Digitized by Google

Digitized by Google

K10 .U4896x

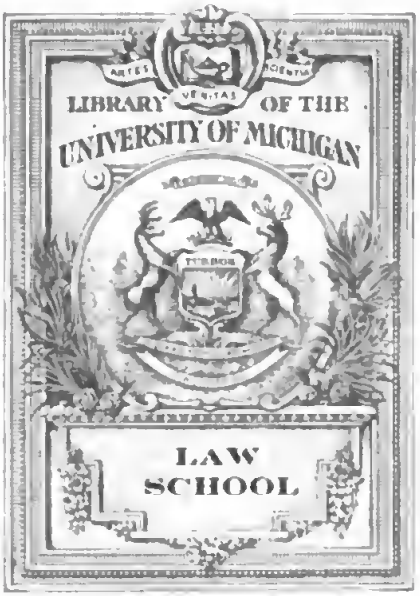

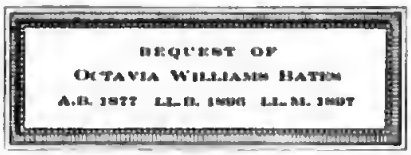

Digitized by Google

FLZ
J973
Stor
C483

Digitized by Google

Juriſtiſche Wochenſchrift.

Herausgegeben von

M. Kempner,
Rechtsanwalt beim Landgericht I. in Berlin.

Organ
des Deutſchen Anwalt-Vereins.

Neunzehnter Jahrgang.

4'1497

Berlin.
W. Moeſer Hofbuchhandlung.
1890.

UNIV. OF MICH. LAW LIBRARY,
Digitized by Google

Inhalts-Verzeichniß

des

Neunzehnten Jahrgangs der Juristischen Wochenschrift

nach der Buchstabenfolge.

Seite

Absonderungsrecht s. Konkurs.

Aktionäre. Sind die Aktionäre befugt, nach Einzahlung eines von den Gesellschaftsorganen eingeforderten Theiles des Aktienkapitals zu bestimmen, der eingezahlte Betrag solle als der Aktiengesellschaft geschenkt gelten und zwar mit der Wirkung, daß der Anspruch der Gesellschaft auf Einzahlung des entsprechenden Theiles des Aktienkapitals wieder in Kraft tritt? Artikel 165, 197, 203, 216, 226, 248 Handelsgesetzbuch 356

Anschaffungsgeschäft. Ist der Vertrag eines Konsortiums mit dem Staat, oder einer Korporation über die Emission oder Konvertirung ein Anschaffungsgeschäft im Sinne der Reichsstempelgesetze? Gilt das Gleiche von dem Konsortialvertrag zwischen den betheiligten Bankhäusern und den Unterkonsortialverträgen 223

Anwaltstag in Hamburg 201. 217. 249. 309. 321

Armenrecht s. Beiordnung und Gerichtsvollzieher.

Arrest s. Pfändungsbenachrichtigung.

Aus der Praxis der Strafsenate des Reichsgerichts s. R.

Ausfallforderung s. Konkurs.

Beerbung. Stellt der Artikel 10 der deutsch-russischen Konvention von 1874, Reichsgesetzblatt 1875 S. 136, bezüglich der Beerbung der beiderseitigen Staatsangehörigen ein allgemeines Prinzip auf, durch welches den landesrechtlichen Grundsätzen über die Anwendung des Rechtes des letzten Wohnsitzes derogirt wird und ist an die Stelle dieser landesrechtlichen Vorschriften bezüglich des Mobiliarnachlasses das Nationalprinzip getreten? Welche Wirksamkeit äußern die Urtheile russischer Gerichte in Erbschaftsangelegenheiten im Deutschen Reich und umgekehrt die Entscheidungen deutscher Gerichte in Rußland? 369

Beiordnung. Darf im amtsgerichtlichen Prozeß für die erste Instanz der zum Armenrecht verstatteten Partei ein nur beim Landgericht desselben Orts zugelassener Anwalt zur Wahrnehmung der Rechte beigeordnet werden? 77

Bestellung. Die Bestellung von Anwälten zu Parteivertretern durch den Vorsitzenden des Gerichts 325

Bestimmung, die, des Artikels 215a Absatz 4 Handelsgesetzbuchs in der Fassung des Reichsgesetzes vom 18. Juli 1884 findet auf schon vor Inkrafttreten dieses Gesetzes den Gründern einer Aktiengesellschaft vertragsmäßig zugesicherte Vorrechte beim Bezug von Aktien im Falle der Erhöhung des Grundkapitals keine Anwendung 265

Civilsenate. Beschluß der vereinigten C. 97

Gebühr für das vorbereitende Verfahren 331

Gebührenansprüche s. Gerichtsvollzieher.

Gerichtsvollzieher. Kann der einer armen Partei beigeordnete Gerichtsvollzieher sich wegen seiner Gebühren und Auslagen im Zwangsvollstreckungsverfahren vorweg aus dem die Hauptforderung nicht deckenden Versteigerungserlös befriedigen? 358

Geschäftsbericht und Jahresrechnung über das mit dem 30. Juni 1890 abgeschlossene sechste Verwaltungsjahr der Hülfskasse für deutsche Rechtsanwälte 318

Geschäftsvertheilung des Reichsgerichts s. R. G.

Gesinderrechte s. Bestimmung.

Gutachten. Bekanntmachung betr. Bezahlung der G. . . . 137

Hülfskasse für deutsche Rechtsanwälte 1. 22. 29. 37. 57. 77. 97. 177. 201. 217. 249. 265. 273. 293. 309. 317. 325. 341. 349. 369. 389. 409

Hülfskasse i. Geschäftsbericht.

Jahreswechsel s. Zum J.

Interventionsprozeß s. Kosten im J.

Konkurs. Kann im Konkurse auf Feststellung von Forderungen, für welche ein Faustpfands- oder Aussonderungsrecht besteht, der vollen Höhe nach oder als Ausfallforderungen geklagt werden? (Reichskonkursordnung § 57.) Steht der eingetragenen Genossenschaft wegen ihrer Forderungen an dem Geschäftsguthaben des Gemeinschuldners ein Pfand- oder Absonderungsrecht zu? 345

Digitized by Google

Seite

Konsortialvertrag und Unterkonsortialvertrag s. Anschaffungsgeschäft.
Konvention, deutsch-russ. s. Beerbung.
Kosten im Interventionsprozeß 315
Kostenersatzpflicht beim Wechsel des Anwalts im Falle der Unzuständigkeitserklärung des Amtsgerichts, § 87 C. P. O. § 25, 26 R. A. G. O. 293

Landrecht s. Steuergefährdung.
Literatur 15. 132. 315. 336. 367

Offizialvertheidiger. Gebührenansprüche des O. s. Vorverfahren.

Personalveränderungen 16. 28. 36. 95. 127. 135. 174. 200. 215. 245. 264. 272. 292. 307. 316. 337. 387. 434
Pfandrecht s. Konkurs.
Pfändungsbenachrichtigung und Arrest 139

Rechtsanwälte. Die R. A. im Deutschen Reichstage 157
Reichsgericht s. vom R. G.
- Aus der Praxis der Strafsenate des R. G. 3. 58. 101. 144. 185. 227. 267. 341. 391. 425
- Geschäftsvertheilung des Reichsgerichts vom 1. Januar bis 31. Dezember 1890 22

Reichsrecht s. Steuergefährdung.
Reichsstempel und Landesstempel. Besteuerung der Inhaberpapiere nach Reichsrecht, der Beurkundung von Darlehen (mit auszugebenden Schuldverschreibungen) und Hypothekbestellung nach Landesrecht 99
Ruhegehaltskasse. Zur Begründung einer R. für deutsche Rechtsanwälte . . . . . 57. 218. 389.

Seite

Steuergefährdung. Reichsrecht und Landrecht. Die Besteuerung der Steuergefährdung nach dem Tode des Schuldigen im Württembergischen Finanzrecht 141
Strafsenate s. Aus der Praxis der Strafsenate des R. G.
Strafvollzug. Bemerkungen zur Frage der reichsgesetzlichen Regelung des Strafvollzuges 220

Testamentsbeschränkung. Nach Preußischem Allgemeinen Landrechte kann eine letztwillig dem Bedachten in der Verfügung über den Gegenstand der Zuwendung auferlegte Beschränkung durch entsprechende Anordnung auch für den Fall rechtswirksam gemacht werden, daß kein Dritter an der Aufrechterhaltung der Beschränkung ein rechtliches Interesse hat 137

Unzuständigkeitserklärung des Amtsgerichts s. Kostenersatzpflicht.

Verfahren, vorbereitendes s. Gebühr.
Vereinsnachrichten 21. 97. 129. 177. 317. 325. 341. 349
Vom Reichsgericht 7. 24. 29. 40. 45. 67. 78. 109. 129. 150. 157. 177. 190. 201. 235. 255. 273. 294. 332. 360. 369. 401. 409
Vorlagen, die, für den Anwaltstag zu Hamburg am 12. und 13. September 1890 249
Vorrechte beim Bezug von Aktien im Falle der Erhöhung des Grundkapitals s. Bestimmung.
Vorverfahren. Zum Begriff Vorverfahren; Gebührenansprüche des Offizialvertheidigers an den Fiskus; Zulässigkeit des Rechtsweges 330

Zum Jahreswechsel 1

Beilagen:

Zu Nr. 3: Verzeichniß der Mitglieder des Deutschen Anwaltvereins.
- - 11/14: Uebersicht der Jahresberichte der Vorstände der Anwaltskammern.
- - 23/24: Bekanntmachung des Orts-Ausschusses für den Deutschen Anwaltstag in Hamburg.
- 25/28: Gesammtverzeichniß der reichsgerichtlichen Entscheidungen des 18. Jahrganges der Juristischen Wochenschrift.
- - 41/42: Stenogramm über die Verhandlungen des XI. Deutschen Anwaltstages zu Hamburg.

Digitized by Google

Verzeichniß

zu den

Reichsgerichts-Entscheidungen im Jahrgange XIX.

I. Nach der Buchstabenfolge.

Vorbemerkung:

Die Entscheidungen, hinter denen ein p, bezw. g, bezw. f steht, gehören dem Gebiete des preußischen, bezw. gemeinen, bezw. französisch-rheinisch-badischen, die übrigen dem des Reichsrechts an.

a. Civilrecht.

Ablehnung und Ausschließung von Gerichtspersonen

Mitwirkung bei der Erlassung der Entscheidung heißt Mitwirkung bei der Urtheilsfindung, nicht auch lediglich bei der Verkündung 190[1]

Ablösung

Bedeutung und Folgen der Zuwiderhandlung gegen § 5 des Ablösungsgesetzes vom 3. Januar 1873 p 91[45]

Wirkung des Auseinandersetzungs-Rezesses für bestehende Eigenthumsbeschränkungen p 385[48]

Abschrift

A. aus den Prozeßakten kann der Partei versagt werden 157[3]

Abtretung s. Cession

actio aquae pluviae arcendae

Muß das die Aenderung des Wasserlaufs bewirkende opus manu factum auch gerade zum Zwecke der Zuleitung des Wassers vorgenommen sein? g 163[44]

actio confessoria s. Grundgerechtigkeit

actio negatoria

bei Erregung eines das Maß des Erträglichen und Gemeinüblichen überschreitenden Lärms. Verschuldung auf Seiten des Gestörten 50[17]

a. n. nicht begründet wegen Störung durch eine gewerbliche Anlage, wenn das Grundstück zum Zwecke einer solchen vom Kläger verkauft worden war g 182[18] — Das Maß der zu ertragenden nachbarlichen Belästigungen richtet sich nicht nach dem, was ertragen werden kann, sondern was gemeinüblich ertragen wird p 364[11]

actio quanti minoris s. Gewährleistung

actio redhibitoria s. Gewährleistung

Aktiengesellschaft s. a. Versicherungsgesellschaft, Stempelrecht

Verkauf von Aktien einer sog. Rübenaktiengesellschaft mit dem Vorbehalte der Theilung der Dividende mit dem Käufer. Berechnung der Dividende 49[15] — Auffassung der vom Aktionär übernommenen Rübenlieferungsverpflichtung 152[8]

Beweis des rechtsverbindlichen Gründungshergangs bei einem denselben voraussetzenden Anspruche. Behaupten eines bestimmten rechtserheblichen Mangels 152[7]

Strafrechtliche und civilrechtliche Haftung der Gründer wegen der im Eintragungsantrage der A. nicht mit erwähnten Vergütung an die Gründer 238[14] — Art. 213d H. G. B. (n. F.) nicht auf Ansprüche aus Verpflichtungen auszudehnen, die aus anderen Rechtsgründen als denen der Art. 213a—213c erwachsen 412[11]

Die A. haftet auch für das Verschulden des Aufsichtsraths, nicht nur des Vorstands f 422[27]

Erhöhung und Herabsetzung des Grundkapitals. Die beschränkenden Bestimmungen im Art. 215a Abs. 4 des H. G. B. in der Fassung des R. G. vom 18. Juli 1884 finden auf vertragsmäßig vor Inkrafttreten des R. G. zugesicherte Vorrechte keine Anwendung 265 — Wie beschaffen muß der Beschluß der Generalversammlung über theilweise Rückzahlung oder Herabsetzung des Grundkapitals sein? 376[18]

Verfügung über die Einlagen der Aktionäre. Nach Einzahlung eines Theils des Aktienkapitals darf die Generalversammlung nicht bestimmen, daß die Einzahlung als Schenkung an die Gesellschaft gelten solle. Eine solche Verfügung stände einer Rückzahlung des Gezahlten gleich. Die Forderung auf nochmalige Einzahlung des gezahlten Theils würde nicht aufleben 356

Alimentation s. Ehegatten; Ehescheidung (Ehescheidungsstrafe)
Vertrag darüber s. Vertrag
Alimentationsverpflichtung der Seitenverwandten zur Verpflegung hilfloser Seitenverwandten p 209[23]

Anerkenntniß s. a. Verjährung
Welches A. bildet einen neuen Rechtsgrund im Sinne des § 564 I 9 A. L. R.? p 416[23]

Anfechtung s. a. Entmündigung
A. außerhalb des Konkurses:
Gesetz vom 21. Juli 1879
Benachtheiligungsabsicht kann im Bewußtsein des Schuldners von der nothwendigen Benachtheiligung der Gläubiger gefunden werden 30[6]
Wie ist der Beweis der Nichtbekanntschaft mit der Benachtheiligungsabsicht des Schuldners zu führen 116[16]
Welches ist die Grundlage des Anfechtungsrechts? Kann die Vermuthung des § 3 Nr. 2 des A. G. auch auf solche Gläubiger, welche erst nach Abschluß des betr. Vertrags einen Forderungstitel erlangt haben, bezogen werden? 192[7]
Keine Anfechtung dann, wenn dem Gläubiger ein Befriedigungsmittel nicht entzogen z. B. ein Haus verkauft wird, aus dessen Versteigerung wegen des Verhältnisses der Hypothekenbelastung zum Werthe der Gläubiger keinerlei Befriedigung erwarten kann 411[10]
A. einer Erbtheilung s. Erbrecht
A. im Konkurse:
Wann ist bei einer vom Gemeinschuldner eingegangenen Wechselverpflichtung der Gläubiger benachtheiligt (§ 24 Nr. 2 K. O.)? 42[7] — Gegenbeweis des Anfechtungsgegners? 42[7] 43[9] Wie, wenn der Gläubiger von der wechselmäßigen Eintreibung keinen Gebrauch macht; wenn die Wechselhingabe erfolgt nach Leistung der abstrakten Schuldverpflichtung vor der kritischen Zeit? 42[8]
Führung des dem Anfechtungsbeklagten nach § 23 Nr. 2 K. O. obliegenden Gegenbeweises 113[11]
Berechnung der zehntägigen Frist des § 23 Nr. 2 K. O. 113[13]
Zeitliche Voraussetzungen für A. im K., besonders Nachlaßkonkurse 83[15]
Wirkung der erfolgreichen A. seiten des Konkursverwalters für die Masse und die Gläubiger 130[4]
Jede A. aus § 23 K. O. ist unstatthaft, wenn die Zahlungseinstellung mit der Konkurseröffnung nicht zusammenhängt, über 6 Monate vor ihr liegt. § 26 K. O. also auch auf § 23 Nr. 2 anzuwenden 160[9]
A. aus § 33 K. O. unzulässig, wenn die angefochtene Rechtshandlung ohne Mitwirkung des Gemeinschuldners vorgenommen wurde 160[10]
A. einer Rechtshandlung, durch welche der Gemeinschuldner für empfangenes Geld gleichzeitig oder im Voraus Sicherheit oder Befriedigung gewährt 192[6]
A. eines Nichterwerbs (Ausschlagung einer Erbschaft) nicht zulässig 237[16]
A. aus § 23 Z. 1 auch im Nachlaßkonkurse 238[16]

Anschaffungsgeschäft s. Stempelrecht

Anschlußrevision s. Kosten

Antrag (Klage-, Berufungs-, Revisionsantrag)
non est index ultra petita partium 25[6]

Anwaltszwang
bei Beschwerden gegen Kostenfestsetzungsbeschluß einer beim Amtsgericht gebildeten Kammer für Handelssachen 25[8]

Armenrecht s. a. Rechtsanwalt
Auch gegenüber der armen Partei ist der Schutz des § 247 Z. 5 C. P. O. gewährt 30[2]
Ungerechtfertigte Abweisung des Armenrechtgesuchs 178[4]

Arrest s. a. Vollstreckbarkeit
Wirkungen eines während des Rechtsstreits zur Sicherung von Ansprüchen gegen den Kl. auf die Klagforderung erwirkten A. 82[13]
Vollstreckung eines die Aufhebung eines A. aussprechenden Urtheils 111[5]
Zweck und Voraussetzungen des A. Wie kann ein Brand einen Arrestgrund bilden? 113[10]
A. ist anticipirte Vollstreckung des Hauptanspruchs, nicht Vollstreckung eines accessorischen materiellen Kautionsanspruchs. Entgegenstehende landesrechtliche Bestimmungen sind durch C. P. O. aufgehoben p 158[6] 191[6]
A. zulässig für einen bedingten Anspruch, wenn ein Anspruch auf Sicherstellung desselben besteht 402[4]
Wirkung einer vor Inkrafttreten des Gesetzes v. 13. Juli 1883 eingetragenen Arrestprotestation. Auch eine Veräußerung, zu deren Vornahme rechtskräftig verurtheilt war, darf nicht vorgenommen werden p 406[20]
Bei Aufhebung eines A. infolge Widerspruchs des Schuldners können sämmtliche durch Anlegung und Vollziehung des A. verursachten Kosten, nicht aber ohne weiteres Schadenersatz verlangt werden g 413[16]
Anordnung des A. durch Vorhandensein eines zur Zahlung der durch A. zu sichernden Forderung verurtheilenden Urtheils nicht ausgeschlossen 191[6] Behufs Berechnung des Streitwerths bei Streit über Anordnung des A. (Widerspruch gegen A.befehl) werden Zinsen und Kosten der arrestgesicherten Forderung nicht zum Ansatz gebracht 273[1]
In der Berufungsinstanz sind weder andere Theile des A., als gegen welche der Widerspruch in erster Instanz gerichtet ist, anzugreifen, noch ein Streit über die Tragweite des Widerspruchs zu eröffnen 191[3] 373[9]
Widerspruch gegen Anordnung des A., Einwendungen gegen Vollziehung des A. 191[4]
Vollziehung des A. Bei Verletzung der Rechte Dritter sind diesen alle die Maßregeln gegeben, welche bei Verletzung der Rechte Dritter durch die Zwangsvollstreckung

Digitized by Google

gewährt sind 275⁵ Einhaltung der im § 809 Abs. 2 C. P. O. gesetzten Frist auch bei Arrest in Immobilien Voraussetzung eines gültigen Arrestvollzugs. Wirkung der Nichteinhaltung auf ein trotzdem eingetragenes Arrestpfandrecht 276⁸

Auflassung s. Grundbuchrecht, Stempelrecht

Aufrechnung s. a. Berufung

A. im Konkurse s. das.

A. von Forderungen des Gesellschafters s. Handelsgesellschaft, offene

Welches Recht ist für die Voraussetzungen der A. maßgebend? s 291⁵⁰

Auftrag s. a. Vormund

Haftung des Beauftragten für Schadensersatz bei auftragswidrigem, innerhalb seiner Vollmacht bezw. nicht innerhalb seiner Vollmacht sich bewegendem Handeln g 28¹³

Stillschweigende Genehmigung genügt zur Verpflichtung des Auftraggebers p 131¹⁰

Auftrag zum Verkauf einer gekauften Sache. Auffassung des Vertrags. Folgen der Nichterfüllung p 405¹³

Vollmachtsauftrag i. S. des A. L. R.

Verpflichtung des Bevollmächtigten zur Ueberlassung des ihm für den Machtgeber aufgelassenen Miteigenthums. Zurückbehaltungsrecht des Bevollmächtigten p 52²¹

Forderung der Vergütung seitens des Bevollmächtigten bei fortlaufender Geschäftsverbindung und Bestellung einer Sicherheit seitens des Machtgebers p 122²⁷ — Keine Forderung der Vergütung zulässig, wenn gegen die Verbotsgesetze des A. L. R. § 21, 22 I. 13 ein Auftrag übernommen und ausgeführt wurde p 417²⁰

Haftung des Machtgebers, wenn er bei Kenntniß der Ueberschreitung des Auftrags seitens des Bevollmächtigten sich über Billigung nicht erklärt p 183²⁰

Haftung des Machtgebers (Dienstherrn) für den vom Bevollmächtigten (Gesinde) beim Geschäft durch Zufall erlittenen Schaden p 261¹⁶

Auktion s. Versteigerung, Zwangsvollstreckung

Auseinandersetzungsvertrag s. a. Stempelrecht

Juristische Auffassung eines A. zwischen den Mitgliedern einer offenen Handelsgesellschaft 32¹³ — Vertretung eines minderjährigen Gesellschafters, Mitwirkung des Richters zu solchem Vertrage 131¹³

Ausländer s. Vorschuß

Aussetzung s. a. Unterbrechung

Voraussetzungen der A. des Verfahrens nach § 139 C. P. O. 45³ 332³

Auch im Verfahren über eine einstweilige Verfügung möglich 45³

A. natürliche Folge des Urtheils des § 248 Abs. 2 C. P. O. Natur des Gegenantrags gegen den Antrag auf Verhandlung zur Hauptsache 47⁷

Aussetzung des Verfahrens nach Zustellung des Urtheils I. Instanz vom Prozeßgericht II. Instanz zu beschließen, auch wenn noch kein Rechtsmittel eingelegt ist 255³

Aussonderung s. Konkurs

Ausstattung

Versprechen der Eltern, die Tochter auszustatten; wie nach französischem Recht zu beurtheilen? f 14¹³

Ausstattung in Folge von Verunstaltung durch Körperverletzung p 154¹⁸–¹⁹

Autonomie

A. des hohen Adels. Innerhalb welcher Grenzen können durch A. ältere Haus- und Successionsordnungen abgeändert werden g 207²⁵

Bauen

Eigenthum an dem auf fremdem Grund und Boden errichteten Gebäude p 383²⁵ Eigenthum an den eingebauten fremden Materialen, insbesondere Maschinen p 414¹⁹

Beamter s. a. Unfallversicherung

Wie ist der einem Gemeindebeamten gewährte Gehalt aufzufassen. Fortbezug des Gehalts bei Nichtleistung der Dienste p 242²³

Durch Kautionsbestellung für einen B. seitens eines Dritten wird im Zweifel nicht Gewährleistung für Nachtheile übernommen, welche durch mangelhafte Beaufsichtigung des B. entstehen p 302¹³

Bedingung

Verhinderung des Eintritts der B. durch den daran Interessirten. Absichtlichkeit erforderlich g 182¹⁶

Wodurch ist die Wirkung einer eingetretenen Resolutivbedingung bedingt? f 15¹⁹

Befristung

Wirkung der B. für die Vertragschließenden p 301¹³

Bereicherung, ungerechtfertigte s. Condictio

Bergrecht

Folgen des Verzichts des Bergwerkeigenthümers bezw. Erbstöllners auf das Bergwerk bezw. Stollenrecht p 34¹¹

Verkauf des Kuxes mit Vorbehalt der Hälfte der weiteren Ausbeute 49¹⁰

Cession der Kuxe s. Cession

Ein vom Regalherrn verliehenes Bergbaurecht braucht nicht ausschließlich, sondern kann auf die vom Beliehenen selbst zu entdeckenden Metalladern beschränkt sein g 164²⁵

Erwerb der Manganerze infolge unvordenklicher Verjährung, wenn der Erwerbs- und Besitzwille bei noch bestehender Unbekanntschaft mit dem Mangan auf Gewinnung von Eisenstein ging? g 164³⁰

Folgen des Verzichts aller außer einem Betheiligten einer Gewerkschaft auf ihre Betheiligung p 198²²

Das bergbauliche Nutzungsrecht kann im Wege einer Verpachtung begründet werden, wenn auf einen solchen Vertrag der Parteiwille gerichtet ist p 287⁴³

Beschädigungen des Grundeigenthums:

Die durch Ausdehnung des Bergwerksbetriebs erwachsende Gefahr muß der Erbauer eines Hauses vorher berücksichtigen p 243³⁶

Schadensersatz für den dem Grundeigenthümer durch den Betrieb des Bergwerks zugefügten Schaden. Was gehört zum Bergwerksbetriebe p 125⁴³

Zum Schadensersatz aus § 148 Allg. Berggesetz verpflichtet ist derjenige Bergwerksbesitzer, welcher sich zur

Digitized by Google

Zeit wo der Schaden in die äußere Erscheinung trat, im Besitz des Bergwerks befindet p 419[28]

Enteignung des planmäßig zu Bruche zu bauenden Theils der Erdoberfläche erstreckt sich nicht auf diejenigen Anlagen, welche bei Kollision mit dem Bergbaurechte zufällig oder absichtlich durch den Berechtigten zerstört werden p 243[37]

Umwandlung einer Gewerkschaft in eine andere zulässige Gesellschaftsform jederzeit zulässig. Die neue Gesellschaft ist dann dasselbe Rechtssubjekt in neuem Gewande p 290[51]

Berufsgenossenschaft, s. Unfallversicherung.

Berufung, s. a. Arrest, Entmündigung, Klageerhebung, Kosten, Rechtsmittel, Vollstreckung

Gegenstand der Entscheidung 80[8] Das bei der Verhandlung gemäß der Berufungsanträge Vorgetragene seinem thatsächlichen Inhalte nach zu berücksichtigen, auch wenn es in der Vorinstanz zu einem anderen Zwecke festgestellt wurde 274[8]

Zurückweisung eines neuen Kompensationsanspruchs. Parteidisposition kann dieselbe nicht hindern 80[7]

Berufungsfrist nicht unterbrochen, wenn die Aussetzung des Verfahrens von dem unzuständigen Richter beschlossen wurde 255[3]

Zurückverweisung in 1. Instanz kann nicht eintreten, wenn in erster Instanz nach vorgeschützter prozeßhindernder Einrede die Klage mangels Vorliegens eines privatrechtlichen Titels abgewiesen wurde, ein solcher aber in zweiter Instanz als vorhanden angenommen wird 360[3]

Zurückverweisung unzulässig, wenn mangels Prozeßvoraussetzungen, ohne daß aber solche als prozeßhindernde Einreden geltend gemacht worden wären, die Klage in erster Instanz abgewiesen wurde 371[4]

Ein Berufungsurtheil, das erlassen ist ohne daß eine mündliche Berufungsverhandlung im Sinne der C. P. O. stattgefunden hat, auf jeden Fall aufzuheben 370[3]

Zurückverweisung in zweite Instanz aus der Revisionsinstanz ermöglicht das Vorbringen neuer Angriffsmittel zu dem alten Prozeßstoffe in zweiter Instanz 371[5]

Beschwerde, s. a. Rechtsmittel

B. über Zurückweisung eines Antrags auf Vertagung der mündlichen Verhandlung — auf Verlegung eines Termins zulässig? 79[3] 332[3]

Eine über eine Verfügung des Gerichtsschreibers getroffene Entscheidung des Prozeßgerichts unterliegt nicht immer der sofortigen B. Daher nicht stets das Verfahren des § 540 Abs. 4 C. P. O. zulässig 98

Die zur Vorbereitung des Vollstreckungsverfahrens getroffenen Entscheidungen unterliegen nicht der sofortigen B. 98

Sofortige B. gegen Entscheidungen im Zwangsvollstreckungsverfahren steht nicht nur Gläubiger und Schuldner, sondern auch betroffenen Dritten (eventuell auch dem Gerichtsvollzieher) zu 275[3]

Wann ist eine weitere Beschwerde gegen die Entscheidung des Beschwerdegerichts zulässig? 333[6]

Besitz

Haftung des eine Sache verkaufenden bonae fidei possessor für das pretium nach gem. R. 10[6] — wenn der erzielte Kaufpreis den Werth der Sache im Augenblicke des Verkaufs übersteigt g 11[7]

Begriff der Heimlichkeit des B. g 118[28]

Woraus kann zur Feststellung des Willens bei der Besitzübertragung Rücksicht genommen werden? p 405[15]

Besitz gilt als Titel. Der Satz findet auf Forderungsrechte keine Anwendung, wohl aber auf Inhaberpapiere als körperliche Sachen § 183[34]

Verjährungsbesitz s. Verjährung

Rechtsbesitz, bei Renten 207[28]

Betrug

Nur ein vom Vertragsgegner (nicht Mitkontrahenten) ausgeübter Betrug bewirkt Unwirksamkeit des Vertrags § 31[8]

Beweisaufnahme

Feststellung von deren Ergebniß im Urtheile, wenn dies nicht im Sitzungsprotokolle geschehen ist 236[3]

Bestimmung einer Frist zur Beseitigung eines Hindernisses zur B. (C. P. O. § 321) kann auch auf Antrag des Beweisführers geschehen 237[3]

Als B. gilt auch die Eidesverweigerung oder Verzicht auf die Eidesleistung 411[6]

Beweisaufnahme von Amtswegen in Ehesachen. Verpflichtung des Gerichts zur Prüfung, ob solche nicht zwecks Aufrechterhaltung der Ehe geboten ist 274[4]

Beweislast s. a. Verjährung (unvordenkliche)

B. bei Behauptung der Nichtbefriedigung nach vorheriger Anerkennung der Rechnung bez. Annahme des Saldos. 117[21] — bei der Bereicherungsklage p 364[13] — bei Streit über Ausdehnung des gutsherrlichen Schäfereirechts p 384[37]

Beweiswürdigung s. a. Schadensersatz (Höhe)

Vorgelegte Urkunde nur so weit zu berücksichtigen, als sie Gegenstand der mündlichen Verhandlung gewesen ist 79[3]

Materielle Beweiskraft hat eine vom Aussteller unterschriebene Privaturkunde an sich nicht 371[6]

Bezirksausschuß s. Deichwesen

Billigung s. Werkverdingung

Börsenusancen s. Schiedsvertrag

Branntweinsteuer

Die von den preußischen Hauptsteuerämtern ausgestellten Zusageschein über Steuervergütung für Branntwein zu gewerblichen Zwecken geben ein klagbares Recht p 379[24]

Brückengeldgerechtigkeit

Wer hat die Befreiung von der Verpflichtung zur Zahlung des Brückengeldes zu beweisen? p 419[31]

Bürgschaft

Rechte des dem Gläubiger befriedigenden Bürgen dem Schuldner gegenüber p 209[21]

Caution s. Kaution.

Cession s. a. Stempelrecht

Der Schuldner darf dem Cessionar bei anderweiter Cession oder nachträglicher Verpfändung oder Pfändung beim ursprünglichen Gläubiger zahlen p 52[22]

Digitized by Google

Folgen des Mangels der Denunciation bei der C. und Rückceſſion p 119[27]

Wo ſchriftliche Form nöthig iſt, bedarf nur die rechtsübertragende Erklärung des Cedenten, nicht die Annahme der Schriftlichkeit p 165[61]

Der aus einem Wechſel Verpflichtete braucht dem Cedenten, der ihm die Ceſſion angezeigt hat, nicht zu zahlen, auch wenn dieſer den Wechſel im Beſitze hat 192[9]

Wann kann dem Ceſſionar die Einrede, daß die Abtretung nur zum Scheine erfolgt ſei, entgegengeſetzt werden? g 206[61]

C. der Rechte aus einem Hauskaufe. Folgen der für die Ceſſionsvaluta beſtimmend geweſenen Täuſchung über die Höhe der Miethserträgniſſe p 404[13]

Wirkung einer nach geſchehener Pfändung bewirkten Ceſſion auf das Vertheilungsverfahren ſ 372[6]

C. einer Forderung zwecks Sicherſtellung eines Gläubigers rechtlich verſchieden von Verpfändung einer Forderung. g 380[25]

Condictio

C. des mit einem anderen Gläubiger auf daſſelbe Vermögensſtück Berechtigten, wenn dem Anderen irrthümlich vom Schuldner zuviel gezahlt wurde p 196[22]

Ungerechtfertigte Bereicherung nur die nicht mit dem Willen des Benachtheiligten eingetretene Bereicherung. Auch Beſeitigung einer Vermögensverminderung kann eine ſolche darſtellen g 165[29]

Vertheilung der Beweislaſt bei der Klage aus ungerechtfertigter Bereicherung p 364[16]

Conventionalſtrafe ſ. Stempelrecht

Darlehn ſ. a. Wucher (im Strafrecht)

Gegenbeweis gegen Darlehnsſcheine nach 2 Jahren auch vor Einführung der C. P. O. zuläſſig g 32[7]

Deichweſen

Wem ſteht die Feſtſetzung der Art der Aufbeiſung der Deichlaſten zu? Verhältniß des Staates zu den Deichgenoſſenſchaften p. 53[26]

Die Anlage eines eine deichähnliche Erhöhung bildenden Chauſſeedammes, welcher die Ausbreitung der zeitweiſe austretenden Gewäſſer beſchränkt, bedarf nicht nur der Genehmigung der Landespolizeibehörde, ſondern auch der des Bezirksraths bez. jetzt Bezirksausſchuſſes p 305[24]

Depoſitum ſ. Hinterlegung

Dienſtvertrag

Strafverſprechen bei gewerblichem Dienſtvertrage ſtreng auszulegen g 163[23]

Bei Entlaſſung ohne Kündigung iſt das geſammte Verhalten des Bediensteten zu berückſichtigen p 182[16]

Wann iſt der Dienſtherr verpflichtet für Kur und Verpflegung des Geſindes auch über die Dienſtzeit hinaus und bei zufälligem Schaden zu ſorgen? p 261[16] — Art der Schadensvergütung, wenn das Geſinde von einem Unfall im Dienſte betroffen wird. Verhältniß der Beſtimmungen der preußiſchen Geſindeordnung zu den allgemeinen Beſtimmungen über Schadenserſatz p 382[26]

Nach welchen Grundſätzen beſtimmt ſich die Berechtigung zur vorzeitigen Entlaſſung eines Redakteurs einer Zeitung 376[17]

Differenzgeſchäfte

Kein D., wenn der reale Vollzug des An- und Verkaufs der Sachen nicht ausgeſchloſſen iſt ſ 200[25]

Dividende ſ. Aktiengeſellſchaft

Dolus ſ. Betrug

Drohung ſ. Zwang

Ebenbürtigkeit

Eine unter der Herrſchaft des Privatfürſtenrechts geſchloſſene und nach dieſem unebenbürtige Ehe eines Mannes von hohem Adel mit einer Bürgerlichen iſt nicht durch zeitweiſe Geltung des franzöſiſchen Rechts am Wohnſitze des Ehemanns zu einer dauernd ebenbürtigen geworden. Nur für die Dauer der Herrſchaft des franzöſiſchen Rechts ſind die Folgen der Unebenbürtigkeit elidirt. Durch Wiederherſtellung des früheren Rechts tritt wieder Unebenbürtigkeit der Ehe und der nach Beſeitigung des franzöſiſchen Rechts geborenen Kinder ein g 297[6]

Ehefrau ſ. Ehegatten

Ehegatten ſ. a. Klageänderung, Schenkung, Ebenbürtigkeit, Erbvertrag

Pflicht zur Verpflegung der Ehefrau außer dem Hauſe, wenn ſie ſich aus zwingendem Anlaß (Mißhandlung) vom Ehemanne getrennt hat p 52[28]

Wann iſt es der Ehefrau geſtattet, auf Gewährung von Alimenten außerhalb des Hauſes des Ehemanns zu klagen? g und p 130[7]

Alimentation der geſchiedenen Ehefrau ſ. Eheſcheidung (Eheſcheidungsſtrafe)

Recht der unſchuldigen geſchiedenen Ehefrau zur Erziehung der Kinder 283[20]

Ehefrau als Handelsfrau.

Die Einwilligung des Ehemanns kann ſtets widerrufen werden, ſelbſt wenn der Ehemann darauf im Heirathsvertrage verzichtet hätte ſ 278[16] — Haftung des Ehemanns den Handelsgläubigern der Ehefrau gegenüber p 363[10]

Ehegüterrecht ſ. a. Erbrecht, Vertrag zu Gunſten Dritter

Preußiſches Landrecht

Gütergemeinſchaft

Vorausſetzungen des Eintritts in die G., wenn die Ehe während der Vormundſchaft geſchloſſen wird p 90[42]

Einwilligung der Frau zur Einziehung nach § 379 II. 1. A. L. R. Liegt in Bethelligung derſelben an der Klage Genehmigung zum Verkaufe der Forderung unter dem Betrage? p 167[27] Folgen der mangelnden Einwilligung p 167[28]

Form des Vertrags, durch den der Ehefrau das Recht ſelbſtſtändiger Einziehung einer Forderung eingeräumt wird p 241[60]

Oertlich maßgebendes Recht

Bei Veränderung des Wohnſitzes der Eheleute iſt das am neuen Wohnſitze geltende Recht auf die während Beſtehens des Wohnſitzes, wenn auch an anderem Orte abgeſchloſſenen Rechtsgeſchäfte anzuwenden p 288[40]

Franzöſiſches Rechtsgebiet

L. R. S. 1499 bezieht ſich nicht auf das Verhältniß der Ehegatten unter einander, ſondern nur gegen

Dritte f 36[16] Rückforderung eines in die Ehe eingebrachten Sparguthabens. Beweislast f 36[17] Güterrechtsverhältniß der Ehegatten bei mangelnder vertragsmäßiger Festsetzung nach badischem Recht f 126[50] Erwerb eines Antheils an einer Immobilie seitens eines Ehegatten, der schon vorher Mileigenthum an derselben hatte f 215[47]

Bei Theilung des Gemeinguts steht wegen der Herausgabeforderung kein gesetzliches Pfandrecht, sondern nur das Privileg der Theilungsgenossen zu, welches einer früher begründeten Hypothek an der zum Gemeingut gehörigen Liegenschaft nachsteht f 422[28]

Leibzucht. Forderung der Ehefrau des aufgeheiratheten Wirths auf Gewährung der Leibzucht bei Veräußerung der Stelle g 27[12] Anspruch der aufgeheiratheten Meiersfrau auf Gewährung der Leibzucht ist Ausfluß des ehelichen Güterrechts g 299[9]

Errungenschaft. Zwangsvollstreckung in dieselbe wegen Schulden der Frau 9[4] (württemb. R.)

Nießbrauchs- und Verwaltungsrecht

Stillschweigender Verzicht auf ehemännliches Nießbrauchs- und Verwaltungsrecht aus bestimmten Thatsachen zu folgern, daher nicht in der Revisionsinstanz nachzuprüfen 283[30] (sächs. R.) Aus dem Verwaltungsrecht folgt nicht das Recht des Ehemanns, die Frau für seine eigenen Schulden persönlich zu obligiren 404[21] (Hamburger Fall)

Ehemann s. die vor- und nachstehenden Rubriken

Ehesachen s. a. Makler

Vorbringen neuer Thatsachen, welche nicht den Charakter eines selbstständigen Klaggrundes haben, dem abgewiesenen Kläger gestattet 32[9]

Eideszuschiebung über die Behauptung, der Gegner habe mit fremden Personen die Ehe gebrochen 42[5]

Eideszuschiebung bei Ehescheidungsklagen 81[11]

Eideserlaß bei Klagen auf Herstellung des ehelichen Lebens 158[5]

Freie Beweiswürdigung in E. 158[6]

Interimistische Regelung des Verbleibs der Kinder dem Eherichter gestattet 111[6]

Einreden gegen die Klage auf Herstellung des ehelichen Lebens. Deren Wirkung 158[7]

Berechtigung zur Verweigerung der ehelichen Gemeinschaft, solange einer der Ehegatten in ehebrecherischem Verhältniß lebt g 162[19]

Verpflichtung des Gerichts zur Prüfung, ob es nicht zwecks Aufrechterhaltung der Ehe nicht vorgebrachte Thatsachen berücksichtigen bezw. Beweiserhebung anordnen will 274[4]

Nach einer zur Versöhnung nicht führenden Trennung von Tisch und Bett kann je nach den Umständen des Falles auf nochmalige Trennung, auf Fortstellung des ehelichen Lebens oder Scheidung erkannt werden g 361[8]

Ehescheidung s. a. Ehebruch (hinten im Strafrecht) Ehesachen, Internationales Privatrecht

E. wegen Ehebruchs. Der vom Ehegatten begünstigte und mitverschuldete Ehebruch seitens des anderen bildet keinen Ehescheidungsgrund f 55[30]

Unerlaubter den Ehebruch wahrscheinlich machender Umgang (673 II 1) ist kein selbstständiger Ehescheidungsgrund und erfordert nicht Bezeichnung einer bestimmten Person für den Umgang p 242[28]

E. wegen unüberwindlicher Abneigung. Motivirung durch sich als objektive Rechtfertigungsgründe des Widerwillens darstellende Thatsachen nöthig p 32[9]

E. wegen böslicher Verlassung. Auf E. kann nicht sogleich geklagt werden, wenn erfolglose Erlassung eines gerichtlichen Rückkehrbefehls Voraussetzung der Klage wegen böslicher Verlassung ist 81[10]

Beharrliche Weigerung der Rückkehr nöthig; äußerste Zwangsmittel sind nicht anzuwenden, bestimmte gesetzliche Nöthigungsmittel genügen g 162[20]

E. wegen Lebensnachstellung und Beleidigung. Voraussetzungen des § 700 II 1 A. L. R. p 89[39] — Verziehene oder für verziehen zu erachtende Beleidigung nur berücksichtigen, wenn sie zur Aufrechnung gestellt werden p 89[40] — Wann sind die Beleidigungen „muthwillig und ohne dringende Veranlassung" geschehen? p 167[39] — Wie müssen die „injures graves" beschaffen sein? f 171[44]

Zur Lebens- und Gesundheitsgefährdung genügt ein vorsätzliches zur Erzeugung dieser Wirkungen geeignetes Handeln p 262[10]

E. wegen Weigerung der ehelichen Pflicht. Hartnäckigkeit und Absichtlichkeit der Weigerung, welche klar erhellen oder durch Nichterfüllung eines richterlichen Befehls erwiesen sein müssen, sind Voraussetzungen der Ehescheidung g 162[21]

E. wegen Versagung des Unterhalts. Voraussetzungen. Wie muß die Anordnung des § 712 II 1 A. L. R. beschaffen sein? p 197[29]

Veranlassung der die E. begründenden Vergehung durch unsittliches Verhalten des andern Theils p 155[17]

Muß die ausdrückliche Verzeihung eine bestimmte E.ursache zum Gegenstande haben? p 167[40]

Wann muß, wenn ein schweres Ehevergehen auf Seiten des Beklagten festgestellt ist, auch die behauptete minder schwere Vergehung der Klägerin festgestellt werden? p 154[10]

E. nach vorausgegangener Trennung von Tisch und Bett g 361[8]

Verträge zwischen Ehegatten zwecks Erleichterung oder Ermöglichung der E. ungültig p 381[22]

Die Grundsätze über die Kindererziehung nach der E. sind nicht auf die Zeit des Schwebens des Scheidungsprozesses anzuwenden p 384[35]

Ehescheidungsstrafe

Offenbarungseid behufs Feststellung derselben g 130[4] — Deren praktische Gültigkeit noch heute g 193[11] — Auch der von Justinian gesetzte Höchstbetrag von 100 Pfund Goldes ist noch heute gültig g 193[12] — Auf die statt der E. zu zahlenden Alimente sind die Einkünfte des vorbehaltenen Vermögens nicht anzurechnen p 167[41] — Außer der E. ist der schuldige Theil nicht noch zur

Alimentation des unschuldigen Theils verpflichtet. Es giebt keine feste, derartige Verpflichtung statuirende gewohnheitsrechtliche Bildung 283[29] 412[16] (g. Hannover)

Sonstige vermögensrechtliche Wirkungen der Ehescheidung

Für die Höhe der Alimente sind die Erwerbsverhältnisse des Schuldigen zur Zeit der Ehescheidung maßgebend p 168[42] — und zwar zur Zeit der Publikation des rechtskräftigen Scheidungsurtheils. Die Arbeitskraft des Pflichtigen ist mit in Anschlag zu bringen p 168[43] — ebenso bezüglich der Vermögenstheilung p 122[38] — Wirkungen auf das auf einer Ehestiftung beruhende Erbrecht der Ehegatten und der Kinder g 296[6]

Eidesbeweis, s. a. Schadenersatz.

E. in Ehesachen s. das.

E. bei einer erloschenen offenen Handelsgesellschaft 47[6]

Folgen der Leistung, Nichtleistung des Eides seitens der Streitgenossen 237[10]

Auferlegung des richterlichen Eides einigen oder allen Streitgenossen. Nichtanwendung des § 434 C. P. O. 80[6]

Widerruf unzulässiger Eideszuschiebung der ersten Instanz bei Angabe neuer Beweismittel in zweiter Instanz 157[4]

Aufnahme gemeinverständlicher Rechtsbegriffe in den Eid; wann unzulässig? 256[4]

Weigerung der Eidesleistung und Verzicht auf dieselbe gilt als Beweisaufnahme 411[6]

Eigenthum, s. a. Miteigenthum, Schadenersatz, actio negatoria

an den in einen fremden Bau eingebauten Materialien p 73[14]

an den im Handelsbetriebe veräußerten Waaren. Wann ist Redlichkeit des Besitzes ausgeschlossen? 205[12]

durch Anspülung. Auch bei an Inseln angespültem Land dieselben Eigenthums-Erwerbsvorschriften anzuwenden p 240[25]

Einschränkungen des Eigenthums. Die zum Besten des gemeinen Wesens bestehenden Beschränkungen beim Bebauen von Grundeigenthum begründen keinen Anspruch auf Entschädigung p 335[10]. Welche Eigenthumbeschränkungen enthalten eine „Entziehung oder Beschränkung des Eigenthums" im Sinne der preußischen Verfassungsurkunde? p 362[6]

Einlassung

Verweigerung der E. nach Klagrücknahme vor der Kostenerstattung auch gegenüber der armen Partei 30[6]

Einstweilige Verfügung, s. a. Streitwerth, Vormerkung, Aussetzung

Das Vorhandensein der Erfordernisse des § 814 schließt die Zulässigkeit einer e. V. auf Grund von § 819 nicht aus 180[8]

des § 819 C. P. O. (Regelung eines einstweiligen Zustandes)

Die in der Hauptklage erstrebte Regelung eines endgültigen Zustandes kann nicht mit Hinweis auf den durch die e. V. geregelten, die Bedürfnisse des Klägers befriedigenden Zustand abgelehnt werden 80[8]

E. V. über Vormerkung im Grundbuche s. Grundbuchrecht (Vormerkung)

Widerspruch s. Arrest

Elterliche Gewalt, s. väterliche Gewalt

Enteignung, s. a. Schadenersatz, Bergrecht

Wegen Herstellung von Anlagen zur Abwendung von Schaden von den Nachbargrundstücken entscheidet die Verwaltungsbehörde; nur beim Unterbleiben von Anordnungen derselben Anspruch im Rechtswege auf Grund des Nachbarrechts p 170[21]

Verstöße beim Verfahren betr. die Planfeststellung der richterlichen Prüfung entzogen p 170[52]

Bei der zwecks Tieferlegung einer Straße geschehenen Enteignung kann vom Anlieger, dessen Grundstück theilweise enteignet wurde, Ersatz der durch die Tieferlegung entstandenen Schäden verlangt werden p 421[35]

Gegen die Forderung auf Ersatz des Minderwerths, welcher den übrigen Grundstücken durch die Abtretung entsteht, darf nicht mit der erfolgenden Werthserhöhung des Restgrundstücks aufgerechnet werden p 212[40]

Werthermittelung bei Grundstücken. Verkaufswerth und Nutzungswerth p 366[19]

Entmündigung

An wen sind die Berufungsschriftsätze des Entmündigten im Anfechtungsprozesse zuzustellen? 150[1]

Entwährung, s. Gewährleistung.

Erbrecht s. Vermächtniß, Testament, Anfechtung (im A.), Erbvertrag, Pflichttheilsrecht, Feststellungsklage, internationales Privatrecht, Stempelrecht, Legitimation

Erbtheilung

Wesen und Beendigung derselben p 13[14]

Behandlung der dabei vorgenommenen Kauf- und Tauschverhandlungen und Cessionen p 13[16]

Recht der miterbenden gütergemeinschaftlichen Ehefrau an einem Nachlaßgrundstück vor erfolgter Erbtheilung p 89[39]

Charakter des Theilungsvertrags. Vermischung mit einem Schenkungsvertrage p 196[20]

Erwerb des Erbtheils eines abwesenden seitens der anwesenden Erben § 263[32]

Anfechtung der Erbtheilung durch den nicht hinzugezogenen Gläubiger. Bedeutung dieses Anfechtungsrechts § 385[44]

Uebergang der einzelnen Erbtheile auf die Erben. Beschränkende Auslegung des Art. 883 c. c. § 385[40]

Ausgleichungspflicht. Wie ist der Ausschluß der Kollationspflicht zu erklären? p 123[41] — Folgen eines bei der Schenkung selbst erklärten Erlasses der A. p 74[18]

Berufung der ferneren Descendenten an Stelle der zunächst berufenen, aber in Wegfall gekommenen „Kinder" p 154[16]

Durch den in der Form des § 380 II. 2. A. L. R. erfolgenden Widerruf einer Enterbung kann nicht einem anderen Eingesetzten das Erbrecht entzogen werden p 168[44]

Das Erbrecht der Ehegatten und Kinder auf Grund der Ehestiftung erlischt durch Ehescheidung g 296[6]

Erbrecht in den Mobiliarnachlaß eines russischen Erblassers in Deutschland bez. umgekehrt wird nach dem Nationalitätsprinzip geregelt, so daß bezüglich der Beerbung der beiderseitigen Staatsangehörigen, wo sich

Digitized by Google

auch die Mobilien befindrn, das Landesrecht des letzten Wohnsitzes nicht in Frage komut 309

Der Benefizialerbe haftet dem von ihm zum Prozesse gezwungenen Erbschaftsgläubiger persönlich (event. über den Nachlaßbestand hinaus) für die Prozeßkesten p 336[11]

Sicherung

Wann berechtigt der Anspruch auf den Nachlaß zum Verlangen der Bestellung einer Kautionshypothek? p 261[15]

Fideikommissarische Substitution. Das Fideikommiß kann unter der Voraussetzung hinterlassen werden, daß von dem Vorerben nicht letztwillig verfügt sei. Der Vererbe hat dann die Befugniß letztwillig zu verfügen p 286[40]

Der einzelne Erbe hat das Recht ohne Zuziehung der Miterben Forderungen zur gemeinschaftlichen Erbmasse zu kündigen und gerichtlich einzuziehen p 287[41]

Erbschaftssteuer

E. bei gewöhnlicher fideikommissarischer Substitution — beim Fideikommiß des Ueberrestes p 169[49]

E. vom Werthe der Substanz nach Abzug des Werths der einem Dritten zustehenden Nutzung, auch wenn wegen der Letzteren keine Steuer erhoben wird p 170[50]

Befreiung von der E. bei Anfällen an milde Stiftungen, welche juristische Personen sind. Begriff der „milden Stiftung" p 365[15] — bei Vermächtnissen an Personen des Hausstands des Erblassers. Wer gehört zum „Hausstande"? p 365[16]

Erbtheilung s. Erbrecht

Erbvertrag

Folgen der Nichtbeachtung der Formvorschrift des § 481 II. 2. A. L. R. p 132[13]

Welcher Form bedarf die Aufhebung eines Erbvertrags unter Eheleuten durch gegenseitige Bewilligung? p 302[17]

Erfüllung s. a. Zahlung, Pfandrecht

Ort der E. s. a. Handelsgeschäft, Gerichtsstand

Wirkung der vertragsmäßigen Festsetzung des Erfüllungsorts im Gegensatze zu der Wohnsitzwahl zur Vertragvollziehung § 126[21]

We hat der Käufer die Zahlung des Kaufpreises bei Zug um Zug-Geschäft nach H. G. B. zu leistrn? 279[18]

Wo ist die Verpflichlung zur Beschaffung löschungsfähiger Quittung für die bei einem gekauften Hause nicht mitübernommenen Hypotheken vom Verkäufer zu erfüllen? p 409[2]

Wo ist der Redhibitionsanspruch wegen ädilitischer Mängel zu erfüllen? p 409[3]

Erlaßvertrag

Ein pactum de non petendo in rem liegt im Zweifel dann vor, wenn das gesammte Aktivvermögen einer Firma den Gläubigern unter Verzicht auf weitere Maßregeln ausgehändigt wird p 363[16]

Errungenschaft s. Ehegüterrecht

Ersitzung s. Verjährung

Erziehungsstreit s. a. Ehescheidung

Der alimentationspflichtige geschiedene Ehemann ist nicht verpflichtet, die von der Ehefrau bestrittenen Erziehungsgelder für das Kind zu bezahlen, wenn er sich zu Gewährung einer angemessenen Erziehung erboten und sich gegen Erstattung der durch die mütterliche Erziehung entstandenen Kosten verwahrt hat § 413[17]

Der Ehemann ist der Erstverpflichtete zur Unterhaltsgewährung an die Kinder. Leistungen der Ehefrau sind nützliche Verwendungen für den Ehemann p 417[28]

Exceptio rei iudicatae s. Rechtskraft

Expromissio s. Schuldübernahme

Feststellungsklage s. a. Fideikommiß

Wesen und Zweck der F. 25[4]

F. bei Streit über Umfang und Existenz des Erbrechts unter den Erbprätendenten 236[9]

Fideikommissarische Substitution s. Erbrecht

Fideikommiß

Fideikommissarische Revokatorienklage im Gewande einer Feststellungsklage. Was hat Kläger zu beweisen? § 207[23]

Wirkungen eines von einem Fideikommißanwärter gethanen Verzichts für dessen Allodialerben § 207[24]

Abänderung fideikommissarischer Anordnungen durch sämmtliche Agnaten kraft Autonomie § 207[25]

Filiationsklage s. Kind

Flemeneecht s. Handelsgeschäft

Welche Zusätze zur Firma sind nach Art. 16 Abs. 2 H. G. B. zulässig? 117[19]

Der Zusatz „Union" zum bürgerlichen Namen braucht nicht auf ein Gesellschaftsverhältniß hinzudeuten 403[5]

Voraussetzungen der Klage auf Unterlassung der Führung einer Firma 117[20]

Stempel bei Veräußerung der Firma mit dem Geschäft p 198[21]

Fiskus s. Fischereirecht, Verjährung, Stempelrecht

Fischereirecht

F. am todtgelegten Flußbette nach Ausführung eines Durchstichs in einem öffentlichen Flusse. Verfügungsrecht des Fiskus über das alte Bett p 197[20]

Anspruch des Fischereiberechtigten auf Entschädigung bei Aufhebung oder Schmälerung des Rechts durch den Staat p 243[25]

Fluchtliniengrenz s. Straßenbau

Fluß s. a. Fischereirecht, Wasserrecht, Rechtsweg

Klage auf Beseitigung der in einem Privatfluss angebrachten Hemmnisse des Ablaufs p 51[18] Widerspruchs- und klagebefugt nur die Benachtheiligten p 51[19]

Anwendung der Rechtsgrundsätze von öffentlichen Flüssen auf Seen p 132[14]

Einfluß des Rechts des Staates auf Nutzung der schiffbaren Ströme bezüglich der Privalberechtigungen an denselben p 243[25]

Form s. Vertrag und die einzelnen Verträge, Cession, Schenkung, Ehegüterrecht, Erbvertrag

Frachtgeschäft

Erlöschen der Ansprüche gegen den Frachtführer in Folge von stillschweigender Genehmigung des Transportes (Art. 408 H. G. B.) 117[22]

Wirkung der Unterbrechung des Frachtvertragsvollzugs auf die Verbindlichkeiten des Frachtführers 130[5]

Digitized by Google

Der Frachtführer kann dem anderen Kontrahenten des Frachtvertrags nicht den Einwand, daß er kein Interesse am Frachtgut bezw. dessen Erhaltung habe, entgegensetzen 280[13]

Aus Art. 402 H. G. B. sind keine Bestimmungen zu entnehmen, in welchen Fällen der Frachtführer gegenüber den Anweisungen von Absender oder Empfänger seine eigenen Interessen wahrnehmen darf 280[21]

Fragerecht

Behufs Angabe von Beweismitteln zur Widerlegung gegnerischer Behauptungen nicht anzuwenden 294[1]

Frist

Berechnung einer F. nach Tagen in den Reichsgesetzen 113[12]

Gebühren s. a. Kosten (des Gerichts)

eines Rechtsanwalts.

Prozeßgebühr. Berechnung der P. für den Rechtsanwalt des Rechtsmittelbeklagten, wenn bei Einlegung des wieder zurückgenommenen Rechtsmittels kein Antrag gestellt oder der gestellte Antrag zum Theil nicht verfolgt worden ist 83[16] Liquidation der vollen Prozeß- und Verhandlungsgebühr beim zweckmäßigen Erstrecken der Verhandlung über die prozeßhindernde Einrede hinaus in der Berufungsinstanz 332[2]

Beweisgebühr. Wann ist die Beweisgebühr verdient und wann ist neben ihr noch die $^{3}/_{10}$ Geb. des § 45 G. O. zu erheben gestattet? 116[17] B. nicht zu fordern, wenn die Beweisaufnahme nicht in besonderem Termine stattfindet 333[3]

Der mit Einlegung der sofortigen Beschwerde beauftragte Rechtsanwalt kann, wenn er nur die Beschwerdeschrift anfertigt, die volle G. des § 41 der G. O. fordern; § 46 nicht anzuwenden 84[17]

Wie ist der Ausdruck „die Sätze des § 9" der G. O. zu verstehen? 116[16]

Wenn ein Wechsel in der Person des Anwalts wegen Unzuständigkeit des Amtsgerichts nach § 467 C. P. O. eintritt, so sind auch die Kosten des beim Amtsgericht thätig gewesenen, dort und beim Landgericht nicht zugelassenen Anwalts zu erstatten 293

Gebühr eines Korrespondenzmandatars kann von einem Rechtsanwalte, welcher selbst Prozeßpartei ist und seinen Prozeßbevollmächtigten selbst informirt hat, nicht auf Grund von § 7 G. O. für Rechtsanwälte liquidirt werden 70[5]

Korrespondenzgebühr als solche ausgeschlossen, wo der betreffende Rechtsanwalt auch als Vertreter der Partei in der Instanz thätig war 181[13]

Der im Beweisaufnahmetermin vertretende Korrespondenzmandatar, welcher als solcher bereits die Gebühr des § 44 G. O. verdient hat, darf nicht nochmals die $^{1}/_{2}$ Prozeßgebühr des § 45 G. O. fordern 360[3]

Wann ist die Gegenpartei die Kosten mehr als eines Rechtsanwalts für dieselbe Instanz zu erstatten schuldig? 180[11]

Zwecks Erhöhung der Gebühren kann der Rechtsanwalt gegen den den Streitwerth bestimmenden Beschluß und der Kostenfestsetzung Beschwerde eventuell für seine Person einlegen 181[13]

Für G. ist die Kostenentscheidung im Urtheile zur Hauptsache maßgebend; auf ein die prozeßhindernde Einrede verwerfendes Zwischenurtheil kommt es nicht an 255[3]

Wann liegt eine Trennung des Verfahrens im Sinne von § 30 Ziff. 2 der G. O. bei successiver Einreichung des Gesuchs um Hinterlegung und der Klage vor? 360[4]

Gebühren des Rechtsanwalts eines Nebenintervenienten, über dessen Intervention durch Zwischenurtheil entschieden worden ist 375[14]

Schreibgebühren kann der Rechtsanwalt auch für von ihm selbst gefertigte Urschriften, auch die nicht Abschriften eines Konzepts sind, beanspruchen 374[12]

Wie hat der Rechtsanwalt eine Honorarforderung für eine die Durchführung eines außergerichtlichen Arrangements mit den Gläubigern einer Person umfassende Thätigkeit zu berechnen und geltend zu machen? p 306[24]

Gebühren- und Auslagenansatz für die auf Eintrag ins Genossenschaftsregister bezüglichen gerichtlichen Akte. Rechtsmittel gegen Entscheidungen hierüber 129[1]

G. von Zeugen und Sachverständigen. Vor Zubilligung von Zeugengebühren kann der Nachweis des Erwerbes verlangt werden 180[10]

Gegenforderung s. Aufrechnung

Gemeindebehörde

deren Entscheidungen s. Gewerberecht

Genossenschaft, eingetragene

Frage der Zugehörigkeit einer Person zur G. nicht nur im Rechtsstreite mit der G. auszutragen 31[6]

Vertragsschluß mit der G. Der Genossenschafter ist nicht Mitkontrahent 31[6]

Gerichtszuständigkeit in Genossenschaftssachen in Preußen 129[1]

Beim Konkurse über das Vermögen einer G.: wie geschieht die Einziehung der zur Schuldentilgung erforderlichen Beträge nach altem und neuem Rechte (Gesetz vom 1. Mai 1889); gegen wen ist die Klage auf Feststellung der Nichtmitgliedschaft zu richten; wie wirkte das neue Recht auf einen derartigen schwebenden, unter dem alten Rechte angestrengten Prozeß ein? 334[9]

Beim Konkurse über das Vermögen eines Genossenschafters: Hat die G. wegen ihrer aus Darlehnsgewährung an den Genossenschafter entstandenen Forderung ein Pfand- und Absonderungsrecht an dem Geschäftsguthaben nach § 44 K. O.? 346

Gerichtskosten s. Kosten

Gerichtsstand

dinglicher: bei Löschungsklagen gegen den Gläubiger der zu löschenden Hypothek — gegen dritte Personen auf Erfüllung der persönlichen Verpflichtung zur Herbeiführung der Löschung? 67[1] 255[1]

Wann kann in dem Falle, daß mehrere Immobilien in den Bezirken verschiedener Gerichte belegen sind, das Gericht nach § 36 Nr. 4 C. P. O. bestellt werden? 110[2]

vereinbarter: Begründung des ausschließlichen G.s des § 19 Abs. 3 C. P. O. bei Versicherungsgesellschaften durch Vereinbarung 68[2]

des § 690 C. P. O.: bei der die Anfechtung einer Pfändung bezielenden Klage des Konkursverwalters 68[8]
der unerlaubten Handlung: Wann begründet? 109[1] — Begriff der unerlaubten Handlung. Zuständigkeit begründet beim objektiven Vorhandensein einer unerlaubten Handlung, auch wenn der Beweisantritt oder die Schlüssigkeit der Behauptungen des Klägers mangelhaft ist 402[4]
des § 120a der G. O. f. Gewerberecht
der Genossenschaft f. daselbst
des Wohnsitzes. Begriff des Wohnsitzes; Wohnsitz des Beamten; Begründung eines solchen p 201[1]
des Erfüllungsortes — erstreckt sich nicht auch auf Quasikontrakte 236[3] — bei Klagen auf Erfüllung der Verpflichtung zur Beschaffung löschungsfähiger Quittung für die bei einem gekauften Hause nicht mit übernommenen Hypotheken p 409[3] — bei der actio redhibitoria 409[3]

Gerichtsstandschaft s. Prozeßfähigkeit

Gerichtsschreiber

Entscheidung des G. Ist die Entscheidung des Prozeßgerichts gegen eine solche binnen der Nothfrist nachzusuchen? Hat das Prozeßgericht das Gesuch dem Beschwerdegerichte vorzulegen, wenn es ihm nicht entsprechen will? 97

Gerichtsvollzieher

Zur Vornahme von Vollstreckungen, Ladungen und Zustellungen für das Deutsche Reich ist der G. unmittelbar anzugehen 29[1]
Der G. hat ein Beschwerderecht, wenn er durch eine ohne mündliche Verhandlung erfolgte Entscheidung im Zwangsvollstreckungsverfahren direkt verletzt wird, z. B. durch Verlangen der Hinterlegung eines rechtmäßig ausgezahlten Versteigerungserlöses 275[8]

Geschäftsführung ohne Auftrag

Haftung, wenn die Geschäfte infolge eines in der irrigen Meinung, der Auftraggeber sei der Geschäftsherr, angenommenen Auftrags geführt worden g 164[26]
Eine vom auftragslosen Geschäftsführer bewirkte Kündigung ist auch bei nachfolgender Ratihabition wirkungslos g 281[34]
Keine Haftung, wenn die G. ohne Grund und gegen den Willen des Vertretenen geführt wurde g 413[17] — sowie wenn ohne Genehmigung lediglich zum Vortheile des Vertretenen gehandelt wurde p 417[37]

Gesellschaft s. a. Handelsgesellschaft, Versicherungsgesellschaft, Aktiengesellschaft, Bergrecht

Bestimmung der Gesellschaftsantheile durch eine dritte Person. Anfechtung der Festsetzung wegen offenbarer Unbilligkeit f 15[30]
Rücktritt eines Gesellschafters vor Zeitablauf bez. Ausführung des Geschäfts. Geltendmachung der Unwirksamkeit desselben seitens des Rücktretenden p 165[23]
Forderung der Gesellschaftsbeiträge setzt eigene Erfüllung derselben voraus. Erfüllung der Forderung auf Antheil am Gesellschaftsgewinn nicht durch Hinweis auf Nichterfüllung der Gesellschaftsverpflichtungen zu verweigern p 166[24]
Bei nur zwei Gesellschaftern ist dem Rechte des Ausschlusses das der Auflösung zu substituiren p 166[25]
Eine Schulsocietät nicht als Gesellschaft im Sinne des § 169 ff. I. 17 A. L. R. aufzufassen p 287[42]
Eine unter die Bestimmungen der §§ 11 ff. II. 6 A. L. R. fallende Gesellschaft hat doch Gerichtsstandschaft p 418[39]
Auflösung einer Gesellschaft von bestimmter — von unbestimmter Dauer. Bei letzteren, auch wenn sie auf Erwerbung eines bestimmten Gegenstands gerichtet sind, Auflösung nach Art. 1869 e. e. möglich f. 366[21]
Begriff der unredlichen Kündigung im Sinne von L. R. S. 1869 und 1870 f 366[21]

Gesinde s. Dienstvertrag

Geständniß gerichtliches

Beurtheilung und Wirkung desselben 130[8]

Gewährleistung

G. wegen fehlender Eigenschaften beim Kaufe eines Inbegriffs von Sachen oder mehrerer einzelner, zusammengehöriger Sachen p 72[13]
G. des Jagdverpächters s. Jagdrecht
Entwährung eines Theils des Kaufgegenstandes. Einrede der Verjährung des Anspruchs p 120[21] — Haftung, wenn Bestehen von Privatdienstbarkeiten nicht angezeigt wurden p 208[22]
actio redhibitoria. R. nicht mehr gestattet, wenn der Käufer die Sache nach erlangter Kenntniß vom Betruge des Verkäufers veräußert hat g 164[27] — Auf Nachgewähr fehlender Eigenschaften braucht bei zu erwartenden zeitraubenden Arbeiten oder erheblichen Veränderungen nicht geklagt zu werden p 240[24] — Voraussetzungen der actio redhibitoria. Ist die Vergänglichkeit der Farben eines Plakats ein zur Redhibition berechtigender Mangel? g 380[29]
actio quanti minoris. Bestimmung des Minderwerths p 208[25]

Gewerberecht (Strafrecht: Gewerbevergehen) s. a. Schadensersatz, actio negatoria

Gewerbestreitigkeiten. Gerichtsstand des § 120a der G. O. bei Klage auf Conventionalstrafe wegen Lösung des Arbeitsverhältnisses nicht begründet 161[15] — Gehülfen in kaufmännischen und Fabrikgeschäften, welche den Betrieb oder Betriebstheil selbstständig leiten nicht gewerbliche Arbeiter i. S. des § 120a der G. O. 280[23] — Bei Erledigung von Streitigkeiten zwischen Gewerbetreibenden und Handlungsgehülfen (nicht Arbeiter!) durch das Gericht des § 120a der G. O. kann nach Ablauf der Frist das ordentliche Gericht nicht mehr angegangen werden 295[5] — Zur Begriffsbestimmung eines „Arbeitsverhältnisses" im Sinne von § 120a G. O. kommt auf die Dauer desselben oder Lohnzahlung nach Akkordarbeit nichts an. Ist das Verhältniß von Stauern zu Schauerleuten behufs Entlöschung eines Schiffs ein „Arbeitsverhältniß"? 378[21]
Die Versagung eines Gewerbebetriebs beim Fehlen der Vorbedingungen für dessen Zulässigkeit begründet keinen Schadenanspruch p 362[2]
Wann ist bei Schließung eines Betriebes der Entschädigungsanspruch des § 51 der G. O. begründet? 362[2]

Gewerkſchaft ſ. Bergrecht

Gewohnheitsrecht

Dauernde mißbräuchliche Nichtanwendung eines Geſetzes ſchafft allein kein Gewohnheitsrecht g 162[18]

Partikuläre Gewohnheitsrechtsbildung durch rechtsirrthümliche Auslegung des gemeinen Rechts nicht möglich 412[14]

Grundbuchrecht

Hypothek

Umfang der Haftung des beweglichen Zubehörs eines Grundſtücks für die H. Folgen der Veräußerung deſſelben p 54[66]

Beſtreitung des Vorrangs einer Hypothek durch den nachſtehenden Hypothekengläubiger ſ 56[33]

Gerichtsſtand bei Löſchung von H. ſ. Gerichtsſtand

Uebernahme von Hypotheken in Anrechnung auf den Kaufpreis. Hat der Gläubiger einer fälligen, übernommenen Forderung nur die 6monatliche Klagfriſt, oder auch noch die 1jährige Kündigungsfriſt? p 74[18]

Wann und wie hat die Bekanntmachung von der Uebernahme einer Hypothek an den Gläubiger zu geſchehen? p 90[46]

H. für künftig mögliche Forderung datirt vom Tage der Entſtehung der Pfandforderung g 240[23]

Der ſpäter eingetragene Realgläubiger kann dem Inhaber der voreingetragenen, noch nicht auf einen redlichen Dritten übergegangenen H. die Einrede der Ungültigkeit wegen Nichtbeſtehens der perſönlichen Forderung entgegenſetzen. Dies bei der Grundſchuld nicht angänglg p 244[38]

Die H. ergreift auch die unter Eigenthumsvorbehalt eines Dritten in ein Fabrikgrundſtück eingebauten Maſchinen p 414[15]

Entgeltlicher Erwerb einer H. im Sinne des § 38 E. E. G.'s iſt ein ſolcher durch Pfändung der Hypothek p 420[24]

Solange die H. nicht gelöſcht iſt, kann der Eigenthümer des Grundſtücks durch die Einrede der Zahlung nicht der dinglichen Klage wirkſam entgegentreten p 420[24]

Die H. geht einem nach Art. 2103[3], 2109 B. G. B.'s nachträglich begründeten Privileg der Theilungsgenoſſen vor ſ 422[48]

Der Hypothekengläubiger kann ſich auch an diejenigen Zubehörungen des verpfändeten Grundſtücks halten, deren Eigenthum vertragsmäßig an einen Dritten vom Grundſtückseigenthümer übertragen worden iſt; der Dritte iſt aber nicht als „Drittbeſitzer" in Sachen des franzöſiſchen Rechts in Anſpruch zu nehmen ſ 423[40]

Die H. wird durch das Hypothekeninſtrument nicht verkörpert p 257[7]

Nur der Schuldner, nicht der nachſtehende Pfandgläubiger kann dem vorgehenden Pfandgläubiger die Einrede der Verjährung der perſönlichen Forderung entgegenſtellen und den Antrag auf Löſchung der Hypothek ſtellen g 299[10]

Kautionshypothek zur Sicherung des Anſpruchs auf einen dereinſtigen Nachlaß nur zuläſſig, wenn der Anſpruch auf einen beſtimmten Betrag geht p 261[15]

Grundſchuld; Begriff der G. im Gegenſatz zur Hypothek p 244[38] — Unter welchen Vorausſetzungen kann ſich der Pfandgläubiger bei Verpfändung einer Grundſchuld an das Grundſtück halten p 210[34] — Verpfändung eines Theils der Grundſchuld. Möglich durch Aushändigung des Originalinſtruments oder nöthig Aushändigung eines Zweigdokuments? p 210[35]

Anfechtung des Grundſchuldeintrags durch den nachſtehenden Realgläubiger nur dann, wenn dieſelbe ſich auf den dinglichen Beſtand des Realrechtes richtet, nur eine Scheinexiſtenz deſſelben behauptet p 245[39]

Vorausſetzung des unveränderten Grundbuchinhalts ſeitens der Intereſſenten bei Nichtbenachrichtigung von Einträgen p 91[44]

Vormerkung:

Was iſt für Eintragung des vorläufigen Vermerks der Veräußerung eines Trennſtücks beizubringen? p 14[10]

Vorausſetzung für Eintragung einer V. zur Erhaltung des Rechts auf Auflaſſung im Wege einer einſtweiligen Verfügung p 14[17]

Zweck der V. p 54[28]

Eintragung einer V. bei Exiſtenz, vor Fälligkeit des Anſpruchs des Grundſtückskäufers p 54[30]

Wirkungen einer auf Grund eines rechtsunwirkſamen, auf Grund von Verletzung der im § 809 C. P. O. geſetzten Friſt unwirkſam gewordenen Arreſtbefehls eingetragenen V. 276[6]

V. kann auch mit einem Range hinter ſpäter einzutragenden Hypotheken eingetragen werden p 366[17]

Ueber den Rang der V. kann im Verfahren über den Einſpruch gegen die einſtweilige Verfügung der Vermerkung entſchieden werden p 366[18]

Arreſtprotestation. Wirkung einer vor Inkrafttreten des Geſetzes vom 13. Juli 1883 eingetragenen A. auf die Veräußerung des Grundſtücks p 406[20]

Auflaſſung überträgt das Eigenthum nur in dem Umfange, den das aufgelaſſene Grundſtück nach dem Grundbuche hat p 169[40]

Grundgerechtigkeit

Erlöſchen. Vorausſetzungen des im § 43 I 22 A. L. R. geſetzten Erlöſchungsgrundes (wiſſentliches Geſchehenlaſſen von Einrichtungen, welche die Ausübung geradezu unmöglich machen) p 74[17] — Einfluß des Wegfalls der Verbindung zwiſchen herrſchenden und dienenden Grundſtück auf das Erlöſchen der Servitut g 194[14]

Erwerb, durch Erſitzung ſ. Verjährung

Vicinität der Grundſtücke zum Erwerbe nicht nöthig nach franzöſiſchem Recht 93[10]

Konfeſſoriſche Klage gegen Jeden das Servitutrecht Verletzenden (namentlich Beſitzer), nicht nur Eigenthümer des dienenden Grundſtücks gegeben ſ 75[30]

Entſchädigungsanſpruch gegen Pächter des dienenden Grundſtücks wegen Verletzung des ſervitutiſchen Rechts verjährt nicht in 3 Jahren p 301[14]

Die vom Rechtsvorgänger des Eigenthümers mittelst formlosen Vertrags bestellte G. hat der Singularsuccessor anzuerkennen p 120[21]

Auffassung der dem auf Grund lästigen Vertrags Servitutberechtigten zustehenden Befugnisse nach § 35 I 22 A. L. R. 288[44]

Wann umfaßt das gutsherrliche Schäfereirecht nicht die ganze Feldmark? p 384[27]

G. im Sinne des Stempelgesetzes nicht nur Prädialservituten, sondern auch Realprivilegien p 365[14]

Grundschuld s. Grundbuchrecht

Grundstück s. a. Bauen, Stempelrecht, Sachen

Wann sind die in einem Fabrikgrundstück befindlichen Maschinen Theile, wann bloßes Zubehör des Grundstücks? 414[12]

Gutsherrschaft s. Schule

Gütergemeinschaft s. Ehegüterrecht

Gütertrennung s. Ehegüterrecht

Güterverwalter s. Verwaltung fremder Sachen

Haftpflicht s. a. Unfallversicherung, Schadenersatz

H. nach dem R. G. vom 7. Juni 1871:

Erhöhung einer nach dem R. H. G. vergleichsweise festgesetzten Rente. Welche „wesentlichen Veränderungen der Verhältnisse" sind zu berücksichtigen? 51[16]

Aenderung einer zuerkannten Rente vom Tage der Zustellung der die Aenderung erstrebenden Klage zu datiren, nicht von der Zeit des Eintritts der veränderten Verhältnisse. Auffassung des einer solchen Aenderung ausgesetzten ersten Urtheils 379[28]

Die thatsächlichen Voraussetzungen für eine Aenderung der Rente sind von dem zu beweisen, der Aufhebung des rechtskräftigen Urtheils beantragt 412[18]

Die Verletzung muß durch Betriebsanlage bewirkt oder von ihr ausgegangen sein, nicht außerhalb des Fabrikbetriebs sich ereignet haben. Das Baugewerbe fällt nicht unter R. G. von 71 280[23]

Nothwendigkeit des Kausalzusammenhanges zwischen Verletzung und Erwerbsunfähigkeit. Bei Erwerbsunthätigkeit, die außer Zusammenhang mit der Verletzung steht, fällt die Rente weg 378[28]

Handelsfrau s. Ehegattin

Handelsgeschäfte s. a. Kaufmann, Eigenthum, Stempelrecht, Kauf

Rücksichtnahme auf Handelsgebräuche (Börsenbedingungen) 27[10]

Folgen des verschiedenen Erfüllungsorts für die mehreren Contrahenten 27[11]

Auslegung der H.: Rücksichtnahme auf den erklärten oder doch erkennbaren Parteiwillen 85[20] Anwendung der Auslegungsregeln des bürgerlichen Rechts 85[21]

Ausschließung der nach Art. 274 für das Vorhandensein eines H. sprechenden Vermuthung 70[7]

Vertrag über unbewegliche Sachen — nur ein solcher, dessen unmittelbarer Gegenstand eine Immobilie bildet, dazu zu rechnen 238[16]

Vertragsmäßige Aufhebung eines Vertrags über Immobilien ein H.? 70[7]

H. nicht wesentlich entgeltlich, auch remuneratorische und Schenkungen zur Belohnung für geleistete Dienste im Handelsgewerbe sind H. 238[18]

Handelsgeschäft im Sinne der Art. 16, 22—24, 41 H. G. B.

Auffassung des Verbots innerhalb eines Bezirks ein gleiches oder ähnliches Geschäft zu betreiben 116[18]. Aufhören des zum Sondergut einer Ehefrau gehörenden H. und Firma, wenn der Ehemann die Genehmigung zum Handelsbetriebe zurückzieht. Ohne besonderen Vertrag geht das H. und Firma nicht auf den Ehemann über, auch wenn dieser vorher die Firma zeichnen durfte 279[17]

Bedeutung der Uebernahme eines Geschäfts mit den Aktiven gegenüber den Geschäftsschuldnern und den Gläubigern des Uebernehmers 375[15]

Handelsgesellschaft s. a. Eidesbeweis

offene H. s. a. Auseinandersetzungsvertrag, Stempelrecht, Unterbrechung

Stellung der Gesellschafter einer o. H. bezüglich der erworbenen Rechte derselben 47[9]

Ausschluß der Aufrechnung mit der Privatforderung eines nicht gleichzeitig mit seinem Privatvermögen belangten Gesellschafters gegen eine Gesellschaftsschuld 86[26] — ausgenommen bei Abtretung der letzteren an die Gesellschaft. Worin ist eine solche zu finden? g 87[27]

Folgen der Auflösung einer o. H. für das gegen sie anhängige Verfahren 157[2]

Fortsetzung durch Ausscheiden des einen von nur zwei Gesellschaftern bei Eintritt einer Person an die Stelle des Ausgeschiedenen 161[12]

Mehrere sich vereinigende Personen, welche nicht Handelsgeschäfte treiben, können die Rechte und Pflichten einer o. H. auch nicht durch Eintrag ins Register erwerben 181[14]

Stellung der Gesellschafter zur Gesellschaft. Ihre Haftung für die Gesellschaftsschulden 192[2]

Voraussetzungen der Aufnahme in eine H. Die an einen Gesellschafter zu stellenden Anforderungen f 56[23]

Prozeß einer während desselben in eine Aktiengesellschaft sich verwandelnden o. H. ist von sämmtlichen bisher. Gesellschaftern oder den Liquidatoren weiter zu führen 182[13]

Derjenige Handelsgesellschafter, welcher für die Gesellschaft contrahirt, ist „Vertreter" der Gesellschafter im Sinne des § 410 C. P. O. 203[8]

Stille Gesellschaft

Gehört Theilnahme am Verluste zu den Voraussetzungen einer stillen G.? Wirkung des Konkurses auf eine bewirkte vollständige oder theilweise Rückzahlung der Einlage 377[19]

Handelskammer s. Schiedsvertrag

Handlungsbevollmächtigter s. a. Vollmacht

Wann kann von „Bestellung" eines solchen gesprochen werden? 49[14]

Handlungsbevollmächtigter und auch Handlungsgehülfe ist der Bierfahrer, welcher die Verkäufe ausführt und das Kaufgeld kassirt 295[3]

Dadnech daß Jemandem eine Handlungsvollmacht ertheilt wird, braucht er nicht aufzuhören Handlungsgehilfe zu bleiben 361[7]

Welche Schritte kann der commis intéressé thun, um die Höhe des ihm zukommenden Guthabens zu erfahren 361[6]

Handlungsgehülfe ſ. Handlungsbevollmächtigter

Hausſtand ſ. Erbſchaftsſteuer

Hinterlegung

Folgen der Nichtbezeichnung des Gläubigers, für den die Hinterlegung erfolgt p 170[54]

Wann iſt dem Schuldner die Hinterlegung geſtattet und wie hat dieſelbe in den verſchiedenen Fällen zu erfolgen? p 171[55]

Hypothek ſ. Grundbuchrecht

Jagdrecht ſ. a. Verwaltungsſtreitverfahren

Als Verpächter der Jagd iſt die Geſammtheit der Grundbeſitzer des Jagdbezirks, welche eine durch die Gemeindebehörde vertretene Rechtsgemeinſchaft bildet, anzuſehen. Stellung des Pächters gegenüber derſelben p 53[27]

Worauf erſtreckt ſich die Gewährleiſtungspflicht des Jagdverpächters ſ 75[21]

Verhältniß des J. zum Recht auf Ausübung der Jagd p 124[46]

Immemorialverjährung ſ. Verjährung (unvordenkliche)

Impfverpflichtung

Die Impfbehörde iſt berechtigt, zum Zwecke der Feſtſtellung des Fortbeſtehens der im Falle der Impfung drohenden Lebensgefahr jederzeit zu verlangen, daß das Kind dem Impfarzte vorgeſtellt werde 403[9]

Inardifikation ſ. Bauen

Inhaberpapier ſ. Stempelrecht

Innungsweſen ſ. Rechtsweg

Internationales Privatrecht ſ. a. Konſulargericht, Ehegüterrecht

Oertlich maßgebendes Recht für: Deferirung einer Erbſchaft an einen Verſchollenen 72[11] — gegenſeitige Rechtsverhältniſſe der Ehegatten 81[3] — die auf Teſtamentsvollſtreckung bezüglichen Rechtsverhältniſſe g 194[13]

Der Eheſcheidungsrichter hat ſtets ſein eigenes Recht anzuwenden 119[28]

Interventionsklage nach C. P. O. § 690 ſ. a. Streitwerth

C. P. O. § 690 ſchafft kein beſonderes Klagerecht 9[3]

Eine die Anfechtung einer Pfändung auf Grund von § 22 ff. der K. O. bezweckende Klage nach § 690 C. P. O. zu beurtheilen 68[3]

J. desjenigen, in deſſen Namen der Schuldner die abgepfändete Sache beſitzt; Art. 2279 B. G. B. ſteht ihr nicht entgegen ſ 215[43]

J. ſeitens des Unterpfandgläubigers gegen die im Wege der Fahrnißpfändung beabſichtigten Veräußerung beweglicher Zubehörden ſ 245[41]

Antrag auf Eigenthumsanerkennung verleiht der Klage keine Bedeutung als Eigenthums- oder Feſtſtellungsklage 333[7]

Juriſtiſche Perſon

Haftung der Korporation für Erfüllung der durch ſpezielle Geſetze auferlegten poſitiven Verpflichtungen gleich den Privatperſonen p 305[54]

Ohne einen Akt der Staatsgewalt kann in Preußen keine Körperſchaft die Rechte einer j. P. erlangen p 418[39]

Kauf ſ. a. Gewährleiſtung, Tauſch, Werkvedingung, Verkaufsrecht, Erfüllungsort, Gerichtsſtand

Landrechtliche Beſtimmungen:

Begriff des Kaufvertrags nach A. L. R. Gegenſtand der Ueberteagung p 32[10] Worauf hat der Käufer bei Nichterfüllung des Verkäufers zu klagen? p 43[11] Verkauf unter aufſchiebender bezw. auflöſender Bedingung. Recht des Gläubigers des Käufers auf die verkaufte Sache p 51[20] — Verkauf einer fremden Sache p 119[29]

Beurtheilung eines mit der Uebereinkunft, der Käufer ſolle die Tochter des Verkäufers heirathen, abgeſchloſſenen Kaufverteags p 12[11]

Gegenſtand des Kaufgeſchäfts; ſolcher kann auch eine durch Patent geſchützte Erfindung ſein p 382[30]

Sind Verträge über Gewinnung und Verwendung von Subſtanztheilen des Grund und Bodens (Ausbeutung eines Steinbruchs, Thonlagers, Beegwerks) Kauf- oder Pachtverträge? p 384[33]

Abtretung der Rechte aus einem Hauskaufe. Wenn die Höhe der Ceſſionsvaluta durch betrügeriſche Angaben über die Miethserteägniſſe beſtimmt wurde, kann Schadenserſatz gefordert werden p 404[18]

Auffaſſung eines mit dem Auftrag zum Verkauf dee gekauften Sachen verbundenen Kaufvertrags; Folgen der Nichterfüllung des Auftrags p 405[13]

Wenn Zahlung einee Baarſumme bei der Auflaſſung eines verkauften Grundſtücks bedungen iſt, ſo kann der Verkäufee beim Ausbleiben des Käufers zur Auflaſſung nach § 230 I 11 A. L. R. den Verteag aufheben p 406[17]

Der Veetrag übee Vertrieb eines Präparats in beſtimmten Bezirken unter der Verpflichtung, an Niemand anderen liefern und andererſeits keine anderen derartigen Fabeikate vertreiben zu wollen, iſt kein Kaufverteag p 415[21]

Handelsrechtliche Beſtimmungen: Schädigung des Käufees durch Selbſthülfeverkauf ſeitens des Verkäufers 43[13]

Vorausſetzung der Anwendung des Art. 306 H. G. B. 51[20]

Die Beſtimmungen des H. G. B. über den Kauf ſind nur auf von Natur körperliche oder verkörperte Güter, alſo nur auf derartig verbriefte Forderungsrechte anzuwenden p 257[7]

Die Beſtimmungen über den öffentlichen Verkauf der beanſtandeten Waare findet auch auf den Viehhandel ſtatt. Bei freihändigem Verkauf erliſcht die Haftpflicht des Verkäufers 258[3]

An welchem Orte hat der Käufer Zahlung des Kaufpreiſes bezw. deſſen Reſt nach vorausgegangenem Selbſthülfeverkauf des Verkäufers zu leiſten? 279[19]

Der Veekäufer braucht die Waare nicht an den Käufer des Käufers nach Art. 344 H. G. B. zu überſenden, außer beim Beſtehen eines allgemeinen derartigen Geſchäftsgebrauchs 280[19]

Kauf nach Probe. Bei diesem können außer der Probemäßigkeit noch andere Eigenschaften bedungen werden, bei deren Nichtvorhandensein der Käufer vom Vertrage abgehen darf 403[6]

Französischrechtliche Bestimmungen: Recht des Verkäufers, die Waare zurückzubehalten bei eingetretenem Konkurs oder Vermögensverfall des Käufers f 94[57] — Bestimmungs- und Verpflichtungsgrund für die Verbindlichkeit des Käufers. Verkauf eines als Bordell benutzten Hauses f 183[28]

Kaufvertrag oder eine in die Form eines solchen gekleidete Verpfändung? f 204[11]

Bestimmung des Kaufpreises durch eine dritte Person. Anfechtung der Festsetzung wegen offenbarer Unbilligkeit f 15[20]

Verkauf einer fremden Sache unter der Bedingung des Eigenthumerwerbs f 132[16]

Beweislast bei nicht vollständiger Erfüllung seitens des Verkäufers, wenn der Käufer über die Theilleistung disponirt hat g 206[20]

Kaufmann

Begriff desselben nach dem H. G. B. 70[6]

Kaufmannseigenschaft eines Restaurateurs 161[13]

Ausstellung von Verpflichtungsscheinen eines K. braucht nicht zu handelsgewerblichen Zwecken zu geschehen 161[13]

Kaution s. Beamter

Kind, eheliches, uneheliches s. a. Erziehungsstreit

Wem steht die sog. negative Filiationsklage auf Anfechtung der Ehelichkeit eines Kindes zu? p g 288[40]

Kindesvermögen

Wegfall des väterlichen Nießbrauchsrechts am K. durch Konkurs über das Vermögen des Vaters auch bezüglich des später erworbenen K. p 209[22]

Kirchenrecht s. a. Patronat

Verhältniß der Tochter- zur Mutterkirche. Beitragspflicht der Mitglieder der Ersteren zur Letzteren p 155[19]

Voraussetzungen und Wirkungen des Erlöschens einer Parochie — der Zusammenschlagung zweier Mutterkirchen p 168[45]

Wonach ist die gemeinschaftliche Baupflicht mehrerer unter einem Pfarrer vereinigter Kirchengemeinden hinsichtlich der Pfarrgebäude zu bestimmen? p 168[46]

Unterhaltungspflicht der Pfarrgebäude bei Vereinigung mehrerer Mutterkirchen p 263[21]

Beitragspflicht zur Unterhaltung kirchlicher Gebäude ein Correlat der Benutzung. Bei gemeinsamer Benutzung gemeinsame Unterhaltspflicht. Loslösung vom Gemeinschaftsverhältniß nur mit Zustimmung der kirchlichen Behörden p 289[47]

Die Unterhaltungspflicht umfaßt auch die Pflicht zu neuen Anbauten und nöthigenfalls Neubauten der Kirchengebäude p 419[30]

Wie regelt sich die Britragspflicht der im Parochialbezirk Wohnenden zu den Lasten für die Parochialkirche nach A. L. R. und dem Gesetz vom 14. Mai 1873? p 304[49]

Eine in Folge Irrthums im gesetzlichen Rechte bewirkte Zahlung von höheren Beiträgen als vorgeschrieben verpflichtet den Patron nicht zur Fortzahlung nach Erkenntniß des Irrthums, da Observanzbildung ausgeschlossen ist p 304[23]

Ob eine Kirche Stadt- oder Landkirche ist, entscheidet sich nach der örtlichen Lage p 304[21] — Zum Begriffe einer Pfarrkirche gehört nicht nothwendig Bestimmung für einen bestimmten örtlichen Bezirk g 380[37]

Berechtigung des Ausschlusses eines Mitgliedes einer Religionsgesellschaft steht als innere Angelegenheit derselben nach Artikel 15 der Verf. U. der betreffenden Religionsgesellschaft selbstständig zu p 211[38]

Zehntpflicht der von der evangelischen Landeskirche sich getrennt haltenden Lutheraner nach der Generalkonzession von 1845 und dem Gesetze vom 14. Mai 1873 p 212[39]

Klage s. auch Interventions- und Feststellungsklage

In der Klage braucht noch keine ziffernmäßige Detaillirung des Forderungsbetrags enthalten zu sein, wenn nur die Unterlagen für die quantitative Bemessung des Anspruchs gegeben sind 410[4]

Klageänderung

bei einer Klage, mit welcher das Gläubigerrecht an einer ausstehenden Forderung verfolgt wird 79[4]

bei der Klage eines Ehemanns, welche zuerst auf dessen eigenes Recht und dann zugleich auf das der Ehefrau gegründet ist 111[5]

Wie ist der Ausdruck einer „später" eingetretenen Veränderung (§ 240 Z. 3 C. P. O.) zu verstehen? 202[3]

Klagantrag s. Antrag

Klagerhebung

in Anschließung an die Berufung eines anderen Klägers nicht enthalten 110[4]

Klagrecht

Verbrauchung desselben. Anwendung des Satzes „bona fides non patitur, ut idem bis exigatur" wenn der Käufer, statt auf Erfüllung, auf Schadensersatz klagt? p 43[11]

Kollation s. Erbrecht

Kommissionsgeschäft

Stellung des Kommissionärs bei Eintritt als Selbstkontrahent 152[9]

Kompensation s. Aufrechnung

Kompetenzkonflikt s. Zuständigkeit

Konkurs s. a. Konkursdelikte (hinten in Strafrecht), Anfechtung, Gerichtsstand, Interventionsklage, Pfandrecht, Ungültigkeit der Rechtsgeschäfte, Vertheilungsverfahren, Genossenschaft

1. Verfahren

Eröffnungsverfahren

Wirkung des im Eröffnungsverfahren veröffentlichten Veräußerungsverbots auf eine vorhergegangene vorläufige Privatpfändung des § 744 C. P. O. 275[7]

Anmeldung

Anmeldung mit Beanspruchung eines Vorrechtes muß ein bestimmtes bezeichnen 256[6] Anmeldung als Ausfallsforderung (§ 57 K. O.) möglich, ohne

Digitized by Google

daß vorher auf das beſondere Deckungsobjekt verzichtet oder der Ausfall feſtgeſtellt iſt. Ein Streit über die Natur der Forderung als bloßer Ausfallsforderung gehört in das Feſtſtellungsverfahren 277[19] 347. Es kann deshalb auf Feſtſtellung derartiger Forderungen, für welche ein Ausfallforderungsrecht beſteht, nur als Ausfallforderung geklagt werden 347

Werth des Streitgegenſtandes bei Streit über Höhe der Anmeldung 367[1]

Vertheilung

Streitigkeiten über die Ausführung einer beſchloſſenen Vertheilung. Wie hat ſich der ohne geſetzlichen Grund unberückſichtigt Gebliebene zu verhalten? 114[13]

2. Materielle Beſtimmungen

Rechte des Kridars und der Konkursgläubiger an den nach Beendigung des Verfahrens zur Maſſe frei werdenden Beträgen bezw. den nachträglich ermittelten zur Konkursmaſſe gehörigen Vermögensſtücken 114[16]

Nichtigkeit des aus einem ſogenannten Stimmkauf ſeitens eines daran Betheiligten hergeleiteten Anſpruchs p 12[20]

Werden die beweglichen Zubehörungen eines Grundſtücks infolge von Veräußerung durch den Konkursverwalter den Hypothekengläubigern entzogen? p 54[29]

Iſt die Konventionalſtrafe wegen unterlaſſenen Rübenbaues im Konkurſe geltend zu machen, wenn die Unterlaſſung erſt nach Konkurseröffnung fällt? 152[9]

Verwendung des Erlöſes für einen vom Abſonderungsberechtigten gepfändeten, vom Konkursverwalter verwertheten Gegenſtands 151[5]

Konkursforderung bei Nichterfüllung eines Vertrags. Anſpruch auf entgangenen Gewinn p 204[18]

In wieweit iſt die Prozeßfähigkeit des Kridars beſchränkt 277[9]

Ueber den Betrag einer in der Tabelle feſtgeſtellten Forderung kann auch noch im Klagewege ſpäter geſtritten werden 411[9]

Iſt einer der mehreren Verpflichteten in Konkurs gefallen, ſo braucht der Gläubiger, ſo lange er nicht voll befriedigt iſt, dem Kridar die Theilzahlung, welche er von einem anderen Verpflichteten erhielt, nicht von der angemeldeten Forderung zu kürzen 411[9]

Ausſonderungsrecht

Die ohne Verſchulden des Berechtigten geſchehende Nichtgeltendmachung des Ausſonderungsrechts ſteht allein dem Erſatzanſpruche nicht entgegen. Bei Schuld des Berechtigten wird über den Erlös hinaus nicht gehaftet 373[18] — Ausſonderungsrecht desjenigen, deſſen Ausſtände vom Kridar auf Koſten und Gefahr des Gläubigers eingezogen werden ſollten 373[11]

Aufrechnung im K.

Zeitliches Verhältniß von Schuldbegründung und Forderungserwerb. Unzuläſſige Aufrechnung, Gegenſtand der Anfechtung bei einer ſolchen 68[4] — Trotz Aufrechnungsbefugniß kann Feſtſtellung der vollen Forderung verlangt werden 278[18] — Aufrechnung gegen eine erſt nach Konkurseröffnung entſtandene Legatforderung des Gemeinſchuldners zuläſſig 278[14] — Die Erhebung einer Konkursdividende iſt von der Geltendmachung der Aufrechnung oder Verzicht darauf nicht abhängig. Möglichkeit des Verluſtes der Aufrechnungsbefugniß 348.

Wie weit geht das Abſonderungsrecht der mit dem Gemeinſchuldner in einer Gemeinſchaft ſich befindenden Perſonen bez. Geſellſchaft? Es erſtreckt ſich nicht auf die Forderungen der Geſellſchaft aus einem mit dem Kridar unterhaltenen Geſchäftsverkehr 277[11]

Vorzugsrecht der Ehefrau wegen ihrer Illatenforderung bleibt, wenn an Stelle der urſprünglichen Forderung ein hypothecirtes Darlehn mit Illatenqualität tritt 278[13]

Rückgewähr der an einen ſtillen Geſellſchafter bewirkten vollſtändigen oder theilweiſen Rückzahlung der Einlage 377[19]

Konſulargericht

Das von denſelben in bürgerlichen Rechtsſachen anzuwendende Recht 119[36]

Kontokurrent

Kann ein Kontokurrentvertrag auch zwiſchen Nichtkaufleuten abgeſchloſſen werden? Aus welchen Umſtänden darf auf den Willen zum Abſchluß eines ſolchen geſchloſſen werden? 377[20]

Konventionalſtrafe ſ. Stempelrecht, Werkverdingung

Korporation ſ. juriſtiſche Perſon

Koſten ſ. a. Einlaſſung, Gebühren, Vorſchuß, prozeßhindernde Einrede

K. der Anſchlußreviſion bei Rücknahme der Reviſion 27[9]

Berechnung der Zehntelgebühr bei ganzer oder theilweiſer Rücknahme eines Rechtsmittels vor Stattfinden eines gebührenpflichtigen Aktes 83[10]

Welche zum Zwecke der Information des Prozeßbevollmächtigten aufgewendeten Koſten ſind als zur zweckentſprechenden Rechtsverfolgung nothwendig zu erachten? 110[3]

K. der Berufung dem Kläger und Berufungskläger, der durch neues Vorbringen die erſtinſtanzliche Verurtheilung des Beklagten und Zurückweiſung von deſſen Berufung erreicht 236[4]

Koſtenfeſtſetzungsbeſchluß: Vollſtreckung des auf vorläufig vollſtreckbarem Urtheil beruhenden Koſtenfeſtſetzungsbeſchluß kann ebenſo wie die Vollſtreckung des Urtheils abgewendet werden 41[3] — beruht auf denſelben Grundſätzen wie die Urtheilsvollſtreckung 360[3]

Zweck der Koſtenfeſtſetzung: Nachträgliche Anmeldung nach Rechtskraft des Koſtenfeſtſetzungsbeſchluſſes 151[3]

Koſtenvorſchuß: Außer demſelben iſt weiter nichts zu erheben, wenn die Koſtenquote, zu deren Tragung eine Partei verurtheilt iſt, durch den Vorſchuß gedeckt iſt 161[11]

Beweisgebühr: Der die Vorlegung von Amtsgerichtsakten anordnende Beſchluß enthält Anordnung einer Beweisaufnahme 180[9] — ebenſo iſt Beweisaufnahme Vorlegung der Akten über eine vor der Inſtanz geſchehene Beweisſicherung 374[12]

Prozeß- und Verhandlungsbühr, wenn die Entscheidung über die Haupt- und Widerklage „in getrennten Prozessen" erfolgte 203[6]

Rechtsmittel gegen Kostenentscheidung: Ist Letztere in einem Resturtheil enthalten, so ist sie durch ein Rechtsmittel über das vorausgegangene Theilurtheil mit angegriffen 274[3]

In Patentsachen ist die Anfechtung der Kostenentscheidung allein — ohne Rechtsmitteleinlegung in der Sache selbst — zulässig 410[3]

Persönliche Haftung des Beneficialerben für K. p 336[11]

Ladung s. Gerichtsvollzieher

Lebensvermuthung

Wem liegt der Beweis des Lebens eines Abwesenden ob? f 263[38]

Legitimation

der Prozeßparteien. Führung des Beweises der Erbesqualität unterliegt freier richterlicher Beurtheilung 286[39]

Legitimität

Diese braucht nicht gegen alle dieselbe nicht anerkennende Agnaten gleichzeitig und in einem Prozesse verfolgt zu werden g 296[7]

Lehnrecht

Erwerb durch Lehnsfolge ist ein unentgeltlicher im Sinne des § 276 I 13 A. L. R. p 283[38] (364[13])

Der vom Vasallen eingesetzte Nießbraucher unterliegt den landrechtlichen, nicht lehnrechtlichen Grundsätzen. Er hat ein Recht auf Wegnahme der von ihm errichteten Bauten auch wenn der Vasall oder dessen Allodialerben als solche keinen Anspruch auf Ersatz ihrer Meliorationen hatten p 283[38]

Haftung des in das Lehn succedirenden Descendenten — Agnaten für die Allodialschulden des früheren Lehnbesitzers g 380[20]

Leibrente

Rechte der Gläubiger des Käufers p 73[16]

Unterschied des landrechtlichen Leibrentenvertrags von dem des Tarifs zum Stempelgesetze p 183[22]

Leibzucht s. Ehegüterrecht

Mäkler

Klaglosigkeit eines für den Erfolg einer Ehevermittlung versprochenen Mäklerlohnes f 55[31] 155[20]

Anspruch auf Mäklergebühr, wenn das zu Stande gebrachte Geschäft nichtig ist oder aufgerufen worden ist? p 88[20]

Der Auftraggeber des Mäklers darf den Auftrag widerrufen und das Geschäft auch selbst abschließen p 120[39]

Mandat s. Auftrag, Vollmacht, Schadensersatz

Manifestationspflicht s. Offenbarungspflicht

Markenschutz (daselbst Strafrecht)

Voraussetzung der Klage aus § 13 des M.-Gesetzes 109[1]

Meierrecht s. Ehegüterrecht

Miethe

Stillschweigende Erneuerung des Mieth- bezw. Pachtvertrags dann nicht, wenn der Wille der Parteien zur Erneuerung des Vertrags nicht vorhanden ist f 75[38]

Welche Zuwiderhandlungen des Miethers im Gebrauche der vermietheten Sache gegen den Miethsvertrag berechtigen den Vermiether zur Auflösung des Vertrages? f 422[39]

Minderjährige s. a. Vormund

Rechtsgeschäftliche Uebernahme von Verbindlichkeiten von und für M. p 91[47]

Gütergemeinschaftliches Verhältniß bei Eheschließung eines M. p 90[48]

Abschluß von Rechtsgeschäften durch M.

Bloßes Verschweigen der Minderjährigkeit berechtigt nicht zum Schlusse auf ein täuschendes Verleiten zum Abschlusse eines Rechtsgeschäfts p 385[48]

Miteigenthum

M. an Forderungen. Maßregeln zur Sicherung der Forderung jedem Miteigenthümer allein gestattet p 196[26]

Miterben s. Erbrecht

Mitgift s. Ausstattung

Mündliche Verhandlung s. Verhandlung

Musterschutz s. daselbst im Strafrecht

Nachbarrecht s. Enteignung

Näherrecht

Auch nach Emanation des A. L. R. können N. auf Familiengüter im Sinne der §§ 227 flg. II 4 A. L. R. durch Familienverträge unter Hinzutritt der Eintragung wirksam begründet werden p 262[19] — ebenso durch Testament p 263[20]

Negatorienklage s. actio negatoria

Negotiorum gestio s. Geschäftsführung

Nichtigkeit

N. der von den „Theilnehmern an einer gesetzwidrigen Handlung" (§ 36 I 3 A. L. R.) hieraus hergeleiteten Ansprüche. Begriff der Theilnehmer p 12[19]

Nießbrauch s. Kindervermögen

Notarietät s. Offenkunde

Observanz

Regelung der Kirchenbaulast und der Kirchhofsbaulast durch O. zulässig p 90[41]

O. nicht nur in Kreisen, welche Autonomie haben, sondern auch im Bereiche der Privatautonomie möglich g 240[21]

Durch Leistungen infolge Irrthums im gesetzlichen Rechte wird die Bildung einer dem wirklichen Gesetzesinhalt widersprechende O. ausgeschlossen p 304[23]

Offenbarungspflicht s. Urtheil, Ehescheidung

Offenkunde s. im Strafrecht das.

Pacht s. a. Miethe, Jagdrecht, Verjährung, Bergrecht

Verpflichtung des Pächters zum Ersatz des durch unpflegliche Benutzung verschuldeten Schadens. Geltendmachung desselben seitens des Verpächters g 87[39]

Entschädigungsanspruch des Pächters neben dem auf Vertragsauflösung f 132[13]

Dinglichkeit der P. Entstehung, Wirkung p 166[25]

Recht des Pächters, seine Pachtzinsschuld nach Rückgabe des Pachtgutes um den Betrag der Pachtkaution zu kürzen p 197[27]

Verjährung zum Nachtheile des Verpächters gegen den Pächter wenn zulässig? p 241[27]

Sind Verträge über Gewinnung und Verwendung von Substanztheilen des Grund und Bodens (Ausbeutung eines Steinbruchs, Thonlagers, Bergwerks) Pachtverträge? p 384[16]

Patentrecht ſ. a. Patentvergehen (hinten im Strafrecht)
Eine Patentverletzung kann in Nachahmung einzelner Theile der patentirten Maſchine beziehungsweiſe Verfahrens liegen, auch wenn eine Geſammtkonſtruktion beziehungsweiſe Geſammtverfahren patentirt iſt 71[8]
Benutzung einer patentirten Erfindung in der Erwartung, die Vernichtung des Patents werde demnächſt rechtskräftig entſchieden werden 118[24]
Wer hat bei der Nichtigkeitsklage zu beweiſen, daß das Patent eine gewerbliche Verwerthbarkeit zuläßt? 153[10]
Gegen die Patentverletzungsklage des früheren Erfinders ſchützt nicht der Einwand eines ſpäter erlangten Patents 162[16]
Wie beſtimmt ſich bei einer Patentverletzung die Höhe des zu gewährenden Schadenerſatzes? 162[17]
Berufung gegen die Entſcheidung des Patentamts über Nichtigkeit oder Zurücknahme eines Patents kann auch gegen die Koſtenentſcheidung allein eingelegt werden 410[8]
Welche Rechte hat der Vorbenutzer einer patentirten Erfindung? 258[8]
Aus den verſchiedenen Patentgeſetzen verſchiedener Länder nicht ein allgemeiner Schutz des Erfinderrechts abzuleiten. Eine in dem Staate, der das Patent verlieh, begangene Patentverletzung kann nicht in einem anderen Staate verfolgt werden 280[24] — In ſolchem Falle iſt auch kein Deliktsanſpruch begründet; denn das Delikt geht nicht über das vom Staate verliehene P. hinaus 282[26]
„In Verkehr Bringen“ eines patentirten Gegenſtands nicht nur bei Uebertragen in das Eigenthum, ſondern auch in die Verfügungsgewalt eines Dritten 281[26]
Eine durch Patent geſchützte Erfindung kann Gegenſtand eines Kaufvertrags ſein p 382[20]
Bei der Patentirung können dem Erfinder außer der patentirten Geſtalt andere nicht ſpeziell angegebene Ausführungsarten vorbehalten werden. Völlig unbeſtimmte Vorbehalte ſind aber unzuläſſig 404[10]
Patentunfähig ein neuer für das Gewerbe bedeutungsloſer Theerfarbſtoff 412[18]

Patronat
Patronatsrecht erliſcht nicht durch Verluſt des Präſentationsrechts, da beides nicht identiſch p 44[18]
Einfluß der Zuſammenſchlagung mehrerer Parochien auf die Patronatsverhältniſſe p 44[18]
Verhältniß der Baulaſt des Patrons zur Beitragspflicht der Eingepfarrten (wenn der Patron auch ſelbſt Eingepfarrter iſt) p 52[24]
Die tranſlative Erſitzung des Patronats kann nicht nur dem früheren Patron, ſondern auch der Kirchengemeinde gegenüber geltend gemacht werden. Die Wirkung der Erſitzung hängt von der Genehmigung des kirchlichen Oberen ab 242[24]

Penſion ſ. Unfallverſicherung

Pertinenz ſ. Zubehör

Pfandrecht ſ. a. Grundbuchrecht
Durch nachträglich beſtellte jura in re kann das einmal erworbene P. nicht beeinträchtigt werden g 87[20]
Unter welchen Vorausſetzungen ſind Fauſtpfandrechte an Forderungen (§ 40 K. O.) anzuerkennen? 82[14]
Uebertragung des Eigenthums einer Sache unter Zurückbehaltung des Gewahrſams zum Erſatz der Verpfändung enthält keine Umgehung der K. O. 239[20]
Geſetzliches P. des Werkmeiſters an den für den Bauherrn angefertigten und gelieferten, in ein Gebäude verwandten Materialien p 120[24]
P. an den von einem Kaufmann im Handelsbetrieb verpfändeten Waaren. Die Minderung der Eigenthümerrechte (Art. 306 H. G. B.) tritt nicht ein bei einem durch Pfändung nach C. P. O. erworbenen Pfandrechte 238[17]
Erfüllung der Forderung aus dem Pfande. Mitwirkung des Schuldners zur Realiſirung p 241[29]
Verpfändung einer Forderung zur Sicherſtellung eines Gläubigers rechtlich verſchieden von Abtretung zwecks Sicherſtellung g 380[25]

Pfändung ſ. a. Zwangsvollſtreckung
Zweck der Pf. zur Abwehr bevorſtehender Beeinträchtigungen p 12[18]

Pflegekind
Verzicht auf Rückforderung des Kindes ſeitens der Eltern im Pflegekindſchaftsvertrage zuläſſig? Vereinbarungen über ſonſtige durch das Erziehungsrecht der Pflegeeltern nicht bedingte Beſchränkungen der mütterlichen Rechte. 122[20]

Pflegſchaft
P. zur Wahrnehmung der Rechte einer Nachkommenſchaft zuläſſig p 170[53]

Pflichttheilsrecht
Von wann an kann der Pflichttheilsberechtigte Verzinſung des Pflichttheils fordern? p 123[40]
Der auf den Pflichttheil ohne Beſtimmung einer Summe Eingeſetzte kann als Miterbe Zwangsverſteigerung des Nachlaßgrundſtücks fordern p 385[40]

Polizeigeſetz ſ. a. Schadenerſatz

Privatfürſtenrecht ſ. a. Ebenbürtigkeit
Vorſchriften über Erbverzichte g 207[24] — über Ebenbürtigkeit g 297[9]
Die Rechtsnormen des Privatfürſtenrechts, als auf gemeinſamem Herkommen der reichsländiſchen Häuſer beruhend, ſind durch die Rheinbundakte nicht außer Kraft geſetzt worden g 297[6]

Prozeßfähigkeit
Eine erlaubte Privatgeſellſchaft, die unter die Beſtimmungen des § 11 folg. II 6 A. L. R. fällt, alſo nicht juriſtiſche Perſon iſt, kann doch P. haben p 418[29]

Prozeßhindernde Einrede ſ. Rechtshängigkeit, Gebühren
Wie iſt bei Einwendung und bei Verwerfung einer p. E. in zweiter Inſtanz über die Koſten zu entſcheiden? 333[4]

Proteſt ſ. Wechſelrecht

Protokoll ſ. Thatbeſtand

Provinzialverbände
Ihre Verpflichtungen zur Unterhaltung und Neubau von Chausseen und zur Unterstützungsbewilligung für Kreis- und Gemeindewegebau sind öffentlichrechtliche Lasten p 210[37]

Provision
Erfordernisse einer Klage auf Zahlung einer nach der Größe des Geschäftsumsatzes zu berechnenden, noch nicht zu beziffernden Provision 410[4]

Ratihabitio s. Vertrag

Rechnung s. a. Beweislast
Klage auf Rechnungslegung. Höhe des Streitwerths solcher Klage 409[1]

Rechtsanwalt s. a. (daselbst im Strafrecht) Gebühren, Anwaltszwang
Ablehnungsgründe für den der armen Partei beigeordneten R. 45[1]

Rechtsgeschäft s. a. Ungültigkeit, Nichtigkeit, Minderjährige, Vertrag, Zwang
Auffassung der in fraudem legis geschlossenen R. g 239[10]

Rechtshängigkeit, Einrede der
Voraussetzungen derselben. Sie ist für den auf Erfüllung eines Vertrags Beklagten nicht zulässig, wenn derselbe anderwärts auf Rescission des Vertrags geklagt hat 178[8]

Rechtshülfe
Bei Vollstreckungen, Ladungen und Zustellungen bedarf es des Ersuchens um R. nicht 29[1]

Rechtskraft s. a. Vollstreckbarkeit
Einrede der rechtskräftigen Entscheidung seitens der Genossenschafter gegen einen Gläubiger der Genossenschaft bei früherem Prozeß derselben mit anderen Genossenschaftern unzulässig ſ 31[6]
Rechtskraft wirkt das Urtheil auch bei der nothwendigen Streitgenossenschaft nur für diejenigen, zwischen denen es ergeht 178[8]
Rechtskraftzeugniß s. Rechtsmittel

Rechtsmittel s. a. (daselbst hinten im Strafrecht und) Streitwerth, Gebühren, Berufung, Revision, Beschwerde
Zulässigkeit des R. vom Zeitpunkt des Einlegens abhängig 30[6]
Zeugniß, daß R. nicht eingelegt ist, nicht nur bei Urtheilen, auch bei den mit der Beschwerde anfechtbaren Beschlüssen zu ertheilen 99
R. gegen die Kostenentscheidung s. unter Kosten

Rechtsweg s. a. Verwaltungsstreitverfahren, Zuständigkeit
Unzulässigkeit des R. bei: Streitigkeit über die Gültigkeit des Auflösungsbeschlusses einer Innung 86[24] — Anspruch auf Rückzahlung des zum Schulbau auf Grund öffentlich-rechtlicher Verpflichtung Geleisteten p 92[48] — Streit über Befugniß zur Jagdverpachtung nach Maßgabe des Jagdpolizeigesetzes 124[45] — Beitreibung der den Adjazenten einer neuen Straße aufzuerlegenden Beiträge p 212[41] — nicht nur bei Ansprüchen aus dem Verhältniß des Armen zum Armenverbande, sondern auch bei Ansprüchen auf Erstattung seitens desjenigen, der die Unterstützung verlegte p 385[41]
R. nicht ausgeschlossen, auch nicht von Erlaß eines Defektenbeschlusses der Verwaltungsbehörde abhängig, bei Defekten an öffentlichen Kassen oder Verwaltungen p 123[43] — R. nicht ausgeschlossen bei Klage auf Anerkennung einer Verpflichtung zur Straßenreinigung gemäß dem Ortsstatut p 124[44] — ferner nicht, wenn sich ein Dritter den Anordnungen der Obervormundschaftsbehörde unter Berufung auf ein Privatrecht widersetzt ſ 171[67] — nicht beim Bestreiten zur Entrichtung eines nach dem Betrage des Gegenstands zu bemessenden Vertragsstempels. Begriff des Vertragsstempels p 406[18] — bei Streit über das Recht zur Wasserbenutzung eines Flusses p 419[53]

Reichsgericht
Wirkung der Entscheidungen desselben über Gerichtskostenansätze für die Unterrichter 129[1]

Reichsrecht und Landesrecht s. Stempelrecht

Retentionsrecht s. Zurückbehaltungsrecht

Retraktrecht s. Näherrecht

Revision s. a. Streitwerth, Kosten, Rechtsmittel
R. wegen einer auf Grund von § 655 Abs. 2 C. P. O. erlassenen Entscheidung 111[9] — wegen Mitwirkung eines an der Ausübung des Richteramts ausgeschlossenen Richters s. Ablehnung
R. eines ohne Stattfinden einer Berufungsverhandlung erlassenen Berufungsurtheil 370[3]
Bei Streit über Beseitigung eines Beschlusses auf Ausschließung eines Vereinsmitgliedes finden die Bestimmungen über die summa revisibilis nicht Anwendung 411[7]
Zurückverweisung in 2. Instanz s. Berufung.

Rhederei s. Seerecht

Rückfoederung s. condictio

Rückwirkung von Gesetzen
auf wohlerworbene Rechte? 265

Sachen s. a. Zubehör
Unbewegliche S. Was gehört dazu? ſ 245[40] Die Immobilisirung par destination setzt voraus, daß der Verbindende Eigenthum an den mit dem Grundstücke verbundenen beweglichen S. hat ſ 422[36]
Untheilbare S. Kanäle sind weder von Natur noch Kraft Gesetzes untheilbar p 285[35]

Sachverständiger s. a. Beweisaufnahme
Ablehnung wegen Befangenheit bei Schwägerschaft mit einem Parteivertreter 47[8]

Schadensersatz s. a. Auftrag, Bergrecht, Haftpflicht, Patentrecht, Versteigerung, Verjährung, Enteignung
Sch. bei strafbaren Handlungen — des Hehlers nach Hannöverschem Recht 11[6]
Verpflichtung zum Sch. wegen einer unrechten That schließt die Verpflichtung zum Unterlassen derselben ein ſ 127[53]
Der durch Beobachtung des Polizeigesetzes vermeidliche Schaden ist stets — Gegenbeweis unzulässig — als durch Vernachlässigung des Gebots verursacht zu betrachten p 32[5]
Sch. bei wissentlicher Mitwirkung zu einer betrügerischen Schädigung eines Dritten p 88[35]

Sch. bei Körperverletzungen, insbesondere wenn eine Frauensperson dadurch entstellt wurde p 154[12–13]
Sch. bei Ausstellung von den wirklichen Verhältnissen nicht entsprechenden Urkunden 94[16]
Solidarische Haftung der an einer strafbaren Handlung Betheiligten für Sch. p 131[9]
Sch. bei betrüglicher Vorspiegelung der Miethsverträge eines verkauften Hauses p 404[12]
Ersatz eines infolge von Sprengarbeiten erlittenen Schadens p 405[14]
Beweiserbieten über den Mangel des Causalzusammenhangs zwischen schädigender Handlung und Erwerbsfähigkeitsminderung im Verfahren über Grund des Anspruchs auf Ersatz der durch diese Minderung entstandenen Nachtheile zu berücksichtigen 411[3]
Sch. nach der lex Aquilia, bei einem Unterlassen g 87[29]
Kein Sch. nach der lex Aquilia bei Mitschuld oder Billigung des Verletzten g 165[30]
Höhe des Schadens.
Pflicht des Gerichts zur Entscheidung über die Höhe des Sch. bei erwiesenem Vorhandensein eines solchen 130[2]
Bestimmung der H. d. Sch. durch das Gericht 202[4]
Unzulässigkeit des Weglassens eines für die H. d. Sch. auch nur wenig wesentlichen Moments 178[3]
Worin besteht die Schadensvergütung, wenn das Gesinde im Dienste von einem Unfalle betroffen wird? p 261[13] 382[22] Die allgemeinen Bestimmungen über Sch. sind durch die preußische Gesindeordnung nicht für das Gesindeverhältniß beseitigt worden p 382[24]
Wenn die Wiederherstellung des vor der Schadenszufügung vorhanden gewesenen Zustands verzögert wird, kann stets Geldentschädigung verlangt werden p 416[24]
Die betreffende Rente muß auf einen bestimmten Betrag im Urtheile festgesetzt sein 237[7]
Eine Sicherstellung der Renten kann auferlegt werden, wenn dies nach den Umständen des Falls als zur vollen Entschädigung erforderlich erscheint f 366[20]
Schätzungseid: Es verüberflüssigt sich nähere thatsächliche Begründung der Schätzung 333[9]
Schadensersatzpflicht bezw. -recht des Grundstückseigenthümers.
Für ordnungswidrige Anbringung der im Innern des Hauses befindlichen Gegenstände haftet der Eigenthümer nur bei Verschuldung p 259[13]
Der Eigenthümer eines im Interesse der öffentlichen Sicherheit niedergerissenen Dorfgebäudes hat keinen Entschädigungsanspruch, wenn durch keine Reparatur mehr zu helfen war p 260[14]
Der Eigenthümer, welcher zum Besten des gemeinen Wesens im Bauen beschränkt wird, kann keine Entschädigung fordern p 335[10]
Gegen ein gesetzliches Verbot zum Bau einer Windmühle kein Schadenanspruch p 362[9] — Schadensersatz wegen Nichterhaltung von Gebäuden in baulichem Zustande. Auf welche Gebäude bezieht sich die Unterhaltungspflicht? p 406[16]
Schadensersatz wegen verspäteter Lieferung. Verzicht bei Zahlung des gesammten Kaufpreises — bei a conto Zahlung? 85[28] — Feststellung des konkreten Schadens (nach Art. 355 H. G. B.) durch das Gericht, wenn die abstrakte Berechnung mangels ihrer Voraussetzung (Marktpreis einer Waare) unzutreffend ist 295[4]
Von wann an ist der Betrag des erlittenen Schadens zu verzinsen? p 196[24]
Ersatz des künftigen, aus der voraussehbaren Fortsetzung eines vorhandenen Zustands entstehenden Schadens. Muß der Schädenklage die Klage auf Beseitigung der schadenbringenden gewerblichen Anlage vorausgehen? f 199[24]
Bestimmung der Höhe des Schadens, welcher durch Anlegung von Schlachthäusern einem seiner Bestimmung entzogenen Grundstücke erwächst p 306[23]
Wann kann wegen Erwirkung eines nachträglich als ungerechtfertigt erkannten Arrestes Schadensersatz verlangt werden? g 413[18]
Schadenanspruch gegen eine Aktiengesellschaft bei schuldhaftem Handeln des Aufsichtsraths f 422[27]
Schädenklage s. Schadensersatz
Schätzungseid s. Schadensersatz (Höhe)
Schenkung s. a. Stempelrecht
Schenkung unter Ehegatten. Nach gemeinem Recht absolut nichtig 10[5]
Schenkung an die künftigen Erben der noch lebenden Ehefrau mit der Vereinbarung der Anrechnungspflicht auf den künftigen mütterlichen Erbtheil g 87[21]
Zustandekommen des Schenkungsvertrags wenn der Beschenkte geistig unfähig ist, den Annahmewillen zu erklären p 89[27]
Wann ist bei gleichzeitiger Schenkung an mehrere Personen Insinuation nothwendig? g 118[25]
Die unter der Form eines lästigen Rechtsgeschäfts verschleierte Schenkung bedarf der Beobachtung der für Schenkungen bestehenden Formvorschriften f 386[45]
Schiedsvertrag s. a. Versicherungsvertrag, Gewerberecht
Anfechtung des Schiedsspruchs beim Versicherungsvertrage wegen offenbarer Unbilligkeit nach gemeinem und französischem Recht 15[20]
Wann entsteht und worauf erstreckt sich der im Börsenschlußzettel festgesetzte Schiedsvertrag? 203[7]
Auf einen auch nicht individuell bezeichneten, nur generell bestimmten Dritten, welcher das Schiedsgericht ernennen soll, kann kompromittirt werden. Welche Handelskammer hat das Schiedsgericht einzusetzen, wenn auf „die Handelskammer" kompromittirt ist? 203[8]
Schriftform s. Schenkung, Vertrag (Form)
Schuldübernahme
Befreiung des alten Schuldners bei der Expromissio 196[29]
Schule s. a. Verwaltungsstreitverfahren, Rechtsweg
Verpflichtung der Gutsherrschaft über den Schulort zur Beitragsleistung für den Schulbau p 123[43]
Rechtliche Auffassung einer Schulsocietät. Deren Rechte an den unterhaltenen Gebäuden p 287[43]

Die von der Kirche bisher thatsächlich gewährte Einkünfte fordernde Kirchschule muß den besonderen Rechtstitel nachweisen, wodurch die Kirche zu den Leistungen verpflichtet ist p 290[50]

See s. Fluß

Seerecht

Seeversicherung

Wann ist die Versicherung von Vorschußgeldern Namens der Rhederei zulässig? 70[8]

Selbsthülfeverkauf s. Kauf

Servitut s. Grundgerechtigkeit, Verjährung

Sicherheitsleistung s. a. Versäumnißurtheil

Verfahren bei Nichtleistung der S. und Nichterscheinen der leistungspflichtigen Partei 8[2]

Vom privatrechtlichen Anspruch auf Sicherheitsbestellung ist der Anspruch auf Sicherheit durch Anticipation der Zwangsvollstreckung zu unterscheiden. Hypothekarische Sicherheit schließt Anspruch auf Sicherung durch Arrest nicht aus p 158[3]

Solidarschuldner

Wann nur ist beim Wegfall eines Mitverpflichteten eine theilweise Befreiung von der Schuld möglich? s 407[21]

Sparkassenbuch

Einzahlungen auf fremden Namen und Uebergabe des Buches an diesen, wie aufzufassen? p 195[50] — Rechte eines in dieser Weise mit der Absicht zu schenken Einzahlenden p 195[21]

Staat

Verhältniß der einzelnen Organe der Staatsgewalt zu einander. Folgen des Gestattens einer Handlung durch das eine beim Verbieten durch ein anderes Organ s 156[21]

Staatsanwalt s. a. Entmündigung

Organisation der Staatsanwälte eines Landes 150[1]

Stammgut

Wer hat bei Auflösung des Stammgutsverbands, wer bei Ausscheiden gewisser Personen aus dem Kreise der am St. Berechtigten zuzustimmen? s 213[42]

Bei Aufgabe der Anwartschaftsrechte auf ein St. hat für einen Nasciturus eine bestellte Person zuzustimmen s 214[43]

Statusklagen s. Kind, Legitimität

Stempelrecht s. a. Stempeldelikte (hinten im Strafrecht) Leibrente

Preußisches Stempelgesetz vom 7. März 1822

Stempelfreiheit der bei einer Erbtheilung vorgenommenen Kauf-, Tausch- und Cessionsverträge p 13[14]

Welche Behörde ist zur Vertretung des Fiskus in Prozessen wegen unrechtmäßige Erhebung von Stempelabgaben berufen? p 14[15]

Auseinandersetzungsvertrag bei Ausscheiden eines offenen Handelsgesellschafters der für Kaufverträge vorgeschriebenen Stempelsteuer unterworfen? p 32[10]

Stempel für Assekuranzpolicen. Welche Verträge gehören zu den Assekuranzverträgen? p 124[46]

Was sind stempelpflichtige Cessionsinstrumente? p 165[31]

Conventionalstrafe und Wandelpön unterliegen als Theile des Hauptvertrags nicht besonderer Besteuerung p 183[21]

Stempel bei Kauf eines Handelsgeschäfts mit dem Rechte der Fortführung der Firma; bei Auseinandersetzung zweier offener Handelsgesellschafter p 198[21]

Abtretung der Rechte aus einem Patente unterliegt dem Kauf- nicht Cessionsstempel p 382[20]

Ein Kaufvertrag über ein auf fremdem Grund und Boden errichtetes Gebäude unterliegt nicht dem Grundstückkaufstempel p 383[25]

Preußisches Stempelabgabengesetz vom 5. Mai 1872.

Voraussetzungen der Anrechnung des für die Auflassung erhobenen Stempels auf den für das unterliegende Rechtsgeschäft erforderten St. p 210[26]

Die Auflassungserklärung nicht die Eintragung unterliegt dem Stempel p 125[47]

Begriff des Vertragstempels im Sinne des § 11 des Gesetzes vom 24. Mai 1861 p 406[18]

Grundgerechtigkeit im Sinne der Tarifnummer 28a zur Verordnung vom 7. August 1867 p 365[14]

Preußisches Erbschaftssteuergesetz vom 30. Mai 1873, s. Erbschaftssteuer

Voraussetzung der Stempelsteuer beim Schenkungsvertrag: schriftliche Beurkundung (nicht Klagbarkeit) des Schenkungsversprechens p 91[44]

Reichsstempelgesetze vom 29. Mai 1885 und 1. Juli 1881.

Reichsstempel für die Verausgabung von Inhaberpapieren, Landesstempel für die Beurkundung des durch Emission dieser Inhaberpapiere aufgenommenen Darlehns und der dafür bestellten Hypothek 99

Tarif 4 A 2. Begriff des Anschaffungsgeschäfts 223. 282[27] — Gehören zu ihnen der Vertrag eines Konsortiums mit dem Staate bezw. einer Korporation über Emission oder Konvertirung und der Konsortialvertrag der betheiligten Banken sowie die Unterkonsortialverträge? 223. — Bei Simultangründung einer Aktiengesellschaft ist die Vereinbarung der Gründer ein Ausch., dessen Kontrahenten (und daher zur Stempelabgabe Verpflichtete) die Gründer, nicht die Aktiengesellschaften sind 258[10]

Steuer s. Branntweinsteuer, Erbschaftssteuer, Stempelrecht

Stiftung, milde s. Erbschaftssteuer

Straßenbau s. a. Provinzialverbände, Rechtsweg

Beitragspflicht der Adjacenten zu den Kosten der Straßenanlage. Haben diese Beiträge dinglichen Charakter, ist die Verpflichtung dazu eine „gemeine Last" im Sinne des § 175 folg. I 11 A. L. R.? p 195[19]

Beitragspflicht der an eine neue Straße grenzenden Grundstückseigenthümer eine öffentliche Abgabe, bei deren Beitreibung der Rechtsweg ausgeschlossen ist p 213[41]

Ansprüche der Gemeinde gegen die Adjacenten einer aus einer chausseeartigen- zu einer modernen Luxusstraße umgewandelten Straße p 406[19]

Wann kann der Adjacent den durch Tieferlegung der Straße ihm entstandenen Schaden ersetzt verlangen? p 421[26]

Digitized by Google

Streitgegenstand
vermögensrechtlicher. Ist der Anspruch auf Benutzung einer bestimmten Grabstelle zur Beerdigung ein vermögensrechtlicher St.? 150[9]
Streitgenossenschaft s. Eidesbeweis, Rechtskraft
Streitwerth
bei einstweiligen Verfügungen nicht ohne Weiteres nach dem Werthe des Hauptstreites zu bestimmen 7[1]
bei Verurtheilung zu alternativer Leistung 24[1]
wenn das Rechtsmittel eine frühere Nebenforderung allein betrifft 24[9]
bei Klagen auf Eigenthumsanerkennung und Beseitigung des durch die Pfändung erwachsenen Schadens 41[2]
Berücksichtigung des Affektionswerths bei Berechnung des Streitwerths 150[9]
Der dem Beklagten im Falle des Unterliegens entstehende Schaden nicht zu berücksichtigen 177[1]
Bei Antrag auf Feststellung einer wiederkehrenden Leistung, welche von einer nicht einmal wahrscheinlich eintretenden Bedingung abhängt, ist § 9 C. P. O. nicht anzuwenden 177[2]
bei Klage auf Befreiung der Verpflichtung zur Eigenthumsübertragung und Stellung der bezüglichen Grundbuchanträge 235[1]
bei Anspruch auf bedingte, erst nach langer Zeit anfangende jährliche Leistung 235[9]
bei Streit über Anordnung eines Arrestes (Widerspruch gegen Arrestbefehl) (Zinsen und Kosten der arrestgesicherten Forderung nicht zu berücksichtigen) 273[1]
Bei Ehescheidungsprozessen Festsetzung auf 200 Mark zulässig? 332[9]
bei Interventionsklagen aus § 690 C. P. O. 333[2]
bei vorbereitendem Prozesse auf Rechnungslegung 409[1]
bei Streit über Befreiung eines Grundstücks von der Zwangsverwaltung (Grundstückswerth oder Höhe der ursächlichen Forderung) 360[1]
bei Streit über Höhe der im Konkurse anzumeldenden Forderung. Wenn das materielle Interesse hinter dem zurückbleibt, was im Prozesse verlangt werden muß, wird der Streitwerth nicht durch das materielle Interesse, sondern durch das Geforderte bestimmt 369[1]
Strom s. Fluß.
Tausch
dessen Unterschied vom Kaufe. Anwendung der Kaufsgrundsätze p 208[37]
Testament s. a. Näherrecht, internationales Privatrecht, Vermächtniß
Formungültiges T. Wie weit behält es als Codicill Geltung? p 121[35]
Testamentarische Erbeseinsetzung kann durch vorbehaltene Codicille nicht geändert werden p 165[32]
Berichtigung des unrichtigen Ausdrucks des Testators durch Ermittelung seiner wahren Willensmeinung p 241[26]
Wo, wie nach Badischem Recht, Substitutionen ungültig sind, ist stets die ganze, eine Substitution enthaltende Institution ungültig f 214[44]
Wechselseitiges T. Nach Annahme der Erbschaft aus nicht widerruflichem gegenseitigen T. können keine letztwilligen Verfügungen, auch nicht über das nach T.errichtung erworbene Vermögen getroffen werden p 241[31] — Schluß auf das Vorhandensein eines korrespektiven T. aus stillschweigenden Willenserklärungen g 11[9]
Testamentsvollstrecker. Rechtliche Stellung desselben nach A. L. R. Unter seinen Schutz kann wirksam eine Verfügungsbeschränkung des Bedachten gestellt werden, an deren Aufrechterhaltung kein Dritter ein rechtliches Interesse hat p 137
Testamentum parentum inter liberos nicht nur neben Intestaterbfolge, sondern auch neben förmlichem Testament zulässig p 302[10] — Die dispositio inter liberos des A. L. R. ist nicht nur eine divisio, sondern ein testamentum; nicht nur eine quantitative, auch eine quotative Theilung ist gestattet p 303[10]
Thatbestand
Bezugnahme auf die vorher. Schriftsätze 25[6]
Bei Widerspruch des Th. mit dem Sitzungsprotokoll das Letztere maßgebend, auch wenn Berichtigung des Th. nicht erfolgte 202[9]
Unfallversicherung
Welche „Betriebsbeamte" sind nach § 4 des Gesetzes vom 6. Juli 1884 von der U. ausgenommen? 205[10]
Welcher Beamte ist mit „Pensionsberechtigung" angestellt? 205[14]
Die nach dem Gesetze vom 6. Juli 1884 zustehenden Ansprüche können nicht zugleich gegen die Hülfskassen und die Berufsgenossenschaft geltend gemacht werden 205[15] — Wie aber, wenn mehrere auf verschiedenen Gründen beruhende Ansprüche vorliegen? 205[16]
Begriff des Betriebsunfalls. Unfall des Arbeiters auf dem Wege von und zur Arbeit über den Betriebsplatz durch Berührung mit den für den Betrieb getroffenen Einrichtungen ist ein Betriebsunfall 282[16]
Ungültigkeit der Rechtsgeschäfte
Leistung zum Zwecke eines Stimmkaufs im Konkurse geschieht zu unerlaubtem Zwecke und gegen ein gesetzliches Verbot, ist daher ungültig p 12[13]
Wer darf Leistung aus ungültigem Rechtsgeschäfte zurückfordern? p 12[13]
Unterbrechung des Verfahrens s. a. Aussetzung
U. bei Auflösung einer offenen Handelsgesellschaft während des Prozesses? 157[2]
Unvordenkliche Verjährung s. Verjährung
Urkunde s. Beweiswürdigung
C. P. O. 381 enthält nur formelle, nicht materielle Beweisregel 371[9]
Urkundenprozeß
Antizipirte Einreden brauchen nicht in der Klage urkundlich belegt zu werden 372[5]
Urtheil s. a. Versäumnißurtheil, Thatbestand, Zwischenurtheil
In der Form gegen die Prozeßordnung verstoßendes U. wann als U. zu behandeln? 25[7] 111[9]
Bedingtes Endurtheil
Wie muß die Folge der Leistung und Nichtleistung des Eides festgestellt werden? 25[7]

Faſſung, wenn die ſchwurpflichtige Partei eine Firma iſt, die einen, ein Geſellſchaftsverhältniß andeutenden, Zuſatz enthält 41[5]

Darf eine eventuell erhebliche Beweisfrage aus dem Prozeßſtoffe ausgeſchieden und dem Läuterungsverfahren vorbehalten werden? 79[6]

Kann bezw. muß ein in erſter Inſtanz der Partei, welche Berufung bezw. Anſchlußberufung nicht eingelegt hat, auferlegter richterlicher Eid in zweiter Inſtanz beſeitigt werden? 179[7]

Urtheil, welches die Pflicht zur Leiſtung des Offenbarungseides ausſpricht: Vorausſetzungen; Gerichtszuſtändigkeit; Endurtheil? Rechtskraft 30[5]

Väterliche Gewalt

Wegfall des v. Nießbrauchsrechts durch Konkurs über das Vermögen des Vaters auch bezüglich des ſpäter erworbenen Vermögens p 209[33]

Verdingungsvertrag ſ. Werkverdingung

Vergleich ſ. Vertrag (Form)

Verhandlung, mündliche, ſ. Beweiswürdigung, Beſchwerde, Vertagung

Verjährung ſ. a. Patronat, Pacht

Unterbrechung der V. durch Erhebung der Klage vor dem unzuſtändigen Richter? g 71[10] — U. der V. der perſönlichen Forderung bei Anſtellung der hypothekariſchen Klage vom perſönlichen Gläubiger gegen den perſönlichen Schuldner p 194[18] — durch eine Anerkenntniß. Verſchiedene Wirkungen der Anerkenntniſſe p 416[23]

Erwerbende V.

Für den Beſitz à titre de propriétaire ſpricht die geſetzliche Vermuthung ſ 75[23]

Erwerb des Rechts auf Waſſerbezug, wenn die Quellenanlagen auf anderen Grundſtücken als dem Quellengrundſtücke vorgenommen werden ſ 93[49]

Wann liegt der die Servitutenerſitzung hindernde Beſitzfehler des clam uti vor? g 118[26]

Erſitzung eines dinglichen Rechts auf Nutzungen eines fremden Grundſtücks mit Ausſchluß des Eigenthümers von der gleichen Nutzung p 131[11]

Erſitzung von Servituten an Grundſtücken, deren Eigenthümer während der Erſitzungszeit mehrmals wechſelt, insbeſondere aus Privathänden auf den Fiskus übergeht g 206[16]

V. läuft auch dann nicht, wenn der Berechtigte in Folge entſchuldbaren Rechtsirrthums von ſeinem Rechte nicht hat unterrichtet ſein können 240[26]

Erlöſchende V. ſ. a. Gewährleiſtung

Gegenbeweis gegen die Rechtsvermuthung der geſchehenen V. (§ 569 I 9 A. L. R.) p 73[15]

V. zum Nachtheil des Verpächters gegen den Pächter p 241[27]

V. der Zinsforderung in 5 Jahren auch im Falle des Art. 1901 B. G. B. ſ 263[24]

Der nachſtehende Pfandgläubiger kann ſich nicht dem vorgehenden gegenüber auf die V. der perſönlichen Forderung zur Erreichung der Erlöſchung der Hypothek berufen g 299[10]

Unvordenkliche V.

Folgen der Richtung des Erwerb- und Beſitzwillens auf Erwerbung von Eiſen, wenn thatſächlich das erſt ſpäter entdeckte Mangan gewonnen wurde g 164[26]

Unvordenkliche Erſitzung einer in einem Leiſten beſtehenden Gerechtigkeit nur möglich, wenn die Leiſtung während der Erſitzungszeit als ein Recht beanſprucht und in der Abſicht einer Verpflichtung geleiſtet wurde g 412[15]

Unvordenkliche Erſitzung einer urſprünglich widerruflich eingeräumten Stockrodebefugniß g 194[13]

Bei unvordenklicher Erſitzung brauchen nur Ausübungshandlungen, welche geeignet ſind, Rechtsausübung darzuſtellen, bewieſen zu werden; die Gegenpartei hat die einer ſtattgefundenen Rechtsausübung widerſprechenden Momente darzuthun g 240[25]

Außerordentliche 40jährige V. dem landesherrlichen Fiskus gegenüber beruht auf gemeinem Deutſchen Herkommen und gilt auch im Gebiete des gemeinen Sächſiſchen Rechts g 206[17]

Kurze Verjährung nicht beim Entſchädigungsanſpruch des Eigenthümers des herrſchenden Grundſtücks gegen den Pächter des dienenden, wegen Verletzung des ſervitutiſchen Rechts p 301[14]

Vermächtniß

Univerſallegatar oder Legatar unter Univerſaltitel? ſ 93[31]

Gültigkeit der an eine Potestativbedingung geknüpften fideikommiſſariſchen Inſtitution p 122[25] — Ermittelung des im Codicille ausgeſprochenen Willens des Teſtators g 194[15]

Das einem Gläubiger oder Dienſtboten hinterlaſſene V. im Zweifel nicht auf Forderung bez. Lohn anzurechnen ſ 214[45]

Einklagbarkeit des Legats nach franzöſiſchem Rechte ſ 291[54]

Vorpfändung ſ. Pfandrecht, Grundbuchrecht

Verpflichtungsſchein ſ. Kaufmann

Verſäumnißurtheil

Urtheil, worin auf einſeitigem Antrag des Beklagten ohne Gehör des Klägers die Klage für zurückgenommen erklärt wird, iſt V. 8[2]

V. gegen den Ausländer, welcher den Vorſchuß nicht gezahlt hat und daher nicht verhandeln darf 256[6]

Verſäumnißzwiſchenurtheil

Gründe der Ablehnung des Antrags auf Erlaß eines Verſäumnißzwiſchenurtheils des § 430 C. P. O. 27[6]

Verſchollener ſ. Lebensvermuthung

Verſchulden

Wirkung des gegenüber perſönlich Berechtigten vorliegenden Verſchuldens im Verhältniß zu Dritten p 34[11]

Verſicherungs-Geſellſchaft ſ. Gerichtsſtand (vereinbarter)

Folgen der Statutenänderung bei V.-G. auf Gegenſeitigkeit — bei Aktien-Verſicherungs-Geſellſchaften 85[38]

Verſicherungsvertrag ſ. a. Seerecht, Stempelrecht, Zwangsvollſtreckung (unbewegliches Vermögen).

Folgen der öffentlichen Bekanntmachung einer Verſicherungsanſtalt, wonach neue günſtigere Bedingungen auch für die älteren Verſicherten gelten ſollen 118[23]

Gegenſtand eines V. p 124[46]

Versicherung zu eigenem Vortheil auf das Leben eines Dritten. Wann liegt „eigener Vortheil“ des Versicherungsnehmers vor? p 197[20]

Interpretation der nach Inkrafttreten der C. P. O. geschlossenen Verträge, in denen die Schiedsrichterklausel mit dem Hinweis auf gesetzliche Bestimmungen gegenüber dem Schiedsspruch enthalten ist 204[3] — Bei Zweifeln über Auslegung der Versicherungsbedingungen ist in dem dem Versicherungsnehmer günstigsten Sinne zu entscheiden 403[3]

Unverschuldete unrichtige Beantwortung der im Versicherungsantrage gestellten Fragen durch den Versicherungsnehmer macht den Vertrag nicht ungültig 403[7]

Wann ist die beim Vertragsabschluß zu beobachtende Treue verletzt? 385[20]

Versteigerung

Vertrag über Unterlassung des Aufbietens gültig g 259[12] — Bedeutung und Wirkung der sogenannten declaration de commande. Notarielle Beurkundung bei freiwilliger Versteigerung f 263[28]

Schadensersatzklage wenn ein Gläubiger durch Gewalt, Drohung, Versprechen von Vortheilen bei öffentlicher Versteigerung vom Mitbieten abgehalten wird p 300[11]

Die Möglichkeit der Benachtheiligung der Interessenten genügt zur Anwendung der Circularverordnung vom 14. Juli 1797 p 305[28]

Vertagung

der mündlichen Verhandlung. Ist Verhinderung des Anwalts Grund zu derselben? 79[3]

Vertheilungsverfahren, gerichtliches s. a. Zwangsvollstreckung

nicht anzuwenden bei verhältnißmäßiger Befriedigung der Massegläubiger 151[3]

Widerspruch gegen den Vertheilungsplan kann sich gegen Vorrang, gegen Richtigkeit, dagegen richten, daß die Forderung dem Gläubiger nicht zusteht. Er gründet sich auf das materielle Recht f 372[3]

Vertrag s. a. Bedingung, Betrug, Befristung

Form s. a. Schenkung, Ehevertrag, Cession, Ehegüterrecht

Kann auf Ergänzung der mangelnden Schriftform geklagt werden? 25[4] — Verzicht auf die nöthige Schriftform, wenn selbstständige dem mündlichen Vertragsschluß nachfolgende Leistungen gemacht werden — wenn das im Vergleiche unter Aufhebung der Rechte Vereinbarte geleistet worden ist? p 88[24]

Bestimmung über Mangel der Schriftform bei Verträgen über bewegliche Sachen auch auf solche über Rechte auszudehnen p 119[20] Wirkung des Mangels der Schriftform den Vertragschließenden und deren Singularsuccessoren gegenüber p 120[21]

Bedeutung einer Vertragsbestimmung, wonach nur schriftliche Erklärungen des Einen den Anderen von übernommenen Verbindlichkeiten entbinden 413[18]

Gegenstand: Versprechen der Handlung eines Dritten. Welche Verpflichtungen hieraus für den Versprechenden? p 72[12]

Vitallizien- und Alimentationsvertrag über ein ganzes Vermögen. Wesen desselben. Rechte der Gläubiger des Ueberlassenden p 73[18] — Rechte der Gläubiger gegen den die Passiva vertragsmäßigen Uebernehmenden p 286[20]

V. über Kauf einer Sache, verbunden mit dem Auftrag zum Verkauf der gekauften Sache ist als V. über Handlungen (l. 5. 408 A. L. R.) aufzufassen und berechtigt, da die Erfüllungsklage ausgeschlossen ist, zur Interessenklage p 405[10]

Ebenso ist ein V. des Inhalts, daß der Eine den Alleinvertrieb eines Präparats in einem bestimmten Bezirke mit der Verpflichtung, keine anderen Präparate zu vertreiben und unter dem Versprechen, jedes Quantum geliefert zu erhalten, übernimmt, ein V. über Handlungen p 415[21]

Abschluß:

Die den Vertragswillen beeinflussenden Momente müssen in einer dem anderen Kontrahenten erkennbaren Weise zum Ausdruck gebracht werden g 86[25] Arglistiges Verhalten beim Vertragsabschluß p 131[3]

Wiefsamkeit der Annahme des Vertragsangebots seitens eines Anderen als des Destinatars oder eines Vertreters desselben p 88[23]

Wirkung der auf eine Offerte verspätet eingegangenen Acceptation, je nachdem die Absendung oder die Ankunft der Acceptation verspätet worden ist 239[18]

Ungültigkeit:

V. über Vermittelung einer Ehe gegen Vergütung unerlaubt? p 88[29]

Rücktritt vom Vertrage.

Die §§ 385 folg. l. 5 A. L. R. sind auf Verträge über Handlungen nicht anzuwenden p 301[13]

Bestätigung oder Genehmigung eines V. im Sinne des L. R. S. 1338 f 94[53]

Rücksendung nicht nöthig bei Annahme einer Sendung unter der Ablehnung, sie als Erfüllung gelten zu lassen 239[19]

Auslegung eines Vertrages: bei Dunkelheit, Zweideutigkeit und Unbestimmtheit f 127[53]

Klage aus einem für fremde Rechnung geschlossenen Vertrage zulässig g 259[11] 280[20]

Zweiseitiger Vertrag. Folgen der Erfüllungsverweigerung für den anderen Kontrahenten. Worauf ist zu klagen? p 154[11]

Auflösung bei Nichterfüllung seitens eines Kontrahenten tritt nicht kraft Gesetzes ein; doch braucht sie bei freiwilliger Erfüllung nicht durch Richterspruch ausgesprochen zu werden f 214[46]

Vertragswidriges Verhalten. Wenn für diesen Fall eine bestimmte Folge vorgesehen ist, braucht Verschulden nicht nachgewiesen zu werden g 206[19]

Verpflichtung zur Schadloshaltung bei Verletzung der Vertragspflicht f 56[34]

Vertrag zu Gunsten Dritter

Wesen dieses Vertrags. Wodurch erwirbt der Dritte das Forderungsrecht? f 93[59]

Wesen und Form eines zwischen den Vätern zu Gunsten und unter Beitritt des Sohnes geschlossenen Vertrags über eine Grundstücksabtretung nach erfolgter Heirath p 301[15]

Digitized by Google

Verwahrung ſ. Hinterlegung

Verwaltung fremder Sachen

Auch ein Handelsgeſchäft kann Gegenſtand des Verwaltungsvertrags ſein p 262[17]

Weſen des Verwaltungsvertrags. Pflichten des Verwalters p 383[83]

Verwaltungsſtreitverfahren ſ. a. Rechtsweg

Bei Streit über öffentlichrechtliche Verpflichtung zum Schulban p 92[48] — bei Streitigkeiten über die im öffentlichen Rechtswege begründeten Berechtigungen und Verpflichtungen hinſichtlich der Ausübung der Jagd p 124[49] — bei Streitigkeiten über Feſtſetzung der Stauhöhe, nicht bei ſolchen von Müllern über das Recht der Waſſerbenutzung p 419[88]

Verwendung, nützliche

Erſtattungspflicht auch dann begründet, wenn der Verent die für den aaderen Theil nothwendige und nützliche Ausgabe in der Meinung ſeiner eigenen Verpflichtung dazu gemacht hat p 417[88]

Viehſeuchengeſetz vom 23. Juni 1880 ſ. a. daſelbſt im Strafrecht

Die vom Thierarzt verhäagte, nachträglich von der Polizeibehörde genehmigte Stallſperre iſt als eine Anordnung dieſer Behörde anzuſehen 193[10]

Vollmacht

Unterſchied von Aaftrag 28[18]

Vornahme einer Kündigung durch einen Bevollmächtigten berechtigt zum Verlangen des Nachweiſes bei oder gelegentlich der Geltendmachung der Kündigung g 284[84]

Haftung des falsus procurator aach H. G. B. Verſchulden irrelevant 376[16]

Vollſtreckbarkeit ſ. a. Zwangsvollſtreckung

Vorläufige V. des einen Arreſt aufgebenden Urtheils. Zwangsvollſtreckung aus einem ſolchen Urtheil 111[8]

Entſcheidang über vorläufige V. in der Berufungsinſtanz. Beſtimmung des § 656 Abſ. 3 auch auf Entſcheidangen des § 655 Abſ. 2 anzuwenden? 111[9]

Rechtsmittel gegen Entſcheidang über vorläafige V. in erſter Inſtanz 111[9]

V. auswärtiger Urtheile. Sind Urtheile ruſſiſcher Gerichte in Erbſchaftsſachen in Deutſchland bezw. deutſche Urtheile in Rußland vollſtreckbar? 309

Vollſtreckung ſ. Gerichtsvollzieher, Zwangsvollſtreckung, Koſten

Vorkaufsrecht ſ. a. Näherrecht

Beſtellung für eine Familie durch Teſtament p 263[90]

Nothwendigkeit der Eiatragung ins Grundbuch p 262[19]

Vormerkung ſ. Grundbuchrecht

Vormund ſ. a. Minderjährige, Rechtsweg

Wirkungen einer der obervormundſchaftlichen Genehmiguag entbehrenden Veräußerung durch den Vormand für den Mündel ſ 93[54]

Iſt der Vormund Mandatar? ſ 93[54]

Bedeutung der vom Vormundſchaftsgericht bezw. Gegenvormund zu einem Rechtsgeſchäft des Mündels ertheilten Genehmigung p 125[49]

Wann hat der V. einen Anſpruch auf Herausgabe der Kinder und Gewährung des Unterhalts gegen die Mutter? ſ 171[87]

Vorſchuß

Bei Nichtzahlung des Vorſchuſſes ſeitens eines klagenden Ausländers darf bei einem Antrag der aaderen auf Erlaß des Verſäumnißartheils nicht die Verhandlung in der Sache abgelehnt werden; es iſt vielmehr Verſäumnißurtheil zu erlaſſen 256[3]

Waare ſ. a. Kauf

Begriff der Waare nach H. G. B. 257[7]

Waldſtreuberechtigung

deren Umfang nach der Verordnung vom 5. März 1843 p 52[35]

Waſſerrecht ſ. Fluß, actio aquae pluviae arcendae

Zaleitung ſchädlicher, bei gemeinüblicher Benutzung des Waſſerlaufs Nachtheile verurſachender Stoffe p 194[17]

Wer hat und wie weit geht die Unterhaltungspflicht von Gräben, die zam ordentlichen und natürlichen Waſſerabtauf beſtimmt ſind — zu künſtlicher Ableitung des Waſſers dienen? p 285[37]

Landespolizeiliche Genehmigung zur Mühlenanlage birgt keine Verleihung eines Rechts in ſich p 289[46]

Widerſpruchsrecht des Mühleabeſitzers gegen neue Anlagen zur Waſſernutzung ſeitens der Uferbeſitzer (Nachbarn). Wieweit iſt der § 246 II. 15 A. L. R. dnrch das Geſetz vom 28. Februar 1843 berührt? p 289[49]

Streitigkeiten äber das Recht zur Waſſerbenutzung eines Fluſſes gehören vor die ordentlichen Gerichte p 419[88]

Wechſelrecht ſ. a. Ceſſion

Proteſt

Proteſturkunde äber Proteſterhebuug gegen den Domizilaten (Art. 43 W. O.) ſowohl Beweismittel wie Solennitätsakt 84[19]

Inhalt einer Proteſturkunde: Schreibfehler in derſelben 85[19]

Wechſel

Einfluß einer Korrektur auf die Beweiskraft des Wechſels. Ohne Einfluß, wenn die Korrektar bei Uebergang aus der Hand des Verpflichteten ia die des Berechtigten ſchon vorhanden war 278[15]

Grundgeſchäft

Wenn das Grundgeſchäft, weswegen der Wechſel gegeben worden iſt, vor Geltendmachung, aber nach Fälligkeit des Wechſels hinfällig geworden iſt, kann die Wechſelſumme nicht eingefordert werden p und g 383[84]

Werkverdingung

Auf Werkverdingung iſt analoge Anwendung des Art. 347 H. G. B. nicht zuläſſig 161[14] — deren charakteriſtiſche Merkmale p 208[89] — Folgen der Billiguag des Werks bezüglich der nachträglichen Geltendmachung von Fehlern p 209[90] — Konventionatſtrafe für verſpätete Lieferung verfällt auch bei rechtzeitiger mangelhafter Lieferung p 285[36] — Der Beſteller eines Baues kann vor der Zeit vom Vertrage abgehen wenn feſtſteht, daß der Bau bis zur beſtimmten Friſt nicht fertig werden kann p 417[24] — Der Werkmeiſter muß in ſolchem Falle zum Beweiſe, daß es ihm doch möglich geweſen wäre rechtzeitig fertig zu werden, zugelaſſen werden p 417[85]

Widerſpruch ſ. Arreſt

Digitized by Google

Wiedereinsetzung in den vorigen Stand
bei Versäumniß der Revisionsfrist wegen irrthümlicher Gesetzesauslegung in Folge vorübergehender Geistesstörung 151[6]

Zahlung s. a. Erfüllung
Zahlung bei Bestehen nur einer — mehrerer Forderungen. Zahlung auf eine noch nicht entstandene Forderung p 154[16]
Woraus kann man auf einen Vorbehalt des Rückforderungsrechts bei geleister Zahlung schließen? g 206[28]
Folgen des für den Fall der Besserung der Vermögensverhältnisse gegebenen Zahlungsversprechens, wenn es bei Eintritt der Besserung nicht eingehalten wird p 382[31]

Zahlungsbefehl s. Zuständigkeit, Zwangsvollstreckung

Zahlungseinstellung s. Anfechtung (im Konkurse)

Zeuge s. Gebühren, Beweisaufnahme
Unentschuldigtes Ausbleiben des Zeugen. Zeugnißverweigerung.
Ist ein Antrag der Partei zur Verurtheilung des Z. in Strafe und Kosten zulässig? Welches Interesse kann die Partei an solchem Antrage haben? 402[3]

Zinsen s. a. Verjährung (erlöschende)
Wann liegt in einer Ueberschreitung des üblichen Zinsfußes eine turpis causa? g 182[17]

Zubehör s. a. Grundstück, Sache
Z. gehört zum „Grundstück“ in Sachen des § 97 des Gesetzes vom 13. Juli 1883 p 35[18]
Thatsächliche Pertinenzen kommen durch Zuschlag in das Eigenthum des Erstehers, auch wenn sie dem früheren Eigenthümer nicht gehörten p 35[13]
Z. braucht nicht zum Dienste des ganzen Grundstücks bestimmt zu sein f 245[40]
Einer Fahrnißpfändung der Z. von Immobilien kann der Unterpfandsgläubiger auch ohne vorherigen Liegenschaftszugriff widersprechen f 245[41]
Folgen des Verkaufs der Zubehörungsgegenstände einer Immobilie für den Hypothekengläubiger der Immobilie f 423[48]

Zurückbehaltungsrecht
Z. der Gegenleistung bei Mangelhaftigkeit der Leistung? f 93[48]

Zurückverweisung s. Berufung, Kosten

Zuständigkeit s. a. Rechtsweg
Oertliche Z. s. Gerichtsstand
Ausschließliche Z. der Landgerichte: Bei Ansprüchen in Betreff öffentlicher Abgaben. Sind die gesetzlichen Sielbeiträge solche? (Hamburg) 40[1]
Was versteht man unter „öffentlichen Abgaben?“ 78[1]
Z. in dem Falle, wo nur gegen einen Theil des zugestellten Zahlungsbefehls Widerspruch erhoben wird 111[7]
Erhebung des Kompetenzkonflikts von der zuständigen Verwaltungsbehörde. Beschwerdeverfahren gegen den gerichtlichen Einstellungsbeschluß nach Partikularrecht (Hessen-Darmstadt) 46[6]
Z. des Preußischen Kammergerichts bezw. Reichsgerichts gegen Entscheidungen in Genossenschaftssachen 129[1]

Zustellung s. a. Gerichtsvollzieher
Eine Z. kann an mehrere Personen gleichzeitig bewirkt werden 46[4]
Ersatzzustellung bei Zustellung des Pfändungsbeschlusses an den Drittschuldner zulässig? p 49[18]
Zustellungsurkunde. Beweis deren Unrichtigkeit wird noch nicht durch Nichtübereinstimmung von Original und Abschrift erbracht 237[9]

Zwang
Ein Rechtsgeschäft ist nicht wegen Zwangs anfechtbar, wenn mit Entziehung einer in Aussicht gestellten Gehaltserhöhung oder wenn mit einer Kündigung des Dienstvertrags gedroht wurde. Wohl aber liegt Zwang vor, wenn zwecks Verschaffung eines rechtswidrigen Vermögensvortheils gedroht wurde p 415[20]

Zwangsversteigerung und Zwangsverwaltung s. Zwangsvollstreckung

Zwangsvollstreckung s. a. Zustellung, Vollstreckbarkeit
Allgemeines s. a. Beschwerde, Gerichtsvollzieher
Folgen des Verstoßes gegen die Vorschriften über Zustellung des vollstreckbaren Urtheils und über den Nachweis der Sicherheitsleistung seitens des Gläubigers. Nachholung der Mängel 47[10]
Mahnung im Sinne der Verordnung vom 7. September 1879 gehört nicht zum Zwangsverfahren p 81[10]
Beitreibung der Kosten der Z. 157[1]
Beschwerde über Entscheidung bei der Z. s. Beschwerde
Nachweis der Zustellung des Schuldtitels braucht nicht durch Zustellungsurkunde und nicht bei jeder neuen Vollstreckungshandlung geführt zu werden 372[7] — Z. gegen die Erben des Schuldners aus einem vor Einführung der C. P. O. in Hessen erlassenen Zahlungsbefehle 401[1]
Z. in das unbewegliche Vermögen s. a. Zubehör
Wie sind Forderungen aus einem vom Zwangsverwalter betreffs der Früchte des Grundstücks abgeschlossenen Versicherungsvertrage zu behandeln p 34[12]
Rechte und Pflichten des Zwangsverwalters p 35[18]
Wem gebühren die Früchte eines verpachteten Grundstücks während der Zwangsverwaltung? p 36[15]
Auf welche Gegenstände erstreckt sich der Zwangsverkauf eines Grundstücks? p 36[14] — Auch die dem Erwerber unbekannten Theile der im Zuschlagungsurtheil bezeichneten Grundstücke werden erworben, aber auch nur die Theile der dort bezeichneten Grundstücke p 199[33]
Widerspruchsrecht gegen den Vertheilungsplan. Folgen des Ablaufs der hierfür gesetzten Frist f 94[48] — Wer im Kaufgelderbelegungstermine dem Liquidat eines vorstehenden Gläubigers nicht widersprochen hat, verliert damit endgültig das Widerspruchsrecht. An etwaigen Vortheilen nachstehender Gläubiger infolge von deren Widerspruch nimmt er nicht Theil p 290[52]
Im Vertheilungsverfahren kann der widersprechende Gläubiger sowohl Priorität wie Valität der vorgesetzten hypothekarischen Forderung bestreiten (Hessen) 294[6]

Digitized by Google

Folgen der zwecks Abhaltens vom Bieten geschehenen Befriedigung der Forderung sammt Zinsen eines vorstehenden Pfandgläubigers p 300[11]

Wirkung der Pfändung beweglicher Zubehörden eines Grundstücks für den Unterpfandgläubiger f 245[16]

Z. in Ansprüche auf Herausgabe beweglicher körperlicher Sachen: Wiederholte Beauftragung des Gerichtsvollziehers durch den Gläubiger 42[6]

Z. in eine Erbschaft 81[18] — während der Ueberlegungsfrist der Erben p 81[12]

Z. in körperliche Sachen

Z. in die im Miteigenthum befindlichen Sachen beim Vorliegen eines vollstreckbaren Schuldtitels gegen einen Miteigenthümer 9[6]

Reihenfolge der Z. in die dem Schuldner gehörigen Sachen. Verhältniß des Behelfs des § 46 T. 1 Tit. 20 A. L. R. zu § 685, 686 C. P. O. p 48[11]

Z. in Forderungen:

„Bekanntmachung" der Pfändung an den Schuldner p 49[12] — nach dem Tode des Schuldners 81[18] Pfändung geschieht erst mit Zustellung an den Drittschuldner. Vorherige Ueberweisung ist wirkungslos 237[11] Pfandrechte an Forderungen den Konkursgläubigern gegenüber unwirksam, wenn nach der vorläufigen Privatpfändung des § 744 C. P. O. und vor der gerichtlichen Pfändung ein allgemeines Veräußerungsverbot im Konkurseröffnungsverfahren veröffentlicht wird 275[7]

Wer eine ihm zur Einziehung überwiesene Forderung gegen den Drittschuldner geltend macht, macht ein eigenes Recht, nicht blos das seines Schuldners geltend p 420[34]

Z. zur Gewirkung von Handlungen

Form und Anfechtung einer auf Grund von § 774 Abs. 1 C. P. O. ergangenen Entscheidung 49[18]

Verwaltungszwangsverfahren. Pfändung im V. darf auf Antrag des Schuldners durch einstweilige Anordnung vor dem Endurtheile in der Hauptsache nicht eingestellt bezw. aufgehoben werden p 149[47]

Zwischenurtheil s. Versäumnißurtheil

Z. des § 248 Abs. 2 C. P. O. setzt vorgängige mündliche Verhandlung voraus 47[8]

b. Strafrecht.

Ablehnung s. Geschworene, Beweisantrag

Abtreibung

Beihülfe dazu 3[8]

Begriff der Abtreibung zum Unterschiede von Tödtung im Mutterleibe 186[5]

Aergernißgeben s. Unzüchtige Handlungen

Amtsdelikte s. die einzelnen Delikte.

Ankündigung, falsche

wenn die behaupteten Thatsachen als auf eigener unmittelbarer Wahrnehmung des Behauptenden beruhend bezeichnet werden 47[7] —

ist ein Schutzmann eine „Behörde"? 59[8]

ist Verletzung der Berufspflicht seitens des Offiziers „Verletzung der Amtspflicht"? 103[8]

Wie beschaffen muß die „Anzeige" sein? 393[11]

„Strafbare" Handlung, wenn ein Ehegatte den anderen Gatten des Diebstahls einer ihm gehörigen Sache beschuldigt? 393[18]

Anstiftung

Folgen des Widerrufs der A. nach Entstehung des Entschlusses beim Angestifteten 102[4] Bestrafung des Haupthäters als Voraussetzung 343[10]

Arrestbruch

Annahme der Beschlagnahme durch einen Marktaufsichtsbeamten auf Grund von dessen Anordnungen 393[9]

Arzneimittel, unerlaubter Verkauf ꝛc. von

Durch § 367 Ziffer 3 Str. G. B. ist eine Bestimmung des Landesstrafrechts, betreffend unbefugtes Ankündigen von Arzneien, nicht aufgehoben worden 400[1]

Assessor s. Strafkammer

Aufforderung zur Begehung eines Verbrechens s. a. Urtheil

Bei theilweiser mündlicher, theils schriftlicher Aufforderung die ganze Thätigkeit strafbar 267[1]

Auflauf

Wann ist ein privater Garten ein „öffentlicher" Ort? 267[8]

Zum subjektiven Thatbestand des A. wird die irgendwie erlangte Kenntniß der Thatsache erfordert, daß die dreimalige Aufforderung erfolgt sei 426[6]

Aufruhr

Wann ist eine Zusammenrottung „öffentlich"? 145[8]

Augenschein s. a. Verlesung

Protokolle über A. als herbeigeschaffte Beweismittel im Sinne des § 244 St. P. O. 6[2] —

Aufnahme des A. durch einen beauftragten erkennenden Richter 63[9]

Ausland

Verübung eines Vergehens im A., Verfolgung im Inlande 144[2]

Bankerott s. a. Konkursdelikte

Einfacher B.: Verhältniß der verschiedenen Thatbestände des § 210 K. O. — Entschuldbare Verspätung der Bilanzanfertigung 190[2] — Mangel von Vermögen zur Zeit des Betriebsbeginns entbindet nicht von Aufstellung einer Eröffnungsbilanz 432[1] — Zwecks Feststellung wer Mindestkaufmann ist: Abgrenzung des Fabrikbetriebs vom Handwerksbetriebe bei einem Schneidergeschäft 133[2]

Bankunst, Verstoß gegen die Regeln der

Was gehört zu einem Bau? 61[30]

Wann ist der Causalzusammenhang vorhanden? 61[36]

Auch der an der Leitung oder Ausführung des Baues betheiligte Laie, Bauherr, ist strafbar 396[37]

Beamter s. a. die einzelnen Delikte

Wann ist Zuständigkeit des B., wann rechtmäßige Amtsausübung vorhanden? 61[37]

B. im Sinne des § 174 Ziffer 3 St. G. B. 341[2]

Digitized by Google

B. iſt nicht ein vom Fürſten von Hohenzollern angeſtellter Bauinſpektor, weil er wedee unmittelbar noch mittelbar den Staatszwecken dient 426[8]

Bedrohung ſ. a. Konkurrenz

B. kann auch vorliegen, wenn die Drohung unter der Vorausſetzung eines Nichtthuns gemacht wird und erſt nach Wegfall der Vorausſetzung zur Kenntniß des Bedrohten kommt 429[17]

B. zwiſchen Eheleuten können durch landesrechtliche Beſtimmungen über das Verhältniß der Ehegatten nicht ausgeſchloſſen werden 429[17] (Bayern)

Begangenſchaft einer Handlung

Ort der B.: bei Beihülfe zur Einſchmuggelung von Vieh 58[1] — Bei den in einem Rufe enthaltenen ſtrafbaren Handlungen 58[8]

Begünſtigung

Begriff des „Beiſtandleiſten" 146[18]

Vollendung der B. unabhängig vom Erfolg des Beiſtands 187[14]

Beihülfe ſ. a. Mitthäterſchaft, Konkursbeihilfe, Abtreibung

Begriff des Rathgebens 3[2]

Unterſchied der Handlung des Thäters von der des Gehülfen 391[1]

Worauf muß der Vorſatz des Gehülfen gerichtet ſein und wie iſt ſeine ſtrafrechtliche Verantwortlichkeit, wenn die ausgeführte „der vorgeſtellten That" nicht entſpeicht 392[8]

Beleidigung ſ. a. Körperverletzung

dolus bei Wiedergabe eines anderwärts abgedruckten, unbeanſtandet gebliebenen beleidigenden Artikels 59[6]

B. durch eine Zeitung oder Zeitſcheift. Puktikation des Urtheils 103[16]

Zur Vollendung der B. gehört nicht, daß der Beleidigte von der Kundgebung Kenntniß erlangte, wenn nur irgend Jemand Kenntniß erlangte 427[11]

Wahrnehmung berechtigter Intereſſen: Irrige Annahme derſelben 59[8] — Bei verleumderiſcher B.? 59[6] — Bei mehreren auf einheitlichem Entſchluſſe beruhenden konkurrirenden B. kann Wahrnehmung berechtigter Intereſſen bezüglich einzelner bejaht, bezüglich anderer verneint werden 186[7]

Zne Ausſchließung der Wahrnehmung berechtigter Intereſſen kann Feſtſtellung der beleidigenden Abſicht erforderlich ſein 342[4] — Wenn aus den Umſtänden, unter welchen eine B. geſchah, auf eine ſolche geſchloſſen wird, ſo muß ein innerer und ein zeitlicher Zuſammenhang zwiſchen den Umſtänden und der B. vorhanden ſein 427[12]

Majeſtätsbeleidigung. Iſt Majeſtätsbeleidigung gleich Ehrfurchtsverletzung? 102[5] — Die Majeſtätsbeleidung kann ſich nur gegen den jeweitigen Kaiſer, Landesherrn u. ſ. w. richten. Wie iſt eine Verunglimpfung der Idee des Kaiſerthums oder des verſtorbenen Kaiſers zu beſtrafen? 425[8]

B. in der Behauptung, ein Beamter habe ungeſetzlich gehandelt? 228[6]

Auffaſſung des Satzes des § 186 Str. G. B. „wenn nicht dieſe Thatſache erweislich wahr iſt". Feſtſtellung im Urtheil 342[8]

Faſſung des Strafantrags 392[4]

Berufung ſ. Urtheit

Betheiligte

an einer ſtrafbaren Handlung. Begriff 3[2]

Betrug ſ. a. Konkurrenz, Verſicherungsbetrug

durch Täuſchung des Gerichts in Folge Produktion einer formell echten, materiell unwahren Urkunde 5[18] — bei Verzögerung einee Heilung um auf Gemeindekoſten länger verpflegt zu werden? 230[14]

Vermögensbeſchädigung: Durch Erwirkung eines ungerechtfertigten Zahlungsbefehls in Folge Täuſchung? 59[18] — durch die Nothwendigkeit einen erſchwerten Prozeß führen zu müſſen 102[8] — wenn das in Folge von durch Täuſchung erzeugten Irrthum gekaufte Thier für den Käufer einen geringeeen als den bezahlten Werth hat 230[15] — durch Verzicht auf 70 Prozent der Forderung, auch wenn in der demnächſtigen Konkursmaſſe nur 30 Prozent liegen 268[13]

Vermögensvortheil, bei Verkauf einer Sache über bez. im wirklichen Werthe in Folge Täuſchung des Käufers 230[18]

Mitthäterſchaft durch Unterlaſſen des Widerſpruchs gegen die betrügeriſchen Erklärungen eines Anderen 102[8]

Unterdrückung wahrer Thatſachen waun vortiegend? 146[14] — Unterdrückung wahrer Thatſachen bez. Vorſpiegelung falſcher Thatſachen kann in der zwecks Täuſchung unternommenen Lieferung vertragswidriger Waare erblickt werden, wenn eine beſondere Beſchaffenheit vereinbart und die Verteagswideigkeit nicht ohne weiteres kenntlich war 269[14]

Betrugsverſuch durch Einrede der Zahlung in augenblicklicher Vertegenheit um vorläufig der Mahnung und Zahlung ſich zu entziehen? 230[13] — Betrugsverſuch bei Vorſpiegelung eines nicht ertheilten Auftrags zue Anfertigung einer Urkunde 243[18]

Ideate Konkurrenz von Betrug und Erpreſſung 144[8] 267[4] — von Betrug uad Urkundenfälſchung 231[18]

Reate Konkurrenz von Betrugshandlungen, wenn unter Benutzung eines Irrthums wiedeeholt das Vermögen beſchädigt wurde 5[16]

Betteln

B. ſetzt nicht nothwendig Freiwilligkeit der Gabe voraus Bei rechtlicher, moratiſcher odee ſozialer Verbindlichkeit zur Hingabe der Leiſtung kein Betteln 231[22]

Beweisantrag

Antrag auf Ausſetzung dee Verhandlung zue Ermittelung und Siſtirung von Zeugen 64[16] Antrag auf Vernehmung von Zeugen, daß der Angeklagte die incriminirte Aeußerung nicht gethan habe 399[16]

Ablehnung von B.: wegen Unerheblichkeit des Beantragten 65[17] — wegen Verſchleppung 65[18] — ohne Begründung, wenn der Staatsanwalt ſtatt eines Sachverſtändigen den Antrag auf Beobachtung in einer Irrenanſtalt ſtellt 147[1] — Gerichtsbeſchluß nöthig,

Digitized by Google

wenn Staatsanwalt den von ihm und dem Vertheidiger gestellten B. zurückzieht, der Vertheidiger aber sich nicht erklärt 232[1] — Ablehnung der Vernehmung eines Zeugen, weil das von ihm zu Bekundende vom Richter als wahr angenommen wird 271[9]

Die Begründung der Ablehnung braucht nicht in das Sitzungsprotokoll aufgenommen zu sein, kann vielmehr auch aus den Urtheilsgründen entnommen werden 397[1]

Beweisanträge der Staatsanwaltschaft bedürfen der Ablehnung ebenso wie solche des Angeklagten 431[4]

Wie weit muß der B. auf Ladung eines Zeugen individualisirt werden? 147[8] Wann kann die Vernehmung eines nicht herbeigeschafften Zeugen abgelehnt werden? 233[9]

Beschwerde über falsche Behandlung eines B. in der Beschwerde über Nichtabhörung eines Zeugen zu erblicken 148[7]

B. kann auch für den Fall gestellt werden, daß die zur Last gelegte That als ein bestimmtes Verbrechen aufgefaßt wird 431[3]

Beschlußfassung über Beweisanträge gehört zur Beweisaufnahme, so daß nach derselben den Parteien vor der Urtheilsfällung noch das Wort zu ertheilen ist 232[9]

Beweiserhebung s. a. Notorietät

Abstandnahme von der Vernehmung eines vorgeschlagenen Zeugen wegen Unglaubwürdigkeit 63[9]

Eine als Zeuge vorgeladene Person braucht auf Verlangen nicht als Sachverständiger gehört zu werden 63[10]

Befragung der Zeugen durch Staatsanwalt und Vertheidiger 106[9]

B. auf den vom Angeklagten selbst, aber förmlich vorgeladenen Sachverständigen zu erstrecken 147[4]

Die „Stellung" oder „Gereiztheit" einer politischen Zeitung kann ohne B. nicht als feststehend erachtet werden 189[9]

Welche Rechte erwachsen dem Angeklagten, wenn ihm der Wechsel in der Person des Sachverständigen nicht mitgetheilt wird? 270[9]

Beweismittel s. a. Augenschein

herbeigeschaffte B. sind nicht die in der Anklageschrift benannten Ueberführungsstücke 107[7]

Beweiswürdigung s. a. Urtheilsfindung

Verwerthung der Zeugenaussage, deren Beeidigung verweigert wurde 270[9]

Brandstiftung s. a. Urtheil, Ne bis in idem

fahrlässige. Materie der s. B. gestattet keine Ergänzung durch die Landesgesetzgebung 5[20]

Inbrandsetzen einer eigenen Sache 60[19]

Die in § 308 St. G. B. genannten Vorräthe müssen erhebliche Quantitäten sein 188[19]

Branntwein s. Gewerbebetrieb

Brausteuer

Gesetz vom 31. Mai 1872

Wann sind die Strafen des Rückfalls und des ferneren Rückfalls anzuwenden? 149[4]

Erledigung der Preußischen Deklaration vom 27. Januar 1828 durch das Gesetz von 1872 149[6]

Briefgeheimniß Verletzung des

Begriff des „Eröffnens" eines Briefs 188[17]

Brunnen s. Gefährdung

Buße

Zurückweisung des Anspruchs auf B., weil dadurch die Hauptsache aufgehalten würde, unterliegt nicht der Beurtheilung des Revisionsgerichts 399[15]

Contumacialverfahren s. Wehrpflicht

Desertion Beförderung der

Begriff der „Beförderung". Ist solche im Begleiten des Deserteurs über die Grenze zu erblicken? 427[9]

Diebstahl s. auch Rückfall

schwerer D.: Auftrennen der Zeugumhüllungen von Bettstücken 4[13] — Eröffnung eines Verschlusses — Erbrechen von Behältnissen 104[13] — Schwerer D. beim Erbrechen eines Behältnisses, welches die Schlüssel zu dem die Diebstahlsobjekte beegenden Raume enthält und Eröffnen dieses Raumes mit dem Schlüssel 342[7] — Begriff des Einsteichens 342[9] — Zum „Eisenbahnhof" gehören nur die dem Eisenbahnbetriebe unmittelbar dienenden Lokalitäten, die im Besitze und der Verwaltung der Eisenbahn sich befinden 395[19] — Einsteigen in einen mit Stacketen eingezäunten Garten 429[19]

D. nach dem zum Zwecke eines Mundraubes erfolgten Einbruche 59[19]

D. bezw. Unterschlagung bezw. schwerer D. eines Miteigenthümers oder Mitglieds einer offenen Handelsgesellschaft an der gemeinschaftlichen Sache 59[11]

Absicht rechtswidriger Zueignung beim D. 342[9] — Wer ist bei einer durch Mehrerer Handlung entwendeten Sache Thäter, wer Theilnehmer? 391[1–9]

Mangel der Ansichnahme und der Absicht der eigenen Zueignung beim Verkaufe und Geschehenlassen der Wegnahme der verkauften fremden Sachen durch den Käufer 429[19]

Forstdiebstahl. Begriff des Abraums nach preußischem Recht 67[19] — Kein Forstdiebstahl bei Entwendung von Weiden, die vom Stamme getrennt waren, aus einer Weidenpflanzung 401[9]

Nach welchem Gesetz ist in Preußen Entwendung ungestochenen bezw. gestochenen Torfs zu bestrafen? 268[19]

D. bei an gewisse Voraussetzungen oder Bedingungen geknüpfte Einwilligung des Eigenthümers 230[13]

Worauf muß bei einem fortgesetzten Diebstahl der Entschluß gerichtet sein? 392[9]

Dolmetscher

Feststellung der vom D. nach § 258 Str. P. O. zu machenden Bekanntmachung durch das Protokoll nöthig? 270[9] — Ist Zuziehung eines D. bei nur schwerhörigen (nicht tauben) Personen gestattet? 271[1]

dolus s. die einzelnen Delikte

Ehebruch

Prüfung der Rechtskraft des die Ehescheidung aussprechenden Läuterungsurtheils 185[9]

Eigennutz, strafbarer

§ 288 Str. G. B.

Nur begründet bei Vereitelung einer Spezialexekution, nicht bei Gläubigerverletzung im Konkurse 188[19]

Ideale Konkurrenz von str. E. und Gläubigerbegünstigung des Kridars (§ 211 K. O.) 105[19] — Str. E. bei Be-

Digitized by Google

seitigung eines Gegenſtandes, auf deſſen Einziehung gerichtlich erkannt iſt 344[14] — Drohende Zwangsvollſtreckung noch nicht bei Kündigung behufs Rückzahlung anzunehmen 396[24] — Auch bei Erſchwerung oder Verzögerung der Gläubigerbefriedigung iſt Anwendung des § 288 gegeben 396[25]

§ 289 Str. G. B.

Anwendung dieſes Paragraphen neben § 17 Nr. 3 des Preußiſchen Feldpolizeigeſetzes 147[16]

Pfandrecht des Vermiethers. Wie wenn der Vermiether im Miethsvertrage noch andere Leiſtungen übernimmt? g 231[18]

Erſtreckt ſich das Pfandrecht auch auf die nach C. P. O. der Zwangsvollſtreckung nicht unterliegenden Sachen? (Hamburg) 231[20]

Einfuhrverbote, Verletzung der

Die Teichinoſe iſt eine „anſteckende" Krankheit im Sinne des § 327 Str. G. B. 430[26]

Einziehung

Wann vollzieht ſich bei der E. der Eigenthumsübergang? 344[14]

Eiſenbahngefährdung

Gehören Straßenbahnen zu den Eiſenbahnen? 61[20]

Zur Aufſicht über den Beförderungsbetrieb angeſtellte Perſonen 61[21]

Feſtſtellung der Grenze des Einteitts der Gefährdung 61[24]

E. bei Fahrbahnen auf öffentlichen Straßen 61[28] — E. des § 315 kann auch aus Muthwillen entſpringen. Motiv nur für Strafmaß erheblich 269[19]

Fahrläſſige E. Einfluß der Uebertretung einer bahnpolizeilichen Vorſchrift 5[21] — Die eine Transportgefährdung bewirkende Pflichtverletzung muß ſchuldvoll ſein. Unkenntniß der Pflicht kann auch ſchuldlos ſein 396[26] — Unter den „obliegenden Pflichten" ſind nicht nur die aus poſitiven Dienſtvorſchriften, ſondern auch die aus allgemeinen Gebots- oder Verbotsnormen fließenden Verpflichtungen zu verſtehen 430[25]

Entwendung von Nahrungs- und Genußmitteln ſ. Diebſtahl

Eröffnungsbeſchluß

braucht bei jugendlichen Perſonen nicht das Erkenntnißvermögen der Strafbarkeit hervorzuheben 106[4] — Wieweit muß der Eröffnungsbeſchluß ſubſtantiirt ſein? 397[4]

Erpreſſung ſ. a. Konkurrenz, Verſuch

behufs Abwendung der Zwangsvollſtreckung aus einem vollſtreckbaren Civilurtheile 4[15] — E. durch einen vom Angeklagten nicht ſelbſt geſchriebenen, aber gebilligten, die Drohung der Klageanſtellung enthaltenden Mahnbrief 268[19] — Keine E. beim bloßen Pattiren ohne Ausübung eines Zwangs auf den Willen 395[20] — Ob ein ſolcher Zwang geübt worden iſt, iſt eine thatſächliche Frage 395[21]

rechtswidrigee Vermögensvortheil im Empfange eines Darlehns, wenn ein rechtlicher Anſpruch auf Hergabe eines ſolchen nicht zuſtand 396[23]

Fahrläſſigkeit ſ. die einzelnen Delikte

Begeiff 267[7] 428[14]

Falſcheid ſ. Meineid

Forſtdiebſtahl ſ. Diebſtahl

Fortgeſetztes Vergehen ſ. a. Hauptverhandlung

Worauf muß der Wille beim ſ. V. gerichtet ſein? 392[8]

Frageſtellung an die Geſchworenen

beim Todtſchlag, wenn Mord und Kindesmord event. in Frage kommen 64[16] — beim verſuchten Todtſchlag 342[5]

Stellung einer Hülfsfrage nach Wiedereintritt der Geſchworenen in das Sitzungszimmer 64[19]

Faſſung der Nebenſatze, betreffend mildernde Umſtände 107[11]

F. nur auf die für die Schuldfrage weſentlichen Momente — nicht alſo auf Rückfall — zu richten 345[4]

Freiheitsberaubung

in Folge von Täuſchung eines Beamten 104[18]

bei Einſperrung von den Dienſt verſagendem Geſinde? p 229[5] (Hamburg) 229[12]

Feſtſtellung des Bewußtſeins der Widerrechtlichkeit bei der Behauptung des Glaubens, zur Einſperrung ein Recht gehabt zu haben 229[9]

Feſtſtellung der Feſtnahme ſchließt die Annahme einer Ergreifung (§ 341 Str. G. B.) ein 431[27]

Gebrauchsgegenſtände, geſetzwidrige Herſtellung von G. Sind ſog. Siphons „Trinkgeſchirre"? 190[5]

Gefährdung von Menſchen

§ 367 Ziffer 12 Str. G. B.

Begriff der „Anderen" im Sinne dieſes Paragraphen 62[29]

Wer hat die Verwahrungspflicht? 62[30]

Auf welche Waſſerbehälter iſt die Beſtimmung des § 367 Ziffer 12 Str. G. B. auszudehnen? 188[20]

Gefangenenbefreiung

Wer iſt verhaftet? 59[7]

Geldſtrafe

deren Umwandlung bei mehreren Zolldelikten 345[3]

Gerichtsbeſetzung ſ. Strafkammer

Gerichtsſtand

G. der in den Beurlaubtenſtand übergetretenen Perſonen des Soldatenſtandes 109[3]

Geſchworene ſ. a. Frageſtellung, Rückfall

Verzicht auf Ablehnung von G. trotz falſcher — aber zu kontrolirender — Belehrung über das Ablehnungsrecht 345[3]

Unterſchrift des Obmannes derart nöthig, daß ihre Beziehung auf alle beantworteten Fragen zweifellos iſt 345[5]

Geſchworenenbank nicht unvorſchriftsmäßig beſetzt bei Theilnahme von Perſonen, welche nach § 33 G. V. G. nicht berufen werden ſollen 345[1]

Geſtändniß ſ. Protokoll

Gewerbevergehen

Zuwiderhandlungen gegen die Vorſchriften über Beſchäftigung jugendlichee Arbeiter: Verſchuldung des Arbeitgebers 7[1]

Wann wird in einem Betriebe regelmäßig die Dampfkraft benutzt? 234[4] Der Gewerbetreibende kann ſich durch Anſtellung von „Meiſtern" in ſeinem Gewerbebetriebe, welche die jugendlichen Arbeiter annehmen, nicht ſeiner Verpflichtungen als Gewerbetreibender entledigen 433[3]

Unterſchied von Hauſirhandel und Marktverkehr 65[1]
Truckſyſtem: Verabfolgung von Branntwein im Uebermaße 67[9] — Aufrechnung von Gegenforderungen aus Darlehn oder Waarenlieferungen 108[4]
Herſtellung von Einrichtung zum Schutze der Arbeiter. Verpflichtung des Gewerbeunternehmers dazu 189[1]
§ 152 G. O. Vereinigungen u. ſ. w. behufs Erlangung günſtiger Lohnverhältniſſe. Unter Letzteren ſind die nicht ſchon vertragsmäßig verabredeten verſtanden 234[3]
Koalitionsfreiheit der Arbeiter und § 110 Str. G. B. 3[6]
Iſt das Mittel zur Erlangung günſtiger Lohnbedingungen nach anderen Geſetzen verboten (z. B. Nöthigung), ſo ſchützt § 152 G. O. auch nicht die Koalition und ihre Vertreter 400[4]
Bewirken des Eintrags eines falſchen Geburtsjahres im Arbeitsbuche nicht ſtrafbar 269[15]

Gotteslästerung ſ. Religionsvergehen

Grenzzeichen-Verrückung
Ausſchluß der Strafbarkeit durch mangelnde Schriftlichkeit des betr. Vertrags bezw. mangelnde Zuſtimmung der Ehefrau? 60[17]
Grenzenſchutz nicht nur dem Grundeigenthum, ſondern auch den ſonſtigen dinglichen Berechtigungen an Grundſtücken gewährt 105[16]

Hauptverhandlung ſ. a. Beweisantrag, Protokoll, Oeffentlichkeit
Zeitweiſe Entfernung des Angeklagten aus dem Sitzungszimmer 64[11]
Beſchaffenheit des dieſe Entfernung anordnenden Beſchluſſes 107[6]
Aenderung des rechtlichen Geſichtspunkts: Verſchiedene ſelbſtändige Handlungen — fortgeſetztes Vergehen 107[9] — verſuchtes Verbrechen — daſſelbe vollendete Verbrechen (Art des Hinweiſes) 148[5] — Der Hinweis muß ſpeziell unter Nennung des Strafgeſetzes geſchehen u. protocollirt werden 398[10]
H. in Abweſenheit des vom Erſcheinen entbundenen Angeklagten: Wirkung der richterlichen Vernehmung nach Eröffnung des Hauptverfahrens 147[5] — Vernehmung von in der Anklageſchrift nicht genannten Zeugen ohne Wiſſen des Angeklagten 397[5]
Ladung des von der Verpflichtung zum perſönlichen Erſcheinen in der Hauptverhandlung entbundenen Angeklagten zur Hauptverhandlung 397[5]

Hehlerei
„Verheimlichen" bei falſchen Angaben zum Zwecke, die Rückerſtattung oder Beſchlagnahme einer geſtohlenen Sache zu vereiteln 429[20]

Jagdvergehen
Der Jagdberechtigte iſt zur Pfändung des bei der unbefugten Jagdausübung mitgeführten Gewehres befugt 426[7]

Inland ſ. Rückfall, Ausland

Jugendliche Perſonen ſ. Gewerbevergehen

Körperletzung ſ. a. Zeuge, Konkurrenz
Fahrläſſige K.: Welche Thätigkeit iſt Vorausſetzung der Anwendung des § 230 Abſ. 2 Str. G. B.? 103[11] 145[12]
Gewerbshandlungen eines Viehhändlers 4[16]
Fahrläſſiges Handeln eines Kurpfuſchers 103[11] 428[16]
Das betr. Ereigniß muß die mittelbare oder unmittelbare Folge einer Thätigkeit ſein. Kauſalzuſammenhang 395[16]
K. im Amte: Wenn wird in Ausübung bezw. in Veranlaſſung der Ausübung des Amtes gehandelt? 6[22]
K. mit tödtlichem Erfolge: Eine ſolche Körperverletzung iſt als Todtſchlag im Sinne des Preußiſch-Niederländiſchen Auslieferungsvertrags von 1850 anzuſehen 394[17]
Gefährliche K.: Spaten ein gefährliches Werkzeug? 145[11] — „Lebengefährdende Behandlung" wann vorhanden? 268[8] — Hinterliſtiger Ueberfall wann vorliegend? 394[16]
Reale Konkurrenz mit Ruheſtörung 267[5]
Gemeinſchaftlich begangene K. Obwohl Gemeinſchaftlichkeit = Mittäterſchaft, doch Bezugnahme auf § 47 Str. G. B. nicht nöthig 399[12] — Bewußtes und gewolltes Zuſammenwirken erforderlich 428[16]
K. oder Beleidigung im Verſetzen einer bez. mehrerer Ohrfeigen zu erblicken? 229[7]
Hervorrufen eines Mehr von Schmerzen durch Unterlaſſen einer Handlung iſt wegen der dadurch bedingten Störung des körperlichen Wohlbefindens eine Körperverletzung 428[16]

Konfiscation ſ. Zollvergehen, (Einziehung)

Konkurrenz
Ideale K.:
von ſtrafbarem Eigennutz (§ 288 Str. G.) und Gläubigerbegünſtigung des Kridars (§ 211 K. O.) 105[19]
von Widerſtand und Bedrohung oder Körperverletzung? 144[6] —
von Betrug und Erpreſſung 144[5] 267[4]
von Nöthigung und Uebertretung des § 17 Nr. 3 des preußiſchen Feld- und Forſtpolizeigeſetzes vom 1. April 1880 145[8]
von Urkundenfälſchung und Betrug bei Regelung eines vom Traſſaten fälſchlich ausgefüllten in blanco acceptirten Wechſels? 231[18]
von Wucher, Betrug, Erpreſſung 269[16]
Welche Strafthat iſt die ſchwerere beim Vorhandenſein mildernder Umſtände? 144[6]
Reale K.:
beim Betruge, wenn unter Benutzung des einmal erregten Irrthums wiederholt das Vermögen beſchädigt wurde 5[16]
bei den Delikten des § 10 Ziffer 1 und Ziffer 2 des Nahrungsmittelgeſetzes vom 14. Mai 1879? 145[7]
bei verſchiedener Thätigkeit in und für eine verbotene Verbindung 228[4]
bei Körperverletzung und Ruheſtörung 267[5]
Wann ideale, wann reale K. bei Herſtellung und darauf folgendem Verkauf geſundheitſchädlicher Nahrungsmittel? 58[6]
Wie iſt ideale bezw. reale Konkurrenz des Delikts des § 14 des Markenſchutzgeſetzes mit Betrug denkbar? 234[7]

Konkursdelikte ſ. a. Bankerott
Gläubigerbegünſtigung (§ 211 K. O.) ſ. a. Konkurrenz
Wie iſt der die Sicherung annehmende Bevollmächtigte des begünſtigten Gläubigers zu beurtheilen? 108[2]
Kann der zu einer Geldforderung Berechtigte auch Effekten fordern? 108[3]
Erlangung eines bloßen Titels zur Zwangsvollſtreckung eine Sicherung? 149[3]
Begünſtigung, wenn kein Anſpruch auf das betreffende gewährte Vermögensſtück beſtand, auch wenn die Forderung des Begünſtigten zu Recht beſteht und nur theilweiſe befriedigt wird 400[2]
Wann liegt in der Annahme einer derartigen Begünſtigung Beihülfe zum Vergehen des § 211 K. O.? 400[3]
§ 210 K. O.
Wer braucht als „Hauſirer" keine Handelsbücher zu führen? Hauſirgewerbe nicht gleich Geſchäftsbetrieb im Umherziehen 235[3] — Eine Bilanz zu ziehen, wenn von zwei offenen Handelsgeſellſchaftern der eine austritt und der andere das Geſchäft fortführt; darin liegt der „Beginn eines Gewerbes" 271[3]
Koſten
deren Theilung bei theilweiſer Verurtheilung und theilweiſer Freiſprechung 6[7]
bei Wiederaufnahme des Verfahrens 65[10]
bei Zurückweiſung des Antrags auf Buße 399[15]
Kuppelei
Begriff des Handelns „aus Eigennutz" 145[3]
In der Unzuchtsbegehung allein kann eine Theilnahme an der Kuppelei nicht gefunden werden 186[3]
Ladung ſ. Hauptverhandlung
Landfriedensbruch
Was genügt zum ſtrafbaren Vorſatz des Theilnehmers? 228[3]
Landesſtrafrecht
Die Materie der Sanitätspolizei, ſoweit ſie nicht durch § 367 Ziffer 3 Str. G. B. getroffen wird, dem Landesrecht nicht entzogen 400[1]
Leichenbeſtattungen
Beſchränkung der Beerdigungsfeierlichkeiten nach ſächſiſchem Recht 61[24]
Lotterien
Wie ſind Zuwiderhandlungen gegen das in Elſaß-Lothringen gültige, das Ankündigen u. ſ. w. von Lotterien verbietende Geſetz vom 21. Mai 1836 zu beſtrafen? 271[3]
Majeſtätsbeleidigung ſ. Beleidigung
Markenſchutz
Geſetz vom 30. November 1874
Begriff der „widerrechtlich bezeichneten Waaren" im Sinne des § 14 des Geſetzes 66[3]
Unterſchied von Freizeichen und Individualzeichen 109[3]
Wie iſt ideale bezw. reale Konkurrenz des Delikts des § 14 des Geſetzes mit Betrug denkbar? 234[7]
Meineid
Fahrläſſiger Falſcheid bei einem dem Sinne nach falſch verſtandenen Parteieide 185[3] — Wann begründet das Unterlaſſen beſonderer Nachforſchungen Fahrläſſigkeit? 267[7]
Verleitung zum M.
Eine ſolche kann auch an einer noch nicht eidesmündigen Perſon begangen werden, wenn die Abſicht auf Beſtimmung zur Ablegung eines eidlichen Zeugniſſes gerichtet war 393[10]
Mildernde Umſtände ſ. Frageſtellung
Mitthäterſchaft ſ. a. Betrug, Zollvergehen
bei Fahrläſſigkeitsdelikten 102[3]
bei bloßer Aufforderung zur Verübung einer ſtrafbaren Handlung? 58[3]
Feſtſtellung der Willensrichtung im Urtheile 58[4]
Mord ſ. ne bis in idem
Mundraub ſ. Diebſtahl
Muſterſchutz
Auch das Bildniß eines Menſchen kann muſterſchutzfähig ſein. Wann iſt ſolches neu und eigenthümlich? 434[7]
Nachdruck
R. G. vom 11. Juni 1870
„Novelliſtiſches Erzeugniß" im Gegenſatze zu einer „Lebensbeſchreibung" 66[3] — „Veranſtalter" des Nachdrucks iſt der Herausgeber, auch wenn ein verantwortlicher Redakteur beſtellt iſt. Letzterer haftet nur für den Inhalt, nicht die äußere Geſtaltung der Druckſchrift 234[3]
Nahrungsmittel-Verfälſchung
Geſetz vom 14. Mai 1879
Verfälſchung von Bier: Vermiſchung friſchen Biers mit ſchal gewordenem 7[4] 434[3] — Vermiſchung mehrerer Bierſorten 7[3] — Färbung des Biers 109[7]
Fahrläſſiges Verkaufen und Feilhalten verdorbener Nahrungsmittel 66[7]
Verkaufen, Feilhalten, In-Verkehr-Bringen gleichmäßig zu behandeln 67[3] — Begriff des „Verkaufens" und „In-Verkehr-Bringens" 401[7]
„Täuſchung im Handel und Verkehr" (§ 10 Nr. 1 des Geſetzes) nicht nothwendig bei Abſchluß, auch möglich bei Erfüllung eines Inverkehrbringen des Nahrungsmittels bezielenden Vertrags 272[5]
Fleiſch kranker Thiere nicht nothwendig „verdorbene Eßwaare" im Sinne des § 367 Ziffer 7 Str. G. B. 105[21]
Verſchuldung bei Uebertretung des § 367 Ziffer 7 Str. G. B. Fahrläſſigkeit 231[23]
Geſundheitsgefährlichkeit bei dem Angeklagten zur eigenen Verwendung überlaſſenen Fleiſch 190[4]
Wie muß die Feſtſtellung des Wiſſens von der Geſundheitsgefährlichkeit des Nahrungsmittels geſchehen? Es genügt nicht, daß man hat wiſſen müſſen, nöthig, daß man gewußt hat 272[3]
Reale Konkurrenz der Delikte des § 10 Ziffer 1 und 2 des Nahrungsmittel-Geſetzes? 145[7]
Wann ideale, wann reale Konkurrenz bei Herſtellung und folgendem Verkauf geſundheitsſchädlicher Nahrungsmittel? 58[3]
Nebenkläger
Zurückweiſung des Anſpruchs auf Buße nicht nachzuprüfen in der Reviſionsinſtanz. Auferlegung der Koſten bei Zurückweiſung des Antrags auf Buße 399[15]

Digitized by Google

Ne bis in idem
Verletzung des Satzes, wenn nach Freisprechung wegen strafbarer Unterlassung der Anzeige wegen Anstiftung zum Morde angeklagt wird, da es sich in beiden Fällen um Kenntniß vom Morde handelt 398⁸; ebenso Verletzung, wenn nach Verurtheilung aus § 368 Ziffer 5 Str. G. B. Anklage wegen fahrlässiger Brandstiftung erhoben wird 398⁹

Nöthigung s. a. Konkurrenz
Verhältniß von N. zum Thatbestande des § 153 der R. G. O. 59¹⁰
Eine gegen Sachen gerichtete Gewalt muß vom Betroffenen physisch empfunden werden, sonst keine N. 187¹¹
Die subjektiv das Bewußtsein davon voraussetzende Widerrechtlichkeit nicht vorhanden, wenn das Recht Selbsthülfe und Nothwehr gestattet 187¹²
Vorhandensein und Feststellung des dolus 229¹¹
Drohung mit Schlägen um den Anschluß an einen Ausstand zu erzwingen 268⁹

Nothwehr
„Gegenwärtiger" Angriff auch bei unmittelbar drohendem. Beweis der N. 267⁸

Notorietät s. Offenkunde

Oeffentlichkeit s. Auflauf, Aufruhe, Religionsvergehen, unzüchtige Handlungen
Ausschluß der Oe. für Verkündung der Urtheilsgründe setzt besonderen Gerichtsbeschluß voraus 233²
Delikt des § 184 Absatz 2 Str. G. B. kann sich nicht auf Mittheilung von Thatsachen beziehen, welche in öffentlicher Verhandlung bekannt geworden sind 427¹⁰

Offenkunde
Inhalt der Verhandlungen des Reichstags offenkundig? 64¹³

Patentvergehen
Woraus ist auf die Kenntniß einer Person vom Patentschutze zu schließen? 109⁶
Die mittels des patentirten Verfahrens erzeugten Stoffe sind rechtlich nicht geschützt 134⁸

Personenstand, Delikte in Beziehung auf den
Wie beschaffen muß der dolus eines sich gegen § 67 des Reichsgesetzes vom 6. Februar 1875 vergehenden Geistlichen sein? 401⁹

Pfandbruch s. Arrestbruch

Pfändung widerrechtliche s. auch Konkurrenz
Wann liegt Rechtmäßigkeit der Pfändung des § 17 Nr. 3 des preußischen Feldpolizeigesetzes vom 1. April 1880 vor? p 149⁸

Postgesetzverfehlung
Beförderung von Zeitungen gegen Bezahlung durch expreßen Boten 65⁸

Preßvergehen
R. G. vom 7. Mai 1874.
„Zur Verbreitung bestimmte" — den Zwecken des Gewerbes dienende Druckschriften 7⁸
Veröffentlichung von Scheinstücken eines Strafprozesses 66⁴

Protokoll s. a. Urtheil (Gründe), Hauptverhandlung
Feststellung des Verzichts auf das Zeugnißverweigerungsrecht 63⁴
Durchstreichen des Vermerks der geschehenen Zeugenbeeidigung 63⁸
Beweiserhebungen über den Inhalt des Protokolls in der Revisionsinstanz 64¹³ — Inwieweit und wie lange ist eine Ergänzung des Protokolls durch Nachholung einer in demselben nicht gemachten Angabe zulässig? 397⁹
Verhältniß des Hauptprotokolls zum Protokoll über die Bildung der Geschworenenbank 108¹
Verlesen des ein Geständniß enthaltenden richterlichen Protokolls s. Verlesen
P. braucht nicht festzustellen, daß die nach § 258 Str. P. O. zu verdolmetschenden Bekanntmachungen geschehen sind: nur die Zuziehung des Dolmetschers zu erwähnen 270⁶
Wie ist der Hinweis auf die Aenderung des rechtlichen Gesichtspunkts zu protokolliren 398¹⁰

Rechtlicher Gesichtspunkt, Hinweis auf dessen Aenderung s. Hauptverhandlung

Rechtsmittel
Verzicht auf R. unzweideutig und bestimmt zu erklären 108¹³

Religionsvergehen
Ist eine Spinnstube öffentlich? 4⁸ — Wann wird durch Abschließen der Thür der Begriff der Oeffentlichkeit nicht ausgeschlossen? 394¹³
Im Falle des § 166 Str. G. B. kommt es bei Aeußerungen mehrdeutiger Art auf die subjektive Willensrichtung des Thäters an 228⁸

Revision s. a. Terminstunde, Protokoll, Urtheil, Verlesung, Rechtsmittel
R. wegen: Unvorschriftsmäßiger Besetzung der Richterbank (wer ist als Polizeibeamter in der Sache thätig gewesen?) 62¹ — Unterlassener Beurkundung der Zeugenvereidung? 63⁷ — Annahme einzelner Thatumstände als notorisch? 64¹³ — Fehlerhafter Unterschrift des Urtheils? 107¹⁰ — Nichteinhaltung der Terminstunde? 6¹ — Nichtabhörung eines Zeugen 148⁷ — Nichtanwendung der Zwangshaft gegen einen Zeugniß oder Beeidigung verweigernden Zeugen? 270⁸ — Wegen Mangels der Zueignungsabsicht beim Diebstahl? 342⁶ — Wegen eines Strafzumessungsgrundes? 345⁹
Revisionsanträge, deren Begründung in besonderem, von einem Rechtsanwalt nicht unterzeichneten Schriftsatze 6⁸
Frist für deren Anbringung. Sie können schon vor Zustellung des Urtheils angebracht werden 233¹⁰
Der die R. anmeldende Rechtsanwalt muß dazu von seinem Mandanten während der Revisionsfrist beauftragt sein, braucht aber seine Vollmacht während der Frist nicht nachzuweisen 432⁸
Wenn der Angeklagte selbst die Revision anmeldet, braucht der die Begründungsschrift unterzeichnende Rechtsanwalt die Vollmacht innerhalb der Begründungsfrist nicht einzureichen 432⁹

Rückfall
Begriff des Inlands 268[11] — Kann die nach § 37 Str. G. B. erkannte Strafe Voraussetzung des R. bilden 343[8]
Frage des Vorliegens des R. von den Geschworenen nicht zu beantworten 345[4]
R. beim Bandenschmuggel wird nach § 146 Abs. 3 B. Z. G. nur dann bestraft, wenn nicht 3 Jahre seit Verbüßung der Vorstrafe verstrichen sind. § 142 Abs. 3 leidet Anwendung auf § 146 B. Z. G. 433[5]

Sachbeschädigung
Begriff der „theilweisen Zerstörung" 60[15]
„Beschädigung" einer Brücke 188[18]
S. durch Aufhebung des Zusammenhangs bei einer zusammengesetzten Sache (z. B. einer Dekoration aus grünen Zweigen) 269[17]
S. des § 304 setzt voraus, daß der besondere Zweck, welchem die beschädigte Sache diente, beeinträchtigt ist 269[18]

Sachverständiger
Keine Berufung auf den für den Bezirk eines anderen Gerichts geleisteten Eid 106[1]
Der für ein „heute" zu erstattendes Gutachten geleistete Eid bei nochmaligem Gutachten am nächsten Tage 106[2]
Den dem Angeklagten nicht mitgetheilten Wechsel in der Person des Sachverständigen kann derselbe nachträglich nicht angreifen, wenn er in der Hauptverhandlung den Wechsel hat bemerken müssen 270[5]

Schwurgericht s. Protokoll, Geschworene, Fragestellung

Sittlichkeits-Verbrechen und -Vergehen s. Kuppelei. Unzüchtige Handlungen, Verführung zum Beischlaf, Unzucht

Sozialdemokratie, gemeingefährliche Bestrebungen der, s. a. Unbrauchbarmachung
Worin ist das Tragen einer Waffe zu finden? 7[6]
Kann die Aufsichtsbehörde der Polizeibehörde das Versammlungsverbot selbst erlassen? 66[7]

Sprengstoffe, deren verbrecherischer und gemeingefährlicher Gebrauch
Wer ist im „Besitze" von Sprengstoffen? 7[6]

Staatsanwalt s. Civilrecht daselbst.

Stempeldelikte
Stempelpflichtigkeit der von einem Kommissionär geschlossenen Geschäfte. Welche „Kommissionäre" sind gemeint? 190[6]
Wechselstempel. Stempelpflicht des Acceptanten eines vom Aussteller noch nicht unterschriebenen Wechsels 234[5] Wer ist Unterzeichner einer „Wechselerklärung"? 400[5]
Bei Stempelvergehungen, begangen unter Herrschaft des 81er Gesetzes, ist dieses anzuwenden, wenn es milder ist 235[9]
Wann ist die im § 4 des 1885er Gesetzes vorgeschriebene Anzeige an die Steuerbehörde bei Erhöhung des Aktienkapitals einer Aktiengesellschaft zu machen? 401[8]

Stimmenkauf s. Wahlvergehen

Strafantrag
Untheilbarkeit desselben gegenüber den Betheiligten 3[5]
St. beider Eltern im Falle des § 182 Str. G. B. unnöthig 4[16]
Von wann an ist der Vater eines durch subsequens matrimonium legitimirten Kindes als gesetzlicher Vertreter zur Stellung des Strafantrages berechtigt? 267[6]
Fassung des St. gegen den verantwortlichen Redakteur als solchen bei parenthetischer Hinzufügung eines Namens 341[1]
Der Ausdruck „Antrag" muß nicht gebraucht werden, nur der Wille auf Bestrafung muß deutlich erkennbar sein 392[4]
Bei einer gegen eine Zechenverwaltung gerichteten Beleidigung kann eine zur Verwaltung gehörende Person durch einen St. Namens der Verwaltung für seine Person den Antrag stellen 425[6]
Rechtzeitigkeit des St. Aus der Kenntniß der Polizeiverwaltung von einer Beleidigung braucht noch nicht auf die des Magistrats geschlossen zu werden 425[1]

Strafausschließungsgründe s. Zurechnungsfähigkeit

Strafkammer
Detachirte St. kann auch vertretungsweise mit einem Amtsrichter eines anderen Bezirks besetzt werden 233[1]
Gerichtsassessor in Preußen zur Theilnahme an den Sitzungen der St. berechtigt? 6[5]

Strafzumessung
Verdacht der Begangenschaft eines schwereren, bei der Strafzumessung wegen eines leichteren Delicts zu verwerthen? 345[2]

Terminstunde
Folgen der Nichteinhaltung der T. 6[1]

Theilnahme s. a. Anstiftung, Beihülfe, Mitthäterschaft, Unzucht
Begriff der Theilnahme i. S. der §§ 115 u. 125 Str. G. B.'s 228[8]

Thäter s. Mitthäterschaft, Beihülfe

Todtschlag s. a. Fragestellung
Ist das Fehlen der Ueberlegung Begriffsmerkmal des T.? 342[5]
T. im Sinne des Preußisch-Niederländischen Auslieferungsvertrags v. 1850. 394[17]

Tödtung fahrlässige
Welche Thatsachen vermögen den Causalzusammenhang in objektiver Beziehung, welche in subjektiver Beziehung zu durchbrechen 428[14]

Umstände, mildernde, s. a. Konkurrenz, Fragestellung.
Welche Gesichtspunkte sind für Annahme m. U. maßgebend? 107[11]
Antrag auf Annahme m. U. ist im Antrag auf Zuerkennung der für diesen Fall bestimmten Strafart zu erblicken 233[8]

Unbrauchbarmachung
Die nach § 14 des Sozialistengesetzes mögliche U. ersetzt nicht die durch das Str. G. B. gebotene 190[3] — Eine U. auch bei objektiv unzüchtigen Schriften, wenn Freisprechung aus § 184 Str. G. B. erfolgt 394[15]

Unfug, grober
durch lautes Schimpfen 231[21] — Wann ist Gefährdung oder Belästigung des „Publikums" vorhanden? 344[15]

Ungehorsam, Aufforderung zum
Begriff der Gesetze 3[8]

Unterschlagung s. a. Diebstahl
Bei Hingabe von Geld zur Verwendung für einen bestimmten Zweck 4[16]
Begeiff der Aneignung 104[16]
Bewußtsein der Rechtswidrigkeit der Aneignungshandlung 104[16]
Aneignung nicht schon in Hingabe der fremden Sachen „zum Depot“ 187[18]
Untersuchungshaft s. Urtheil
Untersuchungsrichter
U. darf außerhalb einer schwebenden Voruntersuchung einen Verhafteten nach § 115 Str. Pr. O. als Richter vernehmen 189[4]
Untreue
Bevollmächtigter: Auch ein Minderjährigee kann B. sein 104[16]
Verfügung über Forderungen 147[15]
Unverdecktlassen, von Brunnen s. Gefährdung
Unzucht, widernatürliche
Thatbestandsmerkmale 103[9] — Beischlafähnliche Handlung 394[14]
Verhältniß der beiden theilnehmenden Personen 103[8]
Unzüchtige Handlungen
Versuch gewaltsamer Vornahme u. H. an einer Frauensperson ist denkbar 3[1]
U. H. der Pflegeeltern mit ihren Kindern. Begriff der Pflegeeltern 186[4]
U. H. der Beamten in Hospitälen. Begeiff der Beamten 341[3]
Aergernißerregung durch u. H. Wann ist dee das Moment der Oeffentlichkeit einschließende Vorsatz gegeben? 186[6] — Erfordernisse des dolus 4[11]
Unzuständigkeit s. Urtheil
Urheberrecht s. Nachdruck
Urkundenfälschung s. a. Konkurrenz
Beweiserhebliche Privaturkunde: Welche schriftliche Willenserklärungen sind beweiserheblich? 60[16] — Ein Blankoeccept 230[17] — eine väterliche Genehmigungsurkunde zum Gesindedienst des Kindes 343[12]
Gebrauchmachen zwecks Täuschung: bei Vorlegung an den eigenen Beauftragten 5[17] — bei Vorlegung einer unechten Urkunde als solcher? 104[16] — wenn durch die Abänderung die Urkunde vermeintlich inhaltlich richtig gestellt wurde 105[17] — nicht beim Vorspielen eines nicht ertheilten Auftrags zur Anfertigung der Urkunde; hier nur Betrugsversuch 343[12]. Welches muß der Zweck des Gebrauchens der U. sein? 396[23]
Fälschliche Anfertigung einee U.: Wann liegt solche bei einer öffentlichen U. vor? 60[14]
Verschaffung eines Vermögensvortheils bei Fälschung einer Quittung zur Erlangung eines zu fordernden Betrags? 399[11]
Wann liegt die rechtwidrige Absicht vor? Auf den Zweck des Fälschers kommt es dabei nicht an 430[21]
Verfälschung einer U.: Bei Einfügung eines Zusatzes zu einer mit der Post beförderten Postkarte seitens des Absenders? 5[18] — Bloße Aenderung der Ziffern bei einer in Ziffern und Buchstaben ausgedrückten Summe 60[15]
Blankettfälschung. Die Unterschrift braucht nicht durch eigene Schrift, kann vielmehr auch auf mechanischem Wege hergestellt sein 430[21]
Fälschung von Gesundheitsatteften: Wenn der bescheinigte Gesundheitszustand dem wirklichen entspricht 5[19]
Fälschung von Legitimationspapieren oder U. 105[17] 108[13]
U. eines Beamten: Wenn ein Dritter in dessen Auftrage die Namensunterschrift des Beamten gab? 62[26] — Die im Verwaltungszwangsverfahren gefertigten Auszüge aus dem Restverzeichnisse sind nicht öffentliche Register oder Bücher im Sinne von § 348 Str. G. B. p 396[22] — Falsche Beurkundung beim Einfügen von Nachträgen, die dem Willen dee Parteien entsprechen, ohne ihr Wissen in ein Notariatsprotokoll; auch in Bayern strafbar 396[29] — Verübung einer U. im Auslande, Verfolgung im Inlande 144[6]
Urkundenvernichtung oder Beschädigung oder Beiseiteschaffung
Begeiff der Vernichtung und Beschädigung 187[18]. Die Anwendung des § 348 Str. G. B. schließt § 133 aus. Wann ist eine Sache „amtlich anvertraut“? 393[6] Begeiff der Urkunde; Einfluß von Mängeln der Schreibweise und des Ausdrucks 430[22]
Intellektuelle Urkundenfälschung
Im Bewirken eines falschen Geburtsjahreseintrags in ein Arbeitsbuch nicht zu erblicken 269[16]
Urtheil s. a. Verlesung
Gründe: Angabe der einzelnen Thatbestandserfordernisse 6[4] — Bei Aufforderung zur Begehung einer Brandstiftung (§ 49a St. G. B.) 148[6]
Nichtangabe einer an sich erheblichen im Sitzungsprotokolle beurkundeten Thatsache in den Urtheilsgründen gestattet den Schluß, daß die Thatsache nicht für erwiesen eeachtet worden ist 189[2]
Beim Vergehen des § 182 müssen die Gründe Feststellung der Kenntniß des jugendlichen Alters enthalten, wenn Unkenntniß behauptet wird 271[3]
U. Gründe beim Delikte des § 186 St. G. B. 342[6] — Bei Feststellung des Vermögensvortheils im Falle des § 268 Ziffer 1 St. G. B. 399[11]
Angabe des § 47 bei gemeinschaftlicher Körperverletzung des § 223a in den Gründen nicht nöthig 399[12]
Muß das Urtheil den Antrag auf Anrechnung der Untersuchungshaft erwähnen und seine Ablehnung begründen? 233[7]
Unteeschrift: Wer hat den Vermerk für den verhinderten Richter zu machen? 107[12]
Aufhebung des U.
Auf die Möglichkeit der Aufhebung wegen Unzuständigkeit des ersten Richters braucht in der Berufungsinstanz nicht hingewiesen zu werden 399[18]
Urtheilsfindung
Gegenstand derselben. Bei Nichtüberführung wegen Diebstahls durch Einbruch zu prüfen, ob Hausfriedensbruch und Sachbeschädigung vorliegt 233[3] — Wenn die Prozeßbetheiligten Umstände berühren, welche nicht Gegen-

stand der Hauptverhandlung gebildet haben, so ist das nicht ungesetzlich, bildet aber nicht Gegenstand der R. 270[7]

Verächtlichmachen von Staatseinrichtungen u. s. w. s. a. Beleidigung (Majestätsbeleidigung)

Für den Thatbestand des § 131 St. G. B. ist es gleichgültig, ob die Unwahrheiten zu täuschen geeignet sind. Auch offenkundige Thatsachen sind begrifflich geeignet, entstellt zu werden 426[8]

Verbindung, verbotene

Realkonkurrenz bei verschiedener Thätigkeit in und für die V. 228[4]

Verführung zum Beischlaf s. a. Strafantrag, Urtheil (Gründe)

Begriff der Unbescholtenheit 4[9] 145[18]

Vergiftung

Beim Gift ist Feststellung der Gesundheit-zerstörenden Eigenschaft nicht nöthig 187[18]

Verjährung

V. einer zunächst als Vergehen, dann aber als Uebertretung aufgefaßten strafbaren Handlung, wenn 3 Monate seit dem betreffenden Unterlassungsdelikt unbenutzt verstrichen sind? 392[5]

Verleitung zum Meineide s. Meineid

Verlesung s. a. Beweisantrag

von Urtheilen nicht durch Vortrag des Inhalts zu ersetzen 6[8]

der Zeugenaussage eines nicht vorschriftsmäßig belehrten nahen Angehörigen des Angeklagten 63[8]

eines Attestes eines verstorbenen Arztes, wenn die Existenz eines ärztlichen Attestes nachgewiesen werden soll, zulässig. Ablehnung des Antrags ist Beschränkung der Vertheidigung 232[8]

der in derselben Sache früher ergangenen Urtheile zulässig 232[5]

von richterlich festgestellten Erklärungen des Angeklagten. Dieselbe ist nicht in das reine Ermessen des Gerichts gestellt, so daß sie auf Antrag des Mitangeklagten nicht ohne Grund abgelehnt werden darf 232[4] — Wann ist das Verlesen gestattet? Muß das ganze Protokoll verlesen werden? 270[4]

V. von Leumundszeugnissen, auch wenn sie in einem Nationale enthalten sind und einen Zeugen betreffen, nicht gestattet 270[5]

V. von Augenscheinsprotokollen, welche zugleich eine Zeugenaussage enthalten 344[2]

V. von Zeugnissen öffentlicher Beamten. Als solche nicht die Berichte der der Behörde untergeordneten Beamten anzusehen 344[3]

V. aus Handelsbüchern erstreckt sich nur auf die einzelnen darin enthaltenen Urkunden, da ein solches Buch als Sammlung derartiger Urkunden anzusehen ist 398[6]

V. der Aussagen eines verstorbenen Zeugen. Mittheilung des Grundes der Nichtbeeidung unnöthig 398[7]

Das Verlesen kann, wenn es von den Parteien nicht ausdrücklich beantragt wird, in manchen Fällen durch Verlegung während der Zeugenvernehmung ersetzt werden 431[5]

Versicherung falsche, an Eidesstatt

bei der Glaubhaftmachung von Thatsachen im Interventionsprozesse 103[7]

Versicherungsbetrug (§ 265 Str. G. B.)

Verhältniß zum Thatbestande des Betrugs 343[11]

Versuch s. a. unzüchtige Handlungen

Rücktritt vom beendeten Versuch bei Erpressung, enthalten in einem Briefe, möglich 185[1]

Vertheidigung s. Beweisantrag, Verlesung

Viehseuchen Abwehr der

Folgen der Ueberschreitung der Zuständigkeit seitens der Polizeibehörde 61[15]

Waffengebrauch

Wann ist der W. den Jagdbeamten bezw. -berechtigten gestattet 186[9]

Wahlvergehen

Begriff der Wahlhandlung 3[4] (§ 108 Str. G. B.)

Begriff des Stimmenkaufs. Causalzusammenhang zwischen dem vom Käufer Hingegebenen und der Stimmabgabe 425[4]

Wehrpflicht Verletzung der

Verfahren gegen Abwesende wegen V. der W.

Beweiskraft der Erklärung der Kontrolbehörde 65[18]

Widerstand gegen die Staatsgewalt s. a. Beamter,

Verhältniß des § 113 zu § 114 Str. G. B. 3[6] — Wie beschaffen muß die Drohung des § 114 Str. G. B. sein? 393[7]

Rechtmäßige Amtsausübung: eines preußischen Gerichtsvollziehers 61[27] — bei Pfändung von dem Schuldner nicht gehöriger Gegenständen 228[8] — bei Wegnahme des von dem unberechtigter Weise die Jagd Ausübenden mitgeführten Gewehes durch den Jagdberechtigten 426[7]

Wenn die „Gewalt" nur indirekt gegen den Beamten gerichtet ist 102[8]

Ideale Konkurrenz von Widerstand und Bedrohung oder Körperverletzung? 144[4]

Wucher

Wer ist in einer „Nothlage?" 105[20] 269[18]

Unter welchen Voraussetzungen ist in der Hingabe eines Wechsels „zum Kauf" oder „zum Diskontiren" ein Darlehnsgeschäft zu erblicken? 430[24]

Ideale Konkurrenz von W., Betrug und Erpressung möglich 296[18]

Zeuge s. a. Protokoll, Verlesung, Beweiserhebung, Beweisantrag, Revision, Beweiswürdigung

Recht der Verweigerung des Zeugnisses: Begriff der Verlobten 62[8] — Wie ist die Belehrung über das Zeugnißverweigerungsrecht einzurichten? 188[1] — Verweigerung des Zeugnisses wegen Gefahr strafrechtlicher Verfolgung. Belehrung über dieses Recht unnöthig 270[1] — Verweigerung des Zeugnisses auch gegenüber dem Beschuldigten, dessen Delikt mit dem des Angehörigen in engem thatsächlichen und rechtlichen Zusammenhang steht 344[1] — Die Zurücknahme einer berechtigten Weigerung der Zeugnißpflicht muß von dem Z. ausgehen 431[1]

Digitized by Google

Beeidigung des Z.: Promissorische Vereidung von Z. nach Vornahme einer Lokalbesichtigung mit ihnen 63[6] — Unterlassen der Beurkundung einer Zeugenvereidung 63[7] — Nachträgliche, hinter dem Sitzungsprotokoll erfolgende Beurkundung der Vereidung 189[3] — Ein nicht zu beeidender Z. nicht deshalb unglaubwürdig; seine Vernehmung nicht unzulässig 397[2]

Sachverständiger Z.: Dessen Beeidigung 106[3]

Vernehmung des Z.: Wieweit ist die Befragung des Z. durch Staatsanwalt und Vertheidigee auszudehnen? 106[6] — Nichtvernehmung eines vorgeschlagenen Z. wegen Unglaubwürdigkeit 63[6] — Vernehmung eines nicht förmlich vorgeladenen Z., dessen Ladung beschlossen war? 107[6] — Verlesung der früher erstatteten Aussage bei Gelegenheit der Vernehmung inwieweit statthaft? 432[6] Unbeeidigt zu vernehmende Z.: Wer ist „Theilnehmer" bei einer Körperverletzung? 189[2]

Verweigerung des Zeugnisses bezw. der Beeidigung: Verhängung der Geldstrafe obligatorisch, der Zwangshaft fakultativ. Letztere in das Ermessen des Gerichts gestellt; die Entscheidung darüber nicht revisibel 270[2]

Auch die Betrachtungen eines Z., welche derselbe in ungesetzlicher Weise gemacht hat, können berücksichtigt werden 431[2]

Zollvergehen s. a. Rückfall

Bestrafung im Inlande, auch wenn Antrag auf Bestrafung im Auslande gestellt werden kann 144[1]

Vereinszollgesetz vom 1. Juli 1869

Auch Konfiskation eines gestohlenen Defraudationsobjektes zulässig? 271[4] — Eine Verbindung zur gemeinschaftlichen Ausübung im Sinne des § 146 V. Z. G. liegt nicht nur bei Mitthäterschaft, sondern auch bei Gehülfschaft vor 433[4]

Umwandlung mehrerer Geldstrafen nach § 78 Str. G. B., nicht nach § 162 des V. Z. G. 345[3]

Verletzung des Waarenverschlusses. Haftung des „Waarenführers" für solche. Begriff des Waarenführers 434[6] — Kann ein Stellvertreter des Adressaten der Waaren als Waarenführer gelten? (§ 44 V. Z. G.) 149[6]

Zurechnungsfähigkeit

Z. nicht gesetzlich zu präsumiren; im Zweifel festzustellen. Nachweis der Unzurechnungsfähigkeit für Freisprechung nicht nöthig 227[3]

Straflosigkeit nicht nur beim Nachweise der Unzurechnungsfähigkeit, sondern schon dann, wenn der Richter sich keine feste Ueberzeugung über die Zurechnungsfähigkeit bilden kann 432[7]

Zuständigkeit s. Urtheil

Zweikampf

Ein solcher liegt objektiv nicht vor, wenn beide Parteien absichtlich, aber ohne daß Einer vom Anderen wußte, fehlschossen 427[16].

II. Nach der Gesetzesfolge.

A. Reichsrecht.

1867 Consulats-G. v. 8. November
§ 24 119[28]

1868 Genossenschafs-G. v. 4. Juli 31[6]
§ 16 346
„ 56 334[9]

1869 Allgemeine Deutsche Wechselordnung

Artikel 5 60[15]
„ 32 Ziff. 1 113[12]
Artikel 41 84[16]
„ 95 376[16]

1869 Allgemeines Deutsches Handelsgesetzbuch (in der Fassung des Gesetzes v. 1884)

Artikel 1 85[21] 257[7]
„ 4 70[6] 116[16] 279[17]
„ 6 116[16]
„ 7 278[16]
„ 10 235[5] 433[2]
„ 15 116[16] 279[17]
„ 16 117[19] 41[4] 116[18] 403[5]
„ 17 271[6]
„ 20 117[19] 403[5]
„ 22 279[17] 116[16] 117[19]
„ 23 198[31] 116[16] 117[19]
„ 24 116[16] 198[31]
„ 27 117[20] 403[5]
Artikel 29 190[2] 271[2] 432[1]
„ 41 116[16] 279[17]
„ 47 49[14]
„ 55 116[18] 376[16]
„ 57 361[7]
„ 57 folg. 376[17]
„ 59 361[7]
„ 62—64 376[17]
„ 67 257[7]
„ 85 181[14]
„ 111 32[10] 41[4] 181[14]
„ 112 192[8]
„ 121 87[27]
„ 125 56[32] 166[35]
Artikel 128 166[35]
„ 131 32[10]
„ 133 182[15]
„ 142 32[10]
„ 144 32[10]
„ 165 356
„ 184 356
„ 185a 356
„ 190a 8[3]
„ 197 356
„ 203 356
„ 204 356
„ 209b 238[14]
„ 209g 238[14]
„ 213a 238[14]
„ 213a—213d 412[11]
„ 215a 265
„ 215d 367[16]
„ 216 356
„ 217 356
„ 222 8[3]
„ 226 356
„ 239 190[2]
„ 239b 356
„ 243, 245 376[10]
Artikel 248 356 376[16]
„ 249 238[14]
„ 250 377[16]
„ 259 377[19]
„ 269 Abs. 1 226
„ 271 Nr. 1 u. 2 108[3]
„ 272 116[16]
„ 273 70[7] 238[15] 257[7]
„ 274 70[7] 238[15] 257[7]
„ 275 70[7] 238[16]
„ 277 197[66] 257[7]
„ 278 85[26]—[61] 415[21] 432[1]
„ 279 116[14]
„ 290 306[36]
„ 294 117[61]
„ 298 376[16]
„ 301 161[13]
„ 302 257[7]
„ 306 51[16] 205[12] 238[17] 257[7]
„ 307 108[3]
„ 309 257[7]
„ 313 257[7]
„ 317 197[29] 238[15]

Digitized by Google

Artikel 319 Abſ. 2 239[18]
" 324, 325 279[18]
" 328 Ziff. 1 113[10]
" 335 415[31]
" 337 257[7]
" 338 161[14] 257[7] 405[13]
" 339 257[7]
" 342 279[18]
" 343 152[9] 258[9]
" 344 280[18]
" 346 415[31]
" 347 117[20] 161[14]
" 348 258[9]
" 349 161[14]
Artikel 354 43[11] 152[9] 257[7]
" 355 43[11] 257[7] 295[4]
" 356 257[7]
" 357 257[7]
" 359 257[7]
" 360 190[8] 224
" 368 373[11]
" 371, 372 306[30]
" 376 152[9] 257[7]
" 395 130[5]
" 402 280[21]
" 408 117[32]
" 800 70[6]
1869 G. v. 5. Juni betr. die Portofreiheiten
§ 7 295[9]
" Wechſelſtempelſteuer-G. v. 10. Juni
§ 5 400[9]
" 6, 7 234[5]
" 10 234[5]
" 16 234[5]
" G. v. 21. Juni Gewerbe-Ordnung (n. F.)
§ 26 199[34]
" 34 271[9]
" 35 55[31] 88[32]
" 45 189[1]
" 51 362[9]
" 55 flg. 65[1]
" 89 86[24]
" 92 86[24]
" 93 86[24]
" 94 86[24]
" 95 86[24]
" 96 86[24]
" 105 400[4]
" 115 108[4]
" 115 Abſ. 1 67[9]
" 120 Abſ. 3 189[1] 305[24] 405[14]
" 120a 161[13] 280[23] 295[8] 378[21]
" 122 378[21]
" 134 378[21]
" 135 433[5]
" 136 7[1]
" 146 Nr. 2 7[1] 433[5]
" 147 Nr. 1 271[8]
" 150 269[15]
" 152 3[9] 234[9] 400[4]
" 153 59[10] 234[3]
" 154 234[4] 378[21]
1869 Vereinszoll-G. v. 1. Juli
§ 44 149[3] 434[6]
" 134 271[4]
" 135 144[1] 271[4]
" 136 144[1]
" 136 Ziff. 5a 144[1]
" 140—142 433[5]
" 146 433[4–5]
§ 151 434[6]
" 154 271[4]
" 162 Abſ. 1 345[3]
1869 Begleitſchein-Regulativ v. 23. Dezember
§ 31 149[8] 434[6]
1870 G. über die Abgabe von der Flößerei v. 1. Juni
§ 2 295[9]
" Unterſtützungswohnſitz-G. v. 6. Juni 365[10]
§ 62 209[33]
" G. betr. das Urheberrecht an Schriftwerken u. ſ. w. v. 11. Juni
§ 7 234[9]
" 7b 66[3]
" 8 234[9]
" 10, 11 234[9]
" 18 234[9]
" 20, 21 234[9]
" Militärkonvention v. 25. November 126[50]
1871 Reichsverfaſſung v. 16. April
Artikel 2 379[24]
" 4 Ziff. 11 und 13 (n. F.) 309
" 11 309
" G. v. 15. Mai Strafgeſetzbuch
§ 2 Abſ. 2 235[9]
" 3 58[1–9] 144[1]
" 4 Ziff. 3 58[3] 144[4]
" 37 343[6]
" 41 190[3] 394[10]
" 42 190[3]
" 43 3[1] 185[1] 230[13] 268[23] 342[3] 343[13]
" 46 Nr. 2 185[1]
" 47 58[3–4] 101[1] 102[8–9] 391[3–3] 399[12]
" 47—49 131[9] 228[5]
" 48 102[2] 102[4] 343[10] 391[1] 398[6]
" 49 3[3] 58[4] 102[8] 108[3] 391[1] 392[3] 400[9]
" 49a 148[6] 267[1]
" 51 227[1] 432[7]
" 53 187[13] 267[3]
" 59 271[3] 392[9]
" 60 233[7]
" 61 392[4] 425[1–2]
" 63 3[3] 341[1]
" 65 267[9]
" 67 392[5]
" 68 392[9]
" 73 58[6] 105[10] 144[8–9] 145[6] 186[7] 231[16] 234[8] 267[4–3] 343[12] 392[6]
" 74 5[16] 58[5] 145[7] 186[7] 228[4] 234[8] 267[5] 392[9]
" 78 345[3]
" 95 102[5] 425[3]
" 97 59[6]
" 108 3[4]
" 109 425[4]
" 110 3[5] 61[27]
" 113 3[6] 61[27] 102[6] 144[4] 228[1]
" 114 3[6] 393[7] 426[9]

§ 115 145[6] 228[3]
§ 116 267[4] 426[6]
§ 117 426[7]
§ 120 59[7]
§ 123 233[6]
§ 125 228[3]
§ 128 228[4]
§ 129 228[4]
§ 131 64[10] 190[3] 425[3] 426[5]
§ 133 393[9]
§ 137 393[9]
§ 139 398[5]
§ 140 65[19]
§ 141 427[9]
§ 153 185[4]
§ 156 103[7]
§ 159 393[10]
§ 163 185[6] 267[7]
§ 164 4[7] 59[9] 103[8] 392[4] 393[11–18]
§ 166 4[8] 228[5] 394[13]
§ 172 185[6]
§ 174 Nr. 1 186[4] 397[4]
§ 174 Nr. 3 341[8]
§ 175 103[4] 394[14]
§ 176 Nr. 1 3[1]
§ 176 Nr. 3 148[6] 397[4]
§ 180 145[9] 186[5]
§ 182 4[8–10] 145[10] 271[8]
§ 183 4[11] 145[8] 186[6]
§ 184 394[15]
§ 184 Abs. 2 (Ges. v. 5. April 1888) 427[16]
§ 185 59[6] 186[7] 427[11]
§ 186 228[6] 342[3] 392[4]
§ 187 59[9] 190[3] 393[12]
§ 189 425[3]
§ 193 59[9] 186[7] 342[4] 427[12]
§ 194 341[1] 392[4]
§ 196 103[8]
§ 200 103[19]
§ 205 427[13]
§ 211 64[14] 394[17] 398[6]
§ 212 64[14] 342[3] 394[17]
§ 217 64[14]
§ 218 3[2] 186[8]
§ 219 186[6]
§ 220 186[8]
§ 222 428[14]
§ 223 144[4] 229[7] 428[10]
§ 223a 144[3] 145[11] 186[9] 267[5] 268[6] 394[16] 399[13] 428[16]
§ 226 394[17]
§ 229 187[10]
§ 230 4[13] 103[11] 395[18] 428[19]
§ 230 Abs. 2 103[11] 145[12]
§ 231 399[15]
§ 232 145[12]
§ 239 104[16] 229[8–10] 232[3]
§ 240 4[15] 59[10] 115[6] 187[11–12] 229[10–11] 268[6] 100[4]
§ 241 4[15] 141[4] 429[17]
§ 242 59[11–12] 230[12] 268[10] 312[6] 391[1–6] 398[10] 401[9] 429[18]
§ 213 144[4]
§ 243 Ziff. 2 4[13] 59[11–12] 104[16] 233[6] 312[7] 429[18]
§ 243 Ziff. 3 104[13]
§ 243 Ziff. 4 395[19]
§ 243 Ziff. 7 342[8]
§ 244 268[11] 343[9]
§ 246 4[14] 59[11] 104[14] 187[16]
§ 247 393[16]
§ 253 4[16] 144[5] 185[1] 187[14] 267[4] 268[16] 395[20–21] 396[23] 400[4]
§ 257 146[13]
§ 259 391[1] 398[16] 429[20]
§ 263 5[16] 5[16] 59[13] 102[3] 144[6] 146[14] 230[13–14] 231[16] 233[6] 234[7] 267[4] 268[13] 269[14] 343[11 und 13]
§ 265 148[6] 343[10–11]
§ 266 148[5]
§ 266 Nr. 2 104[15] 117[15]
§ 267 5[17] 5[19] 60[14–16] 62[28] 104[16] 105[17] 108[16] 230[17] 231[18] 343[10–13] 396[26] 430[31]
§ 268 5[19] 60[14] 104[16] 230[17] 231[18]
§ 268 Nr. 1 5[16] 343[15] 399[11]
§ 269 5[18] 231[18] 430[24]
§ 270 5[18–19] 62[28]
§ 271 269[15]
§ 274 Nr. 1 187[15] 430[23]
§ 271 Nr. 2 60[17] 105[18]
§ 277 5[19]
§ 281 – 83 188[16]
§ 288 105[19] 188[19] 341[14] 396[24–27]
§ 289 117[19] 231[19–20]
§ 292 flg. 344[16]
§ 295 341[14] 426[7]
§ 299 188[17]
§ 302a 105[20] 269[16] 430[24]
§ 303 187[12] 233[9] 269[17–18] 313[14]
§ 304 188[18] 269[18]
§ 305 60[18] 188[18]
§ 306 5[20] 148[6]
§ 308 5[20] 60[19] 148[6] 188[19]
§ 309 5[20] 60[19] 398[9]
§ 315 269[18]
§ 316 5[21] 61[26–33] 396[26] 430[35]
§ 327 61[34] 430[26]
§ 328 61[35]
§ 330 61[36] 396[26]
§ 340 6[22]
§ 341 104[13] 431[37]
§ 348 61[27–39] 393[8] 396[28–29]

Digitized by Google

§ 359 426[5]
• 360 Ziff. 8 269[15]
• 360 Ziff. 11 231[21] 267[5] 344[15]
• 361 Ziff. 4 231[22]
• 363 105[17] 108[18] 269[15]
• 366 Ziff. 8 62[20]
• 367 Ziff. 3 400[1]
• 367 Ziff. 4 405[14]
• 367 Ziff. 7 66[7] 105[21]
• 367 Ziff. 8 269[18]
• 367 Ziff. 12 62[29—30] 188[20] 231[23]
• 367 Ziff. 13 260[14]
• 367 Ziff. 14 259[13] 260[14]
• 367 Ziff. 15 335[10]
• 368 Ziff. 5 398[5]
• 368 Ziff. 8 5[20]
• 370 Ziff. 2 268[10]
• 370 Ziff. 5 59[13] 233[3]

1870 Einführungs-G. zum Strafgesetzbuch v. 31. Mai
§ 2 5[20] 400[1]

1871 Reichshaftpflicht-G. vom 7. Juni 199[34] 378[22—23]
§ 2 280[23]
• 7 237[7] 366[20] 379[23]
• 7 Abs. 2 51[15]
• Militärpensions-G. v. 27. Juni
§ 113—115 295[5]
• Reichs-G. über das Postwesen vom 28. Oktober
§ 1, 2 65[2]
• 25 295[5]
• 27 65[2]
• 34, 35, 42 295[5]
• Rayon-G. v. 21. Dezember
§ 30 305[24]
• 41 295[5]

1872 G. wegen Erhebung der Brausteuer v. 31. Mai
§ 30 149[5]
• 33 149[4]
• 44 149[5]
• Disziplinar-Strafordnung für das Heer v. 31. Oktober 103[8]
• Disziplinar-Strafordnung für die Marine v. 23. Dezember 103[8]
• Seemannsordnung v. 27. Dezember
§ 46 295[5]

1873 Reichsbeamten-G. v. 31. März
§ 149 242[23] 295[5]
• 150 295[5]

1874 Impf-G. v. 8. April
§ 1, 2, 10, 12, 14 403[9]
• Reichspreß-G. v. 7. Mai
§ 2 7[3]
• 6 7[3]
• 17 66[4]
• 20 59[9]
• 21 59[9]
• Strandungsordnung v. 17. Mai
§ 38, 39 295[5]

1874 Deutsch-Russische Konvention v. 31. Oktober / 12. November
Artikel 7a, 10 309
• G. über den Markenschutz v. 30. November
§ 8 66[5]
• 10 Abs. 2 109[5]
• 13 109[1]
• 14 66[5] 234[7]

1875 G. über die Beurkundung des Personenstands v. 6. Februar
§ 67 401[6]

1876 G. v. 9. Januar (Urheberrecht an Bildwerken)
§ 14 434[7]
• G. v. 10. Januar (Schutz von Photographien) 434[7]
• G. v. 11. Januar (Musterschutz-G.)
§ 1, 5, 14 434[7]

1877 Gerichtsverfassungs-G. v. 27. Januar
§ 2 6[5]
• 13 86[34] 92[45] 124[45]
• 17 Abs. 2 46[5]
• 33 345[2]
• 69 233[1]
• 70 Abs. 3 40[1] 78[1]
• 78 233[1]
• 100 25[3]
• 117 295[5]
• 135 Ziff. 2 129[1]
• 137 (u. F.) 129[1] 192[7] 372[5] 374[18] 377[19] 378[21] 410[3]
• 161 29[1]
• 162 29[1]
• 163 29[1]
• 164 29[1]
• 173 (u. F.) 233[2]
• 174 (u. F.) 233[2]
• 175 (u. F.) 233[2]
• 187 108[1] 270[6]
• 188 271[1]

1877 Einführungs-G. zum G. V. v. 27. Januar
§ 8 120[1]
Entwurf des G. V. G.
§ 131, 133, 131 29[1]
• Civilproceßordnung v. 30. Januar
§ 3 7[1] 235[1—3]
• 3 flg. 24[1]
• 4 24[2] 41[2] 177[1] 273[1]
• 6 41[2] 235[1] 273[1] 360[1]
• 9 177[2] 235[2]
• 12 236[2]
• 13 119[35] 201[1] 236[2]
• 16 201[1]
• 19 Abs. 3 68[2]
• 25 67[1] 110[2] 255[1]
• 28 236[2]
• 29 126[51] 236[2] 279[18] 402[2] 409[2]
• 31 236[2]
• 32 109[1] 402[2]
• 36 Nr. 4 110[2]

§ 38 68[2]
§ 41 Nr. 3 47[8]
§ 41 Nr. 6 190[1]
§ 42 47[8]
§ 54 118[29]
§ 58 178[3] 237[10]
§ 59 178[6]
§ 65 178[3]
§ 71 178[5]
§ 74 25[6]
§ 87 180[11] 255[2] 293 332[1] 333[4]
§ 87 Abs. 1 70[9] 110[6]
§ 88 255[2] 333[4]
§ 89 214[46]
§ 90 236[4]
§ 91 236[4] 255[2] 333[4]
§ 92 236[4]
§ 94 274[2] 410[3]
§ 98 25[6] 41[6]
§ 98—100 151[3]
§ 105 8[3] 256[6]
§ 106 30[6] 45[1]
§ 109 45[1]
§ 117 45[1]
§ 118 178[4]
§ 119 79[3]
§ 123 370[2]
§ 128 370[3]
§ 129 290[52]
§ 130 80[6] 294[1]
§ 136 203[6]
§ 139 45[2] 178[6] 332[3]
§ 147 236[9]
§ 152 Fig. 29[1]
§ 155 46[4]
§ 164 150[1]
§ 166 46[4]
§ 166—169 49[14]
§ 170 379[23]
§ 172 46[4]
§ 174 46[4]
§ 178 46[4]
§ 186 Fig. 379[28]
§ 198 8[6]
§ 199 113[12]
§ 202 94[58]
§ 203 Abs. 3 79[3] 332[6]
§ 205 Abs. 2 79[3] 332[3]
§ 209 8[2]
§ 217—219 157[2]
§ 221 370[3]
§ 223 157[3] 255[6]
§ 225 255[6]
§ 226 255[6]
§ 229 46[6] 47[7]
§ 230 Abs. Nr. 2 25[5]
§ 230 Abs. 3 177[3]
§ 231 25[4] 117[40] 199[34] 236[6] 258[8] 334[9]
§ 232 Abs. 1 110[2]
§ 235 402[6]
§ 236 182[15]
§ 240 Ziff. 3 202[3]
§ 243 8[3]
§ 243 Abs. 4 30[6]
§ 247 255[6] 371[4]
§ 247 Ziff. 5 30[3]
§ 248 255[1] 371[4]
§ 248 Abs. 2 47[6—7]
§ 253 333[7]
§ 259 130[3] 202[4] 236[5]
§ 260 25[5] 130[6] 178[5] 202[4] 295[4]
§ 262 130[3]
§ 266 103[7]
§ 267 94[58]
§ 269 25[5] 370[4]
§ 271 157[6]
§ 272 190[1]
§ 273 190[1]
§ 274 203[5]
§ 275 255[2]
§ 276 257[7] 255[2] 411[5]
§ 278 214[46]
§ 279 25[6]
§ 284 236[5]
§ 284 Abs. 2 25[6]
§ 285 202[1]
§ 291 202[1]
§ 292 191[6]
§ 293 30[4] 295[5]
§ 295 8[6] 190[1] 256[6]
§ 298 256[6]
§ 300 27[9] 370[2]
§ 321 237[8]
§ 323 333[9] 374[16]
§ 321 374[12]
§ 326—335 333[8]
§ 341 256[6]
§ 345 402[6]
§ 355 402[6]
§ 371 47[8]
§ 381 187[16] 371[3]
§ 383 237[9]
§ 384 187[15]
§ 410 90[43] 203[6] 256[4]
§ 416 90[46] 256[4]
§ 418 157[4]
§ 419 157[4]
§ 422—133 80[6]
§ 424 90[43]
§ 425 257[7]
§ 426 257[7]
§ 427 257[7] 79[5]
§ 428 429 237[10] 411[6]
§ 429 Abs. 1 158[5]

Digitized by Google

§ 429 Abſ. 2 47[8]
• 430 27[8] 190[1]
• 433 47[8]
• 434 41[4] 47[8] 79[5] 80[3] 237[16]
• 435 80[3]
• 436 41[4]
• 438 80[3]
• 439 41[4] 80[3]
• 454 374[12]
• 467 293
• 472 25[7] 49[16] 190[1]
• 476 83[15]
• 478 151[4]
• 479 83[15]
• 483 27[8]
• 485 157[4]
• 487 25[8] 179[7] 274[3] 371[5]
• 491 80[7] 157[4] 371[5] 373[3]
• 498 179[7]
• 499 80[3] 274[3] 360[3] 371[4]
• 500 332[1] 360[3] 371[4]
• 501 8[3] 27[8]
• 504 256[3]
• 506 83[16]
• 507 190[1]
• 508 24[1] 150[2] 411[7]
• 509 Nr. 2 40[1] 78[1]
• 511 94[56] 100
(Kaiſerliche Verordnung v. 28. September 1879 § 4 100)
• 513 Ziff. 2 190[1]
• 518 27[9]
• 524 418[29]
• 525 299[15]
• 526 258[15]
• 528 371[5]
• 529 83[16]
• 530 49[16] 79[3] 332[6]
• 531 333[3]
• 533 333[6]
• 539 98
• 540 98
• 543 4[15] 158[3]
• 555 372[6]
• 563 111[3]
• 568 119[28] 158[3] 201[1]
• 568 Abſ. 1 81[9]
• 571 81[12]
• 575 111[3]
• 576 32[3]
• 577 158[5—6]
• 577 Abſ. 2 81[11]
• 581 274[4]
• 584 130[7]
• 607 150[1]
• 628 59[13]
• 634 59[13]
§ 635 59[13]
• 644 Fig. 81[12]
• 646 97
• 647 111[9] 169[17]
• 648 111[3]
• 650 82[16]
• 652 Abſ. 2 41[3]
• 655 111[3—9]
• 656 111[9]
• 657 41[3] 169[47]
• 658 111[3]
• 660, 661 309
• 662 99
• 668 169[47]
• 671 9[4] 47[16] 81[12] 199[34] 276[3] 372[7]
• 672 Abſ. 2 47[10]
• 674 61[27] 29[1]
• 684 30[4]
• 685 30[4] 47[16] 48[11] 169[47] 191[4] 275[6]
• 686 82[15]
• 686 Abſ. 2 48[11]
• 687 199[34]
• 688 103[7] 169[47]
• 689 169[47]
• 690 103[7] 9[3] 35[15] 68[3] 169[47] 215[48] 245[41] 275[5] 333[7]
• 693 81[12]
• 694 81[11]
• 701 49[13] 275[6]
• 702 99 360[3]
• 703 41[6] 99 360[4]
• 709 52[22] 82[15] 82[14] 215[48] 238[17]
• 710 54[23] 169[47] 360[4]
• 711 30[4]
• 713 42[3]
• 715 231[23]
• 728 275[3]
• 729 Fig. 29[1]
• 730 47[10] 49[12] 81[12] 82[16] 237[11] 273[1]
• 736 237[11] 420[34]
• 744 275[7]
• 745 42[3]
• 746 42[6]
• 757 94[58]
• 758 151[3] 290[32]
• 758 Fig. 372[3]
• 760 372[3]
• 762, 763 290[31]
• 762—768 294[3] 372[6]
• 764 94[58] 290[32] 294[3]
• 766 290[33]
• 768 290[34]
• 769 30[4]
• 773 49[13]
• 774 49[13]
• 776 49[16]
• 781 30[4]

Digitized by Google

§ 784 30[4]
§ 792 256[9]
§ 796—807 273[1]
§ 796 158[8] 191[2] 273[1]
§ 797 113[13] 158[6]
§ 799 191[4]
§ 800 197[28]
§ 801 14[17] 273[1]
§ 802 273[1]
§ 803 14[17]
§ 804 191[3—4] 273[1]
§ 805 191[3—4] 273[1] 373[9]
§ 806 80[8]
§ 807 14[7] 273[1]
§ 808 82[13] 191[4] 275[5]
§ 808—812 191[4] 273[1]
§ 809 276[8]
§ 810 82[13] 273[1] 275[6] 275[7]
§ 813 273[1]
§ 814 180[8]
§ 815 14[17] 80[8] 197[28] 373[9]
§ 818 14[17]
§ 819 80[8] 180[8]
§ 854 flg. 203[8]

1877 Einführungs-G. zur Civilprozeßordnung vom 30. Januar
§ 3 48[11]
§ 14 48[11] 191[2]
§ 15 Ziff. 1 46[5]
§ 16 Ziff. 6 und 7 81[10]
§ 21 401[1]

Entwurf der Civilprozeßordnung
§ 36, 37 110[3]
§ 227 178[6]
§ 227—233 202[3]
§ 283 178[6]
§ 608 111[9]
§ 612, 613 81[12]
§ 677 flg. 29[1]

Strafprozeßordnung v. 1. Februar
§ 22 Nr. 4 62[1]
§ 23 Abs. 2 189[4]
§ 33 107[8]
§ 34 107[8] 147[1] 397[1]
§ 35 107[8]
§ 36—38 29[1]
§ 50 402[3]
§ 51 63[3—4] 188[1] 270[1] 344[1] 431[1]
§ 51 Nr. 1 62[3]
§ 54 270[1]
§ 56 270[3] 397[3]
§ 56 Nr. 3 186[3] 189[6]
§ 57 63[5] 270[3] 344[1]
§ 60 63[6—9] 189[3] 397[3]
§ 69 270[3] 402[7]
§ 79 106[3—5]
79 Abs. 1 106[1]
§ 81 147[1]
§ 85 106[3]
§ 98 426[7]
§ 105 431[3]
§ 115 189[4]
§ 127 186[9] 426[7]
§ 156 393[11]
§ 186 Abs. 3 341[2]
§ 205 106[4] 148[5] 397[4]
§ 215 397[9]
§ 217 397[5]
§ 218 147[3] 233[6]
§ 219 233[8]
§ 221 Abs. 2 270[9]
§ 225 63[2]
§ 232 147[3] 397[3]
§ 240 Abs. 2 106[2]
§ 242 6[1]
§ 243 63[9] 107[6] 147[1] 232[1] 431[3—4]
§ 243 flg. 232[5] 233[8]
§ 244 6[1—3] 63[13] 107[3—7] 147[4] 232[3] 398[6]
§ 245 63[10] 270[3]
§ 246 64[11] 107[8]
§ 248 6[3] 63[3] 232[3] 344[3] 398[3] 431[5]
§ 249 232[3] 344[6] 432[6]
§ 250 63[3] 398[7]
§ 252 432[6]
§ 253 232[4] 270[4]
§ 255 270[5] 341[3]
§ 256 397[5]
§ 257 232[5] 399[13]
§ 258 270[6]
§ 259 232[5] 233[2] 398[9]
§ 260 64[12] 189[5—6] 233[9] 270[3 und 7]
§ 262 345[4]
§ 263 189[5] 233[6] 398[5—6] 430[25]
§ 264 107[9] 148[5] 398[8] 398[10] 430[15]
§ 265 397[4]
§ 266 4[7] 6[4] 58[4] 148[6] 149[6] 233[7—8] 271[6] 342[3] 391[2] 399[11—12] 431[4] 432[7]
§ 270 398[8]
§ 273 63[4 und 8] 189[3] 270[6]
§ 274 63[6] 64[13] 108[1] 189[3] 270[6]
§ 275 Abs. 2 107[10]
§ 278 108[1]
§ 282 345[3]
§ 289 108[1]
§ 293 345[4]
§ 294 64[14]
§ 295 64[14]
§ 297 107[11]
§ 300 64[15]
§ 307 345[3]
§ 311 64[16]
§ 344 108[13]
§ 367 399[13]

Digitized by Google

§ 369 399[13]
• 376 63[7] 107[10] 131[4]
• 377 Nr. 1 6[5] 233[1] 345[5] und 1
• 377 Nr. 2 62[1]
• 377 Nr. 8 63[5] 64[18] 65[17—18] 106[5] 232[2] 233[5] 271[9] 397[1] 399[14] 431[4]
• 381 432[8—9]
• 384 6[8] 148[7]
• 385 233[10]
• 392 148[7]
• 404 398[8]
• 438 399[15]
• 472 65[18]
• 475 65[19]
• 495 29[1]
• 497 65[20] 399[15]
• 498 6[7]
• 505 65[20]

1877 Konkursordnung v. 10. Februar
§ 1 149[9] 114[14] 237[19]
• 2 152[5]
• 3 151[5]
• 5 54[20] 114[14] 237[18]
• 6 237[19]
• 10 114[19]
• 11 114[13—14] 275[7] 277[9] 278[14]
• 12 275[7]
• 14 277[11] 346
• 21 204[10]
• 22 68[3] 237[12]
• 23 68[4] 83[15]
• 23 Nr. 1 160[9] 192[6] 238[13]
• 23 Nr. 2 149[3] 113[11—12] 160[9]
• 24 237[12]
• 24 Nr. 2 42[7—9]
• 25 237[19]
• 26 160[9] 237[12]
• 28 237[19]
• 29 68[5]
• 30 237[19]
• 33 160[10] 237[19]
• 35 373[10—11]
• 38 373[10]
• 40 82[14] 346
• 44 277[11] 346
• 46 68[4] 346
• 47 68[4]
• 48 68[4] 278[14]
• 52 Nr. 1, 3 54[19] 111[13]
• 53 151[5]
• 54 256[5]
• 57 277[10] 346
• 61 411[9]
• 66 Abs. 3 114[13]
• 76 114[13]
• 88 277[10] 346
• 94 83[15]
§ 98 188[16] 275[7]
• 117 54[19] 151[5]
• 127 256[5]
• 133 256[5]
• 137 114[18]
• 138, 139, 140 111[13]
• 143 114[18]
• 146 111[13]
• 150, 151 114[14]
• 152 114[14] 411[8]
• 153, 155 114[14]
• 160 flg. 114[14]
• 168 12[18]
• 173 Ziff. 1 12[19]
• 179 411[8]
• 188 flg. 114[14]
• 209—214 188[16]
• 210 149[1] 345[8]
• 210 Nr. 2 235[6] 433[9]
• 210 Nr. 3 65[1] 190[8] 271[8] 432[1] 433[3]
• 211 105[19] 108[2—3] 149[2] 400[2—3]
• 213 12[18] 12[19]

1877 Einführungs-G. zur K. O. v. 10. Februar
§ 14 239[20]
• 15 82[16] 346
• 16 82[14]
• Patent-G. v. 25. Mai
§ 1 Abs. 2 434[6]
• 3 258[9]
• 4 118[24] 258[9] 281[15] 434[8]
• 5 162[16] 258[9]
• 10 162[16]
• 27 flg. 162[16]
• 28, 29, 30 410[3]
• 32 410[3]
• 34 109[6]
• 34 flg. 258[9]

1878 Kaiserliche Verordnung v. 1. Mai 410[3]
• Gerichtskostengesetz vom 18. Juni
§ 1 flg. 29[1]
• 5 29[1]
• 10 332[1]
• 11 369[1]
• 11 Abs. 2 203[5]
• 13 41[9] 273[1]
• 18 Ziff. 2 180[9] 374[12]
• 30 293
• 36, 39 374[12]
• 46 83[16]
• 49 374[14]
• 79 129[1]
• 80 129[1] 374[15]
• 80b 129[1]
• 81 83[18]
• 85 256[6]
• 87 Abs. 2 161[11] 90
• 99 29[1]

Entwurf des Gerichtskosten-G.
§ 9 369[1]
„ 40 83[16]
„ 73 83[16]

1878 Gebührenordnung für Gerichtsvollzieher v. 24. Juni
§ 8 256[6]

„ Gebührenordnung für Zeugen und Sachverständige v. 30. Juni
§ 2 Abs. 2 und 3 180[10]

„ Rechtsanwaltsordnung vom 1. Juli
§ 31 45[1]
„ 36 Abs. 2 45[1]

„ G. gegen die gemeingefährliche Bestrebung der Sozialdemokratie vom 21. Oktober
§ 9 66[6]
„ 10 66[6]
„ 14 190[6]
„ 19 228[4]
„ 28 7[3]

1879 Nahrungsmittel-G. vom 14. Mai
§ 10 7[4—5] 66[7] 109[7] 145[7] 272[5] 434[6]
„ 11 66[7]
„ 12 Nr. 1 58[5] 67[6] 109[7] 190[6] 272[6] 401[7]
„ 12 Nr. 2 190[5]
„ 14 67[8] 109[7]

„ G. v. 4. Juni
§ 2 234[5]

„ Gebührenordnung für Rechtsanwälte v. 7. Juli
§ 1 293 306[26]
„ 7 70[6]
„ 9 116[16]
„ 12 181[13]
„ 13 116[16—17] 84[17] 181[13] 293 333[8]
„ 17 333[8]
„ 19 116[16]
„ 20 116[16] 332[1]
„ 22—24 116[16]
„ 23 375[14]
„ 25 180[11] 255[6] 293 360[5]
„ 26 293
„ 29 375[16]
„ 30 360[4]
„ 37 Abs. 2 116[16]
„ 38 116[16]
„ 40 116[16]
„ 41 84[17] 116[16]
„ 43 293
„ 44 70[5] 181[11] 293 360[5]
„ 45 116[17] 181[11] 360[5]
„ 46 84[17] 293
„ 47 293
„ 48 84[11] 293
„ 76 374[13]
„ 86 306[26]
„ 91 306[26]

Entwurf der Gebührenordnung für Rechtsanwälte
§ 45 84[17]

1879 G. betreffend die Konsulargerichtsbarkeit v. 10. Juli
§ 3 119[28]

„ G. v. 19. Juli betr. Steuerfreiheit des Branntweins u. s. w.
§ 1, 2 379[24]

„ Anfechtungs-G. v. 21. Juli
§ 1 237[12]
„ 3 237[14]
„ 3 Ziff. 1 30[5] 116[16] 192[7] 411[10]
„ 3 Ziff. 2 116[15] 192[7] 411[10]
„ 4, 6 237[12]
„ 7 237[14]
„ 11, 12 237[14]
„ 13, 14 237[12]

1880 Viehseuchen-G. v. 23. Juni
§ 12 193[10]
„ 14 61[25]
„ 19—29 61[25]
„ 40—44 61[25]

1881 Bundesräthliche Instruktion zum Viehseuchen-G. v. 24. Februar 61[25]

„ Deutsch-Oesterreichisches Zollcartell v. 23. Mai
§ 17 144[1]

„ Stempel-G. v. 1. Juli 100 235[9] 401[5]
Tarif Nr. 4 235[9]

„ Konsular-Konvention mit Griechenland v. 26. November
Artikel 23 309

1882 Konvention mit Brasilien v. 10. Januar
Artikel 35 309

1883 Konvention mit Serbien v. 6. Januar
Artikel 19 309

„ Kaiserliche Verordnung v. 6. März 430[16]

„ Krankenversicherungs-G. v. 15. Juni
§ 53, 58, 72, 73 295[5]

1884 Sprengstoff-G. v. 9. Juni
§ 9 Abs. 1 7[6]

„ Unfallversicherungs-G. v. 6. Juli
§ 1 205[13]
„ 4 205[13—14]
„ 8 205[13—14]
„ 95 282[28]

„ Reichs-G. v. 18. Juli s. a. Handelsgesetzbuch
§ 3 265

1885 Konvention mit der Südafrikanischen Republik v. 22. Januar
Artikel 25 309

„ Stempel-G. v. 29. Mai 100
§ 4 401[6]
„ 5 100
„ 6 224
„ 7 Abs. 3 190[6] 224
„ 9 226 258[10]
„ 10, 11 235[6]
„ 14 235[9]
„ 17 100
„ 34 235[9]
Tarif
Nr. 1, 2, 2b, 4, 4a 224

1887 G. betr. den Verkehr mit blei- und zinkhaltigen Gegenständen vom 25. Juni
§ 6 190[5]
1888 G. v. 27. Februar 271[3]
- Entwurf eines bürgerlichen Gesetzbuchs
§ 4 263[28]
- 367 88[36]
- 580 88[36]
- 952 flg. 262[19]
- 1135 u. Motive 245[30]
1889 Genossenschaftsgesetz vom 1. Mai 334[9]
§ 10 129[1]
- 146 129[1]
- 150, 151 129[1]
- 154 334[9]
- 161 334[9]

B. Landes- und Statutar-Recht.

1. Gemeines Recht.

Institutiones.

§ 4. J. de loc. et conduct. 3,25 380[69]

Digesta.

l. 29, 30 D. de leg. 1,3 239[20]
- 14 D. si quis cant. 2,11 259[11]
- 26 D. de neg. gest. 3,5 164[28]
- 28 D. de neg. gest. 3,5 259[11]
- 49 D. de neg. gest. 3,5 10[6] 11[7]
- 19 § 1 l. 20 D. de jud. 5,1 236[2]
- 22, 28 D. de H. P. 5,3 11[7]
- 17 pr. D. de R. V. 6,1 10[6] 11[7]
- 7 § 1, l. 13, 14 D. commun praed. 8,4 194[14]
- 6 D. si servi vindic. 8,5 194[14]
- 18 pr. de R. C. 12,1 11[7]
- 23 D. de R. C. 12,1 10[6] 11[7]
- 18 § 2 D. de pign. act. 13,7 87[30]
- 3 § 3, l. 7 pr. § 1 und 3 D. de S. C. Mac. 14,6 239[20]
- 8 § 6, l. 29 § 1, l. 32 § 3 D. ad S. C. Vell. 16,1 239[20]
- 18 § 1 D. de comp. 16,2 87[27]
- 8 § 3 D. mand. 17,1 259[12]
- 38 D. de contr. emt. 18,1 10[5]
- 65 D. eodem 18,1 380[28]
- 13 § 26 D. de A. E. V. 19,1 239[20]
- 30 pr. D. de A. E. V. 19,1 11[7]
- 2 § 1 D. loc. cond. 19,2 380[68]
- 25 § 3, 4 L. C. 19,2 87[28]
- 2 D. quib. caus 20,2 231[19]
- 3 pr. D. de distr. pign. 20,5 87[30]
- 23 pr., § 9, l. 25, l. 31 § 11, l. 43 § 8 de aed. edict. 21,1 164[27]
- 3 § 10, 11 D. de don. i. V. et ux. 24,1 10[5]
- 5 § 18, l. 32 pr., l. 33 § 1, l. 48, l. 52 § 1 i. f. eodem 24,1 10[5]
- 7 § 3 eodem 24,1 11[7]
- 5 § 2 D. de hered. inst. 28,5 297[8]
- 7 § 1 E. de jure cod. 29,7 194[16]
- 1 pr. § 1, 3, 4, 5, 15; l. 3 § 2; l. 4, l. 10, 14, 15, l. 24 § 1 D. de aqua 39,3 163[24]
- 20 pr. § 1 D. de A. R. D. 41,1 87[30]
- 56 pr. D. de A. R. D. 41,1 240[25]
- 2 § 1 D. pro herede 41,5 149[3]

Tit. D. int. de itin. actuque p. 43,19 118[20]
l. 3 § 7, l. 5 § 3 D. int. de itin. actuque p. 43,24 118[20]
- 25 § 1 D. de exc. rei jud. 44,2 43[11]
- 2 D. de doli mali except. 44,4 383[34]
- 38 D. de verb. oblig. 45,1 72[13]
- 81 § 1 D. de Verb. O. 45,1 259[11]
- 10 D. de duob. r. 45,2 87[27]
- 71 § 1 D. de sol. 46,3 284[34]
- 24 pr., l. 25 pr. § 1 D. natam r. 46,8 284[34]
- 29 D. de R. J. 50,17 10[5]
- 54 - - - - 50,17 87[30]
- 57 - - - - 50,17 43[11]
- 161 - - - - 50,17 182[16]
- 205 - - - - 50,17 87[30]

Codex.

l. 5 pr. C. de leg. 1,14 239[20]
- 6 C. de pact. 2,3 259[12]
- 6, 7 C. de O. et A. 4,10 87[30]
- 16 C. de usur. 4,32 239[20]
- 1 C. de reb. alien. 4,51 10[6] 11[7]
- 24 C. divortio facto 5,24 283[30]
- 2, 4, 7, 8 C. Ne d. statu. def. 7,21 71[10]
- 3 C. de poss. 7,32 88[37]
- 3 § 1 C. de ann. exc. 7,40 71[10]
- 15 C. de pign. 8,14 87[30]
- 1 C. si antiqu. cred. 8,20 87[30]
- 9 C. de distr. pign. 8,28 48[11]
- 12 C. eodem 8,28 87[30]
- 34 § 3 C. de don. 8,54 118[25]

Nov. 117 Cap. 7 283[20]

Corpus juris canonici.

c. 16 qu. 4 c. 15 299[10]
- 2 in VI[to] de pact. 1,18 259[14]

1742 Wahlkapitulation Karls VII. 297[6]
1747 Reichsschluß von 297[6]
1806 Rheinische Bundesakte v. 12. Juli
§ 2 297[6]
- 27 207[24]
1815 Bundesakte v. 8. Juni
Artikel 14 297[8]

2. Französische (auch rheinische) Gesetze.

G. v. 12. Frimaire VII Artikel 69 III § 3 100
G. v. 25. Ventôse XI Artikel 14, 68 263[63]

Code civil.

Artikel 3 58[4]
- 111 126[51]
- 135, 136 263[63]
- 203 171[57]
- 204 14[10]
- 371—373 171[57]

Artikel 450 Abs. 1 171[37]
" 450 Abs. 3 55[31]
" 172 55[31]
" 524 245[40] 422[38] 423[40]
" 642 93[49]
" 657 93[50]
" 778 422[38]
" 816 214[44]
" 882 305[44]
" 883 385[44]
" 907 55[31]
" 909 55[31]
" 931, 932 386[43]
" 1003 93[51]
" 1004 291[34]
" 1010 93[21]
" 1014 291[34]
" 1023 214[45]
" 1048 214[44]
" 1108 183[23]
" 1117 214[46]
" 1119 93[52]
" 1121 93[22]
" 1131 55[31]
" 1133 55[31] 183[22]
" 1134 15[20] 75[21]
" 1135 15[20] 56[32] 75[21]
" 1142 56[34]
" 1145 56[34] 422[37]
" 1147 56[34]
" 1156 56[32]
" 1157 214[45]
" 1162 127[53]
" 1165 93[52] 214[42]
" 1166, 1167 214[42] 386[43]
" 1179 132[13]
" 1183 214[46] 15[13]
" 1184 56[32] 214[46] 15[13]
" 1291 291[32]
" 1321 56[33]
" 1351 214[46]
" 1356 130[2]
" 1382 flg. 199[34]
" 1384 422[37]
Artikel 1388 278[10]
" 1395 55[31] 278[10]
" 1401 215[47] 385[44]
" 1404 385[44]
" 1408 385[44]
" 1409 171[37]
" 1419 171[37]
" 1421 171[37] 422[38]
" 1428 279[17]
" 1433 385[44]
" 1437 385[44]
" 1443 216[48]
" 1445 55[31]
" 1453—1455 422[38]
" 1592 15[20]
" 1595 55[31]
" 1596 55[31]
" 1599 132[13]
" 1602 127[53]
" 1613 94[57]
" 1714 flg. 75[21]
" 1719 Abs. 3 75[21]
" 1722 56[34]
" 1723 75[21]
" 1729 422[38]
" 1844 366[21]
" 1854 15[20]
" 1869 366[21]
" 1870 366[22]
" 1871 366[21]
" 1901 263[24]
" 1984 flg. 93[54]
" 1998 93[54]
" 2076 204[11]
" 2095 422[38]
" 2103, 2109 422[38]
" 2121 422[38]
" 2169 423[40]
" 2175 423[40]
" 2228 149[2]
" 2229 75[23] 93[49]
" 2230 75[23]
" 2236 149[2]
" 2257 263[24]
" 2277 263[24]
" 2279 183[24] 215[48]

Code de commerce.

Artikel 105 117[22]

Code pénal.

Artikel 411 271[3]

1822 G. v. 25. März
Artikel 8 58[4]

1836 G. vom 21. Mai
Artikel 4 Abs. 2 271[3]

1850 G. v. 5. Juni
Artikel 27 100

1857 G. v. 23. Juni
Artikel 6 100

3. Baden.

Badisches Landrecht.

Satz 231 171[36]
" 393 213[42] 214[43]
" 457 93[24]
" 524 245[40—41]
" 577 213[42]
" 725 214[43]
" 906 214[42]
" 1116 31[6]
" 1131, 1133 155[20]
" 1142 132[13]
" 1146 flg. 132[15]
" 1184 132[15]
Satz 1304 94[52] 93[54]
" 1311 94[55]
" 1338 94[55]
" 1382 127[53]
" 1499 36[10]
" 1738 75[23]
" 1776 75[23]
" 1865 366[21]
" 1869 366[21—22]
" 1870 366[22]
" 2201a 245[41]

1879 Einführungs-G. v. 3. März
§ 55 245[21]

4. Bayern.

Landrecht.

Thl. 1 Kap. VI § 12 Ziff. 2 und 3 429[17]

1861 Notariats-G. v. 10. November
§ 65, 66, 71 396[29]

5. Hamburg.

1603 Stadtrecht
II 4 Artikel 12 231[20]

1818 Medizinalordnung
§ 99 400[1]

1878 Ausführungs-G. zum G. V. G.
§ 75 40[1] 78[1]

1879 G. v. 23. April
§ 18 78[1]

1882 Baupolizei-G. v. 23. Juni
§ 93 Nr. 2 40[1]

6. Hessen.

1829 G. v. 31. Dezember 40[1]

1852 Ingrossations-G. v. 21. Februar
Artikel 7 299[10]

1853 Verjährungs-G. v. 19. März
Artikel 9, 23, 30, 32, 33 299[10]

1858 Pfand-G. v. 15. September
Artikel 7, 81, 155, 171 299[10]

1863 Verfügung v. 1. September 235[8]

1875 G. v. 11. Januar 46[2]

1879 G. v. 16. April 46[2]

" Ausführungs-G. v. 4. Juni
Artikel 22—30 46[3] Artikel 87 401[1]
" 49, 66, 67, 68 294[2]

7. Preußen.

1711 Verordnung v. 15. Februar 92[18]
1717 Verordnung v. 27. August 92[40]
1721 Deichschauerordnung für das Herzogthum Magdeburg v. 28. April 53[66]
1784 Entwurf eines allgemeinen B. G. B.
Theil 1 Tit. 2 § 561 122[39]
1785 Allgemeine Gerichtsordnung
Theil 1 Tit. 2 § 11 201[1]
" " " 16 " 12, 13 158[9]
" " " 24 " 15 81[12]
" " " 29 " 12 158[8] 191[9]
" " " " " 81—83 406[30]
" " " 46 " 3 236[6] 303[10]
" " " " " 8 303[10]
" " " " " 12 Nr. 2 303[10]
" " " " " 12 Nr. 3 13[31]
" " " 50 " 424 120[34]
" II " 4 " 1 121[35]

Allgemeines Landrecht.

Einleitung
§ 75 243[34] 260[14] 335[10] 362[8]
" 77 187[12]
" 78 187[10]

Theil	Titel	§
1	2	1 32[10]
"	"	3 108[6] 382[20]
"	"	4 414[10]
"	"	7 257[7]
"	"	8, 9, 11 201[1]
"	"	41 285[35]
"	"	42 414[10]
"	"	49 36[14]
"	"	80 414[10]
"	3	26 187[16]
"	"	35 417[20]
"	"	36 12[10]
"	4	— 125[49]
"	"	2 72[16]
"	"	6 12[10]
"	"	7 u. 8 381[29]
"	"	19 406[20]
"	"	35, 38, 40 415[20]
"	"	58 flg. 183[20]
"	"	65 flg. 85[20]
"	5	7 196[25]
"	"	39 381[29]
"	"	40 72[12]
"	"	45 72[12]
"	"	46 167[30]
"	"	68 12[10] 381[29]
"	"	71 208[27]
"	"	74 flg. 301[15]
"	"	87 flg. 88[33]
"	"	131 flg. 120[37] 132[13]
1	5	133 123[41]
"	"	146 88[24] 119[30]
"	"	155 132[13]
"	"	156 flg. 120[31]
"	"	165 flg. 154[11] 301[15]
"	"	185 flg. 183[20]
"	"	241 301[12]
"	"	247, 248 flg. 409[3]
"	"	266 85[21]
"	"	270 3[5] 242[31]
"	"	271 54[20] 116[24]
"	"	285 131[8]
"	"	319 flg. 72[13] 209[30]
"	"	325 210[24]
"	"	325—332 72[18]
"	"	326 240[21]
"	"	328 208[20]
"	"	331 240[24]
"	"	344, 345 195[19]
"	"	360 flg. 417[24]
"	"	377 flg. 204[10]
"	"	381 204[10]
"	"	385, 387 301[15]
"	"	388 707 301[10]
"	"	393 154[11] 257[7]
"	"	394 43[11] 257[7]
"	"	397 376[17]
1	5	408 154[11] 182[10] 301[15] 376[17] 405[13] 415[21]
"	"	408 flg. 165[33]
"	"	409 182[10] 415[21]
"	"	437 363[10]
"	6	—34[11]
"	"	8—10 88[25] 405[14]
"	"	10—12 405[11]
"	"	26 32[6] 305[16] 382[28] 405[11]
"	"	29—32 131[9]
"	"	36 34[11]
"	"	37 34[11]
"	"	54 301[14]
"	"	79 flg. 416[22]
"	"	124 154[16]
"	7	2 149[3]
"	"	60 344[14]
"	"	142—143 187[10]
"	"	159 171[55]
"	8	29—31 260[14] 335[10]
"	"	31 260[14] 335[10]
"	"	33 flg. 260[14] 335[10]
"	"	36—38 260[14] 406[16]
"	"	37 259[13]
"	"	39—55, 56 260[14]
"	"	58 406[10]
"	"	60—64 260[14]
"	"	65 335[10]
"	"	66 flg. 259[13] 335[10]
"	"	71 259[13]
"	"	73, 74 259[10]
"	"	92 52[25]
"	"	99 51[18—19]
"	"	100, 101 285[27]
"	"	106, 107 285[27]
"	"	113 285[27]
"	9	4 344[11]
"	"	227 344[11]
"	"	272 132[14]
"	"	327—333 383[34]
"	"	329 flg. 73[14]
"	"	332 73[14]
"	"	334, 335. 414[19]
"	"	364, 368 311[14]
"	"	386 81[12]
"	"	422 336[11]
"	"	429 178[3]
"	"	444 336[11]
"	"	512, 514 240[26]
"	"	531 241[27]
1	9	562, 564 416[23]
"	"	568 73[16] 194[18]
"	"	569 73[15] 191[10]
"	"	570 194[10]
"	10	25 192[9]
"	11	1 32[10] 382[20]
"	"	12 208[27]
"	"	30 208[27]
"	"	76 43[11] 409[3]
"	"	93 409[6]
"	"	99 171[55]
"	"	124 409[6]
"	"	128 279[10]
"	"	139 167[38]
"	"	169 120[60]
"	"	175 flg. 195[19]
"	"	180 195[16]
"	"	183 195[18] 208[28]
"	"	184 195[10] 409[6]
"	"	198 72[12]
"	"	206 208[28]
"	"	222 171[55]
"	"	230 257[7] 406[17]
"	"	231 43[11] 257[7]
"	"	264 51[60]
"	"	342 344[13]
"	"	372 171[55]
"	"	376, 377 165[31]
"	"	381 167[37] 257[7]
"	"	382 165[31]
"	"	393, 394 165[31]
"	"	402 flg. 52[24]
"	"	414 192[9]
"	"	512 210[35]
"	"	539 146[14] 385[39]
"	"	606—646 73[16]
"	"	640—646 73[16]
"	"	Anhang§-§ 19 73[16]
"	"	671 195[31]
"	"	907 182[19]
"	"	920 182[19]
"	"	925 208[29]
"	"	938 417[24—25]
"	"	940, 947 209[30]
"	"	971, 972, 973 120[34]
"	"	981—987 161[14]
"	"	1037 91[46]
"	"	1048 301[16]
"	"	1053 301[15]
"	"	1058 88[37] 91[46]
"	"	1059 91[46]
"	"	1060 88[37]
"	"	1063—64 91[46]
"	12	53 286[49]

Digitized by Google

Theil	Titel	§
I	12	61 137
.	.	66—241 121[35]
.	.	66 flg. 302[17]
.	.	139 121[35]
.	.	161, 162 121[35] 302[17]
.	.	Anhange§ 34 121[35]
.	.	163—167 121[45]
.	.	263 303[19]
.	.	279 121[35]
.	.	298 178[5]
.	.	328 123[40]
.	.	329 171[55]
.	.	467—469 261[15]
.	.	468, 469 286[40]
.	.	472 261[15]
.	.	518 241[29]
.	.	526, 528 154[14]
.	.	557—562 137
.	.	588 302[16]
.	.	628 241[31]
.	13	21, 22, 28 417[29]
.	.	62 52[41]
.	.	70 122[37]
.	.	74 306[49]
.	.	80, 81 261[16] 382[38]
.	.	82, 83 52[21]
.	.	119, 120 88[23]
.	.	142—145 183[40]
.	.	238, 239 417[27]
.	.	262 196[44] 364[12] 417[28]
.	.	265 364[12]
.	.	268, 269 385[41] 417[28]
.	.	276 283[39]
.	14	— 262[17]
.	.	50 171[55]
.	.	79 171[55]
.	.	92 flg. 171[55]
.	.	109 383[25]
.	.	247, 248 158[8]
.	.	297 48[11]
.	.	338 209[31]
.	.	413, 414 12[12] 426[7]
.	.	416 12[12]
.	.	417, 419, 420, 421 426[7]
.	.	426 171[55]
.	16	22 257[7]
.	.	46 209[32] 241[29]
.	.	66 196[44]
.	.	67 123[40]

Theil	Titel	§
I	16	131 171[55]
.	.	172 12[13]
.	.	173 12[13]
.	.	205 12[13]
.	.	207 47[10]
.	.	213 flg. 171[55]
.	.	214 flg. 170[54]
.	.	406 196[40]
.	17	75 flg. 13[14]
.	.	82 13[14]
.	.	89 385[40]
.	.	97, 98 13[14]
.	.	111 196[46]
.	.	117 385[40]
.	.	123 13[14] 385[40]
.	.	156 171[55]
.	.	169 flg. 287[42]
.	.	200 287[42]
.	.	269 flg. 165[33]
.	.	270 165[33]
.	.	271 165[33] 166[34]
.	.	273 flg. 166[34—35]
.	.	276, 276 166[35]
.	.	294 165[33]
.	.	297, 298 165[33]
.	.	379 60[17]
.	19	10 301[14]
.	.	20 80[6]
.	20	1 244[36]
.	.	12 244[36]
.	.	22 758[8]
.	.	23 122[37] 158[8]
.	.	44—47 48[11]
.	.	46 197[27]
.	.	182 171[55]
.	.	288 49[19]
.	.	296—298 52[22]
.	.	441, 442 158[8]
.	.	445 flg. 54[20]
.	.	462 158[8]
.	.	513, 514 210[35]
.	.	516 210[35]
.	.	522 420[34]
.	.	568 flg. 262[19]
.	.	569, 570 262[19] 263[20]
.	.	631 262[19]
.	21	2 166[36]
.	.	130, 131 283[38] 383[38]
.	.	221 166[36]
.	.	258, 259 287[43]
.	.	280 383[38]
.	.	350 flg. 36[15]
.	22	365[14]
.	.	1, 2 260[16] 335[10]

Theil	Titel	§
I	22	29 80[6]
.	.	35 288[44]
.	.	43 74[17]
.	.	89 131[11]
.	.	103 131[11]
.	.	146 384[37]
.	.	226, 227 131[11]
II	1	175 52[23]
.	.	185, 186 52[23]
.	.	198 flg. 302[17]
.	.	199, 200 241[30]
.	.	322, 333 363[10]
.	.	337 363[10]
.	.	350, 351, 352 288[45]
.	.	372 241[30]
.	.	378 60[17] 74[10] 89[38]
.	.	379 167[37]
.	.	388 167[38]
.	.	390 74[18]
.	.	126 90[42]
.	.	442 302[17]
.	.	185, 487, 488 241[31]
.	.	492, 494 241[31]
.	.	670, 673 242[34]
.	.	675, 676 242[34]
.	.	699 262[19]
.	.	700 89[39]
.	.	702 154[10] 167[39]
.	.	712, 713, 197[46]
.	.	719 155[17]
.	.	720, 721 155[18] 167[40]
.	.	723—725 197[26]
.	.	750 89[39]
.	.	783, 784 122[36] 168[46—48]
.	.	798, 799 122[36] 168[42]
.	.	803 168[49]
.	2	64, 65 417[30]
.	.	93, 94 384[38]
.	.	168 131[14]
.	.	170, 171 131[12]
.	.	206 209[30]
.	.	378 123[41]
.	.	379 flg. 168[46] 303[19]
.	.	380 168[46] 302[18]
.	.	380d 303[24]
.	.	381, 383 303[19]
.	.	390 123[41]
.	.	391 303[19]
.	.	392 123[40]

Theil	Titel	§
II	2	414, 415 168[44] 302[18—19]
.	.	419 flg. 137
.	.	431 168[44] 303[19]
.	.	484 132[13]
.	.	772, 773 122[39]
.	3	15 209[33]
.	1	227, 228, 229 262[19]
.	.	227—249 262[19]
.	.	250 262[19] 263[20]
.	5	77, 79 382[24]
.	6	11 flg. 418[29]
.	.	14 418[29]
.	.	25 flg. 287[42]
.	.	177, 179 168[45]
.	.	192 168[45]
.	8	1934 124[46]
.	.	1952 124[46]
.	.	1973, 1974, 197[29]
.	.	2024, 2026 385[39]
.	10	1—3 103[9]
.	11	55—56 211[38]
.	.	172 168
.	.	245 155[19]
.	.	246, 247 168[45]
.	.	252 155[19]
.	.	261 213[39] 304[40]
.	.	308 168[45]
.	.	348 44[19]
.	.	574—576 242[34]
.	.	580 242[34]
.	.	610 242[34]
.	.	612—614 44[19]
.	.	618 168[45]
.	.	699 flg. 419[36]
.	.	700, 703, 704 419[30]
.	.	706 flg. 419[30]
.	.	710 155[19] 90[41]
.	.	714 flg. 304[21]
.	.	720 52[24]
.	.	725 155[19] 263[21] 289[47]
.	.	726 44[19] 52[24] 155[19] 263[21] 289[47]
.	.	727 44[13]
.	.	731 52[24] 304[22]
.	.	740 52[24] 301[21—22]
.	.	752 168[45]
.	.	753 44[19]
.	.	754, 755 44[13]
.	.	761, 762 90[41]

Digitized by Google

Theil	Titel	§
II	II	766 155[19]
"	"	770 155[19]
"	"	789 flg. 52[46]
"	"	790 263[21]
"	"	791 155[19] 168[46] 263[21] 289[47]
"	"	792 155[19] 289[47]
"	12	36 92[48] 123[43]
"	"	121 171[55]
"	14	21 132[14]
"	"	69 344[14]
"	"	78—79 213[41]
"	15	70, 72 197[36]
"	"	79 243[55]
II	15	90 419[21]
"	"	246 289[49]
"	18	574, Anhangs-§ 164—385[50]
"	"	707—711 137
"	"	780 90[43]
"	"	782, 783 90[43]
"	"	785—787 90[43]
"	"	789 90[43]
"	"	793, 795 90[43]
"	20	319, 320 426[7]
"	"	797—799 806 flg. 394[17]

1797 Cirkularverordnung v. 14. Juli
Nr. 1 305[23]

1805 Criminalordnung v. 11. Dezember
§ 604 209[33]

1807 Edikt v. 9. Oktober
§ 3 262[19]

1808 Verordnung wegen verbesserter Einrichtungen der Provinzialpolizei und Finanzbehörden v. 26. Dezember
§ 35—37 213[41] 406[18]

1809 Verordnung v. 9. Dezember
§ 2 49[18]

1810 Gesindeordnung v. 8. November
§ 51 229[8]
" 77, 79 382[34]
" 86 261[18] 382[32]
" 92 261[16] 382[32]
" 94 261[19] 382[32]
" 95 261[18] 382[32]
" 96 382[32]
" 97 382[30]
" 167 229[9]

1811 G. v. 15. November 419[22]

1817 Verordnung v. 20. Juni
§ 169, 170 385[44]

1820 Königliche Instruktion vom 30. Mai
§ 1 Nr. 7 419[21]
" 31 419[21]

1821 Gem. Th. Ordnung v. 7 Juni
§ 147 385[44]

1822 Stempel-G. v. 7. März 165[31]
§ 5f 32[10] 198[31]
" 10 13[14]
" 12 14[15]
" 20 14[13]
Tarif 32[10] 91[46] 124[46] 183[33]

1822 Deklaration v. 20. Oktober 209[33]

1824 Regulativ v. 28. April
§ 12, 14 235[8]

1828 Deklaration v. 27. Januar 149[5]

1833 Deklaration v. 13. Mai 168[45]

1834 Verordnung v. 30. Juni
§ 26 385[44]

" Kabinetsordre v. 24. Dezember 13[14]

1836 Kabinetsordre v. 28. Oktober 14[18]

1837 G. über den Waffengebrauch der Forst- und Jagdbeamten v. 31. März
§ 1 186[9]

" Instruktion für die Forst- und Jagdbeamten v. 17. April 186[9]

" Kabinetsordre v. 10. Juli 394[17]

" Instruktion für die Kommunal- und Privat-, Forst- und Jagdbeamten v. 21. November 186[9]

1838 G. v. 31. März
§ 2 Ziff. 5 416[43]
" 5 Ziff. 3 416[43]

1842 G. v. 11. Mai 193[10]
§ 1 362[9]
" 5 124[44]

" Kabinetsordre v. 23. Dezember 14[15]

1843 G. über die Privatflüsse v. 28. Februar 289[46]
§ 1, 13, 16, 17 289[46]

" Verordnung über die Waldstreuberechtigung v. 5. März
§ 1 52[25]
" 6 52[25]

1844 Kabinetsordre v. 21. Juni 13[14]

" Verordnung über Kassendefekte
§ 1 123[43]
" 16 123[43]

1845 Gewerbeordnung v. 17. Januar
§ 182 234[3]

" Militär-Strafgerichtsordnung v. 3. April
§ 14, 15 109[9]

" Generalkonzession v. 23. Juli 212[39]

" Schulordnung v. 11. Dezember
§ 15, 31, 32 287[44]
" 38, 39 290[50]

1846 G. v. 21. Juli
§ 6 290[50]

1848 G. über das Deichwesen v. 28. Januar
§ 1, 2, 3 305[24]
" 11 53[26]
" 15 53[26]

" G. v. 31. Oktober 124[45]

1850 Verfassungsurkunde v. 31. Januar
Artikel 9 260[14] 335[10] 362[9] Artikel 45, 48 394[17]
" 15 211[38] " 106 394[17]

1850 Ablösungs-G. v. 2. März
§ 2 Nr. 6, § 4 262[19]
" 2, 3 362[9]
" 109 385[44]

" Jagdpolizei-G. v. 7. März
§ 2 124[45]
" 4 53[27]
" 4—7 124[45]
" 9 53[27]
" 10 124[45] 53[27]
" 11 53[27]

" G. über die Polizeiverwaltung v. 11. März
§ 5—15 335[10]

" Preußisch-Niederländischer Vertrag v. 17. November
Artikel 2 Nr. 1 394[17]

Digitized by Google

1851 Strafgeſetzbuch v. 14. April
§ 33 103[8]
„ 75 102[5]
„ 91 145[8]
„ 270 300[11]
„ G. betr. Klaſſen- und Einkommenſteuer v. 1. Mai
§ 10 62[23]
„ G. v 10. Mai
§ 33—39 13[14]
„ G. v. 12. Mai
Tarif § 28, 29 306[26]
1853 Städteordnung v. 30. Mai
§ 56 242[23]
„ 64, 65 242[23]
„ Verordnung über Eintreibung der Steuern in den öſtlichen Provinzen v. 30. Juli
§ 1 213[41]
1854 G v. 24. April 229[6]
§ 9 Nr. 2 145[10]
1855 Konkursordnung v. 8. Mai 114[14]
§ 101 Ziff. 2 und 3 68[4]
„ 309 400[5]
„ 420 34[14]
„ Einführungs-G. zur K. O.
§ 2 120[24]
„ 11 120[24]
1856 Landgemeindeordnung v. 14. April
§ 8 62[23]
1861 G. über die Erweiterung des Rechtswegs v. 24. Mai 169[47] 213[41]
§ 1 242[23]
„ 11 14[15] 406[18]
„ 12 14[15]
„ G. v. 1. Juli 362[9]
§ 13 362[9]
1864 Entwurf einer C. P. O.
§ 232 Ziff. 2 202[3]
1865 Allgemeines Berg-G. v. 24. Juni
§ 94 198[32] 290[51]
„ 94—132 290[51]
„ 101 165[31]
„ 105 165[31]
„ 114 384[36]
„ 131, 132 198[32]
„ 133 290[51]
„ 135 125[48] 243[37] 287[45]
„ 135—147 243[37]
„ 137 199[34]
„ 148 125[48] 419[33]
„ 150 243[37]
„ 159 34[11]
„ 160, 161 34[11]
„ G. v. 29. Juni
§ 16 119[48]
1866 Verordnung, betr. Reviſion der Deichſchauerordnung v. 1721 53[26]
1867 Verordnung v. 25. Juni
Artikel XV § 3 11[9]
1867 Verordnung v. 7. Auguſt
Tarifnummer 28a 365[14]
1868 G. v. 18. März
§ 7 306[26]
1869 Subhaſtationsordnung v. 15. März
§ 70, 71 244[29]
1871 G. v. 8. März
§ 63 385[41]
1872 Penſions-G. v. 27. März
§ 2 205[14]
„ Eigenthumserwerbs-G. v. 5. Mai 54[49] 244[56]
§ 1 89[38] 169[48] 406[20]
„ 3 406[20]
„ 8 14[16] 54[28]
„ 9 420[34]
„ 18, 19 241[38] 245[39]
„ 22 406[20]
„ 27 244[38] 245[39]
„ 30 383[35] 414[10]
„ 30 Abſ. 7 54[29]
„ 38 420[34]
„ 41 Abſ. 2 74[16] 90[43]
„ 50 158[6]
„ 52 244[38]
„ 54 210[35]
„ 70 14[17] 54[28] 366[18]
„ Grundbuchordnung v. 5. Mai
§ 58 14[16]
„ 64 14[16]
„ 84 210[35]
„ Stempelabgaben-G. v. 5. Mai
§ 1 125[47]
„ 12 210[26]
1873 Ablöſungs-G. für Schleswig-Holſtein v. 3. Januar
§ 5 91[45]
„ Allerhöchſter Erlaß über einige Veränderungen der Verordnung v. 1. Oktober 1866 v. 31. März 53[46]
„ G. v. 5. April 211[38]
„ G. v. 30. April 210[37]
„ G. über die Grenzen des Rechts zum Gebrauche kirchlicher Zucht- und Strafmittel v. 13. Mai 211[28]
„ G. v. 14. Mai
§ 3 212[39] 304[49]
„ 4 212[39]
„ Erbſchaftsſteuer-G. v. 30. Mai
§ 4 91[46]
„ 5 170[50]
„ 2g der Befreiungen 365[15]
1874 Enteignungs-G. v. 11. Juni
§ 8 212[40] 366[19]
„ 14 170[51]
„ 15 flg. 170[51]
„ 21, 22 170[51]
„ 30—32 170[56]
„ 44 344[14]
1875 G. v. 18. Juni 211[38]
„ Provinzialordnung vom 29. Juni
§ 67 305[24]

1875 Straßenbau-G. v. 2. Juli 406[19]
§ 15 195[12] 213[41]
. Vormundschaftsordnung v. 5. Juli
§ 31 125[40]
. 41, 42 125[40]
. 46 125[45]
. 86—89 170[53]
. 90 170[53]
. G. v. 8. Juli 210[37]
. G. über die Geschäftsfähigkeit der Minderjährigen v. 12. Juli
§ 2 91[47]
. 2—4 125[49]
. 7 385[48]
1876 Zuständigkeits-G. v. 26. Juli
§ 121 305[24]
1878 Ausführungs-G. zum Gerichtsverfassungs-G. v. 24. April
§ 4, 5 6[5]
. Forstdiebstahl-G. v. 25. April
§ 1 67[10] 401[9]
1879 Hinterlegungsordnung v. 14. März
§ 14 170[54—55]
. 19 170[54—55]
. 72—74 170[54]
. 77 170[54]
. Ausführungs-G. zur Civilprozeßordnung v. 24. März
§ 14 Abs. 2 81[12]
. 18 366[16]
. Ausführungs-G. v. 21. Juli
§ 3 Nr. 3 420[24]
. Gerichtsvollzieherordnung v. 24. Juli
§ 55 61[27]
. Verordnung vom 7. September 396[23]
§ 1 213[41]
. 2 169[47]
. 6, 22—23 81[13]
. 25, 26 169[47]
. 42 81[12]
. Ministerielle Anweisung v. 15. September
Artikel 14 396[23]
1880 Ausführungsverordnung zur Gebührenordnung für Rechtsanwälte v. 2. Februar
§ 2 306[26]
. Feld- und Forstpolizei-G. v. 1. April
§ 17 Nr. 3 145[6] 147[10] 149[6]
. 18 268[10] 401[9]
. 40 108[13]
. 41 108[13]
. 77 149[6]
1881 G. v. 9. März
Artikel 2 306[25]
. Kreisordnung v. 19. März
§ 23 3[4]
1883 G. betr. Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen v. 13. Juli 244[36] 406[20]
§ 1 36[14]
. 6, 7 97
§ 40 Nr. 9 35[13]
. 97 35[13]
. 113 290[54]
. 140 34[12] 35[13] 36[15]
. 142 35[13]
. 143 36[15]
. 144 34[12]
. 148 34[12]
. 148 flg. 36[15]
. 150 Abs. 2 34[12]
. 189 Nr. 2 276[6]
. 206 Abs. 1, 2 54[39]
1883 Landesverwaltungs-G. v. 30. Juli
§ 136 flg. 335[16]
. Zuständigkeits-G. v. 1. August
§ 18 Nr. 2 213[41]
. 26 124[45]
. 34 Nr. 2 213[41]
. 47 92[46]
. 56 213[41]
. 67 419[33]
. 75 419[34]
. 96 305[24]
. 105 Nr. 1 und 2 124[45]
. 160 92[46] 213[41]
1884 Kasseninstruktion v. 1. Dezember 81[14]
1887 G. v. 18. April für Rheinpreußen
§ 22 94[50]
1889 Ausführungs-G. zum Genossenschafts-G.
§ 25 129[1]
. 40 129[1]
. 51 129[1]

8. Sachsen.

1850 Verordnung betr. Leichenbestattung v. 20. Juli 61[44]
1863 Bürgerliches Gesetzbuch v. 2. Januar
§ 186 149[3]
1882 Verordnung betr. Leichenbestattung v. 22. Mai 61[24]

9. Ortsstatutarisches Recht.

1875 Erfurter Ortsstatut v. 4. Oktober
§ 4 195[19]
1876 Straßenpolizeiordnung für Stettin v. 2. August
§ 133 124[44]

C. Ausländisches Recht.

1. Oesterreich.

1811 Allgemeines Bürgerliches Gesetzbuch
§ 647 121[35]
Oesterreichisches Strafgesetzbuch
§ 197—201a 144[9]
1874 G. v. 24. April
§ 1, 3, 9, 11—15 158[6]

2. Rußland.

1864 G. v. 20. November
§ 1273—1281 309

W. Moeser Hofbuchdruckerei, Berlin S., Stallschreiberstr. 34. 35

№ 1 und 2. Berlin, 6. Januar. 1890.

Juristische Wochenschrift.

Herausgegeben von

M. Kempner,

Rechtsanwalt beim Landgericht I. in Berlin.

Organ des deutschen Anwalt-Vereins.

Preis für den Jahrgang 20 Mark. — Inserate die Zeile 50 Pfg. — Bestellungen übernimmt jede Buchhandlung und Postanstalt.

Inhalt.

Hülfskasse für deutsche Rechtsanwälte. S. 1. — Zum Jahreswechsel. S. 1. — Aus der Praxis der Strafsenate des Reichsgerichts. S. 3. — Vom Reichsgericht. S. 7. — Literatur. S. 15. — Personal-Veränderungen. S. 16.

Hülfskasse für deutsche Rechtsanwälte.

Die Anwaltskammer im Bezirke des Obeelandesgerichts zu Oldenburg hat der Kasse abermals eine Beihülfe von 100 Mark gewährt. Dee Kammer und ihrem Baestande ist füe die Zuwendung der aufrichtigste Dank ausgesprochen.

Zum Jahreswechsel.

Der Rückblick auf das vergangene Jahr, mit welchem die Juristische Wochenschrift ihren neuen Jahrgang zu beginnen pflegt, erweckt in uns von Neuem den Schmerz um den Verlust unseres allverehrten Collegen S. Haenle. Seit der ersten Neujahrsbetrachtung, welche er in Nr. 1 des 3. Jahrganges (1874) erscheinen ließ, hat er es sich niemals nehmen lassen, mit einer Besprechung wichtiger Vorgänge des deutschen Rechtslebens aus dem vergangenen Jahre unsere Leser zu begrüßen.

In dem ersten Neujahrsartikel vom Jahre 1874 konnte er unter dem Eindruck des Reichsgesetzes vom 20. Dezember 1873, welches an die Stelle der Nr. 13 des Artikel 4 der Reichsverfassung die Bestimmung setzte:

> „Die gemeinsame Gesetzgebung über das bürgerliche Recht, das Strafrecht und das gerichtliche Verfahren"

ausrufen: „Die Wünsche des deutschen Volkes auf ein einheitliches Recht nach allen Richtungen hin, noch im Jahre 1872 nicht gerade aussichtsvoll, haben nun alle Aussicht, demnächst erfüllt zu werden, indem nun ein Widerspruch gegen ein Civilrecht und gegen einen obersten Reichsgerichtshof nicht mehr besteht."

So schnell zwar, als er 1874 es geglaubt haben mag, ging es nicht vorwärts. Aber nachdem er noch 10 Jahre die Wirksamkeit der Reichsjustizgesetze hatte beobachten können, war es ihm, der 1874 gesagt hatte: „In der That nur dann läßt sich von einem vollständig geeinigten Deutschland reden, wenn auch die Rechtseinheit in demselben durchgeführt ist," noch beschieden, in der letzten Neujahrsbetrachtung einige allgemeine Bemerkungen über den Entwurf eines bürgerlichen Gesetzbuches zu machen und mit dem Wunsche zu schließen, daß der Entwurf nicht verworfen, sondern zum Grundstein unserer künftigen Rechtseinheit würde.

Es ist natürlich, daß bei einem Rückblick auf das Jahr 1889 der Fortgang der Arbeiten zur Vorbereitung des Bürgerlichen Gesetzbuchs von wesentlichem Interesse ist. Zwar nicht im Sinne derer, die die ganze Arbeit der Kommission verworfen sehen möchten, weil sie ihrem Ideal zu wenig nahekomme, aber von unserem Standpunkte aus, daß die Besserung der Mängel des Entwurfs sehr wohl möglich, die Verwerfung dieser Grundlage aber auf viele Jahre die Aussichten auf ein einheitliches, bürgerliches Recht schwinden lassen würde, hat das Jahr 1889 einen bedeutsamen Fortschritt gebracht. Denn wenn auch an die Arbeit der Verbesserung des Entwurfs noch nicht gegangen werden konnte, so enthält doch die Erklärung des Staatssekretärs des Reichsjustizamts in der Sitzung des Reichstages vom 12. November 1889 sehr wichtige Aufklärungen sowohl in negativer als in positiver Hinsicht.

Zunächst können wir die bündige Erklärung, daß die verbündeten Regierungen mit weiterem Vorgehen nicht warten werden, bis sich Romanisten und Germanisten in der Frage des bürgerlichen Gesetzbuchs verständigt haben werden, nur mit Freuden begrüßen. Denn wir schließen daraus, daß an ein Aufgeben des vorliegenden Entwurfs nicht gedacht wird, wie es nöthig geworden wäre, wenn die verbündeten Regierungen sich der Anschauung der „Germanisten" angeschlossen hätten. Der Entwurf hätte sich in seiner Grundlage nicht umarbeiten lassen, und ein neuer Entwurf, der dem Wunsch nach größerer Begünstigung deutscher Rechtsgebilde nachgäbe, würde, nach Jahren fertiggestellt, leicht noch doctrinärer ausfallen und sicher nicht geringerer Anfechtung aus den Reihen der Romanisten und der Mehrzahl der Praktiker unterliegen, als der vorliegende gefunden hat. Hatte man auch wohl nicht erwartet, daß die verbündeten Regierungen eine andere Stellung nehmen werden, so ist die Klarheit darüber schon deshalb von Bedeutung, weil sie — so hoffen und wünschen wir — auch die schärfsten Gegner des Entwurfs zur Mitarbeit an der Frage der Verbesserung desselben anregen wird.

Digitized by Google

Ueber die Frage, wie weiter producirt werden würde, ist dem Reichstag zwar eine Auskunft nicht ertheilt worden. Wichtig aber ist, das hierbei erklärt ist:

> Daß die frühere Kommission wieder einberufen werden solle, ist schon aus dem Grunde unwahrscheinlich, weil sie nicht mehr zusammenzubringen ist. Es sind einzelne der Herren inzwischen gestorben, andere sind in Stellungen, die es ihnen unmöglich machen würden, an weiteren Berathungen Theil zu nehmen. Es würde also, sofern noch überhaupt eine Kommission zu diesem Zwecke berufen werden sollte, eine neue Kommission sein müssen. Indessen über diese Frage steht noch nichts fest.

Man braucht nicht zu den Gegnern des Entwurfs zu gehören, um hieraus zu entnehmen, daß eine Beurtheilung und Bearbeitung der an dem Entwurf geübten Kritiken keinesfalls zunächst denjenigen allein aufgetragen werden wird, welche an der Ausarbeitung des Entwurfs mitgearbeitet haben, sondern, wenn nicht ausschließlich von neuen Kräften, so doch unter wesentlicher Heranziehung solcher erfolgen wird. Bei denjenigen, die Alles gethan sehen möchten, um trotz der Größe der Arbeit in wenigen Jahren zu einem Abschluß zu gelangen, dürfte vielleicht eine neue Kommission am meisten Beifall finden, welche aus einer Minderheit bisherigee Mitarbeiter, deren besondere Kenntniß des Entwurfs von großem Nutzen sein würde, und einer Mehrheit neuer, theilweise in der Praxis stehender Mitglieder bestände.

Inzwischen ist das Reichsjustizamt — und das ist der positive Fortschritt, den der Staatssekretär mittheilen konnte — nicht unthätig gewesen. Die bei Verabschiedung der Kommission am 1. April 1889 nicht fertiggestellten Motive zur Subhastationsordnung sind inzwischen abgefaßt, die Publikation der Grundbuchordnung und der Subhastationsordnung nebst Motiven in diesen Tagen erfolgt. Die Kritiken zum Entwurf sind durch Mitglieder der früheren Kommission und neue Hilfskräfte gesammelt und gesichtet und werden, theilweise demnächst, in etwa drei Bänden dem Bundesrath zugehen. Eine übersichtliche Zusammenstellung der am meisten von der Kritik umstrittenen Punkte ist gefertigt, in den Ministerien der Einzelstaaten wird über den Entwuef berathen. So wollen wir hoffen, daß die Befürchtungen Manchee, es werde noch lange, lange Zeit das einheitliche Recht in Deutschland entbehrt werden müssen, sich als grundlos erweisen.

Denn der Abschluß des bürgerlichen Gesetzbuchs scheint auch für sehr wichtige andere gesetzgeberische Arbeiten von größter Bedeutung. Zehn Jahre sind seit dem Inkrafttreten der Reichsjustizgesetze vergangen; die Urtheile darüber, ob und in welchem Maße sich ihre Prinzipien bewährt haben, gehen naturgemäß auseinander. Darüber aber besteht wohl überall Einverständniß, daß Aenderungen namentlich in einer Reihe von formalen Bestimmungen der Civilprozeßordnung unerläßlich sind, und es hat im letzten Jahre an Bemühungen, dieselben herbeizuführen, nicht gefehlt. Vielfach wurde die Dringlichkeit derselben bestritten und gesagt: das bürgerliche Gesetzbuch wird ohnedies eine Revision der Civilprozeßordnung erforderlich machen, deshalb ist jetzt von einer theilweisen Aenderung abzusehen und die Beseitigung der anerkannten Mängel bis zur vollständigen Revision aufzuschieben. Bei der Berathung dee Anträge Kulemann und v. Buol-Bernburg, welche namentlich mit der Einrichtung des Zustellungswesens sich beschäftigten, in dee Sitzung des Reichstags vom 14. März 1889 ist auf dieses Bedenken mit Recht entgegnet worden, daß eine Aenderung des Systems der Prozeßordnung zwae mit Recht zue Zeit abzulehnen sein wird, daß abee das System, insbesondere die Prinzipien der Mündlichkeit und des Parteibetriebes in keinee wesentlichen Beziehung geändert zu werden brauchten, wenn das Zustellungswesen dee Schwerfälligkeit, Unzuverlässigkeit und Kostspieligkeit entkleidet wüede.

Der gegenwärtigen Session des Reichstags ist wieder von dem Abgeordneten Rintelen ein bezüglicher Antrag unterbreitet worden, der die bei dee Berathung in der Frühjahrssession zu Tage getretenen Ansichten glücklich zu verbinden scheint. Er will unter Aufhebung der Zustellung durch Vermittelung des Gerichtsschreibees eine Zustellung von Amtswegen eingeführt wissen, für welche Schreibgebühren und Zustellungsgebühren bei den Gerichtskosten nicht berechnet werden. Hierbei wird ee dem Grundsatze des Parteibetriebes dadurch gerecht, daß er generell der Partei das Recht der Erklärung giebt, alle Zustellungen selbst besorgen zu wollen (freilich ohne Anspruch auf Ersatz der Gerichtsvollzieherkosten) und speciell die Zustellung der Urtheile von Amtswegen nur auf Antrag dee Partei vorgenommen sehen will. Die Uebergabe der zuzustellenden Schriftstücke an den Gerichtsschreiber soll die Nothfrist wahren. Für die neu einzuführende Zustellung von Amtswegen schlägt dee Antrag die Anschließung an die frühere altpreußische Zustellung vor: Wegfall der Vermittlung des Gerichtsvollziehers bei Zustellungen durch die Post, Unterschrift des Empfängers des zuzustellenden Schriftstücks bezw. Angabe des Grundes, weshalb sie nicht erfolgt ist; die Zustellungsurkunde soll bei den Gerichtsakten verwahrt, dem Empfängee Abschrift derselben nicht zurückgelassen weeden.

Wir sind dee Ueberzeugung, daß jeder unserer Leser die Dringlichkeit der Aenderungen des Zustellungsweiens bestätigen wird. Niemand kann sie besser als die Anwälte, denen die praktische Anwendung der Civilprozeßoednung in erster Reihe obliegt, beurtheilen. Die Anwälte theilen im Allgemeinen die Ansicht, daß es längerer Erfahrungen bedürfe, ehe die Frage, welche Aenderungen in denselben vorzunehmen sind, vollständig spruchreif sein wird, aber dies nöthigt nicht, Bestimmungen über die Zustellung aufrecht zu erhalten, die ohne Noth komplizirt sind und dadurch den Parteien häufig genug Nachtheile bringen.

Wir haben uns in dem Rückblick auf das vergangene Jahr um so eher mit Arbeiten und Bestrebungen beschäftigt, welche erst in der Zukunft zum Abschluß gelangen können, als die Gesetzgebung des letzten Jahres zu allgemeinen Betrachtungen an dieser Stelle geringen Anlaß bot. Wir beschränken uns daeauf, zu erwähnen, daß die Reichsgesetzgebung die beiden großen Gesetze betr. die Erwerbs- und Wirthschafts-Genossenschaften und die Invaliditäts- und Altersversicherung, erlassen hat, von denen ersteres am 1. Oktober 1889 in Kraft getreten ist, während dee Beginn der Wirksamkeit des letzteren noch der Festsetzung harrt.

Wir können nicht schließen, ohne dee Thatsache zu gedenken, daß im Laufe des Jahres 1889 die erste zehnjährige Periode dee freien Advokatur in Deutschland ihren Abschluß gefunden hat. Indem wir uns vorbehalten, nach Fertigstellung des vollständigen Materials übee die Verhältnisse der Anwaltschaft in

diesem Zeitraum dieselben eingehend zu beleachten, dürfen wie mit Befriedigung konstatiren, daß die Befürchtungen, welche an die Steigerung der Zahl der Anwälte vielfach geknüpft worden, sich im wesentlichen als grundlos erwiesen haben. Ist auch das Bedürfniß nach Anwälten an manchen Orten von denen, die ihre Zulassung nachsuchten, überschätzt worden, mag in manchen Fällen aus Unerfahrenheit unrichtig gehandelt, in manchen schwer gefehlt sein, so darf doch gesagt werden, daß das Gesammtbild der zehnjährigen Entwickelung zu der Hoffnung berechtigt, die Anwaltschaft werde die Gefahren, die jede neue freie Entfaltung in sich birgt, allein und verhältnißmäßig bald überwinden. Kpr.

Aus der Praxis der Strafsenate des Reichsgerichts.

(Entscheidungen vom November und Dezember 1889.)

I. Zum Reichsstrafgesetzbuch.

1. §§ 43 und 176 Nr. 1.

Auch der Versuch eines Verbrechens aus § 176 Nr. 1 Str. G. B. ist denkbar. Wenn auch unzüchtige Handlungen nicht wohl als blos versucht gedacht werden können, so kann doch die Vornahme von Gewalthandlungen zum Zwecke der Vornahme unzüchtiger Handlungen, so lange es zu letzteren noch nicht gekommen ist, ohne Rechtsirrthum als Anfang der Ausführung des Verbrechens betrachtet werden. Urth. des I. Sen. vom 5. Dezember 1889. 2980. 89.

2. §§ 49 und 218.

Unter „Rath" und „Rathgeben" ist auch die Thätigkeit desjenigen zu verstehen, welcher einem Anfragenden Ort oder Personen nachweist, von denen eine sichere Auskunft über gewisse Dinge zu erwarten steht. Im gegebenen Falle ist festgestellt, daß der Angeklagte auf die Bitte der von ihm geschwängerten Mitangeklagten, welche wegen versuchter Abtreibung ihrer Leibesfrucht verurtheilt ist, ihr ein Abtreibungsmittel zu verschaffen, derselben gesagt hat, er wisse zwar kein Mittel, habe aber gehört, daß der Thee aus den Blättern des Lebensbaumes von Erfolg zu sein pflege, nicht minder, daß er ihr gerathen, sich ein Buch anzuschaffen, das für solche Zustände Rath ertheile, oder in Droguengeschäften Hülfe zu suchen, endlich, daß die Mitangeklagte in Folge dieses Rathes in einer Droguenhandlung Blätter vom Lebensbaum hat kaufen sollen, dort den Rath erhalten, Arnikablüthen aufzukochen, und einen Aufguß solcher Blüthen in der Absicht, damit ihre Frucht abzutreiben, getrunken hat. Urth. des III. Sen vom 5. Dezember 1889. 2856. 89.

3. § 63.

Sowohl die Wortfassung als auch die Entstehungsgeschichte der Vorschrift des § 63 Str. G. B. schließen die Annahme aus, daß diejenigen Fälle, in welchen mehrere Personen ohne den zur Theilnahme im Sinne der §§ 47 bis 49 Str. G. B. erforderlichen Vorsatz durch ihr Zusammenwirken den gesetzwidrigen Erfolg herbeiführen, einer anderen Beurtheilung bezüglich der Theilbarkeit des Strafantrags zu unterwerfen seien, als die Fälle der Theilnahme im Sinne der §§ 47 bis 49, vielmehr rechtfertigen sie die Annahme, daß durch die Vorschrift einer Beschränkung auf die Fälle einer Theilnahme im technischen Sinne (§§ 47 bis 49) hat vorgebeugt werden sollen. Urth. des II. Sen. vom 19. November 1889. 2645. 89.

4. § 108.

Der Begriff einer Wahlhandlung im Sinne des § 108 Str. G. B. wird nicht ausgeschlossen durch einen Verstoß gegen solche Vorschriften eines Wahlreglements, welche, im Gegensatz zu solchen, ohne deren Beachtung eine Wahl überhaupt nicht zur rechtlichen Existenz gelangt, nur zur Sicherung der Einzelnen gegen Uebereilung oder gegen Benachtheiligung durch die Mehrheit dienen (Vgl. Entsch. des Preuß. Oberverwaltungsgerichts Bd. 4 S. 5 ff.). Zu diesen Vorschriften gehört auch die Bestimmung in § 23 der Preuß. Kreisordnung vom 19. März 1881 und dem ihr beigefügten Wahlreglement, wonach die Berufung der Wähler zur Wahl von Gemeindevorstehern und Schöffen der Dorfgemeinden durch schriftliche Einladung oder durch ortsübliche Bekanntmachung acht Tage vor der Wahl erfolgen soll. Auch wenn die vorgängige Einladung zur Wahl ganz unterblieben ist, kann daraus allein noch nicht die Nichtigkeit einer in der Gemeindeversammlung vorgenommenen, vorher nicht auf die Tagesordnung gedeachten, Wahl gefolgert werden. Urth. des II. Sen. vom 26. November 1889. 2705. 89.

5. § 110.

Unter Gesetzen im Sinne des § 110 Str. G. B. sind nicht ausschließlich Strafgesetze zu verstehen. Der § 110 will das Gesetz an sich, die gesetzgebende Staatsgewalt als solche unter strafrechtlichen Schutz stellen; das Bedürfniß dieses allgemeinen Schutzes tritt gerade bei denjenigen Gesetzen am erkennbarsten hervor, deren Verletzung nicht unter besonderen strafrechtlichen Schutz gestellt ist. Dieser allgemeine Schutz ist durch § 110 da gegeben, wo durch öffentliche Aufforderung zum Ungehorsam auch gegen strafrechtlich an sich nicht geschützte Gesetze die Achtung vor dem Gesetze als solchen, das Ansehen der gesetzgebenden Gewalt bei Seite gesetzt wird. Dies trifft insbesondere dann zu, wenn das Civilrecht, wie in dem gegebenen Falle der § 270, I 5 des preuß. A. L. R., das positive Gebot der Vertragserfüllung enthält. Ungehorsam im strafrechtlichen Sinne liegt jedoch bei einem bloß passiven Verhalten nur dann vor, wenn es bewußt und gewollt gegen das Gesetz selbst gerichtet ist. Mag dann auch die Handlung des Einzelnen, soweit sie nicht ein besonderes Strafgesetz verletzt, straffrei bleiben, so tritt doch das Strafgesetz in § 110 cit. dem öffentlichen Anreiz zu solchem Verhalten wegen der darin liegenden Gefährdung der Rechtsordnung entgegen. In solchem Falle würde die Anwendung des § 110 auch nicht die „Koalitionsfreiheit" der Arbeiter beseitigen. Neben dem strafrechtlichen Privilegium des § 152 der Reichs-Gewerbe-Ordnung, wonach allerdings auch Aufforderungen zu den dort gedachten Verabredungen und Vereinigungen, die den gewöhnlichen Ausgangspunkt derselben bilden, straffrei sind, bleiben die allgemeinen Strafgesetze in Kraft. (§ 153 das.). Der § 152 R. G. O. schützt nicht Aufforderungen, die auf ein gesetzwidriges Handeln z. B. Vertragsbruch gerichtet sind. Urth. des IV. Sen. vom 3. Dezember 1889. 2478. 89.

6. §§ 113 und 114.

Wenn eine konkrete Handlung sowohl den Thatbestand des § 114, als auch den des § 113 Str. G. B. erfüllt, so hat lediglich der letztere als die speciellere und mildere Strafbestimmung zur Anwendung zu gelangen. Das ist aber dann der Fall, wenn das Unternehmen, einen Beamten durch Gewalt oder

Digitized by Google

Drohung zur Unterlaſſung einer Amtshandlung zu nöthigen, ſich gegen einen Vollſtreckungsbeamten in dem ſpeciellen Sinne des § 113 richtet, dieſer aber in der rechtmäßigen Ausübung ſeines Amtes bereits begriffen war und das Unternehmen, ihn innerhalb dieſer bereits begonnenen Amtsübung zu dem Unterlaſſen einer einzelnen Amtshandlung zu nöthigen, deshalb zugleich ein Widerſtandsleiſten in der rechtmäßigen Ausübung des Amtes im Sinne des § 113 in ſich faßt (vgl. Entſch. Bd. 3 S. 334, Bd. 4 S. 143). Urth. des III. Sen. vom 21. November 1889. 2624. 89.

7. § 164. Str. G. B. § 266 Abſ. 1 Str. P. O.

Wenn es ſich um die Behauptung von Thatſachen handelt, welche der Behauptende als auf ſeiner eigenen unmittelbaren Wahrnehmung beruhend bezeichnet, ſo ergiebt der Nachweis der objektiven Unwahrheit auch das Erlogenſein des Vorgebrachten. Einer beſonderen weitern Begründung, daß die betreffenden Anſchuldigungen wider beſſeres Wiſſen erhoben ſeien, bedarf es deshalb nicht und genügt es, wenn der Thatrichter darauf hingewieſen hat, daß der Thäter ſich der Unwahrheit der von ihm erhobenen Beſchuldigungen bewußt geweſen ſei. Urth. des III. Sen. v. 30. November 1889. 2845. 89.

8. § 166.

Als öffentlich vorgenommen kann eine Handlung, welche in einer „Spinnſtube", der Wohnſtube des Hauſes eines Privatmannes, begangen iſt, angeſehen werden, wenn feſtgeſtellt iſt, daß zu dieſer „Spinnſtube" nach dem im Orte beſtehenden Brauche Jedermann, insbeſondere jeder junge Burſche und jedes junge Mädchen des Ortes, Zutritt hatte. Urth. des III. Sen. vom 2. Dezember 1889. 2892. 89.

9. § 182.

Da in § 182 Str. G. B. lediglich die Verführung zum außerehelichen Beiſchlaf — nicht aber auch die Verführung zu anderweitigen unſittlichen Handlungen — in Frage ſteht, ſo kann auch im Sinne des Geſetzes unter einem beſcholtenen Mädchen nur dasjenige Mädchen verſtanden werden, welches bereits den außerehelichen Beiſchlaf geſtattet, und es genügt nicht zur Annahme ſeiner Beſcholtenheit, wenn daſſelbe bereits eine ſittenloſe Geſinnung äußerlich zur Schau getragen hatte. Urth. des I. Sen. vom 21. November 1889. 2552. 89.

10. § 182.

Zur Anwendung des § 182 Str. G. B. bedarf es nicht eines gemeinſchaftlich von Vater und Mutter geſtellten Strafantrages. Es iſt der Vater allein zum Strafantrag berechtigt; jedoch auch ein von der Mutter allein ausgehender Strafantrag kann rechtlich nicht beanſtandet werden. Urth. des I. Sen. vom 21. November 1889. 2552. 89.

11. § 183.

Der § 183 Str. G. B. erfordert in ſubjektiver Beziehung allerdings, daß der Thäter nicht bloß mit dem auf die Vornahme der unzüchtigen Handlung ſelbſt gerichteten Vorſatze, ſondern auch mit dem Bewußtſein und dem Willen gehandelt hat, ſie öffentlich vorzunehmen, um dadurch ein Aergerniß zu erregen. Aber dieſer Wille braucht nicht nothwendig direkt auf die Erregung des Aergerniſſes gerichtet zu ſein dergeſtalt, daß dieſe Erregung die wirkliche Abſicht und der eigentliche Endzweck des Thäters geweſen ſein müßte; es genügt ſchon, daß er die bloße Möglichkeit der Aergerniserregung in ſich aufgenommen hat und dennoch auf die Gefahr ihrer Verwirklichung hin, die Vornahme der Handlung erſtrebt. Urth. des IV. Sen. vom 29. November 1889. 2480. 89.

12. § 230.

Das Beſuchen von Kunden zum Zweck des Kaufs oder des Verkaufs von Vieh iſt für einen Viehhändler eine Gewerbshandlung. Vollzieht der Angeklagte dieſe Gewerbshandlung regelmäßig ſich ſelbſt fahrend, ſo gehört auch das Fahren zu ſeinen Gewerbshandlungen. Daß Viehhandel auch ohne Fahren betrieben werden kann, ändert hieran nichts, da nicht eine nothwendige Gewerbshandlung, auch nicht eine weſentliche erforderlich iſt und auch das zum Gewerbe gehört, was vorgenommen wird, um daſſelbe raſcher oder beſſer betreiben zu können. Urth. des I. Sen. vom 25. November 1889. 2671. 89.

13. § 243 Nr. 2.

Das Auftrennen der Zeugumhüllung von Bettſtücken, welches zu dem Zwecke geſchieht, um einen Theil der in denſelben enthaltenen Federn zu ſtehlen, iſt nicht als Erbrechen eines Behältniſſes im Sinne des § 243 Nr. 2 Str. G. B. anzuſehen. Urth. des III. Sen. vom 5. Dezember 1889. 2345. 89.

14. § 246.

Es iſt eine rechtsirrthümliche Auffaſſung, daß allgemein bei der Hingabe von Geld zur Verwendung für einen beſtimmten Zweck der Empfänger Eigenthümer der Geldſtücke werde und nur zur Verwendung oder Erſtattung eines gleichen Betrages verpflichtet ſei. Sofern es ſich um Auftragsverträge handelt, iſt jene Auffaſſung auch bereits in dem Urtheile des Reichsgerichts vom 7. Oktober 1881 (Entſch. Bd. 5 S. 52) eingehend widerlegt worden. — War Mangels einer Eigenthumsübertragung das dem Angeklagten überſandte Geld als eine ihm fremde Sache in ſeine Hände gekommen, ſo war auch die Verausgabung des Geldes zu einem anderen als dem vorgeſchriebenen Zwecke eine (objektiv) rechtswidrige Zueignung. Nur für den ſubjektiven Thatbeſtand der Unterſchlagung würde es in Betracht kommen, ob bei dem Angeklagten die mit der thatſächlichen Möglichkeit jederzeitiger Erſatzleiſtung verbundene Erſatzabſicht vorhanden war (Entſch. Bd. 7 S. 349, Bd. 5 S. 304). Urth. des IV. Sen. vom 12. November 1889. 2138. 89.

15. § 253.

Auch das vollſtreckbare Urtheil im Civilprozeſſe ſchafft kein unantaſtbares Recht. Iſt das Urtheil noch nicht rechtskräftig, ſo kann es durch die gewöhnlichen Rechtsmittel angefochten und beſeitigt werden; iſt es rechtskräftig, ſo bleibt nach § 543 C. P. O. die Möglichkeit, durch Anſtellung einer Reſtitutionsklage die Beſeitigung der Entſcheidung und die Wiederaufnahme des Verfahrens herbeizuführen. Hat der Gegner durch Leiſtung eines Parteieides, auf welche das Urtheil gegründet iſt, ſich einer vorſätzlichen oder fahrläſſigen Verletzung der Eidespflicht ſchuldig gemacht (§ 513 Nr. 1 C. P. O.), ſo beanſprucht der Verletzte keinen rechtswidrigen Vermögensvortheil, wenn er die Beſeitigung des Urtheils verlangt. Dem ſteht, ſoweit es ſich um die Anwendung des § 253 Str. G. B. handelt, gleich, wenn der Thäter glaubt, daß jene Vorausſetzung vorliege. Wenn unter ſolchen Umſtänden der im Civilprozeß Verurtheilte dem Gegner für den Fall, daß er die beantragte Zwangsvollſtreckung nicht zurücknehme, mit der Anzeige einer ſtrafbaren Handlung, wegen Wuchers und Meineides, welche nach ſeiner Ueberzeugung be-

Digitized by Google

gründet war, bedroht, so liegt nicht der Versuch einer Erpressung im Sinne des § 253 Str. G. B. vor. Es fehlt aber auch an den Voraussetzungen des § 240 Str. G. B. sowie des § 241 das. Urth. des II. Sen. vom 12. November 1889. 1845. 89.

16. §§ 263 und 74.

Die den Betrug bildende Handlung ist die Vermögensbeschädigung eines Anderen. Die Irrthumserregung ist nur das Mittel, um zur Vermögensbeschädigung zu gelangen. Wenn die Handlung wiederholt wird unter wiederholter Ausnutzung des Mittels, mit anderen Worten, wenn der durch Betrug Verletzte wiederholt beschädigt wurde unter Benutzung des einmal erregten Irrthums, und es liegt zwischen der ersten und zweiten Beschädigung ein neuer selbstständiger Entschluß zur That, so liegen zwei Betrugshandlungen in realem Zusammenfluß vor; denn auch beim zweiten Betrug trifft es zu, daß der Betrüger in der Absicht, sich einen rechtswidrigen Vermögensvortheil zu verschaffen, das Vermögen eines Anderen dadurch beschädigte, daß er einen Irrthum erregte. Urth. des I. Sen. vom 25. November 1889. 2580. 89.

17. § 267.

Die Vorlegung einer gefälschten Urkunde an den eigenen Beauftragten kann nicht ohne Weiteres als ein Gebrauchmachen zum Zwecke der Täuschung der an dem Beweisergebniß interessirten Personen angesehen werden, sie ist an sich als eine innere Angelegenheit aufzufassen, es müßte denn der Vorlegende beabsichtigt haben, daß der Beauftragte den sonstigen Betheiligten über seine eigene Einsicht der Urkunden berichten und daß dieser Bericht einen täuschenden Einfluß ausüben sollte. Urth. des III. Sen. vom 28. November 1889. 2135. 89.

18. §§ 268 Nr. 1, 269, 270 und 263.

In der Einfügung eines Zusatzes zu dem ursprünglichen Inhalte einer mit der Post beförderten von der Postbehörde mit dem Poststempel versehenen Postkarte seitens des Absenders, nachdem letzterer sich dieselbe von dem Adressaten hat zurückgeben lassen, ist, wenn durch den Zusatz das Verständniß des ursprünglichen Inhalts der Postkarte nicht beeinträchtigt wird, nicht eine Verfälschung einer Privaturkunde, sondern die Anfertigung einer neuen selbstständigen Urkunde zu finden. Diese Anfertigung kann aber auch nicht als eine fälschliche bezeichnet werden, sondern nur als eine schriftliche Lüge des Ausstellers. Der Umstand, daß der Poststempel für sich eine Urkunde und zwar eine öffentliche Urkunde bildet, kommt dabei nicht in Betracht, insofern derselbe nicht verändert und auch nicht in einen Zusammenhang mit dem angefertigten, eine neue Urkunde bildenden Zusatze zu dem ursprünglichen Inhalte der Postkarte gebracht worden ist. Dagegen kann durch die Produktion einer solchen formell echten, aber materiell unwahren Urkunde eine betrügerische Täuschung des Prozeßgerichts begangen werden (Vgl. Entsch. Bd. 16 S. 193 ff.). Urth. des I. Sen. vom 2. Dezember 1889. 2191. 89.

19. § 277.

Der nach Goltdammers Archiv Bd. 23 S. 539 von dem vormaligen Preuß. Obertribunal im Urtheil vom 13. Oktober 1875 ausgesprochenen Rechtsansicht, daß „der § 277 dann nicht zutreffe, wenn der bescheinigte Gesundheitszustand wirklich so beschaffen war, wie er in dem Atteſt bezeugt ist, dieses Atteſt aber nicht von derjenigen Medizinalperson, von welcher es angeblich ausgestellt ist, herrührt; dagegen könnten in einem solchen Falle die §§ 267, 268, 270 St. G. B. Anwendung finden“ kann nicht beigetreten werden. Der Thatbestand des § 277 entspricht dem des Gattungsdelikts, der allgemeinen Urkundenfälschung im Sinne des § 267 St. G. B. Auch im Falle des § 277 besteht das Wesen des Delikts nicht in der Schaffung einer Urkunde mit unrichtigem Inhalte, sondern in dem Mißbrauche der urkundlichen Beglaubigungsform, und ebenso kommt, was den Gebrauch zur Täuschung betrifft, auch hier nicht die Täuschung durch oder über den Inhalt, sondern nur die Täuschung über die formale Beschaffenheit der Urkunde, über deren Echtheit oder Unverfälschtheit in Betracht. Urth. des III. Sen. vom 28. November 1889. 2690. 89.

20. §§ 309 und 368 Nr. 8 Str. G. B. und § 2 des Einf. Ges. z. Str. G. B.

Dadurch, daß § 309 Str. G. B. die Verletzung der allgemein vorausgesetzten, im Interesse der Verhütung von Feuersgefahr gebotenen Sorgfalt dann unter Strafe stellt, wenn der Thatbestand des unter die gemeingefährlichen Strafthaten aufgenommenen Vergehens fahrlässiger Brandstiftung vorliegt, ist diese Materie zu einer von dem Strafgesetzbuche behandelten im Sinne des § 2 Absatz 1 des Einführungsgesetzes zum Str. G. B. geworden. Die Landesgesetzgebung ist zwar nach wie vor nicht behindert, zur Sicherung vor Feuersgefahr einzelne bestimmte feuerpolizeiliche Anordnungen mit der Wirkung zu treffen, daß deren Verletzung unter § 368 Nr. 8 Str. G. B. fällt. Aber das Recht, den Thatbestand fahrlässiger Brandstiftung unter besondere Strafe zu stellen, oder mit dieser Materie sonst sich zu befassen, etwa wie es nach Abs. 2 des § 3 der Fürstlich Reußischen Allgemeinen Brandverhütungs- und Löschordnung vom 16. November 1855 der Fall sein würde, als strafbare Fahrlässigkeit schon ein Handeln zu bezeichnen, welches nur geeignet ist, ein Brandunglück herbeizuführen, und solches mit Strafe zu bedrohen, auch wenn dadurch thatsächlich nicht ein Brand im Sinne von §§ 306, 308 Str. G. B. herbeigeführt ist, oder sonst einen von dem strafgesetzlichen abweichenden Begriff der Fahrlässigkeit zu konstruiren, ist der Landesgesetzgebung durch § 2 Einf. Ges. z. Str. G. B. entzogen und die bei Erlaß des Str. G. B. diesfalls bestandenen landesgesetzlichen Bestimmungen sind mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzbuches außer Wirksamkeit gesetzt worden. Urth. des III. Sen. vom 18. November 1889. 2354. 89.

21. § 316 Abs. 1.

Die Frage, welches Maß von Aufmerksamkeit nach den Umständen des Falles und der Urtheilsfähigkeit und Einsicht des Thäters zu verlangen sei, ist eine thatsächliche und deshalb der Nachprüfung des Revisionsrichters entzogen. Es ist Sache des Instanzrichters, die thatsächliche Bedeutung einer an einer Warnungstafel angebrachten bahnpolizeilichen Vorschrift zu würdigen; eine rechtliche Bedeutung hat eine derartige Polizeivorschrift nur insofern, als es sich lediglich um die Zuwiderhandlung gegen dieselbe handelt, welche strafbar ist ohne Rücksicht auf den Eintritt des schädlichen Erfolges, zu dessen Verhütung sie erlassen ist; die strafrechtliche Verantwortlichkeit für letzteren wird weder durch die bloße Uebertretung der Polizeivorschrift begründet, noch durch deren Beobachtung ausgeschlossen (vgl.

Digitized by Google

Entſch. Bd. 3 S. 208, Bd. 6 S. 41). Ueth. des IV. Sen. vom 12. November 1889. 1903. 89.

22. § 340.

Die von einem Polizeibeamten während des Transportes eines von ihm Feſtgenommenen zum Amtslokal demſelben in Erwiderung auf eine ihm von dem Feſtgenommenen angethane Beleidigung vorſätzlich zugefügte Körperverletzung ſtellt ſich als eine während der Amtsthätigkeit an dem Gegenſtande der Amtsausübung verübte im Sinne des § 340 Str. G. B. dar und die Anwendung des § 340 kann nicht deshalb für ausgeſchloſſen angeſehen werden, weil die Körperverletzung nicht in Ausübung oder in Veranlaſſung der Ausübung des Amtes, ſondern nur gelegentlich deſſelben ſtattgefunden habe. Urth. des I. Sen. vom 25. Novembre 1889. 2536. 89.

II. Zur Reichsſtrafprozeßordnung.

1. § 242.

Die Thatſache, daß in die Hauptverhandlung vor der für ſie feſtgeſetzten Stunde eingetreten worden, bietet der Reviſion keine genügende Unterlage zu der von ihr erhobenen Beſchwerde eines Verſtoßes gegen § 242 Str. P. O., wenn der Angeklagte ſelbſt bei Eintritt der Verhandlung erſchienen iſt und der Gang des § 242 Str. P. O. beobachtet iſt, umſoweniger dann, wenn der Angeklagte ſich auf die Verhandlung eingelaſſen hat, ohne die Verzeitigkeit derſelben zu rügen. Der Satz, daß das Gericht zu einem Eintritt in die Verhandlung vor der Terminsſtunde nur dann berechtigt ſei, wenn ſämmtliche Zeugen erſchienen ſind, folgt aus der Vorſchrift des § 244 Str. P. O. nicht. Urth. des IV. Sen. vom 29. November 1889. 2847. 89.

2. § 244.

Wenn das erkennende Gericht unter Vertagung der Sache die Einnahme des Augenſcheins durch einen erſuchten Richter und die Beſchaffung eines richterlichen Augenſcheinprotokolles beſchloſſen hatte, in Ausführung dieſes Beſchluſſes der Augenſchein eingenommen, über dieſe Unterſuchungshandlung ein vorſchriftsmäßiges Protokoll aufgenommen und dem Vorſitzenden des erkennenden Gerichts ſeitens des erſuchten Richters ausgehändigt iſt und dies von dem Vorſitzenden den Akten einverleibte Protokoll in der der Urtheilsfällung vorausgegangenen Hauptverhandlung dem erkennenden Gericht vorgelegen hat, ſo war das Augenſcheinsprotokoll ein „herbeigeſchafftes“ Beweismittel, welches in der Hauptverhandlung nicht unberückſichtigt bleiben durfte, von deſſen Benutzung nach § 244 Str. P. O. vielmehr nur dann abgeſehen werden konnte, wenn die Staatsanwaltſchaft und der Angeklagte damit einverſtanden waren. Urth. des II. Sen. vom 3. Dezember 1889. 2522. 89.

3. § 248.

In den Gründen des angefochtenen Urtheils iſt auf den Inhalt früherer ergangener Urtheile, insbeſondere auf Auslaſſungen vernommener Perſonen und auf die den Ausſagen in jenen Urtheilen zu Theil gewordene Würdigung näher eingegangen. Das Sitzungsprotokoll enthält nur den Vermerk, daß die früheren Akten zum Zweck der Beweisaufnahme vorgelegt ſind und der Inhalt der gedachten früheren Urtheile vorgetragen iſt, nicht aber, daß jene Urtheile zur Verleſung gebracht ſind. Hierin liegt ein Verſtoß gegen § 248 Str. P. O. Es handelte ſich nicht blos darum, durch Mittheilungen aus den Akten Anlaß zu weiteren Erklärungen zu geben, vielmehr darum, im Einzelnen den Inhalt der früheren Urtheile durch einen Akt der Beweiserhebung zur Kenntniß der Mitglieder zu bringen. Urth. des II. Sen. vom 6. Dezember 1889. 2764. 89.

4. § 266 Abſ. 1.

Die neben einer nicht die Feſtſtellung des Thatbeſtandes, ſondern nur die Glaubwürdigkeit des Zeugen F. und den hiergegen von dem Angeklagten unternommenen Entlaſtungsbeweis betreffenden Erörterung lediglich die Formel des Eröffnungsbeſchluſſes reproduzirende, weiteres nicht als den Ausſpruch: „es ſei für thatſächlich feſtgeſtellt zu achten, daß der Angeklagte zu . . . im Sommer 188 . es unternommen, den ꝛc. F. zu Begehung eines Meineides zu verleiten, indem er ihn in ſeiner Wohnung aufforderte, in einer gegen den Angeklagten vor dem Schöffengericht zu . . . anhängigen Privatklageſache P . . . c. G . . . der Wahrheit entgegen auszuſagen, daß er die Privatklägerin einmal für 15 Groſchen geſchlechtlich gebraucht habe und ihm als Belohnung dafür 6 Mark verſprach,“ enthaltende Begründung genügt nicht den Mindeſtanforderungen des § 266 Abſ. 1 Str. P. O. und ſchließt die Möglichkeit einer Prüfung nach der Richtung hin aus, ob das Inſtanzgericht der einzelnen Thatbeſtandserfordernille ſich bewußt geweſen und ob die Geſetzesanwendung von Rechtsirrthum frei ſei. Urth. des III. Sen. vom 30. November 1889. 2759. 89.

5. § 377 Nr. 1.

Ein Gerichtsaſſeſſor in Preußen, welchem von der Landesjuſtizverwaltung nur die vertretungsweiſe Verwaltung einer Amtsrichterſtelle übertragen, welcher aber nicht zum Hülfsrichter beſtellt worden, iſt zur Theilnahme an den Sitzungen der Strafkammer des Landgerichts nicht berechtigt und kann dieſe Berechtigung auch nicht als Vertreter eines Amtsrichters noch dadurch erlangen, daß die Strafkammer eine Ferienkammer iſt. § 2 des Ger. Verf. Geſ., §§ 4 und 5 des Preuß. Ausführungsgeſetzes vom 24. April 1878. Urth. des IV. Sen. vom 6. Dezember 1889. 2471. 89.

6. § 384.

Die Vorſchriften über Anbringung der Reviſionsanträge ſind dadurch nicht gewahrt, daß letztere in einer von dem vom Angeklagten bevollmächtigten Rechtsanwalt unterzeichneten Schrift zwar rechtzeitig eingereicht ſind, aber keine ſelbſtſtändige Begründung enthalten und ſtatt derſelben auf den Reviſionsſchriftſatz in einer anderen gegen einen anderen Angeklagten anhängigen, wenn auch gleichartigen Strafſache unter Beifügung einer einfachen Abſchrift jenes Schriftſatzes verweiſen, ohne daß aus der vorliegenden vom Rechtsanwalt unterzeichneten Schrift hervorgeht, ob das Urtheil wegen Verletzung einer Rechtsnorm über das Verfahren oder wegen Verletzung einer anderen Rechtsnorm angefochten wird. (Vgl. Urth. vom 21. September 1888. Entſch. Bd. 18 S. 95). Urth. des IV. Sen. vom 12. November 1889. 1902. 89.

7. § 498.

Bezüglich der Koſten liegt es nicht in der Befugniß des erkennenden Gerichts, eine Quote der geſammten Auslagen für die theilweiſe mit Verurtheilung, theilweiſe mit Freiſprechung geendigten Verhandlungen verſchiedener ſelbſtſtändiger ſtrafbarer Handlungen dem Angeklagten und der Staatskaſſe aufzulegen, vielmehr iſt der erſtere von der Tragung der beſonderen Koſten zu entbinden, welche durch die Verhandlung derjenigen Straf-

Digitized by Google

fälle entſtanden ſind, bezüglich welcher er nicht verurtheilt worden iſt. Urth. des I. Sen. vom 4. November 1889. 1906. 89.

III. Zu verſchiedenen Geſetzen ſtrafrechtlichen und ſtrafprozeſſualen Inhalts.

1. §§ 136 und 146 Nr. 2 Reichs-Gewerbe-Ordnung.

Nicht ſchon das objektive Vorhandenſein eines Verſtoßes gegen § 136 R. G. O. begründet die Anwendung der Strafbeſtimmung in § 146 daſelbſt. — Iſt auch unter dem „Arbeit geben“ im § 146 Nr. 2 a. a. O. das Zulaſſen oder Nichthindern der Arbeit im Fabrikbetriebe mit zu verſtehen (vgl. Urth. vom 12. Dezember 1884, Entſch. Bd. 11 S. 304 vom 27. September 1883, Entſch. Bd. 9 S. 102 u. a.), ſo wird doch vom Geſetz vorausgeſetzt, daß den Gewerbetreibenden beim Zulaſſen oder Nichthindern eine Verſchuldung mindeſtens in Geſtalt von Fahrläſſigkeit treffe (vgl. Urth. vom 12. Oktober 1880, Entſch. Bd. 2 S. 321, ſowie Entſch. Bd. 11 S. 306.). Es iſt alſo im gegebenen Falle insbeſondere zu erwägen, welche Anordnungen vom Angeklagten zur Verhütung einer geſetzwidrigen Beſchäftigung von jugendlichen Arbeitern getroffen und in wie weit ſie durch Handhabung einer geeigneten Aufſicht geſichert waren und ob hiernach und in Berückſichtigung der konkreten Sachlage die Annahme Platz greifen kann, daß den Angeklagten, wenn er von der Sonntagsbeſchäftigung der jugendlichen Perſon keine Kenntniß gehabt hat, der Vorwurf einer Fahrläſſigkeit trifft. (Vgl. Entſch. Bd. 11 S. 307, Urth. vom 27. März 1884, Rechtſpr. Bd. 6 S. 236 vom 16. März 1882, Entſch. Bd. 6 S. 111.) Urth. des II. Sen. vom 29. November 1889. 2728. 89.

2. §§ 2 und 6 des Reichspreßgeſetzes vom 4. Mai 1874.

Wenn auch nur der zur Verbreitung beſtimmte Druck dem Begriff der Druckſchrift im Sinne des Geſetzes (§ 2) entſpricht, ſo haben doch die Worte „zur Verbreitung beſtimmt“ in § 6 nicht die engere Bedeutung der Beſtimmung zur gewerbsmäßigen Verbreitung. Nur die im § 6 Abſ. 2 bezeichneten Druckſchriften ſind von der Vorſchrift des Abſ. 1 ausgenommen. Dieſe Ausnahme hat nicht alle mit irgend welchen Zwecken des Gewerbes zuſammenhängenden, ſondern nur die dem regelmäßigen geſchäftlichen Leben dienenden Druckſchriften zum Gegenſtande. Ein mit der Unterſchrift „das Comité“ verſehenes, als Druckſchrift zur Verbreitung beſtimmtes Flugblatt, in welchem zur Arbeitseinſtellung aufgefordert wird, fällt unter die Regel des Abſ. 1 des § 6 cit., und die Unterzeichnung „das Comité“ kann die Angabe von Namen und Wohnort nicht erſetzen. Auf einer ſolchen Druckſchrift muß daher außer dem Namen und dem Wohnort des Druckers auch der Name und Wohnort des Verlegers oder — beim Selbſtvertriebe der Druckſchrift — des Verfaſſers oder Herausgebers genannt ſein. Urth. des IV. Sen. vom 3. Dezember 1889. 2478. 89.

3. § 28 des Sozialiſtengeſetzes vom 21. Oktober 1878.

In dem Gebrauch eines Gewehres, um im Hausgarten nach Spatzen zu ſchießen, iſt nicht ein bloßes Beſitzen, ſondern das Tragen einer Waffe im Sinne des Geſetzes zu finden. Urth. des I. Sen. vom 18. November 1889. 2533. 89.

4. § 10 des Nahrungsmittelgeſetzes vom 14. Mai 1879.

In der Vermiſchung des in dem Tags zuvor angezapften Faſſe zurückgebliebenen und dadurch ſchal gewordenen Bieres mit friſchem Biere von gleichem Fabrikat kann zwar nicht eine Verfälſchung des erſteren, welches durch die Zumiſchung des letzteren nicht ſcheinbar, ſondern wirklich verbeſſert worden iſt, wohl aber eine Verfälſchung des friſchen Bieres gefunden werden, wenn das friſche Bier durch den Zuſatz des anderen verſchlechtert iſt und der Thäter die Vermiſchung zum Zwecke der Täuſchung vorgenommen hat. Nur für die Strafzumeſſung, aber nicht für den Thatbeſtand des § 10 cit. iſt es erheblich, ob die Verſchlechterung ſo geringfügig war, daß ſie von den Gäſten des Thäters nicht bemerkt wurde. Urth. des II. Sen. vom 29. November 1889. 2682. 89.

5. § 10 deſſelben Geſetzes.

Der Angeklagte hat drei Bierſorten aus derſelben Brauerei: „Bockbier“, „helles Bier“ und „Gambrinusbier“ feilgehalten. In einzelnen Fällen, wenn das „Gambrinusbier“ ausgetrunken war, hat der Angeklagte das Bockbier und das helle Bier gemiſcht und die Miſchung als Gambrinusbier verkauft. Wenn hierin auch nach dem vom Angeklagten verfolgten Zwecke in dem gegebenen Falle nicht eine Verfälſchung des Bockbieres oder des hellen Bieres zu finden iſt, ſo kann darin doch eine Nachahmung des „Gambrinusbieres“ und der Thatbeſtand des § 10 cit. erblickt werden, ſofern der Angeklagte mit der Vermiſchung der Bierſorten eine Täuſchung der Gäſte bezweckt hat. Der geforderte Preis iſt für den Thatbeſtand belanglos, ebenſo der für die Freiſprechung von der Strafkammer herangezogene Umſtand, daß eine Miſchung verſchiedener Bierſorten gang und gäbe ſei. Das Nahrungsmittelgeſetz richtet ſich gerade gegen die Entſtehung und die Fortdauer ſolcher Geſchäftsgebräuche, welche in dem verwerflichen Streben, Unkundige über die Beſchaffenheit von Nahrungs- und Genußmitteln zu täuſchen, ihren Grund haben. Urth. des II. Sen. vom 29. November 1889. 2682. 89.

6. § 9 des Sprengſtoffgeſetzes vom 9. Juli 1884.

Zum Beſitze im Sinne des § 9 Abſ. 1 des cit. Geſetzes iſt weiteres nicht erforderlich als die bewußte Inhabung, die Möglichkeit jederzeitiger unbehinderter Herrſchaftsübung über den betreffenden Sprengſtoff. Das Beſtehen eines ſolchen Herrſchaftsverhältniſſes iſt nicht bedingt durch ein Bewohnen oder Ermiethethaben des Raumes, in welchem der Sprengſtoff ſich befindet; es genügt, daß dem Thäter der Raum zugänglich und von ihm zur Aufbewahrung des von ihm dorthin gebrachten Sprengſtoffes benutzt war. Urth. des III. Sen. vom 4. November 1889. 2483. 89. Sch.

Vom Reichsgericht*).

Wir berichten über die vom 28.—31. Dezember 1889 ausgefertigten Erkenntniſſe.

I. Die Reichsjuſtizgeſetze.

Zur Civilprozeßordnung.

1. Es ſoll der Werth des Streitgegenſtandes feſtgeſetzt werden für einen Rechtsſtreit, in welchem es ſich um den Erlaß einer einſtweiligen Verfügung durch Anordnung der Eintragung einer Vormerkung zur Erhaltung des Rechts auf Auflaſſung eines

*) Nachdruck ohne Angabe der Quelle verboten.

Grundstücks handelt. Daß der Werth des Streitgegenstandes bei einstweiligen Verfügungen sich nicht ohne Weiteres nach dem Werthe des Hauptstreites bestimmt, daß vielmehr nach Lage der Sache in jedem einzelnen Falle zu prüfen bleibt, ob einstweilige Verfügung und Hauptstreit denselben oder einen verschiedenen Gegenstand betreffen, und daß in letzterem Falle zumeist die freie Schätzung des Gerichts gemäß § 3 der C. P. O. eintritt, ist vom R. G. stets angenommen (vgl. Entscheidungen in Civilsachen Bd. 15 S. 434, Bd. 16 S. 333, Bd. 22 S. 425). Durch die beantragte einstweilige Verfügung soll nicht unmittelbar über das Eigenthum oder den Besitz des streitigen Grundstücks Bestimmung getroffen, sondern nur verhütet werden, daß die Bekl. dieses Grundstück, welches sie angeblich an die Kl. rechtswirksam verkauft hat, einem Anderen durch Auflassung überträgt und dadurch die Erfüllung des mit den Kl. geschlossenen Vertrages unmöglich macht. Für den Werth des Streitgegenstandes ist demnach bestimmend das Interesse, welches die Kl. an ihrer Sicherung des Erwerbes haben. Wenn nun auch dieses Interesse nicht durch den Werth des Grundstücks zu bestimmen ist, so kann der letztere doch immerhin dabei berücksichtigt werden. V. C. S. i. S. Mugdan c. Detti vom 14. Dezember 1889, B. Nr. 124/89 V.

2. Mit dem B. G. war anzunehmen, daß die Kl., nachdem die Frist zur Sicherheitsleistung verstrichen war, ohne daß dieselben diese Sicherheit gestellt hatten, nicht blos zur Verhandlung über die prozeßhindernde Einrede sondern zur Verhandlung über die Sache selbst geladen werden konnten und daß nach Lage der Sache eine solche Ladung als angemessen erschien. Durch die Entscheidung des L. G. über die Verpflichtung der Kl. zur Sicherheitsleistung und über die Höhe derselben, welche allerdings nicht durch Beschluß, sondern durch Zwischenurtheil hätte getroffen werden sollen, war der Streit über die prozeßhindernde Einrede abgeschlossen. Es stand fest, daß die Kl. verpflichtet seien, die ihnen auferlegte Sicherheit zu leisten und war darüber nicht weiter zu verhandeln. Vielmehr handelte es sich nur noch um die Frage, ob in die Verhandlung über die Sache selbst einzutreten oder auf Antrag die Klage gemäß Art. 190a und 222 des H. G. B. (in der Fassung vom 18. Juli 1884) für zurückgenommen zu erklären sei. Ob das eine oder das andere zu geschehen habe, konnte erst in der Verhandlung selbst bestimmt werden. Einerseits konnten die Bekl. in jedem Augenblick auf die von ihnen geforderte Sicherheitsleistung verzichten und, wenn die Kl. nicht erschienen, ohne Weiteres auch ohne Verzicht auf die spätere Geltendmachung ihrer Einrede verlangen, daß die Klage durch Versäumnißurtheil (nach § 295 der C. P. O.) abgewiesen werde. Andererseits waren die Kl. berechtigt, bis zur mündlichen Verhandlung ja bis zum Schluß derselben die versäumte Sicherheitsleistung nachzuholen und dadurch die gesetzliche Folge der Versäumung abzuwenden. Dann war aber das Hinderniß, das einer Verhandlung über die Sache selbst bisher im Wege stand, beseitigt. In dieser Beziehung erscheint es zwar, da die Formulirung des in Art. 190a des H. G. B. nicht, wie in dem Berichte der Reichstagskommission (S. 18) behauptet ist, derjenigen des § 105 der C. P. O. genau entspricht, als zweifelhaft, ob die Nachholung der Sicherheitsleistung unter Anwendung der letzteren Vorschrift bis zur Entscheidung über den Antrag des Bekl., die Klage als zurückgenommen zu erklären, zu gestatten ist. Da es sich aber um eine prozessualische Sicherheitsleistung und um Versäumung einer richterlichen Frist im Sinne der C. P. O. (§ 198) handelt, hatte jedenfalls § 209 Abs. 2 dieses Gesetzbuches Anwendung zu finden, nach welchem die versäumte Prozeßhandlung nachgeholt werden kann, so lange nicht der auf Verwirklichung des Rechtsnachtheils gerichtete und hierzu erforderliche Antrag gestellt und die mündliche Verhandlung über denselben geschlossen ist. Im vorliegenden Falle war übrigens auch lediglich „zur mündlichen Verhandlung" geladen worden. Es hätte deshalb unzweifelhaft, wenn beide Parteien erschienen wären, über die Sache selbst verhandelt werden können und wären auch bei dem Nichterscheinen der Kl. die Bekl. befugt gewesen, die Abweisung der Klage durch Versäumnißurtheil im Sinne des § 295 der C. P. O. zu beantragen. Ein derartiger Antrag ist aber nicht gestellt worden. Vielmehr hat deren Anwalt ausweislich des Sitzungsprotokolles „Versäumnißurtheil gemäß § 105" beantragt. Das B. G. hat dessen ungeachtet angenommen, das L. G. hätte Versäumnißurtheil nach § 295 der C. P. O. erlassen und die Klage nicht blos für zurückgenommen erklären, sondern abweisen sollen. Diese Annahme erscheint aber als unzutreffend. Ganz abgesehen davon, daß das Gericht die Klage in keinem Falle ohne einen darauf gerichteten Antrag der Bekl. abweisen durfte, kann auch nicht angenommen werden, daß der Bekl., wenn der Kl. die ihm auferlegte Sicherheitsleistung nicht bewirkt, den in § 105 der C. P. O. und Art. 190a des H. G. B. vorgesehenen Antrag, die Klage für zurückgenommen zu erklären, nur dann stellen dürfe, wenn der Kl. bei der mündlichen Verhandlung erschienen ist, im Falle des Ausbleibens aber Abweisung der Klage (nach § 295) beantragen müsse. Da das Gesetz nicht unterscheidet, hat der Bekl. vielmehr die Wahl, ob er lediglich den Antrag, daß die Klage für zurückgenommen erklärt werde, stellen, oder Abweisung der Klage beantragen will. Hiernach ist darin, daß das Landgericht die Klage auf Antrag der Bekl. für zurückgenommen erklärt hat, ein Mangel des Verfahrens im Sinne des § 501 der C. P. O. nicht zu finden. Es erscheint deshalb als ungerechtfertigt, daß nicht blos das Urtheil vom 8. März 1889, sondern auch „das demselben vorausgegangene Verfahren bis zum Termin vom 25. Januar 1889 einschließlich desselben" aufgehoben worden ist. Hierzu war das O. L. G. auch in keiner Weise befugt, da es lediglich mit der Frage befaßt war, ob der Einspruch gegen das Urtheil vom 25. Januar 1889 mit Recht oder mit Unrecht verworfen worden sei. In dieser Richtung mußte sonach der Revision Folge gegeben und das angefochtene Urtheil aufgehoben werden. Als unbegründet erscheint dieselbe dagegen, soweit es sich um die Aufhebung des Urtheils vom 8. März 1889 handelt, weil das O. L. G. mit Recht angenommen hat, das Urtheil vom 25. Januar 1889 sei als ein Versäumnißurtheil anzusehen und der Einspruch deshalb mit Unrecht für unstatthaft erklärt worden. Es wird allerdings vielfach behauptet, der Erlaß eines Versäumnißurtheiles setze voraus, daß Versäumniß einer mündlichen Verhandlung über die Sache selbst oder doch über einen Zwischenstreit vorliege und daraus gefolgert, daß ein Versäumnißurtheil nicht in Frage stehe und deshalb der Einspruch unstatthaft sei, wenn wegen Zurücknahme der Klage die Verpflichtung des Kl. zur Kostentragung (gemäß § 243 Abs. 3 der C. P. O.) durch Urtheil ausgesprochen oder

wegen Verſäumung der Sicherheitsleiſtung gemäß § 105 dieſes Geſetzbuches die Klage für zurückgenommen erklärt werde. Dieſe Auffaſſung iſt aber als unzutreffend anzuſehen. Das R. G. hat hat ſchon in einem Urtheile vom 11. Januar 1882 (Entſcheidungen Bd. VI S. 364 ff.) ausgeſprochen, daß auf den Antrag des Bekl., den im Termin nicht erſchienenen Kl., welcher die Reviſion zurückgenommen hat, des Rechtsmittels für verluſtig zu erklären, ein durch Einſpruch anfechtbares Verſäumnißurtheil zu erlaſſen ſei, obgleich der Grund dieſer Verluſtigerklärung in der Zurücknahme, nicht in dem Umſtande zu finden ſei, daß der Kl. im Termin nicht erſchienen ſei. Zur Begründung dieſer Entſcheidung wurde ausgeführt, es ſei auch für die prozeſſualiſchen Thatſachen, ob eine Zurücknahme des Rechtsmittels vorliege, und welche Wirkungen dieſelbe habe, in Anſehung deren ſehr wohl unter den Parteien Streit beſtehen könne, nicht gleichgültig, ob der Kl. im Termin erſchienen oder ausgeblieben ſei, indem im letzteren Falle lediglich auf Grund der von dem Bekl. vorgelegten Materialien entſchieden werden könne und eine Berückſichtigung der dem Kl. etwa möglichen Einwendungen ausgeſchloſſen ſei; auch entſpreche die Zulaſſung des Einſpruchs dem Syſtem der C. P. O., nach welchem im allgemeinen ein kontradiktoriſches Urtheil auf beiderſeitige mündliche Verhandlung, welche ſich nicht blos auf das materielle Rechtsverhältniß, ſondern auch auf die prozeſſualiſchen Streitpunkte erſtrecke, ein Verſäumnißurtheil aber dann zu erlaſſen ſei, wenn ſich trotz der ergangenen Ladung nur eine Partei im Termin eingefunden oder nur dieſe Partei verhandelt habe. Dieſe Auffaſſung, welche als vollkommen zutreffend erſcheint, unterliegt, ſoweit es ſich um die Anwendung des § 105 der C. P. O. oder der Art. 190a und 222 des H. G. B. handelt, noch in viel geringerem Maße Bedenken als dies in Anſehung des § 243 der C. P. O. der Fall iſt. Während das Gericht von der Zurücknahme der Klage oder eines Rechtsmittels regelmäßig unmittelbare Kenntniß erlangt, iſt daſſelbe nämlich in Anſehung der Frage, ob die Sicherheitsleiſtung ſtattgefunden hat, bei dem Ausbleiben des Kl. lediglich auf die Behauptungen des Bekl. und die von demſelben vorgelegten Schriftſtücke angewieſen. Auch iſt es, da die Sicherheitsleiſtung noch unmittelbar vor der Verhandlung bewirkt worden ſein kann, und die verſäumte Prozeßhandlung noch während der Verhandlung nachgeholt werden darf, dem Bekl. gar nicht möglich, in zuverläſſiger Weiſe nachzuweiſen, daß die Sicherheitsleiſtung zur Zeit des Urtheils noch nicht bewirkt worden iſt. Es kommt ſonach dem Umſtand, daß der Kl. bei der Verhandlung nicht erſchienen iſt, regelmäßig eine erhebliche Bedeutung zu, und es kann derſelbe ſehr leicht für die Beurtheilung der Sache derart ausſchlaggebend ſein, daß, ſofern der Kl. erſchienen wäre, die von dem Bekl. beantragte Entſcheidung nicht erlaſſen werden würde. Hiernach läßt es ſich nicht rechtfertigen, daß nur das die Klage abweiſende, nicht auch dasjenige Urtheil als Verſäumnißurtheil angeſehen wird, welches auf einſeitigen Antrag des Bekl., ohne daß der Kl. gehört worden iſt, die Klage für zurückgenommen erklärt. II. C. S. i. S. Schweningers Sanatorium c. Schiff vom 6. Dezember 1889, Nr. 253/89 II.

3. Der § 690 der C. P. O. ſchafft kein beſonderes Klagerecht; Klagegrund und Klageanlaß ſind vielmehr auch bei einer in Gemäßheit des § 690 erhobenen Klage wie bei jeder anderen Eigenthums- oder Beſitzrechtsklage zu beurtheilen. V. C. S. i. S. Berliner Maſchinenbauaktiengeſellſchaft c. Fleiſchhauer vom 4. Dezember 1889, Nr. 203/89 V.

4. Die Frage, ob die Pfändung der im Miteigenthum befindlichen Sachen wegen einer vollſtreckbaren Forderung gegen die Frau des Kl., alſo gegen einen der Miteigenthümer, ausgeführt werden durfte, oder ob die Pfändung gegenüber dem Kl., gegen welchen ein vollſtreckbarer Titel nicht vorliegt, unzuläſſig erſcheinen muß, iſt vom B. G. nach den Vorſchriften der Deutſchen C. P. O. beantwortet. Inſoweit unterliegt das Vorderurtheil der Nachprüfung, weil es ſich um reviſibles Reichsrecht handelt. Die C. P. O. enthält die für das Deutſche Reich maßgebenden Beſtimmungen über Zwangsvollſtreckung und hat den Vorzug vor etwaigen abweichenden Normen der Landesrechte. Es kommt deshalb nicht in Betracht, ob vielleicht — eine Feſtſtellung in dieſer Beziehung enthält das B. U. nicht — nach Württembergiſchen Recht die Errungenſchaft wegen Schulden der Frau, zumal wenn es genehmigte oder Sozialſchulden ſind, ohne Prozeß gegen den Mann angegriffen werden dürfen, ſofern dies nach den Vorſchriften der C. P. O. zu verneinen iſt. Letzteres iſt aber der Fall. Gewiß iſt es für das materielle Recht des Gläubigers von Bedeutung, ob für die von der Frau einſeitig oder mit Zuſtimmung des Mannes kontrahirten Schulden die Errungenſchaftsmaſſe verhaftet ſei. Das kann aber bejahenden Falls nur dazu führen, dem Gläubiger auch das formelle Erforderniß zur Zwangsvollſtreckung in die Errungenſchaftsmaſſe, den vollſtreckbaren Schuldtitel zugleich gegen den Mann als Miteigenthümer dieſer Maſſe, zu verſchaffen. Keineswegs iſt dagegen die Folgerung zuzulaſſen, ein gegen die Frau allein ergangenes Urtheil müſſe auch gegen den Mann in Gegenſtände der Errungenſchaftsmaſſe vollſtreckbar ſein. Denn nach § 671 C. P. O. darf die Zwangsvollſtreckung nur beginnen, wenn die Perſonen, für oder gegen welche ſie ſtattfinden ſoll, in dem Urtheil oder in der demſelben beigefügten Vollſtreckungsklauſel namentlich bezeichnet ſind. Eine Zwangsvollſtreckung in Sachen, welche ſich im Miteigenthum befinden, richtet ſich nicht bloß gegen den einen Miteigenthümer, welcher Schuldner iſt, ſondern gegen alle. Das gegen den einen Miteigenthümer ergangene Urtheil kann alſo nicht die Wirkung haben, daß auf Grund deſſelben die dem anderen mitgehörende Sache gepfändet und verkauft wird, ohne daß gegen letzteren gleichfalls ein Urtheil vorliegt. Das gilt umſomehr, wenn dem nicht mitverklagten Miteigenthümer, wie bei der Errungenſchaftsgemeinſchaft dem Manne, die alleinige Dispoſition über die zu pfändende Sache gebührt. Im Interventionsprozeſſe kann die Frage, ob der nicht mitverurtheilte Miteigenthümer kraft materiellen Rechts der Pfändung nicht widerſprechen dürfe, nicht zum Austrag gebracht werden. Dem Intervenienten liegt nur der Beweis ob, daß ihm ein die Pfändung hinderndes Recht zuſtehe. Ein ſolches Recht hat er nachgewieſen, ſobald feſtſteht, daß ihm Miteigenthum und Dispoſitionsbefugniß bezüglich der gepfändeten Sache gebührt. Der prozeſſuale Verſtoß, welcher in der Zulaſſung einer unbegründeten Zwangsvollſtreckung liegt, kann durch den Nachweis des materiellen Rechts hinterher nicht geheilt werden. Der Verſuch des Bekl., mit dem Urtheil vom 2. März 1888 einen vollſtreckbaren Titel dazulegen, ſcheitert daran, daß, wie ſich aus der Begründung deſſelben ergiebt, die von dem jetzigen Bekl. ausgebrachte Zwangsvollſtreckung in die Errungenſchaft aufgehoben iſt, und daß ſich

der Ausſpruch des Richters nur auf das Sondergut der Frau des Kl. beziehen kann. Der Satz, welchen der Kl. zu verwerthen ſucht, daß nämlich Errungenſchaftsſchulden aus dem Errungenſchaftsvermögen beigetrieben werden können, mag materiell unanfechtbar ſein; er kann aber das abſolute Verbot des § 671 C. P. O. nicht außer Anwendung ſetzen. V. C. S. i. S. V. V. Bretten c. Hermann vom 11. Dezember 1889, Nr. 213/89 V.

II. **Das Gemeine Recht.**

5. Bekl. beſtreitet die Berechtigung der Kl., ſich auf die rechtliche Unwirkſamkeit der Abtretung der Forderung an die Bekl. als einer Schenkung unter Ehegatten zu berufen, indem er darzulegen verſucht, daß wenigſtens ſeit dem S. C. von 206 (L. 32 pr. D. de don. i. V. et ux. 24, 1) das Recht eine abſolute Nichtigkeit der Schenkungen unter Ehegatten nicht mehr kenne, dieſelben vielmehr nur als Seitens des ſchenkenden Ehegatten anfechtbar vorausſetze, namentlich alſo die Anfechtung Seitens eines Gläubigers deſſelben nicht verſtatte. Dieſer Deduktion kann jedoch nicht beigetreten werden. Zwar läßt ſich nicht verkennen, daß, wenn das angezogene Geſetz zur Milderung des Verbots der Schenkungen unter Ehegatten verordnet, daß der Schenker ſelbſt ſie zurückzunehmen berechtigt ſein ſoll, nicht aber deſſen Erbe, dies ſchwer mit dem Grundſatz der L. 29 D. de R. J. vereinbar iſt, nach welchem das, was von Anfang an nichtig (vitiosum) war, nicht durch Zeitablauf konvaleſciren kann. Auch läßt es ſich ebenſowenig verkennen, daß wenn es nicht abſolut nichtig iſt, ein Dritter und namentlich der Gläubiger des Schenkers, nicht zur Anfechtung berechtigt ſein kann. Wie jener anſcheinende Widerſpruch zu löſen iſt, kann hier aber dahin geſtellt bleiben. Keinenfalls darf die Löſung, wie es allerdings verſucht worden (Seuffert, Natihabition S. 124 flg.), in der Weiſe geſchehen, daß man die Grundlage des ganzen Inſtituts durch das fragliche Geſetz verändert findet. Denn dies läßt ſich den vielfachen Quellenzeugniſſen gegenüber, welche bekunden, daß auch das Recht der Juſtinianeiſchen Geſetzgebung auf dem Prinzip der abſoluten Nichtigkeit der Schenkungen unter Ehegatten beruht, nicht annehmen. Zwar mag es richtig ſein, daß die von den Quellen als ipso jure eintretend bezeichnete Nichtigkeit nicht immer die abſolute ſein ſoll. Wenn aber neben anderen den Satz auf einzelne Fälle anwendenden Stellen, wie L. 3 § 11, L. 5 § 18, L. 33 § 1, L. 48, L. 52 § 1 i. f. D. de don. inter. v. et ux. 24, 1, L. 38 D. de contr. emt. 18, 1 die L. 3 § 10 D. 24, 1 die Natur des ipso jure nihil valere bei Schenkungen unter Ehegatten näher dahin beſchreibt: „— Proinde si corpus sit, quod donator, nec traditio quidquam valet. Et si stipulnuti promissum sit vel acceptum latum, nihil valet; ipso enim jure, quae inter virum et uxorem donationis causa geruntur, nullius momenti sunt," ſo kann die objektive und abſolute Nichtigkeit des Geſchäfts nicht unzweideutiger bezeugt ſein. Dieſen Stellen gegenüber iſt es unmöglich, die bloße Anfechtbarkeit deshalb als vom Geſetzgeber gewollt anzunehmen, weil ſie durch die obengedachte Beſtimmung implicite vorausgeſetzt zu ſein ſcheint, und muß vielmehr, wenn wirklich eine Vereinigung beider Rechtsſätze unmöglich ſein ſollte, davon ausgegangen werden, daß die fragliche Beſtimmung eine nicht konſequente Beſchränkung des in ſeiner ſtrengen Konſequenz zu Härten („durum et avarum") führenden Verbots enthält, im Uebrigen aber die Natur deſſelben nicht alteriren kann und ſoll. Hat man aber von einer abſoluten Nichtigkeit der Schenkung auszugehen, und alſo anzunehmen, daß eine Schenkung unter Ehegatten bis zum Tode des Schenkers überhaupt nicht exiſtent wird, ſo folgt daraus von ſelbſt, auch ohne daß es einer ausdrücklichen Beſtätigung durch die Quellen bedurfte, daß wie für den ſchenkenden Ehegatten ſo auch für den Dritten ein Uebergang der geſchenkten Sache in das Vermögen des Beſchenkten nicht ſtattgefunden hat, ſich alſo auch der Gläubiger des Schenkers an erſtere gerade ſo gut wie an deſſen anderes Vermögen halten kann, eine Konſequenz, die auch im Falle abſoluter Nichtigkeit einer Schenkung wegen Formloſigkeit derſelben anzuerkennen iſt (Entſcheidungen des R. G. Bd. 5 S. 135 flg.). War ſonach vorliegendes Falls die unzweifelhaft ſchenkungsweiſe erfolgte Ceſſion der Forderung Seitens des T. an ſeine Ehefrau, die Bekl., abſolut nichtig, die Forderung alſo trotz jener noch im Vermögen des Erſteren, ſo erwarb ſie die Kl. durch richterliche Einweiſung in dieſelbe, und wenn Bekl. ſie dennoch ihrerſeits einzog, ſo bereicherte ſie ſich dadurch unrechtmäßiger Weiſe zum Nachtheil der Kl. und haftet ihr auf Erſatz dieſer Bereicherung. Urk. C. S. i. S. von Trebra c. Völker vom 26. November 1889, Nr. 226/89 Urk.

6. Die l. 23 D. de R. C. 12, 1 giebt dem frühern Eigenthümer einer untergegangenen Sache gegen einen frühern bonae fidei possessor derſelben, der ſie weiter verkauft hat, die condictio auf das von dem letztern erzielte „pretium". In l. 49 (in der Mommſen'ſchen Ausgabe l. 48) D. de neg. gest. 3, 5 findet ſich dem praktiſchen Ergebniſſe nach dieſelbe Beſtimmung; nur wird als die zutreffende Klage nicht eine condictio, ſondern die actio negotiorum gesturum (natürlich directa) genannt. Eben ſo entſcheidet für den Fall der Erſitzung der Sache durch den dritten Käufer die l. 1 C. de reb. alienis 4, 54; hier iſt die Klagart überhaupt nicht bezeichnet. Endlich ergiebt mittelbar denſelben Rechtsſatz auch die l. 17 pr. D. de R. V. 6, 1, dieſe wieder für den Fall des Unterganges der Sache. Hier iſt nämlich zwar von einer von dem bereits belangten gutgläubigen Beſitzer während des Prozeſſes vorgenommenen Veräußerung die Rede: auf das hierdurch erzielte „pretium" ſoll er mit der rei vindicatio haften; aber da die allgemeinen Grundſätze dieſer letztern Klage nicht zu einer Haftung des Bekl. über den durch ſein Verſchulden dem Kl. entſtandenen Schaden hinausführen, ſo würde ſich dieſe Ausdehnung auf den etwa höheren Kaufpreis nur dadurch erklären, daß eben dieſe Haftung auch ganz abgeſehen von einer ſchon anhängig gemachten Vindication im geltenden Rechte überhaupt anerkannt wäre. Unzweifelhaft iſt in allen dieſen Stellen unter „pretium" wirklich der erzielte Kaufpreis zu verſtehen, nicht der Werth der Sache, welcher in weniger genauer Redeweiſe wohl auch bisweilen in den Römiſchen Rechtsquellen mit jenem Worte bezeichnet wird. Letzteres wäre hier ſchon an ſich nicht wohl denkbar, wo unmittelbar vorher der geſchehene Verkauf erwähnt wird; aber auch hiervon abgeſehen muß in l. 49 D. de neg. gest. 3, 5 „pretium" deshalb nothwendig den Kaufpreis bedeuten, weil der negotiorum gestor ſelbſtverſtändlich zunächſt gerade auf dieſen haftet, in l. 23 D. de R. C. 12, 1 und l. 1 C. de

reb. alienis 4, 51 deshalb, weil es zu unbillig wäre, den veräußernden bonae fidei possessor auch dann auf den vollen Werth der Sache haften zu lassen, wenn er dieselbe etwa unter dem Werthe verkauft haben sollte; nur bei der l. 17 pr. D. de R. V. 6, 1 ist ein solcher besonderer Grund gegen die Uebersetzung von „pretium“ durch „Werth“ nicht ersichtlich. Daher ist auch im Allgemeinen in der Litteratur nie bezweifelt worden, daß „pretium“ in diesen Stellen den Kaufpreis bedeute. Nur in l. 17 pr. D. de R V. 6, 1 hat Ihering, Abhandlungen aus dem Römischen Recht, S. 70 ff., den Sachwerth darunter verstehen wollen, unter Zustimmung von Chambon, negotiorum gestio, S. 37, und Witte, Bereicherungsklagen, S. 312, hat indessen diese Ansicht, die inzwischen von Mommsen, Erörterungen aus dem Obligationenrecht, Heft 1 S. 112 ff., und Zimmermann, ächte und unächte negotiorum gestio, S. 53 ff., bekämpft war, später aufgegeben; vgl. Jahrbücher für die Dogmatik des Privatrechts, Bd. 16 S. 236. VI. C. S. i. S. Richnow c. Wieprecht vom 18. November 1889, Nr. 226/89 VI.

7. Das R. G. tritt der herrschenden Ansicht nicht bei, wonach der frühere gutgläubige Besitzer gegebenen Falles unbedingt auf den von ihm erzielten Kaufpreis haften würde, auch wenn derselbe den wahren Werth der fraglichen Sache im Augenblicke des Verkaufes übersteigen sollte, sondern läßt als Einrede die Behauptung zu, daß die Sache zu diesem Zeitpunkte nur einen gewissen geringern Werth gehabt habe. Zwar ist nicht zu verkennen, daß mit der l. 49 D. de neg. gest. 3, 5 auch diese Ansicht nicht vereinigt werden kann. Sobald der Verkauf der Sache unter den Gesichtspunkt einer freiwilligen Geschäftsführung des redlichen Besitzers für den Eigenthümer gebracht wird, versteht es sich von selbst, daß der letztere einen Anspruch auf den Erlös als solchen hat. Aber es muß auch angenommen werden, daß hier eine Antinomie im Römischen Rechte vorliegt, wenn die l. 23 D. de R. C. 12, 1 statt der actio negotiorum gestorum vielmehr eine condictio, offenbar die condictio sine causa, als die zu Gebote stehende Klage nennt, und daß bei diesem Widerstreite die Auffassung der l. 23 cit. den Vorzug verdient, da der gutgläubige Besitzer beim Verkaufe der Sache sicher nicht die Absicht hat, die Geschäfte des Eigenthümers zu besorgen, und da zudem für nahe verwandte Fälle zweifellos nicht die actio negotiorum gestorum, sondern die condictio sine causa die gegebene Klage ist; vgl. z. B. l. 18 pr. D. de R. C. 12, 1 und l. 30 pr. D. de A. E. V. 19, 1. Ist nun der Gesichtspunkt der freiwilligen Geschäftsführung beseitigt, so fehlt es an jedem innern Grunde, weshalb der frühere Eigenthümer dem gutgläubigen Besitzer jemals mehr als den Werth sollte abverlangen dürfen, welchen die Sache in dem Augenblicke hatte, wo der letztere durch Aufgeben des Besitzes von der Verpflichtung, sie selbst heraus zu geben, frei wurde: der Anspruch auf diesen Werth, soweit derselbe beim Besitzer zurückgeblieben und nicht etwa auf Aufwendungen desselben zurückzuführen ist, rechtfertigt sich durch die Betrachtung, daß insoweit der Besitzer als grundlos aus dem Vermögen des früheren Eigenthümers bereichert erscheint; aber mehr als dieser Werth ist ja aus dem Vermögen des letztern nicht herausgegangen. Daß auf die Erbschaftsklage der verklagte bonae fidei possessor auch den etwaigen Mehrbetrag des Kaufpreises, insofern er durch denselben zur Zeit des Prozeßanfanges noch bereichert war, herausgeben muß (l. 22. 28 D. de H. P. 5, 3), könnte nicht als Gegenargument verwerthet werden; denn Dies erklärt sich daraus, daß dort ein Vermögen als Ganzes den Gegenstand des Anspruches bildet. Bei der offenbaren Unbilligkeit, die also dem in den mehrerwähnten Stellen enthaltenen Rechtssatze beiwohnen würde, wenn man ihn uneingeschränkt gelten ließe, muß es als richtiger erscheinen, aus l. 23 D. de R. C. 12, 1, l. 1 C. de reb. alienis 4, 51 und l. 17 pr. D. de R. V. 6, 1 nur die Regel zu entnehmen, welche in zweien von drei möglichen Fällen zutrifft, nämlich wenn der erzielte Kaufpreis dem wahren augenblicklichen Sachwerthe gleich, und wenn er geringer als dieser Werth war, und für den dritten möglichen Fall, nämlich wo der Kaufpreis den wahren Werth überstieg, eine Ausnahme zuzulassen. Einen äußern Anhalt hierfür kann allerdings wohl die vom O. L. G. zur Unterstützung seiner Auffassung angezogene l. 7 § 3 D. de don. int. v. et. ux. 24, 1 gewähren, insofern diese für den freilich umgekehrten, aber doch analogen Fall, wo es sich um ungültig geschenktes Geld handelt, für welches andere Sachen angeschafft sind, die condictio sine causa nur auf den minderen von den beiden in Frage kommenden Werthen begründet sein läßt. Nach dieser Auffassung ist also aus den oben angeführten drei Stellen eine Rechtsvermuthung in dem Sinne abzuleiten, daß der vom Bekl. erzielte Kaufpreis dem wahren damaligen Sachwerthe entsprochen habe; eine Rechtsvermuthung, deren Geltung als solcher für das Justinianische Recht dadurch nicht beeinträchtigt wird, daß die ursprünglichen Verfasser der Stellen sie vielleicht nur als rein thatsächliche Vermuthung ihrer Entscheidung zu Grunde gelegt haben mögen, was freilich das B. G. im vorliegenden Falle zu thun verschmäht hat. Vgl. Entsch. bei voriger Nummer.

8. Hannöverscher Fall. Einer Prüfung der allerdings streitigen Frage, ob, wie das B. G. angenommen hat, die condictio furtiva gegen den Hehler begründet, oder ob der vom Kl. erhobene Anspruch nach den Normen über die rei vindicatio gerechtfertigt sei, bedarf es nicht, weil die angefochtene Entscheidung nach der Vorschrift in Art. XV § 3 der Königlichen Verordnung, betreffend das Strafrecht ꝛc. in den durch das Gesetz vom 20. September 1866 und die Gesetze vom 24. Dezember 1866 mit der Monarchie vereinigten Landestheilen ꝛc. vom 25. Juni 1867 begründet ist. Denn danach haften wegen des Ersatzes, welcher Folge einer von Mehreren gemeinschaftlich ausgeführten, oder von dem Einen angestifteten und von den Anderen ausgeführten strafbaren Handlung ist, die Einzelnen für das Ganze und es gilt dieses auch von der Begünstigung, sofern der Begünstiger einen Vortheil aus dem Vergehen erlangt hat. III. C. S. i. S. Steinberg c. Georg-Marien-Bergwerks- und Hütten-Verein vom 29. November 1889, Nr. 269/89 III.

9. Für die Frage, ob ein Testament als ein korrespektives anzusehen ist, entscheidet der zum Ausdruck gelangte Wille der letztwillig Verfügenden, und ist in Maßgabe der Entscheidung des R. G. Bd. 6 S. 174 flg. zu prüfen, ob die Testirenden sich gegenseitig vertragsmäßig haben vinkuliren wollen, welche Absicht nicht eines ausdrücklichen Ausspruchs bedarf, sondern auch aus dem Inhalt der getroffenen Dispositionen abzuleiten ist, insofern dieselben einen solchen Willen mit genügender Sicherheit erkennen lassen. Das B. G. hat auf Grund der

Digitized by Google

Faſſung und des Inhaltes des Teſtamentes angenommen, daß die Abſicht der Teſtatoren, ſich gegenſeitig zu binden, nicht erſichtlich ſei, und weiter ausgeführt, daß auch die konkreten Umſtände, insbeſondere die gleiche Nähe des Verwandtſchaftsgrades beider Erblaſſerinnen zu den nachbedachten Perſonen, und die durch Zeugen erwieſenen Beſprechungen bei Gelegenheit der Errichtung des Teſtamentes und des Codizills gegen die Abſicht ſprächen, die Widerruflichkeit der getroffenen Dispoſitionen zu beſchränken. Dieſe Entſcheidung beruht auf einer Auslegung des Willens der Erblaſſer, deren thatſächliche Richtigkeit ſich der Nachprüfung entzieht. III. C. S. i. S. Raht c. Lommel vom 3. Dezember 1889, Nr. 228/89 III.

III. Das Preußiſche Allgemeine Landrecht.

10. Der § 36 I 3 A. L. R. beſtimmt: „Unter den Theilnehmern an einer geſetzwidrigen Handlung entſtehen daraus weder Rechte noch Pflichten.“ Die hier in Frage ſtehende geſetzwidrige Handlung iſt das Gewähren beziehungsweiſe Annehmen eines Vermögensvortheils für die Ausübung des Stimmrechts in einem gewiſſen Sinne (der ſogenannte Stimmkauf). An der Herſtellung des hierzu erforderlichen Thatbeſtandes haben beide Parteien wiſſentlich und vorſätzlich mitgewirkt und in dieſer Mitwirkung liegt die im § 36 cit. vorausgeſetzte Theilnahme. Für die Anwendung dieſer Geſetzesbeſtimmung iſt es gleichgültig, ob ſich die feſtgeſtellte Betheiligung der Kl. als Theilnahme derſelben an dem Delikt des § 213 der Reichskonkursordnung im ſtrafrechtlichen Sinne charakteriſirt oder ob dies — wie der B. R. annimmt — um deswillen nicht der Fall iſt, weil die Thätigkeit der Kl. ſich innerhalb der Grenzen der ſogenannten nothwendigen Theilnahme bewegt hat und die Strafdrohung des § 213 cit. an ſich nur gegen den Gläubiger gerichtet iſt, der ſich für die Ausübung ſeines Stimmrechts beſondere Vortheile hat gewähren oder verſprechen laſſen (vgl. Entſcheidungen des R. G. in Strafſachen Bd. 5 S. 435 flg., Bd. 12 S. 122 flg.; Entſcheidungen in Civilſachen Bd. 8 S. 92 flg.). Denn auch bei Zugrundelegung der letzteren Alternative hört die Handlung der Kl., durch welche ſich der Thatbeſtand eines Vergehens vollendet, nicht auf, eine geſetzwidrige im Sinne des § 36 cit. zu ſein (vgl. Entſcheidungen des R. G. in Strafſachen Bd. 12 S. 124 a. E.). Sind aber hiernach die Parteien in ſolchem Sinne als Theilnehmer an der nämlichen unerlaubten Handlung anzuſehen, ſo unterliegt es auch keinem gegründeten Bedenken, daß der eingeklagte Anſpruch aus dieſer Handlung, nämlich dem Gewähren eines vom Geſetze verbotenen Vortheils, hergeleitet wird. Denn gerade die Geſetzwidrigkeit dieſer Gewährung bildet den Rechtsgrund für die Zurückforderung des Werths der Leiſtung und es fehlt an jedem Anlaß, die Anwendung des § 36 cit. in Fällen der vorliegenden Art auf die Verſagung der Vertragsklagen zu beſchränken, welche ohnehin bereits durch andere Geſetzesvorſchriften ausgeſchloſſen ſind (A. L. R. Thl. I Tit. 4 § 6, 5 § 68). IV. C. S. i. S. Schicht c. von Wittke vom 9. Dezember 1889, Nr. 262/89 IV.

11. Das B. G. ſtellt ſich mit ſeinen Ausführungen in Widerſpruch gegen den grundlegenden Plenarbeſchluß des Obertribunals vom 17. November 1845 (Entſcheidungen Bd. 12 S. 31), zu welchem gerade der Fall Veranlaſſung gegeben hat, daß Jemand durch unförmlichen Vertrag ſein Bauergut für einen beſtimmten Preis und ein Ausgedinge mit der Uebereinkunft verkauft hatte, der Käufer ſolle dafür ſeine Tochter heirathen. In dieſem Urtheile iſt auch die jetzt wieder vom B. G. geltend gemachte Auffaſſung aus zutreffenden Gründen als unrichtig abgewieſen, daß die Eingehung der Ehe nur als Bedingung in Betracht komme, unter welcher der Kaufvertrag über das Grundſtück geſchloſſen werde. Der Vertrag iſt ſo zu konſtruiren: Der Kl. hat ſich verpflichtet, die Tochter der Bekl. zu heirathen, das iſt ſeine Leiſtung; die Bekl. haben ſich dagegen verpflichtet, dem Kl. ein beſtimmtes Grundſtück unter beſtimmten — wie Kl. behauptet: angemeſſenen, wie Bekl. einwenden: beſonders vortheilhaften — Bedingungen käuflich zu überlaſſen, das iſt die Gegenleiſtung. V. C. S. i. S. Porwollik c. Motyka vom 7. Dezembee 1889, Nr. 210/89 III.

12. Die Pfändungen zur Abwehr bevorſtehender Beeinträchtigungen ſind nicht dazu beſtimmt, den richterlichen Schutz des Rechts des Pfändenden zu erſetzen, ſondern die Anrufung der Gerichte zu ermöglichen und vorzubereiten, indem ſie den Beweis für die Rechtsverletzung ſichern. Dieſes ergiebt ſich klar aus dem § 416 Thl. I Tit. 14 des A. L. R., und es iſt nicht richtig, wenn die Reviſion auszuführen ſucht, daß aus den §§ 413, 414 ein anderer Sinn jenes Paragraph folge. Die §§ 413, 414 cit. enthalten keine abweichende Beſtimmung, namentlich erklärt der § 414 die Pfändungen für zuläſſig, wenn ohne dieſelbe der Zweck der Abwendung noch bevorſtehendee Beeinträchtigungen durch richterliche Hilfe nicht erlangt werden könne. Es kann auch nicht als erheblich angeſehen werden, ob die Bekl. vielleicht bereits auf Grund anderer Vorgänge in der Lage waren, auf richterlichen Schutz gegen die Störungen in ihrem Rechte ſeitens des Kl. anzutragen. VI. C. S. i. S. Romanowski c. Bürger vom 9. Dezember 1889, Nr. 218/89 VI.

13. Für das Rechtsverhältniß, welches in Folge einer Leiſtung aus einem ungültigen Geſchäfte zwiſchen dem Leiſtenden und dem Empfänger entſteht, iſt nach poſitivem Rechte von Erheblichkeit, aus welchem Grunde dem kauſalen Geſchäfte die Wirkſamkeit verſagt iſt. Geſchieht dies deshalb, weil der Gegenſtand des Geſchäfts ein verbotswidriger, der Zweck deſſelben ein unerlaubter iſt, ſo wird das Recht der Zurückforderung nicht dem Leiſtenden, ſondeen dem Fiskus eingeräumt. (A. L. R. Tht. I Tit. 16, §§ 172, 173, 205.) Mit Recht hat nun der I. Richter angenommen, daß nach dem eigenen Vorbringen der Kl. ein ſolcher Fall hier vorliegt, und die abweichende Ausführung des B. R. erſcheint rechtsnormwideig. Nach der, mit jenem Vorbringen ſich deckenden, Feſtſtellung des B. R. iſt dem Bekl. die Priorität ſeiner Hypothekenforderung vor der Forderung der Kl. dafür bewilligt, daß derſelbe ſich anheiſchig machte, als Gläubiger in dem Konkurſe über das Vermögen des Schwagers der Kl. für einen von dem Gemeinſchuldner proponirten Akkord zu ſtimmen. Das bezügliche Abkommen zwiſchen den Parteien bezweckte alſo die Gewinnung der Stimme des Bekl. zu Gunſten des vorgeſchlagenen Akkords durch Gewährung eines beſonderen Vortheils. Daß dieſer Zweck ein geſetzwideiger, alſo unerlaubter war, kann mit Grund nicht bezweifelt werden. Denn der § 168 der Reichskonkursordnung erklärt jedes Abkommen des Gemeinſchuldners oder anderer Perſonen mit einzelnen Gläubigern, durch welches dieſe im Hinblick auf einen gemachten Vergleichs-

Digitized by Google

vorſchlag vor anderen, an ſich gleichberechtigten Gläubigern bevorzugt werden ſollen, für nichtig; nach § 173 Ziffer 1 daſelbſt iſt der Vergleich auf Antrag eines nicht bevorrechtigten Gläubigers vom Konkursgericht zu verwerfen, wenn derſelbe durch Begünſtigung eines Gläubigers oder ſonſt in unlauterer Weiſe zu Stande gekommen iſt; und § 213 daſelbſt bedroht den Gläubiger, welcher ſich von den Gemeinſchuldner oder anderen Perſonen beſondere Vortheile dafür hat gewähren oder verſprechen laſſen, daß er bei den Abſtimmungen der Konkursgläubiger in einem gewiſſen Sinne ſtimme, mit krimineller Strafe. Wenn der B. R. gleichwohl den Zweck des Akkommens für einen erlaubten erklärt, ſo beruht dies lediglich auf einer Verwechſelung des allein maßgebenden eigentlichen und unmittelbaren Geſchäftszwecks mit einem weiteren von den Parteien erſtrebten Erfolg, deſſen Erreichung zwar das Motiv für den Abſchluß des in Rede ſtehenden Akkommens bildete, welcher jedoch an ſich für deſſen Thatbeſtand und rechtliche Beurtheilung ohne Bedeutung iſt. Es kann vielmehr die unbeſtreitbare Erlaubtheit des Zwecks, den Abſchluß eines Zwangsvergleichs zu erreichen, in keiner Weiſe die Vornahme von Rechtshandlungen rechtfertigen, welche auf die Herbeiführung jenes Erfolges durch geſetzwidrige Beeinfluſſung ſtimmberechtigter Gläubiger abzielen. Alles was zu dieſem Behufe gewährt wird, iſt zu einem unerlaubten Zwecke im Sinne des § 205 Thl. I Tit. 16 des A. L. R. gewährt und unterliegt daher nur dem Rückforderungsrechte des Fiskus (vgl. Entſcheidungen des R. G. Bd. 16 S. 108, 109). Auch kann nicht davon die Rede ſein, daß dieſer Zweck für die Kl. dadurch zu einem erlaubten geworden ſei, daß ſie, was der B. R. als erwieſen anſieht, auf Verlangen des Bekl. und aus Gefälligkeit gegen ihre Schweſter gehandelt hat. Denn auch hierin ſind nur rechtlich unerhebliche Beweggründe zu finden, welche den zu Tage liegenden und der Kl. ausdrücklich mitgetheilten Zweck ihres Rechtsgeſchäfts nicht zu ändern vermochten. Zu dem nämlichen Ergebniß gelangt man auf Grund der §§ 172, 173 Thl. I Tit. 16 des A. L. R., wenn man die Qualität des der Leiſtung zu Grunde liegenden Akkommens, als eines gegen ein geſetzliches Verbot verſtoßenden (vgl. Urtheil des III. C. S. des R. G. vom 25. Juni 1886, abgedruckt in Gruchot's Beiträgen Bd. 31 S. 96 ff.), ins Auge faßt. Denn es erſcheint zweifellos, daß das civilrechtliche Verbot des § 168 der K. K. O. ſich gegen beide kontrahirende Theile richtet, welche durch ihr Zuſammenwirken einen Thatbeſtand hergeſtellt haben, den das Geſetz im Einblick auf die Zwangsnatur des Akkordes und die mögliche Einwirkung jeder einzelnen Stimme auf die Rechte der übrigen Gläubiger verhindern will. IV. C. S. i. S. Schicht c. Wittke vom 9 Dezembee 1889, Nr. 262/89 IV.

IV. Sonſtige Preußiſche Landesgeſetze.

Zu den Stempelgeſetzen.

14. Das Weſen der Erbtheitung beſteht darin, die vollſtändige Auseinanderſetzung der Miterben hinſichtlich ihres Miteigenthums am Nachlaſſe herbeizuführen, dadurch, daß die einzelnen zum Nachlaß gehörenden Gegenſtände nach den für die Theilung des gemeinſchaftlichen Eigenthums beſtehenden Grundſätzen unter den Erben zur Theilung gebracht werden, §§ 123 und 75 ff. Tht. 1 Tit. 17 A. L. R. Daß noch etwa beſondere Formvorſchriften des bürgerlichen Rechts erfüllt ſein müſſen, um die Theilung dieſen Grundſätzen entſprechend durchzuführen, ſchneidet die Frage, ob die Erbtheilung abgeſchloſſen iſt oder nicht, nicht ab. Das Geſetz ſieht die Theilung nach § 82 als eine Veräußerung an und bezeichnet als die Folgen der Theilung die Haftbarkeit nach den Grundſätzen der Gewährleiſtung, §§ 97 und 98 daſelbſt. Ob daher, wie Dernburg Preuß. Privatrecht III. Aufl. Bd. 3 S. 716 ausführt, die Ceſſion der Antheile von überwieſenen Nachlaßforderungen nicht nöthig iſt, und wie Eccius Preuß. Privatrecht V. Aufl. Bd. 4 S. 581 annimmt, bei Nachlaßforderungen die Abrede im Rezeß als Ceſſion wirkt, oder ob, wie der Bekl. geltend macht, die Ceſſion noch erforderlich iſt, in jedem Falle iſt die Erbtheilung erſt zum Abſchluß gebracht, wenn der Uebergang des Eigenthums der dem Erben zugetheilten Nachlaßforderungen vermittelt iſt. An ſich würden daher auch die Kauf- und Tauſchverhandlungen zwiſchen den Theilnehmern bei einer Erbſchaft über dazu gehörige Gegenſtände und während der Auseinanderſetzung zur Erbtheilung gehören. Allein hierüber traf der § 10 des Stempelgeſetzes vom 7. März 1822 beſondere Beſtimmungen, nach welchen unter beſtimmten Vorausſetzungen ſolche Geſchäfte doch dem Kaufſtempel unterliegen ſollten. Die Kabinetsordre vom 24. Dezember 1834 modifizirte dann unter Aufhebung des § 10 jene Beſtimmungen, bis endlich die Kabinetsordre vom 21. Juni 1844 anordnete, daß Kauf- und Tauſchverhandlungen, welche zwiſchen den Theilnehmern an einer Erbſchaft zum Zwecke der Theilung der zu letzterer gehörigen Gegenſtände abgeſchloſſen würden, einer Stempelabgabe fortan nicht mehr unterliegen ſollten. Hieraus ergiebt ſich, daß nicht die letztgenannte Kabinetsordre als Ausnahme die Befreiung von der Regel eingeführt, ſondern die früher beſtandene Ausnahme aufgehoben und dadurch die Regel zur allgemeinen Geltung gebracht hat, daß alle Rechtsgeſchäfte, welche zur Erbtheilung gehören, als beſondere Geſchäfte nicht zu verſteuern ſind. In dem die Auseinanderſetzung eines Geſellſchafters mit den Erben des anderen Geſellſchafters betreffenden Erkenntniß des R. G. (IV. C. S.) vom 19. September 1881 (Juſtizminiſterialblatt 1882 S. 109), welches der Bekl. in Bezug nimmt, findet ſich freilich der Satz: „Für eine einzige Kategorie der Auseinanderſetzungen von Miteigenthümern, nämlich für Erbrezeſſe, hat erſt die Kabinetsordre vom 21. Juni 1844 die Stempelfreiheit der Kauf- und Tauſchverhandlungen, welche zwiſchen den Betheiligten zum Zwecke der Theilung der Nachlaßgegenſtände abgeſchloſſen werden, ausgeſprochen, und hieraus iſt der Schluß zu ziehen, daß auch in Erbrezeſſen bloß Kauf- und Tauſchverträge, nicht aber andere Rechtsgeſchäfte ſtempelfrei ſind.“ Allein einmal iſt dieſer Satz kein eigentlicher Entſcheidungsgrund und dann deutet er auch in keiner Weiſe an, daß gerade Ceſſionen zu den Rechtsgeſchäften gehörten, welche dem Stempel unterworfen ſeien. Endlich beruft ſich der Bekl. auch noch auf § 12 Nr. 3 Thl. 1 Tit. 46 Allgemeiner Gerichtsordnung, jedoch ohne Grund. Denn dort iſt dem Inſtrumenten zur Pflicht gemacht, nicht bloß für die Berechnung, ſondern auch für die Anweiſung der Erbtheile Sorge zu tragen, die Art der Anweiſung iſt aber weder näher beſchrieben, noch auch irgendwie beſchränkt oder begrenzt. Hiernach iſt es nicht zuläſſig, aus der Erbtheilung (die übrigens abgeſehen von Auktionen, Subhaſtationen und Spezialprozeſſen auch in Betreff der Gerichtskoſten als einheitliches Geſchäft aufgefaßt wird

§§ 33—39 des Gesetzes vom 10. Mai 1851) die Cessionen von Nachlaßforderungen als angeblich selbständige und somit steuerpflichtige Geschäfte auszusondern. IV. C. S. i. S. Fiskus c. v. Waldow vom 5. Dezember 1889, Nr. 237/89 IV.

15. Wie das R. G. in dem Urtheile vom 3. Dezember 1883 in Sachen Union wider den Preußischen Steuerfiskus IV. 335/83 (vergl. Hoyer und Gaupp, Preußische Stempelgesetzgebung, 4 Auflage S. 43 Anm. 60a, S. 406 Anm. 8) unter Hinweis auf die Vorschriften der §§ 11 und 12 des Gesetzes über die Erweiterung des Rechtswegs vom 24. Mai 1861, der §§ 12 und 30 des Stempelgesetzes vom 7. März 1822 und der Kabinetsordre vom 28. Oktober 1836 (Gesetzsammlung 1836 S. 308) und 23. Dezember 1842 (Gesetzsammlung 1843 S. 21 ausgeführt hat, ist zur Vertretung des Fiskus in Prozessen wegen unrechtmäßiger Erhebung von Stempelabgaben die zur Verwaltung der indirekten Steuern bestimmte Provinzialbehörde berufen, welche den Stempel festgesetzt und gefordert hat, oder in deren Geschäftsbezirke von einer zur Wahrung des Stempelinteresse berufenen Behörde der Stempel festgesetzt und gefordert ist, ohne Rücksicht darauf, ob und wo die Zahlung des Stempels geschehen ist. Diese Annahme gründet sich darauf, daß nach den allegirten § 11 und 12 des Gesetzes vom 21. Mai 1861 die gerichtliche Klage über die Verpflichtung zur Entrichtung von Stempelabgaben nicht sowohl durch die Zahlung, als vielmehr durch die Einforderung des Stempels bedingt ist, wie sich vornehmlich klar aus § 11 daselbst ergiebt, der den Fall vorsieht, in welchem eine Zahlung des Stempels überhaupt noch nicht stattgefunden hat. Dieser Rechtszustand wird auch vom V. R. nicht verkannt. Nach seiner Feststellung liegt jedoch eine Einforderung des Stempels im vorbezeichneten Sinne, welche durch die Königliche Eisenbahndirektion als Behörde zur Wahrung des Stempelinteresse geschehen sei, nicht vor. Es sei, so wird ausgeführt, die Lösung des Stempels erfolgt, bevor noch ein stempelpflichtiger Vertrag vorlag, bevor also für die zur Wahrung des fiskalischen Interesse berufene Behörde eine gesetzliche Möglichkeit vorhanden war, sich in dieser Eigenschaft über die Stempelpflichtigkeit des noch nicht zur Existenz gelangten Vertrages anordnend zu äußern; die Auskunft der Königlichen Eisenbahndirektion, nach welcher der Stempel doctseits festgesetzt und erfordert worden sei, könne für sich allein zu der Feststellung nicht führen, daß von ihr die Extrahirung des Stempels ausgegangen sei; jene Behörde könne, selbst wenn man annehmen wollte, daß sie zur Wahrung des Stempelinteresse berufen war, im vorliegenden Falle nicht als solche, sondern lediglich als Kontrahentin ihrem Gegenkontrahenten gegenüber jene Angaben über die Nothwendigkeit und die Höhe des Vertragsstempels gemacht haben, und da hiernach von einer Extrahirung des Stempels nicht die Rede sein könne, bleibe als einzige die Legitimation zur Vertretung des Fiskus begründende Thatsache die Zahlung des Stempels übrig. Diese Annahmen können als begründet nicht anerkannt werden. Eingehend begründet. IV. C. S. i. S. Fiskus c. Breslauer A. G. vom 5. Dezember 1889, Nr. 236/89 IV.

Zu den Grundbuchgesetzen.

16. Die Vormerkung des § 8 G. E. G. und der vorläufige Vermerk der Veräußerung des § 64 Grdb. O., welche die gleiche rechtliche Natur haben, bezwecken, den Erwerb eines Grundstücks oder eines Trennstücks bis dahin zu sichern, daß die Hindernisse, welche der Auflassung und der definitiven Eigenthumseintragung entgegenstehen, beseitigt sind. Da der Auflassung und Eintragung eines Trennstücks im Grundbuche die Berichtigung des Steuerbuchs und der Katasterkarte bezüglich der Abzweigung vorhergehen muß (vergl. Grdb. O. § 58), diese Operationen aber nicht ohne Zeitverlust bewirkt werden können, so ist zu jenen Hindernissen auch der Umstand zu rechnen, daß ein Steuerbuchsauszug und eine Karte über das Trennstück zur Zeit nicht vorgelegt werden können. Sollte die Vormerkung so lange unzulässig sein, als das Steuerbuch noch nicht regulirt ist, dann würde der Käufer einer Parzelle bis dahin ohne Schutz sein. Die Praxis sieht denn auch mit Recht von der Beibringung des Steuerbuchsauszugs und der Karte bei Eintragung des vorläufigen Vermerks der Veräußerung eines Trennstücks ab (vgl. Johow's Jahrbücher der Entscheidungen des Preußischen Appellationsgerichte Bd. 4 S. 133 ff., Bd. 6 S. 361.) Selbstverständlich muß das Trennstück nach Lage und Größe so genau bezeichnet werden, daß es an der Bestimmtheit des Kaufgegenstandes nicht fehlt. V. C. S. i. S. Dotti c. Magdan vom 14. Dezember 1889, Nr. 298/89 V.

17. Nach der feststehenden Praxis des R. G. (vgl. Entscheidungen in Civilsachen Bd. 11 S. 279, Bd. 20 S. 242, Preußisches Justiz-Ministerialblatt 1884 S. 136, Juristische Wochenschrift 1889 S. 182 Nr. 46) bildet die einzige Voraussetzung für die Anordnung der Eintragung einer Vormerkung zur Erhaltung des Rechts auf Auflassung im Wege der einstweiligen Verfügung die Glaubhaftmachung des Anspruchs auf Auflassung gemäß § 70 des E. E. G. vom 5. Mai 1872, und bleiben die Bestimmungen der C. P. O. über die Voraussetzungen der Anordnung einstweiliger Verfügungen außer Anwendung. Dadurch ist ausgeschlossen, daß die Glaubhaftmachung des Anspruchs durch Sicherheitsleistung ersetzt (vgl. C. P. O. §§ 815, 801 Abs. 2) und daß durch Sicherheitsleistung die Eintragung der Vormerkung gehemmt oder wieder aufgehoben werden kann (vgl. C. P. O. §§ 815, 803, 807, 818). Vgl. Bahlmann, das Preußische Grundbuchrecht 3. Aufl. S. 229 Anm. 4—7 und Achilles, die Preußischen Gesetze über Grundeigenthum ꝛc. 3. Aufl. S. 323. Vgl. Entsch. bei voriger Nummer.

V. Das Französische Recht (Badische Landrecht).

18. Die eingelegte Revision kann keinen Erfolg haben. Nach dem Recht des c. c. — Art. 204 — ist das Versprechen der Eltern, die Tochter auszustatten, respektive einen Beitrag zu den Kosten des künftigen ehelichen Haushaltes derselben zu geben, — wie das O. L. G. zutreffend annimmt, — eine den Regeln über die Schenkung unter Lebenden unterworfene Liberalität, und daran ändert es grundsätzlich auch nichts, wenn, wie der Kl. hier behauptet, nach vorgängiger Verhandlung über die Bedürfnisse des letzteren die Zahlung einer bestimmten jährlichen Summe zugesagt worden ist. Es läßt sich denn auch ein „lästiger Vertrag" nicht so konstruiren, daß die Eheschließung des Kl. als eine vermögensrechtliche Leistung anzusehen sei, welche die causa für die Gegenleistung der Bekl., d. h. den streitigen Jahreszuschuß bilde. Eine solche Annahme steht mit den französisch-rechtlichen Grundsätzen von der Ehe in Widerspruch. II. C. S. i. S. Licht c. Buschgens vom 10. Dezember 1889, Nr. 238/89 II.

Digitized by Google

19. Es handelt ſich nicht um Anwendung des Art. 1184 des B. G. B., ſondern um die von Rechtswegen erfolgende Wirkung einer eingetretenen Reſolutiobedingung. Schon der Wortlaut des Art. 1183 ergiebt, daß dieſe Wirkung nicht durch eine gerichtliche Auflöſung des Vertrages noch auch durch eine Inverzugſetzung bedingt iſt. II. C. S. i. S. Krahmer u. Gebbers c. Bernemann vom 10. Dezember 1889, Nr. 240/89 II.

20. Soweit es ſich um die Frage handelt, ob der Ausſpruch der gemäß § 13 der Verſicherungsbedingungen mit Feſtſtellung der Arbeitsunfähigkeit zu beauftragenden und von den Parteien beſtellten Sachverſtändigen-Kommiſſion wegen offenbarer Unbilligkeit angefochten werden könne, kam vor Allem in Betracht, welches Recht in dieſer Beziehung anzuwenden ſei; denn die im rheiniſchen Recht geltenden Grundſätze ſtimmen keineswegs mit denjenigen überein, welche nach gemeinem Recht maßgebend ſind. Das B. G. hat in dieſer Beziehung anſcheinend ebenſo wie der J. R. angenommen, daß das rheiniſche Recht Anwendung zu finden habe; denn es findet ſich nirgends eine Andeutung, daß die Anwendung des in Mainz am Sitze des Prozeßgerichts geltenden Rechts im vorliegenden Falle mit Rückſicht auf den Erfüllungsort ausgeſchloſſen ſei. Deſſenungeachtet wurde in den beiden Vorinſtanzen auf ein Urtheil des I. C. S. des R. G. vom 11. Oktober 1883 (Entſcheidungen Bd. X S. 130 flg.) Bezug genommen, in welchem mit Rückſicht auf die Vorſchriften des römiſchen Rechts ausgeſprochen wurde, die Klauſel in einem Verſicherungsvertrag, nach welcher der Schade mit Ausſchließung des Rechtsweges durch ſachverſtändige Schiedsmänner zu ſchätzen ſei, dürfe, wenn nicht beſondere, zwingende Gründe für die entgegengeſetzte Auffaſſung ſprächen, nicht die Bedeutung beigelegt werden, daß ſich die Vertragſchließenden im Voraus der ſchiedsmänniſchen Schätzung unbedingt unterworfen hätten; vielmehr ſtehe nach den (im Gebiete des gemeinen Rechts) geltenden geſetzlichen Vorſchriften den Betheiligten regelmäßig das Recht zu, die Entſcheidung des Richters anzurufen, wenn eine „manifesta iniquitas“ vorliege, insbeſondere wenn das Ergebniß der Schätzung ſo auffallend von dem bei Anwendung ſachgemäßer Würdigungsgrundſätze erzielten Reſultat abweiche, daß eine Regelung des Rechtsverhältniſſes nach dem Maßſtab der ſchiedsmänniſchen Beſtimmung durchaus ſachwidrig und unbillig ſein würde. Die Annahme, daß dieſe Grundſätze auch in dem Gebiet des rheiniſchen Rechts maßgebend ſeien, müßte als rechtsirrthümliche angeſehen werden. Das in Rheinheſſen geltende B. G. B. enthält allgemeine Vorſchriften über die Feſtſtellung thatſächlicher Verhältniſſe durch Schiedsmänner (arbitratores) nicht, ſondern beſtimmt nur in den Art. 1592 und 1854, daß die Beſtimmung des Kaufpreiſes und der Geſellſchaftsantheile einer dritten Perſon übertragen werden könne. In der letzteren Vorſchrift iſt ausdrücklich beſtimmt, daß die Feſtſetzung der Geſellſchaftsantheile wegen offenbarer Unbilligkeit angefochten werden könne. Dagegen enthält Art. 1592 eine derartige Vorſchrift nicht. Es kann nun zwar keinem Zweifel unterliegen, daß Verträge, durch welche die Feſtſtellung thatſächlicher Verhältniſſe einem Dritten oder mehreren Perſonen übertragen wird, auch auf anderen Gebieten, insbeſondere in Anſehung des Beſtehens der Dauer und des Umfanges der Erwerbsunfähigkeit, der Höhe eines Schadens u. ſ. w. zuläſſig ſind; denn derartige Vereinbarungen ſind nicht als ſogenannte Beweisverträge anzuſehen, durch welche dem Gericht die Benützung beſtimmter Beweismittel vorgeſchrieben oder verwehrt werden ſoll, ſondern gehören dem Gebiete des materiellen Rechts an und haben in dem Verfügungsrecht der Parteien über den Gegenſtand des Vertrages ihren Grund. Aber ſoweit nicht die poſitive Vorſchrift des Art. 1854 in Betracht kommt, iſt in Anſehung der Feſtſtellungen, welche auf Grund des Vertrages erfolgten, nicht ohne Weiteres anzunehmen, daß dieſelben wegen offenbarer Unbilligkeit angefochten werden können. Eine Rechtsvermuthung, nach welcher der Vertrag im Zweifel in dieſem Sinne ausgelegt werden ſoll, kennt das rheiniſche Recht nicht. Es iſt alſo in jedem einzelnen Falle auf dem Wege der Vertragsauslegung der Wille der Parteien zu ermitteln. (Art. 1134, 1135 des B. G. B.) Ergiebt ſich aus dem Vertrage ſelbſt oder aus den Umſtänden des Falles, daß nach der Abſicht der Betheiligten lediglich das billige Ermeſſen des oder der Dritten (arbitrium boni viri) maßgebend und für den Fall einer offenbaren Unbilligkeit die Anrufung des Gerichts geſtattet ſein ſolle, ſo kann auf dem Prozeßwege eine richterliche Entſcheidung darüber herbeigeführt werden, ob die Schätzung den erwähnten Anforderungen entſpreche, und hat, wenn dieſe Frage verneint wird, das Gericht ſelbſt die erforderliche Feſtſtellung zu bewirken. Iſt eine derartige Annahme aber nicht gerechtfertigt, ſondern haben ſich die Parteien unbedingt der Entſcheidung eines Dritten (dem merum arbitrium) unterworfen, ſo müſſen ſie ſich dem nach ihrer eigenen Willenserklärung maßgebenden Ausſpruch, ſoweit derſelbe nicht etwa wegen doloſen Zuſammenwirkens des Dritten mit dem anderen Theil angefochten werden kann, auch dann unterwerfen, wenn derſelbe für ſie ungünſtig iſt. (Art. 1134 des B. G. B.) Iſt in dem Vertrag ausdrücklich bedungen, die Anrufung des Gerichts ſei ausgeſchloſſen, ſo wird daraus in der Regel gefolgert werden müſſen, die Feſtſtellung des Dritten ſolle nach dem Willen der Parteien unbedingt maßgebend ſein. Die dargelegten Grundſätze ſind auch in Frankreich in neuerer Zeit zur Anerkennung gelangt. Bezüglich des Art. 1592 des B. G. B. beſtehen allerdings Meinungsverſchiedenheiten; doch geht die herrſchende Anſicht dahin, daß die Feſtſetzung des Kaufpreiſes durch den Dritten nicht wegen offenbarer Unbilligkeit angefochten und beſeitigt werden könne. Daſſelbe gilt als feſtſtehend, ſoweit die Parteien für den Fall einer Meinungsverſchiedenheit über thatſächliche Verhältniſſe, insbeſondere die Dauer und den Grad der Arbeitsunfähigkeit oder die Höhe des Schadens vereinbart haben, es ſolle in dieſer Beziehung der Ausſpruch von Sachverſtändigen (eine ſogenannte expertise amiable) maßgebend ſein. II. C. S. i. S. Liedmann II c. Schleſiſche Lebensverſicherungsgeſellſchaft vom 10. Dezember 1889, Nr. 237/89 II. M.

Literatur.

Ausländiſche Werke.

1. La règle de droit analyse générale, spécialités souveraineté des états, assiette de l'impôt, théorie des statuts; Système des rapports du droit privé, précédé d'une introduction sur la classification des disciplines par Ernest Roquin professeur de législation comparée à l'académie de Lausanne ancien conseiller de la légation

de Suisse à Paris. Lausanne F. Rouge, Paris F. Pichon, Leipzig K. F. Köhler. 1889. Ladenpreis 6 Mark..

Das sehr bedeutsame Werk führt sich ein als „ouvrage de science juridique pure". Der Rechtssatz, wie er besteht oder auch nur bestehen könnte, wird in seinem Wesen und in Ansehung der Folgesätze ohne Rücksicht auf den Grund und die Art seiner Entstehung, ohne Rücksicht auf seine sittliche oder wirthschaftliche Bedeutung untersucht. Der Verfasser ist mit der deutschen und der französischen Rechtswissenschaft wohl vertraut. Den Entwurf eines bürgerlichen Gesetzbuchs für das deutsche Reich mit seinen Motiven nennt er „un oeuvre considérable qui exerce déjà la plus grande influence sur la science". Mit Recht beklagt er den leider bestehenden Gegensatz zwischen den französischen und den deutschen Juristen. Bekanntlich machen die Franzosen den Deutschen Mangel an Präzision, die Deutschen den Franzosen Mangel an Gründlichkeit zum Vorwurf. Wir stimmen dem Verfasser darin bei, daß eine Ausgleichung nur durch sorgfältige gegenseitige Berücksichtigung der wissenschaftlichen Forschung beider Länder sich erreichen lasse. Die gediegene Arbeit des Verfassers ist ein vielversprechender Anfang dazu.

2. Notice juridique sur un testament par Jean Kalindéro, Docteur en droit de la faculté de Paris, grand-croix de l'ordre de l'étoile de Roumanie. Paris. Librairie Marescq aîné. 1889.

Der auch in Deutschland hochangesehene Verfasser erörtert die für das rumänische wie französische Recht gleichmäßig erheblichen Fragen, welche aus der Einsetzung einer noch nicht bestehenden Wohlthätigkeitsanstalt in einem Testament durch Universallegat entstanden sind. In einem besonderen Bande (Bukarest imprimerie de la cour Royale 1889) sind die in der betreffenden Angelegenheit erstatteten Gutachten bedeutender französisch-rechtlicher Juristen sowie die von dem Gericht I. Instanz zu Bukarest erlassene Entscheidung mitgetheilt. Das Buch ist besonders für französisch-rechtliche Juristen von Interesse.

3. De la procédure suivie en Suisse pour l'extradition des malfaiteurs aux pays étrangers exposé critique en vue de l'élaboration d'une loi fédérale par Jacques Berney, licencié et docteur en droit à Lausanne. Memoire couronné par la société suisse des juristes. Basel C. Detloff. 1889.

Das Werk ist eine gekrönte Preisschrift und darf Bedeutung auch für alle Kulturstaaten beanspruchen.

4. Journal du droit international privé et de la jurisprudence comparée fondé et publié par M. Edouard Clunet, avocat à la cour d'appel de Paris etc. Paris Marchal et Billard. 16. Jahrgang 1889.

Bestellungen direkt oder bei Puttkammer und Mühlrecht in Berlin, Brockhaus in Leipzig. Preis 15 Mark für den Jahrgang.

Das schon früher in der Juristischen Wochenschrift empfohlene Werk verdient Anerkennung. Dasselbe zählt als Mitarbeiter eine Reihe von bewährten Schriftstellern auf dem Gebiete des internationalen Privatrechts, so aus Deutschland Professor von Bar in Göttingen. Dasselbe bringt wissenschaftliche Aufsätze über schwierige die Gegenwart interessirende Fragen des internationalen Privatrechts sowie Berichte über Gesetzgebung und Rechtsprechung der Kulturstaaten. Dies letzte Heft, umfassend die Nummern 7—10 des 16. Jahrgangs, enthält Aufsätze von Durand: Praktische Bemerkungen über die Bedingungen des Aufenthaltes und Wohnsitzes von Fremden in Frankreich, von Surville: die Personalstatuten vom Standpunkt des internationalen Privatrechts, von Gabba: Die Zuständigkeit der inländischen Gerichte in Ansehung der fremden Herrscher und Staaten, von Rolt: Das internationale Recht des geistigen Eigenthums nach englischem Recht, von Estoppei: Die Naturalisation und der Verzicht auf die Staatsangehörigkeit nach der schweizerischen Gesetzgebung; außerdem Berichte und viele interessante Rechtsfälle. Nicht immer mag dem deutschen Leser die Art der Beurtheilung brennender internationaler Tagesfragen gefallen, das Bemühen möglichst objektiv und streng wissenschaftlich zu sein, tritt aber überall hervor und ist das Werk daher wohl geeignet, die Bande des wissenschaftlichen Verkehrs zwischen der deutschen und französischen Nation wieder zu festigen, welche der Krieg von 1870/71 bedauerlicher Weise fast zerrissen hat. Wer praktische Aufgaben auf dem Gebiete des internationalen Privatrechts zu lösen hat, der wird erfreut sein, in dem Werke neben wissenschaftlicher Anregung auch viele nützliche Fingerzeige auf dem so überaus schwierigen Gebiete zu finden.

Personal-Veränderungen.

Zulassungen.

Johann Rochus Neumann beim Land- und Amtsgericht Danzig; — Anton Ludwig August Lürmann beim Amtsgericht Bremen; — Ernst Reinhardt beim Amtsgericht Gadebusch; — Paul Sietz beim Amtsgericht Baldenburg; — Hugo Herrwitz beim Landgericht Berlin I; — Otto Mehlhausen beim Landgericht Braunsberg; — Adolf Raht beim Landgericht Limburg a. L.; — Alton Karsch aus Dalmen beim Amtsgericht Buer i. W.; — Felix Suckau beim Amtsgericht Danzig; — Dr. jur. Alex. Faber beim Landgericht Frankfurt a. M.; — Max Schenk beim Amtsgericht Lauban; — Carl Heinrich Jacob Trube beim Amtsgericht Osdesloe; — Dr. Heinrich Martin Wilhelm Kruse beim Hans. Ober Landes-, Land- und Amtsgericht Hamburg; — Gerichtsassessor Charles Perrin beim Amtsgericht Luckenwalde; — Max Drucker beim Landgericht Berlin I; — Wiese beim Landgericht Bonn; — Martin Schlief beim Landgericht Breslau; — Justizrath Arnold Grabowsky beim Amtsgericht Königsberg i. Pr.; — Heinrich Scheunemann beim Landgericht Köslin; — Heinrich Sluzewski beim Landgericht Berlin I; — Justizrath Grabowski beim Landgericht Königsberg; — Isidor Gotdschmidt beim Landgericht Kottbus; — Max Gotthilf Alexander Oemler beim Amtsgericht Cüstrin; — Dr. Philipp Theodor Woldemar Merz beim Landgericht Plauen i. V.; — Dr. Jul. Fritz Mushack beim Landgericht Berlin I; — Georg David Morris beim Landgericht Berlin I; — Dr. Robert Süpfle beim Landgericht Carlsruhe; — Gerichtsassessor Max Steiner beim Amtsgericht Waldenburg; — Dr. jur. Kart Bulling und Dr. jur. Heinrich Wilhelm Arnold Romberg beim Landgericht Bremen; — Notar Remitz beim

Digitized by Google

Amtsgericht Lauenburg i. P.; — Dr. jur. Heinrich Wilhelm Arnold Romberg und Dr. jur. Karl Bulling beim Amtsgericht Bremen; — Dr. Ludwig Kuhlenbeck beim Landgericht Halle a. S.; — Ernst Fleck beim Hans. Ober Landes-, Land- und Amtsgericht Hamburg; — Dr. Karl Bulling und Dr. Heinrich Wilhelm Arnold Romberg beim Hans. Ober Landesgericht Hamburg; — Paul Bischoff beim Amtsgericht Rügenwalde; — Dr. jur. Hermann Goldschmidt beim Ober Landesgericht Frankfurt a. M.; — Martin Benedey beim Landgericht Carlsruhe; — Justizrath Banck beim Amtsgericht Lauenburg i. P.; — Hemkes beim Amtsgericht I Weener; — Adolf Rüdiger beim Landgericht München I; — Dr. Huch aus Frankfurt a. O. beim Landgericht Magdeburg; — Richard Edwin Müller beim Landgericht Leipzig; — Xaver Hardt beim Landgericht Traunstein; — Gerichtsassessor Georg Snay beim Amtsgericht Bernstadt; — Dr. Ed. Leopold Karl Levita aus Mainz beim Reichsgericht Leipzig; — Stndemund beim Amtsgericht Ludwigslust; — Hermann Heinrich Seibert beim Landgericht Bremen; — Dr. jur. Carl Balke beim Amtsgericht Bünde; — Georg Josef Kagermann beim Landgericht Berlin I; — Dr. Friedeich Koppel beim Landgericht Berlin I; — Gerichtsassessor Sack beim Landgericht Bielefeld; — Hermann Heinrich Seibert beim Amtsgericht Bremen und bei der Kammer für Handelssachen Bremerhaven; — Louis Bodky beim Amtsgericht Ragnit; — Dr. William Goldschmidt beim Hans. Ober-Landes-, Land- und Amtsgericht Hamburg; — Georg Mankiewitz beim Landgericht Berlin I; — Gerichtsassessor Arthur König bei der Kammer für Handelssachen und Amtsgericht Barmen; — Eduard Friedrich Stüver beim Landgericht Dresden; — Hermann Heineich Seibert in Bremen beim Ober Landesgericht Hamburg; — Dr. Ludwig in Lüchow beim Landgericht Lüneburg; — Franz Heimbucher beim Amtsgericht Kaufbeuren; — David Auerbach beim Amtsgericht Osterode, Ostpr.; — Detlev Curt Robert Weinert beim Amtsgericht Dresden; — Isidor Dreifuß beim Landgericht Meiningen; — Dr. Mummenhoff beim Amtsgericht Bochum; — Max Hecht aus Frankenthal beim Amtsgericht Ludwigshafen a. R.; — Kurt Weinert beim Landgericht Dresden; — Paul Edward Ferdinand Daniel Alexander Smith beim Ober Landes-, Land- und Amtsgericht Hamburg; — Dr. jur. Karl Schneidler beim Amtsgericht Heidenheim; — Dr. jur. Friedrich August Theodor Lürmann, Dr. jur. Rudolf Oulbde und Dr. jur. Wilhelm Ferdinand Nielsen beim Landgericht Bremen; — Hermann Klibanski beim Landgericht Breslau; — Justizreferendar Götz von Scheer beim Amtsgericht Sanlgau.

Löschungen.

Adolf Walther Zürn beim Amtsgericht Rochlitz und Landgericht Chemnitz; — Justizrath Burghard beim Landgericht Stade; — Dr. Hermann van Kooiwyk beim Ober Landesgericht Cöln; — Hover beim Amtsgericht Eschweiler; Dr. Leo beim Landgericht Magdeburg; — Justizrath Grabowsky beim Landgericht Braunsberg; — Dr. Friedrich Franz Flörke zu Grabow beim Landgericht Schwerin i. M.; — Adolf Raht beim Amtsgericht Weilburg; — Dr. jur. Stakemann zu Hage beim Amtsgericht Berum; — Eugen Tillig beim Amtsgericht Culm; — Mankiewitz beim Amtsgericht Mühlhausen i. Th.; — Hirschmann beim Landgericht Hall; Dr. Huch beim Landgericht Frankfurt a. O.; — Dr. Hermann Blättner beim Landgericht Nürnberg; — Friedeich Müller beim Ober Landes- und Landgericht Augsburg; — Mendelsohn beim Amtsgericht Rixdorf; — Hermann Würth beim Landgericht Constanz; — Schulz beim Amtsgericht Neustadt W. Pr.; — Feiix Dahrenstaedt beim Amtsgericht Bromberg; — Justizrath Ernst Gottlieb Krantz beim Landgericht Tilsit.

Aufträge in Rechtssachen, welche in irgend einem Canton der

Schweiz

anhängig sind oder werden, besorgt

Rechtsanwalt **Baumeister**
in **Rorschach.**

Ein **Büreauvorsteher** für Rechtsanwaltschaft und Notariat, der umfangreich selbstständig arbeiten kann, im Alter von 32 Jahren, sucht Stellung und erbittet Offerten unter **L. 57** an die Exped. dieses Blattes.

Ein junger **Büreau-Vorsteher,** militärfrei, früher beim Amtsgericht und beim Ger.-Vollz. beschäftigt, sucht, gestützt auf gute Zeugnisse, Stellung bei einem Rechtsanwalt. Gefl. Offerten unter **A. Sch. No. 100** an die Expedition dieses Blattes.

Ein verheiratheter erfahrener

Büreau-Vorsteher,

vertraut mit sämmtlichen Büreauarbeiten, Kostenwesen ꝛc., selbstständiger Arbeiter in Anfertigung von Prozeßschriften, juristischen Aufsätzen und Notariat sucht behufs Gehaltsverbesserung Anstellung bei einem größeren Anwalt, Actien-Gesellschaft, Bank-Institut oder sonstigem Betriebe, welche eine juristische Kraft bedürfen. Vorzügliche Zeugnisse stehen zu Gebote. Antritt innerhalb Monatsfrist. Gefl. Offerten erbeten unter O. O. 4 in der Expedition dieses Blattes.

Ein thätiger **Rechtsanwalts-Büreauvorsteher,** gegenwärtig in Stellung, sucht so bald als möglich anderweitige Stellung. Adr. unter **A. W.** an die Exped. dieses Blattes.

Ein erster **Rechtsanwalts-Büreaugehülfe,** mit sämmtlichen Arbeiten vertraut, sucht per 1. April Stellung als Büreau-Vorsteher. Offerten unter **M. 26** an die Expedition dieser Zeitung.

Prima Hectographenmasse à Kilogr. Mark 1,60.
A. Hofmann, Stolberg Erzgeb.

Aus unserem Verlage empfehlen wir:

Die Gebührenordnung für Rechtsanwälte
vom 7. Juli 1879
nebst Landesgebührengesetzen.
Erläutert und für den praktischen Gebrauch bearbeitet von
Carl Pfafferoth,
Kanzleirath im Reichs-Justizamt.
13 1/4 Bogen gr. 8°. Preis brochirt 4 Mark, geb. 5 Mark.
Berlin S. Stallschreiberstr. 34. 35. **W. Morser Hofbuchhandlung.**

Erste Productiv-Genossenschaft Berliner Schneider.
(Eingetragene Genossenschaft mit unbeschränkter Haftpflicht.)
Berlin S., 61. Kommandanten-Straße 61.

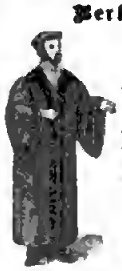

Etablissement
für elegante Herren-Bekleidung.
Specialität: Amtstrachten für Richter, Rechtsanwälte und Gerichtsschreiber, nach Vorschrift; von den besten zu empfehlenden Stoffen angefertigt, **zu besonders billigen Preisen.** Jeder Auftrag, das Herren-Bekleidungsfach betreffend, am Platz sowie nach **Auswärts** wird zur Zufriedenheit jedes Kunden ausgeführt und **für guten modernen Sitz garantirt.** Musterkarten nebst Modebildern sowie Preiscourante und Maaßanweisungen werden auf Wunsch frei zugesandt.
Geschäftsprinzip:
Saubere Arbeit, streng reelle Bedienung, solide Preise.
Der Vorstand:
Ed. Siebert. A. Krause.
Schneider-Meister.

Verlag von Franz Vahlen in Berlin.
W., Mohrenstraße 13/14.

Beiträge
zur
Erläuterung des Deutschen Rechts
in besonderer Beziehung auf das
Preußische Recht
mit Einschluß
des Handels- und Wechselrechts.
Begründet von Dr. J. A. Gruchot.

Herausgegeben von
Rassow, Reichsgerichtsrath. und **Küntzel,** Geh. Ob.-Justizrath und vortr. Rath im Justiz-Ministerium.

1890. — Vierte Folge. — Vierter Jahrgang. — (Der ganzen Reihe der Beiträge XXXIV. Jahrgang).

Subscriptionspreis für den Jahrgang 14 Mark.

Preis nach vollständigem Erscheinen Mark 16,—.

Die „Beiträge, einschließlich der Beilagehefte" **bringen die reichsgerichtliche Praxis, soweit das Preußische Recht in Bezug steht, annähernd vollständig;** einzelne Erkenntnisse, sofern deren Abdruck in dem amtlich herausgegebenen Organ vorbehalten ist, nur dem Rechtsgrundsatze nach. Immerhin aber wird diese Einrichtung für Preußische Juristen von ganz besonderem Werth sein. — Herr Professor **Wach** weist auf die „Beiträge" in seinem **„Handbuch des Deutschen Civilprozeßrechts"** hin mit dem Urtheil: **„Für den Prozeß von hervorragender Wichtigkeit."**

Verlag von H. W. Müller in Berlin (SW.)

Soeben erschien:
Allgemeines
Deutsches Handelsgesetzbuch
und
Allgemeine Deutsche Wechselordnung
nebst
Einführungs- und Ergänzungsgesetzen.

Erläutert durch die Rechtsprechung des Reichsgerichts und des vormaligen Reichs-Oberhandelsgerichts
von
Julius Basch,
Rechtsanwalt bei dem Landgericht I. zu Berlin und Notar.

Dritte, verbesserte Auflage. 1890.

Ausgabe **ohne** Seerecht. Gebunden Mk. 2,—.

Durch die Aufnahme der bis zum Jahre 1889 veröffentlichten Entscheidungen des Reichsgerichts ist der Kommentar wieder auf das Laufende gebracht.

Urtheil über die **2. Auflage:** „Die neue Auflage des Buches zeichnet sich durch große Uebersichtlichkeit aus und wird hierdurch das leichte und rasche Nachschlagen des Gesetzestextes und seiner reichhaltigen Judikatur wesentlich gefördert. **Ich halte das Buch in seiner jetzigen Gestalt für die handlichste und beste Zusammenstellung des sich auf unser deutsches Handelsrecht beziehenden Gesetzesstoffes."** R.-A. und Docent Dr. **Cäsar Marazetti.** (Zeitschrift für vergleichende Rechtswissenschaft.)

Vorräthig in allen Buchhandlungen.

Verlag von J. Guttentag (D. Collin) in Berlin.

Rechtsgrundsätze
der Entscheidungen des Kammergerichts
in Sachen der nichtstreitigen Gerichtsbarkeit.
Systematisch geordnet und herausgegeben
von
Hermann Jastrow,
Richter am Königlichen Amtsgericht I zu Berlin.
gr. 8°. 9 Mark, gebunden 11 Mark.

Dr. **E. F. Koch's**
Formularbuch und Notariatsrecht
für den
Geltungsbereich des Allgemeinen Landrechts.
Zum Gebrauche für Richter, Notare, Rechtsanwälte und Referendare.
Neu bearbeitet von
Hermann Jastrow,
Richter am Königlichen Amtsgericht I zu Berlin.
Neunte Auflage.
gr. 8°. 10 Mark, gebunden 12 Mark.

Das
Allgemeine Deutsche Handelsgesetzbuch.
Mit Kommentar herausgegeben
von
H. Makower,
Rechtsanwalt und Notar.
Zehnte, vermehrte und verbesserte Auflage.
Lex.-8°. 16 Mark, gebunden 18 Mark 50 Pf.

Alfred Lorentz, Antiquariat und Sortiment,
Karpfiazstr. 10, Leipzig.
versendet gratis und franco folgende neuen Kataloge:

Kat. 52: **Rechtswissenschaft** mit Inbegriff des Staatsrechts und Kirchenrechts. (140 S. S. mit 4543 Nummern.)

Wegen seiner Reichhaltigkeit und seines gediegenen Inhalts wird dieser Katalog besonderer Beachtung empfohlen.

Allgemeiner Lager- und (Weihnachts-) Katalog, enthaltend eine reiche Auswahl von Litteraturwerken, Bildungsschriften, Prachtwerken, Erbauungsbüchern u. s. w. u. s. w. (2 Abtheilungen mit 97 bezw. 76 S. S.)

Die Firma **Alfred Lorentz** — gegründet von **H. Fritzsche** im Jahre 1846 — verdankt ihren weitverbreiteten Ruf als vortheilhafteste Bücherbezugsquelle ihrem außerordentlich reichhaltigen Lager, ihren mäßigst normirten Preisen und ihren streng reellen Geschäftsprincipien.

In **J. U. Kern's Verlag (Max Müller)** in Breslau sind soeben erschienen:

Das Preußische Gerichtskostengesetz
vom 10. Mai 1851 in heutiger Gestalt und Geltung und in Beziehung auf die Kosten für **Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit,** sowie in **Nachlaß- und Vormundschaftssachen,** dargestellt und erläutert von **J. Wallenzien,** Rendanten der Königlichen Gerichtskasse zu Pleschen. 8° gebunden Preis Mark 7.

Die Kosten- und Stempelgesetzgebung
in Grundbuch- (Hypothekenbuchs- und Kataster-) Sachen
in der Preußischen Monarchie, dargestellt und erläutert von **J. Wallenzien,** Rendanten der Königlichen Gerichtskasse zu Pleschen und **W. Jacobelli,** Justiz-Aktuar zu Konitz (Westpr.). 8° gebunden Preis Mark 6.

Verlag von H. W. Müller in Berlin (SW).

Soeben erschien:

Grundriß
des
Prozeß- und Zwangsvollstreckungs-Verfahrens
nach der Deutschen Civilprozeßordnung.
Mit Beispielen
von
Willenbücher,
Landgerichts-Direktor.

In dauerhafter Cartonnage M. 10.

Dieses, insbesondere für jüngere Juristen berechnete, aber ebenso zur schnellen Orientirung für den älteren Praktiker sehr brauchbare Werk bietet eine Veranschaulichung des Verfahrens, wie es sich in der Praxis gestaltet, und zugleich ein Hülfsmittel für die sicherer Handhabung desselben. An die systematische Darstellung der einzelnen Prozeßlehren schließen sich sachgemäß gewählte Beispiele aus der Praxis an, welche eine lebendige Anschauung und Anleitung für das Verfahren gewähren. Das eigenartige Werk ist eine höchst verdienstvolle Bereicherung der juristischen Litteratur.

Von demselben Herrn Verfasser erschienen früher:

Das Kostenfestsetzungsverfahren und die deutsche Gebührenordnung für Rechtsanwälte. Mit Erläuterungen und Beispielen. 2. umgearbeitete Auflage. 1888. Gut cartonnirt M. 4.

Die Reichs-Konkursordnung und ihre Ergänzungsgesetze. Mit Erläuterungen. 1885. Gut cartonnirt M. 6.

Das Preußische Grundbuchrecht in seiner gegenwärtigen Geltung. Gesetzestext mit erläuternden Anmerkungen. 1882. Gut cartonnirt M. 6,50.

Vorräthig in allen Buchhandlungen.

Billige Juridica.

Pr. Gesetzsammlung 1811—1886 gebd. nur 50 M. — Bundes- und Reichsgesetzblatt 1867—86 gebd. nur 25 M. — Pr. Justiz-Ministerialblatt 1849—86 gebd. nur 50 M. — Erläut. d. Pr. Rechtsb. v. Gruchot 1—14. Bd. gebd. nur 20 M. — Entsch. d. Geh. Ob.-Tribunals 1—66 gebd. nur 50 M. liefere in guten Exempl. gegen Baarzahlung. Wilh. Jacobsohn. Buchhandl. u. Ant., Breslau.

Im Verlag von **Duncker & Humblot** in Leipzig hat soeben die **fünfte, umgearbeitete, vermehrte Auflage** der

Encyklopädie der Rechtswissenschaft
in systematischer Bearbeitung.
Herausgegeben unter Mitwirkung vieler Rechtsgelehrter
von
Dr. Franz von Holtzendorff,
vormaliger Professor der Rechte in München

zu erscheinen begonnen und können die seither bereits zur Ausgabe gelangten 6 ersten Lieferungen durch jede Buchhandlung bezogen werden.

Diese neue, 5. Auflage wird etwa 22 Lieferungen in Lexicon-Octav zum Preise von je 1 Mark 40 Pf. umfassen und soll bis Ostern 1890 vollständig vorliegen.

Verlag von **J. Schweitzer** in München.

Das Reichsgesetz
betreffend die
Kommanditgesellschaften auf Actien
und die
Actiengesellschaften.
Textausgabe mit Anmerkungen und Sachregister
von
Dr. Heinrich Frankenburger.
12°. 152 S. Elegant cartonnirt. Mark 1,50.
Ein Sachregister im Umfange von 29 Seiten erhöht die Brauchbarkeit dieser Ausgabe wesentlich.

Verlag von **Trowitzsch & Sohn**, Königl. Hofbuchdr., Frankfurt a. O.

Preußisch-Deutscher Gesetz-Codex.

Ein chronologisch geordneter Abdruck der in der Gesetzsammlung für die Königlich Preußischen Staaten von 1806

im Bundes-Gesetzblatt und im Reichs-Gesetzblatt von 1871 an bis auf die neueste Zeit enthaltenen **Gesetze, Verordnungen, Kabinetsordres, Erlasse** ꝛc. mit Rücksicht auf ihre noch jetzige Gültigkeit und praktische Bedeutung zusammengestellt
von **Paul Stoepel,** Königl. Justiz-Rath.

Dritte Auflage.

Mit ausführlichem Sach-Register und Supplementen 9 Bände Lex. 8°.
Band 1—5 umfaßt das Gesetzesmaterial 1806—1881. — Band 6 das Register zu Band 1—5. — Band 7 die Jahre 1882/83, mit Register. — Band 8 die Jahre 1884/85, mit Register. — Band 9 die Jahre 1886/87, mit Register.

Preis broschiert Mark 54.—, gebunden, in 9 Original-Halbfranzbänden, Mark 66.—.

Die letzten drei Bände (Band 7—9), als Supplement erschienen, sind auch einzeln käuflich. Band 7 (1882/83) Preis broschiert Mark 3.—, in Original-Halbfranzband Mark 5.—. Band 8 (1884/85) Preis broschiert Mark 5.—, in Original-Halbfranzband Mark 7.—. Band 9 (1886/87) Preis broschiert Mark 5.—, in Original-Halbfranzband Mark 7.—.

Alle zwei Jahre erscheint ein Supplement.

Empfohlen durch die Ober-Präsidien und Königlichen Regierungen, sowie von den Gerichts- und Verwaltungsbehörden, nimmt Stoepel's Gesetz-Codex durch Korrektheit und praktische Anlage unstreitig den ersten Rang unter den Gesetzsammlungen ein.

Alfred Lorentz, Antiquariat,
Kurprinz-Str. 10, Leipzig,
kauft stets zu hohen Preisen:
Entscheidungen des Reichsgerichts in „Civilsachen" und „Strafsachen".
Entscheidungen des (Bundes-) Reichs-Oberhandelsgerichts.
Zeitschrift für das gesammte Handelsrecht von Goldschmidt und Laband.
Grünhut, Zeitschrift für öffentliches Recht.

Association Berliner Schneider. (Friedrich Mosler & Co.)

Berlin S, **Mathlenstraße 3**
empfiehlt ihre Spezialität von
Amtstrachten für Justizbeamte und Prediger.
Amtsroben und Barrets für:
Richter: von M. 25—54.
Rechtsanwälte: von M. 25—45.
Gerichtsschreiber: von M. 12—30
bei freier Zusendung.
Maßnahme: Ganze Größe, Brustweite und Kopfweite.

Carl Heymanns Verlag, Berlin W.

Rechts- und Staatswissenschaftliche Verlags- und Sortiments-Buchhandlung.

Formular-Magazin für Rechtsanwalte und Notare.

Begründet 1815.

Die vorbezeichnete Buchhandlung, seit einer langen Reihe von Jahren auf dem Gebiete der rechts- und staatswissenschaftlichen Litteratur thätig, empfiehlt sich den Herren Rechtsanwalten sowohl als Verlags-, wie auch als Sortiments-Buchhandlung zur Beschaffung des gesammten litterarischen Bedarfes. Neben dem vollständigen Verlags-Katalog steht ein Verzeichniß der gebräuchlichsten juristischen Handbücher, Kommentare ꝛc. eignen und fremden Verlags zur Verfügung. Diese sowie der soeben abgeschlossene Jahresbericht über die Thätigkeit der Firma während des Jahres 1889 werden auf Bestellung kostenfrei übersandt. Ebenso stehen von dem im vorigen Jahre begründeten „Juristischen Litteraturblatt", welches der Aufmerksamkeit der Herren Anwalte angelegentlichst empfohlen wird, gern Probenummern zu Diensten. — Auf einige Veröffentlichungen des Verlags sei hier besonders hingewiesen:

Archiv für bürgerliches Recht. Herausgegeben von Dr. **J. Kohler**, Professor, und **B. Ring**, Amtsrichter. — Band I bis III. Preis des Bandes M. 8, bei postfreier Zusendung M. 8,30.

M. v. Brauchitsch, Die neuen Preußischen Verwaltungsgesetze. Herausgegeben von **Stadt**, Ober-Präsident, und **Braunbehrens**, Director im Ministerium des Innern. 4 Bände. Geb. je M. 8, bei postfreier Zusendung M. 8,50.

Für die Provinz Westfalen, die Rheinprovinz, die Provinz Schleswig-Holstein und die Provinz Posen sind Ergänzungsbände erschienen. Preis eines jeden Bandes M. 5, bei postfreier Zusendung M. 5,30.

Entscheidungen des Königlichen Oberverwaltungsgerichts. Herausgegeben von **Jebens**, Senatspräsident, Wirkl. Geh. Ober-Reg.-Rath, **v. Meyeren**, Senatspräsident, und **Jacobi**, Oberverwaltungsgerichtsrath. Band I bis XVII. Preis jeden Bandes M. 7, geb. M. 8, bei postfreier Zusendung je M. 0,30 mehr. Band II, III, IV, VIII, IX und X erschienen bereits in zweiter Auflage.

— — **Hauptregister zu Band I bis XIV.** M. 5, geb. M. 6, bei postfreier Zusendung je M. 0,20 mehr.

Formulare und Formularbücher für Rechtsanwalte und Notare. Probe-Sortiment kostenfrei.

Germershausen, Landrath. **Das Wegerecht und die Wegeverwaltung in Preußen nebst Entwurf einer Wegeordnung in Preußen.** Zwei Bände. M. 17,50, geb. M. 20, bei postfreier Zusendung je M. 0,50 mehr.

Herrfurth, Staatsminister und Minister des Innern, und **Nöll**, Geh. Ober-Reg.-Rath. **Kommunalabgaben-Gesetz.** Mit Erläuterungen. Zweite vermehrte und verbesserte Auflage. Geb. M. 5, bei postfreier Zusendung M. 5,20.

Herrfurth, Staatsminister und Minister des Innern. **Die Kommunalabgabepflicht der Aktien-Gesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien, Berggewerkschaften und eingetragenen Genossenschaften in Preußen.** Geh. M. 4, bei postfreier Zusendung M. 4,20.

Herrfurth, Staatsminister und Minister des Innern. **Gemeindeabgabepflicht der Militärpersonen.** M. 1,50, bei postfreier Zusendung M. 1,60.

Dr. Hilse, Benno. Formulare für Rechtshandlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit. Sechste umgearbeitete Auflage. Herausgegeben von **H. Krecke**, Landrichter. Geb. M. 8, bei postfreier Zusendung M. 8,30.

Dr. Hilse, Benno. Formulare für Rechtshandlungen der streitigen Gerichtsbarkeit. Dritte umgearbeitete Auflage. Herausgegeben von **H. Krecke**, Landrichter. Geb. M. 10, bei postfreier Zusendung M. 10,30.

Juristisches Litteraturblatt. Herausgegeben von **Carl Heymanns Verlag.** Zweimal 10 Nummern. Preis des Jahrganges M. 3, bei postfreier Zusendung M. 3,30.

Landé, Paul. Das Allgemeine Landrecht für die Preußischen Staaten in seiner jetzigen Gestalt. Ausgabe mit Anmerkungen. Zweite verbesserte Auflage. Geb. M. 10, bei postfreier Zusendung M. 10,30.

Dr. Meyer, Fr., Geh. Ober-Reg.-Rath. **Die Gebühren-Ordnung für Rechtsanwalte.** Zweite Auflage. M. 4, geb. M. 5,25, bei postfreier Zusendung je M. 0,20 mehr.

Pfafferath, Carl, Kanzleirath. **Das Deutsche Gerichtskostenwesen**, enthaltend das Gerichtskostengesetz und die Gebührenordnungen für Zeugen und Sachverständige, sowie für Gerichtsvollzieher. Vierte Auflage. Geb. M. 5, bei postfreier Zusendung M. 5,50.

Ring, Viktor, Amtsrichter. **Das Reichsgesetz, betr. die Kommandit-Gesellschaften auf Aktien** und die Aktiengesellschaften vom 18. Juli 1884. Mit Erläuterungen. M. 12, geb. M. 14, bei postfreier Zusendung je M. 0,50 mehr.

Simson, Geh. Rechn.-Rath. **Gesetze über den Kostenansatz bei den Preußischen Justizbehörden in Angelegenheiten der streitigen und nicht streitigen Gerichtsbarkeit.** Mit Erläuterungen und Tabellen. Zweite Auflage. Geb. M. 14,50, bei postfreier Zusendung M. 15.

Zeitschrift für Deutschen Civilprozeß. Begründet von Landgerichtsrath H. Busch. Herausgegeben von **M. Schultzenstein**, Kammergerichts-Rath, und **F. Bierhaus**, Oberlandesgerichts-Rath. Band I—XIV je M. 12, bei postfreier Zusendung M. 12,30. Generalregister zu Band I bis X. M. 3, bei postfreier Zusendung M. 3,10.

Die Verlagsbuchhandlung beehrt sich noch, auf die bei ihr erscheinenden in der Praxis außerordentlich bewährten Formulare und Formularbücher für Rechtsanwalte und Notare aufmerksam zu machen, von denen Proben, Preisverzeichnisse und Probesortimente gleichfalls kostenfrei zu beziehen sind. Bei allen Formularbestellungen von denjenigen Herren Rechtsanwalten, die Mitglieder des Anwalt-Vereins sind, werden 3 Prozent des Fakturabetrages der Hülfskasse des Anwalt-Vereins gutgeschrieben, und der Gesammtbetrag wird am Jahresschlusse abgeführt. Die Verlagshandlung bittet, sich namentlich auch in solchen Fällen an sie zu wenden, wo es sich um die Beschaffung von Publikationen handelt, welche im allgemeinen durch den Buchhandel nicht zu beziehen sind. Auskunft auf alle Anfragen über juristische Litteratur wird bereitwilligst ertheilt.

Für die Redaktion verantw.: M. Kempner. Verlag: W. Moeser Hofbuchhandlung. Druck: W. Moeser Hofbuchdruckerei in Berlin.

№ 3. Berlin, 15. Januar. 1890.

Juristische Wochenschrift.

Herausgegeben von

M. Kempner,

Rechtsanwalt beim Landgericht I. in Berlin.

Organ des deutschen Anwalt-Vereins.

Preis für den Jahrgang 20 Mark. — Inserate die Zeile 40 Pfg. — Bestellungen übernimmt jede Buchhandlung und Postanstalt.

Inhalt.

Vereinsnachrichten. S. 21. — Hülfskasse für deutsche Rechtsanwälte. S. 22. — Geschäftsvertheilung des Reichsgerichts vom 1. Januar bis 31. Dezember 1890. S. 22. — Vom Reichsgericht. S. 24. — Personal-Veränderungen. S. 28.

Aufsätze für die Juristische Wochenschrift, welche acht Spalten überschreiten, können nur ausnahmsweise angenommen werden. Aufsätze, welche sich auf Angelegenheiten des Anwaltstandes und die Reichsjustizgesetze beziehen, erhalten den Vorzug. Die Redaktion.

Vereinsnachrichten.

Das XV. (Schlußheft) der Gutachten aus dem Anwaltsstande bringt folgende Erklärung des Vereinsvorstandes:

Mit dem Ablaufe der für die Begutachtung der ersten Lesung des Entwurfs eines Bürgerlichen Gesetzbuchs für das Deutsche Reich gesetzten Frist hat auch der Deutsche Anwaltsverein seine den hochwichtigen Gesetzentwurf behandelnden Arbeiten abgeschlossen. Der Vorstand giebt in den Anlagen das Verzeichniß der 31 Gutachter und eine Uebersicht der Ergebnisse ihrer Arbeiten, welche in Verbindung mit der ebenfalls angeschlossenen kurzen Darstellung des Inhalts des Entwurfs, dessen Verständniß, sowie die Erkenntniß seiner Vorzüge und Mängel zu erleichtern bestimmt ist. Der Vorstand darf hierbei zu seiner Freude die Gelegenheit wahrnehmen, den Gutachtern, welche neben mühevoller Berufsthätigkeit ermöglicht haben, mit bewährter Sorgfalt, Wissenschaftlichkeit und Erfahrung bei der Fortbildung des in Angriff genommenen großen vaterländischen Werkes mitzuwirken, und ebenso dem zur Leitung der Gutachten aus dem Anwaltsstande niedergesetzten Ausschusse für ihre opferfreudige Thätigkeit seinen wärmsten Dank auszusprechen.

Der Vorstand des Deutschen Anwaltvereins hat aber noch eine andere Ehrenpflicht zu erfüllen. Den Verfassern des Entwurfs sind nach dessen Erscheinen nicht überall freundliche Worte gesagt worden. Unserer Meinung nach haben sie sich um das Vaterland wohl verdient gemacht. Wer die verschlungenen und auseinanderstrebenden Wege kennt, welche jahrhundertelanges Mißgeschick der Rechtsentwickelung unseres Vaterlandes gewiesen hat, der vermag auch die ungeheuren Schwierigkeiten zu ermessen, welche die Kommission zu überwinden hatte, um ein einheitliches den Anforderungen der Jetztzeit entsprechendes Werk zu schaffen. Das ist ihr gelungen. Freilich hätte Einzelnes vollkommener gestaltet, Anderes nicht der Gesetzgebung der Einzelstaaten überwiesen werden sollen. Dies war aber die unvermeidliche Folge der der Kommission von den verbündeten Regierungen gezogenen Grenzen. Solche zu erweitern und dadurch sachliche Schwierigkeiten, welche sich der vollendeten Durchbildung der einzelnen Rechtsinstitute entgegenstellen, zu beheben, werden die verbündeten Regierungen mit dem Reichstage, wie wir hoffen, jetzt, wo der Grund des Mangels klar liegt, kein Bedenken tragen. Mit Nichten wird aber bei dem deutschen Volk und dessen Regierungen entscheidend ins Gewicht fallen, ob der eine oder andere Rechtssatz römisch- oder deutschrechtlichen Ursprungs ist. Nicht darauf, woher der Rechtssatz stammt, sondern darauf, ob er vernünftig ist, kommt es an. Im Allgemeinen knüpft der Entwurf mit Recht an das Bestehende an. Wir leben in einer Zeit unausgeglichener wirthschaftlicher Gegensätze, deren Aussöhnung lange Zeit erfordert. Bis dahin, daß solche eintritt, mit der Herstellung eines einheitlichen, bürgerlichen Rechts zu warten, widerstreitet den Lebensinteressen des deutschen Volks. Bei dem raschen Wandel aller Dinge wäre es vermessen, ein Gesetzbuch für die Ewigkeit schaffen zu wollen. Bauen wir das Haus, mögen die Enkel es

Digitized by Google

nach ihren Bedürfnissen und ihrer besseren Erkenntniß umgestalten. So ist, wie wir erkannt zu haben glauben, die Grundanschauung des Deutschen Anwaltstandes, so tritt sie auch in unsern Gutachten zu Tage. Der Entwurf ist eine durchaus brauchbare Unterlage für ein gutes Bürgerliches Gesetzbuch. Möge — das hoffen wir zuversichtlich — dem neuen Reichstage der Ruhm beschieden sein, das deutsche Volk aus einem Zustande zu erlösen, der an sich höchst beklagenswerth, nur durch lange Gewöhnung einigermaßen erträglich geworden ist.

Berlin, Dresden, Leipzig, München, Stuttgart, Rostock, Gießen und Zweibrücken, im Dezember 1889.

Der Vorstand des Deutschen Anwalt-Vereins.

Dr. von Wilmowski, Geheimer Justizrath, Vorsitzender.
Dr. Schaffrath, Justizrath, Stellvertretender Vorsitzender.
Mecke, Justizrath, Schriftführer.
Erythropel, Justizrath, Stellvertretender Schriftführer.
von Auer, Justizrath.
Leipheimer, Rechtsanwalt.
Crull, Rechtsanwalt.
Dr. Reatz, Rechtsanwalt.
Gebhart, Rechtsanwalt.

Hülfskasse für deutsche Rechtsanwälte.

Die Anwaltskammer im Bezirke des Oberlandesgerichts zu Königsberg hat der Kasse abermals eine Beihülfe von 1000 Mark gewährt. Der Kammer und ihrem Vorstand ist für die reiche Zuwendung der aufrichtigste Dank ausgesprochen.

Geschäftsvertheilung des Reichsgerichts vom 1. Januar bis 31. Dezember 1890.

Abkürzungen:

Ablösungssachen = Streitigkeiten, in denen in It. J. das Oberlandeskulturgericht zu Berlin zuständig ist.
Banksachen = Streitigkeiten aus § 50 des Bankgesetzes vom 14. März 1875.
Flößereiabgaben-Ablösungssachen = Streitigkeiten aus § 2 des Flößereigesetzes vom 1. Juni 1870.
Haftpflichtsachen = Streitigkeiten aus dem Reichsgesetz vom 7. Juni 1871.
Handels- und Wechselsachen = Streitigkeiten ꝛc. aus Artikel 4, 271—276 des Handelsgesetzbuchs und im Sinne des § 101 Ziffer 1, 2, 3a, b, d, e, f des Gerichtsverfassungsgesetzes.
Patentsachen = Streitigkeiten aus §§ 32 und 37 des Patentgesetzes vom 25. Mai 1877.
Rechtshülfe = Streitigkeiten im Sinne des § 160 des Gerichtsverfassungsgesetzes.
Seesachen = Streitigkeiten im Sinne von § 101 Ziffer 3d des Gerichtsverfassungsgesetzes und aus § 44 der Strandungsordnung vom 17. Mai 1874.
Urheberrecht, Schutz von Photographien, Marken u. s. w. = Streitigkeiten aus den Reichsgesetzen vom 11. Juni 1870, 30. November 1874, 9. Januar 1876.
Vorentscheidung bei Civilansprüchen gegen Beamte = Streitigkeiten und Anträge im Sinne des § 11 des Einführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetz, in Verbindung mit § 17 des Einführungsgesetzes zur Gerichtsverfassung.
Zuständigkeitssachen = Streitigkeiten und Anträge aus § 36 der Civilprozeßordnung und aus § 9 des Einführungsgesetzes zur Civilprozeßordnung.

Augsburg.
a) Strafsachen — I. Str.-S.
b) Civilsachen:
1. Flößerei-Ablösungssachen, Bergungssachen, Banksachen, Seesachen, Patentsachen, Urheberrecht, Schutz von Photographien, Marken u. s. w. — I. C.-S.
2. Zuständigkeitssachen, Vorentscheidung bei Civilansprüchen gegen Beamte, Rechtsweg, Rechtshülfe — IV. C.-S.
3. Alle übrigen Civilsachen — VI. C.-S.

Bamberg wie Augsburg.

Berlin, Kammergericht und Geheimer Justizrath.
a) Strafsachen:
1. Zuständigkeitssachen in den Fällen des I. und II. Abschnittes des ersten Buches der Str. P. O., Rechtshülfe — I. Str.-S.
2. Sonstige Strafsachen — II. Str.-S.
b) Civilsachen:
1. Flößereiabgaben-Ablösungssachen, Bergungssachen, Banksachen, Seesachen, Patentsachen, Urheberrecht, Schutz von Photographien, Marken u. s. w., Handels- und Wechselsachen, Streitigkeiten aus dem Geschäftsbetriebe der Versicherungsgesellschaften auf Gegenseitigkeit mit Ausnahme der Streitigkeiten aus Unfall-, Invaliditäts- und Krankenversicherung, sowie Viehversicherung — I. C.-S.
2. Sachenrecht, Streitigkeiten aus Verträgen über Mobilien und Immobilien, aus § 41 des Grundeigenthumserwerbsgesetzes vom 5. Mai 1872, ferner die Streitigkeiten über Geldansprüche an Stelle nicht mehr gegebener Vindikationen (A. L. R. I 15 §§ 14—16, 28—32) und aus Zwangsvollstreckungen in unbewegliches Vermögen sowie die auf ein Enteignungsverfahren sich gründenden Rechtsstreitigkeiten, Ablösungssachen, Bergrecht — V. C.-S.

Digitized by Google

3 a. Haftpflichtsachen, die Streitigkeiten aus Unfall-, Invaliditäts- und Krankenversicherung, sowie Viehversicherungen
b. Streitigkeiten wegen Schadenersatz aus unerlaubten Handlungen oder sonstigen außerkontraktlichen Gründen
c. die Anfechtungen von Rechtshandlungen eines Schuldners in oder außer dem Konkurs — VI. C.-S.
d. die aus Dienstmiethe und Werkverdingungsverträge, auf Geschäftsvermittelungsverträge, auf Bauverdingungsverträge und auf Verträge mit Bauhandwerkern über Bauarbeiten sich gründenden Rechtsstreitigkeiten

4. Die sonstigen Civilsachen — IV. C.-S.

Braunschweig.

a) Strafsachen:
I. Zuständigkeitssachen in den Fällen des I. und II. Abschnitts des ersten Buches der Strafprozeßordnung, Rechtshülfe — I. Str.-S.
2. Sonstige Strafsachen — III. Str.-S.

b) Civilsachen
1. Flößereiabgaben-Ablösungssachen, Bergungssachen, Banksachen, Seesachen, Patentsachen, Urheberrecht, Schutz von Photographien, Marken u. s. w. — I. C.-S.
2. Zuständigkeitssachen, Vorentscheidung bei Civilansprüchen gegen Beamte, Rechtsweg, Rechtshülfe — IV. C.-S.
3. Bergrecht — V. C.-S.
4. Sonstige Civilsachen — III. C.-S.

Breslau.

a) Strafsachen:
I. Zuständigkeitssachen in den Fällen des I. und II. Abschnitts des ersten Buches der Strafprozeßordnung, Rechtshülfe — I. Str.-S.
2. Sonstige Strafsachen — IV. Str.-S.

b) Civilsachen wie Berlin.

Cassel.

a) Strafsachen — I. Str.-S.
b) Civilsachen wie Braunschweig.

Celle.

a) Strafsachen:
I. Zuständigkeitssachen in den Fällen des I. und II. Abschnitts des ersten Buches der Strafprozeßordnung, Rechtshülfe — I. Str.-S.
2. Sonstige Strafsachen — III. Str.-S.

b) Civilsachen wie Braunschweig.

Cöln.

a) Strafsachen — I. Str.-S.
b) Civilsachen:
I. Flößereiabgaben-Ablösungssachen, Bankfachen, Patentsachen, Seesachen — I. C.-S.
2. Zuständigkeitssachen, Rechtsweg, Rechtshülfe — IV. C.-S.
3. Sonstige Civilsachen — II. C.-S.

Colmar wie Cöln.

Darmstadt.

I. Landgerichtsbezirk Mainz:
a) Strafsachen — I. Str.-S.
b) Civilsachen:
1. Bergrecht — V. C.-S.
2. Im Uebrigen wie Cöln.

II. Landgerichtsbezirke Darmstadt und Gießen:
a) Strafsachen — I. Str.-S.
b) Civilsachen wie Braunschweig.

Dresden.

a) Strafsachen:
1. Zuständigkeitssachen in den Fällen des I. und II. Abschnitts des ersten Buches der Strafprozeßordnung, Rechtshülfe — I. Str.-S.
2. Sonstige Strafsachen — III. Str.-S.

b) Civilsachen wie Augsburg.

Frankfurt.

a) Strafsachen — I. Str.-S.
b) Civilsachen:
I. Landgerichtsbezirk Frankfurt, soweit derselbe mit dem Stadtkreise Frankfurt zusammenfällt:
1. Zuständigkeitssachen, Vorentscheidung bei Civilansprüchen gegen Beamte, Rechtsweg, Rechtshülfe — IV. C.-S.
2. Handels- und Wechselsachen, Seesachen, Flößereiabgaben-Ablösungssachen, Bergungssachen, Banksachen, Patentsachen, Urheberrecht, Schutz von Photographien, Marken u. s. w. nebst den Rechtsstreitigkeiten aus dem Geschäftsbetrieb der Versicherungen auf Gegenseitigkeit, mit Ausnahme der Rechtsstreitigkeiten aus Unfalls-, Invaliditäts- und Viehversicherungen — I. C.-S.
3. Bergwerksachen — V. C.-S.
4. Sonstige Civilsachen — VI. C.-S.

II. Landgerichtsbezirke Hechingen, Limburg, Neuwied, Wiesbaden und die übrigen Theile des Landgerichtsbezirks Frankfurt.
1. Flößereiabgaben-Ablösungssachen, Bergungssachen, Banksachen, Seesachen, Patentsachen, Urheberrecht, Schutz von Photographien, Marken u. s. w. — I. C.-S.
2. Bergwerksachen — V. C.-S.
3. Sonstige Civilsachen — III. C.-S.

Hamburg.

a) Strafsachen:
1. Zuständigkeitssachen in den Fällen des I. und II. Abschnitts des ersten Buchs der Strafprozeßordnung, Rechtshülfe — I. Str.-S.
2. Sonstige Strafsachen — III. Str.-S.

b) Civilsachen:
1. Zuständigkeitssachen, Vorentscheidung bei Civilansprüchen gegen Beamte, Rechtsweg, Rechtshülfe — IV. C.-S.
2. Handels- und Wechselsachen, Flößereiabgaben-Ablösungssachen, Bergungssachen, Banksachen, Patentsachen, Urheberrecht,

Schutz von Photographien, Marken u. s. w. nebst den Rechtsstreitigkeiten aus dem Geschäftsbetrieb der Versicherungen auf Gegenseitigkeit, mit Ausnahme der Rechtsstreitigkeiten aus Unfalls-, Invaliditäts- und Viehversicherungen I. C.-S.
3. Sonstige Civilsachen aus dem Fürstenthum Lübeck III. C.-S.
4. Die übrigen Civilsachen VI. C.-S.

Hamm.
a) Strafsachen:
I. Landgerichtsbezirke Dortmund und Duisburg I. Str.-S.
II. die übrigen Landgerichtsbezirke:
1. Zuständigkeitssachen in den Fällen des I. und II. Abschnitts des ersten Buchs der Strafprozeßordnung, Rechtshülfe I. Str.-S.
2. Sonstige Strafsachen IV. Str.-S.
b) Civilsachen wie Berlin.

Jena.
a) Strafsachen:
1. Zuständigkeitssachen in den Fällen des I. und II. Abschnitts des ersten Buchs der Strafprozeßordnung, Rechtshülfe I. Str.-S.
2. Sonstige Strafsachen III. Str.-S.
b) Civilsachen:
1. Flößereiabgaben-Ablösungssachen, Bergungssachen, Banksachen, Seesachen, Patentsachen, Urheberrecht, Schutz von Photographien, Marken u. s. w. I. C.-S.
2. Zuständigkeitssachen, Vorentscheidung bei Civilansprüchen gegen Beamte, Rechtsweg, Rechtshülfe IV. C.-S.
3. alle übrigen Civilsachen III. C.-S.

Karlsruhe wie Cöln.
Kiel wie Braunschweig.
Königsberg wie Berlin.
Marienwerder wie Berlin.
München wie Augsburg.

Naumburg.
a) Strafsachen:
I. Zuständigkeitssachen in den Fällen des I. und II. Abschnitts des ersten Buchs der Strafprozeßordnung, Rechtshülfe I. Str.-S.
2. Sonstige Strafsachen III. Str.-S.
b) Civilsachen:
I. Thüringische und Anhaltische Landestheile wie Braunschweig.
II. Preußische Landestheile wie Berlin.

Nürnberg wie Augsburg.
Oldenburg wie Braunschweig.

Posen.
a) Strafsachen wie Breslau.
b) Civilsachen wie Berlin.

Rostock.
a) Strafsachen wie Braunschweig.
b) Civilsachen:
1. Zuständigkeitssachen, Vorabentscheidung bei Civilansprüchen gegen Beamte, Fälle der §§ 17, 160 des Gerichtsverfassungsgesetzes IV. C.-S.
2. Seesachen I. C.-S.
3. die sonstigen Civilsachen III. C.-S.

Stettin.
a) Strafsachen.
1. Zuständigkeitssachen in den Fällen des I. und II. Abschnitts des ersten Buchs der Strafprozeßordnung, Rechtshülfe I. Str.-S.
2. Landgerichtsbezirke Stettin und Greifswald II. Str.-S.
3. Landgerichtsbezirke Cöslin, Stolp und Stargard i. P. III. Str.-S.
b) Civilsachen wie Berlin, jedoch sind aus dem Landgerichtsbezirk Greifswald die „sonstigen Civilsachen" (vergl. Berlin Nr. 4) zu entscheiden von dem III. C.-S.

Stuttgart wie Augsburg.
Zweibrücken wie Cöln.

Konsulatbezirke:
a) Strafsachen I. Str.-S.
b) Civilsachen wie Berlin.

Vom Reichsgericht.*)

Wir berichten über die in der Zeit vom 1.—7. Januar 1890 ausgefertigten Erkenntnisse.

I. Die Reichsjustizgesetze.

Zur Civilprozeßordnung.

1. Der B. R. hat die Bekl. verurtheilt: entweder einen notariellen Kaufvertrag über näher bezeichnete Grundstücke nach Maßgabe der Punktation vom 24. September 1887 mit dem Kl. zu verlautbaren und in die Eintragung einer Vormerkung zur Erhaltung des Rechts auf Auflassung zu willigen, oder an den Kl. 1000 Mark zu zahlen. Mit Recht rügt Rbkl., daß der Revision die in § 508 Abs. 1 vorgesehene Bedingung der Zulässigkeit fehle. Den Beschwerdegegenstand bildet die Verurtheilung zur Leistung einer alternativen Verpflichtung, welcher nach Wahl der Verpflichteten auf die eine oder andere Weise genügt werden kann. Sie ist also auch zu lösen durch Zahlung von 1000 Mark. Deshalb darf, mag auch der Werth der anderen Alternative ein höherer sein, der Werth des Beschwerdegegenstandes nicht höher als auf 1000 Mark geschätzt werden, eine Schätzung, welche in rechtlicher wie in wirthschaftlicher Beziehung den Vorschriften entspricht, welche nach Abs. 2 der angezogenen Gesetzesstelle dafür maßgebend sein sollen (§§ 3—9 daselbst). V. C. S. i. S. Lindenau c. Hahn vom 14. Dezember 1889, Nr. 215/89 V.

2. Das R. G. hat bereits in einer Reihe von Entscheidungen den Grundsatz ausgesprochen, daß zwar Nebenforderungen, welche zugleich mit der Hauptforderung eingeklagt werden, gemäß § 4 C. P. O. für die Berechnung des Streitwerthes unberücksichtigt bleiben, daß jedoch, wenn die Hauptforderung getilgt wird, und das eingelegte Rechtsmittel allein die frühere Nebenforderung be-

*) Nachdruck ohne Angabe der Quelle verboten.

Digitized by Google

trifft, diese bei der Verhandlung und Entscheidung über das Rechtsmittel als Hauptforderung anzusehen ist. Von dieser Ansicht abzugehen, bieten die Ausführungen in der Beschwerde keinen Anlaß. V. C. S. i. S. Pech c. Kupka vom 21. Dezember 1889, B Nr. 126/89 V.

3. Die Beschwerde betrifft einen im Kostenfestsetzungsverfahren gefaßten Beschluß. Ist auch das beim Gericht I. J. anzubringende Gesuch der Kostenfestsetzung gemäß §§ 98, 74 C. P. O. vom Anwaltszwange frei, so gilt dies doch nicht von der gegen den Kostenfestsetzungsbeschluß erhobenen Beschwerde, (vgl. Entscheidungen des R. G. in Civilsachen Bd. VII S. 403. Hier setzt die Freiheit vom Anwaltszwange voraus, daß die Prozeßsache, bei der die Kostenfestsetzung in Frage steht, eine im Verfahren vor dem Amtsgerichte verhandelte ist, davon kann, wenn auch die I. J. als Kammer für Handelssachen des Amtsgerichts zu X. bezeichnet ist, keine Rede sein. Es handelt sich um eine gemäß § 100 des G. V. G. für örtlich abgegrenzte Theile landgerichtlicher Bezirke gebildete Kammer, welche in Betreff des Verfahrens als eine bei dem L. G. gebildete gelten muß. Danach mußte aber die Beschwerde von einem beim O. L. G. zugelassenen Rechtsanwalte unterzeichnet werden. I. C. S. i. S. Cordes c. Achenbach, B Nr. 72/89 I.

4. Indem der B. R. aus dem Bestehen des mündlichen Vergleichs die in der Urtheilsformel ausgedrückte Folgerung zieht, verkennt er die Bedeutung der Feststellungsklage nach der Prozeßordnung, wie die rechtliche Folge der mangelnden Schriftform der Verträge nach den Grundsätzen des A. L. R. Der Zweck der Feststellungsklage ist nach § 231 der C. P. O., daß durch richterlichen Ausspruch mit bindender Kraft für die Parteien festgestellt werden (konstatirt werden) soll, daß ein Rechtsverhältniß **bestehe** (oder nicht bestehe), nicht aber, wie der B. R. annimmt, daß ein bis dahin nicht, oder nicht formgültig, bestehendes Rechtsverhältniß **zu einem bestehenden** oder formgültig bestehenden **gemacht** (in diesem Sinne festgestellt), daß also im vorliegenden Falle dem nur mündlich geschlossenen Vergleiche durch Richterspruch die ihm fehlende Kraft eines schriftlichen Vergleichs verliehen („für den Abschluß des Vergleiches in bindender Form Ersatz im Wege gerichtlicher Feststellung" geschaffen) werden solle. Eine Feststellungsklage in diesem Sinne giebt es nicht und kann es nicht geben. Abgesehen von den gesetzlich besonders vorgesehenen Fällen, in welchen durch Urtheilsspruch neue Rechtsverhältnisse begründet werden sollen (z. B. Ehescheidung, Todeserklärung, Amortisation, Zuschlagsbescheid) hat der Prozeß, mag auf Feststellung eines Rechtsverhältnisses oder auf Leistung geklagt werden, die Aufgabe, das **bestehende** Recht zwischen den Parteien klarzustellen. Ein Rechtsanspruch aber, daß derjenige, der sich weiter als durch mündlichen Vertrag **nicht** hat binden **wollen**, den Vertrag auch schriftlich abschließt, besteht für den Mitkontrahenten des mündlichen Vertrages nicht, selbst dann nicht, wenn der Gegner den erfolgten mündlichen Abschluß des Vertrages im Prozesse zugesteht, vergl. Bornemann, preußisches Civilrecht, Bd. 2 § 143, besonders 2. Auflage S. 258 Note 1, und deshalb kann auch aus dem mündlichen Vertrage nicht auf Ergänzung der mangelnden Schriftform durch Richterspruch geklagt werden. V. C. S. i. S. Fröhliche Morgensonne c. Obedrewermann vom 27. November 1889, Nr. 196/89 V.

5. Für die Entscheidung ist nach § 279 in Verbindung mit § 230 Nr. 2, §§ 269, 487 der C. P. O. ausschließlich der bestimmte, schriftliche Klage- (Berufungs-) Antrag maßgebend. Diesen Prozeßrechtssatz verletzt der B. R., indem er gegenüber dem Antrage, welcher auf Verurtheilung der Bekl., sei es zur Anerkennung ihrer Entschädigungspflicht ohne Bezeichnung der Art und des Umfanges des Entschädigungsmittels, sei es — eventuell — zur Zahlung eines bestimmten Entschädigungsbetrages in Geld unter Vorbehalt von Nachforderungen gerichtet ist, die Bekl. zur Geldleistung in bestimmter anderer Art (durch Anschluß an die Wassergenossenschaft) verurtheilt. Diese Art der Entschädigung ist nicht ein **Weniger** als beantragt (— wie der B. R. vielleicht mit den Worten sagen will: Die Behauptung des Kl., die Bekl. sei zum Ersatze des Schadens verpflichtet, weil sie ihm durch ihren Bergbau verursacht habe, sei in ihren Folgen **erheblich weiter reichend** —), sondern sie ist **etwas Anderes** als begehrt ist. Ueber die Art der Entschädigung muß der Bekl., der hierbei ein klar liegendes rechtliches Interesse hat, gehört werden; die Vertheidigung des Bekl. aber beschränkt sich nur gegen das vom Kl. Beantragte zu richten, und schon deshalb darf auch nicht etwa die im § 260 der C. P. O. dem Richter gegebene Befugniß, darüber, **wie hoch** (in Gelde) **ein Schaden sich belaufe**, nach freier Ueberzeugung zu entscheiden, auf die weitere Befugniß ausgedehnt werden, unter mehreren Entschädigungsmitteln ohne darauf lautenden Antrag zu wählen, auch nicht aus dem vom B. R. erwähnten Grunde, daß zwar der Klageantrag mangelhaft formulirt, die Absicht des Kl. aber, gerade auf die vom Richter gewählte Art entschädigt zu werden, anderweitig erkennbar sei. Das ist eben nicht mehr mangelhafte Formulirung, sondern unterlassene Stellung des vielleicht beabsichtigten Antrages. Vergl. Entsch. bei voriger Nummer.

6. Weder der Thatbestand des ersten, noch der des B. U. erwähnt den über den Anschluß der klägerischen Besitzung an die Wasserleitung getroffenen mündlichen Vergleich; nur aus dem nach dem Thatbestande des B. U. vorgetragenen Schriftsätzen ergiebt sich, daß dieser Vergleich, welcher eine wesentliche Grundlage der Entscheidung bildet, in der mündlichen Verhandlung vor dem B. R. zur Sprache gekommen ist. Das R. G. hat aber wiederholt (z. B. Entscheidungen Bd. 2 S. 144, 406, 422; Bd. 4 S. 188, 428, 431; Bd. 6 S. 350; Bd. 10 S. 74) ausgesprochen, daß die im § 284 Abs. 2 der C. P. O. für „nicht ausgeschlossen" erklärte Bezugnahme auf den Inhalt der vorbereitenden Schriftsätze u. s. w. bei der Darstellung des Thatbestandes nicht vollständig an die Stelle eines selbstständigen, die Angriffs- und Vertheidigungsmittel in ihrer wesentlichen thatsächlichen Grundlage wiedergebenden Thatbestandes treten dürfe, daß vielmehr die Schriftsätze u. s. w. nur ausnahmsweise zur Erläuterung des in seinen wesentlichen Punkten aus dem Thatbestande selbst erhellenden Sach- und Streitstandes angezogen werden dürfen. Diesem Erfordernisse entspricht, so weit der Vergleich und dessen bisherige Ausführung in Frage kommen, der Thatbestand des B. U. nicht. Vergl. Entsch. bei Nr. 4.

7. In dem Urtheile I. J. sind von den klagend geforderten 600 Mark nebst Zinsen unter I dem Kl. 30 Mark nebst Zinsen zugesprochen; unter II ist für den Bekl. ein ihm zugeschobener Eid normirt; unter III heißt es: „die weitere Entscheidung auch bezüglich des Kostenpunktes wird dem Läuterungs-

Digitized by Google

urtheil vorbehalten;“ unter IV iſt die vorläufige Vollſtreckbarkeit geregelt. In den Entſcheidungsgründen iſt geſagt, der zugeſchobene Eid ſei dem Antrage des Kl. gemäß nach § 425 der C. P. O. zum Erkenntniſſe zu ſtellen geweſen; dann wörtlich: „die Folgen ſeiner Leiſtung oder Nichtableiſtung laſſen ſich zur Zeit noch nicht feſtſtellen, da er zwei Punkte, das Gehalt und das Weihnachtsgeſchenk, betrifft, und nicht abzuſehen iſt, ob der Bekl. den ganzen Eid, oder nur einen Theil deſſelben, oder den Eid überhaupt nicht ſchwören wird“; woran ſich mit der Einleitung: „im Uebrigen ſind folgende Geſichtspunkte maßgebend, die Darlegung ſchließt, daß unabhängig von Leiſtung oder Nichtleiſtung des Eides der Bekl. dem Kl. jedenfalls noch 30 Mark zu zahlen habe, und daß für den Fall, daß der Bekl. beſchwören ſollte, das Weihnachtsgeſchenk dem Kl. nur bedingt verſprochen zu haben, ſchon feſtſtehe, daß die fragliche Bedingung nicht eingetreten ſei, und der Kl. daher das Weihnachtsgeſchenk nicht fordern könne. Das B. G. hat nun angenommen, daß die Entſcheidung unter II und III den Vorſchriften, welche der Abſ. 1 des § 427 der C. P. O. für die Faſſung eines bedingten Urtheils aufſtelle, nicht entſpreche und daher gar kein nach § 472 daſelbſt der Berufung unterliegendes Endurtheil, ſondern nur ein das Gericht nicht bindender, mit Gründen verſehener (und offenbar mit einem Theilurtheile über 30 Mark nebſt Zinſen verbundener) Beweisbeſchluß ſei. Darin war nun allerdings dem B. G. beizuſtimmen, daß das L. G. gegen die Vorſchrift des § 427 Abſ. 1 verſtoßen hat. Wenn hier geſagt iſt, die Folge ſowohl der Leiſtung als der Nichtleiſtung des Eides ſei in dem bedingten Urtheile *ſo genau, als die Lage der Sache Dies geſtatte*, feſtzuſtellen, ſo iſt damit freilich dem richterlichen Ermeſſen ein gewiſſer Spielraum gelaſſen, aber doch ſelbſtverſtändlich gemeint, daß *irgend eine* materielle Beſtimmung der Eidesfolgen ſowohl für den Fall der Leiſtung, als auch für den der Nichtleiſtung ſtattfinden ſolle. Es iſt auch kaum abzuſehen, wie es jemals beſondere Schwierigkeiten — von einer abſoluten Unmöglichkeit kann hier nach der Natur der Sache überhaupt nicht die Rede ſein — machen könnte, die Folgen für die beiden äußerſten Hauptfälle, den der vollſtändigen Leiſtung und den der vollſtändigen Nichtleiſtung eines Eides, im Urtheile auszuſprechen; im vorliegenden Falle war jedenfalls eine ſolche Schwierigkeit nicht im Geringſten vorhanden. Unrichtig iſt dagegen die vom Kammergericht gezogene Folgerung, daß nur deshalb überhaupt kein Urtheil, auch kein bedingtes Urtheil, alſo auch kein der Berufung unterliegendes bedingtes Endurtheil — daß, wenn überhaupt ein Urtheil, dann ein *Endurtheil* in Frage ſtehe, iſt nicht zweifelhaft — hier vorläge; vielmehr hat man es mit einem *in der Form gegen die Prozeßordnung verſtoßenden* bedingten Endurtheile zu thun. Das B. G. geht davon aus, daß ein Endurtheil nur diejenige Entſcheidung ſei, welche, wenn auch nur bedingt, eine Endentſcheidung abgebe. Dies iſt richtig oder unrichtig, je nachdem man es verſteht; richtig nämlich nur dann, wenn man damit meint, daß wenigſtens *nach dem Willen des beſchließenden Gerichtes* eine Endentſcheidung müſſe darin enthalten ſein ſollen. Für andere, ähnliche Fälle hat das R. G. ſchon wiederholt ausgeſprochen, daß er für die Zuläſſigkeit eines Rechtsmittels genüge, wenn nur das Gericht voriger Inſtanz ein Urtheil von einer der Rechtskraft fähigen Art, z. B. ein Zwiſchenurtheil über den Grund des Anſpruches nach § 276 der C. P. O., habe erlaſſen *wollen*; vgl. Entſcheidungen in Civilſachen, Bd. 6 S. 421 f., Bd. 8 S. 363, Bd. 13 S. 402 ff., Bd. 20 S. 395 f. Daß auch umgekehrt in Fällen, wo das Gericht der unteren Inſtanz nur ein der Rechtskraft nicht fähiges gewöhnliches Zwiſchenurtheil zu erlaſſen meinte, das Rechtsmittel dennoch aus dem Grunde für zuläſſig erklärt worden iſt, weil es ſich in Wirklichkeit um ein Endurtheil oder um ein der Rechtskraft fähiges Zwiſchenurtheil handle (vgl. z. B. Entſcheidungen in Civilſachen, Bd. 16 S. 286), ſteht nicht entgegen. Im gegenwärtigen Falle nun iſt außer Zweifel, daß das L. G. ein bedingtes Endurtheil, keinen bloßen Beweisbeſchluß zu erlaſſen gemeint war. Schon aus der ununterſchiedenen Aufnahme in eine Entſcheidung, die *im Uebrigen* zweifellos ein Urtheil ſein ſollte und iſt, würde ſich eine Vermuthung für die Abſicht ergeben, auch mit der Eidesnormirung jedenfalls *ein Urtheil* zu erlaſſen, und dieſe Vermuthung wird zur Gewißheit dadurch, daß das L. G. unter III die Eidesfolgen, wenn auch nicht, wie es dem § 427 Abſ. 1 der C. P. O. entſprechen hätte, materiell, ſo doch formell dahin feſtgeſtellt hat, daß die Beſtimmung derſelben durch das „Länterungsurtheil“ erfolgen ſolle; durch dieſe Bezeichnung der künftig zu erlaſſenden Entſcheidung, wie übrigens auch durch den ganzen Inhalt der Entſcheidungsgründe, war auf das Deutlichſte zu erkennen gegeben, daß das L. G. ſich durch ſeine der Eidesauflage zu Grunde liegende rechtliche Auffaſſung auch für die Endentſcheidung für gebunden erachte; wie andererſeits nicht bezweifelt werden konnte, daß das L. G. keineswegs ſofort, ſondern im Hinblicke auf § 425 Abſ. 2 der C. P. O. erſt nach Feſtſtellung der Rechtskraft des Urtheils zur Eidesabnahme würde verſchritten ſein. Als bedingtes *Endurtheil*, nicht etwa dies als bedingtes *Zwiſchenurtheil*, war aber die Entſcheidung deswegen gemeint, weil, wie aus den Entſcheidungsgründen zu entnehmen iſt, für den Fall der Leiſtung oder Nichtleiſtung des Eides der geſammte Prozeßſtoff ſchon im Voraus erwogen und beurtheilt war, ſo daß für keinen der denkbaren Fälle noch über ein Angriffs- oder Vertheidigungsmittel von Neuem zu entſcheiden geweſen ſein würde. Hierdurch unterſcheidet ſich der vorliegende Fall weſentlich von den in den Entſcheidungen des R. G. in Civilſachen, Bd. 7 S. 423 ff., insbeſondere S. 434 ff., und Bd. 16 S. 286, beurtheilten Fällen. Dort waren die Eidesfolgen in den angefochtenen Urtheilen ausdrücklich materiell beſtimmt, nur nicht für alle Fälle eine Endentſcheidung in der Sache getroffen, ſondern es war für gewiſſe mögliche Fälle noch weitere Verhandlung über einen Theil des Prozeßſtoffes vorbehalten, und der Zweifel lag nun darin, ob man die Entſcheidung als ein der Rechtskraft fähiges Endurtheil behandeln dürfe, obgleich es (auch nach dem Willen des Gerichtes voriger Inſtanz) *nach gewiſſen Richtungen hin* nur bedingtes Zwiſchenurtheil oder nicht einmal Dies war: die Löſung erfolgte aus dem Grunde in bejahendem Sinne, weil es genüge, daß wenigſtens für *einen* Fall eine Endentſcheidung erlaſſen ſei. Im vorliegenden Falle entſteht dagegen *jener* Zweifel überhaupt nicht, da es klar zu Tage liegt, daß das L. G. in *jeder* Beziehung ein bedingtes Endurtheil hat erlaſſen *wollen*, und es konnte ſich nur fragen, ob dieſer Wille für die Frage der Zuläſſigkeit des Rechtsmittels den Ausſchlag gebe, wenn auch *in der Form* gegen den § 427 Abſ. 1 der C. P. O. verſtoßen wäre. Wie wenig gerechtfertigt

es wäre, unter Verneinung dieſer Frage eine ſolche Entſcheidung als bloßen Beweisbeſchluß zu behandeln, ergiebt ſich übrigens noch daraus, daß nach § 425 Abſ. 1 und § 426 der C. P. O. nur in beſtimmten Ausnahmefällen eine Eidesleiſtung durch Beweisbeſchluß angeordnet, dagegen durch bedingtes Endurtheil immer auf ſie erkannt werden kann. Wo nun alſo nicht etwa einer jener Ausnahmsfälle vorliegen ſollte, würde man nur dem Gerichte voriger Inſtanz ſtatt der von ihm begangenen willkürlich eine andere Prozeßordnungswidrigkeit, die es vielleicht ſehr gut als ſolche gekannt hätte, unterſchieben. Ob im gegenwärtigen Falle ein Beweisbeſchluß zuläſſig geweſen wäre, oder nicht, braucht dabei nicht erörtert zu werden. VI. C. S. i. S. Luck c. Pape vom 12. Dezember 1889, Nr. 228/89 VI.

8. Es iſt die Annahme irrig, daß die Erlaſſung des Verſäumnißzwiſchenurtheils des § 430 der C. P. O. nur aus denjenigen Gründen abgelehnt werden dürfte, aus welchen nach § 300 daſelbſt die Erlaſſung jedes Verſäumnißurtheils verweigert werden muß. Das in § 430 vorgeſehene Verſäumnißzwiſchenurtheil hat die Beſonderheit, daß es nur ein Stück des Beweisverfahrens bildet, und daraus folgt, daß, wenn dieſe Beweisaufnahme nicht etwa durch bedingtes Endurtheil, ſondern, wie es bei jeder andern Beweisaufnahme außer derjenigen durch Eid ausſchließlich möglich iſt, durch Beweisbeſchluß — wie im vorliegenden Falle — angeordnet iſt, der Antrag auf Erlaſſung des fraglichen Verſäumnißzwiſchenurtheils auch dann zurückzuweiſen iſt, wenn das Gericht den in Rede ſtehenden Beweis nunmehr für unerheblich hält; denn von dem einen Eid anordnenden Beweisbeſchluſſe kann das Gericht ſo gut, wie von jedem andern, wieder abgehen. Dieſer Grund, das fragliche Verſäumnißurtheil nicht zu erlaſſen, lag hier vor: das L. G. hielt den Beweis, der mittelſt des Eides hatte erbracht werden ſollen, nicht mehr für erheblich. Eine andere Frage iſt es, ob das L. G. hierin Recht hatte, und ob nicht vielmehr der Bekl. verlangen durfte, daß die von ihm eventuell vorgeſchützte Compenſationseinrede nur ſo weit zum Zwecke der Klagabweiſung in Betracht gezogen werde, wie der Klaganſpruch im Uebrigen als begründet anzuerkennen ſein würde. Ueber dieſe Frage iſt hier jetzt nicht zu entſcheiden; aber wäre dabei auch das L. G. einem Rechtsirrthum verfallen geweſen, ſo würde derſelbe doch für keinen error in procedendo, ſondern nur für einen error in judicando zu halten ſein, wegen deſſen eine Urtheilsaufhebung nach § 501 der C. P. O. nicht erfolgen dürfte; vgl. Wach, Verträge S. 197, und Entſcheidungen des R. G. in Civilſachen Bd. 9 S. 323 ff. VI. C. S. i. S. Grunewald c. Wachemann von 25. November 1889, Nr. 203/89 VI.

9. Durch die Zurücknahme der Reviſion findet die Anſchlußreviſion ihre Erledigung. Vgl. §§ 483 Abſ. 1 und 518 C. P. O. Daß der Bekl. und Rkl. die Koſten, welche durch Vorbereitung der Anſchlußreviſion der Kl. entſtanden ſind, zur Laſt fallen, hat der I. C. S. des R. G. in den Entſcheidungen Bd. VII S. 343 abgedruckten Urtheil näher begründet. Dieſer Entſcheidung war beizutreten. V. C. S. i. S. Eißmann c. Preuß. Hyp. Verſ. A. G. vom 7. Dezember 1889, B Nr. 206/89. V.

II. Das Handelsrecht.

10. Mit der durchaus zutreffenden Begründung des B. G. nimmt auch das R. G. an, daß der nachträgliche Beſchluß der Sachverſtändigen-Kommiſſion der Berliner Fondsbörſe vom 23. Juni an ſich für Verkäufer und Käufer, deren Engagement noch ſchwebte, verbindlich war. Der Gedanke, welcher dem § 6 der Bedingungen zu Grunde liegt, iſt der: wenn außergewöhnliche Umſtände eintreten, ſoll zur Herbeiführung einer glatten Regulirung eine einheitliche Norm für alle noch ſchwebenden Engagements gegeben werden. Die Aufſtellung dieſer Norm iſt, dem praktiſchen Bedürfniß des Börſenverkehrs entſprechend, in die Hände der Sachverſtändigen-Kommiſſion gelegt. Da die Engagements auf Grund der Bedingungen für die Geſchäfte an der Berliner Fondsbörſe eingegangen ſind, ſo haben ſich die Kontrahenten im Voraus derjenigen Modifikation unterworfen welche von der Sachverſtändigen-Kommiſſion bei Eintritt eines derartigen außergewöhnlichen Umſtandes beliebt wird. Sie ſind alſo an dieſe Feſtſetzung gebunden, ebenſo als wenn dieſelbe ſchon zur Zeit des Geſchäftsabſchluſſes getroffen worden wäre. I. C. S. i. S. Deutſche Bank c. Löwenherz vom 11. Dezember 1889, Nr. 262/89 I.

11. Ergiebt ſich aus dem Inhalte eines Handelsgeſchäftes für die kontraktlichen Pflichten der Kontrahenten ein verſchiedener Erfüllungsort, ſo kann ſich daraus die Anwendung verſchiedenen örtlichen Rechtes für die einzelnen Rechtsfolgen des Vertrages ergeben. Eine dem entgegenſtehende Vorſchrift enthält das H. G. B. nicht, insbeſondere nicht in der Richtung, daß die aus einem Handelsgeſchäft reſultirenden Anſprüche nach beſtimmten Verjährungsgeſetzen zu beurtheilen ſeien. III. C. S. i. S. Rath c. Zerſch vom 29. November 1889, Nr 227/89 III.

III. Das Gemeine Recht.

12. Die Reviſionsangriffe waren nicht für begründet zu erachten. Es findet zwar ein dem Dotalanſpruch des Römiſchen Rechtes gleicher Anſpruch Seitens der aufgeheiratheten Meierfrau oder ihrer Erben im Falle der Auflöſung der Ehe nicht ſtatt, dagegen iſt ſolcher Anſpruch nicht ſchlechthin ausgeſchloſſen, wo durch Veräußerung der Stelle das durch die Einbringung des Brautſchatzes und die Ehe begründete Recht der Ehefrau auf demnächſtige Gewährung einer Leibzucht aus dem Hofe vereitelt wird, wie für den Fall des Konkurſes des Meiers anerkannt iſt in den Entſcheidungen des R. G. Bd. 12 S. 216 ff. — Hier ſteht der Anſpruch der Kl. auf Rückgabe des Eingebrachten durch rechtskräftiges Urtheil feſt, und iſt nur zu prüfen, inwieweit die urtheilsmäßige Leiſtung von der Bekl. aus dem durch den Verkauf des Hofes in ihr Vermögen gelangten Theile des Hofeswerthes zu erfüllen iſt. Daß nun ihre Haftung für Schulden des aufgeheiratheten Wirthes ſich ſoweit erſtrecke, wie das B. G. in Uebereinſtimmung mit den Ausführungen F's bauerrechtliche Entſcheidungen S. 95—97 angenommen hat, mag erheblichen Bedenken unterliegen; es bedarf jedoch der Entſcheidung der dort bezielten Streitfrage für dieſen Rechtsſtreit nicht, da die Forderung der Ehefrau des aufgeheiratheten Wirthes auf Gewährung der Leibzucht, und ſoweit bei deren Wegfall der Anſpruch auf Herausgabe des Heirathsgutes zugelaſſen iſt, jedenfalls zu denjenigen Forderungen zu rechnen iſt, deren Befriedigung aus dem Hofe dem Hofeserben nach der Beendigung der Rechte des aufgeheirathrten Wirthes obliegt. Ein Erlöſchen dieſer Verpflichtung tritt aber auch nicht mit der Veräußerung des Hofes ein, ſondern es bleibt die Haftung mit dem Erlöſe bei Beſtand, denn die Haftung des Frauengutes für Schulden des aufgeheiratheten Wirthes beruht auf dem ihm als Ehemann

zustehenden umfassenden Verwaltungs- und Nutzungsrechte — vgl. Entscheidungen des R. G. Bd. 8 S. 125 ff. — und ist nicht auf die Zeit des Fortbestandes des Frauenvermögens in unveränderter Gestalt beschränkt, in welchem Falle auch weder ein ausreichendes Kredit für ihn, noch eine entsprechende Sicherheit der Gläubiger für die von ihm innerhalb seiner rechtlichen Befugnisse kontrahirten Schulden bestehen könnte. III. C. S. i. S. Gustav c. Gustav vom 10. Dezember 1889, Nr. 239/89 III.

13. Auf den Satz, daß der Mandatar für mandatswidriges Handeln dem Mandanten auf Schadenersatz haftet, ist es an sich ohne Einfluß, ob derjenige, welcher einen Vertrag im Namen eines Anderen mandatswidrig abschließt, dabei innerhalb einer ihm ertheilten Vollmacht handelt oder nicht. Der Schade selbst aber gestaltet sich in einer, und zwar in der zunächst entgegen tretenden, Beziehung in dem einen und dem andern Fall verschieden. Handelt der Mandatar bei Abschluß des Vertrages innerhalb seiner Vollmacht, so wird dadurch der Mandant als Vollmachtgeber dem dritten Kontrahenten aus dem Vertrag verpflichtet. Der Schade, für welchen der Mandatar haftet, ist also derjenige, welchen der Mandant durch die nothwendige Erfüllung des mandatswidrig abgeschlossenen Vertrags erleidet, wenn und soweit er denselben durch die Erfüllung des mandatsmäßig abgeschlossenen Vertrags nicht erlitten haben würde. Dieser Schade kann auch in entgehendem Gewinn bestehen. Hiermit ist aber der Umfang des aus dem mandatswidrigen Verhalten des Mandatars möglicher Weise entstehenden Schadens nicht erschöpft. Neben und abgesehen von dem erwähnten zunächst ins Auge tretenden Schaden, kann sich aus der besonderen Gestaltung des Falls noch ein anderer Schade ergeben, und es fehlt an jeden Grund, die Anwendung der allgemeinen Grundsätze über Schadensersatzpflicht auf diesen Schaden zu bestreiten. Daß er in vielen Fällen als indirekter Schaden bezeichnet werden kann, würde eine solche Ausschließung nicht rechtfertigen. Hat der Mandatar nicht innerhalb seiner Vollmacht gehandelt, wird also der Mandant aus dem in seinem Namen abgeschlossenen Vertrage dem dritten Kontrahenten nicht verpflichtet, so entsteht nach dieser Richtung kein vom Mandatar zu ersetzender Schade. Daß der Mandatar in diesem Fall dem dritten Kontrahenten als falsus procurator haftet, ist für das Verhältniß zwischen Mandant und Mandatar bedeutungslos. Dagegen kann auch in diesem Fall das mandatswidrige Verhalten des Mandatars sehr wohl die Ursache eines anderen den Mandanten treffenden Schadens sein, und insofern ein solches Verhalten ein Verschulden gegen den Mandanten enthält, haftet diesem der Mandatar für den so entstandenen Schaden aus dem Mandat. I. C. S. i. S. Möbius c. Curs und Comp. vom 16. November 1889, Nr. 223/89 I. M.

Personal-Veränderungen.

Ernennungen.

Zu Notaren sind ernannt: Rechtsanwalt Tiessen in Mehrungen für den Bezirk des Oberlandesgerichts zu Königsberg und Wohnsitz in Mehrungen; — Rechtsanwalt Berend in Hannover für den Bezirk des Landgerichts Hannover und Wohnsitz in Hannover; — Rechtsanwalt Pehl in Gleiwitz für den Bezirk des Oberlandesgerichts Breslau und Wohnsitz in Gleiwitz; — Feeber in Danzig für den Bezirk des Oberlandesgerichts Marienwerder und Wohnsitz in Danzig; — Rechtsanwalt Roth in Neisse für den Bezirk des Oberlandesgerichts Breslau und Wohnsitz in Neisse; — Rechtsanwalt Pelizaeus in Hannover für den Bezirk des Landgerichts Hannover und Wohnsitz in Hannover.

Todesfälle.

Rechtsanwalt Schmitz I in Elberfeld; — Justizrath Bueghard in Stade; — Dr. Lee in Magdeburg; — Rechtsanwalt Hoyer in Eschweiler; — Dr. Ludwig in Lüchow; — Rechtsanwalt und Notar Justizrath Schmutz in Querfurt.

Zum 1. Mäez dieses Jahres suche ich einen **Büreauvorsteher.**
Feiedeberg N./M. **Deves,** Justizrath.

Einen **Büreauvorsteher,** ceifahren, ältee, littbauisch, sucht
Rechtsanwalt **Ostermeyer** in Memel.

Association.

Rechtsanwalt

in Berlin, mehrere Jahre als solcher thätig, sucht Association mit einem ältern Anwalt vom Kammergericht, Landgericht I oder II. Offerten erbeten unter **G. D. 20** an die Expedition dieser Zeitung.

Ein **Büreauvorsteher** mit schöner Handschrift, mit dem Prozeß-, Notariats- und Kostenwesen vollständig vertraut, 14 Jahre in letzter Stellung und daselbst noch thätig, sucht veränderungshalber zum 1. April oder früher Stellung. Gefällige Offerten erbeten unter **M. G.** in der Expedition dieser Zeitung.

Ein verheiratheter erfahrener

Büreau-Vorsteher,

vertraut mit sämmtlichen Büreauarbeiten, Kostenwesen ꝛc., selbstständiger Arbeiter in Anfertigung von Prozeßschriften, juristischen Aufsätzen und Notariat sucht behufs Gehaltsverbesserung Anstellung bei einem größeren Anwalt, Actien-Gesellschaft, Bank-Institut oder sonstigem Betriebe, welche eine juristische Kraft bedürfen. Vorzügliche Zeugnisse stehen zu Gebote. Antritt innerhalb Monatsfrist. Gefl. Offerten erbetn unter O. O. 4 in der Expedition dieses Blattes.

Ein junger **Büreau-Vorsteher,** militärfrei, früher beim Amtsgericht und beim Ger.-Vollz. beschäftigt, sucht, gestützt auf gute Zeugnisse, Stellung bei einem Rechtsanwalt. Gefl. Offerten unter **A. Sch. No. 100** an die Expedition dieses Blattes.

Ein erster **Rechtsanwalts-Büreaugehülfe,** mit sämmtlichen Arbeiten vertraut, sucht pee 1. April Stellung als Büreau-Vorsteher. Offerten unter **M. 26** an die Expedition dieser Zeitung.

Ein flott arbeitender, sehr intelligenter **Büreaugehülfe** sucht bei einem Rechtsanwalte — möglichst mit beginnender Praxis — Stellung zu seiner weiteren Ausbildung. Suchender ist 24 Jahre alt, Christ, strebsam und fleißig und besitzt ff. Zeugnisse und Referenzen. Gehaltsanspruch: nicht unter Mark 100 pro Monat. Reflectanten wollen sich sub **P. M. 233** an die Exped. dieses Blattes wenden.

Alfred Lorentz, Antiquariat und Sortiment,
Kurprinzstr. 10, Leipzig,
versendet gratis und franco folgende neuen Kataloge:

Kat. 52: **Rechtswissenschaft** mit Inbegriff des Staatsrechts und Kirchenrechts. (140 S. S. mit 4543 Nummern.)

Wegen seiner Reichhaltigkeit und seines gediegenen Inhalts wird dieser Katalog besonderer Beachtung empfohlen.

Allgemeiner Lager- und (Weihnachts-) Katalog, enthaltend eine reiche Auswahl von Litteraturwerken, Bildungsschriften, Prachtwerken, Erbauungsbüchern u. s. w. u. s. w. (2 Abtheilungen mit 97 bezw. 76 S. S.)

Die Firma **Alfred Lorentz** — gegründet von **H. Fritzsche** im Jahre 1846 — verdankt ihren weitverbreiteten Ruf als vortheilhafteste Bücherbezugsquelle ihrem außerordentlich reichhaltigen Lager, ihren mäßigst normirten Preisen und ihren streng reellen Geschäftsprincipien.

Für die Redaktion verantw.: M. Kempner. Verlag: W. Moeser Hofbuchhandlung. Druck: W. Moeser Hofbuchdruckerei in Berlin.

Für die Herren Vereinsmitglieder liegt dieser Nummer das Verzeichniß der Mitglieder des Deutschen Anwaltvereins bei.

№ 4. Berlin, 18. Januar. 1890.

Juristische Wochenschrift.

Herausgegeben von

M. Kempner,

Rechtsanwalt beim Landgericht I. in Berlin.

Organ des deutschen Anwalt-Vereins.

Preis für den Jahrgang 20 Mark. — Inserate die Zeile 40 Pfg. — Bestellungen übernimmt jede Buchhandlung und Postanstalt.

Inhalt.

Hülfskasse für deutsche Rechtsanwälte. S. 29. — Vom Reichsgericht. S. 29. — Personal-Veränderungen. S. 36.

Aufsätze für die Juristische Wochenschrift, welche acht Spalten überschreiten, können nur ausnahmsweise angenommen werden. Aufsätze, welche sich auf Angelegenheiten des Anwaltstandes und die Reichsjustizgesetze beziehen, erhalten den Vorzug. Die Redaktion.

Hülfskasse für deutsche Rechtsanwälte.

Die Anwaltskammern im Bezirke des Oberlandesgerichts zu Breslau und Posen haben der Kasse abermals eine Beihülfe von je 1000 Mark gewähret. Den Kammern und ihren Vorständen ist für die reichen Zuwendungen der aufrichtigste Dank ausgesprochen.

Vom Reichsgericht*).

Wir berichten über die vom 8.—13. Januar 1889 ausgefertigten Erkenntnisse.

I. Die Reichsjustizgesetze.

Zum Gerichtsverfassungsgesetz.

1. Durch die Reichsjustizgesetze ist das Verfahren bei Vollstreckungen, Ladungen und Zustellungen für das Deutsche Reich einheitlich geordnet, indem in den Gerichtsvollziehern besondere Organe geschaffen sind, welche im Auftrage der Parteien, der Gerichte oder der Staatsanwaltschaften die Vollstreckungen, Ladungen und Zustellungen zu bewirken haben. Ein Unterschied, je nachdem die betreffende Handlung innerhalb des Bezirks des in Betracht kommenden Gerichts oder in dem Bezirke eines anderen Gerichts, sei es desselben oder eines anderen Bundesstaats, vorzunehmen ist, besteht nicht. In allen Fällen ist die Vornahme durch unmittelbares Angehen der Gerichtsvollzieher zu betreiben. (C. P. O. §§ 674, 152 ff.; Str. P. O. §§ 495, 36—38.) Es bedarf daher bei Vollstreckungen, Ladungen und Zustellungen des Ersuchens um Rechtshülfe nicht. Diese sich aus den Prozeßordnungen ergebenden Grundsätze haben in dem § 161 des G. V. G. besondeeen Ausdruck gefunden, indem dortselbst verordnet ist, daß die Herbeiführung der zum Zwecke von Vollstreckungen, Ladungen und Zustellungen erforderlichen Handlungen, nach Vorschrift der Prozeßordnungen, ohne Rücksicht darauf erfolgt, ob die Handlungen in dem Bundesstaate, welchem das Prozeßgericht angehört, oder in einem anderen Bundesstaate vorzunehmen sind. Wie die Motive zu dem, dem § 161 des G. V. G. entsprechenden, § 131 des Entwurfs ergeben, ist mit dieser Vorschrift bezweckt, gegenüber der Vielgestaltung der bisher im Deutschen Reiche bestandenen Prozeßgesetze, jeden Zweifel darüber zu beseitigen, daß bei Vollstreckungen, Ladungen und Zustellungen ein Ersuchen um Rechtshülfe nicht stattfindet. Dabei ist hervorgehoben, daß der Ausdruck „Vollstreckungen" Vollstreckungen jeder Art umfaßt, mit alleiniger Ausnahme der Vollstreckung von Freiheitsstrafen, für welche in den §§ 133, 134 — §§ 163, 164 des Gesetzes — besondere Bestimmungen getroffen sind, und in den Motiven zu den letzteren Vorschriften ist ausgesprochen, daß sich eine Erwähnung der Geldstrafen erübrigt habe, weil solche Strafen nach Vorschrift der Prozeßordnungen durch direkten Auftrag an einen Gerichtsvollzieher oder (im Falle der §§ 677 ff. des Entwurfs zur C. P. O., §§ 729 ff. des Gesetzes) durch direktes Angehen des Vollstreckungsgerichts zur Vollstreckung kommen, ohne daß es des Ersuchens um Rechtshülfe bedarf. (Vgl. Hahn Materialien zum G. V. G. S. 171, 172.) Das Amtsgericht zu X. ist sonach gehalten, die gegen den Angekl. erkannte Geldstrafe durch unmittelbare Beauftragung eines Gerichtsvollziehers zur Vollstreckung zu bringen, wobei ihm nach § 162 des G. V. G. die Inanspruchnahme des Gerichtsschreibers des Amtsgerichts zu Mainz nachgelassen ist. Dasselbe trifft auch zu auf die Beitreibung der Gerichtskosten. Denn in der auf Grund des § 99 des G. K. G. von dem Bundesrath erlassenen Anweisung, betreffend den zum Zwecke der Einziehung von Gerichtskosten unter den Bundesstaaten zu leistenden Beistand, vom 23. April 1880 (Centralblatt für das Deutsche Reich Nr. 21 S. 278) ist, nachdem in den §§ 1 ff. Bestimmungen für den Fall getroffen, daß Gerichtskosten allein beizutreiben sind, in § 5 verordnet: Sollen die Kosten des Strafverfahrens gleichzeitig mit der in diesem Verfahren festgesetzten Geldstrafe durch einen Gerichtsvollzieher beigetrieben werden, so kann die Vermittelung des

*) Nachdruck ohne Angabe der Quelle verboten.

Gerichtsschreibers (§ 162 des G. V. G.) auch für die Einziehung der Kosten in Anspruch genommen werden. IV. C. S. i. S. Beschwerde des Amtsgerichts Hochheim gegen das O. L. G. Darmstadt vom 19. Dezember 1889, B. Nr. 132/89 IV.

Zur Civilprozeßordnung.

2. In Uebereinstimmung mit der herrschenden Ansicht weist das B. G. zutreffend darauf hin, daß die im § 243 Abs. 4 der C. P. O. dem Bekl. ertheilte Befugniß, die Einlassung auf die neuangestellte Klage zu verweigern, bis die Kostenerstattung erfolgt ist, allgemein und ohne Einschränkung gegeben, daß die Geltung dieser Vorschrift auch gegenüber der armen Partei in dem § 108 der C. P. O. („die Bewilligung des Armenrechts hat auf die Verpflichtung zur Erstattung der dem Gegner erwachsenen Kosten keinen Einfluß") klar ausgesprochen sei, und daß die entgegengesetzte Auffassung dem Zwecke des § 243, dem Bekl. zum Schutz gegen Vexation und Chikane seitens des Kl. zu dienen, widerstreiten würde. Die Auffassung des B. G. befindet sich in Uebereinstimmung mit dem in Sachen Appel wider Seiffert und Genossen (IV 118/89) ergangenen Urtheil des R. G. vom 28. Oktober 1889. Die Ausführung der Revision, den dem § 243 Abs. 4 der C. P. O. zu Grunde liegenden Zweck, den Bekl. gegen Vexation zu schützen, erfülle der armen Partei gegenüber in höherem Maße die dem Prozeßgerichte unterliegende Entscheidung über die Bewilligung des Armenrechts, ist unzutreffend, da bei Neuanstellung derselben Klage die materiellen Voraussetzungen der Bewilligung des Armenrechts regelmäßig dieselben sein werden und die Neuanstellung einer zurückgenommenen Klage erfolgen kann, ohne daß die Rechtsverfolgung eine muthwillige ist. Gleichwohl erscheint es gesetzgeberisch gerechtfertigt, den Schutz des § 247[5] der C. P. O. gleichmäßig auch gegenüber der von der armen Partei neu erhobenen Klage zu gewähren. Es ist der Revision nicht zuzugeben, daß die Zulassung der Einrede des § 247[5] der armen Partei die von dem Gesetzgeber gewollte Möglichkeit der Rechtsverfolgung entziehe. Die an die Zurücknahme der Klage vom Gesetze geknüpfte Rechtsfolge ist die Folge einer eigenen Handlung des Kl. Eine Beeinträchtigung der Rechtswohlthat des Armenrechts aber ist darin um so weniger zu finden, da im Falle der Abweisung einer Klage wegen Unzuständigkeit des Amtsgerichts die Bewilligung des Armenrechts auch für die neu zu erhebende Klage lediglich an die materiellen Erfordernisse des § 106 der C. P. O. geknüpft und der Fall einer muthwilligen oder aussichtslosen Rechtsverfolgung nicht darum allein schon anzunehmen sein wird, weil die Klage früher bei dem Amtsgerichte erhoben war. IV. C. S. i. S. Greifert c. Greifert vom 9. Dezember 1889, Nr. 240/89 IV.

3. Das R. G. hat bereits vielfach den Grundsatz ausgesprochen, daß für die Zulässigkeit eines Rechtsmittels der Zeitpunkt, in welchem es eingelegt wird, maßgebend ist (vgl. Entscheidungen in Civilsachen Bd. 18 S. 418, Bd. 16 S. 323 u. s. w.). Von demselben hier abzuweichen, fehlt es an jedem Anlaß. V. C. S. i. S. Harms c. Souchard vom 4. Januar 1890, B Nr. 152/89 V.

4. Mit dem O. L. G. ist davon auszugehen, daß der der § 781 der C. P. O. nur dann Anwendung findet, wenn der in dem vollstreckbaren Titel bezeichnete Schuldner Widerspruch erhebt, und zwar aus Gründen, welche sei es die Voraussetzungen der Zwangsvollstreckung im Allgemeinen sei es speziell die Voraussetzungen der Offenbarungseidespflicht betreffen. — §§ 711, 769, 784 leg. cit. Vgl. Wilmowsky und Levy S. 1011 Note 2, Struckmann und Koch, S. 868 Note 2, Seuffert S. 887 Note b. Franke, Offenbarungseid S. 87 ff. und die Citate. Ein Fall der vorliegenden Art aber, wovon der Partei, gegen welche die Zwangsvollstreckung sich richtet, geltend gemacht wird, daß sie nicht der verurtheilte Schuldner sei, dieselbe also das Bestehen einer Schuld und die Wirksamkeit des vollstreckbaren Titels ihr gegenüber bestreitet, liegt außerhalb des Gebietes der dem Vollstreckungsgerichte nach den Regeln der §§ 684 und 685 leg. cit. zustehenden Cognition. Das Amtsgericht war hiernach unzuständig, in dem früheren Verfahren über den von dem gegenwärtigen Kl. erhobenen Widerspruch zu erkennen; es ist aber ein Einwand in dieser Richtung nicht erhoben worden. Die Entscheidung desselben lautet nun, wie das O. L. G. referirt, im Tenor dahin: „Der Bekl. und Schuldner, wird für verpflichtet erklärt und verurtheilt, ein Verzeichniß seines Vermögens vorzulegen, ... sowie den Offenbarungseid zu leisten". Das O. L. G. nimmt dann auf Grund dieser rechtskräftigen Entscheidung des Amtsgerichts an, daß durch dieselbe die gegenwärtige Klage nicht nur insoweit elidirt werde, als sie die Befreiung von der Leistung des Offenbarungseides anstrebe, vielmehr der Klage in ihrem ganzen Umfange entgegenstehe, weil in dem gedachten Urtheile die Schuldnereigenschaft des jetzigen Kl. „ohne Einschränkung" ausgesprochen sei. Dem ist aber nicht beizupflichten. Daß zunächst ein in Gemäßheit des § 781 leg. cit. erlassenes Urtheil des Vollstreckungsgerichts ein der materiellen Rechtskraft fähiges Endurtheil sei, ist zwar nicht unbestritten, aber mit der Entscheidung des Reichsgerichts Bd. X S. 412 und der Mehrzahl der Kommentatoren anzunehmen. Vgl. Struckmann und Koch, loc. cit., Seuffert, S. 887 Note b.; Franke loc. cit. S. 43 ff.; Schönfeld, Offenbarungseid S. 21 ff.; Busch Archiv Bd. VII S. 14; A. M. Wilmowsky und Levy S. 1012 Note 3 und die Citate. Nach § 293 der C. P. O. tritt jedoch die Rechtskraft nur insoweit ein, als über den durch die Klage oder Widerklage erhobenen Anspruch entschieden ist. In dem Verfahren vor dem Amtsgerichte war nun der Anspruch auf Leistung des Offenbarungseides gegen den jetzigen Kl. gerichtet und ist demgemäß die Verpflichtung des letzteren, deren Voraussetzung die Schuldnereigenschaft desselben bildete, ausgesprochen worden. Hiernach beschränkt sich die res judicata auf die streitige Pflicht zur Leistung des Offenbarungseides und ist nicht ersichtlich, wie mit der Erwägung des O. L. G., daß die Schuldnereigenschaft des Kl. vom Amtsgerichte „ohne Einschränkung" ausgesprochen sei, die Annahme eines weiteren Umfanges der Rechtskraft begründet werden soll. II. C. S. i. S. Neuer St. Wendeler Knappschaftsverein c. Schweitzer-Klein vom 17. Dezember 1889, Nr. 246/89 II.

Zum Anfechtungsgesetz.

5. Das Bewußtsein des Schuldners, daß durch die einem Gläubiger gewährte Pfandbestellung andere Gläubiger insofern, als sie aus den verpfändeten Gegenständen nicht mehr Befriedigung suchen können, benachtheiligt werden, genügt allerdings für sich allein nicht, um die Anfechtung nach § 3 Ziffer 1 des A. G.

zu rechtfertigen, aus dieſem Bewußtſein des Schuldners folgt nicht ohne Weiteres die Benachtheiligungsabſicht. Dies iſt in der Entſcheidung, auf welche ſich die Reviſion bei ihrem Angriff bezogen hat — Entſcheidungen des R. G. in Civilſachen Bd. 23 S. 9 ff. — ausgeführt. Daß aber — und zwar auch bei Sicherungsgeſchäften in dem Bewußtſein des Schuldners von der nothwendigen Benachtheiligung der Gläubiger durch das angefochtene Rechtsgeſchäft unter Umſtänden die Benachtheiligungsabſicht gefunden werden kann, läßt ſich nicht bezweifeln und die Reviſion beruft ſich, indem ſie dies beſtreitet, mit Unrecht auf die angeführte Entſcheidung. VI. C. S. i. S. Götz c. Hemmerich vom 5. Dezember 1889, Nr. 196/89 VI.

II. Sonſtige Reichsgeſetze.

Zum Genoſſenſchaftsgeſetz.

6. Franzöſiſch-rechtlicher Fall. Mit Recht hat das O. L. G. die Einrede der rechtskräftigen Entſcheidung für unbegründet erachtet. Die früheren Rechtsſtreite führten die jetzt in Betracht kommenden drei Bekl. mit den Genoſſenſchaftern, den jetzigen führen ſie mit einem Gläubiger der Genoſſenſchaft, N. Letzterer iſt, wie phyſiſch, ſo auch juriſtiſch verſchieden von jenen. N. iſt aber auch keinerlei Perſon, für welche gleichwohl die zum Nachtheil der in den früheren Rechtsſtreiten als Genoſſenſchafter Belangten ergangenen früheren Entſcheidungen eine verpflichtende Wirkung üben könnten. N. iſt kein allgemeiner Rechtsnachfolger, der damals als Genoſſenſchafter Belangten oder eine Perſon, welche aus ſonſtigen in ihrem Verhältniß zu den Genoſſenſchaftern beruhenden Gründen eine zum Nachtheil der Genoſſenſchafter ergangene Entſcheidung gegen ſich gelten laſſen müßte. Er verfolgt nicht etwa Rechte der damals unterlegenen Genoſſenſchafter (oder wenn man in Beziehung auf jene früheren Rechtsſtreite dies für gleichbedeutend erachten will, der Genoſſenſchaft), vielmehr ſeinerſeits ſelbſtſtändige, in ſeiner Perſon erſtmals erſtandene Rechte gegen die drei Bekl. aus Vorgängen, welche zu ſeinen Gunſten eine Wirkung gegen die drei Bekl. geäußert (nämlich eine Schuldverpflichtung der drei Bekl. gegenüber N. begründet) haben ſollen. Daß zur Vermittelung dieſer Wirkung auch der Umſtand, die drei Bekl. ſeien Mitglieder der Genoſſenſchaft, herangezogen wird, macht den Anſpruch (N.'s) ſelbſt nicht etwa zu einem Anſpruch, wie jenen eines Rechtsnachfolgers oder ayant cause der Genoſſenſchafter oder der Genoſſenſchaft. Es läßt ſich ferner auch nicht etwa aus dem Genoſſenſchaftsgeſetz ableiten, es könne die Frage, ob Jemand Genoſſenſchafter geworden ſei, nur in einem Rechtsſtreite zwiſchen der Genoſſenſchaft und denjentgen Perſonen, welche Genoſſenſchafter geworden ſein ſollen, ausgetragen werden, und es müſſe ſchon aus dieſem Grunde die in den obenerwähnten Urtheilen ergangene Entſcheidnng auch unmittelbar gegen denjenigen, welcher als Gläubiger eine einzelne Perſon in deren Eigenſchaft als Genoſſenſchafter in Anſpruch nimmt, ihre Wirkung äußern. Der Umſtand, daß eine Zugehörigkeit des als Genoſſenſchafter Belangten zur Genoſſenſchaft die Vorausſetzung zur Inanſpruchnahme deſſelben durch den Gläubiger der Genoſſenſchaft bildet, berechtigt nicht zu der Annahme, daß jene Zugehörigkeit nur in einem Rechtsſtreit zwiſchen dem als Genoſſenſchafter in Anſpruch Genommenen und der Genoſſenſchaft ausgetragen werden könne, und daß eine in einem Rechtsſtreit zwiſchen den eben Genannten ergangene Entſcheidnag über dieſe Zugehörigkeit auch für denjenigen, welcher als Gläubiger eine einzelne Perſon in deren Eigenſchaft als Genoſſenſchafter in Anſpruch nehmen will, bindend ſein müſſe. Dagegen hat das O. L. G. das Geſetz dadurch verletzt, daß es das Vorbringen der drei Bekl., ſie ſeien durch (näher bezeichnete) betrügeriſche Verſpiegelungen von Seiten eines Inſpektors der Verſicherungsanſtalt X. und eines Agenten derſelben M., zum Beitritt zur Genoſſenſchaft bewogen worden und deshalb ihr Eintritt in die Genoſſenſchaft rechtsunwirkſam, auch als ſelbſtſtändige, im jetzigen Rechtsſtreit auszutragende, Einrede für rechtlich unerheblich erachtet hat. Das O. L. G. ging hierbei von der Betrachtung aus, daß nach L. R. S. 1116 nur ein vom Vertragsgegner, nicht auch ein von einem Mitkontrahenten gegenüber einem anderen Mitkontrahenten, ausgeübter Betrug Unwirkſamkeit des Vertrags bewirke, im vorliegenden Falle nun dem N. ein Betrug nicht zur Laſt gelegt werde, die Genoſſenſchafter aber dem Gläubiger gegenüber als die jeweiligen garantirenden Mitkontrahenten der, die Hauptſchuldnerin darſtellenden, Genoſſenſchaft erſchienen. Die Annahme, daß nach L. R. S. 1116 nur ein vom Vertragsgegner nicht auch ein von einem Mitkontrahenten gegenüber einem anderen Mitkontrahenten, ausgeübter Betrug Unwirkſamkeit des Vertrags bewirke, iſt an ſich nicht zu beanſtanden, dagegen kann der weiteren Unterſtellung des O. L. G., es erſcheine der einzelne Genoſſenſchafter gegenüber dem Gläubiger als ein Mitkontrahent der Genoſſenſchaft, nicht beigetreten werden. Bei dem Vertrag, welchen die Genoſſenſchaft mit einer, hierdurch zu ihrem Gläubiger werdenden Perſon eingeht, tritt dieſer letzteren nur die Genoſſenſchaft, nicht auch der einzelne Genoſſenſchafter, als Kontrahent gegenüber. Nur die Genoſſenſchaft ſchließt den Vertrag und nur für ſich, nicht etwa auch Namens der einzelnen Genoſſenſchafter ab. Die Organe der Genoſſenſchaft, mittelſt welcher die Genoſſenſchaft einen Vertrag mit dem Gegenkontrahenten eingeht, ſind nicht zugleich Organe der Genoſſenſchafter in der Weiſe, daß ſie neben dem Vertrag, welchen die Genoſſenſchaft für ſich abſchließt, auch als Vertreter der Genoſſenſchafter, ſei es ſchon gewordener oder erſt künftiger, einen Vertrag für dieſe abſchlöſſe. Allerdings bewirkt der Umſtand, daß die Genoſſenſchaft eine Verbindlichkeit eingeht, auch, daß für dieſe Verbindlichkeit nicht blos die Genoſſenſchaft, ſondern auch die Genoſſenſchafter nach Maßgabe der desfallſigen näheren Beſtimmungen des Gen. Geſ. vom 4. Juli 1868 haften. Allein dieſe letztere Haftung ſtellt ſich nicht als ein Ausfluß eines auch für die Genoſſenſchafter eingegangenen Vertrags mit dem Genoſſenſchaftsgläubiger dar, ſondern als die auf dem Geſetze ſelbſt — nämlich dem ebenerwähnten Gen. Geſ. — beruhende Folge der Zugehörigkeit zur Genoſſenſchaft dar. Aus dem letzteren Grunde muß auch derjenige, welcher als Gläubiger der Genoſſenſchaft eine Perſon, unter der Behauptung ihrer Zugehörigkeit zur Genoſſenſchaft in dem maßgebenden Zeitpunkt, in Anſpruch nimmt, von dem Belangten ſich entgegen halten laſſen, es ſei der Eintritt des Belangten in die Genoſſenſchaft wegen ſolcher Vorgänge, welche der Genoſſenſchaft gegenüber ſeinen Eintritt in die Genoſſenſchaft unwirkſam machen, rechtsunwirkſam geweſen. Es können ſich daher die jetzigen Bekl. auch dem Kl. gegenüber darauf berufen, es ſei ihr Eintritt in die Genoſſenſchaft durch betrügeriſche Manipulationen der Genoſſenſchaft (bezw. von Organen derſelben) herbeigeführt

worden, ohne daß ihrer Berufung hieraus L. R. S. 1116 entgegenstände. II. C. S. i. S. Maier und Gen. c. Wißhack vom 6. Dezember 1889, Nr. 235/89 II.

III. Das Gemeine Recht.

7. Daß im Gebiete des gemeinen Rechts gegen Darlehnsscheine auch nach Ablauf von zwei Jahren noch der Gegenbeweis zulässig sei, hat das R. G. in Uebereinstimmung mit einer weitverbreiteten Praxis auch für die Zeit vor Einführung der Reichs-C. P. O. bereits angenommen (vgl. Fenner und Mecke Archiv für civilrechtliche Entscheidungen des R. G. Bd. I S. 205). III. C. S. i. S. Hanke c. Gerz I. vom 3. Dezember 1889, Nr. 231/89 III.

IV. Das Preußische Allgemeine Landrecht.

8. Die Revision greift die Ausführung des B. R. mit Recht als rechtsirrthümlich an. Das B. G. führt aus, daß nach den Umständen des vorliegenden Falls die Beobachtung des Polizeigesetzes den Unfall nicht verhütet haben würde. Nach dem § 26 I 6 A. L. R. soll aber jeder durch die Beobachtung des Polizeigesetzes vermeidliche Schaden als ein durch die Vernachlässigung des Gebots verursachter betrachtet werden, ohne daß ein Gegenbeweis zugelassen ist (vgl. das Urtheil des R. G. in Gruchots Beiträgen Bd. 25 S. 128 und die dortigen Citate). VI. C. S. i. S. Marx c. Vorstand des Hammer Kriegervereins vom 16. Dezember 1889, Nr. 232/89 VI.

9. Wie das R. G., IV. C. S., in dem Erkenntnisse vom 15. Dezember 1887 (Reichsgerichtsentscheidungen Bd. 20 S. 251 flg.) in Uebereinstimmung mit dem Plenarbeschluß des vormaligen Preußischen Obertribunals vom 16. Dezember 1839 (Entscheidungen des Obertribunals Bd. 5 S. 175—189) ausgesprochen hat, muß die einseitige unüberwindliche Abneigung, um als Ehescheidungsgrund gelten zu können, durch erhebliche Thatsachen motivirt sein, welche nicht als bloße Erkenntnißmittel für das Vorhandensein eines tief eingewurzelten Widerwillens, sondern zugleich als objektive Rechtfertigungsgründe des Widerwillens sich darstellen. An dieser Voraussetzung fehlt es im vorliegenden Falle. Als Thatsachen, welche ihre unüberwindliche Abneigung rechtfertigen sollen, hat die Kl., abgesehen von einem für unerheblich erachteten, in Betreff seiner Selbstständigkeit zweifelhaften Hergang, außer den in den Vorprozessen angeführten neue nicht vorgebracht. Wäre dies geschehen, dann würde, auch wenn diese neuen ehelichen Thatsachen aus der Zeit vor den früheren Ehescheidungsklagen herrührten, der § 576 der C. P. O. die Berücksichtigung solcher Thatsachen, weil sie nicht den Charakter eines selbstständigen Klagegrundes haben, nicht verbieten. Es würde auch in Verbindung mit den neuen Thatsachen eine Prüfung und Berücksichtigung der in dem B. U. des Vorprozesses, durch welches die Klage wegen unüberwindlicher Abneigung abgewiesen wurde, für nicht ausreichend erachteten Thatsachen in keiner Weise ausgeschlossen sein. So aber, wo nur die früheren für sich allein durch das rechtskräftige B. U. abgethanenen Vorfälle vorgebracht sind, können dieselben als Rechtfertigungsgründe der wiederholt behaupteten unüberwindlichen Abneigung des jetzigen Prozesses nicht in Betracht gezogen werden. Die übrigen thatsächlichen Umstände, auf welche das B. U. Gewicht legt, nämlich Fortdauer des Getrenntlebens, Unterbleiben von Annäherungsversuchen und große Entfernung zwischen den beiderseitigen Aufenthaltsorten, haben nur Bedeutung als Erkenntnißmittel einer tiefen Abneigung, nicht aber als objektive Rechtfertigungsgründe einer solchen. IV. C. S. i. S. Scholz c. Scholz vom 19. Dezember 1889, Nr. 249/89 IV.

V. Sonstige Preußische Landesgesetze.

Zu den Stempelgesetzen.

10. Die Frage, ob Auseinandersetzungsverträge der hier vorliegenden Art (Handelsgesellschafter) der für Kaufverträge vorgeschriebenen Stempelsteuer unterworfen sind, ist in der Rechtsprechung bisher verschieden beantwortet worden. Das vormalige Königlich Preußische Obertribunal hat in dem Urtheile vom 18. Mai 1863 (Entscheidungen Bd. 51 S. 323) allgemein ausgesprochen, daß ein Auseinandersetzungsvertrag, in welchem bei Auflösung einer Gesellschaft der eine Gesellschafter das gemeinschaftliche Vermögen übernimmt und dem ausscheidenden Gesellschafter für dessen Antheil daran eine bestimmte Geldsumme zu zahlen sich verpflichtet, dem Kaufstempel nicht unterliegt. Dagegen wird in dem Urtheile vom 30. April 1864 (Striethorst Archiv Bd. 54 S. 145) die zwischen den bisherigen Gesellschaftern erfolgende Auseinandersetzung eines aus Grundstücken und beweglichen Sachen bestehenden Geschäftsvermögens als Kaufvertrag angesehen, wobei der Satz aufgestellt wird, daß die Stempelgesetzgebung unter Kauf- und Tauschverträgen auch die zwischen Theilhabern einer Gemeinschaft zum Zwecke der Auseinandersetzung abgeschlossenen Verträge begreift, welche die allgemeinen Kennzeichen von Kauf oder Tausch unter Dritten an sich tragen. Die letztere Auffassung wird in den beiden Urtheilen des Obertribunales vom 14. Mai 1866 (Entscheidungen Bd. 57 S. 259) und vom 28. September 1874 (Striethorst Archiv Bd. 91 S. 370) aufrecht erhalten. Auch das R. G. hat in mehreren Entscheidungen sich dieser Auffassung angeschlossen. So ist in dem Urtheile vom 20. Juni 1881 (Justizministerialblatte 1881 S. 172; Rassow und Küntzel Beiträge Bd. 26 S. 1060) ausgesprochen, daß eine Auseinandersetzung unter Gesellschaftern, welche in der Art erfolgt, daß der eine der bisherigen Gesellschafter seine Antheilsrechte an den einzelnen Sachen und Forderungen dem anderen bisherigen Gesellschafter gegen eine bestimmte Geldsumme überträgt, eine Veräußerung und, sofern es sich dabei um körperliche Sachen handele, einen Verkauf enthalte, und daß mithin, wenn zu den veräußerten Sachen ein Grundstück gehöre, die Bestimmung im § 5f des Stempelgesetzes zur Anwendung zu bringen sei, nach welcher, wenn mit Grundstücken Gegenstände anderer Art ohne besondere Angabe ihres Werthes zusammengenommen in einer Summe veräußert werden, der Stempelsatz von dieser Summe dergestalt berechnet werden soll, als ob sie ganz für Grundstücke zu zahlen wäre. Nach denselben Rechtsgrundsätzen sind ähnliche Fälle in den Urtheilen vom 19. September 1881 (Justizministerialblatt 1882 S. 109; Rassow und Küntzel Beiträge Bd. 26 S. 1062) und vom 26. Mai 1884 (Justizministerialblatt 1885 S. 145) entschieden worden. In dem Urtheile vom 5. Juli 1886 (IV 486/1885) wird zwar ein Auseinandersetzungsvertrag zwischen Theilnehmern einer offenen Handelsgesellschaft, in welchem der eine Gesellschafter die sämmtlichen Aktiva und Passiva des Geschäftes dem anderen Gesellschafter gegen Zahlung einer Geldsumme überlassen hatte, nicht als stempelpflichtiger Kaufvertrag angesehen. Das Urtheil ist aber ausschließlich darauf gestützt, daß der Vertrag nichts davon enthalte, daß körperliche Sachen, die allein im

Sinne des 1 des A. L. R. Thl. 1 Tit. 11, § 1 Thl. 1 Tit. 2 und des Tarifs zum Stempelgeſetze vom 7. März 1822 für geeignete Gegenſtände eines ſtempelpflichtigen Kaufes zu erachten ſeien, zum Geſellſchaftsvermögen gehört haben. Ebenſo iſt in dem durch die Urtheile vom 8. Juli 1886 (IV. 25/86, Jur. Wochenſchrift Bd. 15 S. 306) und 28. Februar 1887 (IV. 375/86) entſchiedenen Falle, in welchem eine Handelsgeſellſchaft in der Art aufgelöſt war, daß der eine Geſellſchafter das gemeinſchaftlich geweſene Geſchäft übernommen hatte, und der andere dagegen aus jeder Vertretung für Ausfälle an den Geſellſchaftsaktiven und der Theilnahme an einem etwaigen Geſellſchaftsverluſte entlaſſen war, das Vorhandenſein eines Kaufvertrages zwar ſchließlich verneint, aber ausgeſprochen worden, daß ein rechtsgrundſätzliches Hinderniß, in dem Auseinanderſetzungsvertrage die Elemente eines ſtempelſteuerpflichtigen Mobiliarkaufvertrages zu finden, nicht vorliege. Dagegen hat ſchon das Urtheil vom 8. Juni 1882 (IV. 260/82) in einem Falle, in welchem die Erben des verſtorbenen Mitgliedes einer offenen Handelsgeſellſchaft mit den übrigen Geſellſchaftern, von denen die Geſellſchaft fortgeſetzt wurde, ſich in der Art auseinanderſetzten, daß ſie eine Geldſumme als den Werth ihres Antheiles erhielten, das Vorhandenſein eines ſtempelpflichtigen Kaufvertrages verneint. Auf dem gleichen Standpunkte ſtehen die Urtheile vom 31. Mai 1883 (IV. 141/83, Raſſow und Küntzel Beiträge Bd. 27 S. 851) und vom 24. September 1883 (IV. 224/83, Raſſow und Küntzel Bd. 28 S. 249). Ebenſo hat das Urtheil vom 3. November 1884 (IV. 174/84) ausgeſprochen, daß, wenn der Antheil eines Geſellſchafters an dem Vermögen einer offenen Handelsgeſellſchaft durch einen Auseinanderſetzungsvertrag auf den anderen Geſellſchafter übertragen werde, weder dieſer Antheil Gegenſtand eines ſtempelpflichtigen Kaufes ſei, noch auch die einzelnen, zu dem bisherigen Geſellſchaftsvermögen gehörigen körperlichen Sachen, an denen der einzelne Geſellſchafter weder Eigenthum noch, beim Mangel einer ideellen Theilung nach Quoten, Miteigenthum habe, als Gegenſtand eines Kaufvertrages angeſehen werden können. Die gleichen Rechtsgrundſätze liegen den Urtheilen vom 27/31. März 1885 (II. 472/84), vom 28. Februar 1887 (IV. 300/86, Küntzel Bd. 31 S. 1018), vom 21. März 1887 (IV. 345/86 Juriſtiſche Wochenſchrift Bd. 16 S. 196), vom 4. April 1887 (IV. 365/86, Raſſow und Küntzel Bd. 31 S. 1018), vom 17. April 1888 (II. 49/88, Juriſtiſche Wochenſchrift Bd. 17 S. 214) und vom 11. November 1889 (IV. 189/89, Juriſtiſche Wochenſchrift Bd. 18 S. 487) zum Grunde. Nach denſelben Rechtsgrundſätzen iſt der vorliegende Streitfall zu entſcheiden. Das Recht eines Theilnehmers an einer offenen Handelsgeſellſchaft kann als ſolches zum Gegenſtande eines ſtempelpflichtigen Kaufvertrages nicht gemacht werden. Als Subjekt des Geſellſchaftsvermögens iſt die Geſellſchaft ſelbſt, die unter ihrem Namen Rechte erwerben und Verpflichtungen übernehmen kann (Art. 111 des H. G. B.), anzuſehen. Sie iſt Eigenthümerin der zu dieſem Vermögen gehörigen körperlichen Sachen und Gläubigerin in Anſehung der dazu gehörigen Forderungen. Daneben beſteht ein Eigenthum des einzelnen Geſellſchafters an den körperlichen Sachen der Geſellſchaft und ein Gläubigerrecht deſſelben an deren Forderungen weder in der Form eines nach Quoten getheilten Miteigenthums an den einzelnen Sachen oder eines nach Quoten getheilten Gläubigerrechtes in Anſehung der Forderungen, noch auch in der Form eines nach Quoten getheilten Antheilsrechtes am ganzen Inbegriffe des Geſellſchaftsvermögens. Der einzelne Geſellſchafter hat als ſolcher, ſo lange die Geſellſchaft beſteht, immer nur die aus dem Geſellſchaftsvertrage ſich ergebenden Anſprüche an die Geſellſchaft, die ihm als Rechtsträgerin des Geſellſchaftsvermögens gegenüberſteht. Aber auch im Falle des Ausſcheidens eines Geſellſchafters aus der Geſellſchaft wird dem ausſcheidenden das Recht auf einen verhältnißmäßigen Antheil an den einzelnen Forderungen und ſonſtigen Vermögensſtücken der Geſellſchaft verſagt und ihm nur ein Anſpruch auf eine dem Werthe ſeines Antheils am Geſellſchaftsvermögen entſprechende Geldſumme eingeräumt (Art. 131 a. a. O.) Und ſelbſt im Falle der Liquidation der Geſellſchaft bleibt die in Liquidation befindliche Geſellſchaft als ſolche Rechtsträgerin des Geſellſchaftsvermögens, bis mit Beendigung der Liquidation das Geſellſchaftsvermögen anderweite rechtliche Beſtimmungen erhalten hat (Art. 144 a. a. O.). Hieraus ergiebt ſich, daß ein Vertrag, Inhalts deſſen beim Austritte eines Geſellſchafters der austretende dafür, daß er ſeine Geſellſchaftsrechte den Geſellſchaftern, welche die Geſellſchaft fortſetzen, überträgt, eine Geldſumme erhält, nicht als ſtempelpflichtiger Kaufvertrag aufgefaßt werden kann. Es handelt ſich vielmehr hierbei nur um die vertragsmäßige Feſtſtellung des für den ausſcheidenden Geſellſchafter nach Art. 131 a. a. O. begründeten Anſpruchs auf die dem Werthe ſeines Antheils am Geſellſchaftsvermögen entſprechende Geldſumme. Es ergiebt ſich aber auch weiter, daß ebenſo ein Vertrag, Inhalts deſſen bei einer aus nur zwei Perſonen beſtehenden Geſellſchaft die Geſellſchafter ſich in der Art auseinanderſetzen, daß dem einen das ganze Geſellſchaftsvermögen gegen Uebernahme der Verpflichtung zur Zahlung einer beſtimmten Geldſumme übertragen wird, nicht als ſtempelpflichtiger Kaufvertrag angeſehen werden kann. In dem einen wie in dem anderen Falle giebt der eine der Geſellſchafter den Complex der ihm auf Grund des Geſellſchaftsvertrages zuſtehenden geſellſchaftlichen Rechte auf. In Folge deſſen werden in dem erſteren Falle die Rechte der die Geſellſchaft fortſetzenden Geſellſchafter erweitert, während in dem anderen Falle die bisherigen geſellſchaftlichen Rechte beider Geſellſchafter auf die Perſon des einen Geſellſchafters übergehen. Jenes Aufgeben der geſellſchaftlichen Rechte durch den einen Geſellſchafter gegen die auf der anderen Seite ſtattfindende Uebernahme der Verpflichtung zur Zahlung einer Geldſumme iſt zwar eine Uebertragung von Rechten gegen Entgelt, aber kein Kaufvertrag im landrechtlichen Sinne. Denn der Begriff eines ſolchen iſt auf die Uebertragung des Eigenthums von Sachen eingeſchränkt. Er iſt ausgeſchloſſen, wenn Rechte, wie die vorliegenden, den Gegenſtand der Uebertragung bilden. Auch der Umſtand, daß zum Geſellſchaftsvermögen körperliche Sachen, die als ſolche Gegenſtand eines Kaufvertrages würden ſein können, gehören, und daß durch einen Vertrag, wie den vorliegenden, die in der Perſon des einen der früheren Geſellſchafter vereinigten geſellſchaftlichen Rechte ſich in Eigenthum an jenen Sachen umſetzen, erſcheint nicht geeignet, den Vertrag als einen Kaufvertrag im landrechtlichen Sinne erſcheinen zu laſſen. Denn als Gegenſtand der Uebertragung ſtellt ſich immer nur ein des Eigenthums im engeren Sinne nicht fähiger und zwar zum Gegenſtande einer Abtretung gegen Entgelt, aber nicht zum Gegenſtande eines Kaufvertrages geeignetes

Recht dar. Eine abweichende Beurtheilung des vorliegenden Streitfalles kann auch durch den Umstand nicht herbeigeführt werden, daß der hier in Rede stehende Vertrag von dem einen der Gesellschafter mit der Wittwe und Rechtsnachfolgerin des früheren Gesellschafters abgeschlossen ist, die offene Handelsgesellschaft also bereits vor dem Vertragsschlusse in Folge des Todes des einen Gesellschafters aufgelöst war. Denn nach den obigen Ausführungen behält das bisherige Gesellschaftsvermögen den früheren Gesellschaftern gegenüber auch während der Liquidation der Gesellschaft, die als Folge der mit dem Tode eines Gesellschafters sich vollziehenden Auflösung der Gesellschaft eintritt, seine Selbstständigkeit, bis es mit der Beendigung der Liquidation und der sich ihr anschließenden Auseinandersetzung (Art. 142) eine anderweite Bestimmung erhält. Im Streitfalle hat der auf Grund der Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages abgeschlossene Auseinandersetzungsvertrag vom 26. Oktober 1885 die förmliche Liquidation der Gesellschaft erübrigt. Die rechtliche Stellung der Wittwe des mit Tode abgegangenen Gesellschafters zum Gesellschaftsvermögen war aber durch die in Folge des Todes des einen Gesellschafters eingetretene Auflösung der Gesellschaft keine wesentlich andere geworden, als die Stellung eines Gesellschafters, der erst mit dem Abschlusse des Auseinandersetzungsvertrages selbst, Inhalts dessen er dem anderen Gesellschafter seine gesellschaftlichen Rechte überträgt, aufhört, Gesellschafter zu sein. IV. C. S. i. S. Fiskus c. Meyer vom 5. Dezember 1889, Nr. 238/89 IV.

Zum Allgemeinen Berggesetz.

11. § 161 des Allgemeinen Berggesetzes gestattet dem Eigenthümer eines Bergwerks auf dasselbe zu verzichten, und verweist die Hypothekengläubiger und sonstigen Realberechtigten auf die von ihnen binnen drei Monaten zu beantragende Subhastation des Bergwerks als das einzige Mittel dem mit Aufhebung des Bergwerkseigenthums eintretenden Erlöschen ihrer Realrechte für den Fall günstigen Erfolges der Subhastation vorzubeugen (§§ 159, 160 a. a. O.). Von einer Verpflichtung des Bergwerkseigenthümers, die Realberechtigten für die Folgen seines Verzichts zu entschädigen, ist überall nicht die Rede und kann nicht die Rede sein, weil das bloße Realrecht seine Deckung und Sicherung lediglich in dem belasteten Objekt findet. Daß auch der Erbstollenberechtigte auf sein Recht verzichten und dadurch, oder durch eine dem freiwilligen Verzicht gleichstehende Handlungsweise die Freierklärung des Erbstollens herbeiführen kann, ist schon vom I. R. angenommen worden und wird auch von der Revision nicht bezweifelt. Dann macht aber, wie der B. R. mit Recht betont, der Erbstöllner, welcher sein Stollenrecht aufgiebt, nur von einer ihm zustehenden Befugniß Gebrauch und kann deshalb für die hieraus dem betheiligten Bergwerken, benachbarten Grundstücken oder überhaupt für Dritte, die ein Interesse an der Erhaltung des Stollens hatten, etwa erwachsenden Nachtheile nicht verantwortlich gemacht werden, sofern ihm nicht ein persönliches Schuldverhältniß zur Fortgewährung der dem Betheiligten duech den Stollen bisher erwachsenen Vortheile verbindet. In diesem Fall und speziell im Fall einer durch Freierklärung des Erbstollens erloschenen Grunddienstbarkeit, würde aber der Grund der Verpflichtung zur Wiederherstellung des vereitelten Rechtes, eventuell zum Schadenseratz nicht in einem rechtswidrigen Eingeiff in das Eigenthum oder das damit verbundene dingliche Recht liegen, sondern lediglich in der Verletzung einer persönlichen, insbesondere Vertragspflicht. Eine solche überträgt sich nicht auf den dritten Besitzer weder in der herrschenden noch in der dienenden Hand; sie kann aber folgerecht auch nicht von dem Pfandgläubiger geltend gemacht werden. Denn diesem ist nur das dingliche Recht verhaftet, dessen Natur und Inhalt nicht geändert wird, wenn zufällig dem Eigenthümer des Pfandgrundstücks ein Vertragsrecht zusteht, welches den anderen Theil zur fortdauernden Gewähreung des vereitelten Rechts verpflichtet. Schon der I. R. hebt mit Recht hervor, daß der beklagte Fiskus der Kl. gegenüber lediglich als Erbstöllner, nicht also als Verkäufer der Wasserkraft in Betracht kommt, sondern als ein Dritter, welcher eine fremde Sache widerrechtlich beschädigt hat. Ein die dingliche Klage erzeugender rechtswidriger Eingeiff in das Eigenthum ist aber zu verneinen, wenn wie oben ausgeführt ist, der Erbstöllner berechtigt ist, seiner Gerechtigkeit ohne Rücksicht auf etwa darauf ruhende Lasten zu entsagen. Auch aus dem Fundament schuldbarer Beschädigung (Tit. 6 Thl. I. des A. L. R.) konnte die Klage keinen Erfolg haben. War der Bekl. befugt, seine Erbstollengerechtigkeit ohne Rücksicht auf eine etwa darauf ruhende dingliche Last aufzugeben, so kann auch in dem Verzicht an sich eine den Bekl. zur Entschädigung verpflichtende unerlaubte Handlung nicht gefunden werden (§ 36 Tit. 6 Thl. I des A. L. R.), sofern nicht ein Mißbrauch des Rechts vorliegt (§ 37 a. a. O.), was der B. R. geprüft, aber ohne Rechtsirrthum verneint hat. Es kann aber auch eine an sich erlaubte Handlung dadurch, daß sie unter Verletzung einer Vertragspflicht vorgenommen ist, im Verhältniß zu Dritten, denen gegenüber der Handelnde nicht kontraktlich gebunden ist, nicht den Charakter einer unerlaubten Handlung gewinnen, da in diesem Fall ein Verschulden nur gegenüber dem persönlich Berechtigten vorliegt, dieses Verschulden aber nur die Kontraktsklage erzeugt. V. C. S. i. S. Pensions- und Unterstützungskasse zu Carlshof c. Bergfiskus vom 11. Dezember 1889, Nr. 209/89 V.

Zum Gesetz über die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen vom 13. Juli 1883.

12. Der vom B. R. ausgesprochene Rechtsgrundsatz, daß das Kaufgeld für ein versteigertes Grundstück zur Befriedigung der Realgläubiger und nicht zur Bezahlung persönlicher Ansprüche gegen die Realgläubiger oder den betreibenden Gläubiger dient, ist zwar als richtig anzuerkennen. Der B. R. irrt jedoch in der Annahme, daß es sich hier um eine persönliche Forderung der Kl. gegen die Bekl. handle. Geht man davon aus, daß die Behauptung der Kl., der Zwangsverwalter sei in der näher gedachten Weise dem Versicherungsvertrage beigetreten, wahr ist, so würde der Zwangsverwalter damit eine Verbindlichkeit begründet haben, welche zu den Kosten und Auslagen der Zwangsverwaltung gehört. Seine Befugniß, Versicherungsverträge in Betreff der Früchte des Grundstücks abzuschließen, läßt sich nicht füglich bezweifeln (§§ 140, 144 des Gesetzes vom 13. Juli 1883), am wenigsten, wenn das Vollstreckungsgericht, wie Kl. ebenfalls behauptet, diese Maßregel gebilligt hat. Gemäß § 148 des Gesetzes vom 13. Juli 1883 werden die Kosten und Auslagen der Zwangsverwaltung aus den erzielten Einkünften des Grundstücks vorweg bestritten. Daraus folgt, daß der Gläubiger, welchem eine derartige Forderung für Kosten oder Auslagen zu-

ſteht, als Gläubiger der Zwangsverwaltungsmaſſe das Recht beſitzt, Befriedigung aus den vom Geſetze hierzu beſtimmten Objekten — den Einkünften — zu verlangen. Wenn alſo, wie hier behauptet iſt, Einkünfte erzielt waren, welche zur Deckung der Verſicherungsprämie ausreichten, ſo würde die Kl. während der Dauer der Zwangsverwaltung befugt geweſen ſein, aus dieſen ihre Bezahlung zu ſuchen. Dieſes ihr Recht wurde ihr weiter aber auch nicht dadurch entzogen, daß die angeblich vorhandenen Einkünfte nicht der geſetzlichen Beſtimmung gemäß (§ 148 cit.) verwendet, ſondern nach Ertheilung des Zuſchlags zu der im Verſteigerungsverfahren zu vertheilenden Maſſe abgeführt wurden. Das Zwangsvollſtreckungsgeſetz ſagt vielmehr im § 150 Abſ. 2 ausdrücklich: „Die Rechte der einzelnen Gläubiger (scil. des Zwangsverwaltungsverfahrens) auf dieſe Einkünfte ſind bei der Vertheilung im Verſteigerungsverfahren zu berückſichtigen.“ Dazu bemerken die Motive des Geſetzes (S. 62): „Die noch nicht vertheilten Einkünfte ſind alsdann zweckmäßig in dem Vertheilungsverfahren der Zwangsverſteigerung mit zu vertheilen (§ 420 der K. K. O. vom Jahre 1855). Es liegt jedoch kein Grund vor, dieſe Vertheilung anders auszuführen, als wenn ſie in der fortgeſetzten Zwangsverwaltung ſtattgefunden hätte.“ Hiernach iſt die genügend zum Ausdruck gebrachte Abſicht des Geſetzgebers dahin gegangen, daß nach Ertheilung des Zuſchlags nicht zwei geſonderte Zwangsverfahren nebeneinander fortbeſtehen, ſondern daß das Zwangsverwaltungs- in das Zwangsverſteigerungsverfahren übergehen ſollte. Dabei iſt jedoch beſtimmt, daß die Rechte der Gläubiger des Zwangsverwaltungsverfahrens auf die Einkünfte im Zwangsverſteigerungsverfahren berückſichtigt werden müſſen. — Mit dieſer Auslegung des Geſetzes ſtimmt auch die Literatur überein. Zutreffend ſagen Krech und Fiſcher: Materiell wird in der Art der Vertheilung dieſes Beſtandes nichts geändert. Nur ein etwaiger Ueberſchuß kann als eine Erhöhung des Kaufgeldes behandelt, und demgemäß vertheilt werden. (Kommentar zum Geſetz vom 13. Juli 1883 § 150 Nr. 2. Aehnlich Jaeckel und Knorr in ihren Kommentaren zu § 150; ferner Peiſer, Zwangsverwaltung § 22 Nr. 1 a. E.) Faßt man die Vorſchrift des § 150 Abſ. 2 cit. in dieſem Sinne auf, ſo erſcheint die Anſicht des B. R., daß der Anſpruch der Kl. als perſönliche Forderung gegen die Bekl. aufzufaſſen ſei, nicht haltbar. Die Kl. verfolgt vielmehr ein Recht, welches ihr früher als Gläubigerin der Zwangsverwaltung gegen die Zwangsverwaltungsmaſſe angeblich zuſtand, nunmehr gegen deren Rechtsnachfolgerin, die Zwangsverſteigerungsmaſſe, und verlangt von dieſer Befriedigung aus denjenigen vom Zwangsverwalter an ſie abgeführten Gegenſtänden, welche nach den Vorſchriften über die Zwangsverwaltung (§ 148 ibid.) für die Deckung ihrer — der Kl. — Forderung hafteten. Dieſer Anſpruch muß nach § 150 Abſ. 2 cit. an ſich für zuläſſig, und ſofern die thatſächlichen Vorausſetzungen deſſelben vorliegen, auch für begründet erachtet werden. Dabei macht es keinen Unterſchied, ob die Einkünfte vom Zwangsverwalter veräußert ſind, und deren Erlös zur Kaufgeldermaſſe abgeliefert iſt, oder ob ſie ſich bei Ertheilung des Zuſchlages noch in Natur auf dem Grundſtück befanden, und, wie § 150 cit. ſagt, als nicht vertheilte Einkünfte zur Verſteigerungsmaſſe abgeführt ſind. Denn das Recht eines Gläubigers der Zwangsverwaltungsmaſſe darf nicht von dem Belieben oder der Nachläſſigkeit des Zwangsverwalters abhängig gemacht werden. Man muß vielmehr auch in letzterem Falle annehmen, daß bei der Vertheilung im Zwangsverſteigerungsverfahren eine Verfügung über die noch in Natur vorhandenen Einkünfte zur Befriedigung eines Hypothekengläubigers (hier der Bekl.) erſt nach Berichtigung der durch die Zwangsverwaltung begründeten Anſprüche erfolgen darf. V. C. S. i. S. Norddeutſche Hagelverſicherungsgeſellſchaft c. Nationalhypothekkreditgeſellſchaft vom 23. November 1889, Nr. 95/89 V.

13. Das B. U. muß dahin verſtanden werden, daß die fraglichen vier Stücke Vieh von dem Zwangsverwalter thatſächlich zu Pertinenzen des verſteigerten Gutes gemacht und mit dem Gute dem Bekl. als Erſteher übergeben ſind. Den vom R. G. in dem Urtheil vom 27. September 1887 angenommenen Rechtsgrundſatz (vgl. Entſcheidungen des R. G. in Civilſachen Bd. XIX S. 321), daß derartige thatſächliche Pertinenzen, auch wenn ſie dem Eigenthümer des Grundſtücks nicht eigenthümlich gehörten, durch den Zuſchlag in das Eigenthum des Erſtehers gelangen, ſtellt der B. R. nicht in Frage. Er ſchließt jedoch die Anwendung deſſelben hier aus, weil den Sachen die Beſtimmung als Zubehör des Grundſtücks zu dienen, nicht durch den Eigenthümer deſſelben, ſondern durch den Zwangsverwalter, deſſen Thätigkeit weſentlich nur eine erhaltende ſei, gegeben iſt. Dieſe Anſicht erſcheint rechtsirrthümlich. Das Geſetz über die Zwangsvollſtreckung in Immobilien vom 13. Juli 1883 regelt im Tit. IV des erſten Abſchnitts die Zwangsverwaltung von Grundſtücken. Es beſtimmt im § 142, daß dem Verwalter das Grundſtück durch einen Beamten des Gerichts zur Verwaltung und Erhebung der Einkünfte zu übergeben iſt. Dem Schuldner (dem Eigenthümer des Grundſtücks) wird im § 140 jede Einmiſchung in die Geſchäftsführung des Verwalters, ſowie jede Verfügung über die Einkünfte unterſagt. Der Verwalter hat die Sorgfalt eines ordentlichen Hausvaters anzuwenden, alljährlich Rechnung zu legen und etwaige Anweiſungen des Gerichts auszuführen. Das R. G. hat bereits in einer früheren Entſcheidung (vgl. Gruchot, Beiträge Bd. 33 S. 1111) aus dieſen Beſtimmungen des Geſetzes gefolgert, daß es zu den Rechten und Pflichten eines Zwangsverwalters gehört, während der Dauer ſeiner Verwaltung Alles zu thun, was erforderlich iſt, um das ihm übergebene Grundſtück in wirthſchaftlichem Stande zu erhalten und es für die Gläubiger zu nutzen. Die zu dieſem Zwecke von ihm geſchloſſenen Verträge und die getroffenen wirthſchaftlichen Maßnahmen haben dieſelbe rechtliche Kraft und Bedeutung, als wenn ſie von dem Eigenthümer ausgegangen wären. Das R. G. hat deshalb angenommen, daß der Zwangsverwalter auf dem Grundſtücke befindliche bewegliche Sachen gleich dem Eigenthümer zu ſogenannten thatſächlichen Pertinenzen machen kann. Von dieſer Entſcheidung abzugehen, bieten die Ausführungen des B. R. keinen Anlaß. Wenn auch die Thätigkeit des Zwangsverwalters eine weſentlich erhaltende iſt, ſo hindert das nicht, daß einzelne Sachen von ihm zu Pertinenzen des Grundſtücks beſtimmt werden. Der B. R. führt weiter aus, der im Zuſchlagsurtheil gemachte Vorbehalt berechtige den Kl., ſeinen Anſpruch auch noch gegen den Erſteher, der nur an der Immobiliarmaſſe unanfechtbares Eigenthum erworben habe, zu verfolgen. Auch dieſer Entſcheidungsgrund iſt rechtsirrthümlich. Das R. G. hat in der obengedachten Entſcheidung Bd. XIX S. 321 flg. näher dargelegt,

daß unter dem Ausdruck „Grundstück“ im § 97 des Gesetzes vom 13. Juli 1883 nicht blos das Immobile, sondern auch die auf demselben befindlichen Zubehörstücke zu verstehen sind, und daß mithin auch letztere durch den Zuschlag auf den Ersteher übergehen. Das R. G. hat ferner in Sachen Hemprich wider Rechenberg (V. 167/88, Urtheil vom 10. Oktober 1888) ausgesprochen, daß ein Vorbehalt im Zuschlagsurtheil gemäß § 40 Nr. 9 des Gesetzes vom 13. Juli 1883 den Eigenthumsübergang der Sachen, auf welche sich der Vorbehalt bezieht, nicht hindert, sondern demjenigen, zu dessen Gunsten der Vorbehalt gemacht wird, nur einen Anspruch auf die Kaufgelder giebt. Um eine weitere Rechtswirkung zu erzielen, muß der angeblich Berechtigte die Einstellung des Verfahrens vor Schluß des Versteigerungstermins auf dem im § 690 der C. P. O. angegebenen Wege herbeiführen. Das ist hier nicht geschehen. V. C. S. i. S. Jonat c. Ebner vom 27. November 1889, Nr. 197/89 V.

14. Den Gegenstand des Zwangsverkaufs bildeten hier das Grundstück Nr. 22 und diejenigen beweglichen, auf demselben befindlichen Gegenstände, auf welche sich das Pfandrecht an dem Immobile kraft Gesetzes erstreckt (§ 1 des Gesetzes vom 13. Juli 1883). Geht man von der durch das R. G. bereits früher (Entscheidungen Bd. XIX S. 325) angenommenen Ansicht aus, daß der nothwendige gerichtliche Verkauf ein Verkauf in Pausch und Bogen ist, so folgt daraus, daß er im Zweifel Alles, was zur Zeit des Verkaufs an Zubehör und Früchten sich auf dem Grundstücke befand, mit umfaßte. Dabei wird jedoch vorausgesetzt, daß diese Gegenstände dem Schuldner (Subhastaten) gehörten. Ist das nicht der Fall, so ändert der Zwangsverkauf an den Eigenthumsverhältnissen der mitverkauften fremden Sachen nichts. Eine Ausnahme machen nur, wie schon erwähnt, die sogenannten thatsächlichen Pertinenzen, welche, auch wenn sie dem Eigenthümer des Grundstücks nicht gehören, in das Eigenthum des Erstehers übergehen. Um derartige Pertinenzen handelt es sich hier aber nicht. Denn der Streit der Parteien betrifft die ganze Ernte des Gutes Nr. 22, und nach § 49 des A. L. R. Thl. 1 Tit. 2 sind Vorräthe von Gutserzeugnissen nur insofern Zubehör eines Grundstücks, als sie zur Fortführung der Wirthschaft gebraucht werden. Vgl. Entscheidung bei voriger Nummer.

15. Soweit nicht die Realinteressenten oder der betreibende Gläubiger nach den Vorschriften des Gesetzes vom 13. Juli 1883 (§§ 143, 148 ff.) einen Anspruch auf die Einkünfte des Grundstücks (zu welchem § 140 sowohl die abgesonderten, als die noch zu gewinnenden Früchte rechnet) erlangen, geschieht die Zwangsverwaltung für den Eigenthümer des Grundstückes. Hat dieser das Grundstück verpachtet und damit dem Pächter ein selbstständiges Nutzungsrecht an den Einkünften gewährt, so gebühren die Früchte, welche der Zwangsverwalter gezogen und nicht den Bestimmungen des Gesetzes gemäß verwendet hat, dem Pächter. Der Ersteher als solcher kann etwaige Rechte der Realinteressenten auf die Einkünfte für sich nicht geltend machen. Sein Recht geht vielmehr nur dahin, daß ihm das Grundstück in dem gesetzlich gebotenen Umfange zugeschlagen und zu Eigenthum übergeben wird. Nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 13. Juli 1883 werden aber auf dem Grundstück befindliche fremde Sachen, soweit sie nicht unter den Begriff des Zubehörs fallen, nicht mitversteigert. Zu demselben Resultate würde man bei Anwendung der Vorschriften des A. L. R. Thl. 1 Tit. 21 §§ 350 ff. über das Rechtsverhältniß des Pächters eines Grundstückes zu dem Ersteher gelangen. Vgl. Entsch. bei Nr. 13.

VI. Das Französische Recht (Badische Landrecht).

16. Das B. U. ist unrichtig begründet, insofern von dem O. L. G. L. R. S. 1499 im Allgemeinen auch auf das Verhältniß der Ehegatten unter einander für anwendbar erklärt und hiervon nur eine Ausnahme hinsichtlich des Eindringens einer Baarschaft gemacht wird, während vielmehr nach dem, von dem O. L. G. in anderer Richtung angeführten, Urtheil des II. C. S. des R. G. vom 12. Oktober 1886 (Entscheidungen des R. G. in Civilsachen Bd. 16 S. 284 flg.) L. R. S. 1499 sich überhaupt nur auf das Verhältniß gegen Dritte bezieht. II. C. S. i. S. Ihm c. Ihm vom 17. Dezember 1889, Nr. 248/89 II.

17. Wenn die Kl. bei Eingehung der Ehe als Werthobjekt ein Sparguthaben besaß, so hat sie durch ihren Besitz einer solchen Forderung das durch dieselbe repräsentirte Werthobjekt in die Ehe eingebracht und hat sie, vermöge der Verliegenschaftung der Fahrnisse, schon damit gegen den Ehemann bei Auflösung der Ehe einen Anspruch auf Herausgabe des Werths desselben. Wenn sodann, was von dem Bekl. zugegeben wurde, die Ehefrau dieses Sparguthaben erhoben hat, ist nur das zunächst als Forderung in die Ehe eingebrachte Werthobjekt in eine Baarschaft umgewandelt und der Werth der in die Ehe eingebrachten Forderung festgestellt worden. Es hatte daher bezüglich des durch das Spargguthaben gebildeten Betrages ihres, dem Werthe nach zurückgefoederten, Sonderguts die Kl. als Grund ihrer Klage, welcher lediglich darin besteht, daß sie ein gewisses Werthobjekt als ihr Vermögen eingebracht habe, nicht noch zu beweisen, daß sie das von ihr erhobene Geld aus dem durch sie bei Eingehung der Ehe besessenen und in die Ehe als ihr Vermögen eingebrachten Sparkassenguthaben auch unmittelbar dem Ehemann ausgehändigt habe. Vielmehr war es Sache des Bekl., im Wege der Eineede zu behaupten und zu beweisen, es sei der Einzug des Sparkassenguthabens durch seine Ehefrau unter solchen Umständen und auf eine solche Weise erfolgt, daß es ihm nicht möglich gewesen sei, sich in den Besitz des Geldes zu setzen, welches seine Ehefrau auf das Sparkassenguthaben ausbezahlt erhielt. Vgl. Entscheidung bei voriger Nummer. **M.**

Personal-Veränderungen.

Ernennungen.

Zu Notaren sind ernannt: Arends in Neuenhaus für den Bezirk des Landgerichts Osnabrück und Wohnsitz in Neuenhaus; — Rechtsanwälte Dr. Usbek und Gabler in Nordhausen für den Bezirk des Oberlandesgerichts zu Naumburg a. S. und Wohnsitz in Nordhausen; — Rechtsanwalt Pruschenk von Lindenhofen für den Bezirk des Oberlandesgerichts Naumburg a. S. und Wohnsitz in Liebenwerda; — Rechtsanwalt Schiekopp in Kaukehmen für den Bezirk des Oberlandesgerichts zu Königsberg und Wohnsitz in Kaukehmen.

Zum 1. März dieses Jahres suche ich einen **Büreauvorsteher.**
Friedeberg N./M. **Neves,** Justizrath.

Einen **Büreauvorsteher,** erfahren, älter, litthauisch, sucht Rechtsanwalt **Ostermeyer** in Memel.

Ein Gerichtsassessor

sucht die Societät eines Rechtsanwalts in Berlin.
Näheres erbeten sub Chiffre **J. 2446** durch **Rudolf Mosse, Berlin.**

Ein tüchtiger **Büreauvorsteher,** welcher der polnischen Sprache mächtig sein muß, findet vom 1. April ab Stellung bei hohem Gehalt. Offerten unter **R. M. 178** in der Expedition dieser Zeitung niederzulegen.

Ein tüchtiger **Büreauvorsteher,** 31 Jahre alt, 12 Jahre beim Fach, mit vorzüglichen Referenzen, sucht im Gebiete des A. L. R. Stellung. Offerten sub **X. Y.** in der Expedition dieses Blattes.

Ein junger Mann, 27 Jahre alt, 14 Jahre thätig in einem größeren Anwaltsbüreau, jetzt Vorsteher eines solchen, sucht zum 1. April oder 1. Juli, event. auch schon früher, anderweite Stellung. Gefl. Offerten an die Exped. der Juristischen Wochenschrift, unter **P. 34.**

Für die Redaktion verantw.: M. Kempner. Verlag: W. Moefer Hofbuchhandlung. Druck: W. Moefer Hofbuchdruckerei in Berlin.

Digitized by Google

№ 5. Berlin, 31. Januar. 1890.

Juriſtiſche Wochenſchrift.

Herausgegeben von

M. Kempner,

Rechtsanwalt beim Landgericht I. in Berlin.

Organ des deutſchen Anwalt-Vereins.

Preis für den Jahrgang 20 Mark. — Inſerate die Zeile 40 Pfg. — Beſtellungen übernimmt jede Buchhandlung und Poſtanſtalt.

Inhalt.

Hülfskaſſe für deutſche Rechtsanwälte. S. 37. — Vom Reichsgericht. S. 40.

Aufſätze für die Juriſtiſche Wochenſchrift, welche acht Spalten überſchreiten, können nur ausnahmsweiſe angenommen werden. Aufſätze, welche ſich auf Angelegenheiten des Anwaltſtandes und die Reichsjuſtizgeſetze beziehen, erhalten den Vorzug. Die Redaktion.

Hülfskaſſe für deutſche Rechtsanwälte.

Nachſtehend bringen wir den über die im Jahre 1889 verſuchte Statiſtik uns von dem Herrn Oberlehrer Dr. Woif zu Leipzig, vereideten Sachverſtändigen für das Verſicherungsweſen, erſtatteten Bericht zur allgemeinen Kenntniß.

Zur Begründung einer Ruhegehaltskaſſe für deutſche Rechtsanwälte.

Im vergangenen Jahre iſt von der Hülfskaſſe für deutſche Rechtsanwälte eine Statiſtik aufgemacht worden, deren Ergebniſſe die Grundlage für die Errichtung einer Ruhegehalts-, ſowie Wittwen- und Waiſenkaſſe für deutſche Rechtsanwälte bilden ſollen. Nachdem mir, dem ergebenſt Unterzeichneten, der Auftrag zu Theil geworden iſt, dieſe Statiſtik zu bearbeiten, ſo habe ich dieſelbe nach den verſchiedenſten Richtungen geſichtet und geprüft und bin zu dem Reſultate gekommen, daß dieſe Statiſtik zwar ein recht werthvolles Material darſtellt, welches mancherlei Anhaltspunkte für die zu errichtenden Kaſſen darbietet, daß ſie aber doch vorläufig zu lückenhaft iſt, um als alleinige Grundlage für den genannten Zweck dienen zu können. Es iſt daher wünſchenswerth, daß dieſe Statiſtik alljährlich ergänzt und vervollſtändigt wird, damit ſie allmählich diejenige Sicherheit erlangt, die man von einer Rechnungsgrundlage fordern muß.

Faßt man hierbei als nächſten Zweck die Begründung der Ruhegehaltskaſſe ins Auge, an die erſt in ſpäterer Zeit die Wittwen- und Waiſenkaſſe ſich angliedern ſollen*), ſo können die Schemata der Statiſtik nicht unbeträchtlich vereinfacht werden; was dadurch an Umfang verloren geht, kommt der Sicherheit der Aufzeichnungen zu Gute. Aus gleichem Grunde ſcheint es auch geboten, die Statiſtik auf die wirklichen Mitglieder der Hülfskaſſe zu beſchränken, weil die Herren Vertrauensmänner dann viel leichter in der Lage ſein werden, Vertrauen erweckende Angaben zu machen; denn das Beobachtungsgebiet iſt alsdann ein genau umgrenztes.

Auf alle Fälle dürfte eine ziemliche Reihe von Jahren vergehen, ehe das Beobachtungsmaterial in dem genügenden Umfange und der wünſchenswerthen Zuverläſſigkeit zuſammengetragen ſein wird, und dann bleibt immer noch die große Frage, ob die aus der Vergangenheit geſchöpften Zahlen für die Zukunft als maßgebend angeſehen werden dürfen.

Ich bin durchaus geneigt, dieſe Frage ganz entſchieden zu verneinen.

Bis jetzt hatte es für einen Rechtsanwalt keinerlei Zweck, wenn er ſeine Dienſtunfähigkeit hätte erklären und ſich in der Rechtsanwaltsliſte löſchen laſſen wollen. Er hätte ſich höchſtens auch die letzte Ausſicht auf irgend welche Einnahmen aus ſeiner Praxis vernichtet und ſeine engeren Kollegen geſchädigt, inſofern ſein Abgang jüngere Herren herbeigezogen und zur Niederlaſſung als Anwalt bewogen haben würde. Einige der Herren Vertrauensmänner erklären daher auch geradezu, daß ihnen in ihrer zum Theil 40jährigen Praxis ein Fall gar nicht erinnerlich ſei, wo das Schema II der Statiſtik, welches ſich auf die im Ruhezuſtande befindlichen Rechtsanwälte bezieht, hätte zur Anwendung kommen können.

Es unterliegt nach meiner feſten Ueberzeugung nicht dem

*) Dieſe Art vorwärts zu gehen hatte ich für die richtigſte, denn die beiden letzteren Kaſſen erfordern außerordentlich große Mittel; müßte doch beiſpielsweiſe ein vierzigjähriger Mann, der ſeiner zweiunddreißigjährigen Frau eine Wittwenrente von 1000 Mark ſichern will, eine jährliche Prämie von 310 Mark bezahlen, während ein gleich hoher Ruhegehalt nach Tabelle III nur eine Prämie von 132 Mark bedingt. Dies iſt wohl auch der Grund, daß Wittwenkaſſen überhaupt wenig beliebt und begehrt ſind. Ich könnte hierfür aus meiner Praxis mehrere Beiſpiele anführen, beſchränke mich aber auf Mittheilung der Thatſache, daß die Penſionsanſtalt der deutſchen Bühnengenoſſen nahe 3000 Mitglieder zählt, während die Wittwen- und Waiſenkaſſe derſelben nur 130 Mitglieder aufweiſt.

Digitized by Google

geringsten Zweifel, daß es in Zukunft in dieser Beziehung ganz wesentlich anders sein würde, sobald eine sicher begründete Ruhegehaltskasse für den Fall der Dienstunfähigkeit eine Pension von 2000—3000 Mark in Aussicht stellen könnte.

Körperliche Gebrechlichkeit oder sonstige Schwächezustände würden dann viel weniger leicht ertragen werden, sondern in gar vielen Fällen begreiflicher Weise den Grund bilden, die Erträgnisse einer immer mehr und mehr zurückgehenden unsicheren Praxis zu vertauschen mit einem zwar kleinen, dafür aber sicheren Pensionseinkommen.

Wenn daher überhaupt das Bedürfniß besteht, eine Ruhegehaltskasse für Rechtsanwälte ins Leben zu rufen, — und nach den mir vorliegenden Aeußerungen der Herren Vertrauensmänner wird dieses Bedürfniß von der weitaus größeren Zahl der Mitglieder der Hülfskasse lebhaft empfunden — so kann es aus den vorgeführten Gründen keinen Zweck haben, damit zu warten, bis die aus der Vergangenheit gewonnene Statistik in allen Stücken ergänzt und tadellos vorliegen wird. Denn es würde auch dann nicht zu umgehen sein, die gesicherten Erfahrungen längst bestehender Pensionskassen verwandter Berufe zu Rathe zu ziehen und als hauptsächliche Grundlage für die anzustellenden Rechnungen zu verwenden.

Das beste Beobachtungsmaterial, welches aus einer überaus großen Zahl von Fällen gewonnen worden und daher als Rechnungsgrundlage vorzüglich geeignet ist, liegt bei den Eisenbahnbeamten*) vor, und zwar getrennt nach den verschiedenen Dienstzweigen, insbesondere für das Nicht-Zugpersonal, das mehr im Büreau ꝛc., jedenfalls aber nicht beim Fahrdienste beschäftigt ist.

Dieses Material müßte man nach meiner Ansicht herbeiziehen, um eine erste Grundlage für eine Ruhegehaltskasse der deutschen Rechtsanwälte zu gewinnen.

Ich verkenne nicht, daß man in der Verschiedenheit des Berufes der Rechtsanwälte und der Eisenbahnbeamten Bedenken finden kann, die gegen die Herbeiziehung jener Zahlen sprechen; aber alle diese Bedenken müssen schließlich in Erwägung der folgenden Umstände verstummen.

Das genannte Material bietet zunächst, wie schon erwähnt, überhaupt die besten Beobachtungsthatsachen, welche in dieser Beziehung existiren, und dann scheinen alle geistigen Berufe nahe dieselben Invaliditätsverhältnisse aufzuweisen. Ich habe wenigstens bei der Untersuchung der Statistik der Pensionszuschußkasse der deutschen Reichspost- und Telegraphenbeamten und bei der Durcharbeitung der Statistik der männlichen Mitglieder der Pensionsanstalt deutscher Bühnengenossen**) Dienstunfähigkeitswahrscheinlichkeiten gefunden, die in den maßgebenden Lebensaltern sehr nahe mit den entsprechenden Zahlen beim Nicht-Zugpersonal der Eisenbahnbeamten übereinstimmen, obgleich doch auch hier unleugbare große Unterschiede im Berufe vorhanden sind.

*) Vergl. Dr. Zimmermann. Beiträge zur Theorie der Dienstunfähigkeit und Sterbensstatistik. Berlin 1887. Puttkammer und Mühlbrecht.

**) Vergl. Dr. Wolf. Beiträge zur Theorie und Praxis der Invalidenversicherung. Leipzig 1889. J. C. Hinrichsche Buchhandlung.

In der mir vorliegenden Statistik der deutschen Rechtsanwälte für das Jahr 1888 sind 27 Rechtsanwälte als in diesem Jahre dienstunfähig gemeldet worden. Berechnet man sich unter Anwendung der Invaliditätswahrscheinlichkeiten des Nicht-Zugpersonals der deutschen Eisenbahnen die wahrscheinliche Anzahl von Invaliditätsfällen, die unter dem deutschen Rechtsanwaltsstande in einem Jahre voraussichtlich eintreten müßte, so findet man 137,5, also eine reichlich 5 mal so große Zahl. Daraus leuchtet ein, daß wenn die Ruhegehaltskasse der deutschen Rechtsanwälte auf die reichen Erfahrungen der deutschen Eisenbahnbeamten gegründet wird, man für dieselbe eine außerordentlich sichere Basis geschaffen hat.

Aus allen diesen Gründen habe ich daher ohne Bedenken in den folgenden Rechnungen bei einem Zinsfuße von 3½ Prozent die Beobachtungszahlen unter dem Nicht-Zugpersonal der deutschen Eisenbahnen in Anwendung gebracht.

Es darf wohl als selbstverständlicher Vordersatz gelten, daß die in Aussicht genommene Ruhegehaltskasse für deutsche Rechtsanwälte möglichst sicher und rationell begründet werden soll, damit sie bis in die fernste Zukunft die feste Gewähr verspricht, ihren Verpflichtungen immerdar nachkommen zu können. Daher ist es durchaus nothwendig, daß bei ihrer Einrichtung die Regeln der Versicherungstechnik voll und ganz berücksichtigt werden, da eine Nichtbeachtung derselben sich dereinst sehr bitter rächen würde. Soll der Beitritt zur Kasse ein fakultativer sein, so ist es zunächst unerläßlich, daß nur gesunde Mitglieder aufgenommen werden, daß somit jeder Aufnahme eine genaue ärztliche Untersuchung vorangeht. Von derselben könnte nur dann abgesehen werden, — und dies ist vom mathematischen Standpunkte aus der einzige wesentliche Unterschied zwischen beiden Kassenformen — wenn der Beitritt für alle Rechtsanwälte obligatorisch gemacht wird. Ueberdies ist es in beiden Fällen zum Schutze vor einer etwaigen mangelhaften Untersuchung durchaus nothwendig, daß jedes beitretende Mitglied eine Carenz durchzumachen hat, innerhalb deren keine Pension gegeben wird.

Damit ferner die Kasse Gelegenheit hat, sich allmählich auf das ihr erwachsende eigene Beobachtungsmaterial zu stützen, ist es im höchsten Grade wünschenswerth, daß die nach sehr kurzer Zeit invalid werdenden Mitglieder die Kasse nicht gleich mit voller Wucht belasten, sondern nur mit einem entsprechenden Theile der versicherten Pension.

Nach Abwägung der Forderungen der Versicherungstechnik mit den Forderungen der Praxis scheint mir in dieser Hinsicht folgender Vorschlag der beste zu sein. Die eben erwähnte Carenzzeit wird auf 5 Jahre festgesetzt, so daß also jedes Mitglied erst nach 5jähriger Mitgliedschaft Anspruch auf Pension erhält, und zwar in der Weise, daß wenn die Dienstunfähigkeit nach 5 Mitgliedsjahren eintritt, 20 Prozent der versicherten Pension fällig werden, nach 6 Jahren 24 Prozent u. s. w. nach jedem weiteren Mitgliedsjahre 4 Prozent mehr, so daß ein Mitglied, welches 25 Jahre und länger der Kasse aktiv angehört, im Dienstunfähigkeitsfalle volle 100 Prozent der versicherten Pension beanspruchen kann. Die folgende Skala wird dies noch anschaulicher machen:

Digitized by Google

Skala.

Wenn die Dienstunfähigkeit nach beistehender Mitgliedszeit eintritt, so werden folgende Prozente der versicherten Pension fällig:

Mitgliedszeit	Prozent	Mitgliedszeit	Prozent
1	—	14	56
2	—	15	60
3	—	16	64
4	—	17	68
5	20	18	72
6	24	19	76
7	28	20	80
8	32	21	84
9	36	22	88
10	40	23	92
11	44	24	96
12	48	25	100
13	52	und mehr	

Weiterhin ist es durchaus nicht zu umgehen, mag der Beitritt fakultativ oder obligatorisch sein, die Höhe der zu entrichtenden Beiträge vom Lebensalter abhängig zu machen, wie es sich nach den Regeln der Versicherungstechnik ergiebt. Auch dürfte es wünschenswerth sein, die Pension von einem bestimmten Lebensalter an, etwa beim vollendeten 65. oder 70. Lebensjahre unbedingt zu gewähren, d. h. unbekümmert darum, ob das betreffende Mitglied um diese Zeit dienstunfähig ist oder nicht.

Ich erlaube mir in den folgenden Tabellen I bis III diejenigen Nettoprämien vorzulegen, welche sich auf Grund der vorstehenden Darlegungen für die Pension von 1000 Mark ergeben. Die Prämien für die Pensionen von 1500 Mark, 2000 Mark, 2500 und 3000 Mark, welche man als zulässig erachten kann, finden sich daraus durch entsprechende Vervielfachung. — Die Ueberschriften machen alles Weitere deutlich.

Tabelle I.

Jährliche Nettobeiträge zur Erwerbung einer Pension von 1000 Mark, die entweder bei eingetretener Dienstunfähigkeit oder unbedingt nach 25 Mitgliedsjahren gewährt werden, wenn das Mitglied mindestens 65 resp. 70 Jahre alt ist. — Dieselben sind zu entrichten bis zum Eintritt der Dienstunfähigkeit, längstens aber bis zur Erfüllung des 65. bezw. 70. Lebensjahres.

Lebensalter beim Eintritt	Nettoprämien 65.	Nettoprämien 70.	Lebensalter beim Eintritt	Nettoprämien 65.	Nettoprämien 70.
25	91,88	80,75	29	109,77	95,53
26	96,10	84,29	30	114,20	99,48
27	100,42	87,94	31	119,41	103,30
28	105,05	91,69	32	124,93	107,60
33	130,32	111,77	45	169,51	161,91
34	135,88	116,00	46	170,26	161,19
35	141,63	120,28	47	171,39	161,37
36	147,54	124,58	48	172,73	161,65
37	153,61	128,88	49	174,36	162,20
38	159,79	133,10	50	176,91	162,38
39	166,23	137,39	51	—	162,71
40	172,79	141,56	52	—	163,53
41	171,10	145,65	53	—	163,02
42	169,99	149,68	54	—	162,88
43	169,91	153,69	55	—	162,36
44	169,19	157,49			

Tabelle II.

Jährliche Nettobeiträge zur Erwerbung einer Pension von 1000 Mark, die nur bei eintretender Dienstunfähigkeit gewähret wird. — Diese Beiträge sind bis zur Dienstunfähigkeit, längstens aber bis zur Erfüllung des 65. resp. 70. Lebensjahres zu entrichten.

Lebensalter beim Eintritt	Nettoprämien 65.	Nettoprämien 70.	Lebensalter beim Eintritt	Nettoprämien 65.	Nettoprämien 70.
25	78,55	77,54	41	141,79	136,70
26	82,00	80,89	42	145,64	140,06
27	85,57	84,34	43	149,49	143,23
28	89,23	87,68	44	153,07	146,13
29	93,00	91,50	45	156,59	148,29
30	96,28	95,20	46	159,92	151,49
31	100,78	98,28	47	163,20	153,60
32	104,79	102,77	48	166,28	155,60
33	108,88	106,64	49	169,28	157,98
34	112,99	110,52	50	172,37	158,74
35	117,16	114,44	51	—	159,99
36	121,36	118,34	52	—	161,47
37	125,56	122,91	53	—	161,47
38	129,64	125,94	54	—	161,73
39	133,20	129,71	55	—	161,51
40	137,63	133,80			

Tabelle III.

Jährliche Nettobeiträge zur Erwerbung einer Pension von 1000 Mark, die nur im Falle eintretender Dienst-

Digitized by Google

unfähigkeit gewährt wird. — Dieselben sind bis zum Eintritte der Dienstunfähigkeit zu entrichten.

Lebensalter beim Eintritt	Nettoprämien	Lebensalter beim Eintritt	Nettoprämien
25	77,17	41	134,94
26	80,46	42	138,06
27	83,89	43	141,02
28	87,38	44	143,74
29	90,85	45	146,22
30	94,39	46	148,43
31	98,29	47	150,33
32	102,03	48	151,90
33	105,82	49	153,18
34	109,62	50	154,17
35	113,44	51	154,81
36	117,24	52	155,72
37	120,99	53	155,05
38	124,60	54	154,47
39	128,23	55	153,31
40	131,69		

Die in den vorstehenden Tabellen I bis III enthaltenen Nettoprämien werden kaum eines Zuschlages für Verwaltungskosten bedürfen; denn die jetzige Hülfskasse hat bereits einen eisernen Fonds gesammelt, dessen Zinsen die Verwaltungskosten sicher zu decken vermögen. Außerdem sind die Nettoprämien so reichlich bemessen, daß auch ein besonderer Sicherheitszuschlag vollständig entbehrlich wird. Ich gestatte mir zur Begründung dieser Ansicht die Beiträge des „Pensionsvereins für Advokaten und Advokaturskandidaten“ in Oesterreich zur Vergleichung heranzuziehen, der seit dem Jahre 1888 besteht, und seine versicherungstechnische Begründung durch eine bekannte Autorität im Versicherungswesen (Prof. Karl Heßler in Wien) erfahren hat. Dort besteht im Auszuge folgender Tarif:

Jährliche Prämien zur Versicherung einer Jahrespension von 1000 Mark, welche nach Erreichung des 65. Lebensjahres oder früher beim Eintritt der Arbeitsunfähigkeit beginnt:

Eintrittsalter	Prämien	Eintrittsalter	Prämien
25	76,80	33	114,70
26	80,40	34	121,80
27	84,30	35	128,50
28	88,40	36	136,40
29	92,90	37	144,90
30	97,70	38	154,30
31	102,90	39	164,50
32	108,50	40	175,70

Wenn man angesichts dieser Zahlen noch überdies erwägt, daß die österreichische Kasse nur drei Jahre Carrenzeit hat, nach welchen eventuell sofort die ganze versicherte Pension fällig wird, so muß man zugeben, daß die von mir vorgeschlagenen Prämien reichlich hoch sind und die sichere Gewähr bieten, allen Zufälligkeiten voraussichtlich gewachsen zu sein.

Man kann sogar in Aussicht stellen, daß bei Anwendung der von mir berechneten Prämien künftig entweder die Pensionen um einen bestimmten Prozentsatz erhöht oder die zuviel gezahlten Prämien in Form von Dividenden den Mitgliedern wieder zurück gewährt werden können. Die passendsten Prämien werden eben erst im Laufe der Jahre gewonnen werden, sobald die Kasse ihre aus eigenen Wahrnehmungen geschöpften Erfahrungen sich zu Nutze machen kann. Bis dahin scheint es mir richtiger zu sein, etwas hohe Prämien zu fordern und die Ueberschüsse in Form von Dividenden zurückzugeben, als zu niedrige Prämien zu fordern, die hinterdrein erhöht werden müssen. Man nähert sich auf diese Art der Wahrheit so zu sagen von oben her, und das giebt eine viel bessere Aussicht für einen stetigen und ruhigen Verlauf der Kassengeschäfte, als wenn man umgekehrt verfährt.

Im Vorstehenden sind gewissermaßen die Präliminarien für die Begründung einer Ruhegehaltskasse dargelegt worden, über die man sich an erster Stelle wird einigen müssen. Die Kasse könnte auf dieser Basis sofort in's Leben gerufen werden und in Wirksamkeit treten, da ein längeres Zuwarten nach den vorausgegangenen Darlegungen keinerlei Zweck hat.

Werden diese Grundzüge angenommen, so sind alle weiteren Festsetzungen vom versicherungstechnischen Standpunkte aus betrachtet, nur von zweiter Ordnung, und dürften kaum wesentliche Meinungsverschiedenheiten hervorrufen.

Zu weiteren Ausführungen erklärt sich der ergebenst Unterzeichnete jeder Zeit sehr gern bereit, sobald erst über die im Vorstehenden berührten hauptsächlichsten Punkte Klarheit gewonnen worden ist.

Leipzig, den 30. Dezember 1889.

Dr. **Wolf**,
vereid. math. Sachverständiger.

Vom Reichsgericht*).

Wir berichten über die in der Zeit vom 14.—20. Januar 1890 ausgefertigten Erkenntnisse.

1. Die Reichsjustizgesetze.

Zum Gerichtsverfassungsgesetz.

1. Die Zulässigkeit der Revision ergab sich, trotz der niedrigen Beschwerdesumme, aus § 509 Nr. 2 der C. P. O. in Verbindung mit § 70 Abs. 3 des G. V. G. und § 75 des Hamburgischen Ausführungsgesetzes zu dem letzteren. Vor Allem kam dabei in Betracht, daß der Streit sich um einen Sielbeitrag dreht, welchen die Bekl. vom Kl. beigetrieben hat, und daß der Kl. seinen Anspruch auf Rückzahlung desselben wesentlich mit auf die Behauptung gestützt hat, daß es sich dabei um den gesetzlichen Sielbeitrag nach Maßgabe des § 93 Nr. 2 des Hamburgischen Baupolizeigesetzes vom 23. Juni 1882 handle.

*) Nachdruck ohne Angabe der Quelle verboten.

Digitized by Google

Dieſer geſetzliche Sielbeitrag nun iſt im Sinne des § 70 Abſ. 3 des G. V. G. zu den öffentlichen Abgaben zu rechnen, von welchen dort beſtimmt iſt, daß die Landesgeſetzgebung die in Betreff derſelben erhobenen Anſprüche — wie dann in § 75 des Hamburgiſchen Ausführungsgeſetzes geſchehen iſt — ohne Rückſicht auf den Werth des Streitgegenſtandes den L. G. ausſchließlich zuweiſen dürfe. Es iſt freilich dem R. G. nicht entgangen, daß in der Rechtſprechung der Hamburgiſchen Inſtanzgerichte die Eigenſchaft der geſetzlichen Sielbeiträge als öffentlicher Abgaben auch nach dem Baupolizeigeſetze von 1882 verneint worden iſt; vgl. insbeſondere Hanſeatiſche Gerichtszeitung, Jahrgang 1889, Beiblatt Nr. 196, Seite 287 f. Es konnte indeſſen dahin geſtellt bleiben, ob dieſe Auffaſſung bei Zugrundelegung des Sprachgebrauches der Hamburgiſchen Geſetzgebung oder gewiſſer Hamburgiſcher Geſetze begründet ſei, oder nicht; denn hier kam es nur auf den Sinn an, in welchem der § 70 des G. V. G. von „öffentlichen Abgaben“ redet. Derſelbe verſteht nun aber ohne Zweifel alle Leiſtungen von Geld oder andern Vermögenstheilen darunter, zu welchen die Angehörigen eines Staates oder einer öffentlichen Körperſchaft dem Staate oder der Körperſchaft auf Grund einer dem öffentlichen Rechte angehörigen Norm verpflichtet ſind. Ein ſolcher Fall liegt hier vor, indem das Baupolizeigeſetz von 1882 in § 93 unter 2 beſtimmt: „Die Eigenthümer der anliegenden Grundſtücke haben zu der Sielanlage einen Beitrag zu entrichten. Dieſer Beitrag beträgt“ u. ſ. w. Allerdings beſtreitet nun im vorliegenden Prozeſſe die Bekl. gerade, daß es ſich hier um einen *geſetzlichen* Sielbeitrag handle, und behauptet vielmehr, daß der ſtreitige Sielbeitrag auf Grund eines beſondern privatrechtlichen Titels geſchuldet worden ſei, und das B. G. hat auch lediglich in *dieſem* Sinne ſeine dem Kl. ungünſtige Entſcheidung begründet. Nichtsdeſtoweniger muß es aber nach § 509 Nr. 2 der C. P. O. dem Kl. freiſtehen, mindeſtens in *dieſer* Beziehung das B. U. mittelſt der Reviſion anzugreifen. VI. C. S. i. S. Sidow c. Hamburger Finanz-Departement vom 23. Dezember 1889, Nr. 242/89 VI.

Zur Civilprozeßordnung.

2. Die Beſchwerde macht mit Unrecht geltend, daß es ſich um einen Akt der Zwangsvollſtreckung handle. Die Kl. verlangen mit der Klage Anerkennung ihres Eigenthums und Beſeitigung des durch die Pfändung bewirkten Eingriffs in daſſelbe, ſowie Erſatz des durch die Pfändung ihnen erwachſenen Schadens. Es liegt alſo eine negatoriſche Klage vor. Daß in ſolchem Falle der Steitwerth gemäß § 6 der C. P. O. zu beſtimmen ſei, und zwar nicht blos in Betreff der Zuläſſigkeit eines Rechtsmittels, ſondern auch des Koſtenanſatzes hat das R. G. bereits mehrfach unter näherer Begründung entſchieden. (Vgl. Entſcheidungen in Civilſachen Bd. 10 S. 393, Beſchluß vom 21. Oktober 1887 in Sachen Gottſtein und Genoſſen c. Baſel II. B. 106/87, Beſchluß vom 21. September 1888 in Sachen Wolf und Genoſſen c. Volker und Genoſſen III. B. 86/88 u. ſ. w.) Darnach iſt der Werth der Forderung, weshalb der Bekl. die Pfändung beantragt hat, alſo 296,50 Mark der Werth des Streitgegenſtandes. Die dem Bekl. gebührenden Zinſen kommen als Nebenforderung nach § 4 C. P. O. für die Werthsberechnung nicht in Betracht. Die in der Beſchwerde angezogene Vorſchrift des § 13 des G. K. G. bezieht ſich nach dem Geſagten nicht auf den vorliegenden Fall. V. C. S. i. S. Graß c. Uhlig vom 4. Januar 1890, B. Nr. 149/89 V.

3. Nach § 98 der C. P. O. kann der Anſpruch auf Erſtattung der Prozeßkoſten nur auf Grund eines zur Zwangsvollſtreckung geeigneten Titels geltend gemacht werden. Der hier gefaßte Koſtenfeſtſetzungsbeſchluß konnte daher nur ergehen, weil ein vorläufig vollſtreckbares Urtheil erſter Inſtanz in der Hauptſache vorlag. Inſoweit aber nach den geſetzlichen Beſtimmungen bei vorläufiger Vollſtreckbarkeit des Urtheils die Vollſtreckung deſſelben abgewendet oder einſtweilen eingeſtellt werden kann, muß dies auch in Bezug auf die Vollſtreckung der Koſtenfeſtſetzungsbeſchlüſſe gelten, die ihren Grund nur in der vorläufigen Vollſtreckbarkeit des Urtheils in der Streitſache hat, um deren Koſten es ſich handelt. Dieſe natürliche Folgerung wird dadurch nicht beeinträchtigt, daß ſich in § 703 der C. P. O. nicht auch der § 657 — ebenſowenig wie der ſicherlich auch auf Koſtenfeſtſetzungsbeſchlüſſe bei vorläufiger Vollſtreckbarkeit des Urtheils anwendbare § 652 Abſ. 2 — angezogen findet. Der § 703 hat ſich lediglich die Aufgabe geſtellt, über die formellen Erforderniſſe für die Bewirkung der Zwangsvollſtreckung, die Zuſtändigkeiten zur Entſcheidung über Einwendungen gegen die Zuläſſigkeit der Vollſtreckungsklauſel und die Art der Zwangsvollſtreckung die entſprechenden Vorſchriften für Zwangsvollſtreckungen aus anderen vollſtreckbaren Titeln durch Allegirung der hierüber für Zwangsvollſtreckungen aus Urtheilen geltenden zu geben. I. C. S. i. S. Vogel c. Joſeph vom 4. Januar 1890, B Nr. 67/89 I.

4. Nach Art. 16 Abſ. 2 des H. G. B. ſpricht die Vermuthung dafür, daß Bekl., welche die Firma K. & Co. führt, eine Handelsgeſellſchaft ſei. Da jedoch nach Art. 111 daſelbſt die Handelsgeſellſchaft unter ihrer Firma vor Gericht klagen und verklagt werden kann, und da zunächſt die *Partei* eidespflichtig iſt, ſo iſt es, bevor es zur Eidesleiſtung kommt, nicht unbedingt erforderlich, feſtzuſtellen, wer die Perſonen ſind, welche für die Firma den Eid zu leiſten haben; ja es wäre vom Standpunkte des in den Entſcheidungen des R. G. in Civilſachen Bd. XIV S. 20 veröffentlichen Urtheils des III. C. S. vom 9. Juni 1885 nicht einmal angezeigt, im bedingten Endurtheile bereits hierüber eine Feſtſtellung zu treffen; und in der Praxis pflegt dies auch nicht zu geſchehen. Zu einem Mißverſtändniſſe aber kann die beanſtandete Faſſung des angefochtenen Urtheils niemals Veranlaſſung geben. Der zweite Richter ſpricht aus: Der Inhaber, oder, falls mehrere Perſonen die Inhaber ſein ſollten, die Inhaber der beklagten Firma haben den Eid zu leiſten. Stellt ſich ſ. Z. heraus, daß bloß ein Inhaber vorhanden iſt, ſo iſt die Sache an ſich klar; ſind mehrere Inhaber vorhanden, welche die Firma repräſentiren, ſo *kann* es allerdings im Hinblick auf die §§ 436 — mit 434 — und 439 noch zu einem Zwiſchenſtreite darüber kommen, *wer* den Eid zu leiſten hat, auch kann im Falle des § 434 Abſ. 2 unter Umſtänden die Verweigerung des Eides Seitens des einen Inhabers eine andere Folge nach ſich ziehen, als die im bedingten Endurtheile ausgeſprochene. Allein derlei Eventualitäten ſind, falls mehrere Perſonen den Eid leiſten ſollen, überhaupt nicht ausgeſchloſſen; durch das bedingte Eidesurtheil kann denſelben nicht vorgegeugt werden. Das letztere genügt den geſetzlichen Vorſchriften, wenn es die Partei bezeichnet, welche den Eid zu leiſten hat, und die Folge

Digitized by Google

der Leiſtung und Nichtleiſtung des Eides ſo genau, als die Lage der Sache dies geſtattet, feſtſtellt. Dieſen Erforderniſſen iſt im angefochtenen Urtheile genügt. VI. C. S. i. S. Heitmann & Runnenberg c. Kemmerich & Co. vom 23. Dezember 1889, Nr. 258/89 VI.

5. Bereits mehrfach iſt von dem R. G. die Anſicht befolgt worden, daß über die Behauptung, der Gegner habe mit fremden Perſonen die Ehe gebrochen, der Eid dann nicht zugeſchoben werden könne, wenn dieſe Behauptnng nicht beſtimmte Thatſachen geltend mache, ſondern auf eine bloße, mit Nichts unterſtützte Verdächtigung hinauskomme. Wiederholt angewendet. VI. C. S. i. S. Sievers c. Sievers vom 19. Dezember 1889, Nr. 212/89 VI.

6. Nach § 746 der C. P. O. iſt bei der Pfändung eines Anſpruchs, welcher eine bewegliche körperliche Sache betrifft (§ 745 der C. P. O.), anzuordnen, daß die Sache an einen vom Gläubiger zu beauftragenken Gerichtsvollzieher herauszugeben ſei. Wird die Herausgabe verweigert, ſo ſteht nichts entgegen, daß der Gläubiger nachträglich den Gerichtsvollzieher zu einer nochmaligen Aufforderung des Drittſchuldners zur Herausgabe der Sache beauftrage und, wenn alsdann der Aufforderung wie im vorliegenden Falle entſprochen wird, ſo kommt damit an den im Beſitze des Gerichtsvollziehers befindlichen Sachen das Pfändungspfandrecht zur Entſtehung. Die Erwirkung eines nochmaligen Gerichtsbeſchluſſes iſt alſo nicht erforderlich, vielmehr genügt die einmal getroffene Anordnung, nnd eines Gerichtsbeſchluſſes hätte es auch dann nicht bedurft, wenn es ſich um eine unmittelbare Pfändung der Werthpapiere gemäß § 713 der C. P. O. gehandelt hätte. II. C. S. i. S. Riedel c. Behrmann vom 20. Dezember 1889, Nr. 251/89 II.

Zur Konkursordnung.

7. Als objektive Vorausſetzung für die Anfechtung gemäß § 24 Nr. 2 K. K. O. genügt neben dem daſelbſt vorgeſehenen Verwandſchaftsverhältniß und dem Vertragsabſchluß innerhalb des kritiſchen Zeitraums nicht der Abſchluß eines entgeltlichen Vertrages ſchlechthin, vielmehr wird erfordert, daß durch den Abſchluß die Gläubiger benachtheiligt werden. Was zur Begründung dieſer Vorausſetzung dem Anfechtenden obliegt, darüber herrſcht gerade bei der Anfechtung ſeiner vom Gemeinſchuldner eingegangenen Wechſelverpflichtung unter den Auslegern der Reichs-K. K. O. Meinungsverſchiedenheit. Vielfach wird die Anſicht vertreten, daß, weil die Wechſelverpflichtung für ſich allein noch gar kein entſprechend den Anfechtungsvorausſetzungen qnalifizirbares Geſchäft — ob entgeltlich oder unentgeltlich — erkennen laſſe, das Zurückgehen auf das der Entſtehung der Wechſelverpflichtung zu Grunde liegende Rechtsgeſchäft zur Begründung der Anfechtung gehöre, vgl. Peterſen Kommentar 2. Auflage zu § 23 S. 115 Note 2 und die dortigen Citate, v. Wilmowski Kommentar 4. Auflage S. 122. Soll dies den Sinn haben, daß die Anfechtung ausgeſchloſſen ſei, wenn der Anfechtende das zu Grunde liegende Rechtsgeſchäft nicht darzuthun vermöge, ſo könnte dies nicht als dem Willen des Geſetzes entſprechend erachtet werden. Denn das Geſetz kann die Anfechtung nicht von der Darlegung von Grundlagen des Wechſelgeſchäfts abhängig machen wollen, die dem Anfechtenden insbeſondere bei unklaren Verhältniſſen des Gemeinſchuldners unbekannt ſind nnd für ihn häufig unerforſchlich bleiben werden. Es wird alſo davon auszugehen ſein, daß der Anfechtende gerade wegen der abſtrakten Natur der Wechſelverpflichtung es ſich zunächſt an dem Nachweiſe, daß der Gemeinſchuldner zu Gunſten eines der in § 24 Ziffer 2 a. a. O. bezeichneten Verwandten als des gewollten Nehmers des Wechſels in der kritiſchen Zeit eine Wechſelverpflichtung eingegangen iſt, genügen laſſen darf, da dieſe Verpflichtung die Befriedigungsmittei für die Konkursgläubiger durch Vermehrung der Paſſiva kürzt, während ſie von der Darlegung der geſchehenen Zuführung eines entſprechenden Werths in das Vermögen des Gemeinſchuldners nnabhängig iſt. Aber es erſcheint unzutreffend, wenn man hiermit die in der Benachtheiligung der Gläubiger beruſende objektive Anfechtungsvorausſetzung für endgültig erledigt anſieht und alle Entgegnungen des Anfechtungsgegners, welche ſich auf jene objektive Vorausſetzung beziehen, nur unter dem Geſichtspunkte des die ſubjektive Seite betreffenden, ihm nachgelaſſenen Gegenbeweiſes gegen die Kenntniß von der Benachtheiligungsabſicht prüft. Auch wenn man der Behauptung des Anfechtungsgegnees, daß nach dem der Wechſelhingabe zu Grunde liegenden Rechtsgeſchäft der Gemeinſchuldner für die Eingehung der Wechſelverpflichtung einen entſprechenden Gegenwerth erlangt habe, die Bedeutung einer materiellen Einrede der Wiederaufhebung einer in der That durch die Wechſelhingabe als bewirkt anzuſehenden Gläubigerbenachtheiligung beimeſſen wollte, Goſack, Anfechtungsrecht S. 335, vgl. n. A. Eck in Zeitſchrift für Handelsrecht Bd. 29 S. 303, ſo wäre es doch immer noch die objektive Gläubigerbenachtheiligung, welche durch das Zurückgehen des Anfechtungsgegners auf das dem Wechſel zu Grunde liegende Rechtsgeſchäft als zum Mindeſten nicht mehr vorhanden, in Frage geſtellt würde. Natürlicher und den in Betracht kommenden Hergängen in ihrer zeitlichen Verknüpfung entſprechender erſcheint aber die Auffaſſung, daß die Eingebung der Wechſelverpflichtung nur einen Beweis **prima facie** für das Vorhandenſein der Gläubigerbenachtheiligung erbeingt, der entſcheidend bleibt, wenn der Anfechtungsgegner überhaupt ein zu Grunde liegendes Rechtsgeſchäft nicht aufdeckt und beweiſt, der aber entkräftet wird, ſobald ſolche Aufdeckung ſeitens des Anfechtungsgegners in einer Weiſe erfolgt, welche die Bedeutungsloſigkeit der Wechſelverpflichtung als Benachtheiligung wegen einer entſprechend erfolgten Vermehrung der Aktiomaſſe oder des Wegfalls eines anderen gleich hohen Paſſivums, die der Wechſelverpflichtung zu Grunde liegt, darthut, wobei es dann allerdings wieder dem Anfechtenden unbenommen bleiben muß, die Annahme ſolcher Ausgleichung durch den Beweis beſonderer Umſtände, mag er ſie aus jener Aufdeckung des Rechtsverhältniſſes ſelbſt oder anderswoher ſchöpfen, zu widerlegen. I. C. S. i. S. Martini c. Kittel Konk. vom 7. Dezember 1889, Nr. 260/89 I.

8. Hat der Gläubiger von den ihm durch die Wechſelhingabe gewährten Mitteln zur ſchleunigeren oder früheren Eintreibung der Zahlung keinen Gebrauch gemacht, ſo iſt es für die Frage der objektiven Benachtheiligung der Gläubiger ſo anzuſehen, als hätte er den ihm gewährten Vortheil der Maſſe wieder zurückgewährt. Die Steigerung, welche der vorhandene Anſpruch durch die Wechſelhingabe um Proteſtkoſten und Proviſionen und etwa um Zinſen erfährt, kann immer nur zur Anfechtung dieſer Steigerungen, aber nicht zur Beſeitigung des Anſpruchs, ſo weit er ſich mit dem vor der Wechſelhingabe be-

ſtandenen deckt, führen. Daß, ſo weit die Forderung aus dem Wechſel geltend gemacht wird, die Konkursmaſſe die Zahlung der Dividende auf die alte Schuld, zu deren Deckung der Wechſel gegeben worden, erſpart, bedarf keiner beſonderen Ausführung. Freilich iſt es denkbar, daß ſchon die vor der kritiſchen Zeit erfolgte Begründung der abſtrakten Schuldverpflichtung eine Benachtheiligung der Gläubiger enthalten hat, indem die Aufſtellung derſelben des materiellen Schuldgrundes überhaupt entbehrt. In dieſem Falle würde in der ſpäteren Wechſelhingabe zwar keine Veränderung des Zuſtandes, wie er bereits vorher und beim Anbruch des kritiſchen Jahres vorhanden war, aber immerhin doch eine erneute Bethätigung jener Gläubigerbenachtheiligung zu finden ſein. Indeſſen iſt es nicht Sache des Anfechtungsgegners, den Beweis, daß dies nicht der Fall geweſen, zu erbringen. Er genügt ſeiner Pflicht im Falle der Anfechtung des Formalverpflichtungsaktes aus § 24 Ziffer 2, wenn er beweiſt, daß die Lage der Maſſe für die Befriedigung der Gläubiger durch dieſen Rechtsakt gegenüber dem Zuſtande vor demſelben nicht zu deren Nachtheil verändert iſt. Und es iſt Sache des Anfechtungsklägers, wenn er trotzdem zur Beſeitigung des Rechtsaktes gelangen will, den früheren Rechtsakt, in welchem der ſpätere die Stütze findet, vermöge deren ihm eine nachtheilige Veränderung nicht innewohnt, entſprechend den Anfechtungsvorſchriften anzufechten. Denn es muß, wenn dies nicht geſchieht oder nicht geſchehen kann, davon ausgegangen werden, daß jener frühere Akt keine Benachtheiligung der Gläubiger enthält und alsdann bleibt entſcheidend, daß durch den ſpäteren Akt keine Veränderung der Rechtslage zum Nachtheil der Gläubiger eingetreten iſt. Vgl. Entſch. bei voriger Nummer.

9. Wenn dem Anfechtungsgegner im Falle des § 24 Ziffer 2 a. a. O. der Beweis obliegt, daß er von einer Abſicht des Gemeinſchuldners, ſeine Gläubiger zu benachtheiligen, keine Kenntniß gehabt habe, ſo darf ſich doch dieſe ihm obliegende Bekämpfung der ihm entgegenſtehenden Präſumtion, die zugleich die Präſumtion der Benachtheiligungsabſicht des Gemeinſchuldners iſt, auf diejenigen Benachtheiligungsabſichten beſchränken, welche als möglich demjenigen Rechtsakte innewohnen, der die Benachtheiligung enthalten ſoll und angefochten wird. Bei der Führung des Beweiſes gegen die Präſumtion darf daher der Anfechtungsgegner vorausgegangene Rechtsakte, welche der Anfechtung aus § 24 Ziffer 2 entzogen ſind, als rechtmäßige behandeln. Er hat nicht auch noch einen Beweis gegen eine dieſen innewohnende Benachtheiligungsabſicht zu führen, da ihm bei dieſen keine Präſumtion entgegenſteht. Wenn alſo davon ausgegangen werden darf, daß dem Kl. vor der kritiſchen Zeit das — eben deshalb auf Grund des § 24 Ziffer 2 nicht anfechtbare — Schuldanerkenntniß ertheilt worden war, welches zugleich noch die Verpflichtung des Schuldners enthielt, dem Kläger in Höhe des anerkannten Betrages ſeine Wechſelaccepte zu geben, während doch durch Hingabe dieſer Accepte materiell die Laſt der Konkursmaſſe gegenüber der bereits zuvor vermöge des Schuldanerkenntniſſes beſtehenden, abgeſehen von den Wechſelnebenkoſten, nicht vergrößert wurde, ſo iſt nicht abzuſehen, weshalb damit nicht der Beweis des Anfechtungsgegners, daß der Schuldner bei Hingabe der Accepte keine Abſicht der Benachtheiligung der Gläubiger gehabt habe, geführt ſein ſollte. Vgl. Entſch. bei Nummer 7.

II. Das Handelsrecht.

10. Als bedenklich könnte man vielleicht die Anſetzung des Selbſthülfeverkaufs auf den 22. April anſehen; zwar nicht deswegen, weil er dadurch weit hinausgeſetzt iſt, beziehungsweiſe nicht in das Jahr 1886 fällt; denn der Käufer kann ſich darüber nicht beklagen, daß der Verkäufer ihm die Möglichkeit ſpäterer Abnahme gewährt; er ſelbſt iſt ja dadurch nicht verhindert, früher abzunehmen. Bedenklich könnte es nur erſcheinen, wenn die Nachfriſtgewährung ſich als illuſoriſch darſtellte. Die Bekl. behauptet dies in der Berufungsinſtanz mit der Motivirung, „vom Dezember bis Ende April jeden Jahres ſeien ſelbſt gegen die theuerſten Frachten keine Schiffe zu haben.“ Der Kl. giebt nur ſoviel zu, daß die Frachten im Winter theurer ſeien als in guter Jahreszeit. Allein ſelbſt, wenn die Behauptung des Kl. richtig wäre, ſo würde die Hinausſchiebung des Selbſthülfeverkaufs doch nur dann dem Verkäufer zur Schuld angerechnet werden können, wenn er dadurch eine abſichtliche Schädigung des Käufers bezweckte. Von einer Spekulation ſeinerſeits kann dabei nicht die Rede ſein, denn er hat ja immer, aber auch immer nur den vertragsmäßigen Preis zu erhalten, und ihm kann es an ſich gleichgiltig ſein, wieviel er davon durch Selbſthülfe erhält und wieviel er vom Käufer einklagen muß. Höchſtens kann man ſagen, daß es für den Verkäufer wünſchenswerth ſein wird, möglichſt viel durch den Selbſthülfeverkauf zu löſen, um den vom Käufer einzuklagenden Reſt zu mindern. Sein Intereſſe würde alſo auf Steigen des Preiſes gehen. Das Alles gilt auch für den Fall, wenn er beim Selbſthülfeverkauf ſelbſt kauft. Ein ſolches Steigen würde aber zunächſt in Intereſſe des Käufers liegen, für dieſen vortheilhaft ſein, denn es mindert die von ihm zu zahlende Differenz. Eine lediglich auf Schädigung ihres Vermögens gerichtete Abſicht wird aber von der Bekl. ſelbſt nicht behauptet. I. C. S. i. S. Kloß u. Comp. c. Falk vom 18. Dezember 1889, Nr. 264/89 I.

III. Das Preußiſche Allgemeine Landrecht.

11. Dem Bekl. iſt zwar darin beizuſtimmen, daß die Sache anders zu beurtheilen wäre, wenn dem Kl. (Käufer) in Folge der Nichterfüllung des Vertrages ſeitens des Bekl. (Verkäufers) das Wahlrecht zugeſtanden hätte, entweder Erfüllung oder Schadenserſatz wegen Nichterfüllung zu fordern. In ſolchem Falle liegt in der Aufſtellung der Klage eine Ausübung des Wahlrechts, und daraus würde folgen, daß ein Käufer, welcher den Anſpruch auf Schadenserſatz gewählt hat, dieſen Entſchluß nicht beliebig ändern, und nach Durchführung der Schadensklage noch auf Erfüllung klagen könnte. (Vgl. l. 25 § 1 de exc. rei jud. Dig. 44. 2. Entſcheidungen des Ober-Tribunals Bd. 34 S. 73, Bd. 70, S. 86. Eccius, Preußiſches Privatrecht § 65 Note 75. 5. Auflage I. S. 512). Das A. L. R. beſtimmt, daß bei Verweigerung der Erfüllung dem andern Theile frei ſteht, zunächſt auf Gewährung der Erfüllung zu klagen. I. 5. § 394. Dieſer Grundſatz wird insbeſondere für den Kaufvertrag an mehreren Stellen ausgeſprochen. I. 11. §§ 76, 231. Die Geltendmachung eines Schadenserſatzes ſtatt der Erfüllung ſetzt voraus, daß beſondere, dieſen Anſpruch begründende Umſtände dargethan werden. Das Wahlrecht, welches die Art. 354, 355 des H. G. B. dem Käufer und Verkäufer im Falle des Erfüllungsverzuges gewähren, findet bei Rechtsgeſchäften, welche, wie das vorliegende,

Digitized by Google

nicht nach den Bestimmungen des H. G. B. zu beurtheilen sind, keine Anwendung. Es muß deshalb davon ausgegangen werden, daß der Kl., nachdem der Bekl. die Auflassung verweigert hatte, nur auf Vertragserfüllung, nicht aber ohne den Hinzutritt besonderer (von ihm nicht behaupteter) Umstände auf Schadensersatz klagen konnte, und es fragt sich, ob der Kl. dadurch, daß er eine unrichtige, ihm nicht zustehende Klage angestellt hat, jetzt behindert ist, nachträglich die richtige zu erheben. Das würde zu verneinen sein, wenn in dem Vorprozesse festgestellt wäre, daß es überall an dem Grunde des Anspruchs, einem rechtsgültigen Vertrage, fehlt. Nach der Regel: Bona fides non patitur, ut bis idem exigatur (l. 57. R. J. Dig. 50, 17) müßte dasselbe angenommen werden, wenn dem klagenden Kontrahenten Vergütung des von ihm geforderten Schadens im Vorprozesse zugesprochen wäre. Aber alle diese Fälle liegen hier nicht vor. Der Kl. hat durch die frühere Klage keinen Ersatz des von ihm geforderten Schadens erreicht, und der damalige Richter hat die Frage, ob ein gültiger Vertrag zu Stande gekommen sei, unentschieden gelassen. Unter diesen Umständen läßt sich nicht annehmen, daß der Kl. durch den Vorprozeß alle ihm durch den Kaufvertrag vom 27. Mai 1887 gewährten Rechte verloren hat. Der B. R. entscheidet vielmehr mit Recht, daß der Kl. durch die unrichtige Klage auf Schadensersatz begrifflich nicht gehindert ist, die ihm wegen der Nichterfüllung des Kaufvertrages gesetzlich zustehende Klage noch jetzt anzustellen. V. C. S. i. S. Schachtel c. Kronfeld vom 21. Dezember 1889, Nr. 191/89 V.

12. Das in dem Patronatsrechte enthaltene Präsentationsrecht ist mit dem Patronatsrechte selbst nicht zu identifiziren, wenn dasselbe auch zu den wesentlichen Bestandtheilen des letzteren gehört. Die Aufgabe oder der Verlust des Präsentationsrechts hat daher für sich allein nicht das Erlöschen des Patronatsrechts zur Folge. Vgl. §§ 348, 612—614 Thl. II Tit. 11 des A. L. R.; Richter und Dove Kirchenrecht (8. Auflage) S. 690; Hinschius, System des katholischen Kirchenrechts Bd. 2 S. 428. Die Erhaltung des Patronatsrechts ist im vorliegenden Falle durch einen ausdrücklichen Vorbehalt bedingt. Der B. R. stützt sich mit Recht auf die Vorschrift des § 727 a. a. O. Hat der Patron einer zugeschlagenen Mutter- oder Filialgemeine, bei der Zuschlagung, mit Einwilligung des Hauptpatrons, sich seines Patronatsrechts zu Gunsten dieses letzteren gänzlich begeben: so kann er auch bei vorfallenden Bauten und Reparaturen, als Patron, zum Beitrage nicht gezogen werden, und schließt hieraus, daß in dem vorgesehenen Falle, wenn dem Patronatsrechte nicht gänzlich entsagt wird, solches, namentlich auch in Betreff der Baulast, erhalten bleibt. Diese Auslegung ist nicht zu beanstanden und steht mit der vorhergehenden Vorschrift des § 726 im Einklange, welche besagt: Sind aber mehrere Haupt- und Filialgemeinen zu Einer gemeinschaftlichen Kirche geschlagen, so sind sämmtliche Patrone und Eingepfarrte zu deren Unterhaltung verpflichtet. Darnach ist ausgesprochen, daß bei der Zusammenschlagung mehrerer Mutter- oder Filialgemeinden zu Einer gemeinschaftlichen Kirche, und diesem Falle steht der Fall, der nach der Behauptung der Bekl. hier vorliegt, gleich, wenn die Vereinigung zweier Kirchen in der Art erfolgt, daß die eine Kirche zu der anderen in das Verhältniß einer Filialkirche tritt, der Patronat der einzelnen Kirchen, wie er bestanden hat, in der Regel bestehen bleibt und von dieser Regel nur der Fall des § 727 eine Ausnahme bildet. Diese Auffassung wird durch die Vorschriften der §§ 752 ff. Thl. II Tit. 11 des A. L. R. unterstützt, welche bestimmen, daß bei dem Unvermögen eines Theils der Eingepfarrten, die Baubeiträge zu entrichten, zur Vermeidung der Ueberlastung der Zahlungsfähigen eine solche Parochie zu einer anderen benachbarten geschlagen werden solle, und dann verordnen: § 753. Dergleichen zusammengeschlagene Parochien stehen in dem Verhältnisse gegen einander als Mutterkirchen. § 754. Wieweit der Patron und die Eingepfarrten der zugeschlagenen Parochie, auch in Ansehung der Bestellung des Pfarrers und der Unterhaltung der Kirche, sowie in Ansehung der übrigen Rechte und Pflichten, zur Theilnahme mit dem Patrone und den Eingepfarrten der Kirche, bei welcher sie vereinigt sind, gelangen sollen, muß in dem Einigungsvertrage, unter Vermittelung der geistlichen Obern deutlich bestimmt werden. § 755. Soweit dergleichen Bestimmung nicht erfolgt, treten die Regeln des Gesetzes über die Verhältnisse vereinigter Mutterkirchen, ihrer Patrone und Eingepfarrten ein. Hieria ist gleichfalls ausgesprochen, daß bei der Zusammenschlagung mehrerer Parochien, wenn nicht anderweite Einigungen stattfinden, die Patronatsverhältnisse unverändert bleiben. IV. C. S. i. S. Katholische Kirchengemeinde Brzostkow c. o. Gorzenski vom 19. Dezember 1889, Nr. 332/89 IV.

M.

Zum 1. März dieses Jahres suche ich einen **Büreauvorsteher.**
Friedeberg N./M. **Peves,** Justizrath.

Tüchtigen **Registrator,** zugleich zur Beaufsichtigung des Büreaus neben dem selbstständig arbeitenden Büreauvorsteher sucht
Rechtsanwalt Dr. **Ansenbohm,**
Berlin C. Hackescher Markt 5.

Ich suche einen jüngeren **Büreauvorsteher,** möglichst schon zum 15. Februar cr. Meldungen mit Gehaltansprüchen und Abschrift von Zeugnissen erbitte ich.
Zehdenick. **Loeck,** Rechtsanwalt und Notar.

Ein Büreauvorsteher,

29. Jahre alt, unverheirathet, als solcher seit 8 Jahren in (ungekündigter) Stellung bei einem Anwalt, mit großer Praxis, sucht Umstände halber anderweite Stellung, am liebsten in Berlin. Gefällige Offerten unter **M. T. 17.** an die Exped. d. Blattes erbeten.

Büreauvorsteher wünscht sich zu verändern. Derselbe ist 34 Jahre alt, absolut zuverlässig, tüchtiger Concipient und wird z. Z. in Provinz Brandenburg (nicht Berlin) gegen 150 Mark monatliches Gehalt beschäftigt. Gefl. Offerten befördert **Carl Rätz,** Berlin, Fürbringerstr. 23 part.

Erfahrener **Büreauvorsteher** sucht per sofort Stellung. Off. unter **M. F. 66** in der Expedition dieses Blattes.

Ein **Büreauvorsteher,** 30 Jahre alt, 12 Jahr als solcher thätig, der alle vorkommenden Prozeß- und Notariatssachen selbstständig zu bearbeiten im Stande ist, gute Zeugnisse aufweisen kann, sucht anderweite dauernde Stelle im Gebiete des Landrechts. Der Antritt könnte im Monat Januar erfolgen. Gefl. Offerten beliebe man unter **A. F. 30** in der Expedition dieser Zeitung niederzulegen.

Ein mit den Rechtsanwalts- und Notariats-Geschäften vollständig betrauter **Büreauvorsteher,** auch der polnischen Sprache mächtig, noch im Amte, sucht vom 1. März oder später anderweite Stellung. Gefl. Offerten **A. B.** in der Exp. d. Bl.

Ein tücht. zuverl. **Büreauvorsteher** s. in Berlin oder außerhalb Stellung. Gefl. Off. sub **E. D. 18** postl. Berlin Postamt 75 erb.

Ein **Rechtsanwalts-Büreauvorsteher** im Alter von 32 Jahren, der umfangreich selbständig arbeiten kann und in Notariatssachen vorzüglich bewandert ist, sucht Stellung und erbittet Offerten unter **F. 16** an die Expedition dieses Blattes.

Für die Redaktion verantw.: M. Kempner. Verlag: W. Moeser Hofbuchhandlung. Druck: W. Moeser Hofbuchdruckerei in Berlin.

Digitized by Google

№ 6. Berlin, 5. Februar. 1890.

Juristische Wochenschrift.

Herausgegeben von

M. Kempner,

Rechtsanwalt beim Landgericht I. in Berlin.

Organ des deutschen Anwalt-Vereins.

Preis für den Jahrgang 20 Mark. — Inserate die Zeile 40 Pfg. — Bestellungen übernimmt jede Buchhandlung und Postanstalt.

Inhalt.

Vom Reichsgericht. S. 45.

Aufsätze für die Juristische Wochenschrift, welche acht Spalten überschreiten, können nur ausnahmsweise angenommen werden. Aufsätze, welche sich auf Angelegenheiten des Anwaltstandes und die Reichsjustizgesetze beziehen, erhalten den Vorzug. Die Redaktion.

Vom Reichsgericht*).

Wir berichten über die in der Zeit vom 21. Januar bis 1. Februar 1890 ausgefertigten Erkenntnisse.

I. **Die Reichsjustizgesetze.**

Zur Civilprozeßordnung.

1. Dem Rechtsanwalte, welchen das Gericht gemäß § 107 Ziffer 3 der C. P. O. einer armen Partei zur Wahrnehmung ihrer Rechte beigeordnet hat, steht es nicht zu, die Annahme des Auftrags um deswillen zu verweigern, weil er die von der Partei beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsvertheidigung für muthwillig oder aussichtslos erachtet. Diese Frage hat vielmehr lediglich das Gericht zu entscheiden (§§ 106, 109, 117 der C. P. O.). Zudem würde, wenn alle bei dem Gerichte zugelassenen Rechtsanwälte die Annahme aus dem angegebenen Grunde ablehnen wollten, die Partei, obwohl ihr das Armenrecht verwilligt ist, rechtlos werden. Nur in den, § 31 der Rechtsanwalts-Ordnung bemerkten Fällen darf und muß der Rechtsanwalt seine Berufsthätigkeit versagen. Außerdem darf er wohl die Bedenken, welche ihm gegen die Gerechtigkeit der von ihm zu vertretenden Sache beigehen, dem Gerichte vorstellen und eine Beschlußfassung über Entziehung des Armenrechts veranlassen. Wird aber seinem Antrage nicht entsprochen, so hat er dagegen kein Beschwerderecht. Zugelassen ist die Beschwerde lediglich insofern, als der Rechtsanwalt durch die auf ihn gefallene Wahl verletzt zu sein glaubt (§ 36 Abs. 2 der Rechtsanwalts-Ordnung). — Das R. G. hat die vorstehenden Grundsätze bereits wiederholt befolgt. Beschluß des III. C. S. vom 25. März 1884; abgedruckt in Gruchot, Beiträge Bd. 28 S. 1134 ff. Beschluß des III. C. S. vom 26. Juni 1885; abgedruckt in Civilsachen Bd. 15 Nr. 88 S. 341 ff. Beschluß des V. C. S. vom 30. März 1887 in Sachen Reinicke wider Liebermann V. 23. 87. V. C. S. i. S. Pietsch c. Böhme vom 9. Januar 1890, B. Nr. 1/90 VI.

2. Nach § 139 C. P. O. kann das Gericht, wenn die Entscheidung des Rechtsstreits ganz oder zum Theil von dem Bestehen oder Nichtbestehen eines Rechtsverhältnisses abhängt, welches den Gegenstand eines anderen anhängigen Rechtsstreits bildet, anordnen, daß die Verhandlung bis zur Erledigung des anderen Rechtsstreits auszusetzen sei. Voraussetzung dieser Bestimmung ist sonach, daß eine Entscheidung im gegenwärtigen Rechtsstreit nicht erfolgen kann, ohne daß in deren Begründung eine Entscheidung über das Rechtsverhältniß getroffen wird, welches in dem anderen Prozesse verfolgt wird. Diese Voraussetzung trifft im vorliegenden Fall zu; sowohl im Pachtprozeß, wie im Prozeß über die einstweilige Verfügung ist in erster Reihe die Frage zu beantworten, ob die Kl. Prozeßfähigkeit besitzt, der Bekl. sich also auf ihre Klage einlassen muß, und erst nach deren Bejahung darf das Gericht in eine Prüfung des Anspruchs eintreten. Mit Unrecht vermißt hiernach die Beschwerde die Präjudizialität eines Rechtsverhältnisses, welches den Gegenstand eines anderen anhängigen Rechtsstreites bildet. Daß das Rechtsverhältniß dem Prozeßrecht angehört, schließt die Anwendbarkeit des § 139 der C. P. O. nicht aus. V. C. S. i. S. Kathedralkirche Breslau c. v. Anlock vom 11. Januar 1890, B. Nr. 5/90 V.

3. Der Prozeß über die einstweilige Verfügung unterliegt, soweit das Gesetz nicht besondere Ausnahmen macht, den allgemeinen prozeßrechtlichen Normen. Bezüglich der Aussetzung des Verfahrens macht die C. P. O. hiervon keine Ausnahme; auch folgt eine solche nicht aus der Natur der einstweiligen Verfügung. Wenn die Beschwerde ausführt, daß der Bekl. ein besonderes Interesse daran habe, daß der Streit über die einstweilige Verfügung alsbald seine Erledigung finde, so läßt sie außer Acht, daß dies Interesse nicht der einstweiligen Verfügung eigenthümlich ist, sondern fast bei jedem Prozesse vorliegt, außerdem aber, selbst wenn der Prozeß Fortgang hätte und dem Bekl. die Entscheidung günstig ausfiele, die Kl. doch nicht behindert wäre, das Rechtsmittel der Revision einzulegen und bis zur Entscheidung des Revisionsgerichts die dem Bekl. lästige Zwangsvorwaltung bestehen bliebe. Vgl. Entscheidung bei voriger Nummer.

*) Nachdruck ohne Angabe der Quelle verboten.

4. Der B. R. geht davon aus, daß die Zuſtellung ein ſtreng formaler Akt ſei und ihrer Natur nach nur einem beſtimmten individuellen Empfänger gegenüber vollzogen werden könne, wie dies auch die C. P. O. in ihren einzelnen Ausführungsbeſtimmungen, wie ſie enthalten in §§ 155, 166, 172 und ebenſo in ihrer Vorſchrift über die Beurkundung der Zuſtellung (§§ 174, 177, 178) zur Vorausſetzung nehme. Dem B. R. erſcheint daher die Zuſtellung der Berufungsſchrift im vorliegenden Fall ſchon aus dem Grunde rechtsungültig, weil die Zuſtellungsurkunde an die beiden vergeſellſchafteten Rechtsanwälte A. und B. adreſſirt war. Dieſe Anſicht kann nicht gebilligt werden. Die Vorſchrift des § 174 der C. P. O. „die Zuſtellungsurkunde muß enthalten 3, die Bezeichnung der Perſon, an welche zugeſtellt werden ſoll," beſagt keineswegs, daß ſtets nur Eine Perſon als die, an welche zuzuſtellen, bezeichnet werden dürfe und alſo die für eine Partei, welche ſich durch zwei Anwälte hat vertreten laſſen, beſtimmte Zuſtellung als für ſie unverbindlich und rechtsungültig anzuſehen wäre, wenn in der Zuſtellungsurkunde nicht blos einer ihrer Vertreter, ſondern beide als zur Entgegennahme der Zuſtellung legitimirt bezeichnet worden. Auch die übrigen Beſtimmungen der C. P. O. enthalten keine Vorſchrift, welche es rechtfertigen könnte, in der Adreſſirung der Zuſtellungsurkunde an zwei Anwälte, von denen jeder als zur Entgegennahme der Zuſtellung für die Partei legitimirt anzuſehen iſt, eine die Zuſtellung ungültig machende Formwidrigkeit zu erblicken. Zweifelhafter könnte es vielleicht erſcheinen, ob die Beſcheinigung des Poſtboten zur Rechtfertigung der Erſatzzuſtellung den formalen Erforderniſſen vollaus entſpreche. Es läßt ſich aber doch nicht verkennen, daß der Poſtbote mit den Worten „der Adreſſat" hat zum Ausdruck bringen wollen, daß weder der Adreſſat A. noch der Adreſſat B. im Geſchäftslokal angetroffen worden. Und ein ſo ſtreng formaler die Intereſſen der Parteien gefährdender Standpunkt darf nicht eingenommen werden, daß in jeder mangelhaften Ausdrucksweiſe eines Poſtboten ein ausreichender Grund gefunden werden dürfte, die Zuſtellung für ungültig zu erklären. III. C. S. i. S. Weber c. Hemſath vom 7. Januar 1890, Nr. 256/89 III.

5. Heſſen-Darmſtädtiſcher Rechtsfall. Die Art. 22 bis 30 des Heſſiſchen Ausführungsgeſetzes zur C. P. O. vom 4. Juni 1879 regeln das Verfahren, wenn in einer bei Gericht anhängigen bürgerlichen Rechtsſtreitigkeit, in welcher die Zuläſſigkeit des Rechtswegs noch nicht rechtskräftig feſtſteht, eine Verwaltungsbehörde oder ein Verwaltungsgericht die Zuſtändigkeit für ſich in Anſpruch nimmt. Nach erfolgter Mittheilung von dieſem Anſpruche ſoll das Gericht die Ausſetzung des Verfahrens anordnen, wenn die ſofortige Einſtellung deſſelben beantragt worden iſt. Eine Beſchwerde gegen dieſen Beſchluß findet nach Abſ. 3 des Art. 23 cit. nicht ſtatt. Die Entſcheidung darüber nun, ob dieſer landesgeſetzlichen Vorſchrift ungeachtet das Rechtsmittel der Beſchwerde gegen den Einſtellungsbeſchluß vom 10. Oktober v. J. zuläſſig war, hängt von der Beantwortung der Frage ab, ob die Art. 22 und 23 des Heſſiſchen Ausführungsgeſetzes zur C. P. O. mit der Reichsgeſetzgebung im Einklang ſtehen und ob von der zuſtändigen Verwaltungsbehörde ein Kompetenzkonflikt erhoben worden iſt? Nach der allgemeinen Vorſchrift des § 229 der C. P. O. würde auch ein Beſchluß über die Ausſetzung des Verfahrens nach erhobenem Kompetenzkonflikte durch die Verwaltungsbehörde der Beſchwerdeführung unterworfen ſein; allein der § 15 Ziffer 1 des E. G. zur C. P. O. verordnet, daß die landesgeſetzlichen Beſtimmungen über die Einſtellung des Verfahrens für den Fall, daß ein Kompetenzkonflikt zwiſchen den Gerichten und der Verwaltung entſtehe, unberührt bleiben ſollten, und ſpricht damit aus, daß die Reichsgeſetzgebung die Regelung des Verfahrens über die Erhebung ſolcher Konflikte, insbeſondere desjenigen über die Wirkungen und die Anfechtbarkeit eines gerichtlichen Einſtellungsbeſchluſſes nach erhobenem Konflikte der Landesgeſetzgebung überlaſſen habe. Die letztere iſt alſo nicht blos, wie die Querulantin meint, befugt, Vorſchriften über die Einſtellung des Verfahrens — die Perſon des Antragſtellers, die Form des Antrages und den Gang der Verhandlung — zu geben, ſie kann vielmehr auch, dem Stande des Partikularrechts entſprechend, das Beſchwerdeverfahren gegen den Einſtellungsbeſchluß nach Erhebung des Kompetenzkonfliktes abweichend von der Reichs-Civilprozeßordnung geſtalten. Von dieſer Ermächtigung hat die Geſetzgebung derjenigen deutſchen Staaten, in welchen beſondere Gerichtshöfe zur Entſcheidung von Kompetenzkonflikten niedergeſetzt ſind, in verſchiedener Weiſe Gebrauch gemacht. In einigen Partikulargeſetzen iſt die Unterbrechung des gerichtlichen Verfahrens, in anderen die Ausſetzung angeordnet, ſobald dem Prozeßgerichte die Mittheilung zugeht, daß die Zuſtändigkeit zur Entſcheidung der Sache für eine andere Behörde in Anſpruch genommen werde; bald erfolgt die Einſtellung des Verfahrens kraft Geſetzes, bald durch einen Gerichtsbeſchluß; letzterer iſt entweder von Amtswegen ſofort nach Erhebung des Konfliktes oder auf beſonderen Antrag der Verwaltungsbehörde zu erlaſſen. Gegen den Beſchluß ſelber wird aber überall eine Beſchwerde ausgeſchloſſen. Es liegt dies ja auch ganz in der Natur der Sache; denn wenn ungeachtet der Erhebung des Kompetenzkonfliktes das gerichtliche Verfahren ſeinen Fortgang nehmen müßte, ſo könnte, bevor noch die Entſcheidung des angerufenen Kompetenzgerichtshofs erfolgte, unter Umſtänden ein Urtheil in der Sache ergehen und die Rechtskraft beſchreiten, damit aber die Einrede der Unzuläſſigkeit des Rechtswegs nach § 17 Abſ. 2 Ziffer 4 des Gerichtsverfaſſungsgeſetzes ſich von ſelbſt erledigen. Daß ſodann das Großherzogliche Miniſterium der Juſtiz, ſeine Zuſtändigkeit zur Entſcheidung über die ſtreitige Stempelfrage in Anſpruch genommen und die Zuläſſigkeit des Rechtsweges beſtritten hat, wird von der Querulantin nicht in Abrede gezogen und kann auch im Ernſte nicht beſtritten werden. Wenn endlich die Beſchwerdeſchrift nachzuweiſen ſucht, das die Landesgeſetzgebung mindeſtens in Anſehung der Vorfrage, ob ein Fall des § 17 Abſ. 2 des G. V. G. gegeben ſei, die Beſchwerde einer Partei gegen die Entſcheidung des Gerichts nicht ausſchließen dürfe, ſo iſt zwar zuzugeben, daß ſich Fälle denken laſſen, in welchen gegen einen auf Grund der Partikulargeſetze erlaſſenen Einſtellungsbeſchluß des Prozeßgerichts gleichwohl eine Beſchwerde nach § 229 der C. P. O. erhoben werden kann. Man wird unbedenklich eine ſolche Beſchwerde zulaſſen müſſen, wenn z. B. ein Einſtellungsbeſchluß erging, obwohl in Wirklichkeit kein Kompetenzkonflikt oder doch nur ein ſolcher von einer dazu nicht befugten Verwaltungsbehörde erhoben wurde oder auch bei Einbringung der Konfliktsanzeige das in der Sache ergangene richterliche Erkenntniß bereits die Rechtskraft beſchritten hatte.

Digitized by Google

Allein ein derartiger Fall liegt hier nicht vor. Die Querulantin behauptet nur, daß einerseits der Rechtsweg gesetzlich — nach Reichs- und Landesrecht — eröffnet sei und andererseits ein Kompetenzkonflikt deshalb nicht erhoben werden könne, weil die Zuständigkeit des Gerichts zur Entscheidung über die Stempelpflicht von der obersten Verwaltungsbehörde selber anerkannt weede. Ob aber ersteres zutrifft, soll eben erst von dem Verwaltungsgerichtshofe in dem landesgesetzlich angeordneten, den Vorschriften des § 17 Abs. 2 des G. V. G. entsprechenden Verfahren (vgl. die Landesgesetze vom 11. Januar 1875 und 16. April 1879) entschieden werden; gerade hierzu ist der Verwaltungsgerichtshof niedergesetzt worden. Entscheidet sich derselbe gegen die Kl. füe die Unzulässigkeit des Rechtswegs gleichviel aus welchem Grunde, so sind die ordentlichen Gerichte nicht weiter mit der Sache befaßt. Und die weitere Frage, ob sich der vorliegende Fall zur Erhebung eines Kompetenzkonfliktes eignet, ob also dee Rechtsweg bei der besonderen Natue des streitigen Anspeuchs gegeben ist, steht in untrennbarem Zusammenhange mit derjenigen über die Zulässigkeit des Rechtswegs überhaupt und muß gleichfalls zunächst der Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofs unterbreitet werden. Es bedarf daher kaum noch der Bemerkung, daß im vorliegenden Falle die Gerichte in dem dee Klagerhebung vorausgegangenen Verfahren in ihree Eigenschaft als Verwalter der freiwilligen Gerichtsbaekeit übeedie Stempelpflicht der Kl. entschieden haben, und das Greßherzogliche Ministerinm zwar die Gerichtszuständigket in diesem Sinne nach Maßgabe des § 4 des Einführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetz und der bezüglichen Landesgesetzgebung anerkennt, dagegen die Statthaftigkeit eines gerichtlichen Verfahrens vor den ordentlichen Gerichten und damit das Vorhandensein einer bürgeeiichen Rechtsstreitigkeit in Abrede zieht. III. C. S. i. S. Bank füe Handel zu Darmstadt vom 14. Januae 1890, B. Nr. 125/89 III.

6. Zweifellos handelt es sich bei der Anordnung aus § 248 Abs. 2 der C. P. O. a. E. um eine Entscheidung, welche eine vorgängige mündliche Verhandlung erfordert. Die Faffung jenes Schlußsatzes des § 248 läßt keinen Zweifel, daß der betreffende Antrag in der mündlichen Verhandlung zu stellen, daß daher über diesen Antrag auch mündlich zu verhandeln ist. Ob thatsächlich der Gegner mit seiner Erwiderung gehört wuede, ist ohne Belang. VI. C. S. i. S. Stein c. Sudmann vom 2. Januar 1890, B. Nr. 134/89 VI.

7. Nach § 248 C. P. O. tritt im Falle der Verwerfung der prozeßhindernden Einrede die Aussetzung des Verfahrens von selbst ein; nur im Falle eines besonderen Parteiantrages kann die weitere Verhandlung zue Hauptsache angeoednet werden. Wird diesem Antrage entgegengetreten, so kann, wie schon angedeutet, hierin nicht der selbständige Antrag gefunden werden, das Verfahren auszusetzen; vielmehe handelt es sich hier une um das Gesuch, dem Antrage auf Verhandlung zur Hauptsache keine Folge zu geben. Diese Natur des Gesuches ändert sich rechtlich auch nicht dadurch, daß etwa Anfangs dem gegnerischen Antrage nicht entgegengetreten und dee Widerspruch erst gegen die jenem Antrag entsprechende Anordnung erhoben und nun in die Form eines Antrages auf Aussetzung des Verfaheens gekleidet wird. Es würde hierdurch einfach die Unzulässigkeit dee Beschwerde gegen die urspeüngliche Anordnung illusorisch gemacht und die Beschwerde auf dem Umwege des § 229 der C. P. O. eingeführt, was offenbae nicht im Sinne dieser Gesetzesvorschrift gelegen sein kann. Vgl. Entsch. bei voriger Nummer.

8. Zur Begründung seines Ablehnungsgesuches hat der Kl. glaubhaft gemacht, daß dee Sachverständige A. der Schwiegervater des Regierungsraths B. ist, und das Letztere als Decernent beziehungsweise juristisches Mitglied und Vertreter des Königlichen Eisenbahnbetriebsamtes fungirt, welches den Bekl. im vorliegenden Prozesse vertritt. Aus diesem Umstande läßt sich nun zwar ein Ablehnungsgrund im Sinne des § 41 Ne. 3 C. P. O. nicht herleiten, da die gedachte Gesetzesvorschrift ein Verwandtschafts- oder Schwägerschaftsverhältniß zu einer der Parteien voraussetzt. Dagegen muß dem Kl. darin beigetreten werden, daß das glaubhaft gemachte Schwägerschaftsverhältniß geeignet ist, Mißtrauen gegen die Unparteilichkeit des Sachverständigen zu rechtfertigen, und daß deshalb gemäß §§ 371 und 42 C. P. O. die Ablehnung des Sachverständigen wegen Besoeguiß der Befangenheit füe statthaft zu erachten ist, zumal der Sachverständige selbst bei seiner nach Anbringung des Ablehnungsgesuches erfolgten Vernehmung angegeben hat, sein Schwiegersohn habe, wenn er nicht irre, im Laufe des Prozesses mit ihm über die Sache gesprochen, und er habe seinen Schwiegersohn gebeten, von seiner Vorschlagung als Sachverständigen Abstand zu nehmen. VI. C. S. i. S. Schlensener c. Eisenbahnfiskus vom 20. Januae 1890, B. Nr. 7/90 VI.

9. Wie das R. G. — in Uebereinstimmung mit dem vormaligen R. O. H. G. — mehrfach ausgesprochen, sind die Gesellschafter das Subjekt der im Namen der offenen Handelsgesellschaft erworbenen Rechte. Nach Erlöschen der Gesellschaft — und Beendigung der Liquidation — kann von Vertretung der Gesellschaft nicht mehe die Rede sein; es treten vielmehe die früheren Gesellschafter — welche bereits bisher Subjekte des im Prozeß geltend gemachten Anspruches waren — dem Prozeßgegner nun als einfache Streitgenossen gegenüber, selbstverständlich in der Weise, daß der Prozeß ihnen gegenüber nur einheitlich entschieden werden kann. Es hat daher, woferne es sich um Eideszuschiebung respektive Eidesleistung oder Verweigerung handelt, abgesehen vom Falle des § 433 der C. P. O. — welcher möglicherweise in Betracht zu ziehen — direkt der § 434 der C. P. O. in Anwendung zu kommen, so daß füe die Inbetrachtnahme des § 429 Abs. 2 der C. P. O. kein Raum bleibt. VI. C. S. i. S. Simon und Co. c. Vogel vom 2. Januar 1890, Nr. 244/89 VI.

10. Preußisch-landrechtlicher Fall. An sich erscheint die Anwendung des § 207 des A. L. R. Thl. I Tit. 16 gerechtfertigt, wenn in dem Erlaß und Vollzug des Pfändungs- und Ueberweisungsbeschlusses vom 28. April 1887 eine gesetzlich nicht gestattete Maßregel der Zwangsvollstreckung erblickt werden muß. Dem Gemeinschuldnee sind unter dieser Voraussetzung die Pachtzinsforderungen, welche ihm gegen seine Gutspächter zustanden, vom Bekl. widerrechtlich abgenöthigt, und daeaus folgt, wie das R. G. bereits in einem Urtheile vom 25. Jebenae 1880 (Entscheidungen in Civilsachen Bd. I S. 189) für einen ähnlichen Fall ausgesprochen hat, die Verpflichtung des Bekl., das füe die abgenöthigte Foederung Gelöste an die Konkursmasse zurückzugewähren. Mag

Digitized by Google

auch dem Bekl. zur Zeit der Zwangsvollstreckung ein den eingezogenen Pachtzinsbeträgen entsprechender Anspruch an den Gemeinschuldner zugestanden haben, so besitzt er doch, sofern er auf Grund einer ungesetzlichen Pfändung und Ueberweisung die Einziehung vorgenommen hat, das Eingezogene ohne Rechtsgrund und in Folge eines widerrechtlichen Zwanges (vergl. die Erkenntnisse bei Rehbein, Entscheidungen Bd. 3 S. 90 ff.). Auch darin ist dem Vorderrichter beizutreten, daß der Erlaß des Pfändungs- und Ueberweisungsbeschlusses in gesetzwidriger Weise selbst dann erfolgt ist, wenn gemäß § 671 Abs. 1 der C. P. O. die Zustellung des Versäumnißurtheils bereits vorher ordnungsmäßig bewirkt war. Da die Vollstreckung dieses Urtheils von einer dem Gläubiger obliegenden Sicherheitsleistung abhing, so durfte nach der Vorschrift des § 672 Abs. 2 der C. P. O. der Beginn der Zwangsvollstreckung nur erfolgen, wenn die Sicherheitsleistung durch eine öffentliche Urkunde nachgewiesen und eine Abschrift dieser Urkunde bereits zugestellt war oder gleichzeitig zugestellt wurde. Daß diese Vorschrift nicht blos einen instruktionellen Charakter hat, sondern ein Verbot enthält, dessen Uebertretung die Vollstreckungshandlung zu einer ungesetzlichen macht, ergiebt sich aus ihrer Fassung und aus ihrem Zwecke, da sie offenbar dem Schuldner die rechtzeitige Prüfung der Zulässigkeit der Zwangsvollstreckung ermöglichen und ihm gegen ungerechtfertigte Vollstreckungsmaßregeln Schutz gewähren will. Was in dieser Beziehung das R. G. wiederholt über die Bedeutung des § 671 Abs. 1 und Abs. 2 ausgeführt hat (vergl. Entscheidungen in Civilsachen Bd. 6 S. 388, Bd. 8 S. 429, Bd. 11 S. 402, Bd. 20 S. 433), das gilt aus wesentlich denselben Gründen auch von der Vorschrift des § 672 Abs. 2 der C. P. O., und zwar ebensowohl für die Zwangsvollstreckung in Forderungen wie für die Zwangsvollstreckung in das bewegliche Vermögen (vergl. Entscheidungen Bd. 8 S. 431, 432). Begonnen wird die Zwangsvollstreckung in Geldforderungen nach der Vorschrift des § 730 der C. P. O. mit dem Erlasse und nicht erst mit der Zustellung des Pfändungsbeschlusses. Unstreitig aber ist dem Schuldner eine Abschrift der öffentlichen Urkunde, durch welche die Sicherheitsleistung zur Höhe von 1000 Mark nachgewiesen wurde, entgegen der Bestimmung des § 672 Abs. 2 der C. P. O. nach dem Erlasse des Pfändungsbeschlusses vom 28. April 1887, nämlich erst am 30. April 1887 zugestellt worden. Bei der Beantwortung der Frage, ob ein Pfändungspfandrecht, welches wegen Mangels einer der in den §§ 671, 672 der C. P. O. für den Beginn der Zwangsvollstreckung vorgeschriebenen Zustellungen als ungültig anzusehen ist, durch Nachholung der fehlenden Zustellung konvalesciren kann, ist zu unterscheiden zwischen dem Verhältniß des Pfändungsgläubigers zum Schuldner und zwischen seiner Rechtsstellung zu anderen Gläubigern oder sonstigen dritten Personen, welche vor Hebung des Mangels ein Recht an dem Gegenstande der Pfändung erworben haben. Solchen Dritten gegenüber muß die Möglichkeit einer Konvalescenz ausgeschlossen erscheinen. War zur Zeit ihres Rechtserwerbes ein Pfandrecht aus der ungültigen Pfändung nicht entstanden, so erlangten sie an der noch pfandfreien Sache oder Forderung ein vollwirksames Recht, und dieses Recht kann ihnen nicht dadurch entzogen werden, daß nachträglich der Mangel der ersten Pfändung gehoben wird (vergl. in diesem Sinne Entscheidungen des R. G. in Civilsachen Bd. 20 S. 433 und die früheren Urtheile vom 8./22. April 1885, II 47/85, und vom 23. Mai 1885, I 94/85). Anders stellt sich dagegen das Verhältniß des Pfändungsgläubigers zum Schuldner selbst. Zwar ist auch diesem gegenüber die Gültigkeit des Pfändungspfandrechts von der Erfüllung der Vorbedingungen der §§ 671, 672 der C. P. O. abhängig. Mangelt es an einer dieser Vorbedingungen, ist also namentlich in Fällen, wo dem Gläubiger eine Sicherheitsleistung obliegt, die für den Nachweis derselben erforderliche Urkunde nicht zugestellt worden, so steht dem Schuldner unbedenklich das Recht zu, die Aufhebung der Pfändung auf dem in § 685 der C. P. O. bezeichneten Wege zu beantragen (vgl. Entscheidungen des R. G. in Civilsachen Bd. 16 S. 317). Allein jeder Anlaß zu einem solchen Antrage fällt mit dem Zeitpunkte der nachträglichen Erfüllung der gesetzlichen Vorbedingungen fort. Wollte der Schuldner bei dem Vollstreckungsgerichte geltend machen, daß die Zustellung der Hinterlegungsurkunde nicht vor oder gleichzeitig mit dem Erlasse des Pfändungsbeschlusses, sondern erst einige Zeit nachher an ihn erfolgt sei, so würde das Gerichts aus diesem Vorbringen keinen Grund entnehmen können, den von ihm erlassenen Beschluß, nachdem dessen anfänglicher Mangel beseitigt ist, aufzuheben, um demnächst nach einem anderweiten Antrage des Gläubigers auf Grund der bereits vorliegenden thatsächlichen Verhältnisse dieselbe Pfändung noch einmal vorzunehmen. Dem entsprechend hat das R. G. in einem Falle, wo ein Pfändungsbeschluß auf Grund eines dem Schuldner noch nicht zugestellten Arrestbefehls erlassen war, angenommen, daß durch die nachträgliche Zustellung des Arrestbefehls Pfändung und Pfandrecht dem Schuldner gegenüber konvalesciren. Dabei ist ausgesprochen, es müsse der gemäß § 730 Abs. 2 der C. P. O. dem Drittschuldner zugestellte Pfändungsbeschluß, der nicht zurückgenommen werden ist, auch wenigstens von nun an seine Wirkung äußern, „eine Wiederholung dieser letzteren Zustellung würde, da das anfängliche Pfändungshinderniß den Drittschuldner gar nicht berührt, auf eine unnöthige Formalität hinauslaufen." (Vgl. Urtheil vom 17. November 1883, V. 233/83, abgedruckt in Gruchot, Beiträge Bd. 28 S. 845, sowie auch das damit im Wesentlichen übereinstimmende Urtheil vom 19. April 1882, V. 859/81, Juristische Wochenschrift 1882 S. 116.) VI. C. S. i. S. Böhnke c. v. Paleske Kenk. vom 1. Januar 1890, Nr. 246/89 VI.

11. Preußisch-landrechtlicher Fall. In Wirklichkeit handelt es sich hier um Geltendmachung der Vertheidigung desjenigen, gegen welchen mit Zwangsvollstreckung vorgegangen wird, daß der Titel der Zwangsvollstreckung nicht auf diejenige Leistung gerichtet sei, deren Erzwingung durch die Vollstreckung beantragt worden sei, oder (wie Reincke sich in seinem Werke „die Deutsche Civilprozeßordnung" S. 602 ausdrückt,) um den Einwand, „des zweifelhaften Urtheilsinhalts", welcher Einwand überhaupt erst aus Anlaß der Vollstreckung erwachsen kann, sodaß die Bestimmung des zweiten Abs. in dem § 686 der C. P. O. auf denselben nicht anwendbar ist. — Handelte es sich um Geltendmachung des dem Hauptschuldner aus § 46 Thl. I Tit. 20 des Pr. A. L. R. zustehenden Behelfs, so würde derselbe allerdings, als ein dem Kl. nicht zustehender, zu erachten sein, indessen keineswegs auf Grund der Norm des § 686

Digitized by Google

Abſ. 2 der C. P. O., ſondern in Gemäßheit der Beſtimmung des § 297 Thl. I Tit. 14 des Pr. A. L. R. in Verbindung mit den in dem Präjudize des Preußiſchen Obertribunals Nr. 2091 vom 13. November 1848 (Entſcheidungen des Obertribunals Bd. 18 S. 225) klargelegten Prinzipien. Die Auffaſſung, welche (im Anſchluſſe an die Ausführungen von Eccius) in dem B. U. vertheidigt wird, daß die Beſtimmung des § 686 Abſ. 2 der C. P. O. auf den Behelf aus § 46 Thl. I Tit. 20 des Pr. A. L. R. anzuwenden ſei, weil der Grund dieſes Behelfs mit dem Augenblicke der Pfandbeſtellung, als obligatoriſches Recht aus derſelben im Sinne jener Prozeßrechtsnorm, entſtehe, iſt ebenſowenig zu billigen, als die von Schollmeyer bei Recenſion des dritten Bandes der neueſten Bearbeitung von Förſter's Theorie und Praxis des Preußiſchen Privatrechts in der Zeitſchrift für Civilrecht und Prozeß Bd. XIV S. 355—357 aufgeſtellte Anſicht, daß die Norm des § 46 Thl. I Tit. 20 des Pr. A. L. R. lediglich eine fugitive (die Reihenfolge des Zugriffs mittelſt Zwangsvollſtreckung zu den dem Schuldner gehörigen Vermögensſtücken regelnde) prozeſſuale Norm ſei, welche, als ſolche (in Gemäßheit der Beſtimmung des § 14 in Verknüpfung mit § 3 des R. G., betreffend die Einführung der C. P. O. vom 30. Januar 1877) mit der Geſetzesgeltung der C. P. O. außer Kraft getreten ſei. Es erhellt vielmehr aus der Faſſung, der geſetzesſyſtematiſchen Stellung dem Zuſammenhange der §§ 44—47 Tit. 20 Thl. I des Pr. A. L. R., der legislativen Entſtehungsgeſchichte und der hiſtoriſchen Vorausſetzung der (eine modificirte Wiederholung der L. g. C. de distractione pignorum [8. 28] enthaltenden) Beſtimmung des § 46 Thl. I Tit. 20 des Pr. A. L. R., daß dieſelbe eine Norm des materiellen Preußiſchen bürgerlichen Rechts iſt und zwar (nach dem Geſetzeswillen) die Setzung einer Befugniß, welche regelmäßig erſt in der Exekutionsinſtanz unter der Vorausſetzung entſtehen ſoll, 1., daß der Schuldner noch Eigenthümer des von ihm dem Gläubiger verpfändeten Vermögensſtückes ſei, 2., daß der Gläubiger die Zwangsvollſtreckung wegen der durch jenes Vermögensſtück pfandgeſicherten Forderung in andere Vermögensbeſtandtheile des Schuldners und Pfandgebers als in jenes Pfand zu vollſtrecken beantrage, oder habe vollſtrecken laſſen. — Wenngleich alſo der Einwand aus dem § 46 Thl. I Tit. 20 des Pr. A. L. R. nicht im Sinne des § 685 C. P. O. ein gegen die Art und Weiſe der Zwangsvollſtreckung gerichteter Einwand iſt, ſo affizirt er doch den verfolgten Anſpruch des Gläubigers keineswegs in der Art, daß es geboten wäre, denſelben jenem Anſpruch vor der Verurtheilung des Anſpruchsbekl. und dem Fortſchreiten zur Zwangsvollſtreckung aus dem Urtheile entgegenzuſetzen. — Die vorſtehend gebilligte Geſetzesauslegung darf (in ihrem Endergebniſſe) als die in der Doktrin des Reichscivilprozeſſes herrſchende bezeichnet werden. Dieſelbe wird (wenn auch unter verſchieden nüancirter Begründung) adoptirt. I. C. S. i. S. Schleifendaum c. Rody vom 14. Dezember 1889, Nr. 267/89 I.

12. Preußiſch-landrechtlicher Fall. Nach § 288 des A. L. R. Thl. I Tit. 20 und § 2 der Verordnung vom 9. Dezember 1809 (Geſetzſammlung S. 621) iſt zur Wirkſamkeit der Verpfändung einer Forderung gegenüber dem Schuldner allerdings die „Bekanntmachung“ an Letzteren erforderlich, allein dieſe Bekanntmachung erfolgt bei der gerichtlichen Pfändung nach der Vorſchrift des § 730 Abſ. 3 der C. P. O. durch Zuſtellung des Pfändungsbeſchluſſes. Im Allgemeinen ſtellt die C. P. O. die Erſatzzuſtellung (§§ 166—169) in Anſehung ihrer Wirkungen einer ſonſtigen Zuſtellung völlig gleich. Ob dies uneingeſchränkt auch für die Zuſtellung des Pfändungsbeſchluſſes an den Drittſchuldner gilt, oder ob dieſem der Nachweis zu geſtatten ſein möchte, daß er ohne ſein Verſchulden von dem Beſchluſſe keine Kenntniß erlangt habe, kann im vorliegenden Falle unerörtert bleiben. VI. C. S. i. S. Teoplowitz c. Bach vom 19. Dezember 1889, Nr. 261/89 VI.

13. Der B. R. erkennt ausdrücklich gemäß § 774 Abſ. 1 der C. P O., daß der verurtheilte Widerbeklagte bei Vermeidung einer Geldſtrafe von 500 Mark in beſtimmter Friſt die ihm durch das Urtheil vom 26. April 1888 auferlegte Rechnung zu legen habe. Eine Entſcheidung des einzigen Streitpunktes zwiſchen den Parteien, nämlich ob die erforderlichen und angebotenen Rechnungsunterlagen dem Berechtigten vorzuliegen oder von ihm in A. oder C. einzuſehen, giebt ſie allerdings nicht. Aber es iſt nicht abzuſehen, wie durch dieſen, vom Widerbeklagten in der Berufung gerügten Mangel die Natur der Entſcheidung geändert werden ſoll. Nachgeſucht war nur eine gemäß § 774 Abſ. I der C. P. O. vom Prozeßgericht in der Zwangsvollſtreckung zu erlaſſende Entſcheidung und nur ſolche Entſcheidung iſt ergangen. Daß ſie in der äußeren Form eines Urtheils ergangen, iſt, da das Urtheil ſich in ſeinen Gründen ſelbſt als eine Entſcheidung auf Grund des § 774 Abſ. I der C. P. O. bezeichnet, um ſo weniger von Bedeutung, als der § 774 Abſ. I die Entſcheidung als Erkenntniß charakteriſirt. Von dem in dem Urtheil des R. G. in den Entſcheidungen Bd. 18 S. 356, 360 entſchiedenen Falle unterſcheidet ſich der vorliegende weſentlich dadurch, daß in jenem Falle die nach § 773 der C. P. O. zutreffende Entſcheidung zugleich mit der Entſcheidung über eine Klage in einem Endurtheile und als Beſtandtheil deſſelben getroffen war. Gegen dies Endurtheil war die Berufung das allein zuläſſige Rechtsmittel, weil es als ſolches erlaſſen war und nicht zu einem Theil mit der Berufung, zu einem anderen Theil mit der ſofortigen Beſchwerde angegriffen werden konnte. Hier liegt lediglich eine als ſolche erkennbare und ausdrücklich bezeichnete Entſcheidung auf Grund des § 774 Abſ. 1 der C. P. O. vor. Daß dieſe Entſcheidung nicht mit der Berufung, ſondern nur mit der ſofortigen Beſchwerde angreifbar iſt, unterliegt nach den §§ 472, 530, 701, 774, 776 der C. P. O. keinem Bedenken. I. C. S. i. S. Ziegler c. Buttefeld vom 18. Januar 1890, Nr. 307/89 I.

II. Das Handelsrecht.

14. Von einer Beſtellung im Sinne des Art. 47, wie von Hahn Kommentar zum H. G. B. Bd. I S. 188 Nr. 4 zutreffend bemerkt, kann nur da geſprochen werden, wo ein Geſchäftskreis vorliegt. Der hier ertheilte einzelne Auftrag iſt nach den gemeinrechtlichen Grundſätzen des Mandates zu beurtheilen, und war deſſen Inhalt von der Kl., welche Rechte aus demſelben herleitet, zu erweiſen. III. C. S. i. S. Feiller c. Buchenhorſt vom 10. Januar 1890, Nr. 293/89 III.

15. Wenn beim Verkauf von Kuxen eines Bergwerks ſich der Verkäufer dem Käufer gegenüber die Hälfte der weiteren Ausbeute vorbedingt, ſo muß Letzterer, wenn er demnächſt zu-

Digitized by Google

buſſen zum Betrieb des Bergwerks oder zur Zahlung von Schulden des Bergwerks hat leiſten müſſen, zunächſt aus der alsdann gewonnenen und vertheilten Ausbaute den Betrag ſeiner Zubußen entnehmen dürfen, ehe von dem Gewinne die Rede ſein kann, der mit dem Verkäufer zu theilen iſt. Bei den ſogenannten Rübenaktiengeſellſchaften gelangt die Aktiengeſellſchaft in den Beſitz des für die Zuckerfabrikation erforderlichen Rübenquantums oder doch eines Hauptquantums durch Bau und Lieferung der Rüben Seitens der Aktionäre. Erfolgte in dem Verhältniſſe zwiſchen den Aktionären und der Aktiengeſellſchaft keine Trennung zwiſchen Vergütung der Rübenlieferungen und Vertheilung des auf Grund derſelben mittels der Fabrikation zu Zucker erzielten Geſchäftsergebniſſes, wären vielmehr die Rübenlieferungen jährliche geſellſchaftliche Einlagen, welche die Geſellſchaft, ohne ſie in anderer Weiſe, als mittels der Vertheilung des Geſchäftsgewinnes, abzugelten, erhält, ſo wäre das vertheilte Ergebniß für den Aktionär nur inſoweit reiner Gewinn, als es den Werth oder doch mindeſtens die Produktionskoſten ſeiner Rübenlieferungen überſteigt. Nur inſoweit könnte es auch Dividende ſein, deren Theilung mit ihm ſich der frühere Beſitzer ſolcher Aktien beim Verkauf derſelben dem Erwerber gegenüber für die Zukunft vorbedungen hat. Denn die ferneren Rübenlieferungen ſoll der neue Aktienerwerber, der dem bisherigen Aktienbeſitzer die Aktien abnimmt, weil er deſſen Rübenäcker kauft, machen, nicht der bisherige Aktionär, und es könnte nicht als gewollt angeſehen werden, daß der Aktienerwerber auch die in dem zu vertheilenden Geſchäftsergebniß liegende Abgeltung für ſeine eigenen Aufwendungen dem Vorbeſitzer gegenüber zur Theilung zu bringen und zur Hälfte herauszuzahlen hätte. Nun iſt aber bei den Rübenaktiengeſellſchaften — jedenfalls bei der hier in Betracht kommenden — das wirthſchaftliche Leiſtungsverhältniß wenigſtens prinzipiell im Sinne einer Trennung zwiſchen Abgeltung der Rübenlieferungen und dem Geſchäftsergebniſſe des mit Rübenabgeltungspflicht funktionirenden Aktienunternehmens konſtruirt. So lange nach dem geltenden Geſellſchaftsſtatut der Rübenpreis ein ziffermäßig beſtimmter iſt, begründen die entſprechend demſelben erfolgenden Lieferungen für das Aktienunternehmen Schulden in Höhe dieſes Betrages und können dazu führen, daß keine Dividende erzielt wird, ſowie daß ſich das Aktienkapital vermindert. Dieſes Ergebniß muß der Aktienverkäufer, der bei ſolcher Trennung zwiſchen Rübenpreis und Gewinn ſich einen Antheil an der Dividende vorbehalten hat, jedenfalls dann gelten laſſen, wenn der ziffermäßig beſtimmte Rübenpreis unverändert derſelbe geblieben iſt, wie er zur Zeit des Aktienverkaufs nach dem Statut beſtand. Iſt aber kein Rübenpreis ziffermäßig beſtimmt, ſondern derſelbe der alljährlichen Feſtſetzung durch Geſellſchaftsorgane überlaſſen, ſo fragt es ſich, da die Annahme der Zulaſſung einer völlig willkürlichen Bemeſſung abzuweiſen, ob damit lediglich der Preisbemeſſung entſprechend den allgemeinen Rübenpreiſen in der betreffenden Kampagne in freiem Verkehr in dem betreffenden Bezirke Raum gegeben werden ſoll, oder ob die Höhe des zuzubilligenden Entgelts nach den beſonderen geſchäftlichen Verhältniſſen des betreffenden Aktienunternehmens beſtimmt werden ſoll, ſo daß die Aktionäre verbunden ſind, die Rüben inſoweit ohne Entgelt zu überlaſſen, als es erforderlich iſt, um dem anderenfalls nothleidenden Aktienunternehmen die Mittel, ſei es zum Betriebe oder zur Deckung eines Verluſtes am Aktienkapital, zuzuführen. Im erſteren Falle ſoll nur das Aktienunternehmen nicht unter einer Abgeltung der Rüben über ihren derzeitigen Werth leiden. Im letzteren Falle ſoll es durch entſprechende gänzliche oder theilweiſe Aufopferung der durch die Rüben vertretenen Werthe Seitens der liefernden Aktionäre Unterſtützung, Ergänzung ſeines in Verluſt gerathenen Aktienkapitals erfahren. Die Aktionäre leiſten daher im letzteren Falle mittels ihrer Rübenlieferungen Zubußen und eine Dividende, welche nur in Folge ſolcher Zubußen zur Entſtehung kommt, während anderenfalls ihr Betrag durch die erforderlichen Ergänzung des verminderten Aktienkapitals abſorbirt worden wäre, iſt, ſoweit ſie die Beträge jener Zubußen nicht überſteigt, auch nicht dem Aktienverkäufer gegenüber zur Theilung zu bringen. Allerdings hängt in ſolchem Falle die anzunehmende Höhe der geleiſteten Zubuße von dem Betrage des Entgelts ab, den man als den an ſich unter Abſehen von der erforderlichen Zubuße begründeten anſetzt und im Allgemeinen wird anzunehmen ſein, daß dieſer in dem angemeſſenen Werthe der Rüben, das iſt in demjenigen Preiſe, welchen die Rüben in der fraglichen Kampagne in einem entſprechend der Gleichheit der Produktions- und Abſatzbedingungen zu bemeſſenden Umkreiſe im freien Verkehr haben, zu finden iſt, indem dies der Werth ſein möchte, der der Aktiengeſellſchaft durch die Rüben zugeführt wird. Auch wird ſich im Allgemeinen nicht behaupten laſſen, daß der Aktienerwerber dem Verkäufer gegenüber bei vorbehaltener Betheiligung an der Dividende als Maßſtab für ſeine Aufopferungen einen höheren Werth blos deshalb in Anſatz bringen darf, weil dies der abzugeltende Werth nach der zur Zeit des Aktienverkaufs in Kraft beſtehenden Beſtimmung des Statuts war. Daß ſolche Feſtſetzungen der Wandelung fähig ſind, mußte auch beim Aktienkauf vorausgeſetzt werden. Allein aus den Ausſagen der vernommenen Zeugen ergiebt ſich, daß im vorliegenden Falle von den Geſellſchaftsorganen ohne Widerſpruch die Aenderung des Statuts in Betreff des Preiſes der Pflichtrüben und das Abſehen von dem Preisfeſtſetzungsbeſchluſſe aus dem Jahre 1881 in Betreff der Ueberrüben in dem Sinne aufgefaßt worden iſt, daß von jenen Preiſen nur dann abgegangen werden ſollte, wenn dies nach Lage des Aktienunternehmens zur Vermeidung einer Unterbilanz erforderlich war. Sämmtliche Zeugen ſtimmen darin überein, als Verluſt der Aktionäre die Differenz zwiſchen den ihnen gewöhnten Preiſen und den ihnen nach dem früheren Statut und dem Beſchluſſe von 1881 zukommenden zu bezeichnen. Sie weichen nur in Bezug auf die Frage ab, ob dieſe Einbußen einen Rechtsanſpruch gegen die Aktiengeſellſchaft auf Vergütung begründeten. Ohne ſolche Auffaſſung wäre auch die Preisfeſtſetzung für die Pflichtrüben pro 1887/88 nicht erklärlich, die den Zweck hatte, den Aktionären bei den nunmehrigen günſtigeren Verhältniſſen die Abfindung gerade für die nach dem früher feſtgeſetzten Preiſen bemeſſenen Einbußen zu gewähren. War dies aber der Sinn der Umwandlung der früheren feſten Preiſe in variable, ſo kann auch die Kl. keinen Widerſpruch dagegen erheben, daß der Bekl. auch ihr gegenüber die ihm zuzubringenden Aufopferungen nach demſelben Maßſtabe bemißt, welchen die Geſellſchaft angenommen hat, zumal dieſer Maßſtab gerade den Preisfeſtſetzungen entſpricht, welche zur Zeit des Aktienverkaufs gelten. I. C. S. i. S. Möbrig c. Möbeig vom 15. Januar 1890, Nr. 312/89 I.

Digitized by Google

III. **Sonstige Reichsgesetze.**

Zum Haftpflichtgesetz.

16. Die Begründung der Klagabweisung im angefochtenen Urtheile erschien insofern grundsätzlich noch als zu günstig für den Kl., als angenommen ist, eine wegen eines Anspruches aus dem R. H. G. vergleichsweise bewilligte Rente unterliege schon an sich der nachträglichen Erhöhung oder Herabsetzung nach Maßgabe des § 7 Abs. 2 jenes Gesetzes, gerade wie eine durch rechtskräftiges Urtheil zugesprochene. In Wirklichkeit ist nicht einmal für diese Annahme ein ausreichender Grund ersichtlich, vgl. Entscheidungen des R. G. in Civilsachen, Bd. 23 S. 41 ff. Der einzige Rechtsgrund, überhaupt möglicherweise eine Aenderung des einmal festgesetzten Rentenbetrages verlangen zu können, ist für den vorliegenden Fall in der besondern im Vergleiche selbst enthaltenen Klausel zu finden, wonach den Parteien alle Rechte auf Erhöhung oder Minderung der Rente nach § 7 des Haftpflichtgesetzes vorbehalten sind. Nun ist aber in den vorigen Urtheilen völlig zutreffender Weise ausgeführt, daß die Bestimmung des Abs. 2 dieses § 7 sich nur auf solche wesentlichen Veränderungen der Verhältnisse beziehe, welche zu der Zeit, als die Festsetzung der Rente vorgenommen wurde, sich noch nicht, als im regelmäßigen Laufe der Dinge gelegen, vorhersehen ließen (vgl. Entscheidungen des R. G. in Civilsachen, Bd. 7 S. 51 f., Bd. 16 S. 83 f., Bd. 22 S. 92), und daß im gegenwärtigen Falle von einer *solchen* Veränderung gar nicht die Rede sein könne. VI. C. S. i. S. Fischer c. Hamburger Straßeneisenbahn vom 9. Januar 1890, Nr. 240/89 VI.

IV. **Das Preußische Allgemeine Landrecht.**

17. Mit den Vorinstanzen ist davon auszugehen, daß nicht bloß die Immission körperlicher Stoffe, sondern auch die Erregung von Lärm, wenn das Maß des Erträglichen und Gemeinüblichen überschritten wird, zur Aufstellung der Negatorienklage berechtigen kann, wie dies auch bereits vom R. G. anerkannt worden ist, vgl. *Entscheidungen* des R. G., Bd. 6 S. 217 ff.; *Gruchot*, Beiträge Bd. 27 S. 905. Aber der B. R. hat festgestellt, daß die Störung, welche der klägerische Gottesdienst erwiesener Maßen seit dem Umbau der Synagoge durch das aus dem Böttchereibetrieb des Bekl. entspringende Getöse erfährt, nicht durch die Erregung dieses Getöses an sich, sondern erst dadurch verursacht worden ist, daß die Kl. selber das Hineindringen des Schalls in ihre gottesdienstlichen Räume durch die Art und Weise der Bauausführung ermöglicht und verschuldet hat. Wenn dabei der B. R. von [illegible] ausgegangen ist, daß die Kl., weil sie in einer [illegible] ruhe ungestört bleiben [illegible] wäre, Einrichtungen zu treffen, [illegible] dies nur zu billigen. Der Verpflichtete gewöhnlicher, mit den Anforderungen des Zusammenlebens der Menschen unverträglicher Benutzungsarten des Eigenthums steht auf der andern Seite die Verpflichtung gegenüber, den gemeinüblichen Gebrauch des benachbarten Eigenthums zu dulden und die eigenen Ansprüche nicht über das gemeinübliche Maß zu spannen. Wer größerer Ruhe bedarf als gewöhnlich ist und als ihm durch die aus dem Zusammenleben mit andere Menschen fließenden gemeinüblichen Störungen gewährt wird, hat selber für die Befriedigung dieses außergewöhnlichen Bedürfnisses zu sorgen und kann nicht verlangen, daß seine Nachbarn sich in dem Recht auf die gemeinübliche Nutzung ihres Eigenthums Schranken auferlegen. Es wird nun freilich gerügt, daß der B. R. nichts darüber festgestellt habe, ob nicht die mit dem Böttchereibetriebe des Bekl. verbundenen Geräusche schon an sich das gemeinübliche Maß überstiegen; allein einer Feststellung darüber bedurfte es nicht, wenn der B. R. feststellen konnte, daß die Ermöglichung einer daraus entspringenden Störung des Gottesdienstes, also Störung in einem außergewöhnlichen Gebrauch des Grundstücks der Kl., erst durch die Handlung der Kl. verursacht worden sei. V. C. S. i. S. Synagogengemeinde Halle a. d. S. c. Bohm vom 15. Januar 1890, Nr. 238/89 V.

18. Der B. R. versteht den § 99 Thl. I Tit. 8 A. L. R.: Auch in Privatflüssen darf, zum Nachtheile der Nachbarn und Uferbewohner, durch Hemmung des Ablaufs derselben, nichts unternommen oder verändert werden, zutreffend und in Uebereinstimmung mit der, von ihm durch zahlreiche Entscheidungen belegten Praxis dahin, daß auf Beseitigung der in einem Privatflusse angebrachten Hemmnisse des Ablaufes jeder Grundbesitzer ein Klagerecht hat, dem das Hemmniß einen Nachtheil bringt, daß aber durch den Nachweis eines vom Kl. gegenüber erworbenen Rechtes auf das Bestehen des Hemmnisses dieses Klagerecht beseitigt werden kann. V. C. S. i. S. Bialk c. Fiskus vom 21. Dezember 1889, Nr. 225/89 V.

19. Das Widerspruchsrecht gegen eine den Wasserablauf hemmende Anlage im § 99 Thl. I Tit. 8 A. L. R. ist an die Voraussetzung eines dem Widersprechenden erwachsenden Nachtheiles geknüpft und muß nothwendig geknüpft sein. Durch die Herstellung einer derartigen Anlage, sei es auf der eigenen Flußstrecke des Herstellenden, sei es auf der eines Andern mit dessen Bewilligung, wird in die Rechtssphäre Dritter noch nicht eingegriffen, selbst nicht in die der übrigen Anlieger des Flusses. Erst eine durch die Anlage hervorgerufene Benachtheiligung Dritter bildet einen solchen Eingriff; die Benachtheiligung allein begründet also ein Widerspruchsrecht und bestimmt zugleich den Kreis der zum Widerspruche Berechtigten, welcher sich im Falle entstehenden Nachtheils nicht etwa auf die Uferbesitzer beschränkt, sondern dem Grunde des Widerspruchsrechtes entsprechend alle diejenigen „Nachbarn und Uferbewohner" umfaßt, welche von dem Nachtheile betroffen werden. Vgl. Entsch. bei voriger Nummer.

20. Das R. G. hat wiederholt ausgesprochen, daß der § 264 Thl. I Tit. 11 A. L. R. den redlichen Erwerb (des Eigenthums oder dinglicher Rechte) nur für die Fälle sichert, wo der Autor unter einer auflösenden Bedingung gekauft hatte, und daraus gefolgert, daß der Gläubiger eines Käufers, welchem eine Sache unter der aufschiebenden Bedingung pünktlicher Zahlung der Kaufgelder verkauft und übergeben war, vor Eintritt der Bedingung durch Pfändung an der bedingt gekauften Sache kein Pfändungspfandrecht erwirbt, ohne Unterschied, ob derselbe den Mangel des Rechts seines Schuldners gekannt hat oder nicht, weil der Verkäufer bis zum Eintritt der Bedingung Eigenthümer der verkauften Sache bleibe und der Käufer solange nur als ein Verwalter einer fremden Sache anzusehen sei (Entscheidungen in Civilsachen Bd. 14 S. 260; Gruchot's Beiträge Bd. 30 S. 950; vgl. auch Ober-Tribunals-Entscheidungen Bd. 83 S. 23; Striethorst Archiv, Bd. 73 S. 254). Diesen Sätzen entspricht die Vorentscheidung. Der weitere Grund, Art. 306

Digitized by Google

H. G. B. könne nicht zur Anwendung kommen, weil derselbe körperliche Uebergabe voraussetze, steht gleichfalls im Einklange mit der Rechtsprechung des R. G. (Vgl. Entscheidungen in Civilsachen Bd. 19 S. 239, insbesondere S. 242 oben). V. C. S. i. S. Schwarz c. Huck & Co. vom 11. Januar 1890, Nr. 235/89 V.

21. Nach der vom B. G. getroffenen Feststellung sollte der Erblasser der Bekl. gegenüber der Kl. bezüglich des ihm aufgelassenen Miteigenthumsantheils lediglich die rechtliche Stellung eines Vertreters gegenüber dem Alleineigenthümer, eines Bevollmächtigten gegenüber dem Machtgeber haben. Der Erblasser der Bekl. konnte innerhalb dieser Stellung nicht für sich, sondern nur für die Kl. Rechte erwerben. Indem in Verwirklichung dieser Absicht der Kl. und ihres Mannes den letzteren das Grundstück zum Miteigenthum aufgelassen wurde, erwarb er dasselbe als Bevollmächtigter der Kl. mit der Verpflichtung, dies in Folge des Auftrags der Kl. erworbene Miteigenthum dieser auf ihr Verlangen zu überlassen. Ob der Auftrag schriftlich oder mündlich ertheilt war, ist, nachdem derselbe ausgeführt worden, von keiner Bedeutung (vgl. Koch's Kommentar Band II Anm. 6a zu § 7 und Anm. 42 zu § 62 Thl. 1 Tit. 13 des A. L. R.). Durch den Tod des Ehemannes der Kl. ist jene Verpflichtung auf die Bekl. als die Erben des ersteren übergegangen. Da der Machtgeber aber schuldig ist, den Bevollmächtigten von allen Verbindlichkeiten, welche derselbe bei Ausrichtung des Geschäftes gegen Andere übernommen hat, zu befreien und der Bevollmächtigte dieserhalb ein Zurückbehaltungsrecht in Ansehung der vermöge des Auftrags erworbenen Sachen hat (A. L. R. Thl. I Tit. 13 §§ 82, 83), so sind auch die Bekl. zur Ueberlassung des Miteigenthums ihres Erblassers an die Kl. nur gegen ihre Befreiung von den beim Erwerbe des Miteigenthums seitens ihres Erblassers eingegangenen Verbindlichkeiten verbunden. V. C. S. i. S. Grohberger c. Grohberger vom 15. Januar 1890, Nr. 241/89 V.

22. Wie der Schuldner dem Cessionar, nachdem derselbe einmal das Eigenthum der cedirten Forderung erworben hat, Zahlung leisten darf und muß, auch wenn der Gläubiger dieselbe Forderung nochmals anderweit cedirt haben sollte, so wird er auch durch eine nachträgliche Verpfändung oder Pfändung, die von Seiten des ursprünglichen Gläubigers oder gegen denselben erfolgt ist, nicht gehindert, an den Cessionar zu zahlen. (Vgl. §§ 296—298 Tit. 20 Thl. I, 402 ff. Tit. 11 Thl. I des A. L. R. und § 709 der C. P. O., sowie Entscheidungen des Preußischen Obertribunals Bd. 63 S. 99.) VI. C. S. i. S. Troplowitz c. Bach vom 19. Dezember 1889, Nr. 261/89 VI.

23. Es wird vom B. R. nicht bezweifelt, daß der Ehemann die ihm nach §§ 185, 186 Thl. II. Tit. 1 A. L. R. obliegende Verpflegung seiner Ehefrau auch außer dem Hause gewähren muß, wenn die Frau sich nicht eigenmächtig vom Manne getrennt hat (§ 175 daselbst), sondern aus einem zwingenden Anlaß, der die Annahme einer böslichen Verlassung ausschließt, und daß es in diesem Falle zur Begründung der Alimentenforderung weder der Anstellung des Ehescheidungsprozesses, noch einer richterlichen Ermächtigung des Getrenntlebens bedarf (cfr. Entscheidungen des R. G. Bd. 17 S. 213). Wenn der B. R. in der von ihm für gerechtfertigt erklärten Besorgniß der Kl. vor einer Wiederholung der gefährlichen Mißhandlung einen zwingenden Anlaß zur Trennung nicht findet und der Meinung ist, die Kl. müsse abwarten, ob nach der Bestrafung des Bekl. die Mißhandlung sich wiederholen werde, — ohne übrigens seine vorausgegangene Feststellung dahin zu ändern, daß nach der Bestrafung die Befürchtung der weiteren Mißhandlungen nicht mehr begründet sei, — so verkennt er den Sinn der angezogenen Bestimmungen. Das nicht näher gekennzeichnete Verlangen eines noch zwingenderen Anlasses, worunter anscheinend eine wiederholte gefährliche Mißhandlung oder ein absolutes Hinderniß der Vereinigung mit dem Ehemann verstanden ist, erscheint ungerechtfertigt. Die vom B. R. hervorgehobene Erregung des Bekl. über die vermeintliche eheliche Untreue der Kl. und die sonst liebevolle Behandlung der letzteren durch den Bekl. sind von ihm selbst nicht mit der Frage in Verbindung gebracht, ob die Gefahr fernerer Mißhandlungen vorhanden sei, und haben nicht dazu geführt, eine solche Gefahr nicht anzunehmen. Aus dem fortdauernden Verdachte des Bekl., daß die Kl. einen unsittlichen Lebenswandel führe, wird gerade das Vorhandensein der Gefahr hergeleitet. IV. C. S. i. S. Lehmann c. Lehmann vom 3. Januar 1890, Nr. 339/89 IV.

24. Die Baulast des Patrons und die Beitragspflicht der Eingepfarrten stehen in dem Verhältnisse, daß die eine die andere ausschließt, und daher darf der Patron (abgesehen von dem hier nicht in Betracht kommenden Falle des § 732 Thl. II Tit. 11 des A. L. R., wenn der Patron Rustikalhufen im Kirchspiele besitzt) nicht als Eingepfarrter wegen der Baukosten in Anspruch genommen werden. Dies ergiebt sich aus der gesetzlichen Regelung der Baulast, nach welcher die auf den Patron und auf die Eingepfarrten entfallenden Antheile genau bestimmt sind, — §§ 720, 731, 740, 789 ff. Thl. II Tit. 11 des A. L. R. Derselbe Rechtszustand trifft auch im Falle der Vereinigung mehrerer Kirchen zu, wie solches vom Gesetz mit der Vorschrift des § 726 ebenda, daß, wenn mehrere Haupt- oder Filialgemeinen zu einer gemeinschaftlichen Kirche geschlagen werden, sämmtliche Patrone und Eingepfarrte zu deren Unterhaltung verpflichtet sind, im Prinzip anerkannt ist. IV. C. S. i. S. Katholische Kirchengemeinde Brzostkow c. v. Gorzénski vom 19. Dezember 1889, Nr. 332/89 IV.

V. Sonstige Preußische Landesgesetze.

Zur Verordnung vom 5. März 1843 über die Ausübung der Waldstreuberechtigung.

25. Der Begriff der Waldstreu-Berechtigung als des Rechtes zum Werben von Stall- und Dungstreu ist nicht durch § 1 der Verordnung vom 5. März 1843 neu geschaffen, sondern es ist unter derjenigen Streuberechtigung, welche eine besondere Erwähnung und Regelung durch die Gesetzgebung erfahren hat, auch schon vorher nur das Nämliche verstanden worden. Außerdem, nur auf diese Zwecke hinweisenden Namen der Streu-Berechtigung ergiebt sich dies für das preußische Recht aus dem A. L. R. Thl. I Tit. 8 § 92: Das Nadelharken ist nur an Orten, wo der Mangel anderweitiger Düngung es unentbehrlich macht, ... zu gestatten. Vgl. auch Bornemann, Preußisches Civilrecht 1. Auflage (1836) Bd. 4 S. 594 (§ 329 zu b. c). Daß daneben eine auf Werbung der nämlichen Waldprodukte (Laub, Nadeln, Moos) zu anderen Verwendungszwecken gerichtete Servitut denkbar ist, kann zugegeben werden. Jedenfalls können Servituten dieses Inhalts in nennenswerther Ausdehnung thatsächlich nicht bestanden haben,

denn ſonſt hätten ſie im § 1 der Verordnung von 1843 miterwähnt ſein müſſen, da es die Abſicht dieſes Geſetzes weder ſein konnte, dieſelben, falls ſie zu Recht beſtanden, aufzuheben, noch auch, ſie von den für die Berechtigung zu Stall- und Dungſtreu vorgeſchriebenen Ausübungsbeſchränkungen auszuſchließen. Die beiläufige Bemerkung des B. R., der § 6 der Verordnung erwähne ſolche Servituten, iſt irrig; im Gegentheil hebt dieſer § 6 als Endbeſtimmung aller auf Grund eines Rechtes zu werbenden Waldſtreu das Unterſtreuen unter das Vieh nochmals hervor, und geſtattet nur eine Vornutzung der zu dieſem Endzwecke geworbenen und zu verwendenden Streu zu anderweitigem Wirthſchaftsgebrauche. Auch die Entſcheidungen des Obertribunals vom 9. Oktober 1849 und 14. März 1871 (Entſcheidungen Bd. 18 S. 279, Bd. 65 S. 140) machen in der Begriffsbeſtimmung der Waldſtreuberechtigung keinen Unterſchied für die Zeit vor und nach der Verordnung vom 5. März 1843. V. C. S. i. S. Graf Schaffgotſch c. Stellenbeſitzer in Schreiberhau vom 4. Dezember 1889, Nr. 204/89 V.

Zum Deichgeſetz.

26. Die durch Aufſtellung eines neuen Deichkataſtees bezweckte Herbeiführung einer gerechteren Vertheilung der Deichlaſten unter den Deichgenoſſen iſt eine Angelegenheit, die in erſter Reihe zum Vortheile derjenigen Deichgenoſſen gereicht, welche durch die bis dahin in Geltung geweſene Vertheilung der Deichlaſten in einer, wenn auch geſetzlich nicht anfechtbaren, doch unbilligen Weiſe belaſtet ſind. Sie iſt in zweiter Reihe der Natur der Sache nach vermöge der für jeden genoſſenſchaftlichen Verband, der ſeinen Mitgliedern Pflichten auflegt, und der in der Erfüllung dieſer Pflichten Seitens der Mitglieder die Gewähr ſeines Beſtandes hat, gegebenen Anforderung gerechter Vertheilung der entſprechenden Laſten dazu beſtimmt, dem Intereſſe der Körperſchaft ſelbſt zu dienen. Mit Rückſicht auf das Intereſſe aber, welches der Staat daran nimmt, daß die Körperſchaften die ihnen im öffentlichen Intereſſe geſetzten Zwecke erreichen, und auf Grund des vom Staate kraft dieſes Intereſſes angeſprochenen Aufſichtsrechtes über die Gemeinden und die für beſondere öffentliche Zwecke beſtehenden gemeindeähnlichen Verbände iſt die Angelegenheit der Aufſtellung eines neuen Deichkataſters für eine auch dem Intereſſe des Staates dienende Angelegenheit zu erachten. Nach dieſer Stufenfolge der Intereſſen kann jedoch die Frage, von wem die Seitens des Staates aufgewendeten Koſten einer neuen Kataſtrirung der Deichauflagen zu tragen ſind, nicht beſtimmt werden. Die Beantwortung der Frage iſt davon abhängig, wem die Feſtſetzung der Art der Aufbringung der Deichlaſten und demzufolge die Entſcheidung über die Nothwendigkeit einer Aenderung der betreffenden Art ihrer Aufbringung und darüber, was an Stelle der bisherigen Art der Aufbringung zu treten hat, zuſteht. In dieſer Hinſicht wird zwar bezeugt (Gierke, Genoſſenſchaftsrecht Bd. 1 S. 770), daß die in Deutſchland uralten Deichgenoſſenſchaften mehr, als vielleicht eine andere Vereinsgattung, ſich genoſſenſchaftlichen Sinn und damit eine genoſſenſchaftliche Verfaſſung bewahrt haben, und daß dieſe genoſſenſchaftlichen Elemente den Deichverbänden auch verblieben ſind, als beſonders im achtzehnten Jahrhunderte die obrigkeitliche Regulirung des Deichweſens mehr und mehr durchgedrungen iſt. Es wird aber auch weiter bezeugt, daß das eigentliche Weſen der Rechtseinrichtung ſeitdem durch den Gedanken der Staatsanſtalt beſtimmt worden iſt (Gierke a. a. O. S. 771). Als eine ſolche Staatsanſtalt erweiſt ſich die Einrichtung des Deichweſens, wie ſie durch die Deichſchauordnung vom 28. April 1721 im Herzogthume Magdeburg getroffen worden iſt. Dieſe Deichordnung ſtellt ſich nach ihrem Inhalte, wie nach ihren Eingangs- und Schlußworten als eine Zuſammenſtellung objektiver Rechtsnormen über das Deichweſen im Herzogthume Magdeburg, insbeſondere über die Art, in welcher die Eldeiche im Herzogthum Magdeburg zu unterhalten ſind, dar. Die Geltung dieſer Rechtsnormen aber beruht auf dem am Eingange und am Schluſſe der Deichordnung ausgeſprochenem Gebote des Landesherren als des Geſetzgebers. Bei dieſer Geſetzesnatur der Deichordnung haben die in ihr enthaltenen Feſtſetzungen über die Art der Unterhaltungspflicht der Deiche innerhalb des Geltungsbereiches der Deichordnung ſo lange Geltung, bis andere Normen des objektiven Rechtes an ihre Stelle treten. Die Beſtimmungen des Geſetzes über das Deichweſen vom 28. Januar 1848 werden ebenfalls von dem Gedanken beherrſcht, daß das Deichweſen eine Staatsanſtalt ſei. Nach § 11 des Geſetzes ſollen, wenn es zur Abwendung gemeiner Gefahr oder zur erheblichen Förderung der Landeskultur erforderlich iſt, Deiche anzulegen, die Beſitzer ſämmtlicher der Ueberſchwemmung ausgeſetzten Grundſtücke zur gemeinſamen Anlegung und Unterhaltung der Werke unter landesherrlicher Genehmigung zu Deichverbänden vereinigt werden, nachdem ſie mit ihren Anträgen gehört worden ſind. Nach § 15 des Geſetzes aber iſt für jeden Deichverband ein landesherrlich zu vollziehendes Statut abzufaſſen. Auf dieſem Geſetze beruhen die Königliche Verordnung vom 1. Oktober 1866 betreffend die Reviſion der Deichſchauordnung vom 28. April 1721 und der Allerhöchſte Erlaß vom 31. März 1873 über einige Aenderungen der Verordnung vom 1. Oktober 1866. IV. C. S. i. S. Fiskus c. Jerichower Deichverband vom 19. Dezember 1889, Nr. 254/89 IV.

Zum Jagdpolizeigeſetz vom 7. März 1850.

27. Nach den in Betracht kommenden Beſtimmungen des Jagdpolizeigeſetzes vom 11. Mai 1850 §§ 4, 9—11 iſt hier die Geſammtheit der Grundbeſitzer des Jagdbezirks, welche eine durch die Gemeindebehörde vertretene Rechtsgemeinſchaft bilden, als Verpächter anzuſehen. Dieſe ſo vertretene Gemeinſchaft iſt die Kontrahentin des Pächters, und ihm gegenüber, der mit den einzelnen Grundbeſitzern in keinem direkten Verhältniſſe ſteht, aus dem Vertrage berechtigt und verpflichtet. Wie daher die Gemeinſchaft durch die genannte Behörde ihre vertraglichen Rechte dem Pächter gegenüber geltend macht, und namentlich auch die den einzelnen Grundbeſitzern zuſtehenden Pachtgelder einzieht, ſo iſt dieſelbe andererſeits auch die richtige Bekl., wenn der Pächter Anſprüche wegen vertragswidriger Schmälerung der Jagd erhebt, und letztere von ſich abzulehnen nicht berechtigt. Bei der entgegengeſetzten Auffaſſung würde der Pächter in die ungünſtige Rechtslage kommen, daß er der erlittenen Schmälerung des Jagdertrages ungeachtet auf Anfordern der Gemeindebehörde den vollen Pachtpreis zu zahlen hätte, und es ihm dann überlaſſen bliebe, gegen die einzelnen Grundbeſitzer, durch deren Handlungen die Schmälerung bewirkt worden, ſeinen Erſatzanſpruch geltend zu machen. II. C. S.

Digitized by Google

i. S. Stadt Düſſeldorf c. Girmes vom 10. Januar 1890, Nr. 240/89 II.

Zu den Grundbuchgeſetzen.

28. Durch den Abſchluß des zweiſeitigen Vertrages wird für beide Kontrahenten eine einheitliche Obligation begründet. Für beide Theile entſtehen mit der Perfektion des Vertrages Rechte und Pflichten. Der Kl. erwuchs ſonach aus dem notariellen Kaufvertrage der Anſpruch auf Auflaſſung der erkauften Flächenabſchnitte, den Bekl. dagegen der Anſpruch auf Zahlung des bedungenen Preiſes nach Maßgabe der getroffenen Abreden. Beide Anſprüche ſtehen zu einander in Wechſelbeziehungen und beeinfluſſen einander; insbeſondere iſt dem B. R. darin beizutreten, daß die Kl. nicht eher Erfüllung des Vertrages fordern darf, als bis ſie demſelben von ihrer Seite Genüge geleiſtet oder den Nachweis erbracht hat, daß ſie davon in der Folge entbunden worden (§ 271 Thl. I Tit. 5 des A. L. R.). Aber durch dieſen Gegenanſpruch des Verkäufers wird, wie bereits in dem Urtheil des R. G. vom 26. Juni 1889, (V 97/89) näher dargelegt iſt, nicht die Exiſtenz des Anſpruchs des Käufers berührt, ſondern nur ſeine Erfüllung und Geltendmachung; es wird dadurch nicht ausgeſchloſſen, daß der Käufer ſchon vor der Fälligkeit ſeines Anſpruches auf Auflaſſung deſſen Sicherung durch Eintragung einer Vormerkung begehren darf. Zweck dieſes Rechtsinſtituts iſt es gerade, die Gefahren abzuwenden, welche mit der Grundbucheinrichtung und mit dem Eintragungsprinzip verbunden ſind, und im Falle des § 8 des Grunderwerbsgeſetzes den Eigenthumsprätendenten gegen Veräußerung und Belaſtung des Grundſtücks ſicherzuſtellen. Dieſer Zweck des Geſetzes aber würde vereitelt werden, wenn man die Vormerkung nur wegen ſolcher Anſprüche zulaſſen wollte, deren ſofortiger Erfüllung Hinderniſſe nicht entgegenſtehen. Der § 70 des Grunderwerbsgeſetzes verlangt deshalb auch nichts weiter, als daß die Exiſtenz des Anſpruches dem Richter glaubhaft gemacht wird, ohne zu unterſuchen, ob derſelbe bedingt, betagt oder von Gegenleiſtungen abhängig iſt oder nicht. V. C. S. i. S. Karolewicz c. Kelm vom 11. Januar 1890, Nr. 236/89 V.

29. In Bezug auf das bewegliche Zubehör eines Grundſtücks, um welches es ſich hier allein handelt, beſtimmt der § 30 Abſ. 7 des E. E. G. vom 5. Mai 1872, daß für die eingetragene Hypothek haftet: das bewegliche dem Eigenthümer gehörige Zubehör, ſo lange dis daſſelbe veräußert und von dem Grundſtück räumlich getrennt worden iſt. Durch dieſe mit dem früheren Recht (A. L. R. Thl. I Tit. 20 §§ 445 ff.) im Weſentlichen übereinſtimmende Vorſchrift (ogl. Werner Preuß. Grundbuch-Geſetz Bd. II S. 31) wird das Verfügungsrecht des Eigenthümers über die ihm gehörigen, auf ſeinem Grundſtücke befindlichen beweglichen Pertinenzen nur inſofern beſchränkt, als nicht ſchon eine Eigenthumsübertragung derſelben, ſondern nur die damit verbundene räumliche Trennung der Zubehörſtücke von der Hauptſache ein Erlöſchen des Pfandrechts zur Folge haben ſoll. Ob die Veräußerung durch einen freiwilligen Rechtsakt des Eigenthümers erfolgt, oder ob ein perſönlich oder dinglich berechtigter Gläubiger ſie im Wege der Zwangsvollſtreckung herbeiführt, iſt nach § 206 Abſ. 1 des Geſetzes vom 13. Juli 1883 über die Zwangsvollſtreckung in Immobilien gleichgültig. Auch bei einem Verkaufe im Wege der Zwangsvollſtreckung erliſcht das Pfandrecht mit der räumlichen Trennung der Zubehörſtücke von dem Grundſtück. Dieſelben gehen pfandfrei in das Eigenthum des neuen Erwerbers über, und die Hypothekengläubiger haben als ſolche an dem durch ihre Veräußerung erzielten Erlöſe kein beſſeres Recht als jeder andere Gläubiger des früheren Eigenthümers. (Vgl. Turnau Grdb. O. 4. Aufl. Bd. I S. 744 zum E. E. G. § 30 Bd. VII S. 3; Urtheil des R. G. vom 30. März 1881 in der Zeitſchrift für Preußiſches Recht Bd. 2 S. 3 Nr. 3.) Der Grundſatz, daß der Preis an die Stelle der Sache tritt, hat im Preußiſchen Recht nur eine beſchränkte Geltung, und es liegt hier einer der geſetzlich beſtimmten Anwendungsfälle deſſelben nicht vor. (Vgl. Eccius, Preuß. Privat-Recht § 22 a. E. 5. Aufl. Bd. I S. 120.) Wenn der B. R. auf eine dem früheren Recht angehörige Vorſchrift hinweiſt, wonach dem Eigenthümer nur diejenigen Veräußerungen landwirthſchaftlicher Erzeugniſſe, welche im Wege einer ordentlichen Wirthſchaftsführung erfolgen, frei gegeben waren, ſo überſieht er, daß dieſe Beſtimmung in das E. E. G. vom 5. Mai 1872 keine Aufnahme gefunden hat. (Vergl. Jäckel, Zwangsvollſtreckungs-Ordnung vom 13. Juli 1883 § 16 C. 1 2. Aufl. S. 133.) Bei Anwendung dieſer Rechtsgrundſätze kann es keinem Zweifel unterliegen, daß ein Verkauf der hier fraglichen Zubehörſtücke durch den verſtorbenen früheren Eigenthümer R., verbunden mit der räumlichen Trennung derſelben von dem Gute L. das Pfandrecht des Kl. an denſelben aufgehoben hätte, und daß der Erlös für ſie nicht an ihrer Stelle in die Pfandhaft eingetreten wäre. Dieſelben rechtlichen Folgen treten aber auch bei dem Verkauf der Pertinenzen durch den Konkursverwalter ein. Nach dem § 5 K. K. O. geht mit der Eröffnung des Konkursverfahrens das früher dem Gemeinſchuldner zuſtehende Verfügungsrecht über ſein zur Konkursmaſſe gehöriges Vermögen auf den Verwalter über. Dieſer handelt bei der Verwaltung und Verſilberung der Maſſe im Intereſſe der geſammten Gläubigerſchaft. Abgeſehen von den Fällen einer Zwangsverwaltung oder Zwangsverſteigerung kennt die Reichskonkursordnung keine beſondere Mobiliar- und Immobiliarmaſſe. Revenuen, welche der Verwalter erhebt, ſowie der Erlös für veräußerte Sachen, fließen, abgeſehen von beſonderen Ausnahmen (z. B. § 117 K. K. O.), zur allgemeinen Konkursmaſſe. Will ein Abſonderungsberechtigter bewirken, daß Sachen, welche bei ſeinem Zugriff kraft des ihm daran zuſtehenden Pfandrechts zu ſeiner abgeſonderten Befriedigung dienen, zu dieſem Zwecke verwendet werden, ſo liegt es ihm ob, die hierzu vom Geſetze erforderten Schritte, ins Beſondere die Beſchlagnahme des Grundſtücks behufs Zwangsverwaltung oder Zwangsverſteigerung, herbei zu führen. Der Verwalter vertritt von Amtswegen nicht die Sonderrechte einzelner Gläubiger. Das R. G. hat dieſe Grundſätze unter Hinweis auf den Wortlaut und die Motive der K. K. O. in dem Urtheil vom 13. März 1889 (i. S. Pauſch c. Schild V. 343/88, abgedruckt in den Entſcheidnngen in Civilſachen Bd. 23 S. 54) näher begründet. Von denſelben abzuweichen, liegt keine Veranlaſſung vor. Der B. R. verſtößt gegen dieſelben, wenn er annimmt, daß durch die Konkurseröffnung eine Beſchlagnahme der Maſſe für die eingetragenen Gläubiger, alſo für die Abſonderungsberechtigten, in derſelben Weiſe, wie außerhalb des Konkurſes bei einer Zwangsverwaltung oder Zwangsverſteigerung eintrete. Um dieſe Wirkung hervorzubringen, bedurfte es eines weiteren Rechtsaktes,

Digitized by Google

und daß ein ſolcher hier eingetreten ſei, wird vom Kl. nicht behauptet. Bei dieſer thatſächlichen Grundlage für die Entſcheidung muß deshalb angenommen werden, daß die Befugniß des Verwalters, an Stelle des Gemeinſchuldners über die Konkursmaſſe zu verfügen, und den durch Veräußerung einzelner Sachen erzielten Erlös an die Gemeinmaſſe abzuführen, im hier gegebenen Falle durch das Abſonderungsrecht des Kl. nicht beſchränkt oder behindert war. Man muß vielmehr davon ausgehen, daß die ſtattgehabte Veräußerung und räumliche Trennung der Zubehörſtücke durch den Verwalter wegen des nicht geltend gemachten Abſonderungsrechts für die Hypothekengläubiger des Gutes Moritzhof dieſelben Rechtsfolgen hatte, welche eingetreten wären, wenn ſie der Gemeinſchuldner vor der Eröffnung des Konkurſes vorgenommen hätte. Für dieſe Entſcheidung kommt es auch nicht darauf an, ob man die Veräußerung durch den Konkursverwalter mit dem B. R. für eine freiwillige, oder, wie das R. G. i. S. Stamer c. Stein V. 159/86 Urtheil vom 13. Oktober 1886) näher ausgeführt hat, für eine im Wege der Zwangsvollſtreckung geſchehene erachten will. Denn auch in letzterem Falle unterliegen bewegliche zur Immobiliarmaſſe gehörige Gegenſtände, wie ſchon oben geſagt, dem Zugriff der Gläubiger. Es kann zwar nach § 206 Abſ. 2 des Geſetzes vom 13. Juli 1883 jeder Realberechtigte der Zwangsvollſtreckung in dieſelben widerſprechen. Hier fehlt es jedoch an einem rechtzeitigen Widerſpruch. Denn nach der Feſtſtellung des B. R. waren die Pertinenzſtücke ſchon vor der Einleitung der Zwangsverſteigerung des Gutes Moritzhof (am 3. November 1887) veräußert und fortgeſchafft, während der Kl. nach ſeinen eigenen Angaben erſt durch Schreiben ſeines Anwalts an den Verwalter vom 12. November 1887 — ſofern man hierin überhaupt einen dem Geſetze entſprechenden Widerſpruch finden kann — der Veräußerung von Zubehörſtücken widerſprochen hat. Mit Unrecht nimmt ferner der B. R. an, daß dem Anſpruch des Kl. die Vorſchrift des § 52 Nr. 1 K. K. O.: Maſſeſchulden ſind 1. die Anſprüche, welche aus Geſchäften oder Handlungen des Kaukursverwalters entſtehen, zur Seite ſteht. Dies Geſetz hat vorzugsweiſe den Fall im Auge, daß ein Dritter durch Rechtsgeſchäfte, welche er mit dem Verwalter abgeſchloſſen hat, berechtigt wird, Erfüllung aus der Maſſe zu verlangen. Das iſt hier nicht der Fall. Auch Nr. 3 des gedachten Geſetzes findet keine Anwendung, weil nach dem oben Ausgeführten der Verwalter in Ermangelung einer Beſchlagnahme oder eines Widerſpruchs der Hypothekengläubiger den Erlös für die Zubehörſtücke mit Recht an die Gemeinmaſſe abgeliefert hat, und ſonach dem Kl. kein Anſpruch aus einer rechtloſen Bereicherung der Maſſe zuſteht. Ebenſowenig kommt es, wie der B. R. meint, auf die Kenntniß des Konkursverwalters von dem hypothekariſchen Anſpruch des Kl. an. Denn dieſes Recht allein hinderte die pfandfreie Veräußerung der Pertinenzen nicht; der Rechtszuſtand, daß das Zubehör oder deſſen Erlös zur abgeſonderten Befriedigung des Kl. verwendet werden mußte, trat vielmehr erſt mit der Ausübung des hypothekariſchen Rechts in den geſetzlich vorgeſchriebenen Formen ein, und da dieſelbe zur Zeit des Verkaufs nicht ſtattgefunden hatte, kann ſchon aus dieſem Grunde von einer die Rechte der Konkursmaſſe beeinträchtigenden Kenntniß des Verwalters keine Rede ſein. Endlich läßt ſich die getroffene Entſcheidung auch nicht auf die Vorſchrift des § 710 der C. P. O. ſtützen. Denn die Vorausſetzung dieſes Geſetzes iſt, daß das Pfand- oder Vorzugsrecht, auf Grund deſſen der Anſpruch auf den Erlös erhoben wird, zur Zeit der Pfändung und des Verkaufs der verpfändeten Sachen beſtand. Die Vorſchrift paßt aber nicht auf den hier gegebenen Fall, wo der Eigenthümer der Sachen oder deſſen geſetzlicher Vertreter ſie pfandfrei veräußern durfte, und wo dann nachträglich Anſprüche auf den Erlös von dem Pfandgläubiger geltend gemacht werden. — V. C. S. i. S. Thiel Konk. c. Thiel vom 18. Dezember 1889, Nr. 221/89 V.

VI. Das Franzöſiſche Recht (Badiſche Landrecht).

30. Es iſt nicht rechtsirrthümlich, wenn das O. L. G. der Eheſcheidungsklage wegen Ehebruchs die von ihm feſtgeſtellte Thatſache als entgegenſtehend betrachtet, daß der Kl. mit der erwähnten Handlungsweiſe ſeiner Ehefrau einverſtanden war, daß dieſe Handlungsweiſe ohne ſein Einverſtändniß gar nicht ſtattgefunden hätte, er alſo für dieſelbe wenigſtens in gleich hohem Grade die Verantwortlichkeit trage, wie die Bekl. Damit wird nicht eine im Eheſcheidungsverfahren ausgeſchloſſene Einrede der Wettſchlagung zugelaſſen, nicht die Verſchuldung der Bekl. gegen eine Pflichtwidrigkeit des Kl. aufgewogen, ſondern es wird nur dem Ehegatten verſagt, wegen einer Pflichtwidrigkeit, hier wegen Bruchs der ehelichen Treue ſeitens der Ehefrau den Scheidungsantrag zu ſtellen, wenn er ſelbſt die pflichtwidrige Handlung, auf welche die Klage geſtützt wird, gut geheißen und veranlaßt hat. Ein Ehegatte iſt nicht berechtigt, ſich durch Begünſtigung eines Bruchs der ehelichen Treue von Seiten des anderen Ehegatten einen Scheidungsgrund zu ſchaffen und ſich ſelbſt als von der Haltung der Ehe entbunden zu betrachten, wenn er den an ſich einen geſetzlichen Scheidungsgrund bildenden Ehebruch des anderen Theils begünſtigt und mitverſchuldet hat. Vergl. Merlin, Quest. vo. Adultère § 9 Nr. 2, S. 177 Note 3, Vazeille, tr. du mariage II 584, Demolombe IV 415, Aubry & Rau, V S. 187, Zachariae-Dreyer III S. 103 und 111. II. C. S. i. S. Franzen c. Franzen vom 10. Januar 1890, Nr. 268/89 II.

31. Das angefochtene Urtheil ſpricht dem für Vermittelung einer Ehe verſprochenen Makellohne die Klagbarkeit nicht grundſätzlich ab, ſondern nur für den Fall, wenn der Lohn nicht für die Bemühungen um das Zuſtandekommen einer Ehe mit einer beſtimmten Perſon, ſondern für den Erfolg, daß eine Ehe vermittelt werde, zugeſagt iſt. Es wird dabei das entſcheidende Gewicht für die Anwendbarkeit der Art. 1131, 1133 des B. G. B. auf die Gefahr gelegt, daß ein derartiger Vertrag zur Anwendung von Mitteln verleite, welche die für die Eheſchließung beſonders wichtige, auf vollſtändiger Kenntniß und Würdigung aller perſönlichen Verhältniſſe beruhende Einwilligung beeinträchtigen, und daß die auf dieſem Wege zu Stande gebrachte Ehe deren ſittlichen Bedeutung und Würde, ſowie auch den Neigungen und Charakteren der Eheſchließenden nicht entſprechen könne. In dieſer mit der auf den Gebieten des rheiniſch-franzöſiſchen Rechts vorherrſchenden Theorie und Rechtſprechung übereinſtimmenden Auffaſſung kann eine Verletzung der Art. 1131, 1133 des B. G. B. nicht gefunden, es muß vielmehr die Gefährdung der Ehe in den angegebenen Richtungen in Rückſicht auf deren ſittliche und ſociale Bedeutung um ſo mehr als ein ausreichender Grund

Digitized by Google

dafür angesehen werden, einem solchen Vertrage die Klagbarkeit zu entziehen, als sogar die Gefährdung von blos vermögensrechtlichen Interessen vom Gesetze für einen genügenden Grund der Nichtigkeit oder Anfechtbarkeit gewisser Rechtsgeschäfte erachtet wird. — Vgl. u. A. die Art. 450 Abs. 3 jct. 1596, 472, 907, 909, 1395, 1445, 1595 des B. G. B. Daß die R. Gew. O. (Fassung vom 1. Juli 1883 § 35) die gewerbsmäßigen Vermittelungsagenten für Heirathen erwähnt und unter besondere Aufsicht stellt, ist bezüglich der Klagbarkeit der Ansprüche dieser Personen ohne Bedeutung, diese vielmehr nach dem betreffenden Landesgesetze zu beurtheilen. II. C. S. i. S. Giesen c. Rothermund vom 7. Januar 1890, Nr. 269/89 II.

32. Das B. G. hat zwar in zutreffender Weise ausgeführt, daß nicht ein bereits abgeschlossener Handelsgesellschaftsvertrag, sondern lediglich ein pactum de ineundo societate in Frage stehe. Aber aus dieser Auffassung ergab sich nicht ohne Weiteres, daß die auf Erfüllung dieses Vertrages gerichtete Klage zugesprochen werden müsse, wenn die in dem Vertrage ausdrücklich ausgesprochene Bedingung, daß Kl. seine Gesundheit wiedererlangt habe, erfüllt sei. Vielmehr mußte nach den Art. 1135 und 1156 geprüft werden, ob die Verpflichtung der Bekl., den Kl. als Gesellschafter aufzunehmen, nach der Absicht der Parteien sowie nach der Billigkeit und dem Herkommen nicht durch die weitere Voraussetzung bedingt sei, daß Kl. den an einen Gesellschafter zu stellenden Anforderungen genüge, und nicht einer der Gründe vorliege, welcher die übrigen Gesellschafter berechtigen würde, sofort gemäß Art. 125 des H. G. B. die Auflösung der Gesellschaft zu beantragen. Ist diese Frage, wie in der Natur der Sache zu liegen scheint, zu bejahen, so steht dem Kl., so lange er den an ihn zu stellenden Anforderungen nicht genügt, ein Recht auf Aufnahme in die Gesellschaft vorerst nicht zu. Die Beklagten konnten sich vielmehr der beantragten Aufnahme widersetzen und brauchten sich nicht darauf verweisen zu lassen, die Auflösung des abgeschlossenen Vertrages gemäß Art. 1184 des B. G. B. herbeizuführen. Diese Vorschrift konnte im gegebenen Falle den Bekl. nicht entgegen gehalten werden, weil diese geltend machten, die Voraussetzungen, durch welche der Eintritt des Kl. in die Gesellschaft nach der Absicht der Parteien bedingt sein sollte, lägen in Wirklichkeit nicht vor; insbesondere könne derselbe den nach Art. 125 des H. G. B. an einen Gesellschafter zu stellenden Anforderungen nicht genügen. Der Anwendung, welche das B. G. von dem Art. 1184 des B. G. B. gemacht hat, liegt hiernach eine rechtsirrthümliche Auffassung zu Grunde. Das Gleiche gilt von der Erwägung, daß die Vorschriften des Art. 125 des H. G. B. in Ansehung des hier in Frage stehenden Vertrages überhaupt nicht in Betracht kommen könnten. II. C. S. i. S. Quester c. Quester vom 17. Januar 1890, Nr. 276/89 II.

33. Der nachstehende Hypothekargläubiger ist aus eigenem und nicht blos in Ausübung des Rechtes des gemeinsamen Schuldners zur Bestreitung des Vorranges des vor ihm eingetragenen Unterpfandgläubigers befugt. In dieser seiner Eigenschaft als nachstehender Hypothekargläubiger kommt aber der Kl. lediglich als Dritter in Betracht, welchem gegenüber die Berufung auf Art. 1321 B. G. B. nicht zutrifft. II. C. S. i. S. Schönewald c. Bickenbach vom 7. Januar 1890, Nr. 261/89 II.

34. Nach allgemeinen Grundsätzen — Art. 1142, 1145, 1147 l. cit. — wird ein Kontrahent dadurch, daß er seine Vertragspflicht verletzt, dem anderen Theile zur Schadloshaltung d. h. zur Ausgleichung des diesem entstandenen Vermögensnachtheils verpflichtet. Läßt sich letztere nun im gegebenen Falle in einer Herabminderung der vertraglichen Gegenleistung finden, so steht einem darauf gerichteten Anspruche des anderen Kontrahenten grundsätzlich nichts entgegen. Im vorliegenden Falle hat der erhobene Anspruch überdies auch in der Vorschrift des Art. 1722 l. cit., welche unbedenklich auf einen Fall der vorliegenden Art analoge Anwendung findet, einen speziellen wesentlichen Anhalt. Vgl. Entsch. bei voriger Nummer.

M.

Zum 1. März dieses Jahres suche ich einen **Büreauvorsteher.**
Frtedeberg N./M. **Dewes,** Justizrath.

Aufträge in Rechtssachen, welche in irgend einem Canton der
Schweiz
anhängig sind oder werden, besorgt
Rechtsanwalt **Baumeister**
in **Rorschach.**

Ein tüchtiger Büreauvorsteher,
welcher zugleich alle vorkommenden Civilprozeßschriften und Notariatssachen durchaus selbstständig zu bearbeiten befähigt, auch darin durch jahrelange Uebung erfahren ist und beste Zeugnisse vorlegen kann, findet bei einem Anwalt in größerer Industriestadt der westlichen Provinzen bei hohem Gehalt dauernde und angenehme Stelle. — Meldungen mit Lebensbeschreibung, Attesten und Gehaltsansprüchen befördert die Expedition dieses Blattes unter Chiffre **M. Z. 120.**

Ein **Büreauvorsteher,** 5½ Jahr als solcher thätig, dem gute Zeugnisse zur Seite stehen, sucht Stellung von sofort event. vom 1. März c. Offerten erbeten sub **Z. 229** in der Expedition d. Bl.

Ein **Rechtsanwalts-Büreauvorsteher** im Alter von 32 Jahren, der umfangreich selbständig arbeiten kann und in Notariatssachen vorzüglich bewandert ist, sucht Stellung und erbittet Offerten unter **F. 16** an die Expedition dieses Blattes.

Ein Büreauvorsteher,
29. Jahre alt, unverheirathet, als solcher seit 8 Jahren in (ungekündigter) Stellung bei einem Anwalt, mit großer Praxis, sucht Umstände halber anderweite Stellung, am liebsten in Berlin. Gefällige Offerten unter **M. T. 17.** an die Exped. d. Blattes erbeten.

Erfahrener **Büreauvorsteher** sucht per sofort Stellung. Off. unter **M. F. 66** in der Expedition dieses Blattes.

Ein junger Mann, 27 Jahre alt, 14 Jahre thätig in einem größeren Anwaltsbüreau, jetzt Vorsteher eines solchen, sucht zum 1. April oder 1. Juli, event. auch schon frühee, anderweite Stellung. Gefl. Offerten an die Exped. der Juristischen Wochenschrift, unter **P. 34.**

Prima Hectographenmasse à Kilogr. Mark 1,60.
A. Hofmann, Stollberg Erzgeb.

Association Berliner Schneider. (Friedrich Mosler & Co.)

Berlin S., **Mathieustraße 3**
empfiehlt ihre Spezialität von
Amtstrachten für Justizbeamte und Prediger.
Amtsroben und **Barrets** für:
Richter: von M. 25—54.
Rechtsanwälte: von M. 25—45.
Gerichtsschreiber: von M. 15—30
bei freier Zusendung.
Maßnahme: Ganze Größe, Brustweite und Kopfweite.

Für die Redaktion verantw.: M. Kempner. Verlag: W. Moefer Hofbuchhandlung. Druck: W. Moefee Hofbuchdruckerei in Berlin.

№ 7 und 8. Berlin, 18. Februar. 1890.

Juristische Wochenschrift

Herausgegeben von

M. Kempner,

Rechtsanwalt beim Landgericht I. in Berlin.

Organ des deutschen Anwalt-Vereins.

Preis für den Jahrgang 20 Mark. — Inserate die Zeile 40 Pfg. — Bestellungen übernimmt jede Buchhandlung und Postanstalt.

Inhalt.

Hülfskasse für deutsche Rechtsanwälte. S. 57. — Zur Begründung einer Ruhegehaltskasse für deutsche Rechtsanwälte. S. 57. — Aus der Praxis der Strafsenate des Reichsgerichts. S. 58. — Vom Reichsgericht. S. 67.

Hülfskasse für deutsche Rechtsanwälte.

Die Anwaltskammer im Bezirke des Oberlandesgerichts zu Hamm hat der Kasse abermals 1 000 Mark überwiesen. Der Kammer und ihrem Vorstande ist für die ansehnliche wiederholte Zuwendung der aufrichtigste Dank ausgesprochen.

Zur Begründung einer Ruhegehaltskasse für deutsche Rechtsanwälte.

Der Vorstand der Hülfskasse für deutsche Rechtsanwälte hat zu den Vorschlägen des Herrn Oberlehrer Dr. Wolf noch nicht Stellung genommen. Die Sache fordert eine reifliche Erwägung. Um so willkommener sind Aeußerungen aus dem Kreise der Kollegen. Wir veröffentlichen die nachstehende Zuschrift:

Den Ansichten und Vorschlägen, welche in dem unter dieser Ueberschrift in Nr. 5 der diesjährigen Jur. Wochenschrift veröffentlichten Aufsatze des Herrn Oberlehrers Dr. Wolf in Leipzig entwickelt sind, wird im Wesentlichen zuzustimmen sein, namentlich auch dem Vorschlage, unter einstweiliger Beiseitelassung der Wittwen- und Waisenkasse auf der bezeichneten Grundlage baldthunlichst mit der Begründung der fr. Anwalts-Ruhegehaltskasse vorzugehen.

Damit ist zugleich gesagt, daß von jedem Zwange der Anwälte, dieser Kasse beizutreten, grundsätzlich abzusehen sei. Könnte doch solcher Zwang — gegen welchen übrigens auch sonst naheliegende wichtige Gründe sprechen — nur auf Grund eines, vermuthlich erst nach langen Weiterungen zu erwirkenden Reichsgesetzes erfolgen. —

Von den verschiedenen in fr. Aufsatze als statthaft bezeichneten Modalitäten entsprechender Begründung der gedachten Kasse dürfte sich am Meisten diejenige empfehlen, wonach durch Jahresprämien je einer bestimmten Höhe je eine Pension bestimmter Höhe regelmäßig und unbedingt gewährt wird nach 25 Mitgliedsjahren, sobald das Mitglied 65 Jahre alt ist, außerdem aber auch ausnahmsweise — und zwar eventuell unter bestimmten Einschränkungen schon früher, wenn vorher Dienstunfähigkeit des Mitgliedes eintritt.

Aus den von Herrn Dr. Wolf geltend gemachten und aus mancherlei sonstigen Gründen, insbesondere nur bewährte tüchtige Anwälte möglichst lange dem Anwaltsberufe zu erhalten und um heikle Erörterungen der Frage, ob Dienstunfähigkeit eingetreten sei oder nicht, thunlichst abzuschneiden, ist es wünschenswerth, bejahrten und daher regelmäßig nur in beschränktem Maße arbeits- und erwerbsfähigen Anwälten die Erlangung einer Pension auch dann zu ermöglichen, wenn sie ihre Praxis noch fortsetzen. —

Die bezügliche Altersgrenze bereits mit Vollendung des 65. und nicht erst mit Vollendung des 70. Lebensjahres eintreten zu lassen, dürfte sich aus dem zwiefachen Grunde empfehlen, weil Ermäßigung der Arbeits- und Erwerbskraft des Anwalts in erheblicherem Maße meist bereits mit Vollendung des 65. Lebensjahres erfolgt, weil ferner durch entsprechend sachgemäße Normirung der Altersgrenze eine ausgedehntere Betheiligung bei der fr. Kasse und folgeweise eine gedeihlichere Entwickelung dieses Instituts zu erwarten steht.

Ergänzungsweise möchte noch Folgendes hervorzuheben sein:

1. Dem Zwecke, welchem die Kasse dienen soll, der thunlichsten Beseitigung der für den alternden Anwalt mit dem Sinken der Arbeitskraft verbundenen üblen Folgen, würde von anderer Seite her einigermaßen und gerade bei den gewissenhaftesten Anwälten in beachtenswerthem Grade Vorschub geleistet, wenn die hochbejahrten Anwälte von der Verpflichtung, Armensachen zu übernehmen, befreit würden. — Ganz abgesehen von den erheblichen Bedenken, welche sich, unbeschadet der Anerkennung des Prinzips, daß dem Armen nicht um seiner Armuth willen die Beschreitung des Rechtsweges versperrt oder ungebührlich erschwert werden darf, gegen die derzeitige Einrichtung des civilprozessualen Armenrechts geltend machen lassen, trifft den alternden Anwalt die fr. Pflicht so ungleich härter als den jüngeren Anwalt, daß die vorgeschlagene Entlastung des hochbejahrten Anwalts der Billigkeit durchaus entspricht. Für die fr. Befreiung ist überdem die Analogie der §§ 35

Digitized by Google

und 85 des G. V. G. füglich zu verwerthen. — Gelegentlich der Errichtung der fr. Pensionskasse wird daher die fr. Aenderung der bisherigen Gesetzgebung selbst dann zu erstreben sein, wenn die sehr angezeigte grundsätzliche Reform des civilprocessualen Armenrechts bis dahin nicht zu erreichen gewesen wäre. —

2. Es ist wünschenswerth, die Benutzung der Pensionskasse in gleichem Maße, wie den übrigen Anwälten auch denjenigen Anwälten zu ermöglichen, welche bei Begründung dieser Kasse das 40. Lebensjahr bereits vollendet haben, mithin außer Stande sind, durch 25jährige Mitgliedschaft bei Vollendung des 65. Lebensjahres den Anspruch auf Pension zu erwerben. — Es könnte dies gewiß in der Weise geschehen, daß dieselben durch einmalige Zahlung eines bestimmten Kapitals eine von der Vollendung des 65. Lebensjahres ab ihnen zukommende bestimmte Rente (oder Pension) zu kaufen vermöchten. Die fr. Kasse würde dadurch in ihrem, wie in der älteren Anwälte Interesse ihre Wirksamkeit nicht unerheblich erweitern. Die Kasse könnte ja, Dank der bereits angesammelten Mittel für das fr. Kapital sicherlich eine höhere Rente gewähren, als jede gut und solide fundirte und verwaltete Rentenanstalt für das gleiche Kapital zu gewähren bereit ist. — Auf das Interesse der älteren Anwälte mit Rücksicht zu nehmen, dürfte aber um so mehr der Billigkeit entsprechen, als gerade diese älteren Anwälte unter den Aenderungen der Gesetzgebung (insbesondere auch bezüglich Beschränkung und Freigabe der Anwaltschaft) vorzugsweise gelitten haben. — — Vielleicht wäre sogar die Zulassung solchen Rentenkaufes nicht bloß als Uebergangsmaßregel für die bei Begründung der Kasse bereits bejahrten Anwälte, sondern allgemein durchführbar. Jedenfalls dürfte die sachverständige Prüfung auf diese Frage noch zu erstrecken sein.

Aus der Praxis der Strafsenate des Reichsgerichts.

(Entscheidungen vom Dezember 1889 und Januar 1890.)

I. Zum Reichsstrafgesetzbuch.

1. § 3.

Der Ausländer, welcher das Werkzeug, durch welches die verbotene Vieheinfuhr und Einschmuggelung der Viehstücke ermöglicht wurde, seinen Wagen, dem Hauptthäter überlassen, hat zu dem verbotenen Unternehmen, insbesondere zu der Einschmuggelung, welche regelmäßig aus einer Reihe von Einzelhandlungen besteht, die sich theils im Auslande, theils im Inlande vollziehen und im unmittelbaren Zusammenhange mit einander das Unternehmen zum Abschluß bringen, vom Anbeginn bis zum Ende thätliche Beihülfe geleistet und es ist seine Strafthat als auch im Inlande begangen anzusehen. Urth. des I. Sen. vom 30. Dezember 1889. 3117. 89.

2. §§ 3 und 4.

Die Beantwortung der Frage, wo eine strafbare Handlung begangen ist (§ 3 Str. G. B.), hängt auch bei einem formellen Delikte, wie dem vorliegenden, welches auf kein Objekt abzielt — der Angeklagte hatte zuwider dem Art. 8 des französischen Gesetzes vom 25. März 1822 relative à la répression et à la poursuite des délits commis par tout moyen de publication auf französischem Gebiet nahe der deutschen Grenze Worte aufrührerischen Inhalts gerufen, so daß der Ruf diesseits der Grenze gehört war —, davon ab, wieweit sich die Handlung erstreckt. Die Begehung der in einem Ruf bestehenden strafbaren Handlung erfolgt schon da, wo der Rufende den Mund öffnet, aber nicht nur da, sondern in dem weiteren Gebiet, wo der Ruf ertönt, Thatort ist der gesammte Umkreis, den er mit seiner Stimme beherrscht. Ist der cri séditieux bewußt auch auf deutschem Boden verübt, so steht auch der Art. 3 des Einleitungstitels zum code Napoléon, welcher die verpflichtende Kraft der Gesetze auch für den im Staatsgebiet sich aufhaltenden Nichtstaatsangehörigen normirt und nicht das Territorialprinzip beschränkter als § 4 Ziffer 3 Str. G. B. feststellen will, der Anwendung des Gesetzes schon deshalb nicht entgegen. Urth. des I. Sen. vom 23. Dezember 1889. 3114. 89.

3. § 47.

Die Aufforderung zu Verübung einer That, deren Strafbarkeit dem Aufgeforderten wie dem Auffordernden gleichmäßig bekannt ist, kann für sich allein betrachtet zwar zu Annahme einer Anstiftung zu der wirklich verübten That oder einer Beihülfe dazu, zu Annahme der Mitthäterschaft aber nur unter der Voraussetzung führen, daß außer der Aufforderung noch eine persönliche Mitwirkung zur Ausführung oder die Anwesenheit bei der Ausführung gegen den Auffordernden nachzuweisen gewesen, weil nur unter dieser Voraussetzung strafrechtlich von einer für Anwendung des § 47 Str. G. B. erforderlichen gemeinschaftlichen Ausführung der That gesprochen werden kann. Urth. des III. Sen. vom 9. Januar 1890. 2726. 89.

4. §§ 47 und 49 Str. G. B. § 266 Str. P. O.

In den Fällen, in welchen die Mitwirkung die Thatbestandsmerkmale der gemeinschaftlich begangenen Strafthat nicht aufweist, ist zur Unterscheidung von Beihülfe und Mitthäterschaft die genaue Feststellung der Willensrichtung des Beschuldigten unerläßlich. Urth. des III. Sen. vom 2. Januar 1890. 3188. 89.

5. §§ 73 und 74 Str. G. B. § 12 Nr. 1 des Nahrungsmittelgesetzes vom 14. Mai 1879.

Ueber den thatsächlichen Hergang ist im ersten Urtheil lediglich gesagt, daß das Fleisch kranker Ferkel unter eigner Mitwirkung des Angeklagten zu Wurst verarbeitet sei und daß dann die Würste im Laden des Angeklagten zum Verkauf ausgehängt worden. Hiernach sowie unter Hinzunahme der Schlußfeststellung ist anzunehmen, daß Herstellen und Feilhalten sich auf dieselben Würste bezieht, beides sich unmittelbar an einander angeschlossen hat, und von vornherein das Herstellen nur zur Herbeiführung des Feilhaltens unternommen worden ist. Wenn aber vom Angeklagten der Entschluß, ein gesundheitsschädliches Nahrungsmittel herzustellen, einheitlich gefaßt und ebenso einheitlich ohne eine Unterbrechung ausgeführt ist, so läßt sich die Gesammtthätigkeit nur als eine in mehreren Ausführungsakten verlaufende Handlung auffassen. § 73 Str. G. B. wird anwendbar, insofern diese Handlung beide in Nr. 1 § 12 des Nahrungsmittelgesetzes zusammengestellten Strafvorschriften verletzt. Die Anwendung des § 74 daselbst wäre nur dann gerechtfertigt, wenn nach der besonderen Lage des Falles ausdrücklich dargelegt wäre, daß auch die Selbständigkeit der beiden dem gleichen Zwecke dienenden Handlungen aus der Unabhängigkeit des auf jede derselben gerichteten Vorsatzes und aus der zeitlich

Digitized by Google

getrennten Ausführung geschlossen worden sei. Urth. des II. Sen. vom 28. Dezember 1889. 2969. 89.

6. § 97.

Bei der Wiedergabe eines in anderen Zeitungen abgedruckten und unbeanstandet gebliebenen Artikels genügt, wenn der Angeklagte bestreitet, daß er sich bewußt gewesen sei, daß die Wiedergabe des Artikels in der von ihm redigirten Zeitung eine Beleidigung in sich schließe, nicht die bloße Feststellung, daß in dem Artikel objektiv eine Beleidigung vorliege und daß der Angeklagte dies erkannt habe, bevor er zur Veröffentlichung des fraglichen Artikels schritt, vielmehr bedarf es der besonderen Feststellung jenes bestrittenen Bewußtseins. Aus § 97 Str. G. B. oder aus dem Preßgesetz vom 7. Mai 1874 kann nicht der Schluß gezogen werden, daß der Nachweis der Kenntniß des beleidigenden Charakters einer Mittheilung stets genüge, um das Bewußtsein der Beleidigung demjenigen beizumessen, der zu einer Veröffentlichung schreitet. Urth. des II. Sen. vom 17. Dezember 1889. 2786. 89.

7. § 120.

Zu einer wirklichen Verhaftung genügt zwar nicht die bloße Ankündigung der Verhaftung; andererseits ist aber auch ein Anfassen oder körperliches Ergreifen des zu Verhaftenden nicht unter allen Umständen erforderlich; es genügt, daß ein thatsächlicher Zustand herbeigeführt wird, der sich als eine Freiheitsentziehung, als eine Unterwerfung des zu Verhaftenden unter die thatsächliche Gewalt der Obrigkeit darstellt. Urth. des IV. Sen. vom 17. Dezember 1889. 2615. 89.

8. § 164.

Eine Behörde im Sinne des § 164 Str. G. B. ist der einzelne Schutzmann nicht. Sein Amt ist trotz der damit in gewissen Grenzen verbundenen selbständigen Wirksamkeit nur das eines Bediensteten der Polizeibehörde und eine ihm gemachte Anzeige kann nur dann als der Behörde gemacht angesehen werden, wenn sie ihm in der Absicht oder doch wenigstens mit dem Bewußtsein erstattet wird, daß sie durch seine Vermittelung an die ihm vorgesetzte Behörde behufs weiterer Verfolgung gelange (vergl. Entsch. Bd. 8 S. 9 und Rechtsprech. Bd. 3 S. 192). Urth. des IV. Sen. vom 20. Dezember 1889. 2796. 89.

9. §§ 185, 187 und 193.

Der Redakteur einer Zeitung, in welcher ein Artikel beleidigenden Inhalts veröffentlicht worden ist, kann den Strafschutz des § 193 Str. G. B. zwar nicht lediglich wegen seiner Eigenschaft als Zeitungsredakteur in Anspruch nehmen. Damit erledigt sich aber nicht die Frage, ob der Angeklagte, wie er behauptet, geglaubt hat, berechtigte Interessen zu vertreten. Hat der Angeklagte irrig angenommen, daß er die Aeußerungen zur Wahrnehmung berechtigter Interessen veröffentlicht habe, so ist die Quelle seines Irrthums zu erforschen. Beruht sein Irrthum auf einer unrichtigen Auffassung einer strafrechtlichen Norm, insbesondere des § 193 Str. G. B., so kommt ihm der Irrthum nicht zu statten (Entsch. Bd. 6 S. 405, Bd. 15 S. 158); andererseits würde aber die Strafbarkeit des Angeklagten aus § 20 des Gesetzes über die Presse — nicht auch die aus § 21 desselben Gesetzes — durch die Annahme beseitigt werden, daß der Angeklagte eine Wahrnehmung berechtigter Interessen bezweckt habe, indem er auf Grund eines thatsächlichen oder eines rechtlichen, aber nicht auf dem Gebiete des Strafrechts liegenden Irrthums der Meinung gewesen sei, daß die Interessen berechtigte und daß er selbst zu deren Wahrnehmung berufen gewesen sei. — Zweifelhaft ist in der Doktrin, ob die Bestimmung des § 193 auf den Fall des § 187 Anwendung finde, dagegen unterliegt die Anwendung des § 193 auf Fälle des § 185 Str. G. B. keinem Bedenken. Urth. des II. Sen. vom 17. Dezember 1889. 2930. 89.

10. § 240 Str. G. B. und § 153 der Reichs-Gewerbeordnung.

Die Thatbestände der §§ 153 der Gew.-Ordn. und § 240 bezw. 240, 43 Str. G. B. decken sich nicht. Sie weichen insbesondere bezüglich der Merkmale der Handlung und der hierbei anzuwendenden Mittel mannigfach von einander ab, so daß Gesetzeskonkurrenz nicht vorliegt, während die Annahme der Idealkonkurrenz stets zur Anwendung der §§ 240, 43 Str. G. B. führen müßte, da hierin die härtere Strafe gedroht ist. Urth. des II. Sen. vom 17. Januar 1890. 3281. 89.

11. §§ 242 und 243 Nr. 2.

Der Miteigenthümer kann an der gemeinschaftlichen Sache, wenn er sie im Besitz oder Gewahrsam hat, eine Unterschlagung (§ 246 Str. G. B.), und, wenn er sie aus dem Gewahrsam eines Anderen wegnimmt, einen Diebstahl begehen. § 242 a. a. O. Vgl. Entsch. Bd. 4 S. 84. Rechtsprechung Bd. 6 S. 239. Dies gilt auch bezüglich der Mitglieder einer offenen Handelsgesellschaft, welche über zum Gesellschaftsvermögen gehörende Gegenstände wider den Willen der anderen Gesellschafter zum eigenen Vortheile verfügen, sich dieselben rechtswidrig aneignen. Vgl. Entsch. Bd. 7 S. 18; Bd. 18 S. 123. Der Miteigenthümer, welcher behufs Aneignung der in einem verschlossenen Pulte verwahrten Gesellschaftskasse, zu welchem nur der Andere einen Schlüssel hat, das Pult gewaltsam erbricht, begeht einen schweren Diebstahl im Sinne des § 243 Nr. 2 Str. G. B. Urth. des III. Sen. vom 16. Dezember 1889. 3098. 89.

12. §§ 242, 243 Nr. 2 und 370 Nr. 5.

Nach den Feststellungen der Strafkammer ist von dem Angeklagten der Einbruch lediglich in der Absicht, einen Mundraub zu begehen, vorgenommen worden und erst demnächst, nach Ausführung dieser Strafthat, hat der Anblick des vorgefundenen Geldes den Angeklagten zu dem neuen selbständigen Vorsatze, auch dieses zu stehlen, veranlaßt. Danach ist der Diebstahl an dem Gelde nur eine dem Einbruche nachfolgende, aber von diesem erschwerenden Momente unabhängige besondere Strafthat gewesen, welche nicht dem § 243 Nr. 2 Str. G. B., sondern nur dem § 242 daselbst unterstellt werden konnte. Urth. des IV. Sen. vom 3. Januar 1890. 3090. 89.

13. § 263.

An sich kann eine Täuschung, durch welche lediglich die Erlassung eines wenn auch ungerechtfertigten Zahlungsbefehls durch den Richter herbeigeführt wird, noch nicht als eine solche bezeichnet werden, durch welche das Vermögen eines Anderen beschädigt wird. Denn der Zahlungsbefehl wird nur bedingt erlassen (§ 628 C. P. O.) und verliert durch einfachen Widerspruch von Seiten des Schuldners seine Kraft (§§ 634 und 635. a. a. O.). Es liegt also, wenn nicht die Täuschung, durch welche der Zahlungsbefehl veranlaßt ist, zugleich auf den Zahlungspflichtigen übertragen ist, regelmäßig nur in dessen

UNIV. OF MICH. LAW LIBRARY.

Digitized by Google

freiem Willen, ob er ſich durch Unterlaſſung des Widerſpruches an ſeinem Vermögen beſchädigen laſſen will oder nicht. Jedenfalls iſt dann, wenn der angeblich Zahlungspflichtige den Widerſpruch erhoben hat, eine reelle Vermögensbeſchädigung nicht herbeigeführt worden und es kann ſich dann nur darum fragen, ob in der bloßen Erwirkung eines kraftlos gewordenen Zahlungsbefehls der Anfang der Ausführung eines Betruges zu finden ſei (vgl. Urth. vom 29. März 1889; Entſch. Bd. 19 S. 90). Urth. des I. Sen. vom 19. Dezember 1889. 2698. 89.

14. § 267.

Fälſchliche Anfertigung einer öffentlichen Urkunde liegt allerdings nur vor, wenn die von dem Angeklagten geſchriebene Beſcheinigung ihrem Inhalte nach geeignet iſt, den Schein zu erwecken, als ſei ſie von einer öffentlichen Behörde innerhalb der Grenze ihrer Amtsbefugniſſe oder von einer mit öffentlichem Glauben verſehenen Perſon innerhalb des ihr zugewieſenen Geſchäftskreiſes in der vorgeſchriebenen Form ausgeſtellt. Ob aber in dem gegebenen Falle die Unterſiegelung für den Begriff der öffentlichen Urkunde gleichgültig oder erforderlich ſei, hängt davon ab, ob die Unterſiegelung der Urkunden des fraglichen Inhalts vorgeſchrieben und für ſo weſentlich zu erachten iſt, daß bei Unterlaſſung derſelben das Scheinſtück als eine in der vorgeſchriebenen Form aufgenommene Urkunde nicht angeſehen werden kann. Urth. des II. Sen. vom 28. Dezember 1889. 2837. 89.

15. § 267.

Der Angeklagte hat in einem Quittungsbuche einer ſtädtiſchen Sparkaſſe die in der Rubrik „Ausgabe“ Kolonne „Mark“ notirte Ziffer 20 ausradirt und in 10 verwandelt, aber den mit Buchſtaben geſchriebenen Ausgabevermerk „zwanzig“ unverändert gelaſſen. Das Vorhandenſein einer Verfälſchung der Urkunde iſt darum nicht ausgeſchloſſen, weil der mit Buchſtaben geſchriebene Vermerk eine Aenderung nicht erlitten hat. Durch Ziffern kann eine Summe ebenſo beſtimmt und unzweideutig urkundlich bezeichnet werden wie durch Buchſtaben. Iſt in einer Urkunde eine Summe in Buchſtaben und in Ziffern verſchieden ausgedrückt, ſo waltet ein Widerſpruch ob, welcher, wenn nicht das Geſetz, wie bezüglich der Wechſelſumme der Art. 5 der Wechſel-Ordnung, eine beſondere Beſtimmung getroffen hat, der Aufklärung bedarf. Läßt ſich, wie hier, dieſe Aufklärung nicht ohne Weiteres aus dem Inhalte der Urkunde ſelbſt entnehmen, ſo iſt die Beweiskraft der Urkundenform beeinträchtigt und demzufolge die unbefugte Verfälſchung als eine Verfälſchung im Sinne des § 267 Str. G. B. anzuſehen. Urth. des II. Sen. vom 20. Dezember 1889. 2814. 89.

16. §§ 267 und 268.

Um eine ſchriftliche Willenserklärung für beweiserheblich zu erachten, muß die Erklärung ſo beſchaffen ſein, daß in Folge ihrer Abgabe eine Rechtsänderung eintreten kann. Schriftliche Erklärungen, deren Wirkungsloſigkeit aus dem Inhalte ſich ergiebt, ſind nicht beweiserheblich, ſondern bekunden nur Aeußerungen ohne rechtliche Bedeutung, ſo ein Vertragsantrag, bei welchem eine jede Bindung abgelehnt wird, Kündigungen, Mahnungen, Widerrufserklärungen, welche ſich als von einer unberechtigten Perſon abgegeben darſtellen. Steht eine von einem nicht bevollmächtigten Vertreter ausgeſprochene, nach gemeinem und nach preußiſchem Recht (Foerſter-Eccius Preuß. Privatrecht Bd. 1 § 105 S. 710 Note 21; Dernburg Preuß. Privatrecht Bd. 2 § 71 S. 163 unter 2b) wirkungsloſe Mahnung in Frage, ſo iſt die Möglichkeit einer Benutzung des die Mahnung enthaltenden Briefes als Beweisſtück für eine wirkſame Mahnung von vorn herein ausgeſchloſſen. Urth. des III. Sen. vom 19. Dezember 1889. 2732. 89.

17. § 274 Nr. 2.

Der Mangel der Schriftlichkeit eines im Geltungsbereiche des Preuß. A. L. R. geſchloſſenen Vertrages, welcher die Feſtſtellung der früheren Grenze zum Gegenſtande hat, iſt nicht geeignet, die Anwendbarkeit des § 274 St. G. B. auf die als Grenzmerkmale anerkannten Hügel auszuſchließen. Dieſe Ausſchließung wird auch nicht ſchon durch das Fehlen der Zuziehung der gütergemeinſchaftlichen Ehefrau des einen Grenznachbars und durch den Mangel ihrer Zuſtimmung bedingt. Die Vorausſetzungen des § 379, I. 17 A. L. R. ſowie des § 378, II. 1 daſ. liegen dann nicht vor, wenn es ſich lediglich um Erneuerung der alten Grenze gehandelt hat. Nur, wenn es ſich um Auffindung einer verdunkelten bezw. um Schaffung einer durch Theilung des ſtreitigen Beſitzes zu gewinnenden neuen Grenze handelt, kann eine dem Begriff der Veräußerung unterſtehende Aenderung des Beſitzſtandes die Zuziehung der Ehefrau nöthig machen. Anderenfalls übt der Ehemann nur das ihm geſetzlich zuſtehende Verwaltungsrecht aus. Urth. des IV. Sen. vom 24. Januar 1890. 3137. 89.

18. § 305.

Der Begeiff der theilweiſen Zerſtörung einer Sache ſetzt mehr als eine bloße Beſchädigung voraus und iſt erſt dann erfüllt, wenn entweder einzelne Beſtandtheile derſelben, denen eine ſelbſtändige individuelle Bedeutung innewohnt (z. B. Abtheilungen eines Gebäudes) vernichtet worden ſind, oder wenn die Sache für eine einzelne ihrer Zweckbeſtimmungen unbrauchbar gemacht worden iſt. Daß dieſe Vorausſetzungen im vorliegenden Falle gegeben ſeien, insbeſondere, daß die Brücke durch die Handlung des Angeklagten, welcher nach der Feſtſtellung der Strafkammer mit einer Hacke auf das die Seiteneinfaſſung bildende Mauerwerk der Brücke losgeſchlagen und dann einen auf daſſelbe gelegten breiten Stein heruntergeſtoßen hat, unfahrbar, ungangbar oder ſonſt wie zu ihrer Beſtimmung nicht mehr brauchbar geworden, iſt nicht erſichtlich und es fehlt ſonach an einem Sachverhalte, auf den der § 305 St. G. B. bedenkenfrei angewandt werden konnte. Urth. des IV. Sen. vom 14. Januar 1890. 3036. 89.

19. § 309.

Das Inbrandſetzen einer eigenen Sache iſt der Regel nach ſtraflos, wird jedoch bei vorſätzlicher Ausführung auch dann — und zwar nach § 308 St. G. B. — zu einer ſtrafbaren Brandſtiftung, wenn die in Brand geſetzte Sache vermöge ihrer Beſchaffenheit und Lage geeignet iſt, das Feuer anderen Gegenſtänden, an welchen direkt eine ſtrafbare Brandſtiftung verübt werden kann, mitzutheilen. Indeſſen genügt es zur Erfüllung des Thatbeſtandes nicht, wenn die Möglichkeit der Uebertragung des Feuers auf ſolche andere Gegenſtände nur objektiv vorhanden: vielmehr muß ſich der Thäter auch deſſen bewußt ſein, daß die in Brand geſetzte Sache die in § 308 gedachte Eigenſchaft hat. Da nun die im § 309 bedrohte fahrläſſige Brandſtiftung ſich allenthalben, ſoweit nicht der Unterſchied zwiſchen

Digitized by Google

dolus und culpa in Frage kommt, dem Thatbeſtande der vorſätzlichen Brandſtiftung anſchließt (Motive S. 144), ſo genügt auch bei der fahrläſſigen Brandſtiftung die objektive Geeignetheit der in Brand geſetzten Sache zur Uebertragung des Feuers auf andere Sachen zur Erfüllung des Thatbeſtandes des § 309 St. G. B. nicht. Auch § 309 erfordert die Kenntniß bezw. das Bewußtſein des Thäters von der durch Beſchaffenheit und Lage der in Brand geſetzten Sache bedingten Uebertragbarkeit des Feuers oder aber die ſchuldhafte, alſo durch Fahrläſſigkeit herbeigeführte Unkenntniß von derſelben. Das Inſtanzgericht iſt aber prozeſſual zu einer beſonderen Feſtſtellung dieſes Bewußtſeins des Thäters nur genöthigt, wenn dieſer daſſelbe ausweislich des Sitzungsprotokolls oder der Urtheilsgründe in Abrede geſtellt hat. Urth. des IV. Sen. vom 13. Dezember 1889. 2858. 89.

20. § 316.

Straßenbahnen, welche mittels Dampfkraft und Lokomotiven auf Schienengeleiſen betrieben werden, ſind zu den Eiſenbahnen zu rechnen (Vgl. Rechtſpr. Bd. 6 S. 500 ff. 771 ff.). Urth. des I. Sen. vom 23. Dezember 1889. 3019. 89.

21. § 316.

Ein im Staatseiſenbahndienſt mit dem kleinen Rangirdienſt betrauter und mit den Funktionen eines Rangirmeiſters dienſtlich beauftragter vereidigter Rangirarbeiter iſt eine zur Aufſicht über den Beförderungsbetrieb angeſtellte Perſon. Urth. des II. Sen. vom 14. Januar 1890. 3067. 89.

22. § 316.

Die Feſtſtellung der Grenze, wo die bloße abſtrakte Möglichkeit des Eintritts eines Schadens zur Wahrſcheinlichkeit und damit zu dem Vorliegen einer Gefährdung wird, iſt weſentlich Sache thatſächlicher, unter Berückſichtigung der konkreten Umſtände des Einzelfalls zu treffender Entſcheidung und inſoweit jedem ſtatthaften Reviſionsangriffe entzogen. Urth. des III. Sen. vom 25. Januar 1890. 3413. 89.

23. § 316.

Dient eine Straße dem öffentlichen Verkehr, ſo ſteht die Benutzung derſelben dem Einzelnen nicht nach Willkür zu, ſondern mit der Beſchränkung, Andere im entſprechenden Gebrauch nicht zu ſtören, zu hindern oder zu beeinträchtigen. Iſt die Straße mit einer Fahrbahn zum Eiſenbahntransport verſehen, ſo hat jeder die Straße Benutzende die Verpflichtung, darauf zu achten, daß keine Gefährdung des Transportes eintritt. Dies erhellt aus § 316 St. G. B. Was dieſerhalb zu geſchehen habe, iſt Sache der Ueberlegung im einzelnen Fall, unabhängig davon, ob von einer Behörde Verhütungsmaßregeln getroffen ſind oder nicht. Urth. des II. Sen. vom 28. Januar 1890. 3464. 89.

24. § 327.

Das Königlich Sächſiſche Geſetz, die Leichenbeſtattung und die Einrichtung des Leichendienſtes betreffend, vom 20. Juli 1850, ſowie die Ausführungsverordnung zu dieſem Geſetze haben eine Beſchränkung der Beerdigungsfeierlichkeiten, wenn eine Perſon an einer anſteckenden Krankheit geſtorben iſt, nur inſoweit ſolche in räumlicher Nähe der Leiche ſtattfinden, feſtſetzen wollen. Wenn der Leichnam alsbald nach eingetretenem Tode zunächſt in eine Leichenhalle überführt worden iſt, von welcher aus erſt ſpäter die Beſtattung erfolgt, ſo kann die im § 6 der Ausführungs-Verordnung ausgeſprochene Beſchränkung des freien Eintritts in das Sterbehaus nur verſtanden werden von der Zeit bis zur Wegſchaffung aus dem Sterbehauſe, nicht bis zur wirklichen Beſtattung, ſo daß jene Beſchränkung nicht erſt mit dem Abſchluß der geſammten Begräbnißfeierlichkeiten wegfällt und die Behauſung, in welcher der Todesfall eingetreten iſt, mit dem Augenblicke der Wegſchaffung der Leiche aufhört, Sterbehaus im Sinne des Geſetzes und der Ausführungsverordnung zu ſein. Hierin iſt auch durch die Miniſterial-Verordnung vom 22. Mai 1882 eine Aenderung nicht eingetreten. Urth. des III. Sen. vom 19. Dezember 1889. 2915. 89.

25. § 328 Str. G. B. § 14 des Reichsgeſetzes, betreffend die Unterdrückung von Viehſeuchen, vom 23. Juni 1880 und bundesräthliche Inſtruktion vom 24. Februar 1881.

Die Zuſtändigkeit der Polizeibehörden (im Gegenſatz zu den oberſten Landesbehörden) iſt auf die Anordnung der in den §§ 19 bis 29 bezw. 40 bis 44 des Geſetzes vom 23. Juni 1880 vorgeſehenen Schutzmaßregeln beſchränkt. Der § 328 Str. G. B. kann dann nicht Anwendung finden, wenn die Polizeibehörde ihre Zuſtändigkeit durch die Verhängung von Schutzmaßregeln überſchritten hat, welche nicht in den Rahmen des citirten Geſetzes und ſeiner Ausführungsbeſtimmungen fallen. Im vorliegenden Falle hatte der Amtsvorſteher dem Angeklagten jeden Pferdehandel auch außerhalb des wegen Ausbruchs der Rotzkrankheit unter Sperre geſtellten Gehöfts verboten und der Angeklagte hatte dieſem Verbote dadurch zuwider gehandelt, daß er mehrere Pferde verkaufte, welche nach Verhängung der Sperre nicht in dem unter Sperre geſtellten Gehöft geſtanden hatten. Zu ſolchem Verbote war der Amtsvorſteher nicht ermächtigt, die Uebertretung jenes Verbotes war daher nicht nach § 328 Str. G. B. ſtrafbar. Urth. des IV. Sen. vom 14. Januar 1890. 3039. 89.

26. § 330.

Wie es Bauwerke giebt, welche ganz oder theilweiſe aus Holz errichtet werden, ſo umfaßt „die Leitung und Ausführung eines Baues“ im Sinne des § 330 Str. G. B. auch die Leitung und Ausführung der Zimmerarbeiten, ſoweit ſolche zur Herſtellung des Bauwerks erforderlich ſind; und die die Ausführung derartiger Arbeiten betreffenden allgemeinen Regeln gehören zu den allgemeinen Regeln der Baukunſt, deren Nichtbeachtung der § 330 für den Bauleitenden und Bauausführenden dann unter Strafe ſtellt, wenn daraus für Andere Gefahr entſteht. Daß Verletzungen Anderer durch die Nichtbeachtung jener Regeln thatſächlich eingetreten ſeien, iſt zum Thatbeſtande nicht erforderlich, es genügt die „Gefährdung“ Anderer. Der Umſtand, daß der thatſächlich erfolgte Einſturz des Bauwerks und die dadurch herbeigeführte Tödtung und Verletzung nicht oder nicht unmittelbar durch die regelwidrige Bauleitung, ſondern durch das Hinzutreten der eigenmächtigen Handlungsweiſe eines anderen als des Bauleitenden verurſacht worden ſind, ſchließt daher die Anwendung des § 330 gegen den Bauleitenden nicht aus. Urth. des III. Sen. vom 25. Januar 1890. 3333. 89.

27. §§ 348, 110 und 113.

Unter Zuſtändigkeit iſt die Befugniß des Beamten zur geſchäftlichen Behandlung und Erledigung einer bei ihm anhängigen Angelegenheit zu verſtehen, während die Rechtmäßigkeit auch noch die materiellen Vorausſetzungen ſeines Einſchreitens und die Art der Ausführung umfaßt. Auch das Str. G. B. unterſcheidet beide Begriffe, wie eine Vergleichung

Digitized by Google

der §§ 110 und 113 daselbst und die Entstehungsgeschichte des letzteren ergiebt, in welchem an Stelle der im Entwurf enthaltenen Worte „während einer innerhalb seiner Zuständigkeit vorgenommenen Amtshandlung“ vom Reichstag die Worte „in der rechtmäßigen Ausübung seines Amts“ gesetzt sind. Wenn ein Gerichtsvollzieher auf Grund eines ihm vom Gläubiger übergebenen Urtheils, durch welches der Schuldner nur bei Vermeidung der Zwangsvollstreckung in sein Grundstück zur Zahlung verurtheilt ist, z. B. die Zwangsverwaltung eingeleitet hätte, so würde er seine Zuständigkeit überschritten und sich durch eine falsche Beurkundung daher nicht nach § 348 Str. G. B. strafbar gemacht haben. Wenn er aber nur zur Zwangsvollstreckung in das bewegliche Vermögen beauftragt war und in Folge ungenügender Vornahme der ihm nach § 55 der Preuß. Geschäftsanweisung vom 24. Juli 1879 obliegenden Prüfung des Schuldtitels auch nur zur Ausführung dieses Auftrages geschritten ist, so war er hierfür nach § 674 C. P. O. zuständig, befand sich dagegen nicht in rechtmäßiger Ausübung seines Amtes. Dadurch wird die Anwendung des § 348 Str. G. B. nicht ausgeschlossen. Urth. des IV. Sen. vom 13. Dezember 1889. 2832. 89.

28. §§ 348, 267 und 270.

Das vorliegende gemäß § 10 des Preuß. Gesetzes, betr. die Einführung einer Klassen- und klassifizirten Einkommensteuer vom 1. Mai 1851, und § 8 des Preuß. Gesetzes betr. die Landgemeindeverfassung u. s. w. vom 14. April 1856 aufgenommene Protokoll über die Wahl eines Mitgliedes zur Klassensteuereinschätzungskommission ist ausschließlich mit dem Namen des Angeklagten als des damaligen Vorstehers der Darfgemeinde unterschrieben, diese Namensunterschrift aber nicht vom Angeklagten, sondern in dessen Auftrage von einem Dritten vollzogen. Wenn die Strafkammer dieselbe der eigenen Unterschrift des Angeklagten gleich erachten will, weil dieser mit dem zum Thatbestande des § 348 Str. G. B. erforderlichen Dolus den Dritten veranlaßt habe, ohne eigenen Dolus die Unterschrift auszuführen, so übersieht sie, daß es sich bei der Vollziehung des Protokolls um ein amtliches Attribut handelt, welches an die Person des Beamten geknüpft ist und nicht willkürlich ohne die gesetzlichen Voraussetzungen auf Andere übertragen werden kann. Vgl. Urth. vom 8. April 1881 Entsch. Bd. 4 S. 69 ff. Liegt hiernach eine Beurkundung äußerlich nicht vor, so erscheint die Anwendbarkeit des § 348 Str. G. B. ausgeschlossen. Dagegen bleibt, da das Protokoll seiner Form nach ein objektiv falsches ist und nicht von demjenigen, welcher als Unterzeichner desselben erscheint, herrührt, zu prüfen, ob § 270 in Verbindung mit § 267 Str. G. B. anwendbar sei. Urth. des II. Sen. vom 7. Januar 1890. 3021. 89.

29. § 367 Nr. 12.

Durch die Vorschrift des § 367 Nr. 12 Str. G. B. soll nicht sowohl die Möglichkeit einer Gefährdung nur von Personen, die sich in geistiger und körperlicher Beziehung als Durchschnittsmenschen darstellen, als vielmehr von Jedem abgewendet werden, ohne Rücksicht auf seine Individualität. Es ist ein Grund nicht erfindlich, aus welchem das Gesetz Kinder oder geistig oder körperlich gebrechliche Personen von seinem Schutz ausschließen sollte. Gerade die Berücksichtigung auch dieser Personen giebt der Vorschrift den Charakter einer allgemeinen Präventivmaßregel. Den gleichen Grundsatz befolgt das Gesetz auch bei anderen Bestimmungen, wie z. B. der Ziffer 8 des § 366 Str. G. B. Urth. des IV. Sen. vom 14. Januar 1890. 3048. 89.

30. § 367 Nr. 12.

In § 367 Nr. 12 Str. G. B. ist der Verwahrungspflichtige nicht näher bezeichnet. Das Rechtsverhältniß, welches in Ansehung der gefährlichen Anlage besteht, Eigenthum, Nießbrauch, Miethrecht u. s. w. hat nur in so weit Bedeutung, als es zu einem thatsächlichen Verhältnisse geführt hat, denn nicht das Berechtigtsein in Ansehung der Anlage, sondern nur das Innehaben und Halten der Anlage kann als eine Handlung und eventuell als eine Strafthat erscheinen. Es hat kein Bedenken, dem Inhaber der gefährlichen, nicht gehörig mit Sicherungsvorrichtungen versehenen Anlage die Funktionen der Anlage als Folgen seines positiven und negativen Verhaltens zuzurechnen, gleichviel auf welchem Rechtsverhältnisse, dinglicher oder obligatorischer Natur, die Innehabung beruhte, man wird auch den Inhaber nicht als dadurch entschuldigt gelten lassen können, daß er die Anlage in einem gefahrdrohenden Zustande von einem früheren Inhaber überkommen hat und daß er gegenüber dem Eigenthümer zu den Aufwendungen für anzubringende Vorsichtseinrichtungen nicht verpflichtet war. Urth. des III. Sen. vom 25. Januar 1890. 58. 90.

II. Zur Reichsstrafprozeßordnung.

1. §§ 22 Nr. 4 und 377 Nr. 2.

Darin, daß der bei der Urtheilsfällung betheiligte Amtsrichter Gefängnißvorsteher des Gerichtsgefängnisses, in welchem der Angeklagte in Haft war, gewesen ist und als solcher für die Sicherheit des Angeklagten Sorge zu tragen hatte, kann eine Verletzung des § 22 Nr. 4 Str. P. O., welche nach § 377 Nr. 2 Str. P. O. die Aufhebung des Urtheils zur Folge haben würde, nicht gefunden werden. Es kann dahin gestellt bleiben, ob die Leitung und Beaufsichtigung der gerichtlichen Gefängnisse durch einen Richter überhaupt als eine polizeiliche Thätigkeit im weiteren Sinne aufgefaßt werden kann; unter der Thätigkeit des Polizeibeamten „in der Sache“ ist die Mitwirkung desselben bei Erforschung der strafbaren Handlung bei den Vorermittelungen, bei der Festnahme des Thäters, nicht aber die bloße Verpflichtung, für die Sicherheit der Person zu sorgen, zu verstehen. Urth. des IV. Sen. vom 10. Januar 1890. 3163. 89.

2. § 51.

Nach dem Sitzungsprotokolle hat der Zeuge nur erklärt, daß er mit der Angeklagten ein Liebesverhältniß gehabt und mit ihr ein Kind gezeugt habe. Daraus folgt nicht, daß der Zeuge der Verlobte der Angeklagten ist und als solcher nach § 51 Str. P. O. sein Zeugniß zu verweigern berechtigt gewesen wäre. Wenn auch nicht nur diejenigen Personen, welche ein civilrechtlich gültiges Verlöbniß mit einander geschlossen haben, als Verlobte im Sinne des § 51 Abs. 1 Nr. 1 anzusehen sind (vgl. Urth. vom 28. Januar 1884 Entsch. Bd. 10 S. 117), so setzt doch diese Bestimmung voraus, daß zwischen den beiden Personen ein ernstliches, auf künftige Eheschließung gerichtetes Verlöbnißverhältniß besteht, und ein solches Verhältniß für vorliegend zu erachten, hatte das Gericht nach der Erklärung des

Zeugen keine Veranlaſſung. Urth. des II. Sen. vom 10. Januar 1890. 3068. 89.

3. §§ 51 und 250. Abſ. 1.

Die Vorſchrift des § 250 Abſ. 1 Str. P. O. findet in Betreff der nahen Angehörigen des Angeklagten durch § 51 daſelbſt ihre Beſchränkung. Die Unterlaſſung der dort vorgeſchriebenen Belehrung entzieht der Vernehmung nicht nur die vom Geſetz durch die Belehrung erſtrebte Sicherheit dafür, daß die Ausſage des betreffenden Angehörigen unbeeinflußt und möglichſt zuverläſſig abgegeben wird, ſondern ſie macht die Vernehmung ſelbſt zu einer illegalen. Eine derartige Ausſage kann alſo als ein geſetzlich zuläſſiges Beweismittel nicht angeſehen und deshalb auch nicht durch Verleſung in der Hauptverhandlung zu einer Erkenntnißquelle für die richterliche Entſcheidung gemacht werden. Daran ändert auch der Umſtand nichts, daß vorliegend die Verleſung der Ausſage vom Angeklagten beantragt worden iſt; denn ein unbedingtes und weitergehendes Recht auf das Zeugniß eines Angehörigen und deſſen Verwerthung im Strafverfahren, als ſich aus der Vorſchrift des § 51 a. a. O. ergiebt, hat auch der Angeklagte nicht. Urth. des IV. Sen. vom 17. Januar 1890. 3339. 89.

4. §§ 51 und 273.

Aus der Konſtatirung im Sitzungsprotokoll, daß der Zeuge, welcher zu dem Angeklagten in einem der im § 51 Str. P. O. bezeichneten Verhältniſſe ſteht, die Erklärung abgegeben, er verzichte auf ſein Zeugnißverweigerungsrecht, und daß demgemäß der Zeuge auch zur Sache vernommen worden, muß nothwendig gefolgert werden, daß das dem Zeugen zuſtehende Recht Gegenſtand einer Erklärung und Frage des die Vernehmung des Zeugen leitenden Vorſitzenden geweſen iſt. Ob dieſe Erklärung die Form einer Belehrung gehabt hat, kann dahin geſtellt bleiben, da der von dem Zeugen abgegebene Verzicht erkennen läßt, daß dieſelbe die vom Geſetz verlangten Wirkungen einer Belehrung gehabt hat. Dies genügt. Urth. des IV. Sen. vom 21. Januar 1890. 3368. 89.

5. §§ 57 und 377 Nr. 8.

Wenn auch im Allgemeinen die Frage, ob die Ausſage eines Zeugen geeignet iſt, einen Gegenbeweis wider die bisherigen Ermittelungen zu erbringen, ſich erſt nach der Vernehmung des Zeugen beurtheilen läßt, ſo trifft dies doch dann nicht zu, wenn beſondere Umſtände dem Gericht Veranlaſſung geben, von vorn herein dem in Vorſchlag gebrachten Zeugen die Glaubwürdigkeit dergeſtalt abzuſprechen, daß es den Angaben deſſelben, auch wenn er die unter Beweis geſtellte Thatſache bekunden ſollte, die Beweiskraft verſagen würde. Da vorliegend das Gericht das Zeugniß der Mutter des Angeklagten mit Rückſicht auf dies Verwandtſchaftsverhältniß unter den obwaltenden Umſtänden für unglaubwürdig erachtet hat, wozu es nach dem Grundſatze der freien Beweiswürdigkeit befugt war, ſo hat es die Vernehmung der Zeugin ohne Rechtsirrthum abgelehnt. Urth. des II. Sen. vom 7. Januar 1890. 3299. 89.

6. § 60.

In der Hauptverhandlung vor den Geſchworenen iſt nach geſchehener Vernehmung des Angeklagten und erfolgtem Aufrufe der geladenen Zeugen vom Gericht beſchloſſen worden, eine Beſichtigung der in Frage kommenden Oertlichkeit unter Zuziehung der im Beſchluſſe einzeln namhaft gemachten Zeugen vorzunehmen. Die Beſichtigung hat hierauf unter Theilnahme ſämmtlicher Prozeßbetheiligten — der rechtsgelehrten Richter, der Geſchworenen, des Staatsanwalts, des Angeklagten und des Vertheidigers — ſowie unter Zuziehung der genannten Zeugen ſtattgefunden. Nach dem aufgenommenen Protokoll iſt anzunehmen, daß die Zeugen bei der Beſichtigung Erklärungen über die von ihnen zu bezeugenden Wahrnehmungen hinſichtlich des dem Angeklagten zur Laſt gelegten Verhaltens bei Begehung der That an dem beſichtigten Orte gemacht haben, ohne daß ſie vereidigt wurden. Nach Beendigung der Beſichtigung iſt am folgenden Tage die mündliche Verhandlung an Gerichtsſtelle fortgeſetzt und es ſind nunmehr auch die zur Beſichtigung zugezogenen Zeugen abgehört worden, nachdem ſie den promiſſoriſchen Zeugeneid geleiſtet haben. — Bei dem Schweigen des Sitzungsprotokolls darüber, was die Zeugen *nach* ihrer Vereidigung zur Sache ausgeſagt haben, iſt die Möglichkeit nicht ausgeſchloſſen, daß die Zeugen hierbei eine Ausſage erſtattet haben, welche die von ihnen gelegentlich der Ortsbeſichtigung abgegebenen Erklärungen gänzlich unberührt ließ, alſo weder dieſelben den Worten oder der Sache nach wiederholte noch andererſeits dieſelben weſentlich abänderte. Unter dieſen Umſtänden kann der Verdacht nicht für widerlegt gelten, daß die Geſchworenen bei Ertheilung ihres Wahrſpruches eine gegen die Vorſchrift des Geſetzes unbeeidet gebliebene Zeugenausſage, alſo ein formell keine Berückſichtigung verdienendes Beweismittel, mit verwerthet haben. Dies führte zur Aufhebung des angefochtenen Urtheils. Urth. des III. Sen. vom 2. Januar 1890. 3177. 89.

7. §§ 60 und 376.

Die blos unterlaſſene Beurkundung der Vereidigung der Zeugen iſt keine Geſetzesverletzung, auf welcher das Urtheil beruhen könnte. § 376 Str. P. O. Die Rüge kann nur Erfolg haben, wenn behauptet wird, daß in der That die Vereidigung unterblieben iſt. Urth. des III. Sen. vom 2. Januar 1890. 3074. 89.

8. §§ 60, 273 und 274.

In dem Sitzungsprotokoll über die Hauptverhandlung vor der Strafkammer iſt bei Erwähnung eines vernommenen Zeugen der urſprünglich niedergeſchriebene Vermerk „nach Leiſtung des Zeugeneides“ nachträglich durchſtrichen. So wie das Protokoll jetzt lautet, beweiſt es die unterbliebene Beeidigung des Zeugen. Ob, wie der Vorſitzende in ſeiner nachträglichen dienſtlichen Aeußerung beſtätigen zu wollen ſcheint, die fragliche Durchſtreichung auf einem „Verſehen“ der gerichtlichen Urkundsperſonen beruht, erſcheint bedeutungslos. Urth. des III. Sen. vom 25. Januar 1890. 38. 90.

9. §§ 243, 248 und 225.

Es iſt geſetzlich nicht unzuläſſig, einen während der Hauptverhandlung aufzunehmenden Augenſchein durch einen damit beauftragten erkennenden Richter vornehmen zu laſſen und das hierüber aufgenommene Protokoll zu verleſen; es iſt nicht nöthig, daß das geſammte Gericht (einſchließlich der Geſchworenen) den Augenſchein einnehme. Urth. des I. Sen. vom 30. Dezember 1889. 3227. 89.

10. §§ 244 und 245.

Die Vorſchrift des § 244 St. P. O. verpflichtet zwar das Gericht zur Vernehmung ſämmtlicher vorgeladenen und erſchienenen

Digitized by Google

Zeugen und Sachverſtändigen, aber ſie beſtimmt nicht, daß eine als Zeuge geladene Perſon auf Verlangen der Prozeßbetheiligten auch als Sachverſtändiger gehört werden müſſe oder umgekehrt. Dies Verlangen enthält zugleich eine Aenderung des Beweisthemas und damit ſowie mit der weſentlichen Verſchiedenheit, welche zwiſchen beiden Arten von Beweismitteln beſteht, erſcheint die ausdehnende Auslegung des § 244 cit. nicht vereinbar. Vielmehr kann in einem derartigen Falle nur der § 245 a. a. O. Anwendung finden, welcher die Befugniß des Richters zur ſachlichen Prüfung eines verſpäteten Beweisantrages nicht beſchränkt. Urth. des IV. Sen. vom 3. Januar 1890. 3096. 89.

11. § 246.

Das Recht des Angeklagten auf Anweſenheit während der ganzen Hauptverhandlung unterliegt zwar den in § 246 Abſ. 1 und 2 vorgeſehenen Beſchränkungen, findet aber für die zeitweiſe Entfernung, ſo weit möglich, Erſatz durch die fernere Vorſchrift des § 246, daß der Vorſitzende den Angeklagten, *ſobald dieſer wieder vorgelaſſen worden*, von dem weſentlichen Inhalt desjenigen zu unterrichten hat, was während ſeiner Abweſenheit ausgeſagt oder ſonſt verhandelt worden iſt. Insbeſondere iſt es daher auch für unzuläſſig zu erachten, den wieder eingetretenen Angeklagten über die Beſchuldigung zu vernehmen, ehe ihm mitgetheilt iſt, was der in ſeiner Abweſenheit vernommene Mitangeklagte ausgeſagt hat. Urth. des IV. Sen. vom 13. Dezember 1889. 2937. 89.

12. § 260.

Die Kenntniß von dem Inhalte der Verhandlungen des Deutſchen Reichstages einſchließlich der amtlich durch den Druck veröffentlichten Begründungen der Geſetzentwürfe darf im Hinblick darauf, daß dieſe Verhandlungen öffentlich ſtattgefunden haben, in gleicher Weiſe als Gemeingut der Staatsbürger betrachtet werden, wie die Kenntniß der für das Leben wichtigſten Lehren anderer Wiſſenſchaften. Wenn daher die Strafkammer im Hinblick auf die Verhandlungen des Reichstages als notoriſch bezeichnet hat, aus welchem Anlaß die in Frage ſtehenden Geſetze — es handelte ſich um das Vergehen des § 131 St. G. B. — hervorgegangen ſind, welche Beweggründe die Faktoren der Geſetzgebung geleitet haben, welche Zwecke jene Geſetze verfolgen, ſo kann dies als rechtsirrig und den Begriff der Notorietät verkennend nicht erachtet werden. Die Frage hingegen, welche einzelne Thatumſtände hiernach als allgemein bekannt, als notoriſch zu gelten haben, iſt keine *Rechtsfrage*, ſondern liegt auf thatſächlichem Gebiete, kann daher nicht Gegenſtand einer Nachprüfung von Seiten des Reviſionsrichters ſein. Urth. des III. Sen. vom 9. Januar 1890. 3304. 89.

13. § 274.

Wenn das in die Reviſionsinſtanz gelangte Protokoll über die vor der Strafkammer ſtattgehabte Hauptverhandlung echt iſt, ſo können von dem Reviſionsgericht Beweiserhebungen, welche den Inhalt dieſes Protokolls betreffen, nicht angeordnet werden. Hiermit ſteht das Urth. vom 12. Juli 1889 (Entſch. Bd. 19 S. 367) nicht im Widerſpruch. Daſſelbe erörtert einen Fall, in welchem dem Reviſionsgericht mit dem Sitzungsprotokoll eine Erklärung des Vorſitzenden und des Gerichtsſchreibers vorgelegt wurde, welche ergab, daß die Beurkundung des Protokolls eine fehlerhafte war. Dieſe Erklärung wurde in der Reviſionsinſtanz berückſichtigt, weil hierdurch von den beiden Urkundsperſonen ihre frühere Beurkundung widerrufen und ſo dem Protokoll, ſo weit der Widerruf reichte, die Beweiskraft entzogen war, ſo daß es eines Gegenbeweiſes nicht mehr bedurfte. Sache der Prozeßbetheiligten iſt es, die Berichtigung des Protokolls, welches ſie bemängeln, bei dem Vorſitzenden zu beantragen. Urth. des II. Sen. vom 20. Dezember 1889. 2852. 89.

14. §§ 294, 295 Str. P. O. §§ 211, 212 und 217 Str. G. B.

Gleichviel, wie man begrifflich das innere Verhältniß von Mord, Todtſchlag und Kindesmord zu einander beurtheilen will: prozeſſualiſch und die geſetzlichen Thatbeſtandsmerkmale äußerlich mit einander verglichen kann nicht wohl zweifelhaft ſein, daß § 211 ſich vom Thatbeſtande des § 212 Str. G. B. nur durch Hinzufügung eines die Strafbarkeit erhöhenden Umſtandes — Ueberlegung — unterſcheidet (Rechtſpr. Bd. 1 S. 296 Entſch. Bd. 9 S. 401, Bd. 13 S. 344), während § 217 Str. G. B. gegenüber § 212 Str. G. B. lediglich einen geſetzlichen Strafminderungsgrund — die uneheliche Mutter als Thäterin und das Zeitmoment „in oder gleich nach der Geburt“ — darſtellt. Sobald daher eine auf § 212 Str. G. B. geſtützte Anſchuldigung nach Maßgabe des Eröffnungsbeſchluſſes und daneben die Geſichtspunkte ſowohl des gemeinen wie des Kindesmordes — §§ 211, 217 Str. G. B. — nach Maßgabe der Hauptverhandlung in Frage kommen, iſt die Frageſtellung nicht nach § 294, ſondern nach § 295 Str. P. O. zu ordnen, alſo die *Hauptfrage* voranzuſtellen, ob die Angeklagte ſchuldig iſt, ihr Kind vorſätzlich getödtet zu haben, und es haben ſich hieran die beiden *Nebenfragen* anzuſchließen, 1. ob die in der Hauptfrage bezeichnete Tödtung des unehelichen Kindes durch die Mutter „in oder gleich nach der Geburt“ verübt iſt, und erſt für den Fall der *Verneinung* dieſer *erſten Nebenfrage*, 2. ob die Tödtung mit Ueberlegung ausgeführt worden iſt. Urth. des III. Sen. vom 2. Januar 1890. 3251. 89.

15. §§ 300, 308 ff. und 311.

Die Vorſchrift des § 311 Str. P. O. kommt dann nicht in Frage, wenn *nach Wiedereintritt* der Geſchworenen in das Sitzungszimmer, jedoch *vor* Verleſung des Spruches Seitens der Staatsanwaltſchaft die Stellung einer Hülfsfrage beantragt und dieſem Antrage ſtattgegeben worden iſt. Allerdings ſind in dieſem Falle die Geſchworenen an ihren früheren Spruch nicht gebunden. Aber es kann die Reviſion gegen das demnächſt ergangene Urtheil nicht auf die Behauptung gegründet werden, daß der Vorſitzende es unterlaſſen habe, die Geſchworenen auf die Zuläſſigkeit der Aenderung ihres früheren Spruches hinzuweiſen. Ein zur Aufhebung des Urtheils führender Verſtoß in fraglicher Richtung würde nur dann vorliegen, wenn anzunehmen wäre, daß der Vorſitzende nach Stellung der neuen Hülfsfrage eine Rechtsbelehrung überhaupt nicht ertheilt hat. Urth. des IV. Sen. vom 13. Dezember 1889. 2953. 89.

16. § 377 Nr. 8.

Am Schluſſe der Beweisaufnahme hatte der Angeklagte, welchem ein Vertheidiger nicht zur Seite ſtand, die Ausſetzung der Verhandlung beantragt „*zur Ermittelung* und Siſtirung“ von drei Zeugen; dieſer Antrag iſt durch Beſchluß des Gerichts mit der Begründung abgelehnt, daß „zur Benennung“ von Zeugen die Ausſetzung der Hauptverhandlung nicht erforderlich ſei. Dieſer ablehnende Beſchluß verkennt den Sinn und die

Digitized by Google

Tragweite des gestellten Antrages. Wenn der Angeklagte die Aussetzung beantragte, um drei Zeugen zu ermitteln, so war damit ausgedrückt, daß er mit seinem Antrage den Zweck verfolgte, diese Zeugen ihrer Person nach erst festzustellen, und der Gerichtsbeschluß, der nur die Benennung von Zeugen ohne Aussetzung für möglich erklärt, trifft etwas ganz anderes als was mit dem Antrage bezweckt wurde. Allerdings enthält der Antrag nicht die Angabe derjenigen Thatsachen, welche durch die Zeugen erwiesen werden sollten, allein auf diesen Umstand ist der ablehnende Beschluß nicht gestützt, er konnte auch auf diesen Punkt nicht ohne Weiteres gestützt werden, da es Pflicht des Vorsitzenden gewesen wäre, den Angeklagten nach jenen Thatsachen zu befragen. Es liegt deshalb die Möglichkeit vor, daß die Zeugen relevante Thatsachen bekunden sollten. Urth. des III. Sen. vom 19. Dezember 1889. 3100. 89.

17. § 377 Nr. 8.

Der wegen Ablehnung der am Schlusse der Hauptverhandlung gestellten Beweisanträge vorgebrachten Beschwerde mußte Folge gegeben werden. Denn die Begründung des ablehnenden Gerichtsbeschlusses, daß „die beantragten Beweise thatsächlich unerheblich" seien, kann für ausreichend nicht erachtet werden. Sie ist mangelhaft, weil sie die Erwägungen, auf welchen die Annahme der thatsächlichen Unerheblichkeit beruht, nicht erkennen läßt und weil daher ungeachtet des geltend gemachten Grundes die Möglichkeit nicht ausgeschlossen erscheint, daß die Ablehnung auf rechtsirrthümliche Anschauungen zurückzuführen ist. Dies Bedenken wird auch nicht dadurch beseitigt, daß in den Urtheilsgründen eine Reihe von thatsächlichen Anführungen des Angeklagten für wahr angesehen und bemerkt wird, daß deshalb eine bezügliche Beweisaufnahme als überflüssig abgelehnt worden. Denn bei der Verschiedenheit des Wortlauts in den Angaben des an betreffender Stelle nicht völlig klaren Sitzungsprotokolles und der Entscheidungsgründe ist nicht zu erkennen, daß die erwähnte Stelle der letzteren sich auf die von der Revisionsbeschwerde betroffenen Beweisanträge bezieht oder daß sie dieselben in ihrer wahren Bedeutung gewürdigt hat. Urth. des IV. Sen. vom 21. Januar 1890. 3292. 89.

18. § 377 Nr. 8.

Wenn, wie im vorliegenden Falle, der Angeklagte die Vernehmung eines einzigen Zeugen verlangt, welcher in der Hauptverhandlung von dem Belastungszeugen selbst als bei den Vorgängen betheiligt bezeichnet ist, dessen Beruf, Name und Wohnort angegeben wird, der auch am Sitze des Gerichts wohnt und nach den bestehenden Verkehrsmitteln und Polizei-Einrichtungen voraussichtlich noch am Sitzungstage zur Vernehmung gestellt werden konnte, so kann durch die Anordnung dieser Vernehmung nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge weder objektiv eine Verschleppung eintreten noch subjektiv eine dahingehende Absicht unterstellt werden. Da der Vorderrichter selbst anerkennt, daß die Vernehmung des benannten Zeugen für die Beurtheilung der Glaubwürdigkeit des Belastungszeugen in Betracht kommen könnte, mußte wegen unzulässiger Beschränkung der Vertheidigung das angefochtene Urtheil aufgehoben werden. Urth. des IV. Sen. vom 24. Januar 1890. 3337. 89.

19. § 475.

Der § 475 St. P. O. stellt eine gesetzliche Beweisregel auf, so daß durch die in § 472 vorgesehene Erklärung der Kontrolbehörde der Thatbestand des § 140 St. G. B. bewiesen wird, wenn nicht die Verhandlung Umstände ergiebt, welche der Erklärung entgegenstehen, d. h. die Richtigkeit derselben widerlegen. Solche Umstände müssen, um zur Freisprechung zu gelangen, vom Gericht festgestellt sein; es genügt nicht, daß das Gericht Möglichkeiten aufstellt, welche, wenn wahr, der Erklärung entgegenstehen würden. Urth. des I. Sen. vom 30. Januar 1890. 3282. 89.

20. §§ 497 und 505.

Das Gesetz will hinsichtlich der Kostenfrage das Gesuch um Wiederaufnahme des Verfahrens gleich einem Rechtsmittel behandelt wissen. Diese Rechtsmittelinstanz findet ihren Abschluß durch den Beschluß des Gerichts (§ 497 ff.), welcher das Gesuch verwirft oder die Erneuerung der Hauptverhandlung ausspricht. Die Kosten der erneuten Hauptverhandlung und des neuen Urtheils sind wieder Kosten der ersten Instanz, deren Tragung sich nach den Vorschriften der §§ 497 ff. regelt. Jene Kosten (die der Rechtsmittelinstanz) sind dem früher verurtheilten Angeklagten, welcher die Wiederaufnahme des Verfahrens erwirkt hat, wenn dieselbe im Sinne des § 505 für ihn erfolglos bleibt, also auch, wenn auf Grund der neuen Verhandlung das frühere Urtheil aufrecht erhalten wird, aufzuerlegen. Wenn ein theilweiser Erfolg des Gesuches um Wiederaufnahme vorliegt, wenn z. B. in dem neuen Urtheile die dem Angeklagten zur Last gelegte Handlung nur als Unterschlagung, nicht wie in dem früheren Urtheil als Diebstahl angesehen wird und demgemäß ein milderes Strafgesetz zur Anwendung gelangt, oder wenn sonst auf eine geringere Strafe erkannt wird, so können jene Kosten (der Rechtsmittelinstanz) angemessen vertheilt werden, es ist hierbei aber lediglich das Ermessen des Instanzgerichts maßgebend. Urth. des IV. Sen. vom 6. Dezember 1889. 2234. 89.

III. Zu verschiedenen Gesetzen strafrechtlichen und strafprozessualen Inhalts.

1. § 210 Nr. 3. der Reichs-Konkursordnung.

Der Handelsmann, welcher mit seinen Waaren Märkte bezieht, gehört deshalb noch nicht zu den Hausirern. Hausirhandel ist im Allgemeinen der ganze Handelsbetrieb, der ohne Begründung einer Handelsniederlassung stattfindet; insbesondere wird aber darunter das Feilbieten der Waaren im Umherziehen an einzelne Käufer verstanden. Die Kriterien des Handelsbetriebes ohne Niederlassung und des Angebotes von Haus zu Haus an die einzelnen Käufer fehlen aber beim Marktverkehr. Der Unterschied zwischen Hausirhandel und Marktverkehr ist auch in der Gewerbeordnung zum gesetzlichen Ausdruck gekommen, indem die im Titel III für den Gewerbebetrieb im Umherziehen im Allgemeinen gegebenen einschränkenden Vorschriften (§§ 55 ff.), insbesondere die Nothwendigkeit eines Wandergewerbescheines auf den Marktverkehr (Titel IV) regelmäßig und abgesehen von bestimmten Ausnahmen (§ 55 letzter Absatz) keine Anwendung finden. Urth. des I. Sen. vom 30. Dezember 1889. 3115. 89.

2. §§ 1, 2 und 27 des Gesetzes über das Postwesen vom 27. Oktober 1871.

In gleichem Sinne, wie im Urtheil des II. Strafsenats vom 5. April 1889 (Entsch. Bd. 19 S. 108; Jurist. Wochenschrift 1889 S. 279 Nr. 10), hat auch der I. Strafsenat die

dort erörterte Frage entschieden. Urth. des I. Sen. vom 16. Dezember 1889. 2925. 89.

3. § 7b des Gesetzes vom 11. Juni 1870.

Der dritte Strafsenat ist in dem Urtheil vom 17. November 1886 (Entsch. Bd. 15 S. 59) zu der Ansicht gelangt, daß unter einem „novellistischen Erzeugniß" in § 7b des citirten Gesetzes eine erzählende Prosadichtung zu verstehen sei. Dieser Auffassung hat sich der erste Strafsenat in dem Urtheile vom 2. Mai 1889 (Entsch. Bd. 19 S. 198) angeschlossen. Dem tritt auch der zweite Strafsenat bei. Da der Begriff einer „Lebensbeschreibung" sich aus dem Worte selbst ergiebt, so reicht die im Urtheile vom 17. November 1886 gegebene Definition aus, den Unterschied zwischen „Lebensbeschreibungen" und „novellistischen Erzeugnissen" zu bestimmen. Der Inhalt der Lebensbeschreibung ist durch geschichtliche Vorgänge gegeben; sobald der Biograph erfindet, wird er seiner Aufgabe untreu. Dagegen kann die erzählende Prosadichtung vollständig der Phantasie des Verfassers entsprungen sein. Befaßt sich die Prosadichtung mit historischen Personen und Begebenheiten, so ist sie berechtigt, die aus den Quellen der Geschichte geschöpften Nachrichten mit dichterischer Freiheit zu ergänzen und zu verändern, sofern dies ihr Zweck erfordert. Der Biograph verfolgt den Zweck, über Erlebnisse einen wahrheitsgetreuen Bericht zu geben. Die Novellistik, sofern sie sich die höchsten ihr erreichbaren Ziele setzt, steht im Dienste der Schönheit, häufig bezweckt sie aber lediglich nur die Unterhaltung des Lesers durch Beschäftigung der Einbildungskraft desselben.

Die Verschiedenheit des Zweckes beeinflußt auch die Behandlungsweise. Die Lebensbeschreibung bevorzugt diejenige Ordnung des Stoffes, welche das klarste Bild giebt, und verträgt einen einförmigen und trockenen schmucklosen Styl. Die Novellistik strebt in erster Linie nach künstlerischer Ordnung und Gestaltung des Stoffes und wirkt durch eine nach dem Gegenstande wechselnde, bald lebhafte, bald figurenreiche, bald pikante oder auch drastische Schreibweise.

„Lebensbeschreibung" und „novellisches Erzeugniß" (letzterer Ausdruck immer im Sinne des Gesetzes) sind danach nicht diametral entgegenstehende, einander ausschließende Begriffe, sie haben vielmehr ein gemeinsames Grenzgebiet. Ist ein Zeitungsartikel zugleich als eine „Lebensbeschreibung" und als ein „novellistisches Erzeugniß" anzusehen, so genießt er wegen letzterer Eigenschaft den Schutz gegen Nachdruck gemäß § 7b des Gesetzes. Urth. des II. Sen. vom 10. Dezember 1889. 2729. 89.

4. § 17 des Preßgesetzes vom 7. Mai 1874.

Durch § 17 cit. soll nach den Motiven zum Entwurf des Gesetzes die Unbefangenheit der bei Strafverhandlungen betheiligten Personen geschützt werden. Die in § 17 verbotene Handlung kann auch durch *theilweise* und hinsichtlich der Fassung *veränderte* Veröffentlichung des Aktenstückes begangen werden. Urth. des I. Sen. vom 9. Januar 1890. 3081. 89.

5. § 14 des Markenschutzgesetzes vom 30. November 1874.

Die widerrechtliche Bezeichnung ist bei der zweiten Alternative des § 14 cit. eine objektive Eigenschaft der Waare; für den subjektiven Thatbestand genügt es, daß der Thäter zur Zeit des Inverkehrbringens derselben diese objektiv gegen ein fremdes Recht verstoßende Beschaffenheit der Waare kannte (vgl. Urth. vom 30. September 1881 Entsch. Bd. 5 S. 106). Dem steht nicht entgegen, daß Jemand ein Waarenzeichen in gutem Glauben angebracht haben kann, das ein Anderer später eintragen läßt und dadurch zu einem gesetzlich geschützten macht. Da die Anmeldung gemäß § 8 des citirten Gesetzes den vom Gesetze gewährten Schutz verleiht, so ist es nur eine natürliche Konsequenz dieses gesetzlichen Standpunktes, daß von dem Augenblicke an, da der Anmeldende sich den Schutz des Gesetzes verschafft hat, auch der frühere gutgläubige Konkurrent sich der geschützten oder einer ihr nachgemachten Marke nicht mehr bedienen darf. Die dadurch möglicher Weise bedingte Werthlosigkeit einer Anzahl schon vorher im guten Glauben hergestellter und an der Waare angebrachter Waarenzeichen ist jedenfalls im Sinne des Gesetzes ein unerheblicher Nachtheil wenigstens im Verhältnisse zu dem viel größeren und wichtigeren der Beeinträchtigung eines gesetzlich geschützten Rechtes, wie er durch die Gestattung fortgesetzter Benutzung der noch vorhandenen Marken des früher gutgläubigen Inhabers derselben herbeigeführt werden würde. Urth. des I. Sen. vom 12. Dezember 1889. 2939. 89.

6. §§ 9 und 10 des Sozialistengesetzes vom 21. Oktober 1878.

Die Frage, ob aus dem nach dem Preuß. Verwaltungsrechte den oberen Verwaltungsbehörden zustehenden Aufsichtsrecht, vermöge dessen sie befugt sind, den untergeordneten Behörden und Beamten dienstliche Anweisungen zu ertheilen und gegen Unregelmäßigkeiten einzuschreiten, auch noch weiter die allgemeine Befugniß der vorgesetzten Behörden zu folgern sei, mit Uebergehung der untergeordneten Instanz an Stelle derselben unmittelbar als ausführendes Organ handelnd einzugreifen, ist zwar der Regel nach zu verneinen. Aber im Gebiete der Sicherheitspolizei liegt in Fällen besonderer Dringlichkeit und der Gefahr im Verzuge für das öffentliche Wohl in dem Aufsichts- und Anweisungsrecht der oberen Polizeibehörden auch die Befugniß derselben, im Interesse der öffentlichen Sicherheit ausnahmsweise unmittelbar selbst Akte der Polizeigewalt vorzunehmen, welche an sich zur Zuständigkeit der untergeordneten Instanz gehören. Die in den §§ 9 und 10 des Gesetzes vom 21. Oktober 1878 angeordnete Zuständigkeit der Polizeibehörden ist nicht eine dergestalt ausschließliche, daß unter keinen Umständen die Aufsichtsbehörde das Verbot aus den §§ 9 und 10 cit. erlassen dürfte. Urth. des II. Sen. vom 10. Dezember 1889. 2752. 89.

7. §§ 10 und 11 des Nahrungsmittelgesetzes vom 10. Mai 1879.

Das bezeichnete Gesetz bedroht das Verkaufen und Feilhalten verdorbener Nahrungsmittel nur dann mit Strafe, wenn ersteres unter Verschweigung des verdorbenen Zustandes und letzteres unter einer zur Täuschung geeigneten Bezeichnung geschah, und diese Erfordernisse müssen auch im Falle des § 11, wenn das Vergehen aus Fahrlässigkeit begangen ist, vorhanden sein. Ohne dieselben bliebe nur der Thatbestand des § 367, Nr. 7 Str. G. B. übrig. Kann nun auch bei dem *Verkauf*, wenn er fahrlässig vorgenommen wird, das Verschweigen der Verdorbenheit allenfalls vorausgesetzt werden, so ist es doch bei dem fahrlässigen *Feilhalten* nicht selbstverständlich, daß der verdorbenen Waare eine zur Täuschung geeignete Bezeichnung gegeben worden ist, während andererseits der Begriff der Fahrlässigkeit eine unwissentliche Täuschung auch nicht ausschließt.

Digitized by Google

Es bedarf daher zur Anwendung des Geſetzes der ausdrücklichen Feſtſtellung jenes Merkmals. Urth. des IV. Sen. vom 10. Dezember 1889. 2986. 89.

8. §§ 12 Nr. 1 und 14 des Nahrungsmittelgeſetzes vom 14. Mai 1879.

Die von dem Reichsgericht eingehend dargelegten Grundſätze, welche für den Verkauf ſolcher Nahrungsmittel maßgebend ſind, deren geſundheitsgefährliche Beſchaffenheit durch eine beſondere Behandlung beſeitigt werden kann (Entſch. Bd. 11 S. 375), müſſen, da der Geſetzgeber, ausgehend von dem für ihn maßgebend geweſenen Geſichtspunkte der Gemeingefährlichkeit, das Feilhalten und überhaupt jedes im Verkehrbringen dem Verkaufen in den §§ 12 Nr. 1 und 14 völlig gleichgeſtellt hat, auch für das Feilhalten ſolcher Nahrungsmittel entſprechende Anwendung finden. Urth. des IV. Sen. vom 7. Januar 1890. 2998. 89.

9. § 115 Abſ. 1 der Reichsgewerbeordnung (Faſſung vom 1. Juli 1883).

Mit Recht hat die Vorinſtanz, wiewohl ſie die Eigenſchaft des Branntweins als Lebensmittel nach Lage der beſonderen Verhältniſſe an ſich anerkennt und obgleich ſie auch die Verabfolgung des Branntweins zu einem die Anſchaffungskoſten nicht überſteigenden Preiſe feſtſtellt, die Anwendbarkeit der in Frage ſtehenden Ausnahmebeſtimmung inſoweit verneint, als die Gewährung des Branntweins im Uebermaße ſtattgefunden hat. Denn inſoweit greifen bezüglich des verabfolgten Branntweins die an den Begriff des Lebensmittels zu knüpfenden Vorausſetzungen nicht Platz und es würde auch die Zulaſſung eines Uebermaßes des Branntweingenuſſes dem nur gegen die Benachtheiligung der Arbeiter und auf die Förderung ihres Wohles gerichteten Zweck der Vorſchrift geradezu widerſtreiten. Urth. des IV. Sen. vom 10. Januar 1890. 2877. 89.

10. § 1 Abſ. 1 Nr. 3 des Preußiſchen Forſtdiebſtahlsgeſetzes vom 25. April 1878.

Eine Behandlung von Holztheilen als Abraum iſt dann ausgeſchloſſen, wenn dieſelben Produkte der Forſtnutzung darſtellen, deren Herſtellung die forſtliche Arbeit bezweckte. Abraum oder Abfall iſt das Holz, deſſen Gewinnung nicht im Plane der forſtlichen Arbeit liegt und welches dieſe Arbeit nur nebenbei geliefert hat. Eine Abſicht der Dereliktion kommt bei der Frage, ob Holz als Abraum zu gelten habe, nicht in Betracht, denn an derelinquirten Sachen würde auch kein Forſtdiebſtahl begangen werden können. Beſteht die Forſtarbeit in dem Ausroden von Wurzel- oder Erdſtücken, ſo wird damit in der Regel die Gewinnung des Wurzelholzes bezielt werden, mag auch gleichzeitig der Zweck obwalten, den Boden zu reinigen oder zu ebnen (Vgl. Urth. des Preußiſchen Obertribunals vom 25. Februar 1857 Juſtiz-Miniſterialblatt 1857 S. 135). Darauf, ob die gerodeten Stücke im Eigenthum des Berechtigten verblieben oder von dieſem den Arbeitern, welche die Rodung zum Zwecke eines Wegebaues vorgenommen haben, überwieſen waren, kommt es nicht an. Die Feſtſtellung des Juſtanzgerichts, daß die in ſolchem Falle gerodeten Stücke zugerichtetes Holz und deshalb kein Abraum geweſen, iſt rechtlich nicht zu beanſtanden. Urth. des III. Sen. vom 19. Dezember 1889. 3131. 89.

Sch.

Vom Reichsgericht.*)

Wir berichten über die in der Zeit vom 2. bis 10. Februar 1890 ausgefertigten Erkenntniſſe.

I. Die Reichsjuſtizgeſetze.

Zur Civilprozeßordnung.

1. Der B. R. hat ſeine Anſicht, daß die vorliegende Klage dem ausſchließlichen dinglichen Gerichtsſtande aus § 25 der C. P. O. unterſtehe, auf die in den Entſcheidungen des R. G. Bd. 15 Nr. 105 S. 386 und Bd. 20 Nr. 93 S. 403 abgedruckten Urtheile des zweiten und dritten C. S. des R. G. vom 15. Dezember 1885 beziehungsweiſe 25. Oktober 1887 ſtützen zu können geglaubt. In dieſen Urtheilen iſt ausgeſprochen worden, daß der Gerichtsſtand der belegenen Sache nach § 25 der C. P. O. für Klagen, durch welche die Freiheit von einer dinglichen Belaſtung geltend gemacht werde, nicht bloß dann eintrete, wenn dieſe Klagen auf ein dingliches Fundament, ſondern auch dann, wenn ſie auf ein perſönliches Forderungsrecht geſtützt würden; daß es dabei gleichgültig ſei, ob der Kl. die Freiheit des Grundſtücks von der nach ſeiner Anſicht wirkungsloſen Laſt behaupte oder ob er die Befreiung von beſtehenden Laſten erwirken wolle; und daß es nicht auf den Grund, ſondern auf den Inhalt des Klageantrages ankomme. Dem B. R. iſt es zwar nicht entgangen, daß es ſich bei dieſen Entſcheidungen um Löſchungsklagen gegen den Gläubiger der zu löſchenden Hypotheken handelte, aber er führt aus, daß das Gleiche auch von ſolchen Klagen gelten müſſe, durch welche, wie im vorliegenden Fall, gegen eine dritte Perſon ein Anſpruch auf Bewirkung der Löſchung verfolgt werde; denn auch in ſolchem Fall handle es ſich nach dem allein maßgebenden Klageantrage um die Freiheit, nämlich um die Herbeiführung der Freiheit, des Grundſtücks von einer dinglichen Belaſtung. Dieſe Anſicht muß als rechtsirrthümlich bezeichnet werden. Die Controverſe, zu welcher das R. G. in jenen Erkenntniſſen Stellung genommen hat: ob Löſchungsklagen auch dann vor den Gerichtsſtand der belegenen Sache gehören, wenn ſie nicht als dingliche, ſondern als perſönliche Klagen erhoben werden — bezieht ſich nur und kann ſich nach Wortlaut wie nach Abſicht des § 25 nur beziehen auf ſolche Klagen, durch welche die Freiheit des Grundſtücks von der ſtreitigen dinglichen Belaſtung geltend gemacht wird. Der Streit der Parteien muß die Frage betreffen, ob die dingliche Belaſtung des Grundſtücks noch beſteht, d. h. da nach den neueren Grundbuchſyſtemen in Deutſchland mindeſtens der formale Weiterbeſtand ſich aus dem Fortbeſtehen der Eintragung im Grundbuch ergiebt, ob die dingliche Belaſtung materiellrechtlich noch beſteht, oder deshalb nicht mehr beſteht, weil der Grund, auf welchem die Eintragung beruht, weggefallen iſt oder der Anfechtung unterliegt. (Entſcheidungen des R. G. Bd. 20 S. 406). Für die Verweiſung von Streitigkeiten dieſer Art in den Gerichtsſtand der belegenen Sache, gleichviel ob ſich die bezügliche Klage als dingliche oder als perſönliche charakteriſirt, ſprach die in den Motiven (Hahn Materialien Bd. 1 S. 154, 155) unter Verweiſung auf die gleiche Ausführung in den Protokollen der Hannoverſchen Prozeß-Kommiſſion Bd. 1 S. 447 ff. hervorgehobene Erwägung, daß

*) Nachdruck ohne Angabe der Quelle verboten.

eine richtige Würdigung und eine sichere Feststellung der Rechtsverhältnisse des Grundeigenthums vorzugsweise vom Richter der belegenen Sache zu erwarten sei. Um eine Streitigkeit dieser Art handelt es sich aber nicht, wenn gegen eine dritte Person der Anspruch erhoben wird, daß sie auf Grund einer vertragsmäßig übernommenen oder sonstigen obligatorischen Verpflichtung die Befreiung des Grundstücks von einer demselben anhaftenden dinglichen Belastung bewirke. Mit solchem Anspruch wird nicht geltend gemacht, daß das Grundstück aus irgend welchem den materiellrechtlichen Bestand der Belastung berührenden Grunde von derselben frei geworden sei oder frei gemacht werden müsse, sondern es wird von dem Prozeßgegner nur verlangt, entweder, daß er erst einen materiellrechtlichen Befreiungsgrund schaffe, oder, wenn ein solcher bereits bestehen sollte, daß er, nicht weil ein solcher besteht, sondern lediglich weil er sich dazu verpflichtet hat, es bewirke, daß der aus der Belastung Berechtigte in die formale Löschung einwillige. Derartige Streitigkeiten haben mit den Rechtsverhältnissen des Grundstücks nichts zu schaffen und werden von der angeführten gesetzgeberischen Erwägung nicht berührt. Es ist denn auch bisher weder in der Literatur noch in der höchstgerichtlichen Rechtsprechung die Ansicht aufgestellt worden, daß auch Klagen gegen dritte Personen auf Erfüllung der (also persönlichen) Verpflichtung zur Herbeiführung der Löschung nach § 25 der C. P. O. im Gerichtsstand der belegenen Sache angestellt werden müßten; vielmehr ist dies selbst von den für die Ausdehnung dieses Gerichtsstandes auf persönliche Klagen eingetretenen Schriftstellern ausdrücklich verneint worden, vgl. Hellmann Kommentar Bd. 1 S. 123, und Lehrbuch S. 119; Wach Handbuch Bd. 1 § 37 S. 441 und Anm. 22, und bei den mehrgedachten Entscheidungen des R. G. sind die vom B. G. und übrigens auch von einzelnen Kommentatoren der C. P. O. (z. B. von Witmowski und Levy 5. Auflage § 25 Anm. 3, Seuffert 4. Auflage § 25 Anm. 2c) mißverstandenen, anscheinend weitergehenden Wendungen lediglich darauf zurückzuführen, daß es sich in den damals zu entscheidenden Fällen um Ansprüche gegen dritte Personen nicht handelte. Hiernach kann die von der Kl. angestellte Klage, soweit sie auf die Löschung der materiell durchaus rechtsbeständigen Hypotheken, also darauf gerichtet ist, daß die Bekl. ihrer vertragsmäßigen Verpflichtung gemäß durch Bezahlung oder sonstwie zunächst eine materielle Befreiung des Grundstücks von den Hypotheken erst schaffe und sodann die formale Löschung bewirke, keinenfalls vor den dinglichen Gerichtsstand verwiesen werden. Dasselbe gilt aber auch, soweit in der Klage die Löschung der materiell bereits längst erloschenen Reallasten begehrt wird; denn nicht daß dieselben erloschen und das Grundstück von ihnen frei sei, ist der Grund der Klage, sondern lediglich die von der Bekl. als Verkäuferin übernommene persönliche Verpflichtung, dafür zu sorgen, daß die eingetragenen Berechtigten in die Löschung willigen beziehungsweise sonstwie die Kl. zur Beantragung der Löschung in den Stand gesetzt werde; durch den Streit über solche Verpflichtung der Bekl. werden aber die Rechtsverhältnisse des Grundstücks ersichtlich nicht berührt. V. C. S. i. S. Reckleben & Co. c. Pomm. Prov.-Zuckersiederei-A.-G. vom 18. Januar 1890, Nr. 242/89 V.

2. Nach § 38 der C. P. O. wird ein an sich unzuständiges Gericht i. J. durch ausdrückliche oder stillschweigende Vereinbarung der Parteien zuständig und erscheint es unzweifelhaft, daß durch Vereinbarung auch die ausschließliche Zuständigkeit des in § 19 Abs. 3 der C. P. O. vorgesehenen Gerichtsstandes begründet werden kann. Diese Vereinbarung kann nicht nur für sich allein getroffen, sondern auch als Statutvorschrift für Gesellschaften normirt werden, wobei es von dem Inhalt des Uebereinkommens im einzelnen Falle abhängt, ob der vereinbarte Gerichtsstand nur ein neben dem allgemeinen gesetzlichen Gerichtsstande zulässiger oder ein für die Rechte der Parteien unter einander ausschließender sein soll. — Als statutarisch festgesetzte Prorogation kann es aber angesehen werden, wenn die Gesellschaft den bei ihr versicherten Angehörigen eines bestimmten Staates gegenüber die ihr zur Bedingung der Zulassung gemachte und legal bekannt gemachte Verpflichtung übernimmt, bei allen Streitigkeiten zwischen ihr und den Versicherten nur vor den treffenden Gerichten jenes Staates Recht zu geben und zu nehmen, der einzelne Einleger aber durch seinen Eintritt in die Gesellschaft und Annahme ihrer Statuten auch diese statutarische Verpflichtung der Gesellschaft und das für ihn aus derselben hervorgehende entsprechende Recht zum mindesten stillschweigend acceptirt. VI. C. S. i. S. Pan c. Merkte vom 20. Januar 1890, Nr. 276/89 VI.

Zur Konkursordnung.

3. Das R. G. hat bereits wiederholt die Ansicht ausgesprochen, daß der Konkursverwalter berechtigt sei, eine Pfändung auf Grund der §§ 22 flg. der K. K. O. bei dem Gerichte anzufechten, in dessen Bezirke die Zwangsvollstreckung ausgeführt worden ist. Die deshalb ergangenen Entscheidungen sind in dem erstinstanzlichen Urtheile angezogen. Hiervon abzugehen, liegt kein Anlaß vor. Die in dem ersten Satze von § 690 der C. P. O. angegebenen Voraussetzungen der Gerichtszuständigkeit sind vorhanden. Daß mit der Anfechtungsklage nur die Rechte Dritter wahrgenommen werden, ergiebt sich schon aus § 22 der K. K. O. Denn dieser Paragraph bezeichnet als Ziel der (gemäß § 29 vom Verwalter zu erhebenden) Klage, die Unwirksamkeit der angefochtenen Rechtshandlung „den Konkursgläubigern gegenüber“ zu erstreiten. Bedingtich die Rechte Dritter, der Konkursgläubiger, nicht die des Gemeinschuldners vertritt also der Verwalter bei der Anfechtungsklage. Sodann bezweckt die Klage, einem die Veräußerung des Pfandgegenstandes hindernden Rechte Anerkennung zu verschaffen, einem Rechte nämlich, welches bewirkt, daß der Pfandgegenstand nicht oder doch nicht blos zur Befriedigung des beklagten Gläubigers veräußert wird. Der Widerspruch des Konkursverwalters gegen die Veräußerung fußt auf Gesetzesvorschriften, denen zufolge das von dem Bekl. erworbene Pfandrecht dem Konkurse gegenüber außer Kraft zu setzen ist. Warum derartige Klagen nicht nach § 690 der C. P. O. zu beurtheilen sein sollten, ist nicht erkennbar. Der § 690 hat über die Begründung der Klage keine nähere Bestimmung getroffen. Somit können alle Klagen, welche Dritte auf die Behauptung stützen, daß ihnen am Zwangsvollstreckungsgegenstande ein die Veräußerung hinderndes Recht zukomme, bei dem in Abs. 1 erwähnten Gerichte angestellt werden. VI. C. S. i. S. Wuttf c. Valk u. Lion Konk. vom 16. Januar 1890, Nr. 243/89 VI.

4. Es ist für die Anwendung des § 48 Ziffer 3 K. K. O. nicht gleichgültig, ob die Entstehung der Schuld an den Gemein-

Digitized by Google

ſchuldner dem Erwerb einer Forderung an denſelben zeitlich vorausgegangen oder nachgefolgt iſt, ſo daß das Geſetz auch dann angewendet werden könnte, wenn Jemand nach der Zahlungseinſtellung des Gemeinſchuldners unter Kenntniß hiervon eine Forderung gegen den Gemeinſchuldner erlangt hat und ihm erſt ſodann etwas ſchuldig geworden iſt. Es widerſpräche dies der natürlichen Auslegung der Geſetzesworte, welche durch das „ſchuldig war“ und das darauf folgende „erworben hat“ die erforderliche Zeitfolge dahin, daß die betreffende Perſon bereits Schuldner des Gemeinſchuldners geweſen ſein muß, als ſie eine Forderung gegen denſelben erlangte, dem offenbaren Aufſchluß des zeitlichen Verhältniſſes von Schuldbegründung und Forderungserwerb in der Faſſung der Ziffer 3 zu die Faſſungen der Ziffer 1 und 2 im § 48 und dem Zweck des Geſetzes. Dasſelbe will verhindern, daß Schuldner des nachmaligen Gemeinſchuldners ihre Schuldverhältniß durch eine wegen der bekannt gewordenen Zahlungseinſtellung des Letzteren mit geringen Opfern verknüpfte Erlangung von Forderungen gegen dieſen zu ihrem Vortheil und zum Nachtheil der Konkursgläubiger erledigen. Für dieſen Zweck wurde die Anfechtung aus § 23 R. K. K. O. nicht für zureichend erachtet, weil dieſer ſich nur auf die Deckung, die dem Gläubiger des Gemeinſchuldners verſchafft werde, nicht aber auf die Schuldertedigung, die ſich der Schuldner des Gemeinſchuldners durch Begründung einer Forderung gegen dieſen im Zuſtande ſeiner Zahlungsunfähigkeit verſchaffe, beziehe. — Eine Verhinderung der Deckung, welche ſich der Gläubiger des Gemeinſchuldners für ſeine Forderung dadurch ſchafft, daß er auf dieſelbe eine Schuld aufrechnet, die er, als er bereits Gläubiger war, gegen den Gemeinſchuldner eingegangen iſt, kann nur im Wege der Anfechtung nach § 23 R. K. K. O. bewirkt werden, und zwar indem den Gegenſtand der Anfechtung, ſofern andernfalls die geſetzlichen Vorausſetzungen der Aufrechnung vorhanden bleiben, das Rechtsgeſchäft bilden muß, durch welches die ſonſt aufrechenbare Schuld begründet worden iſt. Unter der Herrſchaft der Preußiſchen K. K. O. vom 8. Mai 1855, deren § 101 Ziffer 2 und 3 in größerer Einſchränkung als der jetzige § 23 R. K. K. O., nur „Zahlungen“ als Gegenſtand der Anfechtung erachtete, ſind darüber verſchiedene Anſichten laut geworden, ob bei Kaufverträgen, die der Gemeinſchuldner in der kritiſchen Zeit als Verkäufer mit ſeinem Gläubiger abſchließt, zur Verhinderung der Kompenſation zwiſchen der Kaufpreisſchuld mit der Forderung des Gläubigers die Anfechtung gegen den Kaufvertrag ſelbſt gerichtet werden muß oder auch nur darf oder ob ſie nur gegen den „Kompenſationsakt“ zu richten iſt. Einerſeits iſt ausgeſprochen worden, daß nicht das Rechtsgeſchäft ſelbſt, durch welches die Kaufpreisſchuld begründet worden, ſondern nur die darin verabredeten Kompenſationsakte den Gegenſtand der Anfechtung bildeten, Striethorſt Bd. 58 S. 175, Entſcheidungen des R. O. H. G. Bd. 7 S. 335, andrerſeits, daß die Anfechtung des Kaufvertrages ſelbſt begründet ſei, wenn der Zweck deſſelben darin beſtehe, die Kaufgegenſtände dem Gläubiger zum Zwecke ſeiner Befriedigung durch dieſelben für die beſtehende Forderung zu überlaſſen, Entſcheidungen des Ober-Tribunals Bd. 64 S. 346 — auch abgedruckt in Striethorſt Bd. 77 S. 148, — Entſcheidungen des R. O. H. G. Bd. 10 S. 210. Von einer Anfechtung lediglich der Aufrechnung bei Nichtanfechtung des Rechtsgeſchäfts, welches die Schuld des bisherigen Gläubigers, mit der er ſich für ſeine Forderung decken will, begründet hat, kann nur die Rede ſein, wenn neben dem Hauptgeſchäft zugleich ein Kompenſationsabkommen getroffen iſt, ſo daß dieſes angefochten werden kann. Dieſe beſchränkte Anfechtung wird aber übrigens auch nur zu einem Ziele führen, wenn nicht auch bei Beſeitigung des Abkommens doch immer, weil das Rechtsgeſchäft beſtehen bleibt, welches die Schuld begründet, die geſetzliche Befugniß zur Aufrechnung, die für den Fall des Konkurſes nach § 47 Abſ. 1 R. K. K. O. von gewiſſen, ſonſt geltenden Vorausſetzungen unabhängig iſt, beſtehen bleibt, alſo nur dann, wenn, während an ſich wegen der Natur von Forderung oder Schuld die Kompenſation aus Gründen, die nicht durch § 47 a. a. O. beſeitigt, unzuläſſig wäre, durch jenes Abkommen dieſelbe vollzogen oder ihre künftige Vollziehung vereinbart oder die Natur der Forderung oder der Schuld mit der Wirkung des Eintritts der Kompenſabilität geändert worden wäre. Sind aber mit dem Abſchluß des Rechtsgeſchäfts für die dadurch gegen den Gemeinſchuldner begründete Schuld gegenüber einer gegen denſelben bereits beſtehenden Forderung ohne Weiteres die geſetzlichen Vorausſetzungen der Aufrechnung gegeben, ſo müſſen deren Wirkungen eintreten, ſofern nicht jenes Rechtsgeſchäft ſelbſt angefochten wird. Denn man kann wohl ein Geſchäft wegen ſeiner geſetzlichen Wirkungen, wenn es beſtehen bliebe, anfechten, aber nicht es unangefochten laſſen und blos ſeine geſetzliche Wirkung anfechten wollen. Der Verſuch, in der Nichtzahlung des Kaufpreiſes ein Stundungsabkommen zu finden, das Gegenſtand der Anfechtung werden könne und allein zur Aufrechnung befähige, vergl. Gruchot Bd. 11 S. 401, erſcheint verfehlt. Die Kompenſation hat ihre Vorausſetzung nicht in der Stundung, ſondern in der Entſtehung der Kaufpreisforderung bei Vorhandenſein einer Forderung des Käufers an den Verkäufer, auch wenn der Kauf als Baarkauf geſchloſſen iſt, ſofern nicht etwa nach beſonderen Umſtänden eine ſolche Abmachung gerade im Sinne des Verzichts auf die Kompenſation aufzufaſſen wäre. Ebenſowenig kann man etwa die Rechtshandlung der Geltendmachung der Aufrechnung von der Befugniß hierzu trennen und für die anfechtbare Rechtshandlung erklären wollen. Die §§ 46, 47 R. K. K. O. ſprechen ausdrücklich aus, daß, ſobald der Gläubiger zur Aufrechnung befugt iſt, er dieſe Befugniß gerade im Konkursverfahren geltend machen kann. Gleichviel welche Bedeutung der Geltendmachung der Kompenſation gegenüber der bereits vorhandenen Kompenſationslage nach dem in Betracht kommenden bürgerlichen Recht beizumeſſen wäre, ſo ergiebt ſich hieraus, daß die Anfechtung ſich nur gegen die Befugniß ſelbſt und nicht gegen deren Geltendmachung richten kann, was mit der Auffaſſung der Kompenſation Seitens des Pr. L. R. auch durchaus übereinſtimmt. Uebrigens hätte es, wenn in Trennung des Rechtsgeſchäfts, welches die Schuld gegen den Gemeinſchuldner hervorruft, von der Kompenſationswirkung Letztere für ſich Gegenſtand der Anfechtung ſein könnte, der Beſtimmung des § 48 Ziffer 3 nicht bedurft, indem alsdann ſchon unter dem Geſichtspunkte der Anfechtung durch § 23 Ziffer 1 Satz 2 auch die Fälle gedeckt ſein würden, zu deren Deckung der § 48 Ziffer 3 für erforderlich erachtet worden iſt. Nach der Faſſung des § 23 Ziffer 1 iſt aber die Anfechtung des Rechtsgeſchäfts, welches die Kaufgeldſchuld begründet hat, zuläſſig ſowohl, wenn der Zweck des ganzen Ge-

Digitized by Google

ſchäfts lediglich die Anfrechnung, alſo in Wahrheit Hingabe der Sachen an Zahlungsſtatt, wie wenn wirklich Verkauf beabſichtigt war und die Aufrechnung nur die geſetzliche Wirkung wäre. Denn auch in letzterem Falle wird dem Konkursgläubiger duech das Geſchäft für ſeine Forderung eine Befriedigung gewährt. Nur werden beide Fälle dahin ſich unterſcheiden laſſen, daß im letzteren der Anfechtungsgegner die Anfechtung des Geſchäfts duech den Verzicht auf die Aufrechnung wird beſeitigen können, weil er damit dem Anfechtenden wegen ſeines ganzen Intereſſes an der Anfechtung Genüge leiſtet. I. C. S. i. S. Tſchernig c. Tſchernig Konk. vom 21. Dezember 1889, Nr. 275/89 I.

Zur Rechtsanwaltsgebühren-Ordnung.

5. Der angegeiffene Beſchluß iſt damit begründet, daß ein Fall des § 44 der Gebührenordnung für Rechtsanwälte nicht vorliege, weil Bekl. ſelbſt Partei, nicht ſogenannter Korreſpondenzmandatar einer Partei geweſen ſei, und daß der § 7 daſelbſt nicht Anwendung finde, weil der Bekl. ſeine Angeiegenheiten nicht ſelbſt betrieben, ſondern in allen drei Inſtanzen durch einen Prozeßbevollmächtigten habe betreiben laſſen. Es iſt zwar denkbar, daß ein Anwalt als Prozeßpartei der Vermittelung eines anderen Anwaltes bedarf, um ſeinen Prozeßbevollmächtigten mit der erforderlichen Information zu oerſehen. Aber es iſt nicht zuläſſig, daß ein Anwalt, wenn er als Prozeßpartei ſeinen Prozeßbevollmächtigten ſelbſt informirt hat, auf Grund des § 7 der Gebührenordnung für Rechtsanwälte die Gebühren eines Korreſpondenzmandatars zur Erſtattung liquidire. Denn iſt die Partei ſelbſt im Stande, die Korreſpondenz mit ihrem Prozeßbevollmächtigten zu führen, ſo bedarf ſie keiner Vermitteiung, und die etwa durch Annahme eines Korreſpondenzmandatars entſtandenen Koſten können nicht als zur zweckentſprechenden Rechtsverfolgung nothwendig im Sinne des § 87 Abſ. 1 C. P. O. (vgl. Entſcheidungen des R. G. in Civilſachen Bd. 15 S. 402) angeſehen werden. Der Anwalt als Partei ſteht in dieſer Beziehung einem Nichtanwalt gleich. Auf die Gebühren eines Zwiſchenanwaltes hat der Bekl. alſo keinen Anſpruch, weil er kein ſolcher iſt und ſich keines ſolchen bedient hat, und weil er auch ſeiner eigenen Befähigung wegen, welche er dadurch kundgegeben, daß er ſelbſt die Korreſpondenz beſorgt hat, keines ſolchen bedurfte. V. C. S. i. S. Krösche c. Rennecke oom 29. Januar 1890, B Nr. 11/90 V.

II. Das Handelsrecht.

6. Nach Art. 4 des H. G. B. ſoll derjenige als Kaufmann angeſehen werden, welcher gewerbsmäßig Handelsgeſchäfte betreibt. Der B. R. ſagt nicht, ob er die Anwendung dieſes Geſetzes für geboten erachtet, weil Kl. im Jahre 1877 Direktor einer Maklerbank war, oder weil er neben dieſem Amte Handelsgeſchäfte betrieb. In beiden Fällen würde ſeine Entſcheidung rechtsirrthümlich ſein, denn der Art. 4. cit. ſetzt voraus, daß die Handelsgeſchäfte in eigenem Namen und gewerbsmäßig betrieben werden. Erſteres findet nicht ſtatt bei den Vorſtehern einer Aktiengeſellſchaft oder Genoſſenſchaft (vergl. Goldſchmidt, Handbnch des Handelsrechts 2. Aufl. 1 S. 454 Note 10 und Behrend, Lehrbuch des Handelsrechts 1 S. 95, 99), nnd letzteres Erforderniß — die Gewerbsmäßigkeit — iſt nicht feſtgeſtellt. V. C. S. i. S. Mokrauer c. v. Aſſeburg oom 22. Januar 1890, Nr. 247/89 V.

7. Nach Art. 274 des H. G. B. gelten die oon einem Kaufmanne geſchloſſenen Verträge im Zweifel als zum Betriebe des Handelsgeſchäfts gehörig, und nach Art. 273 daſelbſt ſind alle einzeinen Geſchäfte eines Kaufmannes, welche zum Betriebe ſeines Handelsgewerbes gehören, als Handelsgeſchäfte anzuſehen. Daraus folgt, daß das Geſetz eine Vermuthung aufſtellt, wonach alle Verträge eines Kaufmanns Haudelsgeſchäfte ſind. Dieſe Vermuthung gilt aber nur „im Zweifel.“ Zur Ausſchließung derſelben iſt erforderlich, daß im konkreten Falle Umſtände — ſei es thatſächlicher oder rechtlicher Natur — feſtgeſtellt werden, welche, den Zweifel beſeitigend, klar legen, daß der Vertrag kein Handelsgeſchäft betrifft (vergl. Entſcheidungen des R. O. H. G. Bd. 4 S. 50, 52 u. ſ. w.). Die Beweislaſt trifft die Bekl. Sie hat, da die Aufhebung des Kaufvertrages feſtiteht, den Rechtsakt, welcher ſie oon der Rückzahlnng der auf Grund des Vertrages erhaltenen 15 000 Mark rechtsgültig befreit, darzulegen. Als ſolcher würde der oon ihr behauptete mündliche Aufhebungsvertrag, und der hierbei verabredete Verzicht nach A. L. R. Thl. 1 Tit. 5 § 388 nicht gelten können. Bei der Prüfung, ob die Vorſchriften des H. G. B. auf denſelben Anwendung finden, iſt der ſpätere Vertrag im Ganzen, von welchem der Verzicht nur einen integrirenden Theil bildet, in Betracht zn ziehen, und danach die zu entſcheidende Frage dahin zu ſtellen, ob die vertragsmäßige Aufhebung eines Vertrages über unbewegliche Sachen — H. G. B. Art. 275 — ein Haudelsgeſchäft iſt? Mit Recht hat das R. O. H. G. angenommen, zur Beſeitigung des im Art. 274 cit. gedachten Zweifels genüge nicht ſchon der Umſtand, daß das neue Rechtsgeſchäft ſich auf einen früheren Vertrag bezieht, welcher kein Handelsgeſchäft iſt. (Vergl. Rehling in Buſch, Archiv Bd. 31 S. 235). Sind z. B. duech einen Kaufvertrag über Immobilien den Kontrahenten beſtimmte Rechte eeworben, ſo unterliegen Verträge, durch welche ſie über dieſe Rechte verfügen, der im Art. 274 cit. aufgeſtellten Vermuthung. V. C. S. i. S. Mokrauer c. v. Aſſeburg vom 22. Januar 1890, Nr. 247/89 V.

8. Die dem Zwiſchenurtheil zu Grunde liegende Rechtsauffaſſung, daß die durch die angeblichen Vorſchüſſe begründete Schuld der Rhederei ſich nicht als ein verſicherbares Intereſſe der letzteren darſtellt, vielmehr oou dieſem Standpuukt aus die fragliche Verſicherung als Wettaſſekuranz erſcheinen würde, kann nicht gebilligt werden. Das R. G. ſchließt ſich in Bezug auf die Zuläſſigkeit einer derartigen Verſicherung den Erwägungen an, auf welchen das in den Voeinſtanzen mehrfach angeführte Urtheil des R. O. H. G. vom 24. Oktober 1874 Entſcheidungen Bd. 15 Nr. 40 S. 117 fg. beruht. Mit Bezug auf die Sachlage des gegenwärtig zu entſcheidenden Falles iſt hervorzuheben, daß — wie auch in dem Urtheil des R. O. H. G. angedeutet wird — die Verſicherung oon Vorſchußgeldern Namens der Rhederei allerdings nicht ſchrankenlos zuläſſig iſt, ſondern nnr dann, wenu die Vorſchüſſe in Beziehung auf die verſicherte Reiſe uud zur Deckung von im regelmäßigen Geſchäftsgange erforderlichen Ausgaben gewährt ſind, daß ferner der Einwand der Doppelverſicherung begründet iſt, wenn zur Zeit der Verſicherung der Vorſchußgelder die Aufwendungen, zu deren Beſtreitung die Vorſchüſſe gegeben ſind, bereits anderweit unter Verſicherung gebracht waren. Mit dieſer Einſchränkung aber iſt die Verſiche-

Digitized by Google

rung von Vorschußforderungen nach ihrer passiven Seite für statthaft zu erachten. Eine Wettassekuranz kann in einer solchen Versicherung schon deswegen nicht gefunden werden, weil es sich hierbei in der Hauptsache immer um die Deckung von Auslagen handelt, für die zufolge § 19 der Allgemeinen Seeversicherungsbedingungen (H. G. B. Art. 800) auch direkt Versicherung Namens der Rhederei genommen werden kann. Aus Vorstehendem ergiebt sich, daß seitens der Kl. der Verpflichtung zur Bezeichnung des versicherten Interesses Genüge geschehen ist, indem dieselben die von ihnen der Rhederei geleisteten Vorschüsse als im Namen der Rhederei unter Versicherung gebracht bezeichnet und angegeben haben, daß die Vorschüsse für Ausrüstungskosten, Heuer, Versicherungsgelder ꝛc., das heißt zur Deckung ähnlicher für die Versicherungsweise im regelmäßigen Geschäftsbetrieb erforderlichen Auslagen gewährt worden sind. Wollen die Beklagten diesen Erklärungen gegenüber ihre Verpflichtung zur Zahlung der Versicherungssumme bestreiten, so liegt ihnen nach Inhalt der Police der Beweis ob, daß die gegnerischerseits behaupteten Vorschüsse nicht oder nicht zu den angegebenen Zwecken gegeben worden sind. Spezielle Angaben über Höhe und Art der einzelnen Aufwendungen brauchen die Kl. zur Begründung ihres Anspruches nicht zu machen. I. C. S. i. S. Oelgaard c. Dahlström vom 22. Januar 1890, Nr. 316/89 I.

III. Sonstige Reichsgesetze.

Zum Patentgesetz.

9. Das B. U. glaubt eine Patentverletzung schon um deswillen ablehnen zu dürfen, weil nach dem Patentanspruch die Gesammtkonstruktion der erfundenen Maschine patentirt sei, bei den Maschinen der Bekl. aber nur die Uebereinstimmung mit der patentirten Maschine hinsichtlich eines einzelnen Konstruktionstheiles vorliege. Das B. U. folgt hierin einem von dem Kaiserlichen Patentamt ertheilten Gutachten. Allein diese Grundlage des Gutachtens ist eine irrige. Das R. G. ist in einer ganzen Reihe von Entscheidungen von einer anderen rechtlichen Anschauung ausgegangen und hält an dieser Anschauung fest. Vgl. die Entscheidungen I. 53/84 vom 9. April 1884, I. 412/85 vom 22. April 1886, I. 153/85 vom 13. Juli 1886, I. 46/88 vom 7. April 1888, I. 112/88 vom 16. Mai 1888, I. 73/89 vom 24. April 1889. Auch wenn eine Gesammtkonstruktion oder ein Gesammtverfahren patentirt ist, kann in der Nachahmung einzelner Theile des patentirten Verfahrens oder der patentirten Maschine eine Patentverletzung liegen. Diesen Standpunkt vertritt auch das in dieser Sache eingereichte, sehr eingehende Gutachten des Professor Dr. Kohler und die Entscheidung des Kaiserlich Oesterreichischen Handelsministeriums über einen dem vorliegenden ganz ähnlichen Fall. Hat der Erfinder eine neue Maschine dargestellt, welche zwar durch das zweckmäßige Zusammenwirken einer Zahl einzelner Theile den erstrebten Gesammterfolg herbeiführt, aber an diesen einzelnen Theilen zeigen sich gegenüber den bis dahin bekannten Konstruktionstheilen erhebliche Verbesserungen, so darf ihm der Patentschutz für den einzelnen Theil nicht um deswillen entzogen werden, weil sich der Erfinder nicht auf diese Verbesserung eines einzelnen Theils eingeschränkt hat. Man darf auch nicht fordern, daß der Erfinder bei der Patentnachsuchung dies zum Ausdruck zu bringen habe, daß und welche einzelnen Theile er neben der Gesammtkonstruktion für sich patentirt haben wolle. Bei zusammengesetzten Maschinen würde solche Forderung zu den monströsesten Patentansprüchen führen. Es ist vielmehr davon auszugehen, daß das Patent der Gesammtkonstruktion auch die einzelnen Theile deckt, soweit dieselben für sich als neue Erfindungen anzuerkennen sind. Derselbe Gesichtspunkt ist einzuhalten bezüglich des einzelnen Konstruktionstheils, wenn sich an diesem wieder mehrere neue Momente darstellen. I. C. S. i. S. Hedrich c. Baith vom 18. Januar 1890, Nr. 314/89 I.

IV. Das Gemeine Recht.

10. Allerdings ist man bis in die neueste Zeit fast allgemein sowohl in der Theorie als in der Praxis (vgl. Unterholzner, Verjährungslehre II. Auflage Bd. 1 S. 443; Savigny System Bd. 5 S. 321; Kierulf, Theorie des gemeinen Civilrechts Bd. 1 S. 203; Seuffert, Pandekten I § 23, IV. Auflage S. 38; Keller, Pandekten I § 85; Windscheid, Pandekten bei Note 6 zum § 108; Arndts Pandekten § 110; Sintenis, Civilrecht Bd. 1 § 31 Note 53; Heimbach in Weiske's Rechtslexikon Bd. 12 S. 524, Civ. Archiv Bd. 42 S. 97; Seuffert, Archiv Bd. 11 Nr. 7, Bd. 27 Nr. 88, Bd. 35 Nr. 265, Entscheidungen des R. O. H. G. Bd. 3 S. 420) von dem Satz ausgegangen, daß die Ehehebung einer Klage vor dem unzuständigen Richter den Lauf der Verjährung nicht unterbreche. Man stützt sich für diese Ansicht hauptsächlich auf die const. 7 Cod. **Ne de statu defunctorum post quinquennium quaeratur** 7, 21. Neuerdings ist aber die gegentheilige Ansicht vertheidigt worden, insbesondere von Hellmann in Civ. Archiv Bd. 66 S. 204 flg. (cf. auch Dernburg Pandekten 1 § 148). Dieser Ansicht war beizutreten. Es kann nicht anerkannt werden, daß die const. 7 cit. den Satz enthält, den die bisher herrschende Ansicht darin gefunden beziehungsweise daraus abgeleitet hat. Aus dem Inhalt des Titels, in welchem sich die streitige Stelle findet, ergiebt sich zunächst so viel (cf. const. 2, 4 und 8), daß nach einem Senatsbeschluß der Status eines Menschen, der bei Lebzeiten unangefochten als **ingenuus** gelebt hat, nach seinem Tode nicht mehr angefochten werden soll, wenn ein fünfjähriger Zeitraum seit dem Tode verstrichen ist und ferner, daß (cf. const. 3) wenn bei Lebzeiten des vermeintlichen **ingenuus** die Anfechtung erfolgt war, der Prozeß fortdauerte und die fünfjährige Verjährungsfrist überhaupt nicht in Frage kam, oder doch erst beginnen konnte, nachdem bezüglich dieses Prozesses eine Prozeßverjährung eingetreten war. Die streitige const. 7 — ein Reskript der Kaiser Diocletianus und Maximianus an einen gewissen Heliodorus sagt nun: **Si pater tuus veluti ingenuus vixit nec status controversiam, quasi fisci servus esset, apud praesidem provinciae, qui super hujusmodi quaestionibus judicare solet, sed apud curatorem rei publicae non competentem judicem passus est, postque mortem ejus quinquennium fluxit, status tuus ex praescriptione, quae ex senatusconsulto emanat, protectus est.** Bei unbefangener Betrachtung diese Stelle wird man sich allerdings der Ueberzeugung nicht verschließen können, daß die Kaiser auf den Umstand, daß die Sache bei einem **judex non competens** anhängig gemacht war, ein entscheidendes Gewicht gelegt haben, und daß ihr Urtheil anders ausgefallen sein würde, wenn der Prozeß vor dem zuständigen Richter eingeleitet wäre. Der weitere Schluß aber, daß danach auch eine bei einem nicht zuständigen Richtee erhobene Klage den Lauf einer Verjährung nicht unterbreche,

Digitized by Google

erſcheint nicht zuläſſig. Mit Recht wird von Hellmann l. c. darauf hingewieſen, daß die const. 7 überhaupt nicht von einer Unterbrechung der Verjährung redet, ſondern die Frage erörtert, ob die Vorausſetzung für den Beginn der Verjährung vorliege. Vorausſetzung für den Beginn dieſer Verjährung war nach der const. 2 l. c, daß der Betreffende bei Lebzeiten unangefochten als Römiſcher Bürger gelebt habe. Die Kaiſer entſcheiden nun in der const. 7 cit., daß dieſe Vorausſetzung auch dann vorliege, wenn die Klage vor einem inkompetenten Richter erhoben ſei. Aus dieſer, noch dazu zu Gunſten der perſönlichen Freiheit getroffenen Entſcheidung, daß die erwähnte Vorausſetzung für den Beginn der Verjährung dieſer Klage, ſelbſt dann vorliege, wenn bei Lebzeiten des Betreffenden die quaestio status vor einem unzuſtändigen Richter anhängig gemacht ſei, Schlußfolgerungen auf die Unterbrechung der Verjährung bei andern Klagen ziehen zu wollen, erſcheint ſehr gewagt und würde nur dann etwa gerechtfertigt ſein, wenn ſonſtige Quellenzeugniſſe oder innere Gründe dieſe Schlußfolgerung unterſtützen würden. Dies iſt aber nicht der Fall. Erwägt man nämlich, daß das Inſtitut der Verjährung, worüber die Quellenſtellen keinen Zweifel geſtatten (vgl. insbeſondere l. 3 § 1 Cod. 7, 40), ſeine Rechtfertigung in dem beharrlichen Stillſchweigen des Kl. und in ſeiner Saumſeligkeit finden ſoll, ſo wird man auch annehmen müſſen, daß nicht blos — wie in dem im Thatbeſtand dieſes Urtheils erwähnten Urtheil Heede wider Fiskus geſagt iſt, ohne indeß einer weitergehenden Anſicht zu präjudiziren — jeder gerichtliche Schritt, welcher objektiv geeignet iſt, die Befriedigung des Kl. herbeizuführen, ſondern jeder prozeſſuale Schritt, welcher nach der ſubjektiven Anſicht des Kl. ihm Befriedigung ſeines Anſpruchs verſchaffen kann, die Verjährung unterbricht, weil der Kl. durch die Klagerhebung von dem Vorwurf der Saumſeligkeit befreit wird. Aus denſelben Gründen und geſtützt auf die oben allegirte const. 3 § 1 Cod. 7, 40 hat denn auch die Theorie und Praxis faſt ausnahmslos angenommen, daß auch eine Klage, welche angebrachtermaßen abgewieſen iſt, den Lauf der Verjährung unterbreche (vgl. auch Entſcheidungen des R. G., Bd. 5 S. 123). Es würde aber wenig konſequent ſein, wenn man in ſolchem Falle eine Unterbrechung der Verjährung annehmen, im vorliegenden Falle aber ausſchließen würde. III. C. S. i. S. Phönix c. Fiskus vom 17. Januar 1890, Nr. 209/89 III.

11. Für die Frage, ob einem Verſchollenen eine Erbſchaft deferirt werden kann, normirt das Recht, welches am letzten Wohnort des Erblaſſers zur Zeit des Todes deſſelben galt. Es iſt unrichtig, wenn das B. G. den Satz, daß das Daſein gewiſſer, von dem Vorliegen eines beſtimmten geſetzlichen Thatbeſtandes abhängender Zuſtände und Eigenſchaften einer Perſon, wodurch deren Rechts- und Handlungsfähigkeit bedingt wird, nach demjenigen örtlichen Recht ſich beſtimmt, welchem die Perſon ſelbſt durch ihren Wohnſitz angehört, auf den vorliegenden Fall anwendet. Kein Geſetz kann anordnen, daß der Zuſtand des Lebens von einem beſtimmten Thatbeſtand abhängen ſoll, wohl aber kann der Geſetzgeber vorſchreiben, daß bei dieſem Thatbeſtand bis zum Beweiſe des Gegentheils vermuthet werden ſolle, daß eine beſtimmte Perſon noch oder nicht mehr lebe. Derartige geſetzliche Präſumtionen gehören dem materiellen Recht an und die Anwendbarkeit derſelben iſt nach demjenigen Recht zu beurtheilen, welchem überhaupt das konkrete Rechtsverhältniß unterliegt. Im vorliegenden Falle handelt es ſich um das Recht an einem Nachlaſſe. Darüber beſteht kein Streit, daß über die Frage, wem der Nachlaß zufällt, in der Regel die Geſetze des Orts entſcheiden, wo der Erblaſſer ſeinen letzten Wohnſitz hatte. Mangels einer teſtamentariſchen Beſtimmung des Erblaſſers ſind daher dieſe Geſetze dafür maßgebend, wenn eine Erbſchaft deferirt werden ſoll und unter welchen Bedingungen ſie erworben werden kann. Wenn daher das am letzten Wohnſitz des Erblaſſers geltende Recht es zuläßt, daß einem Verſchollenen eine Erbſchaft deferirt werden kann und daß für dieſen ein Abweſenheitsvormund mit der Befugniß, Namens des Verſchollenen die Erbſchaft anzutreten, beſtellt werden ſoll, ſo iſt nicht abzuſehen, warum die dadurch für ſolchen Fall begründete Lebensvermuthung nicht auch auf Ausländer Anwendung finden ſoll, wenn nicht etwa das Geſetz ſeine Fürſorge ausdrücklich auf inländiſche Verſchollene beſchränkt hat. Was aber von der Delation einer Erbſchaft nach einem ab intestato verſtorbenen Erblaſſer gilt, muß auch von der Delation einer Erbſchaft aus einem Teſtament gelten, inſofern nicht das Landesgeſetz, dem der Erblaſſer unterworfen war, ſeiner Teſtirfreiheit Schranken geſetzt hat. III. C. S. i. S. Bruſt und Gen. c. Behreas und Gen. vom 7. Januar 1890, Nr. 291/89 III.

V. Das Preußiſche Allgemeine Landrecht.

12. Das Geſetz ſtellt im § 40 Thl. I Tit. 5 als Regel auf, daß das Verſprechen der Handlung eines Dritten keine andere Verpflichtung enthalte, als ſeine Bemühungen zur Bewirkung der verſprochenen Handlung anzuwenden. Dies beruht darauf, daß das Verſprechen an ſich unkräftig iſt, weil der Verſprechende über den Gegenſtand des Verſprechens zu verfügen nicht berechtigt iſt. § 2 des A. L. R. Thl. I Tit. 4; vergl. § 38 D. de verb. oblig. (45,1): nemo alienom factum promittendo obligatur. Das Landrecht interpretirt deshalb das Verſprechen, wie dies vielfach ſchon von den gemeinrechtlichen Civiliſten und Praktikern geſchehen iſt, dahin, daß der Verſprechende ſich verpflichte, den Dritten zu der Leiſtung zu vermögen (§ 40), und es muß aus dem Vertrage erhellen, daß der Verſprechende wirklich für den Erfolg zu ſtehen übernommen habe (§ 45). Vergl. Koch, Recht der Forderungen, Bd. II S. 348 ff., Förſter-Eccius, Preußiſches Privatrecht, 5. Auflage, I S. 388; Dernburg, Bd. II § 27. IV. C. S. i. S. Rodeſtoch c. Stadt Grottkau vom 3. Januar 1890, Nr. 265/89 IV.

13. Das Pr. A. L. R. hebt in den Beſtimmungen der §§ 319 ff. Thl. I Tit. 5 über die Gewährleiſtung wegen fehlender Eigenſchaften, welche auch dann zur Anwendung kommen, wenn die fehlerhafte Sache verkauft iſt (A. L. R. Thl. I Tit. 11 § 198), allerdings nur den Fall hervor, daß der Vertrag über einen Inbegriff von Sachen geſchloſſen iſt, und läßt beſondere Vorſchriften darüber fehlen, wie es gehalten werden ſoll, wenn nicht ein Inbegriff von Sachen, ſondern mehrere einzelne Sachen, von denen eine jede zwar nach objektiven Merkmalen für ſich beſteht, die aber nach dem Willen der Kontrahenten als ein zuſammengehöriges Ganzes zum Gegenſtande des Vertrages gemacht ſind. Aber deshalb läßt ſich dem A. L. R. nicht Lückenhaftigkeit vorwerfen. Denn iſt über mehrere Sachen als über eine einzige untrennbare Sache kontrahirt, ſo finden die regelmäßigen Beſtimmungen der

Digitized by Google

§§ 325 bis 332 Thl. I Tit. 5 des A. L. R. Anwendung. Der für das gemeine Recht anerkannte Satz: „Iſt von mehreren zuſammen verkauften Sachen Eine fehlerhaft, ſo erſtreckt ſich die Pflicht der Rücknahme und Rückgabe auf alle, wenn ſie als ein Ganzes verkauft worden ſind (Windſcheid, Pandekten Bd. 2. § 394 Nr. 2 a. E.), iſt hiernach auch im Preußiſchen Recht nicht zu vermiſſen. Wollte man das Gegentheil annehmen, ſo wäre damit zugelaſſen, daß der eine Kontrahent wider den Willen des anderen ſich ſeiner Vertragspflicht, die mehreren Sachen nur als eine einzige gelten zu laſſen, entziehen dürfte. V. C. S. i. S. Preuß c. Wieck vom 18. Januar 1890, Nr. 246/89 V.

14. Dem preußiſchen Rechte iſt der ſtrenge Grundſatz: **res cedit solo** fremd; vgl. § 329 f Thl. I, Tit. 9 des A. L. R., Reichsgerichts-Entſcheidungen Bd. I S. 180. Selbſt wenn man nicht mit Dernburg l. c. § 236, 1 Note 4 ſo weit gehen will, anzunehmen, daß der für ſich Bauende immer zunächſt Eigenthümer des Baues werde, ſo iſt doch vorliegenden Falls gegenüber dem Inhalte des Vertrages und dem Einverſtändniſſe des Bekl. im Hinblick auf § 332 Thl. I Tit. 9 des A. L. R. die Folgerung gerechtfertigt, daß Bekl. durch die Verwendung der Eiſentheile in den Bau nicht Eigenthümer derſelben (weil nicht Eigenthümer des Baues ſelbſt) geworden. VI. C. S. i. S. De la Sauce & Kloß c. Rahlſon vom 16. Januar 1890, Nr. 254/89 VI.

15. Der V. C. S. hat ſchon in dem Erkenntniſſe vom 1. Mai 1886 (abgedruckt in Gruchots Beiträgen Bd. 30 S. 948) ausgeführt, daß der § 569 I 9 A. L. R. zur Entkräftung der im § 568 daſelbſt aufgeſtellten Vermuthung den Nachweis erfordert, nicht bloß, daß der Schuldner ſich ſeiner Verbindlichkeit wider beſſeres Wiſſen von deren Fortbeſtande entziehen wolle, ſondern weiter auch, daß dies in einer Weiſe geſchehe, welche den Vorwurf der Unredlichkeit noch beſonders begründe. Die Entſcheidung des R. G. vom 26. September 1888 zur Sache Engler c. Ninow, V. 141) 1888, hebt, ebenſo wie die des vormaligen Preußiſchen Obertribunals bei Striethorſt Bd. 73 S. 277 noch beſonders hervor, daß durch den Nichtnachweis oder die Widerlegung einer Tilgungsart (Zahlung) die Vermuthung, daß die Verbindlichkeit in irgend einer Art gehoben ſei, noch nicht widerlegt werde. Die Entſcheidung des vormaligen Obertribunals bei Striethorſt Bd. 47 S. 188 ſteht nicht entgegen; ſie gründet ſich auf ein in die Verjährungszeit fallendes Anerkenntniß der fortbeſtehenden Verpflichtung. Nach jenen Grundſätzen, von welchen abzugehen keine Veranlaſſung beſteht, genügt aber die Thatſache, daß die ſtreitigen Renten nicht eingefordert und nicht bezahlt ſind, zur Ausſchließung der Verjährung nicht. Thatſachen, welche ein unredliches Verhalten der Bekl. bei Nichterfüllung ihrer Verbindlichkeit unter Kenntniß von dem Fortbeſtehen beweiſen, ſind nicht behauptet worden. V. C. S. i. S. Ablöſung von Dentſch-Hammer vom 15. Januar 1890, Nr. 239/89 V.

16. Der Anhangsparagraph 19 befindet ſich unter den von dem Leibrenten-Kontrakte handelnden Vorſchriften der §§ 606 bis 646 Thl. I Tit. 11 des A. L. R. Die §§ 640 bis 646 enthalten die zum Schutze der Gläubiger des Käufers der Leibrente gegebenen Beſtimmungen, von welchen der § 646 vorſchreibt, daß die Gläubiger auf die Leibrente ſelbſt, ſolange ſie dauert, als auf ein Objekt ihrer Befriedigung, eben die Rechte, wie auf das übrige Vermögen und die Einkünfte des Schuldners haben. Demnächſt verordnet der Anhangsparagraph 19: Dieſe Vorſchriften §§ 641—646 können auf den Fall, wo ein ganzer Vermögens-Inbegriff durch einen Vitalizien- oder Alimenten-Kontrakt übertragen wird, nicht ausgedehnt werden, vielmehr gilt für dieſen Fall der Grundſatz, daß unter Vermögen nur dasjenige, was nach Abzug der Schulden übrig bleibt, verſtanden werden kann. Darnach enthält das Geſetz für die Anwendung des Anhangsparagraphen 19 keine andere Vorausſetzung, als einmal die Uebertragung eines ganzen Vermögens-Inbegriffs und ſodann, daß dieſe Uebertragung durch einen Vitalizien- oder Alimentationsvertrag geſchieht. Iſt ein ſolcher Vertrag geſchloſſen, ſo erklärt der Anhangsparagraph 19 das in den §§ 641 bis 646 des A. L. R. Thl. I Tit. 11 bei dem Leibrentenvertrage, worunter das Landrecht den Leibrentenkauf verſteht (Urtheil des R. G. vom 3. März 1881, Beiträge von Raſſow und Küntzel, Bd. 25 S. 984), den Gläubigern des Käufers der Leibrente gewährte Anfechtungsrecht eben deshalb für unanwendbar, weil es dieſes Schutzes der Gläubiger bei dem Vitalizienvertrage nicht bedarf. Die Auffaſſung des B. G. wurde den den Gläubigern in dem Anhangsparagraphen 19 gewährten Schutz vereiteln, da die Kontrahenten des Vitalizienvertrages es in ihrer Hand hätten, durch Vereinbarung einer geringen Geldrente neben der Verpflichtung zur Alimentation den Gläubiger zur Anfechtung des Vertrages zu nöthigen. Das Geſetz will aber gerade verhindern, daß der Schuldner ſich für ſein Leben den vollen Genuß des Vermögens ſichere, indem er dieſes den Gläubigern entzieht, und dieſe Abſicht will das Geſetz erreichen, indem es unter Anwendung des Grundſatzes, daß unter Vermögen nur dasjenige, was nach Abzug der Schulden übrig bleibt, zu verſtehen, das Intereſſe der Gläubiger dadurch ſchützt, daß der Uebernehmer des Vermögens die Schulden des Uebertragenden berichtigen muß. In dieſem Sinne erklärt der Schlußſatz des Anhangsparagraphen 19, daß bei der Uebertragung eines ganzen Vermögens-Inbegriffs durch einen Vitalizien- oder Alimenten-Kontrakt unter Vermögen nur dasjenige, was nach Abzug der Schulden übrig bleibt, zu verſtehen ſei. Hiermit iſt ausgedrückt, daß in der Uebertragung eines Vermögens-Inbegriffs die Schulden, weil ſie zu dieſem Inbegriff gehören, von ſelbſt mitübertragen ſind, und hieraus wiederum folgt, daß der Beſitzer des Vermögens-Inbegriffs die Befriedigung der Gläubiger des Uebertragenden aus dieſem „Vermögen" ſich gefallen laſſen muß, wenngleich die Vermögens-Uebertragung allein als Singular-Succeſſion ſeine perſönliche Haftung nicht zur Folge hat. Dieſer Rechtsklage entſpricht aber auch der hier geſtellte Klageantrag, mit welchem nicht verlangt wird, daß der Bekl. als perſönlich Verpflichteter Zahlung leiſte, ſondern, daß er die Befriedigung des Kl. aus dem übertragenen Vermögensinbegriff ſich gefallen laſſe. Daß die vorſtehende Auffaſſung dem Geſetzeswillen des Anhangsparagraphen 19 entſpricht, darüber läßt auch die Entſtehungsgeſchichte dieſer Vorſchrift keinen Zweifel. Es hatte die Cleviſche Regierung in Veranlaſſung eines ihr vorliegenden Rechtsfalls die Entſcheidung der Geſetzkommiſſion über die Rechtsfrage erbeten: ob und inwiefern derjenige, dem ein ganzes Vermögen durch einen Vitalizien- und Alimentenkontrakt über-

Digitized by Google

tragen worden, für die vorher kontrahirten Personalschulden des vorigen Besitzers dieses Vermögens verhaftet sei. Die Entscheidung der Gesetzkommission erging dahin: daß derjenige, welchem ein ganzes ganzes Vermögen durch einen Vitalizien- oder Alimentea-Kontrakt übertragen worden, für alle vorher kontrahirten Schulden desjenigen, von welchem er das ganze Vermögen erhält, insofern haften müsse, als dieses Vermögen zur Bezahlung der Schulden hinreicht. Und in dem diese Entscheidung mittheilenden Reskripte an die Clevmärkische Regierung vom 11. Januar 1796 (Rabe, Sammlung Preußischer Gesetze und Verordnungen, Bd. 3 S. 228 bis 231), welchem der Anhangsparagraph 19 entnommen ist, wird als Grund dafür, daß dasjenige, was das A. L. R. Thl. I Tit. 11 § 641 in Ansehung der eigentlichen Leibrenten statuirt, auf den Fall nicht ausgedehnt werden könne, wo ein ganzer Vermögensinbegriff durch einen Vitalizien- oder Alimenten-Kontrakt übertragen wird, angegeben: bei dem Leibrenten-Kontrakte behalte der Gläubiger des Käufers in dem übrigen Vermögen des Schuldners und eventuell an der Leibrente selbst noch immer ein objectum executionis, wohingegen bei der Uebertragung eines ganzen Vermögensinbegriffs gegen das bloße onus der Alimentation die früheren Gläubiger offenbar gefährdet sein würden, wenn man nicht auch hier den Grundsatz annehmen wollte, daß unter Vermögen nur dasjenige, was nach Abzug der Schulden übrig bleibt, verstanden werden könne. Uebrigens sei es Sache desjenigen, der auf ein solches gewagtes Geschäft sich einläßt, wie er sich gegen den Nachtheil aus Verschweigung früherer Schulden zu decken gedenkt, wozu ihm allenfalls auch Ausbringung der Ediktal-Licitation, jedoch nicht cum effectu praeclusionis gestattet werden könne. Aus alledem ergiebt sich, daß die Anwendbarkeit des Anhangsparagraphen 19 und also die Haftung des Uebernehmers bei dem Vitalizienvertrage darauf beruht, daß ein ganzer Vermögensinbegriff, eine universitas juris, übertragen wird, und ferner, daß die Uebertragung durch einen Vertrag geschieht, welcher sich im Wesentlichen als ein Vitalizien- oder Alimentenvertrag darstellt. Dieser Auffassung entsprechend hat das vormalige R. O. H. G. in dem Urtheil vom 24. Oktober 1871 (Entscheidungen dieses Gerichtshofes Bd. 3 S. 368) mit Recht angenommen, daß, wie einerseits das Erforderniß der Uebertragung eines ganzen Vermögensinbegriffs dadurch nicht geändert werde, daß der Uebertragende einzelne Stücke sich vorbehält, andrerseits das Wesen eines Vitalizien- und Alimentenvertrages dadurch unberührt bleibe, daß dem Uebertragenden zugleich unter dem Titel eines Kaufpreises verhältnißmäßig geringe Summen gezahlt werden oder Nutzungen an einzelnen Theilen des Vermögens vorbehalten sind. Und das vormalige Preußische Obertribunal hat einen Ueberlassungsvertrag zwischen Eheleuten für einen Vitalizien- und Alimentenvertrag erklärt, weil die von der Ehefrau übernommene Pflicht der Alimentation ihres Ehemannes, wo nicht die alleinige, doch die hauptsächlichste Gegenleistung bildete (Entscheidungen des Obertribunals, Bd. 7 S. 67, 77). Vollends aber ist das Wesen des Vitalizienvertrages davon unberührt, worin die Alimente bestehen, ob in einer Rente oder in Naturalalimenten oder in beiden Formen. IV. C. S. i. S. Ortmann c. Schumacher vom 23. Dezember 1889, Nr. 258/89 IV.

17. Nach § 43 Thl. 1 Tit. 22 des A. L. R. erlöschen Grundgerechtigkeiten durch stillschweigende Einwilligung, wenn der Berechtigte wissentlich geschehen läßt, daß in der verpflichteten Sache Anstalten und Einrichtungen getroffen werden, welche die Ausübung seines Rechts geradezu unmöglich machen. Das Gesetz erfordert hiernach nicht bloß, daß der Besitzer des dienenden Grundstücks in das Servitutrecht störend eingreift, sondern auch, daß dieser Eingriff die Ausübung der Servitut fernerhin zur Unmöglichkeit macht, also Anstalten, die erkennen lassen, daß der Verpflichtete diese Ausübung nicht mehr gestatten will, und der Berechtigte hiervon Kenntniß hat. Ob dazu die Wegnahme der vorhandenen Anlage genügt, ist im Wesentlichen konkrete Frage. Sie ist zu bejahen, wenn der Berechtigte aus den Umständen entnehmen muß, daß die frühere Einrichtung nicht wiederhergestellt werden soll; sie ist zu verneinen, wenn der Berechtigte darüber im Ungewissen bleibt. V. C. S. i. S. Rindfleisch c. Ehrzellitzer vom 25. Januar 1890, Nr. 252/89 V.

18. Es handelt sich um einen bei den Schenkungen selbst erklärten Erlaß der Ausgleichungspflicht. Ein solcher Erlaß steht nicht unter den Bestimmungen der §§ 378, 390 II 1 A. L. R. Es ist ein Bestandtheil des Rechtsgeschäftes der Schenkung und gelangt mit diesem Rechtsgeschäfte zur Rechtswirksamkeit. Von der gleichen Rechtsansicht ist der erkennende Senat in dem Bd. 23 der Entscheidungen S. 294 fl. abgedruckten Urtheile ausgegangen. Es liegt keine Veranlassung vor, den dort angenommenen Rechtsgrundsatz in dem gegenwärtig vorliegenden Streitfalle aufzugeben. IV. C. S. i. S. Wetzker c. Wetzker vom 9. Januar 1890, Nr. 275/89 IV.

VI. Sonstige Preußische Landesgesetze.

Zu den Grundbuchgesetzen.

19. Der V. C. S. des R. G. hat durch Urtheil vom 29. November 1879 (Entscheidungen in Civilsachen Bd. 1 S. 122) entschieden, daß der Gläubiger, wenn bei Bekanntmachung der Uebernahme der Hypothekenforderung in Anrechnung auf den Kaufpreis die Forderung für ihn fällig ist, bei Verlust seines Anspruches an den Veräußerer die Hypothek binnen 6 Monaten einklagen muß. Der Vierte Senat des R. G. ist in zwei Urtheilen vom 5. Mai 1881 (Rassows und Küntzels Beiträge 26 S. 111) und vom 5. Mai 1882 (Entscheidungen in Civilsachen Bd. 7 S. 255) dieser Entscheidung beigetreten. Da dieselbe in der Literatur Widerspruch erfahren hat, ist die streitige Frage nochmals einer Prüfung unterzogen. Es fand sich jedoch kein ausreichender Grund, die bisherige Praxis, welcher auch die Gerichte I. und II. J. gefolgt sind, zu verlassen. Der § 41 E. E. G. bestimmt im Abs. 2: „Der Veräußerer wird von seiner persönlichen Verbindlichkeit frei, wenn der Gläubiger nicht innerhalb eines Jahres, nachdem ihm der Veräußerer die Schuldübernahme bekannt gemacht, die Hypothek dem Eigenthümer des Grundstücks gekündigt, und binnen sechs Monaten nach der Fälligkeit eingeklagt hat.“ Es ist nicht zu verkennen, daß diese Bestimmung zwei verschiedene Auffassungen gestattet. Die erste einjährige Frist ist — darüber besteht keine Meinungsverschiedenheit — dem Gläubiger gegeben, um zu überlegen, ob er den Veräußerer neben dem Erwerber als persönlichen Schuldner festhalten, oder ob er sich mit der persönlichen Haftung des Erwerbers begnügen und den Veräußerer freilassen will. Wählt er das erstere, so muß er innerhalb der Jahresfrist kündigen und verliert seine persönliche Klage gegen den

Veräußerer, wenn er dies unterläßt. Bedarf es keiner Kündigung, weil die Forderung bereits fällig iſt, ſo fällt nach der Anſicht des R. G. die Jahresfriſt weg, weil dann die Ueberlegung, ob gekündigt werden ſoll, entbehrlich iſt. Es kommt dem Gläubiger in dieſem Falle nur die zweite ſechsmonatliche Friſt zu ſtatten, welche ihm gegeben iſt, um zu prüfen, ob er die Forderung einklagen will. Nach der anderen Auffaſſung, welche namentlich Dernburg (Lehrbuch Bd. 2 Auflage 4 S. 160 Anm. 24 zu § 65) vertritt, ſoll dem Gläubiger einer bereits fälligen Forderung außer der Klagefriſt von ſechs Monaten auch die Kündigungsfriſt von einem Jahre gebühren, weil ihm die letztere als ein spatium deliberandi offen ſtehen müſſe. Dernburg haben ſich Turnau (Grdb. O. 4. Auflage Bd. 1 S. 807 Anm. 19) und Oberneck (die Preußiſchen Grundbuchgeſetze S. 105 f. Anm. 8) angeſchloſſen, während die übrigen Kommentatoren der Grundbuchgeſetze die gegentheilige Anſicht entweder bereits vor dem R. G. ausgeſprochen haben (vergl. Achilles 3. Auflage S. 258 Anm. 3) oder unter Berufung auf das Reichsgerichtsurtheil vertreten (vergl. Willenbücher S. 91 Anm. 3, Mathis S. 53 Anm. 1, Baſch S. 37 Anm. 8, Bendix S. 89 Anm. 11). Förſter-Eccius (Theorie und Praxis ꝛc. 5. Auflage Bd. 1 S. 694 Anm. 47 zu § 102) theilt die Entſcheidung des R. G. mit und bemerkt dazu: „Die Entſcheidung iſt dem Wortlaut des Geſetzes gegenüber recht zweifelhaft.“ Dem von Dernburg vorgebrachten Grunde, die Jahresfriſt ſei eine Ueberlegungsfriſt und müſſe deshalb dem Gläubiger offen bleiben, läßt ſich entgegenſtellen, daß die ſechsmonatige Klagefriſt gleichfalls den Charakter einer Ueberlegungsfriſt hat und ausreichend bemeſſen iſt, den Gläubiger in die Lage zu bringen, ſich nach der Zahlungsfähigkeit des Erwerbers zu erkundigen und ohne Uebereilung ſeine Wahl zu treffen. Die von Dernburg ferner für ſeine Anſicht angerufene Entſtehungsgeſchichte des § 41 ergiebt nichts zu ſeinen Gunſten; denn der Umſtand, daß in der Regierungsvorlage von 1869 nur die Jahresfriſt für die Kündigung vorgeſehen war und die Klagefriſt von ſechs Monaten erſt auf Anregung der Kommiſſion des Abgeordnetenhauſes hinzugefügt iſt (vgl. Bericht der Kommiſſion X in den Druckſachen des Abgeordnetenhauſes 1869—1870 Nr. 212 S. 64), läßt keineswegs darauf ſchließen, dem Gläubiger ſolle auch da, wo es wegen Fälligkeit der Forderung keiner Kündigung bedarf, die Kündigungsfriſt neben der Klagefriſt zuſtehen. Die Klagepflicht und die Klagefriſt ſind lediglich mit der Abſicht hinzugefügt, eine definitive Löſung der Rechtsbeziehungen des Gläubigers und des Schuldners zu erreichen, während die Vorlage dieſe, und zwar auf dem Umwege einer dazwiſchen liegenden Kündigung, doch wieder für die ganze Verjährungszeit verlängern. Hieraus läßt ſich vielmehr entnehmen, daß dem Geſetzgeber daran lag, die Rechtsbeziehungen zwiſchen Gläubiger und Veräußerer möglichſt bald klar geſtellt zu ſehen, und dieſer Tendenz entſpricht jedenfalls beſſer die Annahme des R. G., daß nur die eine kürzere Friſt im Geſetz bewilligt ſei, ſo oft nicht erſt gekündigt werden muß, als das Feſthalten beider Friſten für alle Fälle ohne Unterſchied. Die Gegengründe ſind alſo keineswegs von ſolcher Bedeutung, daß dieſelben etwas zum Nachweis der Unrichtigkeit der Anſicht des R. G. beitragen könnten. Die Frage mag zweifelhaft ſein. Die Zweifel ſind aber bereits durch zwei Senate des R. G. gelöſt und es liegt keine Veranlaſſung vor, durch ein Abgehen von der getroffenen Entſcheidung die Praxis der Gerichte wieder ins Schwanken zu bringen. — Die Rkl. hat auch nicht verſucht, gegen die aa die Jadikatur des R. G. ſich anſchließende Begründung des B. U. einen Angriff zu richten. V. C. S. i. S. Jaeſch c. Jakobi vom 29. Januar 1890, Nr. 258/89 V.

VII. Das Franzöſiſche Recht (Badiſche Landrecht).

20. Nach den Grundſätzen des Römiſchen Rechts — vgl. Dernburg Pandekten Bd. I S. 614; Windſcheid Pandekten Bd. I § 217; Arndts desgl. § 191 — iſt die konfeſſoriſche Klage gegen Jeden, namentlich gegen jeden Beſitzer des angeblich dienenden Grundſtücks gegeben, welcher das Servitutrecht des Kl. verletzt, — und es gilt die gleiche Regel unter Herrſchaft des c. c., welcher ſich hier an das Römiſche Recht anſchließt. Vgl. Duranton Bd. V Nr. 624 seq., Laurent Bd. VIII Nr. 285 seq., Aubry & Rau Bd. III S. 96 D. nad Note 30, Zachariae-Dreyer Bd. II § 254 und Note 2. Wenn demgegenüber das O. L. G. annimmt, daß die Kl. dadurch, daß ſie der Bekl. das Eigenthum des ſogenannten Windgäßchens beſtreite, ihrem auf Zuſprechung der fraglichen Servitut an letzterem gerichteten Klageantrage den Boden entziehe, weil das Servitutrecht nur dem wirklichen Eigenthümer des belaſteten Grundſtücks gegenüber feſtgeſtellt werden könne, ſo beruht dieſe nicht näher motivirte Annahme, welche erſichtlich auch zu bedenklichen praktiſchen Konſequenzen führt, auf einer rechtsirrthümlichen Auffaſſung. II. C. S. i. S. Pfarrei Dietkirchen c. Stranden vom 17. Januar 1890, Nr. 278/89 II.

21. Für die Frage, inwieweit dem Jagdverpächter gegenüber dem Pächter eine Gewährleiſtungspflicht obliegt, kommen die Vorſchriften des Jagdpolizeigeſetzes vom 11. März 1850 nicht in Betracht, vielmehr iſt dieſelbe Mangels einer vertraglichen Beſtimmung lediglich nach den maßgebenden Grundſätzen des bürgerlichen Rechts zu beurtheilen. Es greifen daher zunächſt die allgemeinen Regeln des c. c. über die Verträge Platz, und kommen weiter, wie das O. L. G. zutreffend annimmt, die von der Miethe und Pacht handelnden Art. 1714 seq. c. c., ſoweit es die beſondere Natur des Jagdpachtvertrages zuläßt, analog zur Anwendung. Das O. L. G. geht bei ſeiner Beurtheilung davon aus, daß die Gewährleiſtungspflicht des Jagdverpächters ſich grundſätzlich nur auf die unbehinderte Ausübung der Jagd erſtrecke, derſelbe aber für Ertrag reſp. Ergiebigkeit der Jagd nicht hafte, daß der Pächter ferner ſich Veränderungen in der Benutzung der Grundſtücke des Jagdterrains, auch wenn dieſe auf die Art der Bejagung oder den Ertrag Einfluß hätten, gefallen laſſen müſſe. Daſſelbe nimmt dann weiter an, daß daraus jedoch eine unbedingte Befugniß des Verpächters zu Veränderungen jeder Art nicht zu folgern, vielmehr die Frage, ob eine ſolche im einzelnen Falle als zuläſſig anzuſehen, mit Rückſicht auf die vorliegenden Umſtände, namentlich auch auf die Erheblichkeit der eingetretenen Veränderung, nach den Grundſätzen der Billigkeit und des guten Glaubens, welche die Erfüllung der Verträge geſetzlich beherrſchen, zu beurtheilen ſei. Dieſe Ausführung des O. L. G., welche in den analog anzuwendenden Art. 1719 Abſ. 3 und 1723 leg. cit. in Verbindung mit den Art. 1134 und 1135 ihre Stütze findet, erſcheint rechtlich zutreffend, und wenn dagegen die Reviſion wieder geltend macht, daß der Jagdverpächter immer nur dafür, daß ihm das verpachtete Jagdrecht zuſtehe, Gewähr zu leiſten habe, ſo entbehrt zunächſt dieſer Satz einer näheren Motivirung, und iſt dabei auch namentlich überſehen, daß im gegenwärtigen Falle die Haftung für ſolche Handlungen, welche von dem Verpächter zu vertreten ſind, in Frage ſteht. Von der hervorgehobenen Rechtsauffaſſung ausgehend hat nun das O. L. G. thatſächlich feſtgeſtellt, daß hier eine außergewöhnliche, beim Abſchluſſe des Vertrages nicht vorauszuſehende Veränderung der Benutzungsart vorliege, daß durch dieſelbe eine dauernde Verminderung des Ertrages der Jagd um ⅓ herbeigeführt worden, auch anzunehmen ſei, daß wenn die Veränderung früher eingetreten wäre, ein mindeſtens um ⅓ niedrigerer Pachtzins erzielt ſein würde. II. C. S. i. S. Stadt Düſſeldorf c. Girmes vom 10. Januar 1890, Nr. 240/89 II.

22. Ohne Geſetzesverletzung geht das O. L. G. davon aus, daß die Landrechtsſätze 1738 und 1776 dann keine Anwendung finden, wenn aus dem Verhalten der Parteien hervorgeht, daß ein Wille beider Parteien zur Erneuerung des Pachtvertrages nicht vorhanden iſt. II. C. S. i. S. Zink c. Schöck vom 21. Januar 1890, Nr. 282/89 II.

23. Nach der Vorſchrift Art. 2230 des c. c. ſpricht dafür, daß man in eigenem Namen und unter dem Titel eines

Eigenthümers — à titre de propriétaire — besitzt, die gesetzliche Vermuthung. Weiter geht aber auch die Bedeutung des Artikels nicht. Dieser bezieht sich nur auf das eine der Erfordernisse des Verjährungsbesitzes, welche der Art. 2229 leg. cit. aufstellt, und es kann davon, daß aus demselben auch eine Vermuthung bezüglich der übrigen herzuleiten sei, keine Rede sein. II. C. S. i. S. Pfarrei Dietkirchen c. Strauven vom 17. Januar 1890, Nr. 278/89 II.

M.

Die Stelle eines **Büreauvorstehers** wird bei mir um 1. April 1890 vakant. Reflektanten, welche der deutschen und polnischen Sprache mächtig sind, ersuche ich, mir ihre Zeugnisse einzusenden. Eintritt wäre mir schon zum 15. März 1890 erwünscht.

Crone a. Br., den 28. Januar 1890.

Thiel,
Rechtsanwalt und Notar.

Zum 1. März d. J. oder früher suche ich einen **Büreauvorsteher.**

Mosbach in Baden. **Schumann,** Rechtsanwalt.

Ein Rechtsanwalt in der Nähe Berlins mit mittlerer Praxis sucht zum 1. März einen mit den Büreauarbeiten einigermaßen vertrauten jungen Mann als **Büreauvorsteher,** auch wenn derselbe bisher die Stellung eines solchen noch nicht bekleidet hat. Offerten sub. **Z. 18** an die Expedition dieses Blattes.

Ein tüchtiger Büreauvorsteher,
welcher zugleich alle vorkommenden Civilprozeßschriften und Notariatssachen d a r c h a u s s e l b s t s t ä n d i g zu bearbeiten befähigt, auch durch jahrelange Uebung erfahren ist und beste Zeugnisse vorlegen kann, findet bei einem Anwalt in größerer Industriestadt der westlichen Provinzen bei hohem Gehalt dauernde und angenehme Stelle. — Meldungen mit Lebensbeschreibung, Attesten und Gehaltsansprüchen befördert die Expedition dieses Blattes unter Chiffre **M. Z. 120.**

Ein **Rechtsanwalts-Büreauvorsteher** im Alter von 32 Jahren, der umfangreich selbständig arbeiten kann und in Notariatssachen vorzüglich bewandert ist, sucht Stellung und erbittet Offerten unter **F. 16** an die Expedition dieses Blattes.

Rechtsanwalts-Büreauvorsteher, 30 Jahr alt, 13 Jahre als solcher thätig, selbstständiger Arbeiter, mit gründlicher Gesetzeskenntniß, im Besitz guter Zeugnisse, sucht baldigst andere Stelle bei einem Rechtsanwalt und Notar im Gebiete des Landrechts. Gefl. Off. an Herrn R u d o l f M o s s e, B e r l i n S. W., unter **L. F. 7996.**

Ein tüchtiger **Büreauvorsteher,** gegenwärtig in Stellung, — derselbe ist bereit, 2—3000 Mark Kaution zu stellen — sucht veränderungshalber anderweitige Stellung. Adressen unter **J. K.** der Jurist. Wochenschrift.

Tüchtiger **Büreauvorsteher** mit guten Zeugnissen sucht sofort Stellung. Gefl. Adressen unter **L. 13** an die Buchhandlung von Aug. Heinr. Pusch, Potsdam.

Ein **Büreauvorsteher,** 27 Jahr alt, tüchtig und gewandt, selbstständiger Arbeiter, gegenwärtig in Stellung, sucht v e r ä n d e r u n g s h a l b e r per 1. April anderweit Stellung. Offerten unter **Th. 8** an die Expedition dieses Blattes.

Verlag von Franz Vahlen in Berlin.
W., Mohrenstraße 13/14.

Soeben erschien:

Das Reichsgesetz, betr. die Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften vom 1. Mai 1889, erläutert von Dr. Maurer, Landrichter in Stolp i./P. Mit ausführlichem Sachregister und einem Anhang, enthaltend die Bekanntmachung vom 11. Juli 1889, betr. die Führung des Genossenschaftsregisters und die Anmeldungen zu demselben. 1890. VIII u. 432 S. gr. 8°.

Geheftet M. 8,—. Gebunden M. 10,—.

Ein **Rechtsanwalts-Büreaugehülfe,** 24 Jahr alt, 8 Jahre beim Fach, mit sämmtl. Arbeit. — mit Ausn. u. Notar. — vertraut, sucht, gestützt auf gute Zeugnisse zum 1. Mai event. früher passende Stelle. Gehaltsanspruch 90 Mark monatlich. Offerten unter **M. 82** an die Expedition dieser Zeitung.

Paul Lehmann's Antiquariat
in Berlin W., Französische Straße 33e, offerirt:

Entscheidungen d. Reichsoberhandelsgerichts 25 Bde. und Reg. cplt. gebunden für 136 M.
Entscheidungen d. Reichsgerichts in Strafsachen Bd. 1—19 u. Reg. gebunden für 65 M.
Gruchot's Beiträge z. Erläut. d. preußischen u. deutschen Rechts Bd. 1—32 (1889) cplt. m. Beil. u. Reg. gebunden für 150 M.
Dasselbe z. Erl. d. deutsch. Rechts N. F. Bd. 1—10 1877—1886 cplt. m. Beil. geb. für 90 M.
Stoepel's preuß.-deutsch. Gesetz-Codex von 1806—1883 geb. f. 88 M.
Oesterfeud's Gesetzsammlung von 1806—1883 geb. 40 M.
Dieselbe, große Ausgabe 1876—1888 geb. (130 M.) 60 M.
Aechin f. Strafrecht v. Goltdammer Bd. 1—29 geb. 100 M.
Koch's Landrecht, 6./5. Ausg. 4 Bde. 1874—1876 geb. 12 M.
Dasselbe, 9. Ausgabe 4 Bde. eleg. geb. neu (88 M.) 64 M.
Justizministerialblatt 1839—1887 geb. 50 M.
Jurist. Wochenschrift 1873—1886 à 4—6 M.
Wilmowski & Levy's Civilprozeßordnung geb. 2. Aufl. 7,50 M., 3. Aufl. 12 M., 4. Aufl. 18 M.
Zeitschrift f. Civilprozeß v. Busch Bd. 1—13 m. Reg. geb. 75 M.
Seuffert: Archiv für Entscheidungen. Bd. 1—39 u. Reg. geb. 100 M.
wie sein sonstiges großes antiquar. jurist. Bücherlager.

Wilh. Jacobsohn & Co., Buchhandlung und Antiquariat in **Breslau, Kupferschmiedestr. 44** offeriren in sehr schön gehaltenen Exemplaren gegen Baarzahlung (Bestellung per Postanweisung): **Turnau Grundbuchordnung,** III. Aufl. 1885, eleg. geb. (statt 23 M.) f. nur 10 M. — **Rehbein u. Reinle Landrecht,** II. Aufl. 1882, geb. (statt 32 M.) nur 16 M. — **Dernburg Privatrecht,** II./III. Aufl. 1882, 3 Bde. geb. (statt 46 M.) nur 18 M. — **Entscheidungen des Reichsgerichts in Civilsachen,** Bd. 1—15 und Register zu 1—10, 16 Bde. eleg. geb., wie neu, (statt 83 M.) f. nur 50 M. — **Roenne Ergänz. u. Erläut. z. Allg. Landrecht,** VI. Aufl. 1874/80, 5 Bde. 4° gut geb., (statt 65 M.) nur 15 M. — **Förster Civilprozeßordnung,** 1880/88, 2 Bde., brosch. (statt 26 M.) f. 16 M. — **Entscheid. d. Bund. Amts f. Heimathswesen,** H. 1—16, 1878/85 (statt 32 M.) f. 15 M. — **Stoepel Preuß. deutsch. Gesetzcodex,** 1806—1881 und Reg., 6 Bde., III. Aufl. 1892, eleg. geb. (statt 70 M.) nur 40 M. — **Pr. Justizministerialblatt,** 1839—1886, geb. nur 40 M. — **Deutsche Bundes- und Reichsgesetz-Samml.,** 1867—1886, geb. nur 25 M.

Mit dem bereits versandten 15. Hefte der

Gutachten aus dem Anwaltstande
über
die erste Lesung des Entwurfs eines Bürgerlichen Gesetzbuchs

herausgegeben im Auftrage des Deutschen Anwaltvereins
von den Rechtsanwälten
Adams, Geh. Justizrath in Coblenz, Wilke, Justizrath in Berlin, Mecke, Justizrath in Leipzig, Hartmann in Nürnberg, Cryphropel in Leipzig

ist das Werk complet erschienen. Es umfaßt 97½ Bogen und kostet
broschirt . . . . . 30 Mark,
gebunden in Gallico . . 32,75 Mark,
gebunden in Halbfranz . . 33,50 Mark.

Die Herren Abonnenten, welche das Werk lieferungsweise bezogen haben, können auch Einbanddecken apart erhalten und zwar in
Halbfranz à 1,60 Mark für das complette Werk,
Leinen à 1 Mark . . . . . .

Zu beziehen durch alle Sortimentsbuchhandlungen, sowie gegen Einsendung des Betrages auch direct franco von unterzeichneter Verlagsbuchhandlung.

Berlin, S. 14. **W. Moeser Hofbuchhandlung.**

Für die Redaktion verantw.: M. Kempner. Verlag: W. Moeser Hofbuchhandlung. Druck: W. Moeser Hofbuchdruckerei in Berlin.

Das Gesammtverzeichniß der im Jahrgang 1889 der Juristischen Wochenschrift mitgetheilten Entscheidungen des Reichsgerichts kann wegen länger andauernder Krankheit des Verfassers erst im März 1890 erscheinen.

Digitized by Google

№ 9 und 10. Berlin, 6. März. 1890.

Juristische Wochenschrift.

Herausgegeben von

M. Kempner,

Rechtsanwalt beim Landgericht I. in Berlin.

Organ des deutschen Anwalt-Vereins.

Preis für den Jahrgang 20 Mark. — Inserate die Zeile 40 Pfg. — Bestellungen übernimmt jede Buchhandlung und Postanstalt

Inhalt.

Hülfskasse für deutsche Rechtsanwälte. S. 77. — Darf im amtsgerichtlichen Prozeß für die erste Instanz der zum Armenrecht verstatteten Partei ein nur beim Landgericht desselben Orts zugelassener Anwalt zur Wahrnehmung der Rechte beigeordnet werden? S. 77. — Vom Reichsgericht. S. 78. — Personal-Veränderungen. S. 95.

Hülfskasse für deutsche Rechtsanwälte.

Der am 6. Januar 1890 verstorbene, um unseren Stand hochverdiente Rechtsanwalt beim Landgerichte zu Stettin, Geheime Justizrath Wendlandt, Vorsitzender des Vorstandes der Pommerschen Anwaltskammer, Vertrauensmann der Hülfskasse, hat letzterer den Betrag von 3000 Mark letztwillig hinterlassen. Dies Vermächtniß ist mit herzlichem Danke angenommen und bereits gezahlt. Wir bringen diese Zuwendung des hochherzigen Gebers zur Kenntniß der Standesgenossen, welche dem Heimgegangenen ein ehrendes Andenken bewahren werden.

Darf im amtsgerichtlichen Prozeß für die erste Instanz der zum Armenrecht verstatteten Partei ein nur beim Landgericht desselben Orts zugelassener Anwalt zur Wahrnehmung der Rechte beigeordnet werden?

Der II. Civilsenat des Oberlandesgerichts zu Königsberg hat obige bei den Gerichten in mehreren Fällen verschieden beurtheilte Frage bejaht. In dem jetzt entschiedenen Falle war die Beiordnung auf Beschwerde des Rechtsanwalts vom Landgericht aufgehoben. Die arme Partei legte hiergegen zu Protokoll des Gerichtsschreibers beim Amtsgericht weitere Beschwerde ein, welche durch Beschluß des Oberlandesgerichts vom 16. November 1889 — W. Nr. 221/89 IIa 4562 — zurückgewiesen ist mit folgender Begründung:

Wie hier festgestellt worden, ist beim Amtsgericht zu J. überhaupt zur Zeit kein Rechtsanwalt zugelassen. Bleibt der landgerichtliche Beschluß aufrecht erhalten, so würde daraus folgen, daß der Klägerin ungeachtet ihrer Verstattung zum Armenrecht ein Rechtsanwalt nicht beigeordnet werden kann. Auch enthält die Entscheidung, insofern sie diejenige des Amtsgerichts aufhebt, einen neuen selbstständigen Beschwerdegrund im Sinne des § 531 C. P. O. Die dagegen erhobene weitere Beschwerde erscheint deshalb an sich statthaft gemäß §§ 34—36 R. A. O. in Verbindung mit §§ 530 ff. C. P. O., ist auch in gesetzlicher Form eingelegt, da es sich um eine aus der Bewilligung des Armenrechts fließende Anordnung handelt, wobei auch für die Beschwerde die Vertretung der Partei durch einen Rechtsanwalt nicht geboten ist, vielmehr Erklärung zum Protokoll des Gerichtsschreibers genügt (vgl. §§ 74, 109, C. P. O. Entscheid. des Reichsger. Bd. 6 S. 392).

Das Oberlandesgericht vermag sich der von der Beschwerdeführerin vertretenen Auslegung der einschlagenden Vorschriften der R. A. O. nicht anzuschließen.

Die R. A. O. stellt im § 8 den Grundsatz auf, daß die Zulassung des Rechtsanwalts bei einem bestimmten Gericht erfolgt, und bestimmt ferner im § 36, daß die Auswahl eines beizuordnenden Rechtsanwalts durch den Vorsitzenden des Gerichts aus der Zahl der bei diesem zugelassenen Rechtsanwälte erfolgt. Dieses gilt namentlich auch in dem hier gegebenen Falle des § 34, wonach einer Partei, welcher das Armenrecht bewilligt ist, auch, insoweit eine Vertretung durch Anwälte nicht geboten ist, also im amtsgerichtlichen Prozeß, zur vorläufig unentgeltlichen Wahrnehmung ihrer Rechte von dem Prozeßgericht ein Rechtsanwalt auf Antrag beigeordnet werden kann. Ohne den Worten des Gesetzes Zwang anzuthun, wird man daher nicht aufstellen dürfen, daß der Amtsrichter (als Gerichtsvorsitzender im amtsgerichtlichen Prozeß) der armen Partei einen beim Amtsgericht nicht zugelassenen Rechtsanwalt beiordnen dürfe.

Die von der Beschwerdeführerin angezogene Entscheidung will freilich aus den legislativen Vorarbeiten entnehmen, daß der bei einem Landgericht zugelassene, am Sitze desselben wohnhafte Rechtsanwalt ohne Weiteres als zugelassen bei den Amtsgerichten an dem nämlichen Orte gelten soll, und daß nur ein Rechtsanwalt, welcher an dem von dem Orte des Landgerichts verschiedenen Orte eines Amtsgerichts seinen Wohnsitz nehmen will, bei diesem Amtsgericht speziell zugelassen werden müsse und nur unter Umständen (§ 9 R. A. O.) auch bei dem Landgericht zugelassen werden dürfe. Diese Annahme findet indeß

weder im Geſetz Ausdruck, noch in deſſen Entſtehungsgeſchichte ausreichenden Anhalt.

Allerdings haben in den Vorſtadien zwiſchen dem Bundesrath und dem Reichstag über die Durchführung des beiderſeits an ſich gebilligten Prinzipes der Lokaliſirung der Rechtsanwaltſchaft Differenzen beſtanden. Der Regierungsentwurf ſtatuirte im § 7 (gleichlautend mit § 8 des Geſetzes) nur Zulaſſung bei einem beſtimmten Gericht; es wurde alſo, wie die Motive ergeben, ganz allgemein auch die Zulaſſung bei den Amtsgerichten geſtattet. Ohne von dem Erforderniß beſonderer Zulaſſung bei dem einzelnen Gericht abzuſehen, geſtattete § 7 des Entwurfs aus Zweckmäßigkeitsgründen in gewiſſen Fällen die gleichzeitige Zulaſſung bei mehreren Gerichten. Die Kommiſſion des Reichstags nahm dagegen von der Zulaſſung bei den Amtsgerichten gänzlich Abſtand, beſchränkte die Zulaſſung auf die Kollegialgerichte (im Vorgang einzelner Landesgeſetzgebungen) und änderte demgemäß § 7 dahin ab: daß die Zulaſſung bei einem beſtimmten Kollegialgericht erfolge. Während ſodann § 34 des Entwurfs bezüglich der Auswahl eines beizuordnenden Rechtsanwalts in wörtlicher Uebereinſtimmung mit dem jetzigen § 36 des Geſetzes diſponirte, beſagt hierüber der Kommiſſionsbericht, nachdem zunächſt allſeitiges Einverſtändniß darüber konſtatirt iſt:

> daß, wenn in dem Bezirk eines Amtsgerichts Anwälte nicht wohnhaft ſind, der § 32 (des Entwurfs — übereinſtimmend mit § 34 des Geſetzes) keine Anwendung finden und von einer Beiordnung eines Rechtsanwalts in amtsgerichtlichen Sachen von Amtswegen keine Rede ſein könne, —

weiterhin Folgendes:

> Dagegen erforderte § 34 der Vorlage, ſoweit er die Auswahl des beizuordnenden Rechtsanwalts betrifft, nach den von der Kommiſſion gefaßten Beſchlüſſen eine Aenderung. Nach der Vorlage ſollte dieſe Auswahl durch den Vorſitzenden des Gerichts aus der Zahl der bei dem Letzteren zugelaſſenen Rechtsanwälte, alſo auch vom Amtsgericht aus der Zahl der bei dem Amtsgericht zugelaſſenen Rechtsanwälte geſchehen. Nach den Beſchlüſſen der Kommiſſion zu § 7 ſollen aber Anwälte beim Amtsgericht nicht mehr zugelaſſen werden, ſondern nur bei den Kollegialgerichten, und ſoll es den beim Landgericht zugelaſſenen Anwälten geſtattet ſein, am Sitze des Amtsgerichts oder mit Erlaubniß auch an einem andern Orte des Amtsgerichtsbezirks zu wohnen. Der Amtsrichter ſei demnach anzuweiſen, die Auswahl aus der Zahl der im Bezirk ſeines Gerichts wohnhaften Landgerichtsanwälte zu treffen.

Demgemäß wurde der erſte Abſatz des § 34 in folgender Faſſung angenommen:

> Die Auswahl eines beizuordnenden Rechtsanwalts erfolgt bei den Kollegialgerichten durch den Vorſitzenden des Gerichts aus der Zahl der bei dieſem zugelaſſenen Rechtsanwälte, bei den Amtsgerichten aus der Zahl der im Bezirke des Amtsgerichts wohnhaften, bei dem Landgerichte zugelaſſenen Rechtsanwälte.
>
> Vgl. den Kommiſſionsbericht, Nr. 173 der Druckſachen: S. 11, 30, 60—61, 72—73.

Noch bei der zweiten Berathung im Reichstag wurden die §§ 7 und 34 in obiger Faſſung gegen den Widerſpruch des Regierungsvertreters angenommen. Erſt bei der dritten Leſung wurde auf die Erklärung des Regierungsvertreters, daß der Bundesrath den § 7 in dieſer Faſſung für unannehmbar erachte, ein Vermittlungsvorſchlag der Abgeordneten Lasker und Genoſſen (Druckſache Nr. 266) angenommen, welcher den Abſatz 1 des § 7 und als Konſequenz davon auch Abſatz 1 des § 34 in der Faſſung der Regierungsvorlage wiederherſtellte. Dem entſpricht die Faſſung in §§ 8, 36 des Geſetzes.

> Vgl. die Materialien zur R. A. O. Herausgegeben von Siegel: S. 194 ff., 220 ff., 231 ff., 250—252; 408 ff., 430 ff., 481 ff., 534; 617 ff., 632, 650 ff. —

Hiernach iſt ſchließlich an der Nothwendigkeit der Zulaſſung bei einem beſtimmten Gericht auch hinſichts der Amtsgerichte, ohne Unterſchied ob ſie am Sitze eines Landgerichts ſich befinden oder nicht, feſtgehalten, und die Auswahl eines im amtsgerichtlichen Prozeß durch den Vorſitzenden zuzuordnenden Anwalts auf die Zahl der bei dem Amtsgericht zugelaſſenen Anwälte beſchränkt, ohne daß der bei einem Landgericht zugelaſſene Rechtsanwalt als gleichzeitig von Geſetzeswegen bei dem ebendort befindlichen Amtsgericht gelten kann.

Mit dieſer Auslegung des Geſetzes ſteht das Verfahren der Preußiſchen Juſtizverwaltung im Einklang. Nicht nur hat der Herr Juſtizminiſter verſchiedentlichen Anfragen auf gleichzeitige Zulaſſung beim Landgericht und beim Amtsgericht deſſelben Orts entſprochen, ſondern in einem Falle, wo dies überſehen war, nachträglich die gutachtliche Aeußerung des Vorſtands der Anwaltskammer auch hinſichts der Zulaſſung beim Amtsgericht gemäß § 3 der R. A. O. erfordert.

Folgerichtig läßt ſich dann freilich die immerhin bedauerliche Konſequenz nicht abweiſen, daß, wenn bei dem Amtsgericht Anwälte nicht zugelaſſen ſind, trotz Bewilligung des Armenrechts im amtsgerichtlichen Prozeß eine Beiordnung auf Grund des § 34 nicht erfolgen kann; und ſo liegt der Beſchwerdefall. Dieſes iſt von Meyer*) in ſeinem Kommentar zur R. A. O. Anm. 2 zu § 36 anerkannt, auch von der Kommiſſion des Reichstages nicht verkannt, welche eben darum dem Amtsrichter die Befugniß zur Beiordnung eines Landgerichtsanwalts beilegen wollte. Dem Geſetz aber iſt eine ſolche Befugniß fremd, und aus Billigkeitsrückſichten darf ſie nicht hineininterpretirt werden.

Vom Reichsgericht.**)

Wir berichten über die in der Zeit vom 11.—28. Februar 1890 ausgefertigten Erkenntniſſe.

I. Die Reichsjuſtizgeſetze.

Zum Gerichtsverfaſſungsgeſetz.

1. Die Reviſion erſcheint als zuläſſig trotz des niedrigen Streitwerthes, nach § 509 Nr. 2 der C. P. O. in Verbindung mit § 70 Abſ. 3 des G. V. G. und § 75 des Hamburgiſchen

*) Anm. Bei Berathung der Vorlage gehörte Dr. Meyer zu den Regierungsvertretern.

**) Nachdruck ohne Angabe der Quelle verboten.

Ausführungsgesetzes zu dem letzteren, da ein Anspruch in Betreff einer „öffentlichen Abgabe“ in Frage stand. Denn unter der in § 70 des G. V. G. gebrauchten Bezeichnung „öffentliche Abgabe“ sind nicht bloß staatliche Abgaben zu verstehen, sondern auch Abgaben an Gemeinden und an andere öffentliche Korporationen und Anstalten, insofern deren Beitreibung als eine öffentliche Angelegenheit betrachtet wird. Letzteres ist hier in Ansehung der in Rede stehenden kirchlichen Abgabe der Fall, welche nach Maßgabe des § 18 des Hamburgischen Gesetzes vom 23. April 1879, betreffend das Verhältniß der Verwaltung zur Rechtspflege, vom Kl. zwangsweise beigetrieben worden ist. VI. C. S. i. S. Henrichsen c. Evangelisch-lutherische Kirche zu Hamburg vom 10. Februar 1890, Nr. 288/89 VI.

Zur Civilprozeßordnung.

2. Der im § 119 C. P. O. ausgesprochene Grundsatz der Mündlichkeit des Verfahrens bedingt, daß der erkennende Richter eine ihm vorgelegte Urkunde bei Prüfung der Beweise nur insoweit berücksichtigen darf, als sie Gegenstand der mündlichen Verhandlung gewesen, und der von der Partei in Bezug genommene Inhalt ihm mündlich vorgetragen ist. Daß dies geschehen, ist entweder im Thatbestande, oder zu gerichtlichem Protokoll zu beurkunden. Im vorliegenden Fall ist in beiden nur gesagt, daß die Vorlegung der oben erwähnten Bücher beschlossen ist und daß sie demnächst dem Gericht überreicht sind. Darüber, daß die vom B. R. in der Begründung seines Urtheils wörtlich mitgetheilten Stellen der Bücher von einer der Parteien oder auch nur von Zeugen vorgetragen worden, giebt weder das Protokoll noch der Thatbestand Auskunft; es muß deshalb angenommen werden, daß der B. R. die Urkunden berücksichtigt hat, ohne daß ihr Inhalt Gegenstand der mündlichen Verhandlung gewesen ist. Hieraus folgt die Aufhebung des B. U. V. C. S. i. S. Heymann c. Prerauer vom 8. Februar 1890, Nr. 269/89 V.

3. Die Bekl. beschwert sich über die Zurückweisung eines von ihr unmittelbar nach Eröffnung der mündlichen Berufungsverhandlung gestellten Antrages auf Vertagung dieser Verhandlung. Der Antrag war begründet worden durch Bezugnahme auf den Inhalt eines wenige Tage vorher beim B. G. eingereichten Schriftsatzes, in welchem um Verlegung des Verhandlungstermins (dort allerdings bezeichnet als „Vertagung“ des Termins) gebeten, und auf welchen noch kein gerichtlicher Bescheid ergangen war, und stellte sich der Sache nach auch nur als eine mündliche Wiederholung dieses Antrages auf Terminsverlegung dar. Insoweit man nun den Antrag in der That als auf Terminsverlegung gerichtet auffassen haben sollte, würde die über seine Zurückweisung erhobene Beschwerde nach § 205 Abs. 2 vgl. mit § 203 Abs. 3 der C. P. O. jedenfalls unzulässig sein. Es kann dahin gestellt bleiben, ob nichtsdestoweniger der im Verhandlungstermine selbst gestellte Antrag auf „Vertagung der Verhandlung“ anders zu behandeln, und ob etwa die über *seine* Ablehnung erhobene Beschwerde auf Grund der allgemeinen Bestimmung des § 530 der C. P. O. an sich zuzulassen sein möchte; desgleichen, welchen Sinn im Bejahungsfalle eine etwaige abändernde Entscheidung haben könnte, nachdem die mündliche Verhandlung bereits stattgefunden und mit einem gegen die Bekl. erlassenen Versäumnißurtheil geendet hat. Jedenfalls würde die hier erhobene Beschwerde als unbegründet erscheinen; denn eine länger dauernde Verhinderung des Anwalts einer Partei am mündlichen Verhandeln kann in der Regel nicht als ein genügender Grund zur Vertagung einer Verhandlung gegen den Willen der Gegenpartei gelten, da die Partei, bezw. ihr Anwalt, hätte für anderweitige Vertretung sorgen müssen, es müßten denn ganz besondere Umstände vorliegen, welche dies unmöglich gemacht hätten; *dergleichen* Umstände sind nun aber hier gar nicht dargelegt worden. VI. C. S. i. S. Dresdener Immobiliengesellschaft c. Schreck vom 13. Februar 1890, B. Nr. 20/90 VI.

4. Entsprechend der Vindikationsklage, welche die Geltendmachung des Eigenthums an einer Sache zum Gegenstande hat, erfordert die vorliegende Klage, mit welcher das Gläubigerrecht an einer ausstehenden Forderung verfolgt wird, die Angabe des Erwerbsgrundes für das beanspruchte Recht, also die Darlegung des Rechtsgeschäfts, durch welches der Uebergang der Forderung bewirkt ist, und es stellen die dieses Rechtsgeschäft konstruirenden Thatsachen den Klagegrund dar. Es würde daher eine Klageänderung vorliegen, wenn die der Klage zu Grunde gelegten Thatsachen durch andere ersetzt würden, dergestalt, daß an die Stelle des ursprünglich geltend gemachten Rechtsgeschäfts ein anderes Rechtsgeschäft träte (vergl. Entscheidungen des R. G. Bd. 10 S. 434, Bd. 11 S. 242). IV. C. S. i. S. Szalowitz c. Rajkiewicz vom 28. Januar 1890, Nr. 302/89 IV.

5. Nach § 427 C. P. O. ist in dem bedingten Urtheil die Folge sowohl der Leistung als der Nichtleistung des Eides so genau, als die Lage der Sache es gestattet, festzustellen. Die Einschränkung: „als die Lage der Sache es gestattet“, giebt zwar dem Richter die Ermächtigung, in Fällen, wo die Folgen der Leistung oder Nichtleistung sich nicht genau übersehen lassen, was insbesondere bei dem Vorliegen mehrerer Eide oder mehrerer Schwurpflichtigen (§ 434) vorkommen kann, die Festsetzung der Folgen dem Läuterungsurtheile zu überlassen, es kann sich aber dabei doch nur um solche Folgen handeln, welche sich direkt aus der Leistung oder Nichtleistung der Eide ergeben. Bedarf es, um zur Feststellung dieser Folgen zu gelangen, in einer der möglichen Alternativen noch erst des Beweises über eine für diesen Fall erhebliche Thatsache und ist dies von vornherein ersichtlich, so ist der Richter nicht berechtigt, eine solche (wenn auch nur eventuell) erhebliche Beweisfrage aus dem gesammten Prozeßstoff auszuscheiden und dem Läuterungsverfahren vorzubehalten. So liegt aber die Sache hier, indem der B. R. ausdrücklich die Beweisaufnahme, über die nach seiner Meinung zulässige und für den Fall der Eidesleistung durch nur einen der Direktoren erhebliche Behauptung des Bekl.: jeder der beiden Vorstandsmitglieder Geese und Eickhoff sei zur alleinigen Vertretung der klagenden Gesellschaft berechtigt, „aus Zweckmäßigkeitsgründen“ in die Zeit nach dem Schwurtermin verlegt und deshalb die Festsetzung der Folge für den Fall, daß nur einer der Vorstandsmitglieder den Eid leistet, unterlassen hat. Das widerspricht dem Wesen eines Endurtheils und der demgemäß auszulegenden Vorschrift des § 427 a. a. O. (vgl. Reichsgerichtsentscheidungen Bd. 7 S. 421). Daß im vorliegenden Fall die Entscheidung für zwei Alternativen gegeben und nur für eine dritte offen gelassen ist, und daß die für letztere noch erforderlich erachtete Beweiserhebung nicht schon, wie in dem der citirten Reichs-

Digitized by Google

gerichtsentſcheidung zu Grunde liegenden Fall, im entſcheidenden Theil des Urtheils, ſondern nur in den Gründen vorbehalten iſt, kann keinen Unterſchied machen. V. C. S. i. S. Leiffels c. Paderborner Aktienbrauerei vom 25. Januar 1890, Nr. 253/89 V.

6. Der § 438 der C. P. O. eröffnet dem Richter den Weg, den Eid allen Streitgenoſſen oder einigen derſelben aufzuerlegen. Hätte das B. G. von dieſer Befugniß, den Eid einigen Streitgenoſſen aufzuerlegen, Gebrauch machen wollen oder hätte es geglaubt, die Entſcheidung darüber, ob die Eidesleiſtung einiger Streitgenoſſen dem Eide der ſämmtlichen Kl. gleichzuſetzen wäre, bis zum Läuterungsurtheil ausſetzen zu dürfen, ſo würde kaum anders zu erwarten ſein, als daß das B. U. dies in den Entſcheidnugsgründen zum Ausdruck gebracht hätte. Endlich hat das B. G. ſelbſt, von welchem die Entſcheidung ausgeht, dieſelbe in dieſem Sinne ausgelegt. Hat aber das bedingte Endurtheil dieſen Sinn, ſo iſt auch dem B. U. darin beizutreten, daß die analoge Ausdehnung des § 434 Abſ. 3 dadurch ausgeſchloſſen, daß dieſer § 434 in § 439 nicht angezogen iſt. Der Geſetzgeber hat unzweideutig ausgeſprochen, daß auf den richterlichen Eid nur die in § 439 angezogenen §§ 422—433, 435 entſprechende Anwendung finden ſollten. Ihm genügte, daß dem Richter durch § 438 der Weg eröffnet iſt, bei Auferlegung des Eides eine Auswahl unter den Streitgenoſſen zu treffen. Hat der Richter des bedingten Endurtheils eine ſolche Auswahl nicht getroffen, ſo müſſen eben alle Streitgenoſſen ſchwören, und wenn nicht alle Streitgenoſſen ſchwören, ſo gilt der Eid als nicht geleiſtet. I. C. S. i. S. Köhler c. Enghuſen vom 5. Februar 1890, Nr. 321/89 I.

7. Es iſt anzunehmen, daß die Zulaſſung des Anſpruchs auf Grund des § 491 Abſ. 2 C. P. O. nicht darum gefordert werden kann, weil die zur Begründung des Anſpruches erforderlichen Thatſachen im weſentlichen ſchon bei der Verhandlung der Sache vor dem L. G. vorgetragen worden ſind. Nicht auf die Aufſtellung von Behauptungen, aus denen ſich ein Anſpruch herleiten läßt, kommt es bei der Frage der Anwendbarkeit des § 491 Abſ. 2 an, ſondern auf die Erhebung des Anſpruches ſelbſt. Dieſe Erhebung aber hat erſt vor dem B. G. ſtattgefunden. Aber auch die weitere Frage, ob die Zurückweiſung eines neuen Aufrechnungsanſpruchs auf Grund des § 491 Abſ. 2 auch dann zu erfolgen hat, wenn der Gegner die Unzuläſſigkeit der Geltendmachung des Anſpruchs nicht gerügt hat, muß zu Gunſten der Kl. beantwortet werden. Wach, Vorträge, S. 193, ſagt, das allgemeine, dem öffentlichen Intereſſe der Ordnung des Verfahrens entnommene Prinzip, das die Verhandlung eines Rechtsſtreites ausſchließe, der nicht in k. J. verhandelt ſei, und das die Zuläſſigkeit einer Klagänderung auch bei Einwilligung des Gegners nicht herbeiführen könne, führe im § 491 Abſ. 2 zu der Auslegung des „dürfen“ als einer abſoluten, der Parteidispoſition in keiner Weiſe unterſtellten Vorſchrift. Aber es führe ſchwerlich ſo weit, daß nicht kraft der Dispoſition der Partei die Aufrechnungseinrede auch ohne den reſtitutionsähnlichen Grund des § 491 Abſ. 2 zugelaſſen werden könne. Werde die Aufrechnungseinrede überhaupt vom Prinzipe entbunden, ſo könne die Vorausſetzung unverſchuldeter Verſäumniß nur noch als eine Schutzwehr, welche in erſter Linie zu Gunſten des Gegners beſtehe, angeſehen werden. Die Auffaſſung Wach's ſteht alſo der von der Reviſion vertretenen Anſicht zur Seite. Denn als einer Schutzwehr haben ſich die Kl. der geſetzlichen Vorausſetzung beglaubigter unverſchuldeter Verſäumniß nicht bedient. — Dagegen bezeichnet v. Kreis, die Rechtsmittel des Civilprozeſſes, S. 172, die Erwägung Wach's zwar als gerechtfertigt für den Standpunkt de lege ferenda, erkennt ſie aber nicht als anſchlaggebend für das geltende Recht. Denn bei der Faſſung des § 491 ſei entweder die Dispoſition der Partei überhaupt gänzlich ausgeſchloſſen, könne alſo auch nicht die Glaubhaftmachung der unverſchuldeten Verſäumniß erſetzen, oder ſie vermöge auch andere als Aufrechnungsanſprüche zur Verhandlung zu bringen. Da aber das letztere ausgeſchloſſen ſei, ſo müſſe das erſtere Platz greifen. — Dieſe letztere Auffaſſung des Geſetzes, die auch von Seuffert, Kommentar zu § 461 Anm. 4, vertreten wird, erſcheint als die richtige, nicht blos dem Wortlaute, ſondern auch dem erkennbaren Rechtsgedanken allein entſprechende, welcher letztere eine Uebergehung der I. J. auch in dem Falle der Geltendmachung eines Aufrechnungsanſpruches unabhängig von dem Parteiwillen nur bei einer dem Gerichte glaubhaft gemachten Schuldloſigkeit der Partei an der Verſpätung des Vorbringens zuläßt. IV. C. S. i. S. Doſt c. Drews vom 28. Januar 1890, Nr. 282/89 IV.

8. Das B. G. verletzt die Beſtimmung des § 499 der C. P. O., indem es der Entſcheidung über den Beſtand des Traufrechts ausweicht, denn das B. G. iſt verpflichtet, über alle einen zuerkannten oder aberkannten Anſpruch betreffenden Streitpunkte, über welche in Gemäßheit der Anträge eine Verhandlung und Entſcheidung erforderlich iſt, zu entſcheiden. Die durch Beſtätigung der Klageabweiſung getroffene Entſcheidung beruht nämlich nicht darauf, daß dem Kl. das Traufrecht nicht gebühre, und es ſoll dem Kl. auch dieſes Recht nicht abgeſprochen werden, ſondern ſie iſt darauf geſtützt, daß dem Traufrecht, wenn es beſtehe, durch die Ausführung der Einrichtungen, welche dem Bekl. durch die erlaſſene einſtweilige Verfügung auferlegt ſind, gerügt werde. In dieſem Grunde iſt eine Verkennung des Begriffs und Zwecks der einſtweiligen Verfügung zu erblicken. Kl. hat, wie das B. G. mittheilt, den Erlaß einer einſtweiligen Verfügung beantragt und in dem durch Urtheil beendeten Verfahren iſt dem Bekl. aufgegeben, die von dem Sachverſtändigen für nothwendig erachteten Einrichtungen zu treffen. Die einſtweilige Verfügung, welche hier in Frage ſteht, kann nur gemäß § 819 C. P. O. die Regelung eines einſtweiligen Zuſtandes in Bezug auf das ſtreitige Traufrecht bezweckt haben. Nun iſt allerdings nicht ausgeſchloſſen, daß thatſächlich durch eine einſtweilige Verfügung ein dauernder Zuſtand geſchaffen wird, wenn derjenige, gegen welchen ſie geeichtet iſt, ſich derſelben unterwirft und den Gegner nicht zur Erhebung der Hauptklage veranlaßt (C. P. O. §§ 806, 815). Iſt aber, wie hier, die Hauptklage erhoben, ſo muß, wenn es der Kl. begehrt, an die Stelle des durch die einſtweilige Verfügung geſchaffenen einſtweiligen Zuſtandes ein endgültiger geſetzt werden. Nicht zuläſſig iſt aber, daß die Regelung eines endgültigen Zuſtandes abgelehnt wird, weil der durch die vorangegangene Verfügung geregelte einſtweilige Zuſtand die Bedürfniſſe des Kl. befriedige, und daß die Klage abgewieſen wird, weil in dieſer Weiſe dem Klageantrag bereits genügt, Kl. alſo klaglos geſtellt ſei. Denn dasjenige, was der Kl. mit der Hauptklage gerade erſtrebt, iſt und wird ihm durch die einſtweilige Verfügung nicht gewährt: die

Digitized by Google

Feſtſetzung des endgültigen Zuſtandes. Es wäre ja vielleicht möglich, daß, wenn die durch die einſtweilige Verfügung angeordneten Einrichtungen für die Dauer gemacht wären, für den Kl. bereits der ihm unter Anwendung des § 29 Thl. I Tit. 22 und § 20 Thl. I Tit. 19 A. L. R. an Stelle des von ihm Begehrten gebührende endgültige Zuſtand gewährt und damit der Grund zu ſeiner Klage weggefallen wäre. Dies hat das B. G. aber nicht feſtgeſtellt; es hält vielmehr dieſen Umſtand für gleichgültig, weil der Kl. aus dem im Verfahren, betreffend die einſtweilige Verfügung, erlaſſenen Urtheil noch gegenwärtig die Zwangsvollſtreckung in Antrag bringen könne. Aus dem Geſichtspunkt, daß der Kl. befriedigt ſei, iſt das Vorderurtheil demnach nicht zu halten. Zudem würde immer noch zu erwägen bleiben, ob in ſolchem Falle die Abweiſung der Klage gerechtfertigt ſei. Daß der Kl. zur Ausübung ſeines Traurechts etwa nicht zu dem mit dem Klageantrage zu II. Begehrte berechtigt ſei, kann nicht zur Abweiſung dieſes Antrags führen, denn iſt das B. G. auf Grund der erwähnten Beſtimmungen der Anſicht, daß der Kl. ſich mit Einrichtungen, welche die Bekl. weniger beſchweren, als das Zurückrücken ihres Baues, begnügen müſſe, ſo war es nicht behindert, dem Kl. das Geringere zuzuſprechen oder, wenn es dies nicht für thunlich erachtete, gemäß § 130 C. P. O. auf die Stellung eines ſachgemäßen Antrags hinzuwirken. V. C. S. i. S. Salomon c. Arenbeck vom 8. Februar 1890, Nr. 267/89 V.

9. Die gegenſeitigen Rechtsverhältniſſe der Ehegatten in Anſehung ihrer Perſonen beſtimmen ſich entweder, wie der III. C. S. des R. G. angenommen hat (Entſcheidungen in Civilſachen, Bd. 19 S. 192 flg., Bd. 15 S. 189), nach dem Rechte des Gerichtsortes, oder nach dem Rechte des jeweiligen gemeinſamen Wohnortes, als welcher rechtlich allemal der Wohnort des Mannes gilt. Welche dieſer beiden Auffaſſungen den Vorzug verdiene, konnte hier dahin geſtellt bleiben; ohnehin führen ſie unter der Herrſchaft des § 568 Abſ. 1 der C. P. O., nach welchem für alle Eheſachen das L. G., bei welchem der Ehemann ſeinen allgemeinen Gerichtsſtand hat, ausſchließlich zuſtändig iſt, regelmäßig beide zum gleichen Ergebniſſe. Die neuerdings von von Bar (Internationales Privatrecht, Aufl. 2, Bd. 1 S. 482 flg.) vertheidigte Anſicht, wonach die ehelichen Rechtsverhältniſſe, wie alle die Perſon betreffenden, ſich nicht nach dem Rechte des Wohnſitzes, ſondern demjenigen der Staatsangehörigkeit (des Mannes) beſtimmen ſollen, entſpricht nicht dem gemeinen deutſchen, vom R. G. ſchon in wiederholten Entſcheidungen anerkannten Gewohnheitsrechte. VI. C. S. i. S. Golabiewski c. Golabiewski vom 3. Februar 1890, Nr. 277/89 VI.

10. Auf Grund böslicher Verlaſſung kann in denjenigen Gebieten, in welchen nach dem bürgerlichen Rechte zu den Vorausſetzungen derſelben die vorgängige erfolgloſe Erlaſſung eines gerichtlichen Rückkehr-, beziehungsweiſe Aufnahmebefehls gehört (vgl. E. G. zur C. P. O., § 16 Nr. 6 und 7), nicht ohne Weiteres auf Eheſcheidung geklagt werden; der Antrag iſt vielmehr vor Allem auf die Erlaſſung eines ſolchen Befehles zu richten, unter Hinzufügung des Präjudizes, daß ſonſt die Ehe wegen böslicher Verlaſſung werde geſchieden werden, und es würde ein leeres Formalismus ſein, wenn man, namentlich in denjenigen Gebieten, wo es eine Klage auf eheliche Folge gar nicht giebt, durchaus verlangen wollte, daß daneben von vorn herein dem Klagantrage noch das Geſuch um eventuelle Scheidung der Ehe ausdrücklich beigefügt werde. Vgl. Entſch. bei voriger Nummer.

11. Das B. G. iſt mit Recht davon ausgegangen, daß durch § 577 Abſ. 2 C. P. O. bei Eheſcheidungsklagen die Eideszuſchiebung nicht nur über Klagbehauptungen, ſondern auch über eine zur Aufrechthaltung der Klage vorgebrachte Replik ausgeſchloſſen ſei. Dies entſpricht völlig ſowohl der Wortfaſſung als auch dem legislativen Grunde jener Beſtimmung; vgl. auch Hellmann, Civilprozeßrecht, S. 898, von Wilmowski und Levy, C. P. O. (Aufl. 5), Bd. 2, Bemerkung 3 zu § 577, Seite 776, Entſcheidungen des R. G. in Civilſachen Bd. 17, S. 387. VI. C. S. i. S. Golabiewski c. Golabiewski vom 3. Februar 1890, Nr. 277/89 VI.

12. Preußiſch-rechtliches Fall. Zuvörderſt erſcheint der Angriff der Reviſion verfehlt, welcher darauf geſtützt iſt, daß die Mahnung im Sinne der Verordnung vom 7. September 1879 als zum Zwangsverfahren gehörig anzuſehen ſei. Wäre dies richtig, ſo würde ein Unterſchied zu machen ſein zwiſchen dem Zwangsverfahren in weiterem Sinne und der Zwangsvollſtreckung. Zu letzterer gehört die Mahnung nicht, wie die §§ 6 und 23 der Verordnung deutlich ergeben, wo Mahnung und Zwangsvollſtreckung begrifflich unterſchieden werden. Danach kann auch im § 22 der Verordnung unter der Zwangsvollſtreckung die Mahnung nicht mit verſtanden werden. Hieran iſt um ſo weniger zu zweifeln, als die Regelung des Verwaltungszwangsverfahrens durch die gedachte Verordnung im Anſchluß an die Vorſchriften der C. P. O. erfolgt iſt (§ 14 Abſ. 2 des Preußiſchen Ausführungsgeſetzes zur C. P. O. vom 24. März 1879, Geſetzſammlung S. 281), und die C. P. O. in ihren Vorſchriften §§ 644 ff., insbeſondere §§ 671 ff., keinen Raum läßt für eine ſolche Erweiterung des Begriffs der Zwangsvollſtreckung, daß darunter auch eine Zahlungsaufforderung oder Mahnung fallen könnte. Die Preußiſche Inſtruktion für die Verwaltung der Kaſſen bei den Juſtizbehörden vom 1. Dezember 1884 (Juſtizminiſterialblatt, Beilage zu Nr. 45 pro 1884 unterſcheidet demgemäß im 2. und 3. Abſchnitt die Einforderung der Koſten von der zwangsweiſen Beitreibung derſelben. Was insbeſondere die Zwangsvollſtreckung in Forderungen angeht, ſo beginnt dieſelbe mit der Erlaſſung des im § 730 der C. P. O. und § 42 der Verordnung vom 7. September 1879 gedachten Pfändungsbeſchluſſes (cfr. Entſcheidungen des R. G. Bd. 12. S. 382), welcher hier unſtreitig erſt nach dem Tode des Schuldners ergangen iſt. Auch im Uebrigen walten gegen die Ausführungen des B. R. keine rechtlichen Bedenken ob. Der Satz, daß die Zwangsvollſtreckung nach dem Tode des Schuldners, — auch wenn ſie in den Nachlaß geſchehen ſoll —, ſich gegen die Erben oder einen dem Nachlaß oder den Erben beſtellten Pfleger richten müſſe, iſt zwar weder in der C. P. O., noch in der Verordnung vom 7. September 1879 direkt ausgeſprochen. Er folgt aber aus dem Weſen der Zwangsvollſtreckung als eines Rechtsſtreits zwiſchen mehreren Perſonen in Verbindung damit, daß der verſtorbene Schuldner, deſſen Perſönlichkeit mit dem Tode geendigt hat, nicht mehr als der Gegner angeſehen werden kann, an ſeine Stelle vielmehr die Erben treten. Auch ſetzt die im § 693 Abſ. 1 der C. P. O. und § 22 Abſ. 1 der Verordnung vom 7. September 1879 getroffene Ausnahmebeſtimmung, wonach

Digitized by Google

es eines Pflegers oder der Zuziehung des Erben selbst nicht bedarf, wenn die Zwangsvollstreckung zur Zeit des Todes des Schuldners schon begonnen hatte und nachher in den Nachlaß nur fortgesetzt werden soll, den obigen Satz als Regel voraus, und § 694 der C. P. O., § 22 Abs. 2 der Verordnung vom 7. September 1879 bezwecken nichts Anderes, als dem Gläubiger die (sonst fehlende) Möglichkeit zu schaffen, schon vor dem Antritt des Erben, sowie bei Unbekanntschaft desselben oder seines Aufenthalts die Forderung aus dem Nachlasse beizutreiben, indem sie die Bestellung eines Pflegers auf Antrag des Gläubigers, beziehungsweise der Vollstreckungsbehörde vorsehen (cfr. die Motive zu §§ 642, 643 des Entwurfs der C. P. O. S. 415, Hahn Materialien, 2. Aufl. S. 443). Ob übrigens, wie der B. R. meint, die eben erwähnten Bestimmungen auch den Fall betreffen, wenn die Zwangsvollstreckung im Gebiete des Pr. A. L. R. während der Ueberlegungsfrist des Erben vorgenommen werden soll, kann zweifelhaft sein, weil sie außer von dem Falle der Unbekanntschaft des Erben oder seines Aufenthalts nur von der ruhenden Erbschaft sprechen und der gemeinrechtliche Begriff der hereditas jacens dem A. L. R. fremd ist. Der Ausdruck läßt indessen eine Ausdehnung auf die Erbschaft in dem Schwebezustand, der auch nach dem Landrecht während der Ueberlegungsfrist eintritt (§ 386, Thl. I Tit. 9 daselbst, § 15 Thl. I Tit. 24 der Allgemeinen Gerichtsordnung), wohl zu, und die Motive a. a. O. verweisen, indem sie von der ruhenden Erbschaft sprechen, ausdrücklich auf die eben citirte Bestimmung der Gerichtsordnung. Es kommt aber darauf im vorliegenden Falle nicht an, denn wollte man annehmen, daß der § 694 cit. und § 22 Abs. 2 cit. den vorliegenden Fall, in welchem die Zwangsvollstreckung während der Ueberlegungsfrist stattgefunden hat, nicht treffen, so würde die Folge nur die sein, daß die Zwangsvollstreckung überhaupt nicht, auch nicht mittelst Bestellung eines Pflegers, vor Ablauf der Ueberlegungsfrist mit Wirkung erfolgen könnte. Das Gesagte gilt allgemein von der Zwangsvollstreckung, und es ist insbesondere für die Zwangsvollstreckung in Forderungen keine Ausnahme daraus herzuleiten, daß nach § 730 Abs. 3 der C. P. O., § 42 Abs. 3 der Verordnung vom 7. September 1879 die Pfändung schon mit der Zustellung des Pfändungsbeschlusses an den Drittschuldner als bewirkt anzusehen ist. Auch in diesem Fall muß ein Gegner vorhanden sein, gegen welchen sich die Zwangsvollstreckung richtet, und Abs. 1 und 2 ebenda setzen das Vorhandensein eines solchen als Erforderniß voraus. Durch das Gesagte widerlegt sich zugleich die Ansicht des Kl., daß die Nothwendigkeit der Bestellung eines Pflegers dadurch bedingt sei, daß eine neue Vollstreckungsklausel ertheilt werden müsse (§ 571 der C. P. O.), und daß daher, weil im Verwaltungszwangsverfahren Vollstreckungsklauseln nicht ertheilt würden, der § 22 Abs. 3 der Verordnung vom 7. September 1879 bedeutungslos sei. Eines Vertreters des Nachlasses oder der unbekannten Erben bedarf es auch dann, wenn die Zwangsvollstreckung ohne Vollstreckungsklausel ausgeführt werden kann. IV. C. S. i. S. Fiskus c. Werthmann vom 6. Februar 1890, Nr. 306/89 IV.

13. Während das B. G. den vom Kl. wegen der im Laufe des Rechtsstreits erfolgten Cession der Klagforderung an B. in der Schlußverhandlung gestellten eventuellen Antrag (auf Leistung an B.) aus zuteeffenden Gründen unbeachtlich gefunden hat, legt es dagegen mit Unrecht auch den von dem Bekl. einredeweise geltend gemachten Arresten, welche der gedachte B. und C. im Laufe des Rechtsstreits zur Sicherung von Ansprüchen gegen den Kl. auf die Klagforderung ausweisen und erwirkt haben, keine Bedeutung bei, indem es unverständlich findet, welche Einrede auf diese Thatsache gegründet werden könne, da der Umstand, daß ein wirklicher oder angeblicher Gläubiger die eingeklagte Forderung pfänden lasse, auf den Rechtsstreit der Parteien und die Nothwendigkeit des Ausspruches der aus dem Vorbringen der Parteien als Schlußresultat für ihr gegenseitiges Verhältniß sich ergebenden Rechtsfolge im Urtheile irgend einen Einfluß nicht auszuüben vermöge, wie denn auch die Pfändung aus irgend einem Grunde jederzeit wieder aufgehoben werde könne. Nicht einmal auf die zu verfügende vorläufige Vollstreckbarkeit des Urtheils in Gemäßheit eines nach § 650 der C. P. O. gestellten Antrages vermöge die Pfändung der Klagforderung Einfluß zu üben und es sei eine ganz andere, erst nach Erlaß des Urtheils zur Entstehung kommende Frage, ob Kl. durch die Pfändungsbeschlüsse, falls dieselben dann noch zu Recht beständen, gehindert sei, von der ihm eingeräumten Befugniß der vorläufigen Vollstreckung Gebrauch zu machen, und ob nicht, wenn diese Befugniß ihm zuzusprechen sei, die Arreste für die Vollstreckung des Urtheils lediglich die Bedeutung hätten, daß die von dem Bekl. zu zahlende Summe nicht an den Kl. ausgehändigt werden darf, sondern hinterlegt werden muß. Diese Auffassung beruht auf einer Verkennung des Wesens der Arrestpfändung und einer Verletzung des § 686 der C. P. O. Denn die Bekl. haben in Folge der angelegten Arreste und des an sie als Drittschuldner erlassenen richterlichen Verbotes (C. P. O. §§ 709 und 730 verglichen mit §§ 808 und 810), dem Kl. Zahlung zu leisten, ein Recht darauf zu verlangen, daß ihre vorbehaltlose Verurtheilung zur Zahlung an den Kl. nicht ausgesprochen werde und der betreffende Einwand richtet sich daher gegen den Klaganspruch selbst, insoweit dieser Anspruch nicht auf bloße Feststellung einer Forderung, sondern auf die Verurtheilung der Bekl. zur Zahlung an den Kl. gerichtet ist. Die Bekl. würden auch, da es sich nun eine Einwendung handelt, welche im Sinne des § 686 der C. P. O. den durch das Urtheil festgestellten Anspruch selbst betrifft, und da der Grund, auf welchem diese Einwendung beruht, schon vor dem Schlusse der Verhandlungen in der Berufungsinstanz durch die Zustellung der Arrestbefehle an die Bekl. entstanden ist, in Gemäßheit des § 686 Abs. 2 der C. P. O. nach ihrer rechtskräftigen Verurtheilung gegenüber der Zwangsvollstreckung die Arreste mit den sich daraus für sie ergebenden Rechtsfolgen gar nicht mehr zur Geltung haben bringen können. In gleichem Sinne ist auch bereits durch Urtheil des II. C. S. des R. G. vom 13. Juli 1888 in Sachen Meer wider Oesterschmidt (R. II. 168/88) erkannt worden. I. C. S. i. S. Lippmann und Gefken c. Jegorowitsch Steinbach vom 5. Februar 1890, Nr. 216/89 V.

Zur Konkursordnung.

14. Der § 709 Abs. 2 der C. P. O. stellt das Pfändungspfandrecht im Range dem vertragsmäßig erworbenen Faustpfandrecht gleich. Nach dem Sprachgebrauch der Reichsjustizgesetze (vergl. § 40 der K. K. O.) wird auch an Forderungen ein Faustpfandrecht anerkannt; das Einführungsgesetz zur K. K. O.

Digitized by Google

giebt in den §§ 15. 16 nähere Bestimmungen darüber, unter welchen Voraussetzungen Pfandrechte an Forderungen als Faustpfandrechte im Sinne des § 40 der K. K. O. anzuerkennen sind, und danach hat dies unter Anderem dann zu geschehen, wenn der Pfandgläubiger oder ein Dritter für ihn den Gewahrsam der Forderungsurkunde erlangt und behalten hat. Der Bekl. bestreitet freilich, daß dies genüge; er meint, daß die im § 15 des E. G. zur K. K. O. noch sonst aufgeführten Erfordernisse: Benachrichtigung des Drittschuldners von der Verpfändung und Eintragung der Verpfändung im Grund- oder Hypothekenbuch, allemal mit dem Erwerb und Behalten des Gewahrsams an der Forderungsurkunde zusammentreffen müßten, um ein Faustpfand an der Forderung im Sinne des § 40 der K. K. O. zu begründen; allein diese Meinung beruht auf handgreiflichen Irrthum, wie schon daraus hervorgeht, daß danach nur an Hypotheken- und Grundschulden ein Faustpfandrecht würde bestellt werden können; vergl. übrigens auch von Wilmowski, Kommentar zur K. K. O. 4. Auflage S. 532. V. C. S. i. S. Mannheimer c. Conn vom 8. Januar 1890, Nr. 233/89 V.

15. Die Voraussetzung für die Konkurseröffnung braucht sich der Natur der Sache nach nicht zu decken mit der zeitlichen Voraussetzung für die Anfechtung von Rechtshandlungen im Konkurse. Für die erstere Voraussetzung reicht der objektive Konkurszustand aus; die letztere bedarf noch der Erkennbarkeit dieses Zustandes nach außen hin und so auch gegenüber dem Anfechtungsbeklagten. Von dieser Anschauung ist auch die K. K. O. ersichtlich ausgegangen. In den Motiven zu derselben auf S. 453, 454 ist ausgeführt, es folge daraus, daß es für die Konkurseröffnung über einen Nachlaß nur auf dessen Ueberschuldung ankomme, nicht, daß bei diesem Konkurse die Zahlungseinstellung des Erblassers bedeutungslos sei. Dieselbe werde formell immer ein erhebliches Moment für den Beweis der Nachlaß-Insufficienz abgeben, und behalte materiell für die Anfechtung der vom Erblasser oder Erben vorgenommenen Dispositionen ihre volle Wirkung. Ergiebt sich schon aus dieser Stelle der Motive, daß das Gesetz keinen Unterschied zwischen Verfügungen des Erblassers und solchen des Erben anerkennt, so ist an einer anderen Stelle (S. 452) allgemein ausgesprochen, daß die Erben als Vertreter des erblasserischen Gemeinschuldners anzusehen seien. In dieser Eigenschaft sind die Erben aber in der Lage, wie der Erblasser mit Bezug auf sein Vermögen, so ihrerseits mit Bezug auf den Nachlaß, theils Handlungen, welche sich als Zahlungseinstellung charakterisiren, theils solche, welche dem Rechte der Gläubiger auf gleichmäßige Befriedigung widerstreiten, vorzunehmen. Aus vorstehender Rechtslage ist zu folgern, daß in einem Nachlaßkonkurse für die zeitliche Voraussetzung der Anfechtbarkeit gemäß § 23 K. K. O. keineswegs an Stelle der Zahlungseinstellung die Ueberschuldung tritt, wenn schon letztere die Voraussetzung der Konkurseröffnung bildet, vielmehr ebenso, wie im Regelkonkurse, die Zahlungseinstellung maßgebend bleibt, gleichviel, ob dieselbe von Seiten des Erblassers oder von Seiten des Erben vorgenommen ist. Die gleiche Annahme hat bereits der V. C. S. des R. G. in einem Urtheile vom 31. Januar 1885, abgedruckt in der Juristischen Wochenschrift von 1885 S. 92, vertreten, und von den Kommentatoren der K. K. O. verhalten sich zustimmend von Wilmowski (4. Auflage S. 493), von Völderndorff (2. Auflage S. 706) und Petersen (1. Auflage S. 515). Bei der Feststellung nun aber, daß der Nachlaß des X. seit 1875 sich fortwährend im Zustande der Zahlungseinstellung befunden habe, ist das B. G. im Sinne des § 94 der K. K. O. zutreffend davon ausgegangen, daß die Zahlungseinstellung nichts anderes, als die erkennbar gewordene Thatsache sei, daß ein Schuldner aus dem Grunde der Zahlungsunfähigkeit ganz oder theilweise aufgehört habe, seine fälligen Verbindlichkeiten zu erfüllen (vgl. Motive zur K. K. O. S. 324, Entscheidungen des R. G. in Civilsachen Bd. 6 S. 96, 111, Bd. 23 S. 21). IV. C. S. i. S. v. Malczewski c. v. Urbanowski Konk. vom 28. Januar 1890, Nr. 244/89 IV.

Zum Gerichtskostengesetz.

16. Der § 46 des G. K. G. bestimmt: Abs. 1. „Wird eine Klage, ein Antrag, ein Einspruch oder ein Rechtsmittel zurückgenommen, bevor ein gebührenpflichtiger Akt stattgefunden hat, so wird ein Zehntheil der Gebühr erhoben, welcher für die beantragte Entscheidung oder im Falle des § 43 für die beantragte Verhandlung zu erheben sein würde." Abs. 2. „Diese Gebühr wird nicht erhoben, wenn ein zur Terminsbestimmung eingereichter Schriftsatz vor Bestimmung des Termins zurückgezogen ist." Abs. 3. „Betrifft die Zurücknahme nur einen Theil des Streitgegenstandes, während über einen anderen Theil verhandelt, entschieden oder ein Vergleich aufgenommen wird, so ist die Gebühr der Zurücknahme nur insoweit zu erheben als die Verhandlungsgebühr oder die Entscheidungsgebühr sich erhöht haben würde, wenn die Verhandlung, die Entscheidung oder der Vergleich auf den zurückgenommenen Theil erstreckt worden wäre." In den Motiven zu dem Entwurfe eines Gerichtskostengesetzes zu § 40 des Entwurfs (jetzt § 46 des Gesetzes) heißt es: Die Vorschrift des § 40 in Verbindung mit § 73 des Entwurfs (jetzt § 81 des Gesetzes, welcher die Pflicht zur Gebührenvorschußzahlung für jede Instanz seitens des Antragstellers regelt), sichert die Erhebung einer Gebühr für den Fall, daß das Gericht mit einem Rechtsstreite befaßt wird, ohne daß es in der Instanz zu einem gebührenpflichtigen Akt kommt. Vergegenwärtigt man sich nun, daß zwar die Klageschrift nach § 230 der C. P. O. einen bestimmten Antrag enthalten muß, die prozessual wirksame Einlegung eines Rechtsmittels dagegen nach §§ 479, 506 der C. P. O. durch Instellung eines Schriftsatzes erfolgt, welcher nur die Bezeichnung des Urtheils, gegen welches das Rechtsmittel gerichtet wird, verbunden mit der Erklärung, daß gegen dieses Urtheil das betreffende Rechtsmittel eingelegt werde, sowie mit der Ladung des Rechtsmittelbeklagten vor das Rechtsmittelgericht zur mündlichen Verhandlung über das Rechtsmittel enthalten muß, während es gar nicht wesentlich ist, daß in dem Schriftsatze ein Antrag formulirt sei. Vergegenwärtigt man sich ferner, daß jedes eingelegte Rechtsmittel an sich zurückgenommen werden kann; daß namentlich nach § 476 der C. P. O. die Zurücknahme auch vor der mündlichen Verhandlung stattfinden kann, der § 46 des G. K. G. (wie die Worte im ersten Absatze „bevor ein gebührenpflichtiger Akt stattgefunden" und der Inhalt des dritten Absatzes anzeigen), sich lediglich auf Fälle der Zurücknahme des Rechtsmittels bezieht, in welcher die Zurück-

Digitized by Google

nahme des Rechtsmittels vor der (die Berechnung der Verhandlungsgebühr bedingenden) kontradiktorischen Verhandlung erfolgt, während erfahrungsmäßig die Fälle der Zurücknahme in der Gerichtssitzung nach gestelltem Rechtsmittelantrage des Rechtsmittelklägers und ehe die mündliche Verhandlung des Rechtsmittelbeklagten begonnen hat, verschwindend selten sind; so leuchtet ein, daß der § 40, wenn er die Erhebung eines Zehntheiles der Gebühr, welcher für die beantragte Entscheidung erhoben sein würde, regelmäßig nicht einen (im Sinne der Erinnerung) gestellten, d. h. in der Gerichtssitzung beim Beginn der mündlichen Verhandlung gestellten Antrag, sondern einen Antrag der Art, wie er in dem Rechtsmittelschriftsatz zwar nicht wesentlich enthalten sein muß aber doch enthalten sein soll, vorausgesetzt, in dem Sinne, daß schon der Inhalt eines solchen Antrages für die Bestimmung des Beschwerdegegenstandeswerthes bei der Gebührenberechnung als grundlegend, das Rechtsmittel für die Gebührenberechnung in Höhe des dadurch bestimmten Beschwerdegegenstandes als eingelegt gilt. Daraus konsequirt, daß, wenn der betreffende Antrag demnächst in Bezug auf einen Theil dieses Beschwerdegegenstandes aufgegeben wird, solches im Verhältniß zwischen der Staatskasse beziehungsweise Reichskasse und dem Rechtsmittelkläger als eine Zurücknahme des Rechtsmittels für diesen Theil zu gelten hat, bezüglich dessen ein sonstiger gebührenpflichtiger Akt nicht stattgefunden hat, obwohl das Gericht schon in Bezug auf jenen Theil mit der Sache befaßt worden ist. Ein Zweifel könnte nur aus dem Gesichtspunkte hergeleitet werden, daß etwa diejenigen formellen Voraussetzungen nicht gegeben seien, welche in der C. P. O. in den §§ 476, 529 für eine im Rechtsverhältnisse der Parteien prozeßgerechte Rechtsmittelzurücknahme vorgeschrieben sind. In dieser Beziehung hat aber das R. G. in dem Nr. 52 Bd. 39 des Seuffert'schen Archivs abgedruckten Beschlusse vom 16. Februar 1883 Bd. III 6/83 entschieden, daß die Erhebung der im § 46 Abs. 1 des G. K. G. normirten Gebühr bei Zurücknahme eines Rechtsmittels nicht an die sonst nach der C. P. O. erforderlichen formellen Voraussetzungen dieses Aktes geknüpft sei. Für das G. K. G., welches lediglich das Verhältniß der Parteien zur Staatskasse regeln will, kommt es bei der Zurücknahme nicht sowohl auf das Dispositionsrecht der Parteien in deren Prozeßverhältniß und die Formen zur prozeßgerechten Bethätigung dieses Rechts an, als auf das Wesen der betreffenden Erklärung als die Gebührenberechnung durch Beendigung des Rechtsstreits bedingenden Akt. Diese Auslegung des § 46 des G. K. G. harmonirt mit den in der Rechtsprechung des R. G. konstant zur Geltung gebrachten Normen für die Berechnung der Prozeßgebühr des Prozeßbevollmächtigten des Rechtsmittelbeklagten in Fällen, in welchen bei Einlegung des Rechtsmittels sei es kein bestimmter Rechtsmittelantrag für die Gerichtssitzung in Aussicht gestellt oder ein in Aussicht gestellter bestimmter Antrag zum Theil hinterher nicht verfolgt worden ist. In ersterem Fall ist der Werth derjenigen dem Rechtsmittelkläger ungünstigen Entscheidungen des mit dem Rechtsmittel ohne Antrag angegriffenen Urtheils überhaupt, in letzterem Fall der Gegenstandswerth des weitgreifendsten Antrages der Berechnung der Prozeßgebühr zu Grunde gelegt. Ebenso wie dem gegnerischen Anwalt durch die Unterlassung der Stellung des Rechtsmittelantrages in dem die mündliche Verhandlung über das Rechtsmittel vorbereitenden Verfahren oder eines demnächst zum Theil aufgegebenen Rechtsmittelantrages eine Mehrarbeit bei der Vorbereitung zur mündlichen Verhandlung entsteht, ebenso entsteht eine solche Mehrarbeit für die zu dieser Vorbereitung in Bezug auf die richterliche Thätigkeit berufenen Organe des Staates oder Reiches. Dieselben müssen sich pflichtmäßig (auf Grund des Verhaltens des Rechtsmittelklägers) in weiterem Umfange mit der Sache befassen als sonst geboten sein würde. Die Gebühren sind aber prinzipiell das Correlat für die richterliche Thätigkeit, welche der Staat oder das Reich durch seine Organe erledigt. — I. C. S. i. S. Petersen c. Bugsier-Dampfschiffs-Comptoir von Schrader & Wrede vom 15. Januar 1890, B Nr. 246/89.

Zur Rechtsanwaltsgebühren-Ordnung.

17. Gegenwärtigen Falls war der Anwalt mit Einlegung der sofortigen Beschwerde beauftragt, daher befugt, gemäß § 41 der Gebührenordnung als Prozeßbevollmächtigter für seine Mühewaltungen in der Beschwerdeinstanz drei Zehntheil der Prozeßgebühr zu fordern. Auch wenn er nur die Beschwerdeschrift anfertigte und wenn der Nebenintervenient genöthigt war, für die mündliche Verhandlung vor dem Oberlandesgerichte einen anderen Anwalt mit Vollmacht zu versehen, so erscheint doch der § 46 nicht anwendbar. Dies ergiebt sich deutlich aus § 48 der Gebührenordnung und aus der Entstehung des § 46. Der Entwurf enthielt in § 45 Abs. 1 die Vorschrift: „Dem Rechtsanwalte, welcher, ohne zum Prozeßbevollmächtigten bestellt zu sein, einen Schriftsatz anfertigt oder ꝛc., steht eine Gebühr in Höhe von fünf Zehntheilen der Prozeßgebühr zu." Reichstag 1879. Drucksache Nr. 6 S. 10. Von der Reichstags-Kommission wurde nur die Vorschrift in einem besonderen Paragraphen (§ 45a) mit etwas anderer Wortfassung gestellt. Dabei blieben die gesperrten Worte, anscheinend weil entbehrlich, hinweg. Drucksache Nr. 137 S. 21. Uebrigens bedarf es nicht einmal der Untersuchung, ob der Anwalt des Nebenintervenienten blos zur Anfertigung der Beschwerdeschrift Auftrag hatte. Selbst wenn dies der Fall war, würde ihm nach § 46 der Gebührenordnung „eine Gebühr in Höhe von fünf Zehntheil der Prozeßgebühr" (§ 13 Nr. 1 der Gebührenordnung), nicht aber in Höhe von fünf Zehntheil der in § 41 geordneten Gebühr zugestanden haben; indessen wäre die ihm zukommende Gebühr gemäß § 48 auf „die für den Prozeßbevollmächtigten bestimmte Gebühr," also auf den in § 41 Nr. 1 vorgesehenen Satz abzuminbern gewesen; immerhin aber hätte er die ganze Gebühr des § 41 zu erhalten gehabt. Keinesfalls darf dieselbe nach § 46 halbirt werden. VI. C. S. i. S. Haenbler c. Wolf vom 3. Februar 1890, B Nr. 4/90 VI.

II. **Das Wechselrecht.**

18. Da der hier fragliche Wechsel ein Domizilwechsel mit benanntem Domiziliaten ist, so war zur Erhaltung des Wechselrechts gegen den Acceptanten die Präsentation des Wechsels und die Protesterhebung gegen den Domiziliaten nach Art. 43 der W. O. erforderlich. Die Thatsache, daß diesem Erforderniß entsprochen ist, kann nur durch die rechtzeitig darüber aufgenommene Protesturkunde dargethan werden (Art. 41). In sofern ist die

Protesturkunde nicht blos Beweismittel, sondern zugleich ein Solennitätsakt, der durch andere Beweismittel nicht ersetzt werden kann. In ihrer Eigenschaft als Beweisurkunde kann sie zwar durch Gegenbeweis angefochten werden, sie kann aber, eben weil der Protest zugleich eine wechselrechtlich nothwendige Solennität darstellt, nicht durch andere Beweismittel ergänzt werden. III. C. S. i. S. Wappaens c. Ehlers vom 24. Januar 1890, Nr. 324/89 III.

19. Die Ansicht des Rkl., daß auch bei dem gänzlichen Fehlen der Worte „in Abwesenheit des Bezogenen", welche völlig unwesentlich seien, aus dem übrigen Inhalt des Protestes, insbesondere aus den Worten „zufolge des Domizils bei dem Herrn Peter Lind in dessen Geschäftslokal" und den Schlußworten „im Domizil protestirt" zu entnehmen sei, daß gegen den Domizillaten protestirt sei, steht im Widerspruch mit der Auslegung des B. G. und ist rechtsirrthümlich, insofern damit etwa die Meinung hat vertreten werden sollen, es genüge die Konstatirung, daß in dem Geschäftslokal irgend ein Angestellter des Domizillaten getroffen sei, dem der Wechsel zur Zahlung präsentirt worden und daß darauf Protest erhoben sei (vgl. Entscheidungen des R. G. Bd. III S. 90, Bd. XXIII. S. 119 ff.). Es kann sich daher nur fragen, ob ein die Gültigkeit des Protestes nicht beeinträchtigender Schreibfehler vorliegt? Bei dieser Frage muß die Berichtigung des Notaes vom 26. August 1889 außer Betracht bleiben, da das Vorhandensein der Erfordernisse des Protestes nur durch die innerhalb der Protestfrist aufgenommene Protesturkunde dargethan werden kann, und die Zulassung einer solchen Berichtigung thatsächlich einer nach der obigen Ausführung unstatthaften Ergänzung des Protestes gleich kommen würde. Daß nicht jeder Schreibfehler den Protest ungültig macht, ist zweifellos. Insbesondere werden Schreibfehler bei unwesentlichen Worten z. B. Schreibfehler in der Abschrift des Wechsels, durch welche die Identität des Wechsels nicht in Frage gestellt wird, regelmäßig unschädlich sein. Aber auch Schreibfehler, welche bei an sich wesentlichen Worten z. B. dem Namen des Requirenten, dem Protestort u. s. w. vorkommen, mögen unter Umständen als solche angesehen werden können, welche die Gültigkeit des Protestes nicht beeinträchtigen. Dies ist aber doch nur dann der Fall, wenn *aus der Urkunde* selbst sich ergiebt, daß es sich hier um einen Schreibfehler handelt. Dies wird aber vom B. G. im vorliegenden Fall verneint. Ein Verstoß gegen Rechtssätze ist in dieser Feststellung nicht zu finden. Vgl. Entsch. bei voriger Nummer.

III. Das Handelsrecht.

20. Art. 278 des H. G. B. schafft nicht etwa eine vollständig *neue* Auslegungsregel, sondern wollte nur den gemeinrechtlichen Grundsatz „in conventionibus contrahentium voluntatem potius quam verba spectari placuit" wiedergeben, was ausweislich der Motive nur geschah, um die vielfach enger ausgelegten Vorschriften in Thl. I Tit. 4 §§ 65 ff. des Allgemeinen Preußischen Landrechts auszuschließen, so daß neben der Auslegungsregel des Art. 278 H. G. B. jedenfalls die weitere, auch vom zweiten Richter beachtete, Anwendung finden muß, welche dahin geht, daß nur der erklärte oder doch *erkennbare* Wille der Parteien bei der Vertragsauslegung in Betracht gezogen werden darf. (v. Hahn, Kommentar zum H. G. B. Art. 278 §§ 1 und 2.) In diesem Sinne hat sich auch das R. G. in dem von den Parteien angezogenen Urtheile (Entscheidungen Bd. 21 S. 179) ausdrücklich ausgesprochen und in sonstigen Urtheilen, welche den Art. 278 des H. G. B. in Betracht zogen, eine abweichende Auffassung nicht zu erkennen gegeben. VI. C. S. i. S. Lenz c. Lesenberg vom 25. Januar 1890, Nr. 271/89 VI.

21. Durch den Art. 278 des H. G. B. sind die Auslegungsregeln des allgemein bürgerlichen Rechts nicht schlechthin außer Kraft gesetzt. Das allgemein bürgerliche Recht ist dem H. G. B. gegenüber, soweit es nicht mit diesem im Widerspruche steht, in Geltung geblieben (Art. 1 des H. G. B.) Es ist daher auch bei der Auslegung der Handelsgeschäfte die Anwendung des durch das H. G. B. nicht berührten § 266 Thl. I Tit. 5 des A. L. R., nach welchem im zweifelhaften Falle ein Vertrag gegen denjenigen auszulegen ist, der in seiner Willensäußerung undeutlicher, einer verschiedenen Auffassung fähiger Ausdrücke sich bedient hat, nicht ausgeschlossen. Nach dieser Richtung bestehen in Theorie (vgl. v. Hahn, Kommentar zum H. G. B., Thl. II S. 79) und Praxis keine Zweifel. IV. C. S. i. S. Stangen c. Heymann vom 6. Februar 1890, Nr. 312/89 IV.

22. Ein Verzicht auf Schadensersatzansprüche wegen verspäteter Lieferung ist freilich daraus zu entnehmen, wenn die Zahlung des *gesammten* Kaufpreises ohne Abzug oder Vorbehalt einer Entschädigung wegen Verspätung der Lieferung erfolgt, welchen Fall das von der Berufungsentscheidung in Bezug genommene Urtheil des R. G. Bd I S. 21/22 betrifft; indessen die gleiche rechtliche Bedeutung ist keineswegs jeder Abschlags- oder a Conto-Zahlung beizumessen, die ohne Vorbehalt geleistet wird. Daß die hier fraglichen a Conto-Zahlungen in der Absicht des Verzichtes auf Schadensersatzansprüche ohne Weiteres bewilligt sind, durfte nicht angenommen werden. III. C. S. i. S. Böttger u. Bachmann c. Gutsche vom 24. Januar 1890, Nr. 274/89 III.

23. Die Bekl. ist keine Versicherungsgesellschaft auf Gegenseitigkeit, so daß die Versicherungsnehmer ihre Mitglieder und daher jeder von ihnen zugleich den anderen Mitgliedern gegenüber Versicherer wären. Bei solchen Versicherungsgesellschaften wäre allerdings eine demnächstige Veränderung der Normen für den Inhalt der Versicherungen eine Statutenänderung und hier könnte sich freilich fragen, ob nicht solche Veränderung der Normen zu Gunsten der Versicherungsnehmer naturgemäß auch zu Gunsten der bisherigen Mitglieder als Versicherter gelten muß, wenn sie zu ihren Lasten als Versicherer gelten soll. Die Bekl. ist vielmehr eine Aktiengesellschaft zum Zwecke des Betriebs des Versicherungsgeschäfts und diejenigen, welche bei ihr Versicherung nehmen, sind Dritte, die mit ihr kontrahiren. Die Behauptung, daß sie in irgend einem Zeitpunkte ihre Versicherungs- oder Policebedingungen oder „allgemeinen Bestimmungen" geändert habe, kann und will daher nichts Anderes besagen, als daß sie für die demnächst abzuschließenden Versicherungsverträge den typischen Inhalt, den jeder Versicherungsvertrag in sich aufnehmen soll, in anderer Weise als bisher festgesetzt habe. Ein Grund, aus welchem ein bisher unter anderen Bedingungen bei ihr Versicherter die günstigeren neuen Bedingungen für sein Vertragsverhältniß sollte in Anspruch nehmen können, ist hier nicht ersichtlich. Insbesondere ist nicht behauptet, daß etwa die Bekl. diese Veränderungen als die Versicherungsnehmer günstiger

ſtellende in einer Weiſe kundgegeben hätte, welche auch bei den bisher Verſicherten den Glauben erzeugen durfte, daß ſie auch ihnen zu Statten kommen ſollten, ſo daß Letztere etwa deshalb von einem Fallenlaſſen der eingegangenen Verſicherungen abgehalten werden konnten. Da der in den früheren Policen feſtgeſetzte Wegfall des Anſpruchs auf die Verſicherungsſumme bei Selbſtentleibung ſelbſt bei erwieſener Unzurechnungsfähigkeit weder den guten Sitten noch dem Weſen des Verſicherungsvertrages widerſprechend angeſehen werden kann, indem kein Hinderniß vorliegt, eine Verſicherung bloß auf den Fall beſtimmter Todesarten zu ſchließen, wie denn die Zuläſſigkeit ſolcher Beſtimmungen konſtant in der inländiſchen wie ausländiſchen Rechtſprechung anerkannt worden iſt, und da die Hinterlegung des eventuell beanſpruchten Betrages des Rückkaufswerths der Police aus geſetzlich anerkannten Gründen erfolgt iſt, mußte die Reviſion zurückgewieſen werden. I. C. S. i. S. Troſt c. Pr. Lebensverſicherungs-Aktien-Bank vom 18. Januar 1890, Nr. 313/89 I.

IV. Sonſtige Reichsgeſetze.

Zur Reichsgewerbeordnung.

24. Das B. G. leitet die Unzuläſſigkeit des von den Kl. betretenen Rechtswegs aus § 93 der Gewerbeordnung ab. Dieſe Geſetzſtelle regelt jedoch im erſten Satze nur die Formen, welche bei der Faſſung eines Innungsauflöſungsbeſchluſſes zu beobachten ſind, fordert ſodann im Satze zur Gültigkeit des Beſchluſſes die Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde und bezeichnet im dritten Satze die Vorausſetzungen, unter denen die Genehmigung zu ertheilen iſt. Weitere Beſtimmungen über die Zuſtändigkeit der Verwaltungsbehörden enthält der Paragraph nicht. Insbeſondere werden darin Streitigkeiten, welche anläßlich der Auflöſung der Innung zwiſchen derſelben und ihren Mitgliedern entſtehen, nicht vor die Verwaltungsbehörden verwieſen. Erſt § 94 Abſ. 4, § 95 Abſ. 1 verbunden mit § 96 der Gewerbeordnung beſtimmt Einiges über die Zuſtändigkeit der Verwaltungsbehörden für die Entſcheidung von Streitigkeiten in Innungsangelegenheiten. Hier aber iſt der Verwaltungsweg lediglich für Differenzen vorbehalten, welche aus den Beſtimmungen in § 94 Abſ. 1 bis 3 zwiſchen der Ortsgemeinde und der Innung entſtehen, ſowie für Streitigkeiten über die Aufnahme und Ausſchließung von Genoſſen, über die Wahl der Vorſtände und über die Rechte und Pflichten der letzteren. Nicht erwähnt ſind dagegen Streitigkeiten von anderer Beſchaffenheit, insbeſondere ſolche über Anſtellungen einzelner Innungsgenoſſen gegen die Gültigkeit des Auflöſungsbeſchluſſes. Jedenfalls fehlt eine ausdrückliche Vorſchrift, welche die Zuſtändigkeit der Verwaltungsbehörden für derartige Innungen anerkennt; und der Annahme, daß der Rechtsweg dem Sinne des Geſetzes nach verſchloſſen ſein ſolle, läßt ſich nicht beipflichten. Dieſer Annahme ſteht ſchon die in § 94 und 95 vorgeſehene Zuſtändigkeit der Verwaltungsbehörden für gewiſſe Streitigkeiten inſofern entgegen, als hieraus erhellt, daß die Gewerbeordnung Streitigkeiten anderer Art dem Rechtswege nicht entziehen wollte. Außerdem kommt Folgendes in Betracht. Wie die Motive zur Gewerbeordnung Reichstag von 1869, Druckſachen Nr. 13 S. 80 f. hervorheben, bezweckt der I. Abſchnitt des VI. Tit. hauptſächlich, Vorſchriften über das ſtaatliche Aufſichtsrecht zu geben. Im Falle der Auflöſung einer Innung ſoll die Verwendung des Innungsvermögens zu gemeinnützigen gewerblichen Zwecken ſichergeſtellt werden. Deshalb ſind die über das Stammvermögen der Innung verfügenden Innungsbeſchlüſſe an die Genehmigung der Aufſichtsbehörde gebunden. In welchen Richtungen ſich das Aufſichtsrecht zu bethätigen habe, ergiebt ſich aus dem zweiten Satz des § 89, dem dritten Satze des § 92 und dem dritten Satze des § 93. Der gegenwärtigen Falles einſchlagende § 93 macht indeſſen die Genehmigung blos von der Sicherſtellung für die Berichtigung der Schulden und für die Erfüllung der Vorſchriften des § 94 abhängig. Eine Beſtimmung des Inhalts, daß die höhere Verwaltungsbehörde die Einwendungen einzelner Innungsmitglieder gegen die Formrichtigkeit und gegen die bindende Kraft des Auflöſungsbeſchluſſes gleichfalls zu erledigen habe, iſt nicht gegeben. Auch kann die Zuſtändigkeit der Verwaltungsbehörde für die Entſcheidung ſolcher Streitigkeiten aus der Vorſchrift nicht gefolgert werden, daß der Auflöſungsbeſchluß zu ſeiner Wirkſamkeit „der Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde bedarf“. Damit iſt nur ein Erforderniß für das Inkrafttreten des Beſchluſſes aufgeſtellt, nicht aber zum Ausdrucke gebracht worden, daß der Beſchluß in Folge der Genehmigung unanfechtbar werden ſolle. Die Genehmigung der Verwaltungsbehörde entzieht an ſich den Gerichten nicht die Befugniß, eine beſchloſſene Auflöſung für ungültig zu erklären. Dazu würden die Gerichte nur dann nicht ermächtigt ſein, wenn ein R. Geſ. oder Landesgeſetz ihre Unzuſtändigkeit klar ausſpräche (§ 13 des G. V. G.). Unter allen Umſtänden findet die Entſcheidung des O. L. G. in § 93 der Gewerbeordnung keinen Anhalt. VI. C. S. i. S. Peters und Gen. c. Kramer-Innung Leipzig vom 30. Januar 1890, Nr. 275/89 VI.

V. Das Gemeine Recht.

25. Es iſt keinesfalls rechtsirrig, wenn der B. R. annimmt, daß die (im Falle einer ſich ſpäter als irrig erweiſende Vorausſetzung eines Kontrahenten bei Schluß eines Vertrags) den Vertragswillen eines der Kontrahenten beeinfluſſende Momente beim Vertragsabſchluſſe in einer dem anderen Kontrahenten erkennbaren Weiſe zum Ausdrucke gebracht werden müſſen und daß, wo dies nicht der Fall iſt, der Mangel der Vorausſetzung nicht zur Aufhebung des Vertrages führen kann. (Urtheil des R. G. vom 19. Juni 1888, Entſcheidungen Bd. 21 S. 178 ff.; Urtheil des R. G. vom 3. Januar 1888, Entſcheidungen Bd. 19 S. 260 ff.) VI. C. S. i. S. Lenz c. Leſenberg vom 25. Januar 1890, Nr. 271/89 VI.

26. Mit Recht hat der B. R. die Einrede der Kompenſation zurückgewieſen. Denn die Gegenforderung, welche die beklagte Firma geltend macht, ſtand nach ihrem eigenen Vorbringen nicht der offenen Handelsgeſellſchaft Zerbſt u. Reinhardt, ſondern dem Theilhaber Zerbſt allein dem Kl. gegenüber zu und kann deshalb wegen Mangels der Gegenſeitigkeit beider Forderungen von der beklagten Firma nicht zur Aufrechnung benutzt werden. Der Ausſchluß der Kompenſation mit der Privatforderung eines nicht gleichzeitig mit ſeinem Privatvermögen belangten Geſellſchafters gegen eine Geſellſchaftsſchuld, wegen deren die Handelsgeſellſchaft unter ihrer Firma verklagt worden iſt, beruht hiernach auf einem allgemeinen, aus der Natur der offenen Handelsgeſellſchaft und dem Verhältniß derſelben zu ihren Mitgliedern entnommenen Grunde. Nach dem Allgemeinen Deutſchen H. G. B. wohnt einer ſolchen Geſellſchaft eine gewiſſe ſelbſt-

Digitized by Google

ſtändige Rechtsperſönlichkeit und Vermögensfähigkeit inne, ſo zwar, daß ihr Vermögen von dem Privatvermögen der einzelnen Geſellſchafter geſchieden iſt und die Rechtsverhältniſſe, welche die Handelsgeſellſchaft als ſolche berühren, von denen, welche nur die einzelnen Geſellſchafter in ſonſtiger Beziehung betreffen, auseinandergehalten werden müſſen. Vgl. Entſcheidungen des R. O. H. G. Bd. 6 S. 419 und des R. G. Bd. 11 S. 114, Bd. 12 S. 252 flg. kfl. C. S. i. S. Zerbſt u. Reinhardt c. Löhe vom 21. Januar 1890, Nr. 273/89 III.

27. Die Bezugnahme auf den gemeinrechtlichen in l. 10 Dig. de duob. reis (45, 2) ausgeſprochenen Rechtsſatz, daß dem Korrealſchuldner, welcher Geſellſchafter des anderen Korrealſchuldners iſt, im Falle der Belangung auf Zahlung der Korrealſchuld die Befugniß zur Kompenſation mit Privatforderungen des anderen Geſellſchafters zuſtehe, iſt verfehlt, weil hier nicht einer der Geſellſchafter, ſondern die offene Handelsgeſellſchaft als ſolche verklagt wird. Ueberdies würde es, wenn man jenen Rechtsſatz auf das Regreßrecht zurückführen will, welches der wegen einer Korrealſchuld in Anſpruch genommene Korrealſchuldner gegen den anderen hat, im vorliegenden Falle an jeder Darlegung fehlen, daß und in welcher Weiſe die beklagte Geſellſchaft ſich an dem Mitgeſellſchafter R. zu regreſſiren berechtigt ſei. Allerdings iſt endlich die Kompenſation auch in Fällen der vorliegenden Art ſtatthaft, wenn der Geſellſchafter, welchem die Privatforderung zuſteht, ſolche an die beklagte Handelsgeſellſchaft abgetreten hat. Allein eine ſolche Abtretung liegt nicht ſchon, wie das R. G. bereits mit Bezug auf l. 18 § 1 Dig. de comp. (16, 2) entſchieden hat (Reichsgerichtsentſcheidungen Bd. 10 Nr. 12 S. 47 flg.), darin, daß der Geſellſchafter mit der Geltendmachung der Kompenſationseinrede einverſtanden iſt. Vorliegend iſt ſelbſt nicht einmal behauptet, daß R. eingewilligt habe, daß die Bekl. ſeine Privatforderung zur Aufrechnung beinge; die Vertheidigung der Bek. gegen die Replik der Unſtatthaftigkeit der Kompenſation ging nur dahin, daß das H. G. B. ſolche in Art. 121 nicht verbiete, vielmehr per argum. ex contrario zulaſſe. Es iſt daher nicht zu beanſtanden, wenn der B. R. unter ſolchen Umſtänden es ablehnte, aus dem bloßen Geſchehenlaſſen der Vorſchützung der Einrede der Kompenſation einen Schluß auf Vornahme der Ceſſion oder auch nur der Ermächtigung des R. zu dieſer Verwendung zu ziehen, zumal die Prozeßvollmacht des Vertreters der Bekl. nur von der beklagten Firma gezeichnet iſt und nicht erhellt, welcher von den beiden Theilhabern derſelben dieſe Zeichnung vollzogen hat. Vgl. Entſcheidung bei voriger Nummer.

28. Der Pächter hat das Pachtobjekt vertragsmäßig und pfleglich zu benutzen und jeden verſchuldeten Nachtheil zu erſetzen. (L. 25 §§ 3 und 4 D. d. C. 19. 2). Ob ein ſolcher eingetreten iſt, kann ſich aber in der Regel erſt nach Ablauf der Pachtzeit entſcheiden, weil ſich nun erſt überſehen läßt, ob der Pächter das Objekt in dem Zuſtand zurückgeben kann, in dem es nach vertragsmäßiger und pfleglicher Benutzung ſein muß. Bis dahin kann der ordnungsmäßige Zuſtand hergeſtellt, der erwachſene Schaden wieder ausgeglichen und damit jede Verantwortung des Pächters weggefallen ſein. Nur wo ſchon während der Pachtzeit feſtſtünde, daß durch Fortſetzung der ordnungswidrigen Behandlung des Pachtobjekts deſſen dereinſtige ordnungsmäßige Rückgewährung unmöglich werden müßte, kann der Verpächter berechtigt erſcheinen, auch ſchon während der Pachtzeit auf ihre Unterlaſſung zu dringen, ohne ſich auf künftige Schadenserſatzanſprüche verweiſen und beſchränken laſſen zu müſſen. III. C. S. i. S. Langen c. Grote vom 17. Januar 1890, Nr. 141/89 III.

29. Nach den Grundſätzen des Aquiliſchen Geſetzes verpflichtet auch ein Unterlaſſen dann, wenn poſitives Thun durch vorhergehende oder begleitende Thätigkeit geboten war. VI. C. S. i. S. Kirchengemeinde Dornſtadt c. Werner vom 10. Februar 1890, Nr. 295/89.

30. Wenn auch in den Römiſchen Rechtsquellen die Frage, inwiefern der Pfandgläubiger neu entſtandene jura in re gegen ſich gelten laſſen müſſe, oder nicht, nirgends ausdrücklich erörtert iſt, ſo wird doch vorherrſchend angenommen, daß neu beſtellte vertragsmäßige Servituten ihm gegenüber wirkungslos ſeien, ja ſogar daß ſie durch den von ihm bewirkten Pfandverkauf ſchlechthin erlöſchen, unter Berufung auf l. 15 C. de pign. 8, 14, l. 54. 205 D. de R. J. 50, 17 und l. 20 pr. § 1 D. de A. R. D. 41, 1; vgl. Sammlung von Erkenntniſſen des Oberappellationsgerichts zu Lübeck in Hamburgiſchen Rechtsſachen, Bd. 2 S. 307 ff. (auch Seuffert, Archiv, Bd. 6 Nr. 16) und Dernburg, Pfandrecht, Bd. 2 S. 148 ff. Auch erfordert offenbar die Konſequenz, daß der zeitlich vorgehende Pfandgläubiger ſolche Servituten keinenfalls anzuerkennen brauche, da ja der Beſteller derſelben ſelbſt die Sache nur „cum sua causa“ unter ſich hatte; vgl. l. 18 § 2 D. de pign. act. 13, 7 und l. 12 C. de distr. pign. 8, 28; ſogar für das völlige Erlöſchen derſelben bei Ausnutzung des fraglichen Pfandrechtes ſpricht die Analogie etwaiger jüngerer Pfandrechte nach l. 3 pr. D. de distr. pign. 20, 5, l. 1 C. si antiq. cred. 8, 20 und l. 6. 7 C. de O. et A. 4, 10. Iſt hiernach für das gemeine Recht der Grundſatz anzuerkennen, daß das einmal erworbene Pfandrecht durch nachträglich beſtellte jura in re nicht beeinträchtigt werden kann, ſo ſteht hiermit jedenfalls die Entſcheidung in Einklang, wonach Dies auch von einem nachſtehenden Pfandrechte gilt, welches nach dem maßgebenden Partikularrechte, wie hier nach dem Hamburgiſchen, durch den von einem vorgehenden Pfandgläubiger bewirkten Zwangsverkauf nicht ohne Weiteres erliſcht. VI. C. S. i. S. Siegmund c. Warburg vom 6. Februar 1890, Nr. 253/89 VI.

31. Es handelt ſich um Zuwendungen, welche der Ehemann der A. B. bei Lebzeiten derſelben deren künftigen Erben unter der Vereinbarung gemacht haben ſoll, daß dieſe Zuwendungen auf den demnächſtigen mütterlichen Erbtheil zur Anrechnung kommen. Daß ſolche Zuwendungen und Abreden der Ehefrau gegenüber wirkungslos ſind, bedarf keiner Ausführung. Es liegt aber kein Grund vor, der Zuwendung und Verabredung auch im Verhältniſſe des Gebenden und Nehmenden rechtliche Wirkung abzuſprechen. Es iſt gegeben unter der Vorausſetzung, daß für den Gebenden künftig dem Nehmenden gegenüber eine Verbindlichkeit zur Reſtitution der dos begründet ſein wird; tritt die Vorausſetzung ein, ſo iſt die Verbindlichkeit durch die zuvor erfolgte Leiſtung nach dem Willen des Gebenden und Nehmenden aufgehoben, anderenfalls ſteht dem Gebenden das Rückforderungsrecht zu. kfl. C. S. i. S. Tolle c. Tolle vom 4. Februar 1890, Nr. 279/89 III.

Digitized by Google

VI. Das Preußische Allgemeine Landrecht.

32. Das Versprechen einer Vergütung für den Nachweis einer heirathsfähigen Person oder für die Vermittelung einer Ehe ist weder im Preußischen Landrechte verboten, noch enthält die Leistung oder Annahme eines solchen Versprechens an sich eine Unsittlichkeit. Letzteres ist in der Gesetzgebung des Deutschen Reichs insofern unerkannt, als § 35 Abs. 3 der R. Gew. O. das Geschäft der gewerbsmäßigen Vermittelungsagenten für Heirathen dann untersagt, wenn Thatsachen vorliegen, welche die Unzuverlässigkeit des Gewerbetreibenden in Bezug auf seinen Gewerbebetrieb darthun. Abgesehen von diesem Fall muß also die gewerbsmäßige Vermittelung von Heirathen für erlaubt gelten. VI. C. S. i. S. v. Eichstaedt c. Stimming vom 23. Januar 1890, Nr. 265/89. VI.

33. Nach den §§ 87 ff. Thl. I Tit. 5 des A. L. R. kann allerdings die Annahme eines Vertragsangebots seitens eines auftraglosen Geschäftsführers wirksam nur erfolgen, wenn der Annehmende nach den Beziehungen, in denen er zu demjenigen, dem das Vertragsangebot gemacht werden soll, die Vermuthung einer Vollmacht (§§ 119, 120 Thl. I Tit. 13 des A. L. R.) für sich hat. Abgesehen von den Fällen einer vermutheten Vollmacht tritt die Wirksamkeit der Annahme des Vertragsangebotes seitens eines Anderen als des Destinatars oder eines Vertreters des letzteren noch in dem Falle ein, wenn die Voraussetzungen eines Vertragsschlusses zwischen dem Versprechenden und dem Annehmenden zu Gunsten des Destinatars gegeben sind. V. C. S. i. S. Vollbrecht c. Holldorf vom 20. Januar 1890, Nr. 292/89 V.

34. Das vormalige Preußische Oberteibunal hat zwar in dem vom B. R. für seine Ansicht in Bezug genommene Urtheil vom 19. Februar 1847 (Entscheidungen Bd. 15 S. 83) den Rechtssatz aufgestellt, daß es, wenn von den Kontrahenten das vollständig geleistet worden, was in dem Vergleiche unter Aufhebung der Rechte aus dem streitigen Rechtsverhältnisse vereinbart war, auch bei einem an sich schriftliche Abfassung erfordernden Objekte keiner schriftlichen Entsagung der Rechte aus demjenigen Verhältnisse bedürfte, worüber transigirt worden, um deren Wegfall herbeizuführen, und im Anschluß hieran in späteren Entscheidungen mündliche Vergleiche, worin die Parteien ihren gegenseitigen Forderungen zum Betrage von mehr als 50 Thalern entsagen, als gleich erfüllte Verträge über bewegliche Sachen auch ohne hinzukommende schriftliche Abfassung für gültig erklärt (vergl. Steiethorst Archiv Bd. 2 S. 45, Bd. 49 S. 114, 326). Das R. G. hat sich jedoch dieser Judikatur niemals angeschlossen. Es hat in gleichzeitiger Rechtsprechung an dem Grundsatz festgehalten, daß der § 146 Thl. I Tit. 5 A. L. R., wie alle weiter folgenden Bestimmungen des Gesetzbuchs über die aus vollständiger oder theilweiser Erfüllung entstehenden Wirkungen mündlicher Verträge selbstständige, dem Vertragsabschluß nachfolgende Leistungen voraussetzen, durch welche der Wille der Betheiligten, trotz der mangelnden Schriftform an dem Vertrage festzuhalten, sich bethätigt, und daß deshalb bei liberatorischen Verträgen in der bloßen Verzichtserklärung noch nicht die Erfüllung des formlosen Abkommens gefunden werden kann. Vergl. Entscheidungen des R. G. in Civilsachen Bd. 6 S. 253, Urtheil vom 3. März 1886 (Gruchot Beiträge Bd. 30 S. 915), vom 15. Januar 1887 (V. 269 — 86), vom 20. April 1887 (V. 38 — 87). An dieser Rechtsprechung muß das R. G. festhalten. V. C. S. i. S. Dolatkowski c. Genzczynski vom 1. Februar 1890, Nr. 259/89 V.

35. Wenn Bekl., als er sich den Grundschuldbrief übertragen ließ, wußte, daß er dadurch zu einer betrügerischen Handlung des K., zu einer betrügerischen Schädigung einer dritten Person mitwirkte, so ist er verpflichtet, den hierdurch einem Dritten, in dem vorliegenden Falle der Kl., verursachten Schaden zu ersetzen. Es finden auf ihn die §§ 8 und 10 Thl. I Tit. 6 A. L. R. Anwendung. Daß der Bekl. nicht im Einzelnen gewußt hat, in welcher Weise ein Dritter durch seine Handlungsweise geschädigt wurde, und wer der Geschädigte sei, kann nicht als erheblich angesehen werden. Er durfte zu der Veräußerung des Grundschuldbriefes Seitens des K. nicht die Hand bieten, wenn ihm bekannt war, daß hierdurch ein Dritter in betrügerischer Weise geschädigt werde. That er es dennoch, so fügte er diesem, ihm allerdings vielleicht seinem Namen nach nicht bekannten Dritten einen Schaden zu; er kränkte und beleidigte denselben im Sinne der §§ 8, 10 cit. VI. C. S. i. S. Czaja c. Herold vom 3. Februar 1890, Nr. 285/89 VI.

36. Unbedenklich muß nach Preußischem wie nach Gemeinem Rechte die Annahme erscheinen, daß ein Anspruch auf Mäklergebühr nur dann begründet ist, wenn das vom Mäkler zu vermittelnde Geschäft zu Stande gekommen ist. (Entscheidungen des R. G. in Civilsachen Bd. 6 S. 187, Gruchot, Beiträge Bd. 28 S. 836. Vgl. auch Entwurf zum Deutschen B. G. B. § 580 und dazu Motive Bd. 2 S. 512.) Die Gründe aber, aus welchen der Vorderrichter das Vorhandensein dieser Voraussetzung für den vorliegenden Fall verneint, beruhen auf einer unrichtigen Rechtsauffassung. Allerdings fällt der Anspruch auf Mäklergebühr fort, wenn der durch den Mäkler zum Abschluß gebrachte Vertrag aus irgend welchen Gründen, namentlich auch wegen Verabsäumung der gesetzlichen Form nichtig ist, und dasselbe muß, auch abgesehen von dem Falle völliger Nichtigkeit, da gelten, wo der Vertrag in Folge des Fehlens der vorgeschriebenen Form von beiden oder von einem der Kontrahenten aufgerufen werden kann und aus diesem Grunde wirklich aufgerufen worden ist. VI. C. S. i. S. Wagener c. Bier vom 6. Februar 1890, Nr. 291/89 VI.

37. Der § 1058 Thl. I Tit. 11 des A. L. R. bezeichnet die Schenkung als Vertrag und erfordert zu ihrer Rechtsgültigkeit, daß ihre Annahme von dem Beschenkten ausdrücklich oder durch Handlungen erklärt werde. Der § 1060 a. a. O. aber besagt, daß, wenn der Beschenkte wegen Kindheit, Krankheit oder sonst wegen Mangels an Verstande die Absicht, das Geschenk anzunehmen, nicht zu erklären vermag, ein jeder Dritte das Geschenk zum Besten des Beschenkten annehmen kann. — Als Quelle dieser letzteren Bestimmung ist die l. 3 C. de poss. 7, 32 anzusehen. In dieser Stelle wird für den Fall einer durch Uebergabe der geschenkten Sache vollzogenen Schenkung an ein Kind trotz der Willensunfähigkeit des Kindes Besitzerwerb an der geschenkten Sache auf Seite des beschenkten Kindes angenommen. — Im Anschlusse hieran erweitert der § 1060 Thl. I Tit. 11 des A. L. R. die in dem Kindesalter bestehende Voraussetzung der Codexstelle auf alle Fälle, in denen der Wille, die Schenkung anzunehmen, seitens des Beschenkten

Digitized by Google

„wegen Mangels am Verſtande“ nicht erklärt werden kann, und erwähnt als Beiſpiele neben dem Falle der Kindheit den der Krankheit des Beſchenkten. Immer aber iſt Vorausſetzung der Anwendung des § 1060, daß auf Seite des Beſchenkten die zur Erklärung des Annahmewillens erforderlichen Geiſteskräfte im Zeitpunkte der Erklärung der Schenkung nicht vorhanden ſind. Der Fall der Krankheit iſt alſo auf eine durch Krankheit bewirkte Unfähigkeit zu Willenserklärungen zu beſchränken. Und als der dem § 1060 zum Grunde liegende Rechtsgedanke muß die Abſicht erkannt werden, die rechtliche Möglichkeit eines Gebundenſeins des Schenkers an den erklärten Schenkungswillen alsbald nach Abgabe dieſer Erklärung auch in Fällen zu geben, in denen der Beſchenkte ſelbſt den Annahmewillen zu erklären geiſtig unfähig iſt. In dieſem Sinne wird der § 1060 auch von Koch, Kommentar, Anm. 32 zu § 1060, ſowie von Förſter und Eccius (Theorie und Praxis Bd. 2 § 122 III) aufgefaßt. V. C. S. i. S. Vollbrecht c. Holldorf vom 20. Januar 1890, Nr. 292/89 V.

38. Der Vorderrichter erwägt, daß der Auseinanderſetzungsvertrag über den Nachlaß des X., wenngleich an deſſen Abſchließung von Seiten der in Gütergemeinſchaft lebenden N.'ſchen Eheleute nur der Ehemann theilgenommen, auch rechtsgültig ſei, weil es der Genehmigung der Ehefrau im Sinne des § 378 Thl. II Tit. 1 des Pr. A. L. R. nicht bedurft habe, inſofern die in dem Vertrage enthaltene Veräußerung des Nachlaßgrundſtücks nicht als Veräußerung eines bereits zur Gütergemeinſchaftsmaſſe der N.'ſchen Eheleute gehörigen Grundſtücks anzuſehen ſei. Dieſe Rechtsauffaſſung ſteht im Einklange mit der Auslegung, welche dem § 378 a. a. O. Seitens des vormaligen Preußiſchen Obertribunals und des R. G. gegeben iſt und auch von Eccius getheilt wird (vgl. Entſcheidungen des Obertribunals Bd. 35 S. 352, Bd. 64 S. 160, Bd. 76 S. 153; Entſcheidungen des R. G. in Civilſachen Bd. 9 S. 272 und Urtheil deſſelben bei Gruchot Bd. 31 S. 942; Förſter-Eccius, 5. Auflage, IV. § 209 Note 63), und welcher die Annahme zu Grunde liegt, daß, ſofern zu einer Verlaſſenſchaft, an welcher eine gütergemeinſchaftliche Ehefrau als Miterbin betheiligt iſt, ein Grundſtück gehört, vor erfolgter Erbtheilung dieſer Ehefrau nicht ſchon ein Sondereigenthum an einem Antheil des Nachlaßgrundſtücks, ſondern nur ein aliquoter Antheil an dem Inbegriff der Erbſchaft zuſteht. Die Reviſion ſtellt in Abrede, daß das in den Entſcheidungen Bd. 9 S. 272 veröffentlichte Urtheil des R. G. dem B. G. zur Seite ſtehe. — Ihr Hinweis darauf aber, daß es ſich in Gemäßheit dieſes Urtheils auch bei der vorliegenden Auseinanderſetzung um eine Veräußerung im Sinne des § 1 des Preußiſchen Geſetzes vom 5. Mai 1872 gehandelt habe, verſchlägt nichts, weil hier das entſcheidende Gewicht nicht in der Frage, ob eine derartige Veräußerung vorliegt, ſondern darin liegt, ob bei dieſer Veräußerung das Nachlaßgrundſtück antheilsweiſe bereits zum Sondereigenthum der Ehefrau N. und damit zur Gütergemeinſchaftsmaſſe der N.'ſchen Eheleute gehört hat. IV. C. S. i. S. Kories c. Enſuleit vom 30. Januar 1890, Nr. 330/89 IV.

39. Wie das R. G. wiederholt ausgeführt hat, ſetzt der § 700 II 1 A. L. R. einen böswilligen Angriff auf die Ehre unter beſonders erſchwerenden Umſtänden voraus. Er erfordert die *überlegte* Abſicht des beleidigenden Theils, dem anderen Ehegatten die Achtung, auf welche derſelbe vermöge ſeiner Verhältniſſe Anſpruch hat, zu entziehen und ihm dadurch einen bleibenden Nachtheil zuzufügen. Der Thatbeſtand des § 700 iſt daher überall nicht gegeben, wenn der beleidigende Theil in der Erregung oder Uebereilung gehandelt hat, und darnach ſchließt die Feſtſtellung der Vorausſetzungen des § 750, daß die Vergehung *nur aus Leichtſinn, Uebereilung oder Heftigkeit der Leidenſchaft* entſtanden ſei, den Thatbeſtand des § 700 aus, — was gleichfalls vom R. G. ausgeführt worden iſt (vgl. das in Gruchot's Beiträgen Bd. 31 S. 987 bis 989 veröffentlichte Urtheil vom 17. Januar 1887). IV. C. S. i. S. Wittrock c. Wittrock, Nr. 322/89 IV.

40. Das R. G. hat bereits in einem Urtheile vom 8. Oktober 1888, Nr. 177/88 IV. Stellung zu der Frage genommen, ob bei rechtskräftig erfolgter Scheidung der Theil, auf deſſen Antrag die Scheidung ausgeſprochen iſt, bereits verziehen oder für verziehen anzuſehende Beleidigungen zu dem Zwecke geltend machen kann, um damit ſein Verlangen, den Gegner für ſchuldig zu erklären, zu rechtfertigen. In Uebereinſtimmung mit der Entſcheidung des vormaligen Obertribunals vom 7. April 1869 (Entſcheidungen Bd. 61 S. 166) iſt auf die Aeußerungen von Suarez und Grolmann bei der Redaktion des A. L. R. verwieſen, welche dahin gehen: „bereits verziehene Beleidigungen ſeien, wenn ſie gleich als Ehescheidungsgrund nicht mehr vorgebracht werden könnten, dennoch bei der Frage, ob beide Eheleute für gleich ſchuldig zu achten ſeien, zu berückſichtigen, da man in dieſer Hinſicht auf das ganze Betragen der Eheleute ſehen müſſe“ und: „daß remittirte Beleidigungen in ſo weit mit in Anſchlag kommen, als ſie entweder die Schuld des Beleidigers bei erfolgter Wiederholung aggraviren oder die Schuld des anderen Theils, wenn dieſer ſich hiernächſt eines Vergehens ſchuldig mache, vermindern, habe wohl ſeine Richtigkeit, und könne wohl unter die Gründe mit aufgenommen werden, nach welchen das *arbitrium judicis* in Beſtimmung des Uebergewichts der Schuld determiniren ſolle (Bornemann Syſtem 2. Ausgabe Bd. 5 S. 213 und 217). Im Anſchluß hieran hat das reichsgerichtliche Urtheil ausgeführt, die verziehenen oder für verziehen zu erachtenden Beleidigungen könnten bei der Beurtheilung der Schuldfrage nur berückſichtigt werden, wenn ſie von demjenigen Theile, deſſen Vergehung die von dem Gegner beantragte Scheidung zur Folge habe, zur Aufrechnung geſtellt würden, nicht aber dann, wenn ſie für denjenigen Theil, auf deſſen Antrag die Scheidung erfolgt ſei, den Grund abgeben ſollten, den Gegner zum ſchuldigen Theile zu machen. Dieſe auch im vorliegenden Falle aufrecht erhaltene Auslegung des Geſetzes rechtfertigt ſich hier noch beſonders auf Grund folgender Erwägungen: Wenn auch bei rechtskräftig gewordener Scheidung für den um Abänderung der Schuldfrage angegangenen B. R. die Feſtſtellungen in Betreff des Scheidungsgrundes nicht maßgebend, vielmehr von ihm die für die Beurtheilung der Schuldfrage erforderlichen Feſtſtellungen ſelbſtſtändig zu treffen ſind (Reichsgerichts-Entſcheidungen Bd. 15 S. 288 ff.), ſo kann doch die Bekl., auf deren Antrag die Scheidung erfolgt iſt, dann, wenn ihr Scheidungsgrund bei der Beurtheilung der Schuldfrage vom B. R. für nicht erwieſen erachtet wird, lediglich in Folge der formellen Rechtskraft der Scheidung ihre Lage zum Nachtheil des Kl. nicht noch mehr dadurch verbeſſern, daß ſie, obgleich

Digitized by Google

mit ihrem geſetzlich zuläſſigen Scheidungsgrunde ſachfällig, den Kl. aus einem verziehenen, alſo geſetzlich unzuläſſigen Scheidungsgrunde für den ſchuldigen Theil erklären laſſen könnte. Es würde ein Zurückgreifen auf den verziehenen Scheidungsgrund ſich nur rechtfertigen laſſen, wenn etwa der Kl. den von ihm angetretenen Beweis der böslichen Verlaſſung erbracht hätte und es ſomit in Frage käme, in wie weit die verziehene Beleidigung zur Aufrechnung zu ſtellen ſei; eine Vorausſetzung, die hier nicht zutrifft. IV. C. S. i. S. Ochs c. Ochs vom 6. Februar 1890, Nr. 314/89 IV.

41. Es kann keinem begründeten Bedenken unterliegen, den im § 710 Thl. II Tit. 11 des A. L. R. für die Unterhaltung der Kirchengebäude aufgeſtellten Grundſatz, nach welchem die Regelung der Baulaſt durch Obſervanz ausdrücklich nachgelaſſen iſt, auch auf die Unterhaltung der Begräbnißplätze für maßgebend zu erachten. Die §§ 761 ff. ebenda ſtehen dem nicht entgegen. Denn wenn ſie die Obſervanz als Rechtsquelle nicht ausdrücklich hervorheben, ſo zeigt doch die Vorſchrift des § 762, nach welcher ſich in dem dort vorgeſehenen Falle die Unterhaltung der Kirchhöfe in gleicher Weiſe beſtimmt, wie die der Kirchengebäude, daß die Obſervanz für die Regelung der Kirchhofsbaulaſt nicht grundſätzlich ausgeſchloſſen ſein ſolle, — und danach in Verbindung mit der Erwägung, daß es an einem ausreichenden Anhalte dafür fehlt, daß das Geſetz die Unterhaltungspflicht bezüglich der einzelnen Theile des Kirchenvermögens, ſofern Abweichungen nicht ausdrücklich vorgeſchrieben ſind, nicht einheitlich geregelt wiſſen wolle, rechtfertigt ſich die Annahme, daß die Vorſchrift des § 710 auch auf Begräbnißplätze Anwendung findet. In gleichem Sinne hat das Preußiſche Oberteibunal (Striethorſt Bd. 91 S. 118) und das R. G. in dem voeallegirten Urtheile in Sachen Wienß widee Tiegenort erkannt (vgl. auch Hinſchius, Peeußiſches Kirchenrecht, S. 419, Anm. 41 Abſ. 2 zu den §§ 761 ff. Thl. II Tit. 11 des A. L. R.). IV. C. S. i. S. Dueck und Gen. c. Kirchengemeinde Fürſtenau vom 3. Februar 1890, Nr. 334/88 IV.

42. Nach § 782 Thl. II Tit. 18 des A. L. R. bleibt, wenn die Ehe wäheend der Vormundſchaft geſchloſſen wied, die Gütergemeinſchaft, welche ſonſt kraft geſetzlicher Vorſchrift einteeten würde (§ 780 daſelbſt), bis nach erfolgter Aufhebung der Vormundſchaft ausgeſetzt. In dieſem Falle muß das Geeicht gleich nach aufgehobener Vormundſchaft die geweſene Pflegebefohlene vernehmen, ob ſie in Gütergemeinſchaft mit iheem Manne zu treten geſonnen ſei (§ 785 daſelbſt), und ihr dabei ihre Gerechtſame, die Folgen der einzugehenden Gemeinſchaft, und die Nothwendigkeit einer öffentlichen Bekanntmachung, wenn ſolche ausgeſchloſſen werde, untee Zuziehung des bisherigen Vormundes oder eines anderen von ihr gewählten Beiſtandes gehörig erkläeen (§§ 786, 787 daſelbſt). Wählt ſie bie Ausſchließung der Gemeinſchaft, ſo ſoll wegen der Bekanntmachung das Erfoederliche ſofort verfügt werden (§ 789 daſelbſt). Die Vernachläſſigung dieſer Verpflichtungen macht den Vormund und das Gericht dem Mündel regeeßpflichtig, wenn dadurch der Eintritt dee Gütergemeinſchaft und folgeweiſe eine Schädigung des Mündels herbeigeführt iſt (§ 795 daſelbſt). Der klare Wortlaut und Zuſammenhang alter dieſee Voeſchriften läßt keinen Zweifel darübee, daß ſich dieſelben nue auf den Fall bezieben, wenn die Gütergemeinſchaft kraft Geſetzes (§ 782 cit.) ausgeſetzt geblieben iſt. Nue in dieſem Falle hat das geweſene Mündel nach erreichter Großjährigkeit eine Entſcheidung über die künftige Geſtaltung ſeines ehelichen Güterrechts zu treffen, welche eine Vernehmung hieeüber ſowie eine Belehrung über die Folgen dee zu treffenden Entſcheidung angezeigt erſcheinen laſſen konnten. In den anderen Fällen hingegen, ſei es daß die Gütergemeinſchaft ſogleich eingeführt oder bereits bei Eingehung der Ehe durch Vertrag ausgeſchloſſen iſt, hat das güterrechtliche Verhältniß ſchon vor Aufhebung dee Vormundſchaft ſeine endgültige Regelung erhalten, an welche das Mündel ebenſo wie andere Ehegatten gebunden iſt (§§ 783, 793 daſelbſt). Sollte nun auch in dieſen Fällen duech thatſächliche Veränderungen (z. B., wie vorliegend, durch Veränderung des Wohnſitzes der Eheleute) nach Eingehung der Ehe die Ergreifung vom Geſetz voegeſehener Maßnahmen zum Schutze des geweſenen Pflegebefohlenen nothwendig oder wünſchenswerth gewoeden ſein, ſo bietet doch das Geſetz keinen Anhalt füe die Unterſtellung einer Rechtspflicht des bisherigen Vormundſchaftsrichters oder eines von dieſem erſuchten Richters, den früheren Pflegebefohlenen bei Gelegenheit der Dechaegeertheilung hierüber zu belehren, oder ja von Amtswegen die etwa angezeigte öffentliche Bekanntmachung zu veranlaſſen. Dee § 789 cit. iſt hierauf bei der völligen Verſchiedenheit dee Thatbeſtände auch nicht analog anzuwenden und § 426 Thl. II Tit. 1 des A. L. R. ſtatuirt eine derartige Richterpflicht nicht. IV. C. S. i. S. Fritſcher c. Mirtſch vom 3. Februae 1890, Nr. 310/89 IV.

VII. Sonſtige Preußiſche Landesgeſetze.

Zu den Grundbuchgeſetzen.

43. Der V. C. S. des R. G. hat mehrfach (durch Urtheil vom 16. Juni 1886, Raſſow's und Küntzel's Beiträge Bd. 32 S. 1092, und durch Urtheil vom 28. Septembee 1889, V. 135/89) ausgeſprochen, daß die Bekanntmachung der Schuldübernahme (E. E. G. § 41 Abſ. 2) ohne Bedeutung iſt, wenn ſie vor der Auflaſſung erfolgt, und daß eine ſolche wirkungsloſe Bekanntmachung auch nicht durch den ſpäteren Eigenthumserwerb des Schuldübernehmers konvaleszirt, weil die Schuldübernahme gegenüber dem Gläubiger der übernommenen Hypothek erſt in dem Augenblicke exiſtirt, wo der Käufer Eigenthümer des mit dee Hypothek belaſteten Grundſtücks wied. Es darf unerörtert bleiben, ob nicht unter Umſtänden eine kurz vor odee bei der Auflaſſung erfolgte Bekanntmachung in der Wirkung einee nach der Auflaſſung geſchehenen gleichzuſtellen ſei; denn die Anſicht des B. G., nur eine nach der Auflaſſung liegende Bekanntmachung könne in Betracht kommen, hat keine der Bekl. ungünſtigen Folgen gehabt. Bei der Beweiswürdigung konnte dieſelbe keinen Einfluß ausüben, da keiner der vernommenen Zeugen über eine vor oder bei der Auflaſſung erfolgte Bekanntmachung etwas bekundet hat. Die Normirung des dem Kl. anferlegten Eides hat ſich ebenſowenig danach gerichtet; denn der Eid iſt ein deferirter, hatte ſich daher der Behauptung, übee welche er angeteagen werden, anzuſchließen (C. P. O. §§ 410, 416, 424). Dieſe Behauptung betrifft aber eine einzelne beſtimmte, zeitlich nach der Auflaſſung liegende, Thatſache: bei dem Mittageſſen im Hotel A, zu welchem ſich die Parteien am 19. Januae 1887 von — alſo nach — der Auflaſſung begeben haben, ſoll die Bekl. und deren Ehemann dem Kl. die

Schuldübernahme bekannt gemacht haben. Auf dieſen Vorgang hat das B. G. den Eid mit Recht beſchränkt, da die Auferlegung eines Eides durch das Gericht nicht in Frage ſtand. Bei den wichtigen Folgen, welche für den Gläubiger durch die Bekanntmachung der Schuldübernahme eintreten, iſt es erforderlich, daß die Bekanntmachung in einer Weiſe ausgeführt wird, welche den Gläubiger erkennen läßt, dieſelbe werde vom Veräußerer zu dem ſich aus § 41 E. E. G. ergebenden Zwecke gemacht. Eine bloß gelegentliche, im Laufe der Unterhaltung vorkommende Erzählung der Schuldübernahme ſo wenig wie das Anhören von Verhandlungen über dieſelbe zwiſchen Veräußerer und Erwerber, ſelbſt wenn ſich dabei der Gläubiger betheiligt, kann daher als eine wirkſame Bekanntmachung angeſehen werden. (Vgl. Urtheil des R. G. in Raſſow's und Küntzel's Beiträge Bd. 32 S. 1094). Daß die Bekanntmachung einen beſonderen ſelbſtſtändigen Akt zu bilden hat und nicht im Zuſammenhange mit anderen Erörterungen gemacht werden kann, iſt damit ſelbſtverſtändlich nicht gefordert. V. C. S. i. S. Jaeſch c. Jakobi vom 29. Januar 1890, Nr. 258/89 V.

44. Allerdings darf in der Regel jeder Intereſſent den unveränderten Inhalt des Grundbuchs vorausſetzen, falls ihm eine — geſetzlich vorgeſchriebene — Benachrichtigung von einer vorgenommenen Eintragung nicht zugegangen iſt und er iſt im Allgemeinen nicht verpflichtet, ſich hierüber noch durch Einſicht des Grundbuchs Gewißheit zu verſchaffen, bevor er eine dadurch beeinflußte Dispoſition über ſein im Grundbuch eingetragenes Recht vornimmt. Indeß wird hierdurch doch nicht ausgeſchloſſen, daß beſondere Umſtände eine abweichende Beurtheilung bedingen. IV. C. S. i. S. Lewy c. Zenthöfer vom 10. Februar 1890, Nr. 316/89 IV.

Zum Geſetz vom 3. Januar 1873 (Ablöſungsgeſetz für Schleswig-Holſtein).

45. Was den § 5 des Geſetzes vom 3. Januar 1873 anlangt, ſo weiſt derſelbe allerdings entſchieden darauf hin, daß es die Abſicht des Geſetzgebers geweſen iſt, möglichſt alle derartigen Verhältniſſe zwiſchen denſelben Grundbeſitzern gleichzeitig zu regeln. Allein andererſeits fehlt eine Beſtimmung, durch welche die Nichtbefolgung dieſer Vorſchrift ſeitens des Provokanten oder der Provokaten mit dem Rechtsnachtheil der Unablösbarkeit der nicht zur Sprache gekommenen Reallaſt oder gar mit dem Verluſt des Realrechts bedroht wird. Mangels einer ſolchen Androhung kann aber auch der Eintritt einer derartigen Rechtswirkung als Folge eines Zuwiderhandelns gegen den § 5 cit. nicht angenommen werden, vielmehr iſt mit dem II. R. anzunehmen, daß der § 5 nur die Bedeutung einer reglementariſchen Vorſchrift hat. III. C. S. i. S. Gelting Ablöſung vom 31. Januar 1890, Nr. 287/89 III.

Zum Erbſchaftsſteuergeſetz.

46. Der § 4 des Geſetzes vom 30. Mai 1873 unterwirft Schenkungen unter Lebenden, insbeſondere auch remuneratoriſche, wenn eine ſchriftliche Beurkundung derſelben ſtattfindet, einer Werthsſtempelabgabe von dem Betrage der Schenkung. Der Tarif zum Stempelgeſetz vom 7. März 1822 beſtimmte in dieſer Beziehung, daß Schenkungen unter Lebenden, ſofern dieſe durch ſchriftliche Willenserklärungen erfolgten, mit Einſchluß der remuneratoriſchen, zu verſteuern ſeien. Unter Schenkung verſteht das A. L. R., an welches das Stempelgeſetz vom 7. März 1822 ſich angelehnt hat, einen Vertrag, durch welchen Einer dem Anderen das Eigenthum einer Sache oder eines Rechts unentgeltlich zu überlaſſen ſich verpflichtet (§ 1037 Thl. I Tit. 11). Daraus iſt zu folgern, daß auch das Stempelgeſetz mit der Poſition Schenkungen nur die Willenserklärung desjenigen, welcher zur unentgeltlichen Zuwendung eines Vermögensvortheils an einen Anderen ſich verpflichtet, mithin das Schenkungsverſprechen unabhängig von deſſen Annahme im Sinne hat. Es entſpricht dies der Natur des Rechtsverhältniſſes und in Anerkennung deſſen iſt vom Geſetz auch nur das Schenkungsverſprechen unter beſondere Form geſtellt (§§ 1063, 1064 a. a. O.), während für die Annahme eine auch nur ſtillſchweigende Erklärung genügt (§§ 1058, 1059 l. c.). Daß aber die Klagbarkeit des Schenkungsverſprechens nicht Vorausſetzung der Stempelſteuer iſt, läßt ſich ſchon daraus entnehmen, daß zur Klagbarkeit gerichtliche Form erforderlich iſt (§ 1064 a. a. O.), wogegen für die Stempelpflichtigkeit ſchriftliche Beurkundung zureicht. Es ſpricht dafür aber auch die in dem Urtheil des vormaligen Preußiſchen Obertribunals vom 4. Mai 1877 (Striethoeſt, Archiv, Bd. 99 S. 168) mitgetheilte Entſtehungsgeſchichte des § 4 des Geſetzes vom 30. Mai 1873, welche ergiebt, daß die von dem Taeiſe des Geſetzes von 1822 abweichende Faſſung des § 4 gerade zur Hebung von Zweifeln betreffs des Momenls der Klagbarkeit, namentlich je nachdem in der Urkunde die Schenkung erſt verſprochen oder nur die mündlich verſprochene und durch Uebergabe ausgeführte Schenkung beſtätigt oder anerkannt wird, gewählt worden iſt, und daß das Geſetz keinen Unterſchied zwiſchen dieſen Fällen hat geſtatten wollen. In weſentlich übereinſtimmendem Sinne hat ſich denn, außer jenem Urtheile des Obertribunals, auch die bisherige Praxis des R. G. ausgeſprochen (vergl. die Urtheile vom 17. Juni 1880, Preußiſches Juſtiz-Miniſterialblatt von 1881 S. 7, vom 14. Juni 1883, Centralblatt für das Deutſche Reich von 1883 S. 250, vom 4. April 1881, Juſtiz-Miniſterialblatt von 1882 S. 19, vom 4. Oktober 1886, Juſtiz-Miniſterialblatt von 1887 S. 71, und vom 7. Februar 1887, in Sachen Heinrichs contra Fiskus, IV. 271/86). Demnach erfordert der § 4 des Geſetzes vom 30. Mai 1873 lediglich eine in ſchriftlicher Form abgegebene, die Schenkungsabſicht des Erklärenden zum Ausdruck bringende und zur Hervorbringung dieſer Rechtswirkung an ſich geeignete Erklärung. IV. C. S. i. S. Brandt c. Fiskus vom 6. Februar 1890, Nr. 274/89 IV.

Zum Geſetz über die Geſchäftsfähigkeit der Minderjährigen vom 12. Juli 1875.

47. Wie bereits früher vom R. G. ausgeführt worden iſt (Urtheil des V. C. S. vom 19. November 1887 in Sachen Saß wider Preußiſche Regierung V. 206/1887), erkennt das Geſetz vom 12. Juli 1875 den Minderjährigen als den eigentlichen Kontrahenten an, wenn es ihn im § 2 nur ohne Genehmigung des Vaters, Vormunds oder Pflegers noch nach zurückgelegtem 7. Lebensjahre für nicht fähig zur rechtsgeſchäftlichen Uebernahme von Verbindlichkeiten (alſo mit der Genehmigung für dazu fähig) erklärt. Daraus folgt, daß etwaige Formerforderniſſe des Rechtsgeſchäfts von dem (kontrahirenden) Minderjährigen erfüllt werden müſſen, daß aber damit auch den Formvorſchriften Genüge geſchieht, da für die

Digitized by Google

Genehmigung durch den Vater, Vormund oder Pfleger, welche, ebenso wie beim majorennen Hauskinde, auch generell für einen Kreis von Geschäften ertheilt werden kann, die Beobachtung der zur Gültigkeit des einzelnen Geschäfts erforderlichen Form nicht vorgeschrieben ist. Bedarf die Genehmigung der Rechtsgeschäfte Minderjähriger keiner Form, so kann eine solche auch nicht für die Einwilligung des Hausvaters in Geschäfte des majorennen Hauskindes verlangt werden, denn zwischen beiden Arten von Konsensertheilungen waltet eine derartige rechtliche Verschiedenheit, daß sie verschiedenen Formvorschriften unterliegen könnten, nicht ob. V. C. S. i. S. Mannheimer c. Conn vom 8. Januar 1890, Nr. 233/89 V.

Zu den Zuständigkeitsgesetzen.

48. Die Entscheidung darüber, ob dem Kl. ein Anspruch auf Rückzahlung der von ihm an die Bekl. nur aus Veranlassung des Neubaues der Schule in N. gezahlten Beträge zustehe, hängt in erster Reihe davon ab, ob eine Verpflichtung des Kl. zur Zahlung der Beiträge bestanden, der Kl. also eine Nichtschuld gezahlt hat. — Die bei der Art der Klagebegründung für das Vorhandensein einer Verpflichtung des Kl. zur Zahlung der entrichteten Beiträge in Betracht kommenden Rechtsgründe gehören durchweg dem öffentlichen Rechte an. Betreffs der Frage, ob die streitige Verpflichtung des Kl. unter Anwendung der Verordnungen vom 15. Februar 1714 und vom 27. August 1717 aus dem Königlichen Patronatsrechte hergeleitet werden kann, so wie der Frage, ob die Verpflichtung unter Anwendung des § 36 Thl. II Tit. 12 des A. L. R. sich aus dem gutsherrlichen Verhältnisse ableiten läßt, ist dies ohne Weiteres klar. Da der Patronat ebenso wie die Gutsherrlichkeit Verhältnisse des öffentlichen Rechtes sind, so sind auch die mit dem einen oder der anderen verbundenen Verpflichtungen öffentlich-rechtlicher Natur. Aber auch die Frage, ob die in Rede stehende Verpflichtung des Kl. gewohnheitsrechtlich begründet sei, kann, wie vom R. G. bereits in dem Urtheile vom 23. Dezember 1886 (Entscheidungen Bd. 17 S. 181) angenommen worden ist, nur eine Frage des öffentlichen Rechtes sein. Denn da die für die Schulbaulast maßgebenden gesetzlichen Rechtsnormen dem öffentlichen Rechte angehören, so müssen auch etwaige gewohnheitsrechtliche Normen, welche sich unter Abweichung vom gesetzlichen Rechte gebildet haben, als Normen des öffentlichen Rechtes angesehen werden. Eine aus solchen Normen sich ergebende Verpflichtung des Kl. würde also ebenfalls für eine dem öffentlichen Rechte angehörige zu erachten sein. Nun ist aber im § 47 des Gesetzes vom 1. August 1883 über die Zuständigkeit der Verwaltungs- und Verwaltungsgerichtsbehörden bestimmt, daß über die öffentlich-rechtliche Verpflichtung zur Aufbringung der Kosten von Neu- und Reparaturbauten bei Schulen, welche der allgemeinen Schulpflicht dienen, sowie über die Vertheilung dieser Baukosten auf Gemeinden (Gutsbezirke), Schulverbände und dritte statt ihrer oder neben ihnen Verpflichtete, sofern Streit entsteht, die Schulaufsichtsbehörde zu beschließen hat, daß gegen den Beschluß die Klage im Verwaltungsstreitverfahrens stattfindet und daß auch im übrigen Streitigkeiten der Betheiligten darüber, wem von ihnen die öffentlich-rechtliche Verpflichtung zum Baue oder zur Unterhaltung einer der Erfüllung der allgemeinen Schulpflicht dienenden Schule obliegt, der Entscheidung im Verwaltungsstreitverfahren unterliegen. Nach § 160 des Gesetzes ist die Zuständigkeit der geordneten Verwaltungsgerichtsbehörden für die Fälle des § 47 des Gesetzes auch insoweit begründet, als bis dahin durch die bestehenden Vorschriften der Rechtsweg für zulässig erklärt war, mit der Einschränkung jedoch, daß die Entscheidungen der Verwaltungsgerichtsbehörde unbeschadet aller privatrechtlichen Verhältnisse ergehen. Die fragliche Zuständigkeit der Verwaltungsgerichtsbehörden aber ist nach § 13 des Gerichtsverfassungsgesetzes eine die Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte ausschließende. Ergiebt sich hieraus, daß über einen von der beklagten Stadtgemeinde gegen den Kl. auf Leistung der streitig gewordenen Beitragspflicht geltend zu machenden Anspruch die Verwaltungsgerichtsbehörden mit Ausschluß der ordentlichen Gerichte zu entscheiden haben würden, so fragt es sich noch, ob auch der nach erfolgter Leistung der behaupteten Verpflichtung erhobene, auf Rückzahlung wegen irrthümlicher Annahme einer vorhandenen Verpflichtung gerichtete Anspruch ebenfalls der Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte entzogen ist. — Diese Frage ist mit dem L. G. und dem B. G. zu bejahen. — Mit der vorliegenden, diesen Anspruch verfolgenden Klage wird vermint, daß für den Kl. eine Zahlungsverpflichtung, die, wenn sie bestände, nach den obigen Ausführungen als eine öffentlich-rechtliche angesehen werden müßte, bestanden habe. Eine andere Verpflichtung des Kl. zur Leistung des streitig gewordenen Beitrages, als eine öffentlich-rechtliche, ist im gegenwärtigen Rechtsstreite überall nicht zur Sprache gekommen. Der Streit betrifft also in erster Reihe die Frage, ob eine öffentlich-rechtliche Verpflichtung des Kl. zur Leistung bestanden habe. Insoweit ist der Klagegrund öffentlich-rechtlicher Natur. Privatrechtlicher Natur ist er insoweit, als von der Klage mit Rücksicht auf das angebliche Nichtbestehen einer öffentlich-rechtlichen Verpflichtung die Voraussetzungen des Anspruchs auf Rückzahlung einer aus Irrthum geleisteten Zahlung behauptet werden. Aber der hiernach vorhandene privatrechtliche Bestandtheil des Klagegrundes kann die Streitsache, die im übrigen ausschließlich publizistischer Natur ist, nicht zu einer Justizsache machen. Damit, daß der Anspruch auf die Leistung ein publizistischer ist, wird auch dem Anspruche auf die Rückzahlung das publizistische Gepräge aufgedrückt. Zu vgl. Wach, Civilprozeß, Bd. 1, S. 108. Die aus der Natur des Hauptanspruches auf den Rückforderungsanspruch zu ziehende Schlußfolgerung würde indeß ausgeschlossen sein, wenn das Gesetz selbst die Anforderung enthielte, den Rückzahlungsanspruch in der fraglichen Hinsicht anders zu beurtheilen, als den Hauptanspruch. Allein diese Anforderung ist im Gesetze nicht gegeben. Aus dem Schlußsatze des § 160, nach welchem die Entscheidungen im Verwaltungsstreitverfahren unbeschadet aller privatrechtlichen Verhältnisse ergehen, ist eine Folgerung in jener Richtung nicht gestattet. Die Bestimmung hat den Fall eines privatrechtlichen Verhältnisses vor Augen, durch welches zwischen den bei der öffentlich-rechtlichen Verpflichtung Betheiligten die Art dieser Erfüllung abweichend von der dafür bestehenden öffentlich-rechtlichen objektiven Rechtsnorm festgesetzt wird. — Auch anderweit enthält das Gesetz keine Nöthigung zu der fraglichen Annahme. Aus der Vorschrift im dritten Absatze des § 47 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883, nach welcher die Zuständigkeit der Verwaltungsgerichte nicht blos für die gegen den Beschluß der Schulaufsichtsbehörde über die Anordnung von Neu- und Reparaturbauten bei Schulen, über die

Digitized by Google

öffentlich-rechtliche Verpflichtung zur Aufbringung der Baukosten und über deren Vertheilung, sondern auch im übrigen für Streitigkeiten der Betheiligten darüber, wem von ihnen die öffentlich-rechtliche Verpflichtung zum Bauen oder zur Unterhaltung der Schule obliegt, folgt im Gegentheile, daß die Zuständigkeit der Verwaltungsgerichte nicht auf die Entscheidung über ein gestelltes Verlangen der Erfüllung der öffentlich-rechtlichen Verpflichtung beschränkt, sondern für die Streitigkeiten darüber, wer von den Streitenden der öffentlich-rechtlich Verpflichtete sei, allgemein stattfinden soll. Die fragliche Bestimmung ist zwar nicht dahin zu verstehen, daß die ordentlichen Gerichte gehindert seien, die in einem Rechtsstreite streitig werdenden Fragen über das Bestehen öffentlich-rechtlicher Verpflichtungen überhaupt zu entscheiden. Die Unzuständigkeit der ordentlichen Gerichte muß aber angenommen werden, wenn, wie im vorliegenden Falle, das Bestehen oder das Nichtbestehen der öffentlich-rechtlichen Verpflichtung den Hauptbestandtheil des Klagegrundes bildet. V. C. S. i. S. Fiskus c. Stadt Grabow vom 20. Januar 1890, Nr. 337/89 V.

VIII. Das Französische Recht (Badische Landrecht).

49. Der B. R. läßt die Streitfrage unbeantwortet, ob noch Art. 642 eine Servitut auch durch solche Anlagen ersessen werden könne, welche sich nicht auf dem Quellengrundstücke selbst befinden, er hält aber mit Recht die auf anderen Grundstücken errichteten Anlagen nur dann für geeignet, die Ersitzung zu begründen, wenn sie den Charakter der Unzweideutigkeit an sich tragen, also für jeden, namentlich den Eigenthümer des Quellengrundstücks erkennbar machen müssen, daß derjenige, welcher die Anlagen gemacht hat, ein Recht auf den Wasserbezug erwerben und hiermit in das ausschließliche Recht des Quelleneigenthümers eingreifen will. Diesen aus Art. 2229 sich ergebenden Grundsatz hat das R. G. in dem Urth. Hilpert c. Gallingen II 212/1889 anerkannt. II. C. S. i. S. Neumann c. Simon vom 4. Februar 1890, Nr. 301/89 II.

50. Nach französischem Rechte bildet die Vizinität des dienenden und herrschenden Grundstückes keine unumgängliche Voraussetzung für die Entstehung der Servitut, denn das Gesetz setzt in Artikel 657 nur ein solches räumliches Verhältniß voraus, welches möglich macht, daß das eine Grundstück zu den Zwecken des anderen benutzt werden könne. II. C. S. i. S. Neumann c. Simon vom 4. Februar 1890, Nr. 301/89 II.

51. Wenn auch im angefochtenen Urtheile gesagt ist, die Erblasserin habe den sechs Personen ihr gesammtes Vermögen vermacht, so wird doch in Auslegung des Testamentes als Wille derselben festgestellt, daß die Vermächtnißnehmer nicht Universallegataren im Sinne des Art. 1003, sondern nur Legatare unter Universaltitel im Sinne des Art. 1010 B. G. B. sein sollen. Dadurch ist der Art. 1003 nicht verletzt, denn jene erstere Eigenschaft der Bedachten wird mit Recht wegen der Ausschließung des Anwachsungsrechtes verneint, welches als eine wesentliche Folge des Universallegats angesehen werden kann (Vergl. Aubry und Rau § 714 Anm. 3). Daß die aliquoten Theile, welche Jedem vermacht werden, in Zahlen angegeben seien, wird in Art. 1010 nicht erfordert, es muß vielmehr genügen, daß dieselben aus dem Inhalte der Verfügung sich ergeben. Das Urtheil stellt nun aber fest, daß der Nachlaß je zur Hälfte an die unter einer Nummer bedachten Personen vermacht worden sei. Ueberdies ist als Gegenstand des Legates nicht die universalité des biens bezeichnet, sondern la généralité des biens meubles et immeubles. Eine gesetzliche Vermuthung, welche Seitens der Kl. dahin geltend gemacht wird, daß bei einem Streite unter den eingesetzten Legataren darüber, ob sie Universallegatare oder solche unter Universaltitel seien, ersteres anzunehmen sei, besteht nicht. II. C. S. i. S. Pochen c. Leydecker vom 4. Februar 1890, Nr. 311/89 II.

52. Nach der richtigen Auslegung des Art. 1121 des B. G. B., wie solche sich aus dessen Wortlaute und Zusammenhange mit dem älteren Rechte ergiebt, wird der Vertrag zum Vortheile eines Dritten lediglich zwischen dem Stipulanten und dem Promittenten abgeschlossen und allein durch die Wirkung dieses Vertrages wird der Dritte forderungsberechtigt, wenn eine der beiden anderen Voraussetzungen für die Giltigkeit eines solchen Vertrages vorliegt. Es kommt also nicht darauf an, daß der Promittent dem Dritten selbst gegenüber eine Verpflichtung übernommen habe, sondern nur darauf, daß dem Stipulanten gegenüber „zum Vortheile des Dritten“ versprochen worden sei. Dieser Wille, dem anderen Kontrahenten zum Vortheile des Dritten zu versprechen, genügt und ist nicht noch ein besonderer Wille erforderlich, auch dem Dritten gegenüber die Zusage zu machen. Wenn etwa ein Verkäufer sich die Bezahlung des Kaufpreises zum Vortheile seines Gläubigers an diesen versprechen läßt, so erwirbt dieser ein Forderungsrecht und gleichwohl erfolgt die Zahlung an ihn sowohl für Rechnung (zur Entlastung) des Verkäufers dem Gläubiger als auch zur Befreiung des Käufers dem Verkäufer gegenüber. — Was sodann die Bezugnahme auf die Art. 1119. 1165 des B. G. B. betrifft, so stellen diese zwar die Grundsätze auf, daß man nur sich selbst etwas versprechen lassen könne und Verträge nur unter den Parteien Wirkung haben; allein daraus kann in einem Falle, in welchem die Zahlung an einen Dritten versprochen worden ist, keinerlei Vermuthung gegen einen Vertrag im Sinne des Art. 1121 hergeleitet werden; es ist vielmehr zu prüfen, ob es Vertragswille gewesen sei oder nicht, diese Zusage auch zu Gunsten des Dritten sich machen zu lassen und zu geben. II. C. S. i. S. Bank von Elsaß-Lothringen c. Lauterbach und Petiti Konk. vom 14. Februar 1890, Nr. 313/89 II.

53. Da der c. c. über das Innebehaltungsrecht keine festen Grundsätze aufstellt, ist der Richter auf die im Gemeinen Recht entwickelten allgemeinen Rechtsgrundsätze angewiesen. Die vorliegende Entscheidung entspricht der Auffassung, welche der Entwurf zum B. G. B. in § 367 im Anschlusse an die herrschende Theorie und Rechtsprechung für den Fall aufstellt, daß eine Leistung als Vertragserfüllung angenommen wird. Die Mangelhaftigkeit der Leistung soll in diesem Falle nicht die Verweigerung der Gegenleistung rechtfertigen, sondern nur die Geltendmachung sonstiger Ansprüche gestatten. II. C. S. i. S. Hoymann c. Poll und Thiesen Konk. vom 11. Februar 1890, Nr. 305/89 II.

54. Das O. L. G. geht im Anschluß an eine reichsgerichtliche Entscheidung vom 13. Juni 1884 (Bd. XII der gedruckten Entscheidungen S. 332 ff.) mit Recht davon aus, daß der Mangel der nach L. R. S. 457 für Veräußerungen von liegenschaftlichem Eigenthum Minderjähriger durch den Vormund er-

Digitized by Google

forderlichen obervormundschaftlichen Genehmigung die Anfechtung des Aktes aus L. R. S. 1304 rechtfertige, aber denſelben dem Mündel gegenüber nicht als rechtlich völlig wirkungslos und nicht beſtehend erſcheinen laſſe. In jener Entſcheidung iſt weiter ausgeführt: „wenn für die letztere Annahme geltend gemacht werde, daß unter der angegebenen Vorausſetzung der Vormund als ein Mandatar anzuſehen ſei, der ſeine Vollmacht überſchritten habe, deſſen Handeln daher den Mandanten nicht verpflichte (Art. 1998 c. c.), ſo ſei dabei außer Betracht gelaſſen, daß der Vormund, was ſein Verhältniß zum Mündel betreffe, nicht in der nach Art. 1984 ff. c. c. zu beurtheilenden rechtlichen Stellung eines gewöhnlichen Mandatars ſich befinde; der Vormund ſei der geſetzliche Repräſentant des Mündels, der an deſſen Stelle handelnd ihn in allen Akten des bürgerlichen Lebens vertrete.“ Auch dieſe Ausführung entſpricht dem Geſetz. II. C. S. i. S. Brumm c. Stadt Baden vom 4. Februar 1890, Nr. 299/89 II.

55. Wie einerſeits die Vorſchrift des L. R. S. 1311 nicht auf mündliche Genehmigungen zu beſchränken iſt, ſo iſt andererſeits die Schriftlichkeit kein Erforderniß für die Beſtätigung im Sinne des L. R. S. 1338, vielmehr kann eine ſolche Beſtätigung, wie in einem Urtheile des R. G. vom 8. Januar 1889 in Sachen der Karoline Hauck geb. Korn gegen die Saarbrücken'er Knappſchaftskaſſe zu St. Johann — Rep. II. 265/88 — dargelegt wurde, auch mündlich erfolgen. Unter Genehmigung verſteht aber L. R. S. 1311 nicht die ratihabitio, womit ein über die Rechtsſphäre eines Andern geſchloſſenes Geſchäft von letzterem gutgeheißen wird, ſondern die Beſtätigung oder Genehmigung des L. R. S. 1338, durch welche eine Verbindlichkeit, wider welche das Geſetz wegen Nichtbeobachtung beſonders vorgeſchriebener Formen oder wegen Verletzung eine Klage auf Vernichtung oder Umſtoßung zuläßt, von dem dieſe Klagen bedingenden Mangel geheilt wird. Dieſe Beſtätigung (L. R. S. 1338) erfordert zwar, obgleich ſie die Wirkung eines Verzichts hat, eine beſondere Annahme von Seiten des Gegenkontrahenten nicht, aber, da ſie zu deſſen Vortheil erfolgt, muß ſie bei einem zweiſeitigen Rechtsgeſchäft in der Regel demjenigen gegenüber abgegeben werden, welcher als Mitkontrahent erſcheint. Hiernach iſt es zwar keineswegs ausgeſchloſſen, daß eine Beſtätigung auch durch eine an den früheren Vormund, welcher das wegen Nichteinhaltung einer geſetzlichen Form anfechtbare Geſchäft abſchloß, gerichtete Erklärung wirkſam ausgeſprochen werden kann; allein es muß aus der Erklärung die Kenntniß von dem dem Geſchäfte anhaftenden Mangel und die Abſicht ſich ergeben, auf die auf die Minderjährigkeit des Beſtätigenden zur Zeit des Geſchäftsabſchluſſes gegründete Anfechtung (L. R. S. 1304) zum Vortheil des Gegenkontrahenten zu verzichten. Vgl. Entſcheidungen bei voriger Nummer.

56. Es iſt ganz wohl möglich, daß die Ausſtellung von Urkunden (z. B. Quittungen), welche den wirklichen Verhältniſſen nicht entſprechen, den Ausſteller Dritten gegenüber ſchadenerſatzpflichtig macht. Insbeſondere kann eine ſolche Verbindlichkeit dann begründet ſein, wenn der Ausſteller wußte, oder doch bei gehöriger Sorgfalt vorausſehen konnte, daß die Urkunde zur Täuſchung und Beſchädigung eines Dritten benutzt werden ſolle. II. C. S. i. S. Löb c. Eiſenbahnfiskus vom 7. Februar 1890, Nr. 304/89 II.

57. Nach Art. 1613 des c. c. iſt der Verkäufer, auch im Falle derſelbe für die Zahlung des Preiſes eine Friſt bewilligt hat, wenn der Käufer ſeit dem Vertrage in Konkurs oder Vermögensverfall gerathen und ſo die Gefahr den Preis zu verlieren droht, zur Ueberlieferung der Waare nur gegen vorgängige Sicherſtellung verpflichtet. Die bezogene Vorſchrift ſetzt alſo den Konkurs oder den dieſem materiell gleichſtehenden Vermögensverfall — état de déconfiture — des Käufers voraus, und ein bloßer Verdacht gegen die Zahlungsfähigkeit des letzteren genügt, wie in der Jneisprudenz anerkannt iſt, nicht. Zachariae-Dreyer Bd. II S. 494 und Note 13, Aubry & Rau Bd. IV S. 363 Text und Note 13; Laurent Bd. XXIV Nr. 172. Zugleich muß der Konkurs oder Vermögensverfall des Käufers, um die Zurückbehaltung der Waare zu rechtfertigen, in der dem Verkaufe folgenden Zeit eingetreten ſein. Ob aber im einzelnen Falle nach der in Betracht kommenden Sachlage ein Vermögensverfall im Sinne des Art. 1613 cit. anzunehmen, das beruht weſentlich auf thatſächlicher Beurtheilung. Das O. L. G. iſt nun, was die vorliegende Sache betrifft, bei ſeiner Prüfung von der richtigen Bedeutung des Geſetzes ausgegangen, und wenn klägeriſcherſeits gerügt wird, daß die Anwendung des Art. 1613 cit. nur erfordere, daß nach der Vermögenslage des Käufers die Furcht, derſelbe werde den Preis nicht zahlen können, begründet ſei, ſo ſteht dieſe Annahme, welche der ſubjektiven Auffaſſung des Verkäufers in ungerechtfertigter Weiſe Raum giebt, mit dem Geſetze nicht im Einklange. II. C. S. i. S. Zeche Stolberg c. Schumm vom 14. Februar 1890, Nr. 310/89 II.

58. Das B. U. beruht auf der Annahme, daß die Klage nach § 22 des rheinpreußiſchen Geſetzes über das Verfahren bei Vertheilung von Immobiliarpreiſen vom 18. April 1887 verſpätet und daher unzuläſſig ſei. Dieſe Annahme iſt wegen Nichtrevisibilität des genannten Geſetzes (§ 511 C. P. O.) vom Reviſionsgericht nicht nachzuprüfen. Die Reviſion macht zwar geltend, daß der B. R. mit der fraglichen Annahme Vorſchriften der deutſchen C. P. O. verletzt habe. Nach dem Wortlaute des Abſ. 2 § 22 des Geſetzes vom 18. April 1887 und den Motiven zu denſelben ſei nicht zweifelhaft, daß damit auch der § 764 Abſ. 1 der C. P. O. in das Geſetz eingeführt ſei. Die hier beſtimmte Friſt ſei aber keine Nothfriſt, ſondern nach § 202 C. P. O. durch Vereinbarung der Parteien erſtreckbar. Eine ſolche Vereinbarung ſei ſchon gemäß § 267 C. P. O. anzunehmen, weil in I. J. der Friſtablauf von der Gegenſeite nicht gerügt ſei; es ſei aber auch Beweis über eine ausdrückliche Vereinbarung der Friſtverlängerung erboten worden. Daſſelbe Reſultat ergebe ſich aus der Erwägung, daß die „Allgemeinen Beſtimmungen“ der C. P. O. über die Zwangsvollſtreckung (1. Abſchnitt achtes Buch) auch auf die Zwangsvollſtreckung in in das unbewegliche Vermögen anwendbar ſeien, und daß damit zugleich die Vorſchriften des 1. Buchs der C. P. O., welches den erwähnten § 202 enthalte, zur Anwendung kommen müßten.

Dieſer Ausführung gegenüber iſt darauf hinzuweiſen, daß der § 757 C. P. O. Abſ. 1 lautet: „Die Zwangsvollſtreckung in das unbewegliche Vermögen, einſchließlich des mit derſelben verbundenen Aufgebots- und Vertheilungsverfahrens, beſtimmt ſich nach den Landesgeſetzen.“ Es iſt hiernach auch die Ordnung des Verfahrens bei Vertheilung der fraglichen Kaufpreiſe der Landesgeſetzgebung anheim gegeben, und dieſe Geſetzgebung kann

Digitized by Google

das Verfahren in der Weiſe ordnen, daß ſie auch andere Friſten und Friſten mit anderer Bedeutung, als ſie die C. P. O. kennt, vorſchreibt. Für die Rheinprovinz iſt nun das obige Landesgeſetz über das Verfahren erlaſſen, welches auch ſeine beſonderen Friſtbeſtimmungen enthält. Nirgendwo iſt in dem Geſetze ausgeſprochen, daß die im § 22 feſtgeſetzte Friſt von einem Monate, dieſelbe Bedeutung und Tragweite habe, wie die im § 764 Abſ. 1 C. P. O. beſtimmte Friſt. Wenn daher der B. R. annimmt, daß die Friſt des § 22 eine präkluſive in dem Sinne ſei, daß ſie nicht durch Vereinbarung der Parteien erſtreckt werden könne, und daß die dem Plane widerſprechende Partei mit dem Ablaufe der Friſt ihr Widerſpruchsrecht gegen den Vertheilungsplan verloren habe, ſo bewegt er ſich hierbei auf dem Boden der Ausführung des nicht reviſiblen Spezialgeſetzes. Dieſer Geſichtspunkt kann auch nicht in Frage geſtellt werden durch die Hinweiſung auf die Allgemeinen Beſtimmungen der C. P. O. über die Zwangsvollſtreckung und die dadurch, wie die Reviſion behauptet, mit für anwendbar erklärten Beſtimmungen des erſten Buchs der C. P. O. Da eben die C. P. O. ſelbſt beſtimmt, daß in dieſer Materie das ganze Verfahren ſich nach dem Landesrecht richten ſoll, ſo ergiebt ſich daraus zugleich, daß in ſoweit die Vorſchriften der C. P. O. überhaupt nicht zur Anwendung kommen ſollen. II. C. S. i. S. Rusch c. Börſch und Hahn vom 21. Januar 1890, Nr. 280/90 II.

M.

Perſonal-Veränderungen.

Zulaſſungen.

Dr. jur. Friedrich Auguſt Theodor Lürmann, Dr. jur. Wilhelm Ferdinand Nielſen and Dr. jur. Rudolf Quidde beim Amtsgericht Bremen; — Alfred Marcus Jacobſen beim Hanſeatiſchen Oberlandes-, Land- und Amtsgericht Hamburg; — Dr. Julius Iſaack beim Landgericht I Berlin; — Dr. jur. Auguſt Theodor Lürmann, Dr. jur. Rudolf Quidde und Dr. jur. Wilhelm Ferdinand Nielſen bei der Kammer für Handelsſachen Bremerhafen und beim Hanſeatiſchen Oberlandesgericht Hamburg; — Dr. Auguſt Bruno Cäſar Denecke beim Landgericht Leipzig; — Guſtav Ackermann beim Oberlandesgericht München; — Otto Noetzel beim Amtsgericht Biſchofſtein; — Dr. Hugo Bender, Dr. Arthur Oſann II beim Landgericht Darmſtadt; — Johannes Kripp beim Landgericht Frankenthal; — Eduard Rudolf Leonhardt beim Landgericht Freiberg; — Rudolf Jehle beim Landgericht Hall; — Hans Carl Friedrich Felix Schoenermarck beim Amtsgericht Perieberg; — Dr. jur. Sturm zu Naumburg a./S. beim Landgericht Rudolſtadt; — Leo Ludwig Kayſer zu Weißraſee beim Amtsgericht II Berlin; — Hugo Krieger aus Elberfeld beim Amtsgericht Lennep.

Löſchungen.

Detlev Kurt Robert Weinert beim Amtsgericht Dippoldiswalde und Landgericht Freiberg; — Max Hecht beim Landgericht Frankenthal; — Juſtizrath Leo von Kraynicki beim Kammergericht Berlin; — Dr. Haarmann beim Amtsgericht Bochum; — Hermann Klibanski beim Amtsgericht Ohlau; — Guſtav Maximilian Goepfert beim Landgericht Dresden; — Tallert beim Landgericht Breslau; — Dr. Wilhelm Eckels beim Landgericht Göttingen; — Leopold Waldeck beim Amtsgericht Arolſen; — Juſtizrath Johann Georg Baumgartner beim Landgericht Augsburg; — Dr. jur. Johaan Ludwig Eberhard Pavenſtedt beim Landgericht Bremen; — Priebe beim Landgericht Thorn; — Dr. jur. Würmeling beim Landgericht Münſter; — Kripp beim Amtsgericht Neuſtadt a. H.; — J. G. Baumgartner beim Oberlandesgericht Augsburg; — Bruno Wolfgang Jahn in Zwickau bei der Kammer für Handelsſachen Glauchau und beim Amts- und Landgericht Zwickau; — Juſtizrath Baum in Lauban beim Landgericht Görlitz.

Ernennungen.

Zu Notaren ſind ernannt: Rechtsanwalt Goldberg in Neheim für den Bezirk des Oberlandsgerichts Hamm und Wohnſitz in Neheim; — Rechtsanwalt Krantz in Tilſit für den Bezirk des Oberlandesgerichts Königsberg und Wohnſitz in Tilſit; — Rechtsanwalt Blomeyer in Hofgeismar für den Bezirk des Oberlandesgerichts Caſſel und Wohnſitz in Hofgeismar; — Rechtsanwalt Schultze in Gifhorn für den Bezirk des Landesgerichts Hildesheim und des Amtsgerichts Iſenhagen und Wohnſitz in Gifhorn; — Heiſig in Falkenberg für den Bezirk des Oberlandesgerichts Breslau und Wohnſitz in Falkenberg O.-Schl.; — Rechtsanwalt Schultz in Kulm für den Bezirk des Oberlandesgerichts Marienwerder und Wohnſitz in Kulm.

Todesfälle.

Rechtsanwalt Kratz in Mettmann; — Gabriel Lembke in Wismar; — Rechtsanwalt Fabricius in Stralſund; — Rechtsanwalt Karl Haehnel in Plauen; — Juſtizrath v. Kraynicki in Berlin; — Notar Hurwitz in Labes; — Rechtsanwalt und Notar Juſtizrath Kuhlmeyer in Brandenburg; — Rechtsanwalt Juſtizrath Feldmann in Kiel; — Rechtsanwalt Dr. Eckels in Einbeck; — Rechtsanwalt Priebe in Thorn; — Juſtizrath Kayſer in Brilon; — Rechtsanwalt und Notar v. Barm in Tondern; — Rechtsanwalt Rohlmann in Hildesheim; — Geheimer Juſtizrath Wendland in Stettin; — Juſtizrath Neukirch in Minden; — Rechtsanwalt Rumpen in Aachen; — Rechtsanwalt Kremer in Cöln.

Unſre Rechtsanwaltſchaft hat durch den Tod des

Geheimen Juſtizraths Laué

einen ſehr ſchweren Verluſt erlitten. Seine muſterhafte Ehrenhaftigkeit, ſein unerſchütterlicher Gerechtigkeitsſinn, ſein unermüdlicher Fleiß, ſeine umfaſſenden Rechtskenntniſſe und ſeine eifrigen Bemühungen im Intereſſe des Anwaltſtandes ſowohl in ſeiner langjährigen Thätigkeit im Ehrenrath, dann im Vorſtande der Anwaltskammer als Mitglied bezw. als Vorſitzender, als auch in ſeinem geſammten Wirken, werden uns ſein Andenken unvergeßlich ſein laſſen. Er ruhe in Frieden!

Berlin, den 2. März 1890.

Der Vorſtand der Anwaltskammer.
von Wilmowski.

Die Stelle eines **Büreauvorstehers** wird bei mir am 1. April 1890 vakant. Reflektanten, welche der deutschen und polnischen Sprache mächtig sind, ersuche ich, mir ihre Zeugnisse einzusenden. Eintritt wäre mir schon zum 15. März 1890 erwünscht.

Crone a. Br., den 28. Januar 1890.

Pfiel,
Rechtsanwalt und Notar.

Ein Büreau-Vorsteher
mit dem Prozeß-, Notariats- und Kostenwesen vollständig vertraut und der polnischen Sprache mächtig, findet zum 1. April 1890 bei uns Stellung. Wir erbitten Meldungen unter abschriftlicher Mittheilung der Zeugnisse und Angabe der Gehaltsansprüche.

Posen. **Herse,** Rechtsanwalt und Notar. **Jacobsohn,** Rechtsanwalt.

Ich suche zum 1. April eventuell sofort einen gewandten, der polnischen Sprache mächtigen **Büreauvorsteher.**

Lobsens. **Köppen,** Rechtsanwalt und Notar.

Aufträge in Rechtssachen, welche in irgend einem Canton der

Schweiz

anhängig sind oder werden, besorgt

Rechtsanwalt **Baumeister**
in **Rorschach.**

Ich suche einen juristischen Beistand, der in Kirchenpatronatsangelegenheiten sehr erfahren. Offerten bitte unter **J. V. 7538** an **Rudolf Mosse,** Berlin S.W. einzureichen.

Ein Gerichtsassessor
sucht die Vertretung eines Rechtsanwalts oder Beschäftigung bei solchem auf längere Zeit. Off. unter **M. O. 83** an die Exped. d. Bl. erbeten.

Gesucht ein tüchtiger

Büreauvorsteher,

welcher selbstständig arbeiten kann, von Rechtsanwalt in Berlin. Meldungen mit Gehaltsansprüchen und Zeugnißabschriften unter **F. G. 1301** an Rudolf Mosse, Berlin W., Friedrichstraße 66, erbeten.

Junger, unverheiratheter, noch in Stellung befindlicher Büreauvorsteher mit besten Empfehlungen, sucht sofort oder später anderweit Stellung, ev. auch als Registrator. Gehaltsanspruch 75 M. monatl. Gefl. Off. werden unter P. L. 24 an die Exp. dies. Bl. erb.

Ein mit dem Kostenwesen vertrauter, selbstständig arbeitender **Büreauvorsteher,** Anfang 30er, ledig, lange Jahre in einer Stellung, sucht Verhältnisse halber anderweite Stellung per 1. Mai, auch später. Offerten mit Gehaltsangaben übermittelt die Expedition dieses Blattes unter **K. H. W.**

Ein erfahrener, tüchtiger

Büreauvorsteher,

welcher zugleich als Translateur der polnischen Sprache gerichtlich geprüft ist, sucht anderweitige Stellung und erbittet Offerten unter **F. 150** an die Expedition dieses Blattes.

Für Rechtsanwälte.

Seit mehreren Jahren bei dem hiesigen Amtsgericht als Kanzlist beschäftigt, suche ich eine Stelle als **Büreauvorsteher.** Gefl. Offerten bitte an mich zu richten.

Allenstein O./Pr., im Februar 1890.

Zurkscheit.

Ein **Büreauvorsteher,** 35 Jahre alt, 14½ Jahre in letzter Stellung und daselbst noch thätig, im Besitze bester Zeugnisse, sucht veränderungshalber zum 1. April cr. anderweitig Stellung. Gefällige Offerten unter **C. T.** erbittet an die Expedition dieser Zeitung.

Büreau-Vorsteher eines Rechtsanwalts und Notars, mit besten Zeugnissen versehen und kautionsfähig, sucht per 15. März oder später Stellung. Gefl. Offerten sub A. G. an die Exped. dieses Blattes erbeten.

Passend für einen Rechtsanwalt.

Große Frankfurterstr. Nähe der Kaiserstr. im eleganten neuen Haus, Wohnung, Hälfte der 1. Etage preiswerth zu vermiethen. Näheres Sophienstr. 11 im Ledergeschäft.

Juristischer Verlag von Ferdinand Schöningh
in **Paderborn.**

Menzen, Dr., Landrichter. Reichsgesetz betr. die **Invaliditäts- und Altersversicherung.** Vom 22. Juni 1889. Nebst einleitenden Bemerkungen, Anmerk. u. Sachreg. 74 S. gr. 8. br. *M* 1.

Rintelen, P., Geh. Oberjustizrath. **Gerichtsverfassung und Justizverwaltung,** systematisch bearbeitet für die ordentlichen Gerichte des preußischen Staats und für das Reichsgericht auf Grund der Reichsgesetzgebung, der Preußischen Landesgesetzgebung, sowie der Vorschriften der Preußischen Landesjustizverwaltung nebst einer allgemeinen Einleitung in die neue Justizgesetzgebung. 2. Aufl. 752 S. Lex. 8. br. *M* 15.

Ein Handbuch für jeden praktischen Juristen.

Rintelen, P., Geh. Oberjustizrath. **Zwangsversteigerung und Zwangsverwaltung.** Gesetz vom 13. Juli 1883. Systematisch dargestellt. 2. mit dem **für den Geltungsbereich des Rheinischen Rechts** bearb. Nachtrage versehene Ausgabe. 181 S. geh. 3 *M*. Wesentlich für den praktischen Bedarf eingerichtet.

Severin, Cl. A., Geh. Reg.-Rath. **Die preußischen Stempelabgaben** aus dem Gesetze vom 7. März 1822 nebst ergänzenden bezw. erläuternden Erlassen zusammengestellt. Mit vollst. Zeit- und ausführl. Sachreg. 610 S. gr. 8. *M* 12.

Höchst verdienstliche Arbeit!

Monatsschrift für deutsche Beamte. 1886.

Ein lieber Freund

In den Tagen der Trübsal und den Stunden des Weltschmerzes ist Webers Demokritos oder hinterlassene Papiere eines lachenden Philosophen. Der beste Arzt für Gemüthskranke, die vortrefflichste Arznei gegen Hypochondrie. Jeder der mit der Welt in Hader liegt, sollte DEMOKRITOS lesen! Preis (12 Bände) in vier Leinbde Mk. 11·–, in 6 Leinbde Mk. 12 50, in 6 Halbfranzbde Mk. 14·– Registerband mittelst welchem jedes gewünschte Thema sofort zu finden, in Leinbd. Mk. 3·– in Halbfrz Mk. 3 40 Rieger'sche Verlagsbuchhdlg. in Stuttgart.

E. Lange, Antiquariat, **Leipzig,** Königsplatz 7, offerirt:
Dernburg, Pr. Privatrecht, 4. Aufl., geb. (48 M.) f. 30 M. **Entsch. d. R. Gee.** in Str. S. Bd. 1—17 geb. (85 M.) f. 50 M. **Foerstee,** Privatrecht, 3. Aufl., geb. (36 M.) f. 10 M. **Oppenhoff,** Strafr.-Ges. B., 9. Aufl., geb. (16 M.) f. 5 M. **Puchta,** Institutionen, 7. Aufl., geb. (24 M.) f. 10 M. **Stenckmann & Koch,** Civ. Pr. O., 3. Aufl., geb. (18 M.) f. 5 M. **Wilmowski & Levy,** Civ. Pr. O., 5. Aufl., geb. (25 M.) f. 12 M. **Windscheid,** Pandekten, 6. Aufl., geb. (50 M.) f. 38 M.

Franz von Holtzendorff's Bibliothek.

Soeben erschienen folgende Kataloge über diese werthvolle Bibliothek:

I. Abtheilung: Staatswissenschaften.
II. Abtheilung. Rechtswissenschaft: Allgemeines Privatrecht.

Unter der Presse befinden sich:
III. Abtheilung: Rechtswissenschaft: Strafrecht.
IV. Abtheilung: Die nicht staats- und rechtswissenschaftlichen Disciplinen.

Dieselben stehen auf Verlangen unberechnet und postfrei zu Diensten.

Leipzig, den 20. Februar 1890.

F. A. Brockhaus' Sortiment und Antiquarium.

Association Berliner Schneider. (Friedrich Modler & Co.)

Berlin S, **Mathiasstraße 3** empfiehlt ihre Spezialität von

Amtstrachten für Justizbeamte und Prediger.

Amtsroben und **Barrets** für:
Richter: von M. 28—54.
Rechtsanwälte: von M. 25—45.
Gerichtsschreiber: von M. 15—30
bei freier Zusendung.
Maßnahme: Ganze Größe, Brustweite und Kopfweite.

Für die Redaktion verantw.: M. Kempner. Verlag: W. Moeser Hofbuchhandlung. Druck: W. Moeser Hofbuchdruckerei in Berlin.

Digitized by Google

№ 11 bis 14. Berlin, 25. März. 1890.

Juristische Wochenschrift.

Herausgegeben von

M. Kempner,

Rechtsanwalt beim Landgericht I. in Berlin.

Organ des deutschen Anwalt-Vereins.

Preis für den Jahrgang 20 Mark. — Inserate die Zeile 40 Pfg. — Bestellungen übernimmt jede Buchhandlung und Postanstalt.

Inhalt.

Vereinsnachrichten. S. 97. — Hülfskasse für deutsche Rechtsanwälte. S. 97. — 1. Bestimmt der § 540 C. P. O. für alle Fälle des § 539 C. P. O., daß die Entscheidung des Prozeßgerichts (gegen Verfügungen des Gerichtsschreibers) binnen der Nothfrist nachgesucht werden müsse, und daß das Prozeßgericht das Gesuch, wenn es demselben nicht entsprechen will, dem Beschwerdegericht vorlegen solle? 2. Findet § 646 Nr. 2 C. P. O. nur auf Urtheile Anwendung? S. 97. — Reichsstempel und Landesstempel. Besteuerung der Inhaberpapiere nach Reichsrecht, der Beurkundung von Darlehen (mit auszugebenden Schuldverschreibungen) und Hypothekbestellung nach Landesrecht. S. 99. — Aus der Praxis der Strafsenate des Reichsgerichts. S. 101. — Vom Reichsgericht. S. 109. — Personal-Veränderungen. S. 127.

Vereinsnachrichten.

Der Vorstand des Deutschen Anwaltvereins hat die Abhaltung der Generalversammlung des Vereins (Anwaltstag) zu Hamburg am 12 und 13. September 1890 beschlossen. Die förmliche Berufung unter Bekanntgabe der vorläufigen Tagesordnung wird im Juni und Juli 1890 erfolgen.

Das Inhaltsverzeichniß und das Gesammtverzeichniß der Entscheidungen des Reichsgerichts zu Jahrgang 1889 der Juristischen Wochenschrift können erst im April 1890 geliefert werden.

Gutachten aus dem Anwaltstande über den Entwurf eines Bürgerlichen Gesetzbuchs.

Die noch im Rückstande befindlichen Herrn Abnehmer der Gutachten werden um baldgefällige Zahlung gebeten, da die Schlußabrechnung bezüglich des Unternehmens zur Ostermesse 1890 erfolgen muß.

Leipzig im März 1890.

Mecke,
Schriftführer.

Hülfskasse für deutsche Rechtsanwälte.

Die Mecklenburgische Anwaltskammer hat der Kasse abermals eine Beihülfe von 300 Mark überwiesen. Der Kammer und ihrem Vorstande ist für die erfreuliche Gabe der aufrichtigste Dank ausgesprochen.

1. Bestimmt der § 540 C. P. O. für alle Fälle des § 539 C. P. O., daß die Entscheidung des Prozeßgerichts (gegen Verfügungen des Gerichtsschreibers) binnen der Nothfrist nachgesucht werden müsse, und daß das Prozeßgericht das Gesuch, wenn es demselben nicht entsprechen will, dem Beschwerdegericht vorlegen solle?
2. Findet § 646 Nr. 2 C. P. O. nur auf Urtheile Anwendung?

Beschluß des R. G. V. C. S. vom 5. Februar 1890. B. Nr. 157/89 V. O. L. G. Breslau.

In der Prozeßsache A. wider B. hat der Prozeßbevollmächtigte der Klägerin, Rechtsanwalt C., dem Gerichtsschreiber des Oberlandesgerichts einen Kostenfestsetzungsbeschluß in Ausfertigung überreicht, und beantragt, die Ausfertigung mit dem Zeugniß zu versehen, daß gegen den Kostenfestsetzungsbeschluß das Rechtsmittel der sofortigen Beschwerde beim Oberlandesgericht nicht eingelegt sei. Diesen Antrag hat der Gerichtsschreiber am 28. Oktober 1889 abgelehnt, weil der § 646 Absatz 2 der Civilprozeßordnung nur auf Urtheile Anwendung finde. Gegen diesen Bescheid richtet sich das Gesuch des Rechtsanwalts C. vom 30. Oktober 1889. In demselben wird ausgeführt, der Kostenfestsetzungsbeschluß sei nur vorläufig vollstreckbar. Der Grundbuchrichter trage gemäß §§ 6, 7 des Gesetzes vom 13. Juli 1883 auf Grund eines solchen Beschlusses nur eine Vormerkung auf Grundstücken des Schuldners ein. Um die Eintragung einer definitiven Hypothek zu erlangen, bedürfe es eines vom Gerichtsschreiber des Prozeßgerichts auszustellenden Attestes über die Rechtskraft des Beschlusses, und dieses Attest könne nur ertheilt werden, wenn der Gerichtsschreiber

Digitized by Google

des im Inſtanzenzuge höheren Gerichts dezeuge, daß kein Rechtsmittel gegen den Beſchluß eingelegt ſei. Wenn auch § 646 Abſatz 2 der Civilprozeßoednung nue von Urthrilen rede, ſo hindere das nicht, dle 4n dieſem Geſetze euthaltene Vorſchrift anatog auf vollſtreckbare Beſchlüſſe anzuwenden. Der Rechtsanwalt C. bat desbalb, ſeinem Antrage ſtatt zu geben, eventuell ſein Geſuch als Beſchwerde dem Königlichen Oberlandesgericht zue Entſcheidnng vorzulegen. Dieſem eventuellen Anteage entſprach der Geeichtsſchreibee. Das Oberlaudesgericht beſchioß bierauf am 14. Novembee 1889, daß die Akten, weil der Anſicht des Gerichtsſchreibers beizutreten ſei, dem Reichsgericht voegelegt werden ſollten. Eine Mittheilung dieſes Beſchluſſes an den Rechtsanwalt C. hat nicht ſtattgefunden.

Das Richegericht lehnte jedoch ſeine Befaſſung mit dee Sache ab, weil ein den Parteien zugeſtellter Beſchluß des Oberlandesgerichts, welchee durch Beſchwerde angefochten werdn tönue, uoch nicht vortiege. Es jandte deshatb die Akten mittelſt Scheeibens vom 20. November 1889 dem Oberlandesgericht zurück. Dieſes erließ nunmehr einen dem Rechtsanwalt C. am 5. Dezembee 1889 zugeſtellten Beſchluß vom 28. November deſſelben Jahres, in welchem es ablehnte, über dru von ihm ſtillſchweigend gebilligten Beſcheid des Gerichtsſchreiber rinen „duech ſofortige Beſchweede aufechtbaren Beſchluß zu faſſen.

Gegen dieſen Beſchluß erhob dee Rechtsanwatt beim Oberlandesgericht, D., namens des Rechtsanwalts C. am 9. Dezember 1889 Widerſpruch und bat, daß das Oberlandesgericht gemäß § 539 dee Civilpeozeßordnung als Prozeßgericht über eie Ablehnung des vom Rechtsanwatt C. geſtellten Anteages durch den Gerichtsſchreiber Beſchluß faſſe, und deuſelben zue Ertheilung des verlangten Atteſtes anweiſe. Das Oberlandesgericht hat jedoch dieſem Anträge nicht ſtattgegebrn, ſondern in dem Beſchluſſe vom 12. Dezember 1889 ausgeführt, der § 540 Abſatz 4 der Civilpeozeßordnung beſtimme für alle Fälle des § 539 daſetdſt, daß die Entſcheidnng des Prozeßgerichts (gegen Verfügungen des Gerichtsſcheeibers) binnen der Nothfriſt nachgeſucht weeden müſſe, und daß das Prozeßgericht das Geſuch, wenn es demſelben nicht entſprechen will, dem Beſchwerdegericht vorlegen ſolle. Gegen dieſen Beſchluß richtet ſich die vorliegende, vom Rechtsanwalt D. namens des Rechtsanwalts C. erhobene Beſchwerde. Sie ſucht die Ausführung des Oberlaudesgeeichts zu widerlegen und macht geltend, daß es ſich um eine einfache, nicht um eine ſofortige Beſchwerde handle. Der Antrag geht dahin, den angrfochtenen Beſchluß aufzuheben und dem in dee Eingabe vom 9. Dezembee 1889 geſtellten Anteage ſtatt zu geben.

Die Beſchwerde iſt füe begründet erachtet und nach dem Antrage des Beſchwerdeführers entſchieden.

Geünde:

§ 539 der Civilprozeßerdnung beſtimmt:

> Wied die Aeuderung einee Entſchridung des beauftragten odee erſuchten Richters oder des Gerichtsſchreibers verlangt, ſo iſt die Entſcheidung des Prozeßgerichts nachzuſuchen.
>
> Die Beſchwerde findet gegen die Entſcheidung des Prozeßgerichts ſtatt.

Dieſes Geſetz ordnet das Verfahren dahin, daß die einfache Beſchwerde gegrn Entſcheidungen des Gerichtsſchreibers, weil er nur ein Organ des Gerichts iſt, nicht erhoben werden darf, ſondern daß dee Beſchwerdeführer zuvor riue Entſcheidung des Prozeßgerichts nachzuſuchen hat. Gegen dieſe Entſcheidung muß die Beſchwerde gerichtet werden. So lange ſie nicht getroffen iſt, fehlt für das Beſchwerdegericht die Grundlage zu deſſen weiterer Entſcheidung (vergl. Entſchridungen des Rrichsgerichts in Civilſachen Band IX Seite 384).

§ 540 Abſatz 1 beſtimmt ſodann weiter:

> Für die Fälle der ſofortigen Beſchwerde gelten die nachfolgenden beſonderen Beſtimmungen

und im Abſatz 4:

> In den Fällen des § 539 muß auf dem ſüe die Einiegung der Beſchwerde vorgeſchreibenen Wege die Entſcheidung des Prozeßgerichts binnen dee Nothfriſt nachgeſucht werden. Das Prozeßgericht hat das Geſuch, wenu es demſelben nicht entſprechen will, dem Beſchwerdegericht eorzulegen.

Die Abwrichungen, welche hiernach für die ſofortige Beſchwerde eintretru, gehen dahin: Das Geſuch um Entſcheidung des Prozeßgerichts wird zugleich als eventuelle Beſchwerde aufgefaßt und unterliegt als ſolche dee im Abſatz 2 des § 540 beſtimmten Nothfriſt. Billigt das Prozeßgericht die angefochtene Entſcheidung des beauftragten Richters oder des Gerichtsſchreibers, ſo bedarf es keines desfallſigru, den Partrien zuzuſtellenden Beſchluſſes, ſondern es iſt das Geſuch dem Beſchwerdegericht zur Entſcheidung voezulegen.

Die Anſicht des Oberlandesgerichts, daß dieſes im § 540 Abſatz 4 geregelte abgekürzte Verfahren in alleu Fällen, wenn die Aenderung einer Entſcheidung des beauftragten Richters oder des Geeichtsſchreibers verlangt wird, Anwendung finde, ſteht nicht dlos mit der geuerellen Vorſchrift des Abſatz 1 in klarem Widerſpruch, ſondern findet auch in der Entſtehungsgeſchichte des Geſetzes, ſowie in der Doktrin nicht den geringſten Anhalt. Der Abſatz 4 beziebt ſich vielmehr nur auf diejenigen Fälle, in welchen der vom Prozeßgericht zu treffende Beſchluß über die Entſcheidung des beauftragten Richters oder des Geelchtsſchreibers der Anfechtung durch die ſofortige Beſchwerde unterliegt. Die Weigerung des Oberlandesgerichts, dem Geſuche des Beſchwerdeführers gemäß über die Entſcheidung des Gerichtsſchreibers Beſchluß zu faſſeu, wüede deshalb uue dann dem Geſetze entſprechen, wenn die Anfechtnug des Beſchluſſes durch ſofortige Beſchwerde erfolgen müßte. Das iſt jedoch hier zu verneinen.

Die Civilprozeßoednung hat in einee Reihe von Fällen beſtimmt, daß Entſcheidungen nur durch ſofortige Beſchwerde angegriffeu werden dürfen. Keine dieſer Spezialvorſchriften findet hier Anwendung. Im § 701 der Civilprozeßordnung wird dann weiter geſagt:

> Gegen Entſchridungen, welche im Zwangsvollſtreckungsverfahren ohne eorgängige mündliche Verhandlung erfolgrn können, findet ſofortige Beſchwerde ſtatt.

Vom Reichsgericht iſt bereits mehrfach ausgeſprochen, daß dieſes Geſetz ſich nur auf Entſchridungen bezieht, welche im Vollſtreckungsverfahren erlaſſen werden, nicht dagegen auf ſolche, welche zur Vorbereitung des gedachten Verfaherns dienen. Zu Anwendung dieſes Rechtsgrnudſatzes hat insbeſondere das Reichsgeeicht bei Verweigerung der Anordnung eines Arreſtes

die einfache Beschwerde des Arrestklägers zugelassen. (Vergl. Entscheidungen des Reichsgerichts Band VIII Seite 401, Juristische Wochenschrift 1885 Seite 322, 1886 Seite 413, auch Busch, Zeitschrift für den Civilprozeß Band III Seite 12 und fast sämmtliche Kommentare zur Civilprozeßordnung § 800). Dieselben Gründe sprechen dafür, auch im vorliegenden Falle die einfache Beschwerde für das gesetzlich zulässige Rechtsmittel zu erachten. Die Entscheidung des Gerichtsschreibers über die Ertheilung des Zeugnisses der Rechtskraft, sowie über das im § 646 Absatz 2 der Civilprozeßordnung gedachte Zwischenzeugniß ergeht noch nicht im Zwangsvollstreckungsverfahren, sondern bildet nur einen Vorbereitungsakt. Mit Recht wird in der Literatur geltend gemacht, daß bei entgegengesetzter Annahme die Versäumung der Nothfrist für die sofortige Beschwerde zu dem unhaltbaren Resultat führen würde, daß wegen einer unrichtigen Entscheidung des Gerichtsschreibers für ein rechtskräftiges Urtheil das Zeugniß der Rechtskraft niemals mehr zu erlangen wäre. (Vergl. v. Wilmowski-Levy, Kommentar zur Civilprozeßordnung 5. Auflage § 646 Note 5, Struckmann-Koch 5 Auflage § 646 Note 6 unter Aenderung der früheren Ansicht, A. M. Petersen und Seuffert zu § 646.) Geht man aber davon aus, daß dem Rechtsanwalt C. gegen die von dem Prozeßgericht auf seinen Antrag zu treffende Entscheidung die einfache Beschwerde zusteht, so findet das im § 539 der Civilprozeßordnung angeordnete Verfahren statt, und das Königliche Oberlandesgericht war deshalb verpflichtet, über den Antrag durch Beschluß zu befinden, und damit dem C. die Grundlage für seine Beschwerde an das Reichsgericht zu beschaffen.

Es konnte fraglich erscheinen, ob bei Lage der Sache geboten war, dem Oberlandesgericht den Erlaß derjenigen § 539 cit. vorgeschriebenen Entscheidung aufzugeben. Da dasselbe jedoch in seinem, dem Beschwerdeführer zugestellten Beschlusse vom 12. Dezember 1889 bereits ausgesprochen hat, daß es die Ansicht des Gerichtsschreibers billige, so ist angenommen, daß hiermit das gesetzliche Erforderniß erfüllt sei, und daß sich das Reichsgericht bereits jetzt in der Lage befinde, darüber zu entscheiden, ob das Oberlandesgericht die Ertheilung des verlangten Attestes durch den Gerichtsschreiber mit Recht versagt hat. Die Beschwerde muß auch in dieser Beziehung für begründet erachtet werden.

Die Civilprozeßordnung bestimmt im § 646 Absatz 1, daß Zeugnisse über die Rechtskraft der Urtheile vom Gerichtsschreiber derjenigen Instanz, bei welchem der Prozeß schwebt, zu ertheilen sind, und im Absatz 2:

> Insoweit die Ertheilung des Zeugnisses davon abhängt, daß gegen das Urtheil ein Rechtsmittel nicht eingelegt ist, genügt ein Zeugniß des Gerichtsschreibers des für das Rechtsmittel zuständigen Gerichts, daß innerhalb der Nothfrist ein Schriftsatz zum Zwecke der Terminsbestimmung nicht eingereicht sei.

Die Motive (zu § 599 des Entwurfs Seite 393) sagen, das Gesetz verpflichte den Gerichtsschreiber, auf Antrag Zeugnisse der Rechtskraft zu ertheilen, für welche Bestimmung ein Bedürfniß mit Rücksicht auf Statusverhältnisse, Amortisation von Urkunden, Eintragungen im Hypothekenbuche und dergleichen obwalte. Die Vorschrift ist dem Wortlaute des Gesetzes nach für Urtheile, welche, wie es in den Motiven (Seite 392) heißt, ihrer Natur nach einer Vollstreckung fähig sind, erlassen. Dadurch werden Zwischenurtheile, sofern das Gesetz sie nicht den Endurtheilen gleichstellt, und bedingte Endurtheile ausgeschlossen. Andererseits umfaßt der Begriff der formellen Rechtskraft außer den im § 646 cit. ausdrücklich gedachten Urtheilen auch diejenigen Entscheidungen, welche unanfechtbar oder nur mit der Beschwerde anfechtbar sind. Die Vollstreckung derselben erfolgt zwar gemäß §§ 662, 702, 703 der Civilprozeßordnung, sobald die Vollstreckungsklausel ertheilt wird. Aber die legislativen Gründe, welche dazu geführt haben, dem Berechtigten die Befugniß zu gewähren, sich ein Attest der Rechtskraft für Urtheile zu beschaffen, treffen bei diesen unanfechtbaren, oder nur mit der Beschwerde anfechtbaren Beschlüssen in gleichem Maße zu. Da das Gesetz keinerlei Bestimmungen enthält, aus denen gefolgert werden könnte, daß die Vorschrift des § 646 cit. ausschließlich für Urtheile bestimmt und bei Beschlüssen der gedachten Art nicht anwendbar sein solle, so muß eine analoge Ausdehnung derselben für zulässig erachtet werden. (Vgl. von Wilmowski-Levy, Kommentar zur Civilprozeßordnung § 645 Note 1, § 646 Note 1, 5. Auflage, Förster, Civilprozeßordnung, § 646 Note 8.)

Die Frage, ob der aus einem solchen Beschlusse Berechtigte in jedem Falle, also ohne Anführung eines besonderen Grundes, das Zeugniß der Rechtskraft oder das im Absatz 2 des § 646 cit. gedachte Zwischenzeugniß verlangen kann, bedarf hier keiner Entscheidung. Es besteht zwar Streit darüber, ob auf Grund eines Kostenfestsetzungsbeschlusses nur eine Vormerkung oder eine definitive Hypothek auf den Grundstücken des Schuldners eingetragen werden darf. (Vgl. die bei Förster a. a. O. Note 8 gegebenen Nachweisungen.) Hier hat jedoch der Rechtsanwalt C. behauptet, der im gegebenen Falle zuständige Grundbuchrichter verlange zur Eintragung einer Hypothek die Einreichung eines Zeugnisses über die Rechtskraft des Kostenfestsetzungsbeschlusses. Diese Angabe erscheint nicht unglaubwürdig. Das Reichsgericht hat deshalb angenommen, daß der Gerichtsschreiber des Oberlandesgerichts verpflichtet ist, dem Rechtsanwalt C. das erbetene Zeugniß darüber zu ertheilen, ob der Kostenfestsetzungsbeschluß innerhalb der Nothfrist durch sofortige Beschwerde angegriffen ist oder nicht. Demgemäß sind die ablehnenden Entscheidungen des Oberlandesgerichts und des Gerichtsschreibers aufgehoben, und ist die Ertheilung des Zeugnisses angeordnet.

Reichsstempel und Landesstempel. Besteuerung der Inhaberpapiere nach Reichsrecht, der Beurkundung von Darlehen (mit auszugebender Schuldverschreibung) und Hypothekbestellung nach Landesrecht.

Erkenntniß des R. G. II. C. S. i. S. Mülhauser Droschkengesellschaft c. Landesfiskus von Elsaß-Lothringen vom 21. Februar 1890, Nr. 320/89 II. O. L. G. Colmar.

In einem am 8. April 1886 vor Notar X. in Mülhausen aufgenommenen Akte ließ K. als Direktor der in Mülhausen unter der Bezeichnung N. N. bestehenden Aktiengesellschaft de-

UNIV. OF MICH. LAW LIBRARY.

urkunden, die von ihm vertretene Gesellschaft habe in der Generalversammlung vom 28. März 1885 die Aufnahme eines Darlehns durch Verausgabung von Obligationen mit hypothekarischer Sicherstellung bis zu einem Betrage von 240 000 Mark beschlossen; auch seien für diese Obligationen Nehmer gefunden, deren Vertreter der miterschienene A. sei. Hierauf bekannte K. die Darlehnssumme von 240 000 Mark erhalten zu haben und liess A. 300 in Form eines Registers zusammengebundene Obligationsscheine mit Talon im Nennwerthe von je 800 Mark, nnmerirt von 1—300 und mit Zinsabschnitten versehen, aushändigen. Diese Scheine lauteten auf den Inhaber und waren von dem Vorstande der Gesellschaft sowie der Bestätigung halber von dem Notar unterzeichnet, auch mit dem Reichsstempel versehen. Weiter wurde vereinbart, daß das Darlehen mit 5 Prozent gegen Einlieferung der den Scheinen beigefügten Zinsabschnitte zu verzinsen und in sechs Jahresterminen durch Auslosung und Einlösung von je 50 Scheinen zurückzuzahlen sei. Ferner wurde von der Gesellschaft eine Hypothek an den ihr gehörigen Häusern mit Zubehör bestellt. Der erwähnte Akt wurde bei seiner Registrirung nur mit der festen Gebühr von 1,60 Mark besteuert. In einem am 13. April 1888 zugestellten Zwangsbefehle wurde aber von der Gesellschaft Nachzahlung eines Betrages von 2398,40 Mark verlangt, weil der Akt nicht mit 1,60 Mark, sondern mit einer Gebühr von 1 Prozent des Schuldbetrags, also mit 2400 Mark hätte besteuert werden sollen. Gegen diesen Zwangsbefehl erhob die Kl. auf dem Wege der Klage Widerspruch mit dem Antrage: 1. festzustellen, daß der im Zwangsbefehl erhobene Anspruch nicht begründet sei; 2. diesen Zwangsbefehl aufzuheben. Zur Begründung der Klage wurde geltend gemacht, die Schuldanerkennungsgebühr des Art. 69 § III. Z. 3 des Gesetzes vom 22. Frimaire VII sei für Darlehen, zu deren Rückzahlung umsetzbare Schuldverschreibungen ausgegeben würden, durch die Gesetze vom 5. Juni 1850 (Art. 27), und vom 23. Juni 1857 (Art. 6) beseitigt und durch eine Stempelgebühr von 1 Prozent ersetzt, sodann sei aber für derartige Schuldverschreibungen durch die R. G. vom 1. Juli 1881 beziehungsweise 29. Mai 1885 (Tarifnummer I. Z. 2a) eine Reichsstempelsteuer von zwei für das Tausend eingeführt, damit aber die bestehende Landesstempelsteuer beziehungsweise Registrirungsgebühr aufgehoben worden. Die Vorinstanzen haben die Klage abgewiesen, die gegen das B. U. eingelegte Revision ist verworfen.

Gründe:

Die Revision konnte nicht für begründet erachtet werden.

Soweit die angefochtene Entscheidung auf der Annahme beruht, die von der Klägerin geforderte Registrirungsgebühr werde von derselben nach dem Gesetz vom 22. Frimaire VII. an sich geschuldet und sei durch die Gesetze vom 5. Juni 1850 und 23. Juni 1857 nicht beseitigt worden, ist von der Revisionsklägerin ein Angriff nicht erhoben worden. Auch könnte eine Verletzung der erwähnten Gesetze nach § 511 der Civilprozeßordnung und § 4 der Kaiserlichen Verordnung vom 28. September 1879 die Revision nicht begründen. Hiernach kam für die Entscheidung in der Hauptsache nur die Frage in Betracht, ob nach den Vorschriften des Reichsstempelsteuergesetzes vom 29. Mai 1885, wie die Klägerin geltend macht, eine derartige Gebühr, wie sie diese entrichten soll, in den einzelnen Bundesstaaten und in dem Reichslande Elsaß-Lothringen nicht mehr erhoben werden darf. Diese Frage mußte aber verneint werden.

Von der Revisionsklägerin wird zunächst ausgeführt, nach der Absicht des Reichsstempelsteuergesetzes solle ein und dasselbe wirthschaftliche Geschäft nur einmal besteuert worden, dieser Zweck werde aber vereitelt, wenn es gestattet sei, das Darlehen oder sonstige Rechtsgeschäft, das die Ausgabe der durch die Stempelabgabe betroffenen Werthpapiere veranlasse oder dem auf ein solches Werthpapier bezüglichen Anschaffungsgeschäft zu Grund liege, nochmals zu besteuern. In so allgemeiner Weise, wie es nach der Auffassung der Revisionsklägerin der Fall sein soll, hat aber das Reichsstempelsteuergesetz die Erhebung von Stempelabgaben durch die einzelnen Bundesstaaten nicht ausgeschlossen, vielmehr lediglich in den §§ 5 und 17 bestimmt, daß die der Reichsstempelsteuer unterworfenen Werthpapiere sowie die nach Tarifnummer 4 abgabepflichtigen Geschäfte und die darauf bezüglichen Schriftstücke in den einzelnen Bundesstaaten keiner weiteren Abgabe unterliegen. Auch aus den von der Revisionsklägerin angerufenen Materialien zum Reichsstempelsteuergesetze ergeben sich keinerlei Anhaltspunkte welche zu der Annahme führen könnten, daß ein „wirthschaftliches Geschäft", welches thatsächlich durch die Reichsstempelabgabe betroffen worden sei, durch die einzelnen Bundesstaaten mit einer weiteren Abgabe weder unmittelbar noch mittelbar belastet werden dürfe. Die Verhandlungen der Reichstagskommission über § 5 des Reichsstempelsteuergesetzes sprechen vielmehr geradezu gegen diese Auffassung. Bei der Berathung über diese Vorschrift wurde von einem Mitgliede der Kommission darauf aufmerksam gemacht, „daß der Absatz 1 des § 5 nur eine nochmalige Stempelabgabe für die Werthpapiere selbst ausschließe," daß aber in Bayern eine Steuer für das Statut der Aktiengesellschaft bestehe, sonach, wenn die Fassung der Vorlage bestehen bleibe, eine Doppelbesteuerung eintrete, nämlich einmal eine Besteuerung des Statuts seitens des Bundesstaats und zweitens eine Besteuerung der Aktien seitens des Reichs. Mit Rücksicht darauf wurde der Antrag gestellt, im ersten Absatz des § 5 hinter „Werthpapiere" die Worte einzuschalten: „sowie die Gesellschaftsverträge über Begründung von Aktiengesellschaften, deren Aktien oder Aktienantheile der Reichsstempelsteuer unterworfen sind." Zur Begründung dieses Antrages wurde noch hervorgehoben, daß der ganze Absatz 1 hinfällig werde, wenn man den Einzelstaaten gestatte, in anderer Form noch andere Steuern neben der Reichssteuer auf Aktien zu legen. Dagegen wurde von anderer Seite geltend gemacht, daß das Eingreifen in die landesgesetzliche Besteuerung nicht über das nothwendige Maß auszudehnen sei und daß die Steuern auf das Statut, welche als eine besondere Gebühr für die Bildung der Gesellschaften und die dabei sich vollziehende Mutation von Vermögenswerthen anzusehen sei, mit dem Emissionsstempel auf Aktien nichts zu thun habe. Der gestellte Zusatzantrag wurde dann abgelehnt. (Vgl. Bericht der Reichstagskommission vom 20. Mai 1881, Drucksachen Nr. 162 S. 9; Gaupp, Reichsstempelabgaben S. 114, 115.) Aus diesen Verhandlungen ergiebt sich deutlich, daß der in § 5 Absatz 1 enthaltenen Vorschrift von keiner Seite die von der Revisionsklägerin behauptete Tragweite beigelegt, ebenso aber auch eine weitergehende Vorschrift für ungerechtfertigt gehalten wurde, durch welche die Möglichkeit ausgeschlossen

Digitized by Google

werden ſollte, daß bei der Gründung einer Aktiengeſellſchaft die ausgegebenen Aktien mit verſchiedenen Abgaben belaſtet werden. Auch in Anſehung der unter das Stempelſteuergeſetz fallenden Schuldverſchreibungen erſcheint hiernach die Behauptung als unhaltbar, nach dem Zweck, der durch die §§ 5 und 17 dieſes Geſetzes erreicht werden ſolle, ſei es unſtatthaft, daß ein Darlehen, welches zur Ausgabe von für den Handelsverkehr beſtimmten Schuldverſchreibungen Veranlaſſung gebe, beziehungsweiſe eine über dieſes Darlehen errichtete Urkunde nochmals auf Grund eines Landesgeſetzes mit einer Abgabe belegt werde. Aus dem Wortlaut der §§ 5 und 17 des erwähnten Geſetzes, welcher in erſter Linie maßgebend iſt, kann aber der von der Reviſionsklägerin aufgeſtellte Grundſatz in keiner Weiſe abgeleitet werden.

In § 5 wird lediglich vorgeſchrieben, daß die der Reichsſtempelſteuer unterworfenen Werthpapiere in den einzelnen Bundesſtaaten einer weiteren Stempelabgabe (Taxe, Sportel u. ſ. w.) nicht unterliegen und ebenſo von der Umſchreibung ſolcher Werthpapiere in den Büchern und Regiſtern der Geſellſchaft, ſowie von den auf die Werthpapiere ſelbſt geſetzten Uebertragungsvermerken eine Abgabe nicht zu entrichten iſt. Eine Abgabe dieſer Art ſteht aber im vorliegenden Falle nicht in Frage. Vielmehr wird hier eine beſondere Regiſtrirungsgebühr nur deshalb gefordert, weil bezüglich des zwiſchen den Vertragſchließenden verabredeten Darlehensvertrags mit Hypothekenbeſtellung, der nach den Feſtſtellungen des Berufungsgerichts das Hauptgeſchäft, jedenfalls ein ſelbſtändiges Geſchäft bildete, eine beſondere Beurkundung erfolgt iſt. Den Gegenſtand der Landesbeſteuerung bilden hiernach nicht die Werthpapiere, ſondern der Darlehensvertrag, deſſen Beurkundung durch die Ausgabe dieſer Werthpapiere nicht gedeckt war und die, wenn ſie überhaupt verlangt wurde, ebenſogut in einem beſonderen, der Ausgabe der Schuldverſchreibungen vorhergehenden oder nachfolgenden, Akt geſchehen konnte. Das Oberlandesgericht konnte hiernach ohne Rechtsirrthum annehmen, daß es ſich bei der Beurkundung der Ausgabe von Theilſchuldſcheinen und des Darlehnsvertrages mit Hypothekenbeſtellung nicht um Beurkundung eines einheitlichen Geſchäfts gehandelt habe, ſondern in der letzteren Richtung ein ſelbſtändiges, von der Ausgabe der Theilſchuldſcheine unabhängiges, Geſchäft vorliege. Es wird aber auch mit Unrecht behauptet, nach der dem angefochtenen Urtheile zu Grund liegenden Auffaſſung könne im Falle der Ausgabe von für den Handelsverkehr beſtimmten Schuldverſchreibungen jedes Mal die Schuldgebühr von 1 Prozent erhoben werden. Sofern die Betheiligten bei dieſer Emiſſion von Errichtung einer beſonderen Urkunde abſehen, kann von der Erhebung einer ſolchen Gebühr überhaupt nicht die Rede ſein. Ebenſo iſt dieſelbe wohl dann ausgeſchloſſen, wenn in der errichteten Urkunde lediglich feſtgeſtellt wird, daß die auszugebenden Schuldverſchreibungen dem Gläubiger übergeben worden ſeien. Wenn aber der Gläubiger ſich nicht mit den Schuldverſchreibungen begnügt, ſondern eine hypothekariſche Sicherſtellung verlangt und aus dieſem Grunde eine notarielle Beurkundung des Darlehnsvertrags mit Hypothekenbeſtellung erforderlich wird, oder wenn es den Vertragſchließenden nur auf dieſe Beurkundung ankommt und mit derſelben die Ausgabe von Theilſchuldſcheinen lediglich deshalb verbunden wird, um der Landeskaſſe die außerdem unzweifelhaft geſchuldete Regiſtrirungsgebühr zu entziehen, beziehungsweiſe an deren Stelle die geringere Reichsſtempelabgabe zu ſetzen, liegt eine nach dem Reichsſtempelſteuergeſetz unzuläſſige Doppelbeſteuerung nicht vor, ſofern die nach dem Landesgeſetz geſchuldete Regiſtrirungsgebühr erhoben wird, obgleich neben dem Darlehnsvertrag mit Hypothekenbeſtellung (in demſelben oder in einem anderen Akt) auch die Ausgabe von Schuldverſchreibungen beurkundet worden iſt, welche der Reichsſtempelabgabe unterliegen.

Durch die Berufung auf § 17 des Reichsſtempelſteuergeſetzes, nach welchem die nach Tarifnummer 4 „abgabepflichtigen Geſchäfte“ und die „Schriftſtücke über ſolche Geſchäfte“ in den einzelnen Bundesſtaaten keinen Stempelabgaben unterworfen ſind, kann die Reviſion gleichfalls nicht gerechtfertigt werden. Im vorliegenden Falle iſt eine Reichsſtempelabgabe nur auf Grund der Nr. 2a, nicht nach Nr. 4 des Tarifs erhoben, alſo nicht angenommen worden, daß die Uebernahme der Schuldverſchreibungen ein „Anſchaffungsgeſchäft“ im Sinne des Reichsſtempelſteuergeſetzes enthalte. Die Reviſionsklägerin kann aber auch nicht mit Erfolg geltend machen, neben der Reichsſtempelabgabe dürfe nicht die in Frage ſtehende Regiſtrirungsgebühr, ſondern nur noch die weitere Stempelabgabe für ein Anſchaffungsgeſchäft erhoben werden. Zunächſt unterläge die Annahme, daß in einem Falle der vorliegenden Art die Uebernahme der Schuldverſchreibungen zugleich ein Anſchaffungsgeſchäft enthalte, den erheblichſten Bedenken, weil geltend gemacht werden kann, daß es ſich hier nicht um Uebernahme ſchon vorhandener Werthpapiere handle, ſondern die Schuldverſchreibungen erſt durch die Hingabe des Darlehens und die damit verbundene Uebergabe der Schuldſcheine die rechtliche Natur von Werthpapieren erhalten. Außerdem würde aber, auch wenn anzunehmen wäre, daß ein Anſchaffungsgeſchäft vorliege, was bei der gegebenen Sachlage dahingeſtellt werden kann, dadurch die Erhebung der nach der Landesgeſetzgebung geſchuldeten Regiſtrirungsgebühr nicht ausgeſchloſſen werden. Die Annahme des Oberlandesgerichts, daß der Darlehensvertrag mit Hypothekenbeſtellung, der ſeiner Natur nach durchaus verſchieden iſt von dem — auf die Erlangung des Eigenthums an einer beweglichen Sache gerichteten — Anſchaffungsgeſchäft, als ein ſelbſtſtändiges Geſchäft anzuſehen ſei würde nämlich nach den obigen Ausführungen immerhin durchſchlagen und die Erhebung der Regiſtrirungsgebühr mit Rückſicht auf die beſondere Beurkundung dieſes Darlehnsvertrages ſonach auch in dem angenommenen Falle als gerechtfertigt erſcheinen. Der in Frage ſtehende Notariatsakt würde dann allerdings im Sinne des § 17 als ein Schriftſtück über ein Anſchaffungsgeſchäft, aber nicht lediglich als ein ſolches Schriftſtück anzuſehen ſein und, weil darin der Darlehnsvertrag mit Hypothekbeſtellung beſonders beurkundet worden iſt, immerhin die nach den Landesgeſetzen zu erhebende Regiſtrirungsgebühr geſchuldet werden.

Aus der Praxis der Strafſenate des Reichsgerichts.

(Entſcheidungen vom Januar und Februar 1890.)

I. Zum Reichsſtrafgeſetzbuch.

1. § 47.

Zur Mitthäterſchaft genügt ein bloßes Mitwiſſen nicht, vielmehr iſt ſtets irgend eine materielle, ſich mindeſtens in Vorbereitungshandlungen bethätigende Mitwirkung zur Ausführung

Digitized by Google

der That erforderlich. Eine Mitthäterschaft des Ehemannes kann daher nicht schon deshalb für vorliegend erachtet werden, weil derselbe über die diebische Erlangung der gestohlenen Sache durch seine Ehefrau unterrichtet war. Urth. des IV. Sen. vom 25. Februar 1890. 212. 90.

2. §§ 47 bis 49.

Wenngleich eine strafbare Theilnahme im Sinne der §§ 47 bis 49 Str. G. B. bei Fahrlässigkeitsdelikten nicht denkbar ist, so kann doch im Falle des schuldhaften Zusammenwirkens Mehrerer zu einem durch Fahrlässigkeit herbeigeführten rechtswidrigen Erfolge jeder Einzelne für sich als Thäter in Anspruch genommen werden, sobald nur seine Thätigkeit, ungeachtet der Mitwirkung Anderer, für die eingetretene Folge kausal gewesen ist. Ob letzteres der Fall sei, ist Sache der konkreten Beurtheilung. Urth. des IV. Sen. vom 4. Februar 1890. 116. 90.

3. §§ 47 und 263.

Das Schweigen ist nur dann dem Reden gleichwerthig, wenn der Getäuschte berechtigt war, das Reden zu erwarten, wenn also eine Verpflichtung zum Reden bestand. Eine solche Verpflichtung fällt aber dem zu, der bei dem Zustandekommen des zum Abschluß zu bringenden Geschäfts betheiligt ist, daran ein vermögensrechtliches Interesse hat. In dem Unterlassen des Widerspruchs in solchem Falle kann allerdings eine stillschweigende Bestätigung der betrügerischen Erklärungen des Anderen und eine Mitthäterschaft an dem — hiernach von Beiden verübten — Betruge gefunden werden. Einer besonderen Feststellung des Bewußtseins bei Jenem, daß er durch sein Schweigen den Getäuschten in seinem Irrthum bestärke, bedarf es nicht; es genügt vielmehr die Feststellung der Mitwirkung zur Irrthumserregung. — Eine ungünstigere Gestaltung der Vermögenslage des Getäuschten und damit eine Vermögensbeschädigung tritt schon ein durch die Nothwendigkeit, einen Prozeß durchführen zu müssen, in welchem die Rechtsverfolgung dadurch erschwert wird, daß einer schriftlichen Urkunde gegenüber der Beweis, daß die Erklärung nicht so abgegeben sei, wie geschrieben worden, geführt werden muß. Urth. des I. Sen. vom 6. Februar 1890. 126. 90.

4. § 48.

Der Fall, daß nach Entwickelung der anstiftenden Thätigkeit und der durch sie veranlaßten Entstehung des Entschlusses zur Begehung der That in dem Angestifteten der Anstifter die Anstiftung zurücknimmt, die Aufforderung zur Begehung der That u. s. w. widerruft, ist im Str. G. B. nicht besonders vorgesehen. Er ist deshalb nach allgemeinen Grundsätzen zu behandeln. Hat der Widerruf den Erfolg, daß die That unterbleibt, oder daß durch denselben der vorher erzeugt gewesene bestimmende Einfluß wieder aufgehoben wird, der Angestiftete den von ihm in Folge der Anstiftung gefaßten Entschluß zu Begehung der That aufgiebt, so entfällt die Strafbarkeit der Anstiftung, — in dem ersteren Falle wegen Fehlens der Haupthat, im letzteren Falle, selbst wenn der vorher durch die Anstiftung zur Begehung der That entschlossen Gewesene dennoch zu deren Ausführung schreitet, in Folge der Unterbrechung und Beseitigung des ursachlichen Zusammenhanges zwischen der früheren Anstiftung und der Begehung der That. Ist dagegen die thatsächlich geschehene Verübung der That ungeachtet des erklärten Widerrufes doch das Ergebniß und die Folge der vor dem Widerrufe liegenden Anstiftung, dann ist sie auch dem Anstifter gemäß § 48 Str. G. B. zuzurechnen. Die in der Literatur geäußerte Annahme, schon die Thatsache, daß der Widerruf zu der Kenntniß des Angestifteten kommt, befreie den Anstifter von der Verantwortung, „weil er die zum Erfolg hinwirkenden Bedingungen, die er schuldhaft gesetzt, auch wieder vernichtet habe", ist nicht haltbar. Der Fall ist wohl denkbar, daß die von dem Anstifter auf den Thäter vor dem Widerrufe ausgeübte Willensbestimmung ungeachtet des Widerrufs fortwirkt, der Widerruf keine Wirkung auf den Thäter äußert, dieser vielmehr zur Begehung der That nur nach allein durch die Anstiftung und deren auf seinen Willen bereits geäußerten Einfluß bestimmt wird. Dann aber ist es dem Anstifter eben nicht gelungen, die von ihm gesetzten und ihm nach dem Gesetze zuzurechnenden Bedingungen für den Eintritt des strafbaren Erfolges zu vernichten; die Voraussetzung für die Bestrafung der Anstiftung, Begehung der Strafthat in Folge der geübten Willensbestimmung, liegt vor. Ob aber durch den erklärten und zur Kenntniß des Thäters gelangten Widerruf dieser bestimmende Einfluß wieder beseitigt worden sei, ist lediglich Thatfrage. Urth. des III. Sen. vom 20. Februar 1890. 219. 90.

5. § 95.

Indem § 95 Str. G. B. die Begriffsbestimmung des § 75 des vormaligen Preuß. Strafgesetzbuches, welche die Majestätsbeleidigung als „Ehrfurchtsverletzung" determinirte, durch das Begriffsmerkmal „beleidigen" ersetzte, wurde dadurch endgültig mit der gemeinrechtlichen Doktrin des crimen laesae venerationis gebrochen und die Majestätsbeleidigung dem gemeinrechtlichen Begriffe der „Beleidigung" untergeordnet. Daß bei Beurtheilung dessen, was als Bekundung der Mißachtung zu gelten hat, die Person dessen, um dessen Ansprüche auf Achtung es sich handelt, deren Würde, Ansehen, soziale Stellung u. s. w. mit in Betracht zu ziehen ist und hiernach Kundgebungen als für den Landesherrn beleidigend angesehen werden können, welche einem Privatmann gegenüber unverfänglich wären, folgt mit innerer Nothwendigkeit aus dem relativen Charakter der Beleidigung und ist nichts dem § 95 Str. G. B. Eigenthümliches. Verfehlt ist die Rechtsauffassung, daß dem Landesherrn gegenüber jeder gewöhnliche menschliche Maßstab versage und daß der letztere schlechthin als jedem Urtheil und jeder Kritik entrückt dergestalt anzusehen, daß jede, gleichviel wie geartete Aeußerung über persönliche Handlungen des Landesherrn schon wegen jener darin enthaltenen Ueberhebung als unehrerbietig, folglich als beleidigend zu gelten habe. Urth. des III. Sen. vom 10. Februar 1890. 2844. 89.

6. § 113.

Der vorliegende Fall liegt in thatsächlicher Beziehung anders als der im Urtheil vom 5. Februar 1881 (Rechtsprech. Bd. 3 S. 12) behandelte. Bei dem gegenwärtig abgeurtheilten Vorfalle war der Gendarm in rechtmäßiger Dienstausübung dabei thätig, die eingedrungenen Arbeiter zurückzudrängen und die Verbindungsthür zuzuziehen. Hierbei leistete der Angeklagte Widerstand, indem er die Schaufel zwischen Thür und Schwelle steckte und so das Schließen der Thür eine Zeitlang verhinderte. Es ist demnach gerade das festgestellt, was das erwähnte Urtheil sowie die Entscheidung vom 11. Januar 1883 (Rechtsprech. Bd. 7 S. 85) für das wesentliche Merkmal der Gewalt erklären, daß nämlich die Kraftäußerungen des dienstlich handelnden Gendarmen

Digitized by Google

durch entgegenstehende Kraftäußerungen des Angeklagten unwirksam gemacht wurden. Daß die letzteren sich zunächst gegen Sachen und erst indirekt gegen den Gendarm selbst richteten, schließ die Annahme, daß der Angeklagte durch Gewalt Widerstand geleistet habe, nicht aus. Urth. des IV. Sen. vom 4. Februar 1890. 3365. 89.

7. § 156.

Es ist gesetzlich nicht unzulässig, daß der Richter im Civilprozesse, wenn ihm nach Maßgabe des § 266 C. P. O. eine Thatsache glaubhaft zu machen ist — im vorliegenden Falle handelte es sich darum, ob eine Ehefrau die in der Zwangsvollstreckung gegen ihren Ehemann gepfändeten Sachen, deren Freigebung sie verlangte, in die Ehe eingebracht habe, und es hatte die Ehefrau in ihrer an das zuständige Amtsgericht gerichteten Eingabe zur Begründung ihres Eigenthumsanspruches gemäß §§ 690 Abs. 3 und 688 C. P. O. an Eidesstatt versichert, daß sie die Sachen in die Ehe eingebracht habe, eine Versicherung, welche sich demnächst als unrichtig erwies —, den die Thatsache Behauptenden zur eidesstattlichen Versicherung derselben zulasse oder eine solche Versicherung von ihm entgegennehme. Bei logischer Auslegung des Gesetzes folgt daraus, daß der Richter den Antragsteller auch zur eidlichen Bestärkung seiner Aussage zulassen kann, noch keineswegs, daß er sich nicht auch mit einer ihm entgegengebrachten eidesstattlichen Versicherung begnügen darf, vorausgesetzt, daß diese schon zur Glaubhaftmachung nach dem Ermessen des Richters ausreicht. Durch § 266 C. P. O. ist nur die Eideszuschiebung als Beweismittel zum Zwecke der Glaubhaftmachung ausgeschlossen. Der Begriff der „Beweismittel" im Sinne des § 266 C. P. O. ist nach dieser Richtung nicht beschränkt. Eine rechtlich völlig bedeutungslose oder unstatthafte eidesstattliche Versicherung im Sinne des Beschlusses vom 23. Oktober 1889 (Entsch. Bd. 19 S. 414) liegt daher in diesem Falle nicht vor. Urth. des IV. Sen. vom 21. Februar 1890. 89. 90.

8. § 164.

Der § 164 Str. G. B. sieht auch den Beruf des Offiziers als einen amtlichen und die Verletzung der Berufspflicht des Offiziers als die Verletzung einer Amtspflicht an. Vgl. Disciplinar-Strafordnung für das Heer und für die Kaiserliche Marine vom 31. Oktober 1872 beziehentlich 23. Dezember 1872 in Verbindung mit § 196 Str. G. B., in welchem die Vorgesetzten des Offiziers als amtliche Vorgesetzte desselben bezeichnet werden. Der § 164 des Deutschen Str. G. B. ist im Wesentlichen aus dem Preuß. Str. G. B. § 133 übernommen. Das Preuß. A. L. R. aber sieht die von dem Offizier im Heere verwaltete Stelle als ein Staatsamt an. Vgl. A. L. R. II, 10, insbesondere §§ 1—3. Es liegt kein Grund zu der Annahme vor, daß das Deutsche Str. G. B. in dem § 164 durch die Worte „Verletzung einer Amtspflicht" etwas anderes hat ausdrücken wollen wie das Preuß. Str. G. B. Urth. des II. Sen. vom 21. Februar 1890. 327. 90.

9. § 175.

Von der Anwendung des § 175 Str. G. B. sind, da hier nur solche auf Befriedigung des Geschlechtstriebes gerichtete Handlungen in Betracht kommen, welche dem naturgemäßen Beischlaf ähnlich sind, also unbedingt die körperliche Berührung von zwei lebenden Personen in beischlafähnlicher Weise stattfinden muß (vgl. Urth. vom 20. September 1880, Entsch. Bd. 2 S. 237), zwar alle Handlungen ausgeschlossen, welche eine Person, selbst mit Beihülfe einer anderen, am eigenen Körper vornimmt; keineswegs aber ist das Erforderniß aufgestellt, daß beide Personen, welche bei der widernatürlichen Unzucht in Berührung treten, die Befriedigung des Geschlechtstriebes anstreben, also beide stets Mitthäter sein müssen, vielmehr wird der Thatbestand des § 175 von derjenigen dieser Personen, bei welcher jener Dolus vorhanden ist, auch dann erfüllt, wenn die andere Person, sei es wegen Unzurechnungsfähigkeit, sei es wegen Strafunmündigkeit, strafrechtlich nicht verfolgt werden kann. Urth. des I. Sen. vom 3. Februar 1890. 42. 90.

10. § 200.

Der Abs. 2 des § 200 Str. G. B. nimmt nicht die Fälle, in denen die Beleidigung durch eine Zeitung oder Zeitschrift erfolgte, von denen des Abs. 1 aus, sondern enthält nur eine deklaratorische Zusatzbestimmung zu diesem, so daß der Richter stets nach Abs. 1 dem Beleidigten die Befugniß zur Publikation zuzusprechen und die Art derselben nach freiem Ermessen zu bestimmen hat, während in den Fällen des Abs. 2 der Beleidigte jedenfalls ein schon durch das Gesetz ihm gegebenes Recht auf die dort genannte Publikation und selbst dann hat, wenn das Gericht diese Art der Publikation nicht angeordnet haben sollte. Dieselbe hat dann nicht durch ihn selbst, sondern auf seinen Antrag durch die Vollstreckungsbehörde zu erfolgen, und nur in diesem Sinne spricht das Gesetz von einem, also erst nach Erlaß des Urtheils in der Vollstreckungsinstanz zu stellenden Antrag, während er hiervon unabhängig innerhalb der ihm gesetzten Form und Frist die ihm durch das Gericht auch ohne Antrag zuzusprechende Publikationsbefugniß hat. Urth. des III. Sen. vom 17. Februar 1890. 16. 90.

11. § 230.

Der wirklichen Voraussicht ist ein verschuldeter Mangel an Voraussicht allerdings gleichzusetzen; bei der Frage, ob ein solcher Mangel anzunehmen, ist indessen von dem Maße an Geisteskräften auszugehen, welches bei dem Handelnden vorauszusetzen ist. Dieses Maß führt aber in dem vorliegenden Falle nicht dazu, daß der Angeklagte, ein früherer Bahnwärter, welcher bei Behandlung eines Oberschenkelbruches einen Pappverband angewendet hatte, die unbedingte Nothwendigkeit eines Gypsverbandes, welche als ein Ergebniß der neueren Wissenschaft erscheint, hätte einsehen müssen. Daraus, daß, wie festgestellt ist, nach den anerkannten Regeln der neueren Heilkunde bei Oberschenkelbrüchen die Anlegung eines Gypsverbandes eine Nothwendigkeit sei, kann nicht gefolgert werden, daß auch der Angeklagte diese Nothwendigkeit hätte erkennen können und müssen, und zwar auch dann nicht, wenn man annimmt, der Angeklagte sei als praktizirender Heilkünstler verpflichtet gewesen, die Fortschritte der neueren Heilkunde zu verfolgen. Denn es steht nicht fest, ob der Angeklagte bei allem Eifer in dieser Richtung in der Lage gewesen wäre, bis zur Einsicht von der Nothwendigkeit eines Gypsverbandes bei Oberschenkelbrüchen durchzudringen. Eine ganz andere Frage ist, ob nicht schon darin ein fahrlässiges Handeln zu erblicken ist, wenn Personen ohne die erforderliche Vorbildung, welche bei Aufwendung aller ihnen möglichen Sorgfalt nicht den Blick und die Voraussicht eines wissenschaftlich und praktisch ausgebildeten Arztes haben können, der Heilkunde

Digitized by Google

und insbesondere der Behandlung schwieriger Fälle sich befleißigen. In dieser allgemeinen Richtung ist indessen von der Strafkammer kein Verschulden gefunden. — Zur Anwendung der Vorschrift § 230 Abs. 2 Str. G. B. ist nicht erforderlich, daß die geübte Thätigkeit als hauptsächliche Lebensthätigkeit erscheint, wenn sie nur eine fortgesetzte und auf Erzielung eines Erwerbes gerichtet ist. Das letztere Moment trifft auch dann zu, wenn Bezahlung genommen, wenn auch nicht gefordert zu werden pflegte. Urth. des III. Sen. vom 6. Februar 1890. 135. 90.

12. § 239.

Die Annahme der Strafkammer, daß der § 239 Str. G. B. auch den Fall im Auge habe, wo in Folge einer Irreleitung eines Beamten durch eine andere Person Jemand vorsätzlich und widerrechtlich eingesperrt werde, ist rechtlich nicht zu beanstanden. Nach den Feststellungen der Strafkammer hat der Angeklagte in der Nacht zwei im Dienste befindliche Nachtwächter durch das Vorgeben, die A. habe ihn bestohlen und der B. sei Hehler der gestohlenen Sachen, aus Rache und indem er wohl wußte, daß der von ihm angegebene Grund nur ein vorgeschobener war, bestimmt, diese beiden Personen zu verhaften und einzusperren. Die widerrechtliche Verhaftung und Einsperrung der A. und des B. ist nach diesen Feststellungen auf den Willen des Angeklagten zurückzuführen und ist auch als seine That zu betrachten, weil der Angeklagte durch seine wissentlich unwahren Angaben die beiden Nachtwächter in Irrthum versetzt und die Getäuschten als Werkzeuge benutzt hat, um die Freiheitsberaubung herbeizuführen. Dadurch, daß etwa die beiden Beamten, gegenüber welchen in subjektiver Richtung die Voraussetzungen der §§ 239 und 341 Str. G. B. nicht zutreffen, durch Unterlassung geeigneter Prüfung des Sachverhalts ihre Dienstpflicht verletzt haben, wird die Verschuldung des Angeklagten nicht berührt. Urth. des I. Sen. vom 27. Februar 1890. 309. 90.

13. § 243 Nr. 2 und 3.

Nr. 3 cit. setzt einen durch ein Schloß oder einen sonstigen Mechanismus hergestellten Verschluß voraus, dessen ordnungsmäßige Eröffnung von außen durch einen Schlüssel oder durch ein anderes dazu bestimmtes Werkzeug zu geschehen hat. Mit Rücksicht hierauf sind unter den den falschen Schlüsseln gleichgestellten anderen, zur ordnungsmäßigen Eröffnung nicht bestimmten Werkzeugen nur solche zu verstehen, durch welche der innere Verschlußmechanismus in Bewegung gesetzt und der Verschluß dadurch aufgehoben wird (Urth. vom 18. Februar 1881, Entsch. Bd. 3 S. 360 und Urth. vom 4. Juli 1884, Rechtspr. Bd. 6 S. 516). Im vorliegenden Falle hat der Angeklagte zum Zweck der Begehung des Diebstahls die Thür des betreffenden Zimmers, welches insofern von außen nicht zu öffnen war, als vom Inhaber der Wohnung inwendig ein Brett unter die Thürlinie festgestellt war, mittels seines zwischen Thür und Thürbekleidung gesteckten Stemmeisens derart gewaltsam erbrochen, daß die Thürbekleidung losbrach. Es ist also weder ein Verschluß im Sinne des § 243 Nr. 3 Str. G. B. durch das Unterklemmen eines Brettes unter die innere Thürlinie hergestellt, noch ist ein Werkzeug in der vom Gesetz unterstellten Art bei der Eröffnung der Thür zur Anwendung gebracht. Dagegen sind in dem festgestellten Sachverhalte die gesetzlichen Thatbestandsmerkmale eines aus einem Gebäude mittels Erbrechens eines in demselben befindlichen Behältnisses (eines Zimmers) vom Angeklagten verübten Diebstahls im Sinne der Nr. 2 des § 243 Str. G. B. enthalten. Urth. des II. Sen. vom 7. Februar 1890. 174. 90.

14. § 246.

Zwar setzt der Begriff der Aneignung im Sinne des § 246 Str. G. B. ein äußeres Verhalten des Thäters voraus, welches dessen Willen, die in seinem Besitze befindliche fremde bewegliche Sache dem Berechtigten gänzlich zu entziehen und dieselbe dauernd der eigenen eigenthumsgleichen Verfügungsgewalt zu unterwerfen, in unzweifelhafter Weise darlegt. Allein dieses äußere Verhalten braucht nicht nothwendig in einem positiven Thun zu bestehen, es genügt nach Befinden ein bloßes Unterlassen, nämlich dann, wenn für den Thäter eine rechtliche Verpflichtung zu einem bestimmten Handeln, zur Herausgabe oder Ablieferung der fremden Sache bestand und wenn Umstände hinzutreten, welche erkennen lassen, daß der Thäter nicht lediglich in der Erfüllung dieser Verpflichtung sich säumig erweisen, sondern diese Verpflichtung überhaupt nicht mehr als bestehend anerkennen, die geschuldete Sache dem Berechtigten endgültig vorenthalten wollte, um sie für sich zu haben. — Da der § 246 Str. G. B. das Bewußtsein von der Rechtswidrigkeit der Aneignungshandlung nicht ausdrücklich als Thatbestandsmerkmal aufführt, so bedarf es — neben der Feststellung, daß objektiv eine rechtswidrige Aneignung vorliegt — prozessual einer Feststellung des gedachten Bewußtseins nur, wenn und soweit von Seiten des Angeklagten in der Hauptverhandlung ein Einwand nach jener Richtung hin erhoben worden ist. Urth. des III. Sen. vom 27. Februar 1890. 261. 90.

15. § 266 Nr. 2.

Der § 266 Nr. 2 Str. G. B. erfordert nicht, daß der Bevollmächtigte nach den Grundsätzen des Civilrechts für die absichtlich vorgenommenen nachtheiligen Verfügungen dem Auftraggeber rechtsverbindlich verantwortlich sein müsse. Dieser Gesetzesstelle liegt vielmehr die Tendenz zu Grunde, den Bruch besonderer Treuverhältnisse in der hier in Betracht kommenden Richtung strafrechtlich zu ahnden und die Bestimmungen über das Delikt der Unterschlagung zu ergänzen. (Vgl. Entsch. Bd. 3 S. 283, Bd. 14 S. 184). Demgemäß ist der § 266 Nr. 2 Str. G. B. auch auf Minderjährige, soweit dieselben überhaupt strafrechtlich verantwortlich gemacht werden können, anwendbar. Urth. des I. Sen. vom 30. Januar 1890. 3326. 89.

16. §§ 267 und 268.

Die Angeklagte hat ein Schriftstück verfaßt, welches als von der Hebamme G. herrührend und mit der Unterschrift derselben versehen erscheint und in welchem bekundet wird, Angeklagte sei am . . . von der Hebamme entbunden und der Hebamme stehe aus diesem Grunde eine Forderung von 10. Mark gegen die Angeklagte zu. Das Schriftstück ist angefertigt worden, um auf dasselbe von der Schiffahrtgesellschaft, in deren Dienst der Ehemann der Angeklagten stand, in üblicher Weise eine Unterstützung zur Deckung der Hebammenkosten zu erlangen. Die Angeklagte hat das Schriftstück dem Gemeindevorsteher mit der Bitte überlandt, das Gemeindesiegel darunter zu drücken. Die Strafkammer hat ein Gebrauchmachen zum Zwecke der Täuschung nicht in dieser Vorlegung, sondern in einer zweiten Vorlegung gefunden, welche bei völligem Feststehen der Unecht-

Digitized by Google

heit geſchah, bei welcher eine Täuſchung des Gemeindevorſtehers nicht über die Echtheit der Urkunde beabſichtigt wurde, ſondern deſſen Glauben erregt werden ſollte, „die Urkunde ſei doch wohl mit Wiſſen und Genehmigung der Hebamme G. geſchrieben.“ Das Urtheil iſt aufgehoben und die Sache in die erſte Inſtanz zurückverwieſen. Unter Hinweis auf die Entſch. Bd. 6 S. 202 und Rechtſpr. Bd. 7 S. 568 wird ausgeführt, daß ein Gebrauchmachen zum Täuſchungszwecke nicht vorliegt, wenn eine unechte Urkunde als ſolche mit der Behauptung vorgelegt wird, die Anfertigung habe mit Zuſtimmung der in der Urkunde unrichtiger Weiſe als Ausſteller bezeichneten Perſon ſtattgefunden. Urth. des III. Sen. vom 6. Februar 1890. 109. 90.

17. §§ 267 und 363.

Daß der Angeklagte von dem durch ihn in Betreff des Geburtsjahres gefälſchten Taufſcheine zum Zwecke einer Täuſchung Gebrauch gemacht habe, iſt von der Strafkammer deshalb für nicht erwieſen erachtet worden, weil der Angeklagte, welcher den Taufſchein zum Zweck ſeiner Einſtellung in das Heer dem Vorſitzenden der Erſatz-Kommiſſion eingereicht hat, glaubte, daß er im Jahre 1869 geboren ſei, und daß er daher, indem er die Jahreszahl 1870 in 1869 in dem Taufſcheine umänderte, dieſe inhaltlich richtig ſtellte. Dieſe Auffaſſung iſt eine rechtsirrthümliche. Das Thatbeſtandsmerkmal einer bezweckten Täuſchung wird überhaupt nicht davon berührt, ob das durch die Verfälſchung in den Taufſchein gebrachte Jahr 1869 das Geburtsjahr des Angeklagten in Wirklichkeit war oder nicht, mithin genügt auch der Glaube des Angeklagten daran, daß dies ſein Geburtsjahr ſei, nicht, um die Feſtſtellung dieſes Thatbeſtandsmerkmals gegen ihn auszuſchließen. Vielmehr hat daſſelbe dann für erwieſen zu gelten, wenn der Angeklagte in dem Bewußtſein der vorgenommen Verfälſchung nur überhaupt bezweckte, denjenigen, dem gegenüber er von dem Taufſchein Gebrauch machte, zu dem Glauben zu veranlaſſen, die Urkunde ſei unverfälſcht und deshalb geeignet, zu beweiſen, daß er im Jahre 1869 geboren ſei. Vgl. Urth. vom 28. Februar 1880, Entſch. Bd. 1 S. 230. Urth vom 17. Januar 1881, Entſch. Bd. 3 S. 324. Urth. vom 14. Dezember 1881, Entſch. Bd. 5 S. 259 ff. Urth. vom 10. Februar 1882, Entſch. Bd. 5 S. 437 ff. Bei der anderweitigen Verhandlung der Sache wird aber zu erwägen ſein, ob die That des Angeklagten nicht unter die Vorſchrift des § 363 Str. G. B. (Vgl. Urth. vom 29. September 1885, Entſch. Bd. 12 S. 385) fällt. Urth. des IV. Sen. vom 11. Februar 1890. 140. 90.

18. § 274 Nr. 2.

Die Vorſchrift in § 274 Nr. 2 Str. G. B. hat den daſelbſt ſtatuirten Schutz der Grenzen nicht blos dem Grundeigenthum gewähren wollen, ſondern ſoll, wie der Mangel einer ſolchen Beſchränkung im Wortlaute ſowie die Anwendung auf Waſſerſtandsbezeichnungen und der Gedanke, welcher dem Geſetze unverkennbar zu Grunde liegt, ergeben, auch den ſonſtigen dinglichen Berechtigungen an Grundſtücken zu Statten kommen. Inſofern liegt kein Grund vor, dieſen Schutz dem nach den Vorſchriften des Preuß. A. L. R. durch Uebergabe des Pachtobjektes begründeten dinglichen Rechte aus dem Pachtvertrage — im Gegenſatze zu Verträgen, welche nur den perſönlichen Bezug der Nutzungen eines Grundſtücks zum Gegenſtande haben, vgl. Urtheil des Reichsgerichts vom 12. Dezember 1884, Rechtſprechung Bd. 6 S. 809, — zu verſagen. Dabei kann es auch auf die vereinbarte längere oder kürzere Dauer des Vertrages nicht ankommen, da nicht erfordert wird, daß der Setzung der Grenzzeichen ein dauernder oder länger dauernder Zweck zu Grunde liegt. Vorausgeſetzt dabei wird allerdings, daß die Grenzzeichen in einer Weiſe hergeſtellt ſind, welche von den Betheiligten als geſetzlich anerkannt werden muß, in welcher Beziehung als Vorausſetzung, neben dem Setzen auf geſetzliche Anordnung oder unter Autorität dazu berufener Behörden, auch ein von allen Betheiligten als maßgebend anerkanntes Privatübereinkommen in Betracht kommt. Urth. des II. Sen. vom 31. Januar 1890. 3422. 89.

19. §§ 288, 73 Str. G. B., § 211 der Reichs-Konkursordnung.

In der von dem Angeklagten begangenen That, welche ſich ſowohl als Beiſeiteſchaffen von Beſtandtheilen ſeines Vermögens bei einer ihm drohenden Zwangsvollſtreckung, verübt in der Abſicht, die Befriedigung der Gläubiger zu vereiteln (§ 288 Str. G. B.), als auch als Gewährung einer Sicherung oder Befriedigung von Gläubigern darſtellt, welche dieſelben nicht oder nicht in der Art zu beanſpruchen hatten, verübt von einem Schuldner, welcher ſeine Zahlungen eingeſtellt hatte, mit Kenntniß ſeiner Zahlungsunfähigkeit in der Abſicht, dieſe Gläubiger vor den übrigen Gläubigern zu begünſtigen (§ 211 der Konkursordnung), konnte die Strafkammer ohne Rechtsirrthum das Zuſammentreffen beider Geſetzesverletzungen in Ideal-Konkurrenz (§ 73 Str. G. B.) finden, da insbeſondere nicht etwa der Thatbeſtand eines der beiden Strafgeſetze in den des anderen aufgeht, alſo nicht der Fall der ſogenannten Geſetzes-Konkurrenz vorliegt. Urth. des IV. Sen. vom 31. Januar 1890. 3381. 89.

20. § 302a.

Die in dem Urtheil der Strafkammer feſtgeſtellten Umſtände „Ausrichtung einer Hochzeit“, „drohende Zwangsvollſtreckung“, „Fortſetzung eines begonnenen Baues“ rechtfertigen zwar die Annahme eines vorübergehenden Geldbedarfs derer, bei welchen ſolche Umſtände zutreffen, begründen aber an ſich bei ſonſt in günſtigen Vermögensverhältniſſen befindlichen, kreditfähigen Perſonen keine Nothlage, welche ſie zur Gewährung wucheriſcher Vortheile zwänge. An näheren Feſtſtellungen läßt es das angefochtene Urtheil gänzlich fehlen, deshalb kann das Thatbeſtandsmerkmal der Nothlage nicht für ausreichend begründet erachtet werden. Urth. des IV. Sen. vom 11. Februar 1890. 56. 90.

21. § 367 Nr. 7.

Die Annahme in dem Urtheil der Strafkammer, daß das Fleiſch kranker Thiere nicht von normaler Beſchaffenheit und dieſerhalb verdorbenes Fleiſch ſei, iſt in dieſer Allgemeinheit nicht richtig. Allerdings iſt der Zuſtand eines kranken Thieres kein normaler, daraus folgt aber noch nicht, daß das Fleiſch eines ſolchen Thieres unter den Begriff „verdorbene Eßwaaren“ fällt. Es giebt Krankheiten, namentlich äußere, wie Knochenbrüche und dergleichen, die, wenn die Tödtung des Thieres rechtzeitig erfolgt, den Nahrungswerth des Fleiſches überhaupt nicht beeinträchtigen; es giebt ferner Krankheiten, die nicht anders wirken, wie mangelhafte Verpflegung und Ernährung, und den Nahrungswerth zwar vermindern, aber bei rechtzeitiger Tödtung des Thieres

Digitized by Google

dem Fleiſche die Beſchaffenheit eines geſunden und zum Genuſſe von Menſchen geeigneten Nahrungsmittels nicht nehmen. Solche minderwerthige, jedoch zur Ernährung von Menſchen dienliche und brauchbare Eßwaaren bezeichnet der Sprachgebrauch nicht als verdorben, es wäre unwirthſchaftlich, ſie dem Verkehre zu entziehen, und es iſt dies vom Geſetzgeber nicht beabſichtigt. Werden dergleichen Eßwaaren ohne Täuſchung und ohne Verſchweigung ihrer Mängel verkauft oder feilgehalten, ſo entbehren ſie nicht der normalen Beſchaffenheit, welche der Erwerber bei Nahrungsmitteln dieſer Art erwarten darf. Der Verkauf entſpricht dann dem Intereſſe der Volkswirthſchaft und verſtößt nicht gegen das Strafgeſetz. Nothwendige Vorausſetzung bleibt freilich ſtets, daß es ſich um Nahrungsmittel handelt, welche ihrer Beſchaffenheit nach ſowohl für die menſchliche Geſundheit unſchädlich, wie auch zum Genuſſe von Menſchen geeignet ſind; fehlt es an dieſen Vorausſetzungen, hat das Nahrungsmittel eine Veränderung erfahren, die es zum Genuſſe von Menſchen ungeeignet macht, ſo iſt es verdorben im Sinne des § 367 Nr. 7 Str. G. B. Vgl. Entſch. Bd. 5 S. 343. Nicht im Widerſpruch mit dieſer Auffaſſung ſteht das Urth. des IV. Sen. vom 27. Mai 1887 (Rechtſpr. Bd. 9 S. 355), welches ausführt, daß der Rechtsbegriff des Verdorbenſeins eine völlige Unbrauchbarkeit oder Untauglichkeit des Nahrungsmittels nicht erfordert, und den § 367 Nr. 7 in einem Falle für anwendbar erachtet, in welchem der Angeklagte Fleiſch, welches wegen ſeiner ekelerregenden Beſchaffenheit und wegen der Gefahr einer Uebertragung von Krankheitsſtoffen zum gewöhnlichen Genuſſe ungeeignet war, feilgehalten hatte. Zum Genuß ungeeignet können auch Nahrungsmittel ſein, welche noch nicht völlig unbrauchbar oder untauglich ſind. Urth. des II. Sen. vom 31. Januar 1890. 3418. 89.

II. Zur Reichsſtrafprozeßordnung.

1. § 79 Abſ. 1.

Die von dem Dr. J. bei ſeiner Vernehmung als Sachverſtändiger in der Hauptverhandlung vor dem Schwurgericht zu Ratibor abgegebene Verſicherung der Richtigkeit ſeines Gutachtens unter Berufung auf den von ihm ein- für allemal geleiſteten Sachverſtändigeneid kann nach dem bisher vorliegenden Material nicht für genügend erachtet werden. Inhalts des beigebrachten Vereidigungsprotokolls iſt Dr. J. vor Jahren vor einem Deputirten des Landgerichts Berlin II erſchienen und hat beantragt, ihn als Sachverſtändigen für chemiſche Unterſuchungen ein- für allemal für den Bezirk des Landgerichts Berlin II zu vereidigen. Darauf iſt ihm allerdings der Eid allgemein dahin abgenommen worden, daß er die von ihm bei Gericht abzugebenden Gutachten nach beſtem Wiſſen und Gewiſſen erſtatten werde. Da ſich dieſe Eidesabnahme aber unmittelbar an den erwähnten Antrag angeſchloſſen, ohne daß etwa zu erkennen gegeben worden, daß demſelben in einem weiteren Sinne ſtattgegeben werden ſolle, ſo läßt ſich die Eidesleiſtung nur in der Einſchränkung auf die im Bezirk des Landgerichts Berlin II abzugebenden Gutachten verſtehen. Urth. des IV. Sen. vom 28. Februar 1890. 344. 90.

2. § 79.

Der Sachverſtändige hat ſich in der Hauptverhandlung vor den Geſchworenen am 12. Dezember 18.. vor ſeiner an dieſem Tage erfolgten Vernehmung auf ſeinen ein- für allemal geleiſteten Sachverſtändigeneid berufen und zwar in der Form, daß er die Richtigkeit ſeines „heute“ zu erſtattenden Gutachtens in dieſer Weiſe verſicherte. Die Verhandlung hat mehrere Tage in Anſpruch genommen und der Sachverſtändige hat am zweiten Tage, am 13., ein Gutachten abgegeben, an dieſem Tage aber eine entſprechende Verſicherung nach Inhalt des Protokolls nicht abgegeben. Bei der obigen Faſſung der Erklärung vom 12. erſcheint es unſtatthaft, dieſelbe als für „dieſe Strafſache“ oder für „dieſe Unterſuchung“ oder für die geſammte mehrtägige Verhandlung abgegeben anzuſehen. Vielmehr iſt die von dem Sachverſtändigen am 13. erklärte Ausſage mit Rückſicht auf den Wortlaut der am 12. abgegebenen Verſicherung und weil er auch demnächſt den Sachverſtändigeneid nicht geleiſtet hat, als eine der Vorſchrift des § 79 Str. P. O. zuwider unbeſchworene zu betrachten. Urth. des IV. Sen. vom 28. Februar 1890. 344. 90.

3. § 85.

Begründet iſt die Beſchwerde, die vernommenen Aerzte ſeien auch als Zeugen vernommen, aber nur als Sachverſtändige beeidet worden. Das Protokoll der Hauptverhandlung referirt die Ausſagen der Aerzte und hieraus ergiebt ſich, daß G. ſeit vielen Jahren behandelnder Arzt des Angeklagten war und über ſeine Wahrnehmung hierbei deponirte und ebenſo F. Auf ſachverſtändige Zeugen kommen nach § 85 Str. P. O. die Vorſchriften über den Zeugenbeweis zur Anwendung. Die beiden genannten Aerzte wurden nach dem Protokoll nur mit dem Sachverſtändigen-Eid belegt. Da dieſer gemäß § 79 Str. P. O. nur zu einer gewiſſenhaften Abgabe des Gutachtens verpflichtet, erſcheinen die thatſächlichen Angaben der beiden Aerzte als unbeeidet. Dies muß zur Aufhebung des Urtheils führen, da ſich nicht beurtheilen läßt, welche Folgen die richtige Beeidigung gehabt hätte, und nicht zu verkennen iſt, daß das Urtheil mit auf den Ausſagen jener Aerzte beruht. Urth. des I. Sen. vom 27. Februar 1890. 393. 90.

4. § 205.

Der § 205 Str. P. O. verlangt eben ſo wenig, daß neben den geſetzlichen Merkmalen der That auch das die Strafbarkeit einer jugendlichen Perſon bedingende Unterſcheidungsvermögen derſelben in dem Beſchluſſe hervorgehoben werde, wie er das Hervorheben der Zurechnungsfähigkeit des Angeklagten überhaupt verlangt. Urth. des II. Sen. vom 31. Januar 1890. 3405. 89.

5. §§ 240 Abſ. 2 und 377 Nr. 8.

Nur in Fällen, wo ein Zeuge zur Sache d. h. über Zeit, Ort und Inhalt ſeiner die konkrete That des Angeklagten betreffenden Wahrnehmungen vernommen wird, iſt das Gericht prozeſſual beſchränkt und darf nach § 240 Abſ. 2 Str. P. O. zwar ungeeignete und nicht zur Sache gehörige, nicht aber auch ſolche Fragen ablehnen, welche dem Gericht unerheblich ſcheinen (vgl. Entſch. Bd. 8 S. 161 und Rechtſpr. Bd. 2 S. 122); in den Fällen aber, wo lediglich eine weitere Ermittelung in der Richtung bezweckt wird, feſtzuſtellen, ob der Zeuge während der Hauptverhandlung in einem ſolchen Geiſteszuſtande ſich befinde, welcher ſeine Vernehmung als Zeuge und ſeine Beeidigung geſtattet, hat über dieſe Frage einzig und allein das Gericht zu entſcheiden; es kann zu ſeiner Inſtruktion Ermittelungen durch

Digitized by Google

Befragung von Zeugen oder Sachverſtändigen vornehmen, es kann und darf aber ebenſo ſolche Ermittelungen von der Hand weiſen, dafern es zu der Ueberzeugung gelangt iſt, daß die bisherigen Ermittelungen bereits eine genügende Grundlage zur Beantwortung jener Frage darbieten. Urth. des III. Sen. vom 6. Februar 1890. 147. 90.

6. § 243 Abſ. 2 und § 244 Abſ. 1.

Nach Inhalt des Protokolls über die Hauptverhandlung vor den Geſchworenen war durch verkündeten Beſchluß die Ladung des A. als Zeugen angeordnet und die Beſtellung dieſer Ladung dem Zeugen B. aufgegeben worden. Der A. iſt indeſſen in der Hauptverhandlung nicht erſchienen, weil er nach der Mittheilung des Zeugen B. von dieſem nicht beſtellt werden konnte. Soviel erſichtlich, iſt weder auf die Vernehmung des A. verzichtet worden, noch ein jenen Beſchluß betreffend die Ladung des A. aufhebender Gerichtsbeſchluß ergangen. — Zu den in § 244 Abſ. 1 Str. P. O. erwähnten „vorgeladenen“ Zeugen gehörte A. nicht. Dadurch würde freilich die Pflicht des Gerichts, die Vernehmung des A. dennoch, eventuell unter Ausſetzung der Verhandlung, herbeizuführen, nicht ausgeſchloſſen geweſen ſein, wenn dieſe Vernehmung nach der Ueberzeugung des Gerichts von Erheblichkeit war. Daß dies zunächſt der Fall war, iſt zwar aus dem die Ladung des A. anordnenden Beſchluß zu erſehen. Die Annahme des Gerichts, daß die Vernehmung des A. erheblich ſei, muß aber, da von der Ausführung des Beſchluſſes ſpäter abgeſehen worden, für aufgegeben gelten. Daß dem durch einen begründeten und verkündeten Gerichtsbeſchluß Ausdruck gegeben werden mußte, iſt geſetzlich nicht vorgeſchrieben. Eine ſolche Nothwendigkeit iſt namentlich auch nicht aus § 243 Abſ. 2 Str. P. O. herzuleiten, da Inhalts des Sitzungsprotokolls, wenngleich die Betheiligten mit der Ladung des A. einverſtanden waren, doch ein Antrag auf dieſe Ladung und auf die Vernehmung des A. von keiner Seite geſtellt worden iſt. Urth. des IV. Sen. vom 28. Februar 1890. 344. 90.

7. § 244.

Der Umſtand, daß der Holzkoffer des Beſtohlenen in der Anklage als Beweismittel aufgeführt iſt, machte dies Ueberführungsſtück nicht, wie die Reviſion meint, zu einem herbeigeſchafften Beweismittel im Sinne des § 244 Str. P. O. Dieſe Vorſchrift ſetzt voraus, daß das erkennende Gericht von dem Beweisvorſchlag Kenntniß erlangt hat. Die Anklageſchrift iſt in der Hauptverhandlung aber nicht zu verleſen und da das Sitzungsprotokoll auch ſonſt nicht ergiebt, daß der Bezugnahme auf den Koffer in der Hauptverhandlung Erwähnung geſchehen iſt, ſo war das Gericht überhaupt nicht in der Lage, deſſen Vorlegung anzuordnen. Urth. des IV. Sen. vom 31. Januar 1890. 84. 90.

8. § 246 Abſ. 1.

Die Anordnung der Entfernung des Angeklagten aus dem Sitzungsſaal im Falle des § 246 Abſ. 1 Str. P. O. ſetzt einen vorgängigen Beſchluß des Gerichts voraus, welcher nach § 33 Str. P. O. erſt nach Anhörung der Betheiligten, insbeſondere auch des Angeklagten, ergehen darf und gemäß §§ 34, 35 a. a. O. mit Gründen verkündet werden muß. Die in dieſer Beziehung vorliegenden Mängel des Verfahrens werden dadurch, daß einer ſolchen lediglich durch den Vorſitzenden getroffenen Anordnung weder von den beiſitzenden Richtern, noch von den Prozeßbetheiligten widerſprochen worden, nicht geheilt, und insbeſondere dann nicht, wenn bei dem Schweigen des Protokolls über die Gründe der Entfernung die Möglichkeit nicht ausgeſchloſſen iſt, daß dieſelbe auf geſetzlich nicht anerkannten Erwägungen beruht. Urth. des IV. Sen. vom 28. Februar 1890. 344. 90.

9. § 264.

Der Sinn des § 264 Str. P. O. geht dahin, daß, ſobald die That aus einem anderen als dem der Eröffnung des Hauptverfahrens zu Grunde liegenden rechtlichen Geſichtspunkt beurtheilt werden ſoll, welcher zugleich ihren ſtrafrechtlichen Charakter ändert, dem Angeklagten Gelegenheit zu geben iſt, ſich auch nach dieſer Richtung hin zu vertheidigen. Es liegt nun eine ſolche Veränderung des rechtlichen Geſichtspunktes vor, wenn die Anklage verſchiedene ſelbſtſtändige Handlungen, der erkennende Richter aber ein fortgeſetztes Vergehen annimmt, wie dies für den umgekehrten Fall bereits in den Entſch. Bd. 9 S. 426 und Rechtſpr. Bd. 8 S. 659 ausgeführt iſt. Eine ſolche abweichende Beurtheilung der That, welche ſtatt einer Mehrheit von ſtrafbaren Handlungen eine einzige ſetzt, iſt geeignet, der Vertheidigung eine andere Richtung zu geben, namentlich, wenn es ſich um ein Antragsvergehen handelt. Urth. des IV. Sen. vom 4. Februar 1890. 3408. 89.

10. § 275 Abſ. 2.

Unter dem Vorſitzenden iſt im § 275 Abſ. 2 Str. P. O. der Richter zu verſtehen, welcher im gegebenen Falle in der Hauptverhandlung und bei der Entſcheidung in der That den Vorſitz geführt hat. Wenn der dort vorgeſchriebene Vermerk von einem anderen, etwa dem ſonſt als Vorſitzender der betreffenden Strafkammer fungirenden Richter herrührt, ſo liegt darin nur eine Ordnungswidrigkeit, keine Geſetzesverletzung, auf welcher das Urtheil beruhen könnte. § 376 Str. P. O. Der Mangel kann nachträglich beſeitigt, die Unterſchrift nachgeholt werden. Urth. des III. Sen. vom 17. Februar 1890. 189. 90.

11. § 297.

Die den Geſchworenen vorgelegte Frage in Betreff des Vorhandenſeins mildernder Umſtände darf nicht dahin gefaßt werden: „Ware bezüglich der in Frage I bezeichneten That mildernde Umſtände vorhanden?“ Denn das Geſetz hat, wenn es ſagt: „Sind mildernde Umſtände vorhanden?“ nicht blos ſolche Umſtände, welche in unmittelbarer Beziehung zur That ſtehen, im Auge, ſondern es dürfen die Richter, beziehungsweiſe in Schwurgerichtsſachen die Geſchworenen auch andere Dinge, z. B. ſolche, welche in der Perſon des Thäters liegen, und namentlich auch ſolche Umſtände, welche zeitlich der That erſt nachgefolgt ſind, z. B. thätige Reue des Angeklagten und Aehnliches in Berückſichtigung nehmen. Jene Faſſung der Frage iſt aber geeignet, die Geſchworenen in die irrige Meinung zu verſetzen, daß ſie nach den beiden eben hervorgehobenen Richtungen beſchränkt ſeien; insbeſondere können ſie ſich für gezwungen halten, nicht den Zeitpunkt der Abgabe ihres Spruches, ſondern einen rückwärts gelegenen Zeitpunkt, etwa denjenigen der Verübung der That, als den für das Vorhandenſein mildernder Umſtände maßgebenden anzuſehen. Jene Faſſung der Frage ſchränkt alſo den Spielraum, welchen das Geſetz den Geſchworenen bezüglich der Frage nach mildernden Umſtänden einräumt, in unzuläſſiger Weiſe ein. Urth. des I. Sen. vom 24. Februar 1890. 382. 90.

Digitized by Google

12. § 344.

Die von dem Angeklagten in der Hauptverhandlung vor der Strafkammer abgegebene und durch das Sitzungsprotokoll beurkundete Erklärung: „die Strafe sofort antreten zu wollen" bringt nicht mit der bei der Unwiderruflichkeit des Verzichts im Sinne des § 344 Str. P. O. erforderlichen unzweideutigen Klarheit und Bestimmtheit den Willen des Angeklagten zum Ausdruck, auf die Einlegung des Rechtsmittels der Revision gegen das Urtheil der Strafkammer zu verzichten. Urth. des II. Sen. vom 7. Februar 1890. 174. 90.

13. §§ 363 und 267.

Die Anwendung des § 267 Str. G. B. — im Gegensatze zu § 363 das. — wird nur ausgeschlossen, wenn sowohl bezüglich des Gegenstandes der Fälschung als auch hinsichtlich der Willensrichtung des Thäters die Voraussetzungen des § 363 vorliegen. Die in § 363 Str. G. B. vorausgesetzte Willensrichtung liegt dann vor, wenn der Thäter in der unbestimmten allgemeinen Absicht handelt, sich günstigere Chancen für sein Fortkommen, für die Feistung seines Unterhalts, überhaupt für die Besserung seiner ganzen wirthschaftlichen Lebensstellung zu verschaffen. Die Anwendung des § 363 ist dann ausgeschlossen, wenn der Wille des Thäters gegen ein bestimmtes konkretes Recht eines Dritten gerichtet ist. Letzteres liegt vor, wenn eine auf Grund der im Anschluß an §§ 40 und 41 des Preuß. Feld- und Forstpolizeigesetzes vom 1. April 1880 erlassenen Polizeiverordnung (dahin, daß „wer unbefugt Kräuter, Beeren und Pilze von Forstgrundstücken sammeln will, ... hierzu der schriftlichen Erlaubniß des Waldeigenthümers oder dessen Vertreters bedarf"), von dem letzteren ertheilte schriftliche Erlaubniß gefälscht wird, um auf Grund derselben unbefugt auf einem fremden Forstgrundstücke Beeren zu sammeln, da in solchem Falle die Absicht des Thäters gegen das bestimmte Recht des Waldeigenthümers, den Thäter aus dem Walde zu verweisen und seine Bestrafung zu beantragen, gerichtet ist. Urth. des IV. Sen. vom 4. Februar 1890. 3217. 89.

III. Zu verschiedenen Gesetzen strafrechtlichen und strafprozessualen Inhalts.

1. § 187 des Ger. Verf. Gesetzes, §§ 278, 289, 274 Str. P. O.

Der in dem Protokoll über die Bildung der Geschworenenbank mangelnde Nachweis über die Zuziehung eines Dolmetschers wird nicht dadurch erbracht, daß in dem Hauptprotokoll über die schwurgerichtliche Verhandlung die Gegenwart eines Dolmetschers beurkundet und das Protokoll über Bildung der Geschworenenbank als Anlage bezeichnet ist. Letzteres macht das eben gedachte Protokoll keineswegs zu einem integrirenden Theile des Hauptprotokolls in dem Sinne, daß die aus dem letzteren ersichtliche Wahrung der Förmlichkeiten ohne Weiteres als für die Verhandlung betreffend die Bildung der Geschworenenbank beurkundet gelten darf. Dagegen spricht der Umstand, daß beide Protokolle sich nach ihrer Fassung als in sich vollkommen abgeschlossene Urkunden darstellen, und daß sie sich auch inhaltlich derartig zu einander verhalten, daß das Protokoll über die Bildung der Geschworenenbank lediglich diesen ersten Theil des Verfahrens betrifft, das Hauptprotokoll aber, wenn auch unter Hinweis auf den vorangegangenen Akt, zu seinem eigentlichen Gegenstande doch nur die gemäß § 289 Str. P. O. nach Beeidigung der Geschworenen erfolgende Verhandlung in der Sache selbst hat. Dem entspricht es auch, daß bereits im Eingange des Hauptprotokolls die in der vorliegenden Sache zu Geschworenen berufenen Personen aufgeführt sind. Urth. des IV. Sen. vom 28. Februar 1890. 344. 90.

2. § 211 der Reichs-Konkursordnung, § 49 Str. G. B.

Die Begründung der früheren Entscheidungen des Reichsgerichts (Entsch. Bd. 2 S. 439, Bd. 5 S. 435, Rechtspr. Bd. 4 S. 28, 145), wonach die bloße Annahme einer Sicherung oder Befriedigung unter den Voraussetzungen des § 211 der Konkursordnung Seitens des begünstigten Gläubigers nicht als eine strafbare Theilnahme desselben an dem von dem Schuldner durch die Gewährung begangenen Vergehen anzusehen ist, trifft auch zu bei der That des Bevollmächtigten des begünstigten Gläubigers, wenn die von dem ersteren verwirklichte Thätigkeit keine andere war, als die des die Sicherung oder die Befriedigung annehmenden Gläubigers. Die Handlung des Bevollmächtigten des Gläubigers stellt sich, wenn nicht etwa aus besonderen Umständen hervorgeht, daß sein Wille darauf gerichtet war, die Begünstigung der That des Schuldners zu fördern, vielmehr als eine Hülfeleistung zu der That des Gläubigers dar und muß deshalb gleich dieser straflos bleiben. Urth. des IV. Sen. vom 31. Januar 1890. 3381. 89.

3. § 211 der Reichs-Konkursordnung.

Eisenbahnaktien, Pfandbriefe und ähnliche Inhaberpapiere sind nicht als eine Spezies baaren Geldes, sondern lediglich als Urkunden über Forderungsrechte anzusehen, welche, wie andere bewegliche Sachen, Gegenstand des Verkaufs oder der Verpfändung abgeben. Art. 271 Nr. 1, 2, 307 H. G. B., § 3, 1 2 A. L. R. Der begünstigte Gläubiger hatte lediglich eine Geldforderung an den Angeklagten und keinerlei Rechtsanspruch dinglicher oder persönlicher Art auf die ihm überlassenen Effekten, und was er vom Angeklagten erhielt, war nicht Zahlung, sondern die Hingabe von Sachen an Zahlungsstatt. Ob es für Schuldner und Gläubiger ebenso bequem gewesen wäre, die fraglichen Papiere an der Börse oder beim Banquier gegen Baargeld umzusetzen und letzteres zur Begleichung der Forderung zu benutzen, ist ein gleichgültiger Umstand. Urth. des III. Sen. vom 24. Februar 1890. 190. 90.

4. § 115 Abs. 1 der Reichs-Gewerbeordnung.

Durch den cit. § 115, welcher den Arbeitgebern Baarzahlung zur Pflicht macht, ist keineswegs die Aufrechnung solcher bereits entstandener Gegenforderungen verboten, deren Entstehung dem Gesetze nicht zuwiderläuft, insbesondere also nicht ausgeschlossen, daß Darlehnsforderungen des Arbeitgebers oder Forderungen, welche gemäß Abs. 2 des § 115 durch zulässige Kreditgebungen entstanden sind, bei der Lohnzahlung in Abzug gebracht werden dürfen. Eine der direkten Zuwiderhandlung gegen § 115 gleichstehende Umgehung des Gesetzes liegt allerdings dann vor, wenn Arbeitern der Preis der ihnen gelieferten Lebensmittel baar als Vorschuß ausgehändigt worden mit der demnächst ausgeführten Verabredung, daß sie die erhaltenen Geldbeträge gleich wieder zur Bezahlung zu verwenden haben. Anders liegt aber der Fall, wenn der Betrag des Vorschusses in runder, ein- für allemal bestimmter Summe vor dem Erwerb der Lebensmittel gewährt worden ist, ohne die vertragsmäßige

Digitized by Google

Verpflichtung der Empfänger, ſolche Lebensmittel ſich geben zu laſſen und ohne Rückſicht darauf, in welchem Maße der Empfänger Lebensmittel erwerben und ob er dazu überhaupt den Vorſchuß, nicht andere Mittel verwenden werde. Urth. des I. Sen. vom 10. Februar 1890. 7. 90.

5. § 10 Abſ. 2 des Markenſchutzgeſetzes vom 30. November 1874.

Nach den Motiven zu dem cit. § 10 Abſ. 2 des Geſetzes vom 30. November 1874 war es allerdings die Abſicht des Geſetzgebers, dafür zu ſorgen, daß ſolche Zeichen, welche bis dahin nicht als Zeichen eines beſtimmten Gewerbetreibenden dienten, ſondern von ganzen Klaſſen Gewerbetreibender gebraucht wurden, indem ſie hergebrachtermaßen die Waarengattung oder Eigenſchaften der Waaren bezeichneten, z. B. das Mühlrad auf Mehlſäcken, der Kelch bei Glaswaaren, Schlägel und Eiſen bei Eiſenwaaren, auch ferner in dieſer Weiſe gebraucht werden können. Es iſt aber der Umſtand, daß Mehrere vor dem Jahre 1874 ungeſtraft die betreffende Marke auf ihre Waaren geſetzt haben, noch nicht genügend, dieſer Marke die Eigenſchaft eines Freizeichens zu vindiciren. Ein ſolches iſt nur dann anzuerkennen, wenn auch der gutgläubige Verkehr in der Marke nicht mehr das Zeichen, daß die Waare von einem oder mehreren beſtimmten Gewerbetreibenden herſtammt, ſondern nur noch ein allgemeines Qualitätszeichen erblickt. Entſcheidend für das Freizeichen iſt insbeſondere die Auffaſſung der Kreiſe, in deren Verkehr die Marke figurirt. Sodann kann der charakteriſtiſche Umfang des Freizeichens, ebenſo wie der eines Individualzeichens mehr oder minder umfaſſend ſein; das Zeichen kann ſich auf eine Art von Waaren beſchränken oder für eine Mehrheit von Waaren hergebracht ſein; alsdann bezieht ſich die Freizeichenqualität nur auf die eine Art oder dieſe mehrerer Waaren; für alle anderen Waaren kann das Zeichen als geſetzlich geſchütztes Individualzeichen angemeldet und erworben werden. Urth. des I. Sen. vom 24. Februar 1890. 127. 90.

6. § 34 des Patentsgeſetzes vom 25. Mai 1877.

Ob der Angeklagte durch das Schreiben des Fabrikanten H. vom .... Kenntniß von dem dieſem ertheilten Patent erlangt hat, war nach den Umſtänden des Falles vom Thatrichter zu entſcheiden. Die Anſicht der Reviſion, daß ein unbeglaubigtes Schreiben eines Konkurrenten, der ſeine Legitimation nicht beibringe, rechtsgrundſätzlich nicht geeignet ſei, eine derartige Kenntniß zu begründen, findet keine Unterlage im Geſetze. Allerdings legt das Geſetz dem Händlern nicht die allgemeine Verpflichtung auf, in Folge jedes Einſpruchs eines Konkurrenten Nachforſchungen darüber anzuſtellen, ob derſelbe wirklich Inhaber des Patents iſt, aber der Thatrichter iſt im Einzelfalle nicht behindert, aus dem Vorhandenſein des Einſpruchs und aus dem weiteren Verhalten der Händler auf die Kenntniß derſelben von dem Patentſchutze zu ſchließen. Urth. des II. Sen. vom 31. Januar 1890. 103. 90.

7. § 10 des Nahrungsmittelgeſetzes vom 14. Mai 1879.

Wenn die Färbung des Bieres (bei der Herſtellung deſſelben in der Brauerei) mit Farbmalz geſtattet iſt, ſo folgt daraus nicht, daß auch die dunklere Farbgebung durch jedes andere unſchädliche Mittel zugelaſſen werden müſſe. Farbmalz iſt Malz, alſo einer der zur Bierbereitung dienlichen Stoffe, anders liegt die Sache bei dem hier verwendeten Färbemittel, das aus Kartoffeln, einem zur Bierbereitung unzuläſſigen Gegenſtande, gewonnen iſt. Die Unſchädlichkeit des Färbemittels iſt ohne Belang, da nicht §§ 12, 14 des Nahrungsmittelgeſetzes angewendet ſind. Urth. des I. Sen. vom 3. Februar 1890. 27. 90.

8. §§ 14 und 15 der Militär-Strafgerichtsordnung.

Die cit. §§ 14 und 15 regeln erſchöpfend den Gerichtsſtand der Perſonen des Soldatenſtandes wegen Strafthaten, welche vor dem Uebertritt in den Beurlaubtenſtand begangen ſind. Der § 14 ſieht diejenigen Fälle vor, in denen vor jenem Uebertritte eine Unterſuchung bei der Militärbehörde bereits ſchwebte. Der § 15 muß daher alle übrigen Fälle treffen, d. h. alle diejenigen, in denen bei der Militärbehörde eine Unterſuchung noch nicht ſchwebte. Es kommt hierbei nicht darauf an, ob die Strafthat ſchon vorher irgendwo bei einer Civilbehörde zur Kenntniß gelangt oder zur Erörterung gezogen war, ſondern darauf, ob bei der Militärbehörde bereits ein Strafverfahren ſtattgefunden hatte oder nicht. Urth. des I. Sen. vom 20. Februar 1890. 265. 90. Sch.

Vom Reichsgericht.*)

Wir berichten über die in der Zeit vom 1.—18. März 1890 ausgefertigten Erkenntniſſe.

I. Die Reichsjuſtizgeſetze.

Zur Civilprozeßordnung.

1. Unter einer unerlaubten Handlung im Sinne des § 32 der C. P. O. iſt nicht etwa, wie der Vertreter des Kl. auszuführen ſuchte, jede Handlung zu verſtehen, welche außerhalb eines Vertragsverhältniſſes eine objektive Rechtsverletzung bildet, ſondern nur eine unerlaubte Handlung mit dem Charakter einer ſubjektiv ſchuldhaften Handlung. Der Gerichtsſtand des § 32 der C. P. O. iſt das ſog. forum delicti commissi; er iſt, wie der I. C. S. des R. G. in ſeinem Urtheile vom 19. Oktober 1889 in Sachen B. wider Gebr. U. Rep. I. 197/89 ausgeführt hat, „nur gegeben für Klagen aus unerlaubten Handlungen, d. h. für Klagen, welche in der ſchuldhaft rechtswidrigen, civiliſtiſch haftbar machenden Handlung ihren Grund haben, ihrem Weſen nach auf der ſchuldhaften Rechtskränkung ſchlechthin beruhen, nicht etwa auf einem einer übernommenen Verpflichtung correſpondirenden Rechte oder einem abſoluten Rechte, deſſen Inhaber daſſelbe (durch die Klage gegen die Beeinträchtigung reagirend) geltend macht.“ Der Grund der Klage aus § 13 des Mark. Sch. G. iſt lediglich das objektive Recht des Kl. und die objektive Nichtberechtigung des Bekl. zu ſeiner objektiv die Rechtsſphäre des Kl. verletzenden Handlungsweiſe. Für dieſe Klage und ihren Klagegrund iſt es ſonach völlig unerheblich, ob der in die Rechte des Kl. eingreifende Bekl. wiſſentlich oder unwiſſentlich die Rechte des Kl. verletzt hat. Es gewinnt daher die im vorliegengen Fall erhobene Klage auch keinen anderen rechtlichen Charakter dadurch, daß der Kl. in ſeiner Klage die Behauptung aufgeſtellt hat, der Bekl. habe gewußt, daß Kl. ein ausſchließliches Recht habe. Vielmehr liegt die Sache gerade ſo, wie in dem oben erwähnten, für die abwehrende Klage des Patentinhabers

*) Nachdruck ohne Angabe der Quelle verboten.

Digitized by Google

den Gerichtsstand des § 32 der C. P. O. verneinenden, Urtheil des I. C. S. des R. G. vom 19. Oktober 1889. II. C. S. i. S. Firmer c. Karlshausen vom 21. Februar 1890, Nr. 13/90 II.

2. Da der Klaganspruch auf einen lehnrechtlichen Successionstitel gestützt, also eine Singularklage erhoben werden soll, ist es nicht zweifelhaft, daß der ausschließliche Gerichtsstand der belegenen Sache — § 25 der C. P. O. — zutrifft, vgl. Entscheidungen des R. G. Bd. 21 S. 411, 412. Bolze Praxis des R. G. Bd. I Nr. 1540, Bd. VI Nr. 872 — und daher der Beschwerdeführer wegen der in verschiedenen Gerichtsbezirken belegenen Güter getrennte Klagen erheben müßte, falls nicht ein für diese Klagen zuständiges Gericht nach § 36 Nr. 4 der C. P. O. bestimmt werden kann. Mit Recht ist jedoch dieser Antrag nach den thatsächlichen Angaben des Beschwerdeführers vom O. L. G. abgelehnt. Derselbe hat nicht dargelegt, daß die fraglichen räumlich getrennten Grundstücke durch ein rechtliches Band zu einer Einheit verbunden sind, sondern sich nur zur Begründung seines Antrages darauf berufen, sie seien Theile einer Lehnserbschaft, wegen deren die gleiche Streitfrage unter denselben Parteien zum rechtlichen Austrag zu bringen sei. Der bloße Umstand, daß die beiden selbständigen Güter äußerlich in der Hand desselben Besitzers vereint waren, und von einem Lehnsnachfolger auf Grund eines gleichen Rechtstitels angesprochen werden, genügt nicht zur Anwendlichkeit des § 36 Nr. 4 der C. P. O., vielmehr setzt jene Gesetzesbestimmung voraus, daß die Klage sich auf eine einzelne unbewegliche Sache richtet, welche in mehreren Gerichtsbezirken belegen ist oder auf einen Complex von Immobilien, welche durch ein besonderes rechtliches Band zu einer Einheit verbunden sind, wie dies z. B. bei Fideikommissen und in Bezug auf Reallasten der Fall sein kann. In diesem Sinne wird denn auch der § 36 Nr. 4 cit. überwiegend ausgelegt, — vgl. die Commentare zur C. P. O. von Sarwey S. 80, Struffert S. 47, Petersen S. 62 Nr. 5, Gaupp S. 119, 120, Wilmowsky & Levy S. 67 Nr. 4a und Wach Handbuch der C. P. O. S. 496 — dagegen wollen Puchelt S. 194, 195 und Endemann S. 287 das Wort „Sache" im § 36 Nr. 4 als gleichbedeutend mit Streitgegenstand oder Klaggegenstand ansehen, wiewohl Letzterer die Beschränkung hinzufügt, daß hier eine Mehrheit von Sachen den Klaggegenstand nur bei Zulässigkeit der objektiven Klagencumulation bilden könne. Den Ausdruck „die Sache" als identisch mit „der Streitgegenstand" anzusehen verbietet jedoch die Entstehungsgeschichte des § 36 Nr. 4, wie die Normen der C. P. O. über die Ausschließlichkeit des dinglichen Gerichtsstandes und die Begrenzung der Zulässigkeit der objektiven Klagenhäufung. Das Wort „die Sache" war im Gesetzentwurf zur Bezeichnung einer einheitlichen Sache im Rechtssinn gewählt. Auch in diesem Sinne erregte die vorgeschlagene Bestimmung Bedenken, und es wurde beantragt, dieselbe zu streichen, um die ausschließliche Zuständigkeit des forum rei sitae in voller Strenge zu wahren. Die erfolgte Ablehnung dieses Antrages beruhte — vgl. die Protokolle zum Norddeutschen Entwurf S. 67 — auf der Erwägung, daß es sich hier nicht um mehrere selbständige Grundstücke, sondern um eine sich über die Grenzen des einzelnen Gerichtsbezirks hinaus erstreckende unbewegliche Sache handele, und die objektive Klagencumulation in diesem Fall nicht anwendlich sei. Hiermit stimmen auch die gegen abweichende Anordnungen einzelner früheren Prozeßordnungen gerichteten Bemerkungen der Motive zu den §§ 36, 37 des Entwurfs der C. P. O. überein. Die Absicht des so entstandenen § 36 Nr. 4 der C. P. O. konnte nicht dahin gehen, die für die Zulässigkeit der objektiven Klagencumulation im § 232 Abs. 1 aufgestellte Regel thatsächlich wieder zu beseitigen. Dies Resultat würde aber eintreten, wenn mit dem Worte „die Sache" allgemein der Streitgegenstand hätte bezeichnet sein sollen, denn Streitgegenstand ist alles, was sich aus dem Klageantrag als solchem ergiebt, und die Bestimmung des zuständigen Gerichtes muß erfolgen, soweit die Voraussetzungen des § 36 der C. P. O. vorliegen. Wäre die Anwendbarkeit des § 36 Nr. 4 gegeben, sobald ein Anspruch auf mehrere selbständige in getrennten Gerichtsbezirken belegene Immobilien in einen Klageantrag zusammengefaßt wird, so würde der nach den §§ 25, 232 der C. P. O. zur Klagencumulation nicht berechtigte Kl. das durch diese Bestimmungen ausgeschlossene Resultat durch Anrufung des im Instanzenzuge zunächst höheren Gerichtes stets herbeiführen können. III. C. S. i. S. von der Wense Lehnssache vom 14. Februar 1890, B Nr. 2/90 III.

3. Das R. G. hat ausgesprochen (Gruchot's Beiträge Bd. 28 S. 1184; Entscheidungen in Civilsachen Bd. 15 S. 402; Juristische Wochenschrift 1888 S. 66 Nr. 2), daß die zum Zwecke der Information des Prozeßbevollmächtigten aufgewendeten Kosten, mögen sie durch Briefwechsel, Reisen an den Gerichtssitz oder durch die Vermittelung des Verkehrs durch eine andere Person, insbesondere eines Rechtsverständigen, entstanden sein, als solche zu betrachten sind, welche im Sinne von § 87 Abs. 1 der C. P. O. zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung nothwendig waren, wobei jedoch davon auszugehen ist, daß der minder kostspielige Weg gewählt werden muß. In jedem einzelnen Falle ist also nach Lage der Verhältnisse zu prüfen, ob die wirklich aufgewendeten Kosten nothwendig waren, um auf dem billigsten Wege die zweckentsprechende Rechtsverfolgung zu sichern. V. C. S. i. S. Schmidt c. Wolter vom 8. März 1890, B. Nr. 27/90 V.

4. Das B. U. entspricht überall den Grundsätzen, welche das R. G. bisher ausgesprochen hat, und von welchen abzuweichen keine Veranlassung vorliegt. Durch Urtheil vom 18. November 1885 (Rassow's und Küntzel's Beiträge Bd. 30 S. 441) ist entschieden, daß eine Partei die Rechte des Kl. nach § 230 der C. P. O. nur durch Zustellung der Klage erwirbt, und daß die Anschließung an die Berufung eines anderen Kl., verbunden mit der Genehmigung der bisherigen Prozeßführung nicht die Klageerhebung ersetzt. Die Ehefrau des Kl. hat die Klage nicht erhoben. Ihre in der Berufungsinstanz beigebrachte Genehmigung der Einklagung und Einziehung der ihr und ihrem Ehemann gemeinsam zustehenden Forderung durch den letzteren allein, verbunden mit der im Thatbestande mitgetheilten Beschränkung der Klageanträge kann den Mangel der Erhebung der Klage ihrerseits also nicht ersetzen und sie nicht als mitklagend erscheinen lassen. Das R. G. hat allerdings in dem vom Rkl. bezeichneten Rechtsstreit (Wallbrecht c. Redemann III. 46/83) keinen Revisionsgrund darin gefunden, daß die Vorderrichter die Ehefrau des Kl., obwohl sie nicht mitgeklagt, gegen den Widerspruch des Bekl. als Prozeßpartei zugelassen hatten. Es beruhte dies auf

Digitized by Google

dem aus bestimmten thatsächlichen Verhältnissen gezogenen Schlusse der Vorderrichter, daß der Ehemann die Klage thatsächlich für seine Frau mitangestellt habe, worüber der Bekl. nicht habe in Zweifel sein können. Das R. G. hat diesen thatsächlichen Grund als ausreichend angesehen, um anzunehmen, daß beide Ehegatten von vornherein geklagt haben und daß die Erklärung des Eintritts der Frau nur als eine deutlichere Bezeichnung der klagenden Partei aufzufassen sei. Aus diesem Urtheil läßt sich aber, wie der Kl. anzunehmen scheint, keineswegs eine Verpflichtung des B. G. herleiten, von Amtswegen zu prüfen, ob nicht etwa, wenn der Ehemann unberechtigt allein klage, weil ihm der Klageanspruch nur in Gemeinschaft mit seiner Frau zustehe, anzunehmen sei, der Ehemann habe thatsächlich mit seiner Frau geklagt, zumal, wenn, wie vorliegend, für einen solchen thatsächlichen Schluß jede thatsächliche Voraussetzung fehlt. Etwas anderes ist, eine thatsächliche Feststellung und die daraus gezogene Folge des Vorderrichters nicht mißbilligen, als dem Vorderrichter aus der Unterlassung einer von den Parteien nicht angeregten thatsächlichen Feststellung und der sich daraus ergebenden Folge einen Vorwurf machen. V. C. S. i. S. Reinhardt c. Ernst vom 26. Februar 1890, Nr. 360/89. V.

5. Indem das B. G. eine unzulässige Klageänderung darin findet, daß der Ehemann aus alleinigem eigenen Recht als Verkäufer geklagt und daß er in der Berufungsinstanz zugleich als Vertreter seiner Ehefrau ein für sie beide gemeinsam vertraglich begründetes Recht verfolgt hat: befindet es sich in Uebereinstimmung mit der Rechtsprechung des R. G. Der II. C. S. hat, wie das Urtheil vom 4. Oktober 1887 (Entscheidungen in Civilsachen Bd. 19 S. 184) ergiebt, in einem Falle, da der Kl. eine ihm als Gesellschafter nur antheilig gebührende Schadensersatzforderung zu ihrem vollen Betrage eingeklagt und in der Berufungsinstanz seinen Anspruch durch Vorlegung der ihm von dem anderen Gesellschafter ertheilten Vollmacht zu begründen versucht hatte, angenommen, daß eine unstatthafte Klageänderung vorliege, soweit der Kl. — abweichend von dem Vorbringen in der I. J. — in der II. J. vorgetragen habe, daß er die Rechte seines Mitgesellschafters mit dessen Zustimmung geltend mache. Vgl. Entscheidung bei voriger Nummer.

6. Im Gegensatze zu dem I. R. führt das O. L. G. aus, der interimistischen Regelung der Frage der Kindererziehung bezw. des Verbleibes der Kinder während der Dauer des Ehescheidungsprozesses durch den Ehegerichter stehe, auch für das Gebiet des gemeinen Eherechts, ein gesetzliches Hinderniß, insbesondere der § 575 C. P. O. nicht entgegen. Dieser Ansicht war beizupflichten. Eingehend begründet VI. C. S. i. S. Krause c. Krause vom 24. Februar 1890, Nr. 306/89 VI.

7. Die hier vorliegende Frage, wie in dem Falle, wenn gegen einen Theil des im Mahnverfahren zugestellten Zahlungsbefehls Widerspruch erhoben wird, die sachliche Zuständigkeit des Gerichts für den Prozeß über den noch streitigen Theil des Zahlungsbefehls sich bestimmt, beantworten die beiden Vorderrichter dahin, daß allein der noch für den Prozeß streitige Betrag zu berücksichtigen sei, während die Revision die (in den meisten Kommentaren zur C. P. O. ausgesprochene) Ansicht vertritt, daß es auf den ganzen Betrag des zugestellten Zahlungsbefehls ankomme. (Vgl. die Kommentare von Seuffert, 4. Aufl. § 637 Anm. 7; von Wilmowski u. Levy, 5. Aufl. § 636 Anm. 1 und § 637 Anm. 4; Struckmann u. Koch, 5. Aufl. § 637 Anm. 1; Förster, § 636 Anm. 2, § 637 Anm. 1 und Anm. 6, Abs. 2; Reincke, § 635 Anm.; Petersen §§ 634—638 Anm. 2; Sarwey § 637 Anm. 2; Heilmann, Lehrbuch S. 930.) Die letztere Ansicht ist für die richtige zu erachten. Eingehend begründet. IV. C. S. i. S. Koppe c. Busch vom 24. Februar 1890, Nr. 347/89 IV.

8. Die C. P. schreibt im § 648 vor, daß auch ohne Antrag für vorläufig vollstreckbar zu erklären sind: 5. Urtheile, durch welche Arreste oder einstweilige Verfügungen aufgehoben werden. Damit ist ausgedrückt, daß die Berufung gegen ein Urtheil, welches den Beschluß über die Anordnung des Arrestes aufhebt, an sich zwar keinen Suspensiveffekt haben soll, daß vielmehr die Ausführung desselben im Wege der Zwangsvollstreckung zulässig ist, jedoch nur vorläufig, also unter denselben Beschränkungen, welche in Betreff jedes für vorläufig vollstreckbar erklärten Urtheils gelten. Dieses Gesetz würde jede Bedeutung verlieren, wenn man annehmen wollte, daß es auf Urtheile, welche einen Arrest aufheben, keine Anwendung finden könne. Zu einer solchen Auslegung desselben dürfte der Richter nur gelangen, wenn die Ansicht des Beschwerdeführers richtig wäre, daß eine Zwangsvollstreckung aus einem die Aufhebung des Arrestes gebietenden Urtheile nicht denkbar sei. Das ist nicht der Fall. § 658 C. P. O. schreibt vor, daß Eintragungen im Grundbuche auf Grund eines für vorläufig vollstreckbar erklärten Urtheils nur in der Form einer Vormerkung, Protestation, arrestatorischen Verfügung u. s. w. erfolgen dürfen. Wird das Urtheil, auf Grund dessen eine derartige Eintragung verfügt ist, im Instanzenzuge aufgehoben, so besteht die Vollstreckung des aufhebenden Urtheils in der Löschung des eingetragenen Vermerks. Ob die Eintragung aber auf Grund eines ausdrücklichen richterlichen Ausspruchs, oder eines Arrestbefehls bewirkt ist, macht in Betreff der Möglichkeit einer Vollstreckung des aufhebenden Urtheils keinen Unterschied. Der Bekl. irrt deshalb, wenn er die Möglichkeit einer Vollstreckung des Urtheils vom 23. Januar 1890 leugnet. Sie besteht in der Beseitigung der nach der Behauptung der Kl. auf dem Grundstück des Bekl. eingetragenen Vormerkung. Geht man aber davon aus, daß das landgerichtliche Urtheil eine Vollstreckung zuläßt, so fehlt es an einem Grunde, die gesetzlichen Vorschriften, welche im Interesse desjenigen, für welchen der Vollzug eine unbillige Härte enthalten würde, hier der Kl., die Aussetzung der vorläufigen Vollstreckbarkeit gestatten, nicht anzuwenden. Die entgegenstehende Ansicht kann auch nicht auf § 655 Abs. 1 C. P. O. gestützt werden. Denn dieses Gesetz hat den nicht vorliegenden Fall zur Voraussetzung, daß die vorläufige Vollstreckbarkeit durch ein Urtheil angeordnet ist, und daß dieses Urtheil in der höheren Instanz aufgehoben wird. Hätte der Gesetzgeber die abweichende Ansicht des Beschwerdeführers billigen wollen, wonach das Urtheil im Arrestverfahren den Arrestbefehl unbedingt und vollständig beseitigt, so würde die Vorschrift des § 648 Nr. 5 C. P. O. jeder Anwendbarkeit entbehren. V. C. S. i. S. Malzahn c. Neumann vom 8. März 1890, B. Nr. 21/90 V.

9. Die angefochtene Entscheidung beruht auf der Erwägung, daß die Klagforderung — selbst für den Fall ihres

Bestehens — zur Zeit des Erlasses des ersten Urtheils doch noch nicht fällig gewesen sei, deshalb von den Bekl. keine Zahlung habe gefordert werden dürfen und es demgemäß nicht zulässig gewesen sei, der Kl. durch Verstreckbarkeitserklärung des Urtheils gleichwohl den Weg zu ihrer vorzeitigen Befriedigung zu eröffnen, daß hiernach insoweit die Aufhebung der Entscheidung des L. G. gemäß § 655 Abs. 1. C. P. O. schon jetzt als geboten erscheine und, da die Zahlungsleistung zur Anwendung einer drohenden Zwangsvollstreckung der zwangsweisen Beitreibung gleichstehe, nach § 655 Abs. 2 C. P. O. die Kl. zur Rückzahlung des Empfangenen zu verurtheilen sei. Nach § 656 Abs. 3 C. P. O. ist nun eine Anfechtung der in der Berufungsinstanz über die vorläufige Vollstreckbarkeit erlassenen Entscheidung unstatthaft und die Kl. hat denn auch die hier fragliche Entscheidung des B. G. nur insoweit angefochten, als die Kl. zugleich verurtheilt ist, die ihr von den Bekl. auf Grund der verfügten vorläufigen Vollstreckbarkeit des erstinstanzlichen Urtheils gezahlten Beträge den Bekl. zurückzuzahlen. Nun ließe sich allerdings mit Rücksicht auf die in den Motiven (S. 400, vgl. Hahn, Materialien S. 431) zu dem § 608 des Entwurfes, welcher den § 656 C. P. O. zum Grunde liegt, enthaltene Bemerkung: „die Revision für diesen Gegenstand zuzulassen, würde der Vergänglichkeit des Interesses der Parteien an demselben nicht entsprechen" das Bedenken erheben, ob nicht in Folge der Ausschließung der Anfechtung der in der Berufungsinstanz über die vorläufige Vollstreckbarkeit erlassenen Entscheidung auch diejenige Entscheidung für unanfechtbar zu erachten sei, welche, soweit ein für vorläufig vollstreckbar erklärtes Urtheil aufgehoben oder abgeändert wird, nach dem 2. Abs. des § 655 C. P. O. auf Antrag des Bekl. dahin ergeht, daß der Kl. zur Erstattung des Gezahlten oder Geleisteten verurtheilt wird. Allein dieses Bedenken erweist sich nicht als begründet. Denn einestheils ist dieser Abs. 2 des § 655 C. P. O. erst in Folge eines bei der Berathung des Entwurfs von der Justizkommission des Reichstages gefaßten Beschlusses in das Gesetz neu aufgenommen, so daß der Verfasser des Entwurfes bei dessen Begründungen an eine solche Entscheidung gar nicht gedacht haben kann. Anderen Theils hat aber die Frage, ob der Kl. zur Rückerstattung des auf Grund eines vorläufig vollstreckbaren Urtheils an ihn bereits Geleisteten verurtheilt wird, für die Parteien eine weiter gehende Bedeutung, als dem Fortbestande oder der Aufhebung der vorläufigen Vollstreckbarkeit für sich allein beigemessen werden kann. Auch ist im Zweifel die Anfechtbarkeit einer gerichtlichen Entscheidung anzunehmen, welche — wie die hier fragliche — nur nach mündlicher Verhandlung und durch Urtheil erfolgen kann und deren Gegenstand eine unbedingte Verurtheilung bildet. Endlich spricht gegen die Annahme der Unanfechtbarkeit auch noch die Analogie des Abs. 2 des § 563 C. P. O., welchem ersichtlicher und ausgesprochener Maßen der Abs. 2 des § 655 C. P. O. nachgebildet ist. Denn es kann keinem Zweifel unterliegen, daß, wenn in Gemäßheit dieser Bestimmung der Kl., welcher im Urkundenprozesse obgesiegt hatte, im ordentlichen Prozesse nicht nur mit seinem Anspruche abgewiesen, sondern auf Antrag des Bekl. auch zur Erstattung des vom Bekl. auf Grund des im Urkundenprozesse ergangenen Urtheils Gezahlten verurtheilt wird, auch die letztgedachte Entscheidung der Anfechtung im Wege des Rechtsmittels unterliegt. Kann hiernach die Revision durch die Bestimmung des § 656 Abs. 3 C. P. O. nicht für ausgeschlossen erachtet werden, so gilt dies auch von dem Umstande, daß das angefochtene Urtheil in dem Sitzungsprotokolle vom 11. Juli 1889 als Zwischen-Urtheil bezeichnet ist. Denn abgesehen davon, daß das Urtheil selbst eine solche Bezeichnung nicht enthält, erweist dieselbe sich als irrthümlich, da aus der Formel und Begründung des Urtheils sich ergiebt, daß das B. G. ein Urtheil in Gemäßheit des § 655 C. P. O. hat erlassen wollen, und da dieses Urtheil, soweit es angefochten ist, sich als ein provisorisches Endurtheil (vgl. übrigens Seuffert's Kommentar (4. Aufl.) Anm. 1 zu § 656) charakterisirt, indem es über den von den Bekl. auf Rückerstattung des dem Kl. geleisteten gerichteten Anspruch eine definitive Entscheidung trifft. Im Ermangelung der speziellen Bestimmung des § 656 Abs. 3 C. P. O. würde auch die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit, obwohl sie in § 656 derjenigen über die Hauptsache entgegengesetzt wird, demselben Rechtsmittel wie diese unterliegen, wie denn auch sowohl der Kl. als der Bekl. die Entscheidung der I. J. in Betreff der vorläufigen Vollstreckbarkeit allein und zwar, da dieselbe einen Theil des Urtheils bildet, mittelst der Berufung anfechten kann. Vgl. Entscheidungen des R. G. in Civilsachen, Bd. 20 S. 423 ff., Struckmann und Koch, Anm. 2 und Wilmowski und Levy (5. Aufl.) Anm. 1 zu § 656, sowie Seuffert's Kommentar (4. Aufl.) Anm. 1 zu § 656. Die irrthümliche Bezeichnung der erlassenen Entscheidung steht aber, wie das R. G. bereits mehrfach ausgesprochen hat, der Zulässigkeit eines gegen diese Entscheidung an sich statthaften Rechtsmittel nicht entgegen. Vgl. Entscheidungen des R. G. in Civilsachen, Bd. 16 S. 286 und Bolze, Praxis des R. G., Bd. 7 Nr. 1142. Betreffs der von dem Vertreter der Rkl. angeregten Frage, ob hier nicht der Fall des § 657 vgl. mit § 647 C. P. O. vorliege, genügt es auf Bd. 23 S. 236 ff. der Entscheidungen des R. G. in Civilsachen zu verweisen. Die dem Vorstehenden zufolge zulässige Revision erscheint aber nicht als begründet. Die Revision erachtet den Abs. 2 des § 655 C. P. O. vom B. G. deshalb hier verletzt, weil nach demselben der Kl. nur insoweit, als ein für vorläufig vollstreckbar erklärtes Urtheil in der Hauptsache aufgehoben oder abgeändert ist, auf Antrag des Bekl. zur Erstattung des von diesem auf Grund des Urtheils Gezahlten oder Geleisteten zu verurtheilen sei, diese Voraussetzung hier jedoch nicht vorliege, die Entscheidung über die Hauptsache vielmehr vom B. G. noch ausgesetzt sei. Die Richtigkeit des Vordersatzes dieser Argumentation ist nun zwar zuzugeben. Vgl. Entscheidungen des R. G. in Civilsachen, Bd. 23 No. 75 S. 337 i. f. Wilmowski und Levy a. a. O. Anm. 2 zu § 656 und Seuffert a. a. O. Anm. 2 zu § 655. Irrig ist aber die Meinung der Kl., daß die gedachte Voraussetzung des § 655 C. P. O. hier nicht vorliege. Denn die Abänderung des erstinstanzlichen Urtheils dahin, daß die vorläufige Vollstreckbarkeit desselben aufgehoben wird, in Verbindung mit der Verurtheilung der Kl. zur Zurückzahlung der von den Bekl. erhaltenen Summen, kann im Beibalte des Thatbestandes und der Gründe des B. U., nach welchen die Bekl. sich auf die in den Versicherungsbedingungen enthaltene, von der Kl. zugestandene Vereinbarung berufen hatten, daß die Kl. Zahlung der Entschädigungssumme erst nach Ablauf eines Monats, nachdem die Verbindlichkeit zur Zahlung durch

Digitized by Google

rechtskräftiges Urtheil festgestellt iſt, verlangen kann, und das B. G. nun die Klagforderung — ſelbſt für den Fall ihres Beſtehens — zur Zeit des Erlaſſes des erſten Urtheils doch für noch nicht fällig erklärt und, weil von den Bekl. noch keine Zahlung habe verlangt werden können, auch die Erwirkung einer vorzeitigen Befriedigung der Kl. auf dem Wege der vorläufigen Vollſtreckbarkeitserklärung für unzuläſſig erachtet, nur dahin verſtanden werden, daß hinſichtlich der Fälligkeit der Klagforderung ſchon jetzt eine das erſtinſtanzliche Urtheil inſoweit materiell abändernde Entſcheidung hat getroffen werden ſollen, als ausgeſprochen iſt, daß, wenn auch im Uebrigen das erſtinſtanzliche Urtheil beſtätigt werden müßte, die Kl. doch Zahlung der Entſchädigungsſumme immer erſt nach Ablauf eines Monats ſeit der Rechtskraft verlangen könne. Damit iſt eine pure Beſtätigung des erſten Urtheils ausgeſchloſſen und betreffs der Fälligkeit der Klagforderung auch in der Hauptſache abändernd erkannt, mithin ein Theil-Urtheil erlaſſen, durch welches der Kl. das Recht abgeſprochen wird, vor Ablauf eines Monates ſeit der Rechtskraft des Urtheils Zahlung zu verlangen. Mit Rückſicht auf die gedachte Beſtimmung der Verſicherungsbedingungen erſcheint dieſe Entſcheidung auch gerechtfertigt. Daſſelbe gilt von der in Folge deſſen geſchehenen Verurtheilung der Kl. zur Zurückzahlung des Empfangenen, zumal die Aufrechterhaltung des durch die vorläufige Vollſtreckbarkeit eines Urtheils, von welcher nach der Entſcheidung des B. G. bereits feſtſteht, daß ſie jedenfalls verfrüht verfügt worden iſt, herbeigeführten Zuſtandes in keiner Weiſe Billigung verdient. Vgl. Entſcheidungen des R. G. in Civilſachen, Bd. 12 S. 358 ff. und Motive zu § 807 der C. P. O. S. 455 (bei Hahn, Materialien S. 476). Endlich erſcheint es auch ganz richtig, wenn das B. G. die zur Abwendung einer in Folge der vorläufigen Vollſtreckbarkeit drohenden Zwangsvollſtreckung geleiſtete Zahlung der zwangsweiſen Beitreibung als gleichſtehend erachtet. Vgl. Protokolle der Kommiſſion S. 344 (bei Hahn S. 804). I C. S. i. S. Oberſchl. Eiſenbahn-Bedarfs-A. G. vom 30. November 1889, Nr. 259/89 I.

10. Mit Recht geht das B. U. davon aus, daß die aus mißlicher Vermögenslage oder Mangel an gutem Willen zu beſorgende Säumniß des Schuldners in Bezahlung ſeiner Schulden für ſich allein noch keinen zureichenden Arreſtgrund bilde, ein ſolcher aber auch nicht ausſchließlich in der drohenden Einwirkung des Schuldners oder eines unberechtigten Dritten zu finden ſei, der Arreſt vielmehr nach der Abſicht des Geſetzes dem Gläubiger auch gegen die drohenden Einwirkungen äußerer und zufälliger Umſtände Schutz gewähren ſolle. Der B. R. verkennt aber den in § 797 der C. P. O. beſtimmten Rechtsbegriff des Arreſtgrundes, wenn er den am 1. Juli 1889 ſtattgehabten Brand als ſolchen bezeichnet. Dieſer Brand iſt nämlich der Arreſtanlage vorausgegangen, ein Arreſtgrund liegt aber nur dann vor, wenn zu beſorgen iſt, daß in Zukunft eine Thatſache eintreten werde, welche ohne Verhängung des Arreſtes die Zwangsvollſtreckung vereiteln oder weſentlich erſchweren würde. Allerdings konnte die durch den Brand herbeigeführte Sachlage die Beſorgniß einer künftigen Vereitelung der Zwangsvollſtreckung hervorrufen, von dieſem Geſichtspunkte aus hat aber der B. R. die Sache nicht geprüft, die Entſcheidung konnte daher nicht aufrecht erhalten werden. Auf derſelben rechtsirrthümlichen Auffaſſung beruht die durch Anſchlußreviſion angefochtene Aufhebung des für die Kaufpreisforderung angelegten Arreſtes. Das B. U. führt aus, daß es hier an einem Arreſtgrunde fehle, weil durch den Brand die Lage des Gläubigers gegenüber dem ſchuldneriſchen Vermögen ſich nicht verſchlechtert habe. Aus dieſem Satze ergiebt ſich nicht nur, daß der B. R. den Brand als einen Arreſtgrund auffaßt, ſondern auch, daß er dem Gläubiger das Recht abſpricht, für ſein Geſuch einen Umſtand geltend zu machen, welcher bereits zur Zeit der Eingehung des Rechtsverhältniſſes beſtanden hat. Allerdings wurde im Gebiete des gemeinen Rechts von einigen Schriftſtellern der Satz aufgeſtellt, daß der Gläubiger, welcher ſich mit einem unſichern Schuldner eingelaſſen habe, hierdurch das Recht verliere, dieſe Unſicherheit durch Arreſtgeſuch geltend zu machen, der C. P. O. aber iſt dieſe Auffaſſung fremd, es fragt ſich nicht, wann die Beſorgniß des Gläubigers entſtanden, ſondern ob ſie begründet ſei. Mit Unrecht erklärt daher der B. R. die Behauptungen des Kl. für unerheblich, daß ſich die Schuldner vor und nach dem Brande in ſchlechter Vermögenslage befunden hätten, daß dieſelben die Verſicherungsgelder bei Seite zu ſchaffen in der Lage ſeien, und ihnen nach ihrem bisherigen Verhalten eine ſolche Verfügung über die Verſicherungsgelder zugetraut werden dürfe. Dieſe Umſtände begründen nicht bloß die Beſorgniß, daß die Befriedigung durch das Auftreten anderer Gläubiger keine vollſtändige ſein werde, ſondern ſie können auch die Beſorgniß begründen, daß dem Gläubiger der einzige Gegenſtand der Zwangsvollſtreckung entzogen werde. II. C. S. i. S. Jünger c. Müller vom 18. Februar 1890, Nr. 316/89 II.

Zur Konkursordnung und dem Anfechtungsgeſetz.

11. Es bedarf keiner Ausführung, daß der dem Anfechtungsbeklagten nach § 23 No. 2 der K. K. O. obliegende Beweis geführt werden kann, ſowohl durch Darlegung eines Mangels ſeiner Kenntniß der beim Gemeinſchuldner etwa vorhandener Begünſtigungsabſicht, als auch durch den Nachweis, daß beim Gemeinſchuldner ſelbſt dieſe Abſicht nicht vorhanden war. Durch die Lieferung des Beweiſes in letzterer Richtung hat Bekl. ſohin dem Geſetze Genüge geleiſtet. VI. C. S. i. S. Rohling u. Story Konk. c. Coppenrath vom 17. Februar 1890, Nr. 304/89 VI.

12. Die vom Bekl. erhobene Reviſion macht zunächſt geltend, es ſei zu Unrecht vom B. G. angenommen, daß die angefochtene Rechtshandlung innerhalb der zehntägigen in § 23 Ziff. 2 K. K. O. erwähnten Friſt falle. Wenn, wie das B. G. feſtſtelle, die Zahlungseinſtellung am 14. April erfolgt ſei, ſo falle die am 4. April erfolgte Zahlung außerhalb dieſer Friſt. Der Angriff erſcheint unbegründet. Die Reichskonkursordnung enthält keine ausdrückliche Beſtimmung, wie dieſe Friſt zu berechnen iſt. Erwägt man indeß, daß nach den ſonſtigen Beſtimmungen der R. Geſ. da, wo eine Friſt nach Tagen zu berechnen iſt, der Tag, auf welchen der Zeitpunkt oder das Ereigniß fällt, nach welchem der Anfang der Friſt ſich richtet, nicht mitgerechnet werden ſoll (vgl. W. O. Art. 32 Ziff. I, H. G. B. Art. 328 Ziff. 1 und C. P. O. § 199), ſo wird man nach den Grundſätzen der Analogie im Sinne der Reichsgeſetzgebung auch den hier in Frage ſtehenden Zeitraum in gleicher Weiſe, nämlich dahin berechnen müſſen, daß der Tag der Zahlungseinſtellung, hier der 14. April, nicht mitgerechnet

Digitized by Google

wird. Die Ansicht des Kl., daß, wenn der 4. April als erster Tag gerechnet werde, eine Rechtshandlung, die am 14. April, aber noch vor der Zahlungseinstellung vorgenommen sei, unanfechtbar sein würde, ist nicht richtig. Wäre im vorliegenden Fall eine naturale Computation vorgeschrieben und wäre es möglich die Zahlungseinstellung auf eine bestimmte Stunde des 14. April zu fixiren, so würde diese Stunde als der Zeitpunkt zu betrachten sein, von welchem aus die 10mal 24 Stunden rückwärts zu zählen sein würden. Es würde daher der Endpunkt der Frist in die entsprechende Stunde des 4. April fallen. Bei der civilen Computation, die nach dem Obigen hier einzutreten hat, wird nun der ganze Tag, in welchem bei naturaler Berechnung der Endpunkt der Frist, hier also der 4. April, fällt, mit in den Zeitraum hineingerechnet, was thatsächlich einer Verlängerung der Frist um so viel Stunden gleichkommt, als zwischen dem natürlichen Endpunkt der Frist und der zunächst zurückliegenden Mitternacht verstrichen sind. Daß die zehntägige Frist in dieser Weise zu berechnen ist, darüber besteht auch in der Literatur kein Streit. (Vgl. Petersen und Kleinfeller K. K. O. 2. Auflage S. 88 Note 3 und die dort angeführten Schriftsteller). III. C. S. i. S. de Taube c. Hardt Konk. vom 18. Februar 1890, Nr. 310/89 III.

13. Unstreitig gehört die Kl. zu den Konkursgläubigern. Gleichwohl bezweckt sie mittels der gegenwärtigen Klage, welche gegen die durch den Verwalter vertretene Konkursmasse gerichtet ist, die Erlangung eines gegen die letztere ohne jede Bedingung oder Einschränkung vollstreckbaren Titels auf Zahlung eines bestimmten Theils ihrer festgestellten Geldforderungen. Einer solchen Klage stehen aber grundsätzlich die Vorschriften der §§ 10, 11 der R. K. K. O. entgegen, wonach Konkursgläubiger ihre Forderungen auf Befriedigung aus der Konkursmasse nur nach Maßgabe der Vorschriften für das Konkursverfahren verfolgen können und während der Dauer des letzteren Zwangsvollstreckungen zu Gunsten einzelner Konkursgläubiger in das zur Konkursmasse gehörige Vermögen nicht stattfinden. Von diesem Grundsatze ist in den die Vertheilung betreffenden Vorschriften der R. K. K. O. (§§ 137 ff.) eine Ausnahme nicht gemacht. Nach § 137 daselbst soll zwar nach der Abhaltung des allgemeinen Prüfungstermins, so oft hinreichende baare Masse vorhanden ist, eine Vertheilung an die Konkursgläubiger erfolgen. Allein es besteht darüber kein Zweifel, daß hierdurch nicht den Gläubigern ein durch Klage erzwingbares Recht eingeräumt, sondern nur eine Verwaltungsvorschrift aufgestellt ist, durch deren Nichtbeachtung sich der Verwalter und unter Umständen (§ 138 daselbst) der Gläubigerausschuß den Konkursgläubigern persönlich verantwortlich machen und deren Befolgung das Konkursgericht kraft seines Aufsichtsrechts (§§ 75, 76 daselbst) durch die ihm an die Hand gegebenen Mittel erzwingen kann (Motive S. 373, 374, v. Wilmowski R. K. K. O. 4. Auflage S. 386, 387, v. Wilmowski K. K. O. 2. Auflage Bd. II S. 422, 423, Petersen-Kleinfeller K. K. O. 2. Auflage S. 464, 465). Ebensowenig begründet der § 143 daselbst, wonach die bei einer Abschlagsvertheilung nicht berücksichtigten Gläubiger unter gewissen Voraussetzungen nachträglich die bisher festgesetzten Prozentsätze aus der Restmasse verlangen dürfen, einen klagbaren Anspruch dieser Gläubiger. Vielmehr hat durch die gewählte Fassung nur ausgedrückt werden sollen, daß die Nachzahlung nicht von Amtswegen, sondern auf ein dahin gestelltes Verlangen der Gläubiger zu erfolgen habe (Motive S. 378). — Ganz allgemein aber bestimmt § 146 daselbst, daß bei einer Abschlagsvertheilung Einwendungen gegen das derselben zu Grunde gelegte Verzeichniß der zu berücksichtigenden Forderungen binnen einer bestimmten Frist bei dem Konkursgerichte zu erheben sind, welches über dieselben — vorbehaltlich der sofortigen Beschwerde (§ 66 Abs. 3 daselbst) — entscheidet. Hierdurch ist, der Absicht des Gesetzgebers entsprechend, für alle Streitigkeiten, welche sich auf die Ausführung der von den zuständigen Organen beschlossenen Vertheilung, insbesondere also auch die Theilnahmerechte der einzelnen Gläubiger beziehen, mögen sie zwischen diesen untereinander oder mit dem Konkursverwalter zum Austrage zu bringen sein, der Weg des förmlichen Prozesses im Interesse einer schnelleren Erledigung der Sache völlig ausgeschlossen (Motive S. 379; v. Wilmowski a. a. O. S. 402, v. Völderndorff a. a. O. S. 458, 459, Petersen und Kleinfeller a. a. O. S. 474.). Nun setzt zwar die Vorschrift des § 146 cit. an sich die Beobachtung der in den vorangegangenen Paragraphen gegebenen Bestimmungen über das bei Vertheilungen von dem Verwalter inne zu haltende Verfahren voraus. Allein für die Annahme, daß einem Konkursgläubiger, welcher mit der Behauptung, daß er bei einer nicht vorschriftsmäßig bewirkten Abschlagsvertheilung ohne gesetzlichen Grund unberücksichtigt geblieben sei, nachträglich die Zahlung der bestimmten Dividende begehrt, hinsichtlich der Verfolgung dieses Anspruchs gegen die Konkursmasse andere Rechtsmittel zuständen, als denjenigen Gläubigern, welche innerhalb der gesetzlichen Frist ihrer Nichtbetheiligung widersprochen haben, fehlt es an jeder gesetzlichen Grundlage, wie sie auch aus der Natur der Sache oder allgemeinen Rechtsgrundsätzen nicht zu begründen ist. — Mit Recht hat es daher der B. R. für unerheblich erachtet, ob, wie Kl. in der II. J. geltend gemacht hat, der Bekl. bei der fraglichen Abschlagsvertheilung die im § 139 der R. K. K. O. vorgeschriebene Bekanntmachung unterlassen hat, und in Folge dessen sowohl die Ausschlußfrist des § 140 daselbst als auch die einwöchige Einwendungsfrist des § 146 Abs. 1 daselbst noch gar nicht zu laufen begonnen hatten, als Kl. die Feststellung ihrer streitigen Forderungen verlangte. Denn solchenfalls würde sich zwar die vorgenommene Abschlagsvertheilung als eine nicht rechtmäßige darstellen. Allein hieraus könnten der Kl., sofern dieselbe auch bei der Schlußvertheilung nicht mehr schadlos gehalten werden könnte, höchstens Entschädigungsansprüche gegen den Bekl. selbst oder Rückforderungsrechte gegen die rechtswidrig bevorzugten Gläubiger erwachsen (vergl. Motive S. 376; Stieglitz K. K. O. S. 569, Hellmann K. K. O. S. 293, Sarwey K. K. O. S. 725, Petersen—Kleinfeller a. a. O. S. 473). Nicht aber könnte hierdurch ihre Forderung in Höhe der vertheilten Dividende zu einer gegen die Konkursmasse im ordentlichen Prozesse verfolgbaren und in dieselbe vollstreckbare Masseschuld werden, weil sie auch in diesem Betrage nicht durch eine Handlung des Verwalters entstanden, sondern nur ihre Befriedigung aus der Masse durch schuldhaftes Verhalten des Verwalters vereitelt ist. (§ 52 der R. K. K. O.) — IV. C. S. i. S. Gräfin Blücher c. Graf Blücher Konk. vom 27. Februar 1890, Nr. 351/89 V.

14. Die Eröffnung des Konkurses entzieht nach § 5 der

K. K. O. vom 10. Februar 1877 dem Gemeinschuldner die Verwaltungs- und Verfügungsbefugniß über sein zur Konkursmasse gehöriges (das heißt nach § 1 daselbst über das ihm zur Zeit der Eröffnung gehörende, einer Zwangsvollstreckung unterliegende) Vermögen; sie bewirkt zugleich (§ 11) die Zwangsvollstreckung zu Gunsten der einzelnen Konkursgläubiger, sowohl in das zur Konkursmasse gehörige als in das sonstige (das nach der Eröffnung des Konkurses erworbene) Vermögen des Gemeinschuldners. Diese, lediglich durch den Zweck des Konkurses bedingten Wirkungen der Konkurseröffnung können das Bestehen des Konkurses grundsätzlich nicht überdauern. Seinen äußerlich erkennbaren Abschluß findet der Konkurs, abgesehen von den als Ausnahmen zu betrachtenden Fällen der Einstellung und des Zwangsvergleiches (K. K. O. §§ 188 ff., § 160 ff.) durch den an den Schlußtermin (§ 150) sich anschließenden Gerichtsbeschluß über die Aufhebung des Konkursverfahrens und dessen öffentliche Bekanntmachung (§ 151). Selbstfolge dieser Bekanntmachung ist also die, daß nicht nur, wie der § 152 der K. K. O. ausdrücklich bestimmt, die Vorschrift des § 11 außer Wirksamkeit tritt, die (nicht befriedigten) Konkursgläubiger ihre Forderungen gegen den Schuldner wieder unbeschränkt, das heißt in das zur Konkursmasse gehörige, aber nicht bereits verwerthete, wie in das sonstige Vermögen des Schuldners geltend machen können, sondern daß auch der Gemeinschuldner die als Folge der Konkurseröffnung ihm entzogene Verfügungsbefugniß (§ 5) zurückerhält. Und zwar muß dies, dem Begriffe der Aufhebung des Konkurses gemäß, gelten nicht nur in Bezug auf die „nicht verwerthbaren" Theile der Konkursmasse (§ 150), das heißt diejenigen Vermögensstücke, welche als unverwerthbar vom Verwalter und der Gläubigerschaft erachtet worden sind und über welche eine besondere Verfügung im Schlußtermine nicht getroffen ist, sondern in Bezug auf alle aus irgend einem Grunde thatsächlich von der Verwerthung im Konkurse ausgeschlossenen Vermögensstücke. Eine scheinbare Ausnahme machen diejenigen Beträge, welche erst nach der Schlußvertheilung für die Masse frei werden nachdem sie zunächst (zu einem der im § 155 der K. K. O. bezeichneten Zwecke) zurückbehalten waren, oder welche, nachdem sie aus der Masse gezahlt worden, zu derselben zurückfließen. Die endgültige Verfügung über diese Beträge ist bedingungsweise schon durch die Schlußvertheilung getroffen; der Verfügung des Gemeinschuldners sind sie auch thatsächlich durch die Zurückbehaltung oder durch die ihre bedingungsweise Zurückzahlung einschließende Verfügung des Verwalters entzogen geblieben, sie gehören also rechtlich wie thatsächlich noch zur Konkursmasse, und es ist nur folgerichtig, wenn der § 153 der K. K. O. Abs. 1 bestimmt, daß sie „von dem Verwalter nach Anordnung des Konkursgerichts auf Grund des Schlußverzeichnisses," also lediglich in Fortsetzung des alten, nicht mittelst eines neu zu eröffnenden Konkursverfahrens zur nachträglichen Vertheilung zu bringen sind. Der Abs. 2 des § 115 ordnet aber die ganz gleiche Behandlung an: wenn nach der Schlußvertheilung oder der Aufhebung des Verfahrens zur Konkursmasse gehörige Vermögensstücke ermittelt werden, also für solche Gegenstände, welche zwar nach § 1 der K. K. O. vom Konkurse rechtlich ergriffen wurden, weil sie zur Zeit der Eröffnung zum Vermögen des Gemeinschuldners gehörten, deren Zugehörigkeit zu diesem Vermögen aber unbekannt war und die deshalb bis zur Schlußvertheilung nicht hatten verwerthet werden können, — im Gegensatze zu solchen, auf deren Verwerthung im Konkurse verzichtet worden ist. Es versteht sich, daß derartige Gegenstände nicht gleichzeitig einerseits — wie § 153 Abs. 2 anordnet — für die Gesammtheit der Konkursgläubiger verwerthet werden, und andererseits, wie es die Thatsache der Aufhebung des Konkurses mit sich bringt, der freien Verfügung des Gemeinschuldners und dem Zugriffe des einzelnen unbefriedigten Gläubigers anheimfallen können. Der B. R. sucht diesen Widerspruch durch die Annahme zu lösen, daß in Bezug auf diese Gegenstände die Wirkungen der Konkurseröffnung (§§ 5, 11) trotz der Aufhebung des Konkurses unverändert fortdauern, so daß die beschlossene und öffentlich bekannt gemachte Aufhebung des Konkurses in Bezug auf diese Gegenstände als nicht geschehen zu fingiren wäre. Für diese Annahme bietet aber weder das Gesetz einen Anhalt, noch ist sie zur Ausgleichung des Widerspruchs nothwendig. Vielmehr hat, wenn auf Grund der Aufhebung des Konkurses der Gemeinschuldner über einen thatsächlich nicht verwertheten, also seiner Verfügung wieder anheimgefallenen Gegenstand verfügt, oder ein einzelner Gläubiger denselben zu seiner Befriedigung in Beschlag genommen oder verwendet hat, eben damit die Möglichkeit aufgehört, daß der Gegenstand als ein zur Masse gehöriger noch nachträglich ermittelt werde und für die Anwendung des § 153 Abs. 2 bleibt solchenfalls kein Raum mehr. Diese Auffassung ist, was das Verfügungsrecht des Gemeinschuldners angeht, auch schon vom vormaligen Preußischen Obertribunals auf Grund der Preußischen K. K. O. vom 8. Mai 1855 ausgesprochen worden, welche zwar den Umfang der Konkursmasse anders bestimmte, als die K. K. O. vom 10. Februar 1877, welche aber übrigens in den hier in Frage kommenden Vorschriften mit dieser übereinstimmte. Striethorst, Archiv Bd. 97 S. 195. — Gleichwohl aber kann dem einzelnen unbefriedigten Konkursgläubiger nicht unter allen Umständen die Befugniß vom Gesetze eingeräumt sein, die im § 153 Abs. 2 der Gesammtheit gegebene Berechtigung, nachträglich ermittelte Gegenstände zur gemeinschaftlichen Befriedigung zu verwenden, dadurch zu vereiteln, daß er sie vorweg zu seiner Sonderbefriedigung mit Beschlag belegt oder verwerthet. Vielmehr kann das Gesetz, indem es den freien Verkehr mit der bekannt gemachten Aufhebung des Konkurses wieder eröffnet, nur dem gutgläubigen Verkehr zu schützen beabsichtigen. Der Gläubiger aber, welcher es weiß, daß ein Gegenstand zu denen gehört, welche nach Konkursrecht zur Befriedigung der Gesammtheit dienen sollen, und das nur aus Unkenntniß diese Verwendung bis zur Schlußvertheilung unterblieben ist, handelt aeglistig, indem er die Unkenntniß des Verwalters und der Gläubigerschaft zu seinem Vortheile benutzt. Deshalb muß dem B. R. darin beigetreten werden, daß die Kenntniß von dem bestehenden Anspruche der Gläubigerschaft die Befugniß des Einzelnen zum Zugriffe (§ 152 der K. K. O. ausschließt. V. C. S. i. S. Frydrychowicz c. Silewicz Konk. v. 21. Januar 1890, Nr. 172/89 V.

Digitized by Google

15. Anfechtbar ſind Rechtshandlungen, welche der Schuldner in der dem anderen Theil bekannten Abſicht, ſeine Gläubiger zu benachtheiligen, vorgenommen hat. R. Geſ. vom 21. Juli 1879 § 3 Nr. 1. Dieſe Abſicht und dieſe Bekanntſchaft hat nach allgemeinen Rechtsgrundſätzen der Anfechtende zu beweiſen. Im Falle des Thatbeſtandes der Nr. 2 des § 3 a. a. O. wird beides vermuthet: dem Anfechtungsgegner liegt der Beweis der Negative ob. Dieſer Beweis kann nur künſtlich geführt werden. Von weſentlicher Bedeutung kann dabei der Nachweis werden, daß der Schuldner eine andere Abſicht bei ſeinem Handeln gehabt habe; ſo z. B. die, daß er zur Vornahme der Handlung durch eine dem Anfechtungsgegner gegenüber beſtehende Verpflichtung veranlaßt worden ſei, namentlich daß die fragliche Rechtshandlung die Erfüllung eines wirkſam abgeſchloſſenen Vertrages geweſen ſei. Allerdings genügt ein ſolcher Nachweis nicht in der Art, daß durch denſelben jede Möglichkeit der Anfechtbarkeit grundſätzlich ausgeſchloſſen wäre. Trotz der Verbindlichkeit zur Erfüllung des Vertrages kann als Grund zur Vornahme der Rechtshandlung eine beſondere fraudulöſe Abſicht des Schuldners ſich darſtellen. Allein eine ſolche Abſicht wird ſich thatſächlich nur beim Vorhandenſein beſonderer Umſtände als vorhanden annehmen laſſen. Hat alſo der Anfechtungsgegner nach dieſer Richtung keinen Beweis geführt, ſo wird ihm dies nur dann präjudiciren, wenn ſolche beſondere Umſtände vom Anfechtenden geltend gemacht werden oder deutlich vorliegen. I. C. S. i. S. Adorno c. Menzbier vom 3. Februar 1890, Nr. 328/89 I.

Zur Rechtsanwaltsgebühren-Ordnung.

16. Die R. A. G. O. verſteht unter dem Ausdrucke: „Die Sätze des § 9“ dem Gebührenſatz des § 9, alſo den einmaligen Gebührenanſatz, wie er in § 9 normirt iſt. Dies erhellt klar aus dem § 13, welcher beſtimmt, daß „die Sätze des § 9“ dem als Prozeßbevollmächtigten beſtellten Rechtsanwalte nebeneinander als: Prozeßgebühr, Verhandlungsgebühr, Vergleichsgebühr und antheilsweiſe als Beweisgebühr zu ſtehen. Hier kann, wie ſich aus der Sache von ſelbſt ergiebt, mit den „Sätzen des § 9“ nichts anderes gemeint ſein, als der Gebührenſatz des § 9. Die Mehrheitsbezeichnung: „Sätze“ iſt gebraucht, weil der § 9 einen Gebührentarif nach der Höhe des Werths des Streitgegenſtandes aufſtellt und darnach die Sätze ſich verſchieden geſtalten. Nicht weniger ergiebt ſich jene Begriffsbeſtimmung aus zahlreichen anderen Vorſchriften der Gebührenordnung, insbeſondere aus den §§ 38 und 40, nach welchen dem Rechtsanwalt für die Vertretung im Mahnverfahren und Aufgebotsverfahren je nach dem Umfange ſeiner Thätigkeit Quoten „der Sätze des § 9“ nebeneinander zugebilligt ſind. Andererſeits iſt in den Fällen, in welchen die Honorirung nach Maßgabe des § 13 ſtattfindet, dieſe Geſetzesvorſchrift ausdrücklich angezogen worden (vgl. §§ 19, 20, 22, 23, 24, 41). Dem entſpricht auch die Abſicht des Geſetzes. Die Vergütung des Rechtsanwalts für die Mitwirkung im Sühneverfahren hat mit Rückſicht auf die Geringfügigkeit dieſer Thätigkeit nur niedrig bemeſſen werden ſollen, und aus derſelben Rückſicht verordnet ſogar der § 37 Abſatz 2, daß die Gebühr für das Sühneverfahren im Falle der Verhandlung des Rechtsſtreits vor dem Amtsgericht auf die Prozeßgebühr anzurechnen iſt, ſodaß der Anwalt in dieſem Falle für die Mitwirkung beim Sühneverfahren überhaupt nicht honorirt wird. (Vgl. die Motive zu § 37 des Entwurfs.) IV. C. S. i. S. Beyer c. Beyer vom 8. Februar 1890, B Nr. 20/90 IV.

17. Nach § 13 Nr. 4 der Geb. Ord. für R. A. ſteht dem Prozeßbevollmächtigten für die Vertretung in einem Beweisaufnahmeverfahren die Hälfte der Prozeßgebühr zu, wenn die Beweisaufnahme nicht bloß in Vorlegung der in den Händen des Beweisführers oder des Gegners befindlichen Urkunden beſteht. Dieſer Ausnahmefall liegt nicht vor; es ſind vielmehr durch erſuchte Richter eine Anzahl von Zeugen vernommen. Dem Juſtizrath N. ſteht daher als Mandatar des Kl. die Beweisgebühr zu, ſofern er in dem Beweisaufnahmeverfahren eine hierauf bezügliche Thätigkeit entwickelt hat. Dazu genügt zwar nicht die bloße Empfangnahme der Ladung zum Beweistermin, es reicht aber hin, daß er in Folge derſelben mit ſeinem Machtgeber in Korreſpondenz getreten und ihm, bezw. dem Anwalte I. J. von dem Termine Nachricht gegeben hat. Dies iſt ausweislich der Handakten des Juſtizraths N. von ihm jedes Mal nach Empfangnahme der Ladung zu dem Beweistermine geſchehen, und rechtfertigt ſich damit die von ihm liquidirte Beweisgebühr von 9,50 Mark. Die Erſtattung derſelben kann darum, weil im Termine zur Beweisaufnahme ein anderer Anwalt die Partei vertreten hat, nicht verſagt werden (vgl. Geb. Ord. für R. A. § 45). Iſt, was bei der Entfernung des Sitzes des erſuchten Gerichts vom Sitze des O. L. G. anzunehmen, die Vertretung des Kl. durch ſeinen Prozeßmandatar nicht angängig geweſen, weil die Vertretung durch einen anderen Anwalt mit geringeren Koſten verknüpft war, ſo ſind die Gebühren deſſelben als nothwendig aufgewandt anzuſehen, und können ſie gleichfalls zur Erſtattung liquidirt werden. Dieſe Gebühren beſtehen a. in der Beweisgebühr und außerdem b. in ⅗ der Prozeßgebühr. Vgl. Entſcheidungen des R. G. in Civilſachen Bd. 21 S. 407. V. C. S. i. S. Breslauer Diskontogeſellſchaft c. Adler vom 26. Februar 1890, B Nr. 16/90 V.

II. Das Handelsrecht.

18. Das Wort „Geſchäft“ (oder Handelsgeſchäft) hat im Verkehrsleben wie im Handelsrecht eine doppelte Bedeutung. Es wird damit bezeichnet, einmal die erkennbare Erſcheinungsform der gewerbemäßigen kaufmänniſchen Thätigkeit (vgl. Endemann, Handbuch des Handelsrechts Bd. 1 § 40), welche ſich äußerlich in der Handelsniederlaſſung manifeſtirt, und ſodann das Rechtsgeſchäft, welches von einem Kaufmann abgeſchloſſen wird. In beiden Bedeutungen wird, worauf auch im B. G. hingewieſen iſt, das Wort auch im H. G. B. gebraucht, in der erſten u. A. im Art. 16, 22—24 und 41, in der zweiten u. A. im Art. 4, 6, 15, 55, 272. Nach dem gemeinen Sprachgebrauch kann aber, wenn von einem Kaufmann geſagt wird, er habe oder betreibe „ſein Geſchäft“ an einem beſtimmten Ort, das Wort „Geſchäft“ nur in der erſten Bedeutung verſtanden werden. Daſſelbe iſt aber auch im vorliegenden Fall anzunehmen, in welchem unter Strafe verboten iſt, daß der austretende Geſellſchafter innerhalb des geſchützten Bezirks ein gleiches oder ähnliches Geſchäft betreibe. — Die Hinweiſung auf den Ort, wo ein gleiches oder ähnliches Geſchäft nicht betrieben werden dürfe, geſtatten, zumal bei Mitberückſichtigung der weiter unter Verbot geſtellten Handlung

Digitized by Google

(„und an einem ſolchen ſich in keiner Weiſe betheiligen") darüber keinen Zweifel, daß unter dem „Betreiben eines gleichen oder ähnlichen Geſchäfts" der Betrieb eines Geſchäfts zu verſtehen iſt, welches ſeinen Sitz in dem geſchützten Bezirk hat und daß alſo nicht unter „Geſchäft" ein Geſchäft in der Bedeutung von „Rechtsgeſchäft" zu verſtehen iſt. Das B. G. erkennt dies auch inſofern ſelbſt an, als es zugiebt, daß der Abſchluß eines einzelnen und, wie man nach der Begründung annehmen darf, auch nicht der Abſchluß mehrerer einzelnen Handelsgeſchäfte nicht unter den § 6 cit. fällt, ſondern nur ein fortgeſetztes auf den gewerbsmäßigen Verkauf gleicher oder ähnlicher Waaren abzielendes Handeln, durch welches dem Kläger in ähnlicher Weiſe Konkurrenz gemacht werde, wie durch eine Handelsniederlaſſung. Eins von Beiden iſt aber nur möglich: Entweder es iſt unter dem „Betreiben eines Geſchäfts" die Errichtung einer Handelsniederlaſſung zu verſtehen und dann iſt der Abſchluß von Handelsgeſchäften in dem geſchützten Bezirk von einem außerhalb deſſelben begründeten Geſchäft aus nicht unter Strafe geſtellt, oder aber man hat darunter zu verſtehen den „Abſchluß von handelsrechtlichen Rechtsgeſchäften", alsdann würde auch der Abſchluß eines einzelnen Handelsgeſchäftes die Verwirkung der Konventionalſtrafe nach ſich ziehen. Da nun nach den obigen Ausführungen bei dem klaren Wortlaute des § 6 cit. nur die erſtere Annahme zuläſſig iſt, ſo kann das B. G. nur deshalb zu einer Verurtheilung des Bekl. gelangt ſein, — und daß dies thatſächlich auch der Fall iſt, ergiebt ſich aus den Gründen, — weil die Handlungsweiſe des Bekl. für den Kl. die gleiche nachtheilige Wirkung hat, wie wenn der Bekl. im geſchützten Bezirk ſelbſt ſein Geſchäft begründet hätte. Dies iſt aber rechtsirrthümlich. Denn mag auch immerhin der erſichtliche und nach der Meinung des Notars, welcher den Vertrag aufgenommen hat, von ihm verfolgte Zweck der getroffenen Strafbeſtimmung der geweſen ſein, jede Konkurrenz ſeitens des ausſcheidenden Geſellſchafters in dem geſchützten Bezirke unmöglich zu machen, die Strafe iſt nur verwirkt, wenn die Konkurrenz in der im Vertrage vorgeſehenen Weiſe erfolgte. Wollte der Kl. jede Konkurrenz des Bekl., wie immer dieſelbe auch auftrete, in dem fraglichen Bezirke ausſchließen, ſo wäre es ſeine Sache geweſen, dies auch im Vertrage zum Ausdruck zu bringen. III. C. S. i. S. Heuſer c. André vom 4. März 1890, Nr. 317/89 III.

19. Das Prinzip der Firmenwahrheit iſt von den einſchränkenden Vorausſetzungen des Art. 20 des H. G. B. ganz unabhängig. Der Art. 20 verlangt die Differenzirung der Firmennamen innerhalb deſſelben Orts- oder Gemeindebezirks, auch wenn vom Standpunkte der Firmenwahrheit aus der ſpätere Firmenbegründer zu einer gleichlautenden oder nur unweſentlich abweichenden Firmenbezeichnung berechtigt wäre. Wie aber wegen des Erforderniſſes der Firmenwahrheit der Regel nach Jeder nur ſeinen eigenen Namen und einen fremden nur mit Genehmigung eines zu demſelben befugten Trägers und unter Erwerb des von letzterem unter dieſem Namen geführten Geſchäfts als Firma ſoll annehmen dürfen, vgl. Art. 16 Abſ. 1, 22, 23 des H. G. B., ſo können unter den in Art. 16 Abſ. 2 geſtatteten Zuſätzen zur Firma, „welche zur näheren Bezeichnung der Perſon oder des Geſchäftes dienen", ſolche Zuſätze nicht verſtanden werden, welche eine mit den die Perſon oder das Geſchäft betreffenden wirklichen Verhältniſſen nicht im Einklange ſtehende Sachlage kennzeichnen, vgl. Entſcheidungen des R. G. in Civilſachen Bd. III S. 166. I. C. S. i. S. Granitwerke Blaubeeg c. Clémençon u. Will vom 1. März 1890, Nr. 349/89 I.

20. Es ſteht hier nicht etwa ein Feſtſtellungs-Anſpruch im Sinne des § 231 der C. P. O. in Frage, ſondern der Kl. hat in Gemäßheit des Art. 27 des H. G. B. negatoriſch auf Verurtheilung des Bekl. zur Unterlaſſung des fernern Gebrauches der klägeriſchen Firma geklagt und dieſe Klage hat zur Vorausſetzung einen Eingriff in die Rechte des Kl., welcher nicht durch den Umſtand erſetzt werden kann, daß es dem Bekl. vorübergehend in widerruflicher Weiſe geſtattet geweſen iſt, ſich der klägeriſchen Firma zu bedienen, und daß er dann nach erfolgtem Widerrufe dieſer Geſtattung eine ausdrückliche Anerkennung, zur Führung der Firma nicht befugt zu ſein, verweigert haben ſoll, zumal Bekl. im Prozeſſe ausdrücklich erklärt hat, daß er ein Recht zum Gebrauche der klägeriſchen Firma nicht in Anſpruch nehme. I. C. S. i. S. L'hoeſt c. L'hoeſt vom 26. Februar 1890, Nr. 353/89 I.

21. Der Kl. ſteht, nachdem er die periodiſch gelegten Rechnungen entgegen genommen hat, der Saldo an ihn bezahlt und von ihm ohne Vorbehalt angenommen iſt, ebenſo wie der Gläubiger, der quittirt hat, das heißt er hat nun ſeinerſeits zu beweiſen, daß er nicht befriedigt iſt, daß ihm zu Unrecht abgezogen, was ihm in Rechnung geſtellt iſt. Darauf beruht auch die Vorſchrift in Art. 294 des H. G. B., nach welcher die Anerkennung einer Rechnung zwar den Beweis eines Irrthums oder Betrugs nicht ausſchließt, aber ſolcher Anerkennung gegenüber der Beweis des Irrthums oder Betrugs gefordert wird, ſei es auf Seiten des Rechnungsſtellers, ſei es auf Seiten desjenigen, der die Rechnung ausdrücklich oder ſtillſchweigend anerkannt hat. I. C. S. i. S. Friedrichs-Wilhelmshütte c. Pompen vom 19. Februar 1890, Nr. 335/89. I.

22. Ohne die geſetzliche Beſtimmung des Art. 408 des H. G. B. würde in der Annahme des Guts und Zahlung der Fracht meiſt eine Genehmigung des Transports gefunden werden können, und damit würde die Geltendmachung von Anſprüchen gegen den Frachtführer ſoweit nicht ein Thatbeſtand wie der des zweiten Abſatzes dieſes Artikels vorliegt, ausgeſchloſſen geweſen ſein. Der Geſetzgeber hat es für erforderlich erachtet im Intereſſe des Frachtführers einzugreifen, hat ſich aber nicht darauf beſchränkt eine rechtliche Vermuthung in der angegebenen Richtung aufzuſtellen, ſondern hat nach Vorgang des franzöſiſchen Rechts (Code de commerce Art. 105) der Frachtzahlung für das angenommene Gut die Bedeutung einer Genehmigung des Transports beigelegt. Es iſt dies einer von den aus Utilitätsrückſichten aufgeſtellten Rechtsſätzen, welche dem entſprechen, was Art. 347 des H. G. B. über den Kauf feſtgeſetzt hat. Er beruht auf der Erfahrung, daß der ſorgfältige Kaufmann, bevor er die Fracht bezahlt, ſich zu vergewiſſern pflegt, daß der Frachtvertrag von Seiten des Frachtführers ausgeführt iſt, insbeſondere daß das Gut rechtzeitig abgeliefert iſt und durch den Transport nicht gelitten hat. Der Satz muß ſtrikt interpretirt werden. Daß er für Frankoſendungen nicht gelten kann, iſt einleuchtend. Entſcheidungen des Reichsoberhandelsgerichts Bd. 13 Nr. 131 S. 414. Er kann ſich nur auf eine ſolche Zahlung beziehen, welche als Billigung aufgefaßt werden kann. Der Zahlung iſt gleich-

zuſtellen: Novation, Compenſationsvertrag, nicht aber Zahlungsverſprechen. Nur beim Zuſammentreffen mit andern Umſtänden kann für den einzelnen Fall ein Zahlungsverſprechen ein Moment für die Annahme einer Billigung des Transports abgeben. I. C. S. i. S. Morgan c. Harms & Comp. vom 15. Januar 1890, Nr. 305/89 I.

23. Zwar läßt ſich die öffentliche Bekanntmachung einer Lebensverſicherungsanſtalt des Inhalts, daß ſie gewiſſe auf günſtigerer Geſtaltung der Lage der Verſicherten berechnete neue Verſicherungsbedingungen auch für ältere (noch laufende) Verträge gelten laſſen wolle, juriſtiſch nur als eine Offerte auffaſſen. Allein wenn ein derartiges allgemeines Angebot in ſolcher Form erfolgt, ſo giebt die Verſicherungsanſtalt damit ihren Willen kund, ſich jedem Verſicherungsnehmer gegenüber, falls kein Widerſpruch erfolgt, für gebunden zu erachten und dieſes Gebundenſein nicht von einer zuſtimmenden Erklärung des Einzelnen abhängig zu machen. Iſt ihr Wille auf etwas Anderes gerichtet, ſo muß ſie in die Bekanntmachung eine Aufforderung zur Erklärung aufnehmen. Wenn ſie dies unterläßt, ſo berechtigt ſie die Betheiligten zu der Annahme, daß die laufenden Verſicherungsverträge unter den neuen für die Verſicherten günſtigeren Bedingungen von dem Augenblicke an, zu welchem dieſelben zur öffentlichen Kenntniß gebracht worden ſind, fortgeſetzt werden ſollen. III. C. S. i. S. Renten- und Lebensverſicherungs-Anſtalt zu Darmſtadt c. Keſt vom 26. November 1889, Nr. 199/89 III.

III. Sonſtige Reichsgeſetze.

Zum Patentgeſetz.

24. Entſcheidungen, welche die Vernichtung oder Einſchränkung von Patentanſprüchen zum Gegenſtand haben, erſtrecken ſich an erſter Stelle nicht auf den Sinn und die Tragweite des Patentanſpruchs, ſondern haben nach dem Deutſchen Pat. G. die Bedeutung, daß Patentanſprüche, welche zugelaſſen ſind, obwohl die patentirten Einrichtungen oder Verfahrungsweiſen bereits thatſächlich bekannt waren, die formale Kraft, welche ihnen die Patentertheilung gewährt, wieder entzogen werden ſoll. So lange ſolche Entſcheidungen nicht rechtskräftig ſind, beſtehen die Patentanſprüche zu Recht. Derjenige, welcher im Bewußtſein davon, daß ſolche Patentanſprüche beſtehen und daß das von ihm ausgeübte Verfahren oder die von ihm feilgehaltene oder in Verkehr geſetzte Einrichtung unter jene Patentanſprüche fällt, handelt, nimmt wiſſentlich den Beſtimmungen des § 4 des Pat. G. zuwider die patentirte Erfindung in Benutzung. Hatte er den Glauben und die Hoffnung, das Patent werde demnächſt rechtskräftig vernichtet werden, und irrt er ſich hierin, ſo wird durch dieſen Glauben die Thatſache nicht beſeitigt, daß er zu einer Zeit, wo das Patent zu Recht beſtand, wiſſentlich das Patent verletzt hat; und dieſe wiſſentliche Patentverletzung darf werden, wenn das Patent trotz der erhobenen Nichtigkeitsklage beſtehen geblieben, die dem Nichtigkeitskläger günſtige erſtinſtanzliche Entſcheidung alſo in zweiter Inſtanz aufgehoben iſt. I. C. S. i. S. A. G. für Kohlenſäureinduſtrie zu Berlin c. Rhaydt vom 12. Februar 1890, Nr. 329/89 I.

IV. Das Gemeine Recht.

25. Nach der thatſächlichen Annahme des B. R. ſoll der klägeriſche Erblaſſer die durch das Sparkaſſenbuch verlautbarte Geldſumme in einem und demſelben Akte an den Bekl., ſeine Frau und ſeine Schwägerin geſchenkt haben, ohne daß eine Inſinuation dieſer Schenkung ſtattgefunden hätte. Nun iſt zwar in der gemeinrechtlichen Literatur kontrovers, ob bei einer gleichzeitig an mehrere Perſonen gemachte Schenkung das Erforderniß der Inſinuation ſich nach dem Geſammtbetrag der Schenkung oder nach dem Betrag der den einzelnen Perſonen zugewandten Schenkungen zu richten habe. Das R. G. hat ſich jedoch, wie der B. R., der Anſicht angeſchloſſen, daß die Inſinuation durch den Werth der einzelnen Schenkungen beſtimmt werde. Für die gegentheilige Meinung iſt die Annahme maßgebend geweſen, daß durch Einführung des Inſinuationsgebots der Verſchwendung habe vorgebeugt werden wollen. Allein wie das R. G. ſchon früher ausgeſprochen hat, iſt nicht hierin, ſondern in der Rückſicht auf die Sicherung des Beweiſes der Zweck des Geſetzes zu ſuchen. Von dieſem Geſichtspunkte aus iſt der Fall einer gleichzeitigen Schenkung an verſchiedene Perſonen und derjenige verſchiedener Schenkungen an dieſelbe Perſon im Weſentlichen analog zu beurtheilen. Iſt daher für dieſen letzteren Fall durch l. 34 § 3 C. 8. 54 ausdrücklich beſtimmt, daß das Erforderniß der Inſinuation nach der Größe der einzelnen Schenkungen zu bemeſſen ſei, ſo erſcheint die Schlußfolgerung begründet, daß es dem Willen des Geſetzgebers entſpreche, auch in dem erſtgenannten Falle die gleiche Behandlung eintreten zu laſſen. Heutzutage kann denn auch dieſe Anſicht in der gemeinrechtlichen Literatur und namentlich in der Praxis der deutſchen Gerichte als die herrſchende bezeichnet werden, ſiehe Marezoll, Zeitſchrift für Civil und Prozeß Bd. 1 S. 11 ff., Windſcheid, Pandekten, Bd. 2 § 367, Nr. 5, Seuffert, Archiv Bd. 1 Nr. 342, Bd. 8 Nr. 133, Bd. 32 Nr. 320, Bd. 38 Nr. 23. III. C. S. i. S. Kolmar c. Nieder vom 11. Februar 1890, Nr. 263/89 III.

26. Der Begriff der Heimlichkeit des Beſitzes iſt für die Servituten-Erſitzung kein anderer als für den Interdiktenbeſitz überhaupt. Derſelbe iſt daher zu beſtimmen nach den allgemeinen Vorſchriften über den Quaſibeſitz und mit ſpezieller Würdigung der Grundſätze, welche das interdictum de itinere actuque privato, Dig. 43, 19 und das interdictum quod vi aut clam, Dig. 43, 24 hinſichtlich der Annahme heimlicher Beſitzesausübung aufſtellen. Daß dasjenige, was in dieſer Richtung das zuletzt genannte Interdikt enthält, bei Beurtheilung der Frage, ob Servituten vi oder clam beſeſſen werden, gar nicht in Betracht gezogen werden dürfe, iſt eine von Eloers, Servitutenlehre, S. 746, vertheidigte Meinung, welche das R. G. nicht billigen kann, z. vgl. Unterholzner, Verjährungslehre, Bd. II S. 170; Windſcheid, Pandekten, Bd. 1 § 213 Note 6. Danach liegt der die Servitutenerſitzung hindernde Beſitzfehler des clam uti vor, wenn die Ausübung des dinglichen Rechts hinter dem Rücken des Eigenthümers oder ſeines zu einer Einſprache berechtigten Vertreters vorgenommen wird. Clam facere videtur qui celavit adversarium neque ei denuntiavit, si modo timuit ejus controversiam aut debuit timere, l. 3 § 7 Dig. 43, 24. Die in dieſer Geſetzesſtelle vorausgeſetzte Anzeige, denuntiatio, iſt jedoch kein unumgängliches Erforderniß dergeſtalt, daß überall, wo ſie nicht erfolgte, ein clam facere, mithin ein clandeſtiner Quaſibeſitz anzunehmen wäre. Die Anzeige iſt das von den Quellen anerkannte Mittel, um die Beſitzhandlung vor irriger Deutung zu wahren und den Handelnden vor dem Rechtsmittel des interdictum quod vi aut clam zu ſchützen. Sie muß erfolgen, wenn der Beſitzer annahm oder

annehmen mußte, daß seinen Handlungen von demjenigen, in dessen Recht eingegriffen wird, bei Kenntniß hiervon widersprochen würde; nicht aber darf aus ihrer Unterlassung ohne Weiteres auf die Absicht der Verheimlichung geschlossen werden, l. 5 § 3 Dig. 43, 24. Die Unterlassung der Anzeige kann insbesondere dann die Clandestinität nicht bewirken, wenn Besitzhandlungen auf fremdem Grund und Boden öffentlich an einem Ort und zu einer Zeit vorgenommen werden, wo sie dem Eigenthümer bei Anwendung der gewöhnlichen Aufmerksamkeit nicht entgehen konnten; z. vgl. Hasse, Rheinisches Museum Bd. IV S. 22. Es ergiebt sich hieraus die allgemeine Regel, daß ein die Verjährung ausschließender heimlicher Quasibesitz alsdann nicht vorhanden ist, wenn nach den thatsächlichen Verhältnissen des konkreten Falles nicht angenommen werden kann, die Besitzesausübung habe verheimlicht werden wollen, wenngleich sie, sei es aus Mangel an einer Anzeige oder aus Unachtsamkeit des Eigenthümers, nicht zur Kenntniß des letzteren gekommen ist, l. 5 § 3 Dig. eod. Hasse, a. a. O., Unterholzner, a. a. O., z. vgl. Entscheidungen des R. G., Bd. 22 S. 190. III. C. S. i. S. Gemeinde Hochstaedt c. Strohl I. vom 11. Februar 1890, Nr. 171/89 III.

27. Wenn, wie das R. G. in Bd. 4 S. 115 seiner Entscheidungen ausgesprochen hat, der Akt der Cession, beziehungsweise der Uebergang des abgetretenen Forderungsrechts ohne Hinzutreten einer Denunziation sich vollzieht und letztere nur von Bedeutung für die Befugniß des Schuldners ist, an den ursprünglichen Gläubiger mit befreiender Wirkung zu zahlen, so muß das auch auf eine Rückcession zutreffen, die unter denselben rechtlichen Bedingungen steht, wie eine erste Cession. Von dem Augenblicke an, wo die Rückcession ausgesprochen war; ging daher die in Frage stehende Forderung auf den ursprünglichen Gläubiger wieder zurück, ohne daß es hierzu einer Denunziation an den Bekl. bedurft hätte. Der Mangel derselben konnte nur die Folge haben, daß der Bekl. so lange sie nicht vorgenommen war, an den Kl. als Cessionar hätte bezahlen und durch die Zahlung sich hätte liberiren können, obwohl letzterer nach erfolgter Rückcession nicht mehr der rechte Cessionar gewesen ist. III. C. S. i. S. Baudholz c. Goedecke vom 11. Februar 1890, Nr. 300/89. III.

V. Das Preußische Allgemeine Landrecht.

28. Nach § 3 des R. Ges. vom 10. Juli 1879, betreffend die Konsulargerichtsbarkeit, ist in Ansehung des bürgerlichen Rechts anzunehmen, daß in den Konsulargerichtsbezirken, abgesehen von den R. Ges., das Preußische A. L. R. und dessen Ergänzungen und Abänderungen gelten. Diese Bestimmung, welche sich bereits in dem Norddeutschen Bundesgesetze vom 8. November 1867 (§ 24) vorfand und aus dem früheren Preußischen Gesetz vom 29. Juni 1865 (§ 16) entnommen ist, muß nach ihrem Wortlaut, wie nach der ausdrücklichen Motivirung, welche sie selbst und namentlich ihr Vorgänger, der § 24 des Bundesgesetzes vom 8. November 1867, seitens der gesetzgebenden Faktoren gefunden hat (vgl. für das R. Ges. vom 10. Juli 1879 die Entwurf-Begründung in den Verhandlungen des Reichstages von 1879, Drucksachen I Nr. 70 S. 577, 578, für das Bundesgesetz vom 8. November 1867 die Motive des Entwurfs in den Verhandlungen des Norddeutschen Reichstages von 1867, Drucksachen Nr. 79 S. 17 und den Kommissions-Bericht dazu a. a. O., Drucksachen Nr. 149 S. 3, 18) dahin aufgefaßt werden, daß in bürgerlichen Rechtssachen von dem Konsulargericht dasjenige Recht anzuwenden ist, welches der Preußische Richter im Gebiet des A. L. R. zur Anwendung bringen würde (vgl. Brauer, die Reichsjustizgesetze in ihrer Anwendung auf die Konsulargerichtsbarkeit S. 92), und daß die gleiche Regel auch für die höhere Instanz gilt. Frägt sich nun aber, welches Recht in vorliegendem Rechtsstreite vom Preußischen Richter anzuwenden wäre, so ergiebt sich, daß dies das A. L. R. sein würde. Denn nach den mangels eigener Bestimmungen des A. L. R. heranzuziehenden Grundsätzen des internationalen Privatrechts, über welche in Doktrin und Praxis wesentliche Uebereinstimmung besteht, hat der Richter in Ehescheidungssachen angesichts der zwingenden Natur des Ehescheidungsrechts allemal sein eigenes Recht zur Anwendung zu bringen, und darf die Scheidung lediglich aus solchen Gründen aussprechen, welche das im ehemännlichen Domicil zur Zeit der Klageerhebung und somit im Gerichtsstande des Eheprozesses (§ 568 der C. P. O.) geltende Recht anerkennt. Vgl. von Bar Internationales Privatrecht (2. A.) I S. 483, Stobbe Deutsches Privatrecht I S. 240, Dernburg Pandekten I S. 104, Preußisches Privatrecht III S. 12, Förster-Eccius Preußisches Privatrecht I S. 63, Entscheidungen des R. G. in Civilsachen Bd. 9 S. 191 und Bd. 16 S. 138. Dem gegenüber erscheint das vom Bekl. betonte Moment, daß die Parteien Hamburgische Staatsangehörigkeit besitzen, ohne Bedeutung. Mit Recht weist Stobbe (a. a. O. Note 11) darauf hin, daß nach den Vorschriften der §§ 568, 13 der C. P. O. es auch für den Gerichtsstand des Eheprozesses nur auf das Domicil des Ehemannes ankommt. Dem zufolge ist für den vorliegenden Rechtsstreit in seinem vollen Umfange, also für Klage und Widerklage und ohne Unterschied der Instanz, das A. L. R. maßgebend. IV. C. S. i. S. Alt c. Alt vom 10. Februar 1890, Nr. 130/88 IV.

29. Der B. R. hat in Uebereinstimmung mit der konstanten Praxis des früheren Preußischen Ober-Tribunals und des R. G. angenommen, daß der Verkauf einer fremden Sache, auch wenn beide Kontrahenten diese Eigenschaft kannten, an sich nach Preußischem Recht zulässig ist, und daß in solchem Falle der Verkäufer vertragsmäßig verpflichtet wird, dem Käufer das Eigenthum der Kaufsache zu verschaffen; ferner, daß eine Aenderung dieser Rechtsgrundsätze nur eintritt, wenn beide Theile ausdrücklich über fremde Sachen einen Vertrag schließen; daß in diesem Falle die Verpflichtung des Verkäufers nur dahin geht, den dritten Eigenthümer zum Besten des Käufers zu einer dem Vertrage gemäßen Handlung zu bestimmen, und daß, wenn der Verkäufer dies nicht vermag, der Vertrag keine Rechtswirkungen erzeugt. (Vgl. Präjudiz des Ober-Tribunals Nr. 526; Striethorst Archio Bd. 75 S. 338; Bd. 84 S. 127; Entscheidungen des R. G. Bd. 22 S. 284 u. s. w.) An diesen Grundsätzen ist festzuhalten. V. C. S. i. S. Szopinski c. Miloch vom 5. März 1890, Nr. 306/89 V.

30. Die Anwendung des zunächst nur von Verträgen über bewegliche Sachen redenden § 146 I 5 A. L. R. auf Verträge über Rechte, welche in dieser Hinsicht nach landrechtlicher Auffassung zum beweglichen Vermögen gehören soweit sie nicht Zubehör eines Grundstücks sind, namentlich auf Mieth- und Pachtverträge,

unterliegt gleichfalls keinem Bedenken und steht mit der höchstrichterlichen Rechtsprechung im Einklang. Vgl. Entscheidungen des Obertribunals Bd. 73 S. 200; Rehbein Entscheidungen des Obertribunals Bd. 1 S. 363 ff.; siehe auch Förster-Eccius preußisches Privatrecht Bd. 1 § 79 Anm. 83 (5. Auflage S. 473); Dernburg preußisches Privatrecht Bd. 1 § 98 am Ende. V. C. S. i. S. Gebauer c. Rabe vom 22. Februar 1890, Nr. 283/89. V.

31. Es besteht der Rechtssatz, daß der Singularsuccessor im Eigenthum eines Grundstücks die von seinem Rechtsvorgänger unter Gewährung einer Gegenleistung bestellte Grundgerechtigkeit selbst dann als rechtsbeständig anerkennen muß, wenn die Bestellung mittels formlosen Vertrags geschehen, von dem der Vorbesitzer selbst zurückzutreten befugt gewesen wäre. Dieser Grundsatz ist ein Ausfluß der in den §§ 156 ff. Thl. 1 Tit. 5 des A. L. R. enthaltenen Vorschriften über die Folgen der unterlassenen Beobachtung der schriftlichen Form. Hiernach ist trotz der in den §§ 131 ff. a. a. O. angeordneten schriftlichen Abfassung der Verträge der nur mündliche Vertrag, sobald die Erfüllung ganz oder zum Theil hinzugetreten, doch nicht ohne rechtliche Wirkung. Das Gesetz gewährt den Kontrahenten unter gewissen Voraussetzungen das Recht, von dem Vertrage wieder abzugehen, erkennt ihn aber im Uebrigen als rechtsbeständig an. Dritten Personen ist dies Recht nirgends eingeräumt, woraus sich ergiebt, daß der Käufer eines Gutes, wenn ihm nicht das Rücktrittsrecht besonders abgetreten worden, die vom Verkäufer mündlich mittels lästigen Vertrags bestellte Servitut als rechtsbeständig anerkennen muß. Dabei macht es keinen Unterschied, ob der Erwerber die Gegenleistung zurückzugewähren bereit und im Stande ist oder nicht. Denn nicht er hat das Empfangene zurückzugeben, sondern sein Auktor; allein von dessen Willen hängt es ab, ob er bei dem Vertrage stehen bleiben oder davon abgehen und das Empfangene zurückgewähren will. V. C. S. i. S. Daum u. Gen. c. von Klitzing vom 26. Februar 1890, Nr. 293/89 V.

32. Der Käufer, welchem ein Theil des Kaufobjekts entzogen wird, kann zwar von dem Recht, die Aufhebung des ganzen Vertrags zu verlangen, Gebrauch machen, er kann aber auch die evincirte einzelne Sache als selbstständigen Kaufgegenstand auffassen und das dafür bezahlte Kaufgeld zurückfordern (§ 169 A. L. R. Thl. I Tit. 11). Diesem Anspruch steht auch nicht die Einrede der Verjährung entgegen. Allerdings kommen, wenn nur ein Theil der Sache evincirt wird, die kurzen Verjährungsfristen zur Anwendung, allein dies ist doch nur dann begründet, wenn der Käufer seinen Gewährsanspruch nur auf die durch die theilweise Entwährung bewirkte Mangelhaftigkeit des Ganzen stützt. Wie dagegen die kurze Verjährung dem Käufer nicht entgegengesetzt werden kann, wenn ihm durch Eigenthumsansprüche eines Dritten die Sache ganz entzogen wird, so muß dieser Grundsatz auch Anwendung finden, wenn zwar das Entwährte thatsächlich nur einen Theil der gekauften Sache bildet, der Käufer aber hiervon ganz absieht, vielmehr die entwährte Sache als selbstständigen Gegenstand ins Auge faßt und allein wegen dessen Entwährung Anspruch erhebt. (Entscheidungen des Obertribunals Bd. 15 S. 3; Förster-Eccius Preußisches Privatrecht Bd. 1 § 86; Dernburg Preußisches Privatrecht Bd. 2 § 145.) I. C. S. i. S. Hoffmann c. Claus vom 15. Februar 1890, Nr. 339/89 V.

33. Im Allgemeinen ist der Mäklerlohn nicht zu leisten, wenn der Auftraggeber, sei es mit oder ohne Grund das vom Mäkler erst angebotene Geschäft zurückweist und etwa selbst mit einem Dritten abschließt. Vielmehr ist, wie das R. G. schon früher ausgeführt hat, bei dem Mäklervertrage, wenn die Vertragschließenden nichts ausdrücklich darüber bestimmt haben, nach der Natur des Geschäftes als vereinbart anzusehen, daß dem Auftraggeber der Widerruf des Auftrages freisteht. Wer zum Zwecke des Abschlusses eines Rechtsgeschäftes einen Makler zuzieht, verzichtet damit noch nicht darauf, das Geschäft auch unmittelbar abzuschließen oder dasselbe wieder aufzugeben. Er bleibt Herr des Geschäftes und legt dasselbe nicht ausschließlich und unwiderruflich in die Hände des Maklers. (Urtheil des R. G. vom 16. April 1884 bei Gruchot Bd. 28 S. 855, vgl. Entscheidungen des R. O. H. G. Bd. 7 S. 105). VI. C. S. i. S. Levy c. Aron & Gollnow vom 27. Februar 1890, Nr. 308/89 VI.

34. Der § 971 I 11 A. L. R. verweist auf das Vorrecht in der K. K. O., das heißt auf den § 424 Thl. I Tit. 50 Allgemeiner Gerichtsordnung. Dieser Paragraph gewährt den sogenannten Baugläubigern das Vorrecht der 4. Klasse der Konkursgläubiger und rechnet zu diesen Gläubigern „diejenigen, welche zum Aufbau oder zur Ausbesserung der zur Masse gehörigen Gebäude, Materialien geliefert, Arbeiten gethan oder Gelder vorgeschossen haben, welche auch zu diesem Behufe verwendet worden sind." Nach dieser Bestimmung stand das Vorrecht nicht blos dem Werkmeister zu, dessen Werk in einem Bau bestanden, sondern auch einem solchem Werkmeister, welcher Materialien, die durch den Bauherrn selbst oder durch andere Personen in dessen Auftrag verbaut worden, angefertigt und geliefert hatte. Der Ausdruck „Werkmeister" in dem § 971 cit. hatte also die weitere vom B. G. angenommene Bedeutung. Durch den § 2 des E. G. zur preußischen K. K. O. vom 8. Mai 1855 ist allerdings der Tit. 50 Thl. I Allgemeine Gerichtsordnung aufgehoben; es sind aber nach § 11 dieses Gesetzes die im A. L. R. aufgeführten gesetzlichen Titel zum Pfandrecht aufrecht erhalten. Demnach ist der in den §§ 971 und 972 Thl. I Tit. 11 A. L. R. dem Werkmeister eingeräumte Titel zum Pfandrecht in seinem früherem Umfange bestehen geblieben. Nach dem Obigen steht also ein solcher Titel zum Pfandrecht auch dem Werkmeister zu, welcher nur Materialien, die in ein Gebäude verwandt sind, für den Bauherrn angefertigt und geliefert hat. Die Revision beruft sich für ihre Ansicht namentlich auf den Wortlaut der §§ 971, 972 cit. und auf den folgenden § 973, indessen ohne Grund. Der Wortlaut des § 971 cit. deutet in keiner Weise an, daß der Werkmeister, welcher das Vorrecht beansprucht, das Werk an der unbeweglichen Sache selbst vorgenommen haben müsse, oder daß unter den verwendeten Materialien, von welchen dort die Rede ist, solche Materialien, die von dem Werkmeister selbst verwendet worden, verstanden sind. Wie die Marginalien ergeben, steht der § 971 cit. in einem sich auf alle Arten von Werkverdingungen und nicht blos auf Bauten beziehenden Abschnitt. Es kann daher der Ausdruck „Materialien" in dem § 971 cit. unbedenklich auch auf solche Materialien, welche nicht der Werkmeister sondern der Bauherr in die unbe-

wegliche Sache verwandt hat, bezogen werden. Der § 973 Thl. I Tit. 11 A. L. R. bestimmt zwar, daß das in den beiden vorhergehenden Paragraphen erwähnte Vorrecht auf bewegliche Sachen, die dem Besteller einmal übergeben worden sind, nicht ausgedehnt werden dürfe, allein es sind hiemit die §§ 971 und 972 in Verbindung zu bringen. Die Bestimmung des § 973 kann nur mit der sich aus den vorhergehenden Paragraphen ergebenden Beschränkung verstanden werden. Die von der Revision vertretene Ansicht findet auch in der Litteratur keine Unterstützung. Allerdings hat man bei Erörterung der §§ 971 und 972 cit. anscheinend regelmäßig nur den Fall, daß das von dem Werkmeister ausgeführte Werk selbst in einem Bau bestanden habe, vor Augen gehabt. (Vergleiche Preußische Gesetzrevision Pensum XIV zu Thl. I Tit. 11 und 13 A. L. R. S. 67 § 663 und S. 165, Bielitz Kommentar Band 2 S. 723, 724, Bornemann, Preußisches Civilrecht 2. Ausgabe, Band 2 S. 187, Dernburg, Preußisches Privatrecht, 4. Auflage, Band 2 S. 608); und es scheint sogar, als ob in Förster-Eccius Preußisches Privatrecht, 5. Auflage, Band 2, S. 278 die Ansicht der Revision adoptirt sei. Allein es ist hierauf um so weniger Gewicht zu legen, als in keiner der angeführten Schriften die vorliegende Frage erörtert worden ist. Demnach kann die Revision nicht als begründet angesehen werden. VI. C. S. i. S. Gerbsch c. de la Saure u. Kloß vom 13. Februar 1890, Nr. 273/89 VI.

35. Es fragt sich, ob eine letztwillige Verordnung, wenngleich sie wegen Mangels der gerichtlichen Form als Testament und als Codizill nach § 139 A. L. R. Thl. I Tit. 12 nicht bestehen kann, als außergerichtliche Verordnung im Sinne der §§ 161 flg. a. a. O., d. i. in der Beschränkung der ausgesetzten Vermächtnisse bis zum 20. Theile des Nachlasses, Gültigkeit hat. Beide Vorderrichter haben diese Frage in Uebereinstimmung mit der in dem Erkenntnisse des vormaligen Preußischen Obertribunals vom 7. Februar 1859 (Entscheidungen Bd. 40 S. 108) enthaltenen Rechtsauffassung bejaht. In diesem Erkenntnisse ist ausgesprochen, daß die in einem von dem Erblasser eigenhändig ge- und unterschriebenen Privattestamente ausgesetzten Vermächtnisse, wenngleich die Erbeseinsetzung wegen unterbliebener Uebergabe des Testaments nicht zu Recht bestehen kann, bis zum 20. Theile des Nachlasses gültig sind. Der Rechtssatz ist wesentlich auf die Vorschriften der §§ 161, 162 A. L. R. Th. I Tit. 12 gegründet. Die Auffassung, daß diese Vorschriften auf Willenserklärungen zu beschränken seien, die nur als Codizille intendirt wären, wird als unrichtig erklärt, da eine solche Restriktion durch den Wortlaut der Vorschriften nicht gerechtfertigt, dagegen durch die landrechtliche Aufhebung der sogen. Codizillarklausel vollständig widerlegt werde. Das R. G. tritt dieser Rechtsauffassung des Obertribunals bei. Aus der Ungültigkeit des Testaments wegen Unterlassung der gesetzlichen Förmlichkeiten folgt die Ungültigkeit der darin ausgesetzten Vermächtnisse nur insoweit, als auch für das Codizill die gleichen Förmlichkeiten bestehen. Dies ist aber nach nach § 139 nur in Betreff des gerichtlichen Codizills der Fall, nicht auch in Betreff der nach § 161 zulässigen außergerichtlichen Codizille. Hieraus folgt, daß auch das formgültige Testament in dem beschränkten Maße des § 161 Geltung behält, soweit dies dem Willen des Erblassers entspricht. Die Ansicht, daß es trotz des § 279 A. L. R. Thl. I Tit. 12 auch nach Preußischem Rechte der Codizillarklausel, wenngleich dieselbe durch diese Vorschrift ihre praktische Bedeutung verloren habe, noch bedürfe, um die in einem von dem Erblasser eigenhändig ge- und unterschriebenen Privattestamente ausgesetzten Vermächtnisse auch nur in der Beschränkung des § 161 wirksam werden zu lassen. Gruchot, Preußisches Erbrecht, Bd. I S. 487—488 und Beiträge zur Erläuterung des Preußischen Rechts Bd. I S. 4 flg. ist demnach nicht zu billigen, und die Hinweisung auf das Oesterreichische Recht erscheint unzutreffend, da in diesem Rechte eine dem § 161 Thl. I Tit. 12 des Landrechts entsprechende Bestimmung nicht besteht, die Förmlichkeiten des Codizills und des Testaments nach dem A. B. G. B. vielmehr ohne Einschränkung dieselben sind und aus diesem Grunde das formungültige Testament auch als Codizill nicht bestehen kann. § 647 des A. B. G. B. und Unger, das Oesterreichische Erbrecht, 3. Auflage, S. 257, 259 Note 5. Unterliegt hiernach nach der richtigen Annahme der Vorderrichter die vorliegende letztwillige Verordnung des Erblassers den Normen der §§ 161, 162 A. L. R. Thl. I Tit. 12, so fragt es sich, ob das B. G. ohne Gesetzesverletzung die Erfordernisse dieser Vorschriften als dargethan angenommen hat. Nach seinem Wortlaute scheint der § 161 die Gültigkeit einer solchen Verfügung des Erblassers davon abhängig zu machen, daß bei der Errichtung der Verordnung entweder wahrscheinlich oder von dem Erblasser versichert sei, daß die darin bestimmten Vermächtnisse den 20. Theil des Nachlasses nicht übersteigen, und eine solche Versicherung ist in der vorliegenden Verfügung nicht enthalten. Indessen dies ist nicht der Sinn der Vorschrift. Dagegen spricht schon die Fassung des § 161 selbst. Wenn darnach für die Gültigkeit solcher Legate der Betrag des Nachlasses maßgebend ist, so kann darauf nichts ankommen, was der Erblasser über die Höhe seines Vermögens in dem außergerichtlichen Codizill versichert hat und was etwa zur Zeit der Errichtung des Codizills hierüber „wahrscheinlich" war. Dies ergeben denn auch die nachfolgenden §§ 164, 165. Behauptet der Erbe, daß die in einem außergerichtlichen Codizill bestimmten Vermächtnisse den 20. Theil des Nachlasses übersteigen, so hat er dies durch ein vollständiges Verzeichniß des ganzen Nachlasses darzuthun (§ 164) und, wenn dieser Nachweis geführt ist — „alsdann" — gelten dergleichen außergerichtliche Codizille zusammengenommen nur soweit, als sie diesen 20. Theil nicht übersteigen (§ 165). Es wird also jedes einzelne Legat nach diesem Verhältniß heruntergesetzt (§ 166) und auch, wenn mehrere dergleichen Codizille vorhanden sind, werden die in allen ausgesetzten Vermächtnisse zusammengenommen (§ 167). Aus alledem aber ergiebt sich, daß die Worte des § 161 „wahrscheinlich oder nach der Versicherung des Erblassers" für die Frage der Gültigkeit der außergerichtlichen Verordnung bedeutungslos sind. Hiermit stimmt auch das Reskript vom 16. Februar 1801 (Rabe, Sammlung Preußischer Gesetze Bd. 6 S. 451), aus welchem der Anfangsparagraph 34 (zu § 162 A. L. R. Thl. I Tit. 12) entnommen ist, überein, da dort als wesentliche Solennität des § 161 nur angesehen ist, „daß der Testator die Urkunde, worin der 20. Theil des Nachlasses legirt worden, selbst geschrieben und unterschrieben habe." Ihre redaktionelle Erklärung aber möchten die Worte des § 161

Digitized by Google

„wahrscheinlich oder nach der Versicherung des Erblassers“ darin finden, daß die ganze Reihe der im 12. Tit. des 1. Thl. unter der Randbemerkung „V. Form der Testamente und Codizille“ gegebenen Vorschriften der §§ 66 bis 241, wie der Gesetzgeber im § 1 Thl. II Tit. 4 Allgemeinen Gerichtsordnung („von dem Verfahren bei Aufnehmung der Testamente und anderer letzten Verordnungen“) auch ausdrücklich ausgesprochen hat, als „Anweisungen, wie bei der Auf- und Abnehmung der Testamente und Codizille und bei der Publikation zu verfahren sei,“ sich darstellt. Folgen noch weitere Gründe. IV. C. S. i. S. von Hees c. Fritsch vom 12. Dezember 1889, Nr. 243/89 IV.

36. Weder nach gemeinem noch nach Preußischem Recht ist es unzulässig, eine fideikommissarische Institution an eine Bedingung und insonderheit an eine Potestativbedingung zu knüpfen und wenn letztere darin gesetzt wird, daß der Fiduziarerbe nicht seinerseits letztwillig verfügt haben wird, so liegt hierin nichts Widersprechendes, weil, wenn der Fiduziarerbe verfügt hat, der Fall einer fideikommissarischen Substitution eben nicht eingetreten ist, mithin der Rechtsgrundsatz keine Anwendung finden kann, daß der auch mit freister Disposition ausgestattete Fiduziar doch keinenfalls freie Disposition von Todeswegen hat. III. C. S. i. S. Kopp und Genossen c. Reddert vom 14. Februar 1890, Nr. 301/89. III.

37. § 70 I. 13 A. L. R. gewährt, „wo die Gesetze nicht ein Anderes verordnen,“ dem Bevollmächtigten die Befugniß, noch vor Beendigung des Geschäfts Vorschuß oder Vergütung der gehabten Auslagen zu fordern. Diese Bestimmung paßt nicht, wenn, wie im vorliegenden Fall, für eine fortlaufende Geschäftsverbindung eine Sicherheit von bestimmter Höhe bestellt und angenommen ist. Eine nachträgliche Erhöhung derselben für die auf Grund einer derartigen Geschäftsverbindung übernommenen Verpflichtungen kann in Ermangelung einer besonderen Verabredung nur nach Maßgabe des § 23 Tit. 20 Thl. I des A. L. R. gefordert werden, dessen Voraussetzungen hier nicht gegeben sind. I. C. S. i. S. Oppenheim c. Ringo vom 22. Februar 1890, Nr. 348/89. I.

38. Die Entscheidung des B. G. beruht auf der richtigen Auslegung des Gesetzes, daß nach §§ 783, 784, 798, 799 Thl. II Tit. I des A. L. R. die Einkünfte des schuldigen Theils zur Zeit der Rechtskraft des Scheidungsurtheils maßgebend und spätere Veränderungen der Einkünfte einflußlos sind (Reichsgerichtsentscheidungen Bd. 19 S. 309; und Gruchot Bd. 31 S. 411 und Bd. 33 S. 429). Auf die Möglichkeit, daß dem Bekl. die Stellung als Lektor habe gekündigt werden können, hat der B. R. mit Recht kein Gewicht gelegt, da wie in der erst genannten Entscheidung des R. G. ausgeführt ist, selbst resolutiv bedingte Einkünfte bei der Feststellung der Verpflegungsgelder in Betracht kommen müssen. Die Berücksichtigung der Lektorremuneration erscheint hiernach gerechtfertigt, und auf die keinen selbstständigen Entscheidungsgrund bildende fernere Erwägung betreffend die Möglichkeit der Erlangung einer gleichen Stellung mit gleichem Einkommen ist daher nicht weiter einzugehen. IV. C. S. i. S. Lentzner c. Lentzner vom 24. Februar 1890, Nr. 348/89 IV.

39. Es ist die Zulässigkeit eines Verzichts auf die Rückforderung des Kindes von Seiten der Eltern in einem Pflegekindschaftsvertrage bestritten. Der Entscheidung des Preußischen Obertribunals vom 17. Juni 1864 (Entscheidungen Bd. 53 S. 161), welche dem Pflegekindschaftsvertrag eine die Rückforderung ausschließende Wirkung beilegt, ist entgegen gehalten worden, daß das elterliche Recht auf Erziehung und Pflege des Kindes in einer sittlichen Pflicht wurzle, deren sich die Eltern nicht entäußern könnten (Hinschius in der Preußischen Anwaltszeitung pro 1866 Spalte 42; Foerster-Eccius, Theorie und Praxis des Preußischen Privatrechts, IV. Bd., 5. Auflage S. 133), während Dernburg (Lehrbuch des Preußischen Privatrechts, Bd. III, 3. Auflage, S. 199) und Bornemann (Systematische Darstellung des Preußischen Privatrechts, Bd. V, 2. Ausgabe S. 389) den Verzicht auf die Rückforderung für zulässig erachten. Letzterer verlangt einen ausdrücklichen Verzicht, der hier indessen im § 2 des Vertrages nach der Feststellung des B. R. auch ausgesprochen ist. Für die Zulässigkeit des Verzichts sprechen die Materialien. Der gedruckte Entwurf eines allgemeinen B. G. B. von 1784 enthielt im Abschnitt von den Pflegekindern die Bestimmung (§ 561 Thl. I Tit. 2): „Ist keine Dauer der Pflege bestimmt, so können die natürlichen und die Pflegeeltern das Kind zu jeder Zeit wieder fordern und zurückgeben“. Nach der Mittheilung Bornemanns (a. a. O.) war die Bestimmung in Folge eines Monitums zu dem ungedruckten Entwurf aufgenommen worden, „daß, sowie Pflegeeltern das Kind quovis tempore zurückgeben, eodem jure auch die natürlichen solches quovis tempore zurücknehmen könnten,“ zu welchem Monitum Suarez bemerkt hatte, daß ihm dieses sehr billig erscheine. Von dem, von Suarez eingenommenen Billigkeitsstandpunkte kann ihm ein vertragsmäßiger Verzicht auf die Rückforderung des Kindes nicht unzulässig erschienen sein; es hat aber auch der gedruckte Entwurf einen solchen Verzicht sogar schon darin gefunden, wenn der Vertrag auf eine bestimmte Dauer geschlossen ist. Die Bestimmung ist zwar nicht in das Landrecht übergegangen. Daraus könnte jedoch höchstens gefolgert werden, daß die Rückforderung auch dann ausgeschlossen ist, wenn eine bestimmte Dauer der Pflege nicht bestimmt ist, — für welchen Fall der Entwurf die Rückforderung zuließ. Die Auffassung der Redaktoren ging dahin, daß das Rückforderungsrecht im Pflegekindschaftsvertrag ausgeschlossen werden könne. Nun enthält freilich der § 2 des in Rede stehenden Pflegschaftsvertrages nicht blos einen Verzicht auf die Rückforderung des Kindes vor vollendeter Erziehung, sondern einen Verzicht auf alle Mutterrechte, insbesondere auf die Bestimmung, daß die Klägerin ohne Erlaubniß der Pflegeeltern nicht zu ihrem Kinde kommen und sich weder mündlich, noch schriftlich nach dem Schicksal des Kindes erkundigen dürfe, und die Behauptung, daß die hierin liegende völlige Lösung aller Beziehungen der Mutter zum Kinde gegen die guten Sitten verstoße, läßt sich nicht mit dem B. R. durch den Hinweis auf die §§ 772, 773, Thl. II Tit. 2 des A. L. R. widerlegen, nach denen der Pflegschaftsvertrag ohne Einschränkung gestattet sei. Denn diese Bestimmungen wollen nicht die der Vertragsfreiheit sonst gezogenen Grenzen erweitern, und wenn der Pflegschaftsvertrag mit ausschließlicher Uebertragung des Erziehungsrechts auf die Pflegeeltern gestattet ist, weil dies, abweichend vom gemeinen Recht (cf. Entscheidungen des R. G. in Civilsachen Bd. 10 S. 116), nicht als gegen die guten

Sitten verſtoßend angeſehen wird, ſo erübrigt ſich dadurch nicht die Frage, ob nicht den Vereinbarungen über ſonſtige, durch das Erziehungsrecht der Pflegeeltern nicht bedingte Beſchränkungen der mütterlichen Rechte als unſittlich die Anerkennung zu verſagen wäre. Allein dieſe Frage ſteht hier nicht zur Entſcheidung. Gegenſtand des Rechtsſtreites iſt das Erziehungsrecht, nicht das Recht des Zutritts der Mutter zu dem Kinde. Letzteres kann neben dem Erziehungsrecht der Pflegeeltern beſtehen, da die einzelnen Ausflüſſe des mütterlichen Rechtes kein untrennbares Ganze bilden. Daraus ergiebt ſich zugleich, daß der Vertrag durch den Wegfall der Beſchränkung des Zutritts der Kl. zu ihrem Kinde keineswegs auch in ſeinen übrigen Beſtimmungen von ſelbſt hinfällig werden würde, nach dem Satze: utile per inutile non vitiatur. Von den Bekl. würde es abhängen, ob ſie nach dem Wegfall jener Beſchränkung ſich der Erziehung des Kindes noch ferner unterziehen wollen, worüber ſie eine Erklärung in dieſem Rechtsſtreit nicht abgegeben haben und abzugeben auch nicht veranlaßt waren. Danach muß es dahin geſtellt bleiben, ob der Kl. ein Zutrittsrecht zu dem Kinde, wenn ſie ſolches beanſpruchte, einzuräumen ſein würde. IV. C. S. i. S. Kriske c. Todtmann vom 17. Februar 1890, Nr. 242/89 IV.

40. Der Anſpruch des infolge Enterbung Pflichttheilsberechtigten läßt ſich dem Anſpruche des mit einem Geldvermächtniß Bedachten keineswegs gleichſtellen. Für letzteren Anſpruch iſt ein Geſetz (§ 328, Thl. I., Tit. 12 A. L. R.) der Ablauf der Ueberlegungsfriſt als Anfangstermin der Verzinſung beſtimmt. Für erſteren fehlt es an einer derartigen Beſtimmung, und ſelbſt nur die ausdrückliche Feſtſetzung eines Zahlungstages (§ 67, Thl. I., Tit. 16 A. L. R.) iſt im Geſetz zu vermiſſen (vgl. Entſcheidungen des R. G. in Civilſachen Bd. 15 S. 272). Nun könnte zwar aus der Natur des Pflichttheils, ſofern derſelbe gemäß § 392, Thl. II., Tit. 2 A. L. R. eine Geldentſchädigung für den entzogenen geſetzlichen Erbtheil bildet, und dementſprechend von einer Quote dieſes Erbtheils nach dem Werthe des Nachlaſſes zur Todeszeit des Erblaſſers berechnet werden ſoll (vgl. Entſcheidungen des R. G. in Civilſachen Bd. 21 S. 272, Bd. 23 S. 224), gefolgert werden, daß eine geſetzliche Verzinſung deſſelben auch bereits vom Todestage des Erblaſſers ab einzutreten habe. Indeß erſcheint eine derartige Folgerung für den vorliegenden Fall durch andere Momente ausgeſchloſſen. Da nämlich Kl. in dem Teſtamente ihres Vaters enterbt worden war, ſo hing es von ihrer Entſchließung ab, ob ſie ſich hierbei beruhigen oder den Pflichttheil fordern wollte. Sie hatte ihren Entſchluß, wenn ſolcher in letzterem Sinne ausfiel, den Bekl. kundzugeben. Dies hat ſie aber, nachdem die Eröffnung des väterlichen Teſtaments bereits im Mai 1884 ſtattgefunden, erſt am 27. November 1885 gethan. Danach läßt ſich nicht annehmen, daß bis zu dieſem Tage hin der Pflichttheil ihr vorenthalten wäre; und ſomit kann ſie auch aus dieſem Rechtsgrunde bis dahin keine geſetzlichen Zinſen beanſpruchen. Vielmehr iſt der Zinsanſpruch, entſprechend der äußerſten Alternative des Vorderrichters, nur erſt von dem gedachten Tage ab für begründet zu erachten. Gegen dieſen Anfangspunkt aber darf nicht etwa geltend gemacht werden, daß damals ein beſtimmter Pflichttheilsbetrag weder von der Kl. gefordert, noch bereits ausgemittelt war; denn die Grundſätze der Berechnung ſtehen geſetzlich feſt (vgl. Entſcheidungen des R. G. in Civilſachen Bd. 15 S. 272), und die Informatien über den Nachlaß ſtand den Bekl. zu Gebote. IV. C. S. i. S. Funke c. Schöneberg vom 28. Januar 1890, Nr. 288/89 IV.

41. Es läßt ſich die Erwägung des B. G. nicht billigen, daß der Ausſchluß der Kollationspflicht von Seiten eines Erblaſſers rechtsgültig überall nur durch Teſtament oder privilegirte Dispoſition geſchehen könne, und deshalb die Behauptung der Kl., es habe der Erblaſſer der Parteien vor, bei und nach der Ceſſion vom 21. September 1881 mündlich erklärt, daß der Bekl. dereinſt die Konferirung der cedirten Forderung nicht verlangen könne, unerheblich ſei. Das R. G. hat bereits in mehrfachen Entſcheidungen ausgeſprochen, daß nach dem A. L. R. ein bei der Zuwendung ſelbſt erklärter formloſer Erlaß der Ausgleichungspflicht nicht den Vorſchriften der §§ 378, 390 Thl. II Tit. 2 unterliegt, vielmehr als Beſtandtheil der Zuwendung mit dieſer zur Wirkſamkeit gelangt (vgl. Entſcheidungen in Civilſachen Bd. 23 S. 294 und die Urtheile vom 23. Mai 1889 in Sachen Jahaer c. Hauke und vom 9. Januar 1890 in Sachen Wetzker c. Wetzker, IV. 100/89 und 279/89). An dieſer Auffaſſung iſt auch vorliegend feſtzuhalten. Die Berufung der Reviſion auf die Vorſchrift des § 133 Thl. I Tit. 5 A. L. R. erſcheint verfehlt. IV. C. S. i. S. Hagen c. Schultze vom 27. Februar 1890, Nr. 349/89 IV.

42. Nach der konſtanten Rechtſprechung des vormaligen Preußiſchen Obertribunals, welcher ſowohl das Preußiſche Oberverwaltungsgericht als auch das R. G. gefolgt ſind, liegt die im § 36 II 12 A. A. R. ſtatuirte Verpflichtung der Gutsherrſchaften dem Eigenthümer desjenigen Gutes ob, mit welchem die Gutsherrſchaft über den Schulort verbunden iſt. IV. C. S. i. S. Opitz c. Schulgemeinde Kroſchnitz vom 6. März 1890, Nr. 355/89 IV.

VI. Sonſtige Preußiſche Landesgeſetze.

Zu den Geſetzen über den Rechtsweg.

43. Das erſte Urtheil, welches den Rechtsweg für unzuläſſig erklärt, ſtützt ſich auf den § 1 der Verordnung über Kaſſendefekte vom 24. Januar 1844 (Geſetzſamml. S. 52), welcher beſtimmt, daß die Feſtſtellung der Defekte an öffentlichem oder Privatvermögen, welche bei öffentlichen Kaſſen oder anderen öffentlichen Verwaltungen entdeckt werden, zunächſt von derjenigen Behörde zu bewirken iſt, zu deren Geſchäftskreiſe die unmittelbare Aufſicht über die Kaſſe oder andere Verwaltung gehört. Der I. R. folgert aus dieſer Vorſchrift, daß für die beſchädigte Kaſſe oder Verwaltung das angeordnete Verfahren der allein zuläſſige Weg zur Feſtſtellung des Defekts bilde; die Kaſſe oder Verwaltung ſoll ihrerſeits von der Beſchreitung des Rechtswegs unbedingt ausgeſchloſſen und dieſer — gemäß § 16 der Verordnung — nur dem durch den Defektenbeſchluß zum Erſatze für verpflichtet erklärten Beamten nachgelaſſen ſein. Das B. G. geht dagegen davon aus: es ſei im einzelnen Falle in das Ermeſſen der Verwaltungsbehörde geſtellt, ob ſie eine Entſcheidung erlaſſen wolle oder nicht; derſelben ſei zwar das Recht gegeben, eine ſolche zu treffen, nicht aber, wenn ſie von dieſem Rechte keinen Gebrauch mache, jeder Anſpruch genommen; der Defektenbeſchluß ſei nur ein Mittel zur Sicherung der betreffenden Kaſſe vor Verluſten; der Rechtsweg ſei daher weder gänzlich ausgeſchloſſen, noch ſeine Beſchreitung von einer Vorentſcheidung der Verwaltungsbehörde abhängig. Dieſer Standpunkt iſt auch

Digitized by Google

als der richtige anzuerkennen. Eingehend begründet. IV. C. S. i. S. Erdmann c. Stadtgemeinde Sulau vom 23. Januar 1890, Nr. 338/89 IV.

44. Der Kl. ist auf Grund des § 133 der „Straßen-Polizei-Ordnung für den Verwaltungsbezirk der Königlichen Polizei-Direktion zu Stettin" vom 2. August 1876, welcher bestimmt, daß und wie jeder Eigenthümer sowie jeder Verwalter eines Grundstücks verpflichtet sei, die Straße längs des Grundstücks zu reinigen, durch Verfügung der genannten Königlichen Polizeidirektion vom 21. Juni 1888 unter Zwangsandrohung zu dieser Straßenreinigung längs seines Grundstücks aufgefordert worden. Unter Berufung auf § 5 des Gesetzes vom 11. Mai 1842 hat er gegen die Stadtgemeinde Stettin mit dem Antrage geklagt, die Bekl. zu verurtheilen, anzuerkennen, daß sie verpflichtet sei, die Reinigung des Bürgersteiges und des Straßendammes — vorlängs seines Grundstücks Pölitzerstr. 8 — der Straßen-Polizei-Ordnung gemäß zu bewirken und diese Reinigung fortan zu übernehmen. Beide Vorinstanzen haben dem Antrage der Bekl. gemäß den Rechtsweg für unzulässig erklärt. Die hiergegen gerichtete Revision des Kl. ist begründet. Wird eingehend dargelegt. V. C. S. i. S. Ahrens c. Stadtgemeinde Stettin vom 8. Februar 1890, Nr. 268/89 IV.

45. Während das Jagdrecht selbst nach dem Gesetze vom 31. Oktober 1848 dem Grundeigenthümer zusteht, ist nach dem Jagdpolizeigesetze vom 7. März 1850 die Ausübung der Jagd der Regel nach dem Grundeigenthümer entzogen und es ist der Entscheidung der Gemeindebehörden überlassen, ob sie die Jagd in dem aus den Grundstücken eines jeden Gemeindebezirks gebildeten gemeinschaftlichen Jagdbezirke ruhen lassen, durch einen angestellten Jäger beschießen lassen oder verpachten will (§§ 4, 10 des Gesetzes). Nur die Größe, Benutzungsart oder Lage gewisser Grundstücke begründet eine Ausnahme von diesem Rechte der Gemeinde, theils zu Gunsten des Eigenthümers (§§ 2, 5, 6) theils zu Gunsten des benachbarten Waldeigenthümers (§ 7). Das Eigenthum als solches giebt also nicht das Recht, der Verpachtung der Jagd Seitens der Gemeinde zu widersprechen; eine lediglich auf die Freiheit des Eigenthums gestützte Klage, nach welcher der Gemeinde die Verpachtung der Jagd untersagt werden sollte, würde ohne Weiteres als unbegründet abgewiesen werden müssen. Der Kl. hat aber auch nicht lediglich aus seinem Eigenthum geklagt; er begründet die Klage, den §§ 4, 10 des Jagdpolizeigesetzes gegenüber ganz zutreffend, durch die Behauptung, daß der Teich nicht zum bäuerlichen Gemeindebezirke Z., sondern zu dem Gutsbezirke des gleichnamigen Rittergutes gehöre; daneben dient die Behauptung seines Eigenthums an dem Teiche, wie der B. R. zutreffend bemerkt, nur zum Erweise seiner Klagelegitimation. Die so begründete Klage hat ein Vermögensrecht zum Gegenstande und ist nicht gegen ein Staatshoheitsrecht gerichtet; sie würde also nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen vor die ordentlichen Gerichte gehören. Sie würde auch nicht, wie der B. R. annimmt, dadurch der Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte entzogen werden, daß zur Entscheidung des Streites eine Frage des öffentlichen Rechts der Prüfung und Entscheidung bedarf, nämlich die Frage der kommunalen Zugehörigkeit des Teiches zum Bezirke der Gemeinde oder des Rittergutes Z., vielmehr würde diese Frage incidenter freilich nur mit Wirkung für den anhängigen Streit, von dem ordentlichen Richter zu entscheiden sein, wie auch umgekehrt, rein privatrechtliche Fragen incidenter der Entscheidung der Verwaltungsbehörden und Verwaltungsgerichte unterliegen können; vgl. Entscheidungen des R. G. Bd. 3 S. 410, und, was speziell die vorliegende Frage des Widerspruchs gegen die Verpachtung der Jagd Seitens der Gemeinde angeht, Entscheidungen des Ober-Verwaltungsgerichts Bd. 4 S. 218—224, Bd. 5 S. 196, 197 und die vom I. R. angezogenen Entscheidungen des Kompetenzgerichtshofes. Der § 26 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 steht nicht entgegen; er betrifft Streitigkeiten, welche die Grenzen der Gemeindebezirke unmittelbar zum Gegenstande haben. Während aber die vorerwähnten Entscheidungen auf Grund der älteren Rechtsverfassung für Streitigkeiten der vorliegenden Art die Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte aussprechen, sind dieselben den Verwaltungsgerichten überwiesen und damit (§ 13 des G. V. G.) den ordentlichen Gerichten entzogen worden durch § 105 des Gesetzes vom 1. August 1883, Nr. 1 und 2, nach welcher Vorschrift im Verwaltungsstreitverfahren zu entscheiden sind: Streitigkeiten der Betheiligten über ihre in dem öffentlichen Rechte begründeten Berechtigungen und Verpflichtungen hinsichtlich der Ausübung der Jagd, insbesondere über 1. Beschränkungen in der Ausübung des Jagdrechts auf eigenem Grund und Boden, 2. Bildung von gemeinschaftlichen Jagdbezirken, Anschluß von Grundstücken an einen gemeinschaftlichen Jagdbezirk oder Ausschluß von Grundstücken aus einem solchen. Der Kl. bestreitet die Befugniß der beklagten Gemeinde, die Jagd auf dem Z. Teiche nach Maßgabe des Jagdpolizeigesetzes, also auf einem Theile ihres gemeinschaftlichen Jagdbezirks, zu verpachten, die Bekl. nimmt, wenigstens für einen Theil des Teiches, diese Befugniß in Anspruch, weil derselbe zu ihrem Jagdbezirke gehöre. Beide Theile stützen ihr Recht somit auf die Vorschriften des Gesetzes vom 7. März 1850 und die Vorschriften dieses Gesetzes, das sich selbst als Jagd-Polizei-Gesetz bezeichnet und zum Schutze der Jagd aus Rücksichten des öffentlichen Interesse erlassen worden ist, gehören dem öffentlichen Rechte an. V. C. S. i. S. Heegenscheidt c. Zatenze vom 29. Januar 1890, Nr. 257/89 V.

Zu den Stempelgesetzen.

46. Das B. G. erwägt im Wesentlichen folgendes. Der Begriff der „Assekuranz-Policen" im Stempeltarif von 1822 sei aus dem A. L. R. zu bestimmen. Nach dessen Vorschriften in Thl. II Tit. 8 gehöre aber nicht nur der zweite der vorliegenden Verträge, welcher eine Versicherung auf den Todesfall enthalte, sondern auch der erste, welcher eine Lebensversicherung bezwecke, zu den Assekuranzverträgen. Denn, wenn § 1934 auch nur von einer Vergütung für den aus einer Gefahr entspringenden Schaden spreche, so lasse doch der § 1952 die Versicherung über Alles, was Gegenstand eines Vertrages sein könne, zu, und weiterhin handele der Tit. 8 selbst von Lebensversicherungen. Die vom Standpunkt des Gemeinen Rechts aus zu einem anderen Ergebniß gelangende Entscheidung des R. G. vom 29. Februar 1884 stehe nicht entgegen. Uebrigens lasse sich auch bei dem vorliegenden Lebensversicherungsvertrage das Moment einer Gefahr darin finden, daß diese Versicherung geschlossen sei, um die Versicherte, welche nach einer Reihe von Jahren ein bestimmtes Kapital erhalten solle, gegen die mög-

Digitized by Google

lichen Eventualitäten zu ſchützen. Dieſe Begründung ſteht weſentlich auf demſelben Standpunkte, welchen der jetzt erkennende Senat des R. G. in dem Urtheile vom 30. September 1889 in Sachen des Fiskus wider die Stuttgarter Lebensverſicherungs- und Erſparnißbank, IV. 131/89, abgedruckt in der Juriſtiſchen Wochenſchrift von 1889 S. 440, eingenommen hat, und von welchem abzugehen keine Veranlaſſung vorliegt. IV. C. S. i. S. Fiskus c. Verſ.-Geſ. Anker vom 3. März 1890, Nr. 259/89 IV.

47. Das B. G. verwechſelt Auflaſſungserklärung und Eintragung im Grundbuche, d. i. den durch jene Erklärung beabſichtigten Erfolg. Dem Werthſtempel nach § 1 des Stempelabgabengeſetzes vom 5. Mai 1872 unterliegt nicht die Eintragung, ſondern die Auflaſſungserklärung. Dieſe Erklärung aber hat der eine Geſellſchafter der aufgelöſten Geſellſchaft, J., nach der Feſtſtellung des B. G. dahin abgegeben, er *bewillige*, daß der Kl. im Grundbuche als Eigenthümer „*der ihm, dem J., gehörigen ideellen Hälfte*“ an den beiden Geſellſchaftsgrundſtücken eingetragen werde. Der Erfolg dieſer Erklärung freilich war nothwendig, wie in dem B. U. auch feſtgeſtellt iſt (Bl. 25), der, daß, während bis dahin noch die Handelsgeſellſchaft G. und J. als Eigenthümerin der Grundſtücke eingetragen war, nunmehr auf Grund dieſer Auflaſſungserklärung der Kl. als Alleineigenthümer eingetragen iſt. Indeſſen dieſer Erfolg iſt ohne Bedeutung für den Umfang der Stempelpflichtigkeit der allein ſtempelpflichtigen *Auflaſſungserklärung*. Verfehlt iſt die Bezugnahme des B. G. auf das Urtheil des R. G. vom 23. Juni 1887 (Juſtiz-Miniſterialblatt S. 338). Wird näher dargelegt IV. C. S. i. S. Gothe c. Fiskus vom 24. Februar 1890, Nr. 346/89 IV.

Zum Allgemeinen Berggeſetz.

48. Der § 148 cit. verpflichtet den Bergwerksbeſitzer, für allen Schaden, welcher dem Grundeigenthume durch den *Betrieb des Bergwerks* zugefügt wird, vollſtändige Entſchädigung zu leiſten. Die Motive zu dem Geſetze und die Kommiſſionsberathung über daſſelbe ergeben, man ſei allſeitig in Betreff der Tragweite der gedachten Beſtimmung darüber einverſtanden geweſen, daß dadurch die Erſatzpflicht des Bergwerksbeſitzers nur ſoweit geregelt werde, als der Schaden eine unmittelbare Folge des Betriebes ſei, oder mit dem Betriebe in unmittelbarem Zuſammenhange ſtehe. Es wurde bei der Berathung ausdrücklich hervorgehoben, daß Beſchädigungen durch die Anlagen, Maſchinen, Keſſel und dergl. über Tage den allgemeinen geſetzlichen Beſtimmungen unterliegen. (Vgl. Braſſert, Zeitſchrift für Bergrecht Bd. 6 S. 338). Hiernach iſt anzunehmen, daß das Allg. Berggeſetz die im § 148 angeordnete ſtrengere Haftung des Bergwerksbeſitzers auf diejenigen Anſtalten oder Einrichtungen beſchränkt hat, welche ſich auf den Betrieb eines Bergwerks im engeren Sinne, d. h. auf die Förderung des Minerals beziehen, daß dagegen bei ſolchen Anſtalten oder Einrichtungen, welche die Bearbeitung, Aufbewahrung, Weiterbeförderung und Verwerthung des Minerals betreffen, die Schadenserſatzpflicht des Bergwerksbeſitzers nur den allgemeinen Geſetzen unterworfen iſt. Dieſe Anſicht wird auch ſowohl von der Doktrin (Braſſert, Allg. Berggeſetz § 148 Nr. 3 S. 391; Daubenſpeck, Bergſchaden S. 47), als von der Judikatur für die dem Geſetze entſprechende erachtet. Insbeſondere hat das R. G. unter Hinweis auf die oben erwähnten Kommiſſionsverhandlungen ausgeſprochen, daß zum Bergwerksbetriebe im Sinne des § 148 cit. nur ſolche Arbeiten gehören, welche die Aufſuchung und Gewinnung der vom Verfügungsrecht des Grundeigenthümers ausgeſchloſſenen Mineralien betreffen. Das Vorhandenſein dieſes Erforderniſſes des § 148 cit. iſt bei der Anlage von Kohlenabfuhrwegen verneint. (Urtheil vom 10. November 1880 bei Braſſert, Zeitſchrift Bd. 22 S. 528). Dem ſteht nicht entgegen, daß in einem andern Urtheil des R. G. (Gruchot, Beiträge Bd. 30 S. 1008) die Haftpflicht des Bergwerksbeſitzers gemäß § 148 cit. für ein durch den Brand einer Halde beſchädigtes Gebäude angenommen wird; denn die Halden hängen unmittelbar mit dem Bergwerksbetriebe zuſammen, weil die Herausſchaffung des Minerals und die Ablagerung in der Halde zur Förderung gehört. Im gegenwärtigen Streitfalle handelt es ſich nicht um eine Handlung der Bekl., welche in dem angegebenen Sinne als zum Betriebe des Bergwerks gehörend anzuſehen iſt. Der Kl. glaubt jedoch, daß der § 148 cit. dennoch Anwendung finde, weil der Bekl. die Vornahme der Entwäſſerung durch die ſchädigende Anlage bei Vermeidung der Einſtellung ihres Betriebes aufgegeben ſei. Er führt aus, daß eine Anlage, ohne welche der Betrieb nicht fortgeſetzt werden darf, zum Betriebe des Bergwerks gerechnet werden müſſe. Mit Recht iſt jedoch der B. R. einer ſolchen Ausdehnung der im § 148 cit. gegebenen Vorſchrift entgegen getreten. Die Einſtellung des Betriebes iſt nicht gleichbedeutend mit dem Betrieb ſelbſt. Handlungen des Bergwerksbeſitzers, welche die Einſtellung verhüten ſollen können deshalb nicht als zum Betriebe gehörend bezeichnet werden. Die analoge Ausdehnung der Spezialvorſchrift des § 148 cit. kann nicht für zuläſſig gelten. Das R. G. hat auch bereits früher in Betreff der Anwendbarkeit des § 135 des Allg. Berggeſetzes ganz ähnliche Grundſätze ausgeſprochen. In dem Urtheil vom 4. Mai 1887 (Braſſert, Zeitſchrift Bd. 28 S. 394) wird geſagt: „Insbeſondere kann auch die von der Bergbehörde im öffentlichen Intereſſe angeordnete Sperrung des durch den Bergbau gefährdeten Terrains nicht als eine Benutzung des letzteren zum Betriebe des Bergbaues angeſehen werden, da dieſelbe — — nicht den Zwecken des Bergbaues ſelber dient, ſondern außerhalb des letzteren liegende Intereſſen zu ſchützen beſtimmt iſt.“ — V. C. S. i. S. Nettebeck c. Gelſenkirchener Bergwerks A. G. vom 8. Februar 1890, Nr. 270/89 V.

Zur Vormundſchaftsordnung.

49. Der § 42 der Vormundſchaftsordnung vom 5. Juli 1875 bezeichnet die Geſchäfte, zu welchen es der Genehmigung des Vormundſchaftsgerichts und der § 41 die Geſchäfte, zu welchen es der Genehmigung des Gegenvormunds oder des Vormundſchaftsgerichts bedarf. Der § 46 ferner beſtimmt, daß ein ohne die nach §§ 41, 42 erforderliche Genehmigung abgeſchloſſenes Rechtsgeſchäft nur dieſelbe Wirkſamkeit hat, wie ein von einem Mündel, welcher ſich mit Genehmigung des Vormundes verpflichten kann, ohne Genehmigung des Vormunds abgeſchloſſenes Rechtsgeſchäft. In beiden Fällen der vorgeſchriebenen Genehmigung iſt daher die Wirkung der *fehlenden* Genehmigung dieſelbe, wie die eines vom Mündel ohne Genehmigung des Vormundes abgeſchloſſenen Rechtsgeſchäfts (§§ 2 bis 4 des Geſetzes betreffend die Geſchäftsfähigkeit Minderjähriger vom 12. Juli 1875). Darin, daß der Vormund, der

Digitized by Google

an ſich auch zur Vertretung des Mündels berufen iſt, ein vom Mündel ſelbſt abgeſchloſſenes Rechtsgeſchäft genehmigt, liegt nun zwar eine Vertretung des Mündels durch den Vormund nicht, weil der Mündel ſelbſt der Handelnde iſt. Aber indem das Geſetz die volle Rechtswirkſamkeit des vom Mündel vorgenommenen Rechtsgeſchäftes von der Genehmigung des Vormundes abhängig macht, legt es dieſer Genehmigung die Bedeutung eines rechtsgeſchäftlichen Aktes bei, der, ſo weit Willensfehler in Frage ſind, unter denſelben Rechtsnormen ſteht, wie jede andere Willenserklärung. Iſt nun von dem Geſetz in den vorgenannten Fällen der §§ 41 und 42 der fehlenden Genehmigung des Vormundſchaftsgerichts beziehentlich Gegenvormundes dieſelbe Bedeutung beigemeſſen, wie ſonſt der fehlenden Genehmigung des Vormundes, dann iſt auch der Schluß nicht von der Hand zu weiſen, daß gleichfalls die ertheilte Genehmigung des Vormundſchaftsgerichts beziehentlich Gegenvormundes in den vorgenannten Fällen dieſelbe Bedeutung hat, wie ſonſt die ertheilte Genehmigung eines Vormundes. Auch die Genehmigung, welche das Vormundſchaftsgericht dem von dem Vormunde als dem Vertreter des Mündels vorgenommenen Rechtsgeſchäfte ertheilt, ſteht daher ebenfalls, wenngleich eine Vertretung des Mündels durch das Vormundſchaftsgericht nicht angenommen werden kann, unter den von den Willensfehlern der Willenserklärungen geltenden Rechtsnormen. Dieſe Annahme iſt um ſo mehr geboten, als die Vorſchrift des § 42 (ebenſo wie die des § 41) ſich nicht in dem Abſchnitt III, betreffend die Beaufſichtigung der Vormundſchaft, ſondern in dem von der Führung der Vormundſchaft handelnden Abſchnitt II der Vormundſchaftsordnung befindet und von dem Gegenvormunde, deſſen vorgeſchriebene Genehmigung doch durch die Genehmigung des Vormundſchaftsgerichts erſetzt werden kann, in dem § 31 ausdrücklich geſagt wird, daß er in den geſetzlich beſtimmten Fällen bei Führung der Vormundſchaft mitzuwirken habe. Da nun Erbesauseinanderſetzungen unter Nr. 4 des § 42 zu den Rechtsgeſchäften gezählt werden, zu welchen es der Genehmigung des Vormundſchaftsgerichts bedarf, da ferner im vorliegenden Falle zu einer Erbauseinanderſetzung die Genehmigung des Vormundſchaftsgerichts ertheilt iſt, ſo unterliegt die Ertheilung dieſer Genehmigung, wenn ſie auf einem weſentlichen Irrthum beruht, der Anfechtung nach den im Tit. 4 des Thl. I A. L. R. vorgeſchriebenen Grundſätzen. Daß der die vorliegende Erbauseinanderſetzung als Vormundſchaftsgericht genehmigende Amtsrichter nicht gewußt hat, daß der Erblaſſer in Erfüllung eines vor der Heirath der Bekl. dem beklagten Ehemann gegebenen Verſprechens den Brüdern deſſelben 3 300 Mark gezahlt habe, iſt von dem I. R. unangefochten feſtgeſtellt, und daß objektiv dieſes Nichtwiſſen einen weſentlichen Irrthum bilde, hat der B. R. mit Recht ausgeführt. Die Erbauseinanderſetzung unterliegt daher der Anfechtung und die vom I. R. ausgeſprochene Verurtheilung der Bekl. erſcheint gerechtfertigt. In demſelben Ergebniſſe würde übrigens auch die vom B. R. angeführte Anſicht von Deruburg in ſeinem Vormundſchaftsrecht 3. Auflage S. 85 Nr. 4 führen, daß nämlich, wer mit dem Vormunde kolludirte, aus der erſchlichenen Genehmigung keine Rechte für ſich in Anſpruch nehmen könne. Denn Vormund und Gegenvormund haben es verſäumt, dem Vormundſchaftsrichter die für die Prüfung der Erbesauseinanderſetzung erforderliche ſachliche Aufklärung zu unterbreiten und die Genehmigung des Richters kann daher als auf falſcher Grundlage beruhend keine unumſtößliche Geltung haben. IV. C. S. i. S. Zach c. Brzeska vom 6. Februar 1890, Nr. 272/89 IV.

VII. Das Franzöſiſche Recht (Badiſche Landrecht).

50. Das maßgebende badiſche Recht entſcheidet die Frage in welchem ehelichen Güterrechtsverhältniſſe in einem gewiſſen Zeitpunkte Ehegatten bei Mangel eines die ehelichen Güterrechtsverhältniſſe regelnden Ehevertrages ſich befinden, dahin, daß dieſe ſich nach dem Rechte desjenigen Staates richten, deſſen Staatsangehöriger der Ehemann iſt. Dieſen Rechtsgrundſatz hat das O. L. G. bei ſeiner Entſcheidung, daß der Ertheilung auf Ableben des verſtorbenen Ehemannes der Bekl. durch die zuſtändige Konſtanzer Theilungsbehörde die Beſtimmungen des Badiſchen Landrechts über die geſetzliche eheliche Gütergemeinſchaft zu Grunde zu legen ſeien, angewendet (wobei es ſich an einzelnen Stellen ſeiner Entſcheidungsgründe nur undeutlich ausdrückte, wenn es dort von der Anwendbarkeit der lex originis ſprach, worunter es nach dem ganzen Zuſammenhang der Gründe nicht etwa das Geſetz des Ortes der Geburt, ſondern ſtets das Geſetz des Staates, deſſen Staatsangehöriger der Ehemann iſt, verſtand) und hat das O. L. G. deshalb gegenüber dem feſtſtehenden Umſtand, daß der Ehemann der Bekl., welcher auf Grund der Militärkonvention vom 25. November 1870 zwiſchen Baden und Preußen (Geſetz- und Verordnungs-Blatt für das Großherzogthum Baden von 1870 Nr. 32 S. 738—44) im Jahre 1871 als Offizier in die Königlich Preußiſche Armee übernommen wurde, ſtets, insbeſondere ſowohl zur Zeit des am 4. Mai 1874 in Hechingen erfolgten Eheabſchluſſes, als zur Zeit ſeines in Konſtanz, ſeinem letzten Wohnſitz, erfolgten Todes badiſcher Staatsangehöriger war, es für unerheblich erachtet, ob (woraus die Bekl. die Anwendbarkeit der Satzungen des vormaligen Fürſtenthums Hohenzollern-Hechingen bezüglich des ehelichen Güterrechts ableitete) die Eheleute L. ihren erſten ehelichen Wohnſitz auf der Burg Hohenzollern gehabt haben oder nicht. Es kann unentſchieden bleiben, ob der an die Spitze geſtellte Rechtsſatz auch für das Gebiet des rein franzöſiſchen Rechts gilt und ob er aus der Beſtimmung des Art. 3 Abſ. 3 des e. e. abgeleitet werden könnte. Für das badiſche Recht ergiebt er ſich aus folgenden Erwägungen. (Folgen dieſelben.) II. C. S. i. S. Löffler c. Löffler vom 18. Februar 1890, Nr. 314/89 II.

51. Die vertragsmäßige Feſtſetzung eines Erfüllungsortes iſt etwas ganz anderes als die Wohnſitzwahl zur Vollziehung eines Vertrages, welche ſich nach Art. 111 e. e. nur auf die zwangsweiſe Vollziehung bezieht, ſie hat zwar gemäß § 29 der C. P. O. die Folge, daß Klagen auf Erfüllung oder Aufhebung des Vertrages gleichfalls am Gerichte des vereinbarten Ortes angeſtellt werden können, allein ſie enthält noch mehr, nämlich die in den materiellen Theil des Vertrages eingreifende Beſtimmung, daß auch die vertragsmäßigen Leiſtungen an dem bezeichneten Orte zu erfüllen ſind. Wenn aber bei einem Vertrage ein Wohnſitz wegen der Wirkung der Prorogation des Gerichtsſtandes gewählt wird, kann nicht ſelten den Vertragſchließenden die Abſicht ganz ferne liegen, die Erfüllung der Vertragsleiſtungen gleichfalls an dieſen Ort verlegen zu wollen. II. C. S. i. S. Gaas und Neumeier c. Brauereigeſellſchaft Eichbaum vom 21. Februar 1890, Nr. 315/89 II.

Digitized by Google

52. Art. 1162 des B. G. B. hat nicht die Bedeutung, daß immer zu Gunsten des Schuldners zu interpretiren sei, vielmehr setzt die Anwendung dieser Regel eine Dunkelheit, Zweideutigkeit oder Unbestimmtheit der auszulegenden Klausel voraus, indem sie bestimmt, daß im Zweifel der Vertrag wider denjenigen, der sich etwas ausbedungen hat und zum Vortheile deſſen, der die Verbindlichkeit übernommen hat, zu erklären sei. Das O. L. G. kommt aber nach Widerlegung aller von der Bekl. geltend gemachten Gegengründe zu dem Schlusse, daß ein solcher Zweifel über den Sinn des Vertrages nicht bestehe und deshalb kein gesetzlicher Anlaß zur Anwendung des Art. 1162 des B. G. B. gegeben sei. Dasselbe gilt von Art. 1602 des B. G. B., wenn dieser überhaupt auf den in Frage stehenden Pachtvertrag Anwendung finden könnte, denn auch er bezeichnet ausdrücklich Dunkelheit oder Doppelsinnigkeit als Voraussetzung der aufgestellten Auslegungsregel. II. C. S. i. S. Continental-Diamond-Rock-Borny-Companie c. Wirtz vom 18. Februar 1890, Nr. 317/89 II.

53. Indem das Gesetz denjenigen, welcher eine unrechte That im Sinne des L. R. S. 1382 vorgenommen, in der bezeichneten Gesetzesstelle zur Entschädigung verpflichtet, geht es nothwendig von dem Satze aus, daß derselbe verpflichtet sei, eine Handlung, weil mit Unrecht in die Rechtssphäre eines anderen eingreifend, zu unterlassen. Es bestand also eine Verpflichtung zur Unterlassung jener Handlung, und zwar nicht etwa blos aus Gründen der öffentlichen Ordnung oder gegenüber der öffentlichen Ordnung, sondern aus Gründen des Privatrechts und gegenüber demjenigen, welchem durch die unrechte That Schaden zugefügt wird. Es wird sonach durch die unrechte Handlung das Recht desjenigen, welcher hierdurch beschädigt wird, auf Unterlassung der Handlung verletzt, und setzt diese Verletzung nicht etwa ein sonstiges bereits bestehendes Rechtsverhältniß, wie das O. L. G. verlangt, voraus. Ist aber nach dem Gesagten auch im vorliegenden Fall eine Verbindlichkeit zur Unterlassung und zwar gegenüber einer hierauf andererseits ein Recht auf jene Unterlassung habenden Person nicht ausgeschlossen, so bedarf es — sofern nicht aus sonstigen Rechtsnormen, insbesondere des Prozeßrechts, sich die Unmöglichkeit eines klagend verfolgbaren Anspruchs auf Unterlassung ergiebt — zur Möglichkeit eines klagend verfolgbaren Anspruchs auf die fragliche Unterlassung nicht etwa einer besonderen gesetzlichen, diese Möglichkeit ausdrücklich feststellenden, Bestimmung. Wenn das Gesetz ein Recht gewährt oder eine Verpflichtung auferlegt, muß es auch die Möglichkeit gewähren, den Anspruch hierauf, also bei einer Verbindlichkeit zur Unterlassung den Anspruch hierauf gegen den zur Unterlassung Verpflichteten in dem auch sonst für bürgerliche Rechtsansprüche vom Gesetz gegebenen Wege (also vor den bürgerlichen Gerichten im Wege der Klage) verfolgen zu lassen. Ein gesetzliches Hinderniß, das für den Anspruch der jetzt in Rede stehenden Art einer Klage entgegenstünde, besteht nicht. Eine Klage auf Unterlassung einer unrechten That muß vielmehr jedenfalls dann als zulässig erscheinen, wenn das unrechte Verhalten bereits verwirklicht wurde und daher mit der Klage auf Unterlassung die Fortsetzung des unrechten Verhaltens verhütet werden will. II. C. S. i. S. Krafft c. Gerspacher vom 6. März 1890, Nr. 11/90 II. M.

Personal-Veränderungen.

Zulassungen.

Heucket beim Amtsgericht Nienburg (Weser); — Paul Albert Heintze beim Amtsgericht Wurzen; — Dr. Karl Walther Körner beim Landgericht Weimar; — Friedrich August Kugler beim Landgericht Freiberg; — Tattert beim Landgericht I Berlin; — Semi Wreschner beim Landgericht I Berlin; — Jacobi beim Landgericht Frankfurt a./O.; — Dr. Ignatz Heinsfurter beim Landgericht München II; — Carl Levy beim Amtsgericht Ohlau; — Röhricht früher in Teuchern, beim Amtsgericht in Zeitz; — Karl Heinrich Theodor Börngen in Mügeln beim Landgericht Leipzig; — Karl Kopp beim Landgericht Stargard i./P. — Dr. Johann Heinrich Felix Sonnenkalb beim Hanseatischen Oberlandes- und Landgericht Hamburg; — Dr. Johann Ludwig Eberhard Pavenstedt beim Oberlandesgericht Hamburg; — Dr. Siegfried Liepschütz beim Landgericht I Berlin; — Benno Schwarz beim Landgericht I Berlin; — Hermann Lipphaus beim Amtsgericht Burgsteinfurt; — Dr. Rudolf Wendte beim Landgericht Hannover; — Florian Kratz beim Amtsgericht Bernkassel; — Ernst Grundmann beim Amtsgericht Labes; — Zens beim Amtsgericht Barmen.

Löschungen.

Justizrath Carl Wilhelm Ludwig Feldmann beim Landgericht Kiel; — Geheimer Hofrath Faull beim Landgericht Schwerin; — Justizrath Feldmann beim Oberlandesgericht Kiel; — Karl Hähnel beim Landgericht Plauen; — Hermann Kroll beim Amtsgericht Ruhrort; — Georg Graeßner beim Amtsgericht Zeitz; — Kratz beim Amtsgericht Mettmann; — Gabriel Lemke beim Amtsgericht Wismar; — Bernhard Theodor Hottenroth beim Landgericht Bautzen und beim Amtsgericht Ostritz; — Dr. jur. Johann Ludwig Eberhard Pavenstedt in Bremen bei der Kammer für Handelssachen Bremerhafen; — Utz beim Landgericht Stolp; — Fabricius bei der Kammer für Handelssachen Stralsund; — Karl Haehnel beim Amtsgericht Plauen; — Justizrath Fabricius beim Amtsgericht Stralsund; — Bernhard Theodor Hottenroth bei der Kammer für Handelssachen in Zittau; — Harbers beim Oberland.- und Landgericht Oldenburg; — Otto Breidenbach und Georg Krug beim Oberland.- und Landgericht Darmstadt; — Theodor Tafel beim Landgericht Hall; — Croiffant beim Landgericht Mühlhausen i. E.; — Justizrath Dr. jur. Hermann Peters beim Landgericht Braunschweig; — Ernst Grundmann beim Amtsgericht Naugard; — Karl Blum beim Landgericht Zweibrücken; — Siegfried Hurwitz beim Amtsgericht Labes; — Joseph Holting beim Amtsgericht Meppen.

Ernennungen.

Zu Notaren sind ernannt: Rechtsanwalt Stimm in Halle a. S. für den Bezirk des Oberlandesgerichts Naumburg und Wohnsitz in Halle a. S.; — Bettger in Wesel für den Bezirk des Oberlandesgerichts in Hamm und Wohnsitz in Wesel; — Rechtsanwalt Grönhoff in Ahlen für den Bezirk des Oberlandesgerichts zu Hamm und Wohnsitz in Ahlen; — Rechtsanwalt Dr. Kessel in Luckau für den Bezirk

Digitized by Google

des Kammergerichts und Wohnsitz in Luckau; — Rechtsanwalt Bruno Ilse in Heldrungen für den Bezirk des Oberlandesgerichts Naumburg a. S. und Wohnsitz in Heldrungen; — Rechtsanwalt Dvalis in Arys für den Bezirk des Oberlandesgerichts Königsberg und Wohnsitz in Arys.

Ein gewandter, auch mit Notariat vertrauter **Büreauvorsteher,** der kautionsfähig ist, wird zum 1. April verlangt vom Rechtsanwalt und Notar Dr. **Friedemann,** Berlin, Leipzigerstr. 33.

Ein tüchtiger, zuverlässiger **Büreauvorsteher,** der der polnischen Sprache mächtig ist, findet bei mir sofort Stellung.
Albrecht, Rechtsanwalt u. Notar.
Marggrabowa i. Ostpr.

Die Stelle eines **Büreauvorstehers** wird bei mir om 1. April 1890 vakant. Reflektanten, welche der deutschen und polnischen Sprache mächtig sind, ersuche ich, mir ihre Zeugnisse einzusenden. Eintritt wäre mir schon zum 15. März 1890 erwünscht.
Crone a. Br., den 28. Januar 1890.
Thiel,
Rechtsanwalt und Notar.

Ich suche zum 1. April eventuell sofort einen gewandten, der polnischen Sprache mächtigen **Büreauvorsteher.**
Lobsens. **Köppen,** Rechtsanwalt und Notar.

Ich suche einen juristischen Beistand, der in Kirchenpatronatsangelegenheiten sehr erfahren. Offerten bitte unter **J. Y. 7528** an **Rudolf Mosse,** Berlin SW. einzureichen.

Ein **Jurist,** welcher nach 13jähriger Dienstzeit eines Gehörleidens wegen den Staatsdienst hat verlassen müssen, sucht Beschäftigung mit schriftlichen Arbeiten bei einem Rechtsanwalt (möglichst des Kammergerichts). Praktische Erfahrungen im Gebiete des Pr. Landrechts und des gemeinen Rechts, beste Empfehlungen, wissenschaftliche Arbeiten aus letzter Zeit stehen zur Seite. Näheres unter **Berlin 43** durch diese Zeitung.

Ein durchaus gewandter und zuverlässiger **Büreauvorsteher** für ein älteres Büreau in einer größeren Stadt der Provinz Brandenburg gesucht. Offerten mit Gehaltsansprüchen unter **T. X.** an die Expedition dieses Blattes.

Für 2 hiesige Rechtsanwälte erfahrener **Büreauvorsteher** gesucht. Offerten sub **R. G.** an die Exped. d. Juristischen Wochenschrift.

Zuverl. **Büreauvorsteher** mit Notariat vertraut sucht Stellung in Berlin oder Umgegend. Offert. sub **M. A. C.** an d. Exp. d. Bl.

Büreauvorsteher, in allen Zweig. d. Anwalts- u. Not.-Praxis erf., m. Kosten- u. Stempelwesen völlig vertr., durchaus selbstst. gewandt. Arb., z. Leit. e. größ. Büreaus bef., wünscht — um sich zu verbessern — sich zu verändern. Antr. z. 1. April, eventl. früher o. später. Beste Empf. stehen z. Seite. Güt. Mitth. unt. **36 T. A.** an d. Exp. d. Bl.

Büreauvorsteher, 34 Jahre alt, guter Concipient, selbstständiger Arbeiter, wünscht sich zum 1. April oder später zu verändern, am liebsten nach einer größeren Provinzialstadt. Gefällige Offerten befördert **Carl Rätz,** Berlin, Fürbringerstr. 23 part.

Ein **Büreauvorsteher,** welchem die besten Zeugnisse zur Seite stehen und welcher z. Z. bereits im 8. Jahre bei einem gut beschäftigten Anwalt einer Provinzialstadt kondizionirt, sucht für nächste Zeit gleichartige Stellung. Gefl. Offerten werden unter **F. 100** an die Exped. dieses Blattes erbeten.

Rechtsanw.- u. Not.-Bür.-Vorst.
25. J. alt, ev., sucht Stellung per 1. Mai cr. Gefl. Off. mit Gehaltangabe an d. Exped. d. Bl. sub. **F. W. 100** erb.

Ein erfahrener
Büreauvorsteher,
der polnischen Sprache mächtig, 6 Jahr in gegenwärtiger Stellung, sucht anderw. dauernde Stellung per 1. Juli cr., auch früher, in Oberschlesien. Gefl. Offerten werden unter **F. W. 20** an die Exped. dieses Blattes erbeten.

Ein **Rechtsanwaltsgehülfe,** welcher namentlich im Kosten- und Zwangsvollstreckungswesen selbstständig arbeiten kann, nach Köln gesucht. Offerten mit Zeugnissen, Gehaltsansprüchen, Referenzen und Lebensbeschreibung befergt die Exped. dieses Blattes unter Zeichen **T. S.**

Ein jüngerer, zuverlässiger **Büreaugehülfe,** im Abrechnen geübt, findet am 1. April oder später angenehme Stellung. Off. mit Ang. der Gehaltsanspr. an die Exped. d. Bl. sub **S. J. 4.**

Ein **Rechtsanwalts-Büreaugehülfe,** 24 Jahr alt, 8 Jahre beim Fach, mit sämmtl. Arbeit. — mit Anen. v. Notar. — vertraut, sucht, gestützt auf gute Zeugnisse zum 1. Mai event. früher passende Stelle. Gehaltsanspruch 90 Mark monatlich. Offerten unter **M. 82** an die Expedition dieser Zeitung.

Ein junger Mann, beinahe 5 Jahre bei einem Anwalt beschäftigt, mit dem Expediren, Liquidiren, sowie auch mit dem Notariatsgeschäft vertraut, sucht anderweit Stellung.
Offerten werden an die Exp. d. Bl. unter **B. 1000** erbeten.

Eine **Rechtsanwalts-Büreau-Einrichtung,** fast neu, ist preiswerth zu verkaufen Leipzigerstraße 39, zwei Treppen rechts.

Unerschöpfliche Quelle

angenehmer Unterhaltung bietet die neue illustrirte Prachtausgabe von **Tausend und Eine Nacht.** Kein Kinderbuch sondern die von Dr. G. Weil aus dem arabischen Original bearbeitete Übersetzung, bietet diese Ausgabe ein Spiegelbild orientalischer Poesie, einen köstlichen Schatz arabischer Märchen- und Sagenwelt. Preis in 4 stattlichen Quartbänden mit 719 Illustrationen, hocheleganz gebunden nur M 20.—. Klegor'sche Verlagsbuchhdlg. in Stuttgart.

Emil Lange, Antiquariat, **Leipzig,** Königsplatz 7, offerirt:
Dernburg, Pr. Privatrecht, 4. Aufl., geb. (48 M.) f. 30 M. **Entscheidungen des Reichsger.** i. Civ. Sach. Bd. 1—23 geb. (115 M.) f. 80 M., do. in Strafs. Bd. 1—18 geb. (90 M.) f. 55 M. **Foerster,** Pr. Privatrecht, geb. (30 M.) f. 10 M. **Oppenhoff,** Strafgesetz-Buch, 9. Aufl., geb. (16 M.) f. 5 M. **Puchta,** Institutionen, 7. Aufl., geb. (24 M.) f. 10 M. **Struckmann & Koch,** Civ. Pr. O. 3. Aufl., geb. (18 M.) f. 5 M. **Witmowski & Levy,** Civ. Pr. O., 4. Aufl., geb. (25 M.) f. 12 M. **Windscheid,** Pandekten, 6. Aufl., geb. (50 M.) f. 38 M.

H. Meyer's Buchdruckerei, Halberstadt.

Formular-Magazin für Rechtsanwälte und Notare, Papier-Lager, Lith. Anstalt und Steindruckerei, Buchbinderei
empfiehlt ihr reichhaltiges Lager von Formularen, Papieren, Couverts ꝛc. Preiscourant gratis und franco.

Carl Heymanns Verlag, Berlin W.
Rechts- und Staatswissenschaftlicher Verlag.

Soeben erschien:

Die Hinterlegung und vorläufige Verwahrung
von
Geld, Werthpapieren und Kostbarkeiten.

Systematische Darstellung der in Preußen geltenden Vorschriften, mit besonderer Berücksichtigung des Nachweises der Empfangsberechtigung, nebst vollständigem Text der Hinterlegungsordnung vom 14. März 1879.

Zum praktischen Gebrauch für Behörden und Rechtsanwälte
von **Dr. Spieß,** Regierungsrath.
Geh. Mark 5, bei postfreier Zusendung Mark 5,20.

Für die Redaktion verantw.: M. Kempner. Verlag: W. Moeser Hofbuchhandlung. Druck: W. Moeser Hofbuchdruckerei in Berlin.

Für die Mitglieder des Deutschen Anwalt-Vereins kommt mit dieser Nummer zur Versendung: Entscheidungen des Ehrengerichtshofs für deutsche Rechtsanwälte Band IV und Uebersicht über die Jahresberichte der Vorstände der Anwaltskammern.

Digitized by Google

№ 15. Berlin, 1. April. 1890.

Juriſtiſche Wochenſchrift.

Herausgegeben von

M. Kempner,

Rechtsanwalt beim Landgericht I. in Berlin.

Organ des deutſchen Anwalt-Vereins.

Preis für den Jahrgang 20 Mark. — Inſerate die Zeile 40 Pfg. — Beſtellungen übernimmt jede Buchhandlung und Poſtanſtalt.

Inhalt.

Vereinsnachrichten. S. 129. — Vom Reichsgericht. S. 129. — Literatur. S. 132. — Perſonal-Veränderungen. S. 135.

Aufſätze für die Juriſtiſche Wochenſchrift, welche acht Spalten überſchreiten, können nur ausnahmsweiſe angenommen werden. Aufſätze, welche ſich auf Angelegenheiten des Anwaltſtandes und die Reichsjuſtizgeſetze beziehen, erhalten den Vorzug. Die Redaktion.

Vereinsnachrichten.

Der IV. Band der Entſcheidungen des Ehrengerichtshofs für deutſche Rechtsanwälte iſt am 26. März 1890 an die Herren Vereinsmitglieder verſandt. Erinnerungen wegen Nichtempfangs können nur berückſichtigt werden, wenn ſolche bis 10. April 1890 bei dem Unterzeichneten angebracht werden.

Leipzig, 28. März 1890.

Mecke,
Schriftführer.

Gutachten aus dem Anwaltſtande über den Entwurf eines Bürgerlichen Geſetzbuchs.

Die noch im Rückſtande befindlichen Herrn Abnehmer der Gutachten werden um baldgefällige Zuſendung gebeten, da die Schlußabrechnung bezüglich des Unternehmens zur Oſtermeſſe 1890 erfolgen muß.

Leipzig im März 1890.

Mecke,
Schriftführer.

Vom Reichsgericht.*)

Wir berichten über die in der Zeit vom 19.—28. März 1890 ausgefertigten Erkenntniſſe.

I. Die Reichsjuſtizgeſetze.

Zum Gerichtsverfaſſungsgeſetz.

1. Die Führung der Genoſſenſchaftsregiſter und Liſten der Genoſſen nach dem R. Geſ. vom 1. Mai 1889 gehört dem Gebiete der freiwilligen Gerichtsbarkeit an. Nach dem Grundprinzipe der §§ 10 und 150 folgende jenes R. Geſ. in Verknüpfung mit den §§ 25, 40, 51 folgende des Preußiſchen Ausführungsgeſetzes zum Deutſchen G. V. G. iſt dieſes Gebiet der freiwilligen Gerichtsbarkeit in Preußen den Amtsgerichten zugewieſen, in deren Bezirken die betreffenden Genoſſenſchaften ihren Sitz haben. Gegen die Beſchlüſſe der Amtsgerichte findet Beſchwerde an die (denſelben übergeordneten) Landgerichte, und von den Beſchlüſſen der Landgerichte weitere Beſchwerde an das Königlich Preußiſche Kammergericht zu Berlin ſtatt, welche weitere Beſchwerde indeſſen nur darauf geſtützt werden darf, daß die angegriffene Entſcheidung des L. G. auf Geſetzesverletzung beruht. Gegen die Entſcheidung des Königlich Preußiſchen Kammergerichts in dieſen Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit findet keine Beſchwerde an das R. G. ſtatt. Dieſelben Prinzipien finden auch Anwendung in Bezug auf den Gebühren- und Auslagenanſatz für die gerichtlichen Akte dieſes Gebietes der freiwilligen Gerichtsbarkeit, namentlich in den Fällen der §§ 150, 151 des R. Geſ. vom 1. Mai 1889. Dieſe nothwendige Konſequenz der acceſſoriſchen Natur des Koſtenanſatzes wird dadurch garnicht alterirt, daß nach dem letzten Satze des § 151 a. a. O. die Erhebung von Auslagen nach §§ 79, 80, 80b des G. K. G. ſtattfindet. Der § 135 Ziffer 2 des G. V. G. begründet die Zuſtändigkeit des R. G. zur Entſcheidung über das Rechtsmittel der Beſchwerde gegen Entſcheidungen der O. L. G. in bürgerlichen Rechtsſtreitigkeiten. Nach § 146 des R. Geſ. vom 1. Mai 1889 beſteht dieſe Zuſtändigkeit in bürgerlichen Rechtsſtreitigkeiten, in welchen durch Klage oder Widerklage ein Anſpruch auf Grund der Beſtimmungen dieſes R. Geſ. geltend gemacht wird, auch in Bezug auf diejenigen Bundesſtaaten, in denen die Entſcheidung derjenigen bürgerlichen Rechtsſtreitigkeiten, welche nicht zur Zuſtändigkeit des R. O. H. G. gehörten oder durch beſondere R. Geſ. dem R. G. zugewieſen werden, in letzter Inſtanz einem oberſten L. G. (zufolge der im § 8 des E. G. zum G. V. G. nachgelaſſene Füglichkeit) zugewieſen worden ſind. Eine weitergehende Zuſtändigkeit des R. G. iſt durch das R. Geſ. vom 1. Mai 1889 nicht begründet. Anſätze von Koſten für gerichtliche Akte in einem bürgerlichen Rechtsſtreite ſtehen im vorliegenden Falle nicht in Frage. Es mag ferner hervorge-

*) Nachdruck ohne Angabe der Quelle verboten.

heben werden, daß das R. G. (nach seiner durch die Reichsjustizgesetze geregelten Stellung) auch auf Beschwerden über Gerichtskostenansätze in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten nur den einzelnen an ihn gelangenden Fall (auch bei Gelegenheit eines solchen Falles unter den Voraussetzungen des § 137 des G. V. G. in der Fassung des Gesetzes vom 17. März 1886 mit der in letzterer Gesetzesstelle bestimmten Tragweite streitige Rechtsfragen als solche) zu entscheiden berufen, aber keineswegs zuständig ist, an diejenigen Gerichte, deren Beschlüsse es im Einzelfalle aufhebt oder abändert, Weisungen zu erlassen, sich in zukünftigen gleichartigen Fällen der Anwendung der in der Begründung der reichsgerichtlichen Entscheidung reprobirten Prinzipien des Gebühren- oder Auslagenansatzes zu enthalten. Es kann vielmehr die Begründung der Entscheidung des R. G. nur vermöge ihrer Ueberzeugungskraft auf das Verhalten der Gerichte in zukünftigen Fällen einwirken. — I. C. S. i. S. Stettiner Consum- und Sparverein C. G. Beschwerdesache vom 12. März 1890, B. Nr. 80/90 I.

Zur Civilprozeßordnung.

2. Wie das R. G. schon in zahlreichen Urtheilen ausgesprochen hat, begründet § 260 C. P. O., insbesondere für solche Fälle, in welchen das Vorhandensein eines zu ersetzenden Schadens im Allgemeinen anzunehmen und nur die Höhe desselben nicht substanzirt oder begründet ist, für das Gericht nicht nur das Recht, sondern auch die Pflicht, über die Höhe des Schadens unter Würdigung aller Umstände nach freier Ueberzeugung zu entscheiden. Es ist ihm dabei überlassen, wenn es nicht ohne Weiteres von diesem Ermessen Gebrauch machen will, sich der in § 360 bezeichneten Beweisbehelfe zu bedienen, insbesondere anzuordnen, daß der Beweisführer den Schaden oder das Interesse eidlich schätze oder die Begutachtung durch Sachverständige von Amtswegen vornehmen zu lassen und so eine Grundlage für seine Ueberzeugung zu schaffen. Warum der B. R. von diesen Befugnissen keinen Gebrauch gemacht hat, ist nicht ersichtlich, die sofortige Abweisung lediglich wegen nicht festgestellter Höhe des Schadens aber nicht gerechtfertigt. Es mußte daher in diesem Punkte Aufhebung und Zurückverweisung erfolgen. VI. C. S. i. S. John c. Prov. Verb. Ostpreußen vom 10. März 1890, Nr. 233/89 VI.

3. Die Aufhebung der Entscheidung war aus dem Grunde geboten, weil dieselbe den § 262 der C. P. O. verletzt und auf der in der französischen Rechtsprechung entwickelten Auffassung des Art. 1356 des B. G. B. über das qualificirte Geständniß beruht. Der Bekl., welcher auf Grund der Urkunde eine Darlehnsforderung von 9000 Mark geltend macht, hat auf die Eideszuschiebung erklärt, daß er nur 6000 Mark baar gegeben habe, behauptet aber, daß eine weitere ihm zustehende Forderung von 3000 Mark durch Novation in eine Darlehnsschuld umgewandelt worden sei. Diesem Geständnisse gegenüber bedurfte es nicht des von den Kl. bezüglich des von ihm behaupteten geringeren Betrages in l. J. gestellten Beweiserbietens, vielmehr lag dem Bekl. der Beweis ob, daß seine Mehrforderung auf einem gültigen Verpflichtungsgrund beruhe. Derselbe behauptet, daß durch das Schuldbekenntniß eine theils durch baares Darlehn, theils durch Novation entstandene Darlehnsforderung dargethan sei, und diese Ausführung war von dem B. R. zu prüfen. Nur wenn der Richter aus der Urkunde kraft des ihm nach § 259 der C. P. O. zustehenden Rechtes der freien Beweiswürdigung die Ueberzeugung von der Richtigkeit der behaupteten Novation schöpfte, oder wenn die Behauptung des Bekl. durch Erhebung der ferner erbotenen Beweise dargethan war, durfte die Forderung in ihrer beanspruchten Höhe als festgestellt erklärt, und diese Feststellungsklage abgewiesen werden. II. C. S. i. S. Spitzer c. Weck vom 6. März 1890, Nr. 12/90 II.

Zur Konkursordnung.

4. Mit Recht gehen die vorderen Gerichte, im Einklang mit der Rechtsprechung des R. G. (vgl. Entscheidungen des R. G. in Civilsachen Bd. 20 S. 29 ff.), davon aus, daß die von Seiten des Konkursverwalters mittelst Anfechtung auf Grund der K. K. O. erstrittene Unwirksamkeitserklärung einer Rechtshandlung des Gemeinschuldners nur zu Gunsten der Konkursmasse wirke, daher zu Gunsten eines Gläubigers des Gemeinschuldners nur in dessen Eigenschaft als Konkursgläubiger, nicht auch, soweit er in der Eigenschaft eines Absonderungsberechtigten abgesonderte Befriedigung geltend machen will, wirke. II. C. S. i. S. Geiser & Co. c. Hesselbacher Konk. vom 11. März 1890, Nr. 14/90 II.

II. Das Handelsrecht.

5. Eine bloße Unterbrechung des Vollzuges des Frachtvertrages würde den Bekl. nicht von der im Art. 395 ausgesprochenen Verbindlichkeit befreit haben, weil die Unterbrechung nicht der Auflösung des Vertrages gleichzustellen ist, vielmehr die bloße Unterbrechung nur die vollständige Ausführung des Frachtvertrages hinausschieben würde, ohne die Parteien von den durch den Vertrag übernommenen Verpflichtungen zu befreien. II. C. S. i. S. Königsfeld c. Bodenberg vom 14. März 1890, Nr. 22/90 II.

III. Das Gemeine Recht.

6. Das R. G. hat schon in einem früheren, in Bd. 11 S. 201 ff. seiner Entscheidungen publizirten Urtheil ausgesprochen, daß der schuldige Ehegatte verpflichtet sei, behufs Ermittelung des Betrags der von ihm verwirkten Scheidungsstrafe ein Verzeichniß seines Vermögens zu fertigen und dasselbe eidlich zu bestärken. Die Grundsätze über die Verpflichtung zur Manifestation, von welchen das R. G. bei dieser Entscheidung ausgegangen, hat es seitdem wiederholt und erst neuerdings wieder in dem Bd. 22 S. 232 ff. a. a. O. abgedruckten Urtheil bestätigt; die Ausführungen des B. R. aber bieten keine Veranlassung, von diesen Grundsätzen im konkreten Falle abzuweichen. III. C. S. i. S. Müller c. Müller vom 4. März 1890, Nr. 325/89 III.

7. Es ist zwar in der früheren gemeinrechtlichen Praxis wie in der Rechtsprechung des R. G. anerkannt, daß während bestehender Ehe eine Ehefrau nur aus besonderem Rechtsgrunde Alimente außerhalb des Hauses des Ehemannes fordern darf. Im Uebrigen sind die Voraussetzungen dieses Anspruchs in der angefochtenen Entscheidung in doppelter Richtung zu eng begrenzt. Zunächst ist es nicht richtig, daß insoweit ein solcher Anspruch mit einer Klage auf Herstellung des ehelichen Lebens verbunden werden konnte, derselbe auch nur in dieser Verbindung geltend gemacht werden dürfte. Der Anspruch auf Zahlung von Alimenten ist auch in diesem Falle, soweit ihm

Digitized by Google

genügende Rechtsgründe zur Seite ſtehen, ein Klaganſpruch wie jeder andere. Daß derſelbe in der Regel im Wege der im Eheprozeſſe zugelaſſenen einſtweiligen Verfügungen verfolgt wird, beruht auf Zweckmäßigkeitsgründen, namentlich der ſchnellen geſchäftlichen Behandlung der bezüglichen Anträge. Der Weg der Klage iſt nicht ausgeſchloſſen, insbeſondere iſt durch den § 584 der C. P. O. nicht ein indirekter Zwang zur Erhebung der Klage auf Wiederherſtellung des ehelichen Lebens verordnet, und iſt der Klageweg namentlich erforderlich, wo ein Eheprozeß nicht ſtattfindet, und wo Anſprüche verfolgt werden, die außerhalb der Zeit eines Eheprozeſſes liegen. Auch die materiell rechtliche Zuläſſigkeit des Klageanſpruchs iſt nicht ſo beſchränkt, wie das B. G. angenommen hat. Es liegt im Weſen der Ehe, daß die Ehefrau ihre Alimentation ordnungsmäßig im Hauſe des Ehemannes erhält, deſſen Lebensgemeinſchaft ſie theilt, und daß ſie eine andere Art der Alimentation in der Regel nicht anzuſprechen hat, weil dieſelbe ihrer Stellung und Pflicht als Ehefrau zuwiderlaufen würde. Wird aber dies Verhältniß durch Verſchulden des Ehemannes derart geſtört, daß für die Ehefrau ein zwingender Anlaß zur Trennung gegeben iſt, ſo iſt ihr Anſpruch auf Alimente außer dem Hauſe dann und ſo lange als berechtigt anzuerkennen, wie ihr in Folge des Verſchuldens des Ehemannes das Verbleiben in deſſen Wohnung unmöglich gemacht iſt, oder ihr nach freiem richterlichem Ermeſſen ohne unbillige Härte nicht zugemuthet werden kann. Auch bedarf es in dieſem Falle zur Begründung des Anſpruchs auf Alimente außer dem Hauſe nicht einer zuvorigen richterlichen Ermächtigung der Ehefrau zur faktiſchen Trennung, ſondern es genügt, daß hierfür ein zwingender Grund vorliegt, welcher die Annahme ausſchließt, daß ſie ſich ihrer Pflichten als Ehefrau habe entziehen wollen. In dieſem Sinne iſt denn auch ſchon in der früheren gemeinrechtlichen Praxis gerade in dem hier vorliegenden Falle entſchieden, wo der Ehemann der Ehefrau die Geſtattung des Aufenthaltes in ſeinem Hauſe verweigert, ſiehe Seufferts Archio Bd. 26 Nr. 243 und vgl. Nr. 244 und Bd. 21 Nr. 239. Daſſelbe iſt für das Gebiet des A. L. R. anerkannt, — ſiehe Seufferts Archio Bd. 34 Nr. 308, Striethorſt Archiv Bd. 77 S. 209, Gruchots Beiträge Bd. 15 S. 130, Bd. 17 S. 856 ff., Entſcheid. des R. G. Bd. 17 S. 213, 214, Dernburg, Preuß. Privatrecht Bd. 3 S. 79 und 2. Die Klage auf Zahlung von Alimenten iſt daher bei der feſtſtehenden widerrechtlichen Ausſchließung der Kl. aus dem Hauſe durch den Bekl. begründet, ſolange derſelbe bei dieſem Verhalten beharrt, vorbehältlich des Rechtes jedes der Ehegatten auf Wiederherſtellung des ehelichen Lebens zu klagen, und unbeſchadet des Rechtes des Bekl. durch ordnungsmäßige Wiederaufnahme der Kl. in ſein Haus ſich von der weiteren Verpflichtung zur Zahlung von Alimenten außer dem Hauſe zu befreien. III. C. S. i. S. Höhle c. Höhle vom 28. Februar 1890, Nr. 323/89 III.

IV. Das Preußiſche Allgemeine Landrecht.

8. Der B. R. hält ſich zu eng an den Begriff des Betrugs im ſtrafrichterlichen Sinne, wenn er in dem Anpreiſen der Hypothek, in der Erklärung, für ſie einſtehen zu wollen, in Verbindung mit dem Vorbringen einer falſchen und dem Verſchweigen einer wahren Thatſache, welche nach der Anſchauung des Lebens und des Verkehrs für die Beurtheilung der Sicherheit einer Hypothek von Bedeutung ſind, kein vorſätzliches, die Vertragspflicht verletzendes, gegen Treue und Glauben verſtoßendes und deshalb als argliſt erſcheinendes Verhalten des Bekl. bei Angabe der Sicherheit findet. § 285 Tit. 5 Thl. I. des A. L. R. I. C. S. i. S. Haring c. Krüger vom 8. März 1890, Nr. 6/90 I.

9. Geht man mit dem Vorderrichter davon aus, daß für den Fall der Leiſtung des Schätzungseides der den Kl. durch die Diebſtähle der A. erwachſene Schaden auf 1 000 Mark zu berechnen iſt, ſo haften doch die Bekl. gemäß den §§ 29—32 des A. L. R. Thl. 1 Tit. 6 nur inſofern ſolidariſch für dieſen Schaden, als ſie zu deſſen Zufügung mitgewirkt haben. Eine ſolche Mitwirkung ſetzt keineswegs ein gemeinſchaftliches oder gleichzeitiges Handeln voraus. Sie kann nicht blos in den Formen der Mitthäterſchaft, Anſtiftung oder Beihülfe (§§ 47—49 des Strafgeſetzbuchs), ſondern durch jedes vorſätzliche oder kulpoſe Thun oder Unterlaſſen erfolgen, welches zu der Schadenszufügung mitgewirkt hat, ſo daß namentlich auch für den durch einen Diebſtahl zugefügten Schaden der Hehler und diejenigen, die in mindeſtens kulpoſer Weiſe den Diebſtahl ermöglicht oder begünſtigt haben, ſolidariſch mit dem Diebe haften können. Im vorliegenden Falle kommt indeſſen in Betracht, daß es ſich um eine Reihe von Entwendungen handelt, von welchen jede einzelne das Vermögen der Kl. um einen beſtimmten Geldbetrag beſchädigt hat. VI C. S. i. S. Kudzowczow c. Kilian vom 3. März 1890, Nr. 390/89 VI.

10. Daß die ſtillſchweigende Genehmigung der von dem Beauftragten geſchloſſenen Verträge genügt, um den Auftraggeber zu verpflichten, nimmt der B. R. in Uebereinſtimmung mit einer konſtanten Rechtſprechung an und von dieſer Rechtſprechung abzuweichen liegt keine Veranlaſſung vor. V. C. S. i. S. Bieneck c. Poſener Landſchaft u. Gen. vom 22. Februar 1890, Nr. 287/89 V.

11. Wenn als die dem Urtheile zu Grunde liegende Rechtsauffaſſung die entnommen werden müßte, daß ein dingliches Recht auf Nutzungen eines fremden Grundſtücks mit der Befugniß, den Eigenthümer von der Theilnahme an der gleichen Nutzung auszuſchließen, nicht anders erſeſſen werden könne, als durch den neben den Verjährungsbeſitze des Rechtes ſelbſt noch beſonders erworbenen Beſitz eines auf die Ausſchließung des Eigenthümers gerichteten Unterſagungsrechts; daß es des Erwerbes eines beſonderen Unterſagungsrechts insbeſondere auch dann bedürfe, wenn die fehlerfreie Ausübung des Rechtes auf die Nutzung ſchon an ſich während der Verjährungszeit ſo geſtaltet war, daß ſie thatſächlich und nach der Abſicht des das fremde Grundſtück Nutzenden dem Eigenthümer die gleichartige Nutzung gänzlich entzog. Dieſe Auffaſſung wurde mit dem Satze: Tantum praescriptum, quantum possessum nicht zu vereinigen ſein, auch in den Sondervorſchriften des A. L. R., nach welchen durch eine auf den Bedarf des Berechtigten gehende Servitut die Befriedigung des eigenen Bedarfs des Belaſteten nicht ohne Weiteres ausgeſchloſſen iſt, (A. L. R. Thl. I. Tit. 22 §§ 89, 103, 226, 227) keine Stütze finden. V. C. S. i. S. v. Schenk c. Camianken vom 26. Februar 1890, Nr. 145/89 V.

12. Der Auseinanderſetzungsvertrag zwiſchen Handelsgeſellſchaftern iſt an ſich ein Akt der Verwaltung, bei welchem der

Digitized by Google

minderjährige Gesellschafter in väterlicher Gewalt wie beim Erbtheilungsvertrage (vergl. Striethorst, Archiv, Bd. 26 S. 318) durch den Vater kraft dessen Verwaltungs- und Vertretungsrechts nothwendig vertreten wird. Grundsätzlich ist die Mitwirkung des Richters zu solchem Vertrage nach § 168 Tit. 2 Thl. II des A. L. R. nicht in weiterem Umfange erforderlich, als es die §§ 170, 171 das. vorschreiben. IV. C. S. i. S. Benckendorff c. Benckendorff vom 5. März 1890, Nr. 4/90 IV.

13. Daß die Nichtbeachtung der Formvorschrift des § 484 II 2 A. L. R. die Nichtigkeit des Erbverzichts nach sich zieht, ist in Theorie und Praxis anerkannt, und zwar in der Erwägung, daß jene Formvorschrift ersichtlich die Kinder in Bezug auf ihr Pflichttheilsrecht vor Uebereilung und Beeinträchtigung möglichst schützen solle. Vergl. Entscheidungen des Preußischen Obertribunals Bd. 7 S. 242, Striethorst Archiv Bd. 29 S. 98; Entscheidungen des R. G. in Civilsachen Bd. 21 S. 208 und die Urtheile des R. G. vom 12. März 1888 (IV 396/87), vom 26. März 1888 (IV 367/87) und vom 13. Mai 1889 (IV 32/89); Dernburg Bd. III, S. 512; Förster-Eccius Bd. V S. 505; Gruchot Erbrecht Bd. III S. 260. Die Revision macht nun zwar geltend, daß nur das Kind sich auf die Nichtigkeit berufen könne, nicht, wie vorliegend, eines der Eltern. Es läßt sich nicht verkennen, daß diese Auffassung in dem oben dargelegten Motiv des Gesetzes und dem Wortlaut des § 485 a. a. O. eine gewisse Unterstützung findet. Es haben auch den citirten Entscheidungen der höchsten Gerichtshöfe insgesammt nur solche Fälle zu Grunde gelegen, in denen die Nichtigkeit von Seiten der Kinder gerügt war. Andererseits aber ist von dem früheren Preußischen Obertribunal in dem Urtheile vom 29. November 1841 (Entscheidungen Bd. 7 S. 242, 243) ausgeführt, der § 484 l. c. gestatte seinem Zwecke nach in der Anwendung keine Ausnahme, und deshalb müßten die unter Nichtbeachtung desselben geschlossenen Rechtsgeschäfte unkräftig bleiben und ganz dahinfallen. Für die absolute Nichtigkeit solcher Geschäfte spricht auch die Erwägung, daß das Formgebot des § 484 a. a. O., wenn schon durch das Interesse nur eines Kontrahenten hervorgerufen, immerhin an beide Kontrahenten sich richtet, daß auch aus zweiseitigen Verträgen, welche unter Verletzung der allgemeinen Formvorschriften in §§ 131 ff., Thl. I, Tit. 5 des A. L. R. geschlossen sind, keine Klage stattfindet (§ 155 dort), und daß im Falle des § 484 Thl. II Tit. 2 mit Hinblick darauf, daß die Bestimmung einer Anfechtungsfrist im Gesetze fehlt, bei entgegengesetzter Auffassung, die Wirksamkeit des Rechtsgeschäfts auf ungewisse Zeit in der Schwebe bleiben könnte. IV. C. S. i. S. Exmuß c. Guth vom 6. März 1890, Nr. 359/89 IV.

14. Beizustimmen ist dem B. R., daß festes Land, welches dauernd von einem schiffbaren Strom überschwemmt wird, hierdurch die Eigenschaft des Flußbettes erlangt, und als solches denselben Rechtsgrundsätzen, wie der Strom, unterliegt, also nach A. L. R. Thl. II Tit. 14 § 21 gemeines Eigenthum des Staates wird. (Vgl. A. L. R. Thl. I Tit. 9 § 272; Entscheidungen des R. G. Bd. III S. 232, Bd. IV S. 260; Entscheidungen des Ober-Tribunals Bd. 42 S. 54, Bd. 80 S. 145; Striethorst Archiv Bd. 81 S. 73; Frank, Wasserrecht S. 70, 75; Hahn, Vorfluthgesetzgebung S. 21 Note 1). Die Anwendung dieser Rechtsregel würde hier jedoch nur dahin führen, daß die Landzunge, welche nach der Behauptung des Kl. früher die Dievenow und den Fritzow'er See trennte, durch die dauernde Ueberspülung ein Theil des Flußbettes der Dievenow geworden, und dadurch dem Privateigenthum des Kl. entzogen ist. Dasselbe kann nicht unbedingt von dem ganzen Fritzow'er See angenommen werden. Das R. G. hat in einem früheren Urtheil (Gruchot, Beiträge Bd. 31 S. 720) hinsichtlich der Landseen die Ansicht näher begründet, daß die Schiffbarkeit und die thatsächliche Benutzung derselben zur Schiffahrt noch nicht als ein Kriterium ihrer Oeffentlichkeit vom Gesetze aufgestellt sei, dabei jedoch hinzugefügt: „soweit sie nicht etwa im Zuge eines schiffbaren Stromes liegen." Ist letzteres der Fall, bildet der See, indem er das Wasser des Flusses an einer Seite aufnimmt und an seinem andern Ende wieder abgiebt, nur eine Verbreiterung des durch die Terrainbeschaffenheit sich ausdehnenden Flusses, so wird er ein Theil desselben, und für die von ihm bedeckte Fläche treten die Rechtsgrundsätze in Kraft, welche vom Flußbette gelten. Um diese Voraussetzung nachzuweisen, genügt jedoch nicht die Thatsache, daß der Fluß an einer Seite die Scheidewand zwischen ihm und den See durchbrochen hat, denn dieser Umstand bewirkt allein nicht nothwendig die erforderliche Verbindung des fließenden Wassers mit dem See, es bleibt vielmehr die Möglichkeit bestehen, daß der Fluß nicht durch, sondern neben dem See seinen Lauf fortsetzt. Tritt letzteres ein, so kann der See nicht als ein Theil des Flusses angesehen werden, und damit fällt der Grund zur Anwendung der Rechtsgrundsätze von öffentlichen Flüssen auf den See hinweg. V. S. C. i. S. von Puttkamer c. Fiskus vom 8. März 1890, Nr. 297/89 V.

V. Das Französische Recht (Badische Landrecht).

15. Es erscheint als rechtsirrthümlich, daß das B. G. dem Pächter die ihm nach den L. R. S. 1142, 1146 ff. zustehende Entschädigungsforderung versagt, welche dem Gläubiger nach L. R. S. 1184 sogar noch neben dem Rechte, die Vertragsauflösung zu begehren, gewährt ist. II. C. S. i. S. Grethel c. Schweizer vom 6. März 1890, Nr. 9/90 II.

16. Wenn auch der Kauf zwischen A. und den Kl. schon am 25. Oktober perfekt, jener aber erst am 28. Oktober Eigenthümer der verkauften Sache geworden ist, so findet Art. 1599 nach allgemeiner Auslegung desselben schon um deswillen keine Anwendung, weil, wie beide Instanzen hervorheben, der Kauf unter der mit rückwirkender Kraft (Art. 1179 B. G. B.) eingetretenen Bedingung dieses Eigenthumserwerbes abgeschlossen worden ist. II. C. S. i. S. Asch Konk. c. Kahn vom 4. März 1890, Nr. 325/89 II.

M.

Literatur.

I. Allgemeines.

I. Dr. Friedr. Harms, weil. ord. Prof. d. Phil. zu Berlin: Begriff, Formen und Grundlegung der Rechtsphilosophie. Aus dem handschr. Nachlasse des Verf. Herausg. von Dr. H. Wiese. Leipzig, Th. Grieben 1889. 151 S. M. 3.

Der Verfasser bestimmt das Verhältniß der Rechtsphilosophie zur positiven Jurisprudenz treffend dahin, daß jener „ihr Problem

Digitized by Google

von dieser gleichsam gegeben und gestellt" werde, nämlich den Begriff des Rechts zu bestimmen, also, da die empirische geschichtliche Rechtsschule bei dem Ergebnisse stehen bleibe, daß das Recht wie die Sitte, Sprache und Kunst ein unbewußtes Erzeugniß des Volksgeistes ist, die weitere Frage zu beantworten, wie aus den Grundkräften der menschlichen Natur das Recht entstehe und wie sich dieses zu jenen anderen Erzeugnissen des Volksgeistes begrifflich verhalte, endlich aber auch das Gemeinsame, was sich in den Rechten der verschiedenen Völker unter verschiedenen Gestaltungen darstellt, zu erkennen und begreiflich zu machen. An diese grundlegende Erörterung reiht sich im zweiten Abschnitte des Buches eine unbefangene und verständliche Darlegung der geschichtlichen Formen der Rechtsphilosophie von Plato und Aristoteles bis auf Hegel, Stahl und Herbart, im dritten Abschnitte die eigene Ausführung des Verfassers über Wesen und Entstehung des Rechts. Indem hier das Recht in wesentlicher Uebereinstimmung mit Kant und Fichte als „Ordnung und Norm für das freie Handeln der Mitglieder einer Gemeinschaft" bestimmt wird, bleibt der Verfasser mit jenen Philosophen die Antwort schuldig, woher denn der Maßstab für diese „Ordnung und Norm" genommen werden soll, und somit noch hinter der von ihm selbst als ungenügend erkannten Lösung der geschichtlichen Rechtsschule zurück. Kann es hiernach nicht eben bedauert werden, daß der handschriftliche Nachlaß des 1880 verstorbenen Verfassers nicht zu einem vollständigen System der Rechtsphilosophie ausreichte, so ist gerade in dieser Beschränkung auf die Grundfragen, und mit seiner klaren und schlichten Sprache das Buch sehr geeignet, dem denkenden Praktiker eine fruchtbare Anregung zu geben, der das Bedürfniß empfindet, sich zu vergewissern, daß seine Berufsthätigkeit nicht am letzten Ende auf ein ziel- und zwecklosses Treiben hinausläuft.

2. Adolf von Bentivegni: Die Hypnose und ihre civilrechtliche Bedeutung (Schriften der Gesellschaft für Experimental-Psychologie zu Berlin, 4. Stück), Leipzig, Ernst Günther 1890.

3. Cesare Lombroso, Prof. a. d. Univ. Turin: Der Verbrecher (Homo delinquens) in anthropologischer, ärztlicher und juristischer Beziehung. In deutscher Bearbeitung von Dr. M. O. Fränkel, Hamburg, Verlagsanstalt und Druckerei A.-G., vorm. J. F. Richter 1890.

4. Dr. A. Cullerre: Die Grenzen des Irreseins. Deutsch von Dr. Otto Dornblüth, zweitem Arzte der Provinzial-Irrenanstalt, Kreuzburg O. S. Hamburg (derselbe Verlag) 1890.

Wir stellen diese drei Schriften über die Schatten- und Nachtseite der Menschennatur an dieser Stelle zusammen, weil die civilrechtliche Bedeutung, welche der „Hypnose" beigelegt wird, in entsprechender Weise auch für das Strafrecht gelten müßte, andererseits pathologische Bestimmungsgründe zum Verbrechen auch auf dem civilrechtlichen Gebirte nicht ohne Wirkung bleiben könnten. Uebrigens sind die „Experimente" von „hypnotischer Suggestion", auf welche die erste Schrift sich stützt — u. a. wird einer Dame „suggerirt", daß sie ein willkürlich erfundenes Darlehen wirklich erhalten habe, so daß sie zur Ausstellung eines Schuldscheines sich bestimmen läßt — derart, daß, wenn sie als beglaubigt gelten müßten, die Strafrechtspflege vor allem Grund hätte, sich mit dieser „Experimentalpsychologie" selbst zu beschäftigen. — Der vorliegende zweite Band des schon bekannten und in Hinsicht auf Sammlung und Sichtung des Stoffes nicht unverdienstlichen Buches von Lombroso beschäftigt sich zur guten Hälfte mit dem „irren Verbrecher" und trifft so im Gegenstande mit der dritten Schrift zusammen, die in der That die „Grenzen des Irreseins" in unheimlicher Weise erweitert. Dem nüchternen juristischen Urtheile muß dabei der Zweifel aufsteigen, ob diese Neigung der pathologischen Erklärung verbrecherischer oder sonst excentrischer Handlungen nicht selbst eine Verirrung oder doch mindestens dazu angethan sei, die Strafrechtspflege irre zu führen. In den meisten der angeführten Fälle ist gleichzeitig mit der vermeintlich erblichen oder sonst krankhaften Belastung ein Grad sittlicher Verwilderung oder Haltlosigkeit festgestellt, der sich nur aus dem Mangel häuslicher und gesellschaftlicher Zucht erklärt und daher vollends bedenklich machen sollte, auch das letzte Zuchtmittel der Strafrechtspflege zu schwächen.

II. Zum Bürgerlichen Gesetzbuche.

5. Dr. Eduard Hölder, Prof. d. R. in Erlangen: Ueber den Entwurf eines Deutschen Bürgerl. Gesetzbuchs. Vortrag gehalten am 20. März 1889 in der juristischen Gesellschaft zu Wien. Erlangen und Leipzig. A. Deichert Nachf. (H. Böhme.) 1889.

Der größere Theil dieses Vortrages beschäftigt sich im Allgemeinen mit der Frage der Codification und den an ein Gesetzbuch zu stellenden Anforderungen; weiterhin beurtheilt er nach den gewonnenen Ergebnissen den Entwurf insbesondere hinsichtlich der praktischen Zweckmäßigkeit der einzelnen Bestimmungen und der Sprache ebenso maßvoll, wie er Angriffe gegen denselben von anderer Seite unbefangen zurückweist. Zuletzt spricht er sich für eine Revision aus, bei welcher dem Vertragenden allerdings „neben ihrer Beschaffenheit die rasche Fertigstellung der deutschen Codification von untergeordneter Bedeutung" zu sein scheint.

6. Landgerichtsrath Pfizer in Ulm: Was erwartet Deutschland von dem Bürgerlichen Gesetzbuch? (Deutsche Zeit- und Streitfragen N. F. IV. Jahrg. Heft 55.) Hamburg, Verl. Anst. u. Druckerei A.-G. (vorm. J. F. Richter) 1889. Pr. 1 M.

7. Paul Stolterfoth, Reichsgerichtsrath: Beiträge zur Beurtheilung des Entwurfs eines Bürgerlichen Gesetzbuchs für das Deutsche Reich. Leipzig, Veit u. Cie. 1890. M. 1,60.

Der Gedankengang der ersten Schrift faßt sich in dem Schlußsatze zusammen: „Der Entwurf läßt die Erwartung eines einheitlichen Rechts in manchem, die Erwartung eines gerechten Rechts in vielem, die Erwartung eines deutschen Rechts fast in allem unbefriedigt." Indeß eine so künstlich zugespitzte Antwort auf eine so inhaltschwere Frage kommt nach dem bisherigen Verlauf der Erörterungen und Verhandlungen über den Entwurf weitaus zu spät; auch sind trotz einzelner treffender Ausführungen, wie gegen die der Sprach- wie Rechtsgewohnheit widerstreitende Ausdehnung des Vertragsbegriffs, welche der Verfasser richtig auf das Naturrecht zurückführt, seine Ausstellungen in manchem verfehlt, in vielem übertrieben. Dagegen hat der besonnene und verständnißvolle Versuch der zweiten Schrift,

Digitized by Google

„dem Gedanken Anhänger zu gewinnen, daß die Herstellung der deutschen Rechtseinheit auf der Grundlage des vorliegenden Entwurfs ohne Zeitverlust in Angeiff zu nehmen sei," schon an verschiedenen Stellen die verdiente Anerkennung gefunden. Ob freilich der vorgeschlagene Weg, den Entwurf ohne Weiteres in die parlamentarische Behandlung einer Reichstagskommission in Verbindung mit den Commissaren des Bundesraths zu geben, am schnellsten und sichersten zum Ziele führen würde, möchten wir gerade auf Grund parlamentarischer Erfahrungen bezweifeln. Gewiß wäre es zu bedauern, wenn eine neue, auf breiterer Grundlage eingesetzte Kommission nun wieder erst einen Entwurf zu Tage fördern sollte, der abermals unberechenbaren Umgestaltungen ausgesetzt wäre. Aber warum sollten nicht Regierungen und Reichstag einer nach verständigem Durchschnitt abgeschlossenen Kommissionsarbeit gegenüber freiwillig diejenige Enthaltung üben, welche dem Entwurf des Handelsgesetzbuchs gegenüber 1861 nothgedrungen geübt werden mußte? Stand doch im Grunde die Mehrheit des Reichstags den Beschlüssen seiner Kommission im Spätjahre 1876 ehrlich gesagt nicht weniger fremd gegenüber als wenn sie außerparlamentarisch zusammengesetzt gewesen wäre. Unbestritten hervorragende Reichstagsmitglieder kann übrigens auch der Bundesrath in die neue Kommission berufen.

8. Dr. Ernst Eck, Geh. Justizrath u. Prof. in Berlin: Die Stellung des Erben, dessen Rechte und Verpflichtungen im Entwurfe eines Bürg. Ges. B. f. d. D. R. (17. Heft von Bekker's u. Fischer's Beiträgen.) Berlin. J. Guttentag (D. Collin.) 1890. M. 1,50.

Gegenstand der vorliegenden Besprechung ist der sechste Abschnitt im fünften Buch des Entwurfs über die Rechtsstellung des Erben; indeß sind die acht Titel unter Ausscheidung einiger Materien, wie des Erbschaftsanspruchs, unter vier Abschnitte gebracht: Art und Weise des Erbschaftserwerbes; Schuldenhaftung des Erben; Erbunwürdigkeit; Gemeinschaft und Auseinandersetzung der Miterben. In den drei ersten Abschnitten spricht sich der Verfasser bei überwiegender Zustimmung zu dem Entwurf für mehr oder minder einschneidende Aenderungen, im vierten Abschnitte in Uebereinstimmung mit dem Beschlusse des Juristentags für Annahme des landrechtlichen an Stelle des im Entwurf noch verschärften römischen Systems des Miterbenrechts aus.

III. Privatrecht.

9. Corpus Juris civilis. Editio stereotypa. Fasc. XIII (vol. III fasc. IV). Novellae LXXX—CXVIII. Rec. Rud. Schoell. Berolini apud Weidmannos 1889. M. 2,20.

Das nicht nur für die gemeinrechtliche Praxis, sondern auch für die andern Rechtsgebiete Deutschlands überaus wichtige Werk einer kritischen Handausgabe des Corpus Juris in guter Ausstattung bei mäßigem Preise ist durch das vorliegende Heft der Vollendung um einen Schritt näher geführt. Möge der Rest nicht mehr lange auf sich warten lassen!

10. Dr. K. Salkowski, O. Prof. d. R. in Königsberg: Die Lehre von den Vermächtnissen in Fortsetzung von Glücks Erläuterung der Pandekten. IV. Bd. (als Abschluß der von K. L. Arndts bearbeiteten drei ersten Bände.) Erlangen, Palm u. Enke (Carl Enke) 1889. 16 Mark.

11. Dr. August Ubbelohde: Die Interdicte des römischen Rechts (Sonderausgabe von Glücks Pandektencommentar. Serie der Bücher 43 u. 44.) I. Theil. Erlangen, derf. Verl. 1889. 12 Mark.

Auch diese beiden Bände sind ein erfreulicher Beweis des nunmehr rüstigen Fortganges eines mehrfach unterbrochenen Unternehmens, welches die Bestimmung hat, durch wissenschaftlich erschöpfende Bearbeitung des römischen Rechts zugleich die feste Grundlage für seine praktische Anwendbarkeit zu gewinnen. Auf den Inhalt der anliegenden Fortsetzungen in einer nur annähernd angemessenen Weise einzugehen fehlt an dieser Stelle der Raum; mit besonderer Anerkennung aber ist an beiden hervorzuheben, daß es den Verfassern durch freie Beherrschung ihres Stoffes gelungen ist, sich von derjenigen Verirrung ins Breite fern zu halten, welche die Benutzung der aus der Serie der Bücher 39 u. 40 erschienenen Bände ungemein erschwert und die höchst wünschenswerthe Vollendung des ganzen Unternehmens in unabsehbare Zeit hinauszuschieben drohte.

12. R. Limberger, Gerichtsassessor: Das Viehmängelgesetz des vormaligen Kurfürstenthums Hessen vom 23. October 1865, sowie die Gesetze des Großherzogthums Hessen, des Königreichs Bayern und des Fürstenthums Waldeck über Gewährleistung bei Viehveräußerungen. Mit Anmerkungen erläutert und zum praktischen Gebrauch bearbeitet. Kassel 1890. Max Brunnemann. M. 1,20.

Der Verfasser hat die vier über den Gegenstand im Oberlandesgerichtsbezirk Kassel geltenden Gesetze in der Weise verarbeitet, daß er dem Hauptgesetze einen ausführlichen auf die anderen verweisenden Commentar beigefügt hat und hierauf die letzteren in ihrem Wortlaute folgen läßt. Zur Erläuterung für Nichtjuristen ist an einem einfachen Beispiele der Gang eines Prozesses nach dem Kurhessischen Gesetze dargestellt.

13. J. Henberger: Die Sachmiethe nach dem Schweizerischen Obligationenrechte, mit Berücksichtigung des gemeinen Rechts und des Entwurfs eines Bürgerlichen Gesetzbuchs für das Deutsche Reich. Zürich, Orell Füßli u. Co. 1889. 240 S. Pr. 6 Fr.

Die sorgfältige Beachtung, welche die Verfasser des Entwurfs zum B. G. B. ausweislich der Motive dem Schweizerischen Obligationenrechte gewidmet haben, wird einer übersichtlichen und ansprechenden Darstellung eines wichtigen Obligationsverhältnisses nach jenem Rechte auch die Beachtung der deutschen Juristen sichern; und dies um so mehr, als der Verfasser in offenem Kampfe gegen ersichtliche Gegenbestrebungen bemüht ist, den Zusammenhang mit der deutschen Rechtsentwicklung festzuhalten, wie er denn auch dem gemeinen Recht und seiner Wissenschaft und den „wegen ihres großen Reichthums, ihrer tiefen Gründlichkeit und Vortrefflichkeit ganz bedeutenden Werken" des deutschen Entwurfs und seiner Motive die Sicherheit und Festigkeit der Resultate seiner Schrift zu verdanken gesteht.

14. Dr. H. Tinsch, Rechtsanwalt in München: Die Postanweisung civilrechtlich betrachtet. Erlangen und Leipzig. Andr. Deichert Nachf. (Georg Böhme) 1890. 51 S. 12°.

In wissenschaftlich gründlicher und erschöpfender Untersuchung wendet sich der Verf. sowohl gegen die Ansicht, welche

die Geſchäfte der Poſt nicht unter den Geſichtspunkt des Vertrags, ſondern der „geſetzlichen Obligation" beingt, als gegen die, welche die Poſtanweiſung ſchlechthin unter den Begeiff eines der bekannten civilrechtlichen Verträge, locatio conductio operis, Aſſignation u. a. unterordnen; insbeſondere führt er ſchlagend aus, daß nach § 6 des R. P. G. die Haftung der Poſt nicht durch Annahme eines Mandats, ſondern nur durch die erfolgte Einzahlung des Anweiſungsbetrages begründet wird. Ob aber nun für die poſitive Erklärung des Verhältniſſes durch die Konſtruktion eines „Poſtanweiſungsvertrags" als „unbenannten Realkontrakts" etwas mehr gewonnen wird, als ſich ohnehin aus dem § 6 ergiebt, muß ebenſo bezweifelt werden, wie gegen die blos privatrechtliche Auffaſſung des Verhältniſſes unter Verkennung des öffentlichen Charakters des Poſtinſtituts die Konſequenz des Verf. bedenklich macht, daß er den Gläubiger einer Bringeſchuld für berechtigt erklärt, beliebig die Annahme der Anweiſung als eines „Einkaſſirungsmandats" zu verweigern, weil Niemand gezwungen iſt, einen Auftrag anzunehmen. Geht man von der Stellung der Poſt als eines öffentlichen Inſtituts zur Vermittlung von Zahlungen aus, ſo wird der Gläubiger die Annahme der Anweiſung ſo wenig, wie des etwa durch einen Privatboten überbrachten baaren Geldes weigern dürfen, und der Konſtruktion eines beſondern Auftrags bedarf es in jenem Falle ſo wenig wie in dieſem.

15. Joſef Bauer: Die auf Verlobung und Eheſchließung bezüglichen geſetzlichen Vorſchriften im Reiche und in den Einzelſtaaten gemeinfaßlich dargeſtellt. Kaſſel, Max Brunnemann. 1889.

Brauchbar zur Ueberſicht für den Juriſten und zur Belehrung für den Nichtjuriſten. Die Beſtimmungen des Entwurfs eines Bürgerlichen Geſetzbuchs für das Deutſche Reich ſind überall zur Vergleichung eingeſchaltet.

16. Dr. jur. F. H. Franck: Die Anſprüche des unehelichen Kindes und der unehelichen Mutter nach den in den einzelnen deutſchen Staaten und in Oeſterreich geltenden geſetzlichen Beſtimmungen ſyſtematiſch dargeſtellt. Kaſſel, Max Brunnemann. 1890.

Die Schrift iſt nicht nur ein nützlicher Wegweiſer für das praktiſche Bedürfniß, ſondern zugleich ein lehrreicher Beitrag zur Erkenntniß der Nothwendigkeit eines Deutſchen Bürgerlichen Geſetzbuchs, deſſen Entwurf übrigens der Verfaſſer in den einſchlagenden Beſtimmungen zur Vergleichung herangezogen hat.

Perſonal-Veränderungen.

Zulaſſungen.

Dr. jur. Carl Franke beim Amtsgericht Halberſtadt; — Wilhelm Zibell beim Landgeeicht Breslau; — Julius Weinberg beim Landgeeicht Hannover; — Dr. jur. Hermann Klaſing beim Amtsgericht Herford; — Wilhelm Schildhaus beim Amtsgericht Ruhrort; — Carl Blum beim Oberlandesgericht Pirmaſens; — Robert Carl Louis Gyßling beim Oberlandesgericht Königsberg; — Siegfried Ephraim Krimmer beim Landgericht I Berlin; — Dr. jur. Franke beim Landgericht Halberſtadt; — Dr. jur. Alexander beim Land- und Amtsgeeicht Halle a./S.; — Dr. jur. Moll beim Oberlandesgericht Breslau; — Dr. Bernhard Schulze beim Landgericht Halle a./S.; — Otto Uckermann beim Landgericht I Berlin; — Paul Utz beim Amtsgericht Pr. Friedland; — Dr. Friedrich Zieſenitz in Bremen beim Hanſeatiſchen Oberlandesgericht Hamburg; — Juſtizrath Franz Leopold Sarrazin beim Amtsgericht Gardelegen; — Dr. jur. Walther Aliſcher beim Landgericht Königsberg i./Pr.; — Hugo Mendelſohn beim Landgericht I Berlin; — Eduard Heineich Chriſteuſen beim Amtsgericht Rendsburg; — Dr. Paul Baumann beim Landgericht I Berlin; — Dr. jur. Joſef Engels beim Amtsgericht Ruhrort; — Range beim Landgericht Stettin. —

Löſchungen.

Gyßling beim Landgericht Allerſtein; — Ludwig Heinrich Hauber beim Landgericht Frankenthal; — Rudolph Kuſel beim Oberlandesgericht Karlsruhe; — Ottmar Mütler beim Amtsgericht Ludwigshafen a./Rh.; — Dr. Hermann Klaſing beim Amtsgericht Oeynhauſen; — Dr. jur. Hermann Peters beim Amtsgeeicht Braunſchweig; — Schümann beim Landgericht Hildesheim; — Juſtizrath Conrad Ottokar Hoffmann, Emil Wilhelm Edmund Metſch und Adalbert Wilhelm Votkmann beim Landgericht Leipzig; — Dr. Buereu zu Aſchendorf beim Landgeeicht Osnabrück; — Rudolph Kuſel beim Landgericht Karlsruhe; — Gyßling beim Amtsgericht Allenſtein; — Volger beim Landgericht Stade; — Juſtizrath Humperdinck beim Landgericht Dortmund; — Alfred Fürbringer beim Amtsgericht Geiſa; — Martin Schlief beim Landgericht Breslau; — Juſtizrath Thüſing beim Landgericht Neuwied; — Dr. jur. Feiedrich Zieſeniß beim Landgeeicht Bremen; — Range beim Amtsgericht Bütow; — Juſtizrath Neukirch zu Minden beim Landgericht Bielefeld; — Hofrath Simonis zu Lübz beim Landgeeicht Güſtrow; — Franz Heinitz beim Amtsgericht Idſtein; — Dr. jur. Max Willmann beim Amtsgericht Aſchersleben; — Juſtizrath Brzoſa in Katſcher beim Landgericht Ratibor; — Guſtav Adolph Roitzſch in Löbau beim Landgericht Bautzen; — Henry Meyer beim Amtsgericht Kaukehmen.

Ernennungen.

Zu Notaren ſind ernannt: Rechtsanwalt Wyneken in Stade für den Bezirk des Landgeeichts Stade und Wohnſitz in Stade; — Rechtsanwalt Dr. Sauer in St. Goarshauſen für den Bezirk des Oberlandesgerichts Frankfurt a. M. und Wohnſitz in St. Goarshauſen; — Rechtsanwalt Kelſch in Erfurt für den Bezirk des Oberlandesgeeichts Naumburg a. S. und Wohnſitz in Erfurt; — Gerichtsaſſeſſor Polch in Aachen für den Bezirk des Landgerichts zu Coblenz und Wohnſitz in Zell a. M.; — Rechtsanwalt Damrath in Seehauſen Kreis Wanzleben für den Bezirk des Oberlandesgerichts Naumburg a. S. und Wohnſitz in Seehauſen; — Rechtsanwalt Schunck in Bottrop für den Bezirk des Oberlandesgerichts zu Hamm und Wohnſitz in Bottrop.

Digitized by Google

Ich suche einen tüchtigen **Expedienten,** selbstständigen, zuverlässigen Arbeiter, per sofort oder später.

Kalb,
Rechtsanwalt und Notar.
Sangerhausen.

Ein Rechtsanwalt und Notar in Danzig sucht einen gewandten und zuverlässigen **Büreauvorsteher.** Meldungen sind an die Expedition dieser Zeitung unter **K. Jr. 4** zu richten.

Ein **Jurist,** welcher nach 13jähriger Dienstzeit eines Gehörleidens wegen den Staatsdienst hat verlassen müssen, sucht Beschäftigung mit schriftlichen Arbeiten bei einem Rechtsanwalt (möglichst des Kammergerichts). Praktische Erfahrungen im Gebiete des Pr. Landrechts und des gemeinen Rechts, beste Empfehlungen, wissenschaftliche Arbeiten aus letzter Zeit stehen zur Seite. Näheres unter **Berlin 43** durch diese Zeitung.

Ein gut empfohl. **Büreauvorsteher,** 34 Jahre alt, welcher gründlich alle Zweige d. Anwaltschaft u. d. Notariats bearbeitet und z. Z. in einer Provinzialstadt thätig ist, sucht z. sofort od. später im Gebiet des A. L. R. Stellung. Gefl. Offerten unter **K. 100** an die Exped. d. Jüterboger Zeitung in Jüterbog erbeten.

Büreauvorsteher, in allen Zweig. d. Anwalts- u. Not.-Praxis erf., m. Kosten- u. Stempelwesen völlig vertr., durchaus selbstst. gewandt. Arb., z. Leit. e. größ. Büreaus def., wünscht — um sich zu verbessern — sich zu verändern. Antr. z. 1. April, eventl. frühee o. später. Beste Empf. stehen z. Seite. Güt. Mitth. unt. **36 T. A.** an d. Exp. d. Bl.

Ein **Rechtsanwaltsgehülfe,** welcher namentlich im Kosten- und Zwangsvollstreckungswesen selbstständig arbeiten kann, nach Köln gesucht. Offerten mit Zeugnissen, Gehaltsansprüchen, Referenzen und Lebensbeschreibung besorgt die Exped. dieses Blattes unter Zeichen **T. 8.**

Ein j. Mann, 23 J., in ungek. Stell., selbstst. in allen Zweigen der Rechtsanw.-Gesch. (auch Notariat), sucht per 1. Mai od. fr. anderw. Stell. als **Expedient,** ev. Bür.-Vorst. Geh. nach Uebereinkunft. Gefl. Off. unter Nr. **1001** an die Exped. d. Zeitung.

J. Schweitzer, Jurist. Antiquariat
in München, Maximiliansplatz 4 offerirt franco:

Archiv f. civilst. Praxis. Bd. 1—73 m. allen Beilagen. Complet bis incl. 1888. Gleichförmig gebd. schönes Ex. 140 M.

Bluntschli-Bruter, Staatswörterbuch. 11 Bde. 1857/70. Gleichförm. gebd. 20 M.

Entscheidungen d. (Bundes) Reichs-Oberhandelsger. 25 Bde. und 4. Reg. Complet. Gleichförm. gebd., schönes Ex. 140 M.

Entscheidungen d. Reichsgerichts in Civilsachen. Bd. 1/23 u. Reg. 1/20 (soweit erschienen!) Gleichförm. gebd., schönes Ex. (130 M.). 105 M.

Entscheidungen d. Reichsgerichts in Strafsachen. Bd. 1/19 u. Reg. 1/12 (soweit erschienen!) Gleichförm. gebd., schönes Ex. (99,40 M.). 75 M.

Glück's Erläut. d. Pandekten. Theil 1/48 u. sämmtl. Serien-Bde. bis incl. 1888 cplt. gebd. 70 M.

Gesetz- u. Verordnungsblatt f. Bayern. 1818 bis 1889. Complet gebd. 100 M.

Jahrbücher f. Nationalökonomie u. Conrad. Neue Folge. Bd. 6/17 (1883/88 incl.) droch., fast neu (114 M.) 80 M.

Justizministerialblatt f. Bayern. J. 1/25 (1863—87 incl.) gebd. 40 M.

Seufferts Blätter f. Rechtsanwendg. Bd. 1/54 m. all. Beil. u. Reg. Complet bis incl. 1889 geb. 80 M.

Weiske, Rechtslexikon. 15 Bde. Gleichförm. gebd. 20 M.

Wochenschrift, Juristische. 1/17 Jahrg. (1872—88 incl. gebd. 65 M.

Zeitschrift f. d. ges. Staatswissenschaft. (Tübinger.) Jahrg. 38/45. (1882—89 incl. droch., fast neu (128 M.). 75. M.

Brockhaus, Konvers. Lexikon, 13. (neueste) Aufl. mit Supplement auf. 17 Bde. (1883/87). Eleg. Halbfranz, fast neu (161,50 M.) 95 M.

Meyers Konvers. Lexikon 4. (neueste) Aufl. 16 Bde (1885/90) Eleg. Halbfranz, fast neu (160 M.). 115 M.

Neuer zweist. Katalog gratis u. franco.

Verlagsbuchhandlung **J. Guttentag** (D. Collin),
Berlin SW. 48.

Im Dezember 1889 wurde ausgegeben:

Die Preußische Stempelgesetzgebung
für die alten und neuen Landestheile.

Kommentar für den praktischen Gebrauch, früher herausgegeben von

Hoyer,
Geheimer Regierungsrath und Stempelfiskal.

Neu bearbeitet und bis auf die Gegenwart fortgeführt von

Gaupp,
Geheimer Regierungsrath und Stempelfiskal in Berlin.

Vierte vermehrte und verbesserte Auflage,
nachtragsweise ergänzt bis 1889.

Lex. 8°. 20 M., geb. 22 M. 50 Pf.

Wir sind bereit, um häufigen Wünschen von Besitzern früherer Auflagen dieses Kommentars zu genügen, bei Ankauf eines Exemplares der **vierten bis 1889 ergänzten Auflage** je ein Exemplar einer älteren mit 3 Mark anzunehmen.

Zu beziehen durch jede Buchhandlung, sowie direkt von der Verlagsbuchhandlung.

Wilh. Jacobsohn & Co., Buchhandlung in Breslau, offeriren in sehr gut gehaltenen gebundenen Exemplaren gegen Baarzahlung (Bestellung gegen Postanweisung): **Entscheid. d. Pr. Geh. Ob.-Tribun.,** 83 Pppdde., komplet nur 80 M. — **Entsch. d. Reichsger. in Strafsachen,** 19 Bde. (bis 1889) geb. Pppdde. statt 92 M. nur 62 M. — **Entscheid. d. Reichsoberhandelsgerichts,** 25 Pppdde. und 4 Registerd. 1871—1880, statt 195 M. nur 140 M. — **Seuffert's Archiv,** I. Reihe 6 Quartbde. u. Register u. Neue Folge 1—5 (bis 1880) statt 205 M. für nur 75 M. — **Jahrbuch der Entscheid. der Pr. Appell.-Ger.** von Jabow, 8 Pppdde. statt 52 M. nur 20 M. — **Jahrbuch der Entsch. des Kammergerichts,** 8 Bde. (1881—88), Pppbd. statt 52 M. nur 35 M. — **Preuß. Justiz-Minist.-Blatt,** 1839 bis 1880, geb. nur 50 M. — **Preuß. Gesetzsammll.,** 1811—1888, geb. nur 55 M. — **Bundes- und Reichsgesetzsamml.,** 1867 bis 1886, geb. nur 20 M. — Für gute Haltung und Vollständigkeit garantiren wir.

Wilh. Jacobsohn & Co., Buchhandlung in Breslau.

Ein lieber Freund

In den Tagen der Trübsal und den Stunden des Weltschmerzes ist Webers Unmöglichen oder hinterlassenes Papiere einen unbedingten Philosophen. Der beste Arzt für Gemüthskranke, die vertrauenswürdigste Arznei gegen Hypochondrie.

Jeder der mit der Welt in Hader liegt, sollte DEMOKRITOS lesen! Preis (12 Bände) in vier Leinbde. Mk. 12.-, in 6 Lwdbde. Mk. 13.50, in 6 Halbfranzbde. Mk. 14.- Register-Band mittelst welchem jedes gewünschte Thema sofort zu finden, in Leinbd. Mk. 3.- in Halbfrz. Mk. 3.40. Eleganter Verlagsbuchhdlg. in Stuttgart.

Association Berliner Schneider. (Friedrich Mosler & Co.)

Berlin S, Mathienstraße 3
empfiehlt ihre Spezialität von
Amtstrachten für Justizbeamte und Prediger.
Amtsroben und Barrets für:
Richter: von M. 25—34.
Rechtsanwälte: von M. 25—45.
Gerichtsschreiber: von M. 15—20
bei freier Zusendung.
Maßnahme: Ganze Größe, Brustweite und Kopfweite.

H. Meyer's Buchdruckerei, Halberstadt.

Formulae-Magazin für Rechtsanwälte und Notare, Papier-Lager, Lith. Anstalt und Steindruckerei, Buchbinderei empfiehlt ihr reichhaltiges Lager von Formularen, Papieren, Couverts ꝛc. Preiscourant gratis und franco.

Für die Redaktion verantw.: M. Kempner. Verlag: W. Moeser Hofbuchhandlung. Druck: W. Moeser Hofbuchdruckerei in Berlin.

Digitized by Google

№ 16 und 17. Berlin, 16. April. 1890.

Juristische Wochenschrift.

Herausgegeben von

M. Kempner,

Rechtsanwalt beim Landgericht I. in Berlin.

Organ des deutschen Anwalt-Vereins.

Preis für den Jahrgang 20 Mark. — Inserate die Zeile 40 Pfg. — Bestellungen übernimmt jede Buchhandlung und Postanstalt.

Inhalt.

Bekanntmachung, betreffend die Bezahlung der Gutachten. S. 137. — Nach preußischem Allgemeinen Landrechte kann eine letztwillig dem Bedachten in der Verfügung über den Gegenstand der Zuwendung auferlegte Beschränkung durch entsprechende Anordnung einer Testamentsvollstreckung auch für den Fall rechtswirksam gemacht werden, daß kein Dritter an der Aufrechterhaltung der Beschränkung ein rechtliches Interesse hat. S. 137. — Pfändungsbenachrichtigung und Arrest. S. 139. — Reichsrecht und Landesrecht. Die Bestrafung der Steuergefährdung nach dem Tode des Schuldigen im Württembergischen Finanzrecht. S. 141. — Aus der Praxis der Strafsenate des Reichsgerichts. S. 144. — Vom Reichsgericht. S. 150.

Aufsätze für die Juristische Wochenschrift, welche acht Spalten überschreiten, können nur ausnahmsweise angenommen werden. Aufsätze, welche sich auf Angelegenheiten des Anwaltstandes und die Reichsjustizgesetze beziehen, erhalten den Vorzug. Die Redaktion.

Gutachten aus dem Anwaltstande über den Entwurf eines Bürgerlichen Gesetzbuchs.

Die noch im Rückstande befindlichen Herrn Abnehmer der Gutachten werden um baldgefällige Zahlung gebeten, da die Schlußabrechnung bezüglich des Unternehmens zur Ostermesse 1890 erfolgen muß.

Leipzig im März 1890. **Mecke,**
Schriftführer.

Nach preußischem Allgemeinen Landrechte kann eine letztwillig dem Bedachten in der Verfügung über den Gegenstand der Zuwendung auferlegte Beschränkung durch entsprechende Anordnung einer Testamentsvollstreckung auch für den Fall rechtswirksam gemacht werden, daß kein Dritter an der Aufrechterhaltung der Beschränkung ein rechtliches Interesse hat.

Beschluß der vereinigten Civilsenate in Sachen Segall c. Wechselmann vom 13. Januar 1890, Rep. 256/89 V.

Der verstorbene Kaufmann Jakob Wechselmann zu Berlin hat in seinem Testament vom 6./7. April 1880 seine Ehefrau und seinen einzigen damals noch minderjährigen Sohn Hans Wechselmann zu Erben eingesetzt und als Vormund für Letzteren den jetzigen Beklagten, Bernhard Wechselmann, berufen unter gleichzeitiger Ernennung eines Gegenvormundes. Ein im Testament vorbehaltener Nachzettel des Testators vom 12. Juli 1880 hat folgenden Wortlaut:

> Ich bestimme hierdurch ausdrücklich, daß mein Sohn Hans erst nach vollendetem 24. Lebensjahre seine Majorennität erlangen soll.
>
> Bis zu diesem Zeitpunkt soll sein ihm zustehendes Erbtheil nach Maßgabe der in meinem Testament festgesetzten Bestimmungen verwaltet und ihm erst nach vollendetem 24. Lebensjahre zur freien Verfügung übereignet werden.
>
> Ich bestimme ferner, daß meine Testamentsexekutoren gehalten sein sollen, meinem Sohn Hans nach seinem 24. Lebensjahre bis zum Eintritt seiner Majorennität die Zinsen des ihm zufallenden Erbtheils auszuzahlen.

Bei der obervormundschaftlich genehmigten Erbtheilung zwischen der Wittwe des Erblassers und dem Beklagten als Vormund des Sohnes, wurden Letzterem u. a. zwei Hypothekenforderungen von 24 000 Mark und 1 176 Mark zum Alleineigenthum überwiesen und demnächst auch auf seinen Namen im Grundbuch umgeschrieben. Diese Hypothekforderungen hat der Sohn Hans Wechselmann, nachdem er am 11. April 1886 sein 21. Lebensjahr vollendet, also mündig geworden war, am 6. Juli 1886 an den Kaufmann Adolf Wolff abgetreten und demselben zugleich das Recht übertragen, von dem Beklagten als ehemaligen Vormund des Cedenten die Herausgabe der Hypothekenurkunden zu verlangen. Wolff hat am 9. November 1886 die hierdurch gewonnenen Rechte an den jetzigen Kläger, Max Segall, weiter cedirt. Beide, Wolff und Segall, wußten beim Erwerb der Hypotheken um den Inhalt des Nachzettels vom 12. Juli 1880.

Der Kläger verlangt jetzt auf Grund dieser Cessionen von dem Beklagten, daß er die Rechtsverbindlichkeit der Cession vom 6. Juli 1886 anerkenne und ihm die Hypothekenurkunden herausgebe. Beides wird vom Beklagten verweigert unter Berufung auf die vom Erblasser in dem Nachzettel getroffene Verfügung, durch welche er sich für legitimirt erachtet, bis zum vollendeten 24. Lebensjahre des Hans Wechselmann dessen Vermögen als Testamentsexekutor zu verwalten.

Digitized by Google

Der erſte Richter hat den Beklagten nach den Klageanträgen verurtheilt. Er hält die in dem Nachzettel getroffene Beſtimmung in ihrem ganzen Umfange für ungültig, weil ſie auf eine der Privatanordnung entzogene Verlängerung der Unmündigkeit des Hans Wechſelmann gerichtet ſei.

Der Berufungsrichter hat dagegen durch Urtheil vom 30. September 1887 die Klage abgewieſen. Die vom Teſtator beabſichtigte Verlängerung der Unmündigkeit ſeines Sohnes hält auch er für unzuläſſig, er findet aber in dem Nachzettel eine nach dem Willen des Teſtators von jener Verfügung unabhängige Beſchränkung der Verwaltungs- und Verfügungsgewalt des Sohnes bis zu deſſen vollendetem 24. Lebensjahre, welche nach den Beſtimmungen des Allgemeinen Landrechts Theil I Titel 12 § 61, Theil II Titel 2 §§ 419 ff. und Theil II Titel 18 §§ 707—711 rechtsgültig habe angeordnet werden können.

Der Beklagte hat Reviſion eingelegt. Der zur Entſcheidung berufene V C. S. hat wegen eines bezüglich der Rechtsfrage hervorgetretenen Widerſpruchs mit Entſcheidung des IV C. S. beſchloſſen, die Entſcheidung der vereinigten Civilſenate zu veranlaſſen. Dieſe haben vorſtehenden Rechtsgrundſatz aufgeſtellt.

Gründe.

Der Rechtsſtellung und den Befugniſſen des Teſtamentsvollſtreckers werden zu enge Grenzen gezogen, wenn die Anſicht aufgeſtellt wird, wie es vom IV Civilſenat unter Bezugnahme auf die Ausführungen in Förſter-Eccius Preußiſches Privatrecht Band 4 § 255 geſchehen iſt, daß der Teſtamentsvollſtrecker als ein vom Erblaſſer behufs Sicherung der Erfüllung der letztwillig angeordneten Verpflichtungen des Nachlaſſes gegen dritte Perſonen beſtellter Vertreter des Erben aufzufaſſen ſei, und namentlich nicht mit der Aufgabe betraut werden dürfe, die Befolgung von letztwillig angeordneten Verfügungsbeſchränkungen des Erben lediglich in deſſen eigenem Intereſſe zu überwachen.

Freilich iſt die juriſtiſche Conſtruktion des Inſtituts der Teſtamentsvollſtreckung ſchwierig und in außergewöhnlichem Grade beſtritten; in weiterer Folge davon gehen die Anſichten auch darüber weit auseinander, wie die Befugniſſe des Teſtamentsvollſtreckers abzugrenzen ſeien.

> Vergleiche darüber, von älteren Schriftſtellern abgeſehen, Beſeler Zeitſchrift für Deutſches Recht Band 9 insbeſondere Seite 192 ff; Hinſchius preußiſche Anwaltzeitung 1866 Seite 753 ff, 771 ff und Zeitſchrift für Geſetzgebung und Rechtspflege Band 1 Seite 518 ff; Sturm in Ihering's Jahrbüchern Band 20 beſonders Seite 120 ff; Sintenis gemeines Civilrecht Band 3 § 182; Windſcheid Pandekten Band 3 § 567; Dernburg Pandekten Band 3 § 124 und preußiſches Privatrecht Band 3 § 166; Förſter-Eccius preußiſches Privatrecht Band 4 § 255; Koch preußiſches Erbrecht § 36 Seite 351 ff; Gruchot Erbrecht Band 2 Seite 220 ff.

Dieſe Meinungsverſchiedenheit tritt ebenſo in der Rechtſprechung der oberſten Gerichtshöfe zu Tage, wo ſie durch die Verſchiedenartigkeit der einzelnen Rechtsſyſteme und particulare Rechtsbildungen noch begünſtigt werden mußte. Einer Stellungnahme zu dieſer Controverſe in ihrem ganzen Umfange bedurfte es jedoch für die Entſcheidung der gegenwärtig vorliegenden Frage nicht, weil dieſe ſich auf Grund der Vorſchriften des maßgebenden preußiſchen Allgemeinen Landrechts in beſtimmter Weiſe beantworten ließ.

Das preußiſche Allgemeine Landrecht enthält über den Teſtamentsvollſtrecker folgende Sätze:

> Theil I Titel 12 § 557. Hat der Erblaſſer Jemandem die Vollziehung ſeines letzten Willens aufgetragen, ſo iſt derſelbe als ein Bevollmächtigter des Erblaſſers und die letztwillige Verordnung ſelbſt als ſeine Vollmacht und Inſtruktion anzuſehen.
>
> § 558. Iſt mit dieſer Vollziehung zugleich die Verwaltung des Nachlaſſes ganz oder zum Theil verbunden, ſo iſt der Vollzieher inſoweit als ein Verwalter fremder Güter zu betrachten.
>
> § 559. Er iſt alſo zwar ſchuldig, bei dieſer Verwaltung auf das Intereſſe und die Verfügungen des Erben Rückſicht zu nehmen.
>
> § 560. So wenig aber als der Erbe ſelbſt etwas gegen den Willen des Erblaſſers verfügen kann, ſo wenig iſt der Vollzieher befugt, in ſolche Verfügungen des Erben zu willigen.
>
> § 561. Wenn über den Sinn einer Verordnung des Erblaſſers zwiſchen dem Teſtamentsvollzieher und dem Erben geſtritten wird, ſo gebührt im zweifelhaften Falle der Meinung des Erſteren der Vorzug.
>
> § 562. Soweit der Vollzieher als Verwalter fremder Güter angeſehen wird, iſt er auch zur Rechnungslegung verpflichtet.

Es kann zugegeben werden, daß dieſe Sätze noch große Schwierigkeiten für einen allſeitig befriedigenden dogmatiſchen Aufbau der Teſtamentsexekutoren beſtehen laſſen, namentlich auch ſoweit es ſich darum handelt, die Machtbereiche des Teſtamentsvollſtreckers und des Erben bis ins Einzelne gegen einander abzugrenzen. Mit voller Beſtimmtheit geht aber aus ihnen hervor, daß der Teſtamentsvollſtrecker wie ſeine Machtſtellung überhaupt ſo auch ſeine Machtbefugniſſe dem Erben gegenüber durch den Auftrag des Erblaſſers empfängt, und daß er, wenn ihm neben der Vollziehung des Teſtaments die Verwaltung des Nachlaſſes ganz oder zum Theil aufgetragen worden iſt, auch dem widerſtrebenden Erben gegenüber auf die Ausführung des letzten Willens des Erblaſſers zu dringen ſo berechtigt wie verpflichtet iſt. Wie man dies theoretiſch erklären will, ob aus einer Art von vormundſchaftlicher Stellung, oder aus der Annahme einer dem Erben gegenüber angeordneten Honoirung des Teſtamentsvollſtreckers, oder aus der dieſem übertragenen Vertretung der im Nachlaß fortbeſtehenden Perſönlichkeit des Erblaſſers, oder wie ſonſt, kann unerörtert bleiben. Entſcheidend iſt, daß der Teſtamentvollſtrecker vom Erblaſſer beauftragt werden kann, ſeinen letzten Willen auch gegen den Willen des Erben zur Ausführung zu bringen, und daraus ergiebt ſich, daß die Anſicht des IV Civilſenats: der Teſtamentsvollſtrecker ſei Vertreter des Erben zur Sicherung der Ausführung des letzten Willens gegen dritte Perſonen, aus den Vorſchriften des Allgemeinen Landrechts über den Teſtamentsvollſtrecker nicht gerechtfertigt werden kann, da dieſe eine derartige Begrenzung der Aufgabe des Teſtamentsvollſtreckers nicht enthalten.

Digitized by Google

Der fernere von dem Vierten Civilſenate aufgeſtellte Satz, daß letztwillige Anordnungen, welche auf Einſchränkung der Verfügungsmacht des Bedachten über den Gegenſtand der Zuwendung abzielen, immer nur unter der Vorausſetzung rechtsbeſtändig und verbindlich ſeien, daß dadurch der fragliche Gegenſtand für andere Perſonen erhalten werden ſolle, daß alſo das konkrete Recht einer dritten Perſon auf Befolgung der Anordnung begründet worden ſei, fußt in ſeinem letzte Grunde auf der Erwägung, daß ohne ſolche Berechtigung einer dritten Perſon kein Mittel gegeben ſei, der vom Erblaſſer angeordneten Beſchränkung des Bedachten gegen den Willen des letzteren die Verwirklichung zu ſichern. Dieſe Annahme läßt ſich, wenn die Rechtsſtellung des Teſtamentsvollſtreckers dem Erben gegenüber, wie angegeben, beſtimmt werden muß, jedenfalls für die Fälle nicht aufrecht halten, in denen durch Anordnung einer entſprechenden Teſtamentsvollſtreckung ein vom Geſetzgeber zugelaſſenes Mittel für die Ueberwachung der angeordneten Verfügungsbeſchränkung geſchaffen worden iſt. Wäre eine die letztwillige Verfügungsbefugniß des Erblaſſers überſchreitende, aus objektiven Rechtsgründen unzuläſſige und darum rechtsungültige Verfügungsbeſchränkung des Bedachten in Frage, ſo würde allerdings die zu ihrer Aufrechthaltung getroffene Anordnung einer Teſtamentsvollſtreckung wirkungslos ſein. Allein eine ſolche Rechtsungültigkeit liegt nicht vor. Es handelt ſich vielmehr um die Frage der Rechtswirkſamkeit der Verfügungsbeſchränkung in dem Sinne, daß die Anordnung, auch wenn ein Dritter an ihrer Aufrechthaltung kein rechtliches Intereſſe hat, wirkſam unter dem Schutz eines Teſtamentsvollſtreckers geſtellt und ſolchergeſtalt auch gegen den Bedachten ſelbſt zur Ausführung gebracht werden kann. Auch der Vierte Civilſenat iſt in den von ihm durch die bezeichneten Urtheile entſchiedenen Fällen nicht von einer Rechtsungültigkeit der Verfügungsbeſchränkung in dem angegebenen Sinne ausgegangen, ſondern hat das Gewicht auf die Frage der von dem Vorhandenſein eines berechtigten Dritten abhängigen Ausführbarkeit der angeordneten Verfügungsbeſchränkung gelegt. Dieſe Frage iſt aber mit der Annahme der oben dargelegten, die Rechtsſtellung des Teſtamentsvollſtreckers betreffenden Rechtsanſicht erledigt.

Pfändungsbenachrichtigung und Arreſt.

(C. P. O. § 744 Abſ. 2 und § 809 Abſ. 2.)

Eine in den jüngſten Wochen erlaſſene Entſcheidung des königlichen bayeriſchen oberſten Landesgerichtes als Reviſionsinſtanz (Urtheil des zweiten Senates vom 25. Februar 1890 in Sachen Seher gegen Ehringer wegen Feſtſtellung) fordert zur eingehenderen Erörterung des Verhältniſſes heraus, welches zwiſchen den an der Spitze ſtehenden Beſtimmungen der Reichscivilprozeßordnung obwaltet. Denn die erwähnte Entſcheidung ſteht u. E. mit dem klaren Geſetzesinhalte in unvereinbarem Widerſpruch. Sie hing davon ab, ob eine gemäß § 744[1] der C. P. O. erlaſſene Pfändungsbenachrichtigung ein Pfandrecht an der Forderung zu begründen vermochte, deren bevorſtehende Pfändung durch die Benachrichtigung angekündigt war.

Der vollſtreckbare Schuldtitel, auf Grund deſſen der Gläubiger die Benachrichtigung nach § 744[1] vorgenommen hatte, war nicht ein vollſtreckbares Urtheil, ſondern ein Arreſtbefehl, und zwar ein Arreſtbefehl von der allgemeinen Faſſung, daß der Gläubiger ermächtigt wurde, in das bewegliche Vermögen des Schuldners den Arreſt zu vollziehen. Dieſer Arreſtbefehl wurde am 6. Juni 1887 erlaſſen und dem Antragſteller von Amtswegen zugeſtellt (§§ 294 Abſ. 3, 809 Abſ. 2 C. P. O.). Am 8. Juni 1887 erfolgte auf Betreiben des Gläubigers und auf Grund des in ſeinen Händen befindlichen Arreſtbefehls die Zuſtellung der Pfändungsbenachrichtigung an Schuldner und Drittſchuldner. Am 20. Juni 1887 erließ das Arreſtgericht auf Antrag des Gläubigers und geſtützt auf den erwähnten Arreſtbefehl einen Pfändungsbeſchluß, in welchem es die in der Pfändungsbenachrichtigung vom 8. Juni 1887 angekündigte Pfändung der Forderung des Schuldners gegen den Drittſchuldner ausſprach. Dieſer Pfändungsbeſchluß wurde dem Drittſchuldner am 25., dem Schuldner am 29. Juni 1887 zugeſtellt.

Das Urtheil des oberſten Landesgerichts motivirt die Rechtsbeſtändigkeit dieſer Pfändung mit folgenden Sätzen:

> „Der Beklagte und Reviſionskläger beſtreitet nun in Begründung ſeiner Reviſion die Rechtsgiltigkeit dieſer Pfändung und damit des Arreſtvollzugs, weil derſelbe nicht innerhalb der zweiwöchentlichen Friſt des § 809 Abſ. 2 erfolgt ſei.“

Weiter wird dargelegt, daß dieſe Beſtreitung zuläſſig ſei, obwohl ſie nicht in Geſtalt des Widerſpruchs gegen den Arreſtbefehl, ſondern als Einrede vorgebracht wurde. Sodann fährt die Begründung fort:

> „Was nun den gegen die Gültigkeit der Pfändung und des Arreſtvollzugs vorgebrachten Einwand ſelbſt betrifft, ſo iſt hier Folgendes zu beachten: Nach § 744 cit. hat die Pfändungsbenachrichtigung an den Drittſchuldner . . . . . die Wirkung eines Arreſtes, ſofern die Pfändung der Forderung innerhalb 3 Wochen von der Zuſtellung der Benachrichtigung an bewirkt wird.
>
> „Dieſe Geſetzesbeſtimmung hat aber nicht den Sinn, als ob dadurch nur etwa eine proviſoriſche Maßregel geſchaffen werden wolle und erſt durch die nachfolgende Pfändung der Arreſtbefehl vollzogen und das Recht des Gläubigers hieraus begründet werde, — das Geſetz legt vielmehr der Benachrichtigung ſelbſt die Wirkung des vollzogenen Arreſtes bei unter der Bedingung, daß die Pfändung innerhalb der dreiwöchentlichen Friſt erfolge. Die nachfolgende Pfändung iſt alſo nicht eigentlich die Vollziehung des Arreſtes, welche innerhalb 2 Wochen ſtattfinden müßte, ſondern ſie iſt die Bedingung, unter welcher der Arreſt als mit der Benachrichtigung ſelbſt vollzogen gilt. Dieſe Auslegung ergiebt ſich aus der Wortfaſſung des § 744 Abſ. 2 cit., aus der Verweiſung hierin auf § 810 ibid, welcher von der Vollziehung des Arreſts und den Wirkungen derſelben handelt und aus den Motiven zu § 744 (§ 691 des Entwurfs), welche ſich dahin ausſprechen, daß das Geſetz unter der vorgeſehenen Bedingung die vorläufige Beſchlagnahme mit der Wirkung des Sicherheitsarreſtes geſtatte.

„Gilt aber der Arreſt als mit der Benachrichtigung vollzogen, ſo iſt im vorliegenden Falle dieſer Vollzug innerhalb der zweiwöchentlichen Friſt des § 809 Abſ. 2 loc. cit., alſo rechtzeitig erfolgt. Der Reviſionsangriff erweiſt ſich alſo nach dieſer Richtung als verfehlt."

Soweit die Gründe des oberſtrichterlichen Urtheils, von welchen es nicht ſchwer zu zeigen ſein wird, daß ſie das Ziel verfehlt haben.

Zur Widerlegung diene Folgendes: Der Sinn von § 744 Abſ. 2 C. P. O. kann nicht zweifelhaft ſein. Er legt der Pfändungsbenachrichtigung die Wirkung eines vollzogenen Arreſtes unter einer Bedingung bei. Das erkennt auch das oberſtrichterliche Urtheil an. Wenn es gleichzeitig bemerkt, daß die Pfändungsbenachrichtigung „alſo" nicht eine proviſoriſche Maßregel ſei, ſo iſt das ein ſichtlich falſcher Schluß oder richtiger: es iſt ein contradictio in adjecto. Denn iſt die Maßregel in Frage in ihrer Wirkung vom Eintritte einer ſuspenſiven Bedingung abhängig, ſo beſteht nach bekannter Regel vor Entſcheidung der Bedingung ein Zuſtand der Schwebe; folglich ſteht ſo lange die Wirkung der Benachrichtigung noch nicht feſt, ſie iſt noch unentſchieden. Es iſt alſo möglich, daß dieſe Wirkung ſich als hinfällig erweiſt, da es möglich iſt, daß die Bedingung nicht eintritt, ſondern defizit. Defizit aber die Bedingung, ſo iſt klar, daß die Wirkung der Benachrichtigung nicht die eines vollzogenen Arreſtes war, daß die Benachrichtigung nur eine ephemere Bedeutung hatte oder anders ausgedrückt, daß ſie nur ein Proviſorium ſchuf, das in ſich ſelbſt zerfiel, anſtatt in das Definitivum überzugehen.

An dieſem Ergebniß ändert die Thatſache nichts, daß die der Benachrichtigung innerhalb dreier Wochen nachfolgende Pfändung die Bedingung iſt, unter welcher der Arreſt als mit der Benachrichtigung ſelbſt vollzogen gilt oder deutlicher die Bedingung, durch deren Erfüllung der Arreſt als mit der Benachrichtigung ſelbſt vollzogen gilt. Dieſer Satz des erwähnten Urtheils iſt nur eine andere Faſſung des Satzes von der rückwirkenden Kraft der Erfüllung einer Suspenſivbedingung angewendet auf den Fall des § 744 Abſ. 2. Irgend eine Förderung in der Sache ſelbſt iſt dadurch nicht gewonnen. Eine ſolche war nur zu gewinnen, wenn die Frage geſtellt und richtig beantwortet wurde:

„Welches iſt die Bedingung des § 744 Abſ. 2 C. P. O.?" Die Antwort auf dieſe Frage iſt aber durch § 744 Abſ. 2 genau vorgezeichnet. Sie hat danach zu lauten: Die Bedingung iſt Bewirkung der Pfändung innerhalb dreier Wochen vom Tage der Zuſtellung der Benachrichtigung an.

Da war denn weiter zu fragen: was iſt Bewirkung der Pfändung, oder: wann iſt die Pfändung bewirkt? Die Antwort auf dieſe Frage ergeben die §§ 708 Abſ. 1, 730 Abſ. 3 und 810 Abſ. 1 C. P. O.

In § 708 Abſ. 1 wird der die ganze Zwangsvollſtreckung in Mobilien beherrſchende Satz aufgeſtellt:

„Die Zwangsvollſtreckung in das bewegliche Vermögen erfolgt durch Pfändung"

der von der Forderungspfändung handelnde § 730 Abſ. 3 beſtimmt:

„Mit der Zuſtellung des (gerichtlichen Pfändungs-) Beſchluſſes an den Drittſchuldner iſt die Pfändung als bewirkt anzuſehen."

In § 810 Abſ. 1 endlich wird erklärt:

„Die Vollziehung des Arreſtes in bewegliches Vermögen erfolgt durch Pfändung."

Aus der letzteren Geſetzesſtelle folgt mit Nothwendigkeit, daß eine Pfändung, der ein Arreſtbefehl als Titel dient, Vollziehung des Arreſtes iſt, ebenſo wie eine Pfändung, die auf Grundlage eines anderweitigen Vollſtreckungstitels geſchieht, z. B. eines vollſtreckbaren Urtheils, als Vollziehung dieſes Vollſtreckungstitels, z. B. Vollziehung dieſes Urtheiles erachtet werden muß.

Ob die Vollziehung, oder was beim Zugriff auf Mobilien daſſelbe heißt, die Pfändung im einzelnen Falle ſtatthaft ſei, ob die äußerlich als Pfändungsakte erſcheinenden Handlungen vor dem Geſetze als Pfändung beſtehen können, das iſt je nach der Verſchiedenheit der Vollſtreckungstitel verſchieden.

Ein Urtheil könnte z. B. zu einer giltigen Pfändung nur führen, wenn es mit der Vollſtreckungsklauſel verſehen wäre (C. P. O. § 662). Eine Pfändung auf Grund eines Urtheils ohne Vollſtreckungsklauſel wäre mithin keine Pfändung.

Wo alſo das Geſetz die Bewirkung einer Pfändung fordert, kann das nur als Vornahme eines giltigen Pfändungsaktes verſtanden werden. Iſt der Vollſtreckungstitel im einzelnen Fall ein Arreſtbefehl, ſo iſt daher die Pfändung auf Grund des Arreſtbefehls als bewirkt nur dann anzuſehen, wenn nach den Vorſchriften über die Arreſtpfändung oder die Vollziehung des Arreſtes ein gültiger Pfändungs-, d. h. Vollziehungsakt vorgenommen wurde. Giltig iſt aber der Vollziehungsakt reſp. der Pfändungsakt auf Grund eines Arreſtbefehls, abgeſehen von der Beobachtung der allgemeinen Vorſchriften über die Zwangsvollſtreckung nur dann, wenn er der in § 809 Abſ. 2 C. P. O. für den Arreſtvollzug i. e. für die Arreſtpfändung aufgeſtellten Vorausſetzung entſpricht. Dieſe Vorausſetzung beſteht darin, daß ſeit der Verkündung des Arreſtbefehls oder, wenn er ohne mündliche Verhandlung erlaſſen wurde, ſeit ſeiner Offizialzuſtellung an den Arreſtkläger, zwei Wochen noch nicht verſtrichen ſind. Im Zuſammenhalte mit § 744 Abſ. 2 cit. muß alſo gefolgert werden: Die Pfändung auf Grund eines vollſtreckbaren Urtheils oder ſonſtigen Vollſtreckungstitels mit Ausnahme des Arreſtbefehls iſt zeitlich unbeſchränkt; folglich wirkt die auf Grund eines vollſtreckbaren Urtheils ergangene Pfändungsbenachrichtigung einer Arreſtpfändung gleich, wenn die Pfändung innerhalb dreier Wochen von der Pfändungsbenachrichtigung an rite bewirkt wird, gleichviel, wann das vollſtreckbare Urtheil in die Hände des Gläubigers gelangt iſt. Hingegen die Pfändung auf Grund eines Arreſtbefehles iſt zeitlich beſchränkt gemäß § 809 Abſ. 2; folglich wirkt die auf Grund eines Arreſtbefehls ergangene Pfändungsbenachrichtigung einer Arreſtpfändung gleich, wenn:

a) ſeit der Pfändungsbenachrichtigung noch nicht drei Wochen und
b) ſeit Zuſtellung des Arreſtbefehls an den Arreſtkläger noch nicht zwei Wochen verfloſſen ſind.

Man kann nicht einwenden, daß ſo die dreiwöchentliche Friſt des § 744 Abſ. 2 für den Fall der Benachrichtigung auf Grund eines Arreſtbefehles ſtets auf eine zweiwöchentliche zuſammenſchrumpfen müßte. Denn die Pfändungsbenachrichtigung

Digitized by Google

setzt nach § 744 Abs. 1 nur die Existenz, nicht den Besitz eines vollstreckbaren Schuldtitels voraus. Gesetzt also, der Arrestbefehl sei am 1. des Monats erlassen worden, so kann noch an demselben Tage die Pfändungsbenachrichtigung geschehen, wenn nur der Arrestkläger Kenntniß von der Erlassung erlangt hat. Erfolgt dann die Offizialzustellung des Arrestbefehls am 8. desselben Monats und die Pfändung spätestens am 22., so steht die Wirksamkeit der Benachrichtigung als einer Arrestpfändung fest; denn die Bedingung dieser Wirksamkeit, d. h. rechtsgiltige Pfändung, ist innerhalb dreier Wochen von der Benachrichtigung an eingetreten, indem die Vollziehung des Arrestbefehls innerhalb zweier Wochen von seiner Offizialzustellung an den Arrestkläger bethätigt und so dem § 809 Abs. 2 Genüge geleistet wurde.

Nur dann steht mithin dem Arrestkläger, der von dem Rechte des § 744 Abs. 1 Gebrauch gemacht hat, für die nachfolgende Pfändung die dreiwöchentliche Feist des § 744 Abs. 2 nicht zur Verfügung, wenn er selbst den Arrestbefehl früher, als eine Woche nach der Pfändungsbenachrichtigung zugestellt erhielt. Jene Frist verkürzt sich ihm in solchen Fällen wegen § 809 Abs. 3 C. P. O. um so viele Tage, als er den Arrestbefehl früher wie eine Woche nach der Pfändungsbenachrichtigung zugestellt erhält und höchstens bis auf zwei Wochen, wie folgende Zusammenstellung klar macht:

Tag der Pfändungsbenachrichtigung	Tag der Offizialzustellung des Arrestbefehls an den Arrestkläger	Letzter Tag der Frist des § 744 Abs. 2 für die nachfolgende Arrestpfändung im Hinblick auf § 809 Abs. 2.
1. Tag des Monats	8. Tag des Monats	22. Tag des Monats
"	7. "	21. "
"	6. "	20. "
"	5. "	19. "
"	4. "	18. "
"	3. "	17. "
"	2. "	16. "
"	1. "	15. "

Soll das Ergebniß dieser Betrachtungen in einen kurzen Satz zusammengefaßt werden, so lautet derselbe, wie ohnehin schwerlich bisher bezweifelt wurde, daß die Vorschrift des § 809 Abs. 2 durch § 744 Abs. 2 in keiner Weise alterirt wird. Das entspricht der Wortfassung des § 744 Abs. 2, das entspricht der darin enthaltenen Verweisung auf § 810, das endlich entspricht auch den Motiven zu § 691 des Entwurfes. Denn wenn § 744 Abs. 2 der Pfändungsbenachrichtigung die Wirkung eines gemäß § 810 vollzogenen Arrestes unter der Bedingung verleiht, daß innerhalb dreier Wochen spätestens die Pfändung bewirkt wird und wenn die Motive das nämliche sagen, so meinen sie eine innerhalb dieser Frist rite vorgenommene und nicht eine innerhalb dieser Feist ungültig vorgenommene Pfändung.

Von den oberstrichterlichen Beweisgründen ist sohin nicht einer stichhaltig. Es ist lediglich ein circulus vitiosus, in welchem sich diese Gründe unbewußt bewegen. Der unrichtige Ausgangspunkt liegt in dem Satze: „Die nachfolgende Pfändung ist also nicht eigentlich die Vollziehung des Arrestes, welche innerhalb 2 Wochen stattfinden müßte, sondern sie ist die Bedingung ꝛc. ꝛc." (s. oben). Was soll die nachfolgende Pfändung auf Grund des Arrestbefehls denn sonst sein, wenn nicht die Vollziehung des Arrestbefehls? Verliert denn diese Pfändung etwas von ihrer rechtlichen Natur dadurch, daß sie einer anderweitigen Wirkung zur „Bedingung" gesetzt ist? Und was soll es schließlich für einen juristischen Sinn haben, daß die Pfändung nicht „eigentlich" Vollziehung des Arrestes ist? Auch wenn sie es uneigentlich ist, muß sie innerhalb der Frist des § 809 Abs. 2 erfolgen, falls sie es überhaupt ist.

Es macht den Eindruck, so unglaublich es zu sein scheint, als wolle die oberstrichterliche Begründung behaupten, die Pfändungsbenachrichtigung sei der Vollzug desjenigen Arrestes, auf Grund dessen sie erfolgt ist. Ein bedenkliches Hysteronproteron, ans welchem schon die Erwägung hätte abhalten sollen, daß der Pfändungsbenachrichtigung die Wirkung „eines" vollzogenen Arrestes auch dann beigelegt wird, wenn sie auf Grund eines vollstreckbaren Urtheils erfolgt. Denn in diesem Falle leuchtet doch ein, daß die Benachrichtigung nicht sein kann Vollzug des Urtheils, welches ihr als Titel dient, daß sie vielmehr unter der Bedingung rechtzeitigen Urtheilsvollzuges einer Arrestpfändung gleich wirkt, d. h. so behandelt wird, als sei anstatt der Benachrichtigung eine Arrestpfändung erfolgt.

Sind diese Ausführungen zutreffend, so ergiebt sich für den entschiedenen konkreten Fall ganz nothwendig Folgendes: Da der Arrestbefehl dem Arrestkläger am 6. Juni 1887 ex officio zugestellt worden war, die Pfändungsbenachrichtigung am 8. Juni und der Pfändungsbeschluß auf Grund des Arrestbefehls am 25. Juni zugestellt wurde, so verlor die Pfändungsbenachrichtigung vom 8. Juni ihre Kraft. Denn gemäß § 809 Abs. 2 war die Vollziehung des Arrestbefehls, d. i. die Arrestpfändung, höchstens noch am 20. Juni 1887 statthaft. Vom 21. Juni 1887 an war sie keine Pfändung mehr. Am 25. Juni lag daher eine bewirkte Pfändung nicht vor, wie sich aus vorstehender Tabelle ohne Mühe entnehmen läßt.

München. Dr. Hellmann.

Reichsrecht und Landesrecht. Die Bestrafung der Steuergefährdung nach dem Tode des Schuldigen im Württembergischen Finanzrecht.

Von Rechtsanwalt Max Kaulla in Stuttgart.

Unter dem vorstehenden Titel habe ich in der juristischen Wochenschrift Nr. 37/38 vom 12. Dezember 1884 eine Arbeit veröffentlicht, deren Zweck dahin ging, zu zeigen, daß die Bestrafung der Steuergefährdung nach dem Tode des Schuldigen im württembergischen Steuerrecht den Grundsätzen der deutschen Strafprozeßordnung widerstreite.

In einem an das Reichsgericht gelangten Fall hat der I. Strafsenat desselben am 19. April 1888 in diesem Sinne entschieden und das Strafverfahren, das gegen die Hinterlassenschaft eines Verstorbenen eingeleitet worden war, als unzulässig ein-

Digitized by Google

geſtellt, und als die Streitfrage nochmals an das Reichsgericht gebracht wurde, hat daſſelbe am 9. Mai 1889 ausgeſprochen, daß es nicht veranlaßt ſei, von der Annahme der Unzuläſſigkeit eines derartigen Strafverfahrens abzugehen.

Im Nachfolgenden ſoll nun der Verſuch gemacht werden, zu zeigen, daß Gründe vorliegen, die dem Staate Württemberg Veranlaſſung geben dürften, die Initiative dafür zu ergreifen, daß in allen Fällen, in denen ſeit dem 1. Oktober 1879 gegen die Erben von Steuerdefraudanten ſeitens der Steuerbehörden Strafbeſcheide erlaſſen und vollzogen worden ſind, dieſe Erben die bezahlten Strafen zurückerſetzt erhalten.

In Württemberg beſteht Deklaeations- (Faſſions-) pflicht für diejenigen, welche ein ſteuerbares Einkommen beziehen und es iſt die Verſchweigung eines ſolchen Einkommens mit ſtrenger Strafe bedroht.

Die Beſtrafung der todten Defraudanten im württembergiſchen Steuerrecht beruht, wie in meiner früheren Arbeit ausgeführt iſt, auf folgendem Satz des Geſetzes vom 19. September 1882 betreffend die Steuer von Kapital- Renten- Dienſt- und Berufseinkommen (Art. 11 Schlußſatz):

> „Die Nachholung und Strafe finden auch dann ſtatt, wenn die Thatſache, durch welche ſie begründet worden, erſt nach dem Tode des Schuldners bekannt wird."

Auch ſchon in dem § 21 des Abgabengeſetzes vom 29. Juni 1821 war für die Hinterziehung der Kapitalſteuer Strafe angedroht

> „obſchon die Thatſache, durch welche ſie begründet wird, erſt nach dem Tode des Beſitzers bekannt wird."

Im Jahre 1821 galt in Württemberg auf den Gebieten des Strafrechts und Strafprozeſſes im Weſentlichen das Gemeine Recht, in welchem der Gerichtsgebrauch eine Rechtsquelle bildete. Es war daher nicht zu verwundern, daß auch im Steuerſtrafrecht der Gerichtsgebrauch maßgebend war und dieſer entwickelte den Grundſatz der Todtenbeſtrafung dahin, daß als der Schuldige die Hinterlaſſenſchaft des Verſtorbenen anzuſehen und als ſolcher im Straferkenntniß zu bezeichnen ſei.

Die prozeſſuale Stellung der Erben in der Unterſuchung gegen die Hinterlaſſenſchaft war keine klare. Die Theilnahme der Erben am Verfahren wurde eben dadurch bewirkt, daß nöthigenfalls der ganze Nachlaß mit Beſchlag belegt wurde.

So ſtand die Sache am 1. Oktober 1879, als die Strafprozeßordnung des deutſchen Reiches in Württemberg in Kraft trat.

Die Steuerverwaltungsbehörden, welchen durch das in meiner erſten Arbeit angeführte Geſetz vom 25. Auguſt 1879 die Befugniß zu Erlaſſung von Strafbeſcheiden beigelegt worden iſt, machten geltend, daß, da die Ziffer 2 des Einführungsgeſetzes zum Reichsſtrafgeſetzbuch die beſonderen Vorſchriften des Landesſtrafrechts über Steuerſachen in Kraft erhalte, das Recht des württembergiſchen Staates, Steuerſtrafen gegen Hinterlaſſenſchaften beziehungsweiſe gegen die Erben eines Verſtorbenen zu verhängen, als dem materiellen Rechte angehörig auch nach dem 1. Oktober 1879 aufrecht erhalten worden ſei.

In dem von dem Reichsgericht am 19. April 1888 entſchiedenen Fall hat das Landgericht zu Hall die Erben des Defraudanten, welche gegenüber dem Strafbeſcheide der Steuerbehörde gerichtliche Entſcheidung beantragt hatten, zur Hauptverhandlung vorgeladen, aber nicht ſie, ſondern den Verſtorbenen wegen Kapitalſteuergefährdung verurtheilt. Das Reichsgericht hat dieſes Urtheil aufgehoben und das Verfahren gegen die Erben eingeſtellt.[1])

Dieſes Urtheil hat ſomit den in § 30 des Strafgeſetzbuchs enthaltenen Grundſatz:

> „In den Nachlaß kann eine Geldſtrafe nur dann vollſtreckt werden, wenn das Urtheil bei Lebzeiten des Verurtheilten rechtskräftig geworden war"

in Württemberg zur Anerkennung gebracht.

Auf Grund dieſes Urtheils ſtimme ich mit der Anſicht des Rechtsanwalts Dr. Hirſch überein, welcher in den Jahrbüchern der württb. Rechtspflege, Band II Heft 1 Seite 115 ff. ausführt, daß die ſämmtlichen Strafbeſcheide, welche ſeit dem 1. Oktober 1879 gegen Verſtorbene ergangen ſind, niemals rechtskräftig werden konnten und daher die Erben zur Condiction des Bezahlten berechtigt ſind.

Ich weiß nicht, ob bis jetzt derartige Prozeſſe anhängig gemacht worden ſind. Allein auch wenn dies nicht der Fall ſein ſollte, kann ich mich nicht dabei beruhigen, daß es bei dem Vollzug der nach meiner Anſicht ungiltigen Strafbeſcheide für immer ſein Verbleiben haben ſolle.

Rechtsmittel giebt die Strafprozeßordnung nicht an die Hand, denn ſie hat insbeſondere auch die Beſchwerde zur Wahrung des Geſetzes, die der franzöſiſche Strafprozeß in drei verſchiedenen Richtungen kennt, nicht zugelaſſen.

Was dieſe Beſchwerden des franzöſiſchen Strafprozeſſes betrifft, ſo iſt zwar auf die Beſchwerden gegen einzelne Urtheilsarten, die in den Artikeln 409 und 442 des Code d'instroctioo crimioette gegeben ſind, darum weniger Werth zu legen, weil die Wiederaufnahme der Unterſuchung im deutſchen Strafprozeß in weiterem Umfange zugelaſſen iſt als im franzöſiſchen Recht. Anders aber verhält es ſich mit der Beſchwerde zur Wahrung des Geſetzes, welche Artikel 441 des Code d'instruction crimioelle giebt:

> „lorsque, sur l'exhibition d'une ordre formel à toi dooné par le ministre de la justice, le procureur géoéral près la Cour de cassatioo dénoocera à la sectioo criminette des actes judiciaires, arrêts ou jugements contraires à la loi, ces actes, arrêts oo jogements pourroot être anoutés, et les ofüciers etc. . . ."

Dieſe Beſchwerde zur Wahrung des Geſetzes hat der franzöſiſche Caſſationshof dahin ausgelegt, daß die mit demſelben erreichte Caſſation demjenigen zum Vortheil gereichen ſoll, welcher durch den ungeſetzlichen Akt Unrecht erlitten hat und ganz beſonders wird mit dieſem Rechtsmittel überall geholfen, wo die noch nicht geſchehene Vollſtreckung des Urtheils eine offenbare Ungerechtigkeit enthielte.[2])

---

[1]) Dieſes Urtheil iſt abgedruckt in den Entſcheidungen des Reichsgerichts für Strafſachen Band XVIII S. 14 ff. Ueber die Eingangs erwähnte Entſcheidung des Reichsgerichts vom 8. Mai 1889 ſowie über das derſelben vorangegangene Verfahren iſt eine Mittheilung in der Zeitung Schwäbiſcher Merkur Nr. 170 der Kronik S. 1422 enthalten.

[2]) Es iſt ſehr intereſſant, bei Faustin-Hélie, traité de l'instruction criminelle in dem 1848 erſchienenen Band III § 183

Digitized by Google

Den Strafbescheiden der Verwaltungsbehörden ist durch die Reichsstrafprozeßordnung § 459 Schlußsatz die Wirkung einer „richterlichen Handlung" beigelegt, allerdings nur in Betreff der Unterbrechung der Verjährung.

Gäbe es nun in Deutschland eine Beschwerde zur Wahrung des Gesetzes nach dem französischen Vorbilde, so würde es möglich sein, die dem Reichsgesetz entgegenstehenden Strafbescheide nachträglich formell aufzuheben, und es stünde der Richter nicht so machtlos da, wie in folgendem Fall:

Am 17. April 1888 erließ das württembergische Steuerkollegium einen Strafbescheid gegen eine Hinterlassenschaft beziehungsweise gegen die Alleinerbin. Der Antrag des Anwalts der letzteren auf gerichtliche Entscheidung kam um einen Tag verspätet bei dem Steuerkollegium ein und es wies daher das Landgericht zu H. und ebenso im Beschwerdeweg das Oberlandesgericht zu Stuttgart diesen Antrag wegen Versäumung der Frist zurück. Das Oberlandesgericht sagt in seinem in den Jahrbüchern der württembergischen Rechtspflege Bd. II S. 159 ff. mitgetheilten Beschluß:

> „Der Entscheidung des Beschwerdegerichts entzogen ist hierbei übrigens jede den Rechtsbestand des Strafbescheids betreffende Frage, welche nicht in Beziehung steht zu der Frage, ob diejenigen formalen Voraussetzungen vorliegen, welche die Anfechtung des ergangenen Strafbescheides durch Anrufung gerichtlicher Entscheidung auf dem durch §§ 459 ff. der R. Str. P. O. vorgesehenen Wege zulassen oder ausschließen."

So ist daher ein Strafbescheid aufrecht geblieben, auch nachdem das Reichsgericht gesprochen hatte.

Die Verwahrung des Oberlandesgerichts zeigt am besten, daß in Beziehung auf die Rechtsmittel im deutschen Strafprozeßrecht eine Lücke vorhanden ist. Ich weiß recht gut, daß die französischen Beschwerden zur Wahrung des Gesetzes nur für einen centralisirten Einheitsstaat passen, aber die Reichsstrafprozeßordnung hat eben gar kein derartiges Rechtsmittel zugelassen, und auch die Berufung gegen die Urtheile der Strafkammern der Landgerichte nicht aufgenommen. So ist es denn kein Wunder, wenn Fälle sich ereignen, in denen das materielle Recht unter der Form leidet.

Ich glaube, daß Gründe vorliegen, die dem Staate Württemberg ein Einschreiten zu Gunsten derjenigen Erben nahe legen dürften, welche den Richter nicht angerufen haben und daher von Strafbescheiden betroffen worden sind, denen das Reichsgesetz entgegensteht.

Einmal handelt es sich hier um Grundbegriffe des Strafrechts und der Strafprozeßordnung. Jede Strafe hat ein Verfahren zur Voraussetzung und da Todten gegenüber die Form für ein Verfahren fehlt, so sind die Strafbescheide gegen den Nachlaß derselben nicht auf gesetzlichem Boden und enthalten somit nach meiner Ueberzeugung unzulässige Eingriffe in die Rechtssphäre der Erben.

Sodann kommt folgender wichtige Umstand in Betracht:

Der Strafbescheid der Steuerbehörde, gegen den ich eine Beschwerde an das Königliche Finanzministerium einzureichen hatte,[*]) war datirt vom 31. Juli 1883. Einige Wochen vorher erschien im württembergischen Regierungsblatt vom 19. Juni 1883 ein vom 13. Juni 1883 datirtes, aus einem einzigen Artikel bestehendes Gesetz, welches an der Stelle des Art. 12 des im Eingang erwähnten Gesetzes vom 19. September 1852 unter anderem bestimmt, daß die auf die Verschweigung eines steuerbaren Einkommens gesetzte Strafe dann wegfalle:

> „wenn von dem Steuerpflichtigen oder Fassionspflichtigen oder nach dem Tode des Schuldigen von Seiten eines Erben, bevor eine Anzeige der Verfehlung bei der Behörde gemacht wurde oder ein strafrechtliches Einschreiten erfolgte, die unterlassene oder zu nieder abgegebene Erklärung (Fassion) bei einer Aufnahmebehörde oder einer dieser vorgesetzten Steuerbehörde nachgetragen oder berichtigt und hierdurch die Nachforderung der sämmtlichen nicht verjährten (Art. 13 Abs. 3) Steuerbeträge ermöglicht wird u. s. w."

Eine derartige Bestimmung war von den württembergischen Landständen beantragt worden, damit den Defraudanten die Rückkehr auf den Weg des Gesetzes erleichtert werde. Das Gesetz vom 13. Juni 1883 hat aber die Reichsstrafprozeßordnung unrichtig ausgelegt, weil es davon ausgeht, daß außer dem in demselben erwähnten Fall der Todte oder dessen Hinterlassenschaft zur Strafe gezogen werden *muß*. Es hat daher einen Widerstreit zwischen Reichsrecht und Landesrecht geschaffen und legt den Behörden Württembergs die *Pflicht* auf, auch die Hinterlassenschaften zu verfolgen und zu bestrafen.

Dieses Gesetz war aber insbesondere von nachtheiliger Wirkung für *anhängige* Steueruntersuchungen: Einerseits war den Erben der Weg der Freiwilligkeit abgeschnitten, andererseits ist in dem Gesetz die Rechtsansicht des Staats bezüglich der Fortdauer der Todtenbestrafung enthalten.

Ich bedaure den eingetretenen Widerstreit darum so sehr, weil nach der Reichsverfassung Art. 4 Nr. 13 nur die gemeinsame Gesetzgebung über das gerichtliche Verfahren der Beaufsichtigung seitens des Reiches und der Gesetzgebung desselben unterliegt und somit es die Aufgabe der Einzelstaaten ist, in allen anderen einschlägigen Gebieten das Reichsrecht zu schützen. Allerdings wird auch die gemeinsame Gesetzgebung über das Strafrecht durch diesen Widerstreit in Mitleidenschaft gezogen, insofern als das württembergische Gesetz vom 13. Juni 1883 dem oben angeführten § 30 des R. Str. G. B. entgegensteht.

S. 638—662 die Schwankungen nachzuweisen, welche sich bei dem französischen Cassationshof bezüglich der Auslegung des Art. 441 ergeben haben. Es handelt sich eben bei dieser Auslegung um die wichtige Frage des Verhältnisses von Rechtskraft zum materiellen Recht. Mit Recht hat Walther in seinem Werk über die Rechtsmittel im Strafverfahren, nach den Grundsätzen des englischen und französischen Strafprozeßrechts bearbeitet 1855, Abth. II S. 253, den Zustand der deutschen Gesetzgebung nach 1848 mangelhaft genannt, insofern in dieselbe zwar die kümmerlichen Beschwerden des Art. 409 und 442 des Code d'instr. crim. Eingang gefunden haben, nicht aber das weit wirksamere Rechtsmittel des Art. 441.

[*]) Die Abneigung der Familien, die Steuergefährdung des Erblassers auf dem Rechtsweg zur Kenntniß des Publikums zu bringen, bedarf keiner Erläuterung. Nur der Zufall, daß in dem an das Reichsgericht gelangten Fall die Erben der zur Erbin des vorverstorbenen Gatten eingesetzten Ehefrau von dem Strafbescheid betroffen worden waren und diese Erbeserben freier dastanden, hat den Sieg des Reichsrechts über das Landesrecht herbeigeführt.

Digitized by Google

Nachdem ich den Beſchwerdeweg ohne Erfolg betreten hatte, fühlte ich in mir die Verpflichtung, den Widerſtreit zwiſchen Reichsrecht und Landesrecht öffentlich zu beſprechen, fand aber keinen Nachhall und der Staat Württemberg iſt jetzt in die Nothwendigkeit verſetzt, ſeine Geſetzgebung mit der des Reiches in Einklang zu bringen.

Der hierfür beſtimmte Geſetzesentwurf gelangt demnächſt zur Verabſchiedung. Wird er Geſetz geworden ſein, ſo wird hierdurch der Widerſtreit zwiſchen Reichsrecht und Landesrecht beſeitigt, aber nur für die Gegenwart und die Zukunft.

Zwar ſind die Steuerſtrafen nicht in die Staatskaſſe gefloſſen, ſondern einerſeits, und zwar zum größten Theile, in die Unterſtützungskaſſe für die niederen Steuerdiener, andererſeits in die Kaſſen von Amtskörperſchaften und Gemeinden. Allein da bezüglich der Zuweiſung der Geldſtrafen an die erwähnte Unterſtützungskaſſe das Ermeſſen der Königlichen Staatsregierung entſcheidet, ſo lege ich dem Staate die Befugniß bei, die Rückzahlung der für Hinterlaſſenſchaften bezahlten Geldſtrafen aus dieſer Kaſſe anzuordnen. Dem Beiſpiel des Staats werden die Amts- und Gemeindebehörden wohl freiwillig folgen.

Aus der Praxis der Strafſenate des Reichsgerichts.

(Entſcheidungen vom Februar und März 1890.)

I. Zum Reichsſtrafgeſetzbuch.

1. § 3 Str. G. B. §§ 135 und 136 V. Z. G. § 17 des deutſch-öſterreich. Zollkartells vom 23. Mai 1881.

Daraus, daß die Vorausſetzungen vorliegen, unter denen nach § 17 Nr. 1 des als Anlage B des deutſch-öſterreichiſchen Handelsvertrages vom 23. Mai 1881 vereinbarten Zollkartells ein öſterreichiſches Gericht verpflichtet geweſen ſein würde, die That des Angeklagten, welcher es unternommen hat, zuwider den §§ 135, 136 Nr. 5a des V. Z. G. vom 1. Juli 1869 zollpflichtige Waaren von Oeſterreich nach dem deutſchen Reiche einzuführen und die Eingangsabgabe zu hinterziehen, auf Antrag der zuſtändigen deutſchen Behörde zur Unterſuchung und Beſtrafung zu bringen, iſt nicht zu folgern, daß in ſolchem Falle die deutſche Behörde von jeder Verfolgung der That nach deutſchen Geſetzen Abſtand zu nehmen hätte und darauf beſchränkt wäre, die Beſtrafung des Thäters gemäß § 17 des Kartells bei dem öſterreichiſchen Gericht zu beantragen; vielmehr iſt, wenn ein ſolcher Antrag bei dem ausländiſchen Gericht nicht geſtellt iſt, das örtlich zuſtändige deutſche Gericht auch ſachlich zur Aburtheilung der That unter Anwendung der allgemeinen Beſtimmung in § 3 des deutſchen Str. G. B. berufen. Vgl. Oppenhoff Rechtſprechung des vormaligen Preuß. Obertribunals Bd. 1 S. 551. Urth. des III. Sen. vom 27. Februar 1890. 59. 90.

2. § 4 Nr. 3.

Die Vorausſetzung des § 4 Nr. 3 Str. G. B. iſt bei einer im Inlande verfolgten, im Auslande (Oeſterreich) verübten Privaturkundenfälſchung gegeben, ſofern dieſe Strafthat, wenn auch nicht als Urkundenfälſchung, ſo doch (wie in §§ 197 bis 201a des Oeſterreichiſchen Str. G. B.) als eine beſondere Art des Betruges angeſehen und mit Strafe bedroht wird. Urth. des IV. Sen. vom 18. März 1890. 567. 90.

3. § 73.

Der § 73 Str. G. B. ſpricht den Satz des gemeinen Rechts aus, daß bei der idealen Konkurrenz nur auf die Strafe des ſchwereren Reates zu erkennen ſei. (Entſch. Bd. 3 S. 390). Welche Strafthat als die ſchwerere anzuſehen iſt, beſtimmt ſich nicht nach der im Einzelfalle verwirkten, ſondern nach der in thesi angedrohten Strafe (Bd. 5 S. 420 daſ.). Die Frage, ob mildernde Umſtände vorhanden, gehört der konkreten Strafzumeſſung an. Für die nach § 73 Str. G. B. vorzunehmende Vergleichung kommt alſo bei der idealen Konkurrenz der ſogenannten gefährlichen Körperverletzung mit einer anderen Strafthat die in § 223a Str. G. B. angedrohte ordentliche Strafe auch dann in Betracht, wenn mildernde Umſtände (§ 228 Str. G. B.) für vorliegend erachtet werden. Urth. des II. Sen. vom 4. März 1890. 397. 90.

4. §§ 73, 113, 223 und 241.

Nach der thatſächlichen Feſtſtellung des Urtheils hat der Angeklagte einem Gerichtsvollzieher in einer amtlichen Verrichtung durch Gewalt mittelſt eines Stoßes und Bedrohung mit Erſtechen Widerſtand geleiſtet. Es kann nicht angenommen werden, daß mit der hiernach feſtgeſtellten Strafthat des § 113 Str. G. B. noch in idealer Konkurrenz das Vergehen des § 241 Str. G. B. oder des § 223 Str. G. B. in Betracht komme. Denn, wenn das Geſetz das Weſen des Widerſtandes gerade in der Anwendung von Gewalt oder Drohung begründet findet, ſo kann es nicht der Meinung ſein, daß neben dieſer Anwendung von Gewalt oder Drohung und dem hierin begründeten Widerſtand, der ohne Gewalt oder Drohung überhaupt nicht zur Exiſtenz gelangt ſein würde, auch noch der allgemeine Charakter, welchen Gewalt und Drohung an ſich tragen, als ideale Konkurrenz in beſondere Berückſichtigung gezogen werden ſolle. Auch daß dem Angeklagten nicht allein eine Bedrohung, ſondern zugleich die Anwendung von Gewalt zur Laſt fällt, macht in dieſer Beziehung keinen Unterſchied. Er würde freilich des Vergehens des Widerſtandes ſchon dann ſchuldig geweſen ſein, wenn er auch nur Gewalt gegen den Gerichtsvollzieher angewendet hätte. Allein, daß er denſelben zugleich auch bedrohte, begründet nicht einen neuen Thatbeſtand, ſondern fällt in den Thatbeſtand des einen Widerſtandes, um welchen es ſich handelt, wie auch eine ideale Konkurrenz nicht entſteht, wenn etwa mehrere der Erſchwerungsgründe des § 243 Str. G. B. bei Ausführung des nämlichen Diebſtahls zuſammen treffen. Urth. des I. Sen. vom 20. März 1890. 483. 90.

5. §§ 73, 253 und 263.

Es iſt ſehr wohl möglich, daß Erpreſſung (§ 253 Str. G. B.) und Betrug (§ 263 daſ.) ideal konkurriren. Es iſt bei der Erpreſſung begrifflich nicht ausgeſchloſſen, daß die durch Drohung abgenöthigte Handlung zwar objektiv und nach Abſicht des Drohenden dazu beſtimmt iſt, dem letzteren einen rechtswidrigen Vermögensvortheil zu verſchaffen, der Bedrohte jedoch dieſe Wirkung ſeines Thuns nicht erkennt. Auch läßt ſich die Möglichkeit nicht beſtreiten, daß die durch Drohung und Irrthumserregung verurſachte Handlung in ihrer die Vermögensveränderungen bedingenden Beſchaffenheit verſchiedene Beſtandtheile enthält, welche entweder nur durch Erpreſſung oder nur durch Betrug verurſacht ſind. Daß in gewiſſen Beziehungen der Thatbeſtand des einen Delikts über die Grenzen des anderen

Digitized by Google

hinausgeht, iſt mit der Annahme von Idealkonkurrenz im Sinne des § 73 Str. G. B. wohl vereinbar. Urth. des III. Sen. vom 17. März 1890. 403. 90.

6. §§ 73 und 240 Str. G. B. § 17 Nr. 3 des preußiſchen Feld- und Forſtpolizeigeſetzes vom 1. April 1880.

Der § 240 Str. G. B. erheiſcht Anwendung von Gewalt oder Drohung; die Uebertretung des § 17 Nr. 3 a. a. O. aber kennt dies Erforderniß nicht, wohl aber andere, die dem § 240 Str. G. B. unbekannt ſind, insbeſondere das Erforderniß der Wegnahme in rechtswidriger Abſicht. Idealkonkurrenz des Vergehens und der Uebertretung iſt daher möglich. Urth. des II. Sen. vom 4. März 1890. 397. 90.

7. § 74 Str. G. B. § 10 des Nahrungsmittelgeſetzes vom 14. Mai 1879.

Der Annahme, daß das Reichsgericht die in dem Urtheile vom 11. Dezember 1884 (Entſch. Bd. 11 S. 355) ausgeſprochene Rechtsanſicht in ſeinem ſpäteren Urtheile vom 8. Dezember 1887 (Rechtſprechung Bd. 9 S. 710) verlaſſen und die Zuläſſigkeit der Annahme einer Realkonkurrenz zwiſchen den Deliktsthatbeſtänden des § 10 Ziffer 1 und des § 10 Ziffer 2 des Reichsgeſetzes vom 14. Mai 1879 ſchlechthin anerkannt habe, iſt nicht beizutreten. Die Ausführungen dieſes ſpäteren Urtheils laſſen nicht erkennen, daß ſie ganz allgemein über die rechtliche Tragweite und das gegenſeitige Verhältniß jener Beſtimmungen des angezogenen Reichsgeſetzes ſich haben verbreiten wollen und nicht vielmehr lediglich den ſpeziellen zur Entſcheidung geſtellten Rechtsfall und die demſelben zu Grunde liegenden konkreten thatſächlichen Verhältniſſe im Auge gehabt haben, und müſſen daher, ſollte ſelbſt der eine oder der andere Satz ſcheinbar eine allgemeine Tendenz haben, doch nur von jenem Standpunkte aus beurtheilt und verſtanden werden. An den in dem Urtheile vom 11. Dezember 1884 ausgeſprochenen Grundſätzen iſt auch im vorliegenden Falle feſtzuhalten geweſen. Urth. des III. Sen. vom 6. März 1890. 208. 90.

8. § 115.

Der § 115 Str. G. B. ſchreibt nicht die Beſtrafung desjenigen vor, der an einer an einem öffentlichen Orte ſtattfindenden Zuſammenrottung Theil nimmt, ſondern fordert, daß die Zuſammenrottung ſelbſt eine öffentliche ſei. Das Wort „öffentlich“ iſt hierbei nicht in dem Sinne aufzufaſſen, in welchem es an anderen Stellen, z. B. in § 183 Str. G. B. gebraucht wird, alſo die Zuſammenrottung noch nicht darum für eine öffentliche zu erklären, weil ſie von Andern und zwar unbeſtimmt wie vielen, wahrgenommen werden konnte. Vielmehr iſt der Begriff der Oeffentlichkeit in § 115 Str. G. B., welcher dem § 91 des Preuß. Str. G. B. entnommen iſt, dahin feſtzuſtellen, daß nicht ſowohl die Qualität des Orts der Zuſammenrottung, als vielmehr die Möglichkeit unbeſcheänkter Betheiligung an derſelben und die darin liegende Gefahr für den Beamten oder die Behörde entſcheidend iſt. Urth. des IV. Sen. vom 14. März 1890. 510. 90.

9. § 180.

Ein Handeln „aus Eigennutz“ im Sinne des § 180 Str. G. B. liegt vor bei jeder den Geboten der Moral zuwiderlaufenden Verfolgung eigener materieller Intereſſen. Vgl. Urth. vom 27. Oktober 1883. Entſch. Bd. 9 S. 129. Urth. vom 3. Mai 1887. Entſch. Bd. 16 S. 56. Es kann dahin gerechnet werden die Wiedergewinnung der Freiheit des Kuppelers von einem Eheverſprechen, ebenſo das Bemühen, Befreiung von einer etwaigen Alimentationspflicht oder von der Zahlung von Abſtandsgeldern zu erlangen, ſobald den dieſerhalb zu erhebenden Anſprüchen eine geſetzliche Begründung zur Seite ſteht. Das Gleiche kann aber dann angenommen werden, wenn nur eine moraliſche Verbindlichkeit ſich für die Anſprüche geltend machen läßt; alſo etwa die Rückſicht darauf, daß es der Moral widerſpreche, eine geſchwängerte Frauensperſon im Stich zu laſſen oder ein ernſtlich, wenn auch formlos gegebenes Entſchädigungsverſprechen zu brechen. Urth. des II. Sen. vom 28. Februar 1890. 350. 90.

10. § 182.

Der Begriff der Unbeſcholtenheit im Sinne des § 182 Str. G. B. iſt nicht den am Orte der That geltenden civilrechtlichen Beſtimmungen zu entnehmen. Der Zweck des § 182 Str. G. B., der Verführung geſchlechtlich unerfahrener Mädchen durch einen geſetzlichen Schutz entgegen zu wirken, würde trotz der Gleichmäßigkeit der natürlichen Vorausſetzungen je nach dem Civilrechte innerhalb der Bundesſtaaten in ganz verſchiedener Weiſe theils erreicht theils vereitelt werden, wenn die Unbeſcholtenheit danach verſchieden beurtheilt werden müßte. Das Preuß. Geſetz vom 24. April 1854, welches gewiſſe Folgen des unehelichen Beiſchlafes innerhalb beſtimmter Gebiete regelt, hat nur für dieſe Gebiete in § 9 Nr. 2 gegenüber der Schwängerungsklage den Einwand geſchlechtlicher Beſcholtenheit der Geſchwängerten in eigenartiger Weiſe geregelt. Die Auslegung der reichsgeſetzlichen Vorſchrift iſt dem Wortlaut und Zweck dieſer ſelbſt zu entnehmen. Die Entſtehungsgeſchichte derſelben führt übrigens nicht auf das Preuß. Geſetz von 1854, ſondern auf das Preuß. Str. G. B. von 1851 zurück. Urth. des II. Sen. vom 14. März 1890. 473. 90.

11. § 223a.

Aus der Sachdarſtellung ergiebt ſich nur, daß der Angeklagte dem M. einige Hiebe auf den Hintern mit einem Spaten verſetzt hat. Der Annahme, daß ein Spaten nothwendig in allen Fällen der Mißhandlung als ein gefährliches Werkzeug im Sinne des § 223a Str. G. B. zu gelten habe, wäre nicht beizutreten. Für die Frage, ob ein gefährliches Werkzeug zur Mißhandlung benutzt iſt, kommt auch die Art der Benutzung in Betracht. (Entſch. Bd. 4 S. 397.) Sind die Hiebe ohne Kraft geführt, konnten ſie nur Weichtheile des Körpers treffen, und dies nur mit der flachen Seite des Scheites, ſo wäre die Anwendung des § 223a nicht begründet. Urth. des I. Sen. vom 4. März 1890. 397. 90.

12. § 230 Abſ. 2.

Die Strafbeſtimmung des § 230 Abſ. 2 Str. G. B. beruht auf dem Gedanken, daß Jeder, der ein mit Gefahr für Andere verbundenes Gewerbe als ſelbſtgewählte Erwerbsthätigkeit betreibt, auch verpflichtet iſt, bei Ausübung deſſelben die zum gefahrloſen Betriebe erforderliche Sachkunde und Einſicht ſich anzueignen und zu vertreten. Sie beanſprucht demgemäß auch von jedem Gewerbetreibenden, daß er bei Vornahme aller in ſein Gewerbe einſchlagenden Handlungen die jener Sachkunde und Einſicht entſprechende erhöhte Vorſicht und Aufmerkſamkeit bethätige, um die Gefahr für Andere zu erkennen und zu vermeiden, und ſie erblickt lediglich in der Verletzung dieſer durch

Digitized by Google

die thatsächliche Ausübung des Gewerbes begründeten besonderen Pflicht zur Aufmerksamkeit das straferschwerende und die Verfolgung von Amtswegen nach § 232 Str. G. B. rechtfertigende Thatbestandsmoment. Vorliegend aber hat das angefochtene Urtheil gerade das Vorhandensein dieser besonderen Pflicht und deren Verletzung thatsächlich verneint, indem es als erwiesen feststellt, daß der Angeklagte nach der konkreten Art seiner Gewerbsthätigkeit nur die Herstellung und Einrichtung von Wasseranlagen gewerbsmäßig betrieben, das Anfahren und Abladen der Materialien aber regelmäßig anderen, dazu technisch vorgebildeten Personen selbstständig überlassen habe. Die Strafkammer ist danach von der thatsächlichen Annahme ausgegangen, daß das Abladen des Brunnenkastens, wodurch die Körperverletzung eines Anderen veranlaßt worden, nicht in den Kreis der Gewerbsthätigkeit und der Gewerbshandlungen des Angeklagten gehört hat, und wenn sie von dieser Annahme aus den Angeklagten von der erhöhten Verantwortlichkeit und der besonderen Gewerbspflicht zur Aufmerksamkeit bezüglich des Abladegeschäfts freispricht, obwohl dasselbe an sich seinem Gewerbebetriebe diente und aus Anlaß desselben erfolgte, so ist hierin ein Rechtsirrthum und eine Verletzung des § 230 Abs. 2 Str. G. B. nicht — wie die Revision der Staatsanwaltschaft meint — zu erkennen, und in dem Passus der Urtheilsgründe, daß der Angeklagte sich bei dem Abladen in der Ausübung seines Gewerbes befunden habe, nur eine ungenaue und uneichtige Bezeichnung dafür zu finden, daß der Angeklagte sich bei dem Abladen aus Anlaß seines Gewerbes betheiligt hat. Urth. des IV. Sen. vom 11. März 1890. 362. 90.

13. § 257.

Das Beistandleisten im Sinne des § 257 Str. G. B. umfaßt jede positive Thätigkeit, welche eine der dort bezeichneten Richtungen, den Zweck der Vereitelung der Bestrafung oder Ausnützung der Strafthat (persönliche und sachliche Begünstigung) verfolgt; es genügt also zum Thatbestande der persönlichen Begünstigung jede Handlung, welche in der Absicht verübt wird, nach Begehung eines Verbrechens oder Vergehens den Thäter oder Theilnehmer der Bestrafung zu entziehen, und welche geeignet ist, diesen Erfolg herbeizuführen. Daß der Erfolg wirklich eintritt, ist nicht erforderlich, die Vollendung der Begünstigung liegt schon in der Handlung, wenn auch der erstrebte Zweck derselben nicht erreicht wird. Die Absicht, der Bestrafung zu entziehen, kann sich sowohl in Handlungen zum unmittelbaren Schutze der Person des Verbrechers als auch in Handlungen äußern, welche die Ueberführung desselben verhindern sollen; diese Handlungen können ausgehen von Personen, welche selbst Zeugen des Verbrechens waren, oder von Dritten, welche auf Zeugen einwirken, damit diese den Verbrecher nicht verrathen. Der Versuch der Verleitung eines Dritten zu wahrheitswidrigen uneidlichen Angaben zu Gunsten eines Verbrechers, um denselben der Bestrafung zu entziehen, kann hiernach den Thatbestand des § 257 Str. G. B. erfüllen, wenn auch der Versuch fehlgeschlagen und der Dritte sich nicht verleiten ließ. In einer solchen Handlung kann an sich der mißlungene Versuch der Anstiftung dieses Zeugen, selbst eine Begünstigung zu begehen, gefunden werden, und unter diesem Gesichtspunkte würde eine Strafe der versuchten Anstiftung nicht begründet werden können. Dies schließt aber eine unmittelbare Verurtheilung aus § 257 Str. G. B. nicht aus. Vgl. Entsch. Bd. 14 S. 88, Bd. 9 S. 242. Urth. des 1 Sen. vom 13. Februar 1890. 3057. 89.

14. § 263.

Der Briefträger hat einen Geldbrief an den Angeklagten, welcher als Bruder des Adressaten den gleichen Familiennamen wie dieser führte, ausgehändigt, weil er den Angeklagten für den Adressaten hielt. Der Angeklagte hat das in dem Briefe befindliche Geld für sich verwendet und den Brief mit Inhalt an den Adressaten nicht abgeliefert. Die Feststellung, daß der Angeklagte den Irrthum des Briefträgers über die Person des Empfangsberechtigten durch Unterdrückung des wahren Sachverhalts unterhalten habe, wird von der Strafkammer auf den Satz gestützt, es sei der Angeklagte nach den im Verkehr zu beobachtenden Regeln von Treu und Glauben zur Aufklärung des Irrthums, in dem sich der Briefträger befand, verpflichtet gewesen. Dem ist jedoch nicht beizupflichten. Wozu „Treu und Glauben" verpflichten, ist nur nach der Natur der einzelnen konkreten Rechtsverhältnisse zu prüfen. Ein allgemeiner Rechtssatz, daß im Verkehr schlechthin und allgemein Jedermann verpflichtet sei, die Irrthümer Anderer, die mit ihm in geschäftliche Berührung kommen, zu berichtigen, existirt nicht. Höchstens könnte hier von einer moralischen Pflicht die Rede sein. Eine solche genügt aber nicht, sondern es muß, wenn das bloße Schweigen als Unterdrücken angesehen werden soll, eine Rechtspflicht zur Mittheilung gegeben sein (vgl. Rechtsprechung Bd. 1 S. 35). Daß aber eine solche allgemeine Verpflichtung, wie die Strafkammer sie „aus den Regeln von Treu und Glauben" herleiten zu können glaubt, in Wirklichkeit nicht besteht, hat das Reichsgericht bereits durch mehrfache Entscheidungen anerkannt. So unter anderen bei der Beurtheilung eines vorsätzlichen Verschweigens an Fehlern der verkauften Sache (Entsch. Bd. 2 S. 430), ferner eines Schweigens der Inhaber einer Sozietät über etwaige ungünstige Verhältnisse des Geschäfts bei Eintritt eines neuen Gesellschafters (Urth. wider H. vom 27. November 1888. Rep. 2687/88). Die Unhaltbarkeit der von der Strafkammer vertretenen Anschauung ergiebt sich aber auch daraus, daß das A. L. R. I, 11 § 539 nur bei gewagten Geschäften den Betheiligten die Pflicht auferlegt, alle ihnen bekannten Umstände, von denen der Erfolg der Begebenheit abhängt, anzuzeigen.

Zur Aufhebung des angefochtenen Urtheils kann indessen der vorstehend erörterte Mangel nicht führen, da auf ihm die Entscheidung nicht beruht. Nach der ständigen Rechtsprechung des Reichsgerichts (Entsch. Bd. 1 S. 314, Bd. IV S. 229) liegt in dem Verschweigen der wahren Sachlage auch dann ein „Unterdrücken", wenn es mit einem aktiven täuschenden Verhalten in Verbindung tritt. Nach dem vom ersten Richter festgestellten Sachverhalte hat nun aber der Angeklagte keineswegs zu dem von ihm erkannten Irrthume des Briefträgers blos geschwiegen, sondern er hat sich auch den Brief aushändigen lassen und sich demnach als der richtige Adressat gerirt, mithin nach der Annahme der Strafkammer auch seinerseits ein positives täuschendes Verhalten beobachtet, ohne welches der Irrthum des Briefträgers nicht zur Vermögensbeschädigung hätte führen können. Hienach hat die Strafkammer zutreffend eine Unterdrückung der wahren Sachlage gegen den Angeklagten festgestellt. Urth. des IV. Sen. vom 25. März 1890. 582. 90.

Digitized by Google

15. § 266.

In materiellrechtlicher Beziehung könnte das angefochtene Urtheil insofern zu Bedenken Anlaß geben, als daſſelbe annimmt, der Angeklagte, ein Verſicherungsagent habe mit der Vereinnahmung der Forderungen der Verſicherungsgeſellſchaft über dieſe Forderungen zum Nachtheile der letzteren verfügt. Daß der Angeklagte ſchon bei Einziehung der Forderungen die Abſicht gehabt, den vereinnahmten Betrag für ſich zu behalten und zu verwenden, oder daß er den Schuldnern gegenüber die Forderungen als eigene behandelt, ſie für eigene Rechnung eingezogen habe, iſt nicht feſtgeſtellt. Dieſem Bedenken iſt jedoch weitere Folge nicht zu geben geweſen. Denn angenommen auch, der Angeklagte habe bei Einziehung der Forderungen auftragsgemäß gehandelt, ſie alſo für die Geſellſchaft eingezogen und damit für dieſe das Eigenthum an den gezahlten Geldern erworben, ſo ergeben die feſtgeſtellten Thatſachen zweifellos, daß er dann mit der Verwendung der vereinnahmten Gelder zu eigenem Nutzen über dieſe als Vermögensſtücke der Geſellſchaft zu deren Nachtheil verfügt habe. Der Thatbeſtand der Untreue gemäß § 266 Nr. 2 und Schlußſatz Str. G. B. liegt daher auf Grund der getroffenen Feſtſtellungen jedenfalls vor. Urth. des III. Sen. vom 13. März 1890. 532. 90.

16. § 289 Str. G. B. und § 17 Nr. 3 des preußiſchen Feld- und Forſtpolizeigeſetzes vom 1. April 1880.

Mit Grund macht die Reviſion geltend, daß, wenn der § 17 Nr. des cit. Geſetzes zur Anwendung gelangt, die Anwendung des § 289 Str. G. B. ausgeſchloſſen iſt. Maßgebend ſind hier die Ausführungen in dem Urth. vom 4. Dezember 1882, Entſch. Bd. 7 S. 302. Urth. des II. Sen. vom 4. März 1890. 397. 90.

II. Zur Reichsſtrafprozeßordnung.

1. §§ 81, 243 Abſ. 2 und 34.

Die Strafkammer hat allerdings den Antrag der Staatsanwaltſchaft, den Angeklagten — von welchem der als Sachverſtändiger vernommene praktiſche Arzt in der Hauptverhandlung bekundet hatte, daß er an epileptiſchen Krämpfen, epileptiſchem Schwindel und epileptiſchen Zuſtänden leide, zeitweilig erregt ſei und Hallucinationen habe — eventuell zur Beobachtung ſeines Geiſteszuſtandes in eine Irrenanſtalt unterzubringen, ohne Prüfung und Begründung abgelehnt und dadurch die §§ 243 Abſ. 2 und 34 Str. P. O. verletzt. Das — freiſprechende — Urtheil beruht aber auf dieſem Verſtoße nicht. So, wie der Antrag geſtellt iſt, war er überhaupt unſtatthaft; denn der § 81 Str. P. O. räumt dem Gericht nur die Befugniß ein, auf Antrag eines Sachverſtändigen anzuordnen, daß der Angeſchuldigte in eine öffentliche Irrenanſtalt gebracht und dort beobachtet werde; der Antrag eines Sachverſtändigen aber lag nicht vor. Das Gericht war deshalb aus rechtlichen Gründen verhindert, dem Antrage der Staatsanwaltſchaft Folge zu geben. Urth. des II. Sen. vom 28. Februar 1890. 315. 90.

2. § 218.

Die Strafprozeßordnung enthält keine beſonderen Vorſchriften darüber, wie der vom Angeklagten geſtellte Beweisantrag beſchaffen, insbeſondere in welcher Weiſe die Beweismittel bezeichnet ſein müſſen. Der auch für die Beweisanträge in der Hauptverhandlung maßgebende § 218 ſchreibt nur vor, daß der Angeklagte, wenn er die Ladung von Zeugen u. ſ. w. verlange, ſeine Anträge unter Angabe des Beweisthemas bei dem Vorſitzenden des Gerichts zu ſtellen habe. Es ergiebt ſich aus dieſer Beſtimmung, daß jede Bezeichnung des Beweismittels dem Geſetze genügt, welche geeignet iſt, daſſelbe ſo zu individualiſiren, daß es von anderen unterſchieden und zur Hauptverhandlung herbeigeſchafft werden kann. Es hat demgemäß das Reichsgericht bereits im Urth. vom 23. Januar 1882 — Rechtſpr. Bd. 4 S. 63 — ausgeführt, daß ein auf Ladung eines Zeugen gerichteter Beweisantrag nicht deshalb abgelehnt werden dürfe, weil der Aufenthaltsort des Zeugen in dem Antrage nicht angegeben worden, es müßte denn das Gericht der Anſicht ſein, daß ohne genaue Bezeichnung des Aufenthaltsorts Seitens des Angeklagten die Ladung des Zeugen überhaupt unmöglich ſei. Es hat ferner das Reichsgericht IV. Senat in dem ungedruckten Urtheil vom 2. Juli 1886 — Rep. 1611. 86. — angenommen, daß auch deshalb, weil der Name des Zeugen vom Antragſteller nicht genannt worden, der Beweisantrag nicht abgelehnt werden dürfe, ſobald nur der Zeuge ſo genau bezeichnet ſei, daß das Gericht in den Stand geſetzt werde, mit den ihm zu Gebote ſtehenden Mitteln den Namen deſſelben in Erfahrung zu bringen und ſeine Ladung zu bewerkſtelligen. In dem vorliegenden Falle ſtanden dem Gericht genügende Mittel zu Gebote, um den Namen und Aufenthaltsort des von dem Angeklagten über eine erhebliche Thatſache in Vorſchlag gebrachten und individuell näher bezeichneten Zeugen zu ermitteln. Es war nicht Sache des Angeklagten, durch Anſtellung der erforderlichen Nachforſchungen den Namen und Aufenthaltsort des Zeugen zu erkunden, und die Strafkammer konnte aus der Unterlaſſung dieſer Ermittelungen um ſo weniger einen Grund zur Ablehnung des Beweisantrags entnehmen, als der Angeklagte durch ſeine Inhafthaltung an der Vornahme der für dieſe Ermittelung erforderlichen Schritte verhindert war. Urth. des IV. Sen. vom 14. März 1890. 537. 90.

3. § 232.

Wenn Abſ. 2 des § 232 Str. P. O. vorſchreibt, daß der Angeklagte, „wenn ſeine richterliche Vernehmung nicht ſchon im Vorverfahren erfolgt iſt", durch einen erſuchten Richter über die Anklage vernommen werden ſoll, ſo iſt dabei allerdings an den hier vorliegenden Fall, daß der Angeklagte zwar nicht im Vorverfahren, ſondern in dem Abſchnitt nach Eröffnung des Hauptverfahrens richterlich vernommen iſt, nicht gedacht. Allein die Bedeutung der Vorſchrift iſt immer nur die, daß keine Hauptverhandlung gegen einen nicht erſchienenen Angeklagten geführt werden ſoll, ohne daß derſelbe vorher richterlich vernommen wäre; es iſt auch nicht abzuſehen, weshalb die nach Eröffnung des Hauptverfahrens erfolgte Vernehmung einen minderen Werth haben ſoll, als die Vernehmung im Vorverfahren, warum dieſe eine abermalige Vernehmung entbehrlich machen ſoll, die unmittelbar vorher im Hauptverfahren unter Beachtung der Vorſchriften des § 232 Abſ. 3 erfolgte aber nicht. Hiernach konnte und mußte gemäß des letzten Satzes des § 232 Str. P. O. das Protokoll über die richterliche Vernehmung des Angeklagten in der Hauptverhandlung verleſen werden. Urth. des IV. Sen. vom 18. März 1890. 557. 90.

4. § 244.

Die Sachverſtändigen, deren Vernehmung die Strafkammer

Digitized by Google

in der Hauptverhandlung neben den vom Gericht erwählten Sachverſtändigen abgelehnt hat, ſind, wie in der Hauptverhandlung von dem Vorſitzenden auf Grund der von dem Angeklagten vorgelegten urkundlichen Nachweiſe feſtgeſtellt iſt, von dem Angeklagten durch Vermittelung des Gerichtsvollziehers zu der Hauptverhandlung förmlich geladen (§ 219 Str. P. O.) und auf jene Ladung erſchienen. Sie waren deshalb geladene Sachverſtändige im Sinne des § 244 Str. P. O. Vgl. Urth. vom 10. Februar 1880, Entſch. Bd. 1 S. 198; Urth. vom 14. Februar 1880, Entſch. Bd. 1 S. 297; Urth. vom 18. Juni 1888, Entſch. Bd. 17 S. 440; ferner Rechtſpr. Bd. 1 S. 549, 660, Bd. 4 S. 14, Bd. 7 S. 24. Zufolge der unbedingten Gebotsnorm des § 244 Abſ. 1 Str. P. O. mußte unter dieſen Umſtänden die Beweisaufnahme auf die Sachverſtändigen des Angeklagten erſtreckt werden, auch wenn der in Frage ſtehende Beweisantrag ſachlich unerheblich geweſen wäre. Vgl. Urth. vom 24. Februar 1880, Entſch. Bd. 1 S. 225; Urth. vom 3. März 1880 Entſch. Bd. 1 S. 241; ferner Rechtſpr. Bd. 1 S. 418, 571, 660, Bd. 9 S. 332. Die Vorſchrift des § 244 Abſ. 1 Str. P. O. bezieht ſich auch auf Sachverſtändige. In dem hier vorausgeſetzten Falle greifen daher die allgemeinen Grundſätze des Strafprozeßrechts, wonach es in der Regel und von beſonderen Ausnahmen abgeſehen dem Ermeſſen des Gerichts unterſteht, ob es Sachverſtändige überhaupt hören will oder der Unterſtützung durch gutachtliche Ausſprüche Sachverſtändiger nicht bedarf, und eventuell, wieviel und welche Sachverſtändige es befragen will, nicht Platz. Iſt ein angebotener Beweis, auf deſſen Erhebung die betreffende Prozeßpartei ein unbedingtes prozeſſuales Recht hatte, nicht erhoben worden, ſo ſtützt ſich die vom Richter geſchöpfte Ueberzeugung in unſtatthafter Weiſe auf eine prozeſſual unvollſtändige, daher unzureichende Grundlage, und das Urtheil kann auf dieſer Geſetzesverletzung beruhen. Nur der Umſtand, daß der Richter in dem Urtheil unterſtellt, daß der Beweisantrag des Angeklagten den beabſichtigten Erfolg gehabt habe, kann die gerügte Geſetzesverletzung heilen. Urth. des III. Sen. vom 27. Februar 1890. 3364. 89.

5. § 264.

In dem Urtheil des Reichsgerichts vom 22. Juni 1880, Entſch. Bd. 2 S. 116, iſt ein Fall erörtert, in welchem dem aus § 266 Str. G. B. zur Hauptverhandlung verwieſenen Angeklagten nur anheimgegeben worden war, „ob er Anträge zu ſtellen habe, wenn die Beſchuldigung als ein anderes Vergehen angeſehen werde," und dieſer allgemeine Vorhalt wurde als ungenügend angeſehen, da nur die Bezeichnung des konkreten anderen rechtlichen Geſichtspunkts die Vertheidigung möglich mache und die Erreichung des vom Geſetze mit der Vorſchrift in § 264 Str. P. O. verfolgten Zweckes ſichere. Anders liegt die Sache im vorliegenden Falle. Das Hauptverfahren war wegen Verdachts des Verſuchs des in § 176 Nr. 3 Str. G. B. bezeichneten Verbrechens eröffnet, während die Verurtheilung wegen deſſelben jedoch vollendeten Verbrechens erfolgt iſt. Der Angeklagte iſt in der Hauptverhandlung darauf hingewieſen, daß ſeine Strafthat ſich nach dem Ergebniß der Hauptverhandlung als vollendetes Verbrechen beurtheilen laſſen könne, auf Veränderung des rechtlichen Geſichtspunktes aufmerkſam gemacht und zur Vertheidigung veranlaßt. Dieſer Hinweis in Verbindung mit dem vorher verleſenen Eröffnungsbeſchluſſe enthielt die Bezeichnung des konkreten anderen, nach Befinden in Betracht kommenden rechtlichen Geſichtspunktes in einer ſachlich der Vorſchrift in § 265 Str. P. O. völlig Genüge leiſtenden Weiſe und damit die Beobachtung der Beſtimmung in § 264 Str. P. O. Urth. des III. Sen. vom 27. Februar 1890. 349. 90.

6. § 266. Abſ. 1 und 3.

Das angefochtene Urtheil der Strafkammer, welches die beiden Angeklagten J. und S. wegen Vergehens gegen § 49a Str. G. B. verurtheilt hat, genügt in ſeiner Begründung nicht den prozeſſualen Anforderungen des § 266 Abſ. 1 Str. P. O. Ob es im Sinne des § 266 Abſ. 3 Str. P. O. nicht ſchon formell geboten geweſen wäre, zur Rechtfertigung der erkannten Strafe nicht lediglich § 49a Str. G. B., ſondern, da Aufforderung zur Begehung eines „Verbrechens" in Frage ſteht, auch dasjenige Strafgeſetz zu bezeichnen, welches diejenige Handlung, zu deren Begehung aufgefordert wird, als Verbrechen determinirt, und, ſei es mit dem Tode oder lebenslänglicher Zuchthausſtrafe, ſei es mit einer geringeren Verbrechensſtrafe bedroht, kann unerörtert bleiben. Aus der Schlußfeſtſtellung iſt zu entnehmen, daß dasjenige Verbrechen, zu deſſen Verübung die Angeklagten aufgefordert haben, beſtehen ſoll in „vorſätzlicher Brandſtiftung an einem bewohnten Gebäude." Weder dieſe ſummariſche Bezeichnung noch der ſonſtige Urtheilsinhalt ergiebt jedoch mit einiger Deutlichkeit, welches Delikt der Strafkammer hierbei vorgeſchwebt hat. Die Urtheilsgründe laſſen Zweifel darüber entſtehen, welche der mehreren erwähnten Baulichkeiten Gegenſtand der Brandſtiftung ſein ſollte, ob ſie ein „zur Wohnung von Menſchen dienendes Gebäude" oder eine „zeitweiſe zum Aufenthalt von Menſchen dienende Räumlichkeit" geweſen. Andererſeits fehlen im Urtheil die thatſächlichen Grundlagen, um etwa das im § 308 Str. G. B. vorgeſehene Verbrechen als Gegenſtand der Aufforderung zu unterſtellen; da die anzuzündenden Gebäude u. ſ. w. ſich im Eigenthum des J. befanden, ſo würde die mit ſeinem Wiſſen und Willen erfolgte Inbrandſetzung derſelben nicht unter die erſte Alternative des § 308 Str. G. B. fallen. Ebenſowenig iſt im Urtheil davon die Rede, daß die in Brand zu ſetzenden Objekte „ihrer Beſchaffenheit und Lage nach geeignet waren, das Feuer einer der im § 306 Nr. 1—3 Str. G. B. bezeichneten Räumlichkeiten . . . . mitzutheilen". Endlich erbringt die vorliegende Urtheilsbegründung auch Nichts, das ſich für Unterſtellung des Vorhabens einer „in betrügeriſcher Abſicht" auszuführenden nach § 265 Str. G. B. ſtrafbaren Brandſtiftung mit Sicherheit verwerthen ließe. Urth. des III. Sen. vom 13. März 1890. 399. 90.

7. §§ 384 und 392.

In einer Reviſionsbeſchwerde, welche deshalb geführt wird, weil ein Zeuge nicht verhört ſei, iſt zugleich auch die Beſchwerde darüber zu finden, daß ein auf Vernehmung des Zeugen gerichteter Antrag nicht die dem Geſetze entſprechende formale Behandlung erhalten habe; in ſolchem Falle muß alſo die den Mangel des Verfahrens enthaltende Thatſache im Sinne des § 384 Abſ. 2 und des § 392 Abſ. 2 Str. P. O. als angegeben betrachtet werden. Urth. des I. Sen. vom 6. März 1890. 392. 90.

Digitized by Google

III. Zu verſchiedenen Geſetzen ſtrafrechtlichen und ſtrafprozeſſualen Inhalts.

1. § 210 der Reichs-Konkursordnung.

Die Aufhebung des Urtheils im Wege der Reviſion, ſoweit es den Angeklagten wegen unordentlicher Buchführung des einfachen Bankerotts für ſchuldig erklärt, muß nothwendig auch den Ausſpruch des vorigen Richters ergreifen, daß gegen den Angeklagten auch der Thatbeſtand des Vergehens aus § 210 Ziffer 1 der Konkursordnung gegeben ſei, da die in § 210 Ziffer 1, 2, 3 der Konkursordnung aufgeführten Thatumſtände auch da, wo ſie neben einander vorliegen, nicht verſchiedene ſelbſtſtändige Straſthaten, ſondern nur ein einziges Delikt, das Vergehen des einfachen Bankerotts, zur Erſcheinung bringen. Urth. des III. Sen. vom 27. Februar 1890. 3364. 89.

2. § 211 der Reichs-Konkursordnung.

Unter Gewährung einer Sicherung iſt im § 211 der Reichs-Konkursordnung daſſelbe zu verſtehen, wie unter der gleichen Wortfaſſung im § 23 Nr. 2 daſelbſt. Danach aber erſtreckt ſich der Begriff der Sicherung nicht auf die bloße Möglichkeit oder die von der Prozeßordnung gewährte *Ausſicht*, durch Angehen des Gerichtsvollziehers irgend eine reale Deckung eines Anſpruches zu erwirken. Gemeint iſt ein gar nicht oder doch nach Art oder Zeit nicht berechtigter Eingriff in diejenige Vermögensmaſſe des Schuldners, welche nach § 1 der Reichs-Konkursordnung dem Zugriff der Konkursgläubiger unterliegt. Dahin iſt jede effektive Leiſtung, wie z. B. die Hingabe eines Fauſtpfandes, die Gewährung eines Retentionsrechts ebenſo wie die Feſtlegung einzelner Gegenſtände durch Herbeiführung einer Beſchlagnahme oder Pfändung zu zählen; ein bloßer Titel zur Zwangsvollſtreckung enthält aber nur eine Verſchärfung der Zahlungspflicht, nicht einen ſelbſtſtändigen Anſpruch auf Sicherung; er umfaßt nicht in ſich bereits diejenige Sicherung, welche durch ihn erſt gewonnen werden ſoll und gewährt darum eine ſolche Sicherung nicht, wie ſie in § 23 Nr. 2 und § 211 der Reichs-Konkursordnung vorausgeſetzt wird, ſondern nur ein Mittel zu deren Erlangung. Urth. des II. Sen. vom 14. März 1890. 358. 90.

3. § 44 des Vereins-Zollgeſetzes vom 1. Juli 1869. § 31 des Begleitſcheinregulativs vom 23. Dezember 1869.

Die Strafkammer will den Angeklagten deshalb nicht als „Waarenführer“ angeſehen wiſſen, weil die Spritfabrik, an die die Fäſſer mit Spiritus adreſſirt waren, dem in einem anderen Orte wohnhaften Kaufmann F. gehört, der Angeklagte aber nur *für den Eigenthümer und in deſſen Namen* als techniſcher Leiter der Fabrik fungirt und, ſoviel erwieſen, ſeiner Vollmacht nicht zuwider gehandelt habe. Dieſer Grund iſt rechtsirrthümlich. Als „Inhaber“ oder „natürlicher Beſitzer“ (naturalis possessor) gilt ſowohl nach dem gemeinen Sprachgebrauch als auch nach der Ausdrucksweiſe der Rechtsquellen (l. 2 § 1 D. pro herede 41, 5. § 2, I, 7 A. L. R., Code civil Art. 2228, 2236. Sächſ. bürgerl. Geſetzbuch § 186) auch derjenige, welcher eine Sache nur in der Abſicht, über dieſelbe für einen Anderen und in deſſen Namen zu verfügen, in ſeinem Gewahrſam hat. Urth. des II. Sen. vom 14. März 1890. 524. 90.

4. § 33 des Brauſteuergeſetzes vom 31. Mai 1872.

Die Strafkammer irrt, wenn ſie die von ihr angenommene Deliktseinheit der ſämmtlichen vom Angeklagten ſeit Juli 1886 begangenen Defraudationen durch die im Verwaltungsverfahren gegen ihn feſtgeſetzten beiden Strafen nicht als unterbrochen anſieht. Es iſt die Annahme berechtigt, daß es nach dem Willen des Geſetzes unſtatthaft iſt, ſtrafbare Handlungen, die *vor* und die *nach* einer Beſtrafung verübt ſind, zwecks Bildung eines fortgeſetzten Vergehens zuſammenzufaſſen. Gleichgültig iſt es, ob die in der Mitte der Defraudationsakte liegenden Beſtrafungen im Verwaltungswege durch ein Submiſſionsverfahren bezw. durch einen Strafbeſcheid, der allerdings nur eine beſchränkte Rechtskraft beanſpruchen kann, erfolgten oder durch ein wirkliches Strafurtheil, welches die betreffende Handlung nach ihrem ganzen Umfange und nach allen rechtlichen Geſichtspunkten ſtrafrechtlich erledigt. Die Strafkammer mußte ſonach diejenigen Defraudationsakte, welche zwiſchen der erſten Beſtrafung vom 20. November 1887 und der zweiten vom 11. Mai 1888 liegen, mit der Rückfallsſtrafe, diejenigen Akte aber, die in die Zeit hinter dem 11. Mai 1888 fallen, mit den Strafen des ferneren Rückfalls ahnden. Urth. des I. Sen. vom 17. März 1890. 3348. 89.

5. §§ 44, 30 des Brauſteuergeſetzes vom 31. Mai 1872.

Das Urtheil des Reichsgerichts vom 11. April 1889 (Entſch. Bd. 19 S. 117) hat ausführlich begründet, daß die Deklaration vom 27. Januar 1828 ſich an die Preuß. Steuerordnung von 1819 lediglich anlehnte, daß ſie mit dem Reichsſteuergeſetze von 1872 gefallen iſt und ihre Kraft verloren hat. Die Beſtimmung und Bedeutung der Deklaration iſt keineswegs, wie dies ebenfalls in der allegirten Entſcheidung hervorgehoben iſt, auf die Androhung derſelben Strafe, wie ſolche für die Defraudation der in den übrigen Staatsſteuergeſetzen von 1820 vorgeſehen worden, beſchränkt, trifft vielmehr den geſammten ſtrafrechtlichen Theil dieſer Geſetze und will das dort vorgezeichnete Verfahren einheitlich auch bei den Defraudationen der Kommunalſteuer zur Anwendung gebracht wiſſen. Iſt aber dieſer geſammte ſtrafrechtliche Theil, wie nachgewieſen, in dem Reichsgeſetze von völlig neuen, von den früheren Beſtimmungen abweichenden Geſichtspunkten beherrſcht, ſo folgt daraus, daß nicht die eine Beſtimmung der Deklaration — Normirung der Strafe zur Höhe des Vierfachen der entzogenen Steuer in einem und demſelben für die Preußiſchen Steuergeſetze vorgeſchriebenen Verfahren — ohne Weiteres fortbeſtehen kann, die ſonſtigen Beſtimmungen aber, die theilweiſe von einſchneidendſter Bedeutung ſind, durch das Reichsgeſetz von 1872 Erſatz gefunden haben ſollen. Die Deklaration iſt weder als eine Erläuterung der für die damaligen Staatsſteuern beſtehenden Geſetzesvorſchriften noch als eine Erklärung der Vorſchriften über die Kommunalbeſteuerung anzuſehen, ſie iſt vielmehr lediglich aus der Nothwendigkeit hervorgegangen, eine einheitliche Aburtheilung der Defraudationen der Staatsſteuern und der Kommunalſteuern herbeizuführen und hat die für die erſteren damals geltenden Beſtimmungen auf die letzteren angewendet. Urth. des I. Sen. vom 17. März 1890. 3348. 89.

6. § 17 Nr. 3 des preußiſchen Feld- und Forſtpolizeigeſetzes vom 1. April 1880.

Begründet iſt die Rüge der Reviſion, daß der erſte Richter den Angeklagten der Uebertretung des cit. § 17 Nr. 3 für ſchuldig erkläre, ohne ein Merkmal des geſetzlichen Thatbeſtandes, die Rechtmäßigkeit der Pfändung, zu prüfen und die Thatſachen

Digitized by Google

anzugeben, in welchen dies Merkmal gefunden iſt. Das erſte Urtheil enthält in dieſer Beziehung nur den Ausſpruch, daß der Neffe des M. eine Stärke des Angeklagten, welche auf eine Wieſe des M. übergetreten war, gepfändet und auf das M.ſche Gehöft gebracht habe. Nach § 77 a. a. O. kam in Frage, ob der Neffe zur Familie des M. gehörte (aus dem Verwandſchaftsverhältniſſe folgt dies mit rechtlicher Nothwendigkeit nicht), ob er die Aufſicht über das Grundſtück führte, oder ob er zu den auf dem Grundſtücke beſchäftigten Arbeitsleuten zu rechnen iſt. Hierüber läßt ſich das Urtheil nicht aus; es verletzt dadurch den § 266 Str. P. O. ſowie die §§ 17 Nr. 3 und 77 des Feld- und Forſtpolizeigeſetzes. Urth. des II. Sen. vom 4. März 1890. 397. 90. Sch.

Vom Reichsgericht.*)

Wir berichten über die in der Zeit vom 29. März bis 5. April 1890 ausgefertigten Erkenntniſſe.

I. Die Reichsjuſtizgeſetze.

Zum Gerichtsverfaſſungsgeſetz.

1. Daraus, daß der Entmündigte in dem wegen Aufhebung des Entmündigungsbeſchluſſes anhängig gemachten Rechtsſtreite die Reviſion gegen ein B. U. nur durch Zuſtellung des betreffenden Schriftſatzes an den Oberreichsanwalt formgerecht einlegen kann oder daß umgekehrt, wenn die Reviſionseinlegung von der Staatsanwaltſchaft erfolgt, dieſe von dem Oberreichsanwalt auszugehen hat, — vgl. Reichsgerichts-Entſcheidungen Bd. 18 S. 92, S. 405 flg. — folgt noch nicht ohne Weiteres, daß auch die Einlegung der Berufung von Seiten der Entmündigten dem Oberſtaatsanwalt am O. L. G. zugeſtellt werden müſſe. Denn man könnte mit dem Vertreter der Kl. für letzteren Fall geltend machen, daß bei der Staatsanwaltſchaft eines jeden einzelnen Landes als Organ der Regierung ein einheitlicher Zuſammenhang beſtehe und auf das hierdurch begründete Vertretungsverhältniß die nur für Rechtsanwälte gegebenen Vorſchriften des § 164 der C. P. O. unanwendbar ſeien. In Wirklichkeit hat jedoch die Staatsanwaltſchaft nach den Reichsjuſtizgeſetzen keine einheitliche Organiſation in dem Sinne, daß die Staatsanwälte bei den L. G. bloße Gehülfen des Oberſtaatsanwalts am O. L. G. ſeien; insbeſondere in Entmündigungsſachen muß die Anfechtungsklage gegen einen Entmündigungsbeſchluß nach § 607 der C. P. O. gegen den Staatsanwalt am L. G., alſo denjenigen Beamten erhoben werden, welcher das Amt der Staatsanwaltſchaft in I. J. ausübt. Wenn nun, wie nicht zu bezweifeln iſt, die Zuſtändigkeit des L. G. durch Abgabe des Erkenntniſſes erloſchen iſt und die Sache durch Einlegung des Rechtsmittels der Berufung in die höhere Inſtanz gebracht wird, ſo ſcheint der Schluß gerechtfertigt, daß auch hier die Zuſtellung des die Rechtsmitteleinlegung enthaltenden Schriftſatzes rechtsgültig nur an den bei dem O. L. G. fungirenden Beamten der Staatsanwaltſchaft ſtattfinden kann. In dieſem Sinne hat ſich denn auch der IV. C. S. des R. G. nach Bolze, Rechtſprechung des R. G. Bd. 5 Nr. 1360 bereits ausgeſprochen, und der in der gegenwärtigen Sache erkennende Senat ſchließt ſich jener Entſcheidung an. III. C. S. i. S. Krug c. Staatsanwaltſchaft vom 14. März 1890, Nr. 390/89 III.

Zur Civilprozeßordnung.

2. Der Streitgegenſtand iſt in dem Beſchluſſe des B. G. vom 23. Januar 1889 mit Recht und in Uebereinſtimmung mit dem, einen nicht unähnlichen Streitfall behandelnden Urtheile des R. G. vom 21. Juni 1888 (Gruchot, Beiträge Bd. 32 S. 885) als ein vermögensrechtlicher bezeichnet worden; das von den Kl. beanſpruchte Recht, eine beſtimmte Grabſtelle zur Beerdigung zu benutzen, iſt, wie die Kl. ſelbſt durch die Behauptung, daß es durch Kauf und Uebergabe erworben ſei, anerkennen, ein dingliches Recht an einem beſtimmten Theile des Kirchhofes, alſo nach Gegenſtand und Begründung zum Gebiete des Vermögensrechts im Gegenſatz zu den Rechten der Perſon gehörig. Das Urtheil des R. G. vom 4. Dezember 1884 (Entſcheidungen Bd. 12 S. 280) ſteht dieſer Auffaſſung nicht entgegen. Dieſes Urtheil betrifft den Anſpruch auf Beerdigung einer Leiche in der Reihe, d. h. auf Gewährung einer Grabſtätte unter Ausſchließung aller das Andenken des Verſtorbenen herabſetzenden Maßregeln, und dieſer Anſpruch hat allerdings, wie das Urtheil ſagt, nur eine vermögensrechtliche Seite, nämlich die, daß er das Recht zur Beerdigung auf dem Friedhof überhaupt (an irgend welcher Stelle) als beſtehend vorausſetzt; dieſe Seite der Sache bildet aber nicht den Gegenſtand des Streites, und auf vermögensrechtlicher Grundlage allein konnte die Frage, ob die beklagte Kirchengemeinde befugt ſei, die Grabſtelle für eine Leiche nach Ausnahme-Rückſichten zu beſtimmen, in welchen eine Herabſetzung des Andenkens des Verſtorbenen gefunden wurde, nicht entſchieden werden, während der jetzt vorliegende Klageanſpruch auf eine beſtimmte Grabſtelle lediglich auf vermögensrechtlicher Grundlage beruht. Iſt aber der Streit vermögensrechtlicher Natur, ſo bedarf es für die Zulaſſung der Reviſion der Glaubhaftmachung eines Streitwerths von mehr als 1500 Mark (C. P. O. § 508). Bei Bemeſſung dieſes Streitwerths darf allerdings auch der Affektionswerth berückſichtigt werden, welchen gerade die beſtimmte ſtreitige Grabſtelle für die Kl. hat. Unter Berückſichtigung eines Affektionswerthes iſt in dem Falle des Eingangs erwähnten Urtheils vom 21. Juni 1888 der Streitwerth zu 1600 Mark feſtgeſtellt worden. Dort handelte es ſich indeſſen um die Frage der Verletzung des Friedens eines mit den Leichen naher Angehörigen des Kl. ſchon beſetzten Grabes, und der berechtigte Affektionswerth an dieſer Frage iſt zweifellos höher, als an der Frage, ob die Kl. auf künftige Beerdigung in beſtimmter Nähe bei dem Grabe ihrer Mutter (nicht einmal unmittelbar an dieſes anſchließend) Anſpruch haben, zumal wenn berückſichtigt wird, daß ihnen andere Grabſtellen angeboten worden ſind, von welchen ſchon durch die Angaben des beklagten Domkapitels glaubhaft iſt und durch die vorgelegte Zeichnung nur beſtätigt wird, daß ſie nicht erheblich weiter vom Grabe der Mutter liegen, als die ſtreitigen Stellen. Wie hoch der Affektionswerth des vorliegenden Anſpruches zu ſchätzen ſei, d. h. wie hoch die Geldſumme zu veranſchlagen, welche die Kl. verſtändigerweiſe für Erlangung der ſtreitigen Stellen höchſtens zu opfern bereit ſein könnten, daß iſt nur unter Berückſichtigung der perſönlichen

*) Nachdruck ohne Angabe der Quelle verboten.

Digitized by Google

Verhältniſſe der Kl. zu beurtheilen; dafür, daß dieſe Summe mehr als 1 500 Mark betragen würde, iſt nichts beigebracht und es liegt ſomit keine Veranlaſſung vor, von der übereinſtimmenden Schätzung der den thatſächlichen Verhältniſſen näher ſtehenden Vorinſtanzen (auf 100 Mark) abzuweichen. Darnach aber mußte die Reviſion für unzuläſſig erklärt werden. V. C. S. i. S. Wünſch c. Domkapitel zu Breslau vom 12. März 1890, Nr. 308/89 V.

3. Die Koſtenfeſtſetzung iſt nach den §§ 98—100 C. P. O. dazu beſtimmt, den Betrag der einer Partei von der anderen Partei zu erſtattenden Koſten in erſchöpfender und abſchließender Weiſe feſtzuſtellen. Es iſt daher — jedenfalls der Regel nach — Aufgabe Desjenigen, welcher Feſtſetzung des ihm von dem Gegner zu erſtattenden Koſtenbetrages verlangt, hierbei den geſammten Betrag der ihm zu erſtattenden Koſten anzugeben und kann es ihm deshalb nicht geſtattet ſein, nach Rechtskraft des Koſtenfeſtſetzungsbeſchluſſes nachträglich Poſten, welche er damals geltend zu machen unterlaſſen hat, weiter als erſatzmäßig feſtſtellen zu laſſen, mindeſtens dann nicht, wenn er ſchon damals in der Lage war, ſie geltend zu machen. Es würde damit der bezeichnete Zweck der Koſtenfeſtſetzung vereitelt werden. II. C. S. i. S. Breslauer Spritfabrik c. Löb vom 21. März 1890, B Nr. 24/90 II.

4. Das auf die Berufung des Bekl. die Klage abweiſende B. U. iſt am 24. Oktober 1889 zugeſtellt, worauf im Büreau des Rechtsanwalts X., Vertreters der Kl. in II. J., in dem Verzeichniſſe der zur Reviſion geeigneten Sachen der 24. November als Endtermin der Reviſionsfriſt eingetragen iſt. Am Nachmittage des 14. November wird Rechtsanwalt X. von der Kl. durch Telegramm benachrichtigt, daß jedenfalls Reviſion eingelegt werden ſolle. Rechtsanwalt X., welcher zum B. U. einen Berichtigungsantrag geſtellt und einen ſeinem Antrage entſprechenden Beſchluß erwirkt hatte, läßt ſich nach Empfang des Telegrammes von ſeinem Schreiber ein Exemplar der C. P. O. reichen, gewinnt nach Anſicht des § 478 die Ueberzeugung, daß der Lauf der Reviſionsfriſt erſt von Zuſtellung des Berichtigungsbeſchluſſes mit dem Erkenntniſſe ſelbſt beginne und weiſt ſeinen Schreiber an, in dieſem Sinne der Kl. zu antworten. Es iſt darauf in dem Verzeichniſſe der Reviſionen der 24. November geſtrichen und nach der am 28. November erfolgten Zuſtellung des Berichtigungsbeſchluſſes der 28. Dezember als Endtermin der Reviſionsfriſt eingetragen. Durch eine am 4. Dezember in ſeine Hände gelangte Korreſpondenzkarte des erſtinſtanzlichen Anwalts zu einer nochmaligen Anſicht des § 478 veranlaßt, erkennt Rechtsanwalt X. ſeinen Irrthum und betreibt die Einlegung der Reviſion. Die Reviſionsſchrift mit dem Geſuche um Wiedereinſetzung iſt am 11. Dezember c. J. zugeſtellt. Ein die Einhaltung der Nothfriſt verhindernder unabwendbarer Zufall iſt anzunehmen, wenn Rechtsanwalt X. am 14. November ſich bei Anſicht des § 478 cit. und bei der ſeinem Schreiber ertheilten Weiſung in einem Zuſtande krankhafter Störung ſeiner Geiſtesthätigkeit befunden hat, ohne ſich dieſes Zuſtandes bewußt geweſen zu ſein. Die Verſäumung der Friſt war dann die unmittelbare Folge der einmal gewonnenen Anſicht und der dem Büreau ertheilten Anweiſung und das Wiedereinſetzungsgeſuch iſt auch nicht verſpätet angebracht, weil das Hinderniß erſt durch die am 4. Dezember empfangene Karte des Anwalts I. J. gehoben und die Wiedereinſetzung innerhalb zweiwöchiger Friſt nach Hebung des Hinderniſſes beantragt worden iſt. Veranlaſſung zur Nachprüfung würde Rechtsanwalt X. nur gehabt haben, wenn er ſich am 14. November ſeines krankhaften geiſtigen Zuſtandes bewußt geweſen wäre, in welchem Falle er ſich allerdings bei ſeiner Anſicht nicht beruhigen durfte, insbeſondere den am 16. November erfolgten Eingang der Akten vom Anwalt I. J. zum Anlaß erneuter Prüfung nehmen mußte. Der 1823 geborene und ſeit 40 Jahren als Rechtsanwalt thätige Rechtsanwalt X. iſt zur betreffenden Zeit wegen eines ſeit langen Jahren beſtehenden, mit zeitweiligen Wallungen des Blutes zum Kopf und mit Schwindel verbundenen Herzleidens in ärztlicher Behandlung geweſen und hat nach ſeiner für glaubhaft erachteten Verſicherung von Anfang September v. J. bis mindeſtens Ende November faſt tägtich an ſchweren Schwindelanfällen gelitten. Ein ſolcher Krankheitszuſtand iſt nach dem ärztlichen Atteſte vom 5. Dezember, gegen welches ſich Bedenken nicht ergeben haben, mit vorübergehender Verringerung der Urtheilskraft verbunden. Liegt nun ein Irrthum vor, welcher bei normalen Geiſteskräften nicht möglich erſcheint — Anwendung des § 478 auf den Berichtigungsbeſchluß und die Reviſionsfriſt —, ſo hat es für in hohem Grade wahrſcheinlich erachtet werden können, daß die irrthümliche Auslegung in einem vorübergehenden Zuſtande krankhaft geſtörter Geiſtesthätigkeit erfolgt iſt. Auch hat der Verſicherung des Rechtsanwalts X. Glauben geſchenkt werden dürfen, daß er ſich ſeines krankhaften Zuſtandes zur betreffenden Zeit nicht bewußt geweſen iſt. Auf Grund dieſer Annahmen iſt die Wiedereinſetzung in den vorigen Stand bewilligt worden. III. C. S. i. S. Groninger c. Groninger vom 11. März 1890, Nr. 330/89 III.

Zur Konkursordnung.

5. Die Ausführungen des O. L. G., daß der Erlös aus der Verſteigerung des von dem Kl. gepfändeten Schiffes in erſter Linie zur Befriedigung deſſelben wegen derjenigen Forderung zu verwenden ſei, für welche ihm ein Anſpruch auf abgeſonderte Befriedigung zuſteht, erſcheinen als vollkommen zutreffend. Der Umſtand, daß der Konkursverwalter dem Abſonderungsberechtigten nicht die Veräußerung des Pfandgegenſtandes überließ, ſondern von der in § 117 der K. K. O. vorgeſehenen Befugniß Gebrauch machte, ändert nichts daran, daß der Abſonderungsberechtigte unabhängig vom Konkursverfahren aus dieſem Erlös zu befriedigen iſt und nur der nach deſſen Befriedigung übrig bleibende Betrag zur Befriedigung der Maſſegläubiger und Konkursgläubiger verwendet werden darf (§ 3 der K. K. O.). Ebenſo kann nach § 53 dieſes Geſetzbuchs kein Zweifel darüber beſtehen, daß zunächſt die Maſſeſchulden, zu denen die dem Kl. H. geſchuldeten Prozeßkoſten gerechnet werden müſſen, vor den Maſſekoſten zu befriedigen ſind, wenn es ſich herausſtellt, daß die Konkursmaſſe zur vollſtändigen Befriedigung der Maſſegläubiger nicht ausreicht. Auch die Aufhebung des amtsgerichtlichen Beſchluſſes erſcheint aber als gerechtfertigt, weil für ein Vertheilungsverfahren im Sinne des § 758 C. P. O. und für eine daſſelbe einleitende Hinterlegung des Erlöſes, im vorliegenden Falle, in welchem nur ein einziger Abſonderungsberechtigter vorhanden iſt, alle geſetzlichen Vorausſetzungen fehlten, und in dem in § 53 der K. K. O. vorgeſehenen Falle ein gerichtliches Vertheilungsverfahren überhaupt nicht ſtattfindet, es vielmehr lediglich Sache

Digitized by Google

des Konkursverwalters ist, die vorhandenen Massegläubiger nach Maßgabe dieser Vorschrift zu befriedigen, soweit die vorhandene Masse reicht. Selbst wenn außer den Massekosten, welche erst nach den Masseschulden im engeren Sinne des Wortes berücksichtigt werden dürfen, noch weitere Masseschulden dieser Art vorhanden sein sollten, welche Anspruch auf gleichmäßige Befriedigung wie die dem Kläger zustehende Kostenforderung gewährten, würde der Bekl. durch die angefochtene Entscheidung nicht beschwert sein, weil ein derartiges Verfahren durch diese Entscheidung nicht ausgeschlossen, der Verwalter vielmehr lediglich auf die ihm nach den §§ 3 und 53 der K. K. O. obliegenden Verpflichtungen verwiesen werden ist. II. C. S. i. S. Lerch c. Herderich vom 18. März 1890, B Nr. 28/90 II.

6. Der Geltendmachung der Konventionalstrafe wegen unterlassenen Rübenbaues für die Kampagne 1888/89 als Konkursforderung hat das B. G. mit Recht und im Anschluß an das in Entscheidungen des R. G. in Civilsachen Bd. XXI S. 5 fg. abgedruckte Urtheil des VI. C. S. des R. G., vgl. auch von Wilmowski, K. K. K. O. 4. Aufl. zu § 55 Note 2 S. 254, 93, Petersen und Kleinfeller, 2. Aufl. zu § 55 Note 2 S. 282, von Sarwey, 2. Aufl. S. 504, von Völderndorff I, S. 644, 645, es nicht für entgegenstehend erachtet, wenn die für das Unterbleiben der Rübenlieferung entscheidenden Unterlassungen der Bestellung der Aecker erst in die Zeit nach der Konkurseröffnung gefallen sein sollten. Wenn man auch Bedenken tragen will, für die sämmtlichen periodischen Rübenlieferungen die Vermögensansprüche im Sinne des § 2 der K. K. K. O. schon mit der Entstehung des Rechtsverhältnisses, durch welches sich der nachmalige Gemeinschuldner zu den periodischen Lieferungen verpflichtete, für begründet zu erachten, so ist doch unbedenklich mit dem Beginn jedes Kampagnejahres der Anspruch auf die Rübenlieferung für dieses Jahr als begründet anzusehen. Bereits mit Beginn des Kampagnejahres treten die den Rübenbau betreffenden Verpflichtungen ein, welche die Rübenlieferung für dieses Jahr vorbereiten und sichern sollten und auf deren Erfüllung die Kl. selbst schon ein vertragliches Recht hatte. Eingehend begründet. I. C. S. i. S. Knnkell Konk. c. Zuckerfabrik Brakel vom 5. Februar 1890, Nr. 334/89 I.

II. Das Handelsrecht.

7. Allerdings hat im Allgemeinen die Aktiengesellschaft, wenn sie gegen Jemand als Aktionär oder aus einem Vertragsverhältniß, welches die erfolgte Begründung der Aktionäreigenschaft zur Voraussetzung hat, einen Anspruch erhebt, das rechtsverbindliche Zustandekommen der Aktionärbetheiligung, sobald es bestritten wird, zu beweisen. Hat aber, wie hier nach den eigenen Angaben der Bekl. und dem Nichtbestreiten entsprechender Behauptungen der Kl. anzunehmen ist, der Gemeinschuldner von der klagenden Aktiengesellschaft Aktien genommen, über dieselben durch Verpfändung disponirt, die Rübenäcker statutengemäß zur Bebauung angezeigt, so darf, ehe zur Vorlegung der Originalurkunden zum Nachweise des rechtsverbindlichen Herganges bei der Errichtung der Gesellschaft zu schreiten ist, verlangt werden, daß das Bestreiten der rechtsverbindlichen Entstehung der Aktionäreigenschaft durch Behauptung eines bestimmten rechtserheblichen Mangels begründet wird. I. C. S. i. S. Knnkell Konk. c. Zuckerfabrik Brakel vom 5. Februar 1890, Nr. 334/89 I.

8. Grundlegend für die Beurtheilung des erhobenen Anspruchs ist die Entscheidung darüber, ob das B. G. mit Recht die Rübenlieferungspflicht, statt sie als integrirenden Theil einer aus Kapitalsbeitrag und Lieferung von Produkten bestehenden und in der Aktie zusammengefaßten Betheiligung anzusehen und deshalb, weil innerhalb der Aktiengesellschaft nach dem Wesen der als solche zugelassenen Gesellschaftsform nicht unterzubringen, während doch diese Gesellschaftsform gewählt, für unverbindlich zu erachten, als eine der Aktionärbetheiligung gegenüber rechtlich für sich bestehende, beruhend auf einem besonderen Vertrage, der freilich wegen der Aktionäreigenschaft des sich Verpflichtenden geschlossen wird und Inhalts dessen Einzelbestimmungen sich die Bewirkung des Zusammenbleibens der Aktionäreigenschaft und der Rübenlieferungspflicht bei derselben Person zum Ziel setzen, aufgefaßt hat. Das Revisionsgericht ist im vorliegenden Falle der Auffassung des B. G., welche auf die Begründung der Entscheidung des III. C. S. in Entscheidungen des R. G. in Civilsachen Bd. 17 S. 5 ff. Bezug nimmt, beigetreten. Zunächst hat, worüber der 1. C. S. sich in dem in Entscheidungen des R. G. in Civilsachen Bd. 21 S. 148 ff. abgedruckten Urtheil, vgl. S. 155, die Entscheidung noch vorbehielt, nicht angenommen werden können, daß die Rübenlieferungsverpflichtung dann von der Aktienbetheiligung des Deutschen Aktiengesellschaftsrechts umfaßt werden könnte, wenn die Lieferung nur gegen einen ihrem Werthe entsprechende und lediglich innerhalb der Grenzen der jedesmaligen Marktpreise wandelbare Vergütung zu erfolgen hätte. Auch in solchem Falle wirklicher Austauschleistungen können Rechte und Pflichten aus dem Rübenlieferungsverhältniß und Rechte und Pflichten aus der Kapitalsbetheiligung, wenn man sie als aus einem und demselben einheitlichen Verhältnisse hervorgehend erachtet, bei jeder irgendwie erheblichen Abweichung von der normalen Erledigung der Verpflichtungen derartig auf einander stoßen, daß sich gar nicht ersehen läßt, wie die Ausgleichung bei gleichzeitiger Wahrung der durch die Eigenart des Verhältnisses begründeten schutzbedürftigen Interessen einerseits und der aktienrechtlichen Grundsätze andererseits erfolgen soll. — Folgen die weiteren sehr eingehenden Gründe. Vgl. Entsch. bei voriger Nummer.

9. Das R. G. hat zwar schon in mehreren Urtheilen ausgesprochen, daß der Kommissionsauftrag nicht eine „Offerte zu einem Preiskauf" enthalte und daß der Eintritt des Kommissionärs als Selbstkontrahent nichts von der Ausführung dieses Auftrages Verschiedenes, sondern nur eine Art der Ausführung des Kommissionsauftrages sei. (Vgl. insbesondere Entscheidungen in Civilsachen Bd. I S. 286 ff., Bd. IV S. 92 ff.) Aber daraus ergiebt sich keineswegs, daß der Kommissionär dem Kommittenten gegenüber ungeachtet des Eintritts als Selbstkontrahent lediglich in der ursprünglichen Stellung als Kommissionär verbleibe und sein Verhältniß zu diesem im Allgemeinen nicht nach den Grundsätzen über den Kauf sondern nach denjenigen über das Kommissionsgeschäft zu beurtheilen seien. Gegen diese, hauptsächlich von Grünhut (Kommissionsgeschäft S. 483 ff., Endemann's Handbuch Bd. III § 328 S. 251 ff.) vertretene Auffassung spricht schon der Wortlaut des Artikels 376, welcher dem Kommissionär für den Fall, daß der Kommittent nichts Anderes bestimmt, die Befugniß einräumt, das Gut, welches er einkaufen soll, „als Verkäufer zu liefern," und das Gut,

Digitized by Google

welches er zu verkaufen beauftragt iſt, „als Käufer für ſich zu behalten.“ Außerdem ſcheitert dieſelbe aber daran, daß es, wie das R. G. ſchon in einem Urtheile vom 24. September 1881 (Entſcheidungen Bd. V S. 58 ff.) ausgeſprochen hat, undenkbar iſt, daß eine in eigenem Namen handelnde Perſon mit ſich ſelbſt als gleichfalls in eigenen Namen Handelnden einen Vertrag ſchließe. Ein derartiges, rechtlich unmögliches ſa undenkbares Verhältniß darf nicht in der Weiſe, wie es von Grünhut geſchieht, zur Erklärung der in Art. 376 enthaltenen Vorſchrift benützt und dem zwiſchen dem Kommittenten und Kommiſſionär beſtehenden Rechtsverhältniß zu Grund gelegt werden. (Vgl. von Hahn, Kommentar Bd. II S. 505 ff. und Abtheilung in der Zeitſchrift für Handelsrecht Bd. 29 S. 1 ff.). Das B. G., hat hiernach mit Recht angenommen, daß der Kl., wenn er lediglich als Selbſtverkäufer anzuſehen ſei, nur dann die Befugniß zum Weiterverkauf des Kaffees gehabt hätte, wenn die Vorausſetzungen des Art. 354 des H. G. B. vorhanden geweſen wären und daß er auch dann die Beſtimmung des Art. 343 dieſes Geſetzbuchs hätte beobachten müſſen. Wenn der Kl. dem Bekl. gegenüber als Verkäufer anzuſehen und zu behandeln war, ergiebt ſich daraus aber von ſelbſt, daß er den mit der Waarenliquidationskaſſe abgeſchloſſenen Kaufvertrag, durch welchen er ſich die Möglichkeit verſchaffen wollte, als Verkäufer liefern zu können, nicht für Rechnung des Bekl., ſondern für ſeine eigene Rechnung abgeſchloſſen hat, dieſes Geſchäft alſo für den Bekl. in der That ein fremdes Geſchäft bildete, um deſſen Erledigung er ſich nicht zu bekümmern brauchte. II C. S. i. S. Fahr c. Kampmann vom 18. März 1890, Nr. 25/90 II.

III. Sonſtige Reichsgeſetze.

Zum Patentgeſetz.

10. Das R. G. weiſt die rechtliche Auffaſſung zurück, als habe der Patentinhaber der Nichtigkeitsklage gegenüber, um den Rechtsbeſtand ſeines Patents zu ſichern, die gewerbliche Verwerthbarkeit ſeiner Erfindung zu beweiſen. Der Patentinhaber hat eine neue Einrichtung an Pulſometern dargelegt. Die Einrichtung iſt eine ſolche, daß, wie übereinſtimmend ſowohl in der Entſcheidung des Kaiſerlichen Patentamts als von dem vernommenen Sachverſtändigen angenommen und nachgewieſen, von dem in der mündlichen Verhandlung erſchienenen Theilhaber der klagenden Firma ſelbſt anſchaulich dargelegt iſt, nach wiſſenſchaftlichen Grundſätzen zu erwarten iſt, daß ſie bei dem Betriebe des Pulſometers einen Einfluß auf die Bewegung des Ventils ausübt, welches wechſelsweiſe die eine oder die andere der beiden Kammern des Pulſometers gegen den einſtrömenden Dampf abſchließt. Streitig allein iſt der Grad der Wirkung. Bei ſolcher Sachlage ſtand es bei der Patent ertheilenden Behörde, ob ſie das, was aus der Darlegung der Konſtruktion zu entnehmen war, für ausreichend erachtete, um die gewerbliche Verwerthbarkeit der Erfindung anzunehmen, oder ob ſie nach dieſer Richtung weitere Nachweiſungen forderte. Die Patent ertheilende Behörde hat ſich mit jenen Darlegungen und den weiteren Ausführungen des Erfinders begnügt. Damit hat der Erfinder prima facie für ſich, daß dasjenige, was in der Patentbeſchreibung dargeſtellt iſt, und was nach allgemeinen Grundſätzen als eine ſinnreiche Erfindung erſcheint, auch eine gewerbliche Verwerthung zuläßt. Dem Nichtigkeitskl. darf der Weg nicht verſchloſſen werden, darzulegen, daß jene allgemeinen Grundſätze in der vorliegenden Anwendung verſagen, daß die Konſtruktion die Erwartung nicht erfüllt, aber dieſen Beweis muß er führen. Ganz ſicher trifft die Nichtigkeitskl. dieſe Beweislaſt im vorliegenden Falle. Sie waren es, welche der Erwartung, welche die patentirte Konſtruktion eröffnet, ſelbſt gehegt haben. Sie haben einen Vertrag mit dem Erfinder geſchloſſen, in welchem ſie den Bau der patentirten Pulſometer übernommen haben; ſie haben zahlreiche Pulſometer nach dieſem Patent gebaut, und es ſind glaubhafte Mittheilungen zu den Akten eingereicht, daß dieſe Pulſometer vortrefflich funktioniren, daß ſie beſſer funktioniren als früher an derſelben Stelle aufgeſtellt geweſene Pulſometer, welche nach einem anderen Syſtem gebaut waren. Es ſind gedruckte Reklamen der Firma Gebrüder N. zu den Akten gebracht, in welchen die Leiſtungsfähigkeit von nach dem Patent U. gebauten Pulſometern dem Publikum angeprieſen wird: „Ein Pulſometer gewöhnlicher Konſtruktion, welcher 42 Pulſationen pro Minute machte und dabei das Waſſer auf 0,22 Grad pro Meter Förderhöhe erwärmte, machte nach Umwandlung in einen direktwirkenden Pulſometer unter den gleichen Arbeitsbedingungen 75 Pulſationen pro Minute bei nur 0,12 Grad Erwärmung des Waſſers pro Meter Förderhöhe.“ Daß eine ſo renommirte und ſachkundige Firma wie die der Nichtigkeitskl. ſolche Ankündigungen dem Publikum ohne eigene ſorgfältige Prüfungen von deren Begründetheit vorlegen ſollte, kann das R. G. nicht annehmen. Gewiß iſt es auch bei ſolcher Sachlage nicht ausgeſchloſſen, daß ſich die Nichtigkeitskl. geirrt haben. Sie behaupten, die von ihnen gelieferten Pulſometer verdanken ihre Leiſtungsfähigkeit nicht den Dampfſäcken des Patents, ſondern der ſoliden Ausführung der Fabrik der Nichtigkeitskl.: Ihre Pulſometer ohne Dampfſäcke lieferten genau dieſelben Reſultate wie die Pulſometer mit Dampfſäcken. Wollten die Nichtigkeitskl. das R. G. hiervon und von der gänzlichen Unbrauchbarkeit des Patents des Nichtigkeitsbekl. überzeugen, ſo hätte es dazu eines ſehr ſtringenten Beweiſes, einer völligen Evidenz bedurft. Denn es liegt in der Natur jeder Erfindung, welche neue Bahnen eröffnet, daß ſie mit einem anderen Maßſtabe gemeſſen werden muß als das bis dahin Sichere, durch eine lange Praxis und durch vielfache theoretiſche Unterſuchungen Beſtätigte. Bloße theoretiſche Unterſuchungen werden ſelten ausreichen, um die Unzulänglichkeit einer patentirten Erfindung zu beweiſen; derſelben iſt Zeit zu laſſen, durch vielfache Anwendung unter veränderten Umſtänden ihre praktiſche Brauchbarkeit zu erweiſen. Völlig zutreffend hat ſich die Entſcheidung des Kaiſerlichen Patentamts auf dieſen Standpunkt geſtellt. Das ganze Patentweſen würde in ſeinem Grunde erſchüttert werden, wollte man von dem Erfinder fordern, daß er die Grenzen ſeiner Erfindung genau bezeichnen, die Umſtände, unter welchen ſie wirkt und nicht wirkt, im Einzelnen mit völliger Beſtimmtheit darzulegen im Stande ſei: und wollte man ein Patent um deswillen vernichten, weil es einem ſorgfältigen und gewiſſenhaften Sachverſtändigen bei ſeinen wiederholten Verſuchen unter den ihm gegebenen Bedingungen nicht gelungen iſt, einen merklichen Unterſchied der Wirkungen zu entdecken, je nachdem er eine die Dampfſäcke bedeckende Zunge an dem von ihm geprobten einen Pulſometer eingeſetzt hat oder eine anders konſtruirte Zunge. I. C. S. i. S. Gebr. Körting c. Ulrich vom 19. März 1890, Nr. 47/88 I.

Digitized by Google

IV. Das Preußiſche Allgemeine Landrecht.

11. Nach § 393 Tit. 5 Thl. 1 des A. L. R. berechtigt die verweigerte Erfüllung eines zweiſeitigen Vertrages den anderen Kontrahenten nur, „in der Regel“ nicht, ſelbſt von dem Vertrage wieder abzugehen. Eine Ausnahme von der Regel ſtatuirt der § 408 Tit. 5 für Verträge, deren Hauptgegenſtand Handlungen ſind. Ob in der Uebernahme der Verpflichtung zur Bürgſchaftsleiſtung für den Kl. gegenüber deſſen Darlehnsgeber gegen die in dem Reverſe enthaltene Entſagung ein Vertrag über Handlungen im Sinne des § 408 Tit. 5 Thl. I des A. L. R. zu finden iſt, kann auf ſich beruhen, wobei übrigens zu bemerken iſt, daß das R. G. in ſeinem Urtheil vom 26. Januar 1887, Bolze, Praxis, Bd. 4 Nr. 667, dies in einem Falle bejaht hat, in welchem es ſich um die Anwendung der §§ 165 ff. Tit. 5 Thl. 1 des A. L. R. handelte. Der nur als Regel aufgeſtellte Grundſatz des § 393 a. a. O., welcher den Kontrahenten auf die Erfüllungsklage verweiſt, kann da nicht Anwendung finden, wo nach der Lage der Sache die Erfüllung des Vertrages, wenn ſie zu der Zeit, wo ſie erfolgen ſollte, nicht erfolgt, für den Berechtigten keine Erfüllung mehr iſt. In ſolchen Fällen iſt mit der Unmöglichkeit der Gegenleiſtung die Vorausſetzung beſeitigt, an welche nach dem aus der Natur des Vertrages folgenden Vertragswillen die Leiſtung geknüpft iſt, und damit das Rücktrittsrecht begründet. Vgl. Striethorſt Archiv Bd. 34 S. 57. I. C. S. i. S. Borcherdt c. Kleiner vom 15. März 1890, Nr. 12/90 I.

12. Nach dem A. L. R. beſteht der Schadenserſatz bei Körperverletzungen in dem Erſatz der Kur- und Heilungskoſten, in einem Schmerzensgelde bei Perſonen vom Bauer- oder gemeinen Bürgerſtande im Falle des Vorſatzes oder des groben Verſehens, in der Entſchädigung für den Verluſt oder die Verminderung der Erwerbsfähigkeit im Falle des Vorſatzes, groben oder mäßigen Verſehens, ferner auch im Falle des Vorſatzes, groben oder mäßigen Verſehens in einer Ausſtattung bei einer unverheiratheten Frauensperſon, wenn ſelbige durch die Verletzung verunſtaltet und ihr dadurch die Gelegenheit ſich zu verheirathen erſchwert worden iſt; außerdem im Falle des Vorſatzes und des groben Verſehens aus einer beſonderen Entſchädigung für eine Verunſtaltung, wenn dem Verletzten dadurch ſein Fortkommen in der Welt erſchwert iſt. Wenn nun das A. L. R. ſowohl die verminderte Erwerbsfähigkeit, als die bei einer unverheiratheten Frauensperſon durch eine Verunſtaltung entſtehende Erſchwerung der Verheirathung als Nachtheile anſieht, für welche derjenige, durch deſſen Schuld ſie herbeigeführt ſind, Entſchädigung zu leiſten hat, ſo iſt ein Grund nicht wohl erfindlich, warum, wenn dieſe beiden Nachtheile zuſammen durch eine Körperverletzung herbeigeführt ſind, nur für einen derſelben und nicht für beide Erſatz zu gewähren ſein ſollte. Wird näher begründet. VI. C. S. i. S. Kath c. Ratunde vom 6. März 1890, Nr. 316/89 VI.

13. Die Ausſtattung ſoll die Nachtheile, welche die durch die Entſtellung verringerte oder ganz vereitelte Ausſicht auf Verheirathung zur Folge hat, ausgleichen. Sie ſoll insbeſondere eine Entſchädigung für den Verluſt der Vortheile und Annehmlichkeiten des ehelichen Lebens auch in dem Falle gewähren, wenn die Verunſtaltete in Folge der Verletzung eine Ehe einzugehen nicht in der Lage iſt. Daher kann der Anſpruch auf Ausſtattung nicht von der Eingehung einer Ehe abhängen. Der § 124 Thl. I Tit. 6 des A. L. R. ſetzt dementſprechend auch voraus, daß die Ausſteuer vor der Heirath gezahlt wird, indem ſelbiger beſtimmt, daß die Ausſteuer ſo feſtgeſtellt werden ſoll, daß die Verunſtaltete „unterdeſſen“ d. h. bis zur Heirath aus den Einkünften derſelben ihren Unterhalt nehmen könne. Vgl. Entſch. bei voriger Nummer.

14. § 526 Thl. I Tit. 12 des A. L. R. hat, wie der Wortlaut ergiebt (vgl. auch § 528 ebenda), den Fall im Auge, wenn die Kinder nächſten Grades den Erbanfall nicht erleben oder ſonſt in Wegfall kommen. Alsdann ſollen, wenn ohne weitere Beſtimmung „Kinder“ berufen ſind, in der Regel auch die an die Stelle der Wegfallenden tretenden ferneren Descendenten, ſofern ſie ihren unmittelbaren Erben gegenüber pflichtheilsberechtigt ſind, als zu der Erbſchaft oder dem Vermächtniſſe berufen angeſehen werden. Keineswegs kann aber aus § 526 gefolgert werden, daß ohne eine dahin gehende teſtamentariſche Anordnung den ferneren Descendenten ein Erbrecht in den Nachlaß des Erblaſſers auch dann zuſteht, wenn die Kinder näheren Grades den Erbanfall erlebt haben. IV. C. S. i. S. Weudriac c. Schiller vom 27. Februar 1890, Nr. 350/89 IV.

15. Es muß davon ausgegangen werden, daß, wer Tilgung einer Forderung durch Zahlung behauptet, den Beweis zu führen hat, daß die Zahlung auf die gerade geltend gemachte Forderung erfolgt iſt. Liegt die Sache ſo, daß nur eine Forderung in Frage ſteht, ſo wird der Schuldner ſeiner Beweispflicht genügen, wenn er eine Zahlung überhaupt darthut. Und es wird ſolchenfalls Sache des Gläubigers ſein, das Vorhandenſein noch anderer Forderungen, auf welche die Zahlung verrechnet werden könnte, darzulegen, wenn er die Anrechnung der Zahlung auf die gerade geltend gemachte Forderung ganz oder zum Theil vermeiden will. Allein wenn die Sache ſo liegt, daß Zahlungen in Frage ſtehen, die vor der Entſtehung der geltend gemachten Forderung geleiſtet ſind, ſo iſt zwar an ſich die Möglichkeit nicht ausgeſchloſſen, daß eine Zahlung in der Erwartung der Entſtehung der Forderung bewirkt wird. Und eine ſolche Zahlung würde an ſich geeignet ſein, die Forderung im Zeitpunkte ihrer Entſtehung in Höhe des auf die Forderung gezahlten Betrages als getilgt anzuſehen. IV. C. S. i. S. Derczewski c. Majewski vom 13. März 1890, Nr. 364/89 IV.

16. Die Reviſion vermißt die Feſtſtellung, ob der Kl. ein Ehevergehen im Sinne des § 702 Thl. II Tit. 1 des A. L. R. zur Laſt falle, da, wenn dies zutreffe, Bekl. nicht für den allein ſchuldigen, ſondern nur für den überwiegend ſchuldigen Theil zu erklären ſei. Der Angriff iſt ohne praktiſche Bedeutung, weil die rechtlichen Folgen der Erklärung des Bekl. für den allein ſchuldigen Theil dieſelben ſind, welche eintreten würden, wenn ihm auch nur ein Uebergewicht der Schuld beizulegen wäre. Die Reviſion verweiſt auf das Urtheil des IV. C. S. des R. G. vom 20. Februar 1888 in Sachen Gafert c. Gafert IV. 338/1887, durch welches die ſtreitige Frage im Sinne der Beſchwerde entſchieden und ein Reviſionsgrund für vorliegend angenommen ſei. Der fragliche Streitfall lag jedoch verſchieden von dem gegenwärtigen. Dort war Widerklage erhoben, welche darauf gerichtet war, die Ehe auf den Antrag des beklagten Ehemannes zu trennen und die klagende Ehefrau für den allein ſchuldigen Theil zu erklären. Bei dieſer Sachlage mußte, wenn auch im Gegenſatze zur Klage, welche auf Ehebruch geſtützt war, bei der Widerklage nur ein minder ſchweres Ehevergehen in Frage ſtand, wegen des Antrags auf Ehetren-

Digitized by Google

nung, über welchen zu erkennen war, und nicht weniger wegen der Entscheidung über die Kosten des Rechtsstreits der Scheidungsgrund der Widerklage zur Erörterung gezogen werden. Dem entgegen hatte der B. R. die Widerklage ohne Weiteres abgewiesen, die Ehe auf die Klage allein getrennt, den Bekl. für den allein schuldigen Theil erkläet und ihm sämmtliche Prozeßkosten auferlegt. Diese Entscheidung wurde auf erhobene Revision durch das vorerwähnte Urtheil, soweit sie die Widerklage, die Schuldfrage und den Kostenpunkt betraf, aufgehoben. Im gegenwärtigen Falle handelt es sich nur um den Antrag der Klage, die Schuldfrage zum Nachtheile des Bekl. zu entscheiden. Für die Entscheidung über diesen Antrag kommt es, da ein schweres Ehevergehen auf Seiten des Bekl. festgestellt ist, nicht weiter darauf an, ob sich die Kl. ihrerseits einer minder schweren Vergehung schuldig gemacht hat; denn diese Thatsache würde, wenn sie erwiesen würde, wie hervorgehoben, nicht geeignet sein, in materieller Hinsicht eine Aenderung in der Entscheidung über die Schuldfrage herbeizuführen; vielmehr würden für den Bekl. dieselben rechtlichen Folgen eintreten, die ihn treffen würden, wenn sich die Kl. des ihr zur Last gelegten Vergehens nicht schuldig gemacht hätte. Aus diesem Grunde ist es sachlich unerheblich, daß der Bekl. für den allein schuldigen und nicht bloß für den überwiegend schuldigen Theil erklärt worden ist. Auch für die Entscheidung über die Kosten des Prozesses ist die streitige Frage ohne Belang, da nach dem Ausgeführten in keinem Falle eine Zuvielforderung von Seiten der Kl. vorliegt. IV. C. S. i. S. Heerdtmann c. Heerdtmann vom 13. März 1890, Nr. 371/89 IV.

17. Es kommt in Frage, ob der B. R. die gedachten Behauptungen unter dem Gesichtspunkte des § 719 Thl. II Tit. 1 des A. L. R. hätte prüfen müssen, wonach die Scheidungsklage nicht stattfindet, wenn der klagende Ehegatte den anderen, welcher die Ehe fortsetzen will, zu denjenigen Vergehungen, worauf die Klage gegründet wird, durch sein unsittliches Verhalten selbst veranlaßt hat. Ein allgemeiner Satz, daß der Richter in Ehescheidungssachen jedesmal besonders zu prüfen habe, ob nicht die Voraussetzungen des § 719 cit. vorhanden seien, läßt sich nicht aufstellen, und die hier vorliegenden Behauptungen und Thatsachen geben keinen zwingenden Anlaß dazu. Der Bekl. selbst hat sich der, an sich gewagten, Folgerung aus dem Verhalten der Kl. enthalten, — sie wenigstens nicht ausgesprochen, — daß die Kl. darauf ausgegangen sei, ihn zu einer Handlung zu veranlassen, welche ihr einen Grund zur Ehescheidung abgab. Dem Richter ist daher kein Vorwurf daraus zu machen, daß er sich nicht die Frage vorgelegt hat, ob die Kl. bei ihrem widerspenstigen Betragen von einer solchen Absicht geleitet gewesen sei, und ob hierin nicht ein unsittliches Verhalten zu finden sei. IV. C. S. i. S. Gennrich c. Gennrich vom 6. März 1890, Nr. 356/89 IV.

18. Der Bekl. steht die Vorschrift des § 721 Thl. II Tit. 1 A. L. R. entgegen, welche bestimmt: Einer ausdrücklichen Verzeihung wird gleich geachtet, wenn der beleidigte Ehegatte nach erhaltener überzeugender Kenntniß die Ehe ein Jahr fortgesetzt hat. Die Anwendbarkeit dieser Vorschrift, welche die gesetzlichen Erfordernisse einer, der ausdrücklichen Verzeihung des § 720 gleichgestellten, stillschweigenden Verzeihung enthält, wird durch die eigenthümlichen Gründe der Trennung der Parteien (die beklagte Ehefrau war aus der ehelichen Wohnung weggegangen, weil sie erfahren, daß der Kl. im ersten Jahre der Ehe während ihrer Schwangerschaft mit einem Mädchen die Ehe gebrochen, indem er sich einen fremden Namen beilegte, sich für unverheirathet ausgab und dem Mädchen die Ehe versprach) nicht ausgeschlossen; den Gegensatz zu der Fortsetzung der Ehe, welche der § 721 voraussetzt, bildet nicht die thatsächliche, unter Umständen entschuldbare Trennung der Parteien, sondern der Gebrauch der vom Gesetz an die Hand gegebenen Mittel, um die rechtliche Trennung der Ehe herbeizuführen. (Reichsgerichtsentscheidungen Bd. 15 S. 291 ff.) Im vorliegenden Falle hat die Bekl. freilich von einem solchen Mittel Gebrauch gemacht, indem sie im Anfang des Jahres 1886 den Kl. zum gerichtlichen Sühnversuch hat laden lassen; allein sie hat nachher mehr als zwei und ein halbes Jahr lang sich unthätig verhalten, keine Ehescheidungsklage angestellt und sich nur darauf beschränkt, die thatsächliche Trennung von dem Kl. fortzusetzen. Dieses Verhalten der Bekl. widerspricht der Anwendbarkeit des § 721 nicht, der Ehebruch des Kl. aus dem Jahre 1885 darf daher als Grund für die Ehescheidung wegen stillschweigender Verzeihung nicht mehr geltend gemacht werden. IV. C. S. i. S. Bückner c. Bückner vom 20. März 1890, Nr. 375/89 IV.

19. Unrichtig ist die Voraussetzung, daß das Pr. A. L. R. das Verhältniß von Mutter- und Tochterkirchen erschöpfend geregelt habe und ein Verhältniß, wie das hier vorliegende, nicht kenne. — Das A. L. R. bezeichnet im § 245 Thl. II Tit. 11 die Tochterkirche als eine in entlegenen Gegenden „zur Bequemlichkeit der daselbst wohnhaften Eingepfarrten" errichtete Nebenkirche. Danach sieht es die zur Tochterkirche gewiesenen Einwohner zugleich als Eingepfarrte der Mutterkirche an. Dies schließt zwar die selbstständige rechtliche Existenz der Tochtergemeinde nicht aus, letztere bildet aber zugleich mit der Mutterkirche eine Gesammtparochie. Entscheidungen des R. G. in Civilsachen Bd. 15 S. 243, 244, Bd. 17 S. 154 fg., Urtheil desselben vom 12. Mai 1888 bei Gruchot, Beiträge, Bd. 32 S. 1063. Was die Beitragspflicht der Mitglieder der Tochtergemeinde zur Mutterkirche anbetrifft, so hat das A. L. R. nicht nur den verschiedenartigen Gestaltungen des Verhältnisses nach Herkommen und Vertrag den freiesten Spielraum gelassen (§§ 252, 710, 766 Thl. II Tit. 11), sondern es tritt auch in den subsidiarischen Bestimmungen desselben (§§ 725, 726, 770, 791, 792 ebenda) der in der Rechtsprechung bereits häufig zur Anwendung gelangte Gedanke hervor, daß die Beitragspflicht ein Correlat der Benutzung der kirchlichen Anstalten und bei gemeinschaftlicher Benutzung daher die Unterhaltungspflicht eine gemeinschaftliche sei. IV. C. S. i. S. Kirchengemeinde Pleßa c. Kirchengemeinde Dreska vom 3. März 1890, Nr. 354/89 IV.

V. Das Französische Recht (Badische Landrecht).

20. Die Entscheidung des B. G. beruht in rechtlicher Beziehung auf dem Grundsatze, daß das Lohnversprechen für die Vermittelung einer passenden Heirath zwar im Allgemeinen gültig und rechtswirksam sei, daß aber die Klagbarkeit dann nicht anerkannt werden könne, wenn die in Aussicht genommene Ehe, für deren Zustandekommen der zugesagte Mäklerlohn gezahlt werden soll, unter Mißachtung aller sittlichen Bedingungen der Ehe lediglich als ein Geldgeschäft ins Auge gefaßt und behandelt worden sei. Werde unter Bekanntgabe eines solchen durch Eingehung einer Ehe verfolgten, den sittlichen Charakter derselben zerstörenden Zwecks einem Dritten der Auftrag zur

Digitized by Google

Herbeiführung einer ehelichen Verbindung gegeben und für diesen Erfolg eine Belohnung zugesagt, so sei eine solche Zusage als auf einer unsittlichen und daher unerlaubten Vertragsursache beruhend zu erachten und ihr mithin jede Rechtswirkung nach Landrechtssatz 1131, 1133 zu versagen. Diese Rechtsansicht, welche durch die Doktrin und Praxis im Gebiete des französischen Rechts unterstützt wird, beruht nicht auf Rechtsirrthum, insbesondere nicht auf einer Verletzung der angeführten Landrechtssätze 1131 und 1133. Vgl. auch das in einer Cölner Sache ergangene Urtheil des R. G., II. C. S., vom 7. Januar 1890 in Sachen Giesen wider Rothermund, Rep. II, 269/89. II. C. S. i. S. Schlayer c. Imhoff vom 21. März 1890, Nr. 30/90 II.

21. Wenngleich die Organe der Staatsgewalt von einander unabhängige Funktionen haben und aus Gründen des öffentlichen Rechts ein Organ der Staatsgewalt auch eine Verfügung treffen kann, welche thatsächlich die Rechte beeinträchtigt, welche Jemand aus einem Rechtsakt eines anderen Organs des Staates mit ihm ableitet, so ist doch bezüglich der privaten Verpflichtungen und Ansprüche, welche sich aus dem letzteren Rechtsakte ergeben, der Staat als eine Einheit zu betrachten. Hat nun der Staat durch den letzteren Rechtsakt wie im vorliegenden Fall eine Verpflichtung zur Gewährung des ruhigen Genusses eines Gegenstandes übernommen, so darf er, soweit es sich um die privaten Ansprüche gegen ihn wegen Nichterfüllung dieser Verpflichtung handelt, der Erfüllung der Verpflichtung zur Gewährung des ruhigen Genusses nicht dadurch sich entziehen, daß er Genußrechte, welche er durch ein Organ der Staatsgewalt privatrechtlich Jemandem übertragen und bezüglich welcher er durch den Vertrag zur Gewährung des ruhigen Genusses sich verpflichtet hat, wieder durch Akte anderer Organe des Staates beeinträchtigt. Für die Folgen solcher, von anderen Organen des Staates ausgehender Maßnahmen haftet der Staat hinsichtlich der privaten Ansprüche wegen Nichterfüllung der von ihm übernommenen Verpflichtungen als für seine eigene Handlung. II. C. S. i. S. Bad. Fiskus c. Mayer vom 25. März 1890, Nr. 33/90 II.

M.

Bekanntmachung.

Beim hiesigen Polizeiamte ist die Stelle eines zum Richteramte befähigten Assessors mit einem Gehalt von 3600 Mark zu besetzen.

Bewerbungen sind unter vollständiger Darlegung des Lebens- und Bildungsganges und unter Beifügung der erforderlichen Zeugnisse

bis zum 20. April dieses Jahres

einzureichen.

Nähere Auskunft über die Anstellungsgebedingungen ertheilt der Vorstand des hiesigen Polizeiamts.

Chemnitz, am 31. März 1890.

Der Rath der Stadt Chemnitz.
André,
Oberbürgermeister.

Einen gewandten und event. cautionsfähigen **Expedienten** sucht für 1. Mai oder später

Rechtsanwalt **Kronfeld,** Weimar.

Ein **Büreauvorsteher** findet bei mir Stellung.

Dr. **Baumert,**
Rechtsanwalt und Notar in Naues.

Ein **jüngerer, tüchtiger Büreauvorsteher,** der bereits in Berlin thätig gewesen ist, wird von einem Rechtsanwalt daselbst vom 1. Juni cr. ab **gesucht.** Offerten mit Angabe von Gehaltsansprüchen und Referenzen erbeten unter Chiffre **J. U. 14** a. d. Exped. d. Ztg.

Ein gewandter und zuverlässiger **Büreauvorsteher,** welchem gute Zeugnisse insbes. über Kassenführung zur Seite stehen, wird für ein älteres Büreau in einer größeren Stadt der Provinz Brandenburg gesucht. Antritt kann sofort erfolgen event. per 1. Juli. Offerten sub **34 C. A.** in der Expedition dieser Zeitung.

Ein **Gerichts-Assessor** sucht zeitweise die Vertretung eines Rechtsanwalts, in Berlin oder in der Provinz, zu übernehmen. Gefl. Offerten unter **S. M. 715** an die Exped. dieses Blattes.

Ein seit 7 Jahren praktisch thätiger **Jurist** wünscht schriftliche Arbeiten bei einem Berliner Rechtsanwalt zu übernehmen.

Näheres unter **M. Str. 746** an die Exped. dieser Zeitung.

Büreau-Vorsteher eines Rechtsanwalts und Notars, kautionsfähig und mit besten Zeugnissen versehen, sucht sofort oder später Stellung.

Gefl. Offert. sub X. 100 an d. Exped. d. Bl. erb.

Ein mit den Rechtsanwalts- und Notariatsgeschäften vertrauter junger Mann sucht Stellung als **Büreau-Vorsteher** bei einem der jüngeren Herren Anwälte. Derselbe ist 9 Jahr beim Fache. Offerten beliebe man unter **P. 18** an die Exped. dieser Zeitung zu senden.

Büreauvorsteher, in allen Zweig. d. Anwalts- u. Not.-Praxis erf., m. Kosten- u. Stempelwesen völlig vertr., durchaus selbstst. gewandt. Arb., z. Leit. e. geöß. Büreaus bef., wünscht — am sich zu verbessern — sich zu verändern. Antr. z. 1. April, eventl. früher o. später. Beste Empf. stehen z. Seite. Güt. Mitth. unt. **36 T. A.** an d. Exp. d. Bl.

Anwaltssekretär für Cöln a. Rh. gesucht, der selbstständig zu arbeiten vermag. Offerten mit Lebenslauf und Angabe der Gehaltsansprüche sind unter **S. O. 39** an die Expedition d. Bl. zu senden.

Ein j. Mann, 23 J., in ungek. Stell., selbstst. in allen Zweigen der Rechtsanw.-Gesch. (auch Notariat), sucht per 1. Mai od. fr. anderw. Stell. als **Expedient,** ev. Bür.-Vorst. Geh. nach Uebereinkunft. Gefl. Off. unter Nr. **1001** an die Exped. d. Zeitung.

Unerschöpfliche Quelle

angenehmer Unterhaltung bietet die neue illustrierte Prachtausgabe von Tausend und Eine Nacht. Kein Uebersetzung sondern die von Dr. G. Weil aus dem arabischen Original bearbeitete Übersetzung, bietet diese Ausgabe ein Spiegelbild orientalischer Poesie, einen köstlichen Schatz arabischer Märchen- und Zauberwelt. Preis in 4 elastischen Quartbänden mit 718 Illustrationen, hocheleganter gebunden nur M. 20.—. Bieger'sche Verlagsbuchhdlg. in Stuttgart.

H. Meyer's Buchdruckerei, Halberstadt.

Formular-Magazin für Rechtsanwälte und Notare, Papier-Lager, Lith. Anstalt und Steindruckerei, Buchbinderei
empfiehlt ihr reichhaltiges Lager von Formularen, Papieren, Couverts ꝛc. Preiscourant gratis und franco.

Carl Heymanns Verlag, Berlin W.
Rechts- und Staatswissenschaftliche Verlags- und Sortimentsbuchhandlung.

Entscheidungen des Königlichen Oberverwaltungsgerichts.

Herausgegeben von

Jebens,
Senatspräsident des Königl. Oberverwaltungsgerichts. Wirklicher Geheimer Oberregierungsrath.

von Meyeren, und **Jacobi,**
Senatspräsident des Königlichen Oberverwaltungsgerichts. Königlicher Oberverwaltungsgerichtsrath.

Achtzehnter Band. Preis: Mark 7, geb. Mark 8, bei postfreier Zusendung je Mark 0,30 mehr.

Für die Redaktion verantw.: M. Kempner. Verlag: W. Maeser Hofbuchhandlung. Druck: W. Maeser Hofbuchdruckerei in Berlin.

Digitized by Google

№ 18 und 19. Berlin, 5. Mai. 1890.

Juristische Wochenschrift.

Herausgegeben von

M. Kempner,

Rechtsanwalt beim Landgericht I. in Berlin.

Organ des deutschen Anwalt-Vereins.

Preis für den Jahrgang 20 Mark. — Inserate die Zeile 40 Pfg. — Bestellungen übernimmt jede Buchhandlung und Postanstalt.

Inhalt.

Die Rechtsanwälte im Deutschen Reichstag. S. 157. — Vom Reichsgericht. S. 157. — Literatur. S. 172. — Personal-Veränderungen. S. 174.

Die Rechtsanwälte im Deutschen Reichstag.

Nachstehend geben wir ein Verzeichniß der in den jetzigen Reichstag gewählten Rechtsanwälte.

Abkürzungen: C. Centrum. D. C. Deutsch-konservativ. D. F. Deutsch-freisinnig. L. Liberal. N. L. National-liberal. P. Pole. S. Sozialdemokrat. V. Volkspartei.

Laufende Nr.	Name	Partei	Wohnort	Wahlkreis
1.	Ackermann	D. C.	Dresden	Dresden links der Elbe
2.	Bachem	C.	Köln	Krefeld
3.	Büsing	N. L.	Schwerin	Wismar
4.	v. Dziembowski	P.	Posen	Wreschen
5.	Gutfleisch	D. F.	Gießen	Friedberg
6.	Hacke	D. F.	Leipzig	Aurich
7.	Harmening	D. F.	Jena	Eisenach
8.	Hausmann	V.	Stuttgart	Balingen-Rottweil-Tuttlingen
9.	Horwitz	D. F.	Berlin	Mühlhausen
10.	Kauffmann	D. F.	Berlin	Dillenburg
11.	Langerfeldt	L.	Bückeburg	Schaumburg-Lippe
12.	Marbe	C.	Freiburg i. B.	Freiburg i. B.
13.	Mehnert	D. C.	Strehlen (Königreich Sachsen)	Leisnig
14.	Munckel	D. F.	Berlin	Berlin
15.	Osann I	N. L.	Darmstadt	Darmstadt
16.	Payer	V.	Stuttgart	Reutlingen
17.	Petri	N. L.	Straßburg	Straßburg
18.	Porsch	C.	Breslau	Reichenbach
19.	Schier	D. C.	Kassel	Hanau
20.	Stadthagen	S.	Berlin	Niederbarnim
21.	Träger	D. F.	Nordhausen	Oldenburg

Vom Reichsgericht.*)

Wir berichten über die in der Zeit vom 6. bis 26. April 1890 ausgefertigten Erkenntnisse.

I. Die Reichsjustizgesetze.

Zur Civilprozeßordnung.

1. Der vom R. G. anderweit ausgesprochene Grundsatz, daß, wenn die Kosten der Zwangsvollstreckung nicht zugleich mit dem zur Zwangsvollstreckung stehenden Anspruch beigetrieben sind, der Gläubiger das Recht hat, dieselben im Wege des Kostenfestsetzungsverfahrens besonders feststellen zu lassen, ist auch dann anwendbar, wenn, wie im vorliegenden Falle, der Gläubiger sich noch im Besitz des Schuldtitels befindet. I. C. S. i. S. Treitel c. Neumann vom 2. April 1890, B Nr. 11/90 I.

2. Die Rkl. rügen ohne Grund eine Verletzung der §§ 217—219 der C. P. O., da der Rechtsstreit ohne Rücksicht darauf fortgesetzt sei, daß ihre bis dahin bestandene offene Handelsgesellschaft im Laufe des Verfahrens i. J. ihr Ende gefunden habe. Nach den Entscheidungen des R. G. Bd. 3 S. 57, Bd. 17 S. 367, Bd. 18 S. 140 waren die beklagten Gesellschafter Subjekte der Vermögensrechte ihrer offenen Handelsgesellschaft, und konnte bei deren Auflösung das Verfahren des anhängigen Rechtsstreits seinen Fortgang haben, wie dies ohnehin im vorliegenden Anwaltsprozesse nach § 223 der C. P. O. keinem Bedenken unterliegen würde. III. C. S. i. S. Dettmann und Huth c. Zuckerfabrik Eilsleben vom 18. März 1890, Nr. 338/89 III.

3. Der § 271 der C. P. O. verleiht der Partei kein unbedingtes Recht auf Ertheilung von Abschriften aus den Akten in beliebiger Zahl. Es unterliegt vielmehr der Antrag auf Ertheilung mehrerer oder wiederholter Abschriften der sachlichen Prüfung des Gerichtsschreibers und des gegen die Entscheidung des Letzteren angerufenen Prozeßgerichts. Diese sachliche Prüfung ist im vorliegenden Fall erfolgt und es können die für die Ablehnung der erbetenen zweiten Abschrift eines 74 Seiten umfassenden Gutachtens gegebenen Gründe nicht gemißbilligt werden. V. C. S. i. S. Brewing c. Stadt Berlin vom 12. April 1890, B Nr. 42/90 V.

4. Wenn der § 418 ohne jede Unterscheidung und Beschränkung den Satz aufstellt, daß durch Zuschiebung, Annahme

*) Nachdruck ohne Angabe der Quelle verboten.

Digitized by Google

oder Zurückschiebung eines Eides die Geltendmachung anderer Beweismittel von der einen aber anderen Seite nicht ausgeschlossen wird, der Eid vielmehr nur als für den Fall zugeschoben gilt, daß die Antretung des Beweises durch andere Beweismittel erfolglos bleibt und wenn § 419 ganz allgemein ausspricht, daß, wenn andere Beweismittel aufgenommen sind, die vorher abgegebene Erklärung widerrufen werden kann, so verbietet schon der Wortlaut, Einschränkungen dieses Satzes in der Richtung hineinzutragen, daß derselbe nur von zulässigen Erklärungen, namentlich Eideszurückschiebungen gelten sollte. Es würde aber auch mit der auf Gewinnung der materiellen Wahrheit gerichteten Tendenz des Gesetzes schwer vereinbar sein, ihm die Absicht unterzulegen, daß der Partei zwar die Rücknahme einer zulässigen, nicht aber die einer unzulässigen, der beabsichtigten Wirkung entbehrenden Eidesrelation nachgelassen werden solle. Die Anwendbarkeit der §§ 418 und 419 kann aber auch nicht um deswillen ausgeschlossen erscheinen, weil die unzulässige Eideszuschiebung in I. J., die Angabe neuer Beweismittel aber erst in der Berufungsinstanz erfolgt ist. Denn wenn nach § 485 auf das Verfahren in der Berufungsinstanz die in I. J. für das Verfahren vor den Landgerichten geltenden Vorschriften entsprechende Anwendung finden, nach § 491 aber den Parteien ohne Einschränkung das Nachbringen neuer Beweismittel nachgelassen wird, so muß Letzteres auch hier die Wirkung haben, welche ihr §§ 418 und 419 für die I. J. beilegen. Zwar gilt der § 485 nur mit der Beschränkung, daß sich nicht Abweichungen aus den Bestimmungen des Abschnitts 1 selbst ergeben. Dies trifft aber für die vorliegende Frage nicht zu. III. C. S. i. S. Rose c. Luer vom 14. Februar 1890, Nr. 26/90 III.

5. Der B. R. verstößt gegen die §§ 568 und 577 der C. P. O., wenn er die Frage zur Erörterung zieht, ob der Kl. nach den Umständen des Falles seiner Ehefrau die Ableistung des richterlichen Eides erlassen habe. Wie in Ehesachen überhaupt, ja finden auch in Rechtsstreitigkeiten, welche die Herstellung des ehelichen Lebens zum Gegenstande haben, die Vorschriften über die Erlassung des Eides keine Anwendung; es würde daher das Gericht nicht in der Lage gewesen sein, die Klage auf Grund des § 429 Abs. 1 der C. P. O. zurückzuweisen, selbst wenn Kl. auf die Anschwörung des fraglichen Eides Verzicht geleistet hätte. Auch eine durch Verzicht auf Beweis bewirkte Verfügung des Ehemannes über sein Recht, die Rückkehr der Ehefrau in die eheliche Wohnung zu fordern, wird vom Gesetze (§ 577 Abs. 1 cit.) nicht zugelassen. III. C. S. i. S. Frühbiß c. Frühbiß vom 1. April 1890, Nr. 11/90 III.

6. Auch im Eheprozesse ist durch die Vorschrift des § 577 cit. den Parteien nicht jede Einwirkung auf das Verfahren entzogen und der Richter nicht gehindert, bei der Beurtheilung der von den streitenden Theilen abgelegten Zugeständnisse von der ihm in § 259 der C. P. O. eingeräumten Befugniß der freien Beweiswürdigung Gebrauch zu machen. Vgl. Entscheidungen des R. G., III. C. S., vom 6. März 1883 bei Seuffert, Archiv Bd. 42 Nr. 338 und des R. G., IV. C. S., vom 30. April 1882 bei Nassau-Künzel, Beiträge Bd. 26. S. 1180. Vgl. Entsch. bei voriger Nummer.

7. Das R. G. hat wiederholt ausgesprochen, vgl. Entscheidungen in Civilsachen Bd. 6 S. 150, Bd. 15 S. 100, daß Thatumstände, welche eine vorübergehende Trennung der Ehegatten zu rechtfertigen im Stande sind, auch im Wege der Einrede gegen die Klage des Ehemannes auf Herstellung des ehelichen Lebens geltend gemacht werden können, — dies jedoch nur mit der Maßgabe, daß das Klagerecht des Mannes bei entsprechender Aenderung der Verhältnisse wieder auflebe. Vgl. Entsch. bei Nr. 5.

8. Die hypothekarische Sicherheit, deren Annahme dem Rechte der Kl. auf Sicherung durch Arrest entgegenstehen soll, beruht in einer Pfandbestellung mit in Oesterreich-Ungarn, also im Auslande, belegenen Grundstücken, so daß eine Realisirung des Pfandes in anderer Weise, als durch eine Bethätigung der Vollstreckungsgewalt Seitens der Oesterreichisch-Ungarischen Behörden, ausgeschlossen ist. Nach den §§ 11 bis 15, 1, 3 und 9 des jedenfalls für den Oesterreichischen Theil des Eisenbahnkörpers geltenden Oesterreichischen Gesetzes vom 24. April 1874 betreffend die gemeinsame Vertretung der Rechte der Besitzer von auf Inhaber lautenden oder durch Indossement übertragbaren Theilschuldverschreibungen und die bücherliche Behandlung der für solche eingeräumten Hypothekarrechte erfolgt die Eintragung des Pfandrechts ohne Nennung der einzelnen Berechtigten lediglich für den Gesammtbetrag der Forderung, ohne daß eine Erwerbung einzelner Theilschuldverschreibungen eingetragen werden kann und für die Löschung eine Einwilligung der einzelnen Besitzer von Theilschuldverschreibungen erforderlich ist, und es wird vielmehr, falls die Rechte dieser Besitzer wegen des Mangels einer gemeinsamen Vertretung gefährdet oder die Rechte eines Anderen in ihrem Ganze gehemmt werden, den Besitzern vom Gerichte ein gemeinsamer Kurator bestellt, dessen Handlungen, wenn sie die Kuratelbehörde genehmigt, die Besitzer verbinden. Bei dieser Sachlage konnte die Frage erhoben werden, ob, auch wenn man den § 12 Tit. 29 Thl. I der Allgemeinen Gerichtsordnung als fortbestehend erachten will, diese Vorschrift wie die vom B. G. herangezogenen §§ 22, 23 Thl. I Tit. 20 des A. L. R. nach dem Geiste und Zwecke dieser Gesetze auf eine Sicherheitsbestellung durch im Auslande liegende Pfänder, noch dazu bei dem hier vorhandenen Mangel des Rechts selbstständiger Geltendmachung der Sicherheit Seitens des einzelnen Gläubigers, überhaupt anwendbar wären. Ebenso konnte, da die Oesterreichischen Gerichte das Recht der Obligationsbesitzer, Zahlung in Frankwährung zu fordern, nicht anerkennen und die Vollstreckung der Urtheile Deutscher Gerichte auf Zahlung entsprechend dieser Währung versagen, die Frage aufgeworfen werden, ob nicht wegen dieser Sachlage auch bei Anwendbarkeit des § 12 Thl. I Tit. 29 der Allgemeinen Gerichtsordnung ohne Weiteres die in dieser Bestimmung für die Zulässigkeit des Arrestes gegebene besondere Voraussetzung gegeben war, daß sich Umstände ergeben hätten, weshalb die Hypothek die anfänglich von ihr erwartete Sicherheit nicht mehr gewähre. Diesen Fragen brauchte indessen nicht näher getreten werden, weil entgegen der Ansicht des B. G. der § 12 Thl. I Tit. 29 der Allgemeinen Gerichtsordnung durch die Einführung der C. P. O. als außer Kraft getreten erachtet werden mußte. Das B. G hält die materiell rechtlichen Vorschriften der §§ 22, 23 des A. L. R. und die Vorschriften des Tit. 29 Thl. I der Allgemeinen

Digitized by Google

Gerichtsordnung nicht genügend auseinander. Die §§ 22, 23 Thl. I Tit. 20 des A. L. R. ebenso wie die §§ 247, 248 Thl. I Tit. 14 des A. L. R. behandeln das auf Grund des Gesetzes oder eines Vertrages mit einer Forderung verknüpfte accessorische materielle Recht auf Sicherheitsbestellung und bestimmen, daß, wenn beim Bestehen eines solchen Rechtes ohne namentliche Bezeichnung des Gegenstandes der Sicherheit oder der Person des Bürgen der Gläubiger einen bestimmten Gegenstand als Sicherheit oder einen bestimmten Bürgen einmal angenommen hat, er sich hiermit bis zur Fälligkeit der Forderung, sofern nicht jener Gegenstand oder der Bürge zu Sicherheit einbüßt, begnügen muß. Die bestandene Kautionspflicht gilt durch die geschehene Auswahl der Annahme eines bestimmten Gegenstandes oder einer bestimmten Person als erfüllt. Ebenso normiren die Vorschriften der §§ 441, 442, 462 Thl. I Tit. 20 des A. L. R. und des § 50 des Preußischen Eigenthumsgesetzes vom 5. Mai 1872 materielle Rechte auf Zahlung vor Verfall und auf Sicherung als Ausflüsse des eingeräumten Hypothekenrechts. Von dem privatrechtlichen Anspruch auf Bestellung einer Sicherheit ist aber der Anspruch auf Sicherung der andernfalls keinen Erfolg mehr versprechenden Zwangsvollstreckung durch deren Anticipation, nämlich durch einen Vollstreckungsakt der Staatsgewalt, der auf einem anderen Wege als dem der gewöhnlichen Rechtsverfolgung erfolgt, zu unterscheiden. Ein Anspruch, der diesen Inhalt hat, ist ein prozeßrechtlicher, gerade so wie es in Unterscheidung von dem privatrechtlichen Anspruche auf eine Leistung der Anspruch gegen den Leistungspflichtigen auf Erleidung der Zwangsvollstreckung wegen des dem Gläubiger in Betreff der Leistung Zuerkannten ist. Die in Betreff der Erfordernisse für einen solchen Anspruch aufgestellten Normen sind daher, sowohl soweit sie allgemeiner Natur sind, als auch soweit sie die Erfordernisse im Hinblick auf bestimmte materiell rechtliche Hergänge qualificiren, prozeßrechtliche Normen. Innerhalb dieser Auffassung des Rechts auf Arrestlegung ließe sich dem § 12 Thl. I Tit. 29 cit. die Bedeutung einer materiellrechtlichen Bestimmung nur dann beimessen, wenn man darin ausgesprochen finden wollte, daß jede Annahme einer Sicherheit zugleich als stillschweigender Vertrag über jedes die Forderung betreffende eventuelle, zukünftige prozeßrechtliche Verhältniß dahin, daß kein Arrest oder ein solcher nur unter bestimmten Voraussetzungen ausgebracht werden dürfe, anzusehen wäre. Für solche Auffassung fehlt jeder Anhalt. Vielmehr erklärt sich die unleugbare Verwandtschaft der Gesichtspunkte, welche dem Gesetzgeber einerseits zu den Bestimmungen der §§ 22, 23 Thl. I Tit. 20 des A. L. R. und andererseits zu der Bestimmung des § 12 Tit. 29 Thl. I der Allgemeinen Gerichtsordnung geführt haben, in ganz anderer Weise. Die Ausgestaltung, welche der Arrestprozeß bekanntlich nicht auf den Römischen Rechtsquellen, sondern auf Gewohnheiten aus den Statuten der Italienischen Städte beruhend, in seiner geschichtlichen Entwickelung erfahren hat, weist allerdings in einzelnen Sätzen derartige Analogien mit Rechtssätzen, welche dem Wesen eines privatrechtlichen Kautionsanspruchs entsprechen, auf, daß darauf die Auffassung gegründet worden ist, der Sicherungsarrest sei nicht als anticipirte Vollstreckung des Hauptanspruchs, sondern als Vollstreckung eines accessorischen materiellen Kautionsanspruchs, der als jeder Forderung für den Fall der Verlustgefahr innewohnend erachtet wurde, angesehen worden, vgl. Wach, der Arrestprozeß in seiner geschichtlichen Entwickelung S. 95 flg. Mit quellenmäßigen Zeugnissen sind Rechtssätze belegt, nach welchen die causa des Sicherungsarrestes eine erst nach Begründung der Forderung entstandene sein muß, ferner der Arrest ausgeschlossen ist, wenn der Verpflichtete durch Gesetz oder Gewohnheit von jeder Kautionspflicht befreit ist oder sich volle Kautionsfreiheit gegenüber dem Gläubiger bedungen hat, mag auch der Grund der Gefährdung erst nachher eingetreten sein. Wach, l. c. S. 93, 104, 105. An diese Rechtssätze erinnert der § 12 Thl. I Tit. 29 cit. Betrachtet man ihn als eine Konsequenz einer durch die Einwirkung der Grundsätze über Kautionsansprüche auf die Entwickelung und Gestaltung des Arrestprozesses für den letzteren begründeten Meinung, daß, wenn ein Kautionsanspruch unbegründet, auch ein Arrest unzulässig wäre, so gehört er eben zu den Grundsätzen, welche, gleichviel von welchem Ausgangspunkte, insbesondere von welcher gezogenen Analogie aus, die Grenzen bestimmen, innerhalb deren der prozessuale Sicherungsschutz zulässig ist, und kann nur als prozeßrechtlicher angesehen werden. Wollte man aber selbst annehmen, daß die Allgemeine Gerichtsordnung bei der im Tit. 29 Thl. I erfolgten Gestaltung des Arrestes als den Gegenstand der Arrestvollstreckung nicht den Hauptanspruch, sondern einen auch von ihr unterstellten accessorischen materiellen Kautionsanspruch erachtet habe und der § 12 eine Konsequenz solcher Auffassung sei, so kann doch seit Einführung der C. P. O. nicht mehr eine andere Gestaltung des Arrestes und Auffassung seines Wesens in Betracht kommen, als die der C. P. O. eigenthümliche. Denn die C. P. O. will und soll das ganze Prozeßinstitut des Arrestes im Zusammenhange normiren und es kann deshalb keinen Arrestprozeß geben, dessen Struktur etwa in Bezug auf die Unterstellung des als Objekt der Arrestvollstreckung konstruirten Anspruchs dem bisherigen Prozeßrecht unter Auffassung seines diesbezüglichen Inhalts als materielles Recht und in Bezug auf das Uebrige dem neuen Prozeßgesetz zu entnehmen wäre. Wenn aber die C. P. O. etwa auch den Arrest im Sinne der Vollstreckung eines der Forderung innewohnenden Kautionsanspruches auffaßte, so würde bei bereits erfolgter vertraglicher Kautionsbestellung immer nicht die Anwendung des mit dem Landesprozeßrecht beseitigten § 12 Thl. I Tit. 29 cit., sondern die Anwendung der §§ 22, 23 Thl. I Tit. 20 des A. L. R. in Frage kommen. Es unterliegt aber keinem Bedenken, daß solche Auffassung der C. P. O. fremd ist. Nach § 796 der C. P. O. findet der Arrest zur Sicherung der Zwangsvollstreckung wegen der Forderung, nicht wegen eines dieser innewohnenden accessorischen Kautionsanspruches, statt, und zwar, wie der Abs. 2 ausdrücklich ausspricht, wegen der Forderung auch dann, wenn sie betagt ist. Das alleinige Erforderniß besteht nach § 797 cod. in der Besorgniß, daß ohne die Verhängung des Arrestes die Vollstreckung des Urtheils vereitelt oder wesentlich erschwert würde, bei erforderlicher Zwangsvollstreckung im Auslande schon in diesem Umstande. Die geschehene Bestellung einer Sicherheit kann daher nur unter dem Gesichtspunkte einer Beseitigung dieser Besorgniß oder der Beseitigung der Erforderlichkeit der Zwangsvollstreckung im Auslande in Betracht gezogen werden, und der Standpunkt, daß, wenn sie in dieser Richtung unzureichend ist, sie doch den Arrest

ausschlösse, weil sie in gleichem Maße unzureichend schon zur Zeit ihrer Bestellung war, ist der C. P. O. fremd. Wie der ehemalige Preußische Oberste Gerichtshof den § 12 Tit. 29 Thl. I cit. für den Zweck der Auseinanderhaltung von materiellen Rechtssätzen und Prozeßgrundsätzen im Sinne der die Preußische Nichtigkeitsbeschwerde betreffenden Gesetze charakterisirt hat, erscheint für die vorliegende Beurtheilung, die von ganz anderen begrifflichen Voraussetzungen aus zu erfolgen hat, ohne Belang. Das Preußische Obertribunal hat von dem Standpunkte der ihm gemäß jenen Gesetzen obliegenden Unterscheidung aus auch die in den §§ 12, 13 Thl. I Tit. 16 der Allgemeinen Gerichtsordnung über die Erfordernisse der Restitutionsklage getroffenen Vorschriften für materielle Rechtsgrundsätze erklärt, Steiethorst Archiv Bd. 74 S. 6 flg., und doch wird eine Folgerung hieraus, daß diese Vorschriften trotz § 543 der C. P. O. noch jetzt Geltung hätten, schwerlich Beifall finden. Die vom B. G. angezogenen Aeußerungen bei Berathung des Entwurfs der C. P. O. in der Reichstagskommission lassen sich für die vorliegende Streitfrage in keiner Weise im Sinne der Entscheidung des B. G. verwerthen. Das eine Mal — Hahn, Materialien, 2. Ausg., Bd. 2, 1. Abth. S. 868 — handelte es sich darum, die Vermeidung einer ausdrücklichen Zuerkennung der Arrestberechtigung für bedingte Forderungen damit zu begründen, daß es bei suspensiver Bedingtheit vom bürgerlichen Rechte abhänge, ob der bedingte Zustand überhaupt bereits ein Recht begründe, das andere Mal — ebenda S. 869 —, einen Antrag zu beseitigen, welcher den Arrest auch ohne Besorgniß der Gefährdung der Zwangsvollstreckung für den Fall der Verminderung der gewährten Sicherheit durch den Schuldner zulassen wollte. Hier wurde mit vollem Rechte darauf hingewiesen, daß die Beepflichtung, eine gewährte Sicherheit zu ergänzen, eine Verpflichtung sei, die dem bürgerlichen Rechte angehöre. Dagegen ist gerade nach S. 868 cod. a. E. vom Vertreter der Bundesregierungen geäußert worden, „das bürgerliche Recht enthalte keine Bestimmung darüber, ob ein Arrest zulässig sei oder nicht, dies sei eine rein prozessuale Bestimmung." Aus der diesseitigen Auffassung ergiebt sich zugleich, daß, da es sich um ein in Deutschland zu begründendes prozessualisches Verhältniß handelt, es ebenso unerheblich ist, ob das Ungarische Recht für den Arrestprozeß die gleichen oder etwa dem § 12 Tit. 29 Thl. I cit. entsprechende Grundsätze hat wie ob das Ungarische Recht im Falle einmal gewährter Sicherheit einen privatrechtlichen Anspruch auf Ergänzung der Sicherheit gewährt oder versagt. I. C. S. i. S. Dobersch und Bielschowsky c. Kaschau-Oderbergee Eisenbahn vom 26. Februar 1890, Nr. 351/89 I.

Zur Konkursordnung.

9. Daß dem Bekl. die Zahlungseinstellung bekannt war, mußte der Kl. unter allen Umständen darthun, wenn er die Hypothekenbestellung auf Grund § 23 Nr. I K. K. O. anfechten wollte. Bei der Klage aus § 23 Nr. 2 hätte er allerdings nur die Zahlungseinstellung nachzuweisen. Vornehmlich deshalb glaubten einige Ausleger der K. K. O. den § 26 nicht auf den § 23 Nr. 2 beziehen zu dürfen. Der § 26 trifft dennoch auch die auf Zahlungseinstellung beruhende Klage aus § 23 Nr. 2. Die hier aufgeführten Rechtshandlungen werden darum für anfechtbar erklärt, weil sie nach der Zahlungseinstellung vorgenommen wurden und dem Bekl. eine Begünstigung gewähren. Zwar braucht hier dem Bekl. die Kenntniß der Zahlungseinstellung nicht nachgewiesen zu werden. Immerhin erfolgt jedoch die Anfechtung aus dem Grunde einer solchen Kenntniß. Denn der Bekl. hat zur Entkräftung der Klage den Beweis seiner Unkenntniß zu führen. Dieser Beweis ist aber dann nicht von ihm zu verlangen, wenn die Zahlungseinstellung mit der nachherigen Konkurseinleitung nicht ursachlich zusammenhängt. Nur Zahlungseinstellungen, welche innerhalb sechs Monaten vor dem Beginne des Konkurses erfolgten, berechtigen zur Anfechtung. Frühere Zahlungseinstellungen hält das Gesetz nicht für geeignet, die spätere Konkurseröffnung darauf zurückzuführen. Die Motive zu § 26 (S. 139 ff.) heben ausdrücklich hervor: „Wenigstens wird der lange Zeitablauf bei Dritten die Meinung begründen, daß die Zahlungseinstellung inzwischen wieder beseitigt sei." Es „würde doch eine Unsicherheit und eine Lähmung des Verkehrs entstehen, wäre es zulässig, unbeschränkt in die fernste Vergangenheit zurückzugreifen. Das will das Gesetz vermeiden." Sonach sprechen die Motive unzweifelhaft für die weitere Auslegung des Gesetzes. Die Bezugnahme auf die Motive ist jedoch nicht einmal erforderlich. Schon die Worte des Gesetzes ergeben zur Genüge, daß der Gesetzgeber eine Zahlungseinstellung, die weiter als sechs Monate vor dem Konkursanfange zurückliegt, als Anzeichen des Konkurses nicht betrachtet wissen wollte. Noch weniger ist auf die Entstehungsgeschichte des Gesetzes besonderer Werth zu legen. Der offenbare Sinn des Gesetzes schließt jede Anfechtung nach § 23 aus, wenn die Zahlungseinstellung, auf welche sich der Kl. beruft, mit der Konkurseröffnung nicht zusammenhängt. Fehlt dieser Zusammenhang, so ist die Anfechtung aus § 23 unstatthaft, mag nun der Anfechtende die Kenntniß der Zahlungseinstellung nachzuweisen oder der Bekl. den Beweis der Unkenntniß zu erbringen haben. Einer Erörterung der Frage, ob § 26 sämmtliche Fälle des § 23 umfasse, also auch den, wo die angefochtene Rechtshandlung nach dem Antrage auf Eröffnung des Verfahrens oder in den letzten zehn Tagen vor der Zahlungseinstellung oder dem Eröffnungsantrage erfolgte, bedarf es gegenwärtig nicht. Derartige Fälle stehen hier nicht zur Entscheidung. Die weitergehende Meinungsäußerung der Vorinstanz kann deshalb dahingestellt bleiben. VI. C. S. i. S. Buntpapierfabrik Oberschlema Konkurs c. Kunath vom 2. April 1890, Nr. 324/89 VI.

10. Es entscheidet der Umstand, daß die angefochtene Pfändung nach der Annahme des O. L. G. ohne jede Mitwirkung der Gemeinschuldnerin vorgenommen wurde, daß ihr deshalb eine Absicht, dadurch ihre Gläubiger zu benachtheiligen, nicht beizumessen ist, also auch dem Bekl. eine solche Absicht nicht bekannt gewesen sein kann. Damit fällt die auf § 33 der K. K. O. gestützte Anfechtungsklage ohne Weiteres. Ob der Vertreter der Gemeinschuldnerin nachher an der Uebertragung des Pfandrechts auf den Bekl. sich betheiligt hat, erscheint völlig gleichgültig. Die Pfändung selbst war bereits geschehen. Sie rückgängig zu machen, dazu fehlten der Gemeinschuldnerin die Mittel. Eine von ihr später etwa ertheilte Genehmigung der Pfändung war an sich zur Rechtsbeständigkeit der Abtretung nicht erforderlich und schon deshalb einflußlos, weil es nur darauf ankommt, was sie zur Zeit der Pfändung beabsichtigte. Damals aber hatte sie nicht mitgewirkt. VI. C.

Digitized by Google

S. i. S. Buntpapierfabrik Oberschiema Konk. vom 10. März 1890, Nr. 323/89 VI.

Zum Gerichtskostengesetz.

11. Allerdings ist ein von der vorschußpflichtigen Partei gezahlter Vorschuß für Gebühren und Auslagen, soweit der Ansatz bestehen bleibt, nach den §§ 87 Abs. 2 und 90 G. K. G. selbst dann nicht zurückzuzahlen und ein bisher von der vorschußpflichtigen Partei nicht geforderter Vorschuß auch dann noch einzuziehen, wenn die Kosten des Verfahrens einem Andern auferlegt worden sind. Daraus aber folgt nicht, daß die vorschußpflichtige Partei, wenn ihr durch die gerichtliche Entscheidung eine bestimmte Summe oder eine bestimmte Quote der Gerichtskosten auferlegt worden ist, diese Summe oder Quote außer dem Vorschusse zahlen müsse. Vielmehr ist, da die vorweg einzuziehenden Beträge nur einen Vorschuß auf die erwachsenden Gerichtskosten und Auslagen bilden, die gerichtliche Entscheidung über die Tragung dieser Kosten für die Zahlungspflicht der Partei maßgebend. Wenn daher der Partei nur ein ihrer erfüllten Vorschußpflicht nicht gleichkommender Beitrag zu den Gerichtskosten auferlegt worden ist, so ist ein weiterer Betrag von ihr nicht zu erheben und bei Auferlegung eines die Vorschußpflicht übersteigenden Beitrags nur noch der nach Abrechnung des geleisteten Vorschusses verbleibende Betrag zu erfordern. III. C. S. i. S. Leppien c. Eggers vom 11. April 1890, B Nr. 40/90 III.

II. **Das Handelsrecht.**

12. Wie vom R. O. H. G. (Entscheidungen Bd. 14 Nr. 47 S. 151) anerkannt ist, ist eine nur aus zwei Gesellschaftern bestehende Handelsgesellschaft als fortgesetzt anzusehen, wenn zwar einer der Gesellschafter ausgeschieden, an seine Stelle aber vereinbarter Weise eine andere Person getreten ist. I. C. S. i. S. Krause u. Comp. c. Trost u. Gen. vom 19. Februar 1890, Nr. 336/89 I.

13. Die Kaufmannseigenschaft des Bekl. ist mit Recht aus seiner Eigenschaft als Restaurateur, vermöge deren er Speisen und Getränke außer den Weinen für eigene Rechnung verkaufte, gefolgert worden. Zu einem Bedenken in der Richtung, ob Bekl. dies that, ohne aus dem Verkauf Gewinn ziehen zu wollen, lag entsprechend den gewöhnlichen Zwecken eines Geschäftsbetriebes kein Anhalt vor, so daß es dahingestellt bleiben kann, ob die Kaufmannseigenschaft von der Absicht einer Gewinnerzielung durch den Geschäftsbetrieb abhängig ist. Daß die Ausstellung eines Verpflichtungsscheines seitens eines Kaufmannes behufs Anwendung des Art. 301 H. G. B. zu einem handelsgewerblichen Zwecke erfolgen müsse, fordert der Art. 301 des H. G. B. nicht. I. C. S. i. S. Flessa c. Bücher vom 24. März 1890, Nr. 14/90 I.

14. Das B. G. beruft sich für seine Ansicht auf die in Bd. 14 S. 43 der Sammlung abgedruckte Entscheidung des zweiten Senats des R. O. H. G. Hierin ist indessen nicht bestimmt ausgesprochen, daß die Vorschrift des Art. 347 des H. G. B. ohne Weiteres auch auf Werkverdingungen anzuwenden sei, sondern es wird in dem Urtheil ausgeführt, daß, wenn auch die Bestimmungen des Artikels ausdrücklich nur vom Kaufe handelten, so doch nach dem Prinzipe, welches dem Artikel zu Grunde liege, es ebenso wie bei einem Platzkaufe, auch bei der locatio conductio operis der bona fides widerstreiten würde, die Frage, ob die gelieferte Waare die gesetzlichen und vertragsmäßigen Eigenschaften habe und als empfangbar anzuerkennen sei, auf eine ganz unbestimmte Zeit in der Schwebe zu lassen. Der II. C. S. des R. G. hat allerdings in der ebenfalls in dem angefochtenen Urtheil erwähnten Entscheidung Bd. 1 S. 58 ausgesprochen, es sei anerkannt, daß bei einem Werkverdingungsvertrage eine wenigstens analoge Anwendung des Art. 347 geboten sei. Diese Bemerkung ist aber nur beiläufig gemacht und war für die damalige Entscheidung unwesentlich; sie ist auch nur durch die Verweisung auf das angeführte Urtheil des zweiten Senats des R. O. H. G. begründet. Andererseits haben das Preußische Obertribunal in der Entscheidung in Striethorst Archiv Bd. 74 S. 219 und das R. O. H. G. in den Entscheidungen Bd. 2 S. 281 ff., Bd. 6 S. 29 ff. und Bd. 23 S. 87 ff. angenommen, daß der Art. 347 und der damit in Verbindung stehende Art. 349 des H. G. B. auf Werkverdingungen keine Anwendung finden, daß vielmehr für diese im Gebiete des Preußischen Rechts die bezüglichen Bestimmungen des 5. und 11. Tit. des I. Thl. des A. L. R. maßgebend seien. Die letztere Ansicht muß als richtig angesehen werden. Der Art. 347 cit. bezieht sich seinem Wortlaute nach nur auf den Kauf. Man ist umsoweniger berechtigt, anzunehmen, daß hier eine Ungenauigkeit des Ausdrucks vorliege, und daß unter Kauf auch die Werkverdingung des Preußischen Rechts wenigstens dann zu verstehen sei, wenn der Werkmeister die Materialien geliefert habe und daher nach dem gemeinen Recht der Vertrag als Kauf anzusehen sein würde, als in dem Art. 338 des H. G. B. auf die nach den Bestimmungen über Werkverdingung folgenden §§ 981 bis 987 Thl. I Tit. 11 des A. L. R. besondere Rücksicht genommen worden ist, indem für die Lieferungsverträge vorgeschrieben ist, daß sie nach den Bestimmungen über den Kauf zu beurtheilen sind, wenn es sich um die Lieferung einer Quantität vertretbarer Sachen gegen einen bestimmten Preis handelt. Vertretbare Sachen stehen in dem gegenwärtigen Fall nicht in Frage. Eine analoge Ausdehnung des Art. 347 cit. auf die Werkverdingung erscheint ferner um deswillen nicht zulässig, weil der Artikel eine singuläre Vorschrift für den Handelskauf enthält. Demnach kann die Bestimmung des Art. 347 an und für sich auf die Werkverdingung nicht angewandt werden. Wie aber hierdurch die Möglichkeit nicht ausgeschlossen ist, daß für gewisse Fälle der Werkverdingung ein Handelsgebrauch (Art. 279 des H. G. B.) besteht, wonach der Besteller, wenn ihm das Werk von einem anderen Orte übersandt wird, zu sofortiger Untersuchung und Anzeige der Mängel entsprechend dem Inhalt des Art. 347 verpflichtet sein würde, so kann auch darin, daß der Empfänger die sofortige Untersuchung des Werks und die Anzeige der vorgefundenen Mängel unterläßt, sowie in dem sonstigen Verhalten desselben, insbesondere in dem Gebrauche des Werks nach den den Handelsverkehr beherrschenden Grundsätzen von Treu und Glauben eine stillschweigende Genehmigung liegen. VI. C. S. i. S. Becker und Schulze c. Bergische Stahlindustriegesellschaft vom 24. März 1890, Nr. 302/89 VI.

III. **Sonstige Reichsgesetze.**

Zur Reichsgewerbeordnung.

15. Eine Klage auf Zahlung einer Conventionalstrafe wegen Lösung des Arbeitsverhältnisses und wegen des Verhaltens des Arbeiters nach solcher Lösung gehört nicht vor die in § 120a der Gewerbeordnung genannte Gewerbe- beziehungsweise Gemeindebehörde. Statt weiterer Ausführung genügt es, auf

Digitized by Google

Entscheidungen des R. G. Bd. XtII S. 341 bis 343 und auf die konstante Praxis der Gerichte überhaupt und des R. G. insbesondere zu verweisen. Vt. C. S. i. S. Eck c. Glacélederfabrik Mühlburg vom 20. März 1890, Nr. 332/89 VI.

Zum Patentgesetz.

16. Mit Recht hat der Rkl. die Auffassung, auf welcher das B. U. beruht, als eine dem Gesetz nicht entsprechende bezeichnet. Nach dem Pat. G. vom 25. Mai 1877 hat das einmal ertheilte Patent die Wirkung, daß Niemand befugt ist, ohne Erlaubniß des Patentinhabers den Gegenstand der Erfindung gewerbsmäßig herzustellen, in Verkehr zu bringen oder feilzuhalten. Darum hat das Pat. G. nur die in § 5 geordneten Ausnahmen zugelassen, von denen keine hier in Frage steht. Das ertheilte Patent kann in dem in §§ 27 fg. geordneten Verfahren zurückgenommen oder ganz oder theilweis vernichtet werden, wenn die Voraussetzungen des § 10 des Pat. G. vorliegen. Daß das einmal ertheilte Patent auch durch spätere und auf Grund späterer Anmeldung und Bekanntmachung erfolgte Ertheilung eines neuen Patents an einen Dritten eingeschränkt werden könnte, verordnet das Pat. G. nicht. Daraus folgt, daß das Untersagungsrecht des früheren Patents durch solche spätere Patentertheilung nicht beeinträchtigt wird. Der Inhaber des späteren Patents kann sich also gegen die Patentverletzungsklage des früheren Erfinders niemals durch Berufung auf sein Patent schützen; es kommt allein darauf an, ob das, was der Bekl. hergestellt oder in Verkehr gebracht hat, unter das Patent des Kl. fällt. Dieser Rechtsgrundsatz ist bereits früher von dem R. G. in dem von dem Rkl. angezogenen Urtheil I 345/88 vom 4. Mai 1889 bei Bolze Bd. 7 Nr. 162 ausgesprochen. Das R. G. hält an demselben nach wiederholter Prüfung der Frage fest. I. C. S. i. S. Carpenter c. Schleifer vom 27. März 1890, Nr. 19/90 I.

17. Der prinzipielle Ausgangspunkt für die Ermittelung der Schadenshöhe bei einer Patentverletzung, daß dem Patentberechtigten an Absatz entgangen, was der Nichtberechtigte in unberechtigter Anwendung des Gegenstandes der patentirten Erfindung gewerbsmäßig produzirt und abgesetzt hat, ist durchaus richtig und der Tendenz des Patentschutzes, für die Dauer desselben dem Erfinder die Früchte seiner Erfindung in Bezug auf deren gewerbliche Verwerthung zu sichern, entsprechend. Mit Unrecht will die Revisionsbegründung diesen Ausgangspunkt verwerfen und an seine Stelle den Grundsatz gesetzt wissen, daß der Patentberechtigte, insbesondere wenn er, wie hier, Anderen auf die patentirte Erfindung Lizenzen ertheilt habe, als Schaden nur dasjenige fordern könne, was ihm wegen der Benutzung des Patents ohne Lizenz an Lizenzgebühr entgangen sei. I. C. S. i. S. Lippmann c. Fritzner vom 8. März 1890, Nr. 350/89 I.

tV. **Das Gemeine Recht.**

18. Mit Unrecht haben die Kl. den Grund des O. L. G. angegriffen, welcher dahin geht, daß der angeblichen Uebung des Erbschaftsamtes keinenfalls die Bedeutung einer gewohnheitsrechtlichen Modifikation des Gesetzes, bezw. einer bindenden Usualinterpretation zukommen würde. Die Kt. haben hierin einen Verstoß gegen die gemeinrechtlichen Normen über das Gewohnheitsrecht finden wollen. Aber in der That würde eine von der Behörde länger fortgesetzte mißbräuchliche Unterlassung der Erhebung einer gesetzlich normirten Abgabe in gewissen Fällen an und für sich noch nicht die gewohnheitsrechtliche Beseitigung der Abgabe für solche Fälle mit sich beingen; diese würde vielmehr erst dann vorliegen, wenn nicht nur die fragliche Uebung auf der allseitig getheilten Ueberzeugung beruhte, daß in solchen Fällen die Abgabe nicht geschaldet werde, sondern auch diese Ueberzeugung nicht blos in einer falschen Auslegung des Gesetzes ihren Grund hätte; vergl. Entscheidungen des R. G. in Civilsachen, Bd. 2 S. 184 ff. VI. C. S. i. S. Hahlo c. Hamburgisches Erbschaftsamt vom 24. März 1890, Nr. 336/89 VI.

19. Die Voraussetzungen einer zeitweiligen Trennung sind für die Kl. gegeben. Mag eine Ehefrau den Treubruch des Mannes verziehen haben oder nicht, in keinem Falle kann ihr eheliche Gemeinschaft mit dem Ehemanne angesonnen werden, so lange dieser einen familiären Verkehr mit der Ehebrecherin fortsetzt und wie die Ehefrau nach Entdeckung eines solchen Verkehrs das Haus des Ehemanns verlassen und zeitweilige Trennung begehren darf, so kann sie auch, wenn bereits eine thatsächliche Trennung vorliegt, die Rückkehr verweigern und zeitweilige Trennung fordern, so lange der verdächtige Verkehr fortbesteht. Ein solcher Verkehr schließt das Vertrauen der Ehefrau aus und macht für sie die Fortsetzung der ehelichen Gemeinschaft zu einer unerträglichen Last. Ob Bekl. zunächst den Vergleich erfüllt hat, ist unerheblich gegenüber dem später und noch vor Erhebung der Klage wieder aufgenommenen Verkehr mit der Marie N. und der Kl. liegt nicht ob, wie die Revision auszuführen sucht, zunächst zum Ehemanne zurückzukehren und die Beseitigung des Hindernisses für ein gedeihliches eheliches Zusammenleben zu erwarten, vielmehr ist es Sache des Bekl., zuvor durch Aufhebung seines Verkehrs mit der N. das Vertrauen der Kl. wiederzugewinnen und dadurch die Grundlage für das eheliche Zusammenleben wiederherzustellen. Ilt. C. S. i. S. Marten c. Marten vom 18. März 1890, Nr. 342/89 Itl.

20. Rechtsirrthümlich ist es, wenn der Vorderrichter verlangt, daß der Kt. ernstliche Bemühungen, die Wiederherstellung des ehelichen Lebens zu bewirken, darlege, so zwar, daß Aufforderungen und Zwangsmittel zur Rückkehr, welche der klagende Ehegatte nur zum Schein unternehme und herbeiführe, außer Berücksichtigung zu bleiben hätten. Gemeinrechtlich wird zur Ehescheidung wegen böslicher Verlassung nur erfordert, daß derjenige Ehegatte, welcher sich entfernt hält, beharrlich die Fortsetzung der ehelichen Gemeinschaft verweigert und daß die gegen ihn angewendeten Zwangsmaßregeln seinen Widerstand nicht zu brechen im Stande sind. Dabei wird weder vorausgesetzt, daß diese Zwangsmaßregeln bis an die äußerste zulässige Grenze zur Anwendung kommen, noch auch, daß der klagende Ehegatte eine besondere Richtung des inneren Willens an den Tag lege; es genügt vielmehr überall, wenn auf Antrag des Kt. gegen den beklagten Ehegatten bestimmte, gesetzlich vorgeschriebene oder zugelassene Nöthigungsmittel vergeblich versucht worden sind. Vgl. die Entscheidungen des R. G., III. C. S. vom 7. Juli 1885 und 9. Februar 1886 bei Bolze, Rechtsprechung Bd. 11 Nr. 1148 und 1149. Itl. C. S. i. S. Berning c. Berning vom 25. März 1890, Nr. 348/89 Ill.

21. Kann auch die vorausgehende Anwendung psychologischer Zwangsmittel gegen den die Pflicht weigernden Ehegatten, zu

Digitized by Google

welchen auch ein richterlicher Befehl zur Erfüllung der Pflicht gehört, nicht als eine formelle und absolut nothwendige Vorbedingung für die auf Weigerung der ehelichen Pflicht gestützte Scheidungsklage angesehen werden, wie dies vom erkennenden Senat bereits wiederholt ausgesprochen ist (in den bisher nicht gedruckten Entscheidungen in Sachen Pfanneuschmidt wider Pfannenschmidt III. 110/89 Urtheil vom 18. Juni 1889 und in Sachen Froborg wider Froborg III 164/89 Urtheil vom 21. Juni 1889), so ist doch als Regel davon auszugehen, daß, wo nicht aus anderen Umständen die Hartnäckigkeit und Absichtlichkeit der Verweigerung der Pflicht klar erhellt und wo nicht von vornherein die Anwendung von psychologischen Zwangsmitteln als völlig aussichtslos erscheint, der Scheidungsklage solche Maßregeln und vor allem ein richterlicher Befehl an den renitenten Ehegatten vorausgegangen sein müssen, bevor die Verweigerung der Pflicht als eine so hartnäckige angesehen werden kann, daß die Scheidung der Ehe gerechtfertigt erscheint. III. C. S. i. S. Mayer c. Mayer vom 1. April 1890, Nr. 8/90 III.

22. Es ist nicht richtig, wird auch nicht in der vom B. R. angezogenen Entscheidung des R. G. (10 S. 125) ausgesprochen oder in der allegirten Stelle bei Savigny (System 4 S. 283) vorausgesetzt, daß bei Verträgen, für welche die Beobachtung einer bestimmten Form vorgeschrieben ist, die in der vorgeschriebenen Form abgegebene Willenserklärung die einzige Erkenntnißquelle für den Richter in dem Sinne wäre, daß alle sonst zwischen den Parteien getroffenen Verabredungen schlechthin bedeutungslos für Wirkung und Tragweite des Vertrages erschienen, wenn sie an seiner Form nicht theilnähmen. Vielmehr können unter Umständen recht wohl vorgängige Verabredungen über den zu schließenden Vertrag eine selbstständige Bedeutung für dessen Bestand und Wirkung erlangen, ohne derselben Form zu bedürfen wie dieser, und namentlich besteht weder gemeinrechtlich eine Vorschrift, noch ist eine solche als partikularrechtlich bestehend vom B. R. konstatirt, durch die es ausgeschlossen wäre, der Vollziehung einer Schenkung eine bindende Vereinbarung vorausgehen zu lassen über den Zweck, zu dem der Schenkungsvertrag geschlossen, resp. der zu schenkende Gegenstand verwendet werden soll oder der zufolge ein für den Fall der Vollziehung der Schenkung abgeschlossener Vertrag für seine Rechtsgültigkeit an die für eine Schenkung vorgeschriebene Form gebunden wäre. III. C. S. i. S. Linz c. kath. Pfarrgemeinde Niederlahnstein vom 21. März 1890, Nr. 344/89 III.

23. Pönalstipulationen, wie sie häufig in gewerblichen Dienstverträgen vorkommen, müssen dem Charakter solcher Obligationsverhältnisse entsprechend, einer strengen Auslegung unterworfen und es muß in jedem Falle verlangt werden, daß die Verpflichtung, welche der Gewerbegehülfe zum Vortheil seiner Prinzipalschaft unter Strafandrohung übernimmt, im Vertrage einen solchen Ausdruck gefunden hat, daß der Gehülfe über deren Tragweite im Zweifel nicht hat sein können. Umsomehr ist dies zu fordern, wenn wie im gegenwärtigen Falle, einerseits der Vertrag vom Prinzipale ohne Mitwirkung seines Bediensteten verfaßt und demselben fertig zur Unterschrift vorgelegt wurde und wenn andererseits eine so weitgehende lästige Verpflichtung in Frage steht, vermöge welcher dem Bekl. für den Zeitraum von drei Jahren der Wiedereintritt aus jedem Geschäfte zugemuthet wäre, das mit dem klägerischen Geschäfte in der Folge auf irgend welche Weise in Konkurrenz treten würde. III. C. S. i. S. Clemens c. Aktiengesellschaft für Federstahl-Industrie vom 14. März 1890, Nr. 331/89 III.

24. Ueber die Frage, wie weit sich ein Grundbesitzer der Zufluß des Regenwassers oder des durch Regengüsse angeschwollenen Hochwassers (cf. L. 1 pr. D. de aqua et aquae pluviae arcendae 39. 3.) vom Nachbargrundstück gefallen zu lassen habe, entscheiden gemeinrechtlich die Grundsätze über die aquae pluviae arcendae actio, mag man nun diese oder die negatorische Klage, welche beide, wenigstens in einem Fall, wie der vorliegende ist, konkurriren, als angestellt annehmen. Nun lassen die Rechtsquellen darüber keinen Zweifel und hat der Satz auch in der Praxis stets seine Anerkennung gefunden, daß jede Immission von Gewässern aus einem höheren in ein tiefer gelegenes Grundstück als eine unberechtigte erscheint, wenn sie auf einer willkürlichen Veranstaltung des Besitzers (opus manufactum) beruht, durch welche der natürliche Lauf des Wassers zum Nachtheil des Nachbargrundstückes verändert wird. L. 1 § 1, 10, 14, 15 D. h. t. 39. 3. L. 3 § 2, L. 24 § 1 D. eodem. Es fragt sich also, ob überhaupt jedes opus manufactum, welches den gedachten Erfolg hat, rechtswidrig ist, oder nur dasjenige, welches gerade zum Zweck der Zuleitung des Wassers, mit welcher jener Erfolg verbunden war, vorgenommen worden ist? Aus dem Ausdrucke selbst ist nichts zu entnehmen. Er soll nur den Gegensatz des Werkes von Menschenhand zur Naturgewalt hervorheben (L. 1 § 1 D. eod.). Immerhin umfaßt er aber auch an sich diejenigen Veranstaltungen mit, welche nicht gerade auf Aenderungen des Wasserlaufs abzielen und wenn es auch in der Natur der Sache liegt, daß die in den Quellen behandelten Fälle und erwähnten Beispiele meist gerade in die Kategorie der den Wasserlauf regulirenden gehören, namentlich die Anlegung oder Aenderung von Deichen, Dämmen, Gräben, Uferpflanzungen ꝛc. erwähnt wird, so kann doch auch daraus nicht gefolgert werden, daß bauliche Vornahmen und Umgestaltungen des Bodens zu anderen Zwecken aber mit gleichem Erfolg die Klage nicht zu begründen vermöchten. Insonderheit läßt sich, wie wohl versucht worden, der Grund, weshalb gewisse für die Bestellung des Ackers unentbehrliche Vornahmen die Klage nicht erzeugen sollen (L. 1 § 3, 4, 5, 15 D. l. c.), eben nur in ihrer Unentbehrlichkeit, nicht aber darin suchen, daß sie nicht gerade zu dem Zweck erfolgt sind, dem Nachbargrundstück das Gewässer zuzuführen. Für eine Beschränkung auf solche Fälle würde auch eine ratio legis schwer abzusehen sein, da es sich nicht um eine Deliktsklage handelt, rein objektiv genommen die Beschädigung aber eintritt, mag das opus eine Aenderung des natürlichen Wasserlaufs bezwecken oder nur thatsächlich zur Folge haben. Endlich fehlt es auch nicht an Zeugnissen in den Quellen für die unbeschränkte Auffassung und wird namentlich des Falles gedacht, wo die Klage wegen Erbauung eines Grabmals gewährt wird, durch dessen Errichtung der Wasserlauf in nachtheiliger Weise verändert worden war (L. 4 cf. L. 3 § 2 D. eod.). Da das B. U. auf der entgegengesetzten, unrichtigen Rechtsansicht beruht, ist es aufzuheben und die Sache zur weiteren Verhandlung und Entscheidung zurück zu verweisen. Allerdings hat sich der B. R. für seine Ansicht auf ein Urtheil des V. C. S. des R. G. vom 13. April 1889 bezogen, in welchem dieselbe zunächst für

Digitized by Google

Preußisches Recht begründet, hierbei aber allerdings auch als für das gemeine Recht geltend darzulegen versucht wird. Man konnte dieser Darlegung aus obigen Gründen nicht beitreten, die Verweisung der Sache zur Plenar-Entscheidung war indessen nicht geboten, da für das Urth. des V. C. S. in jener Sache Preußisches Recht maßgebend war, dasselbe also nicht auf der hier verworfenen Rechtsansicht, die lediglich das Gemeine Recht zur Grundlage hat, beruht. III. C. S. i. S. Richter c. Kreisausschuß Bernburg vom 14. März 1890, Nr. 336/89 III.

25. Rechtsgrundsätzlich steht der Annahme nichts entgegen, daß der Deutsche König Wilhelm von Holland dem Kloster Haina das Bergbaurecht innerhalb seines Territoriums nur für die von ihm selbst zu entdeckenden Metalladern verliehen hat. Ein solches Recht erscheint weder mit dem Prinzip der Regalität noch mit dem Prinzip der Bergbaufreiheit unvereinbar. Denn wenn der Regalherr, wie unbestritten, berechtigt war, das Bergbaurecht auf alle oder einzelne Metalle innerhalb eines bestimmten Distrikts unbeschränkt, also als ein ausschließliches Recht zu verleihen, und dadurch den Distrikt aus dem Bergfreien auszuscheiden, so war er zweifellos auch befugt, dem Begnadigten ein minderes Recht zu verleihen, dergestalt, daß ihm, dem Regalherrn, das Recht verblieb, den Bergbau auch seinerseits in dem fraglichen Distrikt selbst zu betreiben oder Andere dazu zu verstatten. Die Machtvollkommenheit der Regalherren brachte es mit sich, daß die von ihnen ertheilten Bergbauprivilegien ihrem Inhalt nach sehr verschieden sind. Ihr Umfang ist in jedem einzelnen Falle aus der zu Grunde liegenden Urkunde zu beurtheilen. (Vgl. Karsten, deutsche Bergrechtslehre §§ 22, 25, 29; Achenbach Bergrecht § 67, insbesondere Abs. 3.) Ein Satz des Inhalts, daß ein jedes Bergbauprivilegium seiner Natur nach ausschließlich sein müsse, kann als Rechtsgrundsatz nicht anerkannt werden. V. C. S. i. S. Landeshospital Haina c. Harkortsche Bergwerke vom 8. März 1890, Nr. 140/89 V.

26. Der Meinung des Rkl., es reiche für den Klagegrund der unvordenklichen Verjährung aus, wenn die Besitzhandlungen des Kl. sich thatsächlich auf die Manganerze mitbezogen haben, wenngleich dabei die letzteren damals für Eisensteine gehalten und als solche mitgewonnen worden sind, konnte nicht beigetreten werden. Seit das Mangan als besonderes Metall entdeckt, anerkannt und als solches den verleihbaren Mineralien eingereiht ist, unterliegt es dem Prinzip der Bergbaufreiheit und den darauf beruhenden gesetzlichen Bestimmungen. Es ist also auch Gegenstand eines besonderen Rechtserwerbs und Rechtsbesitzes, und wenn bei der seit unvordenklicher Zeit fortgesetzten Rechtsausübung der Erwerbs- und Besitzwille nur auf Gewinnung von Eisen ging, so kann, wenn auch unter den geförderten Eisenerzen sich manganhaltige Erze befunden haben sollten, der langjährige Besitz in Ermangelung eines hierauf gerichteten Willens nicht auf das erst in neuerer Zeit entdeckte Mangan bezogen werden. Um Erze, welche nicht blos zur Herstellung von Mangan, sondern auch als Eisenerze verwerthbar wären, handelt es sich, wie sich aus dem den Einspruch des Kl. gegen die Muthung des Bekl. zurückweisenden Beschluß der Bergbehörden ergiebt, im vorliegenden Falle nicht. Vgl. Entscheidung bei voriger Nummer.

27. Nach den Grundsätzen des ädilitischen Edikts, welche auch auf den Fall der Redhibition eines Kaufs wegen Betrugs des Verkäufers Anwendung finden, wird zwar die Redhibition nicht dadurch ausgeschlossen, daß der Kaufgegenstand, sei es durch Zufall, sei es durch ein Verschulden des Käufers, sich verschlechterte, untergegangen oder abhanden gekommen ist; es haftet vielmehr im Falle des Verschuldens der Käufer dem Verkäufer nur auf Schadenersatz (vgl. l. 23 pr. l. 25 pr. l. 31 § 11 de aed. edicto 21, 1). Dagegen wird man auf Grund der l. 43 § 8 eod. annehmen können, daß wenn der Verkäufer durch Veräußerung sich die Redhibition unmöglich gemacht hat, er zu derselben nicht mehr befugt ist. Es kann dabei dahin gestellt bleiben, ob dies auch dann anzunehmen ist, wenn er erst nach der Veräußerung Kenntniß von dem wider ihn begangenen Betruge erhalten hat. Denn jedenfalls muß nach den Grundsätzen über Treue und Glauben in dem Fall, wenn der Käufer nach erlangter Kenntniß von dem Betruge den Kaufgegenstand veräußert und sich dadurch in die Unmöglichkeit versetzt hat, seiner eventuellen Verpflichtung, den Kaufgegenstand zurückzugeben, Genüge zu leisten, dem Käufer das Rücktrittsrecht versagt werden. Es würde als eine Arglist erscheinen, wenn der Käufer, dessen Verpflichtungen hinsichtlich der Aufbewahrung der Sache und Fruchtgewinnung von derselben (cf. l. 23 § 9 de aed. edicto 21, 1) diejenigen eines sorgsamen Hausvaters sind, die Redhibition verlangen würde, obgleich er sich nach erlangter Kenntniß vom Betruge durch Veräußerung des Kaufgegenstandes außer Stande gesetzt hat, denselben dem Verkäufer zurückzugewähren. Was von der Veräußerung des ganzen Kaufgegenstandes gilt, muß aber auch in dem Fall gelten, wenn der Käufer, wie angeblich hier, einen wesentlichen Theil des Kaufgegenstandes, das gesammte Inventar eines Landguts, veräußert hat. III. C. S. i. S. Radge c. Hopf vom 11. März 1890, Nr. 328/89 III.

28. Wollte man mit Rücksicht auf die Rechtsanschauung, daß dann, wenn ein Auftrag in der irrigen Meinung (gegeben und) angenommen worden ist, der Auftraggeber sei der Geschäftsherr, — statt der Rechte und Verbindlichkeiten aus dem Auftrage die Rechte und Verbindlichkeiten aus der Geschäftsführung zwischen dem Geschäftsführer und dem wirklichen Geschäftsherrn entstehen können (Windscheid, Pandekten § 431 Seite 669, 6. Auflage), sich auf den Standpunkt einer vorliegen negotiorum gestio stellen, so könnte doch auch auf dieser Grundlage eine Haftbarkeit der Bekl. nicht konstruirt werden. Zwar kann zugegeben werden, daß in solchem Falle der Geschäftsherr, wie Rkl. unter Hinweis auf l. 26 D. 3,5 behaupten, die Klage gegen den Geschäftsführer als Mandator eines Dritten hat, allein diese Klage kann keine andere sein, als die actio negotiorum gestorum directa und als solche wäre sie hier gegenstandslos. Der Geschäftsführer ist als solcher nur verbunden, das übernommene Geschäft fleißig und vollständig zu besorgen und dabei omnum diligentium zu prästiren. Daß dies die Bekl. hier bei Ausführung des übernommenen Kommissionsgeschäftes nicht gethan habe, ist gar nicht behauptet. Eine weitergehende Verpflichtung kann aber auch aus der Geschäftsführung nicht abgeleitet werden. Daß sie die Leistungen, welche ihr aus dem übernommenen Geschäfte oblagen, nicht an den Geschäftsherrn, sondern an den vermeintlichen Auftraggeber prästirte, kann sie nicht zur nochmaligen Erfüllung verpflichten, weil sie bei ihrer Leistung an den Mandanten in einem, wie hier festgestellt, entschuldbaren Irrthum beziehentlich in gutem Glauben sich be-

Digitized by Google

fand. Auch der negotiorum gestor haftet, wenn er die Geſchäfte eines Anderen in gutem Glauben und ohne zu wiſſen, daß es die Geſchäfte dieſes Anderen ſind, geführt hat, nur inſoweit, als er bereichert iſt. (Puchta, Pandektenvorleſungen Bd. II S. 174.) VI. C. S. i. S. Schaer u. Heitmann c. Oppenheim-Gérard vom 2. April 1890, Nr. 7/90 VI.

29. Eine nicht mit dem Willen des Benachtheiligten eingetretene Bereicherung, die in der Erlangung fremder Vermögensbeſtandtheile beſteht, iſt immer eine ungerechtfertigte, wenn nicht durch beſondere Umſtände ein Recht auf dieſe Erlangung begründet iſt, und eine ſolche ungerechtfertigte Bereicherung kann condicirt werden. Dem ſteht auch nicht entgegen, daß die Bereicherung aus dem Vermögen der Kl. für die Bekl. nach Lage der Sache nicht als eine Vermögensmehrung, ſondern nur als die Beſeitigung einer Vermögensminderung erſcheint. Denn eine Bereicherung aus fremdem Vermögen im rechtlichen Sinne kann auch in einer Nichtverminderung des Vermögens beſtehen, und eine ſolche liegt auch dann vor, wenn Jemand für einen Schaden, durch welchen er ſelbſt betroffen wird, ohne Rechtsgrund von einem Anderen Erſatz erhält, beziehentlich wenn er einen Verluſt, welchen er zu tragen gehabt haben würde, nicht erleidet, weil ein Anderer denſelben ohne Rechtsgrund trägt. (Vgl. Urtheil des R. G. vom 5. Dezember 1887. Entſcheidungen Bd. XX Nr. 13 insbeſondere.) Vgl. Entſch. bei voriger Nummer.

30. Die Aquiliſche Klage ſetzt zu ihrem Erfolge ſtets voraus, daß der Verletzte nicht die Mitſchuld an ſeiner Verletzung trägt, daß er nicht die Handlung des Bekl., aus welcher ſeine Verletzung entſtanden iſt, zuvor ausdrücklich oder ſtillſchweigend gebilligt hat. III. C. S. i. S. Meyer c. Rocholl vom 14. März 1890, Nr. 393/89 III.

V. Das Preußiſche Allgemeine Landrecht.

31. Nach den hier maßgebenden Vorſchriften des A. L. R. Thl. I Tit. 11 §§ 376, 377 und 382 geſchieht die Uebertragung der Rechte durch Ceſſion und es beſtimmt der § 393 leg. cit., daß „durch die Erklärung des Cedenten, daß der Andere das abgetretene Recht von nun an als das ſeinige auszuüben befugt ſein ſoll, und durch die Annahme dieſer Erklärung das Eigenthum des Rechts auf den neuen Inhaber übergeht.“ Dieſe Regel greift unbedenklich auch bei Antheilsrechten an einer Gewerkſchaft, den Kuxen — § 101 des Preußiſchen Berggeſetzes vom 24. Juni 1865 — Platz. Vgl. Braſſert Berggeſetz S. 301. Bezüglich der letzteren ſchreibt dann der § 105 leg. cit. vor, daß zur Uebertragung der Kuxe die ſchriftliche Form erforderlich iſt, wie das auch ſonſt bei Objekten von über 150 Mark Werth, und ſpeziell bei verbrieften Schuldforderungen — § 394 a. a. O. — gilt. In der landrechtlichen Jurisprudenz beſteht nun Einverſtändniß darüber, daß es der Schriftform nur für die rechtsübertragende Erklärung des Cedenten — § 377 cit. — bedarf, während die Acceptation auch mündlich und ſelbſt durch konkludente Handlungen z. B. durch Annahme der Ceſſionsurkunde geſchehen kann. Vgl. Eccius, Preußiſches Privatrecht Bd. I S. 639 Note 56; Dernburg Bd. II § 82; Koch, A. L. R. Bd. I S. 816 med. und S. 826 Note 27, Rehbein, Entſcheidungen des Obertribunals Bd. II S. 261. Vgl. bezüglich der Uebertragung der Kuxe Braſſert leg. cit. S. 302 oben. Daraus folgt nun, — was die Kl. mit Unrecht zu beſtreiten verſucht — daß, wenn auch die Ceſſion, wie das O. L. G. hervorhebt, ein Vertrag iſt, doch die Annahmeerklärung kein die Gültigkeit des Ceſſionsaktes bedingendes Formerforderniß bildet. Daß dieſer letztere Satz auch unter Herrſchaft des c. c., der von einem weſentlich gleichen Begriffe der Ceſſion ausgeht, Geltung hat, bedarf keiner Ausführung. Hiernach erſcheint es rechtsirrthümlich, wenn das O. L. G. den in Frage ſtehenden Umſchreibungsanträgen um deswillen die Eigenſchaft von Ceſſionsinſtrumenten im Sinne des Stempelgeſetzes vom 7. März 1822 abgeſprochen hat, weil in denſelben von einer Annahme der Erklärung des Eigenthümers Seitens des Dritten keine Rede, überhaupt darin für eine zwiſchen den letzteren ſtattgefundene Willenseinigung kein Anhalt gegeben ſei. Uebereinſtimmend mit Vorſtehendem iſt bereits in den Urtheilen des IV. C. S. des R. G. vom 23. Februar und 11. April 1889, Rep. IV 339/87 und 388/87 grundſätzlich ausgeſprochen, daß unter ſtempelpflichtigen Ceſſionsinſtrumenten ſolche zu verſtehen ſind, durch welche Ceſſionen, das heißt auf Abtretung eines Rechts gerichtete Willenserklärungen — § 377 und 393 cit. — beurkundet werden, welche mithin bei Hinzutritt der ausdrücklichen oder ſtillſchweigenden Annahme des Ceſſionars alle weſentlichen Elemente des einen Vertrag darſtellenden Ceſſionsaktes enthalten. II ſt. S. i. S. Fiskus c. Allg. Eſſener Creditanſtalt vom 25. März 1890, Nr. 81/90. II.

32. Dem in der Rechtſprechung des vormaligen Preußiſchen Obertribunals, Erkenntniß vom 17. Oktober 1842 (Entſcheidungen Bd. 8 S. 272), 15. Juli 1858 (Bd. 41 S. 201), 20. Januar 1868 (Bd. 45 S. 1), 28. Januar 1876 (Bd. 59 S. 102), Plenarbeſchluß vom 4. März 1861 (Bd. 76 S. 337), feſtgehaltenen Grundſatze, daß durch vorbehaltene Kodizille die teſtamentariſche Erbeseinſetzung nicht geändert werden kann, hat das R. G. bereits in dem Urtheile vom 6. September 1880 (Beiträge von Raſſow und Küntzel, Bd. 25 S. 990) und vom 27. Oktober 1884 (Jueiſtiſche Wochenſchrift S. 313) ſich angeſchloſſen. Wiederholt angewendet IV. C. S. i. S. Krüger c. Krüger vom 17. Februar 1890, Nr. 328/89 IV.

33. Die allgemeinen Vorſchriften der §§ 408 ff. Thl. I Tit. 5 A. L. R. über das Rücktrittsrecht bei Verträgen über Handlungen finden auf den Geſellſchaftsvertrag, bezüglich deſſen das A. L. R. (Thl. I Tit. 17 §§ 269 ff.) beſondere Normen aufſtellt, keine Anwendung (vgl. Entſcheidungen des Preußiſchen Obertribunals Bd. 60 S. 10, 11; Entſcheidungen des Reichsoberhandelsgerichts Bd. 5 S. 168). Nach den letzterwähnten Normen aber ſteht das Recht beliebigen Rücktritts einem Geſellſchafter vor Ablauf der im Uebertrage beſtimmten Zeit oder vor Ausführung des beſtimmten Geſchäfts, Zwecks deſſen die Geſellſchaft eingegangen iſt, nicht zu, ſondern es findet in dieſen Fällen ein Rücktritt von der Geſellſchaft nur in ſo weit ſtatt, als derſelbe überhaupt von anderen gültigen Verträgen zuläſſig iſt (§§ 270, 271 Thl. I Tit. 17 A. L. R.). Mit Recht folgert der B. R. hieraus die Unwirkſamkeit eines etwaigen einſeitigen Rücktritts des Kl. zu der vom Bekl. angegebenen Zeit. Denn da damals noch nicht einmal das Haus, mittels welches der gemeinſame Erwerb erzielt werden ſollte, fertig geſtellt war, ſo wäre die Vorzeitigkeit des Rücktritts nicht zu bezweifeln geweſen. Hatte aber ein ſolcher Rücktritt nicht die

Digitized by Google

Wirkung der Auflöſung des Vertragsverhältniſſes, ſo konnte durch ihn allein der Kl., welcher ſich demnächſt wieder für die Aufrechterhaltung des Vertrages entſchieden hat, nicht einſeitig ſeiner Vertragsrechte beraubt werden, während er andererſeits ſeiner Verpflichtungen nicht entledigt wurde und an dem etwaigen Verluſte der Geſellſchaft betheiligt blieb (vgl. Entſcheidungen des R. O. H. G. Bd. 16. S. 333). Die von der Reviſion aufgeſtellte Meinung, daß ſich derjenige Geſellſchafter, welcher einmal ſeinen Austritt ausdrücklich oder ſtillſchweigend erklärt habe, nicht gegenüber ſeinen Genoſſen auf die Ungültigkeit ſeiner Erklärung berufen könne, entbehrt der geſetzlichen Begründung. Vielmehr iſt es in der Regel durchaus zuläſſig, die Rechtsunwirkſamkeit einer eigenen Erklärung geltend zu machen, und nur etwa unter beſonderen Umſtänden könnte dieſem Rechtsbehelfe der Erfolg verſagt werden, wenn in ſeiner Benutzung eine nicht zu duldende Argliſt zu finden wäre, wovon vorliegend nichts erhellt. — Uebrigens ergiebt ſich auch aus § 294 Thl. I Tit. 17 A. L. R., daß der Austretende jedenfalls an dem Ergebniſſe der angefangenen Geſchäfte — und um ein ſolches handelt es ſich hier — betheiligt bleibt, ſofern nicht ein Anderes verabredet iſt (§§ 297, 298 daſelbſt). IV. C. S. i. S. Hannſen c. Stengel vom 31. März 1890, Nr. 380/89. IV.

34. Es iſt nicht zu beſtreiten, daß der Grundſatz des § 271 I 5 A. L. R. auch auf Geſellſchaftsverträge Anwendung findet, ſo weit gegenſeitige Verpflichtungen der Geſellſchafter, alſo namentlich Verpflichtungen zu Beiträgen oder ſonſtigen Leiſtungen behufs Erreichung des Geſellſchaftszwecks in Frage ſtehen. Ein Geſellſchafter, der ſelbſt ſeine desfallſigen Verpflichtungen unerfüllt gelaſſen hat, wird demnach die Erfüllung von Seiten ſeiner Genoſſen in der Regel nicht mit Erfolg fordern können. Weſentlich anders verhält es ſich aber, wenn es ſich um die Betheiligung der einzelnen Geſellſchafter an dem Geſellſchaftsvermögen, insbeſondere, wie vorliegend, an den wirthſchaftlichen Ergebniſſen der bereits zur Ausführung gelangten Geſellſchaftsgeſchäfte handelt. Wollte man hier gegenüber dem Anſpruche eines Geſellſchafters auf ſein vertragliches Theilnahmerecht den anderen Geſellſchaftern den durchgreifenden Einwand der Nichterfüllung vertraglicher Obliegenheiten gewähren, ſo würde dies nicht nur zu der offenbaren Unbilligkeit führen, daß Jener aller Geſellſchaftsvortheile verluſtig gegangen, während er andererſeits an dem etwaigen Verluſte betheiligt geblieben wäre, ſondern man würde auch mit den Spezialvorſchriften der §§ 273 fg. Thl. I Tit. 17 A. L. R. in Konflikt gerathen, welche den Mitgeſellſchaftern in der Befugniß zur Ausſchließung eines ſäumigen oder pflichtvergeſſenen Genoſſen das Mittel an die Hand geben, ſich der Betheiligung deſſelben an den Ergebniſſen der Geſellſchaftsgeſchäfte für die Folgezeit zu entledigen. Dieſer Vorſchriften hätte es nicht bedurft, wenn ſchon der § 271 Thl. I Tit. 5 A. L. R. die Handhabe böte, dem pflichtwidrig handelnden Genoſſen ohne Weiteres den Anſpruch auf Theilnahme an den erzielten Geſellſchaftsvortheilen zu entziehen. Dieſelben enthalten aber auch eine, der Natur des Geſellſchaftsvertrages offenbar angemeſſene Modifikation des im § 271 ausgeſprochenen Grundſatzes, inſofern die Ausſchließung erklärt werden muß und nicht auf bereits erledigte Geſchäfte zurückwirkt. Natürlich bleibt auch bei dieſer Auffaſſung den vertragstreuen Geſellſchaftern ihr Anſpruch auf Erſatz alles aus der Pflichtwidrigkeit des Anderen für die Geſellſchaft entſtandenen Schadens unbenommen. Vgl. Entſch. bei voriger Nummer.

35. Die Reviſion rügt die Verletzung der §§ 273 ff. Thl. I Tit. 17 A. L. R., weil die Rechtsregeln von der Ausſchließung eines Geſellſchafters dann nicht Platz greifen könnten, wenn die Geſellſchaft — wie im vorliegenden Falle — nur aus zwei Perſonen beſtehe. Es iſt der Reviſion zuzugeben, und auch bereits in dem Urtheile des 1. C. S. des R. G. vom 17. März 1883 — I 121/83 — anerkannt, daß in ſolchem Falle von einem Ausſchluſſe aus der Geſellſchaft, welcher das Fortbeſtehen der letzteren und das Ausſcheiden des pflichtwidrigen Genoſſen aus dem Verbande derſelben vorausſetzt, im eigentlichen Sinne nicht die Rede ſein kann (vgl. auch Entſcheidungen des R. O. H. G. Bd. 11 S. 160 ff. betreffs des dem § 273 cit. entſprechenden Art. 128 H. G. B.). Allein hierdurch wird in der Sache ſelbſt zu Gunſten des Bekl. nichts geändert. Man wird zwar in Anbetracht des Zwecks jener Geſetzesvorſchriften, die Aufhebung der Gemeinſchaft unter Umſtänden zu ermöglichen, unter welchen deren Fortſetzung dem redlichen Genoſſen nach der Natur des Vertrages nicht zuzumuthen iſt, kein Bedenken tragen dürfen, mit dem gedachten Urtheile des 1. C. S. beim Vorhandenſein von nur zwei Geſellſchaftern dem Rechte des Ausſchluſſes aus der Geſellſchaft das Recht der Auflöſung der Geſellſchaft zu ſubſtituiren (vgl. Art. 125 H. G. B.). Dann muß man aber, wie in dem mehrgedachten reichsgerichtlichen Urtheile gleichfalls geſchehen iſt, auch auf dieſes Recht die Vorſchriften der §§ 275, 276 Thl. I Tit. 17 A. L. R. entſprechend dahin anwenden, daß der Wille der Auflöſung dem anderen Theile erklärt werden muß, und daß die Wirkungen derſelben keinesfalls vor erfolgter Erklärung eintreten können. Eine ſolche Erklärung iſt jedoch im vorliegenden Falle vor Anſtellung der Klage nicht abgegeben, während andererſeits zu dieſem Zeitpunkte das den Gegenſtand der Vergeſellſchaftung bildende Geſchäft, nämlich die Erbauung des Wohnhauſes, durch deſſen Vermiethung beziehungsweiſe Verkauf der beabſichtigte Gewinn erzielt werden ſollte, bereits ausgeführt war. Daraus ergiebt ſich, daß dieſes Geſchäft ein Geſellſchaftsgeſchäft war, an deſſen Natur die im gegenwärtigen Prozeſſe abgegebenen Erklärungen des Bekl. nichts mehr zu ändern vermögen, weil ſie nicht geeignet ſind, mit rückwirkender Kraft das bis dahin beſtandene Geſellſchaftsverhältniß zu löſen. Es verbleibt mithin dem Kl. ſein Anrecht an dem aus dieſem Geſchäfte etwa erzielten Gewinne, wie er andererſeits für den ſich ergebenden Verluſt mitverhaftet iſt, und hierdurch rechtfertigt ſich ſein Anſpruch auf Rechnungslegung. Vgl. Entſch. bei Nr. 33.

36. Das Preußiſche Recht faßt zwar die Pacht als ein dingliches Recht auf. Aber die Dinglichkeit des Nutzungsrechtes des Pächters entſteht nicht ſchon aus dem Vertrage, ſondern erſt mit der Uebergabe der zu nutzenden Sache und ſie reicht nur ſo weit, als der Pächter ſich im Beſitze der Sache befindet. A. L. R. Thl. 1 Tit. 21 § 2. Der im § 221 Thl. I Tit. 9 des A. L. R. aufgeſtellte Grundſatz, daß die Früchte einer Sache gleich bei ihrem Entſtehen das Eigenthum desjenigen ſind, welcher das Nutzungsrecht hat, findet auf das kontraktliche Verhältniß zwiſchen Pächter und Verpächter keine Anwendung. Vgl. Entſcheidungen des vormaligen Obertribunals Bd. 39 S. 153, Koch, Kommentar (7. Ausgabe) Anm. 3 zu

Digitized by Google

den §§ 2 und 221 cit., Foerster-Eccius (4. Auflage) Bd. 2 S. 206 ff. und Dernburg, Preußisches Privatrecht, Bd. 1 § 279. I. C. S. i. S. Fürst Carolath-Beuthen c. Hagelversicherungsbank für Deutschland vom 11. Dezember 1889, Nr. 261/89 I.

37. Ob die Einwilligung der Frau zur Abtretung eines auf den Namen derselben, ihres Erblassers oder Geschenkgebers, oder beider Eheleute geschriebenen Kapitals in allen Fällen erforderlich sei, wie Dernburg (Preußisches Privatrecht, 3. Bd., 3. Aufl., S. 122) und Foerster-Eccius (Theorie und Praxis, 5. Aufl., 4. Bd. S. 67) meinen, kann dahin gestellt bleiben. Jedenfalls fällt eine Abtretung des Kapitals um einen in baarem Gelde bestehenden Preis, ein Verkauf der Forderung (§ 381 A. L. R. Thl. 1 Tit. 11), unter den Begeiff der Einziehung. Denn es ist darunter im gewöhnlichen Wortsinne die Realisirung oder Flüssigmachung, das ist die Umsetzung des Kapitals in baares Geld, zu verstehen, und im Erfolge bleibt es sich gleich, ob der Gläubiger das Geld vom Schuldner oder von einem Cessionar als Cessionsvaluta in Empfang nimmt. Fraglich kann im vorliegenden Falle nur sein, ob es einer besonderen Einwilligung der Ehefrau in die Abtretung des Kapitals noch bedurfte, nachdem sie, wie feststeht, gemeinschaftlich mit dem Ehemanne dasselbe eingeklagt und die Zwangsversteigerung herbeigeführt hatte. Die Einziehung selbst stand danach außer Frage, sie wurde von der Ehefrau mit betrieben. Wenn aber der B. R. trotzdem den Ehemann nicht für befugt erachtet hat, ohne Zuziehung der Frau die Forderung für einen deren Betrag nicht erreichenden Preis zu verkaufen, so hat er rechtlich nicht geirrt. Der § 379 II, 1 A. L. R. verlangt die Bewilligung der Frau zu dem konkreten Einziehungsgeschäft, das der Ehemann beabsichtigt oder vorgenommen hat. In der Betheiligung der Ehefrau an der Klage und am Zwangsversteigerungsverfahren liegt nun zwar die Einwilligung derselben in die Beitreibung der Forderung vom Schuldner, und es würde auch, wenn der Ehemann die Forderung durch Cession zum vollen Betrage erhoben hätte, zweifellos angenommen werden müssen, daß damit dem Willen der Ehefrau entsprochen wurde. Eine Cessioa mit theilweisem Verlust der Forderung aber ist etwas wesentlich Anderes. Daß die Ehefrau hiermit einverstanden war, konnte aus ihrem Verhalten bei der Einklagung der Forderung und im Zwangsversteigerungsverfahren nicht entnommen werden (cfr. Striethorst Archiv, Bd. 6 S. 22). IV. C. S. i. S. Arndt c. Heller vom 27. März 1890, Nr. 396/89. IV.

38. Der Mangel der Einwilligung der Ehefrau hat die Unverbindlichkeit des Vertrages für beide Eheleute zur Folge. Das Eintreten einer dritten Person in den Antheil des Ehemannes an einem gütergemeinschaftlichen Vermögensstück würde dem Wesen der ehelichen Gütergemeinschaft widersprechen. (Urtheil des R. G. vom 5. Juni 1882 bei Gruchot, Beiträge, Bd. 26 S. 1005); die ohne Einwilligung der Ehefrau eingezogene Forderung bleibt als gütergemeinschaftliches Vermögensstück erhalten, so daß sie von den Eheleuten anderweit wirksam veräußert werden kann (Erkenntnisse des ehemaligen Preußischen Obertribunals vom 20. April 1859 und 8. Oktober 1875, Entscheidungen, Bd. 41 S. 196, Bd. 75 S. 281). Auch in der Theorie herrscht über die Unverbindlichkeit der Verfügung des Ehemannes, wenn die nach dem Gesetz erforderliche Einwilligung der Frau ausbleibt, kein Streit (Dernburg, Preußisches Privatrecht, Bd. 3, dritte Auflage, S. 116, 122; Foerster-Eccius, Theorie und Praxis, 5. Auflage, IV. Bd., S. 68). Die von der Revision vertretene Meinung, daß der vorliegende Vertrag den Ehemann zur Leistung des Vertragsinteresses verpflichte, hat eben wegen der Unverbindlichkeit des Vertrages keinen Boden, und die fernere Behauptung, daß der Ehemann wenigstens verpflichtet gewesen sei, sich um die Zustimmung der Ehefrau zu bemühen und eventuell die Entscheidung des Vormundschaftsgerichts nach § 388 A. L. R. Thl. II Tit. 1 einzuholen, ermangelt gleichfalls der gesetzlichen Begründung. Denn der Fall des § 46 A. L. R. Thl. I Tit. 5, § 139 ebenda Thl. I Tit. 11 liegt nicht vor, wenn, wie hier, der Ehemann und sein Mitkontrahent die dem Verfügungsrecht des ersteren über das gütergemeinschaftliche Vermögen vom Gesetze gezogenen Schranken unbeachtet lassen. Vgl. Entscheidung bei voriger Nummer.

39. Die Worte: „muthwillig und ohne dringende Veranlassung" im § 702 II. 1 A. L. R. sind dahin zu verstehen, daß zu den Beleidigungen nicht durch das Verhalten des anderen Ehegatten ein an und für sich begründeter, heftiger und schwer widerstehlicher Anreiz gegeben sein müsse (Urtheil des R. G. vom 10. Dezember 1883 bei Gruchot Beiträge, Bd. 28 S. 954). Ein unmittelbarer zeitlicher Zusammenhang wird nicht erfordert; der Anreiz kann auch weiter zurückliegen, wenn er nur nach der Kürze der Zeit und den sonstigen Umständen geeignet ist, bis zur Beleidigung fortzuwirken. Ebensowenig ist es erforderlich, daß der Anreiz in einem einzelnen Vorkommnisse bestehen müsse. IV. C. S. i. S. Rosenbaum c. Rosenbaum vom 17. März 1890, Nr. 370/89 IV.

40. Nach § 720 Thl. II Tit. 1 des A. L. R. muß die Verzeihung, wenn sie die Wirkung haben soll, vorliegende Ehescheidungsgründe als solche unwirksam zu machen, abgesehen von dem Falle des § 721 a. a. O. ausdrücklich erklärt sein. Daß dies Erforderniß einer wirksamen Verzeihung von dem B. G. verkannt sei, ist aber nicht anzunehmen. Eine ausdrückliche Willenserklärung liegt allerdings dann nicht vor, wenn der in Rede stehende Wille nicht zum unmittelbaren Ausdrucke gekommen ist, sondern erst aus Beweisanzeichen, auch wenn die letzteren schlüssig erscheinen möchten, gefolgert werden soll. Zu vgl. Entscheidungen des Obertribunals bei Gruchot Bd. 14, S. 288, des R. O. H. G. Bd. 6 S. 277, des R. G. Bd. 11, S. 310. Allein ein solcher unmittelbarer Ausdruck der Verzeihung kann ohne Rechtsnormverletzung in der vorliegend zum Ausdrucke gelangten Einigung der Eheleute gefunden werden. Es ist insbesondere unrichtig, daß, wie Seitens der Rkl. behauptet wird, die Verzeihung immer nur eine bestimmte zum Ehescheidungsgrunde geeignete Thatsache zum Gegenstande haben kann. Vielmehr ist nicht ausgeschlossen, eine Verzeihung in der Art wirksam zu erklären, daß alle bis dahin gegeben gewesenen, dem Verzeihenden bekannt gewordenen Verletzungen der ehelichen Pflichten von ihr getroffen werden. IV. C. S. i. S. Wiedner c. Wiedner vom 27. März 1890, Nr. 394/89 IV.

41. Daß unter den Einkünften des zurückgenommenen Vermögens der Frau mit dem vormaligen Preußischen Obertribunal (Präjudiz 1168 vom 29. Juni 1842, Präjudizien-Sammlung Bd. 1 S. 158) nur die Einkünfte des inferirt gewesenen, nicht auch die des vorbehaltenen Vermögens zu verstehen und daß die letzteren daher auf die von dem schuldigen

Ehemanne der Frau ſtatt der Ehescheidungsſtrafe zu verabreichenden Alimente nicht anzurechnen, iſt nicht zu bezweifeln, da von einer „Zurücknahme" im rechtlichen Sinne nur bei dem eingebrachten, nicht auch bei dem vorbehaltenen Vermögen der Frau geſprochen werden kann. IV. C. S. i. S. v. Seherr-Toß c. v. Seherr-Toß vom 13. März 1890, Nr. 366/89 IV.

42. Beizutreten iſt dem B. G. darin, daß für die Abmeſſung der Verpflegungsgelder die Erwerbsverhältniſſe des Beklagten zur Zeit der Eheſcheidung maßgebend ſeien. Es wird dies mit Recht daraus gefolgert, daß der für die Abfindung des ſchuldigen Theils nach den §§ 783, 784 A. L. R. Thl. II Tit. 1 maßgebende Zeitpunkt des publicirten und rechtskräftig gewordenen Scheidungsurtheils auch bei Bemeſſung des nach § 798 auf Verlangen der Frau an die Stelle der Abfindung tretenden ſtandesmäßigen Unterhalts gelten müſſe. Dieſen Grundſatz hat das R. G. in dem Urtheile vom 17. Oktober 1887 in Sachen Reuter wider Stolze — IV. 133/87 — in Uebereinſtimmung mit der Rechtſprechung des vormaligen Preußiſchen Obertribunals bereits anerkannt. Vgl. Entſch. bei voriger Nummer.

43. Aus dem Prinzip des Geſetzes, daß ſowohl die dem unſchuldigen Ehegatten zu gewährende Abfindung, als auch die an deren Stelle tretenden Verpflegungsgelder nach den zur Zeit der Scheidung obwaltenden Verhältniſſen zu bemeſſen, folgt, wie das R. G. bereits ausgeſprochen hat (Urtheil vom 17. Oktober 1887 in Sachen Reuter wider Stolze — IV. 133/87), daß die ſpätere Geſtaltung dieſer Verhältniſſe auf die Höhe der Abfindung oder der Verpflegungsgelder an ſich ohne Einfluß bleiben muß. Das iſt auch, ſoweit es ſich um das Vermögen des ſchuldigen Gatten handelt, vom Geſetz anerkannt (§§ 784, 803 A. L. R. Thl. II Tit. 1). Maßgebend ſind daher bei Bemeſſung der Verpflegungsgelder die Vermögens- und Erwerbsverhältniſſe des ſchuldigen Ehemanns *zur Zeit der Publikation des rechtskräftigen Scheidungsurtheils*. Dabei iſt freilich dem B. G. darin beizutreten, daß auch *die Arbeitskraft* des ſchuldigen Ehemannes in Anſchlag zu bringen ſei. Allein auch in dieſer Beziehung ſind grundſätzlich die zur Zeit der Scheidung obwaltenden Verhältniſſe maßgebend. Vgl. Entſch. bei Nr. 41.

44. Nach § 414 des A. L. R. Thl. II Tit. 2 beſteht die in einem Teſtamente geſchehene Enterbung ſo lange, als der Erblaſſer dies Teſtament nicht widerrufen oder ſeinen Willen, die Enterbung wieder aufzuheben, nicht deutlich erklärt hat, und nach § 415 muß dergleichen Erklärung in Anſehung der äußeren Form wenigſtens mit den bei einer letztwilligen Verordnung unter Kindern § 380 vorgeſchriebenen Erforderniſſen verſehen ſein. Es genügt alſo, wenn ſie von dem Erblaſſer eigenhändig geſchrieben und unterſchrieben worden iſt (§ 380a). Daß dieſe weniger ſtrenge Formvorſchrift auch für die Aufhebung einer „Enterbung aus guter Abſicht" gilt, iſt außer Frage und auch von dem B. G., wie die Nebeneinanderſtellung der §§ 414, 415, 380 ergiebt, nicht bezweifelt. Der Entſcheidungsgrund des B. G. beſteht vielmehr darin: im § 2 des Teſtaments habe der Erblaſſer die K.'ſche Descendenz als Erbin eingeſetzt und *dieſe Erbeseinſetzung* habe durch Kodizill nicht aufgehoben werden können. Dem iſt beizutreten. Die Reviſion hat ausgeführt, der Geſetzgeber habe, indem er einer mit den bei einer letztwilligen Verordnung unter Kindern vorgeſchriebenen Erforderniſſen verſehenen Erklärung (§§ 379 fg. des A. L. R. Thl. II Tit. 2) die Wirkung beilege, die Enterbung eines Kindes wieder aufzuheben (§§ 414, 415 a. a. O.), die Wirkſamkeit einer in ſolcher Form abgegebenen Erklärung über die aus den §§ 379 fg. ſich ergebenden Grenzen erweitert, da durch die Aufhebung der Enterbung nothwendig eine Aenderung der früher gewollten Erbfolge eintrete, möge der Teſtator in dem Teſtamente, in welchem er die Enterbung ausgeſprochen habe, Erben ernannt oder es, abgeſehen von dem enterbten Kinde, bei der geſetzlichen Erbfolge belaſſen haben. Daraus folge, daß, wenn auch im Allgemeinen in der Form des § 380 einem Kinde oder weiteren Abkömmlinge das Erbrecht nicht genommen werden könne, dieſe Form hierzu ausreiche, wenn die Aufhebung der Enterbung eines anderen Kindes dieſe Folge habe. Dieſer Ausführung kann nicht beigetreten werden. Es iſt nicht anzunehmen, daß der Geſetzgeber den in den §§ 379, 380 ausgeſprochenen Grundſatz in dem Falle des Widerrufs einer vorher angeordneten Enterbung wieder aufgegeben habe. Der Widerruf der Enterbung eines Kindes, von welchen die §§ 414, 415 a. a. O. handeln, darf nur bezwecken, die Grundſätze und die Art der Theilung unter den Kindern und weiteren Abkömmlingen zu beeinfluſſen, nicht aber auch den anderen Kindern und weiteren Abkömmlingen ihr Erbrecht zu nehmen. Letzteres aber iſt nach der Feſtſtellung des B. G. vorliegend der Fall. *Denn durch den Widerruf der rechtswirkſamen Enterbung des K. wird der mit dieſer Enterbung zur Erbin berufenen Descendenz deſſelben dieſes Erbrecht wieder genommen.* Es handelt ſich alſo in der That um eine nur in der Form eines wirklichen Teſtaments giltige letztwillige Verordnung im Sinne der §§ 379, 431 a. a. O. IV. C. S. i. S. Krüger c. Krüger vom 17. Februar 1890, Nr. 328/89 IV.

45. Das A. L. R. unterſcheidet dieſe beiden Fälle nach Vorausſetzungen und Wirkungen durchaus. Das Erlöſchen einer Parochie erfordert ſachlich, daß der Zweck des Parochialverbandes, nämlich die Gemeinſchaft des öffentlichen Gottesdienſtes, ſich nach den Verhältniſſen der Parochie nicht mehr erreichen läßt, und formell eine das Erlöſchen ausſprechende Verfügung des Landesherrn, und es hat zur Folge, daß das Vermögen der erloſchenen Parochie als herrenloſes Gut der landesherrlichen Dispoſition anheimfällt (§§ 172, 308, 618, Thl. II. Tit. 11, §§ 177, 179, 192, Thl. II. Tit. 6 A. L. R., Deklaration vom 13. Mai 1833, Löwenberg Motive 1. S. 557, 559, Striethorſt Archiv Bd. 67 S. 16). Dagegen ſetzt die Zuſammenſchlagung zweier Mutterkirchen nur voraus, daß einer derſelben die Unterhaltung des öffentlichen Gottesdienſtes, ſei es wegen Verringerung der Mitgliederzahl oder wegen Armuth der Mitglieder, Schwierigkeiten bereitet. Sie erfolgt nur zwecks Erleichterung der Unterhaltungskoſten. Sie läßt die Rechte und Patronatsverhältniſſe jeder der vereinigten Kirchen beſtehen. Sie ſchließt ſogar nicht aus, daß die Vereinigung unter Umſtänden wieder aufgehoben wird (§§ 246, 247, 752 a. a. O.) IV. C. S. i. S. Lichtenberger Fideikommiß c. Kirchengemeinde Kiszewo vom 16. April 1890, Nr. 384/89 IV.

46. Sowohl von dem vormaligen Preußiſchen Obertribunale als auch vom R. G. iſt der Grundſatz ausgeſprochen und ſtets feſtgehalten, daß die gemeinſchaftliche Baupflicht

Digitized by Google

mehrerer unter einem Pfarrer vereinigter Kirchengemeinden hinsichtlich der Pfarrgebäude, die die Regel bildet, von welcher § 791 II 11 A. L. R. eine Ausnahme statuirt, ein Korrelat der gemeinschaftlichen Benutzung der Gebäude ist (Entscheidungen des Preußischen Obertribunals Bd. 39 S. 289 ff., Urtheil des R. G. vom 26. Oktober 1882 — abgedruckt in Gruchot's Beiträgen Bd. 27 S. 974 —, vom 12. Februar 1885 — abgedruckt daselbst Bd. 29 S. 697 —, vom 6. Dezember 1886 — Entscheidungen des R. G. in Civilsachen Bd. 17 S. 153 —, und vom 23. März 1888 — IV. 370/87 —). Es liegt dabei der Gedanke zu Grunde, daß diejenige Gemeinde, welche durch die Mitbenutzung der in einer anderen Gemeinde befindlichen Pfarrgebäude Ausgaben spart, die sie zu machen haben würde, wenn sie einen eigenen Pfarrer hätte, billiger Weise zu den Unterhaltungskosten jener Gebäude beitragen muß. Diese Pflicht reicht daher in jedem Falle so weit, aber auch nicht weiter, als eine Mitbenutzung in dem angegebenen Sinne stattfindet (vgl. Entscheidungen des Obertribunals l. c. S. 293). Nun wird aber dadurch, daß sich in der Filialgemeinde die zur Bewirthschaftung der dortigen Pfarrländereien erforderlichen Wirthschaftsgebäude befinden, die Mitbenutzung des nur in der Muttergemeinde befindlichen Pfarrwohnhauses, so wie anderer zum persönlichen Gebrauche des Pfarrers dienlicher Baulichkeiten nicht erübrigt. Es kann also auch die Mitunterhaltungspflicht der Filialgemeinde bezüglich der letztgedachten Gebäude durch das bloße Vorhandensein eigener Wirthschaftsgebäude nicht beseitigt werden und die entgegenstehende Auffassung des B. R. entspricht nicht dem Gesetzesinhalt. Andererseits aber faßt der l. R. den Begriff der Gleichartigkeit der Gebäude zu eng auf. Nach dem dargelegten Sinn des Gesetzes kann vielmehr die Pflicht einer Filialgemeinde, welche selbst die zur Bewirthschaftung ihrer Pfarrländereien erforderlichen Baulichkeiten besitzt und zu unterhalten hat, zur Mitunterhaltung der Wirthschaftsgebäude auf dem Pfarrgehöfte der Muttergemeinde ohne Weiteres nicht anerkannt werden. Denn von vorneherein ist nicht anzunehmen, daß sie derselben bedürfen würde, wenn sie einen eigenen Pfarrer hätte, sofern nicht im Einzelfalle besondere für das Gegentheil sprechende Umstände dargelegt sind. Die Ungleichartigkeit der einzelnen Wirthschaftsgebäude auf den verschiedenen Pfarrgehöften genügt für sich allein hierzu nicht. IV. C. S. i. S. Katholische Kirchengemeinde Rokitte c. Katholische Kirchengemeinde Gollmütz und Eingepfarrt vom 27. März 1890, Nr. 329/89 IV.

VI. Sonstige Preußische Landesgesetze.

Zu den Gesetzen über den Rechtsweg.

47. Die Grundsätze, nach welchen die Einstellung oder Aufhebung von gerichtlichen Zwangsvollstreckungen erfolgt, sind in den §§ 647, 657, 668, 685, 688, 689, 690, 710 C. P. O. enthalten. Daß diese Grundsätze ohne Weiteres auch auf Verwaltungszwangsvollstreckungen zur Anwendung kommen müßten, versteht sich keineswegs von selbst. Die Entscheidung dieser Frage hängt vielmehr davon ab, in welchem Umfange der Rechtsweg zugelassen ist. Da nun das hier maßgebende Gesetz vom 24. Mai 1861 betreffend die Erweiterung des Rechtsweges in Beziehung auf die Verwaltungszwangsvollstreckung hinsichtlich der Stempel keine Bestimmungen trifft, so bleibt nichts übrig, als auf die Verordnung vom 7. September 1879, betreffend das Verwaltungszwangsverfahren wegen Beitreibung von Geldbeträgen zurückzugehen und zu prüfen, in welchen Fällen nach dieser Verordnung überhaupt die gerichtliche Einstellung des Verwaltungszwangsverfahrens zulässig ist. Die Verordnung enthält aber abgesehen von der allgemeinen Vorschrift des § 2, daß über die Verbindlichkeit zur Entrichtung der geforderten Geldbeträge der Rechtsweg, sofern derselbe nach den in den einzelnen Landestheilen hierüber bestehenden Bestimmungen bisher zulässig gewesen sei, auch ferner stattfinde, für die Zwangsvollstreckung nur im Falle des § 26 eine die gerichtliche Einstellung oder Aufhebung derselben regelnde Vorschrift. In diesem Falle handelt es sich indessen lediglich um Ansprüche Dritter, die zur Geltendmachung ihrer Ansprüche auf den Weg der Klage verwiesen werden. Für den Schuldner, gegen welchen die Pfändung vollstreckt wird und welcher zur Ausführung seiner Nichthaftung für die durch Pfändung beizutreibende Forderung den Rechtsweg beschritten hat, findet sich eine gleiche Bestimmung nicht. Im Gegentheil sagt der § 25 ausdrücklich, der Schuldner könne sich gegen die Pfändung nur schützen, wenn er entweder eine Zeistbewilligung vorzeige oder die vollständige Berichtigung des beizutreibenden Geldbetrages durch Quittung oder durch Vorlegung eines Postscheins nachweise, aus welchem sich ergebe, daß der beizutreibende Geldbetrag an die für die Einziehung zuständige Stelle eingezahlt sei. Ist also auch aus der Verordnung vom 7. September 1879 keine Bestimmung zu entnehmen, welche die Gerichte berechtigt, die Pfändung im Verwaltungszwangsverfahren auf Antrag des Schuldners, der den zulässigen Rechtsweg zur Ausführung seiner Nichtverpflichtung beschritten hat, durch einstweilige Anordnung vor dem Endurtheile in der Hauptsache einzustellen oder aufzuheben, so fehlt der einstweiligen Verfügung des L. G. der gesetzliche Boden und sie ist daher mit Recht vom B. G. aufgehoben. IV. C. S. i. S. Treutlee c. Fiscus vom 20. März 1890, Nr. 293/89 IV.

Zu den Grundbuchgesetzen.

48. Das R. G. hat bereits in mehreren Urtheilen den Rechtsgrundsatz ausgesprochen, daß die Auflassung das Eigenthum an einem Grundstücke nur in dem Umfange überträgt, welchen das aufgelassene Grundstück nach dem Grundbuche hat. Grundstücke, welche ein eigenes Grundbuchblatt besitzen, können nicht ohne Bezeichnung desselben stillschweigend durch die Auflassung eines andern dem Auflassenden gehörigen Grundstücks in fremdes Eigenthum übergehen. Daß diese Ansicht die nothwendige Konsequenz der Grundbucheinrichtung und der sie beherrschenden Prinzipien der Publizität und Spezialität ist, wird in dem Urtheil des R. G., Entscheidungen Bd. 15 S. 249, näher nachgewiesen. Dieser Grundsatz erleidet, wie das R. G. in einem anderen Urtheil, Entscheidungen Bd. 18 S. 275 angenommen hat, auch dadurch keine Aenderung, daß der Auflassende das Eigenthum an dem zweiten, bei der Auflassung nicht bezeichneten Grundstücke außerhalb der Fälle einer freiwilligen Veräußerung (§ 1 des E. E. G.) erworben hat. Um in diesem Falle grundbuchmäßig verfügen, und das Eigenthum an dem Grundstücke durch Auflassung übertragen zu können, bedarf es der vorhergehenden Auflassung desselben an ihn. V. C. S. i. S. Lorenz c. Zawacki vom 9. April 1890, Nr. 338/89 V.

Zum Erbschaftssteuergesetz.

49. Die Besteuerung bei fideikommissarischen Substitutionen regelt § 25 Abs. 2 des Erbschaftssteuergesetzes vom

30. Mai 1873. Darnach wird bei der gewöhnlichen fideikommissarischen Substitution der Fiduciar als Nießbraucher und der Fideikommissar als Substanzerbe des herauszugebenden Vermögens behandelt. Es finden also auf diesen Fall die Bestimmungen des Abs. 1 des § 25 Anwendung, wonach sogleich mit dem Tode des Erblassers zwei steuerpflichtige Anfälle gleichzeitig eintreten, deren Behandlung der Abs. 1 speziell normirt. Beim Fideikommiß des Ueberrestes hingegen haben sowohl der Fiduciar von dem vollen Betrage des Anfalls als der Fideikommissar von dem vollen Betrage des an ihn herausgegebenen Vermögens nach ihrem Verwandtschaftsverhältniß zum Erblasser die Erbschaftssteuer zu entrichten. In diesem Falle treten also zwei successive steuerpflichtige Anfälle bezüglich der von dem Fiduciar und dem Fideikommissar aus dem Nachlasse gemachten Erwerbungen ein. Das mit dem Tode des Erblassers erworbene Anrecht des Fideikommissars betrachtet mithin das Gesetz nicht als einen steuerpflichtigen Anfall; es kann also auch dessen Vererbung vor Eintritt des Substitutionsfalls einen steuerpflichtigen Anfall nicht bilden. Das Gegentheil würde auch eine evidente Unbilligkeit enthalten und mit demjenigen Grundsatze in Widerspruch stehen, den Satz 1 des Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 1 des § 25 aufstellt und welcher darin besteht, daß die Versteuerung bei dem Eintritte des Substitutionsfalls ohne Abzug des Werths des Nutzungsrechts von dem Werthe der Substanz nach den bei dem Eintritte des Substitutionsfalls obwaltenden Verhältnissen erfolgt. IV. C. S. i. S. Fiskus c. Jacnicke vom 9. Januar 1890, Nr. 276/89 IV.

50. Der § 25 Abs. 1 des Gesetzes vom 30. Mai 1873 schreibt Zwecks Berechnung der Erbschaftssteuer den Abzug des Werths der Nutzung von dem Werthe der Substanz für alle Fälle vor, in denen einem Erben Vermögen angefallen ist, dessen Nutznag einem Dritten zusteht, und die Motive des Entwurfs zu dem korrespondirenden § 24 bemerken ausdrücklich, daß keine Veranlassung vorliege, eine Unterscheidung eintreten zu lassen, je nachdem das Nutzungsrecht durch die letztwillige Verordnung konstituirt sei oder schon vorher bestanden habe. In jedem Falle wird der Erwerber durch den Anfall um den Betrag der ihm nicht zukommenden Nutzungen weniger bereichert und dieses entscheidet nach § 5 Abs. 1 des Gesetzes. Hieraus ergiebt sich zugleich, daß es für die vorliegende Frage nach der Steuerpflicht des Substanzerben gleichgültig ist, ob von dem Nutzungsrechte eine besondere Steuer zu entrichten oder ob dies aus irgend einem Grunde, sei es wegen des Verwandtschaftsverhältnisses des Berechtigten zum Erlasser, sei es, weil das Nutzungsrecht auch ohne die letztwillige Verordnung bestand, nicht der Fall ist. Vgl. Entsch. bei voriger Nummer.

Zum Enteignungsgesetz.

51. Der Kl. gründet den erhobenen Entschädigungsanspruch in erster Linie auf das Nachbarrecht. Diesen Charakter hat der Anspruch auch, insofern er sich auf den Mangel der erforderlichen Schutzvorrichtungen stützt. Denn der § 14 des Enteignungsgesetzes, welcher den Unternehmer zur Herstellung der zur Abwendung von Schaden von den Nachbargrundstücken erforderlichen Anlagen verpflichtet, begründet unmittelbar keinen besonderen im Rechtswege zu verfolgenden Anspruch der Betheiligten, da vielmehr über die bezüglichen Obliegenheiten des Unternehmers lediglich die Verwaltungsbehörde zu entscheiden hat. Hat die Verwaltungsbehörde entsprechende Anordnungen nicht getroffen, so bleiben den Interessenten ihre nach allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen insbesondere aus dem Nachbarrecht sich ergebenden Entschädigungsansprüche (vgl. Loebell Enteignungsgesetz Note 4 zu § 14, Eger Note 113 S. 145). Ein solcher Anspruch würde aber aus eigenem Recht dem Kl. nur zustehen, wenn während seiner Besitzzeit seinem Grundstück von der stattgehabten Enteignung unabhängig ein Schade aus dem Betriebe der Eisenbahn z. B. durch Immissionen von Feuerfunken und dergleichen entstanden wäre. In dieser Art ist aber der Anspruch nicht begründet worden. V. C. S. i. S. Zapp c. Altdamm-Colberger Eisenbahn vom 15. März 1890, Nr. 316/89 V.

52. Ebenso wie die Frage der Nothwendigkeit der Expropriation, ist auch die Entscheidung über den Gegenstand derselben, sowie auch die Enteignungserklärung selbst der richterlichen Cognition entzogen und ausschließlich den Verwaltungsbehörden zugewiesen. (§§ 21, 22, 32 des Enteignungsgesetzes vgl. Loebell Note 12 zu § 21.) Nur allein für die Entschädigungsfrage tritt auf Anrufen der Betheiligten richterliche Entscheidung ein. (§§ 30, 31 a. a. O.) Es entzieht sich daher auch der richterlichen Prüfung, ob in dem Verfahren, betreffend die Planfeststellung (§ 15 ff. a. a. O.) ein Verstoß vorgekommen ist. Vgl. Entsch. bei voriger Nummer.

Zur Vormundschaftsordnung.

53. Die Anwendung des § 90 der Vormundschaftsordnung ist unbedenklich. Denn es handelt sich, wenn die Wahrnehmung der Rechte einer Nachkommenschaft in Frage steht, um Personen und es trifft ferner, da die künftige Existenz derselben ungewiß ist, das weitere Erforderniß des § 90 zu, daß sie selbst zu handeln außer Stande sind. Sie entbehren auch der väterlichen oder vormundschaftlichen Vertretung, wenn der Vater zwar am Leben, die Vertretung durch ihn aber wegen kollidirender Interessen ausgeschlossen ist. Und daß der § 90 in diesem weitesten Sinne die Einleitung einer Pflegschaft dem Ermessen der Gerichte hat überlassen wollen, ergiebt sich auch aus den Motiven des Gesetzes. Dort ist bemerkt: „In den §§ 86 bis 89 sind die am häufigsten vorkommenden Fälle der Pflegschaft abgehandelt; weil aber alle einzelnen Fälle, in denen sie nöthig werden kann, nicht spezialisirbar sind, giebt der § 90 dem Richter die Befugniß, nach seinem Ermessen da eine Pflegschaft anzuordnen, wo eine Vertretung für einzelne Angelegenheiten oder für einen bestimmten Kreis von Angelegenheiten geboten ist. Dem Vormundschaftsgericht hat hier eben . . . der weiteste Spielraum gegeben werden sollen." . . . Die Einleitung einer Pflegschaft für die Wahrnehmung der Rechte einer Nachkommenschaft wird auch in der Theorie und Praxis als zulässig anerkannt. Vergleiche Jahrbuch für Entscheidungen des Kammergerichts von Johow und Küntzel, Bd. 1 S. 43—47. IV. C. S. i. S. Krüger c. Krüger vom 17. Februar 1890, Nr. 328/89 IV.

Zur Hinterlegungsordnung.

54. Der § 19 der Preußischen Hinterlegungsordnung vom 14. März 1879 bestimmt im Abs. 1: In den Geltungsbereichen des A. L. R. — finden auf Hinterlegungen, welche der Schuldner eines Geldbetrages bewirkt, um von seiner Verbindlichkeit sich zu befreien, die nachstehenden Bestimmungen Anwendung; und im Abs. 3: In der nach § 14 erforderlichen

Digitized by Google

Erklärung muß der Gläubiger, für welchen die Hinterlegung erfolgt, bezeichnet werden. Der zweite Abſchnitt des Geſetzes ſchreibt in Betreff der vorläufigen Verwahrung bei den Amtsgerichten vor, daß ſie in dem Verhältniß zwiſchen den Betheiligten die Wirkungen einer Hinterlegung hat (§ 72). Sie ſoll zwar nur in dringenden Fällen ſtattfinden (§ 73). Ob aber ein ſolcher Fall vorliegt, unterſteht, ſofern nach den Beſtimmungen des Geſetzes ſelbſt nicht die Dringlichkeit anzunehmen iſt (§ 74), dem Ermeſſen des Amtsgerichts. § 77 beſtimmt ſodann im Schlußſatze: Im Falle des § 19 Abſ. 1 finden die Vorſchriften des § 19 Abſ. 3, 5, 6 entſprechende Anwendung. Sofern dem B. R. darin beizuſtimmen wäre, daß dieſe Vorſchriften im gegebenen Falle anzuwenden ſeien, könnte die von ihm ausgeſprochene Verurtheilung der Bekl. zur Ceſſion ꝛc. nicht aufrecht erhalten werden. Denn der § 19 Abſ. 3 cit. beſtimmt ausdrücklich, daß im Geltungsbereiche des A. L. R. bei Hinterlegungen behufs Befreiung von einer Verbindlichkeit, mögen dieſelben direkt bei der Hinterlegungsſtelle oder vorläufig beim Amtsgericht geſchehen, die Hinterlegungserklärung (§ 14 der Hinterlegungsordnung) den Gläubiger, für welchen die Hinterlegung erfolgt, bezeichnen muß. Dieſem Erforderniſſe iſt, wie der B. R. anerkennt, hier nicht genügt. Seine Anſicht, daß der Kl. ungeachtet eines von dem Amtsgericht begangenen Verſtoßes gegen die Vorſchrift des § 19 Abſ. 3 Hinterlegungsordnung durch die Hinterlegung des Geldes bei der Regierungs-Hauptkaſſe von ſeiner Schuld befreit worden ſei, und daß den Bekl. obgelegen habe, gemeinſchaftlich bei der Regierung oder bei dem Amtsgericht Schritte zu thun, um die Hinderniſſe gegen die Empfangnahme des Geldes zu beſeitigen, muß für rechtsirrthümlich erachtet werden. Die Hinterlegungsordnung hat die im A. L. R. Thl. 1 Tit. 16 §§ 214 ff. angeordnete richterliche Prüfung über die Zuläſſigkeit der Hinterlegung aufgehoben. Analog dem im Rheiniſchen Recht ſchon früher beſtehenden Verfahren (vgl. Kunze, Hinterlegungsordnung S. 56 ff.) ſoll, wenn ein Schuldner ſich durch Hinterlegung von ſeiner Verbindlichkeit befreien will, der Hinterlegungsſtelle die Prüfung, an wen die Auszahlung zu geſchehen habe, abgenommen werden. Der Gläubiger darf nach § 19 Abſ. 3 cit. durch die an Stelle der Zahlung tretende Hinterlegung nicht behindert ſein, die ihm gebührende Leiſtung von der Hinterlegungsſtelle in Empfang zu nehmen. Es iſt Sache des Schuldners, auf dem vom Geſetze bezeichneten Wege den Gläubiger in dieſe Lage zu verſetzen. Geſchieht dies nicht, ſo fehlen dem Gläubiger gegenüber diejenigen Bedingungen, von welchen das Geſetz die Befreiung des Schuldners abhängig macht. V. C. S. i. S. Metzner c. Müller vom 22. März 1890, Nr. 322/89 V.

55. Das A. L. R. enthält eine Reihe von Vorſchriften, nach welchen aus verſchiedenen Gründen die Depoſition einer Schuld für zuläſſig erklärt wird (vgl. Thl. I Tit. 7 § 159; Thl. I Tit. 11 §§ 99, 222, 372; Thl. I Tit. 12 § 329; Thl. I Tit. 14 §§ 50, 79, 92 ff., 426; Thl. I Tit. 16 §§ 131, 213 ff.; Thl. I Tit. 17 § 156; Thl. I Tit. 20 § 182; Thl. II Tit. 12 § 121). Der eine Theil dieſer Geſetze geſtattet dem Schuldner die Hinterlegung, wenn der Gläubiger die Annahme der Leiſtung verweigert oder ſonſtige in der Perſon des Gläubigers liegende Gründe dem Schuldner die Erfüllung unmöglich machen. In dieſen Fällen hat die Hinterlegung für den Schuldner die Wirkung der Befreiung von ſeiner Verbindlichkeit. Da hier jedoch die Empfangnahme der Leiſtung nur von dem Willen des Gläubigers abhängt, ſo kann die Wirkung für den Schuldner nur eintreten, wenn die Hinterlegung in der Weiſe erfolgt, daß dem Gläubiger der ungehinderte Zugriff frei ſteht. Bei einem andern Theile jener Geſetze aber wird dem Schuldner die Depoſition wegen fehlender Gegenleiſtung geſtattet. Hier ſoll dem Schuldner, welcher ſeinerſeits zur Erfüllung bereit iſt, gegenüber dem mit der Gegenleiſtung zögernden Gläubiger das Mittel gegeben werden, ſich durch Hinterlegung der Leiſtung zu befreien. Dieſe Befreiung tritt jedoch nicht unbedingt mit der Hinterlegung ein, ſondern nur unter der Vorausſetzung, daß dem Schuldner diejenige Gegenleiſtung, wegen deren Ausbleiben er die Erfüllung zu Händen des Gläubigers verweigert, rechtlich zuſteht. Trifft das nicht zu, ſo bleibt der Schuldner trotz der Hinterlegung verhaftet. Andrerſeits kann der Gläubiger die hinterlegte Leiſtung nicht beliebig, ſondern nur, wenn er die Gegenleiſtung erfüllt, beanſpruchen. Es läßt ſich unmöglich annehmen, daß die Hinterlegungsordnung dieſe Grundſätze des Vertragsrechts ändern, und für die Befreiung des Schuldners hat vorſchreiben wollen, daß dem mit der Gegenleiſtung in Verzug befindlichen Gläubiger der Zugriff auf die hinterlegte Leiſtung unbedingt freigeſtellt werden müſſe. Wenn im § 19 Abſ. 3 geſagt wird, daß der Gläubiger, für welchen die Hinterlegung erfolgt, bezeichnet werden ſoll, ſo deutet dieſe Ausdrucksweiſe genügend an, daß das Geſetz nur Fälle der oben zuerſtgedachten Art im Auge hat. In den Fällen der zweiten Art wird zwar auch für den Gläubiger hinterlegt, aber unter Bedingungen, über deren Vorhandenſein die Hinterlegungsſtelle nicht befinden kann und nach dem Gedanken des Geſetzes nicht befinden ſollte. Die Formvorſchrift des § 19 Abſ. 3 paßt auf dieſe Fälle in keiner Weiſe. Es muß hier vielmehr für ausreichend erachtet werden, wenn die Perſon des Empfängers dem § 14 Abſ. 3 der Hinterlegungsordnung gemäß „ſoweit thunlich“ bezeichnet und dabei angedeutet wird, daß die Auszahlung der hinterlegten Summe noch von weiteren Bedingungen abhängig iſt. Die Entſcheidung darüber, ob und an wen die Auszahlung zu erfolgen hat, gebührt, wenn keine Einigung der Intereſſenten erfolgt, dem Richter. Vgl. Entſch. bei voriger Nummer.

VII. Das Franzöſiſche Recht (Badiſche Landrecht).

56. Daß die groben Verunglimpfungen oder Beleidigungen (injures graves) wörtliche ſeien und daß ſie Vorwürfe oder Nachreden enthalten, welche den andern Ehegatten in der öffentlichen Achtung herabzuſetzen geeignet ſind, iſt nicht erforderlich. Auch die verächtliche Behandlung einer Ehefrau, ein deren Gefühl oder Ehre in empfindlicher Weiſe verletzendes Benehmen des Ehemanns kann als Scheidungsgrund nach L. R. S. 231 beurtheilt werden. II. C. S. i. S. Saetori c. Sartori vom 25. März 1890, Nr. 32/90 II.

57. Die Rll. greifen zunächſt die Grundlage der Entſcheidung an, indem ſie beſtreiten, daß ein bürgerlicher Rechtsſtreit vorliege und der Rechtsweg ſtatthaft ſei; jedoch mit Unrecht. Die Klage (auf Herausgabe der Kinder und Leiſtung des Unterhalts) iſt vom Vormunde gegen die Mutter erhoben, welcher bei ihrer Wiederverheirathung die Vormundſchaft nicht belaſſen worden iſt, und, wenn auch die Vorkehrungen betreffe

Digitized by Google

der Erziehung des Mündels zur Zuständigkeit der Obervormundschaft, also in das Gebiet der freiwilligen Gerichtsbarkeit, gehören, so kann diese, wie das B. G. zutreffend ausgeführt hat, doch nur für das Verhältniß von Mündel und Vormund, nicht aber gegen Dritte, wirksame und vollziehbare Anordnungen treffen. Wie einerseits Dritten, welche behaupten, daß solche Beschlüsse in ihr Privatrecht eingreifen, die Klage auf Aufhebung derselben zusteht, so ist auch andererseits der Vormund berechtigt, auf deren Vollzug zu klagen, wenn sich der Dritte unter Berufung auf ein Privatrecht demselben widersetzt; es ist die gerichtliche Klage das einzige Mittel zur Durchführung der vormundschaftlichen Maßregeln gegen widersprechende Dritte. Die beklagte Ehefrau, welche der obervormundschaftlichen Anordnung gegenüber lediglich als Dritte in Betracht kommt, weigert sich nun aber, derselben durch Herausgabe ihrer Töchter zu entsprechen und kann es sich deshalb nur darum handeln, ob ihrem elterlichen Rechte gegenüber die Vormundschaft die Verbringung dieser Töchter in eine Erziehungsanstalt rechtswirksam beschließen durfte. Auch der in dieser Richtung erhobene Angriff der Rkl. kann nicht für begründet erachtet werden. Zwar hat die Mutter mit der Vormundschaft nicht auch zugleich ihr elterliches Recht verloren, wohl aber ist ein Theil seines Inhalts, insbesondere auch die Fürsorge für die Person des Mündels (Art. 450 Abs. 1 des B. G. B.) als Recht und Pflicht auf den Vormund übergegangen, und, wenn ihr auch der Anspruch auf Erziehung im elterlichen Hause (Art. 371, 372, 373 des B. G. B.) verblieben ist, so ist dieses Recht kein absolutes, sondern es liegen der Mutter auch Pflichten ob, insbesondere die Pflicht, für sittliche Erziehung der Kinder zu sorgen, schlechte Einflüsse und Vorbilder von denselben fern zu halten. Wird diese Pflicht verletzt und die Erziehung der Kinder gefährdet, so ist es der Beruf der über solche neben der Mutter bestellten Vormundschaft, die zum Schutze der Kinder geeigneten Maßregeln herbeizuführen. Die einzig wirksame Maßregel in einem solchen Falle ist aber die Unterbringung der Kinder in einer anderen Familie oder in einer Erziehungsanstalt. Auf Grund der Beweiserhebung ist nun für das Revisionsgericht bindend festgestellt, daß der Lebenswandel der beklagten Ehefrau ein solcher sei, daß ihr die Töchter ohne Gefährdung ihrer sittlichen Erziehung nicht gelassen werden können. Damit erscheint die Klage, soweit sie auf Ausfolgung der Töchter gerichtet ist, begründet und bewiesen. Daraus ergiebt sich aber auch die Rechtfertigung des weiteren Anspruchs auf Leistung einer Unterhaltsrente, da fortan die Bekl. der ihr nach Art. 203 des B. G. B. obliegenden Ernährungspflicht nicht mehr durch Leistung des Unterhaltes im elterlichen Hause genügen kann. Daß diesem Klaggesuche der Umstand nicht entgegenstehe, daß die Kinder eigenes Vermögen besitzen, ist im angefochtenen Urtheile schon damit ausreichend begründet, daß dessen Erträgnisse zur Bestreitung der Kosten nicht ausreichen und der Grundstock in wenigen Jahren aufgezehrt wäre, wenn er zu diesem Zwecke angegriffen würde. Die Verurtheilung des beklagten Ehemannes ist in Art. 1409 Ziffer 1, 1419, 1421 des B. G. B. begründet; denn die Pflicht zur Ernährung vorehelicher Kinder ist eine Mobiliarschuld, welche der Ehefrau bei Schließung der Ehe oblag. II. C. S. i. S. Favs c. Regin vom 25. März 1890, Re. 31/90 II.

M.

Literatur.

IV. Genossenschafts-Berg-Jagdrecht.

17. Dr. Manecke, Landrichter in Stolp i. P.: Das Reichsgesetz betr. die Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften vom 1. Mai 1889 erläutert. Berlin 1890, Franz Vahlen. 432 S.

Daß ein so umfängliches Kommentar (in Format und Ausstattung der großen Justizgesetz-Kommentare desselben Verlags) in verhältnißmäßig so kurzer Zeit nach Erlaß des Gesetzes erscheinen konnte, erklärt der Verf. damit, daß er „seit Jahren das Werk im Plane führte", da er als Amtsrichter neun Jahre hindurch einen Genossenschaftskonkurs von ungewöhnlichen Dimensionen zu leiten hatte. In der That bekundet die vorliegende Arbeit vollständige Vertrautheit mit dem Gegenstande und verständnißvolles Entgegenkommen für die in dem Gesetze bezweckte Abhülfe empfindlicher Mißstände bei völlig freier und selbständiger Beurtheilung. Volle Anerkennung verdient der Gedanke des Verf. „das Genossenschaftsrecht in seinem Zusammenhange mit dem Handelsrecht zu behandeln", da die Erwerbs- und Betriebsgenossenschaften ihrem ganzen Aufbau nach sich neben die Handelsgesellschaften stellen, während der Begriff der deutschrechtlichen Genossenschaft ihnen erst zehn Jahre nach der ersten Begründung, wie der Verf. im Eingange der Einleitung hervorhebt, auf dem volkswirthschaftlichen Kongresse von 1859 aufgeheftet wurde. Ebenso beifällig ist es aufzunehmen, daß der Verf. in der Ausführung den Vorwurf der Breite nicht gescheut hat, um auch dem Nichtjuristen verständlich zu werden, wodurch manchem Unheil für die Folge vorgebeugt werden kann.

18. Dr. A. Arndt, Oberbergrath: Entwurf eines Deutschen Berggesetzes nebst Begründung. Halle a./S., C. E. M. Pfeffer (Robert Stricker). 1889. 178 S. 12°. Pr. M. 3,75.

In der Vorbemerkung zur Begründung weist der Verf. gegenüber den Motiven zum Entw. d. B. G. B. darauf hin, daß auch die öffentlich-rechtliche Seite des Bergwesens als Ordnung eines Gewerbebetriebes nach Art. 4 Nr. 1 der R. V. der Zuständigkeit des Reichs unterstehe, und daß der Erlaß eines Deutschen Berggesetzes um so weniger Schwierigkeiten finde, als das preußische Berggesetz schon in einem räumlich ⅔ und in Bezug auf bergmännische Förderung ⅞ betragenden Theile Deutschlands gelte, auch die Abweichungen des außerdem in Betracht kommenden sächsischen Berggesetzes weder schwerwiegend noch umfangreich seien. Der Verf. hat hiernach seinen, als Privatarbeit für den Bergmannstag bestimmten Entwurf in Anlehnung an das preußische Gesetz, aber mit beträchtlicher Abkürzung, ausgearbeitet, so daß die 250 Paragraphen des ersteren auf 159 zusammengeschmolzen sind. In vorliegendem Abdrucke ist die Vergleichung des Entwurfs mit dem Gesetze durch Gegenüberstellung der Texte erleichtert. Unter den Vorschlägen des letzteren sind hervorzuheben: Ausschluß der Bergbaufreiheit auf die Salze und die Salzquellen: das Salzmonopol des Deutschen Reichs, Beschränkung der Verleihung auf abbauwürdige Lagerstätten innerhalb zum Bergbaubetriebe geeigneter Grubenfelder, Aenderung des Gewerkschaftsrechts dahin, daß Entstehung, Vertretung, Auflösung und Liquidation der Gewerkschaft nach Außen hin erkennbar gemacht werde.

19. Professor Dr. Jos. Albert: Die Deutsche Jagdgesetzgebung nach ihrem dermaligen Stande. München 1890. W. Riegersche Unio.-Buchhandlung (Gustav Himmer). 76 S.

Die vorliegende Arbeit reiht sich der Darstellung der Forstgesetzgebung in des Verfassers Lehrbuche der Staatsforstwirthschaft an. Sie soll jedoch kein Lehrbuch sein, sondern nur einen Nachweis der sämmtlichen deutschen Jagdgesetze mit vergleichender Zusammenstellung ihrer wesentlichen Bestimmungen geben, wird aber eben in dieser handlichen Form dem Jagdliebhaber nicht weniger als dem Juristen willkommen sein.

V. Civilprozeß. Kosten und Gebühren.

20. Otto Richter, Amtsgerichtsrath in Graudenz: Das achte Buch der Civilprozeßordnung: die Zwangsvollstreckung in das bewegliche Vermögen systematisch dargestellt und an Beispielen erläutert für die juristische Praxis und die Gerichtsvollzieher des Deutschen Reichs. Düsseldorf. L. Schwann (ohne Jahr). 450 S. M. 6.

Das Buch gewährt ein anschauliches und getreues Bild des Verlaufs der Zwangsvollstreckung in ihren verschiedenen Arten und eine genaue und sorgfältige Anweisung für das Verhalten aller dabei Betheiligten, dazu in den Anmerkungen die vollständigsten Anweisungen auf die Ausführungsgesetze und Instruktionen, auf die Entscheidungen des Reichsgerichts und die juristische Literatur, so daß in jeder Beziehung das vorgesteckte Ziel erreicht ist.

21. J. Wollenzien, Rendant der Königl. Gerichtskasse zu Pieschen: Das preußische Gerichtskostengesetz vom 10. Mai 1851 nebst Tarif in heutiger Gestalt und Geltung und in Beziehung auf die Kosten für Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit sowie in Nachlaß- und Vormundschaftssachen dargestellt und erläutert. Breslau 1889. J. U. Kern (Max Müller). Preis M. 7.

Mit den Bestimmungen des Hauptgesetzes hat der Verfasser diejenigen der Novelle vom 9. Mai 1854 und der für Lauenburg und das Gebiet des Rheinischen Rechts ergangenen Paralleigesetze vom 4. Dezember 1869 und 12. April 1888 in einer durch verschiedene Schrift übersichtlichen Weise zusammengestellt, die sonstigen gesetzlichen und wichtigeren Verwaltungsvorschriften in vollständiger Textfassung eingeschaltet, die übrigen, sowie die Rechtsprechung in Anmerkungen verarbeitet und so ein die praktische Handhabung der Gesetze wesentlich förderndes Hilfsbuch geschaffen.

22. J. Woitenzien, Rendant der Königl. Gerichtskasse zu Pieschen, und W. Incobelt, Justizaktuar zu Konitz: Die Kosten- und Stempelgesetzgebung in Grundbuchs- (Hypothekenbuchs- und Stockbuchs-) Sachen in der preußischen Monarchie dargestellt und erläutert. Breslau 1889. J. U. Kern (Max Müller). Pr. M. 6.

Das Buch stellt die gesetzlichen Bestimmungen und die einschlagenden Verwaltungsvorschriften meist in vollständiger Textfassung zusammen und fügt das Ergebniß aus Literatur und Rechtsprechung in übersichtlicher Ordnung ein. Beigegeben sind ausführliche Kosten- und Stempeltabellen, ein chronologisches und ein Sachregister.

23. Leo Labus, Provinzialsteuersekretär in Breslau: Das preußische Stempelgesetz vom 7. März 1822, ergänzt durch die neuere Gesetzgebung und erläutert durch die Rechtsprechung und Verwaltungsentscheidungen. Vierte, ergänzte Auflage. Breslau, 1889. J. U. Kern (Max Müller). M. 4,50.

Die Brauchbarkeit des Buches wird durch die wiederholten Auflagen beglaubigt, welche zugleich die stetige Ergänzung ermöglichen. Der gegenwärtigen, im Januar 1889 abgeschlossenen Bearbeitung ist das Gesetz vom 19. Mai 1889 mit Kommentar als Anhang beigefügt.

24. Wilhelm Burkhard, K. b. Regierungs- und Fiskalrath: Das bayerische Gesetz über das Gebührenwesen vom 18. August 1879 mit seinen Novellen erläutert. Mit Nachtrag (enthaltend die Novelle vom 22. Dezember 1889 bz. die zufolge derselben am 21. Januar 1890 ergangene neue Redaktion des Hauptgesetzes.) Erlangen, Palm u. Enke (Karl Enke) 1889/90. 15 Mark.

Nach einer wissenschaftlich gediegenen Einleitung über das Gebührenwesen enthält das Buch den Text des Reichsgerichtskostengesetzes als Einschaltung und das bayerische Gebührengesetz mit einem erschöpfenden und sorgfältigen Commentar. Im Nachtrag ist einleitungsweise die Entstehung der Novelle von 1889 mit ihren wichtigen Aenderungen kurz dargestellt und in einer Tabelle das Verhältniß des neuen zum alten Text des Gesetzes übersichtlich gemacht.

25. F. Wiemann, Kontroleur bei der Königl. Gerichtskasse in Kassel. Die Kosten im Rechtshülfeverkehr mit besonderer Berücksichtigung der im Oberlandesgerichtsbezirk Kassel geltenden Vorschriften zusammengestellt und bearbeitet. Kassel, Max Brunnemann, 1890. (16 S.) M. 0,50.

Eine verdienstliche Sammlung und Ordnung der zerstreuten Bestimmungen über die Materie, welche nur für das ordentliche streitige und das Steafverfahren in der Gerichtsverfassung eine einheitliche gesetzliche Grundlage hat.

26. Heinrich Walter, Rechtsanwalt und Notar a. D.: Die Gebührenordnung für Rechtsanwälte vom 7. Juli 1889 nebst den einschlägigen Bestimmungen anderer Reichsgesetze und den landesgesetzlichen Ausführungsbestimmungen. Mit Kommentar. Zweite durchaus neu bearbeitete Auflage. Berlin, Siemenroth & Worms, 1890. Pr. M. 9,00.

Wie gründlich die Umarbeitung des zuerst vor nahezu fünf Jahren erschienenen Buches gewesen ist, zeigt die durch das Anwachsen des durch Wissenschaft und Praxis dargebotenen Erläuterungsmaterials bedingte Vermehrung des Umfangs von 331 auf 532 Seiten. Um so mehr hat sich der Verfasser die Stellung eines unentbehrlichen Rathgebers für die Feststellung wie für die Aufstellung der Kostenrechnungen aufs Neue gesichert.

VI. Zeitschriften. Kalender.

27. Rassow, Reichsgerichtsrath und Küntzel, Geh. Ob. Just. Rath und vortr. Rath im K. Pr. Justizministerium: Beiträge zur Erläuterung des Deutschen Rechts in besonderer Beziehung auf das preußische Recht, mit Einschluß des Handels- und

Digitized by Google

Wechſelrechts. Begründet von Dr. Gruchot. Vierte Folge. Dritter Jahrgang. Sechſtes und Beilageheft. Vierter Jahrgang. Erſtes Heft. Berlin, Franz Vahlen 1889/90.

Enth. Abhandlungen von Prof. v. Brünneck (Halle): über die Folgen der Verweigerung der verſprochenen kirchlichen Trauung nach Eingehung der Civilehe im Geltungsbereiche des A. L. R. Amtsrichter Jaſtrow in Berlin: über die Koſtenentſcheidung bei Theilurtheilen. Landgerichtsrath Brettner in Gottbus: über die wechſelſeitige Einwirkung der civilgerichtlichen und ſtrafgerichtlichen Urtheile. Dr. Kuriaum, Oberlandesgerichtspräſident in Stettin, über den Rang der Forderungen zur Befriedigung aus der Zwangsvollſtreckung. Jul. Peterſen, Reichsgerichtsrath: der Entwurf eines Bürg. Geſ. B. für das Deutſche Reich und die Kritik. Dr. Klöppel, Rechtsanwalt beim Reichsgericht und Priv. Doc.: der Entwurf zum B. G. B. vor dem zwanzigſten Juriſtentage und über den Begriff der Urheberrechte; ferner Literaturberichte und reichhaltige, für das preußiſche Recht wohl erſchöpfende Mittheilungen aus der Praxis.

28. Archiv für Strafrecht. Begr. durch Dr. Goltdammer. Fortgeſetzt vom Reichsgerichtsrath Meyer, O. St. A. Dalcke in Königsberg und Amtsr. Mugdan in Berlin. 37. Band 4. und 5. Heft. Berlin 1889/90. R. v. Decker (G. Schenck).

Enth. Abhandlungen von Privatdoc. Dr. Kleinfeller in München über die Bekämpfung des Verbrechens. Prof. Zucker in Prag: Schlußwort zur Lehre vom untauglichen Verſuch. Kreisger. R. Hilſe in Berlin zu § 153 der Gew. O. Landger. R. Prof. v. Kunowski in Bielefeld über die Richtigkeit der Schöffengerichtsurtheile bei Todesfall des Amtsrichters vor Niederſchrift der Urtheilsgründe. O. St. A. Dalcke über Strafbarkeit des begünſtigten Gläubigers aus § 211 R. K. O. wegen Beihülfe oder Anſtiftung. Staatsanw. Schütze zur Urkundenfälſchung; ferner Mittheilungen aus der Praxis und Literaturberichte.

29. Oeſterreichiſches Centralblatt für die juriſtiſche Praxis, red. von Dr. Leo Heller. VII. Jahrg. 12 S. Mit Beiheft: Centralblatt für Verwaltungspraxis. V. Jahrg. 12 S. Wien 1889. Moritz Perles.

Enthält Abhandlungen von Ofner: Reformvorſchläge zum Strafgeſetzentwurf. Heller: eine Hochſchule für Rechts- und Staatswiſſenſchaft, ſowie reichhaltige Mittheilungen aus der Juſtiz- und Verwaltungspraxis.

30. J. Wollenzien, Rendant der Kgl. Gerichtskaſſe zu Pleſchen: Kalender für preußiſche Juſtiz-Subalternbeamte für 1890. Breslau. J. U. Kern (Max Müller). Preis 2 M. 50 Pf.

Empfiehlt ſich durch die für den Kreis der Abnehmer umſichtig ausgewählte Sammlung von Beilagen (239 S.), an Geſetzen, Verordnungen, Tabellen und Notizen; beſonders hervorzuheben iſt eine vom Juſtizaktuar Jacobeit in Konitz ausgearbeitete Anleitung zur juriſtiſchen Arithmetik.

Kl.

Perſonal-Veränderungen.

Zulaſſungen.

Dr. Naumann Danziger beim Landgericht I Berlin; — Deſſauer beim Landgericht Magdeburg; — Dr. Ed. Sieber von Gernersheim beim Landgericht München I; — Geheimer Juſtizrath Adolf Ewald beim Landgericht Gotha; — Dr. jur. Eduard Cramer beim Landgericht Lauenburg (Elbe); — Franz Freiherr von Lodkowitz beim Amtsgericht Tölz; — Ludwig Bieringer beim Landgericht Metz; — Dr. Erdmann beim Amts- und Landgericht Lyck; — Dr. jur. Eliſas beim Landgericht Stuttgart; — Dr. jur. Karl Weis beim Landgericht Kaſſel; — Hermann Hans Leopold Muther beim Amtsgericht I Coburg; — Ferdinand Witte beim Landgericht Nordhauſen; — Juſtizrath Baum beim Landgericht Erfurt; — Dr. jur. Rohlfing beim Amtsgericht Geeſtemünde; — Heinrich Tilleſſen beim Landgericht Mannheim; — Dr. jur. Hermann Heinrich Karl van Koolwyk aus Cöln beim Kammergericht Berlin; — Franz Heinitz zu Friedrichsberg beim Amtsgericht II Berlin; — Franz Klabolt beim Amtsgericht Gelſenkirchen; — Horſt Heinrich Seemann beim Amtsgericht Großenhain; — Louis Lauk beim Amtsgericht I Hildburghauſen; — Karl Auguſt Maximilian Siegfried Wilke beim Kammergericht Berlin; — Dr. jur. Guſtav Friedrich Hermann Schulze beim Amtsgericht Delitzſch; — Emil Battree beim Landgericht Elbing; — Dr. Eugen Großmann beim Amtsgericht Harburg; — Franz Strock beim Landgericht Cöln; — Ludwig Bruck beim Landgericht Frankfurt a. M.; — Friedrich Paul Langtetz in Reichenbach beim Amtsgericht Reichenbach i. V. und Landgericht in Plauen i. V.; — Richard Konrad beim Amtsgericht Neuſtadt; — Horſt Heinrich Seemann beim Landgericht Dresden; — Albert Lackner beim Landgericht Inſterburg; — Arnold Goldſtein beim Landgericht I Berlin; — Wühle beim Amtsgericht Bärwalde N.-M.; — Muther bei der Kammer für Handelsſachen Coburg; — Hugo Haaſe beim Amts- und Landgericht Königsberg i. P.; — Franz Moritz Otto Börner beim Amtsgericht Löbau i. S., Landgericht Bautzen und bei der Kammer für Handelsſachen Zittau; — Friedrich Wilhelm Franke beim Amtsgericht Querfurt; — Dr. Richard Benno Gottbold Jahns beim Amtsgericht Auerbach; — Guſtav Sander beim Landgericht Cöln; — Otto Faull beim Landgericht Schwerin i. M.; — Dr. jur. Hans Georg Henry Peterſen beim Amtsgericht Tondern; — Eichholz beim Landgericht Allenſtein.

Löſchungen.

Notar Richard Beinert beim Amtsgericht Kempen (Provinz Poſen); — Dr. jur. Friedrich Zieſeniß in Bremen bei der Kammer für Handelsſachen in Bremerhaven; — Ludw. Auguſtin beim Landgericht Gneſen; — Rumpf zu Varel beim Landgericht Oldenburg; — Max Schenk beim Amtsgericht Landau; — Guſtav Adolph Reitzſch in Löbau bei der Kammer für Handelsſachen Zittau; — Rudolph Klein beim Landgericht Köln; — Chriſtian Kremer beim Landgericht Köln; — Auguſt Ruſch und Ullrich Zaſtrow beim Landgericht Roſtock; — Rumpf und Goeſe beim Amtsgericht Varel; —

Digitized by Google

Dr. Remmers beim Landgericht Hildesheim; — v. Frankenberg beim Landgericht Magdeburg; — Ernst Emil Arnold beim Amtsgericht Kreteschin; — Justizrath Schweiger beim Amtsgericht Kammin; — Dr. Roettig beim Amtsgericht Ebrenbreitstein; — Paul Glaeser beim Amtsgericht Lüben; — Franz Moritz Otto Börner beim Landgericht Dresden; — Theodor Schmitt beim Landgericht Würzburg; — Justizrath Hadelich beim Landgericht Erfurt; — August Heinrich Tempel beim Landgericht Freiberg; — Johann Baptist Schwab beim Landgericht Kempten; — Goldstein beim Landgericht Stargard; — Carl Eichholz beim Amtsgericht Heilsberg; — Geheimer Justizrath Johann Friedrich Forkel beim Landgericht Meiningen; — Justizrath Hacker beim Oberlandesgericht Königsberg; — Dr. Richard Benno Gotthelf Jahns beim Amtsgericht Kirchberg; — Neumann beim Landgericht Königsberg; — Dr. Siegmund Koeppel beim Landgericht I München; — Justizrath Dr. Lexis beim Reichsgericht Leipzig; — Dr. Karl Schneidler beim Amtsgericht Heidenheim.

Ernennungen.

Zu Notaren wurden ernannt: Rechtsanwalt Nawrocki in Zoppot für den Bezirk des Oberlandesgerichts Marienwerder und Wohnsitz in Zoppot; — Schmancks in Tiegenhof für den Bezirk des Oberlandesgerichts Marienwerder und Wohnsitz in Tiegenhof; — Niedermeyer in Uelzen für den Bezirk des Landgerichts Lüneburg und Wohnsitz in Uelzen; — Rechtsanwalt Gettsmann in Bauerwitz für den Bezirk des Oberlandesgerichts Breslau und Wohnsitz in Bauerwitz; — Rechtsanwälte Dr. Stern und Giesecke in Magdeburg für den Bezirk des Oberlandesgerichts zu Naumburg a. S. und Wohnsitz in Magdeburg; — Oswald Schulz in Ellrich für den Bezirk des Oberlandesgerichts zu Naumburg a. S. und Wohnsitz in Ellrich; — Rechtsanwalt Kunau in Schmiedeberg für den Bezirk des Oberlandesgerichts zu Naumburg a. S. und Wohnsitz in Schmiedeberg; — Rechtsanwalt Bokelmann in Kiel für den Bezirk des Oberlandesgerichts daselbst und Wohnsitz in Kiel; — Rechtsanwalt Tilmann in Neuwied für den Bezirk des Oberlandesgerichts zu Frankfurt a. M. mit Ausschluß der Hohenzollerischen Lande und Wohnsitz in Neuwied; — Rechtsanwalts Kneifel in Kochem für den Bezirk des Landgerichts Koblenz und Wohnsitz in Kochem; — Rechtsanwalt v. Morsey-Picard in Quakenbrück für den Bezirk des Landgerichts Osnabrück und Wohnsitz in Quakenbrück; — Dr. Gerwinn in Camen für den Bezirk des Oberlandesgerichts zu Hamm und Wohnsitz in Camen.

Todesfälle.

Rechtsanwalt Hoffmann in Oldenburg; — Geheimer Justizrath Rudolf Karl Lauë in Berlin; — Rechtsanwalt Hadra in Charlottenburg; — Justizrath Karl Wilhelm Heinrich Goetz in Leipzig; — Rechtsanwalt Augustin in Gnesen; — Justizrath Brinkmann in Kiel; — Rechtsanwalt Victor Aimé Hoffmann in Berlin; — Justizrath Weber in Aachen; — Justizrath Humperdinck in Dortmund.

Zu baldigem Antritt suche ich einen des Polnischen mächtigen, im Notariat und Kostenwesen erfahrenen, zuverlässigen **Büreauvorsteher.**

Cohn,
Rechtsanwalt und Notar.
Rogasen.

Einen **Vertreter,** möglichst sofort, sucht für mehrere Monate
Arthur Stadthagen, Rechtsanwalt.
Berlin, Landsbergerstr. 62 II.

Ich suche einen tüchtigen und zuverlässigen jüngeren **Büreauvorsteher** zum sofortigen Antritt.

Berent, Rechtsanwalt.
Berlin C., Brüderstr. 38.

Ein **Gerichtsassessor**
(Landrechts-Gebiet) möchte sich mit einem älteren Berliner Rechtsanwalt associiren. Gefl. Offerten Postamt Belle-Allianceplatz sub **M. D.** erbeten.

Ein **Gerichtsassessor** sucht die Vertretung eines Rechtsanwalts oder Beschäftigung bei solchem auf längere Zeit. Offerten sub **H. M. 769** an die Expedition dieses Blattes erbeten.

Jurist, gut empfohlen, Hülfsarbeiter bei einem Rechtsanwalt hier, sucht etwa 1. Juni d. J. ähnliche Stellung. Chiffre **D. 17** in der Expedition dieses Blattes.

Ein seit 7 Jahren praktisch thätiger **Jurist** wünscht schriftliche Arbeiten bei einem Berliner Rechtsanwalt zu übernehmen.
Näheres unter **K. Str. 746** an die Exped. dieser Zeitung.

Referendar a. D., ehedem schon Generalsubstitut, sucht dauernde Verwendung bei einem Rechtsanwalt Berlins gegen mäßigste Ansprüche. Gefl. Mitteilungen unter **Z. O.** d. d. Exped. d. Ztg.

Ein größerer gemeinnütziger Verein sucht einen womöglich akademisch gebildeten Sekretär. Derselbe muß gewandter Redner sein. Anfangsgehalt 2400 Mark jährlich. Bei Reisen Tagegelder ꝛc. Zuschriften an Haasenstein & Vogler, Weimar.

Ein mit den Rechtsanwalts- und Notariatsgeschäften vertrauter junger Mann sucht Stellung als **Büreau-Vorsteher** bei einem der jüngeren Herren Anwälte. Derselbe ist 9 Jahr beim Fache. Offerten beliebe man unter **P. 18** an die Exped. dieser Zeitung zu senden.

Ein jüngerer **Büreauvorsteher,** 26 Jahre alt, sucht per 1. Mai oder später anderweite Stellung. Gefl. Offerten unter **M. T. 10** an die Expedition dieses Blattes.

Ein gewandter und zuverlässiger **Büreauvorsteher,** welchem gute Zeugnisse insbes. über Kassenführung zur Seite stehen, wird für ein älteres Büreau in einer größeren Stadt der Provinz Brandenburg gesucht. Antritt kann sofort erfolgen event. per 1. Juli. Offerten sub **34 C. A.** in der Expedition dieser Zeitung.

Ein erfahrener, tüchtiger
Büreauvorsteher,
welcher zugleich als Translateur der polnischen Sprache gerichtlich geprüft ist, sucht anderweitige Stellung und erbittet Offerten unter **F. 150** an die Expedition dieses Blattes.

Ein zuverlässiger und tüchtiger **Büreauvorsteher** mit guten Zeugnissen wird sofort gesucht von Rechtsanwalt **Holz,** Leipzigerstraße 104.

Ein **Büreauvorsteher** für Rechtsanwaltschaft und Notariat im Alter von 33 Jahren, der umfangreich selbstständig arbeiten kann, sucht Stellung und erbittet Offerten unter **L. 57** an die Expedition dieses Blattes.

Junger **Büreau-Vorsteher,** 3 Jahre als solcher thätig, sucht per 1. Juni cr. anderweit Stellung. Offerten sub **St. O. 4** Exp. dieser Zeitung erbeten.

Ein **Büreaugehülfe,**
im Besitz des Einjährig-Freiwilligen-Zeugnisses, sucht veränderungshalber anderweite Stellung bei einem Rechtsanwalt. Gehaltsansprüche bescheiden. Gefl. Offerten unter Ziffer **B. Sch. 300** in der Expedition dieses Blattes niederzulegen.

Ein **Büreaugehülfe,** mit schöner Schrift, stenographiekundig, vertraut mit sämmtlichen leichteren Büreauarbeiten sowie mit Kosten- und Zwangsvollstreckungswesen, welcher bereits ein Jahr als Expedient bei einem Anwalt am Landgericht thätig war, sucht, gestützt auf gute Zeugnisse, für sofort oder später eine Stelle als Expedient bei einem Anwalt mit kleinerer Praxis oder als Büreaugehülfe bei einem Anwalt in einer größeren Stadt. Anerbieten unter Nr. **100** a. d. Exp. d. Bl.

Digitized by Google

Paul Lehmann's Antiquariat
in Berlin W., Französische Straße 33c, offerirt:

Entscheidungen d. Reichsoberhandelsgerichts, 25 Bde. u. 4 Reg. Bde. gebunden für 136 M.
Striethorst: Archiv f. Rechtsfälle, 100 Bde. gebunden 80 M.
Dasselbe mit den 7 Bdn. Rechtsgrundsätze gebunden 70 M.
Stoepel's preuß.-deutsch. Gesetz-Codex, 1806—1883, gebunden 35 M.
Grutefend's Gesetzsammlung, gr. vollst. Ausg. von 1806—1887 u. Reg. gebunden 75 M.; dasselbe von 1876—1887 gebunden 50 M.
Gruchot's Beiträge z. preuß. u. deutsch. Recht. Bd. 1—30 cplt. m. Beil. gebunden 150 M.; dasselbe v. Bd. 20—30 m. Beil. gebunden 90 M.
Gesetzsammlung f. d. preuß. Staaten. Amtl. Ausg. v. 1806—1888 gebunden 50 M.
Reichsgesetzblatt 1867—1888 gebunden 25 M.
Foerster & Eccius, preuß. Privatrecht, 4. Aufl. 4. Bde. geb. 20 M.
Oppenhoff's Rechtsprechungen d. Obertribunals in Strafs. 20 Bde. cplt. gebunden 50 M.
Justizministerialblatt 1839—1887, gebunden 45 M., auch einzeln.
Goltdammer's Archiv f. Strafrecht, Bd. 1—18 gebunden 36 M.
Rechtsprechungen d. Reichsgerichts in Strafs. 9 Bde. bis 1887 gebunden 36 M.
Die Gesetzgebung d. deutsch. Reich. v. Gaupp, Koch ꝛc. 5 Bde. cplt. (50 M.) 15 M.
Koch's Landrecht, neueste Aufl. 4 Bde. 60 M.
Jurist. Wochenschrift Jahrg. 1872—1884 à 3—5 M.

J. Schweitzer, Jurist. Antiquariat
in München, Maximiliansplatz 4 offerirt franco:

Archiv f. civilst. Prxis. Bd. 1—73 m. allen Beilagen. Complet bis incl. 1888. Gleichförmig gebd. schönes Ex. 140 M.
Bluntschli-Brater, Staatswörterbuch. 11 Bde. 1857/70. Gleichförm. gebd. 20 M.
Entscheidungen d. (Bundes) Reichs-Oberhandelsger. 25 Bde. und 4. Reg. Complet. Gleichförm. gebd., schönes Ex. 140 M.
Entscheidungen d. Reichsgerichts in Civilsachen. Bd. 1/23 u. Reg. 1/20 (soweit erschienen!) Gleichförm. gebd., schönes Ex. (130 M.). 105 M.
Entscheidungen d. Reichsgerichts in Strafsachen. Bd. 1/19 u. Reg. 1/12 (soweit erschienen!) Gleichförm. gebd., schönes Ex. (99,40 M.). 75 M.
Glück's Erläut. d. Pandekten. Theil 1/48 u. sämmtl. Serien-Bde. bis incl. 1888 cplt. gebd. 70 M.
Holtzendorff's Rechtslexikon, 3. (neueste) Aufl., 3 Bde., Leipz. 1880/81. In 4 eleg. Hfz. gebd. (57 M.) 36 M.
Seuffert's Archiv f. Entsch. d. ob. Gerichte. Lex. 8°. Bd. 1/44 m. all. Reg. Complet bis incl. 1889 gleichförm. gebd. 145 M.
Seuffert's Blätter f. Rechtsanwendg. Bd. 1/54 m. all. Beil. u. Reg. Complet bis incl. 1889 geb. 80 M.
Weisle, Rechtslexikon. 15 Bde. Gleichförm. gebd. 20 M.
Zeitschrift f. franz. Civilrecht v. Puchelt-Hemsheimer. Bd. 1/20 u. Reg. 1/11 u. Beil. Complet bis incl. 1889. Gleichförmig gebd., schönes Ex. (265 M.) 135 M.
Brockhaus, Konvers. Lexikon, 13 (neueste) Aufl. mit Supplement auf 17 Bde. (1883/87). Eleg. Halbfranz, fast neu (161,50 M.) 95 M.
Meyers Konvers. Lexikon 4. (neueste) Aufl. 16 Bde (1885/90) Eleg. Halbfranz, fast neu (160 M.). 115 M.
Neuer jurist. Katalog gratis u. franco.

Ein lieber Freund

in den Tagen der Trübsal und den Stunden des Weltschmerzes ist Webers Demokritus oder hinterlassenes Papiere eines lachenden Philosophen. Der beste Arzt für Gemüthskranke, die vortrefflichste Arznei gegen Hypochondrie.
Jeder der mit der Welt in Hader liegt, sollte DEMOKRITOS lesen! Preis (12 Bände) in vier Leinbde. Mk 11.-, in 8 Leinbde Mk. 12.50, in 8 Halbfranzbde. Mk 14.- Registerband mittelst welchem jedes gewünschte Thema sofort zu finden, in Leinbd. Mk 3.- in Halbfrz M 3.40.
Krieger'sche Verlagsbuchhdlg. in Stuttgart.

Aus unserem Verlage empfehlen wir:

Die Gebührenordnung für Rechtsanwälte
vom 7. Juli 1879
nebst Landesgebührengesetzen.

Erläutert und für den praktischen Gebrauch bearbeitet
von
Carl Pfafferoth,
Kanzleirath im Reichs-Justizamt.

Preis 18½ Bogen groß 8° brochirt 4 Mark, in Original-Callico-Einband 5 Mark.

Für den Werth und die praktische Brauchbarkeit des in jeder Anwaltstube unentbehrlichen Buchs bürgt schon der Name des Verfassers, der durch sein weitverbreitetes und autoritatives Ansehens sich erfreuendes Werk über das Gerichtskostenwesen (4. Aufl.), durch sein 1879 erschienenes Handbuch für das Anwaltsgebührenwesen, wie auch durch zahlreiche Abhandlungen über Gebührenfragen in der Juristischen Wochenschrift in den Anwaltskreisen wohlbekannt ist. Dafür zeugt auch die Thatsache, daß sowohl der Königlich Preußische Herr Justizminister wie der Vorstand des Deutschen Anwaltvereins in ihren Organen auf das Buch aufmerksam gemacht bezw. dasselbe offiziell empfohlen haben.

Gutachten aus dem Anwaltstande
über
die erste Lesung des Entwurfs eines Bürgerlichen Gesetzbuchs

herausgegeben im Auftrage des Deutschen Anwaltvereins
von den Rechtsanwälten
Adams, Geh. Justizrath in Coblenz, Wilke, Justizrath in Berlin, Mecke, Justizrath in Leipzig, Hartmann in Nürnberg, Leptheopel in Leipzig.

Das Werk umfaßt 97½ Bogen und kostet
brochirt . . . . . 30 Mark,
gebunden in Callico . . . 32,75 Mark,
gebunden in Halbfranz . . 33,50 Mark.

Zu beziehen durch alle Sortimentsbuchhandlungen, sowie gegen Einsendung des Betrages auch direct franco von unterzeichneter Verlagsbuchhandlung.

Berlin, S. 14. **W. Moeser Hofbuchhandlung.**

Association Berliner Schneider. (Friedrich Mahler & Co.)

Berlin S., Mathieustraße 3
empfiehlt ihre Spezialität von
Amtstrachten für Justizbeamte und Prediger.
Amtsroben und Barrets für:
Richter: von M. 25—54.
Rechtsanwälte: von M. 28—45.
Gerichtsschreiber: von M. 16—30
bei freier Zusendung.
Maßnahme: Ganze Größe, Brustweite und Kopfweite.

H. Meyer's Buchdruckerei, Halberstadt.

Formular-Magazin für Rechtsanwälte und Notare, Papier-Lager, Lith. Anstalt und Steindruckerei, Buchbinderei
empfiehlt ihr reichhaltiges Lager von Formularen, Papieren, Couverts ꝛc. Preiscourant gratis und franco.

Für die Redaktion verantw.: M. Kempner. Verlag: W. Moeser Hofbuchhandlung. Druck: W. Mueser Hofbuchdruckerei in Berlin.

Digitized by Google

№ 20. Berlin, 16. Mai. 1890.

Juristische Wochenschrift.

Herausgegeben von

M. Kempner,

Rechtsanwalt beim Landgericht I. in Berlin.

Organ des deutschen Anwalt-Vereins.

Preis für den Jahrgang 20 Mark. — Inserate die Zeile 40 Pfg. — Bestellungen übernimmt jede Buchhandlung und Postanstalt.

Inhalt.

Vereinsnachrichten. S. 177. — Hülfskasse für deutsche Rechtsanwälte. S. 177. — Vom Reichsgericht. S. 177.

Vereinsnachrichten.

Die Lieferung des Gesammtverzeichnisses der Entscheidungen des Reichsgerichts in Jahrgang 1889 der Juristischen Wochenschrift hat wegen Krankheit unseres Mitarbeiters noch immer nicht bewirkt werden können. Andrerseits sind die Vorarbeiten soweit gediehen, daß es nicht rathsam sein würde, die Arbeit in andere Hände zu legen. Zu unserem lebhaftesten Bedauern müssen wir also die Herren Vereinsmitglieder bitten, die eintretende weitere Verzögerung gneigtest zu entschuldigen. **Mecke.**

Anwaltstag in Hamburg.

Wie schon gemeldet, wird am 12. und 13. September 1890 ein Anwaltstag in Hamburg abgehalten werden.

Gegenstände der Verhandlung werden sein:

1. Das Vertheidigungsrecht in Strafsachen; Berichterstatter die Herren Rechtsanwalt Munckel zu Berlin und Payer zu Stuttgart;
2. die dem Rechtsanwalt im Bürgerlichen Gesetzbuche zuzuweisende Rechtsstellung seinem Auftraggeber gegenüber;
3. Rechnungslegung, Neuwahl des Vorstandes.

Am 13. September 1890 wird voraussichtlich auch die ordentliche Generalversammlung der Hülfskasse für deutsche Rechtsanwälte in Hamburg abgehalten werden.

Am 11. September Abends soll im zoologischen Garten zu Hamburg eine Begrüßung der Gäste, am 12. September ein gemeinsames Mittagsmahl im Hamburger Hof, am 13. September 1890 eine Wasserfahrt nach Blankenese stattfinden.

Hoffentlich wird die Betheiligung insbesondere auch der süddeutschen Kollegen eine recht zahlreiche werden.

Hülfskasse für deutsche Rechtsanwälte.

Die Anwaltskammer im Bezirke des Oberlandesgerichts zu Cöln hat der Kasse abermals 1000 Mark überwiesen. Der Kammer und ihrem Vorstande ist für diese neue reiche Gabe der herzlichste Dank ausgesprochen.

Vom Reichsgericht.*)

Wir berichten über die in der Zeit vom 27. April bis 9. Mai 1890 ausgefertigten Erkenntnisse.

I. Die Reichsjustizgesetze.

Zur Civilprozeßordnung.

1. Gemäß §§ 4, 230 Abs. 3 C. P. O. kann für Berechnung des Werthes des Streitgegenstandes nur der mit der Klage erhobene Anspruch maßgebend sein, dagegen der etwa darüber hinaus für den Bekl. im Falle des Unterliegens entstehende Schaden nicht in Betracht kommen. Vgl. Beschlüsse des R. G. vom 14. Oktober 1886, B III a 57, 5. November 1887, B I 62/87, 25. Juni 1888, B VI 82/88 und 2. August 1889, B VI 98/89. II. C. S. i. S. Stadt Crefeld c. Gebrüder Puricelli vom 22. April 1890, B 48/90 II.

2. Es ist richtig, daß die Vorschrift des § 9 der C. P. O. ebensowohl bei Feststellungs- wie bei Leistungsklagen Anwendung finden kann, und daß andererseits der vom Kl. zu Gunsten seiner Ehefrau und seiner Kinder gestellte Antrag neben dem Rentenanspruche des Kl. nicht blos eine eventuelle, sondern auch eine selbstständige Bedeutung hatte. Allein die Voraussetzungen des § 9 cit. liegen bei diesem Antrage überhaupt nicht vor. Mit denselben nahm der Kl. ein Recht auf wiederkehrende Nutzungen oder Leistungen weder für sich noch für Andere in Anspruch; vielmehr verlangte er nur die Feststellung, daß solches Recht unter einer bestimmten Bedingung, deren Eintritt er nicht einmal als wahrscheinlich bezeichnete, seiner Frau und seinen Kindern erwachsen werde, und zwar der Frau, falls sie bei Eintritt der Bedingung noch am Leben wäre, den Kindern, falls sie sich im jugendlichen Alter oder im Zustande der Erwerbsunfähigkeit befänden. Auf einen derartig bedingten Feststellungsantrag läßt sich der § 9 der C. P. O. nach seinem Wortlaute und seiner erkennbaren Absicht nicht anwenden. Unter den vorliegenden Verhältnissen erscheint solche Anwendung um so mehr ausgeschlossen, als schon der Werth der vom Kl. unbedingt eingeklagten Rente nach dem zwölfeinhalbfachen Betrage des einjährigen Bezuges berechnet ist, und es an zuverlässigen Grundlagen für die Schätzung der etwa noch fernerhin an die Wittwe oder die Kinder zu leistenden Jahresbezüge sowie der hiervon zu machenden Abzüge gänzlich mangelt. Die in

*) Nachdruck ohne Angabe der Quelle verboten.

Digitized by Google

dieſer Beziehung von dem Vorderrichter aufgeſtellte Durchſchnittsrechnung erſcheint ebenſo willkürlich wie die Kapitaliſirung eines jährlichen Bezuges von 1 897 Mark 37 Pf. mit 12½. Maßgebend für die Feſtſetzung des Streitwerths waren demgemäß nur die §§ 3 und 4 der C. P. O. VI. C. S. i. S. Glogau c. Eiſenbahnfiskus vom 17. April 1890, B Nr. 44/90 VI.

3. Von dem Satze, daß die Wirkung der Rechtskraft ſich über die Parteien, zwiſchen welchen die Entſcheidung ergeht, nicht hinaus erſtreckt, finden (abgeſehen von materiellrechtlichen Beſtimmungen für einzelne Fälle, wie § 298 A. L. R. Thl. I Tit. 12, § 429 A. L. R. Thl. I Tit. 9), Ausnahmen bei der Nebenintervention und Streitverkündung ſtatt (§§ 65, 71 C. P. O.). Die nothwendige Streitgenoſſenſchaft bildet dagegen keine Ausnahme. Mit der entgegengeſetzten Meinung verträgt ſich der § 58 C. P. O. nicht, nach welchem Streitgenoſſen in der Regel den Gegner als *Einzelne* gegenüberſtehen. Daß dies ſich auch auf die nothwendige Streitgenoſſenſchaft bezieht, ergiebt ſich aus der allgemeinen Faſſung des § 58 cit. Im § 59 daſelbſt wird bezüglich der nothwendigen Streitgenoſſenſchaft nur die Beſtimmung hinzugefügt, daß die ſäumigen Streitgenoſſen von den nicht ſäumigen vertreten werden. Die hierbei obwaltende geſetzgeberiſche Abſicht, widerſprechende Urtheile thunlichſt zu vermeiden, (cf. Motive S. 83), ſetzt die an ſich vorhandene Möglichkeit ſolcher widerſprechenden Urtheile voraus, deren Vorkommen durch das Mittel des § 59 cit. auch nicht gänzlich verhütet werden kann, am wenigſten in Fällen, wie der vorliegende, wo das Rechtsverhältniß nicht von der Art iſt, daß es in allen Beziehungen nur einheitlich gegenüber ſämmtlicher Streitgenoſſen feſtgeſtellt werden kann, jeder von dieſen vielmehr neben dem gemeinſamen Intereſſe ein eigenes Intereſſe zu verfolgen hat, welches von dem der übrigen nicht bloß unabhängig iſt, ſondern mit demſelben ſogar in Widerſpruch tritt. IV. C. S. i. S. Neſte c. v. Trütſchler-Falkenſtein vom 14. April 1890, Nr. 317/89 IV.

4. Die ungerechtfertigte Abweiſung des Armenrechtsgeſuches, welchem das Armuthszeugniß und alle zur Beurtheilung des Antrags erforderlichen Schriftſtücke beigefügt waren, erſcheint als ein Zufall, ein ohne die Thätigkeit der Partei eingetretenes Ereigniß. Wenn das Geſetz ferner verlangt, daß der Zufall ein unabwendbarer geweſen ſei, ſo wird damit nicht die unbedingte, objektive Unmöglichkeit der Abwendung der ſchädlichen Folgen vorausgeſetzt, vielmehr iſt dieſe Vorausſetzung nach den Umſtänden des Einzelfalles zu beurtheilen, und der Zufall ſtellt ſich, wie auch bezüglich der entſprechenden Beſtimmungen des H. G. B. und des Haftpflichtgeſetzes von der feſtſtehenden Rechtſprechung angenommen wird, in *dem* Falle als ein unabwendbarer dar, wenn deſſen ſchädliche Folgen auch durch die äußerſte, von einem ſorgfältigen Manne vernünftiger Weiſe nach den Umſtänden zu erwartende Vorſicht nicht abgewendet werden konnten. Von dieſem Geſichtspunkte aus hat das B. G. den Antrag auf Wiedereinſetzung geprüft und ſich nicht, wie von der Reviſion behauptet wird, auf die Feſtſtellung beſchränkt, daß dem Kl. kein Verſchulden treffe. Derſelbe hat ſein Armenrechtsgeſuch vierzehn Tage vor Ablauf der Nothfriſt, alſo zu einer Zeit eingereicht, welche nach ordnungsmäßigem Geſchäftsgange zur Wahrung der Friſt genügte. Die ungerechtfertigte Ablehnung des Geſuchs begründete für ihn nach § 107 der C. P. O. ein Recht zur Beſchwerde, welches durch den abändernden Beſchluß des R. G. anerkannt worden iſt. II. C. S. i. S. Becquerai c. Pennarie vom 18. April 1890, Nr. 52/90 II.

5. Der B. R. geht davon aus, daß 21 794 cbm Steinmaterial gebrochen worden, wovon 1 000 cbm nach der Erklärung des Kl. abgehen, ſo daß nach deren Abzug noch 20 794 cbm übrig bleiben. Bei der Berechnung des klägeriſchen Schadens legt jedoch der vorige Richter nicht dieſen ganzen Betrag ſondern nur 20 000 cbm zu Grunde, weil er „von den überſchießenden geringen Einheiten abſieht.“ Dieſes „Abſehen“, beziehungsweiſe dieſes völlig unmotivirte Weglaſſen eines für den Kl. günſtigen Faktors iſt auch im Hinblick auf die freiere Stellung, welche § 260 dem erkennenden Richter einräumt, nicht zu rechtfertigen, ſtellt ſich vielmehr als eine willkürliche, dem Prozeßgeſetze widerſprechende Maßregel dar. III. C. S. i. S. Becker c. Gemeinde Grenzau vom 22. April 1890, Nr. 352/89 III.

6. Die Bedeutung der Einrede der Rechtshängigkeit beſteht darin, daß dem Bekl. das Recht zuerkannt wird, Einſprache dagegen zu erheben, daß er gleichzeitig zu einer zweiten Verhandlung in einem neuen Rechtsſtreite über die nämliche Streitſache gezwungen werde. Sie hat, wie die Motive zu § 227 des Entwurfs der C. P. O. anführen, denſelben Umfang wie die **exceptio rei judicatae** (vgl. § 283 des Entwurfs). Es handelt ſich daher um Identität der Parteien und des zur richterlichen Entſcheidung geſtellten Anſpruchs nach ſeinem Grunde und Gegenſtande (**eadem personae, eadem quaestio, eadem causa**). Im vorliegenden Falle iſt nun zwar die Identität der Perſonen vorhanden, wenngleich von dieſen in dem bei dem L. G. zu N. anhängigen Prozeſſe in umgekehrter Parteirolle geſtritten wird, allein es fehlt an der Identität der zur richterlichen Entſcheidung geſtellten Anſprüche. Gleichgültig iſt zwar, daß die vorwürfige Klage nur in Beziehung auf einen Theil der übernommenen Leiſtungen die Erfüllung des Vertrags von 1884 beantragt. Allein dieſe Klage hat nur das Zuſtandekommen genannten Vertrages zur Grundlage ihres Erfüllungsbegehrens, während die von den jetzigen Bekl. in Hildesheim anhängig gemachte Klage *nicht* etwa die *negative Feſtſtellungsklage* bezüglich des Vertragsverhältniſſes iſt, ſondern als eine auf Betrug geſtützte *Reſciſſionsklage* aufzufaſſen iſt, welche den Anſpruch auf Wiederaufhebung des geſchloſſenen Vertrages wegen von der jetzigen Kl. gegen die Bekl. dabei angewendeter betrügeriſcher Vorſpiegelungen verfolgt. Wäre bereits dieſem Antrage entſprechend auf Wiederaufhebung des Vertrages erkannt, ſo würde aus dieſem Urtheile allerdings eine Einrede abgeleitet werden können, welche zur Abweiſung des Erfüllungsanſpruchs der gegenwärtigen Klage führen müßte. Allein dieſer Erfolg kann mit der Einrede der Rechtshängigkeit nicht anticipirt werden, vielmehr beſteht die Bedeutung dieſer Einrede, wie angeführt, nur darin, eine gleichzeitige Verhandlung über die nämliche Klage zu verhindern. Daß einer Wiederholung der früheren Klage als Widerklage in dem vorliegenden Rechtsſtreite die Einrede der Rechtshängigkeit entgegengehalten werden könnte, rechtfertigt nicht den Schluß, daß dieſe Einrede auch den Bekl. zuſtehen müſſe; letztere können ſich des Stoffs ihrer Klage zur Begründung der Einrede des Betrugs bedienen, ohne durch die

Digitized by Google

Replik der Rechtshängigkeit hieran gehindert werden zu können, allein gerade daß es sich um eine Einrede im materiellen Sinn handelt, zeigt, daß Identität mit der Klage nicht vorliegt. Hierzu mangelt die Gleichheit der beiden Streitsachen nach den geltend gemachten Ansprüchen, indem hier auf Erfüllung eines gültig abgeschlossenen Vertrages geklagt wird, dort aber auf Wiederaufhebung des nämlichen Vertrages auf Grund der Thatsache eines dessen Anfechtbarkeit begründenden Betruges, durch welchen die Kl. das Zustandekommen des Vertrages herbeigeführt haben soll. Von der Identität ist strenge zu scheiden die Präjudizialität, von welcher § 139 der C. P. O. handelt. Die hier dem Richter eingeräumte Aussetzungsbefugniß findet nicht gegenüber der Einrede der Rechtshängigkeit statt, denn wenn diese Einrede vorgeschützt ist, setzt die Anwendung jener Befugniß gerade voraus, daß Identität der anhängigen Streitsache nicht vorliege. Vgl. Entscheidungen des R. G. Bd. III S. 403. II. C. S. i. S. Knüppel c. Kreuzkam vom 28. März 1890, Nr. 38/90 II.

7. Die Frage, welche Stellung das B. G. gegenüber einem durch Eidesauflage bedingten landgerichtlichen Endurtheile einzunehmen hat, gegen welches nur von dem Streitgegner der für eidespflichtig erklärten Partei die Berufung eingelegt ist, während die eidespflichtige Partei selbst bei der Eidesauflage sich beruhigt hat, läßt verschiedene Gesichtspunkte zu. Der III. C. S. des R. G. hat in dem Urtheile vom 23 März 1886 (Entscheidungen des R. G. in Civilsachen Bd. 15 S. 208) angenommen, daß ein in I. J. aufgelegter richterlicher Eid von dem B. G., auch wenn die Partei, welcher der Eid aufgelegt worden, Berufung nicht eingelegt, auch Anschließungsbeschwerde nicht erhoben habe, beseitigt werden könne und sogar beseitigt werden müsse, wenn die vom L. G. zum Eide gestellte Thatsache auf Grund der in II. J. erfolgten neuen Verhandlungen vom B. G. für völlig bewiesen erachtet werde. Diese Auffassung würde in ihrer Anwendung auf den vorliegenden Streitfall die Zurückweisung der Revision zur Folge haben müssen. Denn die Ansicht führt dahin, daß in der Eidesauflage, auch wenn sich der Eidespflichtige bei ihr beruhigt hat, eine Beschränkung des B. G., das nach neuer Verhandlung neu in der Sache zu entscheiden habe, nicht zu erkennen sei. Die Stellung des B. G. betreffs der Frage, ob die vom L. G. zum Eide gestellte Thatsache wahr oder nicht wahr sei, ist darnach trotz der Eidesauflage eine freie. Die freie Rechtsauflage ist mehrfach als den Rechtsgrundsätzen der §§ 487, 498 der C. P. O. widersprechend, nach denen der Rechtsstreit vor dem B. G. in den durch die Anträge bestimmten Grenzen von neuem zu verhandeln ist und das Urtheil I. J. nur insoweit abgeändert werden darf, als eine Abänderung beantragt ist, (zu vergl. Hahn, Materialien zur C. P. O. Bd. 2 S. 716) angefochten worden. Im scharfen Gegensatze zu ihr steht die Ansicht, nach welcher einer Partei dadurch, daß ihr gegenüber in dem bedingten landgerichtlichen Endurtheile die Entscheidung von einem Eide des Streitgegners abhängig gemacht ist, ein Recht darauf erwächst, daß die in dem Urtheile ausgesprochene Eidesfolge nur die Folge der Eidesleistung sein könne, so daß, wenn nur sie selbst gegen die in dem Urtheile enthaltene Eidesauflage und deren Folgen Berufung einlege, der Streitgegner aber bei der Eidesauflage sich beruhige, die in dem angefochtenen Urtheile von der Eidesleistung abhängig gemachte Folge auch in dem B. U. nur für den Fall der vorgängigen Eidesleistung ausgesprochen werden dürfe. Diese Rechtsansicht würde zur Aufhebung des B. U. führen müssen. Allein der zuletzt bezeichnete Standpunkt kann nicht für richtig gewählt erachtet werden. Wäre ein Recht der Partei darauf anzuerkennen, daß in dem auf ihre eigene Berufung abzugebenden Urtheile die in dem angefochtenen Urtheile ausgesprochene Folge der Eidesleistung des Streitgegners nur für den Fall dieser Eidesleistung ausgesprochen werden dürfe, so würde das B. G. auch gehindert sein, an Stelle des in dem angefochtenen Urtheile dem Streitgegner auferlegten Eides einen Eid des Berufungsklägers selbst zu setzen und von der Nichtleistung dieses Eides die Folge abhängig zu machen, die in dem angefochtenen Urtheile als Folge der Eidesleistung des Streitgegners hingestellt ist. Beurtheilte also das B. G. die Sachlage dahin, daß die Entscheidung von einem Eide des Berufungsklägers abhängig zu machen wäre, so würde neben diesem vom B. G. dem Berufungskläger aufzulegenden Eide die vom L. G. ausgesprochene Eidespflicht des Streitgegners in der Art bestehen bleiben, daß die vom L. G. erkannte Folge der Eidesleistung nur eintreten könnte, wenn einerseits der Berufungskläger den ihm vom B. G. aufgelegten Eid verweigerte, andererseits der Streitgegner den ihm vom L. G. aufgelegten Eid leistete. Diese Konsequenz des aufgestellten Grundsatzes ist schlechterdings abzuweisen. Und die Stellung des B. G. gegenüber einer vom L. G. dem Berufungsbeklagten gemachten, von Letzterem nicht angegriffenen Eidesauflage läßt sich nicht von dem Gesichtspunkte eines dem Berufungskläger zustehenden Rechtes darauf, daß die Eidesleistung des Streitgegners als Voraussetzung der im landgerichtlichen Urtheile davon abhängig gemachten Folgen erhalten bleibe, bestimmen. Indeß folgt daraus, daß der angegebene Gesichtspunkt versagt, noch nicht die Richtigkeit der zuerst dargelegten Auffassung. Und es kann dahingestellt bleiben, ob das B. G. einer vom L. G. erkannten Eidesauflage, über welche der Eidespflichtige selbst Beschwerde nicht geführt hat, frei gegenübersteht. Daß der Zulässigkeit einer Aenderung des landgerichtlichen Urtheiles auf die Berufung des Streitgegners der nach dem landgerichtlichen Urtheile eidespflichtigen Partei der Grundsatz von der relativen Rechtskraft nicht entgegensteht, ist in dem Falle selbstverständlich, daß die Aenderung innerhalb des Rahmens des gestellten Antrages liegt, daß sie alle zum Vortheile des Berufungsklägers im Verhältnisse zur angefochtenen Entscheidung gereicht. Die Frage aber, ob eine Aenderung des angefochtenen Urtheils den Bekl. günstiger stellt, als das angefochtene Urtheil selbst, muß, wenn es sich um die Abhängigkeit der Endentscheidung von einer Eidesauflage handelt, darnach beurtheilt werden, ob die Stellung des Klägers gegenüber der Möglichkeit einer günstigen Endentscheidung des Rechtsstreites eine bessere oder eine schlechtere geworden ist. Im vorliegenden Falle hat das B. G. an die Stelle eines von den drei Kl. zu leistenden Ueberzeugungseides über die zur Klagegrundlage gemachte Behauptung einen Wahrheitseid zweier Mitkläger über eine Thatsache treten lassen, von welcher auf die Wahrheit der zur Klagegrundlage gemachten Behauptung geschlossen werden soll. Und es rechtfertigt diese Aenderung mit dem Hinweise darauf, daß der Bekl. durch die den beiden Mitklägern gemachte Eidesauflage günstiger gestellt sei, als

Digitized by Google

durch den vom L. G. allen drei Kl. aufgelegten Ueberzeugungseid. Diese Auffassung ist zutreffend. IV. C. S. i. S. Schmitz c. Heiligenpahl vom 6. März 1890, Nr. 357/89. IV.

8. Zweck und Voraussetzungen der beiden Arten einstweiliger Verfügungen (§§ 814 und 819 a. a. O.) sind nicht derart verschieden, daß sie einander unbedingt ausschließen, und daß nicht eine, wie hier, zur Sicherung einer Individualleistung erlassene einstweilige Verfügung sowohl aus § 814 wie aus § 819 sich rechtfertigen läßt. Wenn der B. R. erkannte, daß die auf Grund des § 814 erlassene einstweilige Verfügung, wenn nicht in diesem Paragraphen, so doch im § 819 ihre Rechtfertigung finde, so war er sowohl berechtigt als verpflichtet, demgemäß seine Entscheidung zu treffen, und die nach seiner Meinung unter den § 819 fallende Verfügung aus diesem rechtlichen Gesichtspunkt aufrechtzuhalten oder wieder herzustellen. Uebrigens sind die Bedenken, welche der B. R. gegen die Anwendung des § 814 gehegt zu haben scheint, offenbar unberechtigt, da er selbst die Gefährdung des klägerischen Anspruchs in der fortdauernden Substanzverringerung der der Kl. verkauften Parzellen durch die Sandentnahme von Seiten des Bekl. findet, hierdurch also anerkennt, daß es um eine Veränderung des bestehenden Zustandes sich handelt, welche durch die einstweilige Verfügung verhindert werden soll. Hierin aber liegt gerade das unterscheidende Merkmal einer einstweiligen Verfügung im Sinne des § 814 gegenüber einer solchen, die ganz allgemein behufs Regelung eines einstweiligen Zustandes in Bezug auf ein streitiges Rechtsverhältniß erlassen werden kann. Das Vorhandensein der Erfordernisse des § 814 schließt aber, wie bereits bemerkt, die Zulässigkeit einer einstweiligen Verfügung auf Grund des § 819 nicht aus, und es bedarf daher keines näheren Eingehens auf die ersteren, wenn im Uebrigen bei Anwendung des § 819 dem B. R. ein Rechtsirrthum nicht zur Last fällt. — Voraussetzung des § 819 ist nicht ein unter den Betheiligten bestehendes Rechtsverhältniß. Es genügt im Sinne des § 819, daß überhaupt ein Rechtsverhältniß (z. B. Besitz) streitig ist, mag auch eine unmittelbare rechtliche Beziehung unter den Betheiligten nicht bestehen. Dieses streitige Rechtsverhältniß ist im vorliegenden Fall das vom Bekl. beanspruchte Ausbeutungsrecht, welches mit dem durch die eingetragene Vormerkung auch Dritten gegenüber gesicherten Recht der Kl. auf den Erwerb des ungeschmälerten Grundstücks collidirte. V. C. S. i. S. Weidner c. Prerauer & Comp. v. 19. April 1890, Nr. 349/89 V.

Zum Gerichtskostengesetz.

9. Wie das O. L. G. zutreffend ausgeführt hat, ist der Beschluß vom 28. September 1888, durch welchen angeordnet wurde, daß über bestimmte Thatsachen durch Erhebung der Akten des Amtsgerichts in dem anhängigen Prozesse in Sachen A. gegen B. Beweis zu erheben sei, als die „Anordnung einer Beweisaufnahme" im Sinne des § 18 Ziffer 2 des G. K. G. anzusehen. Der Umstand, daß es sich hier um Prozeßakten handelte, deren Inhalt vielleicht nur theilweise zur Beweisaufnahme benützt werden sollte, ändert nichts an der Thatsache, daß die Erhebung der Akten zum Zwecke der Beweisaufnahme angeordnet wurde. Ebenso kann darauf nichts ankommen, daß auch in dem amtsgerichtlichen Prozeß bereits eine Beweisgebühr erhoben worden ist, denn diese Gebühr ist in Ansehung jeder unter § 18 Ziffer 2 des G. K. G. fallenden Anordnung zu erheben, gleichviel ob die in Frage stehenden Zeugen oder Urkunden bereits in einem anderen Prozesse als Beweismittel verwerthet worden sind oder nicht. II. C. S. i. S. Margraff c. Schneider vom 22. April 1890, B Nr. 47/90 II.

Zum Gesetz betreffend die Gebühren der Zeugen und Sachverständigen.

10. Zu denjenigen Personen, welche nach Abs. 3 des § 2 der Gebührenordnung für Zeugen ꝛc. vom 30. Juni 1878 eine Entschädigung für Zeitversäumniß nach dem niedrigsten Satze von 10 Pf. für jede angefangene Stunde erhalten, auch wenn die Versäumniß eines Erwerbes nicht stattgefunden hat, gehört der Beschwerdeführer als selbstständiger Maurermeister in Berlin nicht. Nach Abs. 2 des § 2 a. a. O. ist die Entschädigung des Zeugen für Zeitversäumniß unter Berücksichtigung des von dem Zeugen versäumten Erwerbes zu bemessen. Daraus in Verbindung mit der Bestimmung im Abs. 3 des § 2 folgt, daß ein Zeuge, welcher keinen Erwerb versäumt hat, nichts erhält. Weiter folgt, daß ein Zeuge, welcher einen Erwerb versäumt haben will, seine Erwerbsverhältnisse in einer Weise darlegen muß, welche ersehen läßt, daß er wirklich einen Erwerb versäumt hat, und zu welchem Betrage ihm eine Entschädigung gebührt. Weigert sich der Zeuge, die hiernach erforderlichen Nachweise zu beschaffen, so bleibt nur übrig, ihn bis dahin, daß er den geforderten Nachweis beibringt, als einen solchen zu behandeln, welcher keinen Erwerb versäumt hat. So hat auch das R. G. bereits in der Beschwerdesache Beer c. Fischhausen B. V. 101/86 entschieden. Sehr oft wird allerdings die Sache so liegen, daß dem Zeugen ohne jeden Nachweis nach seinem Stande eine Entschädigung zugebilligt werden kann, weil er offensichtlich einen Erwerb versäumt hat. Es ist dies jedoch aus den thatsächlichen Verhältnissen im Einzelfalle zu beurtheilen, und es läßt sich dem Richter kein Vorwurf machen, wenn er zu der Ueberzeugung gelangt, daß ein so gearteter Fall nicht vorliege, und deshalb Nachweise in der angedeuteten Richtung verlangt. V. C. S. i. S. Gericke c. Braner vom 23. April 1890, B. Nr. 46/90 V.

Zur Rechtsanwaltsgebührenordnung.

11. Der § 25 der Gebührenordnung für Rechtsanwälte beschränkt nur jeden einzelnen Rechtsanwalt auf einmaligen Bezug einer jeden der im § 13 benannten Gebühren in jeder Instanz; vgl. Entscheidungen des R. G. in Civilsachen, Bd. 21 S. 409. Davon ganz zu trennen ist aber die Frage, ob die kostenpflichtige Gegenpartei die Kosten mehr als eines Rechtsanwaltes für dieselbe Instanz zu erstatten schuldig sei; eine Frage, welche nach § 87 der C. P. O. zu entscheiden ist. Nach dieser Gesetzbestimmung wäre vielleicht eine doppelte Auffassung eines Falles wie des vorliegenden möglich. Entweder man verstünde den Abs. 2 des § 87 dahin, daß jede Partei in Ansehung der Kostenerstattung schlechthin ein Recht darauf habe, bei jedem einzelnen gerichtlichen Vorgange einen Rechtsanwalt zuzuziehen, beziehungsweise sich von ihm vertreten zu lassen, insofern ihr ein solcher Rechtsanwalt zu Gebote stehe, durch dessen Mitwirkung keine Reisekosten entstehen: dann gehörte der Fall, wo eine Beweisaufnahme an einem anderen Orte als dem des Prozeßgerichtes durch einen ersuchten Richter stattfindet, insofern im Sinne jener Gesetzbestimmung eventuell

Digitized by Google

zu den Fällen, wo „in der Person des Rechtsanwalts ein Wechsel eintreten mußte;“ oder man gäbe der Partei nach § 87 Abs. 2 zunächst nur das Recht auf Zuziehung eines Rechtsanwaltes für jede Instanz im Ganzen: dann wäre in einem Falle der vorliegenden Art zu erwägen, ob die Kosten einer Reise des eigentlichen Prozeßbevollmächtigten nach dem Orte der Beweisaufnahme deshalb für erstattungsfähig zu erklären gewesen sein würden, weil seine Zuziehung bei der Beweisaufnahme als zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung, beziehungsweise Rechtsvertheidigung, nothwendig erschienen sein würde, und wären im Bejahungsfalle die Kosten des anderen Rechtsanwaltes so weit zur Erstattung festzusetzen, als sie die erwähnten hypothetischen Reisekosten nicht übersteigen. Welcher dieser Auffassungen, von denen die zweite von dem gegenwärtig entscheidenden Senate früher einmal in der Beschwerdesache VI. 77/88 der Entscheidung zu Grunde gelegt worden ist, der Vorzug gebühre, konnte hier dahin gestellt bleiben; denn jedenfalls erschien hier die Zuziehung eines Rechtsanwaltes bei der fraglichen Beweisaufnahme als zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung nothwendig. VI. C. S. i. S. Klein c. Fiskus vom 17. April 1890, B. Nr. 41/90 VI.

12. Wenn der Rechtsanwalt deshalb, weil seine Thätigkeit sich nicht auf die Vertretung im Beweisaufnahmetermine beschränkt hat, nicht die halbe Prozeßgebühr, die ihm für den Fall dieser Beschränkung neben der Beweisgebühr zugesichert ist, sondern nur die Beweisgebühr erhalten soll, so könnte man vielleicht sogar nicht ohne Anschein fragen, auf Grund welcher Bestimmung ihm dann auch nur die letztere zukommen solle; jedenfalls aber müßte man dem Rechtsanwalt R. die Korrespondenzgebühr aus § 44 Abs. 1 R. A. G. O. absprechen, weil diese ja nur demjenigen Rechtsanwalte zustehen soll, welcher lediglich den Verkehr der Partei mit dem Prozeßbevollmächtigten der Instanz führt, während hier der Rechtsanwalt R. ja eben außerdem auch Vertreter der Partei im Beweisaufnahmetermine gewesen ist. Daß beide vorige Instanzen übereinstimmend die Korrespondenzgebühr zugesprochen haben, würde hiergegen wohl nicht in Betracht kommen, da es sich, wie schon oben hervorgehoben, jetzt nur um den Erstattungsanspruch der Kl. im Ganzen handelt. In der That scheint auch die Zubilligung der Korrespondenzgebühr des § 44 als solcher dort ausgeschlossen zu sein, wo der betreffende Rechtsanwalt auch noch außerdem als Vertreter der Partei in derselben Instanz thätig gewesen ist, und das Gleiche würde dann wirklich auch von der halben Prozeßgebühr des § 45 gelten. Aber dies wäre dann nur in dem Sinne zu nehmen, daß der Rechtsanwalt, der nicht lediglich Korrespondenzmandatar und nicht lediglich Vertreter in einem nur zur Leistung des durch ein Urthel auferlegten Eides oder nur zur Beweisaufnahme bestimmten Termine gewesen ist, als zweiter Prozeßbevollmächtigter der Partei für die betreffende Instanz auf Grund des § 13 der Gebührenordnung für Rechtsanwälte eben die volle Prozeßgebühr, und falls er im Beweisaufnahmeverfahren Vertretung geleistet hat, außerdem die Beweisgebühr beanspruchen dürfte, wie auch schon vom R. G. ausgesprochen worden ist in der Beschwerdesache III a. 73/88; vgl. übrigens auch hier Entscheidungen in Civilsachen, Bd. 21 S. 408 f. Vgl. Entsch. bei voriger Nummer.

13. Das L. G. hatte einen den Werth des Streitgegenstandes bestimmenden Beschluß und einen Kostenfestsetzungsbeschluß erlassen. Beide Beschlüsse wurden durch einfache respektive sofortige Beschwerde von der Kl. angefochten, und erklärte der dieselbe vertretende Rechtsanwalt R., daß er, soweit dies für erforderlich zu halten sei, eventuell die Beschwerde für seine Person eingelegt haben wolle. Sämmtliche Beschwerden sind vom O. L. G. im Wesentlichen aus dem Grunde als unzulässig zurückgewiesen, weil der Partei selbst ein rechtliches Interesse an der Erhöhung der Anwaltsgebühren fehle und eine eventuelle Beschwerde des Sachwalts, durch welche zur Prüfung des Gerichts verstellt werde, wieweit dieselbe erforderlich sei, unstatthaft erscheine. Der Vertreter der Kl. hat die erhobenen Beschwerden offenbar in der Absicht nicht nur für die Partei sondern auch für sich eingelegt, um zu vermeiden, daß dieselben ganz oder theilweise aus dem Grunde als unzulässig zurückgewiesen würden, weil es der Kl. an dem erforderlichen rechtlichen Interesse fehle und die Beschwerdeerhebung Seitens des Sachwalts im eigenen Namen erforderlich gewesen wäre. Wenn derselbe dabei seine Beschwerde als eine eventuelle bezeichnet, und auf dieselbe Bescheidung soweit erforderlich beantragt hat, so hat damit ausgedrückt sein sollen, daß er die Beschwerde zwar auch für sich selbst und auf seine Kosten erhoben habe, daß er aber auf deren Durchführung und weitere Entscheidung für den Fall verzichte, daß schon auf die für die Partei erhobene Beschwerde die beantragte Entscheidung ergehen sollte. Solche Beschwerdeeinlegung war für unzulässig nicht zu achten, und dieselbe war erforderlich, insoweit der den Werth des Streitgegenstandes bestimmende Beschluß des L. G. in Frage steht, welcher zum Zwecke der Erhöhung der Anwaltsgebühren nicht von der Prozeßpartei, sondern nur von deren Vertreter nach § 12 der Gebührenordnung für Rechtsanwälte angefochten werden konnte. War aber diese Beschwerde vom Prozeßvertreter eingelegt, so konnte auch der Partei die Anfechtung des Kostenfestsetzungsbeschlusses aus dem Grunde, weil die Anwaltsgebühren zu niedrig berechnet seien, nicht versagt werden. Erreichte der klägerische Vertreter durch die Beschwerde gegen die Bestimmung des Werthes des Streitgegenstandes dessen Erhöhung, so war er zur Forderung entsprechend höherer Anwaltsgebühren berechtigt, und konnte die Kl. deren Erstattung vom Prozeßgegner nur dadurch erreichen, daß sie den auf einer niedrigeren Annahme des Werthes des Streitgegenstandes beruhenden Kostenfestsetzungsbeschluß innerhalb der gesetzlichen Nothfrist durch sofortige Beschwerde angriff. — Vergl. Bolze, Praxis des R. G. B. VI Nr. 1219. — III. C. S. i. S. Harten c. Harten vom 22. April 1890, B. Nr. 44/90 III.

II. **Das Handelsrecht.**

14. Nach Art. 85 des H. G. B. ist es eine unerläßliche Voraussetzung für die Begründung einer offenen Handelsgesellschaft, daß zwei oder mehr Personen ein Handelsgewerbe unter gemeinschaftlicher Firma betreiben. Ohne den gewerbsmäßigen Betrieb von Handelsgeschäften ist also die Entstehung einer Gesellschaft nicht möglich, deren Rechtsverhältnisse allen Inhalts nach den Vorschriften des H. G. B. über die offene Handelsgesellschaft zu beurtheilen wären, und kann namentlich die besondere Bestimmung des Art. 111 auf Vereinigungen mehrerer Personen, welche keine Handelsgeschäfte treiben, nicht zur Anwendung gelangen. Der Umstand, daß die Bekl., welche eine

Digitized by Google

Geſellſchaft zur Ausführung von Erdarbeitea gebildet haben, dieſelbe zaan Handelsregiſter anmeldeten und thatſächlich deren Eintrag als offene Handesgeſellſchaft erwirkt habea, vermag die rechtliche Natur ihrer Geſellſchaft nicht zu ändern, und konnte ihrer dem Art. 85 des H. G. B. nicht entſprechenden Vereinigung die Rechte des Art. 111 des H. G. B. nicht verſchaffen, wie auch früher vom R. G. in Sachen Rep. II 39/88 entſchieden iſt. III. C. S. i. S. Ilmenau-Niederung Genoſſenſchaft c. von Köppen u. Comp. vom 15. April 1890, Nr. 307/89 III.

15. Was die Aktivlegitimation anlangt, ſo ſteht feſt, daß zur Zeit der Klageerhebung die Firma N. noch beſtaab; und daß dieſe Firma zur Klage aktiv legitimirt war, iſt nicht ſtreitig, jedenfalls mit Grund nicht zu beanſtanden. Wenn auch in dem ſpäteren Rechtsakte (vom 17. März 1889), durch welchen ſich die unter jener Firma beſtandene offene Handelsgeſellſchaft „in eine Aktiengeſellſchaft verwandelte", die Uebernahme der Aktiven und Paſſiven ſeitens der Aktiengeſellſchaft nach dem Stande vom 1. Dezember 1888 erfolgte, ſo war damit doch der rechtliche Beſtaad der offenen Handelsgeſellſchaft nicht gleichfalls vom 1. Dezember 1888 ab aufgehoben, die Aktiengeſellſchaft rechtlich nicht früher als am 17. März 1889, und mithin nicht vor der Klagerhebang, ins Leben getreten. Nachdem nun Betl. — und im Hinblick auf § 236 der C. P. O. mit zweifelloſer Berechtigung — ſich dem Eintritte der Aktiengeſellſchaft iu den Prozeß widerſetzte, mußte die offene Handelsgeſellſchaft, bezw. aach deren Auflöſung das ſie vertretende Rechtsſubjekt, den Streit fortſetzen. Es giebt nun Stimmen, welche der Anſicht ſind, daß mit Rückſicht auf einen anhängigen Prozeß die offene Handeisgeſellſchaft, welche bisher Partei war, als ſolche auch nach ihrer Auflöſung den Prozeß fortzuſetzen habe. Andere vertreten den Standpuakt, daß nach Auflöſung der Geſellſchaft nothwendig die Liquidation ſtattfinde und daß in Ermangelung der Aufſtellung von Liquidatoren die ſämmtlichen bisherigen Geſellſchafter als geſetzliche Liquidatoreu — vgl. Art. 133 des H. G. B. — in den Prozeß einzutreten bezw. die Partei zu vertreten haben. Andere hinwiederum erachten es für ſtatthaft, daß, wenn ein Liquidator nicht beſtellt iſt, die bisherigen Geſellſchafter, als die Inhaber der Firma und als Repräſeatanten des Geſellſchaftsvermögens, den Prozeß einfach fortſetzen. Vgl. hierzu Reichsgerichtsentſcheiduagen Bd. III S. 57, Bd. V S. 55, Bd. XIV S. 70, Bd. XVI S. 1 und 17, Bd. XVII S. 367; Seuffert, Archiv Bd. 42 S. 181, Bd. 43 S. 62, Bd. 44 S. 323, und Juriſtiſche Wochenſchrift 1884 S. 171/72; dann Urtheile des I. C. S. vom 6. Oktober 1886, I. $\frac{244}{246}$ 86 und des VI. C. S. 244/89 vom 2. Januar 1890. Mag man uan der eiaen oder der anderen Aaſicht beitreten, ſtets iſt die Geſammtheit der bisherigen Geſellſchafter als zur Fortführung des Prozeſſes legitimirt zu erachten. Es wäre auch keia Intereſſe der Gegenpartei erſichtlich, deren Sachlegitimation zu beſtreiten. Die Anſicht des Rkl. würde zu der Konſequenz führen, daß im Falle der Auflöſuag der Geſellſchaft während des Prozeſſes anter Umſtänden Niemand zu deſſea Weiterführuag berechtigt wäre, eine Konſequenz, welche ſchon im Hinblick auf § 236 der C. P. O. ſich von ſelbſt verbietet. II. C. S. i. S. Frankenberger c. Schifferdecker und Gen. vom 10. April 1890, Nr. 8/90 VI.

III. **Das Gemeine Recht.**

16. Es mag zugegeben werden, daß in der Litteratur des gemeinen Rechtes und in der Praxis der Gerichte die Frage, ob die hier maßgebende l. 161 D. de R. J (50, 17) Argliſt des den Eintritt Verhindernden vorausſetze koatrovers iſt. Dieſe Kontroverſe bedarf indeß hier nicht der Entſcheiduag, da aach Diejenigen, welche Argliſt nicht fordern, darüber einig ſind, daß wenigſtens ein der Abſicht der Intereſſenten zuwiderlaufendes, auf Defizienz der Bedingung gerichtetes Handeln erforderlich ſei. ttnd daß dies der Fall, kann ſchon nach dem Wortlaut der angeführten Digeſtenſtelle: „quotiens per eum, cujus interest conditionem non impleri, fiat quominus impleatur" nicht zweifelhaft ſein. Es muß alſo der betreffende Kontrahent miadeſtens abſichtlich den Nichteintritt der Bedingang herbeigeführt haben. III. C. S. i. S. Görtz c. Fuhraiana vom 17. April 1890, Nr. 17/90 VI.

17. Es iſt anzuerkennen, daß eine turpis causa nicht ohae Weiteres in jeder Ueberſchreitung des üblichen Zinsfußes liegt, andererſeits geht man aber zu weit, wenn man mit dem B. R. die Ausnahmen auf Fälle des Betrugs oder der Bedrohang beſchränken will. Vielmehr muß es aach da, wo ein geſetzliches Zinsmaximum nicht beſteht, als eine unſittliche Ausbeutung der Verlegenheit und der Noth Anderer angeſehen werden, wenn Zinſen und Proviſionen in ſo exorbitantem Maße und unter ſo drückenden Bedingungen berechaet und angeſonnen werden, daß ſie den Charakter einer Vergütung für den Genuß des Kapitals reſpektive für die Bemühuagen uad das Riſiko des Darleihers völlig verlieren. III. C. S. i. S. Roſe c. Laer vom 14. Februar 1890, Nr. 26/90 III.

18. Hatte der Bekl. das au ſeia Wohuhaus angrenzende Grundſtück zum Zwecke einer gewerblichen Anlage verkauft, welche die Errichtung eines Dampfhammers regelmäßig mit ſich bringt, ſo mochte daraus ſeine Verpflichtuag hergeleitet werden, ſich diejenigen Unannehmlichkeiten gefallen zu laſſen, welche ein ſolcher Geſchäftsbetrieb für bewohnte Nachbargrundſtücke zur uavermeidlichen Folge hat. Keinesfalls iſt aber aus dem ihm bekannten Zwecke des Aukaufes ſeines bisherigen Grundſtücks ſeine Einwilligung dazu herzaleiten, daß dort ein Dampfhammer von derartiger Konſtruktion und in ſo unmittelbarer Nähe ſeines Wohngebäudes erbaut werde, daß Letzteres durch deſſen Betrieb in ſeiner Subſtanz geſchädigt, und die Möglichkeit angemeſſener Vermiethung in Folge fortgeſetzter heftiger Erſchütterungen ausgeſchloſſen werde. Hier handelt es ſich um eine gegen den Widerſpruch des Kl. mit obrigkeitlicher Genehmigung erfolgte neue Anlage eiaes Dampfhammers ſeitens des Bekl., welche für den Kl. die gedachten aachtheiligen Folgen nach den Beweisfeſtſtellangeu der Vorinſtanzen herbeigeführt hat, und iſt dagegen die erhobene negatoriſche Klage inaerhalb der geſetzlichen Grenzen des § 26 der Str. P. O. mit Recht gerichtet und als begründet anerkanat. III. C. S. i. S. Draewel c. Weihe vom 22. April 1890, Nr. 18/90 III.

IV. **Das Preußiſche Allgemeine Landrecht.**

19. Es kana nicht als richtig angeſehen werdeu, daß, wenn ein Bedienſteter die ihm aus dem Dienſtverhältniſſe obliegende Pflicht zur Sorgfalt vernachläſſigt, dieſes grundſätzlich eine ſofortige Dienſtentlaſſung nicht rechtfertigen könne, wena dem Dienſtherrn dadurch kein Schaden entſtauden ſei. Die §§ 408,

Digitized by Google

409 Thl. 1 Tit. 5, §§ 907, 920 Thl. I Tit. 11 des A. L. R. ſtellen eine derartige Vorausſetzung für die Rechtfertigung einer ſofortigen Entlaſſung nicht auf. Ferner iſt das geſammte Verhalten des Kl. in ſeinem Dienſtverhältniſſe bei der Frage, ob die Bekl. berechtigt geweſen, ihn ohne Kündigung zu entlaſſen, zu berückſichtigen und daher auch die Behauptung der Bekl., daß durch die Schuld des Kl. in der Nacht vom 29./30. Januar 1886 14 Hektoliter Bier verloren gegangen ſeien, nicht außer Betracht zu laſſen. Wenn Bekl. auch, wie feſtgeſtellt iſt, durch ihr Verhalten zu erkennen gegeben haben, daß ſie die behauptete Nachläſſigkeit nicht zum Anlaß nehmen wollten, den Kl. aus ſeinem Dienſte zu entlaſſen, ſo ſchließt dieſes nicht aus, den Vorgang bei einer abermaligen Verſäumung der ihm aus dem Dienſtverhältniſſe obliegenden Pflichten ſeitens des Kl. zur Beurtheilung des Geſammtverhaltens deſſelben heranzuziehen (vgl. v. Hahn, Kommentar zum H. G. B. 3. Auflage, Bd. 1 S. 243 § 4). VI. C. S. i. S. Gruner Erben c. Kirchberger vom 21. April 1890, Nr. 23/90 VI.

20. Nach § 90 Thl. 1 Tit. 13 des A. L. R. wird der Machtgeber, ſoweit der Bevollmächtigte die Grenzen ſeines Auftrags überſchreitet, durch deſſen Handlungen dem Dritten in der Regel nicht verpflichtet. Die Verpflichtung des Machtgebers hieraus tritt erſt dann ein, wenn er die Handlungen nachträglich genehmigt (§ 142 a. a. O.). Zu einer ſolchen Genehmigung genügt aber nicht die bloße Kenntniß des Machtgebers von der Ueberſchreitung der Vollmacht, ſondern es müſſen poſitive Handlungen deſſelben hinzutreten, die ſeine auf Genehmigung gerichtete Abſicht erkennen laſſen. (§§ 143, 144 a. a. O.; §§ 58 ff. Thl. I Tit. 4, §§ 185 ff. Thl. 1 Tit. 5 des A. L. R.) Die bloße Kenntniß verpflichtet unter Umſtänden wie im § 145 Thl. 1 Tit. 13 des A. L. R. für den Fall der Benachrichtigung von Seiten des Bevollmächtigten oder des Dritten anerkannt iſt, den Machtgeber, ſeine Billigung oder Mißbilligung zu erklären, und er macht ſich dem Dritten verantwortlich, wenn er dieſer Pflicht zuwiderhandelt; aber auch in dieſem Falle wird das vom Bevollmächtigten abgeſchloſſene Rechtsgeſchäft für ihn nicht verbindlich, ſondern er nur zum Schadenserſatz dem Dritten verpflichtet (§ 145 a. a. O.). V. C. S. i. S. Graf Hardenberg c. Weile vom 9. April 1890, Nr. 337/89 V.

V. Sonſtige Preußiſche Landesgeſetze.

Zu den Stempelgeſetzen.

21. Da die Waudelpön wie die Konventionalſtrafe einen weſentlichen Theil des Hauptvertrages betrifft, im Uebrigen auch von dem Hauptvertrage ſo ſehr abhängig iſt, daß ſie bei Ungültigkeit deſſelben in Wegfall kommt und bei geſetzlichen Rücktrittsgründen auf die Ausübung des geſetzlichen Rücktrittsrechts keine Anwendung findet, ſo ergiebt ſich, daß die hier vorliegende Beſtimmung über das der Kl. gegen Zahlung von 100 000 Mark vorbehaltene Rücktrittsrecht von dem Geſellſchaftsvertrage nicht ein von dem letzteren verſchiedenes ſelbſtſtändiges Geſchäft iſt. Sie unterliegt daher nicht einer beſonderen Beſteuerung, wie dies auch in einem ähnlichen Falle das in Hoyer-Gaupp Preußiſche Stempelgeſetzgebung Aufl. 4 S. 430 mitgetheilte Finanzminiſterialreſkript vom 18. Februar 1871 ausdrücklich anerkennt. IV. C. S. i. S. Fiskus c. Hirſchler vom 21. April 1890, Nr. 395/89 IV.

22. Ein Wagniß gehört überhaupt nicht zu den Erforderniſſen des Leibrentenvertrages im Sinne des Tarifs zum Stempelgeſetze. Der landrechtliche Leibrentenkauf, bei welchem der Leibrentenkäufer eine beſtimmte Geldſumme oder eine in Geld zu veranſchlagende Sache als Gegenleiſtung der Leibrente hinzugeben hat, iſt von dem Leibrentenvertrage des Stempelgeſetzes, der dann vorliegt, wenn gegen Uebernahme von Leiſtungen oder Verpflichtungen überhaupt eine Leibrente erworben wird, und bei dem keiner der Vertragſchließenden ein Wagniß, welches dem Vertrage das Gepräge eines gewagten Geſchäftes aufdrücken würde, zu übernehmen braucht, weſentlich verſchieden. Hiervon iſt auch die bisherige Rechtſprechung ausgegangen. IV. C. S. i. S. Fiskus c. Graf Henckel und Genoſſen vom 10. April 1890, Nr. 397/89 IV.

VI. Das Franzöſiſche Recht (Badiſche Landrecht).

23. Der B. R. iſt bei Beurtheilung der Frage, ob der eingeklagten Verbindlichkeit eine gültige Cauſa zu Grunde liege, von der richtigen Auffaſſung der Art. 1108 und 1133 des B. G. B. ausgegangen. Bei einem Kaufvertrage bildet den Beſtimmungs- oder Verpflichtungsgrund für die Verbindlichkeit des Käufers zur Zahlung des Kaufpreiſes lediglich die bedungene Gegenleiſtung des Verkäufers, die Uebertragung des Eigenthums. Dieſer Verpflichtungsgrund des Käufers (cur promisit) iſt ſeinem Weſen nach verſchieden von dem Beweggrunde, aus welchem derſelbe das Geſchäft abgeſchloſſen hat (cur contraxit), wenn er auch thatſächlich mit demſelben zuſammenfallen kann. Beſtand im vorliegenden Falle die Leiſtung der Verkäufer lediglich in der Verpflichtung, das Eigenthum des Hauſes zu übertragen, ſo liegt ein unerlaubter Verpflichtungsgrund nicht vor, mögen auch die Ankäufer mit Wiſſen des Verkäufers die Abſicht gehabt haben, in dem Hauſe ein unerlaubtes Gewerbe zu betreiben. Anders würde, wie auch der B. R. anerkennt, die Sache zu beurtheilen ſein, wenn die Eigenſchaft des Hauſes als Bordell als Gegenſtand der vertraglichen Leiſtung zu betrachten, oder wenn das unerlaubte Gewerbe mit dem Hauſe übertragen worden wäre, und der Kaufpreis nicht nur den Gegenwerth des Hauſes ſondern auch des mitübertragenen Gewerbes darſtellte. Ob im Einzelfalle die eine oder andere Auffaſſung begründet ſei, iſt Gegenſtand der thatſächlichen Beurtheilung der Abſicht der Vertragſchließenden. — Mit Unrecht wird von der Reviſion ausgeführt, es ſei rechtsirrthümlich, wenn der B. R. zwiſchen dem Verkaufe und dem Miethvertrage einen Unterſchied mache. Bei der Miethe bildet der Gebrauch der Sache den einzigen Gegenſtand der der Vertragsleiſtung, der Vertrag zerfällt daher, wenn nach der ausgeſprochenen oder ſtillſchweigenden Abſicht der Kontrahenten ein Haus zu unſittlichen Zwecken vermiethet worden iſt. Dagegen erſcheint als Rechtsgrund des Kaufvertrages die Eigenthumsübertragung, welche nur dann der Verbotsbeſtimmung des Art. 1133 unterliegt, wenn neben dem Eigenthum des Hauſes auch deſſen Benützung zu unſittlichen Zwecken als Gegenſtand der Vertragsleiſtung erſcheint und in der Feſtſetzung der Höhe des Kaufpreiſes ihren Ausdruck findet. II. C. S. i. S. Hullenhütten c. Lechenich vom 22. April 1890, Nr. 51/90 II.

24. Art. 2279 findet auf Forderungsrechte keine Anwendung, wohl aber auf Inhaberpapiere als körperliche Sachen. II. C. S. i. S. Rötzel c. vom Werth vom 28. März 1890, Nr. 29/90 II. M.

Digitized by Google

Ich suche 1. Juni einen in jeder Weise tüchtigen selbstständigen **Expedienten.**

Rolß,
Rechtsanwalt und Notar,
Sangerhausen.

Ein **Gerichtsassessor**
(Landrechts-Gebiet) möchte sich mit einem älteren Berliner Rechtsanwalt assoeiiren. Gefl. Offerten Postamt Belle-Allianceplatz sub **M. D.** erbeten.

Ein **Gerichtsassessor** sucht die Vertretung eines Rechtsanwalts oder Beschäftigung bei solchem auf längere Zeit. Offerten sub **M. M. 769** an die Expedition dieses Blattes erbeten.

Ein zur Zeit in der Prignitz beschäftigter **Gerichtsassessor** wünscht für die Gerichtsferien in der Nähe oder in Berlin einen Anwalt zu vertreten. Adressen und Bedingungen unter **G. T. 3** an die Exped. der Juristischen Wochenschrift erbeten.

Ein seit 7 Jahren praktisch thätiger **Jurist** wünscht schriftliche Arbeiten bei einem Berliner Rechtsanwalt zu übernehmen.
Näheres unter **K. Str. 746** an die Exped. dieser Zeitung.

Ein größerer gemeinnütziger Verein sucht einen womöglich akademisch gebildeten Sekretär. Derselbe muß gewandter Redner sein. Anfangsgehalt 2400 Mark jährlich. Bei Reisen Tagegelder ꝛc. Zuschriften an Massenstein & Vogler, Weimar.

Gesucht ein zuverlässiger, polnisch sprechender **Büreauvorsteher.** Gehalt 90—120 M. monatlich.
Näheres durch Joachim Soltys, Posen, Allerheiligenstr. 5.

Ein in allen Fächern der Rechtsanwaltschaft, besonders im Kostenwesen erfahrener energievoller **Büreauvorsteher,** 29 Jahre alt, 15 Jahre ununterbrochen beim Fach, selbstständiger Arbeiter, welcher auch mehrere Jahre im Notariat selbstständig gearbeitet hat, sucht, gestützt auf die besten Zeugnisse, veränderungshalber in einem größeren Anwaltsbüreau gleiche Stellung zum 1. Juli cr.
Offerten mit Angabe der Bedingungen nimmt die Expedition dieses Blattes unter **O. K. 100** entgegen.

Ein tüchtiger, erfahrener und durchaus zuverlässiger

Büreauvorsteher,

welcher der polnischen Sprache mächtig ist, wird für ein Anwaltsbureau zum sofortigen Antritt ev. per 1. Juni cr. gesucht.
Bewerbungen sind unter **G. 100** an Rudolf Mosse, Breslau zu richten.

Ein jüngerer **Büreauvorsteher,** 26 Jahre alt, sucht per 1. Mai oder später anderweite Stellung. Gefl. Offerten unter **M. T. 10** an die Expedition dieses Blattes.

Als Büreauvorsteher

sucht zum 1. Oktober 1890 ein tüchtiger, auch im Notariat erfahrener Bureaugehülfe, 25 Jahre alt, evang., Stellung. Gefl. Offerten werden unter **A. Z. 13** bei Rudolf Mosse, Guben erbeten.

Ein junger
tüchtiger Expedient
mit schöner Handschrift, der Gabelsb. Stenographie mächtig, im Liquidiren, Conceipiren u. Buchhaltung vollständig bewandert, sucht per 1. Juni anderweit Stellung.
Offerten sub M. A. U. Sachsen i. d. Exped. d. Bl. zur Weiterbeförderung erbeten.

Ein **Büreauvorsteher** für Rechtsanwaltschaft und Notariat im Alter von 33 Jahren, der umfangreich selbstständig arbeiten kann, sucht Stellung und erbittet Offerten unter **L. 57** an die Expedition dieses Blattes.

Ich suche einen ausführlichen, allgemein verständlich geschriebenen Aufsatz über den Beruf des

Juristen

und die für denselben zweckmäßige Vorbildung, gegen angemessenes Honorar zum Abdruck zu erwerben und bitte um bezügliche Anerbietungen.

Leipzig. Buchhändler **Paul Meyer.**

Verlagsbuchhandlung **J. Guttentag** (D. Collin), Berlin SW. 48.

Im Dezember 1889 wurde ausgegeben:

Die Preußische Stempelgesetzgebung

für die alten und neuen Landestheile.

Kommentar für den praktischen Gebrauch, früher herausgegeben von

Hoyer,
Geheimer Regierungsrath und Stempelfiskal.

Neu bearbeitet und bis auf die Gegenwart fortgeführt von

Gaupp,
Geheimer Regierungsrath und Stempelfiskal in Berlin.

Vierte vermehrte und verbesserte Auflage,
nachtragsweise ergänzt bis 1889.

Lex. 8°. 20 M., geb. 22 M. 50 Pf.

Wir sind bereit, um häufigen Wünschen von Besitzern früherer Auflagen dieses Kommentars zu genügen, bei Ankauf eines Exemplars der **vierten bis 1889 ergänzten Auflage** je ein Exemplar einer älteren mit 3 Mark anzunehmen.

Für die Besitzer der vierten Auflage apart:

Nachtragsheft
ergänzt bis zum Jahre 1889.

Lex. 8°. 60 Pf.

Zu beziehen durch jede Buchhandlung, sowie direkt von der Verlagsbuchhandlung.

Unerschöpfliche Quelle

angenehmer Unterhaltung bietet die neue illustrierte Prachtausgabe von **Tausend und Eine Nacht.** Kein Kinderbuch sondern die von Dr. **G. Weil** aus dem arabischen Original besorgte Übersetzung, bietet diese Ausgabe ein Spiegelbild orientalischer Poesie, einen köstlichen Schatz arabischer Märchen- und Zauberwelt. Preis in 4 stattlichen Quartbänden mit 710 Illustrationen, hocheleganl gebunden nur M. 20.—. Bieger'sche Verlagsbuchhdlg. in Stuttgart.

H. Meyer's Buchdruckerei, Halberstadt.

Formular-Magazin für Rechtsanwälte und Notare, Papier-Lager, Lith. Anstalt und Steindruckerei, Buchbinderei
empfiehlt ihr reichhaltiges Lager von Formularen, Papieren, Couverts ꝛc. Preiscourant gratis und franco.

Carl Heymanns Verlag, Berlin W.
Rechts- und Staatswissenschaftlicher Verlag.

Juristisches Litteraturblatt.

Herausgegeben von
Carl Heymanns Verlag.
II. Jahrgang 1890.

Erscheint 10 mal jährlich. Preis M. 3,—, unter Kreuzband M. 3,30.

Das Juristische Litteraturblatt erscheint seit Beginn des vorigen Jahres und wurde begründet in der Absicht, ein Archiv und Quellenwerk der zeitgenössischen, den Juristen interessirenden Litteratur zu schaffen.

Probenummern stehen auf Wunsch kostenlos zu Diensten.

Für die Redaktion verantw.: M. Kempner. Verlag: W. Moefer Hofbuchhandlung. Druck: W. Moefer Hofbuchdruckerei in Berlin.

Digitized by Google

№ 21 und 22. Berlin, 24. Mai. 1890.

Juristische Wochenschrift.

Herausgegeben von

M. Kempner,

Rechtsanwalt beim Landgericht I. in Berlin.

Organ des deutschen Anwalt-Vereins.

Preis für den Jahrgang 20 Mark. — Inserate die Zeile 40 Pfg. — Bestellungen übernimmt jede Buchhandlung und Postanstalt.

Inhalt.

Aus der Praxis der Strafsenate des Reichsgerichts. S. 185. — Vom Reichsgerichts. S. 190. — Personal-Veränderungen. S. 200.

Aus der Praxis der Strafsenate des Reichsgerichts.

(Entscheidungen vom März und April 1890.)

I. Zum Reichsstrafgesetzbuch.

1. § 46 Nr. 2 und § 253.

Die Anwendbarkeit des § 46 Nr. 2 St. G. B. im Falle des § 253 St. G. B. und des § 43 das. ist rechtlich möglich, wenn die Drohung in einem an den Bedrohten gerichteten, an denselben abgesendeten Briefe ausgesprochen ist. Die Kenntniß desjenigen, gegen welchen die strafbare Handlung gerichtet ist, kann (wie in dem Urtheil vom 12. März 1880 Entsch. Bd. I S. 306 ausgeführt ist) dann nicht als Entdeckung der That angesehen werden, wenn diese Kenntniß zum Thatbestande des beendeten Versuches selbst gehört, weil eine derartige Handlung überhaupt nicht im Sinne des § 46 Nr. 2 „entdeckt" werden kann. Daraus folgt, daß in dem hier vorausgesetzten Falle mit dem Augenblicke, in welchem der Bedrohte von dem an ihn gerichteten Briefe Einsicht nimmt, die Anwendbarkeit des § 46 Nr. 2 ausgeschlossen ist. Die Anwendbarkeit desselben ist aber gegeben, wenn der Thäter die Einsicht des abgesendeten Briefes abwendet oder vor diesem Zeitpunkte durch Telegramm seine Willensänderung kund macht. Die von dem Thäter ausgeführte Handlung ist mit der Absendung des Briefes beendigt und eine Entdeckung dieser Handlung ist bis zur Einsicht des Briefes durch den Bedrohten möglich. Durch die erwähnten Veranstaltungen kann daher der Thäter den Eintritt des zu dem von ihm beabsichtigten Vergehen gehörigen Erfolges abwenden, bevor die von ihm bereits ausgeführte Handlung entdeckt war. Urth. des II. Sen. vom 18. März 1890. 543. 90.

2. §§ 165 und 153.

Zu Unrecht geht die Strafkammer davon aus, daß der Angeklagte vor Leistung des ihm im Civilprozesse zugeschobenen Eides in Folge der Eidespflicht verbunden gewesen sei, dem Prozeßrichter Mittheilungen über die Sachlage zu machen, welche für die Entscheidung des Prozesses wesentlich waren. Bei dem Parteieide handelt es sich lediglich um die Wahrheit oder Unwahrheit des Eidessatzes. Der Angeklagte hatte zu prüfen, ob der Beweissatz, so wie er formulirt war, der Wahrheit entsprach. War dies der Fall, so verletzte er seine Eidespflicht nicht, indem er den Eid leistete. Thatsachen, welche der Inhalt der beschworenen Eidesnorm nicht umfaßte, hatten mit seiner Eidespflicht nichts zu thun, und war er zu ihrer Aufdeckung und Mittheilung durch den Eid nicht verpflichtet. Nun wird festgestellt, daß der Inhalt des Eides zwar von dem Angeklagten für wahr gehalten wurde, in Wirklichkeit aber der Wahrheit nicht entsprach und der Angeklagte zu der eidlichen Bekräftigung einer Unwahrheit dadurch veranlaßt wurde, daß er den Sinn der Eidesnorm unrichtig verstand. Die Entscheidung, ob der Angeklagte aus Fahrlässigkeit falsch geschworen hat, hängt davon ab, ob er nach seiner Individualität im Stande war, bei Anwendung der durch die Sach- und Rechtslage gebotenen Sorgfalt den Irrthum zu vermeiden, durch welchen er zu der Eidesleistung bewogen wurde. Diesen Gesichtspunkt verkennt die Strafkammer, indem sie Gewicht darauf legt, daß der Angeklagte Thatsachen verschwiegen hat, welche den Gang des Prozesses beeinflussen konnten. Urth. des II. Sen. vom 9. April 1890. 682. 90.

3. § 172.

Gerügt ist in der Revision die Unterlassung einer Prüfung der Rechtskraft des Scheidungsurtheils von Seiten der Strafkammer. Im angefochtenen Urtheil ist gesagt, daß die Ehe durch bedingtes Urtheil für den Fall der Leistung eines Eides durch den Kläger geschieden, dies Urtheil rechtskräftig geworden, der Eid geleistet und demnächst ein Endurtheil dahin verkündet sei, daß die Ehe der Parteien zu trennen und die Beklagte (jetzt Angeklagte) für den allein schuldigen Theil zu erklären sei. Dadurch ist allerdings noch nicht dargethan, daß und wann das Läuterungsurtheil rechtskräftig geworden sei, welches den endgültigen Ausspruch über die Scheidung enthält. Ein Grund zur Aufhebung des Urtheils ist hier gleichwohl nicht gegeben. Dadurch, daß zur Bestrafung des Ehebruches im § 172 St. G. B. erfordert wird, daß wegen desselben die Ehe geschieden worden, ist die Strafverfolgung bedingt. Die aufgestellte Voraussetzung der Ahndung ist prozessualer Natur (Vgl. Urth. vom 28. Dezember 1886 Entsch. Bd. 15 S. 122). Ob hier die Voraussetzung gegeben sei, unterliegt bei dem erhobenen Angriff der Prüfung des Revisionsgerichts auf Grund der Akten. Aus diesen ergiebt sich (wie näher dargelegt wird), daß das Läute-

Digitized by Google

rungsuetheil am ... Mangels Anfechtung rechtskräftig geworden iſt. Urth. des II. Sen. oom 25. April 1890. 940. 90.

4. § 174 Nr. 1.

Die Pflegeelternſchaft iſt ein ſelbſtſtändiger Begriff, der aus dem Civilrecht nur dann erklärt werden kann, wenn daſſelbe eben dieſen Begeiff kennt. Dies iſt bei dem hier in Betracht kommenden Bayerlſchen Landrecht nicht der Fall. Deshalb genügt es, wenn, wie in dem Urtheil des III. Sen. oom 28. Oktober 1882 (Rechtſprechung Bd. 4 S. 773) eichtig ausgeführt iſt, ein dauerndes, dem elterlichen Verhältniſſe nachgebildetes, Erziehungsrechte und Pflichten begründendes, wenu auch freiwilliges Verhältniß oorliegt, welches zu unzüchtigen Angriffen auf die Pflegetochter mißbraucht wurde. Ein ſolches Verhältniß liegt hier oor, indem feſtgeſtellt iſt, daß der Angeklagte und ſeine Ehefrau das am 31. Auguſt 1883 geborene Mädchen ſeit Mai 1888 in Koſt und Pflege gehabt, oollſtändig nicht nur für die leiblichen Bedürfniſſe des Kindes, ſondern auch für die Erziehung geſorgt, daß ſie das Mädchen in Ermangelung eigener Kinder vollſtändig angenommen und bei ſich behalten hätten. Urth. des I. Sen. vom 10. April 1890. 640. 90.

5. § 180 Str. G. B. § 56 Nr. 3 Str. P. O.

In der Thatſache allein, daß die Perſon, deren Unzucht durch die Handlung des Kupplers hat gefördert werden ſollen, der Unzucht ſich hingegeben hat, kann eine Theilnahme an dieſer Kuppelei im Sinne des § 56 Nr. 3 Str. P. O. nicht gefunden werden. Allerdings iſt, da die Kuppelei ein ſelbſtſtändiges Vergehen darſtellt, Anſtiftung oder Beihülfe zu derſelben oon Seiten der verkuppelten Perſon ſelbſt rechtlich denkbar, dies aber nur unter der Vorausſetzung, daß außer der Unzuchtsbegehung noch andere derſelben oorausgegangene Handlungen der verkuppelten Perſon oorliegen, welche die Annahme einer Anſtiftung oder Beihülfe zu der begangenen Kuppelei zu rechtfertigen vermögen. Urth. des III. Sen. vom 31. März 1890. 702. 90.

6. § 183.

Der das Moment der Oeffentlichkeit einſchließende Vorſatz iſt gegeben, wenn der Thäter der öffentlichen Wahrnehmbarkeit ſeiner Handlungen ſich bewußt iſt und dieſelben auf die Gefahr hin oornimmt, daß dieſelben, unbeſtimmt, welchen und wie vielen Perſonen wahrnehmbar werden, mag er auch den Wunſch hegen, daß die unzüchtige Schauſtellung lediglich in der Richtung auf die beſtimmten anderen Perſonen bemerkbar bleibe. Urth. des III. Sen. vom 27. März 1890. 662. 90.

7. §§ 185, 193, 73 und 74.

Die zu einem einheitlichen Delikte zuſammengefaßten Einzelakte der That verlieren nur in ſo weit ihre Selbſtſtändigkeit, als dieſelben wegen der Einheitlichkeit des Entſchluſſes als Eine That im ſtrafrechtlichen Sinne angeſehen werden. Im Uebrigen aber bewahrt jeder Einzelfall für ſich den oollen geſetzlichen Thatbeſtand der Strafthat. Der einheitliche Entſchluß des Angeklagten war nach der Feſtſtellung des Urtheils auf die Beleidigung der Mitglieder des ... Infanterie-Regiments und ferner des Regiments-Oberſten gerichtet, ebenſo enthielt jeder der beiden Einzelakte ſelbſtſtändig für ſich das Merkmal der Beleidigung. Hiermit war der Thatbeſtand des § 185 Str. G. B. erfüllt. Die weitere Erörterung darüber, ob bei der einen oder anderen Einzelhandlung der Strafausſchließungsgrund des § 193 daſ. zu berückſichtigen, konnte und mußte völlig unabhängig von der Feſtſtellung des Einheitsdelikts erfolgen und konnte daher ſehr wohl, ohne daß jene Einheitsthat davon berührt wurde, oon dem Vorderrichter die Vorausſetzung für die Strafloſigkeit aus § 193 daſ., nämlich die Wahrnehmung berechtigter Intereſſen, bei der Beleidigung des Regiments verneint, bezüglich des Regiments-Oberſten bejaht werden. Durchaus zutreffend hat der erſte Richter die Prüfung, ob eine Wahrnehmung berechtigter Intereſſen vorlag, nicht für die Einheitsthat als ſolche, ſondern für die einzelnen Akte derſelben vorgenommen, und es kann daher die Meinung der Reviſion, daß „eine und dieſelbe Handlung nicht einerſeits als in Wahrung berechtigter Intereſſen geſchehen, andererſeits aber ſtrafbar erſcheinen kann“ nur auf ein rechtsirrthümliches Zuſammenwerfen der Einheitsthat und der Einzelakte derſelben zurückgeführt werden. Urth. des I. Sen. oom 28. April 1890. 904. 90.

8. §§ 218 bis 220.

Das Geſetz ſtellt in den §§ 218 bis 220 Str. G. B. neben einander die Abtreibung einer Frucht und deren Tödtung im Mutterleibe. Unter Abtreibung wird danach nicht ſchon eine innerliche Lockerung der Frucht oon ihren Ernährungsorganen verſtanden, ſondern die Herbeiführung eines dem natürlichen Verlauf nicht entſprechenden verfrühten Abganges der Frucht aus dem Mutterleibe. Im vorliegenden Fall iſt nach den bisherigen Ermittelungen dieſer Abgang nicht als eine unmittelbare Folge der Einſpritzungen eingetreten, ſondern erſt ſpäter unter Mitwirkung der Hebeamme. Mag der Abgang auch als regelmäßige Folge einer Tödtung der Frucht im Mutterleibe anzuſehen ſein, ſo hat doch zwiſchen dieſer und der Abtreibung das Geſetz deutlich unterſchieden und es kann das Urtheil nicht unter dem Geſichtspunkt aufrecht erhalten werden, daß darin als Abtreibung ein Vorgang rechtsirrig bezeichnet ſei, der ſich nach dem Geſetz als Tödtung im Mutterleibe darſtelle. Denn oon Tödtung der Frucht ſpricht das Urtheil nirgends. Je nach der näheren Erörterung bezüglich des Zeitpunktes des Ablebens der Frucht, welcher bisher oom erſten Richter nicht feſtgeſtellt iſt, kann ſich bezüglich beider Angeklagten, der A., welche für ſchuldig erklärt iſt, als Schwangere ihre Leibesfrucht vorſätzlich abgetrieben, und der B., welche für ſchuldig erklärt iſt, mit Einwilligung der A. die Mittel zu der Abtreibung bei derſelben angewendet zu haben, der Thatbeſtand der ihnen nach dem Geſetz zur Laſt zu legenden Handlungen anders geſtalten, als bisher oom erſten Richter angenommen iſt. Urth. des II. Sen. vom 15. April 1890. 829. 90.

9. § 223a Str. G. B. § 127 Str. P. O.

Die Feſtnahme, eine Freiheitsentziehung zum Zwecke der Strafverfolgung, ſetzt oorans, daß der Uebelthäter ſchon am Thatorte oder doch in Folge der alsbaldigen Nacheile angehalten werden konnte; gelingt es aber nicht, ihn zu erreichen, ſo iſt thatſächlich und rechtlich die Feſtnahme im Sinne des § 127 Str. P. O. ausgeſchloſſen. Das Preuß. Geſetz über den Waffengebrauch der Forſt- und Jagdbeamten vom 31. März 1837 § 1 geſtattet denſelben die Anwendung des Schießgewehres gegen Holz- und Wilddiebe, Forſt- und Jagdkontravenienten nur dann, wenn oon letzteren gegen die Beamten ein Angriff oder eine Widerſetzlichkeit mit Waffen, Aexten, Knütteln oder anderen gefährlichen Werkzeugen oder in einer Mehrheit, welche ſtärker iſt als die Zahl der zur Stelle anweſenden Forſt- und Jagdbeamten, unternommen oder angedroht wird; der Waffengebrauch iſt alſo

Digitized by Google

nur zugelaſſen zur Abwehr eines Angriffes oder zur Ueberwindung des Widerſtandes und iſt durch ausdrückliche Miniſterial-Inſtruktionen für die Königlichen Forſt- und Jagdbeamten vom 17. April 1837 und für die Kommunal- und Privat-Forſt- und Jagdbeamten vom 21. November 1837 gegen die auf der Flucht befindlichen Frevler unbedingt ausgeſchloſſen. Der Angeklagte, als Jagdberechtigter, durfte daher nicht den auf friſcher That betroffenen Jagdfrevler durch einen Schuß verletzen, um ihn an der weiteren Flucht zu verhindern. Die Reviſion geht fehl, wenn ſie ausführt, der Angeklagte habe nur ſo gehandelt, wie jeder Polizeibeamte hätte handeln dürfen, wenn der Verbrecher zu entkommen ſucht; der Beamte hätte hier von der Waffe keinen Gebrauch machen dürfen. Urth. des I. Sen. vom 27. März 1890. 337. 90.

10. § 229.

Die in § 229 Str. G. B. gebrauchten Worte „oder andere Stoffe, welche die Geſundheit zu zerſtören geeignet ſind" weiſen zwar darauf hin, daß der Geſetzgeber auch unter dem Begriffe „Gift" einen Stoff verſtanden hat, welcher geeignet iſt, die Geſundheit zu zerſtören. Dadurch wird aber die letztbezeichnete Eigenſchaft nicht zu einem geſetzlichen Begriffsmerkmal von Gift, welches in jedem einzelnen Fall feſtgeſtellt werden muß. Vielmehr geht der Geſetzgeber von der Anſchauung aus, daß durch das Wort „Gift" jene Eigenſchaft nach der allgemeinen Auffaſſung deſſelben ſchon genügend ausgedrückt iſt. Im § 229 iſt jene Eigenſchaft nur bezüglich der „anderen Stoffe" ausdrücklich hervorgehoben, um dieſelben näher abzugrenzen, und ihre Verwendung in der Abſicht, die Geſundheit eines Anderen zu beſchädigen, nur dann der Strafandrohung des § 229 zu unterſtellen, wenn ſie jene begriffliche Eigenſchaft des Giftes gleichfalls an ſich tragen. Ebendeshalb iſt es aber auch genügend, wenn die bewußte Verwendung von Gift in der bezeichneten Art feſtgeſtellt wird, da angenommen werden muß, daß eine zurechnungsfähige Perſon, die ſich bewußt iſt, einem Anderen Gift beizubringen, damit ſich bewußt iſt, ihm einen Stoff beizubringen, welcher geeignet iſt, deſſen Geſundheit zu zerſtören. Urth. des I. Sen. vom 10. April 1890. 751. 90.

11. § 240.

Allerdings iſt, ſofern die Gewalthandlung nur gegen Sachen in Wirkſamkeit tritt, nicht unbedingt die Anweſenheit des dadurch Betroffenen erforderlich, um darin eine zugleich gegen ihn gerichtete Gewalt für verübt zu achten. Es kann aber bei der Anwendung des § 240 Str. G. B. davon nicht abgeſehen werden, daß die Gewalt von dem zu Nöthigenden phyſiſch empfunden werden muß, um ſie als gegen die Perſon gerichtet anzuerkennen. Nur unter dieſer Vorausſetzung fallen ſolche Thätigkeiten, welche ſich äußerlich ausſchließlich gegen Sachen wenden, in den Bereich der im § 240 erforderten Nöthigung eines Anderen durch Gewalt. Es genügt daher nicht die bloße Herbeiführung eines Zuſtandes in Rechnung auf die Wirkung, welche derſelbe auf das Gemüth und auf die Entſchließungen des dadurch Betroffenen hervorbringen kann oder wird. Die Herbeiführung eines ſolchen Zuſtandes iſt bei jedem Diebſtahl und den verſchiedenſten anderen Vergehen annehmbar, ohne daß es vom Geſetzgeber bezweckt wäre, dabei die Strafbeſtimmung des § 240 Str. G. B. mit in Betracht ziehen zu laſſen, wie ſchon aus ihrem Wortlaut ſich ergiebt. Urth. des II. Sen. vom 9. April 1890. 707. 90.

12. § 240.

Wenn auch die Anwendung von Gewalt und die Bedeohung mit einem Vergehen den Charakter der Widerrechtlichkeit nicht ſchon dadurch verlieren, daß ſie als Mittel zu einem an ſich erlaubten Zwecke gebraucht werden, ſo kann doch von einer Widerrechtlichkeit derſelben nicht mehr die Rede ſein, wenn und ſoweit das Recht ſelbſt, wie bei der Selbſthülfe und der Nothwehr, ihren Gebrauch geſtattet. Handlungen, welche auf die Abwehr eines gemäß § 77 der Einl. zum A. L. R. § 26, I. 3 und § 96, 97 I, 7 A. L. R. ſelbſt als ein rechtswidriger, gewaltſamer Eingriff in die Rechte und den Beſitz des Angeklagten ſich darſtellenden Vorgehens gerichtet ſind, erſcheinen nach Maßgabe der §§ 78 Einl. 142 und 143, I, 7 A. L. R. und § 53 Str. G. B. nur inſofern widerrechtlich und ſtrafbar, als ſie thatſächlich und nach dem Willen des Angeklagten über die Grenze bloßer Selbſthülfe und berechtigter Vertheidigung hinausgegangen ſind. Auch erfordert der Thatbeſtand ſowohl des § 240, wie der des § 303 Str. G. B. in ſubjektiver Beziehung das Bewußtſein des Thäters von der Widerrechtlichkeit ſeiner Handlung. Urth. des IV. Sen. vom 25. April 1890. 724. 90.

13. § 246.

Die Hingabe fremder Sachen an einen Dritten „zum Depot" enthält die rechtswidrige Aneignung im Sinne des § 246 Str. G. B. nicht ſchon dann, wenn die Abſicht des Thäters bei der Hingabe an den Dritten dahin gegangen iſt, demſelben eine Sicherſtellung für die aus gewiſſen in Ausſicht genommenen Engagements des Thäters etwa entſtehenden Anſprüche des Dritten an ihn zu gewähren, und er ſich der Möglichkeit bewußt geweſen iſt, daß die in Depot gegebenen Sachen ungünſtigen Falles Gegenſtand eines von dem Dritten auszuübenden kaufmänniſchen Zurückbehaltungsrechts werden könnten. In Ermangelung anderweitiger Feſtſtellungen iſt in ſolchem Falle die Annahme nicht ausgeſchloſſen, daß die Abſicht des Thäters bei der Hingabe auf eine vorübergehende Nutzbarmachung gerichtet geweſen iſt, dagegen die Abſicht gefehlt hat, die fremden Sachen dauernd dem Eigenthümer zu entfremden und ſubſtantiell ſie als eigene Vermögensſtücke zu haben oder zu behandeln. Urth. des III. Sen. vom 31. März 1890. 623. 90.

14. § 257.

In objektiver Beziehung genügt für den Thatbeſtand des § 257 Str. G. B. jede vorſätzliche Thätigkeit, welche mit einer der vom Geſetze hervorgehobenen Zweckbeſtimmungen ausgeübt iſt, gleichviel ob ſie zu dem erſtrebten Ziele geführt hat oder nicht. Iſt eine ſolche Thätigkeit bereits vorgenommen, ſo liegt, ohne daß es auf den Erfolg derſelben ankommt, ein vollendetes und nicht blos ein verſuchtes Beiſtandleiſten vor. Urth. des IV. Sen. vom 1. April 1890. 555. 90.

15. § 274 Ne. 1.

Als „vernichtet" im Sinne des § 274 Ne. 1 Str. G. B. können die beiden Wechſelurkunden nach den Darlegungen des Urtheils allerdings nicht angeſehen werden. Da die Wechſel nur in zwei Theile zerriſſen wurden, die kleineren Stücke der Inhaber behielt und die größeren der Angeklagte an ſich nahm, ſo

Digitized by Google

hörten die Wechsel nicht auf, als Urkunden zu existiren; nur dann, wenn letzteres der Fall gewesen wäre, könnte von einer Vernichtung die Rede sein. Dagegen wurden die Wechselurkunden durch das Zerreißen beschädigt. Mag auch nach Zusammensetzung der einzelnen Stücke der urkundliche Inhalt der Wechsel zu ermitteln sein, so sind die Wechsel doch nicht mehr geeignet, gemäß § 381 C. P. O. einen vollen Beweis zu erbringen, sie sind vielmehr mit äußeren Mängeln behaftete Urkunden, deren Beweiskraft nach § 384 a. a. O. zu beurtheilen ist. Für den Thatbestand des § 274 Nr. 1 Str. G. B. macht es aber keinen Unterschied, ob eine Urkunde vernichtet oder beschädigt wird und es ist deshalb für die Entscheidung ohne Belang, daß der Vorderrichter an Stelle des Thatbestandsmerkmal des „Beschädigens" irrigerweise das Thatbestandsmerkmal des „Vernichtens" in dem Zerreißen der Wechsel gefunden hat. Urth. des II. Sen. vom 22. April 1890. 864. 90.

16. § 288.

Wenn schon in der Doktrin das Konkursverfahren vielfach als eine „General-Exekution" aufgefaßt wird, um verschiedene Folgen der Konkurseröffnung theoretisch zu begründen, so wird doch das Konkursverfahren weder nach dem Sprachgebrauch des Lebens noch nach der Gesetzessprache von dem Ausdrucke „Zwangsvollstreckung" mit umfaßt. Auf die Fälle einer im Konkursverfahren hervortretenden Verletzung der Gläubigerrechte bezogen sich die Vorschriften in den §§ 281—283 Str. G. B., an deren Stelle jetzt die §§ 209—214 der Konkursordnung getreten sind. Dagegen richtet sich der § 288 Str. G. B., wie aus der Entstehungsgeschichte hervorgeht (Motive S. 137, 138), nur gegen die Vereitelung einer Spezial-Exekution. Das gemäß § 98 der Konkursordnung an den Schuldner erlassene allgemeine Veräußerungsverbot hat nur den Charakter einer zur Sicherung der Konkursgläubiger dienenden einstweiligen Verfügung, kann aber als Zwangsvollstreckung nicht angesehen werden. Urth. des II. Sen. vom 1. April 1890. 655. 90.

17. § 299.

Zum Begriff des „Eröffnens" ist es nicht unbedingt erforderlich, daß der vorhandene Verschluß verletzt werde. Nach dem gewöhnlichen Sprachgebrauch und nach § 299 Str. G. B. setzt das Eröffnen zwar das Vorhandensein eines Verschlusses voraus; ein bloßes Auseinanderhalten eines unverschlossenen Briefes oder das Herausnehmen eines solchen aus einem offenen Umschlag ist also nicht als Eröffnen anzusehen. Dagegen fällt unter diesen Begriff jede Thätigkeit, wodurch der Verschluß beseitigt oder unwirksam gemacht wird, folglich auch eine derartige Behandlung eines verschlossenen Couverts, welche dessen Inhalt ohne Verletzung der schützenden Umhüllung zu Tage fördert. Wenn daher die Verschlußklappe des in Rede stehenden Briefumschlags nur mit der äußersten Spitze festgeklebt war, so daß sich bei einigem Zusammendrücken des Couverts das darin liegende Schriftstück von bei weitem kleinerem Format durch die entstandene Oeffnung herausziehen ließ, so konnte der Vorderrichter auch in diesem Falle ohne Rechtsirrthum annehmen, daß der Angeklagte, indem er so verfuhr und das Schriftstück dem Umschlage entnahm, den Brief eröffnet habe, obwohl er den letzteren nicht erbrochen hatte. Urth. des IV. Sen. vom 25. April 1890. 948. 90.

18. §§ 304 und 305.

Nach der thatsächlichen Feststellung des Urtheils hat der Angeklagte von einer über den Fluß führenden, in leichter Konstruktion errichteten Brücke eine lose auf derselben aufgelegte schwere Bohle ab und auf das Land gezogen, hierdurch aber den Flußübergang unterbrochen. Es konnte indessen die Bohle ohne viele Mühe und Zeitaufwand wieder in ihren vorigen Stand gebracht werden. Die Strafkammer hat das gegen den Thäter nach § 305 St. G. B. eingeleitete Verfahren eingestellt, weil eine theilweise Zerstörung der Brücke nicht stattgefunden habe, vielmehr nur eine Beschädigung derselben verursacht worden sei, welche in Ermangelung des nach § 303 St. G. B. erforderlichen Strafantrags nicht bestraft werden könne. Die Revision der Staatsanwaltschaft ist begründet. Im Falle die Brücke nur beschädigt worden, hätte der Angeklagte immerhin nach § 304 St. G. B. bestraft werden müssen. Eine Beschädigung lag aber vor. Denn die Wegnahme der, wenn schon nur lose aufgelegten, Bohle und die hierdurch verursachte Ungangbarkeit der Brücke war ein Eingriff in ihre Substanz, welcher ihr ihre sachliche Eigenschaft als Brücke entzog. Daß der vorige Zustand derselben mit Leichtigkeit hätte wieder hergestellt werden können, beseitigt die Verschuldung des Angeklagten nicht, weil nach der Darstellung des Urtheils der Vorsatz desselben darauf gerichtet war, den Uebergang über die Brücke wirklich, wenn auch nur zeitweise, durch die Wegnahme der Bohle zu verhindern, wozu er nicht berechtigt war. Bei der hiernach gebotenen Aufhebung des Urtheils bedurfte es vorerst nicht der Prüfung, ob nicht sogar § 305 St. G. B. hätte angewendet werden müssen. Urth. des I. Sen. vom 31. März 1890. 691. 90.

19. § 308.

In § 308 St. G. B. wird ein erheblicher Vorrath landwirthschaftlicher Erzeugnisse vorausgesetzt. Die Feststellung aber, ob ein erheblicher Vorrath angezündet worden, ist eine rein thatsächliche. Urth. des I. Sen. vom 14. April 1890. 646. 90.

20. § 357 Nr. 12.

Allerdings bezieht sich die Bestimmung des § 307 Nr. 12 St. G. B., welche, wie auch die Motive hervorheben, in der Hauptsache die Vorschrift des § 345 des Preuß. St. G. B. wiederholt und mit diesem in dem ersten Entwurfe sogar gleichlautend war, an sich auch auf in Privatgärten angelegte Wasserbehälter (Vgl. Entsch. des Obertribunals vom 8. Juli 1859. Goltdammer's Archiv Bd. 7 S. 712); dieselbe umfaßt aber nicht solche größere Wasseransammlungen, welche in natürlichen oder künstlichen Bodenvertiefungen aus atmosphärischen Niederschlägen oder Quellen sich bilden (z. B. Weiher, Teiche, Seen) und welche zugleich nach ihrem Umfange oder nach ihrer Benutzungsweise durch die Berechtigten werden verdeckt noch verwahrt werden können. Urth. des I. Sen. vom 10. April 1890. 643. 90.

II. Zur Reichsstrafprozeßordnung.

1. § 51.

Wie die im § 51 Str. P. O. vorgeschriebene Belehrung einzurichten sei, darüber enthält das Gesetz keine Bestimmung. Es ist daher dem Ermessen des Vorsitzenden überlassen, ob er auf den ausdrücklichen Hinweis des Zeugen auf sein Recht zur Zeugnißverweigerung sich beschränken oder darüber hinaus den

Digitized by Google

Zeugen zu einer Erklärung des vorgedachten Inhalts auffordern will. Eine absolute Verpflichtung des Vorsitzenden hierzu ist aus dem Gesetze nicht abzuleiten. Erfolgt also Seitens des Vorsitzenden jene Aufforderung nicht, giebt der Zeuge auf die geschehene Belehrung eine Erklärung nicht ab, und läßt er sich auf die Vernehmung ein, so liegt ein Verstoß gegen das Gesetz nicht vor, weil hierdurch der Zeuge unzweideutig zu erkennen gegeben hat, daß er von seinem Rechte zur Zeugnißverweigerung keinen Gebrauch machen wolle. Urth. des III. Sen. vom 14. April 1890. 815. 90.

2. § 56 Nr. 3.

Die Rüge des Angeklagten, daß durch die Vereidigung des Zeugen H. § 56 Nr. 3 Str. P. O. verletzt sei, ist begründet. Denn nach den Feststellungen der Strafkammer hat zuerst H. dem Angeklagten einen Schlag mit dem Stuhlbein versetzt und darauf folgte dann der Schlag, welchen H. mit einem Stuhlbein gegen die Schläfe erhielt, und der Messerstich, welcher nach Annahme der Strafkammer dem H. von dem Angeklagten in den Rücken versetzt worden ist und die Verurtheilung des letzteren wegen gefährlicher Körperverletzung zur Folge gehabt hat. Der Auffassung, daß H. sich der Theilnahme an der den Gegenstand der Untersuchung bildenden That im Sinne des § 56 Nr. 3 Str. P. O. verdächtig gemacht hat, steht der Umstand, daß H. zu dem gegen den Angeklagten geführten Schlage dadurch veranlaßt wurde, daß er einen Angriff von Seiten des letzteren fürchtete, nicht entgegen; denn die Strafkammer hat gerade in dem von H. dem Angeklagten versetzten Schlage einen Angriff gefunden, welcher den Angeklagten als im Zustande der Nothwehr befindlich und, soweit es sich um den gegen H. mit dem Stuhlbein verübten Schlag handelt, straflos erscheinen ließ. Urth. des IV. Sen. vom 15. April 1890. 842. 90.

3. § 60.

Die Revision rügt mit Erfolg die Verletzung des § 60 Str. P. O. bezüglich des Zeugen B. Dieser Zeuge ist in der Hauptverhandlung vernommen worden, ohne daß das Sitzungsprotokoll seine Beeidigung oder einen gesetzlichen Grund seiner Nichtbeeidigung beurkundet. Zwar ist unter dem Protokolle von dem Vorsitzenden und dem Gerichtsschreiber nachträglich bezeugt worden, daß der genannte Zeuge vor seiner Vernehmung thatsächlich beeidigt worden ist. Aber diese Ergänzung des Protokolls ist erst nach Eingang der Revisionsbegründung erfolgt und kann deshalb die in letzterer gemachte Berufung auf die ausschließliche Beweiskraft des Protokolls gemäß § 274 Str. P. O. nicht entkräften. Es muß deshalb die Behauptung der Revision, daß der gedachte Zeuge ohne Grund unbeeidigt geblieben ist, für unwiderlegt und erwiesen gelten und damit ist der gerügte Verstoß gegen § 60 Str. P. O. gegeben. Urth. des IV. Sen. vom 25. April 1890. 577. 90.

4. §§ 115 und 23 Abs. 2.

Die in § 115 Str. P. O. angeordnete Vernehmung des verhafteten Beschuldigten ist kein Verfahrensakt, welcher der Voruntersuchung eigenthümlich wäre, vielmehr kann die Nothwendigkeit einer solchen Vernehmung in jedem Stadium des Verfahrens eintreten. Im vorliegenden Falle war, als die Vernehmung erfolgte, die Voruntersuchung schon geschlossen und die Sache nicht mehr bei dem Untersuchungsrichter, sondern auf Grund der erhobenen Anklage bei der Strafkammer anhängig; die fragliche Vernehmung konnte sowohl von einem Mitgliede dieser Kammer wie auch von jedem anderen Richter des Landgerichts bewirkt werden. Wenn nach der bei dem Landgericht bestehenden Geschäftsvertheilung die Vernehmungen der in Rede stehenden Art ohne Rücksicht auf die verschiedenen Prozeßstadien demjenigen Richter übertragen sind, welcher zum Untersuchungsrichter bestellt ist, so handelt dieser Richter, sofern er außerhalb einer schwebenden Voruntersuchung eine Vernehmung gemäß § 115 Str. P. O. bewirkt, nicht in seiner Eigenschaft als Untersuchungsrichter. Urth. des II. Sen. vom 28. März 1890. 705. 90.

5. §§ 260 und 263.

Wenn auch nicht in Abrede zu stellen ist, daß es Thatsachen giebt, welche auch der Strafrichter ohne eine den Vorschriften der Str. P. O. entsprechende Beweisaufnahme als feststehend gelten lassen kann und muß, weil kein vernünftiger Grund besteht, sie in Zweifel zu ziehen — wohin insbesondere allgemein anerkannte Ergebnisse der Geschichtsforschung und wissenschaftlicher Untersuchungen sowie Erscheinungen des Naturlebens gehören (vgl. Urth. des Reichsgerichts vom 15. November 1887. Entsch. Bd. 16 S. 327) —, so können doch hierher niemals diejenigen Thatsachen gerechnet werden, aus denen unmittelbar auf die dem Angeklagten bei der That innewohnende Willensrichtung geschlossen werden soll, und am allerwenigsten Thatsachen, welche, wie „die Stellung" einer Zeitung in einer politischen Frage oder „die Gereiztheit" derselben, nicht selbst in die äußere Erscheinung fallen, sondern als der geistige Inhalt einer Reihe von Druckschriften nur von den Lesern der letzteren erkannt und beurtheilt werden können. Urth. des I. Sen. vom 14. April 1890. 712. 90.

6. §§ 273 und 266.

Wird in den Urtheilsgründen einer Thatsache nicht gedacht, so folgt daraus, daß sie entweder nicht Gegenstand der Verhandlung gewesen oder daß sie bei der Prüfung der Ergebnisse der Beweiserhebung vom Gericht nicht für erwiesen angenommen worden ist. Da nun die Beantwortung der Frage, ob eine Thatsache erwiesen oder nicht erwiesen sei, von dem Grade der Glaubwürdigkeit abhängt, welche das Gericht den einzelnen Beweismitteln beilegt, die Feststellung der Glaubwürdigkeit aber nach § 260 Str. P. O. lediglich dem pflichtmäßigen Ermessen des Instanzgerichts überlassen und jedem Revisionsangriffe entzogen ist, so kann selbst unter der Voraussetzung, daß das Sitzungsprotokoll ergiebt, daß ein Zeuge die in den Urtheilsgründen nicht erwähnte an sich erhebliche Thatsache wirklich bekundet hat, hieraus ein Revisionsgrund nicht entnommen werden, weil anzunehmen ist, daß die Vorinstanz in der Bekundung des Zeugen eine Beweisquelle für die Thatsache nicht gefunden und sie deshalb für erwiesen nicht erachtet habe. Urth. des IV. Sen. vom 22. April 1890. 843. 90.

III. Zu verschiedenen Gesetzen strafrechtlichen und strafprozessualen Inhalts.

1. § 120 der Reichs-Gewerbe-Ordnung.

In § 120 Abs. 3 der Gewerbe-Ordnung ist die Pflicht zur Herstellung und Unterhaltung der zur thunlichsten Sicherheit gegen Gefahr für Leben und Gesundheit nothwendigen Einrichtungen den Gewerbeunternehmern als solchen auferlegt, und

Digitized by Google

dieſer Obliegenheit werden ſie nicht durch die Beſtellung an ſich tüchtiger Aufſichtsperſonen ohne Weiteres überhoben, zumal wenn dieſelben ſich nicht zugleich als Stellvertreter im Sinne des § 45 der Gewerbe-Ordnung darſtellen. Urth. des IV. Sen. vom 15. April 1890. 769. 90.

2. § 210 Nr. 3 der Reichs-Konkursordnung.

In dem Urtheil vom 15. Januar 1889 (Juriſt. Wochenſchrift 1889 Seite 103 Nr. 14) iſt die Anſicht aufgeſtellt, daß es dem Strafrichter unbenommen ſei, dem Kaufmann eine geringe Nachfriſt zuzurechnen, weil dadurch, daß die Bilanz nur wenige Tage nach Abſchluß des Geſchäftsjahres angefertigt werde, der Zweck des Geſetzes noch nicht vereitelt würde. Da jedoch weder der Artikel 29 des Handelsgeſetzbuches noch der Artikel 239 eine derartige Berückſichtigung der beſonderen Umſtände und Verhältniſſe vorſchreiben, ſo kann die Frage, ob eine entſchuldbare Verſpätung vorliegt, doch jedenfalls immer nur auf Grund der geſammten Sachlage und der ſich aus ihr ergebenden thatſächlichen Erwägungen beantwortet werden. Urth. des IV. Sen. vom 15. April 1890. 696. 90.

3. § 14 des Sozialiſtengeſetzes vom 21. Oktober 1878. §§ 41 und 42 Str. G. B.

Da nach der Darlegung in dem von der Staatsanwaltſchaft angefochtenen Urtheile der Strafkammer der Inhalt des verbreiteten Flugblatts gegen die §§ 131, 187 Str. G. B. verſtößt, ſo mußte gemäß §§ 41, 42 daſ. die Unbrauchbarmachung der Schrift ausgeſprochen werden. Der erſte Richter hat von dieſer Maßnahme Abſtand genommen, weil die Befugniß zur Unbrauchbarmachung ſich ſchon aus § 14 des Geſetzes gegen die gemeingefährlichen Beſtrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 ergebe. Dieſer Grund kann nicht gebilligt werden. Der § 14 enthält ein Gebot an die Verwaltungsbehörde. In den §§ 41, 42 Str. G. B. ſind auch die Gerichte mit einer vorwiegend polizeilichen Maßnahme befaßt und § 14 des Sozialiſtengeſetzes beſeitigt nicht die den Gerichten obliegende Verpflichtung. Der in dem Urtheil vom 15. Februar 1889, Entſch. Bd. 19, S. 1 ff., insbeſ. S. 6 erörterte Fall lag anders. Dort war ein vorſätzliches Vergehen nicht feſtgeſtellt, während hier der erſte Richter angenommen hat, daß der unbekannte Verfaſſer des Flugblatts vorſätzlich gegen die Vorſchriften der §§ 131, 187 Str. G. B. gehandelt hat; dort kam auch nur die Anwendung des § 40, nicht wie hier die Anwendung der §§ 41, 42 Str. G. B. in Frage. Urth. des II. Sen. vom 9. April 1890. 738. 90.

4. § 12 Nr. 1 des Nahrungsmittelgeſetzes vom 14. Mai 1879.

Aus dem vom Vorderrichter ſelbſt vorgetragenen Sachverhältniß entſteht der Verdacht einer Verkennung des Begriffs der Geſundheitsgefährlichkeit. Er ſtellt nur feſt, daß das Schwein, von welchem das fragliche, vom Angeklagten verkaufte Fleiſch herrührte, von dem Fleiſchbeſchauer für „ſchwachſinnig“ befunden und „dem Angeklagten zur Verwendung im eigenen Gebrauch überantwortet ſei.“ Läßt ſchon das Wort „ſchwachſinnig“ den Zweifel entſtehen, ob das Schwein in allen ſeinen Theilen finnig war, ſo wird dieſer Zweifel auch hinſichtlich des Grades der Finnigkeit durch die Ausantwortung des Schweines an den Angeklagten zur eigenen Verwendung, ohne Feſtſtellung irgend einer Beſchränkung, ſo verſtärkt, daß es an einer rechtlich bedenkenfreien Unterlage für die Annahme ſowohl der objektiven Geſundheitsgefährlichkeit der verkauften Theile als auch des Wiſſens des Angeklagten von derſelben fehlt. Der Vorderrichter ſtellt aber weiter feſt, daß der Angeklagte wenigſtens in einem Falle das Fleiſch mit der ausdrücklichen Erklärung verkauft habe, es ſei ſchwachſinnig. Daß er das Fleiſch „als Nahrungsmittel“ verkauft hat, wird hierdurch zwar nicht unbedingt ausgeſchloſſen, hätte aber jedenfalls der näheren Begründung bedurft. Urth. des IV. Sen. vom 25. April 1890. 939. 90.

5. § 12 Nr. 2 des Nahrungsmittelgeſetzes vom 14. Mai 1879. § 6 des Geſetzes vom 25. Juni 1887.

Die Siphons (Ausflußhähne an Flaſchen mit kohlenſäurehaltigen Getränken und die mit einem ſolchen Hahne verſehenen Flaſchen ſelbſt, aus welchen das eingefüllte künſtliche Soda- oder Selterwaſſer durch den Gasdruck herausgetrieben wird, ſobald man durch Druck auf den Knopf oder Hebel das Ventil öffnet) laſſen ſich weder nach dem Geſetze vom 14. Mai 1879, noch nach dem vom 25. Juni 1887 als Trinkgeſchirre anſehen. Urth. des III. Sen. vom 20. März 1890. 220. 90.

6. § 7 Abſ. 3 des Reichsſtempelgeſetzes vom 29. Mai 1885.

Da das Geſetz bei dem Worte „Kommiſſionär“ ausdrücklich den Art. 360 des Handelsgeſetzbuches allegirt, ſo will es die Steuerpflicht für das Abwickelungsgeſchäft zwiſchen dem Kommiſſionär und dem Kommittenten nur in dem Falle konſtituiren, wenn Erſterer das Hauptgeſchäft als Kommiſſionär im Sinne des Art. 360, alſo gewerbsmäßig im eigenen Namen für Rechnung des Auftraggebers geſchloſſen hat. Hat der Beauftragte ein Handelsgeſchäft zwar im eigenen Namen für Rechnung ſeines Auftraggebers geſchloſſen, iſt er aber weder in Folge eines gewerbsmäßigen Betriebes ſolcher Geſchäfte noch in Folge eines ſonſtigen Handelsbetriebes Kaufmann (die Eigenſchaft als Börſenmäkler macht ihn nach Art. 66 ff. H. G. B. nicht zum Kaufmann), ſo können nur die Regeln des Mandats zur Anwendung kommen. Urth. des IV. Sen. vom 11. April 1890. 538. 90.

Sch.

Vom Reichsgericht.*)

Wir berichten über die in der Zeit vom 10.—20. Mai 1890 ausgefertigten Erkenntniſſe.

I. Die Reichsjuſtizgeſetze.

Zur Civilprozeßordnung.

1. Da nach § 513 Ziffer 2 C. P. O. eine Entſcheidung ſtets als auf einer Verletzung des Geſetzes beruhend anzuſehen iſt, wenn bei der Entſcheidung ein Richter mitgewirkt hat, welcher von der Ausübung des Richteramts kraft des Geſetzes ausgeſchloſſen war, ſo fragt es ſich, ob der im § 41 Ziffer 6 C. P. O. gegebene Thatbeſtand, nach welchem ein Richter kraft Geſetzes von der Ausübung des Richteramts in den Sachen ausgeſchloſſen iſt, in welchen er in einer früheren Inſtanz „bei der Erlaſſung der angefochtenen Entſcheidung“ mitgewirkt hat, durch den vorſtehend mitgetheilten Sachverhalt erfüllt wird. Die Frage war zu verneinen. Richtig iſt allerdings, daß, wo die C. P. O. den Ausdruck „Erlaſſung eines Urtheils“ gebraucht, darunter die Beſchlußfaſſung und Verkündung verſtanden wird (cfr.

*) Nachdruck ohne Angabe der Quelle verboten.

§§ 272, 273, 295, 430, 472, 507 C. P. O.) und daß das Urtheil erſt im Moment der Verkündung „erlaſſen“ iſt. Wäre nun im § 41 Ziffer 6 derſelbe Ausdruck gebraucht, ſo würde zwar der Wortlaut des Geſetzes der Auffaſſung des Rkl. zur Seite ſtehen. Der Angriff würde aber gleichwohl einen Erfolg nicht haben können. Der Zweck der Beſtimmung iſt doch nur der, zu verhüten, daß ein Richter, welcher in der Vorinſtanz an der Urtheilsfindung Theil genommen hat, in der früheren Inſtanz bei der Entſcheidung mitwirkt, weil anzunehmen iſt, daß einem ſolchen Richter die erforderliche Unbefangenheit für die Beurtheilung des angefochtenen Erkenntniſſes fehlt. Es iſt aber nicht erfindlich, in wie fern die Unbefangenheit des Richters dadurch beeinträchtigt werden könnte, daß er die Verkündung des Urtheils mit angehört hat. Da eine Beſtimmung, wie ſie die Reviſion unterſtellt, weit über den klar vorliegenden geſetzgeberiſchen Zweck hinausgehen würde, ſo würde eine reſtriktive Auslegung des Ausdrucks geboten ſein, um den wirklichen Willen des Geſetzgebers zu treffen, und dies um ſo mehr, als die gegentheilige Annahme zu dem geradezu unverſtändlichem Reſultat führen würde, daß in einem Fall, wie er hier vorliegt, Nichtigkeit des zweiten Urtheils angenommen werden müßte, im umgekehrten Fall aber der Richter, welcher bei der Entſcheidung in I. J. mitgewirkt hätte, nicht behindert wäre, bei der Verkündung des zweiten Urtheils mitzuwirken, da der § 513 Ziffer 2 nicht, wie der § 41 Ziffer 6, von einer Mitwirkung bei der „Erlaſſung“ einer Entſcheidung, ſondern nur von der Mitwirkung bei der Entſcheidung redet. Das aus der ſonſtigen Ausdrucksweiſe der C. P. O. entnommene Argument wird aber auch dadurch hinfällig, daß der § 41 Ziffer 6 überhaupt nicht von der „Erlaſſung eines Urtheils,“ ſondern von der Erlaſſung einer Entſcheidung ſpricht. Dieſer Unterſchied der Ausdrucksweiſe iſt nicht bedeutungslos. Während das Urtheil erſt mit ſeiner Verkündung vorliegt, muß die Entſcheidung — das Urtheilfinden — bereits vor der Verkündung getroffen ſein. Angeſehen den oben hervorgehobenen Zweck des § 41 Ziffer 6 C. P. O. kann es nicht zweifelhaft ſein, daß unter der „Mitwirkung bei der Erlaſſung der Entſcheidung“ nichts anderes zu verſtehen iſt, als was im § 513 Ziffer 2 C. P. O. unter der Mitwirkung bei der Entſcheidung verſtanden wird d. h. die Mitwirkung des Richters bei der Urtheilsfindung. III. C. S. i. S. Möller c. Kaiſerliche Kanalkommiſſion in Kiel vom 25. April 1890, Nr. 23/90 III.

2. Daß die übrigens nur auf nicht fällige Forderungen bezügliche Vorſchrift des § 12 129 Allgemeine Gerichtsordnung durch den § 14 des E. G. zur C. P. O. in Verbindung mit den zwiſchen gewöhnlichen und hypothekariſch oder ſonſt geſicherten Forderungen nicht unterſcheidenden Beſtimmungen der §§ 796 ff. der C. P. O. über den Arreſt, in Wegfall gekommen iſt. Wie bereits in dem Urtheil des R. G. 1. Senat vom 26. Februar 1890 in Sachen Doberſch u. Bielſchowsky wider Kaſchau-Oderberger Eiſenbahngeſellſchaft, Reg. I 2/1890 erkannt worden, enthält die gedachte Vorſchrift der Allgemeinen Gerichtsordnung nicht einen materiellrechtlichen, ſondern einen prozeſſualen Grundſatz, der von der Reichs-Civilprozeßordnung nicht aufrecht erhalten worden iſt. Vgl. auch o. Wilmowski-Levy Comm. zur C. P. O. zu § 797 Anm. 2. V. C. S. i. S. Siepmann c. Erlemann vom 23. April 1890, Nr. 361/89 V.

3. Allerdings wird der Arreſtimpetrant durch den Widerſpruch gegen die Arreſtanlegung nach §§ 804, 805 C. P. O. genöthigt, in der Rolle des Kl. die Arreſtanlegung zu rechtfertigen, und es gewinnt demgemäß das Vorbringen des Arreſtſchuldners gegen die Arreſtanlegung in dieſem Verfahren den Charakter der Einrede. Vgl. Entſcheidungen des R. G. Bd. 20 Nr. 87 S. 383. Allein die Aufgabe des Arreſtkl., den Arreſt zu rechtfertigen, reicht nicht weiter als der Widerſpruch des Arreſtbekl. reichte, und in einem weiteren Umfange wird deshalb auch nicht der Richter mit der Entſcheidung über die Rechtmäßigkeit des Arreſtes befaßt. Daraus folgt, daß der Arreſtbekl. nicht berechtigt iſt, in der Berufungsinſtanz andere Theile des Arreſtes anzugreifen als gegen welche ſein Widerſpruch gerichtet war, bezüglich deren alſo die Rechtfertigungsklage erhoben worden und über deren Rechtmäßigkeit bemgemäß vom I. R. entſchieden iſt; eine derartige neue Einrede würde die erhobene Klage nicht treffen, vielmehr ſich als neuer Widerſpruch im Sinne des § 804 C. P. O. darſtellen, auf welchen zu reagiren der Arreſtimpetrant erſt genöthigt iſt, wenn der Arreſtſchuldner ihn zur mündlichen Verhandlung über den Widerſpruch in I. J. laden läßt (§ 804 Abſ. 2). Daraus folgt aber weiter, daß der Arreſtbekl. ebenſowenig berechtigt ſein kann, erſt in der Berufungsinſtanz einen Streit über die Tragweite ſeines Widerſpruchs zu eröffnen und das I. Urtheil aus dem Grunde anzugreifen, weil es über die Rechtmäßigkeit des Arreſtes in einem geringeren Umfange deſſelben entſchieden hat als ſein Widerſpruch angeblich bezweckte. Inſoweit Letzteres wirklich der Fall iſt, liegt ein erſtrichterliches Urtheil überhaupt noch nicht vor, und es erübrigt ſolchenfalls dem Arreſtbekl. nur, eine Ergänzung des Urtheils nach § 292 C. P. O. zu beantragen oder den Arreſtimpetranten nach § 804 Abſ. 2 aufs Neue zur Verhandlung zu laden. Vgl. Entſcheidung bei voriger Nummer.

4. Es handelt ſich bei dem auf dem Widerſpruch des Arreſtbekl. nach §§ 804, 805 C. P. O. eingeleiteten Verfahren nur um die Frage, ob der Beſchluß, durch welchen der Arreſt angeordnet wurde (§ 799), gerechtfertigt ſei. In dieſem Beſchluß braucht eine Bezeichnung des mit Arreſt zu belegenden Gegenſtandes nicht zu erfolgen, dies gehört vielmehr zur Vollziehung des Arreſtes (§§ 808 ff.); enthält gleichwohl ſchon der Arreſtanordnungsbeſchluß, wie hier, die Bezeichnung des Arreſtobjekts und, wenn dieſes eine Forderung iſt, den Pfändungsbeſchluß, ſo iſt das allerdings eine theilweiſe Vorwegnahme der Arreſtvollziehung, die aber auf die rechtliche Behandlung weder der Arreſtanordnung noch der Arreſtvollziehung Einfluß übt (Entſcheidungen des R. G. Bd. 9 Nr. 92 S. 321). Auf die Arreſtvollziehung finden nach §§ 808 bis 812, ſoweit dort nichts Andres verordnet iſt, die Vorſchriften der C. P. O. über die Zwangsvollſtreckung entſprechende Anwendung. Für die Geltendmachung von Einwendungen gegen die Art und Weiſe der Arreſtvollziehung iſt darnach der § 685 in entſprechender Weiſe maßgebend, welcher für Einwendungen des Schuldners gegen die Art und Weiſe der Zwangsvollſtreckung den Weg der Beſchwerdeführung (beziehungsweiſe der Remonſtration) beim Vollſtreckungsgericht, und zwar als den ausſchließlich zuläſſigen Weg vorſchreibt. Vgl. Entſch. bei Nr. 2.

5. Ein Rechtſatz, daß ein zur Zahlung der durch Arreſt zu ſichernden Forderung verurtheilendes Urtheil die Anordnung

eines im Uebrigen begründeten Arrestes verhindere, besteht nicht. Wenn auch in vielen Fällen die Befugniß zur Vollstreckung des Urtheils die Anordnung eines Arrestes der beitreibbaren Forderung überflüssig machen dürfte, so ist doch nicht ausgeschlossen, daß nach der besonderen Lage der Sache die Anordnung des Arrestes zur Sicherung der Zwangsvollstreckung erforderlich und deshalb zulässig erscheint. V. C. S. i. S. Ernst c. Reinhardt vom 30. April 1890, Nr. 14./90. V.

Zur Konkursordnung und dem Anfechtungsgesetz.

6. Dem B. G. muß darin beigetreten werden, daß Satz 2 der Ziffer 1 des § 23 C. P. O. nur Sicherung oder Befriedigung einer bereits begründeten Forderung betrifft, daher nicht anwendbar ist auf eine Rechtshandlung, durch welche der Gemeinschuldner für empfangenes Geld gleichzeitig oder gar im Voraus Sicherheit oder Befriedigung gewährt. Dagegen kann ein solches neues Rechtsgeschäft nach Satz 1 der Ziffer 1 angefochten werden, wenn durch dessen Eingehung die Konkursgläubiger benachtheiligt werden und dem anderen Theile zu der Zeit, als er das Geschäft einging, die Zahlungseinstellung oder der Eröffnungsantrag bekannt war. III. C. S. i. S. Broich c. Franke vom 25. April 1890, Nr. 20/90 III.

7. Betrachtet man die Bestimmungen des Gesetzes vom 21. Juli 1879 im Einzelnen und in ihrem Zusammenhange, so ergiebt sich mit voller Deutlichkeit, durch die Anfechtung soll den Gläubigern eines zahlungsunfähigen Schuldners das Recht verschafft werden, zu ihrer Befriedigung nicht blos das gegenwärtige Vermögens des Schuldners, sondern auch diejenigen Vermögensstücke zu verwenden, welche der Schuldner früher im betrüglichen Einverständniß mit dem Empfänger aufgegeben hatte. Die Grundlage des Anfechtungsrechts ist, wie dies auch die Motive zur K. K. O. und zum Gesetze vom 21. Juli 1879 ausdrücklich hervorheben, nicht in einem gegen den Anfechtenden gerichteten Betruge, vielmehr in der Verletzung des jedem Gläubiger zustehenden Befriedigungsrechts zu erblicken. (Vgl. Motive zur K. K. O. S. 108—110, 130, 145 und Motive zum A. G. 9—11.) Wann die Forderungen des Anfechtungsklägers entstanden sind, muß hiernach bei der Beurtheilung ihres Anfechtungsanspruchs ebenso unwesentlich erscheinen, wie die Frage, ob zur Zeit der Vornahme des angefochtenen Cessionsaktes die Entstehung jener Forderungen von den Bekl. vorausgesehen worden ist oder auch nur vorausgesehen werden konnte. In demselben Sinne hat sich das R. G. bereits mehrfach ausgesprochen, vgl. insbesondere die Urtheile des III. C. S. vom 26. Januar 1886 (Entscheidungen in Civilsachen Bd. 15 S. 62) und des V. C. S. vom 27. März 1889, V Nr. 361/88, (Juristische Wochenschrift 1889 S. 209), und damit stimmen die Schriftsteller des Anfechtungsrechts fast ausnahmslos überein. Vgl. außer dem vom Vorderrichter citirten Jäckel namentlich von Wilmowski, K. K. O. S. 120, 539; Petersen und Kleinfeller, K. K. O. S. 94, 125; Hartmann, A. G. 83 ff.; Cosack, Anfechtungsrecht S. 40; Eccius, Preußisches Privatrecht Bd. 1 S. 773; Dernburg, Preußisches Privatrecht Bd. 2 S. 327, 332. Für seine entgegenstehende Ansicht beruft sich freilich der Kl. auf das Urtheil des II. C. S. des R. G. vom 5. Mai 1885 (Entscheidungen in Civilsachen Bd. 13 S. 166), und es ist nicht zu verkennen, daß dieses Urtheil von der vorstehend entwickelten Auffassung insofern abweicht, als es für den Fall der Anfechtung aus § 3 Nr. 1 des Gesetzes vom 21. Juli 1879 wegen einer erst später entstandenen Forderung den Nachweis fordert, daß der Schuldner bei dem Abschlusse des angefochtenen Rechtsgeschäfts die Absicht hatte, weitere Verpflichtungen noch zu übernehmen, und daß dem anderen Theile eine solche Absicht bekannt war. Allein der Einholung einer Entscheidung der vereinigten C. S. nach Maßgabe des § 137 des G. V. G. bedarf es schon deshalb nicht, weil der II. C. S. selbst sich in einem späteren Urtheile vom 13. Juli 1888, II 209/88, (theilweise abgedruckt in der Juristischen Wochenschrift 1888 S. 383 Nr. 4) auf den hier vertretenen Standpunkt gestellt, namentlich für zutreffend erklärt hat, daß der Anfechtungsanspruch nicht in einem speziell gegen den Anfechtenden gerichteten Betruge zu finden ist, und ferner ausgesprochen hat, daß die Vermuthung des § 3 Nr. 2 des A. G. auch auf solche Gläubiger zu beziehen ist, welche erst nach Abschluß des Vertrages ihre Forderungstitel erlangt haben. Der in § 137 cit. vorausgesetzte Konfliktsfall liegt hiernach gegenwärtig nicht vor. VI. C. S. i. S. Skopnick c. Gerichtskasse in Insterburg vom 1. Mai 1890, Nr. 338/89 VI.

II. Das Wechsel- und Handelsrecht.

8. Zu Unrecht greift die Revisionsbegründung die geschehene Verurtheilung des Gesellschafters auf Grund des von der Gesellschaft acceptirten Wechsels im Wechselprozesse mit der Begründung an, daß die wechselmäßige Verpflichtung nur die Gesellschaft treffe, die Solidarverpflichtung der Gesellschafter für die Gesellschaftsschulden, welche der Art. 112 des H. G. B. ausspreche, aber eine besondere, neben der Verpflichtung der Gesellschaft bestehende Mitschuldnerverpflichtung sei. Es beruht diese Begründung auf einer Auffassung des Wesens der offenen Handelsgesellschaft, welche das R. G. konstant verworfen hat. Die offene Handelsgesellschaft hat keine besondere Persönlichkeit. Die unmittelbar durch die unter der Gesellschaftsfirma eingegangenen Verbindlichkeiten Verpflichteten sind die Gesellschafter und diese Verpflichtung ist für jeden Gesellschafter eine Verpflichtung mit seinem ganzen Vermögen. Daß trotz einer im Firmenprozeß erfolgten Verurtheilung behufs der Vollstreckung des Urtheils in anderes Vermögen der Gesellschafter als das dem Gesellschaftsfonds zugehörige noch ein Nachprozeß für erforderlich erachtet wird, hat seinen Grund lediglich darin, daß im Firmenprozeß kein Raum für die Geltendmachung von Einwendungen ist, welche dem individuellen Rechtskreise des einzelnen Gesellschafters angehören. Vgl. Entscheidungen des R. G. Bd. III S. 57, Bd. V S. 55, 70, Bd. XVII S. 367. I. C. S. i. S. Geppert c. Mertig vom 26. April 1890, Nr. 45/90 I.

9. Hat der Kl. seine Rechte aus dem Wechsel einem Dritten im Wege der Cession abgetreten und selbst hiervon dem Bekl. Anzeige gemacht, so kommt die Vorschrift des § 414 Th. 1 Tit. 11 des A. L. R. zur Anwendung, nach welcher der Schuldner sich nunmehr nicht mehr mit Wirkung gegen den Cessionar über die Forderung mit dem Cedenten einlassen kann. Daß Kl. den Wechsel besitzt, könnte solcher Cession gegenüber nur dann von Belang sein, wenn sich daraus ergäbe, daß die angezeigte Cession rechtlich unwirksam war. Denn eine Wiederabtretung der cedirten Forderung aus dem Wechsel Seitens des Cessionars an den Cedenten ergiebt sich aus dem bloßen Besitze des Wechsels Seitens des Letzteren nicht. Wenn man nun auch mit dem R. O. H. G. in dem in Entscheidungen desselben

Digitized by Google

Bd. 11 S. 280 flg. abgedruckten Urtheil annimmt, daß es zur Perfektion der Ceſſion der Forderung aus dem Wechſel der Uebergabe der Wechſelurkunde bedarf, ſo iſt doch dieſe rechtliche Auffaſſung aus doppeltem Grunde nicht geeignet, die erfolgte Anzeige der Ceſſion unerheblich zu machen. Einmal beweiſt der jetzige Beſitz des Wechſels Seitens des Kl. durchaus nicht, daß Kl. den Wechſel nicht, als er die Forderung aus dem Wechſel abtrat, dem Ceſſionar übergeben hat. Der Bekl. würde, falls er dem Kl. zahlt, der Verantwortung dem Ceſſionaar gegenüber nicht entgehen, wenn dieſer beweiſt, daß ihm mit der Ceſſion auch der Wechſel ausgehändigt worden, vielleicht ſogar in Anbetracht der Anzeige und der behaupteten gleichzeitigen Aufforderung des Ceſſionars, ihm zu zahlen, ſelbſt die Beweislaſt, daß der Wechſel nicht ausgehändigt worden, übernehmen müſſen. Sodann aber wäre die erfolgte Ceſſion, auch wenn ſie nicht von der Aushändigung der Wechſelurkunde begleitet war, wie auch jenes Urtheil des R. O. H. G., vgl. S. 254, 255 a. a. O., ergiebt, keineswegs ohne jede rechtliche Wirkung. Der Ceſſionar hätte jedenfalls durch die Ceſſion das Recht auf Auslieferung des Wechſels erworben und ſchon die Kenntniß dieſes Rechts Seitens des Bekl., vermittelt durch die rechtserhebliche, gerade zum Zwecke der Beendigung der Verfügungsbefugniß des Kl. über die Forderung erfolgte Anzeige von der Ceſſion, beſeitigt auch den Grundſätzen des Preußiſchen L. R., vgl. § 25 Th. I Tit. 10 des A. L. R. für den debitor cessus den guten Glauben, der ihn berechtigen könnte, wirkſam über die Forderung noch mit dem Cedenten zu verhandeln. Nur als Cedent, der den Wechſel in Beſitz hat, kommt aber der Kl. in Betracht, denn ſeine wechſelrechtliche Legitimation beruht lediglich auf Erklärungen, die vor der behaupteten Ceſſion datiren und nach derſelben neue Wirkungen nicht mehr haben hervorbringen können, wie es hätte vielleicht der Fall ſein können, wenn ein Blankogiro vorhanden geweſen wäre, ſo daß man auf Grund präſumtiver Uebertragung des Wechſels mit der Ceſſion den Ceſſionar unter Abſehen von der Ceſſion auch als wechſelmäßig legitimirten Inhaber und einen neuen Erwerb des Kl. mittels dieſes Blankogiros gedeckt anſehen könnte. Die Auffaſſung des B. G., daß der Bekl., weil er an den Kl. nur gegen Aushändigung des Wechſels zu zahlen brauche, gegen jeden Anſpruch des Ceſſionars geſichert ſei, iſt daher nicht zutreffend. Freilich kann der Ceſſionar aus dem Wechſel nicht klagen, wenn er denſelben nicht hat. Daraus folgt aber nicht, daß er nicht unter dem Geſichtspunkte der Verpflichtung des Bekl. zur Herausgabe des Wechſels wegen bewußter Beeinträchtigung des dem Ceſſionar zuſtehenden Rechts auf Auslieferung deſſelben von demſelben Zahlung des der Wechſelſumme entſprechenden Betrages fordern könnte. Der Bekl. hat alſo allerdings ein Recht darauf, dem Kl. auf Grund der behaupteten und durch Urkunden unter Beweis geſtellten Ceſſion und ihrer Anzeige Seitens des Kl. die Berechtigung zum Klageanſpruch zu beſtreiten, für welche es in dieſem Falle des Nachweiſes der Wiederaufhebung der Ceſſion oder einer neuen Ceſſion Seitens des früheren Ceſſionars an Kl. bedurft hätte. Vgl. Entſch. bei voriger Nummer.

III. **Sonſtige Reichsgeſetze.**

Zum Reichsgeſetz vom 23. Juni 1880.

10. Daß der Bekl., indem er in ſeiner Eigenſchaft als Departements-Thierarzt die Stallſperre gegen das für rotzverdächtig erklärte Pferd des Kl. anordnete, eine polizeiliche Verfügung treffen wollte und getroffen hat, iſt im Hinblick auf ſeinen an die Polizeidirektion erſtatteten Bericht und angeſichts des § 12 Abſ. 2 des R. Geſ. vom 23. Juni 1880 nicht zu bezweifeln. Zwar wird von klägeriſcher Seite eingewendet, daß die Stallſperre eines Thierarztes, da ſie im Geſetz als eine blos vorläufige Anordnung bezeichnet und dem polizeilichen Einſchreiten entgegengeſtellt werde, nicht als polizeiliche Verfügung im Sinne des Preußiſchen Geſetzes vom 11. Mai 1842 betrachtet werden könne. Hiergegen iſt jedoch zu bemerken, daß der § 12 des R. Geſ. mit den Worten „vor polizeilichem Einſchreiten" nur die Thätigkeit der regulären Polizeibehörde hat bezeichnen, nicht aber der für eilige Fälle zugelaſſenen Anordnung des „beamteten Thierarztes" einen anderen Charakter als den einer vorläufigen polizeilichen Maßregel hat beilegen wollen. Dieſer Charakter drückt ſich vielmehr ganz unzweideutig in der Schlußbeſtimmung von § 12 Abſ. 2 cit. aus, wonach auch die von dem Thierarzt getroffene Anordnung entweder „zu Protokoll" oder durch „ſchriftliche Verfügung" zu eröffnen iſt. Das im Geſetze vorgeſehene polizeiliche Einſchreiten, welches der thierärztlichen Anordnung nachzufolgen hat, iſt gegenwärtigen Falles eröffnet worden mit der Verfügung, welche die Polizeidirektion zu Caſſel am 5. Juni 1886 auf den Bericht des Bekl. vom 4. Juni erlaſſen hat. Ihrem Zweck und Inhalt nach kann dieſe Verfügung nicht anders aufgefaßt werden, als daß die Polizeibehörde nach eigener Prüfung der Sache die Anordnung des Thierarztes gebilligt und beſtätigt, ſodann aber auch noch weiter erforderliche Maßregeln getroffen hat. Mit dem Erlaß jener Verfügung iſt daher die fragliche Stallſperre auf das Einſchreiten der Polizeidirektion zurückzuführen und von hier an als eine Anordnung dieſer Behörde anzuſehen. III. C. S. i. S. Edelſtein c. Holzendorff vom 25. April 1890, Nr. 347/89 III.

IV. **Das Gemeine Recht.**

11. Bei der Beurtheilung der vorliegenden Sache war davon auszugehen, daß grundſätzlich die Römiſch-Juſtinianiſchen Beſtimmungen über die ſogenannte Eheſcheidungsſtrafe zur Anwendung zu kommen haben. Zunächſt für das gemeine deutſche Recht ſteht es überhaupt, und insbeſondere auch in der bisherigen Rechtſprechung des R. G. ganz feſt, daß jenen Beſtimmungen noch praktiſche Geltung zukommt, und zwar für alle Fälle der von einem Theile verſchuldeten Eheſcheidung, insbeſondere auch für den hier vorliegenden Fall der Eheſcheidung wegen böslicher Verlaſſung. VI. C. S. i. S. Watty c. Watty vom 28. April 1890, Nr. 341/89 VI.

12. Das B. G. hat der wegen böslicher Verlaſſung des Mannes geſchiedenen Kl. einen Anſpruch auf den Werth eines Viertels des Geſammtgutes zuerkannt und auch dieſen noch auf den von Juſtinian aus geſetzten Höchſtbetrag von 100 Pfd. Goldes beſchränkt. Da dieſe 100 Pfd. Goldes nach der vom O. L. G. angewandten Umrechnungsmethode auf 67 200 Mk. auskamen, und andererſeits der Bekl. anerkannt hatte, daß das Viertel ſeines Vermögens mindeſtens ſo viel werth ſei, ſo ſind im B. U. ohne Weiteres der Kl. dieſe 67 200 Mk., mit Vorbehalt verſchiedener Abzüge, zugeſprochen, während ſie mit ihren Mehrforderungen, abgeſehen von dem Anſpruche auf das angebliche Eingebrachte, abgewieſen iſt. Hiergegen hat nun die Kl. eventuell

Digitized by Google

insbesondere den Angriff erhoben, daß die praktische Geltung des Maximums von 100 Pfd. Gold zu Unrecht angenommen worden sei. Die Berechtigung dieser Rüge konnte jedoch nicht anerkannt werden. Wird eingehend begründet. Vergl. Entscheidung bei voriger Nummer.

13. Der B. R. geht davon aus, daß die jetzt in Streit befindliche Stockrodebefugniß im vorigen Jahrhundert, namentlich 1733, 1766 und 1782 von der Landesherrschaft auf den derselben gehörigen Forstorten den klagenden Gemeinden widerruflich eingeräumt worden sei, erkennt aber an, daß diese für erwiesen geachtete Thatsache nicht ausreichend sei, die von den Kl. behauptete und anscheinend bis zum Einredebeweis für begründet gehaltne unvordenkliche Verjährung oder Ersitzung auszuschließen, weil die die Befugniß widerruflich ertheilenden Verfügungen alle vor Beginn der Verjährungs- resp. Ersitzungszeit (1797 resp. 1837) liegen, es aber unter diesen Umständen noch des weitern Nachweises bedürfe, daß die während dieser Verjährungszeiträume stattgehabte Ausübung der Stockrodebefugniß mit der seit 1733 erfolgten im Zusammenhang stehe bezw. die Fortsetzung derselben bilde und somit schließlich auf der widerruflichen Verleihung von 1733 beruhe. Dieser Ausgangspunkt entspricht den sich aus der rechtlichen Natur der unvordenklichen Verjährung ergebenden, nach Savigny's Vorgang auch allgemein anerkannten Rechtsgrundsätzen. III. C. S. i. S. Gemeinden Catterfeld u. Gen. c. Staatsministerium zu Gotha vom 15. April 1890, Nr. 7/90 III.

14. Nach allgemeinen Grundsätzen setzen Grunddienstbarkeiten zu ihrem Rechtsbestande voraus, daß das dienende Grundstück dem herrschenden einen dauernden Nutzen zu gewähren im Stande ist und die Grundstücke nicht in der Weise entfernt von einander liegen, daß die Verbindung zwischen beiden unterbrochen wird. Wenn daher die Nutzung des dienenden Grundstücks durch ein in der Mitte liegendes — nicht gleichfalls dienendes — Grundstück unthunlich gemacht ist oder die rechtliche Beschaffenheit der dazwischen liegenden Häuser oder Grundstücke die Verwirklichung der Gerechtsame ausschließt, so kommt die Grunddienstbarkeit nicht zur Entstehung. Daraus würde nun die Folgerung zu ziehen sein, daß, wenn eine reale Dienstbarkeit rechtsgültig entstanden ist, demnächst aber durch Veränderungen am herrschenden oder dienenden Grundstücke die Voraussetzungen wegfallen, unter denen eine solche Servitut zur Entstehung gelangen konnte, dieselbe untergehe. Allein die Gesetze haben diese Folgerung in Wirklichkeit nicht für alle Fälle gezogen, vielmehr in einzelnen bestimmten Fällen nur eine zeitweilige Unterbrechung in der Ausübung der Servitut — l. 14 pr. Dig. cit. t. 6 Dig. si serv. vindic. (8, 5) — angenommen, in anderen, sobald das zwischen dem herrschenden und dienenden Grundstücke belegene, dem Servitutberechtigten seither eigenthümlich gehörige Grundstück ohne Vorbehalt der Dienstbarkeit veräußert worden ist, — l. 7 § 1 Dig. common. praed. (8, 4) und l. 13 cit. — ausgesprochen, daß die Dienstbarkeit erst erlösche, wenn vom Augenblicke der Behinderung in der Ausübung an die Verjährungszeit abgelaufen sei. Ob in diesen Rechtssätzen eine grundsätzliche Entscheidung für dergleichen Fälle der Veränderung an dem zwischen der herrschenden und dienenden Sache liegenden Grundstücke oder eine singuläre Bestimmung für solche Servituten, die sich über mehrere Grundstücke erstrecken und dennoch eine Einheit bilden, zu finden sei, kann unerörtert bleiben; es genügt, daß das positive Recht in den angeführten Fällen die Dienstbarkeit mit dem Wegfallen des Hindernisses wieder aufleben läßt, vorausgesetzt, daß nicht inzwischen die Verjährung durch Nichtgebrauch eintrat. Der Einwand des Rkl., daß jene Vorschriften nicht für einen Fall gegeben seien, in dem, wie hier, der frühere Servitutberechtigte ein anderes Grundstück erworben habe, das ihm den Zugang zu dem früher mit der Dienstbarkeit belasteten Grundstücke eröffne, ist unbeachtlich. Abgesehen von der Frage, ob die in t. 13 cit. getroffene Entscheidung nicht auch auf den von der Revision unterstellten Fall zu erstrecken sei, liegt hier derselbe Thatbestand vor, von dem der Jurist in l. 13 cit. ausgeht, nur daß der Verkauf des Zwischengrundstücks nicht von dem Eigenthümer des herrschenden Grundstücks selber, sondern von dem Rechtsvorgänger desselben im Besitze dieses Grundstücks stattgefunden hat, ein Umstand, der begreiflich keinen Unterschied in rechtlicher Beurtheilung der Sache zu begründen vermag. III. C. S. i. S. Gottwald c. Meuger vom 15. April 1890, Nr. 13/90 III.

15. Die Entscheidung des B. R. entspricht durchaus den maßgebenden gemeinrechtlichen Grundsätzen von der örtlichen Herrschaft der Privatrechtsnormen, nach welchen alle eine Erbschaft betreffenden Rechtsverhältnisse, also auch die auf die Testamentsvollstreckung bezüglichen, von dem Rechte des letzten Wohnsitzes des Erblassers beherrscht werden, während es in dieser Beziehung durchaus gleichgültig ist, an welchem Orte das etwaige Testament errichtet ist, bezw. an welchem Orte der Testator zur Zeit der Errichtung desselben gewohnt hat. VI. C. S. i. S. Weinschenk c. Heerlein vom 21. April 1890, Nr. 16/90 VI.

16. Bei der thatsächlichen Ermittelung des im Codicille zur Erscheinung gekommenen Willens des Testators ist allerdings der Codicill für sich nicht als fingirter Theil des Testamentes ins Auge zu fassen; vgl. l. 7 § 1 D. de jure codic. 29, 7. Vgl. Entsch. bei voriger Nummer.

V. Das Preußische Allgemeine Landrecht.

17. Es kann nicht zugegeben werden, daß die Zuleitung schädlicher ꝛc. Stoffe mittels einer an sich ungewöhnlichen Veranstaltung (des Fabrikbetriebes) dadurch zu einer gemeinüblichen oder mit einer gemeinüblichen gleichwerthig wird, daß zur Wiederausscheidung der Stoffe, wie die Rkl. geltend macht, das Mögliche, thatsächlich aber immer noch Unzulängliche geschieht. Die Kl. sind deshalb befugt, dieser Zuleitung zu widersprechen, soferen ihnen daraus Nachtheile oder Belästigungen erwachsen, welche bei gemeinüblicher Benutzung des Wasserlaufes nicht oder nicht in gleichem Maße entstehen würden. V. C. S. i. S. Aktienzuckerfabrik zu Soest c. Victor vom 16. April 1890, Nr. 345/89 V.

18. Die Einrede der Verjährung der persönlichen Forderung bezüglich der in Frage stehenden Zinsen ist mit Recht verworfen worden, weil die Verjährung durch die Anstellung der mehr erwähnten hypothekarischen Klage unterbrochen worden ist. Das kann für den vorliegenden Fall um deswillen nicht bezweifelt werden, weil die hypothekarische Klage vom persönlichen Gläubiger gegen die persönlichen Schuldner angestellt worden ist. In diesem Fall kann von einer Mehrheit von einander unabhängiger Forderungen nicht

geſprochen werden; es iſt vielmehr mittels der hypothekariſchen Klage der eine dem Gläubiger gegen den Schuldner zuſtehende Anſpruch gerichtlich geltend gemacht, allerdings mit Beſchränkung auf die dinglich haftenden Exekutionsobjekte, aber ohne daraus zu folgernden Verzicht auf eine andere Art der Beitreibung. Vgl. §§ 568, 569, 570 Thl. 1 Tit. 9 A. L. R.; auch Förſter-Eccius Preußiſches Privatrecht Bd. 3 § 194. V. C. S. i. S. Siepmann c. Eriemann vom 23. April 1890, Nr. 361/89 V.

19. Die ſtreitige Verpflichtung beruht auf dem gemäß § 15 des Straßenbaugeſetzes vom 2. Juli 1875 für die Stadt Erfurt erlaſſenen Ortsſtatute vom 4. Oktober 1875, deſſen § 4, wie die entſprechenden Beſtimmungen in den für andere Städte, namentlich für Berlin, ergangenen Ortsſtatuten gleichen Inhalts, ſich wörtlich an den § 15 des Geſetzes anſchließt. Dadurch iſt für die Eigenthümer der an eine neue Straße angrenzenden Grundſtücke die Verpflichtung begründet, ſobald ſie Gebäude an der neuen Straße errichten, zu den Koſten der Anlage und erſten Unterhaltung der Straße Beiträge zu leiſten. In dieſer Verpflichtung ſieht das B. G. nicht eine gemeine Laſt im Sinne des § 175 Thl. I Tit. 11 des A. L. R., ſondern eine privatrechtliche Reallaſt, welche unter die Beſtimmung des § 183 a. a. O. fällt. Das R. G. hat dagegen mehrfach ausgeſprochen, daß die auf Ortsſtatut beruhende Verpflichtung zu Beiträgen, wie ſie hier in Frage ſtehen, in Beziehung auf die Gewährleiſtungspflicht des Verkäufers als gemeine Laſt im Sinne der §§ 175 ff. Thl. I Tit. 11 des A. L. R. anzuſehen iſt. Insbeſondere ſei verwieſen auf das Urtheil des V. C. S. vom 11. Juli 1885 in Sachen F. c. S. V 28/85 (mitgetheilt im Preußiſchen Verwaltungsblatt Jahrgang VI S. 405, VII S. 262), in welchem zugleich bemerkt iſt, daß die Beantwortung der Frage, ob jene Verpflichtung als eine außerordentliche gemeine Laſt (§ 180 a. a. O.) angeſehen werden kann, von den konkreten Umſtänden abhänge. Aber dadurch, daß ſich die ſtreitige Verpflichtung als eine gemeine Laſt darſtellt, wird nicht ausgeſchloſſen, daß von den Betheiligten im Wege einer dem Privatrecht anheimfallenden Verabredung die Laſt freiwillig übernommen oder ſichergeſtellt wird (vgl. Urtheil des R. G. vom 8. Juli 1886, Entſcheidungen in Civilſachen Bd. 17 S. 199). So oft dies geſchieht, hört die Verpflichtung zwar nicht auf, eine öffentlich rechtliche Laſt zu ſein, ſie wird aber daneben mit den beſonderen Wirkungen ausgeſtattet, welche ihr als privatrechtliche Verbindlichkeit zukommen. So liegt nach der Feſtſtellung des B. G. die Sache hier in Folge der Uebernahme der Verpflichtung durch den vom Beſitzvorgänger des Bekl. ausgeſtellten Revers vom 13. Januar 1881 und der auf Grund deſſelben erfolgten Eintragung der Verpflichtung unter Angabe der in Geld veranſchlagten Koſten. Zu den vielen Zweifeln, welche bei Auslegung und Anwendung des Geſetzes vom 2. Juli 1875 hervorgetreten ſind und zu deren Löſung erſt eine vieljährige Rechtſprechung beitragen konnte, gehört auch die Frage, ob die Anliegerbeiträge nach dem Geſetze dinglichen Charakter haben. Die Praxis ſuchte dieſer Frage, welche auch zur Zeit noch nicht ausdrücklich entſchieden iſt, auszuweichen, indem den Beiträgen in verſchiedener Weiſe der Charakter der Dinglichkeit beſonders geſichert wurde. In einzelnen Ortsſtatuten iſt die Eigenſchaft der Dinglichkeit beſonders hervorgehoben; in anderen wurde angeordnet, daß die Erfüllung der den Anliegern obliegenden Leiſtungen oder deren Sicherſtellung durch Verſagung des Baukonſenſes oder durch Auferlegung von beſonderen Bedingungen bei Ertheilung des Baukonſenſes zu erzwingen ſei. Die Stadt Erfurt ſcheint ſich dadurch geholfen zu haben, daß ſie die beitragspflichtigen Anlieger vor der Bebauung des Grundſtücks die ihnen nach Ortsſtatut obliegende Verpflichtung beſonders übernehmen und durch Eintragung im Grundbuche ſicher ſtellen ließ. Solchen Inhalt hat der Revers vom 13. Januar 1881, und der Umſtand, daß zu demſelben ein gedrucktes Formular verwendet iſt, deutet auf eine regelmäßige Uebung hin. Speicht ſchon hiernach die Wahrſcheinlichkeit dafür, daß der Revers vom 13. Januar 1881 gleichfalls mit der Abſicht ausgeſtellt und angenommen iſt, der Beitragspflicht des Vorbeſitzers des Bekl. durch Verpfändung und Eintragung auf privatrechtlichem Wege dingliche Wirkung zu verſchaffen, ſo wird dies, wenigſtens für die Reviſionsinſtanz, zur Gewißheit durch die Feſtſtellung des B. G. Eine ſolche muß nämlich in folgendem Satze des B. U. gefunden werden, welcher ſich der Unterſuchung anſchließt, ob der Leiſtungspflicht des Adjazenten dingliche Wirkung beizumeſſen ſei: „Die dingliche Verhaftung des Grundſtücks iſt aber im vorliegenden Falle durch das in dem Reverſe vom 13. Januar 1881 zum Ausdruck gebrachte, zwiſchen der Kommune Erfurt und dem damaligen Eigenthümer des Grundſtücks getroffene Privatabkommen und durch die auf Grund dieſes Abkommens bewirkte Eintragung der Laſt im Grundbuche vermittelt worden.“ Damit iſt ausgeſprochen, daß es einer Prüfung der Frage, ob der Beitragspflicht nach dem Geſetze dinglicher Charakter zukomme, nicht bedürfe, weil dieſer Pflicht von den Betheiligten durch privatrechtlichen Akt ein ſolcher Charakter beigelegt ſei. Iſt dies aber der Fall, ſo handelt es ſich bei der auf dem Grundſtücke des Kl. eingetragenen Verpflichtung um eine auf dem Gute haftende Privatverbindlichkeit, welche der Bekl. nach § 184 Thl. I Tit. 11 des A. L. R. vertreten muß, weil der Kl. dieſelbe nicht ausdrücklich übernommen hat. Daraus folgt zugleich, daß das Recht der Kl., vom Bekl. Vertretung zu fordern, nicht gemäß §§ 344, 345 Thl. I Tit. 5 des A. L. R. durch Ablauf der ſechsmonatigen Friſt verloren gegangen iſt (vgl. Urtheil des Preußiſchen Obertribunals vom 29. Oktober 1847, Rechtsfälle Bd. 3 S. 59). V. C. S. i. S. Ludwig c. Ganz vom 26. April 1890, Nr. 346/89 V.

20. Was die Einlagen der Mutter betrifft, ſo nimmt das B. U. eine durch Uebergabe vollzogene Schenkung an und ſtützt dieſe Annahme ohne Rechtsnormverletzung in Uebereinſtimmung mit der Praxis (Gruchot Bd. 29 S. 825, IV. Senat 8. Juni 1885) auf die Feſtſtellungen, daß die zum Schenken berechtigte Mutter, in der von ihr durch Willenserklärung beſtätigten Abſicht zu ſchenken, die Einzahlungen auf den Namen des Kl. geleiſtet und das auf deſſen Namen lautende Sparkaſſenbuch ihm eingehändigt und dann von ihm zur Verwahrung erhalten hat. — IV. C. S. i. S. Hanhoff c. Hanhoff vom 28. April 1890, Nr. 16/90 IV.

21. Da der Vater in der erklärten Abſicht zu ſchenken die Einlagen auf den Namen des Kl. in deſſen Sparkaſſenbuch, das der Kl. ſchon der Mutter in Verwahrung gegeben und ſomit in Beſitz behalten hatte, gemacht hat, ſo iſt nicht nur zwiſchen der Sparkaſſe und dem Kl. das Verhältniß dahin ge-

Digitized by Google

regelt, daß der Kl. ihr gegenüber Gläubiger geworden ist, sondern auch dem Vater und somit dessen Erben ist jeder Anspruch auf die Einlagen und das Sparkassenbuch entzogen, weil diesem Anspruche der Einwand der Arglist entgegensteht (Gruchot Bd. 25 S. 731 ff., IV. Senat 27. September 1880). Die aus dem Besitze des Sparkassenbuchs sich ergebende Verfügungsberechtigung in Betreff der Spareinlagen schließt an sich die Anwendbarkeit des § 671 I 11 A. L. R. nicht aus und vollends hier nicht, weil der Kl., wie gesagt, den Besitz des Sparkassenbuchs gehörig erlangt hatte. Vgl. Entscheidung der voriger Nummr.

22. Das Preußische Obertribunal hat seit dem Plenarbeschluß vom 19. Oktober 1840 (Entscheidungen, Bd. 6 S. 399) in konstanter Rechtsprechung daran festgehalten, daß das bei Konkurrenz mehrerer Gläubiger auf dasselbe Vermögensstück des Schuldners an einen von ihnen irrthümlich und aus Versehen zu viel Gezahlte von den dadurch benachtheiligten Gläubigern kondicirt werden könne. Das R. O. H. G. ist dem beigetreten (Entscheidungen desselben, Bd. 7 S. 163), und der vierte Senat des R. G. hat in Sachen Schulz c. Wehle IV. 310/88 im Urtheil vom 21. Februar 1889 denselben Grundsatz zur Anwendung gebracht. Die ungerechtfertigte Bereicherung mit dem Schaden des Anderen (§ 262 des A. L. R. Thl. I Tit. 13) ist hier in der zu Unrecht erlangten Befriedigung zu suchen. Durch Herausgabe des Empfangenen an den beschädigten Gläubiger erfolgt nur die erforderliche Ausgleichung; eine Vermögensminderung erleidet der Herausgebende gegen den früheren Stand seines Vermögens nicht; denn wenn seine Befriedigung rückgängig gemacht wird, so tritt seine Forderung wieder ins Leben, dieselbe erweist sich als noch ungetilgt. Die Entscheidung des vierten Senats vom 22. Oktober 1885 in Sachen Perez c. Goldschmidt und Badt IV. 171/85, auf welche die Kl. Bezug nimmt, steht nicht entgegen. Damals handelte es sich um die Frage, ob einem Konkursgläubiger, dessen Forderung aus Versehen nicht zur Prüfung gezogen und nicht in die Tabelle eingetragen, und der deshalb bei den Vertheilungen unberücksichtigt geblieben war, ein Anspruch gegen die übrigen Gläubiger auf Herauszahlung des von diesen Empfangenen bis zu demjenigen Betrage, der ihm bei richtiger Vertheilung zugefallen wäre, zustehe. Dies wurde verneint, weil nach dem Gesetze ein solcher Gläubiger bei den Vertheilungen nicht zu berücksichtigen, die Vertheilung daher nicht unrichtig sei. Die Entscheidung steht also gleichfalls auf dem Boden, daß es darauf ankomme, ob bei der Vertheilung gesetzlich verfahren sei, oder nicht; für den letzten Fall hat sie die Bereicherungsklage nicht ausgeschlossen. IV. C. S. i. S. Gerichtskasse I. zu Berlin c. Rohde vom 24. April 1890, Nr. 6/90 IV.

23. Die Expromission erfordert nur einen Vertrag zwischen dem Gläubiger und dem neuen Schuldner, und die Befreiung des alten Schuldners tritt auch ohne seine Zustimmung zu dem Vertrage ein (vgl. Entscheidungen des R. O. H. G. Bd. 4 S. 217, Bd. 8 S. 390, Bd. 18 S. 309, Rehbein, Entscheidungen des Ober-Tribunals Bd. 2 S. 725 ff., Eccius, Preußisches Privatrecht § 101 Bd. 2). V. C. S. i. S. Weber c. v. Wedell vom 23. April 1890, Nr. 353/89 V.

24. Ein allgemeiner Rechtssatz dahingehend, daß ein Beschädigter die ihm gebührende volle Entschädigung nur dann erhalte, wenn ihm der Betrag des erlittenen Schadens von Entstehung des Schadens verzinst werde, besteht nach preußischem Recht nicht; ein solcher würde mit der Bestimmung des § 66 Tit. 16 Thl. 1 des A. L. R., wonach der in Gelde festgesetzte Betrag der aus einer unerlaubten Handlung erhobenen Entschädigungsforderung vom Tage des ergangenen Urtheils an zu verzinsen ist, unvereinbar sein. Es schließt das zwar nicht aus, daß unter Umständen Zinsen, (nicht aus dem Verzuge, sondern) als Theil der Entschädigung selbst schon von einem früheren Zeitpunkt, als dem Tage des Urtheils oder der Klagezustellung, zugesprochen werden können. Das wird insbesondere zutreffen, wenn der Schaden in der Entziehung eines bestimmten Geldbetrages besteht, dessen Nutzung in der Folge der Beschädigte entbehren muß (vgl. Reichsgerichtsentscheidungen Bd. 8 S. 237). V. C. S. i. S. Stottrop c. Wolfsbank vom 23. April 1890, Nr. 354/89 V.

25. Wenn der einzelne Miteigenthümer auch nicht befugt ist, die gemeinschaftliche Forderung zur Zahlung an ihn allein einzufordern so kann ihm nach feststehender Rechtsprechung doch nicht versagt werden, ohne Zuziehung der übrigen Theilhaber die zur Sicherung der Forderung dienenden Maßregeln zu treffen, weil dadurch weder Rechte der Theilhaber verletzt, noch auch der Schuldner in eine schlimmere Lage versetzt wird (vergl. Koch's Kommentar zum A. L. R. 8. Auflage Bd. 2. Anm. 9 zu § 10 Thl. I Tit. 17 S. 486). V. C. S. i. S. Ernst c. Reinhardt vom 30. April 1890, Nr. 14./90. V.

26. Mit dem B. R. ist davon auszugehen, daß der Theilungsvertrag die Natur eines lästigen Vertrages hat (§ 7 A. L. R. Thl. I Tit. 5), was im Gesetze noch einen besonderen Ausdruck dadurch erhalten hat, daß Privattheilungen nach § 111 A. L. R. Thl. I Tit. 17 den Regeln von Vergleichen unterliegen, letztere aber im § 406 A. L. R. Thl. 1 Tit. 16 ausdrücklich als lästige Verträge bezeichnet werden. Der Revision ist zwar nun zuzugeben, daß die äußere Gestalt des Geschäfts nicht unbedingt maßgebend sein kann. Zwischen bloßen Begünstigungen eines Theilnehmers durch die übrigen bei der Theilung, welche den rechtlichen Charakter des Geschäfts nicht beeinflussen, und solchen Abreden, welche neben und nach der Theilung die schenkungsweise Abtretung eines Stückes der ehemals gemeinschaftlichen Vermögensmasse enthalten, ist ein Unterschied zu machen. Die letzteren sind als Schenkungsvertrag zu behandeln, auch wenn sie sich im Theilungsvertrage verbergen. Allein die Abweichung vom gesetzlichen Theilungsmaßstabe für sich allein ergiebt nichts für die Annahme einer Schenkung. Wo, wie hier, die Theilung sich auf ein einzelnes Stück des Nachlasses beschränkt, läßt sich nicht einmal ersehen, daß der anscheinend begünstigte Erbe vom Nachlasse mehr erhalten habe, als ihm nach dem Gesetze zusteht. Allerdings sind die zum Nachlasse gehörigen Kapitalien (Sparkassenguthaben und Hypotheken) unter die drei Erbstränge zu je einem Drittel getheilt worden. Bei diesen hat also, wie feststeht, eine Ausgleichung nicht stattgefunden. Es ist aber nicht ersichtlich, was sonst noch zum Nachlasse gehörte und wie dies getheilt ist, da im Thatbestande des I. R. nur erwähnt wird, daß der Nachlaß unter Anderen aus Kapitalien und dem Grundstücke bestanden habe. Davon abgesehen giebt es zahlreiche Möglichkeiten, welche die Absicht einer Schenkung ausschließen. Es mag nur darauf angewiesen werden, daß der

Digitized by Google

Verkauf des Grundstücks ein freihändiger war, und daß ein einzelner Miterbe seine Zustimmung zu denselben, falls ihm etwa der Kaufpreis zu niedrig schien, davon abhängig machen konnte, daß er vom Kaufgelde mehr erhielt, als ihm als Erbe zukam. IV. C. S. i. S. Flemming c. Radomsky vom 28. April 1890, Nr. 20/90 IV.

27. Der Bekl. hat behauptet, er habe dem Kl. zur Sicherung von dessen Rechten aus dem Pachtvertrage 6000 Mark Kaution bestellt. Da der Pachtvertrag Johannis 1885 beendigt, und das Pachtgut zurückgewährt ist, so besitzt — wenn die bestrittene Behauptung bewiesen wird — der Bekl. das Recht, die Rückzahlung der Kaution zu verlangen, sofern der Kl. nicht bestimmt zu bezeichnende Ansprüche aus dem Pachtvertrage gegen den Bekl. geltend machen kann. (Vgl. Striethorst Archiv Bd. 98 S. 211, Entscheidungen des R. G. Bd. 7 S. 374.) Ein solcher Anspruch ist die jetzt eingeklagte Pachtforderung. Nimmt man jedoch, wie das R. G. in einem ähnlichen Falle ausgeführt hat (vgl. Gruchot Beiträge Bd. 30 S. 1115), an, daß der Befugniß des Verpächters, die Pachtkaution bis zur Erledigung aller Verbindlichkeiten aus dem Pachtvertrage in Händen zu behalten, nach Rückgabe des Pachtgutes das Recht des Pächters auf Erhebung der Kaution gegenüber steht, so läßt sich nicht absehen, weshalb der Pächter in Ermangelung weiterer Forderungen des Verpächters aus dem Pachtvertrage behindert sein sollte, seine Pachtzinsschuld um den Betrag der Kaution zu kürzen. Ob er dies Recht als Einrede der Kompensation, wie der 1. R. annimmt, oder als Einwand auf Grund des § 46 A. L. R. Thl. I Tit. 20, wie die Revision ausführt, in Anspruch nehmen darf, ist für die Begründung desselben ohne Bedeutung. Der Entscheidungsgrund des 1. R., daß die Einrede vertragsmäßig ausgeschlossen sei, kann für den hier vorliegenden Fall, daß die Rückgabe des Pachtgutes stattgefunden hat, nicht für zutreffend erachtet werden. V. C. S. i. S. Weber c. v. Wedell vom 23. April 1890, Nr. 353/89 V.

28. Der Scheidungsgrund der §§ 712, 713 II 1 A. L. R. setzt voraus, daß der Mann der Frau die Verabreichung des Unterhalts ohne rechtmäßigen Grund verweigert, daß er in Anlaß dessen auf den Antrag der Frau durch den Richter zur Gewährung des Unterhalts für schuldig erklärt und dazu durch Zwangsmittel angehalten wird und daß er dessenungeachtet beharrlich fortfährt, der Frau den Unterhalt zu versagen. Zu den Voraussetzungen gehört also, daß der Unterhalt schon vor dem Einschreiten des Richters ohne Grund versagt worden ist. Daß solches hier zutrifft, ist nicht festgestellt. Nach der Erhebung der Scheidungsklage war aber Kl. zufolge der Vorschrift der §§ 723 bis 725 a. a. O. zur Unterhaltung der Bekl. außer dem Hause so lange nicht verpflichtet, als der Bekl. nicht das Getrenntleben durch den Richter gestattet war. Letzteres ist erst durch das Urtheil vom 8. September 1888 geschehen und daraus ergiebt sich, daß die Annahme des B. R., dieses Urtheil sei, weil durch dasselbe gleichzeitig dem Manne die Zahlung von Alimenten aufgegeben ist, als eine Anordnung im Sinne des § 712 anzusehen, der Begründung entbehrt. Der B. R. verkennt überhaupt den fraglichen Scheidungsgrund; denn er erachtet für allein maßgebend, daß der Kl. der Anordnung im Urtheile vom 8. September 1888 wegen Alimentation nicht nachgekommen ist. Es tritt hinzu, daß das Urtheil vom 8. September 1888 auch sonst den Erfordernissen des § 712 nicht entspricht. Dasselbe ist nur von vorübergehendem Bestande, da es den Zweck hat, einen einstweiligen Zustand während der Dauer des Ehescheidungsprozesses zu regeln, und deshalb mit der Beendigung des letzteren seine Wirkung verliert. Ferner setzt der § 712 nach richtiger Auffassung ein im ordentlichen Verfahren ergangenes Urtheil voraus; der Mann soll im ordentlichen Rechtsgange darüber gehört werden, ob er der Frau den Unterhalt im Sinne des Gesetzes versagt und wie hoch die Verpflegungssumme nach seinen Umständen zu bestimmen ist (vgl. Koch, Landrecht, Anm. 65 zu § 712 Thl. II Tit. 1; Dernburg, Preußisches Privatrecht, Bd. III § 18g; Peters, Ehescheidung, S. 47; ferner auch Striethorst Archiv Bd. 27 S. 273). Das Urtheil vom 8. September 1888 ist dagegen auf Grund summarischen Verfahrens ergangen, indem es nicht auf festgestellter, sondern nur auf glaubhaft gemachter thatsächlicher Unterlage beruht (§§ 800, 815 der C. P. O.). IV. C. S. i. S. Buche c. Buche vom 10. April 1890, Nr. 361/89 IV.

29. Nach den Bestimmungen in Thl. II Tit. 8 §§ 1973 und 1974 A. L. R. kann eine Versicherung zu eigenem Vortheil auf das Leben eines Dritten ohne dessen — schriftliche oder mündliche, zu vergl. H. G. B. Art. 277 und 317 — Einwilligung nicht genommen, und wenn es dennoch geschieht, muß die Versicherungssumme sowohl von dem Versicherer, als von dem Versicherten zum Besten der Armen als Strafe erlegt werden. Indem das Gesetz von einer Versicherung zum eigenen Vortheil des Versicherungsnehmers spricht, meint es nicht eine solche, an welcher letzterer ein bloßes direktes oder indirektes Interesse aus irgend welchem Grunde hat, es kann vielmehr nur diejenige Versicherung des Lebens eines Dritten im Auge haben, bei welcher die Versicherungssumme dem Versicherungsnehmer zu gut kommen soll. Die landrechtliche Vorschrift ist also in allen Fällen anwendbar, und in ihren Voraussetzungen erfüllt, wo der Versicherungsnehmer eine darauf gerichtete Absicht bei Abschluß des Vertrages zu erkennen gegeben und wo in gleichem Sinne der Dritte, dessen Leben versichert wird, seine Einwilligung ertheilt hat. III. C. S. i. S. Claußen c. Johannsen vom 1. April 1890, Nr. 329/89 III.

30. Mit Recht geht der B. R. davon aus, daß nach §§ 70, 72 Thl. II Tit. 15 A. L. R. das Fischereirecht in einem öffentlichen Flusse den aus der Sorge für die öffentlichen Interessen sich ergebenden Rechten und Pflichten des Staates insoweit nachsteht, daß dem Fischereiberechtigten gegen die im öffentlichen Interesse erfolgenden Strombauten, insbesondere gegen Durchstiche, ein Widerspruchsrecht nicht zusteht, sondern nur der in jenen Vorschriften bezeichnete Entschädigungsanspruch. Die nach § 70 a. a. O. im Falle der Ausführung eines Durchstiches dem Staate zufallende freie Verfügung über das verlassene Bett ist nicht davon abhängig, daß das bisherige Bett vollständig trocken gelegt ist, sondern sie tritt ein, sobald dem (schiffbaren) Strome in dem neuen Durchstiche eine andere Richtung gewiesen worden ist. Wenn nun auch die Befugniß des zur Fischerei in dem öffentlichen Strome Berechtigten, das todtgelegte Bett zu befischen, so lange fortdauert, als sie dort thatsächlich ausgeübt werden kann, so findet diese Befugniß doch stets ihre Schranke in dem freien Verfügungsrecht des Staates, ohne Unterschied,

Digitized by Google

ob man die Fiſcherei in dem todtgelegten Bette als ein fortdauerndes Fiſchereirecht in dem öffentlichen Fluſſe, oder, weil das Waſſer auf der todten Strecke nicht mehr den Charakter des öffentlichen Fluſſes hat, als Dienſtbarkeit in einem nunmehrigen Privatgewäſſer anſieht. Daraus folgt, daß den Fiſchereiberechtigten ein Widerſpruchsrecht auch gegen ſolche Verfügungen des Staates über das verlaſſene Bett, welche die Fiſcherei beeinträchtigen, nicht zuſteht. Das Verfügungsrecht des Staates über dieſes Bett iſt ferner kein bloßes, auf die im ſtrompolizeilichen Intereſſe erforderlichen Anordnungen beſchränktes Hoheitsrecht, ſondern ein Vermögensrecht, alſo ein fiskaliſches Recht, geſetzgeberiſch begründet, wie der B. R. zutreffend hervorhebt, durch die Erwägung, daß der Staat die Koſten für Herſtellung des neuen Stromtheiles aufzuwenden hatte. Der Staat iſt ſomit befugt, das verlaſſene Bett auch Dritten zur freien Verfügung zu überlaſſen, umſomehr, daſſelbe durch eine andere fiskaliſche Behörde, als die Strombauverwaltung, und zu andern als ſtrompolizeilichen Zwecken, auszunützen. Der B. R. hat nicht, wie die Reviſion ihm vorwirft, den Unterſchied in der Stellung des Staats als Verwalter der öffentlichen Intereſſen an den ſchiffbaren Flüſſen, und als Verwalter fiskaliſcher Vermögensrechte außer Acht gelaſſen, ſondern ausdrücklich die von der Kl. geltend gemachte Unterſcheidung zwiſchen Verfügungen, welche die Strombauverwaltung im öffentlichen Intereſſe, und welche der Domänenfiskus als Eigenthümer des alten Flußbettes treffe, als dem freien Verfügungsrechte des Staates gegenüber unhaltbar bezeichnet, und dieſer Auffaſſung iſt beizutreten. V. C. S. i. S. Fiſcherinnung zu Torgau c. Pr. Domänenfiskus vom 23. April 1890, Nr. 350/89 V.

VI. Sonſtige Preußiſche Landesgeſetze.

Zu den Stempelgeſetzen.

31. Nach Art. 23 des H. G. B. iſt die Veräußerung einer Firma als ſolcher, abgeſondert von dem Handelsgeſchäft, für welches ſie bisher geführt wurde, nicht zuläſſig. Dagegen kann der Erwerber eines Handelsgeſchäfts, deſſen Firma mit Einwilligung des bisherigen Geſchäftsinhabers fortführen (Art. 22 daſelbſt), und eine theilweiſe Aenderung in den Perſonen der Geſellſchafter ändert nichts an der Befugniß zur Fortführung der Geſellſchaftsfirma, wobei jedoch ein austretender Geſellſchafter, deſſen Name in der Firma enthalten iſt, in deren Fortführung ausdrücklich eingewilligt haben muß (Art. 24 daſelbſt). Von dieſem rechtlichen Geſichtspunkte aus kann der in dem vorliegenden Vertrage ausgedrückten Einwilligung des ausſcheidenden Geſellſchafters in die Fortführung der Firma gegen eine beſtimmte Geldentſchädigung die Bedeutung eines ſelbſtſtändigen, für ſich zu beurtheilenden Uebertragungsgeſchäfts, deſſen beſondere Qualifizirung als Kaufgeſchäft in Frage kommen könnte, überhaupt nicht beigemeſſen werden, wie denn ein ſolches auch nach der einwandsfreien Feſtſtellung des B. R. von den Kontrahenten gar nicht beabſichtigt iſt. Vielmehr entſcheidet über die rechtliche Bedeutung des desfallſigen Abkommens die Natur desjenigen Rechtsgeſchäfts, welchem es als Theil einverleibt iſt. Bildet daher ein ganzes Handelsgeſchäft mit den dazu gehörigen Sachen und Forderungen und mit dem Rechte zur Fortführung der Firma, alſo ein Inbegriff von Sachen und Rechten den Gegenſtand eines Kaufvertrages, ſo ſteht nichts entgegen, den auf das letztgedachte Recht gerechneten Theil des Kaufpreiſes mit dem Mobiliarkaufſtempel zu belegen, weil es zweifellos zu den beweglichen Sachen gehört, oder es unter den Vorausſetzungen des § 5 f. des Stempelgeſetzes vom 7. März 1822 bei unterbliebener Angabe eines beſonderen Werthes dem Immobiliarſtempel zu unterwerfen. Auf derartige Fälle beziehen ſich die diesſeitigen Urtheile vom 26. Februar 1885 — IV 357/84 —, 19. November 1885 — IV 213/85 —, 3. Januar 1889 — IV 240/88 —, und 11. Februar 1889 — IV 303/88 —. Vorliegend aber handelt es ſich nicht um den Verkauf eines Handelsgeſchäfts mit ſeiner Firma, ſondern nach der nicht zu beanſtandenden Annahme des B. R. um die Auseinanderſetzung zwiſchen zwei Theilnehmern an einer offenen Handelsgeſellſchaft, welche in der Weiſe bewirkt iſt, daß der ausſcheidende dem anderen Geſellſchafter, der das Geſchäft fortführt, ſeinen Antheil an dem Geſellſchaftsvermögen gegen eine Geldabfindung überlaſſen hat. Daß ein ſolcher Vertrag nicht dem Kaufſtempel unterliegt, iſt in neueſter Zeit wiederholt vom R. G. ausgeſprochen und beſonders in dem zur Veröffentlichung gelangenden Urtheil vom 5. Dezember 1889 — IV 238/89 — ausführlich begründet. IV. C. S. i. S. Fiskus c. Fiſcher vom 24. April 1890, Nr. 3/90 IV.

Zum allgemeinen Berggeſetz.

32. Das Berggeſetz enthält keine Vorſchriften über die Gründe, welche die Auflöſung einer beſtehenden Gewerkſchaft herbeiführen. Ob die Beſtimmung des § 94, nach welcher zwei oder mehrere Mitbetheiligte eines Bergwerks eine Gewerkſchaft bilden, nur die Bedingungen für die Begründung einer Gewerkſchaft oder auch die Bedingungen für deren Fortſetzung feſtſetze, ob alſo die Vereinigung aller Bergwerksantheile in der Hand eines einzigen Gewerken die Auflöſung der Gewerkſchaft zur nothwendigen Folge habe, iſt in Wiſſenſchaft und Rechtſprechung beſtritten. Im vorliegenden Falle bedarf es indeſſen nicht der Entſcheidung dieſer Streitfrage. Die einzigen Betheiligten waren allerdings urſprünglich außer dem Kl. nur die beiden Bekl., welche in Ausübung des ihnen nach § 132 zuſtehenden Rechtes auf ihre Betheiligung Verzicht geleiſtet haben, indem ſie ihre Kuxſcheine dem Kl. einſandten. Dieſer Verzicht hatte aber, wie der B. R. zutreffend ausführt, nicht den Eigenthumsübergang der Antheile auf den Kl. zur Folge, vielmehr waren in dieſem Falle nach den §§ 131 und 132, ſofern die Gewerkſchaft nicht anderweitig verfügte, die aufgegebenen Antheile durch den Repräſentanten zu Gunſten der Gewerkſchaft zu verkaufen, und erſt nach Feſtſtellung der Unverkäuflichkeit trat das Zuwachsrecht ein, welches durch Zuſchreibung in dem Gewerkenbuche zu verwirklichen war. Daß irgend eine dieſer Verfügungen ſtattgefunden habe, daß insbeſondere die Löſchung der beiden Bekl. in dem Gewerkenbuche erfolgt ſei, wird nicht behauptet. Der Repräſentant iſt daher noch heute in der Lage, den Verkauf der Antheile vorzunehmen, und falls derſelbe gelingt, hat die Gewerkſchaft in keinem Augenblicke zu beſtehen aufgehört. Mit Recht wird daher von dem Vorderrichter angenommen, daß während dieſes Zuſtandes der Schwebe die Gewerkſchaft in ihrer Rechtsſubjektivität, Verfaſſung und Vertretung fortbeſteht, die Gewerkſchaft alſo zur Erhebung der Klage legitimirt war. II. C. S. i. S. Rötzel c. vom Werth vom 28. März 1890, Nr. 29/90 II.

Digitized by Google

Zu den Grundbuchgeſetzen.

33. Die Ausführungen des B. G. ſtehen im Wiederſpruche zu der durch fortwährende Uebung gefeſteten Praxis des R. G. Darnach iſt allerdings der Inhalt der Grundſteuerbücher allein nicht maßgebend für die Beſtimmung deſſen, was verſteigert iſt (Gruchot's Beiträge Bd. 31 S. 95). Der Erſteher erwirbt das Grundſtück vielmehr in dem Umfange, wie es thatſächlich und rechtlich der Zwangsverſteigerung unterlegen hat. Auf die Meinung des Erſtehers und der übrigen Intereſſenten des Verfahrens kommt nichts an. Das im Zuſchlagsurtheile bezeichnete Grundſtück wird demgemäß dem Erſteher in allen ſeinen Theilen, alſo auch in demjenigen Theile übereignet, von welchem weder dem Bieter, noch den anderen Intereſſenten bekannt geweſen iſt, daß er einen Theil des verſteigerten Grundſtücks bildet. (Wallmann's Zeitſchrift für Preußiſches Recht Bd. 4 S. 93.) Iſt das Grundſtück im Zuſchlagsurtheil nach ſeinem Grundbuchblatte bezeichnet und war dieſes vor Einleitung der Zwangsverſteigerung auf das Grundſteuerbuch zurückgeführt, ſo erwirbt der Erſteher ſämmtliche Realitäten, welche in dem der Zwangsverſteigerung zu Grunde gelegten Steuerauszügen enthalten ſind, und zwar auch ſolche, die ſich im Beſitze eines Dritten befinden (daſelbſt Bd. 3 S. 176). Andererſeits — und darauf kommt es hier an — erwirbt der Erſteher aber auch nur diejenigen Grundſtücke, welche im Zuſchlagsurtheile als verkauft bezeichnet ſind. Insbeſondere geht ein Grundſtück, welches ein eigenes Blatt im Grundbuche hat, oder welches auf einem anderen Grundbuchblatte als demjenigen, welches im Zuſchlagsurtheile als das des verſteigerten Grundſtücks bezeichnet worden, ſei es als ganzes Grundſtück oder als Theil eines ſolchen aufgeführt iſt, nicht ohne Bezeichnung deſſelben ſtillſchweigend zugleich mit einem anderen Grundſtücke durch den Zuſchlag des letzteren in das Eigenthum des Erſtehers über (Gruchot's Beiträge Bd. 31 S. 94, Entſcheidungen des Reichsgerichts in Civilſachen Bd. 15 S. 249, Bd. 18 S. 275, V. 659/81, V. 62/86, V. 31/88, Juriſtiſche Wochenſchrift 1886 S. 125 Nr. 59). V. C. S. i. S. Lohm u. Gen. c. Vorſch.-Ver. Danzig vom 19. April 1890, Nr. 143/89 V.

VII. Das Franzöſiſche Recht (Badiſche Landrecht).

34. Der B. R. hat in Anſchließung an das Urtheil des II C. S. (Entſcheidungen des R. G. Bd. XI S. 345) die Klage abgewieſen, weil der Erſatz zukünftigen Schadens nur unter gewiſſen Vorausſetzungen, jedenfalls aber dann nicht durch Klage gefordert werden dürfe, wenn die Klage auf Beſeitigung des ſchadenbringenden Betriebes gegeben ſei. Der Senat hat indeſſen von dieſer Rechtsauffaſſung abgehen zu müſſen geglaubt. Grundſätzlich iſt zwar nicht zu beſtreiten, daß die Anordnung von Vorbeugungsmaßregeln für die Zukunft nicht zu den Aufgaben der Gerichte gehört, für die Beurtheilung des Klagebegehrens vielmehr der im Augenblicke der Klageerhebung vorliegende Thatbeſtand maßgebend iſt. Die fortſchreitende Rechtsentwickelung hat jedoch aus Gründen der Zweckmäßigkeit insbeſondere zu dem Zwecke, der Vervielfältigung der Prozeſſe entgegenzutreten, dieſe Schranken für eine Reihe von Fällen durchbrochen. Die C. P. O. geſtattet in § 231 die alsbaldige Feſtſtellung eines Rechtsverhältniſſes, obwohl deſſen Wirkungen erſt in der Zukunft eintreten, und trifft in den §§ 671 und 687 Fürſorge für den Fall, daß die Vollſtreckung eines Urtheils von dem durch den Gläubiger zu beweiſenden Eintritte einer Thatſache abhängt. In gleicher Weiſe geſtattet das Haftpflichtgeſetz, das Berggeſetz § 137 und die Gewerbeordnung § 26 die Verurtheilung zum Erſatze desjenigen Schadens, welcher unter gewiſſen Vorausſetzungen erſt in Zukunft eintreten wird. Allerdings kann eine Entſchädigung nicht für den Fall gefordert werden, daß der Beklagte in der Zukunft eine unrechte That (Art. 1382 ff. des B. G. B.) erſt begehen werde. Im vorliegenden Falle war aber die Schaden bringende Urſache und der ſchädigende Erfolg im Augenblicke der Klageerhebung ſchon vorhanden. Wenn auch das Beſtehen der Dampfmaſchine und ſonſtigen Einrichtungen auf die Beſitzung der Kl. keine Wirkungen ausübte, ſo beſtanden dieſe Anlagen doch nur zu dem Zwecke, um betrieben zu werden und Nutzen zu bringen, und ſie ſind thatſächlich ſowohl vor und nach der Klageerhebung betrieben worden. Die Klage richtet ſich daher nicht ſowohl gegen eine künftige unrechte That des Bekl. als gegen die vorausſehbare Fortſetzung eines bereits vorhandenen Zuſtandes und kann in dieſer Beſchränkung nicht für unzuläſſig erklärt werden. Die fernere Ausführung des B. U., daß ein Schadenserſatz nicht gefordert werden könne, wo die negatoriſche Klage auf Beſeitigung gegeben ſei, ſtellt ſich allerdings als die Folge des von der Rechtſprechung und Wiſſenſchaft anerkannten Grundſatzes dar, daß ein Beſchädigter überall den Erſatz zu fordern nicht berechtigt ſei, wo ihm die Möglichkeit zur Abwehr des Schadens gegeben iſt. Daß aber dieſer Satz auf ſchadenbringende gewerbliche Anlagen keine unbedingte Anwendung finden ſoll, wird zu Gunſten des Gewerbfleißes und der allgemeinen Wohlfahrt durch § 26 der Deutſchen Gewerbeordnung ausdrücklich beſtimmt. Einer mit obrigkeitlicher Genehmigung errichteten gewerblichen Anlage gegenüber kann der Beſitzer eines benachbarten Grundſtückes, welchem nach dem beſtehenden Rechte zur Abwehr der benachtheiligenden Einrichtungen die Privatklage gegeben wäre, niemals die Einſtellung des Betriebes fordern, ſondern er hat nur eine Klage auf Verbeſſerung der Einrichtungen, und wo ſolche nicht ausführbar iſt, auf Schadloshaltung. Dieſe Beſtimmung wurde, wie die Verhandlungen des Reichstags ergeben, für nothwendig erachtet, weil es mit dem allgemeinen Wohle unvereinbar ſei, daß der möglicherweiſe nur in geringem Maße benachtheiligte Grundſtücksbeſitzer die Einſtellung eines Betriebes fordern dürfe, welcher Tauſenden von Arbeitern Unterhalt gewähre. Im vorliegenden Falle handelt es ſich nun allerdings nicht um eine obrigkeitlich genehmigte Anlage; nach den von dem B. U. angeführten, für Elſaß-Lothringen geltenden Beſtimmungen war eine Genehmigung der Behörde für die in Frage ſtehende Dampfſägerei überhaupt nicht erforderlich. Deßungeachtet kann die Entſchädigungsklage nicht für unzuläſſig erachtet werden, weil der Bekl. kein Intereſſe, daher auch kein Recht hat, ſich auf die Möglichkeit der negatoriſchen Klage zu berufen; denn es ſteht ihm frei, durch Einſtellung des Betriebes den Klagegrund für das Begehren des künftigen Schadens und damit die Klage ſelbſt zu beſeitigen. Uebrigens wäre es auch in einem ſolchen Falle dem Beſchädigten, welcher ſich unter Verzicht auf das weiter gehende Recht mit dem Schadenserſatze begnügen will, keineswegs benommen, ſeinen Zweck auf einem Umwege zu erreichen, indem er ein Urtheil auf Betriebseinſtellung erwirken und im Falle der Nichterfüllung Erſatz des Schadens fordern könnte. Hiernach erſchien ein Ab-

Digitized by Google

gehen von der früheren Entscheidung um so mehr geboten, als dieselben Gründe, welche zum Erlasse des § 26 der Gewerbeordnung geführt haben, auch in Fällen vorliegen können, in welchen eine Anlage der Genehmigung der Behörde nicht bedarf. Auch die französischen Gerichte und Schriftsteller haben sich für die Zulässigkeit einer Schadensklage gegenüber gewerblicher Anlagen einstimmig ausgesprochen, ohne zwischen dem obrigkeitlich genehmigten und nicht genehmigten Betriebe zu unterscheiden. II. C. S. i. S. Broncard c. Zandt vom 29. April 1890, Nr. 56/90 II.

35. Unbegründet ist der Revisionsangriff, es handele sich bei dem klägerischen Anspruch um unklagbare Differenzgeschäfte. Nach dem thatsächlichen Sachverhalt, welcher dem B. U. zu Grunde liegt, war der reale Vollzug der von dem Bekl. dem klägerischen Bankhause ertheilten Aufträge bezüglich des An- und Verkaufs von Werthpapieren nicht ausgeschlossen. Das R. G. hat aber keinen Anlaß, von der bisher festgehaltenen Rechtsansicht abzugehen, daß bei einer solchen Sachlage nicht etwa eine unklagbare Wette oder ein sonstiges unklagbares Rechtsgeschäft, sondern ein klagbares Rechtsgeschäft vorliege. II. C. S. i. S. Reidinger c. Kapferer vom 25. April 1890, Nr. 48/90 II. M.

Personal-Veränderungen.

Zulassungen.

Dr. Max Levi, Dr. Siegmund Levi, Dr. Hochgesand beim Oberlandesgericht und Landgericht in Darmstadt und Mainz; — Otto Ferber beim Amtsgericht Senftenberg; — Dr. jur Siegmund Bereab beim Landgericht Dortmund; — Leo Hamburger beim Landgericht II Berlin; — Petrasch beim Amtsgericht Viersen; — Leonhard Hirsch beim Landgericht I Berlin; — Dr. August Heinrich Friedrich Krüger beim Hanseatischen Oberlandes-, Land- und Amtsgericht Hamburg; — Friedrich Richard Rohland beim Amtsgericht Weißenfels; Joseph Hippler beim Amtsgericht Heilsberg; — Dr. Hajo Felix Ferdinand Thilo Schütz beim Amtsgericht Reichenbach i. V.; — Adalbert Coch beim Oberlandesgericht Kassel.

Löschungen.

Rechtsanwalt Bockshammer beim Amtsgericht Horb; — Dr. Richard Benno Gotthold Jahns beim Landgericht Zwickau; — Wilhelm Hugo Fröhlich beim Landgericht I Berlin; — Dr. Jules Schröder beim Landgericht und Amtsgericht Bremen und Oberlandesgericht Hamburg; — Haase beim Amtsgericht Gollnow; — Klein I beim Landgericht Köln; — Petrasch bei der Kammer für Handelssachen M.-Gladbach; — E. Holland beim Amtsgericht Kalw; — Johann Richard Ftachs beim Landgericht Dresden; — Detlof Sack It beim Landgericht Essen.

Ernennungen.

Zu Notaren sind ernannt: Rechtsanwalt Dr. Karl August Rudolf Max Naumann in Herzberg a. H. für den Bezirk des Landgerichts Göttingen und Wohnsitz in Herzberg; — Rechtsanwalt Hager in Elmshorn für den Bezirk des Oberlandesgerichts Kiel und Wohnsitz in Elmshorn; — Rechtsanwalt Schatze in Storckow für den Bezirk des Kammergerichts und Wohnsitz in Storckow; — Rechtsanwalt Terftoth in Liebenburg für den Bezirk des Landgerichts Hildesheim und Wohnsitz in Liebenburg; — Hoffmeister in Lauban für den Bezirk des Oberlandesgerichts Breslau und Wohnsitz in Lauban.

Todesfälle.

Rechtsanwalt Becker II, Dr. Hoyer und Hoffmann in Oldenburg; — Richard Eugen Zeidler und Dr. Franz Emil Schedlich in Dresden; — Bernhard Friedmann in Mannheim; — Josef Fumiaa in Straubing; — Hudra in Charlotteaburg; — Justizrath Biergaas in Niederbreisig; — Rechtsanwalt Glaeser in Lüben; — Rechtsanwalt Dr. Lang in Frankfart a. M.

Ich suche 1. Juni einen in jeder Weise tüchtigen selbstständigen **Expedienten.**

Rath,
Rechtsanwalt und Notar,
Sangerhausen.

Ein mittelloser **Rechtskund.,** 28 J. alt, mit einiger Erfahrung in Bureau- od. dergl. Arbeiten, guter Handschrift, sucht irgend welche Stellung. Off. sub **T. L. 51** an die Exped. d. Zeitschr.

Ein **Büreauvorsteher** für Rechtsanwaltschaft und Notariat im Alter von 33 Jahren, der umfangreich selbstständig arbeiten kann, sucht Stellung und erbittet Offerten unter **L. 57** an die Expedition dieses Blattes.

Ein **Büreauvorsteher** für Rechtsanwaltschaft und Notariat, der umfangreich selbstständig arbeiten kann, sucht anderweite Stellung und erbittet Offerten unter **H. 44** an die Expedition dieses Blattes.

Rechtsanwalts-Bureauvorsteher
tüchtig, zuverlässig und kautionsfähig, in ungekündigter Stelle, wünscht sich zu verändern; am liebsten wieder im Bezirke des Rhein. Rechts. Antritt 15. Septbr. cr. Fr. Off. **W. Bl. 90.**

Ein junger
tüchtiger Expedient
mit schöner Handschrift, der Gabelsb. Stenographie mächtig, im Liquidiren, Taxiren u. Buchhaltung vollständig bewandert, sucht per 1. Juni anderweit Stellung.
Offerten sub K. A. U. Sachsen i. d. Exped. d. Bl. zur Weiterbeförderung erbeten.

Verlag von Franz Vahlen in Berlin.
W., Mohrenstraße 13/14.

Soeben ist erschienen:

W. Stenglein,
K. Landgerichtsrath in Mülhausen i. E.

Das Reichsgesetz, betr. die Invaliditäts- und Altersversicherung vom 22. Juni 1889.
Für den praktischen Gebrauch erläutert. 1890. Preis: Geh. M. 5,60. Geb. M. 7,—.

Emil Lange, Buchhandlung u. Antiquariat, **Leipzig**
offerirt in neuester Auflage fast neu und gebunden:
Bulge, Praxis d. Reichsgerichts Bd. 1—8 (56 M.) f. 45 M. **Dernburg,** Pandekten (35 M.) f. 27 M. **Dernburg,** Privatrecht (48 M.) f. 36 M. **Foerster-Eccius,** Privatrecht (58 M.) f. 45 M. **Gruchots** Gesetzsamml. 1806—87 (65 M.) f. 48 M. **Löwe,** Strafprozeßordn. (20 M.) f. 16 M. **Pruger** Privatrecht (33 M.) f. 26 M. **Puchelt,** Handelsgesetzbuch (23 M.) f. 18 M. **Rehbein & Reincke,** Landrecht (36 M.) f. 29 M. **Surwey,** Kont. Ordn. (22 M.) f. 17 M. **Seuffert,** Civ. Pr. Ordn. (24 M.) f. 18 M. **Wilmowski & Levy,** Civ. Pr. Ordn. (30 M.) f. 22 M. **Entscheidungen** des **Reichsgerichts; Oberhandelsgerichts, Obertribunals** ꝛc. compl. und in Bänden billigst.

Für die Redaktion verantw.: M. Kempner. Verlag: W. Moeser Hofbuchhandlung. Druck: W. Moeser Hofbuchdruckerei in Berlin.

№ 23 und 24. Berlin, 13. Juni. 1890.

Juristische Wochenschrift.

Herausgegeben von

M. Kempner,

Rechtsanwalt beim Landgericht I. in Berlin.

Organ des deutschen Anwalt-Vereins.

Preis für den Jahrgang 20 Mark. — Inserate die Zeile 40 Pfg. — Bestellungen übernimmt jede Buchhandlung und Postanstalt.

Inhalt.

Anwaltstag in Hamburg. S. 201. — Hülfskasse für deutsche Rechtsanwälte. S. 201. — Vom Reichsgericht. S. 201. — Personal-Veränderungen. S. 215.

Anwaltstag in Hamburg.

Die Generalversammlung des Deutschen Anwaltvereins (Anwaltstag) wird auf den 12. September Vormittags 9 Uhr und den 13. September 1890 nach Hamburg, Sitzungssaal des Bürgerausschusses, berufen.

Vorläufige Tagesordnung.

I. am 12. September 1890.

1. **Verhandlung über die auf dem Münchener Anwaltstage zurückgestellten Anträge der Berichterstatter Rechtsanwälte Munckel zu Berlin und Payer II in Stuttgart über das Recht der Vertheidigung in Strafsachen.**
2. **Verhandlung über die dem Rechtsanwalt gegenüber seinem Auftraggeber zuzuweisende Rechtsstellung. Berichterstatter Rechtsanwalt Dr. Loewenfeld in München und Justizrath Dr. Reatz in Gießen.**

II. Am 13. September 1890.

1. **Fortsetzung und Schluß der Berathung über die zu I angegebene Tagesordnung.**
2. **Rechnungslegung und Neuwahl des Vorstandes.**

Berlin, den 10. Juni 1890.

Vorstand des Deutschen Anwaltvereins.

Dr. **von Wilmowski**, Geheimer Justizrath, Vorsitzender.

Hülfskasse für deutsche Rechtsanwälte.

Die sechste ordentliche Generalversammlung wird auf den 13. September 1890 Vormittags 9 Uhr nach Hamburg, Sitzungssaal des Bürgerausschusses, berufen.

Die Tagesordnung ist:

1. **der von dem Vorstande zu erstattende Geschäftsbericht für das mit dem 30. Juni 1890 abgelaufene Geschäftsjahr,**
2. **die Justifikation der Jahresrechnung,**
3. **die Wahl von Vorstandsmitgliedern in Gemäßheit des § 9 der Satzungen,**
4. **die Wahl der Rechnungsrevisoren,**
5. **die Wahl des nächsten Versammlungsorts.**

Leipzig, den 10. Juni 1890.

Bussenius, Justizrath, Vorsitzender

Vom Reichsgericht.*)

Wir berichten über die in der Zeit vom 31. Mai bis 5. Juni 1890 ausgefertigten Erkenntnisse.

I. Die Reichsjustizgesetze.

Zur Civilprozeßordnung.

1. Das B. G. hat erwogen: der prozeßrechtliche Wohnsitz sei mit dem civilrechtlichen identisch; maßgebend seien daher für das Preußische Recht die Vorschriften der Allgemeinen Gerichtsordnung Thl. I. Tit. 2 §§ 8 flg. Nach § 8 stehe jeder unter dem Gerichte, welches für den Ort oder Bezirk, in dem er wohne, zunächst und unmittelbar bestellt sei. Nach § 9 genüge aber nicht der bloße Aufenthalt, sondern erforderlich sei, daß jemand an einem Orte seinen beständigen Aufenthalt aufgeschlagen habe, und für eine solche stillschweigende Absicht erachte der § 11, wenn jemand an einem gewissen Orte ein Amt, welches seine beständige Gegenwart daselbst erfordere, übernehme, wenn er Handel oder Gewerbe daselbst zu treiben anfange oder sich daselbst alles, was zu einer eingerichteten Wirthschaft gehöre, anschaffe. Darnach erfordere der Begriff des Wohnsitzes eine körperliche Beziehung zu dem Orte, verbunden mit dem Willen, ihn durch diese zu dem dauernden Mittelpunkte seiner Lebensverhältnisse zu machen. Bei dem Beamten würde zwar regelmäßig das Dienstdomizil" mit dem „Gerichtsstandswohnsitze" zusammen fallen; dies sei aber nicht der Fall, solange der Beamte sich an seinem Amtssitze nicht niedergelassen habe. Die Versetzung in ein Amt ersetze zunächst zwar den Willen, am Sitze desselben den dauernden Mittelpunkt

*) Nachdruck ohne Angabe der Quelle verboten.

seiner Lebenszwecke zu etabliren; aber erst durch die thatsächliche Niederlassung an diesem Orte werde der Wohnsitz begründet. Das sei bei dem Kl. nicht der Fall. Denn wenngleich ihm R. als Amtssitz bestimmt gewesen sei, so sei er gleichzeitig von dem Antritte dieses Amtes vorläufig entbunden, und bevor er sich an den Sitz seines Amtes begeben, sei ihm ein anderes Amt angewiesen worden. Darnach habe er zur Zeit der Klaganstellung seinen Wohnsitz in R. nicht gehabt. Dieser Begründung ist im Wesentlichen zuzustimmen. Sie entspricht der in der Rechtsprechung und in der Rechtswissenschaft herrschenden Anschauung, wonach zur Begründung des Wohnsitzes neben dem Willen, einen bestimmten Ort zum dauernden Aufenthalte und zum Mittelpunkt der Lebensverhältnisse zu machen, die Verwirklichung dieses Willens durch entsprechende That gehört. Entscheidungen des R. G. in Civilsachen Bd. 15 S. 367. Für Ehesachen ist nach § 568 C. P. O. das L. G., bei welchem der Ehemann seinen allgemeinen Gerichtsstand hat, ausschließlich zuständig. Diese Vorschrift ist allgemein und bezieht sich auch auf die Scheidungsklage des Mannes gegen die Frau. Der allgemeine Gerichtsstand wird ferner durch den Wohnsitz als den Mittelpunkt der wirthschaftlichen und privatrechtlichen Existenz der Person bestimmt (C. P. O. § 13). Eine ausdrückliche Vorschrift über den Wohnsitz der Beamten enthält die C. P. O. nicht. Der § 16 bezieht sich nur auf die im Auslande angestellten Beamten des Deutschen Reichs oder eines Bundesstaats. Indessen auch nach den Bestimmungen der C. P. O. ist anzunehmen, daß der Wohnsitz des Beamten am Orte des Amtssitzes nicht schon durch die Anstellung, sondern entsprechend den Vorschriften des materiellen Rechts (vgl. § 11 der Preußischen Allgemeinen Gerichtsordnung Thl. I Tit. 2), erst durch die Niederlassung des Beamten am Orte des Amtssitzes begründet wird. Erst hierdurch ist erkennbar gemacht, daß der Beamte diesen Ort als den Mittelpunkt seiner bürgerlichen Thätigkeit und seines häuslichen Lebens betrachtet. IV. C. S. i. S. Noak c. Noak vom 1. Mai 1890, Nr. 10/90 IV.

2. Bei dem zwischen dem Thatbestande und dem Sitzungsprotokolle bestehenden Widerspruche wird der Inhalt des Thatbestandes durch das Sitzungsprotokoll entkräftet, sodaß zufolge der Vorschrift des § 285 der C. P. O. nur das letztere maßgebend ist (vgl. § 146 Ziff. 2 der C. P. O.; Entscheidungen des R. G. Bd. 4 S. 428). Die Anwendung dieser Vorschrift ist durch die nicht geschehene Berichtigung des Thatbestandes (§ 291 der C. P. O.) nicht ausgeschlossen (vgl. Entscheidungen des R. G. Bd. 13 S. 424; Kommentar zur C. P. O., Wilmowski und Levy, Struckmann und Koch, Seuffert, Anmerkungen zu § 285). IV. C. S. i. S. Hagedorn c. Ortsarmenverband Brochterbeck vom 8. Mai 1890, Nr. 15/90 IV.

3. Was die Entscheidung in Ansehung der Klageänderung betrifft, so ist zwar dem O. L. G. darin beizustimmen, daß das Wort „später" in § 240 Nr. 3 der C. P. O. sich auf die erhobene Klage bezieht, daß also die Veränderung, welche dem Kl. Anlaß zu dem neuen Antrage gegeben hat, nach Erhebung der Klage eingetreten sein muß, um den neuen Antrag nicht als eine unzulässige Klageänderung erscheinen zu lassen. Das O. L. G. faßt jedoch, wie die Revision mit Recht geltend macht, die vorgedachte Gesetzesbestimmung insofern unrichtig auf, als es lediglich auf den Zeitpunkt des objektiv eingetretenen Ereignisses, nicht aber auf die Zeit der erlangten Kenntniß des Kl. von diesem Ereignisse Rücksicht nimmt und dadurch den Begriff der „eingetretenen Veränderung" zu enge auslegt. Zwar gestattet der Wortlaut der Nr. 3 des § 240 — „statt des ursprünglich geforderten Gegenstandes wegen einer später eingetretenen Veränderung ein anderer Gegenstand oder das Interesse gefordert wird", — die Annahme, daß es bei Anwendung dieser Bestimmung lediglich auf das objektive Ereigniß, welches für den Kl. die Sachlage geändert hat, ankomme. Dagegen muß als der Sinn des Gesetzes anerkannt werden, daß der Zeitpunkt maßgebend sein soll, wo der Kl. von dem die Sachlage ändernden Ereigniß Kenntniß erlangt hat, oder doch hätte erlangen müssen, d. h. durch eigenes Verschulden nicht erlangt hat. Nur nach erlangter Kenntniß von der Veränderung ist der Kl. in der Lage, statt des geforderten Gegenstandes einen andern Gegenstand oder das Interesse „fordern" zu können. Der Ausdruck „später eingetretenen Veränderung" ist demnach dahin zu verstehen, daß der objektive Eintritt des betreffenden Ereignisses in Verbindung mit der davon erlangten Kenntniß des Kl. als entscheidend angesehen werden soll. Der Gesetzgeber wollte, wie dies aus den Motiven zu den §§ 227—233 des Entwurfs und aus den Vorarbeiten zweifellos hervorgeht, um die Häufung von Prozessen im Interesse der Parteien thunlichst zu vermeiden, dem Kl. Aenderung der Klagen, sofern der Klagegrund nur derselbe bliebe, in weitem Umfange gestatten und soweit zulassen, als es ohne Schädigung der Interessen des Bekl. geschehen konnte. Der in den Motiven angezogene Preußische Entwurf vom Jahre 1864 ging noch viel weiter, als das gegenwärtige Gesetz, indem er in seinem § 232 Nr. 2 vorschrieb, daß es als unzulässige Klageänderung nicht anzusehen sei, „wenn die Aenderung des Klagegrundes mit oder ohne Aenderung des Klageantrages den Bekl. nicht zu einer anderen Rechtsvertheidigung nöthige." Die Motive zur C. P. O. sprechen aus, daß für eine solche Bestimmung zwar gewichtige theoretische Gründe sprechen mögen, daß dieselben aber praktische Bedenken habe, weil das Gericht nur in seltenen Fällen in der Lage sein werde, mit einiger Sicherheit beurtheilen zu können, ob die Aenderung des Klagegrundes eine Aenderung der Rechtsvertheidigung bedinge. Die vorstehend hervorgehobenen, für die Bedeutung der in Rede stehenden Vorschrift maßgebenden Gesichtspunkte sind dazu angethan, einer ausdehnenden Auslegung des Gesetzes das Wort zu reden. Durch die hier gegebene Auslegung wird auch das Interesse des Bekl. in keiner Weise geschädigt. II. C. S. i. S. Siepen c. Scholl vom 16. Mai 1890, Nr. 66/90 II.

4. Die zwischen den Parteien streitigen Fragen, ob dem Bekl. durch den Lieferungsverzug der Kl. Schaden entstanden sei und auf wie hoch sich der Schaden belaufe, hatte das O. L. G. nach § 260 der C. P. O. unter Würdigung aller Umstände nach freier Ueberzeugung zu entscheiden. Seinem Ermessen blieb es überlassen, eine beantragte Beweisaufnahme anzuordnen. Demnach konnte es ganz davon absehen, wenn es ohne Beweis die Entscheidung treffen wollte. Die Gründe der Ablehnung hat das Revisionsgericht nicht zu untersuchen. Der Richter darf eben dann, wenn der Schaden sich genauer nicht ermitteln läßt, von der im Allgemeinen gewonnenen Ueberzeugung ausgehen, daß ein Schaden vorliege, und er darf den Schaden schätzen,

Digitized by Google

ohne an die ſtrengeren Regeln des § 259 der C. P. O. gebunden zu ſein. Daß dies der Sinn des § 260 ſei, hat das R. G. wiederholt erkannt (zu vergl. u. A. Entſcheidungen in Civilſachen, Bd. 6 S. 357 f., Bd. 9 S. 418 f., Bd. 10 S. 405). VI. C. S. i. S. Klein und Co. c. von Gablenz vom 1. Mai 1890, Nr. 46/90 VI.

5. Es wird in § 274 der C. P. O. nicht wie im § 136 geſagt, daß über die Hauptforderung in „getrennten Prozeſſen" zu verhandeln ſei, ſondern beſtimmt, daß die Entſcheidung über die Hauptforderung „unter Trennung der Verhandlung" durch Theilurtheil erfolgen könne. Wie das R. G. ſchon früher ausgeſprochen hat (vgl. Entſcheidungen Bd. 16 S. 371 flg., beſonders S. 380) und auch von der großen Mehrzahl der Schriftſteller angenommen wird, ſteht aber hier nur eine ungenaue Faſſung in Frage und hat die in § 274 der C. P. O. vorgeſehene Trennung der Verhandlung dieſelbe rechtliche Bedeutung wie die Anordnung, daß in getrennten Prozeſſen zu verhandeln ſei. Unter allen Umſtänden kann es nach dem Zweck der in § 11 Abſ. 2 des G. K. G. enthaltenen Vorſchrift, bezüglich deren auch in der Begründung zu dieſem Geſetze auf die §§ 136 und 274 der C. P. O. verwieſen worden iſt, nicht zweifelhaft ſein, daß im Sinne dieſer Vorſchrift über die Haupt- und Widerklage in „getrennten Prozeſſen" verhandelt worden iſt, wenn zunächſt durch Theilurtheil über die Hauptforderung entſchieden wurde, und dann über die Widerklage in einem beſonderen Verfahren verhandelt und entſchieden worden iſt. Hiernach hat das L. G. mit Recht auch in Anſehung der Widerklage die volle Prozeß- und Verhandlungsgebühr in Anſatz gebracht. II. C. S. i. S. Elektricitätsgeſellſchaft in Berlin c. Elſäſſiſche Elektricitätswerke in Straßburg vom 16. Mai 1890, B Nr. 55/90 II.

6. Als „Vertreter" im Sinne des § 410 der C. P. O. iſt in Bezug auf jeden andern Handelsgeſellſchafter derjenige Handelsgeſellſchafter anzuſehen, welcher für die Handelsgeſellſchaft eine Schuld kontrahirt. Durch dieſe ſeine Handlung wird jeder andere Handelsgeſellſchafter verpflichtet. Ja es müßte dies ſelbſt dann als begründet angenommen werden, wenn man mit Laſtig (in Endemanns Handbuch des Handelsrechts § 92 Bd. I S. 393) die Klage des Geſellſchaftsgläubigers gegen den einzelnen Handelsgeſellſchafter nicht als Kontraktsklage auffaſſen, ſondern den Klaggrund in der geſetzlichen Haftung des Handelsgeſellſchafters für die Geſellſchaftsſchulden erblicken wollte. I. C. S. i. S. Wolff c. Wolpert vom 26. April 1890, Nr. 87/90 I.

7. Wenn ſchiedsrichterliche Entſcheidung der aus einem beſtimmten Rechtsverhältniß entſpringenden Streitigkeiten vereinbart iſt, ſo iſt es Sache der Interpretation feſtzuſtellen, ob das Kompromiß ſich auch auf die Frage nach dem Zuſtandekommen des Rechtsverhältniſſes bezieht. Bei Handelsgeſchäften wird der Grund, aus welchem die Kontrahenten die Entſcheidung ihrer Streitigkeiten dem ordentlichen Richter entziehen und Schiedsrichtern zuweiſen, eines Theils in dem Wunſch ſchleuniger Erledigung, anderntheils in dem größeren Vertrauen in die ihrer Meinung nach den Verkehrsverhältniſſen mehr entſprechenden Entſcheidungen durch ſpezielle Sachverſtändige liegen. Dieſer Grund aber führt zu der Annahme, daß die Abſicht der Kontrahenten dahin geht, auch gerade die weſentlichſte Frage, die nach dem Entſtandenſein des Rechtsverhältniſſes, der ſchiedsrichterlichen Entſcheidung zu unterwerfen. Insbeſondere wird dieſe Abſicht anzunehmen ſein bei den ſogenannten Börſengeſchäften, deren ſchriftlicher Faſſung in den Schlußzetteln der Schiedsvertrag gewöhnlich beigefügt wird. Allerdings ſtellt ſich auch bei ſolchen Geſchäften in der Formulirung des Kompromiſſes gewöhnlich der ſcheinbare Cirkel dar, daß, indem von Streitigkeiten aus dem (abgeſchloſſenen) Geſchäft geſprochen wird, der Abſchluß des Geſchäfts als die Vorausſetzung der Wirkſamkeit des Schiedsvertrags bezeichnet wird. Allein in der That liegt hier doch meiſtens nur eine nicht ganz korrekte Formulirung der betreffenden ſogenannten Uſanzen beziehentlich der Schlußſcheine vor. Gemeint iſt und gemeint kann nur ſein, daß über alle Streitigkeiten, die ſich aus den Verhandlungen über das Geſchäft, auf welches ſich die Schlußſcheine beziehen, ergeben, durch Schiedsrichter zu entſcheiden iſt. Der Abſchluß des Vertrages iſt alſo nicht als Vorausſetzung des Rechtsbeſtands des Schiedsvertrags anzuſehen, ſondern der Schiedsvertrag beſteht ſelbſtſtändig. Durch die Annahme des betreffenden Schlußſcheins iſt der Schiedsvertrag abgeſchloſſen und derſelbe wird nicht dadurch unwirkſam, daß aus irgend einem Grund das Hauptgeſchäft ſich als nicht zu Stand gekommen darſtellt. Die Befugniß des Schiedgerichts über das Zuſtandegekommenſein des Hauptgeſchäfts zu entſcheiden, iſt daher begründet. I. C. S. i. S. Barthel c. Gebr. Sodenheim vom 30. April 1890, Nr. 54/90. I.

8. Daß die Kontrahenten auf einen Dritten kompromittiren konnten, welcher das zur Entſcheidung etwaiger Streitigkeiten aus dem Kommiſſionsvertrage niederzuſetzende Schiedsgericht ernennen ſollte, ſteht außer Zweifel. Inſofern dies nach gemeinem Rechte ſtreitig war, ſind jetzt die materiell-rechtlichen Vorſchriften der §§ 854 und ff. der C. P. O. maßgebend, wonach nicht mehr die Beſtellung beſtimmter Perſonen als Schiedsrichter im Schiedsvertrage ſelber erforderlich erſcheint, das Ernennungsrecht vielmehr dem Belieben der Parteien anheimgegeben iſt, einer Partei allein oder auch einer dritten Perſon überlaſſen werden darf. Hiervon ausgegangen, kann man es nicht als ein nothwendiges Erforderniß zur Gültigkeit eines Schiedsvertrags anſehen, daß der Dritte, welcher nach der Vereinbarung der Parteien die Schiedsrichter auswählen ſoll, zum Voraus individuell beſtimmt werde; man wird es unter Umſtänden als genügend betrachten müſſen, wenn jener Dritte nur generell und zwar der Art bezeichnet wird, daß ſeine demnächſtige Anrufung, wenn auch nicht dem erklärten, doch dem wahren Willen der Kontrahenten entſpricht. Nun ſtellt der Vorderrichter ohne Rechtsirrthum thatſächlich feſt, daß die Parteien die Handelskammer, welche das zur Schließung etwaiger Streitigkeiten einzuſetzende Schiedsgericht zu berufen habe, unbeſtimmt gelaſſen hätten. Statt aber hieraus die Folgerung zu ziehen, daß ſich die Parteien damit von ſelbſt der Handelskammer desjenigen Ortes, an welchem eintretenden Falles bei dem zuſtändigen Gerichte Klage erhoben werden würde, unterworfen haben, unterſtellt er ohne Weiteres, daß die individuelle Bezeichnung der Handelskammer ein weſentlicher Beſtandtheil des eingegangenen Rechtsgeſchäfts ſei, und kommt auf dieſe Weiſe zu dem Schluſſe, daß der nicht erklärte Wille der Kontrahenten auch nicht durch dispoſitive Rechtsvorſchriften ergänzt werden könne. Zu einer derartigen Annahme bietet der vorliegende

Digitized by Google

Vertrag keinen zureichenden Grund. Dagegen spricht der klare Wortlaut desselben, welcher nicht etwa von einer nach bloßer Willkür der einen oder der anderen Partei auszuwählenden Handelskammer, sondern von „der Handelskammer" redet und damit unverkennbar zum Ausdrucke bringt, daß die Handelskammer im Bezirke desjenigen Gerichts ins Auge gefaßt ist, vor welchem die Klage hätte erhoben werden müssen; dagegen die Erwägung, daß die Schiedsgerichte an die Stelle der ordentlichen Gerichte zu treten bestimmt sind, mithin die Schritte, welche zur Bildung des vereinbarten Schiedsgerichts führen sollen, im Zweifel auch nur am Orte des demnächstigen Prozeßgerichts vorzunehmen sind; dagegen endlich der Umstand, daß, gleichwie die klagende Partei bei mehreren möglichen Gerichtsständen die Wahl hat, den Bekl. bei dem ihr geeignet scheinenden Gerichte zu belangen, ihr auch bei mehreren möglichen Personen, welche zur Ernennung eines vereinbarten Schiedsgerichts an sich berufen sind und sein können, das Wahlrecht zustehen muß. III. C. S. i. S. Sawyer Wallace u. Co. c. Kassel vom 2. Mai 1890, Nr. 9/90 III.

9. In dem Fall Baseler Transportversicherungsgesellschaft wider Retzlaff und Schober — Rep. I 662/81 —, welcher durch Urtheil vom 11. Februar 1882 von dem I C. S. des R. G. entschieden wurde —, war die Police, welche ebenfalls die Schiedsgerichtsklausel mit der Bestimmung, daß gegen den Schiedsspruch die gesetzlichen Rechtsmittel stattfinden, am 6. September 1879 also vor dem Inkrafttreten der C. P. O. ausgestellt. Das Revisionsgericht trat der Begründung des B. G., welches die Einrede der Unzulässigkeit des Rechtswegs verwarf, bei und führte aus, der erwähntr Zusatz sei dahin zu verstehen, daß die Kontrahenten sich diejenigen Rechtsmittel hätten vorbehalten wollen, welche nach dem [bei Abschluß des Vertrages geltenden Recht gegen Schiedssprüche zulässig waren, also, da der Vertrag in Stettin abgeschlossen war, die prozessualen Rechtsmittel der Allgemeinen Gerichtsordnung. Solche Rechtsmittel seien nach Einführung der C. P. O. nicht mehr zulässig. Der Schiedsvertrag sei also, soweit die damals zulässigen Rechtsmittel vorbehalten seien, unausführbar. Da aber im Zweifel angenommen werden müsse, die Kontrahenten hätten den Schiedsvertrag nur als ein Ganzes, also auch nur mit der Modifikation der prozessualen Anfechtbarkeit des Schiedsspruches gewollt, so sei der Schiedsvertrag überhaupt erledigt und unwirksam. In dem Falle Rep. I 52/1885 (Siehe Entscheidungen Bd. 13 Nr. 119 S. 430) lag die Sache anders. Allerdings mochte das Policeformular aus der Zeit vor dem 1. Oktober 1879 stammen, aber die Police selbst war am 6. September 1882 vollzogen. Der I. C. S. des R. G. nahm nun an, in einem nach Einführung der C. P. O. abgeschlossenen Vertrag könnten die Worte „gesetzliche Rechtsmittel" entweder nur von denjenigen Rechtsmitteln verstanden werden, welche die C. P. O. gewährt, oder die Bestimmung müsse so aufgefaßt werden daß Rechtsmittel, insofern und insoweit die C. P. O. solche gewährt, vorbehalten würden. Nach beiden Auffassungen sei der Schiedsvertrag als rechtswirksam aufzufassen. Für die Entscheidung des vorliegenden Falles sind die gleichen Grundsätze maßgebend. War rechtzeitige Kündigung nicht erfolgt, so erneuerte sich der auf ein Jahr abgeschlossene Vertrag auf ein weiteres Jahr, d. h. es wurde ein neuer Vertrag mit dem Inhalt des früheren Vertrages, wie derselbe sich aus der Police ergiebt, abgeschlossen und so weiter. Für die Interpretation der nach dem Inkrafttreten der C. P. O. abgeschlossenen Verträge kann nun allerdings nach verschiedenen Richtungen hin die Thatsache, daß die Police in einer früheren Zeit abgefaßt worden ist, noch von Bedeutung sein. Wenn aber in der Police auf „gesetzliche" Bestimmungen Bezug genommen wird, so können die Kontrahenten vernünftiger Weise darunter nur die für das neu geschaffene Rechtsverhältniß maßgebenden verstanden haben, also die zur Zeit des Abschlusses geltenden, möglicher Weise auch die zukünftigen, sicherlich aber nicht die nicht mehr in Geltung seienden. In Ermangelung einer unzweifelhaften entgegengesetzten Erklärung kann also nur dies als der Vertragswille angesehen werden. Daß schon früher auf Grund desselben Vertragsdokuments ein Vertrag abgeschlossen war, ist an sich gleichgültig, gleichgültig also auch, daß bei dem damals bestehenden Rechtszustand Bestimmungen des Vertrages anders ausgelegt werden mußten, wie nach Abschluß des späteren Vertrages. I. C. S. i. S. Rheinisch-Westphälischer Lloyd c. Spiegel vom 22. Februar 1890, Nr. 345/89 I.

Zur Konkursordnung und dem Anfechtungsgesetz.

10. Der Entschädigungsanspruch des Kl. wegen der Nichterfüllung des Vertrages als Konkursforderung nach § 21 der K. K. O. in Verbindung mit §§ 377 ff. Tit. 5 Thl. I des A. L. R. ist an sich begründet und zwar auch der Anspruch auf Ersatz des entgangenen Gewinnes, weil nach § 381 a. a. O. der Zurücktretende, wenn die den Rücktritt veranlassende Veränderung in seiner Person sich verringert hat, den Anderen vollständig entschädigen muß. (Vgl. Obertribunal, Entscheidungen Bd. 75 S. 136 für das frühere Konkursrecht, und Eccius Bd. I § 117). V. C. S. i. S. Lenz Konk. c. Drewes vom 30. April 1890, Nr. 291/89 V.

11. Französisch-rechtlicher Fall. Es kann allerdings, wie das R. G. bereits in einem Urtheile vom 17. März 1885 (Entscheidungen Bd. 13 S. 298 flg.) ausgesprochen hat, ein ernstlicher Kauf auch dann vorliegen, wenn der Käufer zum Abschluß des Vertrags lediglich durch den Beweggrund bestimmt wird, sich für eine ihm an den Verkäufer zustehende Forderung Befriedigung zu verschaffen, indem er den Kaufpreis mit seiner Forderung verrechnet und dann die Mobilien veräußert, in dieser Weise aber Befriedigung für seine Forderung zu erlangen sucht. Aber wenn auch derartige Verträge, bei denen eine Eigenthumsübertragung ernstlich gewollt ist und die Forderung des Käufers ganz oder theilweise durch Aufrechnung getilgt wird, als gültig anzusehen sind, so muß doch mit Rücksicht darauf, daß sehr häufig bloße Mobiliarverpfändungen, bei welchen eine Besitzübertragung nicht stattfindet und welche deshalb nach Art. 2076 unwirksam sind, in die Form des Kaufvertrages verkleidet werden, in jedem einzelnen Falle sorgfältig geprüft werden, worauf der Wille der Vertragschließenden gerichtet war. Dabei kann natürlich der Wortlaut des Vertrages für sich allein nicht maßgebend sein. Auch ist der Umstand nicht entscheidend, ob der Käufer der Meinung war, der von ihm abgeschlossene Vertrag sei als ein Kaufvertrag anzusehen und zu behandeln. Vielmehr handelt es sich im Wesentlichen darum, festzustellen, ob nach den von den Vertragschließenden in Wahrheit gewollten Verfügungen ein Kauf-

Digitized by Google

vertrag oder lediglich ein in die Form eines solchen Vertrages gekleidete Verpfändung vorliegt, ein Kaufvertrag sonach nur zum Schein abgeschlossen worden ist. Werden solche Thatsachen behauptet und unter Beweis gestellt, aus denen sich ergeben kann, daß ein ernstlicher Kaufvertrag nicht vorliegt, so darf der Beweis derartiger Thatsachen nicht abgeschnitten werden. II. C. S. i. S. Schumacher Konk. c. Lyrmann und Gen. vom 13. Mai 1890, Nr. 69/90 II.

II. Das Handelsrecht.

12. Nach einer vom R. O. H. G. (Entscheidungen Bd. 10 S. 304) wie vom R. G. (Entscheidungen Bd. 6 S. 19 flg. und 87) festgehaltenen Auslegung des Art. 306 des H. G. B. ist die Redlichkeit des Besitzes ausgeschlossen, wenn die Unkenntniß des Besitzers von der Unrechtmäßigkeit des Erwerbs seines Vorgängers auf einem groben Verschulden desselben beruht, also ist vollends dann nicht anzunehmen, wenn er (positiv) den Verdacht der Unrechtmäßigkeit hatte. III. C. S. i. S. Auerswald c. Lentloff vom 20. Mai 1890, Nr. 53/89 III.

III. Sonstige Reichsgesetze.

Zum Unfallversicherungsgesetz.

13. Das Unfallversicherungsgesetz vom 6. Juli 1884 (R. Ges. Bl. S. 69) bezieht sich seinem § 1 zufolge nicht bloß auf Arbeiter, sondern auch auf Betriebsbeamte, sofern deren Jahresarbeitsverdienst 2000 Mark nicht übersteigt, wogegen es gemäß § 4 keine Anwendung findet auf Beamte, welche in Betriebsverwaltungen des Reichs, eines Bundesstaats oder eines Kommunalverbandes mit festem Gehalt und Pensionsberechtigung angestellt sind. Keineswegs besteht hiernach der von dem Vorderrichter aufgestellte Gegensatz zwischen „Betriebsbeamten" und „Staatsbeamten". Denn auch der § 4 setzt Betriebsbeamte voraus und schließt nur bestimmte Klassen derselben — nämlich die nicht in Privatbetrieben, sondern in den speziell bezeichneten öffentlichen Betriebsverwaltungen mit festem Gehalt und Pensionsberechtigung angestellten — von der Unfallversicherung aus. (Vgl. auch § 4 Abs. 2 des Ausdehnungsgesetzes vom 28. Mai 1885 — R. Ges. Bl. S. 159.) War also der Kl. Betriebsbeamter im Dienste der Magdeburg-Köthen-Halle-Leipziger Eisenbahngesellschaft gewesen und ist er als Betriebsbeamter in den Dienst des Bekl. übergetreten, so läßt sich ihm die Beamteneigenschaft im Sinne des § 4 des Gesetzes vom 6. Juli 1884, falls dessen Voraussetzungen im Uebrigen vorliegen, nicht absprechen, auch wenn dem Umstande, daß der Kl. als Bremser im Dienste des Staates, wie vorher im Dienste der Gesellschaft, bahnpolizeiliche Funktionen zu erfüllen hatte, kein Gewicht beizulegen wäre. VI. C. S. i. S. Müller c. Preuß. Eisenbahnfiskus vom 12. Mai 1890, Nr. 45/90 VI.

14. Wie das R. G. bereits in seinem Urtheile vom 18. März 1889 i. S. Kuppe c. Preußischen Eisenbahnfiskus, VI. 2/89 (theilweise abgedruckt in der Juristischen Wochenschrift 1889 S. 174 Nr. 26), dargelegt hat, kann unter „Pensionsberechtigung" in dem § 4 cit. nur ein dem Beamten unmittelbar gegen den Staat — auf Grund des Gesetzes, vielleicht auch auf Grund besonderer vertragsmäßiger Zusicherung — zustehendes Pensionsrecht verstanden und nicht angenommen werden, daß unter den pensionsberechtigten Beamten auch solche zu verstehen seien, welche aus einer für sie besonders eingerichteten, auf Beiträgen der Mitglieder und des Unternehmers beruhenden Kasse Pension zu beanspruchen haben. Der Umstand, daß die statutenmäßige Pension jetzt von dem beklagten Staat den Kassenmitgliedern zu gewähren ist, kann nicht die Folge haben, daß ein lediglich auf der Mitgliedschaft und dem Kassenstatute beruhender Anspruch die rechtliche Bedeutung einer „Pensionsberechtigung" im gesetzlichen Sinne erlangen sollte. Nicht genügend beachtet ist aber von dem Vorderrichter die Möglichkeit, daß der Kl. neben seinem statutenmäßigen Pensionsanspruche durch seine Anstellung im Staatsdienste eine gesetzliche Pensionsberechtigung erworben haben konnte. Eine solche Berechtigung erlangte er als ein unter dem Vorbehalte der Kündigung angestellter Beamter gemäß § 2 des Preußischen Pensionsgesetzes vom 27. März 1872 (Gesetzsammlung S. 268) ohne Weiteres, sofern er eine in den Besoldungsetats aufgeführte Stelle bekleidete. Wie für diesen Fall die Höhe der dem Kl. zu gewährenden Pension zu berechnen wäre, ob Kl. nur die statutenmäßige oder neben derselben vielleicht auch die gesetzliche Pension beanspruchen könnte, darf unerörtert bleiben. Denn jedenfalls muß, worum es sich hier nur handelt, im Sinne des § 4 des Gesetzes vom 6. Juli 1884 als „mit Pensionsberechtigung angestellt" derjenige Staatsbeamte angesehen werden, welchem eine nach den maßgebenden Landesgesetzen mit dem Pensionsanspruche verbundene amtliche Stellung verliehen ist, ohne daß es darauf ankommen kann, aus welchem Fonds die Mittel zur Befriedigung seines gesetzlichen Pensionsanspruchs vom Staate entnommen werden. Vgl. Entscheidung bei voriger Nummer.

15. Der durch § 8 Unfallversicherungsgesetz sanktionirte Rechtszustand geht dahin, daß die Hülfskassen von der ihnen gegenüber dem Beschädigten obliegenden Verbindlichkeit durch das Unfallversicherungsgesetz nicht befreit werden, daß sie jedoch durch Erfüllung ihrer Verpflichtung, wenn nach Maßgabe dieses Gesetzes der Unfall-Berufsgenossenschaft ebenfalls die Entschädigungspflicht obliegt, in Höhe dieses Betrages durch gesetzliche Uebertragung einen Erstattungsanspruch an die Berufsgenossenschaft erwerben. Nach seinem klaren Wortlaut geht mithin der Zweck des Gesetzes dahin, daß die Beschädigten in ihrer Rechtslage gegenüber den Hülfskassen nicht verändert werden sollen, daß sie jedoch Ansprüche, welche ihnen nach dem Unfallversicherungsgesetze zustehen, nicht gleichzeitig sowohl gegen die Hülfskassen und gegen die Berufsgenossenschaft geltend machen dürfen. Sie sind auf die einmalige Forderung des höchsten Betrages beschränkt. V. C. S. i. S. Klempt c. Knappschaftsverein zu Bochum vom 19. April 1890, Nr. 351/89 V.

16. Es läßt sich nicht annehmen, daß der Gesetzgeber bei Erlaß des Unfallversicherungsgesetzes, insbesondere durch den § 8 desselben als Rechtsregel habe aufstellen wollen, ein nach dem Unfallgesetze zu entschädigender Arbeiter dürfe in allen Fällen, wo die ihm gebührende statutenmäßige Leistung der Hülfskasse sich, wie der B. R. sagt, thatsächlich mit der Leistung der Unfall-Berufsgenossenschaft deckt, nur die eine dieser Leistungen fordern, und müsse sich auf die Leistung der Hülfskasse, selbst wenn er für die Gewährung derselben Beiträge zahlt, unbedingt diejenige der Berufsgenossenschaft anrechnen lassen. Das Unfallversicherungsgesetz enthält, abgesehen vom § 8 desselben, keine diesen Rechtssatz aussprechende Vorschrift, und der Richter ist zur Ausdehnung des Gesetzes um so weniger berechtigt, als analoge Gesetze die Verpflichtung zur Anrechnung

Digitized by Google

nur bedingungsweise aussprechen. Wendet man diese Grundsätze auf die vorliegende Streitsache an, so ergiebt sich, daß der § 8 des Unfallversicherungsgesetzes den Bekl. zu dem Abzug der Unfallrente nicht berechtigt. Der B. R. hat festgestellt, daß die Knappschaftskasse wegen des Betriebsunfalles, welcher dem Kl. einen Leistenbruch zuzog, nichts leistet, und daß andererseits der Anspruch des Kl. aus der Invalidität als Bergarbeiter wegen Lungenleidens durch das Unfallversicherungsgesetz nicht betroffen wird. Behauptungen, daß das Lungenleiden eine Folge des Leistenbruchs sei, sind nicht aufgestellt. Sonach liegen zwei Ansprüche des Kl. vor, welche auf verschiedenem Grunde beruhen und sich gegen verschiedene Verpflichtete richten. Da der beklagte Verein die eingeklagte Unterstützung nicht in einem Falle gewährt, in welchem dem Kl. nach Maßgabe des Unfallversicherungsgesetzes ein Entschädigungsanspruch gegen die Berufsgenossenschaft zusteht, so kann er die Zahlung der dem Kl. nach dem Knappschafts-Vereinsstatut gebührenden Invalidenrente nicht verweigern. Die Frage, ob daneben der Anspruch des Kl. gegen die Berufsgenossenschaft von Bestand bleibt, ist hier nicht zu entscheiden. Vgl. Entsch. bei voriger Nummer.

IV. **Das Gemeine Recht.**

17. Der Rkl. greift das B. U. an, weil es eine rechtsirrige Auffassung der gemeinrechtlichen Verjährungsgrundsätze sei, daß dem landesherrlichen Fiskus gegenüber nur eine außerordentliche, vierzigjährige Ersitzung wirksam werde, dies aber auch für das Gebiet des gemeinen Sächsischen Rechts, auf das sich der B. R. stütze, angenommen werden müsse, weil auch für dieses in dem fraglichen Punkte keine besondere Rechtsbildung bestehe, vielmehr angenommen werden müsse, daß man auch dort nur gemeines Rechts zur Grundlage genommen und die früher allgemeinere rechtsirrige Auffassung der betreffenden gemeinrechtlichen Bestimmungen getheilt habe. Ob dies der Fall, kann hier dahingestellt bleiben, da schon der Ausgangspunkt des Angriffs ein verfehlter ist. Denn in der vom Rkl. angeregten gemeinrechtlichen Kontroverse hat sich das R. G. bereits früher (Entscheidungen Bd. 24 S. 193) für die angefochtene Rechtsansicht mit Rücksicht darauf entschieden, daß sie auf einem sich an L. 14 C. de fundo patr. G. 61 anschließendem gemeinem Deutschen Herkommen beruht. Es liegt kein Grund vor, von dieser Ansicht abzugehen, zumal jenes Herkommen auch für das Sächsische Rechtsgebiet in Theorie und Praxis bezeugt wird. Da nun aber, was von der Eigenthumsersitzung gilt, unbedenklich auch von der Ersitzung von Servituten gelten muß (cfr. Entscheidungen des R. G. Bd. 6 S. 202 f.), so konnte der Revisionsangriff nur als in jeder Richtung verfehlt angesehen werden. III. C. S. i. S. Wipprecht c. Lindig vom 29. April 1890, Nr. 29/90 III.

18. Der Ersitzende erwirbt das Recht durch dessen ununterbrochene Ausübung während der ganzen Ersitzungszeit, auch wenn während dieser Zeit das mit der Dienstbarkeit zu belastende Grundstück in die Hand anderer Besitzer übergegangen ist. Die Ersitzung vollzieht sich in solchem Falle gegen die Gesammtheit derer, welche das Grundstück im Lauf der Ersitzungszeit besessen haben, gegen jeden Besitzer mithin unter den Voraussetzungen und mit den Wirkungen, die für ihn vom Gesetz vorgeschrieben sind, namentlich also zu dem Theil der für ihn vorgeschriebenen Ersitzungszeit, der durch die Zeit seines Besitzes erfüllt wird. Denn ist die Ersitzungszeit gegen jeden Besitzer verschieden bemessen, haftet die Abweichung von der Normalzeit also nicht an der Sache (wie z. B. bei den res furtivae), sondern kommt sie der Person als solcher zu (wie hier dem Fiskus), so können, wenn überhaupt zusammengerechnet werden soll und muß, nur die Theile, wie sie auf jeden einzelnen Besitzer nach den für ihn geltenden gesetzlichen Bestimmungen fallen, zusammengerechnet werden, um zu bestimmen, ob die Verjährungszeit als Ganzes erfüllt ist. Gerade die vom Rkl. im Einklang mit der Entscheidung bei Seuffert Bd. 6 Nr. 131 hauptsächlich für seine Ansicht betonte persönliche Natur des fiskalischen Privilegs nöthigt also zu dieser Annahme, wie auch die schon vom B. R. hervorgehobenen Konsequenzen der entgegengesetzten Ansicht, namentlich die, daß beim Uebergang fiskalischer Grundstücke in Privathände leicht eine noch unvollendete Ersitzung ohne Weiteres als vollendet zu gelten hätte, ihre Unhaltbarkeit zeigt, während es nichts Irrationales hat, wenn der Fiskus sich eine kürzere Ersitzungszeit gefallen lassen muß, weil er ein Grundstück erwarb, auf dessen Eigenthum seinem nicht privilegirten Vorbesitzer gegenüber nahezu schon Lasten und Dienstbarkeiten durch Ersitzung erworben waren. Vergl. Entsch. bei voriger Nummer.

19. Es muß, wenn im Vertrage selbst für den Fall vertragswidrigen Verhaltens eine bestimmte Folge vorgesehen ist, zum Eintritte derselben genügen, daß das Verhalten objektiv vertragswidrig war, und es kann, wie der U. R. bemerkt, der Nachweis eines besonderen Verschuldens nicht verlangt werden, wie dies ja selbst für die Verwirkung von Konventionalstrafen vom R. G. bereits mehrfach anerkannt ist: I. Sen. 401/86 Urtheil vom 29. Januar 1887, Entscheidungen Bd. XX S. 33, II. Sen. 295/88 Urtheil vom 15. Januar 1889, VI. Sen. 13/89 Urtheil vom 28. März 1889 rc. VI. C. S. i. S. Allgemeine Elektrizitätsgesellschaft zu Berlin c. Einstein u. Comp. vom 14. Mai 1890, Nr. 47/90 VI.

20. Die Beweislast wird dadurch nicht geändert, daß der Käufer über eine quantitativ unvollständige Erfüllungsleistung disponirt hat. Bestreitet der Käufer, daß der Verkäufer quantitativ dasjenige nicht geleistet hat, wozu er nach dem Kaufvertrage verpflichtet war, so muß der den Kaufpreis einklagende Verkäufer den Beweis der vollständigen Erfüllung übernehmen, selbst dann, wenn der Käufer über die Theillieferung disponirt hat. III. C. S. i. S. Georg-Marien-Hütte c. Wirtz vom 6. Mai 1890, Nr. 33/90 III.

21. Das Rechtsgeschäft, auf Grund dessen die Abtretung einer Forderung erfolgte, ist der Regel nach für den Schuldner gleichgültig. Insbesondere kann dem Cessionar nur dann die Einrede, daß die Abtretung der Forderung zum Scheine erfolgt sei, entgegengesetzt worden, wenn der Schuldner ein besonderes eigenes Interesse darzulegen vermag, daß ihm der Cedent gegenüber trete. III. C. S. i. S. Seitz c. Seitz vom 15. April 1890, Nr. 335/89 III.

22. Der B. R. meint zwar aus der von ihm angezogenen Correspondenz entnehmen zu dürfen, daß die Zahlung unter Vorbehalt erfolgt sei und die Correspondenz ergiebt allerdings, daß schon vor der letzten Zahlung Differenzen unter den Parteien über die Berechnungsweise der Holzpreise hervorgetreten waren, Differenzen, welche die Veranlassung gegeben zu den Verhandlungen über die Aufhebung des Pachtverhältnisses. Daß

Digitized by Google

aber eine unter ſolchen Umſtänden erfolgte Zahlung nicht den rechtlichen Charakter einer unter Vorbehalt des Rückforderungsrechts geleiſteten Zahlung an ſich trägt, kann nicht in Zweifel gezogen werden, wie es ſich denn auch nicht verkennen läßt, daß von der Zahlung einer Nichtſchuld aus entſchuldbarem Irrthum hier um ſo weniger die Rede ſein kann, weil die Kl., obwohl ſie der Anſicht geweſen, daß ihr zu viel abgefordert werde, dieſe Anſicht auch der Bekl. gegenüber vertreten hatte, doch unbedingt das Geforderte gezahlt hat und es nicht darauf ankommen kann, ob ſie dies gethan um die Rückzahlung ihrer Caution zu erlangen, oder um das Zuſtandekommen des Vergleichs über die Auflöſung des Pachtverhältniſſes nicht durch einen Vorbehalt des Rückforderungsrechts zu erſchweren. III. C. S. i. S. Fürſtliche Kammer zu Schleiz c. Wicking u. Co. vom 2. Mai 1890, Nr. 28/90 III.

23. Mit Recht hat das O. L. G. angenommen, daß die erhobene Klage als fideikommiſſariſche Revokatorienklage im Gewande einer Feſtſtellungsklage erſcheine. Daß dieſelbe nicht ſowohl gegen einen Dritten, als vielmehr gegen einen eventuell ſucceſſionsberechtigten Agnaten angeſtellt worden iſt, ändert an der Natur des Klaganſpruchs nichts und ebenſo iſt es unerheblich, daß der Streit ſich lediglich um das beſſere Recht auf den Bezug der ſtreitigen Rente dreht. Denn der Nachweis, daß er im Verhältniß zu dem Herrn Bekl. der Beſſerberechtigte ſei, gehört zur Aktivlegitimation des Herrn Kl. zur Sache. Es genügt mithin nicht, wenn derſelbe nur darthut, daß der Gegner nicht bezugsberechtigt ſei. Dies folgt theils aus allgemeinen Grundſätzen, theils aus dem Umſtande, daß ſich der Bekl. im Quaſibeſitze der ſtreitigen Rente befindet, einem Beſitze, der auch nicht durch die Proteſterhebung des Kl. gegen die Auszahlung der Rente bei den zahlungspflichtigen Rheinuferſtaaten und die daraufhin erfolgten vorläufigen Einſtellungen der Leiſtungen aufgehoben worden iſt. Grundlos iſt die Behauptung des Kl., daß ein derartiger Rechtsbeſitz nur bei Renten, die auf Grund und Boden radicirt ſeien, zugelaſſen werde; er iſt auch bei wiederkehrenden Rentenbezügen ohne reale Unterlage anzuerkennen, ſobald ſolche, wie im vorliegenden Falle, die Merkmale der Dauer an ſich tragen und mögliche Gegenſtände eines Fideikommiſſes ſein können. III. C. S. i. S. Graf Leiningen c. Graf Leiningen vom 18. Februar 1890, Nr. 105/89 III.

24. Ein Fideikommißanwärter hat ein nach dem Willen des Stifters bereits erworbenes, wenngleich nur bedingtes, Recht auf die Fideikommißnachfolge. In dem Verzicht auf dieſes Recht liegt eine Veräußerung im weiteren Sinne, wenn auch nicht des Fideikommißguts ſelber, doch der agnatiſchen Rechte an demſelben. Es iſt daher nicht rechtsirrthümlich, wenn der B. R. die Grundſätze, welche bei der Veräußerung eines Familienfideikommiſſes im Allgemeinen gelten, auch für den vorliegenden Fall rechtsähnlich zur Anwendung gebracht hat. Gemeinrechtlich kann nun ein Agnat, welcher ſeine Einwilligung zur Veräußerung eines Fideikommißguts gegeben hat, dieſe Veräußerung ſo wenig anfechten, als dies der veräußernde Fideikommißinhaber zu thun im Stande iſt. Daſſelbe gilt von dem Anwärter, welcher Allodialerbe des Veräußerers oder eines konſentirenden Anwärters geworden iſt. Es giebt keinen durchſchlagenden Grund, dem Erben, welcher nach den Geſetzen die Handlungen ſeines Erblaſſers zu vertreten hat, bei Familienfideikommiſſen ausnahmsweiſe das Revokationsrecht aus dem Willen des Fideikommißſtifters zu geſtatten. Was der Anwärter auf der einen Seite aus der Stiftung erwirbt, verliert er auf der anderen Seite als Geſammtnachfolger des veräußernden oder in die Veräußerung konſentirenden Erblaſſers durch obligatoriſche Gebundenheit. Vgl. Entſcheidungen der vorhinnigen Oberapellationsgerichte zu Oldenburg und Kiel, ſowie des R. G., III. C. S., bei Seuffert, Archiv Bd. 6 Nr. 231, Bd. 7 Nr. 338 und Bd. 37 Nr. 128. Zu dem nämlichen Ergebniſſe gelangt man, wenn man der Entſcheidung die Vorſchriften des Privatfürſtenrechts über Erbverzichte zu Grunde legt. Agnatiſche Erbverzichte auf die Nachfolge in Familienfideikommiſſe ſind in den ehemals reichsſtändiſchen Familien von jeher in Uebung geweſen und niemals als ungültig behandelt worden. Zweifelhaft und beſtritten war nur, ob, unter welchen Vorausſetzungen und in welchem Umfange ſolche Verzichte gegen die Nachkommen des Entſagenden wirkten, wenn ſie, wie hier, zugleich für dieſe erklärt waren. Dieſe Frage iſt nicht zum Austrage zu bringen. Denn im heutigen Rechte beſteht wenigſtens in Anſehung der Haftung der Nachkommen als Allodialerben für die Handlungen des Erblaſſers kein Unterſchied zwiſchen einem Familienfideikommiſſe des hohen und niederen Adels. Die weſentlich dem öffentlichen Rechte angehörigen Rechtsgrundſätze, welche bei ehemals reichsſtändiſchen, jetzt ſouveränen Fürſtenhäuſern rückſichtlich der Nachfolge in die Landesregierung und die mit dieſer im Zuſammenhang ſtehenden Haus- und Kronfideikommiſſe in Geltung waren und ſind, vgl. R. G.-Entſcheidungen Bd. 18 S. 204, Bd. 24 S. 194, können für die Succeſſion in ſtandesherrliche Stamm- und Fideikommißgüter nicht herangezogen werden, ſeitdem dieſe in Folge der rheiniſchen Bundesakte vom 12. Juli 1806 Art. 27 Privateigenthum der Mediatiſirten geworden ſind und privatrechtlichen Normen unterliegen. Vgl. Entſch. bei voriger Nummer.

25. Nach einem allgemeinen Deutſchen für die ehemaligen reichsſtändiſchen, jetzt ſouveränen Fürſtenhäuſer und ſtandesherrlichen Geſchlechter geltenden Gewohnheitsrechte können Aenderungen beſtehender Familienverträge und fideikommiſſariſcher Anordnungen mit Einwilligung ſämmtlicher zur gegebenen Zeit lebender und dispoſitionsfähiger Agnaten von dem Familienhaupte vorgenommen werden. Die Befugniß zu ſolchen Aenderungen fließt unmittelbar aus dem Sonderrechte der Autonomie, das die hochadlige Familie über den Kreis der allgemeinen Staatsgeſetze hinaushebt. Weder nach früherem Reichsrechte, noch nach neuerem öffentlichen und Privatrechte durften und dürfen freilich die neuen Rechtsſätze oder Rechtsakte, welche vermöge jenes Standesprivilegiums in's Leben gerufen werden ſollen, gegen die Reichs- und Staatsverfaſſung oder gegen abſolut verbietende Geſetze verſtoßen und die Rechte Dritter gefährden. Auch mag wohl eine rein willkürliche, gewiſſe an ſich ſucceſſionsfähige Nachkommen ganz und für immer ohne irgend welche Entſchädigung von der Nachfolge in Familienfideikommiſſe ausſchließende agnatiſche Dispoſition nicht aufrecht erhalten werden können. Innerhalb dieſer, im Frageſalle eingehaltener Grenzen aber ſind Abweichungen von geſetzlich oder gewohnheitsrechtlich feſtgeſtellten Normen ſowohl, wie von den Satzungen des Fiderkommißſtifters unbedenklich zuzulaſſen. Der

Digitized by Google

Satz, daß durch den Willen der Vorfahren die autonomischen Befugnisse der nachfolgenden Geschlechter bei hochadligen Familien nicht für alle Zeiten ausgeschlossen werden können, hat, so oft er auch in der Theorie bekämpft worden ist, in der Praxis der obersten Verwaltungsbehörden und Gerichte der Deutschen Bundesstaaten fast ausnahmslos Eingang gefunden. Zutreffend bemerkt schon Gönner, Jurisprudenz der Deutschen (1810) Bd. I Abh. 5 S. 126 u. f. unter Bezugnahme auf eine Reihe von Autoritäten: „daß, wenn das Recht der Nachgebornen bei Stamm- und Fideikommißgütern des hohen Adels für ewige Zeiten unabänderlich gegründet wäre, ebensowenig die bei der ersten Erwerbung geltende Successionsart verändert, in keinem reichsständischen Hause die Primogeniturordnung eingeführet, der weibliche Stamm ausgeschlossen, die Abfindung der Sekundogenitur anders geregelt werden könnte, daß aber kaum ein Deutsches fürstliches Haus zu finden sei, in welchem nicht derartige Veränderungen mit agnatischem Konsense vollzogen worden seien." Vollends seit Erlaß der Deutschen Bundesakte sind notorisch in beinahe allen Deutschen Staaten unter landesherrlicher Bestätigung und Veröffentlichung durch die Regierungsblätter bei einer großen Anzahl standesherrlicher Familien zum Theile wesentliche Abänderungen älterer Hausgesetze und Successionsordnungen in Kraft getreten, ohne daß deren Verbindlichkeit für die Nachkommen jemals in Zweifel gezogen worden wäre. Vgl. hierzu: Lang, Württembergisches Sachenrecht Bd. II S. 101 und 122 und ibi cit. Seuffert und Glück, Blätter für Rechtsanwendung in Bayern Bd. 40 S. 521 u. f. Zöpfl, Staatsrecht Bd. II § 313. Auch das R. G. hat sich in den Entscheidungen Bd. 18 S. 216 grundsätzlich für die Zulässigkeit derartiger Aenderungen ausgesprochen. Wenn jedoch dort hinzugefügt wird, daß spätere autonomische Satzungen nicht ausdrücklichen Anordnungen des Fideikommißstifters widersprechen dürften, so kann diese — übrigens nur gelegentliche — Bemerkung nur in dem oben hervorgehobenen Sinne, nicht aber dahin verstanden werden, daß jede gesetzliche oder gewohnheitsrechtliche Bestimmung des Privatfürstenrechts, welche bei Anordnung eines Fideikommisses mit ausdrücklichen Worten in die Stiftungsurkunde aufgenommen wurde, dadurch die Bedeutung einer unabänderlichen Vorschrift gewinne. Vgl. Entsch. bei Nr. 23.

IV. Das Preußische Allgemeine Landrecht.

26. Im Anschluß an die Praxis des R. O. H. G. (Entscheidungen Bd. 15 Seite 327) hat das R. G. (Gruchot, Beiträge, Bd. 24 S. 888) näher dargelegt, daß nach dem A. L. R. bei der Minderungsklage die Differenz zwischen dem Kaufpreis (nicht dem objektiven Werth) und dem Werth der fehlerhaften Sache maßgebend ist. Von dieser auch in der Doktrin des Preußischen Rechts anerkannten Auslegung der § 328 des A. L. R. Th. I Tit. 5 und § 206 Th. I Tit. 11 abzugehen, liegt keine Veranlassung vor (vgl. Eccius, Preußisches Privatrecht § 85 Note 45, 5. Auflage Bd. I S. 508, Dernburg, Preußisches Privatrecht Bd. II § 144 Note 25). V. C. S. i. S. Brandel c. Granel vom 21. Mai 1890, Nr. 23/90 V.

27. Nach dem Pr. A. L. R. unterscheidet sich der Tausch vom Kauf nur darin, daß sich der „andere" Contrahent, statt zur Erlegung einer bestimmten Geldsumme (Kaufpreis), zur eigenthümlichen Ueberlassung einer anderen Sache verpflichtet. Der Tausch erscheint hiernach als doppelseitiger Kauf, in dem Sinne, daß die Ueberlassung der einen Sache — von jeder Seite — sich als Gegenleistung für die Ueberlassung der anderen darstellt, vergleiche Rehbein und Reincke, A. L. R., 4. Auflage S. 556 Note 209 und die dortigen Citate (besonders auch Urtheil des IV. R. G. C. S.), wie denn der § 364 Th. 1 Tit. 11 des A. L. R. direkt jeden Contrahenten in Ansehung der Sache, die er giebt, als Verkäufer, in Ansehung derjenigen, die er dagegen empfängt, als Käufer betrachtet, und die folgenden Paragraphen den Werth der vertauschten beziehungsweise eingetauschten Sache in mehrfachen Beziehungen dem Kaufpreise analog behandeln. Es kann daher gesagt werden, daß nach preußischem Recht der Tausch im Allgemeinen den bezüglich des Kaufes geltenden Rechtsregeln unterworfen ist. Zutreffend daher hat der II. R. auch die §§ 12 und 30 Th. I Tit. 11 des A. L. R. — in Verbindung mit der allgemeinen Vorschrift des § 71 Th. I Tit. 5 des A. L. R. — auf das vorliegende Rechtsverhältniß angewendet. Bezüglich des Erfordernisses der Bestimmtheit des Vertragsgegenstandes ist sohin der Tausch anderen Normen, als der Kauf, überall nicht unterworfen. Die Grenzen aber, welche der II. R. diesem Erfordernisse gesteckt hat, sind gleichfalls von einem Rechtsirrthum nicht beeinflußt. Rkl. räumt ein, daß man von „Hopfen" im Allgemeinen als von einem „genus", einer „Waarengattung" sprechen könne, und es wird hiergegen rechtlich auch nicht wohl ein Bedenken Platz greifen. Warum aber „Damenmäntel" nicht auch in genere Gegenstand eines Handelsgeschäftes sein können, ist nicht abzusehen. VI. C. S. i. S. Ansbacher c. Götz vom 12. Mai 1890, Nr. 36/90 VI.

28. § 183 Thl. I Tit. 11 A. L. R. legt dem Verkäufer in Betreff der Privatdienstbarkeiten ꝛc. die Verpflichtung zur Anzeige auf und schreibt vor, daß er im Unterlassungsfalle (wegen Gewährleistung) haftet. Um sich dieser Haftung zu entziehen, muß der Verkäufer beweisen, daß er den Käufer von dem auf der Kaufsache ruhenden Recht eines Dritten benachrichtigt habe. Die Anzeige ist jedoch, wie das frühere Preußische Obertribunal in konstanter Rechtsprechung angenommen hat, nicht erforderlich, wenn der Käufer sichere Kenntniß von der Privatdienstbarkeit ꝛc. besitzt. (Vgl. die Nachweise bei Rehbein, Entscheidungen des Obertribunals Bd. II S. 101 Note.) Zu den im Gesetze genannten Privatdienstbarkeiten gehören Servituten aller Art (vgl. Striethorst, Archiv, Bd. 16 S. 27, Bd. 53 S. 19), also auch das hier in Frage stehende Fensterrecht, möge man dasselbe als Legalservitut oder als Grundgerechtigkeit auffassen (vgl. Eccius, Preußisches Privatrecht § 187 Note 6, § 187a Note 14). V. C. S. i. S. Brandel c. Granel vom 21. Mai 1890, Nr. 23/90 V.

29. Eine Werkverdingung liegt vor, wenn ein Werkmeister oder Künstler nicht nur zu einer Arbeit gedungen, sondern ihm ein ganzes Werk in Bausch und Bogen angedungen worden ist. (§ 925 Thl. I Tit. 11 A. L. R.) Das Wesen des Werkverdingungsvertrages liegt darin, daß der Werkmeister das fertige Werk als das Produkt seiner Arbeitsthätigkeit verspricht. Regelmäßig werden daher eine Kombination von Arbeit und von verarbeiteten Materialien zu einem neuen Produkte, sowie eine für das fertige Werk als Ganzes bedungene Vergütung im Bausch und Bogen die charakteristischen Merkmale des Werk-

Digitized by Google

verdingungsvertrages bilden. (Vgl. auch Urtheil des R. G. vom 7. April 1884, Entscheidungen Bd. 11 S. 264.) VI. C. S. i. S. Henke c. Bauer vom 19. Mai 1890, Nr. 55/90 VI.

30. Kl. geht entschieden zu weit, wenn er fordert, daß eine Billigung des Werkes in die Form eines förmlichen Vertrages gekleidet sein müsse. Allerdings sprechen die §§ 946 ff. Thl. I Tit. 11 A. L. R. nicht ausdrücklich von der Billigung des Werkes und ihren Folgen; allein schon die Thatsache, daß die dem Besteller eingeräumten Befugnisse, vom Kontrakte abzugehen, und also die Annahme zu verweigern oder Schadloshaltung wegen der bemerkten Fehler zu fordern, an die Voraussetzung geknüpft sind, daß das Werk untüchtig befunden wurde (§ 947 Thl. 1 Tit. 11 A. L. R.), läßt im Gegenhalte hierzu den Wegfall dieser Befugnisse im Falle des tüchtig Befindens oder Billigens des Werkes als einfache Schlußfolgerung und demnächst eine bezügliche Erklärung des treffenden Betheiligten als genügend erscheinen. Wenn ferner auch zuzugeben ist, daß die bloße Uebernahme eines Werkes die nachträgliche Geltendmachung von Fehlern und Mängeln nicht ausschließt, sondern die Anwendung der Vorschriften des § 319 Thl. 1 Tit. 5 A. L. R. gestattet, so trifft dies doch dann nicht zu, wenn das Werk *ausdrücklich gebilligt* ist, weil eine solche ausdrückliche Willenserklärung des Uebernehmers des bestellten Werkes in der That als Verzicht auf die Geltendmachung weiterer Einwände aufgefaßt werden darf. (Vgl. Koch, Note 44 zu § 932 Thl. 1 Tit. 11 A. L. R., Striethorst's Archiv Bd. 12 S. 334.) Vgl. Entsch. bei voriger Nummer.

31. Wie der Bürge nach A. L. R. Th. I Tit. 14 § 338 durch die Befriedigung des Gläubigers in alle Rechte desselben eintritt, so bezieht sich dies auch auf die von dem Schuldner bestellten Pfandrechte, und auch auf die Pfandrechte, welche *nach* Eingehung der Bürgschaft bestellt sind. Vergl. Bornemann Bd. 3 S. 296; Förster-Eccius Bd. 2 § 144 Anmerkung 100 in der 5. Aufl.; Dernburg Bd. 2 § 245 Anmerkung 6. Diese Rechte stehen auch dem selbstschuldnerischen Bürgen zu, welcher den Gläubiger befriedigt hat. Förster-Eccius a. a. O. I. C. S. i. S. Czichy c. Fox vom 3. Mai 1890. Nr. 58/90 I.

32. Da N. im Jahre 1880 in Konkurs verfallen war, so hat er damit ein für allemal das väterliche Nießbrauchs- und Verwaltungsrecht am nicht freien Vermögen seiner Kinder verloren. A. L. R. Thl. II Tit. 2 § 206. Das erstreckt sich auch auf dasjenige Vermögen, welches die Kinder später erworben haben, vgl. Entscheidung des Preußischen Obertribunals vom 2. März 1857 in den Entscheidungen Bd. 35 S. 92—106 und bei Striethorst Bd. 23 Nr. 76, wie es dem Vater durch eine Aenderung seiner Verhältnisse, insonderheit durch die Aufhebung des Konkurses, nicht wieder zuwächst. Das angezogene Urtheil des Preußischen Obertribunals. Das reichsgerichtliche Urtheil V. 194/86 vom 10. November bei Bolze Bd. 3 S. 864, Juristische Wochenschrift 1886 S. 451 Nr. 30. Beschluß des Kammergerichts vom 2. Januar 1882 bei Johow & Küntzel Bd. 3 S. 66. I. C. S. i. S. Czichy c. Fox vom 3. Mai 1890, Nr. 58/90 I.

33. Nach § 15 Thl. II Tit. 3 des A. L. R. steht dem in einer Irrenanstalt Untergebrachten gegen seine beklagte Schwester ein Recht auf nothdürftigen Unterhalt zu, der ihm in der den Umständen entsprechenden Form zu gewähren ist. Das Recht ist kraft des Gesetzes — § 46 Thl. 1 Tit. 16 des A. L. R., § 62 des Gesetzes über den Unterstützungswohnsitz — auf den Kl., der die Unterhaltungskosten veranlaßt hat, übergegangen und diesem privatrechtlichen Anspruche gegenüber können sich die Bekl. nicht mit der Berufung auf die den Gemeinden obliegende Verpflichtung zur Tragung der Kosten der Polizeiverwaltung schützen. Insoweit hat auch die Revision einen speziellen Angriff nicht erhoben; vielmehr richtet sich dieselbe nur gegen die Annahme, daß die Deklaration vom 20. Oktober 1822 hier nicht anwendbar sei, und dieser Angriff ist hinfällig. Der § 604 der Preußischen Criminalordnung vom 11. Dezember 1805 bestimmt, daß, wenn der Beschuldigte sich im Arrest befindet und aus eigenen Mitteln sich nicht ernähren kann, diejenigen, welche dazu nach den Gesetzen verbunden sind, die vom Richter festzusetzenden Kur-, Bekleidungs- und Verpflegungskosten bezahlen müssen. Zu dieser Gesetzesbestimmung ist die Deklaration vom 20. Oktober 1822 ergangen, welche dahin lautet: durch das Gutachten der ehemaligen Generalkommission vom 22. April 1803 und die darauf gegründete Verfügung des Justizdepartements vom 2. Mai 1803 ist es in den Gerichtsgebrauch eingeführet, und die Bestimmung des § 604 der Criminalordnung wird dahin gedeutet, daß die Pflicht zur Verpflegung hilfloser Verwandten auch auf die Verpflegung solcher Seitenverwandten auszudehnen sei, welche wegen eines Verbrechens und in Folge eines Straferkenntnisses ihrer Freiheit beraubt und dadurch außer Stande gesetzt sind, sich selbst zu ernähren. Ich finde diese Verpflichtung der Seitenverwandten im Landrechte nicht begründet und trete Ihrer, des Justizministers, Meinung bei, daß sich das Gutachten der ehemaligen Generalkommission nicht rechtfertigen lasse. Ich hebe daher die Verfügung des Justizdepartements vom 2. Mai 1803 hierdurch auf und setze fest, daß Seitenverwandte nicht verpflichtet sein sollen, ihre wegen eines Verbrechens zur Untersuchung gezogenen und richterlich bestraften Seitenverwandten während der Untersuchungshaft und am Strafforte zu verpflegen. Die Revision meint, daß der rechtliche Grund, welcher durch die Deklaration zum Ausdrucke gebracht ist, auch hier zutreffe. Allein die Deklaration erleidet eine über ihren Wortlaut hinausgehende Anwendung nicht und darnach gewährt sie den Seitenverwandten Befreiung von der Alimentationspflicht nur im Falle der Untersuchungs- und Strafhaft, und zwar, wie sich aus dem Schlußsatze des § 604 der Criminalordnung ergiebt, speziell der *Gerichtsobrigkeit* gegenüber, der dadurch das Recht versagt ist, die Seitenverwandten wegen Erstattung der Verpflegungs- ꝛc. Kosten in Anspruch zu nehmen. — Der Umstand, auf den die Revision sodann noch besonderes Gewicht legt, daß die Bekl. *kontraktlich* dem Hülfsbedürftigen gegenüber zur Gewährung des Unterhalts in ihrer Behausung verpflichtet und zur Erfüllung dieser Verpflichtung bereit seien, ist unerheblich, da nach den obwaltenden thatsächlichen Verhältnissen der Hülfsbedürftige den Unterhalt im Hause der Bekl. nicht in Empfang nehmen kann und daher in Ermangelung sonstiger Subsistenzmittel, die demselben zur Verfügung stehen, die *gesetzliche* Unterhaltungspflicht der beklagten Schwester in Kraft tritt. IV. C. S. i. S. Hagedorn c. Ortsarmenverband Brochterbeck vom 8. Mai 1890, Nr. 15/90 IV.

Digitized by Google

V. Sonstige Preußische Landesgesetze.

Zu den Grundbuchgesetzen.

34. Sieht man in den Verpfändungserklärungen des M. eine Verpfändung der Grundschuld, der dinglichen Forderung, selbst, so würde Bekl. als Pfandgläubiger Befriedigung aus dem für die Grundschuld haftenden Grundstücke erst dann suchen dürfen, wenn er sich nach rechtskräftiger Verurtheilung seines Schuldners im Wege der Zwangsvollstreckung dessen Anspruch gegen den Grundstückseigenthümer zur Einziehung oder an Zahlungsstatt hätte überweisen lassen, oder wenn ihm von seinem Schuldner die Grundschuld abgetreten wäre (vgl. Erkenntniß des Obertribunals Entscheidungen Bd. 8 S. 279 und Urtheil des R. G. in der Juristischen Wochenschrift 1881 S. 70, Wallmanns Zeitschrift für Preußisches Recht Bd. 1 S. 712, V. 125/83). V. C. S. i. S. Zorn c. Wrede vom 17. Mai 1890, Nr. 18/90 V.

35. Geht man davon aus, daß es sich um eine Verpfändung der Grundschuld selbst handelt, so muß unterschieden werden, ob nur ein Theil der Grundschuld oder die ganze Grundschuld für eine Forderung geringeren Betrages zum Pfande gesetzt werden soll. Nur bei Bejahung der ersten Alternative kann die Nothwendigkeit der Bildung eines Zweigdokumentes in Frage kommen. Es ist bestritten, ob die Verpfändung des Theils einer Grundschuld ohne Bildung eines Zweigdokumentes möglich sei. Das vormalige Preußische Ober-Tribunal hat dies einmal verneint (Striethorst, Archiv Bd. 18 S. 57); dem ist Hoffmann (Gruchots Beiträge Bd. 16 S. 180) beigetreten. Dagegen hat Koch (Kommentar zum A. L. R. 8. Aufl. Bd. 2 S. 789 Anm. 2) die Ansicht aufgestellt, der Theil einer Forderung könne auch durch Aushändigung des über die ganze Forderung lautenden Originalinstruments verpfändet werden, die Bildung eines Zweigdokumentes werde erst bei der Verfügung über den Rest erforderlich. Das R. G. scheint die letztere Meinung gebilligt zu haben, indem es bei einer Antheilsverpfändung die Aushändigung des Hypothekenbriefs selbst derjenigen eines Zweigdokumentes gleichgestellt hat (Entscheidungen in Civilsachen Bd. 3 S. 263). Es ist kein zwingender Grund dafür vorgebracht, daß die Verpfändung des Theils einer Forderung nicht durch die Aushändigung des Originalinstruments wirksam vollzogen werden könne; wird doch dadurch das Pfandrecht ebenso erkennbar gemacht, als durch die Aushändigung eines Zweigdokuments. Die Bezugnahme des Ober-Tribunals auf den § 516 Th. I Tit. 20 des A. L. R. ist nicht geeignet, dessen Entscheidung zu rechtfertigen; denn dort wird nicht, wie im § 512 bei Cessionen auf Th. I Tit. 11 Abschnitt 3, namentlich auf § 399 daselbst, sondern nur auf die §§ 513, 514 Th. I Tit. 20 verwiesen, worin nur Bestimmungen über die Eintragung getroffen werden. Die Eintragung der Antheilsverpfändung, welche allerdings die Bildung eines Zweigdokuments erfordert (vgl. die Kommentare von Achilles, Bahlmann, Willenbücher und Turnau zu § 84 der Grdb. O. vom 7. Mai 1872), steht aber nicht in Frage, und die Wirksamkeit der Verpfändung hängt nicht von der Eintragung ab (E. E. G. vom 5. Mai 1872 § 54). Das R. G. trägt kein Bedenken, sich für die Meinung Koch's zu entscheiden. Vgl. Entsch. bei voriger Nummer.

36. In richtiger Anwendung des § 12 des Gesetzes vom 5. Mai 1872 (Stempelgesetz) ist die Anrechnung des für die Auflassung erlegten Stempelbetrages auf den zu der Verhandlung vom 24. April 1886 erforderten Werthstempel aus dem Grunde für unzulässig erklärt, weil diese Verhandlung nicht binnen 14 Tagen nach der Errichtung der zuständigen Steuerstelle behufs Versteuerung vorgelegt worden ist. Der § 12 enthält nicht, wie die Revision geltend gemacht hat, eine bloß reglementarische Bestimmung. Die Vorschrift will zwar die Doppelbesteuerung der Auflassungserklärung und des derselben zu Grunde liegenden Rechtsgeschäfts verhüten. Dies konnte aber mit der Möglichkeit eines wirksamen Schutzes gegen Hinterziehung der gesetzlichen Stempelsteuer nur geschehen, wenn das Gesetz die Prüfung der Identität des beurkundeten mit dem der Auflassungserklärung zu Grunde liegenden Veräußerungsgeschäfte sicherstellte. Diese Sicherung bezweckt die im § 12 für die Vorlegung der später errichteten Urkunde, falls dieselbe nicht gerichtlich aufgenommen ist, bestimmte Frist, deren Innehaltung nach der klaren Fassung des § 12 die Voraussetzung der Anrechnung bildet. Von der gleichen Auffassung ist das R. G. bereits in dem Urtheil vom 19. September 1881 in Sachen Friedlaender und Genossen wider den Preußischen Stempelfiskus — IV. 676/81 — ausgegangen. IV. C. S. i. S. Modesky c. Fiskus vom 8. Mai 1890, Nr. 18/90 IV.

Zu den Gesetzen vom 30. April 1873 und 8. Juli 1875.

37. Durch die Gesetze vom 30. April 1873 und 8. Juli 1875 sind überall öffentlich rechtliche Verhältnisse begründet worden. Den Provinzialverbänden ist die Unterhaltung der früheren Staatschausseen der aus den Mitteln des Dotationsfonds erbauten oder zu erbauenden Chausseen als eine öffentlich rechtliche Last überkommen. Sie sind, — was in den Abs. 3 des § 18, wenngleich derselbe seinem Wortlaute nach sich nur auf die Staatschausseen bezieht, als allgemeines Prinzip zum Ausdrucke gebracht ist (vgl. die Materialien des Gesetzes, mitgetheilt in Brauchitsch Verwaltungsgesetzen, 10. Auflage, Bd. 11 S. 268 Anm. 14), — ermächtigt, diese Verpflichtung auf Grund stattgehabter Vereinbarung auf engere Kommunalverbände zu übertragen. Durch die Uebertragung wird jedoch der rechtliche Charakter der Verpflichtung als einer öffentlich rechtlichen nicht geändert. Die Provinzialverbände sind ferner als Verwalter des Dotationsfonds mit der Fürsorge für den Neubau von Chausseen und mit der Bewilligung von Unterstützungen im Interesse des Kreis- und Gemeindewegebaus betraut. Auch in dieser Thätigkeit bewegen sie sich auf dem Gebiete des öffentlichen Rechts. Sie stehen den engeren Kommunalverbänden nicht als privatrechtlich Berechtigte oder Verpflichtete gegenüber. Kraft der ihnen durch das Gesetz gegebenen Vollmacht ist die Bewilligung von Unterstützungen an die engern Verbände zum Zwecke des Neubaues von Chausseen oder zur Förderung des Wegebaues im Allgemeinen in ihr freies, pflichtgemäßes Ermessen gestellt. Sie sind folgeweise auch berechtigt, solche von der Erfüllung gestellter Bedingungen abhängig zu machen, und das Gesetz steht nicht entgegen, im Gegentheil der § 18 Abs. 3 spricht gerade dafür, diese Bedingung auch auf die Uebernahme der Unterhaltungspflicht des zum Bau in Aussicht genommenen Weges zu richten. Ist letzteres aber geschehen, und der mit der Unterstützung bedachte engere Verband hat die Erfüllung der ihm auferlegten

Digitized by Google

Bedingung in rechtsverbindlicher Weiſe übernommen, ſo ſtellt ſich, dem Sinne des Geſetzes entſprechend, die damit eingegangene Verpflichtung als eine öffentlich rechtliche Verpflichtung dar. IV. C. S. i. S. Kreis Wreſchen c. Kommune vom 5. Mai 1890, Nr. 11/90 IV.

Zur Verfaſſungsurkunde und dem Geſetz vom 13. Mai 1873.

38. Der Art. 15 der Verfaſſungsurkunde vom 31. Januar 1850 beſtimmt, daß die evangeliſche und römiſch-katholiſche Kirche, ſowie jede andere Religionsgeſellſchaft ihre Angelegenheiten ſelbſtſtändig ordnet und verwaltet. Der Zweck dieſer Satzung war, die Kirchen und Religionsgeſellſchaften von der poſitiven (anordnenden oder verwaltenden) Einmiſchung des Staats in ihre eigenen Angelegenheiten zu befreien, ohne damit zugleich das Recht der ſtaatlichen Kirchenhoheit mit dem aus ſolchem entfließenden Aufſichts- und Geſetzgebungsrechte zu beſeitigen, weshalb dem durch das Geſetz vom 5. April 1873 (Geſetzſamml. S. 143) gemachten Zuſatze: „bleibt aber den Staatsgeſetzen und der geſetzlich geordneten Aufſicht des Staates unterworfen“ in der That nur eine deklaratoriſche Bedeutung beizulegen iſt (vgl. Hinſchius, die Preußiſchen Kirchengeſetze des Jahres 1873 S. XXXV flg., Schulze, Preußiſches Staatsrecht II S. 701 bis 703, 704, v. Rönne a. a. O. S. 378 flg., Entſcheidungen des Preußiſchen Obertribunals Bd. 73 S. 12, 13, Entſcheidungen des R. G. in Civilſachen Bd. I S. 365). Im Uebrigen iſt, namentlich in Bezug auf die evangeliſche Kirche, ſtreitig geworden, ob und eventuell in welchem Umfange der Art. 15 einen ſofort anwendbaren Rechtsſatz aufgeſtellt oder ob er nur eine Zuſicherung gegeben habe, deren volle Verwirklichung noch von weiteren geſetzgeberiſchen Maßregeln abhängig gemacht ſei (vgl. Jacobſon l. c. I S. 114 flg., v. Rönne l. c. S. 396 flg.). Wenn man ſich indeß auch der letzteren Auffaſſung anſchließen wollte, ſo folgt daraus doch nicht, daß nicht mit Emanation der Verfaſſung ſolche Vorſchriften der bisherigen Geſetzgebung, welche mit dem im Art. 15 als geltend erklärten Grundſatz ſchlechthin unvereinbar ſind und deren Beſeitigung irgend welche Ausführungsmaßnahmen nicht erheiſcht, ſofort aufgehoben worden ſein ſollten. Zu dieſen Vorſchriften aber gehören die §§ 55, 56 Thl. II Tit. 11 des A. L. R., welche eine ſtaatliche Einwirkung auf eine im ſtrengſten Sinne des Wortes innere Angelegenheit der Religionsgeſellſchaften ſtatuiren. Gerade die Frage der Mitgliedſchaft in einer ſolchen und der Berechtigung des Ausſchluſſes aus derſelben iſt regelmäßig mit den dogmatiſchen und ſittlichen Auffaſſungen der betreffenden Geſellſchaft dergeſtalt verknüpft, daß ihre Entſcheidung durch ſtaatliche Behörden, namentlich auch ſtaatliche Gerichtshöfe, mit der verfaſſungsmäßig anerkannten Selbſtſtändigkeit der Religionsgeſellſchaften unverträglich iſt, weil dieſe dadurch gezwungen werden können, Mitglieder zu dulden, welche ihnen innerlich völlig entfremdet ſind. Der B. R. glaubt in dieſer Hinſicht unterſcheiden zu können zwiſchen der Mitgliedſchaft in kirchlichem und der Mitgliedſchaft in rechtlichem Sinne, zu welcher letzteren er das Recht der Mitwirkung bei den Gemeindeſchlüſſen und das Recht der Theilnahme an den in Gemeinderäumen ſtattfindenden gemeinſamen Gottesdienſten, nicht aber den Anſpruch auf Zulaſſung zu „beſonderen kirchlichen Handlungen, welche nur einen inneren religiöſen Werth haben und ſich durch ſtaatliche Einwirkung nicht herſtellen laſſen“, rechnet. Allein dieſe Unterſcheidung iſt nicht nur an ſich unhaltbar, da doch auch die gemeinſamen Gottesdienſte nur einen „religiöſen Werth“ haben, ſondern ſie verhindert auch nicht die einſchneidendſten Eingriffe in die Selbſtſtändigkeit der betroffenen Religionsgeſellſchaft, welche gerade durch die vom Staate erzwungene Betheiligung ſolcher Perſonen, die ſie nicht mehr als ihre Glieder betrachtet, an ihren beſchließenden und gottesdienſtlichen Verſammlungen in hohem Maße gefährdet zu werden vermag. Mit gutem Grunde hat daher Jacobſon (a. a. O. I S. 120) aus Art. 15 der Verfaſſungsurkunde den Fortfall des § 56 Thl. II Tit. 11 des A. L. R. gefolgert, weil es inſoweit zur Vollziehung des Art. 15 beſonderer legislativer Akte nicht bedurft habe. Das vormalige Preußiſche Obertribunal hat freilich in dem bereits erwähnten Urtheil vom 11. September 1874, welches das Verhältniß der ſogenannten Altkatholiken zur römiſch-katholiſchen Kirche betrifft, hinſichtlich der §§ 55, 56 cit. das Gegentheil angenommen, weil die verfaſſungsmäßig garantirte Selbſtſtändigkeit der Religionsgeſellſchaften ſich nur auf die ausſchließlich und allein dem kirchlichen (beziehungsweiſe religiöſen) Gebiete angehörigen Angelegenheiten beziehe, zu dieſen aber die Ausſchließung aus der Geſellſchaft nicht gehöre, da dieſe, inſofern es ſich um den Verluſt bisheriger Rechte und die Fortdauer bisheriger Pflichten handle, mit vermögensrechtlichen Folgen verbunden ſei oder doch ſein könne (Entſcheidungen deſſelben Bd. 73 S. 12, 13). Allein zutreffend iſt hingegen von Hinſchius (in Koch's Kommentar Note 1 zu § 55 Thl. II Tit. 11 des A. L. R.) geltend gemacht, daß das Kriterium des ſelbſtſtändigen Rechts der Kirche nur darin, ob die fragliche Angelegenheit ihrem Weſen nach in der der Kirche zugehörigen Sphäre liege, und nicht in dem zufällig (nicht nothwendig) daran geknüpften Folgen zu finden ſei. Darüber aber, daß die Entſcheidung über die für die Mitgliedſchaft und deren Fortbeſtehen unerläßliche Qualifikation recht eigentlich zu den inneren Angelegenheiten jeder Religionsgeſellſchaft gehört, kann nach dem vorſtehend Bemerkten nicht füglich ein Zweifel obwalten. Nun iſt zwar der Art. 15 der Verfaſſungsurkunde durch das Geſetz vom 18. Juni 1875 (Geſetzſamml. S. 259) völlig aufgehoben. Dadurch ſind indeß die durch denſelben beſeitigten Vorſchriften der früheren Geſetzgebung nicht ohne Weiteres wiederhergeſtellt, ſondern es ſind nur — der Abſicht des Geſetzgebers gemäß — die aus der Verfaſſungsurkunde hergeleiteten Beſchränkungen für die fernerweite Regulirung kirchlicher Verhältniſſe mittels ſtaatlicher Spezialgeſetzgebung aus dem Wege geräumt worden (vgl. Hinſchius, die Preußiſchen Kirchengeſetze aus dem Jahre 1874 und 1875 S. XX, XXI, und in Koch's Kommentar Note 40 zu § 32 Thl. II Tit. 11 des A. L. R., v. Rönne a. a. O. S. 379—381). Es iſt daher die Meinung des B. R., daß die Bekl. ſich auf den Art. 15 der Verfaſſungsurkunde nur berufen könnte, wenn die Ausſchließung der Kl. „unter der Herrſchaft“ deſſelben erfolgt wäre, als richtig nicht anzuerkennen. — Wollte man aber auch Bedenken tragen, dieſer Auslegung des Art. 15 zuzuſtimmen, ſo wird deren Ergebniß doch durch das Geſetz über die Grenzen des Rechts zum Gebrauche kirchlicher Straf- und Zuchtmittel vom 13. Mai 1873 (Geſetzſamml. S. 205), welches in dem angeführten Urtheil des Obertribunals vom 11. September 1874 nicht in Betracht gezogen iſt, gegen

Digitized by Google

jede Anfechtung geſichert. Wird eingehend dargelegt. IV. C. S. i. S. Baptiſtengemeinde Roſitten c. Veit vom 19. Mai 1890, Nr. 30/90 IV.

Zum Geſetz vom 14. Mai 1873.

39. Mit Recht zwar geht das B. G. davon aus, daß die Generalkonzeſſion von 1845 in der Zehntpflicht der von der evangeliſchen Landeskirche ſich getrennt habenden Lutheraner an ſich nichts geändert hat. Nach der Beſtimmung in Nr. 10 derſelben wurden zwar die Altlutheraner von den perſönlichen Parochiallaſten (§ 261 A. L. R. Thl. II Tit. 11) frei. Dagegen blieben ſie nach dieſer Beſtimmung zur Entrichtung des Zehnten überall verpflichtet, wo die Zehntpflicht ſich nach der Konfeſſion des Zehntpflichtigen beſtimmte. Die Generalkonzeſſion ſah alſo die von der evangeliſchen Landeskirche ſich getrennt haltenden Lutheraner in Beziehung auf die Zehntpflicht nach als Evangeliſche an. Mit dieſer Beſtimmung der Generalkonzeſſion aber iſt die Annahme einer Erſitzung des Zehntrechts ſeitens der beklagten Kirchengemeinde unvereinbar. Nach der Auffaſſung des B. G. iſt die Erſitzung dadurch vollendet worden, daß die Kl. nach ihrem Austritte aus der Landeskirche und nach 1845 die Abgabe bis 1886, alſo über 40 Jahre, in der Meinung einer Verpflichtung entrichtet haben und daß andererſeits der Pfarrer die Abgabe in dieſer Zeit als ein ihm gebührendes Recht erfordert hat. Hiergegen iſt auf § 4 des am 24. Mai 1873 in Kraft getretenen Geſetzes vom 14. Mai 1873, betreffend den Austritt aus der Kirche, zu verweiſen. Danach fallen Perſonen, welche vor dem Inkrafttreten dieſes Geſetzes ihren Austritt aus der Kirche nach den Vorſchriften der bisherigen Geſetze erklärt haben, vom Tage der Geſetzeskraft zu anderen, als den im 3. Abſ. des § 3 bezeichneten Leiſtungen nicht ferner herangezogen werden. Daß § 4 und mit ihm § 3 dieſes Geſetzes auch auf die früher aus der Landeskirche ausgeſchiedenen Mitglieder der ſogenannten altlutheriſchen Gemeinden in ihrem Verhältniſſe zur evangeliſchen Landeskirche Anwendung findet, erſcheint unbedenklich (vergl. Hinſchius in der 8. Auflage des Koch'ſchen Kommentars zum A. L. R. Bd. 4 S. 169 Anm. 18 und S. 596 Anm. 15 Abſ. 2), wie denn auch von keiner Seite geltend gemacht iſt — die Parteien ſind über dieſen Punkt offenbar einig geweſen — daß etwa die Kl. aber deren Vorfahren nicht, „nach den Vorſchriften der bisherigen Geſetze (vgl. §§ 40—42 des A. L. R. Thl. II Tit. 11) ihren Austritt aus der Kirche erklärt hätten.“ Iſt hiervon auszugehen, ſo kommt es nach dem angeführten § 4 des Geſetzes vom 24. Mai 1873 darauf an, ob die ſtreitige Abgabe unter die im § 3 Abſ. 3 bezeichneten Ausnahmen fällt. Das B. G. rechnet die Abgabe zu den Leiſtungen, welche „kraft beſonderen Rechtstitels auf beſtimmten Grundſtücken haften,“ und ſieht als beſonderen Rechtstitel, was an ſich zuläſſig iſt, die 30jährige Erſitzung an. Allein, wenn nach dem Vorſtehenden von der Feſtſtellung auszugehen iſt, daß die Abgabe, von welcher die Kl. nicht beſtritten haben, daß ſie vor ihrem Uebertritt zur altlutheriſchen Gemeinde zur Entrichtung verpflichtet geweſen ſind, ein Zehnt iſt, ſo blieben ſie nach der Generalkonzeſſion vom 23. Juli 1845 Nr. 10 Satz 2 auch nach ihrem Uebertritt verhaftet. Iſt dies aber der Fall, ſo konnte bis zu dem Geſetze vom 14. Mai 1873 von einer Erſitzung keine Rede ſein, weil ſchon ohne dieſe ein rechtlich begründeter Anſpruch beſtand. Wenn daher das B. G. an ſich richtig die ſtreitige Abgabe zu den Leiſtungen rechnet, welche „kraft beſonderen Rechtstitels — als welchen das Urtheil die 30jährige Erſitzung anſieht — auf beſtimmten Grundſtücken haften,“ ſo iſt nicht beachtet, daß die 30jährige Erſitzung, deren Anfang nicht vor Emanation der Generalkonzeſſion von 1845 geſetzt wird, im Jahre 1873 nicht vollendet ſein konnte und durch das Geſetz vom 14. Mai 1873 unterbrochen ſein würde, ſofern erſt dieſes Geſetz die Verpflichtung der Kl. zu der ſtreitigen Abgabe beſeitigt hätte. IV. C. S. i. S. Schultz und Genoſſen c. Evangeliſche Kirchengemeinde zu Schmarſe vom 24. April 1890, Nr. 341/89 IV.

Zum Enteignungsgeſetz.

40. Bezüglich der Wertherhöhung, welche für alle in gleicher Lage befindlichen Grundſtücke aus der neuen Anlage erwächſt, erachtet der Gerichtshof im Anſchluſſe an das Urtheil des V. C. S. vom 9. November 1887 in Sachen der Stadt Breslau gegen den Verein chriſtlicher Kaufleute (V 192/87) die Aufrechnung nicht für zuläſſig. Das Geſetz gewährt in § 8 dem Enteigneten neben dem vollen Werthe des abzutretenden Grundſtückes Entſchädigung für den Minderwerth, welcher für den übrigen Grundbeſitz durch die Abtretung entſteht, ohne dabei eine Aufrechnung derjenigen Vortheile zu erwähnen, welche dem Reſtgrundſtücke aus den neuen Anlagen erwachſen. Die im B. U. angeführte Entſtehungsgeſchichte des Geſetzes läßt keinen Zweifel darüber, daß der Geſetzgeber eine ſolche Aufrechnung nicht gewollt habe. Der abweichenden Anſicht des Herrenhauſes gegenüber, welches die Wertherhöhung zur Wettſchlagung gegen den Minderwerth zulaſſen wollte, hat ſowohl die Staatsregierung als das Abgeordnetenhaus an der in den Motiven des urſprünglichen Entwurfes dargelegten Auffaſſung feſtgehalten, ein ſolcher dem Enteigneten gemachter Abzug ſei ungerecht, widerſtrebe der Verfaſſung und könne dazu führen, daß der enteignete Theil unentgeltlich abzutreten ſei, während bei Enteignung des ganzen Grundſtücks ſtets der volle Werth gezahlt werden müſſe. Dieſe Auffaſſung iſt im Geſetze dadurch zum Ausdrucke gelangt, daß der vom Herrenhauſe wiederholt beantragte Zuſatz bei der endgültigen Faſſung nicht aufgenommen wurde. Dem angeführten Urtheile iſt auch darin beizutreten, daß aus allgemeinen Rechtsgrundſätzen die Zuläſſigkeit der Aufrechnung nicht hergeleitet werden kann. Allerdings kann zugegeben werden, daß ein Schadenserſatz inſoweit nicht gefordert werden dürfe, als dem Beſchädigten aus dem ſchädigenden Ereigniſſe zugleich ein Vortheil erwächſt; denn wenn das Ereigniß gleichzeitig Schaden und Vortheil hervorbringt, ſo beſteht der Schade nur in dem Betrage, um welchen deſſelbe den Vortheil überſteigt. Bei der theilweiſen Enteignung entſpringen aber Schade und Vortheil aus verſchiedenen Urſachen, der erſtere folgt aus der Abtretung, der Mehrwerth aus dem Unternehmen. Beide Urſachen fallen nicht einmal der Zeit nach zuſammen, ihren ſchädigenden Erfolg äußert die Enteignung im Augenblicke der Abtretung, den Mehrwerth bewirkt die Anlage möglicher Weiſe ſchon von der Zeit ab, wo ſie in Ausſicht ſtand, endgültig erſt nach ihrer Vollendung, alſo entweder vor oder nach der Abtretung. Dazu kömmt, daß der Nachtheil nur den Enteigneten trifft, der Mehrwerth aber allen Anliegern zu Gute kömmt, und Niemand verpflichtet iſt, den Vortheil zu vergüten, welcher ihm aus dem Unternehmen eines Andern erwächſt. Der unter-

Digitized by Google

nehmer darf dem Enteigneten nicht zumuthen, seine Entschädigung in einer in der Zukunft liegenden Werthserhöhung zu suchen, da das Gesetz für den sofort eingetretenen Nachtheil eine sofort und zwar in Geld zu leistende Entschädigung gewährt. II. C. S. i. S. Fiscus c. Biegenwald vom 16. Mai 1890, Nr. 74/90 II.

Zum sog. Fluchtliniengesetz.

41. Nach der beständigen und übereinstimmenden Rechtsprechung des R. G. und des Preußischen Ober-Verwaltungsgerichts gehören die den Eigenthümern der an eine neue Straße ꝛc. grenzenden Grundstücke auf Grund des § 15 des Gesetzes vom 2. Juli 1875 durch Ortsstatut aufzulegende Beiträge — (ein solcher Beitrag, und zwar ein Geldbeitrag, ist Gegenstand der Klage —) zu den Gemeindelasten im Sinne des § 18 Nr. 2 und des § 34 Nr. 2 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883, hinsichtlich derer die Betretung des Rechtsweges vor den ordentlichen Gerichten in demselben Maaße, wie bei den sonstigen öffentlichen Abgaben ausgeschlossen ist, vgl. die bei Friedrichs, Gesetz vom 2. Juli 1875 Note 10 zu § 15 (2. Aufl. S. 119) mitgetheilten Entscheidungen beider Gerichte. Das Urtheil des R. G. vom 22. September 1888 (Entscheidungen Bd. 22, S. 285) hat dies, wie der B. R. zeigt, lediglich bestätigt. In den nach §§ 35—37 der Verordnung wegen verbesserter Einrichtung der Provinzialpolizei- und Finanzbehörden vom 26. Dezember 1808 (Gesetzsammlung S. 404) auch auf Gemeindeabgaben anwendbaren §§ 78, 79 Thl. II, Tit. 14 des A. L. R. wie in dem Gesetze über die Erweiterung des Rechtsweges vom 24. Mai 1861 wird dies als bestehender Rechtszustand vorausgesetzt, ebenso im § 18 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883. Einen Ausspruch über die Zulässigkeit des Verwaltungs-Zwangsverfahrens enthält auch nicht der § 132 des Landesverwaltungsgesetzes vom 30. Juli 1883, welcher nur die Zwangsmittel angiebt, die den Verwaltungsbehörden zur Durchführung ihrer, durch ihre gesetzlichen Befugnisse gerechtfertigten Anordnungen in Bezug auf Handlungen und Unterlassungen zustehen, noch auch die Verordnung über das Verwaltungs-Zwangsverfahren wegen Beitreibung von Geldbeiträgen vom 7. September 1879, deren § 1 die bestehenden Bestimmungen darüber, welche Abgaben u. s. w. diesem Verfahren unterliegen, aufrecht erhält. Wohl aber ist, was die hier in Betracht kommenden Geldabgaben angeht, die Zulässigkeit des Verwaltungszwangs ausgesprochen in den älteren Vorschriften über das Zwangsverfahren, insbesondere im § 1 der Verordnung wegen exekutivischer Beitreibung der Steuern und Abgaben in den östlichen Provinzen vom 30. Juli 1853 (Gesetzsammlung S. 909). Den Pflichtigen stand nach den älteren Gesetzen (A. L. R. Thl. II, Tit. 14 §§ 78, 79 und Gesetz vom 24. Mai 1861) gegen die Beitreibung die Beschwerde im Verwaltungswege, und in beschränkter Weise der ordentliche Rechtsweg offen; nach §§ 18, 160 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 ist an Stelle dieser beiden Wege der Weg des Verwaltungsstreitverfahrens getreten. Den Abgabenberechtigten hat der Weg der Klage vor den ordentlichen Gerichten weder nach früherer Gesetzgebung zugestanden (vgl. z. B. Erkenntniß des Competenzgerichtshofes vom 11. Dezember 1852, Justizministerialblatt 1853 S. 373 und Erkenntniß des Oberverwaltungsgerichts vom 18. Februar 1880, Entscheidungen Bd. 6 S. 182), noch steht er ihnen seit dem Gesetze vom 1. August 1883 zu. Sie bedürfen desselben neben der Befugniß zur Zwangsbeitreibung nicht, können vielmehr den Pflichtigen die Einlegung der zulässigen Rechtsmittel überlassen; und sie würden durch Erhebung dieser Klage die Pflichtigen zur Anbringung derjenigen Einreden vor den ordentlichen Gerichten nöthigen, über welche nach § 18 Nr. 2, § 160 des Gesetzes vom 1. August 1883, ausschließlich die Verwaltungsgerichte zu entscheiden haben (der vom B. R. statt der letzteren Vorschriften citirte § 56 desselben Gesetzes handelt nicht von den Rechtsmitteln gegen die Heranziehung zu den Gemeindelasten durch die Gemeindebehörden, sondern von denen gegen Anordnungen der Wege-Polizeibehörden). Die Rkl. glaubt sich für die Zulässigkeit des ordentlichen Rechtsweges darauf berufen zu können, daß nach § 7 ihres Ortsstatuts vom 12. Februar 1882 die Zahlung der Beiträge vor Ertheilung der polizeilichen Bau-Erlaubniß zu erfolgen habe. Allein dadurch, daß im vorliegenden Falle diese Erlaubniß vor der Zahlung ertheilt worden ist, hört weder die Zahlungsverpflichtung auf, noch ändert sich dadurch der Rechtsgrund der Verpflichtung, noch endlich ist dadurch die Kl. des Rechtes zur administrativen Exekution (§ 16 des Statuts) verlustig gegangen, es ist somit nicht abzusehen, wie und weshalb durch die Ertheilung der Bauerlaubniß seitens der Polizeibehörde der ordentliche Rechtsweg für die Gemeindebehörden eröffnet sein sollte. V. C. S. i. S. Stadt Beuthen c. Morawitz vom 26. April 1890, Nr. 1/90 V.

VI. **Das Französische Recht (Badische Landrecht).**

42. Das angefochtene Urtheil wendet mit Unrecht die Bestimmung des L. R. S. 577 ea, wonach bei dem Beschluß über die Auflösung des Stammguts „die Ungebornen weiter nicht in Betracht zu ziehen sind, als sie schon gezeugt sind, ihr Vater aber gestorben ist, und deswegen nach Satz 393 ein Pfleger der Leibesfrucht sie zu vertreten hat", auf den vorliegenden Fall an. Das O. L. G. erkennt selbst an, daß diese Bestimmung „direkt nur von dem Fall einer allseitigen Auflösung des Stammgutsverbands spreche", hält aber gleichwohl ihre analoge Anwendung auf den Fall gerechtfertigt, „daß nur ein einseitiges Ausscheiden aus dem Agnatenverband beabsichtigt sei". Dieser letzteren Anschauung vermag der diesseitige Gerichtshof nicht beizutreten, da es an der Gleichheit der Gründe für eine analoge Anwendung mangelt. Der Gesetzgeber, welcher nur für den Fall einer allseitigen Auflösung des Stammgutsverbands Anlaß hatte, die Voraussetzungen für die Zulässigkeit einer solchen Auflösung, insbesondere hinsichtlich der Bezeichnung jener Personen, deren Zustimmung erforderlich sei, zu regeln, hat, wie aus Brauers Erläuterungen zu L. R. S. 577 ea (Band I der Erläuterungen Seite 456/57) hervorgeht, die von ihm in der bezeichneten Gesetzesbestimmung getroffene Beschränkung des Kreises jener Personen, deren Zustimmung erforderlich sei, nur festgesetzt mit Rücksicht auf den Zweck, die Freigabe des einem Stammgutsverband unterworfenen Vermögens für den Verkehr des gemeinen Rechts zu ermöglichen. Für diesen Zweck schien es ihm angemessen, trotz der auch von ihm (wie auch aus L. R. S. 577 ea sich ergiebt) anerkannten besonderen Natur der Erbfolge in das Stammgut und der Selbständigkeit der Rechte der Stammgutsanwärter die Stammerbberechtigten nur in dem in L. R. S. 577 ea beschränkten Umfang in Betracht zu ziehen. Eine solche Freigabe des einem

Digitized by Google

Stammgutsverband unterworfenen Vermögens für den Verkehr des gemeinen Rechts steht aber dann nicht in Frage, wenn es sich nicht um eine Auflösung des Stammgutsverbands als solchen handelt, dieser vielmehr bestehen bleibt und nur ein Ausscheiden gewisser Personen aus der Reihe der am Stammgut Erbberechtigten beabsichtigt ist. Für einen solchen Fall trifft der Grund, aus welchem der Gesetzgeber die Nothwendigkeit der Zustimmung auf den in L. R. S. 577 cs bezeichneten Personenkreis beschränkte, nicht zu. Es kann daher auch der Wille des Gesetzgebers nicht unterstellt werden, auf einen solchen Fall die nach ihrem Wortlaut für einen andern Fall gegebene gesetzgeberische Bestimmung zur Anwendung gebracht zu sehen, und fehlt daher für den Richter die Möglichkeit ihrer analogen Anwendung. L. R. S. 4a. II. C. S. i. S. Graf Leiningen c. Graf Leiningen vom 6. Mai 1890, Nr. 58/90 II.

43. Aus dem Zusammenhalt der Bestimmungen der Landrechtssätze 393, 725, 906 ergiebt sich, daß der Nascitarus, wenigstens da, wo es sich um seinen Vortheil, seine Rechte, handelt, dem bereits Geborenen gleichzuachten ist. Nun handelt es sich aber bezüglich der Anwartschaftsrechte eines Nascitarus auf ein Stammgut um ein bereits erwordenes, auch demselben selbständig zustehendes Recht, und würde sonach die Aufgebung des Rechts auf diese Anwartschaft mittelst Ausscheidens aus der Reihe der Agnaten, wie überhaupt das Ausscheiden aus der Reihe der Agnaten, die Aufgebung eines bereits erworbenen, selbständigen Rechts bilden. Bei dieser Rechtslage kann jedenfalls ohne eine, und zwar von der hierzu Namens des Nascitarus berufenen Person abgegebene, zustimmende Erklärung des Nascitarus zu seinem Ausscheiden aus der Reihe der Agnaten sein Recht auf die Zugehörigkeit zu den Agnaten nicht aufgehoben werden. Vgl. Entscheidungen bei voriger Nummer.

44. Der Art. 1048 stellt sich als eine Ausnahme von dem in Art. 896 allgemein aufgestellten Verbote der Substitutionen dar. Soweit nicht die besonderen Voraussetzungen, unter welchen die Substitution ausnahmsweise gestattet ist, vorliegen, tritt das allgemeine Verbot solcher Verfügungen in Kraft. Der Gesetzgeber hat die im früheren Rechte zulässigen Nacherbeinsetzungen abgeschafft, weil er sie, wie die Vorarbeiten ergeben, für unvereinbar hielt mit dem Geiste der neuen Verfassung, dem rechtlichen Wesen des Eigenthums und der allgemeinen Wohlfahrt. Um seinen Zweck vollständig zu erreichen, hat er die Substitution nicht nur bezüglich des bedachten Dritten, sondern selbst in Ansetzung des Beschenkten, des eingesetzten Erben oder des Legatars für ungültig erklärt. Das Gesetz stellt hiermit den Grundsatz auf, daß mit der Substitution stets auch die Institution als durch jene bedingt, hinfällig werde ohne Zulassung der Prüfung, ob im einzelnen Falle der Erblasser nicht eventuell die Institution auch ohne Substitution gewollt habe. Wenn daher im vorliegenden Falle nach der nicht anfechtbaren Auslegung des O. L. G. nicht bloß die Enkel, sondern weiterhin nach diesen auch die ferneren Nachkommen des Erblassers als substituirt anzusehen sind, so macht diese fernere Substituirung ohne Weiteres auch die erstmalige Substituirung der Enkel als onerirt Instituirten ungültig, und konnte die Verfügung des Testamentes auch nicht in den Schranken des Art. 1048 aufrecht erhalten werden. II. C. S. i. S. Ostermann c. Roßbach vom 13. Mai 1890, Nr. 70/90 II.

45. Wie von der Revision zutreffend geltend gemacht wird, findet die in Art. 1157 B. G. B. für Verträge aufgestellte Auslegungsregel, nach welcher doppelsinnige Ausdrücke im Zweifel in der Bedeutung zu nehmen sind, in welchee sie einige Wirkung hervorbringen können, auch auf die Auslegung letztwilliger Verfügungen Anwendung. Das Gesetz erkennt sogar die Richtigkeit dieses Satzes in Art. 1023 ausdrücklich an, indem hiernach das einem Gläubiger oder einem Dienstboten hinterlassene Vermächtniß nicht auf die Forderung oder den Lohn angerechnet werden soll. II. C. S. i. S. Ostermann c. Roßbach vom 13. Mai 1890, Nr. 70/90 II.

46. Der von der überwiegenden Doktrin und Rechtsprechung abweichenden Auslegung des Art. 1184 des B. G. B. seitens des B. G. kann nicht beigepflichtet werden. Der Vertrag und das richterliche Urtheil haben im Verhältnisse zu dritten Personen, d. h. zu solchen, welche bei jenem nicht als Vertragschließende mitgewirkt haben und bei diesem nicht Partei waren (Art. 1165, 1351 des B. G. B.) die gleiche Bedeutung, nämlich, daß sie beide Thatsachen sind, deren rechtliche Voraussetzungen und Wirksamkeit diese Dritten gegen sich nicht anzuerkennen haben, sondern zu bestreiten befugt sind. Dies hat im gegebenen Falle, in welchem die Verkäufer als Kl. den Rückerwerb des Eigenthums an den Mobilien gegen die Bekl., welche deren Pfändung erwirkt hat, geltend machen, die Tragweite, daß die Bekl., der Rückerwerb mag sich auf Urtheil oder auf Vertrag gründen, mit allen Widersprüchen gegen die Anwendbarkeit des Art. 1184 zu hören und damit in der Lage ist, die Voraussetzungen eines derartigen Vertrages oder eines Urtheils im gegenwärtigen Rechtsstreite zum Austrage zu bringen. Sind aber Vertrag und Urtheil (vergl. Merlin Qu. de dr. ve Résolation § 1 n. 226) gegen Dritte gleichmäßig unverbindlich, werden dieselben weder durch den ersteren, noch durch das letztere in eine günstigere oder ungünstigere Lage versetzt, so bleibt nur die Frage zu beantworten, ob das Gesetz gleichwohl unter den Parteien nur die Auflösung durch Richterspruch für zulässig, jede andere Art der Auflösung dagegen für unstatthaft erkläre. Für Bejahung dieser Frage könnte der Wortlaut des Gesetzes, insbesondere dessen letzter Absatz angerufen werden: la résolution doit être demandée en justice." — Gegen solche wörtliche Auslegung sprechen jedoch überwiegende Gründe. Der Gesetzgeber hat abweichend vom römischen Rechte, welches aus mit seinem Systeme zusammenhängenden Gründen nur bei Innominatkontrakten im Falle des Ausbleibens der Gegenleistung eine Kondiktion der Vorleistung gewährt, und über die ältere französische Praxis (vgl. Pothier oblig. n. 672), welche bei allen gegenseitigen Verträgen im Falle der Nichtleistung eine Klage auf Erstattung des Geleisteten gab, hinausgehend die Nichterfüllung Seitens eines Kontrahenten zur stillschweigend gewollten Resolutivbedingung erklärt. Dagegen hat er im Gegensatze zu Art. 1183 dieser stillschweigenden Bedingung keine kraft Gesetzes eintretende Wirkung beigelegt, sondern den Nichtsäumigen auf den Weg der Klage verwiesen. Dies geschah zum Schutze des Säumigen, da der Richter noch eine Frist zur Erfüllung gewähren, dabei die Dauer und Erheblichkeit der Nichterfüllung und die solche begleitenden Umstände berücksichtigen kann und soll. Daß es sich nur um das Verhältniß unter den Vertragspersonen handle und Art. 1184 seine Fassung nicht in

Rückſicht auf etwaige Intereſſen Dritter erhalten habe, ergiebt ſich aus dem Zuſammenhange des Geſetzes, welches in den Art. 1165—1167 bereits die Wirkung der Verträge in Anſehung dritter Perſonen geregelt hat. Demnach hat der angeführte Ausſpruch im Art. 1184 nur den Sinn, die Auflöſung kraft Geſetzes zu verneinen, und fehlt namentlich jeder Anhalt dafür, daß der Geſetzgeber auch von dem allgemeinen Rechtsgrundſatze abweichen wollte, wonach Klage nur dann zu erheben iſt, wenn die freiwillige Erfüllung verweigert und dadurch zu derſelben Anlaß gegeben wird. Dies iſt im Geſetze nicht geſagt (anders im Art. 1443) und iſt auch nicht daraus zu ſchließen, daß blos die theoretiſchen Gegenſätze: Wirkung kraft Geſetzes und mittelſt Klage, (ähnlich wie im Art. 1117 des B. G. B.) einander gegenüber geſtellt ſind. Der Geſetzgeber hatte überhaupt nur die Klage zu erwähnen bezw. zu geſtatten, ein geſetzgeberiſcher Grund zu einem weiteren Ausſpruche dahin, daß die Klage zu unterbleiben habe oder unterbleiben könne, wenn dem Anſpruche freiwillig genügt wird, iſt nicht erſichtlich. Eine andere Schlußfolgerung kann auch aus den Aeußerungen von Bigot, Favart und Mouricault in den Vorarbeiten zum Geſetzbuche nicht hergeleitet werden. Es wäre auch eine durch nichts gerechtfertigte Härte gegen den ſäumigen Schuldner, ihn unter allen Umſtänden mit Prozeßkoſten zu belaſten, obgleich er von vornherein zum Nachgeben bereit iſt, und, wenn in letzter Konſequenz der wörtlichen Auslegung des Art. 1184 ſtets ein Urtheil ergehen müßte, wären auch der gerichtliche Vergleich, die Anwendung der §§ 89, 278 der C. P. O. ausgeſchloſſen. II. C. S. i. S. Pfnauſch c. Aktiengeſellſchaft Phönix Dortmunder Exportbrauerei vom 9. Mai 1890, Nr. 67/90 II.

47. Das O. L. G. geht mit Recht davon aus, daß Art. 1401 Abſ. 1 B. G. B. ſeinem Wortlaute und ſeinem Sinne nach nur dann anwendbar iſt, wenn der einen Antheil der unbeweglichen Sache erwerbende Ehegatte ſchon vor dieſer Erwerbung Miteigenthümer der betreffenden Sache war. II. C. S. i. S. Aachener Exportbierdrauerei c. Gymnich vom 6. Mai 1890, Nr. 59/90 II.

48. Das R. G. hat bereits (vgl. Bd. XIII Nr. 7 S. 299) entſchieden, daß Art. 2279 des B. G. B. der auf Grund des § 690 der C. P. O. erhobenen Widerſpruchsklage dann nicht entgegenſtehe, wenn der Schuldner, bei welchem gepfändet worden iſt, den Beſitz nicht in eigenem, ſondern im Namen des Kl. ausübt. Dies iſt hier der Fall. Der Meinung, daß Art. 2279 deshalb Platz greife, weil der pfändende Gläubiger nach §§ 709 flg. der C. P. O. einen dem des Fauſtpfandgläubigers ähnlichen Pfandbeſitz erworben habe, welcher gleichfalls durch Art. 2279 geſchützt ſei, ſteht ſchon der Grund entgegen, daß mit der Klage aus § 690 Widerſpruch gegen die Zwangsvollſtreckung erhoben wird, daß ſie wegen eines die Veräußerung hindernden Rechts des Kl. zunächſt die Befugniß des Beſitzers zur Veräußerung beſtreitet und dabei das durch § 709 der C. P. O begründete Pfandrecht des betreibenden Gläubigers gar nicht in erſter Reihe in Betracht kommt. II. C. S. i. S. Pfnauſch c. Aktiengeſellſchaft Phönix Dortmunder Exportbrauerei vom 9. Mai 1890, Nr. 67/90 II.

M.

Perſonal-Veränderungen.

Zulaſſungen.

Siegmund Robert Schanz beim Landgericht und Amtsgericht Dresden; — Jürgen Jacobſen beim Amtsgericht Sonderburg; — Guſtav Fink beim Amtsgericht Schöppenſtedt; — Schimski beim Amtsgericht Katſcher; — Max Raspe beim Amtsgericht Neubrandenburg: — Fritz Podſchwatek beim Amtsgericht Johannisburg; — Hermann Saucker beim Amtsgericht Lüben; — Heinrich Skrodzki beim Amts- und Landgericht Lyck; — Dr. Hajo Felix Ferdinand Thilo Schütz in Reichenbach i. V. beim Landgericht Plauen i. V.; — Dr. Richard Benno Gotthold Jahns in Auerbach beim Landgericht Plauen i. V.; — Dr. Paul Friedrich Schultze beim Landgericht Bautzen; — David Emil Maſur beim Landgericht I Berlin; — Dr. Veit Viktor Hartogenſis beim Landgericht I Berlin; — Paul Roehrig beim Landgericht Metz; — Juſtus Schindler beim Amtsgericht Ehrenbreitſtein: — Karl Auguſt Kattenbuſch beim Landgericht I Berlin; — Detlof Sack aus Eſſen a. Rh. beim Amtsgericht Mühlhauſen i. Th.; — Guſtav Friedrich Gülde beim Landgericht Chemnitz; — Alfred Guſtav Claudius Johannes Mundt beim Oberlandesgericht Kiel.

Löſchungen.

Joſeph Hippler beim Amtsgericht Soldau; — Schimski beim Amtsgericht Hultſchin; — Reinbacher beim Landgericht Lyck; — Sucker beim Oberlandesgericht Breslau; — Dr. Jules Schröder in Bremen bei der Kammer für Handelsſachen Bremerhaven; — Anton Ferling beim Landgericht Paſſau; — Fedor Jſenſee beim Landgericht Deſſau und Oberlandesgericht Naumburg a. S.; — Heinrich Victor Friedrich beim Amtsgericht Schwarzenberg; — Johannes Chriſtian Ferdinand Donandt beim Amtsgericht und Landgericht Bremen; — Friedrich Wilhelm Bendt in Rendsburg beim Landgericht Kiel; — Zielke beim Amtsgericht Alt-Damm; — Moritz Schönfeld beim Amtsgericht Falkenberg O.-Schl.; — Alfred Guſtav Claudius Mundt beim Landgericht Kiel.

Ernennungen.

Zu Notaren ſind ernannt: Rechtsanwalt Tenbergen in Ruhrort für den Bezirk des Oberlandesgerichts Hamm und Wohnſitz in Ruhrort; — Rechtsanwalt Dr. Fleiſchauer in Magdeburg für den Bezirk des Oberlandesgerichts Naumburg und Wohnſitz in Magdeburg; — Rechtsanwalt Johannes Meyer in Melle für den Bezirk des Landgerichts Osnabrück und Wohnſitz in Melle; — Rechtsanwalt Guſtav Bernhard Rieſe und Dr. Julius Friedrich Karl Rendtorf in Kiel für den Bezirk des Oberlandesgerichts Kiel und Wohnung in Kiel; — Rechtsanwalt Dr. jur. Wilhelm Emil Beukard in Frankfurt a. M. für den Bezirk des Oberlandesgerichts Frankfurt a. M. mit Ausſchluß der Hohenzollernſchen Lande und Wohnſitz in Frankfurt a. M.; — Dr. Warburg in Altona für den Bezirk des Oberlandesgerichts Kiel und Wohnſitz in Altona.

Wir ſuchen ſofort einen tüchtigen ſelbſtſtändigen **Expedienten.**
Felix Kaufmann, Rechtsanwalt und Notar. **Georg Manklewitz,** Rechtsanwalt.
Berlin, Judenſtr. 51/52.

Association.

Ein jüngerer Anwalt in Berlin wünscht sich mit einem beschäftigten Kollegen in einer Landgerichtsstadt der westlichen Provinzen, auch innerhalb des Gebiets des Rhein. od. Gem. Rechts zu associiren. Gefl. Anfr. befördert d. Exp. d. Bl. unter **L. M. 20.**

Büreauvorsteher!

Für ein umfangreiches Berliner Anwaltsbüreau wird bei hohem Gehalte ein gewandter, erfahrener und zuverlässiger Büreauvorsteher mit guten Zeugnissen, der diese Stellung schon längere Zeit bekleidet, gesucht. Kaution erwünscht. Antritt zum 1. August ev. früher. Offerten sub **E. D. 48** an die Expedition dies. Zeitung.

Ein jüngerer **Büreauvorsteher,** ca. 2 Jahre als solcher thätig, sucht per 15. Juni oder später anderweite Stellung in einem größeren Büreau. Gefl. Offerten unter **B. 25** in der Expedition d. Blattes niederzulegen.

Büreauvorsteher,
als solcher 10 Jahre thätig, tüchtig und erfahren, 31 Jahre alt, verh., mit vorzüglichen Referenzen, sucht im Gebiet des A. L. R. **sofort** Stellung. Off. sub **X. Y. 67** nimmt d. Exped. d. Bl. entg.

Büreauvorsteher,

Pole, sucht per sofort anderw. Stellung. Offerten sub **M. & R. 9018** a. d. Exped. d. Blattes.

Ein tücht. **Büreauvorsteher,** verh., mit Prozeß- sowie Notariatsgeschäften vollständig vertraut, wünscht sich am 1. Oktober cr. zu verändern. Gefl. Off. u. **M. S. 2000** a. d. Exp. d. Bl. erb.

Rechtsanw.-Bür.-Gehülfe, 24 Jahre alt, 8 Jahre beim Fach, sucht per 1. Sept. cr., ev. später, Stellung als **Bür.-Vorst.** bei ein. d. jüng. Herren Rechtsanwälte. Geh.-Anspruch 90 Mark monatlich. Off. sub **A. E. 20** an die Exp. d. Ztg.

Ein zuverl. **Büreau-Vorst.,** 36 J. alt, mit Notariat vertraut, sucht Stellung. Off. sub **J. M. 999** an die Exp. d. Ztg.

Emil Lange, Buchhandlung u. Antiquariat, **Leipzig** offerirt in neuester Auflage fast neu und gebunden:
Balze, Praxis d. Reichsgerichts Bd. 1—8 (56 M.) f. 45 M. **Dernburg,** Pandekten (35 M.) f. 27 M. **Dernburg,** Privatrecht (48 M.) f. 36 M. **Foerster-Eccius,** Privatrecht (58 M.) f. 45 M. **Gentefends** Gesetzsamml. 1806—87 (65 M.) f. 48 M. **Löwe,** Strafprozeßordn. (20 M.) f. 16 M. **Prager** Privatrecht (33 M.) f. 26 M. **Puchelt,** Handelsgesetzbuch (23 M.) f. 18 M. **Reybein & Reincke,** Landrecht (36 M.) f. 29 M. **Surwey,** Konk. Ordn. (22 M.) f. 17 M. **Seuffert,** Civ. Pr. Ordn. (24 M.) f. 18 M. **Wilmowski & Levy,** Civ. Pr. Ordn. (30 M.) f. 22 M. **Entscheidungen** des **Reichsgerichts; Oberhandelsgerichts, Obertribunals** ꝛc. compl. und in Bänden billigst.

Verlag von E. Morgenstern in Breslau.

Soeben erschien:

Rechtsfälle
aus der
Praxis des Reichsgerichts.

Besprochen von
C. Rochall,
Oberlandesgerichts-Senatspräsident in Breslau.

Sechstes Heft. Preis 2,40 Mark.

Zweiter Band (Heft 4/6) Preis 8,40 Mark.
Preis des im Jahre 1883 erschienenen ersten Bandes 7 Mark.

Zu haben in allen Buchhandlungen.

Billige Juridica.

Annalen d. deutsch. Reichs v. G. Hirth, Jahrg. 1871—1883 n. Reg. geb. M. (208.—) 75.— **Blum, Annalen d. Reichsgerichts,** Samml. all. wicht. Entscheidungen. 10 Bde. 80/85, M. (96.—) 25.— **Entscheidungen des Obertribunals v. Simon u. Strampff,** 83 Bde. m. Registec. Gbd. M. (520.—) 70.— **Entscheidungen d. Reichsgerichts i. Civilsachen,** Bd. 1—23 n. Register. Gbd. M. (130.—) 90.— **Entscheidungen d. R. G. i. Strafsachen,** Bd. 1—19 n. Register. Gbd. M. (99.40) 70.— **Ihering, Jahrbüecher f. Dogmatik,** Bd. 1—17. Theilweise vergriffen, M. 80.— **Ihering, Gesamm. Aufsätze,** 3 Bde. Hfz., M. (44.—) 22.— **Justizministerialblatt,** Jahrg. 1839—1889 m. Regist Gbd. M. (316.—) 60.— **Rechtssprechung d. Ober-Tribunals i. Strafsachen,** 20 Bde. n. Reg. Gbd. M. (150.—) 70.— **Rechtssprechung d. Reichsgerichts i. Strafsachen,** Bd. 1—6 n. Reg. z. 1/3. Gbd. M. (60.—) 30.— liefern wir stets in guten Exemplaren. Antiquariatskataloge gratis u. franko.

Berlin N.W, Dorotheenstr. 8.

Heinrich & Kemke.
Buchhandlung und Antiquariat.

Association Berliner Schneider. (Friedrich Mosler & Co.)

Berlin S, **Mathiensstraße 3**
empfiehlt ihre Spezialität von
Amtstrachten für Justizbeamte und Prediger.
Amtsroben und **Barrets** für:
Richter: von M. 25—54.
Rechtsanwälte: von M. 25—45.
Gerichtsschreiber: von M. 15—30
bei freier Zusendung.
Maßnahme: Ganze Größe, Brustweite und Kopfweite.

H. Meyer's Buchdruckerei, Halberstadt.

Formular-Magazin für Rechtsanwälte und Notare, Papier-Lager, Lith. Anstalt und Steindruckerei, Buchbinderei empfiehlt ihr reichhaltiges Lager von Formularen, Papieren, Couverts ꝛc. Preiscourant gratis und franco.

Carl Heymanns Verlag, Berlin W.
Rechts- und Staatswissenschaftlicher Verlag.

Zeitschrift für Deutschen Civilprozeß.

Begründet von Landgerichtsrath A. Busch.
Herausgegeben von
M. Schultzenstein, Kammergerichtsrath in Berlin. **F. Vierhaus,** Oberlandesgerichtsrath in Cassel.
Band XV, 1. Heft. Preis des Bandes M. 12, bei postfreier Zusendung M. 12,30.

Außer Abhandlungen, Gerichtlichen Entscheidungen und Einzelbesprechungen enthält das Heft noch einen **Gesammtbericht über die Deutsche Litteratur des Civilprozeß- und Konkursrechts** für die Zeit vom 1. Juli 1888 bis zum 31. Dezember 1889. Von dem Privatdozenten Dr. **H. Kleinfeller** in München.

Für die Redaktion verantw.: M. Kempner. Verlag: W. Moeser Hofbuchhandlung. Druck: W. Moeser Hofbuchdruckerei in Berlin

Dieser Nummer liegt für die Mitglieder des Deutschen Anwaltvereins eine Bekanntmachung des Orts-Ausschusses für den Deutschen Anwaltstag in Hamburg bei.

Digitized by Google

№ 25 bis 28. Berlin, 30. Juni. 1890.

Juriſtiſche Wochenſchrift.

Herausgegeben von

M. Kempner,

Rechtsanwalt beim Landgericht I. in Berlin.

Organ des deutſchen Anwalt-Vereins.

Preis für den Jahrgang 20 Mark. — Inſerate die Zeile 40 Pfg. — Beſtellungen übernimmt jede Buchhandlung und Poſtanſtalt.

Inhalt.

Anwaltstag in Hamburg. S. 217. — Hülfskaſſe für deutſche Rechtsanwälte. S. 217. — Zur Begründung einer Ruhegehaltskaſſe für deutſche Rechtsanwälte. S. 218. — Bemerkungen zur Frage der reichsgeſetzlichen Regelung des Strafvollzuges. S. 220. — Iſt der Vertrag eines Konſortiums mit dem Staat oder einer Korporation über die Emiſſion oder Konvertirung ein Anſchaffungsgeſchäft im Sinne der Reichsſtempelgeſetze? Gilt das Gleiche von dem Konſortialvertrag zwiſchen den betheiligten Bankhäuſern und den Unterkonſortialverträgen? S. 223. — Aus der Praxis der Strafſenate des Reichsgerichts. S. 227. — Vom Reichsgericht. S. 235. — Perſonal-Veränderungen. S. 245.

Anwaltstag in Hamburg.

Die Generalverſammlung des Deutſchen Anwaltvereins (Anwaltstag) wird auf den 12. September Vormittags 9 Uhr und den 13. September 1890 nach Hamburg, Sitzungsſaal der Bürgerſchaft, berufen.

Vorläufige Tagesordnung.

I. Am 12. September 1890.

1. Verhandlung über die auf dem Münchener Anwaltstage zurückgeſtellten Anträge der Berichterſtatter Rechtsanwälte Munckel zu Berlin und Payer II in Stuttgart über das Recht der Vertheidigung in Strafſachen.
2. Verhandlung über die dem Rechtsanwalt gegenüber ſeinem Auftraggeber zuzuweiſende Rechtsſtellung. Berichterſtatter Rechtsanwalt Dr. Loewenfeld in München und Juſtizrath Dr. Neatz in Gießen.

II. Am 13. September 1890.

1. Fortſetzung und Schluß der Berathung über die zu I angegebene Tagesordnung.
2. Rechnungslegung und Neuwahl des Vorſtandes.

Berlin, den 10. Juni 1890.

Vorſtand des Deutſchen Anwaltvereins.

Dr. von Wilmowski, Geheimer Juſtizrath, Vorſitzender.

Hülfskaſſe für deutſche Rechtsanwälte.

Die ſechſte ordentliche Generalverſammlung wird auf den 13. September 1890 Vormittags 9 Uhr nach Hamburg, Sitzungsſaal der Bürgerſchaft, berufen.

Die Tagesordnung iſt:

1. der von dem Vorſtande zu erſtattende Geſchäftsbericht für das mit dem 30. Juni 1890 abgelaufene Geſchäftsjahr,
2. die Juſtifikation der Jahresrechnung,
3. die Wahl von Vorſtandsmitgliedern in Gemäßheit des § 9 der Satzungen,
4. die Wahl der Rechnungsreviſoren,
5. die Wahl des nächſten Verſammlungsortes.

Leipzig, den 10. Juni 1890.

Buſſenius, Juſtizrath, Vorſitzender

Die Anwaltskammern im Bezirke der Oberlandesgerichte zu München und zu Naumburg a. S. haben der Kaſſe abermals eine Beihülfe von je 1000 Mark gewährt. Den Kammern und ihren Vorſtänden iſt für die reichen Zuwendungen der aufrichtigſte Dank ausgeſprochen.

Das Unternehmen der Gutachten aus dem Anwaltſtande über die erſte Leſung des Entwurfs eines deutſchen bürgerlichen Geſetzbuchs hat für den deutſchen Anwaltverein einen Reinertrag von 5287,42 Mark geliefert, welcher beſtimmungsgemäß der Hülfskaſſe für deutſche Rechtsanwälte zu Unterſtützungszwecken überwieſen iſt. Zu gleichem Zweck hat aus Anlaß der Durchführung des Unternehmens die Verlagshandlung, Hofbuchhandlung von W. Moeſer in Berlin, der Hülfskaſſe eintauſend Mark überwieſen, ſodaß der Kaſſe im Ganzen 6287,42 Mark zugefloſſen ſind. Dieſes erfreuliche Ergebniß verpflichtet den Deutſchen Anwalt-Verein und die Hülfskaſſe zum wärmſten Dank an Alle, welche dem Unternehmen ihren Beiſtand geliehen, insbeſondere an die verdienſtvollen Verfaſſer der Gutachten. Wir hegen die feſte Hoffnung, daß

Digitized by Google

die zur Förderung des großen vaterländischen Werkes gemachten Anstrengungen zum Ziele führen helfen. Dem deutschen Anwaltstande wird die Anerkennung nicht versagt werden, daß er mit Einsicht und Nachdruck für das große Werk eingetreten ist.

Zur Begründung einer Ruhegehaltskasse für deutsche Rechtsanwälte.

Von Justizrath Lubowski in Breslau.

Im Interesse der Begründung einer Ruhegehaltskasse, also eines Pensionsvereins, für deutsche Rechtsanwälte halte ich es für gerathen, einem Satze entgegenzutreten, welcher in dem Berichte des Dr. Wolf, Nr. 5/90 der Juristischen Wochenschrift, für das Statut dieser Kasse vorgeschlagen wird.

Der Vorschlag verlangt in seinem ersten Theile, daß jedes der Kasse beitretende Mitglied eine Karenz, und zwar von 5 Jahren, innerhalb deren keine Pension gegeben wird, durchzumachen habe.

Eine solche Karenz, die selbstverständlich nur für den Invaliditätsfall und nicht auch für die Alterspension vorgeschlagen wird, würde direkt gegen den Zweck verstoßen, welcher als die Aufgabe eines Pensionsvereins anzusehen ist.

Dieser Zweck kann mit Ausschluß jeder Nebenansicht nur dahin gehen, den Mitgliedern des Vereins für den Fall der durch Arbeitsunfähigkeit herbeigeführten Erwerbslosigkeit durch Gewährung einer Pension Hilfe zu bringen. Damit läßt eine Satzung, daß diese Hilfe ungeachtet jenes eingetretenen Falles für eine geraume Zeit nicht gewährt werden solle, sich nicht in Einklang bringen. Das Maßgebende für den Zeitpunkt der Pensionsgewährung kann gegebenen Falles nur der Eintritt der Hilfsbedürftigkeit sein.

Das müßte schon angenommen werden, wenn die Angelegenheit auch nur vom kollegialischen Standpunkte aus beurtheilt würde, da die Absicht eines Pensionsvereins der Kollegen für die Kollegen nur dahin gehen kann, denselben Hilfe zu gewähren, sobald das Bedürfniß dazu eingetreten ist.

Nicht anders ist die Sache vom geschäftlichen Standpunkte aus zu beurtheilen.

Ein Pensionsverein der geplanten Art steht in seinem Zwecke vollständig einer Unfallsversicherungsgesellschaft gleich. So wie eine Feuer-, oder eine Hagelversicherungsgesellschaft eine Entschädigung für den Unfall eines Brandes, oder einer Verhagelung, gewährt, so hat der Pensionsverein die Pension als Entschädigung für den Unfall der Arbeitslosigkeit zu gewähren und so wenig bei jenen Versicherungsgesellschaften Raum für den Gedanken einer Karenzzeit gegeben wird, ebenso wenig kann dies bei einem Pensionsvereine der Fall sein.

Wollte man die Einführung einer mehrjährigen Karenzzeit für einen Pensionsverein befürworten, so könnte man sich dabei nur auf die Annahme stützen, daß die von dem Unfalle der Arbeitsunfähigkeit betroffenen Mitglieder bis zum Ablaufe der Karenzzeit, also möglicher Weise für mehrere Jahre, die Pensionshilfe entbehren können. Für eine solche Annahme fehlt aber jeder Anhaltspunkt und wollte man sie für berechtigt finden, so würde ebenso ihre Ausdehnung dahin berechtigt gefunden werden können, daß jene Mitglieder die Pension auch über die Karenzzeit hinaus, also überhaupt, entbehren können.

Der Vorschlag zur Einführung einer Karenzzeit scheint der Auffassung zu unterliegen, daß sie die Pensionsgewährung doch nur theilweise und nur für eine beschränkte Zeit entziehe. Diese Auffassung beruht aber, abgesehen von ihrer vorstehend angedeuteten Unzuträglichkeit, zum großen Theile auf einem Irrthume. In vielen Fällen wird die Entziehung der Pension während der Karenzzeit gleichbedeutend mit ihrer Entziehung für immer sein.

Eine Arbeitsunfähigkeit tritt nämlich, abgesehen von der durch ein höheres Lebensalter herbeigeführten Schwächung der Arbeitskräfte, nur in Folge von Krankheitsfällen ein. Es sind aber viele, wohl die meisten eine Arbeitsunfähigkeit bewirkenden Krankheitsfälle der Art, daß sie dem Leben des Betroffenen eine nahe Grenze setzen. Erblindung, vollständige Taubheit und ähnliche Krankheitserscheinungen, welche der Lebensdauer nicht entgegenstehen, sind seltener, als Schlaganfälle, Wahnsinn, Schwindsucht und andere tief in den Organismus des Menschen eingreifende Krankheiten, welche ein nicht zu fernes Ableben in Aussicht stellen. Diejenigen, welche von der Arbeitsunfähigkeit in Folge einer Krankheit der letzteren Art nicht kurz vor dem Ablaufe der Karenzzeit betroffen werden, würden also der Pensionshilfe, um derentwillen sie dem Pensionsvereine beigetreten sind, nicht bloß für wenige Jahre ihrer Bedürftigkeit verlustig gehen, sondern in vielen Fällen überhaupt nicht theilhaftig werden.

Der in Rede stehende Vorschlag giebt nur einen Grund für die Einführung einer jedes Mitglied treffenden Karenz an, nämlich den Schutz vor einer etwa mangelhaften ärztlichen Untersuchung des Gesundheitszustandes.

Dieser Grund kann aber ohne weitergehende Prüfung schon deshalb nicht maßgebend sein, weil er nach der vorstehenden Ausführung nur nebensächlich ist und dem Zwecke eines Pensionsvereins widerspricht.

Es dürfte auch die Aengstlichkeit vor mangelhaften ärztlichen Untersuchungen bis auf ein sehr geringes, nicht ins Gewicht fallendes, Maß abgeschwächt werden, wenn dieselben nur amtlich angestellten Aerzten anvertraut und allenfalls außerdem noch Arbeitsfähigkeitsatteste von Mitgliedern des Pensionsvereins erfordert würden.

Indessen giebt es einen noch mehr sichernden Schutz gegen die Befürchtung einer baldigen Invalidität neu eintretender Mitglieder eines Pensionsvereins. Derselbe ist in einer Bestimmung zu finden, daß die Bewerber nur innerhalb einer bestimmten kurzen Zeit nach ihrem Eintritte in die Rechtsanwaltschaft vom Pensionsvereine als Mitglieder aufgenommen werden können.

Seit der Freigebung der Advokatur sind es mit wenigen Ausnahmen nur Männer in jüngeren Lebensjahren, welche sich der Rechtsanwaltschaft widmen. Wenn dieselben nur in den ersten Jahren ihrer Rechtsanwaltschaft als Mitglieder zu dem Pensionsvereine zugelassen werden, so giebt naturgemäß ihre Jugend eine Bürgschaft gegen das Eintreten einer Arbeitsunfähigkeit in den nächsten Jahren. Dabei ist auch in Betracht zu nehmen, daß Diejenigen, welche sich in ihrem Gesundheitszustande der Art bedroht fühlen, daß sie eine nicht ferne Arbeitsunfähigkeit befürchten, den Stand der Rechtsanwaltschaft nicht wählen und vorziehen, in den mehr sichernden Beamtenstand zu treten.

Digitized by Google

Wenn die Mitglieder in den Penſionsverein nur in ihrem jüngeren Lebensalter aufgenommen werden, ſo iſt das Eintreten ihrer Arbeitsunfähigkeit in den nächſten fünf Jahren nur höchſt ausnahmsweiſe zu befürchten. Dies wird ſtatiſtiſch nachweisbar ſein.

Im Jahre 1879 gab es in Breslau 30 Anwälte, jetzt beträgt ihre Zahl 80, es ſind alſo 50 und in Berlin ſind ſeit jener Zeit einige Hundert Anwälte hinzugetreten und darunter mehrere im vorgerückten Lebensalter, und zwar ein guter Theil ſchon vor 10 Jahren, der größere Theil ſchon ſeit länger als 5 Jahren, und von allen dieſen Anwälten iſt noch keiner arbeitsunfähig geworden. Es liegt kein Grund zu der Annahme vor, daß in dieſer Beziehung in ganz Deutſchland andere Verhältniſſe obwalten ſollten. Die Erwähnung in dem Berichte des Dr. Wolf, daß im Jahre 1888 27 deutſche Rechtsanwälte dienſtunfähig geworden ſeien, kann für die vorliegende Beurtheilung keinen Maßſtab geben, weil das Lebensalter derſelben nicht angegeben iſt.

Der Fall alſo, daß unter Einführung der gedachten Beſtimmung in das Statut des Penſionsvereins eine Arbeitsunfähigkeit innerhalb der nächſten 5 Jahre nach der Aufnahme als Mitglied eintreten könne, kann nur ſo vereinzelt vorkommen, daß dadurch die Kaſſe des Vereins keine weſentliche Erſchwerung erleiden würde.

Durch jene Beſtimmung würde zwar der Eintritt von Mitgliedern vorgerückten Lebensalters in den Penſionsverein nicht vollſtändig ausgeſchloſſen werden, indeſſen doch nur ſehr ausnahmsweiſe vorkommen, weil, wie erwähnt, im Allgemeinen nur jüngere Männer ſich der Rechtsanwaltſchaft zuwenden. Auch würden Anwälte, welche erſt in ſehr vorgerückten Jahren zur Rechtsanwaltſchaft übergehen, von dem Eintritte in den Penſionsverein durch die für ihr Lebensalter normirten hohen Beitragsſätze abgehalten werden.

Beiläufig ſei bemerkt, daß die von Dr. Wolf gegebenen Beitragstabellen mit den von den Lebens- und Rentenverſicherungsgeſellſchaften normirten Prämienſätzen bei Weitem nicht im Einklange ſtehen.

In Tabelle I des Dr. Wolf'ſchen Berichts iſt für die Fälligkeit der Penſionsrente im Alter von 65 Jahren, oder früherer Dienſtunfähigkeit, das Verhältniß der Beiträge des 30. und des 50. Lebensjahres wie 2 zu 3, beiſpielsweiſe aber iſt bei der Lebens- und Rentenverſicherungsgeſellſchaft in Potsdam und der gleichen Geſellſchaft Janus dieſes Verhältniß wie 1 zu 4. Allerdings erſtrecken ſich die Tabellen der gedachten Geſellſchaften nur auf die Altersrente und nicht auch auf den Invaliditätsfall.

Nach dieſen Tabellen, welche auf ſtatiſtiſche Erfahrungen gegründet ſind, würden die Beitragsſätze für die in vorgerücktem Lebensalter in den Penſionsverein aufgenommenen Mitglieder ſich bedeutend höher ſtellen, als ſie in den Dr. Wolf'ſchen Tabellen normirt ſind.

Eine Statutbeſtimmung, wonach die Aufnahme der Mitglieder in den Penſionsverein nur innerhalb einer beſchränkten Zeit nach dem Eintritt in die Rechtsanwaltſchaft zuläſſig ſein ſoll — das Breslauer Statut beſchränkt dieſe Zeit auf zwei Jahre — bietet auch noch andere Vortheile für den Verein, als den Schutz gegen eine nah bevorſtehende Arbeitsunfähigkeit.

Der Mangel einer ſolchen Beſtimmung würde naturgemäß zur Folge haben, daß viele Anwälte, welche die Abſicht haben, Mitglieder des Penſionsvereins zu werden, die Zeit dazu, ſei es aus Läſſigkeit, oder um die Beiträge für die gegenwärtige und nächſte Zeit zu erſparen, hinausſchieben. Ein Theil dieſer Anwälte würde ſpäter im vorgerückten Lebensalter von der Höhe der inzwiſchen angewachſenen Beitragsſätze von dem Eintritt in den Verein ſich abhalten laſſen. Einzelne Anwälte würden ihre Aufnahme in den Verein erſt anſtreben, wenn ſie Zuſtände in ſich fühlen, welche ſie das Herannahen ihrer Arbeitsunfähigkeit und Penſionsreife befürchten laſſen. Derartige in der That gefährdende Zuſtände können in einem Menſchen wohl vorkommen, ohne daß ſie dem unterſuchenden Arzte erkennbar werden.

Ferner iſt in Beachtung zu nehmen, daß ein Theil der Anwälte, welche ihre Bewerbung um Aufnahme in den Penſionsverein auf ſpätere Jahre verſchoben haben, vor der Verwirklichung ihres Eintritts in denſelben mit Tode abgehen. In ſolchen Fällen gehen die Beiträge, welche dieſe Anwälte für die Zeit, zu welcher ſie bei dem durch die erwähnte Statutbeſtimmung bewirkten Zwange in den Verein eingetreten wären, bis zu ihrem Tode eingezahlt haben würden, für die Vereinskaſſe vollſtändig verloren.

Die vorſtehende Ausführung iſt, wie erwähnt, nur gegen den Dr. Wolf'ſchen Vorſchlag gerichtet, „daß *jedes* beitretende Mitglied eine Karenz durchzumachen hat, innerhalb deren keine Penſion gezahlt wird."

Dagegen giebt es einen Fall, in welchem die Vorſicht eine Karenz empfehlen kann.

Bei der Neubegründung eines Penſionsvereins könnte, zumal dabei die Aufnahme von Mitgliedern vorgerückten Lebensalters ſich nicht vermeiden ließe, es nämlich vorkommen, daß ſchon in den erſten Jahren Penſionirungen in Anſpruch genommen würden, denen die junge Kaſſe noch nicht gewachſen iſt. Die Befürchtung eines ſolchen Vorkommniſſes dürfte es rechtfertigen, daß für dieſe erſten Jahre des Beſtehens des Vereins keine Penſionen gezahlt werden. Eine ſolche Maßregel verſtieße zwar auch gegen den Zweck eines Penſionsvereins, wäre aber durch eine Nothwendigkeit geboten und würde ſich nur auf eine kurze Zeit und enge Wirkſamkeit erſtrecken.

Ebenſo, wie der vorſtehend beſprochene, verſtößt auch der fernere Vorſchlag des Dr. Wolf'ſchen Berichtes, daß die Penſionen nicht allen Penſionären gleichmäßig, ſondern abgeſtuft nach Maßgabe der Dauer ihrer Mitgliedſchaft gewährt werden ſollen, direkt gegen den Zweck eines Penſionsvereins.

Die Penſionen haben für alle Mitglieder eines Penſionsvereins den oben angegebenen gleichen Zweck und es muß daher ihre Höhe für alle Mitglieder dieſelbe ſein.

Wie nach der obigen Ausführung die Penſionen zu gewähren ſind, ſobald der Fall der Hilfsbedürftigkeit eingetreten iſt, ſo dürfen ſie über dieſen Zeitpunkt hinaus auch nicht theilweiſe gekürzt werden. Es kann auch nicht angenommen werden, daß die in jüngeren Jahren eines Mitgliedes eingetretene Erwerbsloſigkeit einer geringeren Abhilfe bedürfe, als die in einem vorgerückteren Lebensalter eingetretene. Es dürfte ſogar angenommen werden, daß ein jüngeres noch mitten im Lebensgenuſſe und in der Sorge um die Erziehung ſeiner Kinder be-

Digitized by Google

findliches Mitglied größerer Mittel bedürfe, als ein Mitglied vorgerückten Alters.

Für eine Abstufung in der Höhe der zu gewährenden Pensionen nach Maßgabe der Anciennetät in der Mitgliedschaft läßt sich ein das Wesen der Sache berührendes Grund nicht auffinden.

Die staatlichen Pensionsgesetze, welche eine solche Abstufung anordnen, können keinen Maßstab für einen Pensionsverein von Standesgenossen abgeben. Diese Gesetze beruhen auf vollständig andern Motiven, als die Pensionsgewährungen eines solchen Vereins, insbesondere huldigen sie dem Grundsatze, daß die Pensionen nach Maßgabe des Verdienstes der Beamten zu gewähren seien und die längere Dauer der Dienstzeit als ein Verdienst anzurechnen sei. Nach demselben Grundsatze wächst bei dem Staatsbeamten sein Gehalt mit seiner Anciennetät, ohne daß dabei seine amtliche Stellung, oder seine Leistungen, sich erhöht haben.

Der Berliner und der Naumburger Pensionsverein der Rechtsanwälte gewähren die Pensionen zwar auch nach Maßgabe der Dauer der Mitgliedschaft, jedoch ist dafür ein rechtfertigender Grund vorhanden. Die Beiträge sind nämlich in diesen Vereinen gleich hoch für jedes Lebensalter, in welchem die Mitglieder aufgenommen werden. Wären die Pensionen für alle diese Mitglieder gleich hoch bemessen, so würden Diejenigen, welche bei ihrem Eintritte in den Verein wegen ihres höheren Lebensalters ihrer Pensionirung näher stehen und wenig Beiträge eingezahlt haben, mit den in jüngeren Jahren eingetretenen Mitgliedern, welche ihre Pensionirung in fernere Aussicht zu stellen und mehr Einzahlungen geleistet haben, in der Pensionsberechtigung gleich gestellt sein. Hierin läge eine Ungerechtigkeit, welche durch die erwähnte Ungleichheit der Pensionen ausgeglichen werden soll.

Der in Rede stehende Vorschlag will für die Gewährung des vollen Pensionssatzes sogar eine Mitgliedschaft von 25 Jahren. Die Absicht der Mitglieder kann aber offenbar nur dahin zielen, eine Pension als Deckung für den Ausfall an ihren Erwerbseinnahmen zu erlangen, nicht aber einen Erwerb durch Ersitzung zu machen, noch dazu durch eine Ersitzung, welche nach den statistischen Feststellungen von einem großen Theile der Mitglieder nicht erlebt werden kann.

Dr. Wolf giebt für seinen Anciennetätsvorschlag als Grund auch nur die Sammlung von Beobachtungsmaterial für die Normirung der Beiträge.

Dieser Grund ist nicht blos ein rein äußerlicher und dem Zwecke eines Pensionsvereins widerstrebender, sondern auch in seiner Aeußerlichkeit hinfälliger.

Die Sammlung jenes Beobachtungsmaterials erübrigt sich zum großen Theile durch die statistischen Grundlagen, welche die Tabellen der Lebens- und Rentenversicherungsgesellschaften bieten. Soweit aus diesen Tabellen wegen der Verschiedenheit zwischen einem solchen nur die Alters-, nicht auch eine Invaliditätsrente umfassenden Institute und dem Pensionsverein kein ausreichender Maßstab zur Normirung der Beiträge für den letzteren gewonnen wird, giebt Dr. Wolf selbst ein Hilfsmittel in seinem Vorschlage an: „etwas hohe Prämien zu fordern und die Ueberschüsse in Form von Dividenden zurückzugeben."

Es würde wohl statt dessen sich empfehlen, die Beiträge nicht zu hoch zu bemessen und bei ihrer zeitweisen Unzulänglichkeit außerordentliche Beiträge einzufordern. Durch eine solche Maßnahme hätten die Mitglieder keinen Grund sich beschwert zu fühlen, weil sie durch die Zusatzbeiträge nur die Beträge nachträglich zahlen würden, welche sie bei richtiger Normirung der ordentlichen Beiträge ohnehin hätten zahlen müssen. So wird es auch in Versicherungsgesellschaften auf Gegenseitigkeit gehalten und ein dem letzterwähnten Vorschlage des Dr. Wolf entsprechender Pensionsverein ist Nichts Anderes, als eine solche Gesellschaft.

Bemerkungen zur Frage der reichsgesetzlichen Regelung des Strafvollzuges.

Von Dr. Kaesten, Landrichter in Ratibor.

Als in der Reichstagssitzung vom 21. Mai d. Js. die Interpellation des Abgeordneten Dr. Bamberger, ob und wann die Reichsregierung den Entwurf eines Strafvollzugsgesetzes vorlegen werde, berathen wurde, trat in der Debatte die vollste Einmüthigkeit darin hervor, daß der Erlaß eines solchen Reichsgesetzes im höchsten Grade wünschenswerth sei, und insbesondere theilte diese Ansicht aller Parteien im Hause auch der Staatssekretär des Reichsjustizamtes. Ebenso einhellig wurde aber anerkannt, daß gleichzeitig eine Revision des Strafgesetzbuches unerläßlich sein würde, und daß die Regelung der ganzen Materie außerordentlich große Schwierigkeiten haben werde. Mit Recht wies der Staatssekretär von Oehlschläger darauf hin, daß ein erhebliches Hemmniß auch in den Angriffen liege, welche neuerlich in großem Umfange gegen unser ganzes System der Freiheitsstrafen erhoben sind. Daß die Prüfung dieser Angriffe die Gesetzgebung vielleicht zu einer gänzlichen Aenderung dieses Systems führen kann, ist unstreitbar, und daß es unpraktisch wäre, trotz einer gewissen Wahrscheinlichkeit solcher Aenderung *vorher* ein Strafvollzugsgesetz zu erlassen, wird auch nicht geläugnet werden können.

Bei dieser Sachlage wird man mit der Annahme schwerlich fehl gehen, daß auch bei eifrigst Arbeit der für die Vorbereitung der Gesetzgebung in Betracht kommenden Kräfte doch eine Reihe von Jahren vergehen kann, ehe eine das Strafensystem umändernde Novelle zum Strafgesetzbuch — die insbesondere etwa die „kurzen" Freiheitsstrafen ganz oder theilweise beseitigte und die „bedingte Verurtheilung" einführte — und demnächst ein Strafvollzugsgesetz von umfassender Gestalt erlassen sein wird.

Ob nun aber deshalb auch eine wenigst umfängliche Ergänzung des Strafgesetzbuchs aufgeschoben werden muß, welche geeignet sein würde, gerade diejenigen Mißstände des gegenwärtigen Strafvollzuges zu beseitigen, über welche in der Debatte vom 21. Mai mehrere Redner im Interesse der Gerechtigkeit und Humanität nicht mit Unrecht sich beschwert haben, ist eine wohl der Prüfung werthe Frage. Diese schwer empfundenen Mißstände beruhen im *Wesentlichen* darauf, daß das Strafgesetzbuch über die Art des Vollzugs der *Gefängnißstrafe* nur die mageren Bestimmungen des § 16 Abs. 2 und 3 enthält, welche die Landesjustizverwaltungen zu einer Unterscheidung im

Digitized by Google

Strafvollzuge gegen die Verurtheilten nach Maßgabe der Ehrenrührigkeit oder Nichtehrenrührigkeit der zu sühnenden Strafthat in keiner Weise veranlassen, ja mit Rücksicht darauf, daß das Strafgesetzbuch nur einen einheitlichen Begriff des Gefängnisses kennt, garnicht einmal berechtigen. Ich glaube nun nicht, daß es so schwer sein würde, in dieser Beziehung schon durch eine in den Rahmen des Strafgesetzbuchs hineinpassende Novelle Wandel zu schaffen und dadurch wenigstens solchen Mißständen abzuhelfen, welche in Einzelfällen allerdings „schreiend" sein können und sich wohl auch so erwiesen haben. Eine derartige schnelle vorläufige Reform, welche den gesetzgeberischen Austrag des Streits über das Strafensystem nicht abzuwarten brauchte, dürfte an und für sich erstrebenswerth sein und würde auch bezüglich des Kostenpunktes nicht nothwendig erhebliche Bedenken haben, vielmehr mit mäßigen finanziellen Opfern voraussichtlich durchführbar sein. Es käme offenbar darauf an, das Strafgesetzbuch dahin zu ergänzen, daß es zwei verschiedene Formen des Vollzuges der Gefängnißstrafe zuläßt, und es würde sich empfehlen, die Entscheidung, welche Vollzugsart zur Anwendung zu gelangen hat, dem erkennenden Richter zu übertragen.

Die Grundzüge einer solchen Reform würden etwa die folgenden sein. Es wird neben dem lediglich dem § 16 des Strafgesetzbuchs entsprechenden Strafvollzug eine Vollziehung der Gefängnißstrafe zugelassen, welche der letzteren den Charakter einer Art custodia honesta, ähnlich der Festungshaft, giebt, von welcher sie sich dadurch unterscheidet, daß sie in einer Gefangenanstalt vollstreckt wird. Der Gefangene muß auf sein Verlangen stets in Einzelhaft gehalten werden und darf jedenfalls niemals ohne seine Zustimmung mit solchen anderen Gefangenen die Zelle theilen, welche die gewöhnliche Gefängnißstrafe zu verbüßen haben. Durch eine solche Bestimmung wird in den geeignelen Fällen der Arbeitszwang und die Berührung der ehrenhaften mit den unsauberen Elementen vermieden.

Das Gesetz bestimmt bei den einzelnen Delikten, ob die leichtere Form des Strafvollzugs zur Anwendung gelangen darf, und verpflichtet den erkennenden Richter, bei Aburtheilung solcher Delikte in den Urtheilsgründen festzustellen, ob die Strafthat einer nicht anständigen Gesinnung entsprungen ist, und, im Falle der Verneinung dieser Frage, in der Urtheilsformel die leichtere Form des Strafvollzuges anzuordnen. Daß das Kriterium für die Anwendung oder Nichtanwendung des neuen Benefiziums die Gesinnung, auf welcher die Strafthat beruht hat, sein soll, wird keiner Rechtfertigung bedürfen. Eine solche Bestimmung findet übrigens ihre Analogie in dem § 20 des Strafgesetzbuchs, wonach bei wahlweiser Androhung von Zuchthaus und Festungshaft, auf ersteres nur erkannt werden darf, „wenn festgestellt wird, daß die strafbar befundene Handlung aus einer ehrlosen Gesinnung entsprungen ist." Bezüglich der Unterscheidung im Vollzug der Gefängnißstrafe an Stelle der „ehrlosen", die „nicht anständige" Gesinnung zu setzen, empfiehlt sich, weil auch schon eine solche, welche man doch in vielen Fällen Bedenken tragen möchte als „ehrlos" zu bezeichnen, den Anspruch auf die Vergünstigung verwirken muß.

In den Fällen der „Gesammtstrafe" — wenn also Jemand gleichzeitig wegen mehrerer Delikte zu Gefängniß verurtheilt ist (§ 74 Str. G. B.) — ist logischer Weise die Vergünstigung ausgeschlossen, sofern nicht bei sämmtlichen einzelnen Strafthaten die Voraussetzungen des Benefiziums zutreffen.

Alle diese Bestimmungen würden sich in knapper Fassung dem Strafgesetzbuch und zwar am besten hinter § 16 und theilweis § 22 einschalten lassen und darüber hinaus würde es lediglich nöthig sein, im zweiten (dem sogenannten „besonderen") Theil des Gesetzbuchs, welcher von den einzelnen Strafthaten und ihrer Bestrafung handelt, überall wo der Gesetzgeber es für angezeigt hält, der Strafandrohung einen Zusatz dahin beizufügen, daß die Anordnung der leichteren Form des Strafvollzuges zulässig ist.

Weiter unten sollen positive Vorschläge für die Formulirung der Zusätze zum Strafgesetzbuch, welche nach dem Gesagten geboten erscheinen möchten, gemacht werden, vorerst aber bleibt noch ein Bedenken zu bekämpfen, welches in der Reichstagsdebatte, die ihren Ausgangspunkt von der Behandlung politischer und wegen Preßvergehens verurtheilter Gefangener nahm, in dem Sinne geltend gemacht wurde, daß eine Fixirung des Begriffs der „politischen Vergehen" unthunlich sein würde und daß auch das Preßgesetz abgeändert werden müßte, weil es die Preßdelikte dem gemeinen Strafrecht unterstellt. Diese Bedenken würden bei einer Regelung der Materie, wie sie hier vorgeschlagen ist, gänzlich fortfallen. Denn wenn, wie hier, die „Gesinnung", aus welcher eine mit Gefängniß bedrohte Strafthat entsprungen ist, das Kriterium abgeben soll, ob die gesetzlich mögliche Vergünstigung beim Strafvollzuge eintreten darf, so liegt auf der Hand, daß es alsdann garnicht darauf ankommen kann, ob es sich um ein politisches, ein Preß- oder ein ganz anderes Vergehen handelt. Niemand wird bestreiten können, daß auch bei Delikten, die weder Preßvergehen noch politische sind, der Thäter aus einer ganz ehrenhaften Gesinnung heraus gehandelt haben kann und daß für ihn „eine infamirende Behandlung", der Zwang zu objektiv ungeeigneter Arbeit, das Zusammenwohnen mit gewöhnlichen Sträflingen gerade ebenso schwer erträglich sein werden, wie für den Zeitungsredakteur, daß er den gleichen Anlaß wie dieser zur „Verzweiflung" hat, daß also die Beschränkung der Vergünstigung auf politische und Preßvergehen eine schreiende Ungerechtigkeit sein würde. Ebenso bedarf der Zurückweisung übrigens der bei einzelnen Reichstagsrednern mehr oder minder erkennbare Gedanke, politische und Preßvergehen etwa prinzipiell als „nicht ehrenrührig" anzusehen, so daß bei ihnen generell die Vergünstigung des leichteren Strafvollzuges eingeräumt werden müßte. Sollte ein solches Privilegium geschaffen werden, so würde allerdings das Gesetz die Definition des Begriffs „politische Strafthat" nicht umgehen können, ein solches Privilegium würde aber eine große Ungerechtigkeit sein. Politische sowohl, als auch Preß-Delikte können sehr wohl einer unanständigen, ja sogar einer ehrlosen Gesinnung entspringen und leider sind ja die Beispiele nicht selten, in denen politisch und unpolitisch in einer schlechten Presse das Geschäft der Ehrabschneiderei geradezu gewerbsmäßig betrieben wird. Derartigen Delikten, blos weil sie politischer Natur sind oder mittelst der Presse begangen werden, ein Benefizium einzuräumen, wie es die hier erörterte Reform in Aussicht nimmt, würde sicherlich jeder inneren Berechtigung entbehren.

Was nun die gesetzliche Formulirung der nach allem Gesagten wünschenswerthen Novelle anlangt, so wird dieselbe viel-

Digitized by Google

leicht in den nachſtehenden Vorſchlägen als verhältnißmäßig leicht durchführbar ſich erweiſen.

Hinter den § 16 des Strafgeſetzbuchs, welcher lautet:

„Der Höchſtbetrag der Gefängnißſtrafe iſt fünf Jahre, ihr Mindeſtbetrag ein Tag.

Die zur Gefängnißſtrafe Verurtheilten können in einer Gefangenanſtalt auf eine ihren Fähigkeiten und Verhältniſſen angemeſſene Weiſe beſchäftigt werden; auf ihr Verlangen ſind ſie in dieſer Weiſe zu beſchäftigen.

Eine Beſchäftigung außerhalb der Anſtalt (§ 15) iſt nur mit ihrer Zuſtimmung zuläſſig."

könnten etwa folgende Beſtimmungen eingeſchaltet werden:

§ 16a. In denjenigen Fällen, in welchen das Geſetz es ausdrücklich für zuläſſig erklärt, iſt, ſofern im Urtheil eine entſprechende Anordnung getroffen iſt, die Gefängnißſtrafe zwar in einer Gefangenanſtalt, jedoch ohne Arbeitszwang und derart zu vollſtrecken, daß ſie lediglich in Freiheitsentziehung mit Beaufſichtigung der Beſchäftigung und Lebensweiſe der Gefangenen beſteht.

Die in dieſem Paragraphen vorgeſehene Art des Vollzugs der Gefängnißſtrafe findet, ohne daß es einer Anordnung im Urtheil bedarf, auch in allen Fällen ſtatt, in welchen die Gefängnißſtrafe an Stelle einer nicht beigetriebenen, auf Grund von reichsgeſetzlichen Vorſchriften ausgeſprochenen Geldſtrafe tritt. Dieſe Beſtimmung auch auf an Stelle nicht beigetriebener, auf Grund von landesgeſetzlichen Vorſchriften ausgeſprochener Geldſtrafen tretende Gefängnißſtrafen auszudehnen, bleibt den Landesgeſetzen vorbehalten.

§ 16b. Wo das Geſetz die Anordnung der Vollſtreckung der Gefängnißſtrafe nach Maßgabe des § 16a geſtattet, muß in den Urtheilen, in welchen auf Gefängnißſtrafe erkannt iſt, feſtgeſtellt werden, ob die ſtrafbar befundene Handlung aus einer nicht anſtändigen Geſinnung entſprungen iſt.

Iſt dies der Fall, ſo iſt eine Anordnung nach Maßgabe des § 16a nicht zu treffen, im umgekehrten Fall dagegen muß ſie in der Urtheilsformel getroffen werden.

§ 16c. Im Falle der Verurtheilung einer Perſon zu einer in Gefängniß beſtehenden Geſammtſtrafe (§ 74) bleiben die Beſtimmungen der §§ 16a und 16b ausgeſchloſſen, ſofern nicht ſämmtliche Einzelſtrafthaten ſolche ſind, bei welchen die Anordnung der Vollſtreckung der Gefängnißſtrafe nach Maßgabe des § 16a zuläſſig iſt.

Falls letztere Vorausſetzung zutrifft, iſt die im § 16b vorgeſchriebene Feſtſtellung bezüglich ſämmtlicher einzelnen Strafthaten zu treffen.

Sodann könnte hinter dem § 22 des Strafgeſetzbuchs, welcher lautet:

„Die Zuchthaus- und Gefängnißſtrafe können ſowohl für die ganze Dauer, wie für einen Theil der erkannten Strafzeit in der Weiſe in Einzelhaft vollzogen werden, daß der Gefangene unausgeſetzt von anderen Gefangenen geſondert gehalten wird.

Die Einzelhaft darf ohne Zuſtimmung des Gefangenen die Dauer von drei Jahren nicht überſteigen."

folgender § 22a eingeſchoben werden:

Die nach Maßgabe des § 16a zu vollſtreckende Gefängnißſtrafe muß auf Verlangen des Gefangenen ohne Rückſicht auf ihre Dauer in Einzelhaft vollzogen werden.

Die gemeinſame Inhaftirung eines nach Maßgabe des § 16a Verurtheilten mit anderen, zu Gefängnißſtrafen ohne dieſe Maßgabe verurtheilten Perſonen darf niemals ohne ausdrückliche Zuſtimmung des erſteren erfolgen.

Die hiernach als Ergänzung des Strafgeſetzbuchs vorgeſchlagenen vier Paragraphen werden nach dem Eingangs Erörterten in der Hauptſache keiner Erläuterung und keiner Motivirung bedürfen. Nur bezüglich des zweiten Abſatzes des § 16a ſoll bemerkt werden, daß die generelle Zulaſſung der vorgeſchlagenen Vergünſtigung bei den an Stelle nicht beigetriebener Geldſtrafen tretenden Gefängnißſtrafen geboten ſein möchte, weil in allen derartigen Fällen die Strafthat nicht wohl einer nicht anſtändigen Geſinnung entſprungen ſein kann, denn entweder handelt es ſich dann um Delikte, welche prinzipiell nur mit Geldſtrafe bedroht ſind, oder um ſolche, bei welchen Geld- und Gefängnißſtrafe wahlweiſe angedroht ſind, alſo angenommen werden kann, daß der Richter bei Annahme einer der That zu Grunde liegenden unanſtändigen Geſinnung nicht auf Geldſtrafe erkennen würde. Der Vorbehalt für die Landesgeſetze iſt namentlich mit Rückſicht auf die Forſtfrevel vorgeſchlagen, bei welchen die Vergünſtigung unangebracht ſein dürfte.

Was die Vorſchrift des § 16b Abſatz 2 betrifft, ſo iſt es jedenfalls zweckmäßig, die darin bezeichnete Anordnung des erkennenden Richters in die Urtelsformel aufnehmen zu laſſen, in welcher es beiſpielsweiſe genügen würde, zu ſagen, „daß die Vollziehung der Gefängnißſtrafe nach Maßgabe des § 16a des Strafgeſetzbuchs anzuordnen."

Würde der allgemeine Theil des Strafgeſetzbuchs durch die vorgeſchlagenen §§ 16a, b, c und 22a ergänzt werden, ſo würde es weiter Aufgabe des Geſetzgebers ſein, eine etwa folgendermaßen lautende Beſtimmung:

„Die Anordnung der Strafvollſtreckung nach Maßgabe des § 16a iſt zuläſſig."

denjenigen einzelnen Paragraphen des beſonderen Theils des Strafgeſetzbuchs und auch anderen, nicht im Strafgeſetzbuch enthaltenen reichsgeſetzlichen Strafvorſchriften beizufügen, deren Thatbeſtände die Anwendbarkeit des zu ſchaffenden Benefiziums wünſchenswerth machen. Daß darüber, welche Strafvorſchriften als die in Betracht kommenden gelten können, ein lebhafter Meinungsſtreit denkbar iſt, iſt nicht zu verkennen. Die folgenden Spezialvorſchläge machen deshalb durchaus nicht den Anſpruch, vollſtändig zu ſein, immerhin aber wird die ihnen zu Grunde liegende Erwägung, daß die neue weſentlich mildere Form des Vollzugs der Gefängnißſtrafe in ihrer Anwendbarkeit relativ enge Grenzen haben muß, wenn ſie nicht zu einer unangebrachten Milderung des materiellen Strafrechts führen ſoll, auf Zuſtimmung bei Allen rechnen können, welchen die geplante

Digitized by Google

Reform überhaupt deinglich erscheint und welche deshalb wünschen müssen, sie nicht durch Forderungen zu erschweren, die vielseitig als zu weitgehend gelten könnten. Meines Erachtens erscheint die Zulassung der Vergünstigung im Sinne des proponirten § 16a bei folgenden Strafgesetzbuchs-Paragraphen räthlich:

123 (Hausfriedensbruch); 132 (Amtsanmaßung); 136 (Verletzung amtlicher Siegel); 185, 186 (Beleidigung); 223 Abs. 1 (einfache Körperverletzung); 230 (fahrlässige Körperverletzung); 239 Abs. 1 (einfache Freiheitsberaubung); 240 (Nöthigung); 241 (Bedrohung); 309 (fahrlässige Brandstiftung); 316 (fahrlässige Gefährdung eines Eisenbahntransports); 318 (fahrlässige Störung der Benutzung einer Telegraphenanstalt); 326 (fahrlässige Herbeiführung der Ueberschwemmungsgefahr, fahrlässige Gefährdung der Schifffahrt); 345 Abs. 2 (unbefugte Strafvollstreckung aus Fahrlässigkeit) und 347 Abs. 2 (fahrlässiges Entweichenlassen von Gefangenen).

Bei allen vorstehend bezeichneten Strafthaten wird in einer übergroßen Zahl von Fällen anzunehmen sein, daß dem Thäter wegen der That nicht der geringste moralische Makel anhaftet, und daß deshalb der Vollzug der Gefängnißstrafe gegen ihn unter Zwang zu einer, wenn auch „seinen Fähigkeiten und Verhältnissen“ — scil. nach Ansicht des Gefängnißvorstandes — „angemessenen“ Arbeit und unter gemeinsamer Inhaftirung etwa mit Dieben, Hehlern oder Betrügern eine Art Barbarei sein würde, welche das Gesetz zu hindern berufen ist, selbst wenn sie nur selten durch Mißgriffe unterer Organe Wirklichkeit sein sollte.

Diskutabel könnte ferner beispielsweise die Anwendbarkeit der gemilderten Strafvollziehung in verschiedenen Fällen des Widerstands gegen die Staatsgewalt, bei einzelnen Religionsvergehen und beim fahrlässigen Meineid erscheinen, es frägt sich aber doch, ob hier und in anderen Fällen, welche noch in Frage kommen könnten, nicht das öffentliche Interesse zu arg gefährdet wäre, wenn man die Vergünstigung zuließe, und ob nicht, was ich annehmen möchte, die in manchen dieser Fälle schon jetzt vorhandene Möglichkeit, im Falle mildernder Umstände auf Geldstrafe zu erkennen, genügt.

Eine Anzahl Delikte, welche sich häufig gerade als „politische“ darstellen — insbesondere die leichteren Arten der Majestätsbeleidigung und dergleichen (§§ 95, 97, 99, 101) — erscheinen mir nicht geeignet, bei ihnen das Benefizium des vorgeschlagenen § 16a zuzulassen, denn in allen diesen Fällen ist wahlweise Gefängniß und Festungshaft angedroht, letztere also an Stelle der milderen Art des Gefängnisses verhängbar. Gleiches gilt von § 130a (dem sog. „Kanzelparagraphen“).

Wenn prinzipiell die Vergünstigung nach diesem Vorschlage ausgeschlossen bleiben soll bei Münzvergehen, Verletzungen der Eidespflicht, falscher Anschuldigung, Sittlichkeitsvergehen und Vergehen gegen das Leben und das Eigenthum, so wird das voraussichtlich keine Kritik herausfordern wollen.

Nach diesen Vorschlägen würde der Kreis, innerhalb welches die besondere Vollzugsart der Gefängnißstrafe zur Anwendung kommen könnte, eng genug begrenzt sein, um auch die praktische, sofortige Durchführbarkeit ohne erhebliche finanzielle Aufwendungen zu sichern. Sollte in dieser Beziehung der Grundsatz der Einzelhaft aller sie fordernden, gemäß § 16a Verurtheilten Bedenken erregen, so könnte er in seiner Strenge fallen gelassen werden, wenn nur der zweite Absatz des proponirten § 22a bestehen bliebe, welcher die ehrenhaften Gefangenen vor entwürdigender Gemeinschaft schützen soll. Wenn vollends die den vorgeschlagenen Neuerungen entsprechende Strafvollziehung von den Landesjustizverwaltungen ausschließlich bestimmten größeren Gefangenanstalten zugewiesen würde, so sollte die nützliche und erwünschte Reform an praktischen Schwierigkeiten nicht zu scheitern brauchen.

Dem Schreiber dieser Zeilen würde es jedenfalls zur vollsten Befriedigung gereichen, wenn seine Vorschläge von berufener Seite mindestens für diskutabel angesehen werden würden und demgemäß mithelfen könnten, den Weg zu ebnen, welcher zur Abstellung wenigstens der bösesten unter den in der Reichstagsdebatte vom 21. Mai gerügten Uebelstände führen kann.

Das auf diese Weise vielleicht schneil erreichbare Gute erscheint wahrlich wichtig genug, um nicht ohne zwingende Gründe so erheblich verzögert zu werden, wie dies durch Abwarten desjenigen Zeitpunktes bedingt würde, zu welchem das „Bessere“, ein umfassendes Strafvollzugsgesetz, erlassen werden könnte.

Ist der Vertrag eines Konsortiums mit dem Staat oder einer Korporation über die Emission oder Konvertirung ein Anschaffungsgeschäft im Sinne der Reichsstempelgesetze? Gilt das Gleiche von dem Konsortialvertrag zwischen den betheiligten Bankhäusern und den Unterkonsortialverträgen?

III. C. S. f. S. Deutsche Vereinsbank c. Fiskus vom 30. Mai 1890, Nr. 234/90. II J. O. L. G. Cassel.

Die Klägerin hatte sich auf eine Offerte der Baseler Handelsbank zu Basel im Frühjahr 1887 in Höhe von 2 500 Loosen à Fr. 50 an einer von der Letzteren zu übernehmenden und später auch übernommenen Prämlenanleihe des Cantons Freiburg im Nominalbetrage von Fr. 3 000 000 betheiligt und ihrerseits wiederum von den übernommenen Loosen geringere Quantitäten an verschiedene Bankfirmen abgelassen und zwar, wie auf Grund der stattgehabten Beweiserhebung festgestellt worden ist, bevor sie ihrerseits ihre Betheiligung an dem Anleihegeschäft der Baseler Handelsbank zugesichert hatte.

Ferner hatte sich die Klägerin auf eine Offerte desselben Bankhauses an der neuen 3½ prozentigen Anleihe des Staates Bern, deren Emission in Höhe von Fr. 50 316 000 die Baseler Handelsbank zu übernehmen beabsichtigte und später auch übernommen hat, in Höhe von Fr. 3 500 000 betheiligt und einen Theil der übernommenen Obligationen wieder an eine Reihe von Unterkonsorten abgegeben und zwar nach der Feststellung der Vorinstanzen nachdem sie ihrerseits die Betheiligungsofferte der Baseler Handelsbank bereits angenommen hatte.

Endlich hat auch eine Betheiligung der Klägerin an der Convertirung der Oesterreichischen 4½ prozentigen Boden-Credit-

Digitized by Google

Goldpfandbriefe aus dem Jahre 1886 ſtattgefunden und zwar durch Vermittelung des Wiener Bankvereins. Letzterer hatte mit der K. K. privilegirten Allgemeinen Boden-Creditanſtalt wegen der beabſichtigten Konvertirung deren 4½ prozentige Goldpfandbriefe im Nominalbetrage von ca. 25 Millionen Gulden in 4 prozentige Mark-Pfandbriefe eine Vereinbarung getroffen und ſich verpflichtet, von den für den Betrag von 15 Millionen Gulden neu auszugebenden 4 prozentigen Pfandbriefen diejenigen Stücke, welche nicht in Folge der bis zum 29. Mai 1886 ausgeſchriebenen Konverſionsanmeldung herausgegeben würden bis zum Betrage von 15 Millionen Mark zu übernehmen. An dem zum Zweck der Realiſirung dieſes Geſchäfts gebildeten Konſortium hat ſich auch die Klägerin und zwar mit 25 Prozent betheiligt.

Nach der von dem Beklagten beſtrittenen Behauptung der Klägerin ſind die von ihr mit der Baſeler Handelsbank und dem Wiener Bankverein abgeſchloſſenen Konſortialverträge perfekt geworden, bevor dieſe Banken mit den Anleiheſuchern feſt abgeſchloſſen hatten. Eine Feſtſtellung in dieſer Beziehung iſt in den Vorinſtanzen nicht getroffen.

In allen drei Geſchäften, einſchließlich der von der Klägerin mit ihren Unterkonſorten abgeſchloſſenen Verträgen hat die Stempelbehörde bedingte Anſchaffungsgeſchäfte geſehen und demgemäß einen Stempel nach Nr. 4 A des Tarifs zum Reichsſtempelgeſetze vom 29. Mai 1885 verlangt. Die Klägerin hat den Stempelbetrag unter Vorbehalt gezahlt und die Rückzahlung deſſelben in der gegenwärtig erhobenen Klage gefordert.

Durch Endurtheil des Landgerichts zu Caſſel vom 26. April 1889 iſt der Beklagte zur Rückzahlung derjenigen Stempelbeträge (im Ganzen einer Summe von 4 Mark) verurtheilt, welche für die von der Klägerin mit ihren Unterkonſorten bezüglich der Freiburger Anleihe abgeſchloſſenen Verträge erhoben ſind. Im Uebrigen iſt die Klage durch das vorausgegangene Theilurtheil vom 8. März 1889 abgewieſen. Klägerin hat Berufung, Beklagter Anſchlußberufung eingelegt.

Das Berufungsgericht hat die Berufung und die Anſchlußberufung zurückgewieſen.

Gegen dies Berufungsurtheil haben beide Parteien die Reviſion erhoben.

Die Reviſion des Beklagten iſt zurückgewieſen. Auf Reviſion der Klägerin iſt das Berufungsurtheil aufgehoben und die Sache an das Berufungsgericht zurückgewieſen.

Gründe:

Nach Tarifnummer 4 A 2 des Reichsſtempelgeſetzes werden mit ½₀ vom Tauſend beſteuert: Kauf- und ſonſtige Anſchaffungsgeſchäfte über Werthpapiere der unter 1, 2 und 3 des Tarifs bezeichneten Art. Zu dieſen Werthpapieren gehören nach Tarifnummer 2 b Renten- und Schuldverſchreibungen ausländiſcher Staaten, Corporationen, Aktiengeſellſchaften oder induſtrieller Unternehmungen und ſonſtige für den Handelsverkehr beſtimmte ausländiſche Renten- und Schuldverſchreibungen.

Nach § 6 des Geſetzes iſt die unter Tarifnummer 4 angeordnete Abgabe von allen im Inlande abgeſchloſſenen Geſchäften der bezeichneten Art zu erheben. Im Auslande abgeſchloſſene Geſchäfte unterliegen der Abgabe, wenn beide Contrahenten im Inlande wohnhaft ſind; iſt nur der eine Contrahent im Inlande wohnhaft, ſo iſt die Abgabe nur im halben Betrage zu entrichten. Als im Auslande abgeſchloſſen gelten auch ſolche Geſchäfte, welche durch briefliche oder telegraphiſche Correſpondenz zwiſchen einem Orte des Inlandes und einem Orte des Auslandes zu Stande gekommen ſind. Aus dem § 7 des Geſetzes iſt hervorzuheben, daß bedingte Geſchäfte in Betreff der Abgabepflicht als unbedingte gelten, und daß nach Abſatz 3 daſelbſt, wenn das Geſchäft von einem Commiſſionär (Artikel 360 des Handelsgeſetzbuchs) abgeſchloſſen iſt, die Abgabe ſowohl für das Geſchäft zwiſchen dem Commiſſionär und dem Dritten als auch für das Abwickelungsgeſchäft zwiſchen dem Commiſſionär und dem Committenten zu entrichten iſt.

Da es ſich unbeſtritten bei den vorliegenden Geſchäften um Werthpapiere der in Tarifnummer 4 A 2 bezeichneten Art handelt, und der in den Vorinſtanzen bezüglich einzelner der hier fraglichen Geſchäfte von der Klägerin erhobene Einwand, daß dieſelben deshalb, und jedenfalls nicht in der vollen Höhe des gezeichneten Betrages, nicht als Anſchaffungsgeſchäfte zu betrachten ſeien, weil es ſich um eine Converſionsanleihe handele, aus zutreffenden und in dieſer Inſtanz auch nicht weiter angefochtenen Gründen zurückgewieſen iſt, ſo fragt es ſich, ob das Berufungsgericht mit Recht die verſchiedenen hier vorliegenden Geſchäfte, abgeſehen von dem Unterkonſortialvertrag der Klägerin mit ihren Unterconſorten bezüglich der Freiburger Anleihe, als ſtempelpflichtige Anſchaffungsgeſchäfte angeſehen bezw. den Unterkonſortialvertrag bezüglich der Freiburger Anleihe für ſtempelfrei erachtet hat.

Bevor auf die einzelnen Geſchäfte näher eingegangen werden kann, ſind folgende allgemeine Bemerkungen vorauszuſchicken:

In einem Urtheil des Vierten Civilſenats des Reichsgerichts, welches in den Entſcheidungen Band 22 Seite 127 veröffentlicht iſt, wird bezüglich des Begriffs des Anſchaffungsgeſchäfts geſagt:

> Darnach umfaßt der Begriff jedes auf den Erwerb von Eigenthum an beweglichen Sachen gerichtete entgiltige Vertragsgeſchäft; daß der Wille auf Uebertragung des Eigenthums gerichtet iſt, iſt nicht nothwendig; den Willen zu erwerben auf der einen Seite entſpricht der Wille zu verſchaffen auf der anderen; dieſer Wille muß im Vertrage zum Ausdruck gebracht ſein, während die Verwirklichung dieſes Willens nicht zum Geſchäft gehört.

Es kann dahin geſtellt bleiben, ob, wie der Vierte Civil-Senat annimmt, der Begriff des Anſchaffungsgeſchäfts nicht nothwendig einen auf Uebertragung des Eigenthums gerichteten Willen vorausſetzt, da hier jedenfalls keine auf originären Eigenthumserwerb gerichtete Rechtsgeſchäfte in Frage ſtehen. Im Uebrigen aber wird man der hier gegebenen Begriffsbeſtimmung unbedenklich beitreten können, einer Begriffsbeſtimmung, von welcher auch die Reichstagskommiſſion ausgegangen iſt, als ſie bei der Berathung der zur Abänderung des Reichsſtempelgeſetzes vom 1. Juli 1881 geſtellten Anträge an die Stelle der in der Tarifnummer 4 a des erwähnten Geſetzes ſpeziell aufgeführten Verträge (Kauf-, Rückkauf-, Tauſch- oder Lieferungsverträge) die allgemeinere und umfaſſendere Bezeichnung „Anſchaffungsgeſchäfte“ zu ſetzen beſchloß. Weſentlich iſt hiernach, daß bei jedem Anſchaffungsgeſchäft, ſoll anders der Thatbeſtand eines ſolchen gegeben ſein, ſich mindeſtens zwei Perſonen gegenüber ſtehen müſſen,

Digitized by Google

von welchen die eine die fraglichen Werthpapiere gegen Entgelt erwerben, die andere dieſelben der Erſteren vertragsmäßig verſchaffen ſoll.

Wendet man dieſe Begriffsbeſtimmung auf den Fall an, wo mehrere Bankhäuſer zu einem Konſortium zuſammen treten, um eine von einem Staate oder einer Korporation beabſichtigte Anleihe zum Zweck der Weiterveräußerung der dafür zu empfangenden Schuldverſchreibungen an Dritte übernehmen, ſo liegen, wenn der Vertrag des Konſortiums mit dem Staat oder der Korporation zum Abſchluß gelangt, zwei Rechtsgeſchäfte vor, der Konſortialvertrag zwiſchen den Bankhäuſern und der Vertrag des Staats reſpektive der Korporation mit dem Konſortium. Der letztere Vertrag muß als ein Anſchaffungsgeſchäft bezeichnet werden. Denn wenn gleich dieſer Vertrag ſich rechtlich zunächſt als ein Darlehnsgeſchäft charakteriſirt, ſo geht doch der Vertrag zugleich und weſentlich auch darauf, daß der Staat dem Konſortium die Inhaberpapiere verſchaffen, das Konſortium dieſelben zu dem vereinbarten Courſe zu Eigenthum erwerben will. Dagegen iſt der dem Vertrage vorausgehende Vertrag unter den mehreren Bankhäuſern, welcher rechtlich als die Begründung einer handelsrechtlichen Gelegenheitsgeſellſchaft aufzufaſſen iſt, kein Anſchaffungsgeſchäft.

Die Subſumtion dieſes Vertrages unter den Begriff des Anſchaffungsgeſchäfts iſt nicht deshalb ausgeſchloſſen, weil der Vertrag ein Vertrag über die Begründung einer handelsrechtlichen Gelegenheitsgeſellſchaft (Konto-Metageſchäft) iſt, denn es kann, wie ſich weiter unten ergeben wird damit zugleich ein Anſchaffungsgeſchäft verbunden ſein, auch nicht deshalb, weil zur Zeit des Abſchluſſes dieſes Vertrages, der Vertrag mit dem Staat noch nicht abgeſchloſſen iſt, da, wenn der Vertrag zwiſchen den Konſorten als ein ſtempelpflichtiges Anſchaffungsgeſchäft anzuſehen wäre, die Stempelpflichtigkeit nach § 7 des Reichsſtempelgeſetzes nicht dadurch aufgehoben ſein würde, daß der Vertrag an die Bedingung geknüpft iſt, daß der Vertrag zwiſchen dem Conſortium und dem Staat zum Abſchluß gelangen werde.

Der entſcheidende Grund, weshalb in einem Vertrage, wie er hier unterſtellt worden, ein Anſchaffungsgeſchäft nicht erblickt werden kann, liegt darin, daß bei einem ſolchen Vertrage ſich nicht mehrere Perſonen gegenüberſtehen, von welchen die eine erwerben will, die andere verſchaffen ſoll. Alle Vertragsgenoſſen wollen vielmehr gemeinſchaftlich (reſp. zu beſtimmten Quoten) erwerben, der Dritte, der verſchaffen ſoll, der Staat, iſt an dieſem Vertrage nicht betheiligt. Es iſt ein Vorvertrag unter mehreren Perſonen über ein künftig mit einem Dritten abzuſchließendes Anſchaffungsgeſchäft, aber nicht ſchon für ſich ein Anſchaffungsgeſchäft, auch kein bedingtes, weil auch bei einem ſolchen eine Perſon am Vertrage Theil nehmen muß, welche bedingt zur Verſchaffung verpflichtet iſt.

Es fragt ſich nun weiter, ob etwas an der rechtlichen Beurtheilung dadurch geändert wird, daß nicht ſämmtliche Konſorten, wie bisher unterſtellt worden iſt, den Vertrag mit dem Staate abſchließen, ſondern, daß der letztere nur von einem oder mehreren Mitgliedern des Konſortiums (benannte Konſorten) abgeſchloſſen iſt, während andere Konſorten vorhanden ſind, welche zwar an dem Hauptkonſortium mit einer beſtimmten Summe oder prozentual betheiligt ſind, nach außen aber als ſolche nicht hervortreten (unbenannte Konſorten). Es iſt nun ohne Weiteres einleuchtend, daß durch dieſe Conſtellation der Vertrag zwiſchen den Konſorten des Charakters als einer handelsrechtlichen Gelegenheitsgeſellſchaft nicht entkleidet wird. In Frage kommen könnte aber, ob nicht in ſolchem Fall die benannten Konſorten, welche zunächſt das Anſchaffungsgeſchäft mit dem Staat abſchließen, den unbenannten Konſorten gegenüber als Verſchaffende anzuſehen ſind. Indeſſen iſt dies Bedenken unbegründet. Der Vertrag unter den Konſorten iſt auch hier, wie in dem obigen Fall, auf gemeinſchaftlichen Erwerb von Vermögenswerthen gerichtet, welche bisher keinem der Konſorten gehörten und auf deren Erwerb keiner der Konſorten bis dahin einen rechtlichen Anſpruch hatte. Wenn demnächſt das Anſchaffungsgeſchäft mit dem Staat abgeſchloſſen wird, und der an Dritte nicht begebene Theil der Werthpapiere mit Auflöſung des Syndikats ſeitens der geſchäftsleitenden Konſorten an die verſchiedenen Theilnehmer des Konſortiums vertheilt wird, ſo liegt darin eine zum Zweck der Erfüllung des Geſellſchaftsvertrages vorgenommene Abwickelung des aus dem früheren Vertrage entſpringenden Rechtsverhältniſſes, aber kein ſelbſtſtändiges Geſchäft. Die oben erwähnte Beſtimmung im § 7 Abſatz 3 des Reichsſtempelgeſetzes, welche für das Kommiſſionsgeſchäft etwas Abweichendes beſtimmt, kann auf die Abwickelung eines à conto meta geſchloſſenen Geſchäfts keine Anwendung finden, da der Kommiſſionär und der Kommittent keinen Vertrag zum gemeinſchaftlichen Erwerb ſchließen. Hiermit ſtimmt auch die Auffaſſung des Bundesraths überein, wie aus der Anweiſung des Königlich Preußiſchen Finanzminiſters vom 26. September 1885 (abgedruckt u. A. bei Hoyer-Gaupp Stempelgeſetzgebung 4. Auflage Seite 684 und bei Gaupp Reichsſtempelgeſetz 3. Auflage Seite 102) an die Steuerbehörden hervorgeht, woſelbſt sub Ziffer 10 bemerkt wird:

> Beſteht zwiſchen mehreren Firmen eine Meta-Geſchäftsverbindung, ſo ſind die Abrechnungen zwiſchen den Metiſten, über die von einem derſelben auf eigenen Namen, aber für gemeinſchaftliche Rechnung der Metiſten abgeſchloſſenen Geſchäfte nicht als Abwickelungsgeſchäfte zwiſchen Kommiſſionär und Kommittent im Sinne des § 7 Abſatz 3 des Geſetzes zu betrachten. (Vergl. auch Nr. 4 der Anweiſung.)

Etwas anders liegt die Sache bei den Unterkonſortialverträgen, d. h. bei denjenigen Verträgen, welche einer der Hauptkonſorten bezüglich ſeines Konſortialantheils mit anderen Privaten oder Bankfirmen abſchließt. Zwar kann auch hier nicht bezweifelt werden, daß wenn, wie regelmäßig der Fall, die Abſicht der Kontrahenten auf Veräußerung der von Hauptkonſorten zu erwerbenden Werthpapiere an Dritte für gemeinſchaftliche Rechnung gerichtet war, dergeſtalt, daß nur die nicht abgeſetzten auf den Hauptkonſorten fallenden Theil der Werthpapiere nach Maßgabe ihrer Unterbetheiligung an die Unterkonſorten vertheilt werden ſollen, der Unterbetheiligungsvertrag als Abſchluß einer handelsrechtlichen Gelegenheitsgeſellſchaft aufzufaſſen iſt. Allein die Frage, ob damit zugleich ein Anſchaffungsgeſchäft abgeſchloſſen iſt, beantwortet ſich verſchieden, je nach der Reihenfolge, in welcher die verſchiedenen Geſchäfte abgeſchloſſen ſind. Unterſtellt man den regelmäßigen Fall, daß der Hauptkonſortialvertrag abgeſchloſſen iſt, bevor die Offerte bei dem Staat eingereicht und von dieſem angenommen iſt, ſo

Digitized by Google

ist es denkbar, daß der Unterkonsortialvertrag abgeschlossen wird entweder

a) ehe noch der Hauptkonsorte seinen Beitritt zum Hauptkonsortium definitiv zugesagt hat und mithin auch noch vor dem Abschluß des Vertrages des Hauptkonsortiums mit dem Staat, oder

b) nach definitivem Beitritt der Hauptkonsorten zum Syndikat, aber noch ehe das letztere das Anleihegeschäft mit dem Staat abgeschlossen hat, oder endlich

c) erst nach Abschluß des Vertrages des Hauptkonsortiums mit dem Staat.

In den ersten beiden Fällen kann in dem Abschluß eines Unterkonsortialvertrags ein Anschaffungsgeschäft nicht gefunden werden, weil der Vertrag den gemeinschaftlichen künftigen Erwerb von einem am Vertrage nicht betheiligten Dritten bezweckt und bei solchem Vertrage eine Person fehlt, welche der anderen gegen Entgelt verschaffen soll. Als solcher kann insbesondere auch nicht derjenige betrachtet werden, welcher dem Hauptkonsortium beigetreten ist oder noch beitreten will, da er nicht etwas an die Unterkonsorten gegen Entgelt abtreten will, was er bereits, sei es unbedingt oder bedingt erworben hat, sondern mit ihnen gemeinschaftlich erwerben will. Seine Stellung den Unterkonsorten gegenüber ist keine andere als die Stellung des oder der geschäftsleitenden benannten Hauptkonsorten gegenüber den unbenannten am Syndikat betheiligten übrigen Hauptkonsorten. So wenig in dem letzteren Fall die Ueberlieferung der an Dritte nicht abgesetzten Werthpapiere von Seiten der Geschäftsleiter an die übrigen Konsorten als ein Anschaffungsgeschäft bezeichnet werden kann, so wenig ist dies bei der Vertheilung der nicht abgenommenen Papiere an die Unterkonsorten der Fall. Auch hier liegt nur ein Abwickelungsgeschäft unter Metisten vor.

In diesem Sinne ist auch bereits vom I. Civilsenat des Reichsgerichts in dem Urtheile vom 28. April 1888 (Entscheidungen Band 20 Seite 197) entschieden worden. Mit diesem Urtheil steht allerdings das wenige Wochen später erlassene Urtheil des IV. Civilsenates vom 14. Mai 1888 (Entscheidungen Band 21 Seite 66 fg.) scheinbar in Widerspruch, indem danach angenommen werden könnte, daß der IV. Civilsenat unterschiedslos in allen Unterkonsortialverträgen Anschaffungsgeschäfte erblickt. Indessen ergiebt sich aus einem späteren Urtheil des IV. Civilsenats vom 22. November 1888 in Sachen Fiskus c. Mitteldeutsche Kreditbank IV. 196/88, daß der IV. Civilsenat nur den oben sub litt. c bezeichneten Fall eines Unterkonsortialvertrages als Anschaffungsgeschäft für stempelpflichtig hat erklären wollen, den Fall nämlich, in welchem der Unterkonsortialvertrag zwischen einem der Hauptkonsorten und den Unterkonsorten erst nach Abschluß des Anleihegeschäfts zwischen dem Hauptkonsortium und dem Anleihesuchee zu Stande gekommen ist. Für diesen Fall hat auch der erkennende Senat sich der Ansicht des Vierten Civilsenats angeschlossen. Denn bei solcher Sachlage hat abweichend von den oben sub lit. a und b bezeichneten Fällen der Hauptkonsorte das Recht bezw. die Pflicht, eventuell den auf seine Quote treffenden Antheil der Werthpapiere zu übernehmen, bereits erworben und kann daher bei Unterkonsortialverträgen dieser Art nicht mehr die Rede davon sein, daß von den Unterkonsorten und den Hauptkonsorten etwas gemeinschaftlich erworben werde. Vielmehr ist in solchem Fall der Hauptkonsorte zugleich als derjenige anzusehen, der den Unterkonsorten die Werthpapiere eventuell zu verschaffen hat; es liegt insofern kein reines Abwickelungsgeschäft unter Metisten, sondern zugleich ein eventueller Veräußerungsvertrag vor.

Geht man von vorstehenden Rechtsgrundsätzen aus, so gelangt man bei den einzelnen hier in Frage stehenden Geschäften zu folgenden Resultaten:

Was zunächst die drei Geschäfte anlangt, welche die Klägerin mit der Baseler Handelsbank und dem Wiener Bankverein abgeschlossen hat, so sind diese nach der Behauptung der Klägerin abgeschlossen, bevor die Banken mit den betreffenden Regierungen bezw. der Boden-Credit-Anstalt contrahirt hatten. Das Berufungsgericht unterläßt eine Feststellung über die Reihenfolge, in welcher diese Geschäfte zu einander stehen, zu treffen, weil es annimmt, daß die vorbezeichneten Verträge unter allen Umständen stempelpflichtig seien. Dies ist unrichtig. Liegt der Abschluß der Verträge der Klägerin mit der Baselee Handelsbank bezw. dem Wiener Bankverein zeitlich vor den Verträgen, welche die letztgenannten Banken mit den Anleihesuchern abgeschlossen haben, so lassen sich erstere nue als (Haupt-) Konsortialverträge bezeichnen, welche nach den obigen Ausführungen nicht stempelpflichtig sind. Die Klägerin würde in diesem Falle nur die Stellung eines unbenannten Hauptkonsorten haben, der als solcher für den Stempel, welcher für das Anleihegeschäft etwa zu entrichten ist, überhaupt nicht haftet, da er bei diesem Geschäfte nicht als Contrahent auftritt (Artikel 269 Absatz 1 des Handelsgesetzbuchs und § 9 des Reichsstempelgesetzes). Wenn daher der oder die benannten Konsorten und der Anleihesucher sämmtlich ihren Wohnsitz im Auslande haben, so ist das zwischen ihnen geschlossene Geschäft, obwohl ein Anschaffungsgeschäft, dem Reichsstempel nicht unterworfen. Auf der anderen Seite ist der Konsortialvertrag, welchen die Klägerin als unbenannter Konsorte mit der Baseler Handelsbank und dem Wiener Bankverein geschlossen hat, nach den obigen Ausführungen kein Anschaffungsgeschät und deshalb nicht stempelpflichtig. Der rechtliche Charakter dieses Vertrages wird, wie keiner weiteren Ausführung bedarf, durch die Frage, ob das Anleihegeschäft dem Besteuerungsrecht des Deutschen Reichs unterworfen ist oder nicht, nicht berührt.

Anders würde aber die Sache zu beurtheilen sein, wenn die Verträge der Baseler Handelsbank und des Wiener Bankvereins mit den Anleihesuchern bereits abgeschlossen waren, bevor diese Banken mit der Klägerin diejenigen Verträge vereinbarten, um deren Stempelpflichtigkeit es sich hier handelt. In solchem Fall würden die letzteren Verträge rechtlich als Unterkonsortialverträge zu betrachten sein und zwar von der oben unter lit. c. bezeichneten Gattung, weil in solchem Fall der Inhalt des Vertrages nicht auf einen eventuellen gemeinschaftlichen Erwerb der Werthpapiere, soudern auf einen eventuellen successiven Erwerb der Klägerin von der Baseler Handelsbank bezw. dem Wiener Bankverein gerichtet sein und daraus die Stempelpflichtigkeit dieser Verträge resultiren würde.

In Frage kommen könnte nur, ob nicht der Beklagte ohne Weiteres zur Rückzahlung dee für die bisher erörterten 3 Verträge erhobenen Stempelbeträge zu verurtheilen wäre, weil der-

Digitized by Google

ſelbe ſeinerſeits eine beſtimmte Behauptung dahin, daß dieſe Verträge erſt abgeſchloſſen ſeien, nachdem das Hauptgeſchäft der Baſeler Handelsbank und des Wiener Bankvereins mit den Anleiheſuchern zu Stande gekommen ſeien, nicht aufgeſtellt hat. Dadurch nämlich, daß der Fiskus berechtigt iſt auf adminiſtrativem Wege die Steuer beizutreiben, verändern ſich nicht die Grundſätze über die Darlegungspflicht und die Beweislaſt, falls die Frage der Steuerpflichtigkeit im Prozeßwege zur Erörterung gelangt. Sache des Fiskus iſt es vielmehr, wenn im Wege der Klage eine unter Vorbehalt gezahlte oder im adminiſtrativem Verfahren beigetriebene Stempelabgabe zurückgefordert wird, darzulegen und eventuell zu beweiſen, daß die thatſächlichen Vorausſetzungen der Stempelpflichtigkeit vorgelegen haben. Da im gegebenen Fall nach den obigen Ausführungen die Stempelpflichtigkeit der Klägerin bezüglich der bisher behandelten drei Verträge davon abhängt, daß die Verträge erſt nach dem Zuſtandekommen des Anleihegeſchäfts geſchloſſen worden ſind, ſo hatte der Fiskus eine dahingehende Behauptung aufzuſtellen und zu beweiſen.

Nun fehlt es allerdings an einer dahin gehenden beſtimmten poſitiven Behauptung des Beklagten. Da indeß der Letztere die gegentheilige Behauptung der Klägerin beſtritten hat, ſo liegt die Annahme nahe, daß der Beklagte damit zugleich die Behauptung hat aufſtellen wollen, daß das Anleihegeſchäft den hier fraglichen Verträgen vorausgegangen ſei. Jedenfalls aber hätte nach der Lage der Sache das Gericht von dem Fragerecht Gebrauch machen müſſen, wenn es in dieſer Beziehung noch Zweifel hegte. Es war daher inſoweit das angefochtene Urtheil aufzuheben und die Sache zur anderweiten Verhandlung und Entſcheidung an das Berufungsgericht zurückzuverweiſen.

Was ſodann die Unterkonſortialverträge anlangt, welche die Klägerin bezüglich ihres Konſortialantheils mit den Unterbetheiligten abgeſchloſſen hat, ſo iſt der Vertrag bezüglich der Freiburger Anleihe nach den oben entwickelten Grundſätzen unter allen Umſtänden ſtempelfrei, ſelbſt dann, wenn der Vertrag zwiſchen der Baſeler Handelsbank und den Gemeinden reſp. der Regierung des Kantons Freiburg bereits zu Stande gekommen war, als die Klägerin ihre Betheiligung an dem Geſchäft der Baſeler Handelsbank zuſagte. Denn wenn auch in ſolchem Fall der Vertrag der Klägerin mit der Baſeler Handelsbank ſtempelpflichtig ſein würde, ſo iſt doch, da nach der Feſtſtellung der Vorinſtanzen der Unterkonſortialvertrag abgeſchloſſen iſt, bevor die Klägerin ihre Betheiligung zuſagte, dieſer Vertrag als auf gemeinſchaftlichen künftigen Erwerb gerichtet anzuſehen, bei welchem die Klägerin die Rolle des Geſchäftsleiters einnimmt, die Unterkonſorten aber als unbenannte Metiſten anzuſehen ſind. Hiernach iſt mit Recht der Beklagte zur Rückzahlung des für das Geſchäft erhobenen Stempelbetrages von 4 Mark nebſt Zinſen verurtheilt und war daher die Reviſion des Beklagten gegen das angefochtene Urtheil zurückzuweiſen.

Die Stempelpflichtigkeit der Unterkonſortialverträge der Klägerin mit ihren Unterbetheiligten bezüglich der Berner Anleihe iſt davon abhängig, ob das Anleihegeſchäft, der Vertrag der Baſeler Handelsbank mit dem Kanton Bern, vor oder nach Abſchluß dieſer Unterkonſortialverträge zu Stande gekommen iſt. In dieſer Beziehung fehlt eine Feſtſtellung. Es iſt nur als erwieſen angenommen, daß die Unterkonſortialverträge erſt abgeſchloſſen ſind, nachdem die Klägerin den Vertrag mit der Baſeler Handelsbank abgeſchloſſen hat. Indeſſen genügt dieſer Umſtand für ſich allein noch nicht, um die Stempelpflichtigkeit zu begründen. Denn war der Vertrag zwiſchen der Baſeler Handelsbank und dem Kanton Bern zur Zeit der Unterkonſortialverträge noch nicht abgeſchloſſen, ſo lag, wie oben ausgeführt, in dem Beitritt der Klägerin zum Syndikat kein Anſchaffungsgeſchäft, auch kein bedingtes Anſchaffungsgeſchäft. Ebenſowenig liegt ein ſolches in den Unterkonſortialverträgen, da die Unterkonſorten in ſolchem Fall nicht von der Klägerin, ſondern gemeinſchaftlich mit der Klägerin erwerben wollen. Eine Stempelpflichtigkeit iſt daher nicht begründet. Anders wenn der Vertrag zwiſchen der Baſeler Handelsbank und dem Kanton Bern bereits abgeſchloſſen war, und darauf der Unterkonſortialvertrag zwiſchen der Klägerin und ihren Unterbetheiligten zu Stande gekommen iſt. Bezeichnet man erſteren Vertrag mit dem Buchſtaben A., den letzteren mit C., und den Vertrag der Klägerin mit der Baſeler Handelsbank mit B., ſo kann bei der Unterſtellung, daß A. vor C. und bei der vom Berufungsgericht getroffenen Feſtſtellung, daß B. vor C. geſchloſſen iſt, die Reihenfolge der Verträge geweſen ſein entweder A., B., C. oder B., A., C. In beiden Fällen würde der Vertrag C. ſtempelpflichtig ſein, weil es ſich dabei um eine eventuelle Weiterveräußerung von Seiten der Klägerin an ihre Unterkonſorten und nicht um einen auf gemeinſchaftlichen Erwerb gerichteten Vertrag handelt, wie dies in dem unmittelbar vorher erörterten Fall anzunehmen iſt, wo die Reihenfolge der Verträge durch die Buchſtaben B., C., A. dargeſtellt wird.

Daraus folgt, daß auch für die Stempelpflichtigkeit der von der Klägerin mit ihren Unterkonſorten bezüglich der Berner Anleihe geſchloſſenen Verträge die Frage von Bedeutung iſt, ob dieſe Verträge vor oder nach dem Anleihegeſchäft der Baſeler Handelsbank geſchloſſen ſind, und daß auch bezüglich dieſes Punktes, weil eine Feſtſtellung deſſelben im angefochtenen Urtheil fehlt, das angefochtene Urtheil aufzuheben iſt.

Aus der Praxis der Strafſenate des Reichsgerichts.

(Entſcheidungen vom April, Mai und Juni 1890.)

I. Zum Reichsſtrafgeſetzbuch.

1. § 51.

Der Angeklagte iſt von dem ihm zur Laſt gelegten Vergehen freigeſprochen worden, weil ſich das Gericht von ſeiner Zurechnungsfähigkeit nicht habe überzeugen können. Hierin findet der Staatsanwalt eine Verletzung des materiellen Rechts, da für dieſe Freiſprechung der Nachweis der Unzurechnungsfähigkeit des Angeklagten erforderlich geweſen ſei. Es iſt jedoch dieſe Beſchwerde nicht zutreffend. Denn jede Beſtrafung ſetzt den ſtrikten Nachweis voraus, daß eine ſtrafbare Handlung begangen iſt und zur Begehung einer ſtrafbaren Handlung iſt nach § 51 Str. G. B. die Zurechnungsfähigkeit des Thäters unerläßlich. Daher muß, wenn überhaupt eine Veranlaſſung vorliegt, die Zurechnungsfähigkeit des Thäters beſonders feſtzuſtellen, ihr Vorhandengeweſenſein zur Zeit der That mit Beſtimmtheit ausgeſprochen werden, im Falle eine Verurtheilung

Digitized by Google

des Thäters erfolgen ſoll. Eine geſetzliche Vermuthung, es ſei jeder Menſch bis zum Beweiſe des Gegentheils für zurechnungsfähig zu halten, beſteht keineswegs. Urth. des I. Sen. vom 1. Mai 1890. 919. 90.

2. § 113.

Der Umſtand allein, daß der gepfändete Gegenſtand nicht dem Schuldner, ſondern deſſen Ehefrau gehört, macht allerdings die Amtsausübung des pfändenden Gerichtsvollziehers nicht zu einer unrechtmäßigen. Unterzieht der Gerichtsvollzieher ſich der Prüfung und Entſcheidung und gelangt er dabei zu der Annahme, daß der Gegenſtand Eigenthum des Schuldners ſei, ſo macht die materielle Unrichtigkeit dieſer Annahme die Pfändung nicht zu einer unrechtmäßigen. Anders dagegen, wenn er zur Pfändung einer dem Schuldner nicht gehörigen Sache in Kenntniß dieſes Umſtandes vorſchreitet. Damit verletzt er die ihm obliegende Amtspflicht, welche ihn anweiſt, nur Gegenſtände zu pfänden, von denen er in pflichtmäßiger Prüfung die Ueberzeugung erlangt hat, daß ſie dem Schuldner gehören und darum einen geſetzlich zuläſſigen Gegenſtand der Zwangsvollſtreckung bieten; er handelt dann gegen das Geſetz und die Amtsausübung entbehrt objektiv der Eigenſchaft der Rechtmäßigkeit. Urth. des III Sen. vom 19. Mai 1890. 1164. 90.

3. § 185.

Die Theilnahme an der Zuſammenrottung als geſetzliches Merkmal der im § 125 Str. G. B. vorgeſehenen Strafthat iſt ebenſo wie im Falle des § 115 Str. G. B. nicht im Sinne der §§ 47 flg., ſondern in der mit dieſem Begriff im gemeinen Leben verbundenen Bedeutung zu verſtehen. Als Theilnehmer an der Zuſammenrottung erſcheint — wie das Reichsgericht bereits in Auslegung des § 115 a. a. O. entſchieden hat, vgl. Rechtſpr. Bd. 2 S. 150, und was auch hier gilt — ein jeder, der ſich vorſätzlich und mit Kenntniß von dem ſtrafbaren Zwecke der Zuſammenrottung der zuſammengerotteten Menſchenmenge anſchließt, und es genügt für den ſtrafbaren Vorſatz des Theilnehmers das Bewußtſein, daß er ſich in einer zuſammengerotteten Menge befinde, welche gegen Perſonen oder Sachen Gewaltthätigkeiten begeht, verbunden mit dem Willen, in dieſer Menge und als ein Theil derſelben zu bleiben. Daß er nur als Zuſchauer theilgenommen hat, läßt ihn nicht als ſtraflos erſcheinen, weil die Abſicht der Selbſtbegehung von Gewaltthätigkeiten kein Erforderniß der Theilnahme im Sinne des § 125 a. a. O. iſt. Der Beweggrund der Neugierde könnte der Annahme des ſtrafbaren Vorſatzes allerdings dann entgegenſtehen, wenn er nur in dem Sinne zu verſtehen iſt, daß der Angeklagte, nachdem er ſich unter die Menſchenmenge gemiſcht, in derſelben etwa nur deshalb verblieben iſt, um Zweck und Ziel der Zuſammenrottung zu erfahren. Dieſe Auffaſſung iſt aber ausgeſchloſſen durch die Feſtſtellung, daß der Angeklagte ſich der Menge mit Kenntniß von dem ſtrafbaren Zwecke der Zuſammenrottung angeſchloſſen hat und in derſelben mit dem Bewußtſein verblieben iſt, daß hierdurch die Zuſammenrottung und die Gefahr vergrößert werde. Urth. des IV. Sen. vom 16. Mai 1890. 1097. 90.

4. §§ 128, 129 Str. G. B. und § 19 des Sozialiſtengeſetzes vom 21. Oktober 1878, ſowie § 47 Str. G. B.

Zwar würde es dem offenſichtlich eine Kollektivthätigkeit inkriminirenden Sinne der §§ 128, 129 Str. G. B. widerſprechen, wollte man die verſchiedenartigen Theilnahmehandlungen deſſelben Mitgliedes derſelben Verbindung, alſo beiſpielsweiſe Betheiligung an der allgemein organiſatoriſchen Thätigkeit der Verbindung und ſodann aktive Mitthätigkeit an der eigentlichen im Kampfe gegen die ſtaatlichen Inſtitutionen beſtehenden „Beſchäftigung“ als ſelbſtſtändige realkonkurrirende Delikte zu erfaſſen ſuchen. Andererſeits kann doch aber auch eine thatſächliche Auffaſſung nicht als unſtatthaft bezeichnet werden, welche, wie die von der Vorinſtanz vertretene, einen einzelnen, zwar im Allgemeinen aus den Tendenzen der Verbindung hervorgegangenen mit dem Verbindungsleben eng zuſammenhängenden Thätigkeitsakt doch als derartig ſelbſtſtändig behandelt, daß derſelbe ſich als für ſich beſtehende individuelle Handlung von dem Thatbeſtande der §§ 128, 129 Str. G. B. unabhängig abhebt. Die Verbindung, welcher der Angeklagte angehörte, fand ihre Hauptaufgabe weſentlich darin, verbotene Druckſchriften aus dem Auslande auf geheimen Wegen unter Umgehung der Zollkontrolen in das Inland einzuführen und ſie hier den Parteigenoſſen zugänglich zu machen. Indem der Angeklagte einer derartigen Verbindung beitrat und ſich als Mittelsperſon für die Beförderung jener Preßerzeugniſſe hergab, hatte er das Delikt des § 129 Str. G. B. vollendet. Die Verbreitung bezw. Vertheilung der einzelnen Exemplare der verbotenen Literatur fiel nicht nothwendig in jene Vereinsthätigkeit oder doch nicht in die ſpezielle Mitgliedsthätigkeit des Angeklagten hinein. Befaßte er ſich auch mit ſolchen Dingen, ſo handelte er nicht mehr lediglich in ſeiner Eigenſchaft als Verbindungsmitglied, ſondern außerhalb dieſer Grenzen. Und übertrat er dabei für ſich beſtehende Normen, beging er bei Verbreitung der Druckſchriften etwa ein Delikt wider das Preßgeſetz, wider die Staatsgewalt, wider das Sozialiſtengeſetz oder dergleichen, ſo waren dies im Sinne des § 74 Str. G. B. gegenüber der Verbindungstheilnahme ſelbſtſtändige Delikte. Urth. des III. Sen. vom 8. Mai 1890. 997. 90.

5. § 166.

Die Ausführungen des Inſtanzurtheils, welche ſich mit dem Vorhandenſein des objektiven Thatbeſtandes des Vergehens gegen § 166 Str. G. B. beſchäftigen und dieſes verneinen, können zu Bedenken Veranlaſſung geben. Liegen Kundgebungen vor, welche nicht ſchon an ſich und in einer für die natürliche Auffaſſung unmittelbar ſich ergebenden Weiſe einen Angriff der in § 166 bezeichneten Art enthalten, welche vielmehr mehrfacher Deutung fähig ſind, ſo daß nur im Wege der Auslegung ermittelt und feſtgeſtellt werden kann, in welchem Sinne ſie gebraucht ſind, ſo kann davon, ob ſie objektiv einen ſtrafbaren Thatbeſtand erfüllen oder nicht, der Regel nach überhaupt nicht geſprochen werden. Entſcheidend iſt dann, in welchem Sinne ſie von dem Thäter gebraucht ſind. Die ſubjektive Willensrichtung beſtimmt dann zugleich den objektiven Inhalt der Kundgebung. Urth. des III. Sen. vom 2. Juni 1890. 1250. 90.

6. § 186.

Es kann nicht anerkannt werden, daß die in Bezug auf einen Beamten aufgeſtellte Behauptung, derſelbe habe ungeſetzlich gehandelt, ſo unbedingt eine Beleidigung für ihn enthalte, da unbeſtreitbar ein Beamter auch aus einem verzeihlichen thatſächlichen oder rechtlichen Irrthume oder auch aus ſonſtigen, ihn von dem Vorwurfe einer Verſchuldung entlaſtenden Gründen

Digitized by Google

eine Geſetzesvorſchrift oder eine für ihn beſtehende Norm verletzt haben kann. Urth. des III. Sen. vom 31. Mai 1890. 1192. 90.

7. § 223.

Von der Strafkammer iſt angenommen, daß der Angeklagte den L. „geſchlagen“, an einer anderen Stelle, daß er ihm „einige Ohrfeigen verſetzt“ hat. Nun iſt freilich zuzugeben, daß nicht jede Berührung des Körpers, die ſich äußerlich als Stoß oder Schlag kennzeichnet, unter allen Umſtänden ſchon eine Mißhandlung, d. h. die Störung des körperlichen Wohlbefindens darſtellen muß. Und es hat auch ferner in der Doktrin die Anſicht ihre Vertreter, daß ſelbſt eine Ohrfeige dann nur als Beleidigung zu beſtrafen iſt, wenn die Abſicht des Thäters nur auf Kränkung der Ehre, nicht aber auf Zufügung eines körperlichen Mißbehagens gerichtet iſt. Indeß vorliegend iſt doch zur Genüge zu erkennen, daß der Richter bei der Beurtheilung des gegebenen Falles von einer derartigen, den Begriff der vorſätzlichen Körperverletzung ausſchließenden Auffaſſung keineswegs hat ausgehen wollen. Dadurch, daß das Urtheil feſtſtellt, daß der Angeklagte dem L. einige Ohrfeigen verſetzt hat, iſt als ausgeſchloſſen zu erachten, daß es ihm nur darum zu thun geweſen, eine Ehrenkränkung zu verüben. Das Schlagen und Stoßen ferner ſind bereits im preuß. Str. G. B. lediglich als Beiſpiele der Mißhandlung aufgeführt und es findet ſich nirgend ein Anhalt dafür vor, daß das Str. G. B. für das deutſche Reich an dieſer Auffaſſung eine Aenderung hat herbeiführen wollen, ſo daß alſo regelmäßig jeder vorſätzliche Schlag auch gleichzeitig als eine unberechtigte Einwirkung auf den Körper eines Anderen, durch welche in dieſem eine Störung des Wohlbefindens hervorgerufen wird, anzuſehen iſt. Urth. des I. Sen. vom 2. Juni 1890. 1266. 90.

8. § 239.

Der Dienſtherrſchaft iſt durch die §§ 51 und 167 der Preuß. Geſindeordnung vom 8. November 1810 und das Geſetz vom 24. April 1854 nur geſtattet, gegen Geſinde, welches ohne geſetzmäßigen Grund den Dienſt verſagt oder verläßt, die Vermittelung der Polizeibehörde anzurufen und die Beſtrafung des Dienſtboten wegen Verletzung der Dienſtpflicht herbeizuführen. Ein Recht zur Anwendung perſönlichen Zwanges iſt ihr im Geſetz nicht eingeräumt. Urth. des IV. Sen. vom 16. Mai 1890. 1133. 90.

9. § 239.

Bezüglich des Thatbeſtandsmerkmales der Widerrechtlichkeit iſt in dem angefochtenen Urtheile der Strafkammer gegenüber der ausdrücklich von der Angeklagten aufgeſtellten Behauptung, daß ſie nach den Umſtänden einer ſtrafbaren Handlung ſich nicht bewußt geweſen ſei, nur geſagt: „Zweifellos gab ihr die Abſicht (zu vermeiden, daß die S., ihr Dienſtmädchen, mit ihrer mangelhaften Bekleidung und in ihrer Aufregung draußen Aufſehen errege) kein Recht zur Einſperrung der S.; auch kann der Rechtsirrthum, in welchem ſie ſich in dieſer Hinſicht befunden haben will, ſie nicht vor Strafe ſchützen.“ Objektiv kann zwar hierin die Annahme einer widerrechtlichen Handlungsweiſe der Angeklagten gefunden werden, und es würde vom objektiven Geſichtspunkte der Beſchwerde darin nicht beizutreten ſein, daß in einem mäßigen Züchtigungsrechte der Dienſtherrſchaft auch die Befugniß zur zeitweiſen Einſperrung eines Dienſtboten liege. Aber in ſubjektiver Hinſicht erſcheint die Begründung unzureichend. Gegenüber jener Schutzbehauptung der Angeklagten mußte das Bewußtſein der Widerrechtlichkeit ausdrücklich erwogen werden, und nur eine begründete Verneinung deſſelben konnte die Verurtheilung rechtfertigen. Es iſt nicht richtig, daß überhaupt ein Rechtsirrthum die Angeklagte von Strafe nicht befreien könne. Vgl. Entſch. Bd. 12 S. 195 ff. Bd. 19 S. 211 Rechtſpr. Bd. 6 S. 481, Bd. 9 S. 471. Namentlich wäre zu prüfen geweſen, ob die Angeklagte irrig in dem Glauben gehandelt hat, daß ihr nach den beſonderen Umſtänden als Dienſtherrin (ſie hatte die S. nur aufgefordert, das Haus zu verlaſſen, ſobald ſie ſich angezogen haben werde) das Recht zuſtehe, zur Vermeidung von öffentlichem Aergerniß bis zum Herbeikommen eines Polizeibeamten (ſie behauptet, alsbald nach einem ſolchen geſchickt zu haben) der S. die Freiheit zu entziehen. Urth. des III. Sen. vom 1. Mai 1890. 870. 90.

10. §§ 239 und 240.

Auch nach Hamburger Geſinderecht iſt ein Subjektionsverhältniß und eine Gehorſamspflicht des Geſindes gegen die Dienſtherrſchaft anzuerkennen. Wenn die Herrſchaft den Dienſtboten an der Ausführung des Vorſatzes der eigenmächtigen Verlaſſung des Dienſtes (des gröbſten Falles des Ungehorſams) hindert, ſo handelt ſie rechtmäßig und es bleibt nur zu unterſuchen, inwieweit in Anſehung des angewendeten Mittels eine formelle Rechtswidrigkeit beſtehen bleibt, welche dennoch die Anwendung der Strafvorſchriften über Freiheitsberaubung und Nöthigung begründet. Begrenzt wird die gegen das Geſinde ſich richtende Befugniß der Herrſchaft zum Abſperren der Wohnung durch den Zweck, einer gegenwärtigen rechtswidrigen Auflehnung zu begegnen. Einer beſonderen Betrachtung kann die Abſperrung des Geſindes innerhalb der Wohnung unterliegen, im vorliegenden Falle die auf zehn Minuten geſchehene Einſperrung des Dienſtmädchens in der Wohnſtube, wenn eine ſolche Freiheitsbeſchränkung über die durch den vorbezeichneten Zweck gezogene Grenze hinausgeht. Der erſte Richter geht unter Verkennung des Subjektionsverhältniſſes, in welchem das Geſinde ſteht, zu weit, wenn er das gegen das beabſichtigte ſofortige eigenmächtige Verlaſſen des Dienſtes ſich richtende Verſchließen oder Verſchloſſenhalten des Wohnungszuganges für eine widerrechtliche Handlung anſieht. Urth. des III. Sen. vom 2. Juni 1890. 1229. 90.

11. § 240.

Wenn auch die Auffaſſung der Drohung als einer ernſtlich gemeinten Seitens des Bedrohten nicht erforderlich iſt, ſo ſetzt allerdings der § 240 Str. G. B. ſubjektiv voraus, daß der Drohende in dem Bedrohten Furcht vor der Ausführung des Verbrechens hervorrufen wollte oder mindeſtens ſich bewußt war, daß ſeine Drohung dieſen Erfolg herbeiführen konnte. Allein das Geſetz geht davon aus, daß bei der Androhung eines Verbrechens regelmäßig, ähnlich wie bei der Verwendung objektiv beleidigender Aeußerungen, dies ſubjektive Erforderniß vorliegen wird, ſo daß es einer ausdrücklichen Feſtſtellung jenes Bewußtſeins jedenfalls dann nicht bedarf, wenn wie im vorliegenden Falle nach den bereits vorhergegangenen Mißhandlungen und der gleichzeitigen Erhebung der Bierflaſche — der Angeklagte hat dabei geäußert: „Ehe Du mich verklagſt, ſchlage ich Dich todt“ — die ſofortige Ausführung nahe gerückt und daſſelbe in

Digitized by Google

der Hauptverhandlung nicht besonders bestritten ist. Urth. des III. Sen. vom 17. Mai 1890. 994. 90.

12. § 242.

Die Einwilligung des Eigenthümers zur Wegnahme einer Sache schließt den Diebstahlsbegriff aus, da das Erforderniß der Rechtswidrigkeit fehlt, § 242 Str. G. B. Ist aber die Einwilligung an gewisse Voraussetzungen oder Bedingungen geknüpft oder nur in bestimmten Grenzen ertheilt, so kann der Thatbestand des Diebstahls vorliegen, wenn der Wegnehmende in bewußter Weise d. i. dolos die Voraussetzungen bezw. Bedingungen nicht beachtet oder die gegebenen Grenzen überschreitet. Vgl. Oppenhoff's Rechtspr. Bd. 11 S. 212. Urth. des III. Sen. vom 31. Mai 1890. 1190. 90.

13. §§ 263 und 43.

Was bezüglich einfacher im Civilprozeß vorgebrachter Unwahrheiten gilt (Entsch. Bd. 1 S. 227, Bd. 5 S. 321, Rechtspr. Bd. 8 S. 506), muß analog auch außerhalb des Prozesses für Verhältnisse gelten, wie sie vorliegenden Falles festgestellt sind, wo der Schuldner gegenüber dem unerwartet mahnenden Gläubiger in augenblicklicher Verlegenheit die Einrede der Zahlung vorgeschützt hat. Derartige Unwahrheiten, welche vorgebracht werden, nur um sich vorläufig der Zahlung und Mahnung zu entziehen, sind der Regel nach ohne alle kausale Beziehung zu Vermögensschädigungen. Und wenn das Urtheil im vorliegenden Falle auch nur einen Betrugsversuch mit untauglichen Mitteln unterstellen zu wollen scheint, so durfte doch auch von solchem Gesichtspunkte keine Unklarheit darüber zurückbleiben, ob der Angeklagte wirklich an die Tauglichkeit der von ihm angewendeten Mittel geglaubt und in diesem Glauben sie in betrügerische Wirksamkeit gesetzt hat. Daran gebricht es dem Urtheil. Urth. des III. Sen. vom 17. Mai 1890. 1049. 90.

14. § 263.

Die Strafkammer hat für dargethan erachtet, daß der Angeklagte, welcher im Dezember 1886 Aufnahme in das Kreislazareth zu S. wegen Schenkelgeschwüren gefunden, durch Aufkratzen der fast vollständig zugeheilten Wunden die Heilung um etwa 30 Tage verzögert hat in der von ihm dadurch auch erreichten Absicht, während der Zeit nicht für seinen Unterhalt sorgen zu müssen, sondern auf Kosten der Gemeinde L. unterhalten zu werden, die dadurch etwa 20 Mark an Mehrausgaben für Unterhaltung des Angeklagten zu zahlen gehabt hat. Die Strafkammer hat, auf diese thatsächlichen Grundlagen gestützt, die Annahme eines gegen die Gemeinde L. verübten Betruges in einer dem Wortlaut des § 263 Str. G. B. entsprechenden Schlußfeststellung zum Ausdruck gebracht. Auf die Revision des Angeklagten ist die Aufhebung des Urtheils erfolgt. — Es ist im Unklaren gelassen die Frage, wer durch das Verhalten des Angeklagten getäuscht worden, in wem also ein Irrthum erregt oder unterhalten worden sei. Ferner entbehrt der ursächliche Zusammenhang zwischen einer Täuschung und der Beschädigung jeder Darlegung. Zwar ist für erwiesen erachtet, daß der Angeklagte beabsichtigt habe, durch das Aufkratzen der Wunden sich auf Kosten der Gemeinde den Unterhalt im Lazareth zu verschaffen; damit könnte eine Grundlage zur Annahme eines versuchten Betruges je nach den Umständen des Falles für gegeben erachtet werden. Vollendung eines Betruges würde aber nur auf Grundlage der weiteren Darlegung angenommen werden können, daß die die Gemeinde schädigenden Mehrausgaben die Folge der — näher klar zu stellenden — Irrthumserregung gewesen seien, ohne diese also nicht eingetreten sein würden. Urth. des II. Sen. vom 2. Mai 1890. 954. 90.

15. § 263.

Nach dem festgestellten Sachverhalte hat die Getäuschte, eine Häuslersfrau, gleich beim Beginn der Unterhandlungen dem Angeklagten erklärt, sie müsse eine „neumelkende" Kuh haben. Wenn dann der Angeklagte — wie festgestellt — der Käuferin fälschlich vorspiegelte, die Kuh, die er anbot, sei eine neumelkende, und wenn in Folge dieser Vorspiegelung jene die nicht neumelkende Kuh für 159 Mark ankaufte, so war eine Beschädigung des Vermögens der Käuferin — auch nach den Ausführungen des Beschlusses der vereinigten Strafsenate vom 20. April 1887 (Entsch. Bd. 16 S. 1) — nicht ohne Weiteres dadurch ausgeschlossen, daß nach einer abstrakten Schätzung die Kuh vermöge ihrer sonstigen Beschaffenheit einen Werth von 159 Mark hatte. Es war vielmehr zu prüfen, ob die Kuh für die Käuferin nach ihren persönlichen und wirthschaftlichen Verhältnissen einen Werth von 159 Mark darstellte, insbesondere, ob sie, wenn die Kuh keine genügende Milch gab, in der Lage war, das Kaufobjekt sofort in den Geldwerth von 159 Mark umzusetzen, ferner, ob sie dies ohne Arbeitsversäumniß, Transport- und sonstige Kosten bewirken konnte, oder inwieweit durch solche Unkosten oder Nachtheile in ihrer Haushaltung für sie der Geldwerth der Kuh sich minderte. Urth. des IV. Sen. vom 3. Juni 1890. 1134. 90.

16. § 263.

Der in dem höheren Kaufpreise liegende Vermögensvortheil des Verkäufers kann zwar nicht schon deshalb als ein rechtswidriger angesehen werden, weil er durch das Mittel der Vorspiegelung einer falschen Thatsache erstrebt wurde. Andererseits ist aber auch die Rechtswidrigkeit jenes Vortheils nicht davon abhängig, daß der höhere Kaufpreis, welchen der Verkäufer sich durch seine falsche Vorspiegelung verschaffen wollte, den Geldwerth des Kaufgegenstandes objektiv und nach der Vorstellung des Verkäufers überstieg. Ein Vermögensvortheil kann für den Verkäufer nach seinen persönlichen Verhältnissen und seiner wirthschaftlichen Lage auch darin liegen, daß er den Kaufgegenstand für den wirklichen Werth verkauft und dadurch anstatt einer sonst vielleicht nicht verkäuflichen oder für ihn nicht verwendbaren Sache sofort den baaren Geldwerth zur Verfügung erhält. Rechtswidrig aber ist der Vortheil, wenn zur Zeit der Vornahme der Täuschungshandlung der Verkäufer kein Recht auf den von dem Käufer erst in Folge seiner Täuschung bewilligten Kaufpreis hatte. Urth. des IV. Sen. vom 3. Juni 1890. 1134. 90.

17. §§ 267 und 268.

Die Uebergabe eines sog. Blanko-Accepts an den Wechselnehmer enthält im Zweifel die Ermächtigung des letzteren von Seiten des Blanko-Acceptanten, das Wechselformular entweder der in dieser Beziehung getroffenen Vereinbarung gemäß oder aber ganz nach freiem Belieben auszufüllen und auf diese Weise einen den Anforderungen der deutschen Wechsel-Ordnung allenthalben genügenden, mithin rechtsgültigen Wechsel herzustellen. Von diesem Standpunkte aus erscheint daher auch das Blanko-

Accept für ſich allein geeignet, Beweis für die rechtserhebliche Thatſache zu liefern, daß der Blanko-Acceptant der nachmals durch vollſtändige Ausfüllung des Wechſelformulars zur Entſtehung gelangten Wechſelacceptſchuld im Voraus, und zwar in rechtsverbindlicher Weiſe, ſich unterworfen habe. Urth. des IV. Sen. vom 17. Mai 1890. 1163. 90.

18. §§ 267, 268, 269, 73 und 263.

Der Angeklagte hat ein von einem Andern ihm übergebenes in blanco acceptirtes Wechſelformular auf einen höheren Betrag als Traſſant ausgefüllt, als er von dem Acceptanten einzuziehen ermächtigt war, und ſodann den Wechſel an einen gutgläubigen Dritten, ſei es als Zahlungsmittel, ſei es behufs Sicherung eines Kreditgebers, weiter begeben. Die Strafkammer hat eine nach § 267, § 268 Abſ. 1 Ziffer 1 und Abſ. 2, §§ 269, 73 Str. G. B. zu beurtheilende Urkundenfälſchung in idealer Konkurrenz mit dem Vergehen des Betruges § 263 Str. G. B. angenommen. — Die Strafkammer hat gefehlt, indem ſie annahm, daß die Strafthat des Angeklagten zugleich gegen die Strafvorſchriften über Betrug verſtoße und deshalb die Strafe nach Anleitung des § 73 Str. G. B. zu bemeſſen ſei. Vorſpiegelungen oder Entſtellungen ſind nicht feſtgeſtellt. In der Vorlegung des Wechſels kann eine Behauptung über die Entſtehungsweiſe deſſelben nicht gefunden werden. Es kann mithin nur die Irrthumserregung durch Unterdrückung wahrer Thatſachen in Betracht kommen, in welcher Beziehung allerdings feſtſteht, daß der Angeklagte dem Wechſelnehmer von der abredewidrigen Ausfüllung keine Kunde gegeben hat. Um eine ſolche Unterdrückung anzunehmen, würde das Vorliegen einer Wahrheitspflicht erforderlich ſein. Eine ſolche Verpflichtung kann nach der civilrechtlichen Rechtslage weder mit Rückſicht auf den Blanko-Acceptanten noch mit Rückſicht auf die Perſon des Wechſelnehmers angenommen werden. Urth. des III. Sen. vom 1. Mai 1890. 973. 90.

19. § 289.

Dem Vermiether ſteht nach gemeinem Recht ein geſetzliches Pfandrecht an den vom Miether eingebrachten Sachen nur wegen der aus dem Miethvertrage ſelbſt entſpringenden d. h. ſolcher Forderungen zu, welche mit der actio locati verfolgt werden können (l. 2 Dig. 20, 2). Wenn aber der Vermiether in einem Miethvertrage noch andere Leiſtungen übernimmt, ſo verliert dadurch nicht immer der Vertrag die Natur der Miethe dergeſtalt, daß der Vermiether des geſetzlichen Pfandrechts verluſtig geht. Es iſt vielmehr zu unterſcheiden. Enthält der Vertrag neben der Miethe noch ein Geſchäft von ſelbſtſtändigem rechtlichen Charakter, ſo liegt ein Vertrag gemiſchter Natur vor und es bedarf bezüglich der Frage, in wie fern ein geſetzliches Pfandrecht zuſteht, einer ſondernden Beurtheilung; dabei iſt es nicht von Erheblichkeit, wenn die Leiſtung des dem Vermiether gegenüberſtehenden Kontrahenten in Einer Geldſumme beſtimmt worden, da eine Feſtſetzung, wieviel davon auf jede Verbindlichkeit zu rechnen, nöthigenfalls auf Grund der Ausſage von Sachverſtändigen erfolgen kann. Laſſen ſich aber mehrere Geſchäfte von ſelbſtſtändigem Charakter in dem Vertrage nicht finden, ſo fragt es ſich, welche Natur dem Geſchäft ſeiner Hauptbeſtimmung nach beiwohnt. Ergiebt dieſe Prüfung, daß das Rechtsgeſchäft gemäß des Willens der Kontrahenten ſeinem Weſen nach ein Miethvertrag iſt, ſo kann dieſer Charakter durch die Uebernahme unweſentlicher Nebenleiſtungen nicht verloren gehen, die einheitliche rechtliche Natur der Miethe dadurch nicht beeinträchtigt werden. Urth. des III. Sen. vom 28. April 1890. 765. 90.

20. § 289.

Die Frage, ob das geſetzliche Pfandrecht des Vermiethers ſich auch auf die eingebrachten Sachen des Miethers erſtreckt, welche nach § 715 C. P. O. der Zwangsvollſtreckung nicht unterworfen ſind, hat das Reichsgericht (Entſch. in Strafſachen Bd. 3 S. 61), nach dem preußiſchen, aber Entſch. Bd. 4 S. 198 auch nach gemeinem Recht bejaht. Der aus dem gemeinen Recht ſich ergebende Rechtsſatz der Erſtreckung auf Sachen der in Rede ſtehenden Art muß auch im Hamburger Rechtsgebiete als geltend erachtet werden, da eine beſondere Geſtaltung des Rechtsverhältniſſes für Hamburg nicht dargelegt iſt. Das Hamburger Statut enthält darüber keine einſchränkende Beſtimmung (Thl. II Tit. 4 Art. 12). Urth. des III. Sen. vom 28. April 1890. 765. 90.

21. § 360 Nr. 11.

Die Reviſion des Angeklagten beſtreitet die Rechtmäßigkeit ſeiner Verurtheilung wegen groben Unfugs, da er nicht ſo laut geſchimpft habe, daß hierdurch Andere beläſtigt worden ſeien. Das Urtheil hat in dieſer Richtung feſtgeſtellt, der Angeklagte habe vor der Thür der Familie K. auf der Ortsſtraße ſein lärmendes Verhalten fortgeſetzt, indem er wider die Thüre getreten und der Ehefrau K. zugerufen habe: „komm einmal heraus, an Dir riskire ich noch drei Monate.“ Wenn es in dieſen Thatſachen den Thatbeſtand des groben Unfugs im Sinne von § 360 Nr. 11 Str. G. B. begründet findet, ſo iſt hierin ein Rechtsirrthum nicht zu erblicken. Urth. des I. Sen. vom 1. Mai 1890. 903. 90.

22. § 361 Nr. 4.

Wenn man auch im Allgemeinen unter Betteln diejenige Handlung zu verſtehen hat, durch welche der Bettelnde die Mildthätigkeit eines Fremden für ſich in Anſpruch nimmt (vgl. Erkenntniß des preuß. Obertribunals vom 29. Oktober 1855, Entſch. Bd. 31 S. 223), ſo würde man doch fehl gehen, wenn man in der Mildthätigkeit des Gebers und in der Freiwilligkeit der Gabe im Gegenſatz zu der auf rechtlichen Verhältniſſen beruhenden und daher rechtlich erzwingbaren Leiſtung das entſcheidende Merkmal des Delikts des Bettelns erblicken wollte. Es bleibt vielmehr zu berückſichtigen, daß das tägliche Leben vielfach Verhältniſſe und Beziehungen entſtehen läßt, in welchen das Bitten um eine Unterſtützung für ſich, wenngleich ſich dieſelbe als eine vom Recht anerkannte und deshalb zu erzwingende Forderung nicht darſtellt, außerhalb des ſtrafrechtlichen Begriffs des Bettelns ſteht, ſei es, weil moraliſche oder ſoziale Verbindlichkeiten oder weil andere derartige Gründe für die Hergabe der Unterſtützung ſich geltend machen. Solche Beziehungen können nicht blos in Verwandtſchaft und Freundſchaft ihre Entſtehung finden, ſondern ebenſo auch in Vereinigungen von Perſonen, welche durch Gleichheit des Erwerbes, des Lebensberufes, der Lebensſtellung und dergleichen verbunden ſind. In Fällen dieſer Art wird die auf ſolche Beziehungen geſtützte Bitte um eine Unterſtützung den Charakter ſtrafbaren Bettelns nicht tragen. Urth. des IV. Sen. vom 6. Juni 1890. 1279. 90.

23. § 367 Nr. 7.

Die Strafbarkeit auch der im 29. Abſchnitt des Str. G. B. behandelten Uebertretungen hängt vom Vorhandenſein eines ſub-

Digitized by Google

jektiven Verſchuldens ab, mag daſſelbe auch nur auf eine Fahrläſſigkeit des Thäters zurückzuführen ſein. Ob dieſe ſchon ausreicht, iſt nach den Worten und dem Sinn der betreffenden Strafbeſtimmung zu beurtheilen, und da der § 367 Nr. 7 nicht ausdrücklich das Wiſſen des Thäters von der verdorbenen Beſchaffenheit der verkauften oder feilgehaltenen Nahrungsmittel verlangt, ſo kann ſein Verſchulden auch in einem fahrläſſigen Handeln beſtehen. Urth. des IV. Sen. vom 20. Mai 1890. 1167. 90.

II. Zur Reichsſtrafprozeßordnung.

1. § 243.

In der Hauptverhandlung vor dem Schwurgericht hat die Staatsanwaltſchaft den Antrag geſtellt, der Gerichtshof möge den Augenſchein auf der in Frage ſtehenden Brandſtelle einnehmen. Der Vertheidiger des wegen Brandſtiftung Angeklagten hat ſich, wie das Sitzungsprotokoll bekundet, dieſem Antrage angeſchloſſen. Im weiteren Verlaufe der Hauptverhandlung hat dann die Staatsanwaltſchaft den erwähnten von ihr geſtellten Antrag zurückgezogen, da ſie ſich inzwiſchen überzeugt habe, daß die Augenſcheinseinnahme bei der vorgeſchrittenen Niederlegung des betreffenden Hauſes den Sachverhalt nicht aufklären könne. Die Augenſcheinseinnahme iſt dann, obwohl eine ausdrückliche Erklärung der Vertheidigung, daß auch ſie den Antrag zurücknehme, nicht abgegeben iſt, unterblieben, ohne daß ein Gerichtsbeſchluß hierüber gefaßt iſt. Die von der Reviſion des Angeklagten gerügte Verletzung des § 243 Str. P. O. liegt darnach vor. Urth. des III. Sen. vom 5. Mai 1890. 998. 90.

2. §§ 244, 249 und 377 Nr. 8.

In der Hauptverhandlung vor der Strafkammer beantragte der Vertheidiger die Verleſung des in den vorliegenden Akten der Irrenanſtalt befindlichen Atteſtes des Oberſtabsarztes H. Letzterer war, wie im Sitzungsprotokoll als orts- und gerichtskundig konſtatirt worden iſt, inzwiſchen verſtorben. Die Strafkammer hat die Verleſung als „geſetzlich unzuläſſig“ abgelehnt. In dieſer Ablehnung wird in der Reviſion der Angeklagten ſowohl ein Verſtoß gegen § 244 Str. P. O. als auch eine unzuläſſige Beſchränkung der Vertheidigung (§ 377 Nr. 8) gefunden. Der § 244 würde indeſſen, wenn der vom erſten Richter angegebene Grund zuträfe, nicht verletzt ſein, da er ein an ſich zuläſſiges Beweismittel vorausſetzt. Ob ein Verſtoß im Sinne des § 377 Nr. 8 Str. P. O. anzunehmen, iſt nicht zweifellos. Es erhellt nämlich nicht, welchen Zweck die Vertheidigung mit ihrem Antrage verfolgt hat. Nach der Sachlage iſt die Annahme nicht ausgeſchloſſen, daß die Verleſung zu dem Zwecke beantragt worden ſei, die Exiſtenz eines Atteſtes nachzuweiſen, welches objektiv oder nach Auffaſſung der Angeklagten, welche angeklagt ſind, einen Menſchen vorſätzlich und widerrechtlich durch zwangsweiſe Ueberführung in eine Irrenanſtalt des Gebrauches der perſönlichen Freiheit beraubt zu haben, (§ 239 Str. G. B.), die Ueberführung in die Irrenanſtalt zu begründen geeignet war. Hatte der Antrag dieſen Zweck, ſo durfte derſelbe nicht abgelehnt werden, insbeſondere auch nicht auf Grund der §§ 249 flg. Str. P. O.; denn dieſe Vorſchriften handeln von Fällen, in denen die Verleſung den Nachweis bezweckt, daß der Ausſteller des Schriftſtücks die niedergeſchriebenen Wahrnehmungen gemacht habe. Urth. des II. Sen. vom 29. April 1890. 922. 90.

3. § 248.

Nach dem Sitzungsprotokoll iſt auf verkündeten Gerichtsbeſchluß das früher in dieſer Sache ergangene Urtheil der Strafkammer, welches durch reichsgerichtliches Urtheil aufgehoben iſt, ſowie das letztere ſelbſt in der Hauptverhandlung der Strafkammer verleſen worden. Die Rüge, daß hierdurch der § 248 Str. P. O. verletzt ſei, iſt verfehlt. Der § 248 geſtattet, Urkunden und andere als Beweismittel dienende Schriftſtücke in der Hauptverhandlung zu verleſen und hebt dabei ausdrücklich früher ergangene Strafurtheile ohne Einſchränkung hervor. Eine geſetzliche Vorſchrift hinderte das Gericht nicht, die prozeſſuale Lage der Sache durch die Verleſung der Urtheile klar zu ſtellen. Insbeſondere ſtand dem nicht, wie die Reviſion meint, der § 242 a. a. O. entgegen, wonach der Eröffnungsbeſchluß und nicht die Anklageſchrift in der Hauptverhandlung zu verleſen iſt. Urth. des II. Sen. vom 13. Mai 1890. 1144. 90.

4. § 253.

Der Beſchluß, durch welchen der Antrag des Angeklagten A., eine frühere Ausſage des Angeklagten B. zu verleſen, in der Hauptverhandlung vor den Geſchworenen von der Richterbank abgelehnt iſt, erklärte die Vorausſetzungen des § 253 Str. P. O. nicht für vorliegend, weil es ſich nicht um einen Widerſpruch der heutigen Auslaſſung des B. mit jener früheren Ausſage handele, da er bereits im Laufe ſeiner früheren Vernehmung ſeine im Anfange derſelben gemachten Erklärungen, ſoweit ſie den heutigen widerſprechen, zurückgenommen habe; überdies habe der Angeklagte A. kein Recht auf die Verleſung, weil dieſe in das Ermeſſen des Gerichts geſtellt ſei. — Die Reviſionsbeſchwerde des A., daß der Antrag mit unzureffenden Gründen abgelehnt ſei, iſt für begründet erachtet. Ein Widerſpruch mit früheren Ausſagen liegt auch vor, wenn ein Angeklagter früher in ſeinen Angaben wechſelte und eine der früheren in der Hauptverhandlung wiederholt. Die Geſchworenen können auch Widerſprüche finden, wo die Richterbank geneigt iſt, ſolche in Abrede zu ſtellen. Die Ablehnung von ſolcher Beweiserhebung darf alſo nur erfolgen, wenn deren Unerheblichkeit außer Zweifel ſteht. Das in § 253 Str. P. O. dem Gericht eingeräumte Ermeſſen iſt nicht dahin zu verſtehen, daß das Gericht ganz nach Belieben dem Antrage ſtattgeben oder denſelben verwerfen könne. Urth. des I. Sen. vom 12. Juni 1890. 1453. 90.

5. § 257.

Zu der Beweisaufnahme, nach welcher noch das Wort zu ertheilen iſt, gehört nach den §§ 243 ff. Str. P. O. nicht allein die Erhebung der herbeigeſchafften Beweiſe, ſondern auch die Beſchlußnahme des Gerichts über die geſtellten Beweisanträge, mag ihnen nun ſtattgegeben werden oder nicht. Nach einem ſolchen Akte des Beweisverfahrens darf alſo nicht zu der Erlaſſung des Urtheils geſchritten und dadurch gemäß § 259 a. a. O. der den Prozeßbetheiligten jede weitere Einwirkung auf die Feſtſtellung des Beweisergebniſſes abſchneidende Schluß der Verhandlung herbeigeführt werden, bevor ſie nicht zu ihren Ausführungen und Anträgen das Wort erhalten haben. Dem Angeklagten, deſſen Beweisantrag in irgend einem Abſchnitte der Hauptverhandlung abgelehnt worden, bleibt auf dieſe Weiſe ſein Recht gewahrt, durch Erörterung der Ablehnungsgründe oder Erläute-

Digitized by Google

rung und Ergänzung ſeiner Anträge eine ihm günſtigere Beſchlußnahme zu ermöglichen. Allerdings bleibt, wenn der Angeklagte in erſter Linie ſeine Freiſprechung und nur eventuell Beweiserhebung beantragt hatte, für die Vertheidigung in erſter Inſtanz kein Raum mehr übrig, und es kann in ſolchem Falle der Angeklagte zugleich mit der Verkündung des Urtheils beſchieden werden. Vorliegend aber hatte der Angeklagte verlangt, daß ſich die Strafkammer zunächſt über die Beweisfrage ſchlüſſig mache, und durfte daher erwarten, daß, wie auch darüber entſchieden werden möchte, ihm noch zu anderweitigen Erklärungen Gelegenheit gegeben werden würde. Dieſe Gelegenheit iſt ihm dadurch entzogen, daß ihm nach Verkündung des ablehnenden Beſchluſſes durch die ſich unmittelbar anſchließende Erlaſſung des Urtheils die Möglichkeit genommen wurde, ſich noch Gehör zu verſchaffen. Dies führt zur Aufhebung des angefochtenen Urtheils. Urth. des IV. Sen. vom 29. April 1890. 797. 90.

6. § 263 Str. P. O., §§ 370 Nr. 5, 243 Nr. 2, 123 und 303 Str. G. B.

Die Strafkammer hat durch Urtheil das Verfahren gegen die des Diebſtahls im Sinne des § 243 Nr. 2 Str. G. B. Angeklagten eingeſtellt, indem ſie zwar für erwieſen erachtet, daß die Angeklagten die Entwendung aus einem Gebäude mittels Einbruchs und Einſteigens verübt haben, aber annimmt, daß Gegenſtand der Entwendung Nahrungsmittel zum alsbaldigen Verbrauch von geringer Menge und von unbedeutendem Werthe geweſen ſeien und dieſe Uebertretung im Sinne des § 370 Nr. 5 Str. G. B. verjährt ſei. Die wegen Verletzung des § 263 Str. P. O. erhobene Reviſionsbeſchwerde der Staatsanwaltſchaft iſt für begründet erachtet. Die Strafkammer hätte prüfen müſſen, ob nicht die den Angeklagten zur Laſt gelegten Strafthaten nach den §§ 123, 303 Str. G. B. als Hausfriedensbruch und Sachbeſchädigung hätten aufgefaßt werden können. Urth. des 1. Sen. vom 8. Mai 1890. 1003. 90.

7. § 266 Str. P. O. § 60 Str. G. B.

Nach § 60 Str. G. B. kann eine erlittene Unterſuchungshaft bei Fällung des Urtheils auf die erkannte Strafe ganz oder theilweiſe angerechnet werden. Ein beſonderer Gerichtsbeſchluß vor oder neben dem Urtheil iſt über den Antrag auf Anrechnung nicht zu faſſen. Es bedarf aber auch im Urtheil keiner ausdrücklichen Erwähnung des Antrags und keiner Begründung ſeiner Ablehnung. Die Unterſuchungshaft gehört nicht zu denjenigen Umſtänden, über welche nach § 266 Str. P. O. je nach der Sachlage oder geſtellten Anträgen der Richter im Urtheil ſich auszuſprechen hat. Sie hängt insbeſondere nicht mit der Frage der Strafbarkeit zuſammen. Die Entſcheidung über die etwaige Anrechnung von Unterſuchungshaft beruht auf dem pflichtmäßigen Abwägen des Richters und unterliegt keiner Nachprüfung in der Reviſionsinſtanz außer für den Fall, daß der Anwendung oder Nichtanwendung des § 60 Str. G. B. eine rechtsirrthümliche Auffaſſung dieſer Beſtimmung zu Grunde liegt. Urth. des II. Sen. vom 13. Mai 1890. 1157. 90.

8. § 266 Abſ. 3.

In der vorliegenden Sache iſt zwar nach Ausweis des Sitzungsprotokolles von dem Angeklagten oder deſſen Vertheidiger der Antrag auf Annahme mildernder Umſtände nicht mit ausdrücklichen Worten geſtellt worden; wohl aber hat der Vertheidiger unter Beitritt des Angeklagten in der Hauptverhandlung „Freiſprechung, eventuell Erkennung einer Geldſtrafe“ beantragt. Zur Unterſuchung ſteht das Vergehen des Betruges. Da nach § 263 Abſ. 1 und 2 Str. G. B. wegen dieſes Vergehens auf Geldſtrafe allein nur bei dem Vorhandenſein mildernder Umſtände erkannt werden darf, ſo muß in dem Eventualantrage auf Erkennung einer Geldſtrafe der Antrag auf Zubilligung mildernder Umſtände gefunden, demnach aber auch die Verpflichtung des Gerichts anerkannt werden, in den Gründen über dieſen Antrag ſich auszuſprechen. Da dies nicht geſchehen, ſo ſo war das Urtheil aufzuheben. Urth. des III. Sen. vom 1. Mai 1890. 945. 90.

9. § 377 Nr. 8.

Aus dem Zuſammenhange der in den §§ 218, 219, 243 bis 245 und 260 Str. P. O. enthaltenen Vorſchriften ergiebt ſich, daß der Inſtanzrichter nicht immer und ausnahmslos verpflichtet iſt, jeden über eine ſacherhebliche Thatſache vorgeſchlagenen Zeugen zu hören. Nach den Grundſätzen der freien Beweistheorie kann ihm die Befugniß nicht abgeſprochen werden, nach ſeinem pflichtmäßigen Ermeſſen die Vernehmung eines ſolchen nicht herbeigeſchafften Zeugen abzulehnen, wenn er in der Lage iſt, ihre Belangloſigkeit in jeder Richtung mit Sicherheit zu ermeſſen. Vgl. Entſch. Bd. 5 S. 312. Rechtſpr. Bd. 4 S. 633. Letzteres aber wird dann unbedenklich anzunehmen ſein, wenn die bisherige Beweisaufnahme zur Feſtſtellung von Thatumſtänden geführt hat, welche die Glaubwürdigkeit des Zeugen derart auszuſchließen geeignet ſind, daß von ſeiner Vernehmung gegenüber den ſchon vorliegenden glaubwürdigen Ermittelungen kein Erfolg zu erwarten iſt. Urth. des IV. Sen. vom 20. Mai 1890. 1137. 90.

10. § 385.

Nach § 385 Str. P. O. ſind die Reviſionsanträge zwar ſpäteſtens innerhalb einer Woche nach der auf die Einlegung des Rechtsmittels folgenden Zuſtellung des Urtheils anzubringen, dadurch wird aber eine rechtsgültige frühere vor Zuſtellung des Urtheils liegende Stellung derſelben nicht ausgeſchloſſen. Beſchl. des III. Sen. vom 1. Mai 1890. D. 1141. 90.

III. Zu verſchiedenen Geſetzen ſtrafrechtlichen und ſtrafprozeſſualen Inhalts.

1. § 78 des G. V. G. und § 377 Nr. 1 Str. P. O.

Die im § 78 G. V. G. der Landesjuſtizverwaltung überlaſſene Bildung einer Strafkammer bei einem Amtsgericht iſt nur bezüglich der Beſetzung derſelben an die im Abſatz 2 daſelbſt gegebenen Beſchränkungen gebunden und ſchließt die im § 69 des G. V. G. allgemein übertragene Befugniß der Landesjuſtizverwaltung nicht aus, für den Nothfall die Vertretung eines Mitgliedes auch durch einen anderen dem Bezirk der Strafkammer nicht angehörigen Amtsrichter anzuordnen. Urth. des IV. Sen. vom 6. Mai 1889. 1000. 90.

2. § 174 G. V. G. (Faſſung des Geſetzes vom 5. April 1888).

Das Protokoll über die Hauptverhandlung ergiebt, daß zwar die Oeffentlichkeit für die ganze Dauer der Verhandlung durch Gerichtsbeſchluß nach Maßgabe der §§ 173 und 175 a. a. O. ausgeſchloſſen worden iſt, da ſonſt eine Gefährdung der guten Sitten (Sittlichkeit) zu beſorgen ſei. Es iſt aber demnächſt die

Digitized by Google

Verkündung des Urtheils in der Weise erfolgt, daß der wesentliche Inhalt der Gründe in nicht öffentlicher Sitzung mitgetheilt und nach Wiederherstellung der Oeffentlichkeit nur die Urtheilsformel verkündet worden ist. Dies Verfahren entspricht nicht der Vorschrift des § 174 G. V. G. Letzteres unterscheidet in den §§ 173 und 174 (unbeschadet der Bestimmung des § 259 St. P. O.) für den Ausschluß der Oeffentlichkeit zwischen der Verhandlung selbst und der Verkündung des Urtheils. Für die Eröffnung der Urtheilsgründe gestattet der Abs. 2 des § 174 G. V. G. den Ausschluß der Oeffentlichkeit nur beschränkt aus den dort angegebenen beiden Gründen und erfordert überdies einen besonderen Beschluß des Gerichts, der das Zutreffen eines dieser Gründe für die Eröffnung der Urtheilsgründe außer Zweifel stellt. Danach kann dieser besonders erforderte Beschluß durch den die Oeffentlichkeit für die Verhandlung selbst ausschließenden Beschluß selbst dann nicht ersetzt werden, wenn der letztere, wie vorliegend, in weitester Fassung auf Ausschluß der Oeffentlichkeit während der ganzen Dauer der Verhandlung lautet. Urth. des IV. Sen. vom 6. Mai 1890. 1000. 90.

3. §§ 152 und 153 der Reichs-Gewerbe-Ordnung.

Die Entstehungsgeschichte des § 152 Gew.-Ordn. läßt erkennen, welchen Sinn der Gesetzgeber mit dem Ausdruck „Lohnbedingung" verbunden hat. Im § 182 der Preuß. Gew.-Ordn. vom 17. Januar 1845 wurden Verabredungen der Gehülfen, Gesellen oder Fabrikarbeiter auf Einstellung der Arbeit, um die Gewerbetreibenden zu gewissen Handlungen oder Zugeständnissen zu bestimmen, bei Strafe verboten, wobei darüber kein Zweifel bestand, daß sich die „Handlungen" und „Zugeständnisse" auf das Verhältniß zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer bezogen, also die Leistungen entweder jener oder dieser betrafen. Diese Bestimmung, die sich in mehr oder weniger veränderter Gestalt in den Gewerbeordnungen auch anderer deutscher Staaten wiederfand, sollte durch den § 152 der Reichsgewerbeordnung beseitigt werden. Geht man hiervon aus, so rechtfertigt sich der Schluß, daß der Paragraph unter „günstigen Lohnbedingungen", zu deren Erlangung die Verabredungen oder Vereinigungen getroffen werden, nicht solche gemeint habe, die bereits vertragsmäßig verabredet waren und deshalb rechtsgültig bestehen. Urth. des IV. Sen. vom 13. Mai 1890. 978. 90.

4. § 154 der Reichs-Gewerbe-Ordnung.

Wenn der erste Richter eine regelmäßig erfolgte Benutzung der Dampfkraft in der als Dampfschlosserei bezeichneten Werkstätte des Angeklagten um deshalb ausschließt, weil dieselbe manchmal vollständig unterbrochen worden, so hat er hiermit ein Merkmal herangezogen, das keineswegs das Wesen des Begriffes der Regelmäßigkeit erfüllt. Nicht auf eine manchmal oder vorübergehend erfolgte Unterbrechung der Dampfkraft kommt es an, sondern darauf, ob derlei Unterbrechungen in der Benutzung der Dampfkraft die Regel oder nur die Ausnahme gebildet haben, ob für gewöhnlich die Dampfkraft benutzt worden, ob dies die vorherrschende, vornehmlich zur Verwendung gelangte Betriebskraft gewesen ist. Bei einer Dampfschlosserei hört die Verwendung des Dampfes als Regel noch nicht auf, wenn in einzelnen Fällen die Dampfkraft nicht benutzt wird, weil nur am Schraubstocke in der Werkstätte zu arbeiten Veranlassung vorliegt. Urth. des I. Sen. vom 17. Mai 1890. 1070. 90.

5. §§ 6, 7, 10 und 16 des Reichsgesetzes betreffend die Wechselstempelsteuer vom 10. Juni 1869. § 2 des Ges. vom 4. Juni 1879.

Der Angeklagte hat am 26. Februar 1886 einen mit der Unterschrift des Ausstellers noch nicht versehenen Wechsel acceptirt und zurückgegeben, ohne den gesetzlichen Wechselstempel zu verwenden, letzteres ist vielmehr erst am 1. April 1886 durch den Aussteller gleichzeitig mit dessen Unterschrift erfolgt. Wenn trotzdem das Berufungsurtheil in Uebereinstimmung mit der ersten Instanz zur Freisprechung kommt, so verstößt es gegen den in dem Urtheil des I. Sen. des Reichsgerichts vom 30. Juni 1887 (Entsch. Bd. 16 S. 206) entwickelten Rechtsgrundsatz. Das Urtheil des I. Sen. des Reichsgerichts vom 5. Juni 1884 (Entsch. Bd. 10 S. 27) steht damit nicht in Widerspruch. Urth. des III. Sen. vom 31. Mai 1890. 1177. 90.

6. § 18 des Gesetzes vom 11. Juni 1870.

Der Herausgeber, Verleger und Eigenthümer einer Druckschrift, für dessen Rechnung der Nachdruck ausgeführt wird und zu dessen Vortheil er gereicht, kann als Veranstalter im Sinne des citirten § 18 angesehen werden, und zwar auch dann, wenn neben ihm ein Anderer, welcher den sonstigen geschäftlichen Apparat zur Anfertigung des Nachdrucks in Bewegung setzt und den Nachdruck nicht als fremde, sondern als eigene That will, als Mitthäter, Mitveranstalter in Betracht kommt. Durch die Bestellung eines verantwortlichen Redakteurs für die periodische Druckschrift wird nicht auf Seiten des Eigenthümers und Verlegers des Blattes jede schuldhafte Veranstaltung des Nachdrucks ausgeschlossen, vielmehr bleibt für ihn die Verpflichtung bestehen, über die Legalität des in seinem Verlage erscheinenden Blattes zu wachen und seine Aufmerksamkeit darauf zu richten, daß dasselbe nicht gegen gesetzliche Vorschriften durch seine äußere Gestaltung verstoße. Der verantwortliche Redakteur als solcher wird durch das Gesetz (§§ 7, 8, 10, 11, 20 und 21 des Preßgesetzes) nicht verbindlich gemacht für Handlungen, deren Strafbarkeit durch andere Umstände, als durch den Inhalt der Druckschrift bedingt wird. Urth. des IV. Sen. vom 6. Juni 1890. 565. 90.

7. § 14 des Markenschutzgesetzes vom 30. November 1874. § 263 Str. G. B.

Der Thatbestand der Verletzung des Rechts der Gewerbetreibenden, deren Firma im Handelsregister eingetragen ist, auf Schutz ihrer angemeldeten Marken auf Grund des § 14 des Reichsgesetzes vom 30. November 1874 fällt nicht zusammen mit dem Begehen des Betruges, durch welchen die Käufer fälschlich bezeichneter Waaren beschädigt werden, es ist also ein rechtliches Hinderniß nicht gegeben, neben dem Vergehen gegen § 14 des Markenschutzgesetzes die als Betrug strafbare Veräußerung von Waaren mit falscher Marke zur Täuschung des Käufers über den Ursprung derselben und dadurch bewirkter Irrthumserregung, sobald damit eine Vermögensbeschädigung des Käufers zu rechtswidrigem Vortheil des Verkäufers verbunden ist, festzustellen. Es liegt dann aber, wenn die Markenverletzung und der Betrug sich in denselben äußeren Thätigkeitsakten entwickelten, ideale, nicht reale Konkurrenz vor, so daß dann § 73, nicht § 74 Str. G. B. anwendbar ist. Der § 14 des Markenschutzgesetzes bestraft schon die Bezeichnung der Waaren oder deren Verpackung mit der falschen Marke, ferner

Digitized by Google

das Feilhalten solcher Waaren, mag dasselbe auch nicht von dem Bezeichner der Waaren ausgehen, sodann aber auch das Inverkehrbringen. Von diesen einzelnen Handlungen können die Bezeichnung und das Feilhalten mit dem Betruge in realer Konkurrenz stehen; anders aber verhält es sich mit dem Inverkehrbringen des citirten § 14, welches den einzelnen Verkaufsakt nothwendig in sich schließt. Urth. des I. Sen. vom 5. Juni 1890. 1119. 90.

8. § 210 Nr. 2 der Reichs-Konkurs-Ordnung, Art. 10 des Handelsgesetzbuchs.

Ist es auch nicht ungewöhnlich, unter „Hausirhandel" und „Hausirgewerbe" im weitesten Sinne den Handels- bezw. Gewerbebetrieb im Umherziehen ganz allgemein zu begreifen, so widerspricht es doch dem gemeinen Sprachgebrauche, das Wort „Hausirer" auf jeden Handelsmann, der sein Geschäft umherziehend betreibt, anzuwenden; es sind darunter vielmehr nur diejenigen Krämer zu verstehen, welche ihre Waaren, die sie in Körben, Kästen, Wagen oder ähnlichen Behältnissen bei sich führen, von Haus zu Haus ziehend, feilbieten (vergl. Grimm, Wörterbuch unter „Hausiren"), und es fallen sonach nicht unter diesen Begriff Handelsleute, welche verkäufliches Rindvieh auf die Märkte oder auch in Privathäuser treiben. Den sprachlichen Unterschied zwischen „Gewerbebetrieb im Umherziehen" und „Hausiren" deutet das Preußische Regulativ vom 28. April 1824 schon durch die Ueberschrift an, welche lautet: „Regulativ über den Gewerbebetrieb im Umherziehen und insbesondere das Hausiren"; im Text des Regulativs selbst aber wird das Wort „Hausirhandel" (§ 12) und das Wort „Gewerbeschein zum Hausiren" (§ 14) nur gebraucht, wenn es sich um Händler mit allerhand Waaren handelt, unter denen zwar Federvieh, nicht aber Pferde, Rinder oder Schweine genannt werden, während da, wo von dem Gewerbeschein der umherziehenden Pferde- und Viehhändler gehandelt wird, das Wort „Hausiren" nicht vorkommt. Auch die Großherzoglich Hessische Verfügung vom 1. September 1863 (vergl. Busch, Archiv für Handelsrecht Bd. 5 S. 246) trägt diesem Sprachgebrauch Rechnung, indem sie die Einsetzung von Viehhändlern in das Firmenregister allgemein für den Fall anordnet, daß dieselben eine gewisse Steuer zahlen, was nicht wohl geschehen konnte, wenn umherziehende Viehhändler als Hausirer im Sinne des Handelsgesetzbuches angesehen wurden. Urth. des I. Sen. vom 8. Mai 1890. 1040. 90.

9. § 23a des Gesetzes vom 29. Mai 1885, betr. Abänderung des Gesetzes wegen Erhebung von Reichsstempelabgaben vom 1. Juli 1881 (§ 34 des neu redigirten Gesetzes). § 2 Abs. 2 Ste. G. B.

Das Reichsstempelgesetz in der neueren Fassung ist, insoweit in Betreff der Besteuerung von Aktien, Renten- und Schuldverschreibungen sowie von Lotterie-Loosen die Vorschrift des § 34 Platz greift, bei unverändert gebliebenem gesetzlichen Thatbestande milder als das ältere Gesetz. Fällt daher die That zeitlich unter das alte, die Aburtheilung unter das mildere neue Gesetz, so kommt § 2 Abs. 2 Ste. G. B. zur Anwendung. Der mildere Grundsatz gilt aber auch für Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen über Stempelung von „Schlußnoten und Rechnungen" Abschnitt II des Gesetzes und Nr. 4 des Tarifs vom 1. Juli 1881 bezw. für Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften über Stempelung von „Kauf- und sonstigen Anschaffungsgeschäften" in § 10 Abs. 1 und 2, § 11 Abs. 1 und 2 und § 14 des Gesetzes in der neuen Fassung, da jedes Anhalt für die Annahme fehlt, daß dem § 34 für Kaufs- und Anschaffungsgeschäfte eine andere Bedeutung zu geben sei, als für die sonstigen im Gesetze erwähnten Gegenstände der Besteuerung. Die entgegenstehenden Erwägungen des Urtheils des II. Sen. vom 12. Januar 1886 (Entsch. Bd. 13 S. 249) sind nicht mehr aufrecht zu halten. Urth. des II. Sen. vom 20. Mai 1890. 990. 90. Sch.

Vom Reichsgericht.*)

Wir berichten über die in der Zeit vom 6. bis Ende Juni 1890 ausgefertigten Erkenntnisse.

I. Die Reichsjustizgesetze.

Zur Civilprozeßordnung.

1. Zuzustimmen ist dem Beschwerdegericht darin, daß der § 6 der C. P. O., wonach der Werth der Sache maßgebend ist, wenn deren Besitz den Gegenstand des Streites bildet, auf das vorliegende Sachverhältniß nicht zutrifft, es vielmehr bei der Regel des § 3 a. a. O. bewendet, und deshalb der Werth des Streitgegenstandes nach freiem Ermessen festzusetzen ist. Daß die Vorschrift des § 6 sich nicht blos auf Besitzstreitigkeiten im engeren Sinne bezieht, hat das R. G. bereits in zahlreichen Entscheidungen ausgesprochen, wird auch vom Beschwerdegericht nicht verkannt. Ist an diesem Grundsatze festzuhalten, so kann es keinem Bedenken unterliegen, daß der Werth der Sache den Werth des Streitobjekts bestimmt, wenn mit der Klage die Erlangung des Besitzes derselben angestrebt wird, selbst wenn der Anspruch sich auf ein obligatorisches Rechtsverhältniß stützen und die Besitzübertragung die Erfüllung der Obligation enthalten sollte. — Anders aber liegt die Sache im vorliegenden Fall. Der vom Kl. mit der Klage auf Grund des Kaufvertrags erhobene Anspruch besteht darin, daß ihn die Bekl. von seiner Verpflichtung zur Uebertragung des Eigenthums befreien und zu diesem Behuf die Erklärungen von ihm annehmen und selber die Anträge beim Grundbuchrichter stellen sollen, die erforderlich sind, den Eigenthumsübergang für sie zu bewirken. Diese Leistungen bilden ausschließlich den Gegenstand des Prozesses; der Besitz des verkauften Grundstücks kommt dabei gar nicht in Frage, und kann deshalb unentschieden bleiben, ob Klagen, die auf Erledigung des Besitzes abzielen, nach § 6 der C. P. O. zu beurtheilen sind, oder nicht. V. C. S. i. S. Brauer c. David vom 14. Juni 1890, B. Nr. 52/90 V.

2. Es erscheint nicht zulässig, die Vorschrift des § 9 C. P. O. auf einen solchen Fall anzuwenden, in welchem es erst von einem nach einer Reihe von Jahren eintretenden ungewissen Ereignisse abhängt, ob es überhaupt zu der streitigen Leistung kommen wird, und den Werth einer bedingten und jedenfalls erst nach langer Zeit anfangenden jährlichen Leistung ebenso hoch zu bestimmen, wie den Werth einer gegenwärtigen unbedingten jährlichen Leistung. Vielmehr ist hier entsprechend dem § 3 C. P. O. der Werth des Streitgegenstandes nach freiem richterlichen Ermessen festzusetzen. Von demselben Grundsatz ist

*) Nachdruck ohne Angabe der Quelle verboten.

Digitized by Google

der Senat schon in den Beschlüssen vom 22. Februar 1889 und vom 17. Januar 1890 (VI. B. 58/89 und VI. B. 44/90) ausgegangen. VI. C. S. i. S. Fiskus c. Andrajchek vom 29. Mai 1890, Nr. 61/90 VI.

3. Rkl. führt aus, daß der Gerichtsstand des Erfüllungsortes (§ 29 der C. P. O.) auch auf Klagen aus vertragsähnlichen Verhältnissen Anwendung finde, das angegangene Gericht mithin schon deshalb allein zuständig sei, weil der erhobene Anspruch in erster Reihe auf auftraglose Geschäftsführung und nützliche Verwendung sich stütze. Dieser Angriff ist nicht begründet. Wie das R. G. bereits in den Entscheidungen Bd. II Nr. 118 S. 411 ausgesprochen hat, erstreckt sich jener Gerichtsstand nur auf Verträge, nicht auf sogenannte Quasikontrakte, also einseitige erlaubte Rechtshandlungen und Zustände, welche nach den Gesetzen ähnlich wie vertragsmäßige Verbindlichkeiten gewisse Rechtsfolgen nach sich ziehen. Es folgt dies schon aus dem Wortlaute des Gesetzes und weiter aus der Erwägung, daß der § 29 cit. eine Abweichung von den Vorschriften der §§ 12 und 13 der C. P. O. über den allgemeinen Gerichtsstand einer Person enthält, auch für einen Theil derjenigen Rechtsverhältnisse, welche gemeinrechtlich in figürlicher Redeweise als „Quasikontrakte, bezeichnet zu werden pflegen, in den §§ 28 und 31 ibid. besondere Gerichtsstände angeordnet worden sind. Die Vorschriften des gemeinen Rechts über dem Gerichtsstand der persönlichen Verbindlichkeit (l. 19 § 1 l. 20 Dig. de jud. 5, 1) sind für die Auslegung des § 29 der C. P. O. nicht maßgebend und der Streit, welcher in der Justizkommission über die Ausdehnung des Gerichtsstandes des vertragsmäßigen Erfüllungsortes geführt wurde, bezog sich nur darauf, ob dieses Forum an die Voraussetzung der Anwesenheit oder des Vermögensbesitzes des Bekl. im Gerichtsbezirke geknüpft werden sollte oder nicht. Auf keinen Fall lag es in der Absicht, den Gerichtsstand des Vertrags für Rechtsgeschäfte jeder Art einzuführen. Daß endlich der § 29 cit. das Gericht des Ortes für zuständig erklärt, wo die streitige Verpflichtung zu erfüllen ist, spricht nicht für, sondern gerade gegen die Auslegung, welche Kl. dem Gesetze giebt, da hierunter immer nur diejenige aus einem zweiseitigen Rechtsgeschäfte entsprungene Verbindlichkeit verstanden sein kann, um welche es sich im einzelnen Falle handelt. In der That besteht in der Literatur und Praxis kaum noch ein Streit darüber, daß das Gesetz den Gerichtsstand des Erfüllungsortes nur auf Verträge im eigentlichen Sinne beschränkt hat, wenngleich über den Grund, auf welchem die Einführung dieses Gerichtsstandes beruht, die Meinungen auseinander gehen. Vgl. Wach, Handbuch des Civilprozesses Bd. I S. 446 und ff. und ibid. cit. Seuffert, Archiv Bd. 44 Nr. 215 (München). Auch ist das R. G. nicht, wie Rkl. behauptet, in den Entscheidungen Bd. 21 Nr. 80 S. 400 von seiner früheren Rechtsprechung abgegangen. Dort ist nur ausgesprochen worden, daß nach § 29 cit. der Gerichtsstand des Erfüllungsortes für eine im ordentlichen Prozesse zu erhebende Klage des Ausstellers eines an eigene Ordre gestellten und bei sich selber domizilirten Wechsels gegen den Acceptanten begründet erscheine, da es nicht gerechtfertigt sei, den Ausdruck „Vertrag" nur von einer zwischen zwei bestimmten einander direkt gegenüber getretenen Personen auf Entstehung einer Obligation gerichteten Willenserklärung zu verstehen. Dieses auf der besonderen Natur der Skripturobligation sich stützende Erkenntniß läßt sich für einen Fall der vorliegenden Art um so weniger verwerthen, als dort die Frage, welchen Umfang im Uebrigen die Bestimmung des 29 cit. habe, ausdrücklich unentschieden gelassen worden ist. III. C. S. i. S. Schmidt c. Lustig vom 23. Mai 1890, Nr. 55/90 III.

4. In der Berufungsinstanz siegt nicht nur diejenige Partei, auf deren Antrag der Berufung stattgegeben, sondern auch diejenige, auf deren Antrag die Berufung zurückgewiesen wird. Ergiebt hiernach schon der Wortlaut der Bestimmung § 92 Abs. 2 der C. P. O., daß unter der obsiegenden Partei nicht lediglich der Berufungskl. zu verstehen ist, so würde diese vom Kl. gewollte Beschränkung auch dem Prinzip nicht entsprechen, welches den §§ 90, 91, 92 Abs. 2 der C. P. O. zu Grunde liegt: „daß auch die in der Hauptsache obsiegende Partei diejenigen Kosten tragen muß, welche durch ihre Versäumnisse oder durch zwecklose Handlungen oder durch Verzögerung der Sache ihrerseits ihr selbst oder dem Gegner erwachsen." (Begründung des Entwurfs der C. P. O. Ausg. von Hahn S. 199). Wenn in der Begründung des Entwurfs der C. P. O. zu § 90 nur des regelmäßigen Falles erwähnt ist, in welchem der Berufungsbekl. in Folge eines neuen Vorbringens obsiegt, so läßt sich daraus nicht schließen, daß die Vorschrift nicht auch den Kl. und Berufungsbekl. treffen soll, welcher in Folge eines neuen Vorbringens die Aufrechterhaltung der erstinstanzlichen Verurtheilung des Bekl. und Berufungskl. durch Zurückweisung der Berufung des letzteren erreicht. V. C. S. i. S. Kleefeld c. Mermet vom 7. Juni 1890, Nr. 41/70 V.

5. Den Rkl. ist darin beizutreten, daß aus der Vorschrift des § 147 nicht gefolgert werden darf, der Inhalt der Aussagen von Zeugen oder Sachverständigen, welcher nicht durch das Sitzungsprotokoll festgestellt ist, brauche auch in dem Urtheile nicht ersichtlich gemacht zu werden. Vielmehr ergiebt sich schon aus den §§ 259 und 284 C. P. O. das Gegentheil. Denn nach § 259 hat das Gericht zwar über die Wahrheit oder Unwahrheit thatsächlicher Behauptungen nach freier Ueberzeugung zu entscheiden, aber es hat andererseits auch die Gründe anzugeben, welche für seine Ueberzeugung maßgebend gewesen sind, und dies ist bei einer stattgehabten Beweisaufnahme nur dadurch zu ermöglichen, daß das Ergebniß der Beweisaufnahme angeführt wird. Dasselbe ergiebt sich aus § 284 cit., indem derselbe unter Ziffer 3 und 4 vorschreibt, daß das Urtheil eine Darstellung des Thatbestandes sowie die Entscheidungsgründe enthalten muß, in welchen Beziehungen aber ohne die Erwähnung und Würdigung des Beweisergebnisses nothwendig eine Unvollständigkeit vorliegen würde. Uebrigens genügt es selbstverständlich, wenn aus dem Urtheile nur der wesentliche Inhalt der Vernehmung der Zeugen und Sachverständigen erkennbar ist, und es ist auch unerheblich, wenn sich dies nicht aus dem Thatbestande, sondern nur aus den Gründen des Urtheils ergiebt. I. C. S. i. S. Fohrmann und Behne c. Rhederei des Dampfers Lord Charlemont vom 15. März 1890, Nr. 359/89 I.

6. Die Frage, ob die Voraussetzung einer Feststellungsklage im Sinne des § 231 C. P. O. hier gegeben ist, kann auf sich beruhen bleiben, da die angestellte Klage nach den Be-

Digitized by Google

ſtimmungen des § 3 Allgem. Gerichtsordnung Thl. I Tit. 46 als Präjudizialklage zuläſſig erſcheint und dieſe Beſtimmung durch die Vorſchriften der C. P. O nicht beſeitigt iſt. Nach dem § 3 cit. iſt eine dem (gerichtlichen oder außergerichtlichen) Erbtheilungsverfahren vorangehende Präjudizialklage zuläſſig, wenn der Umfang und die Exiſtenz des Erbrechts unter den Erbprätendenten ſtreitig iſt. Um eine ſolche Klage handelt es ſich aber auch im gegenwärtigen Fall, indem der Umfang der den Parteien zuſtehenden Erbrechte davon abhängig iſt, ob die Erbfolge nach dem wechſelſeitigen Teſtament aus dem Jahre 1854 oder rückſichtlich des väterlichen Nachlaſſes nach dem ſpäteren Teſtament des Vaters der Parteien aus dem Jahre 1887 ſtattzufinden hat. III. C. S. i. S. Falkert c. Hummrich vom 30. Mai 1890, Nr. 60/90 III.

7. Wenn auf eine in Renten zu leiſtende Entſchädigung erkannt wird, ſo muß die Rente im Urtheil auf einen beſtimmten Betrag feſtgeſetzt werden; es darf nicht die Ausmittelung der Rente einem ſpäteren Verfahren überlaſſen bleiben oder etwa den Parteien vorbehalten werden, je nachdem auf eine Erhöhung oder eine Herabſetzung der einmal erkannten Rente anzutragen. Es folgt dies aus dem Weſen der Rechtskraft des Urtheils und erleidet nur eine Ausnahme wo ſolche geſetzlich zugelaſſen iſt, wie z. B. im § 7 des R. H. G. vom 7. Juni 1871. V. C. S. i. S. Fiskus c. Zillmer vom 31. Mai 1890, Nr. 32/90 V.

8. Der Kl. glaubt das B. U. anfechten zu dürfen, weil daſſelbe auf einer Verletzung des § 321 C. P. O. beruhe. Solche Verletzung liegt nicht vor. Die Anzeige des Wohnorts des Zeugen, wie ſie dem Bekl. in dem Beſchluſſe vom 28. Juni aufgegeben war, mußte ſo erfolgen, daß der Zeuge vernommen werden konnte. Sie iſt ſo innerhalb der Friſt nicht erfolgt; der Bekl. hatte ſich vorbehalten, die Wohnung des Zeugen in ſeinem angeblichen Aufenthaltsorte Hamburg anzugeben; er hat dieſe Wohnung aber überhaupt nicht angegeben. Er hat alſo der Auflage nicht genügt. Nun war zwar die Friſt auf Antrag des Beweisführers geſtellt. Allein die Annahme des Kl., es ſei in § 321 C. P. O. ein Antrag des Gegners des Beweisführers gemeint, entbehrt der Begründung. Sie findet weder im Ausdruck dieſes Paragraphen noch in anderen Beſtimmungen der C. P. O. eine Stütze. Da die Friſt fruchtlos abgelaufen iſt, und das B. G. mit Recht angenommen hat, daß durch anderweite Verſuche, den Zeugen zu vernehmen, das Verfahren verzögert werden würde, ſo liegt die gerügte Geſetzesverletzung nicht vor. Es iſt auch eine andere Geſetzesverletzung nicht erſichtlich. I. C. S. i. S. Kleiſt c. Länger vom 7. Juni 1890, Nr. 95/90 I.

9. Gegen den Inhalt der Zuſtellungsurkunde wäre nach § 383 Abſ. 2 der C. P. O. Gegenbeweis zuläſſig. Hierbei könnte für die Beweiswürdigung in Betracht kommen, daß die Abſchrift der Zuſtellungsurkunde mit dem Original nicht übereinſtimmt; für ſich allein genügt jedoch dieſer Umſtand nicht, um den Gegenbeweis zu erbringen. So lange ſolcher nicht erbracht iſt, kann ſich die Kl. auf das Original der Zuſtellungsurkunde berufen und kann ihr der Widerſpruch zwiſchen dieſem und der Abſchrift nicht zum Nachtheil gereichen (Entſcheidungen des R. G. in Civilſachen Bd. 4 Seite 433). VI. C. S. i. S. Haller c. Müller vom 22. Mai 1890, Nr. 60/90 VI.

10. Daß Abſ. 2 des § 437 C. P. O. ſich ebenſo wie Abſ. 1 nur auf Fälle bezieht, in welchen ein Rechtsverhältniß allen Streitgenoſſen gegenüber einheitlich feſtgeſtellt werden muß, im Uebrigen dagegen bezüglich der Wirkungen der Leiſtung und Verweigerung des Eides lediglich die §§ 428, 429 und 58 der C. P. O. maßgebend ſind, erſcheint als unzweifelhaft und iſt noch niemals beſtritten worden. II. C. S. i. S. Levy c. Elſaß-Lothringenſcher Fiskus vom 20. Mai 1890, Nr. 79/90 II.

11. Die Rechtswirkſamkeit der Pfändung iſt von der Zuſtellung des Pfändungsbeſchluſſes an den Drittſchuldner abhängig. Darüber läßt § 730 der C. P. O. keinen Zweifel, da nach Abſ. 3 dieſer Vorſchrift mit der Zuſtellung des Beſchluſſes, durch welchen das Gericht dem Drittſchuldner verbietet, an den Schuldner zu zahlen, die Pfändung als bewirkt anzuſehen iſt. Eine Zuſtellung des Pfändungsbeſchluſſes an den Schuldner ohne vorherige Zuſtellung an den Drittſchuldner iſt alſo keine Pfändung, wie denn auch die „Begründung“ des Entwurfs (S. 432/433) hervorhebt, daß der entſcheidende Akt der Pfändung in der Zuſtellung des Verbots an den Drittſchuldner, dem Schuldner zu zahlen, liege. Zuläſſig ferner iſt nach § 736 nur eine Ueberweiſung der gepfändeten Forderung. Es muß daher in allen Fällen die Pfändung, d. h. das Verbot an den Drittſchuldner, der Ueberweiſung vorhergehen, auch dann, wenn, was nach § 736 an ſich zuläſſig iſt, der Antrag auf Ueberweiſung mit dem Antrage auf Pfändung verbunden wird. Eine Ueberweiſung der noch nicht durch das Verbot an den Drittſchuldner gepfändeten Forderung iſt mithin wirkungslos. IV. C. S. i. S. Gſchwindt c. Beh vom 5. Juni 1890, Nr. 45/90 IV.

Zur Konkursordnung.

12. Darin, daß die Ausſchlagung einer Erbſchaft von Seiten eines voluntarius heres, als ein bloßer Nichterwerb, der Anfechtung der Gläubiger deſſelben nicht unterliege, war dem B. G. beizutreten. Dahin geht auch die Auffaſſung der Motive zu § 22 der K. K. O., ſo wie der meiſten Kommentatoren der letzteren und ſonſtigen Schriftſteller; wohl nur Dernburg, Preußiſches Privatrecht, Bd. 2 (Auflage 4) § 128, S. 339, insbeſondere Anm. 3, und Pandekten, Bd 2 (Auflage 2) § 146, S. 379, und Korn, Anfechtung (Auflage 2) S. 66 ff. insbeſondere S. 70 und S. 72 ff., in gewiſſer Weiſe auch Coſack, Anfechtungsrecht, S. 66 ff., ſtehen auf dem entgegengeſetzten Standpunkte. Freilich ſprechen die §§ 22, 24, 25, 26, 28, 30 und 33 der K. K. O., ſowie die §§ 1, 3, 4, 6, 11, 12, 13 und 14 des R. Geſ. vom 21. Juli 1879 ganz allgemein von anzufechtenden „Rechtshandlungen,“ „Handlungen,“ „Verfügungen,“ und ein ſprachlicher Grund, weshalb die Ausſchlagung eines Erwerbes hierunter nicht begriffen ſein ſollte, würde nicht zu entdecken ſein; wohl aber ergiebt ſich ein zwingender Grund hierfür aus dem inneren Zuſammenhange der Geſetze. Denn nach § 30 Abſ. 1 der K. K. O. und § 7 Abſ. 1 des Geſetzes vom 21. Juli 1879 ſteht dem Anfechtenden kein anderer Anſpruch zu, als auf Zurückgewährung deſſen, was durch die anfechtbare Handlung aus dem Vermögen des Schuldners veräußert, weggegeben oder aufgegeben iſt: folglich paſſen die ganzen Beſtimmungen auf die Ablehnung eines Erwerbes überhaupt nicht. Aus dieſem Grunde hat ſchon früher der V. C. S. des R. G. die Möglichkeit der Anfechtung der Ausſchlagung einer nur erſt deferirten Erbſchaft verneint; vgl.

Digitized by Google

Beiträge zur Erläuterung des deutschen Rechts, Bd. 26 S. 828 ff., und Seuffert, Archiv, Bd. 37 Nr. 217. Zum gleichen Ergebnisse ist sodann auch gelangt der III. C. S. in der Sache III 43/88, so wie der jetzt erkennende Senat in der oben erwähnten Sache VI. 149/88. Uebrigens führt zu derselben Auffassung auch die Analogie derjenigen nach Eröffnung des Konkursverfahrens vorgenommenen „Rechtshandlungen" des Gemeinschuldners, welche der § 6 der K. K. O. den Konkursgläubigern gegenüber für nichtig erklärt; denn hierunter sind selbstverständlich nur solche Handlungen begriffen, durch welche über ein Vermögensstück verfügt wird, das dem Gemeinschuldner zur Zeit der Eröffnung des Verfahrens schon gehört hat (vgl. § 1 Abs. 1 und § 5 Abs. 1 der K. K. O.); a. M. freilich von Völderndorff, K. K. O., Bd. 1 (Auflage 2), Anm. c zu § 6, S. 137 f. VI. C. S. i. S. Ohl c. Kohl vom 22. Mai 1890, Nr. 59/90 VI.

13. § 23[1] der R. K. K. O. bezeichnet als anfechtbar die nach der Zahlungseinstellung erfolgten Rechtshandlungen, welche einem Konkursgläubiger Sicherung oder Befriedigung gewähren, wenn dem Gläubiger zu der Zeit, als die Handlung erfolgte, die Zahlungseinstellung bekannt war. Daß diese Vorschriften auch auf den Nachlaßkonkurs Anwendung finden, hat das R. G. bereits früher erkannt. (Gruchot Beiträge Bd. 29 S. 423). V. C. S. i. S. Thalecke c. Bergmann Konk. vom 4. Juni 1890, Nr. 39/90 V.

II. Das Handelsrecht.

14. Das B. G. beruht auf einer rechtsirrigen Auslegung des Art. 213a in Verknüpfung mit dem Art. 209 lit. b und lit. g a. a. O. — Diese Gesetzesnormen sind in dem bereits oben erwähnten Revisionsurtheile des II. Strafsenats des R. G. vom 2. Oktober 1888 — Rep. 1665/1888 in der Strafsache gegen Hugo Neese und Mathias Neuhaus (die beiden in dem gegenwärtigen Prozesse Bekl.) einer wohlbegründeten, insowelt diese Normen für die damals in Frage stehende Anwendbarkeit des Art. 249 lit. a Nr. 1 a. a. O. auf das Verhalten der damals Angekl., jetzt Bekl., in den Kreis der Betrachtung zu ziehen waren, erschöpfenden Auslegung unterzogen worden. Namentlich ist in jenem Revisionsurtheile die (in der Doktrin vertretene) verfehlte Annahme, daß die Nichterfüllung der den Gründern in dem Art. 209 lit. g auferlegten Pflichten die strafrechtliche Verantwortung gemäß Art. 249 lit. a Nr. 1 nicht erzeuge, eingehend widerlegt worden. Die in dieser Beziehung dort geltend gemachten (hiedurch in Bezug genommenen und gebilligten) Erwägungen sind auch dafür entscheidend, das nach dem R. Ges. vom 18. Juli 1884, (wie dessen geschichtliche Voraussetzung, Zweck, systematische Gliederung und Fassung, wobei namentlich der Inhalt des Art. 209 lit. b des Gesetzes von dem erheblichsten Gewicht ist, ergeben) die in dem Art. 213 lit. a geregelte civilrechtliche Verantwortung der Gründer auch dann eintritt, wenn sich Gründer nicht in der ihnen durch die Norm des Art. 209 lit. g zur Pflicht gemachten Weise verhalten. Diese Interpretation des Gesetzes steht auch in vollem Einklange mit dem Inhalte der in den Stadien der legislativen Vorarbeiten bei der Berathung des Gesetzentwurfs abgegebenen Erklärungen. Es geht ferner schon aus der Fassung des Art. 213 lit. a (für sich und in Verknüpfung mit den vorerwähnten sonstigen Erkenntnißquellen seiner Bedeutung) hervor, daß zur Begründung des Anspruchs der bestehenden Aktiengesellschaft gegen Gründer auf Ersatz des Betrages einer Gründervergütung, welche in den nach Vorschrift des Gesetzes dem Antrage auf Eintragung in das Handelsregister beizufügenden und vorher den im Gesetze bezeichneten Prüfungspersonen vorzulegenden Schriften nicht ersichtlich gemacht ist, keine weitere Behauptung wesentlich ist, als daß die betreffende Vergütung wirklich gewährt und in jenen Schriften nicht ersichtlich gemacht sei. I. C. S. i. S. Mitter Roulleaux-Fabrik c. Neuhaus vom 17. Mai 1890, Nr. 72/90 I.

15. Der B. R. nimmt an, daß, sofern überhaupt ein Vertrag zu Stande gekommen, das streitige Versprechen im Betriebe des Handelsgewerbes der Bekl. zum Zwecke der Erreichung eines geschäftlichen Vortheils geleistet und von dem Kl., um sich vor einem ihm aus seinen Geschäften drohenden Verluste zu schützen, gleichfalls im Betriebe seines Handelsgewerbes acceptirt worden sei. Er erachtet deshalb unter Bezug auf die Art. 273, 274 und 317 Abs. 1 des H. G. B. die fragliche Schenkung für im Handelsgeschäfte und die gemeinrechtliche Insinuationsvorschrift für unanwendbar. Bei dieser Entscheidung ist ein Rechtsirrthum nicht ersichtlich. Die Entgeltlichkeit ist nicht derart untrennbar mit dem Wesen der Handelsgeschäfte verbunden, daß in Ermangelung derselben jeder von einem Kaufmann eingegangene Vertrag nur nach den allgemeinen Grundsätzen über Obligationen zu beurtheilen wäre. Selbst reine Liberalitätsakte, wie unentgeltliche Leihe, Depositum, Zahlungsversprechen für eine im Konkurse durch Zwangsvergleich ertöschene Forderung und dergleichen mehr können ausnahmsweise den rechtlichen Charakter eines Handelsgeschäftes an sich tragen, um so mehr remuneratorische oder auch solche Schenkungen, welche zur Belohnung für geleistete Dienste im Handelsgewerbe oder zur Erreichung eines mit diesem in Zusammenhang stehenden geschäftlichen Zweckes gemacht werden. Vgl. Regelsberger in Endemanns Handbuch, das Handelsrecht Bd. 3 S. 496 und ibidem cit., Aufschütz und Völderndorf, Kommentar zum H. G. B. Bd. I S. 324. Entscheidungen des R. O. H. G. Bd. 7 S. 214, Bd. 16 S. 184 und Bd. 19 S. 352. III. C. S. i. S. Oppenheimer Sohn c. Jacob vom 16. Mai 1890, Nr. 41/90 III.

16. Die Bestimmung des Art. 275 H. G. B. leidet gegenwärtigen Falls keine Anwendung. Der Vertrag, den K. mit dem Kl. beredete, verpflichtete Letzteren nur zu Auswirkung der Bauerlaubniß, hauptsächlich zu Anfertigung von Bauplänen. Allerdings sollten die Pläne die Errichtung von Gebäuden vorbereiten. Hierdurch allein wurde jedoch der Vertrag nicht zu einem „Vertrage über unbewegliche Sachen." Als solcher kann nur ein Vertrag betrachtet werden, dessen unmittelbaren Gegenstand eine unbewegliche Sache bildet, welcher über die Veräußerung oder über die Benutzung einer unbeweglichen Sache geschlossen wird (vgl. Entscheidungen des R. G. in Civilsachen Bd. 1 Nr. 94 Seite 258 f.). VI. C. S. i. S. Jonas c. Geyer vom 19. Mai 1890, Nr. 52/90 VI.

17. Nach Art. 306 Abs. 2 H. G. B. kann, wenn Waaren oder andere bewegliche Sachen von einem Kaufmann in dessen Handelsbetrieb verpfändet und übergeben worden sind, ein früher begründetes Eigenthum an den Gegenständen zum Nachtheil

Digitized by Google

des redlichen Pfandnehmers nicht geltend gemacht werden. Nach Art. 306 Abs. 3 steht das gesetzliche Pfandrecht des Kommissionärs, Spediteurs und Frachtführers einem durch Vertrag erworbenen Pfandrechte gleich. Die hierdurch bewirkte Minderung der Rechte des Eigenthümers tritt aber nach der klaren Bestimmung des Art. 306 außer in den dort speziell hervorgehobenen Fällen eines gesetzlichen Pfandrechts nur ein, wenn eine Sache verpfändet, das Pfandrecht also durch Pfandvertrag erworben ist. (Vergl. Goldschmidt, Handelsrecht Bd. I, 2 § 86 S. 309, derselbe in seiner Zeitschrift für Handelsrecht Bd. 9 S. 1 fg., Hauser in Siebenhaar, Archiv für Wechsel- und Handelsrecht Bd. 16 S. 306, von Schratka-Rechtenstamm in Grünhut, Zeitschrift Bd. 12 S. 712 fg.) Das Pfändungspfandrecht ist aber kein auf Vertrag beruhendes Pfandrecht. Auch die C. P. O. enthält keine in dieser Beziehung das bürgerliche Recht abändernde Bestimmung. Nach § 709 Abs. 1 C. P. O. erwirbt allerdings der Gläubiger durch die Pfändung ein Pfandrecht an dem gepfändeten Gegenstande und nach § 709 Abs. 2 gewährt das Pfandrecht dem Gläubiger im Verhältniß zu anderen Gläubigern dieselben Rechte, wie ein durch Vertrag erworbenes Faustpfandrecht. Allein abgesehen davon, daß eine wirksame Pfändung voraussetzt, daß die gepfändeten Sachen zur Zeit der Pfändung zum Vermögen des Schuldners gehören, ist die Gleichstellung des Pfändungspfandrechts mit dem Hauptpfandrecht nur im Verhältniß zu andern Gläubigern ausgesprochen. Ob und inwieweit das Pfändungspfand dem Dritteigenthümer gegenüber Wirkung hat, darüber entscheidet allein das bürgerliche Recht (vergl. Kahn im Archiv für civil. Praxis Bd. 70 S. 422) und dieses enthält in dem hier fraglichen Rechtsgebiet nach den obigen Ausführungen keine Bestimmung, nach welcher das Eigenthumsrecht eines Dritten an den im Gewahrsam des Schuldners befindlichen und von einem Gläubiger des Letzteren gepfändeten Sachen diesem Pfändungspfandrecht weichen müßte. III. C. S. i. S. Rosenberg c. Jordan und Stach vom 30. Mai 1890, Nr. 56/90 III.

18. Das Telegramm des Bekl. vom 15. September enthielt eine Verkaufsofferte zu 22,50 Mark. Indem der Kl. dieselbe beantwortete mit: „Acceptire zu 22,25 Mark", lehnte er die Offerte ab und stellte seinerseits eine Kaufofferte. Er fügte eine bestimmte Acceptationsfrist bei. Hielt der Bekl. diese nicht ein, so war die Offerte erloschen d. h. nicht etwa nur: der Offerent hatte das Recht die Offerte zu widerrufen, sondern die von Anfang an zeitlich begrenzte Offerte hatte ihr Ende erreicht und damit jede Wirkung verloren. Der verspätet eingegangenen Acceptation steht keine Offerte mehr gegenüber, sie ist also wirkungslos. Der Offerent kann sie allerdings berücksichtigen, aber nur, wenn er sie zum Gegenstand eines neuen Willensaktes macht, d. h. indem er sie als eine Offerte des Oblaten auffaßt und sie als solche acceptirt. Er muß also handeln. Völlig deutlich ist dies, wenn eine bestimmte Stunde als Ende der Frist angegeben ist, z. B. „gebunden bis 6 Uhr". Aber das Gleiche gilt auch, wenn die Frist anders bestimmt ist, z. B. „sofortige Drahtantwort". Eine Ausnahme von dem entwickelten Satz tritt nur für den Fall ein, wenn nicht die Absendung der Acceptation, sondern nur deren Ankunft verzögert ist, wenn also die Acceptation rechtzeitig abgesandt, trotzdem aber nach Ablauf der Frist beim Offerenten angelangt ist. In diesem Fall wird in Art. 319 Abs. 2 des H. G. B. bestimmt, daß der Offerent dem Acceptanten ohne Verzug seinen Rücktritt erklären muß. Während also dann, wenn die Acceptation verspätet abgesandt ist, bei Schweigen des Offerenten der Vertrag nicht zu Stande kommt, kommt er zu Stande, wenn die Acceptation rechtzeitig abgesandt ist und der Offerent schweigt. Der gesetzgeberische Grund liegt darin, daß im ersten Falle der Acceptant weiß, daß die Acceptation verspätet ankommen muß, während er im zweiten Falle von der Annahme ausgehen darf, sie werde rechtzeitig ankommen. Vgl. von Hahn, Commentar zum H. G. B. Art. 319, 320; Regelsberger in Endemanns Handbuch des Deutschen Handelsrechts § 244 ff., namentlich § 246 Bd. II S. 429, 437. I. C. S. i. S. Ascher c. Manasse vom 19. April 1890, Nr. 34/90 I.

19. In der Ueberſendung zum Zweck und mit dem Angebot, daß die Sendung als Erfüllung angenommen werden möge, liegt keine Vorschrift der Rücksendung und in der Annahme verspäteter Sendung unter gleichzeitiger Ablehnung, sie als Erfüllung gelten zu lassen, nicht die Uebernahme der Verpflichtung der Rücksendung. Vgl. auch Entscheidungen des Oberhandelsgerichts Bd. 19 S. 372 und Entscheidungen des R. G. Bd. I S. 282, 285; Goldschmidt a. a. O. S. 1046. I. C. S. i. S. Reißner jun. c. Frank u. Katzenstein vom 4. Juni 1890, Nr. 92/90 I.

III. Das Gemeine Recht.

20. Allerdings könnte sich fragen, ob es sich bei der Ungültigkeit der „in fraudem legis" geschlossenen Geschäfte (vgl. l. 29. 30 D. de leg. I, 3. l. 5 pr. C. eod. I, 14. l. 13 § 26 D. de A. E. V. 19, l. l. 3 § 3. l. 7 pr. §§ 1. 3 D. de S. C. Maced. 14, 6. l. 8 § 6. l. 29 § 1. l. 32 § 3 D. ad S. C. Vell. 16, 1, l. 16 C. de usur. 4, 32) wirklich um Nichts weiter handelt, als um eine Frage der gewöhnlichen Gesetzesauslegung. Es ist dies freilich auch die Auffassung von Windscheid, Pandektenrecht, Bd. 1. (Aufl. 6) § 22 Anm. 2, S. 62, und von Kohler, in den Jahrbüchern f. d. Dogmatik des Privatrechts, Bd. 16 S. 144, zum Theil auch schon von Thöl, Einleitung in das deutsche Privatrecht, § 65, S. 159 ff., und jedenfalls wird hierdurch das Wesen der Sache besser getroffen, als durch den Gesichtspunkt der Auslegung des betreffenden Rechtsgeschäftes, welchen v. Savigny, System, Bd. 1 S. 324 ff., übrigens zum Theil auch wiederum Thöl a. a. O., benutzt hat. So weit die letztere Auffassung reicht, läuft sie lediglich darauf hinaus, die fraglichen Fälle als Fälle der Simulation aufzufassen; eine Verwechslung, welcher mit Recht das O. L. G. in der vorliegenden Sache, wie schon in Sachen Eggers und Hamann wider Holsten-Brauerei entgegen getreten ist, nachdem in der Litteratur die Scheidung der Begriffe „Simulation" und „Umgehung des Gesetzes" genügend klargelegt ist; vgl. Kohler a. a. O. S. 140 ff., Regelsberger im Archiv für die civilistische Praxis, Bd. 63 S. 172 ff., und in Endemanns Handbuch des Handelsrechts, Bd. 2 § 241, S. 408 ff., Bähr, Urtheile des R. G., S. 56 ff., Hellwig im Archiv für die civilist. Praxis Bd. 64 S. 375 ff., Wendt, Pandekten, § 247, S. 600, G. A. Leist, die Sicherung von Forderungen durch Uebereignung von Mobilien, S. 80 ff. und S. 88 ff. Immerhin ließe sich aber vielleicht vertheidigen, daß die Nichtigkeit der zur

Digitized by Google

Umgehung einer Rechtsnorm geschlossenen Geschäfte nicht immer schon auf Grund einer einfachen Auslegung dieser Rechtsnorm eintrete; jedenfalls geht die Meinung einiger der Hauptvertreter der in Rede stehenden Lehre, wie z. B. Bährs und Hellwigs, dahin, daß man es mit einem besonderen Rechtssatze zu thun habe, welcher verlange, daß das Gesetz, über seinen durch bloße Auslegung zu gewinnenden Sinn hinaus, auf die zu seiner Umgehung bestimmten Geschäfte analog angewandt werde, oder doch mindestens mit einer durchgreifenden Auslegungsregel, wonach das Gesetz allemal so ausgelegt werden solle, daß es diese Geschäfte mitergreife. Solcher Auffassung gegenüber möchte wohl der bloßen Darlegung, daß das gerade in Rede stehende Gesetz an sich nicht so weit auszulegen sei, noch keine durchgreifende Bedeutung zukommen. Aber wie immer es sich hiermit auch verhalten möge, so war die jetzt fragliche Entscheidung, daß die Uebertragung des Eigenthums an beweglichen Sachen an einen Gläubiger zu dessen Sicherung unter Zurückbehaltung des körperlichen Gewahrsams derselben keine Umgehung der K. K. O., jedenfalls aufrecht zu halten. Denn von einer Umgehung kann man überhaupt nur in Beziehung auf verbietende oder gebietende Gesetze, d. h. auf solche Gesetze, welche eine Unterlassung oder unter bestimmten Voraussetzungen eine Handlung vorschreiben, sprechen; solches Gesetz ist nun aber die K. K. O. nicht. Diese verbietet nicht etwa, Verpfändungen beweglicher Sachen ohne Uebertragung des körperlichen Gewahrsams vorzunehmen; ihr Wille geht keineswegs dahin, daß eine im Allgemeinen anerkannte Geschäftsform singulärer Weise gerade zu diesem Zwecke nicht benutzt werde; sondern sie kennt nur eben einfach kein Absonderungsrecht auf Grund eines auf eine andere, als die im § 14 des E. G. bezeichnete Weise begründeten Pfandrechtes an einer beweglichen körperlichen Sache. VI. C. S. i. S. Kayser Konk. c. Howoldt vom 2. Juni 1890, Nr. 68/90 VI.

21. Observanz ist allerdings vielfach das der Autonomie entsprechende Gewohnheitsrecht; sie kann als solches nach den über die Bildung von Gewohnheitsrecht geltenden Normen innerhalb der Kreise zur Entstehung kommen, welche Autonomie besitzen, und ist dann eine Rechtsquelle, welche nicht bloß für die Angehörigen dieser Kreise gilt sondern auch für Dritte. Observanz oder Herkommen findet sich aber auch im Bereiche der sogenannten Privatautonomie, also für Rechtsverhältnisse, welche die Betheiligten, soweit nicht ge- oder verbietende Gesetze entgegenstehen, durch Vertrag ordnen können. Insbesondere ist es das Rechtsleben der Kirche, in welchem Observanzen ohne die Kriterien des Gewohnheitsrechts sehr oft die Normen für einzelne konkrete Rechtsverhältnisse bilden. Diese Bedeutung kommt aber der Observanz zu, wenn sich in der eine längere Zeitperiode fortgesetzten Uebung einer Norm eine die vertragsmäßige Abmachung ersetzende gegenseitige Anerkennung der Norm als einer bindenden ausspricht, vgl. Entscheidungen Bd. XI pag. 214. III. C. S. i. S. Kirchengemeinde Kroffdorf c. Civilgemeinde Kroffdorf vom 6. Juni 1890, Nr. 61/90 III.

22. Der auf die Unvordenklichkeit sich Berufende hat, vgl. auch Entscheidungen Bd. XXIV pag. 161 v ff., nur Ausübungshandlungen darzulegen, welche an sich geeignet sind, eine Rechtsausübung darzustellen, weil eben schon in solcher während unvordenklicher Zeit fortgesetzten Uebung die Absicht, ein Recht auszuüben, genügend in die Erscheinung tritt; wie daher neben solcher Uebung die Nachweisung weiterer die Uebung als Rechtsausübung noch besonders kennzeichnender Merkmale nicht zu fordern ist, so kommt auch nicht in Betracht, ob die durch die Rechtsausübung Beeinträchtigten die Ueberzeugung gehabt haben, daß der Uebende im Rechte sei und sie sich dieser Uebung zu unterwerfen haben. Erscheinen die Ausübungshandlungen an sich als Rechtsausübung und hat der Zustand mindestens zwei Menschenalter hindurch bestanden, so ist es Sache des Gegners solche Umstände darzuthun, aus welchen sich ergiebt, daß eine Rechtsausübung nicht stattgefunden, der Zustand vielmehr als bloß thatsächlicher, jeder Zeit widerruflicher, mithin nicht als Recht bestanden hat. Vgl. Entscheidung bei voriger Nummer.

23. Bei der in Frage stehenden Hypothek waren, wie die jetzt zur Klage gebrachten Forderungen klar erwiesen, die mannigfaltigsten Geschäfte in Aussicht genommen, deren Zustandekommen jedoch von der zukünftigen, völlig freien Entschließung und Vereinbarung der beiden Kontrahenten abhing. Eine solche Hypothek stellt sich als Hypothek für künftig mögliche Forderungen im absoluten Sinne dar, z. v. Regelsberger, Baierisches Hypothekenrecht § 43. Römer, Württembergisches Pfandrecht S. 104. In Betreff derartiger Hypotheken hat aber das R. G. z. v. Entscheidungen Bd. 14 S. 250 angenommen, daß nach gemeinem Rechte ein solches Pfandrecht erst in dem Momente rechtlich wirksam werde, wo die Pfandforderung entsteht, das Alter desselben daher auch erst von diesem letzteren Zeitpunkt und nicht schon von dem Eintrag des Pfandrechts an zu datiren sei. III. C. S. i. S. Sude c. Löwenstern vom 6. Juni 1890, Nr. 63/90 III.

IV. Das Preußische Allgemeine Landrecht.

24. Der B. R. hat nicht verkannt, daß zufolge §§ 325, 326, 331 des A. L. R. Thl. I Tit. 5 der redhibirende Käufer zunächst auf Nachgewähr der fehlenden Eigenschaften klagen muß. Die Anwendung dieser Rechtsregel ist jedoch, wie das frühere Preußische Obertribunal überzeugend ausgeführt hat, ausgeschlossen, wenn es sich um zeitraubende Arbeiten oder erhebliche Veränderungen der Kaufsache handelt (vgl. Striethorst Archiv Bd. 49 S. 138 u. f. w.). Ob dieser Ausnahmefall vorliegt, ist von dem über die Thatfrage entscheidenden Richter im einzelnen Falle festzustellen. V. C. S. i. S. Heider c. Dittmer vom 7. Juni 1890, Nr. 269/89 V.

25. Daß die Vorschriften über den Eigenthumserwerb durch Anspülung auch auf das an Inseln angespülte Land volle Anwendung finden, hat schon das vormalige Preußische Obertribunal in Uebereinstimmung mit den Vorschriften des gemeinen Rechts (L. 56 pr. D. de adquir. rer. dom. 41. 1.) aus zutreffenden Gründen angenommen. (Entscheidungen Bd. 38 S. 52). V. C. S. i. S. Feldt c. Fiskus vom 17. Mai 1890, Nr. 21/90 V.

26. Es ist dem B. R. beizustimmen, welcher im vorliegenden Falle den § 512 Thl. I Tit. 9 A. L. R.: „Keine Art der Verjährung kann gegen den anfangen, welcher von seinem Rechte nicht hat unterrichtet sein können" zur Anwendung bringt. Daß diese Bestimmung nicht von einer absoluten Unmöglichkeit zu verstehen, vielmehr nach den Umständen des Einzelfalles zu ermessen ist, ob dem Berechtigten die Unkenntniß seines Rechts anzurechnen sei, wird von der Doktrin und in der Rechtsprechung nicht bezweifelt (Dernburg, Preuß. Privatrecht,

Digitized by Google

4. Auflage, Bd. I S. 401; Foerster-Eccius, Theorie und Praxis ꝛc., 5. Auflage, Bd. I S. 220; Striethorst Archiv, Bd. 3 S. 378, Bd. 32 S. 182). Bei der allgemeinen Wortfassung des § 512 cit. erscheint auch die Berücksichtigung eines nicht anzurechnenden Rechtsirrthums nicht ausgeschlossen. Eine Einschränkung in dieser Beziehung enthält der § 514 ebenda, dessen Voraussetzung aber hier nicht vorliegt, da das Recht im vorliegenden Falle sich nicht auf eine bestimmte Handlung oder Begebenheit gründet, sondern an ein bestehendes Verhältniß — das Patronatsverhältniß — anknüpft. Die Entschuldbarkeit des Rechtsirrthums ist vom B. R. festgestellt. IV. C. S. i. S. Fiskus c. Kirchengemeinde Leisling-Rödgen vom 22. Mai 1890, Nr. 34/90 IV.

27. In § 521 Thl. I Tit. 9 des A. L. R. wird bestimmt, daß zum Nachtheile des Gutseigenthümers keine Verjährung gegen dessen Pächter, wohl aber gegen dessen Verwalter angefangen werden könne. Ueber die rechtliche Bedeutung dieses Satzes besteht nach mehrfachen Richtungen hin Meinungsverschiedenheit. Das vormalige Preußische Obertribunal erklärte in dem Präjudiz Nr. 1424 (Pr. S. I S. 37) den § 521 nicht für anwendbar, wenn nur einzelne Pertinenzien oder Gerechtsame eines Guts verpachtet sind, schränkte jedoch demnächst diesen Grundsatz dahin ein, daß die Frage der Anwendbarkeit nach den besonderen Umständen des Falles unter Berücksichtigung des Grundes des Gesetzes zu prüfen sei (Striethorst Archiv Bd. I S. 192, Bd. 2 S. 32, Entscheidungen Bd. 61 S. 29). An dieser Ansicht, der auch das R. G. in dem Urtheil vom 5. April 1880 (Entscheidungen in Civilsachen Bd. 2 S. 191) sich angeschlossen hat, ist festzuhalten. Die Ausführungen des B. R. lassen ferner erkennen, daß er in Uebereinstimmung mit den Erkenntnissen des Obertribunals vom 16. Juni 1852 und 15. Mai 1860 (Striethorst Archiv Bd. 7 S. 220 und Bd. 73 S. 233) von der Ansicht ausgeht, die Vorschrift des § 521 begründe nur eine Rechtsvermuthung zu Gunsten des Verpächters und entziehe dem Prätendenten der Gerechtsame nicht den Gegenbeweis dafür, daß der Verpächter ungeachtet der Verpachtung Kenntniß von den betreffenden Besitzhandlungen erlangt habe. Der B. R. verkennt auch nicht, daß verschuldete Unkenntniß des Verpächters über die Besitzhandlungen seiner Kenntniß hierven rechtlich gleichzuachten sein würde. V. C. S. i. S. vereinigte Präsident c. Graf Droste vom 7. Juni 1890, Nr. 36/90 V.

28. Der Entscheidungsgrund des B. G., daß eine Beweisführung hinsichtlich des wirklichen Willens der Testatoren nur dann zulässig sei, wenn der Wortsinn des Testamentes mehrdeutig erscheine, ist zwar in dieser Allgemeinheit nach den Auslegungsvorschriften des preußischen Rechtes nicht zu billigen. Allein das B. G. erachtet nicht blos die Bestimmungen des Testaments für an sich klar und deutlich, sondern stellt auch deren Uebereinstimmung mit dem wahren Willen der Erblasser noch ausdrücklich fest, indem es eine mißverständliche Fassung derselben, welche vorliegen müßte, wenn die Erblasser etwas Anderes gewollt hätten, für unglaublich erklärt. Das B. G. war rechtlich nicht gehindert, diese Ueberzeugung lediglich aus den Bestimmungen des Testaments zu schöpfen, welche nach seiner Auffassung anders gelautet haben würden, wenn die Erblasser nur ein Legat beabsichtigt hätten. Daß Unrichtigkeiten in den Worten durch Ermittelung der wahren Willensmeinung der Erblasser berichtigt werden können (§ 518 A. L. R. Thl. I Tit. 12), hat das B. G. hierbei nicht verkannt, nur erachtet es die Annahme einer Unrichtigkeit im vorliegenden Falle für ausgeschlossen. IV. C. S. i. S. Arnhold c. Haensch vom 5. Juni 1890, Nr. 43/90 IV.

29. Das im § 46 I 16 A. L. R. gewährte Recht des Schuldners, den Gläubiger an das Pfand zu verweisen, setzt voraus, daß bei einem Pfande, dessen Realisirung von der Mitwirkung des Schuldners abhängig ist, der Schuldner dem Pfandgläubiger auch die Mittel zu dieser Realisirung gewährt, vgl. Bornemann, Preußisches Civilrecht Bd. 4 S. 191 flg. Rescript vom 24. November 1872 in von Kamptz Jahrbuch Bd. I S. 276. V. C. S. i. S. Franz c. Böhme und Sohn vom 21. Mai 1890, Nr. 80/90 V.

30. Durch den § 3 des Erbrezesses ist nach der Feststellung des B. R. der Kl. seitens ihres Ehemannes das Recht übertragen worden, die streitige Forderung, deren Fälligkeit durch die von beiden Eheleuten vorgenommene Kündigung demnächst unstreitig herbeigeführt worden ist, selbstständig einzuziehen. Durch die Uebertragung dieses Rechts wurden weder die Rechte der Gläubiger des gütergemeinschaftlichen Vermögens, zu welchem die Forderung nach § 372 Tit. 1 Thl. II A. L. R. gehörte, noch die Zugehörigkeit der Forderung zu diesem Vermögen berührt. Der Ehemann übertrug der Ehefrau nur eine Befugniß, welche ihr nach dem Gesetz an sich nicht zustand. Dafür bedurfte es nach §§ 199, 200 Tit. 1 Thl. II A. L. R. der gerichtlichen Form nicht. Der B. R. zieht die rechtliche Gültigkeit der Bestimmung in § 3 des Erbrezesses auch nicht in Frage. I. C. S. i. S. Herbrecht c. Herbrecht vom 9. Juni 1890, Nr. 86/90 I.

31. Der § 492 A. L. R. Thl. II Tit. 1 sagt nicht ausdrücklich, daß eine nach Annahme der Erbschaft aus dem Testament getroffene letztwillige Verfügung ungültig sei, er bestimmt aber, daß unter der gedachten Voraussetzung der Ehemann auch von seinen eigenen Anordnungen nicht wieder abgehen kann. Ein Abgehen von seinen Anordnungen liegt aber in jeder Aenderung des Testaments (vgl. Förster-Eccius, Preußisches Privatrecht Bd. 4 § 257, 4. Aufl. S. 513). Daß zu dem Nachlaß auch dasjenige Vermögen gehört, welches der Erblasser nach Errichtung des wechselseitigen Testaments erworben hat, und daß auch hierüber jede letztwillige Disposition des überlebenden Ehemanns ausgeschlossen ist, unterliegt keinem Zweifel (vgl. Förster-Eccius l. c. S. 523 Note 41). Die Ansicht des Kl., daß der überlebende Ehegatte, obgleich er die Zuwendung des vorverstorbenen Gatten aus dem wechselseitigen Testament angenommen habe, doch jedenfalls bis zum Betrage von ½₀ des Nachlasses noch Vermächtnisse aussetzen könne, ist nicht richtig. Die analoge Anwendung der für Erbverträge in § 628 A. L. R. Thl. I Tit. 12 getroffene Bestimmung, welche sich für den Fall rechtfertigen lassen mag, daß die Eheleute sich im wechselseitigen Testament des Widerrufs ausdrücklich begeben haben, da in solchem Fall wechselseitige Testamente nach § 494 A. L. R. Thl. II Tit. 1 als Erbverträge anzusehen sind (vgl. Striethorst's Archiv Bd. 81 S. 218), muß bei gewöhnlichen wechselseitigen Testamenten als ausgeschlossen erscheinen, weil die Rechte, welche jeder Testator vor und nach Annahme der Erbschaft des

Digitized by Google

verversterdenen Gatten in Beziehung auf letztwillige Verfügungen über seinen eigenen Nachlaß haben soll, im Gesetz genau geregelt sind (vgl. §§ 485, 487, 488, 492 A. L. R. Thl. II Tit. 1) und unter diesen Umständen davon ausgegangen werden darf, daß der Gesetzgeber auf den § 628 A. L. R. Thl. I Tit. 12 verwiesen haben würde, wenn er dessen Anwendbarkeit auch auf diesen Fall gewollt hätte. III. C. S. i. S. Felkerts c. Hummrich vom 30. Mai 1890, Nr. 60/90 III.

32. Die Auffassung von der Anwendbarkeit des § 673 Thl. II Tit. 1 A. L. R. auf den vorliegenden Fall beruht auf der richtigen mit den Entscheidungen des vormaligen Preußischen Obertribunals und des R. G. übereinstimmenden Auslegung dieser gesetzlichen Vorschrift in dem Sinne, daß in ihr kein von dem Ehebruch verschiedener selbstständiger Ehescheidungsgrund aufgestellt, vielmehr gestattet wird, aus geeigneten Thatsachen auf stattgehabten Ehebruch zu schließen (vgl. u. a. Entscheidung des IV. Senats des R. G. vom 14. Januar 1889 in Sachen Kammann c. Kammann, IV 258/88). Daraus folgt, daß ebenso wenig wie im § 670 die bestimmte Bezeichnung der Person, mit welcher der Ehebruch ausgeführt ist, verfolgt sein muß, hier im Falle des § 673 die Person, mit welcher der unerlaubte Umgang unterhalten sein soll, bestimmt bezeichnet zu sein braucht. Wenn der Verkehr eines Frauenzimmers, wie hier der B. R. annimmt, ein mit Herrenbekanntschaft verbundener nächtlicher Verkehr ist, dann ist die Möglichkeit der Bezeichnung der Herren begrifflich ausgeschlossen, und die Kl. hat es sich selbst zuzuschreiben, wenn sie durch ihr Treiben dem Richter eine Grundlage für die Anwendung des § 673 schafft, sich selbst aber die Widerlegung durch Gegenbeweis erschwert. Das Gegentheil folgt weder aus dem Präjudiz des Obertribunals vom 14. September 1841, nach welchem der allgemeine Eid, daß Jemand Ehebruch getrieben habe, für unzulässig erklärt wird, noch auch aus den von dem verbotswidrigen Verkehr handelnden §§ 675 und 676 Thl. II Tit. 1 A. L. R., welche auf der Voraussetzung beruhen, daß ein Ehegatte von dem anderen des Verkehrs mit einer verdächtigen Person beschuldigt und ihm dieser Verkehr richterlich untersagt ist. IV. C. S. i. S. Dreikant c. Dreikant vom 2. Juni 1890, Nr. 44/90 IV.

33. Das O. L. G. geht davon aus, daß das Verhältniß der Gemeindebeamten an sich dem öffentlichen Rechte angehöre, jedoch insoweit, als die mit dem Amte verbundene Besoldung in Frage komme, zugleich eine privatrechtliche Seite habe. Diese Anschauung ist zutreffend; sie steht im Einklange mit der Rechtsprechung und Doktrin (vgl. Entscheidungen des früheren Preußischen Ober-Tribunals Bd. 52 S. 324, Striethorst Archiv Bd. 85 S. 370; Entscheidungen des R. G. Bd. 18 S. 173, das darin citirte Urtheil des R. G. vom 25. Oktober 1884, Rep. V 184/84, und das Urtheil des R. G. vom 6. Dezember 1888 in Sachen Elbing wider Diering; Schulze, Preußisches Staatsrecht Bd. I S. 327, Laband, Deutsches Staatsrecht (2. Auflage) Bd. I S. 421, G. Meyer, Deutsches Staatsrecht S. 411). Dagegen läßt es sich nicht billigen, daß das O. L. G. auf die privatrechtliche Seite des Beamtenverhältnisses die Regeln von der Erfüllung zweiseitiger Verträge (A. L. R. Thl. I Tit. 5 §§ 270 ff.) in der Weise anwendet, daß es die Erledigung der Amtspflichten und die Gewährung der Besoldung als Leistung und Gegenleistung einander gegenüberstellt. Allerdings findet diese Auffassung einen gewissen Rückhalt in den oben angezogenen Entscheidungen des vormaligen Preußischen Ober-Tribunals. Indeß nach der heute in Theorie und Praxis vorherrschenden Ansicht ist in der Besoldung nicht eine Bezahlung der einzelnen Dienstleistungen des Beamten zu erblicken. Der Beamte widmet in der Regel, wie es auch bei den Subalternbeamten der Städte der Fall ist (vgl. Städte-Ordnung vom 30. Mai 1853 § 56 Nr. 6), dem Amtsdienste seine volle Lebensthätigkeit. Daraus erwächst für den Staat, beziehentlich die Kommune die Verpflichtung, den Beamten seinem Stande gemäß zu erhalten. Sonach bildet das Gehalt dasjenige, was dem Beamten als Aequivalent dafür, daß er seine Gesammtthätigkeit dem öffentlichen Dienste widmet, zur Bestreitung seines Lebensunterhalts gewährt wird, und folglich, sofern die Besoldung in Gelde erfolgt, eine Unterhaltsrente (vgl. Entscheidungen des Preußischen Oberverwaltungsgerichts Bd. 12 S. 45, 56, Bd. 14 S. 100; Laband a. a. O. S. 477, G. Meyer a. a. O. S. 420, Schulze a. a. O. S. 329). Bei dieser Natur des Gehalts ist aber der Anspruch auf dasselbe grundsätzlich nicht unbedingt davon abhängig, daß der Beamte die Amtspflichten erfüllt, wie dies in den Fällen der Beurlaubung, der Inzidispositionsstellung und der Pensionirung desselben zu Tage tritt; und insbesondere in dem Falle, daß er wider seinen Willen entlassen wird, muß ihm, wenn er auch kein Recht auf Fortführung des Amtes hat, so doch ein Anspruch auf Fortbezug des Gehaltes bleiben (vgl. Laband i. c. S. 478, 483, G. Meyer a. a. O. S. 433, 437, 443, Schulze a. a. O. S. 338, 341). Demzufolge ist kein Raum für die Annahme des B. G., daß, weil Kl. selber nicht erfüllt, er auch nicht Erfüllung von der Bell., sondern höchstens Schadensersatz fordern könne, daß aber auch, weil er in dem fraglichen Zeitraume durch anderweite Thätigkeit mehr als die Gehaltssumme verdient, ein Schadensanspruch ihm nicht erwachsen sei. Es mag darauf hingewiesen werden, daß auch in der Preußischen Städteordnung vom 30. Mai 1853, §§ 64, 65 nur von Gehältern und Pensionen, wie in dem Preußischen Gesetze über die Erweiterung des Rechtsweges vom 24. Mai 1861, § 1 und in dem Reichsbeamtengesetze vom 31. März 1873, § 149 nur von Gehalt, Wartegeld und Pension die Rede ist. IV. C. S. i. S. Echterneier c. Stadt Bleicherode vom 22. Mai 1890, Nr. 33/90.

34. In den §§ 574, 576 A. L. R. Thl. II Tit. 11 ist der Uebergang des Patronats von dem bisherigen Patron auf einen Andern mittelst der gewöhnlichen Ersitzung zugelassen, für welche es eines vier und vierzigjährigen Zeitraums nicht bedarf. Ist damit die sogenannte translative Ersitzung als eine Erwerbsart des Patronats anerkannt, so kann der Kirchengemeinde die Befugniß nicht bestritten werden, sich auf die vollendete Ersitzung als auf einen translativen Erwerb des Patronatsrechtes durch die Stadtgemeinde ebenso zu berufen, wie sie diese Befugniß bei jedem anderen translativen Erwerbe haben würde. Die Anfangsworte des § 576 cit.: „Wenn zwei oder mehrere Privatpersonen über den Besitz des Patronatsrechtes mit einander streiten —“ gestatten nicht die Auffassung, daß die Wirkungen der Ersitzung nur in dem Verhältnisse zum früheren Patron, nicht auch zur Kirchengemeinde eintreten, daß also der Ersitzende wohl jenem, nicht aber dieser gegenüber Patron werde. Dies verkennt das B. G., welches den Einwand der

Digitized by Google

Bekl. nur vom Gesichtspunkte der konstitutiven Ersitzung (§ 575 daselbst) würdigt, obwohl die Existenz des Patronats hier nicht in Frage steht (cfr. Entscheidungen des R. G. in Civilsachen, Bd. 4 S. 290), und den § 576 cit. außer Betracht läßt, anscheinend aus dem nicht zutreffenden Grunde, weil die Besitzer der ehemals vererbpachteten Grundstücke in diesem Prozesse nicht Partei sind, auch nicht die Kl. es ist, welche den Erwerb des Patronats durch Ersitzung behauptet. Letzteres dürfte damit angedeutet sein sollen, daß die Kl. nicht habe ersitzen wollen. Denn als Erforderniß der Ersitzung kann das B. G. den Willen, zu ersitzen, nicht angesehen haben. Dieser Wille würde die Ersitzung vielmehr verhindern, da er den Mangel des guten Glaubens voraussetzt. Wohl aber konnte die Frage entstehen, ob der Kl. die vollendete Ersitzung, von der sie keinen Gebrauch machen will, von anderer Seite entgegengesetzt werden könne. Allein ein Unterschied zwischen dieser Erwerbsart und anderen Erwerbsarten des Patronats hinsichtlich der Wirkungen ist nicht zu machen, und der Patron kann sich daher in diesem Falle so wenig als sonst, des einmal erworbenen Patronats nach Belieben entäußern (§ 610 A. L. R. Thl. II Tit. 11). Allerdings bedarf es zu der durch die translative Ersitzung erfolgten Umwandlung des dinglichen Patronats in ein persönliches der Genehmigung der geistlichen Obern nach § 580 daselbst. Indessen hängt die Vollendung der Ersitzung davon keinesfalls ab, da es in der Natur dieser Erwerbsart liegt, daß die Genehmigung nicht schon vorher als Gestattung der Ersitzung ertheilt werden kann. Von der vollendeten Ersitzung ab bis zur Erklärung der Behörde entsteht ein Zwischenzustand, in welchem es unentschieden ist, ob die Wirkungen der Ersitzung eintreten können oder nicht. Daß die Erklärung bereits erfolgt sei, ist aus den Parteianführungen nicht zu entnehmen. Zu einer Ausübung des Fragerechts war aber in dieser Beziehung um so mehr Veranlassung, als es nach der Sachlage den Anschein gewinnt, daß auch die geistlichen Obern die Kl. stets als Patron angesehen haben und noch ansehen. IV. C. S. i. S. Kirchengemeinde zu Goecke c. Stadt Gräfenberg i. P. vom 12. Mai 1890, Nr. 323/89 IV.

35. Daß der § 79 Thl. II Tit. 15 des A. L. R. den Staat gegen die demjenigen zukommende Nutzung der schiffbaren Ströme verpflichtet, für die zur Sicherheit und Bequemlichkeit der Schifffahrt nöthigen Anstalten zu sorgen, kann den Vorkehrungen des Staats im Interesse der Schifffahrt ihren polizeilichen Charakter nicht nehmen und nicht dahin führen, sie zu behandeln als bloße Ausflüsse des (gemeinen) Eigenthumsrechts des Staats an dem öffentlichen Gewässer, welche der Staat ohne Rücksicht auf dadurch verletzte Privatberechtigungen in Anwendung bringen durfte. Sie sind vielmehr Vorkehrungen zum Wohl des gemeinen Wesens und es findet auf sie der § 75 der Einleitung zum A. L. R. Anwendung, welcher den Staat verpflichtet, denjenigen zu entschädigen, welcher seine besonderen Rechte und Vortheile dem Wohl des gemeinen Wesens aufzuopfern genöthigt wird. Daß aber private Fischereiberechtigungen in öffentlichen Gewässern, wie sie den Kl. unbestritten zustehen, zu denjenigen besonderen Rechten gehören, für deren zum Besten des Gemeinwohls verfügte Aufhebung oder Schmälerung nach dem citirten § 75 Entschädigung geleistet werden muß, ist bereits wiederholt vom R. G. anerkannt worden. V. C. S. i. S. Fiskus c. Zillmar vom 31. Mai 1890, Nr. 32/90 V.

V. Sonstige Preußische Landesgesetze.

Zum allgemeinen Berggesetz.

36. Richtig ist die Ausführung der Revision, daß der Erbauer eines Hauses auch die Gefahr berücksichtigen muß, die seinem Grundstück daraus erwächst, das bei weiterer Ausübung des Bergwerkseigenthums tiefer liegende Flötze zum Gegenstand der Kohlengewinnung gemacht werden, und daß diese sowohl für sich allein, als auch in Verbindung mit bereits abgebauten Flötzen nachtheilige Einflüsse über Tage hervorzurufen geeignet sein werden. Auch ist der Revision zuzugeben, daß es nicht darauf ankommt, daß der Kl. gerade die Art und Weise, wie demnächst die Schaden entstanden, habe voraussehen müssen. V. C. S. i. S. Fürst Pleß c. Ißmer vom 31. Mai 1890, Nr. 34/90 V.

37. Den Entschädigungsanspruch der Kl. wegen Zerstörung der Möllerbahn weist der B. R. zurück, weil dieselbe bei Anwendung gewöhnlicher Aufmerksamkeit die der Möllerbahn durch den Bergbau der Bekl. drohende Gefahr schon zur Zeit der Anlegung der Bahn habe kennen müssen (Berggesetz § 150 Abs. 1). Mit Unrecht meint die Rkl., daß der dem zweiten Abschnitte des fünften Titels des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 „von dem Schadenersatze für Beschädigungen des Grundeigenthums" angehörige § 150 Abs. 1, welcher bestimmt: Der Bergwerksbesitzer ist nicht zum Ersatze des Schadens verpflichtet, welcher an Gebäuden oder anderen Anlagen durch den Betrieb des Bergwerks entsteht, wenn solche Anlagen zu einer Zeit errichtet worden sind, wo die denselben durch den Bergbau drohende Gefahr dem Grundbesitzer bei Anwendung gewöhnlicher Aufmerksamkeit nicht unbekannt bleiben konnte, auf den vorliegenden Fall der Enteignung derjenigen Grundflächen, auf welchen die Möllerbahn angelegt worden war, nicht Anwendung finde, da für die Enteignung nur die Vorschriften des ersten Abschnitts desselben Titels „von der Grundabtretung" (§§ 135—147 des Berggesetzes) maßgebend seien. Die Enteignung ist erfolgt zu dem Zwecke, die Erdoberfläche zu Bruche zu bauen, und diesem Zwecke gemäß hat die Zerstörung der Möllerbahn bereits stattgefunden. Daß das planmäßige Zubruchebauen der dem Bergbautreibenden nicht gehörenden Oberfläche eine für den Betrieb des Bergbaues nothwendige Benutzung eines fremden Grundstücks (Berggesetz § 135), daher der Grundbesitzer zur Abtretung des Grundstücks zu diesem Zwecke, aber auch der Bergwerksbesitzer zur Erwerbung (des Grundstücks selbst oder des Rechts auf vorübergehende Benutzung), und zwar in Ermangelung gütlicher Einigung im Wege der Enteignung, und vor Beginn des beabsichtigten Bruchbaues verpflichtet sei, ist, in Abweichung von älterer Praxis, in Entscheidungen der zuständigen Minister aus den Jahren 1880—1882 zuerst ausgesprochen, auch in dem Urtheile des R. G. vom 7. November 1885 anerkannt worden (vgl. Brassert, Zeitschrift für Bergrecht 27 S. 215). Die Enteignung und die dem Enteigneten zu gewährende Entschädigung muß grundsätzlich allerdings auch die auf dem enteigneten Grundstücke befindlichen Anlagen (Bauwerke) umfassen; aber ihrem Begriffe als einem unter besonderen Umständen gegen Entschädigung gestatteten Eingriffe in fremde Rechte entsprechend ist ein Fall der Enteignung nicht gegeben,

Digitized by Google

wo ein solches Eingriff nicht stattfindet, und das ist nicht der Fall, wenn auf dem enteigneten Grundstücke, das nur zum Zwecke der Zerstörung seiner Oberfläche erworben wird und zu anderen Zwecken auch von dem enteignenden Bergwerksbesitzer nicht benutzt werden darf (vgl. Beaffert, Allgemeines Berggesetz Note 8 zu § 135) solche Anlagen sich befinden, welche zu beschädigen oder zu zerstören der Bergwerksbesitzer ohnehin, und ohne dadurch in fremde Rechte einzugreifen, befugt sein würde. Anlagen aber, von denen der Grundeigenthümer zur Zeit ihrer Errichtung wußte oder wissen mußte, daß sie durch den Bergbau gefährdet seien, zerstört der Bergwerksbesitzer kraft des, bei der Kollision der beiderseitigen Rechte für diesen Fall vom Gesetze anerkannten Rechtes der Prävention: er kann somit nicht angehalten werden, diese Anlagen zum Zwecke der Zerstörung zuvor gegen Entschädigung zu erwerben. Auf das Fortbestehen derartiger Anlagen hat der Grundeigenthümer dem Bergwerksbesitzer gegenüber ein Recht nur so lange, bis dieselben durch den Bergbau, sei es zufällig, sei es absichtlich, zerstört werden; tritt dieser Fall ein, so fehlt dem Entschädigungsanspruch des Grundeigenthümers das Objekt, und daran kann durch die nothwendig gewordene Abtretung der Anlage mit dem Grund und Boden, auf welchem sie hergestellt ist, nichts geändert werden. Die Ministerialcommission, welche die vorherige Enteignung des planmäßig zu Bruche zu bauenden Theiles der Erdoberfläche als nothwendig bezeichnen, gehen denn auch von der mit dem Gesagten übereinstimmenden Auffassung aus, daß das Enteignungsverfahren materiell den Bergwerksbesitzer nicht in eine ungünstigere Lage bringen darf, als die nachträgliche Regulirung der Entschädigungen für die thatsächlich eingetretenen Schäden. So heißt es in dem Erlaß des Ministers der öffentlichen Arbeiten vom 27. Juni 1881 (Zeitschrift für Bergrecht 22 S. 279): „Es ist auch nicht als zutreffend anzuerkennen, daß es im Interesse des Bergbautreibenden liegt, die Regulirung des entstehenden Grundschadens erst nach erfolgtem Abbau zu bewirken. Im Gegentheil darf es für den Fall des planmäßigen Zubruchebauens der Oberfläche als ein richtigeres Verfahren bezeichnet werden, wenn über die Entschädigung vorgängig verhandelt wird" (weil nämlich so, wie weiter ausgeführt wird, eine Verständigung leichter zu erzielen sei). Wäre bei der vorgängigen Feststellung der Entschädigung im Enteignungsverfahren auch für solche Anlagen Ersatz zu gewähren, für welche nach eingetretenem Schaden ein Ersatz nach § 150 des Berggesetzes nicht beansprucht werden kann, so würde allerdings durch die vorgängige Regulirung das Interesse des Bergbautreibenden erheblich verletzt werden können. V. C. S. i. S. Laneahütte c. Chaussée-Gemeinde vom 4. Mai 1890, Nr. 237/89 V.

Zu den Grundbuchgesetzen.

38. Das R. G. hat bereits in einem früheren Urtheile (Entscheidungen in Civilsachen Bd. 15 S. 221) nähere dargelegt, daß nach dem Gesetze vom 13. Juli 1883 (entsprechend den §§ 70, 71 der Subhastationsordnung vom 15. März 1869) ein später eingetragener Realgläubiger das voreingetragene Realrecht eines anderen Gläubigers anfechten kann, wenn es sich um den rechtlichen Bestand desselben handelt und nicht blos die Legitimation des Gläubigers bestritten wird. An diesem Rechtsgrundsatz ist festzuhalten, bei der Anwendung desselben jedoch zwischen der Anfechtung einer voreingetragenen Hypothek und einer Grundschuld zu unterscheiden. Nach § 1 des A. L. R. Thl. 1 Tit. 20 ist die Hypothek das dingliche Recht an einer fremden Sache zur Sicherung einer Forderung. § 12 daselbst bestimmt: Ist der Anspruch (die Forderung) in sich ungültig, so ist auch die dafür bestellte Sicherheit ohne Wirkung. Diese Vorschriften sind durch das E. E. G. vom 5. Mai 1872 nicht geändert. Aus ihnen folgt, daß der später eingetragene Realgläubiger einer voreingetragenen, noch nicht in die Hand eines redlichen Dritten gelangten Hypothek die Einrede der Ungültigkeit wegen Nichtbestehens der persönlichen Forderung entgegensetzen kann. Die Frage, ob ihm auch die Einrede der Simulation zusteht, bedarf hier keiner Erörterung. Anders liegt die Sache in Betreff der Grundschuld. Sie entsteht durch die Eintragung im Grundbuche. Die Bewilligung der Eintragung erfolgt ohne Angabe eines Schuldgrundes. §§ 18, 19 des E. E. G. Wie die Motive des Gesetzes besagen (Wenner, Preußisches Hypothekengesetz Bd. I S. 21 ff.), ist durch diese Bestimmungen beabsichtigt, mit der Auffassung des römischen Rechts und des A. L. R. in Betreff der Abhängigkeit des dinglichen Rechts von der Forderung zu brechen. Es hat die Rechtsgültigkeit des ersteren von der Existenz der letzteren nicht mehr abhängen, der Grundschuld vielmehr die Macht gegeben werden sollen, selbst eine ungültige Forderung nach sich zu ziehen. Die Grundschuld hat dadurch, wie Förster (Grundbuchrecht S. 139) sagt, den Charakter eines Faustrechts angenommen, ein es durch den Werth des Grundstücks gesicherten Summenversprechens ohne Rücksicht auf eine persönliche Forderung. Entsprechend diesem Zwecke gestattet der § 27 des E. E. G. dem Eigenthümer des Grundstücks, Grundschulden auf seinen Namen eintragen zu lassen. Mit Recht wird bei dieser Lage der Gesetzgebung von der Doktrin die Konsequenz gezogen, daß aus der Ungültigkeit des persönlichen Schuldverhältnisses nicht auch die Ungültigkeit der Grundschuld gefolgert werden dürfe. (Vergl. Gerius, Preußisches Privatrecht 5. Auflage Bd. III § 199b S. 556; Dernburg, Preußisches Privatrecht Bd. I § 335; Turnau, Grdb. O. 4. Auflage Bd. I S. 718 u. f. w.). Es ist zwar richtig, daß die Grundschuld ebenso wie die Hypothek dem Zwecke dienen kann, eine persönliche Forderung zu sichern. Aber auch in diesem Falle erscheint sie (vergl. Kühnast Untersuchung des Grundschuldbegriffs 2. Auflage S. 88) von ihrem faktischen Bestande losgelöst als ein abstraktes, rein dingliches Recht, welches obwohl mit Rücksicht auf ein obligatorisches Recht entstanden und zu dessen Sicherung bestimmt, in sich aus selbstständigem Grund erwachsen ist. Für diese Auffassung der Grundschuld spricht auch, wie Achilles bei Widerlegung einer entgegenstehenden Ansicht zutreffend bemerkt (Kochs Kommentar zum A. L. R. Thl. 1 Tit. 20 § 410 Zusatz 15 Note 35b, 8. Auflage II S. 822), die Vorschrift des § 52 Abs. 2 des E. E. G., welches erkennbar auf der Vorstellung beruht, daß die Betheiligten zwar miteinander verabreden können, die Grundschuld solle zur Sicherung einer persönlichen Verbindlichkeit dienen, daß aber, wenn eine solche Verabredung nicht getroffen ist, die Grundschuld lediglich in dem durch die Eintragungsbewilligung bekundeten Willen des Eigenthümers ihre Stütze findet. V. C. S. i. S. Pallasch c. ländliche Parzellirungsgesellschaft Muldezen vom 14. Mai 1890, Nr. 16/90 V.

Digitized by Google

39. Die Regierungsvorlage zu dem Gesetze vom 5. Mai 1872 wollte mit Rücksicht darauf, daß die Gültigkeit oder Ungültigkeit des Schuldgrundes für die nacheingetragenen Gläubiger indifferent sei, diese vielmehr durch die Thatsache, daß vor ihrer Forderung eine Grundschuld eingetragen stehe, von der Hebung ausgeschlossen werden, den später eingetragenen Gläubigern die Anfechtung der Grundschuld gänzlich versagen. (Wernec. Preußisches Hypothekengesetz I S. 21, II S. 26). Diese Ansicht ist bei den legislatorischen Verhandlungen nicht durchgedrungen. Der § 40 des geltenden Gesetzes bestimmt vielmehr: Gleich- oder nacheingetragene Gläubiger können Grundschulden dann anfechten, wenn sie im Wege der Zwangsvollstreckung die Eintragung erlangt haben. Die formale Bedingung zur Anwendung dieses Gesetzes — Eintragung der Hypotheken der Kl. im Wege der Zwangsvollstreckung — liegt nach dem oben bei der Sachdarstellung Gesagten hier vor. Materiell kann die Anfechtung nur dann für zulässig erachtet werden, wenn eines derjenigen Erfordernisse fehlt, von welchen die Begründung der Grundschuld abhängt. Das sind nach den §§ 18, 19 des E. E. G. die Eintragung derselben und die Bewilligung der Eintragung seitens des Eigenthümers des Grundstücks. Die Einreden müssen, wie das R. G. in einem früheren Urtheile (Entscheidungen Bd. 23 S. 275) sagt, den dinglichen Bestand des Realrechts betreffen, also dahin gehen, daß das eingetragene Recht nur eine Scheinexistenz besitze. Wenn z. B. die Eintragung auf ein anderes, als das verpfändete Grundstück erfolgt, wenn es ferner an der Bewilligung des Schuldners fehlt, oder die Bewilligung von einer handlungsunfähigen Person ertheilt ist, so kann der später eingetragene Gläubiger geltend machen, daß eine Belastung des Grundstücks, welche seiner Befriedigung aus den Kaufgeldern entgegen stehe, überhaupt nicht vorliege. Sind derartige Mängel nicht vorhanden, so kann der später eingetragene Gläubiger der vorzugsweisen Befriedigung des Dritten, für welchen eine Grundschuld voreingetragen ist, ebenso wenig widersprechen, als er den Schuldner nach dem § 27 Abs. 2 des E. E. G. zu hindern vermag, die für ihn — also ohne persönlichen Schuldgrund — eingetragene Grundschuld geltend zu machen. Diese Ansicht entspricht auch der Gestaltung, welche die Grundschuld in dem Entwurfe eines bürgerlichen Gesetzbuches für das deutsche Reich erlangt hat. § 1135 desselben bestimmt, ein Grundstück könne in der Weise belastet werden, daß eine bestimmte Person (Grundschuldgläubiger) berechtigt ist, zu verlangen, daß für sie eine bestimmte Geldsumme aus dem Grundstücke im Wege der Zwangsverwaltung und der Zwangsversteigerung beigetrieben werde (Grundschuld). Die Motive (III S. 786) bemerken hiezu, daß Einwendungen, durch welche das Bestehen der Grundschuld verneint wird, den bezüglichen Einwendungen gegen den hypothekarischen Anspruch mit der Einschränkung entsprechen, daß das Bestehen der Grundschuld von der Existenz der bei der Bestellung vorausgesetzten Forderung keinenfalls abhängt. In Betreff der Einreden gegen den hypothekarischen Anspruch sagen die Motive (III S. 608), daß ungültige Eintragungen nur für die seltenen Fälle denkbar sind, in welchen dem dinglichen Vertrage ein Mangel anhaftet. Vgl. Entsch. bei voriger Nummer.

VI. Das Französische Recht (Badische Landrecht).

40. Das R. G. hat bereits in dem Urtheil des II. C. S. vom 25. Mai 1883 in Sachen der Elberfelder Gewerbebank wider Goldenberg, Rep. II. 130/83 ausgesprochen, es setze Art. 524 Abs. I c. c. (also die dem L. R. S. 524 entsprechende Gesetzesnorm) nicht voraus, daß das Grundstück einen einheitlichen Gebrauchszweck habe und daß die zum Dienste und zur Benutzung des Grundstücks auf dasselbe gebrachten Gegenstände zum Dienste des ganzen Grundstücks bestimmt seien, und das R. G. hat keinen Anlaß, von dieser Rechtsanschauung abzuweichen. II. C. S. l. S. Vogelsberger c. Brauerei Münchener Kindl vom 6. Juni 1890, Nr. 90/90 II.

41. Das O. L. G. hat mit Recht angenommen, daß, wenn Gegenstände, welche zwar von Natur beweglich, aber als vom Eigenthümer eines Grundstücks zur Bewirthschaftung oder Benutzung desselben dahin gebracht zufolge L. R. S. 524 Abs. 1 nach ihrer Bestimmung unbeweglich und von dem auf dem Grundstück, als dessen liegenschaftliche Zugehörde sie gelten, ruhenden Pfandrecht mitergriffen sind, von einem dritten Gläubiger im Wege der Fahrnißpfändung dem Zugriff unterworfen werden wollen, der Unterpfandsgläubiger, sofern diese Gegenstände trotz der Pfändung noch nicht von dem Grundstück entfernt, sondern noch mit demselben verbunden sind, sich einer im Wege der Fahrnißpfändung erfolgenden gesonderten Veräußerung (also einer Veräußerung ohne das Grundstück, als dessen liegenschaftliche Zugehörde sie rechtlich gelten), widersetzen kann, und zwar mit einer Widerspruchsklage gemäß § 690 der C. P. O. Das O. L. G. ging hierbei mit Recht davon aus, es würde in einer derartigen, im Wege der Fahrnißpfändung erfolgenden gesonderten Veräußerung jener Zugehörden eine Beeinträchtigung der durch das Pfandrecht an dem Grundstück und an deren zufolge Bestimmung als unbeweglich geltenden Zugehörden dem Unterpfandsgläubiger gewährten Rechte, eine Verschlimmerung der ihm durch das Pfandrecht gegebenen Sicherheit, liegen, welche er sich nicht gefallen zu lassen brauche. Das O. L. G. hat aber mit Recht auch weiter angenommen, es stehe dem Unterpfandsgläubiger die vorhin bezeichnete Befugniß nach badischem Recht unabhängig davon zu, daß er seinerseits einen Liegenschaftszugriff erwirkt habe, und daher nicht etwa erst von dem in § 55 des badischen E. G. vom 3. März 1879 zu den Reichsjustizgesetzen bezeichneten Zeitpunkte der Ankündigung des Versteigerungstages bei der Liegenschaftsvollstreckung an. Die Ausführungen des O. L. G. in dieser Hinsicht sind zutreffend; insbesondere hat das O. L. G. mit Recht angenommen, daß L. R. S. 2204a sich überhaupt nicht mit den besonderen Rechten beschäftige, welche das Unterpfandsrecht dem Pfandgläubiger in Ansehung der verpfändeten Liegenschaft nebst Zugehörden gewährt, sondern vielmehr nur mit denjenigen Rechten, welche jeder betreibende Gläubiger als solcher durch eine in die Liegenschaften seines Schuldners erwirkte Vollstreckungsverfügung erwirbt. Vgl. Entsch. bei voriger Nummer.

M.

Personal-Veränderungen.

Zulassungen.

Dr. jur. Paul Friedrich Schultze beim Amtsgericht Bautzen; — Moritz Schönfeld beim Landgericht Breslau. — Peter Ritter beim Landgericht Flensburg; — Paul Carl

Digitized by Google

Werner Zielke beim Amtsgericht Gollnow; — Dr. Schafgans beim Landgericht Bonn; — Gerichtsassessor Reichmann zu Wermelskirchen beim Amtsgericht I Elberfeld; — Dr. Valentin Fuchs von Gosmannsdorf beim Amtsgericht Haßfurt; — Gerichtsassessor Cramer beim Amtsgericht Kreuznach; — Rudolf Ferdinand Lachmann beim Amtsgericht Auerbach; — Bucka beim Amtsgericht Striegau; — Franz Heller und Karl Koch beim Landgericht München I; — Reichmann bei der Kammer für Handelssachen Barmen; — Gerichtsassessor Erich Gumpert beim Land- und Amtsgericht Dessau; — Reichmann beim Landgericht Elberfeld; — Dr. Eugen Großmann beim Amtsgericht Soldau; — Eugen Holland beim Landgericht Stuttgart; — Gerichtsassessor Johannes Moritz Emil Wilke beim Landgericht Weimar; — David Waldstein beim Landgericht Altona; — Ernst Anton Jürgen Carstensen Franzen beim Landgericht Kiel; — Dr. jur. Adolf Rohlfing beim Amtsgericht Neustadt a. Rbge.; — Georg Dessauer beim Amtsgericht Magdeburg; — Julius Scheel beim Landgericht Rostock; — Dr. Paul Friedrich Schultze in Bautzen bei der Kammer für Handelssachen Zittau; — Gerichtsassessor Ernst Müller aus Breslau beim Amtsgericht Lauban; — Otto Kunz beim Amtsgericht Magdeburg; — Hermann Röcker beim Landgericht Ravensburg; — Max Bucka beim Amtsgericht Strehlen; — Karl Schoffer beim Amtsgericht Calw; — Josef Broermann beim Amtsgericht Ehrenbreitstein; — Dr. Ludwig Jung beim Landgericht Gießen; — Otto Hirschmann beim Landgericht Hall; — Kunz in Halle a./S. beim Landgericht Magdeburg; — Bernhard Fischer beim Amtsgericht Gmünd; — Beuse beim Landgericht II Berlin; — Konrad Maaß beim Landgericht Aurich; — Simon Salo Neumann III beim Landgericht I Berlin; — Leonard Wenzel aus Dudeestadt beim Landgericht Hannover; — Bruno Erbe beim Amtsgericht Lyck; — Gustav Jaffé beim Landgericht Frankfurt a. M.; — Fr. Schoulan beim Amtsgericht Mülheim a. d. Ruhr; — Andreas Lünemann genannt Geisthövel beim Amtsgericht Beckum; — Engel beim Amtsgericht Nienburg; — Jakob Fischer aus Kempen beim Landgericht Breslau; — Henry Richter beim Amtsgericht Dahme; — Steinke beim Amtsgericht Görlitz; — Johann Alexandersen beim Amtsgericht Leck; — Dr. Otto Berner beim Amtsgericht Osterode; — Carl Reeps beim Amtsgericht Sternberg i. Meckl.

Löschungen.

Bierbaum beim Amtsgericht Nienburg (Weser); — Johannes Christian Ferdinand Donandt in Bremen bei der Kammer für Handelssachen Bremerhaven; — Franz Bühler beim Amtsgericht Baden; — Dr. jur. Lang beim Landgericht Frankfurt a. M.; — Dr. Eugen Großmann beim Amtsgericht Harburg; — Dr. jur. Rohlfing beim Amtsgericht Geestemünde; — Dr. Hermann Eduard Lauenstein beim Oberlandes-, Land- und Amtsgericht Hamburg; — Oemler beim Amtsgericht Küstrin; — Schoening in Harburg beim Landgericht Stade; — Adolf Hermann Temper in Werdau beim Landgericht Zwickau, Amtsgericht Werdau und bei der Kammer für Handelssachen Glauchau; — Ernst Anton Jürgen Carstensen Franzen beim Amtsgericht Burg; — Justizrath Karl Roberl beim Landgericht I Berlin; — Dr. Johannes Karl Weber beim Landgericht Dresden; — Justizrath Andreas Lettenbauer beim Landgericht Deggendorf; — Dr. jur. Johannes Karl Weber beim Amtsgericht Königstein; — Rechtsanwalt Dopfer in Riedlingen beim Landgericht Ravensburg; — Paul Frühauf beim Amtsgericht Bruchsal; — Heinrich Victor Friedrich in Schwarzenberg beim Landgericht Zwickau; — Rechtsanwalt Wenzel beim Amtsgericht Duderstadt; — Bürgermeister Martin Lemcke beim Amtsgericht Sternberg i. Meckl.; — Dr. jur. Hermann Casten beim Land- und Amtsgericht Chemnitz; — Heilborn beim Landgericht Frankfurt a. O.; — Paul Meyer beim Amtsgericht Köpenick; — Georg Bandemer beim Amtsgericht Neustettin; — Justizrath Nacke beim Amtsgericht Borken; — Rensch zu Lüdinghausen beim Landgericht Münster; — Jehle beim Landgericht Schwäbisch Hall; — Strauß beim Landgericht Heilbronn; — Bleicke Bleicken beim Amtsgericht Kiel; — Dr. Schlesinger beim Landgericht Karlsruhe; — Richter beim Amtsgericht Katscher; — Großmann beim Landgericht Wiesbaden; — Gustav Ernst Hennig beim Landgericht Freiberg; — Justizrath Reichelt zu Freiburg i. Schl. beim Landgericht Schweidnitz; — Dr. jur. Friedrich Otto Hennig beim Amtsgericht Annaberg; — Gustav Ernst Hennig beim Amtsgericht Roßwein.

Ernennungen.

Zu Notaren sind ernannt: Rechtsanwalt Janeusch in Sommerfeld für den Bezirk des Kammergerichts und Wohnsitz in Sommerfeld; — Rechtsanwalt Battré für den Bezirk des Oberlandesgerichts Marienwerder und Wohnsitz in Elbing; — Johann Klein in Cöln für den Bezirk des Landgerichts Aachen und Wohnsitz in Jülich; — Rechtsanwalt Grüter in Minden für den Bezirk des Oberlandesgerichts Hamm und Wohnsitz in Minden; — Rechtsanwalt Dr. Weidig in Cölleda für den Bezirk des Oberlandesgerichts zu Naumburg a. S. und Wohnsitz in Cölleda; — Rechtsanwalt Heilbronn in Haspe für den Bezirk des Oberlandesgerichts Hamm und Wohnsitz in Hamm; — Rechtsanwalt Siebert in Lyck für den Bezirk des Oberlandesgerichts zu Königsberg und Wohnsitz in Lyck; — Rechtsanwalt Dr. Abraham in Friedrichsstadt für den Bezirk des Oberlandesgerichts Kiel und Wohnsitz in Friedrichsstadt.

Ich suche zum 15. Juli einen mit Civ. Proz. Ord., Notariat und Kostenwesen vollständig vertrauten, tüchtigen und durchaus zuverlässigen, älteren

Büreau-Vorsteher

mit guten Zeugnissen, welcher als solcher bereits selbstständig gearbeitet hat.

Berlin. Justizrath **Beaner,**
Rechtsanwalt und Notar.

Ich suche per sofort 1—2 tüchtige **Expedienten.**

Roth,
Rechtsanwalt und Notar,
Sangerhausen.

Büreauvorsteher

gesucht. Eintritt 15. Juli oder 1. August. Meldungen mit Zeugnißabschriften und Gehaltsansprüchen.

Schunck,
Rechtsanwalt in Bochum.

Zur Vertretung für die Zeit vom 20. August bis 15. September d. Js. suche ich einen Assessor oder älteren Referendar.

Cüstrin. **Krubosz,** Rechtsanwalt und Notar.

Digitized by Google

Ein seit mehreren Jahren bei einem märkischen Landgerichte beschäftigter Anwalt, der durch die Verhältnisse zu einer Verlegung seines Wohnsitzes genöthigt ist, wünscht sich mit einem in Breslau ansässigen Kollegen zu associiren. Gefällige Anfragen befördert die Expedition dieses Blattes unter Chiffre **O. M.**

Ein Gerichtsassessor

wünscht sich mit einem älteren Rechtsanwalt in einer größeren Landgerichtsstadt als Rechtsanwalt zu associiren. Offerten erbeten mit Angabe der Bedingungen an die Expedition der Juristischen Wochenschrift sub **R. W. 101.**

Gerichtsassessor (Preuß. Landrechtler) erbietet sich zur Vertretung eines Rechtsanwalts während der Ferien. Offerten unter **W. B.** an die Expedition dieses Blattes erbeten.

Ein tüchtiger, erfahrener und durchaus zuverlässiger

Büreauvorsteher,

welcher der polnischen Sprache mächtig ist, wird für ein Anwaltsbüreau zum sofortigen Antritt ev. per 1. Juli cr.

gesucht

Bewerbungen sind unter X. 538 an Rudolf Mosse in Breslau zu richten.

Ein **Büreauvorsteher,** der länger als zehn Jahre ein Büreau geleitet hat, sucht zum Anfang August oder Anfang September Stellung. Auskunft ertheilt Herr Rechtsanwalt **G. Fintow** zu Berlin O. Alexanderstraße 25.

Ein erfahrener, tüchtiger

Büreauvorsteher,

welcher zugleich als Translateur der polnischen Sprache gerichtlich geprüft ist, sucht anderweitige Stellung und erbittet Offerten unter **F. 150** an die Expedition dieses Blattes.

Büreauvorsteher in einer großen Provinzialstadt, Ende 20, kautionsfähig in jeder Höhe, will zum September oder Oktober cr. seine Stellung ändern.

Offerten „**N. 010**" befördert die Expedition.

Ein jüngerer **Büreauvorsteher,** ca. 2 Jahre als solcher thätig, sucht per 15. Juni oder später anderweite Stellung in einem größeren Büreau. Gefl. Offerten unter **R. 25** in der Expedition d. Blattes niederzulegen.

Ein **Rechtsanwalts-Büreauvorsteher,** zugleich Dolmetscher der polnischen Sprache, mit dem Notariat sehr gut vertraut, 23 Jahre beim Fach, sucht Stellung eventl. zum 1. Oktober 1890. Gefl. Off. mit Gehaltsangabe unter **P. R. 100** in der Exped. d. Zeitschrift.

Rechtsanw.-Bür.-Gehülfe, 24 Jahre alt, 8 Jahre beim Fach, sucht per 1. Sept. cr., ev. später, Stellung als **Bür.-Vorst.** bei ein. d. jüng. Herren Rechtsanwälte. Geh.-Anspruch 90 Mark monatlich. Off. sub **A. E. 20** an die Exp. d. Ztg.

Zeitschrift f. d. gesammte Handelsrecht

compl. Soweit erschienen, m. all. Beilagen auch einzelne Bände suchen wir zu kaufen und bitten um gef. Offerten.

Berlin. NW. 7. Stuhr'sche Buchhlg.

Für einen Rechtsanwalt,

der seine Büreaus im besten Theile der Friedrichstadt etabliren oder nach dort verlegen will, bietet sich augenblicklich eine günstige Gelegenheit, sich für den Preis von 600 Thalern geeignete Räume an der Friedrich- und Jägerstraßen Ecke zu miethen. Auskunft ertheilt die Annoncen-Expedition **F. v. Schirp,** Friedrichstraße 176.

Die in vorzüglicher Lage befindlichen Wohnungs- und Geschäftsräume eines kürzlich verstorbenen gesuchten **Dresdener Rechtsanwalts,** sind mit Bibliothek und Geschäftsmobiliar alsbald zu vermiethen, bezw. zu verkaufen. Näheres unter **C. S.** Dresden Moritz-Straße No. 13, II r.

J. Schweitzer, Jurist. Antiquariat

in München, Maximiliansplatz 4 offerirt franco:

Archiv f. civilist. Praxis. Bd. 1—73 m. allen Beilagen. Complet bis incl. 1888. Gleichförmig gebd. schönes Ex. 140 M.

Bolze, K., Praxis d. Reichsger. i. Civils. Bd. I./VII. (1886/89). Eleg. Lwd. wie neu (49 M.) 35 M.

Entscheidungen d. (Bundes) Reichs-Oberhandelsger. 25 Bde. und 4. Reg. Complet. Gleichförm. gebd., schönes Ex. 135 M.

Entscheidungen d. Reichsgerichts in Civilsachen. Bd. 1/24 u. Reg. 1/20 (soweit erschienen!) Gleichförm. gebd., schönes Ex. (135 M.). 110 M.

Entscheidungen d. Reichsgerichts in Strafsachen. Bd. 1/20 u. Reg. 1/12 (soweit erschienen!) Gleichförm. gebd., schönes Ex. (104,40 M.). 80 M.

Fuchsberger, O., Entscheid. d. R. O. H. G. und Reichsger. Bd. I./VII. u. Suppl. z. I./III. (1881/88). Gebd. fast neu (108,70 M.) 82,50 M.

Zeitschrift f. franz. Civilrecht v. Puchelt-Heuscheimer. Bd. 1/20 u. Reg. 1/11 u. Beil. Complet bis incl. 1889. Gleichförmig gebd., schönes Ex. (265 M.) 135 M.

Zeitschrift f. d. ges. Staatswissenschaft. (Tübingen.) J. 24/45. (1868/89.) Hlwd. m. L. 120 M.

Corp. jur. civ. Deutsch von Otto Schilling & Sintenis. 7 Bde. Gleichförmig gebd. 30 M.

Endemann, Handb. des Handels-, See- und Wechselrechts. 4 Bde. (1881/84). Eleg. Halbfranz (88 M.) 62,50 M.

Roth, System d. deutschen Privatrechts. 3. Thle. (1880/86.) Gebd. (37,50 M.) 29 M.

Stein, L., Gesch. d. sozial. Beweg. in Frankr. 3 Bde. (1850.) Halbfranz. Vergriffen! 25 M.

Stein, L., Sozialismus d. heut. Franke. 2. Aufl. 2 Bde. (1848). Halbfranz. Vergriffen! 20 M.

Bangerow, Lehrbuch d. Pandekten. 7. Aufl. 3 Bde. (1876.) Gebd. 15 M.

Beschluß, Konvers. Lexikon, 13. (neueste) Aufl. mit Supplement zu. 17 Bde. (1883/87). Eleg. Halbfranz, fast neu (161,50 M.) 85 M.

Verlag von Franz Vahlen in Berlin.
W., Mohrenstraße 13/14.

Neue Erscheinungen.

Holtze. — Geschichte des Kammergerichts in Brandenburg-Preußen. Bearbeitet von Dr. jur. Holtze, Amtsrichter in Berlin. Erster Theil: Bis zur Reformation des Kammergerichts vom 8. März 1540.
Geh. M. 6,—. Geb. M. 7,50.

Jäckel. — Die Zwangsvollstreckungsordnung in Immobilien. (Gesetz vom 13. Juli 1883.) **Textausgabe** mit Einleitung, Parallelstellen, Kostengesetz, Einführungsgesetz für die Rheinlande und Sachregister. Von Dr. Paul Jäckel, Oberlandesgerichtsrath. 1890. Neunter vermehrter Abdruck. Cart. M. 1,—.

Jahrbuch für Entscheidungen des Kammergerichts in Sachen der nichtstreitigen Gerichtsbarkeit und in Strafsachen, herausgegeben von Reinh. Johow, Geh. Ober-Justizrath. Neunter Band. 1890. Geh. M. 5,—. Geb. M. 6,20.

Olshausen. — Kommentar zum Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich. Von Dr. Justus Olshausen, Reichsgerichtsrath. Dritte umgearbeitete Auflage. Lief. 7 und 8 (Bogen 66/85). Geh. M. 6,—.

Praktische Ratschläge für den Amtsrichter von einem Berufsgenossen. 1890. Geh. M. 1,20.

H. Meyer's Buchdruckerei, Halberstadt.

Formular-Magazin für Rechtsanwälte und Notare, Papier-Lager, Lith. Anstalt und Steindruckerei, Buchbinderei
empfiehlt ihr reichhaltiges Lager von Formularen, Papieren, Couverts ꝛc. Preiscourant gratis und franco.

In unserm Verlage erschienen in fünfzehn Heften die

Gutachten aus dem Anwaltstande

über

die erste Lesung des Entwurfs eines Bürgerlichen Gesetzbuchs

herausgegeben im Auftrage des Deutschen Anwalt-Vereins

von den Rechtsanwälten

Adams, Geheimer Justizrath in Coblenz, **Wilke**, Justizrath in Berlin, **Mecke**, Justizrath in Leipzig, **Hartmann** in Nürnberg, **Erythropel** in Leipzig.

Inhaltsverzeichniß.

I. Heft.

1. Justizrath Mecke in Leipzig, Das Verhältniß des Bürgerlichen Gesetzbuchs zu den Landesgesetzen. — 2. Rechtsanwalt Hermann Kunsen in Düsseldorf, Juristische Personen mit besonderer Berücksichtigung der modernen Personenverhältnisse. — 3. Dr. Kurt Linckelmann II in Hannover, Beginn des Rechtsstreits. — 4. Dr. Martinius in Erfurt, Uebertragung der Forderung. — 5. Rechtsanwalt David in Frankenthal, Die Vormundschaft des Entwurfs.

II. Heft.

1. Rechtsanwalt Dr. Gust. Lehmann in Dresden, Die Anspruchsverjährung des Entwurfs. — 2. Rechtsanwalt Dr. Max Hachenburg in Mannheim, Gutachten über den zweiten Abschnitt des Rechts der Schuldverhältnisse: Schuldverhältnisse aus Rechtsgeschäften unter Lebenden. — 3. Rechtsanwalt Coha in Görlitz, Das gesetzliche Pfandrecht des Vermiethers.

III. Heft.

1. Rechtsanwalt Dr. C. F. Reatz in Gießen, Die Schenkung. — 2. Rechtsanwalt A. Westrum in Celle, Bemerkung bezüglich des Rechts der Schuldverhältnisse.

IV. Heft.

1. Rechtsanwalt Gebhart in Zweibrücken, Das Recht der Schuldverhältnisse im Allgemeinen, verglichen mit den betreffenden Bestimmungen des code civil. — 2. Rechtsanwalt Dr. Berolzheimer in Nürnberg, Buch IV, Familienrecht. Abschnitt 1: Ehe. — 3. Rechtsanwalt Kempf in Berlin, Einige kritische Bemerkungen zu § 89 des Entwurfs eines Bürgerlichen Gesetzbuchs für das Deutsche Reich.

V. Heft.

1. Rechtsanwalt Hartmann in Nürnberg, Das Recht der Schuldverhältnisse. Vierter Abschnitt. — 2. Rechtsanwalt Schollee in Landau, Pfandrecht und Grundschuld. — 3. Rechtsanwalt Dr. Wernick in Eisenach, Pfandrecht an beweglichen Sachen und an Rechten.

VI. Heft.

1. Rechtsanwalt Dr. Hermann Staub in Berlin, Die Eigenthümer-Hypothek und Eigenthümer-Grundschuld. — 2. Rechtsanwalt Dr. Ludwig Fuld in Mainz, Die elterliche Gewalt und das Bürgerliche Gesetzbuch. — 3. Rechtsanwalt Dr. jur. Kurt Linckelmann II in Hannover, Die Unterhaltungspflicht des unehelichen Vaters. — 4. Rechtsanwalt Dr. Fr. Stein in Schweinfurt, Errichtung letztwilliger Verfügungen und Verfügungen von Todeswegen durch Vertrag.

VII. Heft.

1. Rechtsanwalt Professur Dr. Heilmann in München, Erstes Buch. Viertes Abschnitt. Rechtsgeschäfte. — 2. Rechtsanwalt Dr. C. F. Reatz in Gießen, Der Erfüllungsart. — 3. Rechtsanwalt Dr. O. Harwitz in Hamburg, Die Unterbrechung der Verjährung.

VIII. Heft.

1. Rechtsanwalt Dr. Martinius in Erfurt, Versprechen der Leistung an einen Dritten und Schuldübernahme. — 2. Justizrath Max Wolff in Berlin, Zum Sachenrecht des Entwurfs eines Bürgerlichen Gesetzbuchs für das Deutsche Reich. — 3. Justizrath Rieß in Kassel, Zum Sachenrecht des Entwurfs. Drittes Buch. Vierter Abschnitt.

IX. Heft.

1. Rechtsanwalt Boyens in Stettin, Miethe und Pacht. — 2. Rechtsanwalt Dr. C. F. Reatz in Gießen, Der Besitz.

X. Heft.

1. Rechtsanwalt Dr. Klöppel in Leipzig, Urtheil und Beweis. — 2. Rechtsanwalt Kunsen in Düsseldorf, die Form der Cession (Abtretung). — 3. Rechtsanwalt Dr. Theodor Laewenfeld in München, Ueber den Dienst-, Werk- und Auftragsvertrag nach dem Entwurfe des Bürgerlichen Gesetzbuchs.

XI. Heft.

1. Rechtsanwalt Dr. jur. Fritz Meyer zu Frankfurt a. M., Die Lehre von den Zeitbestimmungen, Bedingungen und Befristungen und der Anspruchsverjährung nach dem Entwurfe eines Bürgerlichen Gesetzbuchs für das Deutsche Reich (§§ 128—185). — 2. Rechtsanwalt Metz I. in Darmstadt, Vorschlag zur Aufnahme einiger allgemeinen Normen über die Benutzung der fließenden Gewässer (Wasserrecht) in den Entwurf des Bürgerlichen Gesetzbuchs. — 3. Rechtsanwalt Westrum in Celle, Einige Bemerkungen zum Buch IV Abschnitt 2 Titel 1 des Entwurfs eines Bürgerlichen Gesetzbuchs. — 4. Justizrath Wilke in Berlin, Gesetzliche Erbfolge und Pflichttheil.

XII. Heft.

1. Rechtsanwalt Boyens in Stettin, Gesellschaft unter Vergleichung mit anderen Rechtsgemeinschaften. — 2. Rechtsanwalt C. Davidsohn in Offenbach a. M., Buch III Abschnitt 3 und 9 Titel 1 und 11 des Entwurfs eines Bürgerlichen Gesetzbuchs für das Deutsche Reich. — 3. Rechtsanwalt Arnheim in Königsberg i. P., Die Eigenthümerhypothek.

XIII. Heft.

Rechtsanwalt Dr. C. F. Reatz in Gießen, Die gemeinschaftliche Schuld.

XIV. Heft.

1. Rechtsanwalt Dr. Georg Schmidt in Dresden, Das Schadensersatzrecht des Entwurfs. — 2. Rechtsanwalt Huetmann in Nürnberg, Der Entwurf des Einführungsgesetzes.

XV. Heft.

1. Erklärung des Vorstandes des Deutschen Anwalt-Vereins. — 2. Verzeichniß der Gutachter. — 3. Rechtsanwalt Dr. C. F. Reatz in Gießen, Die Ergebnisse der Gutachten aus dem Anwaltstande. — 4. Rechtsanwalt Dr. Klöppel in Leipzig, Der Entwurf eines Deutschen Bürgerlichen Gesetzbuchs. — 5. Register zu den Gutachten aus dem Anwaltstande. — 6. Titelblatt.

Der Preis einer jeden Lieferung ist 2 Mark und sind dieselben auch einzeln zu beziehen. Das complete Werk umfaßt 97½ Bogen und kostet brochirt 30 Mark, — gebunden in Leinen 32,75 Mark, — gebunden in Halbfranz 33,50 Mark.

Zu beziehen durch alle Sortimentsbuchhandlungen, sowie gegen Einsendung des Betrages auch direct franco von unterzeichneter Verlagsbuchhandlung.

Berlin S. 14. Stallschreiberstr. 34. 35. **W. Mueser Hofbuchhandlung.**

Für die Redaktion verantw.: M. Kempner. Verlag: W. Mueser Hofbuchhandlung. Druck: W. Mueser Hofbuchdruckerei in Berlin.

Dieser Nummer liegt für die Mitglieder des Deutschen Anwaltvereins das Gesammtverzeichniß der reichsgerichtlichen Entscheidungen des XVIII. Jahrganges bei.

Digitized by Google

№ 29 und 30. Berlin, 15. Juli. 1890.

Juristische Wochenschrift.

Herausgegeben von

M. Kempner,

Rechtsanwalt beim Landgericht I. in Berlin.

Organ des deutschen Anwalt-Vereins.

Preis für den Jahrgang 20 Mark. — Inserate die Zeile 40 Pfg. — Bestellungen übernimmt jede Buchhandlung und Postanstalt.

Inhalt.

Hülfskasse für deutsche Rechtsanwälte. S. 249. — Die Vorlagen für den Anwaltstag zu Hamburg am 12. und 13. September 1890. S. 249. — Vom Reichsgericht. S. 255. — Personal-Veränderungen. S. 264.

Hülfskasse für deutsche Rechtsanwälte.

Die sechste ordentliche Generalversammlung wird auf den 13. September 1890 Vormittags 9 Uhr nach Hamburg, Sitzungssaal der Bürgerschaft, berufen.

Die Tagesordnung ist:

1. **der von dem Vorstande zu erstattende Geschäftsbericht für das mit dem 30. Juni 1890 abgelaufene Geschäftsjahr,**
2. **die Justifikation der Jahresrechnung,**
3. **die Wahl von Vorstandsmitgliedern in Gemäßheit des § 9 der Satzungen,**
4. **die Wahl der Rechnungsrevisoren,**
5. **die Wahl des nächsten Versammlungsortes.**

Leipzig, den 10. Juni 1890.

Bussenius, Justizrath,
Vorsitzender

Die Vorlagen für den Anwaltstag zu Hamburg am 12. und 13. September 1890.

A. Strafprozeß.

Durch die bestehenden Vorschriften ist weder in dem Verfahren, soweit es dem Hauptverfahren vorausgeht, noch im Hauptverfahren selbst die Vertheidigung des Beschuldigten genügend gewährleistet. Die bisher in der Praxis am schärfsten hervorgetretenen Mißstände ließen sich — unter Wahrung der unserer Str. P. O. zu Grunde liegenden Prinzipien und abgesehen von der Einführung der Berufung gegen die Strafkammerurtheile — wenigstens theilweise beseitigen, wenn nachstehende Aenderungen der Str. P. O. vorgenommen würden:

I. Im Vorbereitungsverfahren und in der Voruntersuchung einschließlich der Entscheidung über Eröffnung des Hauptverfahrens

ist die Voruntersuchung auf weitere Fälle auszudehnen, die Stellung des Untersuchungsrichters und des im Ermittelungsverfahren in Anspruch genommenen Amtsrichters, namentlich gegenüber den Anträgen der Staatsanwaltschaft, selbstständiger zu gestalten und der Beschuldigte in die Lage zu versetzen, sich jederzeit Kenntniß vom Stande der Untersuchung zu verschaffen und sich des Beistands des Vertheidigers zu bedienen, auch unter allen Umständen gegen die Eröffnung der Voruntersuchung und des Hauptverfahrens Einwendungen vorzubringen bezw. Beschwerde zu erheben:

1. Für alle zur Zuständigkeit der Landgerichte gehörigen Strafsachen ist die Voruntersuchung einzuführen.

2. Soweit der Amtsrichter im Ermittelungsverfahren thätig wird, ist er zu verpflichten, die zur Entlastung des Beschuldigten dienenden Beweiserhebungen von Amtswegen und nicht blos unter den im § 164 Str. P. O. enthaltenen Beschränkungen vorzunehmen.

3. Die Verlängerung der Frist des § 126 Abs. 1 Ste. P. O. darf nur einmal auf eine Woche gestattet werden.

4. Im Ermittelungsverfahren ist mindestens von dem Zeitpunkte an, da der Beschuldigte als solcher von dem Amtsrichter vernommen wird, während der Voruntersuchung ist stets dem Vertheidiger die Einsicht der vollständigen Akten zu gewähren, ohne daß jedoch das Verfahren dadurch aufgehalten werden darf.

5. Dem verhafteten Beschuldigten ist unbeaufsichtigter mündlicher und schriftlicher Verkehr mit seinem Vertheidiger zu gestatten.

6. Die Berechtigung des Untersuchungsrichters, den Antrag auf Eröffnung der Voruntersuchung abzulehnen, muß auf den Fall ausgedehnt werden, daß er in den angezeigten Beweismitteln keinen zureichenden Anlaß zur Eröffnung findet.

7. Ueber den Antrag auf Eröffnung der Voruntersuchung muß der Angeschuldigte vor der Beschlußfassung gehört, gegen die Verfügung, durch welche die Voruntersuchung eröffnet worden ist, muß ihm ein Beschwerderecht eingeräumt werden.

8. Die dem Angeschuldigten gemäß § 199 der Str. P. O. zu ertheilende Frist zur Abgabe seiner Erklärung muß mindestens

Digitized by Google

drei Tage betragen, wenn er nicht ausdrücklich auf Einhaltung dieser Feist verzichtet; dem Vertheidiger muß eine Abschrift der Anklageschrift gleichzeitig mit der Mittheilung derselben an den Angeschuldigten zugestellt werden.

9. Hat die Staatsanwaltschaft beantragt, den Angeschuldigten außer Verfolgung zu setzen, so darf die Eröffnung des Hauptverfahrens nicht erfolgen, ehe an den Angeschuldigten die Aufforderung zur Abgabe einer Erklärung im Sinne des § 199 Str. P. O. ergangen ist.

10. Gegen die Eröffnung des Hauptverfahrens muß dem Angeschuldigten ein Beschwerderecht eingeräumt werden.

II. Im Hauptverfahren

muß die nothwendige Vertheidigung vor den Strafkammern auf die Fälle des Ausschlusses der Oeffentlichkeit ausgedehnt und in diesen wie in den schwurgerichtlichen Fällen eine wirkliche werden, dem Angeklagten muß die Möglichkeit rechtzeitiger und umfassender Vorbereitung der Hauptverhandlung und der Beiziehung eines Vertheidigers besser als bisher gewahrt werden, auch dürfen nicht durch Verbindung verschiedener Sachen ihm Vertheidigungsmittel entzogen oder auf Umwegen die Angaben zur Zeugnißverweigerung berechtigter Personen gegen ihn verwerthet werden, das Protokoll der Hauptverhandlung muß so eingerichtet werden, daß es als Grundlage für ein künftiges Wiederaufnahmeverfahren dienen kann; speziell im schwurgerichtlichen Verfahren muß der Angeklagte gegen eine mögliche Voreingenommenheit seitens der Schwurrichter und gegen Irrthümer in der Rechtsbelehrung sowie gegen einen etwaigen Mißbrauch derselben durch den Vorsitzenden geschützt werden, im Privatklageverfahren muß der Zwang zur Beeidigung einer Kategorie vielfach direkt betheiligter und befangener Zeugen wegfallen:

1. Die Nothwendigkeit der Vertheidigung ist auszudehnen auf alle nicht schöffengerichtlichen Verhandlungen, bei welchen durch einen Beschluß des Gerichts die Oeffentlichkeit ganz oder zum Theil ausgeschlossen wird.

In diesem Fall sowie vor Schwurgerichten darf die Vertheidigung nicht einem Rechtskundigen übertragen werden, welcher nur die erste Prüfung bestanden hat.

2. Der Beschluß über Eröffnung des Hauptverfahrens muß dem Angeklagten, sobald er gefaßt ist, zugestellt werden.

3. Nur ein ausdrücklicher Verzicht des Angeklagten auf Einhaltung der Ladungsfrist darf für zulässig erklärt werden.

4. Gegen die Ablehnung von gemäß § 218 der Str. P. O. gestellten Beweisanträgen seitens des Vorsitzenden muß dem Angeklagten eine Beschwerde an das Gericht eingeräumt werden.

5. Sobald sich herausstellt, daß ein Zeuge oder Sachverständiger bei der Hauptverhandlung voraussichtlich nicht wird erscheinen können, ist dies dem Angeklagten und dem Vertheidiger mitzutheilen.

6. Ist die Verhinderung des Vertheidigers nachweislich eine vom Angeklagten nicht vorhergesehene und nicht durch ihn verschuldet, so muß sie ihm das Recht geben, Aussetzung der Verhandlung zu verlangen.

7. Nur mit Zustimmung des Angeklagten dürfen, wenn die Voraussetzungen des § 3 der Str. P. O. nicht vorliegen, Strafsachen zum Zweck gleichzeitiger Verhandlung verbunden werden.

8. Die Aussagen eines in der Hauptverhandlung zulässiger Weise das Zeugniß verweigernden Zeugen dürfen in keiner Weise zum Gegenstand der Verhandlung gemacht werden.

9. Das Protokoll über die Hauptverhandlung muß den wesentlichen Inhalt der Vernehmungen enthalten.

10. Im schwurgerichtlichen Verfahren muß die Spruchliste der Geschworenen, sobald sie dem Vorsitzenden übersandt ist, dem Angeklagten zugestellt werden.

11. Die Bestimmung des § 23 Abs. 3 der Str. P. O. muß auch für das Hauptverfahren vor den Schwurgerichten gelten.

12. Das Eingehen auf die Würdigung der Beweise muß dem Vorsitzenden ausdrücklich untersagt werden.

13. Nach Beendigung der Belehrung des Vorsitzenden müssen die von dem Angeklagten speziell hervorzuhebenden Abschnitte derselben auf seinen Antrag zu Protokoll genommen werden. Ist die Rechtsbelehrung des Vorsitzenden eine unrichtige, oder hat der Vorsitzende die Grenzen derselben dadurch überschritten, daß er in eine Würdigung der Beweise eingegangen ist, so wird dadurch die Nichtigkeit des Verfahrens begründet.

14. Im Privatklageverfahren ist es richterlichem Ermessen anheimzugeben, ob Personen, welche zu dem Privatkläger in einem Verhältniß stehen, welches sie nach § 51 der Str. P. O. zur Zeugnißverweigerung berechtigt, unbeeidigt zu vernehmen oder zu beeidigen sind.

III. Zu Betreff des Rechtsmittels der Revision.

1. Die Bestimmung des § 380 Str. P. O. ist zu beseitigen.

2. Der § 384 daselbst muß folgende Fassung erhalten:

> Der Beschwerdeführer hat eine Erklärung darüber abzugeben, inwieweit er das Urtheil anfechte und dessen Aufhebung beantrage, sowie darüber, ob das Urtheil wegen Verletzung einer Rechtsnorm über das Verfahren angefochten wird.
>
> In diesem Falle sind zugleich die den Mangel enthaltenden Thatsachen anzugeben.
>
> Wird die Erklärung nicht abgegeben, so gilt das Urtheil soweit als angefochten, wie es dem Beschwerdeführer nachtheilig ist, und eine spätere Rüge wegen Verletzung lediglich das Verfahren betreffender Verletzungen ist ausgeschlossen.

3. § 385 im Eingange

„die Erklärung (§ 384) und deren etwaige Begründung ist spätestens“ u. s. w.

und als Schlußzusatz

„die einwöchentliche Frist kann auf Antrag angemessen verlängert werden.“

4. § 386 Alinea 1:

Ist die Revision verspätet eingelegt, so hat das Gericht u. s. w.

Paper. Muncke.

Digitized by Google

B. Bürgerliches Recht.

Die Rechtsstellung des Anwalts gegenüber seinem Klienten.

1.

Die Zusage seiner Berufsthätigkeit verpflichtet den Rechtsanwalt zur Leistung derselben nach Maßgabe der Rechtsanwaltsordnung.

2.

Die Zusage muß zurückgenommen und die Berufsthätigkeit unterlassen oder eingestellt werden, wenn dieselbe der Berufspflicht eines Rechtsanwalts zuwiderlaufen würde.

3.

Außer den Fällen der Ziffer 2 ist die Zurücknahme der Zusage, sowie die Unterlassung oder Einstellung der Berufsthätigkeit nur nach Maßgabe des § 598 des Entwurfes eines bürgerlichen Gesetzbuches zulässig.

4.

Sofern nach Lage der Sache die Zurücknahme der Zusage und die Unterlassung oder Einstellung der Berufsthätigkeit ohne Schädigung der Interessen der Partei nicht möglich ist, begründet die Zuwiderhandlung gegen Anweisungen der Partei keine Haftung des Rechtsanwalts, wenn die Befolgung dieser Anweisungen der Berufspflicht eines Rechtsanwalts zuwiderlaufen würde.

5.

Das Ersuchen um die Berufsthätigkeit des Rechtsanwalts ist jederzeit widerruflich; auf die Widerruflichkeit kann nicht verzichtet werden.

6.

Ein in der Geschäftsfähigkeit Beschränkter kann in den Fällen des § 55 der C. P. O., sowie für strafprozessuale Vertheidigung oder Verbeistandung die Berufsthätigkeit des Rechtsanwaltes in Anspruch nehmen.

7.

Die Berufsthätigkeit des Rechtsanwalts begründet eine Verpflichtung der Partei zur Entrichtung von Gebühren und Erstattung von Auslagen nach Maßgabe der Bestimmungen der Gebührenordnungen, in Ermangtung von solchen nach Maßgabe des Ermessens des Kammervorstandes.

Die Bestimmung des § 93 Abs. 2 der Gebührenordnung für Rechtsanwälte wird aufgehoben.

Abs. 4 des § 93 Schlußsatz soll heißen: „so kann die durch Vertrag festgesetzte Gebühr durch den Vorstand der Anwaltskammer bis auf den in diesem Gesetz bestimmten Betrag herabgesetzt werden".

In den Fällen der Ziffer 6 findet kein Vertragsschluß statt.

8.

Die Beiordnung des Rechtsanwalts zur Wahrnehmung der Rechte einer armen Partei verpflichtet den Rechtsanwalt nicht zu baaren Auslagen für dieselbe.

9.

§§ 77 und 78 der C. P. O. gelten auch für das Verhältniß des Rechtsanwalts der Partei gegenüber.

10.

Ein Rechtsanwalt, welcher die ihm gegenüber der Partei obliegende Berufspflicht verletzt, haftet der Partei auf Ersatz des Schadens nach Maßgabe des § 736 des Entwurfes eines bürgerlichen Gesetzbuches.

11.

Die Ansprüche der Rechtsanwälte wegen ihrer Gebühren und Auslagen verjähren mit Ablauf von fünf Jahren nach Beendigung der bezüglichen Berufsthätigkeit.

Begründung.

A. Bisheriges Recht.

I.

Die deutsche Rechtsanwaltschaft vereinigt eine doppelte Berufsarbeit in sich, nämlich außer der eigentlichen Fürsprecherthätigkeit des plaidirenden und Rath ertheilenden Advokaten die Funktionen der Prokuratur oder der berufsmäßigen Stellvertretung im gerichtlichen Verfahren und die hiermit zusammenhängende rechtsgeschäftliche Arbeit. Wer das Verhältniß des Rechtsanwalts zum Klienten rechtlich konstruiren will, hat daher zunächst zu prüfen, ob die Advokatur und die Prokuratur eine einheitliche rechtliche Behandlung zutassen. Diese Frage wurde mit Recht verneint, wo, wie im älteren gemeinen Civilprozeß, Advokatur und Prokuratur durch verschiedene Personenklassen, und die Prokuratur zudem auf Grund der verschiedensten Rechtsstellungen zum Klienten geübt wurde. Die Prokuratur bedeutete nach außen hin eine Vollmacht; das Verhältniß zum Vertretenen aber konnte (und kann auch heute) ein obligationenrechtliches, wie Auftrag, Dienstmiethe, Sozietät, ein familienrechtliches, wie eheherrliche oder väterliche Gewalt sein. Auch der Vollmacht des berufsmäßigen Prokurators entsprachen möglicherweise verschieden gestaltete Verhältnisse gegenüber der Partei, die je nach Lage der Sache als conductor operarum oder locator operis oder als Mandant erachtet werden konnte. Die Besorgung von gerichtlichen wie außergerichtlichen Rechtsgeschäften konnte nicht blos durch Mandat, sondern auch durch Dienst- und Werkmiethe übertragen werden. Die Advokatur war dagegen von Anfang an Uebung einer ars liberalis, die als solche nicht auf Grund eines civilrechtlichen Kontrakts erfolgen konnte, auch nicht zu einer Zeit, zu welcher sich bereits ein festes Honorarrecht gebildet hatte. Denn das Honorar stellte kein Gegenseitigkeits-Verhältniß zwischen dem Advokaten und Klienten her, es war nach der Auffassung des Rechtes nicht Entgelt für die Berufsübung und seine Erlangung nicht Zweck derselben, es galt vielmehr nur als ein Beitrag zur Sustentation für den frei geübten Beruf. Dieser Grundauffassung entsprach es, daß zu Gunsten wie gegen den Advokaten keine Kontraktsklage, sondern und zwar vom kaiserlichen Recht eine extraordinaria cognitio zur Verfügung gestellt wurde (l. 1. § 9 ss. D. 50. 13).

Da der prozessuale Unterschied der extraordinaria cognitio und der ordentlichen Kontraktsklage im späteren römischen Recht hinweggefallen, so konnte die Aufnahme der extraordinaria cognitio für und gegen die Advokaten im justinianischen Corpus juris nur mehr materiellrechtliche Bedeutung haben; sie bedeutete die Anerkennung, daß das Verhältniß des Advokaten gegenüber dem Klienten nach wie vor nicht auf einem Kontrakte beruhte. In der That war auch die alte Auffassung der Advokatur als ars liberalis bestehen geblieben, während die Advokatur sich durch Zulassungsnormen zu einen geschlossenen, dem Organismus der Rechtspflege fest eingegliederten und beamtenartigen Lebensberuf verwandelte. Von einem eigentlichen

Kontrahiren zwiſchen Advokaten und Klienten in Bezug auf die Berufsübung konnte ſchon wegen der, aus der öffentlichen Stellung des Advokaten für denſelben ſich ergebenden, Berufspflichten keine Rede ſein. Es war eine rechtlich gewährleiſtete Standespflicht des Advokaten, Niemandem in einer gerechten Sache ſeinen Beiſtand zu verſagen. Eben deswegen hatte er auch in Führung der Sache eine Selbſtſtändigkeit, welche dem locator operarum, dem conductor operis, dem Mandatar in gleicher Weiſe nicht eingeräumt war. Der römiſche Advokat hat nicht nur vor Uebernahme der Sache die Pflicht der Prüfung ihrer Rechtmäßigkeit, er hat bei Beginn des Prozeſſes zu ſchwören, daß er ſeinen Beiſtand verweigern werde, ſofern im Laufe des Rechtsſtreites ihm die Ungerechtigkeit der Sache des Klienten bekannt werde. Er kann und ſoll in ſolchen Fällen ſeinen Beiſtand verweigern, ohne etwa wie ein Mandatar ſich den Vorwurf einer unzeitigen Kündigung gefallen laſſen zu müſſen. l. 14 § 1. C 3. 1.

Beginn und Ende des auxilium des Advokaten und die Leiſtung des letzteren ſelbſt unterſcheiden ſich hienach weſentlich von dem Dienſte eines Mandatars oder eines conductor operarum oder locator operis; in letzterer Beziehung darf wohl, da neuerdings dieſe unanwendbare Kontraktskategorie allen Ernſtes auf die Berufsleiſtung des Advokaten angewendet wurde, darauf hingewieſen werden, daß der Advokat für keinen „Erfolg" haftet, und daß der Erfolg, den er durch pflichtgemäße Thätigkeit erzielt, keiner Billigung des Klienten bedarf.

II.

Die ſpätere gemeinrechtliche, ſowie die partikularrechtliche Entwicklung führte in Deutſchland zur Verbindung von Advokatur und Prokuratur, welche, obwohl vielfach angefochten, die Grundlage der deutſchen Rechtsanwaltsordnung bildet. Die Einheit, welche nunmehr die in der Rechtsanwaltſchaft verbundene Berufsarbeit darſtellt, läßt auch eine einheitliche Auffaſſung derſelben als begründet erſcheinen und nicht mit Unrecht unterſcheiden die Motive zur deutſchen Rechtsanwaltsordnung nicht weiter zwiſchen advokatoriſchen und prokuratoriſchen Funktionen, indem ſie die Frage nach dem Civilrechtsverhältniß des Rechtsanwalts zu ſeinem Klienten behandeln. Das Geſetz ſowohl, als auch die in den Erkenntniſſen des Ehrengerichtshofes für deutſche Rechtsanwälte niedergelegte Praxis deſſelben laſſen darüber keinen Zweifel beſtehen, daß nunmehr für die Rechtsanwaltſchaft als Advokatur wie als Prokuratur eine und dieſelbe Berufsauffaſſung zu gelten hat. Aus dieſer letzteren aber leiten ſich in erſter Linie und hauptſächlich die Rechte wie die Pflichten des Rechtsanwaltes gegenüber dem Klienten ab. Darin iſt das weſentliche Unterſcheidungsmerkmal zwiſchen der Berufungsleiſtung des Rechtsanwaltes als Prokurator einerſeits und ſonſtiger, berufsmäßiger oder nicht berufsmäßiger Prokuratur andererſeits gegeben, welche der deutſche Civilprozeß kennt. Der Inhalt und das Maß der Pflichten und der Rechte der letzteren beſtimmt ſich nach dem im einzelnen Falle zwiſchen Vertreter und Vertretenen geſchloſſenen Vertrag, dem Mandat z. B., oder der Dienſtmiethe, auf Grund deren der Vertreter thätig wird. Für den Rechtsanwalt gibt es weder als Advokaten noch als Prokurator eine Vertragsfreiheit. Wenn auch — zum Unterſchied vom alten gemeinen Recht — Uebernahme oder Ablehnung der Berufsübung theilweiſe, nicht immer, in ſein Belieben geſtellt iſt, ſo iſt doch die Art der Führung der zu übernehmenden oder übernommenen Sache von vorneherein ſeiner Willkür nicht anheimgegeben und eben deswegen in dieſer wichtigſten Beziehung die Freiheit der Vertragsbeliebung ausgeſchloſſen. Für die Aktion des Rechtsanwalts als Prokurators ſind in erſter Linie die Beſtimmungen der Geſetze und die Berufsnormen maßgebend und nur innerhalb der Schranken derſelben kann der Rechtsanwalt Anweiſungen der Partei entgegennehmen, welche dann aber, gleichviel in welcher Form ſie ertheilt werden, für den Rechtsanwalt nicht — wie für den gewöhnlichen Mandatar — einen Vertragsinhalt bilden, ſie ſind für ihn vielmehr einerſeits Material, anderſeits Ziel- und Grenzpunkte ſeiner Berufsleiſtung, ähnlich wie für den Richter die Anträge der Parteien, über welche nicht hinausgegangen werden darf. Die einheitliche Berufsnorm, welcher nunmehr die Rechtsanwaltſchaft als Advokatur und als Prokuratur unterſteht, deckt ſich im Weſentlichen mit der oben gekennzeichneten Auffaſſung des römiſchen Rechts bezüglich der Advokatur als ars liberalis. Hienach iſt der Rechtsanwalt nicht blos im Anwaltsprozeß „Organ der Rechtspflege." Er hat vielmehr, in- und außerhalb des Prozeſſes, wo immer er als Rechtsanwalt thätig wird, den Beruf eines Werkzeuges des Rechts und iſt dieſem Berufe in erſter Reihe verpflichtet. Wenn die Motive zur Rechtsanwaltsordnung trotzdem das Mandat als die Rechtsgrundlage des Verhältniſſes zwiſchen dem Rechtsanwalt und dem Klienten erachten, ſo iſt dies wohl dogmengeſchichtlich dadurch zu erklären, daß in der gemeinrechtlichen Theorie längere Zeit das Mandat als diejenige privatrechtliche Form angeſehen wurde, in welcher liberale Berufsleiſtungen überhaupt übernommen werden. Die Auffaſſung der Motive zur Rechtsanwaltsordnung iſt aber um ſo weniger rechtsverbindlich, als ſie mit der geſetzlichen Geſtattung des Berufes der Rechtsanwaltſchaft theilweiſe unvereinbar iſt und zu unzuläſſigen Fiktionen, bezw. zu rein terminologiſcher Anwendung des Mandatsbegriffes führen würde. Zur Begründung gewiſſer prokuratoriſcher Verpflichtungen des Rechtsanwalts, wie der auf Herausgabe empfangener Gelder oder Rechnungſtellung bezüglichen, bedarf es nicht des Mandatsbegriffes. Anderſeits deuten die Motive ſelbſt an, daß aus dem Mandat das Honorarrecht des Rechtsanwalts nicht abzuleiten wäre. Die Aufgabe des Rechtsanwalts als beſtellten Vertheidigers im Strafprozeß, als beigeordneten Anwalts im Civilprozeß, kann auf ein Mandat der Partei nur unter Aufgabe des ſonſtigen Mandatsbegriffes begründet werden, es ſind aber die Pflichten des Rechtsanwalts in Bezug auf die Führung der Sache ſelbſt überall dieſelben, gleichviel ob er beſtellt, beigeordnet oder frei gewählt wurde, da dieſe letzteren Unterſchiede nur auf die Uebernahme und Beendigung der Berufsleiſtung einen Einfluß üben können. Die Pflichten wie die Rechte des Rechtsanwalts gegenüber dem Klienten leiten ſich, wie bemerkt, in der Hauptſache nicht aus einer zwiſchen Beiden beſtehenden Beliebung, ſondern aus dem öffentlichen Beruf des Rechtsanwalts ab und ſind mit dieſem ohne weitere Beredung gegeben.

Es dürfte hienach, nach Auffaſſung der Referenten, die Anwendung des Mandatsbegriffes auf das Rechtsverhältniß des Rechtsanwalts zum Klienten, ebenſo wie die Annahme einer Dienſt- oder Werkmiethe, zu verwerfen und die Eigenſchaft

Digitized by Google

dieſes Rechtsverhältniſſes als sui generis auch von uns und in demſelben Sinne anzuerkennen ſein, wie dies im römiſchen Recht durch Statuirung einer extraordinaria cognitio geſchah. Anderſeits gehört dieſes Rechtsverhältniß jedenfalls auch dem Privatrechte an. Zwar ſind die Funktionen des Rechtsanwalts im Civilprozeß wie im Strafprozeß als öffentlich rechtliche zu erachten; ſofern aber dieſe Funktionen auf die Privatrechtsſphäre des Klienten einzuwirken beſtimmt ſind, bezw. thatſächlich einwirken, und ſolche Einwirkung der Parteidispoſition nicht entzogen iſt, hat das Privatrecht über Vorausſetzungen und Erfolge der Berufsthätigkeit des Rechtsanwalts mitzubeſtimmen. Das Gleiche gilt von den mit der Berufsthätigkeit des Rechtsanwalts nothwendig oder zufällig verbundenen Wirkungen auf den Vermögensbereich des Rechtsanwalts.

B. Der Entwurf des bürgerlichen Geſetzbuches.

I.

Die Vorſchläge, welche im Folgenden bezüglich der Geſtaltung des Rechtsverhältniſſes des Rechtsanwalts zum Klienten im zukünftigen bürgerlichen Geſetzbuch gemacht werden, bewegen ſich auf Grundlage der dermaligen Organiſation der Rechtsanwaltſchaft. Dieſe Vorſchläge haben das fragliche Rechtsverhältniß nur in beſtimmten einzelnen Beziehungen zum Gegenſtande; ſehr weſentliche Punkte hat bereits die Rechtsanwaltsordnung und die Gebührenordnung für Rechtsanwälte ſo geregelt, daß eine Veranlaſſung oder Ausſicht zu Aenderungen zur Zeit nicht als gegeben erſcheint. Dieſe Sachlage ſetzt auch der Entwurf des bürgerlichen Geſetzbuches voraus, deſſen Beſtimmungen ſonach, wenn ſie Geſetz würden, nur die durch die beiden genannten Reichsgeſetze bisher den Landesrechten überlaſſenen Seiten des Verhältniſſes zwiſchen Rechtsanwalt und Klient treffen würden. Auf dieſes Verhältniß anwendbar wären im Sinne der Motive zum Entwurf zunächſt der VII. und IX. Titel des II. Buches. Nach den Ausführungen zu A dürften die Beſtimmungen des VII. Titels (Dienſtvertrag und Werkvertrag) überhaupt, diejenigen des IX. Titels (Auftrag) in weſentlichen Punkten auf das Verhältniß des Rechtsanwaltes zum Klienten unanwendbar ſein. In dieſer letzteren Beziehung ſei hier zunächſt auf §§ 590 und 598 des Entwurfes hingewieſen. Es bedarf wohl keiner Ausführung, daß der Rechtsanwalt als Advokat keinenfalls dem § 590 unterſtellt werden könnte, daß das Plaidoyer des Rechtsanwalts nicht blos im Strafprozeß, ſondern auch im Civilrechtsſtreit ſich nicht nach „Anweiſungen“ der Partei richten kann und daß darüber, wie der Rechtsanwalt zu plaidiren hat, derſelbe nicht erſt „Entſchließungen“ des Klienten „einholen“ muß. Aber auch der Rechtsanwalt als Prokurator kann durch die demſelben geboteue Rückſichtnahme auf Geſetze und Berufsmoral in die Lage kommen, Anweiſungen der Partei nicht befolgen zu können, während anderſeits die Einſtellung der Berufsthätigkeit ohne erheblichen Schaden für die Partei nicht möglich iſt. Mit dem § 590 ſteht und fällt aber die Anwendbarkeit des Mandatsbegriffes. Eine Reihe von anderen im Mandatstitel des Entwurfes enthaltener Vorſchriften, wie die Beſtimmungen der §§ 587, 591—595 ſind nicht dem Mandat eigenthümliche Vorſchriften und ſtehen auch im Entwurf, wie Referent an anderer Stelle nachgewieſen, nur zufällig im Mandatstitel, ihrem Inhalte nach ſind ſie zum Beiſpiel ebenſo gut auf ein reines Beamtenverhältniß anwendbar. Der freien Widerruflichkeit des Auftrags nach § 597 des Entwurfs entſpricht die Berechtigung des Klienten, jederzeit auf die Hilfe des Rechtsanwalts zu verzichten, ein Grundſatz, der nur im Strafprozeß Modifikationen unterliegen kann. Dieſe freie Widerruflichkeit iſt nichts dem Auftrag Eigenthümliches, da z. B. dieſelbe Freiheit bei Anträgen an den Richter obwaltet. Anderſeits gehen aber die Rechte des Rechtsanwalts in Bezug auf die Zurücknahme der Zuſage ſeiner Berufsthätigkeit und Einſtellung der letzteren über die dem Beauftragten nach § 598 des Entwurfes gewährten Befugniſſe hinaus. Denn die Verpflichtung des Rechtsanwalts, geſetz- oder berufswidrige Handlungen zu unterlaſſen, kann dazu führen, daß er ſeinen weiteren Beiſtand verweigern muß, ohne die in § 598 Abſatz 2 dem Beauftragten auferlegte Pflicht zu erfüllen, daß er alſo keine Rückſicht auf „anderweitige Fürſorge für das aufgetragene Geſchäft zu nehmen habe.“

Die Unanwendbarkeit der Beſtimmungen des Entwurfs bezüglich des Dienſtvertrags (Titel VII, I des Entwurfes) ergiebt ſich aus der grundſätzlichen Widerruflichkeit der Wahl des Rechtsanwaltes durch die Partei und die in Bezug auf die Beendigung des Verhältniſſes auch dem Rechtsanwalt nothwendigen Befugniſſe, um von dem beſtellten und beigeordneten Anwalt ganz abzuſehen. Die gleich grundſätzliche Unvereinbarkeit mit dem Weſen der Aufgabe des Rechtsanwalts iſt bezüglich der Vorſchriften des Entwurfs über den Werkvertrag gegeben (Titel VII, II), in welcher Beziehung es genügt, auf die dem Werkvertrage weſentlichen Begriffe des herzuſtellenden „Werkes“ oder Erfolges (§§ 567—571), der „Abnahme“ und „Annahme“ des Werkes durch den Beſteller (§§ 572 ff) und der Billigung des Werkes hinzuweiſen.

Referent hat an anderer Stelle bereits geltend gemacht, daß die Beſtimmungen der Titel des Entwurfes über Dienſt- und Werkmiethe, ſowie Auftrag auf Berufleiſtungen der Rechtsanwaltſchaft nicht blos aus den vorangeführten juriſtiſch-techniſchen Gründen unanwendbar ſind, ſondern auch aus einem ſchwerer in's Gewicht fallenden Grunde: Dienſtvertrag, Werkvertrag und Auftrag ſind nach den Normen des Entwurfes die Rechtsformen der gewerblichen, rein und ausſchließlich dem Erwerbsegoismus dienenden, Arbeit. — Die Berufsleiſtung des Rechtsanwaltes als ſolche Arbeit aufzufaſſen und zu ſolcher Arbeit privatrechtlich zu ſtempeln, iſt unzuläſſig. Der deutſche Geſetzgeber würde hierdurch durch privatrechtliche Normen einen Beruf korrumpiren, deſſen Hebung durch Normen und Einrichtungen des öffentlichen Rechtes er ſich bisher angelegen ſein ließ (cfr. Gutachten aus dem Anwaltſtande Heft X S. 906 ff).

Der gegebenen Lage entſpricht die Aufnahme von beſonderen Beſtimmungen bezüglich des Rechtsverhältniſſes des Rechtsanwaltes zum Klienten in die Entwürfe des bürgerlichen Geſetzbuches und des Einführungsgeſetzes hiezu.

II.

Die Vorſchläge zu 1—4 dürften durch die allgemeinen Bemerkungen zu B I begründet ſein. Dieſelben beziehen ſich auf jede Berufsleiſtung des Rechtsanwaltes, auch des beſtellten Vertheidigers und des beigeordneten Anwalts. Was die Faſſung

Digitized by Google

der vorgeſchlageuen Beſtimmungen betrifft, ſo ſchien es empfehlenswerth, ſchon terminologiſch den Unterſchied insbeſondere zwiſchen dem Auftragsverhältniß und dem Verhältniß des freigewählten Rechtsanwalts hervorzuheben. Es iſt daher nicht von Auftrag und Annahme desſelben die Rede, ſondern von einem Erſuchen um die Berufsthätigkeit des Rechtsanwalts und der Zuſage derſelben.

Nach dem Vorſchlage zu 2 muß die Zuſage der Berufsthätigkeit zurückgezogen und die Berufsthätigkeit unterlaſſen oder eingeſtellt werden, wenn der Beginn oder die Fortſetzung derſelben der Berufspflicht eines Rechtsanwaltes zuwiderlaufen würde. Unter ſolchen Umſtänden iſt auch dem von Amtswegen beigeordneten Rechtsanwalt trotz der Beiordnung eine Thätigkeit nicht zuzumuthen. Der Rechtsanwalt iſt insbeſondere nicht als verpflichtet zu erachten, eine völlig ausſichtsloſe Sache zu führen. In dieſem Sinne hat auch der Ehrengerichtshof wiederholt erkannt (cfr. Entſcheidungen des Ehrengerichtshofes III 123).

Der Vorſchlag zu 3 ſchließt ſich an das bisherige Recht und die bisherige Praxis an. Die Verweiſung auf § 598 des Entwurfes bedeutet nicht eine Einführung des Auftragsbegriffes, ſondern bezielt nur eine Abkürzung der Faſſung des Geſetzes, wie ſie auch ſonſt dem Entwurfe geläufig iſt.

Der Vorſchlag zu 4 ſteht in ſcharfem Gegenſatz zum Mandatsrecht des Entwurfes, dürfte aber den Verhältniſſen der Rechtsanwaltſchaft entſprechen. Im Sinne dieſes Vorſchlages hat ſich ſchon bisher ziemlich allgemein die Praxis im Strafverfahren bewegt. Im Uebrigen iſt auf die allgemeinen Bemerkungen zu B I zu verweiſen.

Der Vorſchlag zu 5 entſpricht dem bisherigen Rechte und der bisherigen Praxis.

Der Vorſchlag zu 6 entſpricht in ſtrafprozeſſualer Beziehung der Vorſchrift des § 137 Abſatz 2, aus welcher erſichtlich, daß der nicht geſchäftsfähige Beſchuldigte ſelbſtſtändig einen Vertheidiger zu wählen berechtigt iſt. Der Vorſchlag zu 6 ſoll die privatrechtliche Konſequenz dieſer ſtrafprozeſſualen Befugniß des Geſchäftsunfähigen bezüglich der Gebühren ziehen. In Bezug auf § 55 der C. P. O. dürfte der Vorſchlag einem praktiſchen Bedürfniß entſprechen.

Der Vorſchlag zu 7 Abſatz 1 will den Satz ausſprechen, daß jede Thätigkeit des Rechtsanwalts einen Anſpruch auf Gebühr begründet. Eine ausdrückliche Konſtatirung in dieſer Beziehung dürfte nicht als überflüſſig erſcheinen, wenn man z. B. erwägt, daß neuerlich verſchiedene Gerichte den Anſatz einer Gebühr im Privatklageverfahren für die Thätigkeit des Rechtsanwalts in der öffentlichen Verhandlung ausgeſchloſſen haben, wenn dieſe Verhandlung alsbald in eine Vergleichsverhandlung überging und mit einem Vergleiche unter den Parteien endigte, obwohl die Mühewaltung des Rechtsanwalts in ſolchen Fällen unter Umſtänden eine angeſtrengtere ſein kann als bei Durchführung der Privatklage.

Satz 2 bezweckt die Streichung einer dem heutigen Stand der Rechtsanwaltſchaft durchaus unangemeſſenen und von unberechtigtem Mißtrauen in denſelben zeugenden Beſtimmung, welche geeignet iſt, den Beruf des Rechtsanwalts zu diskreditiren.

Der Vorſchlag zu 8 richtet ſich gegen eine nach Anſicht des Referenten irrthümliche bisherige Auslegung und Anwendung des § 107 Ziffer 3 der C. P. O. Die unentgeltliche Wahrnehmung der Rechte einer armen Partei, welche die Pflicht des Armenanwalts iſt, ſchließt die Verpflichtung zu baaren Auslagen nicht in ſich. Nach römiſchem Recht iſt das Mandat grundſätzlich unentgeltlich (l. 1 § 4 D 17, 1), ebenſo wie das öffentliche Amt des Vormunds. Mandatar und Vormund haben für ihre Thätigkeit als ſolche grundſätzlich keine Bezahlung zu beanſpruchen. Aber ſie haben nicht Auslagen aus eigenen Mitteln zu machen. Im Gegentheil verſteht ſich der Impenſenerſatz trotz der Unentgeltlichkeit des Mandats von ſelbſt. Es iſt kein Entgelt, wenn ein Darlehen zurückbezahlt wird; ebenſowenig kann es als Entgelt betrachtet werden, wenn baare Auslagen für einen Andern, welchem man nur zu unentgeltlicher Bemühung verpflichtet iſt, zurückvergütet werden. Die Verwechſelung des Begriffes des Entgelts, welcher immer eine Gegenleiſtung darſtellt, und der bloßen Rückgabe von hingegebenen Vermögenswerthen, welche als ſolche, ob ſie in specie oder in genere erfolgt, niemals eine Gegenleiſtung iſt, führte die bisherige Rechtsanwendung, auch die des Ehrengerichtshofes, zu dem Grundſatz, daß der einer armen Partei beigegebene Anwalt zu Auslagen verpflichtet ſei. Dieſer Satz iſt in Bezug auf die Portoauslagen für die Partei ausgeſprochen worden (Entſcheid. des Ehrengerichts IV 161), ſo daß alſo der Anwalt, welcher vom Staate der armen Partei beigegeben iſt, denſelben Staat bezahlen ſoll für eine im Intereſſe der armen Partei dem Anwalte nothwendige Briefbeförderung. Nach früherer bayeriſcher Praxis genoß der Anwalt in ſolchen Fällen Portofreiheit. Es iſt aber klar, daß das Prinzip der Verpflichtung des Rechtsanwaltes zu Baarauslagen für die arme Partei weiter Ausdehnung fähig und eine höchſt unbillige Belaſtung deſſelben herbeiführen kann. Aus dem Begriff der unentgeltlichen Wahrnehmung der Rechte läßt ſich der Anſpruch aber nicht ableiten, da hiermit immer nur eine Berufsthätigkeit des Anwalts gemeint ſein kann. Es gehört aber keinenfalls zum Beruf des Anwalts, dem Klienten Kredite zu gewähren.

Die Vorſchläge zu 9 und 10 bedürfen keiner beſonderen Begründung. Eine weiter gehende Beſchränkung der Haftung des Rechtsanwalts für Schadenserſatz nach Maßgabe von § 736 Abſatz 3 des Entwurfs kann kaum befürwortet werden.

Der Vorſchlag zu 11 (Verjährung) erſcheint mit Rückſicht auf die Beſtimmung in § 32 Abſ. 2 der Rechtsanwaltsordnung gerechtfertigt. Es iſt nicht billig, daß der Rechtsanwalt — wie dies in Gemäßheit des jetzt vorliegenden Entwurfes § 156 Z. 7 der Fall ſein würde — noch 3 Jahre lang nach Verjährung ſeiner Anſprüche für Gebühren und ſogar für baare Auslagen die Verpflichtung hat, für die Akten der Partei die Verantwortung zu tragen und Kanzleimiethe zu bezahlen. Wenn keine Veranlaſſung beſteht, die Friſt des § 32 cit. abzukürzen — und der Rechtsanwalt iſt nicht immer in der Lage dieſe Abkürzung durch Aufforderung gemäß § 32 Abſatz 2 herbeizuführen — ſo dürfte es der Billigkeit entſprechen, auch die Verjährung der Anſprüche des Rechtsanwalts an die gleiche Friſt zu knüpfen, dies um ſo mehr, da der Entwurf nach Anſpruchsverjährung keine obl. naturalis anerkennt.

Dr. Loewenfeld. Dr. Reatz.

Digitized by Google

Vom Reichsgericht.*)

Wir berichten über die in der Zeit vom 1. bis 7. Juli 1890 ausgefertigten Erkenntniſſe.

I. Die Reichsjuſtizgeſetze.

Zur Civilprozeßordnung.

1. Nach § 25 der C. P. O. ſind Klagen, welche die Freiheit eines Grundſtücks von einer dinglichen Belaſtung geltend machen, im dinglichen Gerichtsſtande anzubringen. Eine ſolche Klage liegt hier vor: der Kl. verlangt, weil die Hypothek getilgt iſt, Ertheilung löſchungsfähiger Quittung eventuell Löſchungsbewilligung und Herausgabe des Hypothekenbriefs, um die Hypothek löſchen zu laſſen. Der Kl. macht alſo die in Folge der Tilgung der Hypothekenſchuld materiellrechtlich eingetretene Freiheit ſeines Grundſtücks von der Hypothek durch Erhebung des Anſpruchs auf formelle Befreiung deſſelben von der Eintragung geltend und er erhebt dieſen Anſpruch gegen den Bekl., weil dieſer kraft der im Grundbuch eingetragenen und auf dem Hypothekenbrief vermerkten Pfändung und Ueberweiſung der Hypothek ſeine Einwilligung in die Löſchung, wenn ſolche erfolgen ſoll, ertheilen muß, dieſe Einwilligung aber verweigert, und damit dem Kl. das Recht auf Befreiung ſeines Grundſtücks von der dinglichen Laſt vorenthält. Für die Gerichtszuſtändigkeit entſcheidend iſt aber der Inhalt des Klageanſpruchs, nicht das, was der Bekl. gegen denſelben zu ſeiner Vertheidigung vorbringt, es iſt deshalb für dieſe Frage unerheblich, daß der Bekl. die Tilgung der Hypothekenforderung nicht beſtreitet und nur ein Retentionsrecht an dem Hypothekenbrief zu haben behauptet, daß demgemäß ſein Intereſſe an dem vorliegenden Rechtsſtreit darauf hinausläuft, im Beſitz der Urkunde belaſſen zu werden. Die in der Reviſionsbegründung angezogenen Urtheile des R. G. ſtehen der abweichenden Anſicht des Bekl. nicht zur Seite. In dem Urtheil des V. C. S. vom 18. Januar 1890 V. 242/89 iſt ausgeführt worden, daß Anſprüche gegen dritte Perſonen auf Erfüllung der obligatoriſchen Verpflichtung zur Herbeiführung einer Löſchung nicht unter den § 25 der C. P. O. fallen; der jetzige Bekl. iſt aber weder ein Dritter, noch blos obligatoriſch zur Herbeiführung der Löſchung verpflichtet, ſondern er iſt grundbuchmäßig derjenige Inhaber der Hypothek, von dem allein die Löſchungsbewilligung ertheilt werden kann, und ſeine Weigerung verletzt das dingliche Recht des Kl. auf Beſeitigung der in der Fortdauer der Eintragung liegenden Störung ſeines Eigenthums. Das andere angezogene Urtheil des VI. C. S. vom 31. Januar 1889 (Entſcheidungen Bd. 23 S. 339) verneint die Anwendbarkeit des § 25 der C. P. O. auf ſolche Klagen, welche auf eine Leiſtung gerichtet ſind, wodurch die Löſchung erſt vorbereitet werden ſoll; im vorliegenden Fall richtet ſich der Anſpruch direkt auf Ertheilung einer löſchungsfähigen Quittung bezw. Löſchungsbewilligung. V. C. S. i. S. Weiß c. Feſche vom 25. Juni 1890, Nr. 59/90 V.

2. Da das Urtheil, durch welches die vom Bekl. unter Verweigerung der Verhandlung zur Hauptſache vorgebrachte prozeßhindernde Einrede der Unzuſtändigkeit verworfen wurde, nur in Betreff der Rechtsmittel als Endurtheil, im Uebrigen aber als Zwiſchenurtheil anzuſehen, §§ 247, 248, 276, 275 der C. P. O., mit dem Erlaß dieſes Zwiſchenurtheils die Vorausſetzung des § 87 der C. P. O., daß eine Partei im Rechtsſtreit unterlag oder obſiegte, alſo nicht gegeben war, konnte eine auf § 87 oder 88 der C. P. O. gegründete endgültige Entſcheidung über die Koſten in dieſem Zwiſchenurtheile nicht getroffen werden. Die endgültige Entſcheidung erfolgte vielmehr durch das Urtheil in der Hauptſache, und da dieſes vorbehaltlos, ohne von der durch § 88 oder § 91 der C. P. O. gegebenen Ermächtigung Gebrauch zu machen, die Koſten des Rechtsſtreits der Kl. auferlegte, erſcheint es gerechtfertigt, daß in dem angefochtenen Beſchluſſe des B. G. mit Rückſicht darauf, daß nach § 25 der Gebührenordnung für die Rechtsanwälte vom 7. Juli 1879 dieſelbe Gebühr nur einmal voll berechnet werden kann, in Betreff der hier ſtreitigen Verpflichtung zur Gebührenzahlung die Koſtenentſcheidung in dem Urtheile zur Hauptſache als die allein maßgebende erklärt wird. IV. C. S. i. S. Aktien-Geſ. für Möbeltransport c. Fürſtenberg vom 16. Juni 1890, B. Nr. 66/90 IV.

3. Da der urſprüngliche Bekl. durch einen Prozeßbevollmächtigten in der I. J. vertreten war, ſo fand durch ſeinen Tod gemäß § 223 der C. P. O. eine Unterbrechung des Verfahrens nicht ſtatt. Die Zuſtellung des erſten Urtheils an ſeinen Prozeßbevollmächtigten erſcheint mithin als ein rechtswirkſamer Akt. Nach der weiteren Beſtimmung deſſelben Geſetzes hat im Falle des Todes einer Prozeßpartei das Prozeßgericht auf den Antrag des Bevollmächtigten die Ausſetzung des Verfahrens anzuordnen. Das Geſuch um Ausſetzung iſt, wie § 225 der C. P. O. vorſchreibt, bei dem Prozeßgericht anzubringen. Daraus folgt, wie im zweiten Urtheil zutreffend ausgeführt wird, daß das Prozeßgericht über das Geſuch zu beſchließen hat, und daß die im § 226 der C. P. O. angegebene Wirkung der Ausſetzung — die Unterbrechung des Laufs einer jeden Friſt — nur auf Grund eines vom Prozeßgericht erlaſſenen Beſchluſſes eintritt. Dem B. R. iſt aber auch darin weiter beizuſtimmen, daß die Thätigkeit des Gerichts I. J. mit der Zuſtellung der von denſelben erlaſſenen kontradiktoriſchen Entſcheidung ihr Ende erreicht hatte. (Vgl. Entſcheidungen des R. G. in Civilſachen Bd. IX S. 367, Bd. X S. 347, Bd. XIX S. 397 ꝛc.) Iſt aber mit der Zuſtellung des erſten Urtheils das Verfahren in I. J. abgeſchloſſen und das Verfahren in der Rechtsmittelinſtanz eröffnet, ſo gebührt die Entſcheidung über einen nach der Urtheilszuſtellung geſtellten Antrag auf Ausſetzung des Verfahrens nicht mehr dem Richter I. J., ſondern dem für das Rechtsmittel gegen das erſte Urtheil zuſtändigen Prozeßgericht. Ob das Rechtsmittel bereits eingelegt iſt, erſcheint ohne Bedeutung. Es kommt nur darauf an, ob das Verfahren in ein Stadium gerückt iſt, in welchem die Einwirkung auf die Entſcheidung dem I. R. entzogen war, und dem Richter der II. J. allein zuſtand. Das iſt hier der Fall. Mit Recht hat deshalb der B. R. entſchieden, daß eine der C. P. O. entſprechende Anordnung der Ausſetzung des Verfahrens nicht ſtattgefunden hat, und daß durch Zuſtellung der Berufung am 5. Dezember 1889 die Berufungsfriſt nicht gewahrt iſt. (Uebereinſtimmend die Kommentare zur C. P. O. § 225 von v. Wilmowski-Levy, Seuffert, Petersen, Foerſter und Gaupp.) Die Ausführung der Rkl., daß durch den im Laufe des Prozeſſes von einem nicht

*) Nachdruck ohne Angabe der Quelle verboten.

Digitized by Google

zuſtändigen Gericht erlaſſenen Ausſetzungsbeſchluß Parteirechte, welche nur durch Beſchwerde aufgehoben werden könnten, entſtanden ſeien, iſt unrichtig. Ebenſo wenig kommt es, da die Wahrung der Nothfriſt von Amtswegen geprüft werden muß, darauf an, ob die Gegenpartei anerkannt habe, daß die Ausſetzung des Verfahrens rechtsgültig beſchloſſen ſei. V. C. S. i. S. Wipper c. Rienaecker vom 18. Juni 1890, Nr. 88/90 V.

4. Nach § 410 der C. P. O. iſt die Eideszuſchiebung nur über (gemäß § 416 der C. P. O. beſtimmt zu bezeichnende) Thatſachen zuläſſig. Dagegen iſt dieſelbe ausgeſchloſſen, ſofern lediglich ein Rechtsbegeiff oder ein Urtheil in Frage ſteht. Wo der Ausdruck für den thatſächlichen Vorgang und der Rechtsbegeiff ſprachlich zuſammenfallen, kann allerdings, wie das R. G. ſchon öfters ausgeſprochen hat, davon abgeſehen werden, den Rechtsbegeiff in ſeine thatſächlichen Elemente aufzulöſen. Insbeſondere kann dies bei den gemeinverſtändlichen Rechtsbegriffen des täglichen Lebens, wie Kauf-, Miethe, Darlehen u. ſ. w. geſchehen. Wenn aber, wie im gegebenen Falle, der Streit unter den Parteien ſich gerade darum dreht, welche rechtliche Natur ein beſtimmtes Rechtsgeſchäft habe, darf die Entſcheidung darüber nicht lediglich von dem Urtheile einer Partei abhängig gemacht, muß vielmehr die Eidesnorm auf diejenigen Thatſachen gerichtet werden, deren Feſtſtellung es dem Gericht ermöglicht, ſelbſt zu beurtheilen, welches Rechtsgeſchäft in Frage ſtehe. Das O. L. G. hätte hiernach, wenn es überhaupt geboten war, bezüglich der Frage, ob ein Kaufvertrag vorliege, auf einen Eid zu erkennen, dieſen in anderer Form auflegen und den Rechtsbegeiff „Kauf“ hier in ſeine thatſächlichen Elemente auflöſen ſollen. II. C. S. i. S. Dahmen c. Keſſel vom 20. Juni 1890, Nr. 97/90 II.

Zur Konkursordnung.

5. Die Worte „des Grundes“ im § 127 K. K. O. ſind zwar nur auf die Fordeenng zu beziehen, allein das Erfordeeniß der Bezeichnung eines beſtimmten Vorrechts (§ 54 Ziffer 1—5) iſt dadurch ausgedrückt, daß die Angabe des beanſpruchten Vorrechts verlangt wird. Da hiernach das Verlangen eines Vorrechtes „überhaupt“ nicht genügt, hat das B. G. mit Recht die Anmeldung als eine mangelhafte bezeichnet, welche in Beziehung auf das Vorrecht nicht zu berückſichtigen war. Im Anſchluſſe hieran wird ſodann das durch die Eintragung in die Tabelle gemäß § 133 Abſ. 2 K. K. O. geſchaffene Urtheil ausgelegt. Zunächſt wird feſtgeſtellt, daß der Kl. kein Vorrecht, ſondern nur ein Abſonderungsrecht auf Grund des erlangten richterlichen Unterpfandsrechts habe anmelden und daß anderſeits der Konkursverwatter und die Gläubiger nur ein ſolches haben anerkennen wollen. Daran wird in Rückſicht auf andere Einträge in der Konkurstabelle die weitere Feſtſtellung geknüpft, daß auch der Konkurseichter, wenn gleich aus Rechtsunkenntniß und in ungeeigneter Weiſe, kein Vorrecht, ſondeen nur ein Abſonderungsrecht in die Tabelle aufgenommen und daher das Urtheil nur den Inhalt habe, daß durch daſſelbe ein Recht letzterer Art feſtgeſtellt werde. Zu dieſes Auslegung war das B. G. befugt, und unterliegt ſie auch (vgl. Reichsgeeichtsentſcheidungen Bd. VII Nr. 106 S. 351, Bd. XIII Nr. 109 S. 404) der Nachprüfung im Reviſionsverfahren, ſo muß dieſelbe doch für gänzlich zutreffend erachtet werden, zumal der Kl. eines der in § 54 Ziffer 1—5 K. K. O. aufgeführten Vorrechte geltend zu machen außer Stande iſt. II. C. S. i. S. Karch IV c. Leuz Konk. vom 24. Juni 1890, Nr. 123/90 II.

Zum Gerichtskoſtengeſetz.

6. Nach dem G. K. G. § 85 iſt vor Zahlung des von einem Ausländer zu zahlenden Vorſchuſſes die Vornahme jeder geeichtlichen Handlung abzulehnen. Der Rkl. will daraus ableiten, das B. G. ſei nicht berechtigt geweſen, um deswillen, weil der Berufungskl. den Koſtenvorſchuß nicht gezahlt habe, eine Gerichtsverhandlung unter Ausſchluß des Berufungsklägers eintreten zu laſſen und den Einſpruch deſſelben durch Urtheil zu verwerfen. Vielmehr hätte die Verhandlung abgelehnt werden müſſen, ein Urtheil habe ſo lange nicht ertheilt werden dürfen, als der Vorſchuß nicht gezahlt ſei. Ein Verluſt des Rechtsmittels dürfe nicht ausgeſprochen werden, zumal das G. K. G. nicht die Stelle ſei, an welcher Beſtimmungen über den Verluſt von Rechtsmitteln zu erwarten ſeien. Darüber beſtimme allein die C. P. O. Dieſe Argumentation iſt ſehr ſcheinbar, aber ſie iſt nicht begeündet. Aus der angezogenen Beſtimmung der C. P. O. ergiebt ſich unmittelbar allerdings nichts weiter, als daß das Gericht dem Ausländer, ſo lange derſelbe den Gerichtskoſtenvorſchuß nicht gezahlt hat, die Vornahme jeder geeichtlichen Handlung zu verweigern hat. Dieſe Beſtimmung ſteht im Einklang mit anderen analogen Beſtimmungen der C. P. O. und der dazu erlaſſenen ergänzenden Geſetze. Nach § 792 der C. P. O. hat der Gläubiger, auf deſſen Antrag ein Haftbefehl erlaſſen iſt, die Koſten, welche durch die Haft entſtehen, einſchließlich der Verpflegungskoſten von Monat zu Monat vorauszuzahten. Die Aufnahme in das Gefängniß iſt unſtatthaft, ſo lange dieſe Zahlung nicht erfolgt iſt. Nach § 344 der C. P. O. kann das Geeicht die Ladung eines Zeugen davon abhängig machen, daß der Beweisführer einen Vorſchuß zur Deckung der Staatskaſſe wegen der durch die Vernehmung des Zeugen erwachſenden Auslagen hinterlegt. Erfolgt die Hinterlegung nicht binnen der beſtimmten Feiſt, ſo unterbleibt die Ladung, wenn die Hinterlegung nicht ſo zeitig nachgeholt wird, daß die Vernehmung ohne Verzögerung des Verfahrens erfolgen kann. Nach § 18 der G. O. für Gerichtsvollzieher können dieſe die Uebernahme eines Geſchäfts von der Zahlung eines zur Deckung der baaren Auslagen und des vermuthlichen Betrags der Gebühren hinreichenden Vorſchuſſes abhängig machen. Allein wenn das G. K. G. § 85 in Uebereinſtimmung mit den angezogenen Beſtimmungen die nächſte Folge ordnet, welche eintritt, wenn der Geeichtskoſtenvorſchuß nicht gezahlt wird, ſo iſt damit nicht darüber entſchieden, ob ſich der Bekl. und Berufungsbekl. die nun eintretende Unthätigkeit des B. G., die Siſtienng des Verfaheens bis auf Weiteres gefallen laſſen muß. Stellt der Kl. oder der Berufungskl. keine Anträge, ſo iſt das Gericht auch nicht in der Lage, eine gerichtliche Haudtung vorzunehmen, und wenn ſich der Bekl. dies gefallen täßt, ſo hat es dabei ſein Bewenden. Der Bekl. brancht ſich das aber nicht gefallen zu laſſen. Die Partei, welche nicht verhandelt, iſt der nicht erſchienenen Partei gteichzuſtellen — C. P. O. § 298 —, der Bekl. kann alſo in jenem Falle beantragen, daß der Kl. mit der Klage, der Berufungskl. mit ſeinem Rechtsmittet abzuweiſen ſei — C. P. O. §§ 295, 504. — Ob nun der Kt. oder Berufungskl. thatſächtich keine Anträge ſtellt, oder ob er zur Zeit keine Anträge ſtelien darf, weil das Gericht jede gerichtliche

Digitized by Google

Handlung versagen darf, steht sich rechtlich gleich. Man wird deshalb auch für diesen Fall die Konsequenz ziehen dürfen, daß nach dem Prinzip der C. P. O. der Berufungsbekl. Zurückweisung der Berufung beantragen darf, wenn der Berufungskl. zu der Zeit, zu welcher er nach dem Gange des Verfahrens Anträge zu stellen hat, solche Anträge zufolge eigener Unterlassung der Einzahlung des Kostenvorschusses nicht stellen darf. Diese Konsequenz ist in § 105 der C. P. O. ausdrücklich für den Fall gezogen, daß der Berufungskl. die ihm aufgegebene Sicherheit für die Kosten nicht leistet. Sie ist analog in dem vorliegenden Falle zu ziehen. In diesem Sinne ist auch bereits in gleichliegenden anderen Fällen vom R. G. verfahren und entschieden. So von dem erkennenden Senat in Sachen Jegorowitsch Steinbach in Wladiwostock wider G. Lipmann und Geffken in Hamburg I. 80/87. Als der ausländische Kl. und Rkl. den Gerichtskostenvorschuß nicht gezahlt hatte, wurde derselbe zur Verhandlung nicht zugelassen, und auf Antrag des Rkl. die Revision durch Versäumnißurtheil vom 12. Februar 1886 zurückgewiesen. Bei dem Königlichen O. L. G. Dresden hatten die Fabrikanten von der Mühl und Co. zu Basel und der Fabrikant Theophil Vischer daselbst Berufung wider ein ihre Klage gegen die Leipziger Wechselbank in Liquidation abweisendes landgerichtliches Urtheil eingelegt und den Gerichtskostenvorschuß nicht gezahlt. Das O. L. G. berannte Termin zur mündlichen Verhandlung an, lehnte aber aus jenem Grunde ab, über die Berufung verhandeln zu lassen. Die Berufungsbekl. lud zu einem neuen Termin und wollte in diesem den Antrag auf Erlaß eines Versäumnißurtheils stellen. Das B. G. verkündete vor Eintritt in die Verhandlung den Beschluß, daß, da Berufungskl. einen Vorschuß nicht bestellt hätten, es abgelehnt werde, in der Sache zu verhandeln. Auf Beschwerde der Berufungsbekl. hob das R. G. diesen Beschluß auf und sprach aus, es liege dem Gericht ob, die Berufungsbekl. zu einem neuen Termin zu laden. Wegen Nichterfüllung der den Kl. zufallenden Kostenvorschußpflicht dürfe nicht auch der Bekl. das rechtliche Gehör mit Anträgen versagt werden, welche auf die Beendigung des anhängigen Rechtsstreits abzielen. Die Bekl. könne verlangen, daß der Prozeß zum Austrage komme, und nicht anläßlich der Zahlungssäumniß der Kl. für immer in der Schwebe bleibe. B. II. 137/83 vom 21. Dezember 1883, mitgetheilt in Wellmann, Deutsche Juristenzeitung von 1884 (Bd. 9) S. 254. Wird unter Bezugnahme auf die Motive und die ältere preußische Gesetzgebung näher ausgeführt. I. C. S. i. S. Schönrock c. Klönne vom 24. Mai 1890, Nr. 78/90 I.

II. Das Handelsrecht.

7. Der Begriff des Kaufs wird in den Vorschriften des zweiten Titels im Buch 4 des H. G. B. vom Kauf vorausgesetzt. Abgesehen von dem Art. 338 bestimmt deshalb nach Art. 1 des H. G. B. das Landesrecht, ob ein Rechtsgeschäft als Kaufgeschäft zu beurtheilen ist. Nach § 381 Tit. 11 Thl. I des A. L. R. finden bei der Cession gegen Entgelt die Vorschriften über Kauf und Tausch Anwendung, und da Forderungen nach § 7 Tit. 2 Thl. I des A. L. R. rechtlich als bewegliche Sachen gelten, ist der Forderungskauf, wenn er wie vorliegend nach Art. 274, 277 des H. G. B., Handelsgeschäft ist, als Handelskauf anzusehen. Aber die Art. 354, 356 des H. G. B. beziehen sich nicht auf Forderungskäufe jeder Art. Die Art. 337 bis 359 des H. G. B. finden sich zwar unter dem allgemeinen Titel „Vom Kauf". Abgesehen vom Art. 338, welcher von „vertretbaren Sachen" spricht, wird indessen der Gegenstand des Kaufs überall als „Waare" bezeichnet. Auch im Art. 359 ist „der zu leistende Gegenstand" der in den Art. 354, 355, 357, auf welche sich der Art. 359 zurückbezieht, als Waare bezeichnete Gegenstand. Nun mag man unter Waare in der weitesten, der „merx" des gemeinen Rechts entsprechenden Bedeutung mit Ausnahme von Grundstücken Alles zu verstehen haben, was Gegenstand eines Kaufs wird. Aber solch innerhalb eines Rechtssystems, das ein specifisches Handelsrecht im Gegensatz zu dem sonstigen allgemeinen bürgerlichen Recht nicht ausgebildet hat, üblicher Sprachgebrauch kann für die Auslegung eines besonderen, für die Ordnung der Verhältnisse und Bedürfnisse des Handels bestimmten Gesetzbuchs nicht entscheiden, namentlich wenn es sich um Bestimmungen handelt, welche den Handelskauf nicht in allen seinen rechtlichen Beziehungen regeln, sondern nur in einzelnen und zwar in solchen, die ersichtlich eine bestimmte objektive Beschaffenheit des Kaufgegenstandes zur Voraussetzung haben. Das H. G. B. gebraucht auch außerhalb der Art. 337 bis 359 in einer Reihe von Vorschriften den Ausdruck Waare und trifft Bestimmungen für die Waare als Gegenstand von Rechtsgeschäften in Verbindung mit andern Gegenständen. Der Art. 67 führt neben den „Waaren" „Schiffe, Wechsel, inländische und ausländische Werthpapiere, Aktien und andere Handelspapiere" auf, der Art. 271 unter Nr. 1 und 2 nebeneinander „Waaren oder bewegliche Sachen Staatspapiere, Aktien oder andere für den Handelsverkehr bestimmte Werthpapiere", der Art. 273: „Waaren, bewegliche Sachen und Werthpapiere", die Art. 302 und 306: „Waaren oder andere bewegliche Sachen", der Art. 376: „Waaren, Wechsel und Werthpapiere". In den Art. 309, 313 werden andererseits „bewegliche Sache und Werthpapiere" bez. „bewegliche Sachen und Papiere auf Inhaber und indossable Papiere" nebeneinander gestellt. Aus dieser Nebeneinanderstellung der Waaren und anderer Güter ist nun zwar nicht zu folgern, daß von dem Begriff der Waare diese anderen Güter ausgeschlossen sind, wo das H. G. B. wie in den Art. 337, 339 ff. im Titel vom Kauf, von der Waare allein spricht. Aber von entscheidender Bedeutung ist es, daß das H. G. B. überall, wo es an den bezeichneten Stellen unter Nebeneinanderstellung und Gleichstellung von Waaren, anderen beweglichen Sachen und sonstigen Gütern den Kreis der Gegenstände, auf welche seine Dispositionen sich beziehen, ersichtlich möglichst vollständig umschreibt, den Waaren und anderen beweglichen Gegenständen nur solche unkörperliche Gegenstände, insbesondere Forderungsrechte, gleich behandelt sind, welche nach gesetzlichen Vorschriften oder unter dem Schutz der Gesetze getroffenen Einrichtungen mittels der Verbriefung eine sinnliche, für den Verkauf gleich Sachen geeignete Form und Verkörperung gefunden haben. Dadurch wird die Auffassung begründet, daß Gegenstand dieser gesetzlichen Bestimmungen nur von Natur körperliche oder in der angegebenen Weise verkörperte Güter sind. Dem entsprechend hat das R. G. die Art. 306 und 309 des H. G. B. auf Forderungsrechte für unanwendbar erachtet, welche nicht mit der Bedeutung einer solchen Verkörperung verbrieft sind, obwohl nach dem Pr. L. R. solche Forderungsrechte als bewegliche

Digitized by Google

Sachen und als Gegenstand eines Besitzes gelten. Vgl. Entscheidungen des R. G. in Civilsachen Bd. 10 S. 40, Bd. 17 S. 57. Vgl. auch Entscheidungen des R. O. H. G. Bd. 9 S. 242. In derselben Begrenzung ist der Begriff „Waare" in den Art. 337 bis 359 des H. G. B. aufzufassen, auch wenn man ihnen außer den Waaren alle die Güter unterstellt, für welche an anderen Stellen des H. G. B. dieselben Vorschriften wie für die Waaren getroffen sind. Für die vertretbaren Sachen des Art. 338 versteht sich die Beschränkung auf körperliche oder im obigen Sinne verkörperte Güter von selbst. Nur bei körperlichen Gütern in solchem Sinne kann aber auch von Besicht, Probe, Muster, von Uebergabe, Empfangnahme, Abnahme, Niederlegung, Aufbewahrung, von Uebersendung, Transport, Untersuchung die Rede sein. Nur für sie haben die Unterscheidungen von Platz- und Distanzgeschäft, gewöhnlichem und Fixgeschäft einen verständlichen Sinn. Die Preußische Hypothek ist kein Forderungsrecht, welches durch das Hypothekeninstrument verkörpert wird, kein Werthpapier in dem vorbezeichneten Sinne, sondern lediglich ein durch Eintragung wie durch ein Pfand gesichertes Forderungsrecht, dessen Uebertragung durch Cession erfolgt, d. h. durch die Willenserklärung des Cedenten, während die Uebergabe des Hypothekeninstruments dazu weder erforderlich ist, noch genügt. Beziehen sich hiernach die Art. 337 ff. des H. G. B. auf den vorliegenden Forderungskauf nicht, so kommen für die hier zu entscheidende Frage lediglich die Vorschriften des A. L. R. zur Anwendung. Nach § 230 Tit. 11 Thl. I daselbst ist dem Verkäufer in Abweichung von dem Grundsatz des § 231 Tit. 11, der §§ 393, 394 Tit. 5 und des § 22 Tit. 16 Thl. 1 das Rücktrittsrecht gegeben, wenn der Käufer mit der bei der Uebergabe zu leistenden baaren Zahlung des Kaufpreises im Verzuge ist. Striethorst Archiv Bd. 90 S. 367. Entscheidungen des Ober-Tribunals Bd. 76 S. 288. Die Preußische Praxis und Theorie ist auf Grund § 381 Tit. 11 Thl. 1 des A. L. R. darüber einig, daß der § 230 Tit. 11 Thl. 1 auch auf die als Kauf zu behandelnde entgeltliche Cession Anwendung findet. Präj. 2087. Entscheidungen des Ober-Tribunals Bd. 17 S. 185. I. C. S. i. S. Klaffke c. Hentschel vom 17. Mai 1890, Nr. 131/90 I.

8. Das H. G. B. bestimmt im Art. 348 Abs. 1, daß der Käufer, wenn er die von einem andern Orte übersendete Waare beanstandet, verpflichtet ist, für die einstweilige Aufbewahrung derselben zu sorgen, und im Abs. 5, daß der Käufer die Waare, wenn sie dem Verderben ausgesetzt und Gefahr im Verzuge ist, unter Beobachtung der Bestimmungen des Art. 343 verkaufen lassen kann. Der Art. 343 giebt dem Käufer das Recht, nach vorgängiger Androhung die Waare öffentlich verkaufen zu lassen. Diese Vorschriften finden auch beim Viehhandel Anwendung (Entscheidungen des R. O. H. G. Bd. 25 S. 231). Daß deren Befolgung nicht stattgefunden hat, ist hier unstreitig. In solchem Falle entbindet jede von dem Käufer mit der Waare vorgenommene wesentliche Veränderung, insbesondere ein freihändiger Verkauf derselben, den Verkäufer von der Pflicht, sich dem Käufer gegenüber wegen der mangelnden Kontraktmäßigkeit oder wegen Fehlerfreiheit verantworten zu müssen (vgl. Entscheidungen des R. O. H. G. Bd. 18 S. 330, Bd. 16 S. 321, Bd. 11 S. 201, Bd. 10 S. 272 u. s. w.). V. C. S. i. S. Erben Dennstedt c. Goldschmidt u. Sohn vom 14. Juni 1890, Nr. 97/90 V.

III. Sonstige Reichsgesetze.

Zum Patentgesetz.

9. Der § 5 des Pat. G. hat den Fall der Doppelerfindung im Auge, die unabhängig von einander (§ 3 Abs. 2 des Pat. G.) vor sich gegangen. Grundsätzlich giebt die selbst zeitlich frühere Erfindung der selbstständigen, gleichen Erfindung eines Anderen gegenüber kein Recht, wenn diese allein in den Formen des Gesetzes zur Anmeldung des Anspruchs auf Ertheilung des Patents und zur Ertheilung des Patents geführt hat. Aber der Erfinder, der die selbstständige Erfindung über ihre Conception hinaus vor der Anmeldung der gleichen patentirten Erfindung in Benutzung genommen oder doch die zur Benutzung erforderlichen Veranstaltungen getroffen hat, soll in der Ausnutzung des bethätigten Erfindergedankens gegenüber dem Untersagungsrecht geschützt werden, welches der § 4 des Pat. G. (§§ 34 ff. daselbst) dem anderen Erfinder giebt, der den Patentschutz erlangt hat. Daraus ergiebt sich der Inhalt und Umfang des von der Bekl. durch die Vorbenutzung der Erfindung gewonnenen Rechts. Nach § 5 a. a. O. cessirt dem Vorbenutzer der Erfindung gegenüber die Wirkung des Patents. Nach dem § 4 des Pat. G. besteht die Wirkung des Patents darin, daß der Patentinhaber Jedem die gewerbsmäßige Herstellung, Inverkehrbringung, Feilhaltung des Gegenstandes der Erfindung, die Anwendung des patentirten Verfahrens, den Gebrauch des Gegenstandes der patentirten Erfindung untersagen kann. Cessirt dies nach § 5 dem Vorbenutzer der Erfindung gegenüber, so folgt daraus wie aus dem inneren Grunde des § 5 von selbst, daß dem Vorbenutzer die gewerbsmäßige Herstellung, das Inverkehrbringen, das Feilhalten, die Anwendung des Verfahrens, der Gebrauch des Gegenstandes der Erfindung nicht untersagt werden kann, d. h. daß er zu alle dem befugt ist, nur nicht ausschließlich, aber neben dem Patentinhaber, wenn dieser auch Dritten gegenüber allein das Untersagungsrecht des § 4 des Pat. G. hat. Dies haben auch bereits der II. und III. Strafsenat des R. G. gegenüber den abweichenden Ansichten von Kohler, Patentrecht S. 137 und Klostermann, Pat. G. S. 153 in ihren Urtheilen vom 4/7. Januar 1882 und vom 14. März 1882 (Entscheidungen in Strafsachen Bd. 5 S. 362, Bd. 6 S. 107) dargelegt. Das Recht des Vorbenutzers der Erfindung beseitigt nach §§ 4 und 5 des Pat. G. die negatorische Klage des Patentinhabers. Daß es zugleich als Grundlage einer Feststellungsklage im Sinne des § 231 der C. P. O. dienen und widerklagend geltend gemacht werden kann, wie hier geschehen, ist unter den Parteien nicht streitig und gegründeten Bedenken nicht unterworfen. I. C. S. i. S. Paßburg c. Heckmann vom 11. Juni 1890, Nr. 81/90 I.

Zu den Reichsstempelgesetzen.

10. Die Berufungsentscheidung geht davon aus, daß der Vertrag vom 23. Oktober 1888 lediglich ein Gesellschaftsvertrag sei, nicht aber auch ein Anschaffungsgeschäft enthalte. Diese Annahme kann als begründet nicht anerkannt werden. Wie der IV. C. S. des R. G. schon wiederholt in gleichliegenden Fällen, so in dem Urtheile vom 13. Dezember 1888 in Sachen des Fiskus gegen die Aktiengesellschaft Deutsche Bank zu Berlin IV. 227/88 (Entscheidungen in Civilsachen Bd. 22 S. 127) und in den Urtheilen vom 17. Dezember 1888 in Sachen des

Digitized by Google

Fiskus gegen die Norddeutsche Brauerei-Aktiengesellschaft zu Berlin IV. 203/88 und vom 4. Februar 1889 in Sachen des Fiskus gegen die Eisengießerei-Aktiengesellschaft, vormals Keyling und Thomas, zu Berlin IV. 290/88 ausgeführt hat, stellt sich im Falle der Simultangründung die Vereinbarung der Gründer wegen Uebernahme der Aktien der zu gründenden Aktiengesellschaft als ein zwischen diesen Personen geschlossenes Anschaffungsgeschäft im Sinne des Reichsstempelabgabengesetzes dar. Durch das fragliche Abkommen werden Rechte und Pflichten jedes Kontrahenten gegen die übrigen Mitkontrahenten begründet, namentlich das Recht und die Pflicht jedes Kontrahenten, diejenigen Aktien zu übernehmen, welche nach dem Vertrage von ihm zu übernehmen waren, und dementsprechend die Pflicht der anderen Kontrahenten, ihm diejenigen Aktien zu gewähren, zu deren Uebernahme er berechtigt, beziehentlich das Recht der anderen Kontrahenten, von ihm die Uebernahme der Aktien zu fordern, zu deren Uebernahme er verpflichtet war. In dem Abkommen ist der Wille der Kontrahenten, Aktien zu erwerben und zu gewähren (anzuschaffen und zu verschaffen), zum Ausdrucke gelangt und damit sind die Erfordernisse eines stempelpflichtigen Anschaffungsgeschäfts gegeben. Die angefochtene Entscheidung beruht sonach auf einer Verletzung des Gesetzes. Dessen ungeachtet ist dieselbe — gemäß § 526 der C. P. O. — aufrecht zu erhalten, weil sie sich aus einem anderen Grunde als richtig ergiebt. Wie von der Bkl. zutreffend geltend gemacht wird, fehlt es an einem Rechtsgrunde für ihre Verpflichtung zur Entrichtung der streitigen Abgabe. Nach § 9 des Reichsstempelgesetzes sind zur Entrichtung der Abgabe verpflichtet: der Vermittler oder die Kontrahenten und beziehentlich der Veräußerer. Keine dieser Parteirollen nimmt aber die klagende Aktiengesellschaft ein, welche zur Zeit der Errichtung des Gründungsvertrages rechtlich noch nicht bestand, vielmehr erst durch den Gründungsvertrag ins Leben gerufen werden sollte. Verpflichtet zur Entrichtung der Stempelabgabe sind im gegebenen Falle allein die Gründer als Kontrahenten. Die Abgabe ist daher von der klagenden Aktiengesellschaft mit Unrecht erfordert und folglich die erhobene Klage auf Rückerstattung gerechtfertigt. Diese Entscheidung steht mit den vorerwähnten Urtheilen des jetzt erkennenden Senats nicht im Widerspruch. Auch jene Urtheile beruhen auf der Annahme, daß ein Anschaffungsgeschäft zwischen den Gründern geschlossen und diese die zur Entrichtung des Stempels Verpflichteten seien, indem davon ausgegangen ist, daß die hinterher durch die Aktiengesellschaft zu bewirkende Zutheilung der Aktien an die Gründer keinen Bestandtheil des Anschaffungsgeschäfts bilde. In dem Rechtsstreite des Fiskus wider die Aktiengesellschaft Deutsche Bank zu Berlin IV. 227/88 gehörte die letztere, von welcher der Stempel erfordert war, zu den Gründern (einer anderen neu zu gründenden Aktiengesellschaft) und in dem Urtheile vom 13. Dezember 1888 ist ausdrücklich hervorgehoben, daß es sich um den „bei der Simultangründung einer Aktiengesellschaft von den Gründern zu zahlenden Stempel eines Anschaffungsgeschäfts" handle. In den Fällen, auf welche sich die beiden anderen Urtheile beziehen, war zwar der Stempel von den neu gegründeten Aktiengesellschaften erfordert und diese sind mit ihren Klagen auf Rückerstattung abgewiesen. Die Entscheidung schließt sich jedoch in ihrer Begründung lediglich dem Urtheile vom 13. Dezember 1888 an. Derselben liegt daher nicht die Auffassung zu Grunde, daß die Aktiengesellschaften als Mitkontrahenten oder aus anderem Grunde persönlich für die Entrichtung des Stempels verhaftet seien, und wenn daraus, daß eine solche persönliche Verpflichtung nicht besteht, kein Entscheidungsgrund entnommen worden ist, so ist dies darauf zurückzuführen, daß jener Gesichtspunkt von den klagenden Aktiengesellschaften nicht geltend gemacht, die Rückforderung der Abgabe vielmehr allein auf die Regirung, daß ein Anschaffungsgeschäft vorliege, gestützt war und daher angenommen werden konnte, es sei bei den Klagen stillschweigend davon ausgegangen, daß die Stempelabgabe von den Aktiengesellschaften für Rechnung der allein verpflichteten Gründer erfordert und entrichtet sei und von ihnen in gleichem Sinne, also für Rechnung der Gründer, zurückverlangt werde. IV. C. S. i. S. Fiskus c. Aktiengesellschaft Deutsche Gesellschaft für Bauunternehmungen vom 2. Juni 1890, Nr. 22/80 IV.

IV. Das Gemeine Recht.

11. Daß auch das Interesse eines Dritten klagend verfolgt werden könne, für dessen Rechnung man kontrahirt hat, und welchem man aus irgend einem Rechtsgrunde zu solcher Verfolgung verpflichtet ist, steht im gemeinen Rechte ganz fest, nicht nur nach l. 14 D. si quis caution. 2, 11, sondern auch z. B. nach l. 81 § 1 D. de V. O. 45, 1, l. 28 D. de neg. gest. 3, 5 und l. 8 § 3 D. mand. 17, 1. Eben deshalb braucht an sich sogar überhaupt nicht danach gefragt zu werden, ob der Kl. den Vertrag, aus dem er klagt, für eigne, oder für fremde Rechnung abgeschlossen hat. Vergl. Entsch. bei voriger Nummer.

12. Der jetzt erkennende Senat tritt der schon vom III. C. S. des R. G. (Entscheidungen in Civilsachen, Bd. 18 S. 221 f.) gebilligten Ansicht bei, daß nach gemeinem Rechte kein Grund vorliege, in einem sogenannten pactum de non licitando einen Verstoß gegen die guten Sitten zu erblicken und es daher nach l. 6 C. de pact. 2, 3 für ungültig zu halten, indem er sich auf die dort entwickelten Gründe bezieht. Speziell würde es eben so grundlos sein, aus der beiläufigen Bemerkung in c. 2 in VI. de pact. 1, 18, der Eid mache den Erbverzicht ausnahmsweise gültig, „weil letzterer doch Niemandem zum Schaden gereiche," mittelst eines argumentum a contrario zu schließen, daß jeder Vertrag, welcher für einen Dritten nachtheilig werden könne, nichtig sei. VI. C. S. i. S. Brauer c. Ehlers vom 19. Juni 1890, Nr. 103/90 VI.

V. Das Preußische Allgemeine Landrecht.

13. Zu weit geht das O. L. G., wenn es den Grundsatz aufstellt, daß der Hauseigenthümer ohne Rücksicht auf ein eigenes Verschen für die ordnungsmäßige, nicht gefährdende Anlage seines ganzen Gebäudes sowie der einzelnen Theile desselben jedem Dritten zu haften habe. Ein solcher Grundsatz findet, soweit es sich um das Innere von Gebäuden handelt, in den vom Vorderrichter angezogenen gesetzlichen Bestimmungen keine Stütze. Der § 367 Nr. 14 des Strafgesetzbuches will den Schaden verhüten, welcher bei der Ausführung von Bauten oder Ausbesserungen entstehen kann, und verpflichtet deshalb den Unternehmer solcher Bauten oder Ausbesserungen zu Sicherungsmaßregeln, deren Unterlassung übrigens nur, sofern sie eine verschuldete ist, einen Entschädigungsanspruch

Digitized by Google

begründen würde. Der § 37 Thl. I Tit. 8 des A. L. R. aber bezieht sich, wie das R. G. bereits in einem Urtheile vom 27. Januar 1887, Rep. a 327/86, (Gruchot, Beiträge Bd. 31 S. 921) dargelegt hat, lediglich auf die Außenseite der Gebäude und trifft keinerlei Bestimmung darüber, ob und inwieweit der Eigenthümer verpflichtet ist, die inneren Theile seines Gebäudes zur Verhütung von Schaden in baulichem Stande zu erhalten. Ganz dasselbe gilt endlich von den §§ 66 ff., insbesondere 71, 73, 74 Thl. I Tit. 8, da diese Vorschriften nach ihrem Wortlaute und Zusammenhange nur darauf abzielen, einerseits einer Verunstaltung der Straße und öffentlichen Plätze entgegenzuwirken und andererseits das auf Straßen oder Plätzen verkehrende Publikum vor Schaden zu schützen. Um so mehr muß hiernach die Annahme des B. G. für gerechtfertigt angesehen werden, daß der Eigenthümer für die ordnungsmäßige Anbringung der im Inneren des Gebäudes befindlichen Einrichtungsgegenstände, insbesondere auch für die ausreichende Befestigung der in den Zimmern aufgestellten Repositorien, nur im Falle eines eigenen vertretbaren Versehens einzustehen hat. VI. C. S. i. S. Götsch c. Fiskus vom 16. Juni 1890, Nr. 85/90 VI.

14. Der Kl. fordert Entschädigung dafür, daß der Abbruch seines Gebäudes wegen irreparabler Baufälligkeit von der Polizei angeordnet und, nach vergeblicher Aufforderung, bewerkstelligt ist. Er glaubt diesen Anspruch auf § 75 der Einleitung zum A. L. R. stützen zu können. Danach ist der Staat denjenigen, welcher seine besonderen Rechte und Vortheile dem Wohle des gemeinen Wesens aufzuopfern genöthigt wird, zu entschädigen gehalten. Diese Bestimmung ist, wie der § 31 Thl. I Tit. 8 des A. L. R., nur dann anwendbar, wenn ein in seinem Eigenthumsrechte nicht eingeschränkter Besitzer einer Sache, nach den in jedem einzelnen Falle besonders zu treffenden Anordnungen des Staats, zum Wohle des Ganzen oder einzelner Bürger sich Beschränkungen seines Eigenthums unterwerfen muß, welche ihm Nachtheil bringen (vgl. Entscheidungen des Obertribunals Bd. 17 S. 377, 378). Das ist aber nicht der Fall, soweit das Eigenthum gesetzlichen Beschränkungen unterliegt. Denn durch die Beschränkungen dieser Art, welche „gleichsam dem Privateigenthum eingeboren“ sind (Heydemann, Einleitung in das System des Preußischen Civilrechts 2. Auflage Bd. I S. 410), werden der Ausdehnung des Eigenthums positive Grenzen gesteckt, und die Rechtsordnung erkennt den Gebrauch des Eigenthums als Recht nur soweit an, als diese Grenzen reichen (Förster-Eccius, Theorie und Praxis ꝛc. 5. Auflage Bd. 3 S. 157). In den §§ 1 und 2 Thl. I Tit. 22 des A. L. R. werden denn auch ausdrücklich die sich hieraus ergebenden Folgen dahin gezogen, daß den gesetzlichen Einschränkungen des Eigenthums ein jeder Grundbesitzer sich zu unterwerfen verbunden ist, und daß für Einschränkungen und Belastungen dieser Art kein Grundbesitzer eine im Gesetze ihm nicht ausdrücklich vorbehaltene Entschädigung fordern kann. Hierin ist durch Art. 9 der Verfassungsurkunde: „das Eigenthum ist unverletzlich. Es kann nur aus Gründen des öffentlichen Wohls gegen vorgängige, in dringenden Fällen wenigstens vorläufig festzustellende Entschädigung nach Maßgabe des Gesetzes entzogen oder beschränkt werden“ nichts geändert, auch wenn dieser Grundsatz nicht blos als Richtschnur für die künftige Gesetzgebung, sondern als ein unmittelbar anwendbarer Rechtssatz angesehen wird. Denn die hier gemeinten Beschränkungen können nur solche sein, welche den Eigenthümer in der Ausübung eines an sich in seinem Eigenthumsrechte liegenden Befugniß hindern; die Rechte aber, deren Ausübung dem Eigenthümer durch die gesetzliche Festsetzung von Einschränkungen versagt sind, fallen, wie schon bemerkt, nicht unter den Begriff des Eigenthums, wie er vom Gesetz anerkannt wird (vgl. Urtheil des Preußischen Oberverwaltungsgerichts vom 5. Dezember 1881; Entscheidungen Bd. 8 S. 329; v. Rönne's Staatsrecht der Preußischen Monarchie, 4. Auflage Bd. 2 S. 97 f. Anm. 5). Die gesetzlichen Einschränkungen des Eigenthums sind in den §§ 33 ff. Thl. I Tit. 8 des A. L. R. aufgeführt (vgl. das Marginale zu § 33 Thl. I Tit. 8 und das Citat im § 1 Thl. I Tit. 22 des A. L. R.). Dazu gehört die vom Gesetz an das Eigenthum geknüpfte Pflicht zur Unterhaltung der Gebäude, welche die an sich von der Willkür des Eigenthums abhängende Erhaltung oder Vernichtung eines Gebäudes zum Besten des gemeinen Wesens einschränkt, eine Pflicht, deren Erfüllung nicht allein erzwingbar, deren Verletzung sogar mit Strafe bedroht ist (A. L. R. Thl. I Tit. 8 §§ 33 ff.; Strafgesetzbuch § 367 Nr. 13, 14). Der Eigenthümer muß seine Gebäude in einer Stadt, die an Straßen oder öffentliche Plätze stoßen, so weit es zur Erhaltung der Substanz und Verhütung alles Schadens und Nachtheils für das Publikum nothwendig ist, in baulichem Stande unterhalten. Vernachlässigt er diese Pflicht dergestalt, daß der Einsturz des ganzen Gebäudes oder eine Gefahr für das Publikum zu besorgen ist, so muß die Obrigkeit ihn zur Veranstaltung der nothwendigen Reparatur, innerhalb einer nach den Umständen zu bestimmenden billigen Frist, allenfalls durch Zwangsmittel anhalten. Kann auch durch die Veranstaltungen des Magistrats dergleichen verfallenes Gebäude nicht wieder hergestellt werden, so ist, bei fortdauernder Gefahr für das Publikum, die Obrigkeit, selbiges abbrechen, und die Materialien an den Meistbietenden verkaufen zu lassen, berechtigt (A. L. R. Thl. I Tit. 8 §§ 36—38, 56). Die letztere Bestimmung (§ 56) hat freilich nur den Fall im Auge, daß die Wiederherstellung des verfallenen Gebäudes auf dem in den §§ 39—55 a. a. O. angegebenen Wege nicht zu bewirken ist, sie ist jedoch, wie sich aus der Natur der Sache nothwendig von selbst ergiebt und auch durch die Strafvorschrift im § 367 Nr. 13 des Strafgesetzbuchs bestätigt wird, auch da zur Anwendung zu bringen, wo den im öffentlichen Interesse zu stellenden Ansprüchen in keiner anderen Weise zu genügen ist, als durch die Beseitigung des Gebäudes, wo also das Gebäude in einem derartig verfallenen Zustande sich befindet, daß die Gefahr des Einsturzes auch durch Reparatur nicht abgewendet werden kann. Die Bestimmungen in den §§ 36 ff. Thl. I Tit. 8 des A. L. R. können hier allerdings nicht unmittelbar zur Anwendung gebracht werden, weil dieselben sich ausdrücklich auf Gebäude in den Städten beziehen (§ 36) und das abgebrochene Gebäude des Kl. in einer Landgemeinde belegen ist. Ihre Anwendbarkeit wird aber vermittelt durch die Vorschrift § 60 a. a. O., nach welcher auch von Grundstücken auf dem Lande gilt, was von städtischen Grundstücken vorher verordnet ist. Mag nun auch darüber gestritten werden können, ob und inwieweit die §§ 60—64 durch die spätere Agrargesetzgebung beseitigt worden sind (vgl. Koch's Kommentar zu § 64 Thl. I Tit. 8 des A. L. R. Note 87): jedenfalls darf die im § 60 verordnete Anwendung der in den

Digitized by Google

§§ 36 ff. für Städte gegebenen Bestimmungen auf Landgemeinden nicht in Zweifel gezogen werden, sofern darin im Interesse der öffentlichen Sicherheit die Pflicht zur Erhaltung, Wiederherstellung und eventuell zum Abbruch der an öffentlichen Straßen oder Plätzen belegenen Gebäude festgesetzt und der Obrigkeit die Befugniß zur Erzwingung der Erfüllung dieser Pflicht beigelegt ist; würde es doch andernfalls an Vorschriften dieser Art für Landgemeinden fehlen, obwohl solche zum Besten des gemeinen Wesens für Landgemeinden in gleichem Maße nothwendig sind, wie für Städte. Es ist daher dem I. R. beizutreten, welcher die Anwendung der §§ 36 ff. im vorliegenden Falle, wo ein an einer öffentlichen Dorfstraße belegenes Wohngebäude in Frage steht, für unbedenklich hält. Freilich darf die äußerste Maßregel des Abbruchs nur dann ergriffen werden, wenn nach vorheriger Feststellung eine Wiederherstellung des vorhandenen Gebäudes ausgeschlossen ist (vgl. Urtheil des Preußischen Oberverwaltungsgerichts vom 8. September 1881; Parey und Wiedemann, Rechtsgrundsätze des Königlich Preußischen Oberverwaltungsgerichts 2. Reihe, S. 160 Nr. 10). Hieraus folgt, daß, wenn der Abbruch des Gebäudes angeordnet und bewirkt wird, wo noch durch Reparatur geholfen und die Einsturzgefahr beseitigt werden kann, der Obrigkeit nicht das ihr aus der gesetzlichen Einschränkung des Eigenthümers entfließende Recht zur Seite steht, daß dieselbe vielmehr dann, wenn auch zum Wohle des gemeinen Wesens in die Rechtssphäre des Eigenthümers eingreift. Solchenfalls wird der Eigenthümer genöthigt, seine besonderen Rechte und Vortheile dem Wohle des gemeinen Wesens aufzuopfern, und er muß nach § 75 der Einleitung zum A. L. R. und nach §§ 29—31 Thl. I Tit. 8 des A. L. R. für den erlittenen Verlust vollständig schadlos gehalten werden. Hat dagegen die Obrigkeit durch den Abbruch des Gebäudes lediglich von der ihr durch das Gesetz beigelegten Befugniß zur Erzwingung der durch die gesetzliche Einschränkung dem Eigenthümer auferlegten Pflicht Gebrauch gemacht, so ist dadurch kein Recht des letzteren verletzt; es wird deshalb auch in keiner der Bestimmungen der §§ 36 ff. Thl. I Tit. 8 des A. L. R. dem Eigenthümer eine Entschädigung vorbehalten, und der Eigenthümer kann nach § 2 Thl. I Tit. 22 des A. L. R. eine Entschädigung nicht fordern. V. C. S. i. S. Dickmann c. Gemeinde Attendorf vom 14. Juni 1890, Nr. 47/90 V.

15. Es ist den beiden Vorderrichtern darin beizustimmen, daß das Testament der C.schen Eheleute vom 6. November 1885 für den Ueberlebenden ein Fideikommiß auf den Ueberrest anordnet. Es folgt dies aus der Bestimmung der Testatoren, daß der Ueberlebende von ihnen die freie Disposition und den Nießbrauch über den gesammten Nachlaß haben, und daß nur der beim Tode des Letztlebenden verbleibende Nachlaß unter ihre gesetzlichen Erben je zur Hälfte getheilt werden soll. Nach den Vorschriften des A. L. R. Thl. I Tit. 12 §§ 468, 469 ist in solchem Falle der Vorerbe in der Weise beschränkt, daß er über den Nachlaß weder von Todeswegen noch durch Schenkungen, welche auf bloßer Freigebigkeit beruhen, verfügen darf, alle übrigen Dispositionen stehen ihm jedoch frei. Die Frage, ob der Nacherbe zur Sicherung seines Rechtes auf Restitution des Nachlasses im Grundbuche den Vermerk eintragen lassen kann, daß das Verfügungsrecht des Vorerben in der angegebenen Weise beschränkt sei (Vergl. Koch, Kommentar zum A. L. R. Thl. I Tit. 12 § 468 Note 78; Eccius, Preußisches Privatrecht § 169 Note 29 a. E.; Dernburg, Preußisches Privatrecht III § 160 a. E.; Turnau, Grundbuchordnung § 104 Nr. 6, 4. Auflage Bd. II S. 434 u. f. w.), bedarf hier keiner Entscheidung, denn die Kl. verlangt in dem gegenwärtigen Prozesse nach dem von ihr gestellten Antrage die Aufrechterhaltung einer einstweiligen Verfügung, durch welche ihr Recht auf Herausgabe der Hälfte des Nachlasses der C.schen Eheleute mittels Eintragung einer Kaution von zusammen 21 000 Mark gesichert werden soll. Wie der B. R. richtig entscheidet, steht aber der Kl. ein Anspruch auf den Empfang der Hälfte des Vermögens, welches beim Tode der Frau C. beide Testatoren besaßen, nicht zu. Der Bekl., der überlebende Ehegatte, kann vielmehr, abgesehen von Schenkungen, durch Rechtsgeschäfte unter Lebenden ungehindert über den Nachlaß seiner ersten Frau und über sein eigenes Vermögen verfügen. Verkauft er Nachlaßsachen und verbraucht den Erlös für seine Bedürfnisse, so vermindert sich dadurch der später zu restituirende Nachlaß, und zwar ist seine derartige Disposition unbeschränkt, so daß unter Umständen geschehen kann, daß ein zu restituirender Nachlaß überhaupt nicht mehr übrig bleibt. Fehlt es aber an einem bestimmten Betrage, auf dessen Restitution der Nacherbe einen gesetzlichen Anspruch besitzt, so läßt sich die Sicherung des Nacherben durch Eintragung einer Kaution in Höhe einer bestimmten Summe in der III. Abtheilung des Grundbuches nicht rechtfertigen. Die Vorschrift des A. L. R. Thl. I Tit. 12 § 472, wonach der Substitut (Nacherbe) Kautionsbestellung wegen der späteren Auseinandersetzung nach den zwischen dem Nießbraucher und Eigenthümer geltenden Grundsätzen fordern kann, bezieht sich nur auf den Fall des § 467 ib., in welchem der Vorerbe den Nachlaß in dem Stande, in welchem er ihn empfangen hat, herausgeben soll. Fällt diese Verpflichtung fort, und kann der Nacherbe nur dasjenige, was übrig bleibt, beanspruchen, so fehlt es an einem nothwendigen Erforderniß zur Anwendung des § 472 cit. V. C. S. i. S. Klepocka c. Choinacki vom 11. Juni 1890, Nr. 85/90 V.

16. § 86 der Gesindeordnung erklärt die Herrschaft nur für schuldig, bei Krankheiten, welche sich der Dienstbote durch den Dienst oder bei Gelegenheit desselben zuzieht, „für seine Kur und Verpflegung zu sorgen“ und § 92 schränkt diese Verpflichtung ausdrücklich auf die Dauer der Dienstzeit ein und läßt mit dieser „die äußere Verpflichtung“ der Herrschaft für Kur und Pflege des kranken Dienstboten aufhören. Im Gegensatze hierzu bestimmen aber die §§ 94 und 95 der Gesindeordnung, daß „unter den Umständen, wo ein Machtgeber einen dem Bevollmächtigten bei Ausrichtung der Geschäfte durch Zufall zugestoßenen Schaden vergüten muß,“ (§§ 80, 81 Thl. I Tit. 13 des A. L. R.) auch die Herrschaft verpflichtet sei, für das „in ihrem Dienste oder bei Gelegenheit desselben zu Schaden gekommene Gesinde“ durch Bestreitung der Kurkosten und des nothdürftigen Unterhaltes auch über die Dienstzeit hinaus zu sorgen. Nach dem in § 94 der Gesindeordnung angezogenen § 81 Thl. I Tit. 13 des A. L. R. hat aber der Machtgeber (und somit auch der Dienstherr) auch einen blos zufälligen Schaden zu vergüten, wenn der Bevollmächtigte (beziehungsweise der Dienstbote) die bestimmte Vorschrift des Auftraggebers nicht befolgen können, ohne sich der Gefahr einer solchen Beschädigung auszusetzen. — Die Haftung für bloß

Digitized by Google

zufälligen Schaden setzt also voraus: a. eine bestimmte Vorschrift des Auftraggebers, b. die Gefahr einer Beschädigung und c. einen ursächlichen Zusammenhang zwischen dem Auftrage und der Gefahr und der demnächst durch diese eingetretenen Beschädigung. VI. C. S. i. S. Zachau c. Stille vom 16. Juni 1890, Nr. 87/90 VI.

17. Nicht jeder Handlungsgehülfe, der als Prokurist thätig ist, erscheint als Verwaltee im Sinne des Tit. 14 Thl. I des A. L. R.; ebensowenig aber ist die Ausführung der Revision zutreffend, daß ein Handelsgeschäft überhaupt nicht Gegenstand eines Verwaltungsvertrages sein könne. Wenn die wesentlichen Merkmale des letzteren: Selbstständigkeit der dem Verwalter eingeräumten Stellung und Anvertrauung eines in seine Hand gelangten Vermögensgegenstandes, Dernburg, Preußisches Privatrecht Bd. 2 S. 531 (4. Aufl.) vorhanden sind, so sind die landrechtlichen Vorschriften auch auf solche Handlungen anwendbar, die in den Bereich einer kaufmännischen Vollmacht fallen. I. C. S. i. S. von Schönermark c. Quweier vom 14. Juni 1890, Nr. 109/90 I.

18. Zur Anwendung des § 699 Thl. II Tit. 1 des A. L. R. genügt ein vorsätzliches Handeln, das der Natur der Sache nach an sich geeignet war, Leben oder Gesundheit des anderen Theiles zu schädigen, auch wenn der Vorsatz nicht auf diese Schädigung als Wirkung des Handels gerichtet war. IV. C. S. i. S. Lemke c. Lemke vom 16. Juni 1890, Nr. 58/90 VI.

19. Die Ausführungen des B. G. gipfeln in dem Satze: seit Emanation des A. L. R. kann ein Näherrecht, zu dessen Ausübung ausschließlich die Mitglieder einer bestimmten Familie berufen sind, nicht mehr durch Vertrag oder letztwillige Verfügung mit rechtlicher Wirksamkeit begründet werden. Erscheint dieser Satz schon deshalb befremdlich, weil er weder im A. L. R. noch in der späteren Gesetzgebung ausdrücklich ausgesprochen ist, auch bei seinem Rechtslehrer sich findet und mit der Rechtsprechung nicht übereinstimmt: so wird derselbe noch auffälliger dadurch, daß in dem Entwurfe eines B. G. B. für das Deutsche Reich das dingliche Vorkaufsrecht als Belastung eines Grundstücks (vgl. §§ 952 ff.) gerade mit Rücksicht auch darauf beibehalten ist, daß bei der Ueberlassung eines in der Familie befindlichen Landgutes an ein Familienglied, bei welcher die Absicht vorzuwalten pflegt, daß der Gutsannehmer das Gut als Grundlage des Familienwohlstandes behalten soll, durch die Bestimmung eines dinglichen Vorkaufsrechts einer jene Absicht der Betheiligten durchkreuzende Veräußerung vorgebeugt werden kann (Motive Bd. III S. 449 Abs. 2). In der That erweist sich die Ansicht des B. G. bei näherer Prüfung nicht als begründet. Das B. G. stützt sich lediglich auf die Bestimmungen der §§ 228, 229 ff. Thl. II Tit. 4 A. L. R., indem es davon ausgeht, daß nach der erkennbaren Intention des Testators nicht ein gewöhnliches Verkaufsrecht, sondern ein Näherrecht auf die Familiengüter bestellt worden sei und in dem § 228 a. a. O. ein Verbot der weiteren Begründung von Familien-Näherrechten findet. Es darf dahin gestellt bleiben, ob das Näherrecht auf Familiengüter, über welches in den §§ 227 ff. Thl. II Tit. 4 A. L. R. besondere Bestimmungen gegeben sind, — wie das B. G. anzunehmen scheint — als ein selbstständiges, von dem in den §§ 568 ff. Thl. I Tit. 20 A. L. R. behandelten Vorkaufs- und Näherrechte verschiedenes Institut anzusehen ist, wenngleich dasselbe, soweit nicht in den §§ 227—249 Thl. II Tit. 4 abweichende Vorschriften enthalten sind, ausdrücklich unter die Bestimmungen der §§ 568 ff. Thl. I Tit. 20 gestellt ist (Thl. II Tit. 4 § 250). Denn auch die Anwendung der §§ 227 ff. Thl. II Tit. 4 A. L. R. rechtfertigt die Entscheidung des B. G. nicht. Wie aus dem von Siewert veröffentlichten Auszug aus dem Entwurfe zum allgemeinen Gesetzbuch für die Preußischen Staaten (Siewert, Materialien Heft 1 S. 83 Nr. 66) zu ersehen, war man aus verschiedenen Gründen dem Retractus gentilitium nicht günstig gestimmt und meinte deshalb, dies Recht verdiene mehr eingeschränkt als ausgedehnt zu werden. Diese Auffassung entspricht der § 227 Thl. II Tit. 4 A. L. R., in welchem ein allgemeingesetzliches Näherrecht des Inhalts, daß auf Grund allein der Familienverbindung der Retrakt ausgeübt werden könne, nicht anerkannt wird. Wenn im Anschluß hieran und — wie das Wort „also", wodurch der § 228 mit dem § 227 in Verbindung gebracht ist, anzeigt — als Schlußfolgerung im § 228 weiter bestimmt wird: „Wo also dergleichen Näherecht durch Provinzialgesetze, Statuten, oder gültige Familienverträge nicht bereits eingeführt ist, soll dasselbe künftig nicht ausgeübt werden," — so kann damit nicht der vom B. G. gefundene Sinn verbunden werden, daß Näherechte, welche durch gültige Familienverträge bei Emanation des L. R. nicht bereits begründet waren, künftig nicht mehr rechtswirksam durch gültige Familienverträge begründet werden können. Vielmehr ist damit in Verbindung mit § 227 lediglich ausgesprochen, daß ohne Vorhandensein eines Provinzialgesetzes oder Statuts oder eines besonderen Titels, auf Grund der Familienverbindung allein ein Näherecht künftig nicht ausgeübt werden soll. Es wird hier nur von der ferneren Ausübung bestehender Näherrechte gehandelt; über die Zulässigkeit bezw. Unzulässigkeit der Neubegründung von Familien-Näherrechten verhält sich der § 228 weder nach seinem Wortlaut noch seiner Verbindung mit dem § 227. Auch aus dem § 229 ist nichts für die entgegengesetzte Ansicht herzuleiten. Derselbe enthält lediglich eine Uebergangsbestimmung, welche nothwendig war, sollten nicht die vertragsmäßigen Familien-Näherrechte, welche nicht im Hypothekenbuche eingetragen waren, mit dem Zeitpunkte des Inkrafttretens des A. L. R. ohne Weiteres ihrer Wirkung verlieren; denn das A. L. R. erkennt nur dem gesetzlichen und dem dinglichen Vorkaufsrechte Wirkung gegen Dritte, worauf es hier ankommt, ein Rückforderungsrecht gegen einen anderen Käufer zu, und die Eigenschaft eines dinglichen Rechts erlangt ein durch Vertrag oder letztwillige Verordnung bestelltes Vorkaufsrecht erst durch die Eintragung in das Hypothekenbuch (A. L. R. Thl. I Tit. 20 §§ 631, 569, 570). Von den Schriftstellern äußern sich ausdrücklich über die hier interessirende Frage nur v. Rönne und Lette (die Landeskulturgesetzgebung des Preußischen Staates Bd. II S. 41) mit folgendem Satze: „Soweit indeß das A. L. R. Gültigkeit hat, blieb die Konstituirung eines konventionellen Retrakts zum Besten gewisser oder aller Familiengenossen gestattet, da der § 3 des Edikts — vom 9. Oktober 1807 — nur die gesetzlichen Näherrechte aufhebt." Auch das vormalige Preußische Obertribunal, welchem eine der hier fraglichen ähnliche, durch Testament vom 16. April 1799 — also nach der Emanation des A. L. R. — getroffene Disposition vorgelegen, hat die rechtsgültige Errich-

tung derſelben nicht in Zweifel gezogen (Striethorſt Archiv Bd. 94 S. 26). Hiernach trägt das R. G. kein Bedenken auszuſprechen, daß auch nach Emanation des A. L. R. Näherrechte auf Familiengüter im Sinne der §§ 227 ff. Thl. II Tit. 4 A. L. R. durch Familienverträge unter Hinzutritt der Eintragung wirkſam begründet werden konnten. Eine Aenderung iſt in der Geſetzgebung bis zur Errichtung des hier in Frage kommenden Teſtaments vom 11. Juli 1800 nicht eingetreten. Durch die ſpäteren Geſetze (Edikt vom 9. Oktober 1807 § 3, Ablöſungsgeſetz vom 2. März 1850 § 2 Nr. 6, § 4) ſind die durch Verträge oder letztwillige Verfügungen begründeten Vorkaufs- und Näherrechte an Immobilien entweder nicht aufgehoben, oder ausdrücklich aufrecht erhalten. V. C. S. i. S. Reinhardt Descendenz c. c. Goſſon vom 18. Juni 1890, Nr. 51/90 V.

20. Es iſt dem erſten Richter darin beizuſtimmen, daß nach § 250 Thl. II Tit. 4, § 569 Thl. I Tit. 20 A. L. R. ein Vorkaufs- und Näherrecht für eine Familie durch Teſtament wirkſam begründet werden kann, wie dies gleichfalls vom vormaligen Preußiſchen Obertribunal (Striethorſt Archiv Bd. 94 S. 28) angenommen worden. Vgl. Entſch. bei voriger Nummer.

21. Das frühere Preußiſche Obertribunal und das R. G. haben aus den Vorſchriften der §§ 725, 726 in Verbindung mit §§ 790, 791 II 11 A. L. R. in konſtanter Praxis den Rechtsſatz abgeleitet, daß, wo eine Vereinigung mehrerer Mutterkirchen beſteht, als Korrelat der gemeinſchaftlichen Benutzung von Kirchen- bezw. Pfarrgebäuden ſich die gemeinſchaftliche Baupflicht ſämmtlicher Eingepfarrten und Patrone ergiebt, und auf Grund deſſen auch angenommen, daß dann Eingepfarrte und Patron derjenigen betheiligten Kirche, welche keine eigenen Pfarrgebäude beſitzt, die bei der anderen Kirche vorhandenen Pfarrgebäude mit zu unterhalten verpflichtet ſind (vgl. Entſcheidungen des Obertribunals Bd. 39 S. 289 und die Urtheile des R. G. bei Gruchot Bd. 27, S. 974, in den Civil-Entſcheidungen Bd. 17, S. 153 und bei Bolze Bd. I Nr. 1459, Bd. V Nr. 935b). IV. C. S. i. S. v. Romberg c. Dallwitz vom 12. Juni 1890, Nr. 390/89 IV.

VI. Das Franzöſiſche Recht (Badiſche Landrecht).

22. Nach der richtigen und auch herrſchenden Auslegung ſtellt Art. 135 B. G. B. weder eine Vermuthung für das Leben noch eine ſolche für den Tod eines Abweſenden auf; es iſt vielmehr Grundſatz, daß derjenige, welcher auf den Tod oder das Leben einen Anſpruch gründet, dieſe Thatſache zu beweiſen habe. Dieſem Grundſatze gemäß und, weil Niemand ſich auf die Exiſtenz eines Abweſenden zur Zeit des Todes eines gemeinſamen Erblaſſers berufen kann, nehmen zu Folge des Art. 136 die anweſenden Erben deſſen Antheil an ſich. Demnach liegt demjenigen, welcher mit der Behauptung des Lebens des Abweſenden deren ausſchließliche Berechtigung beſtreitet, der Beweis dieſer Behauptung ob. Es beſteht auch keine allgemeine Vermuthung für das Fortleben (wie in der Zeitſchrift für Civilprozeß Bd. XIII S. 37 aufgeſtellt wird), ſo daß, um ein Recht auf das Daſein einer Perſon zu einer beſtimmten Zeit zu ſtützen, der Beweis genügen würde, daß dieſelbe irgend einmal gelebt habe. (Vergl. Windſcheid § 53 Entwurf eines B. G. B. § 4 nebſt Motiven S. 31.) II. C. S. i. S. Chable c. Stocker vom 20. Juni 1890, Nr. 104/90 II.

23. Die ſogenannte déclaration de commande iſt eine in den Steigerungsbedingungen angebotene Uebereinkunft zwiſchen Erſteigerer (Verkäufer) und demjenigen, welcher durch Angebot und Zuſchlag Käufer wird und auch jene Vertragsofferte annimmt, daß dieſer binnen einer beſtimmten Friſt einen Anderen als Käufer benennen dürfe, welcher dann an die Stelle des Steigerers trete. Eine ſolche Vereinbarung, nach welcher der Meiſtbietende nur bis zu der vorbehaltenen Benennung des Anderen, der ihm dann ſubſtituirt wird, Käufer ſein und nur Käufer bleiben ſoll, wenn er innerhalb der Friſt von ſeiner Befugniß nicht Gebrauch macht, wird in Wiſſenſchaft und Rechtſprechung für ſtatthaft erklärt, und können die Fragen, ob ſie den Kauf befriſte, ob ſie als aufſchiebende oder auflöſende Bedingung zu beurtheilen ſei, hier unerörtert bleiben. Sie ſetzt, was das Verhältniß zwiſchen dem Steigerer und dem ſpäter benannten Dritten betrifft, nicht nothwendig einen Auftrag voraus, der Erſtere kann auch als Geſchäftsführer gehandelt haben und der Letztere dies genehmigen. Beſtand aber ſchon vor der Verſteigerung ein Auftragsverhältniß, ſo ſind für dieſes und ſeinen Beweis die vom Auftrage geltenden Rechtsſätze maßgebend und das ſchon bei der Verſteigerung die Erklärung abgegeben werde, kann jedenfalls dann nicht erforderlich ſein, wenn für deren Abgabe eine Friſt geſetzt iſt. War die Verſteigerung, wie im gegebenen Falle, eine freiwillige, ſo war in Ermangelung beſonderer, hier gar nicht behaupteter Verabredungen (Steigerungsbedingungen oder Ankündigungen) die notarielle Beurkundung weder zur rechtlichen Wirkſamkeit nothwendig, noch das einzig zuläſſige Beweismittel. Wenn daher auch auf Grund der Art. 14, 68 des Geſetzes vom 25. Ventôse XI wegen Fehlens der Unterſchriften der Betheiligten die öffentliche Urkunde vom 24. Mai 1889 für ungültig erachtet werden ſollte, ſo würde davon die rechtliche Wirkſamkeit der abgegebenen Erklärungen nicht berührt, und auf die Beweiskraft der Urkunde kann es weiter nicht ankommen, weil die Vorgänge als unbeſtrittene eines Beweiſes überhaupt nicht bedürfen. Vergl. Entſch. bei voriger Nummer.

24. Der Vorſchrift des Art. 2277 des B. G. B., nach welcher Zinſen in fünf Jahren verjähren, liegt die Auffaſſung zu Grunde, daß der Gläubiger für einen längeren Zeitraum Zinſen nicht zuſammenkommen laſſen dürfe, ſondern verpflichtet ſei, deren Bezahlung zu fordern und nöthigenfalls Klage zu erheben. Dieſe Beſtimmung muß ſonach in allen Fällen zur Anwendung kommen, in welchen eine ſolche Klage möglich war. Durch eine unter Art. 1901 B. G. B. fallende Friſt wird aber der Gläubiger nicht gehindert, wegen Kapital und Zinſen Klage zu erheben. Vielmehr hat in einem ſolchen Falle nur das Gericht eine nach den Umſtänden des Falles zu bemeſſende Zahlungsfriſt zu bewilligen. Durch die Feſtſtellung des O. L. G., es ſei für die ganze Schuld (einſchließlich der Zinſen) eine Zahlungsfriſt im Sinne des Art. 1901 bewilligt geweſen, wird ſonach die Anwendung des Art. 2277 nicht ausgeſchloſſen. Auch Art. 2257 des B. G. B., nach welcher bezüglich einer an einem beſtimmten Tage (à jour fixe) fälligen Forderung die Verjährung erſt an dieſem Tage zu laufen beginnt, ſteht der Annahme, daß die Zinſen, welche für eine längere Zeit, als für 5 Jahre gefordert werden, verjährt ſeien, nicht im Wege. Eine betagte Forderung im Sinne des Art. 2257, deſſen Vorſchriften dahin ihren

Digitized by Google

Grund haben, daß in den aufgezählten Fällen eine Klage auf Zahlung ausgeschlossen ist, liegt nämlich dann nicht vor, wenn eine unbestimmte Zahlungsfrist im Frage steht, deren Wirkungen sich nach Art. 1901 des B. G. B. richten, weil in diesem Falle der Gläubiger jederzeit Klage erheben und der Schuldner mit Rücksicht auf seine unveränderten Vermögensverhältnisse nicht Abweisung der Klage, sondern nur eine richterliche Zahlungsfrist verlangen kann. II. C. S. i. S. Vollmar c. Cette vom 13. Juni 1890, Nr. 50/90 II.

M.

Personal-Veränderungen.

Zulassungen.

Max Arthur Eickhoff beim Landgericht Stettin; — Dr. Ramme zu Wittingen beim Amtsgericht Isenhagen; — Aickelin beim Amtsgericht Saalgau; — Valentin Alfred beim Amtsgericht Czarnikau; — Hermann Themal beim Amtsgericht Sensburg; — Bleick Matthias Bleicken beim Amtsgericht Altena; — Julius Blau beim Landgericht Frankfurt a. M.; — Friedrich Schenk aus Neustadt (Orla) beim Amtsgericht I Ilmenau; — Paul Richter beim Amtsgericht Myslowitz; — v. Gowinski beim Amtsgericht Neustadt Westpr.

Löschungen.

Helnrich Justin Bönner beim Amtsgericht und Landgericht Siegen; — v. Fabiankowski beim Landgericht Allenstein; — Dr. Leo Cassell beim Landgericht Paderborn; — Reeps beim Amtsgericht Waren; — Geheimer Justizrath Kroenig beim Amtsgericht Paderborn; — Franz Heinitz zu Friedrichsberg beim Amtsgericht II Berlin.

Ich suche zum 1. August oder später einen zuverlässigen **Büreau-Vorsteher.**

H. Jenner,
Rechtsanwalt und Notar in Dortmund.

Ich suche zum 1. September d. Js. einen mit der Thätigkeit im Rechtsanwaltsbüreau und dem Notariat vollständig vertrauten, gewandten, tüchtigen und durchaus zuverlässigen
Büreauvorsteher
und erwarte Meldungen unter Beifügung eines kurzen Lebenslaufs und der Zeugnisse.
Forst i. L., den 1. Juli 1890.

Juckermann,
Rechtsanwalt und Notar.

Ich suche per sofort 1—2 tüchtige **Expedienten.**

Ruth,
Rechtsanwalt und Notar,
Sangerhausen.

Ein seit mehreren Jahren bei einem märkischen Landgerichte beschäftigter Anwalt, der durch die Verhältnisse zu einer Verlegung seines Wohnsitzes genöthigt ist, wünscht sich mit einem in Breslau ansässigen Kollegen zu assoziiren. Gefällige Anfragen befördert die Expedition dieses Blattes unter Chiffre **O. M.**

Berliner Anwalt sucht einen **Generalsubstituten** für die erste Hälfte der Ferien. Offerten unter **T. H. 682** an die Annoncen-Expedition von **Max Gerstmann,** Friedrichstr. 125.

Ein **Assessor** wünscht in der zweiten Hälfte der Ferien einen Anwalt in Berlin zu vertreten. Gefl. Offerten unter **X. K. 100** an die Expedition dieses Blattes.

Ein tüchtiger **Büreauvorsteher,** der der polnischen Sprache mächtig ist, findet von sofort oder später Stellung. Offerten unter **A. R. 912** in der Expedition dieser Zeitschrift niederzulegen.

Ein **Büreauvorsteher,** der länger als zehn Jahre ein Büreau geleitet hat, sucht zum Anfang August oder Anfang September Stellung. Auskunft ertheilt Herr Rechtsanwalt **G. Flatow** zu Berlin O. Alexanderstraße 25.

Zweiter Büreauvorsteher,
welcher brauchbare Schriftsätze und Verträge entwirft, wird für Görlitz gesucht. Antritt spätestens 1. September d. J. Offerten unter **B. 1980** an Rudolf Mosse, Görlitz.

Ein jüngerer **Büreaugehülfe,** namentlich im Abrechnen und Zwangsvollstreckungswesen geübt, sucht veränderungshalber baldigst anderweit Stellung. Gefällige Offerten werden unter **X. Y. 23** an die Expedition dieses Blattes erbeten.

Für ein kleines Anwaltsbüreau in einer Stadt Thüringens wird ein tüchtiger, mit dem Zwangsvollstreckungs- und Kostenwesen vollständig vertrauter, cautionsfähiger **Expedient** mit guten Zeugnissen und schöner Handschrift gesucht. 100 Mark Anfangsgehalt. Zeugnisse unter **M. H. 23** an die Expedition d. Zeitschrift erbeten.

Die in vorzüglicher Lage befindlichen Wohnungs- und Geschäftsräume eines kürzlich verstorbenen gesuchten **Dresdener Rechtsanwalts,** sind mit Bibliothek und Geschäftsmobiliar alsbald zu vermiethen, bezw. zu verkaufen. Näheres unter **C. S.** Dresden Moritz-Straße Nr. 13, II r.

Association Berliner Schneider. (Friedrich Modler & Co.)

Berlin S, **Mathiesstraße 3**
empfiehlt ihre Spezialität von
Amtstrachten für Justizbeamte und Prediger.
Amtsroben und Barrets für:
Richter: von M. 25—54.
Rechtsanwälte: von M. 25—45.
Gerichtsschreiber: von M. 15—30
bei freier Zusendung.
Maßnahme: Ganze Größe, Brustweite und Kopfweite.

H. Meyer's Buchdruckerei, Halberstadt.

Formular-Magazin für Rechtsanwälte und Notare, Papier-Lager, Lith. Anstalt und Steindruckerei, Buchbinderei
empfiehlt ihr reichhaltiges Lager von Formularen, Papieren, Couverts ꝛc. Preiscourant gratis und franco.

Carl Heymanns Verlag, Berlin W.
Rechts- und Staatswissenschaftliche Verlags- und Sortimentsbuchhandlung.

Die Hinterlegung und vorläufige Verwahrung
von
Geld, Werthpapieren und anderen Kostbarkeiten.

Systematische Darstellung der in Preußen geltenden Vorschriften, mit besonderer Berücksichtigung des Nachweises der Empfangsberechtigung, nebst vollständigem Text der Hinterlegungsordnung vom 14. März 1879.

Zum praktischen Gebrauch für Behörden und Rechtsanwälte
von **Dr. Spieß,** Regierungsrath.
Preis geb. Mark 5, postfrei Mark 5,20.

Für die Redaktion verantw.: M. Kempner. Verlag: W. Moeser Hofbuchhandlung. Druck: W. Moeser Hofbuchdruckerei in Berlin.

№ 31. Berlin, 29. Juli. 1890.

Juriſtiſche Wochenſchrift.

Herausgegeben von

M. Kempner,

Rechtsanwalt beim Landgericht I. in Berlin.

Organ des deutſchen Anwalt-Vereins.

Preis für den Jahrgang 20 Mark. — Inſerate die Zeile 40 Pfg. — Beſtellungen übernimmt jede Buchhandlung und Poſtanſtalt.

Inhalt.

Hülfskaſſe für deutſche Rechtsanwälte. S. 265. — Die Beſtimmung des Artikels 215a Abſatz 4 Handelsgeſetzbuchs in der Faſſung des Reichsgeſetzes vom 18. Juli 1884 findet auf ſchon vor Inkrafttreten dieſes Geſetzes den Gründern einer Aktiengeſellſchaft vertragsmäßig zugeſicherte Vorrechte beim Bezug von Aktien im Falle der Erhöhung des Grundkapitals keine Anwendung. S. 265. — Aus der Praxis der Strafſenate des Reichsgerichts. S. 267. — Perſonal-Veränderungen. S. 272.

Hülfskaſſe für deutſche Rechtsanwälte.

Die Anwaltskammer im Bezirke des Oberlandesgerichts zu Marienwerder hat der Kaſſe abermals eine Beihülfe und zwar von 3000 Mark gewährt. Der Kammer und ihrem Vorſtande iſt für die reiche Zuwendung der aufrichtigſte Dank ausgeſprochen.

Die Beſtimmung des Artikels 215a Abſatz 4 Handelsgeſetzbuchs in der Faſſung des Reichsgeſetzes vom 18. Juli 1884 findet auf ſchon vor Inkrafttreten dieſes Geſetzes den Gründern einer Aktiengeſellſchaft vertragsmäßig zugeſicherte Vorrechte beim Bezug von Aktien im Falle der Erhöhung des Grundkapitals keine Anwendung.

Urtheil des Reichsgerichts II. Civilſenat in Sachen Kahn und Comp. contra Deutſche Unionbank in Mannheim vom 8. Juli 1890, Nr. 120/90 II.

II. J. Oberlandesgericht Karlsruhe.

Im Jahre 1873 wurde die Aktiengeſellſchaft „Deutſche Unionbank Mannheim" gegründet und unterm 17. April 1873 in das Handelsregiſter eingetragen und befinden ſich die Beklagten unter den Gründern.

In § 4 des Geſellſchaftsſtatuts vom 4. April 1873 war beſtimmt, daß bei jeder Erhöhung des Grundkapitals die erſten Zeichner die eine Hälfte und die jeweiligen Aktionäre nach Verhältniß ihres Aktienbeſitzes die andere Hälfte der neu zu emittirenden Aktien al pari zu übernehmen berechtigt ſein ſollten. In den am 26. Mai 1887 beſchloſſenen neuen Statuten iſt von einem ſolchen Bezugsrechte der jeweiligen Aktionäre nicht mehr die Rede, dagegen wiederholt § 4 derſelben das den erſten Zeichnern, bezw. deren Rechtsnachfolgern eingeräumte Bezugsrecht auf die Hälfte der neu zu emittirenden Aktien al pari.

Die Klägerin iſt nun der Anſicht, daß dieſes Vorrecht mit dem Inkrafttreten des Geſetzes vom 18. Juli 1884, betreffend die Kommanditgeſellſchaften auf Aktien und die Aktiengeſellſchaften, erloſchen ſei und theilte dieſe Auffaſſung den Beklagten mit, worauf dieſe jedoch erwiderten, daß ſie zur Zeit nicht in der Lage ſeien, ſich zu äußern, daß ſie aber dieſe Anſicht nicht theilen.

Die Klägerin erhob deshalb bei dem Landgericht Mannheim Klage auf Feſtſtellung, daß die Beklagten nicht mehr berechtigt ſeien, die ihnen in § 4 der Statuten eingeräumten Vorrechte bei künftigen Erhöhungen des Grundkapitals geltend zu machen.

Die Beklagten haben der Klage widerſprochen.

Das Landgericht hat dieſelbe abgewieſen, weil die den Beklagten eingeräumten Vorrechte in Betreff des Bezugs von Aktien bei ſtattfindender Erhöhung des Grundkapitals, wie ſolche in den Statuten von 1873 und 1887 den Gründern zugeſichert ſeien, durch das Geſetz vom 18. Juli 1884 nicht aufgehoben worden ſeien, bezw. die Beſtimmung des Artikels 215a Abſatz 4 des Handelsgeſetzbuchs (in der Faſſung des genannten Geſetzes) nach Wortlaut und Sinn des § 3 des Geſetzes vom 18. Juli 1884 auf ſchon vor Inkrafttreten des Geſetzes vom 18. Juli 1884 vertragsmäßig zugeſicherte Rechte keine Anwendung finde.

Auf Berufung der Klägerin hat das Oberlandesgericht zu Karlsruhe abändernd wie folgt entſchieden:

> „Es wird feſtgeſtellt, daß die in § 4 der Statuten der klagenden Geſellſchaft vom 4. April 1873 bezw. 26. Mai 1887 für den Fall der Erhöhung des Grundkapitals erwähnten Rechte nicht mehr zu Recht beſtehen und von den Beklagten bei künftiger Erhöhung des Grundkapitals nicht mehr geltend gemacht werden können."

Beklagte haben Reviſion eingelegt. Das Reichsgericht hat das Berufungsurtheil aufgehoben und die Berufung der Klägerin zurückgewieſen.

Gründe.

Es handelt ſich im vorliegenden Falle darum, ob die in § 4 des Geſellſchaftsſtatuts vom 4. April 1873 der im Jahre 1873 ge-

Digitized by Google

gründeten Aktiengesellschaft „Deutsche Unionbank Mannheim“ getroffene Bestimmung, daß bei jeder Erhöhung des Grundkapitals die ersten Zeichner, bezw. deren Rechtsnachfolger berechtigt sein sollen, nach Verhältniß ihrer Zeichnungen die Hälfte der neu zu emittirenden Aktien al pari zu übernehmen, mit dem Inkrafttreten des Reichsgesetzes vom 18. Juli 1884, betreffend die Kommanditgesellschaften auf Aktien und die Aktiengesellschaften (Reichsgesetzblatt S. 123 ff.), ihre Wirksamkeit verloren habe. Die Entscheidung hierüber hängt davon ab, ob die in dem 4. Absatze des Artikels 215a des Handelsgesetzbuchs in der Fassung des Reichsgesetzes vom 18. Juli 1884 enthaltene Bestimmung: „Eine Zusicherung von Rechten auf den Bezug neu auszugebender Aktien, welche vor dem Beschlusse auf Erhöhung des Grundkapitals erfolgt, ist der Gesellschaft gegenüber unwirksam“ auch auf die vor dem Inkrafttreten des erwähnten Reichsgesetzes vom 18. Juli 1884 ertheilten Zusicherungen Anwendung finde.

Das Reichsgericht gelangte — abweichend von dem Oberlandesgericht — mit dem Landgericht zur Verneinung dieser Frage, nahm daher an, daß jene vor dem Inkrafttreten des Reichsgesetzes vom 18. Juli 1884 den ersten Zeichnern, bezw. deren Rechtsnachfolgern, zugesicherten Rechte des Bezugs al pari auch für den Fall einer erst unter der Herrschaft des Reichsgesetzes vom 18. Juli 1884 eintretenden Erhöhung des Grundkapitals fortdauern.

Zunächst kann dafür, daß jene vor dem Inkrafttreten des Reichsgesetzes vom 18. Juli 1884 erfolgten Zusicherungen ihre Wirksamkeit verloren haben, aus § 3 des bezeichneten Reichsgesetzes, welcher besagt:

> „Auf eine Erhöhung des Gesammtkapitals der Kommanditisten oder des Grundkapitals bestehender Gesellschaften kommen die Bestimmungen dieses Gesetzes nicht zur Anwendung, sofern der auf die neu auszugebenden Aktien eingeforderte Betrag vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes geleistet ist,“

etwas Entscheidendes nicht abgeleitet werden. Zwar berechtigt § 3 nach seinem Wortlaut nicht zur Annahme, es beziehe sich, soweit eine Erhöhung des Grundkapitals der Aktiengesellschaft in Frage steht, § 3 nur auf die drei ersten Absätze des Artikels 215a, nicht auch auf den 4. Absatz des Artikels 215a des Handelsgesetzbuchs (in der Fassung des Reichsgesetzes vom 18. Juli 1884). Allein § 3 regelt nicht in bestimmter Weise die Frage, wie es sich bezüglich der Fortdauer der Wirksamkeit der vor der Herrschaft des Gesetzes vom 18. Juli 1884 ertheilten Zusicherungen von Bezugsrechten auf Aktien unter der Herrschaft des Gesetzes vom 18. Juli 1884 verhalte. Zur Auslegung des Gesetzes in dieser Hinsicht ist man daher zunächst auf den Wortlaut des Artikels 215a Absatz 4 angewiesen. Diese letztere Bestimmung aber enthält nach ihrem Wortlaut nur eine Verfügung für die Zukunft nämlich dahin, daß künftige Zusicherungen von Rechten auf den Bezug neu auszugebender Aktien, welche vor dem Beschlusse auf Erhöhung des Grundkapitals erfolgen, der Gesellschaft gegenüber unwirksam sein sollen, nicht auch eine Norm dahin, daß auch bereits erfolgte Zusicherungen von Rechten auf den Bezug neu auszugebender Aktien ihre Wirksamkeit verlieren, sofern der Beschluß auf Erhöhung des Grundkapitals erst unter der Herrschaft des Gesetzes vom 18. Juli 1884 erfolgt.

Wenn nun nach dem Gesagten weder § 3 des Gesetzes vom 18. Juli 1884 noch Artikel 215a Absatz 4 des Handelsgesetzbuchs (in der Fassung des Gesetzes vom 18. Juli 1884) nach ihrem Wortlaut eine solche Rückwirkung des Gesetzes aussprechen, so ist weiter zu erwägen, ob sonstige Gründe für eine solche Rückwirkung sprechen. Dies ist zu verneinen.

Die Ansprüche aus den in Rede stehenden Zusicherungen von Rechten auf den Bezug von Aktien stellen sich, wenngleich ihre Verwirklichung von der zur Zeit der Zusicherung noch nicht feststehenden Thatsache, ob überhaupt künftig eine Erhöhung des Grundkapitals erfolgen werde, abhängt, als wohlerworbene Rechte dar. Obgleich nun der Gesetzgeber auch in wohlerworbene Rechte eingreifen kann, so ist doch im Zweifel zu unterstellen, daß das Gesetz sie nicht habe beeinträchtigen wollen. Sowohl aus den einzelnen Bestimmungen des Gesetzes vom 18. Juli 1884 selbst, wie aus der Begründung zu dem Entwurfe desselben geht nun aber hervor, daß das bezeichnete Gesetz, wenn es andererseits auch das öffentliche Interesse berücksichtigte, wohlerworbene Rechte schonen wollte. Dem erwähnten Gesetze selbst oder dessen Begründung sind weiter keine genügenden Anhaltspunkte dafür zu entnehmen, daß das Reichsgesetz vom 18. Juli 1884 bezüglich der Bestimmung des Artikels 215a Absatz 4 eine Rückwirkung auf wohlerworbene Rechte ausüben wollte.

Diese Erwägungen werden ferner in ganz gewichtiger Weise unterstützt durch die Bemerkung im Bericht der Reichstagskommission zu Artikel 215a (Stenographische Berichte über die Verhandlungen des Reichstags, 5. Legislaturperiode, IV. Session 1884, Band IV Seite 1016):

> „Die erhebliche Aenderung des bisherigen Rechts, wonach eine Zusicherung auf den Bezug neu auszugebender Aktien, welche vor dem Beschlusse auf Erhöhung des Grundkapitals erfolgt, der Gesellschaft gegenüber unwirksam sein soll, ist ohne Widerspruch angenommen, nachdem allseitig konstatirt worden, daß diese Bestimmung auf Zusicherungen, welche vor dem Inkrafttreten des neuen Gesetzes ertheilt sind, keine Anwendung finde.“

Bei der so bestimmten Fassung dieser Bemerkung und der Wichtigkeit des in ihr enthaltenen Ausspruchs ist anzunehmen, daß er in wohlerwogener Weise die Ansicht sowohl der Regierungsvertreter wie der Kommission selbst wiedergiebt, und da andererseits bei der Berathung im Reichstag, welchem dieser Bericht vorlag, eine abweichende Meinung von keiner Seite geltend gemacht wurde, ist weiter anzunehmen, daß auch der Reichstag der hier ausgesprochenen Ansicht huldigte. Bei der nicht unterscheidenden Ausdrucksweise in der angeführten Bemerkung des Kommissionsberichts ist auch davon auszugehen, daß sie auch solche vor dem Inkrafttreten des neuen Gesetzes ertheilte Zusicherungen auf den Bezug neu auszugebender Aktien für fortwirksam erklären wollte, welche ein Recht auf den Bezug al pari enthalten.

Digitized by Google

Aus der Praxis der Strafsenate des Reichsgerichts.

(Entscheidungen vom Juni 1890.)

I. Zum Reichsstrafgesetzbuch.

1. § 49a.

Wenn die Kundgebung, welche die Aufforderung zu einem Verbrechen enthält, theils mündlich theils schriftlich geschehen ist, so unterliegt die ganze zu einem Verbrechen auffordernde Thätigkeit der Strafbestimmung des Abs. 1 des § 49a Str. G. B., weil dann die Aufforderung nicht „lediglich mündlich" stattgefunden hat. Urth. des I. Sen. vom 26. Juni 1890. 1310. 90.

2. § 53.

Beim Beweis der Nothwehr handelt es sich nicht um einen Eineedebeweis, der, wenn er nicht geliagt, die angeblich in Nothwehr begangene Gewaltthat dadurch als strafbar erscheinen läßt, daß die an sich vorhandene Rechtswidrigkeit der That nicht wieder aufgehoben ist, sondeen eine in Nothwehe begangene Gewaltthat ist überhaupt keine rechtswidrige. Dee Richter muß also prüfen, ob der Thäter mit dem Bewußtsein der Rechtswidrigkeit oder deshalb berechtigt gehandelt hat, weil er angegriffen war oder sich angegriffeu glaubte. Der in Nothwehr Befindliche ist aber auch nicht verpflichtet, einen Angeiff abzuwarten, sondern ee befindet sich auch in Nothwehr, wenn er durch einen Angriff unmittelbar bedroht zu sein glaubt und diesem Aagriff durch Unschädlichmachen des Gegners zuvorkommt. Urth. des I. Sen. vom 26. Juni 1890. 1607. 90.

3. § 65.

Nach gemeinem Rechte, wie nach dem Peeuß. A. L. R. erlangen uneheliche Kinder die Rechte von ehelichen *durch* die Legitimation, also bei der legitimatio per subsequens matrimoniam durch die Thatsache der Eheschließung; mit diesem Augenblicke erlangt auch dee Vater des Kindes die väterliche Gewalt übee das Kind, nud, falls nicht eine uoch zu Recht bestehende Vormundschaft sich entgegenstellt, mit dieser das Recht zu Stellung des Strafantrages als gesetzlicher Vertretee desselben im Siune oou § 65 Abs. 2 Str. G. B. Eine spätere gerichtliche Anerkennung ist nur zu betrachten vom Gesichtspunkte eines Beweismitteis füe die Thatsache der Erzeugung des Kiades, aus welcher, in Verbiudung mit der Eheschließung, die Erlangung der väterlichen Gewalt sich von selbst eegiebt. Eine soiche Beweisführung aber kann nachgeholt werden, und die Rückwirkung derselben ist zutässig, sobald nur solche Handlaugen in Frage stehen, weiche in die Rechte der väterlichen Gewall eingreifen, welche also der Vater hätte vornehmen können, wenn er schon zur Zeit der Eheschließung den Nachweis seiner Vaterschaft geführt hätte. Urth. des III. Sen. vom 28. Juni 1890. 1585. 90.

4. §§ 73, 253 und 263.

Allerdings ist Idealkoakurrenz zwischea Erpressung nnd Betrug mögtich, dena das anscheinend vortiegeude Bedenken, für den duech Deohung za eiaer Handlung Genöthigten könne nicht zugleich die Irrthumserregung kausai gewesen sein, erledigt sich durch die Erwägung, daß sehr wehi die Handlung nicht durch einen Faktor allein, Drohung *odee* Irrthum, verursacht, sondern auf beide als gemeinschaftlich wirkend zurückzuführen sein kann. Vgl. Urth. des III. Sen. vom 17. März 1890. Jar. Woch. 1890 S. 144 Ne. 5. Stets bedarf es abee der Feststellung, daß dee Irrthum nicht nur erregt, sondern auch wenigstens neben der Drohung kausai geworden ist, da sonst jedenfalls voa einem vollendeten Betruge nicht gesprochen werdeu kann. Wenn sie uaterlassen ist, so kaun dies sogar die Feststellung der Erpressnng beeinflußt haben. Urth. des III. Sen. vom 28. Juni 1890. 1403. 90.

5. §§ 74. 223a und 360 Ne. 11.

Nach dee Darstellung des ersten Urtheils hat der Angeklagte die beiden Hiebe, welche blutende Kopfwunden des Angegriffeuen verursachten und zur Annahme der Qualifikationen des § 223a Str. G. B. leiteten, gleich im Anfange der feindlichen Begegnung geführt, dann abee, als dee Angegriffene wieder zuschlug, den tetzteren an die Kehle gegriffen und mit demselben gerungen. Der durch den Angeklagten herbeigeführte Lärm des Ringens mit den von demselbea dabei ausgestoßenen Wath- und Drohrufen ist von dem ersten Richter als Ruhestörnag beurtheilt. Wena der erste Richter nicht eine mit dem Vergehen der Körperverletzung verbundene Geräuscherregung, also nicht eine ideale Konkurrenz der Uebertretung mit dem Vergehen angenommen, sondern das Vergehen der Köeperverletzung als mit den beiden verwundenden Hieben abgeschlossea angesehen hat, so ist in dieser thatsächlichen Würdigung und Zerlegung des Voeganges in zwei selbstständige Handlungea ein Rechtsirrthum nicht zu entdecken. Die Rüge, daß statt § 74 Ste. G. B. die Vorschrift des § 73 das. hätte in Anwendung gebracht werden müssen, ist hieraach unbegründet. Urth. des III. Sen. vom 30. Juni 1890. 1667. 90.

6. § 116.

Die Oeffentlichkeit des Ortes, welche der § 116 Ste. G. B. erfordert, bestimmt sich im Sinne dieses Gesetzes nicht lediglich danach, ob dem Orte aach den Bestimmungen des öffentlichen oder des Privatrechts die rechtliche Natur eines öffentlichen zukommt; sie ist auch für einen an sich privaten, anter freiem Himmel tiegenden Platz gegeben, wenn und so lange dieser dem öffeatlichen Verkehr freigegeben und dem Publikum als sotchen, ohne Beschränkung auf bestimmte individuell beschcänkte Personenkreise, zum freien Zuteitte und Gebeauche überlassen ist. Der erste Richter war deshalb im vorliegeuden Falle auch rechtlich nicht behindert, die Versammlung im P.'schen Garten als eine auf einem öffentlichen Platze versammelte Menschenmenge anzusehea, zumal er als erwiesen feststellt, daß dee Besitzer des Lokales den Garten und die zu demselben führenden Zugänge für den betreffenden Abend zum Zwecke der Versammlung nicht bloß den Gästea, soadern Jedermann aus dea Publikum zum freien Verkehr geöffnet hatte. Urth. des IV. Sen. vom 17. Juni 1890. 1442. 90.

7. § 163.

Die Natue des Eides begründet allerdings für den Schwörenden die Verpflichtang, auf die Erstattung einer objektio wahren Aussage hinzustreben und hierzu nicht me die Kräfte des eigenen Gedächtnisses, sondern auch äußere Hülfsmittel zu benutzen, die sich ihm bieten und deren Anwendung ihn in deu Stand setzen wüede, die Kenntniß vou der Wahrheit zu erlangen und eine unwahre Aussage zu vermeiden. Eine *schuldvolle* Versäumung dieser Pflicht ist geeignet, die Annahme von Fahelässigkeit zu begründen. Das Unterlassen *besonderer* Nachforschuagen, wie der Erkundigungseinziehung bei dritten Personen, kann aber nur unter der Voraussetzung als solche schuldvolle

Pflichtvernachlässigung angesehen werden, daß für den Schwörenden nach der konkreten Sachlage auch bei sorgfältigem Verhalten ein Anlaß vorgelegen hat, nicht auf die Kräfte des eigenen Gedächtnisses sich zu verlassen, sondern an der Richtigkeit der unter ihrer Benutzung gewonnenen Ueberzeugung zu zweifeln. Urth. des III. Sen. vom 19. Juni 1890. 1557. 90.

8. § 223a.

Die Lebensgefahr hat der erste Richter darin gefunden, daß einer der von dem Angeklagten in großer Wuth blind in der Dunkelheit geführten Hiebe leicht eine weniger widerstandsfähige Stelle des Kopfes des Angegriffenen hätte treffen und dann eine Kopfwunde mit tödtlichem Ausgange hätte herbeiführen können. Diese Feststellung ist vollständig und läßt erkennen, daß der erste Richter von einer richtigen Auffassung des Begriffes einer das Leben gefährdenden Behandlung im Sinne des § 223a Str. G. B. ausgegangen ist. Urth. des III. Sen. vom 30. Juni 1890. 1667. 90.

9. § 240.

Nach der thatsächlichen Feststellung des angefochtenen Urtheils der Strafkammer hat der Angeklagte zu dem Zimmermann S. geäußert, er solle nicht wieder den Zuzug fremder Arbeiter veranstalten, sonst würde er in Konflikt mit den strikenden Arbeitern gerathen und Schläge bekommen. Diese Aeußerung sollte ein Zwangsmittel sein, um durch die Erregung von Furcht vor der Verwirklichung der in Aussicht gestellten Schläge den S. dazu zu bestimmen, sich dem Ausstande anzuschließen und fernerhin nicht mehr für seinen Meister thätig zu sein. Auch hat das Urtheil nachgewiesen, daß diese Bedrohung eine rechtswidrige war und als eine bloße freundschaftliche Warnung, als welche sie nach der Auffassung der Revision anzusehen sein soll, würde dieselbe nur dann betrachtet werden können, wenn der Angeklagte den S. lediglich auf das Uebel hätte aufmerksam machen wollen, dessen Zufügung durch Dritte ihm für den Fall bevorstehe, daß er sich dem Ausstande nicht anschließe. Allein das Urtheil hat dadurch, daß es den Angeklagten als Vorstandsmitglied der Strike-Kommission bezeichnet, genügend zu erkennen gegeben, daß sich die Verwirklichung der Drohung nicht ohne Zuthun des Angeklagten vollzogen haben würde, und es war somit er selbst, welcher dieselbe als von ihm ausgehend in Aussicht stellte. Es liegen daher die Voraussetzungen des § 240 Str. G. B. in vollem Umfange vor. Urth. des I. Sen. vom 19. Juni 1890. 1543. 90.

10. § 242 Str. G. B. § 370 Nr. 2 das. § 18 des Preuß. Feld- und Forstpolizeigesetzes vom 1. April 1880.

Die Bestimmung des § 18 des Ges. vom 1. April 1880 findet auf die Entwendung von Torf, weil derselbe Bodenbestandtheil ist, keine Anwendung, vielmehr ist im Ergebniß in Uebereinstimmung mit der Rechtsprechung des früheren Preuß. Obertribunals (Vergl. Urth. vom 12. Dezember 1861 Oppenhoff Rechtspr. Bd. 2 S. 147, auch Urth. vom 16. Oktober 1878 daselbst Bd. 19 S. 467) anzunehmen, daß auch, nachdem das Gesetz vom 1. April 1880 an die Stelle der früheren feldpolizeilichen Bestimmungen getreten ist, die Entwendung ungestochenen Torfes unter die Vorschrift des § 370 Nr. 2 Str. G. B., die Entwendung gestochenen Torfes dagegen unter die Bestimmungen über Diebstahl fällt. Urth. des II. Sen. vom 27. Juni 1890. 1574. 90.

11. § 244.

Das „Inland" im Sinne des § 244 umfaßt jeden Gebietstheil des deutschen Reiches, welcher zu demselben gehört zu der Zeit, in welcher die Prüfung des Vorhandenseins der Voraussetzungen des Rückfalls von Seiten des über die neue That urtheilenden Richters erfolgt. Das Strafgesetzbuch kann, seitdem es für das ganze deutsche Reich in Kraft getreten ist, unter „Inland" nur dessen ganzes jetziges Gebiet verstehen, wenn es nicht klar hervorhebt, daß es jenem Ausdrucke für die betreffende gesetzliche Bestimmung eine andere Bedeutung beilegen will. Diese Auslegung wird noch durch folgende Momente unterstützt. Obwohl der § 219 des Preuß. Str. G. B., welcher dem jetzigen § 244 zu Grunde liegt, für den Rückfall die Vorbestrafung durch einen Preußischen Gerichtshof forderte, wurde doch in konstanter Rechtsprechung vom Preußischen Obertribunal und dem Oberappellationsgericht zu Berlin angenommen, daß die vor Einverleibung der neuen Provinzen in den letzteren erfolgten Bestrafungen als durch einen Preußischen Gerichtshof im Sinne jener Bestimmungen anzusehen seien. Oppenhoff Rechtspr. des Obertribunals Bd. 8 S. 561, 716 u. a. Wenn trotzdem das deutsche Str. G. B. in durch die Umstände gebotener Aenderung den noch weniger zweifelhaften Ausdruck „im Inlande" wählte, ohne denselben einzuschränken, so kann nur angenommen werden, daß er keine andere, als die bislang von den höchsten Preußischen Gerichten gebilligte Bedeutung haben sollte. Sodann würde die entgegengesetzte Auffassung zu dem vom Gesetze nicht beabsichtigten Resultate führen, daß, wenn der jetzt vorliegende Diebstahl durch ein vielleicht ebenfalls zuständiges Bayerisches Gericht abgeurtheilt wäre, Rückfall vorliegen würde, weil die Vorbestrafungen in Bayern erfolgt sind, jetzt dagegen nicht, weil die Sache bei einem Hamburgischen Gericht abgeurtheilt ist. — Auch Theorie und Praxis haben sich überwiegend in diesem Sinne ausgesprochen, namentlich auch das frühere Preuß. Obertribunal (Oppenhoff Rechtspr. Bd. 12 S. 130 u. a.); ebenso ist das Reichsgericht in dem nicht abgedruckten Urtheile des III. Sen. vom 11. Juni 1888 dieser Auslegung des § 244 bereits beigetreten. Urth. des III. Sen. vom 12. Juni 1890. 1259. 90.

12. § 253.

Das angefochtene Urtheil der Strafkammer stellt allerdings fest, daß die Drohung der Klageanstellung ohne Anweisung des Angeklagten durch den Schreiber des Briefes, in welchem die Drohung enthalten war, in denselben gelangt ist, und daß der Angeklagte sofort dagegen mit der Erklärung, nicht klagen zu wollen, protestirt, sich aber bei der Mittheilung, es sei dies bei allen Mahnbriefen üblich, beruhigt hat. Das Urtheil stellt aber ausdrücklich fest, der Angeklagte habe sich sodann mit dem Briefe, also auch mit der Drohung einverstanden erklärt, denselben also zu dem seinigen gemacht. Hiernach konnte der rechtswidrige Vorsatz ohne Rechtsirrthum angenommen werden, und da die Androhung der Klage als Drohung erachtet werden kann, der angestrebte Vortheil aber ein rechtswidriger war, und nur der Erfolg nicht eintrat, so war der gesammte Thatbestand der versuchten Erpressung gegeben. Urth. des I. Sen. vom 26. Juni 1890. 1643. 90.

13. §§ 263 und 43.

Die von der Revision angefochtenen, alle gesetzlichen Merk-

Digitized by Google

male des verſuchten Betruges enthaltenden Feſtſtellungen des Vorderrichters laſſen einen Rechtsirrthum nicht erkennen. Insbeſondere konnte der Vorderrichter darin, daß die Gläubiger des Angeklagten auf 70 Prozent ihrer Forderungen verzichten ſollten, ſelbſt wenn in der demnächſtigen Konkursmaſſe höchſtens 30 Prozent lagen, ſowohl die beabſichtigte Vermögensbeſchädigung als auch den erſtrebten Vermögensvortheil finden, da er zutreffend erwägt, daß der einzelne Gläubiger ohne ſolchen Verzicht ſowohl durch ſchnellen Zugriff vor Eröffnung des Konkurſes volle Befriedigung, als auch durch Zwangsvollſtreckung nach Beendigung des Konkurſes Deckung ſeines Ausfalls erlangen konnte. Urth. des IV. Sen. vom 24. Juni 1890. 1539. 90.

14. § 263.

Wer eine beſondere Beſchaffenheit einer Waare bei Abſchluß eines Lieferungsvertrages bedingt, legt hierdurch den Willen an den Tag, eine anders beſchaffene Waare nicht anzunehmen. Wird ihm dennoch eine andere Waare wiſſentlich als Erfüllung der Verbindlichkeit angeboten, ſo liegt hierin die Behauptung des zur Lieferung Verpflichteten, die Waare ſei von vertragsmäßiger Beſchaffenheit. Dies kann allerdings nicht zur Täuſchung führen oder auch eine Täuſchung nicht als beabſichtigt erſcheinen laſſen, wenn die Abweichung von der vertragsmäßigen Beſchaffenheit eine offenſichtliche iſt oder eine Mittheilung hierüber erfolgt. Iſt aber die Abweichung eine verborgene oder durch beſondere Veranſtaltungen verſchleierte, ſo zielt die bewußte Hingabe vertragswidriger Waare auf Täuſchung des Empfängers hin, wenn nicht beſondere Umſtände dies ausſchließen. Die Verdünnung der Milch durch Waſſer kann bekannter Maßen nur durch eine ſchwierige chemiſche Unterſuchung oder durch Inſtrumente feſtgeſtellt werden. Im vorliegenden Falle iſt überdies thatſächlich feſtgeſtellt, daß ein gewiſſes Verfahren beobachtet wurde, welches die Entdeckung noch erſchweren ſollte. Unter ſolchen Umſtänden iſt die Annahme, daß eine Täuſchung durch Vorſpiegelung unwahrer oder durch Unterdrückung wahrer Thatſachen ſtattgefunden hat, nicht rechtsirrig. Urth. des I. Sen. vom 19. Juni 1890. 1520. 90.

15. §§ 271. 360 Nr. 8. 363 Str. G. B. § 150 der Gewerbeordnung.

Der Angeklagte hat durch wiſſentlich falſche Angaben vor der zuſtändigen Polizeibehörde bewirkt, daß in einem von der letzteren für den Angeklagten auf Grund der §§ 107 ff. der Gewerbeordnung ausgeſtellten Arbeitsbuche deſſen Geburtsjahr unrichtig 1873 ſtatt 1870 angegeben wurde. Die hierauf geſtützte Anwendung des § 271 Str. G. B. verletzt das Geſetz. Was in dem Urtheil des Reichsgerichts vom 20. April 1886 (Entſch. Bd. 14 S. 99) für die vollkommen analogen Verhältniſſe der in den Geſindedienſtbüchern polizeilich vorgetragenen Perſonalien ausgeführt iſt, trifft auch für die Arbeitsbücher der gewerblichen Arbeiter zu. Auch der von der Staatsanwaltſchaft herangezogene § 150 der Gewerbeordnung trifft den feſtgeſtellten Thatbeſtand nicht; insbeſondere bezieht ſich § 150 Abſ. 2 der Gewerbeordnung lediglich auf die den Arbeitgebern auferlegten Pflichten. Da andererſeits für den vorliegenden Fall ebenſowenig die Anwendung der §§ 360 Nr. 8, 363 Str. G. B. in Frage kommen kann, ſo fehlt es überhaupt an einer kriminell ſtrafbaren Handlung. Urth. des III. Sen. vom 30. Juni 1890. 1474. 90.

16. § 302a.

Die von dem Gläubiger durch die Drohung der ſchonungsloſen Geltendmachung ſeiner Rechte gegen den Schuldner herbeigeführte Zwangslage iſt keine objektive Nothlage im Sinne des § 302a Str. G. B., denn der Zuſtand der Furcht iſt ſubjektiver Natur und ſein Einfluß ein anderer als der Einfluß des objektiv ungünſtigen Vermögensſtandes. Es bleibt dabei die Möglichkeit, daß die Handlungsweiſe des drohenden Gläubigers als Erpreſſung zu beurtheilen iſt; haben falſche Vorſpiegelungen mitgewirkt, ſo kann man auch zu der Annahme eines Betruges, durch welchen die Anerkennung einer nicht beſtehenden Schuld erlangt iſt, kommen. Dieſe Vergehen können auch ideell mit dem Vergehen des Wuchers konkurriren, wenn nämlich ſowohl die Furcht, als auch der Irrthum, die Nothlage oder die Unerfahrenheit der benachtheiligten Perſon benutzt iſt. Urth. des III. Sen. vom 26. Juni 1890. 1227. 90.

7. § 303.

Als körperliche Sachen, wie ſie in § 303 Str. G. B. vorausgeſetzt werden, ſind auch zuſammengeſetzte Sachen, deren Theile in ihrer Geſammtheit wegen der Einheitlichkeit ihrer Beſtimmung ein Sachganzes bilden, anzuſehen, und ein ſolches Sachganzes kann durch eine den beſtimmungsmäßigen Gebrauch unmöglich machende Aufhebung des Zuſammenhanges der Theile beſchädigt bezw. zerſtört werden, wenn auch die einzelnen Theile für ſich in ihrer Subſtanz unverſehrt bleiben. (Vergl. Entſch. Bd. 13 S. 27.) Als ſolche zuſammengeſetzte Sache können die an einem Hauſe als Dekoration angebrachten aus grünen Zweigen hergeſtellten Verzierungen angeſehen werden. Urth. des IV. Sen. vom 24. Juni 1890. 1445. 90.

18. § 304.

Der Angeklagte, welcher wegen Sachbeſchädigung nach § 304 Str. G. B., zu 50 Mark Geldbuße verurtheilt iſt, hat nach der Feſtſtellung des angefochtenen Urtheils der Strafkammer gegen den Steinſockel eines zur religiöſen Erbauung aufgeſtellten Bildſockels, in welchem ſich die Figur Chriſti befand, einen Schuß aus einer Piſtole abgegeben und den Sockel dadurch nur ganz geringfügig beſchädigt. Dieſe Feſtſtellung rechtfertigt nicht die Anwendung des § 304 Str. G. B. Es fehlt die Feſtſtellung, ob durch die Handlung, welche den Gegenſtand der Anklage bildet, der beſondere Zweck, welchem die beſchädigte Sache diente, beeinträchtigt iſt (vergl. Entſch. Bd. 3 S. 320, Bd. 9 S. 220); es ſcheint vielmehr aus den Urtheilsgründen hervorzugehen, daß das Inſtanzgericht der Handlung des Angeklagten keine ſolche Bedeutung beigelegt hat. Gleichwohl iſt eine Freiſprechung des Angeklagten nach jetziger Sachlage nicht begründet, da noch zu unterſuchen bleibt, ob die That unter einem anderen rechtlichen Geſichtspunkt z. B. § 303, ſofern ein Antrag vorliegt, oder § 367 Ziff. 8 Str. G. B. ſtrafbar erſcheint. Urth. des I. Sen. vom 16. Juni 1890. 1410. 90.

19. § 315.

Eine That wider § 315 Str. G. B. ſetzt nicht nothwendig Bosheit voraus; ſie kann auch aus Muthwillen entſpringen. Das Motiv iſt für den Thatbeſtand gleichgültig und nur für das Strafmaß von Erheblichkeit. Urth. des I. Sen. vom 30. Juni 1890. 1674. 90.

Digitized by Google

II. Zur Reichsstrafprozeßordnung.

1. § 54.

In § 54 Str. P. O. iſt nur vorgeſchrieben, daß jeder Zeuge die Auskunft auf ſolche Fragen verweigern kann, deren Beantwortung ihm ſelbſt oder einem ſeiner näher bezeichneten Angehörigen die Gefahr ſtrafrechtlicher Verfolgung zuziehen würde. Daß eine Belehrung des Zeugen über dieſe Befugniß zu erfolgen habe, iſt weder in § 54 cit. noch an einer anderen Stelle vorgeſchrieben. Die in § 51 Abſ. 2 Str. P. O. angeordnete Belehrung iſt auf die in Abſ. 1 daſelbſt erwähnten Perſonen beſchränkt und auf den Fall des § 54 nicht auszudehnen. Urth. des IV. Sen. vom 13. Juni 1890. 1285. 90.

2. §§ 60 ff. 260. 56. 57.

Der § 69 Str. P. O. ſchreibt im erſten Abſatze die Beſtrafung des Zeugen unbedingt vor, welcher ohne geſetzlichen Grund das Zeugniß oder die Eidesleiſtung verweigert, und geſtattet im zweiten Abſatze außerdem die Anwendung der Haft zur Erzwingung des Zeugniſſes, und beziehentlich — wie die Entſtehungsgeſchichte klar ergiebt, Protokoll Seite 77. 828 — der Beeidigung. Die Anwendung der Zwangshaft iſt hiernach in das Ermeſſen des Richters geſtellt, und es kann daher mit dem Rechtsmittel der Reviſion nicht dagegen angekämpft werden, daß die Strafkammer im vorliegenden Falle — offenbar mit Rückſicht auf die ausdrückliche Erklärung des Zeugen, ſich auch durch Zwangsmittel zur Eidesleiſtung nicht zwingen zu laſſen und auf die konkrete Sach- und Beweislage — es für angemeſſen erachtet hat, den Zeugen mit der Zwangshaft zu verſchonen. — Die Verwerthung einer Zeugenausſage, deren Beeidigung verweigert wurde, bei der Sachentſcheidung iſt dem erkennenden Richter nach dem Grundſatze der freien Beweiswürdigung nicht verwehrt. Auch iſt der Richter durch den Grundſatz, daß im Hauptverfahren jeder Zeuge Mangels eines geſetzlichen Grundes der Nichtbeeidigung beeidigt werden muß, nicht unbedingt zur Verhängung der Zwangshaft gegen den die Beeidigung verweigernden Zeugen genöthigt, vielmehr bildet der Fall der Eidesverweigerung eine Ausnahme von jenem Grundſatze. §§ 260. 56. 57. Str. P. O. Urth. des II. Sen. vom 17. Juni 1890. 1530. 90.

3. § 221 Abſ. 2 und § 245.

Allerdings iſt in dem vorliegenden Falle die ausdrückliche Vorſchrift des § 221 Abſ. 2 Str. P. O. nicht berückſichtigt worden, auch hätte mit Rückſicht auf die Beſtimmungen des § 245 a. a. O. wenigſtens in der Hauptverhandlung auf den ſtattgehabten Wechſel in der Perſon des Sachverſtändigen unzweideutig hingewieſen werden ſollen. Durch die vorgekommenen Mängel des Verfahrens wurde aber die Unzuläſſigkeit der Vernehmung des erſchienenen Sachverſtändigen und folgeweiſe die Berückſichtigung ſeines Gutachtens in dem angefochtenen Urtheil nicht bedingt, es kann vielmehr nur in Frage kommen, ob durch dieſe Mängel dem Beſchwerdeführer die Möglichkeit genommen worden iſt, bezüglich der Vernehmung des Sachverſtändigen geeignete Anträge zu ſtellen, oder die Vertagung der Sache zu beantragen. Dieſe Frage muß aber verneint werden. Die Aufſtellung der Reviſion, der Vertheidiger und der Angeklagte hätten annehmen müſſen, daß der in der Verhandlung vernommene Sachverſtändige mit dem in der Anklage genannten identiſch ſei, iſt unzutreffend. Der vernommene Sachverſtändige muß ſich, da er als bei Aufruf der Sache erſchienen aufgeführt iſt, gemeldet haben, außerdem hat er die ihm gemäß § 67 Str. P. O. vorgelegten Perſonalfragen beantwortet, daher müſſen der Vertheidiger und der Angeklagte Kenntniß davon erlangt haben, daß an Stelle des benannten Sachverſtändigen ein anderer erſchienen und vernommen wurde. Urth. des II. Sen. vom 17. Juni 1890. 1531. 90.

4. § 253.

Das Geſetz knüpft die in § 253 Str. P. O. dem Vorſitzenden bezw. dem Gericht eingeräumte Befugniß nicht an die Bedingung, daß das ganze Protokoll, in welchem das Geſtändniß des Angeklagten enthalten iſt, verleſen wird, da vielmehr ganz allgemein geſtattet iſt, „zum Zwecke der Beweisaufnahme über ein Geſtändniß Erklärungen des Angeklagten“ zu verleſen. Auch iſt die Verleſung ſolcher Erklärungen nicht an die Bedingung geknüpft, daß der Angeklagte in der Hauptverhandlung beſtreitet, ſie abgegeben zu haben, denn es kann der Wortlaut der Erklärungen ſelbſt dann von Intereſſe ſein, wenn der Angeklagte die Abgabe derſelben einräumt. Urth. des I. Sen. vom 30. Juni 1890. 1644. 90.

5. § 255.

In dem nach Inhalt des Protokolls über die Hauptverhandlung vor den Geſchworenen zum Zweck der Beweisaufnahme auf verkündeten Gerichtsbeſchluß verleſenen, von der Staatsanwaltſchaft überreichten Nationale des demnächſt zur Sache vernommenen Zeugen K. ſind in Kolonne 13 auch Bemerkungen über die dienſtliche und moraliſche Führung des K. enthalten. Die letzteren ſtellen ſich als ein Leumundszeugniß dar, deſſen Verleſung nach § 255 Str. P. O. ſchlechthin unſtatthaft war, auch wenn daſſelbe nicht den Angeklagten, ſondern nur einen Zeugen betraf. Urth. des IV. Sen. vom 27. Juni 1890. 1343. 90.

6. §§ 258 und 273.

Der § 258 Str. P. O. beſtimmt nur den Umfang der vom Dolmetſcher zu machenden Bekanntmachung dahin, daß aus den Schlußvorträgen mindeſtens die Anträge dem Angeklagten zu verdolmetſchen ſind; er bezeichnet aber dieſe Bekanntmachung nicht als eine der weſentlichen Förmlichkeiten, deren Beobachtung nach den §§ 273 und 274 daſ. durch das Protokoll ausdrücklich zu bezeugen iſt und nur durch das Protokoll bewieſen werden kann. Der letzteren Vorſchrift iſt vielmehr mit Rückſicht auf § 187 G. V. G. dadurch ausreichend genügt, daß das Protokoll die Zuziehung des Dolmetſchers zur Hauptverhandlung überhaupt ergiebt, und damit deſſen Mitwirkung konſtatirt. Daß dieſelbe in dem geſetzmäßig erforderlichen Umfange wirklich eingetreten iſt, findet ſeine Begründung in der Vermuthung für das geſetzmäßige Verfahren des Gerichts. Urth. des IV. Sen. vom 20. Juni 1890. 1497. 90.

7. § 260.

Der im § 260 Str. P. O. zum Ausdruck gelangte Grundſatz der Unmittelbarkeit der Verhandlung fordert nur, daß der Richter bezw. Geſchworene ſeine Ueberzeugung lediglich auf die in der Hauptverhandlung vorgenommene Beweisaufnahme ſtütze. Daß die Prozeßbetheiligten in ihren Vorträgen Umſtände und Verhältniſſe berühren, die nicht den Gegenſtand der Hauptverhandlung gebildet haben, kann ebenſo wenig wie die Aufſtellung ganz beweisloſer Behauptungen als eine

Digitized by Google

Verletzung gesetzlicher Vorschriften angesehen werden. Urth. des IV. Sen. vom 20. Juni 1890. 1484. 90.

8. § 266 Str. P. O., § 182 Str. G. B.

Der Angeklagte hat sich gegenüber der Anklage aus § 182 Str. G. B., wie aus dem Urtheil zu ersehen ist, auf seine Unkenntniß von dem jugendlichen Alter des von ihm verführten Mädchens berufen und rügt in der Revision, daß gegen ihn die Kenntniß von dem jugendlichen Alter nicht genügend festgestellt sei. Der Angriff ist begründet. Das Urtheil hält in dieser Beziehung zur Ueberführung des Angeklagten den Nachweis für erforderlich — und also auch für genügend —, daß die Annahme des Angeklagten, die Verführte habe das 16. Lebensjahr überschritten, eine unberechtigte gewesen sei. Wenn auch diese Stelle des Urtheils nicht dahin auszulegen ist, daß dem Angeklagten das Vorliegen eines schuldausschließenden Irrthums zugestanden wird, eine Auslegung, zu welcher der Wortsinn wohl berechtigen würde, so können doch die für die Nichtberechtigung der dem Angeklagten beigefügten Beweisgründe nicht eine den Sinn der Rede umkehrende Auslegung dahin gestatten, daß der Angeklagte von dem jugendlichen Alter der Verführten im Zeitpunkte der Verführung Kenntniß gehabt habe, mögen auch dieselben nach dieser Richtung hin verwerthbar sein. Bei einer derartigen Mangelhaftigkeit der Begründung, welche der Vorschrift in § 266 Str. P. O. zuwiderläuft und den Verdacht einer Verkennung der in § 182 und § 59 Str. G. B. enthaltenen Vorschriften in sich schließt, konnte dem Rechtsmittel der Erfolg nicht versagt bleiben. Urth. des III. Sen. vom 30. Juni 1890. 1685. 90.

9. § 377 Nr. 8.

Läßt sich auch nicht bestreiten, daß das persönliche Erscheinen des Zeugen in der Hauptverhandlung möglicher Weise ganz andere Wirkungen haben kann, als sie mit der vom Richter ohne Abhörung angenommenen Wahrheit der vom Zeugen zu bekundenden Thatsache in dem Urtheil verknüpft worden sind, so giebt es doch keine gesetzliche Vorschrift des Inhalts, daß sämmtliche erst in der Hauptverhandlung vorgeschlagene Zeugen auch vernommen werden müssen; dem Gericht muß vielmehr, soll nicht die Handhabung der Strafjustiz der Willkür der Angeklagten preisgegeben sein, ein gewisses Ermessen in dieser Beziehung eingeräumt werden; und es kommt darauf an, ob von diesem Ermessen im konkreten Falle ein die Vertheidigung in unzulässiger Weise beschränkender Gebrauch gemacht worden ist oder nicht. Urth. des I. Sen. vom 12. Juni 1890. 1427. 90.

III. Zu verschiedenen Gesetzen strafrechtlichen und strafprozessualen Inhalts.

1. § 188 des Gerichtsverfassungsgesetzes.

Das Gebot der Zuziehung eines Dolmetschers für taube Personen enthält nicht zugleich das Verbot der Zuziehung eines solchen zur Verhandlung mit schwerhörigen Personen. Welche Veranstaltung zur Ermöglichung der Verständigung mit diesen zu treffen, schreibt das Gesetz nicht vor; es ist insbesondere weder der Gebrauch eines Hörrohrs geboten, noch die Zuziehung eines Dolmetschers ausgeschlossen. Letztere würde nur dann gegen den Grundsatz der Mündlichkeit und Unmittelbarkeit verstoßen, wenn der Angeklagte durch die Verhandlung mit dem Dolmetscher verhindert wäre, solche Wahrnehmungen, die ihm sein Gehör noch ermöglichte, zu machen und sich selbst dem Richter gegenüber zu äußern. Urth. des IV. Sen. vom 20. Juni 1890. 1102. 90.

2. § 210 Nr. 3 der Reichskonkursordnung.

Der Angeklagte, welcher das bisher mit einem anderen Kaufmann in offener Handelsgesellschaft unter einer der Vorschrift des Art. 17 des H. G. B. entsprechenden Gesellschaftsfirma betriebene kaufmännische Geschäft auf Grund einer mit dem bisherigen Mitinhaber getroffenen Uebereinkunft zur Fortführung für alleinige Rechnung, wiewohl unter Beibehaltung der früheren Firma, übernommen hat, ist mit Recht als ein solcher Kaufmann erachtet worden, welcher mit dieser Uebernahme des Geschäfts für alleinige Rechnung ein neues Gewerbe im Sinne des Art. 29 des H. G. B. begonnen hat, und war daher verpflichtet, bei Beginn dieses Gewerbetriebes eine Bilanz seines Vermögens zu errichten. Mit dem Austritt des Mitinhabers gelangte die zwischen ihm und dem Angeklagten begründet gewesene offene Handelsgesellschaft nothwendig von selbst zur Auflösung, da der Begriff der Gesellschaft eine Verbindung von mindestens zwei Personen zur Voraussetzung hat. Die rechtliche und wirthschaftliche Lage des Angeklagten wurde mit dem Augenblicke der Uebernahme des Geschäfts für alleinige Rechnung eine durchaus andere, als sie bis dahin war, und für die Gläubiger bestand ein begründetes Interesse, daß der Stand seines Vermögens für diesen Zeitpunkt eine genaue Darlegung erfuhr. Ob der Angeklagte die Gesellschaftsfirma beibehielt oder seinen Namen als Firma annahm, war für die vorliegende Frage gleichgültig. Die Aufgabe der Gesellschaftsfirma und die Annahme einer neuen Einzelfirma bezeichnet zwar die Entstehung eines neuen Gewerbebetriebes äußerlich noch etwas schärfer, begründet jedoch die letztere keineswegs. Urth. des III. Sen. vom 9. Juni 1890. 1228. 90.

3. §§ 34 und 147 Nr. 1 der Reichsgewerbeordnung. Art. 4 Abs. 2 des französischen Gesetzes vom 21. Mai 1836.

Der Art. 4 Abs. 2 des angeführten in Elsaß-Lothringen geltenden Gesetzes bedroht das Zuwiderhandeln gegen das Verbot des Ankündigens u. s. w. von Lotterien mit der Strafe des Art. 411 des code pénal. Der Art. 411 a. a. O., welcher das Einrichten oder Halten eines Pfandleihhauses ohne behördliche Erlaubniß und das Nichtbefolgen obrigkeitlicher Vorschriften über die Registerführung bei Haltung eines genehmigten Leihhauses mit Strafe bedroht, ist zwar bei Einführung des deutschen Str. G. B. in Elsaß-Lothringen dort mit gewissen Beschränkungen in Kraft geblieben. Nachdem aber in Folge des Reichsgesetzes vom 27. Februar 1888 auch in Elsaß-Lothringen die deutsche Gewerbeordnung mit Gesetzeskraft vom 1. Januar 1889 eingeführt worden, ist für die unter der Herrschaft des letzteren Gesetzes in Elsaß-Lothringen verübten Zuwiderhandlungen gegen Art. 4 Abs. 2 des Gesetzes vom 21. Mai 1836 die Strafe aus den §§ 34 und 147 Nr. 1 der Gewerbeordnung zu entnehmen. Urth. des I. Sen. vom 16. Juni 1890. 1412. 90.

4. §§ 134, 135 und 154 des Vereinszollgesetzes vom 1. Juli 1869.

Die Eigenschaft des Defraudationsobjektes als gestohlenes Gut macht die Verhängung der Konfiskation nicht unausführbar. Das Urth. des II. Sen. vom 15. Oktober 1889 — Entsch. Bd. 19 S. 436, Jur. Wochenschr. 1889 S. 476 Nr. 6 —

läßt nicht die Annahme zu, daß der Senat in bewußter Abweichung von dem Urtheil vom 13. Januar 1880 nunmehr in jedem Falle, sobald nur der Defraudant mittels Diebstahls den Gegenstand der Defraude erworben, die Konfiskation für unstatthaft erklären wollte. Das Urtheil des I. Senats vom 9. Februar 1882 — Entsch. Bd. 5 S. 387 — hat es mit einem singulären Fall zu thun und ist für die hier zu entscheidende Frage von rechtsgrundsätzlicher Bedeutung nicht. Urth. des III. Sen. vom 28. Juni 1890. 1586. 90.

5. § 10 Nr. 1 des Nahrungsmittelgesetzes vom 14. Mai 1879.

Der Thatbestand des in § 10 Nr. 1 des cit. Gesetzes bezeichneten Delikts erfordert nicht, daß die Handlung der Verfälschung eine im Handel und Verkehr vorgenommene sei, sondern daß die Verfälschung geschehe zum Zwecke der Täuschung im Handel und Verkehr. Nach Wortlaut und Zweck der Gesetzesbestimmung kann aber der Begriff der Täuschung im Handel und Verkehr nicht auf Täuschungen vor oder bei dem Abschluß eines das Inverkehrbringen eines Nahrungs- oder Genußmittels bezeichnenden Vertrages beschränkt werden, er umfaßt auch die Täuschungen bei Erfüllung derartiger Verträge. Urth. des III. Sen. vom 16. Juni 1890. 1398. 90.

6. § 12 Nr. 1 des Nahrungsmittelgesetzes vom 14. Mai 1879.

Aus Rechtsgründen läßt sich kein Bedenken gegen die Erwägung des ersten Richters erheben, daß der Angeklagte durch den Umstand, daß er das Fleisch als mit dem Stempel eines Fleischbeschauers versehen gekauft habe, der Verpflichtung nicht überhoben wurde, sich von der Unschädlichkeit der Waare zur Zeit des Feilhaltens und des Verkaufes zu überzeugen. Fortgefahren wird aber demnächst im ersten Urtheil bei der Erörterung der subjektiven Verschuldung mit der, wegen ihrer Zweideutigkeit nicht zu billigenden Erwägung: „Angeklagter mußte aber auch, da er gewerbsmäßig mit Fleisch handelt, wissen, daß finnenhaltiges Fleisch gesundheitsgefährlich sei." Daß der Angeklagte dies in der That gewußt habe, ist nicht gesagt. Es kann dies nicht ohne Weiteres aus der Fassung: „er mußte wissen" entnommen werden; denn hier zuvor ist unterschieden zwischen wahrnehmen und wahrnehmen müssen. „Er mußte wissen" kann demnach auch den Sinn haben: er hätte wissen sollen, oder er mußte bei Anwendung der ihm obliegenden Sorgfalt zu der Kenntniß der Gesundheitsgefährlichkeit von finnenhaltigem Fleisch kommen und hätte es daher wissen müssen, obwohl nicht klar steht, ob er es wirklich gewußt hat. Durch die Schlußfeststellung wird die hervorgehobene Unklarheit nicht gehoben. Urth. des II. Sen. vom 20. Juni 1890. 1527. 90.

Schultze.

Personal-Veränderungen.

Zulassungen.

Dr. jur. Leo Cassel beim Amtsgericht Rheda i. Westf.; — Franz Rommel beim Amtsgericht Biberach; — Theodor Schweigmann beim Landgericht Osnabrück; — Jacecki beim Landgericht I Berlin; — Paul Fabritzi beim Oberlandesgericht Breslau; — Hubert Blumberg in Zwickau bei der Kammer für Handelssachen und Amtsgericht Glauchau und Landgericht Zwickau; — Ernst Roedenbeck beim Amtsgericht Köpenick.

Ernennungen.

Zu Notaren wurden ernannt: Rechtsanwalt Madelung in Krotoschin für den Bezirk des Oberlandesgerichts Posen und Wohnsitz in Krotoschin; — Rechtsanwalt Dr. Gottschalk in Dortmund für den Bezirk des Oberlandesgerichts Hamm und Wohnsitz in Dortmund; — Rechtsanwalt Glinski in Zempelburg für den Bezirk des Oberlandesgerichts Marienwerder und Wohnsitz in Zempelburg.

Todesfälle.

Rechtsanwalt und Notar Schöning in Harburg; — v. Fabiankowski in Allenstein; — Rechtsanwalt Bönner in Siegen.

Ich suche für sofort oder 1. August cr. einen tüchtigen selbstständigen **Expedienten** und **Registrator.**

Mosdorf,
Rechtsanwalt, Erfurt.

Ein erfahrener, bei einem Landgericht im Gebiete des gemeinen Rechts zugelassener Anwalt, welcher sein Domizil nach Berlin zu verlegen beabsichtigt, wünscht sich mit einem daselbst ansässigen Kollegen zu associiren. Gef. Offerten sub **P. 666** bef. die Exp. dieses Blattes.

Ein **Büreauvorsteher** wird für ein Anwaltsbüreau gesucht. Off. mit Angabe der Gehaltsansprüche und Zeugnißabschriften unter **J. O. 6472** an Rudolf Mosse, Berlin SW. erbeten.

Ein tüchtiger **Büreauvorsteher** kann sich melden unter **H. F.** in der Exped. dieser Zeitschrift.

Ein kaufm. ged. **Büreau-Vorsteher** aus dem Gebiete des gemeinen Rechts, tüchtige, selbstst. Arbeitskraft, gew. einf. Freiw., Correspondent u. Concipient, mit dem Kostenwesen völlig vertraut, sucht auf größerem Büreau entsprechend. anderw. Stellung für Sept. oder Oct. Gefl. Off. unter **D. M. 76** an Haasenstein und Vogler A.-G., Berlin SW.

Ein **Büreauvorsteher,** der länger als zehn Jahre ein Büreau geleitet hat, sucht zum Anfang August oder Anfang September Stellung. Auskunft ertheilt Herr Rechtsanwalt **G. Flatow** zu Berlin O. Alexandrinenstraße 25.

Aus unserem Verlage empfehlen wir:

Leitfaden
für die
juristischen Prüfungen
und den
Vorbereitungsdienst der Referendarien in Preußen.

Von
Dr. F. W. Bleich,
Aufsichtführendem Richter am Kgl. Amtsgericht II zu Berlin, Amtsgerichtsrath.

Zweite verbesserte Auflage. Preis broch. 1 M., gebd. M. 1,50.

Zu beziehen durch alle Sortimentsbuchhandlungen, sowie gegen Einsendung des Betrages auch direct franco von unterzeichneter Verlagsbuchhandlung.

Berlin, S. 14. **W. Moeser Hofbuchhandlung.**

H. Meyer's Buchdruckerei, Halberstadt.

Formular-Magazin für Rechtsanwälte und Notare, Papier-Lager, Lith. Anstalt und Steindruckerei, Buchbinderei empfiehlt ihr reichhaltiges Lager von Formularen, Papieren, Couverts ꝛc. Preiscourant gratis und franco.

Für die Redaktion verantw.: M. Kempner. Verlag: W. Moeser Hofbuchhandlung. Druck: W. Moeser Hofbuchdruckerei in Berlin.

Digitized by Google

№ 32 und 33. Berlin, 5. August. 1890.

Juristische Wochenschrift.

Herausgegeben von

M. Kempner,

Rechtsanwalt beim Landgericht I. in Berlin.

Organ des deutschen Anwalt-Vereins.

Preis für den Jahrgang 20 Mark. — Inserate die Zeile 40 Pfg. — Bestellungen übernimmt jede Buchhandlung und Postanstalt.

Inhalt.

Hülfskasse für deutsche Rechtsanwälte. S. 273. — Vom Reichsgericht. S. 273. — Personal-Veränderungen. S. 292.

Hülfskasse für deutsche Rechtsanwälte.

Die Anwaltskammer im Bezirk des Oberlandesgerichts zu Jena hat der Kasse abermals eine Beihülfe von 400 Mark überwiesen. Der Kammer und ihrem Vorstande ist für die erfreuliche Gabe der aufrichtigste Dank ausgesprochen.

Vom Reichsgericht.*)

Wir berichten über die in der Zeit vom 8. bis 25. Juli 1890 ausgefertigten Erkenntnisse.

1. Die Reichsjustizgesetze.

Zur Civilprozeßordnung.

1. Der Arrest dient als Mittel zur Sicherung der Zwangsvollstreckung wegen einer Forderung, § 796 der C. P. O. Wenn auf den Streit über die Rechtmäßigkeit des Arrestes auf Grund erhobenen Widerspruchs, §§ 804, 805 der C. P. O., der § 6 der C. P. O. anwendbar sein soll, so wäre diese Anwendung nur damit zu begründen, daß man als den Streitgegenstand die Sicherstellung oder das Pfandrecht, welche durch den Arrestvollzug bewirkt werden, erachtete. Alsdann würde aber gerade nach § 6 cit. der Werth des Streitgegenstandes durch den Betrag der Forderung, wegen deren die Sicherstellung oder das Pfandrecht begehrt ist, bestimmt, sofern nicht, was hier nicht der Fall, der Werth des Pfandes geringer. Für den Werthsbetrag der Forderung ist aber der § 4 der C. P. O., der Zinsen und Kosten als Nebenforderungen von der Berücksichtigung ausschließt, maßgebend. Entsprechend dieser Auffassung sind in Streitigkeiten über die vorzugsweise Befriedigung aus den Erlösen von Pfandstücken, vergl. Beschluß des I. C. S. des R. G. vom 18. Dezember 1880 — I. B. 44/80 —, abgedruckt in Entsch. des R. G. in Civilsachen, Bd. 4 S. 366 und Urtheil des II. C. S. vom 25. März 1887 — II. 364/86 —, abgedruckt in Entsch. des R. G. in Civilsachen, Bd. 18 S. 373, in den sogenannten Exekutions-Interventionsprozessen, vergl. Urtheil des II. C. S. vom 30. Oktober 1883 — II. 234/83 —, abgedruckt in Entsch. des R. G. in Civilsachen, Bd. 10 S. 393, und die Beschlüsse des III. C. S. vom 21. September 1888 III. B. 86/88 —, sowie des V. C. S. vom 4. Januar 1890 — V. B. 149/89 —, in Streitigkeiten um ein Absonderungsrecht im Konkurse auf Grund einer vorausgegangenen Pfändung, vergl. Urtheil des III. C. S. vom 23. Juni 1882 — III. 234/82 —, abgedruckt in Entsch. des R. G. in Civilsachen, Bd. 7 S. 327, und bei Rechtsmitteln gegen Urtheile, durch welche Kl. auf Grund des § 655 der C. P. O. zur Zurückzahlung bereits mit Zinsen und Kosten beigetriebener Forderungsbeträge verurtheilt worden, vergl. Urtheil des II. C. S. vom 10. Juli 1883 — II. 174/83 —, abgedruckt in Entsch. des R. G. in Civilsachen, Bd. 9 S. 411 für die Werthsberechnung die Beträge der Forderungen ohne Zinsen und Kosten angesetzt worden. Das in der Beschwerde in Bezug genommene Urtheil des IV. C. S. vom 31. Mai 1880 in Sachen Wittwe Flemmlug wider Stadtgemeinde Neu-Tirschtiegel — IV. 501/80 — behandelte einen Fall, in welchem im Wege des Arrestes eine Vormerkung von 1800 Mark auf Grundstücken der Kl., aber wegen einer zunächst auch auf 1800 Mark angenommenen Defektenforderung, eingetragen worden war und für die Revisibilität des auf Aufhebung dieses Arrestes gerichteten Anspruchs die Thatsache in Betracht gezogen werden sollte, daß die Parteien im Prozesse sich darüber einverstanden erklärt hatten, daß die durch die Vormerkung zu sichernde Forderung nur noch in Höhe von 772 Mark 91 Pf. ungedeckt sei. Es handelte sich hier also um der vorliegenden Streitfrage durchaus fernliegende Gesichtspunkte. Wenn sodann für Prozesse, welche die Anfechtung von Veräußerungen, die zum Nachtheil von Gläubigern geschlossen sind, zum Gegenstande haben, angenommen worden ist, daß hier die Kapitalforderung und die zuerkannten Zinsen und Kosten einen einzigen Hauptanspruch bilden, vergl. Urtheile des III. C. S. vom 14. November 1884 — III. 193/84 — und vom 2. März 1886 — III. 299/85 —, sowie des II. C. S. vom 27. Mai 1887 — II. 22/87, in Bolze, Praxis I. Nr. 1515, II. 1415 und IV. 1077, so läßt sich mit dem völlig selbstständigen Anfechtungsprozeß der Anspruch auf eine Anticipation der Zwangsvollstreckung vor dem obsieglichen Urtheil in der Hauptsache, wie er im Arrestgesuch zum Ausdruck kommt, in keiner Weise in

*) Nachdruck ohne Angabe der Quelle verboten.

Parallele ſtellen. Nun iſt zur Begründung der Auffaſſung, daß, wenn auch nicht die Koſten, ſo doch die geforderten Zinſen bei der Werthsberechnung für den Streit über die Rechtmäßigkeit des Arreſtes mit in Anſatz gebracht werden müßten, auf die Beſtimmung des § 13 Abſ. 2 des G. K. G. vom 18. Juni 1878: „Für Akte der Zwangsvollſtreckung wegen einer Geldforderung werden die einzuziehenden Zinſen mitberechnet“ hingewieſen worden. Allein bereits in dem Beſchluſſe des IV. C. S. vom 19. Februar 1883 — R. IV. 22/83 —, abgedruckt in Entſch. des R. G. in Civilſachen, Bd. 8 S. 401, iſt der grundſätzliche Unterſchied hervorgehoben worden, der zwiſchen der Anordnung des Arreſtes, dem Arreſtbefehl als dem Titel für die Anlegung des Arreſtes analog dem Urtheil als dem Titel zur Zwangsvollſtreckung, und der Anlegung oder Vollziehung des Arreſtes gemacht werden muß. Die §§ 796—807 der C. P. O. behandeln lediglich die Anordnung des Arreſtes. Die dem Arreſtbeklagten im Falle ſeines Widerſpruchs gewährleiſtete Entſcheidung über die Rechtmäßigkeit des Arreſtes durch Urtheil bezieht ſich auf die Anordnung des Arreſtes, §§ 801, 802, 805, 807. Ob der Arreſt auch vollzogen iſt, erſcheint hierbei völlig einflußlos. Der Widerſpruch richtet ſich gegen die Anordnung, nicht gegen die erfolgte Vollziehung, und er muß die ihm im Geſetz zugeſchriebene Wirkung ausüben, auch wenn der Arreſt noch gar nicht vollzogen, ſondern auch nur ohne Hinweis auf ein beſtimmtes Objekt allgemein als dinglicher Arreſt angeordnet iſt. Es laſſen ſich daher auch nicht in Bezug auf die Bedeutung und die Wirkungen des Streits über die Rechtmäßigkeit des Arreſtes Unterſchiede aufſtellen, je nachdem der Arreſt nur angeordnet oder auch vollzogen iſt, und es iſt unerheblich, ob der Arreſtbeklagte bei ſeinem Widerſpruch auch zugleich den Antrag, in Konſequenz der Aufhebung des Arreſtbefehls auch die geſchehene Vollzugshandlung aufzuheben, geſtellt hat. Auch ohne Stellung ſolchen Antrags müßte mit der Aufhebung des Arreſtbefehls die erfolgte Vollzugshandlung zur Aufhebung gelangen. Erſt in den §§ 808—813 wird die Vollziehung des Arreſtes behandelt und zunächſt beſtimmt, daß auf dieſelbe die Vorſchriften über die Zwangsvollſtreckung entſprechende Anwendung finden, und weiter § 810, daß die Vollziehung des Arreſtes in bewegliches Vermögen durch Pfändung bewirkt wird, woraus ſich gemäß § 730 ergiebt, daß bei Vollziehung des Arreſtes in Geldforderungen der — von dem Arreſtbefehl zu ſcheidende — Pfändungsbeſchluß zur Arreſtvollziehung gehört. Für die Rechtsbehelfe, welche die Vollziehung des Arreſtes, dieſelbe von der Rechtmäßigkeit der Anordnung geſchieden, betreffen, ſind die entſprechenden Beſtimmungen über die Zwangsvollſtreckung und der § 813 maßgebend. Die Arreſtanordnung iſt demnach kein Akt der Zwangsvollſtreckung und der in Folge des Widerſpruchs der Arreſtbeklagten verhandelte Streit betrifft die Rechtmäßigkeit der Arreſtanordnung, nicht beſondere Einwendungen in Betreff des Vollzuges. Der herangezogene Beſchluß des I. C. S. in der Beſchwerdeſache Doberſch und Bielſchowski wider die Lemberg-Czernowitz-Jaſſyer Eiſenbahngeſellſchaft vom 17. Juni 1885 — R. I. 19/85 —, nach welchem bei Berechnung des Beſchwerdewerthes die Zinſen der Forderung, wegen deren der Arreſt ausgebracht worden, zum Anſatz gebracht wurden, ſteht mit dieſer Auffaſſung durchaus im Einklang. Denn dort handelt es ſich um eine Beſchwerde der Drittſchuldnerin über die geſchehene Vollziehung des Arreſtes durch Pfändung der Forderung der Arreſtbeklagten an dieſelbe, die ſich darauf ſtützte, daß gegen ſie als Oeſterreicherin Seitens des Deutſchen Gerichts nicht das Verbot, an die Arreſtbeklagte ihre Schuld zu zahlen, habe erlaſſen werden dürfen, und in der ausdrücklich betont wurde, daß die Arreſtanordnung von der Beſchwerdeführerin als Drittſchuldnerin gar nicht bekämpft werden ſolle und könne. I. C. S. i. S. Kaſchau-Oderberger Eiſenbahn c. Doberſch und Bielſchowski vom 25. Juni 1890, Nr. 23/90 I.

2. Die Vorſchrift des § 94 der C. P. O. ſteht der Zuläſſigkeit der Reviſion gegen das B. U. nicht entgegen, da durch die zur gleichzeitigen Verhandlung und Entſcheidung gelangte Reviſion gegen das Theilurtheil die in der Hauptſache getroffene Sachentſcheidung angegriffen iſt. Durch den § 94 cit. hat nur ausgeſchloſſen werden ſollen, daß wegen unrichtiger Entſcheidung des Koſtenpunktes allein die höhere Inſtanz beſchritten werde, wo in der Hauptſache kein Rechtsmittel zuläſſig iſt, oder eingelegt wird. III. C. S. i. S. Schiff c. von Eichſtedt vom 24. Juni 1890, Nr. 83/90 III.

3. Geſetzlich (§ 499 C. P. O.) ſind Gegenſtand der Verhandlung und Entſcheidung des B. G. alle einen zuerkannten oder aberkannten Anſpruch betreffenden Streitpunkte, über welche in Gemäßheit der Anträge eine Verhandlung und Entſcheidung erforderlich iſt. Dieſer Geſetzesvorſchrift entſprechend iſt von den Parteien in der Berufungsinſtanz auch verhandelt worden. In dem Thatbeſtande des Berufungsurtheils iſt konſtatirt, daß das landgerichtliche Urtheil und die Beweisverhandlungen I. Inſtanz verleſen worden ſind, und es iſt auf beides Bezug genommen. Nach dem Thatbeſtande des landgerichtlichen Urtheils aber hat der Kl. zur Begründung ſeines Anſpruchs dasjenige vorgetragen, deſſen Darlegung das B. G. verlangt. Dies ſcheint das O. L. G. an ſich auch nicht zu verkennen. Denn es wird hervorgehoben, die einzelnen Darlehns- und anderen Geſchäfte ſeien zwar in der Vorinſtanz zum Gegenſtande der Erörterung und Beweisaufnahme gemacht worden, und nur aus dem Grunde wird alles dies nicht berückſichtigt, weil der Zweck der Erörterung und Beweisaufnahme vor dem L. G. nicht geweſen ſei, die einzelnen Geſchäfte als ſelbſtſtändige Klagegründe feſtzuſtellen, ſondern um aus dem Ergebniſſe einen Anhalt für das Urtheil über die Echtheit des Schuldſcheins zu gewinnen. Indeſſen an dieſen rechtlichen Geſichtspunkt — dies iſt verkannt — war das B. G. nicht gebunden. Nur die Anträge der Parteien bilden die Grenzen, in welchen der Rechtsſtreit vor dem B. G. verhandelt wird (§ 487 C. P. O.). IV. C. S. i. S. Krzenciesa c. Krzenciesa vom 26. Juni 1890, Nr. 68/90 IV.

4. Nach § 581 der C. P. O. kann das Gericht zum Zwecke der Aufrechterhaltung der Ehe Thatſachen, welche von den Parteien nicht vorgebracht ſind, berückſichtigen, auch die Aufnahme von Beweiſen von Amtswegen anordnen. Inwieweit von dieſer Befugniß Gebrauch zu machen, iſt zwar in das freie Ermeſſen des Gerichts geſtellt. Das Gericht iſt jedoch in geeigneten Fällen, und ein ſolcher lag hier unbedenklich vor, verpflichtet, nach dieſer Richtung in eine Prüfung einzutreten, und es macht ſich, wenn es alsdann die Prüfung unter Nichtbeachtung des § 581 a. a. O. vorzunehmen unterläßt, eines Verſtoßes gegen das Prozeßgeſetz ſchuldig. IV. C. S. i. S. Völlke c. Völlke vom 23. Juni 1890, Nr. 64/90 IV.

Digitized by Google

3. Es handelt sich nicht um eine Zwangsvollstreckung, sondern um einen durch Pfändung vollzogenen Arrest. Da aber der Arrest nur zur Sicherung der Zwangsvollstreckung erfolgt, so müssen, insoweit durch die Arrestvollziehung Rechte Dritter verletzt sind, diejenigen Grundsätze entsprechende Anwendung finden, welche bei Verletzung von Rechten Dritter durch eine Zwangsvollstreckung gelten. Diese Annahme wird auch durch § 808 der C. P. O. gerechtfertigt. Der durch Pfändung seiner Sachen verletzte Dritte kann daher nach § 690 Interventionsklage erheben und die Aufhebung der erfolgten Vollstreckungsmaßregeln beantragen, während der Antrag auf „Einstellung" gegenstandlos ist, weil der Arrest, abgesehen von den Fällen des § 810 Abs. 3 der C. P. O., nicht zur Versteigerung führt. Die Aufhebung der erfolgten Vollstreckungsmaßregeln kann aber nach § 690 Abs. 3 i. f. auch ohne Sicherheitsleistung erfolgen. III. C. S. i. S. Kohnke c. Kohnke vom 4. Juli 1890, B. Nr. 63/90 III.

6. Das in § 701 der C. P. O. vorgesehene Beschwerderecht steht nicht bloß den die Zwangsvollstreckung betreibenden Gläubiger und dem Schuldner, sondern auch dritten Personen zu, welche durch die in diesem Verfahren erlassenen Entscheidungen berührt und in ihren Interessen verletzt werden. Insbesondere können solche Personen, welche behaupten, die gepfändeten Sachen hätten, weil sie nicht Eigenthum des Schuldners seien, oder sich nicht in dessen Besitz befunden hätten, nicht gepfändet werden dürfen, wie sie berechtigt sind, die in § 685 der C. P. O. vorgesehenen Einwendungen bei dem Vollstreckungsgerichte zu erheben, auch gegen dessen Beschluß Beschwerde einlegen, wenn ihre Einwendung nicht berücksichtigt worden ist. Auch dem Drittschuldner einer gepfändeten Forderung kann, wie das R. G. schon in einem Beschlusse vom 2. Mai 1885 (Juristische Wochenschrift 1885 S. 262) ausgesprochen hat, eine Beschwerde gegen einen Beschluß des Vollstreckungsgerichts zustehen, die überhaupt allen Personen eingeräumt werden muß, welche durch die von ihnen angefochtene Entscheidung verletzt worden sind. (Vergl. auch Wilmowski-Levy, C. P. O. § 684 Nr. 3 S. 882.) Dem Gerichtsvollzieher steht hiernach zwar regelmäßig ein Beschwerderecht nicht zu, weil er weder am Verfahren betheiligt ist, noch, von Ausnahmefällen abgesehen, durch die Entscheidung des Vollstreckungsgerichts persönlich berührt wird. (Vergl. Beschluß des R. G. vom 22. Oktober 1884, Juristische Wochenschrift J. 1884 S. 299 Ziffer 7.) Wenn aber durch die getroffene Entscheidung die Interessen des Gerichtsvollziehers direkt verletzt werden, wie im vorliegenden Falle, in welchem derselbe, obgleich er die vereinnahmte Summe bereits an den erstpfändenden Gläubiger bezahlt hat, dieselbe dennoch hinterlegen, also den Betrag aus seiner Tasche entnehmen soll, steht aber dem Gerichtsvollzieher ebenso wie anderen durch die Entscheidung des Vollstreckungsgerichts verletzten Personen ein Beschwerderecht zu. In dem angeführten Beschlusse des R. G., auf den das O. L. G. Bezug genommen hat, ist denn auch darüber, ob dem Gerichtsvollzieher nicht dann ein Beschwerderecht zustehe, wenn die angefochtene Verfügung ihn „belaste", eine Entscheidung nicht getroffen, vielmehr ausdrücklich bemerkt worden, daß diese Frage unerörtert bleiben könne. Hiernach hat das O. L. G. mit Unrecht angenommen, dem Gerichtsvollzieher stehe, auch wenn er durch die Entscheidung des Vollstreckungsgerichts verletzt werde, ein Beschwerderecht nicht zu. In der Sache selbst ist die Entscheidung des L. G. vollkommen gerechtfertigt, da der Gerichtsvollzieher nach dem klaren Wortlaut des § 728 Abs. 2 der C. P. O. nur dann berechtigt und verpflichtet gewesen wäre, von der Vertheilung nach Reihenfolge der Pfändungen abzusehen und den Erlös zu hinterlegen, wenn ein späterer Gläubiger eine andere Vertheilung verlangt hätte, das Amtsgericht sonach ohne jeden gesetzlichen Grund angeordnet hat, daß der Gerichtsvollzieher, obgleich er nach Vorschrift des Gesetzes den Erlös dem erstpfändenden Gläubiger ausbezahlt hatte, denselben dennoch hinterlegen, den späteren Gläubiger sonach aus seiner eigenen Tasche befriedigen müsse. II. C. S. i. S. Tillement c. Becker vom 1. Juli 1890, B Nr. 78/90 II.

7. Es ist unzweifelhaft, daß von der Konkurseröffnung an der vorläufigen Privatpfändung des § 744 der C. P. O. die endgültige Wirksamkeit nicht mehr durch gerichtliche Pfändung verschafft werden kann, da der § 11 der K. K. O. für die Dauer des Konkursverfahrens alle Zwangsvollstreckungen zu Gunsten einzelner Konkursgläubiger in das Vermögen des Gemeinschuldners untersagt, und da die von v. Völderndorff in der Zeitschrift für Deutschen Civilprozeß, Bd. 6 S. 169 ff., aufgestellte Ansicht, wonach die Konkurseröffnung selbst hier in der fraglichen Beziehung die Stelle der gerichtlichen Pfändung vertreten sollte, als völlig unhaltbar erscheint. Als bei Weitem nicht so zweifellos stellt sich aber die Entscheidung der anderen Frage dar, welche Bedeutung der bloßen öffentlichen Bekanntmachung des allgemeinen Veräußerungsverbotes in dieser Hinsicht zukomme. Es handelt sich hierbei um die Anwendung der aus § 98 Abs. 1 in Verbindung mit § 12 der K. K. O. zu entnehmenden Vorschrift, daß von jener Bekanntmachung an Pfandrechte an Gegenständen der zukünftigen Konkursmasse im Wege der Zwangsvollstreckung nicht mehr mit verbindlicher Kraft gegen die Konkursgläubiger erworben werden können; es fragt sich eben, ob in dem durch § 744 der C. P. O. gesetzten Falle durch die gerichtliche Pfändung das Pfandrecht im Sinne dieser Bestimmung erst „erworben" wird. Nach dem zweiten Absatze des genannten § 744 soll die im ersten Absatze vorgesehene Benachrichtigung des Drittschuldners die Wirkung „eines Arrestes" haben, sofern die Pfändung der Forderung innerhalb drei Wochen vom Tage der Benachrichtigung an bewirkt wird. Gemeint ist übrigens offenbar: die Wirkung einer Arrestvollstreckung, wie sich auch in dem parenthetischen Citate des § 810 der C. P. O. kundgiebt: die fragliche Benachrichtigung des Drittschuldners soll eben dem Gläubiger unter der bezeichneten weiteren Voraussetzung ein Arrestpfandrecht an der Forderung verschaffen. Nun kann hier dahingestellt bleiben, ob man diese Voraussetzung richtiger mit dem L. G. als resolutive, oder mit dem O. L. G. als suspensive Bedingung auffaßt; denn unter allen Umständen ist Das gewiß, daß, wenn die gerichtliche Pfändung innerhalb der dreiwöchigen Frist vollzogen wird, der Regel nach Alles so angesehen wird, als hätte jenes Arrestpfandrecht von Anfang an bestanden, wie auch vom R. G. schon ausgesprochen ist; vergl. Entsch. in Civilsachen Bd. 17 S. 331 ff. Sonst würde es auch der ganzen Bestimmung des § 744 der C. P. O. an jeder praktischen Bedeutung fehlen; denn mit dem Augenblicke der gerichtlichen Forderungspfändung entsteht ja ohnehin allemal ein Pfandrecht, mindestens ebenfalls ein Arrestpfandrecht, gewöhnlich

Digitized by Google

ja aber sogar ein vollständiges Pfändungspfandrecht. Ob die auf diesen Punkt bezüglichen Ausführungen des B. G., welche nicht in jeder Beziehung klar erschienen, dieser gesetzlichen Sachlage völlig gerecht geworden sind, kann wiederum unerörtert bleiben; denn die Entscheidung selbst war jedenfalls aufrecht zu halten. Mag man nämlich auch in anderen Beziehungen sagen können, daß nach erwirkter gerichtlicher Pfändung das Arrestpfandrecht als schon mit der Zustellung der Benachrichtigung an den Drittschuldner erworben gelte, so ist doch der § 98 Abs. 1, bezw. der § 12 der K. A. O. nicht in diesem Sinne aufzufassen. Die hier in Rede stehende Bestimmung will eben so viel als möglich verhindern, daß nach Veröffentlichung des Veräußerungsverbotes ein einzelner Gläubiger sich durch irgend eine Rechtshandlung noch einen Vorzug vor der Gesammtheit der Konkursgläubiger verschaffen könne, und daher entspricht es dem Sinne des Gesetzes, unter dem „Erwerbe" von Pfandrechten, welcher den Konkursgläubigern gegenüber unwirksam sein soll, auch den hier fraglichen Fall, wo die Benachrichtigung nach Maßgabe des § 744 der C. P. O. bereits stattgefunden hat, mitzuverstehen, obschon dies sonst immerhin ein Erwerb mit rückwirkender Kraft sein würde. VI. C. S. i. S. Stehn und Comp. c. Winterfeldt vom 3. Juli 1890, Nr. 99/90 VI.

8. Daß die Vorschrift des § 809 Abs. 2 C. P. O., wonach die Vollziehung eines Arrestbefehls an eine von dessen Verkündung oder Zustellung laufende 14tägige Frist geknüpft ist, auch auf das Arrestverfahren für Immobilien zutrifft, kann keinem Bedenken unterliegen. Allerdings bestimmt sich gemäß § 811 ib. die Art und Weise der Vollziehung des Arrestes in unbewegliches Vermögen nach den Landesgesetzen, jene Vorschrift des § 809 begrenzt jedoch die rechtliche Wirkung eines Zahlungsbefehls und stellt für dessen Vollziehbarkeit die gedachte Voraussetzung auf. Die Voraussetzungen für die Vollziehung eines Arrestbeschlusses haben sich aber ebenso, wie dieser Beschluß selbst, ausschließlich nach den Grundsätzen der C. P. O. zu richten. Betreffend die in § 809 Abs. 2 festgesetzte 14tägige Frist, so macht das Gesetz keinen Unterschied, ob es sich von einem Arreste in Mobilien oder Immobilien handelt. Für beide gleichmäßig schreibt es vor, daß die Vollziehung des Arrestbefehls unstatthaft sei, wenn seit dem Tage, an welchem der Befehl verkündigt oder der Partei, auf deren Betreiben er erging, zugestellt ist, zwei Wochen verstrichen sind. Folgt hieraus, was zunächst den Mobilienarrest betrifft, daß nicht schon ein bei dem Gerichtsvollzieher gestellter und demselben übergebener Arrestantrag zur Einhaltung der Frist genügt, so muß auch für den Arrest in unbewegliches Vermögen die Folgerung gezogen werden, daß mit einem bei der Behörde eingereichten Antrag auf Vollziehung des Arrestes durch Vormerkung im Grundbuch die Frist noch nicht gewahrt wird. Sowohl nach dem Wortlaut des § 809, als nach der demselben zu Grunde liegenden, in den Motiven zum Ausdruck gelangten Tendenz kann von dem hier allein entscheidenden Standpunkt der C. P. O. aus in einem bloßen Antrag auf Arrestvollziehung eine die Frist des Paragraphen wahrende Handlung nicht erblickt werden. Uebrigens könnte doch nur, was der B. R. mit Recht hervorhebt, ein formell begründeter Antrag den Erfordernissen des genannten Paragraphen entsprechen. Vorliegenden Falls ist aber innerhalb der Frist ein Antrag auf Vormerkung im Grundbuch gestellt und derselbe beim Grundbuchrichter eingereicht worden, während bei dem Umstand, daß für die zum Bezirk des vormaligen Justizsenats in Ehrenbreitstein gehörige Grube Silberwiese ein Grundbuch zur Zeit noch nicht angelegt war, nach Maßgabe von § 189 Nr. 2 des Gesetzes vom 13. Juli 1883 der Antrag auf Vormerkung im Hypothekenbuche zu richten und beim Hypothekenrichter (siehe § 5 Nr. 2 der Verordnung vom 22. September 1879) einzureichen gewesen wäre. In Folge dessen ist denn auch der Antrag des Ehemanns der Kl. vom 5. Dezember 1883 am folgenden Tage Seitens des Grundbuchrichters zurückgewiesen worden, worauf er erst am 8. Januar 1884 also augenscheinlich längst nach Ablauf der vom 3. Dezember 1883 an laufenden Frist, in der gehörigen Form und bei der zuständigen Behörde erneuert wurde. Dem unerachtet ist die Vormerkung des fraglichen Arrestes am 10. Januar 1884, erfolgt und nach rechtskräftiger Feststellung der klägerischen Forderung in eine definitive Hypothek umgewandelt worden. Die Kl. will hieraus ableiten, daß der jetzige Besitzer des Pfandobjekts nicht mehr befugt sei, unter Berufung auf die eben erwähnte Fristversäumniß die Gültigkeit der Hypothek anzufechten. Diese Argumentation der klägerischen Partei ist jedoch als verfehlt zu bezeichnen. Die Vormerkung im Grundbuch, durch welche nach dem Gesetz vom 13. Juli 1883 der Arrest in unbewegliches Vermögen vollzogen wird, hat die gewöhnlichen Wirkungen einer Vormerkung, also Wahrung eines hypothekarischen Rechts an der Stelle, an welcher die Eintragung erfolgt. Sie kann für den Arrestgläubiger ein Pfandrecht bewirken, welches später eingetragenen Pfandrechten vorgeht, jedoch erzeugt sie zunächst nur vorläufige Rechte, welche erst alsdann zur endgültigen Existenz gelangen, wenn die Forderung, zu deren Sicherheit der Arrest impetrirt wurde, festgestellt ist. Ob in Folge dieser Liquidstellung das durch die Vormerkung entstandene bedingte hypothekarische Recht ohne Weiteres zu einem unbedingten Rechte werde, oder ob es hierzu noch der formellen Umwandelung in eine Hypothek bedarf, ist eine Controverse, zu vergleichen von Meibom im Civ. Archiv Bd. 72 S. 388 ff., welche im gegenwärtigen Falle, wo diese Umwandelung stattgefunden hat, ohne Bedeutung ist. Voraussetzung für die Gültigkeit der Vormerkung oder des definitiven Pfandeintrags ist jedenfalls ein rechtswirksamer Arrestbefehl; liegt ein solcher nicht vor, so fehlt es an einem gültigen Pfandrechtstitel und wo dieser mangelt, kann auch ein gültiges Arrestpfandrecht nicht zur Existenz gelangen. Ob es sich nun aber um einen Arrestbefehl handelt, der von Anfang an unwirksam ist, weil er von einem unzuständigen Richter erlassen wurde oder mit Verletzung anderweiter wesentlicher Prozeßvorschriften erging, oder ob, wie vorliegenden Falles, ein an sich gültiger, aber durch Fristversäumung gemäß § 809 der C. P. O. wirkungslos gewordener Beschluß in Frage steht, vermag einen Unterschied nicht zu begründen; denn in allen diesen Fällen liegt ein Arrestbefehl vor, der keine rechtliche Wirksamkeit haben, also auch nicht zur Grundlage eines rechtsgültigen Arrestpfandrechts werden kann. Der § 809 Abs. 2 der C. P. O. ist nicht blos, wie die Kl. meint, eine an die Grundbuchbeamten gerichtete instruktionelle Vorschrift, sondern er enthält nach seinem unzweideutigen Wortsinne das absolute Gesetz, daß die Vollziehung eines Arrestbeschlusses nach Ablauf der Frist unstatt-

Digitized by Google

haft ſein ſolle, daß alſo die durch den Beſchluß getroffene Anordnung nach dieſer Zeit rechtliche Wirkungen nicht mehr äußern könne, woraus ohne Weiteres folgt, daß wenn deſſen unerachtet nach abgelaufener Friſt eine Arreſthandlung noch vollzogen wird, die diesfalls vorgenommene Maßregel unwirkſam und hinfällig ſein muß. Die Vorſchrift des § 809 Abſ. 2 iſt hiernach anläßig der Beſtimmung des § 671, bezüglich welcher das R. G. ſchon in mehrfachen Entſcheidungen, letztmals in dem in Bd. 20 S. 436 der Entſcheidung publizirten Erkenntniſſe angenommen hat, daß die Beſtimmung nicht eine bloße Inſtruktion für den Gerichtsvollzieher, ſondern ein Gebot enthalte, deſſen Uebertretung die Vollſtreckungshandlung zu einer ungeſetzlichen macht und ihr die rechtsbegründende Wirkung — die Entſtehung eines Pfandrechts — benimmt. III. C. S. i. S. Keil c. Gilles vom 3. Juni 1890, Nr. 24/90 III.

Zur Konkursordnung.

9. Das R. G. hat wiederholt entſchieden, daß der Gemeinſchuldner nicht abſolut, ſondern nur inſoweit prozeßunfähig werde, als er nicht mit Wirkung gegen das zur Maſſe gehörende Vermögen Prozeſſe führen könne. Dieſe Beſchränkung der Prozeßfähigkeit kann aber auf die Eigenſchaft der Forderung ſelbſt, ob ſie einklagbar ſei oder nicht, keinen Einfluß üben und, da jedenfalls aus dem zur Maſſe gehörenden Vermögen durch Anmeldung Befriedigung geſucht werden kann, erſcheint es unerheblich, daß der § 11 K. K. O. der Zwangsvollſtreckung in das übrige Vermögen des Schuldners entgegenſtehe. II. C. S. i. S. Lichtenſtein c. Ropertz vom 1. Juli 1890, Nr. 116/90 II.

10. Grundſätzlich verſchieden ſind die beiden Fragen, einmal, ob bei einer wegen Vorhandenſeins eines beſonderen Deckungsobjektes als Ausfallsforderung gemäß § 57 der K. K. K. O. zu charakteriſirenden Konkursforderung der Gläubiger ſchon auf die Deckung verzichten oder letztere realiſirt haben müſſe, um überhaupt die Forderung als Konkursforderung, letzterenfalls in Höhe des ungedeckt gebliebenen Reſtes, zur Feſtſtellung bringen zu können, und andererſeits, ob der Streit über die Natur der Forderung als bloßer Ausfallsforderung, weil ein anderes in den Händen des Gläubigers befindliches Objekt zu der Forderung als eine herauszugebende oder zunächſt zur Befriedigung heranzuziehende Deckung in Beziehung ſtehe, in das Feſtſtellungsverfahren gehöre. Die erſtere Frage iſt es, die vom R. G. in dem Seitens des B. G. angezogenen Urtheil des III. C. S. vom 29. Januar 1884, III 262/83, vergl. Juriſtiſche Wochenſchrift Jahrgang 13 S. 89, und ebenſo in dem Urtheil des I. C. S. vom 27. Februar 1889, I 332/88 i. S. Schmidt wider Buſſe als Voigtſcher Konkursverwalter verneint worden iſt. Es kann demnach eine Forderung einfach als Ausfallsforderung angemeldet werden, ohne daß ſchon zur Zeit der Anmeldung oder Feſtſtellung auf das beſondere Deckungsobjekt verzichtet zu werden oder der Ausfall feſtzuſtehen braucht. Dagegen muß die zweite Frage bejaht werden. Ob mit der angemeldeten Forderung ein in den Händen des Gläubigers befindlicher Gegenſtand als Deckung derartig in Verbindung ſteht, daß der Gläubiger nicht neben der Vorenthaltung dieſes Gegenſtandes die Konkursdividende für die volle Forderung beanſpruchen kann, dies berührt die Bedeutung der Forderung für den Konkurs überhaupt, nicht ſpeziell blos für die Vertheilung. Dies ergiebt ſich deutlich daraus, daß bereits für das Stimmrecht in den Gläubigerverſammlungen, alſo für den Einfluß der Konkursgläubiger auf die Verwaltung, die Ausfallsforderungen anders als die unbeſchränkten Forderungen behandelt werden, § 88 der K. K. K. O., die hier dem Gericht vorbehaltene Entſcheidung über das Stimmrecht nach Höhe des muthmaßlichen Ausfalles aber immer die Erledigung eines vorhandenen Streites darüber, ob die Forderung lediglich eine Ausfallsforderung iſt, vorausſetzt. I. C. S. i. S. Ruppert Konk. c. Kreditverein der Friedrichſtadt zu Berlin vom 5. Juli 1890, Nr. 124/90 I.

11. Für das Verſtändniß des § 44 K. K. K. O. iſt ſeine Beziehung zu § 14 der K. K. K. O. von Bedeutung. Beide Beſtimmungen beruhen auf dem Gedanken, daß bei einer vorhandenen Gemeinſchaft als Antheil des Theilnehmers, der zu ſeiner Konkursmaſſe zu fließen hat, nur der Nettoantheil und nicht der Bruttoantheil anzuſehen iſt, indem nur das, was ihm nach Abzug der ihn auf Grund der Gemeinſchaft treffenden Verbindlichkeiten rein verbleibt, den Gegenſtand des berechtigten Zugriffs ſeiner Privatgläubiger bilden ſoll. Um dieſer Auffaſſung die Geltung im weiteſten Umfange zu ſichern, iſt den Mittheilnehmern auch für die perſönlichen Forderungen, welche ihnen zum Zweck der erforderlichen Ausgleichung auf Grund des Gemeinſchaftsverhältniſſes gegen den in Konkurs verfallenen Theilnehmer erwachſen, wie Regreßforderungen in Folge über das Maß der internen Beitragspflicht geſchehener oder drohender Heranziehung zur Zahlung von die Gemeinſchaft angehenden Schulden, Erſatzforderungen für Verwendungen zum Gemeinſchaftszweck und Aehnliches, ein Abſonderungsrecht in Betreff des Gemeinſchaftsantheils des Gemeinſchuldners durch § 44 der K. K. K. O. gewährt. Auch dieſe zur Ausgleichung erforderlichen Leiſtungen gelten als Laſten, nach deren Abzug erſt ſich der reine, für Privatgläubiger verfügbare Antheil des Gemeinſchuldners an der Gemeinſchaft ergiebt. Vergl. die Begründung des Entwurfs einer K. K. O. in Hahn, Materialien zur K. K. O. S. 14. Daraus ergiebt ſich, daß unter den „auf ein ſolches Verhältniß ſich gründenden Forderungen" im Sinne des § 44 cit. nicht Forderungen zu verſtehen ſein können, welche ſich darauf gründen, daß der in Konkurs verfallene Theilnehmer aus einem von der Geſellſchaft oder Gemeinſchaft in Bethätigung ihres Unternehmens mit ihm unterhaltenen Geſchäftsverkehr Schuldner derſelben geworden iſt. In Betreff der den angemeldeten Wechſelforderungen zu Grunde liegenden Geſchäfte kann Mangels einer anderen Behauptung des Konkursverwalters, dem es oblag, da er das Abſonderungsrecht behauptet, die Eigenſchaft der angemeldeten Forderungen als den Vorausſetzungen des § 44 entſprechender darzuthun, als das für ſeinen Standpunkt Günſtigſte nur angenommen werden, daß die Wechſel über Darlehne gegeben ſind, welche der Gemeinſchuldner von der Kl. empfangen hatte, vergl. §§ 1, 45 fg. des Genoſſenſchaftsſtatuts. Hätte er nun auch dieſe Darlehne nicht bekommen, wenn er nicht Mitglied der Genoſſenſchaft geweſen wäre, und war es auch gerade der Zweck der Genoſſenſchaft, ein Bankgeſchäft behufs gegenſeitiger Beſchaffung der zu Gewerbe und Wirthſchaft nöthigen Geldmittel auf gemeinſchaftlichen Kredit zu betreiben, ſo beruht der Rechtsgrund für die Forderungen aus den gegebenen Darlehen immer nur auf der Hingabe der Darlehne. Lediglich entſprechend dieſem Rechtsgrunde behandelt die Genoſſenſchaft ſolche Forderungen.

Digitized by Google

Sie werden in die Bilanzen, auf Grund deren die Höhe der Geschäftsguthaben der Mitglieder ermittelt wird, wie andere Aktiva eingesetzt. In der Bilanz, auf Grund welcher die Auseinandersetzung der Genossenschaft mit dem in Folge seines Konkurses ausscheidenden Genossen erfolgt, ist die Forderung aus Darlehnsgewährungen an den Genossen wie jedes zweifelhaft oder ganz oder theilweise uneinbringlich gewordene Aktivum zu behandeln und der ausscheidende Genosse trägt seinen genossenschaftlichen Antheil an diesem Verlust, indem sein Guthaben sich entsprechend vermindert oder er an einem sich herausstellenden Fehlbetrage zur Deckung der Genossenschaftsschulden seinen Antheil zu zahlen verpflichtet war. Freilich äußert der Verlust an der betreffenden Darlehnsforderung seine Einwirkung auch auf die Geschäftsguthaben der übrigen Genossen und eventuell auf den Umfang ihrer Solidarverpflichtungen, aber doch nicht anders, wie jeder Geschäftsverlust. Dafür bleibt eben auch die Darlehnsforderung bestehen und kann von der Genossenschaft in jeder zulässigen Weise, insbesondere auch, indem das Geschäftsguthaben des Gemeinschuldners, wie es sich bei der Auseinandersetzung herausstellt, auf die Forderung aufgerechnet wird, geltend gemacht werden. Zur Gewährung eines Absonderungsrechts an diesem Guthaben, weil das Darlehen, auf dessen Hingabe an den Genossen sich die Genossenschaftsforderung gründet, aus Anlaß des Mitgliedsverhältnisses oder auch auf Grund einer Verpflichtung der Genossenschaft wegen ihres statutarischen Zwecks gewährt worden ist, fehlt es gerade bei den umfassenden Befugnissen zur Aufrechnung, welche die R. K. K. O. dem Gläubiger gewährt, auch an einem erschtlichen Interesse. Jedenfalls ist aber die Verpflichtung des Genossen zur Rückgewähr des empfangenen Darlehns ihrem Rechtsgrunde nach nur eine Schuld gegen die Genossenschaft als Darlehnsgeberin und Darlehnsgläubigerin. Sie ist weder ausschließlich noch zugleich im Hinblick auf die übrigen Genossen genossenschaftliche Verpflichtung, behufs Vermeidung von Verlusten für diese das empfangene Darlehn an die Genossenschaft zurückzuzahlen. Vergl. Entsch. bei voriger Nummer.

12. Die Aufrechnungsbefugniß der Kl. hindert dieselbe nicht, ihre Forderungen zum vollen Betrage im Konkurse zur Feststellung zu bringen und es geht ihr die Aufrechnungsbefugniß blos hierdurch so wenig wie im Falle der Einklagung der Forderungen und Erlangung eines verurtheilenden Erkenntnisses verloren, vergl. von Sarwey, Kommentar zur R. K. K. O. 2. Auflage S. 436, von Wilmowski, Kommentar, 4. Auflage S. 225, Petersen, Kommentar, 2. Auflage S. 242 und die dortigen Citate. Vergl. Entscheidung bei Nr. 10.

13. Auf keinen Fall ist es ein Rechtsirrthum, wenn das B. G. annimmt, daß das Recht der Bekl. auf Sicherstellung ihrer Illaten nicht dadurch zum Nachtheile der Gläubiger ihres Ehemannes überschritten oder in einer der gesetzlichen Vorschrift nicht entsprechenden Weise zum Vollzuge gebracht worden sei, daß an die Stelle der ursprünglichen Illatenforderungen eine gleichfalls Illatenqualität tragende Darlehnsforderung getreten und für letztere die Hypothek bestellt worden sei. IIk. C. S. i. S. Dietrich c. Callmann vom 20. Juni 1890, Nr. 77/90 IkI.

14. Die Statthaftigkeit der Abtretung der Legatforderung Seitens des Gemeinschuldners an den Verwalter der Konkursmasse unterliegt, wie das B. G. zutreffend ausführet, keinem rechtlichen Bedenken. Die abgetretene Forderung gehört, weil erst nach Eröffnung des Konkurses entstanden, nicht zum Massevermögen und findet schon aus diesem Grunde der § 48 K. K. O. keine Anwendung. Auch der § 11 K. K. O. steht der Kompensation nicht entgegen. Dieser schließt nur Arreste und Zwangsvollstreckungen auch in das nicht zur Konkursmasse gehörende Vermögen des Gemeinschuldners aus, und, wenn auch der eine Grund des Gesetzes, nämlich, dem Schuldner die Erwerbs- und Kreditfähigkeit wieder zu eröffnen, für dessen Anwendung auf die Befriedigung mittelst Aufrechnung zu sprechen scheint, so rechtfertigt dies doch keine ausdehnende Auslegung des Gesetzes über dessen bestimmten Wortlaut hinaus und kann insbesondere nicht angenommen werden, daß die nach Civilrecht kraft Gesetzes eintretende Erlöschung sich gegenüberstehender, zur Kompensation geeigneter Forderungen durch diesen § 11 habe beseitigt werden wollen. kk. C. S. i. S. Lichtenstein c. Ropertz vom k. Juli k890, Nr. 116/90 1k.

1k. Das Wechselrecht.

15. In der rechtlichen Eigenthümlichkeit des Wechsels liegt kein Grund, aus welchem eine Korrektur auf seine Rechtsbeständigkeit und Rechtswirksamkeit anders einwirken sollte, wie dies bei anderen Urkunden der Fall ist. Die Korrektur zerstört als solche die Rechtswirksamkeit der Urkunde nicht. Nur die Liquidität des Wechselanspruchs kann durch die Korrektur in Frage gestellt sein, und es ist im einzelnen Fall die Bedeutung, welche die Korrektur für die Beweiskraft des Wechsels hat, zu untersuchen. Ohne Einfluß auf die Beweiskraft ist die Korrektur aber jedenfalls dann, wenn der Wechsel dieselbe schon trug, als er aus der Hand des Wechselverpflichteten in die Hand des Berechtigten gelangte. Indem der B. R. diese schon vom R. O. H. G. in mehreren Entscheidungen (Entsch. Bd. Xkkk Nr. 89 S. 254, Bd. XIV Nr. 5 S. k4, Bd. XXkV Nr. 65 S. 26k) dargelegte Ansicht zur Anwendung brachte, hat es sich keines rechtsgrundsätzlichen Verstoßes schuldig gemacht. k. C. S. i. S. Friedländer c. Müllerheim vom 2. Juli k890, Nr. kk9/90 I.

kk. Das Handelsrecht.

16. Französisch-rechtlicher Fall. Kl. hat bereits vor Erhebung der Klage seiner Ehefrau eine Erklärung des Inhalts zustellen lassen, daß die der Ehefrau ertheilte Einwilligung, Handelsfrau zu sein, zurückgezogen wird. Zur Zurückziehung seiner Einwilligung ist der Ehemann jederzeit berechtigt, ohne daß es der Angabe von Gründen für diese Entschließung bedürfte; denn nach Art. 7 des H. G. B. kann die Ehefrau ohne Einwilligung des Mannes nicht Handelsfrau sein, die Einwilligung bildet daher die nothwendige Voraussetzung nicht nur für die Annahme, sondern auch für die Fortsetzung der Stellung als Handelsfrau. Das Recht des Widerrufs würde auch dann nicht ausgeschlossen sein, wenn der Ehemann die Einwilligung im Heirathsvertrage ertheilt hätte, obwohl dieser Vertrag nach Art. 1395 des B. G. B. nach geschlossener Ehe nicht abgeändert werden darf, es würde sogar in dem Falle bestehen, wenn der Ehemann im Heirathsvertrage auf das Recht des Widerrufs ausdrücklich verzichtet hätte. Dieser Verzicht wäre nach Art. 7 des H. G. B. und 1388 des B. G. B. für unwirksam zu erachten, weil die Widerruflichkeit eine wesentliche Eigenschaft der Einwilligung darstellt, und der Heirathsvertrag

Digitized by Google

nichts an denjenigen Rechten abändern kann, welche die dem Ehemanne über die Person der Frau zustehende Gewalt zur Folge hat, oder die demselben als Familienhaupt zukommen. II. C. S. i. S. Müller c. Müller vom 8. Juli 1890, Nr. 112/90 II.

17. Französisch-rechtlicher Fall. Der Widerruf der Einwilligung zur Führung des Handelsgeschäfts hat das Aufhören der Eigenschaft der Bekl. als Handelsfrau zur Folge. Geschäft und Firma gehören nach dem Heirathsvertrage zum Sondergute der Ehefrau, die Gütergemeinschaft ist auf die Errungenschaft beschränkt; nach der Auslegung des Vertrages hat die Ehefrau die Verwaltung und Leitung des Geschäftes auf den Ehemann nicht übertragen, also für sich selbst vorbehalten. Ein Handelsgeschäft kann aber nur bestehen, wenn ein Träger dafür vorhanden ist, also gemäß Art. 4 des H. G. B., wenn es sich in der Hand eines Kaufmanns befindet, welcher gewerbsmäßig Handelsgeschäfte betreibt. Die Firma ist nach Art. 15 des H. G. B. nichts Anderes als der Name, unter welchem ein Kaufmann seine Geschäfte betreibt und seine Unterschrift abgiebt, sie hat also keine selbständige Existenz und hört auf, wenn es an einem Träger für dieselbe fehlt. Hieraus ergiebt sich, daß Handelsgeschäft und Firma in dem Augenblicke aufhören, in welchem deren Inhaber die Eigenschaft eines Kaufmanns verliert, sofern nicht die Uebertragung auf einen Anderen stattfindet. Der B. R. gelangt zu der Annahme, daß ein Uebergang auf den klagenden Ehemann stattgefunden habe, weil das Geschäft und die Firma nun einmal vorhanden sei und in Folge der Zurückziehung der Genehmigung nicht verschwinde, also nunmehr nach Art. 1428 des B. G. B. die Verwaltungsbefugniß des Kl. eintrete. Diese Ausführung kann nicht für zutreffend erachtet werden, denn die Ehefrau ist Eigenthümerin von Geschäft und Firma, eine Uebertragung kann also nur stattfinden, wenn sie durch die Inhaberin unter Ermächtigung des Ehemannes erfolgt. Der Ehemann könnte etwa gemäß Art. 22 des H. G. B. Geschäft und Firma erwerben, aber er kann nicht wider den ausgesprochenen Willen der bisherigen Inhaberin das Geschäft betreiben. Es handelt sich nicht um eine bloße Verwaltung im Sinne von Art. 1428 des B. G. B. Würde dem Ehemanne das Recht zur Betreibung des Geschäfts unter der Firma beigelegt, so stände es in dessen Belieben, dem Ehevertrage zuwider auf Gefahr und Kosten der Ehefrau Handelsgeschäfte zu betreiben und deren Sondervermögen zu belasten. Durch seinen Widerruf kann er nur bewirken, daß das Geschäft aufhört, er kann sich aber nicht an die Stelle der Frau setzen. Allerdings ist dem Ehemanne im Heirathsvertrage das Recht eingeräumt, vom Tage der Eheschließung an die Firma zu zeichnen. Wenn aber die Ehefrau sich das Geschäft vorbehielt, konnte er nicht kraft eigenen Rechtes die Befugniß zur Zeichnung der Firma ausüben, er hatte nur ein abgeleitetes Recht, eine bloße Prokura (Art. 41 des H. G. B.), zufolge welcher er im Namen und für Rechnung der Eigenthümerin das Handelsgeschäft zu betreiben und die Firma zu zeichnen ermächtigt war. Dieses bloße Recht der Stellvertretung hört in dem Augenblicke auf, in welchem in Folge Zurückziehung der Einwilligung das bisherige Handelsgeschäft sein Ende erreicht und die Firma erlischt. Vergl. Entsch. bei voriger Nummer.

18. Bei Beurtheilung der zur Entscheidung stehenden Frage, ob für den gegen die Bekl., welche ihren Sitz in X. hat, erhobenen Anspruch das Gericht in N., wo die Handelsniederlassung der Kl. sich befindet und wo die Kl. den verkauften Roggen bahnfrei zu liefern hatte, zuständig ist, geht das B. G. zunächst mit Recht davon aus, daß dies nach § 29 der C. P. O. davon abhängt, wann und an welchem Orte die Bekl. den Kaufpreis für die gekaufte Waare zu entrichten hatte, indem dies als die „streitige" Verpflichtung im Sinne des § 29 cit. anzusehen sei, möge man sich auch der Entscheidung des R. O. H. G. in Bd. 16 S. 315, daß auch die gegen den säumigen Käufer gerichtete Entschädigungsklage des Verkäufers nur als eine Klage auf Zahlung des durch den anderweiten Verkauf der Waare nicht gedeckten Theils des Kaufpreises erscheine, nicht im vollen Maße anschließen. Denn dieser Anspruch auf den Rest des Kaufpreises hat seinen Grund, wie das R. O. H. G. u. a. O. zutreffend bemerkt, nicht in dem Verzuge des Käufers, sondern schon in dem Vertrage und der Verzug des Käufers bewirkt nur, daß der Verkäufer sich durch den Selbsthülfeverkauf befriedigen darf und daß der Käufer den Rest des Kaufpreises bezahlen muß, ohne dagegen die Leistung des Kaufgegenstandes verlangen zu können. Richtig ist es auch, wenn das B. G. mit dem ersten Richter annimmt, daß bei zweiseitigen Verträgen die gegenseitigen Verpflichtungen der Kontrahenten nicht nothwendig eine Gemeinsamkeit des gesetzlichen Erfüllungsortes bedingen, soweit dies nicht aus dem Inhalte oder der Natur des Vertrages sich ergiebt. Auch bei Kaufverträgen trifft dies zu. Vergl. Entsch. des R. G., Bd. 2 S. 122 und Bd. 13 S. 412. Nicht korrekt ist dagegen die fernere Annahme des B. G., daß für die Entscheidung der Frage, ob die Bekl. die Zahlung des Kaufpreises an demselben Orte zu leisten habe, wo die Kl. nach Art. 342 des H. G. B. bezw. § 128 Thl. I Tit. 11 des A. L. R. die Uebergabe der Waare zu bewirken hatte, lediglich der Art. 324 des H. G. B. maßgebend und daß hiernach, da durch die Bestimmung des Art. 325 des H. G. B., wie sich aus dessen zweitem Absatze ergebe, hieran nichts geändert werde, als Erfüllungsort für die Leistung der Bekl. deren Wohnsitz anzusehen sei. Denn hinsichtlich des Ortes der Erfüllung beim Kaufvertrage kommen in erster Linie die Bestimmungen des Art. 342 des H. G. B. zur Anwendung. Dieser aber verweist in seinem ersten Absatze nur auf den ersten Absatz des Art. 324, nach welchem die Erfüllung an dem Orte geschehen muß, welcher im Vertrage bestimmt oder nach der Natur des Geschäfts oder der Absicht der Kontrahenten als Ort der Erfüllung anzusehen ist, und daran schließen sich dann in Abs. 2 und 3 des Art. 342 die weiteren Vorschriften, daß die Uebergabe der Waare, wenn aus den Bestimmungen des Art. 324, Abs. 1, sich nicht ein Anderes ergiebt, an dem Orte, wo der Verkäufer zur Zeit des Vertragsabschlusses seine Handelsniederlassung oder eventuell seinen Wohnsitz hatte, geschieht, der Kaufpreis aber bei der Uebergabe der Waare zu entrichten ist, sofern nicht ein Anderes durch die Natur des Geschäfts bedingt oder durch Vertrag oder Handelsgebrauch bestimmt ist, wobei im Uebrigen die Bestimmung des Art. 325 des H. G. B. in Anwendung kommen soll. Jedenfalls erscheint es als unzutreffend, wenn das B. G. annimmt, daß selbst dann, wenn bei Kaufgeschäften der hier in Frage stehenden Art in Ermangelung anderweiter Abreden, das Kaufgeld Zug um Zug gegen die Uebergabe der Waare

Digitized by Google

zu leisten sei, daraus doch nicht eine Aenderung des gesetzlichen Erfüllungsortes der Zahlungsverpflichtung des Käufers hergeleitet werden könne, da sich aus dem nothwendigen zeitlichen Zusammenfallen der Akte der Uebergabe und der Zahlung nur folgern lasse, daß der Käufer das Kaufgeld zu derselben Zeit zur Post einliefern müsse, wo der Verkäufer die Uebergabe der Waare an den Transportführer bewirke, wogegen die Annahme, daß der Käufer am Wohnorte des Verkäufers das Geld zur Annahme bereit halten müsse und anderen Falles der Verkäufer die Waare nicht zu übergeben brauche, zu einer Verpflichtung des Käufers zur Vorleistung führen würde. Denn bei dieser Argumentation ist übersehen, daß es sich bei der Leistung „Zug um Zug" nicht bloß um die Gleichzeitigkeit der beiderseitigen Leistungen, sondern vorzugsweise darum handelt, daß der eine Kontrahent dem anderen nur gegen Erfüllung der diesem obliegenden Leistung zur Erfüllung verpflichtet ist und daß er ihm mithin nicht zu kreditiren braucht. I. C. S. i. S. Gimkiewicz c. v. Rauchhaupt vom 29. März 1890, Nr. 25/90 I.

19. Der Bekl. war Käufer des R. und Verkäufer des K. R. hatte als Verkäufer der Waare nach Art. 344 des H. G. B. diese nach der Uebung als Theil der Vertragserfüllung dem Bekl. zu übersenden und dabei allerdings in ihrem Namen zu handeln. Daraus folgt aber regelmäßig keine Pflicht für den Verkäufer zur Uebersendung im eigenen Namen an die Käufer des Käufers, denen gegenüber der Verkäufer der Verpflichtete zur Uebersendung ist. Vergl. Entsch. des R. O. H. G. Bd. 18 S. 326. Weicht eine allgemeine Geschäftsübung davon ab, so ist daraus, wenn nichts besonderes stipulirt ist, auf den damit übereinstimmenden Vertragswillen der Kontrahenten im konkreten Falle zu schließen. I. C. S. i. S. Vogel und Schapira c. Gaßmann vom 2. Juli 1890, Nr. 102/90 I.

20. Der mit einem Frachtführer Kontrahirende braucht nicht darzuthun, daß er ein Interesse am Frachtgut, beziehungsweise an dessen Erhaltung habe, sei es als Eigenthümer oder weil er für das Gut einem Dritten verantwortlich sei, wie sich überhaupt der aus einem Kontrakt Klagende nicht die Einrede, daß er den Vertrag nicht für eigene Rechnung abgeschlossen habe, gefallen zu lassen braucht. Siehe Zimmermann im Neuen Archiv für Handelsrecht Bd. 1 S. 48 ff. und die in v. Hahn, Kommentar zum Handelsgesetzbuch zu Art. 368 Note 1 angeführten Entscheidungen. Dazu noch Entscheidung des R. G. Bd. 12 Nr. 21 S. 108. I. C. S. i. S. Weißenburger c. Schönmaker vom 11. Juni 1890, Nr. 97/90 I.

21. Art. 402 H. G. B. hat seine wesentliche Bedeutung darin, daß bestimmt wird, wie lange für den Frachtführer die Anweisungen des Frachtführers im Gegensatz zu denen des Empfängers und umgekehrt maßgebend seien. Darüber, in welchen Fällen der Frachtführer den Anweisungen des einen oder des anderen gegenüber seine eigenen Interessen wahrnehmen dürfe, enthält der Artikel keine Bestimmungen. Vergl. Entsch. bei voriger Nummer.

IV. Sonstige Reichsgesetze.

Zur Gewerbeordnung.

22. Das R. G. hat sich in einer Reihe von Fällen von der ziemlich konstanten Anschauung des R. O. H. G. — siehe dessen Entscheidungen Bd. IX S. 308, Bd. X S. 298, Bd. XVII S. 306, Bd. XXI S. 118 —, daß Gehülfen in einem Fabrik- oder sonst kaufmännischen Geschäfte oder Gewerbeunternehmen, welche lediglich im technischen Betriebe beschäftigt, als gewerbliche Arbeiter dem § 120a der Gewerbeordnung unterworfen seien, wenigstens da entfernt, wo der Gehülfe jenen Betrieb oder einen Theil desselben selbstständig leitet. Es ist angenommen, daß in solchen Fällen der Gehülfe seiner Stellung und Thätigkeit nach regelmäßig nicht mehr als Arbeiter im Sinne jenes § 120a in Betracht komme. Vergl. Reichsgerichtsentscheidungen Bd. XIII S. 58—60, dann Urtheil des III. C. S. vom 29. April 1884, s. Reger, Entscheidungen Bd. III S. 256, und Reger, Gewerbeordnung Note zu § 120a Abs. 1. — So hat speziell bezüglich des Zuschneiders in einer Damenmäntelfabrik, welcher mit 2400 Mark Gehalt engagirt und mit der Leitung der Werkstatt betraut war, der I. C. S. in der Sache 519/81 mit Urtheil vom 26. März 1881, welches in den Bayerischen Blättern für Rechtsanwendungen, Ergänzungs-Bd. III S. 346—348 abgedruckt ist, eingehend ausgeführt, daß § 120a der Gewerbeordnung keine Anwendung finde. — Gegebenen Falles, wo feststehendermaßen Kl. mindestens den technischen Theil des Fabrikationsgeschäftes geleitet und das technische Personal beaufsichtigt und kontrolirt, nebenbei den Titel einer ersten Direktrice jenes Geschäftes geführt und außer einem festen Gehalte von 3000 Mark noch eine Tantième anzusprechen gehabt hat, war schon um deswillen, indem der Senat den Ausführungen des Urtheils des I. Senats vom 26. März 1881 überall beitritt, anzunehmen, daß Kl. nicht Arbeiter im Sinne jenes § 120a, sondern Dirigentin einer ganzen Sparte des Geschäftsbetriebes des Bekl., und als solche der Vorschrift des angeführten Paragraphen nicht unterworfen war. VI. C. S. i. S. Stein c. Sudmann vom 30. Juni 1890, Nr. 100/90 VI.

Zum Haftpflichtgesetz.

23. Es ergiebt sich aus der Wortfassung des Gesetzes „wer . . . betreibt" und ist auch in der Rechtsprechung anerkannt, daß die in § 2 normirte Haftpflicht aus der Betriebsführung regelmäßig derart auf den Betriebsort beschränkt ist, daß die Verletzung durch die beim Betriebe gefährlich gewordene Anlage bewirkt oder doch von ihr ausgegangen sein muß. Auf Unfälle, welche sich ganz außerhalb des Fabrikbetriebes ereignen, ist das Haftpflichtgesetz nicht anwendbar. Das Baugewerbe als solches fällt, wie bei den Verhandlungen im Reichstage ausdrücklich festgestellt wurde, nicht unter den Begriff der Fabrik und deshalb auch nicht unter das Haftpflichtgesetz und ebensowenig ist dies bei Bauten oder Reparaturen lediglich um deswillen der Fall, weil sie für eine Fabrik hergestellt werden, es sei denn, daß derartige Reparaturen oder Arbeiten und Konstruktionen für einen Bau zugleich einen Gegenstand des betreffenden Fabrikbetriebes bilden. Daß ein beim Bau eines Mühlwehrs vorgekommener Unfall außer allem ursächlichen Zusammenhange mit dem fabrikmäßigen Betriebe der Mühle steht, konnte hiernach ohne Rechtsirrthum angenommen werden. VI. C. S. i. S. Krawietz c. v. Heinitz vom 3. Juli 1890, Nr. 65/90 VI.

Zum Patentgesetz.

24. Da das englische Patent nur für England ertheilt ist und nur für England ertheilt werden konnte, so können Kl.

Digitized by Google

einen Anſpruch auf Schutz des ihnen für England ertheilten Patents auch nur in England erheben. Das durch die Ertheilung des Patents begründete Verbot, ſich der gewerblichen Anfertigung von Lampen und des gewerblichen Vertriebs derſelben zu enthalten, wendet ſich an diejenigen Perſonen, für welche das engliſche Geſetz geſchrieben iſt. Soweit die Machtmittel dieſes Geſetzes nicht reichen, ſoweit hat jenes Verbot keine Bedeutung. Dem deutſchen Richter iſt auch in dem Falle, wenn zufällig bei ihm ein Gerichtsſtand begründet wäre, nicht anzuſinnen, etwa auf die Klage eines Engländers gegen einen Engländer, welcher im deutſchen Gerichtsbezirk Vermögen hat, einen Ausſpruch dahin zu thun, daß ſich der Bekl. in England der gewerblichen Herſtellung und Veräußerung von Werkzeugen oder Maſchinen zu enthalten habe, welche dem Kl. durch ein engliſches Patent patentirt ſeien. Das wäre ganz ſelbſtverſtändlich, wenn es in Deutſchland ein Patentrecht nicht gebe. Dann dürfte die gewerbliche Thätigkeit des Einzelnen überhaupt durch Verbote dieſer Art nicht eingeengt werden. Vielmehr ginge in ſolchem Fall die deutſche Geſetzgebung von dem Grundſatz aus, daß es Recht des Gewerbtreibenden ſei, ſeine Kräfte in der freien Konkurrenz zu bethätigen, auch bezüglich der Herſtellung ſolcher Erzeugniſſe, welche auf Erfindungen dritter Perſonen beruhen. Die Freiheit dieſer Bethätigung eigener Kräfte reicht ſo weit, wie ſie durch ein deutſches Geſetz nicht eingeengt iſt. Wenn ein engliſches Geſetz für den Gewerbebetrieb in England Verbote ſanctionirt, welche die gewerbliche Thätigkeit einengen, ſo iſt England ein für die deutſche Geſetzgebung indifferentes Gebiet. Was ein Deutſcher dort, nach der dortigen Geſetzgebung Unzuläſſiges auch gegen einen Deutſchen unternimmt, darüber mag er ſich vor dem engliſchen Richter verantworten. So lange der deutſche Geſetzgeber ein derartiges Gebahren dem Deutſchen nicht generell verboten hat, ſo lange iſt der deutſche Richter nicht in der Lage ein Specialverbot an den beklagten Deutſchen dahin zu erlaſſen, daß er ein derartiges Gebahren unterlaſſe. Die Sachlage iſt dadurch nicht anders geworden, daß in deutſchen Ländern Patente verliehen ſind und daß für das deutſche Reich ein Patentgeſetz erlaſſen iſt. Denn nach dieſem Patentgeſetz werden Patente für das Gebiet des deutſchen Reichs ertheilt. Das deutſche Patent hat die Wirkung, daß Niemand befugt iſt, ohne Erlaubniß des Patentinhabers den Gegenſtand der Erfindung im Inlande gewerbsmäßig herzuſtellen, in Verkehr zu bringen oder feil zu halten. Damit iſt in keiner Weiſe die Wirkſamkeit ausländiſcher Patente über die Grenzen des Territoriums, für welches ſie verliehen ſind, unter Schutz geſtellt. Es iſt auch damit nicht eine Klage wegen Verletzung ausländiſcher Patente ſei es im Inlande, ſei es im Auslande eröffnet. Man darf nicht aus den verſchiedenen Patentgeſetzen der einzelnen Kulturſtaaten einen allgemeinen Satz ableiten, es werde das Erfinderrecht geſchützt. Ein ſolcher allgemeiner Satz wäre nur eine Abſtraction, welche nicht geeignet iſt das, was ſich in verſchiedenen Geſetzgebungen Gleichmäßiges findet, zu einem gemeinſamen Recht zu machen. Man kann ferner nicht daraus, daß der Verkehr unter den Einwohnern der Kulturſtaaten den für das heutige Rechtsbewußtſein ſelbſtverſtändlichen Satz erzeugt hat, daß das in dem einen Staat nach deſſen Geſetzen erworbene Eigenthum, im Allgemeinen die in einem Staate erworbenen Vermögensrechte, auch in dem anderen Staate geſchützt werden, ableiten, daß in den Staaten, welche ein geiſtiges oder gewerbliches Eigenthum anerkennen, nun auch das geiſtige oder gewerbliche Eigenthum, welches in dem einzelnen Staate nach deſſen Geſetzgebung ſchutzberechtigt geworden iſt, in dem andern Staate wenigſtens ſoweit geſchützt werden müſſe, als es ſich um Eingriffe handelt, welche innerhalb jenes Staates begangen ſind oder abgewehrt werden ſollen. In dieſem Sinne iſt, — man mag es beklagen, — das Erfinderrecht zu einem gemeinſamen Rechtsinſtitut der Kulturſtaaten noch nicht geworden, und der Richter kann es dazu nicht machen. Es liegt wohl dem Patentſchutz die Idee eines Erfinderrechtes zu Grunde, aber beide decken ſich nicht. Inſonderheit hat nach dem deutſchen Patentgeſetze nicht derjenige, welcher erfunden hat, ſondern derjenige, welcher die Erfindung zuerſt nach Maßgabe des Geſetzes angemeldet hat, den Anſpruch auf Ertheilung des Patents, und er erlangt den Patentſchutz erſt durch die Verleihung des Patents. Die Verleihung und der Fortbeſtand des Patents ſind aber abhängig von Zahlung einer Gebühr an das deutſche Reich, in deſſen Namen das Patent verliehen wird. So gewinnt das Erfinderrecht nicht wie das Eigenthum als wohlerworbenes Recht ein von dem Geſetz, Kraft deſſen Autorität es entſtanden iſt, und von den territorialen Grenzen dieſes Geſetzes unabhängiges und ſelbſtſtändiges Daſein; es bleibt auch in ſeinem Fortbeſtand von dieſem Geſetz abhängig, und darum kann auch der Schutz des verliehenen Patents nicht über den Machtbereich des Geſetzes hinaus reichen. Erſt wenn Staatsverträge dahin führen, daß Patente, welche in dem einen Staate ertheilt ſind, auch für das Gebiet der anderen Staaten als ertheilt gelten, würde ſich das Patentrecht als ein den kontrahirenden Staaten gemeinſames Rechtsinſtitut anſprechen laſſen, ſo daß dann ein dem Staate, welcher das Patent verliehen hat, begangener Eingriff in das Patent in dem andern Staat verfolgt werden könnte. Der Markenſchutz beruht auf einer ähnlichen territorialen Begrenzung wie der Patentſchutz. Gleichwohl hat das R. G. rechtsgrundſätzlich ausgeſprochen, daß die Geltendmachung der civilrechtlichen Anſprüche wegen der Verletzung inländiſcher Markenrechte dadurch nicht ausgeſchloſſen ſei, daß ein Inländer eine derartige Verletzung im Auslande begangen habe, ſelbſt dann nicht, wenn das ausländiſche Geſetz ſolche Handlungen duldet. I. 237/86 vom 2. Oktober 1886 in Sachen Johann Hoff wider Leopold Hoff. Und derſelbe Satz iſt angewendet in Bezug auf die im Auslande von einem Inländer begangenen Verletzungen von im Inland begründeten Firmenrechten. VI. 186/89 vom 14. November 1889 in Sachen Johann Faber wider A. W. Faber. Allein wenn mit Rückſicht darauf, daß die deutſche Firma im Auslande kontrahirt, daß die deutſche Waare unter der Marke des deutſchen Fabrikanten im Auslande vertrieben wird, dem Deutſchen angeſonnen wird, das deutſche Geſetze auch im Auslande zu achten, ſo läßt ſich jener Satz bei der Anwendung auf den unter einem ganz anderen Geſichtspunkt ſtehenden territorialen Patentſchutz nicht nach der hier in Frage ſtehenden Richtung umkehren. I. C. S. i. S. Weſtphal c. Butzke u. Co. vom 18. Juni 1890, Nr. 107/90 I.

25. Das R. G. hat bereits in einem andern Falle, in welchem die Gasmotorenfabrik Deutz in Deutſchland gegen einen

Digitized by Google

Wiener Fabrikanten klagte, weil dieser von dort aus Gasmotoren nach Deutschland sandte, welche angeblich einem deutschen Patent der Kl. unterfielen, ausgesprochen: In Verkehr gebracht werde der Gegenstand einer Erfindung nicht bloß dadurch, daß er in das Eigenthum, sondern auch dadurch daß er in die Verfügungsgewalt eines Dritten gebracht werde (z. B. eines Miethers), so daß ihn dieser thatsächlich benutzen könne. Die Thatsache, daß etwa schon die Aufgabe des Gasmotors zur Eisenbahn in Wien das Eigenthum auf den Käufer übergehen ließ, würde nicht ausschließen, daß die hierdurch in Gang gesetzte Wirkung, daß der Gasmotor in Düsseldorf in die Verfügungsgewalt des Käufers gelangte, unter die Bestimmung des deutschen Pat. G. § 4 gezogen würde. I. 115/87 vom 23. Mai/9. Juni 1887 bei Bolze, Praxis Bd. 4 Nr. 211. — Wiederholt angewendet. Vergl. Entsch. bei voriger Nummer.

26. Geht man davon aus, daß es sich bei dem Deliktsanspruch nicht immer um die Verletzung eines bestimmten Rechts, sondern vielfach um die Verletzung einer anderen Person in der Entziehung oder Verkümmerung eines von derselben genutzten Gutes handelt, so könnte man versucht sein, anzunehmen, daß die wissentliche Beeinträchtigung der Kl., welche sich in England in dem Besitze und Genusse des ausschließlichen Gewerbebetriebes der Herstellung und des Verkaufs der von ihnen erfundenen Lampe befinden, gegen den Bekl. auch in Deutschland verfolgbar sein müsse, nachdem jenen der desfallsige Entschädigungsanspruch in England erworben war. Allein auch dieser Gesichtspunkt führt nicht weiter. Für den Kampf der Konkurrenz auf gewerblichem Gebiet versagt jener allgemeine Grundsatz. Soweit nicht gesetzliche Verbote bestehen, ist auf gewerblichem Gebiet die Konkurrenz erlaubt, wenn schon der Konkurrent weiß, daß er damit den Gewerbetreibenden, welcher bisher thatsächlich allein gewerbliche Erzeugnisse hergestellt oder in Verkehr gebracht, im Genusse seines Gewerbebetriebes beeinträchtigt. Daß er diesem Gewerbetreibenden Einrichtungen oder Kunstgriffe abgesehen, daß er ihm etwas abgelernt hat, daß er ihn um die Früchte seiner geistigen Arbeit bringt, genügt nach dem Allgemeinen bürgerlichen Recht nicht, um einen Entschädigungsanspruch zu begründen. So lange nicht das Urheberrecht unter den Schutz spezieller Gesetze gestellt war, war der Nachdruck bloß aus dem Gesichtspunkt, daß Verleger und Schriftsteller um die Früchte ihres Fleißes gebracht, daß sie wissentlich geschädigt wurden, bei dem Richter nicht zu verfolgen. Wird aber die Einführung gewerblicher Erzeugnisse in den Staat nur dadurch zum Delikt, weil dadurch das von diesem Staat dem Erfinder verliehene Patentrecht verletzt wird, so führt das Delikt nicht weiter als jenes Recht. Wird dieses Recht in einem anderen Staate nicht geschützt, so kann auch dessen Verletzung, wenn sie in jenem Staate begangen, dort als unrechte That gilt, in dem andern Staat nicht verfolgt werden: so wenig, wie etwa die absichtliche Verletzung der dortigen Einfuhrverbote, die Hinterziehung von Zöllen durch nicht deklarirte Einfuhr zollpflichtiger Waaren. Vergl. Entsch. bei Nr. 24.

Zu den Stempelgesetzen.

27. Es steht die Frage zur Entscheidung, ob ein Anschaffungsgeschäft darin zu finden ist, daß Kl. bei Gründung der Niederländischen Südafrikanischen Eisenbahngesellschaft einen Theil der Aktien übernommen hat. Das B. G. hat diese Frage verneint, indem es die auf dem entgegengesetzten Standpunkte stehende Rechtsprechung des IV. C. S. des R. G. (vergl. die Urtheile vom 13. Dezember 1888 in Sachen Fiskus c. Deutsche Bank, abgedruckt Entsch. Bd. 22 S. 127, vom 17. Dezember 1888 in Sachen Fiskus c. Norddeutsche Brauerei und vom 4. Februar 1889 in Sachen Fiskus c. die Aktiengesellschaft vormals Kerling und Thomas) um deshalb bekämpft, weil das Anschaffungsgeschäft ein derivatives Erwerbsgeschäft voraussetze, während das hier fragliche Geschäft einen Gegenkontrahenten, welcher die Aktien verschaffen solle, vermissen lasse. Diesem Argumente gegenüber ist jedoch die diesseitige Praxis aufrecht zu erhalten, welche auf der Annahme beruht, daß durch Abkommen der in Rede stehenden Art Recht und Pflicht jedes Betheiligten begründet werde, Aktien von den Mitbetheiligten zu erwerben und denselben zu gewähren. Die Unterstellung der Rbkt., daß der Staat diese Auffassung in dem Urtheile vom 12. Mai 1890 in Sachen Fiskus c. Deutsche Gesellschaft für Bau-Unternehmungen aufgegeben habe, trifft nicht zu, indem darin der obige Standpunkt festgehalten und nur die Steuerpflicht der aus der Gründung hervorgegangenen Aktiengesellschaft als solcher verneint ist. IV. C. S. i. S. Fiskus c. Berliner Handelsgesellschaft vom 7. Juli 1890, Nr. 80/90 IV.

Zum Unfallversicherungsgesetz.

28. Ein Betriebsunfall liegt vor, wenn ein sei es auch nur mittelbarer ursächlicher Zusammenhang zwischen dem Unfall und dem Betriebe besteht. Einen solchen Zusammenhang hat aber der erkennende Senat zwischen dem Unfalle des Kl. und dem Bergwerksbetriebe des Bekl. annehmen müssen. Der Kl. will auf der Betriebsstätte durch Sturz in eine Baugrube verunglückt sein, als er nach beendigter Arbeit den Heimweg angetreten hatte. Der Weg des Arbeiters zur und von der Arbeit, soweit er über den Betriebsplatz führt, ist ein Theil seiner auf dem Arbeitsplatze zu leistenden Verrichtungen; bringt ihn diese Verrichtung mit dem Betriebe oder mit den für den Betrieb getroffenen Einrichtungen in Berührung und erleidet er hierdurch einen Unfall, so hat sich der Unfall bei dem Betriebe ereignet. Nun ist zwar der vom Kl. eingeschlagene Weg nicht der gewöhnliche gewesen; aber, selbst wenn die Wahl desselben fahrlässig gewesen sein sollte, so ist Kl. bei Einschlagung dieses Weges doch immer auf der Rückkehr von der Arbeit begriffen gewesen und hat ihn mithin der Unfall bei einer mit seiner Arbeit in Verbindung stehenden und von dem Arbeitsverhältnisse beherrschten Verrichtung auf der Betriebsstätte betroffen; der Heimweg hat aber auch den Kl. mit Einrichtungen des Betriebs in Berührung gebracht und diese Berührung hat den Unfall herbeigeführt; denn die Baugrube, in welche der Kl. gestürzt sein will, war zur Aufnahme des Fundaments einer Ventilirmaschine bestimmt, war mithin für Betriebszwecke ausgeschachtet. So ist der Kl. nach seiner eigenen Darstellung dadurch verunglückt, daß ihn sein über die Betriebsstätte angetretener Heimweg mit einer für Betriebszwecke hergestellten Einrichtung in Berührung gebracht hat. Das ist ein Betriebsunfall. Beim Fehlen der Voraussetzungen des § 95 Unfallversicherungsgesetzes steht daher dem Kl. gegen den Bekl. ein Anspruch auf Schadensersatz nicht zu. III. C. S. i. S. Spellmeier c. Bergfiskus vom 4. Juli 1890, Nr. 65/90 III.

Digitized by Google

V. **Das Gemeine Recht.**

29. Der B. R. ſtellt den Satz auf, daß der als ſchuldige Theil anzuſehende Ehemann ſeine geſchiedene, unſchuldige abbedürftige Ehefrau bis zur erfolgten Wiederverheirathung zu alimentiren habe. Daß dieſer Satz nicht als ein durch die gemeinrechtliche Praxis im Gegenſatz zum römiſchen Recht und ohne genügende Stütze im kanoniſchen Recht geſchaffener Rechtsſatz gelten kann, iſt vom R. G. ſchon wiederholt angenommen und ausgeführt worden (Entſcheidungen Bd. 8. S. 186 flg. Urtheil bei Seuffert, Archiv 40 Nr. 117). Durch die vom B. R. geltend gemachten Gründe hat man ſich zum Abgehen von der bisherigen Anſicht nicht beſtimmen laſſen können. Mag anzuerkennen ſein, daß im Wege der den ſchuldigen Ehegatten treffenden Vermögensſtrafen, wie ſie im heutigen Recht noch Geltung haben, der unſchuldigen Ehefrau unter Umſtänden nur ein unzureichender Erſatz für ihr während der Ehe gegen ihren Mann beſtehendes Alimentationsrecht gewährt wird, ſo bleibt doch die Thatſache beſtehen, daß Doktrin und Praxis es dieſer angeblichen „Lücke“ gegenüber nicht zu einer feſten Rechtsgeſtaltung gebracht, vielmehr ihre Unfähigkeit dazu durch ein bei der Mannigfaltigkeit der Verhältniſſe und dem Gegenſatz des geſchriebenen Rechts nur zu begreiflichen Schwanken auf dieſem Punkte bekundet haben. Bei einem ſolchen Schwanken der Anſichten und ihres Ausdrucks in den Entſcheidungen ſowohl was den Satz überhaupt als was ſeine Vorausſetzungen und Tragweite betrifft, läßt ſich nicht annehmen, daß ein in den modernen Verhältniſſen hervorgetretenes neues Bedürfniß ſchon zur Schaffung eines neuen Rechts geführt habe. So kann ſich daher nur fragen, ob dem Satze als einem partikularrechtlichen wenigſtens für die Provinz Hannover Geltung zuzuſprechen iſt, wie der B. R. eventuell unter Verweiſung auf eine konſtante Praxis des dortigen höchſten Gerichtshofes annimmt. Auch dieſe Annahme iſt indeſſen mit den Grundſätzen über die Bildung eines Gewohnheitsrechts, insbeſondere eines partikulären Gewohnheitsrechts, wie es das vorausgeſetzte ſein müßte, keineswegs vereinbar. Wird näher begründet. III. C. S. i. S. Stibbe c. Stibbe vom 20. Juni 1890, Nr. 94/90 III.

30. Wenn beide Vorderrichter das Recht zur Erziehung der Kinder der Kl. zuerkannt haben, ſo rechtfertigt ſich dies einestheils dadurch, daß Bekl. rechtskräftig für den ſchuldigen Theil erklärt worden iſt (cf. L. 24. C. divortio facto 5. 24 und Novelle 117 Kap. 7), anderentheils durch die thatſächliche Erwägung, daß in der Perſönlichkeit der Frau kein Grund zu finden iſt, aus dem ihr das Erziehungsrecht abgeſprochen werden mußte. Vgl. Entſch. bei voriger Nummer.

31. Nach Sächſiſchem Rechte ſtreitet die Vermuthung dafür, daß alle der Ehefrau gehörige Güter Illaten ſind; eine Ausnahme hiervon tritt nur durch beſondere Befreiung — die Verabredung eines Receptitiengutes — ein. Nun wird man, wenn bei eintretender Verarmung des Ehemannes dieſer das Vermögen der Ehefrau unter Verzicht auf die Verwaltung und Nutznießung deſſelben zurückgiebt, hierin die Beſtellung eines Receptitiengutes erblicken müſſen. Ob aber ein ſtillſchweigender Verzicht auf jene ehemännlichen Rechte anzunehmen iſt, wenn die Rückgabe in einer Form oder unter Umſtänden erfolgt, welche die Auffaſſung einer Entſagung zulaſſen, iſt weſentlich eine Thatfrage, die in der Reviſionsinſtanz nicht nachgeprüft werden kann. III. C. S. i. S. Dieteich c. Callmann vom 20. Juni 1890, Nr. 77/90 III.

32. Daß die Succeſſion ex pacto et providentia majorum, kraft deren die Bekl. als Lehnsfolger in das Eigenthum der in Frage ſtehenden Grundſtücke eingetreten ſind, einen unentgeltlichen Erwerb im Sinne des § 276 Thl. I Tit. 13 des A. L. R. darſtellt, kann nicht bezweifelt werden. Vgl. Entſch. bei voriger Nummer.

33. Ein Bedenken gegen die Annahme, daß die Kl. gegen die Bekl. ein Recht auf Wegnahme der von ihr als Nießbraucher des Lehngutes errichteten Bauten geltend machen dürfe, ließe ſich allerdings aus folgendem Umſtande entnehmen. Die fraglichen Lehngüter unterliegen dem ſächſiſchen Lehnrecht und nach dieſem iſt der Lehnsfolger, der nicht zugleich Allodialerbe des vorbeſitzenden Vaſallen iſt, berechtigt, die Lehngüter mit den darauf errichteten Gebäuden und zwar ohne Entſchädigung an die Allodialerben des Vorbeſitzers zu übernehmen. Sachſenſpiegel Buch 2 Art. 21; ſächſiſche Konſtitution XXXI von 1572. Vgl. auch das Urtheil des R. G. im Vorprozeß vom 23. September 1886, IV. 48/86. Die Bekl. ſind nicht Allodialerben des letzten vorbeſitzenden Vaſallen, des Sohnes der Kl., geworden und würden deßhalb nicht verpflichtet ſein, wenn die Gebäude, welche die Kl. fortnehmen will, für den Sohn derſelben errichtet worden wären, dieſem dafür eine Entſchädigung zu gewähren oder deſſen Allodialerben als ſolchen ein Wegnahmerecht einzuräumen. Nun tritt zwar im gegenwärtigen Prozeß die Kl. nicht als Erbin ihres Sohnes, ſondern als geweſene Nutznießerin der Lehngüter und mit einem aus ihrer Stellung als Nießbraucherin abgeleiteten Anſpruch auf Duldung der Wegnahme der Bauten auf; aber es könnte die Frage aufgeworfen werden, ob ſie denn als Nießbraucherin weitergehende Rechte als der Vaſall ſelbſt geltend machen könne, während doch ihr Nießbrauch ſich nur als ein aus dem Rechte des Vaſallen abgeleitetes Recht darſtelle und nach einem bekannten Rechtsgrundſatz Niemand mehr Rechte übertragen könne als er ſelbſt beſitze. Dieſe Deduktion würde jedoch nicht haltbar ſein. Daß der Vaſall ein Nießbrauchsrecht an dem Lehngut begründen darf, welches freilich nur ihn ſelbſt und ſolche Lehnsfolger, die zugleich ſeine Allodialerben ſind, bindet, iſt unbezweifelten Rechtens: Weber Lehnrecht Bd. 4 S. 340, 390; Pätz Lehnrecht S. 320; Pfeiffer in Weiske's Rechtslex. Bd. 6 S. 585, 588, 594; Pfuder Provinzialrecht der vormaligen ſächſiſchen Landestheile § 380 Bd. 1 S. 69, Bd. 2 S. 87; Zacharia Sächſiſches Lehnrecht §§ 141 ff. S. 193 ff.; Stobbe Deutſches Privatrecht Bd. 2 § 123 (2. Aufl. S. 460 oben); Beſeler Deutſches Privatrecht Bd. 2 § 166 (4. Aufl. S. 749, 750 Anm. 4); Deruburg Preußiſches Privatrecht Bd. 1 § 369 (4. Aufl. S. 952 Ziff. 1). Vgl. auch Lewis Fam. Fid. § 14 S. 197. Die Kl. hat daher durch die desfällige teſtamentariſche Anordnung ihres verſtorbenen Ehegatten ihrem Sohn gegenüber die rechtliche Stellung einer Nießbraucherin gewonnen, und zwar die Stellung einer Nießbraucherin nach Maßgabe der landrechtlichen Beſtimmungen, da ein Eintritt der Kl. in den lehnsrechtlichen Verband überhaupt nicht erfolgen konnte und inſonderheit der Nießbrauch am Lehngut nicht ein beſonderes lehnrechtliches Inſtitut iſt. Ihrem Sohn gegenüber gewann alſo die Kl. die

Digitized by Google

Befugniß, auf Grund der §§ 130, 131 Thl. I Tit. 21 des A. L. R. nicht konsentirte Verbesserungen des Lehnguts gegen Herstellung des früheren Zustandes wieder fortzunehmen. Die Bekl., welche nicht Allodialerben des Konstituenten des Nießbrauchs oder dessen Sohnes sind, brauchen freilich den Nießbrauch — welcher übrigens der Kl. auch nur bis zur Mündigkeit ihres Sohnes eingeräumt worden war — für ihre Besitzzeit nicht anzuerkennen; sie hätten vielmehr gegen die Kl., wenn dieselbe die Lehngüter nicht freiwillig herausgegeben hätte, auf Herausgabe klagen können. Diese Klage aber (die actio revocatoria feudi) stellt sich dar als eine aus dem durch die Lehnssuccession für die jetzigen Bekl. entstandenen Eigenthum am Lehngut begründete Vindikation, Weber § 275 S. 454; Pätz S. 327; Pfeiffer S. 587 ff.; Zachariä §§ 159 ff.; Stobbe § 465; Eichhorn Deutsches Privatrecht S. 582; Gerber Deutsches Privatrecht § 126 a. E.; G. L. Böhmer Rechtsfälle Bd. I Nr. 27 S. 142, u. A. m., welche auch denselben Einreden wie die Vindikationsklage unterliegt. Die Bekl. hätten sich deshalb auch solche Einreden gefallen lassen müssen, welche die Kl. aus ihrem Anspruch wegen der Melioration des Grundstücks erheben konnte; denn diesen Anspruch hatte die Kl. bereits erworben, als die Bekl. in das Lehn succedirten, und die in der Zeit vor ihrer Succession entstandenen Ansprüche Dritter müssen die Bekl. respektiren. Daß der vorbesitzende Vasall und folgeweise auch dessen Allodialerben als solche keinen Anspruch auf Vergütung aus Meliorationen, insbesondere wegen vorgenommener Bauten geltend machen könnten, wenn es sich zwischen ihnen und den Lehnsfolgern um eine Sonderung des Lehnsvermögens vom Allod handelte, vermag dem desfälligen Anspruch des Lehnsnießbrauchers nicht zu präjudiziren, denn darüber, was die Lehnsfolger kraft der Lehnssuccession von dem vorbesitzenden Vasallen oder dessen Allodialerben herausverlangen können, entscheiden lehnrechtliche Grundsätze, und es wird deshalb für dieses Verhältniß nach dem sächsischen Lehnrechtssystem der (lehnrechtliche) Grundsatz wirksam, daß zu den dem Vasallen als solchem ohne Anspruch auf Vergütung obliegenden Meliorationen auch die Bauten gehören; diesem lehnrechtlichen Grundsatz ist aber der Nießbraucher am Lehngut als solcher nicht unterworfen, da er seinen Nießbrauch überhaupt nicht nach Lehnrecht, sondern nach Landrecht ausübt. Demnach ist es nicht zu billigen, wenn Pfeiffer in seinem Aufsatz in Weiskes Rechtslexikon Bd. 6 S. 588, 505 dem redlichen Drittbesitzer eines Lehnguts gegenüber dem vindizirenden Lehnsfolger wegen gemachter Meliorationen denselben Anspruch einräumt, welchen in solcher Beziehung die Allodialerben des vorbesitzenden Vasallen bei der Lehnsonderung würden geltend machen können; dieser Anspruch ist nur der Regel nach, nämlich insofern richtig, als durchweg die Grundsätze über die Ansprüche der Allodialerben wegen Meliorationen sich mit denjenigen über die Ansprüche gutgläubiger Drittbesitzer decken werden; es ist jedoch anzunehmen, daß der genannte Schriftsteller auch nur diese Regel ausdrücken wollte und den Ausnahmefall besonderer lehnrechtlicher Verpflichtungen des vorbesitzenden Vasallen, wie er hier vorliegt, nicht vor Augen hatte. Daß vorliegenden Falls die Nießbraucherin gleichzeitig Allodialerbin des früheren Vasallen ist, kann keinen Unterschied machen, da es sich, wenn die Behauptung der Kl. richtig ist, daß sie die Bauten nicht in Vertretung ihres Sohnes, sondern als Nießbraucherin errichtet habe, nicht um eine Sonderung des Lehns vom Allod, sondern um Ansprüche eines dritten redlichen Besitzers (Nießbrauchers) des Lehngnts handelt. Auch der Umstand ist an sich ohne Bedeutung, daß die Kl. beim Erwerb des Nießbrauchs von dem Lehnverhältniß unterrichtet war und wissen mußte, daß eintretenden Falls der Lehnsfolger das Lehngut mit den Gebäuden nehmen werde, ohne dem früheren Vasallen dafür entschädigungspflichtig zu sein; denn diesem lehnrechtlichen Grundsatz war sie als Nießbraucherin nicht unterworfen. Welche Wirkung einträte, wenn ihr in dieser Beziehung ein arglistiges Verhalten zur Last fiele, z. B. wenn der Nießbrauch nur deshalb konstituirt wäre oder wenn sie nur deshalb die Bauten aus ihren Mitteln errichtet hätte, um jenen lehnrechtlichen Grundsatz zu umgehen, kann dahingestellt bleiben, da hierüber keine Behauptungen seitens der Bekl. aufgestellt worden sind. Nun handelt es sich allerdings nicht um die einredeweise Geltendmachung des Wegnahmerechts gegenüber einer Vindikation des Lehngnts, sondern die Kl. hat bereits die Lehngüter freiwillig herausgegeben und verfolgt ihren Wegnahmeanspruch im Wege der Klage. Gegen die Zulässigkeit einer solchen Klage, wenn nicht etwa bei der Rückgewähr der Grundstücke, sei es ausdrücklich oder stillschweigend, auf das jus tollendi verzichtet worden ist — worüber hier nichts vorliegt —, waltet indeß nach preußischem Recht kein Bedenken ob, wie mit dem früheren Preußischen Obertribunal anzunehmen ist. (Entscheidungen desselben Bd. 55 S. 66; vergl. auch Rehbein und Reincke, A. L. R. Anm. 74a zu Thl. I Tit. 7 § 211; Dernburg, Preußisches Privatrecht Bd. 1 § 248 S. 632 — anderer Ansicht Eccius, Preußisches Privatrecht Bd. 3 § 165 (5. Aufl. S. 123 Anm. 38). V. C. S. i. S. v. Münnigerode c. v. Münnigerode vom 25. Juni 1890, Nr. 359/90 V.

34. Daß eine Kündigung der Forderung durch einen bevollmächtigten Vertreter des Gläubigers wirksam ist, unterliegt keinem Bedenken. Die Nichtvorlegung einer Vollmacht bei der Kündigung beeinträchtigt nicht die Wirksamkeit der Kündigung, insofern nur der Stellvertreter wirklich bevollmächtigt war. Ob nicht derjenige, dem von einem Stellvertreter gekündigt worden ist, verlangen kann, daß der Vertreter sich ihm gegenüber als Bevollmächtigter ausweist, und ob er nicht, wenn diesem Verlangen nicht entsprochen wird, befugt ist, die Kündigung als nicht erfolgt anzusehen, kann dahin gestellt bleiben. Stellt es solches Verlangen nicht, so ist zwar die Kündigung unter der Voraussetzung, daß der Kündigende wirklich bevollmächtigt war, wirksam, indeß kann bei erhobener Klage des Vertretenen der Schuldner immer noch verlangen, daß ihm der Nachweis erbracht werde, daß der Kündigende vom Gläubiger bevollmächtigt war. Deshalb hat der Kl. im Urkundeprozesse durch Urkunden nachzuweisen, daß die Kündigung in seinem Auftrage erfolgt ist, widrigenfalls er Gefahr läuft, daß die Klage in der gewählten Prozeßart unstatthaft abgewiesen wird (vgl. Entsch. des R. G. Bd. 12 S. 133, Bd. 13 S. 370). Dies würde dann nicht erforderlich sein, wenn man davon ausgehen dürfte, daß auch die von einem Nichtbevollmächtigten vorgenommene Kündigung dergestalt mit rückwirkender Kraft ratihabirt werden könnte, daß in Folge der Ratihabition die Sache so anzusehen wäre, als ob die Kündigung bes negotiorum gestor

Digitized by Google

auch zeitlich als diejenige des dominus erscheint. Wäre dies richtig, so bedürfte es des urkundlichen Nachweises des Auftrages nicht. Denn alsdann würde der zweifellos in der Klage enthaltene urkundliche Nachweis der Ratihabition genügen, um den Nachweis der Fälligkeit zu erbringen, wenn, wie hier, urkundlich dargethan ist, daß die Kündigung seitens eines Dritten, dessen Handlung der Kl. genehmigt hat, rechtzeitig erfolgt ist. Allein die Ratihabition der durch einen negotiorum gestor vorgenommenen Kündigung hat nicht die Wirkung, daß die Kündigung als zu dem Augenblick erfolgt anzusehen ist, in welchem sie durch den gestor geschehen ist. Die Kündigung ist eine einseitige Willenserklärung, durch welche der zur Kündigung vertragsmäßig oder gesetzlich Berechtigte dem Vertragsgenossen seinen Willen kund giebt, daß das zwischen ihnen bestehende Rechtsverhältniß zu einem bestimmten Zeitpunkt sein Ende erreichen solle. Weil aber dadurch in die Vermögensrechte eines Dritten, nämlich desjenigen, dem gekündigt wird, eingegriffen wird, so braucht dieser Letztere eine derartige Erklärung nur zu beachten, wenn sie von einem dazu Berechtigten ausgeht, also entweder von dem Berechtigten selbst oder von seinem gesetzlichen oder beauftragten Stellvertreter abgegeben ist. Erfolgt sie durch einen nicht bevollmächtigten negotiorum gestor, so ist dies rechtlich ein wirkungsloser Akt, der auch nicht rückwärts durch eine spätere Ratihabition des Geschäftsherrn rechtliche Bedeutung erlangen kann, weil die Ratihabition dem betheiligten Dritten gegenüber nur dann rechtliche Wirkungen erzeugen kann, wenn, wie bei zweiseitigen zwischen dem gestor und dem Dritten abgeschlossenen Rechtsgeschäfte, der Dritte kraft der von ihm abgegebenen Willenserklärung bis zur Ratihabition durch den Geschäftsherrn bedingt berechtigt oder verpflichtet ist. In solchem Fall ist eine Ratihabition möglich und hat dann auch, von einzelnen Ausnahmen abgesehen, rückwirkende Kraft. Wo dagegen, wie im Fall der Kündigung, durch die einseitige Erklärung des gestor weder eine bedingte Berechtigung noch eine bedingte Verpflichtung des Dritten erzeugt wird und auch nicht erzeugt werden kann, weil der Dritte einen Eingriff des unberechtigten gestor in seine Rechtssphäre nicht zu dulden braucht, da kann von einer Ratihabition im eigentlichen Sinne und den ihr eigenthümlichen Wirkungen überhaupt nicht die Rede sein. Thatsächlich ist zwar eine Ratihabition der Kündigung durch den Geschäftsherrn möglich. Sie hat aber als solche keine rechtliche Bedeutung, mag sie auch wegen der darin dem Schuldner gegenüber liegenden dispositiven Willenserklärung in andern Beziehungen rechtliche Wirkungen begründen z. B. die Verpflichtung des Schuldners zur Zahlung nach Ablauf der von der Zeit der Abgabe dieser Willenserklärung zu berechnenden Kündigungsfrist oder das Recht des Schuldners zur Zahlung an dem vom gestor bezeichneten Zeitpunkt (vgl. Gruchot Beiträge Bd. 3 S. 198 und über die für den analogen Fall der Mahnung durch einen gestor bestehende Controverse: Madai Mora S. 51, Wolff Mora S. 268, Mommsen Beiträge Bd. 3 S. 52, Heimbach in Weiske's Rechtslexikon Bd. 12 S. 865, Kniep Mora Bd. 1 S. 176 flg., Ruhstrat in Jhering's Jahrbüchern Bd. 19 S. 287, A. M. Unterholzner Schuldverhältnisse Bd. 1 § 54 Note l., Beinz Pandekten Bd. 2 § 272 Note 15). Wie der Fall der Kündigung durch einen negotiorum gestor zu beurtheilen wäre, wenn der Schuldner die Kündigung angenommen hätte, kann hier dahingestellt bleiben, da weder eine Annahme der Kündigung urkundlich dargethan, noch auch nur behauptet ist. In der Unterlassung des Widerspruchs gegen die Kündigung liegt keine stillschweigende Annahme derselben, da der Schuldner zu einer Erklärung über die Annahme nicht verpflichtet ist. Schließlich mag noch darauf hingewiesen werden, daß, wenn man die Möglichkeit einer Ratihabition im eigentlichen Sinne im Fall der Kündigung durch einen gestor auch zugeben müßte, ihr dann eine rückwirkende Kraft jedenfalls nicht beigelegt werden könnte, weil durch die Zulassung der Rückbeziehung dem Ratihabenten die Befugniß zugesprochen würde, den Schlußtermin einer Frist gegen die Absicht des dieselbe statuirenden Gesetzes oder Rechtsgeschäfts beliebig zu verlängern oder zu verkürzen (vgl. Seuffert, Lehre von der Ratihabition S. 33 und 72). Daß dies nicht zulässig ist, wird in den Quellen ausdrücklich anerkannt (l. 24 pr. l. 25 pr. § 1 Dig. natam rem 46, 8; vgl. über diese Stellen und die anscheinend widersprechende l. 71 § 1 Dig. de sol. 46, 3; Seuffert a. a. O. S. 35; Hellmann Stellvertretung S. 140; Mittei's Stellvertretung S. 140). III. C. S. i. S. Kistenmacher c. Clausen vom 17. Juni 1890, Nr. 73/90 III.

VI. Das Preußische Allgemeine Landrecht.

35. Der B. R. läßt im Unklaren, ob er Untheilbarkeit des Kanals von Natur oder kraft Gesetzes (A. L. R. Thl. I Tit. 2 § 41) annimmt. Eine „reale" (physische) Theilung („thatsächliche Abtrennung") ist bei einem Theile der Erdoberfläche nur durch Bestimmung von Grenzen der Theile, in dieser Weise aber immer möglich, und gesetzliche Untheilbarkeit folgt weder blos daraus, daß ein Grundstück einem einheitlichen Zwecke dient, noch steht den dinglich Berechtigten, insbesondere den Servitutberechtigten deshalb, weil sie bei der Erhaltung des Grundstücks für den einheitlichen Zweck interessirt sind, ein Widerspruchsrecht gegen die Theilung zu. Daß durch Theilung des Eigenthums unter Mehrere, der Kanal als solcher *vernichtet* würde, ist unrichtig; die Eigenthümer der einzelnen Theile brauchen sich nur über ihre Kooperation zu dem gemeinschaftlichen Zwecke zu einigen (Beispiel: den Rhein-Rhone-Kanal und den Rhein-Marne-Kanal nach der Theilung unter dem Deutschen Reiche und Frankreich nach dem Friedensvertrage vom 10. Mai 1871 Art. 5 in Verbindung mit Art. 1 der Präliminarien vom 26. Februar 1871, R. Ges. Bl. 1871 S. 216, 226). V. C. S. i. S. Fiskus c. Stadt Graudenz vom 25. Juni 1890, Nr. 60/90 V.

36. Wenn für die verspätete Lieferung eines Werks eine Konventionalstrafe festgesetzt worden ist, so wird die Verwirkung derselben nicht ausgeschlossen, wenn der Uebernehmer zur Erfüllung des Vertrages überhaupt nur irgend ein Werk liefert. Vielmehr ist, wenn, wie vorliegend rechtskräftig festgestellt ist, das gelieferte Werk von solcher Beschaffenheit war, daß der Werkbesteller dasselbe als Erfüllung abzulehnen berechtigt war, die Sache so anzusehen, wie wenn der Uebernehmer nicht geliefert hat. III. C. S. i. S. Mechanische Bautischlerei zu Hameln a. v. Grävemeyer vom 1. Juli 1890, Nr. 131/90 III.

37. § 100 I 8 A. L. R. legt die Unterhaltungspflicht derjenigen Gräben und Kanäle (das heißt nach der seit dem Plenarbeschlusse des vormaligen Preußischen Obertribunals vom 9. April 1844 — Entsch. Bd. 10 S. 245 — konstanten Rechtsprechung derjenigen *künstlichen* Wasserzüge), durch welche

das Waſſer ſeinen ordentlichen und gewöhnlichen Ablauf hat, wörtlich nicht den Eigenthümern der Gräben, ſondern „in der Regel“ denjenigen auf, über deren Eigenthum ſie gehen, und der § 101 a. a. O. fügt zu, daß bei Scheidegräben dieſe Unterhaltung „in der Regel“ von den beiderſeitigen Nachbarn bis zur Grabenmitte geſchehen müſſe. Es iſt nicht zu bezweifeln, daß dieſe „Regeln“ deshalb aufgeſtellt worden ſind, weil zu vermuthen, daß die Ufereigenthümer auch Eigenthümer der Waſſerläufe ſeien, und mit Recht legt deshalb die Praxis die gleiche Unterhaltungspflicht, wie ſie die §§ 100, 101 a. a. O. der Regel nach den Ufereigenthümern auflegen, dem Eigenthümer des Grabens ſelbſt auf, wenn dieſer ausnahmsweiſe nicht der Ufereigenthümer iſt. Entſch. des Obertribunals Bd. 42 S. 47, Bd. 47 S. 84. Aber die §§ 100, 101 ſtatuiren eine derartige, auf dem Eigenthum als geſetzliche Servitut laſtende Unterhaltungspflicht ihrem Wortlaute nach nur für diejenigen Gräben, durch welche das Waſſer ſeinen ordentlichen und gewöhnlichen Ablauf hat, und zwar beweiſt die Anknüpfung durch „Vielmehr“ an die vorausgehende, die Privatflüſſe (die natürlichen Waſſerzüge) betreffende Beſtimmung des § 99, nach welcher in dieſen zum Nachtheile der Nachbarn und Uferbewohner, durch Hemmung des Ablaufs derſelben, nichts unternommen werden darf, daß die Vorſchrift die Unterhaltung ſolcher Ablaufgräben nur zum Zwecke des Ablaufs zum Gegenſtande hat. Es ſoll der einmal thatſächlich als der ordentliche und gewöhnliche beſtehende Waſſerablauf nicht geſtört werden, und wer zu dieſem Zwecke auf ſeinem Eigenthum künſtlich hergeſtellte Waſſerzüge beſitzt, der ſoll ihnen nicht nur, wie den Privatflüſſen ungehinderten Ablauf laſſen, ſondern er ſoll auch, zur Verhütung von Nachtheilen, die aus ſeiner Anlage den Nachbarn entſtehen könnten, die Gräben in Stand halten. Vergl. den angeführten Plenarbeſchluß des Preußiſchen Obertribunals Bd. 10 S. 245, beſonders S. 252. Unter dem „gewöhnlichen“ Waſſerablaufe iſt nur die ohne beſondere künſtliche Veranſtaltungen aus den natürlichen Gefällverhältniſſen ſich ergebende Abführung des in und auf dem Boden ſich anſammelnden Waſſers verſtanden, ſofern zu deſſen Aufnahme geregelte Gräben beſtehen. Sind eigens zum Zwecke künſtlicher Ableitung des Waſſers von beſtimmten, durch das natürliche Gefälle nicht genügend zu entwäſſernden Grundſtücken Gräben über fremdes Eigenthum gelegt worden („eigentliche“ Entwäſſerungsgräben, wie Nieberding-Frank Waſſerrecht § 29 ſie nennt), ſo hat nicht der Eigenthümer dieſer Gräben oder der Grabenanlieger, ſondern derjenige die Unterhaltungslaſt, welcher den Nutzen davon hat (A. L. R. Thl. I Tit. 8 §§ 106, 107); ebenſo hat der, welcher beſtehende Gräben zu künſtlichen Entwäſſerungen benutzt, die dadurch vermehrte Unterhaltungslaſt zu tragen (§ 113). Und ſelbſt bei den, dem „ordentlichen und gewöhnlichen Waſſerablauf“ dienenden Gräben geht die den Nachbarn und Ufergenoſſen gegenüber beſtehende Unterhaltungspflicht nicht über das zu dieſem Zwecke und zum Schutze der Nachbarn gegen ſonſtige Schäden Erforderliche hinaus; Entſch. des Obertribunals Bd. 60 S. 49, Bd. 71 S. 10. In der wegen der Vorfluth auf ſolche Gräben Angewieſene hat nicht einmal auf Beibehaltung einer beſtimmten Lage der Gräben, ſondern nur auf Erhaltung der beſtehenden Gelegenheit zum Abfließenlaſſen des Waſſers Anſpruch. Entſch. des Obertribunals Bd. 43 S. 70, Urtheil des R. G. vom 14. April 1883 in Sache Grünow c. Domänenfiskus. V. 693, 82. Ein Recht aber auf Inſtandhaltung der Gräben zum Zwecke anderweitiger Benutzung, insbeſondere zum Zwecke der Waſſerzuleitung, kann auf Grund jener Vorſchrift aus der bloßen Thatſache, daß der Graben eines Anderen zu dieſem Zwecke dient, oder auch zu dieſem Zwecke angelegt worden iſt, nicht gefolgert werden, und vollends nicht ein Recht auf die Unterhaltung beſonderer, die Waſſerzuleitung vermittelnder Vorrichtungen (Schleuſen, Wehre u. ſ. w.). Dazu iſt vielmehr der Nachweis eines beſonderen Rechtstitels auf die Unterhaltung des Grabens und der beſonderen Vorrichtung zu dieſem beſtimmten Zwecke ebenſo, wie bei jedem ſonſtigen Anſpruche auf Leiſtungen eines Anderen erforderlich. Eine Ausdehnung der Vorſchrift des § 100 a. a. O. über ihren ausgeſprochenen Zweck hinaus in der Weiſe, wie der B. R. ſie für zuläſſig hält, iſt denn auch der Litteratur und der bisherigen Rechtſprechung fremd. Insbeſondere konnte der B. R. das Urtheil des R. G. vom 1. März 1882 zur Sache des Domänenfiskus c. Châles de Beaulier (V. 818, 81) mit Grund nicht dafür anziehen. Wird näher dargelegt. V. C. S. i. S. Fiskus c. Stadt Graudenz vom 25. Juni 1890, Nr. 60/90 V.

38. Durch die Beibringung einer Erbbeſcheinigung wird die Führung der Erbeslegitimation im Prozeſſe nicht bedingt, vielmehr unterliegt die Frage, ob der Beweis der Erbesqualität für erbracht zu erachten iſt, der freien richterlichen Beurtheilung. IV. C. S. i. S. Kluge c. Schmidt vom 3. Juli 1890, Nr. 78/90 IV.

39. Der B. R. ſtellt den Satz auf: „Die Uebernahme der Paſſiva durch einen Vertrag gebe dem Gläubiger einen Anſpruch gegen den Uebernehmer nur in dem Fall des Vitalitienvertrages und unter Umſtänden in dem des Erwerbes eines Handelsgeſchäfts.“ Schon die hier erwähnten Ausnahmen, denen ſich noch andere hinzufügen ließen, (vergl. Dernburg Lehrbuch Bd. II S. 150 3. Auflage, Föſtere 3. Auflage Bd. I S. 678) zeigen, daß die Regel ſelbſt keine unbedingte Geltung hat, woraus folgt, daß in allen Fällen, wo eine Uebertragung eines ganzen Vermögensinbegriffs ſtattfindet, zu prüfen iſt, ob die dadurch geſchaffene Rechtslage die Anwendung jener Regel geſtattet, oder aus überwiegenden Gründen ausſchließt. V. C. S. i. S. Mellinghoff c. Bergw. Aktien-Geſ. Hugo vom 9. Juli 1890, Nr. 76/90 V.

40. Grundſätzlich ſteht es dem eine fideikommiſſariſche Subſtitution anordnenden Erblaſſer zu, über den Fall des Eintritts und die Bedingungen derſelben zu beſtimmen, § 53 I 12 A. L. R., folgeweiſe alſo auch die Beſtimmung zu treffen, daß der Subſtitut nur unter der Vorausſetzung, daß von dem Vorerben nicht letztwillig verfügt ſei, berufen ſein ſolle. Eine derartige Verfügung iſt in dem Geſetze nirgends verboten, ein ſolches Verbot auch aus der Vorſchrift des § 468 h. t., welche nur Mangels einer bezüglichen Beſtimmung des Erblaſſers Platz greift, nicht mit dem O. L. R. herzuleiten, vergl. Dernburg Preußiſches Privatrecht Bd. III S. 461 Note 6. Die Annahme des letzteren, daß der § 468 cit. eine Vorſchrift zwingender Natur enthalte, findet in dem Rechtsbegriffe des fideicommissum ejus, quod supererit keine Stütze, denn es giebt dieſes doch nur einen Anſpruch auf

dasjenige, was übrig bleibt, nicht aber auch darauf, daß etwas übrig bleibt. Eine Bestimmung in der letzteren Richtung wie sie Justinian in nov. 108 — Windscheid Bd. III S. 424 — getroffen hat, — Freilassen eines Viertels abgesehen von besonderen Ausnahmen — kennt das Preußische Recht nicht. Ist nun auch anzuerkennen, daß die Vorschriften der §§ 468 und 469 h. t. auf die Erhaltung des Nachlasses zu Gunsten des Substituten abzielen, so liegt doch zugleich klar zu Tage, daß sie diesen Zweck nicht zu sichern vermögen, da es dem Vorerben immerhin frei steht, im Wege onerose Geschäfte über den Bestand des Nachlasses zu verfügen und denselben zu verzehren. Andererseits ist doch auch nicht außer Acht zu lassen, daß eine testamentarische Klausel, wie sie hier in Frage steht, dem Vorerben nur eine Befugniß giebt, von der häufig, namentlich in Fällen der vorliegenden Art, kein Gebrauch gemacht werden wird, — und es dürfte sich grundsätzlich kaum rechtfertigen lassen, dem Substituten einen Anspruch auf den ganz oder theilweise vorhandenen Nachlaß des Testators um deswillen zu versagen, weil die zu seinen Gunsten angeordnete Substitution Mangels der dieselbe bedingenden Verfügungs-Beschränkung des Vorerben als rechtsunwirksam angesehen werden müsse. II. C. S. i. S. Fiskus c. Müller vom 4. Juli 1890, Nr. 122/90 II.

41. Wenn der B. R. die Kl. als Miterbin ohne Zuziehung der übrigen Erben zur Einklagung der streitigen Nachlaßforderung behufs Zahlung derselben zur gemeinschaftlichen Erbschaftsmasse für berechtigt erachtet hat, weil durch dieses Vorgehen das Recht der Gemeinschaft nicht gefährdet, im Gegentheil gerade wahrgenommen und der Bekl. in keine schlimmere Lage versetzt werde, als wenn sämmtliche Erben gegen ihn vorgegangen wären, so steht diese Auffassung mit der Rechtsprechung des R. G. im Einklang (Entsch. in C. S. Bd. 20 S. 312). Letzteres trifft auch zu, wenn der B. R. aus denselben Gründen die Kl. als Miterbin zur Kündigung der Schuld für ermächtigt angesehen hat. Das Preußische Ober-Tribunal hat zwar, worauf die Revision hinweist, in dem Urtheile vom 6. November 1868 (Striethorst, Archiv Bd. 73 S. 35) die Berechtigung des einzelnen Miterben zur Kündigung von Nachlaßforderungen verneint, dagegen in den Urtheilen vom 13. Oktober 1873 und 14. März 1878 (Striethorst, Archiv Bd. 89 S. 335, Bd. 99 S. 280) im entgegengesetzten Sinne sich ausgesprochen und dieser Auffassung ist das R. G. gefolgt (vergl. Gruchot, Beiträge Bd. 26 S. 104). Die Kündigung einer Nachlaßforderung steht der Einziehung fälliger Forderungen zur gemeinschaftlichen Erbmasse gleich. Dieselbe dient zur Vorbereitung und Erleichterung der Erbtheilung und gehört daher zu den Sonderrechten des einzelnen Erben. IV. C. S. i. S. Kluge c. Schmidt vom 3. Juli 1890, Nr. 78/90 IV.

42. Das B. G. verletzt das Gesetz, indem es die sich aus der Schuleinrichtungsurkunde vom 21. Januar 1847 ergebenden Rechtsverhältnisse nach Bestimmungen beurtheilt, welche darauf keine Anwendung finden können. In den §§ 469 ff. Thl. I Tit. 17 A. L. R., welche das B. G. bei seiner Beurtheilung heranzieht, wird nach feststehender Rechtsprechung (vergl. Kochs Kommentar zu § 169 Thl. I Tit. 17 A. L. R.) nur von solchen vertragsmäßigen Gesellschaften gehandelt, welche aus einer geschlossenen Zahl individuell bestimmter Mitglieder bestehen, und welche der Regel nach vermögensrechtliche Zwecke (Erwerbszwecke) im Interesse der einzelnen Mitglieder verfolgen. Zu den Gesellschaften dieser Art gehört die durch Urkunde vom 21. Januar 1847 errichtete Kirchschul-Sozietät Ruß nicht. Ihr Zweck ist ausschließlich ein gemeinnütziger, die Unterhaltung der Kirchschule; ihre Mitglieder sind nicht individuell bestimmt (§§ 1, 2), sie ist korporativ konstruirt, d. h. mit einem verwaltenden und sie vertretenden Schulvorstand versehen (§ 15 in Verbindung mit §§ 31, 32 der Schulordnung vom 11. Dezember 1845). Die Verhältnisse und Rechte dieser Schulsozietät sind daher nicht nach den Bestimmungen der §§ 169 ff. Thl. I Tit. 17 A. L. R., sondern nach denjenigen der §§ 25 ff. Thl. II Tit. 6 A. L. R. zu beurtheilen, und es kann die unter Anwendung des § 200 Thl. I Tit. 17 A. L. R. gezogene Folgerung nicht zulässig erscheinen, daß die Bekl., weil sie (der ihr nach §§ 5 und 6 der Urkunde vom 21. Januar 1847 obliegenden Bau- und Reparaturpflicht entsprechend) bestimmte Theile der Kirchschulgebäude aus eigenen Mitteln hergestellt und unterhalte, das Miteigenthum an diesen Gebäuden erworben habe. V. C. S. i. S. Kirchengemeinde Ruß c. Schulgemeinde Ruß vom 2. Juli 1890, Nr. 241/89 V.

43. Nach dem A. L. R., Thl. I Tit. 21 §§ 258, 259 — und das Stempelgesetz weicht in dieser Hinsicht von demselben nicht ab — bildet den Gegenstand des Pachtvertrages schlechthin die Ueberlassung des Gebrauchs und der Nutzung einer Sache, ohne daß ein Unterschied je nach dem Zwecke der Gebrauchs- und Nutzungsart gemacht wird. Das im Gesetze — §§ 135 ff. des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 — vorgesehene bergbauliche Nutzungsrecht, welches auf Abtretung von Grund und Boden zum Gebrauche eines Bergwerks gerichtet ist, kann auch durch einen obligatorischen Vertrag konstituirt werden und es besteht an sich kein Hinderniß, die Begründung dieses Rechts im Wege einer Vermiethung oder Verpachtung herbeizuführen, denn es handelt sich wesentlich um die Ueberlassung einer Sache zum Gebrauch und zur Nutzung gegen Entgelt. Ob ein solches Rechtverhältniß im einzelnen Falle vorliegt, hängt von dem Inhalte des geschlossenen Vertrages und davon ab, ob der Wille der Kontrahenten auf Abschließung eines Pacht- oder Miethsvertrages gerichtet gewesen ist. Letzteres hat für den gegenwärtigen Rechtsfall der I. R. ausdrücklich verneint, indem nach seiner, auf der Auslegung des Vertrages beruhenden, Annahme nicht die Begründung eines vertraglichen Nutzungsrechts, sondern die Festsetzung der Vergütung für das sich aus dem Gesetze ergebende bergbauliche Nutzungsrecht, — welches er als Grundgerechtigkeit charakterisirt und das inhaltlich anderen Rechtsnormen untersteht, als die Pacht oder Miethe, — den Gegenstand der Vereinbarung bildet. Auf keinem verschiedenen Standpunkte steht der B. R. Auch er erklärt einen auf den Abschluß eines Pacht- oder Mirthsvertrages gehenden Willen der Kontrahenten für nicht vorliegend. Er legt ein besonderes Gewicht darauf, daß die Kl. auch ohne die stattgehabte Vereinbarung — kraft des Gesetzes — in der Lage gewesen wäre, ihr vorbehaltenes Eigenthum und ihr Bergrecht geltend zu machen, und daß, wenn die Entschädigung nicht vertraglich fixirt wäre, ihre Festsetzung im Enteignungverfahren hätte geschehen müssen. Darnach ergiebt sich aber als die Auffassung des B. R., daß die Kontrahenten das fragliche Nutzungsrecht

Digitized by Google

nur als einen gesetzlichen Ausfluß des vorbehaltenen Bergrechts angesehen haben, und wenn von diesem Gesichtspunkte aus das Gericht das Vorliegen eines Pachtvertrages aus dem Grunde verneint hat, weil die Nutzung des Grund und Bodens der Kl. nicht Selbstzweck sei, so fällt ihm die gerügte Rechtsverletzung nicht zur Last. IV. C. S. i. S. Fiskus c. Riebeckſche Montanwerke vom 12. Juni 1890, Nr. 52/90 IV.

44. Die Vorschrift des § 35 I 22 A. L. R. kann nach ihrer Stellung in der Lehre von den Grundgerechtigkeiten nur die Bedeutung haben, daß auch die durch sie angeordnete Verpflichtung eine auf beiden Seiten dingliche ist, zwar nicht, wie der Kl. meint, als besondere, nach den Gesetzen über die Servituten nicht zu beurtheilende Reallast, wohl aber als eine, der durch lästigen Vertrag begründeten Servitut wegen dieses ihres Entstehungsgrundes vom Gesetze, in bewußter Ueberschreitung der Begrenzung der Servitut auf ein bloßes Dulden des Belasteten, beigelegte besondere Qualifikation der Servitut selbst. Eccius, Preußisches Privatrecht Bd. 3 § 187 IV (5. Auflage S. 380 Note 94.) V. C. S. i. S. Fiskus c. Stadt Graudenz vom 25. Juni 1890, Nr. 60/90 V.

45. Nach § 350 A. L. R. Thl. II Tit. 1 wird die Gütergemeinschaft unter Eheleuten begründet, wenn an dem Orte, wo die Eheleute ihren ersten Wohnsitz nehmen, die Gütergemeinschaft gesetzlich besteht. Die Veränderung des Wohnsitzes verändert nach § 351 a. a. O. regelmäßig nichts an den Rechten, welchen sich die Eheleute vorher unterworfen haben. Diese Rechtsregel ist aber im § 352 a. a. O. durch den Satz eingeschränkt, daß, wenn Eheleute ihren Wohnsitz von einem Orte, wo keine Gütergemeinschaft obwaltet, an einen Ort, wo sie stattfindet, verlegen, alle von ihnen an letzterem Orte vorgenommenen Handlungen in Beziehung auf Dritte nach den Regeln der Gütergemeinschaft beurtheilt werden sollen. Das B. G. hat angenommen, daß auch in dem umgekehrten Falle, nämlich in dem Falle, welcher vorliege, wenn Eheleute ihren Wohnsitz von einem Orte, an welchem die gesetzliche Gütergemeinschaft gelte, an einen Ort, wo sie nicht gelte, verlegen, zu Gunsten Dritter das eheliche Güterrecht des neuen Wohnsitzes zur Anwendung zu bringen sei. Dieser Auffassung steht die Rechtsprechung des vormaligen Preußischen Obertribunales zur Seite. (Zu vergl. Präj. 1730 vom 28. März 1846, Entsch. Bd. 13 S. 297, Bd. 40 S. 172, Bd. 60 S. 150.) Die Ansicht des Obertribunals ist zwar von Koch (Kommentar Anm. zu § 352 a. a. O.) angegriffen, von anderer Seite (Förster, Preuß. Privatrecht Bd. 3 § 209 B, Eccius Bd. 4 § 209 B) aber mit guten Gründen vertheidigt worden. Sie ist auch im Streitfalle für normgebend zu erachten. Aus der Vorschrift des § 352 muß nämlich der Rechtsgrundsatz gewonnen werden, daß ein Dritter das an dem jedesmaligen Wohnsitze der Eheleute geltende Recht als maßgebend für die Beurtheilung der von den Eheleuten eingegangenen Rechtsgeschäfte voraussetzen darf. Das B. G. hat die Anwendbarkeit des in Frage stehenden Rechtssatzes im vorliegenden Falle jedoch für ausgeschlossen erachtet, weil der Vertrag, dessen Rechtsverbindlichkeit streitig ist, nicht in Schivelbein, noch überhaupt im Geltungsbereiche des Märkischen Provinzialrechtes, sondern in Prützow, an einem Orte, wo die Gütergemeinschaft der Pommerschen Bauerordnung gilt, über ein dortiges Grundstück errichtet ist. In dieser eingeschränkten Anwendung des fraglichen Rechtssatzes ist ein Revisionsgrund enthalten. Der Rechtssatz ist zwar in den beiden oben angezogenen Obertribunalsurtheilen, welche Bd. 13 und Bd. 60 der Entscheidungen abgedruckt sind, nur für Fälle ausgesprochen, in denen Grundstücke, die unter der Herrschaft des am neuen Wohnsitze der Eheleute geltenden Güterrechtes lagen, zu Vertragsgegenständen gemacht waren. Und in einem anderen, Bd. 69 der Entscheidungen abgedruckten Urtheile des Obertribunals ist die Anwendbarkeit des § 352 a. a. O. auf Rechtsgeschäfte beschränkt worden, welche an dem neuen Wohnsitze der Eheleute selbst vorgenommen sind. Die letztere Auffassung scheint dem Wortlautee des § 352 insofern zu entsprechen, als darin von den an dem neuen Wohnorte der Eheleute vorgenommenen Handlungen die Rede ist. Allein das R. G. hat in dem Urtheile vom 25. Oktober 1888 (Entsch. Bd. 22 S. 310) sich dafür entschieden, daß der Rechtssatz des § 352 nicht, wie angegeben, eingeschränkt werden könne, daß vielmehr zu Gunsten des Dritten das an dem neuen Wohnsitze der Eheleute geltende Güterrecht auf die während des Bestehens des neuen Wohnsitzes abgeschlossenen Rechtsgeschäfte zur Anwendung zu bringen sei. Dieser Satz ist auch im Streitfalle anzuwenden. Das Recht des Ortes, an dem das Geschäft vorgenommen wird, ist nur für die äußere Form der Handlung entscheidend. Das Recht des Ortes, wo das Grundstück liegt, kann für die Frage, welches eheliche Güterrecht anzuwenden ist, ebenfalls nicht in Betracht kommen. Auch der Wortlaut der Vorschrift macht die eingeschränkte Anwendung nicht nothwendig. Die Einschränkung der Anwendung auf die am neuen Wohnorte geltenden Geschäfte, wie sie dem Wortlaute entsprechen würde, läßt sich nicht festhalten. Auch das Obertribunal hat in dem oben bemerkten Bd. 69 der Entscheidungen abgedruckten Urtheile die Vorschrift auf die im Geltungsbereiche des am neuen Wohnorte geltenden Güterrechts vorgenommenen Geschäfte ausgedehnt. Bei der Nothwendigkeit ausdehnender Auslegung aber ist ein Grund nicht erkennbar, der die Anwendung der Vorschrift auf die während des Bestehens des neuen Wohnsitzes vorgenommenen Geschäfte hindern sollte. IV. C. S. i. S. Retzlaff c. Block vom 26. Juni 1890, Nr. 69/70 IV.

46. Die zur Entscheidung vorliegende Frage, ob dem in der Ehe geborenen Kinde die sogenannte negative Filiationsklage zustehe, ist für einen nach gemeinem deutschen Rechte zu beurtheilenden Fall vom R. G. bejaht worden (Reichsgerichtsentscheidungen Bd. 18 S. 184, VI. C. S., Urtheil vom 31. Januar 1887). Für das Pr. A. L. R. ist umgekehrt die Frage durch das Obertribunal, Urtheil vom 26. Juni 1837 verneint worden (Entsch. des Obertribunals Bd. II S. 292, 300 ff.). Gegen diese Auffassung des vormaligen Preußischen Obertribunals wurde namentlich im Anfang in der Litteratur lebhaft angekämpft (vergl. die Zusammenstellung in den v. Rönne'schen Ergänzungen zum § 1 des Thl. II Tit. 2 des A. L. R. unter Nr. 5). Zu den dort aufgeführten Schriftstellern: v. Rönne in der juristischen Wochenschrift von 1838 S. 405 und 421, Gitzler, Eherecht S. 132, Schmidt, Familienrecht S. 486, Jacobi in der juristischen Wochenschrift von 1845 S. 29, Rezension im Centralblatt von 1839 S. 118, Temme, Lehrbuch Bd. II S. 79, Koch, Beurtheilung der ersten zehn Bände der Entsch. des Königlichen Obertribunals S. 111, Kommentar § 1 Thl. II Tit. 2 des A. L. R. Anm. 4, Förster, Theorie und Praxis

Digitized by Google

3. Auflage Bd. III S. 600 kommen noch: Bornemann, System 2. Auflage Bd. V S. 274, Fuchs, die Rechtsvermuthung der ehelichen Vaterschaft S. 80 ff. Dagegen schließen sich der Ansicht des Obertribunals die Neueren überwiegend an: Eccius, Preußisches Privatrecht 5. Auflage Bd. IV S. 126 Anm. 41, Dernburg, Preußisches Privatrecht 3. Auflage Bd. III S. 140 Anm. 4, Fischer, Preußisches Privatrecht S. 548, Stölzel, väterliche Gewalt S. 8, Stobbe, Deutsches Privatrecht Bd. IV § 251 S. 315 ff. Auch die Motive zum Entwurf des B. G. B. konstatiren, daß die Frage, ob das Kind anfechtungsberechtigt sei, von der Preußischen Jurisprudenz überwiegend verneint werde, und rechtfertigen die in dem Entwurf getroffenen das Anfechtungsrecht nur des Ehemanns regelnden Bestimmungen mit der Rücksicht auf das in großen Gebieten des Deutschen Reichs, namentlich des preußischen und des französischen Rechts, geltende Recht (Bd. IV der Motive S. 658 Abs. bis 660 am Ende). In der That liegt auch keine Veranlassung vor, von der bisher in der Preußischen Praxis festgehaltenen Auffassung des vormaligen Preußischen Obertribunals abzugehen. — Folgt die nähere Begründung. IV. C. S. i. S. Kunat c. Kunat vom 3. Juli 1890, Nr. 76/90 IV.

47. Die vorrichterliche Entscheidung beruht auf dem aus den §§ 725, 726 Thl. II Tit. 11 des A. L. R. — in Verbindung mit §§ 791, 792 daselbst — hergeleiteten und in der Rechtsprechung des vormaligen Preußischen Obertribunals sowie des R. G. wiederholt anerkannten Grundsatze, daß die Beitragspflicht zur Unterhaltung kirchlicher Gebäude ein Korrelat der Benutzung derselben ist, also bei gemeinsamer Benutzung durch mehrere Gemeinden den letzteren in der Regel die Unterhaltungspflicht gemeinschaftlich obliegt (Entscheidungen des R. G. in Civilsachen Bd. 17 S. 154 ff.) Da nun im vorliegenden Falle die Benutzung der Kirche in Krosigk den streitenden Gemeinden von je her zu gleichen Antheilen zugestanden hat, so ergiebt sich aus diesem Grundsatze die festgestellte Beitragspflicht der Bekl., welche überdies lange Zeit hindurch (über 50 Jahre) den Maßstab für ihre Leistungen gebildet hat. Für dieses Verhältniß ist es ohne Belang, daß die Bekl. erst seit 1885 eine besondere, korporativ organisirte Kirchengemeinde bildet und ob sie seitdem als Filial- oder als eine mit K. vereinigte Muttergemeinde anzusehen ist, da hierdurch in den aus der Gemeinschaft entspringenden Verpflichtungen gegenüber der klagenden Gemeinde nichts geändert wird. — Ohne Rechtsirrthum hat das B. G. auch den Umstand für einflußlos erklärt, daß die Bekl. noch ein besonderes, von ihr zu unterhaltendes Kirchengebäude besitzt, da auch dieser das bezüglich der Hauptkirche in K. bestehende Gemeinschaftsverhältniß mit seinen Wirkungen nicht zu alteriren vermag, wiewohl zuzugeben ist, daß solche Fälle im Gesetze keine spezielle Regelung erfahren haben. Der B. R. ist hierbei der Ausführung des Preußischen Obertribunals in dem einen ganz gleichartigen Fall betreffenden Urtheil vom 28. Mai 1866 (Striethorst, Archiv Bd. 64 S. 125 ff.) gefolgt und diese ist als zutreffend anzuerkennen. Der § 725 Thl. II Tit. 11 des A. L. R. setzt offenbar voraus, daß sich jede Gemeinde nur ihres Gotteshauses bedient und daß dieses zur Befriedigung ihres kirchlichen Bedürfnisses bestimmt und ausreichend ist. Die dort — für den regelmäßigen — Fall gegebene Vorschrift kann mithin da nicht Platz greifen, wo die mit einem eigenen Gotteshause versehene Tochter- oder zugeschlagene Gemeinde zwecks Befriedigung ihres kirchlichen Bedürfnisses hauptsächlich an eine andere Kirche gewiesen und diese deshalb ihrer Mitbenutzung unterworfen ist. Insoweit muß vielmehr der Grundsatz des § 726 daselbst zur Anwendung gelangen. Unbedenklich ist auch die fernere Annahme des B. R., daß sich die Bekl. von diesem seit Menschengedenken bestehenden Gemeinschaftsverhältniß nicht eigenmächtig und ohne Mitwirkung der kirchlichen Behörden lösen kann, zumal sie in keiner Weise glaubhaft zu machen versucht hat, daß ihre seit unvordenklicher Zeit geübte Mitbenutzung nicht Ausfluß eines entsprechenden Rechts sei, sondern auf prekärer Einräumung der Kl. beruhe, gegen welche an sich die Vermuthung streitet. Die Konstituirung der Bekl. zu einer organisirten Kirchengemeinde hat in diesem Verhältnisse nichts geändert, da die gemeinsame Benutzung der Kirche zu K. gemäß der Anordnung der obersten Kirchenbehörde auch für die Zukunft aufrecht erhalten ist. IV. C. S. i. S. Kirchengemeinde Kaltenmark c. Kirchengemeinde Krosigk vom 19. Juni 1890, Nr. 61/90 IV.

VII. **Sonstige Preußische Landesgesetze.**

Zum Gesetz über die Privatflüsse vom 28. Februar 1843.

48. Der B. R. führt aus: Die dem Vorbesitzer des Kl. Seitens der Landespolizeibehörde ertheilte Genehmigung zur Errichtung der Mühle könne als Verleihung eines Rechts nicht angesehen werden. Dem ist zuzustimmen. Die gegentheilige Auslegung (vergl. Lette und v. Rönne Landeskulturgesetzgebung S. 660, auch Dernburg Preußisches Privatrecht Bd. I § 255 Note 6 am Schluß) ist schon mit dem Wortlaut der Vorschrift schwer vereinbar; sie widerlegt sich aber auch aus dem Zusammenhange des Gesetzes und findet in dem Grund und Zweck des letzteren keine Unterstützung. Wird eingehend begründet. V. C. S. i. S. v. Kaminski c. Anhuth vom 21. Juni 1890, Nr. 55/90 V.

49. Es fragt sich, in welchem Verhältniß das Gesetz vom 28. Februar 1843 zu dem § 246 Tit. 15 Thl. II des A. L. R. steht, und ob darnach der Mühlenbesitzer, dem § 16 des erstgedachten Gesetzes nicht zur Seite steht, gegenüber den die Benutzung des Wassers bezweckenden Anlagen des oberliegenden Nachbas auf den § 246 a. a. O. sich berufen kann. Der B. R. hat angenommen, daß der § 246 a. a. O., als eine „für das Verhältniß der Mühlen zu ihren Nachbarn gegebene Spezialvorschrift" durch das Gesetz vom 28. Februar 1843, „welches in §§ 16 und 17 nur von den Rechten der Mühlen gegenüber den Uferbesitzern, die nicht nothwendig Nachbarn zu sein brauchen," handle, gar nicht berührt sei, und er hat demgemäß den § 246 zu Gunsten des Kl. gegen die Bekl., deren Gut mit dem Mühlengrundstück des Kl. grenzt, in Anwendung gebracht. Der B. R. geht also offenbar davon aus, daß der § 246 nur auf den Fall unmittelbarer Grenznachbarschaft Anwendung finde, und sieht hierin den Unterschied gegenüber dem Gesetz von 1843. Diese Auffassung ist rechtsirrthümlich. Schon der Ausgangspunkt ist ein unrichtiger, weil die Anwendung des § 246, soweit sie stattfindet, nach dem Sinn und Zweck des Gesetzes nicht auf den Fall, wo die betheiligten Grundstücke unmittelbar an einander stoßen, beschränkt werden kann. (Vergl. Dernburg, Preußisches Privatrecht 4. Auflage Bd. 1 S. 650 Note 6). Zu einer derartigen Be-

Digitized by Google

ſchränkung bietet auch der Wortlaut des § 246 keinen genügenden Grund. Außerdem iſt aber auch die Begründung des B. R. in ſich nicht ſchlüſſig. Denn, wenn die Uferbeſitzer, von denen §§ 16 und 17 des Geſetzes von 1843 handeln, nicht nothwendig Nachbarn (d. h. im Sinne des B. R. unmittelbar Grenznachbaren) zu ſein brauchen, ſo können ſie es doch ſein, und es würde ſich dann doch immer die vom B. R. geleugnete Kolliſion zwiſchen den in Rede ſtehenden Geſetzen ergeben, in welcher natürlich nur das neuere Geſetz maßgebend ſein kann. Die Annahme des B. R., daß der § 246 a. a. O. von dem Geſetz vom 28. Februar 1843 unberührt geblieben ſei, ſteht auch in Widerſpruch mit der Tendenz des Geſetzes, wonach es gerade die Abſicht geweſen iſt, die „durch die ungenaue Faſſung des § 246“ begünſtigten Widerſpruchsrechte der Mühlenbeſitzer gegen die landwirthſchaftliche Waſſernutzung durch Zurückführung auf beſtimmtere Grundlagen zu beſchränken, (Vergl. Lette und von Rönne a. a. O. S. 661). Es kann dahingeſtellt bleiben, ob nach dem Inkrafttreten des Geſetzes vom 28. Februar 1843 für eine praktiſche Anwendung des § 246 Tit. 15 Thl. II des A. L. R. überhaupt noch Raum geblieben iſt; jedenfalls iſt ſeine Anwendung ausgeſchloſſen, wenn es ſich um eine ſolche Benutzung des Waſſers und um ſolche dieſem Zweck dienende Anlagen handelt, welche die Grenzen der in §§ 1 und 13 des Geſetzes dem Uferbeſitzer gegebenen Befugniſſe nicht überſchreiten. In dieſem Fall greifen lediglich die Beſtimmungen des Geſetzes vom 28. Februar 1843 Platz. — Dieſe aber gewähren den erſt nach dem Inkrafttreten des Geſetzes errichteten Triebwerken kein Widerſpruchsrecht gegen neue Anlagen zur Waſſernutzung, ſo lange ſich dieſe in den allgemeinen geſetzlichen Grenzen halten. (Niebeeding Waſſerrecht, bearbeitet von Frank S. 259). Vgl. Entſch. bei voriger Nummer.

Zur Schulordnung vom 11. Dezember 1845.

50. Das B. G. ſtützt ſeine Entſcheidung zu Gunſten des Anſpruches der Bekl. lediglich auf den Satz 2 des § 38 der Schulordnung vom 11. Dezember 1845, indem es einen beſonderen Rechtstitel, wie ihn der Satz 1 des § 38 fordert, für die Kirchſchulen (Satz 2) nicht für erforderlich erachtet. Wie das vormalige Preußiſche Obertribunal in dem Erkenntniß vom 5. Juli 1861 (Entſcheidungen Bd. 48 S. 335) bereits überzeugend nachgewieſen hat, ſich auch aus dem Eingange des § 39 der Schulordnung und aus § 6 des Geſetzes vom 21. Juli 1846 (Geſetzſammlung S. 392) ergiebt, ſoll aber mit dem Satz 2 des § 38 für die Kirchſchulen nicht etwas Beſonderes, von dem Inhalte des Satzes 1 Abweichendes beſtimmt werden, vielmehr ſollen beide Sätze, wie durch das Wort „insbeſondere“ im Eingange des 2. Satzes angedeutet wird, zuſammen gehören. Demnach hat auch die Kirchſchule, welcher bisher thatſächlich von der Kirche Einkünfte gewährt ſind, wenn ſie ein Recht auf den Weiterbezug gegen die Kirche ausführen will, nachzuweiſen, daß die Kirche durch beſonderen Rechtstitel zu der Leiſtung für die Schule verpflichtet iſt. Das B. G. hat zwar nicht ausdrücklich eine gegentheilige Meinung ausgeſprochen; aber indem es von einem beſonderen Rechtstitel abſieht und die Verpflichtung der Kl. blos darauf gründet, daß der Kirchſchule ſeit Alters her die Benutzung der ſtreitigen Grundſtücke von der Kl. überlaſſen ſei, legt es dem Satz 2 des § 38 thatſächlich den Sinn bei, welchen er nicht hat. In der Bemerkung: „Das Gut Schleiwiſchken hat die Kl. ſeiner Zeit ſogar ausdrücklich zum Beſten der Schule geſchenkt erhalten,“ läßt ſich die Feſtſtellung eines Rechtstitels für die Bekl. nicht erblicken; denn es fehlt an jeder Darlegung der Identität des Gutes Schleiwiſchken mit den ſtreitigen Grundſtücken beziehungsweiſe mit einzelnen oder Theilen derſelben. V. C. S. i. S. Kirchengemeinde Ruß c. Schulgemeinde Ruß vom 2. Juli 1890, Nr. 241/89 V.

Zum Allgemeinen Berggeſetz.

51. Nach § 94 Tit. 4 des Allgemeinen Berg-Geſetzes vom 24. Juni 1865 bilden zwei oder mehrere Mitbetheiligte eines Bergwerks eine Gewerkſchaft, für welche Geſellſchaftsform die Beſtimmungen der §§ 94 bis 132 a. a. O. zur Anwendung kommen. Nach § 133 aber können die Rechtsverhältniſſe der Mitbetheiligten eines Bergwerks durch Vertrag oder ſonſtige Willenserklärung auch anderweit geregelt, mithin auch eine bereits beſtehende Gewerkſchaft in eine andere geſetzlich zuläſſige Geſellſchaftsform umgewandelt werden, wozu nur ein einſtimmig gefaßter Gewerkſchaftsbeſchluß erfordert wird. (Vergl. Braſſert, Allgemeines Berggeſetz S. 349; Dernburg, Lehrbuch Bd. I S. 686 4. Auflage; Turnau, Grundbuchordnung Bd. II S. 136 4. Auflage.) Im Fall einer ſolchen Umwandlung bleibt das Rechtsſubjekt daſſelbe, ein Wechſel im Eigenthum findet nicht ſtatt, und ebenſowenig eine Veränderung in den rechtlichen Beziehungen zu dritten Perſonen; die neue Geſellſchaft bleibt den Gläubigern wie den Schuldnern der bisherigen Gewerkſchaft gegenüber verpflichtet wie berechtigt, nicht auf Grund einer Succeſſion, ſondern als daſſelbe Rechtsſubjekt in neuem Gewande. V. C. S. i. S. Mellingboff c. Bergw. Aktien-Geſ. Hugo vom 9. Juli 1890, Nr. 76/90 V.

Zum Geſetz über die Zwangsvollſtreckung in das unbewegliche Vermögen vom 13. Juli 1883.

52. Der B. R. geht von dem Grundſatz aus, daß ein Gläubiger, der im Kaufgelderbelegungstermin dem Liquidat eines vorſtehenden Gläubigers nicht widerſprochen hat, dadurch des Widerſpruchsrechts für das weitere Verfahren verluſtig geht und deshalb nicht befugt iſt, ſich die Vortheile anzueignen, die ein ihm nachſtehender Gläubiger in Folge des von dieſem erhobenen Widerſpruchs einem prälocirten Gläubiger gegenüber erlangt hat, daß vielmehr nur diejenigen Gläubiger an Vertheilung der ſo freigewordenen Beträge theilnehmen, welche den Widerſpruch bis zum Schluß des Kaufgelderbelegungstermin erhoben oder ſich ihm angeſchloſſen haben. Dieſer Anſicht iſt beizutreten. Nach § 113 Abſ. 2 Geſetz vom 13. Juli 1883, betreffend die Zwangsvollſtreckung in das unbewegliche Vermögen, erfolgen die Verhandlung über den Theilungsplan, die Erledigung erhobener Anſprüche und die Ausführung des Plans unter entſprechender Anwendung der Vorſchriften der C. P. O. §§ 762 bis 768. Der § 762 verordnet, daß, wenn gegen den Theilungsplan ein Widerſpruch im Termin nicht erhoben wird, dieſer zur Ausführung zu bringen iſt, und wenn ein Widerſpruch ſich nicht erledigt, die Ausführung des Plans inſoweit erfolgt, als derſelbe durch den Widerſpruch nicht betroffen wird. Damit giebt das Geſetz die Zeitgrenze, innerhalb welcher der Widerſpruch geltend zu machen iſt. Durch die Ausführung des Plans wird das Vertheilungsverfahren in der Hauptſache beendet, und es tritt, wenn auch das Geſetz den nicht widerſprechenden Gläubigern die

Digitized by Google

Präklusion mit ihren Ansprüchen nicht ausdrücklich androht, doch eine solche thatsächlich ein, weil für sie in dem Verfahren kein weiteres Objekt der Befriedigung verbleibt. Soweit die Ansprüche der Gläubiger an die Masse unstreitig sind, werden sie sofort durch Zahlung bezw. Ueberweisung der entsprechenden Beträge getilgt; hinsichtlich der streitigen Beträge erfolgt zwar nicht die Zahlung und endgültige Ueberweisung, aber das Objekt der Befriedigung wird den nicht widersprechenden Gläubigern hier dadurch entzogen, daß bis zur Erledigung des Streits mit dem auf das streitige Liquidat entfallenden Betrage eine Streitmasse gebildet wird. Wem diese zukommt, darüber hat, wenn nicht der Streit durch Parteidisposition beendet werden sollte, das Prozeßgericht auf die erhobene Klage zu befinden und nur, falls dies nicht angemessen erscheinen sollte, die Anfertigung eines neuen Plans und ein anderweites Verteilungsverfahren im Urteil anzuordnen (C. P. O. § 766). Da das Urteil nur unter den streitenden Parteien ergeht, so darf der Prozeßrichter nach allgemeinen prozeßrechtlichen Grundsätzen bei Bestimmung des Empfangsberechtigten nur die Parteien berücksichtigen, die ihn um Entscheidung des Rechtsstreits angerufen haben. Es folgt daraus, daß die etwaigen besseren Rechte der Gläubiger, die diese nicht durch Widerspruch verfolgt haben, in dem Urteil außer Betracht bleiben. Nicht anders liegt die Sache, wenn der Prozeßrichter von dem ihm eingeräumten Ermessen Gebrauch machend, ein anderweites Verteilungsverfahren anordnet. Das richterliche Urteil dringt in diesem Fall den Streit der Parteien zwar nur im Prinzip zum Austrag, aber es stellt die Normen fest, nach denen die Verteilung unter die Parteien zu bewirken, und bindet den Vollstreckungsrichter, der mit der Ausführung derselben beauftragt ist. Sowenig, wie der Prozeßrichter darf daher auch der die Verteilung leitende Vollstreckungsrichter zu dem anderweiten Verfahren Personen zuziehen und berücksichtigen, die an dem Streite nicht beteiligt gewesen sind. Wird der Streit ohne richterliches Urteil durch Parteidisposition erledigt, so bildet der Parteiwille allein die Norm der künftigen Verteilung und können dritte Personen bei der etwa notwendig werdenden Verteilung der Streitmasse nur dann in Betracht kommen, wenn der übereinstimmende Wille der streitenden Teile sie zuläßt. Im vorliegenden Fall haben die Gläubiger, deren Ansprüche bestritten waren, nach Abhaltung des Termins den Widerspruch der Kl. zum Teil als berechtigt anerkannt und damit ihnen die freigegebenen Beträge als Objekt ihrer Befriedigung überlassen. Die Revision, die gegen diese Ansicht ankämpft, übersieht, daß die anderweite Verteilung der Streitmasse nicht eine Fortsetzung des ersten Termins zur Belegung der Kaufgelder ist, sondern ein selbstständiges Verfahren, das sich an den Prozeß anschließt und dazu bestimmt ist, nach den in dem Urteil, Vergleich oder sonstigen Parteidispositionen gegebenen Normen das freigewordene Kaufgeld unter einen bestimmten Kreis von Interessenten zu verteilen. Mit den oben entwickelten Grundsätzen stehen auch die §§ 763 und 764 C. P. O. in Einklang. Der erstere handelt von der Versäumniß und bestimmt in seinem ersten Absatz, daß gegen einen Gläubiger, welcher im Termin weder erschienen ist, noch vor dem Termine beim Gericht Widerspruch erhoben hat, angenommen werden soll, er sei mit Ausführung des Plans einverstanden. Die analoge Anwendung des § 129 C. P. O. führt dahin, das Einverständniß des Gläubigers auch dann anzunehmen, wenn er zwar erschienen ist, aber bis zum Schluß des Termins sich über die Ansprüche der prälocirten Gläubiger nicht erkläet hat. Nach § 764 a. a. O. geht selbst der widersprechende Gläubiger seiner prozessualen Rechte verlustig, wenn er nicht innerhalb Monatsfrist seinen Widerspruch klagend verfolgt, und bleibt ihm nur das Recht erhalten, sein besseres materielles Recht im Wege besonderer Klage geltend zu machen. Dem Gesetzgeber würde eine Inkonsequenz zur Last fallen, wenn er dem Gläubiger, der nicht einmal widersprochen hat, noch nachträglich ein Widerspruchsrecht verleihen und denselben dadurch besser stellen wollte, als den, der im Verteilungstermin seine Rechte geltend gemacht hat. Fehl gehen die auf die §§ 762 und 763 C. P. O. gestützten Ausführungen der Revision. Darin ist zwar verordnet, daß, wenn ein Widerspruch erfolgt, der bei demselben beteiligte Gläubiger sich sofort zu erklären hat, und daß, wenn ein in dem Termin nicht erschienener Gläubiger bei dem Widerspruche beteiligt ist, welchen ein anderer Gläubiger erhoben hat, angenommen werden soll, daß er diesen Widerspruch nicht als begründet anerkenne. Wenn aber die Revision hieraus herzuleiten sucht, daß das Schweigen des Bekl. als Widerspruch zu deuten sei, so verkennt sie das Wesen der Beteiligung im Sinne des § 762. Das Gesetz spricht hier nicht, wie im § 758, von den bei der Verteilung beteiligten Gläubigern, sondern nur von solchen, welche an dem Widerspruche beteiligt sind. Das sind aber nur diejenigen, deren Befriedigung durch den Widerspruch, wenn er begründet sein sollte, vereitelt worden wäre. V. C. S. i. S. Klüßendorf c. Koch und Genossen vom 2. Juli 1890, Nr. 67/90 V.

VIII. Das Französische Recht (Badische Landrecht).

53. Betreffs der Voraussetzungen der Aufrechnung ist dasjenige Gesetz maßgebend, unter dessen Herrschaft die Forderung beziehungsweise Schuld steht, deren Erlöschung durch Kompensation behauptet wird, im gegebenen Falle also, in welchem es sich um die im Gebiete des rheinischen Rechts entstandene und zu erfüllende Legatforderung handelt, der Art. 1291 B. G. B. II. C. S. i. S. Lichtenstein c. Roperts vom 1. Juli 1890, Nr. 116/90 II.

54. Die Legatforderung ist im Gebiete des rheinischen Rechts zu erfüllen und daher nach diesem ihre Einklagbarkeit zu beurtheilen. Diese bestreitet der Vertreter der Kl. auf Grund des zweiten Abs. des Art. 1014 B. G. B., weil sich der Legatar erst nach Anbeingung des Auslieferungsbegehrens in den Besitz der vermachten Sache setzen könne, ein solches aber nicht gestellt werden sei. Abgesehen nun von der in den Instanzen nicht erörteeten Thatsache, daß der Legatar zugleich Pflichterbe ist, (vergl. Art. 1004 B. G. B.) kann dieser Angriff keinen Erfolg haben, weil nach Abs. 1 des Art. 1014 der Erwerb der vermachten Sache (auch der Forderung) mit dem Tode des Erblassers eintritt und der zweite Abs. nur eigenmächtiger Besitzergreifung vorbeugend und, um die Zeit des Anspruchs auf Früchte und Zinsen zu bestimmen, eine Anforderung verlangt, nicht aber das Recht zu dieser Einforderung auf irgend einen Zeitpunkt hinausschiedt. Vergl. Entsch. bei voriger Nummer.

M.

Digitized by Google

Personal-Veränderungen.

Zulassungen.

Alfred Valentin beim Amtsgericht Czarnikau; — Johann Reindl beim Landgericht Amberg; — Dr. Ernst Gemeinhardt beim Oberlandesgericht München; — Ferdinand v. Parseval beim Landgericht München II; — Paul Meyer beim Landgericht II Berlin; — Hein beim Amtsgericht Freiburg i. Schl.

Löschungen.

Leo Schnitzler beim Landgericht Köln; — Julius Weinberg beim Landgericht Hannover; — Paul Bischoff beim Amtsgericht Rügenwalde; — Kump beim Amtsgericht Ottweiler.

Ernennungen.

Zu Notaren wurden ernannt: Rechtsanwalt Hemkes in Weener für den Bezirk des Landgerichts Aurich und Wohnsitz in Weener; — Becker zu Kammin i. P. für den Bezirk des Oberlandesgerichts zu Stettin und Wohnsitz in Kammin.

Büreaugehülfe, in Anwaltssachen erfahren, unbedingt zuverlässig und gewandt, gesucht für mein Büreau zum 1. Oktober cr.

Guben, 1. August 1890.

Hoemann,
Rechtsanwalt und Notar.

Ein **Büreauvorsteher** findet bei mir Stellung zum 15. August oder 1. September.

Quaßnigk,
Rechtsanwalt und Notar in Senftenberg l/L.

Ich suche zum 1. September allseitig erfahrenen, gewandten, durchaus zuverlässigen **Büreauvorsteher.** Gehalt 150 Mark.

Iller,
Rechtsanwalt in Iserlohn.

Gerichtsassessor, Landrechtler, im 4. Dienstjahre, wünscht kürzere oder längere Vertretung eines Anwalts. **M. H. 1860** bei der Exp. d. Bl.

Ein erfahrener, durchaus zuverlässiger und tüchtiger **Büreauvorsteher** findet sofort oder später Stellung im Büreau eines Landgerichtsanwalts (Provinz Sachsen). Offerten unter **T. 21** an die Expedition dieser Zeitung.

Büreau-Vorsteher.

Für ein Anwaltsbüreau in Danzig wird zum 1. Oktober cr. ein älterer gewandter Büreauvorsteher gesucht. Gehalt je nach Qualifikation bis 150 Mark monatlich. — Meldungen mit Attesten der letzten Zeit unter **Nr. 9660** in der Expedition der Danziger Zeitung erb.

Ein Büreauvorsteher,

27 Jahr alt, unverheirathet, als solcher 8 Jahre thätig, sucht Stellung, am liebsten in Berlin. Gef. Offerten unter **B. 9** in der Exped. d. Bl.

R. Emil Lange, Buchhandl. und Antiquariat, **Leipzig** offerirt in neuester Auflage fast neu und gebunden:

Boize, Praxis des Reichsgerichts Bd. 1—8 (56 M.) f. 45 M. **Beauchitsch,** preuß. Verwaltungsgesetze (32 M.) f. 25 M. **Deenburg,** Pandekten (35 M.) f. 27 M. **Dernburg,** Privatrecht (48 M.) f. 36 M. **Entscheidungen** des Reichsgerichts in Civ. Sach. Bd. 1—24 m. R. B. (135 M.) f. 106 M. **Entscheidungen** in Strafsachen Bd. 1—19 (100 M.) f. 75 M. **Foerster-Eccius** Privatrecht (58 M.) f. 45 M. 1 **Grotefend's** Gesetzsammlung (1806—87) (65 M.) f. 50. M. **Jäckel,** Zwangsvollstr. (13 M.) f. 10 M. **Johow,** Entscheid. d. Kammergerichts Bd. 1—9 (56 M.) f. 44 M. **Mukowee,** Handelsgesetzbuch (20 M.) f. 15 M. **Oelshausen,** Strafgesetzbuch (30 M.) f. 24 M. **Ortloff,** gerichtl. Redekunst (15 M.) f. 10 M. **Puchelt,** Handelsgesetzbuch (23 M.) f. 18,50 M. **Rehbein & R.,** Pr. Landrecht (36 M.) f. 29 M. **Stoepel,** preuß. deutsch. Gesetz-Codex (66 M.) f. 44 M. **Tuenon,** Grundbuchordnung (25 M.) f. 20 M. **Wilmowski & Levy,** Civilprozeßordn. (30 M.) f. 22 M. **Windscheid,** Pandekten (50 M.) f. 40 M.

Alle rechtswissenschaftl. Werke in neuesten und älteren Auflagen werd. antiquar. zu billigsten Preisen geliefert.

Aus unserem Verlage empfehlen wir:

Die Gebührenordnung für Rechtsanwälte

vom 7. Juli 1879

nebst Landesgebührengesetzen.

Erläutert und für den praktischen Gebrauch bearbeitet

von

Carl Pfafferoth,

Kanzleirath im Reichs-Justizamt.

Preis 18½ Bogen groß 8° brochirt 4 Mark, in Original-Callico-Einband 5 Mark.

Für den Werth und die praktische Brauchbarkeit des in jeder Anwaltstube unentbehrlichen Buches bürgt schon der Name des Verfassers, der durch sein weitverbreitetes und autoritatives Ansehen sich erfreuendes Werk über das Gerichtskostenwesen (4. Aufl.), durch sein 1879 erschienenes Handbuch für das Anwaltsgebührenwesen, wie auch durch zahlreiche Abhandlungen über Gebührenfragen in der Juristischen Wochenschrift in den Anwaltskreisen wohlbekannt ist. Dafür zeugt auch die Thatsache, daß sowohl der Königlich Preußische Herr Justizminister wie der Vorstand des Deutschen Anwaltvereins in ihren Organen auf das Buch aufmerksam gemacht bezw. dasselbe offiziell empfohlen haben.

Gutachten aus dem Anwaltstande

über

die erste Lesung des Entwurfs eines Bürgerlichen Gesetzbuchs

herausgegeben im Auftrage des Deutschen Anwaltvereins

von den Rechtsanwälten

Adomeit, Geh. Justizrath in Coblenz, Wilke, Justizrath in Berlin, Mecke, Justizrath in Leipzig, Hartmann in Nürnberg, Erythropel in Leipzig.

Das Werk umfaßt 97½ Bogen und kostet

brochirt . . . . . 30 Mark,
gebunden in Callico . . . 32,75 Mark,
gebunden in Halbfranz . . 33,50 Mark.

Zu beziehen durch alle Sortimentsbuchhandlungen, sowie gegen Einsendung des Betrages auch direct franco von unterzeichneter Verlagsbuchhandlung.

Berlin, S. 14. **W. Moeser Hofbuchhandlung.**

Association Berliner Schneider. (Friedrich Modler & Co.)

Berlin S., **Mathienstraße 3** empfiehlt ihre Spezialität von

Amtstrachten für Justizbeamte und Prediger.

Amtsroben und Barrets für:

Richter: von M. 25—54.
Rechtsanwälte: von M. 24—45
Gerichtsschreiber: von M. 15—30
bei freier Zusendung.

Maßnahme: Ganze Größe, Brustweite und Kopfweite.

H. Meyer's Buchdruckerei, Halberstadt.

Formular-Magazin für Rechtsanwälte und Notare, Papier-Lager, Lith. Anstalt und Steindruckerei, Buchbinderei

empfiehlt ihr reichhaltiges Lager von Formularen, Papieren, Couverts ꝛc. Preiscourant gratis und franco.

Für die Redaktion verantw.: M. Kempner. Verlag: W. Moeser Hofbuchhandlung. Druck: W. Moeser Hofbuchdruckerei in Berlin.

Digitized by Google

№ 34 und 35. Berlin, 18. August. 1890.

Juristische Wochenschrift.

Herausgegeben von

M. Kempner,

Rechtsanwalt beim Landgericht I. in Berlin.

Organ des deutschen Anwalt-Vereins.

Preis für den Jahrgang 20 Mark. — Inserate die Zeile 40 Pfg. — Bestellungen übernimmt jede Buchhandlung und Postanstalt.

Inhalt.

Hülfskasse für deutsche Rechtsanwälte. S. 293. — Kostenersatzpflicht beim Wechsel des Anwalts im Falle der Unzuständigkeitserklärung des Amtsgerichts, § 87 C. P. O., §§ 25, 26 R. A. G. O. S. 293. — Vom Reichsgericht. S. 294. — Personal-Veränderungen. S. 307.

Hülfskasse für deutsche Rechtsanwälte.

Die Anwaltskammer im Bezirke des Oberlandesgerichts zu Kiel hat der Kasse abermals eine Beihülfe und zwar von 1000 Mark gewährt. Der Kammer und ihrem Vorstande ist für die reiche Zuwendung der aufrichtigste Dank ausgesprochen.

Kostenersatzpflicht beim Wechsel des Anwalts im Falle der Unzuständigkeitserklärung des Amtsgerichts, § 87 C. P. O., §§ 25, 26 R. A. G. O.

Beschluß des R. G. VI. C. S. i. S. Müller c. Hannig vom 30. Juni 1890 B, Nr. 74/90 VI.
O. L. G. Breslau.

Das Oberlandesgericht hat durch seinen Kostenfestsetzungsbeschluß von dem dem Kläger durch das Landgericht zugebilligten Betrage auf Beschwerde des Beklagten diejenigen Kosten abgesetzt, welche dadurch entstanden waren, daß der Kläger für den von ihm vor dem Amtsgerichte zu K. erhobenen Rechtsstreit zunächst den nicht beim dortigen Landgericht, sondern beim Oberlandesgericht zugelassenen Rechtsanwalt A. zum Prozeßbevollmächtigten bestellt hatte, so daß, nachdem nach Maßgabe des § 467 der Civilprozeßordnung das Amtsgericht sich für unzuständig erklärt und den Rechtsstreit an das Landgericht verwiesen hatte, die Bestellung eines andern Anwalts bei dem letzteren von Seiten des Klägers erforderlich geworden ist. Es hatte eben außer diesem letztern Anwalt, dessen Gebühren und Auslagen bereits ohne gerichtliches Kostenfestsetzungsverfahren dem Kläger vom Beklagten ersetzt worden sind, auch der Rechtsanwalt A. dem Kläger Gebühren und Auslagen nach Maßgabe der Gebührenordnung für Rechtsanwälte in Ansatz gebracht, und das Oberlandesgericht hat nun erwogen, daß, wenn der Kläger schon für das amtsgerichtliche Verfahren denselben Anwalt bestellt hätte, welcher ihn sodann beim Landgericht vertreten hat, nach § 25 der Gebührenordnung für Rechtsanwälte in Verbindung mit § 26 daselbst und § 30 Absatz 1 des Gerichtskostengesetzes die Gebühren für das Verfahren beim Amtsgericht und dasjenige beim Landgericht zusammen nur einmal zu entrichten gewesen sein würden, sowie auch einige Correspondenz erspart worden wäre, daß derjenige Fall, in welchem nach § 87 Absatz 2 der Civilprozeßordnung auch diese die Kosten eines Rechtsanwaltes übersteigenden Kosten mehrerer Rechtsanwälte zu erstatten sein würden, nicht gegeben sei, da der Wechsel in der Person des Rechtsanwaltes nicht unvermeidlich gewesen sei, vielmehr der Kläger sich nach Lage der Sache von vorn herein hätte sagen können, daß wahrscheinlich durch Erhebung einer Widerklage der im § 467 der Civilprozeßordnung vorgesehene Fall herbeigeführt werden würde, und daß aus diesem Grunde auch nicht davon die Rede sein könne, daß die fraglichen Mehrkosten im Sinne des Absatzes 1 des § 87 zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung nothwendig gewesen wären.

Auf Beschwerde des Kl. hat das R. G. den Beschluß des O. L. G. aufgehoben und den des L. G. wieder hergestellt.

Gründe:

Den Gründen des Oberlandesgerichts gegenüber hat sich freilich der Klägerin mit Unrecht darauf berufen, daß der vollstreckbare Titel für die Kostenerstattungspflicht des Gegners hier in einem gerichtlichen Vergleiche bestehe, in welchem letzterer sämmtliche Kosten des Rechtsstreites übernommen habe. Denn darin liegt Nichts, was Anlaß gäbe, die Erstattungspflicht hier weiter auszudehnen, als im Falle einer Verurtheilung zum Ersatze sämmtlicher Prozeßkosten; wie ja übrigens auch mittelst des besonderen Kostenerstattungsverfahrens keinenfalls der Ersatz anderer Kosten als der unter § 87 der Civilprozeßordnung fallenden würde erlangt werden können. Aber eben diesen Kosten sind auch die Grenzen im angefochtenen Beschlusse zu eng gezogen worden.

Auszugehen war davon, daß die Bestimmung des § 25 der Gebührenordnung für Rechtsanwälte, wonach der Rechtsanwalt jede der in § 13 daselbst benannten Gebühren in jeder Instanz rücksichtlich eines jeden Theils des Streitgegenstandes nur einmal beanspruchen kann, hier keinenfalls unmittelbare

Anwendung finden könne, da es sich ja nicht um den doppelten Anspruch eines Rechtsanwaltes, sondern um die Ansprüche zweier verschiedener Rechtsanwälte handelte. Aber auch die Vorschrift des zweiten Satzes des Absatzes 2 des § 87 der Civilprozeßordnung, wonach durch eine Mehrzahl von Rechtsanwälten die im ersten Satze daselbst festgestellte Erstattungspflicht des Gegners für Rechtsanwaltskosten regelmäßig nicht über den Betrag der Kosten eines Rechtsanwaltes hinaus gesteigert werden kann, kommt im Falle des § 467 der Civilprozeßordnung jedenfalls der Regel nach zunächst dann nicht in Betracht, wenn die Partei beim Amtsgericht durch einen bei diesem, nicht aber beim Landgericht zugelassenen Rechtsanwalt vertreten war, weil hier der gesetzliche Ausnahmefall vorliegt, daß ein Wechsel in der Person des Rechtsanwaltes eintreten mußte. Dies ist vom Reichsgericht auch schon ausgesprochen in der Beschwerdesache VI. 113/87, mitgetheilt in der Juristischen Wochenschrift von 1887, Seite 416. Es würde auch ganz grundlos sein, wenn man von dieser Regel wieder eine Ausnahme für den Fall aufstellen wollte, daß die Partei besonderen Anlaß zu der Annahme gehabt hätte, es werde wohl zu einer Verweisung der Sache an das Landgericht nach Maßgabe des § 467 der Civilprozeßordnung kommen, und daß für sie die Füglichkeit vorgelegen hätte, auch zur Vertretung vor dem Amtsgericht sich schon eines beim Landgericht zugelassenen Anwaltes zu bedienen. Abgesehen davon, daß formell die Möglichkeit der in § 467 der Civilprozeßordnung vorgesehenen Wendung der Sache in jedem Falle gegeben ist, hat im Sinne des ersten Satzes des Absatzes 2 des § 87 daselbst auch jede Partei schlechthin ein Recht darauf, sich beim Amtsgericht durch einen bei diesem zugelassenen Anwalt nach ihrer freien Wahl vertreten zu lassen, und wenn dann dieser Rechtsanwalt nicht auch beim Landgericht zugelassen ist, so läßt sich im Falle der Verweisung der Sache an letzteres der Wechsel in der Person des Anwaltes eben nicht vermeiden.

Es ist kein Grund dafür ersichtlich, zu einem anderen praktischen Ergebnisse in einem Falle zu gelangen, wo, wie hier, der beim Amtsgericht aufgetretene Anwalt auch nicht einmal bei diesem zugelassen ist. Zunächst steht es außer Zweifel, daß die Gebührenordnung für Rechtsanwälte nach § 1 daselbst die Vergütung für jede Art der Beeusselthätigkeit eines Rechtsanwalts in Beziehung auf ein bei den ordentlichen Gerichten nach Maßgabe der Civilprozeßordnung, der Strafprozeßordnung oder der Konkursordnung angebrachtes oder anzubringendes Verfahren regelt, ganz ohne Rücksicht darauf, ob er bei dem betreffenden Gerichte gerade zugelassen ist oder nicht; wie schon daraus hervorgeht, daß mehrere Arten der Thätigkeit, für welche die Vergütung im Gesetze bestimmt ist, sich überhaupt nie bei dem Gerichte abspielen, bei welchem der Rechtsanwalt zugelassen ist; vgl. z. B. die §§ 43, 44, 46, 47 und 48 der Gebührenordnung für Rechtsanwälte. Nun ist es allerdings an sich eine andere Frage, ob das Nichtzugelassensein des als Bevollmächtigten aufgetretenen Rechtsanwaltes nicht auf die Erstattungspflicht des Gegners einen Einfluß übe. Man könnte der Meinung sein, daß in dieser Beziehung in einem solchen Falle doch mindestens das freie richterliche Ermessen des Absatzes 1 des § 87 der Civilprozeßordnung eintreten müsse, weil ein Fall doppelter Erstattungspflicht auf Grund des Absatzes 2 daselbst hier nicht gegeben sei. Jedoch würde solche Ansicht keinen Beifall verdienen. Denn wenn das einmal feststeht, daß die doppelte Ersatzpflicht des kostenpflichtigen Gegners unter der Voraussetzung schlechthin begründet sein würde, daß die Partei sich beim Amtsgericht eines nur bei diesem, nicht auch beim Landgericht zugelassenen Anwaltes bedient hätte — wobei es für den vorliegenden Fall unerheblich ist, ob solche Anwälte gerade in X. überhaupt existiren, und ob sie nicht überhaupt an allen Landgerichtssitzen nur selten vorkommen —, so ist kein Grund ersichtlich, weshalb der Gegner dann nicht auch die durch die Verwendung eines weder beim Amtsgericht, noch beim Landgericht, sondern z. B. nur beim Oberlandesgericht zugelassenen Rechtsanwaltes entstandenen Doppelkosten schlechthin zu erstatten verpflichtet sein sollte, so lange diese sich nicht höher belaufen, als die bei Aufstellung eines nur beim Amtsgericht zugelassenen Rechtsanwaltes voraussetzlich entstehenden. Auch hat der Fünfte Civilsenat des Reichsgerichts die hier fraglichen Doppelkosten schon in einem Falle für erstattungsfähig erklärt, wo die Partei beim Amtsgericht durch einen weder bei diesem, noch beim Landgericht, sondern nur bei einem andern Amtsgerichte zugelassenen Rechtsanwalt vertreten gewesen war; vgl. Entscheidungen in Civilsachen, Band 22 Seite 432 flg. Freilich mag jener Fall so gelegen haben, daß man auch vom Standpunkt des Absatzes 1 des § 87 der Civilprozeßordnung aus dazu gelangt sein würde, die fraglichen Kosten für zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung nothwendig gewesene zu erklären; aber jedenfalls haben sich auch dort die Erwägungen des damals entscheidenden Senates auf diese Seite der Sache gar nicht erstreckt.

Vom Reichsgericht.*)

Wir berichten über die vom 26. Juli bis 15. August 1890 ausgefertigten Erkenntnisse.

1. Die Reichsjustizgesetze.

Zur Civilprozeßordnung.

1. Eine Verpflichtung des Gerichts, durch Fragen auf die Bezeichnung von solchen Beweismitteln hinzuwirken, welche nur zur Widerlegung gegnerischer Behauptungen dienen sollen, läßt sich aus dem § 130 der C. P. O. nicht herleiten und im vorliegenden Falle lag zur Ausübung des Fragerechts in dieser Richtung um so weniger ein Anlaß vor, als der Bekl. deutlich zu erkennen gegeben hatte, daß er die Beweisführung für seine Gegenbehauptung nicht übernehmen wolle. VI. C. S. i. S. Berg c. Blad vom 7. Juli 1890, Nr. 110/90 VI.

2. Ohne Rechtsirrthum nimmt der B. R. an, daß nach § 764 der C. P. O. in Verbindung mit den Artikeln 49, 66, 67 und 68 des Hessischen Ausführungsgesetzes zur C. P. O. vom 4. Juni 1879 im Vertheilungsverfahren bei der Zwangsvollstreckung in Immobilien der widersprechende Gläubiger nicht blos die Priorität der ihm vorgesetzten Forderung, sondern auch deren Rechtsbestand zu bestreiten befugt sei, mithin sich im Allgemeinen aller Einreden gegen die Gültigkeit der vorgehenden Forderung bedienen könne, welche dem Schuldner selber zu Gebote stehen. Insofern die Frage der Zulässigkeit solcher Ein-

*) Nachdruck ohne Angabe der Quelle verboten.

reden gegen die Verität der vorlocirten Forderung bei dem an die Zwangsvollſtreckung in das bewegliche Vermögen ſich anſchließenden Vertheilungsverfahren zweifelhaft ſein können, treffen die für die gegentheilige Meinung aufgeführten Gründe in Fällen der vorliegenden Art nicht zu. Nicht um einen Streit zwiſchen mehreren Gläubigern aus Immiſſionspfandrechten in bewegliche Objekte handelt es ſich hier, ſondern um einen ſolchen zwiſchen Gläubigern, die bis zur Aufſteckung von Grundſtücken vorgeſchritten ſind und ſolchen, deren Rechte ſich auf ingroſſirte Eigenthumsvorbehalte wegen rückſtändigen Kaufſchillings und auf intabulirte Hypotheken an Immobilien gründen; nicht ein Streit über einen hinterlegten Geldbetrag, ſondern ein ſolcher über einen bei der Adjudikatarin noch ausſtehenden Steigerlös liegt vor und es finden endlich die in der C. P. O. §§ 762 bis 768 gegebenen Vorſchriften auf das landesgeſetzliche Vertheilungsverfahren nur „entſprechend“ Anwendung. Wenn und ſoweit alſo die Vorausſetzungen zu einer ſolchen Anwendung mangeln, treten allgemeine Rechtsgrundſätze in Kraft. Dieſe führen aber, wie der B. R. zutreffend erwägt, nothwendig zu dem angegebenen Reſultate. III. C. S. i. S. Gillmer c. Vogel II vom 27. Juni 1890, Nr. 84/90 III.

II. Das Handelsrecht.

3. Es iſt eine irrthümliche Auffaſſung, davon, daß der Kl. (ein ſog. Bierfahrer) Wagen und Pferde, mittelſt deren das Bier an die Käufer geliefert wurde, zu beſorgen hatte, auszugehen, dies als die dem Kl. obliegende Hauptthätigkeit aufzufaſſen und die rechtsgeſchäftlichen Handlungen als eine nebenſächliche Funktion nicht zu berückſichtigen. Vielmehr iſt das Hauptgewicht auf die rechtsgeſchäftliche Thätigkeit zu legen. Zweifellos war der Kl., indem er ſelbſt Bier verkaufte, Handlungsbevollmächtigter. Er war dies aber auch, indem er das Kaufgeld für das von der Bekl. direkt verkaufte Bier einkaſſirte. Er war es auch, indem er das Spundgeld von den Kunden erhob, denn dies war nichts Anderes als ein Theil des der Bekl. geſchuldeten Kaufpreiſes, welcher Namens der Bekl. erhoben wurde. Daß dem Kl. dieſer Theil des Kaufpreiſes von der Bekl. zugewieſen wurde, berührt die rechtliche Natur des Einkaſſirungsgeſchäfts nicht. Nun ſind zwar nicht alle Handlungsbevollmächtigte als ſolche Handlungsgehülfen. Allein, wenn die Ausführung der Verkäufe, in welchen die gewerbliche Thätigkeit eines Kaufmanns beſteht, die weſentliche Thätigkeit einer in dem Gewerbe angeſtellten Perſon bildet, ſo kann dieſer Perſon wohl nicht die Stellung eines Handlungsgehülfen verſagt werden. Mit Unrecht vermißt der B. R. im Verkauf des Biers vom Wagen oder durch Hauſiren die kaufmänniſche Signatur. Im Gegentheil iſt im Verkauf des Grundartikels eines kaufmänniſchen Gewerbs und in der Einkaſſirung des Kaufpreiſes dafür die kaufmänniſche Signatur ſo recht eigentlich zu finden. I. C. S. i. S. Pieper c. Stettiner Bergſchloßbrauerei vom 25. Juni 1890, Nr. 103/90 I.

4. Die Kl. haben von dem ihnen nach Art. 355 H. G. B. zuſtehenden Wahlrechte dahin Gebrauch gemacht, daß ſie von den Bekl. Schadenserſatz wegen Nichterfüllung des Vertrages fordern. Sie haben den erlittenen Schaden auf 12½ sh. per ton liquidirt und, wie ihnen dies zuſtand, durch die Behauptung begründet, daß die ihnen von den Bekl. verkaufte Waare einen Marktpreis gehabt und daß dieſer zu der in Frage kommenden Zeit den Kaufpreis um dieſen Betrag überſchritten habe. Dieſe Art der Berechnung des Schadensbetrages hat aber mit dem Grunde der Klage Nichts zu ſchaffen. Letzterer beſteht vielmehr lediglich in dem Vertragsbruche der Bekl. und dieſer ſowie die daraus entſtandene Verpflichtung der Bekl. zum Schadenserſatze ſtehen rechtskräftig feſt. Da ſich die von den Kl. vorgenommene (abſtrakte) Berechnung des Schadens bei dem Mangel ihrer Vorausſetzung — eines Marktpreiſes der Waare — als unzutreffend erwieſen hat, ſo blieb nichts Anderes übrig, als den Schaden und deſſen Höhe konkret feſtzuſtellen. Zu dieſem Zwecke bedurfte es aber innerhalb des von den Kl. liquidirten Schadensbetrages nicht nothwendig desfallſiger weiterer Behauptungen und Beweiſe ſeitens der Kläger. Denn ihre Behauptung, daß die Waare zu der entſprechenden Zeit einen beſtimmten Marktpreis gehabt habe, involvirt zugleich die Behauptung, daß ſie zu dieſem Preiſe verkäuflich geweſen ſei, daß mithin die Kl., wenn ihnen die Waare vertragsmäßig geliefert wäre, in derſelben einen den Kaufpreis um den Betrag der Differenz zwiſchen dieſem und jenem Preiſe überſteigenden Vermögenswerth beſeſſen haben würden, deſſen Realiſirbarkeit auch dann, wenn die Waare keinen Marktpreis hat, nicht erſt näher dargelegt zu werden braucht, ſondern vorausgeſetzt werden darf. Vergl. Entſch. des R. G. Bd. 4 S. 1 ff. Der § 260 C. P. O. ſoll nun aber gerade verhindern, daß wegen mangelhafter Subſtantiirung eines beſtimmten Schadens der ganze Anſpruch abgewieſen wird, eine formelle Verpflichtung des Kl. zur Subſtantiirung und zum Beweiſe des Schadens exiſtirt nach demſelben nicht, ja ſelbſt eine Weigerung des Kl., den ihm entſtandenen Schaden näher zu liquidiren, ſoll den Richter nicht von der Verpflichtung befreien, unter Würdigung aller ihm als erheblich erſcheinenden Umſtände nach freier Ueberzeugung zu ermeſſen und feſtzuſtellen, daß und in welcher Höhe ein Schaden entſtanden iſt. Vergl. Entſch. des R. G. Bd. 9 S. 416 ff., Bd. 10 S. 77 ff. und S. 405, Bd. 20 S. 106 und Bd. 21 S. 92. I. C. S. i. S. Weidowsky und Müller c. Toobe und Co. vom 9. Juli 1890, Nr. 106/90. I.

III. Sonſtige Reichsgeſetze.

Zur Reichsgewerbeordnung.

5. Durch § 120a der Gewerbeordnung iſt für gewiſſe Thatbeſtände eine Vorausſetzung für Zuläſſigkeit des Rechtswegs eingeführt. Beſtände dieſe Vorausſetzung nun darin, daß Streitigkeiten zwiſchen ſelbſtſtändigen Gewerbetreibenden mit ihren Arbeitern zunächſt bei der Gemeindebehörde zur Entſcheidung zu bringen ſeien, wäre alſo nicht zugleich die zehntägige Friſt für das Beſchreiten des Rechtswegs feſtgeſtellt, ſo würde nach dem allgemeinen Grundſatz des § 117 Abſatz 1 des G. V. G. das angegangene ordentliche Gericht zu prüfen haben, ob der Streit ein ſolcher zwiſchen einem ſelbſtſtändigen Gewerbetreibenden und ſeinem Arbeiter ſei. Fände das Gericht dies, ſo müßte es weiter prüfen, ob die Gemeindebehörde ſchon angegangen worden war. War dies nicht geſchehen, ſo müßte das Gericht ſich für inkompetent erklären. (Ob die Gemeindebehörde in der Sache erkannt oder ihre Zuſtändigkeit abgelehnt hätte, wäre gleichgültig — Entſch. des R. G. Bd. 12 Nr. 14 S. 62. — Das Gericht kann der Gemeindebehörde nicht wie einem Untergericht aufgeben, in der Sache zu erkennen). Fand dagegen das Gericht, daß die ſtreitenden Perſonen ſich nicht in dem fraglichen

Digitized by Google

Verhältniß befinden, so hatte es selbst in der Sache zu erkennen, gleichgiltig, ob die Gemeindebehörde vorher angegangen war oder nicht, und ob sie im ersten Fall sich (ausdrücklich oder stillschweigend) für kompetent erklärt hatte oder nicht. Im vorliegenden Fall also würde das Gericht, wenn es den Kl. für einen Handlungsgehülfen ansah, in der Sache zu erkennen gehabt haben. Die irrthümliche Entscheidung der Gemeindebehörde käme nicht in Betracht. Diese Auffassung muß aber dadurch eine andere werden, daß das Gesetz noch eine weitere Voraussetzung der Zulässigkeit des Rechtswegs aufstellt, die nämlich, daß die (eine) Partei innerhalb einer bestimmten Frist das Gericht angeht. In ähnlicher Weise wie die Gewerbeordnung ordnen noch andere R. Ges. für bestimmte Fälle Vorentscheidungen gewisser Behörden mit Vorbehalt gerichtlicher Entscheidung an. Gesetz vom 5. Juni 1869, betreffend die Portofreiheiten § 7. Gesetz vom 1. Juni 1870 über die Abgabe von der Flößerei § 2. Militärpensionsgesetz vom 27. Juni 1871 §§ 113, 114, 115. Preßgesetz vom 28. Oktober 1871 §§ 25, 34, 35, 42. Rayongesetz vom 21. Dezember 1871 § 41. Seemannsordnung vom 27. Dezember 1872 § 46, Reichsbeamtengesetz vom 31. März 1873 §§ 149, 150. Strandungsordnung vom 17. März 1847 §§ 38, 39. Krankenversicherungsgesetz vom 15. Juni 1883 §§ 53, 58, 72, 73. Der Gesetzgeber geht dabei überall von der Anschauung aus, daß die Betheiligten ein wesentliches Interesse an der schleunigen und möglichst kostenlosen Erledigung ihres Streits haben, daß beide Theile sich wenigstens bei der so getroffenen Entscheidung beruhigen werden, daß aber auch für alle Fälle ein Mittel gegeben werden müsse, eine genaue und eingehende Prüfung und Entsch. zu erlangen. Illusorisch aber würden diese Vortheile sein, wenn nicht bestimmte Fristen für Stellung des Antrags auf eine solche Entscheidung gesetzt würden. Nach Analogie der processualen Rechtsmittel im engeren Sinn wurden darum solche Fristen gesetzt. Zweifellos ist nun, daß, wenn das Verhältniß der Parteien ein derartiges ist, wie das Gesetz als Voraussetzung seiner Anwendbarkeit es aufstellt, bei Versäumung der Frist zur Beschreitung des Rechtswegs die Entscheidung der Verwaltungsbehörde rechtskräftig wird. Allein es fragt sich, ob diese Rechtskraft nur unter dieser Voraussetzung eintritt oder ob dieselbe sich nicht auch auf die in dem erlassenen Bescheid ausdrücklich oder stillschweigend enthaltene Entscheidung über das Vorhandensein oder Nichtvorhandensein der Voraussetzung selbst, mit anderen Worten auf die Feststellung der eigenen Competenz der entscheidenden Behörde erstreckt. Das Letztere ist als vom Gesetzgeber gewollt anzunehmen und dafür namentlich das geltend zu machen, daß bei der gegentheiligen Annahme der Zweck der Bestimmung, eine baldige feste Entscheidung herbeizuführen, nicht erreicht würde, weil jeder, zu dessen Gunsten die Gemeindebehörde erkannt hat, während der ganzen Verjährungszeit der Gefahr, noch einmal vor dem ordentlichen Richter belangt zu werden, ausgesetzt und nicht im Stande wäre, sich gegen diese Gefahr zu sichern, oder dazu nur das ganz eigenthümliche Mittel einer Klage auf Feststellung hätte, daß die Gemeindebehörde innerhalb der ihr durch § 120a Abs. 2 der Gewerbeordnung eingeräumten Competenz gehandelt habe. Dafür spricht auch noch die weitere Bestimmung des § 120a Absatz 2 der Gewerbeordnung, daß die vorläufige Vollstreckung durch die Berufung auf den Rechtsweg nicht aufgehalten werde; denn diese Bestimmung ist nur erklärlich, wenn der Gesetzgeber die Vollstreckbarkeit der Entscheidung der Gemeindebehörde an sich zugesteht, das heißt die Vollstreckbarkeit ohne vorgängige Prüfung der Competenz der Gemeindebehörde im einzelnen Fall durch das Vollstreckungsgericht. Im vorliegenden Fall würde sonach die Rechtskraft des Magistratsbescheids vom 24. Januar 1888 anzuerkennen sein, und es wäre zu untersuchen, welchen Einfluß das auf die vor dem Landgericht erhobene Klage ausübe. Dabei ist davon auszugehen, daß dieselben Grundsätze, welche für Beurtheilung der Rechtskraft einer richterlichen Entscheidung gelten, auch hier zur Anwendung kommen (§ 293 der C. P. O.). I. C. S. i. S. Pieper c. Steitiner Bergschloßbrauerei vom 25. Juni 1890, Nr. 103/90 I.

IV. Das Gemeine Recht.

6. Das B. G. ist mit Recht davon ausgegangen, daß die Ehescheidung die Wirkung der Ehestiftung auch bezüglich des darin zu Gunsten der Ehegatten bedungenen Erbrechts aufhebt, und nimmt aus zutreffenden Gründen an, daß das Gleiche der Regel nach auch rücksichtlich der in einem solchem Ehevertrage bezüglich der Erbrechte Dritter, namentlich der Kinder getroffenen Bestimmungen anzunehmen sei. Von dieser Regel im vorliegenden Falle eine Ausnahme zu machen, fehlt es an jeder Veranlassung. Der in Frage stehenden, die erbrechtlichen Verhältnisse bezüglich der Ehegatten und der Kinder für die verschiedenen möglicherweise eintretenden Fälle regelnde Ehe- und Erbvertrag erscheint als ein einheitlicher Vertrag, welcher sich nicht in einen Vertrag zwischen den Ehegatten und einen Vertrag zu Gunsten der Kinder theilen läßt, welche beide unabhängig von einander bestehen könnten. Wenn, wie im vorliegenden Falle, die erbrechtlichen Verhältnisse vertragsmäßig generell geregelt werden, und dabei nicht nur Dispositionen in Betreff des Erbrechts der Ehegatten selbst, sondern auch in Betreff der Kinder und Dritter getroffen worden, so muß, sofern nicht besondere Umstände eine abweichende Annahme rechtfertigen, davon ausgegangen werden, daß diese Regelung der erbrechtlichen Verhältnisse als ein Ganzes bestehen oder fallen soll, daß der Wille der Vertragsschließenden dahin gegangen sei, daß die vertragsmäßige Einsetzung der Kinder als Erben, nur dann wirksam sein solle, wenn auch die in Betreff des Erbrechts der Eheleute getroffenen Vereinbarungen ihre Gültigkeit behalten. III. C. S. i. S. Päß c. Päß vom 8. Juli 1890, Nr. 97/90 III.

7. Dem B. R. ist darin beizutreten, daß die Herren Bekl. in Folge ihrer Nichtanerkennung des Kl. als vollberechtigten Familiengliedes passiv legitimirt sind, weil sie für ihre Person das von dem Kl. beanspruchte Recht verletzt haben, und daß es dahin gestellt bleiben kann, ob — wie die Herren Bekl. behauptet haben, — auch noch andere Familienglieder den Anspruch des Kl. bestreiten. Die von der Revision aufgestellte Ansicht, daß der Kl. sein Recht gegen alle dasselbe nicht anerkennende Agnaten gleichzeitig und in einem Prozesse verfolgen müsse, weil solches nur einheitlich festgestellt werden könne, entbehrt der gesetzlichen Begründung. Die Vertretung der Familie gegen Ansprüche der vorliegenden Art ist nicht ein gemeinschaftliches Recht oder eine gemeinschaftliche Pflicht der Agnaten, sondern jeder Agnat ist für sich berechtigt, denselben entgegenzutreten oder sie anzuerkennen, wie er es seinem Interesse zuträglich findet,

Digitized by Google

und er iſt hierin in keiner Weiſe durch das Verhalten der übrigen Agnaten behindert. Es fehlt daher an einer rechtlichen Gemeinſchaft zwiſchen den Agnaten, welche die Nothwendigkeit einheitlicher Rechtsverfolgung gegen ſie zu bedingen vermöchte. Die hiernach nicht ausgeſchloſſene Möglichkeit divergirender Entſcheidungen zwiſchen dem Anſprechenden und den einzelnen Agnaten kann allerdings zu ſchwer löslichen Verwickelungen für die Geſtaltung des Familienſtandes des erſteren führen. Allein das nämliche Ergebniß kann auch bei einheitlicher Inanſpruchnahme der Agnaten eintreten, wenn einzelne im Laufe des Verfahrens das Recht des Kl. anerkennen, andere aber ein obſiegliches Urtheil erlangen und die Möglichkeit deſſelben iſt die unvermeidliche Folge des Umſtandes, daß es bei Statusklagen der vorliegenden Art an einem Gegner fehlt, welchem gegenüber der ſtreitige Anſpruch zu einer gegen Alle wirkſamen Feſtſtellung gebracht werden kann, wie dies bei anderen Statusklagen (insbeſondere den Paternitäts- und Illegitimitätsklagen) der Fall iſt. Vergl. Savigny Syſtem Bd. 6 S. 471 flg.; Windſcheid Pandekten I. § 132 Ziffer 2; Dernburg Pandekten I. § 164 lit. c und Preußiſches Privatrecht (3. Auflage) III. S. 141 Note 11, S. 144 und I. (4. Auflage) S. 329; Eccius in der 5. Auflage von Förſter's Theorie ꝛc. I. S. 292; Allgemeines Landrecht II. 2 §§ 17, 18; Entſcheidungen des Preußiſchen Ober-Tribunals Bd. 46 S. 213 ff.; Striethorſt's Archiv Bd. 19 S. 80, Bd. 78 S. 255. Es muß daher dem Befinden des Kl. überlaſſen bleiben, ob er durch die Verurtheilung der gegenwärtigen Herren Bekl. den von ihm erſtrebten Erfolg der allſeitigen Anerkennung der bisher beſtrittenen Familienmitgliedſchaft erlangen würde. IV. C. S. i. S. Fürſt Salm-Salm c. Graf v. Salm-Hochſtraaten vom 10. Juli 1890, Nr. 74/90 IV.

8. Der B. R. nimmt an, daß nach dem bis zum Jahre 1806 in Deutſchland geltenden Privatfürſtenrechte die Ehe eines Mannes von hohem Adel mit einer dem Bürgerſtande angehörenden Frau eine Mißheirath und die Kinder aus einer ſolchen mindeſtens bezüglich der Stammgüter oder doch der reichsunmittelbaren Beſitzungen nicht ſucceſſionsfähig geweſen ſeien; ferner daß der Art. 2 der Rheinbundsakte dieſe Beſtimmung nicht aufgehoben habe; endlich daß für die Frage, ob die in Rede ſtehende Ehe des Fürſten Konſtantin zu Salm-Salm als Mißheirath anzuſehen, nicht das Recht des Eheſchließungsorts, ſondern des am Wohnſitze des Fürſten (Anhalt oder Bocholt) geltende Recht, welches damals das Deutſche gemeine und Privatfürſtenrecht geweſen, maßgebend ſei. Gleichwohl gelangt er, unter Beiſeiteſetzung anderer zwiſchen den Parteien obwaltender Streitpunkte, zu ſeinem dem Kl. günſtigen Ergebniſſe durch die Erwägung, daß durch die Einführung des code Napoléon und der gleichzeitig verkündeten konſtitutionellen Geſetze des Kaiſerreichs Frankreich das Inſtitut der Mißheirath mit allen ſeinen Rechtsfolgen dergeſtalt beſeitigt ſei, daß auch eine vorher eingegangene derartige Ehe vom Tage jener Einführung ab zu einer in jeder Beziehung, namentlich auch bezüglich der nachher geborenen Kinder vollwirkſamen geworden ſei, da wohl erworbene Rechte Dritter dem nicht entgegengeſtanden hätten. Und dieſe Eigenſchaft habe die in Frage ſtehende Ehe auch dadurch nicht wieder eingebüßt, daß durch Art. 14 der Bundesakte der frühere Rechtszuſtand hinſichtlich der vormals reichsſtändiſchen Häuſer wiederhergeſtellt ſei, indem hierdurch wohlerworbene Rechte nicht hätten beeinträchtigt werden ſollen. Danach habe der, wenngleich erſt im Jahre 1819 geborene, Kl. die nämlichen Rechte erlangt, wie die Kinder aus einer im Sinne des Deutſchen Privatfürſtenrechts ebenbürtigen Ehe, und auf dieſe Rechte habe er auch, wie weiter ausgeführt wird, nicht verzichtet. — Der gegen die letztgedachte Ausführung gerichtete Reviſionsangriff ſcheitert an der, dem thatſächlichen Gebiete angehörenden Auslegung der betreffenden Urkunde, welche einen Rechtsirrthum nicht erkennen läßt und ausreichend begründet iſt. — Dagegen erſcheint die vorangehende rechtliche Erwägung des B. R., auf welcher die von ihm getroffene Entſcheidung beruht, rechtsnormwidrig. — Daß bei der Beurtheilung nicht nur der Gültigkeit, ſondern auch der hier in Betracht kommenden beſonderen rechtlichen Qualität der fraglichen Ehe zunächſt von dem bei ihrer Eingehung maßgebenden Rechte auszugehen iſt, unterliegt nach anerkannten Rechtsgrundſätzen keinem Zweifel. Nach dieſem Rechte aber war jene Ehe, wie der B. R. ſelbſt annimmt, eine Mißheirath, welche die Succeſſionsfähigkeit der daraus hervorgegangenen Kinder weſentlich beſchränkte und letztere nicht zu vollberechtigten Mitgliedern der väterlichen Familie machte. Nun iſt allerdings die Feſtſtellung des B. R. über den Inhalt und die Wirkung des nach der Eheſchließung eingeführten franzöſiſchen Rechts, weil auf nicht reviſibiem Rechte beruhend, der diesſeitigen Nachprüfung entzogen und ſie mag auch an ſich nicht zu beanſtanden ſein (Entſch. des Preußiſchen Ober-Tribunals Bd. 19 S. 232 flg., Bd. 46 S. 208, Heffter, Beiträge zum Deutſchen Staats- und Fürſtenrecht, S. 77, 79). Allein die fernere Annahme deſſelben, daß dieſer die Natur und Wirkungen der Ehe modifizirende Einfluß des franzöſiſchen Rechts deſſen Geltung in dem fraglichen Gebiete überdauert hätte, iſt ohne rechtliche Begründung. Denn die fragliche Ehe war hierdurch nicht mit rückwirkender Kraft in eine ebenbürtige im Sinne des zur Zeit ihrer Eingehung maßgebenden Deutſchen Privatfürſtenrechts verwandelt, worin eine nach der Feſtſtellung des B. R. auch vom code Napoléon unterſagte Rückanwendung des Geſetzes liegen würde. Sondern es waren nur die rechtlichen Folgen der Unebenbürtigkeit für die Dauer der Herrſchaft des franzöſiſchen Rechts eilidirt, weil dieſes das Inſtitut der Mißheirath mit allen daran geknüpften Folgen nicht anerkannte. (Vergl. Savigny, Syſtem Bd. 8 S. 514 flg., beſonders S. 524 II; Stobbe, Deutſches Privatrecht I S. 157, 161; Unger Oeſterreichiſches Privatrecht I S. 127.) Daraus ergiebt ſich, daß, ſobald dieſe hemmende Einwirkung durch die Aufhebung des franzöſiſchen Rechts und die Wiederherſtellung des vorherigen Rechtszuſtandes beſeitigt war, auch die normalen Wirkungen der Unebenbürtigkeit der Ehe wieder ins Leben treten mußten, ſoweit nicht hierdurch bereits erworbene Rechte beeinträchtigt wurden. Letzteres war bezüglich des erſt nachher geborenen Kl. ohne Zweifel nicht der Fall. Für ſeine rechtliche Stellung zur Familie ſeines Vaters kann nur das zur Zeit der Eheſchließung und das zur Zeit ſeiner Geburt geltende Recht maßgebend ſein, und es iſt nicht erſichtlich, aus welchem Grunde er ſich auf eine in der Zwiſchenzeit eingetretene vorübergehende Aenderung des objektiven Rechts ſollte berufen können. Man müßte ſonſt dem inzwiſchen in Geltung geweſenen franzöſiſchen Rechte eine ſtärkere Wirkung beimeſſen, als dem wiederhergeſtellten früheren Rechte, wofür es an jedem

Digitized by Google

Anhalt fehlt. Ob aus jener Aenderung die Mutter des Kl. für ihre Person wirkliche Rechte erworben hatte, welche ihr durch Art. 14 der Bundesakte nicht wieder entzogen wurden, kann dahin gestellt bleiben, da es sich um sie hier nicht handelt. — In diesem Sinne spricht sich auch Heffter (Sonderrechte der souveränen und mediatisirten vormals reichsständischen Häuser Deutschlands — S. 126) aus, indem er bemerkt: „Selbst wenn in der Zwischenzeit, z. B. im Königreiche Westfalen, ein derartiges Singularrecht (nämlich des mediatisirten, reichsständischen Adels) völlig beseitigt worden war, muß bei der allgemeinen Fassung der Bundesakte (Art. XIV) die Wiederherstellung des früheren Ebenbürtigkeitsrechts angenommen werden, worauf die zwischenzeitlichen Zustände für die Zukunft keinen Einfluß zu äußern haben (l. 5 § 2 D. de hered. instit. 28, 5: „Solemus dicere media tempora non nocere"), obgleich die während dem geschlossenen Ehen der Mediatisirten lediglich nach der Zeit ihrer Schließung zu beurtheilen sind." Dieser Schriftsteller, auf welchen sich der B. R. mit Unrecht für seine Auffassung beruft, will also nur die während der Herrschaft des fremden Rechts geschlossenen Ehen hochadliger Männer nicht nach dem deutsch-rechtlichen Prinzip der Ebenbürtigkeit beurtheilt wissen (vergl. auch desselben Beiträge ꝛc. S. 103). Eine derartige Ehe steht aber hier nicht in Frage. Andererseits hat das vormalige Preußische Obertribunal in dem Urtheile vom 21. Dezember 1849 (Entsch. desselben Bd. 19 S. 229 flg.) einen Fall entschieden, in welchem die Ehe zwar vor Einführung des französischen Rechts geschlossen, der aus derselben hervorgegangene Sohn aber, um dessen Successionsrecht es sich handelte, während der Geltung jenes Rechts geboren war. Daß auch auf den letzteren Umstand das Obertribunal ein erhebliches Gewicht gelegt hat, ergeben sowohl die Begründung des Urtheils (besonders S. 232), als auch der an dessen Spitze formulirte Rechtssatz, wiewohl nicht zu verkennen ist, daß einzelne, einen eigentlichen Entscheidungsgrund nicht enthaltende Sätze der Begründung auf die Annahme einer bleibenden Aenderung der rechtlichen Natur der ursprünglich unebenbürtigen Ehe durch die vorübergehende Geltung des französischen Rechts hinzuweisen scheinen, ohne indeß solche Annahme weiter zu motiviren. Immerhin betrifft jenes Urtheil einen von dem vorliegenden in einem wesentlichen Punkte abweichenden Thatbestand und steht daher der hier vertretenen Rechtsauffassung an sich nicht entgegen. — Die hiernach gebotene Aufhebung des B. U. würde nur dann nicht erfolgen dürfen, wenn sich schon jetzt der Klageanspruch aus einem anderen Grunde als gerechtfertigt darstellte. Dies ist jedoch nicht der Fall. Daß nach den Grundsätzen des Deutschen Privatfürstenrechts, wie solches bis zur Auflösung des Deutschen Reichs sich gestaltet hatte, die Ehe eines Mannes von hohem Adel mit einer bürgerlichen Frau eine Mißheirath war und die aus derselben hervorgegangenen Kinder der Successionsfähigkeit in reichsunmittelbares Lehn- und Stammgut regelmäßig ermangelten, und daß durch Art. XIV der Deutschen Bundesakte das Ebenbürtigkeitsprinzip in dem früheren Sinne als fortgeltend anerkannt bezw. wiederhergestellt ist, unterliegt keinem Bedenken (vergl. Entsch. des R. G. in Civilsachen Bd. II S. 145 ff. und die dort cit. Schriftsteller, Bd. 18 S. 214). Als ebenso unbedenklich darf es bezeichnet werden, daß in diesem Rechtszustande durch die Auflösung des Deutschen Reichs für sich nichts geändert ist, da er nicht auf dem Reichsverbande, sondern auf dem gemeinsamen Herkommen der reichsständischen Häuser beruhte. Fraglich erscheint nur, ob nicht derselbe durch Art. 2 der Rheinbundsakte vom 12. Juli 1806 beseitigt ist, wonach — mit zwei hier nicht interessirenden Ausnahmen — jedes Gesetz des Deutschen Reichs, welches bis dahin die kontrahirenden Fürsten (zu welchen der Fürst von Salm-Salm gehörte), deren Unterthanen und Staaten betroffen und verpflichtet hatte, in Zukunft bezüglich jener Fürsten, ihrer Staaten und Unterthanen nichtig und wirkungslos sein sollte. Und in der That hat es nicht an Schriftstellern gefehlt, welche diesem Artikel wegen seines allgemeinen Wortlauts eine so weit gehende Deutung gegeben haben (vergl. Brauer, Beiträge zum allgemeinen Staatsrecht der Rheinischen Bundesstaaten, S. 7—18; Winkopp, der Rheinische Bund Bd. 10 S. 70 flg., S. 401 flg.; Klüber, Oeffentliches Recht des Deutschen Bundes, 4. Aufl. S. 468). Allein da es vernünftiger Weise nicht in der Absicht der Verbündeten liegen konnte, ihrem gesammten bisherigen Rechtszustande, soweit solcher auf gemeinem Deutschen Rechte beruhte, die verbindliche Kraft zu entziehen, und in dieser Weise bis zur Bethätigung eigener Gesetzgebung oder sonstiger Rechtsschaffung einen Zustand der Rechtlosigkeit (des Vakuums) einzuführen, so muß der Art. 2 cit., seiner Stellung in einem völkerrechtlichen Vertrage entsprechend, auf diejenigen R. Ges. beschränkt werden, welche sich auf die Verfassung und sonstige Einrichtungen des aufgelösten Reichs und auf die durch den Reichsverband bedingten Verhältnisse der bisherigen reichsständischen Territorien zum Reiche und unter einander sowie zwischen den einzelnen Landesherrschaften und ihren Unterthanen, überhaupt also auf Verhältnisse bezogen, welche den Bestand des Deutschen Reichs zur nothwendigen Voraussetzung hatten. Keinesfalls aber kann die Außerkraftsetzung auf Normen des Privatrechts bezogen werden, und zu diesen ist in der hier fraglichen Hinsicht auch das zum Familienrechte der vormaligen reichsständischen Häuser gehörige Ebenbürtigkeitsprinzip zu rechnen (vergl. Klüber, Oeffentliches Recht des Deutschen Bundes, 4. Aufl. S. 12, 13). Es tritt hinzu, daß dieses Prinzip richtiger Ansicht nach, nicht auf reichsgesetzlichen Vorschriften, insbesondere nicht auf der Wahlkapitulation Karls VII. von 1742 und dem Reichsschluß von 1747, sondern auf einem allgemeinen Herkommen der gedachten Häuser beruht, welches mit der formellen Beseitigung jener, dasselbe nur bestätigenden Akte der höchsten Reichsgewalt nicht ohne Weiteres hinfällig wurde. In diesem Sinne haben sich ausgesprochen namentlich: Heffter, Beiträge S. 80—82, und „Sonderrechte", S. 38—42; Kohler, die staatsrechtlichen Verhältnisse des mittelbar gewordenen, vormals reichsständischen Adels in Deutschland, S. 91 Note 2; H. A. Zachariae, Deutsches Staats- und Bundesrecht, 3. Aufl. I S. 163, 356 flg.; Göhrum, Lehre von der Ebenbürtigkeit II S. 231 flg., 368—371. Vergl. auch noch Eichhorn, Einleitung in das Deutsche Privatrecht, S. 703 und „Prüfung der Gründe, mit welchen von Klüber und Zachariae die Rechtsgültigkeit und Standesmäßigkeit der Ehe des Herzogs von Sussex mit Augusta Murray behauptet ist", S. 129 flg.; Dieck, die Gewissensehe ꝛc. S. 224—226; Kohler, Handbuch des Deutschen Privatfürstenrechts S. 121—132. Dagegen wird diese Meinung nicht, wie Kohler (die staatsrechtlichen Verhält-

Digitized by Google

niſſe ꝛc. l. c) und der l. R. annehmen, von Klübee (Oeffentliches Recht des Deutſchen Bundes §§ 50, 51) getheilt, indem dieſer Schriftſteller nue die Rheinbundfürſten kraft der ihnen verliehenen Souveränität für befugt erachtet, den reichsgeſetzlichen Vorſcheiften fernerweit ausdrücklich oder ſtillſchweigend Geltung beizulegen. Das iſt etwas Anderes als die hier vertretene foetdauernde Gültigkeit derſelben, wie ſich auch aus der gerade auf die vorliegende Streitfrage dezüglichen Ausführung Klübers auf S. 468, 469 daſelbſt ergiebt. Vergl. Entſch. bei voriger Nummer.

9. Die von der Rkl. erhobenen Angriffe erſcheinen nicht begründet. Die angefochtene Entſcheidung, daß die Kl. ſich 9000 Mark als von ihrem Vater empfangen anzurechnen habe, iſt aus den dafür in dem Urtheile des R. G. vom 28. Dezember 1888 angeführten Gründen zutreffend, und es iſt insbeſondere die von Neuem geltend gemachte Ausführung der Rkl., daß, falls die Leibzucht der Bekl. nicht ihrem ganzen Betrage nach in Anrechnung zu bringen ſei, auch die der Kl. bei ihrer Verheirathung gegebene Ausſteuer und Abfindung nicht in Anſatz gebracht werden dürfe, nicht geeechtfertigt. Es wird in dieſer Beziehung auf die Entſcheidungsgründe des erwähnten Urtheils vom 28. Dezembee 1888 Bezug genommen. Wenn dort geſagt iſt, „der Anſpruch der auf einen Meierhof ausgeheiratheten Meiersfrau nuf Gewährung einer Leibzucht iſt ein Ausfluß des ehelichen Güterrechts und ſtellt ſich zugleich als eine Gegenleiſtung für das von der Frau in den Hof Eingebrachte, welches ſie nicht zurückzufordern berechtigt, dar," ſo ergiebt ſich aus dieſer Faſſung, wie aus dem ganzen Zuſammenhange der Entſcheidungsgründe, daß nur von dem nach den Grundſätzen des Meieeeechts unter Meiersleuten geltenden, ehelichen Güterrechte die Rede iſt. III. C. S. i. S. Freiſe c. Alves vom 11. Juli 1890, Nr. 101/90.

10. Dem B. G. kann nicht beigetreten werden, wenn es behauptet, daß ſchon nach allgemeinen Rechtsprinzipien der nachſtehende Pfandgläubiger befugt erſcheine, dem vorgehenden Realgläubiger die Einrede der Verjährung der perſönlichen Forderung entgegenzuſetzen und dadurch, daß er aus dem Recht des Schuldners die Forderung des vorlocirten Gläubigers als durch Zeitablauf ganz oder theilweiſe erloſchen beſtreitet, ſich einen beſſeren Rang und die Befriedigung im Vertheilungsverfahren zu verſchaffen. Denn jene Einrede ſteht an ſich nur dem Schuldner, nicht auch den nachſtehenden Pfandgläubigern zu. Nach gemeinem Rechte können die letzteren den vorgehenden Realgläubigern gegenüber weder Rechte an den Pfandobjekten geltend machen, noch ſich ohne freiwillige oder im Wege dee Zwangsceſſion herbeigeführte Abtretung derjenigen Einreden gegen die vorgehenden Forderungen bedienen, welche den Rechtsbeſtand dieſer Anſprüche nur mit dem Willen des Schuldners zu beeinträchtigen geeignet ſind. Iſt auch die Einrede der Verjährung nicht eine rein perſönliche und ſteht ſie nicht blos der Perſon des urſprünglichen Forderungsinhabers, ſondern auch den Rechtsnachfolgern deſſelben (c. 16 qu. 4 c. 15) und dem Rechte ſelber entgegen, ſo daß nach eingetretener Verjährung des Anſpruchs keine natürliche Verbindlichkeit mehr übrig bleibt (vgl. Entſch. des R. G. Bd. 2 Nr. 40 S. 158), ſo kann doch dee Schuldner durch Anerkenntniſſe jeder Art den Lauf dee Verjährung unterbrechen und ſelbſt auf die bereits vollendete Verjährung zu Gunſten des Gläubigers verzichten, ohne daß — von der Anfechtung dieſer Rechtshandlungen aus dem R. G. vom 21. Juli 1879 und der R. K. K. O. abgeſehen — iegend ein Dritter Widerſpruchsrecht hiergegen zu erheben befugt wäre. Es braucht ſich daher der Gläubiger mit einem Dritten in einen Streit übee die Verjährung der geltend gemachten Forderung der Regel nach nicht einzulaſſen, zumal dadurch den erſteren unter Umſtänden die Führung eines Beweiſes aufgebürdet würde, den er im Prozeſſe mit dem Schuldner nicht zu übernehmen hätte oder doch in anderer Art und mit anderen Beweismitteln erbringen könnte. Dies tritt klar zu Tage, wenn man die Frage erhebt, ob die Kläger berechtigt geweſen ſeien, die Forderung der erſten Hypothekengläubigerin aus dem Rechte des früheren Eigenthümers der ſubhaſtirten Grundſtücke — Frau Fuhr Wittwe — mit 2906 Mark deshalb als verjährt anzufechten, weil dieſelbe auf einen Hypothekeneintrag vom 4. November 1834 ſich gründe, folglich vor länger als dreißig Jahren entſtanden ſei. Bejaht man dies, ſo hätte die genannte Gläubigerin, ungeachtet ſie nur Zinſen vom 15. Juni 1887 ab liquidirte, zwar nicht dem Schuldner, wohl aber den nachſtehenden Pfandgläubigern gegenüber, mit denen ſie doch in keinerlei Rechtsverhältniß ſteht, darzuthun, daß ihr Forderungsrecht noch beſtehe, der Schuldner durch Zinszahlung oder einen ſonſt geeigneten Rechtsakt den Lauf der dreißigjährigen Verjährungsfriſt unterbrochen habe. Das B. G. nimmt inzwiſchen zur Rechtfertigung ſeines Erkenntniſſes nicht nur auf allgemeine Rechtsgrundſätze, ſondern auch auf das Heſſiſche Partikularrecht — das Verjährungsgeſetz vom 19. März 1853, das Pfandgeſetz vom 15. September 1858 nnd das Ingroſſationsgeſetz vom 21. Februar 1852 Art. 7 — Bezug. Inſoweit es aus den beiden letzteren Geſetzen die Folgerung herleitet, daß, weil eine Forderung auf verjährte Zinſen nicht mehr beſtehe, auch ein Vorzugsrecht für eine ſolche Forderung nicht exiſtieen könue und deshalb den Kl. die Befugniß zur Geltendmachung der Einrede der Verjährung des perſönlichen Anſpenchs und damit der Hypothek der Bekl. gegenüber zuſtehe, unterliegt das ergangene Erkenntniß gleichfalls dee Reviſion. Denn der B. R. gelangt zu jenem Ergedniſſe nach dem ganzen Zuſammenhange der Entſcheidungsgründe nur in Verbindung mit den oben hervorgehobenen, als rechtsirethümlich ſich darſtellenden gemeinrechtlichen Erwägungen. Auch iſt nicht einzuſehen, wie für die Nachhypothekarier die Zuſtändigkeit der Einrede der Verjährung damit begründet werden könnte, daß, wie das O. L. G. ausführt, nach Art. 7 und 155 des Pfandgeſetzes die Löſchung der Hypothek zu erfolgen hat, wenu die Forderung, zu deren Gunſten ſie beſtellt wurde, durch Verjährung erloſchen iſt, daß ſodann der durch Eigenthumsvorbehalt geſicherte Gläubiger nach Art. 7 des Ingroſſationsgeſetzes einem Pfandgläubiger nahe geſtellt iſt, dee Art. 84 des Pfandgeſetzes dem Pfandgläubiger das Recht der Befriedigung aus dem Erlöſe des Unterpfandes wegen ſeiner durch Hypothek verſicherten Forderung nach Maßgabe ſeines Vorzugsrechts gewährt, nnch dem Verpfänder ein Anſpruch auf Ausantwortung des Ueberſchuſſes aus dem Steigerlöſe gegen den Pfanbgläubiger, auf deſſen Betreiben das Unterpfand im Zwangswege veräußert wurde, zuſteht und daß endlich nach Art. 171 des Pfandgeſetzes die Verpfändung einer Forderung, über welche eine Schuld-

Digitized by Google

urkunde ausgestellt ist, als eine auf den Nichtzahlungsfall vom Pfandschuldner vollzogene (bedingte) Abtretung (Cession) gilt und nach den Grundsätzen über Abtretung der Forderungsrechte beurtheilt werden soll. Denn es handelt sich ja immer nur darum, wer den Antrag auf Löschung der Hypothek im Falle der Verjährung der Forderung zu stellen befugt ist, der Schuldner (Verpfänder) und dessen Rechtsnachfolger oder jeder in irgend einer Weise bei dem Rechtsverhältnisse interessirte Dritte, der weder als Repräsentant, noch als Successor des Schuldners erscheint, mithin nach allgemeinen Grundsätzen zu seinen Gunsten aus eigenem Rechte im Verhältniß zum Gläubiger die eingetretene Verjährung des Anspruchs nicht geltend zu machen vermag. Diese Frage kann nur nach dem Hessischen Verjährungsgesetze entschieden werden, nicht nach dem Pfand- und Ingrossationsgesetze, am wenigsten durch Hereinziehung von Bestimmungen dieser Gesetze, welche, wie der Art. 171 des Pfandgesetzes, auf Hypotheken an Immobilien der Natur der Sache nach nicht einmal analog anwendbar sind. Es ist nicht erforderlich, auf die bezüglichen Entscheidungsgründe des B. U. weiter einzugehen, da, wie schon erwähnt, die Verurtheilung der Bekl. und Rkl. nach der Klagbitte auch auf das Hessische Verjährungsgesetz gegründet wird und insoweit dem II. R. ein revisibler Rechtsirrthum nicht zur Last gelegt werden kann. Zwar enthält das gedachte Verjährungsgesetz bezüglich der Geltendmachung, der Wirkung und der Unterbrechung der Klageverjährung im Allgemeinen keine von den Vorschriften des gemeinen Rechtes abweichenden Bestimmungen. Denn nach Art. 30 jenes Gesetzes ist mit der Verjährung der Klage auch das ihr zu Grunde liegende Recht erloschen, und es darf gemäß Art. 32 die Einrede der Verjährung nicht von Amtswegen ergänzt werden; auch wird nach Art. 23 durch Anerkenntnisse des Schuldners der Lauf der Verjährung unterbrochen, und es kann der letztere nach Art. 33 sogar der vollendeten Verjährung ausdrücklich und stillschweigends entsagen. Allein der B. R. stellt fest, daß die von der Bekl. geltend gemachte Zinsforderung der kurzen Verjährung des Art. 9 des Verjährungsgesetzes unterliege und mit dem Ablaufe dieser Verjährungszeit überhaupt kein Vorzugsrecht wegen etwa noch weitee rückständiger Zinsen mehr angesprochen werden könne. Damit legt der vorige Richter dem Landesgesetze die Bedeutung bei, daß dasselbe, indem es in Art. 9 cit. „Kapitalzinsen jeder Art“ der Verjährung von fünf Jahren unterwirft, nicht blos das Interesse des Verpfänders und persönlichen Schuldners berücksichtigt, sondern auch den Schutz des dritten Pfandbesitzers und der nachstehenden Realgläubiger bezweckt habe. Diese Auffassung des Partikulargesetzes ist rechtlich möglich und entzieht sich nach § 525 der C. P. O. der Nachprüfung in der Revisionsinstanz. III. C. S. i. S. Gillmer c. Vogel II vom 27. Juni 1890, Nr. 84/90 III.

II. Dem B. G. ist darin beizutreten, daß der § 270 des Preußischen Strafgesetzbuches noch in Geltung sei; in welcher Beziehung auf die Ausführungen in dem Urtheile des Ersten Strafsenats des R. G., abgedruckt in den Entsch. des R. G. in Strafsachen Bd. 10 S. 221 ff., verwiesen wird. (Vergl. auch Entsch. des R. G. in C. S. Bd. 18 S. 219). — Die Ausführung des Rkl., daß im Falle der Verletzung der Vorschrift in § 270 cit., dem geschädigten Gläubiger ein Schadenersatzanspruch gegen denjenigen, welcher einen Anderen vom Mitbieten abgehalten habe, nicht zustehe, da § 270 nicht bestimmt sei, die Rechte der einzelnen Gläubiger zu schützen, sondern eine fiskalische Veranlassung habe, kann für zutreffend nicht erachtet werden. Die Vorschrift in § 270 cit. hat den Zweck, zu verhüten, daß die Zwecke der öffentlichen Versteigerungen, die Interessen des Schuldners und der übrigen betheiligten Gläubiger auf Erlangung eines möglichst hohen, dem Werth der versteigerten Gegenstände entsprechenden Kaufpreises dadurch gefährdet und geschädigt werden, daß durch Gewalt oder Drohung oder durch Zusicherung oder Gewährung von Vortheilen Kauflustige vom Mitbieten als Weiterbieter abgehalten werden. Handelt Jemand der Vorschrift des § 270 entgegen mit dem Bewußtsein der Rechtswidrigkeit seiner Handlung und ihres, Dritte benachtheiligenden Erfolges, so haftet er nach den hier maßgebenden Grundsätzen des allgemeinen Rechts dem Geschädigten für den Ersatz des Schadens. Ob im Gebiete des A. L. R. eine solche Schadensersatzklage nicht gegeben, sondern nur ein Anspruch begründet sei, auf den Vortheil, welcher dem vom Bieten Abgehaltenen gewährt oder versprochen worden, kann dahingestellt bleiben. Das B. G. hat aber weiter auch ohne Rechtsverletzung angenommen, daß der Bekl. gegen die Vorschrift in § 270 cit. verstoßen habe und daß die Voraussetzungen der actio doli vorliegen. Das B. G. nimmt an, daß der Bekl. den K. von dem Mitbieten in dem fraglichen Versteigerungstermine durch die Zusicherung eines Vortheils abgehalten habe, indem Bekl. den K zum Aufgeben seiner Absicht, zu bieten, dadurch veranlaßt habe, daß er ihm seine volle Forderung nebst Zinsen gegen deren Abtretung auszuzahlen versprochen habe. Diese Annahme wird nicht schon dadurch zu einer unrichtigen und rechtsverletzenden, wie der Rkl. ausführt, daß der Bekl. berechtigt war, die Forderung des ihm vorstehenden Hypothekengläubigers zu erwerben, und daß er also, indem er den K. bewog, ihm gegen Zahlung der Valuta nebst Zinsen seine Forderung abzutreten, nur von einem ihm zustehenden Rechte Gebrauch gemacht habe. § 270 des Strafgesetzbuches verbietet unter Strafandrohung einen Anderen durch Gewährung oder Zusicherung eines Vortheils vom Mitbieten ꝛc. bei öffentlichen Versteigerungen abzuhalten. Lag in der Zahlung des vollen Betrages seiner Forderung nebst Zinsen an K., beziehungsweise in dem Versprechen dieser Zahlung, gegen Abtretung der Forderung bei Lage der Sache ein Vortheil für den Gläubiger K., so durfte Bekl. von dem ihm zustehenden Rechte nicht zu dem Zwecke im Versteigerungstermine Gebrauch machen, den K. vom Mitbieten abzuhalten; zu diesem verbotenen Zwecke aber hat der Bekl. die Forderung des K. gegen das Versprechen vollständiger Befriedigung erworben. Auch die weitere Annahme des B. G., daß in dem Versprechen des Bekl., dem K. den vollen Betrag seiner Hypothekenforderung nebst Zinsen zu bezahlen, die Zusicherung eines Vortheils im Sinne des § 270 cit. enthalten sei, beruht nicht auf der Verletzung dieses Gesetzes. Die Annahme, daß in diesem Versprechen die Zusicherung eines Vortheils für K. enthalten sei, wird nicht dadurch ausgeschlossen, daß der Bekl. dem K. nur Zahlung des Betrages seiner Forderung nebst Zinsen, also nur desjenigen Betrages zugesichert hat, welchen K. zu fordern hatte. Denn damit die Gewährung oder Zusicherung eines Vortheils im Sinne des § 270 angenommen werden kann, ist keineswegs

Digitized by Google

unbedingt erforderlich, daß dem vom Mitbieten Abgehaltenen mehr zugesichert oder gewährt werde, als er zu fordern hat, es kann vielmehr schon in der Gewährung oder in der Zusicherung der vollständigen Befriedigung eines bei einer Zwangsversteigerung betheiligten Hypothekengläubigers wegen seiner Forderung die Zusicherung oder Gewährung eines Vortheils im Sinne des § 270 des Strafgesetzbuches enthalten sein. Die Frage, ob im einzelnen Falle die Zusicherung, dem Gläubiger den vollen Betrag seiner Forderung nebst Zinsen gegen Abtretung der Forderung zahlen zu wollen, ob also eine Abmachung, wie sie im vorliegenden Falle zwischen dem Bekl. und X. getroffen worden ist, die Zusicherung eines Vortheils enthält, hängt nicht sowohl von rechtlichen, als von thatsächlichen Erwägungen ab. Es kommt dabei wesentlich einerseits der Werth des versteigerten Grundstücks, sowie die Frage in Betracht, ob es in ökonomischer Beziehung für den Gläubiger nicht vortheilhafter ist, seine Forderung sofort vollständig ausbezahlt zu erhalten, als ein, noch dazu von seinem Wohnorte entlegenes Grundstück zu erwerben, andrerseits, sofern die Auszahlung der Forderung nicht baar erfolgt, in wie weit der Uebernehmer der Forderung genügende Sicherheit für die Zahlung der ihm abgetretenen Forderung gewährt. III. C. S. i. S. Möller c. Dieckmann vom 8. Juli 1890, Nr. 67/90 III.

V. Das Preußische Allgemeine Landrecht.

12. § 241 Thl. I Tit. 5 des A. L. R. schreibt vor, daß vor Ablauf der im Vertrage bestimmten Zeit wider den Willen des einen oder anderen Theils die Erfüllung einer Verbindlichkeit weder gefordert, noch geleistet werden darf; es bestimmte also in Abweichung vom Römischen Recht, daß die getroffene Zeitbestimmung im Zweifel nicht blos zu Gunsten des Schuldners beigefügt sei, sondern beiden Theilen zu Statten komme, schließt aber nicht aus, daß die Vertragschließenden eine abweichende Festsetzung treffen. Folgtich waren die Kontrahenten bei Abschluß des vorliegenden Vertrags nicht gehindert, die stipulirte Kündigung nur zu Gunsten des einen oder anderen Theils zu befristen und von Bedingungen abhängig zu machen. Es kommt sonach lediglich darauf an, was die Parteien in dieser Beziehung übereinstimmend gewollt und in ihren Erklärungen zum Ausdruck gebracht haben. V. C. S. i. S. Schottländersche Familienstiftung c. Potko vom 12. Juli 1890, Nr. 90/90 V.

13. § 390 Thl. I Tit. 5 des A. L. R. findet im Gegensatze zu den §§ 385—387 und zu dem § 388 a. a. O. nur da Anwendung, wo der Vertrag in seinen wesentlichen Theilen von beiden Seiten schon erfüllt ist, während im vorliegenden Falle die Erfüllung des von den Parteien auf 5 Jahre abgeschlossenen Vertrages am 10. April 1886 erst in verhältnißmäßig geringem Umfange erfolgt war und zum größten Theile auf beiden Seiten noch ausstand. Ebenso wenig liegt eine Verletzung des § 388 Thl. 1 Tit. 5 vor. In der Preußischen Rechtsprechung ist angenommen, daß die §§ 385 fg. und insbesondere der § 388 a. a. O. auf Verträge über Handlungen überhaupt keine Anwendung finden, weil bei diesen Verträgen nach dem § 408 desselben Titels der einseitige Rücktritt durch formlose Erklärung oder Kündigung gestattet ist. (Vergl. Striethorst, Archiv Bd. 69 S. 160). Von dieser Praxis abzugehen, welcher sich unter Andern auch Förster-Eccius, Preußisches Privatrecht, Bd. 1 S. 533, Anm. 27 a. E. und Rehbein, Entscheidungen Bd. 1 S. 541 angeschlossen haben, liegt kein ausreichender Grund vor. Richtig ist freilich, daß mit dem einseitigen Rücktritte gemäß § 408 cit. der Vertrag nicht seinem ganzen Umfange nach beseitigt, vielmehr nur eine Umwandlung des Erfüllungsanspruches in einen Entschädigungsanspruch bewirkt wird. Indessen die §§ 385 fg. setzen nach ihrem Zusammenhange einen Vertrag voraus, dessen fernere Erfüllung ohne das Dazwischentreten der Aufhebung durch wechselseitige Einwilligung, im Wege der Klage zu erzwingen gewesen wäre. — Wo dagegen schon die einseitige mündliche Rücktrittserklärung eines der Kontrahenten den Wegfall der Klage auf Erfüllung zur Folge hat, da muß auch eine mündliche Acceptation der Rücktrittserklärung für genügend erachtet werden, um den Vertrag gänzlich zur Aufhebung zu bringen und jeden Entschädigungsanspruch, welcher aus dem Rücktritte des Anderen hergeleitet werden könnte, auszuschließen. (Vergl. auch Entscheidungen des Preußischen Obertribunals Bd. 12 S. 163, Bd. 14 S. 192, Bd. 49 S. 35). VI. C. S. i. S. Schewerling c. Ostpreuß. Viehversich. Ges. vom 10. Juli 1890, Nr. 113/90 VI.

14. Der Bekl. hat dem Entschädigungsanspruch des Kl. den Einwand der Verjährung aus § 54 Tit. 6 Thl. 1 des A. L. R. (Deklaration vom 31. März 1838) entgegengesetzt, den der I. R. zugelassen, der B. R. aber verworfen hat. Der B. R. hat dabei den in dem Plenarbeschluß des vormaligen Obertribunals vom 6. September 1852 (Entsch. Bd. 23 S. 241) angenommenen, in Wissenschaft und Praxis seither anerkannten Rechtsgrundsatz, welcher die Anwendung der kurzen Verjährung des § 54 a. a. O. in den Fällen ausschließt, wo der Schaden aus der Verletzung eines zwischen den Betheiligten bestehenden — nicht kontraktlichen — insbesondere eines servitutarischen Rechtsverhältnisses erwachsen ist, auf den Fall analog angewendet, wo die Verletzung des servitutarischen Rechts nicht von dem Eigenthümer des dienenden Grundstückes, wohl aber von dem Pächter desselben ausgegangen ist. Diese Analogie ist als berechtigt anzuerkennen. Der Pächter eines mit einer Servitut belasteten Grundstückes muß letztere nicht gleich jedem dritten Unbetheiligten, sondern als eine Einschränkung des ihm vom Eigenthümer eingeräumten Nutzungsrechtes anerkennen und verletzt diese spezielle (wenn auch negative) Verpflichtung, wenn er in Ausübung seines Nutzungsrechtes den Servitutberechtigten in der Ausübung seiner Gerechtigkeit stört oder hindert. Die Abwehr des Servitutberechtigten ist also nicht blos wie einem dritten Störer gegenüber eine rein negatorische, sondern sie hat dem Pächter gegenüber, der sich die Ausübung derselben als eine Einschränkung seines Rechts gefallen lassen muß, zugleich einen konfessorischen Charakter, wenngleich die Belastung selbst nur dem Eigenthümer gegenüber festgestellt werden kann (§ 10 Thl. I Tit. 19 des A. L. R.). Es würde an jedem inneren Grunde fehlen, die Verjährungsfrist des Entschädigungsanspruchs verschieden zu bemessen, je nachdem der Eigenthümer selbst oder ein Dritter, dieser aber in Ausübung des ihm vom Eigenthümer übertragenen Nutzungsrechtes, ein das letztere einschränkendes Recht verletzt hat — V. C. S. i. S. Schulz c. Sikora vom 5. Juli 1890, Nr. 73/90 V.

15. Es liegt ein Vertrag der beiden Väter zu Gunsten des einen Sohnes vor, aus welchem zunächst freilich nur jenen

Digitized by Google

Rechte und Pflichten erwachsen, aus dem aber auch der Sohn gegen Uebernahme der Pflichten Rechte erwarb, nachdem er mit Bewilligung beider Kontrahenten dem Vertrag beigetreten war (§ 74 ff. A. L. R. Thl. I Tit. 5). Zwar entbehrt der letztere der gerichtlichen wie der schriftlichen Form, und zwar sowohl sofern er zwischen beiden Vätern abgeschlossen, als sofern ihm der Sohn beigetreten ist. Allein es bedarf weder der einen noch der andern dieser Formen. Denn der Vertrag stellt sich als ein mündlicher Vertrag dar, der zu seinem Hauptgegenstand eine Handlung — die Hingabe der Tochter zur Ehe resp. die Heirath dieser Tochter — hat. Ein solcher Vertrag ist aber nach §§ 1048, 1053 A. L. R. Thl. I Tit. 11 und § 165 Thl. I Tit. 5 auch als blos mündlicher auf Gewährung des für den Fall oder unter der Bedingung der Heirath Versprochnen klagbar, nachdem die Heirath, wie hier unbestritten, stattgefunden hat, und ermangelt dieser Klagbarkeit auch dann nicht, wenn man mit dem B. R. das Heirathsversprechen des Sohnes vermissen wollte. Denn eines besonderen Versprechens der Heirath Seitens des Sohnes und vollends eines solchen Versprechens, für welches die Grundstücksabtretung die Gegenleistung bilden mußte, bedarf es nicht, vielmehr genügt zur Begründung der Klagbarkeit nach § 1048 cit., daß das Versprechen unter der Bedingung oder zum Zweck der zu schließenden Ehe in rechtsgültiger Form, also auch in der nach § 165 cit. rechtsgültigen, geleistet werden ist, wie dies schon vom Königlichen Obertribunal mittelst Plenarbeschlusses vom 7. November 1847 gerade in Bezug auf ein versprochenes Grundstück angenommen, und auch vom R. G. nach einigem Schwanken festgehalten worden ist (Entsch. Bd. 17 S. 252 ff.). III. C. S. i. S. Wolf c. Wolf vom 8. Juli 1890, Nr. 75/90 III.

16. Im Wesen der Kautionsbestellung eines Dritten zu Gunsten eines Kassenbeamten liegt es, daß der Kavent, welcher weiß, daß der Beamte unter strenger, durch Gesetz und Verwaltungserlassen vorgeschriebener Aufsicht seiner vorgesetzten Behörde steht, und welcher deshalb annehmen darf, daß diese Kontrole auch thatsächlich geübt werden wird, nur insoweit die Haftung für den Beamten zu übernehmen Willens ist, als der Kassenherr durch dieselbe trotz ordnungsmäßiger Aufsicht beschädigt werden sollte. Ist aber dies der Inhalt einer derartigen Kautionsleistung, so muß auch dafür gehalten werden, daß sie von dem Kassenherrn in diesem beschränkten Sinne angenommen wird. Es ist daher im Zweifel als der übereinstimmende Wille der Kontrahenten anzusehen, daß der Dritte, welcher für einen Kassenverwalter Kaution bestellt, zwar für die Vermögensnachtheile aufkommen soll, die auf dem Verschulden des Beamten beruhen, diejenigen Nachtheile jedoch von der Haftung des Kaventen ausgeschlossen bleiben, welche vernachlässigter Aufsicht zugeschrieben werden müssen. V. C. S. i. S. Piaschewski c. Stadt Dramburg vom 9. Juli 1890, Nr. 82/90 V.

17. Wie der § 442 Thl. II Tit. 1 des A. L. R. vorschreibt, muß, wenn Erbverträge unter Eheleuten durch gegenseitige Bewilligung wieder aufgehoben werden sollen, diese Einwilligung, sobald dabei die Frau im Verhältnisse gegen die in dem Vertrage ihr zugesicherten Rechte etwas verlieren soll, gerichtlich erklärt werden. Der B. R., nach dessen Feststellung die Kl. durch die letztwillige Verordnung im Verhältniß zu den ihr im Erbvertrage eingeräumten Rechten ungünstiger gestellt ist, stützt sich auf diese Vorschrift, welche er unter Hinweis auf die §§ 198 ff. daselbst dahin auslegt, daß unter der „gerichtlichen Erklärung" eine zu gerichtlichem Protokoll unter Zuziehung eines Beistandes für die Frau abgegebene Erklärung zu verstehen sei, sodaß die Aufhebung des Erbvertrages durch die verschlossen übergebene letztwillige Verfügung nicht habe herbeigeführt werden können. Der Hinweis auf die §§ 198 ff. a. a. O. geht jedoch fehl. Die letzteren setzen voraus, daß die Frau in stehender Ehe zu etwas, wozu sie die Gesetze nicht verpflichten, dem Manne oder zu dessen Vortheile verbindlich gemacht werden soll, und schreiben vor, daß alsdann der Vertrag oder die Verhandlung unter Zuziehung eines Beistandes für die Frau gerichtlich vollzogen werden müsse. Jene Voraussetzung trifft aber auf den Fall des § 442, in welchem die Frau ihre Einwilligung in die Aufhebung des mit dem Manne geschlossenen Erbvertrags erklärt und damit, ohne eine Verpflichtung zu übernehmen, nur die Rechte aufgiebt, welche der Mann ihr durch den Vertrag für seinen Todesfall eingeräumt hat, nicht zu. Die wesentliche Verschiedenheit beider Fälle in Ansehung der aus der Erklärung der Frau für dieselbe sich ergebenden vermögensrechtlichen Folgen leuchtet ein: in dem einen Falle wird das Vermögen der Frau zu Gunsten des Mannes mit einer ihr gesetzlich nicht obliegenden Verpflichtung belastet, also in seinem realen Bestande verändert, in dem anderen Falle leistet die Frau nur Verzicht auf künftige Rechte, die der Mann ihr auf seinen dereinstigen Nachlaß zugesichert hat. Es läßt sich nicht, ohne daß der § 442 eine ausdrückliche Bezugnahme auf die §§ 198 ff. enthält, als die Absicht des Gesetzes erkennen, daß die Einwilligung der Frau im Sinne des § 442 der gleichen strengen Formvorschrift unterworfen sein soll, wie die Erklärung derselben im Falle der §§ 198 ff., in welchem die Frau im Interesse der Erhaltung ihres Vermögens zur Abwendung einer Beeinflussung ihrer Willensbestimmung durch den Mann eines besonders gesicherten Schutzes bedürftig ist. Unter der „gerichtlichen Erklärung" im Sinne des § 442 kann daher nur eine vom Gesetze allgemein *als solche* anerkannte im *Gegensatze zur außergerichtlichen* und *formlosen* Erklärung verstanden werden. Wird aber hiervon ausgegangen, so unterliegt es keinem begründeten Bedenken, daß, sofern, wie im vorliegenden Falle, der Widerruf des Erbvertrages im Wege einer letztwilligen Verfügung stattgefunden hat, dem Erfordernisse des § 442 in Ansehung der Form auch dann Genüge geleistet, wenn die betreffende Verfügung auf dem Gerichte verschlossen niedergelegt ist. Denn das Gesetz — §§ 66 ff. Thl. I Tit. 12 des A. L. R. — umfaßt mit der Bezeichnung eines „gerichtlichen Testaments oder Codizills" — im Gegensatze zu den außergerichtlichen letztwilligen Verordnungen, §§ 161 ff. ebenda — nicht nur ein solches, welches zum gerichtlichen Protokoll erklärt, sondern auch dasjenige, welches unter Beobachtung der gesetzlichen Förmlichkeiten dem Gerichte verschlossen zur Aufbewahrung übergeben ist. IV. C. S. i. S. Ahrendt c. Hohohm, vom 7. Juli 1890, Nr. 82/90 IV.

18. Ohne Rechtsirrthum hat der B. R. den Testaments-Nachtrag vom 5. Juni 1886 seinem Inhalte entsprechend als eine Theilungsanordnung (dispositio parentum inter liberos) im Sinne der §§ 380a ff. Thl. II Tit. 2 A. L. R. qualifizirt. Die von der Bekl. geltend gemachte Auffassung, daß eine solche nur neben der Intestaterbfolge und nicht neben einem förm-

Digitized by Google

lichen Teſtamente zuläſſig ſei, findet in den angezogenen Geſetzesvorſchriften nicht nur keine Stütze, ſondeen wird ſogar durch § 415 Thl. II Tit. 2 A. L. R. widerlegt, wonach die in einem Teſtamente geſchehene Enterbung eines Kindes durch eine den Erforderniſſen der §§ 380a ff. cit. genügende Verordnung widerrufen werden kann (vergl. auch § 588 Thl. I Tit. 12 A. L. R. und Gruchots Erbrecht Bd. III S. 99 flg.). Jene Auffaſſung iſt daher auch der Preußiſchen Praxis fremd geblieben (vergl. z. B. Entſcheidungen des Obertribunals Bd. 76 S. 337 ff., wo aus derſelben ein Zweifelsgrund nicht entnommen iſt), und die neuere Doktrin hat ſich durchgängig gegen ſie erklärt (Bornemann, ſyſtematiſche Darſtellung 2. Ausgabe Bd. VI. S. 46, Gruchot, Erbrecht Bd. III S. 84, 99 ff., Koch, Erbrecht S. 622, 623 — abweichend Note 55 Abſ. 1 des Kommentars zum A. L. R. bei § 380a cit. —, Förſter-Eccius Bd. I c. Seite 364). IV. C. S. i. S. Eck c. Eck vom 7. Juli 1890, Nr. 81/90 IV.

19. Die Frage, ob in der Form der privilegirten Dispoſition der Eltern bezüglich ihrer Kinder in der That nur eine quantitative und nicht auch eine quotitative Theilung des Nachlaſſes geſtattet iſt, hat der V. R. im Anſchluß an Dernburg (l. c. S. 345) mit Recht verneint. Die von der Mehrzahl der Schriftſteller (Bornemann l. c. S. 46, Koch, Erbrecht S. 626, Gruchot l. c. S. 84 flg., Förſter-Eccius l. c. S. 363) vertretene Gegenmeinung gründet ſich vornehmlich auf die Annahme, daß von den beiden Formen privilegirter elterlicher Verfügungen, welche das Römiſche Recht kennt, das A. L. R. nicht das testamentum, ſondern nur die divisio parentum inter liberos übernommen habe, welche letztere allerdings Beſtimmungen über das Erbrecht ſelbſt nicht enthalten durfte. Dieſe Annahme iſt indeß weder durch äußere noch durch innere Gründe gerechtfertigt. Suarez ſpricht in der revis. mon. (Koch, Kommentar zum A. L. R. Note 59 zu § 380d Thl. II Tit. 2 nur von einer dispositio inter liberos und führt in ſeinen Vorträgen bei der Schlußreviſion des A. L. R. die in Frage ſtehenden letztwilligen Verordnungen nicht unter den Codizillen, ſondern als „testamenta parentum inter liberos“ unter den privilegirten Teſtamenten auf. Das A. L. R. ſelbſt bezeichnet ſie in den §§ 383 und 431 Thl. II Tit. 2 als „privilegirte Dispoſition unter Kindern“ und ſtellt ſie neben die „wirklichen Teſtamente“, und in § 415 daſelbſt als letztwillige Verordnung unter Kindern.“ Die einzigen vom Geſetze für ſie aufgeſtellten Schranken ſind die, daß durch ſie den Deszendenten, auch beim Vorhandenſein geſetzlicher Enterbungsgründe, nicht der Pflichttheil ganz oder theilweiſe entzogen und in ihnen nicht etwas zu Gunſten Dritter verfügt werden darf (§§ 379, 391, 431, 381 daſelbſt). Schon hierdurch ſcheint klar ausgeſprochen, daß eine ungleiche Beſtimmung der Erbtheile der Kinder nicht unſtatthaft iſt, und dies wird dann auch durch § 383 daſelbſt: „Eltern können durch letztwillige, entweder in der Form eines wirklichen Teſtaments oder auch einer privilegirten Dispoſition abgefaßte Verordnungen ihren Nachlaß unter die Kinder ungleich vertheilen,“ außer Zweifel geſetzt. Die gegneriſche Meinung, daß hier nur an die quantitative Ungleichheit der Theilung gedacht ſei, findet in den Worten des Geſetzes keine Stütze. Gegen dieſelbe ſpricht vielmehr mit großem Gewicht, daß in dieſer Beziehung die privilegirten Dispoſitionen mit den förmlichen Teſtamenten auf eine Stufe geſtellt ſind, was unrichtig oder doch in hohem Grade mißverſtändlich ſein würde, wenn hinſichtlich der quotitativen Ungleichheit ein weſentlicher Unterſchied zwiſchen jenen beiden Arten letztwilliger Verordnung beſtehen ſollte. Ebenſowenig folgt aus den Eingangsworten des § 380a cit.: „Betrifft hingegen die Verordnung nur die Grundſätze oder die Art der Theilung unter den Kindern“ der Wille des Geſetzes, den zuläſſigen Inhalt der privilegirten Dispoſition auf die Vertheilung der einzelnen zum Nachlaſſe gehörigen Vermögensſtücke einzuſchränken. Auf ſolche iſt allerdings der Ausdruck: „Art der Theilung“ zu beziehen (vergl. § 12 Ziffer 2 Thl. I Tit. 46 Allgemeiner Gerichtsordnung. Das Wort „Grundſätze“ hingegen umfaßt in ſeiner gewöhnlichen Bedeutung auch die Beſtimmung der Antheile (Quoten) der Kinder an dem Nachlaß, als der vornehmlichſten Grundlage der reellen Theilung (vergl. §§ 3, 8 Thl. I Tit. 46 Allgemeiner Gerichtsordnung). Und dafür, daß dies nach vorliegend der Fall ſei, ſpricht noch beſonders der unmittelbare Zuſammenhang des § 380a mit dem die Wahrung der Pflichttheilsrechte (welche ebenſowohl durch quotitative wie durch quantitative Vertheilung verletzt werden können), ſichernden § 379, woraus der Gedanke des Geſetzgebers zu entnehmen iſt, daß im Uebrigen der Erblaſſer in der Vertheilung ſeines Nachlaſſes freie Hand haben ſolle. Ingleichen ergiebt ſich aus dem § 415 Thl. II Tit. 2 A. L. R., wonach die in einem Teſtamente geſchehene Enterbung in einer privilegirten elterlichen Dispoſition gültig widerrufen werden kann, daß in letzterer auch eine Aenderung der geſetzlichen oder teſtamentariſchen Erbquoten zuläſſig ſein muß, weil der Widerruf der Enterbung regelmäßig eine Veränderung der ſonſt feſtgeſetzten Erbquoten zur Folge hat. Endlich fehlt es auch an jedem inneren Grunde für die von der Gegenmeinung gemachte Unterſcheidung, welche vielmehr zu unannehmbaren Konſequenzen führt. Während nämlich — worüber allſeitiges Einverſtändniß herrſcht — die Verletzung eines Pflichttheilsrechts, mindeſtens ſofern ſie nicht beabſichtigt iſt, nicht die Ungültigkeit der privilegirten Dispoſition zur Folge hat, ſondern nur dem Verletzten den Anſpruch auf Gewährung beziehungsweiſe Ergänzung des Pflichttheils giebt, würde nach der Gegenmeinung die Berufung des Pflichttheilsberechtigten zum Erben auf ſeine Pflichttheilsquote ungültig ſein und demſelben den Anſpruch auf den Inteſtaterbtheil eröffnen, im offenbaren Widerſpruch mit §§ 379, 431 h. t. Das vormalige Preußiſche Obertribunal hat denn auch konſtant den hier vertretenen Standpunkt eingenommen und es demgemäß für zuläſſig erklärt, in einer privilegirten elterlichen Dispoſition ein Kind zum Univerſalerben zu ernennen und den anderen Kindern nur beſtimmte Sachen oder Summen auszuſetzen (vergl. Entſcheidungen deſſelben Bd. 42 S. 252 ff., Bd. 76 S. 337 ff., Steiethorſt Archiv Bd. 39 S. 270 ff., Bd. 48 S. 56 ff., Bd. 91 S. 79). Wenn letzteres auch von Vertretern der Gegenmeinung gebilligt wird (Gruchot l. c. S. 85 Note 1, Förſter-Eccius l. c. S. 363 Note 105), ſo iſt dies inkonſequent, da doch in der erwähnten Dispoſition zweifellos über das Erbrecht ſelbſt verfügt und nicht nur eine quantitative Vertheilung des Nachlaſſes vorgenommen iſt. Der Verſuch von Eccius (a. a. O.), die Befugniß zu ſolcher Dispoſition aus der, in § 383 cit. anerkannten Freiheit der Peälegate herzuleiten, erſcheint verfehlt, da die nur auf be-

Digitized by Google

ſtimmte Sachen oder Summen eingeſetzten Kinder im Verhältniß zu dem zum Univerſalerben berufenen Kinde nur Legatare (nicht Prälegatare) ſind (§ 263 Thl. I Tit. 12 A. L. R.). Vergl. Entſcheidung bei voriger Nummer.

20. Nach § 261 Thl. II Tit. 11 A. L. R. ſoll Niemand bei einer Parochialkirche von einer anderen, als derjenigen Religionspartei, zu der er ſelbſt ſich bekennt, zu Laſten oder Abgaben, welche aus der Parochialverbindung fließen, angehalten werden, wenn er gleich in dem Pfarrbezirke wohnt oder Grundſtücke darin beſitzt. Dieſe Beſtimmung iſt nicht von vornherein zu voller Anwendung gelangt. Sie iſt insbeſondere auf die Angehörigen nicht privilegirter Religionsgeſellſchaften nicht angewendet worden. Dieſe ſind dem Pfarrzwange unterworfen geblieben. Eine andere Einſchränkung hat ſie dadurch erhalten, daß die kirchlichen Abgaben vielfach dingliche Natur angenommen haben, daß alſo der Grundbeſitz nicht blos den Maßſtab der Vertheilung der Laſten bildete, ſondern daß die Abgaben als Reallaſten vom Grundbeſitze als ſolchem zu entrichten waren. Hatte die Rechtsentwickelung dieſe Geſtalt angenommen, ſo fand der § 261 keinen Raum, zur Anwendung zu kommen. In Anſehung der Altlutheraner, welche bis zum Erſcheinen der Generalkonzeſſion als ſelbſtſtändige Religionspartei im Sinne des § 261 a. a. O. nicht anerkannt waren, die alſo einen Anſpruch auf Befreiung von den Laſten einer der evangeliſchen Landeskirche angehörigen Parochialverbindung aus § 261 nicht herleiten konnten, änderte ſich der Rechtszuſtand durch die oben ihrem Inhalte nach angegebene Beſtimmung zu 10 der Generalkonzeſſion. Der Wortlaut des Geſetzes würde nicht hindern, das von dem B. G. feſtgeſtellte Herkommen als unter die Ausnahmevorſchrift der Nr. 10 fallend anzuſehen, alſo eine Befreiung der Kl. von den aus der Parochialverbindung fließenden Laſten und Abgaben auf Grund eines Herkommens, das bis dahin für ſämmtliche Wirthe und Hausväter in den zur Parochie gehörigen Ortſchaften ohne Unterſchied der Konfeſſion beſtanden hätte, gelten zu laſſen. Ob eine ſolche Auslegung der Beſtimmung, mit welcher ein Rechtszuſtand als möglich hingeſtellt wird, in dem die Haftung der innerhalb des örtlichen Bereiches einer Kirchengemeinde wohnenden Wirthe and Hausväter für die Parochiallaſten ohne Rückſicht auf Grundbeſitz, alſo eine perſönliche Haftung, begründet ſein würde, mit dem Entwickelungsgange, den der Grundſatz von der Aufhebung des Parochialzwanges genommen hat, in Uebereinſtimmung ſtehen und der Abſicht des Geſetzes entſprechen würde, oder ob nicht vielmehr die Beſtimmung auf die Fälle, in denen Parochiallaſten durch Herkommen die rechtliche Natur von Reallaſten angenommen haben, einzuſchränken iſt, kann dahingeſtellt bleiben. Denn der Rechtszuſtand betreffs der Verbindlichkeit zu Leiſtungen, welche auf der Kirchengemeindeangehörigkeit beruhen, hat durch das Geſetz vom 14. Mai 1873 betreffend den Austritt aus der Kirche eine fernere Aenderung erfahren. Nach § 3 Abſ. 1 dieſes Geſetzes bewirkt die Austrittserklärung aus einer Kirche, daß der Ausgetretene zu Leiſtungen, welche auf der perſönlichen Kirchen- oder Kirchengemeindeangehörigkeit beruhen, nicht mehr verpflichtet wird. Nur diejenigen Leiſtungen, welche nicht auf der perſönlichen Kirchen- oder Kirchengemeindeangehörigkeit beruhen, insbeſondere Leiſtungen, welche entweder kraft beſonderen Rechtstitels auf beſtimmten Grundſtücken haften, oder von allen Grundſtücken des Bezirks oder doch von allen Grundſtücken einer gewiſſen Klaſſe in dem Bezirke ohne Unterſchied des Beſitzers zu entrichten ſind, werden nach § 3 Abſ. 3 des Geſetzes durch die Austrittserklärung nicht berührt. Mit dieſer geſetzlichen Beſtimmung würde das vom B. G. feſtgeſtellte Herkommen, wenn es nicht ſchon nach dem früheren Rechte als im Widerſpruche mit ihm ſtehend ausgeſchloſſen wäre, ſeine Rechtswirkſamkeit verloren haben. Denn nach dem Wortlaute des Geſetzes wie auch nach ſeinem aus den Materialien ſich ergebenden inneren Grunde iſt die Fortdauer der Verbindlichkeiten, welche der perſönlichen Kirchengemeindeangehörigkeit entſtammen, alſo auch diejenigen Verbindlichkeiten, die ohne Rückſicht auf Grundbeſitz lediglich durch den Wohnſitz innerhalb des räumlichen Bereiches der Kirchengemeinde begründet werden könnten, mit dem Geſetze nicht verträglich. IV. C. S. i. S. Herberg und Gen. c. Evangeliſche Kirchengemeinde Mulders vom 16. Juni 1890, Nr. 38/90 IV.

21. Wie ſowohl das vormalige Preußiſche Obertribunal (Entſch. deſſelben Bd. 54 S. 329 flg. und Bd. 69 S. 202 flg.), als auch das R. G. (Entſch. in Civilſachen Bd. 10 S. 216 flg.) angenommen haben, hängt die Beantwortung der Frage, ob eine Kirche im Sinne der §§ 714 flg. Thl. II Tit. 11 des A. L. R. als eine Stadtkirche oder als eine Landkirche anzuſehen ſei, von der örtlichen Lage der Kirche ab. Von dieſer wohl begründeten Praxis abzuweichen, dazu bietet der gegenwärtige Fall um ſo weniger Veranlaſſung, als hier ein ſehr erheblicher Theil der Eingepfarrten zu den Einwohnern der Stadt Myslowitz gehört, mithin keiner der ſicherlich ſehr ſeltenen Ausnahmefälle vorliegt, aus welchen Hinſchius in Kochs Kommentar zum Allgemeinen Landrechte (8. Auflage, Note 5 zu § 714 cit.) Argumente gegen den vorgedachten Grundſatz herleiten zu können glaubt. Keinesfalls kann die größere Zahl der eingepfarrten Stadt- bezw. Landbewohner für die fragliche Eigenſchaft der Kirche maßgebend ſein, weil hierdurch ein fortwährender Wechſel dieſer Eigenſchaft und der dadurch bedingten Kirchenbaupflicht ermöglicht werden würde, welcher nicht in der Abſicht des Geſetzgebers gelegen haben kann. Ebenſowenig iſt aus der vom L. R. betonten „ſozialen“ Bedeutung der Stadt- oder Landgemeinde ein ſicherer Anhalt für die Beantwortung der vorliegenden Frage zu gewinnen, da dieſe ſchwer feſtzuſtellen und gleichfalls dem Wechſel unterworfen iſt. Einen feſten, auch dem Sprachgebrauche entſprechenden Unterſcheidungsgrund vermag nur die örtliche Lage der Kirche abzugeben, wobei nach den Umſtänden des gegenwärtigen Falls dahingeſtellt bleiben kann, ob der aufgeſtellte Grundſatz auch dann Platz greift, wenn zu einer auf ſtädtiſchem Gebiete belegenen Kirche nur Landbewohner oder — umgekehrt zu einer auf dem Lande belegenen Kirche nur Stadtbewohner eingepfarrt ſind. — Hat aber hiernach die in Frage ſtehende Kirche mindeſtens ſeit 1862 die Eigenſchaft einer Stadtkirche gehabt, ſo regelt ſich ſeitdem die geſetzliche Beitragspflicht des Patrons nach § 740 Thl. II Tit. 11 des A. L. R., auch wenn dieſe Kirche vorher eine Landkirche geweſen ſein ſollte (Entſch. des R. G. a. a. O., vergl. auch Striethorſt's Archiv Bd. 93 S. 259 flg.). IV. C. S. i. S. v. Tiele-Winkler c. Katholiſche Kirchengemeinde Myslowitz vom 5. Juli 1890, Nr. 381/89 IV.

22. Der B. R. hat angenommen, daß, obgleich M. immer eine Stadt geweſen und als ſolche angeſehen worden ſei, der

Patron trotz der ihm günſtigen Vorſchrift des § 740 Thl. II Tit. 11 des A. L. R. im Bewußtſein einer beſonderen Verpflichtung, welches in dem Uebergewicht der eingepfarrten Landbevölkerung ſeine Grundlage gehabt, den höheren Beitrag geleiſtet habe, und daß in dieſem Bewußtſein ein die Bildung einer Obſervanz ausſchließender Irrthum nicht gefunden werden könne, weil das A. L. R. eine Beſtimmung über die Baupflicht bei Kirchen mit gemiſchter Bevölkerung nicht enthalte, es ſich mithin um die Ausfüllung einer Lücke des Geſetzes im Wege der Obſervanz gehandelt habe, welche durch eine ſpäter abweichende Geſetzesauslegung Seitens der höchſten Gerichtshöfe nicht rückgängig gemacht werden könne. Dieſe Ausführung verletzt das Geſetz. Das A. L. R. enthält eine Lücke in der erwähnten Hinſicht nicht, da es erſchöpfende Vorſchriften für Land- und Stadtkirchen giebt, und es Sache der Geſetzesauslegung iſt, den Begriff der Land- und Stadtkirche und deren Unterſcheidungsmerkmale feſtzuſtellen. Gingen die Patrone, wie Seitens des B. R. angenommen wird, bei ihren Leiſtungen von der Rechtsauffaſſung aus, daß, wiewohl M. eine Stadt war, die daſelbſt belegene Kirche mit Rückſicht auf das Ueberwiegen der eingepfarrten Landbewohner als eine Landkirche im Sinne des § 731 Thl. II Tit. 11 des A. L. R. anzuſehen ſei, ſo irrten ſie im *geſetzlichen* Rechte, welches ſie zu befolgen glaubten, und dieſer Irrthum verhinderte die Bildung einer dem *wirklichen* Geſetzesinhalt widerſprechenden Obſervanz. Anders würde es ſich verhalten, wenn der Patron, wiewohl er *wußte*, daß er nach § 740 cit. nur zu einem Beitrage von einem Drittheil verpflichtet ſei, dennoch mit Rückſicht auf die überwiegende Landbevölkerung den Beitrag des § 731 cit. geleiſtet hätte. Allein ſo ſind die betreffenden Ausführungen des B. R. nicht zu verſtehen. Vergl. Entſch. bei voriger Nummer.

VI. Sonſtige Preußiſche Landesgeſetze.

Zur Circularverordnung vom 14. Juli 1797.

23. Dem B. R. iſt darin beizutreten, daß die Anwendung der Verordnung den Nachweis einer beſtimmten Benachtheiligung von Subhaſtationsintereſſenten nicht erfordert, vielmehr die nicht widerlegte Möglichkeit der Beeinträchtigung ausreicht (R. G.-Entſch. Bd. 20 S. 247 und Entſch. des vormaligen Preußiſchen Obertribunals vom 5. Februar 1874, Bd. 72 S. 74 der Obertribunals-Entſch.). Iſt nicht erwieſen, daß ein Vertrag oder eine Verabredung in der Abſicht geſchloſſen iſt, den Kl. durch die Bewilligung eines gewiſſen Abſtandsgeldes oder durch Verſprechung oder wirkliche Einräumung anderer Vortheile, die außerhalb der mit dem Meiſtgebot ſelbſt übernommenen Verpflichtungen liegen müſſen, vom weiteren Mitbieten zurückzuhalten, ſo fehlt ein nothwendiges Erforderniß für die Anwendbarkeit der Verordnung (Nr. 1 der Verordnung). IV. C. S. i. S. Lemſer c. Kockſch vom 10. Juli 1890, Nr. 93/90 IV.

Zum Deichgeſetz.

24. Nach § 1 des Deichgeſetzes vom 28. Januar 1848 dürfen Deiche oder ähnliche Erhöhungen der Erdoberfläche, welche die Ausbreitung der zeitweiſe aus ihren Ufern tretenden Gewäſſer beſchränken, in der ganzen Breite, welche das Waſſer bei der höchſten Ueberſchwemmung einnimmt (Inundationsgebiet), nicht anders als mit ausdrücklicher Genehmigung der Regierung neu angelegt werden. Daß der vom Bekl. im Inundationsgebiete des Ruß-Stromes gebaute Chauſſeedamm unter den Begriff der hier bezeichneten deichähnlichen Erhöhungen der Erdoberfläche fällt, erſcheint auf Grund der vorliegenden Feſtſtellungen unbedenklich, da es nach den Worten und der erkennbaren Abſicht des Geſetzes hierbei nur darauf ankommt, daß die vorgenommene deichähnliche Erhöhung (Verwallung, Damm) eine Beſchränkung der Ausbreitung der Gewäſſer zur Folge hatte, ohne Rückſicht darauf, ob dieſe Folge beabſichtigt war oder nicht. (Vergl. Johow, Jahrbuch der Entſcheidungen des Preußiſchen Kammergerichts Bd. 5 S. 341 und Rheiniſches Archiv Bd. 55 S. 10, ſowie Nieberdings Waſſerrecht und Waſſerpolizei, 2. Auflage S. 403 bis 406). So lange nun eine und dieſelbe Behörde den Bau von Chauſſeen und die Anlegung von Deichen zu genehmigen hatte, konnte vielleicht in der Genehmigung eines Chauſſeeprojekts ohne Weiteres auch die Genehmigung der zur Ausführung dieſes Projektes erforderlichen Deichanlagen gefunden werden. Weſentlich anders geſtaltete ſich aber die Sache, nachdem der § 121 des Zuſtändigkeitsgeſetzes vom 26. Juli 1876 die Beſchlußfaſſung über die Genehmigung für neue Deichanlagen den Regierungen entzogen und dem nach Maßgabe des § 67 der Provinzialordnung vom 29. Juni 1875 (Geſetzſammlung S. 335) aus Berufs- und Ehrenbeamten zuſammengeſetzten Bezirksrathe zugewieſen hatte. Wohl läßt ſich vermuthen, daß die Landespolizeibehörde auch nach dem Inkrafttreten des § 121 cit. bei der Beſchlußfaſſung über die Genehmigung eines Chauſſeebauprojektes geprüft haben wird, ob für die Anlieger eine Gefahr dadurch entſtehen kann, daß der Chauſſeedamm eine Stauung des Waſſerabfluſſes ermöglicht. Indeſſen mit der Prüfung dieſer Frage durch die Landespolizeibehörde und mit der danach erfolgten Genehmigung des Chauſſeebaues wurde nunmehr der Vorſchrift des § 1 des Deichgeſetzes nicht genügt. Vielmehr bedurfte die Anlegung des Chauſſeedammes, ſofern dieſer ſich als eine Deichanlage im Sinne der §§ 1 bis 3 des Deichgeſetzes und des § 121 des Zuſtändigkeitsgeſetzes vom 26. Juli 1876 darſtellte, neben der Genehmigung des Chauſſeebauprojekts durch die Landespolizeibehörde einer beſonderen und ausdrücklichen Genehmigung von Seiten des Bezirksrathes. Nur der Bezirksrath war, ſo lange das gedachte Zuſtändigkeitsgeſetz Geltung hatte (vergl. jetzt § 96 des neueren Zuſtändigkeitsgeſetzes vom 1. Auguſt 1883 — Geſetzſammlung S. 237 — geſetzlich berufen, gemäß § 2 des Deichgeſetzes in erheblicheren Fällen die Betheiligten zu hören und zur Anbringung ihrer Einwendungen aufzufordern, und nur er hatte nach § 3 daſelbſt ein maßgebendes Urtheil darüber zu fällen, ob durch die Deichanlage das nothwendige Abflußprofil des Hochwaſſers beſchränkt werden würde. Von dem Kl. wird nun zwar darauf hingewieſen, daß ein unlösbarer Konflikt entſtehen könnte, wenn die Genehmigung für eine neue Deichanlage, welche zur Ausführung eines von der Landespolizeibehörde genehmigten Chauſſeebauprojekts nöthig iſt, von dem Bezirksrathe, oder nach der jetzigen Geſetzgebung von dem Bezirksausſchuſſe, verweigert würde. Allein die Möglichkeit eines ſolchen Konfliktes kann gewiß nicht dahin führen, die in § 1 des Deichgeſetzes beſonders vorgeſchriebene Genehmigung zu Deichanlagen für entbehrlich zu erklären. Derartige Konflikte ſind in allen Fällen denkbar, wo mehrere Behörden für dieſelbe Anlage mit Rückſicht auf die verſchiedenen dabei konkurrirenden Intereſſen ihre Genehmigung zu ertheilen haben, ſofern nicht das Geſetz ſelbſt wegen einer von den Vertretern der verſchiedenen

Digitized by Google

Intereſſen gemeinſam zu erlaſſenden Entſcheidung Vorkehrung getroffen hat. (Vergl. z. B. § 30 des R. Geſ. betreffend die Beſchränkungen des Grundeigenthums in der Umgebung von Feſtungen vom 21. Dezember 1871 — R. Geſ. Bl. S. 459.) Nach dieſer Richtung findet ſich in den Zuſtändigkeitsgeſetzen für Deichanlagen, die mit einer anderweit genehmigten Unternehmung in Verbindung ſtehen, keine Beſtimmung. Es iſt jedoch auch hier durch den Abſ. 2 des § 121 des älteren und des § 96 des neueren Zuſtändigkeitsgeſetzes, wonach die Beſchwerde gegen die Entſcheidung des Bezirksraths, beziehungsweiſe Bezirksausſchuſſes an den Miniſter für Landwirthſchaft ꝛc. ſtattfindet, dafür geſorgt, daß etwaige Konflikte bei der Genehmigung eine angemeſſene Löſung finden würden. (Vergl. auch Niberdings Waſſerrecht a. a. O. und das Urtheil des Preußiſchen Oberverwaltungsgerichts vom 5. September 1878 — Entſch. Bd. 5 S. 324 —, in welchem näher ausgeführt iſt, daß es zur Ausführung eines an ſich konſenzpflichtigen Bauwerkes auch dann der ortspolizeilichen Genehmigung bedarf, wenn das Unternehmen von einer Staatsbehörde ausgeht und den Gegenſtand deſſelben ein bereits miniſteriell genehmigter Hochbau auf einem Eiſenbahnhofe bildet, ſowie das Urtheil deſſelben Gerichts vom 25. Juni 1879 — Entſch. Bd. 5 S. 392 — und dazu Eger, Handbuch des Preußiſchen Eiſenbahnrechts S. 475 ff., 522). Hat alſo der beklagte Provinzialverband im Inundationsgebiete des Rutz-Stromes in den Jahren 1879 bis 1882 einen Deich oder eine deichähnliche Erhöhung der Erdoberfläche der in § 1 des Deichgeſetzes bezeichneten Art ohne ausdrückliche Genehmigung des zuſtändigen Bezirksraths neu angelegt, wie dies vom Vorderrichter in unanfechtbarer Weiſe feſtgeſtellt iſt, ſo hat er damit die Vorſchrift des § 1 cit. vernachläſſigt. Die Annahme, daß dieſer Paragraph als ein auf Schadensverhütungen abzielendes Polizeigeſetz anzuſehen ſei, läßt ſich nicht beanſtanden. Der gegentheiligen Anſicht des Kl. ſteht das in Bezug genommene Urtheil des R. G. vom 21. Dezember 1881 (Entſch. in Civilſachen Bd. 6 S. 62) keineswegs zur Seite. Wenn in dieſem Urtheile dem § 120 Abſ. 3 der Gewerbe-Ordnung die Eigenſchaft eines Polizeigeſetzes deshalb abgeſprochen iſt, weil bei ſolchen Geſetzen regelmäßig eine ins Einzelne gehende Anordnung und nicht bloß ein allgemeiner Grundſatz vorausgeſetzt werde, ſo kann doch für den vorliegenden Fall kein Zweifel darüber beſtehen, daß der § 1 des Deichgeſetzes, indem er für Deichanlagen die Genehmigung der Regierung erfordert, eine ganz ſpezielle Anordnung enthält, welche deutlich erkennen läßt, was der Unternehmer der Anlage zu thun und zu unterlaſſen hat. Aus der Vernachläſſigung dieſer Vorſchrift folgt nun aber gemäß § 26 des A. L. R. Thl. I Tit. 6 die Verpflichtung des Bekl., den Kl. allen Schaden zu erſetzen, welcher durch die Beobachtung des Geſetzes hätte vermieden werden können, da Korporationen nach der feſtſtehenden Praxis der höchſten Gerichtshöfe für die Erfüllung der durch ſpezielle Geſetze auferlegten poſitiven Verpflichtungen gleich den Privatperſonen haften und die durch die Nichterfüllung Beſchädigten nicht an ihre Vertreter oder Beamten verweiſen dürfen (Vergl. Entſch. des R. G. in Civilſachen Bd. 8 S. 236 und die dortigen Citate). Die Frage, ob die feſtgeſtellte Zuwiderhandlung gegen den Abſ. 1 des § 1 des Deichgeſetzes eine Beſtrafung auf Grund des Abſ. 2 daſelbſt hätte nach ſich ziehen können, und welche Perſon, falls dies bejaht werden dürfte, mit der Strafe zu belegen geweſen wäre, kann hierbei unerörtert bleiben, da es ſich im vorliegenden Rechtsſtreite nur um die Entſcheidungspflicht handelt. VI. C. S. i. S. Pcov. Verband der Provinz Oſtpreußen c. Vorwerk u. Gen. vom 30. Juni 1890, Nr. 91/90 VI.

Zu den Geſetzen über den Schlachthauszwang.

25. Nach § 7 Geſetz vom 18. März 1868 und Art. 2 Geſetz vom 9. März 1889 ſcheidet der Entſchädigungsanſpruch wegen Erſchwerung oder Störung des Geſchäftsbetriebes vollſtändig aus. Im Uebrigen ſoll der Richter, wie die Reviſion zutreffend ausführt, bei der Schätzung des den Gewerbetreibenden durch die Anlegung von Schlachthäuſern erwachſenen Schadens den bisherigen Ertragswerth des ſeiner Beſtimmung entzogenen Grundſtücks (Art. 2 cit.), d. h. nicht blos des Schlachthauſes allein, ſondern der zum Schlachtbetriebe dienenden Gebäude und Einrichtungen (§ 7 cit.), zu Grunde legen. Dabei hat ferner das Geſetz den erweislichen wirklichen (§ 7 cit.) Schadensanſpruch des Gewerbetreibenden dadurch beſchränkt, daß der Ertrag, welcher bei anderweiter Benutzung der Grundſtücke erzielt werden kann (Art. 2 cit.), in Abzug gebracht werden ſoll. Hierin liegt die Verpflichtung für den Eigenthümer der Schlachtgrundſtücke, ſeinerſeits mitzuwirken, daß durch anderweite Verwendung derſelben der Entſchädigungsanſpruch vermindert wird. Dieſe Abſicht des Geſetzes vom 9. März 1881 iſt auch bei Berathung deſſelben von der Staatsregierung ausdrücklich hervorgehoben (Stenographiſcher Bericht des Abgeordnetenhauſes 1880/81 Bd. II S. 1191/92). Daraus folgt, daß der Richter nicht bloß denjenigen Ertrag berückſichtigen darf, welchen der Entſchädigungsberechtigte früher gezogen hat oder nach der von ihm beliebten Verwendung des Grundſtücks ziehen will, ſondern daß zu prüfen iſt, welcher Ertrag erzielt werden kann. Dieſer objektiv erzielbare Ertrag iſt dem Art. 2 cit. gemäß von dem bisherigen Ertrage in Abzug zu bringen. V. C. S. i. S. Klopp c. Stadt Minden vom 5. Juli 1890, Nr. 89/90 V.

Zu den Landesgeſetzen über Rechtsanwaltsgebühren.

26. Die Gebührenordnung für Rechtsanwälte enthält nur Beſtimmungen über „die Vergütung für die Berufsthätigkeit des Rechtsanwalts in einem Verfahren vor den ordentlichen Gerichten, auf welches die C. P. O., die Str. P. O. oder die K. K. O. Anwendung findet, ſowie für die berathende Berufsthätigkeit des Rechtsanwalts, welches den Beginn oder die Fortſetzung eines ſolchen Verfahrens betrifft.“ § 1 f. a. § 91. Das Preußiſche Ausführungsgeſetz zur Gebührenordnung für Rechtsanwälte vom 2. Februar 1880 enthält in § 2 die Beſtimmung: „Die Vorſchriften der Deutſchen Gebührenordnung für Rechtsanwälte .... finden entſprechende Anwendung auf die Berufsthätigkeit des Rechtsanwalts in denjenigen Angelegenheiten, auf welche die Deutſchen Prozeßordnungen nicht Anwendung finden.“ Das Preußiſche Geſetz, betreffend den Anſatz und die Erhebung der Gebühren der Rechtsanwälte vom 12. Mai 1851 Tarif § 28 f. beſtimmt: § 28. „Die im erſten Abſchnitt .... beſtimmten Sätze ſind auch für die Geſchäfte in Angelegenheiten, welche keinen Prozeß betreffen, zu liquidiren.“ § 29. „Iſt dem Rechtsanwalt aber der Be-

trieb einer, mehrere derartige Geſchäfte bedingenden Angelegenheit oder eines ganzen Inbegriffs von Geſchäften übertragen, z. B. eine Nachlaßkuratel, Teſtamentsvollſtreckung, Vermögensverwaltung, Güter- oder Häuſer-Adminiſtration oder ein Syndikat ꝛc., oder iſt derſelbe zum Generalbevollmächtigten oder ſonſtwie zu einer generellen Vertretung beſtellt, ſo kann er mangels einer Vereinbarung eines Honorars für ſeine Geſchäftsführung nach jenen Beſtimmungen liquidiren." Daß unter die in § 29 a. a. O. aufgeführten Berufsthätigkeiten des Anwalts auch die Liquidation einer Handelsgeſellſchaft gehört, iſt nicht zu bezweifeln. Insbeſondere muß das aber gelten von dem dem Bekl. ertheilten Auftrag, welcher, wie das der B. R. feſtſtellt, „die Einleitung und Durchführung eines außergerichtlichen Arrangements mit den Gläubigern der beauftragten Firma bezweckte." Daß bei der Durchführung dieſes Auftrages der Rechtsanwalt auch Einzelgeſchäfte vorzunehmen hatte, welche ſeiner Berufsthätigkeit fremd ſind, „alterirt nicht den Geſammtcharakter der ſich als generelle Vertretung darſtellenden Dienſtleiſtung." Mit Recht hat daher der B. R. die Beſtimmungen des Preußiſchen Geſetzes vom 12. Mai 1851 §§ 28, 29 in der Abänderung, welche § 28 durch das Ausführungsgeſetz zur Gebührenordnung für Rechtsanwälte erfahren hat, auf den vorliegenden Fall angewendet. Zu den Beſtimmungen der Gebührenordnung, welche durch das angeführte Ausführungsgeſetz verallgemeinert ſind, gehört auch § 86, wonach „die Einforderung der Gebühren und Auslagen nur zuläſſig iſt, wenn vorher oder gleichzeitig eine von dem Rechtsanwalt unterſchriebene Berechnung derſelben mit Angabe des Werths des Streitgegenſtandes und unter Beziehung der zur Anwendung kommenden Beſtimmungen dieſes Geſetzes mitgetheilt wird. Dieſer Beſtimmung iſt der Bekl. nicht nachgekommen, und es iſt unbegründet, wenn derſelbe dies in der Begründung ſeiner Reviſion darum als irrelevant erklären will, weil nicht er, ſondern der Kl. im vorliegenden Prozeß einen Anſpruch geltend mache. Indem der Bekl., trotzdem die Liquidation beendet iſt, 2500 Mark mit der Erklärung zurückbehielt, daß dieſer Betrag ſein Honorar bilde, machte er ſeine Gebühren geltend, war alſo verpflichtet, dies auf dem vorgeſchriebenen Weg zu thun. Man könnte auch die Frage aufwerfen, ob nicht durch die Ausdehnung der Beſtimmungen des R. Geſ. auf andere Thätigkeiten als die prozeſſualen dem Anwalt ein Privileg, d. h. ein privilegium favorabile habe ertheilt, ihm die Befugniß, nach der Gebührenordnung zu liquidiren, habe gewährt werden ſollen, ſo daß es ihm freiſtehen würde, auch in anderer Weiſe ſeinen Anſpruch zu begründen, wie denn das Geſetz ſelbſt darauf hinweiſt, daß in erſter Linie die Vereinbarung maßgebend ſein ſoll. Allein bei dieſer Annahme wird überſehen, daß derjenige, welcher Gebühren, d. h. Lohn für aufgewandte Bemühungen, fordert, zunächſt einen Titel für einen ſolchen Anſpruch haben muß. In der Aufwendung der Mühe an ſich liegt dieſer Titel nicht. Das nimmt das Preußiſche Recht ebenſo an, wie das gemeine Recht (§ 74 A. L. R. Thl. I Tit. 13. Dernburg, Preuß. Recht § 182. Förſter § 141). „Die Ausrichtung ſolcher Geſchäfte muß zu ſeinem ordentlichen Gewerbe gehören." Vergl. H. G. B. Art. 290, 371/2. Fordert der Rechtsanwalt unbedungenen Lohn, ſo fordert er ihn auf Grund einer Stellung als Rechtsanwalt, er muß alſo auch die für die Geltendmachung derartiger Forderungen beſtehenden geſetzlichen Leiſtungen anerkennen. I. C. S. i. S. Benecke c. Holdinghauſen vom 9. Juli 1890, Nr. 128/90 I.

M.

Perſonal-Veränderungen.

Zulaſſungen.

Dr. Alexander Lutteroth beim Hanſeatiſchen Oberlandesgericht, Landgericht und Amtsgericht Hamburg; — Dr. jur. Adolf Geygee beim Landgericht Frankfurt a. M.; — Robert Rudolph Häetel in Werdau bei der Kammer für Handelsſachen und beim Amtsgericht Glauchau; — Petrajch beim Amtsgericht Neefeld; — Paul Alexander Biſchoff beim Amtsgericht Rummelsburg i. Pom.; — Karl Geſſing in Olbernhau beim Landgericht Freiberg; — Robert Rudolph Häetel in Werdau beim Landgericht Zwickau; — Adolf Stünkel beim Landgericht Stade; — Julius Weinberg beim Amtsgericht Rinteln; — Dr. Arthur Wilhelm Ernſt Roſenthal beim Landgericht I Berlin; — Otto Cohn beim Amtsgericht Magdeburg; — Guſtav Alfred Junge beim Amtsgericht Weißenfels; — Albert Lewin beim Amtsgericht Charlottenburg; — Dr. Carl Friedrich Max Gelpcke beim Landgericht I Berlin; — Oskar Heinrich Walther Taube in Annaberg beim Landgericht Chemnitz und Amtsgericht Annaberg; — Cohn aus Genthin beim Landgericht Magdeburg; — Dr. Ludwig Mai beim Landgericht Mannheim; — Carl Brünnecke beim Amtsgericht Neubeck; — Julius Arthur Max Peeidiſch beim Landgericht I Berlin; — Boeoſchek beim Amtsgericht Hultſchin; — Franz Niche beim Amtsgericht Oeynhauſen; — Dr. Emil Sachs beim Landgericht Berlin; — v. Chezanowski beim Landgericht Poſen; — Dr. Emil Knittel beim Landgericht Zabern i. Elſ.; — Gerichtsaſſeſſor a. D. Victor Flies beim Amtsgericht I Sondershauſen; — Gerichtsaſſeſſor Dr. jur. Willmann beim Amtsgericht Suhl; — Rechtsanwalt Rudolph beim Landgericht Prenzlau; — Rechtsanwalt Guſtav Beutele beim Oberlandesgericht Stuttgart; — Rechtsanwalt Julius Baue beim Amtsgericht Weſel; — Rechtsanwalt Haas Hager beim Amtsgericht Miesbach; — Rechtsanwalt Dr. Joſeph Roe beim Landgericht Konſtanz.

Löſchungen.

Petraſch beim Amtsgericht Viersen; — Dr. jur. W. B. Lüders beim Oberlandesgericht Kiel; — Chrzescinski beim Amtsgericht Eitorf; — Lewin beim Amtsgericht Megitno; — Boeoſchek beim Amtsgericht Beuthen; Juſtizrath Auguſt Kaalitz beim Landgericht Braunſchweig; — Dr. v. Weinrich beim Oberlandesgericht Colmar; — Albert Geoßer zu Stadtlim beim Landgericht Rudolſtadt; — Georg Michael Ottowerbee beim Amtsgericht Donauwörth; — Ober-Juſtizrath Dr. Ernſt Albert Stein beim Oberlandesgericht Dresden; — Juſtizrath Leonhard Kleiter beim Landgericht Landshut; — Rechtsanwalt Caſimir Regentke beim Amtsgericht Tremeſſen; — Rechtsanwalt Weißweiler beim Oberlandesgericht Köln; — Rechtsanwalt Albert Schönmetzler beim Landgericht München II.; — Rechtsanwalt Felix Rudolph beim Amtsgericht Schwedt; — Rechtsanwalt Dr. Karl Auguſt Andeitzſchky beim Landgericht

Digitized by Google

Leipzig; — Justizrath Kaulitz beim Oberlandesgericht Braunschweig; — Rechtsanwalt Hans Hager beim Landgericht Straubing; — Rechtsanwalt Peter Ritter beim Landgericht Flensburg; — Rechtsanwalt Wilhelm Engerer beim Landgericht Traunstein; — Rechtsanwalt Capelle beim Landgericht Hannover; — Rechtsanwalt Dr. Ernst Karl Rudolf Wachsmuth beim Landgericht Leipzig; — Rechtsanwalt August Wagner beim Amtsgericht Lauterbach; — Justizrath Michael Pfügel beim Oberlandesgericht und Landgericht Bamberg; — Rechtsanwalt Dr. Franz Cäsar Heink beim Landgericht Bautzen.

Ernennungen.

Zu Notaren wurden ernannt: Notar Pohl in Lebach für den Landesgerichtsbezirk Koblenz und Wohnsitz in Niederbreisig; — Rechtsanwalt Petrich in Samter für den Bezirk des Oberlandesgerichts Posen und Wohnsitz in Samter; — Rechtsanwalt Coßmann in Siegen für den Bezirk des Oberlandesgerichts Hamm und Wohnsitz in Siegen; — Rechtsanwalt Gröning in Hohenlimburg für den Bezirk des Oberlandesgerichts zu Hamm und Wohnsitz in Hohenlimburg; — Rechtsanwalt Simmel zu Schmiedeberg i. S. für den Bezirk des Oberlandesgerichts Breslau und Wohnsitz in Schmiedeberg; — Rechtsanwalt Vogel in Königsberg i. Pr. für den Bezirk des Oberlandesgerichts Königsberg i. Pr. und Wohnsitz in Königsberg; — Rechtsanwalt Kleefeld in Lehe für den Bezirk des Landgerichts Verden und Wohnsitz in Lehe.

Todesfälle.

Rechtsanwalt Dr. Karl August Andritzschky in Leipzig; — Justizrath Kaulitz in Braunschweig; — Rechtsanwalt August Christian Ludwig Rusch in Rostock; — Rechtsanwalt Dr. Ernst Karl Rudolf Wachsmuth in Leipzig; — Justizrath Michael Pfügel in Bamberg; — Geh. Justizrath Friedrich Forkel in Coburg; — Rechtsanwalt Raethjen in Waren.

Büreaugehülfe, in Anwaltssachen erfahren, unbedingt zuverlässig und gewandt, gesucht für mein Büreau zum 1. Oktober cr.
Emden, 1. August 1890.

Hoemann,
Rechtsanwalt und Notar.

Ich suche zum 1. September, wenn möglich, noch früher, einen durchaus **zuverlässigen ersten Expedienten.** Kautionsfähige erhalten den Vorzug.

Rechtsanwalt Dr. **Beseke**
Greiz (Reuß).

Ein **Assessor** wünscht sich mit einem Anwalt in einer größeren Stadt des landrechtlichen oder rheinischen Rechtsgebiets zu assoziiren. Gef. Off. sub **O. P.** an die Exp. dieses Blattes.

Ein **tüchtiger,** unverheiratheter **Büreauvorsteher,** der gute Zeugnisse besitzt, sucht zum 1. September cr. oder später anderweitig Stellung, eventuell als zweiter Büreauvorsteher auf einem größeren Büreau. Offerten werden unter Nr. **1050** an die Expedition d. Bl. erbeten.

Ein tüchtiger und zuverlässiger **Büreauvorsteher** sucht Stellung. Offerten unter **A. B.** an die Expedition d. Bl.

Zum Antritt um 1. September d. Js. wird ein gewandter und zuverlässiger **Schreiber** gesucht, welcher mit den Anwaltsgeschäften vertraut ist. Offerten sub **K. L. 879** an die Exp. dieses Blattes.

R. Emil Lange, Buchhandl. und Antiquariat, **Leipzig**
offerirt in neuester Auflage fast neu und gebunden:
Bolze, Praxis des Reichsgerichts Bd. 1—8 (56 M.) f. 45 M. **Bunchitsch,** preuß. Verwaltungsgesetze (32 M.) f. 25 M. **Deenburg,** Pandekten (35 M.) f. 27 M. **Deenburg,** Privatrecht (48 M.) f. 36 M. **Entscheidungen** des Reichsgerichts in Civ. Sach. Bd. 1—24 m. R. B. (135 M.) f. 106 M. **Entscheidungen** in Strafsachen Bd. 1—19 (100 M.) f. 75 M. **Fuesstee-Eecius** Privatrecht (58 M.) f. 45 M. 1 **Grotefend's** Gesetzsammlung (1806—87) (65 M.) f. 50. M. **Jäckel,** Zwangsvollstr. (13 M.) f. 10 M. **Johow,** Entscheid. d. Kammergerichts Bd. 1—9 (56 M.) f. 44 M. **Mukuwer,** Handelsgesetzbuch (20 M.) f. 15 M. **Oelshausen,** Strafgesetzbuch (30 M.) f. 24 M. **Ortloff,** gerichtl. Redekunst (15 M.) f. 10 M. **Puchelt,** Handelsgesetzbuch (23 M.) f. 18,50 M. **Rehbein & R.,** Pr. Landrecht (36 M.) f. 29 M. **Stuepel,** preuß. deutsch. Gesetz-Codex (66 M.) f. 44 M. **Turnau,** Grundbuchordnung (25 M.) f. 20 M. **Wilmowski & Levy,** Civilprozeßordn. (30 M.) f. 22 M. **Windscheid,** Pandekten (50 M.) f. 40 M.
Alle rechtswissenschaftl. Werke in neuesten und älteren Auflagen werd. antiquar. zu billigsten Preisen geliefert.

Aus unserem Verlage empfehlen wir:

Die Gebührenordnung für Rechtsanwälte
vom 7. Juli 1879
nebst Landesgebührengesetzen.
Erläutert und für den praktischen Gebrauch bearbeitet
von
Carl Pfafferoth,
Kanzleirath im Reichs-Justizamt.

Preis 18½ Bogen groß 8° brochirt 4 Mark, in Original-Callico-Einband 5 Mark.

Für den Werth und die praktische Brauchbarkeit des in jeder Anwaltstube unentbehrlichen Buchs bürgt schon der Name des Verfassers, der durch sein weitverbreitetes und autoritatives Ansehens sich erfreuendes Werk über das Gerichtskostenwesen (4. Aufl.), durch sein 1879 erschienenes Handbuch für das Anwaltsgebührenwesen, wie auch durch zahlreiche Abhandlungen über Gebührenfragen in der Juristischen Wochenschrift in den Anwaltskreisen wohlbekannt ist. Dafür zeugt auch die Thatsache, daß sowohl der Königlich Preußische Herr Justizminister wie der Vorstand des Deutschen Anwaltvereins in ihren Organen auf das Buch aufmerksam gemacht bezw. dasselbe offiziell empfohlen haben.

Gutachten aus dem Anwaltstande
über
die erste Lesung des Entwurfs eines Bürgerlichen Gesetzbuchs
herausgegeben im Auftrage des Deutschen Anwaltvereins
von den Rechtsanwälten
Adams, Geh. Justizrath in Coblenz, Wilke, Justizrath in Berlin, Mecke, Justizrath in Leipzig, Hartmann in Nürnberg, Seythenpet in Leipzig.

Das Werk umfaßt 97½ Bogen und kostet
brochirt . . . . . 30 Mark,
gebunden in Callico . . . 32,75 Mark,
gebunden in Halbfranz . . 33,50 Mark.

Zu beziehen durch alle Sortimentsbuchhandlungen, sowie gegen Einsendung des Betrages auch direct franco von unterzeichneter Verlagsbuchhandlung.

Berlin, S. 14. **W. Moeser Hofbuchhandlung.**

H. Meyer's Buchdruckerei, Halberstadt.
Formular-Magazin für Rechtsanwälte und Notare, Papier-Lager, Lith. Anstalt und Steindruckerei, Buchbinderei
empfiehlt ihr reichhaltiges Lager von Formularen, Papieren, Couverts ꝛc. Preiscourant gratis und franco.

Für die Redaktion verantw.: R. Kempner. Verlag: W. Moeser Hofbuchhandlung. Druck: W. Moeser Hofbuchdruckerei in Berlin.

Digitized by Google

№ 36. Berlin, 1. September. 1890.

Juristische Wochenschrift.

Herausgegeben von

M. Kempner,

Rechtsanwalt beim Landgericht I. in Berlin.

Organ des deutschen Anwalt-Vereins.

Preis für den Jahrgang 20 Mark. — Inserate die Zeile 40 Pfg. — Bestellungen übernimmt jede Buchhandlung und Postanstalt.

Inhalt.

Anwaltstag in Hamburg. S. 309. — Hülfskasse für deutsche Rechtsanwälte. S. 309. — Stellt der Artikel 10 der deutsch-russischen Konvention von 1874, Reichsgesetz-Blatt 1875 S. 136, bezüglich der Beerbung der beiderseitigen Staatsangehörigen ein allgemeines Prinzip auf, durch welches den landesrechtlichen Grundsätzen über die Anwendung des Rechtes des letzten Wohnsitzes derogirt wird und ist an die Stelle dieser landesrechtlichen Vorschriften bezüglich des Mobiliarnachlasses das Nationalitätsprinzip getreten? Welche Wirksamkeit äußern die Urtheile russischer Gerichte in Erbschaftsangelegenheiten im deutschen Reich und umgekehrt die Entscheidungen deutscher Gerichte in Rußland. S. 309. — Kosten im Interventionsprozesse. S. 315. — Literatur. S. 315. — Personal-Veränderungen. S. 316.

Anwaltstag in Hamburg.

Die Generalversammlung des Deutschen Anwaltvereins (Anwaltstag) wird auf den 12. September Vormittags 9 Uhr und den 13. September 1890 nach Hamburg, Sitzungssaal der Bürgerschaft, berufen.

Vorläufige Tagesordnung.

I. Am 12. September 1890.

1. **Verhandlung über die auf dem Münchener Anwaltstage zurückgestellten Anträge der Berichterstatter Rechtsanwälte Munckel zu Berlin und Payer II in Stuttgart über das Recht der Vertheidigung in Strafsachen.**
2. **Verhandlung über die dem Rechtsanwalt gegenüber seinem Auftraggeber zuzuweisende Rechtsstellung. Berichterstatter Rechtsanwalt Dr. Laewenfeld in München und Justizrath Dr. Reatz in Gießen.**

II. Am 13. September 1890.

1. **Fortsetzung und Schluß der Berathung über die zu I angegebene Tagesordnung.**
2. **Rechnungslegung und Neuwahl des Vorstandes.**

Berlin, den 10. Juni 1890.

Vorstand des Deutschen Anwaltvereins.

Dr. von Wilmowski, Geheimer Justizrath, Vorsitzender.

Hülfskasse für deutsche Rechtsanwälte.

Die sechste ordentliche Generalversammlung wird auf den 13. September 1890 Vormittags 9 Uhr nach Hamburg, Sitzungssaal der Bürgerschaft, berufen.

Die Tagesordnung ist:

1. **der von dem Vorstande zu erstattende Geschäftsbericht für das mit dem 30. Juni 1890 abgelaufene Geschäftsjahr,**
2. **die Justifikation der Jahresrechnung,**
3. **die Wahl von Vorstandsmitgliedern in Gemäßheit des § 9 der Satzungen,**
4. **die Wahl der Rechnungsrevisaren,**
5. **die Wahl des nächsten Versammlungsortes.**

Leipzig, den 10. Juni 1890.

Bussenius, Justizrath, Vorsitzender.

Stellt der Artikel 10 der deutsch-russischen Konvention von 1874, Reichsgesetz-Blatt 1875 S. 136, bezüglich der Beerbung der beiderseitigen Staatsangehörigen ein allgemeines Prinzip auf, durch welches den landesrechtlichen Grundsätzen über die Anwendung des Rechtes des letzten Wohnsitzes derogirt wird und ist an die Stelle dieser landesrechtlichen Vorschriften bezüglich des Mobiliarnachlasses das Nationalitätsprinzip getreten? Welche Wirksamkeit äußern die Urtheile russischer Gerichte in Erbschaftsangelegenheiten im deutschen Reich und umgekehrt die Entscheidungen deutscher Gerichte in Rußland.

Urtheil des Reichsgerichts VI. Civilsenats vom 19. Juni 1890, Nr. 88/90 VI.

II. J. Oberlandesgericht Frankfurt a. M.

Am 19. Januar 1882 verstarb zu Wiesbaden ohne Hinterlassung von Kindern der nach Behauptung der Klage russische Staatsangehörige David John von Harder, Sohn des im

Jahre 1871 ebendaſelbſt verſtorbenen Generalkonſuls gleichen Namens, und deſſen Ehefrau Natalie, geborenen von Stieglitz. Letztere ſtarb zu Frankfurt a. M. am 17. Mai 1882 mit Hinterlaſſung eines Teſtamentes nebſt Codizill, in welch erſterem ſie ein Kapital von 500 000 Rubel ihren fünf Kindern — von denen drei ſie überlebten — und, Falls eines derſelben vor ihr mit Tod abgehen ſollte, deſſen Antheil „ſeinen Erben“ „teſtirt.“ Dieſes Teſtament iſt auf Betreiben eines dieſer Kinder durch ein — nach ruſſiſchem Rechte erforderliches — Urtheil des Kreisgerichtes St. Petersburg nach vorheriger Sachprüfung beſtätigt. Den Nachlaß des David John von Harder betreffend, ſo haben deſſen Bruder Nikolaus Ludwig von Harder und der Sohn Alexander des vorverſtorbenen Bruders Alexander von Harder ein Urtheil des Kreisgerichts zu St. Petersburg vom 3. Mai 1883 erwirkt, durch welches ſie als Erben des Genannten beſtätigt wurden. In Folge deſſen haben dieſelben je zur Hälfte nachſtehende Vermögenstheile ausgeantwortet erhalten:

1. einen Ausſtand bei Stieglitz und Co. in Petersburg zu 100 000 Rubel (das iſt ⅕ des ſchon erwähnten Kapitales zu 500 000 Rubel),

2. eine bei der Ruſſiſchen Staatsſchuldenkommiſſion eingeſchriebene, ununterbrochen zinstragende Obligation zu 4 Prozent über 85 714 Rubel nebſt Zinſen, in Summa 89 142 Rubel;

3. laut Inventars eines Gerichts-Priſtaws

a) Pelze und Brillanten für 1 413 Rubel 80 Kopeken,

b) baares Geld 303 Rubel 75 Kopeken,

c) in deutſchen Werthen 3 925 M. 1962 Rubel 50 Kopeken,

zuſammen 3 680 Rubel 5 Kopeken.

In dem unter 3 aufgeführten Poſten ſind die der ruſſiſchen Konſulatsbehörde in Wiesbaden überwieſenen Werthe enthalten, welche der Erblaſſer zur Zeit ſeines in Wiesbaden erfolgten Todes bei ſich hatte.

Es hat nun aber David John von Harder eine Wittwe hinterlaſſen, Namens Anna von Harder, geſchiedene Gräfin Spannocchi, geborene Hanko von Lemhenyi. Dieſelbe hat unter der Behauptung, nach ruſſiſchem Rechte zu ¼ des Mobiliar-Nachlaſſes ihres Ehemannes erbberechtigt zu ſein, gegen Ludwig und Alexander von Harder bei dem ruſſiſchen Kreisgerichte in St. Petersburg eine Klage erhoben, in welcher ſie auf Grund ihres Erbrechts von den, den Beklagten aus dem erwähnten Nachlaſſe zugefloſſenen 192 822 Rubel 5 Kopeken ¼ mit 48 205 Rubel 50 Kopeken beanſpruchte. Durch Verſäumnißurtheil des genannten Kreisgerichts vom 9. März 1887 wurde Klägerin als Erbin ihres verſtorbenen Ehemannes zu ¼ beſtätigt, und wurden Beklagte je zur Hälfte zur Zahlung der Klagsſumme nebſt Prozeßzinſen ſeit dem 24. Mai 1886 und der auf 1529 Rubel 51 Kopeken feſtgeſetzten Gerichtskoſten verurtheilt. — Durch weiteres Urtheil des St. Petersburger Bezirksgerichtes vom 5. November 1887 wurde erkannt, bezüglich des Alexander von Harder, daß derſelbe, in Deutſchland lebend, zwar die Empfangnahme des erſten Urtheils verweigert habe, daß daſſelbe aber gleichwohl für mitgetheilt und Mangels „Einſpruchs binnen geſetzlicher Friſt“ für rechtskräftig zu erachten; auf den Einſpruch des Ludwig von Harder dagegen wurde dieſer wiederum wie früher, verurtheilt und auf deſſen Berufung vom St. Petersburger Gerichtshof am 24. Mai 1888 das Urtheil des Bezirksgerichtes beſtätigt.

Inzwiſchen war Anna von Harder verſtorben, mit Hinterlaſſung der jetzigen Kläger als Kinder und Erben. Dieſe haben zum Königlich Preußiſchen Landgerichte zu Frankfurt a. M. gegen Alexander von Harder auf Grund des vorſtehenden Sachverhaltes Klage erhoben mit dem Antrage, den Beklagten zur Zahlung von 24867 Rubel 50 Kopeken zum Rubelkurſe von 2,17 Mark, alſo von 53 962,47 Mark nebſt 6 Prozent Zinſen ſeit 24. Mai 1886 aus 52 302,97 Mark und ſeit 24. Oktober 1887 aus 1 659,50 Mark zu verurtheilen. Es iſt von den Klägern die Anwendbarkeit des ruſſiſchen Rechts auf Grund der deutſch-ruſſiſchen Konvention vom $\frac{31.\ \text{Oktober}}{12.\ \text{November}}$ 1874 behauptet, und für die ruſſiſche Staatsangehörigkeit ſowohl des Erblaſſers als der Natalie von Harder zur Zeit deren Todes Beweis erboten. Beklagter hat der Klage widerſprochen und die Anwendbarkeit der Konvention, ebenſo die ruſſiſche Staatsangehörigkeit der genannten Erblaſſer beſtritten.

Der erſte Richter hat die Klage abgewieſen, weil John David von Harder zuletzt in Frankfurt a. M. domizilirt habe, die Konventionen auf den in Rußland befindlichen Nachlaß eines Ruſſen keine Anwendung leide, Kläger daher die Anwendung ruſſiſchen Rechts auf die Beerbung des John David von Harder — wenigſtens bei einem deutſchen Gerichte — nicht in Anſpruch nehmen könnten.

Auf Berufung der Kläger hat das Oberlandsgericht zu Frankfurt a. M. das Urtheil des Landgerichts aufgehoben und den Beklagten koſtenpflichtig verurtheilt, an die Kläger

1. 52 845,27 Mark mit 6 Prozent Zinſen ſeit 24. Mai 1886;
2. 1 676,71 Mark mit 6 Prozent Zinſen ſeit 24. Oktober 1887

zu bezahlen. Beklagter hat Reviſion eingelegt. Das Reichsgericht hat das Berufungsurtheil aufgehoben und die Sache zur nochmaligen Verhandlung und Entſcheidung an das Berufungsgericht zurückgewieſen.

Gründe.

Die Entſcheidung des zweiten Richters beruht auf folgenden Haupterwägungen:

1. Unter der — dem Sachverhalte entſprechenden — Feſtſtellung, daß es ſich nicht lediglich um in Rußland befindliches Vermögen des John David von Harder handle, daß vielmehr in dem Poſten zu 3 (oben) die zur Zeit des Todes des Erblaſſers in Deutſchland befindlich geweſenen Vermögenswerthe des genannten enthalten ſeien, wird ausgeführt, daß inſoweit jedenfalls die Vorausſetzungen der Deutſch-Ruſſiſchen Konvention von 1874 gegeben vorliegen, daß übrigens in Artikel 10 dieſer Konvention ein allgemeines Prinzip bezüglich der Beerbung der beiderſeitigen Staatsangehörigen aufgeſtellt werde, durch welches den landesrechtlichen Grundſätzen über die Anwendung des Rechtes des letzten Wohnſitzes des Erblaſſers bezüglich des beweglichen Nachlaſſes im Allgemeinen derogirt ſei, mit der einzigen in Abſatz 2 am Ende und Abſatz 3 daſelbſt vorgeſehenen Ausnahme. Grundſätzlich nämlich werde das Nationalitätsprinzip als für die Beerbung der beiderſeitigen Staatsangehörigen, ohne Rückſicht auf deren letzten Wohnſitz maßgebend anerkannt, mit zwei Ausnahmen, einmal bezüglich der Immobilien, und dann

bezüglich der Erbansprüche von Inländern. — Hierfür wird Bezug genommen auf den Bericht des Ausschusses des Bundesraths für Justizwesen, mit welchem jene Konvention dem Reichstage vorgelegt wurde. (Siehe Stenographische Berichte zur II. Session 1874/75, Band IV Seite 874, besonders 876), dann auf die zu Tage getretene Auffassung im Reichstage (daselbst Band I Seite 659, 660, 661, Band II Seite 868, 869); ferner werden hierfür herangezogen der Konsularvertrag des Deutschen Reichs mit Griechenland vom 26. November 1881, besonders Artikel 23, 25 daselbst und die Denkschrift dazu bei Vorlage desselben an den Reichstag (Sammlung der Drucksachen des Reichstages I. Session 1881/82 Aul. Band Nr. 59 S. 187).

2. Einer der Ausnahmefälle der Konvention liege nicht vor. Beklagter selbst sei, nebst seinem Oheim Ludwig, bei den russischen Gerichten als Erbprätendent nach dem, beiden hinsichtlich des Verzuges vor den Schwestern sehr günstigen, russischen Erbrechte aufgetreten, und seien beide auf Grund des russischen Erbrechts in den Nachlaß eingewiesen worden. Auch bezüglich des Nachlasses der Natalie von Harder habe das russische Erbrecht Platz gegriffen; beides, sofern die Erblasser zur Zeit ihres Todes russische Staatsangehörige waren.

3. Es wird nun auf Grund der vorliegenden Nachweise diese Staatsangehörigkeit festgestellt. Nachdem Revisionskläger erklärt hat, diese Feststellung nicht weiter bestreiten zu wollen, bedarf es hier eines näheren Eingehens auf die Urtheilsgründe nicht.

4. Somit — erwägt das Berufungsgericht weiter — sei auf Grund der Konvention von 1874 anzuerkennen, daß sowohl John David von Harder als Natalie von Harder hinsichtlich ihres Mobiliarnachlasses grundsätzlich nach russischem Rechte beerbt, beziehungsweise daß diese Nachlässe nach russischem Rechte zu reguliren seien. Daß nach diesem Rechte der Wittwe ein Viertel des ersteren Nachlasses gebühre, ergebe sich aus den vorliegenden Urtheilen der russischen Gerichte und werde nicht bestritten; auch sei insoweit „das Urtheil" der russischen Gerichte nach der Konvention zweifellos maßgebend und von den Deutschen Gerichten anzuerkennen.

5. Es handle sich hier nicht um eine Klage auf Vollstreckbarkeitserklärung des ausländischen Urtheils; auch könne es dahin gestellt bleiben, ob aus russischen Urtheilen eine Judikatsklage in Deutschland erhoben werden könne, denn eine solche sei nicht angestellt; vielmehr sei dieselbe Klage, wie die in Rußland erhobene, aus dem materiellen Sachverhältnisse angestellt, und sollten die vorgelegten russischen Urtheile nicht sowohl als Klagegrund, sondern blos als Angriffsmittel zur Unterstützung des materiellen Klagegrundes dienen.

6. Gleichwohl kommen jenen Urtheilen Angesichts der Artikel 7 und 10 der Konvention von 1874 eine, für die Deutschen Gerichte maßgebende, Bedeutung hinsichtlich der einzelnen Streitpunkte zu.

7. Der erhobene Anspruch stelle sich als die Erbschaftsklage des bei der Theilung übergangenen Erben gegen die Miterben auf seinen Antheil, und als eine Anfechtung der stattgehabten Theilung dar. Sinngemäß erstrecke sich die Zuständigkeit der nach der Konvention zuständigen russischen Gerichte auch auf diese Ansprüche; hieraus ergebe sich ohne weiteres, daß die in jenen Urtheilen, von denen allerdings nur das erste vom 9. März 1887 gegen den jetzigen Beklagten mit ergangen sei, enthaltenen Vorentscheidungen hinsichtlich des Erbrechts beziehungsweise der Auslegung des Testamentes der Natalie von Harder nach russischem Rechte keiner Nachprüfung Seitens der Deutschen Gerichte zu unterziehen.

8. Die Frage hinsichtlich der Zugehörigkeit der einzelnen in der Klage aufgeführten Vermögensstücke — bezüglich deren theilweise, das ist bezüglich der 100 000 Rubel bei Stieglitz, die russischen Entscheidungen in erster und zweiter Instanz differirten — anlangend, so sei, da nach jeder der beiden Auffassungen der Anspruch der Anna von Harder anerkannt, die Abweichung der russischen Urtheile in der Begründung zur Sache einflußlos.

9. Dem Zweifel hinsichtlich der Zugehörigkeit der vierprocentigen Obligation stehe die in den russischen Urtheilen enthaltene Feststellung entgegen, daß die Obligation auf den Namen des John David von Harder eingetragen gewesen sei.

10. Hiernach sei auf Grund der russischen Vorentscheidungen der Anspruch der Kläger auf Herausgabe des zum Nachtheil der Anna von Harder vom Beklagten zu viel erhobenen ⅓ Antheils an den sämmtlichen Vermögensstücken für begründet zu erachten, und könne sich Beklagter nicht darauf berufen, daß er sich auf das Prozeßverfahren in Rußland nicht eingelassen habe. Denn selbst, wenn er Deutscher war, habe er, insofern er nicht auf den in Deutschland befindlichen Nachlaß Erbansprüche nach Deutschem Rechte verfolgen wollte, sich hinsichtlich der Erbschaft auf das Verfahren vor den russischen Gerichten einlassen müssen, widrigenfalls er deren Entscheidungen, wenn auch nicht als Vollstreckungstitel, so doch als materiell begründet, nach der Konvention auch gegen sich gelten zu lassen habe.

11. Das russische Recht, und ebenso die russischen Entscheidungen, letztere, soweit nicht ein Irrthum oder ein nach russischem Recht zu beurtheilender rechtlicher Verstoß nachweislich untergelaufen, erschienen auch für die Frage maßgebend, für welche Beträge der mit der hereditatis petitio belangte Beklagte der Anna von Harder, nun deren Erben, aufzukommen habe.

12. Hiernach müsse es bei der in den russischen Urtheilen gegen den Beklagten zuerkannten Summe von 24 867 Rubel 50 Kopeken (soll hier heißen: 24 102 Rubel 75 Kopeken) bewenden.

Gegen diese Ausführungen erhebt die Revision zunächst den Angriff, daß der Konvention von 1874 eine unzulässige Ausdehnung gegeben sei. Dieselbe spreche nirgends von dem Erbrechte in das im Heimathlande des Erblassers befindliche, bewegliche Vermögen; und wenn auch die Vertragstheile der Ansicht gewesen sein möchten, daß die Anwendbarkeit des Erbrechtes des Heimathsstaates im Allgemeinen bereits geltendes — internationales — Recht sei, so habe doch diese Ansicht weder im Artikel 10 noch an einer anderen Stelle der Konvention in einer Weise Ausdruck gefunden, daß jener Satz zu einer Satzung der Konvention geworden.

Dieser Angriff geht fehl. Vorauszuschicken ist, daß die Konvention internationales Erbrecht regelt, mithin einen Gegenstand behandelt, hinsichtlich dessen nach der Verfassung des Deutschen Reiches Artikel 4 Ziffer 13 — in der Fassung des Gesetzes vom 20. Dezember 1873 — und Artikel 11 der Kaiser

Staatsverträge mit auswärtigen Mächten abzuschließen befugt ist, und daß diese Konvention mit einem motivirenden Berichte des Ausschusses des Bundesrathes für Justizwesen dem Reichstage zur Berathung und Beschlußfassung vorgelegt und vom Reichstage in dreimaliger Lesung genehmigt, hiernach die Voraussetzung des Artikels 11 cit. Absatz 3 überall erfüllt ist. Die Publikation ist erfolgt im Reichsgesetzblatt von 1875 Seite 136. Der Artikel 10 der Konvention bestimmt nun:

> „Die Erbfolge in die unbeweglichen Güter richtet sich nach den Gesetzen des Landes, in welchem die Immobilien belegen sind, und die Gerichte dieses Landes haben ausschließlich über jeden Anspruch oder Einwand, der den unbeweglichen Nachlaß betrifft, zu befinden.
>
> Ansprüche, welche sich auf die Theilung des beweglichen Nachlasses, sowie auf das Recht der Erbfolge in das bewegliche Vermögen beziehen, welches in einem der beiden Länder von Angehörigen des anderen Landes hinterlassen worden ist, werden von den Gerichten oder sonst zuständigen Behörden des Staates, dem der Verstorbene angehörte, und nach den Gesetzen dieses Staates entschieden, es müßte denn ein Unterthan des Landes, in welchem der Nachlaß eröffnet ist, auf die gedachte Hinterlassenschaft Ansprüche zu erheben haben.
>
> In diesem letzten Falle soll, wenn der Anspruch vor Ablauf der in Artikel 5 festgesetzten — achtmonatlichen — Frist geltend gemacht worden ist, die Prüfung dieses Anspruches den Gerichten oder sonst zuständigen Behörden des Landes anheimfallen, in welchem der Nachlaß eröffnet worden ist, und diese haben nach den Gesetzen dieses Landes über die Rechtmäßigkeit der Ansprüche des Reklamanten und eintretenden Falles über diejenige Rate zu entscheiden, welche ihm zugetheilt werden soll.
>
> Sobald derselbe wegen dieser Rate befriedigt ist, wird der Ueberrest des Nachlasses an die Konsularbehörde ausgehändigt, welche damit hinsichtlich der übrigen Erben nach Artikel 8 zu verfahren hat."

Es kann der Revision zugegeben werden, daß der Wortlaut des Artikels 10 Absatz 2 auf den ersten Blick die Auffassung zuläßt, als ob er sich nur auf denjenigen beweglichen Nachlaß bezieht, welcher sich in dem Staate befindet, wo der Erblasser gestorben ist, nicht aber auf den im Heimathsstaate des Erblassers befindlichen Theil jenes Nachlasses. Auch der Eingang der Konvention spricht von den Erbschaften, welche in einem der beiden Staaten von Angehörigen des anderen Staates hinterlassen werden. Ein Gewicht für die vom Berufungsrichter vertretene Ansicht will auch nicht darauf gelegt werden, daß die Konvention in der Ueberschrift sich bezeichnet:

> „Konvention über die Regulirung von Hinterlassenschaften zwischen dem Deutschen Reich und Rußland."

Gleichwohl ergiebt eine nähere Betrachtung des Artikels, daß schon der Wortlaut desselben zu der entgegengesetzten Auffassung hindrängt. Hierfür spricht in erster Linie der Gegensatz in der Ausdrucksweise zwischen Absatz 1 und 2. In Absatz 1 werden bezüglich der Immobilien das Recht der belegenen Sache und der Gerichtsstand derselben als ausschließliche hingestellt. In Absatz 2 ist hinsichtlich des Gerichtsstandes eine offenbare Abschwächung beliebt und hinsichtlich des Mobiliar-Nachlasses ist die Ausdrucksweise so allgemein, daß darunter auch die Mobilien, welche der Erblasser in irgend einem der Länder der vertragschließenden Staaten hinterläßt, verstanden werden können. Und wenn nach Absatz 4 der Rest des Nachlasses, über welchen nach dem Erbrecht des Heimathstaates verfügt werden soll, dem Konsul dieses Staates auszuhändigen ist, so kann diese Bestimmung doch nur zur selbstständigen Voraussetzung haben, daß der schon im Heimathsstaate befindliche übrige Nachlaß eben nach dortigem Rechte zu behandeln und zu vertheilen ist, zumal der Vertrag sich gleicherweise auf die im andern Vertragsstaate domizilirten, wie auf die dort nur vorübergehend in Aufenthalt gewesenen Personen beziehungsweise deren Verlassenschaften bezieht. Artikel 1 daselbst.

Zugegeben indessen, daß der Wortlaut Zweifel zuläßt, so muß doch an der Hand der Materialien des Vertrages sowohl, als aus inneren Gründen dem Vorderrichter dahin beigetreten werden, daß im Artikel 10 ein allgemeines Prinzip bezüglich der Beerbung der beiderseitigen Staatsangehörigen aufgestellt ist, durch welches den landesrechtlichen Grundsätzen über die Anwendung des Rechtes des letzten Wohnsitzes derogirt wird, und daß an die Stelle dieser landesrechtlichen Grundsätze bezüglich des Mobiliarnachlasses das Nationalitätsprinzip gesetzt ist.

In dieser Weise hat, wie schon der zweite Richter ausführt, der Justizausschuß des Bundesrathes den Vertrag aufgefaßt, indem er in dem obenerwähnten Bericht bemerkt: „Bezüglich der Erbansprüche an den Mobiliarnachlaß ist dagegen bestimmt, daß die Entscheidung grundsätzlich nach den Gesetzen und von den Gerichten des Landes erfolgen soll, dem der Verstorbene angehörte." Gleicher Auffassung begegnete der Vertrag im Reichstage, wo die Abgeordneten Römer und Dr. Bähr sich dahin äußerten: die Konvention setze an Stelle des nach gemeinem Rechte geltenden Prinzipes, daß das Gesetz des letzten Wohnortes entscheide, das Prinzip, daß das Gesetz des Heimathsstaates des Erblassers entscheide, was der Bundesbevollmächtigte Dr. Friedberg bestätigte.

Der Abgeordnete Römer fügte noch hinzu, daneben werde der gemeinrechtliche Begriff der Universalsuccession auf den Kopf gestellt und zwar in doppelter Beziehung, durch die Unterscheidung:

1. zwischen den Immobilien und dem sonstigen Nachlaß, und
2. bezüglich der Staatsangehörigkeit der Erbprätendenten.

Nach Ansicht des Redners würde es im Sinne der Konvention genügen, auszusprechen, daß die Erbfolge in den Nachlaß sich nach den Gesetzen des Staates regle, dem der Verstorbene angehöre. Der Abgeordnete Dr. Bähr ist mit dem Grundgedanken des Vertrages, daß bei dem Tode eines fremden Staatsangehörigen nicht das Erbrecht des Ortes, wo er gelebt hat, sondern das Erbrecht seines Heimathsortes entscheidend sei, einverstanden. Er hält dies für ein gerechtes Prinzip und beklagt die gemachten Ausnahmen.

Daß die hierbei in Betracht kommenden Faktoren auf deutscher Seite auch noch bei späteren Gelegenheiten die Kon-

Digitized by Google

vention in diesem Sinne aufgefaßt haben, dafür spricht, wie der zweite Richter gleichfalls zutreffend ausführt, die Denkschrift, mit welcher die Konsular-Konvention mit Griechenland vom 26. November 1881 (Reichsgesetzblatt 1882 Seite 101) dem Reichstag vorgelegt und in welcher referirt ist, daß die Griechische Regierung zum Eintritt in die bezüglichen Verhandlungen auf Grundlage der Deutsch-Russischen Konvention sich bereit erklärt habe. Es hätten sich aber die in Artikel 10 dieser Konvention getroffenen Bestimmungen als zu komplizirt erwiesen. Die Scheidung zwischen Immobiliar- und Mobiliarnachlaß und die dem Erben unter Umständen gewährte Option zwischen dem Erbrecht des einen und des anderen Landes hätten in der Praxis zu Uebelständen geführt, welchen am zweckmäßigsten durch Aufstellung des, alle derartigen Nachtheile beseitigenden Grundsatzes abzuhelfen, daß Erbrecht, Erbfolge und Erbtheilung sich durchweg nach dem Heimathsrechte des Erblassers richten. Diesem Grundsatze sei im Artikel XXIII Ausdruck gegeben.

Dieser Artikel lautet:

„Das Erbrecht, sowie die Theilung des Nachlasses des Verlebten richten sich nach den Gesetzen seines Landes.

Alle Ansprüche, welche sich auf Erbrechte und Nachlaßtheilung beziehen, sollen durch die Gerichtshöfe oder zuständigen Behörden desselben Landes entschieden werden, und in Gemäßheit der Gesetze dieses Landes."

Hierzu bemerkte bei der zweiten Berathung dieser Konvention der Reichstagsabgeordnete Dr. Kapp (Stenographische Berichte I. Session 1881/82 Band I Seite 676):

„Indem es uns in jenem Theile gelungen ist, einige zweifelhafte Punkte zur Zufriedenheit beider Kontrahenten zu erledigen, namentlich die Universalsuccession in den Nachlaß Verstorbener zu statuiren, während wir in jenem russischen Vertrage den Mo- und Immobiliarnachlaß getrennt von einander behandelten, haben wir in der Fortbildung unserer internationalen Verträge einen großen Fortschritt gemacht."

Einschaltungsweise soll hier Erwähnung finden, daß das sogenannte Nationalitätsprinzip, welches nach Ansicht von Bar's:

„Siehe dessen „Theorie und Praxis des internationalen Privatrechts," 2. Auflage 1889, § 93 Seite 276,

nicht nur die Handlungsfähigkeit einer Person, sondern auch die Erbfolge in das Vermögen derselben beherrscht, auch in weiteren Konventionen des Deutschen Reiches und und zwar:

mit Brasilien vom 10. Januar 1882 (Reichsgesetzblatt Seite 69) Artikel 35,

mit Serbien vom 6. Januar 1883 (Reichsgesetzblatt Seite 62) Artikel XIX,

mit der Südafrikanischen Republik vom 22. Januar 1885 (Reichsgesetzblatt von 1886 Seite 209) Artikel 25,

in gleicher Weise, wie gegenüber Griechenland, zum Ausdrucke gelangt ist.

Ebenso streitet nichts wider die Annahme, daß in der Konvention von 1874 auch russischerseits dasselbe Prinzip zum Ausdruck gebracht werden wollte. Diese Annahme dürfte um so weniger auf Zweifel stoßen, als das russische internationale Erbrecht, von den Immobilien abgesehen, überhaupt vom Prinzipe der Staatsangehörigkeit beherrscht zu sein scheint.

Vergleiche von Bar, l. c. § 90 Note 7 Seite 265 und Band II § 363 Note 20,

Steinbach, die russische Erbfolgeordnung, Dorpat 1850, Seite 11.

Leutholdt, Russische Rechtskunde, Leipzig 1859, § 7, Seite 46.

Lehr, éléments de droit civil Russe, Seite 447.

Aber auch noch innere Gründe sprechen für die Auffassung des Oberlandesgerichts. Wie Revisionskläger selbst anerkennt, würde sich bei der gegentheiligen Ansicht das auffallende Resultat ergeben, daß das überall betonte Prinzip der Staatsangehörigkeit — abgesehen von den bereits statuirten zwei Ausnahmen — nochmals durchlöchert und beispielsweise bezüglich des in Deutschland befindlichen Mobiliarnachlasses eines im deutschen Reiche domizilirten und verstorbenen Russen das russische Erbrecht, bezüglich des in Rußland verbliebenen Mobiliarnachlasses desselben das Recht des letzten Wohnsitzes — also unter Umständen deutsches Erbrecht — anzuwenden wäre, eine Konsequenz, welche die vertragschließenden Staaten sicher nicht gewollt haben und wegen der dadurch in der Regelung der Erbschaften eintretenden Verwirrung niemals gewollt haben können.

Daß endlich die Auffassung des ersten Richters, wonach die Konvention überhaupt keine Vorschriften in Bezug auf Erbschaftsstreitigkeiten geben wollte, sondern nur Instruktionen für die, die Erbschaft regelnden Behörden enthalte, schon den Wortlaut gegen sich habe, zeigt ein Blick auf Absatz 1 und 2 des Artikels 10; es soll daher nur noch auf den Bericht des Bundesrathsausschusses hingewiesen werden; woselbst es unter Anderem heißt:

„Die Verweisung der Erbstreitigkeiten an die Gerichte des Heimathslandes ist daher für die deutschen Interessen nur vortheilhaft."

Da nun der Mobiliarnachlaß des John David von Harder theilweise in Deutschland, theilweise in Rußland sich befunden hat, und das Gleiche zweifellos auch bezüglich des Nachlasses der Natalie von Harder der Fall war, so ist an sich die Anwendbarkeit der Konvention auf vorwürfige Streitsache außer Frage.

Die Revision sucht nun für diesen Fall auszuführen, daß eine Entscheidung deutscher Gerichte über den Klageanspruch unzulässig sein würde, da nach der Konvention die Gerichte des Heimathsstaates — hier also Rußlands — über die sämmtlichen Erbansprüche zu entscheiden hätten. Dieser Angriff erledigt sich nicht durch die Thatsache, daß die Einrede der Gerichtsunzuständigkeit in den Vorinstanzen nicht erhoben wurde; denn die Prüfung der Zuständigkeit hat von Amtswegen zu erfolgen, so weit nicht — abgesehen vom Eintritte relativer Rechtskraft — der Gerichtsstand der Parteivereinbarung unterliegt. Dazu kommt, daß die Konvention zu einer Zeit abgeschlossen wurde, zu welcher eine deutsche Civilprozeßordnung noch nicht bestand.

Nun werden Staatsverträge durch die Aenderung der Gesetzgebung des einen Vertragsstaates regelmäßig nicht berührt:

Vergleiche die Motive zu den §§ 3—7 des Einführungsgesetzes zur Konkursordnung Seite 463

und zu § 4 der Konkursordnung Seite 32; zur Civilprozeßordnung Seite 403 (vergleiche Hahn, Materialien Seite 433); zum Gerichtsverfassungsgesetz Seite 214 (Hahn, daselbst Seite 187); auch zum Einführungsgesetz zur Strafprozeßordnung Seite 256 (Hahn, Materialien Seite 299); dann Urtheil des Sechsten Civil-Senats des Reichsgerichts vom 1. Juli 1889, 107/89, abgedruckt in Entscheidungen Band XXIV Seite 12—14.

Es bedarf sonach keiner Prüfung der Frage, ob die Konvention nicht etwa als Reichsgesetz im Sinne des § 13 Absatz 1 des Einführungsgesetzes zur Civilprozeßordnung aufzufassen und auch hiernach die prozeßrechtlichen Vorschriften derselben durch die Civilprozeßordnung nicht berührt seien. Die vom Revisionskläger angeregte Frage ist daher ohne Rücksicht auf die Vorschriften der Reichs-Civilprozeßordnung zu beantworten. Hierbei ist zugleich die von dem weiteren Revisionsangriff umfaßte Frage zu prüfen, ob Angesichts der Konvention nicht von selbst und stillschweigend die Anerkennung der von den zuständigen Behörden und Gerichten des einen Vertragsstaates über Erbansprüche getroffenen Entscheidungen Seitens der Behörden und Gerichte des anderen Staates als vereinbart zu gelten habe. Hierbei ist zunächst von den später erlassenen Vorschriften der Reichs-Civilprozeßordnung (§§ 660, 661) abzusehen. Hier fällt vor Allem der Umstand ins Gewicht, daß zur Zeit des Erlasses der Konvention ein gemeinsames deutsches Civilprozeßverfahren noch nicht ins Leben getreten war, so daß schon aus diesem Grunde das Schweigen der Konvention darauf hindeutet, daß für die sämmtlichen Bundesstaaten des Deutschen Reiches eine gemeinsame Norm desfalls nicht aufgestellt werden wollte. Sodann aber läßt sich auch der Rechtssatz nicht begründen, daß der Abschluß eines Staatsvertrages über eine gewisse Rechtsmaterie von selbst auch die Anerkennung der einzelnen, von den vertragsmäßig als zuständig erklärten Behörden getroffenen, Entscheidungen als unanfechtbarer Richtersprüche oder Vorentscheidung, oder die Nothwendigkeit der Gewährung internationaler Rechtshülfe in sich schließe. Diese letztere Materie kann recht wohl durch selbstständige Staatsverträge geregelt werden:

> Vergleiche Artikel 4 Ziffer 11 und Artikel 11 der Verfassung des Deutschen Reiches, dann § 1273 des Russischen Gesetzes vom 20. November 1864 über die Gerichtsverfassung und die Civilprozeßordnung (siehe Wach, Handbuch Seite 245 und Preußisches Justizministerialblatt von 1870 Seite 279, 280).

In der That enthält auch die Konvention mit Rußland eine Reihe von Bestimmungen, welche die Rechtshülfe betreffen. Dagegen ist bezüglich der Frage, welche Wirksamkeit die russischen Urtheile über Erbschaftsstreitigkeiten in Deutschland, und umgekehrt die Entscheidungen deutscher Gerichte in Rußland äußern, in der Konvention nichts bestimmt, obgleich, wenn eine hierauf gerichtete Absicht bestand, nichts näher lag, als die Konvention auf diese Materie auszudehnen.

Die Reichscivilprozeßordnung fand sohin in dieser Frage ein offenes Feld vor, und es greifen daher für das Deutsche Reich zunächst die Bestimmungen der Civilprozeßordnung Platz. Nun ist es aber seit der Entscheidung des Kassationsdepartements des dirigirenden Senates in St. Petersburg aus dem Jahre 1882 über die §§ 1273—1281 der — oben citirten — russischen Civilprozeßordnung überall kein Zweifel mehr, daß in Rußland die Urtheile der Gerichte auswärtiger Staaten, mit welchen diesfalls ein besonderes Abkommen nicht getroffen, überhaupt nicht vollstreckt werden, und es steht fest, daß ein solches Abkommen zwischen dem Deutschen Reiche und Rußland nicht besteht, und auch vorher zwischen Rußland und Preußen nicht bestand:

> Vergleiche Wach, l. c. Nr. 18 des Centralblattes für das Deutsche Reich, 1883 Seite 136, Leutholdt, l. c. Seite 321, Dr. Engelmann, die Zwangsvollstreckung auswärtiger richterlicher Urtheile in Rußland, Leipzig 1884, Urtheil des Vierten Civilsenats des Reichsgerichts, 171/84, vom 30. Oktober 1884, Juristische Wochenschrift Seite 299.

Hiernach stünde zunächst einer Klage auf Vollstreckbarkeitserklärung des Urtheils des russischen Stadtgerichts zu St. Petersburg vom 9. März 1887 — welche Klage übrigens nicht gestellt ist — der § 661 Absatz 2 Ziffer 5 der Civilprozeßordnung entgegen. Gegebenen Falls aber müßte eine solche Klage auch, von der Reziprozität abgesehen, an der Ziffer 4 daselbst scheitern, so lange die Behauptung des Beklagten, daß er deutscher Staatsangehöriger sei, nicht widerlegt ist. Denn aus den vorgelegten Urtheilen der russischen Gerichte geht hervor, daß der Beklagte dort auf den Prozeß sich nicht eingelassen hat, und daß ihm die den Prozeß einleitende Ladung beziehungsweise Verfügung weder in Person noch durch Gewährung der Rechtshülfe im Deutschen Reiche zugestellt, derselbe vielmehr lediglich edictaliter geladen worden ist. Dieser letztere Umstand würde aber auch einer Judikatsklage aus dem Urtheile vom 9. März 1887 entgegenstehen, selbst wenn man nicht, wie das Reichsgericht schon mehrfach ausgesprochen:

> Vergleiche Vierter Senat 45/85 Urtheil vom 2. Juni 1885, Erster Senat in Entschridungen Band XVI Seite 432, dann Erster Senat 294/88 Urtheil vom 29. December 1888, Zweiter Senat 71/89 Urtheil vom 10. Mai 1889

eine Judikatsklage aus einem auswärtigen Urtheile — in anderer Form als der der §§ 660 und 661 der Civilprozeßordnung — überhaupt für ausgeschlossen erachten wollte. Denn offenbar soll durch § 661 Ziffer 4 cit. der Rechtskraft eines ausländischen Versäumnißurtheils, welches gegen einen Deutschen ohne die dort vorgesehenen Formen der Ladung ergangen ist, die Anerkennung versagt sein. Dieser Umstand ist zwar für die Entscheidung des konkreten Falles nicht direkt von Belang, weil, wie der Berufungsrichter ohne Rechtsirrthum ausführt, auch die Judikatsklage nicht angestellt ist. Gerade dann aber, wenn nicht aus dem ausländischen Urtheile selbst geklagt werden kann, wird dem Klagetheil zu gestatten sein, den Rechtsanspruch selbst vor deutschen Gerichten zum Austrag zu bringen:

> Vergleiche Entscheidungen Band XVI Seite 433, auch Band VIII Seite 389.

Allein die Folge ist dann unabweislich, daß die Entscheidung des ausländischen Gerichts als solche überhaupt nicht von präjudicieller Wirksamkeit für den deutschen Richter sein kann. Selbst wenn man nicht so weit gehen wollte, mit dem Ersten

Digitized by Google

Senate (vergleiche Entscheidungen Band VIII l. c.) das Erforderniß der Gegenseitigkeit nicht nur betreffs der Vollstreckung, sondern auch betreffs der Anerkennung ausländischer Urtheile als Urtheile aufzustellen, so würde für den vorliegenden Fall schon der Mangel der Rechtskraft des Kontumaziaiurtheiles vom 9. März 1877 im Sinne des § 661 Ziffer 4 der Civilprozeßordnung dem Beklagten gegenüber die Geltung jenes Urtheils als einer die deutschen Gerichte irgendwie bindenden Vorentscheidung ausschließen.

Diese Erwägung aber führt zur Aufhebung des angefochtenen Urtheils. Der zweite Richter hat nämlich nicht, was ihm unbenommen gewesen wäre, jenes Urtheil vom 9. März 1887 so wie die weiteren Urtheile der russischen Gerichte vom 5. November 1887 und vom 24. Mai 1888 autocitatioe Auslegungsbehelfe für Anwendung des russischen Erbrechts benützt und in Anwendung dieses Rechtes den Fall selbstständig entschieden, sondern den anfänglich richtigen Weg, auf welchen jene Urtheile blos als Angriffsmittel zur Unterstützung des materiellen Klagegrundes sich darbieten sollten, verlassen und auf Grund der Konvention jenen Urtheilen, sogar insoweit sie nicht gegen den Beklagten selbst erlassen worden, hinsichtlich des Erbrechts nach Inhalt, Umfang und ziffermäßiger Festsetzung der Schuldigkeit des Beklagten die Geltung von Vorentscheidungen eingeräumt, welche nach russischem Rechte keiner Nachprüfung seitens der Deutschen Gerichte zu unterziehen seien. Diese Geltung ist sogar auch der Auslegung des Testamentes der Natalie von Harder und den einschlägigen thatsächlichen Feststellungen „der russischen Urtheile" zuerkannt. Hierin ist nicht eine Anwendung irrevisiblen russischen Rechts zu erblicken; vielmehr beruht die Ansicht der Vorinstanz auf einer Verkennung der Tragweite der Deutsch-Russischen Konvention sowie der rechtlichen Konsequenzen aus den Bestimmungen der §§ 660 und 661 der C. P. O, und auf dieser Verletzung revisibler Rechtsnormen beruht die angefochtene Entscheidung.

Kosten im Interventionsprozesse.

Die Ausführungen in dem Aufsatz: „Zur zweiten Kostenfrage" (Jahrgang 1886 S. 372), dessen Verfasser lediglich in der Annahme, daß die Namensnennung für die Sache ganz gleichgültig ist, „Anonymus" bleibt, hat Dr. Staub in dem Schlußartikel: „Klage und Einrede im Interventionsprozesse" (Jahrgang 1889 S. 363) angegriffen. Seine Ausführungen erscheinen aber keineswegs überzeugend.

Das Gesetz spricht ausdrücklich vom Zeitpunkt der Erhebung der Klage und nach allen Regeln der Grammatik und Logik ist dies eben der Gegensatz zum Zeitraum. Nur der letztere kann die verschiedenen zeitlich, wie Staub selbst anerkennt, auseinanderliegenden Scheitte der Anfertigung, Einreichung und Zustellung der Klage umfassen, der Zeitpunkt kann das nicht. Diese Darlegung dürfte das von Staub übrigens nachträglich selbst preisgegebene Argument besser zu entkräften geeignet sein, als die Vermuthung darüber, was der Gesetzgeber dabei „gedacht" habe. Die geradezu übermäßige Anzahl der leges minus quam perfectae in der Civilprozeßordnung, die mehrfach nicht festgehaltene Scheidung zwischen „Soll", „Muß", „Ist", der unlösliche Zwiespalt darüber, ob das Wort „Werden" im Sinne des Futurum oder des Passivum gebraucht ist, die unter Anderem vom Reichsgericht schon durch seine sich widersprechenden Entscheidungen so scharf beleuchtete Unverständlichkeit des § 94 C. P. O., der sehr bemerkenswerthe Cirkelschluß des § 136 C. P. O. (Vergl. Jahrgang 1886, S. 373) u. s. w., zeigen an zahlreichen Stellen, daß die Folgen, die eine Abweichung von den Vorschriften des Gesetzes mit sich bringt, nicht immer genügend erwogen sind. Aber das ist von dem Gesetzgeber nicht anzunehmen, daß er Zeitpunkt da sagte, wo er Zeitraum dachte.

Indessen, wie gesagt, Staub giebt selbst seine ersten Gegenargumente preis.

Aber auch das letzte ernsthafte Argument von Staub entkräftet den von ihm angegriffenen Satz keineswegs. Die ganze Auseinandersetzung von —r— erstreckte sich lediglich darauf, wie man sich zu verhalten hat, wenn nach Einreichung aber vor Zustellung der Klage die Hauptsache sich erledigt, um dann noch die Kosten zu erlangen. Staub führt jetzt an: es sei die Geltendmachung eines Kostenanspruches überhaupt nicht davon abhängig, daß eine Klage bereits anhängig war und darum sei jene Deduktion falsch. Es will nun durchaus nicht einleuchten, daß eine Darlegung über den bestimmt präcisirten Fall a unrichtig ist, weil ein anderer, von dem Darleger gar nicht erwähnter Fall b eine andere Erledigung erheischt. Gewiß ist es richtig, daß Kosten auch ohne Klageeinreichung entstehen können, aber dieser Fall war nicht behandelt und übrigens muß auch, wenn Kosten ohne Klagreinreichung entstanden sind, bei Einklagung solcher immer der § 4 wegen der Zuständigkeitsfrage in Rücksicht gezogen werden.

Berlin, September 1889. —r —.

Literatur.

Die Rechtsprechung des k. bayr. Verwaltungsgerichtshofes sowie des k. bayr. Gerichtshofes für Kompetenzkonflikte, mit einem Anhange: enthaltend oberpolizeiliche Vorschriften sämmtlicher k. Kreisregierungen. I. Bd. enthaltend die Publikationen von 1880 bis einschl. 1889. Ansbach Brügel und Sohn. (5 M. 50 Pf.)

Das bezeichnete, auf Anregung und nach dem Plane des k. Bezirksamtmanns Steger in Ludwigshafen a./Rh. ausgearbeitete Werk ist dazu bestimmt, in Zeitabständen von je 10 Jahren eine Uebersicht über die gesammte Judikatur der obengenannten Gerichtshöfe sowie über die oberpolizeilichen Vorschriften sämmtlicher Kreisregierungen nebst einem wörtlichen Abdrucke der wichtigeren oberpolizeilichen Vorschriften selbst zu bieten. Die gerichtlichen Entscheidungen sind in Thesen wiedergegeben, welchen die Angabe der erläuterten Gesetzesstellen und eine kurze Hinweisung auf diesbezügliche kritische Besprechungen beigefügt ist. Diese Arbeit wird — zumal mit Rücksicht auf ein ihr beigegebenes sorgfältiges Quellenregister — eine rasche Orientirung bezüglich der Rechtsprechung jener beiden Gerichtshöfe ermöglichen. Ki - n.

Digitized by Google

Personal-Veränderungen.

Zulassungen.

Rechtsanwalt Johann Hager beim Landgericht Straubing; — Rechtsanwalt Max Appelbaum beim Amtsgericht Neustettin; — Carl Gessing in Olbernhau beim Amtsgericht Zöblitz; — Rechtsanwalt Michael Ottoweber beim Landgericht Neuburg a. D.; — Rechtsanwalt Peter Johannes Valentin Ritter beim Amtsgericht Tondern; — Rechtsanwalt Wallensteiner beim Landgericht Heilbronn; — Rechtspraktikant Georg Kemeter beim Landgericht Kempten; — Rechtsanwalt Meyer Lazarus beim Landgericht Frankfurt a. M.; — Rechtsanwalt Josef Kellerhoff beim Landgericht Wiesbaden; — Rechtspraktikant Josef Horn beim Landgericht Landau; — Rechtsanwalt Curt Urban beim Amtsgericht Glauchau und beim Landgericht und Amtsgericht in Zwickau; — Assessor Rudolf Silberstein beim Amtsgericht Schwiebus; — Rechtspraktikanten: Dr. Siegfried Dispeker, Dr. Max Kuhn, Friedrich Becher, Heinrich Gebhardt, Dr. Oskar Schanzenbach, Dr. Benedikt Sepp beim Landgericht München I; — Rechtsanwalt Franz Klütz beim Landgericht Stettin; — Rechtsanwalt Adolf Marquier beim Amtsgericht Lahr; — Rechtspraktikant Robert Maurmeier beim Landgericht München I; — Rechtsanwalt Eugen Berr beim Landgericht München II.

Löschungen.

Rechtsanwalt August Schneider beim Amtsgericht Mysłowitz; — Rechtsanwalt Puls beim Amtsgericht Friedland; — Geheimer Justizrath Friedrich Forkel bei der Kammer für Handelssachen Coburg; — Rechtsanwalt Dr. Franz Cäsar Heink bei der Kammer für Handelssachen und beim Amtsgericht Ziltau; — Rechtsanwalt Eduard Groeger II beim Landgericht Oels; — Rechtsanwalt Raethjen in Waren beim Landgericht Güstrow.

Ernennungen.

Zu Notaren wurden ernannt: Rechtsanwalt Herrold in Celle für den Bezirk des Landgerichts Lüneburg und Wohnsitz in Celle; — Rechtsanwalt Richter in Dahme für den Bezirk des Kammergerichts und Wohnsitz in Dahme; — Rechtsanwalt Dr. jur. Cassell in Rheda für den Bezirk des Oberlandesgerichts Hamm und Wohnsitz in Rheda; — Rechtsanwalt Abraham in Rixdorf für den Bezirk des Kammergerichts und Wohnsitz in Rixdorf; — Rechtsanwalt Roedenbeck in Köpenick für den Bezirk des Kammergerichts und Wohnsitz in Köpenick.

Todesfälle.

Justizrath Freischen in Opladen. — Rechtsanwalt Grosser in Rudolstadt; — Justizrath Siegfried Frankstädter in Breslau; — Rechtsanwalt Visel in Gmünd; — Rechtsanwalt Edmund Schmidt in Celle; — Justizrath Meyer in Kappeln.

Einen **Büreauvorsteher** sucht
Rechtsanwalt und Notar **Wagner,**
in Schöneberg bei Berlin.

Zum 1. October cr. suche ich für Berlin einen tüchtigen, zuverlässigen **Büreauvorsteher.** Meldungen baldigst erbeten.
Gnesen, Reg.-Bez. Posen, 25. August 1890.
Brühl, Rechtsanwalt.

Gerichts-Assessor (Landrechtler)
wünscht sich mit einem älteren, an einem Oberlandes- oder Landgericht zugelassenen Rechtsanwalt **zu associiren.** Offerten unter **J. W. 7346** Rudolf Mosse, Berlin SW.

Ein erfahrener, durchaus zuverlässiger und tüchtiger **Büreauvorsteher** findet sofort oder später Stellung im Büreau eines Landgerichtsanwalts (Provinz Sachsen). Offerten unter **T. 21** an die Expedition dieser Zeitung.

Ein erfahrener, tüchtiger
Büreau-Vorsteher,
welcher zugleich als Translateur der polnischen Sprache gerichtlich gerüft ist, sucht anderweitige Stellung und erbittet Offerten unter **F. 150** an die Expedition dieses Blattes.

Ein in Proceß- und Notariatssachen erfahrener und zuverlässiger **Büreauvorsteher,** 38 Jahre alt, in ungekündigter Stellung und im Besitze guter Zeugnisse, z. Zt. Vorsteher eines Büreaus zweier Anwälte, sucht Stellung bei einem Anwalte mit größerer Praxis. Off. unter **M. G.** an die Expedition d. Bl. erbeten.

Der Vorstand des deutschen Anwalt-Vereins hat die unterzeichnete Verlagsbuchhandlung ermächtigt, an **Bezugsberechtigte** — wie Behörden, Rechtsanwälte, Richter — die vom Schriftführeramte des deutschen Anwalt-Vereins herausgegebenen

Entscheidungen des Ehrengerichtshofes für deutsche Rechtsanwälte,

von denen bis jetzt 4 Bände erschienen sind, zu nachstehenden Preisen zu liefern:

I. **Band** enthält: Die Entscheidungen aus den Jahren 1880—1884 4 Mark. — II. **Band** enthält: Die Entscheidungen vom 1. Jan. 1885 bis 1. Febr. 1886 3 Mark. — III. **Band** enthält: Die Entscheidungen vom 1. Febr. 1886 bis 31. Decbr. 1887 5 Mark. — IV. **Band** enthält: Die Entscheidungen vom 1. Jan. 1888 bis 31. Decbr. 1889 5 Mark.

Das Porto beträgt für Band I. = 10 Pf., Band II. = 10 Pf., Band III. = 20 Pf., Band IV. = 20 Pf.

Gegen Einsendung des Betrages erfolgt directe Zusendung seitens der Verlagsbuchhandlung.

Berlin S. **W. Moeser Hofbuchhandlung.**
Stallschreiberstr. 34. 35.

Association Berliner Schneider. (Friedrich Medler & Co.)

Berlin S, **Mathieustraße** 3
empfiehlt ihre Spezialität von
Amtstrachten für Justizbeamte und Prediger.
Amtsroben und **Barrets** für:
Richter: von M. 25—54.
Rechtsanwälte: von M. 25—45.
Gerichtsschreiber: von M. 15—30
bei freier Zusendung.
Maßnahme: Ganze Größe, Brustweite und Kopfweite.

H. Meyer's Buchdruckerei, Halberstadt.
Formular-Magazin für Rechtsanwälte und Notare, Papier-Lager, Lith. Anstalt und Steindruckerei, Buchbinderei
empfiehlt ihr reichhaltiges Lager von Formularen, Papieren, Couverts ꝛc. Preiscourant gratis und franco.

Für die Redaktion verantw.: M. Kempner. Verlag: W. Moeser Hofbuchhandlung. Druck: W. Moeser Hofbuchdruckerei in Berlin.

Digitized by Google

№ 37. Berlin, 16. September. 1890.

Juristische Wochenschrift.

Herausgegeben von

M. Kempner,

Rechtsanwalt beim Landgericht I. in Berlin.

Organ des deutschen Anwalt-Vereins.

Preis für den Jahrgang 20 Mark. — Inserate die Zeile 40 Pfg. — Bestellungen übernimmt jede Buchhandlung und Postanstalt.

Inhalt.

Vereinsnachrichten. S. 317. — Hülfskasse für deutsche Rechtsanwälte. S. 317. — Geschäftsbericht und Jahresrechnung über das mit dem 30. Juni 1890 abgeschlossene sechste Verwaltungsjahr der Hülfskasse für deutsche Rechtsanwälte. S. 318. — Der XI. Deutsche Anwaltstag. S. 321.

Vereinsnachrichten.

Die Auslieferung des Terminkalenders für 1891 soll am 30. September d. J. erfolgen. Die Herren Vereinsmitglieder, welche durchschossene Exemplare wünschen, bitte ich solches unter Einsendung von 60 Pf. in Briefmarken bis 23. September d. Js. gefälligst mir zu melden.

Leipzig, den 15. September 1890.

Mecke, Justizrath, Schriftführer.
Salomonstraße 5.

Hülfskasse für deutsche Rechtsanwälte.

Der in der sechsten ordentlichen Generalversammlung der Hülfskasse für deutsche Rechtsanwälte zu Hamburg am 13. September 1890 satzungsmäßig gebildete Vorstand besteht aus folgenden Personen:

1. Theodor Bussenius, Justizrath, Rechtsanwalt beim Reichsgericht zu Leipzig, Vorsitzender,
2. Emmerich Anschütz, Justizrath, Rechtsanwalt beim Landgericht zu Leipzig, Stellvertreter des Vorsitzenden,
3. Hermann Mecke, Justizrath, Rechtsanwalt beim Reichsgericht zu Leipzig, Schriftführer,
4. Oscar Oehme, Justizrath, Rechtsanwalt beim Landgericht zu Leipzig, Stellvertreter des Schriftführers,
5. Dr. Louis Seelig, Rechtsanwalt beim Reichsgericht zu Leipzig, Schatzmeister,
6. Heinrich Julius Roßbach, Rechsanwalt beim Landgericht zu Leipzig, Stellvertreter des Schatzmeisters,
7. Carl Steinbach, Geheimer Justizrath, Rechtsanwalt beim Landgericht zu Magdeburg,
8. Gottfried Fenner, Justizrath, Rechtsanwalt beim Reichsgericht zu Leipzig,
9. Adolf von Auer, Justizrath, Rechtsanwalt bei dem Obersten Landesgericht, dem Oberlandesgericht und den Landgerichten zu München,
10. Leopold Löwenstein I, Rechtsanwalt bei dem Oberlandesgericht zu Stuttgart,
11. Max Böckh, Rechtsanwalt bei dem Oberlandesgericht zu Karlsruhe,
12. Julius Seythropel, Rechtsanwalt bei dem Reichsgericht zu Leipzig.

Leipzig, den 15. September 1890.

Bussenius,	**Mecke,**	Dr. **Seelig,**
Justizrath,	Justizrath,	Rechtsanwalt,
Vorsitzender.	Schriftführer.	Schatzmeister.

In der am 13. September 1890 zu Hamburg stattgehabten ordentlichen Generalversammlung wurde der Bericht des Vorstandes über das Geschäftsjahr 1889/90 vorgetragen. Nach dem Bericht zählt die Kasse 3 407 Mitglieder gegen 3 347 im Vorjahre. Der Kapitalgrundstock hat sich von 173 659,87 Mark im Vorjahre auf 207 651,41 Mark erhöht. Der für das sechste Unterstützungsjahr vorhandene Unterstützungsfonds beläuft sich auf den Betrag von 30 461 Mark, wovon indessen schon ein großer Theil hat vergeben werden müssen. Der Geschäftsbericht wurde genehmigt und dem Vorstande Entlastung ertheilt. Die satzungsmäßig ausscheidenden Vorstandsmitglieder wurden wiedergewählt. Für die nächste ordentliche Generalversammlung wurde Leipzig bestimmt, der Vorstand jedoch ermächtigt, die Versammlung auch nach dem Orte zu berufen, an welchem im nächsten Jahre ein Anwalts- oder Juristentag abgehalten werden würde. Als Rechnungsprüfer für das nächste Geschäftsjahr wurden bestellt die Rechtsanwälte Tscharmann und Schmorl in Leipzig.

Digitized by Google

Geschäftsbericht und Jahresrechnung über das mit dem 30. Juni 1890 abgeschlossene sechste Verwaltungsjahr der Hülfskasse für deutsche Rechtsanwälte.

Genehmigt von der Generalversammlung zu Hamburg am 13. September 1890.

I.

Geschäftsbericht.

Die wesentlichen Kennzeichen des sechsten Verwaltungsjahres sind einestheils die Steigerung in der Theilnahme der Standesgenossen, andererseits die erhebliche Zunahme des Bedarfs für Unterstützungen.

Die Mitgliederliste ergiebt für den 30. Juni 1890 eine Gesammtzahl von 3 407 Mitgliedern gegen 3347 im Vorjahre. Ausweislich der nachfolgenden Darstellung des Schatzmeisters hat sich der Kapitalgrundstock von 173 659,87 Mark auf 207 651,41 Mark erhöht. Daß sich der Ausweis nicht günstiger stellt, liegt an dem erheblichen Preisrückgang der Anlagepapiere. Die Anlagen erfolgten in 3½ prozentigen preußischen Konsols und 3 prozentiger königlich sächsischer Rente unter Einschreibung in die bezüglichen Staatsschuldbücher.

Der am 30. Juni 1890 zu Unterstützungszwecken für 1890/91 ausgeschiedene Betrag beläuft sich einschließlich der bis 30. Juni 1891 erfallenden Zinsen auf . . . . . 30 461 Mark.

Bis 30. Juni 1890 ist bereits verfügt über . . . . . 11 836,50 „

Bleiben zur Verfügung . . . . . 18 624,50 Mark.

Es hat nur eine Generalversammlung, und zwar am 29. September 1889, in Leipzig stattgefunden. In dieser wurden der Geschäftsbericht und die Jahresrechnung genehmigt und dem Vorstande Entlastung ertheilt. Die satzungsmäßig ausscheidenden Mitglieder des Vorstandes sowie die bisherigen Rechnungsprüfer Rechtsanwälte Justizrath Conrad Hoffmann und Tscharmann wurden wiedergewählt. — Der um die Kasse wohlverdiente Justizrath Hoffmann, Vertrauensmann des Leipziger Bezirks, ist inzwischen verstorben und ist an dessen Stelle der Rechtsanwalt Schmorl zu Leipzig als Rechnungsprüfer berufen. — Als nächster Versammlungsort wurde Leipzig bestimmt, der Vorstand jedoch ermächtigt, geeigneten Falles die Versammlung nach dem deutschen Orte zu berufen, an welchem ein Juristentag oder Anwaltstag abgehalten werden würde. Der deutsche Anwaltstag ist auf den 12. und 13. September 1890 nach Hamburg berufen und dort wird auch am 13. September 1890 nach Vorstandsbeschluß die Generalversammlung der Hülfskasse abgehalten werden.

Ein der Generalversammlung vorgelegter Antrag des Vorstandes, denselben zu ermächtigen, von den Zinsen des Kapitalgrundstocks einen Bruchtheil alljährlich im Bedarfsfalle zu Unterstützungszwecken zu verwenden, fand nicht die erforderliche Zweidrittel-Mehrheit. Die Versammlung erklärte vielmehr die kräftigste Erhöhung des Kapitalgrundstocks für die Hauptaufgabe der Hülfskasse und wies auf eine Stärkung des Unterstützungsfonds durch Erhöhung der Mitgliederbeiträge hin. Der Vorstand hat jedoch beschlossen, zunächst von neuen Anträgen abzusehen und zu versuchen, mit den zu Unterstützungszwecken verwendbaren Mitteln auszukommen, was allerdings nur in der Weise möglich sein wird, daß bei einer Anzahl Bedürftigen, denen Kapitalvermögen zur Verfügung steht, die Unterstützung auf ein Jahr oder mehrere Jahre ausgesetzt wird.

Der Vorstand hat drei Sitzungen abgehalten, in welchen über Unterstützungsgesuche entschieden wurde. Alle übrigen Vorstandsgeschäfte sind durch Rundschreiben erledigt worden. Insbesondere wurden auch auf letzterer Weise die geschäftsführenden Mitglieder ein für alle Male ermächtigt, auf Antrag der Unterstützten, die Zahlungstermine der bewilligten Unterstützungssummen zu ändern.

Den Vertrauensmännern dürfen wir wieder den aufrichtigsten Dank aussprechen. Die von ihnen zur Vorbereitung der Ruhegehalts-, Wittwen- und Waisenkassen erforderten und eingelieferten statistischen Berichte sind von dem vereideten mathematischen Sachverständigen Oberlehrer Dr. Wolf zu Leipzig einer Bearbeitung unterzogen worden. Die Ansicht des Sachverständigen — vgl. Juristische Wochenschrift 1890 S. 37 und 38 — ist die folgende:

„Es darf wohl als selbstverständlicher Vordersatz gelten, daß die in Aussicht genommene Ruhegehaltskasse für deutsche Rechtsanwälte möglichst sicher und rationell begründet werden soll, damit sie bis in die fernste Zukunft die feste Gewähr verspricht, ihren Verpflichtungen immerdar nachkommen zu können. Daher ist es durchaus nothwendig, daß bei ihrer Einrichtung die Regeln der Versicherungstechnik voll und ganz berücksichtigt werden, da eine Nichtbeachtung derselben sich dereinst sehr bitter rächen würde. Soll der Beitritt zur Kasse ein fakultativer sein, so ist es zunächst unerläßlich, daß nur gesunde Mitglieder aufgenommen werden, daß somit jeder Aufnahme eine genaue ärztliche Untersuchung vorangeht. Von derselben könnte nur dann abgesehen werden, — und dies ist vom mathematischen Standpunkte aus der einzige wesentliche Unterschied zwischen beiden Kassensystemen — wenn der Beitritt für alle Rechtsanwälte obligatorisch gemacht wird. Ueberdies ist es in beiden Fällen zum Schutze vor einer etwaigen mangelhaften Untersuchung durchaus nothwendig, daß jedes beitretende Mitglied eine Carenz durchzumachen hat, innerhalb deren keine Pension gegeben wird.

Damit ferner die Kasse Gelegenheit hat, sich allmählich auf das ihr erwachsende eigene Beobachtungsmaterial zu stützen, ist es im höchsten Grade wünschenswerth, daß die nach sehr kurzer Zeit invalid werdenden Mitglieder die Kasse nicht gleich mit voller Wucht belasten, sondern nur mit einem entsprechenden Theile der versicherten Pension.

Nach Abwägung der Forderung der Versicherungstechnik mit den Forderungen der Praxis scheint mir in dieser Hinsicht folgender Vorschlag der beste zu sein. Die eben erwähnte Carenzzeit wird auf 5 Jahre festgesetzt, so daß also jedes Mitglied erst nach 5jähriger Mitgliedschaft Anspruch auf Pension erhält,

Digitized by Google

und zwar in der Weiſe, daß wenn die Dienſtunfähigkeit nach 5 Mitgliedsjahren eintritt, 20 Prozent der verſicherten Penſion fällig werden, nach 6 Jahren 24 Prozent u. ſ. w. nach jedem weiteren Mitgliedsjahre 4 Prozent mehr, ſo daß ein Mitglied, welches 25 Jahre und länger der Kaſſe aktiv angehört, im Dienſtunfähigkeitsfalle volle 100 Prozent der verſicherten Penſion beanſpruchen kann."

Es wird jedoch davon Umgang genommen werden müſſen, die Vorſchläge des Sachverſtändigen zur Ausführung zu bringen. Die Richtigkeit ſeiner Aufſtellungen ſoll nicht in Zweifel gezogen werden. Dagegen iſt das Ziel, welches er als das anzuſtrebende bezeichnet, nicht dasjenige, welches bei Gründung der Hülfskaſſe ins Auge gefaßt iſt. Nach dem Plane des Sachverſtändigen würde nur den vielen im Deutſchen Reiche beſtehenden Lebens- und Renten-Verſicherungs-Anſtalten eine neue hinzugefügt werden, die allerdings durch koſtenfreie Selbſtverwaltung die Prämien etwas billiger ſtellen könnte, als andere Verſicherungsanſtalten. Es bliebe aber die Carenzzeit, die Nothwendigkeit ärztlicher Unterſuchung und eine doch immer noch ſehr beträchtliche Jahresprämie, während das Ziel unſerer Kaſſe ſein muß die Verſicherung aller deutſchen Anwälte für den Alters- und Todesfall nach einem Durchſchnittsſatze ohne ärztliche Unterſuchung. Die Erreichbarkeit eines ſolchen Zieles iſt keineswegs ausgeſchloſſen. Wenn die Hülfskaſſe ein Kapital von Millionen darzubieten vermag, wird ſich die Geneigtheit der Standesgenoſſen, ſich alle zu betheiligen, ſchon von ſelbſt einſtellen. Es braucht auch gar nicht einmal eine beſondere Anſtalt gegründet zu werden, weil unter der Vorausſetzung einer anſehnlichen Zubuße aus dem geſparten Kapitale und Uebernahme der Prämieneinziehung ſich dereinſt eine Gruppe der beſten deutſchen Verſicherungsgeſellſchaften bereit finden wird, die Verſicherung der deutſchen Anwälte gegen die Folgen des Alters und des Todes zu übernehmen. Für die nächſte Zeit iſt alſo nichts zu thun, als eifrig weiter zu ſparen und die Ermittelungen über die Berufs- und Lebensverhältniſſe der deutſchen Rechtsanwälte fortzuſetzen. Dieſe werden ſich nach dem Rathe unſeres Sachverſtändigen auf den Kreis der Hülfskaſſenmitglieder beſchränken, weil dieſer leichter zu überſchauen iſt und doch die Möglichkeit ſicherer Schlüſſe aus den regelmäßig wiederkehrenden Erſcheinungen gewährt.

Von Anwaltskammern ſind abermals reichliche Beihülfen gegeben und zwar

Augsburg	100	Mark,
Berlin	5 000	"
Braunſchweig . . .	1 000	"
Breslau	1 000	"
Celle	1 000	"
Darmſtadt	1 000	"
Dresden	2 000	"
Frankfurt	500	"
Hamm	1 000	"
Jena	400	"
Karlsruhe	1 200	"
Köln	1 000	"
Königsberg . . .	1 000	"
Marienwerder . . .	3 500	"
München	1 000	Mark,
Naumburg	1 000	"
Oldenburg	100	"
Poſen	1 000	"
Roſtock	300	"
Stettin	1 000	"
Stuttgart	1 000	"
Zweibrücken . . .	100	"
	25 200	Mark.

Wir hoffen, daß dieſe für den Erfolg wie das Anſehen unſerer Kaſſe gleich bedeutſamen Zuwendungen auch ferner nicht fehlen werden.

Eine beſondere Hülfe iſt der Kaſſe ſeitens des deutſchen Anwaltvereins durch den Ertrag der Gutachten aus dem Anwaltſtande zu Theil geworden, derſelbe beläuft ſich auf 5 287 Mark 42 Pf. Außerdem hat die Verlagshandlung von W. Moeſer aus dem ihr gebührenden Gewinnantheil die Summe von 1 000 Mark der Hülfskaſſe überwieſen. Die gedachten Summen ſind beſtimmungsmäßig zu Unterſtützungen verwendet. Das nunmehr abgeſchloſſene Unternehmen hat ſeine Aufgabe vollſtändig erfüllt. Allen Betheiligten wird nochmals der wärmſte Dank ausgeſprochen.

Abgeſehen hiervon ſind an Vermächtniſſen und Geſchenken eingegangen:

für den Kapitalgrundſtock: 5 481,91 Mark.

Hervorzuheben iſt beſonders das Vermächtniß des heimgegangenen hochverehrten Geheimen Juſtizraths Wendland zu Stettin im Betrage von 3 000 Mark, die Zahlung von 1 000 Mark durch Frau Dr. Tempel zu Eutritzſch zur Erfüllung eines von ihrem Sohne, dem verſtorbenen Rechtsanwalt Tempel zu Freiberg i./S. ausgeſprochenen Wunſches, die Ueberweiſung von 560 Mark Vermögen eines aufgelöſten Juriſtiſchen Leſezirkels, die Zahlung von 300 Mark Seitens eines Anwalts, der ſeine Praxis niedergelegt hat, ferner die Zahlung von 100 Mark aus Anlaß der Feier der goldenen Hochzeit, die Ueberweiſung von Honoraren für wiſſenſchaftliche Arbeiten und für die Führung von Prozeſſen, von Zeugengebühren ſowie die ſtändigen Mehrbeiträge einer Anzahl Kaſſenmitglieder aus verſchiedenen Bezirken.

Zu Unterſtützungszwecken ſind überwieſen: 1 447 Mark, darunter 200 und 300 Mark aus Anlaß von Familienfeſten, 300 Mark von einem Ungenannten des Bezirks Marienwerder, 500 Mark von einem Kollegen im Bezirke des Oberlandesgerichts zu Dresden.

Das Geſchäftsjahr 1889/90 hat 6 neue im Ermittelungsverfahren begriffene Unterſtützungsfälle übernommen, die Zahl der neu anhängig gemachten Geſuche beträgt 44, davon ſind abgelehnt 10, zurückgezogen 2, im Prüfungsverfahren befindlich 6, bewilligt 32, die Geſammtſumme der neuen Bewilligungen beträgt 8 840 Mark. Bewilligungen erfolgten an Rechtsanwälte im Dienſt in 9, an ausgeſchiedene Rechtsanwälte und an Familien von Rechtsanwälten, ſowie an Wittwen und Kinder in 23 Fällen. Wiederholte Bewilligungen haben ſtattgefunden an Rechtsanwälte im Dienſt, bezw. deren Familien in 11, an ausgeſchiedene Rechtsanwälte, bezw. deren Familien, ſowie an Wittwen und Kinder in 90 Fällen. Die Geſammtſumme der wiederholten Bewilligungen beträgt 26 716 Mark. Zum fünften Male ſind Bewilligungen erfolgt in 23 Fällen mit zuſammen

Digitized by Google

5 350 Mark. Zum sechsten Male erfolgten Bewilligungen in 2 Fällen mit zusammen 500 Mark. Die Zahlungen erfolgten zumeist vierteljährlich oder monatlich, in einzelnen Fällen ist die Verwendung in das Ermessen der geschäftsführenden Vorstandsmitglieder oder der Vertrauensmänner gestellt.

Es vertheilen sich am 1. Juli 1889 die anhängig gewesenen Unterstützungsfälle nach Oberlandesgerichtsbezirken, wie folgt:

Augsburg	5	Karlsruhe	3
Bamberg	1	Kiel	4
Berlin	14	Königsberg	8
Breslau	18	Marienwerder	14
Cassel	7	München	7
Celle	19	Naumburg	11
Cöln	3	Nürnberg	3
Darmstadt	6	Posen	16
Dresden	19	Rostock	6
Frankfurt	1	Stettin	5
Hamburg	1	Stuttgart	9
Hamm	5	Reichsgericht	1
Jena	5		

Für die neu hinzugekommenen Unterstützungsfälle ist das Verhältniß das Folgende:

Augsburg	1	Karlsruhe	1
Berlin	3	Kiel	3
Breslau	4	Königsberg	3
Cassel	1	Marienwerder	1
Celle	2	München	1
Cöln	1	Naumburg	2
Darmstadt	1	Nürnberg	1
Dresden	1	Rostock	1
Frankfurt	1	Stettin	2
Hamm	1	Stuttgart	1

Der Summe nach entfallen an Unterstützungen im abgelaufenen Geschäftsjahr auf:

Reichsgericht	500	Mark	Jena	200	Mark
Augsburg	820	"	Karlsruhe	600	"
Bamberg	400	"	Kiel	1 340	"
Berlin	2 980	"	Königsberg	2 800	"
Breslau	3 430	"	Marienwerder	3 320	"
Cassel	740	"	München	2 060	"
Celle	3 840	"	Naumburg	1 150	"
Cöln	1 250	"	Nürnberg	800	"
Darmstadt	900	"	Posen	1 500	"
Dresden	1 650	"	Rostock	450	"
Frankfurt a. M.	380	"	Stettin	630	"
Hamburg	300	"	Stuttgart	2 090	"
Hamm	1 404	"			

Diese Zahlen sprechen für sich selbst. Sie mahnen die deutsche Rechtsanwaltschaft mit Beharrlichkeit und Nachdruck an dem begonnenen großen Werke weiter zu arbeiten und diejenigen, denen es wohlergeht in unserem Berufe nicht derer zu vergessen, welchen ein gleiches gütiges Geschick nicht zu Theil geworden ist.

Mecke.

II.

VI. Jahresrechnung der Hülfskasse für deutsche Rechtsanwälte auf die Zeit vom 1. Juli 1889 bis 30. Juni 1890.

A. Cassn-Conto.

Einnahme.

1.	Baarbestand am 1. Juli 1889 . . .	1 227 ℳ 71 ₰	
2.	Von der Allgemeinen Deutschen Creditanstalt erhoben	12 500 " — "	
3.	Schenkungen an den Capitalgrundstock .	5 486 " 91 "	
4.	Schenkungen an den Unterstützungsfonds	7 734 " 42 "	
5.	Beihülfen der Anwaltskammern . . .	25 200 " — "	
6.	Mitgliederbeiträge	35 700 " — "	
7.	Zinsen	6 819 " 73 "	
8.	Erstattetes Porto	1 " 45 "	
9.	Zurückgekommene Unterstützungen . .	400 " — "	
	Summa . .	95 070 ℳ 22 ₰	

Ausgabe:

1.	Unterstützungen	33 453 ℳ 30 ₰	
2.	Bei der Allgemeinen Deutschen Creditanstalt eingezahlt	26 000 " — "	
3.	Für angekaufte Werthpapiere	28 218 " 15 "	
4.	Ausgaben für Steuern, Drucksachen ꝛc.	3 078 " 42 "	
5.	Für einen zurückerstatteten doppelt gezahlten Mitgliederbeitrag	10 " — "	
6.	Bestand am 30. Juni 1890	4 310 " 35 "	
	Summa . .	95 070 ℳ 22 ₰	

B. Unterstützungs-Conto.

Einnahme.

1.	Bestand am 30. Juni 1889		24 713 ℳ 26 ₰	
2.	Schenkungen		7 734 " 42 "	
3.	Zinsen von 24 713 Mark 26 Pf., Bestand wie oben, vom 1. Juli 1889 bis 30. Juni 1890 4 zu Prozent . . .		988 " 54 "	
4.	Statutengemäße Ueberweisungen und zwar:			
	im laufenden Geschäftsjahre vereinnahmte Mitgliederbeiträge .	35 690 ℳ — ₰		
	Anwaltskammerbeiträge . . .	25 200 " — "		
		60 890 ℳ — ₰		
	ab Ausgaben für Unkosten . . .	3 076 " 97 "		
	zur Hälfte	57 813 ℳ 03 ₰	28 906 " 52 "	
5.	Zurückgekommene Unterstützungen . .		400 " — "	
	Summa . .		62 742 ℳ 74 ₰	

Ausgabe.

1.	Für gezahlte Unterstützungen	33 453 ℳ 30 ₰	
2.	Bestand am 30. Juni 1890	29 289 " 44 "	
	Summa . .	62 742 ℳ 74 ₰	

(Anmerkung. Durch vor dem 30. Juni 1890 erfolgte Bewilligung ist über 11 836 Mark 50 Pf. bereits verfügt.)

Digitized by Google

C. Kapitalgrundstock-Conto.

1. Bestand am 30. Juni 1889	173 659	ℳ 87	₰
2. Schenkungen	5 486	• 91	•
3. Statutengemäße Ueberweisung ꝛc. wie unter B. 4	28 906	• 51	•
Summa . .	208 053	ℳ 29	₰
ab hiervon: Uebertrag vom Gewinn- und Verlustconto (vergl. unter E.) . .	401	• 88	•
Bestand am 30. Juni 1890 . .	207 651	ℳ 41	₰

D. Effecten-Conto.

1. Bestand am 30. Juni 1889	184 145	ℳ 42	₰
2. Für angekaufte Werthpapiere	28 218	• 15	•
Summa . .	212 363	ℳ 57	₰
Die am 30. Juni 1890 vorhandenen Werthpapiere haben einen Courswerth von .	206 130	• 50	•
Es ergiebt sich daher ein Verlust von . . der auf Gewinn- und Verlustconto übertragen worden ist (vergl. unter E.)	6 233	ℳ 07	₰
An Werthpapieren sind vorhanden:			
103 000 Mark 3 % sächs. Rente à 92	94 760	ℳ —	₰
Stückzinsen von 42 500 Mark vom 1. April bis 30. Juni 1890 .	318	• 75	•
77 000 Mark 4 % preuß. kons. Anleihe à 105,95	81 581	• 50	•
Stückzinsen von 11 500 Mark vom 1. April bis 30. Juni 1890 .	115	• —	•
29 000 Mark 3½ % kons. preuß. Anleihe à 100,35	29 101	• 50	•
Stückzinsen vom 1. April bis 30. Juni 1890.	253	• 75	•
Summa . .	206 130	ℳ 50	₰

Anmerkung. Die Staatspapiere nämlich
103 000 Mark 3 % königl. sächs. Rentenanleihe
77 000 Mark 4 % preuß. kons. Anleihe und
29 000 Mark 3½ % preuß. kons. Anleihe
sind in das sächsische, bezw. preußische Staatsschuldbuch eingetragen.

E. Gewinn- und Verlust-Conto.

Coursverlust auf Werthpapiere (vgl. unter D.)	6 233	ℳ 07	₰
ab hiervon			
Betrag der eingenommenen Zinsen	6 819	ℳ 73	₰
abzüglich der dem Unterstützungsfonds überwiesenen	988	• 54	•
	5 831	• 19	•
es verbleibt daher ein Verlust von . . .	401	ℳ 88	₰

der auf das Kapitalgrundstock-Conto zu übertragen ist (vergl. unter C.).

Leipzig am 30. Juni 1890.

Dr. Seelig.

Geprüft und richtig befunden von den bestellten Revisoren, den Herren Rechtsanwälten Tscharmann und Schmorl in Leipzig.

Der XI. Deutsche Anwaltstag.

Der XI. Deutsche Anwaltstag vereinigte am 12. und 13. September d. Js. in Hamburg 355 Mitglieder des Deutschen Anwaltvereins. Mag das Programm desselben in glücklicher Auswahl der Fragen, wie die Stellung des Vertheidigers im Strafprozeß und des Anwalts im Verhältniß zu seinem Klienten im bürgerlichen Gesetzbuch zu gestalten sei, Manchen angezogen haben, mag der Wunsch, die große Handelsstadt im Norden mit ihren gewaltigen Neuanlagen kennen zu lernen, bei Anderen bestimmend gewesen sein: es kann mit Befriedigung konstatirt werden, daß gegen den Münchener (X.) Anwaltstag vom 10. September 1888 die Zahl der Theilnehmer etwa um 200 zugenommen hat. München vereinigte 160, darunter 76 Münchener, Hamburg 355, darunter 75 Hamburger, Kollegen. Freilich im Verhältniß zur Gesammtzahl der Deutschen Anwälte, auch zur Mitgliederzahl des Deutschen Anwaltvereins ist die Zahl der Theilnehmer noch nicht bedeutend, aber bei einer Durchsicht der Liste derselben finden wir die Mehrzahl der Besucher des Münchener und früherer Anwaltstage wieder und diese Thatsache bestätigt die Ansicht, welcher Haenle in seinem Bericht über den zehnten Anwaltstag dahin Ausdruck gab:

> „Wenn in irgend einem Stande ein fester Anschluß, Uebereinstimmung der Gesinnungen und Ansichten über Standesinteressen, Kenntniß der Mitglieder des Standes und der Gerichtsverhältnisse ihres Wohnungsortes vom höchsten Nutzen für den Stand ist, so ist es sicher bei dem unsrigen."

Schon der Nutzen, in zahlreichen Fällen, in welchen der Anwalt veranlaßt ist, die Hülfe eines auswärtigen Kollegen in Anspruch zu nehmen, nicht auf das Verzeichniß der Anwälte angewiesen zu sein, sondern nach dem bei persönlichee Bekanntschaft gewonnenen Urtheil die Auswahl des Substituten zu treffen, ist von nicht zu unterschätzender Bedeutung.

Wie in früheren Jahren werden den Mitgliedern des Vereins die Verhandlungen in stenographischem Bericht zugehen, so daß hier die Beschränkung auf einige Bemerkungen über den Gang der Verhandlungen im Allgemeinen möglich ist.

Von besonderem Interesse für alle Standesgenossen wird der Rückblick sein, welchen der Vertreter des Senats, Senator Dr. Hertz, bei Begrüßung des Anwaltstages auf die Vergangenheit der Hamburger Advokatur warf. In Hamburg stehe, so führte der Redner aus, der Anwaltsstand in hoher Blüthe. Er sei hier der Träger der geistigen Arbeit auf dem Gebiete der Gesetzgebung und der Verwaltung sowohl im Senat, als auch in der Bürgerschaft. Die höchsten Würdenträger im Staate und die höchsten Richter seien früher ausnahmslos aus dem Anwaltsstande hervorgegangen. Nicht minder gut als das äußere Ansehen sei auch die pekuniäre Stellung der Anwälte in Hamburg gewesen. Diese Stellung habe sich unter einer absoluten Freiheit entwickelt. Die Advokatur sei jedem Hamburger nach Zurücklegung des 22. Lebensjahres zugängig gewesen, wenn er als Dr. juris promovirt war. Es habe keine Anwaltsordnung, keine Anwaltskammer und kein Disziplinarverfahren gegen den Anwalt existirt, und doch sei die Standesehre so hoch gehalten worden, daß z. B. Klagen wegen Gebühren vor Gericht nicht vorgekommen seien. Mit gleichem Eifer wie die zahlenden Klienten hätten die Hamburger Advokaten auch die Armen unentgeltlich und uneigennützig vertreten. Das goldene Zeitalter sei leider vorüber. Es habe bis weit in das 19. Jahrhundert hinein gedauert und sei durch Einführung des Gesetzes vom Jahre 1879 beseitigt. Er wolle nicht sagen, daß es dadurch für die Hamburger Rechtsanwälte schlecht geworden sei, aber die Beförderung von Advokaten zu Richtern sei seltener geworden, was zu bedauern, da es besser sei, wenn ein junger, eifriger Advokat einem älteren bewährten Richter, als ein älterer bewährter Advokat einem jungen Richter gegenüberstehe. Der Hamburger Advokat habe sich den Neuerungen gern gefügt, da sie im Interesse des Gesammtvaterlandes nöthig gewesen. Wenn man im Vertrauen

Digitized by Google

auf den eigenen Werth dem Beruf treu bleibe und ihn hochhalte, dann werde der Irrthum nicht aufkommen, daß der Rechtsanwalt ein Gewerbetreibender sei. Es werde der Advokat bei Vertretung fremder Interessen der uneigennützige Mann bleiben, welcher zuletzt an sich selbst denke.

In der That, bei solcher Auffassung hat die Anwaltschaft in Hamburg einen guten Boden für glückliches Gedeihen!

Die Verhandlungen wurden auf einstimmige Wahl von Dr. J. Wolffsohn (Hamburg) geleitet, den Humser (Frankfurt a. M.) und Josephsthal (Nürnberg) als stellvertretende Vorsitzende, Jacobsohn (Berlin) und Dr. Poelchau (Hamburg) als Schriftführer unterstützten. In angestrengter Arbeit wurden die beiden Verhandlungsgegenstände am ersten Tage, 12. September, zu Ende geführt.

Die Anträge der Kollegen Munckel und Payer, welche auf dem Münchener Anwaltstage nicht zur Verhandlung gekommen waren, haben wir in unserer Nr. 29/30 S. 249 dieses Jahrgangs mitgetheilt. Sie wurden in einem lichtvollen Vortrag des Kollegen Munckel vertreten, auf dessen Stenogramm wir ganz besonders aufmerksam machen. Die Debatte, an welcher sich außer dem Referenten Dr. Oppenheimer (Hamburg), Wilke (Berlin), Dr. Geiger (Frankfurt a. M.), Dr. Goldfeld (Hamburg), Holz (Berlin), Friedemann (Berlin), Steinbach (Magdeburg), Beckh (Nürnberg) betheiligten, ist mehr noch als durch den gefaßten Beschluß durch die dabei zum Ausdruck gekommene, allgemeine Ueberzeugung bedeutsam, daß weit vor allen Wünschen über die bessere Stellung der Vertheidigung, die eingehendere Prüfung, ob das Hauptverfahren zu eröffnen sei ꝛc. das Verlangen steht: Einführung der Berufung gegen die Urtheile der Strafkammer. Nichts zeigt die Kraft dieser Ueberzeugung deutlicher, als daß von verschiedenen Seiten vor jedem Beschlusse über eine Abänderung der Strafprozeßordnung mit der Begründung gewarnt wurde, daß darin eine Abstandnahme von dem Postulat der Berufung gefunden werden könnte, ja daß Steinbach (Magdeburg) den Antrag stellte, jede Beschlußfassung über Vorschläge zur Revision der Strafprozeßordnung so lange aufzuschieben, bis dem Verlangen auf Einführung der Berufung stattgegeben sein würde, obwohl Munckel in seinem Referat bereits hervorgehoben hatte, daß es sich um Vorschläge auf dem Boden der jetzigen Strafprozeßordnung handle, welche auch nach Einführung der immer wieder zu verlangenden Berufung noch von Bedeutung seien. Nach der Mittheilung des Referenten wird der Antrag auf Einführung der Berufung den nächsten Reichstag wieder beschäftigen. Es wird dann darauf hingewiesen werden können, daß die Anwälte, welche ihr Urtheil auf die weitgehendste Erfahrung stützen, ohne Parteiunterschied dem Ruf nach Einführung der Berufung sich anschließen.

Wir übergehen die weniger prinzipiellen Momente, wie Fristenverlängerung, Zeit der Mittheilung der Geschworenenliste an den Angeklagten, Form der Revisionsschriften und heben hervor, daß die Diskussion sich wesentlich in der Richtung bewegte:

1. ob das Ermittelungsverfahren beschränkt, die Voruntersuchung von Amtswegen ausgedehnt werden solle,
2. ob bereits im Vorverfahren und unbeschränkt dem Vertheidiger die Einsicht der Strafakten zu gestatten,
3. ob eine mündliche Verhandlung über die Eröffnung des Hauptverfahrens einzuführen sei.

Bis auf Wilke (Berlin), welcher in der Strafprozeßordnung genügende Cautelen für den Angeklagten sieht und wesentliches Gewicht darauf legt, daß der Staatsanwalt seinem Berufe nach die Wahrheit zu suchen habe, andererseits die große Mehrzahl der Angeschuldigten mit Recht zur Verantwortung gezogen werde, sprachen alle Redner sich dahin aus, daß die Vertheidigung mit Unrecht schlechter gestellt sei als die Anklagebehörde. Nicht für den Angeklagten wird die Gleichberechtigung mit der Staatsbehörde verlangt, solchem Verlangen hätten die Ausführungen von Wilke mit Recht entgegengesetzt werden können, sondern für die Vertheidigung, für den Anwalt, welcher ein Organ der Rechtspflege bildet.

Wenn auch die obligatorische Ausdehnung der Voruntersuchung mit dem Hinweise auf damit verbundene Nachtheile theilweise nicht gebilligt wurde, so geschah dies doch nicht aus prinzipiellen Gründen, sondern mit der Begründung, daß eine freiere Stellung des Richters im Ermittelungsverfahren denselben Erfolg haben würde, es komme nur darauf an, den Richter von Anträgen der Staatsanwaltschaft, welche die Gefahr der einseitigen Erforschung des Belastungsmaterials in sich schließen, unabhängiger zu machen.

Gegen eine Ausdehnung des Rechts des Vertheidigers auf Akteneinsicht machte Oppenheimer (Hamburg) geltend, es könne der Anwalt dadurch in eine Kollision der Pflicht zur Geheimhaltung des ihm so bekannt gewordenen Akteninhalts mit dem Interesse für seinen Clienten oder doch in eine schwierige Lage gegenüber besonders geschickten Versuchen des Angeschuldigten, von dem Vertheidiger durch Fragen die Lage der Sache, den Inhalt der Zeugenaussagen zu erfahren, kommen könne. Schon heute komme Vertheidiger öfter in große Verlegenheit, wenn Zufall oder Mittheilungen des Staatsanwalts ihn den Inhalt der Akten auch ohne deren Einsicht erfahren lasse. Mit Recht wurde dem entgegen gehalten, daß wie jetzt bei zufälliger Kenntniß auch bei Einsicht der Akten auf Grund gesetzlichen Rechts Pflicht und Mitgefühl den Anwalt stets die gefürchtete Kollision würden vermeiden lassen.

Der von den Kollegen Dr. Oppenheimer (Hamburg), Friedemann (Berlin) und Geiger (Frankfurt) gestellte Antrag, nach Schluß der Untersuchung eine kontradiktorische mündliche Verhandlung über die Frage, ob der Angeschuldigte der ihm zur Last gelegten That hinreichend verdächtig ist, zuzulassen, hat etwas Bestechendes; denn nur zu oft zwingt Ueberhäufung mit Arbeiten den Richter, von einer eingehenden selbstständigen Prüfung der Akten Abstand zu nehmen. Nebenher werden die Beschlüsse über Eröffnung des Hauptverfahrens auf kurzen Vortrag gefaßt und angenommen, daß für die Nachholung von Lücken, welche das Aktenmaterial zum Nachtheil des Angeschuldigten zeige, im Hauptverfahren sich immer noch Gelegenheit bieten werde. Sicher würden zahlreiche Freisprechungen vermieden, unbescholtenen Personen der Schmerz und der Schrecken, auf der Anklagebank zu sitzen, erspart werden, wenn durch das lebendige Wort das Sachverhältniß von der Anklagebehörde und der Vertheidigung beleuchtet würde.

Bei näherer Prüfung wird aber zugegeben werden müssen, daß die Ausführung der beantragten Abänderung der Strafprozeßordnung eine sehr wesentlich geringere Vermehrung der Richter, als die Einführung der Berufung, nicht erfordern würde, und deshalb eine Aussicht auf Erfolg hier kaum besteht. Freilich würde in allen Fällen, die nicht zweifelhaft sind, und meist, wenn der Eindruck der Aussagen von Zeugen entscheidend sein würde, die Verhandlung über die Eröffnung des Hauptverfahrens sehr wenig Zeit erfordern, auch würde durch den Wegfall einer größeren Anzahl von Sachen, in welchen die Eröffnung des Hauptverfahrens abgelehnt würde, an Kräften gespart werden aber trotzdem ließe sich die bisherige Uebung, diese Beschlußsachen durch Spruchrichter nebenher bearbeiten zu lassen, unmöglich fortsetzen.

Es läßt sich überdieß einwenden, daß die Nothwendigkeit dieser mündlichen Verhandlung in vielen Fällen eine Verzögerung der Sache herbeiführen, die Ungewißheit der Angeschuldigten ausdehnen würde, insbesondere aber in Haftsachen jeder Aufschub schwer empfunden werden könne.

Vielleicht würde hiee, insbesondere bei Einführung der Berufung, genügend Abhülfe geschehen, wenn die Beschwerde über die Eröffnung des Hauptverfahrens dem Angeklagten gewährt würde. Einerseits würde voraussichtlich in Folge dessen der Eröffnungsbeschluß eingehender begründet werden, andererseits würden die Hauptgesichtspunkte in der Beschwerdeschrift von dem Angeklagten hervorgehoben werden können. Eine Gewähr dafür, daß in nicht sehr häufigen Fällen das Beschwerdegericht durch unnütze Beschwerde belastet würde, läge in der Verzögerung, welche die Beschwerde für den Angeklagten zur Folge hätte.

Digitized by Google

Dieſe wenigen Bemerkungen zeigen ſchon, daß, wenn auch in den Prinzipien, in Hinſicht des zu erſtrebenden Zieles kaum Meinungsverſchiedenheiten hervortraten, es doch ſehr ſchwer geweſen wäre, zu einem abſchließenden Urtheil über Einzelvorſchläge zu kommen. Es war deshalb ein glücklicher Gedanke von Becky (Nürnberg), ſtatt der Beſchlußfaſſung über die einzelnen Vorſchläge des Referenten, eine Reſolution des Anwaltstages zu beantragen, dahin, daß in der Richtung der Vorſchläge des Referenten und der Ausführungen derjenigen, welche ſie in der Verſammlung prinzipiell gebilligt hatten, eine Reviſion der Beſtimmungen der Strafprozeßordnung über die Stellung des Vertheidigers erforderlich ſei. Der Anwaltstag nahm den Vorſchlag aa nud hat ſomit, ohne in Bezug auf Einzelfragen zu präjudiziren, ſeine Auffaſſung klar erkennen laſſen.

Der zweite Gegenſtand der Verhandlung, die Erörterung über die dem Anwalt im Verhältniß zu ſeinem Clienten zum bürgerlichen Geſetzbuch zuzuweiſende Stellung, wurde durch den einen der Referenten, Dr. Löwenfeld (München) eingeleitet, dem wie dem zweiten Referenten Dr. Reutz (Gießen) aus der Verſammlung für die ausgezeichnete Begründung ihrer Theſen warmer Dank ausgeſprochen wurde. Mit Recht hob der Referent hervor, daß es für die Zukunft des Deutſchen Anwaltſtandes von grundlegender Bedeutung ſein müſſe, ob das Verhältniß des Anwalts zu ſeinem Clienten als ein reiner, entgeltlicher Vertrag oder in Anſchluß an die hiſtoriſche Entwickelung und die Aufgaben der Advokatur geordnet würde. Die Ablehnung des Mandats, weil es der Würde des Anwalts nicht entſpricht, Inſtruktionen ſeines Clienten über die Art, wie er deſſen Intereſſen zu vertreten habe, unter allen Umſtänden zu befolgen, ja weil in allen Fällen, in welchen die Ausführung des Auftrags eine Verletzung der Standespflichten zur Folge haben würde, Pflicht des Anwalts iſt, die Befolgung ſolcher Inſtruktionen abzulehnen, die unbedingte Verweiſung der Annahme einer Dienſtmiethe oder gar Werkmiethe wird nirgends Widerſpruch finden, wo die Mitwirkung der Erhaltung eines gefunden, ſeiner Aufgaben würdigen Anwaltſtandes für eine hochwichtige Aufgabe des Staates erachtet wird, und iſt vom Anwaltstag einſtimmig gebilligt. Die freie Aufhebung des Beiſtandsverhältniſſes, ſoweit ſie nicht zur Unzeit erfolgt, liegt im Weſen der Advokatur.

Die Referenten halten richtig erkannt, daß es ſich bei der Berathung dieſer Fragen auf dem Anwaltstag um formulirte Vorſchläge, welche in das bürgerliche Geſetzbuch Aufnahme finden könnten, nicht handle. Schon die Thatſache, daß einzelne Beſtimmungen über die Stellung des Anwalts in der Rechtsanwaltsordnung ſich finden, wie ſie in dieſelbe gehören, wird ſ. Z. die Erwägung, welche Anordnungen in das bürgerliche Geſetzbuch, welche in das Einführungsgeſetz (um das Geſetzbuch mit der Rechtsanwaltsordnung in Einklang zu bringen) gehören, gebirten. Eine lebhaftere Meinungsverſchiedenheit zeigte ſich nur bei der von den Referenten angeregten Frage, ob das Geſetz die Verpflichtung des Armenanwalts zu baaren Auslagen ausdrücklich ausſchließen ſolle. Von vornherein wurde von dem Referenten hervorgehoben, daß damit nicht etwa die unentgeltliche Anfertigung von Schriftſätzen, die Verauslagung von Porti, in Frage geſtellt ſein ſollen, daß vielmehr baare Ausgaben für Beſchaffung von Gutachten, für Reiſen zur Informationseinziehung, Zeugenvernehmungen gemeint ſeien, daß auch nicht — dazu wäre ja auch die Schaffung eines zur Zahlung fähigen Zahlungspflichtigen nöthig geweſen — ein Recht gemeint ſei, die die Zahlung zu verlangen. Vielmehr ſoll die Gefahr beſeitigt ſein, welche nach Inhalt von Entſcheidungen des Ehrengerichtshofs in dem Verlangen der Erſtattung von den Armen liege. Während auf der einen Seite unter Hinweis auf die Seltenheit dieſer Fälle, die Unmöglichkeit, auf dieſelben die angezogene Anſicht des Ehrengerichtshofs zu beziehen, die Ablehnung des Antrags der Referenten (Nr. 8)

> Die Beiordnung des Rechtsanwalts zur Wahrnehmung der Rechte einer armen Partei verpflichtet den Rechtsanwalt nicht zu baaren Auslagen für dieſelbe.

verlangt wurde, wollte man andererſeits dieſelbe, um die Auffaſſung zu vermeiden, als billige der Anwaltstag die Verpflichtung des Anwalts zu unentgeltlicher Thätigkeit. Wenn ein Kollege ſich darauf beriefe, daß der Vorſtand des Anwaltvereins ſelbſt verlangt habe, der Staat ſolle die Thätigkeit der Armenanwälte zu Gunſten der Hülfskaſſe Deutſcher Rechtsanwälte vergüten, ſo überſieht er, daß dieſe Vergütung dem Stande als Erſatz einer dem Staate auferlegten geſetzlichen Verpflichtung, Hülfsbedürftigen auch ohne Entgelt Unterſtützung zu leiſten, zufallen würde. Aber der Wunſch, daß dem Stande dieſe Verpflichtung abgenommen würde, ſcheint nur vereinzelt zu beſtehen. Wir ſind gern bereit, unſere geiſtige Hülfe den Armen ohne Entgelt für den Einzelnen zu gewähren, wenn auch eine Vergütung in den Fällen, in welchen das Staatsintereſſe die Thätigkeit des Anwalts für den Angeklagten erfordert, nur billig iſt, wenn auch über die Art der Behandlung des Armenrechts vielfach Klagen begründet ſind, wenn auch baare Opfer neben denjenigen an Zeit nud Arbeit nicht zugemuthet werden ſollten. Der Anwaltstag hat, indem er die Nr. 8 ablehnte, nur zum Ausdeuck beingen wollen, daß im bürgerlichen Geſetzbuch oder Einführungsgeſetz zu demſelben eine Sonderbeſtimmung über baare Auslagen, zumal ſeltener Art, nicht erforderlich ſei.

Am zweiten Verhandlungstage wurde der Vorſtand des Anwaltsvereins gewählt und die Abrechnung dechargirt.

Wir können nicht ſchließen, ohne, wenn auch kurz, dankbar hervorzuheben, mit welch' hingebendem Eifer der Ortsausſchuß der Hamburger Kollegen nicht blos die Vorbereitungen für den Anwaltstag getroffen, ſondern für eine Reihe glänzender Feſte geſorgt hatte, für welche ihn der Dank aller Theilnehmer gewiß iſt. Am Abend des 11. haben die Hamburger Kollegen die Theilnehmer des Anwaltstages als ihre Gäſte bewirthet; Jupiter pluvius war zwar in eifriger Thätigkeit, aber es gelang ihm nicht, die frohe Stimmung zu ſtören. Das Bankett am 12. September, dem ein Frühſchoppen, ſpäter eine Fahrt auf der Alſter bei günſtigſtem Wetter voraugegangen war, vereinigte 400 Theilnehmer. Reden ernſten und heitern Inhalts, alte und neue Lieder würzten das Mahl. Auch hier zeigten die Reden der anweſenden Mitglieder des Senats, wie ſchön die Stellung iſt, welche der Anwaltſtand in Hamburg ſich zu ſchaffen gewußt hat. Allen Theilnehmern aber wird beſonders die Fahrt nach Blankeneſe, der Zauber der feſtlichen Beleuchtung der Elbufer bei der Rückfahrt unvergeſſen bleiben.

M. K.

Der Herr Notar, welcher für den am 8. Juli d. J. verſtorbenen Herrn **Edmond Ott** aus **Paris** in Rechtsangelegenheiten thätig war, wird hierdurch gebeten, ſeine Adreſſe der Wittwe des Genannten, Frau Ott, 29 Boulevard de Sebaſtopol in Paris, behufs ihm zu machenden Mittheilungen angeben zu wollen.

Der bei mir bis Ende Juli d. J. beſchäftigte Schreiber **Wilhelm Meyer** aus Nalla, 26 Jahre alt, hat ſich, nachdem er ſich mehrfacher Unterſchlagungen ſchuldig gemacht, heimlich von hier entfernt, und wird, da er in Beſitz guter Zeugniſſe iſt, wahrſcheinlich bei den Herren Collegen um Beſchäftigung nachſuchen.

Indem ich vor demſelben warne, bitte ich zugleich mir vorkommenden Falles Mittheilung machen zu wollen.

Looman,
Rechtsanwalt in Wilhelmshaven.

Zwei tüchtige **Sekretaire,** von denen einer einem Büreau ſelbſtſtändig vorſtehen kann, werden geſucht. Eintritt erfolgt ſofort oder zum 1. October. Offerten mit Abſchrift der Zeugniſſe und Angabe der Gehaltsanſprüche nimmt entgegen

Juſtizrath **Bloem,** Düſſeldorf.

Zum 1. October oder auch ſchon früher ſuche ich einen **Büreauvorſteher.** Meldungen mit Angabe der Gehaltsanſprüche baldigſt.

Zehdenick, September 1890. **Loeck,**
Rechtsanwalt und Notar.

Ich ſuche zu baldigem Antritt einen auch im Notariat erfahrenen und wenn möglich der polniſchen Sprache mächtigen **Büreauvorſteher.**

Rogaſen. **Cohn,** Rechtsanwalt und Notar.

Ich suche zum alsbaldigen Antritt einen Expedienten, der insbesondere mit dem Gebührenwesen vertraut ist. Honorar 70—100 Mark.

Halle a. S., 1m September 1890.

Rechtsanwalt Dr. Kaehne.

Zum sofortigen Antritt suchen wir einen jüngeren **Schreiber.** Erforderniß gute Handschrift und gute Empfehlungen.

Rechtsanwälte Dr. **Heinsen** und Dr. **Moencke berg,** Hamburg.

Ich suche zum 1. October cr. nach Berlin einen jüngeren **Büreauvorsteher.**

Rechtsanwalt Dr. **Gabriel** in Glogau.

Ein Rechtsanwalt in der Nähe von Berlin sucht zu sofort oder später einen zuverlässigen Büreauvorsteher. Offerten sub B. J. 1324 in der Expedition dieses Blattes.

Ein der polnischen Sprache mächtiger **Büreauvorsteher** gesucht. Offerten in der Expedition der Jur. Wochenschr. sub **St. J. 203.**

Für **Expedition** und **Registratur** sucht ein Bankgeschäft einen gesetzten zuverlässigen Beamten als **Büreauvorsteher.** Offerten unter **F. M. 2074** an Rudolf Mosse, Berlin W. Friedrichstraße 66.

Ein mit allen Zweig. der Anwalts- und Not.-Praxis, dem Kosten- u. Stempelw. völlig vertrauter, selbstst. arbeit., cautionef. **Bür.-Vorst.,** mit best. Zeugn. u. 6 Jahre in ungek. Stellung, wünscht — um sich zu verbessern — sich zu verändern. Gütige Mitth. unter **H. S. 77** an d. Exp. d. Zeit.

Ein erfahrener, tüchtiger

Büreau-Vorsteher,

welcher zugleich als Translateur der polnischen Sprache gerichtlich geprüft ist, sucht anderweitige Stellung und erbittet Offerten unter **F. 150** an die Expedition dieses Blattes.

Ein Aktuar sucht Stellung als **Büreauvorsteher** oder **Expedient** bei einem Rechtsanwalt. Offerten unter **K. 22** an die Expedition dieser Zeitung.

Anwaltsbuchhalter, jg., militärfrei, in all. Recht. u. Gej. erfahr., sucht f. Stelle zu veränd. Gefl. Off. unter **J. C.** an die Expedition dieser Zeitung.

Ein **juristischer Hülfsarbeiter,** eventuell ein durchaus tüchtiger und bewährter **Expedient** wird für ein Anwaltsbüreau in einer großen altpreußischen Provinzialhauptstadt gesucht. Offerten unter Angabe der bisherigen Beschäftigung und der Gehaltsansprüche unter **F. Z. 478** an Rudolf Mosse, Magdeburg erbeten.

Ein **2. Anwaltsgehülfe** wird gesucht. Es wird hauptsächlich auf gute Handschrift gesehen. Selbstgeschriebene Offerten mit Angabe der Gehaltsansprüche werden unter **K. V. 5** an die Expedition dieser Zeitung erbeten.

Erledigung der Stelle eines ersten Stadtraths.

Laut Beschluß der hiesigen Stadtverordneten-Versammlung soll die zum 1. October d. Js. frei werdende Stelle eines ersten Stadtrathe der Haupt- und Residenzstadt Dessau möglichst bald für eine zwölfjährige Periode durch Neuwahl wieder besetzt werden. Mit diesem Amte wird vorbehaltlich der Landesherrlichen Genehmigung unter der Bedingung des reversmäßigen Verzichts auf anderweite Erwerbsthätigkeit und gegen die Verpflichtung, das Amt innerhalb der Wahlperiode nicht ohne vorangegangene vierteljährige Kündigung niederzulegen, ein Gehalt von zunächst 3 600 Mark verbunden, dessen Erhöhung um je 300 Mark von 3 zu 3 Jahren bis zum Höchstbetrage von 4 500 Mark von der Beschlußfassung der Stadtverordneten-Versammlung und eintretenden Falles von der Landesherrlichen Genehmigung abhängt.

Gemäß § 106 der Anhaltischen Gemeindeordnung gebührt den besoldeten Stadträthen, falls Sie bei Ablauf der Dienstperiode nicht wieder gewählt oder bestätigt werden, nach zwölfjähriger Dienstzeit die Hälfte des Gehalts als jährliche Pension, deren Betrag mit jedem weiteren Dienstjahre um 1½ Prozent des Gehalts bis zur Höhe des letzteren selbst steigt. Ebenso wird der neu zu wählende Stadtrath Mitglied der Anhaltischen Wittwenkasse unter den hierfür festgesetzten Bedingungen.

Bewerbungen sind an die Stadverordneten-Versammlung z. H. des unterzeichneten Vorstehers derselben binnen drei Wochen zu richten und müssen nachweisen, daß der Bewerber die Befähigung für das Richteramt oder den höheren Verwaltungsdienst besitzt.

Ueber die etwaige bisherige Berufsthätigkeit sind besondere Zeugnisse beizufügen. Ebenso ist mitzutheilen, mit welchem Zeitpunkte der Bewerber das Amt antreten könnte.

Dessau, den 14. September 1890.

Der Stadtverordneten-Vorsteher.

Rümelin.

Verlag von C. E. M. Pfeffer (R. Stricker), Halle a. S.

Soeben erschien:

Die

Preußischen Notariatsgesetze

vom

11. Juli 1845, 8. März 1880, 15. Juli 1890.

Mit Einleitung und Anmerkungen

von

Landgerichtspräsident **F. Werner.**

Preis eleg. cart. 2 Mark.

Zu beziehen durch alle Buchhandlungen.

H. Meyer's Buchdruckerei, Halberstadt.

Formular-Magazin für Rechtsanwälte und Notare, Papier-Lager, Lith. Anstalt und Steindruckerei, Buchbinderei

empfiehlt ihr reichhaltiges Lager von Formularen, Papieren, Couverts ꝛc. Preiscourant gratis und franco.

Carl Heymanns Verlag, Berlin W.

Rechts- und Staatswissenschaftlicher Verlag.

Auf Grund des am 1. Octobee in Kraft tretenden Gesetzes vom 15. Juli 1890, enthaltend Bestimmungen über das Notariat und über die gerichtliche oder notarielle Beglaubigung von Handzeichen, wird in meinem Verlage eine zweite Auflage der

Notariatsordnung für die preußische Monarchie

mit Erläuterungen herausgegeben von **Simeon,** Geh. Rechnungsrath im Justizministerium

in zwei Heften vorbereitet, von denen **Heft I,** etwa 5 Bogen stark, zum Preise von etwa M. 2, demnächst zur Ausgabe gelangt.

Dasselbe wird, neu bearbeitet von Dr. jur. **Simeon,** die Notariatsordnung vom 1. Juli 1845 in Verbindung mit den dazu ergangenen Novellen und den auf das Notariat Bezug habenden Vorschriften der allgemeinen Gerichtsordnung nebst Erläuterungen umfassen. Die Rheinische Notariatsordnung vom 25. April 1822 und die Notariatsordnung für Hannover vom 18. September 1853 werden als Anhang beigefügt.

Heft II, enthaltend die Bestimmungen über die Gebühren der Notare, erscheint nach Annahme des Gesetzentwurfes durch den Landtag.

In Folge der neuen Bestimmungen hat sich eine Umarbeitung und Ergänzung der für Notariatsverhandlungen gebräuchlichen Formulare nöthig gemacht; diese **neuen Formulare** werden binnen Kurzem vorliegen.

Für die Redaktion verantw.: M. Kempner. Verlag: W. Moeser Hofbuchhandlung. Druck: W. Moeser Hofbuchdruckerei in Berlin.

Dieser Nummer liegt von H. S. Herrman's Verlagsbuchhandlung in Berlin ein Prospekt bei, betreffend: „Die Nation". Wochenschrift für Politik, Volkswirthschaft und Litteratur.

Digitized by Google

№ 38 und 39. Berlin, 3. Oktober. 1890.

Juristische Wochenschrift.

Herausgegeben von

M. Kempner,

Rechtsanwalt beim Landgericht I. in Berlin.

Organ des deutschen Anwalt-Vereins.

Preis für den Jahrgang 20 Mark. — Inserate die Zeile 40 Pfg. — Bestellungen übernimmt jede Buchhandlung und Postanstalt.

Inhalt.

Vereinsnachrichten. S. 325. — Hülfskasse für deutsche Rechtsanwälte. S. 325. — Die Bestellung von Anwälten zu Parteivertretern durch den Vorsitzenden des Gerichts. S. 325. — Zum Begriff „Vorverfahren"; Gebührenansprüche des Offizialvertheidigers an den Fiskus; Zulässigkeit des Rechtswegs. S. 330. — Gebühr für das vorbereitende Verfahren. S. 331. — Vom Reichsgericht. S. 332. — Literatur. S. 336. — Personal-Veränderungen. S. 337.

Vereinsnachrichten.

Die Herrn Vereinsmitglieder, welche noch mit der Zahlung des Jahresbeitrags im Rückstande sind, werden dringend um Einsendung des Betrages gebeten. Am 15. Oktober 1890 sollen die rückständigen Beiträge durch Postnachnahme erhoben werden.

Leipzig, den 1. Oktober 1890.

Mecke, Schriftführer.

Der Terminkalender für 1891 ist um 30. September 1890 zur Versendung gelangt. Erinnerungen wegen Nichtempfangs sind an mich zu richten, können aber nur bis 10. Oktober 1890 berücksichtigt werden, da das in jedem einzelnen Falle bei der Post einzuleitende Ermittelungsverfahren erfahrungsgemäß ergebnißlos verläuft, wenn es nicht alsbald nach der Versendung erfolgt.

Leipzig, den 1. Oktober 1890.

Mecke, Schriftführer.

Hülfskasse für deutsche Rechtsanwälte.

Der in der sechsten ordentlichen Generalversammlung der Hülfskasse für deutsche Rechtsanwälte zu Hamburg am 13. September 1890 satzungsmäßig gebildete Vorstand besteht aus folgenden Personen:

1. Theodor Bussenius, Justizrath, Rechtsanwalt beim Reichsgericht zu Leipzig, Vorsitzender,
2. Emmerich Anschütz, Justizrath, Rechtsanwalt beim Landgericht zu Leipzig, Stellvertreter des Vorsitzenden,
3. Hermann Mecke, Justizrath, Rechtsanwalt beim Reichsgericht zu Leipzig, Schriftführer,
4. Oscar Oehme, Justizrath, Rechtsanwalt beim Landgericht zu Leipzig, Stellvertreter des Schriftführers,
5. Dr. Louis Seelig, Rechtsanwalt beim Reichsgericht zu Leipzig, Schatzmeister,
6. Heinrich Julius Roßbach, Rechtsanwalt beim Landgericht zu Leipzig, Stellvertreter des Schatzmeisters,
7. Carl Steinbach, Geheimer Justizrath, Rechtsanwalt beim Landgericht zu Magdeburg,
8. Gottfried Fenner, Justizrath, Rechtsanwalt beim Reichsgericht zu Leipzig,
9. Adolf von Auer, Justizrath, Rechtsanwalt bei dem Obersten Landesgericht, dem Oberlandesgericht und den Landgerichten zu München,
10. Leopold Löwenstein I, Rechtsanwalt bei dem Oberlandesgericht zu Stuttgart,
11. Max Böckh, Rechtsanwalt bei dem Oberlandesgericht zu Karlsruhe,
12. Julius Erythropel, Rechtsanwalt bei dem Reichsgericht zu Leipzig.

Leipzig, den 15. September 1890.

Bussenius,	**Mecke,**	**Dr. Seelig,**
Justizrath,	Justizrath,	Rechtsanwalt,
Vorsitzender.	Schriftführer.	Schatzmeister.

Die Bestellung von Anwälten zu Parteivertretern durch den Vorsitzenden des Gerichts.

Von Rechtsanwalt Löwenstein I in Stuttgart.

A.*)

I.

Die Strafprozeßordnung bezeichnet in ihrem § 140 diejenigen Fälle, in welchen einem Beschuldigten, falls derselbe nicht schon vorher einen Vertheidiger gewählt hat, ein solcher

*) Obige Abhandlung zerfällt in 3 Theile. Unter A ist das Referat des von dem Vorstand der württembergischen Anwaltskammer bestellten Berichterstatters, unter B die in Folge dieses Referats beschlossene Eingabe des Vorstands, unter C der darauf ergangene Erlaß des Königlich württembergischen Justizministeriums zum Abdruck gebracht. Die Veröffentlichung erfolgt in Folge Vorstandsbeschlusses. (A. d. V.)

Digitized by Google

von Amtswegen bestellt werden muß (sogenannte nothwendige Vertheidigung) und bestimmt ferner, daß auch in anderen Fällen auf Antrag oder von Amtswegen einem Beschuldigten ein Vertheidiger bestellt werden kann (§ 141). In § 144 St. P. O. ist sodann festgesetzt, daß die Auswahl des zu bestellenden Vertheidigers durch den Vorsitzenden des Gerichts aus der Zahl der am Sitze dieses Gerichts wohnhaften Rechtsanwälte, beziehungsweise für das vorbereitende Verfahren durch den Amtsrichter erfolgt und daß auch nicht als Richter angestellte Justizbeamte, sowie „solche Rechtskundige, welche die vorgeschriebene 1. Prüfung für den Justizdienst bestanden haben," als Vertheidiger bestellt werden können. —

Was die Civilprozeßordnung betrifft, so bestimmt diese in ihrem § 107, daß einer zum sogenannten Armenrecht zugelassenen Partei im Anwaltsprozeß „zur vorläufigen unentgeltlichen Wahrnehmung ihrer Rechte" ein Rechtsanwalt beizuordnen ist und verfügt weiter in einzelnen Fällen des Entmündigungsprozesses, daß je nach Verschiedenheit der Fälle entweder auf Antrag dem Entmündigten von dem Vorsitzenden des Gerichts ein Rechtsanwalt als Vertreter beigeordnet werden muß (C. P. O. § 609) oder von Amtswegen als Vertreter beigeordnet werden kann (§ 620 und 626). —

Diese Bestimmungen der Strafprozeßordnung und Civilprozeßordnung wurden theilweise modificirt, theilweise ergänzt durch die Rechtsanwaltsordnung § 33—39. — Die hauptsächlichsten, durch die Rechtsanwaltsordnung verfügten Modifikationen, respektive Ergänzungen bestehen darin, daß

a) im Strafprozeß bezüglich der Auswahl die nicht am Gerichtssitz, aber innerhalb des Gerichtsbezirks wohnhaften Rechtsanwälte den am Gerichtssitz wohnhaften nunmehr gleichstehen, erstere aber auf Reisekosten und Taggelder keinen Anspruch haben (R. A. O. § 39);

b) daß auch im Parteicivilprozeß im sogenannten Armenrecht einer Partei ein Rechtsanwalt beigeordnet werden kann (R. A. O. § 34) und

c) daß endlich auch außer den in der Civilprozeßordnung bezeichneten Fällen das Gericht im Anwaltsprozeß einer Partei auf Antrag einen Rechtsanwalt zur Wahrnehmung ihrer Rechte beizuordnen hat, „wenn die Partei einen zu ihrer Vertretung geneigten Anwalt nicht findet und die Rechtsverfolgung oder Rechtsvertheidigung nicht muthwillig oder aussichtslos erscheint."

Für alle in der Rechtsanwaltsordnung erwähnte Fälle des Civilprozesses bestimmt sodann die Rechtsanwaltsordnung, daß die Auswahl eines beizuordnenden Rechtsanwalts durch den Vorsitzenden des Gerichts aus der Zahl der bei diesem zugelassenen Rechtsanwälte erfolgt und daß gegen diese Verfügung sowohl der Partei, wie dem Rechtsanwalt ein Beschwerderecht zusteht (R. A. O. § 36).

Für den Strafprozeß ist das Beschwerderecht bereits durch den § 346 der St. P. O. geregelt (vergl. auch Motive zur R. A. O. § 39 — Entwurf § 36 — S. 65, ferner Motive zur St. P. O. § 144 — Entwurf § 127 — S. 84 und Löwe, Kommentar zu § 138 Nr. 3 und zu § 144 Nr. 3).

Hiernach gilt sowohl für den Strafprozeß, wie für alle Fälle des Civilprozesses allgemein, daß die Auswahl durch den Vorsitzenden des Gerichts zu erfolgen hat.

II.

In welcher Weise, insbesondere ob nach einem bestimmten Prinzip, bejahendenfalls nach welchem diese Auswahl stattzufindea hat, darüber spricht sich das Gesetz selbst nicht aus. Auch die gewöhnlichen Hilfsmittel zur Gesetzesauslegung (Motive, Reichstagsverhandlungea ꝛc.) bieten in dieser Beziehung nur eine sehr bescheidene Ausbeute. Die Motive zur Rechtsanwaltsordnung besagen in dieser Richtung a. A., daß die Vorschrift vieler Partikulargesetzgebungen, wonach bezüglich der Auswahl eine im Voraus festgesetzte Reihenfolge einzuhalten sei, um deswillen im Gesetz entbehrlich erscheine, weil der betreffende Zweck auch ohne Gesetz im Wege der Dienstweisung oder Instruktion erreicht werden könne, zumal da hierdurch ja überhaupt nur einer Ueberlastung des einen Rechtsanwalts im Vergleich mit dem andern vorgebeugt werden solle, es werde überdies die Reihenfolge auch da, wo sie vorgeschrieben sei, nicht unbedingt festgehalten werden können, vielmehr werde erfahrungsmäßig aus erheblichen Gründen immer wieder von ihr abgewichen (Motive S. 63 und 64, Siegel Materialien zur R. A. O. S. 251 und 252; Siegeth R. A. O. S. 85). Diese Auffassung des Entwurfs wurde weder in der Kommissionsberathung, noch in den Reichstagsverhandlungen beanstandet. — Uebrigens bezieht sich die Rechtsanwaltsordnung in ihrem betr. § 36 (Entwurf § 34) bekanntlich nur auf den Civilprozeß und auch die angeführten Motive scheinen, sofern sie vorzugsweise von der zu vermeidenden Ueberlastung des einen Rechtsanwalts sprechen, hierbei nur den regelmäßigen Fall der Armenprozesse im Auge zu haben, wie denn auch die (allerdings ebendaselbst erwähnten) anderen civilprozessualischen Fälle der Beiordnung eines Rechtsanwalts (vergl. oben sub I) notorisch nur außerordentlich selten vorkommen und deshalb die Aufstellung einer Regel in dieser Beziehung von vorn herein praktisch unnöthig erscheinen mochte. —

Was den Strafprozeß betrifft, so enthalten die Motive zu § 144 St. P. O. (Entwurf § 127) lediglich nichts Näheres (Motive S. 84). Auch bei der Kommissionsberathung und der Berathung im Reichstag gab dieser Paragraph zu keinerlei eingehenden Erörterungen Anlaß, nur ein einziger Redner (Eysoldt) hat im Reichstag die Frage, ob nicht eine Begünstigung des einen oder anderen Anwalts denkbar sei, flüchtig und auch dies nur gelegentlich der Berathung eines anderen Gesetzesparagraphen gestreift (v. Hahn Materialien zur St. P. O. Bd. 3. Abth. 2 S. 1831). Von den Commentatoren zu unseren Reichsprozeßgesetzen resp. zur Rechtsanwaltsordnung berühren blos Wenige die vorwürfige Frage. So sagt Gaupp in seinem Commentar 1. Aufl. Bd. 1 S. 327 zu § 107 C. P. O., daß der Vorsitzende durch den § 76 der Rechtsanwaltsordnung an eine im Voraus festzusetzende Reihenfolge nicht gebunden sei, wohl aber ihm eine solche im Wege der Instruktion zur Pflicht gemacht werden könne, übrigens nur als Regel, da schon die Vorschriften des § 31 R. A. O. ein starres Festhalten an einen Turnus ausschließen. (In der 2. Auflage hat Gaupp diese ganze Bemerkung übrigens offenbar nur aus Rücksicht auf die erheblich knappere Oekonomie dieser Auflage weggelassen.) U. Thilo sagt in seinem Commentar zur St. P. O. (§ 144 Nr. 4.), daß es sich empfehlen werde, bei der Bestellung von Vertheidigern einen angemessenen Turnus zu beobachten, um die Ueberlastung eines einzelnen Rechtsanwalts zu verhindern.

Digitized by Google

III.

Die Praxis bezüglich der angeregten Frage hat sich in Deutschland seit Einführung der Reichsprozeßgesetze auf das Mannigfachste gestaltet. Der von dem Vorstand der (württbg.) Anwaltskammer behufs Begutachtung dieser Frage aufgestellte Berichterstatter hat sich mit Ermächtigung des Vorstands an die Schriftführer sämmtlicher Anwaltskammern des deutschen Reichs um Auskunft darüber gewendet, wie es in den einzelnen oberlandsgerichtlichen Sprengeln in der bemerkten Richtung gehalten werde. Auf diese Ende Dezember 1888 abgegangene Anfrage sind von sämmtlichen Anwaltskammern mit Ausnahme der Anwaltskammer von Augsburg, Celle, Colmar, Jena und München (von welchen ungeachtet eines späteren Erinnerungsschreibens eine Antwort nicht einlief) Auskünfte ertheilt worden. Das Gesammtresultat läßt sich in folgenden Sätzen zusammenfassen:

1. In keinem Staat ist bisher seitens der Landesjustizverwaltung oder seitens einer höheren Gerichtsbehörde eine Instruktion behufs allgemeiner Regelung der Frage erlassen worden.

2. Was den Civilprozeß und hier speziell den eigentlich allein in Betracht kommenden Aemterprozeß betrifft, so wird fast überall ein ganz regelmäßiger Turnus unter den in Betracht kommenden Anwälten eingehalten. Aus einigen wenigen Sprengeln wird berichtet, daß mit theils ausdrücklicher theils jedenfalls stillschweigender Uebereinstimmung der jüngeren Anwälte diese etwas mehr bei der Auswahl herangezogen, ältere Anwälte dagegen etwas mehr entlastet werden und daß in solchen Fällen noch nie ein Mißstand oder ein Widerspruch hervorgetreten sei.

3. Was die Uebung im Strafprozeß betrifft, so wird

a) von verschiedenen Landgerichten (Oberlandesgerichtssprengeln) berichtet, daß ein vollständig regelmäßiger Turnus unter denjenigen Anwälten, welche sich nicht überhaupt eine Zutheilung ganz allgemein und von vornherein verbeten haben, inne gehalten werde, so von Berlin, weiter aus dem Oberlandesgerichtssprengel Frankfurt a. M., von den Landgerichten Limburg und Neuwied, ferner von dem Oberlandesgerichtssprengel Kiel, sodann aus dem Oberlandesgerichtssprengel Königsberg bezüglich der Landgerichte Bartenstein und Allenstein, aus dem Oberlandesgerichtssprengel Darmstadt bezüglich der Landgerichte Darmstadt und Mainz, weiter von den Oberlandesgerichtssprengeln Rostock und Oldenburg, ferner aus dem Oberlandesgerichtssprengel Braunschweig bezüglich des Landgerichts Holzminden und endlich aus dem hanseatischen Oberlandesgerichtssprengel bezüglich der Landgerichte Hamburg und Lübeck sowie bezüglich des Landgerichts Bremen (hier mit Ausnahme von „besonders gearteten, wichtigen Fällen, wo aber dann eine solche Ausnahme später doch wieder ausgeglichen würde"). — Beim Reichsgericht werden in Revisionsfällen nie Offizialvertheidiger bestellt; in den in 1. Instanz dorthin ressortirenden Landesverraths- ꝛc. Prozessen wird ein gewisser Turnus eingehalten, wobei übrigens die älteren Anwälte unter Zustimmung sämmtlicher Collegen mit Mandaten versehen bleiben. — Bezüglich dieser ganzen Gruppe ist noch zu bemerken, daß, wie berichtet wird, das befolgte System sich bisher durchaus bewährt und auf keiner Seite Unzufriedenheit oder Mißstände im Gefolge gehabt hat.

b) Aus einer anderen Anzahl von Oberlandesgerichtssprengeln wird gemeldet, daß wenigstens ein ziemlich gleichmäßiger Turnus festgehalten werde, so von Bamberg, Breslau, Kassel, Köln, Hamm (hier mit Ausnahme von einem einzigen Landgericht), Königsberg (bezüglich der Landgerichte Insterburg und Tilsit), Karlsruhe und Nauaburg.

c) Endlich von einer dritten Gruppe von Oberlandesgerichtssprengeln wird zum Theil bezüglich sämmtlicher Landgerichte, zum Theil wenigstens bezüglich einzelner Landgerichte berichtet, daß in der Auswahl keinerlei System herrsche, daß zum Theil überhaupt jüngere, zum Theil bestimmte Anwälte bevorzugt, respektive fast ausschließlich bestellt werden, zum Theil auch einzelne Anwälte ohne ersichtlichen Grund regelmäßig übergangen werden, wie auch daß der eine Vorsitzende einen Turnus einhalte, der andere nicht ꝛc. In dieser Beziehung sind zu nennen zum Theil ganz, zum Theil wenigstens bezüglich einzelner Landgerichte die Oberlandesgerichtssprengel von Frankfurt (bezüglich der Landgerichte Frankfurt und Wiesbaden), ferner Hamm (bezüglich eines einzigen Landgerichts — s. oben —), Königsberg (bezüglich zweier Landgerichte), Posen, Stettin, Nürnberg, Dresden, Darmstadt (bezüglich eines Landgerichts) Braunschweig (bezüglich eines Landgerichts) und Naumburg. Aus sehr vielen dieser Bezirke wird Klage über diese ungleiche Behandlungsart geführt. Von einem Landgericht (Königsberg) wird berichtet, daß die Anwälte sich schon veranlaßt gesehen haben, bei dem Landgerichtspräsidenten Vorstellung hiegegen zu erheben, daß sie damit nichts ausgerichtet, von einer Beschwerde aber „wegen des häßlichen pekuniären Beigeschmacks" Abstand nehmen zu sollen geglaubt haben. Von einem andern Landgericht wird berichtet, daß bezüglich der Auswahl die reine Willkür herrsche, meist blos ein einziger Rechtsanwalt als Vertheidiger bestellt, alle anderen aber fast regelmäßig übergangen würden. Aus einem anderen Oberlandesgericht (Posen) wird berichtet, daß bis jetzt ziemlich Willkür geherrscht, daß aber in Folge des oben erwähnten Schreibens des Berichtserstatters der württembergischen Anwaltskammer die Generalversammlung der dortigen Anwaltskammer beschlossen habe, Schritte behufs Abstellung des Mißstands zu thun. — Der Bericht aus einem weiteren Oberlandesgericht (Stettin) weist nach, daß jeder Vorsitzende des Gerichts eine ganz andere Praxis habe, als der andere. Ein fernerer Bericht aus einem Oberlandesgericht (Dresden) hebt speziell hervor, daß häufig schon sehr tüchtige Anwälte ohne allen ersichtlichen Grund übergangen worden seien und dies allgemein als Mißstand empfunden werde. — Was speziell die Praxis der württembergischen Gerichte betrifft, in welcher Beziehung die einzelnen Vorstandsmitglieder, soweit nicht in Stuttgart wohnhaft, Auskunft gegeben haben, so wird nicht blos in Civilsachen (wo der Turnus überall fast regelmäßig eingehalten wird), sondern auch in Strafsachen ein regelmäßiger Turnus beobachtet bei den Landgerichten in Hall, Heilbronn, Rottweil (hier wenigstens bezüglich der am Gerichtssitz wohnhaften Anwälte) und Tübingen. In Ravensburg wird auch so ziemlich regelmäßig der Turnus eingehalten, nur wird hier öfters der eine oder der andere Anwalt, welcher häufiger als die anderen Anwälte als Wahlvertheidiger fungirt, übergangen. In Ellwangen beobachtet der eine Vorsitzende jedenfalls seit neuerer Zeit einen regelmäßigen Turnus, während der andere sich hieran nicht bindet. In Stuttgart wurde früher die Auswahl nur

Digitized by Google

unter einer beſchränkten Anzahl von Anwälten getroffen, ſeit einigen Jahren wird übrigens daſelbſt ein wenn auch nicht ganz regelmäßiger Turnus eingehalten. In Ulm endlich findet ein Turnus nicht ſtatt und werden einzelne Anwälte bei Beſtellung von Vertheidigern beſonders berückſichtigt. Gelegentlich mag noch bemerkt werden, daß in Bayern auf Anregung des Finanzminiſteriums ein allgemeiner Erlaß des Juſtizminiſteriums an ſämmtliche Landgerichte erging, daß ſie vorzugsweiſe zur Koſtenerſparung Rechtspraktikanten (Referendare) als Offizialvertheidiger aufſtellen ſollen, weshalb, wie aus mehreren Oberlandesgerichtsſprengeln berichtet wird, nur in Schwurgerichtsſachen und auch hier nur in wichtigeren Fällen Anwälte als Vertheidiger aufgeſtellt zu werden pflegen. Die gleiche Exkluſion der Anwälte wenigſtens in Strafkammerſachen wird auch aus dem einen und andern preußiſchen Oberlandesgerichtsſprengel gemeldet.*)

IV.

Aus der bisherigen Erörterung ergiebt ſich, daß der bloße Wortlaut der Spezialgeſetze dem Ermeſſen des Vorſitzenden bei der Auswahl des Anwalts in den geſetzlichen Fällen keine andere Schranke ſetzt, als diejenige, welche von ſelbſt in der allgemeinen Pflicht des Vorſitzenden liegt. Man wird indeſſen auf der anderen Seite wohl die Behauptung aufzuſtellen berechtigt ſein, daß nach dem ganzen Geiſt unſerer Prozeßgeſetze, insbeſondere unſerer Rechtsanwaltsordnung eine möglichſt gleichmäßige Behandlung aller in Betracht kommenden Anwälte ſtattfinden ſollte, oder mit anderen Worten, daß das pflichtmäßige Ermeſſen des Vorſitzenden dieſe gleichmäßige Berückſichtigung in's Auge zu faſſen hat. Es folgt dies ſchon daraus, daß ſämmtliche Anwälte der betr. Kategorie auch zur Annahme der Mandate verpflichtet ſind (C. P. O. § 187, Löwe, Kommentar zur Str. P. O. 3. Aufl. § 144 Nr. 2, R. A. O. §§ 36, 39) und daß der gleichmäßigen Pflicht als Korrelat auch ein gleichmäßiges Recht entſpricht. In der That wird denn auch faſt ausnahmslos die große Laſt der Armenprozeſſe (welche bei vielen Gerichten eine ſehr bedeutende Quote aller anhängigen Prozeſſe bildet) unter die Anwälte gleichmäßig vertheilt und da iſt es auf der anderen Seite doch nicht mehr als recht und billig, wenn auch die Offizialvertheidigungen im Strafverfahren (um die es weſentlich praktiſch ſich handelt) ebenfalls möglichſt gleichmäßig vertheilt werden. Man wird auch mit Grund ſagen können, daß, ganz abgeſehen von der allgemeinen Präſumtion bezüglich der Befähigung eines zugelaſſenen Rechtsanwalts, wer einen Civilprozeß zu führen fähig iſt, auch im Strafprozeß hierzu fähig ſein wird.

Schon dieſe allgemeinen Erwägungen weiſen auf eine gleichmäßige Behandlung der Angelegenheit auch im Strafprozeß hin. Dazu kommen aber einige weitere, ſehr weſentliche Momente: Wenn nämlich einzelne Anwälte bei der Auswahl beſonders berückſichtigt werden, ſo iſt der Gedanke nicht abzuweiſen, daß hierdurch die Unabhängigkeit und Selbſtſtändigkeit des Anwalts nach Umſtänden gefährdet, ja daß ſogar, was noch viel mehr in's Gewicht fallen dürfte, die Intereſſen der Vertheidigung ſelbſt, wenn auch unbewußt in dem einen oder andern Fall Noth leiden könnten. — Wir unterſtellen hierbei, daß der Vorſitzende auch in ſolchen Fällen der objektiven Bevorzugung bei der Auswahl keine perſönlichen Rückſichten obwalten läßt, ſondern von der Tüchtigkeit des gewählten Anwalts überzeugt iſt.

Aber auch in ſolchen Fällen wird das Gefühl der Bevorzugung auf der einen Seite und das Gefühl der Kränkung bei den zurückgeſetzten Anwälten vorhanden ſein und letzteres umſomehr, wenn dieſe ſich ſagen müſſen, daß ſie eine eigentliche Gelegenheit ſich zu erproben noch gar nicht bekommen, oder das ſie, wenn ſie dieſe Gelegenheit ein Mal gehabt, ihre Pflicht in vollem Maße gethan haben.

Endlich mag noch angeführt werden, daß es abgeſehen von allem Andern ſicherlich ſchon um Mißdeutungen zu vermeiden,

---

*) Ein derartiges Verfahren widerſtreitet — es mag dieſe Bemerkung zu machen hier geſtattet ſein — nicht blos dem Geiſte der St. P. O., ſondern auch den allſeitig bei der Berathung des Geſetzes (St. P. O. § 144 Abſ. 2, Entwurf § 127) ausgeſprochenen Vorausſetzungen, wonach die Beſtellung von Referendaren zu Offizialvertheidigern für die Regel nur aushilfsweiſe bei einem Mangel an Anwälten ſtattfinden ſoll (ſ. insbeſondere Motive S. 84, ferner Berathung in der Juſtizkommiſſion bei Hahn Materialien zur St. P. O. Bd. 3 Abth. 1 S. 952 u. f. und Berathung im Reichstag ebendaſelbſt Bd. 3 Abth. 2 S. 833.) Es iſt ja ſelbſtverſtändlich nur zu billigen, in leichteren Strafſachen und in ſolchen, wo ein Kampf des Angeklagten mit dem Vorſitzenden oder dem Staatsanwalt nicht zu erwarten ſteht, was alſo z. B. in der Regel in den Fällen von St. P. O. § 140 Ziffer 1 zutreffen wird, Referendare behufs Uebung als Vertheidiger beſtellt werden und auf ſolche und ähnliche Fälle mögen ſich auch wohl die günſtigen Zeugniſſe beziehen, welche in der Juſtizkommiſſion von einigen Mitgliedern derartigen Vertheidigungen ausgeſtellt wurden. Wenn aber ein energiſches Auftreten im Intereſſe der Vertheidigung gegenüber dem Vorſitzenden und noch mehr gegenüber dem Staatsanwalt geboten iſt, wie mag man da, wo doch in der Regel die höchſten Intereſſen auf dem Spiele ſtehen und überdies vorzugsweiſe aus fiskaliſchen Gründen das Schickſal des Angeklagten in die Hände eines Referendars legen (ich ſpreche hier natürlich ſtets vom Durchſchnitt, nicht von ausnahmsweiſe ganz unabhängigen Charakteren), der in den mannigfachſten Beziehungen von dem Vorſitzenden beziehungsweiſe dem Staatsanwalt abhängt, von der wichtigen Vertheidigung im Vorverfahren, bezüglich welcher dem Referendar vor Allem meiſt der praktiſche Blick fehlen wird, und von der Frage, ob ein Referendar in der Regel der richtige Mann ſein wird, um ein Urtheil ſeiner Vorgeſetzten im Reviſionsweg anzufechten, ganz zu ſchweigen. Hierher beziehen ſich auch die weniger günſtigen Erfahrungen, welche u. A. auch Schwarze bei der Kommiſſionsberathung konſtatirt hat (ſ. Hahn u. a. O. Abth. 1 S. 963, vergleiche ferner die Aeußerung von Gaupp ebendaſelbſt S. 965). —

Mehr als Kurioſum mag hier beiläufig noch erwähnt werden, daß bei einem (preußiſchen) Landgericht der Präſident ein Mal im Jahre 1886 für alle 7 Schwurgerichtsfälle in einer Seſſion, wobei auch ſehr ſchwere Fälle wie Mordverſuch, Münzverbrechen ꝛc. vorkamen, nur Referendare als Vertheidiger beſtellte. Hiergegen beſchwerte ſich gewiß mit allem Grund der Vorſtand der Anwaltskammer, weil hierin eine Mißachtung des Stands der Rechtsanwälte liege. Auf dieſe Beſchwerde wurde vom Juſtizminiſterium in letzter Inſtanz reſcribirt, daß ſich, weil jenes Verfahren blos in einer einzigen Sitzung ſtattgefunden habe, „genügende Veranlaſſung zu einem Eingreifen von Aufſichtswegen nicht biete,“ daß übrigens bereits Vorſorge getroffen ſei, daß in Zukunft Referendare „nur in den für ſie geeigneten Fällen zu Vertheidigern in Schwurgerichtsſachen beſtellt werden.“

auch im Intereſſe der betreffenden richterlichen Beamten ſelbſt gelegen ſein muß und ihr Anſehen nur fördern kann, wenn von vornherein eine allgemeine Regel behufs möglichſt gleichmäßiger Behandlung gegeben iſt.

Da nun, wie ſchon oben sub II gezeigt, das Geſetz den Erlaß einer allgemeinen Inſtruktion nicht ausſchließt, man vielmehr bei Emanirung des Geſetzes offenbar von der Erwartung ausging, es werde wohl eine derartige Inſtruktion in der Regel ertheilt werden, ſo gelangte der Berichterſtatter zu dem Antrag, der Vorſtand möge in Gemäßheit von § 50 der Rechtsanwaltsordnung nachſtehende Eingabe an das Königl. Juſtizminiſterium richten.*)

B.

Königliches Juſtizminiſterium!

Stuttgart, den 15. November 1889.

Antrag des Vorſtandes der württbg. Anwaltskammer, den Erlaß einer Inſtruktion bezüglich der Auswahl von Anwälten durch den Vorſitzenden des Gerichts betreffend.

Der Vorſtand der württbg. Anwaltskammer erlaubt ſich in nachſtehender Angelegenheit an die Landesjuſtizverwaltung zu wenden:

In der Mitte des Vorſtandes wurde ſchon öfters die Frage angeregt, ob und wie auf eine möglichſt gleichmäßige Behandlung der Auswahl von Anwälten durch den Vorſitzenden des Gerichts in den Fällen der ſogenannten Offizialvertretung hinzuwirken ſei, auch hat ſich der Verein der Rechtsanwälte zu Stuttgart ſchon öfters mit dieſer Frage befaßt. Im vorigen Jahr hat ſodann der Vorſtand ein Mitglied mit Ausarbeitung eines Referats in dieſer Frage betraut. Wir ſchließen eine Abſchrift dieſes Referats in ſeinen weſentlichſten Theilen hier an und ſtellen nun, indem wir uns zunächſt auf den Inhalt dieſes von uns genehmigten Aktenſtücks beziehen, den gehorſamſten Antrag: Ein Königliches Juſtizminiſterium möge eine allgemeine Inſtruktion behufs Regelung der angeregten Frage an die Gerichte des Landes erlaſſen. Wir glauben in dieſer Beziehung alles Weitere dem höheren Ermeſſen Eines Königlichen Juſtizminiſteriums anheimſtellen zu ſollen, es möge uns nur zur Klarſtellung unſeres Standpunkts geſtattet ſein, noch folgende unmaßgebliche Bemerkungen zu machen:

1. Der Erlaß der erbetenen Inſtruktion dürfte ſpeziell für Württemberg auch um deswillen ſehr wünſchenswerth erſcheinen, weil nachgewieſenermaßen eine durchaus verſchiedene Uebung der einzelnen Gerichte, zum Theil ſogar der einzelnen Vorſitzenden bei dem ſpeziellen Gericht herrſcht, ein Zuſtand, der offenbar nicht ſehr befriedigend iſt und ſchon im Intereſſe der Gleichmäßigkeit ſowohl im Intereſſe der Gerichte, wie im Intereſſe der Anwälte des ganzen Landes beſeitigt werden ſollte, dies umſomehr, als bei denjenigen Gerichten, welche den regelmäßigen Turnus beobachten, dieſes Syſtem ſich bewährt hat und ſtets zur Zufriedenheit aller Intereſſenten befolgt worden iſt.

2. Wir gehen von der Anſicht aus, daß die erbetene Inſtruktion alle Fälle des Geſetzes umfaſſen, übrigens hierbei ſtets nur die Regel feſtſtellen ſoll. Die im einzelnen Fall dem Ermeſſen des Vorſitzenden anheimzugebenden Ausnahmen können ſowohl in der Perſon des an der Reihe befindlichen Anwalts wie in der Natur der Sache begründet ſein, in letzterer Hinſicht ſpeziell dann, wenn z. B. ein beſonders gearteter, reſp. ein beſonders ſchwieriger Fall die Beſtellung eines nicht gerade an der Reihe befindlichen Anwalts im Intereſſe der Sache wünſchenswerth erſcheinen läßt. Nur ſollte in dem letzteren Fall eine ſpätere Ausgleichung womöglich durch Zutheilung einer andern Sache erfolgen.

Was die perſönliche Verhinderung reſp. Beanſtandung eines Anwalts betrifft, ſo ſind wir der Meinung, daß abgeſehen von den Fällen, wo eine ſolche Verhinderung aus den ſpeziellen Beziehungen zur Sache (ſ. z. B. R. A. O. § 31) oder wegen Krankheit oder dergl. vorhanden iſt, eine allgemeine Verhinderung alſo nicht vorliegt, eine *allgemeine* Uebergehung eines Anwalts im Strafprozeß (wo dies allein praktiſch in Betracht kommen wird) blos dann ſich rechtfertigen dürfte, wenn der betreffende Anwalt notoriſch überhaupt unfähig iſt oder nach der Ueberzeugung des Gerichts ſchon mehrfach ſeine Pflichten als Anwalt beziehungsweiſe als Vertheidiger vernachläſſigt hat, ſo daß alſo auch in dieſen Fällen ſein thatſächlicher Ausſchluß im Intereſſe der Sache begründet erſcheint.

3. Für die Fälle des Strafprozeſſes ſollten ſolche Anwälte, welche Alters halber, oder weil dieſe Beſchäftigung ihnen mehr fern liegt, oder weil ſie aus einem andern Grund mit Uebertragung von Vertheidigungen verſchont bleiben wollen, hiervon ein für alle Mal dispenſirt werden, vorausgeſetzt, daß hierdurch ein Mangel an geeigneten Vertheidigern nicht entſteht. Es dürfte ſich vielleicht in dieſer Beziehung empfehlen, wenn der Vorſitzende des Gerichts eine Liſte unter den in ſeinem Sprengel wohnhaften Anwälten cirkuliren läßt, in welche ſich diejenigen einzuzeichnen hätten, welche die Dispenſation ein für alle Mal wünſchen. Bei den in Zukunft neu zugelaſſenen Anwälten dürfte im Zweifel von vornherein zu präſumiren ſein, daß ſie eine derartige Befreiung nicht anſtreben.

Schließlich bitten wir, uns hochgeneigteſt von dem ſ. Z. ergehenden Beſcheid in Kenntniß zu ſetzen.

Ehrerbietig

Der Vorſtand der württembergiſchen Anwaltskammer.
Namens deſſelben: Der Vorſitzende: Oeſterlen.

C.

Das Königliche Juſtizminiſterium an den Herrn Vorſitzenden des Vorſtandes der württembergiſchen Anwaltskammer.

Laut Berichts des Herrn Vorſitzenden des Vorſtands der württembergiſchen Anwaltskammer vom 15. November v. J. und beziehungsweiſe vom 31. Januar d. J. hat der Vorſtand der Anwaltskammer bei dem Juſtizminiſterium den Antrag geſtellt, es möge an die Gerichte eine *allgemeine Inſtruktion* über die Grundſätze erlaſſen werden, nach welchen die in den Geſetzen

*) Berichterſtatter war (iſt) der Anſicht, daß bezüglich der Wahl des Vertheidigers durch den Vorſitzenden auch auf die Wünſche des Angeſchuldigten Rückſicht genommen werden ſollte, wenn auch unter gewiſſen, durch die Natur der Sache ſelbſt gegebenen Beſchränkungen. Doch glaubte der Berichterſtatter dieſe Frage, als nicht direkt in den Rahmen ſeines Referats fallend, hier nicht weiter verfolgen zu ſollen.

Digitized by Google

den Vorsitzenden des Gerichts übertragene Bestellung von Rechtsanwälten zu Parteivertretern im Civilprozeß und Strafprozeß zu behandeln sei.

Das Justizministerium hat diesen Antrag und das zur Begründung desselben beigefügte Gutachten des von dem Vorstand bestellten Berichterstatters einer Prüfung unterzogen, auch das Oberlandesgericht zu einer gutachtlichen Aeußerung über die angeregte Frage nach der Seite der Zulässigkeit, des Bedürfnisses und des eventuell einer Instruktion zu gebenden Inhalts veranlaßt und bei den Justizministerien in Preußen, Bayern, Sachsen, Baden und Hessen Erkundigung darüber eingezogen, ob dort etwa eine Instruktion der fraglichen Art bestehe.

Zunächst hat sich ergeben, daß in keinem der angeführten Staaten eine solche Instruktion besteht. Das Oberlandesgericht sodann hat in seiner gutachtlichen Aeußerung die Bedürfnißfrage unter Hinweis darauf verneint, wie eine Instruktion doch nur die in Württemberg bereits im Wesentlichen in Uebung befindliche Regel möglichst gleichmäßiger Auswahl sanktioniren, dagegen Vorschriften zur Beschränkung des den Gerichten zustehenden Ermessens für den einzelnen Fall zulässigerweise nicht geben könnte.

Auch nach dem Dafürhalten des Justizministeriums ist der Nachweis eines derzeitigen Bedürfnisses für Erlassung der von dem Vorstand der Anwaltskammer gewünschten Instruktion nicht erbracht; insbesondere erscheint dem Justizministerium auch durch die Anführungen der Eingabe über die — allein in Betracht kommenden — Verhältnisse in Württemberg nicht dargethan, daß die vorkommenden Abweichungen von dem regelmäßigen Turnus bei der Bestellung von Offizialvertheidigern außerhalb der Grenzen des pflichtmäßigen Ermessens der Vorsitzenden vor sich gehen oder daß sie zu Mißständen geführt hätten, für deren Beseitigung nicht andere Mittel ausreichen würden.

Zufolge des Angeführten glaubt das Justizministerium dem gestellten Antrage zur Zeit eine Folge nicht geben zu sollen; dasselbe wird aber gegenüber begründeten Beschwerden, welche auf dem fraglichen Gebiet etwa zu seiner Kenntniß gelangen sollten und nicht eine Hebung auf anderem Wege erwarten lassen, innerhalb der Grenzen der obersten Dienstaufsicht die nach Lage der Sache thunliche Abhülfe zu treffen suchen.

Stuttgart, den 4. Juli 1890. (gez.) Fader.*)

Zum Begriff „Vorverfahren"; Gebührenansprüche des Offizialvertheidigers an den Fiskus; Zulässigkeit des Rechtswegs.

Mitgetheilt von Rechtsanwalt Lindt in Darmstadt.

Einsender dieses war auf Anordnung des Vorsitzenden der Strafkammer des Landgerichts D. in einer zur Zuständigkeit des Schwurgerichts gehörigen Strafsache dem Beschuldigten zum Vertheidiger bestellt. Er erhob in der Folge Einwendungen gegen die Eröffnung des Hauptverfahrens, die gleichwohl erfolgte. In der Hauptverhandlung vertheidigte er den Angeklagten. — Bei der Staatsanwaltschaft (die in Hessen die Gebühren dekretirt) liquidirte er die Gebühr für Vertheidigung im Vorverfahren neben derjenigen für das Hauptverfahren. Die Staatsanwaltschaft wies nur die letztere zur Auszahlung auf die Staatskasse an, indem sie ausführte, der Vertheidiger sei nicht für das Vorverfahren bestellt, auch nicht in demselben thätig gewesen. Es wurde nun beim Amtsgericht D. gegen den Fiskus auf Zahlung von 20 Mark Klage erhoben. Der Vertreter des Beklagten betonte zunächst, der Rechtsweg sei unzulässig. Kläger habe nach dem ablehnenden Bescheid der Staatsanwaltschaft im Wege des Kostenfestsetzungsverfahrens bei der zuständigen Strafkammer vorstellig werden müssen. Dies sei die allgemein übliche Praxis. Der bestellte Vertheidiger sei nicht beauftragt, sondern verpflichtet, die Vertheidigung zu führen; er habe in der Bestellungsurkunde gleichsam einen vollstreckbaren Schuldtitel gegen den Staat auf Ersatz seiner Auslagen, ähnlich wie bei Zeugen und Sachverständigen. Kläger sei im Vorverfahren nicht thätig gewesen. Das Vorverfahren schließe und das Hauptverfahren beginne mit Einreichung der Anklageschrift bei Gericht. Kläger erwiderte, es liege in der Bestellung des Vertheidigers ein Auftrag, den er durch seine Thätigkeit stillschweigend angenommen habe. Das Hauptverfahren beginne mit dem Beschlusse über die Eröffnung des Hauptverfahrens, er sei daher im Vorverfahren thätig gewesen. Die 1. Instanz verurtheilte nach dem Klagantrage. Das Landgericht D. hat die Berufung des Fiskus kostenfällig zurückgewiesen. — In den Entscheidungsgründen des Berufungsgerichts wird ausgeführt:

Die Einrede der Unzulässigkeit des Rechtsweges war zu verwerfen. Der 2. Abschnitt des 7. Buchs der St. P. O., der für den Strafprozeß die Kostenfrage regelt, hat bezüglich der Festsetzung von Vertheidigungskosten nur in einzelnen bestimmten Fällen Vorschriften gegeben, so z. B. in § 503 St. P. O. bezüglich des Privatklageverfahrens. Im Uebrigen aber enthält die Strafprozeßordnung weder in diesem Abschnitt noch in einem sonstigen irgend eine Bestimmung darüber, wie der nach § 140 l. c. als Vertheidiger eines Beschuldigten bestellte Anwalt die ihm nach Maßgabe des § 150 St. P. O. von der Staatskasse zu leistende Vergütung gegen die sich weigernde Staatskasse geltend zu machen hat. Mangels einer solchen Einzelbestimmung müssen daher die allgemeinen Grundsätze über Auftrag zur Anwendung kommen und es liegt in der That kein Grund vor, das ganze Verhältniß anders zu behandeln, wie das, welches zwischen Client und Rechtsanwalt bei Ertheilung des Auftrags des ersteren entsteht. In der Fürsorge für den Angeklagten, als dessen Vertreter, und kraft einer diese Fürsorge und Vertretung anordnenden Einzelbestimmung des Gesetzes beauftragt der Vorsitzende einer Strafkammer einen Rechtsanwalt mit der nothwendigen Vertheidigung des Angeklagten. Es entsteht deshalb zwischen dem Vorsitzenden bezw. dem Staat, dessen Organ der Vorsitzende ist, ein Auftragsverhältniß, das nicht dadurch seinen civilrechtlichen Charakter verliert, weil es auf Grund einer öffentlich-rechtlichen Vorschrift entstanden ist. Ist aber das Verhältniß nach civilrechtlichen

*) Sicherem Vernehmen nach wird seit Bekanntgebung der oben unter B abgedruckten Eingabe des Vorstands nunmehr bei allen württembergischen Landgerichten ein regelmäßiger Turnus wenigstens im Allgemeinen eingehalten und ist damit wenigstens materiell der Zweck der bezüglichen Eingabe im Wesentlichen erreicht. (A. d. R.)

Digitized by Google

Grundſätzen zu beurtheilen, ſo iſt nach § 4 E. G. zur C. P. O. der Ausſchluß des Rechtswegs deshalb, weil als Partei der Fiskus betheiligt iſt, nicht einmal zuläſſig . . . . . .

Was nun die Sache ſelbſt anlangt, ſo iſt unbeſtritten, daß der Kläger in einer zur Zuſtändigkeit des Schwurgerichts gehörigen Sache durch Beſchluß des Vorſitzenden der Strafkammer nach Einreichung der Anklageſchrift gemäß §§ 140, 199 St. P. O. zum Vertheidiger beſtellt worden iſt und daß er vor Erlaß des Beſchluſſes über die Eröffnung des Hauptverfahrens einen Schriftſatz einreichte, worin Einwendungen gegen dieſe Eröffnung vorgebracht wurden.

Die Frage iſt nun die:

Kann der ſo thätige Vertheidiger für ſeine vor dem Erlaß des Eröffnungsbeſchluſſes zweifellos geübte Thätigkeit noch die Gebühr des § 67 Z. 3 R. A. G. O. für das Vorverfahren fordern oder hat er lediglich die Gebühr des § 63 Z. 3 l. c. zu beanſpruchen? Die beiden Paragraphen haben, ſoweit er hier in Betracht kommt, folgenden Wortlaut:

(Wird mitgetheilt.)

Da nun nach § 70 l. c. die in den §§ 63 und 67 beſtimmten Gebühren die Anfertigung der zu derſelben Inſtanz oder zu dem Vorverfahren gehörigen Anträge, Geſuche und Erklärungen umfaſſen, ſo hängt die Entſcheidung der Frage nach der Berechtigung des Gebührenanſpruchs des Klägers lediglich von der Frage ab, ob die geſchilderte Thätigkeit des Klägers, trotzdem ſie vor Erlaß des Eröffnungsbeſchluſſes eintrete, in das Hauptverfahren fällt, oder ob ſie noch als in dem Vorverfahren geübt anzuſehen iſt, eine Frage, deren Beantwortung ihrerſeits wieder abhängig iſt von der Beantwortung der Frage, wann das Hauptverfahren beginnt. Denn da die Strafprozeßordnung und auch die Rechtsanwaltsgebührenordnung vor Erlaß des Urtheils nur Hauptverfahren und Vorverfahren in Strafſachen ſcheiden und insbeſondere auch einen mittleren Abſchnitt des Verfahrens zwiſchen Vorverfahren und Hauptverfahren überhaupt nicht kennen (Protokolle der Reichstagskommiſſion Seite 825), ſo iſt eben, wenn nachgewieſen wird, daß eine Prozeßhandlung nicht zum Hauptverfahren gehört, zugleich der Nachweis erbracht, daß ſie zum Vorverfahren zu rechnen iſt. Das Wort: „Hauptverfahren" bedeutet aber regelmäßig in der Strafprozeßordnung nicht Hauptverhandlung, ſondern denjenigen Theil des Verfahrens, welcher mit dem Eröffnungsbeſchluſſe beginnt, während unter Vorverfahren das ganze, dem Hauptverfahren vorhergehende Verfahren verſtanden wird (Entſch. des R. G. in Strafſachen Bd. XVIII S. 417). In gleicher Weiſe hat ſich auch das diesmal urtheilende Gericht bereits früher in dem Urtheil vom 10. Juni 1886 in Sachen Flath gegen Straub ausgeſprochen. In dieſem Urtheil wird geſagt: das Gericht hat ſich derjenigen Rechtsanſchauung angeſchloſſen, daß in Strafſachen ſich das Vor- und Hauptverfahren mit dem Beſchluſſe über Eröffnung des Hauptverfahrens ſcheidet und daß die ſämmtliche Thätigkeit des Vertheidigers vor dem Eröffnungsbeſchluſſe zum Vorverfahren gehört und nach § 67 der Gebührenordnung beſonders zu vergüten iſt. Das Gericht hat umſoweniger Veranlaſſung, im Vorfall von dieſer ſeiner bereits früher ausgeſprochenen Anſicht abzugehen, als, abgeſehen von der oben erwähnten Entſcheidung des Reichsgerichts, die zwar einen anderen Fall behandelt, aber in ihren Konſequenzen nothwendig zu demſelben Ergebniß führen muß, zahlreiche deutſche Gerichtshöfe der nämlichen Anſchauung in ihrer Rechtſprechung Ausdruck verliehen haben. (Vergl. Entſcheidungen des Oberlandesgerichts Breslau, Juriſtiſche Wochenſchrift Band XIII Seite 40, des Landgerichts I in Berlin, Juriſtiſche Wochenſchrift Bd. XIV Seite 234.) Auch die Kommentare zur Rechtsanwalts-Gebührenordnung von Pfaffenroth und Walter ſprechen ſich beim § 67 in dem angegebenen Sinne aus. Allerdings mag es im Hinblick auf die §§ 140 und 142 St. P. O., die die Vertheidigung in gewiſſen Sachen nur für die Hauptverhandlung nothwendig erſcheinen laſſen, befremdend ſein, wenn im letzten Abſatz des § 140 l. c. gleichzeitig die Beſtellung des Vertheidigers bereits in einem Verfahren ſtrikte angeordnet wird, das dem Eröffnungsbeſchluſſe vorausgeht, alſo nach dem Geſagten gar nicht zum Hauptverfahren gehört, ſondern noch zum Vorverfahren gerechnet werden muß. Allein dieſer Widerſpruch läßt ſich, wenn auch nicht beſeitigen, ſo doch erklären, wenn man bedenkt, daß die §§ 199 und 140, Abſatz 3 St. P. O. erſt ſpäter durch die Reichstags-Kommiſſion in das Geſetz eingeſchaltet worden ſind und daß deshalb beide bei ihrer vorwiegend praktiſchen Bedeutung vielleicht nicht ganz in das Syſtem der Prozeßordnung paſſen. Jedenfalls iſt die Beſtimmung, daß eine Vertheidigung nur im Hauptverfahren nothwendig ſei unter gleichzeitiger Anordnung, daß die Beſtellung des Vertheidigers ſchon in einem Prozeßſtadium zu erfolgen habe, das zweifellos vor der Eröffnung des Hauptverfahrens liegt, nicht geeignet, daraus zu ſchließen, daß nun die ganze Thätigkeit des Vertheidigers, einerlei ob ſie vor oder nach dem Eröffnungsbeſchluſſe eintritt, mit Rückſicht auf die Vorſchrift des § 140 Str. P. O. nur als eine ſolche im Hauptverfahren anzuſehen und dementſprechend zu erhöhen ſei. Die Thätigkeit des Vertheidigers kann nicht losgelöſt von dem augenblicklichen Prozeßſtadium beurtheilt werden. Sie richtet ſich vielmehr lediglich nach dieſem Prozeßſtadium und ſind nach der ganzen Struktur und dem Geiſte der Gebührenordnung auch die Gebühren dementſprechend feſtzuſetzen. Hiernach war der Anſpruch des Klägers begründet, das ihm zuſprechende Urtheil des Vorderrichters gerechtfertigt und die Berufung als unbegründet abzuweiſen. —

Gebühr für das vorbereitende Verfahren.

In einem Prozeß wegen 1 200 bis 1 600 Mark war nach kontradiktoriſcher mündlicher Verhandlung vorbereitendes Verfahren über faſt 200 einzelne Forderungen beſchloſſen und in etwa einem Dutzend Terminen, welche meiſt mehrere Stunden dauerten, durchgeführt worden.

Nach Beendigung des Prozeſſes liquidirte der Anwalt der obſiegenden Partei neben Prozeß, Beweis und kontradiktoriſcher Verhandlungsgebühr fernere 32 Mark Gebühren für das vorbereitende Verfahren. Dieſe Gebühr wurde vom Landgericht mit dem Bemerken abgeſetzt:

> „daß dieſelbe nach §§ 25, 16, 13 der Gebührenordnung neben der Verhandlungsgebühr nicht noch beſonders liquidirt werden könne."

Die erhobene Beschwerde wurde vom Oberlandesgericht zurückgewiesen aus folgenden Gründen:

„Das vorbereitende Verfahren der §§ 313 ff. C. P. O. ist zwar kein Theil der mündlichen Verhandlung, sondern ein besonderes, zur Vorbereitung der letzteren dienendes schriftliches Verfahren. Allein die Gebührenordnung für Rechtsanwälte bestimmt im § 16 Absatz 2 ebenso wie das Gerichtskostengesetz im § 20 Nr. 2, daß auch für das vorbereitende Verfahren die Verhandlungsgebühr des § 13 (beziehungsweise des § 18 des Gerichtskostengesetzes) zur Erhebung kommen soll und da nach § 25 der Gebührenordnung ebenso wie nach § 28 des Gerichtskostengesetzes die Verhandlungsgebühr in jeder Instanz rücksichtlich eines jeden Theiles des Streitgegenstandes nur einmal beansprucht beziehungsweise erhoben werden kann, so ist der doppelte Ansatz mit Recht vom ersten Richter für ungerechtfertigt erklärt worden. Die Beschwerde ist daher mit Recht als unbegründet zurückgewiesen worden."

Diese Entscheidung unterliegt den erheblichsten Bedenken. Zunächst geht die Tendenz des Gesetzes dahin, daß der Anwalt für seine Arbeit nach bestimmten Gruppen, in welche seine Thätigkeit zerfällt, bezahlt werden soll. Es ist also von vornherein nicht anzunehmen, daß derselbe für die ganz besonders schwierige, verantwortliche und zeitraubende Arbeit des vorbereitenden Verfahrens überhaupt keine Entlohnung erhalten soll, zumal diese Thätigkeit noch neben seiner sonstigen Arbeit entsteht; denn (Prozeß- und Beweisgebühr kommen hier nicht in Frage) bevor ein vorbereitendes Verfahren eingeleitet werden kann, muß erst kontradiktorische Verhandlung stattgefunden haben, und der Anwalt würde also dann für das vorbereitende Verfahren gar nichts erhalten. Der § 16 schreibt aber ausdrücklich vor: „die Verhandlung im vorbereitenden Verfahren gilt als kontradiktorische mündliche Verhandlung". Hieraus ergiebt sich mit Nothwendigkeit, daß diese Gebühr des § 16 neben und außer der bereits verdienten Gebühr für die schon vorhergegangene mündliche Verhandlung zu liquidiren ist; andernfalls würde das Gesetz unverständlich sein, denn dann würde der § 16 bedeuten:

„die bereits verdiente Gebühr für die kontradiktorische Verhandlung ist zu liquidiren — wenn sie zu liquidiren ist und wird dadurch nicht aufgehoben, daß noch ein vorbereitendes Verfahren nachfolgt."

Man muß aber annehmen, daß, wenn der Gesetzgeber etwas bestimmt, er nichts absolut Wirkungsloses hat bestimmen wollen.

Der § 25 wird von beiden Instanzen auch mißverstanden. Er verbietet nur mehrfache Berechnung der Gebühren des § 13, und mit ganz gutem Bedacht verbietet er nicht Berechnung der Gebühr des § 13 und § 16 nebeneinander. Also auch der ganz bestimmte Wortlaut des Gesetzes steht dieser Anwendung der Gebührenordnung, wie sie hier von den Gerichten geübt werden ist, entgegen.

— r —

Vom Reichsgericht.*)

Wir berichten über die weiter während der Ferien und bis 30. September 1890 ausgefertigten Erkenntnisse.

1. Die Reichsjustizgesetze.

Zur Civilprozeßordnung.

1. Es kann zwar der Begründung des angefochtenen Beschlusses nicht beigetreten werden, daß eine Herabsetzung der von dem Anwalte des Kl. liquidirten Gebühren im Kostenfestsetzungsverfahren schon dadurch ausgeschlossen sei, daß durch das rechtskräftige Endurtheil in der Hauptsache die sämmtlichen Prozeßkosten der Bekl. auferlegt worden sind. Allein die Herabsetzung der Prozeß- und Verhandlungsgebühr des klägerischen Anwalts II. J. auf die Hälfte gemäß § 20 der G. O. für Rechtsanwälte ist durch den in dem landgerichtlichen Kostenfestsetzungsbeschluß angegebenen Grund, daß in der Berufungsinstanz nur über die prozeßhindernde Einrede der Unzulässigkeit des Rechtsweges habe verhandelt werden dürfen, nach Lage der Sache nicht gerechtfertigt. Der Kl. war schon im Laufe der I. J. klaglos gestellt worden und hatte in der Schlußverhandlung I. J. den Antrag genommen, den Rechtsstreit in der Hauptsache für erledigt zu erklären und der Bekl. die Kosten aufzuerlegen. Dem Anwalt II. J. kann kein Vorwurf daraus gemacht werden, wenn er mit der Möglichkeit rechnete, es werde unter solchen Umständen das B. G., falls es seinem nächsten Antrage gemäß den prozeßhindernden Einwand verwarf, eine weitere Verhandlung der Sache nicht für erforderlich erachten und deshalb auf Grund des § 500 C. P. O. sich für befugt ansehen, auch in der Hauptsache nach jenem schon in I. J. gestellten Antrage zu erkennen. War das B. G. dieser Ansicht, so konnte der ganze Rechtsstreit auf dem einfachst möglichen Wege durch B. U. erledigt werden; für diesen Fall aber war es nothwendig, daß der klägerische Anwalt II. J. den Antrag zur Hauptsache in der Berufungsinstanz wiederholte und darüber verhandelte. In zweckentsprechender, d. h. vom Standpunkte des klägerischen Anwalts aus zu einer den Zwecken des Kl. möglichst entsprechenden Rechtsverfolgung war somit die Ausdehnung der Verhandlung über die prozeßhindernde Einrede hinaus nothwendig (C. P. O. § 87) und dem entsprechend der Anwalt zur Gebührenliquidation befugt. V. C. S. i. S. Nowack c. Weiß vom 20. September 1890, B. Nr. 85/90 V.

2. Es kann nicht für unzulässig erachtet werden, daß das L. G. mit Rücksicht auf den gesammten Inhalt des Ehescheidungsstreites und die Vermögenslage der Parteien den Werth des Streitgegenstandes nach § 10 Abs. 1 des G. K. G. auf nur 200 Mark festgesetzt hat. Die vom O. L. G. dawider allein angeführte Besorgniß, daß durch Herabsetzung der Kosten die leichtfertige Erhebung von Ehescheidungsklagen gefördert werde, begründet die getroffene Entscheidung nicht, und dürfte nicht zu einer grundsätzlichen Abänderung der gesetzlichen Minimalgrenze für die Werthschätzung in Ehescheidungssachen führen. III. C. S. i. S. Jantz c. Jantz vom 16. September 1890, B. Nr. 89/90 III.

3. Nach § 139 C. P. O. — der einzigen Bestimmung, welche hier möglicher Weise in Frage kommen könnte — ist das Gericht nur dann zu einer Aussetzung des Verfahrens

*) Nachdruck ohne Angabe der Quelle verboten.

bejugt, wenn die Entſcheidung des Rechtsſtreits ganz oder zum Theil von dem Beſtehen oder Nichtbeſtehen eines Rechtsverhältniſſes abhängt, welches den Gegenſtand eines anderen anhängigen Rechtsſtreits bildet. Dieſe Vorausſetzung liegt aber hier nicht vor, da auch, wenn der vom Kl. gegen die Eheleute Hopf geführte Prozeß für Erſteren verloren gehen ſollte, der Kl. auf Grund des gegen Heinrich Stühler erlangten rechtskräftigen Urtheils des L. G. zu Gießen vom 6. März 1889 Gläubiger deſſelben bleiben würde. Ob demnächſt Heineich Stühler in der Lage ſein wird, eine Aufhebung dieſes Urtheils im Prozeßwege herbeizuführen, kann hier auf ſich beruhen bleiben, da ein ſolcher Prozeß jedenfalls zur Zeit noch nicht angängig iſt. Iſt aber der Antrag der Beſchwerdeführer lediglich als ein Antrag auf Vertagung der Verhandlung aufzufaſſen, ſo iſt gegen den die Vertagung ablehnenden Beſchluß des O. L. G. nach § 205 Abſ. 2 C. P. O. in Verbindung mit § 203 Abſ. 3 daſelbſt eine Beſchwerde unzuläſſig. Ebenſo iſt auch nach § 530 C. P. O. eine Beſchwerde darüber unſtatthaft, daß nicht das Gericht auf Grund des § 206 C. P. O. die Verhandlung von Amtswegen verſagt hat. III. C. S. i. S. Block c. Nadge vom 16. Septembee 1890, B. Nr. 82 90 III.

4. Nur über die Koſten des vom Einwendenden gegen die Verwerfung ſeines prozeßhindernden Einwandes erfolglos eingelegten Rechtsmittels iſt ſofort zu erkennen. Gerade dies und nur dies iſt vom R. G. in dem in Entſch. des R. G. in Civilſachen Bd. XIII S. 413, 414 abgedruckten Urtheil ausgeſprochen, vergl. auch das Urtheil des V. C. S. des R. G. vom 15. Juni 1889 in Bolze Praxis Bd. 8 Nr. 743. Hat der Einwendende zu Unrecht in I. J. obgeſiegt und wird dies Urtheil in der Berufungsinſtanz abgeändert, ſo iſt eine für die Anwendung des § 91 der C. P. O., auf welchem allein jene Auffaſſung beruht, geeignete Sachlage nicht oorhanden. Vielmehr können alsdann nur die §§ 87, 88 der C. P. O. zur Anwendung kommen. I. C. S. i. S. Meſſerſchmidt c. Altmann vom 12. Juli 1890, Nr. 170/90 I.

5. Das Geſetz fordert lediglich eine eidliche Schätzung des Schadens ſeitens der deſſen Erſatz beanſpruchenden Partei, ohne eine nähere thatſächliche Begründung dieſer Schätzung zu verlangen. Die Partei hat lediglich ihre Ueberzeugung zu beſchwören, einen Schaden in dem betreffenden Betrage erlitten zu haben, keineswegs aber auch darzulegen, auf welchem Wege und auf Grund welcher Thatſachen ſie dieſe Ueberzeugung gewonnen habe, und deshalb ſind auch desfallſige nähere Angaben in den Eid nicht aufzunehmen. Zur Beſeitigung der in Betreff der Höhe des Schadens bei dem Gerichte noch obwaltenden Zweifel ſoll durch den Eid keine weitere Kontrole ſeitens des Gerichts oder des Gegners ermöglicht werden, ſondern ſchon die einfache gewiſſenhafte Selbſtſchätzung mittelſt eidlicher Bekräftigung ausreichen. I. C. S. i. S. Weidewski und Müller c. Teebe und Comp. vom 9. Juli 1890, Nr. 106/90 I.

6. Durch Beſchluß des Amtsgerichts wurde die Zwangsverwaltung eines dem Schuldner zuſtehenden Pachtrechts auf Antrag der Gläubigerin angeordnet. Die hiergegen von dem Schuldner eingelegte ſofortige Beſchwerde wies das L. G. als unbegründet zurück. Trotzdem hat das O. L. G. der weiteren Beſchwerde des Schuldners ſtattgegeben, indem es dieſelbe deshalb für zuläſſig erachtet, „weil diejenigen Thatſachen, auf welchen die Beſchwerde baſirt, dem Amtsgericht, zum Theil auch dem L. G. zur Prüfung und Beurtheilung nicht vorgelegen haben, mithin ein neuer ſelbſtſtändiger Beſchwerdegrund gegeben iſt.“ Dieſer Zulaſſung der weiteren Beſchwerde liegt eine unrichtige Auffaſſung des § 531 der C. P. O. zu Grunde. Nach deſſen Abſ. 2 findet eine weitere Beſchwerde gegen die Entſcheidung des Beſchwerdegerichts nur inſoweit ſtatt, als in derſelben ein neuer ſelbſtſtändiger Beſchwerdegrund enthalten iſt. Hieran aber fehlt es überall da, wo das Beſchwerdegericht, wie es hier der Fall iſt, unter Würdigung des ihm unterbreiteten thatſächlichen Materials in den geſetzlichen Formen des Verfahrens eine Entſcheidung getroffen hat, welche mit der Entſcheidung der I. J. inhaltlich vollſtändig übereinſtimmt. Wenn der Schuldner in ſeiner weiteren Beſchwerde neue Thatſachen vorgebracht hat, ſo rechtfertigt dies keinesfalls die Annahme, daß in der Entſcheidung des Beſchwerdegerichts ein neuer ſelbſtſtändiger Beſchwerdegrund enthalten ſei, und ebenſowenig kann es hierbei darauf ankommen, ob die erſte Beſchwerde gemäß § 533 der C. P. O. auf neue Thatſachen und Beweiſe geſtützt war oder nicht. In dieſem Sinne hat ſich das R. G. wiederholt ausgeſprochen (vergl. unter Anderem Entſch. in Civilſachen Bd. 1 S. 223, Bd. 4 S. 358, Bd. 17 S. 373). Ferienſenat i. S. von Laczewska c. Pinski vom 9. September 1890, B Nr. 194/90.

7. Der Kl. hat auf Grund eines mit F. abgeſchloſſenen Kaufvertrags und des § 690 C. P. O. Aufhebung der vom Bekl. bewirkten Mobiliarpfändung begehrt. Wenn auch damit der weitere Antrag verbunden worden iſt, den Kl. als Eigenthümer der gepfändeten Fahrniſſe zu erklären, ſo war doch dieſem Antrage eine ſelbſtſtändige Bedeutung als Eigenthums- oder Feſtſtellungsklage im Sinne von § 253 C. P. O. nicht beizulegen. Er erſcheint vielmehr nur als der überflüſſiger Weiſe in den Klagantrag aufgenommene Grund ſeiner Rechtfertigung. Da nun, wie das R. G. wiederholt entſchieden hat (Entſch. Bd. X Nr. 121 S. 393, Bd. XIII Nr. 72 S. 299, Urtheil vom 9. Mai 1890 in Sachen Pfnauſch gegen Phönix zu Dortmund R. Nr. 67/90), die Klage aus § 690 C. P. O. keine Eigenthumsklage ſondern eine ſolche iſt, mit welcher Widerſpruch gegen eine Zwangsvollſtreckung erhoben wird, ſo iſt für Beſtimmung des Werthes des Streitgegenſtandes § 6 C. P. O. anwendbar und daher bei höherem Werthe des Pfandgegenſtandes der mindere Betrag der Forderung, für welche die Pfändung vollzogen werden ſoll, maßgebend. II. C. S. i. S. Pohl c. Mitwich vom 16. September 1890, B. Nr. 104/90 II.

Zur Rechtsanwaltsgebührenordnung.

8. Der angefochtene Beſchluß ſteht im Widerſpruch mit der in dem Beſchluß des Erſten C. S. des R. G. vom 29. September 1883 (Entſch. des R. G. in Civilſachen Bd. 10 S. 371) ausgeſprochenen Auffaſſung, daß die nach § 13 Nr. 4 und § 17 der Gebührenordnung für Rechtsanwälte dem Anwalt zuſtehende Beweisgebühr und beziehungsweiſe erhöhte Verhandlungsgebühr vorausſetzt, daß die Beweisaufnahme und die weitere mündliche Verhandlung auf Grund eines Beweisbeſchluſſes in einem beſonderen Termine ſtattgefunden haben. Das R. G. entnimmt aus den den angefochtenen Beſchluß motivirenden Erwägungen keine Veranlaſſung von dieſer Auffaſſung abzugehen. Insbeſondere kann nicht anerkannt werden, daß eine unmittelbar an den Beweisbeſchluß ſich an-

Digitized by Google

schließende Beweisaufnahme als ein Beweisaufnahmeverfahren im Sinne des § 13 Nr. 4 der Gebührenordnung und der §§ 323, 326—335 der C. P. O. zu betrachten ist. Auch ist nicht anzunehmen, daß in einem solchen Fall für den die Partei vertretenden Anwalt durchschnittlich derselbe Mehraufwand an Zeit und Mühwaltung erforderlich wird, wie wenn die Interessen der Partei in einem besonderen Termine wahrzunehmen sind. I. C. S. i. S. Katz und Wohlauer c. Herrmann vom 17. September 1890, B. Nr. 40/90 I.

II. Sonstige Reichsgesetze.

Zu den Genossenschaftsgesetzen.

9. Geht man davon aus, daß die Annahme des B. G., es sei bis zum 1. Oktober 1889 die Einreichung des Vertheidigungsplanes für die zur Tilgung der Genossenschaftsschulden von den Genossen zu leistenden Nachschüsse behufs der Vollstreckbarkeitserklärung nicht erfolgt, in unanfechtbarer Weise erfolgt ist, so sind die hieraus vom B. G. im Sinne der Klagabweisung gezogenen Folgerungen zutreffend. Nach dem früheren Genossenschaftsgesetze gehörte die Einziehung der zur Tilgung der Genossenschaftsschulden erforderlichen Beiträge der Genossen auf Grund ihrer Haftung nicht zur Realisirung der Konkursmasse der Genossenschaft, sondern zur Auseinandersetzung unter den Genossen. Deshalb traten gegen Schluß des Konkurses der Vorstand oder, wenn vor der Konkurseröffnung bereits die Genossenschaft aufgelöst war, die Liquidatoren für die Aufstellung der Berechnung und die Betreibung der Nachschüsse in Funktion und die Anfechtung des Vertheilungsplanes seitens eines Genossen war „gegen die übrigen Genossenschafter, vertreten durch den Vorstand“ — beziehentlich die Liquidatoren — zu richten. Unter der Herrschaft dieses Gesetzes ist, wenn die Mitgliedseigenschaft einer Person streitig war, während des Konkurses der Genossenschaft die Erhebung einer Feststellungsklage seitens der als Genosse erachteten Person, gerichtet auf Feststellung ihrer Nichtmitgliedschaft, für zulässig erachtet worden, welche wegen der durch das Gesetz dem Vorstande, beziehentlich den Liquidatoren ertheilten Legitimation, die Nachschüsse beizutreiben und den Vertheilungsplan im Anfechtungsprozesse auf den Namen der übrigen Genossenschafter zu vertreten, gegen den Vorstand, beziehentlich die Liquidatoren in dieser Eigenschaft zu richten war. Vergl. Entscheidungen des R. G. in Civilsachen Bd. VIII S. 3 fg. In diesem Sinne muß die vorliegende, im August 1889 erhobene Klage, also als gegen die übrigen Genossenschafter, vertreten durch den Liquidator der Genossenschaft, gerichtet, verstanden werden. Wollte man hiergegen Gewicht darauf legen, daß die Klage nicht die übrigen Genossenschafter, sondern die Genossenschaft in Liquidation, vertreten durch ihren namentlich bezeichneten Liquidator, als Bekl. benannt, so würde sich hieraus keine Aenderung der Rechtslage zu Gunsten des Kl. ergeben. Denn, nachdem die Genossenschaft in Konkurs verfallen war, konnte gegen dieselbe als in Liquidation befindlich und durch ihren Liquidator vertreten, überhaupt keine Klage erhoben werden. Ein Rechtszustand, innerhalb dessen für eine solche Feststellungsklage Raum wäre, besteht aber seit dem Inkrafttreten des Gesetzes vom 1. Mai 1889 nicht mehr. Die Einziehung der für die Schuldentilgung erforderlichen Genossenbeiträge gehört nicht erst in die Auseinandersetzung unter den Genossen. Die erforderlichen Beiträge gelten als Schulden an die Genossenschaft. Ihre Feststellung und Einziehung gehört zur Realisirung der Konkursmasse. Sie geschieht durch den Konkursverwalter und erfolgt durch eine unmittelbar nach der Konkurseröffnung stattfindende Berechnung von zur Deckung des voraussichtlichen Fehlbetrages erforderlichen, auf die einzelnen Genossen zu vertheilenden Vorschußbeträgen und die Einziehung derselben, an welche sich später Nachschußberechnungen und Nachschußeinziehungen anschließen können. Zunächst gegen die vollstreckbar erklärte Vorschußberechnung ist der Widerspruch zu richten und zwar mittels einer Klage, die, in wesentlicher Abweichung von der Behandlung der Anfechtungsklage im früheren Gesetze, insbesondere in Bezug auf Erhebungsfrist und prozessuale Behandlung ganz besonders geordnet und gegen den Konkursverwalter zu richten ist. Auch soweit der Widerspruchsgrund in behaupteter Nichtmitgliedschaft einer als Genosse zu Beiträgen herangezogenen Person beruht, ist er mittels dieser Klage geltend zu machen. War mit dem 1. Oktober 1889 keine der beiden Voraussetzungen eingetreten, an welche das neue Gesetz bei bereits eröffneten Genossenschaftskonkursen gemäß §§ 154, 161 allein die Fortanwendung der Vorschriften des älteren Gesetzes knüpft, so wurde damit die Fortführung des Prozesses gegen die bisherige Partei unmöglich. Es hörte alsdann mit dem 1. Oktober 1889 die Legitimation des Liquidators auf, für das Interesse, wegen dessen das bisherige Gesetz ihm ein Auftreten Namens der übrigen Genossenschafter zugewiesen hatte, aufzutreten, weil ein entsprechend geartetes Interesse nicht mehr bestand. Für die Revisirung der Ansprüche der Genossenschaft im Konkurse steht dem Liquidator keine Legitimation zu. Geschieht aber die interne Heranziehung der Genossen zur Schuldentilgung als Realisirung entsprechender Ansprüche der Genossenschaft im Konkurse, so gehört hierher allein auch der Streit über die Verpflichtung, sich als Genosse zu Beiträgen heranziehen lassen. Für einen Streit, der hierüber daneben noch mit den übrigen Genossen geführt werden könnte, ist kein Raum, und, da er keine Wirkung zu haben vermöchte, kein Grund vorhanden. Hervorzuheben ist aber besonders dabei, daß, wenn der § 56 des früheren Gesetzes als diejenigen, gegen welche die Klage zu richten, „die übrigen Genossenschafter, vertreten durch den Vorstand“ bezeichnet, damit die Parteistellung für den betreffenden Streit diesen Genossenschaftern eben nur in dieser Kollektivität und unter dieser Vertretung, nicht aber den Genossenschaftern als Einzelnen zugewiesen ist. Es hat dadurch die gesetzliche Aufstellung einer Partei, um in den Formen des Prozesses mit ihr den Widerspruch gegen den Vertheilungsplan mit Wirkung für die einzelnen wirklichen Interessenten zu erledigen, stattgefunden und für diese Aufstellung war die prinzipielle Auffassung der Beitragspflicht von Einfluß. Daraus ergiebt sich einmal, daß es nicht etwa möglich war, im Wege erneuter Zustellung der erhobenen Klage an die einzelnen Genossenschafter nach Anbruch des 1. Oktober 1889 zu einem Urtheil gegen diese, wenn auch nicht auf Feststellung der Nichtmitgliedschaft so doch auf Verurtheilung in die Kosten des Verfahrens, weil der erhobene Anspruch zur Zeit der Erhebung im August 1889 gegen die Genossen begründet gewesen, zu gelangen, so daß das B. G. Anlaß gehabt hätte, unter Konstatirung des Mangels der Legitimation des Liquidators den Kl. hierauf zu verweisen. Die Klage gegen die übrigen Genossenschafter im Sinne des

Digitized by Google

§ 56 cit. wird nicht deshalb, weil die Vertretung durch den Liquidator nicht mehr möglich iſt, zur Klage gegen die einzelnen Genoſſenſchafter. Es handelt ſich aber auch gar nicht um eine durch den Wechſel in der Geſetzgebung erfolgte bloße Beſeitigung der Legitimation eines Vertreters. Vielmehr beſteht in Folge der völligen Veränderung der Ordnung der Nachſchußbeitreibung die Partei nicht mehr, welche entſprechend der Aufſtellung der früheren Geſetzgebung für die prozeſſuale Erledigung des Widerſpruchs beſtanden hatte. Aus der Rechtshängigkeit iſt kein Grundſatz prozeſſualiſch zu fingirender Fortexiſtenz einer geſetzlich nicht mehr exiſtirenden Partei zu folgern. Ebenſowenig läßt ſich aus Prinzipien betreffend den Umfang zeitlicher Herrſchaft von Geſetzen herleiten, daß ein durch ein neues und ausdrücklich für bisherige Rechtsverhältniſſe anwendbar erklärtes Geſetz hervorgerufener Rechtszuſtand anhängige Prozeſſe nicht berühren könne. Das neue Geſetz hat ſicherlich eine Eventualität ſolchen Nebeneinanderwirkens des Konkursverwalters und für im Wege der Feſtſtellungsklage anhängige Streitſachen des Vorſtandes, beziehentlich der Liquidatoren, durch welche die baldige Aufſtellung der Vorſchußberechnung und die einheitliche Erledigung der Widerſprüche gegen dieſelbe vereitelt werden müßte, nicht gewollt. Auch läßt ſich gegen das B. U. nicht der Vorwurf erheben, daß es zu Unrecht unterlaſſen habe, die Ausſetzung des Verfahrens anzuordnen, und damit dem Kl. anheimzugeben, den Konkursverwalter zur Aufnahme deſſelben zu laden, beziehentlich die Sache hierzu und damit ſo der Anſpruch entſprechend dem Wechſel der Geſetzgebung gegen den Konkursverwalter weiter verfolgt werde, in die I. J. zurückzuverweiſen. Gegen eine analoge Anwendung der Vorſchriften der C. P. O. über die Unterbrechung des Verfahrens beim Tode einer Partei bis zu deſſen Aufnahme durch die Rechtsnachfolger auf den Fall, daß in Folge einer Aenderung der Geſetzgebung für denſelben Anſpruch die Funktion, Partei zu ſein, einem Anderen als bisher zuertheilt iſt, werden ſich Bedenken nicht erheben laſſen. Unter der Herrſchaft des neuen Geſetzes giebt es aber nicht neben der Anfechtung der für vollſtreckbar erklärten Berechnung im Wege der beſonders geordneten Klage noch einen vorher im Konkurſe zu erhebenden Feſtſtellungsanſpruch, auch wenn der Grund in der Beſtreitung der Mitgliedſchaft beruht. Die Zulaſſung eines ſolchen würde die Zwecke vereiteln, welche das Geſetz mit der Aufſtellung der Erforderniſſe für jene Klage und der Vorſchriften über ihre prozeſſuale Behandlung verbindet. Dieſe Klage iſt der ausſchließliche Rechtsbehelf, neben welchem noch einen auf Feſtſtellung der Nichtverpflichtung im Sinne des § 231 der C. P. O. während des Konkurſes zu erhebenden zuzulaſſen, für das Geſetz, welches die Betreibung der Einziehung der Vorſchüſſe bald nach der Konkurseröffnung beginnen läßt, kein Grund vorlag. Welche Wirkung die Vorſchriften des nunmehrigen Geſetzes auf einen Anſpruch auf Feſtſtellung der Nichtmitgliedſchaft ausüben, der, wie dies auch nach dieſem Geſetze nicht ausgeſchloſſen, gegen die noch nicht in Konkurs verfallene Genoſſenſchaft erhoben, aber bei Ausbruch des Konkurſes noch nicht zu Ende geführt iſt, darf hier unerörtert bleiben. Eine Rechtsnachfolge des Konkursverwalters in ein Prozeßrechtsverhältniß, welches durch Erhebung einer beſonderen Feſtſtellungsklage erſt im Konkurſe unter dem früheren Geſetze begründet wurde, weil dieſes ſolcher Erhebung nicht entgegenſtand, findet nicht ſtatt. Die beiden grundverſchiedenen Syſteme beider Geſetze in Bezug auf die Realiſirung der Nachſchußpflicht können und ſollen nicht vermiſcht werden. Entweder war mit dem 1. Oktober 1889 eine der Vorausſetzungen gegeben, welche der § 161 des neuen Geſetzes für die Fortanwendung der Beſtimmungen des älteren aufgeſtellt hat. Alsdann kommen die älteren Vorſchriften in jeder Beziehung in Anwendung, ſo daß der Prozeß gegen den Vorſtand, beziehentlich die Liquidatoren fortzuführen iſt. Oder es iſt keine dieſer beiden Vorausſetzungen vorhanden. Alsdann iſt es für die Realiſirung der Nachſchußpflicht ſo anzuſehen, als wäre der Konkurs erſt am 1. Oktober 1889 eröffnet worden. Wurde alſo vor dem 1. Oktober 1889 eine Feſtſtellungsklage, wie die hier in Rede ſtehende, erhoben, ſo geſchah es mit Ausſicht auf die Möglichkeit der Fortführung des Prozeſſes nur auf die Eventualität hin, daß er entweder bis zum 1. Oktober 1889 beendet oder am 1. Oktober 1889 eine der Vorausſetzungen des § 161 cit. eingetreten ſein würde. Daraus rechtfertigt es ſich, daß der Kl. die Koſten einer ſolchen Anſpruchserhebung, wenn ſie, weil keine dieſer Vorausſetzungen eingetreten und der Prozeß am 1. Oktober 1889 noch nicht zu Ende geführt war, keinen Fortgang haben kann, tragen muß. Auch enthält es keinen Widerſpruch, daß, während am 1. Oktober 1889 beim Fehlen einer der Vorausſetzungen des § 161 cit. der Liquidator die bisherige Funktion nicht mehr hatte, doch auf das von ihm eingelegte Rechtsmittel, wie geſchehen, erkannt worden iſt. Da Kl. eine Verurtheilung gegen die in der mehrfach angegebenen Weiſe bezeichnete Partei begehrt und erlangt hatte, ſo ſtand es auch demjenigen, durch deſſen behauptete und vom Gericht angenommene Vertretungspflicht der Zugang für eine Entſcheidung gewonnen werden ſollte und anſcheinend gewonnen war, zu, die Beſeitigung dieſes Urtheils zu erwirken. I. C. S. i. S. Rackwitz c. Verſch. V. Oſterfeld vom 9. Juli 1890, Nr. 127/90 I.

III. Das Preußiſche Allgemeine Landrecht.

10. Zu den geſetzlichen Einſchränkungen zum Beſten des gemeinen Weſens (Marginale zu §§ 33 ff. Thl. I Tit. 8 A. L. R.) gehören die Einſchränkungen des Eigenthümers bei dem Bauen (Marginale zu § 65 daſelbſt). Dieſelben beſtehen unter anderen darin, daß die regelmäßige Befugniß des Eigenthümers, ſeinen Grund und Boden nach Willkür mit Gebäuden zu beſetzen, inſofern eingeſchränkt iſt, als zum Schaden oder zur Unſicherheit des gemeinen Weſens kein Bau vorgenommen werden ſoll. Es iſt deshalb dem Eigenthümer, welcher bauen will, die Verpflichtung auferlegt, davon zuvor der Obrigkeit Anzeige zu machen, und der Eigenthümer darf, will er ſich nicht ſtrafbar machen (Strafgeſetzbuch § 367 Nr. 15) und der Gefahr ausſetzen, das Gebäude ändern oder wieder abtragen zu müſſen, ohne eine beſondere obrigkeitliche Erlaubniß einen Bau nicht unternehmen. (A. L. R. Thl. I Tit. 8 §§ 65—72.) Die Obrigkeit kann in Ausübung ihrer Pflicht, für das Publikum ſchädliche oder gefährliche Bauten zu verhindern, entweder in jedem einzelnen Falle die erforderlichen Anweiſungen ertheilen, oder auf dem geſetzlich vorgeſchriebenen Wege (Landesverwaltungsgeſetz vom 30. Juli 1883 §§ 136 ff. in Verbindung mit dem Geſetz über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 §§ 5—15) den Erlaß von ortspolizeilichen Vorſchriften bewirken, durch welche die im öffentlichen Intereſſe an Bauten zu ſtellenden An-

Digitized by Google

forderungen allgemein bestimmt werden, und darauf bei ihrer Entscheidung über die Bauerlaubniß verweisen. Ob die Obrigkeit in der einen oder anderen Weise ihre Entscheidung begründet, ist ohne rechtliche Bedeutung: es handelt sich immer um eine Anordnung, welcher sich der Eigenthümer auf Grund der gesetzlichen Einschränkungen beim Bauen fügen muß. „Den gesetzlichen Einschränkungen des Eigenthums ist ein jeder Grundbesitzer sich zu unterwerfen verbunden. (Tit. 8 § 33 flg.). Für Einschränkungen und Belastungen dieser Art kann kein Grundbesitzer eine im Gesetze ihm nicht ausdrücklich vorbehaltene Entschädigung fordern." (A. L. R. Thl. I Tit. 22 §§ 1, 2.) Für die Einschränkungen beim Bauen, welchen sich nach §§ 65 ff. Thl. I Tit. 8 A. L. R. der Grundbesitzer unterwerfen muß, ist dem letzteren im Gesetze eine Entschädigung nicht vorbehalten. Derselbe ist daher nicht in der Lage, einen Entschädigungsanspruch daraus herzuleiten, daß ihm von der Obrigkeit die Ausführung eines Baues in der projektirten Art oder in dem beabsichtigten Umfange aus Gründen des gemeinen Wohles nicht erlaubt ist. Ein solcher Anspruch kann auch nicht auf die Bestimmungen des § 75 Einleitung, des § 31 Thl. I Tit. 8 A. L. R. und des Art. 9 der Verfassungsurkunde gestützt werden, dieselben beziehen sich nicht auf die in Folge der gesetzlichen Eigenthumsbeschränkungen etwa entstehenden Schäden und Nachtheile. Denn durch die gesetzlichen Eigenthumseinschränkungen werden der Ausdehnung des Eigenthums positive Grenzen gesteckt und das Gesetz erkennt den Gebrauch des Eigenthums als Recht nur soweit an, als diese Grenzen reichen. Wird der Eigenthümer von der Obrigkeit an der Ueberschreitung dieser Grenzen gehindert oder in dieselben zurückgedrängt, so kann davon nicht die Rede sein, daß derselbe seine besonderen Rechte und Vortheile dem Wohle des gemeinen Wesens aufzuopfern genöthigt wird (§ 75 Einleitung zum A. L. R.), oder daß sein Eigenthum aus Gründen des öffentlichen Wohls entzogen oder beschränkt wird (Art. 9 Verfassungsurkunde), oder daß sein Privateigenthum vom Staate eingeschränkt wird (A. L. R. Thl. I Tit. 8 §§ 29—31). Die Rechte, deren Ausübung dem Eigenthümer durch die gesetzliche Festsetzung von Einschränkungen versagt wird, sind überhaupt nicht in dem Eigenthum, wie es das Gesetz anerkennt, enthalten. (Vergl. die Urtheile des R. G. Entsch. in Civilsachen Bd. 19 S. 353 sowie in Sachen Dickmann wider Altendorf vom 14. Juni 1890 V 47/90.) Die Polizeiverfügung vom 4. Januar 1889, durch welche dem Kl. die nachgesuchte Bauerlaubniß im öffentlichen Interesse versagt ist, beruht lediglich auf der gesetzlichen Einschränkung des Eigenthümers beim Bauen. Mit Recht ist daher vom B. G. der vom Kl. geltend gemachte Anspruch auf Entschädigung für unbegründet erklärt. V. C. S. i. S. Haberkern c. Stadt Berlin vom 17. September 1890, Nr. 95/90 V.

11. Nach § 422 Tit. 9 Thl. I des A. L. R. vertritt der Benefizialerbe die Nachlaßschulden nur soweit, als das Vermögen des Nachlasses hinreicht, und nach § 444 daselbst hat er den Nachlaßgläubigern über die Verwaltung des Nachlasses Rechenschaft abzulegen. Aus dem § 444 a. a. O. ist gefolgert worden, daß der Benefizialerbe aus Rechtsgeschäften nicht persönlich haftet, welche er lediglich in Verwaltung des Nachlasses abgeschlossen hat und daß er nothwendige und nützliche Ausgaben zur Verwaltung des Nachlasses aus demselben vorweg nehmen kann. Für Prozesse mit den Nachlaßgläubigern und die Kosten derselben trifft dies aber nicht zu. Auch der Benefizialerbe ist Eigenthümer des Nachlasses und als solcher persönlich verpflichtet, den Nachlaßgläubiger, wenn auch nur aus dem Nachlaß, zu befriedigen, so lange er denselben in Händen behält. Zwingt er den Gläubiger zum Prozeß, indem er dessen Forderung nicht anerkennt, so führt er sein eigenes Geschäft. Er kann den Gläubiger zu seiner Befriedigung wegen der Kosten nicht auf den Nachlaß verweisen und ihm gegenüber nicht behaupten, daß die Prozeßkosten nothwendig oder nützlich aufgewendet. Dies würde bei Insuffizienz des Nachlasses zu dem Ergebniß führen, daß der obsiegende Gläubiger die den Erben auferlegten Kosten zu tragen hätte. In der Preußischen Theorie und Praxis ist denn auch überwiegend Uebereinstimmung darüber, daß der Benefizialerbe für die Prozeßkosten dem Gegner persönlich verhaftet ist. Vergl. Dernburg, Preußisches Privatrecht Bd. 3 § 224 Anm. 17, Eccius-Förster Theorie und Praxis Bd. 4 § 270 Anm. 45. I. C. S. i. S. Klammt c. Englicht vom 17. September 1890, B. 36/90 I. M.

Literatur.

Privatrecht. Urheberrechte.

1. Dr. G. A. Leist, Privatdocent an der Universität Halle: Die Sicherung von Forderungen durch Uebereignung von Mobilien. Jena, G. Fischer 1889. 108 S.

Die Schrift ist das Muster einer nach strengwissenschaftlicher Methode zu einem hervorragend praktischen Zwecke und mit scharfbestimmten Ergebnissen geführten Untersuchung. Sie behandelt in zwei Hauptabschnitten getrennt die bedingten Eigenthumsübertragungen, durch welche bis zum Eintritt der Bedingung dem suspensiv oder resolutiv bedingten Eigenthume des einen Theils ein dingliches „Anrecht" des andern gegenüber gestellt wird, und die „fiduciarischen" Eigenthumsübertragungen mit vorbehaltenem obligatorischen Anspruch auf Rückübertragung. Obwohl der Verfasser für beide Verhältnisse zu dem gleichen Ergebnisse kommt, daß „wenn die Verbote der Mobiliarhypothek und der lex commissoria gelten, sie nicht durch die Eigenthumsübertragung zur Sicherung von Forderungen umgangen werden können," so ist doch der Weg zu demselben in beiden Abschnitten ein verschiedener, und gerade durch die Scheidung legt der Verfasser den sicheren Grund zur Klarstellung einer großen Zahl von einschlagenden Fragen und Begriffen, über welche in Wissenschaft und Rechtsprechung gleich große Verworrenheit herrscht; wir heben nur beispielsweise die Ausführungen über Simulation und Handlungen in fraudem legis hervor. Ueberhaupt hat der Verfasser auf den engen Raum eine Fülle anregender Gedanken zusammengedrängt, welche mit ebensoviel Verständniß für die Bedürfnisse des Lebens wie Scharfsinn entwickelt sind. Die Schrift kann daher auch den praktischen Juristen nur angelegentlichst empfohlen werden.

2. Dr. G. Groth: Der Begriff der vis major im römischen und Reichsrecht. Berlin, Siemenroth und Worms 1890. — 213 S. 4 Mark.

Das Ergebniß der ausführlichen, gründlich und klar geführten Untersuchung, welche den Begriff der vis major bei den

römiſchen Juriſten und in der heutigen Rechtswiſſenſchaft, in den Reichsgeſetzen und in der Rechtſprechung der Reichsgerichte verfolgt, iſt, daß der Verf. in Uebereinſtimmung mit dem von Goldſchmidt ſchon zum Entwurf des Handelsgeſetzbuchs gegebenen Gutachten ausſpricht „es ſollte der Begriff der vis major in das B. G. B. für das Deutſche Reich nicht wieder aufgenommen werden.“ Bei den römiſchen Juriſten, ſoweit ſie ſich des Ausdruckes zur Bezeichnung eines Rechtsbegriffes bedienen, bedeute vis major den Zufall in dem beſonderen Gegenſatze zu einem vertretbaren fremden Verſchulden. Der Begriff einer vom casus verſchiedenen vis major ſei auch in ſich haltlos und deshalb hat das nach Anweiſung der Reichsgeſetze, welche unter der höheren Gewalt etwas anderes als den Zufall verſtanden wiſſen wollen, von Theorie und Praxis unternommene „Ringen nach klaren und der Anwendung fähigen Merkmalen für die Begriffsbeſtimmung“ fruchtlos bleiben müſſen. Worauf es bei den fraglichen Rechtsſätzen ankommt, iſt nur, für eine Reihe von Verkehrsgebieten eine Haftung über culpa hinaus zu beſtimmen; dies könne aber mit Erfolg nicht durch einen allgemeinen Begriff, ſondern nur dadurch erreicht werden, daß man „für jedes Gebiet die Klaſſe von Unfällen feſtzuſetzen ſucht, für welche eine unbedingte Haftung geboten erſcheint.“ Die klar und überſichtlich geſchriebene Abhandlung verdient bei der Wiſſenſchaft und der Rechtſprechung eingehende Beachtung; wen die Anſicht des Verf. nicht anſpricht, wird ſich doch mit ſeinen Gründen nicht leichthin abfinden dürfen.

3. Der Entwurf des Bürgerlichen Geſetzbuchs für das Deutſche Reich und der Rheiniſche Bauernverein. Selbſtverlag des Vereins o. J. (Druck von J. P. Bachem in Köln) 107 S. — 1 Mark.

Der Verein hat in dieſem Heftchen ſeine Eingabe an den Reichskanzler mit den in der Generalverſammlung vom 11. Juli 1889 beſchloſſenen Abänderungsanträgen, dem dabei erſtatteten Geſammtbericht des Rechtsanwalts Dr. Jahnhoff über den Entwurf und die Einzelberichte über bäuerliche Rechtsverhältniſſe, Haftung für Mängel beim Handel mit Hausthieren, Uebergang der Gefahr beim Verkauf beweglicher Sachen, eheliches Güterrecht, Dienſtbarkeiten, Hypothek und Grundſchuld zuſammenſtellen laſſen. Die Abänderungsvorſchläge bewegen ſich durchweg innerhalb mäßiger, mit einer Reviſion des Entwurfs verträglicher Grenzen; nur bezüglich der Belaſtung des ländlichen Grundeigenthums wird in erſter Reihe als einzig zuläſſige Form die Beſtellung unkündbarer Renten, und für den Fall, daß eine ſo durchgreifende Reform bei dieſer Gelegenheit nicht zu erreichen iſt, wenigſtens die Möglichkeit der Beſtellung ſolcher Renten neben der Sicherheitshypothek als Normalhypothek, mit Ausſchluß der Grundſchuld und der Arreſt- und Zwangshypothek beantragt. — Auch aus den Berichten, insbeſondere dem Geſammtbericht iſt die durchaus wohlwollende Stellungnahme zum Entwurf und die unbefangene Würdigung deſſelben wie die rückhaltloſe Anerkennung der Berechtigung des Verlangens nach einem allgemeinen bürgerlichen Geſetzbuche hervorzuheben.

4. C. Davidſohn, Rechtsanwalt in Offenbach a. M.: Das Muſterſchutzgeſetz in ſeiner praktiſchen Anwendung bei den Gerichten, mit Vergleichung der entſprechenden Beſtimmungen des Patentgeſetzes und Vorſchläge zu der in Ausſicht genommenen Reform dieſes Geſetzes. Offenbach a. M. C. Forger's Druckerei (Buchhandlung von J. Steinmetz) 1890. 59 S. 1 Mark 50 Pf.

Es iſt ein Verdienſt des Verf., auf die Reformbedürftigkeit gerade desjenigen unter den Geſetzen über die gewerblichen Urheberrechte hinzuweiſen, welches bei den bisherigen Reformarbeiten am meiſten hat zurückſtehen müſſen. Er führt an einer Reihe von Rechtsfällen und an der Praxis der Eintragungen aus, daß der Gedanke des Geſetzes vom 11. Januar 1876, nur Geſchmacks-, nicht Nützlichkeitsmuſter dieſer Art des Schutzes zu unterſtellen, in der Anwendung nicht verſtanden und verwiſcht und folgeweiſe auch das Erforderniß der Neuheit und Eigenthümlichkeit des Erzeugniſſes (§ 1 Abſ. 2) nicht im Sinne einer eigenen geiſtigen und ſchöpferiſchen Thätigkeit des Urhebers feſtgehalten worden iſt. Indem der Verf. die Gebrauchs- oder Nützlichkeitsmuſter auf den Patentſchutz verweiſt, während umgekehrt nach der Begründung der Patentgeſetznovelle die kleinen techniſchen Formverbeſſerungen zur Entlaſtung des Patentamts unter einen einfachen Patentſchutz geſtellt werden ſollen, ſo würde ſich daraus die Geſtaltung eines neuen Schutzrechts ergeben, welches ſich an das Patentrecht ebenſo anlehnte wie der Schutz der Geſchmacksmuſter an das künſtleriſche Urheberrecht. Der Verf. will aber auch für dieſes Geſchmacksmuſterrecht, um die ſtrenge Einhaltung ſeiner Grenzen zu ſichern, ein Vorprüfungsverfahren durch örtliche Sachverſtändigen-Kommiſſionen (für jeden bedeutenden Induſtriebezirk) einführen, welche zu dieſem Zwecke geeigneter ſein würden, als die gegenwärtig nur für größere landſchaftliche Abgrenzungen beſtehenden. Die Vorſchläge des Verf. dürften jedenfalls eine weitere Prüfung und Erörterung verdienen. Kl.

Perſonal-Veränderungen.

Zulaſſungen.

Rechtsanwalt Alfred Hugo Gottfried Weſſel beim Land- und Amtsgericht Danzig; — Rechtsanwalt Eduard Groeger beim Amtsgericht Mititſch; — Rechtsanwalt Toun beim Amtsgericht Mogilno; — Dr. Johann Baptiſt Scheick beim Landgericht Bamberg; — Rechtspraktikant Dr. Georg Antoni beim Landgericht Schweinfurt; — Rechtsanwalt Erwin Bouné beim Landgericht Karlsruhe; — Rechtsanwalt Dr. Richard Kahn beim Landgericht Mannheim; — Rechtsanwalt Ernſt Hermann Seidler beim Landgericht Landsberg a./W.; — Rechtsanwalt Arthur Seuger beim Land- und Amtsgericht Nordhauſen; — Gerichtsaſſeſſor Ernſt Prochnow beim Amtsgericht Zielenzig; — Rechtsanwalt Dr. Max Oswald Bretſchneider beim Amtsgericht Kirchberg i./S.; — Rechtsanwalt Max Bornkamm beim Amtsgericht Roßla a./H.; — Rechtsanwalt Victor Fuchs beim Landgericht Tilſit; — Rechtsanwalt Schubert beim Amtsgericht Freiburg i./Schl.; — Rechtsanwalt Georg Purſche beim Amtsgericht Halle a./S.; — Dr. Ludwig Weyl beim Oberlandesgericht Karlsruhe; — Dr. jur. Max Oswald Bretſchneider in Kirchberg beim Landgericht Zwickau i./S.; — Rechtsanwalt Friedrich Aner beim Landgericht Ellwangen; — Rechtsanwalt Friedrich Matheis beim Oberlandesgericht Karlsruhe; — Juſtizrath Albert Müller beim Oberlandesgericht Köln.

Digitized by Google

— Dr. Felix Wallenstein beim Landgericht Dresden; — Rechtsanwalt Joh. Bapt. Holzinger beim Amtsgericht Günzburg; — Rechtspraktikant Gustav Beringer beim Landgericht Landau (Pfalz); — Rechtsanwalt Dr. jur. Edward Leon beim Landgericht Hannover; — Rechtsanwalt Simon Jacoby beim Landgericht Kiel; — Rechtsanwalt Schlüter beim Amtsgericht Bentschen; — Rechtsanwalt Dr. Franz Cäsar Heink beim Oberlandesgericht Dresden; — Gerichtsassessor Friedrich Pitsch beim Amtsgericht Graudenz; — Rechtsanwalt Johann Bock beim Landgericht Kiel.

Löschungen.

Rechtsanwalt Adolf Marquier beim Landgericht Konstanz; — Justizrath Siegfried Frauenstädter beim Amtsgericht Breslau; — Rechtsanwalt Bisel in Gmünd beim Landgericht Ellwangen; — Rechtsanwalt Edmund Schmidt beim Oberlandesgericht Celle; — Justizrath Meyer in Kappeln beim Landgericht Flensburg; — Rechtsanwalt Emil Flechsig in Zwickau bei der Kammer für Handelssachen in Glauchau; — Rechtsanwalt Becher beim Oberlandesgericht in Stuttgart; — Justizrath Albert Müller beim Landgericht Köln; — Rechtsanwalt Josef Widmann beim Landgericht Straubing; — Rechtsanwalt Oscar Schubert beim Amtsgericht Waldenburg; — Rechtsanwalt Dr. jur. Hans Georg Henry Petersen beim Amtsgericht Tondern; — Rechtsanwalt Ferdinand von Parseval beim Landgericht München II; — Rechtsanwalt Gustav Papsdorf beim Amtsgericht Hainichen; — Rechtsanwalt Friedrich Matheis beim Oberlandesgericht Konstanz; — Rechtsanwalt Szczasny in Kosel beim Landgericht Ratibor; — Rechtsanwalt Paul Richard Salzberger in Wurzen beim Landgericht Leipzig; — Rechtsanwalt Max Hertle beim Amtsgericht Mainburg; — Rechtsanwalt Julius Lammfromm beim Landgericht Tübingen.

Ernennungen.

Zu Notaren wurden ernannt: Rechtsanwalt Jacobsohn in Goldap für den Bezirk des Oberlandesgerichts Königsberg und Wohnsitz in Goldap; — Rechtsanwalt Richard Palm in Harburg für den Bezirk des Landgerichts Stade und Wohnsitz in Harburg; — Rechtsanwalt Dr. jur. Otto Müller in Verden für den Bezirk des Landgerichts Verden und Wohnsitz in Verden; — Justizrath Frommer in Charlottenburg für den Bezirk des Kreises und Wohnsitz in Charlottenburg; — Rechtsanwalt Weisweiler für den Bezirk des Landgerichts Aachen und Wohnsitz in Wassenberg; — Rechtsanwalt Fülscher in Wandsbeck für den Bezirk des Oberlandesgerichts Kiel und Wohnsitz in Wandsbeck; — Rechtsanwalt Müller in Brandenburg a./H. für den Bezirk des Kammergerichts und Wohnsitz in Brandenburg a./H.; — Rechtsanwalt Franzen in Kiel für den Bezirk des Oberlandesgerichts und Wohnsitz in Kiel.

Todesfälle.

Rechtsanwalt Josef Widmann in Straubing; Rechtsanwalt Gustav Papsdorf in Hainichen; — Justizrath Kortum in Halberstadt; — Rechtsanwalt Paul Richard Suizberger in Wurzen; — Rechtsanwalt Julius Lammfromm in Tübingen.

Erledigung der Stelle eines ersten Stadtraths.

Laut Beschluß der hiesigen Stadtverordneten-Versammlung soll die zum 1. October d. Js. frei werdende Stelle eines ersten Stadtrathes der Haupt- und Residenzstadt Dessau möglichst bald für eine zwölfjährige Periode durch Neuwahl wieder besetzt werden. Mit diesem Amte wird vorbehaltlich der Landesherrlichen Genehmigung unter der Bedingung des reversmäßigen Verzichts auf anderweite Erwerbsthätigkeit und gegen die Verpflichtung, das Amt innerhalb der Wahlperiode nicht ohne vorangegangene vierteljährige Kündigung niederzulegen, ein Gehalt von zunächst 3 600 Mark verbunden, dessen Erhöhung um je 300 Mark von 3 zu 3 Jahren bis zum Höchstbetrage von 4 500 Mark von der Beschlußfassung der Stadtverordneten-Versammlung und eintretenden Falles von der Landesherrlichen Genehmigung abhängt.

Gemäß § 106 der Anhaltischen Gemeindeordnung gebührt den besoldeten Stadträthen, falls Sie bei Ablauf der Dienstperiode nicht wieder gewählt oder bestätigt werden, nach zwölfjähriger Dienstzeit die Hälfte des Gehalts als jährliche Pension, deren Betrag mit jedem weiteren Dienstjahre um 1½ Prozent des Gehalts bis zur Höhe des letzteren selbst steigt. Ebenso wird der neu zu wählende Stadtrath Mitglied der Anhaltischen Wittwenkasse unter den hierfür festgesetzten Bedingungen.

Bewerbungen sind an die Stadtverordneten-Versammlung z. H. des unterzeichneten Vorstehers derselben binnen drei Wochen zu richten und müssen nachweisen, daß der Bewerber die Befähigung für das Richteramt oder den höheren Verwaltungsdienst besitzt.

Ueber die etwaige bisherige Berufsthätigkeit sind besondere Zeugnisse beizufügen. Ebenso ist mitzutheilen, mit welchem Zeitpunkte der Bewerber das Amt antreten könnte.

Dessau, den 14. September 1890.

Der Stadtverordneten-Vorsteher.
Rümelin.

Der Herr Notar, welcher für den am 3. Juli d. J. verstorbenen Herrn **Edmond Ott** aus **Paris** in Rechtsangelegenheiten thätig war, wird hierdurch gebeten, seine Adresse der Wittwe des Genannten, Frau Ott, 29 Boulevard de Sebastopol in Paris, behufs ihm zu machenden Mittheilungen angeben zu wollen.

Zum 1. November suche ich einen **Büreauvorsteher.**
Rechtsanwalt **Werner,** Dt. Krone.

Ich suche einen gewandten

juristischen Hilfsarbeiter

möglichst für den ganzen Tag.
Dr. **Bernstein,** Rechtsanwalt, Berlin, Leipzigerstr. 9.

Zum 15. November wird für Magdeburg ein **Büreauvorsteher** gesucht. Meldungen an
Rechtsanwalt **Werner,** Dt. Krone.

Bei einem älteren Anwalt und Notar in großer Provinzialstadt findet ein älterer **Büreau-Vorsteher,** welcher zugleich **in allen vorkommenden Prozeß- und Notariatssachen durchaus selbstständig arbeitet** und darin vollständig geübt ist, dauernde und angenehme Stelle. — Anfangsgehalt monatlich 180 bis 200 Mark. — Vorzügliche Zeugnisse über Qualifikation und Wohlverhalten unerläßlich. Meldungen besorgt die Exp. dieser Zeitschrift unter Adresse: **Justizrath A. Z. 1890.**

Im Büreau eines Landgerichtsanwalts findet ein erfahrener und tüchtiger **Büreauvorsteher** sofort oder später Stellung. Offerten unter **C. 33** an die Exped. dieser Zeitung.

Ein der polnischen Sprache mächtiger **Büreauvorsteher** gesucht. Offerten in der Expedition der Jur. Wochenschr. sub **St. J. 203.**

Ein Büreauvorsteher

38 Jahre alt, seit 1878 als solcher thätig, sucht Stellung. Gef. Offerten unter **S. E. 67** in der Exp. d. Zeitung.

Ein

Büreau-Vorsteher

eines Landger. Anw. mit umfangreicher Praxis, 12 Jahre als solcher thätig, 32 Jahre alt, sucht Familienverhältniß halber bei einem Berliner Anwalt Stellung. Vorzügliche Zeugnisse stehen zur Seite. Offerten erbittet unter Ch. **A. N.** in der Exp. d. Bl.

Digitized by Google

Erfahrener u. tüchtiger **Büreauvorsteher,** 33 J., verh., sucht anderw. Stellg. Gefl. Off. erb. an Herrn **H. Hoffmann,** Berlin, Fehrbellinerstr. 6 III.

Anwaltsbuchhalter, jg., militärfrei, in all. Recht. u. Ges. erfahr., sucht s. Stelle zu veränd. Gefl. Off. unter **J. C.** an die Expedition dieser Zeitung.

Ein **2. Anwaltsgehülfe** wird gesucht. Es wird hauptsächlich auf gute Handschrift gesehen. Selbstgeschriebene Offerten mit Angabe der Gehaltsansprüche werden unter **K. V. 5** an die Expedition dieser Zeitung erbeten.

Gesucht **juristischer Hilfsarbeiter** für einen Berliner Anwalt.

Offerten sub **B. D. Nr. 2290** in die Expedition dieser Zeitung.

Verlag von **Georg Reimer** in Berlin,
zu beziehen durch jede Buchhandlung.

Strafgesetzbuch
für das
Königreich Italien
(Codice penale per il Regno D'Italia).
Nebst
dem Einführungsgesetz vom 22. November 1888 und der Einführungsverordnung vom 30. Juni 1889
übertragen und erläutert von
Dr. Richard Stephan,
Staatsanwalt am Königl. Landgericht I zu Berlin.
7 Mark.

Die New-Yorker
Staatliche Besserungsanstalt
zu
Elmira
von
Alexander Winter
Autor von „Problems of life" etc.
2 Mk. 40 Pf.

Soeben erschien im unterzeichneten Verlage:

Reichsgesetz
betreffend die Gewerbegerichte.

Zum praktischen und wissenschaftlichen Gebrauch erläutert von
Dr. jur. Karl Bachem,
Rechtsanwalt beim Oberlandesgericht in Köln,
Reichstags- und Landtags-Abgeordneter.
144 Seiten 8°. In Halbleinen gebunden ℳ 2.

In vorliegendem Werk gibt der Verfasser, welcher in seiner Eigenschaft als **Referent der Commission des Reichstages** zur Vorberathung des Gesetz-Entwurfs betr. die Gewerbegerichte in hervorragender Weise an der Gestaltung des Gesetzes theilgenommen hat, einen populair-wissenschaftlichen Commentar zum Gebrauch für alle bei den Gewerbegerichten Betheiligten, namentlich **Gemeinderäthe, Vorsitzende** und **Beisitzer der Gewerbegerichte, Innungen** und **Innungsverbände, Arbeitgeber** und **Arbeiter,** überhaupt für alle Personen, die an der Ausführung der socialpolitischen Gesetze mehr oder weniger betheiligt sind.

Insbesondere zeichnet sich das Werk vortheilhaft aus durch zahlreiche Winke für die Abfassung der **Ortsstatuten** für die einzelnen Gewerbegerichte.

Zu beziehen durch jede Buchhandlung.
Verlag von **J. P. Bachem in Köln.**

Verlagsbuchhandlung **J. Guttentag** (D. Collin),
Berlin SW. 48.

Im Dezember 1889 wurde ausgegeben:

Die Preußische Stempelgesetzgebung
für die alten und neuen Landestheile.

Kommentar für den praktischen Gebrauch, früher herausgegeben von
Hoyer,
Geheimer Regierungsrath und Stempelfiskal.
Neu bearbeitet und bis auf die Gegenwart fortgeführt von
Gaupp,
Geheimer Regierungsrath und Stempelfiskal in Berlin.

Vierte vermehrte und verbesserte Auflage,
nachtragsweise ergänzt bis 1889.
Lx. 8°. 20 M., geb. 22 M. 50 Pf.

Wir sind bereit, um häufigen Wünschen von Besitzern früherer Auflagen dieses Kommentars zu genügen, bei Ankauf eines Exemplars der **vierten bis 1889 ergänzten Auflage** je ein Exemplar einer älteren mit 3 Mark anzunehmen.

Für die Besitzer der vierten Auflage apart:

Nachtragsheft
ergänzt bis zum Jahre 1889.
Lx. 8°. 60 Pf.

Zu beziehen durch jede Buchhandlung, sowie direkt von der Verlagsbuchhandlung.

In meinem Verlage ist soeben erschienen und in allen Buchhandlungen zu haben:

Vorschläge
zur Abänderung des Entwurfes
eines
deutschen bürgerlichen Gesetzbuches
in Form
eines Gegen-Entwurfes mit kurzer Begründung.
Von **C. Rocholl,**
Oberlandesgerichts-Senats-Präsident in Breslau.
Erstes Buch. Allgemeiner Theil.
Geheftet. Preis 1,20 M.

Der Herr Verfasser hält die Mitwirkung des Laienelements an dem Fortgange der so tief in das Rechtsleben des Volkes einschneidenden Gesetzgebungsarbeit für dringend wünschenswerth, und strebt danach, eine regere Theilnahme daran durch eine Fassung des Entwurfes zu erwecken, welche dem Verständniß auch des gebildeten Laien zugänglich ist.

Das zweite Buch: Obligationenrecht wird binnen Kurzem folgen.

Breslau, im September 1890.

E. Morgenstern
Verlagsbuchhandlung.

Association Berliner Schneider. (Friedrich Modler & Co.)

Berlin S, **Mathieustraße 3**
empfiehlt ihre Spezialität von
Amtstrachten für Justizbeamte und Prediger.
Amtsroben und Barrets für:
Richter: von M. 25—54,
Rechtsanwälte: von M. 25—45,
Gerichtsschreiber: von M. 15—30
bei freier Zusendung.
Maßnahme: Ganze Größe, Brustweite und Kopfweite.

Digitized by Google

Verlag von J. Guttentag (D. Collin), Berlin SW. 48.

Rechtzeitig vor dem Inkrafttreten des am 15. Juli erlassenen Gesetzes, enthaltend Bestimmungen über das Notariat und über die gerichtliche oder notarielle Beglaubigung von Unterschriften oder Handzeichen erscheint im genannten Verlage:

Dr. C. F. Koch's

Formularbuch und Notariatsrecht

für den

Geltungsbereich des Allgemeinen Landrechts.

Zum Gebrauche für

Richter, Notare, Rechtsanwälte und Referendare.

Neu bearbeitet von

Hermann Jastrow,

Richter am Kgl. Amtsgericht I zu Berlin.

Zehnte (der neuen Bearbeitung zweite) Auflage.

Erster Theil: umfassend das ganze Notariatsrecht und außerdem die allgemeinen Formulare für die Notariatsakte.

Preis 4 Mark.

Zweiter Theil: umfassend Formulare für einzelne Rechtshandlungen befindet sich in Druck und wird noch vor Ablauf dieses Jahres zur Ausgabe gelangen.

Der Preis des vollständigen Werkes wird 14 Mark nicht überschreiten. Die Abnahme des ersten Theils verpflichtet zur Abnahme des ganzen Werkes.

Ferner ist erschienen:

Die Preußischen Gesetze

betreffend

das Notariat

in den Landestheilen des gemeinen Rechtes und des Landrechtes.

Text-Ausgabe mit Anmerkungen und Sachregister.

Neu bearbeitet und herausgegeben von

R. Sydow, Geheimer Ober-Postrath. und **A. Hellweg,** Kammergerichtsrath.

Zweite Auflage.

Taschenformat, kartonnirt.

Preis 1 Mark 60 Pf.

Zu beziehen durch jede Buchhandlung, wie direkt von der Verlagshandlung.

Verlag von Franz Vahlen in Berlin.
W., Mohrenstraße 13/14.

Soeben ist vollständig erschienen:

Dr. Justus Olshausen,
Reichsgerichtsrath:

Kommentar zum Strafgesetzbuch

für das Deutsche Reich.

1890. Dritte umgearbeitete Auflage.

Zwei Bände. — 96½ Bog. Lex. 8°.
Geh. M. 29,—; geb. M. 34,—.

Gleichzeitig ist ein Sonderabdruck aus dem vorstehenden Werke zur Ausgabe gelangt unter dem Titel:

Kommentar zum Uebertretungsabschnitt des Strafgesetzbuchs für das Deutsche Reich. Von Dr. Justus Olshausen, Reichsgerichtsrath. 1890. (Mit besonderem Sachregister.) Geh. M. 2,40; geb. M. 3,—.

Paul Lehmann. Buchhandlung und Antiquariat in Berlin W. Französische Straße 33c

offerirt in ganz vollständ., guten und gebundenen Exemplaren:

Striethorst, Archiv f. Rechtsfälle. 100 Bde. 80 M.
Entscheidgn. d. Ober-Tribunals. 83 Bde. u. Reg. 60 M.
Entscheidgn. d. Reichs-Ober-Handels-Gerichts. 25 Bde. u. Reg. 130 M.
Stoepel's preuß.-deutsch. Gesetzcodex. 1806—87. 45 M.
Grotefend's Gesetz-Sammlung, gr. vollst. Aneg. 1876—87. 45 M.
Rehbein's Entscheidungen d. Ober-Tribunals. 2 Bde. (40 M.) 29 M.
Rehbein—Reincke's Landrecht. 4 Bde. 15 M.
Rechtsprechgn. d. Reichsgerichts in Strafsachen. 9 Bde. bis 1887. (90 M.) 40 M.
Jahrbuch d. Entscheidgn. d. Appellationsger. v. Johow. 8 Bde. 20 M.
Jurist. Wochenschrift. Jahrg. 1872—88 à 3—6 M.
Civilproceßordnung v. Wilmowski u. Levy u. Struckmann u. Koch. 2.—4. A. à 6—18 M.
Entwurf u. Motive z. bürgerl. Gesetzbuch. 6 Bde. cplt. br. 17 M.
Justiz-Ministerialblatt 1839—87. 40 M. auch einzeln.
Gesetzgebung d. dtsch. Reiches v. Gaupp, Koch, Sydow, Turnau u. a. 5 Bde. cplt. 1883—86 broch. (50 M.) 18 M.
Koch's allgem. Landrecht. 4 Bde. vorl. Aufl. broch. (80 M.) 22,50 M., letzte Aufl. br. (80 M.) 60 M.
Koenne's Ergänzungen z. Landrecht. 6. A. 4 Bde. 1874—80. geb. 16 M.

Ausführl. Katalog gratis.

H. Meyer's Buchdruckerei, Halberstadt.

Formular-Magazin für Rechtsanwälte und Notare, Papier-Lager, Lith. Anstalt und Steindruckerei, Buchbinderei empfiehlt ihr reichhaltiges Lager von Formularen, Papieren, Couverts ꝛc. Preiscourant gratis und franco.

Carl Heymanns Verlag, Berlin W.
Rechts- und Staatswissenschaftlicher Verlag.

In Kürze erscheint:

Die Gesetze über das Notariat und die Gebühren der Notare.

Mit Erläuterungen herausgegeben von **Simson,** Geh. Rechnungsrath im Justizministerium.

Zweite Auflage.

Neu bearbeitet von Dr. jur. **F. Simson.**

1. Abtheilung: Die Gesetze über das Notariat. Preis etwa M. 2.

Das Formular-Magazin ist durch 22 neue Formulare für Notariats-Protokolle und Beglaubigungen vermehrt worden. Ein Probesortiment sämmtlicher Notariats-Formulare zum Preise von M. 2 steht auf Verlangen zu Diensten; dieser Betrag wird aber schon bei Bestellungen von M. 10 in Abzug gebracht.

Für die Redaktion verantw.: M. Kempner. Verlag: W. Moeser Hofbuchhandlung. Druck: W. Moeser Hofbuchdruckerei in Berlin.

Dieser Nummer liegt von Leopold Voß, Verlagsbuchhandlung in Hamburg, ein Prospekt bei, betreffend: „Benjamin Tarnowsky, Prostitution und Abolitionismus",

Digitized by Google

№ 40. Berlin, 8. Oktober. 1890.

Juristische Wochenschrift.

Herausgegeben von

M. Kempner,

Rechtsanwalt beim Landgericht I. in Berlin.

Organ des deutschen Anwalt-Vereins.

Preis für den Jahrgang 20 Mark. — Inserate die Zeile 40 Pfg. — Bestellungen übernimmt jede Buchhandlung und Postanstalt.

Inhalt.

Vereinsnachrichten. S. 341. — Hülfskasse für deutsche Rechtsanwälte. S. 341. — Aus der Praxis der Strafsenate des Reichsgerichts. S. 341. — 1. Kann im Konkurse auf Feststellung von Forderungen, für welche ein Faustpfands- oder Aussonderungsrecht besteht, der vollen Höhe nach oder als Ausfallforderungen geklagt werden? (Reichskonkursordnung § 57.) 2. Steht der eingetragenen Genossenschaft wegen ihrer Forderungen an dem Geschäftsguthaben des Gemeinschuldners ein Pfand- oder Absonderungsrecht zu? (Reichskonkursordnung §§ 40, 44.) S. 345.

Vereinsnachrichten.

Die Herrn Vereinsmitglieder, welche noch mit der Zahlung des Jahresbeitrags im Rückstande sind, werden dringend um Einsendung des Betrages gebeten. Am 15. Oktober 1890 sollen die rückständigen Beiträge durch Postnachnahme erhoben werden.

Leipzig, den 1. Oktober 1890.

Mecke, Schriftführer.

Hülfskasse für deutsche Rechtsanwälte.

Die Anwaltskammer im Bezirke des Oberlandesgerichts zu Celle hat der Kasse abermals eine Beihülfe und zwar von 1000 Mark gewährt. Der Kammer und ihrem Vorstande ist für die reiche Zuwendung der aufrichtigste Dank ausgesprochen.

Der in der sechsten ordentlichen Generalversammlung der Hülfskasse für deutsche Rechtsanwälte zu Hamburg am 13. September 1890 satzungsmäßig gebildete Vorstand besteht aus folgenden Personen:

1. Theodor Bussenius, Justizrath, Rechtsanwalt beim Reichsgericht zu Leipzig, Vorsitzender,
2. Emmerich Anschütz, Justizrath, Rechtsanwalt beim Landgericht zu Leipzig, Stellvertreter des Vorsitzenden,
3. Hermann Mecke, Justizrath, Rechtsanwalt beim Reichsgericht zu Leipzig, Schriftführer,
4. Oscar Oehme, Justizrath, Rechtsanwalt beim Landgericht zu Leipzig, Stellvertreter des Schriftführers,
5. Dr. Louis Seelig, Rechtsanwalt beim Reichsgericht zu Leipzig, Schatzmeister,
6. Heinrich Julius Roßbach, Rechtsanwalt beim Landgericht zu Leipzig, Stellvertreter des Schatzmeisters,
7. Carl Steinbach, Geheimer Justizrath, Rechtsanwalt beim Landgericht zu Magdeburg,
8. Gottfried Fenner, Justizrath, Rechtsanwalt beim Reichsgericht zu Leipzig,
9. Adolf von Auer, Justizrath, Rechtsanwalt bei dem Obersten Landesgericht zu München,
10. Leopold Löwenstein I, Rechtsanwalt bei dem Oberlandesgericht zu Stuttgart,
11. Max Böckh, Rechtsanwalt bei dem Oberlandesgericht zu Karlsruhe,
12. Julius Erythropel, Justizrath, Rechtsanwalt bei dem Reichsgericht zu Leipzig.

Leipzig, den 29. September 1890.

Bussenius,	Mecke,	Dr. Seelig,
Justizrath,	Justizrath,	Rechtsanwalt,
Vorsitzender.	Schriftführer.	Schatzmeister.

Aus der Praxis der Strafsenate des Reichsgerichts.

(Entscheidungen vom Juli, August und September 1890.)

I. Zum Reichsstrafgesetzbuch.

1. §§ 63 und 194.

Die Fassung eines Strafantrages dahin, die öffentliche Klage gegen den Verfasser der Korrespondenz in Nr. . . . der . . . Zeitung sowie gegen den Redakteur dieser Zeitung erheben zu wollen, schließt, wenn in dem Strafantrage von dem Antragsteller eine andere Person als der wirkliche Redakteur in der irrigen Meinung, daß die bezeichnete Person der verantwortliche Redakteur sei, benannt ist, nicht die Annahme aus, daß der Strafantrag gegen den wirklichen Redakteur gerichtet war; aus der parenthetischen Hinzufügung des Namens des Redakteurs kann nicht geschlossen werden, daß der Wille des Verletzten dahin ging, die Strafverfolgung nur unter der Bedingung eintreten zu lassen, daß der Genannte der Thäter sei. Urth. des IV. Sen. vom 19. September 1890. 2469. 90.

2. § 174 Nr. 3.

Der in einem Hospitale zu häuslichen Diensten und Gartengeschäften angestellte Hausdiener, welchem nach der ihm zuständigerweise von dem Vorstande des Hospitales ertheilten

Digitized by Google

Instruktion neben gewöhnlichen Wärterdiensten zugleich die nächste Aufsicht über die in dem Hospital aufgenommenen Kranken anvertraut und auch die Ermächtigung zur Anzeige von Sterbefällen im Hospitale an den Standesbeamten ertheilt wurde, ist als Beamter im Sinne des § 173 Nr. 3 Str. G. B. anzusehen, es genügt dazu schon die ihm eingeräumte Aufsichtsstellung. Die von der Revision dagegen angeführte Entscheidung des Reichsgerichts (Rechtspr. Bd. 6 S. 711) steht nicht im Wege. Urth. des I. Sen. vom 7. Juli 1890. 1763. 90.

3. § 186 Str. G. B. § 266 Str. P. O.

Der Satz des § 186 Str. G. B.: „wenn nicht diese Thatsache erweislich wahr ist" enthält nicht ein Thatbestandsmerkmal, sondern einen Strafausschließungsgrund im weiteren Sinne oder eine negative Bedingung der Strafbarkeit. Vergl. Entsch. Bd. 9 S. 150, Bd. 8 S. 171. Wenn nun auch dem Angeklagten keine Beweislast im civilprozessualen Sinne hinsichtlich des Vorhandenseins des Strafausschließungsgrundes obliegt, so ist doch andererseits auch der Richter, wenn der Angeklagte selbst gar nicht die Wahrheit seiner Behauptung geltend macht und auch kein Beweismaterial beibringt, prozessual nicht verpflichtet, besonders zu erörtern, aus welchen Gründen er die behaupteten Thatsachen als nicht erweislich wahr angesehen hat. Es ist in solchem Falle ausreichend, wenn in der das Ergebniß der Verhandlung zusammenfassenden Schlußfeststellung ausdrücklich hervorgehoben ist, daß das Gericht die Nichterweislichkeit thatsächlich angenommen hat. Ein Verstoß gegen den § 266 Str. P. O. liegt dann nicht vor. Urth. des IV. Sen. vom 11. Juli 1890. 1689. 90.

4. § 193.

Der ehrverletzende Inhalt einer Kundgebung und das Bewußtsein des Thäters von demselben wird erst dann erheblich und strafbar, wenn aus der Form, in welcher oder aus den Umständen, unter denen die an sich beleidigende Behauptung zu Ausdruck gebracht wurde, zu erkennen ist, daß der Handelnde sich nicht auf die Wahrung seiner Interessen beschränken, sondern über diesen Zweck hinaus die Ehre des Betroffenen kränken wollte. Insofern kann es nicht als rechtsirrthümlich bezeichnet werden, wenn die Strafkammer die Feststellung der beleidigenden Absicht des Angeklagten zur Beseitigung des Strafausschließungsgrundes für erforderlich gehalten hat. Urth. des IV. Sen. vom 1. Juli 1890. 1669. 90.

5. §§ 212. 43.

Die Negative des § 212 Str. G. B. „wenn er (der Thäter) die Tödtung nicht mit Ueberlegung ausgeführt hat" ist kein Begriffsmerkmal des „Todtschlags", vielmehr stellt die Ueberlegung lediglich einen das Verbrechen des Todtschlags zu demjenigen des Mordes (§ 211 a. a. O.) straferhöhenden Umstand dar. In eine das Verbrechen des Todtschlags betreffende Frage ist daher die Negative, ob die Tödtung nicht mit Ueberlegung ausgeführt sei, nicht aufzunehmen. Wenn es sich um die den Geschworenen vorzulegende Frage betreffend den Versuch des Todtschlags handelt, so macht es dem Sinn nach keinen Unterschied, ob die Frage lautet: „Ist der Angeklagte schuldig, den Entschluß, den N. vorsätzlich zu tödten, durch Handlungen, welche u. s. w. bethätigt zu haben?" oder dahin: „Ist der Angeklagte schuldig, den Entschluß, den N. zu tödten, durch vorsätzliche Handlungen, welche u. s. w. bethätigt zu haben?" In beiden Fällen kommt durch die Bejahung gleichmäßig zum Ausdruck, daß nicht blos der Entschluß — der schon begrifflich ein vorsätzlicher ist — sondern auch die Bethätigung des Entschlusses auf dem Willen, dem Vorsatze des Thäters beruhte. Urth. des Ferien-Sen. vom 12. August 1890. 2007. 90.

6. § 242.

Nach der Feststellung der Strafkammer hat der Angeklagte ein Arbeiter, das Seil, dessen Diebstahl ihm zur Last gelegt wird, und von dem er wußte, daß es weder ihm noch seinem Dienstherrn S. gehöre, von dem Dachboden des W.schen Hauses weggenommen und in die Wohnung der Frau H. gebracht, welcher er es mit dem Bemerken, daß es später abgeholt werden würde, zur Aufbewahrung übergeben hat. Die Strafkammer hat aber angenommen, daß der Angeklagte hierbei nicht den Willen gehabt hat, sich das Seil zuzueignen, und deshalb den Angeklagten von der Anklage des Diebstahls freigesprochen, weil nach § 242 Str. G. B. zum Thatbestand des Diebstahls die Absicht gehört, die weggenommene fremde Sache sich rechtswidrig zuzueignen. Das Urtheil prüft sodann die Frage, ob der Angeklagte etwa wegen Beihülfe oder wegen Begünstigung bestraft werden könne, gelangt aber auch hier zur Freisprechung, da auch die Thäterschaft des S. nicht erwiesen sei, es also an einer Hauptthat fehle, somit auch die accessorische Schuldform der Beihülfe oder Begünstigung nicht möglich sei. Die Revision der Staatsanwaltschaft, welche Verletzung des § 242 Str. G. B. rügt, bekämpft nur die Richtigkeit der Annahme der Strafkammer, daß dem Angeklagten die Absicht, das Seil sich rechtswidrig zuzueignen, gefehlt habe. — Die Revision ist verworfen, weil die Frage, in welcher Absicht eine Handlung vorgenommen, eine rein thatsächliche und deshalb der Nachprüfung des Revisionsgerichts entzogen sei. Urth. des Ferien-Sen. vom 26. Juli 1890. 1929. 90.

7. § 243 Nr. 2.

Der Angeklagte hat aus einem Speicher eines Rittergutes Roggen und Erbsen gestohlen. Nach Behauptung der Anklage hat er zur Eröffnung der Thür des Speichers einen Schlüssel gebraucht, den er sich einige Stunden vorher durch Einbruch in die Wohnung des Wirthschaftsinspektors und Erbrechen eines in der Wohnung befindlichen Schrankes, in welchem die Schlüssel zum Speicher waren, verschafft haben soll. Die von der Anklage geforderte Anwendung des § 243 Nr. 2 Str. G. B. hat der erste Richter abgelehnt, weil die Speicherschlüssel nicht Gegenstand des Diebstahls gewesen seien, sondern der Roggen und die Erbsen, Angeklagter die Schlüssel sich vielmehr nur zur Ausführung des Diebstahls, also lediglich zum Gebrauche angeeignet habe. — Dieser Entscheidungsgrund ist irrig. Hat der Angeklagte die Thür zu der Inspekterwohnung eingebrochen und das Schlüsselspind erbrochen und dabei die Absicht gehabt, den Schlüssel zur Ausführung des später verübten Getreidediebstahls zu benutzen, so ist der Getreidediebstahl mittels Einbruchs und Erbrechens eines Behältnisses verübt. Urth. des II. Sen. vom 23. September 1890. 2390. 90.

8. § 243 Nr. 7.

Die Strafkammer hat angenommen, daß der Diebstahl von dem Angeklagten mittels Einschleichens verübt sei. Nach dieser Richtung ist allerdings nur festgestellt, daß der Angeklagte zur Nachtzeit durch die Kuhstallsthür in diebischer Absicht in das M.sche Wohnhaus eingeschlichen sei. Allein ein Bedenken, daß der Begriff des Einschleichens verkannt sei, läßt sich hieraus

Digitized by Google

nicht entnehmen, da derselbe weder erfordert, daß das Einschleichen schon vor Einbruch der Nacht erfolgt sei, noch daß zwischen dem Einschleichen und der Ausführung des Diebstahls ein Zeitraum liegen müsse, das Erforderniß der Heimlichkeit aber daraus, daß nicht der übliche Zugang benutzt, sondern der Angeklagte durch den Kuhstall in das Wohnhaus eingedrungen ist, sich ergiebt und die zur Zeit des Einschleichens vorhandene diebische Absicht nicht schon auf bestimmte Gegenstände gerichtet zu sein brauchte. Urth. des Ferien-Sen. vom 27. August 1890. 2122. 90.

9. §§ 244 und 37.

Ueber die Frage, ob die gemäß des § 37 Str. G. B. erfolgte Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte eine Bestrafung ist, welche den Rückfall nach §§ 244. 245 a. a. O. begründet, sind die Vertreter der Rechtswissenschaft verschiedener, auch schwankender Ansicht. Die Frage wird verneint von Schwarze, Kommentar zum Str. G. B. 5. Auflag. S. 90. 91, von Otto, Aphorismen S. 53, von Rüdorff Str. G. B. § 37 Note 4, von Olshausen, der Einfluß von Vorbestrafungen, S. 98. 99; bejaht von Puchelt Str. G. B. S. 64, unter bloßer Verweisung auf § 244, von Rubo, Kommentar S. 375. 376, weil bei der Strafe des Verlustes aller oder einzelner Ehrenrechte eine ganze oder theilweise Verbüßung möglich sei, auch ein Erlaß der Strafe stattfinden könne, von Merkel in Holtzendorffs Handbuch des deutschen Strafrechts Bd. 4 S. 411, ohne Begründung; von Olshausen (abweichend von der Ansicht in obiger Schrift) im Kommentar § 37 Note 10, weil auch eine Verbüßung der Ehrenstrafen stattfinde; von Oppenhoff, Kommentar § 37 Note 14, weil ein gemäß des § 37 ergangenes Erkenntniß eine Bestrafung enthalte. Die Frage ist nach Ansicht des Reichsgerichts zu verneinen. Urth. des III. Sen. vom 7. Juli 1890. 1781. 90.

10. §§ 265. 48.

Durch den Spruch der Geschworenen ist A. für schuldig erklärt, im Sommer 1888 zu G. einen Anderen vorsätzlich durch Versprechen oder andere Mittel dazu bestimmt zu haben, daß er am 28. Juni 1888 zu G. in betrügerischer Absicht ein gegen Feuersgefahr versichertes Gebäude in Brand setzte. Der Mitangeklagte B., welchem zur Last gelegt war, am 28. Juni 1888 zu G. in betrügerischer Absicht ein gegen Feuersgefahr versichertes Gebäude in Brand gesetzt zu haben, ist von den Geschworenen für nicht schuldig erklärt und demgemäß freigesprochen worden. Die Revision des A. behauptet, daß gegen ihn die §§ 265. 48 Str. G. B. irrig angewendet seien, weil es nach dem Wahrspruch bezüglich des B. an einem Haupttäter fehle, sonach auch keine Straftat vorliege, zu welcher er angestiftet haben könnte. Die Revision ist unbegründet, weil der durch den Wahrspruch gegen A. festgestellte Thatbestand keineswegs, wie die Revision unterstellt, dahin geht, daß A. den freigesprochenen Mitangeklagten B. zur Verübung der fraglichen Brandstiftung angestiftet habe. Ob die Geschworenen zur Bejahung der ihnen bezüglich des A. vorgelegten Frage gelangen konnten, entzieht sich der Nachprüfung in der Revisionsinstanz. Urth. des Ferien-Sen. vom 12. August 1890. 1998. 90.

11. §§ 265 und 263.

Durch die Stellung des § 265 Str. G. B. in dem Abschnitt „Betrug und Untreue" ist allerdings zum Ausdeuck gebracht, daß das dort bedrohte Vergehen eine gewisse Verwandtschaft mit dem Vergehen des Betruges habe. Diese Verwandtschaft besteht aber blos in dem den beiden Vergehen gemeinschaftlichen subjektiven Momente, der Absicht des Thäters, die Versicherungssumme für sich oder einen Anderen rechtswidrig zu erlangen. Im Uebrigen ist der Thatbestand ein völlig verschiedener. Der § 265 setzt nicht die Beschädigung des Vermögens eines Anderen voraus, und es kann auch in der Handlung des Inbrandsetzens keine Wahrheitentstellung durch Vorspiegelung falscher oder Unterdrückung wahrer Thatsachen gefunden werden. Durch den § 265 Str. G. B. wird also die in betrügerischer Absicht vorgenommene Brandstiftung als ein vom Betruge verschiedenes selbstständiges Verbrechen hingestellt. Schreitet daher der Thäter nach vollendeter Brandstiftung (§ 265) zur Begehung eines Betruges, indem er sich durch Täuschung des Versicherers den Versicherungsbetrag, sei es unter richtiger sei es gar unter unrichtiger Angabe des Brandschadens — verschafft, so ist dies ein neues Delikt, und der Annahme der Selbstständigkeit dieser zweiten nach Abschluß der früheren Thätigkeit verübten strafbaren Handlung steht es nicht entgegen, daß beide Thaten in derselben Absicht unternommen wurden oder daß die eine zur Vorbereitung und Ermöglichung der anderen dienen sollte. Urth. des IV. Sen. vom 11. Juli 1890. 1858. 90.

12. §§ 267 und 303.

Die schriftliche Erklärung des Vaters, daß er zu dem Gesindedienst seines Kindes die Genehmigung ertheile (§ 6 der Preuß. Gesindeordnung vom 8. November 1810), kann als ein auf Grund einer besonderen Vorschrift auszustellendes Zeugniß nicht angesehen werden, da nicht vorgeschrieben ist, in welcher Form die Genehmigung zu ertheilen sei, sie ist vielmehr eine zum Beweise von Rechten und Rechtsverhältnissen erhebliche Privaturkunde. Die fälschliche Anfertigung einer solchen Bescheinigung stellt somit die fälschliche Anfertigung einer solchen Privaturkunde dar. Der Fälscher aber verletzt nicht nur das Recht des Vaters, welcher die beurkundete Genehmigung nicht ertheilt hat, sondern auch das Recht desjenigen, der durch den Gebrauch der falschen Urkunde über die Geschäftsfähigkeit des Minderjährigen getäuscht und zu dem Abschlusse eines lästigen Vertrages veranlaßt werden soll, aus welchem ihm kontraktliche Ansprüche nicht erwachsen können. War der Wille des Thäters auf die Verletzung dieser Rechte gerichtet, so ist auch der subjektive Thatbestand des § 267 Str. G. B. vorhanden, und es kommt dann nicht darauf an, ob der Thäter das weitere Ziel verfolgte, durch den unter Verletzung der Rechte Anderer herbeizuführenden Vertragsabschluß für sein „besseres Fortkommen" zu sorgen. Urth. des II. Sen. vom 8. Juli 1890. 1590. 90.

13. §§ 267. 268 Nr. 1. 263. 73. 43.

Der Angeklagte hat von einem fälschlich von ihm angefertigten Briefe eines Strafgefangenen an seine Ehefrau zum Zwecke einer Täuschung der letzteren Gebrauch gemacht. Die Strafkammer hat Urkundenfälschung in idealer Konkurrenz mit Betrugsversuch angenommen. — Nach den Feststellungen des Urtheils hat inhaltlich der Briefes der Strafgefangene seiner Ehefrau sein Begehr nach Geld „durch einen Dritten schreiben lassen." Der Brief selbst betont, daß der Strafgefangene im Gefängniß verunglückt sei und nicht schreiben könne. Es sollte und konnte daher durch den Brief nicht der Schein erweckt

Digitized by Google

werden, als ob der Strafgefangene denſelben ſelbſt geſchrieben oder wenigſtens eigenhändig mit ſeiner Unterſchrift verſehen hätte, ſondern es ſollte und konnte durch den Brief lediglich nachgewieſen werden, daß der Strafgefangene dem ungenannt gebliebenen Briefſchreiber den Auftrag ertheilt hatte, den Inhalt des Briefes zu ſchreiben und letzteren mit dem Namen des Auftraggebers zu unterzeichnen. Eine derartige Vorſpiegelung eines nicht ertheilten Auftrags ſtellt keine Urkundenfälſchung, ſondern nur das Thatbeſtandsmerkmal eines verſuchten Betruges dar. Urth. des Ferien-Sen. vom 12. Auguſt 1890. 1965. 90.

14. § 288.

Gegen den wegen Jagdvergehens nach § 292 ff. Str. G. B. Verurtheilten, welcher das bei dem unberechtigten Jagen benutzte Gewehr, auf deſſen Einziehung nach § 295 Str. G. B. erkannt iſt, bei Seite ſchafft, iſt § 288 Str. G. B., insbeſondere im Geltungsbereiche des Preuß. A. L. R. auch dann anwendbar, wenn der Verurtheilte das Gewehr erſt nach der Rechtskraft jenes Urtheils beſeitigt hat. Ob der Eigenthumsübergang bei der Einziehung ſich ſchon mit dem Richterſpruch oder erſt durch die Beſitzergreifung vollzieht, iſt in der Wiſſenſchaft ſtreitig. Die Entſcheidung darüber muß, da ſie aus dem Str. G. B. nicht zu entnehmen iſt, nach den Vorſchriften des bürgerlichen Rechts getroffen werden. Nach dem preußiſchen Rechte iſt anzunehmen, daß zum Eigenthumserwerbe bei der Konfiskation die Beſitznehmung ſeitens des Erwerbers, des Fiskus, erfordert wird. Vergl. § 69. II. 14. A. L. R. § 60. I. 7. daſ. § 364. I. 9 daſelbſt im Gegenſatze zu § 4, I. 9 daſ. §§ 227. 368. I. 9. § 342. I. 11 A. L. R. § 44 des Geſ. v. 11. Juni 1874. Urth. des IV. Sen. v. 8. Juli 1890. 1744. 90.

15. § 360 Nr. 11.

Wenn auch für den Begriff des groben Unfugs eine Gefährdung oder ungebührliche Beläſtigung des Publikums als ſolchen, im Gegenſatz zu einzelnen Perſonen oder individuell begrenzten Perſonenkreiſen, gefordert wird, ſo iſt daraus doch nicht zu folgern, daß eine Gefährdung oder Beläſtigung einer unbeſtimmten Menge von Perſonen ſtattgefunden haben müſſe. Nicht in der, wenn auch unbeſtimmten, Mehrheit von Perſonen liegt das unterſcheidende Merkmal des Begriffs „Publikum", ſondern in der Unbeſtimmtheit der Perſon, in dem Mangel jeglicher Beziehung derſelben zu dem Thäter und in der durch die Oertlichkeit bedingten Möglichkeit, daß ſich die Zahl der Perſonen in unbeſtimmter Weiſe vermehren kann. Die Beläſtigung oder Gefährdung auch nur einer einzelnen Perſon kann ſich daher als eine Störung der öffentlichen Ordnung und eine gegen das Publikum gerichtete Handlung darſtellen, ſobald der deliktiſche Angriff gegen den Einzelnen an einem Orte, der jedem zugänglich iſt, zur Ausführung kommt und derartig geſtaltet iſt, daß er nicht ſpeziell gegen die Individualität des Angegriffenen gerichtet erſcheint, ſondern in jedem Dritten, der ihn wahrgenommen oder hätte wahrnehmen können, die Furcht vor gleicher Beläſtigung hervorzurufen geeignet iſt und die allgemeine Ordnung und Sicherheit ſtört. Urth. des IV. Sen. vom 19. September 1890. 1721. 90.

II. Zur Reichsſtrafprozeßordnung.

1. §§ 51 und 57.

In dem Falle, wo ein Angehöriger des Zeugen des Diebſtahls und ein Mitangeklagter der Hehlerei gerade bezüglich eines Theiles der von jenem geſtohlenen Sachen beſchuldigt iſt, kann wegen des engen thatſächlichen und rechtlichen Zuſammenhanges beider Straftaten das Zeugniß nicht in zwei von einander unabhängige Theile, nämlich in die Ausſage über den Diebſtahl des einen Angeklagten und in die Bekundung über die Hehlerei des anderen geſchieden werden. Der Zeuge hat daher bezüglich beider Angeklagten das Zeugniß- und Eidesverweigerungsrecht und muß hierüber nach Vorſchrift der §§ 51, 57 Str. P. O. belehrt werden. Urth. des II. Sen. vom 8. Juli 1890. 1702. 90.

2. §§ 248 und 249.

In der Hauptverhandlung vor den Geſchworenen wegen Brandſtiftung iſt das Protokoll über die in der Vorunterſuchung erfolgte Einnahme des richterlichen Augenſcheins verleſen worden. In dem verleſenen Theil des Augenſcheinsprotokolls iſt zu Anfang ausdrücklich bemerkt, daß die Stellen, deren Ermittelung in Frage ſtand, „durch Vernehmung des Zeugen P. in Augenſchein genommen" ſeien, namentlich „die Stelle, wo P. das ... Fuhrwerk ohne Begleiter in der Richtung nach Cz ... hat ſtehen ſehen." In dieſer Beziehung iſt dann als Ergebniß weiter beurkundet, „die Stelle, wo P. das Fuhrwerk ohne Begleiter hat ſtill ſtehen ſehen, und zwar unmittelbar beim Ausbruch des Feuers, iſt circa 800 Schritt vom Gehöfte entfernt, man legt den Weg in 10 Minuten zurück" und ferner „Zeuge P. hat auf einer Anhöhe geſtanden, von wo aus er, wie feſtgeſtellt wird, den Vorgang genau beobachten konnte," desgleichen: „auf Befragen erklärt P., daß er genau hingeſehen und einen Menſchen am Fuhrwerk nicht bemerkt habe." Hiernach hat damals eine Vernehmung des P. über von ihm gemachte Wahrnehmungen ſtattgefunden und es iſt über das von ihm Bekundete ein Protokoll aufgenommen. In der Hauptverhandlung iſt der als Zeuge geladene P. wegen Krankheit nicht erſchienen. Seine perſönliche Vernehmung iſt mithin der Vorſchrift des § 249 Str. P. O. zuwider durch die erfolgte Verleſung der wiedergegebenen Theile des Augenſcheinprotokolls erſetzt worden. Bedeutungslos iſt es dabei, daß bei der Protokollirung der Ausſage des Zeugen die Formvorſchrift des § 186 Abſ. 3 Str. P. O. nicht beobachtet iſt. Der Verſtoß führt zur Aufhebung des Urtheils, welches auf demſelben beruht. Urth. des Ferien-Sen. vom 12. Auguſt 1890. 1998. 90.

3. § 255.

Als Zeugniſſe öffentlicher Behörden können nur urkundliche Erklärungen derſelben über ſolche Wahrnehmungen angeſehen werden, welche ſie ſelbſt, d. h. die Perſonen, aus welchen ſie beſtehen, innerhalb ihres Amtskreiſes gemacht haben. Der Polizeikommiſſar F., deſſen Bericht vorliegend verleſen worden, iſt nach dieſer ſeiner amtlichen Stellung nicht Mitglied der um Auskunft erſuchten Polizeidirektion, ſondern ein derſelben untergeordneter Beamter, welcher im Auftrage ſeiner vorgeſetzten Behörde darüber, ob der Angeklagte ſich im Jahre 1888 in H. aufgehalten und bei Betrügereien ſeines Sohnes betheiligt habe, Ermittelungen angeſtellt und das Ergebniß der letzteren ſchriftlich angezeigt hat. Die Polizeidirektion hat dieſen Bericht urſchriftlich, ohne ſich über deſſen Inhalt zu äußern bezw. die darin enthaltenen thatſächlichen Wahrnehmungen als die ihrigen hinzuſtellen, an die erſuchende Staatsanwaltſchaft gelangen laſſen. Der Bericht kann daher, ſelbſt in Verbindung mit dem Rückſchreiben der Direktion, nicht für ein Zeugniß dieſer Behörde im

Digitized by Google

Sinne des § 255 Str. P. O. eeachtet und durfte nach dieser Bestimmung nicht veelesen werden. Urth. des IV. Sen. vom 4. Juli 1890. 1722. 90.

4. §§ 262 Abs. 3 und 293.

Die den Geschwoeenen vorgelegte Frage: „Ist der Angeklagte schuldig, zu B. am .... einen dem S. gehörigen Handwagen diesem in der Absicht rechtswidriger Zueignung weggenommen zu haben und zwar nach mehemaliger Bestrafung wegen Diebstahls im Inlande“ ist von den Geschworenen mit mehr als sieben Stimmen bejaht.

Dies Verfahren verstößt, soweit die Frage und der Wahrspruch den wiederholten Rückfall betrifft, gegen die Bestimmung der §§ 262 Abs. 3 und 293 Str. P. O. Denn die Voraussetzungen des Rückfalles liegen außerhalb der Schuldfrage, sind daher Gegenstand der Entscheidung des Gerichts, nicht der Geschworenen. Auf diesem prozessinalen Verstoße — welcher jedoch die Feststellung des einfachen Diebstahls durch den Geschworeaenspruch nicht berührt — beruht indessen im vorliegenden Falle das Urtheil nicht. Denn nach den Urtheilsgründen sind auch vom Gericht die Voraussetzungen des wiederholten Rückfalles bezüglich dieses einfachen Diebstahls selbstständig festgestellt, und zwar auf Grund des hierüber vom Angeklagten in der Hauptverhandlung abgelegten Geständnisses. Urth. des Ferien-Sen. vom 12. August 1890. 2004. 90.

5. §§ 282, 377 Nr. 1.

Die Revision des Angeklagten gegen das Urtheil des Schwurgerichts behauptet, daß der Vorsitzende den Vertheidiger unrichtig darüber belehrt habe, daß das Ablehnungsrecht des Angeklagten erschöpft sei, obgleich er noch einen achten Geschworenen hätte ablehnen können. Nach Lage der Sache hat sich der Vertheidiger auf Ablehnung von sieben Geschworenen beschränkt, obgleich er acht ablehnen konnte. — Angenommen, der Vorsitzende hätte ihn unrichtig belehrt und der Vertheidiger hätte dies nicht bemerkt, also nicht mit Wissen eine achte Ablehnung unterlassen, so vermag doch die Revision nicht zu behaupten, daß sie von dem Ablehnungsrecht weiteren Gebrauch gemacht haben würde. Jedenfalls aber mußte die Vertheidigung am Schlusse der Bildung der Geschworenenbank bemerken, daß sie verkürzt war, da nach dem Protokoll acht Geschworene unausgelooft blieben, nachdem der Staatsanwalt einen, der Vertheidiger sieben abgelehnt hatte und achtundzwanzig Geschworene anwesend waren. Wenn trotzdem der Vertheidiger keinen Antrag zur Wahrung seines Rechtes stellte, ja nicht einmal für Konstatirung des Vorganges im Sitzungsprotokolle Sorge trug, so muß angenommen werden, daß er ein Gewicht auf weitere Ausübung des Ablehnungrechtes nicht legte. Auf diese konnte aber der Angeklagte durch seinen Vertheidiger wirksam verzichten. Urth. des I. Sen. vom 18. September 1890. 2203. 90.

6. § 307.

Die sämmtlichen den Geschworenen in demselben Verfahren vorgelegten Fragen bilden ein Ganzes und es ist daher ausreichend, wenn die Unterschrift des Obmannes am Schlusse sämmtlicher Fragen unter der für die Beantwortung der letzten Frage bestimmten Stelle gesetzt wird, gleichgültig, ob sämmtliche vorausgeführte Fragen beantwortet sind oder ob einzelne und wie viele derselben unbeantwortet bleiben mußten. Allein maßgebend ist, daß jeder Zweifel darüber ausgeschlossen bleibt, daß sich die Unterschrift des Obmannes auf jede einzelne von den Geschworenen erfolgte Beantwortung bezieht. Urth. des Ferien-Sen. vom 12. August 1890. 1997. 90.

III. Zu verschiedenen Gesetzen strafrechtlichen und strafprozessualen Inhalts.

1. § 33 des Gerichtsverfassungsgesetzes. § 377 Nr. 1 Str. P. O.

Der § 33 G. V. G. enthält eine Ordnungsvorschrift, deren Nichtbeachtung die Geschworenenbank noch nicht zu einer „nicht vorschriftsmäßig besetzten“ im Sinne des § 377 Nr. 1 Str. P. O. macht. Urth. des Ferien-Sen. vom 12. September 1890. 2167. 90.

2. § 210 Nr. 1, 2, 3 Reichskonkursordnung.

Die Strafkammer, welche den Angeklagten wegen einfachen Bankerotts auf Grund des § 210 Nr. 1, 2, 3 Konk. Ordn. verurtheilt, hat bei der Strafzumessung als straferhöhenden Umstand geltend gemacht, es sei der ursprüngliche Verdacht, daß der Angeklagte eines betrügtichen Bankerotts sich schuldig gemacht, nicht beseitigt. Der Angeklagte ist hiermit nicht wegen „Verdachts“ betrüglichen Bankerotts „bestraft“, eine Strafe ist ihm nur wegen des erwiesenen Vergehens des einfachen Bankerotts auferlegt. Der geltend gemachte Strafzumessungsgrund selbst mag, soweit es sich dabei nicht etwa nur um eine unklare Ausdrucksweise handelt und das Gericht die festgestellte Handlungsweise thatsächlich nur als ein an den betrüglichen Bankerott heranstreifendes Verhalten hat bezeichnen wollen, bedenklich sein. Die Bedenken liegen aber, wie der Strafzumessungsgrund selbst, auf thatsächlichem Boden; irgend ein Gesetz wird durch dessen Berücksichtigung nicht verletzt, während eine Prüfung seiner thatsächlichen Richtigkeit durch die Natur des Rechtsmittels der Revision ausgeschlossen ist. Urth. des III. Sen. vom 22. September 1890. 1770. 90.

3. § 162 Abs. 1 des Vereinszollgesetzes vom 1. Juli 1869. § 78 Abs. 2 Str. G. B.

Für den Fall mehrerer realkonkurrirender Defraudationen und mehrerer Geldstrafen muß die zulässige Maximalgrenze nicht im § 162 des Vereinszollgesetzes, sondern ausschließlich im § 78 Abs. 2 Str. G. B. gesucht werden. Urth. des III. Sen. vom 3. Juli 1890. 1709. 90. Schultze.

---

1. Kann im Konkurse auf Feststellung von Forderungen, für welche ein Faustpfands- oder Ausfallforderungsrecht besteht, der vollen Höhe nach oder als Ausfallforderungen geklagt werden? (Reichskonkursordnung § 57.)

2. Steht der eingetragenen Genossenschaft wegen ihrer Forderungen an dem Geschäftsguthaben des Gemeinschuldners ein Pfand- oder Absonderungsrecht zu? (Reichskonkursordnung §§ 40, 44.)

Urtheil des Reichsgerichts I. Civilsenats in Sachen Ruppertsche Konkursmasse c. Kreditverein der Freidelchstadt, eingetragene Genossenschaft vom 5. Juli 1890, Nr. 124/90 I.

II. J. Kammergericht.

Die klagende Genossenschaft gewährt ihren Mitgliedern Kredit gegen Wechsel. Nach dem Statut derselben geht die Mitgliedschaft bei Nichterfüllung der statutenmäßigen Verpflichtungen

durch Gesellschaftsbeschluß verloren und zwar mit dem Tage des gefaßten Beschlusses, welcher Beschluß vom Vorstande insbesondere dann beantragt werden kann, wenn ein Mitglied es wegen Rückzahlung der erhaltenen Darlehen zur gerichtlichen Klage kommen läßt (§ 32). Dem Mitgliede steht der Austritt aus dem Verein am Ende des Rechnungsjahres nach rechtzeitiger schriftlicher Aufkündigung, die mindestens drei Monate vor dem Jahresschlusse erfolgen muß, frei (§ 33). C. O. Ruppert, Mitglied der Genossenschaft, ist in Konkurs verfallen. Die Genossenschaft hat zum Konkurse aus Wechseln des Gemeinschuldners Forderungen im Betrage von 3 459,81 Mk., 3 762,66 Mk., 2 296,29 Mk., 1 064,20 Mk. und von 400 Mk. angemeldet. Der Konkursverwalter hat die Begründetheit dieser Forderungen an sich nicht bestritten. Aber er will die Klägerin behufs ihrer Befriedigung zunächst auf das Geschäftsguthaben des Gemeinschuldners als Genossen bei ihr, der Genossenschaft, verwiesen wissen und er hat die Feststellung der Forderungen nur in Höhe des nachzuweisenden Ausfalls beim Pfande bewilligt, so daß nur mit dieser Einschränkung die Feststellung in die Konkurstabelle eingetragen worden ist.

Klägerin hat deshalb auf Grund des Auszuges aus der Tabelle wider den Konkursverwalter Klage auf Feststellung der Forderungen in voller Höhe und unbeschränkt erhoben, der Konkursverwalter aber Abweisung dieser Klage beantragt.

Die für den Streit erhebliche Bestimmung des Statuts ist der § 41, und dieser lautet:

> „Jedes Mitglied erhält über seinen Geschäftsantheil (Guthaben) ein besonderes Buch, worin der Beistand den Zugang bemerkt. Auf keinen Fall darf darüber von Jemandem irgendwie verfügt werden; namentlich ist jede Cession, Verpfändung oder sonstige Belastung desselben dem Vereine gegenüber, welchem er zunächst wegen aller Verpflichtungen des Inhabers haftet, durchaus unverbindlich. Das Guthaben der Mitglieder haftet dem Vereine auch für einen etwaigen Ausfall, den derselbe im Konkurse eines Mitgliedes erleidet, und ist eine Kompensation des Guthabens gegen die Schulden zum Nachtheile des Vereins nicht gestattet. Wenn ein Mitglied oder ein ausgeschiedenes Mitglied seine während der Mitgliedschaft entstandenen Verpflichtungen gegen den Verein nicht erfüllt, so ist der Verein indeß berechtigt, jedes bei ihm befindliche Guthaben desselben oder von demselben vorhandene Effekten, gleichviel aus welchem Rechtsgrunde dieselben in den Besitz des Vereins gelangt oder für ihn zur Verfügung gestellt sind, kraft des ihm hiermit vertragsmäßig bestellten Pfandrechts mit allen Rechten eines Pfandgläubigers zu seiner Deckung in Anspruch zu nehmen, und durch Compensation zu seiner Befriedigung zu verwenden, soweit die vorerwähnten Mittel dazu ausreichen. Es bleibt dem Verein jedoch die Befugniß vorbehalten, sich nach seiner Wahl auch zunächst an die Person und das übrige Vermögen der säumigen Schuldner zu halten, ohne daß er auf sein Compensations- und Pfandrecht zu verzichten verpflichtet ist."

Der Konkursverwalter führt nun aus, daß danach wie auch nach § 44 der Reichskonkursordnung die Klägerin an dem Geschäftsguthaben des Ruppert bei ihr, welches sich auf ungefähr 3 000 Mark belaufe, ein Pfand- beziehentlich Absonderungsrecht habe, welches sie auch thatsächlich geltend mache, es könne deshalb gemäß § 57 der Reichskonkursordnung nur der Theil der Forderung, der bei der abgesonderten Befriedigung ausgefallen sei, zur Konkursmasse angemeldet werden. Die entgegenstehende Bestimmung im § 41 des Statuts, nach welcher die Genossenschaft zunächst die Konkursmasse in Anspruch nehmen und wegen des hier zu erleidenden Ausfalls sich aus dem Pfande befriedigen dürfe, sei als mit den zwingenden Vorschriften der Reichskonkursordnung im Widerspruche, ungültig. Klägerin bestritt die Ungültigkeit dieser Bestimmung, behauptete aber auch, das ihr im § 41 des Statuts in Bezug auf das Ruppert'sche Geschäftsguthaben bei ihr selbst eingeräumte Recht lasse sich nicht als Pfandrecht auffassen.

Das Landgericht I zu Berlin erkannte auf Abweisung der Klage. Es wurde angenommen, daß das Geschäftsguthaben des Ruppert als Genossen, wenn es auch erst beim Ausscheiden zur Auszahlung komme, eine Forderung sei, die zum Faustpfande bestellt werden könne und hier bestellt worden sei, und daß, da Klägerin keinen Verzicht auf das Absonderungsrecht erklärt habe, der Konkursverwalter mit Recht die Feststellung lediglich als Ausfallsforderung bewilligt habe, da die Vorschriften der Konkursordnung durch das Statut nicht hätten wirksam beseitigt werden können.

Klägerin legte die Berufung ein. Sie bestritt, daß die ihr durch die Statutenbestimmung in Betreff des Geschäftsguthabens des Genossen eingeräumten Rechte als Faustpfandbestellung angesehen werden könnten. Die Verpfändung einer Forderung könne an den Schuldner selbst nicht erfolgen, vielmehr könnte der Gläubiger mit demselben nur eine Verrechnung verabreden. Die Geltendmachung einer Kompensationsbefugniß hänge aber lediglich vom Belieben der Klägerin ab. Einen Kompensationseinwand habe aber die beklagte Konkursmasse gar nicht erhoben. Beklagte schob der Klägerin den Eid darüber zu, daß das Geschäftsguthaben noch etwa 3 000 Mark betrage und Klägerin aus demselben abgesonderte Befriedigung beanspruche. Der Geschäftsantheil sei ein Werthantheil am Vermögen der Genossenschaft und geeignet, dieser selbst verpfändet zu werden. Der Gesichtspunkt der Aufrechnung sei unbegründet. Abgesehen davon, daß das Mitgliedsguthaben des Genossen kein reines Forderungsrecht des Genossen gegen die Genossenschaft sei, habe Klägerin das Guthaben wegen ihrer Forderungen an den Gemeinschuldner in Anspruch genommen. Wenn ein Gläubiger auch nicht genöthigt sei, zu kompensiren, so könne er doch, nachdem und so weit er kompensirt habe, beziehentlich kompensire, seine hierdurch getilgte Forderung nicht zur Konkursmasse geltend machen. Klägerin bestritt die Anführungen der Beklagten.

Das Kammergericht zu Berlin erkannte auf Verurtheilung der Beklagten nach dem Klageantrage. Das Kammergericht nahm an, daß durch das Statut das Verhältniß, welches die Konkursordnung für die Befriedigung aus einer besonderen Deckung neben der Befriedigung aus der Konkursmasse vorschreibe, nicht habe geändert werden können. Aber es trat der von der Klägerin noch besonders geltend gemachten Auffassung bei, daß dieses Verhältniß nicht die Feststellung der Forderung, sondern nur die Befriedigung der Forderung berühre und daher erst im Vertheilungsverfahren zur Sprache zu bringen sei, während die einschränkungslose Feststellung der Forderung zu erfolgen habe, sobald deren Grund und Höhe nicht bestritten werden könnten. Deshalb erachtete es keinen Anlaß für die Entscheidung als geboten, ob das der Klägerin in Bezug auf das Guthaben des Ruppert nach § 41 des Statuts ein Pfandrecht sei und ob § 44 der Reichskonkursordnung anwendbar wäre.

Die Beklagte hat gegen das Berufungsurtheil die Revision eingelegt. Dieselbe ist zurückgewiesen.

Gründe:

Stellt man sich auf den Boden, daß der Klägerin an dem Geschäftsguthaben des Gemeinschuldners als Genossen, sei es nach § 41 des Genossenschaftsstatuts oder nach § 44 der Reichskonkursordnung, ein Faustpfandrecht oder Absonderungsrecht wegen der von ihr im Konkurse angemeldeten Wechselforderungen in der That zusteht, so durfte der Konkursverwalter allerdings verlangen, daß die Feststellung der Forderungen lediglich als Ausfallsforderungen erfolge, und der unbeschränkten, von dieser Maßgabe absehenden Feststellung widersprechen. Die entgegengesetzte Ansicht des Berufungsgerichts, welche dahin geht, daß die Erörterung, ob ein solches Pfand- oder Absonderungsrecht für die angemeldeten Forderungen bestehe, nicht für die Feststellung der Forderungen, die an sich nicht bestritten seien, sondern erst für die Vertheilung der Konkursmasse interessire, und welche das Berufungsgericht dahin geführt hat, von einer materiellen Entscheidung über den eigentlichen Streit der Par-

Digitized by Google

teien abzusehen, erscheint nicht begründet. Es wird dabei die grundsätzliche Verschiedenheit der beiden Fragen verkannt, einmal, ob bei einer wegen Vorhandenseins eines besonderen Deckungsobjekts als Ausfallsforderung gemäß § 57 der Reichskonkursordnung zu charakterisirenden Konkursforderung der Gläubiger schon auf die Deckung verzichten oder letzteren realisirt haben müsse, um überhaupt die Forderung als Konkursforderung, letzterenfalls in Höhe des ungedeckt gebliebenen Restes, zur Feststellung bringen zu können, und andererseits, ob der Streit über die Natur der Forderung als bloßer Ausfallsforderung, weil ein anderes in den Händen des Gläubigers befindliches Objekt zu der Forderung als eine herauszugebende oder zunächst zur Befriedigung heranzuziehende Deckung in Beziehung stehe, in das Feststellungsverfahren gehöre.

Die erstere Frage ist es, die vom Reichsgericht in dem seitens des Berufungsgerichts angezogenen Urtheil des dritten Civilsenats vom 29. Januar 1884 III. 262/83, vergleiche Juristische Wochenschrift Jahrgang 13 Seite 89, und ebenso in dem Urtheil des ersten Civilsenats vom 27. Februar 1889 I 332/88 in Sachen Schmidt wider Busse als Voigtscher Konkursverwalter verneint worden ist. Es kann demnach eine Forderung einfach als Ausfallsforderung angemeldet werden, ohne daß schon zur Zeit die Anmeldung oder Feststellung auf das besondere Deckungsobjekt verzichtet zu werden oder der Ausfall festzustehen braucht. Dagegen muß die zweite Frage bejaht werden. Ob mit der angemeldeten Forderung ein in den Händen des Gläubigers befindlicher Gegenstand als Deckung derartig in Verbindung steht, daß der Gläubiger nicht neben der Vorenthaltung dieses Gegenstandes die Konkursdividende für die volle Forderung beanspruchen kann, dies berührt die Bedeutung der Forderung für den Konkurs überhaupt, nicht speziell blos für die Vertheilung. Dies ergiebt sich deutlich daraus, daß bereits für das Stimmrecht in den Gläubigerversammlungen, also für den Einfluß der Konkursgläubiger auf die Verwaltung, die Ausfallsforderungen anders als die unbeschränkten Forderungen behandelt werden, § 88 der Reichskonkursordnung, die hier dem Gericht vorbehaltene Entscheidung über das Stimmrecht nach Höhe des muthmaßlichen Ausfalles aber immer die Erledigung eines vorhandenen Streites darüber, ob die Forderung lediglich eine Ausfallsforderung ist, voraussetzt.

Die Revision mußte indessen zurückgewiesen werden, weil eine Beziehung des Geschäftsguthabens des Gemeinschuldners bei der Klägerin zu den von dieser angemeldeten Forderungen, vermöge deren ein Pfand- oder Absonderungsrecht derselben wegen dieser Forderungen an dem Geschäftsguthaben bestände, nicht existirt.

Ein vertragemäßiges Faustpfandrecht entsprechend § 40 der Reichskonkursordnung hat durch die Festsetzung im § 41 des Genossenschaftsstatuts nicht begründet werden können, weil dazu nach § 15 Ziffer 2 des Einführungsgesetzes zur Reichskonkursordnung gehören würde, daß der Pfandgläubiger die über die Forderung oder das Vermögensrecht ausgestellte Urkunde erlangt hätte. Von dem über den Geschäftsantheil des Genossen auszustellenden Buch heißt es aber gerade in dem § 41 des Statuts, welcher die Pfandbestellung in Betreff des Mitgliedguthabens ausspricht, daß der Genosse dasselbe erhalte. Da es sich um eine allgemeine statutarische Festsetzung für das Verhältniß zu allen Genossen handelt, so erscheint eine durch keinen besonderen Umstand nahe gelegte weitere Ermittelung, ob etwa der Gemeinschuldner sein Buch der Klägerin wieder zurückgegeben habe, nicht angezeigt.

Der § 44 der Reichskonkursordnung erscheint auf das vorliegende Verhältniß unanwendbar. Für sein Verständniß ist seine Beziehung zu § 14 der Reichskonkursordnung von Bedeutung. Beide Bestimmungen beruhen auf dem Gedanken, daß bei einer vorhandenen Gemeinschaft als Antheil des Theilnehmers, der zu seiner Konkursmasse zu fließen hat, nur der Nettoantheil und nicht der Bruttoantheil anzusehen ist, indem nur das, was ihm nach Abzug der ihn auf Grund der Gemeinschaft treffenden Verbindlichkeiten rein verbleibt, den Gegenstand des berechtigten Zugriffs seiner Privatgläubiger bilden soll. Um dieser Auffassung die Geltung im weitesten Umfange zu sichern, ist den Mittheilnehmern auch für die persönlichen Forderungen, welche ihnen zum Zweck der erforderlichen Ausgleichungen auf Grund des Gemeinschaftsverhältnisses gegen den in Konkurs verfallenen Theilnehmer erwachsen, wie Regreßforderungen in Folge über das Maß der internen Beitragspflicht geschehener oder drohender Heranziehung zur Zahlung von die Gemeinschaft angehenden Schulden, Ersatzforderungen für Verwendungen zum Gemeinschaftszweck und Aehnliches, ein Absonderungsrecht in Betreff des Gemeinschaftsantheils des Gemeinschuldners durch § 44 der Reichskonkursordnung gewährt. Auch diese zur Ausgleichung erforderlichen Leistungen gelten als Lasten, nach deren Abzug erst sich der reine, für Privatgläubiger verfügbare Antheil des Gemeinschuldners an der Gemeinschaft ergiebt. Vergleiche die Begründung des Entwurfs einer Konkursordnung in Hahn, Materialien zur Konkursordnung Seite 214. Daraus ergiebt sich, daß unter den „auf ein solches Verhältniß sich gründenden Forderungen" im Sinne des § 44 cit. nicht Forderungen zu verstehen sein können, welche sich darauf gründen, daß der in Konkurs verfallene Theilnehmer aus einem von der Gesellschaft oder Gemeinschaft in Bethätigung ihres Unternehmens mit ihm unterhaltenen Geschäftsverkehr Schuldner derselben geworden ist. In Betreff der den angemeldeten Wechselforderungen zu Grunde liegenden Geschäfte kann Mangels einer anderen Behauptung des Konkursverwalters, dem es oblag, da er das Absonderungsrecht behauptet, die Eigenschaft der angemeldeten Forderungen als den Voraussetzungen des § 44 entsprechender darzuthun, als das für seinen Standpunkt Günstigste nur angenommen werden, daß die Wechsel über Darlehne gegeben sind, welche der Gemeinschuldner von der Klägerin empfangen hatte, vergleiche §§ 1, 45 fg. des Genossenschaftsstatuts. Hätte er nun auch diese Darlehne nicht bekommen, wenn er nicht Mitglied der Genossenschaft gewesen wäre und war es auch gerade der Zweck der Genossenschaft, ein Baukgeschäfte behufs gegenseitiger Beschaffung der in Gewerbe und Wirthschaft nöthigen Geldmittel auf gemeinschaftlichen Kredit zu betreiben, so beruht der Rechtsgrund für die Forderungen aus den gegebenen Darlehen immer nur auf der Hingabe der Darlehne. Lediglich entsprechend diesem Rechtsgrunde behandelt die Genossenschaft solche Forderungen. Sie werden in die Bilanzen, auf Grund deren die Höhe der Geschäftsguthaben der Mitglieder ermittelt wird, wie andere Aktiva eingesetzt. In der Bilanz, auf Grund welcher die Auseinandersetzung der Genossenschaft mit dem in Folge seines Konkurses ausscheidenden Genossen erfolgt, ist die Forderung aus Darlehnsgewährungen an den Genossen wie jedes zweifelhaft oder ganz oder theilweise uneinbringlich gewordene Aktivum zu behandeln und der ausscheidende Genosse trägt seinen genossenschaftlichen Antheil an diesem Verlust, indem sein Guthaben sich entsprechend vermindert oder er an einem sich herausstellenden Fehlbetrage zur Deckung der Genossenschaftsschulden seinen Antheil zu zahlen verpflichtet war. Freilich äußert der Verlust an der betreffenden Darlehnsforderung seine Einwirkung auch auf die Geschäftsguthaben der übrigen Genossen und eventuell auf den Umfang ihrer Solidarverpflichtungen, aber doch nicht anders, wie jeder Geschäftsverlust. Dafür bleibt eben auch die Darlehnsforderung bestehen und kann von der Genossenschaft in jeder zulässigen Weise, insbesondere auch, indem das Geschäftsguthaben des Gemeinschuldners, wie es sich bei der Auseinandersetzung herausstellt, auf die Forderung aufgerechnet wird, geltend gemacht werden. Zur Gewährung eines Absonderungsrechts an diesem Guthaben, weil das Darlehen, auf dessen Hingabe an den Genossen sich die Genossenschaftsforderung gründet, aus Anlaß des Mitgliedsverhältnisses oder auch auf Grund einer Verpflichtung der Genossenschaft wegen ihres statutarischen Zwecks gewährt worden ist, fehlt es gerade bei den umfassenden Befugnissen zur Aufrechnung, welche die Reichskonkursordnung dem Gläubiger gewährt, auch an einem ersichtlichen Interesse. Jedenfalls ist aber die Verpflichtung des Genossen zur Rückgewähr des empfangenen Darlehns ihrem Rechtsgrunde nach nur eine Schuld gegen die Genossenschaft als

Digitized by Google

Darlehnsgeberin und Darlehnsgläubigerin. Sie ist weder ausschließlich noch zugleich im Hinblick auf die übrigen Genossen genossenschaftliche Verpflichtung, behufs Vermeidung von Verlusten für diese das empfangene Darlehn an die Genossenschaft zurückzuzahlen. Es bedarf deshalb nicht noch der weiteren Erörterung, ob dann überhaupt nach der allgemeinen rechtlichen Natur der Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaft und dem Wesen der als Geschäftsantheil bei derselben bezeichneten Rechte sich entsprechend § 44 der Reichskonkursordnung das Verhältniß als ein Miteigenthum, eine Gesellschaft oder ein Gemeinschaft, in welcher sich die Genossenschaft zu dem Genossen befindet, auffassen läßt.

Danach ist aber die Entscheidung im Sinne des Klageanspruchs gerechtfertigt. Der Konkursverwalter hat eine Aufrechnung des Geschäftsguthabens gegen die angemeldeten Forderungen nicht geltend gemacht, wie denn auch gar nicht zur Erörterung gebracht ist, ob die für eine Rentisirbarkeit des Guthabens erforderliche Voraussetzung einer Beendigung der Mitgliedschaft des Gemeinschuldners, sei es durch Ausschluß desselben seitens der Genossenschaft oder in Folge Kündigung seitens des Konkursverwalters in Anwendung des § 16 des Genossenschaftsgesetzes vom 4. Juli 1868, vorliegt. Deshalb bedarf es keiner Entscheidung, ob der statutarische Ausschluß der Aufrechnungsbefugniß des Genossen im Falle des Konkurses derselben seine Wirksamkeit verlieren könnte. Klägerin ist zu bindenden Erklärungen, ob und wie sie aufrechnen will, bei Betreibung der Feststellung ihrer Forderungen nicht verbunden, noch hat die Feststellung die eventuellen Einwirkungen solcher Aufrechnung auszusprechen. Die Aufrechnungsbefugniß der Klägerin hindert dieselbe nicht, ihre Forderungen zum vollen Betrage im Konkurse zur Feststellung zu bringen und es geht ihr die Aufrechnungsbefugniß blos hierdurch so wenig wie im Falle der Einklagung der Forderungen und Erlangung eines verurtheilenden Erkenntnisses verloren, vergleiche von Sarwey, Kommentar zur Reichskonkursordnung 2. Auflage Seite 436, von Wilmowski, Kommentar 4. Auflage Seite 225, Petersen, Kommentar 2. Auflage Seite 242 und die dortigen Citate.

Doch soll zur Vermeidung irrthümlicher Auffassungen über die Tragweite des klägerischen Erfolges im vorliegenden Prozesse hervorgehoben werden, daß mit diesem Urtheil auch nicht der Klägerin eine Aufrechnungsbefugniß in der Weise zuerkannt wird, daß sie bei vorhandener oder bevorstehender Realisirbarkeit des Geschäftsguthabens des Gemeinschuldners, statt zunächst mit demselben aufzurechnen und die Konkursdividende nur in Höhe des Ausfalls zu erheben, die Konkursdividende von der vollen Forderung erheben und für den Ausfall Deckung mittels der Aufrechnung nehmen könnte. Hierüber ist hier nicht zu entscheiden, weil bei vorhandener Kompensationslage anders, wie bei vorhandenem Absonderungsrecht, die Erhebung einer Konkursdividende von der Geltendmachung der Aufrechnung oder einem ausdrücklichen Verzicht auf dieselbe nicht abhängig ist, während indessen nicht ausgeschlossen ist, daß der Gläubiger vermöge eines Verhaltens, welches mit der Fortdauer des Rechts zur Aufrechnung unvereinbar ist, letztere verliert. Klägerin wird daher erwägen müssen, ob es nicht der Bedeutung des Konkurses und seinem Zwecke, sowie auch dem Wortlaut des § 46 der Reichskonkursordnung entspricht, daß ohne Rücksicht auf entgegenstehende Vertragsfestsetzungen bei entsprechend den Voraussetzungen der §§ 46 flg. der Reichskonkursordnung vorhandener Kompensationslage nur für den durch Aufrechnung nicht gedeckten Forderungsbetrag die Konkursdividende erhoben und nicht umgekehrt für den Ausfall im Konkurse Deckung mittels der Aufrechnung gefordert werden kann, vergleiche Blätter für Genossenschaftswesen Jahrgang 1887 Nr. 45 S. 309, Paetsius und Crüger, das Reichsgesetz betreffend die Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften vom 1. Mai 1889 S. 248 Note 7, von Sarwey l. c. S. 437, und ob demnach nicht zur Vermeidung des Verlustes des Aufrechnungsrechts überhaupt oder doch unter Umständen, insbesondere, wenn es sich um die Erhebung von Dividenden aus der Konkursmasse handelt, während der Betrag des Geschäftsguthabens noch nicht liquide ist, besondere Vorkehrungen erforderlich sind. Vergleiche von Völderndorff, Kommentar zur Reichskonkursordnung I S. 569, Petersen l. c. S. 242, Wilmowski l. c. S. 223 Note 4, 225 Note 2.

Ich suche zum alsbaldigen Antritt einen durchaus **zuverlässigen ersten Expedienten.** Kautionsfähige erhalten den Vorzug.

Rechtsanwalt Dr. **Bröckel**
Greiz (Reuß).

Ein gewandter und zuverlässiger **Bureauvorsteher,** welchem gute Zeugnisse, insbesondere über Kassenführung, zur Seite stehen, wird für ein älteres Büreau in einer größeren Stadt in der Nähe Berlins gesucht. Antritt kann sofort erfolgen ev. per 1. Januar 1891. Offerten sub **W. B. 323** in der Expedition dieser Zeitung.

Gewandter Schreiber od. jüngerer Büreauvorsteher zu sofortigem Antritt gesucht unter **N. R. 30** durch die Expedition d. Ztg.

Juristisch gebildeter Hilfsarbeiter

für ein Anwaltsbüreau in Breslau sofort gesucht. Offerten mit Gehaltsansprüchen unter **D. 1248** an **Rudolf Mosse, Breslau.**

J. Mann, 24 J., militärfrei, z. einj. Zt. **Bür. Vorst.** sucht anderw. St. als solcher zum 1. Novbr. oder früher; möglichst in der Provinz Sachsen. Off. erb. u. Chiffre **A. 12** an die Exp. d. Ztg.

Gut eingearbeiteter tüchtiger Anwaltsgehülfe sucht als Büreauchef sich im Gebiet des Bad. Landrechts oder des Code Napoleon zu verändern. Gefl. Offerten an die Expedition der Juristischen Wochenschrift sub J. A. Ch. 11 b erbeten.

Ich bin als **Gerichtsvollzieher** beim hiesigen Amtsgericht angestellt.

Pleß O/S., den 2. Oktober 1890.

Lagua, Gerichtsvollzieher.

Otto Liebmann, Verlagsbuchhandlung.
Spezialität: Rechts- und Staatswissenschaften.
Berlin W. 35, Potsdamerstraße 56.

Soeben erschien:

Der Civilprozeß.

Systematisch bearbeitet für die ordentlichen Gerichte des

Preußischen Staates und für das Reichsgericht

auf Grund der Reichsgesetzgebung und der Preußischen Landesgesetzgebung, sowie der Vorschriften der Preußischen Landesjustizverwaltung.

Von

V. Rintelen,

Geheimem Ober-Justiz-Rath.

Erscheint in etwa 9 Lieferungen in Zwischenräumen von ungefähr 14 Tagen, sodaß das Werk bestimmt Ende Januar 1891 komplett vorliegen wird.

Preis pro Lieferung 2 Mark.

Jede Buchhandlung sendet **die 1. und 2. Lieferung zur Ansicht.**

Im Juni 1890 erschien:

Das Konkursrecht

nebst Anhang,

betreffend die Anfechtung von Rechtshandlungen eines Schuldners außerhalb des Konkursverfahrens,

systematisch bearbeitet

für den Preußischen Staat

auf Grund der Reichsgesetzgebung und der Preußischen Landesgesetzgebung

von

V. Rintelen,

Geheimem Ober-Justiz-Rath.

Groß 8°. Preis: broschirt M. 5.—, gebunden M. 5.80.

Für die Redaktion verantw.: M. Kempner. Verlag: W. Moeser Hofbuchhandlung. Druck: W. Moeser Hofbuchdruckerei in Berlin.

Digitized by Google

№ 41 und 42. Berlin, 22. Oktober. 1890.

Juriſtiſche Wochenſchrift.

Herausgegeben von

M. Kempner,

Rechtsanwalt beim Landgericht I. in Berlin.

Organ des deutſchen Anwalt-Vereins.

Preis für den Jahrgang 20 Mark. — Inſerate die Zeile 40 Pfg. — Beſtellungen übernimmt jede Buchhandlung und Poſtanſtalt.

Inhalt.

Hülfskaſſe für deutſche Rechtsanwälte. S. 349. — Vereinsnachrichten. S. 349. — Sind die Aktionäre befugt, nach Einzahlung eines von den Geſellſchaftsorganen eingeforderten Theiles des Aktienkapitals zu beſtimmen, der eingezahlte Betrag ſolle als der Aktiengeſellſchaft geſchenkt gelten und zwar mit der Wirkung, daß der Anſpruch der Geſellſchaft auf Einzahlung des entſprechenden Theiles des Aktienkapitals wieder in Kraft tritt? Artikel 165, 197, 203, 216, 226, 248 Handelsgeſetzbuch. S. 356. — Kann der einer armen Partei beigeordnete Gerichtsvollzieher ſich wegen ſeiner Gebühren und Auslagen im Zwangsvollſtreckungsverfahren vorweg aus dem die Hauptforderung nicht deckenden Verſteigerungserlös befriedigen? S. 358. — Vom Reichsgericht. S. 360. — Literatur. S. 367.

Aufſätze für die Juriſtiſche Wochenſchrift, welche acht Spalten überſchreiten, können nur ausnahmsweiſe angenommen werden. Aufſätze, welche ſich auf Angelegenheiten des Anwaltſtandes und die Reichsjuſtizgeſetze beziehen, erhalten den Vorzug. Die Redaktion.

Hülfskaſſe für deutſche Rechtsanwälte.

Die Anwaltskammer im Bezirke des Oberlandesgerichts Zweibrücken hat der Kaſſe abermals eine Beihülfe von 100 Mark gewährt. Der Kammer und ihrem Vorſtande iſt für die erfreuliche Zuwendung der aufrichtigſte Dank ausgeſprochen.

Vereinsnachrichten.

Nachſtehend bringen wir die dem Anwaltstag zu Hamburg überreichte Eingabe des Vorſtandes des Verbandes deutſcher Büreaubeamten nebſt Anlagen zur Kenntniß der Herren Vereinsmitglieder.

An

den Deutſchen Anwaltverein

zu Händen ſeines Schriftführers

Herrn Juſtizrath **Mecke**

Leipzig.

Hochgeehrte Herren!

Im November 1887 hat ſich hier in Leipzig der „Verband Deutſcher Büreaubeamten“ begründet. Seine Mitglieder gehören ausſchließlich dem Scheeiberſtande an, ſie rekrutiren ſich vorzugsweiſe aus den Kreiſen des Perſonals der Deutſchen Rechtsanwälte, Notare und Gerichtsvollzieher.

Gegenwärtig zählt der Verband rund 850 Mitglieder in 15 Kreis- reſp. Ortsvereinen (Altenburg, Chemnitz, Döbeln, Dresden, Gera, Halle a. S., Hildesheim, Landshut, Leipzig, Magdeburg, Neu-Ruppin, Stralſund, Weimar, Würzburg, bez. in ca. 50 anderen deutſchen Städten z. B. Altona, Berlin, Hannover, Poſen ꝛc.

Der Verband ſteht auf dem Boden treuer Liebe zum Vaterland, zu Kaiſer und Reich, der geſetzlichen Ordnung, und bezweckt die Wahrnehmung und Förderung der Intereſſen ſeiner Mitglieder durch eine allgemeine Unterſtützungskaſſe, eine nach § 75 des Reichsgeſetzes beſtätigte Kranken- und Begräbnißkaſſe, eine in Ausſicht genommene Alters- und Invaliditätsverſorgungs-Zuſchußkaſſe, durch Vermittlung von Stellungen und Arbeit, durch Abhaltung alljährlicher Wanderverſammlungen (Verbandstage) ſowie im Allgemeinen durch geſetzlich zuläſſige Schritte aller Art zur Hebung der Wohlfahrt ſeiner Mitglieder, zur Hebung des Anſehens und der Verhältniſſe des ganzen Standes.

Mittels Eingabe an den Hohen Bundesrath hat der Verband vor ca. 2 Jahren gebeten, die geſetzliche Verpflichtung zur Verſicherung für den Krankheitsfall auch auf das Perſonal der Deutſchen Rechtsanwälte, Notare und Gerichtsvollzieher zu erſtrecken und hat hierbei, ebenfalls mit der Bitte um eine Ordnung dieſes Verhältniſſes darauf hingewieſen, daß für daſſelbe ein rechtlicher Titel im Geſetz nicht exiſtirt, da ſeine Arbeitgeber nicht als Gewerbtreibende anzuſehen ſind. Es iſt dieſe Bitte vom Hohen Bundesrathe bezüglich der Krankenverſicherung nicht unbeachtet gelaſſen, ſondern dem Vorſitzenden deſſelben zur Berückſichtigung überwieſen worden, und der Verband lebt der Hoffnung, einen günſtigen Erfolg ſeines Bemühens in der in Ausſicht ſtehenden Novelle zum Krankenverſicherungsgeſetz ausgedrückt zu finden.

Immer lebhafter ſind ſeitdem aber an ihn Fragen herangetreten, welche ſich auf den andern Theil ſeiner Eingabe beziehen und in Verfolg dieſer Fragen iſt in der am 10. Auguſt a. c. in Dresden abgehaltenen dritten ordentlichen Generalverſammlung der Verbandsmitglieder das auf die Tagesordnung geſtellte Thema

„die rechtliche Stellung der Büreaubeamten der Rechtsanwälte, Notare und Gerichtsvollzieher im Deutſchen Reiche zu ihren Arbeitgebern“

zum Gegenſtand einer Beſprechung gemacht werden, auf Grund deren

> eine zeitgemäße Regelung dieſes Verhältniſſes als im Intereſſe des Arbeitnehmers ebenſo wie des Arbeitgebers dringend wünſchenswerth ja nothwendig

bezeichnet wurde.

Die erwähnte Verſammlung ſprach ſich im Anſchluß hieran dahin aus, daß zu Wahrnehmung der Intereſſen und zu Hebung des allgemeinen Anſehens der Schreiber zu wirken ſei

1. für geſetzliche Feſtſtellung bez. Wahl einer genauen einheitlichen Bezeichnung der Angehörigen des Schreiberſtandes überhaupt

   und

2. der Büreaubeamten der Rechtsanwälte, Notare und Gerichtsvollzieher, denen die Qualität der Gewerbs- oder Handelsgehülfen mangelt, im Beſonderen.

Was dieſe letztere ſpezielle Klaſſe der Berufsgenoſſen anlangt, ſo wurde

a) Einführung eines geregelten förmlichen Lehrlingsweſens,

b) Eintheilung in Lehrlinge, Kanzliſten, Büreaugehülfen oder Expedienten und in Büreauvorſteher,

c) die Anſtrebung geſetzlicher Legitimation der Büreauvorſteher als Vertreter ihres Arbeitgebers in gewiſſer Richtung (z. B. bei Annahme von Anträgen, Geldern ꝛc.), zu Ertheilung von Zeugniſſen für Lehrlinge, Kanzliſten und Gehülfen gemeinſam mit dem Arbeitgeber,

endlich aber

d) Einführung eines kurzen ſchriftlichen Dienſtvertrags für jede der vier genannten Beamtenklaſſen

als zweckmäßig und praktiſch empfehlenswerth angeſehen.

In Gemäßheit des, von der Generalverſammlung unſerer Verbandsmitglieder uns im Anſchluſſe an dieſe Erhebungen ertheilten Auftrages geſtatten wir nun an den hochgeſchätzten deutſchen Anwaltverein uns Namens unſeres Verbandes die ergebene Bitte

> die Frage der Neuordnung der rechtlichen und was damit ja in Verbindung ſteht, auch ſozialen Stellung der Büreaubeamten der Rechtsanwälte, Notare und Gerichtsvollzieher wohlwollende Beachtung ſchenken, dieſelbe in ihm geeignet erſcheinender Weiſe baldthunlichſt erörtern und eventuell in Gemeinſchaft mit dem Verbande Deutſcher Büreaubeamten bei der Hohen Reichsregierung den Erlaß bezüglicher geſetzlicher Beſtimmungen nachſuchen zu wollen.

Wenn wir uns der Begründung der im Vorſtehenden geäußerten Anſchauungen zuwenden, ſo bitten wir, zunächſt auf die Anlage I abſchriftlich anliegende Niederſchrift eines Mitgliedes unſeres Verbandes hinweiſen zu dürfen. Es entſpricht dieſe Darſtellung wohl in der Hauptſache den Verhältniſſen im ganzen Reiche.

Nur Folgendes mag ihr in Kürze noch hinzugefügt ſein.

Die genaue einheitliche Bezeichnung der Angehörigen des Schreiberſtandes, der Anfänger ſowohl als der weiter heran- bez. ausgebildeten Bedienſteten in Rechtsanwalts-, kaufmänniſchen, gewerblichen und ſonſtigen Schreibſtuben der mit ſchriftlichen und in den Büreaudienſt einſchlagenden Arbeiten betrauten Gehülfen der Rechtsanwälte, Notare und Gerichtsvollzieher, der Handel- und Gewerbtreibenden reſp. ihrer Büreaux, ſoweit ſie nicht als Referendare, als Kaufleute von Beruf, als Handwerksgehülfen natürlich auszuſchreiben ſind, erſcheint geboten als unterſte Grundlage für die, dieſer großen zahlreichen Volksklaſſe jetzt leider nicht zuſtehende Möglichkeit, in gleicher Weiſe, wie jeder Angehörige eines anderen Berufs überhaupt als ein Stand, als eine Kategorie von Beamten oder Arbeitern unter dem Geſetz ſtehend zu exiſtiren und, wie z. B. bei der jungen Sozialgeſetzgebung (Krankenverſicherung ꝛc.) durch Vertreter verwaltend oder wie ſonſt geordnet mitwirken zu können — es muß für den Schreiber dringend erwünſcht ſein, als ein Stand oder beſtimmter Beruf ausdrücklich bezeichnet, anerkannt und gewürdigt zu werden.

Mag man bei der Wahl einer allgemeinen Bezeichnung immerhin den klaren, in der neueren Geſetzgebung bereits zur Verwendung gekommenen Namen „Schreiber“ treffen und denſelben nur etwas erläutern, damit Verwechſelungen des Begriffes ausgeſchloſſen werden; die allgemeine Benennung dürfte in erſter Reihe denjenigen Perſonen beizulegen ſein, welche ſich dieſem Berufe feil Verlaſſen der Schule gewidmet, nicht erſt in anderer Berufsthätigkeit verſucht und dort unbrauchbar erwieſen haben. Kann ſie dieſen letzteren Perſonen nicht ganz vorenthalten, denſelben nicht vielleicht die Bezeichnung „Hilfsarbeiter“ ertheilt werden, ſo mag man ſie ihnen doch erſt ebenfalls nach mehrjähriger, der Lehrzeit entſprechender Thätigkeit zugeſtehen, es wird damit viel Proletariat für den eigentlichen berufsmäßigen Schreiberſtand vermieden, ſein Anſehen gefördert werden, das durch die Erfolge der Schule, in der das „Schreiben“ ja Jedem gelehrt wird, auf das denkbar kleinſte Minimum herabgedrückt worden iſt, ſo wenig das bloße Schreiben den „Schreiber“ ausmacht, deſſen vielſeitige Thätigkeit hinlänglich bekannt iſt.

Was dann des Weiteren das Schreiberperſonal der Herren Rechtsanwälte, Notare und Gerichtsvollzieher anlangt, ſo werden uns zweifellos allerhand Erfahrungen, welche die Herren Anwälte ſelbſt in der hier behandelten Richtung gemacht haben, eine weſentliche Stütze ſein.

Jedenfalls iſt jedem Anwalte daran gelegen, leiſtungsfähiges, tüchtiges und zuverläſſiges Hilfsperſonal zu haben. Ein ſolches fortgeſetzt für die Zukunft heranzuziehen, wird nur unter Beſeitigung der jetzigen regelloſen, gewohnheitsmäßigen, das Eindringen ungeeigneter Elemente in jeder Weiſe erleichternden Zuſtände, durch Einführung eines geordneten Lehrlingsweſens möglich ſein.

Demjenigen Arbeitgeber, deſſen Praxis nur einen Gehilfen erheiſcht, wird in der Regel ein Anfänger, ein Lehrling, wenig oder gar nichts nützen, er wird deshalb von Annahme von Lehrlingen abzuhalten ſein und ſich zweckmäßig eines bereits vorgebildeten Kanzliſten, Büreaugehilfen reſp. eines — vielleicht jüngeren — Büreauvorſtehers bedienen. Die Heranbildung, Erziehung der Lehrlinge für den Beruf darf ſeine Zeit nicht in Anſpruch nehmen, ſie kann auch ſeinem beſten Willen dafür nicht überlaſſen bleiben, ſie muß Sache größerer Büreaux ſein, in denen der Lehrling vielſeitig unterwieſen und beſchäftigt werden kann, damit er eben mehr leiſten lernt, als dies jetzt

durchschnittlich der Fall ist, jetzt, wo der kleine Schreiber in den ersten Jahren seiner Berufsthätigkeit, seinen Arbeitgeber — zumeist eines unbedeutenden monatlichen Mehrverdienstes wegen — leider nur zu oft wechselt. Der Anfänger wird zweckmäßig anzuhalten sein, eine dreijährige Lehrzeit zu bestehen, während welcher ihm Seiten des Prinzipals, dessen erster Büreauvorsteher als der eigentliche Lehrherr zu gelten und zu bezeichnen sein würde, zwar kein Gehalt, wohl aber an Stelle des beispielsweise bei den Gewerken üblichen freien Quartieres und der freien Kost und in Rücksicht auf den Umstand, daß sich die Lehrlinge wohl nach wie vor hauptsächlich aus den minder bemittelten Volksklassen rekrutiren werden, billiger Weise ein bestimmtes monatliches Kost- und Bekleidungsgeld gewährt werden könnte. Die Höhe desselben wird am Besten den Ortsverhältnissen anzupassen sein — hinreichend bemittelte Ernährer können ja ganz verzichten oder sich mit einem sehr geringfügigen Betrage begnügen, und sie werden dies gern thun, wenn sie die Ueberzeugung haben dürfen, daß ihr Pflegbefohlener Gelegenheit hat, wirklich etwas Tüchtiges zu lernen. Nach beendeter Lehrzeit mit einem entsprechenden Zeugnisse ausgestattet, kann der so herangebildete Büreaugehilfe als solcher, oder bei möglicherweise vorliegendem Mangel einer, seinen Kenntnissen und Fähigkeiten entsprechenden Stelle als Kanzlist zur Verwendung kommen, so lange, bis er die Reife zum Büreauvorsteher erlangt, bis er eine einzuführende Prüfung als solcher mit Erfolg abgelegt hat.

Diese Reife zu bestimmen, das Reifezeugniß zu ertheilen, dürfte am Besten Sache einer aus Anwälten (Anwaltskammer) und älteren Büreauvorstehern zusammengesetzten Kommission, die Prüfung müßte eine mündliche sowohl als schriftliche sein. —

Im Anschluß hieran bitten wir weiter hinweisen zu dürfen auf den Inhalt der weiteren und anlangend die darin berührte Frage der Legitimation der Büreauvorsteher auf die, über „die Haftung des Rechtsanwaltes für sein Expeditionspersonal“ in Wenglers Archiv für civilrechtliche Entscheidungen Sächsischer Justizbehörden N. F. Jahrg. 8 v. J. 1887 S. 294 flg. (einschließlich der Anmerkung des Einsenders) enthaltenen Ausführungen.

Einer weiteren umfänglichen Begründung der in der Generalversammlung unserer Mitglieder gefaßten Resolution glauben wir uns enthalten zu können im Vertrauen auf die Herren Anwälte, denen am Wohle ihrer Beamten ja gelegen und denen eine Beurtheilung der ganzen Sachlage aus eigener tagtäglicher Erfahrung ohne allzu große Schwierigkeiten möglich sein wird.

Selbstverständlich werden wir aber auf Verlangen hierzu und ebenso zu einer etwa erwünschten Vervielfältigung dieses Ersuchens jederzeit bereit sein.

Vertrauensvoll einer baldigen Bescheidung entgegensehend verharren wir

in größter Hochschätzung

Der Vorstand des Verbandes deutscher Büreaubeamten,

Hauptmann, Vorsitzender. — Kaulisch, Schriftführer.

Leipzig, den 6. September 1890.

Anlagen.

I.

Die rechtliche Stellung der Bureaubeamten der Rechtsanwälte Notare und Gerichtsvollzieher im Deutschen Reiche zu ihren Arbeitgebern.

I.

Soweit es sich um die rechtliche Stellung der Bureaubeamten der Rechtsanwälte, Notare und Gerichtsvollzieher in Preußen, d. h. um die durch Gesetze und Verordnungen geregelte Stellung derselben zu ihren Arbeitgebern handelt, bin ich außer Stande, eine diese Rechtsverhältnisse betreffende Darlegung zu geben. Ich kann nur über die rechtslose, allein durch wohl- oder übelwollende Gesinnung der Betheiligten geregelte Stellung der Bureaubeamten mich auslassen, nur darüber sprechen, wie sich diese Stellung innerhalb meines Erfahrungskreises durch Gewohnheit herausgebildet hat.

Es giebt meines Wissens in Preußen weder Gesetze, noch irgend welche, Gesetzeskraft habende Verordnungen, welche sich mit der vorliegenden Frage beschäftigen. Unser Preußisches Allgemeines Landrecht ist Ende vorigen Jahrhunderts geschaffen und seitdem in Geltung. So warmherzig auch darin alle nach damaliger Auffassung nur möglichen Rechtsverhältnisse klar gelegt sind, — unser Stand existirte damals noch nicht als „Stand“, er konnte als solcher also auch keine Berücksichtigung finden. Die spätere Gesetzgebung hat hieran nichts geändert; man hat den Advokatenschreiber stets nach der Gesindeordnung beartheilt und soweit diese nicht zutraf, ihn als Tagearbeiter betrachtet.

> Vergl. die Petition der Thorner Kollegen, deren Ausführungen für den ganzen Preuß. Staat zutreffend sein dürften.

Unsere Hoffnung klammert sich zum Theil an das bürgerliche Gesetzbuch, von dem es allerdings auch noch fraglich ist, ob es uns bedenken wird.

II.

Wenn trotz alledem ein so unhaltbarer Rechtszustand sich noch bis auf unsere Tage erhalten konnte, so liegt dies wohl zum größesten Theil an der Einsicht und dem Wohlwollen unserer Chefs, welche nach Möglichkeit bestrebt gewesen sind, dieses mittelalterliche Dunkel durch vielfache Beweise einer zeitgemäßen Rechtsauffassung zu erhellen. Allein der Ueberzeugung wird sich Niemand, auch die Deutsche Rechtsanwaltschaft nicht verschließen können, daß, nachdem die Gesetzgebung der neuern Zeit sich so eingehend mit der Verbesserung der Lage der Bedürftigen beschäftigt hat, eine staatliche Fürsorge für die Angehörigen unseres Standes wenigstens nach der Richtung der rechtlichen Stellung desselben zu den Arbeitgebern unumgänglich nothwendig erscheint, wenn aus der Fortdauer des bestehenden Zustandes sich nicht Verhältnisse herausbilden sollen, welche nicht blos ungesund, sondern für die ganze Entwickelung unseres Standes geradezu verhängnißvoll werden können.

Gilt dies nun wohl fast von dem gesammten Schreiberstande, so ist doch der Stand der Bureaubeamten der Rechtsanwälte, Notare und Gerichtsvollzieher ganz besonders von dem Druck der für ihn rechtslosen Zeit betroffen. — Die Justizgesetzgebung der letzten beiden Jahrzehnte wälzt eine gewaltige Arbeitslast auf den Anwaltsstand und damit auch auf dessen Bureaupersonal, die nur bewältigt werden kann, wenn das

letztere sich aus Kräften zusammensetzt, welche derselben gewachsen sind. Die Anwaltspraxis von heute verlangt — wenigstens von dem hauptsächlich in Betracht kommenden Personal der Bureauvorsteher, Expedienten und Registratoren — Leistungen, welche oft weit über das Niveau des früheren schematischen Geschäftsbetriebes hinausgehen. Es sei mir gestattet, dies näher zu betrachten, indem ich hiesige Verhältnisse dabei bedenke. Ein Bureauvorsteher ist hier meist gleichzeitig Expedient; seine Thätigkeit besteht u. A. in

1. Berechnung der Kosten seines Chefs, Prüfung der Kostenrechnungen der obsiegenden Gegenpartei, des Gerichtsvollzieher und eventuell der Gerichtskostenansätze,
2. Anfertigung aller, Kostenfragen betreffenden Beschwerde- und sonstiger Schriftsätze, Aufstellung aller Arten Berechnungen,
3. Anfertigung von Klagen aller Art zum Theil auch mit Rechtsausführungen, desgl. von vorbereitenden Schriftsätzen,
4. Anfertigung von Anträgen und Schriftsätzen aller Art, welche betreffen Arrest, einstweilige Verfügung, die Zwangsvollstreckung in das bewegliche und unbewegliche Vermögen und das Aufgebotsverfahren.

Neben allen diesen Arbeiten fallen dem Bureauvorsteher hier noch zu: die Beaufsichtigung bezw. Leitung des Bureau, Unterweisung der Kanzleibeamten, die Kontrolle über die von letzteren gefertigten Arbeiten, der Verkehr mit dem Publikum, den Gerichtsvollziehern, Gerichts- und Postboten, die Empfangnahme und Präsentation der Eingänge und endlich die Besorgung der Kassengeschäfte (Einnahme und Ausgabe). Damit ist nun das Arbeitsfeld des Bureauvorstehers hier noch nicht erschöpfend beschrieben. Derselbe hat meist noch die Bearbeitung des Dezernats und, wenn der Anwalt zugleich Notar ist, des Notariats. Das Letztere — wenn die Notariatspraxis nur eine mittelmäßige ist — stellt auch hier an den Bureauvorsteher die Forderung der Vielseitigkeit, größten Sorgfalt und Zuverlässigkeit. Es liegt demselben die Registerführung, die Anfertigung der Beglaubigungsklausel, die Aufstellung der Kostenrechnung, ja die Anfertigung von Notariatsinstrumenten selbst ob, und verlangen diese Thätigkeiten Gewandtheit, namentlich gehört zu der letzteren Gewandtheit in Ausdruck und Schrift. —

Es könnte für den Augenblick scheinen, als hätte ich bei dieser Aufzählung der Obliegenheiten der hiesigen Bureauvorsteher allzusehr in das Arbeitsgebiet des Chefs hineingegriffen. Dem ist jedoch nicht so. Ich gehe nämlich ganz von der Betrachtung meiner eigenen Stellung aus, die derjenigen zahlreicher Kollegen im diesseitigen Bezirke ähnlich ist, und ich weiß, daß dabei der Chef vielfach noch überbürdet ist, da er den Vormittag und oft den halben Nachmittag mit Abwartung der Termine zubringen, oft auch Geschäftsreisen machen muß, und daß ihm dann wenig Zeit bleibt. Die Nachmittagsstunden werden mit Anfertigung schleuniger, bezw. wichtigerer Schriftsätze und mit Konferenzen, der Abend wieder mit Schriftsätzen und Bearbeitung des Dezernats ausgefüllt. Eine Praxis, wie die, in welcher ich arbeite, in der jährlich circa 700 Prozesse, circa 900 Sachen, die nicht zum Prozesse kommen, und dann das Notariat von mittlerem Umfange erledigt werden müssen, bietet Arbeit für den Chef und 9 Büreaubeamte in Hülle und Fülle, so daß jedem sein reichliches Theil zufällt und von der Entbehrlichkeit des Bureaupersonals schlechterdings nicht die Rede sein kann. —

Habe ich die Arbeit der Bureauvorsteher hier als umfangreich bezeichnet, so kann ich dies wohl auch für das übrige Personal sagen, und zwar sowohl in quantitativer, als qualitativer Hinsicht. Denn die Besorgung der Registratur steht bei einem solchen Umfange der Praxis der behördlichen Registratur in gleichem Umfange an Bedeutung nicht nach und die Kanzleiarbeit wird, weil dabei Stylgewandtheit und die Fähigkeit, jede Schrift lesen zu können, in Frage kommt, immer als eine über den mechanischen Broderwerb hinausgehende Beschäftigung, die in der Kette der ganzen Berufsthätigkeit des Anwalts ein nothwendiges Glied ausfüllt, bezeichnet werden müssen.

In hiesiger Gegend pflegen die Gerichtsvollzieher nur einen Schreiber zu halten, dessen Arbeitsfeld je nach der Tüchtigkeit des Chefs und dessen Geschäftsumfang sich richtet. Ich habe hier die Erfahrung gemacht, daß der Stand der Gerichtsvollzieher sich vielfach aus civilversorgungsberechtigten Militärpersonen zusammensetzt, mit deren Schul- und Fachbildung es nicht immer gerade glänzend steht, und denen daher ein Bureaubeamter, der schon beim Anwalt gearbeitet hat, stets eine willkommene Unterstützung, ja noch mehr, vielfach sogar eine unentbehrliche Hülfe bei Ausführung ihrer Amtspflichten ist.

Ich kann nicht unterlassen, hier noch ganz besonders darauf hinzuweisen, daß ein Rechtsanwaltsbureaubeamter schon allein dadurch daß er im Kostenfach gründlich bewandert ist, sich dem Chef geradezu unentbehrlich machen kann. Es ist allgemein Gebrauch, die Berechnung der Kosten dem Bureauvorsteher oder einem sonst darin tüchtigen Beamten zu übertassen. Viele, namentlich jüngere Anwälte beschäftigen sich nur dann mit Kostenfragen, wenn gerade einmal ein Fall vorliegt, der eine eingehende rechtliche Prüfung, welche über die Fassungskraft des Büreaubeamten hinausgeht, erheischt. — Es kann nur ein Eingeweihter ermessen: welche Bedeutung diesem nicht unwesentlichen Bestandtheil der anwaltlichen Thätigkeit beizumessen ist; es gehören Jahre dazu, um durch stete praktische Uebung die erforderliche Sicherheit auf diesem Gebiete zu erlangen, und es giebt thatsächlich Bureauvorsteher genug, welche auf demselben sich eine Gewandtheit und einen Scharfsinn angeeignet haben, daß sie sich schon um deswillen den staatlichen Subalternbeamten ebenbürtig zur Seite stellen dürfen.

Es drängt sich mir hier die Nothwendigkeit einer Parallele auf. Wir haben in den Subalternbeamten bei den Gerichten und Verwaltungsbehörden eine Analogie für die Stellung der Bureauvorsteher. Erstere beiden arbeiten unter fast gleichen Verhältnissen mit fast gleichem Bildungsgrade, wie letztere, ausgenommen allerdings den Umstand, daß diese nicht wie jene das Zeugniß der Reife für den einjährig-freiwilligen Militärdienst besitzen, sondern sich aus ehemaligen Volksschülern rekrutiren. Von beiden Beamtenkategorien wird durchschnittlich dasselbe Maß der Leistungen, sowohl der Menge, als dem Werthe nach verlangt und auch thatsächlich geleistet. Es würde zu weit führen, wollte ich diesen Vergleich durch Aufzählung und Gegenüberstellung einer Reihe von Einzelheiten aus den Berufspflichten der gedachten Beamtenklassen näher begründen. Es kann für jeden Einsichtigen — namentlich aus dem Anwaltstande — nicht zweifelhaft sein, daß eine solche Analogie wirklich besteht.

Digitized by Google

Die Konsequenzen, welche daraus für die Nothwendigkeit einer gesetzlichen Regelung unserer Dienstverhältnisse gezogen werden müssen, ergeben sich dann von selbst, wenn man berücksichtigt,

daß der Stand der Bureaubeamten zur Ausübung der Anwaltspraxis *nothwendig*, daß es dem Anwalt *unmöglich* ist, ohne zuverlässige Bureaubeamten seinen Berufspflichten zu genügen, *ebenso unmöglich*, wie das Bestehen der Justiz- und Verwaltungsbehörden sein würde, wenn das Heer der fleißigen Ameisen der Subaltern- und Unterbeamten nicht wäre.

Und das ist es, was berücksichtigt werden *muß*. Das Streben der Bureaubeamten der Rechtsanwälte, Notare und Gerichtsvollzieher geht darum nur dahin:

als ein nothwendiges Uebel anerkannt zu werden.

Wird dies aber anerkannt, dann muß sich auch die Erkenntniß Bahn brechen, daß *die bestehenden Zustände nicht ausreichen*, um *unserem Stande den nothwendigen Halt zu geben*, daß eine gesetzliche Regelung der Verhältnisse des Arbeiters zum Chef nothwendig ist. Wie sehen nun die der Gewohnheit entsprossenen Zustände hier aus?

A.

Zunächst ist die *Anstellung* der Bureaubeamten einer Regelung bedürftig. Es existiren hier keine gesetzlichen Vorschriften, welche diesen Punkt regeln.

Der Anwalt engagirt Jahr ein Jahr aus zu den Zeiten der Confirmation Knaben, welche eben die Schule verlassen haben, um diese zu Schreibern auszubilden; ja, er füllt bei etwaigem Abgang älteren Personals die entstandene Lücke durch Einstellung von Knaben oder jüngeren Schreibern aus in der Hoffnung, daß diese sich mit der Zeit schon zur Tüchtigkeit heranbilden werden. Dadurch ist es älteren Bureauarbeitern fast unmöglich gemacht, eine ihnen vollen Lebensunterhalt bietende Stellung zu finden, wenn diese nicht für das Geringste arbeiten und ihre Bedürfnisse nicht auf ein oft hinter das Nothwendigste zurückgehendes Maß einschränken wollen. Man findet daher hier auch *außer* dem Bureauvorsteher und vielleicht noch einem oder zwei Expedienten bezw. Registratoren *selten* Bureaubeamte, welche das 20. Lebensjahr überschritten haben.

Die *Lehrlingspraxis*, welche — wie bekannt — alle Erwerbszweige mehr oder weniger beherrscht, ist denn auch der größte Krebsschaden, welcher an dem Mark des Schreiberstandes zehrt. Einmal auf diesen Erwerb angewiesen, ohne die Fähigkeit, einen anderen Erwerb zu finden, ja oft ohne die *körperliche* Tüchtigkeit dazu, ist der Schreiber der älteren Jahrgänge vielfach genöthigt, *jede* sich ihm bietende Gelegenheit zum Verdienen zu ergreifen, nur, um nicht auf den Hund zu kommen. Daher das Proletariat, dessen Fühlbarkeit durch die Lehrlingswirthschaft von Jahr zu Jahr zunimmt.

Ich beziehe mich hier auf die in der „Schreibstube" Jahrgang I Seite 82—83, Seite 125, Jahrgang III Seite 21 und 179 veröffentlichten Artikel, denen ich Nichts hinzu zu fügen habe.

Was dort die *Gehaltsverhältnisse*, sowie über die *Ausbildung* der Lehrlinge bezw. Beschränkung in der Annahme von Lehrlingen gesagt ist, findet meine volle Zustimmung, und die dort geschilderte Nothlage des Schreiberstandes entspricht den thatsächlichen Verhältnissen auch innerhalb *meines* Erfahrungskreises.

B.

Es dürfte somit der Hebel zur Besserung unserer Lage anzusetzen sein:

1. bei der Annahme- und Ausbildungsbeschränkung von Lehrlingen, die mit einer ausgedehnten Verwendung *älterer* Kräfte Hand in Hand ginge;
2. bei den Gehaltsverhältnissen, welche einer gesetzlichen Regelung zu unterwerfen sein würden.

Man wende ja nicht ein, daß diese Uebelstände im Wege der Gesetzgebung nicht gehoben werden *können*. Ob dies geschehen *kann*, ist keine Frage der *Fähigkeit*, sondern nur eine Frage des *Willens*. Das Recht, oder vielmehr die Pflicht des Staates, diese Materie gesetzlich zu regeln, ergiebt sich aus dem nothwendigen und sei es auch nur einem ganz untergeordneten Zusammenhange unseres Standes mit der Ausübung der Rechtspflege einerseits und aus dem Interesse des Staates an der Wohlfahrt des Einzelnen andererseits. Es *kann* und *darf* dem Staate nicht gleichgültig sein, daß eine nach *Tausenden* zählende Volksklasse, welche zur Verwirklichung des Rechtes des übrigen Volkes ihre Kraft hergiebt, in Elend und Armuth untergeht, eine Volksklasse, welcher man — o Ironie — in ihren *Berufspflichten* vielfach *Beamtenqualität* beilegt.

Vergl. § 300 R. Str. G. B., § 348 Abs. 1 Nr. 5 C. P. O. und Schreibstube Jahrgang IV Seite 138, 147 und 156. (Wenglers Archiv N. F. Jahrg. 8 Seite 294 fgde.)

C.

Man wende aber auch nicht ein, daß die Lohn- bezw. Gehaltsverhältnisse einer gesetzlichen Regelung nicht fähig sind. Für unseren Stand sind sie es, mehr, als für jeden andern. Mag auch im Handel und Gewerbe ꝛc. der Lohnsatz niemals dauernd zu bestimmen sein, weil derselbe dort von den Konjunkturen abhängt, denen die Erzeugnisse des Arbeiters selbst unterworfen sind; derartige Bedenken können bei uns nicht aufkommen. Das Gesetz gewähret dem *Anwalt* und dem *Gericht* das Recht der Erhebung von *Schreibgebühren* zur Deckung der für *Schreibkräfte* und *Schreibmaterial* entstehenden Auslagen. Der Satz dieser Schreibgebühren ist für das Gericht und den Anwalt gleich hoch (cfr. § 80 G. K. Ges. und § 76 Gb. O. für R. A.), wohl deshalb, weil bei Beiden gleich hohe Auslagen für den gedachten Zweck angenommen sind. Man sollte nun annehmen, daß der Anwalt *aus diesen Schreibgebühren* ebensoviel an Gehalt für seine Schreiber zahlen könnte, als das Gericht an seine Kanzlisten zahlt. Dies ist wohl überwiegend nicht der Fall. Daraus aber, daß er es *kann*, ergiebt sich wiederum, daß eine gesetzliche Regelung der Gehaltsverhältnisse ebenso, wie eine solche beim Gerichte besteht, *möglich* ist. Nehme ich einmal an, ein Schreiber im Alter von 20 Jahren leistet durchschnittlich täglich 32 Seiten, so erwirbt er damit dem Chef einen Schreibgebühren-Anspruch von 3 Mark 20 Pf. Die baaren Auslagen bei diesem Arbeitspensum betragen etwa: für Papier 8 Pf., Tinte und Federn 2 Pf., Abnutzung aller übrigen Bureauutensilien 10 Pf. Nach

Abzug dieſer 20 Pf. bleiben alſo 3 Mark, welche dem Chef zufließen. Davon zahlt er an Gehalt — auf einen Tag — etwa 1 Mark 50 Pf. höchſtens. Beim Gericht würde derſelbe Kanzliſt für die gleiche Leiſtung (die Seite zu 7½ Pf. gerechnet) 2 M. 40 Pf. täglich erhalten, und dieſer Satz iſt noch nicht die Maximalgrenze. — Ich meine, man könnte die dem Lehrlingsalter entwachſenen Schreibkräfte, ſoweit ſie eben nur Kanzleidienſte thun, ebenſo honoriren, als dies beim Gerichte geſchieht, d. h. man könnte ihnen jede Seite Schreibwerk mit einem beſtimmt feſtzuſetzenden Betrage, dagegen dem Lehrling ſowohl, wie dem Regiſtrator, Bureauvorſteher ꝛc. ihre Leiſtungen nach dem Werthe derſelben vergüten. Denn das iſt gewiß, daß alle kanzlirenden Bureaukräfte — ſelbſt unter Annahme des geringſten Lohnſatzes — (5 Pf. pro Seite) weit mehr Schreibwerk leiſten, als ihnen vergütet wird. Ein 17jähriger Schreiber leiſtet hier z. B. täglich etwa 25 Seiten. Das ergiebt monatlich an Schreibgebühren 75 M. Der Schreiber erhält davon 15 bis 20 M. pro Monat.

Die Schaffung eines Kanzleireglements, welches den bei den Gerichten beſtehenden ähnlich wäre, dürfte daher zu erſtreben ſein.

D.

Von dem perſönlichen Verhältniß des Arbeiters zum Chef will ich nicht ſprechen. Wenngleich ein dieſes Verhältniß regelndes Geſetz jedenfalls allſeitig willkommen geheißen würde, ſo wird doch die Mehrzahl der Rechtsanwalts-Bureaubeamten an ihren Arbeitgebern jederzeit wohlwollende und edeldenkende Vorgeſetzte finden, die der Unzufriedenheit in Bezug auf Behandlung den Boden nehmen. Wohl giebt es Ausnahmen, in denen Unvernunft und Härte der Dank für treue Arbeit iſt, aber in welchem Stande finden wir dieſe Untugenden nicht?

E.

Die Arbeitszeit beträgt hier faſt allgemein 8 Stunden. Es kommt jedoch nicht ſelten vor, daß aus dieſen acht: 9 oder ſogar 10 Stunden werden, ohne daß für die Ueberſtunden eine Extravergütung gezahlt wird.

F.

Ich hätte nun nur noch zwei Punkte zu beſprechen:

a) die Kündigung (Auflöſung des Arbeitsverhältniſſes),

b) die Ertheilung eines Zeugniſſes.

Wegen der rechtlichen Seite dieſer beiden Fragen nehme ich Bezug auf Jahrg. I Seite 4 und 12, Jahrg. IV Seite 175 des Verbandsorganes, wo Alles geäußert iſt, was ſich über dieſelben ſagen läßt.

In thatſächlicher Beziehung bemerke ich:

ad a) Hier iſt eine Kündigungsabrede nicht üblich. Der Bureaubeamte, wenn er ſich verändern will, ſetzt den Chef, ſobald es ihm beliebt, davon in Kenntniß, oder, er ſagt ihm davon erſt am Tage des Abganges. Der Fall, daß ein Chef einen Arbeiter ohne Kündigung entläßt, kommt ſelten — und dann nur bei triftigen Gründen — vor, auch da, wo eine Kündigung nicht verabredet iſt.

ad b) Die Ertheilung eines Zeugniſſes iſt hier allgemein üblich; Verweigerung eines Zeugniſſes iſt allerdings auch ſchon dageweſen.

Es läßt ſich nicht leugnen, daß das Vorhandenſein feſtbegrenzter Beſtimmungen über die Kündigung von weſentlichem Vortheile ſowohl für den Chef, als für den Arbeiter ſein würde. Das Bewußtſein, in ſeiner Stellung geſichert zu ſein, oder aus derſelben nur nach einer Kündigung entlaſſen werden zu können, würde manchem bejahrten Arbeiter unſeres Standes eine Beruhigung gewähren. Die Kündigungsvorſchrift würde aber auch den Chef vor Kontraktbruch und vor einer aus Mangel an Arbeitskräften hervorgehenden Unregelmäßigkeit in der Erledigung der laufenden Geſchäfte bewahren.

Die Nothwendigkeit eines Zeugniſſes aber wird Niemand beſtreiten, der da weiß, daß man nur auf Grund von Zeugniſſen über die bisherige Thätigkeit eine anderweite Anſtellung erlangen kann.

Der Stand der Bureaubeamten der Rechtsanwälte, Notare und Gerichtsvollzieher hat ſich bisher bei aller Unſicherheit der ihre Stellung betreffenden Rechtsverhältniſſe noch immer leidlich wohl befunden, und er verdankt dies einzig und allein dem humanen Entgegenkommen ſeiner Arbeitgeber. Wenn aus dieſem Stande jetzt ein Streben nach einer geſetzlichen Regelung ſeiner Dienſtverhältniſſe laut wird, ſo iſt das nur eine Forderung der Billigkeit und Gerechtigkeit, die zu erfüllen der Geſetzgeber verpflichtet erſcheint und deren Befürwortung durch den Anwaltstag ſicher zu hoffen iſt.

Möge der Erfolg nicht ausbleiben.

II.

Meine geehrten Herren!

Unſere Tagesordnung verſpricht Ihnen ein Referat über „die rechtliche Stellung der Bureaubeamten der Rechtsanwälte, Notare und Gerichtsvollzieher im Reiche zu ihren Arbeitgebern.“

Dieſes Thema iſt ſchon viel behandelt, viel beſprochen, es iſt darüber mancher Satz geſchrieben worden, namentlich in der „Sozialkorreſpondenz“ und vor allem in unſerer „Schreibſtube.“

Nicht obgleich, ſondern gerade weil dies der Fall, weil das Thema für uns ein ſehr wichtiges iſt, hat der Vorſtand geglaubt, die heutige Generalverſammlung mit demſelben beſchäftigen zu ſollen. Er wünſcht damit den ſtatutariſchen Aufgaben für den Verband und ſeiner Zuſage gerecht zu werden, daß er es bei der, im September 1888 an den Bundesrath gerichteten Eingabe, in welcher bekanntlich neben der Frage der Krankenverſicherung auch die heute betonte bereits angeregt war, nicht bewenden laſſen, ſondern daß er im Falle einer Erfolgloſigkeit des damaligen erſten Schrittes weitere Schritte zu Verfolgung ſeiner Aufgabe in dieſer Richtung thun werde. Nun iſt zwar noch nicht feſtgeſtellt, daß dieſer erſte Schritt gänzlich erfolglos geweſen iſt, es iſt aber ſeitdem eine ſo geraume Zeit ohne Erzielung eines greifbaren oder ſichtbaren Erfolges verſtrichen, daß es doch wohl gerathen erſcheint, einen weiteren Verſuch zu machen.

Wenn ich nun auf unſer Thema ſelbſt eingehen ſoll, ſo betone ich, daß ich mich für verpflichtet halte, kurz zu ſein, um

Digitized by Google

der anzuschließenden Berathung nicht unnöthig Diskussionsmaterial wegzunehmen. Ich habe mich vor einiger Zeit an mehrere Verbandsgenossen gewendet mit der Bitte, mir ihre Anschauungen und die für ihre engere Heimath maßgebenden Gesetze und einschlagenden Verhältnisse mitzutheilen. Für alle mir zugekommenen, zum Theil sehr eingehenden Antworten danke ich verbindlichst, ich werde einzelne derselben als vorzügliches Berathungsmaterial zum Vortrag bringen; sind sie doch von Berufsgenossen verfaßt, welche mitten in der zu besprechenden Thätigkeit stehen, was mir selbst ja bekanntlich abgeht, so daß ich nur auf Grund angestellter Erörterungen, an der Hand gesammelter Erfahrungen zu referiren vermag.

Bei meiner Betrachtung habe ich zunächst konstatiren müssen,

> daß rechtlich für die Beziehungen der Bureaubeamten der Rechtsanwalte, Notare und Gerichtsvollzieher zu ihren Arbeitgebern lediglich die allgemeinen, in den einzelnen Landesgesetzen wenig verschiedenen Bestimmungen für Verträge in Anwendung kommen können

und bin darnach weiter zu der Meinung gelangt, daß wir uns zweierlei fragen müssen:

1. Wer sind wir, wer sind die Bureaubeamten der Rechtsanwälte, Notare und Gerichtsvollzieher? und
2. Was beklagen, was wollen wir?

Nun, wer sind wir, meine geehrten Herren Collegen?

Die Frage ist nicht schwer zu beantworten. Die Bureaubeamten der Rechtsanwälte, Notare und Gerichtsvollzieher sind deren Gehilfen. Ihre Arbeitgeber sind aber nicht Gewerbtreibende, sie selbst sind also auch nicht Gewerbsgehilfen, nicht als solche berechtigt, nicht als solche verpflichtet. Der Bureaubeamte der Rechtsanwälte, Notare und Gerichtsvollzieher bildet sich in der Weise heran, daß er nach seiner Entlassung aus der Schule, in der Regel der Volksschule als kleiner Schreiber, als Schreiberlehrling in Thätigkeit tritt und in dieser Thätigkeit sich allmählich in Bezug auf die Gesetze und deren Ausführung Kenntnisse und Fähigkeiten, in Bezug auf die technischen Arbeiten Fertigkeiten erwirbt, welche ihm die Erfüllung oft sehr weitgehender Anforderungen seitens seines Arbeitgebers ermöglichen.

Die Thätigkeit eines ausgebildeten Bureaubeamten erstreckt sich, abgesehen von den rein technischen Arbeiten wie das Akten- und Registerwesen, auf die Anfertigung von Klagen, Schriftsätzen, Anträgen, Protokollaufnahmen, auf das Kostenwesen in seiner ganzen Umfänglichkeit, auf den Verkehr mit dem Publikum und dessen oft recht schwierige Aufklärung über Rechts- und sonstige Verhältnisse; er muß mit dem Zustellungs- und Vollstreckungswesen genau vertraut sein, vom Publikum Gelder und Geldeswerth für seinen Chef in Empfang nehmen und darüber quittiren, er ist in gewissem Sinne Vertreter seines Arbeitgebers und gar nicht selten, z. B. in den wichtigen Kostenfragen, sogar dessen Berather; er wird in allen Fällen, in denen ihm berechtigte Anerkennung nicht versagt wird, ein dankbarer, brauchbarer und zufriedener Mitarbeiter und Gehilfe oder Arbeiter sein.

Ich betonte vorhin bereits, der Arbeitgeber des Bureaubeamten der Rechtsanwälte, Notare und Gerichtsvollzieher ist kein Gewerbtreibender. Für den Bureaubeamten suchen wir vergeblich nach einer gesetzlichen Bezeichnung, nach einem gesetzlichen, rechtlichen Titel, er ist eine im Gesetz unbekannte, für seinen Arbeitgeber unentbehrliche Abart von Arbeitnehmer, ein nirgends legitimirtes und leider, leider, sehr mißachtetes Faktotum seines ihm zumeist wohlwollenden, nicht selten aber ebenfalls sozial nicht beneidenswerthen Brodherrn. Das ist der ausgebildete tüchtige Bureaubeamte, der jüngere solle seine Stufe der Leistungsfähigkeit erreichen. Er erreicht sie vielfach nicht und erreicht er sie nicht, so wird ihm lediglich die untergeordnete technische Thätigkeit und die Thätigkeit des Abschreibens verbleiben, zu der sich überall auch aus anderen Berufskreisen Personen finden, denen an einem kärglichen Verdienste zu Erhaltung des lieben Lebens gelegen sein muß und die in unserem Sinne nicht eigentlich als Berufsgenossen gelten können, so lange sie nicht eine bessere Qualifikation sich erworben, nicht Jahre lang in unserem Berufe gearbeitet, sich in unsere Aufgaben eingearbeitet, eingelernt haben.

In Bezug auf die Gegenleistung für die Thätigkeit der Bureaubeamten der Rechtsanwälte, Notare und Gerichtsvollzieher enthalte ich mich einer Aeußerung da nach meiner Meinung eine wirkliche durchgreifende Besserung sich nicht früher erzielen lassen wird, als bis nicht das ganze Verhältniß und damit das Ansehen der Standesgenossen geregelt, ihnen überhaupt im Gesetz ein Titel, eine Stellung eingeräumt ist.

Kann nun der Bureaubeamte der Rechtsanwälte, Notare und Gerichtsvollzieher mit seinen jetzigen Verhältnissen zufrieden sein? Ich muß dies leider verneinen, ich muß sagen er kann dies bei aller Bescheidenheit nicht. Und damit komme ich zu meiner zweiten Frage:

> Was beklagen, was wollen wir?

Auch hier ist die Antwort nicht allzu schwierig.

Wir wollen im Allgemeinen die Hebung der Interessen und des mangelhaften Ansehens der Angehörigen des Schreiberstandes überhaupt. Das kann nach meiner Meinung geschehen durch

> Feststellung einer Bezeichnung derselben in der Gesetzgebung im Allgemeinen und durch gesetzliche Berücksichtigung der Bureaubeamten der Rechtsanwälte, Notare und Gerichtsvollzieher, welche nicht Gewerbs-, und nicht Handelsgehilfen sind, im Besonderen.

Ich halte für die Bureaubeamten der Rechtsanwälte, Notare und Gerichtsvollzieher nöthig:

a) die Einführung eines geregelten Lehrlingswesens,
b) die Eintheilung der Bureaubeamten in
   1. Lehrlinge, welche eine mehrjährige Lehrzeit zu bestehen und kein Gehalt, wohl aber ein, den Ortsverhältnissen entsprechendes monatliches Kostgeld erhalten;
   2. in Kanzlisten, welche bestimmte Schreibgebühren pro Seite, aber ein monatliches, zwischen ihnen und den Arbeitgebern festzusetzendes Minimum erhalten;
   3. in Bureaugehilfen oder Expedienten mit festem Monatsgehalt und endlich
   4. in gepeinfte Bureauvorsteher, ebenfalls mit festem Monatsgehalt.

Digitized by Google

Weiter scheint mir geboten

c) gesetzliche Legimation der Bureauvorsteher als Vertreter ihrer Arbeitgeber in gewisser Richtung z. B. für Annahme von Anträgen und Werben; Berechtigung derselben zu Ertheilung von Zeugnissen gemeinsam mit dem Arbeitgeber an Lehrlinge, Kanzlisten und Gehilfen, so daß sie im ähnlichen Verhältnisse zu denselben stehen, wie der Handwerksmeister zu seinem Personale.

und endlich

d) Einführung eines kurzen schriftlichen Dienstvertrages für jede der benannten 4 Beamtenklassen, in welchem namentlich auch die gegenseitige Auflösung des Dienstverhältnisses geregelt werden müßte.

Damit möchte ich auch meine zweite Frage beantwortet und einen Abschluß erzielt haben, der Ihnen für eine Diskussion geeignetes Material bietet.

Wie immer aber auch Sie sich äußern mögen, eins sind wir zweifellos in dem Gedanken, daß wir gemeinsam mit unsern Arbeitgebern der Frage näher treten, daß wir vielleicht dem im September d. J. in Hamburg tagenden Deutschen Anwaltstage dieselbe unterbreiten wollen und in dieser Hinsicht behalte ich dem Vorstande einen Antrag bei Ihnen vor. Mögen unsre Berathungen von befriedigenden Erfolgen gesegnet sein.

Das walte Gott!

Sind die Aktionäre befugt, nach Einzahlung eines von den Gesellschaftsorganen eingeforderten Theiles des Aktienkapitals zu bestimmen, der eingezahlte Betrag solle als der Aktiengesellschaft geschenkt gelten und zwar mit der Wirkung, daß der Anspruch der Gesellschaft auf Einzahlung des entsprechenden Theiles des Aktienkapitals wieder in Kraft tritt? Artikel 165, 197, 203, 216, 226, 248 Handelsgesetzbuchs.

Urtheil des Reichsgerichts II. Civilsenat in Sachen M. c. Aktiengesellschaft N. vom 26. September 1890, Nr. 134/90 II.

II. J. Oberlandesgericht Colmar.

Die beklagte Gesellschaft ist im Jahre 1881 mit einem Kapital von einer Million Mark, zerlegt in 1000 Aktien zu 1000 Mark, gegründet worden und wurden bei der Gründung 20 Prozent des Aktienbetrags einbezahlt. Im Jahre 1884 wurden die Aktionäre veranlaßt, weitere 20 Prozent schenkungsweise (à fonds perdus) einzubezahlen. Im Jahre 1888 erlitt die Gesellschaft wiederum große Verluste und forderte der Verwaltungsrath auf Grund eines Beschlusses vom 13. September 1888 weitere 20 Prozent zahlbar am 15. November 1888 ein. Den die Einzahlung leistenden Aktionären wurde der Empfang mit dem Zusatze bescheinigt, daß Erwähnung davon auf den betreffenden Urkunden nach dem vorgängigen Beschlusse des Aufsichtsraths erfolgen werde. Nachher suchten die Direktoren und der Aufsichtsrath die Aktionäre zur schenkungsweisen Ueberlassung auch der 20 Prozent zu bestimmen. Diejenigen Aktionäre, welche dieselben noch nicht eingezahlt hatten, sollten dies mit der Erklärung thun, daß sie die Zahlung à fonds perdus leisten und diejenigen, welche bereits gezahlt hatten, sollten durch nachträgliche Erklärung ihren Zahlungen diese Eigenschaft beilegen. In einer am 27. Dezember 1888 abgehaltenen Generalversammlung wurde der Fortbetrieb der Geschäfte der Gesellschaft beschlossen. Damals hatten die Aktionäre mit zusammen 65 Aktien der schenkungsweisen Ueberlassung der eingeforderten 20 Prozent noch nicht zugestimmt. Von denselben stimmten aber im Jahre 1889 zwei zu. Der Kläger dagegen, welcher Anfangs Dezember 1888 fünf Aktien von einem Aktionär gegen Bezahlung der eingeforderten 20 Prozent erworben hatte, verweigerte seine Einwilligung. In einer am 23. Mai 1889 abgehaltenen Generalversammlung wurden die auf den 31. Dezember 1888 abgeschlossene Gewinn- und Verlustrechnung und Bilanz vorgelegt. Unter den Aktiven der ersteren Rechnung ist ein Posten „abandon par les actionaires" mit 199 000 Mark und ein weitererer Posten „solde débiteur à réporter" mit 5 901 Mark 99 Pfennige aufgeführt. Der Kläger erhob gegen diese Aufstellung, insbesondere die 199 000 Mark als statuten- und gesetzwidrig Protest, den er zu Protokoll gab. Nachdem die Generalversammlung die Rechnung und die Bilanz genehmigt hatte, erhob er in gesetzlicher Frist Klage mit dem Antrage in der Hauptsache:

Die auf den 31. Dezember 1888 aufgestellte Bilanz nebst Gewinn- und Verlustrechnung für gesetz- und statutenwidrig zu erklären, den die Bilanz und diese Rechnung gutheißenden Beschluß der Generalversammlung aufzuheben und festzustellen, daß in Folge der bethätigten Einzahlung von 40 Prozent auf das Grundkapital im Aktivum der Bilanz der Posten 1 Aktionäre mit 60 000 Mark, und der Posten 10 Verlust auf neue Rechnung mit 204 901 Mark 99 Pfennige einzustellen sei, sowie daß im Aktivum des Gewinn- und Verlustkontos der Posten 6 (abandon par les actionaires) zu streichen und der Posten 7 Verlustsaldo in Höhe von 204 901 Mark 99 Pfennige einzustellen sei, die Beklagte zu verurtheilen, die Bilanz nach dieser Feststellung zu berichtigen.

Die Klage ist im Wesentlichen gegen die Aufnahme des Postens abandon par les actionaires mit 199 000 Mark gerichtet und wird gegen dieselbe vorgebracht:

1. Die Aufforderung zur Einzahlung von 20 Prozent im September 1888 sei ohne jede Andeutung erfolgt, daß damit eine Schenkung gemacht werden solle. Dieselbe könne nicht rückgängig gemacht werden.

2. Die zahlenden Aktionäre hätten ohne Kenntniß einer Absicht des Verwaltungsrathes, die Zahlung in Schenkung umzuwandeln, jedenfalls ohne den Willen zu schenken gehandelt, sondern nur in der Absicht, ihrer Pflicht zu genügen. Damit seien die eingezahlten Beträge in das Vermögen der Gesellschaft gebunden gewesen und hätten daher nicht nachträglich von den betreffenden Aktionären geschenkt werden können. Die nachträglich von der Gesellschaft mit ihren Aktionären getroffenen Vereinbarungen (abandons) setzten eine vorgängige Zurückgabe der eingezahlten Beträge an die einzahlenden Aktionäre voraus und verstießen wegen Nichtbeobachtung der für eine theilweise Zurückbezahlung des Grundkapitals an die Aktionäre gegebenen Form-

Digitized by Google

vorſchriften gegen Artikel 248, 216 des Handelsgeſetzbuchs. Dieſelben ſeien daher für keinen der Aktionäre bindend, vielmehr könne jeder derſelben die Liberirung ſeiner Aktien mit 40 Prozent gelten machen.

3. Die Widerrechtlichkeit der Operation ergebe ſich aber auch daraus, daß die Angabe eines Handgeſchenks in der Bilanz geeignet ſei, nach Außen hin die Deckung des von der Geſellſchaft erlittenen Verluſtes zu fingiren und die formelle Zuläſſigkeit gewähre das auf die Aktienbeträge Geleiſtete in Form einer Dividende den Aktionären zurückzubezahlen.

4. Eventuell verſtießen die Gewinn- und Verluſtberechnung und die Bilanz gegen die Artikel 13—17 der Geſellſchaftsſtatuten. Nach Artikel 14 derſelben und Artikel 184 des Handelsgeſetzbuchs ſei nämlich jeder Aktionär, welcher den auf die Aktie eingeforderten Betrag zur feſtgeſetzten Zeit nicht einzahle, zur Zahlung von 6 Prozent Verzugszinſen verpflichtet. Von dieſer Verbindlichkeit könne die Geſellſchaft ihn nicht befreien, die erwachſenen Verzugszinſen bildeten daher einen Gewinn derſelben. Wenn nun, wie Beklagte behaupte, die betreffenden Aktionäre ihr die von ihnen gezahlten Beträge als Geſchenke und nicht zur Erfüllung ihrer Einzahlungsverbindlichkeit in Folge des Einforderungsbeſchluſſes gegeben hätten, ſo würden dieſelben zur Bezahlung von Verzugszinſen vom 15. November 1888 an verpflichtet ſein. Der Geſammtbetrag dieſer bis zum 31. Dezember 1888 erwachſenen Verzugszinſen würde daher *eventuell* in der Gewinn- und Verluſtrechnung und in der Bilanz dieſes Jahres aufzuführen geweſen ſein, was aber nicht geſchehen ſei.

5. Jedenfalls ſeien dieſe Rechnungen und die Bilanz inſofern unrichtig, als darin die Gewinne, welche der Beklagten durch die erſt im Jahre 1889 erfolgten Zuſtimmungserklärungen der Beſitzer von 60 Aktien erwachſen ſeien, ſchon in der auf den 31. Dezember 1888 abgeſchloſſenen Bilanz, ſtatt in derjenigen des folgenden Jahres berückſichtigt ſeien.

6. Dies ſei um ſo unzuläſſiger, als die urſprünglich angefertigte und dem Kläger bereits mitgetheilte Bilanz pro 1888 in Folge der erſt im Mai 1889 erklärten Zuſtimmung des Beſitzers von 20 Aktien zu der fraglichen Schenkung erſt kurz vor der Generalverſammlung durch entſprechende Erhöhung des Poſtens abandon um 4000 Mark in der Gewinn- und Verluſtberechnung nachträglich abgeändert worden ſei.

Die Beklagte hat Gegenausführungen gegen die Begründung der Klage vorgetragen und Abweiſung derſelben beantragt.

Die Vorinſtanzen haben die Klage abgewieſen. Auf Reviſion des Klägers iſt das Berufungsurtheil aufgehoben und die Sache zur anderweiten Verhandlung und Entſcheidung an das Berufungsgericht zurückgewieſen.

Gründe:

Die Generalverſammlung der Aktionäre vom 23. Mai 1889, deren Beſchluß angefochten wird, hat durch Genehmigung der ihr vorgelegten Gewinn- und Verluſtrechnung nebſt Bilanz zugleich auch die Vereinbarungen beſtätigt, welche Vorſtand und Aufſichtsrath mit den Aktionären getroffen hatten. Ohne dieſe Gutheißung hätten weder in das Aktivum der erſten Aufſtellung der „abandon par les actionnaires“ mit 199 000 Mark und blos ein Verluſt von 5 901 Mark 99 Pf., noch in das Aktivum der Bilanz eine Forderung von 80 Prozent nicht eingezahlten Aktienkapitals und der erwähnte Verluſtſaldo eingeſetzt werden können. Es hätte vielmehr unter Streichung jener 199 000 Mark der Verluſt in beiden Rechnungen in Höhe von 204 901 Mark 99 Pf. und das Aktienkapital als nur noch zu 60 Prozent rückſtändig aufgenommen werden müſſen. Die Anfechtungsklage iſt daher begründet, wenn die genehmigten Operationen des Aufſichtsraths geſetzwidrig waren und folgeweiſe auch Gewinn- und Verluſtrechnung nebſt Bilanz auf geſetzwidriger Grundlage beruhen.

Im Berufungsurtheile wird nun zunächſt Gewicht darauf gelegt, daß die *eine* als möglich anzuerkennende Wirkung der in Frage ſtehenden Vereinbarungen noch nicht eingetreten ſei, die nämlich, daß ſich in Folge der Uebertragung eines Verluſtes von nur 5 901 Mark 99 Pf. anſtatt eines ſolchen von 204 901 Mark 99 Pf. in neue Rechnung ein Gewinn herausſtellen könne, deſſen Vertheilung in Form von Dividenden einer theilweiſen Rückzahlung der eingezahlten und nachher geſchenkten Einlagen gleichkommen würde. Wenn es aber bei den von der Generalverſammlung genehmigten Abſchlüſſen verbleibt, ſo ſteht für jede folgende Generalverſammlung thatſächlich und bindend feſt, daß die künftigen Rechnungsaufſtellungen nur im Anſchluſſe an den für 1888 auf 5 901 Mark 99 Pf. berechneten Verluſtſaldo zu geſchehen haben, und dieſe Thatſache erlangte durch das angefochtene Urtheil zugleich richterliche Feſtſtellung. Die Grundlagen der Rechnung und deren rechtliche Tragweite ſind aber weſentlich verſchieden, je nachdem die 199 000 Mark als *Einzahlung* oder, wie geſchehen, als *Schenkung* behandelt werden, wie ſich aus Folgendem ergiebt:

Zu Artikel 217 Abſatz 1 des Handelsgeſetzbuchs hatte das Bundesgeſetz vom 11. Juni 1870 den Zuſatz gemacht: „Die Aktionäre können bis zur Wiederergänzung des durch Verluſt geminderten Geſammtbetrags der Einlagen Dividende nicht beziehen“. Das neue Reichsgeſetz vom 18. Juli 1884 hat zwar dieſen Zuſatz wieder beſeitigt, jedoch deſſen Inhalt dadurch aufrecht erhalten, daß nach Artikel 185 a Ziffer 5 beziehungsweiſe 239 b bei der Bilanz der Betrag des *ganzen* Aktienkapitals unter die Paſſiven einzunehmen iſt. Im Falle einer theilweiſen Einzahlung ſteht dieſem Paſſivpoſten als Aktivpoſten der noch einforderbare Betrag gegenüber. Die Differenz aber — alſo der eingezahlte Betrag — bildet ein Paſſivum der Bilanz, welches nebſt den ſonſtigen Paſſiven durch die vorhandenen Aktiven gedeckt und überſchritten ſein muß, damit von vertheilbarem Gewinn die Rede ſein kann (Handelsgeſetzbuch Artikel 185 Ziffer 6). Bleibt nun im vorliegenden Falle die angefochtene Bilanz beſtehen, ſo geht auch in ſpätere Bilanzen als reiner Paſſivpoſten des *eingezahlten* Aktienkapitals nicht ein Betrag von 400 000 Mark, ſondern ein ſolcher von 200 000 Mark über, ſo daß eine Vertheilung von Dividenden ſchon dann möglich wird, wenn nur dieſer letztere Betrag reſervirt bleibt.

Es iſt demnach auf eine Prüfung der Geſetzmäßigkeit der vom Aufſichtsrathe herbeigeführten Vereinbarungen einzugehen. Die thatſächliche Grundlage dieſer Prüfung muß die Annahme bilden, daß die Schenkung (der abandon) erſt ſtattgefunden habe, *nachdem* die Aktionäre auf Grund des Einforderungsbeſchluſſes vom 13. September 1888 die Einzahlung von 20 Prozent geleiſtet hatten. Wenn auch eine Anzahl Aktionäre erſt nachher als Schenkung zahlten, ſo hat doch eine beſtimmte

Trennung in dieser Richtung nicht stattgefunden und auch das Berufungsurtheil knüpft (Blatt 107) an die Voraussetzungen, daß ein Theil der Aktionäre vorher einbezahlt und erst nachher die Abandonerklärung abgegeben hat.

Die vom Aktionär nach Maßgabe der Einforderung bezahlte Aktienrate ist aber als eingezahlte Einlage in das Vermögen der Gesellschaft übergegangen. Daraus folgt, daß sie den Aktionären nicht zurückbezahlt werden durfte. Wie Artikel 165 des Handelsgesetzbuchs bezüglich der Einlage der Kommanditisten, bestimmt Artikel 197 bezüglich der Kommanditgesellschaft auf Aktien, daß die Einlage der Kommanditisten, so lange die Gesellschaft besteht, nicht zurückbezahlt werden dürfen und der Artikel 204 erkläet die Mitglieder des Aufsichtsraths solidarisch zum Ersatze verpflichtet, wenn mit ihrem Wissen und ohne ihr Einschreiten entgegen den gesetzlichen Bestimmungen Einlagen an persönlich haftende Gesellschafter oder an Kommanditisten zueückbezahlt werden. Ganz die gleichen Grundsätze gelten zu Folge der Artikel 216, 226 für Aktiengesellschaften. Auch beruhen darauf die besonderen Bestimmungen in den Artikeln 203, 248, nach welchen nur unter Beobachtung gewisser Vorscheiften eine theilweise Zurückzahlung des Grundkapitals an die Aktionäre erfolgen kann. Hiernach wäre ein Abkommen mit den Aktionären, welches einfach dahin gegangen wäre, daß denselben die eingezahlten 20 Prozent zurückerstattet werden, und die darauf erfolgte Zurückzahlung zweifellos ungiltig gewesen.

Das Gleiche muß aber auch dann gelten, wenn die Rückzahlung der Einlage nur mit der Modifikation geschieht, daß die Forderung wieder aufleben und eine spätere Einforderung der 20 Prozent vorbehalten bleiben soll. Allerdings sind die erwähnten Vorscheiften des Handelsgesetzbuchs, wie aus ihrer Entstehungsgeschichte zu schließen ist, zunächst wohl nur gegen unbedingte Zurückzahlungen von Einlagen gerichtet, welche als solche eine Verminderung des Gesellschaftsvermögens herbeiführen, während bei der in Frage stehenden Klausel eine solche anscheinend nicht eintritt. Allein einerseits ist es doch keineswegs gleichgiltig, ob der eingezahlte Betrag baar beziehungsweise in sicheren Werthobjekten in der Gesellschaftskasse bleibt oder sich in eine vielleicht sehr unsichere Forderung an die Aktionäre verwandelt. Andererseits kann nicht zugegeben werden, daß durch eine Abmachung solcher Art die frühere durch die Zahlung definitiv getilgte Forderung wieder auflebe; vielmehr wird dadurch eine neue auf einem anderen Titel beruhende Forderung begründet. Hiernach müssen auch Rückzahlungen mit einer solchen Klausel als dem gesetzlichen Verbote zuwiderlaufend erachtet werden.

Der Anwendbarkeit der gesetzlichen Verbote steht auch weiterhin nicht entgegen, daß die hier in Frage kommenden Abmachungen nicht nur dahin gingen, daß die Aktien wieder mit vollen 80 Prozent belastet bleiben sollen, sondern daß auch der einbezahlte Betrag von 199 000 Mark unter dem Titel der Schenkung im Vermögen der Gesellschaft geblieben ist und die Herabsetzung des Verlustsaldos auf 5 901 Mark 99 Pf. bewirkt hat. Hält man nämlich daran fest, daß die eingeforderten 20 Prozent als Einlage eingezahlt waren, so stellt sich die nachträgliche Ueberlassung als Schenkung immerhin als eine nachträgliche Verfügung über die Einlage dar und die Zulassung einer solchen Verfügung Seitens des Aufsichtsraths und der Generalversammlung muß rechtlich der Rückzahlung gleichgestellt werden. Dies um so mehr, als wie oben ausgeführet und auch im Berufungsurtheile anerkannt ist, diese nachträgliche schenkungsweise Ueberlassung eine derartige Umgestaltung der Schlußrechnungen herbeigeführt hat, daß eine künftige Rückzahlung des nominell Geschenkten in Form von Dividenden ermöglicht wird, welche bei gesetzmäßigem Verfahren erst in unabsehbarer Zeit zu erwarten gewesen wären. Eine gesetzmäßige Abhülfe gegen die ungünstige Vermögenslage der Gesellschaft wäre nur dann bewirkt worden, wenn entweder von vornherein der Betrag von 199 000 Mark geschenkt oder unter Belassung des Eingezahlten nochmals als Schenkung bezahlt worden wäre.

Kann der einer armen Partei beigeordnete Gerichtsvollzieher sich wegen seiner Gebühren und Auslagen im Zwangsvollstreckungsverfahren vorweg aus dem die Hauptforderung nicht deckenden Versteigerungserlös befriedigen?

Der Frage liegt folgender praktischer Fall zu Grunde: In einer Alimentensache war den Klägern das Armenrecht bewilligt und ihnen ein Rechtsanwalt und ein Gerichtsvollzieher beigeordnet worden. Auf Grund des den Klägern günstigen Urtheils beauftragte der Rechtsanwalt den Gerichtsvollzieher wegen 24 Mark rückständiger Alimente bei dem Beklagten Zwangsvollstreckung auszuführen. Dieser pfändete eine Taschenuhr im Taxwerthe von 10 Mark, erzielte einen Auktionserlös von 8 Mark 50 Pf. und führte nach Abzug seiner Gebühren und Auslagen im Betrage von 8 Mark 5 Pf. den Rest von 45 Pf. an den Anwalt ab.

Für den die Interessen der armen Partei wahrnehmenden Anwalt entstand die Frage, ob er dies Verfahren zu billigen und eventuell welchen Weg er hiergegen einzuschlagen habe. Hinsichtlich des Letzteren ist zu prüfen, ob dem aufsichtsführenden oder dem Vollstreckungsrichter der Fall zur Entscheidung zu unterbreiten sei. Der Vollstreckungsrichter ist nicht in der Lage, wenn er das Verhalten des Gerichtsvollziehers für ungerechtfertigt erachtet, der Beschwerde einen materiellen Erfolg zu verschaffen. Er bildet zwar, wie das Reichsgericht (vergl. Entsch. vom 22. Oktober 1884 in Jur. Wochenschr. S. 29 Ziffer 17) ausgeführt hat, die dem Gerichtsvollzieher vorgesetzte Behörde, so daß jener, da ihm eine Beschwerde nicht zusteht, den Anordnungen desselben Folge leisten muß; allein eine Zwangsgewalt steht ihm nicht zu. Durch Ordnungsstrafen den Gerichtsvollzieher zur Erfüllung der getroffenen Entscheidung anhalten, kann nur der dienstaufsichtsführende Richter im Wege des Disziplinarverfahrens. Würde es hiernach zweckmäßig erscheinen, im Disziplinarwege gegen den Gerichtsvollzieher vorzugehen, so kann doch für zuständig allein der Vollstreckungsrichter erachtet werden. Denn zu rügen an dem Verhalten des Gerichtsvollziehers ist es, daß er sich weigert, eine Vollstreckungshandlung dem Auftrage gemäß auszuführen, weil er den Versteigerungserlös an den Auftraggeber

Digitized by Google

nicht abliefert; ferner sind Erinnerungen in Ansehung der vom Gerichtsvollzieher in Ansatz gebrachten Kosten insofern zu erheben, als die Kosten im vorliegenden Falle nach Ansicht des Beschwerdeführers überhaupt nicht in Ansatz gebracht werden dürfen. Beide Gründe der Beschwerde sind im § 685 Absatz 2 C. P. O. enthalten. Da hier vorgeschrieben ist, daß über sie das Vollstreckungsgericht entscheidet, so muß die Beschwerde hier eingereicht werden. — Kommt sodann der Gerichtsvollzieher der Entscheidung dieses Richters nicht nach, so ist über dieses Verhalten Eröffnung des Disziplinarverfahrens nachzusuchen.

Bei Prüfung in der Sache selbst liegt es nahe, von der rechtlichen Stellung des Gerichtsvollziehers auszugehen. Ohne uns jedoch weiter auf die in der Litteratur noch nicht beigelegte Streitfrage (Vergl. Eccius Preuß. Privatrecht Aufl. V Bd. 2 § 141 Anm. 17, und andererseits von Hahn in den Rassow und Küntzel'schen Beiträgen Bd. 31 S. 330) einzulassen, da für die Praxis nach der Plenarentscheidung des Reichsgerichts (vom 10. Juni 1886 Entsch. 16 S. 396) ein Streit nicht mehr bestehen dürfte, so ist hier nur hervorzuheben, daß der Gerichtsvollzieher eine Doppelstellung einnimmt: als Mandatar des Gläubigers und als Beamter. Für die in Frage stehenden Kosten der Zwangsvollstreckung haftet dem Gerichtsvollzieher der Gläubiger als Auftraggeber. Dies ist auch gesetzlich im § 19 Gebührenordnung für Gerichtsvollzieher ausgesprochen. Demgemäß hat nach diesen allgemeinen Grundsätzen der Gerichtsvollzieher den zur Deckung der Forderung des Gläubigers erzielten Versteigerungserlös an diesen abzuführen und von ihm Erstattung seiner Gebühren und Auslagen zu beanspruchen. Durchbrochen werden diese allgemeinen Grundsätze durch die Vorschrift des § 697 C. P. O. und durch die hiermit fast gleichlautende des § 57 Gesch.-Anw. für Gerichtsvollzieher vom 24. Juli 1879. Denn in ihnen wird bestimmt, daß der Gerichtsvollzieher die Kosten der Zwangsvollstreckung, also auch seine Gebühren und Auslagen, zugleich mit dem zur Zwangsvollstreckung stehenden Anspruche beizutreiben hat. Eine Veränderung der Rechtslage zu Gunsten des Gerichtsvollziehers ist jedoch hierdurch nicht gegeben. Lediglich zu Gunsten des Gläubigers ist aus Zweckmäßigkeitsgründen die vorstehende Anordnung im Gesetz getroffen. Da nämlich der Gläubiger einen Anspruch auf Ersatz der ihm durch die Zwangsvollstreckung entstehenden Kosten gegen seinen Schuldner hat, so müßte er ohne diese gesetzliche Bestimmung erst wieder von Neuem eine Verurtheilung des Schuldners hierfür herbeiführen und von Neuem vollstrecken lassen. Um die bei ferneren Wiederholungen entstehende Schraube ohne Ende zu beseitigen, ist der Anspruch des Gläubigers auf Erstattung der Vollstreckungskosten ex lege vollstreckbar und gleichzeitig beizutreiben. Für die Beitreibung dieses Anspruches hat der Gerichtsvollzieher nicht als Beauftragter, sondern als Beamter von Amtswegen zu sorgen. Hieraus ergiebt sich, daß der Gerichtsvollzieher nicht berechtigt ist, wenn der Versteigerungserlös beide Forderungen, den Hauptanspruch und den auf Ersatz der Kosten nicht deckt, sich wegen seiner Gebühren und Auslagen vorweg zu befriedigen. Wenn ein solches Verfahren in der Praxis zugelassen und gebilligt wird, so liegt der Grund hierfür einfach darin, daß der Gläubiger als Auftraggeber dem Gerichtsvollzieher hierfür haftet und er andernfalls in die eine Hand dasjenige nehmen würde, was er mit der andern geben müßte. — Ebenso wenig ist ein Recht des Gerichtsvollziehers auf vorzugsweise Befriedigung aus der Vorschrift des § 708 Abs. 2 C. P. O. zu entnehmen. Denn die Anordnung, daß die Pfändung zu unterbleiben hat, wenn sich von der Verwerthung der gepfändeten Gegenstände ein Ueberschuß über die Kosten der Zwangsvollstreckung nicht erwarten läßt, besagt über eine Vorwegbefriedigung des Gerichtsvollziehers nichts. Daß sie aber auch inhaltlich eine solche Bestimmung nicht enthält und daß namentlich aus der Betonung der Kosten der Vollstreckung eine dahingehende Folgerung nicht gezogen werden kann, ergiebt sich aus der bereits hervorgehobenen Haftung des Gläubigers für die fraglichen Kosten. Schutz des Schuldners gegen unbillige Pfändungsversuche und Entlastung der im Falle des § 21 Geb. Ord. für Gerichtsvollzieher für die Kosten aufzukommenden Staatskasse sind die legislatorischen Gründe dieser gesetzlichen Vorschrift.

Erhellt aus dem Gesagten, daß der Gerichtsvollzieher sich wegen seiner Vollstreckungskosten nur an seinen Auftraggeber halten kann, so ist ihm dieses Recht genommen, wenn ihm eine arme Partei, der er beigeordnet ist, den Auftrag ertheilt, da sie gemäß § 107 C. P. O. von der Kostenerstattungspflicht einstweilen befreit ist. Zum Zweck seiner Sicherung wird ihm, wie den Rechtsanwälten, durch die gesetzliche Bestimmung des § 115 C. P. O., auf welche der Gerichtsvollzieher auch durch § 5 Nr. 5 A. V. vom 23. 2 1885 (Just. Minist. Bl. Seite 68) verwiesen wird, das Recht eingeräumt, seine Gebühren und Auslagen ohne Cession, unmittelbar von dem in die Kosten verurtheilten Gegner der armen Partei einzuziehen. Es wird ihm mithin hierdurch ein unmittelbares Klagerecht für eine Forderung im eignen Namen gegen jenen Gegner gegeben. Aber eine Vorschrift dahin gehend, daß er wegen seiner Ansprüche denjenigen der armen Partei vorgeht, ist im § 115 nicht enthalten. Sie kann nicht darin enthalten sein, weil der Paragraph nicht die Rechtsverhältnisse des Gerichtsvollziehers zur armen Partei, sondern zu dem in die Prozeßkosten verurtheilten Gegner derselben regelt. Daß aber auch eine andere Auslegung nicht möglich ist, ergiebt der alsdann entstehende Widerspruch gegen die Bestimmungen der §§ 107 und 116 C. P. O. Denn nach § 107 Nr. 3 erlangt die Partei durch die Bewilligung des Armenrechts das Recht auf vorläufige unentgeltliche Bewirkung von Vollstreckungshandlungen, die von ihr gemäß § 116 erst dann zu berichtigen sind, wenn sie hierzu ohne Beeinträchtigung des für sie und ihre Familie nothwendigen Unterhaltes im Stande ist. Hieraus folgt, daß die Zwangsvollstreckung für die arme Partei dann, wenn die Vollstreckung kein sie vollständig befriedigendes Resultat ergiebt, kostenfrei zu erfolgen hat. Gegen sie hat der Gerichtsvollzieher einen Anspruch auf Erstattung seiner Kosten nicht. Kann er daher von dem Gegner seine Befriedigung nicht erlangen, so hat er eben Ersatz seiner baaren Auslagen gemäß § 21 Gebührenordnung für Gerichtsvollzieher und § 5 Nr. 6 A. V. vom 23. Februar 1885 aus der Staatskasse zu suchen. —

Zu einem anderen Ergebniß gelangt Voß aus Bergen a. R. in seinem Aufsatz in Nr. 3 des IV. Jahrganges der Zeitschrift für Gerichtsvollzieher, während Dr. Pollack ebendaselbst in Nr. 8 und 9 sich in obigem Sinne ausgesprochen hat. Für die letztere Ansicht spricht § 36 Abs. 2 der Gerichtsvollzieherordnung vom

14. Juli 1879 (Juſt.-Miniſt.-Bl. 194) und iſt aus der Praxis der den Beſchluß des Amtsgerichts Zeitz beſtätigende Beſchluß des Landgerichts Naumburg a. S. vom 18. Juli 1890 anzuführen. Ms.

Vom Reichsgericht.*)

Wir berichten über die in der Zeit vom 1. bis 11. Oktober 11. Oktober 1890 ausgefertigten Erkenntniſſe.

I. Die Reichsjuſtizgeſetze.

Zur Civilprozeßordnung.

1. Zutreffend iſt die Anſicht des klägeriſchen Anwaltes, daß es nicht darauf ankomme, wie das Amtsgericht bei Einleitung der Zwangsverwaltung hätte entſcheiden ſollen, ſondern allein darauf, wegen welcher Forderung es thatſächlich, wenn auch irrig, die Zwangsverwaltung eingeleitet hat. Da die Befreiung des Grundſtücks von dieſer Belaſtung den Gegenſtand des Rechtsſtreits bildete, ſo iſt es lediglich die in dem Einleitungsbeſchluſſe bezeichnete Forderung, welche nach § 6 C. P. O. den Werth des Streitgegenſtandes beſtimmt, wenn nicht das beſchlagnahmte Grundſtück einen geringeren Werth haben ſollte. V. C. S. i. S. Lehmann c. Schiender vom 20. September 1890, B Nr. 10/90 V.

2. Bildet der Koſtenfeſtſetzungsbeſchluß, der ſich nach dem Geſetz nur damit zu befaſſen hat, die in dem Urtheil unentſchieden gelaſſene Höhe der darin der Partei auferlegten Koſten zu beſtimmen, in dieſer Beziehung nur eine Ergänzung der die Koſtenlaſt normirenden Entſcheidung, ſo kann er auch hinſichtlich der Vollſtreckung, wenn man dem Geſetzgeber nicht eine Inkonſequenz imputiren will, nicht anderen Grundſätzen unterliegen, als das Urtheil, auf dem er beruht. Es müſſen deshalb bezüglich der Vollſtreckung des Beſchluſſes darauf alle Normen Anwendung finden, die das Geſetz für vorläufig vollſtreckbare Urtheile gegeben hat. Der § 703 C. P. O., auf welchen der I. R. ſich beruft, ſteht dem, wie in dem Beſchluſſe des R. G. vom 4. Januar 1890 (Bd. I 67—89) näher erörtert, nicht entgegen; dieſe Vorſchrift bezieht ſich nicht auf Urtheile, ſondern disponirt nur über die ſogenannten Erforderniſſe für die Bewirkung der Zwangsvollſtreckung, die Zuſtändigkeit zu Entſcheidungen über Einwendungen gegen die Zuläſſigkeit der Vollſtreckungsklauſel und die Art der Zwangsvollſtreckung in ſolchen Fällen, wo die Zwangsvollſtreckung aus einem der im § 702 C. P. O. aufgeführten Schuldtitel erfolgt, alſo nicht aus einem Urtheil oder einer ſolchem gleich zu achtenden Entſcheidung. Vergl. Calſch. bei voriger Nummer.

3. Nach § 500 Nr. 2 der C. P. O. hat das B. G. die Sache, inſofern eine weitere Verhandlung derſelben erforderlich iſt, an das Gericht I. J. zurückzuverweiſen, wenn durch das angefochtene Urtheil nur über prozeßhindernde Einreden entſchieden iſt. Die Anwendung dieſer Vorſchrift wird zwar nicht ſchon dadurch ausgeſchloſſen, daß in I. J. nicht bloß über prozeßhindernde Einreden, ſondern auch zur Sache ſelbſt verhandelt werden iſt. (Nur das iſt in der vom B. R. angeführten Entſcheidung des R. G. Bd. 12 S. 377 ausgeſprochen). Dagegen ſetzt die gedachte Vorſchrift voraus, daß die Entſcheidung I. J. auf die prozeßhindernde Einrede beſchränkt geblieben iſt. Das trifft aber im vorliegenden Falle nicht zu, da das erſte Urtheil (auch bezüglich des erſten Klageanſpruchs), nicht bloß über die prozeßhindernde Einrede, vielmehr über den Anſpruch ſelbſt entſcheidet, indem es die Klage ſchlechthin abweiſt, und damit zugleich negirt, daß dem Kl. — wie dieſer nach Inhalt des Thatbeſtandes behauptete, — ein privatrechtliches Titel zur Seite ſtehe. Fand der B. R. in dem geſammten Vorbringen des Kl. die Geltendmachung eines privatrechtlichen Anſpruchs gegen die Bekl. auf Inſtandhaltung der Drumme, ſo durfte er ſich der Entſcheidung hierüber nicht entziehen. Dadurch, daß er dies gethan, hat der B. R. die §§ 499 und 500 der C. P. O. verletzt. V. C. S. i. S. v. Guſtedt c. Neumann vom 20. September 1890, Nr. 101/90 V.

Zur Rechtsanwaltsgebührenordnung.

4. Wenn man auch hinſichtlich des Antrags auf die in § 710 Abſ. 4 der C. P. O. vorgeſehene Anordnung der Hinterlegung des Erlöſes aus einer Vollſtreckung eine Trennung des Verfahrens im Sinne des § 30 Ziffer 2 der Anwaltsgebührenordnung nicht blos dann annehmen will, wenn über dieſen Antrag eine beſondere mündliche Verhandlung oder Beweisaufnahme ſtattgefunden hat, ſo liegt andererſeits doch nicht eine Trennung des Verfahrens im Sinne des § 30 Ziffer 2 der Anwaltsgebührenordnung und die Berechtigung zum Anſatz einer beſonderen Prozeßgebühr für das Geſuch um die in § 710 Abſ. 4 der C. P. O. vorgeſehene Anordnung der Hinterlegung des Erlöſes aus einer Vollſtreckung allgemein ſchon dann vor, wenn das Geſuch um eine ſolche Anordnung in einem beſonderen Schriftſatze (alſo z. B. nicht verbunden mit dem Schriftſatze der Klage auf vorzugsweiſe Befriedigung aus dem Erlöſe) geſtellt wurde. Insbeſondere iſt eine Trennung des Verfahrens im Sinne des § 30 Ziffer 2 der Anwaltsgebührenordnung nicht nothwendig allgemein dann anzunehmen, wenn der das Geſuch um eine Anordnung nach § 710 Abſ. 4 der C. P. O. enthaltende Schriftſatz vor Einreichung der Klage auf vorzugsweiſe Befriedigung aus dem Erlöſe eingereicht wurde. Es konnte daher das O. L. G. im vorliegenden Fall nach den konkreten Umſtänden trotz der Einreichung des Geſuchs um eine Anordnung nach § 710 Abſ. 4 der C. P. O. bei dem Amtsgerichts vor der kurz darauf bei demſelben erhobenen Klage auf vorzugsweiſe Befriedigung aus dem Erlöſe das Vorhandenſein einer Trennung des Verfahrens im Sinne des § 30 Ziffer 2 der Anwaltsgebührenordnung verneinen, wobei auch der Umſtand nicht für das Gegentheil entſcheidend iſt, daß, wenn die Bekl. ſchon ſofort nach der gemäß § 710 Abſ. 4 der C. P. O. erfolgten Anordnung der Hinterlegung des Erlöſes dem Anſpruch des Kl. auf vorzugsweiſe Befriedigung aus dem Erlöſe nachgegeben hätte, die Einreichung der Klage nicht nöthig gefallen wäre. II. C. S. i. S. Keller c. Manz u. Gamber vom 23. September 1890, B Nr. 98/90 II.

5. Der § 44 der Gebührenordnung regelt die dem Korreſpondenzmandatar zuſtehende Vergütung und bemißt dieſelbe auf eine Gebühr in Höhe der Prozeßgebühr, und wenn der Anwalt ſchon in unterer Inſtanz eine ſolche Gebühr oder die Prozeßgebühr bezogen hat, auf eine Gebühr in Höhe von fünf Zehntheilen der Prozeßgebühr. Die ſo bemeſſene, aber keine

*) Nachdruck ohne Angabe der Quelle verboten.

weitere, Gebühr erhält der Rechtsanwalt, welcher nur als Korrespondenzmandatar fungirt, also lediglich den Verkehr der Partei mit dem Prozeßbevollmächtigten geführt hat. Daß der Korrespondenzmandatar als solcher auf die fragliche und überhaupt auf eine Vergütung keinen Anspruch hat, wenn er gleichzeitig nach anderer Richtung im Interesse der Partei thätig gewesen, ist im Gesetze nicht ausgesprochen. Die Gebühr in Höhe von fünf Zehntheilen der Prozeßgebühr ist daher mit Recht gemäß § 44 von dem Rechtsanwalt K. liquidirt und zugebilligt worden. Der § 45 ebenda bestimmt die Vergütung des Rechtsanwalts, welcher, ohne Prozeßbevollmächtigter zu sein, in einem nur zur Leistung des durch ein Urtheil auferlegten Eides oder nur zur Beweisaufnahme anberaumten Termine die Partei vertreten hat. Für diese Vertretung erhält der Anwalt unbedingt die dem Prozeßbevollmächtigten im gleichen Falle zustehende Beweisgebühr und nebenbei noch, aber nur wenn sich seine Thätigkeit auf die Vertretung im Termine beschränkt hat, fünf Zehntheile der Prozeßgebühr. Der Wortlaut des Gesetzes läßt es nicht zweifelhaft, daß die letztere Gebühr in dem Falle nicht zu erheben ist, wenn der Anwalt die Partei noch anderweit bedient hat, also wenn er, wie hier, als Korrespondenzmandatar thätig gewesen ist. Wie in dem angefochtenen Beschlusse zutreffend hervorgehoben wird, stellt die halbe Prozeßgebühr den Entgelt für die mit der Einziehung der Information zum Zwecke der Vertretung im Beweistermine verbundene Mühwaltung dar. Dieser Grund fällt aber dann weg, wenn der Anwalt schon mit Rücksicht auf seine anderweite Thätigkeit Anlaß und Gelegenheit gehabt hat, sich über die Sachlage zu unterrichten. Die nach § 45 liquidirte halbe Prozeßgebühr ist daher vom Beschwerdegerichte mit Recht abgesetzt worden. — Für die Richtigkeit der vorstehenden Auffassung spricht auch die Konsequenz, welche sich aus der gegentheiligen Ansicht in dem Falle ergeben würde, wenn der Korrespondenzmandatar höherer Instanz in der unteren Instanz die Partei nicht bedient hat, also von ihr nicht honorirt ist. Alsdann erhält derselbe nach § 44 eine Gebühr in Höhe der vollen Prozeßgebührt; wenn er nun nach § 45 noch nebenbei für die Vertretung im Beweistermine eine halbe Prozeßgebühr zu beanspruchen hätte, so würde ihm im Ganzen eine Gebühr in Höhe des ein und einhalbfachen Betrages der Prozeßgebühr zufallen, was mit dem im § 25 der Gebührenordnung ausgesprochenen Prinzipe nicht vereinbar sein würde. Wenn die Beschwerde zu ihrer Unterstützung auf die in der Juristischen Wochenschrift, Jahrgang 1890 S. 181 Nr. 12, auszugsweise mitgetheilte Entscheidung des VI. C. S. des R. G. i. S. Klein c. Fiskus, B VI 41/90 vom 14. April 1890 hinweist, so bedarf es eines näheren Eingehens auf letztere nicht. In dem dortigen Falle stand eine von der gegenwärtigen verschiedene Streitfrage zur Entscheidung und die in Bezug genommenen, nur beiläufigen, Bemerkungen stellen einen Entscheidungsgrund nicht dar. IV. C. S. i. S. Gennerich c. Gennerich vom 18. September 1890, B Nr. 98/90 IV.

II. Das Handelsrecht.

6. Richtig ist, daß der commis intéressé zunächst nur die Mittheilung der Jahresbilanz fordern und die Einsicht der Handelsbücher des Prinzipals nur insoweit verlangen kann, als erforderlich ist, um die Richtigkeit der Bilanz zu prüfen. Wenn aber der Prinzipal die Aufstellung der Bilanz ablehnt, so erscheint das Verlangen des Handlungsgehülfen, daß er selbst in den Stand gesetzt werde, eine solche anzufertigen, um hiernach den ihm zustehenden Gewinnantheil zu ermitteln, allerdings gerechtfertigt. Im vorliegenden Fall kann nach dem Verhalten des Bekl. und seiner Vertheidigung gegenüber den klägerischen Ansprüchen kein Zweifel darüber obwalten, daß Bekl. die Aufstellung der Bilanz für die fragliche Zeit ablehnt, weil er dieselbe auf Grund der in seinem Besitz befindlichen Bücher wegen der vorschriftwidrigen Führung seiner Handlungsbücher durch den Kl. für unmöglich erachtet. Bei dieser Sachlage ist es nicht gerechtfertigt, daß das Verlangen des Kl. auf Vorlegung der in Rede stehenden Geschäftsaufzeichnungen des Bekl. deswegen zurückgewiesen worden ist, weil Kl. bisher eine Forderung auf Mittheilung der Bilanz an den Bekl. noch nicht gerichtet hat. Es kann sich vielmehr nur fragen, ob der betreffende Anspruch des Kl. deswegen unstatthaft ist, weil Kl. die Unmöglichkeit der Aufstellung einer Bilanz selbst verschuldet hat, oder weil Kl. zugestandenermaßen noch Papiere und Geschäftsaufzeichnungen des Bekl. hinter sich hat. I. C. S. i. S. Hilbert c. Huth vom 20. September 1890, Nr. 142/90 I.

7. Nach dem Vertrage der Parteien ist zwar dem Bekl. eine Handlungsvollmacht ertheilt worden, von welcher der fünfte Titel des ersten Buches des H. G. B. handelt, er hat aber dadurch nicht die Stellung des Prinzipals erhalten, wie etwa der Direktor einer Aktiengesellschaft (R. O. H. G. Bd. XIII Nr. 64 S. 179), sondern er ist zugleich für eine Reihe von Jahren in ein Dienstverhältniß zur Kl. getreten und zur faktischen Betreibung einer Abtheilung ihres Handels- und Fabrikgewerbes angestellt worden. Damit hat er weiter die Stellung eines Handlungsgehülfen erhalten, auf welche der sechste Titel daselbst Anwendung findet. Von dem Falle nun, wenn einem Handlungsgehülfen, wie dies die Uebung ist, zugleich eine Handlungsvollmacht ertheilt wird, oder was das Gleiche, wenn ein Handlungsbevollmächtigter zugleich Handlungsgehülfe ist, handelt der im sechsten Titel stehende Art. 59 H. G. B. und aus dem Zusammenhange der beiden Absätze dieses Artikels folgt, daß grundsätzlich auch derjenige Handlungsgehülfe bleibt, welchem dazu noch eine Handlungsvollmacht ertheilt ist und daß daher dessen Dienstverhältniß nach Art. 57 ff. H. G. B. zu beurtheilen ist. Vergl. Thoel, Fünfte Auflage § 78, R. O. H. G. Bd. XVI Nr. 71 S. 290. II. C. S. i. S. Gebr. Stollwerck c. Niman vom 23. September 1890, Nr. 139/90 II.

III. Das Gemeine Recht.

8. Wie vom R. G. bereits in dem Urtheil vom 7. Februar 1882 (Entsch. Bd. 6 S. 369) und auch später wiederholt (z. B. in den Urtheilen vom 17. Mai 1887, III. 27/87, und vom 25. März 1890, III. 348/90) ausgesprochen ist, bildet die zeitweilige Trennung von Tisch und Bett ein Mittel zur Versöhnung der Eheleute, welches, wenn es sich als erfolglos erwiesen hat, zur Scheidung führen kann, eine solche aber nicht nothwendig zur Folge haben muß. Vielmehr hängt es von den Umständen des einzelnen Falles ab, ob dem Antrage auf Scheidung stattzugeben ist, oder aber auf eine nochmalige Trennung von Tisch und Bett oder endlich auf Fortsetzung des ehelichen Lebens zu erkennen ist. Da an sich mit dem Ablauf des Zeitraums, für welchen den Eheleuten die zeitweilige Trennung von Tisch und

Bett geſtattet worden iſt, der Rechtsanſpruch der Ehegatten auf eheliches Zuſammenleben wieder in Kraft tritt, wie dies mit Recht in dem vom Kl. bezeichneten Urtheil des I. C. S. des R. G. vom 3. November 1880, I. 829/80, ausgeſprochen iſt, ſo iſt allerdings daran feſtzuhalten, daß, um auf eine nochmalige zeitweilige Trennung von Tiſch und Bett oder auf Scheidung erkennen zu können, dem Richter zu den bisherigen die zeitweilige Trennung von Tiſch und Bett rechtfertigenden Gründen neue Umſtände hinzutreten müſſen, welche einen ſolchen Antrag rechtfertigen. Auf der andern Seite kann es aber, um nach vorausgegangener temporärer Trennung von Tiſch und Bett auf Scheidung zu erkennen, nicht für unumgänglich nothwendig erachtet werden, daß dieſe neuen Umſtände ſolche ſind, welche einen vom Recht anerkannten ſelbſtſtändigen Scheidungsgrund enthalten. Denn wenn nach dem Ablauf der Trennungszeit die Verhältniſſe ſo liegen, daß dem einen Ehegatten z. B. der Frau wegen des Verhaltens des Mannes ein eheliches Zuſammenleben mit dieſem nicht zugemuthet werden kann, ſo wird der Antrag des Mannes, die Frau zur Rückkehr und zur Fortſetzung des ehelichen Lebens zu verurtheilen, abgewieſen werden müſſen. Es würde ſich dann nur darum handeln, ob dem Antrage der Frau auf Scheidung oder eventuell auf zeitweilige Trennung von Tiſch und Bett ſtattzugeben ſein würde. Wenn nun aber nach Lage des Falles von einer abermaligen zeitweiligen Trennung von Tiſch und Bett eine Verſöhnung der Ehegatten nicht zu erwarten ſteht und ſomit der mit ſolcher Maßregel bezweckte Erfolg von vornherein als unerreichbar erſcheint, ſo bleibt nichts anderes übrig als auf Scheidung der Ehe zu erkennen, da eine richterliche Anordnung, daß die Ehegatten auf völlig ungewiſſe Zeit oder dauernd von einander getrennt leben ſollen, unzuläſſig erſcheint. III. C. S. i. S. Büſing c. Büſing vom 19. September 1890, Nr. 126/90 III.

IV. Das Preußiſche Allgemeine Landrecht.

9. Dem B. R. kann nun darin nur beigeſtimmt werden, daß die Anwendung eines geſetzlichen Verbotes, eine Windmühle (zum Zwecke des Betriebes) innerhalb einer gewiſſen Entfernung von fremden Grundſtücken oder von öffentlichen Wegen zu errichten, einen Entſchädigungsanſpruch, ſei es gegen den Staat, ſei es gegen die Nachbarn, die zur Unterhaltung des Weges Verpflichteten oder ſonſt bei dem Wege Intereſſirten nicht nach ſich zieht, und daß die Beſtimmung dieſer Entfernung mit gleicher Wirkung, wie unmittelbar durch das Geſetz, auch durch eine in dem Geſetze einer Behörde vorbehaltene Ergänzungsverordnung erfolgen kann. Ein ſolches Verbot iſt nichts Anderes, als die Feſtſtellung einer Vorbedingung für die Zuläſſigkeit eines Gewerbebetriebes, welche, ſoweit die allgemeinen Wohlfahrts- und Sicherheitsintereſſen ſie erheiſchen, die Geſetzgebung aufzuſtellen ſo berechtigt als verpflichtet iſt. Ein Recht, ohne die Erfüllung derartiger Vorbedingungen ein Gewerbe zu betreiben, kann es im Staate nicht geben, „beſondere Rechte und Vortheile“ werden alſo dadurch, daß Jeder den geſetzlichen Vorbedingungen ſich zu fügen hat, nicht „dem Wohle des gemeinen Weſens aufgeopfert“ (A. L. R. Einl. § 75); und will man ſolche Vorbedingungen des Gewerbebetriebes dann, wenn ſie nicht der Perſon (z. B. als Befähigungsnachweis), ſondern die zum Betriebe erforderlichen Gegenſtände, insbeſondere die Beſchaffenheit (Lage u. ſ. w.) der dazu zu benutzenden Grundſtücke betreffen, deshalb als Eigenthumsbeſchränkungen bezeichnen, weil ſie die Benutzungsfähigkeit und den Werth der den Vorbedingungen nicht entſprechenden Grundſtücke oder ſonſtigen Gegenſtände herabzuſetzen vermögen, ſo ſind das doch Schranken, welche das Geſetz jedem Eigenthume dieſer Art zieht und unter welchen allein es das Eigenthum als im Staate beſtehend und zum Schutze berechtigt anerkennt; nicht aber liegt darin eine „Entziehung oder Beſchränkung des Eigenthums“ im Sinne des Art. 9 der Verfaſſungsurkunde vom 31. Januar 1850, womit nicht jeder ſtaatliche, insbeſondere nicht jeder geſetzgeberiſche Eingriff in das Vermögen der Staatsbürger (Beſteuerung!), ſondern nur die den Einzelnen als Ausnahme von dem allgemeinen Rechtsſchutze des Eigenthums treffende Vermögensbeeinträchtigung aus öffentlich-rechtlichen Gründen verſtanden iſt. Und ſelbſt ein ſolcher ausnahmsweiſer Eingriff berechtigt zur Entſchädigung nur „nach Maßgabe des Geſetzes“, d. h. ſoweit und in dem Umfange, in welchem das Spezialgeſetz, auf Grund deſſen der Eingriff erfolgt, eine Entſchädigung vorſieht; der Art. 9 der Verfaſſungsurkunde iſt ſomit weſentlich nur eine Direktive für die Geſetzgebung, und nur geſetzgeberiſche Erwägungen, welche vom Richter nicht geändert oder ergänzt werden können, ſind maßgebend für die Frage, ob dem von einem geſetzlichen Eingriffe in das Vermögen Betroffenen eine Entſchädigung durch das Geſetz zugeſagt werden ſoll. Klar bewußte Abweichungen von der Anweiſung des Art. 9 der Verfaſſungsurkunde ſind denn auch in der Geſetzgebung keineswegs ſelten (ſchon in dem der Verfaſſungsurkunde auf dem Fuße folgenden Ablöſungsgeſetze vom 2. März 1850 §§ 2, 3). Der B. R. legt nun aber das Geſetz vom 1. Juli 1861 und die darauf fußende Regierungsverordnung vom 28. Mai 1863 dahin aus, daß ſie nur die Errichtung von Windmühlen an Stellen, an welchen ſolche noch nicht ſtanden, im Auge haben, nicht aber die Wiederherſtellung zerſtörter Mühlen an der alten Stelle. Er wirft der polizeilichen Verfügung vom 18. April 1888 vor, daß ſie ungeſetzlich ſei, indem ſie die Thatſache, daß an der Stelle, an welcher der Kl. die Mühle zu errichten beabſichtigte, eine ſolche ſchon geſtanden hat, zu Unrecht nicht in Betracht ziehe, und in dieſer unrichtigen Anwendung des Geſetzes erblickt er den Rechtsgrund für den Entſchädigungsanſpruch des Kl., (und zwar dem Staate gegenüber). Dieſe letztere Schlußfolgerung, daß der Kl. entſchädigungsberechtigt ſei, weil das Geſetz zu Unrecht gegen ihn Anwendung gefunden habe, iſt rechtsirrthümlich. Ein Rechtsſatz des Inhalts, daß die Mißanwendung eines Geſetzes durch eine Verwaltungsbehörde, insbeſondere durch die Polizeibehörde, den Staat oder den, der ſonſt aus dieſer Mißanwendung einen Vortheil habe, zur Entſchädigung des dadurch Betroffenen verpflichte, läßt ſich nicht aufſtellen; im Gegentheil verletzt dieſe Entſcheidung des B. R. die Vorſchrift des § 1 des Geſetzes vom 11. Mai 1842, daß Beſchwerden, welche die Geſetzmäßigkeit einer polizeilichen Verfügung betreffen, (nicht vor den ordentlichen Richter, ſondern) vor die vorgeſetzte Dienſtbehörde, gegenwärtig vor die vorgeſchriebene Beſchwerde- und verwaltungsgerichtlichen Inſtanzen gehören. Es kann zwar, worin dem B. R. beigetreten werden muß, dem Kl. nicht der Einwand entgegengeſetzt werden, die ihm die Wiederherſtellung der abgebrannten Mühle unterſagende polizeiliche Verfügung würde im Beſchwerdewege wieder aufgehoben worden ſein; denn einestheils ſteht dem Richter ein

Urtheil darüber, daß dies in der That hätte geschehen müssen und geschehen sein würde, nicht zu, insbesondere nicht etwa deshalb, weil dies in einem ähnlichen Falle durch Entscheidung der höchsten verwaltungsgerichtlichen Instanz (Entsch. des Oberverwaltungsgerichts Bd. 10 S. 283) geschehen ist; und andererseits ist der von einer polizeilichen Verfügung Betroffene in seiner Entschließung, ob er die zulässigen Rechtsmittel dagegen einlegen will, unbehindert. Beruhigt er sich aber bei der Verfügung, so hat der Richter dieselbe ebenso als gesetzmäßig, auch gegen seine eigene Rechtsmeinung anzusehen, als wenn sie von der letzten Verwaltungs- oder verwaltungsgerichtlichen Instanz auf Beschwerde oder Klage aufrecht erhalten worden wäre, und er darf nur, den weiteren Bestimmungen des Gesetzes vom 11. Mai 1842 entsprechend darüber befinden, ob, die für ihn unantastbare Gesetzmäßigkeit der polizeilichen Verfügung vorausgesetzt, durch dieselbe ein zur Entschädigung berechtigender Eingriff in Privatrechte geschehen sei. Das ist, wie gezeigt, bei einem auf § 13 des Gesetzes vom 1. Juli 1861 beruhenden Verbote nicht der Fall, und der Anspruch des Kl. aus diesem vom B. R. in erster Stelle gegebenen Grunde somit hinfällig. Die Auffassung des B. R. geht im letzten Grunde dahin, daß der Richter die Gesetzmäßigkeit einer mit Rechtsmitteln nicht angefochtenen Polizeiverfügung zwar nicht mit der Wirkung ihrer Aufhebung, wohl aber mit der Wirkung einer Schadloshaltung des Betroffenen bei seiner Ansicht nach vorliegender Ungesetzmäßigkeit der Verfügung zu prüfen habe, und das würde zu dem offensichtlich unhaltbaren Resultate führen, daß der durch eine Polizeiverfügung in seinen Rechten vermeintlich Verletzte, je nachdem er den einen oder den anderen Weg für sicherer oder für vortheilhafter hielte, die Wahl hätte zwischen Anfechtung der Verfügung im Instanzenzuge oder der Klage auf Entschädigung, und daß er mit dieser Klage um so sicherer durchdringen müßte, je zweifelloser die Gesetzwidrigkeit der Verfügung und je berechtigter somit auch die Aussicht auf ihre Beseitigung im Beschwerdewege wäre. Der B. R. giebt für seine Entscheidung, daß der Kl. entschädigungsberechtigt sei, noch einen zweiten Grund. Er findet im § 51 der R. Gew. O., welcher bestimmt, daß wegen überwiegender Nachtheile und Gefahren für das Gemeinwohl die fernere Benutzung einer jeden gewerblichen Anlage durch die höhere Verwaltungsbehörde zu jeder Zeit gegen Ersatz des erweislichen Schadens des Besitzers untersagt werden könne, den Rechtssatz aufgestellt, daß Schadensersatz zu leisten sei, wenn im allgemeinen Interesse die Benutzung einer gewerblichen Anlage untersagt werde, ohne Unterschied, ob dies von der im Gesetze dazu berufenen, oder von einer anderen Behörde (hier der niederen Polizeibehörde) geschehe, da ja die Gesetzmäßigkeit von Verfügungen auch der letzteren Behörden richterlich nicht zu prüfen sei. Auch dieser Entscheidungsgrund ist rechtsirrthümlich. Die Vorschrift des § 51 a. a. O., — deren Anwendung übrigens nach der Fassung der Verfügung vom 18. April 1888 nicht beabsichtigt worden, ist subsidiär. Sie läßt ausnahmsweise ein freies Ermessen der Behörde über die Zulässigkeit des Fortbestandes eines dem Gemeinwohle überwiegend nachtheiligen oder gefährlichen Betriebes da zu, wo die sonstigen Vorschriften, nach welchen aus konkret vorgesehenen Gründen einem Betriebe die, (gerade für Betriebe bedenklicher Art erforderliche,) Konzession entzogen werden kann, versagen, und als Ausgleichung für diese Unterwerfung jedes Gewerbetreibenden unter das freie Ermessen der Behörde, und für die Unmöglichkeit, alle die Umstände, welche eine Anwendung dieses Ermessens nothwendig machen können, vorauszusehen oder gar zu vermeiden, konnte die Zusage einer Entschädigung dem Gesetzgeber als geboten erscheinen. Aber gerade wegen des bei der Schließung eines Betriebes im Falle des § 51 a. a. O. zugesagten Entschädigungsanspruches mußte die Anwendung der Vorschrift mit einer weiteren Garantie, als dem bloßen Beschwerderechte des Gewerbetreibenden, umgeben werden, und diese Garantie ist gefunden worden in der Auswahl der zur Anwendung der Vorschrift berufenen Behörde. Diese Vorschrift ist daher zur Gewinnung eines allgemeinen Rechtssatzes nicht geeignet, am wenigsten zur Gewinnung des Rechtssatzes, daß nicht nur die durch das Gesetz berufene, sondern auch irgend eine andere Behörde die Macht habe, dadurch daß sie — unbefugter Weise — einen Gewerbebetrieb auf Grund des § 51 a. a. O. schließe, den Staat oder sonst Jemanden mit der Verpflichtung zum Schadensersatz zu belasten. Eine derartige Verfügung einer nicht dazu befugten Behörde mag außer dem Beschwerderechte unter Umständen eine Vertretungspflicht des unbefugt verfügenden Beamten herbeiführen können, nicht aber eine vermögensrechtliche Belastung des Staates oder eines Dritten. Mit dem an dieser Stelle vom B. R. zur Anwendung gebrachten Satze, daß die Gesetzmäßigkeit einer polizeilichen Verfügung vom Richter nicht zu prüfen sei, läßt sich dessen Ansicht nicht decken. Auf das Bestehen der von unzuständiger Seite erlassenen Verfügung hat freilich der Richter keine Einwirkung; aber er kann sie auch, wenn sie zu seiner Cognition gelangt, nur so beurtheilen, wie sie vorliegt, und kann ihr deshalb nicht Rechtswirkungen beilegen, welche das Gesetz nur mit den Verfügungen bestimmt bezeichneter Behörden verknüpft. V. C. S. i. S. Fiskus und Gen. c. Meyer vom 20. September 1890, Nr. 96/90 V.

10. Der Auffassung, auf welcher das B. U. beruht, daß nach der Vorschrift des § 437 Thl. I Tit. 5 des A. L. R. der zwischen der Firma N. und deren Gläubigern geschlossene außergerichtliche Vergleich dem beklagten Ehemann nicht zu Gute komme, kann nicht beigetreten werden. Das angeführte Gesetz bestimmt, daß, wenn beim Vorhandensein von Mitverpflichteten einer derselben durch Vergleich u. s. w. Befreiung von dem Schuldner für seine Person erhalten hat, die übrigen davon gegen den Berechtigten keinen Gebrauch machen können. Die von der ersten Instanz verneinte, im B. U. bejahte Frage, ob diese Bestimmung auch auf die durch § 337 Thl. II Tit. 1 des A. L. R. angeordnete Haftung des Ehemannes für die Gewerbsschulden seiner Ehefrau Anwendung findet, bedarf für den vorliegenden Fall keiner generellen Entscheidung. Voraussetzung für die Anwendung des § 437 ist jedenfalls, daß das befreiende Ereigniß lediglich die Person eines der Mitschuldner betrifft, daß also im Fall eines Vergleichs oder Erlasses ein pactum de non petendo in personam und nicht ein sogenanntes pactum de non petendo in rem vorliegt. Der B. R. hat nicht geprüft, ob die gedachte Voraussetzung hier zutrifft. Dies muß aber nach dem von den Vorinstanzen festgestellten Sachverhalt verneint werden. Der zwischen der Firma N. und ihren Gläubigern geschlossene Vergleich ging unstreitig dahin, daß die genannte Firma ihr gesammtes Aktivvermögen den Gläubigern zur antheilsweisen Be-

friedigung überließ, wogegen letztere sich verpflichteten, von weiteren Maßregeln gegen die Firma Abstand zu nehmen. Ein solches Abkommen, welches bewirkt, daß die gewerbliche Thätigkeit der Ehefrau überhaupt beendet wird, daß dieselbe aufhört, Handelsfrau zu sein und in die Stellung einer gewöhnlichen Ehefrau zurücktritt, kann nicht als ein lediglich die Person der Firmeninhaberin betreffendes pactum betrachtet und insbesondere nicht in dem Sinn verstanden werden, daß die gesetzliche Haftung des Ehemannes für die zur Zeit des Vergleichsabschlusses bestehenden Handelsschulden der Ehefrau fortdauern soll. Abgesehen davon, daß zufolge §§ 333 und 322 Thl. II Tit. 1 des A. L. R. eine Inanspruchnahme des Ehemannes durch die Handelsgläubiger der Ehefrau mittelbar auch die letztere trifft, spricht hiergegen die Erwägung, daß, indem der Gewerbebetrieb der Ehefrau zum Stillstand gebracht wird, zugleich die Grundlage für die gesetzliche Haftung des Ehemannes wegfällt. Der Ehemann haftet den Handelsgläubigern der Ehefrau, weil er in Folge seines Konsenses zu dem Gewerbebetrieb, sofern die Ehefrau sich die Einkünfte aus dem Gewerbe nicht vorbehalten hat, Dritten gegenüber an den günstigen und ungünstigen Ergebnissen des Gewerbes betheiligt erscheint. Ein Arrangement mit den Gläubigern, welches diesen das gesammte Handelsvermögen der Ehefrau überweist, muß demnach im Zweifel schon um deswillen als mit im Interesse des Ehemannes getroffen gelten, weil dem Ehemanne hierdurch die Möglichkeit entzogen wird, von einer künftigen Besserung in den gewerblichen Verhältnissen seiner Ehefrau Nutzen zu ziehen. Kl. behauptet, daß er dem fraglichen Abkommen nur beigetreten sei, nachdem der beklagte Ehemann ihm zugesichert, daß er ihm für den gesammten Kapitalsausfall, den Kl. bei der Versilberung des Vermögens der Handlung N. erleiden würde, nebst den Zinsen seiner Forderung aufkomme. Gemäß vorstehender Ausführungen liegt die Beweislast für eine derartige Zusicherung, soweit dieselbe vom Bekl. bestritten ist, dem Kl. ob. Von diesem Standpunkt aus bedürfen die Parteibehauptungen einer anderweiten Erörterung. I. C. S. i. S. Bruck c. Adler vom 27. September 1890, Nr. 137/90 I.

11. Der B. R. ist zur Abweisung der Klage gelangt, weil er die Annahme des I. R.: daß das durch die Dampfmaschine im Hause des Bekl. hervorgerufene und im Hause des Kl. wahrnehmbare Geräusch als ein ungewöhnliches und unerträgliches bezeichnet werden müsse und daß deshalb eine unzulässige Ueberschreitung der Grenzen des Eigenthumsgebrauchs des Bekl. vorliege, gegenwärtig nicht mehr als zutreffend erachtet, sondern seinerseits annimmt, daß dieses Geräusch jetzt ein erträgliches Maß nicht übersteige. Diese Annahme begründet er — abgesehen von der Einwirkung der vom Kl. gestatteten Durchbrechung der Kellerwand des klägerischen Hauses — damit, daß jetzt eine Störung der Nachtruhe nur in Ausnahmefällen eintrete, daß ein in der That störender Lärm nur an einer einzigen Stelle im Parterre, an dem Arbeitsplatz des klägerischen Associé's N., also nur in einem ganz kleinen Theil der klägerischen Räume empfunden werde, und der Kl. nicht behaupte, diesen Arbeitsplatz nicht verlegen zu können, daß im übrigen Hause der Lärm nicht so störend wirke, und daß man sich, wie anzunehmen, an derartige Geräusche gewöhne. Diese Begründung erweckt den Zweifel, ob der B. R. bei Beurtheilung der dem Kl. erwachsenden Belästigungen aus dem Dampfmaschinenbetrieb im Hause des Bekl. den richtigen Maßstab angelegt habe, welcher sich ergiebt aus der Abwägung dessen, was nach dem aus dem Zusammenleben der Menschen in einer Großstadt entspringenden Bedürfniß im Interesse der Gesammtheit von dem Einzelnen an nachbarlichen Belästigungen ertragen werden muß. Dafür kann allerdings ein Anhalt entnommen werden aus dem, was gewöhnlich, gemeinüblich, ertragen wird, aber nicht aus einer Erwägung darüber, was „erträglich" ist, wenn darunter verstanden wird, was ertragen werden kann. Wenn der B. R. die Störung der Nachtruhe, weil sie nur in Ausnahmefällen (aber doch so oft als die Räume des Offiziersvereins länger als gewöhnlich erleuchtet werden müssen) eintritt, die dauernde Arbeitsstörung an einem bestimmten Platz, wenn diese Arbeitsstelle verlegt werden kann, die dauernde Uebertragung von Geräusch und Erschütterungen, wenn man sich daran schließlich gewöhnen kann, nicht als Belästigungen, die ein erträgliches Maß übersteigen, gelten lassen will, weder einzeln noch auch, wie angenommen werden muß, in Verbindung mit einander, so hätte es dafür mindestens einer weiteren Begründung bedurft, die es klarlegt, daß es wirklich in Berlin zu den gewöhnlichen, gemeinüblichen und durch das allgemeine Interesse gerechtfertigten Erscheinungen gehöre, die Benutzung des eigenen Hauses dem Dampfmaschinenbetrieb des Nachbarn anzupassen, über derartige an sich lästige Geräusche und Erschütterungen durch allmähliche Gewöhnung Herr zu werden, auch sich z. B. mit geringeren Miethen zu begnügen, weil die Miether einem derartigen Ansinnen gegenüber geringeren Miethzins zu zahlen pflegen. V. C. S. i. S. Entsch. c. Hennicke vom 24. September 1890, Nr. 179/90 V.

12. Die Behauptung, daß Kl. die von ihm speziell aufgeführten Beträge aus eigenen Mitteln in das Geschäft des Bekl. eingelegt hat und daß dieselben zu Geschäftszwecken verbraucht sind, enthält eine nach § 262, 265 Thl. I Tit. 13 des A. L. R. für genügend zu erachtende Begründung des Anspruches auf Rückerstattung der gemachten Einlagen. Durch das Rechtsverhältniß als Techniker und Handlungsgehülfe, in welchem Kl. zum Bekl. stand, war derselbe zur Leistung derartiger Einlagen unzweifelhaft nicht verpflichtet; dies ist ausreichend, um prima facie darzuthun, daß Bekl. durch die Verwendung der Einlagen ohne Rechtsgrund bereichert ist. Der Beweis dafür, daß die Verwendung nicht aus irgend einem anderen, im Bereich der Möglichkeit liegenden Rechtsgrunde erfolgt ist, liegt nicht dem Kl. ob, da bei einer solchen Normirung der Beweislast die Klage aus der Bereicherung oder nützlichen Verwendung überhaupt unmöglich gemacht werden würde. Ist die Sachlage eine derartige, daß von vorn herein nichts dafür spricht, daß die Verwendung auf Grund einer bereits vorhandenen Verbindlichkeit oder eines unter den Parteien bestehenden Rechtsverhältnisses bewirkt worden ist, so muß es dem Bekl. anheim gestellt bleiben darzuthun, daß dennoch ein bestimmter Rechtsgrund der Verwendung vorlag, der Bereicherungsanspruch ausgeschlossen ist. Ebenso würde es Sache der Einrede sein, darzulegen, daß Kl. für die geschehenen Verwendungen bereits anderweit Erstattung erlangt hat. I. C. S. i. S. Heckert c. Huth vom 20. September 1890, Nr. 142/90 I.

13. Daß die Successio ex pacto et providentia majorum (nach sächsischem Lehnrecht), kraft deren die Bekl. als Lehns-

folgee in das Eigenthum des in Frage ſtehenden Grundſtücks eingetreten ſind, einen unentgeltlichen Erwerb im Sinne des § 276 I 13 A. L. R. darſtellt, kann nicht bezweifelt werden. V. C. S. i. S. v. Minnigerode c. v. Minnigerode vom 25. Juni 1890, Nr. 359/89 V.*)

V. Sonſtige Preußiſche Landesgeſetze.

Zu den Stempelgeſetzen.

14. Nach dee Feſtſtellung des B. G. iſt das hier fragliche Apothekerprioilegium ein Realprivilegium, d. h. ein dauernd und untrennbae mit einem beſtimmten Grundſtück verbundenes Privilegium. Bei dieſee Sachlage kann es nicht zweifelhaft ſein, daß, wenn man das Prlvileginm nicht als einen Beſtandtheil des Geundſtüks ſelbſt auffaſſen will, daſſelbe jedenfalls als eine Grundgerechtigkeit im Sinne des Stempelgeſetzes erſcheint, da darunter ſedenfalls auch alle mit einem Grundſtück dauernd verbundenen Gerechtigkeiten verſtanden werden müſſen. Daß im Tit. 22 Thl. 1 A. L. R., welchee von den Gerechtigkeiten der Grundſtücke gegen einander haudelt, ſolche Gerechtigkeiten Grundgerechtigkeiten genannt werden, ſchließt nicht aus, daß dieſer Begriff in der Stempelgeſetzgebung in einem weiteren Siune gebeaucht iſt. Eine beſoudere Hervoehebung dee Grundgerechtigkeiten in der Taeifnummer 28a zur Verordnung vom 7. Auguſt 1867 wäre überflüſſig geweſen, wenn darunter lediglich die Prädiaiserviluten zu oeſtehen wäeen, da dieſe den Werth des Immobile nnmittelbar erhöhen und ſomit dem Immobiliarſtempei ohne Weiteres unterliegen. III. C. S. i. S. Peterſeu c. Fiskus oom 19. September 1890, Ne. 85/90 III.

Zum Erbſchaftsſteueegeſetz.

15. Nach § 2g dee Befreiungen iſt von der Erbſchaftsſtenee befreit jeder Aofall, dee an die daſelbſt aufgeführten Anſtalten oder „andere milde Stiftungen geiangt, welche oom Staate als ſolche ausdrücklich oder durch Verleihung der Rechte jueiſtiſchee Perſonen anerkannt ſind.“ Es handelt ſich alſo um eine ſubjektive Befreiung, welche jedoch nue den vom Staate in der gedachten Weiſe anerkannten Stiftungen zu Statten kommen ſoll, damit einer unſtatthaften Ausdehnung des Begriffs der milden Stiftung voegebeugt werde (vergl. die Motive dei Hoyer-Gaupp Preußiſche Stempelgeſetzgebung 4. Aufl. S. 903, 904). Boeliegend ſteht feſt, daß dee fraglichen Stiftung, unter Genehmigung ihres Statuts, die Rechte einer juriſtiſchen Perſon verliehen ſind. Hierin allein liegt indeß, wie das R. G. wiedeeholt ausgeſprochen hat (Urtheil des III. C. S. vom 22. November 1881, abgedruckt im Preußiſchen Juſtizminiſterialblatt von 1882 S. 315, Urtheil deſſelben Senats vom 9. Novembee 1883, III. 160/83 und Urtheil des IV. C. S. vom 29. Oktobee 1888, IV. 175/88), noch nicht die Anerkennung der Stiftung als einer „milden Stiftung“ im Sinne des Erbſchaftsſteueegeſetzes. Das Gegentheil nimmt abee auch dee B. R. nicht an. Vielmehe folgeet derſelbe aus dem ſpeziell erörterten Inhalt des Statuts, daß die Stiftung, welche die Unterſtützung unverſchuldet in Noth gerathener, mithin hülfsbedürftigee, Haudwerker und Gewerbetreibender durch Gewährung zinſenfeeiee Daetehne bezweckt, ſich als milde Stiftung im Sinne des Geſetzes darſtellt und ee erachtet dieſen Charakter auch dadurch nicht füe alterirt, daß die Empfäugee dee Daeleheu zue Deckung von Auslagen ſechs Pfeunige für jeden geiiehenen Thaler zu entrichten haben, und daß der die Stiftung verwaltende Magiſtrat von Bolkenhain ermächtigt iſt, ſofern die Stiftung zu Unterſtützungen nicht erſchöpfend benutzt werden ſollte, an in augenblicklicher Geldverlegenheit ſich befindende Haudwerker und Gewerbetreibende der genannten Stadt mit vier Prozent verzinsliche Darlehen zu geben. In dieſen Erwägungen iſt dee Begriff der milden Stiftungen nicht verkannt. Mit Recht findet das B. G. deren unteeſcheidendes Merkmal in dem Zwecke der Unterſtützung hülfsbedürftigee Perſonen durch unentgeitliche Zuwendungen. Daß dieſe Zuwendung auch in der unentgeltlichen Ueberlaſſung der Nutzung einer Sache odee eines Kapitals beſtehen köune, unterliegt keinem gegeündeten Bedenken, und es iſt nicht erforderlich, daß die genutzte Sache oder das Kapital ſelbſt oem Hülfsbedürftigen unentgeltlich bezw. ohne die Verpflichtnng zur Rückgabe zu Eigenthum überlaſſen werde. Auch dadurch, daß von den Darlehnsempfängern ein beſtimmter Beitrag zue Deckung der Verwaltungskoſten zu entrichten iſt, wird zwar das Maß dee Mildthätigkeit, im Verhältniß zu einee völlig unentgeltlichen Zuwendung der Kapitalsnutzungen, verringert, der Ghaeakter dee Mildthätigkeit aber nicht ausgeſchloſſen, da jener Beitrag nach der zutreffenden Annahme des B. R. in den regelmäßigen Fällen die Höhe des üblichen Zinsfußes bei Weitem nicht erreicht, mithin als voller Entgelt füe den Gebrauch des Kapitals nicht anzuſehen iſt. Endlich iſt es mit dem Begriffe der milden Stiftung nicht unverträglich, daß nach der Anordnung des Stifters die Fonds derſelben, ſoweit ſich zeitweiſe deren Verwendung zu dem eigentlichen Zwecke der Unterſtützung nothleidender Perſonen nicht ermöglichen läßt, einſtweilen anderweit nutzbar angelegt werden ſollen, da hierdurch offenbae jenee Zweck nicht aufgehoben, ſondern höchſteus ein zweiter eventuellee Zweck geſetzt iſt. Der Charakter der Stiftung kann aber nur nach ihrem Hauptzwecke beſtimmt werden. Die Anſtellung des Bekl., daß als milde Stiftungen nur ſolche anzuſehen ſeien, welche die Unterſtützung von Perſonen bezweckten, die im Sinne des R. Geſ. vom 6. Juni 1870 hülfsbedürftig wären, findet im Erbſchaftsſteuergeſetze vom 30. Mai 1873 keine Stütze. Dieſes Geſetz enthält keine Vorſchrift, welche erkennen tieße, daß es den gemeinrechtlichen Begriff der milden Stiftung, welcher auch für das Preußiſche Recht zutrifft, in der erwähnten Weiſe habe einſchränken wollen (vergl. das citirte Urtheil des R. G. vom 29. Oktober 1888). — Wae aber hiernach die fragliche Stiftung nach ihren Statuten als eine milde Stiftung anzuſehen, ſo durfte dee B. R. ohne Rechtsirrthum in der Verleihung dee Rechte einer juriſtiſchen Perſon auf Grund des vorgelegten und genehmigten Statuts die ſtillſchweigende Anerkennung jenes Charakters dee Stiftung finden (vergl. die oben citirten Urtheile des R. G.), und die hieegegen vom Bekl. eehobene Reviſionsbeſchwerde erſcheint nicht begründet. IV. C. S. i. S. Fiskus c. Bäck vom 20. September 1890, Ne. 88/90 IV.

16. Unter dem „Hausſtande“ kann, wie auch der Dritte Civilſenat des R. G. in dem Urtheil vom 19. Juni 1888 — III. 78/88 — angenommen hat, nicht füglich etwas anderes verſtanden werden, als die häusliche Gemeinſchaft. Alle Bedienſteten des Erblaſſers, welche durch dieſe mit ihm verbunden waren, ſollen die fragliche Steuerbefreiung genießen, offenbar weil man das Band der häuslichen Gemeinſchaft als ein beſondees enges auffaßte, welches eine Begünſtigung der ſo verbundenen Perſonen rechtfertige. In dieſer Gemeinſchaft ſtehen diejenigen Bedienſteten nicht, welche in abgeſonderten Wohnungen einen eigenen und ſelbſtſtändigen Haushalt führen, mögen denſelben hieezu auch ueben dem Geldlohn Naturalien vom Dienſtherrn verabfolgt werden. Auf die Art der Dienſte kommt es nicht an und die in dieſee Beziehung vom B. R. gemachte Unterſcheidung entbehrt dee geſetzlichen Begründung. Ebenſo wenig kann der landrechtliche Begriff der Hausoffizianten zur Interpretation dee fraglichen Tarifbeſtimmung herangezogen werden, da man dieſe Bezeichnung mit Rückſicht auf den erweiterten Geltungsbereich des Erbſchaftsſteuergeſetzes aufgegeben und durch die Angabe der ſachlichen Kriterien erſetzt hat (vergl. Motive bei Hoyer-Gaupp a. a. O. S. 899). Es kann daher unentſchieden bleiben, ob die hiee in Frage ſtehenden Bedienſteten unter jenen, übrigens eecht ſchwankenden Begriff (vergl. Striethorſt's Archiv Bd. 76 S. 250 fg.) zu ſubſumiren ſein würden. Keinesfalls gehörten dieſelben nach den vorerwähnten unſtreitigen Thatſachen zu dem Hausſtande des Erblaſſers in deoi dargelegten Sinne und die ihnen ausgeſetzten Vermächtniſſe unterliegen dahee der vollen Erbſchaftsſteuer. Vergl. Entſch. bei voriger Nummer.

*) Vergl. Juriſtiſche Wochenſchrift 1890 S. 283 Nr. 32 und 34. Wiederholt wegen irrthümlicher Bezeichnung der Senatseutſcheidung und Einordnung in das gemeine Recht.

Zu den Grundbuchgesetzen.

17. Unbegründet ist die Aufstellung des Kl., daß die Vormerkung hinter 109 000 Mark deshalb als berechtigt anerkannt werden müsse, weil dies zur Zeit ihrer Eintragung die vorhandene hypothekarische Belastung des Grundstücks gewesen sei und eine Vormerkung nur in der sich bei ihrer Eintragung darbietenden Priorität, nicht mit einem Range hinter später einzutragenden Hypotheken, eingetragen werden dürfe. Diese Ansicht ist unrichtig (vergl. Turnau Grdb. O. 4. Aufl. Bd. 1 S. 136 flg.). V. C. S. i. S. Herz c. Rosenpienter vom 20. September 1890, Nr. 100/90 V.

18. Der Kl. bestreitet zu Unrecht, daß in dem Verfahren über den Einspruch gegen die einstweilige Verfügung der Vormerkung über das Rangverhältniß der letzteren entschieden werden dürfe. Nach § 18 des Preußischen Ausführungsgesetzes zur C. P. O. vom 24. März 1879 hat die nach dem E. E. G. zur Eintragung einer Vormerkung erforderliche Vermittelung des Prozeßrichters als Ausführung einer einstweiligen Verfügung nach den Vorschriften der deutschen C. P. O. stattzufinden. Durch diese Bestimmung sollten die früheren Zweifel darüber, ob ein derartiges Ersuchen des Prozeßrichters als prozeßualischer Arrest zu behandeln sei oder nur durch selbstständige Klage angefochten werden könne, im Sinne der ersteren Ansicht beseitigt werden (vergl. Tuenan a. a. O. S. 279 Anm. 1 und S. 281 Anm. 4). Daraus ergiebt sich, daß auf Widerspruch des Impetraten eine Rechtfertigung der einstweiligen Verfügung durch den Impetranten nach den Vorschriften der C. P. O. stattfinden muß, in welcher er darzulegen hat, daß die Voraussetzungen der einstweiligen Verfügung, also hier gemäß § 70 des E. E. G. eine Glaubhaftmachung des zu sichernden Anspruchs, vorlagen. Zu dieser Glaubhaftmachung gehört auch diejenige des Ranges der durch die Vormerkung zu sichernden Hypothek. Vergl. Entsch. bei voriger Nummer.

Zum Enteignungsgesetz.

19. Ein Gegensatz zwischen Verkaufswerth und Nutzungswerth eines Grundstücks besteht in der Regel nicht. Vielmehr wird, wie der B. R. zutreffend hervorhebt, der Verkaufswerth eines Grundstückes wesentlich durch seine Ausnutzungsfähigkeit bestimmt. Es ist zwar zuzugeben, daß unter Umständen die Verkaufspreise von Grundstücken denjenigen Werth übersteigen können, der ihnen nach ihrer gegenwärtigen Benutzungs- und Ertragsfähigkeit beizulegen sein würde. Es wird das insbesondere der Fall sein, wenn in Aussicht stehende Veränderungen eine Erhöhung der Nutzbarkeit der Grundstücke erwarten lassen, und die Konjunktur und Spekulation diese zukünftigen Vortheile vorweg verwerthet. Im vorliegenden Fall aber sind von den Kl. keine Thatsachen vorgebracht worden, welche als wertherhöhende Faktoren neben der gegenwärtigen Benutzungsfähigkeit des Grundstückes in Betracht kommen könnten. Sie haben sich vielmehr darauf beschränkt gegenüber der Schätzung des Grund- und Bodenwerths von Seiten der Enteignungssachverständigen einen höheren Werth (350 Mark für den Quadratmeter) zu behaupten und durch Berufung auf Sachverständige unter Beweis zu stellen, und zur Unterstützung hierfür Verkaufspreise anzuführen, welche der Magistrat selbst für Bauparzellen in der dortigen Gegend gefordert und erhalten habe. Diese Behauptung, welche nicht unmittelbar das hier in Rede stehende Grundstück betraf, konnte den B. R. nicht hindern, den Werth des letzteren, wie geschehen, aus seiner Benutzungsfähigkeit ohne Unterscheidung zwischen dem Grund und Boden und den aufstehenden Gebäuden ermitteln zu lassen und von einer Vernehmung von Sachverständigen über den Werth des Grund und Bodens allein abzusehen. Es fällt also hierbei dem B. R. weder die gerügte Verletzung des § 8 des Enteignungsgesetzes noch ein prozessualer Verstoß zur Last. V. C. S. i. S. Schnöckel c. Stadt Berlin vom 17. September 1890, Nr. 92/90 V.

VI. Das Französische Recht (Badische Landrecht).

20. Es ist anzuerkennen, daß das B. G. B. keine Vorschrift über Sicherstellung der Renten, welche schadensersatzpflichtigen Personen auferlegt werden, enthält, und daß § 7 des Haftpflichtgesetzes vom 7. Juni 1871 auf den vorliegenden Fall keine Anwendung findet. Gleichwohl kann die Auflage einer Sicherheitsleistung nicht als unzulässig erachtet werden. Die Klage hat in erster Reihe eine Entschädigung in Kapital, eventuell die Anerkennung einer lebenslänglichen Rente mit angemessener Sicherheitsleistung in Antrag gebracht. Das L. G. hat für angemessen erachtet, dem zweiten Begehren zu entsprechen und der Bekl. hat in der Berufungsinstanz zwar die Abweisung der Klage beantragt, eventuell aber nur Herabsetzung der zuerkannten Bträge verlangt, ohne die Auflage einer Rente mit Sicherheitsleistung anzugreifen und diesem zweiten Begehren hat das B. G. durch Herabsetzung der Rente wie der zu leistenden Sicherheit entsprochen. Einer näheren Begründung dafür, daß nach den vorliegenden Umständen des Falles eine Rente zuzubilligen sei, bedurfte es nicht und bei der Annahme, daß unter den obwaltenden Verhältnissen der der Kl. zugefügte Schaden nur durch eine mit genügender Sicherheitsleistung verbundene Rente vollständig gedeckt werde, hat das Gericht die Grenzen des ihm zustehenden freien Ermessens bei der Festsetzung des zu leistenden Schadensersatzes nicht überschritten. Die Sicherheitsleistung erscheint als ein Bestandtheil des Schadensersatzes, auf welche zwar dem Verletzten ein spezielles Recht nicht zusteht, durch deren Auflage aber das Gesetz nicht verletzt erscheint, wenn sie von dem Gerichte, welches den Schadensersatz in Form einer Rente zubilligt, nach den Umständen des Falles als zur vollen Entschädigung erforderlich der Verurtheilung auf Antrag hinzugefügt wird. II. C. S. i. S. Michel II c. Reis vom 26. September 1890, Nr. 142/90 II.

21. Zwar ist eine Gesellschaft von bestimmter Dauer — und daher nicht unter L. R. S. 1869 fallend — nicht etwa bloß dann anzunehmen, wenn ein bestimmtes Endziel der Gesellschaft ausdrücklich vereinbart ist, sondern auch dann, wenn der bezügliche Wille der Parteien sonst zu entnehmen ist. Allein andererseits führt ein Zusammenhalt der Bestimmungen des Art. 1869 c. c. (in Verbindung mit Art. 1871) zu jenen des Art. 1844 c. c. nicht zu der nothwendigen Auslegung, es begreife Art. 1869 nur die im ersten Satze des Art. 1844 bezeichneten Gesellschaften, dagegen nie die im zweiten Satz des Art. 1844 bezeichneten; vielmehr erscheinen beide in Art. 1844 bezeichneten Kategorieen von Gesellschaften, wie der Beginn des Art. 1844 und dann das Wort „ou“ in Art. 1844 zeigt, als fallend unter die sociétés, über deren Dauer eine „convention“ (Art. 1844) nicht besteht, welche dahre keinen „terme convenu“ nach dem Wortlaut des Art. 1871 haben; Art. 1871 bildet aber den Gegensatz zu Art. 1869; jene Gesellschaften, welche nicht unter Art. 1871 fallen, gehören daher — sonach auch in der zweiten Kategorie des Art. 1844 — unter die sociétés dont la durée est illimitée im Sinne des Art. 1869. Es ist deshalb auch bei einer Gesellschaft, bei welcher es sich um eine auf die Erwerbung eines bestimmten Gegenstandes gerichtete Unternehmung handelt, die rechtliche Möglichkeit einer Anwendbarkeit des Art. 1869 an sich nicht zu verneinen, in erster Reihe aber immer in thatsächlicher Hinsicht der Wille der Parteien bei Eingehung der Gesellschaft über eine bestimmte Dauer nach allen Umständen zu ermitteln. Im vorliegenden Fall ist nun aber thatsächlich angenommen worden, eine Bestimmung über die Dauer des Vertrags sei weder ausdrücklich vereinbart worden, noch folge sie aus der erkennbaren Absicht der Parteien, welche vielmehr nach der Sachlage vorbehaltlich eines der Auflösungsgründe des L. R. S. 1865 Ziffer 2—5 in unbestimmter Dauer hätten in der Gesellschaft bleiben wollen. Hiernach war auch im vorliegenden Fall die rechtliche Möglichkeit einer Kündigung an sich nicht ausgeschlossen. II. C. S. i. S. Guggenheim c. Picard vom 26. September 1890, Nr. 140/90 II.

22. Die Erwägungen des O. L. G. scheinen auf der Annahme zu beruhen, daß der Begriff einer unrechtlichen Kündigung im Sinne der L. R. S. 1869 und 1870 sich nicht

schon dadurch erfülle, daß der Kündigende zur Zeit der Kündigung seinerseits die Absicht habe, einen Gewinn, zu dessen Erlangung die Gesellschaft geschlossen worden, für sich allein zu machen, sondern es sei dazu weiter erforderlich, daß bereits im Augenblick der Kündigung eine Aussicht auf die Erreichung des beabsichtigten Erfolgs bestanden habe, daß also dem unredlichen subjektiven Willen auch die Aussicht auf einen objektiven Erfolg zur Seite gestanden sei. Eine derartige Auslegung würde aber mit dem Zweck und Wortlaut des Gesetzes nicht vereinbar sein, in welch letzterer Hinsicht noch zu bemerken ist, daß auch der badische Gesetzestext mit den Worten des L. R. S. 1870 „Gewinn, der für gemeinsame Rechnung zu machen gewesen wäre“ keinen anderen Sinn verbindet, als Art. 1870 des c. c. mit den Worten „le profit, que les associés s'étaient proposé de retirer en commun“. Vergl. Entscheidung der vorigen Nummer.

M.

Literatur.

Dr. G. Gerth*: Der Begriff der vis major im römischen und Reichsrecht. Berlin, Siemenroth und Worms, 1890. 213 S. 4 Mark.

* Besprechung siehe S. 336, 337 des Jahrgangs, wo als Verfasser irrthümlich G. Groth genannt ist.

Die Herren Mitglieder der Anwaltskammer zu Berlin werden hiermit zur ordentlichen Versammlung der Anwaltskammer auf den

22. November d. J. Nachmittags 6 Uhr

in den **großen Sitzungssaal** im **Kammergerichtsgebäude, Lindenstraße Nr. 14, 1 Treppe,** hierselbst berufen.

Tages-Ordnung:

1. Bericht der Revisoren und Decharge-Ertheilung betreffs der Rechnung pro 1888/89.
2. Rechnungslegung pro 1889/90 und Wahl der Revisoren.

Berlin, den 5. Oktober 1890.

Der Vorsitzende des Vorstandes der Anwaltskammer.
von Wilmowski,
Geheimer Justizrath.

Der Herr Notar, welcher für den am 3. Juli d. J. verstorbenen Herrn **Edmond Ott** aus **Paris** in Rechtsangelegenheiten thätig war, wird hierdurch gebeten, seine Adresse der Wittwe des Genannten, Frau Ott, 29 Boulevard de Sebastopol in Paris, behufs ihm zu machenden Mittheilungen angeben zu wollen.

Bei einem älteren Anwalt und Notar in großer Provinzialstadt findet ein älterer **Büreau-Vorsteher,** welcher zugleich **in allen vorkommenden Prozeß- und Notariatssachen durchaus selbstständig arbeitet** und darin vollständig geübt ist, dauernde und angenehme Stelle. — Anfangsgehalt monatlich 180 bis 200 Mark. — Vorzüglichste Zeugnisse über Qualifikation und Wohlverhalten unerläßlich. Meldungen besorgt die Exp. dieser Zeitschrift unter Adresse: **Justizrath A. Z. 1890.**

Ein der polnischen Sprache mächtiger **Büreauvorsteher** gesucht. Offerten in der Expedition der Jur. Wochenschr. sub **St. J. 203.**

Ein gewandter und zuverlässiger **Büreauvorsteher,** welchem gute Zeugnisse, insbesondere über Kassenführung, zur Seite stehen, wird für ein älteres Büreau in einer größeren Stadt in der Nähe Berlins gesucht. Antritt kann sofort erfolgen ev. per 1. Januar 1891. Offerten sub **W. R. 323** in der Expedition dieser Zeitung.

Im Büreau eines Landgerichtsanwalts findet ein erfahrener und tüchtiger **Büreauvorsteher** sofort oder später Stellung. Offerten unter **C. 33** an die Exped. dieser Zeitung.

Ein Rechtsanwalt sucht zum alsbaldigen oder späteren Antritt einen zuverlässigen **Büreauvorsteher.** Offerten mit Angabe der Gehaltsansprüche und Zeugnißabschriften unter **J. D. 8530** an Rudolf Mosse, Berlin SW.

Ein **Assessor** wünscht in Berlin einen Rechtsanwalt zu vertreten. Offerten sind unter **R. D. 93** in der Expedition dieses Blattes niederzulegen.

Ein über zwei Jahre thätiger Referendar wünscht Nebenbeschäftigung bei einem Rechtsanwalt als **Hülfsarbeiter.**
Gefl. Offerten sub **H. A. 887** an die Exp. der Jur. Wochenschr.

Gepr. Aktuar,

23 J., militärfrei, sucht dauernde Beschäftigung als **Büreauvorsteher** oder in sonst passender Stellung. Offerten mit Gehaltsangabe unter **O. T. 873** an Haasenstein & Vogler A.-G., Magdeburg.

Jüngerer Büreauvorsteher,
beste Zeugnisse, sucht Stellung ev. außerhalb. Offerten erbeten Berlin, Elisabethufer 42 II.

Ein in Prozeß- und Notariatssachen ꝛc. sehr erfahrener, selbstständig arbeitender und zuverlässiger **Büreau-Vorsteher,** über 20 Jahre als solcher thätig, dem die günstigsten Zeugnisse zur Seite stehen, sucht anderweite Stellung von sofort oder später unter soliden Bedingungen. Offerten erbeten an Wittwe **L. Jlachsberger** in Danzig, Gr. Nonnengasse 7.

Büreau-Vorsteher.
Ein Büreau-Vorsteher, 28 Jahr alt, mit dem Notariats- und Prozeßwesen vollständig betraut, gegenwärtig noch in Stellung bei einem beim Landgericht zugelassenen Rechtsanwalt und Notar, wünscht sich per sofort oder auch später zu verändern.
Gefl. Offerten unter **P. S. 224** an die Expedition der Juristischen Wochenschrift.

Ein in Stellung stehender
Büreauvorsteher
(Act. I. Kl.) sucht in deutscher Gegend unter soliden Ansprüchen anderw. Stellung. Offerten erbeten unter **L. F.** an die Exped. dieses Bl.

Ein älterer, auch der Polnischen mächtiger **Büreauvorsteher,** seit 1868 beim Fach, sucht Stellung.
Gef. Offerten sub **N. N. 100** in der Exped. der Juristischen Wochenschrift.

Ein tüchtiger **Büreauvorsteher,** 26 Jahr alt, sucht per bald oder später anderweite Stellung in einer Provinzialstadt.
Gehalt 125—150 Mark.
Gef. Offerten unter **L. U.** in der Exp. der Jurist. Wochenschr.

Ein tücht. und gewandtee **Büreauvorsteher,** 30 J. alt, sucht veränderungshalber zu Neujahr (ev. früher oder später) anderweit Stellung. Off. erb. unter **J. 269** in der Exp. dieses Blattes.

Ein **Büreauvorsteher,** in angekünd. Stellung, sucht anderw. Stellung. Ansprüche bescheiden. Offerten sub **M. H. 2** in der Exped. dieser Zeitung abzugeben.

Ein Büreau-Vorsteher
sucht zum 1. Januar 1891 Stellung, am liebsten in der Nähe von Berlin. Offerten sub **M. B.** an die Exped. d. Bl.

Gew. **Bür.-Vorst.** mit Not. vertraut, s. Stell. in Berlin oder Auswärts. **Leik,** Königgrätzerstraße 126 IV, Berlin.

J. Mann, 24 J., militärfrei, s. einig. Zt. **Bür. Vorst.** sucht anderw. St. als solcher zum 1. Novbr. oder später; möglichst in der Provinz Sachsen. Off. erb. u. Chiffre **A. 12** an die Exp. d. Ztg.

Ein durchaus tüchtiger, älterer
Anwaltsbuchhalter,
Gabelsberger Stenograph, wünscht seine gegenwärtige Stelle in Bayern zu verändern. Offerten an die Expedition dieser Zeitung sub **M. J. 758.**

Gut eingearbeiteter tüchtiger Anwaltsgehülfe sucht als Büreauchef sich im Gebiet des Bad. Landrechts oder des Code Napoléon zu verändern. Gefl. Offerten an die Expedition der Juristischen Wochenschrift sub J. A. Ch. 11 b erbeten.

Büreaugehülfe (21 Jahre alt), auf größerem Anwaltbüreau Rheinlands als 2. Gehülfe thätig, sucht anderweitige Stellung.
Offerten unter **C. D. 1707** besorgt die Expedition dieser Zeitung.

Digitized by Google

Ein zwanzigjähriger, junger Mann, der seit mehreren Jahren bei einem Rechtsanwalte thätig gewesen und mit dem Prozeßwesen sowie dem Notariat vertraut ist, sucht veränderungshalber zum 15. October cr. Stellung als **Expedient.** Offerten erbitte unter **No. 1000** an die Exped. d. Bl.

Prima Hectographenmasse à Kilogr. Mark 1,60.
A. Hofmann, Stollberg i. Erzg.

Entscheidungen des Reichsgerichts und anderer hoher Gerichtshöfe suche zu kaufen.
A. Sauer, Berlin O., Rüdersdorferstr. 36.

Rönnes Erläuterungen z. Pr. L. R. (neuste Auflage) und die **Entsch. des R. G. in Strafsachen** werden antiquarisch zu kaufen gesucht. Offert. an die Exped. dieser Zeitschrift sub **J. G.** unter Preisangabe.

Die Buchhandlung **Benno Goerlitz** offerirt in sehr wohl erhaltenen Exemplaren, Gebote darauf erbittend:
1 **Archiv f. Civilist. Praxis** Bd. 1 u. ff. bis 75 incl. mit allen Beilagen ꝛc. (Bd. 1/48 in gutem Pappbde., Bd. 49 u. ff. brosch.)
1 **Seufferts Archiv** Bd. 1 u. ff. bis 45 incl. d. Register zu Bd. 1/30 u. 36/40. Bd. 1/42 z. Th. in Pappbden., z. Th. in Hlbfrzbden., z. Th. in Lwdbden., Bd. 41/45 brosch.

Verlag von **Breitkopf & Härtel** in Leipzig.

Nunmehr vollständig:

Herm. von Schulze-Gaevernitz.

Das Preussische Staatsrecht

auf Grundlage des Deutschen Staatsrechts dargestellt.

2. Auflage.

1. Band 1888. XII, 658 S. gr. 8°. geh. ℳ 12.—, fein geb. ℳ 13.50.
2. Band 1888/90. 732 S. gr. 8°. geb. ℳ 13.—, fein geb. ℳ 14.50.

Verlag von Franz Vahlen in Berlin.
W., Mohrenstraße 13/14.

Zu ernenter Beachtung empfehle:

Formulare
zum praktischen Gebrauch im Prozeßverfahren,
ausgearbeitet
auf Veranlassung des Anwalt-Vereins zu Berlin
von
Dr. G. v. Wilmowski, und **M. Levy,**
Geh. Justizrath, Justizrath,
und damit verbunden
Bureau-Bücher aus bewährter Praxis.

Die v. Wilmowski-Levy'schen Formular-Ausarbeitungen entsprechen, wie ausdrücklich anerkannt worden, den Bedürfnissen der Praxis in vollstem Maße. Die Formulare empfehlen sich zudem durch sorgfältige Druckherstellung und Verwendung guten, starken Konzeptpapiers in Reichsformat.

Im Besonderen wird auf die neuen Formulare zu **Notariats-Verhandlungen nach dem Gesetze vom 15. Juli 1890** hingewiesen.

☛ Für den Bezug von Formularen ꝛc. stehen spezifizirte Verzeichnisse mit Preisangaben zu Diensten.

Verlag von Franz Vahlen in Berlin.
W., Mohrenstraße 13/14.

Soeben ist erschienen:

Französisches, Belgisches und Englisches
Wechselrecht
im Anschluß
an die
Allgemeine Deutsche Wechselordnung.
Von
W. Spaing,
Landgerichtsrath in Berlin.
1890. VIII u. 323 S. 8°. Geheftet M. 6,—.

J. Guttentag, Verlagsbuchhandlung in Berlin.

Soeben erschien:

Dr. C. F. Koch's
Formularbuch und Notariatsrecht
für den
Geltungsbereich des Allgemeinen Landrechts.
Zum Gebrauche für
Richter, Notare, Rechtsanwälte und Referendare.
Neu bearbeitet von
Hermann Jastrow,
Richter am Kgl. Amtsgericht I zu Berlin.
Zehnte (der neuen Bearbeitung zweite) Auflage.

Erster Theil: umfassend das ganze Notariatsrecht und außerdem die allgemeinen Formulare für die Notariatsakte. Preis 4 Mark.

Zweiter Theil: umfassend Formulare für einzelne Rechtshandlungen befindet sich in Druck und wird noch vor Ablauf dieses Jahres zur Ausgabe gelangen.

Der Preis des vollständigen Werkes wird 14 Mark nicht überschreiten. Die Abnahme des ersten Theils verpflichtet zur Abnahme des ganzen Werkes.

Die Preußischen Gesetze
betreffend
das Notariat
in den Landestheilen des gemeinen Rechtes und des Landrechtes.
Text-Ausgabe mit Anmerkungen und Sachregister.
Neu bearbeitet und herausgegeben von
A. Sydow, Geheimer Ober-Postrath. und **A. Hellweg,** Kammergerichtsrath.
Zweite Auflage.
Taschenformat, kartonnirt. Preis 1 Mark 60 Pf.

Zu beziehen durch jede Buchhandlung, wie direkt von der Verlagshandlung.

H. Meyer's Buchdruckerei, Halberstadt.

Formular-Magazin für Rechtsanwälte und Notare, Papier-Lager, Lith. Anstalt und Steindruckerei, Buchbinderei empfiehlt ihr reichhaltiges Lager von Formularen, Papieren, Couverts ꝛc. Preiscourant gratis und franco.

Für die Redaktion verantw.: M. Kempner. Verlag: W. Moeser Hofbuchhandlung. Druck: W. Moeser Hofbuchdruckerei in Berlin.

Dieser Nummer liegt für die Herren Mitglieder des deutschen Anwaltvereins bei: Verhandlungen des XI. deutschen Anwaltstages zu Hamburg am 12. und 13. September 1890.

Digitized by Google

№ 43 und 44. Berlin, 1. November. 1890.

Juristische Wochenschrift.

Herausgegeben von

M. Kempner,

Rechtsanwalt beim Landgericht I. in Berlin.

Organ des deutschen Anwalt-Vereins.

Preis für den Jahrgang 20 Mark. — Inserate die Zeile 40 Pfg. — Bestellungen übernimmt jede Buchhandlung und Postanstalt.

Inhalt.

Hülfskasse für deutsche Rechtsanwälte. S. 369. — Vom Reichsgericht. S. 369. — Personal-Veränderungen. S. 387.

Aufsätze für die Juristische Wochenschrift, welche acht Spalten überschreiten, können nur ausnahmsweise angenommen werden. Aufsätze, welche sich auf Angelegenheiten des Anwaltstandes und die Reichsjustizgesetze beziehen, erhalten den Vorzug. Die Redaktion.

Hülfskasse für deutsche Rechtsanwälte.

Die Anwaltskammer im Bezirke des Oberlandesgerichts zu Darmstadt hat der Kasse eine Beihülfe von 1000 Mark gewährt. Die Anwaltskammer im Bezirke des Oberlandesgerichts zu Augsburg hat 550 Mark überwiesen. Den Kammern und ihren Vorständen ist für die wiederholten ansehnlichen Zuwendungen der aufrichtigste Dank ausgesprochen.

Vom Reichsgericht.*)

Wir berichten über die in der Zeit vom 13. bis Ende Oktober 1890 ausgefertigten Erkenntnisse.

I. Die Reichsjustizgesetze.

Zur Civilprozeßordnung.

1. Kl. verfolgt mit der Klage auf Grund eines Rechnungsverhältnisses mit dem Gemeinschuldner die Feststellung eines Guthabens von 87 112,84 Mark als Konkursforderung. In dem betreffenden Rechnungsauszuge waren dem Gemeinschuldner zwei Beträge von 20 003,44 Mark und 115 000 Mark als „Uebertrag Ed. Lax und Co. Minden" gutgebracht. Der Konkursverwalter behauptet nun, Kl. habe sich durch diese Ueberträge in unstatthafter Weise für einen großen Theil ihres Guthabens Befriedigung zum Nachtheil der übrigen Gläubiger des Gemeinschuldners verschafft, indem diese Ueberträge an N. unter Kenntniß drohender Zahlungseinstellung des Gemeinschuldners zu dem Zwecke und mit der Wirkung erfolgt seien, in der Hand von N., welche an den Gemeinschuldner eine hohe Summe schuldeten, Gegenstand der Aufrechnung mit einem gleich hohen Betrage dieser Schuld zu werden. Der Konkursverwalter stellte deshalb bei der Verhandlung der Sache in I. J. seine Anträge auf kostenpflichtige Abweisung der Klage und entsprechend von ihm erhobener Widerklage auf kostenpflichtige Verurtheilung der Kl. und Widerbeklagten zur Zahlung von 135 033,44 Mark nebst 6 Prozent Zinsen seit dem 1. Januar 1889. Der Konkursverwalter begründete diese Anträge bei der Verhandlung in I. J. nach Inhalt des erstinstanzlichen Thatbestandes und entsprechend dem Inhalte des vorbereitenden Schriftsatzes damit, daß Kl. verpflichtet sei, den für die Masse nachtheiligen Erfolg dieser Transaktionen dadurch zu beseitigen, daß sie den Betrag von 135 003,44 Mark zur Masse einzahle, weil eben dieser Betrag in Folge geschehener Aufrechnung auf Seiten des N. der Masse entzogen sei und es wurde hierbei von ihr erklärt, daß, sobald Kl. diesen geforderten Betrag eingezahlt haben würde, der Konkursverwalter bereit sei, die Kl. nicht blos mit 87 112,84 Mark, sondern mit 222 146,28 Mark, nämlich zum Betrage des klägerischen Guthabens vor Vornahme jener Transaktionen, zuzüglich Zinsen bis zur Konkurseröffnung, als Konkursgläubigerin anzuerkennen. Nachdem erstinstanzlich der Konkursverwalter unter Abweisung der Widerklage entsprechend dem Klageantrage verurtheilt worden, kündigte der die Berufungseinlegung enthaltende Schriftsatz an, daß in dieser Instanz der Antrag werde gestellt werden, unter Aufhebung des angefochtenen Urtheils und unter Abweisung der Klage der Widerklage stattzugeben. Die Berechnung des Kostenvorschusses für die Berufungsinstanz erfolgte unter Annahme eines durch Zusammenrechnung der Klageforderung mit 87 112,84 Mark und der Widerklageforderung mit 135 033,44 Mark sich ergebenden Streitwerths. Der vom Konkursverwalter hiergegen in der Richtung, daß für den Werth des Klageanspruchs nur die muthmaßlich auf die Forderung entfallende Dividende maßgebend sei, erhobenen Erinnerung wurde stattgegeben. Der Konkursverwalter machte aber weiter geltend, daß als Streitwerth überhaupt für Klage und Widerklage nur derjenige Betrag der Widerklageforderung anzusehen sei, der nach Abzug des bei für die Konkursmasse günstigem Ausgange des Prozesses an Dividenden der Kl. zu Zahlenden verbleibe und daß dies, da von den seitens der Kl. zu zahlenden ca.

*) Nachdruck ohne Angabe der Quelle verboten.

135 000 Mark diese etwa 55 500 Mark als Dividenden für die gesammten 222 000 Mark zurückempfangen würde, 79 500 Mark betrage. Diese Erinnerung verwarf das B. G., weil es für die Festsetzung des Streitwerths nur auf die gestellten Anträge ankomme und bei der erfolgten Stellung des Widerklageantrages ohne Einschränkung nicht darauf Rücksicht genommen werden könne, daß Kl. aus der Konkursmasse später Dividende auch auf den Betrag erhalten solle, dessen Zahlung mit der Widerklage gefordert werde. Die gegen den Beschluß des B. G. erhobene Beschwerde ist zurückgewiesen. Gründe: Der Auffassung des B. G. mußte beigetreten werden. Was zunächst den vom Konkursverwalter in Bezug auf die Klageforderung gestellten Antrag anlangt, so hat durch die Erklärung, daß, sobald Kl. den mit der Widerklage geforderten Betrag eingezahlt haben würde, der Konkursverwalter zur Anerkennung der Klageforderung bereit sei, der Antrag auf Abweisung der Klageforderung, der auch ebenso wie der Antrag zur Widerklage bei der Verhandlung in der Berufungsinstanz entsprechend den Anträgen in der I. J. geblieben ist, nur insofern eine für den Streitwerth unerhebliche Einschränkung erfahren können, als danach nur eine Abweisung zur Zeit verlangt sein mochte. Keinesfalls folgt aus dieser Erklärung, daß der Konkursverwalter für eine Feststellung der Klageforderung in dem vorliegenden Prozesse nur eine Einschränkung durch Hinzufügung einer eine Gegenleistung oder die Anerkennung der Verpflichtung zu einer solchen betreffenden Maßgabe fordere. Ebensowenig aber ist zum Ausdruck gebracht worden, daß die Verurtheilung der Kl. zur Widerklage nur mit der Einschränkung, daß Kl. nur gegen eine die Feststellung begründende Anerkennung des Gesammtbetrages als Konkursforderung zu zahlen verbunden sei, erfolgen solle. Es mag sein, daß mit dem Wesen einer Forderungsfeststellung im Konkurse und den Formen, in denen sie erfolgt, solche Eventualitäten und Maßgaben nicht verträglich sind und daß es deshalb für den Konkursverwalter nicht möglich war, seine Stellung zur Sache in anderer Weise als durch die gestellten Anträge zu wahren. Daraus aber, daß das materielle Interesse einer Partei hinter dem zurückbleibt, was sie streitend verlangen muß, um zur Befriedigung ihres materiellen Interesses zu gelangen, folgt nicht, daß letzteres den Streitwerth bestimmt, auch wenn die Partei bei ihren Anträgen zu erkennen giebt, daß ihr materielles Interesse geringer sei. Die Erforderlichkeit der Zusammenrechnung der Gegenstände der Klage und Widerklage ergiebt sich bei dieser Auffassung aus Satz 2 des Absatzes 1 des § 11 des G. K. G., vergl. die Motive zu § 9 des Entwurfs (Drucks. S. 76 des Reichstags 3. Legislaturperiode 2. Session 1878) S. 41 und Nachtrag zum Kommissionsbericht — Drucks. S. 228 zu § 9 erste Seite. — I. C. S. i. S. Knauft c. Stock Konk. vom 4. Oktober 1890, B Nr. 44/90 I.

2. Das B. G. hat die Berufung der Kl. gegen das landgerichtliche Urtheil darum als unzulässig verworfen, weil die von den Kl. nachgewiesene Zustellung des landgerichtlichen Urtheiles an den Bekl. als eine prozeßordnungsmäßige nicht angesehen werden könne. Diese Auffassung gründet sich darauf, daß nach erfolgter Löschung des früheren Vertreters des Bekl. in der Liste der Anwalte zwar auf Antrag der Kl. eine landgerichtliche Verfügung an den Bekl. ergangen sei, welche die gerichtliche Aufforderung enthalten habe, gemäß der Vorschrift des § 221 C. P. O. einen anderen Anwalt an Stelle des ausgeschiedenen Dr. S. zu bestellen und ihn innerhalb vierzehn Tagen zu den Akten anzuzeigen, daß aber diese Verfügung eine Bedeutung für den Fortgang des Verfahrens nicht haben könne, weil der § 221 a. a. O. die Folge, daß das mit dem Eintritte der Unfähigkeit des Anwaltes zur Fortführung der Vertretung der Partei unterbrochene Verfahren als aufgenommen anzusehen sei, nicht an eine vom Prozeßgerichte an die Partei erlassene Aufforderung zur Bestellung eines neuen Anwaltes knüpfe, das Gesetz vielmehr eine von der den Fortgang des Rechtsstreites betreibenden Partei selbst erklärte Aufforderung zur Bestellung eines neuen Anwaltes innerhalb der von dem Gerichtsvorsitzenden bestimmten Frist im Auge habe. Von diesem Standpunkte aus hat das B. G. die nach Ablauf der dem Bekl. in der landgerichtlichen Verfügung gestellten Frist erfolgte Zustellung des landgerichtlichen Urtheiles an den Bekl. selbst für nicht geeignet erachtet, die Berufungsfrist in Lauf zu setzen, und darum die Berufung als zur Zeit unzulässig verworfen. Die gegen diese Entscheidung eingelegte Revision erscheint begründet. Der Thatbestand des B. U. ergiebt, daß in der zur Verhandlung der Berufung bestimmten Gerichtssitzung der Vertreter der Kl. das angegebene, den Erlaß der landgerichtlichen Verfügung und die damit in Verbindung stehende Lage des Rechtsstreites betreffende Sachverhältniß, insbesondere auch die Thatsache der nach der an den Beklagten erfolgten Urtheilszustellung geschehenen Zustellung der Berufungsschrift mit der Ladung zur Berufungsverhandlung vorgetragen und daran den Antrag auf Versäumnißverfahren gegen den nicht erschienenen Bekl. geknüpft hat. Wie der Thatbestand des B. U. weiter ergiebt, ist darauf der Vertreter der Kl. auf das Bedenken hingewiesen worden, welches sich aus der Lage des Rechtsstreites für die Frage, ob eine prozeßordnungsmäßige Aufnahme des unterbrochenen Verfahrens angenommen werden könne, ergebe. Er hat aber bei seinem Antrage verharrt. Eine weitere Verhandlung hat nicht stattgefunden. Bei dieser Streitlage kann das angefochtene Urtheil als prozeßordnungsmäßig erlassen nicht angesehen werden. Nach § 123 Civilprozeßordnung hat die mündliche Verhandlung damit zu beginnen, daß die Parteien ihre Anträge stellen. Die Anträge müssen nach § 269 a. a. O. aus den vorbereitenden Schriftsätzen verlesen werden. Hiernach hatte im vorliegenden Falle der Anwalt der Kl. den von ihm im vorbereitenden Schriftsatze angekündigten Berufungsantrag aus diesem Schriftsatze zu verlesen. An das Verlesen des Antrages hatte sich dann nach § 128 Abs. 2 a. a. O. der zur Rechtfertigung des Antrages bestimmte mündliche Vortrag des Anwaltes der Kl. anzuschließen. Eine Verhandlung in diesem Sinne hat jedoch nicht stattgefunden. Der in dem vorbereitenden Schriftsatze angekündigte Antrag ist nicht vorgelesen, auch nicht mündlich gestellt worden. Und wenn in den Entscheidungsgründen des B. U. gesagt wird, es sei anzunehmen gewesen, daß der Anwalt der Kl. im Anschlusse an den im vorbereitenden Schriftsatze angekündigten Antrag habe verhandeln wollen, der Verlesung dieses Antrages aber habe es erst bedurft, wenn in die sachliche Verhandlung des Falles einzugehen, wenn also die formelle Zulässigkeit der Berufung nicht von Amtswegen zu beanstanden gewesen wäre, so widerspricht

Digitized by Google

dieſe Auffaſſung den Beſtimmungen der § 128, 269 a. a. O., und zwar um ſo mehr, als nach § 128 Abſ. 3 a. a. O. nicht einmal eine Bezugnahme auf Schriftſätze ſtatt mündlicher Verhandlung zuläſſig iſt, das Gericht mithin in dem ſchriftlich angekündigten, aber nicht verleſenen Antrage eine dem Geſetze entſprechende Ergänzung des mündlich geſtellten Antrages auf Verſäumnißverfahren nicht finden durfte. Der Anwalt der Kl. war daher nach den in Rede ſtehenden Hergängen vor dem B. G. nicht in der Lage anzunehmen, daß das Gericht dieſe Hergänge als eine genügende Unterlage für ein die Berufung als unzuläſſig verwerfendes Urtheil anſehen würde. Wie der Anwalt der Kl. ſelbſt die prozeſſualiſche Bedeutung der fraglichen Hergänge aufgefaßt, ob er mit ſeinen Erklärungen und Nachweiſen die Verleſung des von ihm angekündigten Berufungsantrages und damit die Verhandlung der Sache hat vorbereiten und einleiten wollen, oder ob er der Meinung geweſen iſt, der Antrag auf Verſäumnißverfahren ſei nach Maßgabe des § 300 C. P. O. zu prüfen und zu erledigen, auch wenn eine Verhandlung im Sinne der §§ 128, 269 a. a. O. nicht ſtattfinde, iſt zwar nicht erſichtlich. Insbeſondere ergiebt ſich in dieſer Hinſicht nichts daraus, daß der Anwalt der Kl. nach der Verkündung des gegenwärtig angefochtenen Urtheiles, wie das Sitzungsprotokoll beſagt, darauf hingewieſen hat, daß er ſeinen Berufungsantrag noch nicht verleſen habe. Es kommt indeß hierauf nichts an. Zur Aufhebung des B. U. genügt der Umſtand, daß es erlaſſen iſt, ohne daß eine Berufungsverhandlung im Sinne der Prozeßordnung ſtattgefunden hat. Es war daher auf die Frage, ob das B. G. mit Recht angenommen hat, daß vor der Zuſtellung des landgerichtlichen Urtheiles das unterbrochene Verfahren nach Vorſchrift des § 221 C. P. O. nicht als aufgenommen anzuſehen ſei, nicht näher einzugehen. IV. C. S. i. S. Förſter c. Melzer vom 2. Oktober 1890, Nr. 105/90 IV.

3. Richtig iſt, daß § 381 C. P. O. für die von dem Ausſteller unterzeichneten Privaturkunden nur die Beweisregel aufſtellt, daß die in denſelben enthaltenen Erklärungen von den Ausſtellern abgegeben ſind, dagegen nichts darüber beſtimmt, was jene Erklärungen beweiſen, mithin eine materielle Beweisregel nicht giebt. III. C. S. i. S. Kreisſparkaſſe zu Altenkirchen c. Sawniſch vom 3. Oktober 1890, Nr. 124/90 III.

4. Die Vorſchrift in § 500 Ziff. 2 der C. P. O. ſetzt voraus, daß in I. J. von dem Bekl. eine verzögerliche Einrede erhoben iſt und daß das Gericht I. J. nur über eine ſolche Einrede entſchieden hat, findet aber keine Anwendung, wenn das Gericht I. J. nach Verhandlung der Sache ohne eine ſolche Einrede des Bekl. die Klage abgewieſen hat, weil es angenommen hat, daß eine derjenigen weſentlichen Vorausſetzungen des Prozeſſes nicht vorhanden ſei, deren Mangel der Bekl. nach § 247 der C. P. O. im Wege der verzögerlichen Einrede mit der in § 248 daſelbſt geregelten Wirkung geltend zu machen berechtigt iſt, welche aber theilweiſe, namentlich die Unzuläſſigkeit des Rechtsweges, das Gericht auch von Amtswegen zu berückſichtigen hat. Von dem in § 499 der C. P. O. in ſehr weitem Umfange angeordneten Devolutiveffekte der Berufung, wonach das B. G. auch über diejenigen Streitpunkte zu entſcheiden hat, über welche in I. J. nicht verhandelt oder nicht entſchieden iſt, werden in § 500 der C. P. O. Ausnahmen aufgeſtellt, indem in den hier hervorgehobenen fünf Fällen eine vollſtändige Devolution des Rechtsſtreits an das B. G. nicht eintritt, daſſelbe vielmehr, inſofern eine weitere Verhandlung erforderlich iſt, d. h. inſoweit nicht ſchon die Entſcheidung des B. G. die Sache beendigt (vergl. Entſch. des R. G. in Civilſachen Bd. 12, S. 378), die Sache an das Gericht I. J. zurückverweiſen muß. Dieſe Ausnahmen von der Regel des § 499 dürfen nicht über den aus ihrer Faſſung ſich ergebenden Kreis ausgedehnt werden. Nach dem klaren Wortlaute des § 500 Ziff. 2 findet aber eine Beſchränkung des Devolutiveffekts nur ſtatt, wenn durch das angefochtene Urtheil nur über eine prozeßhindernde Einrede entſchieden iſt. Dieſes ſetzt aber nothwendig voraus, daß von dem Bekl. eine ſolche Einrede vorgeſchützt worden iſt. Eine verſchiedene Behandlung dieſes Falles und des Falles, wenn ohne Vorſchützung einer verzögerlichen Einrede das Gericht I. J. die Klage abgewieſen hat, weil es angenommen hat, daß eine der im § 247 der C. P. O. hervorgehobenen weſentlichen Vorausſetzungen des Rechtsſtreites fehle, iſt auch prozeſſualiſch wohl begründet, wie bereits in dem Urtheile des IV. C. S. vom 1. Oktober 1885, abgedruckt in Gruchot, Beiträge Bd. 30, S. 161, ausgeführt iſt. Denn das auf Grund eines ſolchen Umſtandes nach vollſtändiger Verhandlung der Sache ergangene Urtheil iſt eine Entſcheidung in der Sache ſelbſt, nicht blos eine Entſcheidung über die in Frage ſtehende Prozeßvorausſetzung, weil der Richter zu einer formellen Abtrennung der letzteren von dem eigentlichen Prozeßſtoffe im Sinne des § 248 der C. P. O. beim Mangel einer entſprechenden Einrede des Bekl. nicht befugt iſt. Mit Recht wird ferner in dem angezogenen Urtheile des IV. C. S. gegenüber dem Einwande, daß der Unterſchied zwiſchen den erwähnten beiden Fällen lediglich ein formeller ſei und daß der Zweck der Vorſchrift in § 500 der C. P. O. ſei, zu verhindern, daß der B. R. über die Hauptſache ein Urtheil fälle, ohne daß in I. J. darüber entſchieden ſei, alſo gleichſam in I. J. entſcheide, geltend gemacht, daß eine derartige Erwägung, auch wenn ſie begründet wäre, nicht berechtigen würde, die Ausnahmebeſtimmung des § 500 cit. über den klaren Wortlaut und Sinn hinaus auf ähnlich liegende Fälle anzuwenden, und daß dieſes um ſo weniger ſtatthaft erſcheine, als das B. G., abgeſehen von den Fällen des § 500, ſehr häufig in die Lage komme, über den eigentlichen Rechtsſtreit zuerſt zu entſcheiden, — nämlich in allen den Fällen, in welchen es in der Entſcheidung über einen präjudiziellen Punkt oder über eine prozeſſuale Vorfrage, auf welcher das erſtinſtanzliche Urtheil beruht, von dieſem abweicht, oder in Folge neuen Vorbringens der Parteien, — ohne gleichwohl verpflichtet oder auch nur berechtigt zu ſein, die Entſcheidung in der Sache abzulehnen und auf die I. J. zu übertragen. — III. C. S. i. S. Stadt Celle c. Landkreis Celle vom 3. Oktober 1890, Nr. 144/90 III.

5. Nach § 528 der C. P. O. iſt der B. R. bei der anderweiten Verhandlung und Entſcheidung nur an die rechtliche Beurtheilung gebunden, welche der Aufhebung zu Grunde gelegt war. Nachdem das Urtheil ſeinem ganzen Inhalte nach aufgehoben war, wurde die zurückverwieſene Sache in dieſelbe proceſſuale Lage verſetzt, in welcher ſie ſich vor Erlaß des aufgehobenen Urtheils befunden hatte. Kl. war daher gemäß § 491 der C. P. O. berechtigt, wider die ihm entgegengehaltenen Erwerbsakte neben dem früheren Einwande, die Akte

seien überhaupt nicht ernstlich gemeint, das neue Angriffsmittel vorzubringen, daß die belastenden Geschäfte nach der Absicht der Vertragsschließenden lediglich zur Verdeckung von Schenkungen errichtet worden seien, und der Proceß war nach § 487 in den durch die Anträge bestimmten Grenzen zu verhandeln. (Vergl. Entsch. des R. G. Bd. 6 S. 374.) II. C. S. i. S. Schleimer c. Schleimer vom 7. Oktober 1890, Nr. 164/90 II.

6. Der Rtl. hat zur Begründung der Revision die Ansicht vertreten, daß für eine sich auf einen zweiseitigen Vertrag stützende Klage die Zulässigkeit des Urkundenprozesses davon abhängig sei, daß nicht blos der geltend gemachte Anspruch, sondern auch die Erfüllung der Gegenleistung durch Urkunden dargethan sei. Dieser Ansicht kann nicht beigetreten werden. Zwar kann die Vorschützung der Einrede des nicht erfüllten Vertrages den Kl. in die Lage bringen, zur Elidirung dieser Einrede der Arglist die seinerseits erfolgte Erfüllung des Vertrages, insoweit diese bestritten worden, erweisen zu müssen. Aber für die Zulässigkeit des Urkundenprozesses kann es nur darauf ankommen, daß für die den geltend gemachten Anspruch begründenden Thatsachen urkundlicher Beweis vorliegt — § 555 der C. P. O. — und es gehört nicht zur Klagbegründung, daß schon in der Klage jener Einrede der Arglist mit der Behauptung begegnet wird, der Kl. habe seinerseits alle ihm kontraktlich obliegenden Verbindlichkeiten erfüllt. III. C. S. i. S. Johannsen c. Freese vom 10. Oktober 1890, Nr. 132/90 III.

7. Eine gesetzliche Vorschrift, nach welcher im Falle des § 671 C. P. O. der Nachweis der erfolgten Zustellung nur durch Vorlegung der betreffenden Zustellungsurkunde erbracht werden könnte, und, auch wenn er schon früher geführt war, dennoch bei jeder neuen Vollstreckungshandlung nochmals zu führen wäre, besteht nicht. V. C. S. i. S. Weßlowski c. Dilschmann vom 2. Oktober 1890, Nr. 131/90 V.

8. (Französisch-rechtlicher Fall.) Welche Gründe als geeignet erscheinen, einen Widerspruch gegen den im Vertheilungsverfahren aufzustellenden Theilungsplan zu rechtfertigen, ergiebt sich nicht aus den §§ 762—768 der C. P. O., welche lediglich das Verfahren regeln, muß vielmehr nach denjenigen Rechtsgrundsätzen beurtheilt werden, welche aus dem materiellen Recht zu entnehmen sind. Hiernach kann es keinem Zweifel unterliegen, daß der widersprechende Gläubiger nicht blos befugt ist, den Vorrang eines vor ihm angewiesenen Gläubigers zu bestreiten, sondern auch die Richtigkeit der Forderungen bekämpfen darf, für welche eine der seinigen vorgehende Anweisung ertheilt worden ist und durch die seine Befriedigung ausgeschlossen oder doch beeinträchtigt wird. Wenn eine Forderung nicht mehr besteht, so kann auch Berücksichtigung derselben im Vertheilungsverfahren nicht beansprucht werden und wenn eine solche dennoch gefordert und gewährt worden ist, haben alle Gläubiger, welche durch die mit Unrecht ertheilte Anweisung beeinträchtigt werden, ein Interesse an deren Beseitigung und das Recht, diese zu verlangen. Nicht anders liegt die Sache, wenn feststeht, daß eine bei dem Theilungsplan berücksichtigte Forderung jedenfalls demjenigen angeblichen Gläubiger, welcher auf Grund derselben Anweisung erhalten hat, nicht zusteht, sondern, wenn sie überhaupt noch existirt, auf einen anderen übergegangen ist. In einem solchen Falle fehlt dem Angewiesenen die Eigenschaft eines Gläubigers, welche eine nothwendige Voraussetzung der Theilnahme an dem in den §§ 758 flg. der C. P. O. vorgesehenen Vertheilungsverfahren ist. Derselbe kann nicht verlangen, daß er bei Vertheilung des hinterlegten, zur Befriedigung der betheiligten Gläubiger bestimmten, Geldbetrages berücksichtigt werde, weil er überhaupt nicht mehr Gläubiger ist und deshalb auch in dem Vertheilungsverfahren nichts zu beanspruchen hat. Wie der Bekl. nach den im Gebiete des rheinischen Rechts geltenden Grundsätzen berechtigt ist, gegenüber dem Kl., der eine von ihm cedirte Forderung einklagt, dessen Legitimation zur Sache zu bestreiten (vergl. Entsch. des R. G. Bd. 11 S. 339 flg.), so muß auch dem nachstehenden Gläubiger das Recht zugesprochen werden, mit Rücksicht darauf die Beseitigung einer im Vertheilungsverfahren geltend gemachten und berücksichtigten Forderung zu beantragen, daß diese Forderung in keinem Falle der angewiesenen Person zustehe. Zu diesem Begehren ist er deshalb berechtigt, weil die in Frage stehende Anweisung seine Befriedigung beeinträchtigt und ihm unter allen Umständen ein „besseres Recht" als dem Angewiesenen zusteht, der auf den zu vertheilenden Geldbetrag gar keinen Anspruch erheben kann. Daß der widersprechende Gläubiger, wenn er so verfährt, die Rechte eines Dritten geltend mache, kann nicht mit Grund behauptet werden, weil er nicht verlangt, daß an Stelle des angewiesenen Cedenten der Cessionar Anweisung erhalte, sondern dem angewiesenen Gläubiger, dem er vorerst allein gegenüber steht, lediglich entgegenhält, daß dieser unter keinen Umständen zur Theilnahme am Vertheilungsverfahren berechtigt sei und Anweisung erhalten dürfe und weil er sehr wohl in der Lage sein kann, wenn der Cessionar in das Verfahren eintritt, auch dessen Anweisung mit Erfolg zu bekämpfen. Mit Rücksicht darauf kann auch nicht geltend gemacht werden, daß der widersprechende Gläubiger kein Interesse daran habe, die Streichung der dem Cedenten ertheilten Anweisung zu verlangen; denn derselbe kann, wenn er, wie im vorliegenden Falle, behauptet, daß die angewiesene Forderung gar nicht mehr bestehe, sondern in der Person des Cessionars untergegangen sei, ein großes Interesse daran haben, daß ihm der Cessionar als Partei gegenüber steht und er demselben den Entscheidungseid zuschieben kann. Das O. L. G. hat allerdings auf zwei Urtheile des V. C. S. des R. G. vom 5. Dezember 1885 und 7. Januar 1886 (Gruchot Bd. 30 S. 1014, Entsch. des R. G. Bd. 15 S. 221 flg.) Bezug genommen, in welchen dem widersprechenden Gläubiger das Recht die Legitimation des vorgehenden Gläubigers zu bestreiten, abgesprochen worden ist. Die abweichende Auffassung, welche diesen Urtheilen zu Grunde liegt, giebt jedoch keine Veranlassung, gemäß § 137 des G. V. G., eine Entscheidung der vereinigten C. S. einzuholen; denn in dem von dem V. C. S. entschiedenen Fällen handelte es sich — abgesehen von der Verschiedenheit des Rechtsgebietes — nicht um dasjenige Vertheilungsverfahren, das in den §§ 758 flg. der C. P. O. geregelt ist, sondern um ein solches auf Grund der preußischen Subhastationsordnungen von den Jahren 1869 und 1883. In einem derartigen Verfahren können, insbesondere wegen der Vorschrift, nach welcher alle eingetragenen Forderungen, gleichviel von welcher Person dieselben geltend gemacht werden, in den Vertheilungsplan aufzunehmen sind, andere Gesichtspunkte maßgebend sein. Im vorliegenden Falle mußte zwar das Amtsgericht

Digitized by Google

nach § 760 Abs. 3 der C. P. O. die Forderungen derjenigen Gläubiger in den Theilungsplan aufnehmen, von welchen die Pfändungen ausgegangen waren. Diejenigen Gläubiger, welche sich ihrer Forderungen entäußert hatten, mußten aber, jedenfalls nachdem gegen ihre Anweisungen Widerspruch erhoben war, auf diese verzichten und es dem Cessionar, der auch jetzt noch in der Lage ist, im Vertheilungsverfahren aufzutreten, überlassen, seine Forderung geltend zu machen und den Streit über deren Existenz selbst durchzuführen. II. C. S. i. S. Farmer u. Comp. c. Weiler u. Comp. vom 30. September 1890, Nr. 136/90 II.

9. Wenn der § 805 der C. P. O., der nach § 815 daselbst für einstweilige Verfügungen gilt, die Bestimmung trifft, es sei, wenn Widerspruch erhoben werde, über die Rechtmäßigkeit des Arrestes durch Endurtheil zu entscheiden, so ist damit offenbar nur gesagt, es müsse, so weit der Widerspruch reicht, die Entscheidung durch Urtheil eintreten, bei unbeschränktem Widerspruch also in vollem Umfang der einstweiligen Verfügung, bei dem Widerspruch, der nur gegen eine bestimmte Anordnung einer verschiedene Anordnungen treffenden einstweiligen Verfügung gerichtet ist, dagegen nur in Betreff der angegriffenen Anordnung. Hiernach war, da nach dem in dieser Beziehung nicht angefochtenen Thatbestande des ersten Urtheils in I. J. die einstweilige Verfügung nur in so weit von dem Widerspruche des Bekl. betroffen war, als sie sich auf die Erziehung des Sohnes Georg bezog, dieselbe auch nur in so weit ein Gegenstand des Endurtheils I. J. geworden. Für die Berufungsinstanz läßt der § 491 Abs. 2 der C. P. O. neue Ansprüche, die nicht etwa den Antrag in der Hauptsache oder in Bezug auf Nebenforderungen erweitern oder statt des veränderten Gegenstandes einen anderen Gegenstand oder das Interesse fordern oder zur Kompensation dienen sollen, nicht zu. Daß neben dem Anspruche auf Erziehung eines Kindes der Anspruch auf Zahlung von Alimenten, die nicht bloß dieses Kind betreffen, ein neuer nicht unter die Ausnahmen des § 491 fallender Anspruch ist, erscheint nicht zweifelhaft. Würde also nach Anstellung einer nur die Erziehung eines Kindes betreffenden Klage in der Berufungsinstanz von dem Kl. der Anspruch auf Alimente geltend gemacht, so würde dieser Anspruch nach § 491 Abs. 2 der C. P. O. unzulässig sein. Aehnlich ist das Rechtsverhältniß im vorliegenden Falle. Für den Schuldner ist der Widerspruch gegen die einstweilige Verfügung, welche er vor dem Prozeßgericht geltend macht, nach der Analogie eines Anspruches zu beurtheilen. Richtet sich sein Widerspruch nur gegen eine der verschiedenen durch einstweilige Verfügung getroffenen Anordnungen, so ist damit die Begrenzung des Prozeßverfahrens auf die allein angefochtene Anordnung gegeben und die Anfechtung einer zweiten bisher unangefochtenen Anordnung in der Berufungsinstanz für das einmal bestimmt begrenzte Prozeßverfahren ausgeschlossen. Der B. R. hat daher mit Recht den neuen Widerspruch des Schuldners gegen die Höhe der Alimente in der Berufungsinstanz nicht zugelassen. IV. C. S. i. S. Kemmler c. Kemmler vom 2. Oktober 1890, Nr. 102/90 IV.

Zur Konkursordnung.

10. Das frühere Revisionsurtheil hat bei der allgemeinen Betrachtung der Wirkungen des zu Unrecht erfolgenden Verkaufs einer fremden Sache im Konkurse für den Anspruch des früheren Eigenthümers gegen den Gemeinschuldner sich dahin ausgesprochen, daß die bloße Nichtgeltendmachung des Aussonderungsrechts Seitens des Ersteren für sich allein dem Ersatzanspruche nicht entgegenstehe. Damit hat nicht ausgesprochen werden sollen, daß diese Nichtgeltendmachung unter keinen Umständen erheblich sei. Ist der Gegenstand, den der Gemeinschuldner besessen hat, ein für ihn fremder, so daß das dingliche oder persönliche Recht auf Herausgabe schon ohne Rücksicht auf den Konkurs besteht, vergl. § 35 der Reichs-Konkursordnung, so erfährt dies Recht nicht in Folge der Konkurseröffnung dahin eine Beeinträchtigung, daß es nunmehr erst von der Geltendmachung des Aussonderungsanspruchs abhängig gemacht würde. Die für den Gemeinschuldner fremde Sache ist demnach im Konkurse als fremde Sache zu behandeln und zu respektiren, auch wenn der Aussonderungsanspruch nicht erhoben ist, was sich denken läßt, ohne daß ein Verschulden des Aussonderungsberechtigten vorliegt. Diesen Gedanken mit seinen Consequenzen für die eventuelle Ersatzpflicht des Gemeinschuldners vermöge seiner Vertretung durch den Konkursverwalter hat das Revisionsurtheil zum Ausdruck bringen wollen. Keineswegs hat aber damit ausgesprochen werden sollen, daß der Aussonderungsberechtigte, der erfährt, daß der Konkursverwalter trotz des Widerspruchs des Gemeinschuldners die Sache als diesem und zur Masse gehörig ansieht und sich anschickt, dieselbe zu verkaufen, vorsätzlich die Geltendmachung des ihm vom Gesetz verliehenen Mittels, dies zu verhindern und die Sache sich zu erhalten, unterlassen und sich doch wegen des Verlustes am Werthe der Sache in Folge des Verkaufs an den Gemeinschuldner halten könnte. Der Absonderungsberechtigte mag in Betreff des Erlöses der Sache die Rechte aus § 38 der Reichs-Konkursordnung geltend machen. Er mag auch, fofern dies nicht oder nicht mit Erfolg geschehen, vielmehr der Erlös zur Befriedigung anderer Konkursgläubiger verwendet worden ist, den Gemeinschuldner auf Grund der Verwendung dieses Erlöses in seinem Nutzen in Anspruch nehmen können. Aber dem Anspruche auf Ersatz des über den Erlös hinausgehenden Werths der Sache begegnet der Gemeinschuldner zu Recht damit, daß er selbst alles ihm nach dem Gesetz Zustehende gethan habe, um die Erhaltung der Sache für den Kläger zu erwirken, und daß es arglistig von diesem sei, wenn er, während er es absichtlich unterlassen habe, das ihm Zustehende und Wirksame für solchen Erfolg zu thun, und ihm die Folgen dieser Unterlassung aufbürden wolle. Die Nichtausübung von Befugnissen gewinnt eben eine besondere Bedeutung, wenn dem Verpflichteten selbst die rechtliche Macht, über seinen Besitz entsprechend den darauf ruhenden Verpflichtungen zu verfügen, nicht mehr zusteht, sondern einem Vertreter anheimgefallen ist. Sieht der Berechtigte, daß gerade in Folge dieser Veränderung die Erhaltung seines Rechts vermöge der Verkennung desselben Seitens des Vertreters bedroht ist, so muß er die Befugnisse ausüben, welche ihm zur Beseitigung der Gefahr zustehen, insbesondere Befugnisse, welche ihm das Gesetz gerade für den Fall der Verwaltung und Realisirung des Vermögens des Verpflichteten durch einen Vertreter gewährt. I. C. S. i. S. Schneider c. Ulrich vom 1. Oktober 1890, Nr. 157/90 I.

11. Es fragt sich, ob nicht auch dann, wenn wirklich eine Cession des Gemeinschuldners an Bekl. zum Inkasso vorläge, nach Analogie des Art. 368 Abs. 2 des H. G. B. im Verhältnisse des Bekl. zu den Gläubigern des Gemeinschuldners

Digitized by Google

die hier fraglichen Forderungen als solche des Bekl. anzusehen wären. Es unterliegt aber keinem Bedenken, diese Frage zu bejahen, was nach den Motiven und den Kommissions-Protokollen zu § 35 der K. K. O., insbesondere auch nach den Aeußerungen der Regierungsvertreter als dem Sinne des Gesetzes durchaus entsprechend erscheint. Hahn, Materialien, S. 160 bis 163, 540—544, 659—665, und 666 und 667. Vergl. auch Petersen & Kleinfeller, Kommentar (II. Auflage) S. 177/178 und 199/200. Da nach dem Vertrage die Einziehung der Ausstände durch den Gemeinschuldner auf Kosten und Gefahr des Bekl. geschehen sollte, so war ersichtlich der Wille der Kontrahenten garnicht auf eine wirkliche Uebertragung der Ausstände an den Gemeinschuldner gerichtet und würde dieser daher auch durch die Cession nur formell (wie bei der fiducia des älteren Römischen Rechts) Eigenthümer derselben geworden sein, während sie materiell Eigenthum des Bekl. verblieben waren. Nach dem Willen der Kontrahenten wäre der Gemeinschuldner nicht procurator in rem suam, sondern materiell lediglich Mandatar des Bekl. gewesen, welchem Letzterem ungeachtet der formellen Cession das Aussonderungsrecht nach § 35 der K. K. O. zustehen würde, da in Wirklichkeit die Ausstände nicht in das Vermögen des Gemeinschuldners übergehen sollten und übergegangen wären und deshalb auch nicht zu seiner Konkursmasse gehören. Daß aber bei solcher Sachlage der Konkursmasse gegenüber ein Aussonderungsrecht besteht, ist, wie die Materialien ergeben, von den Verfassern der K. K. O. als ganz selbstverständlich angesehen. I. C. S. i. S. Busch Konk. c. von Tucholka vom 18. Juni 1890, Nr. 143/90 I.

Zum Gerichtskostengesetz.

12. Das B. G. hat auf die Erinnerung der Bekl. die in der Kostenrechnung gemäß §§ 18³, 49 des G. K. G. angesetzte Beweisgebühr von 40 Mark gestrichen, weil der in der mündlichen Verhandlung vom 24. Oktober 1888 verkündete Beschluß des B. G., die Akten betreffend Sicherung des Beweises durch die am 15. Dezember 1887 erfolgte Vernehmung des Kaufmanns Unger aus Kiew vom Amtsgericht Rathenow einzufordern, nicht als ein Beweisbeschluß anzusehen sei und in der Einforderung und Vorlegung der Beweissicherungsakten eine besondere Beweisaufnahme nicht gefunden werden könne. Dieser Auffassung ist nicht beizutreten. Das Verfahren zur Sicherung des Beweises hat im vorliegenden Fall nach Schluß der ersten Instanz, vor Einlegung der Berufung auf Grund eines unmittelbar an das Amtsgericht Rathenow gerichteten Antrages der Bekl. stattgefunden. Die Vorlegung der Beweissicherungsakten in der Berufungsinstanz ist nach dem Thatbestand des B. U. wegen des von den Parteien in Bezug genommenen Inhaltes der Ungerschen Aussage erfolgt, und das B. G. hat bei der thatsächlichen Würdigung der Parteibehauptungen den Inhalt dieser Aussage berücksichtigt. Bei dieser Sachlage erscheint der Beschluß vom 15. Dezember 1888 als ein Beweisbeschluß im Sinne des § 323 der C. P. O., wenngleich derselbe in formeller Beziehung der Vorschrift des § 324 a. a. O. nicht entspricht. Ebenso muß die in einem besonderen Termin erfolgte Vorlegung der Beweissicherungsakten als ein Beweisaufnahmeverfahren betrachtet werden. Der vom Kammergericht in dem angefochtenen Beschluß wie in dem daselbst angeführten Beschluß vom 29. März 1890 geltend gemachte Gegengrund, daß nach § 454 Abs. 1 der C. P. O. jede Partei das Recht hat, die Verhandlungen über die Sicherung des Beweises im Prozesse zu benutzen und daß daher die Vorlegung der betreffenden Verhandlungen sich nur als die Benutzung des Ergebnisses einer vorweg genommenen Beweisaufnahme darstelle, für welche nach § 36 des G. K. G. besondere Gebühren berechnet werden, ist nicht zutreffend. Die Verhandlungen über die Sicherung des Beweises sind, wie hervorgehoben, nicht von den Parteien vorgelegt, sondern die Vorlegung der hierüber erwachsenen Akten ist vom Prozeßgericht angeordnet worden. Da ferner das Verfahren zur Sicherung des Beweises nach § 39 des G. K. G. als ein besonderes Verfahren gilt, so steht der Umstand, daß hierfür die Beweisgebühr nach § 36 des G. K. G. erhoben ist, der Ansetzung der vollen Beweisgebühr auf Grund von §§ 18³, 49 daselbst nicht entgegen, G. K. G. § 28. I. C. S. i. S. Zück c. Lücke und Maetz vom 1. Oktober 1890, B Nr. 43/90 I.

Zur Rechtsanwaltsgebührenordnung.

13. Das O. L. G. hat durch den angefochtenen Beschluß, unter Verwerfung der gegen den Kostenfestsetzungsbeschluß des L. G. erhobenen Beschwerde des Bekl. im Uebrigen und unter Verurtheilung des letzteren in die Instanzkosten, 25 Pf. von dem dem Kl. vom Bekl. zu erstattenden Betrage abgesetzt, nämlich, da dem Bekl. nur fünf Sechstel der Prozeßkosten durch das maßgebende Urtheil zu tragen auferlegt war, fünf Sechstel eines Ansatzes von 30 Pf. Schreibgebühr für die Urschrift der Klage. Die hiergegen gerichtete, rechtzeitig und formgerecht eingelegte sofortige Beschwerde des Kl. war für begründet zu erachten. Das O. L. G. hat deshalb das Recht des klägerischen Anwaltes auf jene Schreibgebühr verneint, weil die zur Terminsbestimmung vorgelegte und sodann zur Zustellung verwandte Urschrift der Klage nicht die Reinschrift eines vom Anwalte gefertigten Entwurfes, sondern das vom Anwalte unterschriebene Konzept selbst gewesen sei, nach § 76 der Gebührenordnung für Rechtsanwälte in Verbindung mit § 80 des G. K. G. nun aber Schreibgebühren nur für Abschriften und Ausfertigungen in Ansatz zu bringen seien. Jene Thatsache steht nun zwar außer Zweifel, aber diese Rechtsauffassung trifft nicht zu. Der § 76 der Gebührenordnung für Rechtsanwälte enthält durchaus keine Bestimmung darüber, für welche Arten von Schriftstücken der Rechtsanwalt Schreibgebühren verlangen könne. Wenn jener Paragraph „für die Höhe der dem Rechtsanwalte zustehenden Schreibgebühren" auf § 80 des G. K. G. verweist, so kann darunter der erste Satz des ersten Absatzes dieses § 80: „Die Schreibgebühren werden für Ausfertigungen und Abschriften erhoben", nicht mitverstanden sein, weil dieser gar keine Vorschrift über die Höhe der Schreibgebühren enthält, vielmehr nur diejenigen Schriftstücke bezeichnet, für welche die Gerichte überhaupt Schreibgebühren erheben sollen. Dies ergiebt sich unmittelbar aus dem Wortsinne, wird übrigens bekräftigt durch die Entstehungsgeschichte des § 76 der Gebührenordnung für Rechtsanwälte. Im Regierungsentwurfe nämlich bildete der jetzt einzige Satz dieses Paragraphen nur den zweiten Absatz; vorher ging noch folgender Absatz: „Schreibgebühren stehen dem Rechtsanwalte nur für die zum Zwecke der Einreichung bei Gericht oder zum Zwecke der Zustellung anzufertigenden Abschriften von

Schriftsätzen, Urkunden, Urtheilen oder Beschlüssen zu." Es ist ganz klar, daß gar nicht daran hätte gedacht werden können, in diesem Zusammenhange dem zweiten Absatze die Bedeutung beizulegen, daß er auch den ersten Satz des § 80 des G. K. G. für anwendbar auf die Rechtsanwaltsgebühren erklären wolle. Dadurch, daß der Reichstag den im Entwurfe enthaltenen ersten Absatz strich, weil er die darin ausgedrückte Beschränkung des Schreibgebühren-Anspruches der Rechtsanwälte nicht wollte, und daß der Paragraph in dieser Form ins Gesetz überging, kann der zweite, jetzt alleinige Absatz desselben keinen andern Sinn erhalten haben. Die Gebührenordnung für Rechtsanwälte bestimmt jetzt eben überhaupt Nichts darüber, für welche Schriftstücke der Rechtsanwalt sich Schreibgebühren berechnen dürfe. Da aber so viel aus dem Gesetze sich ergiebt, daß dem Rechtsanwalte Schreibgebühren überhaupt zustehen sollen, so ist kein Grund ersichtlich, ihm für irgend eine Art von Schriftstücken, die innerhalb derjenigen Berufsthätigkeit, auf welche die Gebührenordnung sich bezieht, zur Erledigung der ihm ertheilten Aufträge im Verkehre nach außen hin, sei es mit dem Auftraggeber selbst, sei es mit dritten Personen, insbesondere der Gegenpartei, oder mit dem Gerichte, erforderlich werden, den Anspruch auf Schreibgebühren zu versagen; nur was innerhalb seines eigenen Geschäftsbetriebes an Schreibwerk vorkommt, bleibt dabei nach der Natur der Sache außer Betracht. Daher sind dem Rechtsanwalte insbesondere auch für die Urschriften von Schriftsätzen, welche die Grundlage der Zustellung an die Gegenpartei bilden, oder welche bei Gericht eingereicht werden, Schreibgebühren zu vergüten. Letzteres scheint übrigens auch vom O. L. G. an sich nicht in Abrede genommen zu werden; nur meint dasselbe, indessen nach dem so eben Dargelegten grundloser Weise, die Urschrift müsse Abschrift eines Konzeptes gewesen sein, nicht ein ohne Abschrift gebliebenes Konzept selbst, wenn dafür Schreibgebühren sollen verlangt werden können. Auch ist es für den Anspruch auf Schreibgebühren gleichgültig, wer geschrieben hat, ob der Rechtsanwalt selbst, beziehungsweise sein Vertreter, oder ein Schreiber. Das Gegentheil kann nicht etwa aus dem Umstande abgeleitet werden, daß die Schreibgebühren im Gesetze unter den Gesichtspunkt zu erstattender Auslagen gebracht sind. Denn für das Schreibwerk wird ja nicht blos der etwaige Schreiberlohn ausgelegt, sondern eben so wohl der Anschaffungspreis der Schreibmaterialien, und diese letztere Auslage behält auch dann ihre Bedeutung, wenn der Rechtsanwalt selbst schreibt, während andrerseits die Höhe der zu ersetzenden Schreibgebühren im Gesetze nach einem Durchschnittssatze bestimmt ist, ohne Rücksicht darauf, wie viel bei genauer Berechnung im einzelnen Falle wirklich als ausgelegt zu gelten hätte. Unter den Kommentatoren der Gebührenordnung für Rechtsanwälte vertritt Walter (Auflage 2, S. 418 ff.) durchaus die hier entwickelte richtige Ansicht, während freilich Wittenbücher (Kostenfestsetzungsverfahren, Auflage 2, S. 120 f.) auf dem ganz entgegengesetzten Standpunkte steht, und Meyer (Auflage 2, S. 107 f.) und Pfafferoth (S. 127 f.) wenigstens einige unbegründete Unterscheidungen machen. Nicht im Widerspruche mit der hier angenommenen Auffassung steht die in den Beiträgen zur Erläuterung des deutschen Rechts, Bd. 29 S. 1033, abgedruckte Entscheidung des V. C. S. des R. G., wonach die Erstattung von Schreibgebühren für das Konzept der Klage nicht verlangt werden kann, auch wenn der Rechtsanwalt zu seiner Bequemlichkeit, statt es selbst zu schreiben, es von einem Anderen schreiben läßt. Die Herstellung des Konzeptes als solchen, so lange es nicht zugleich als Urschrift bei der Zustellung verwandt wird, ist eben nur eine Angelegenheit des innern Geschäftsbetriebes des Rechtsanwaltes, so daß derselbe hierfür keine besondere Vergütung verlangen kann. Allerdings schrint der V. C. S., wenn er hinzufügt: „Nach dem auch für die Auslagen der Rechtsanwälte gültigen § 80 des G. K. G. sind Schreibgebühren nur für die zu fertigenden Ausfertigungen und Abschriften zu zahlen", in dieser Beziehung auf dem hier mißbilligten Standpunkte des O. L. G. zu Naumburg und Wittenbüchers zu stehen; zu einer Anwendung des § 137 Abs. 1 des G. V. G. konnte aber dieser Umstand doch nicht führen, weil nicht erhellte, daß in jenem Falle die angeführte Bemerkung zur wesentlichen Grundlage der Entscheidung gehört hätte. VI. C. S. i. S. Börner c. Lober vom 25. September 1890, B Nr. 96/90 VI.

14. Hätte nach Erlaß des Zwischenurtheils vom 8. November 1889, durch welches gegen den Widerspruch der Kl. die Nebenintervention des ꝛc. H. für zulässig erklärt und Kl. in die Kosten des Zwischenurtheils verfällt wurde, der Nebenintervenient sich an dem weiteren Verfahren betheiligt, und Kl. — etwa im Wege des Versäumnißverfahrens — einen Ausspruch über die weiteren durch die Intervention veranlaßten Kosten erwirkt, so würde die vom Kammergericht erörterte Frage wegen Anwendung des § 29 Ziff. 2 der Gebührenordnung für Rechtsanwälte in Betracht gekommen sein. Nachdem aber im Endurtheil ein Ausspruch bezüglich der Nebenintervention und der durch sie veranlaßten Kosten nicht ergangen, andrerseits die Kostenentscheidung vom 8. November 1889 rechtskräftig geworden, und nicht ersichtlich ist, daß die Thätigkeit des Anwaltes des Nebenintervenienten der Kl. gegenüber über den Rahmen jenes Zwischenstreites herausgetreten sei, so kann für die Frage des Kostenersatzes auch nur jene rechtskräftige Entscheidung in's Auge gefaßt werden, und da nach § 23 Ziff. 1 der Gebührenordnung für Rechtsanwälte bei gelagerter Sache der Ansatz von $^{3}/_{10}$ der Prozeß- und Verhandlungsgebühr als gerechtfertigt erscheint, so waren die entsprechenden Beträge dem Intervenienten zuzubilligen. VI. C. S. i. S. Pönitz c. Prinz vom 13. Oktober 1890, B Nr. 82/90 VI.

II. Das Handelsrecht.

15. Die Erklärung, auf den Erwerber eines Geschäfts mit der Firma seien auch die Aktiva übergegangen, hat, mag sie auch durch Cirkular oder durch die Akten der Registerbehörde veröffentlicht sein, an sich nur die Bedeutung, den Erwerber zur Geltendmachung der zum Geschäftsvermögen gehörigen Rechte Dritten gegenüber zu legitimiren, so wie bei den hierzu gehörigen ausstehenden Forderungen die Bedeutung einer Denunziation an die Geschäftsschuldner. Vergl. Behrend, Handelsrecht Bd. 1 S. 206 ff. und 215/16. Es ist auch gar nicht abzusehen, inwiefern dritte Personen dadurch, daß der Erwerber eines Geschäfts dasselbe mit dessen Aktiven übernommen hat, zur Kreditirung verleitet werden können, da eines Theils über die Bestandtheile und den Werth derselben nur eine Inventur Auskunft geben würde, andern Theils die Uebernahme der Aktiva dem Erwerber unter Umständen sogar zu

Digitized by Google

einem vermögensrechtlichen Nachtheile gereichen kann, z. B. falls er sie über ihren Werth bezahlt oder zu bezahlen sich verpflichtet. Auch wird der Veräußerer sich von einem Erwerber, dessen Zahlungsfähigkeit ihm Zweifel erregt, solche Sicherheiten für die Abtretung der Aktiva bestellen lassen, daß lediglich durch den Uebergang der Aktiven den Gläubigern des Erwerbers regelmäßig keine höhere Garantie gewährt werden wird, als wenn der Uebergang nicht erfolgt wäre, wie dies auch schon der 1. R. zutreffend ausgeführt hat. Mit der Behauptung, daß Gläubiger des klägerischen Gemeinschuldners diesem mit Rücksicht auf die hier in Frage stehende Erklärung vor dem Register-Richter Kredit ertheilt hätten, ist daher Kl. überall nicht zu hören, weil es an dem nöthigen kausalen Zusammenhange zwischen der Erklärung und dem ihnen durch die Kreditirung erwachsenen Schaden fehlt. Für einen der hier fraglichen Erklärung des Konkahenten etwa zu Grunde liegenden dolus hat aber Kl. Nichts vorzubringen vermocht und es kann mithin ein solcher Fall hier außer Betracht bleiben. I. C. S. i. S. Busch Konk. c. von Tucholka vom 18. Juni 1890, Nr. 143/90 I.

16. Die Haftung des **falsus procurator**, wie sie im Handelsrecht durch die Art. 55 und 298 des H. G. B. — vergl. Art. 95 der W. O. — gesetzlich geregelt ist, und gleichen Inhalts im Geltungsbereiche des Gemeinen Rechtes wie des Preußischen Landrechtes besteht, beruht darauf, daß jemand als Bevollmächtigter ohne eine ihn zum Vertragsschluß ermächtigende Vollmacht kontrahirt — vergl. Entsch. des R. G. Bd. 18 S. 158. — Diese Umstände sind allein entscheidend, und ist es unzulässig andere Momente, insbesondere das des Verschuldens, welche im Gesetze keinen Ausdruck gefunden haben, in den Klaggrund hineinzutragen und danach dessen rechtliche Natur zu bestimmen. Als Deliktsobligation konnte daher der Anspruch gegen den **falsus procurator** nicht aufgefaßt, und aus diesem Grunde nicht die Anwendbarkeit des gedachten Gesetzes, betreffend die Geschäftsfähigkeit Minderjähriger, bestritten werden. III. C. S. i. S. Wellhausen c. Lieberich vom 3. Oktober 1890, Nr. 129/90 III.

17. Bei Prüfung der Frage, ob beklagtischer Seits eine Berechtigung zur vorzeitigen Entlassung des Kl. vorliege, welche Frage der B. R. nach den Grundsätzen des Pr. A. L. R. beurtheilt, könnte nun allerdings das Bedenken aufgeworfen werden, ob nicht der Redakteur einer Zeitung als Handlungsgehülfe des Verlegers im Sinne des Art. 57 ff. des H. G. B. anzusehen sei und deshalb die Vorschriften der Art. 62 und 64 des H. G. B. anzuwenden gewesen sein würden. Vergl. Entsch. des R. O. H. G. Bd. 14 S. 23 ff. Allein es bedarf hier keines näheren Eingehens auf diese Frage und keiner Entscheidung derselben, da das leitende Prinzip der Art. 62 bis 64 des H. G. B. lediglich in der Bestimmung des Abs. 2 des Art. 62 zu finden ist, nach welcher die Beurtheilung der Wichtigkeit der Gründe für die Aufhebung des Dienstverhältnisses vor der bestimmten Zeit dem Ermessen des Richters überlassen sein soll, dieses Prinzip aber ersichtlich auch den Ausführungen des B. R. zu Grunde liegt und auch sonst anzunehmen ist, daß wenigstens im vorliegenden Falle die Anwendung der handelsgesetzlichen Bestimmungen ganz zu demselben Ergebnisse führt, wie die vom B. R. angewendeten §§ 396, 397 und 408 Thl. I Tit. 5 sowie sonstige Bestimmungen des A. Pr. L. R. I. C. S. i. S. Fontane c. Lange vom 31. Mai 1890, Nr. 84/90 I.

18. Der erhobene Angriff richtet sich gegen die Auslegung des Art. 248 des H. G. B. (in der Fassung des Gesetzes vom 18. Juli 1884), welche dem angefochtenen Urtheil zu Grunde liegt. Der Angriff konnte für begründet nicht erachtet werden. Unbestritten handelt es sich bei dem Beschluß der Generalversammlung vom 14. Juli 1889 um eine Amortisation von Aktien, welche nicht aus dem nach der jährlichen Bilanz sich ergebenden Gewinne erfolgen soll, auch durch den ursprünglichen Gesellschaftsvertrag nicht zugelassen ist. Nach Art. 215d des H. G. B. ist daher die Amortisation der Aktien, wie sie hier geplant worden ist, nur zulässig, sofern sie unter Beobachtung der für die Zurückzahlung oder Herabsetzung des Grundkapitals maßgebenden Vorschriften, als insbesondere unter Beobachtung der Bestimmungen des Art. 248 des H. G. B. erfolgt. Nach dem Art. 248 kann eine theilweise Zurückzahlung oder eine Herabsetzung des Grundkapitals nur auf Beschluß der Generalversammlung und nur unter Beobachtung der Bestimmungen in den Art. 243 und 245 des H. G. B. erfolgen. Sodann wird weiter bestimmt: der Beschluß hat zugleich die Art, in welcher die Zurückzahlung oder Herabsetzung erfolgen soll, und die zu ihrer Durchführung erforderlichen Maßregeln festzusetzen. Mit Recht hat das B. G. angenommen, daß der Beschluß der Generalversammlung vom 14. Juli 1889 gegen die vorstehend wiedergegebene Bestimmung des H. G. B. verstößt. Dieser Beschluß ging dahin: eine Anleihe von 175 000 Mark unter Verpfändung des Grundbesitzes der Gesellschaft aufzunehmen, den Betrag der Direktion zur Verfügung zu stellen, um damit unter Zustimmung des Aufsichtsraths Stamm-Prioritäts-Aktien der Gesellschaft zurückzuzahlen. Da dieser Beschluß nach Art. 215d und 248 des H. G. B. in das Handelsregister eingetragen werden soll, so ergiebt sich unmittelbar, daß bei der Frage, ob ein Beschluß des vorstehenden Inhalts den Bestimmungen des H. G. B. entspricht, lediglich der Beschluß, wie er vorliegt und von Dritten verstanden werden muß, ins Auge gefaßt werden darf und daß insbesondere Aeußerungen, welche innerhalb der Generalversammlung über die Tragweite dieses Beschlusses gefallen sein mögen, für die Beurtheilung außer Betracht bleiben müssen. Es ist daher auch kein Gewicht darauf zu legen, daß die Parteien nach dem Thatbestand des ersten Urtheils darüber einverstanden sind, es sei die Rückzahlung in der Weise beabsichtigt, daß nicht etwa die Stamm-Prioritäts-Aktien ihrem Nominalbetrage nach zur Rückzahlung gelangen sollen, sondern daß die Direktion mit den einzelnen Mitgliedern jener Aktien über einen zurückzahlenden Prozentsatz unter Verzicht auf den Rest in Unterhandlung treten, daß jedoch kein Stamm-Prioritäts-Aktionär verpflichtet sein solle, auf eine derartige theilweise Rückzahlung einzugehen, daß es vielmehr einem Jeden freistehen solle, in den bisherigen Verhältnisse zu bleiben. Legt man aber den Beschluß, wie er vorliegt, der Beurtheilung zu Grunde, so kann es nicht zweifelhaft sein, daß derselbe im Widerspruch mit der oben allegirten Bestimmung des Art. 248 des H. G. B. steht. Die Kautelen, welche der Art. 248 des Gesetzes vom 18. Juli 1884 im Vergleich zur Novelle vom 11. Juni 1870 neu aufstellt, sind nicht nur im Interesse der Kreditoren der Aktiengesellschaften, sondern

auch zur Verhütung von Mißbräuchen im Interesse derselben getroffen. Deshalb ist die maßgebende Entscheidung in die Hand der ¾ Majorität der Generalversammlung gelegt. Nach dem Wortlaut und Zweck dieser gesetzlichen Bestimmung ist die Generalversammlung nicht befugt, ihre Rechte auf andere, insbesondere auf den Vorstand oder den Aufsichtsrath zu delegiren, wie dies auch in den Motiven zu der neuen Fassung des Art. 248 ausdrücklich hervorgehoben ist (Drucksachen des Reichstages Session 1884 Nr. 21). Die Generalversammlung hat daher auch die Art der Verminderung — Zusammenlegung von Aktien, Abstempelung auf einen geringeren Betrag mit oder ohne Baarzahlung, Rückkauf u. s. w. — und die zur Durchführung erforderlichen Maßregeln, z. B. Ankauf im Markt, Minuslicitation, Bestimmung des zu bewilligenden Maximalpreises ꝛc. zu beschließen. Von alle dem enthält der vorliegende Beschluß nichts; er enthält nur die Bestimmung, daß die 175 000 Mark der Direktion zur Verfügung gestellt werden, um damit unter Zustimmung des Aufsichtsraths Stamm-Prioritäts-Aktien zurückzuzahlen. Hiernach ist, abgesehen von der Höhe der zu verwendenden Summe, alles dem Ermessen des Vorstandes und des Aufsichtsraths überlassen. Dies entspricht nach dem Vorstehenden nicht der Vorschrift des Art. 248 des H. G. B. III. C. S. i. S. Aktienzuckerfabrik Holzminden c. Heyermann vom 19. September 1890, Nr. 105/90 III.

19. Der dritte C. S. des R. G. hat in einem Erkenntnisse (Entsch. des R. G. Bd. 111 S. 9) in Sachen Löwhold wider Deutsche Vereinsbank vom 30. November 1880 die Theilnahme an dem Verluste für zu den Voraussetzungen für das Vorhandensein einer stillen Gesellschaft gehörend erklärt und dabei ausgeführt: Eine Vereinbarung, derzufolge der Socius mit seiner Vermögenseinlage nur Theil nehme am Gewinn, nicht an dem Verluste des Betriebes, sei zwar wedee gesetzlich unzulässig noch erscheine sie an sich unvereinbar mit dem Wesen einer stillen Gesellschaft. Aber die Begriffsbestimmung des Art. 250 des H. G. B. diene offenbar dem Zwecke, festzustellen, unter welchen Voraussetzungen die für die stille Gesellschaft geltenden Vorschriften des H. G. B. unmittelbar anwendbar sein sollen. Und wenn damit auch der Privatwillkür Abweichungen von dieser Begriffsbestimmung nach der einen oder anderen Richtung hin selbstfolglich nicht verschlossen seien, so sei es doch immerhin nur auf den Willen der Kontrahenten zurückzuführen, sofern mit den dadurch gebotenen Beschränkungen im Uebrigen die Vorschriften des H. G. B. auch auf ein bloßes Societätsverhältniß anwendbar blieben, und werde es also stets nach dem Inhalte des Vertrages sich zu richten haben, ob und inwieweit eine Unterwerfung unter die Vorschriften des H. G. B. als vereinbar angesehen werden dürfe. Obwohl nun der jetzt erkennende Senat geneigt wäre, hiervon abweichend die Frage, ob nach Art. 250 des H. G. B. die Theilnahme am Verluste neben einer solchen am Gewinne zu den Voraussetzungen für das Vorhandensein einer stillen Gesellschaft im Sinne des H. G. B. gehöre, verneinend zu beantworten und in der Bestimmung des Art. 250 („gegen Antheil an Gewinn und Verlust") lediglich eine Hinweisung auf den regelmäßigen Fall zu erblicken, als gesetzliches Erforderniß nur eine Abhängigkeit des Theilhabers vom Ergebnisse des Handelsgewerbes, somit eine Betheiligung am Gewinne für genügend zu erachten und daher auf das durch den Vertrag vom 1. August 1886 begründete Sozietätsverhältniß die Vorschriften des Tit. I des III. Buches des H. G. B. ohne Weiteres anzuwenden, so liegt doch keine Nothwendigkeit vor, gemäß § 137 des G. V. G. eine Entscheidung der vereinigten C. S. einzuholen, weil das B. G. im Anschluß an das angeführte Erkenntniß des dritten C. S. die Vereinbarung einer stillen Gesellschaft im Sinne des H. G. B. auf Grund des unzweideutig erklärten Parteiwillens ohne ersichtlichen Rechtsirrthum festgestellt hat. Der Sinn jener Entscheidung kann nicht dahin gedeutet werden, daß auch absolute Vorschriften wie diejenige des Art. 259 des H. G. B., welche an sich eine Betheiligung des stillen Gesellschafters am Verluste nicht voraussetzen, zur Anwendung nur gelangen können, wenn die Parteien ihrer Unterwerfung auch unter diese Bestimmungen Ausdruck gegeben haben, vielmehr würden solche Vorschriften ohne Weiteres in Kraft treten, wenn die Absicht der Vertragschließenden feststeht, eine stille Gesellschaft im Sinne des H. G. B. zu gründen, ohne dabei dem stillen Theilhaber die Uebernahme eines Antheils am Verluste auf seine Einlage zuzumuthen. Vergl. auch Bolze, Praxis des R. G. Bd. I Nr. 1169 und gedruckte Entsch. des R. G. Bd. XX S. 165. — Dem B. G. ist auch darin beizutreten, daß Art. 259 des H. G. B. nicht blos auf vollständige, sondern auch auf theilweise Rückzahlung der Einlage anzuwenden sei. Der Ausdruck „die ihm zurückbezahlte Einlage" bedeutet so viel als „das, was ihm an der Einlage zurückbezahlt wurde". Wenn es auch richtig ist, daß eine Ausnahmebestimmung vorliegt, mithin eine ausdehnende Anwendung zu vermeiden wäre, so bezieht sich eben die Ausnahmevorschrift nicht allein auf die vollständige, sondern auf jede Rückzahlung. Dasselbe gilt von der Rechtsansicht, daß der Zahlung eine Erstattung des Werthes, namentlich auch die Gewährung einer besonderen Sicherheit, wodurch dem stillen Gesellschafter oder seinem Rechtsnehmer die Stellung eines absonderungsberechtigten Gläubigers verschafft ist, gleichstehe. Entsch. des R. O. H. G. Bd. XIV S. 93 und des R. G. bei Rassow und Küntzel, Jahrgang XXIX S. 997. II. C. S. i. S. Bernhard c. Allmann Konk. vom 10. Oktober 1890, Nr. 155/90 II.

20. Das O. L. G. hat angenommen, daß auch unter Nichtkaufleuten ein Contocorrentvertrag gültig geschlossen werden könne, und daß ein dahin gehender Wille der Parteien, obwohl er ausdrücklich nicht ausgesprochen sei, doch aus der einem Contocorrent entsprechenden Form der Klagerechnung und dem Umstande zu folgern sei, daß der Bekl. die ihm jährlich zugefertigten Rechnungsauszüge ohne Widerspruch in Empfang genommen habe. Die Möglichkeit, daß ein solcher Vertrag unter den Parteien geschlossen und sein Abschluß aus schlüssigen Umständen gefolgert werden konnte, ist nicht zu beanstanden. Wenn aber hierfür das O. L. G. die gedachten beiden Thatsachen für ausreichend gehalten hat, so liegt hierin in Beihalt des übrigen streitlosen und festgestellten Parteivorbringens eine zu weit gehende und daher rechtsirrthümliche Ausdehnung der Rechtsgrundsätze des Contocorrentvertrages auf den feststehenden Thatbestand dieses Rechtsfalles. Es wäre überhaupt auffallend, wenn das hier vorliegende Rechtsverhältniß einer gewöhnlichen Generalvollmacht zur Vermögensverwaltung unter Nichtkaufleuten zum Abschluß eines Contocorrentvertrages Anlaß gegeben haben sollte. Daraus, daß die Form der Rechnungsführung des Mandatars, eines Baumeisters, sich mit der An-

nahme eines Contocorrentverhältnisses vereinigen ließe, darf ein dahin gehender Kontraktswille nicht gefolgert werden — vergl. Entscheidungen des R. O. H. G. Bd. 2 Nr. 100 — und ebensowenig aus dem bloßen Umstande, daß der Mandant, ein Landmann, Rechnungsüberschlen erhielt und unbeanstandet annahm, welche ein Facit enthielten, wie es bei Führung eines Contocorrentes entstehen konnte. Die dem Bekl. zugefertigten Rechnungsauszüge entsprachen auch nicht einmal der Rechnungsführung, welche sich aus einem Contocorrentverhältniß bei anerkannten Saldis ergeben würde. III. C. S. i. S. Fesenfeld c. Seekamp vom 4. Oktober 1890, Nr. 121/90 III.

III. Sonstige Reichsgesetze.

Zur Reichsgewerbeordnung.

21. Daß der Bekl. ein selbstständiger Gewerbetreibender im Sinne des § 120a der Gewerbeordnung ist, unterliegt nicht dem geringsten Zweifel. Der Streit hat sich nur darum gedreht, ob dem Kl. bei dem in Rede stehenden Rechtsverhältnisse ein „Arbeiter des Bekl.," bezw. ob dieses Rechtsverhältniß ein „Arbeitsverhältniß" zwischen den Parteien im Sinne des angeführten § 120a war, oder — was, da feststeht, daß das Verhältniß nur das in Hamburg in solchen Fällen gebräuchliche war, auf Dasselbe hinausläuft — ob durch das in Hamburg bei Stauern übliche Annehmen von Schauerleuten zur Entlöschung eines bestimmten Schiffes zwischen ihnen und dem Stauer ein „Arbeitsverhältniß" im Sinne des Gesetzes begründet wird. Erst in der Revisionsverhandlung hat der Kl. die Anwendbarkeit des § 120a der Gewerbeordnung auch aus dem Grunde bestreiten zu können gemeint, weil das Arbeitsverhältniß, wenn ein solches bestanden habe, jedenfalls zur Zeit der Klagerhebung schon gelöst gewesen sei. Letzteres ist freilich thatsächlich richtig; aber die fragliche Gesetzesbestimmung giebt auch nicht den mindesten Anlaß zu der Auffassung, als ob sie nur von solchen Streitigkeiten reden wolle, welche während der Dauer des Arbeitsverhältnisses zur Entscheidung gebracht werden, und ist auch bisher nie so verstanden worden. Was nun aber jene hauptsächlichste Frage anlangt, so war dieselbe unbedenklich, in Uebereinstimmung mit dem O. L. G., zu bejahen. Das Gesetz macht die einzige Voraussetzung, daß er sich um gewerbliche Arbeiter und die von diesen eingegangenen Arbeitsverhältnisse handle; diese Voraussetzung geht aus der Ueberschrift der Tit. VII: „Gewerbliche Arbeiter," hervor. Kein Grund wäre gegeben, die hinzugefügte Parenthese: „Gesellen, Gehülfen, Lehrlinge, Fabrikarbeiter," als eine erschöpfende Aufzählung anzusehen; es sollen damit offenbar nur die wichtigsten Arten, bezw. diejenigen Arten, über die in dem Titel weiterhin noch etwas Besonderes bestimmt ist, hervorgehoben sein. Nur die Handlungsgehülfen und Handlungslehrlinge, so wie die Gehülfen und Lehrlinge in Apotheken sind nach § 154 Abs. 1 ausgenommen. Zu irgend seiner weiteren Unterscheidung liegt kein Anlaß vor: weder kann es darauf ankommen, ob der Arbeiter in einem dauernden Dienstverhältnisse zu seinem Arbeitsherrn steht, oder nur ganz vorübergehend angenommen ist, noch darauf, ob der Lohn nach Zeit bemessen, oder in Akkord vereinbart ist. Zu eng ist die vom B. G. seiner Entscheidung zu Grunde gelegte, einem Urtheile des Ersten Strafsenates des R. G. (Entsch. in Strafsachen, Bd. 9 S. 265) entnommene Begriffsbestimmung, wonach gewerblicher Arbeiter im Sinne der Gewerbeordnung nur ein solcher sein soll, der dem Arbeitgeber seine Arbeitskraft, nicht etwa blos eine oder einzelne spezielle Arbeitsverrichtungen zu Gebote stelle (so dann auch Landmann, Gewerbeordnung, Bemerkung 2 zu § 105, S. 357). Ob der Kl. unter diese Begriffsbestimmung fallen würde, möchte vielleicht zweifelhaft sein, brauchte aber hier nicht entschieden zu werden, da von dem schon dargelegten Standpunkte aus die Entscheidung, daß er in dem fraglichen Verhältnisse ein gewerblicher Arbeiter des Bekl. gewesen sei, doch jedenfalls aufrecht zu halten war, und zwar ohne daß es erst eine Verweisung derjenigen Rechtsfrage, worin der jetzt erkennende Senat von der in dem erwähnten Urtheile vom Ersten Strafsenate geäußerten Ansicht abweicht, an das Plenum des R. G. nach Maßgabe des § 137 Abs. 2 des G. V. G. bedurft hätte. Eine solche Verweisung war nämlich aus dem Grunde nicht erforderlich, weil der Erste Strafsenat dort jene Frage gar nicht als Gegenstand der Entscheidung betrachtet, sondern nur beiläufig sich darüber geäußert hat; die damalige Sachentscheidung beruhte in keiner Weise auf dieser Einschränkung des Begriffes des gewerblichen Arbeiters. Der Gegengrund, den das L. G. aus der Festsetzung einer vierzehntägigen Kündigungsfrist in der Gewerbeordnung hergenommen hat, war für unzutreffend zu erachten. Denn die Gewerbeordnung verordnet diese Frist eben gar nicht „für das Arbeitsverhältniß" im Allgemeinen, sondern zunächst in § 122 nur bei Gesellen und Gehülfen, und dehnt dies in § 134 noch auf Fabrikarbeiter, bezw. in § 154 Abs. 2 auf die dort bezeichneten Arbeiter aus. In dem gegenwärtig vom Landgericht angezogenen frühern Urtheile in Sachen Koop wider Tiedemann hat dasselbe ferner bemerkt, man könne doch nicht da von einem „Dienstverhältnisse" sprechen, wo etwa ein Lohndiener für die Arbeitsleistung einiger Stunden engagirt sei. Ob Dies richtig ist, darf dahin gestellt bleiben; jedenfalls handelt es sich hier nicht um „Dienstverhältniß," sondern um „Arbeitsverhältniß." VI. C. S. i. S. Mollenhauer c. Tiedemann vom 25. September 1890, Nr. 134/90 VI.

Zum Haftpflichtgesetz.

22. Es besteht kein Anlaß, von der Entscheidung des R. G. vom 23. Dezember (Entsch. Bd. 1 S. 66) abzugehen; denn der dort betonte Standpunkt, daß der nach Maßgabe des R. Ges. vom 7. Juni 1871 zu leistende Schadensersatz in dem Ersatze des Vermögensnachtheiles besteht, welchen der Verletzte durch die in Folge der Verletzung eingetretene Erwerbsunfähigkeit oder Verminderung der Erwerbsfähigkeit erleidet, daß daher da, wo auch abgesehen von der Verletzung, die Möglichkeit eines Erwerbes wegfällt und der Verletzte in eine außer Zusammenhang mit der Körperverletzung stehende Erwerbsunthätigkeit versetzt ist, auch die Zuerkennung einer Rente für die Dauer dieses Zustandes wegzufallen hat, entspricht unzweifelhaft der Intention des Gesetzes. — Daß diese Grundsätze insbesondere auch für den Fall der Verbüßung längerer Freiheitsstrafen durch einen Rentenbezugsberechtigten Anwendung finden können und müssen, kann um so weniger einem Bedenken unterliegen, als die Verhältnisse des arbeitsunfähigen oder arbeitsbeschränkten Verletzten, der sich in der Freiheit seinen Lebensunterhalt selbst zu verschaffen hat, hiezu aber nicht mehr die nöthigen Kräfte besitzt und darum der Unterstützung durch die Rente bedarf und

Digitized by Google

des Gefangenen, für deſſen ſämmtliche Bedürfniſſe innerhalb des nach ſeiner Lage überhaupt zugelaſſenen Rahmens der Staat zu ſorgen hat, und für den der Verbrauch eigener Mittel weder nöthig noch zuläſſig iſt, — die denkbar verſchiedenſten ſind. — Auf die Veranlaſſung dieſer weſentlichen Veränderung hat es nicht anzukommen; es genügt ihr objektives Vorhandenſein; ebenſowenig iſt es erforderlich, daß der Geſetzgeber gerade an Fälle von der Art des vorliegenden gedacht habe, was Rkl. bezweifelt; es genügt, daß dieſe, übrigens ſehr nahe liegenden und deshalb ſchwerlich unberückſichtigt gebliebenen Fälle jedenfalls von der geſetzlichen Vorausſetzung einer weſentlichen Veränderung der bei Zuerkennung der Rente maßgebenden Verhältniſſe umfaßt und getroffen ſind. — VI. C. S. i. S. Kendzierski c. Fiskus vom 9. Oktober 1890, Nr. 142/90 VI.

23. Das R. G. hat in konſequenter Rechtſprechung angenommen, daß für Klagen, mit welchen vom Verpflichteten die Aufhebung oder Minderung oder vom Verletzten die Erhöhung oder Wiedergewährung einer Rente begehrt wird, die Zeit der Zuſtellung der Klage den maßgebenden Zeitpunkt bilde, von welchem an die angeſtrebte Aenderung einzutreten habe. — (Vergl. Urtheil vom 25. Januar 1886, Entſch. Bd. XVII, S. 23, Eger eiſenbahnrechtliche Entſch. Bd. I, S. 121, Bd. II, S. 147 und 256 flg.) — Es beſteht kein Anlaß von dieſer Auffaſſung abzugehen und ſind auch die vom II. R. angeführten Gründe nicht geeignet, dieſelbe zu erſchüttern. Allerdings kann man ein Urtheil, mit welchem auf Grund des Geſetzes vom 7. Juni 1871 eine Rente zuerkannt iſt, inſofern ein interimiſtiſches nennen, als dasſelbe bezüglich der Rente kein unabänderliches iſt, ſondern unter Umſtänden ſpäteren Modifikationen unterliegt. — Allein die Wirkſamkeit eines ſolchen Urtheils iſt nicht, wie der vorige Richter meint, durch den Fortbeſtand der urſprünglichen thatſächlichen Verhältniſſe bedingt, ſondern dasſelbe wirkt unbedingt fort, bis unter gewiſſen genau vorgezeichneten Vorausſetzungen eine Siſtirung dieſer Wirkung herbeigeführt wird. — Dieſe Vorausſetzungen ſind einerſeits der Eintritt weſentlicher Veränderungen in den für die ſeinerzeitige Zuerkennung der Rente und ihrer Höhe maßgebend geweſenen Verhältniſſen, anderſeits die Forderung einer Aufhebung oder Minderung, Erhöhung oder Wiedergewährung der Rente von Seite des Verpflichteten oder Rentenbeſitzers in einer vom Geſetze vorausgeſetzten Form. — Wird eine Aenderung des Urtheils nicht gefordert, ſo bleibt die, wenn auch nur interimiſtiſche Wirkung deſſelben unbeſchadet aller thatſächlichen Veränderung der Verhältniſſe beſtehen; — erſt mit dem Hinzutreten der weiteren geſetzlichen Vorausſetzung, einer auf Abänderung gerichteten Forderung, iſt das weitere Moment gegeben, durch welches die Wirkſamkeit des früheren Urtheils „jederzeit“ gehemmt und die Aenderung herbeigeführt werden kann. — Zu welch unannehmbaren Conſequenzen das Rückdatiren der erſt ſpäter geforderten Aenderung der Rente auf die Zeit des Eintrittes der Aenderung der Verhältniſſe beſonders gegenüber dem gutgläubigen Vertretten führen würde, welcher die ihm zugeſprochene Rente im Vertrauen auf das erſtrittene Urtheil verzehrt hat, ohne daß ihm ein Verlangen auf Fortfall oder Minderung der Rente bekannt geworden war, hat das R. G. gleichfalls ſchon in früheren Entſcheidungen erörtert. (Vergl. Urtheil vom 28. Januar 1880 bei Eger eiſenbahnrechtliche Entſch. Bd. I, S. 121 ff.) Mit der nach Aenderung der thatſächlichen Verhältniſſe zugeſtellten Klage iſt aber die Aenderung ſo, wie § 7 des Haftpflichtgeſetzes dies vorausſetzt, gefordert und zwar in legaler, den Gegner bindender Weiſe. — Wenn auch das Geſetz nicht ausdrücklich vorſchreibt, daß die Klage ohne Verzug nach Eintritt der Veränderung erhoben werde, dies vielmehr „jederzeit“, alſo nach Ermeſſen des Klägers geſchehen kann, ſo iſt doch damit nicht ausgeſchloſſen, daß die Wirkung einer Siſtirung des früheren Urtheils erſt mit Eintritt der im Geſetze betonten Vorausſetzung der Forderung eines abändernden Urtheils herbeigeführt werden kann. Sache des klagenden Theiles iſt es, durch rechtzeitige Erhebung und Zuſtellung der Klage ſeine Rechte zu wahren. Die vom II. R. ausgeſprochene Beſorgniß, daß der Gegner durch Verhinderung der Zuſtellung die Anſprüche des Berechtigten zu vereiteln oder zu verzögern vermöge, kann nicht getheilt werden. Für den Fall einer ungeſetzlichen Verweigerung der Annahme der Zuſtellung oder etwaiger heimlicher Entfernung beziehungsweiſe unbekannten Aufenthaltes der Gegenpartei würden die §§ 170, dann 186 ff. der C. P. O. die nöthigen Mittel an die Hand geben, um eine Schädigung der Klagspartei zu vermeiden. Vergl. Entſch. bei vorigee Nummer.

Zum Branntweinſteuergeſetz.

24. Die Reviſion des Fiskus will zwar anerkennen, daß auch allgemeine öffentliche Abgaben da, wo das Geſetz ſolches zuläßt, Gegenſtand privatrechtlicher Verträge ſein können, und ſie bringt auch Beiſpiele ſolcher geſetzlicher Anordnung bei. Aber es wird ignorirt, daß auch das Geſetz, betreffend die Steuerfreiheit des Branntweins zu gewerblichen Zwecken, vom 19. Juli 1879 in dem § 1 und der darin dem Bundesrathe ertheilten Ermächtigung, für Branntwein, welcher innerhalb des Gebiets der Branntweinſteuergemeinſchaft zu gewerblichen Zwecken verwendet wird, unter den von dem Bundesrath vorzuſchreibenden Bedingungen und Kontrolen die Branntweinſteuer nach demjenigen Satze zu vergüten, welcher bei der Ausfuhr von Branntwein vergütet wird, Vereinbarungen über eine Vergütung der Steuer grundſätzlich zugelaſſen und durch die dem Bundesrath ertheilte Ermächtigung die von dieſem in dem Regulativ vom 23. Dezember 1879 über die Art dieſer Vergütung erlaſſenen Beſtimmungen von vornherein genehmigt hat. Damit iſt aber die Legalität und Klagbarkeit der von den Hauptſteuerämtern innerhalb der in dem Regulativ vorgeſchriebenen Grenzen ertheilten Zuſageſcheine über jeden Zweifel geſtellt. Durchaus hinfällig iſt dieſer Rechtslage gegenüber die Ausführung des Fiskus, ein Hauptſteueramt könne die Staatskaſſe nicht verpflichten, hierzu ſei nur der Provinzial-Steuerdirektor befugt. Ohne Grund ferner wird die Rechtswirkſamkeit des von dem Bundesrath kraft reichsgeſetzlicher Ermächtigung erlaſſenen Regulatives und die darin den Hauptſteuerämtern ertheilte Ermächtigung mit der Ausführung bekämpft, daß über die Zuſtändigkeit, die Preußiſche Staatskaſſe durch Verträge zu verpflichten, die Preußiſche Geſetzgebung und Verwaltung entſcheide. Demgegenüber iſt auf Art. 2 der Verfaſſung des Deutſchen Reichs hinzuweiſen, wonach innerhalb des Bundesgebiets das Reich das Recht der Geſetzgebung nach Maßgabe des Inhalts dieſer Verfaſſung und mit der Wirkung ausübt, daß die Reichsgeſetze den Landesgeſetzen vorgehen. Das R. Geſ. vom 19. Juni

1879 hat aber den Bundesrath ermächtigt, die Branntweinsteuer unter den von ihm vorzuschreibenden Bedingungen und Kontrolen nach demjenigen Satze zu vergüten, welcher bei der Ausfuhr von Branntwein vergütet wird. Die Legalität der in dem Regulativ den Hauptämtern ertheilten Ermächtigung steht daher außer Frage und die Ausführung, nur die Höhe der Steuerforderung, nicht die Steuerpflichtigkeit sei zulässiger Gegenstand vertragsmäßiger Regelung, ist hinfällig. Das Gleiche gilt von der Ausführung, der Zusageschein des Hauptsteueramts stelle keinen Vertrag dar und gewähre daher kein klagbares Recht, sondern nur eine Aussicht, deren Erfüllung von dem Ermessen der Steuerbehörde abhänge. Der Vorbehalt jederzeitigen Widerrufs in dem Zusageschein bezieht sich auf die Gestattung, Branntwein denaturiren zu lassen, nicht aber auf die Zusage der Erstattung der Branntweinsteuer für bereits in Gemäßheit des Zusagescheins denaturirten Branntwein. Der Zusageschein wäre rechtlich werthlos, wenn es richtig wäre, was die Revision behauptet, daß der animus obligandi ausgeschlossen sei. Wenn ferner auf die in der Amtspflicht der den Zusageschein ertheilenden Behörde verwiesen wird, so ist darauf hinzuweisen, daß das Gesetz nur dem Bundesrathe die Ermächtigung ertheilt hat, die Bedingungen und Kontrolen vorzuschreiben, unter welchen eine Vergütung der Branntweinsteuer stattfindet. IV. C. S. i. S. Fiskus c. Bennecke, Hecker und Comp. vom 18. September 1890, Nr. 90/90 IV.

IV. Das Gemeine Recht.

25. Richtig ist, daß die rechtliche Konstruktion der cessio in securitatem eine andere ist als die des pignus nominis, wenn auch beide Rechtsakte die Sicherheit des Gläubigers bezwecken. III. C. S. i. S. Kreissparkasse zu Altenkirchen c. Sayniſch vom 3. Oktober 1890, Nr. 124/90 III.

26. Das B. G. gelangt zu seiner Annahme, indem es unter Verwerfung der Ansicht, daß die Lehnsfolge eine successio ex pacto et providentia majorum sei, ausführt, daß *jede* Lehnsfolge eine successio mortis causa sei. Diese Ausführungen können jedoch nach den Grundsätzen des longobardischen Lehnrechts für zutreffend nicht erachtet werden. Aus den von dem B. G. für seine Auffassung der rechtlichen Natur der Lehnsfolge angezogenen Sätzen des Lehnrechts, daß *Verfügungen des Vasallen über das Lehn* für ihn und seine gesammte Descendenz bindend sind und daß im Falle der Verwirkung des Lehns durch Felonie oder Quasi-Felonie des Vasallen auch seine gesammte Descendenz vom Lehn ausgeschlossen wird, folgt nicht, daß die Lehnsfolger auch *die Allodialschulden ihrer Ascendenten ohne Rücksicht auf Beerbung* aus den Lehnsfrüchten bezahlen müssen. Diese Verpflichtung wird vielmehr nur durch Universalsuccession begründet. Nun sind allerdings die Descendenten nach II. F. 45 nicht berechtigt, die Allodialerbschaft auszuschlagen und die Lehnserbschaft anzutreten, sondern verpflichtet, beide Successionen zusammen anzunehmen oder auszuschlagen und folgt hieraus, daß die Descendenten als Lehnsfolger verpflichtet sind, die Allodialschulden ihrer Ascendenten mit den Lehnsfrüchten zu bezahlen, auch dann, wenn sie nicht unmittelbare Lehnsfolger dessen sind, um dessen Allodialschulden es sich handelt, da mit der Erbschaft ihres Ascendenten auch dessen Verpflichtung, die Schulden seines Ascendenten aus den Früchten des Lehns zu bezahlen, auf sie übergegangen ist. Es folgt hieraus aber *nicht*, wie das B. G. angenommen hat, daß der Descendent, welcher *nicht* Allodialerbe seines Lehnserblassers geworden ist, für die Allodialschulden seiner Ascendenten haftet, und daß diese Haftung auch in einem Falle, wie dem vorliegenden eintrete, wo die zur Succession in das Lehn Berufenen Seitenverwandte des letzten Lehnbesitzers sind. Denn die vorerwähnten Grundsätze finden dann nicht Anwendung, wenn die Allodial- und die Feudalerbschaft dem Descendenten nicht zugleich devolvirt wird, und wenn der Descendent das Lehn nicht unmittelbar durch den Tod seines Ascendenten, sondern als Seitenverwandter des letzten Lehnsbesitzers erhält. Der *Agnat* erwirbt das Lehn nicht als *Erbe* des nächsten ihm und dem letzten Lehnsbesitzer gemeinschaftlichen *Ascendenten*, sondern vermöge der Investitur des ersten Erwerbers und haftet für die Allodialschulden eines früheren Lehnsbesitzers nur dann, wenn er dessen Allodialerbe geworden ist. III. C. S. i. S. Reg. zu Hannover c. von Reinbold Konk. vom 16. September 1890, Nr. 221/89 III.

27. Die Rkl. irrt, wenn sie meint, Pfarrkirchen seien nur diejenigen Kirchen, welche für einen bestimmten örtlichen Bezirk errichtet sind. In der Regel wird dies zutreffen. Dadurch werden aber Ausnahmen nicht ausgeschlossen; vielmehr haben namentlich auch in Preußen, von jeher Personalgemeinden bestanden, deren Mitglieder nicht sowohl durch ihren Wohnsitz als durch gewisse besondere persönliche Eigenschaften zu der betreffenden Gemeinde gehören (vergl. Richter-Dove-Kehl, Lehrbuch des katholischen und evangelischen Kirchenrechts 8. Aufl., § 159 S. 530 ff., Jacobson, das evangelische Kirchenrecht des Preußischen Staats, Abth. I §§ 57, 59 S. 233 ff.; A. L. R. Thl. II Tit. 11 §§ 260 ff.; bezüglich der französischen Kolonisten die Kabinetsordre vom 30. Oktober 1809. Rabe Bd. 10 S. 169). Es darf nur an die Militär- und Garnisonkirchen sowie an die Anstaltskirchen und an die Kirche der französischen Kolonisten erinnert werden, deren Eigenschaft als Pfarrkirchen bisher nicht angezweifelt ist. IV. C. S. i. S. evang.-ref.-böhmische Kirchengemeinde zu Berlin c. böhmisch-lutherische Kirchengemeinde zu Berlin vom 4. Oktober 1890, Nr. 114/90 IV.

28. Die Bekl. haben von den Kl. 2000 Stück von diesen nach einer der Bekl. vorgelegten Skizze angefertigten Reklameplakate gekauft, welche in schönen und zarten Farben ausgeführt sind. Den Bekl. sind auch Probeabzüge vorgelegt, welche von denselben gebilligt sind. Die Bekl. haben sich nicht für verpflichtet erachtet, den rückständigen Kaufpreis zu bezahlen, weil einige der Plakate binnen kurzer Zeit verblaßt und in den Farben verändert seien. Der I. R. hat die auf Zahlung des Kaufpreises gerichtete Klage zugesprochen, das B. G. hat solche abgewiesen. Auf Revision des Kl. ist das Urtheil I. J. wieder hergestellt. *Aus den Gründen:* Das B. G. führt aus: „Es bedarf keiner Ausführung, daß eine so hochgradige Empfindlichkeit der Bilder gegen das Tageslicht eine Beschaffenheit ist, welche als ordnungsmäßige nicht anzuerkennen ist; es hätten Farben gewählt werden müssen, welche in höherem Maße dem Licht zu widerstehen fähig sind, auch dann, wenn dies nur auf Kosten der zu erzielenden ursprünglichen Farbenpracht geschehen konnte. Ob es, wie Kl. behaupten, keine absolut lichtechten Farben giebt, ist gleichgültig. Das Verblassen der Farben in solchem Grade

Digitized by Google

und binnen so kurzer Zeit, wie es nach dem Gutachten des Sachverständigen Dr. Wibel bei diesen Affervaten eintritt, stellt jedenfalls eine Ordnungswidrigkeit der Beschaffenheit dar, welche die Bekl. zur Ablehnung des Empfangs und der Bezahlung des Kaufpreises berechtigt.“ Diese Schlußfolgerung ist rechtsirrthümlich. Die Kl. waren im Verhältniß zu den Bekl. Verkäufer Es war unerheblich, daß die Kl. die Plakate erst anzufertigen hatten; das Rechtsverhältniß ist genau dasselbe, wie wenn die Bekl. fertig gestellte Plakate gekauft hätten. § 4 J. de locat. et conduct. (3. 25) L. 2 § 1 D. locati conducti (19. 2) L. 65. D. de contrah. emt. (18. 1). Nachdem die Verkäufer die gekauften Bilder geliefert, und Käufer sie auch angenommen haben, würden Käufer einen Anspruch gegen Verkäufer erheben, und diesen auch einredeweis geltend machen können, wenn 1. Verkäufer bezüglich der Haltbarkeit der Farben eine Garantie geleistet, 2. wenn Verkäufer die Käufer arglistig getäuscht hätten oder 3. wenn die Plakate im Sinne des ädilizischen Ediktes mangelhaft, und deshalb Käufer zur Redhibition berechtigt wären. Eine Garantie ist nicht geleistet, eine betrügerische Täuschung ist nicht behauptet. Daß sich gewisse Farben gegen das Licht nicht auf die Dauer halten, daß besonders zarte Farben gegen das direkte Sonnenlicht in hohem Grade empfindlich sind, so daß sie ein verständiger Mann gegen den Einfluß desselben in jeder Weise zu schützen sucht, ist eine allgemein bekannte Thatsache. Daß dies den Bekl. unbekannt gewesen wäre und daß die Kl. hätten ahnen können, daß die Bekl. es nicht wissen, dafür liegt nicht das Geringste vor. Es bleibt also nur noch die Frage, ob die konstatirte Veränderlichkeit der Bilder ein Mangel derselben ist, welcher die Käufer zur Redhibition berechtigt. Unter dem Mangel einer gekauften Sache versteht man die Abweichung von der regelmäßigen Beschaffenheit derartiger Sachen, welche deren Brauchbarkeit und Werth in nicht blos unbedeutendem Maße vermindert. Man würde deshalb wohl einen Mangel von Plakaten, welche dazu bestimmt sind, ein gewisses Geschäft dem Publikum zu empfehlen, annehmen dürfen, wenn unter dem Einfluß des Tageslichts, welchem die Plakate ausgesetzt zu werden pflegen, die Schrift binnen sehr kurzer Zeit unleserlich wird, oder wenn in gleichem Fall das Plakat seine Farben so ändert, daß das Plakat in seiner Gesammtheit einen widerlichen und das Publikum abschreckenden Eindruck macht. Nun hat auch der Sachverständige ausgesprochen, daß bei zweien der von den Bekl. eingelieferten Plakate eine derartige Veränderung eingetreten sei, daß die Plakate in einer abschreckend häßlichen Leichenfarbe erscheinen. Er konstatirt aber zugleich, daß die übrigen Plakate, bei denen eine Veränderung eingetreten sei, zwar eine Verblassung zeigen, aber doch nur so, daß noch der Gesammtton und die Fleischtöne einen, wenn auch nur geringen Rest der ehemaligen Wärme das heißt der rothen Grund- oder Ueberdruckfarbe bewahrt haben. Hier ist also jener widerliche Eindruck nicht eingetreten. Es geht aber auf das Bestimmteste aus dem Sachverständigen-Gutachten hervor, daß seine Versuche einen jenem abschreckenden Eindruck der Affervate I 4 D und I 5 E ähnlichen Effekt nur bei dem auf Pappe aufgezogenen Bilde X ergeben haben, welches dem direkten Sonnenlicht einige Wochen hindurch ausgesetzt worden ist. Das B. G. hat auch eine über diese Konstatirung hinausgehende Feststellung nicht getroffen. Allein, daß Reklameplakate mit schönen Farben dem direkten Sonnenlichte ausgesetzt werden müßten, daß es ein Mangel wäre, wenn sie demselben nicht mehrere Wochen lang ausgesetzt werden dürfen, ohne daß sie eine Veränderung erleiden, in Folge deren sie häßlich erscheinen, läßt sich gewiß nicht behaupten. Der Kaufmann kann die Reklamebilder ja im hellen Laden, in Eisenbahnwartesälen, in Gastzimmern und Restaurants an Wänden, wo sie von der Sonne nicht beschienen werden, aufhängen lassen. Hat er ein Bedürfniß, sie in Schaufenstern auszustellen, so giebt es ein bekanntes Mittel, Waaren, welche durch Sonnenlicht beschädigt werden, durch Herablassung von Marquisen und dergleichen zu schützen. Darauf, daß der Käufer eine Waare zweckwidrig gebraucht, daß er zarte Farben schonungslos behandelt, kann er dem Verkäufer gegenüber keinen Anspruch erheben. Wenn aber die Plakate nach den Untersuchungen des Sachverständigen unter dem Einfluß des zerstreuten Sonnenlichts, des reflektirten Sonnenlichts, des gewöhnlichen Tageslichts verblassen, so darf man nicht, um daraus einen Mangel abzuleiten, die verblichenen Plakate mit dem farbenprächtigen Zustande der dem Licht nicht ausgesetzt gewesenen Plakate vergleichen. Es ist kein swegs eine regelmäßige Beschaffenheit farbenpeächtiger Plakate, daß sie die Farbenpeacht geraume Zeit bewahren. Der Sachverständige hat nicht nur nicht ausgesprochen, daß die Kl. deartige Farbenpracht mit längerer Haltbarkeit hätten herstellen können, sondern er speicht geradezu aus, daß sich ihm keinerlei sichere Anhaltspunkte dafüe egeben haben, daß die Plakate in Bezug auf die Haltbarkeit der Farben nicht in ordnungsmäßiger Beschaffenheit angefertigt sind. Lassen sich aber so farbenpeächtige Plakate nicht anders herstellen, als daß sie die Farbenpeacht beim Tageslicht allmählich verlieren, so ist das kein Mangel der Plakate; es läßt sich nur der Vorzug, welchen sie von anderen Plakaten haben, nicht auf die Daner aufrecht halten. Es ist verkehrt, daraus die Anfoederung abzuleiten, die Kl. hätten die Plakate sogleich ohne diesen Vorzug anfertigen sollen. Denn daß die allmählich blässer werdenden Plakate dadurch unbrauchbar oder nur weniger brauchbar würden als Plakate, welche von vornherein ohne jede tropische Farbenpeacht hergestellt sind, für solche Annahme fehlt es an jedem Grunde. Hiernach entbehrt das B. U. einer haltbaren rechtlichen Grundlage. Die Käufer, welche zuvor die Bilder in einer Probeskizze und demnächst in Probeausführung gesehen und gebilligt haben, haben Plakate von dieser tropischen Farbenpracht haben wollen; sie müssen sie also auch behalten, ohne daß sie sich darüber beschweren können, daß die Farbenpracht beim Tageslicht allmählich schwindet. I. C. S. i. S. Mühlmeister u. Sohier c. Asher u. Co. vom 4. Oktober 1890, Nr. 159/90 I.

V. Das Preußische Allgemeine Landrecht.

29. Der B. R. geht, im Einklang mit dem diesseitigen Urtheil vom 26. Januar 1888 (Gruchot's Beiträge Bd. 32 S. 913 ff.) von dem richtigen Grundsatze aus, daß jedes Paktiren zwischen Ehegatten zum Zweck der Ermöglichung oder doch wesentlichen Erleichterung der Ehescheidung gegen die guten Sitten und die Ehrbarkeit verstößt und daher nach §§ 7,8 Thl. I Tit. 4 und §§ 39, 68 Thl. I Tit. 5 des A. L. R ungültig ist. IV C. S. i. S. Fürstenberg c. Treitel vom 13. Oktober 1890, Nr. 120/90 IV.

Digitized by Google

30. Die Anſicht der Kl., daß nur körperliche, der Tradition fähige Sachen Gegenſtand eines Kaufgeſchäfts ſein könnten, und daß daher die Abtretung der Rechte aus einem Patent gegen Entgelt nur als Ceſſion zu beſteuern ſei, hat in dem Urtheil des gegenwärtig erkennenden Senats vom 11. Oktober 1886 (abgedruckt im Juſtizminiſterialblatte 1887 S. 53, ſowie bei Gruchot, Beiträge, Bd. 31 S. 1020) eine ausreichende Widerlegung gefunden. Von demſelben abzugehen, lag keine Veranlaſſung vor. Der § 3 Thl. 1 Tit. 2 des A. L. R. dehnt den Begriff der Sache im engern Sinne, welcher dem § 1 Thl. 1 Tit. 11 daſelbſt zu Grunde liegt, über die körperlichen Sachen hinaus auf ſolche, der Realität entbehrende, nur in der Vorſtellung vorhandene Dinge aus, die nach den herrſchenden Anſchauungen eine Selbſtſtändigkeit beſitzen, welche ſie befähigt, Gegenſtand eines dauernden Rechts zu ſein. Zu dieſen Dingen gehört die durch das Patent geſchützte Erfindung, richtiger das geiſtige Produkt der Erfindung. Mag man nun im Patentſchutze die Anerkennung eines immateriellen Eigenthums des Erfinders ſehen (Stobbe, Deutſches Privatrecht, 2. Auflage, 3. Bd., S. 7 folg.; Kohler, Patentrecht, in der Einleitung, insbeſondere S. 9 Bd. 13; deſſelben Autorrecht S. 1 folg.), oder darin mit andern Schriftſtellern nur ein dem Erfinder verliehenes Privilegium erblicken, vermöge deſſen er alle Andern von der gewerblichen Benutzung der Erfindung ausſchließen darf (Mandry, der civilrechtliche Inhalt der Reichsgeſetze, 3. Aufl. S. 493 folg. v. Meibom, in der Jenaer Literaturzeitung von 1879, Nummer 4 S. 46), ſo charakteriſirt ſich doch auch letzteren Falles vom Standpunkt des Preußiſchen Rechts nach der angezogenen Beſtimmung die dem Erfinder durch das Patent ertheilte vermögensrechtliche Befugniß als eine Herrſchaft ſachenrechtlicher Art über das geiſtige Produkt der Erfindung (cfr. Dernburg, Preußiſches Privatrecht, 2. Bd., 4. Aufl., S. 947). Hiermit befindet ſich die ſonſtige Rechtſprechung des R. G. im Einklange. In dem — allerdings nicht preußiſch-rechtlichen — Ueth. des II. Civilſenats vom 17. Dezember 1886 (Entſcheidungen in Civilſachen Bd. 17 S. 55) wird das Patent ſelbſt als der unmittelbare Gegenſtand des Lizenzvertrages bezeichnet, und es iſt dadurch einer gleichen Auffaſſung Ausdruck gegeben, wie in der Entſcheidung des R. O. H. G. vom 25. März 1876 (Entſcheidungen deſſelben, Bd. 19 S. 404), woſelbſt die Vergütung für die Lizenz als Miethspreis angeſehen wird. Auch iſt auf das Urtheil des IV. Civilſenats vom 10. März 1887 (Entſcheidungen in Civilſachen, Bd. 17 S. 269) hinzuweiſen, in welchem der elektriſche Strom, obwohl er nur eine in den Körpern wirkende Kraft und mithin ſelbſt keine körperliche Sache iſt, doch für eine Sache im Sinne des § 3 Thl. 1 Tit. 2 A. L. R. erklärt wird, welche zum Gegenſtande eines Lieferungsvertrages gemacht werden könne. Nicht widerſprechend ſind diejenigen Urtheile, welche es nur mit dem Gegenſatze von körperlichen Sachen und Forderungen zu thun haben und die damals vorliegenden Verträge nur inſoweit, als ſie körperliche Sachen betrafen, nicht auch bezüglich der darin veräußerten Forderungen als Kaufverträge nach dem Stempelgeſetze anerkannt haben. (Urtheil vom 5. Juli 1886, bei Gruchot, Beiträge, Bd. 31 S. 1011, und die darin erwähnten Urtheile vom 20. Juni 1881 und vom 26. Mai 1884). IV. C. S. i. S. Salzbergwerk Staßfurt c. Fiskus vom 18. September 1890, Nr. 94/90 IV.

31. Richtig iſt der Grundſatz, daß, wenn ein Schuldner, der für den Fall einer Beſſerung ſeiner Vermögensverhältniſſe Zahlung verſprochen hat, in eine Lage kommt, in welcher ihm die Möglichkeit, ſeine Verbindlichkeit zu erfüllen, zum Bewußtſein kommen muß, er ſich der Erfüllung dieſer Verpflichtung nicht entziehen darf. Wenn ſein Verhalten dieſer Verpflichtung nicht entſpricht, ſo kann er bei ſpäterer abermaliger Verſchlechterung ſeiner Verhältniſſe auf die ihm eingeräumte Vergünſtigung nicht mehr Anſpruch machen. Vergl. Urtheil des R. G. vom 18. Februar 1888 in Sachen Zuteanen wider Flatau I. 396. 87. I. C. S. i. S. Levy Hirſchfeld und Co. c. Mayer und Co. vom 8. Oktober 1890, Nr. 167/90 I.

32. Die Kl. ſtand bei den Bekl. im Dienſt, und wurde im Dienſte von einem Unfall betroffen. Das B. G. nimmt an, daß der Unfall durch die Vernachläſſigung eines auf Schadensverhütungen abzielendes Polizeigeſetzes (§ 26 Thl. 1 Tit. 6 des A. L. R.) herbeigeführt iſt. Es hat aber den Bekl. nur verurtheilt, der Kl. den nothdürftigen Unterhalt in Naturalverpflegung ſo lange zu gewähren, bis dieſelbe ſich ihr Brod ſelbſt zu verdienen wieder in den Stand komme, indem es der Anſicht iſt, daß das Geſinde, wenn es in dem Dienſte oder bei Gelegenheit deſſelben durch Verſehen der Herrſchaft zu Schaden komme, nach § 95 der Geſindeordnung vom 8. November 1810 außer Kurkoſten, die hier nicht verlangt werden, und abgeſehen von den Fällen der §§ 96 und 97 der Geſindeordnung, einen weiteren Schadenserſatz nicht beanſpruchen könne. Die Kl., welche eine Jahresrente in Geld beanſprucht, hat gegen das Urtheil Reviſion eingelegt. Dieſe erſcheint begründet. Das B. G. hat ſich für ſeine Anſicht auf ein Erkenntniß des früheren Preußiſchen Obertribunals vom 13. Oktober 1871 (Strielhorſt, Archiv Bd. 84 p. 56) berufen. Es iſt richtig, daß hier die §§ 94 und 95 der Geſindeordnung dahin aufgefaßt ſind, daß die Herrſchaft für einen Schaden, welchen das Geſinde durch ihr Verſehen im Dienſte oder bei Gelegenheit deſſelben erlitten hat, einen weiteren Erſatz nicht zu leiſten habe, als die Kurkoſten und den nothdürftigen Unterhalt in Naturalleiſtungen bis dahin, daß das Geſinde ſich ſelbſt ſein Brod zu verdienen wieder in Stand komme. Die neuere Praxis iſt der Anſicht nicht gefolgt; ſie nimmt vielmehr an, daß durch die §§ 94, 95 cit. allgemeinen Beſtimmungen über den Schadenserſatz nicht haben beſeitigt werden ſollen, und dieſe Auslegung der Geſindeordnung muß als richtig angeſehen werden. Die §§ 86 bis 94 der Geſindeordnung enthalten Vorſchriften darüber, in welcher Weiſe die Herrſchaft für das Geſinde zu ſorgen habe, wenn es während der Dienſtzeit erkrankt. Insbeſondere beſtimmt der § 86: „Zieht ein Dienſtbote ſich durch den Dienſt oder bei Gelegenheit deſſelben eine Krankheit zu, ſo iſt die Herrſchaft ſchuldig, für ſeine Verpflegung zu ſorgen.“ Im Anſchluß hieran wird der Herrſchaft in den §§ 94, 95 cit. eine gleiche Verpflichtung auch über die Dienſtzeit hinaus unter den Umſtänden auferlegt, „wo ein Machtgeber einen dem Bevollmächtigten bei Ausrichtung der Geſchäfte durch Zufall zugeſtoßenen Schaden vergüten muß.“ Dem Wortlaute nach handelt es ſich alſo nur um die Frage, unter welchen Vorausſetzungen die Herrſchaft bei einer zufälligen Erkrankung des

Gesindes über die Dienstzeit hinaus für dasselbe zu sorgen hat. Damit stimmt allerdings nicht überein, daß in dem § 94 cit. am Schlusse in einer Parantheſe auf Thl. 1 Tit. 13, §§ 80, 81 verwiesen ist. Auch läßt sich nicht annehmen, daß die Citirung des § 80 auf einem Versehen beruht, denn die Vorschrift dieses Paragraphen ist für die Frage, ob und in wie weit die Herrschaft für geringe Versehen hafte, von Erheblichkeit. Dem Wortlaut des § 94 gegenüber ist es aber bedenklich, aus dem Citat in der Parantheſe zu folgern, daß durch die §§ 94, 95 cit. die allgemeinen Bestimmungen über den Schadensersatz in dem Verhältnisse zwischen Herrschaft und Gesinde in Bezug auf den von diesem im Dienste oder bei Gelegenheit desselben erlittenen Schaden haben abgeändert werden sollen. Nun scheint allerdings der § 96 der Gesindeordnung überflüssig zu sein, wenn die allgemeinen Grundsätze über Schadensersatz unbeschränkt auch für das Verhältniß zwischen Herrschaft und Gesinde gelten. Allein man darf auf diesen Umstand kein entscheidendes Gewicht legen, da der Paragraph aus besonderen Gründen aufgenommen sein kann, obgleich er an sich entbehrlich sein würde. Die Frage, in welchem Umfange der Herrschaft ein Züchtigungsrecht gegen das Gesinde zustehe, bildete der Zeit einen Gegenstand vielfacher Erörterungen. Das A. L. R. (Thl. II Tit. 5 §§ 77, 79) und die Gesindeordnung (§§ 77, 79) enthalten hierauf bezügliche gleichlautende Bestimmungen. Es ist sehr wohl denkbar, daß man im Anschluß hieran es hat besonders hervorheben wollen, daß, wenn das Gesinde durch Mißhandlungen der Herrschaft an seiner Gesundheit beschädigt würde, die letztere von den allgemeinen Regeln über Schadensersatz nicht eximirt sei. Jedenfalls entbehren die Vorschriften der Gesindeordnung einer solchen Bestimmtheit, wie sie erforderlich sein würde, wenn der Schluß berechtigt sein sollte, daß das Gesindeverhältniß in der fraglichen Beziehung von der Anwendung der allgemeinen Rechtsregeln ausgeschlossen worden sei. VI. C. S. i. S. Heucks c. Schulte-Kalthoff vom 2. Oktober 1890, Nr. 125/90 VI.

33. Der Verwaltungsvertrag, wiewohl ein gemischter Vertrag, hat vorwiegend den Charakter des Vollmachtsvertrages und ist von letzterem nicht spezifisch sondern nur durch den größeren Umfang der Befugnisse und Pflichten des Verwalters unterschieden (A. L. R. Thl. 1 Tit. 14 § 109. Entsch. des R. G. Bd. 6 S. 305 fl. mit Citaten; Urtheil des R. G. vom 23. März 1885 — Gruchots Beiträge Bd. 29 S. 895, — und vom 4. Juli 1887 — IV 61/1887 —). Der Verwalter ist nicht minder, wie jeder andere Bevollmächtigte, zur Herausgabe des in Folge des Vertrages in seine Hände gelangten Vermögens des Prinzipals verbunden und seine Pflicht zur Rechnungslegung ist sogar noch eine gesteigerte. IV. C. S. i. S. Freund c. Wannberger vom 29. September 1890, Nr. 112/90 IV.

34. Die Revisionsbegründung macht mit Recht geltend, daß es sich nicht um den Einwand des nicht erfüllten Vertrages in der technischen Bedeutung eines solchen Einwandes handele, nach welcher die Gegenleistung nicht gefordert werden kann, so lange die Leistung von der anderen Seite noch nicht oder nicht gehörig erfolgt ist. Bekl. behauptet vielmehr, das Recht der Kl., die Erfüllung der Verträge und damit die Kaufpreise, auf welche der Wechsel im Voraus gegeben worden, zu fordern, sei aufgehoben. Macht aber Kl. den Wechsel noch geltend, während das zu Grunde liegende Geschäft seine Wirksamkeit verloren hat, so daß aus demselben überhaupt keine Forderung mehr hergeleitet werden kann und daher der Wechsel selbst kondizirt werden könnte, so handelt sie rechtswidrig. Daß sie die Thatsachen, auf welche die Beseitigung des Geschäfts gegründet wird, und damit diese Beseitigung selbst bestreitet, kann nur dazu führen, daß Bekl. sie beweisen muß und daß daher neben der Erheblichkeit und Schlüssigkeit der behaupteten Thatsachen der Erheblichkeit und Zulässigkeit der Beweisantretungen zu prüfen ist. Nicht aber läßt sich rechtfertigen, daß die Aufhebung der zu Grunde liegenden Verträge, wenn sie streitig, schon anderweit richterlich festgestellt sein müsse, um gegenüber dem Wechselanspruch geltend gemacht werden zu können. Die Kl. will das B. U. aus dem Grunde aufrecht erhalten wissen, weil die Umstände, welche nach Behauptung des Bekl. zum Wegfall der causa für die Wechselhingabe geführt haben, sich erst nach der Fälligkeit des Wechsels ereignet hätten. Dies erscheint aber nicht zutreffend. Wie Kl., wenn sie den Wechselbetrag noch vor Beseitigung des Grundgeschäfts erhalten hätte, denselben vom Augenblick dieses Wegfalls ab ohne Rechtsgrund haben würde und herausgeben müßte, so fordert sie ihn ohne Rechtsgrund, wenn jener Wegfall zur Zeit der Erhebung der Forderung eingetreten ist. Wenn dargethan werden kann, daß auch ein vorläufiges und zeitweises Haben keinen Grund mehr hat, kann die Erlangung dieses Habens nicht deshalb gefordert werden, weil das Haben hätte erlangt sein können, wenn der Betrag zur Zeit, als der Wegfall noch unentschieden war, gefordert worden wäre (vergl. auch L. 2 D. de doli mali exceptione 44,4). I. C. S. i. S. Juliusburger c. Preußing und Kunert vom 8. Oktober 1890, Nr. 169/90 I.

35. Wenn auch das Preußische Recht (A. L. R. Thl. 1 Tit. 9 §§ 327—333) abweichend von dem Satze des Römischen Rechts: „Solo cedit quod solo inaedificatur" ein besonderes Eigenthum des Bauenden an dem auf fremden Grund und Boden errichteten Gebäude zuläßt (R. G. Entsch. Bd. 1 S. 178; Dernburg Preußisches Privatrecht 3. Aufl. Bd. 1 S. 594), besonders auch in dem Falle, wenn ein Pächter auf dem gepachteten Grundstücke ein Gebäude aufführt, nicht dem Eigenthümer des Grund und Bodens, sondern dem Pächter das Eigenthum des Gebäudes zuspricht (Dernburg a. a. O. S. 531, Anm. 5; Förster-Eccius Preußisches Privatrecht 5. Aufl. Bd. III S. 530, 531; Gruchot Beiträge Bd. 33 S. 1072; Entsch. des V. C. S. vom 26. Oktober 1887), so folgt doch hieraus Nichts für die Annahme, es sei das vom Pächter errichtete Gebäude ein Grundstück. Der Pächter hat in Betreff der von ihm auf dem Pachtgute aufgeführten Gebäude gesetzlich — im vorliegenden Falle auch vertraglich — nur das Recht der Wegnahme (§§ 280, 130 Thl. 1 Tit. 21 des A. L. R.). Sein Eigenthum an diesen Gebäuden unterscheidet sich daher nicht von dem Eigenthume eines Käufers, welcher von dem Eigenthümer des Grund und Bodens ein dem letzteren gehörendes Gebäude zum Abbruch gekauft hat. In beiden Fällen besitzen Pächter und Käufer nur künftige Abbruchsmaterialien, aber keine Grundstücke. Grundstücke sind diese Gebäude nur dann, wenn das Eigenthum an Grund und Boden und an den Gebäuden in einer Hand vereinigt ist; dann sind sie in Wirklichkeit Substanztheile des Grund

und Bodens und haften für die von dem Eigenthümer desselben bestellten Hypotheken (§ 30 des E. E. G. vom 5. Mai 1872); vorher haben sie kein eigenes Blatt im Grundbuch, noch auch unterliegen sie der Auflassung oder der Subhastation. Nun ist freilich durch den jetzt in Frage stehenden schriftlichen Vertrag der Erfolg herbeigeführt, daß die vom Pächter aufgeführten Gebäude in der Hand des kaufenden Eigenthümers des Grundes und Bodens Grundstücke werden. Allein trotzdem ist der Kaufvertrag nicht über Grundstücke abgeschlossen. Hierfür ist vielmehr entscheidend, in welcher Eigenschaft das Gebäude vom Pächter verkauft worden ist; dieser aber hat, weil er selbst das Gebäude ohne Grund und Boden nicht als Grundstück besaß, es auch nicht als Grundstück zum Gegenstande seines Verkaufs gemacht. Der fragliche Kaufvertrag ist daher nicht über ein Grundstück abgeschlossen und nicht mit Eins von Hundert zu versteuern. Auch das vormalige Preußische Obertribunal (Striethorst Archiv Bd. 84 S. 88) hat bereits in einer Entscheidung vom 20. Oktober 1871 denselben Grundsatz ausgesprochen, daß Gebäude auf fremden Grund und Boden, wenn nicht eine Superfizies oder ein Recht auf eine dauernde Verbindung vorliege, als ein Grundstück nicht angesehen werden können und Kaufverträge über derartige Gebäude daher nicht dem Stempelbetrage von 1 von 100, sondern nur dem mit ½ von 100 unterliegen. IV. C. S. i. S. Fiskus c. Katzenellenbogen vom 2. Oktober 1890, Nr. 104/90 IV.

36. Die Frage, ob ein Vertrag, in welchem ein Grundeigenthümer dem andern Vertragstheile gegen Entgelt das Recht einräumt, Substanztheile des Grundes und Bodens selbst zu gewinnen und zu verwenden, unter den Begriff eines Pachtvertrages gebracht werden kann, ist von der Preußischen Rechtsprechung bisher verschieden beantwortet worden. Das vormalige Königlich Preußische Obertribunal hat einen Vertrag über Austorfung einer Wiese nicht für einen Pachtvertrag erachtet (Striethorst, Archiv Bd. 13 S. 36; ferner Striethorst, Archiv Bd. 61 S. 63). Ebenso hat es einen Vertrag über Einräumung des Rechtes zum Brechen von Steinen in einem Steinbruche nicht als einen Pachtvertrag, sondern als einen Kaufvertrag angesehen (Striethorst, Archiv Bd. 59 S. 79). Desgleichen einen Vertrag über Ausbeutung eines Bergwerkes (Striethorst, Archiv Bd. 29 S. 149). Dagegen hat es einen auf die Ausbeutung von Thonlagern zur Ziegelfabrikation gerichteten Vertrag mit einem dem Inhalte des vorliegenden Vertrages ähnlichen Inhalte in dem Urtheile vom 25. Juni 1869 (besprochen in Gruchot Beiträgen Bd. 14 S. 277) für einen Pachtvertrag erachtet. Das R. G. hat in dem unter Anwendung gemeinen Rechts abgegebenen Bd. 6 S. 4 der Entscheidungen abgedruckten Urtheile vom 19. November 1881 das Recht, in einem Steinbruche Steine zu brechen, als Gegenstand eines Pachtvertrages angesehen. Die Auffassung, nach welcher Nutzungen, wie die in Rede stehenden, Gegenstand eines Pachtvertrages sein können, hat in der Vorschrift des § 114 des allgemeinen Berggesetzes für die Preußischen Staaten vom 24. Juni 1865, in welcher die Ueberlassung der Ausbeutung eines Bergwerkes als Verpachtung bezeichnet wird, gesetzliche Anerkennung gefunden. Auch ist zu bemerken, daß der gegenwärtig erkennende Senat des R. G. in dem in Sachen Fiskus wider Riebeckschе Montanwerke (IV 52/90) am 12. Juni 1890 ergangenen Urtheile ausgesprochen hat, es bestehe an sich kein Hinderniß, ein bergbautiches Nutzungsrecht, welches auf Ueberlassung von Grund und Boden zum Betriebe eines Bergwerkes gerichtet sei, durch einen Pachtvertrag zu begründen. Die in den zuletzt angegebenen Urtheilen dargelegte, der Vorschrift im § 114 des Berggesetzes zum Grunde liegende Auffassung ist im Streitfalle festzuhalten. Wird der damit gegebene Maßstab an den vorliegenden Vertrag angelegt, so stellt sich der Vertrag als Pachtvertrag dar, und zwar nicht blos insoweit, als er für die Kl. das Recht auf die Ueberlassung des für den Bau und den Betrieb der Ziegelei nöthigen Landes im Umfange bis zu 25 Ar für jede Million jährlich herzustellender Ziegel begründet, sondern auch insoweit, als er auf die Ueberlassung der Thonlager zur Ziegelfabrikation gerichtet ist. Daß es sich hierbei nicht um einen ein für allemal bestimmten Gegenstand des Pachtvertrages handelt, die der Klägerin zu überlassenden Grundstücksflächen vielmehr dem Wechsel unterliegen, ändert hieran nichts. Der Gegenstand der Pachtnutzung ist im Vertrage relativ ausreichend bezeichnet und bestimmt. Ebensowenig steht der Umstand, daß der Grundeigenthümer alle Obernutzungen sich vorbehalten hat, der Annahme eines Pachtvertrages entgegen. Die rechtliche Natur des Pachtvertrages verträgt sich damit, daß das Recht des Pächters auf eine gewisse Art der Nutzung des Grundes und Bodens beschränkt wird. IV. C. S. i. S. Holzmann u. Comp. c. Fiskus vom 22. September 1890 Nr. 153/90 IV.

37. Es wird Verletzung der Grundsätze über die Beweislast behauptet, weil das Schäfereirecht der Gutsherrschaft rechtlich (A. L. R. Thl. I Tit. 22 § 146) über die ganze Feldmark sich erstrecke, thatsächlich auch bei vermengter Lage der einzelnen Grundstücke nur auf der ganzen Feldmark ausgeübt werden könne, somit derjenige beweispflichtig sei, welcher die Hutfreiheit einzelner Theile der Feldmark behaupte. Diesem Angriff steht entgegen, daß wenn die Gutsherrlichkeit nur auf einzelne bäuerliche Besitzungen einer Feldmark sich erstreckt, auf die dieser Gutsherrlichkeit nicht unterliegenden Besitzungen auch das Schäfereirecht als Ausfluß der Gutsherrlichkeit sich nicht erstrecken kann, das gutsherrliche Schäfereirecht vielmehr nur unter der Voraussetzung die ganze Feldmark umfaßt, daß diese einer Gutsherrlichkeit untersteht, und daß die Schwierigkeit oder selbst Unmöglichkeit, das nur auf Theilen einer Feldmark bestehende Recht auszuüben, einen Rechtstitel für die Ausdehnung des Rechts auf andere Theile der Feldmark nicht bilden kann. Mangels eines solchen steht aber den der Gutsherrlichkeit des Fiskus nicht unterstehenden Besitzern die Vermuthung der Lastenfreiheit ihres Eigenthums zur Seite. V. C. S. i. S. Ablösungssache von Hoitfeld vom 4. Oktober 1890, Nr. 111/90 V.

38. §§ 93, 94 Thl. II Tit. 2 des A. L. R. regeln die Erziehung der Kinder aus geschiedenen Ehen. Um eine solche handelt es sich hier nicht, sondern um den Zustand vor erfolgter Scheidung während des Getrenntlebens der Ehegatten im Scheidungsprozeß. Da nun gar nicht feststeht, ob die Scheidungsklage Erfolg haben wird oder ob nicht etwa eine Aussöhnung der Ehegatten die Zurücknahme derselben nach sich zieht, ist die Anwendbarkeit jener für rechtskräftig geschiedene Ehen geltenden Vorschriften hier nicht geboten. IV. C. S. i. S. Kemmler c. Kemmler vom 20. Oktober 1890, Nr. 102/90 IV.

Digitized by Google

39. Der § 2026 Thl. II Tit. 8 A. L. R. hat nicht zur Voraussetzung, daß die Verschweignng eine wissentliche sein muß. Die gemäß § 2024 cit. und § 539 Thl. I Tit. 11 des A. L. R. erforderte Treue wird nicht erst dann verletzt, wenn die Verschweigung des erheblichen Umstandes mit Vorbedacht erfolgt, sondern schon dann, wenn sie auf einem wesentlichen Mangel an gewissenhafter Vergegenwärtigung der erheblichen Ereignisse oder gewissenhafter Wiedergabe derselben beruht. Dies ergiebt sich deutlich aus dem Verhältniß des § 540 zu § 541 Thl. I Tit. 11 cit. k. C. S. i. S. Vollrath c. Oldenburger Versicherungsgesellschaft vom 27. September 1890, Nr. 151/90 I.

40. Der Kl. ist als im Testamente auf den Pflichttheil ohne Bestimmung einer Pflichttheilssumme eingesetzter Erbe und hat alle Rechte eines Miterben und ist somit auch nach §. 164 des Anhangs zum § 574 des A. L. R. Thl. II Tit. 18 und §§ 117, 123, 89 des A. L. R. Thl. I Tit. 17 wie jeder andere Miterbe zum Antrage auf Zwangsversteigerung des Nachlaßgrundstücks berechtigt. IV. C. S. i. S. Schönwald c. Schönwald vom 6. Oktober 1890, Nr. 113/90 IV.

VI. Sonstige Preußische Landesgesetze.

Zu den Gesetzen über den Rechtsweg.

41. Der mit der vorliegenden Klage geltend gemachte Erstattungsanspruch gründet sich auf die Behauptung, daß am 1. April 1887 der Knecht N., welcher damals seinen Unterstützungswohnsitz in X. gehabt und der öffentlichen Unterstützung bedurft habe, von seiner Stiefmutter zu X. in das Krankenhaus des Kreises L. zu T. gebracht, in dasselbe, da er ohne Gefahr für sein Leben nicht habe zurückgewiesen werden können, aufgenommen sei und daselbst bis zum 1. Juni 1888 — also während 425 Tage — Kur und Verpflegung genossen habe. Zum Ersatze der hierdurch erwachsenen tarifmäßigen Pflegegelder mit zusammen 340 Mark erachtet Kl. den beklagten Ortsarmenverband für verpflichtet, weil die Verwaltung des Kreiskrankenhauses nicht aus eigener Wohlthätigkeit, sondern in Erfüllung einer Obliegenheit des unterstützungspflichtigen Bekl. gehandelt habe, die Organe des letzteren auch alsbald von der Aufnahme des Genannten in das Krankenhaus in Kenntniß gesetzt und von der Wittwe L. wiederholt um Ertheilung einer Anweisung zur Aufnahme ihres Stiefsohnes in das Krankenhaus angegangen seien. Der Bekl. hat sich auf die Erhebung des Präjudizialeinwandes der Unzulässigkeit des Rechtsweges beschränkt, welcher indeß von beiden Vorderrichtern, wiewohl aus verschiedenen Gründen, verworfen ist. Der B. R. hat im Anschluß an das Urtheil des Preußischen Gerichtshofes zur Entscheidung der Kompetenzkonflikte vom 14. Dezember 1889 (abgedruckt im Preußischen Justiz-Ministerialblatt von 1890 S. 84 ff.) den Rechtsweg grundsätzlich für zulässig erachtet, weil es in den Fällen, wo es sich — wie hier — um Erstattung aufgewendeter Unterstützungskosten handle, in Ermangelung jedes konkurrirenden öffentlichen Interesses an einer für die gedachte Vorentscheidung zuständigen Verwaltungsbehörde fehle. Die hiergegen vom Kl. eingelegte Revision ist für begründet zu erachten, da keine Veranlassung vorliegt, von der bisherigen Praxis des R. G., welche sich nicht nur in dem Urtheile des IV. C. S. vom 10. Januar 1881 (Entsch. des R. G. in Civilsachen Bd. III. S. 270 ff.), sondern auch in den Urtheilen des III. C. S. vom 20. Juni 1884 — III. 117. 84 und 20. März 1885 — III. 335/84 bethätigt hat, abzugehen. Diese Praxis beruht nicht an der Annahme, daß der in Frage stehende Erstattungsanspruch dem öffentlichen Rechte entspringe, — ein Umstand, welcher weder an sich zur Ausschließung des Rechtswegs genügen (vergl. Entsch. des R. G. in Civilsachen Bd. 19 S. 70, Bd. 21 S. 102, Bd. 22 S. 288) noch auch thatsächlich zutreffen würde, weil der Anspruch aus der nützlichen Verwendung oder auftraglosen Geschäftsführung, also einem privatrechtlichen Titel, hergeleitet wird. Dieselbe beruht vielmehr darauf, daß über die für den Anspruch maßgebende Pflicht des belangten Armenverbandes zur Fürsorge für den Unterstützten sowohl ihrem Bestande als auch ihrem Umfange nach nicht im Rechtswege, sondern nur im Verwaltungswege entschieden werden kann (vergl. Entsch. des Preußischen Obertribunals Bd. 74 S. 259, Bd. 82 S. 55 bis 57, Entsch. des R. G. in Civilsachen Bd. III S. 273, 274). Dies ist zwar in dem Preußischen Gesetze vom 8. März 1871 (Gesetzsammlung S. 130) § 63 nur bezüglich des Verhältnisses zwischen dem Armen selbst und dem ihm gegenüberstehenden Armenverbande ausgesprochen. Allein es muß nothwendig auch für den aus der Unterstützung des Armen gegen den Armenverband hergeleiteten Anspruch eines Dritten gelten, weil dieser Ersatzanspruch das Bestehen einer gesetzlichen Verpflichtung des Armenverbandes zur Gewährung der von dem Dritten geleisteten Unterstützung voraussetzt (A. L. R. Thl. I Tit. 13 §§ 268, 269). Wird weiter eingehend begründet. IV. C. S. i. S. Ortsarmenverband zu Naclo c. Kreisausschuß zu Tarnowitz vom 25. September 1890, Nr. 98/90 IV.

Zu den Ablösegesetzen.

42. Die Ansicht, daß ein Auseinandersetzungsrezeß als „konstitutiver Titel" neues Eigenthum schaffe, und alle nicht gesetzlichen oder vorbehaltenen Eigenthums-Einschränkungen, unter welchen anscheinend auch die streitige Kanonpflicht begriffen sein soll, zerstöre, ist in dieser Allgemeinheit rechtsirrthümlich: sie wird durch §§ 169, 170 der Verordnung vom 20. Juni 1817 nicht gestützt und durch § 147 der Gem. Th. Ordnung vom 7. Juni 1821, § 26 der Verordnung vom 30. Juni 1834, § 109 des Gesetzes vom 2. März 1850 widerlegt. V. C. S. i. S. Dittmer c. Thielke vom 24. September 1890, Nr. 124/90 V.

Zum Gesetz betreffend die Geschäftsfähigkeit Minderjähriger vom 12. Juli 1875.

43. Die Ausnahmebestimmung des § 7 Ges. vom 12. Juli 1875 setzt, wie schon das Wort „verleitet" zeigt, eine Täuschung Seitens des Minderjährigen voraus, welche nicht ohne weiteres aus seinem bloßen Schweigen über die Minderjährigkeit folgt. III. C. S. i. S. Wellhausen c. Liederich vom 3. Oktober 1890, Nr. 129/90 III.

VII. Das Französische Recht (Badische Landrecht).

44. Nach dem Art. 882 des c. c., welcher die Stellung des Gläubigers gegenüber einer Erbtheilung seines Schuldners regelt, ist derselbe befugt, zur Sicherung seiner Rechte gegen die Vornahme einer solchen ohne seine Zuziehung Einspruch zu erheben und es steht dann dem Gläubiger gegen eine unter Nichtbeachtung des Einspruchs „au préjudice de l'opposition" vollzogene Theilung das Recht der Anfechtung zu. Wie mit der in Rechtslehre und Judikatur herrschenden Meinung anzunehmen, hat dieses Anfechtungsrecht aber nicht die Bedeutung, daß die Theilung als formell nichtig anzusehen sei und der

Gläubiger regelmäßig eine neue Theilung verlangen könne, andererseits ist dasselbe aber auch gesetzlich nicht an die Voraussetzung des Art. 1167 leg. cit. geknüpft und daher in dem Sinne aufzufassen, daß der Gläubiger berechtigt erscheint, eine Theilung, wie sie hier in Frage steht, soweit dieselbe eine Verletzung seiner Rechte enthält, auch ohne den Nachweis einer fraus als ihm gegenüber unwirksam anzufechten. Vergl. bezüglich der Schlußbestimmung des Art. 882 cit., die auf der gesetzlichen Vermuthung einer fraus beruht, Laurent Bd. X Nr. 534; Aubry & Rau Bd. VI. p. 592 not. 45; Demolombe Bd. XVII Nr. 237; Sirey c. annoté zu Art. 882 Nr. 21, 23 und 24. Hiernach ist nun zu prüfen, ob das Oberlandesgericht rechtlich zutreffend angenommen hat, daß in dem genannten Theilungsakte, soweit darin zu Lasten der Wittwe Bäßgen aus Anlaß der Auseinandersetzung der elterlichen Erbschaft eine Herausgabe von 6159 Mark 22 Pf. festgestellt und anerkannt ist, eine Verletzung der Rechte derselben zu finden sei. Bezüglich dieser Frage ist aber den Ausführungen des O. L. G. nicht beizupflichten. Der Art. 883 des c. c., welcher das dem Rheinisch-Französischen Rechte eigenthümliche Prinzip der deklaratorischen Natur der Theilung zum Ausdrucke bringt, hat den legislatorischen Zweck, den Uebelständen zu begegnen, welche entstehen würden, wenn der einzelne Miterbe bezüglich der ihm zugetheilten Gegenstände die übrigen Miterben als seine Rechtsvorgänger anerkennen und daher die von denselben während der Zeit der Ungetheiltheit getroffenen Verfügungen und sonstigen Rechtsakte z. B. Hypothekenbestellungen gegen sich gelten lassen müßte. Das Gesetz stellt deshalb den Grundsatz auf, daß jeder Miterbe, was das Ergebniß der Theilung angeht, so anzusehen sei, als wenn er der unmittelbare und alleinige Rechtsnachfolger des Erblassers geworden wäre, und an den seinen Miterben zugefallenen Nachlaßobjekten niemals ein Miteigenthum gehabt hätte. Anlangend nun die Anwendung dieser Fiktion des Art. 883 cit., so ist sie nach der richtigen Auffassung, wofür auch der Wortlaut desselben und seine Stellung in dem Titel von der Erbtheilung spricht, auf ihr unmittelbares Gebiet das Verhältniß unter Miterben zu beschränken und nicht darüber hinaus auf die vermögensrechtlichen Beziehungen zwischen Ehegatten auszudehnen, so daß für die Frage inwieweit die dem einen Ehegatten eröffnete Erbschaft in die Gütergemeinschaft fällt oder Sondergut des letzteren bildet, nicht das Resultat der Theilung entscheidet, sondern den Bestimmungen der Art. 1401 seq. leg. cit. gemäß der Bestand des Nachlasses zur Zeit des Anfalls der Erbschaft maßgebend ist. In Uebereinstimmung mit Vorstehendem wird die beschränkende Auslegung des Art. 883 cit. von angesehenen Autoritäten des Französischen Rechts anerkannt und ist auch bereits durch eine frühere Entscheidung des R. G., der nur beizupflichten war, gebilligt worden. Vergl. Laurent Bd. XXI Nr. 233, 323 seq., Aubry & Rau Bd. V p. 310 not. 90, Bd. VI p. 566/67; Sirey-Gilbert ad art. 883 Nr. 66, Sirey Bd. 81, 2, p. 113 die Bemerkungen in der Note, Colmet de Santerre Bd. VI Nr. 36 seq., Entsch. des R. G. Bd. XV p. 324. Ist nun aber von der vorstehend entwickelten Rechtsansicht auszugehen, so beruht es auf einer richtigen Anwendung der bezüglichen Gesetzesbestimmungen, — Art. 1401, 1404, 1437 c. c. — daß in dem Auseinandersetzungsakte vom 26. Oktober 1885 zu Lasten der Wittwe Bäßgen, welche unbestritten bei der Theilung des elterlichen fast zu gleichen Hälften aus Mobilar und Immobilar bestehenden Nachlasses lediglich Immobilar erhalten hat, während ihr in die Gütergemeinschaft fallender Antheil an der Mobilarmasse dagegen aufgerechnet worden, eine entsprechende Herausgabe festgestellt und anerkannt worden ist. Ein Bedenken gegen diese Annahme läßt sich auch nicht, wie es von der Rbkl. versucht wird, aus der Bestimmung des Art. 1408 Abs. 1 des c. c. herleiten. Die genannte Gesetzesvorschrift, deren jetzige, den bezüglichen Art. 15 des Entwurfs — Locré Bd. XIII p. 128 — in doppelter Richtung erweiternde, Fassung dem Vorschlage der Tribunats — Sektion — Locré l. c. p. 246/47 — ihre Entstehung verdankt, ist nicht als ein Ausfluß des Art. 883 cit. anzusehen, hat vielmehr ihre selbstständige grundsätzliche Bedeutung. Wenn nun der Art. 1408 Abs. 1 cit. in Ausnahme von der Regel des Art. 1401 Abs. 3 des c. c. — vergl. über den Grund dieser Ausnahme die Aeußerung des Tribuns Siméon im gesetzgebenden Körper Locré l. cit. p. 456 — den erworbenen Antheil dem Sondergute des **époux copropriétaire par indivis** zuweist, unter der Verpflichtung, die Gütergemeinschaft für das aus derselben zu dem Erwerbe Aufgewendete zu entschädigen, so beruht diese letztere Bestimmung auf dem Prinzipe der Ersatzverbindlichkeit, welches in dem Verhältnisse zwischen der Gütergemeinschaft und dem persönlichen Vermögen der Ehegatten gesetzlich besteht — Art. 1437, 1433 leg. cit. — und in gleicher Weise der Feststellung und dem Anerkenntnisse der Theilungsherausgabe, von der es sich hier handelt, zu Grunde liegt. II. C. S. i. S. Bäßgen c. Rhein. Volksbank vom 23. September 1890, Nr. 135/90 II.

45. In materieller Beziehung versagt das B. G. den Erwerbsakten rechtliche Wirksamkeit, weil es dieselben für verschleierte Schenkungen erachtet und die gesetzlichen Formvorschriften für Schenkungen nicht gewahrt findet. In dieser Hinsicht hat nun der Senat in einem Urtheile vom 19. Januar 1883 (Entsch. des R. G. Bd. 8 S. 307) unter näherer Begründung ausgesprochen, daß eine in Wahrheit gewollte reine Schenkung nicht dadurch von den für Schenkungsakte gegebenen Formvorschriften befreit und rechtsgültig werden könne, daß sie in ein anderes in Wirklichkeit nicht gewolltes, lediglich zur Verdeckung der Schenkung bestimmtes belastetes Rechtsgeschäft eingekleidet wird. Von dieser Ansicht abzugehen liegt kein Anlaß vor. Allerdings ist zugegeben, daß in einem ernstlich gewollten belasteten Vertrage gleichzeitig auch eine verdeckte freigebige Verfügung getroffen werden könne. Ob und inwiefern in einem solchen Falle zugleich die Formvorschriften für Schenkungen eingehalten werden müssen, bedarf hier keiner Erörterung. Ist aber das belastete Geschäft überhaupt nicht gewollt, so hat es als solches keine rechtliche Existenz. Die wirklich gewollte Schenkung setzt aber zu ihrer Gültigkeit die Beobachtung der in Art. 931 und 932 des bürgerlichen Gesetzbuchs vorgeschriebenen Formen voraus; sowohl die Absicht schenken zu wollen als auch die Annahme der Schenkung — nicht blos die letztere, wie das B. G. anzunehmen scheint — muß in einer öffentlichen Urkunde ausdrücklich erklärt werden. II. C. S. i. S. Schleimer c. Schleimer vom 7. Oktober 1890, Nr. 164/90 II. M.

Digitized by Google

Personal-Veränderungen.

Zulassungen.

Rechtsanwälte Karl Lutz und Peter Waninger beim Landgericht München II; — Rechtsanwalt Friedrich Pitsch beim Landgericht Graudenz; — Gerichtssekretär Dr. Achilles beim Landgericht und Amtsgericht Lübeck; — Rechtspraktikant Heinrich Schnell beim Amtsgericht Neustadt a. Haardt; — Rechtsanwalt Michaelsohn beim Amtsgericht Schroda; — Rechtsanwalt Karl Böhler in Lörrach beim Landgericht Waldshut; — Rechtsanwalt Hermann Capelle in Hannover und Wohnsitz in Harburg beim Amtsgericht Harburg; — Referendar Dr. Rudolf Fürst in Heidelberg beim Amtsgericht Heidelberg und Landgericht Mannheim; — Rechtsanwalt Ernst Wegener beim Landgericht Stettin; — Rechtsanwalt Richard von Dechend beim Kammergericht Berlin; — Dr. Ernst Heinrich Gottlieb Achilles in Lübeck beim Hanseatischen Oberlandesgericht Hamburg; — Rechtsanwalt August Wagner beim Amtsgericht Schotten; — Gerichtsassessor Dr. jur. Hans Holbein in Apolda beim Landgericht Weimar; — Rechtsanwalt Dr. Karl August Fiedler beim Amtsgericht Dresden; — Rechtsanwalt Dr. Felix Wallerstein beim Amtsgericht Dresden; — Rechtsanwalt Dr. jur. Friedrich Nebelthau beim Landgericht Bremen; — Rechtsanwalt Dr. Carl Gustav Framhein beim Hanseatischen Oberlandesgericht, Landgericht und Amtsgericht Hamburg; — Rechtsanwalt Dr. jur. Friedrich Nebelthau in Bremen bei der Kammer für Handelssachen Bremerhaven; — Rechtsanwalt Marcuse in Prenzlau beim Landgericht Breslau; — Rechtsanwalt Siegfried Büchenbacher beim Landgericht Fürth.

Löschungen.

Rechtsanwalt Christian Ludwig Müller beim Amtsgericht Arnstadt; — Rechtsanwalt Gustav Anton Paysdorf in Hainichen beim Landgericht Freiberg; — Rechtsanwalt Senator Schondorff in Röbel beim Landgericht Güstrow; — Rechtsanwalt Alfred Salomon beim Landgericht Koblenz; — Rechtsanwalt Paul Rudolph Adler beim Landgericht Plauen; — Rechtsanwalt Ernst Wörner beim Oberlandesgericht Hessen und Landgericht Darmstadt; — Rechtsanwalt Venedey beim Landgericht Karlsruhe; — Justizrath Weber in Sensburg beim Landgericht Lyck; — Rechtsanwalt Marcuse in Breslau beim Landgericht Prenzlau; — Rechtsanwalt Wallensteiner beim Landgericht Ravensburg; — Rechtsanwalt Dr. Siegfried Liepschütz beim Landgericht I Berlin; — Rechtsanwalt Carl Burchard in Neubrandenburg beim Landgericht Neustrelitz; — Rechtsanwalt Hagemann beim Amtsgericht Quakenbrück.

Ernennungen.

Zu Notaren wurden ernannt: Rechtsanwalt Kisielnicki in Seeburg für den Bezirk des Oberlandesgerichts Königsberg und Wohnsitz Seeburg; — Rechtsanwalt Utz in Pr. Friedland für den Bezirk des Oberlandesgerichts Marienwerder und Wohnsitz Pr. Friedland; — Rechtsanwalt Schubert in Freiburg i./Schl. für den Bezirk des Oberlandesgerichts Breslau und Wohnsitz Freiburg i./Schl.; — Rechtsanwalt Wessel Theodor Nordbeck in Bentheim für den Bezirk des Landgerichts Osnabrück und Wohnsitz Bentheim; — Rechtsanwalt Rost in Schöneck in Westpreußen für den Bezirk des Oberlandesgerichts Marienwerder und Wohnsitz Marienwerder.

Todesfälle.

Rechtsanwalt Gustav Anton Paysdorf in Hainichen; — Rechtsanwalt Senator Schondorff in Röbel; — Rechtsanwalt Paul Rudolph Adler in Plauen; — Rechtsanwalt Dr. Moritz Julius Kölbing in Zittau; — Justizrath Weddige in Rheine.

Ein gewandter **Schreiber** findet bei mir dauernde Stellung. Den Anmeldungen ist der Lebenslauf nebst Gehaltsansprüchen beizufügen.

Dr. **Baumert,**
Rechtsanwalt und Notar in Nauen.

Ich suche zu Neujahr einen
Büreauvorsteher.
H. Jenner,
Rechtsanwalt und Notar in Dortmund.

Im Büreau eines Landgerichtsanwalts findet ein erfahrener und tüchtiger **Büreauvorsteher** sofort oder spätere Stellung. Offerten unter **C. 33** an die Exped. dieser Zeitung.

Ein **Assessor** wünscht in Berlin einen Rechtsanwalt zu vertreten. Offerten sind unter **R. D. 93** in der Expedition dieses Blattes niederzulegen.

Ein in Stellung stehender
Büreauvorsteher
(Act. I. Kl.) sucht in deutscher Gegend unter soliden Ansprüchen anderw. Stellung. Offerten erbeten unter **L. F.** an die Exped. dieses Bl.

J. Mann, 24 J., militärfrei, seit einig. Zt. **Bür.-Vorst.,** sucht anderw. St. als solcher zum 15. Nov. oder 1. Decbr., möglichst in oder in der Nähe von Erfurt. Off. erb. u. Chiffre **A. 11** an d. Exp. d. Ztg.

Ein durchaus tüchtiger, älterer
Anwaltsbuchhalter,
Gabelsberger Stenograph, wünscht seine gegenwärtige Stelle in Bayern zu verändern. Offerten an die Expedition dieser Zeitung sub **M. J. 758.**

Ein zwanzigjähriger, junger Mann, der seit mehreren Jahren bei einem Rechtsanwalte thätig gewesen und mit dem Prozeßwesen sowie dem Notariat vertraut ist, sucht veränderungshalber zum 15. October cr. Stellung als **Expedient.** Offerten erbitte unter **No. 1000** an die Exped. d. Bl.

J. Schweitzer, Jurist. Antiquariat
in München, Maximiliansplatz 4 offerirt franco:

Archiv f. civilist. Praxis. Bd. 1—73 m. allen Beilagen. Complet bis incl. 1888. Gleichförmig gebd. schönes Ex. 140 M.

Entscheidungen d. (Bundes-) Reichs-Oberhandelsger. 25 Bde. und 4. Reg. Complet. Gleichförm. gebd., schönes Ex. 135 M.

Entscheidungen d. Reichsgerichts in Civilsachen. Bd. 1/25 u. Reg. 1/20 (soweit erschienen!) Gleichförm. gebd., schönes Ex. (140 M.) 115 M.

Entscheidungen d. Reichsgerichts in Strafsachen. Bd 1/20 u. Reg. 1/12 (soweit erschienen!) Gleichförm. gebd., schönes Ex. (104,40 M.) 80 M.

Fuchsberger, O., Entscheid. d. R. O. H. G. und Reichsger. Bd. I./VII. u. Suppl. z. I./III. (1881/88). Gebd. fast neu (108,70 M.) 82,50 M.

Zeitschrift f. franz. Civilrecht v. Puchelt-Hemsheimer. Bd. 1/15 u. Reg. 1/11. Complet bis incl. 1884. Gebd. 55 M.

Zeitschrift f. d. ges. Staatswissenschaft. (Tübingen.) F. 24/45. (1868/89.) Hfrzd. m. L. 120 M.

Roth, System d. deutschen Privatrechts. 3 Thle. (1880/86.) Gebd. (37,50 M.) 29 M.

Stein, L., Gesch. d. social. Beweg. in Frankr. 3 Bde. (1850.) Halbfranz. Vergriffen! 25 M.

Stein, L., Socialismus d. heut. Frankr. 2. Aufl. 2 Bde. (1848). Halbfranz. Vergriffen! 20 M.

Baugerow, Lehrbuch d. Pandekten. 7. Aufl. 3 Bde. (1876.) Gebd. 15 M.

Der Herr Notar, welcher für den am 3. Juli d. J. verstorbenen Herrn **Edmond Ott** aus **Paris** in Rechtsangelegenheiten thätig war, wird hierdurch gebeten, seine Adresse der Wittwe des Genannten, Frau Ott, 29 Boulevard de Sebastopol in Paris, behufs ihm zu machenden Mittheilungen angeben zu wollen.

Für Verwaltungen des In- und Auslandes, Verwaltungs-Beamte, Bibliotheken ꝛc.

Aus unserm Verlage empfehlen:

Verwaltungs-Bericht
des
Königlichen Polizei-Präsidiums zu Berlin
über die Jahre 1871—1880.

72 Bogen groß 4er. 8°. Preis 15 Mark.

Auf Veranlassung des Herrn Ministers des Innern hatte das Polizei-Präsidium in Berlin über seine gesammte Verwaltung einen umfassenden Bericht verfaßt, der sich auf alle Zweige seiner geschäftlichen Thätigkeit, die von allgemeinem Interesse sind, erstreckt. Die Zeit, welche der Bericht umfaßt, ist reich an epochemachenden Ereignissen und hat viele für den Staat und seine Verwaltung wichtige Neuschöpfungen und Umgestaltungen, an denen auch das Polizei-Präsidium betheiligt war. Der Bericht vertritt für Polizei-Beamte nicht nur gewissermaßen die Stelle eines Lehrbuchs, indem er die Gesetzgebung in den einzelnen Materien verfolgt und die Handhabung der Verwaltungsgrundsätze ihnen vor Augen führt, sondern bietet auch für die Verwaltung anderer größerer Städte des In- und Auslandes viel des Wissenswerthen.

Zu beziehen durch alle Sortimentsbuchhandlungen, sowie gegen Einsendung des Betrages auch direkt franco von unterzeichneter Verlagsbuchhandlung.

Berlin S. 14. **W. Moeser Hofbuchhandlung.**

Die Buchhandlung **Benno Goerig** offerirt in sehr wohl erhaltenen Exemplaren, Gebote darauf erbittend:

1 **Archiv f. Civilist. Praxis** Bd. I u. ff. bis 75 incl. mit allen Beilagen ꝛc. (Bd. 1/48 in gutem Pappbde., Bd. 49 u. ff. brosch.)
1 **Seufferts Archiv** Bd. I u. ff. bis 45 incl. d. Register zu Bd. 1/30 u. 36/40. Bd. 1/42 z. Th. in Pappbden., z. Th. in Hlbfrzbden., z. Th. in Lwdbden., Bd. 41/45 brosch.

Emil Lange, Buchhandl. und Antiquariat, **Leipzig**
offerirt in neuester Auflage gebunden und fast neu:

Bolze, Praxis des Reichsgerichts Bd. 1—9 (63 M.) f. 50 M. **Dernburg,** Pandekten (35 M.) f. 27 M. **Entscheidungen des Reichsgerichts** in Civ. Sach. Bd. 1—25 m. R. B. (140 M.) f. 110 M. **do** in Strafsachen Bd. 1—20 m. R. B. (107,80 M.) f. 75 M. **Foerster-Eccius,** Preuß. Privatrecht (58 M.) f. 45 M. **Grutefend's** Gesetzsammlung (1806—87) (65 M.) f. 48 M. **Johow,** Entsch. des Kammergerichts Bd. 1—9 (56 M.) f. 44 M. **Löwe,** Strafprozeß-Ordnung (20 M.) f. 16 M. **Oetshausen,** Strafgesetzbuch (34 M.) f. 26 M. **Ortloff,** gerichtl. Redekunst (15 M.) f. 10 M. **Prager,** Privatrecht (33 M.) f. 26 M. **Rehbein,** Entsch. d. Obertribunals Bd. 1/2 (39 M.) f. 31 M. **Rehbein & Reincke,** Preuß. Landrecht (36 M.) f. 29 M. **Roscher,** Volkswirthschaft (52 M.) f. 42 M. **Seuffert,** Civilprozeßordnung (23 M.) f. 18 M. **Stoepel,** Preuß.-Deutsch. Gesetz-Coder, 9 Bde. (66 M.) f. 45 M. **Wilmowski & Levy,** Civilprozeßordn. (30 M.) f. 22 M. **Windscheid,** Pandekten (50 M.) f. 40 M.

Alle anderen Werke werden in neuesten und älteren Auflagen antiquar. zu billigsten Preisen geliefert.

Association Berliner Schneider. (Friedrich Mohler & Co.)

Berlin S, **Mathienstraße 3**
empfiehlt ihre Spezialität von
Amtstrachten für Justizbeamte und Prediger.
Amtsroben und **Barrets** für:
Richter: von M. 25—34.
Rechtsanwälte: von M. 25—45.
Gerichtsschreiber: von M. 15—30
bei freier Zusendung.
Maßnahme: Ganze Größe, Brustweite und Kopfweite.

H. Meyer's Buchdruckerei, Halberstadt.

Formular-Magazin für Rechtsanwälte und Notare, Papier-Lager, Lith. Anstalt und Steindruckerei, Buchbinderei empfiehlt ihr reichhaltiges Lager von Formularen, Papieren, Couverts ꝛc. Preiscourant gratis und franco.

Neuer Verlag von **Siemenroth & Worms** in **Berlin** S.W. 48.

Walter — Rechtsanwalt und Notar a. D. **Die Gebührenordnung für Rechtsanwälte vom 7. Juli 1879.**
Nebst den einschlägigen Bestimmungen anderer Reichsgesetze und den landesgesetzlichen Ausführungsverordnungen. **Praktische Handausgabe** mit Einleitung, Erläuterungen, Beispielen, Kostentabellen und Sachregister. 1891. 12°. XII und 370 Seiten. Preis: Cart. 3 Mark.

Früher erschien von demselben Verfasser:

— — **Die Gebührenordnung für Rechtsanwälte vom 7. Juli 1879** nebst den einschlägigen Bestimmungen anderer Reichsgesetze und den landesgesetzlichen Ausführungsverordnungen. **Mit Kommentar.** Zweite gänzlich umgearbeitete Auflage. 1880. gr. 8°. XVI und 532 Seiten. Preis: geh. 9 Mark, geb. 10 Mark.

Carl Heymanns Verlag, Berlin W.
Rechts- und Staatswissenschaftlicher Verlag.

Die Gesetze über das Notariat und die Gebühren der Notare
für die preußische Monarchie.

Mit Erläuterungen herausgegeben von **Siméon,** Geh. Rechnungsrath im Justizministerium.

Zweite Auflage.
Neu bearbeitet von Dr. jur. **P. Siméon.**
I. Abtheilung:
Die Gesetze über das Notariat.
Preis kartonnirt Mark 2,50, bei postfreier Zusendung Mark 2,70.

Für die Redaktion verantw.: M. Kempner. Verlag: W. Moeser Hofbuchhandlung. Druck: W. Moeser Hofbuchdruckerei in Berlin.

Digitized by Google

№ 45 und 46. Berlin, 11. November. 1890.

Juristische Wochenschrift.

Herausgegeben von

M. Kempner,

Rechtsanwalt beim Landgericht I. in Berlin.

Organ des deutschen Anwalt-Vereins.

Preis für den Jahrgang 20 Mark. — Inserate die Zeile 40 Pfg. — Bestellungen übernimmt jede Buchhandlung und Postanstalt.

Inhalt.

Hülfskasse für deutsche Rechtsanwälte. S. 389. — Zur Begründung einer Ruhegehaltskasse für deutsche Rechtsanwälte. S. 389. — Aus der Praxis der Strafsenate des Reichsgerichts. S. 391. — Vom Reichsgericht. S. 401.

Aufsätze für die Juristische Wochenschrift, welche acht Spalten überschreiten, können nur ausnahmsweise angenommen werden. Aufsätze, welche sich auf Angelegenheiten des Anwaltstandes und die Reichsjustizgesetze beziehen, erhalten den Vorzug. Die Redaktion.

Hülfskasse für deutsche Rechtsanwälte.

Die Anwaltskammer im Bezirke des Oberlandesgerichts zu Frankfurt a. M. hat der Kasse abermals eine Beihülfe und zwar von 1000 Mark gewährt. Der Kammer und ihrem Vorstande ist für die reiche Zuwendung der aufrichtigste Dank ausgesprochen.

Zur Begründung einer Ruhegehaltskasse für deutsche Rechtsanwälte.*)

In Nr. 5 dieses Jahrganges der Juristischen Wochenschrift habe ich mir gestattet, diejenigen versicherungstechnischen Maßregeln zu bezeichnen, welche nach meiner Ansicht zur sofortigen und zuverlässigen Begründung einer Ruhegehaltskasse für deutsche Rechtsanwälte unerläßlich erscheinen. Darauf hin sind in Nr. 7 und 8 (S. 57), in Nr. 25 bis 28 (S. 218) und in Nr. 37 (S. 318) dieser Zeitschrift 3 Besprechungen meiner Vorschläge erfolgt, an die ich in den folgenden Zeilen einige Bemerkungen knüpfen möchte.

I. Der Herr Verfasser des ersten dieser Artikel (in Nr. 7 und 8) stimmt den Ansichten und Vorschlägen, welche in Nr. 5 veröffentlicht sind, im Wesentlichen zu und erklärt sich namentlich damit einverstanden, daß unter einstweiliger Beiseitelassung der Wittwen- und Waisenkasse auf der bezeichneten Grundlage bald thunlichst mit der Begründung einer Ruhegehaltskasse vorgegangen wird. Er entscheidet sich im Weiteren für den fakultativen Charakter der Kasse und erachtet diejenige Modalität der Pensionsgewährung für am meisten empfehlenswerth, welche in Tabelle 1 der Vorschläge für das 65. Lebensjahr angegeben ist. Schließlich hat er nur den Wunsch, daß die Benutzung der Pensionskasse in gleichem Maße wie den übrigen auch denjenigen Anwälten ermöglicht werde, die bei Begründung der Kasse das 40. Lebensjahr bereits vollendet haben.

Der Erfüllung dieses Wunsches steht versicherungstechnisch nichts im Wege, da sich diejenigen monatlichen oder jährlichen Nachzahlungen leicht berechnen lassen, welche von den über 40 Jahre alten Herren geleistet werden müssen, damit sie mit dem vollendeten 65. Lebensjahre unbedingt in den Genuß einer vollen Pension treten können. Nur ist es unschwer zu ermessen, daß diese Nachzahlungen um so höher ausfallen müssen, je länger die Errichtung der Ruhegehaltskasse hinausgeschoben wird; für viele Rechtsanwälte der gegenwärtigen Generation dürften sie sogar unerschwinglich hoch werden, wenn die Kasse erst etwa in 10 oder noch mehr Jahren zu Stande kommt.

II. Der Herr Verfasser des 2. Artikels, Justizrath Lubowski in Breslau, ist mit meinen Vorschlägen in einigen Punkten nicht einverstanden; doch ist die Verschiedenheit unserer Meinungen im Grunde genommen nicht sehr groß.

Zunächst erklärt sich Herr Justizrath Lubowski gegen den Vorschlag, daß jedes der Kasse beitretende Mitglied eine Karenz von 5 Jahren durchmachen solle, ehe es ein Anrecht auf Pension erhält; denn eine solche Karenz verstieße direkt gegen den Zweck eines Pensionsvereins. Er giebt aber schließlich doch zu, daß die Vorsicht bei Begründung einer Kasse die Karenz empfehlen kann, weil es hierbei vorkommen könnte, daß schon in den ersten Jahren Pensionirungen einträten, denen die junge Kasse noch nicht gewachsen wäre.

Da sich meine Vorschläge gerade auf den Fall der Begründung einer Pensionskasse beziehen, in welchem auch Herr Justizrath Lubowski die Karenz für eine Nothwendigkeit erklärt, so stimmen also in dieser Beziehung unsere Meinungen vollständig überein.

*) Wir sind dem Herrn Verfasser für seine sachverständigen Erörterungen aufrichtig dankbar und werden eine erneute Prüfung der in Betracht kommenden Fragen nicht unterlassen. M.

Allerdings hatte ich eine noch weiter gehende Karenz befürwortet, insofern auch die später beitretenden Mitglieder je fünf Karenzjahre durchmachen sollten; weil die Kassensicherheit dadurch ohne Zweifel erhöht wird und es recht und billig schien, daß die später beitretenden Mitglieder vor den anfänglichen keinen Vorzug haben sollten. Indessen kann man sehr gern zugeben, daß diese fortgesetzte Karenz entbehrlich wird, falls der von Herrn Justizrath Lubowski gemachte Vorschlag Anklang findet, daß die Bewerber nur innerhalb einer bestimmten kurzen Zeit nach ihrem Eintritt in die Rechtsanwaltschaft vom Pensionsverein als Mitglieder aufgenommen werden dürfen.

Weiterhin erklärt sich Herr Justizrath Lubowski gegen die Bestimmung, daß die Pensionen nicht allen Pensionären gleichmäßig, sondern abgestuft, nach Maßgabe der Dauer ihrer Mitgliedschaft gewährt werden sollen; sie verstieße wiederum direkt gegen den Zweck eines Pensionsvereins.

Man kann darauf entgegenhalten, daß es offenbar noch viel mehr gegen den Zweck eines Pensionsvereines verstoßen würde, wenn derselbe nicht sicher genug begründet nach einigen Jahren bankerott werden müßte.

Dem Schreiber dieser Zeilen schweben hierbei als warnende Beispiele 2 große Pensionskassen vor, von denen die eine nach 7jährigem, die andere nach 13jährigem Bestande seinen Rath in Anspruch nahmen, weil bereits das Gleichgewicht zwischen Einnahme und Ausgabe ins Schwanken gekommen war. Beide Kassen gewährten die Pension voll, ohne Abstufung, noch ehe sie das aus der eigenen Statistik sich ergebende Material benutzen konnten. Die eine Kasse hatte bei ca. 5000 Mitgliedern über 300, die andere bei ca. 1000 Mitgliedern 45 Voll-Pensionäre, welche die Kassen mit ganzer Wucht belasteten und in kurzer Zeit an den Rand des Verderbens brachten. Die vorzuschlagenden Heilmittel konnte die eine Kasse nur mit großer Mühe (ihre Mitgliederzahl sank von ca. 5000 auf ca. 3000) und die andere gar nicht ertragen, sie mußte sich auflösen.

Wenn es daher in meinen Vorschlägen für im höchsten Grade wünschenswerth erachtet wurde, abgestufte Pensionen einzuführen, so ist es nur geschehen, um die Möglichkeit derartiger Schicksalsschläge von der künftigen Ruhegehaltskasse deutscher Rechtsanwälte in weiter Ferne zu halten. Man kann aber vielleicht zugeben, daß derselbe Zweck schon genügend erreicht wird, wenn die volle Pension nicht erst nach 25, sondern bereits nach 20 oder 15 Mitgliedsjahren gewährt wird; ein volles Verzichten auf diese Abstufung scheint hingegen für die ersten Jahre entschieden nicht rathsam.

Beiläufig bemerkt Herr Justizrath Lubowski noch, wie wir sehen werden irrthümlich, daß die von mir gegebenen Beitrags-Tabellen mit den von den Lebens- und Rentenversicherungsgesellschaften normirten Prämiensätzen bei weitem nicht im Einklange ständen.

In Tabelle I meines Berichtes wäre für Fälligkeit der Pensionsrente im Alter von 65 Jahren oder früherer Dienstunfähigkeit das Verhältniß der Beiträge des 30. und 50. Lebensjahres wie 2 : 3, hingegen bei der Lebensversicherungsgesellschaft in Potsdam und dem Janus wie 1 : 4.

Den einen wesentlichen Grund für diesen scheinbaren Widerspruch führt Herr Justizrath Lubowski selbst an, indem er darauf aufmerksam macht, daß die genannten Gesellschaften nur Altersrenten, aber keine Invaliditätsrenten versichern. Der andere noch viel mehr ins Gewicht fallende Grund beruht in der von mir vorgeschlagenen Abstufung der Pensionen. Denn wenn ein 50-Jähriger sich nach meiner Tabelle I versichert, so gehört er als 65-Jähriger erst 15 Jahre der Pensionskasse an und hat somit im Invaliditätsfalle Anspruch auf 60% der versicherten Rente; die volle Rente erhält er bedingungslos erst nach 25 Mitgliedsjahren, also als 75-Jähriger. Versichert man sich hingegen als 50-Jähriger beispielsweise beim Janus eine mit dem 65. Lebensjahre beginnende Leibrente, so erhält man diese als 65-Jähriger voll und unbedingt. Dieser beträchtlich höhern Leistung des Janus entsprechen für das Eintrittsalter 50 naturgemäß höhere Prämien. Von einem Widerspruche kann daher keineswegs die Rede sein.

III. In dem Geschäftsberichte für das 6. Verwaltungsjahr der Hilfskasse (in Nr. 37 dieser Zeitschrift) wird zwar die Richtigkeit meiner Aufstellungen nicht in Zweifel gezogen, dagegen das Ziel, welches die gemachten Vorschläge verfolgen, nicht als dasjenige bezeichnet, welches bei Gründung der Hilfskasse ins Auge gefaßt ist. Es würde nur den vielen im deutschen Reiche bestehenden Lebens- und Rentenversicherungsanstalten eine neue hinzugefügt werden, die allerdings durch kostenfreie Selbstverwaltung die Prämien etwas billiger stellen könnte; es bliebe aber die Karenzzeit, die ärztliche Untersuchung, und eine doch immer noch sehr beträchtliche Jahresprämie.

Ueber die Nothwendigkeit der Karenz wenigstens für die ersten 5 Jahre ist oben schon gesprochen worden; ich glaube nicht, daß man dieselbe je wird entbehren können. Aber dieselbe scheint mir auch kein hinreichendes Motiv zu sein von der Begründung einer Kasse überhaupt abzusehen. Nach meinem Vorschlage konnte die Kasse bereits mit dem 1. Januar 1891 ins Leben treten, und dann war die Karenz am 31. Dezember 1895 für den Hauptstamm der Mitglieder vorüber, ja von da an überhaupt entbehrlich, wenn der Vorschlag des Herrn Justizrath Lubowski Annahme findet, daß die Mitglieder späterhin nur in den ersten Jahren der Rechtsanwaltschaft beitreten dürfen. Jedes weitere Jahr, um welches die Errichtung der Kasse verzögert wird, ist schließlich auch ein Karenzjahr von um so schlimmerer Art, als man gar nicht weiß, wie lange der Aufschub dauern wird. Je eher daher die Kasse ins Leben gerufen wird, desto schneller wird dieser mißliche Punkt der Karenzzeit aus der Welt geschafft sein. —

Die ärztliche Untersuchung ist ebenfalls ein notwendiges Uebel, ohne welches man bei vorsichtiger Begründung einer fakultativen Pensionskasse nicht auskommen kann; denn ohne vorgeschriebene Untersuchung würden sich die schlechten Risiken gewiß sämmtlich, die guten nur vereinzelt zum Eintritte melden. Wer soll aber unter solchen Umständen zutreffende Prämien berechnen? — Die Untersuchung wird daher weder entbehrlich sein, falls man die Kasse gegenwärtig entstehen läßt, noch wenn man damit 10 Jahre und länger wartet. Sie wäre für den Anfang nur zu vermeiden, wenn man eine bloße Renten- oder Altersversicherung ins Auge faßte, also die Dienstunfähigkeit nicht berücksichtigte, oder obligatorischen Beitritt forderte. Weiterhin, sobald die Kasse sichern Fuß gefaßt hat, könnte man hingegen die

Digitized by Google

ärztliche Unterſuchung vielleicht überhaupt fallen laſſen, wenn neue Mitglieder nur aufgenommen werden, ſo lange ſie in den erſten Jahren ihrer Praxis ſtehen und ihnen 2 Kaſſenmitglieder bezeugen, daß denſelben über ihren Geſundheitszuſtand nichts Ungünſtiges bekannt ſei. —

Was ſchließlich die Höhe der Jahresprämien betrifft, ſo iſt die Klage darüber vollſtändig begreiflich und erklärlich. Aber man muß doch hierbei erwägen, daß jede andere Verſicherungsgeſellſchaft mindeſtens gleiche Prämien fordern würde. Sind die berechneten Prämien wirklich zu hoch, was nach meinen Darlegungen gar nicht unmöglich iſt, ſo geht ja den Mitgliedern der Ruhegehaltskaſſe kein Pfennig von den zuviel gezahlten Summen verloren; ſie kehren gut verzinſt als Dividende in ihre Taſchen zurück, ohne daß irgend jemand dieſen Gewinn ſchmälert. Bei einer Aktiengeſellſchaft freilich zehren die Aktionäre mit am Gewinn und bei ſonſtigen Gegenſeitigkeitsgeſellſchaften nehmen die Verſicherten anderer Branchen daran theil. Wenn daher keine ſelbſtſtändige Ruhegehaltskaſſe begründet, ſondern ein Anſchluß an ſchon beſtehende Verſicherungs-Geſellſchaften vorgezogen wird, ſo würden die Herren Rechtsanwälte auf alle Fälle benachtheiligt ſein, da ſie im allgemeinen für Penſionskaſſen als ſehr gute Riſiken bezeichnet werden dürfen, die zum Gewinne mehr als andere Stände beitragen werden. —

Die Abſtufung der Beiträge endlich nach dem Lebensalter der Mitglieder erſcheint vom verſicherungstechniſchen Standpunkte unbedingt gerecht und billig, daher iſt ſie vorgeſchlagen worden. Sollten aber, wie im Geſchäftsberichte angedeutet wird, die dawiderſtreitenden Bedenken der Collegialität ſtark genug ſein, ſo kann dieſe Abſtufung auch fallen und ein für alle Lebensalter gleicher Durchſchnittsbeitrag gewählt werden. Denn der Verſicherungstechniker vermag unter gewiſſen Vorausſetzungen genau anzugeben, wie groß die Jahreseinnahme einer Kaſſe ſein muß, wird dann aber nichts dagegen haben, wenn die Mitglieder übereinkommen, aus irgend welchen Gründen dieſe Einnahme zu gleichen Theilen unter ſich aufbringen zu wollen.

Der Verfaſſer glaubt in den vorſtehenden Bemerkungen gezeigt zu haben, daß die bis jetzt gegen die Begründung einer Ruhegehaltskaſſe erhobenen Bedenken — zumal Karenz und ärztliche Unterſuchung in Zukunft unter Umſtänden entbehrlich ſein werden — nicht hinreichend erſcheinen, die ſofortige Errichtung die Kaſſe aufzuhalten. Er iſt nach wie vor feſt überzeugt, daß ſie auf der bezeichneten Baſis mit den im Vorſtehenden angedeuteten Modifikationen ohne Weiteres ins Leben gerufen werden und einem ſchönen Ziele entgegen geführt werden kann. Beredtes Zeugniß legt hierfür die auf ähnlicher Grundlage ſtehende große Penſions-Anſtalt der deutſchen Bühnengenoſſenſchaft ab, die in verhältnißmäßig kurzer Zeit ein Vermögen von über 4 Millionen angeſammelt hat.

Die einzige, aber auch unerläßliche Bedingung iſt und bleibt allein, daß in dem deutſchen Rechtsanwaltsſtande das Bedürfniß nach einer ſolchen Kaſſe dringend empfunden wird, damit ihr ſpäter eine lebendige Antheilnahme geſichert iſt, ohne welche ſie nicht wachſen und gedeihen kann. Fehlt es zur Zeit noch an dieſem Bedürfniß, dann iſt es freilich beſſer, die Ruhegehaltskaſſe einer ſpäteren Zukunft vorzubehalten, und vorläufig, wie der 6. Geſchäftsbericht räth, eifrig weiter zu ſparen und die Ermittelungen über die Berufs- und Lebensverhältniſſe der deutſchen Rechtsanwälte fortzuſetzen. Es unterliegt keinem Zweifel, daß auch auf dieſem Wege dereinſt ein gutes Ziel erreicht werden kann, ein glänzendes Zeugniß für die jetzige Generation, die zu Nutz und Frommen künftiger Geſchlechter einen kräftigen Kapitalgrundſtock erſpart und angeſammelt haben wird.

Leipzig, 20. Oktober 1890.

Dr. **Wolf.**

Aus der Praxis der Strafſenate des Reichsgerichts.

(Entſcheidungen vom September und Oktober 1890.)

I. Zum Reichsſtrafgeſetzbuch.

1. §§ 47. 48. 49. 242. 259.

Nach der Auffaſſung des Str. G. B. kann Thäter nur derjenige werden, welcher allein oder in Gemeinſchaft mit Mitthätern das Verbrechen ausgeführt hat. Ausführen aber kann man ein Verbrechen nur bis zum Zeitpunkt ſeiner Vollendung. Mithin war vorliegend feſtzuſtellen, ob der Mitangeklagte B. die Wegnahme der entwendeten Sache bereits vollendet hatte, als ſie der Angeklagte A. in Empfang nahm, oder ob ſie erſt durch deſſen Inempfangnahme vollendet worden iſt. Im erſten Falle würde B. nicht Gehülfe ſein können, weil der Gehülfe die verbrecheriſche That nicht vollenden darf. Er würde vielmehr die That als Thäter ausgeführt haben, da er auch die Abſicht rechtswidriger Zueignung beſeſſen hätte, die keineswegs fehlt, wenn auch die verbrecheriſche Abſicht von vornherein darauf gerichtet war, den wegzunehmenden Gegenſtand für einen Anderen wegzunehmen. A. aber könnte in dieſem Falle nicht Thäter ſein, weil er zur Ausführung derſelben in keiner Weiſe mitgewirkt hätte. Denn daß B. von ihm zur That beſtimmt worden war, iſt im Sinne des Str. G. B. keine Mitwirkung zu derſelben, ſondern lediglich Anſtiftung, deren Wirkung ſich über die ihr entſprechende Entſchließung des Thäters nicht hinaus erſtreckt. Namentlich iſt daher der Geſichtspunkt, daß der Angeſtiftete das geiſtige Werkzeug des Anſtifters ſei, das Werkzeug alſo ſogar vorſätzlich verbrecheriſch handeln könne, dem Str. G. B. fremd und überhaupt erſt in neueſter Zeit in der Theorie des Strafrechts hervorgetreten. Sonach würde im erſten Falle die Annahme der Thäterſchaft des Angeklagten A. eine rechtsirrige ſein, da er nur Anſtifter und in Folge ſeiner nach bereits vollendetem Diebſtahl ſtattgefundenen Empfangnahme der Sache zugleich Hehler ſein könnte. Im zweiten Falle hingegen würde die Annahme der Thäterſchaft des A. ſowie die Beſtrafung des B. als deſſen Gehülfen gerechtfertigt erſcheinen. Urth. des I. Sen. vom 6. Oktober 1890. 1973. 90.

2. §§ 47. 242 Str. G. B. § 266 Abſ. 1 Str. P. O.

Das von B. angefochtene Urtheil der Strafkammer nimmt als erwieſen an, der Angeklagte A., welcher ſelbſt ein Fuhrwerk beſeſſen habe und deshalb die Stränge für ſich habe brauchen können, habe dieſelben mitgenommen. Es ſei aber auch kein Zweifel, daß der Angeklagte B. hiermit einverſtanden geweſen ſei, daß Beide miteinander die Stränge auf ihrem Wagen mitgenommen hätten. Worin jedoch die Mitwirkſamkeit des B.

zu der Ausführung des Diebstahls bestehe, kann mit Sicherheit aus dem Urtheil nicht entnommen und sie kann namentlich darin allein, daß B. mit deren Wegnahme durch A. einverstanden, war, nicht gefunden werden. Die Feststellung des Urtheils schließt nicht aus, daß B. lediglich auf dem Wagen des A. gefahren sei, auf welchem dieser Angeklagte die von ihm gestohlenen Stränge, wie B. wußte, untergebracht hatte. Hätte aber auch wirklich B. zur Ausführung des Diebstahls mitgewirkt, so hat doch das Urtheil nicht nachgewiesen, inwiefern diese Mitwirksamkeit eine mitthäterische gewesen sei, und es bleibt vielmehr mit seinen Erörterungen vollständig vereinbar, daß sich B. nur als Gehülfe bei dem von A. ausgeführten Diebstahl betheiligt hat. Allerdings spricht das Urtheil aus, daß der Diebstahl von beiden Angeklagten gemeinschaftlich begangen worden sei, aber es giebt die Thatsachen nicht an, in welchen es dieses Merkmal der Gemeinschaftlichkeit gefunden hat, und verletzt sonach den § 266 Abs. 1 Str. P. O. Urth. des 1. Sen. vom 20. Oktober 1890. 2289. 90.

3. §§ 49. 59.

Da das Wesen der strafbaren Beihülfe nach § 49 Str. G. B. in der wissentlichen Hülfeleistung zur Begehung der Strafthat des Thäters besteht, so setzt sie nicht blos voraus, daß der Gehülfe von allen wesentlichen Begriffsmerkmalen der zu begehenden Hauptthat Kenntniß gehabt haben muß, sondern auch, daß sein Wille, sein Vorsatz darauf gerichtet gewesen ist, die Ausführung dieser bestimmten konkreten That des Thäters durch seine Hülfeleistung zu unterstützen und zu fördern. Es muß sich insoweit die wirklich begangene oder versuchte That mit der vom Gehülfen wissentlich unterstützten in allen wesentlichen Merkmalen decken. Fehlt es an dieser Uebereinstimmung, wird insbesondere die Hülfeleistung des Gehülfen vom Thäter zur Ausführung einer anderen oder wegen besonderer dem Gehülfen unbekannt gebliebener Thatumstände erschwerten That benutzt, so kann dies dem Gehülfen nach § 49 und § 59 Str. G. B. nicht zugerechnet werden. Seine strafrechtliche Verantwortlichkeit reicht eben nur soweit, als sein auf Hülfeleistung gerichteter Vorsatz geht und zur Verwirklichung gelangt. Urth. des IV. Sen. vom 7. Oktober 1890. 1103. 90.

4. §§ 61. 194.

Der wegen Beleidigung nach § 186 Str. G. B. verurtheilte Angeklagte bezeichnet als verletzt die §§ 194. 61 Str. G. B., weil kein Antrag des Beleidigten vorliege. Da es sich um einen prozessualen Vorgang handelt, so kann das Vorliegen des erforderlichen Strafantrags in der Revisionsinstanz geprüft werden. Diese Prüfung ergiebt, daß der Antragsberechtigte zwar nicht den Ausdruck „Antrag" gebrauchte, er schließt aber die Darstellung des Sachverhalts mit den Worten: „so sehe ich mich genöthigt, gegen . . . . mit gegenwärtiger Anzeige vorzugehen." Dies spricht genügend den Willen des Anzeigenden aus, daß der Angezeigte bestraft werde. Da dies das Wesen des Strafantrags ist und eine sakramentale Formel für denselben gesetzlich nicht bestimmt ist, so war das Instanzgericht nicht im Rechtsirrthum, als es das Vorliegen des Strafantrags als nachgewiesen annahm und mit Recht kein Gewicht darauf legte, daß Bestrafung aus § 186 Str. G. B. veranlaßt war, nicht aus § 164 Str. G. B., der dem Strafantragsberechtigten vorgeschwebt zu haben scheint. Urth. des I. Sen. vom 13. Oktober 1890. 2117. 90.

5. §§ 67. 68.

Der Angeklagte ist der fahrlässigen Körperverletzung, welche ein Arbeiter bei der Beschäftigung an einer von dem ersteren aufgestellten Häckselmaschine erlitten hat, für nicht schuldig erklärt, dagegen wegen Uebertretung des § 6 der Polizeiverordnung über den Betrieb landwirthschaftlicher Maschinen vom 15. Juli 1881, worin vorgeschrieben ist, daß die in Betrieb befindlichen landwirthschaftlichen Maschinen nie ohne einen erfahrenen und zuverlässigen Aufseher gelassen werden dürfen, verurtheilt worden. Der Gesichtspunkt einer Uebertretung ist erst in der Hauptverhandlung vor der Strafkammer ausdrücklich zur Sprache gebracht und in dem dreimonatlichen Zeitraum seit der Begehung der Strafthat keine richterliche Handlung gegen den Angeklagten gerichtet worden, welche sich gerade mit jenem Gesichtspunkte beschäftigt. Gleichwohl ist die Rüge einer Verletzung des Abs. 3 des § 67 Str. G. B. nicht begründet, weil die unterlassene Bestellung des Aufsehers von vorn herein, mochte dieser Umstand auch erst in der Hauptverhandlung thatsächlich zur Erörterung gelangt sein, sich als ein Theil der den Gegenstand der Untersuchung bildenden That darstellt, wegen welcher innerhalb der drei Monate richterliche Verfügungen ergangen sind, so daß durch dieselben auch in Ansehung der Uebertretung die Verjährung unterbrochen ist. Urth. des IV. Sen. vom 26. September 1890. 1742. 90.

6. §§ 73. 74.

In dem früheren — in der Revisionsinstanz aufgehobenen — Urtheile der Strafkammer war die Annahme des fortgesetzten Diebstahls lediglich dadurch begründet, daß die Zahl der Einzelfälle nicht festgestellt werden konnte. Die Begründung der gleichen Annahme in dem neuen Urtheil läßt es mindestens zweifelhaft, ob der Vorderrichter jetzt von richtigeren Ansichten über die Voraussetzungen des fortgesetzten Vergehens ausgegangen ist. Anscheinend macht sich der Vorderrichter nicht klar, es müsse auch ein gewisser zeitlicher Zusammenhang zwischen den einzelnen zu einer einzigen Strafthat zusammengefaßten Handlungen bestehen. Denn es wird nirgends auch nur angedeutet, in welcher Zeit, nicht einmal, in welchen Jahren die strafbaren Handlungen begangen sind. Am bedenklichsten aber ist es, wenn der Vorderrichter aus der Annahme, es sei gleich von Anfang an auf die Begehung einer Reihe von Diebstählen abgesehen gewesen, die Folgerung zieht, also bestehe unter den einzelnen Fällen ein solcher thatsächlicher und geistiger Zusammenhang, daß keine Einzelhandlung als eine selbständige, sondern daß jede nachfolgende nur als eine Fortsetzung der vorhergehenden erscheine. Muthmaßlich soll hierdurch die Einheit des Entschlusses begründet werden. Eine Reihe von Diebstählen ist aber an sich eine Mehrheit von Diebstählen, also das Gegentheil eines fortgesetzten Diebstahls. Nur wenn der Entschluß ein einheitlicher, darauf gerichtet ist, eine Strafthat, wenngleich in fortgesetzter Ausführung dieses einen, alle zukünftigen Einzelakte umfassenden Entschlusses, zu verüben, kann, abgesehen von den sonstigen Erfordernissen, auch dann, wenn die einzelnen Ausführungshandlungen zeitlich auseinander fallen, von einem, fortgesetzten, Delikte gesprochen werden. Urth. des III. Sen. vom 25. September 1890. 1706. 90.

Digitized by Google

7. § 114.

Zum Thatbeſtand des § 114 Str. G. B. genügt zwar auch die Androhung einer nicht ſtrafbaren, ja, ſogar einer berechtigten Handlung. Andererſeits iſt aber auch erforderlich, daß die Verwirklichung der Drohung von dem Beamten als ein Uebel empfunden werden konnte, weil ſie ſonſt nicht dazu geſchickt wäre, ſeine Willensfreiheit zu beſchränken, und es läßt ſich nicht in allen Fällen, namentlich dann nicht, wenn der Beamte korrekt gehandelt hat, behaupten, daß die Beſchwerdeführung oder Klageerhebung für ihn ein Uebel ſein d. h. die Beſorgniß einer Gefährdung ſeiner Stellung, ſeiner Ehre oder ſeines Vermögens in ihm erwecken würde. Im vorliegenden Falle durfte ſich daher der Vorderrichter nicht, wie geſchehen, auf die Feſtſtellung beſchränken, „das Schreiben des Angeklagten habe die Androhung eines Uebels enthalten, welche ſowohl geeignet, als nach ſeiner Abſicht auch beſtimmt geweſen ſei, einen Entſchluß des Amtsvorſtehers in dem vom Angeklagten gewünſchten Sinne herbeizuführen.“ Denn die ganze Sachlage bietet keinen Anhalt dafür, daß der Amtsvorſteher in Folge ſeines Verfahrens von der Beſchwerdeführung oder von prozeſſualiſchen Maßnahmen einen Nachtheil zu fürchten hatte. Es fehlt alſo an einer genügenden thatſächlichen Unterlage für den feſtgeſtellten objektiven Thatbeſtand und es gewinnt danach den Anſchein, als habe die Vorinſtanz die Drohung mit Klage und Beſchwerde an ſich, abgeſehen von den konkreten Verhältniſſen, ſchon für geeignet gehalten, den Bedrohten in ſeiner Entſchließung zu beſtimmen, womit der Begriff der Drohung, als der Ankündigung eines Uebels, verkannt ſein würde. Urth. des IV. Sen. vom 23. September 1890. 1774. 90.

8. § 133 Abſ. 1. 348 Abſ. 2.

Das Urtheil der Strafkammer enthält allerdings inſofern eine Verletzung des Geſetzes, als bei der Feſtſtellung, daß der Angeklagte durch eine fernere ſelbſtändige Handlung ein Sparkaſſenbuch, eine Urkunde, welche ihm, einem Beamten, amtlich übergeben worden war, vorſätzlich bei Seite geſchafft hat, die Strafe, nicht, wie geſchehen, aus dem § 133 Abſ. 1., ſondern aus dem § 348 Abſ. 2, Str. G. B. zu bemeſſen war. Die Urtheilsgründe ergeben, daß die Empfangnahme und Aufbewahrung des Sparkaſſenbuches zu den amtlichen Obliegenheiten des Angeklagten gehörte, das Sparkaſſenbuch ihm alſo amtlich „anvertraut“ war. In ſolchem Falle darf der Beamte nur aus der ſpezielleren und ſchwereren Strafvorſchrift des § 348 Abſ. 2 Str. G. B. beſtraft werden. Die Geſetzesverletzung gereicht jedoch dem Angeklagten als Beſchwerdeführer nicht zum Nachtheile und kommt deshalb nicht weiter in Betracht. Urth. des II. Sen. vom 30. September 1890. 2559. 90.

9. § 137.

Nach der Feſtſtellung der Strafkammer hat der mit der ſanitätspolizeilichen Beaufſichtigung der zum Wochenmarkte in K. betraute Thierarzt S. nach der Unterſuchung der von dem Angeklagten auf dem Wochenmarkte feilgehaltenen Rindslunge auf das Ergebniß der Beſichtigung hingewieſen und den Angeklagten aufgefordert, die Lunge bei Seite zu legen, ſodann aber auch in lautem Tone zu dem ihn begleitenden Polizeiſergeanten geſagt: „Sie werden dann ſpäter die Lunge abholen.“ Der Richter faßt den Sinn und die Bedeutung der beiden Aeußerungen nach ihrem Zuſammenhange und den Umſtänden, unter denen ſie erfolgten, dahin auf, daß die Lunge von dem Beamten für beſchlagnahmt erklärt wurde. Dieſe Annahme iſt thatſächlicher Natur; ebenſo die Annahme, daß der Angeklagte nach den Aeußerungen des S. wiſſen mußte, die Lunge ſei beſchlagnahmt. Die Anwendung des § 137 Str. G. B. iſt daher nicht rechtsirrthümlich. Urth. des IV. Sen. vom 17. Oktober 1890. 2154. 90.

10. § 159.

Darauf, daß der S. zu der Zeit, als der Angeklagte es unternahm, auf ſein Zeugniß einzuwirken, noch nicht eidesmündig war, kommt es nur in ſo weit an, als unter Umſtänden aus der Eidesunmündigkeit gefolgert werden konnte, daß der Angeklagte nicht beabſichtigt habe, den Zeugen zur Abgabe einer eidlichen Ausſage zu verleiten. Dieſe Folgerung wird in dem angefochtenen Urtheile jedoch nicht gezogen, ſondern es wird als erwieſen bezeichnet, daß die Abſicht des Angeklagten dahin gerichtet geweſen ſei, den S. zur Ablegung eines eidlichen Zeugniſſes zu beſtimmen. Dabei wird es unentſchieden gelaſſen, ob dem Angeklagten zur Zeit der That, am 28. Juni 1889, die Eidesunmündigkeit des zu Verleitenden bekannt geweſen ſei, aber hervorgehoben, daß S. bereits im März 1890 das 16. Lebensjahr vollendet habe und deshalb in dem von dem Angeklagten augenſcheinlich beabſichtigten Wiederaufnahmeverfahren möglicher Weiſe eidlich habe vernommen werden können. Einer Feſtſtellung in dem Urtheile, daß der Angeklagte ſchon zur Zeit der That beabſichtigt habe, die Wiederaufnahme des Verfahrens zu beantragen, und hierbei den S. als Zeugen zu benennen, bedurfte es nicht. Die in dem Urtheile enthaltene Feſtſtellung, daß der Wille des Angeklagten darauf gerichtet geweſen iſt, den S. zu verleiten, vor einer zur Abnahme von Eiden zuſtändigen Behörde den von ihm zu leiſtenden Zeugeneid wiſſentlich durch ein falſches Zeugniß zu verletzen, genügt. Urth. des II. Sen. vom 7. Oktober 1890. 2775. 90.

11. § 164.

Der § 164 Str. G. B. ſetzt eine ſchriftliche Anzeige nicht voraus. Das Geſetz ſtellt, auch wenn man die Vorſchrift des § 156 Str. P. O. ins Auge faßt, dieſes Erforderniß nicht auf, und daſſelbe iſt auch aus dem Zuſammenhange der maßgebenden Vorſchriften nicht herzuleiten. — Liegt eine ſchriftliche Anzeige vor, ſo muß allerdings der volle Thatbeſtand der falſchen Anſchuldigung im Sinne des § 164 Str. G. B. in der Anzeige enthalten ſein. Dagegen erſcheint es durchaus ſtatthaft, für das Verſtändniß der Anzeige in jenem Sinne nicht blos die Worte derſelben, ſondern auch andere Thatumſtände, namentlich ſolche, welche ſie vorbereiteten, zu verwerthen. Urth. des IV. Sen. vom 7. Oktober 1890. 2025. 90.

12. §§ 164. 187.

Die Strafkammer hat zwar feſtgeſtellt, die Angeklagte habe wider beſſeres Wiſſen dem Polizeiſergeanten L. die Anzeige gemacht, daß ihr von ihr getrennt lebender Ehemann ihr aus ihrem Nähtiſche 24 Mark geſtohlen habe, dieſelbe aber von der aus § 164 Str. G. B. gegen ſie erhobenen Anklage freigeſprochen, weil die That, deren ſie ihren Ehemann beſchuldigte, nach § 247 Abſ. 2 Str. G. B. ſtraflos ſei. Der Staatsanwalt hat hiergegen die Reviſion gerichtet. — Die Angeklagte hat im vorliegenden Falle nicht blos einen ihr angeblich zugefügten Diebſtahl zur Anzeige gebracht und die Perſon des an-

Digitized by Google

geblichen Thäters dem Namen nach bezeichnet, sondern ausdrücklich hinzugefügt, daß derselbe ihr Ehemann sei. Daraus ergab sich ohne Weiteres, daß eine Strafverfolgung gegen denselben ausgeschlossen, eine für ihn strafbare Handlung überall nicht behauptet war; sollten auch, etwa in Folge mangelhafter Gesetzeskunde der betreffenden Polizeiorgane, zunächst einige Nachforschungen angestellt sein, so kann dies der Angeklagten nicht zugerechnet werden. Die Revision des Staatsanwalts erschien daher in so weit unbegründet. Vgl. Entsch. d. Reichsgerichts in Strafsachen Bd. 1 S. 229, Bd. 3 S. 228, Bd. 7 S. 207, Bd. 19 S. 386. Da jedoch das Vergehen aus § 187 Str. G. B. nach dem festgestellten Thatbestande anscheinend vorliegt, eine Prüfung und Feststellung aber nach dieser Richtung im Urtheil nicht erfolgt ist, so mußte dasselbe in Folge der allgemein erhobenen materiellen Beschwerde sammt den ihm zu Grunde liegenden Feststellungen aufgehoben werden und nach dieser Richtung Zurückverweisung erfolgen. Urth. des III. Sen. vom 27. September 1890. 1831. 90.

13. § 166.

Das Urtheil stellt fest, daß die Aeußerungen in der Wirthsstube der M.schen Wirthschaft zu B., also an einem öffentlichen Orte, in Gegenwart von vier Wirthschaftsgästen gefallen sind. Das Abschließen der Stubenthür erklärt das Urtheil für belanglos, was auch unter den wie festgestellt vorliegenden näheren Umständen als richtig anzuerkennen ist. Nachdem die majestätsbeleidigenden Worte gefallen waren und die Unterhaltung eine sehr erregte wurde, wollte der Zeuge K. das Zimmer verlassen, wurde aber von dem Zeugen L. zurückgehalten. Letzterer schloß die Thüre ab und machte dem K. Vorwürfe, daß sein Neffe der Frau des S. sogenannte Traktätchen aufgenöthigt habe, worauf sich der Angeklagte einmischte und die fraglichen die protestantische Kirche beschimpfenden Aeußerungen that. Hiernach ist nicht richtig, daß die Abschließung der Thüre einen vertrauten geschlossenen Kreis, innerhalb dessen die Aeußerung gefallen wäre, hergestellt hätte. Sie hatte vielmehr nur den Zweck, den Zeugen K. gegen seinen Willen in der öffentlichen Wirthsstube festzuhalten, und es wird also durch die Verschließung der Thüre die Thatsache, daß die Aeußerungen an einem an sich öffentlich zugänglichen Orte und in Gegenwart einer Anzahl von eben in Folge dieser öffentlichen Zugänglichkeit zufällig an dem Orte anwesend gewesenen Personen, also öffentlich im Sinne des § 166 Str. G. B. gemacht worden sind, in nichts geändert. Urth. des I. Sen. vom 6. Oktober 1890. 1970. 90.

14. § 175.

Die Strafkammer hält für erwiesen, daß der Angeklagte in der, nach Gestaltung der Sache für rechtlich belanglos erachteten Absicht, bei sich selber wollüstige Empfindungen hervorzurufen, das Glied eines neben ihm im Bette liegenden Mannes nicht nur mit seiner Hand begriffen, sondern auch dasselbe nachgehends in seinen Mund gesteckt hat. Eine Anwendung des § 175 Str. G. B. auf diesen Thatbestand glaubt die Strafkammer mit der Erwägung ablehnen zu dürfen, daß der Angeklagte mit dem, was er gethan, offenbar eine, der Thätigkeit des weiblichen Theiles beim Beischlaf ähnliche Rolle übernehmen wollte, während der fremde Mann nach seiner Absicht diejenige des männlichen Theiles übernehmen sollte. Dies habe aber der fremde Mann nicht gethan und es liege daher nicht ein beischlafsähnlicher, sondern ein an Onanie grenzender Akt vor. Das Urtheil ist auf die Revision des Staatsanwalts aufgehoben. Die rechtliche Erwägung der Strafkammer trägt in den Begriff und Thatbestand des Vergehens des § 175 Str. G. B. eine Beschränkung hinein, welche mit der richtigen Auffassung des Gesetzes nicht vereinbar ist. Urth. des III. Sen. vom 23. Oktober 1890. 2051. 90.

15. §§ 184. 41.

Die Strafkammer hat in dem von der Staatsanwaltschaft angefochtenen Urtheile bezüglich der aus § 184 Str. G. B. inkriminirten Schrift die Frage objektiv unzüchtigen Inhalts offen gelassen, den Angeklagten aber aus einem wesentlich subjektiven Gesichtspunkte freigesprochen und sich der Entscheidung über Unbrauchbarmachung enthalten. Durch diese Versäumniß verletzt das Urtheil die gebietende Vorschrift des § 41 Str. G. B. und unterlag der Aufhebung. Die unterbliebene Entscheidung in dieser Instanz nachzuholen, erschien unthunlich, weil bezüglich der inkriminirten Schrift eine Feststellung der objektiven Strafbarkeit des Inhalts fehlt, im Uebrigen die mögliche Anwendbarkeit des § 41 Abs. 3 Str. G. B. beim Mangel ausreichender Unterlagen im Urtheil von hier aus nicht geprüft werden kann und die festgestellten Uebertretungen preßpolizeilicher Vorschriften die Unbrauchbarmachung allein nicht rechtfertigen. Urth. des III. Sen. vom 6. Oktober 1890. 1957. 90.

16. § 223a.

Nach der Feststellung der Strafkammer hat der Angeklagte dem S. vorsätzlich und widerrechtlich einen kräftigen Schlag auf die linke Gesichtsseite versetzt, so daß demselben das Ohr sauste. Der von der Strafkammer für erwiesen erachtete Umstand, daß der von dem Angeklagten durch jenen Schlag gegen den auf dem Katheder sitzenden S. unter Vorhaltung des geöffneten Buches verübte Angriff ein plötzlicher und unvermutheter war und die Absicht des Angeklagten erkennen ließ, dem Gemißhandelten die Möglichkeit der Abwehr dieses Angriffes zu nehmen, rechtfertigt die darauf gestützte Annahme der im § 223a Str. G. B. vorgesehenen Begehung der Mißhandlung mittelst eines hinterlistigen Ueberfalles. Urt. des IV. Sen. vom 30. September 1890. 1759. 90.

17. § 226.

Das Schwurgericht hat, nachdem die Geschworenen den Angeklagten nicht des Mordes im Sinne des § 211 Str. G. B., wohl aber einer den Thatbestand des § 226 Str. G. B. darstellenden vorsätzlichen Körperverletzung mit tödtlichem Erfolge schuldig erklärt hatten, nicht nur den Angeklagten von der Anschuldigung des Mordes freigesprochen, sondern auch bezüglich der gedachten Körperverletzung das Verfahren gegen ihn eingestellt, weil der zwischen Preußen und den Niederlanden wegen gegenseitiger Auslieferung flüchtiger Verbrecher bestehende Vertrag vom 17. November 1850, auf Grund dessen der Angeklagte nach Beibringung eines wegen Mordes ergangenen Haftbefehls aus den Niederlanden ausgeliefert worden ist, die Körperverletzung mit tödtlichem Erfolge im Sinne des § 226 Str. G. B. nicht als eine derjenigen Strafthaten anerkenne, wegen deren die Auslieferung statthaft sei. Das Urtheil ist, soweit die Einstellung des Verfahrens ausgesprochen ist, jedoch unter Aufrechthaltung des Spruches der Geschworenen, aufgehoben und die Sache zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung an das Schwur-

Digitized by Google

gericht zurückverwiesen. — Die Revision der Staatsanwaltschaft macht zutreffend geltend, daß das Verbrechen des § 226 Str. G. B. von dem unter Nr. 1 des Art. 2 des Vertrages vom 17. November 1850, welchem nach Art. 45, 48, 106 der Preuß. Verfassungs-Urkunde vom 31. Januar 1850 Gesetzeskraft beizulegen ist, erwähnten Verbrechen des Todtschlags mit umfaßt wird. Es kommt nicht die in § 212 des gegenwärtig geltenden R. Str. G. B. gegebene Begriffsbestimmung des Todtschlages, sondern das im Jahre 1850 geltend gewesene Gesetz dafür in Betracht, was unter Todtschlag im Sinne des Art. 2 Nr. 1 des Vertrages zu verstehen ist. Nach dem maßgebenden damals anwenddaren §§ 806 ff. II, 20 A. L. R. und insbesondere nach dem Inhalt der mit Gesetzeskraft erlassenen Preuß. Kabinets-Ordre vom 10. Juli 1837, betreffend die Unanwendbarkeit der §§ 797 bis 799, II, 20 A. L. R. auf diejenigen vorsätzlichen Beschädigungen, welche den Tod des Beschädigten zur Folge gehabt haben, sind unter der allgemeinen Bezeichnung „Todtschlag" alle unvorsätzlichen Tödtungen begriffen, welche sich als Folge einer vorsätzlich zugefügten Beschädigung darstellen. Der Verurtheilung des Angeklagten auf Grund des § 226 Str. G. B. steht auch nicht der Umstand entgegen, daß seine Auslieferung wegen Verdachts des Mordes beantragt und erfolgt, hierbei also nur dieses Verbrechen zur Sprache gekommen ist. Die That, deren der Angeklagte schuldig befunden worden, ist dieselbe, wie diejenige, wegen welcher die Auslieferung stattgefunden hat, und sie ist eine solche, daß darauf der Art. 2 Nr. 1 des Auslieferungsvertrages vom 17. November 1850 Anwendung findet. Urth. des IV. Sen. vom 3. Oktober 1890. 1935. 90.

18. § 230.

Nach dem gewöhnlichen Sprachgebrauch ist unter „verursachen" diejenige Thätigkeit zu verstehen, welche den Eintritt eines gewissen Ereignisses als ihre unmittelbare oder mittelbare Folge bedingt, welche also zu diesem Ereignisse in dem Verhältnisse von Ursache und Wirkung steht. Daß das Gesetz den Ausdruck „verursachen" auch in diesem Sinne aufgefaßt wissen will, ergiebt die Entstehungsgeschichte des § 230 Str. G. B. Sowohl bei der fahrlässigen Tödtung, wie bei der fahrlässigen Körperverletzung bediente sich das Preuß. Str. G. B. nicht des Ausdrucks „verursachen", sondern des Wortes „herbeiführen." Die Dehnbarkeit des durch dieses Wort bezeichneten Begriffs, der die Anwendbarkeit der Strafvorschriften selbst dann nicht ausschloß, wenn die Reihe der Kausalitäten durch die für den Erfolg kausal werdende Handlung eines Dritten unterbrochen wurde, hinderte die Bildung einer festen Rechtsprechung. Um diesen Uebelstand zu beseitigen, zog man es bei Uebernahme der Vorschriften in das R. Str. G. B. vor, das Wort „herbeiführen" durch den Ausdruck „verursachen" zu ersetzen, indem man beabsichtigte, den Kausalnexus zwischen Handlung und Erfolg, den man für das allein erforderliche Requisit der Strafbarkeit der That erachtete, noch schärfer und präziser hervorzuheben. Urth. des IV. Sen. vom 23. September 1890. 1899. 90.

19. § 243 Nr. 4.

Indem das Gesetz in § 243 Nr. 4 Str. G. B. den „Eisenbahnhof" dem „Postgebäude" gleichstellte, hat es mit genügender Deutlichkeit zum Ausdruck gebracht, daß es den im Interesse des öffentlichen Verkehrs für geboten erachteten erhöhten Schutz gegen Diebstähle rücksichtlich des Ortes davon abhängig machen wolle, daß der geschützte Gegenstand sich entweder auf öffentlichen Straßen und Plätzen oder innerhalb der Räumlichkeiten der für den öffentlichen Verkehr bestimmten Verkehrsanstalten (Post und Eisenbahn) befinde. In diesem Sinne umfaßt der „Eisenbahnhof", wie das „Postgebäude" alle dem Betriebe der betreffenden Verkehrsanstalt unmittelbar dienenden, im Besitz und in der Verwaltung dieser Anstalten befindlichen Lokalitäten. Zu solchen ist ein auf den Quaianlagen einer Seestadt, welche vornehmlich und in erster Reihe der Schifffahrt dienen, befindlicher Schuppen, welcher zur Aufnahme der auf dem Seewege eingehenden Güter dient, noch nicht aus dem Grunde zu zählen, weil zwischen dem Schuppen und dem Eisenbahnhofe zur Erleichterung des Verkehrs eine Schienenverbindung hergestellt ist. Urth. des III. Sen. vom 2. Oktober 1890. 2337. 90.

20. § 253.

Von dem Thatbestande der Erpressung ist der Fall fern zu halten, wenn lediglich ein Paktiren, ein gegenseitiges Fordern und Verwilligen unter Wahrung beiderseitiger Vertragsfreiheit vorliegt. Zur Drohung gehört der Wille, durch Ankündigung eines Uebels und durch die hierdurch in dem Andern erregte Furcht vor ihrer Verwirklichung einen Zwang auf dessen Willen auszuüben. Wesentlich verschieden davon ist die Aufstellung einer Vertragsproposition, die dem Anderen unter Wahrung der Freiheit seiner Entschließung gemachte Mittheilung über die Bedingungen, unter denen der Proponent seinerseits eine Vertragsleistung zu übernehmen oder sonst eine Rechtshandlung auszuführen gewillt ist. Im einzelnen Falle kann eine konkrete Aeußerung ihrer Form nach es zweifelhaft erscheinen lassen, ob sie der einen oder der anderen Art angehöre; es kann insbesondere auch eine reine Vertragsproposition, um den Andern zur Annahme geneigt zu machen, mit der Vorstellung der dem Anderen nachtheiligen Folgen der Ablehnung verbunden werden, ohne daß sie dadurch schon zu einer Drohung wird, durch die ein Willenszwang geübt werden soll. Die Feststellung der Willensrichtung, welche im einzelnen Falle vorliegt, ist dann Sache rein thatsächlicher Würdigung und Entscheidung. Urth. des III. Sen. vom 6. Oktober 1890, 1893. 90.

21. § 253.

Von einem Nöthigen mittels Drohung kann nur da die Rede sein, wo der Thäter durch seine Drohung den Anderen in eine psychische Zwangslage versetzen, die Freiheit seiner Willensbestimmung beeinträchtigen oder ganz aufheben wollte, dergestalt, daß die in Frage kommende Handlung, Duldung oder Unterlassung des Bedrohten nicht auf seiner freien Willensentschließung, sondern auf einem ihm aufgenöthigten Willen beruht. Die Frage, ob der Thäter diesen Erfolg durch seine Handlung beabsichtigte, oder ob sein Wille nur darauf gerichtet war, dem Andern die objektiv bereits für denselben begründete gefährliche und üble Lage darzulegen, ihm aber ein Mittel zur Rettung aus dieser Gefahr an die Hand zu geben, ohne jedoch die Entschließung des Anderen, ob und inwiefern er von diesem Mittel Gebrauch machen wollte, beeinflussen zu wollen, ob also der Thäter nicht den widerstrebenden Willen des Andern überwinden und sich dienstbar machen, sondern demselben nur einen Beweggrund für seine an sich völlig freie Willensbestimmung

setzen wollte, liegt, da es bei Beantwortung derselben wesentlich auf die Betrachtung und Würdigung der einschlagenden Umstände und Verhältnisse ankommt, in der Hauptsache auf rein thatsächlichem Gebiete. Urth. des III. Sen. vom 20. Oktober 1890. 2299. 90.

22. § 253.

Einen Vermögensvortheil im Sinne des § 253 Str. G. B. konnte die Strafkammer in dem Empfange eines Darlehns, ohne Rücksicht auf die näheren Bedingungen desselben, insofern unbedenklich erblicken, als durch dasselbe der Angeklagte disponible Geldmittel zur Verfügung erhalten hätte, welche ihm ohne dasselbe nicht zu Gebote standen, ihm aber benöthigt oder doch erwünscht erschienen. Ebenso begreift das Gesetz unter dem rechtswidrigen Vortheil nicht blos einen Vortheil, den das Gesetz überhaupt verbietet, sondern jeden Vortheil, welchen zu beanspruchen man nicht das Recht hat und der, eben weil er ohne objektives Recht beansprucht wird, als ein unberechtigter und rechtswidriger sich darstellt. Der I. R. hat deshalb auch dieses Thatbestandserforderniß nicht verkannt, wenn er die Rechtswidrigkeit des vom Angeklagten mit dem Darlehn erstrebten Vortheils darin erkannte, daß dem Angeklagten ein rechtlicher Anspruch auf Hergabe desselben nicht zustand. Urth. des IV. Sen. vom 30. Septembee 1890. 2011. 90.

23. § 267.

Das Wesen der Urkundenfälschung besteht in dem Mißbrauche der urkundlichen Beglaubigungsform. Der Gebrauch muß also die Verwendung der Urkunde als eines Beweismittels bezwecken. Nach der Annahme der Strafkammer verwerthete aber der Angeklagte nicht die Urkunde (die Schrift) zum Beweise ihres Inhaltes, sondern er wollte den R. durch das Zusammenfalten des Stückes Papiers täuschen. Die in der Urkunde enthaltene falsche Angabe aber sollte nicht zur Täuschung des R dienen; jedenfalls ist eine solche Absicht des Angeklagten aus dem Urtheile nicht ersichtlich. Anscheinend wäre der Zweck des Gebrauchs auch erreicht, wenn der Angeklagte ein unbeschriebenes Blatt Papier dem R. zusammengefaltet überreicht hätte. Danach erscheint auf Grund des festgestellten Sachverhalts die Annahme einer Urkundenfälschung nicht gerechtfertigt. Urth. des II. Sen. vom 17. Oktober 1890. 2533. 90.

24. § 288.

Das angefochtene Urtheil hat das Thatbestandsmerkmal „bei einer ihm drohenden Zwangsvollstreckung" im Sinne des § 288 Str. G. B. lediglich daraufhin als erfüllt angesehen, daß dem Angeklagten zur Zeit, als er Bestandtheile seines Vermögens veräußerte, von einer Gläubigerin eine Darlehnsforderung über 300 Mark „zur Rückzahlung gekündigt" war. Weil, wie ausgeführt wird, „die Kündigung zur rechtlichen Geltendmachung des Anspruchs erforderlich" war, deshalb enthielt die Kündigung objektiv wie im Bewußtsein des Angeklagten Drohung mit Zwangsvollstreckung. Das Urtheil ist aufgehoben worden. Es erscheint unter allen Umständen verfehlt, schon die Existenz einer fälligen Forderung und die durch Kündigung erst herbeigeführte Fälligkeit der Forderung mit dem Zustand drohender Zwangsvollstreckung zu identificiren. Durch die Kündigung wird überhaupt erst die Möglichkeit geschaffen, irgend eine, die gerichtliche Realisirung des Anspruches erzwingende Thätigkeit gegen den Schuldner zu unternehmen. Urth. des II. Sen. vom 27. September 1890. 1932. 90.

25. § 288.

Die Feststellung der Strafkammer, daß im vorliegenden Falle der Angeklagte in der Absicht gehandelt hat, durch die von ihm vorgenommenen Veräußerungen die Befriedigung seines Gläubigers T. zu vereiteln, kann nicht damit angefochten werden, daß der Angeklagte außer den veräußerten Grundstücken noch ein Grundstück besessen hat, durch dessen Verkauf die Gläubiger und auch T. befriedigt werden sind. Denn die Absicht, die Befriedigung eines Gläubigers zu vereiteln, ist im Sinne des § 288 Str. G. B. schon dann gegeben wenn sie auf die bloße Erschwerung oder Verzögerung der Befriedigung gerichtet war, und wird deshalb durch den Besitz anderweitigen ausreichenden Vermögens nicht immer und von selbst ausgeschlossen. Urth. des IV. Sen. vom 7. Oktober 1890. 2237. 90.

26. § 316 Abs. 2.

Die lediglich thatsächliche Vernachlässigung einer obliegenden Pflicht rechtfertigt noch nicht die Anwendung des § 316 Abs. 2 Str. G. B., es muß vielmehr diese Vernachlässigung eine schuldvolle sein. Eine schuldvolle Vernachlässigung der Pflicht liegt auch dann vor, wenn die Unkenntniß derselben eine schuldvolle war. Regelmäßig wird dies der Fall sein. Es lassen sich jedoch Umstände denken, unter welchen diese Unkenntniß eine schuldlose ist, und es muß darum, wenn sie behauptet wird, die Kenntniß der Pflicht oder doch die schuldhafte Nichtkenntniß derselben besonders nachgewiesen werden. Urth. des I. Sen. vom 16. Oktober 1890. 2205. 90.

27. § 330.

Der allgemein gefaßte § 330 Str. G. B. trifft nicht blos Baumeister und Bauhandwerker, sondern jeden, welchee sich mit der Leitung oder Ausführung eines Baues befaßt oder dabei betheiligt ist, also auch den Bauherrn, wenn er auch in der Bautechnik Laie ist; die bestehende Gewerbefreiheit erklärt den Betrieb dieses Gewerbes frei von jeder Prüfung und Konzessionirung, macht denselben also unabhängig von jedem Nachweise und Besitz der Sachkunde. Der Bauherr, wenn auch Laie, erscheint daher als solcher haftbar, wenn er im vorliegenden Falle entweder bei der Leitung oder der Ausführung sich betheiligt hat. Urth. des I. Sen. vom 9. Oktober 1890. 1747. 90.

28. § 348 Abs. 1.

Die auf Grund der Preuß. Verordnung betreffend das Verwaltungszwangsverfahren wegen Beitreibung von Geldbeträgen vom 7. September 1879 nach Art. 14 der ministeriellen Anweisung vom 15. September 1879 angefertigten Auszüge aus dem Restverzeichnisse sind allerdings dazu bestimmt, eine Bescheinigung des Vollziehungsbeamten über die Behändigung der ihm übergebenen Mahnzettel an die betreffenden Restanten aufzunehmen. Doch sind diese Bescheinigungen nicht als Urkunden bezw. die Mahnlisten nicht als öffentliche Register oder Bücher im Sinne des § 348 Abs. 1 Str. G. B. anzusehen. Sie sind nicht dazu bestimmt, unter der Autorität des öffentlichen Glaubens für und gegen Dritte einen Beweis zu liefern, dienen vielmehr nur zur Kontrole für den inneren Dienst. Urth. des III. Sen. vom 2. Oktober 1890. 1801. 90.

29. § 348 Abs. 1.

Der Angeklagte ist schuldig befunden und geständig, in zwei Urkunden, welche er als Notar aufgenommen hatte, Stellen über Zifferangaben, welche ihm zur Zeit der Aufnahme der Ur-

Digitized by Google

kunden unbekannt waren, nämlich die Größe eines Grundstücks, dessen Entlassung aus dem Hypothekenverbande erklärt worden war, und die Höhe des Brandversicherungskapitals eines als Hypothek verpfändeten Gutsgebäudes, ausgelassen und nachträglich ohne Zuziehung der die Erklärung abgebenden Partei so eingefügt zu haben, als ob die Partei selbst bei Aufnahme der Urkunden die Angabe gemacht hätte. Der aus § 348 Str. G. B. verurtheilte Angeklagte rügt in der Revision, daß er zu diesen Nachträgen nach den §§ 71, 65, 66 des hier maßgebenden Bayrischen Notariatsgesetzes vom 10. November 1861 befugt, die That also nicht rechtswidrig gewesen sei. Die Revision ist verworfen. Aus dem Notariatsgesetz geht jene Befugniß nicht hervor. Auch ist nicht entscheidend, daß die Nachträge, welche der Angeklagte in den Urkunden bewirkte, nicht im Widerspruch mit dem Willen der Vertragsparteien standen. Urth. des I. Sen. vom 16. Oktober 1890. 1877. 90.

II. Zur Reichsstrafprozeßordnung.

1. §§ 34. 377. Nr. 8.

Der von dem Angeklagten gestellte Beweisantrag ist abgelehnt und im Sitzungsprotokoll dazu nur bemerkt: „Der Antrag wird als aus thatsächlichen Gründen unerheblich abgelehnt." Diese Begründung der Ablehnung entspricht zwar nicht dem § 34 Str. P. O. (Vgl. Rechtspr. Bd. 1 S. 331). Eine vollständige und zutreffende Begründung ist aber im vorliegenden Falle im Urtheile gegeben und die Beschwerde richtet sich nicht gegen die verspätete Angabe der Gründe, sondern gegen die Gründe selbst, welche das Urtheil giebt. Diese Beschwerde ist aber unbegründet, weil sie einen Rechtsirrthum nicht erkennen läßt. Urth. des II. Sen. vom 21. Oktober 1890. 2647. 90.

2. § 54.

Es scheint in dem vorliegenden Falle die Strafkammer davon ausgegangen zu sein, daß ein Zeuge, sobald seiner Beeidigung ein gesetzliches Hinderniß entgegensteht, lediglich schon deshalb unglaubwürdig sei und seine Aussage als Erkenntnißquelle nicht verwerthet werden dürfe. Es ist zwar nicht unzulässig, die Vernehmung von Zeugen über eine an sich erhebliche Thatsache, wenn ihre uneidliche Vernehmung gesetzlich geboten ist, abzulehnen, jedoch nicht deshalb, weil ihre uneidliche Aussage keinen Glauben finden könne, sondern nur aus dem Grunde, weil die der Beeidigung entgegenstehenden Thatsachen im konkreten Falle geeignet seien, die Glaubwürdigkeit des Zeugen den Ergebnissen bedenkenfreier Beweismittel gegenüber zu beeinträchtigen. Allein die vorinstanzliche Begründung der Ablehnung des Antrages läßt nicht erkennen, daß dieser Grundsatz beachtet worden. Urth. des IV. Sen. vom 17. Oktober 1890. 1941. 90.

3. § 60.

Der auf Verletzung des § 60 Str. P. O. gestützte Angriff geht dahin, daß der in der Hauptverhandlung vom 4. Juni 1890 als Zeuge vernommene S. nicht vereidigt worden und daß gegenüber dem Inhalte des Sitzungsprotokolls, welches die vorgenommene Vereidigung nicht ergebe, die zu den Akten gebrachte Attestirung der in Wirklichkeit erfolgten Vereidigung durch den Gerichtsvorsitzenden und den Gerichtsschreiber vom 10. Juli 1890 wirkungslos sei. Der Angriff ist verfehlt, weil jene amtliche Erklärung vom 10. Juni als eine an sich zulässige Ergänzung des Protokolls durch Nachholung einer in demselben nicht gemachten Angabe sich darstellt und diese Ergänzung früher zu den Akten gebracht ist als die erst am 26. Juni eingegangenen und jenen Verstoß rügenden Revisionsanträge. Ob eine Berichtigung bezw. Ergänzung des Sitzungsprotokolls, soweit eine solche überhaupt zulässig, in dem Sitzungsprotokolle selbst erkenntlich gemacht wird oder, wie vorliegend, in einem besonderen Nachtrage von den zur Bezeugung über den Hergang der Verhandlung berufenen Personen beurkundet wird, ist ohne Bedeutung. Dieser Auffassung stehen die Urtheile vom 31. Mai 1880 (Entsch. Bd. 2 S. 76) und vom 1. Mai 1888 (Rechtspr. Bd. 10 S. 364) nicht entgegen. Urth. des I. Sen. vom 13. Oktober 1890. 1948. 90.

4. § 205.

Mit Recht rügt die Revision Verletzung des § 205 Str. P. O. Gegen den Angeklagten ist, als verdächtig, zu . . . in den Jahren 1887 bis 1890 durch mehrere, mindestens 20 selbstständige Handlungen mit Personen unter 14 Jahren, sowie als Lehrer mit seinen minderjährigen Schülerinnen unzüchtige Handlungen vorgenommen zu haben, aus den §§ 176 Nr. 3 und 174 Nr. 1 Str. G. B. durch Beschluß der Strafkammer das Hauptverfahren eröffnet worden. Auch in Verbindung mit der Anklageschrift giebt der Eröffnungsbeschluß keine genügende Auskunft darüber, welche konkrete Vorgänge den Gegenstand der Verhandlung und Entscheidung bilden sollten. Es war daher Pflicht des Gerichts, den Sinn des Beschlusses zu ermitteln und die unter Benutzung der Unterlagen desselben gefundene Auslegung vor dem Eintritt in die Verhandlung zur Kenntniß der Prozeßbetheiligten zu bringen. Dies ist, wie das Sitzungsprotokoll ergiebt, nicht geschehen, sondern die Verhandlung, ohne vorher deren Gegenstand durch Substantiirung des Eröffnungsbeschlusses zu bezeichnen und zu begrenzen, zu Ende geführt. Die Revision behauptet, daß unter den zur Aburtheilung gelangten 31 Fällen 11 Fälle enthalten seien, wegen deren das Gericht das Hauptverfahren nicht eröffnet habe und die bei dem Fehlen der Voraussetzungen des § 265 Str. P. O. nicht zum Gegenstande der Aburtheilung hätten gemacht werden dürfen. Die Unvollständigkeit des — nachträglich nicht erläuterten — Eröffnungsbeschlusses gestattet eine Widerlegung dieser Behauptung nicht, und es muß angenommen werden, daß das Urtheil auf der gerügten Gesetzesverletzung beruht. Urth. des II. Sen. vom 7. Oktobee 1890. 2735. 90.

5. §§ 215. 232.

Mit Recht rügt die Revision die Verletzung der §§ 215. 232 Str. P. O. Der Umstand, daß der Angeklagte gemäß § 232 Abs. 1. a. a. O. von der Verpflichtung zum persönlichen Erscheinen in der Hauptverhandlung entbunden war, entzog ihm nicht das Recht zum Erscheinen und zur eigenen Vertheidigung. Er hatte deshalb auch den Anspruch, nach Maßgabe des § 215 Str. P. O. vom Gerichte zum Verhandlungstermine, wenn auch unter Wegfall der Verwarnung im Falle seines Ausbleibens, geladen zu werden, und diesem Anspruche wurde durch die blos erfolgte Ladung des bestellten Vertheidigers nicht genügt. § 217 Str. P. O. Ebenso entsprach es nicht der Vorschrift des § 232 Abs. 2 und des § 256 Str. P. O., daß die in der Anklage nicht benannten Zeugen in der Hauptver-

handlung seitens des Gerichts bestellt und eidlich vernommen worden sind, ohne daß der Angeklagte von der Benutzung dieser Beweismittel Kenntniß erhalten hatte und über dieselben gehört wurde. Denn die im § 232 Abs. 2 a. a. O. für den Fall des Nichterscheinens des Angeklagten vorgeschriebene Vernehmung desselben über die Anklage soll die durch die mündliche Verhandlung gewährte volle und uneingeschränkte Möglichkeit erschöpfender Vertheidigung gegen die Anschuldigung ersetzen; sie muß sich demgemäß auch auf alle für die Anklage vorgebrachten Thatsachen und Beweismittel erstrecken, und es konnte nicht genügen, daß vorliegend der Vertheidiger des Angeklagten in der Hauptverhandlung zugegen war und die Vernehmung der neuen Zeugen ohne Widerspruch geschehen ließ. Urth. des IV. Sen. vom 17. Oktober 1890. 2398. 90.

6. § 244.

Die Handelsbücher als solche und in ihrer Gesammtheit sind nicht als „Urkunden oder andere als Beweismittel dienende Schriftstücke" im Sinne des § 248 Str. P. O. aufzufassen, auf welche, sofern sie herbeigeschafft sind, die Vorschrift in § 244 Str. P. O. Anwendung zu leiden hätte. Vielmehr können nur die einzelnen in ihnen enthaltenen Schriftstücke oder Eintragungen als Urkunden im bezeichneten Sinne gelten. Es gilt also von Handelsbüchern als solchen, als der Zusammenfassung dieser einzelnen Urkunden und Schriften, dasselbe, was das Reichsgericht in den Entscheidungen in Strafsachen Bd. 3 S. 250 ff., Bd. 5 S. 27 ff., bezüglich der Prozeß- und anderen Akten, welche ihrerseits ebenfalls nur aus einer Sammlung einzelner Urkunden und Schriftstücke bestehen, angenommen hat. Urth. des III Sen. vom 13. Oktober 1890. 2124. 90.

7. § 250.

In § 250 Abs. 3 Str. P. O. ist nur vorgeschrieben, daß neben der Verkündung des Grundes der durch Gerichtsbeschluß angeordneten Verlesung gerichtlicher Protokolle auch die Mittheilung erfolgen muß, ob die Beeidigung der vernommenen Personen stattgefunden hat. Der Mittheilung des Grundes für die Beeidigung oder die Nichtbeeidigung der verlesenen Aussage bedarf es daher in der Hauptverhandlung überhaupt nicht. Urth. des II. Sen. vom 7. Oktober 1890. 2061. 90.

8. §§ 263. 264. 259. 404. Str. P. O. §§ 139. 211. 48 St. G. B.

Im Eröffnungsbeschlusse der früheren Untersuchung war dem Angeklagten die strafbare Unterlassung der Anzeige der, wie ihm glaubhaft bekannt, von seiner Ehefrau beabsichtigten (und demnächst ausgeführten) Ermordung ihres beiderseitigen Sohnes zu einer Zeit, in welcher die Verhütung dieses Verbrechens möglich war, zur Last gelegt. Die Strafkammer sprach damals den Angeklagten von dieser Anklage frei, zur Verweisung der Sache wegen Mordes gegen den damals schon dieses Verbrechens verdächtigen Ehemann, den Angeklagten, an das zuständige Schwurgericht gemäß § 270 Str. P. O. hielt sich das Gericht nicht für befugt, weil nach seiner Ansicht das Verbrechen des Mordes eine ganz andere Straftat sei als das damals nur zur Aburtheilung stehende Vergehen der Nichtanzeige des beabsichtigten Mordes im Sinne des § 139 Str. G. B. Nachdem das Urtheil rechtskräftig geworden, ist in der vorliegenden Strafsache der Ehemann wegen Anstiftung seiner Ehefrau zur Ermordung desselben Kindes unter Anklage gestellt und von dem Schwurgericht verurtheilt. Die Revision des Angeklagten, welche Verletzung des Grundsatzes ne bis in idem rügt, ist für begründet erachtet. In beiden Strafsachen bildete die Ermordung desselben Kindes mit Kenntniß des Beschwerdeführers den wesentlichen Kern- und Mittelpunkt des zur Anklage und Entscheidung gestellten Vorganges; die Kenntniß des Beschwerdeführers bezüglich des Mordes gehört gleichmäßig zum Thatbestande der Delikte gegen § 139 Str. G. B. und §§ 211. 48 das. Es handelte sich also in beiden Strafsachen um dieselbe That. Die rechtsirrige Auffassung in dem früheren Urtheile der Strafkammer ist einflußlos. Wollte die Anklagebehörde dies Ergebniß vermeiden und auf dem gesetzlich zulässigen Prozeßwege gegen den Beschwerdeführer wegen Theilnahme an dem Morde aus §§ 47 ff., 211 Str. G. B. einschreiten, so wäre dies nur dadurch möglich gewesen, daß sie gegen das den Beschwerdeführer aus § 139 Str. G. B. freisprechende Urtheil der Strafkammer das Rechtsmittel der Revision einlegte, das Verfahren gemäß § 270 Str. P. O. herbeiführte und dann die Sache vor dem Schwurgericht weiter verfolgte. Urth. des II. Sen. vom 30. September 1890. 2281. 90.

9. § 263.

Der Angeklagte, welcher durch schöffengerichtliches Urtheil auf Grund der thatsächlichen Feststellung, daß er den Boden des Kaufmannes G. mit unverwahrtem Feuer betreten hat, aus § 368 Ziff. 5 Str. G. B. rechtskräftig verurtheilt war, ist demnächst von der Strafkammer wegen fahrlässiger Brandstiftung aus § 309 Str. G. B. verurtheilt worden. Die Strafkammer hat angenommen, daß die Handlung, welche in dem schöffengerichtlichen Verfahren zum Gegenstand der Verhandlung und Urtheilsfindung gemacht worden, in sofern eine andere gewesen, als er das entzündete Streichholz achtlos weggeworfen und hierdurch den Brand verursacht, während früher blos in Betracht gekommen war, daß er den Boden mit unverwahrtem Licht überhaupt betreten hat. — Das Urtheil der Strafkammer ist aufgehoben und das Verfahren gegen den Angeklagten wegen fahrlässiger Brandstiftung für unzulässig erklärt worden. Das Schöffengericht hatte gemäß § 263 Str. P. O. die Pflicht, den Vorgang in seiner Gesammtheit zu prüfen, das schöffengerichtliche Urtheil hat, indem es den Vorgang nur unter den § 368 Ziff. 5 Str. G. B. subsumirte, die Strafklage verbraucht und jede neue Strafverfolgung des Angeklagten wegen jenes Vorganges ausgeschlossen. Urth. des IV. Sen. vom 17. Oktober 1890. 1896. 90.

10. § 264.

Die Revision des Angeklagten rügt Verletzung des § 264 Str. P. O., weil die Eröffnung des Hauptverfahrens gegen ihn wegen Vergehens der Hehlerei nach § 259 Str. G. B., die Verurtheilung aber aus § 242 das. erfolgt war, ohne daß der Angeklagte in genügender Weise auf den veränderten rechtlichen Gesichtspunkt hingewiesen sei. Das Protokoll der Hauptverhandlung enthält hierüber folgenden Vermerk:

> „Nach erfolgter Berathung und nachdem die Angeklagten" (es waren deren mehrere) „auf die theilweise und nach verschiedener Richtung hin erfolgte Veränderung des rechtlichen Gesichtspunktes aufmerksam gemacht, und weder von ihnen noch von Seite der Vertheidigung eine Erinnerung hiergegen erhoben wurde, erging folgendes Urtheil."

Dies läßt in keiner Weise erſehen, wie der Hinweis lautete, und ob er ſpeziell darauf gerichtet war, die Anklage aus § 259 auf § 242 Str. G. B. zu erweitern. Es kann alſo auch in der Reviſionsinſtanz nicht geprüft werden, ob die Hinweiſung in geſetzlicher Weiſe erfolgt iſt, vielmehr entbehrt die Behauptung der Reviſion, die Hinweiſung ſei in der allgemeinen und ungenügenden Weiſe erfolgt, welche das Protokoll erſehen läßt, jeder Widerlegung, welche nach § 274 St. P. O. nur durch das Protokoll erfolgen könnte. Die Reviſion iſt danach begründet. Urth. des I. Sen. vom 29. September 1890. 1830. 90.

11. § 266 Abſ. 1 Str. P. O., § 268 Nr. 1 Str. G. B.

Das Urtheil der Strafkammer hat den Angeklagten nach § 268 Nr. 1 Str. G. B. ſchuldig befunden, weil die Quittung, von welcher er Gebrauch gemacht hat, von ihm in der Abſicht fälſchlich angefertigt worden, alsbald ohne weitere Mühe und insbeſondere, ohne weitere Geldopfer dringen zu müſſen, in den Beſitz des quittirten Betrages zu gelangen. Die Rüge der Reviſion des Angeklagten, das Urtheil habe das geſetzliche Merkmal des erſtrebten Vermögensvortheils nicht genügend nachgewieſen, iſt für begründet erachtet. Die Mühe, welche der Angeklagte zur Erlangung einer echten Quittung hätte aufwenden müſſen, um in den Beſitz des quittirten Betrags, den er rechtmäßig zu beanſpruchen hatte, zu gelangen, wäre einer Verringerung ſeines Vermögens nicht gleich zu achten geweſen. Im Uebrigen hat die Feſtſtellung, der Angeklagte habe keine Geldopfer für die Erlangung einer echten Quittung bringen wollen, nur die Bedeutung einer bloßen Umſchreibung des geſetzlichen Requiſits in die Form der Negation, daß der Angeklagte keinen Vermögensverluſt habe erleiden wollen. Hiernach liegt eine Verletzung des § 266 Abſ. 1 Str. P. O. vor. Urth. des I. Sen. vom 2. Oktober 1890. 1845. 90.

12. § 266 Abſ. 3 Str. P. O. §§ 47. 223a Str. G. B.

Die mehreren Angeklagten ſind wegen der von ihnen gemeinſchaftlich begangenen vorſätzlichen Körperverletzung auf Grund des § 223a Str. G. B. von der Strafkammer verurtheilt. Ihre Reviſion vermißt unter den im Urtheil als angewendet angegebenen Strafgeſetzen den § 47 Str. G. B. — Die Reviſion nimmt zu Unrecht an, daß § 47 a. a. O. zur Anwendung gebracht iſt. Wenn ſich auch der Begriff der Gemeinſchaftlichkeit im § 223a Str. G. B. mit dem der Mittäterſchaft, wie ihn § 47 a. a. O. aufſtellt, völlig deckt, wenn alſo auch dieſelben Vorausſetzungen für ihn erfordert werden, wie für dieſen, ſo folgt doch daraus nicht, daß noch neben dem § 223a der § 47 angewendet werden müſſe. Da der erſtere Paragraph die Gemeinſchaftlichkeit als ein beſonderes Thatbeſtandsmerkmal aufführt, ohne zur Definirung deſſelben oder zur Ausfüllung ſeines Inhalts auf den § 47 Bezug zu nehmen, ſo war es weder materiell noch prozeſſual geboten, auch noch den letzteren Paragraphen anzuwenden und ihn als angewendetes Strafgeſetz in der Urtheilsbegründung zu bezeichnen. Urth. des IV. Sen. vom 23. September 1890. 1862. 90.

13. § 369 Abſ. 3.

Die Reviſion rügt Verletzung des § 369 Abſ. 3 Str. P. O. lediglich geſtützt auf die Behauptung, der Angeklagte ſei auf die Möglichkeit einer Aufhebung des ſchöffengerichtlichen Urtheils wegen Unzuſtändigkeit dieſes Gerichts nicht beſonders hingewieſen und ſei hierdurch in ſeiner Vertheidigung beſchränkt worden. Die Beſchwerde iſt verfehlt. Irgend eine Prozeßnorm, welche den von der Reviſion verlangten Hinweis vorſchriebe, exiſtirt nicht und aus der Natur der Sache läßt ſich ein derartiges Verlangen eben ſo wenig begründen. Angeſichts des § 369 Abſ. 3 Str. P. O. haben vielmehr die Prozeßbetheiligten in der Berufungsinſtanz regelmäßig mit der Eventualität zu rechnen, daß, wenn im Uebrigen die formalen Vorausſetzungen einer erſtinſtanzlichen Hauptverhandlung erfüllt ſind, das Berufungsgericht bei Annahme der Unzuſtändigkeit der erſten Inſtanz ſelbſt ein erſtinſtanzliches Urtheil abgiebt. Auch iſt nicht abzuſehen, in welcher Beziehung die Gerechtſame der Prozeßbetheiligten in der Hauptverhandlung, je nachdem das Urtheil des Berufungsgerichts ſich als erſt- oder als zweitinſtanzliches darſtellt, in dem einen Falle geringere ſein könnten, als in dem anderen. In welcher Reihenfolge die Prozeßbetheiligten mit ihren Schlußanträgen gehört worden ſind, ob gemäß der als Regel für die Berufungsinſtanz geltenden Vorſchrift des § 367 Str. P. O. oder gemäß § 257 Str. P. O., erſcheint gleichgültig. Urth. des III. Sen. vom 13. Oktober 1890. 2068. 90.

14. § 377 Nr. 8.

Der Antrag des Angeklagten in der Hauptverhandlung, „noch Zeugen zu vernehmen darüber, daß er die inkriminirten Aeußerungen nicht gethan habe", iſt nur dahin zu verſtehen, die Zeugen ſollen nicht blos bekunden, daß ſie die inkriminirten Aeußerungen nicht gehört, ſondern daß dieſe nicht gethan ſeien, daß ſie alſo, wenn gefallen, von ihnen nicht hätten überhört werden können. Die Ablehnung des Antrages mit der Begründung, daß nicht behauptet und unter Beweis geſtellt ſei, daß die Zeugen ununterbrochen bei den Vorfällen in Rede zugegen geweſen ſeien und die betreffenden Aeußerungen, wenn ſie gefallen wären, auch hätten hören müſſen, iſt nicht gerechtfertigt. Der Antrag hat hiernach eine ſachgemäße Erledigung nicht gefunden und der Vorwurf einer unzuläſſigen Beſchränkung der Vertheidigung erſcheint begründet. Urth. des II. Sen. vom 26. September 1890. 1892. 90.

15. §§ 438. 497. Str. P. O. § 231 Str. G. B.

Das Rechtsmittel des Nebenklägers entbehrt der Begründung. Die Zurückweiſung des Antrages auf Zuerkennung einer Buße iſt von der Strafkammer durch die Erwägung motivirt, daß hinreichende Unterlagen für dieſen Bußanſpruch weder von dem Nebenkläger beigebracht, noch in der Hauptverhandlung hervorgetreten ſeien, daß andererſeits dem Antrage auf Herbeiziehung der Unfallverſicherungsakten nicht ſtattgegeben werden könne, weil die Hauptſache zur Entſcheidung reif und der Antrag auf Zuerkennung einer Buße nicht zu einer Verzögerung dieſer Entſcheidung führen dürfe. Dieſe Erwägungen liegen auf thatſächlichem, der Reviſion verſchloſſenem Gebiete und rechtfertigen, da das Inſtanzgericht mit Recht davon ausgegangen iſt, daß durch die Erörterung des Bußanſpruchs die Entſcheidung der Hauptſache nicht aufgehalten werden dürfe (§ 438 Str. P. O.) die geſchehene Zurückweiſung des Anſpruches auf Buße. Eine unſtatthafte Beſchränkung des Nebenklägers in der prozeſſualen Verfolgung ſeines Anſpruches auf Buße iſt aus dem Sitzungsprotokolle nicht erkennbar. — Unbegründet iſt auch die die Koſtenentſcheidung betreffende Beſchwerde. Denn die am Schluſſe des Urtheils erſichtliche hierher gehörige Verfügung legt ihrem Wortlaute nach dem Nebenkläger nur die durch den Anſpruch auf

Buße, nicht die durch die Nebenklage verurſachten Koſten auf. Durch den Bußanſpruch ſind aber beſondere Koſten nicht entſtanden. Die Entſcheidung iſt daher inſoweit eine leere. Die durch die Nebenklage verurſachten Koſten erſcheinen ſtillſchweigend der Regel entſprechend dem verurtheilten Angeklagten auferlegt. Urth. des III. Sen. vom 29. September 1890. 1587. 90.

III. Zu verſchiedenen Geſetzen ſtrafrechtlichen und ſtrafprozeſſualen Inhalts.

1. § 2. E. G. zum Str. G. B. § 367 Nr. 3 Str. G. B. § 99 der Hambuerger Medizinalordnung vom Jahre 1818.

Daß der § 99 der Hamburger Medizinalordnung vom Jahre 1818, inſoweit daein „unbefugte und prahleriſche Ankündigungen“ beziehungsweiſe das „Anpreiſen“ von Arzneimitteln oder Geheimmitteln verboten worden, nicht durch § 367 Nr. 3 Str. G. B. bezw. § 2 des Einführungs-Geſetzes zum Str. G. B. außer Kraft geſetzt iſt, folgt einestheils aus dem Umſtande, daß § 367 Nr. 3 Str. G. B. ſich lediglich gegen das unerlaubte „Zubereiten, Feilhalten, Verkaufen und Ueberlaſſen“ von Giften oder Arzneien wendet, § 99 a. a. O. aber weſentlich ſchon das marktſchreieriſche, äußerlich polizeiwidrige Gebahren der Quackſalbereien ausbietenden Perſonen im Auge hat, andererſeits aus der Erwägung, daß das Str. G. B. weder durch die ſinguläre Uebertretungsvorſchrift des § 367 Nr. 3, noch ſonſt beabſichtigt hat, die Materie der Sanitätspolizei peohibitiv gegen die Landesgeſetzgebung zu erſchöpfen. S. den analogen Fall in den Urtheilen vom 25. Mai 1882 (Entſch. Bd. 6 Nr. 109) und vom 21/28. Novembee 1887 (Rechtſpr. Bd. 9 Nr. 295). Urth. des III. Sen. v. 13. Oktober 1890. 2068. 90.

2. § 211 dee Reichs-Konkuesordnung.

Der Angeklagte, gegen welchen am 18. Auguſt 1888 das Konkursverfahren eingeleitrt woeden iſt, hatte von ſeinee Schweſter ein Darteha von 200 Mark erhalten und deren baare Rückzahlung verſprochen, ſobald er ſeine Foederung von B. eingezogen haden würde. Als der Angeklagte in der Zeit vom 12. bis 18. Auguſt ſich zu B. degab, um die Schuld einzukaſſiren, zahlte dieſer nicht, ſondern ſtellte dem Angeklagten einen Wechſel über 100 Mark aus, welchen dieſer in den nächſten Tagen an Zahlungsſtatt auf ihre Foederung an ſeine Schweſter in der Abſicht, dieſelbe vor ſeinen übrigen Gläubigern zu begünſtigen, girirte, und welcher von B. auch am 1. Novembee 1888 eingelöſt wurde. Die Reviſion des nach § 211 Konk.-Ordn. verurtheilten Aagellagten iſt verworfen. — Der § 211 K. K. O. ſpricht nicht von einer der Art nach beſſeren Befriedigung, welche der Schuldnee dem Gläubiger zu Theil werden läßt, ſondern ſchlechthin von einer Befriedigung, welcher Art dieſelbe alſo auch ſein möge. Es entſpricht dies der Abſicht des Geſetzgebers, daß zwar dem Gläubiger dasjenige, was ihm rechtlich zukommt, vom Schuldner, obwohl er ſeine Zahlungsunfähigkeit kannte, gewährt werden dürfe, aber alle diejenigen Vermögensſtücke, bezüglich deren ein Recht des Gläubigers auf Befriedigung durch dieſelben nicht beſteht, anverkürzt dea übeigen Gläubigern als Mittel zu ihrer Befriedigung verdehalten bleiben müſſen. Auf den Wechſel hatte die Darlehnsgeberin keinen Anſpruch als Gegenſtand iheer Befriedigung. Auch eine nue theilweiſe und minderwerthige Befriedigung erfüllt dies Begriffsmeelmal. Urth. des II. Sen. vom 3. Oktober 1890. 1993. 90.

3. § 211 der Reichs-Konkursordnung. § 49 Str. G. B.

Die Faſſung des § 211 Reichs-Konk.-Ordn., im Gegenſatz zum § 309 der Preuß. Konk.-Ordn. vom 8. Mai 1855, iſt abſichtlich ſo gewählt, um die dieſe Annahme der Befriedigung Seitens des Gläubigers als ſtraflos zu kennzeichnen. Was im einzelnen Fall zur Ausführung der „Annahme“ gehöre, hängt vom Sachvorgange ad. Daß ein ausſchließlich und rein paſſives Verhalten des Gläubigers feſtgeſtellt werden müſſe, um den Thatbeſtand einer nach § 49 Str. G. B. ſtrafbaren Beihülfe als nicht gegeben zu erachten, iſt nicht anzuerkennen. In jedem „Nehmen“ (Annehmen, Entgegennehmen, Empfangen) iſt ein Thun enthalten, und es hängt vom Gegenſtande deſſelben ad, ob das Fortſchaffen, ohne welches das Nehmen an ſich zwecklos weäre, nicht anders ſich bewerkſtelligen läßt, als durch Aufladen auf einen Wagen und Wegfahren, oder durch Ueberantwortung an Treiber für Vieh und dgl. m. In ſo weit liegt im „Annehmen“ eine Mitwirkung zue Herſtellung desjenigen Zuſtandes, der andere Gläubiger benachtheiligt, ein thätliches Eingreifen in das Vermögen des Schuldners, auf welches bis dahin andere Gläubiger mitrechnen konnten; alleln ſo weit die Handlung des „Annehmens“ auf Seiten des begünſtigten Gläubigers im einzelnen Falle reicht, ohne deſſen Grenzen zu überſchreiten, ſoll nach dem Geſetz vermöge der beſonderen Natur des Vergehens des § 211 Konk.-Ordn. Beſtrafung dieſes Gläubigees nicht eintreten. Urth des II. Sen. vom 3. Oktober 1890. 2000. 90.

4. §§ 152, 105 der Reichs-Gewerbeordnung. §§ 240, 253 Str. G. B.

Nach Inhalt und Entſtehungsgeſchichte der Voeſcheift in § 152 Gew. Ordn. geht ihre Tragweite nicht weiter, als diejenigen bei Erlaß der Gew. Ordn. partikularrechtlich beſtehenden Verbote und Strafbeſtimmungen zu beſeitigen und ſolche für die Zukunft auszuſchließen, welche gegen die im § 152 dezeichneten Verabredungen und Vereinigungen als ſolche beſtanden. Völlig unberührt von der in § 152 enthaltenen Anerkennung der Koalitionsfreiheit bleibt aber die Frage, welche Mittel, von der Eingehung der Koalition ſelbſt abgeſehen, ſonſt die veeinigten Arbeiter oder Arbeitgebee zu Erreichung des in § 152 bezeichneten Zweckes anwenden und anwenden dürfen, ohne ſich ſtrafbar zu machen. Sind dirſe Mittel nach anderweiten Geſetzen verboten und ihre Anwendung ſtrafbar, ſo trifft Verbot und Strafdrohung auch die Koalition und die für dieſelde Handelnden, ſoweit ſie ſich ſolcher Mittel bedienen. Inſoweit iſt die rechtliche Stellung der Koalition und ihrer Vertreter ganz dieſelbe, wie die der einzelnen Arbeiter und Arbeitgeber. Die in § 105 Gew. Ordn. gewährleiſtete Vertragsfreiheit kommt Belden zu. Wied aber zum Zweck der Erlangung günſtigerer Arbeitsbedingungen das Mittel dee Nöthigung angewendet, ſo gelangen beim Veehandenſein der ſonſtigen Thatbeſtandsmerkmale die Strafbeſtimmungen in § 240 oder § 253 Str. G. B. zur Anwendung, gleichviel ob dieſe Nöthigung von den Einzelnen oder von der Koalition und ihren Vertretern ausgeht. Urth. des III. Sen. vom 6. Oktober 1890. 1893. 90.

5. § 5 des Wechſelſtempelſteuergeſetzes vom 10. Juni 1869.

Nach § 5 cit. iſt die Steuerpflichtigkeit an die Unterzeichnung einer Wechſelerklärung geknüpft, d. h. einer ſchriftlichen

Digitized by Google

Erklärung, durch welche eine wechselmäßige Verbindlichkeit übernommen wird. Diese Voraussetzung wird nicht erfüllt durch schriftliche Erklärungen auf dem Wechsel, welche eine wechselmäßige Verbindlichkeit nach dem Willen des Unterschreibenden überhaupt nicht begründen sollen, z. B. eine Quittung, Cession. Dasselbe gilt der Natur der Sache nach nicht minder von denjenigen Erklärungen, welche, obgleich sie nach dem Willen des Erklärenden eine wechselmäßige Verpflichtung enthalten sollen, eine solche wegen mangelnder wechselrechtlicher Form nicht enthalten. Dies trifft in dem vorliegenden Falle zu, in welchem der Angeklagte auf die Rückseite eines das Verbot der Indossirung enthaltenden eigenen Wechsels, welchen der Aussteller vor Entrichtung der Stempelabgaben aus den Händen gegeben hat, seinen Namen gesetzt hat, um damit Bürgschaft für den Aussteller zu übernehmen. Urth. des I. Sen. vom 13. Oktober 1890. 1878. 90.

6. § 67 des Reichsgesetzes vom 6. Februar 1875.

Das angefochtene Urtheil der Strafkammer erklärt, der Angeklagte habe in der irrigen Annahme, es sei die Ehe von dem Standesbeamten geschlossen, die Trauung vorgenommen, erachtet ihn aber demnach als strafbar, weil nach § 67 cit. der Geistliche sich *nachweisen* lassen müsse, daß die Ehe vor dem Standesbeamten geschlossen sei, als genügender Nachweis aber die Aussage der Nupturienten nicht gelten könne. Diese Begründung erscheint ungenügend. Allerdings reicht der gute Glaube des Geistlichen betreffs Abschlusses der Ehe vor dem Standesbeamten nicht hin, ihn straflos zu machen, aber andererseits ist, um ihn bestrafen zu können, das Bewußtsein erforderlich, daß ihm der *Nachweis* des Abschlusses einer bürgerlich gültigen Ehe *nicht erbracht* sei. Urth. des I. Sen. vom 16. Oktober 1890. 1996. 90.

7. § 12 Nr. 1 des Nahrungsmittelgesetzes vom 14. Mai 1879.

Das Gesetz stellt neben einander „verkaufen, feilhalten oder sonst in Verkehr bringen." Der Begriff „in Verkehr bringen" ist der weitere und es ist unstatthaft, wenn die Revision aus demselben den Begriff „verkaufen" in einer von allgemeinen Rechtsgrundsätzen abweichenden Weise einschränken will. Ein Kaufvertrag ist vollendet (perfekt), sobald die Parteien über die Leistungen von Sache und Preis einig geworden sind. Die Uebergabe gehört, wie die Zahlung des Preises, zur Erfüllung. Daß der Käufer hier nach dem Abschluß des Vertrages einseitig zurückgetreten, ist ebenso gleichgültig, als wenn die Uebergabe durch Einschreiten der Polizeibehörde verhindert worden wäre. Urth. des III. Sen. vom 6. Oktober 1890. 1983. 90.

8. § 4 des Gesetzes betreffend die Erhebung von Reichsstempelabgaben vom 1. Juli 1881, 3. Juni 1885.

Die auf Verletzung des § 4 cit. gestützte Revision des Provinzialsteuerdirektors kann nicht für begründet erachtet werden. Nach den maßgebenden Feststellungen des Berufungsrichters hat der Angeklagte als Vorsitzender des Aufsichtsraths der .... Aktien-Gesellschaft eine Einladung an die Aktionäre dieser Gesellschaft zu einer General-Versammlung veröffentlicht, als deren Tagesordnung Erhöhung des Aktien-Kapitals von 9 auf 12 Millionen Mark, Feststellung der Modalitäten für diese Emission und Aenderung der betreffenden Statuten-Paragraphen angegeben war. Erst nachdem die General-Versammlung am 2. November 1888 die vorgeschlagene Kapitals-Erhöhung beschlossen hatte, wurde der Steuerbehörde durch Schreiben vom 3., eingegangen den 4. November 1888, hiervon Anzeige gemacht. Der rechtlichen Beurtheilung der Instanzgerichte entgegen sucht die Revision auszuführen, daß der Angeklagte sich hierdurch der Zuwiderhandlung gegen § 4 des Reichsstempelgesetzes schuldig gemacht habe. Es muß aber dem Vorderrichter darin beigetreten werden, daß die Absicht der Emission erst mit dem Beschluß der Generalversammlung in die Erscheinung getreten ist, und andererseits sind auf Ausführung desselben gerichtete Veranstaltungen, die zwischen den Beschluß und die erstattete Anzeige fallen, nicht festgestellt. Urth. des IV. Sen. vom 3. Oktober 1890. 1811. 90.

9. § 18 des Preuß. Feld- und Forstpolizeigesetzes vom 1. April 1880.

Die Strafkammer hat den Angeklagten wegen Diebstahls nach § 242 Str. G. B. verurtheilt, weil sie die Weidenpflanzung, aus welcher der Angeklagte eine Quantität Weiden entwendet hat, für ein zur Holznutzung bestimmtes Grundstück erachtet, und hält die Anwendung des Forstdiebstahlsgesetzes vom 15. April 1878 für ausgeschlossen, weil die Weiden bereits vom Stamme getrennt waren, als sie der Angeklagte entwendete. Die auf Verletzung des § 242 Str. G. B. durch Anwendung und des § 18 des Gesetzes vom 1. April 1880 durch Nichtanwendung gestützte Revision des Angeklagten ist verworfen. — Die von dem Angeklagten entwendeten Weiden sind unzweifelhaft Bodenerzeugnisse. Bei dem § 18 cit. kommt es aber auch auf den Ort an, aus dem oder von dem die Entwendung erfolgt, und wenn auch die detaillirten Ortsbezeichnungen, welche § 18 enthält, für die Anwendbarkeit des letzteren einen ausgedehnten Spielraum gewähren, so greift er doch jedenfalls dann nicht Platz, wenn Holz in einem Forst oder in einem anderen hauptsächlich zur Holznutzung bestimmten Grundstücke entwendet wird. In einem solchen Falle kann es sich nur fragen, ob eine die gesetzlichen Merkmale des Diebstahls enthaltende Handlung sich nach § 1 des Forstdiebstahlsgesetzes vom 15. April 1878 als Forstdiebstahl darstellt und deshalb der Strafe des § 242 Str. G. B. nicht unterliegt. Die Annahme eines Forstdiebstahls ist aber nach den von der Strafkammer getroffenen Feststellungen ausgeschlossen. Urth. des II. Sen. vom 10. Oktober 1890. 1588. 90.

Schultze.

Vom Reichsgericht.*)

Wir berichten über die in der Zeit vom 1. bis 5. November 1890 ausgefertigten Erkenntnisse.

1. Die Reichsjustizgesetze.

Zur Civilprozeßordnung.

1. Hessischer Rechtsfall. Das L. G. verlangt vor jeder weiteren Exekution in die Immobilien einen vollstreckbaren Schuldtitel gegen die *Erben* des Schuldners. Einen solchen Schuldtitel aber kann der Kl., da das Exekutionsverfahren schon vor *Einführung* der C. P. O. eingeleitet worden ist und die *Vollstreckbarkeit* eines im früheren Mahnverfahren erlassenen Zahlbefehls (Gesetz vom 31. Dezember 1829) nach den *früheren*

*) Nachdruck ohne Angabe der Quelle verboten.

Digitized by Google

Prozeßgesetzen sich richtet (E. G. zur C. P. O. § 21 Hessisches Ausführungsgesetz zur C. P. O. Art. 87 Abs. 3), gar nicht anders beibringen, als dadurch, daß er die Erben des verstorbenen Schuldners aufs Neue im Prozeßwege belangt. Ob er hierzu verpflichtet ist und die Beschlüsse der I. und II. Instanz zu Recht bestehen können, wird das O. L. G., an welches die Sache hiermit zurückverwiesen wird, nunmehr zu entscheiden haben. III. C. S. i. S. Wolff c. Stroh VII vom 24. Oktober 1890, B Nr. 120/90 III.

2. Das B. G. führt aus, daß der Nachweis des subjektiven Verschuldens des Bekl., welches ein wesentliches Moment für die Annahme einer unerlaubten Handlung bilde, insbesondere der Nachweis einer bewußt rechtswidrigen Aneignung des Geldes der Kl. von Seiten des Bekl., auf die von der Kl. versuchte Art nicht zu erbringen sei. Der über die neuen Behauptungen zugeschobene Eid sei kein zulässiges Beweismittel, da es sich dabei um das Wissen des Bekl. handle, nicht um eine Handlung oder um eine Thatsache, die Gegenstand seiner Wahrnehmung gewesen sei, und die von der Kl. vorgetragenen Thatsachen schlössen die Annahme des guten Glaubens des Bekl. nicht aus, welcher vielmehr nach den vorliegenden Umständen als vorhanden angesehen werden müsse. Diese Begründung geht insofern fehl, als sie den Gerichtsstand der unerlaubten Handlung von Erfordernissen abhängig macht, die im Gesetze nicht aufgestellt sind. Die Kl. findet darin, daß der Bekl. — nach ihrer Darstellung — sich die ganze Kaution auszahlen ließ, obwohl er sie nur zum Theil beanspruchen konnte, und obwohl er wußte, daß die Kaution von der Kl. gestellt war, um die Freigebung der ihr gehörigen Sachen zu erwirken, eine bewußt rechtswidrige Aneignung des Geldes der Kl. Daß dies der von der Kl. eingenommene Standpunkt ist, und daß insbesondere die in II. J. von ihr aufgestellten Behauptungen gerade zu dem Zwecke vorgebracht sind, um den Dolus des Bekl. zu erweisen, nimmt auch der B. R. an, indem er prüft, ob die rechtswidrige Absicht des Bekl. sich aus den thatsächlichen Behauptungen der Kl. mit Nothwendigkeit ergebe. Ebensowenig bezweifelt er, daß, diese rechtswidrige Absicht vorausgesetzt, in der Handlungsweise des Bekl. eine unerlaubte Handlung im Sinne des § 32 der C. P. O. liegen würde. Dieser Auffassung ist auch beizupflichten (cf. darüber Entsch. des R. G. in Civilsachen, Bd. 21 S. 424 und die dort angezogenen früheren Entsch.; Wach, Handbuch des Deutschen Civilprozeßrechts, Bd. I S. 467; Gaupp, die C. P. O., II. Aufl., Anm. II zu § 32). Danach aber liegt eine Klage aus einer unerlaubten Handlung vor, für welche der besondere Gerichtsstand aus § 32 der C. P. O. begründet ist. Die Zuständigkeitsfrage wird durch etwaige Mängel des Beweisantritts oder der Schlüssigkeit der Behauptungen, aus denen die Deliktsnatur der Handlungsweise gefolgert werden soll, nicht berührt. Hierüber zu befinden, muß vielmehr dem zuständigen Richter nach Verhandlung zur Hauptsache vorbehalten bleiben. Dem B. R. kann daher nicht beigetreten werden, wenn er aus Gründen der angegebenen Art zur Annahme der Unzuständigkeit des L. G. X. gelangt. In noch höherem Grade greift er dem zuständigen Richter vor, indem er diejenigen Umstände, welche zur Vertheidigung des Bekl. in der Hauptsache dienlich sein mögen, herbeizieht, um den guten Glauben und damit das Nichtvorhandensein einer unerlaubten Handlung des Bekl. schon in diesem Verfahren festzustellen (cf. Entsch. des R. G. in Civilsachen, Bd. 4 S. 383; ferner die Urtheile des R. G. vom 24. Juni 1886 VI. 33/86, und vom 23. Mai 1887 I. 115/86, abgedruckt in der Juristischen Wochenschrift pro 1886 S. 265, pro 1887 S. 311). Hiernach bedarf es keines Eingehens auf die Frage, ob das Fundament der ungerechtfertigten Bereicherung, — welches die Kl. eventuell noch festgehalten hat —, den Gerichtsstand des Vertragserfüllungsorts nach § 29 der C. P. O. begründe, und ob X. als Erfüllungsort und das L. G. daselbst für die Bereicherungsklage daher als zuständig anzusehen sei. Einer Erörterung dieser Frage bedarf es selbst für den Fall nicht, daß das für die Klage aus der unerlaubten Handlung zuständige Gericht das Vorhandensein einer unerlaubten Handlung verneint, und es sonach noch auf die Prüfung des Klaggrundes der Bereicherung ankommt. Denn bei dem aus irgend einem Grunde zuständigen Gerichte wird die Streitsache nach § 235 der C. P. O. in vollem Umfange rechtshängig (cf. Planck, Lehrbuch des Deutschen Civilprozeßrechts Bd. 1 S. 96), und das L. G. in X. wird sich daher der Entscheidung über die Bereicherungsklage in dem angegebenen Falle nicht entziehen können, ohne daß es darauf ankommt, ob es für dieselbe selbst dann zuständig sein würde, wenn die Bereicherung allein der Grund der Klage wäre. IV. C. S. i. S. Zotke c. Auerbach vom 6. Oktober 1890, Nr. 106/90 IV.

3. Allerdings ist wie in § 50 der Str. P. O. so auch in § 345 der C. P. O. die Bestrafung des ungehorsamen Ausbleibens des Zeugen — mit Rücksicht auf den öffentlich rechtlichen Charakter der Zeugnißpflicht zum Gegenstand der richterlichen Amtspflicht gemacht worden, in derselben Weise wie dies für den Fall der unberechtigten Verweigerung des Zeugnisses geschehen ist (§ 355 der C. P. O., § 69 der Str. P. O.). Daraus folgt aber nicht, daß eine Partei, vorausgesetzt, daß sie ein rechtliches Interesse daran hat, nicht beantragen dürfe, daß der Richter seine Amtspflicht walten lasse. Diese Folgerung läßt sich in Fällen der §§ 345, 355 der C. Pr. O. um so weniger ziehen, da der Gesetzgeber durch Hinzufügung der Worte, daß es zur Verurtheilung des ungehorsamen Zeugen in Strafe und Kosten eines Antrages nicht bedürfe, deutlich ausgesprochen hat, daß ein solcher Antrag nur nicht erforderlich, also nicht schon an sich unzulässig sein solle. Mit Unrecht spricht aber das O. L. G. dem Kl. ein Interesse an dem gestellten Antrage ab. Derselbe ist nicht etwa auf Verhängung der angedrohten Geld- eventuell Haftstrafe, sondern auf Verurtheilung des Zeugen in die durch sein Ausbleiben entstandenen Kosten gerichtet, und daß die Partei ein wesentliches Interesse daran hat, durch diese Verurtheilung eine richterliche Entscheidung über ihren Ersatzanspruch und sogar einen vollstreckbaren Titel gegen den Zeugen zu gewinnen, liegt auf der Hand. V. C. S. i. S. Lanz c. Berndt vom 25. Oktober 1890, B, Nr. 122/90 V.

4. Es kann (vergl. Motive zu § 796 der C. P. O.) ein Arrest auch wegen bedingter Ansprüche nicht für schlechthin ausgeschlossen erachtet werden, indem vielmehr in dieser Beziehung das betreffende bürgerliche Recht als entscheidend zu betrachten ist. Aber auch nach dem hier zur Anwendung kommenden Gemeinen Rechte erscheint ein Arrest für einen Anspruch, welcher — wie es hier der Fall — nur unter bestimmten, noch nicht

vorliegenden Voraussetzungen besteht, als unzulässig, sofern nicht zugleich ein Anspruch auf Sicherstellung dieses Anspruches vorliegt. I. C. S. i. S. Lippmann und Geffken c. Steinbach vom 25. Oktober 1890, Nr. 182/90.

II. Das Handelsrecht.

5. Das H. G. B. verbietet weder dem Einzelkaufmann noch einer Handelsgesellschaft, za dem oder den die Firma bildenden bürgerlichen Namen einen Zusatz aufzunehmen. Ja es wird sogar die Aufnahme eines Zusatzes für dea Fall vorgeschrieben, daß ohne einen solchen die Firma sich von einer andern an demselben Ort bestehenden eingetragenen Firma nicht unterscheiden würde (Art. 20 Abs. 2 H. G. B.). Der Einzelkaufmann darf seiner Firma nur keinen Zusatz beifügen, welcher ein Gesellschaftsverhältniß andeutet (Art. 16 Abs. 2 H. G. B.). Ob zur Rüge der Verletzung dieses Verbots eine Privatperson befugt ist, kann dahin gestellt bleiben; denn den beiden vorigen Richtern ist darin beizutreten, daß das Wort „Union" eine solche Andeutung überhaapt oder wenigstens in der Stellung nicht enthält, ia welcher es in der Firma des Bekl. zu dem bürgerlichen Namen desselben steht. Wird in die Firma eine Bezeichnung als Zusatz aufgenommen, auf welche ein Anderer ein ausschließliches Recht hat, so kana damit ein Fall der Anwendung des Art. 27 H. G. B. gegeben sein. Allein im vorliegenden Fall fehlt es an einem solchen Thatbestand, weil die Kl. in keiner Weise ein ausschließliches Recht auf den von ihr willkürlich angenommenen Zusatz „Uaion" begründen kann. I. C. S. i. S. Aktiengesellschaft Union c. Tietze vom 18. Oktober 1890, Nr. 179/90 I.

6. Das B. G. hat festgestellt, daß der Bekl. dem Kl. „Brodmehl" verkauft habe und darunter nach dem allgemeinen Sprachgebraach, wie nach der aus den vorliegenden Umständen, lasbesondere aus dem bedungenen Kaufpreis, klar hervorgehenden Absicht der Parteien nur solches Mehl verstanden werden köane, das sich zu einem geeigneten Nahrungsmittel für Menschen (Brod) verarbeiten lasse. Das von dem Bekl. gelieferte Mehl entspreche aber, wie die sofort vorgenommene Backprobe ergebea habe, diesen Anforderungen nicht, sei vielmehr höchstens als Futtermehl zu verwenden. Der Bekl. müsse soaach, da der geltend gemachte Mangel keineswegs aus der Probe zu erkennen gewesen sei, und der Umstand, daß das gelieferte Mehl dem Muster entspreche, nicht genüge, um den Vertrag als richtig erfüllt erscheinen zu lassen, den von dem Kl. auf Grund des Vertrags nad vor erlangter Kenntniß von der Unbrauchbarkeit des Mehles bezahlten Kaufpreis gegen Rückgabe des Mehls zurückerstatten und demselben den erlittenen Schaden ersetzen. In diesen Ausführungen ist ein Rechtsirrthum nicht enthalten; insbesondere erscheint der Angriff als verfehlt, das O. L. G. habe mit Unrecht angenommen, daß außer der Probemäßigkeit noch andere Eigenschaftea der Waare in Betracht käaen. Auch bei dem Kauf aach Probe könaen außer der Probemäßigkeit aoch weitere Eigenschaften der Waare bedangen werden. Wenn dies geschehen ist, genügt aber, wie bereits das R. O. H. G. in mehreren Urtheilen (Entsch. Bd. 8 S. 249, 250, Band 14 Seite 287 ff.) ausgeführt hat und auch in der Rechtslehre anerkannt wird, der Nachweis, daß die Waare dem Muster entspricht, nicht um den Kaufvertrag als richtig erfüllt erscheinen zu lassen. Vielmehr ist dies nur dann der Fall, wenn allen Bedingungen des Kaufvertrags genügt worden ist. II. C. S. i. S. Brunner c. Maier vom 17. Oktober 1890, Nr. 160/90 II.

7. Der Ansicht des B. R., daß nicht schon jede objektiv unrichtige Beantwortang der Fragen den Vertrag ungültig mache, sondern, daß es hierzn eines Verschnidens auf Seite des Versicherungsnehmers bedürfe, kann nur beigetreten werden. — cf. Urtheil II. Senat 4. VI. 86 Nr. 544/86, bei Bolze Bd. III. S. 225; III. Senat 9. XII. 86 Nr. 257/86, Bolze Bd. IV. S. 240; I. Senat 9. X. 82, Entsch. Bd. X. S. 158. VI. C. S. i. S. Vers. Ges. Gegenseitigkeit c. Geißler vom 16. Oktober 1890, Nr. 164/90 VI.

8. Es ist Sache der Versicherungsgesellschaft, ihre Bedingungen deutlich zafassen, an sonst zweifelhafte Bestimmungen unter der Voraussetzung eines den Grundsätzen der Billigkeit entsprechenden Willens im Zweifel in dem für dea Versicherungsnehmer günstigerea Sinne auszulegen sind. — (Vergl. Urtheil des I. C. S. vom 4. Mai 1887, Entsch. Bd. XVIII. S. 143.) Vergl. Entscheidnng bei voriger Nummer.

III. Sonstige Reichsgesetze.

Zum Impfgesetz.

9. Es stand die Auslegung und Anwendnng des Reichs-Impfgesetzes vom 8. April 1874, und zwar zunächst des § 2 desselben, in Frage. In dieser Beziehnng haadelte es sich darum, ob dnrch den zweiten Absatz des genannten Paragraphen den gesetzlichen Vertretern eines nach § 1 des Gesetzes an sich impfpflichtigen Kindes die Verpflichtung auferlegt sei, auf Verlangen der zuständigen Behörde das Kind dem zuständigen Impfarzte zur Entscheidnng des Zweifels vorzastellen, ob die nach dem im Abs. 1 des § 2 erwähaten ärztlichen Zeugnisse dem Kinde für den Fall der Impfung drohende Lebens- oder Gesundheitsgefahr noch fortbestehe, und insbesondere darum, ob diese Verpflichtung auch schon für diejenige Zeit gelte, während welcher nach jenem Zeugnisse die Impfung soll unterbleiben dürfen (vergl. § 10 Abs. 2 des Impfgesetzes). Das O. L. G. hat diese Fragen mit Recht bejaht. Wean das Gesetz voeschreibt: „Ob diese Gefahr noch fortbesteht, hat in zweifelhaften Fällen der zuständige Impfarzt endgültig zu entscheiden," so oersteht sich von selbst, daß damit auch den Eltern, bezw. Vormündern des Kiades die Pflicht hat auferlegt sein sollen, dem Impfarzte diese Entscheidung zu ermöglichen; ebenso selbstverständlich ist es, daß die zuständige Behörde nach ihrem Ermessen darüber zu befinden hat, ob überhanpt ein „zweifelhafter Fall" vorliege, nnd endlich giebt das Gesetz nicht den geringsten Anhalt dafür, daß der Fall innerhalb der Zeit, welche ein beliebiger Arzt nach Maßgabe des § 10 Abs. 2 im Voraus als diejenige bezeichnet hat, innerhalb welcher die Gefahr fortbestehen werde (hier die Zeit bis zum 12. Lebensjahre des Kindes nach dem Atteste des Dr. R. aus Danzig), von der Behörde nicht für zweifelhaft erklärt werden dürfte. Wenn nun aber der Kl. in der Revisionsverhandlung, unter Berufung auf Rapmund, Reichs-Impfgesetz, Anm. 39 zu § 12 S. 18 f., darauf hingewiesen hat, daß das amtliche Erfordern der im § 10 vorgeschriebenen Nachweise nicht vor Ablauf der in den §§ 1, 2 und 3 freigelassenen Zeit zulässig sei, so war nicht abzusehen, wie das hier in Betracht kommen könne. Es handelt sich hier gar nicht am irgend einen Nachweis, den die Behörde vom Kl. verlangt hätte; vielmehr war der letztere der Verpflichtung zur Führung des

Nachweises, daß die Impfung seiner Tochter vor dem Ablaufe des auf ihr Geburtsjahr folgenden Kalenderjahres erfolgt oder aus einem gesetzlichen Grunde unterblieben sei, auf die nach Ablauf jenes Kalenderjahres an ihn gerichtete amtliche Aufforderung durch Einreichung des von Dr. R. ausgestellten Zeugnisses nachgekommen, ohne daß die Behörde hieran Etwas auszusetzen gefunden hätte. Hier handelt es sich um eine dem Kl. amtlicherseits auferlegte Vorführung des Kindes vor den Impfarzt, welcher feststellen soll, ob derjenige Zustand, welcher nach dem Atteste des Dr. R. die Impfung für das Kind gefährlich machen würde, aufgehört habe, damit im Falle der Bejahung dieser Frage ein sicherer Anfangspunkt für die in § 2 Abs. 1 des Gesetzes bestimmte Jahresfrist gewonnen sei, nach deren Ablauf dann der Kl. abermals zur Führung des in § 12 daselbst vorgeschriebenen Nachweises würde angehalten werden können. Mittelst einer ganz entsprechenden Erwägung erledigt sich auch die fernere Rüge des Kl., daß die Unzutässigkeit auf besonderem Landesrechte beruhender polizeilicher Zwangsmaßregeln zu einem Falle, für welchen das R. Ges. die fragliche Unterlassung mit einer Strafe bedroht habe, vom B. G. verkannt sei. Es kann dahingestellt bleiben, ob überhaupt durch eine solche reichsstrafrechtliche Bestimmung polizeiliche Maßregeln jener Art ausgeschlossen sein würden: hier liegt keinenfalls eine solche Bestimmung vor. Die vom Kl. als solche angeführte Bestimmung des § 14 Abs. 1 des Impfgesetzes bedroht eben nur die Unterlassung der Führung des in § 12 vorgeschriebenen Nachweises mit Strafe, nicht die hier in Frage stehende Unterlassung der Vorstellung eines Kindes bei dem zuständigen Impfarzte zum Zwecke der in § 2 Abs. 2 des Gesetzes vorgesehenen Entscheidung. VI. C. S. i. S. v. Seth c. Bremischen S[illegible] vom 16. Oktober 1890, Nr. 146/90 VI.

Zum Patentgesetz.

10. Wenngleich es unter Umständen statthaft ist, einen Erfindungsgedanken in der Weise unter Patentschutz zu stellen, daß neben der concreten Gestalt, in welcher derselbe vom Erfinder verwirklicht ist, andere nicht speciell angegebene Arten der Ausführung vorbehalten werden, so gewährt doch, wie das R. G. anderwelt ausgesprochen hat, das Gesetz dem Erfinder nicht die Befugniß, die Grenze für mögliche Abweichungen ganz unbestimmt zu lassen oder sie in einem erst durch neue Erfindungen auszufüllenden Umfang zu bezeichnen. Auf einen derartigen völlig unbestimmten Vorbehalt würde es aber hinauslaufen, wenn der Bekl. die Idee einer selbstständigen Bewegbarkeit der Kardenwalzen im Allgemeinen patentirt worden wäre. I. C. S. i. S. Großelin c. Montforts vom 15. Oktober 1890, Nr. 171/90 I.

IV. **Das Gemeine Recht.**

11. Hamburger Rechtsfall. Daß aus dem Nießbrauchsrecht des Ehemanns keine Befugniß für ihn folgte, seine Ehefrau persönlich für seine eigene Schuld zu obligiren, bedarf keiner Darlegung. Aber auch aus seinem Verwaltungsrecht folgt dies nicht. Ob der Ehemann das Sondergut der Frau für seine eigene Schuld zu verpfänden oder zur Deckung derselben zu veräußern, befugt ist, dieser Fall liegt nicht vor. Die Bekl. wird in der Klage als persönlich für die Schuld ihres Ehemannes haftbar in Anspruch genommen. Aus der mit dem Verwaltungsrecht verbundenen Vertretungsmacht folgt aber einerlei Recht, die Ehefrau für eigene Schulden des Mannes persönlich zu obligiren, selbst dann nicht, wenn dem Ehemann die freieste Verfügung über das Sondergut eingeräumt ist, wie die Kl. hier behauptet. Denn jede Vertretungsmacht aus Vollmacht, Auftrag, Verwaltung, ist begrifflich Vertretungsmacht in den Angelegenheiten des Vertretenen. Selbst wenn aus den von der Kl. behaupteten und unter Beweis gestellten Thatsachen zu entnehmen wäre, daß die Bekl. ihrem Ehemann die freieste, unbeschränkteste Verfügung über ihr Sondergut eingeräumt habe, würde ohne ausdrückliche Uebertragung, und solche ist nicht behauptet, daraus die Befugniß des Ehemanns nicht folgen, die Bekl. für seine eigene Schuld haftbar zu machen, da nichts dafür behauptet ist oder vorliegt, daß diese Schuld etwa in Angelegenheiten des Sonderguts der Frau kontrahirt und dadurch Angelegenheit der Frau geworden ist. Die Ausführung der Revision, daß der Ehemann der Bekl. durch das angeblich in ihrem Namen abgeschlossene Rechtsgeschäft nur antizipirt habe, was er nach Ausscheidung und Auszahlung des Erbtheils der Frau durch Zuführung der baaren Gelder in seine Geschäftskasse habe ausführen können, ist durchaus verfehlt. Denn beide Vorgänge, die Obligirung der Frau und die Vermischung des Erbtheilskapitals, welches der Ehemann überdies damals, da es noch nicht in seinen Händen war, nicht zu verwalten hatte, — mit dem eignen Vermögen, sind thatsächlich und rechtlich völlig verschiedene Akte und es ist unzulässig, aus dem rechtlichen Effekte, den der Ehemann der Bekl. durch die Vermischung des Sonderguts mit dem eigenen Vermögen hätte herbeiführen können, zu schließen, daß er die Ehefrau zur Zahlung aus dem Sondergut habe persönlich obligiren können. I. C. S. i. S. Frister und Comp. c. Gruner vom 22. Oktober 1890, Nr. 184/90 I.

V. **Das Preußische Allgemeine Landrecht.**

12. Der Kl. verlangt nicht Schadenersatz dafür, daß er künftig geringere Miethen einheben werde als vorausgesetzt, er behauptet auch nicht, daß die von ihm bewilligte Cessionsvaluta im Mißverhältniß zu dem objektiven Werth des ihm übertragenen Hausgrundstücks stehe; sondern er will einen Ersatz dafür, daß der Bekl. ihn betrüglich verleitet habe eine höhere Cessionsvaluta zu bewilligen als geschehen wäre, wenn der Bekl. ihn nicht getäuscht hätte. Die Ausführungen des B. R. würden rechtsirrthümlich sein, wenn sie dahin zu verstehen wären, daß sich in dieser vom Kl. beabsichtigten Weise eine Schadenersatzforderung nicht begründen lasse. Wenn der Bemessung der Cessionsvaluta die Miethserträge zu Grunde lagen und der Kl. in Folge einer betrüglichen Vorspiegelung des Bekl. über die Höhe der Miethserträge dazu verleitet worden ist, demselben für die Abtretung seiner Rechte aus dem Hauskauf einen höheren Preis zu bewilligen als bei einer Kenntniß der wirklichen Miethserträge geschehen sein würde, so ist er durch die Bewilligung eines zu hohen Preises und zwar in demjenigen Betrage geschädigt, um welchen bei Zugrundelegung der wirklichen Miethserträge der Preis niedriger ausgefallen sein würde. Dabei bleibt an und für sich der objektive Werth des Grundstücks ohne Einfluß, ebenso der Umstand, daß die Miethserträge eine schwankende Natur haben und daß der Kl. möglicher Weise später die ihm vom Bekl. vorgespiegelten Erträge herauswirthschaften kann; der Kl. kann sogar dies Alles gewußt haben und dennoch geschädigt sein: er ist geschädigt, wenn der Preis

Digitized by Google

thatſächlich auf Grundlage der augenblicklichen Miethsverträge vereinbart wurde und er bezüglich dieſer Grundlage vom Bekl. getäuſcht worden iſt. Dann hat er für den unter dem Einfluß des vom Bekl. erregten Irrthums bewilligten Preis ein minder werthvolles Objekt erworben als er erwerben wollte und zu erwerben glaubte; auch wenn der Handel immerhin noch vortheilhaft für ihn war, ſo war er es doch nicht in dem Grade als er vorausſetzte und vorausſetzen durfte. Vergl. Entſch. des R. G., 5. Senats, vom 3. Dezembee 1887 in Sachen Sorsky wider Bieler, V. 221/87. V. C. S. i. S. Heſſe c. Plock vom 25. Oktober 1890, Nr. 137/90 V.

13. Das B. U. beruht darauf, daß der Vertrag mit Rückſicht auf die vom Kl. übernommene Verpflichtung, für den umfangreichen Abſatz der Waare hinreichend Sorge zu tragen, als Vertrag über Handlungen im Sinne des § 408 Tit. 5 Thl. 1 A. L. R. aufzufaſſen, aus welchem die Klage auf Erfüllung ausgeſchloſſen ſei, nachdem der Bekl. ſeinen Rücktritt von dem Vertrage wegen mangelnder Erfüllung Seitens des Kl. erklärt habe. Daß ſich im Falle des § 408 Tit. 5 Thl. I A. L. R. nach erfolgtem begründeten oder nicht begründeten Rücktritt die Erfüllungsklage nach dem Geſetz für beide Contrahenten in die Intereſſeklage verwandelt, die Erfüllungsklage ausgeſchloſſen iſt, iſt nicht bedenklich. Dem B. R. iſt auch in der Auffaſſung der rechtlichen Natur des Vertrages beizutreten. Der Vertrag iſt nicht, wie die Reviſion geltend macht, ein einfacher Lieferungsvertrag nach Art. 338 des H. G. B., ſondern ein Vertrag, der aus Kauf- und Verkaufsmandat ſo gemiſcht iſt, daß das Verkaufsmandat überwiegt. In den vorangegangenen Verträgen vom Jahre 1886 und 1887 erhellt dies klar. In denſelben war dem Kl. der Alleinverkauf der Salbe in einem beſtimmten Rayon gegen Proviſion, die ſich bei feſter Abmachung in dem Rabatt darſtellte, unter der Bedingung auf feſte Zeit übertragen, daß er einen beſtimmten Abſatz erzielte. In dem Vertrage vom 28. Juli 1887 iſt die Bedingung eines beſtimmten Abſatzes fortgefallen; an ihre Stelle iſt die Verpflichtung des Kl. getreten, für einen umfangreichen Abſatz hinreichend Sorge zu tragen. Fortgefallen iſt die Proviſion; der Kl. hat die zur Lieferung aufgegebene Waare feſt prämmerando vor der Lieferung zu bezahlen; er wurde definitiv Eigenthümer derſelben, verkaufte ſie für ſeine eigene Rechnung. Aber nur inſofern erſcheint der Kl. als Käufer, der Bekl. als Verkäufer. Denn beſtehen iſt geblieben der in der Uebertragung des Alleinverkaufs enthaltene Auftrag zum Verkauf, und zwar wie aus der Beſtimmung des Vertrages über die Bezeichnung der Doſen mit dem Verkaufspreiſe von 2,50 Mark zu entnehmen, zu dieſem Preiſe. Daß dieſer Auftrag und die Verpflichtung zum Verauf weſentlicher Beſtandtheil des Vertrages iſt, folgt nicht nur daraus, daß der Kl. die Verpflichtung übernommen hat, für umfangreichen Abſatz Sorge zu tragen, ſondern auch daraus, daß dem Kl. das alleinige Verkaufsrecht mit Ausſchluß des Bekl. in einem beſtimmten Gebiete übertragen iſt. Der Bekl. durfte in dieſem Gebiete nicht verkaufen, aber der Kl. mußte verkaufen. Dem Kl. war es nicht überlaſſen, die feſt bezogene Waare zu behalten, liegen zu laſſen und an ihrer Stelle etwa eine andere Waare zu vertreiben und ſo unter Benutzung ſeines den Bekl. ausſchließenden Verkaufsrechts der Waare des Bekl. den Markt zu entziehen und einer andern, eigenen oder fremden Waare zu eröffnen. Es iſt deshalb nicht richtig, daß der Kl. nur als Käufer, der Bekl. nur als Verkäufer anzuſehen iſt. Der weſentliche Inhalt des Vertrages liegt nicht in dem Recht und der Pflicht, die Waare als Verkäufer zu liefern, als Käufer zu nehmen, ſondern in dem Recht und der Pflicht, die zu dieſem Zwecke gelieferte Waare zu verkaufen. Im Sinne des Bekl. war Hauptgegenſtand des Vertrages, wie der B. R. mit Recht betont, nicht der Verkauf an den Kl., ſondern der möglichſt umfangreiche Verkauf durch den Kl. Die Widerruflichkeit eines ſolchen Vertrages auf Gefahr des Widerrufenden unter Vorbehalt des Intereſſenanſpruchs für den Mitkontrahenten folgt aus dem Weſen des in ihm enthaltenen Mandats und es iſt auch nicht rechtsirrthümlich, wenn der B. R. den Vertrag unter die Kategorie der Verträge über Handlungen des § 408 Tit. 5 Thl. I A. L. R. ſubſumirt. Der geſetzgeberiſche Grund, auf welchem die Vorſchrift des § 408 a. a. O. beruht, trifft völlig auf ihn zu. Für den Bekl. beſteht keine Möglichkeit, den Kl., wenn er unthätig, ungeſchickt und zum Verkauf in einem gewinnbringenden Umfange unfähig iſt, zu der Handlung zu zwingen, welche neben dem dem Kl. eingeräumten ausſchließlichen Verkaufsrecht allein als eine dem Vertragswillen entſprechende Erfüllung des Vertrags dem Bekl. gegenüber anzuſehen iſt. Der Bekl. kann nicht an den Vertrag gebunden und genöthigt werden, dem Kl. das ausſchließliche Verkaufsrecht zu belaſſen, während er ſelbſt nicht in der Lage iſt, die Erfüllung des Vertrages zu erzwingen. Der Kl. aber hat ein Intereſſe lediglich an dem Geldäquivalent, welches ſich für ihn aus dem Verkauf der gelieferten Waare ergeben würde. Gerade hierauf beruht die Umwandlung der Erfüllungsklage in die Intereſſenklage, wie ſie der § 408 a. a. O. vorſchreibt. I. C. S. i. S. Nikolai c. Arensberg vom 15. Oktober 1890, Nr. 197/90 I.

14. Ohne Rechtsirrthum iſt angenommen, daß Bekl., inſoferne er Sprengarbeiten vornehmen ließ, dafür zu ſorgen hatte, daß keine andere Perſon durch die Sprengungen Schaden leide. Daß eine — wie hier — mit Exploſivſtoffen vorgenommene Felſenſprengung ein Umherſchleudern der Sprengſtücke und folglich eine Gefährdung fremden Lebens und Eigenthums, oft auf weite Entfernungen zur Folge haben kann, lehrt die tägliche Erfahrung; daraus allein aber ſchon folgt für den, welcher die Sprengung vornimmt oder ausführen läßt, mit Nothwendigkeit die Verpflichtung, jene Gefahren thunlichſt abzuwenden; gegebenenfalls ſteht feſt, daß Bekl. die Sprengung vornehmen ließ, bei welcher Kl. durch ein Sprengſtück verletzt wurde; er hat ſohin durch eine Handlung, nicht durch bloße Unterlaſſung, die Kl. im Sinne der §§ 8, 10—12 Thl. I Tit. 6 des A. L. R. beleidigt; und es fragt ſich nur noch, ob die weitere Annahme des B. R., daß hierbei Bekl. ſich eines, wenigſtens mäßigen, Verſehens ſchuldig gemacht habe, nicht auf Verletzung von Rechtsnormen beruht. Hiernach bedarf es eines Zurückgreifens auf § 120 Abſ. 3 der Gewerbeordnung nicht, und braucht auch der Frage nicht näher getreten zu werden, ob nicht, wie der III. C. S. in einem ähnlichen Falle angenommen — vergl. Entſch. des R. G. Bd. 17 S. 107 — Bekl. im Hinblick auf § 367 Ziffer 4 des Reichsſtrafgeſetzbuches — und folgeweiſe auf § 26 Thl. 1 Tit. 6 des A. L. R. — der Kl. verhaftet ſei. VI. C. S. i. S. Breuer c. Eilenbrock vom 20. Oktober 1890, Nr. 159/90 VI.

15. Zutreffend hat das frühere Preußiſche Obertribunal ausgeführt, daß bei Handlungen, welche an ſich eine Beſitzübertragung

enthalten können, der Wille der handelnden Personen mit Rücksicht auf die in einem Vertrage übernommenen Verpflichtungen festgestellt werden dürfe (Striethorst Archiv Bd. 90 S. 364). V. C. S. i. S. Oestreich c. Zahn vom 15. Oktober 1890, Nr. 120/90 V.

16. Die §§ 36, 37, 58 des A. L. R. Thl. I Tit. 8 finden nach ihrem Wortlaut und ihrem klar ersichtlichen Zwecke nur Anwendung auf Gebäude, die an Straßen oder öffentliche Plätze stoßen. Mag auch sonst jeder Eigenthümer zur Unterhaltung seiner Gebäude verpflichtet sein, (was übrigens das vormalige Preußische Obertribunal in dem von der Revision angezogenen Plenarbeschlusse — Entsch. Bd. XIV S. 96—97 — nur nebenher und nur für solche baulichen Anlagen, die zum gemeinen Gebrauch bestimmt sind, ausgesprochen hat), so läßt sich doch ein wegen Nichterfüllung dieser Verpflichtung erhobener Entschädigungsanspruch hinsichtlich seiner Voraussetzungen und hinsichtlich seines Umfanges nur nach den allgemeinen Vorschriften des Tit. 6 Thl. I des A. L. R. beurtheilen. VI. C. S. i. S. Schulz c. Thiele u. Gen. vom 16. Oktober 1890, Nr. 148/90 VI.

17. Der B. R. hat in Uebereinstimmung mit dem I. R. den vom Bekl. erklärten Rücktritt von dem Kaufvertrage, auf dessen Erfüllung geklagt ist, auf Grund des § 230 Tit. 11 Thl. I des A. L. R. für berechtigt erachtet. Nach diesem Paragraph — dessen Anwendung auf den Kauf unbeweglicher Sachen nicht mehr bestritten wird — kann der Verkäufer, wenn der Käufer die Zahlung des Kaufgeldes, welche er bei der Uebergabe baar zu leisten versprochen, nicht leistet, die Uebergabe verweigern und den Kontrakt aufheben. In der neueren Gesetzgebung hat die Uebergabe die Bedeutung des Uebertragungsakts des Eigenthums unbeweglicher Sachen verloren, an ihre Stelle ist die Auflassung getreten. Freilich erschöpft die Auflassung des verkauften Grundstücks die Verpflichtung des Verkäufers nicht, er bleibt dem Käufer zur Uebergabe als dem Akt der Besitzübertragung verpflichtet, und es kann deshalb bei Beurtheilung der Rechtsverhältnisse zwischen Käufer und Verkäufer die Auflassung der Tradition des früheren Rechts nicht völlig gleichgestellt werden. Das schließt aber die Anwendung des § 230 nicht aus, wenn, wie im vorliegenden Fall, die Kontrahenten die Zahlung des Kaufpreises ausdrücklich an die Auflassung geknüpft und dadurch die letztere in dieselbe Beziehung zu der Zahlung des Kaufpreises gesetzt haben, wie im § 230 hinsichtlich der Uebergabe vorausgesetzt ist. Ohne Rechtsirrthum hat hiernach der B. R. das (unentschuldigte) Nichterscheinen des Kl. zu der vom Bekl. ihm angebotenen Auflassung für ausreichend erachtet, den Kl. im Sinne des § 230 a. a. O. in Verzug zu setzen. Eines ausdrücklichen Angebots der Uebergabe von Seiten des Bekl. bedurfte es hierzu nicht. Daß der Bekl. derzeit die Uebergabe nicht habe leisten können oder wollen, ist vom Kl. selbst nicht behauptet worden. Der auf Verletzung des § 230 a. a. O. gestützte Revisionsangriff konnte hiernach für begründet nicht erachtet werden. V. C. S. i. S. Mundt c. Schröter vom 8. Oktober 1890, Nr. 115/90 V.

VI. Sonstige Preußische Landesgesetze.

Zu den Stempelgesetzen.

18. Obgleich nach dem im § 36 der Verordnung vom 26. Dezember 1808, wegen verbesserter Einrichtung der Provinzial-Polizei- und Finanz-Behörden, ausgesprochenen Grundsatze der Rechtsweg über die Verbindlichkeit zur Entrichtung allgemeiner Anlagen und Abgaben in der Regel nicht stattfindet, so wurden doch durch das Gesetz vom 24. Mai 1861 davon verschiedene Ausnahmen zugelassen, und u. A. nach § 11 daselbst dann, wenn Jemand die Verpflichtung zur Entrichtung eines Werthstempels oder eines nicht nach dem Betrage des Gegenstandes zu bemessenden Vertragsstempels bestreitet. Diese Voraussetzung trifft im gegenwärtigen Falle zu. Mit Unrecht führt der Rkl. aus, daß hier ein Vertragsstempel nicht vorliege, weil die Urkunde als „Kautionsinstrument" stempelpflichtig sei. Wie bereits früher vom R. G. ausgesprochen ist, sind unter „Vertragsstempel" alle aus dem Grunde der Beurkundung eines Vertrags geforderten Stempel zu verstehen, so daß nichts darauf ankommt, ob die betreffenden Urkunden in dem Tarif als Verträge bezeichnet oder unter andern Benennungen (Kautionsinstrumente, Cessionsinstrumente ꝛc.) aufgeführt sind, und ob der Stempel nur bei einer zweiseitigen oder auch bei einer einseitigen Beurkundung des Vertrags zu verwenden ist (vergl. Entsch. des R. G. Bd. 11 S. 98). Hiernach ist der Rechtsweg unbedenklich für zulässig zu erachten. III. C. S. i. S. Fiskus c. Hoof vom 17. Oktober 1890, Nr. 142/90 III.

Zum sog. Fluchtliniengesetz.

19. Wenn auch die Umwandlung einer bereits bestehenden „chausseeartigen" Straße in eine „moderne Luxusstraße" der Anlage einer neuen oder der Verlängerung einer bereits bestehenden Straße im Sinne des Gesetzes vom 2. Juli 1875 und der auf Grund des letzteren erlassenen Statuts nicht gleichstehen mag, was dahingestellt bleiben kann, so schließt das doch nicht aus, daß auch in einem solchen Falle die erforderlichen Regulirungsarbeiten für den Straßendamm und den Bürgersteig einheitlich ausgeführt werden können, und daß den Adjazenten anstatt der Realleistung die nützlich verwendeten Regulirungskosten abgefordert werden. Ob die Adjazenten in der Lage sein würden, der Ausführung der ihnen obliegenden Arbeiten durch die Stadtgemeinde zu widersprechen, kann hierbei nicht wesentlich in Betracht kommen. Der B. R. hat aber auch den Fall einer unmittelbaren Obliegenheit der Adjazenten zur Herstellung des Bürgersteiges nicht außer Betracht gelassen; denn er erwägt ferner, daß den einzelnen Adjazenten ein unmittelbarer Einfluß auf die anderen Adjazenten zur Herbeiführung der Straßenregulirung nicht gegeben sei und daß daher Kl. die in seinem Interesse liegende baldige Straßenregulirung nur dadurch zu fördern hoffen dürfte, daß er (durch das Versprechen der unentgeltlichen Abtretung) das eigene Interesse der Beklagten dafür anzuregen suchte, daß sie nicht nur ihrerseits das Erforderliche that, sondern auch ihren Einfluß auf die desfallsige Thätigkeit der anderen Adjazenten ausübte. V. C. S. i. S. Stadt Berlin c. Holzkampf vom 15. Oktober 1890, Nr. 126/90 V.

Zum Gesetz über die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen vom 13. Juli 1883.

20. Das B. G. geht davon aus, daß nach der zur Anwendung zu bringenden Gesetzgebung aus der Zeit vor Erlaß des Zwangsvollstreckungsgesetzes vom 13. Juli 1883 die Wirkung der Arrestprotestation sich aus dem Wesen des Arrestes ergebe und demgemäß darin bestanden habe, daß der Schuldner verhindert werde, durch Dispositionen über sein Grundvermögen die Sicherheit der Forderung, für welche ein Arrest eingetragen, zu gefährden. Eine solche Arrestprotestation zur Sicherung einer persönlichen Forderung (nicht etwa eine Vormerkung zur Sicherung einer Forderung mit Pfandtitel im Sinne des § 22

des E. E. G.) stehe hier in Frage. Durch dieselbe sei der Schuldner allerdings verhindert, zum Nachtheile der Arrestforderung über die mit Arrest belegten Grundstücke wirksam zu verfügen. Von dieser Wirkung des Arrestes werden aber nicht diejenigen Veränderungen betroffen, zu deren Vornahme der Schuldner durch eine schon vor dem Erlaß des Arrestes bestehende rechtliche Nöthigung gezwungen gewesen sei. Als eine derartige Veränderung, welche keine Zuwiderhandlung des Schuldners darstelle und deshalb trotz der Arrestanlage nicht wirkungslos sei, stelle sich die Abschreibung der arrestirten Grundstücke auf Grund des rechtskräftigen, den Schuldner zur Auflassung an den Bekl. verurtheilenden Erkenntnisses dar. Die Einrede des Bekl. geht dahin, er beziehungsweise sein Rechtsvorgänger sei zur Zeit der Eintragung des Arrestes bereits Eigenthümer der arrestirten Grundstücke gewesen. Seit Anfang der zwanziger Jahre dieses Jahehunderts seien seine Rechtsvorgänger Erbpächter und seit 1850 Eigenthümer der Grundstücke gewesen. Da der alte Erbpachtskontrakt abhanden gekommen, sei zur formellen Regelung der Besitzverhältnisse zwischen dem Colon H. Schilling, dem damals Berechtigten und ihm (Bekl.) durch Kaufvertrag vom 8. Februar 1873 ein neuer Titel geschaffen, und habe es durch richterliche Entscheidung die Auflassung von dem Arrestaten H. Schilling erzwungen. Auch durch Ersitzung sei er beziehungsweise seine Rechtsvorgänger Eigenthümer geworden, indem letztere etwa im Jahre 1824 die Grundstücke vom Schillingschen Hofe in Erbpacht erworben und solchergestalt besessen, auch die Erbpacht bezahlt hätten. Kraft Gesetzes sei dann später das Erbpachtverhältniß in Eigenthum übergegangen. Diese Einrede, soweit sie darin beruht, daß Bekl. zur Zeit der Eintragung des Arrestes bereits der wirkliche Eigenthümer der damals noch für den Arrestaten H. Schilling eingetragenen Grundstücke gewesen sei, ist vom B. R. nicht zur Erörterung gezogen. Er beschränkt sich auf die Untersuchung, ob H. Schilling durch die Auflassung der arrestirten Grundstücke an dem Bekl. dem Arrestbefehl zuwider gehandelt hat, und verneint dies, weil für Schilling schon vor Anlegung des Arrestes eine rechtliche Nöthigung zur Auflassung bestanden habe. Die Revision ist begründet. Läßt man mit dem Vorderrichter die Behauptungen des Bekl., betreffend den früheren Erwerb der Grundstücke, bei Seite, dann kommen nur Rechtsakte in Betracht, welche sich unter der Herrschaft des E. E. G. vom 5. Mai 1872 und vor dem Inkrafttreten des Zwangsvollstreckungsgesetzes vom 13. Juli 1883 vollzogen haben. Nach der demzufolge maßgebenden Gesetzgebung hat das B. G. im Anschluß an die Praxis des III. Senats vormaligen preußischen Obertribunals, des vormaligen R. O. H. G. und des R. G. die Bedeutung der Arrestprotestation richtig dahin festgestellt: Durch die Eintragung des Arrestes in das Grundbuch wurde in der Natur der dadurch sichergestellten Forderung nichts geändert, der letzteren wedee ein Hypotheken- noch ein Vorzugsrecht erworben, vielmehr hatte auch dee im Grundbuch eingetragene Arrest nue die in den §§ 81 ff. Thl. I Tit. 29 der Allgemeinen Gerichtsordnung angegebene negative Wirkung, daß so wenig der Eigenthümer als der Inhaber des mit Arrest belegten Grundstücks sich darüber irgend eine für dea Arrestanten nachtheilige Disposition anmaßen durfte (§ 81). In Bezug auf die Folgen des Zuwiderhandelns wird im § 83 a. a. O. bestimmt: „Wird eine mit Arrest beiegte Sache von dem Eigenthümer oder Inhaber veräußert oder verpfändet, so ist diese Handlung, wenn in der Folge der Arrest für gerechtfertigt erklärt worden ist, in Ansehung des Arrestanten null und nichtig, und die Sache kann von dem, welchee sie eigenthums- oder pfandweise an sich gebracht hat, unentgeltlich zurückgefordert werden." Durch die Eintragung im Grundbuche erfolgte lediglich die Veröffentlichuag des Arrestes mit der im § 19 Thl. I Tit. 4 des A. L. R. angegebenen Wirkung, daß sich Niemand mit der Unwissenheit des Arrestschlages entschuldigen konnte. — Als der Arrest am 20. Juni 1875 angelegt und am 29. Juni 1875 im Grundbuch eingetragen wurde, war der Arrestat H. Schilling nicht allein als Eigenthümer der arrestirten Grundstücke im Grundbuche eingetragen, sondern er war auch — wenn man von dem angeblichen früheren Erwerbe des Bekl. durch Erbpacht u. s. w. absieht — der wirkliche Eigenthümer derselben. In den Eigenthumsverhältnissen wae weder durch den Kaufvertrag vom 8. Februar 1873 und die sich daran anschließende Uebergabe, noch durch das den Eigenthümer H. Schilling zur Auflassung verurtheilende Erkenntniß vom 18. Juli 1874 etwas geändert; denn, da seit dem 1. Oktober 1872 sich der Erwerb des Eigenthums an einem Grundstücke in den Fällen dee freiwilligen Veräußerung nur durch Auflassung und Eintragung vollziehen konnte (E. E. G. § 1), wurde durch den Kaufvertrag auch in Verbindung mit der Uebergabe nur ein persönlicher Anspench auf Eigenthumsübertragung durch Auflassung begründet und dieser Anspruch erfuhr in seiner rechtlichen Natur als persönlicher durch das Urtheil vom 18. Juli 1874 keine Aenderung, sondern gewann nur in der Beziehung eine Verstärkung, daß er im Wege der Zwangsvollstreckung erzwingbar wurde. Der Arrestschlag traf also den Arrestaten H. Schilling als Eigenthümer der arrestirten Grundstücke und verhinderte denselben und zwar in Folge seiner Eintragung mit Wiekung gegen jeden Dritten, die Grundstücke zum Nachtheil des Rechtsvorgängers dee Kl. durch Auflassung zu veräußern. Die spätere Auflassung der arrestirten Grundstücke an dea Bekl., mag sie von H. Schilling freiwillig erklärt oder auf dem im § 3 des E. E. G. zugelassenen Wege erfolgt sein, verstieß gegen das Arrestverbot und ist deshalb in Ansehung der Kl. nach Justifizirung des Arrestes null und nichtig geworden. Der Bekl. erwarb die arrestirten Grundstücke von dem Arrestschuldner H. Schilling so, wie dieser sie besaß, also mit dem darauf gelegten Arreste und er muß in Folge dessen den Arrest auch gegen sich, als Besitzer der arrestirten Grundstücke gelten lassen. Das B. G. verletzt das Gesetz, indem es die erzwingbare persönliche Verpflichtung zur Veräußerung der bereits wirklich erfolgten Veräußerung gleichstellt und dadurch zu dem Resultat gelangt, daß der Arrestat durch den Arrestschlag an der Veräußerung der arrestirten Sache dann nicht verhindert werde, wenn er zur Vornahme dieser Veräußerung bereits rechtskräftig verurtheilt sei. Unterliegt hiernach das B. U. der Aufhebung, so ist nun zu untersuchen, ob der Einwand, wie er vom Bekl. wirklich gestellt worden, also seinem Wesen nach dahin gehend, daß nicht der Arrestat H. Schilling, sondern er (Bekl.) zur Zeit der Anlegung des Arrestes der wirkliche Eigenthümer dee arrestirten Grundstücke gewesen, begründet ist. V. C. S. i. S. Althoff c. Riesmeyer vom 22. Oktober 1890, Nr. 146/90 V.

VII. Das Französische Recht (Badische Landrecht).

21. Ein Rechtssatz des Inhaltes, daß ein Solidarschuldner

von seiner Schuld theilweise befreit wird, wenn ein Mitverpflichteter in Wegfall kommt, besteht nicht. Vielmehr ist grundsätzlich jeder Solidarschuldner dem Gläubiger gegenüber so zu behandeln, als ob er dessen einzigee Schuldner wäre und allein die Haftung für die ganze Schuld übernommen hätte. Die Bedingung, daß die einzelnen Schuldner nur insoweit für die ganze Schuld hafteten, als ihre Mitverpflichteten gleichfalls in Anspruch genommen werden könnten, ist zwar zulässig. Aber eine derartige Bedingung ist nur dann wirksam, wenn sie dem Gläubigee gegenüber in erkennbarer Weise ausgesprochen ist. Der bloßen — unausgesprochenen — „Absicht“ eines Solidarschuldners, nur unter der erwähnten Bedingung für die ganze Schuld zu haften, kann nicht die Bedeutung beigemessen werden, daß sie dee bedingungslos übernommenen solidarischen Verpflichtung ihre Wirkung theilweise entzieht. Ein solcher Vorbehalt (**reservatio mentalis**) hat vielmehr ebensowenig rechtliche Bedeutung, wie die bloße — unausgesprochene — Absicht, wenn ein Mitverpflichteter wegfalle, gar nicht zu haften. Da in keiner Weise festgestellt ist, daß die Bekl. der Kl. gegenübee erklärt haben, sich nne unter der erwähnten Bedingung zu verpflichten, mußte sonach das angefochtene Urtheil aufgehoben werden. II. C. S. i. S. Landesverwaltung von Elsaß-Lothringen c. Maurer u. Gen. vom 21. Oktober 1890, Nr. 161/90 II.

M.

Ich suche zum sofortigen Antritt einen tüchtigen, der polnischen Sprache mächtigen

Büreauvorsteher.

Brauee, Rechtsanwalt
in Coiel O/S.

Ein in Stellung stehendee

Büreauvorsteher

(Act. 1. Kl.) sucht in deutscher Gegend unter soliden Ansprüchen anderw. Stellung. Offerten erbeten unter **L. F.** an die Exped. dieses Bl.

Gepr. Attnar 1. Kl., f. mehrere Jahre beuel., z. 1. Büreauvorst. in ungek. Stellg., selbstst. Arb., sucht anderw. Beschäftigung als

Büreauvorsteher

unter mäßigen Ansprüchen. Off. sub **B. 100** in der Exped. dieses Blattes erbeten.

Büreau-Vorsteher, 24 Jahre alt, sucht sofort, am liebsten in einer kleinen Stadt Stellung. Gute Zeugnisse. Offerten unter **J. B. 250** an die Exp. dieier Zeitung.

Ein tüchtiger solider **Büreauvorsteher,** gegenwärtig in Stellung, sucht vom 1. Dezember oder Januae l. J. anderweitige Stellung.

Offerten untee **A. W.** der Exp. dee Jur. Wochenschrift.

J. Mann, 24 J., militärfrei, seit einig. Jt. **Bür.-Vorst.,** sucht anderw. St. als solcher zum 15. Nov. odee 1. Decbr., möglichst in oder in der Nähe von Exmt. Off. erb. u. Chiffre **A. 11** an d. Exp. d. Ztg.

1500 Mille

Couverts

II. Qualität, meistens hübsche Acten- und Geschäfts-Couverts, werden sehe billig, auch in kleineren Bezügen, abgegeben, per Mille von M. 1,30 an. — Ferner empfehlen gutes Post- und Kanzlei-Papiee, hochfeine Qualität, zu billigen Preisen. — Muster und Preis verlange man gratis von **Jos. Hussel, Düren** (Rheinl.).

Verlag von Gustav Fischer in Jena.

Soeben erschien:

Dr. Otto Fischer.
ord. Professor der Rechte in Breslau.

Die Ungiltigkeit der Ehe und ihre Folgen,
insbesondere bei Formmängeln.

Zugleich eine Beurtheilung der einschlägigen Bestimmungen des Entwurfs eines bürgerlichen Gesetzbuches für das Deutsche Reich.

(Separatabdruck aus Jherings Jahrbüchern für die Dogmatik des heutigen römischen und deutschen Privatrechts. Bd. XXIX, N. F. XVII.)

Preis: 1 Mk. 80 Pf.

Soeben erschien in unserm Verlage:

Vorschlag
zu einem
Einkommensteuergesetz
und zue
Ausdehnung des Erbschaftssteuergesetzes
von
Richard Wilke.

2 Bogen. Gr. 8°. Preis 1 Mark.

Zu beziehen durch alle Sortimentsbuchhandlungen, sowie gegen Einsendung des Betrages auch direkt franco von unterzeichneter Verlagsbuchhandlung.

Berlin S. 14. **W. Moeser Hofbuchhandlung.**

Im Verlage der Königl. Hofbuchdruckerei **Trowitzsch & Sohn** in Frankfurt an d. Oder ist soeben erschienen:

Die allgemeinen Rechtsgrundsätze
des Entwurfes
eines deutschen bürgerlichen Gesetzbuches.
Für das Gebiet des preußischen Allgemeinen Landrechtes
dargestellt von
Alfred von Kemnitz,
Gerichtsassessor.

8°. VIII und 170 Seiten. Preis broschirt 3 Mark.

☞ Zu beziehen durch alle Buchhandlungen sowie gegen Einsendung des Betrages direkt von der Verlagsbuchhandlung.

In **J. U. Kern's Verlag (Max Müller)** in **Breslau** ist soeben erschienen und durch alle Buchhandlungen zu beziehen:

Die Wegebaulast
im
Geltungsbereiche des Preußischen Landrechts.
Eine Zusammenstellung
des gegenwärtig geltenden Rechts, erläutert aus den Entscheidungen und Entscheidungsgründen der höchsten Gerichtshöfe, sowie aus den Motiven zu den früher der Landesvertretung unterbreiteten Entwürfen einer Wegeordnung.

Herausgegeben
von
Theodor Ackermann.
Zweite umgearbeitete Auflage.

8°. In Leinwand gebunden. Preis 4 Mark.

Archiv für Strafrecht.
Begründet durch Dr. Goltdammer,
Königl. Ober-Tribunalsrath.

Das soeben erschienene Heft 2/3 des 38. Bandes enthält außer 4 Abhandlungen und 8 Bücherbesprechungen verschiedene **underweitig nirgends** mitgetheilte „Entscheidungen des Reichsgerichts“, sowie „Urtheile und Beschlüsse des Kammergerichts“ und der anderen „Oberlandesgerichte“ zum St. G. B., St. P. O., G. Verf. G., Gew. O., Konk. O., Wechselstempel-G. u. s. w.

Probehefte stehen auf Wunsch zur Verfügung.

Berlin, S.W. 19. Jerusalemerstr. 56. **R. v. Decker's Verlag, G. Schenck,** Königl. Hofbuchhändler.

Prima Hectographenmasse à Kilogr. Mark 1,60.
A. Hofmann, Stollberg i. Erzg.

Für die Redaktion verantw.: M. Kempner. Verlag: W. Moeser Hofbuchhandlung. Druck: W. Moeser Hofbuchdruckerei in Berlin.

Dieser Nummer liegt von der Verlagsbuchhandlung Max Brunnemann in Cassel ein Prospekt bei, betr.: Dr. Otto Bähr, Gegenentwurf zu dem Entwurf eines Bürgerlichen Gesetzbuches und Dr. H. Schier, Das Reichsgesetz betr. die Gewerbegerichte.

№ 47 und 48. Berlin, 26. November. 1890.

Juristische Wochenschrift.

Herausgegeben von

M. Kempner,

Rechtsanwalt beim Landgericht I. in Berlin.

Organ des deutschen Anwalt-Vereins.

Preis für den Jahrgang 20 Mark. — Inserate die Zeile 40 Pfg. — Bestellungen übernimmt jede Buchhandlung und Postanstalt.

Inhalt.

Hülfskasse für deutsche Rechtsanwälte. S. 409. — Vom Reichsgericht. S. 409.

Aufsätze für die Juristische Wochenschrift, welche acht Spalten überscheeiten, können nur ausnahmsweise angenommen werden. Aufsätze, welche sich auf Angelegenheiten des Anwaltstandes und die Reichsjustizgesetze beziehen, erhalten den Vorzug. Die Redaktion.

Hülfskasse für deutsche Rechtsanwälte.

Die Anwaltskammer im Bezirk des Oberlandesgerichts zu Karlsruhe hat der Kasse abermals eine Beihülfe von 500 Mark gewährt. Der Kammer und ihrem Vorstande ist für die erfreuliche Zuwendung der aufrichtigste Dank ausgesprochen.

Vom Reichsgericht.*) **)

Wir berichten über die in der Zeit vom 6. bis 20. November 1890 ausgefertigten Erkenntnisse.

I. Die Reichsjustizgesetze.

Zur Civilprozeßordnung.

1. Es war davon auszugehen, daß hier, wo die Bekl. durch ihre Revision nur von einer ihnen durch das vorige Urtheil auferlegten Verpflichtung zur Rechnungslegung frei werden wollten, die Größe der von ihnen zu verwaltenden, beziehungsweise verwalteten Einkünfte keinenfalls unmittelbar in Betracht komme. Der Streitwerth eines präparatorischen Prozesses ist an sich keineswegs dem Streitwerthe der Hauptsache gleich; vergl. Wach, Civilprozeßrecht, Bd. 1 § 31, S. 390, und speziell wegen Klagen auf Rechnungslegung den bei Bolze, Praxis des R. G., Bd. 8 Nr. 698, mitgetheilten Beschluß in der Beschwerdesache III. 63/89. VI. C. S. i. S. Schmidt c. Delbanco vom 13. Oktober 1890, Nr. 152/90 VI.

2. Mit dem B. R. ist davon auszugehen, daß die Klage auf einen mündlichen Vertrag gestützt ist, dessen Formmangel durch Auflassung geheilt ist. Die hierauf bezüglichen Behauptungen des Kl. sind vom Bekl. nicht bestritten und deshalb der Entscheidung zu Grunde zu legen. Der Vertrag ist in der Hauptsache vom Bekl. durch Auflassung und Uebergabe erfüllt; der Kl. begehrt aber weitere Erfüllung, wenn er unter Berufung auf die gesetzliche Vorschrift des § 184 Thl. I. Tit. 11 A. L. R. Befreiung von den auf den verkauften Grundstücken ruhenden, nicht übernommenen Hypotheken und zu diesem Behuf Beschaffung löschungsfähiger Quittung verlangt. Nach § 29 C. P. O. ist für Klagen auf Erfüllung oder Aufhebung eines Vertrages, sowie auf Entschädigung wegen Nichterfüllung oder nicht gehöriger Erfüllung das Gericht des Ortes zuständig, wo die streitige Verpflichtung zu erfüllen ist. Der Gerichtsstand ist daher beim L. G. zu X. begründet, sobald der Kl. darthut, daß der von ihm geltend gemachte Anspruch auf Liberation an einem Ort im Bezirk dieses Gerichts zu erfüllen ist. Hierfür sind die Vorschriften des Bürgerlichen Rechts, im vorliegenden Fall die des A. L. R. maßgebend. Beim Mangel einer ausdrücklichen Abrede der Parteien entscheidet deshalb über den Erfüllungsort in erster Reihe die Natur des Geschäfts und die aus dem Vertrage erhellende Absicht der Kontrahenten (§ 247 Thl. I Tit. 5 A. L. R.); erst in zweiter Reihe kommen die gesetzlichen in den §§ 248 ff. a. a. O. enthaltenen Regeln in Betracht. An der Hand der ersterwähnten Vorschrift gelangt der B. R. zu dem Ergebniß, daß die streitige Verpflichtung da vom Bekl. erfüllt werden muß, wo die zu liberirenden Grundstücke belegen sind, und das Grundbuch geführt wird. Er führt dabei folgendes aus: „Die Parteien seien durch die Auflassung und durch die Verhandlungen, welche denselben nothwendig vorausgehen mußten, in ein Vertragsverhältniß getreten, aus dem Kl. seinen Anspruch herleite. Dieser Anspruch charakterisire sich als ein Gewährleistungsanspruch, gerichtet auf Nachgewährung einer ausdrücklich vorbedungenen Eigenschaft des aufgelassenen Grundstücks, nämlich der Freiheit desselben von den in der Klage aufgeführten Pfandbriefforderungen, und gehöre zu der dem Verkäufer obliegenden Kontraktserfüllung .... Der eingeklagte Anspruch gehöre aber auch zur Uebergabe; denn der Verkäufer müsse nach § 124 Thl. I Tit. 11 A. L. R. die Uebergabe so leisten, daß der Käufer dadurch in den Stand gesetzt werde, über die gekaufte

*) Nachdruck ohne Angabe der Quelle verboten.

**) Wir schließen hiermit für 1890, um die Ausgabe des Gesammtverzeichnisses vor Jahresschluß zu ermöglichen.

Digitized by Google

Sache nach Inhalt des Vertrages zu verfügen. Der Bekl. hätte danach die Grundstücke, anstatt belastet, lastenfrei übergeben und auflassen müssen, und diese Uebergabe und Erfüllung habe nach §§ 76, 93 Thl. I Tit. 11 A. L. R., sowie nach § 247 Thl. I Tit. 5 eod. nur am Orte der belegenen Sache, oder des Grundbuchs erfolgen können, da dieses aus der Natur des Geschäfts und der deutlichen Absicht der Kontrahenten folge." Die hiergegen von der Revision erhobenen Angriffe sind nicht begründet. Richtig ist, daß der Erfüllungsort für die aus einem Vertrage fließenden Verpflichtungen nicht immer ein einheitlicher zu sein braucht. Es mag auch richtig sein, daß der B. R. sich nicht ganz korrekt ausdrückt, wenn er die Gewährleistung als zur Uebergabe gehörig bezeichnet. Dagegen ist ihm darin beizutreten, daß die Natur des Rechtsgeschäfts den Schluß rechtfertigt, daß der Ort, wo das Grundbuch geführt wird, auch für den Liberationsanspruch als der Ort der Erfüllung von den Kontrahenten gewollt ist. Denn der Bekl. hatte, da ihm eine Frist zur Befreiung der Grundstücke von den darauf haftenden Hypotheken nicht bewilligt war, solche unverzüglich zu veranlassen. Daraus folgt, daß die Grundstücke, wie der B. R. richtig bemerkt, vom Bekl. pfandfrei zu übergeben und aufzulassen waren. Um dies zu erreichen, mußte er nicht bloß Quittung oder wenigstens Löschungsbewilligung sich verschaffen, sondern auch, und zwar spätestens bei der Auflassungsbewilligung, selbst die Löschung der Eintragungen bei dem das Grundbuch führenden Amtsgericht in Antrag bringen. Erst mit diesem Antrage endete seine auf Erfüllung der Liberationsverpflichtung gerichtete Thätigkeit. Es ergiebt sich hieraus, daß die rechtzeitige Erfüllung des hierauf bezüglichen Anspruchs, ebenso wie die Auflassung, nur am Sitze des Grundbuchrichters vor sich gehen konnte, und deshalb dieser Ort schon durch die Beschaffenheit der aus dem Vertrage sich ergebenden Leistung rechtsgeschäftlich bestimmt ist. Zwar ist es richtig, daß jetzt, nachdem der Kl. durch Eintragung Eigenthümer der verhafteten Grundstücke geworden, die Löschung nur auf seinen Antrag erfolgen kann, der Bekl. daher seiner Verbindlichkeit genügt, wenn er dem Kl. die zur Löschung erforderlichen Unterlagen beschafft und die Kosten der Löschung trägt. Aber dadurch wird der ursprünglich begründete Erfüllungsort nicht geändert. Ist die Bestimmung desselben, wie oben erörtert, auf den im Vertrage enthaltenen übereinstimmenden Willen der Kontrahenten zurückzuführen, so kann auch die Aenderung nur durch eine anderweite Willenseinigung der Parteien bewirkt werden. Daß eine solche stattgefunden, hat der Bekl. nicht eingewandt. Die von der Revision in Bezug genommene Entscheidung des R. G. vom 18. September v. J. in Sachen Schaack & Comp. wider Weißbuhn (I. 170. 89) steht obigen Ausführungen nicht entgegen. Während jetzt Erfüllung des Kaufvertrages vom Käufer gegen den Verkäufer geltend gemacht wird, war in dem dort entschiedenen Falle der Käufer vom Vertrage wegen äditizischer Mängel zurückgetreten und verlangte gegen Rücknahme des Kaufobjekts Rückzahlung des Kaufgeldes und Erstattung der gemachten Aufwendungen. Dabei wurde die Frage streitig, wo der Redhibitionsanspruch zu erfüllen sei. Das R. G. sprach sich dahin aus, daß der Ort der Erfüllung des Redhibitionsanspruchs von dem der Vertragserfüllung unabhängig sei, und die Rückgewähr der Sache da geschehen müsse, wo die Rückzahlung des Kaufgeldes zu erfolgen habe. Die dort entschiedene Rechtsfrage hat sonach mit der vorliegenden nicht den mindesten Zusammenhang. V. C. S. i. S. Graf Gersdorff c. v. Gustedt vom 5. November 1890, Nr. 153/90 V.

3. (Patentsache.) Der Grundsatz des § 94 der C. P. O., daß die Anfechtung der Entscheidung über den Kostenpunkt unzulässig sei, wenn die Berufung nicht gegen die Entscheidung in der Sache selbst eingelegt wird, ist ein Ausnahmesatz, der auf die Entscheidungen in dem schriftlichen Verfahren des Pat. G. nicht übertragen werden kann. Weder das Pat. G. noch die Kaiserliche Verordnung vom 1. Mai 1878 sprechen ihn aus. Er kann daraus nicht entnommen werden, daß der § 32 des Pat. G., welcher die Berufung gegen die Entscheidungen des Patentamts über die Nichtigkeit und die Zurücknahme des Patents zuläßt, nur die §§ 28, 29 des Pat. G. anzieht, welche von der Entscheidung des Patentamts über die Nichtigkeit und die Zurücknahme des Patents handeln, während der § 30 des Pat. G., welcher die Bestimmung über die Kosten des Verfahrens in das freie Ermessen des Patentamts stellt, im § 32 nicht citirt ist. Die Bestimmung über die Kosten ist ein Bestandtheil der erlassenen Entscheidung, und der § 30 des Pat. G. bringt dies auch dadurch zum Ausdruck, daß er die §§ 28, 29 citirt. Dem im Bd. 6 S. 340 der Entsch. des R. G. in Civilsachen veröffentlichten abweichenden Urtheil kann deshalb nicht beigetreten werden. Die Entscheidung der Vereinigten C. S. über die Frage gemäß § 137 des G. V. G. herbeizuführen, war nicht erforderlich, weil dem erkennenden Senat zur Zeit die Entscheidung in Patentsachen ausschließlich übertragen ist. I. C. S. i. S. Wieland c. Sommerfeld vom 1. November 1890, Nr. 270/90 I.

4. Der B. R. führt aus, indem die Klage keine Angabe über die Größe des für die Höhe der geforderten Provision maßgebenden Geschäftsumsatzes des Bekl. enthalte, vielmehr den Streit über den Umfang des letzteren offen lasse, sei sie nicht auf Verurtheilung des Bekl. zu einer quantitativ bestimmten Leistung, sondern bloß auf einen Ausspruch über die Leistungspflicht gerichtet. In Wahrheit charakterisire sie sich daher auch in ihrer eventuellen Richtung als Feststellungsklage, für die es aber an der gesetzlichen Voraussetzung fehle. Hiergegen weist der Kl. aber mit Recht darauf hin, daß es an der vermißten Angabe, wenn solche überhaupt im gegenwärtigen Stadium für unentbehrlich geachtet werde, keinenfalls fehle, indem Kl. bei der Berufungsverhandlung im Anschluß an die eigne Bemerkung des Bekl. die positive Behauptung aufgestellt habe, daß sich der Jahresumsatz des Letzteren in den entscheidenden Jahren 1887 bis 89 auf mindestens 30 bis 400 000 Mark belaufen habe. Denn diese Behauptung, welche nach Feststellung des Prozentsatzes die Höhe der geforderten Summe ohne Weiteres ergiebt, mußte in der That wenigstens soweit genügen, als sie dem Richter einen Anhaltspunkt für sein Fragerecht bot, um mit Hülfe desselben den Kl. zur näheren Begründung seiner Behauptung und zur Angabe von Beweismitteln für dieselbe zu veranlassen. Sie durfte aber um so weniger ignorirt werden, als die Beweisführung, zumal wenn der Beweis durch die Geschäftsbücher des Bekl. zu führen sein sollte (worüber zur Zeit nichts zu befinden), ganz geeignet sein würde, die nöthige Substantiirung für die Behauptung zu beschaffen, und überhaupt festzuhalten ist, daß dem Kl. nicht schon für die Klage eine ziffermäßige Detaillirung seines Forderungsbetrags, die ihm im

Digitized by Google

Eingang des Prozesses ist gar nicht möglich sein würde, angesonnen werden darf, er vielmehr genug thut, wenn er die Unterlagen für die quantitative Bemessung seines Anspruchs darlegt, so daß der Richter in den Stand gesetzt wird, den Betrag nach seinem richterlichen Ermessen nöthigen Falls unter Zuziehung von Sachverständigen festzustellen. (cfr. Entsch. des R. G. Bd. 1 p. 387). III. C. S. i. S. Steen c. Löffler vom 28. Oktobee 1890, Nr. 157/90 III.

5. Das Beweiserbieten der Bekl., daß bei rechtzeitiger ärztlicher Behandlung des Augenleidens gar keine schlimmen Folgen zurückgeblieben sein würden, wird von dem B. R. mit der Erwägung abgelehnt, die Richtigkeit dieser Behauptung sei zur Zeit nicht zu untersuchen, da gegenwärtig nur über den Grund des Anspruchs verhandelt werde. Dieser Entscheidungsgrund würde nicht zu beanstanden sein, wenn er dahin auszulegen wäre, daß nach der thatsächlichen Feststellung des Richters nicht nur die an sich zu Schadensersatz verpflichtende schuldhafte Handlung des Bekl., sondern auch ein schädlicher Erfolg dargethan sei. Die Fassung des Entscheidungsgrundes bietet indessen für diese Auslegung keinen Anhalt, vielmehr kann derselbe auch dahin verstanden werden, daß der Richter den Erlaß einer Vorabentscheidung gemäß § 276 der C. P. O. schon dann für zulässig erachtet, wenn eine schuldhafte Handlung festgestellt ist, und er die Frage, ob überhaupt ein Schade entstanden sei, für eine offene erachtet, welche der ferneren Entscheidung vorzubehalten ist. Diese Auffassung ist mit dem Gesetze nicht vereinbar. Die zur Vereinfachung der Prozesse und zur Vermeidung weitläufiger, vielfach unnützer Liquidationen eingeführte Vorabentscheidung setzt voraus, daß die Vorfrage beantwortet werde, ob der Anspruch begründet sei, was bei einer Schadensersatzklage nur dann zu bejahen ist, wenn nicht nur das Verschulden, sondern auch ein schädlichen Erfolg festgestellt oder nach dem regelmäßigen Verlaufe der Dinge als eingetreten oder voraussichtlich eintretend erachtet wird. Dem Endurtheile ist nach dem Gesetze lediglich die Festsetzung der Höhe des Schadens vorzubehalten. Im vorliegenden Falle begehet Kl. in eigenem Namen den Ersatz der Heilungskosten, und dieser Anspruch ist dem Grunde nach gerechtfertigt, weil die Nothwendigkeit dieser Aufwendung nicht bestritten tst. Nach dem Thatbestande I. J., welcher in dem Urtheite bezogen ist, verlangt aber Kl. als Vertreter seines minderjährigen Sohnes ferner 8000 Mark als Ersatz des durch die verminderte Erwerbsfähigkeit herbeigeführten Nachtheils. Dieser Anspruch wäre auch dem Grunde nach nicht gerechtfertigt, wenn nach dem Beweiserbieten die Verminderung der Erwerbsfähigkeit nicht dem Verschulden des Bekl., sondern lediglich der Nachlässigkeit des Kl. zugeschrieben werden müßte. II. C. S. i. S. Conrad c. Neumann vom 28. Oktober 1890, Nr. 181/90 II.

6. Bei dem Beweise durch Eid besteht die Beweisaufnahme nicht blos in der Abnahme des Eides, sondern der Beweis ist auch dann für aufgenommen zu erachten, wenn der Schwurpflichtige die Leistung des Eides verweigert (vergl. Entsch. des R. G. in Civilsachen Bd. 18 S. 403) oder wenn der Beweispflichtige auf die Leistung des Eides verzichtet. Denn der Erlaß des Eides von Seiten des Beweispflichtigen hat die gleiche Wirkung, wie die Leistung desselben. Auch in diesem Falle erfolgt die Beweisführung durch den Eid, wie sich daraus ergiebt, daß dann die Beweisregel des § 429 Abs. 1 der C. P. O. gilt. Daraus, daß der Richter beim Erlaß des Eides nach dieser Beweisregel zu entscheiden hat, folgt, daß der Erlaß des Eides einen Bestandtheil der Beweisaufnahme bildet. Wird auf den Eid verzichtet, so fällt das Beweismittel nicht etwa weg; es wird vielmehr davon Gebrauch gemacht und infolge dessen gilt nunmehr die Thatsache, welche eidlich erhärtet werden sollte, für vollbewiesen (C. P. O. §§ 429 Abs. 1, 428 Abs. 1). V. C. S. i. S. Wendland c. Hessel vom 1. November 1890, B. Nr. 125/90 V.

7. Zulässigkeit der Revision. Der von der Klage betroffene Anspruch (Beseitigung eines Beschlusses auf Ausschließung eines Vereinsmitgliedes) ist kein vermögensrechtlicher Gegenstand eines Rechtsstreites, ist vielmehr ein Ehrenrecht. Die im § 508 der C. P. O. ausgesprochene Beschränkung der Zulässigkeit der Revision findet also keine Anwendung. IV. C. S. i. S. Schmiedel c. Verein Berliner Gastwirthe vom 2. Oktober 1890, Nr. 139/90 IV.

Zur Konkursordnung und dem Anfechtungsgesetz.

8. Ob der Kl. aus der Feststellung auf Grund des § 152 Abs. 2. 3 und des § 179 der K. K. O. die Zwangsvollstreckung hätte betreiben können, kann unentschieden bleiben. Dem Gläubiger ist durch keine Bestimmung des Gesetzes das Recht benommen, den Streit über den Betrag der Forderung, den er aus solcher Feststellung zu fordern hat, im Wege der Klage zum Austrag zu bringen. I. C. S. i. S. Jacobus c. Versch. Ver. zu Schievelbein vom 29. Oktobee 1890, Nr. 190/90 I.

9. Weder der Wortlaut des § 61 der K. K. O., noch seine Entstehungsgeschichte und das Motiv des Gesetzes lassen einen Zweifel darüber, daß wenn der Konkurs über das Vermögen auch nur eines von mehreren nebeneinander für dieselbe Forderung auf das Ganze Verpflichteten eröffnet ist, — und in diesem Verhältniß stehen hier Acceptant und Indossant dem Wechselgläubiger gegenüber, Entscheidungen des R. G.: Bd. 11 Seite 18, — Theilzahlungen, die sonst, wie dies bei Zahlung durch den Acceptanten der Fall, die Forderung objektio tilgen, nicht als solche wirken, mögen sie von einem Mitschuldner oder aus dessen Konkursmasse erfolgt sein, sondern für die Berechnung des Percipiendums des Gläubigers an dem Vermögen des in Konkurs Verfallenen so lange als nicht geschehen gelten, bis der Gläubiger seine volle Befriedigung erhalten hat. Vergl. Motive zur K. K. O. (Kortkampsche Ausgabe) S. 141, 142, Goldschmidt in Iherings Jahrbücher Bd. 26 S. 379 ff. und die dortigen Citate. Eccius (Förster) Preußisches Privatrecht. Bd. 1 § 63 Note 53. Vergl. Entsch. bei voriger Nummer.

10. Auf dem fraglichen Grundstück sind und waren schon zur Zeit der Auflassung Forderungen im Gesammtbetrage von 12 000 Mark eingetragen und es haben die Bekl. behauptet, das Grundstück habe zur Zeit der Auflassung, gleichwie dies auch jetzt der Fall sei, einen Werth von höchstens 8 000 Mark gehabt, und geltend gemacht, Kl. sei demnach durch den Verkauf und die Auflassung nicht benachtheiligt, da er als persönlicher Gläubiger keine Aussicht gehabt habe, aus dem Grundstück Befriedigung zu erlangen, Der B. R. erachtet dieses Vorbringen für unerheblich. Mit Recht wird hiergegen Verletzung des § 3 des R. Ges. vom 21. Juli 1879 gerügt. Sind die eingetragenen Forderungen nicht fingiet und nicht

bezahlt, was klägerischer Seits behauptet wird, so würde bei einem Werth des Grundstücks von 8000 Mark dieses, auch wenn die Auflassung nicht erfolgt wäre, ein Befriedigungsmittel für den Kl. nicht abgegeben haben; dem Kl. wäre somit, falls das Vorbringen der Bekl. in Wahrheit beruhen würde, ein Befriedigungsmittel nicht entzogen und er wäre daher durch die Auflassung nicht benachtheiligt. Damit aber würde es, wie das R. G. in ähnlichen Fällen schon ausgesprochen hat (VI. 7/89, zu vergl. auch Entsch. des R. G. in Civilsachen Bd. 15 S. 62—65, Bd. 21 S. 99) der Anfechtungsklage aus Ziffer 1 wie aus Ziffer 2 des § 3 cit. an einer wesentlichen Voraussetzung fehlen. Nicht entgegen steht die von dem B. R. angezogene, in Gruchot, Beiträge Bd. 27 S. 1160 mitgetheilte Entscheidung, in welcher ausgeführt ist, daß auch geschuldete Leistungen von fraudulöser Absicht begleitet sein und der Anfechtung unterliegen können. VI. C. S. i. S. Flegel c. Jakob vom 27. Oktober 1890, Nr. 158/90 VI.

II. **Das Handelsrecht.**

11. Art. 213d des H. G. B. (in der Fassung nach dem Gesetze vom 18. Juli 1884) ist nicht verletzt. Nach dem ausdrücklichen und klaren Wortlaut dieser Gesetzesstelle bezieht sich die Bestimmung „Vergleiche oder Verzichtleistungen," welche die der Gesellschaft aus der Gründung zustehenden Ansprüche gegen die in Gemäßheit der Art. 213a bis 213c verpflichteten Personen betreffen, sind erst nach Ablauf von drei Jahren seit Eintragung des Gesellschaftsvertrages in das Handelsregister..... zulässig," nur auf jene Ansprüche, welche auf Verpflichtungen „in Gemäßheit der Art. 213a bis 213c" Bezug haben, nicht auch auf Ansprüche aus Verpflichtungen, sei es auch der nämlichen Personen, welche aus anderen Rechtsgründen erwachsen, sonach auch nicht auf Ansprüche aus Verträgen, im vorliegenden Fall aus einer Dividendengarantie. II. C. S. i. S. Montag c. Piazolo vom 28. Oktober 1890, Nr. 173/90 II.

III. **Sonstige Reichsgesetze.**

Zum Haftpflichtgesetz.

12. Der Revisionsangriff, daß in dem angefochtenen Urtheil die Grundsätze von der Beweislast verletzt seien, scheint nicht gerechtfertigt. Die Urtheile in Haftpflichtsachen, wodurch den Verletzten eine Rente zugebilligt wird, sind keine provisorischen Entscheidungen, wie die Rll. geltend machen will, sondern Erkenntnisse, welche der Rechtskraft fähig sind. Es greift aber für sie die besondere gesetzliche Bestimmung Platz, daß sie trotz eingetretener Rechtskraft wieder aufgehoben werden können, wenn diejenigen Verhältnisse, welche bei Zuerkennung der Rente maßgebend waren, sich wesentlich verändert haben. In der Natur der Sache liegt, daß die thatsächlichen Voraussetzungen für eine derartige nachträgliche Aufhebung eines rechtskräftig gewordenen Urtheils von demjenigen zu erweisen sind, welcher die Aufhebung beantragt. Dies ist denn auch im Gesetze selbst in unzweideutiger Weise dadurch zum Ausdruck gelangt, daß den Betheiligten überlassen wird, die Abänderung der betreffenden Rente beim Eintritt der hierzu erforderlichen thatsächlichen Umstände zu verlangen. III. C. S. i. S. Hessische Ludwigsbahn c. Rückert vom 4. November 1890, Nr. 159/90 III.

Zum Patentgesetz.

13. Angesichts der ungeheueren Anzahl bereits bekannter Theerfarben läßt sich nicht jede neue Darstellung eines neuen Farbstoffes als eine patentfähige Erfindung von gewerblicher Verwerthbarkeit ansprechen. Steht es fest, daß der neue Farbstoff gegenüber den bereits bestehenden Farbstoffen für das Gewerbe keine Bedeutung hat, so ist die neue Darstellung nicht patentfähig. Hier sollte die Patentfähigkeit darin bestehen, daß die neuen Farben im Seifenbade direkt die Pflanzenfasern färben. I. C. S. i. S. Cassella u. Comp. c. Aktienges. für Anilinfabrikation vom 1. November 1890, Nr. 177/90 I.

IV. **Das Gemeine Recht.**

14. Die Revision ist begründet, insoweit der Bekl. seine Verurtheilung zur Zahlung von Alimenten an die Kl., seine geschiedene Ehefrau, angefochten hat. Wie vom R. G. wiederholt angenommen ist — Entsch. Bd. 8 S. 186 ff., Seufferts Archiv Bd. 40 Nr. 117 und in dem vom Kll. in Bezug genommenen Urtheil vom 20. Juni 1890 — besteht nach Gemeinem Rechte keine gesetzliche Verpflichtung des als schuldiger Theil anzusehenden Ehemannes, seine unschuldig geschiedene Ehefrau auch nach der Scheidung bis zur etwaigen Wiederverheirathung zu alimentiren. Das B. G. stützt denn auch in diesem Rechtsfalle die Verurtheilung des Bekl. zur Zahlung von Alimenten nach erfolgter Ehescheidung an die Kl. nicht auf das Gemeine Recht, sondern daraus, daß durch langjährige und konstante Praxis in Hannover der Rechtssatz Geltung erlangt habe, daß der unschuldig geschiedenen Ehefrau ein Alimentationsanspruch gegen den schuldigen Ehemann bis zur Wiederverheirathung zustehe, soweit die Einkünfte aus dem Heirathsgut oder sonstigem Vermögen zu ihrem Lebensunterhalt nicht genügten. Es ist jedoch bereits in der erwähnten Entscheidung des R. G. vom 20. Juni 1890 ausgeführt, daß diese Annahme mit den Rechtsgrundsätzen über die Bildung eines Gewohnheitsrechts in Widerspruch steht, da die Praxis der früheren Gerichte der Provinz Hannover, welche überdies keine konstante gewesen ist, auf rechtsirrthümlicher Auslegung des Gemeinen Rechtes beruht, nicht auf der Anwendung eines vom Gemeinen Rechte unabhängigen und abweichenden partikulären Rechtssatzes. Durch diese Rechtsprechung konnte ein partikuläres Gewohnheitsrecht nicht entstehen, und war daher der Klagauspruch, insoweit die Kl. für sich selbst Alimente begehrt, zurückzuweisen. III. C. S. i. S. Gernetzki c. Geenetzki vom 4. November 1890, Nr. 161/90 III.

15. Ersitzung und unvordenkliche Verjährung setzen voraus, daß das angesprochene Recht als Recht ausgeübt wurde. Diese Voraussetzung trifft, wenn ein Servitut in Frage steht, zu, wenn das angesprochene Recht als solches — sei es auch ohne Kenntniß des Eigenthümers des angeblich belasteten Grundstücks — ausgeübt wurde. Wenn es sich aber um eine Gerechtigkeit der hier in Rede stehenden Art handelt, wo dem Berechtigten zu leisten ist, charakterisirt sich die Thatsache, daß geleistet worden ist, nur dann als Rechtsausübung, wenn die Leistung als ein Recht beansprucht und wenn zugleich von der anderen Seite in der Absicht, eine Verbindlichkeit zu erfüllen, geleistet worden ist. Wenn daher von der Revision geltend gemacht wird, es komme, soweit die Klage auf unvordenkliche Verjährung gestützt werde, nicht darauf an, ob die Bekl. eichenes Bauholz in der Absicht, eine Verbindlichkeit zu erfüllen, verabreicht habe, so kann dies nicht für zutreffend erachtet werden. VI. C. S. i. S. Dobel c. Württemb. Finanzverwaltung vom 16. Oktober 1890, Nr. 114/90 VI.

Digitized by Google

16. Was die Entscheidung des B. R. betrifft, womit dem Bekl., Widerkläger, der geforderte Pachtgeldrest von 1500 Mark zugesprochen wird, so ist der hiergegen gerichtete Revisionsangriff für gerechtfertigt zu erklären. In Frage steht, ob dieser Forderung die Einrede des Verzichts entgegengestellt werden kann, insbesondere, ob die Einrede schon nach § 22 des Pachtvertrags, wonach nur schriftliche Erklärungen des Verpächters den Pächter von übernommenen Verbindlichkeiten entbinden können, als hinfällig erscheinen muß. Die Zulässigkeit einer derartigen Vertragsbestimmung ist vom Kl., Widerbeklagten, mit Unrecht angefochten. Dagegen macht die Revision mit Recht geltend, daß in dem Vorgang vom Dezember 1886 und nachfolgenden Umständen, wie sie vom Kl. behauptet seien, jedenfalls eine um § 22 des Vertrags entsprechende schriftliche, den Verpächter bindende Erklärung zu finden sei. Das klägerische Vorbringen geht im Wesentlichen dahin: Bekl. habe sich zu dem streitigen Nachlaß bereit erklärt, denselben niedergeschrieben und dem Kl. vorgelegt, welcher sich mit der Fassung einverstanden erklärt habe; er habe auch das Dokument gleich mitnehmen wollen, Bekl. aber habe erwidert, er wolle es nochmals abschreiben, damit Jeder etwas Schriftliches in Händen habe, und einige Wochen hernach habe er geschrieben, daß er das Dokument schicken werde, auch dies mündlich dem Kl. zugesichert. Wird dieses thatsächliche Vorbringen, für welches Beweis angetreten ist, zu Grunde gelegt, so muß angenommen werden, daß eine den Verpächter nach § 22 des Pachtvertrags bindende Erklärung abgegeben ist. Dieser Paragraph soll eine Kautel für den Verpächter in der Richtung schaffen, daß nicht schon mündliche Willensäußerung, über deren Sinn und Zweck leicht Streit entstehen kann, den Verpächter binden und den Pächter von übernommenen Verpflichtungen befreien sollen. Andererseits ist aber in den Pachtbedingungen auch nicht die Forderung eines förmlichen, beiderseits unterzeichneten schriftlichen Vertrags aufgestellt, vielmehr sollen, wovon auch der B. R. ausgeht, einfache schriftliche Erklärungen genügen. Auch nach der Annahme der Vorinstanz wäre daher die behauptete Erklärung des Verpächters bindend für denselben, wenn er sie dem Kl. ausgehändigt hätte. Letzteres ist zwar nicht geschehen, allein es muß die gleiche rechtliche Folge eintreten, wenn, wie Kl. behauptet, der Bekl. mündlich und schriftlich versprochen hat, die in Gegenwart des Kl. und unter dessen Zustimmung aufgesetzte schriftliche Erklärung demselben zuzuschicken. Denn daß der Bekl. sein Versprechen nicht erfüllte, kann nicht nachträglich die Rechtswirkung aufheben, welche der Abgabe desselben beizulegen, und die dahin zu präzisiren ist, daß dem Bekl. die Replik des Dolus entgegensteht, wenn er nunmehr die gedachte Erklärung als für ihn unverbindlich anfechten will, weil er seinem Versprechen zuwider die darüber aufgenommene Erklärung dem Kl. nicht ausgehändigt hat. III. C. S. i. S. Heinecke c. Neutze vom 17. Oktober 1890, Nr. 143/90 III.

17. Der seit 1880 von der Kl. getrennt lebende Bekl. hat den 1865 in der Ehe der Parteien geborenen Sohn bis Ostern 1881 das Gymnasium zu Gotha besuchen und dann in das Francke'sche Institut zu Halle eintreten lassen. Als der Sohn zu Ostern 1883 nicht in die Prima aufrücken sollte, hat der Bekl. die Ueberzeugung gewonnen, daß der Sohn sich zu einem wissenschaftlichen Berufe nicht eigene, und zunächst versucht, sich mit demselben persönlich wegen der Wahl eines anderen Berufs zu verständigen. Dieser Versuch ist jedoch von dem Sohne zurückgewiesen worden. Der Bekl. hat ihn hierauf für den Kaufmannsberuf bestimmt und für ihn mit dem Inhaber eines Droguengeschäfts zu Leipzig zum 1. April 1883 einen Lehrlingsvertrag geschlossen, nach welchem der Sohn Aufnahme in die Familie des Lehrherrn finden und zugleich die Handelsschule besuchen sollte. Der Sohn hat sich aber trotz wiederholter Aufforderung und trotz zweimaliger Zusendung des Reisegeldes nicht bei dem Lehrherrn gestellt, sich vielmehr mit Hülfe und Unterstützung der Kl. in die Landwirthschaftslehre begeben, nachdem Bekl. der Kl. gegenüber durch Brief vom 26. April 1883 ausdrückliche Verwahrung gegen irgendwelche seinerseitige Erstattung der von ihr ohne seine Zustimmung für den Sohn zu machenden Aufwendungen eingelegt hatte. Kl. fordert jedoch vom Bekl. klagend die von Ostern 1883 bis Ende 1886 gemachten Aufwendungen. Die Klage ist abgewiesen und die Berufung der Kl. zurückgewiesen. Auch die Revision der Kl. hat zurückgewiesen werden müssen. Gründe: Der Bekl. hat die Geschäftsführung der Kl. rechtzeitig zurückgewiesen. Hierauf würde er allerdings sich nicht berufen können, wenn er den Sohn in eine Nothlage versetzt hätte; denn die Kl. wäre in solchem Falle durchaus berechtigt gewesen, dem Sohne ihre Hülfe auf Kosten des alimentationspflichtigen und alimentationsfähigen Vaters zuzuwenden. Von einer Nothlage des Sohnes kann aber nach dem Sachverhältnisse nicht die Rede sein. Der Bkl. ist zur Erhaltung des Sohnes bereit gewesen und hat das Seinige gethan, um ihn in den für ihn bestimmten Beruf einzuführen. Die Wahl dieses Berufs lag aber im Erziehungsrechte des Bekl. und daß die getroffene Wahl den Lebensverhältnissen der Parteien nicht entsprechen habe, hat nicht einmal behauptet werden können. Entgegenstehende Wünsche der Kl. und des Sohnes lassen auch die Wahl noch keineswegs als einen Mißbrauch des väterlichen Erziehungsrechts erscheinen. Die Mutter muß dem Vater gegenüber mit ihren Ansichten zurücktreten und die behauptete Abneigung des Sohnes gegen den für ihn bestimmten, an sich den Verhältnissen entsprechender Beruf ist für sich allein keineswegs geeignet, gegen den Vater den Vorwurf mißbräuchlicher Ausübung seines Rechtes zu begründen. Hat hiernach Kl. ohne zureichenden Grund den Sohn unterstützt und dadurch in den Stand gesetzt, sich gegen die Bestimmung des Vaters aufzulehnen, hat ferner der Bekl. sich rechtzeitig der Kl. gegenüber wegen aller hierdurch entstehenden Kosten verwahrt, so ist die Geschäftsführung der Kl. für den Bekl. unverbindlich, mithin zur Begründung eines Ersatzanspruchs nicht geeignet. Es kann sich auch die rechtliche Beurtheilung nicht durch das spätere passive Verhalten des Bekl. ändern, weil hierin allein eine nachträgliche Billigung des Vorgehens der Kl. und des Sohnes nicht zu finden ist. III. C. S. i. S. Mäder c. Mäder vom 21. Oktober 1890, Nr. 149/90 III.

18. Das B. G. geht, in Uebereinstimmung mit dem L. G., davon aus, daß der Gläubiger, welcher einen Arrest erwirkt hat, falls der Arrest auf Widerspruch des Schuldners als ungerechtfertigt aufgehoben wird, ohne Rücksicht darauf, ob ihn ein Verschulden trifft, verpflichtet sei, dem Schuldner sämmtliche durch die Anlegung und die Vollziehung des Arrestes verursachten

Digitized by Google

Kosten zu erstatten, daß dagegen nach den hier maßgebenden Grundsätzen des gemeinen Rechts durch die Erwirkung eines für ungerechtfertigt erkannten Arrestes eine Schadensersatzpflicht des Gläubigers nicht unbedingt, sondern nur unter der Voraussetzung begründet werde, daß den Arrestsucher bei der Erwirkung des Arrestes der Vorwurf eines schuldvollen oder gar dolosen Verhaltens treffe. Wird vom R. G. in ausführlicher Begründung gebilligt. III. C. S. i. S. Wolters c. Beyes vom 17. Oktober 1890, Nr. 167/90 III.

V. Das Preußische Allgemeine Landrecht.

19. Mit Unrecht bestreitet die Kl., daß die in Frage stehende Maschineneinrichtung, wenn sie als Substanztheil der Dampfschneidemühle aufgefaßt werden müßte, von den Hypothekenrechten der Bekl. ergriffen worden sei. Die Ansicht der Kl., daß dies durch ihren Eigenthumsvorbehalt an den Maschinen ausgeschlossen werde, ist nach Preußischem Recht nicht begründet. Es handelt sich hier um den Fall eines Baues mit fremden Materialien; Eigenthümer dieser bis dahin fremden Materialien wird nach ausdrücklicher Vorschrift des A. L. R. Thl. I Tit. 9 §§ 334, 335 der Bauende durch die Thatsache der Verbauung, und derselbe bleibt auch ihr Eigenthümer trotz einer eintretenden Trennung der Materialien von dem Bau. Vergl. Dernburg, Preußisches Privatrecht Bd. 1 § 236 Anm. 3; Eccius, Preußisches Privatrecht Bd. 3 § 176 Anm. 40. Die Berufung der Kl. auf § 30 des E. E. G. ist verfehlt. Wenn dort, die auf dem verpfändeten Grundstück befindlichen Gebäude, nur sofern sie dem Grundstückseigenthümer gehören, der Hypothek unterworfen werden, so hat dadurch nicht ein neuer Rechtssatz des Inhalts eingeführt werden sollen: daß die einzelnen Parteien einer zusammengesetzten Sache im Sondereigenthum der früheren Eigenthümer der verwendeten Materialien ständen; sondern es sollte lediglich dem Umstand Rechnung getragen werden, daß nach bestehendem Recht Grundstück und Gebäude verschiedenen Eigenthümern gehören können. Das R. G. hat denn auch bereits entschieden, daß die Hypothek neu hinzukommende Substanztheile des Grundstücks ergreift, auch dann, wenn ein Anderer sich an den hinzugefügten Theilen das Eigenthum vorbehalten hatte: vergl. Urtheil des I. C. S. vom 28. April 1884, I. 73/84; Turnau, Grdb. O. Bd. 1 S. 734 (4. Auflage). Ebensowenig kann der Revision zugegeben werden, daß die Feststellung des B. R.: daß die streitige Maschineneinrichtung zur Substanz des den Bekl. verpfändeten Grundstücks gehört habe, unter Verletzung von Rechtsgrundsätzen getroffen sei. Vielmehr befindet sich der B. R., wenn er als entscheidend ansieht: ob Gebäude und Maschinen eine einheitliche Sache bildeten, welche nach Abtrennung der Maschinen nicht mehr existirt haben und nicht mehr das gewesen sein würde was sie sein sollte, nämlich eine Dampfschneidemühle, in Uebereinstimmung nicht nur mit der gesetzlichen Umschreibung des Substanztheils im § 4 Thl. I Tit. 2 des A. L. R., sondern auch mit der feststehenden Rechtsprechung des R. G. Nach dem cit. § 4 gelten als Substanz alle Theile und Eigenschaften einer Sache, ohne welche dieselbe nicht das sein kann, was sie vorstellen soll oder wozu sie bestimmt ist. Demgemäß ist, was speziell den vorliegenden Fall der Einfügung von Maschinen in ein Fabrikgebäude anlangt, schon wiederholt vom R. G. ausgesprochen worden, daß die Maschinen dann als Theile, nicht als bloßes Zubehör (§§ 42 Thl. I Tit. 2 des A. L. R.), des Fabrikgrundstücks aufzufassen sind, wenn nicht bloß eine auf die Dauer berechnete mechanische Verbindung derselben mit dem Grundstück hergestellt worden ist, sondern auch das Grundstück erst durch Einfügung dieser Maschinen zu derjenigen Sache, zu der sie bestimmt ist, nämlich zum Fabriketablissement, geworden ist und diese Eigenschaft wieder verlieren würde, wenn die Maschinen entfernt werden sollten. Vergl. z. B. Entsch. des R. G. Bd. 2 Nr. 69 S. 251 ff. (IV. C. S. vom 24. Juni 1880); Gruchot Beiträge Bd. 30 S. 846 (IV. C. S. vom 26. Oktober 1885); Urtheile des V. C. S. vom 5. Mai 1888, V. 57/88; vom 4. Juli 1888 V. 144/88; vergl. ferner Entsch. des R. G. Bd. 9 Nr. 39 S. 169 (III. C. S. vom 24. April 1883). Damit befinden sich auch die Ansichten hervorragender Rechtslehrer in Einklang, vergl. Dernburg, Preußisches Privatrecht Bd. 1 §§ 61, 62; Eccius, Preußisches Privatrecht Bd. 1 § 21 (S. 113 der 5. Auflage); Kohler in Ihering's Jahrbücher Bd. 26 S. 30 ff., 36, 41, 45, 67, 117, 147 ff. Daß diese Voraussetzungen einer Einheit von Gebäude und Maschinen — (nicht im Sinn einer sogenannten universitas juris, wie die Revision unterstellt, sondern im Sinn eines zusammengesetzten physischen Ganzen) — im vorliegenden Fall hergestellt gewesen sei, hat nun der B. R. thatsächlich festgestellt. Er nimmt durch Bezugnahme auf die Aussagen der vernommenen Sachverständigen an, daß der Bau entsprechend der Zeichnung, wonach eine Fabrik gerade mit dieser Maschineneinrichtung, unter Anpassung des Gebäudes an die Maaße und Größenverhältnisse der schon vorher bestellten Maschinen projektirt war, hergestellt, die wesentlichen Maschinen (Dampfkessel, Dampfmaschine, Gatter), theilweise schon vor Fertigstellung des Gebäudes, in demselben mit Balzen und Ankern vermauert worden sind, und die übrigen maschinellen Einrichtungen wiederum mit diesen Maschinen zusammen ein Ganzes gebildet haben. Auf Grund dieses Sachverhalts hat er mit den Sachverständigen angenommen, daß der Bau des Fabrikgebäudes einschließlich der Maschineneinrichtung als ein einheitliches Ganzes beabsichtigt und ausgeführt worden sei. Darin liegt kein Rechtsirrthum. Er brauchte sich von dieser Auffassung auch nicht dadurch abbringen zu lassen, daß, wie die Sachverständigen bekunden, die Maschinen, abgesehen von dem Kessel, bis auf die vermauerten Balzen und Anker aus einander genommen und aus der Fabrik entfernt werden konnten. Der B. R. nimmt vielmehr mit Recht an, daß es für die Unterscheidung zwischen Substanztheilen und Pertinenzen nicht sowohl auf die Befestigungsart als auf den Zustand und die Bedeutung des Ganzen im Verkehr ankomme. Wie wenig entscheidend in dieser Beziehung der Grad der Befestigung ist, ergiebt sich schon daraus, daß im § 80 Thl. I Tit. 2 des A. L. R. an die Vermauerung, Verzimmerung, Eingrabung, Eingießung, also gerade an besonders intensive Befestigungsarten die Vermuthung der Pertinenzeigenschaft — unter Voraussetzung ihrer sonstigen Erfordernisse — angeknüpft wird. Darauf kann kein entscheidendes Gewicht gelegt werden, daß die Herausnahme der Maschinen ohne wesentliche Verletzung der Integrität des Gebäudes möglich war und daß die herausgenommenen Maschinen durch andere hätten ersetzt werden können, nicht auf die Reparaturunfähigkeit, sondern darauf kommt es an, ob durch die Entfernung des Theiles das bisherige Ganze (einstweilen) aufhörte, begrifflich diejenige Sache zu sein, welche

Digitized by Google

sie bis dahin vorstellte. Ist demnach mit Recht vom B. R. angenommen, daß die in Frage stehende Maschineneinrichtung Substanztheil des Fabrikgebäudes war, so folgt aus der Vorschrift in § 30 letzter Absatz des E. E. G., daß die Versicherungsgelder für die abgebrannten Maschinen an Stelle dieses Substanztheils den Hypothekenrechten der Bekl. unterliegen. Daß diese Versicherungsgelder, wie in der gedachten Gesetzesbestimmung vorausgesetzt wird, dem Eigenthümer des Grundstücks zugefallen sind, ergiebt sich ohne Weiteres daraus, daß dieser die Versicherung für Gegenstände seines Eigenthumsrechts abgeschlossen hat. Unerheblich ist es, ob letztere von den Kontrahenten des Versicherungsvertrages als Mobilien oder als Theil eines Immobile angesehen wurden. V. C. S. i. S. Jähne und Komp. c. Geip vom 22. Oktober 1890, Nr. 134/90 V.

20. Soweit es sich um die angebliche Bedrohung mit der Ausschließung von der Gehaltsaufbesserung handelt, erübrigt sich ein Zurückgehen auf den § 38 Thl. I Tit. 4 des A. L. R. Die Anfechtung des Abkommens wegen eines durch diese Drohung ausgeübten Zwanges ist schon mit Rücksicht auf die Vorschrift des § 40 ebenda für ausgeschlossen zu achten, nach welcher die angedrohte Entziehung eines Vortheils, welchen der Drohende zwar zugedacht, aber noch nicht eingeräumt hatte, die Willenserklärung des Bedrohten niemals unkräftig macht. Daß der Kl. nach dem von ihm mit der Berlin-Stettiner Eisenbahngesellschaft geschlossenen Vertrage, in welchen der Staat eingetreten ist, einen Rechtsanspruch auf Gehaltserhöhung hatte, ist nicht festgestellt und auch vom Kl. in den Instanzen nicht behauptet worden. Es ist deshalb davon auszugehen, daß für den Kl. nur eine Hoffnung auf Erlangung einer Gehaltsaufbesserung bestand, und wenn ihm solche auch ausdrücklich oder stillschweigend in Aussicht gestellt sein mochte, so lag es doch in der freien Willensentschließung der Gesellschaft und demnächst des Staates, ob sie den Kl. dieses in Aussicht gestellten Vortheils theilhaftig werden lassen wollten oder nicht. Es treffen also die Voraussetzungen des § 40 a. a. O. zu, und darnach finden die Ausführungen der Revision bei diesem Punkte ihre Erledigung. Daß die Versagung der Gehaltsaufbesserung, oder die Bewilligung einer solchen nur unter bestimmten Bedingungen, den guten Sitten widersprochen haben würde und insofern die geschehene Androhung eine Unsittlichkeit involvirt habe, kann dem zwischen Parteien bestandenen Vertragsrechte gegenüber nicht als zutreffend anerkannt werden. Ob die — weiter behauptete — Drohung mit der Kündigung des Dienstvertrages die Anfechtung begründet, ist nach § 38 a. a. O. zu beurtheilen. Auch hier ist dem B. R. beizutreten, welcher in dieser Drohung einen die Willenserklärung des Kl. entkräftigenden Zwang nicht findet. Für die Auslegung des § 38 im Sinne der Revision spricht weder der Wortlaut noch der Zusammenhang des Gesetzes. Im Gegensatze zu der Vorschrift des § 35 ebenda, welche eine Bedrohung mit der Ausnutzung eines publicistischen Rechts zur Aneignung von Privatvortheilen im Auge hat und bestimmt, daß eine derartige Bedrohung in der Regel die Vereitelung der Willenserklärung zur Folge haben soll, bezieht sich der § 38 auf die Drohung mit der Ausübung einer dem Drohenden zustehenden privatrechtlichen Befugniß (zu vergleichen Förster-Eccius, Theorie und Praxis Bd. 1 § 29, Dernburg, Preußisches Privatrecht Bd. 1 § 112). Nur insoweit ist der Tragweite des § 38 eine Grenze gesetzt. Innerhalb dieser Grenze ist die Vorschrift nicht eingeschränkt; vielmehr kommt sie jedem zu Statten, welcher sich dem Erklärenden gegenüber der Drohung bedient, ein ihm zuständiges Recht gesetzmäßig gebrauchen zu wollen. Das Gegentheil ist in dem, von der Revision in Bezug genommenen, Urtheile des R. G. vom 59. Januar 1885 (mitgetheilt in Gruchot's Beiträgen Bd. 29 S. 384), welchem ein von dem gegenwärtigen wesentlich verschiedenes Sachverhältniß zu Grunde lag, nicht ausgesprochen. Als eine Ausnahme ist nur der Fall anzuerkennen, wenn der Handelnde mit der Drohung den Zweck verfolgt, sich einen rechtswidrigen Vermögensvortheil zu verschaffen. Alsdann widerstreitet die Drohung den Geboten der Sittlichkeit und kann um deswillen den Schutz des Gesetzes nicht finden. — Wird nun aber von jener Auslegung des § 38 ausgegangen, so ist es unbedenklich, daß sich die behauptete Androhung der Kündigung nicht als ein das fragliche Abkommen entkräftender Zwang darstellt. Denn unbestritten stand der Staatsverwaltung das Recht zu, den mit dem Kl. geschlossenen Vertrag jederzeit aufzukündigen, und wenn dieselbe unter solchen Umständen den Kl. vor die Alternative stellte, entweder in die von ihr angestrebte anderweite Regelung des Dienstverhältnisses einzuwilligen, nämlich mit der Uebernahme in den unmittelbaren Staatsdienst, einerseits unter Erwerbung der damit verbundenen Vortheile, andererseits unter theilweiser Aufgabe seiner nach dem Privatdienstverhältnisse bestehenden Pensionsansprüche, sich einverstanden zu erklären, oder der Kündigung des Vertrages gewärtig zu sein, so hat die Verwaltung damit nur ihren Entschluß dem Kl. kundgegeben, sofern er das gestellte Anerbieten nicht acceptirte, von dem ihr kontraktlich zustehenden Rechte der Kündigung Gebrauch machen, also sich ihres Rechts gesetzmäßig bedienen zu wollen. Die Annahme, daß die Behörde bei ihrem Vorgehen die Erlangung eines rechtswidrigen Vermögensvortheils bezweckt hat, ist ausgeschlossen. IV. C. S. i. S. Krüger c. Pensionskasse der Berlin-Stettiner Eisenbahn vom 16. Oktober 1890, Nr. 143/90 IV.

21. Durch den streitigen Vertrag hat der Bekl. nicht ein bestimmtes oder bestimmbares Quantum des Präparats von der Kl. zu seiner freien Verfügung gekauft oder die Kl. sich zu solcher Lieferung verpflichtet. Die Kl. hat vielmehr dem Bekl. den Alleinvertrieb des Präparats in bestimmten Bezirken übertragen mit der Verpflichtung, zu diesem Zweck jedes verlangte Quantum zu liefern und an keinen Anderen als den Bekl. zu liefern, unter der Verpflichtung, andererseits des Bekl., keine andere derartige Fabrikate in den Handel zu bringen. Der wesentliche Inhalt des Vertrages besteht hiernach nicht wie beim Kaufvertrage in dem Recht und der Pflicht, die Waare als Verkäufer zu liefern und als Käufer zu nehmen, sondern in dem Recht und der Pflicht, die Waare mit Ausschluß Anderer und mit Ausschluß anderer gleichartiger Waare zu vertreiben. Die Kl. würde sich mit Recht beschweren und den Vertrag als verletzt ansehen, wenn der Bekl. keine Waare bezöge oder die bezogene Waare liegen ließe, nicht vertriebe und Andern den Vertrieb gleichartigen Fabrikats überließe. Die Intention der Parteien bei dem Vertrage ging ersichtlich dahin, der Waare der Kl. in dem Bezirke des Bekl. durch dessen Thätigkeit und die Be-

ſchränkung ſeiner Thätigkeit auf den Vertrieb dieſer Waare einen Markt zu ſchaffen und dafür dem Bekl. durch die Ausſchließung Anderer von dieſem Vertriebe eine gewinnbringende Thätigkeit zu eröffnen, wofür er ſeinerſeits der Kl. ſeine ausſchließliche Thätigkeit für ihre Waare zuſichert. Der Vertrag kann hiernach nicht als Kaufvertrag beurtheilt werden. Für die Kl. würde die Möglichkeit fehlen, den Bekl., der ſich in dem Vertrage zur Abnahme eines beſtimmten Quantums nicht verpflichtet hat, zum Vertriebe des Präparats in einem der Vertragsintention entſprechenden Umfange oder auch nur zur Unterlaſſung des Vertriebs anderer gleichartiger Waare zu zwingen; für den Bekl. fehlt andererſeits die Möglichkeit, die Kl. zur Fabrikation des Präparats oder Lieferung ſolchen Präparats zu zwingen, wenn es richtig iſt, daß ſolch Selbſtfabrikat bei Abſchluß des Vertrages Vorausſetzung geweſen iſt, wie er behauptet. Für beide Theile wird das Intereſſe an der Erfüllung des Vertrages lediglich durch das Geldäquivalent dargeſtellt, welches die Erfüllung ihnen gebracht hätte. Damit fällt der Vertrag unter die allgemeine Kategorie der Verträge über Handlungen im Sinne des § 408 Tit. 5 Thl. I des A. L. R., bei denen nach dem Geſetz ſich für beide Kontrahenten der Erfüllungsanſpruch in den Intereſſeanſpruch verwandelt, wenn ein Kontrahent mit Recht oder Unrecht vom Vertrage zurückgetreten iſt, weil ein Zwang zur Erfüllung oder ein Intereſſe an ſolchem Zwang nicht beſteht. Die Klage würde deshalb unzuläſſig ſein, wenn ſie als Erfüllungsklage aufzufaſſen wäre. Aber ſie verlangt nur Feſtſtellung, daß der Vertrag zu Recht beſteht. Das iſt der Fall, wenn das Vorgeben des Bekl., die Kl. habe nicht kontraktmäßig geleiſtet oder könne ſolchergeſtalt nicht leiſten, ungegründet iſt. (§ 409 Thl. I Tit. 5 des A. L. R.) Dann beſteht der Vertrag zu Recht, hat rechtliche Wirkung inſoweit, als er die Kl. berechtigt, ihr Intereſſe zu fordern. Bei Beurtheilung der Frage, ob das Vorgeben des Bekl. begründet iſt oder nicht, iſt der B. R. von ſeiner unrichtigen Auffaſſung der rechtlichen Natur des Vertrages aus fehl gegangen. Es kann nicht davon die Rede ſein, daß die Kl. den Vertrag erfüllt, wenn ſie Waare mittlerer Art und Güte liefert. Die Vertheidigung des Bekl. geht nicht dahin, daß die gelieferte Waare nicht die vertragsmäßige oder geſetzliche Beſchaffenheit habe und deshalb nicht empfangbar ſei, Art. 335, 346 des H. G. B., ſondern dahin, daß nach der ausdrücklichen Vorausſetzung beim Abſchluß des Vertrages das Mest preserve ein von der Kl. ſelbſt fabrizirtes Geheimmittel habe ſein ſollen, daß es dies nicht ſei, ſondern nichts als ſchwefligſaurer Kalk, den die Kl. aus einer chemiſchen Fabrik beziehe, von der ihn Jeder beziehen könne, und zwar zu einem billigeren Preiſe, als in dem Vertrage ſtipulirt worden, daß dies Präparat deshalb nicht konkurrenzfähig ſei. Das kann nicht mit dem B. R. durch die Ausführung beſeitigt werden, daß der Vertrag über die Qualität der Waare nichts beſtimme, daß der Bekl. nicht behaupte, die Waare ſei in ſchlechterer Qualität geliefert als früher, auf mündliche Abmachungen, die in den Vertrag nicht aufgenommen ſeien, komme Nichts an. Der B. R. überſieht, daß der Bekl. ſich verpflichtet hat, gegen den Bezug und Vertrieb des Präparates zu einem beſtimmten Preiſe den Vertrieb anderer gleichartiger Waare zu unterlaſſen. Mit Rückſicht auf die Uebernahme dieſer Verpflichtung und die geſammte Natur des Vertrages, wie ſie oben entwickelt iſt, iſt von vornherein anzunehmen, daß die Kontrahenten an ein rigoroſes Fabrikat der Kl. gedacht haben, und durfte jedenfalls nicht die Behauptung des Bekl. unbeachtet bleiben, daß ihm das Präparat als eigenes Fabrikat der Kl. und ihr Geheimniß bezeichnet ſei, während es in der That ein ſolches nicht ſei. Es handelt ſich dabei nicht um eine mündliche neben dem ſchriftlichen Vertrage nicht zu beachtende Nebenabredung, ſondern um ein Moment, aus welchem der eigentliche Wille der Kontrahenten und die Vertragsintention zu entnehmen iſt. Der Bekl. kann an den Vertrag nicht gebunden werden, wenn ihm der Vertrieb eines Geheimmittels überteagen und von ihm mit der ſchweren Verpflichtung, ſeine Thätigkeit auf den Vertrieb dieſes Geheimmittels zu beſchränken, übernommen iſt, während das Präparat nichts iſt, als was Jeder aus jeder Fabrik beziehen kann. Der B. R. verletzt den Art. 278 des H. G. B., indem er dieſes weſentliche Moment unbrachtet läßt und verkennt die rechtliche Natur des Rechtsgeſchäfts, welches in dem Vertrage enthalten iſt. I. C. S. i. S. Reich c. Driverthal u. Küntzel vom 5. November 1890, Nr. 194/90 I.

22. Nach §§ 79 ff. Thl. I. Tit. 6 A. L. R. ſoll zwar, wenn ein Schade geſchehen, alles, ſoviel als möglich, wieder in den Zuſtand geſetzt werden, welcher vor Anrichtung des Schadens vorhanden war, und kann eine anderweite Ausgleichung des Schadens in der Regel erſt dann gefordert werden, wenn die Wiederherſtellung des früheren Zuſtandes ganz oder theilweiſe unmöglich iſt. Damit ſpricht aber das Geſetz keineswegs aus, daß der Beſchädigte bis zur Feſtſtellung der Unmöglichkeit der Reſtitution nur dieſe verlangen könne und ſolange jede Klage auf Geldentſchädigung als verfrüht zurückgewieſen werden müſſe (vergl. Entſch. des R. G. in Civilſachen Bd. 23 S. 349). Die Bekl. konnte ſich von der Geldentſchädigung durch Wiederherſtellung des früheren Zuſtandes befreien; aber ſie mußte dies ſofort thun und durfte den Beſchädigten nicht Jahre lang hinhalten. V. C. S. i. S. Waterloo-Grube c. Nytz vom 25. Oktober 1890.

23. Gegenüber der Einrede der Verjährung hat das B. G. angenommen, die vierjährige Verjährung des § 2 Ziffer 5, des § 5 Ziffer 3 des Geſetzes vom 31. März 1838 ſei mit dem in dem Schuldſcheine vom 3. Auguſt 1885 von dem Bekl. dem Kl. abgegebenen Anerkenntniß unterbrochen und, ſoweit ſie damals bereits vollendet war, ihrer Wirkung nach wieder aufgehoben. Das B. G. erkennt in jenem Schuldſcheine einerſeits ein die Verjährung unterbrechendes gegenſeitiges Anerkenntniß des Rechts im Sinne des § 562 des A. L. R. Thl. I Tit. 9, andererſeits ein Anerkenntniß im Sinne des § 564, d. h. ein die Wirkung der vollendeten Verjährung wiederr aufhebendes, einen neuen Rechtsgrund bildendes Anerkenntniß. Es iſt erwogen: dem Erforderniſſe des § 564 entſpreche jedes gegen den Berechtigten in gehöriger Form erklärtes Anerkenntniß, auch wenn daſſelbe den urſprünglich durch Verjährung erloſchenen Schuldgrund lediglich wiederhole, da die in geſetzmäßiger Form bewirkte Erneuerung dieſes Schuldgrundes einen neuen Rechtsgrund im Sinne des § 564 ſchaffe. Dieſer Entſcheidungsgrund iſt richtig und in Uebereinſtimmung mit dem Erkenntniß des früheren Preußiſchen Obertribunals (Entſch. Bd. 55 S. 34), welchem das R. G. in dem von dem B. G. angeführten

Digitized by Google

Urtheil vom 1. November 1889 (tV 215/89, vergl. Juriſtiſche Wochenſchrift von 1889 S. 464) ſich angeſchloſſen hat. IV. C. S. i. S. Arndt c. Klug vom 27. Oktober 1890, Nr. 175/90 IV.

24. Dem B. G. iſt darin beizutreten, daß bei einer Werkverdingung über Bauten, die in einer beſtimmten Friſt auszuführen ſind, der Beſteller ſchon vor Ablauf der Friſt von dem Vertrage abzugehen berechtigt iſt, wenn es feſtſteht, daß der Werkmeiſter aus eigener Schuld das übernommene Werk nicht rechtzeitig ausführen könne. Es braucht nicht erörtert zu werden, ob dieſer Rechtsſatz aus §§ 360 ff. Thl. I Tit. 5 des A. L. R. folgt, wie das B. G. annimmt, oder ob er als eine Conſequenz des im § 938 Thl. I Tit. II des A. L. R. aufgeſtellten Prinzips anzuſehen iſt. VI. C. S. i. S. Pechul c. Rohrmann vom 30. Oktober 1890, Nr. 163/90 VI.

25. Wie nach dem § 938 Thl. I Tit. II des A. L. R. der Beſteller nur im Falle des wirklich eingetretenen Verzugs des Werkmeiſters von dem Vertrage zurücktreten darf, ſo wird man auch vor Ablauf der für die Ausführung des Werks beſtimmten Friſt dem erſteren nur dann das Recht, wegen Saumſeligkeit des Werkmeiſters von dem Vertrage zurückzutreten, einräumen können, wenn es bereits feſtſteht, daß das Werk nicht rechtzeitig werde vollendet werden, daß alſo die Vorausſetzungen des § 938 cit. eintreten werden. Abweichend hiervon hält das B. G. es in dem vorliegenden Falle zur Rechtfertigung des Verhaltens des Rohrmann für genügend, daß derſelbe zur Zeit des Rücktritts „gerechtfertigten Grund“ gehabt, „anzunehmen,“ daß Kl. außer Staade ſein werde, die vertragsmäßige Fertigſtellung des Rohbau's bis Ende 1888 auszuführen, und es ſieht als unerheblich an, „wie ſich demnächſt in Bezug auf dieſe Fertigſtellung die Verhältniſſe thatſächlich geſtaltet haben.“ Daher werden die Anträge des Kl., welche darauf hinzielen, nachzuweiſen, daß er den Rohbau trotz der in den ausgeführten Arbeiten vorhandenen Mängel noch rechtzeitig ordnungsmäßig fertig geſtellt haben würde, abgelehnt. Dieſer Ausführung kann nicht beigetreten werden. Wie ein Verzug nicht vorliegt, wenn die Leiſtung thatſächlich rechtzeitig beſchafft wird, mag der Verpflichtete auch wenig Sorgfalt gezeigt, und nur in Folge unerwartet günſtiger Umſtände zur rechtzeitigen Erfüllung ſeiner Verbindlichkeit im Staade geweſen ſein, ſo muß auch, wenn es ſich um die Befugniß des Beſtellers handelt, vor Ablauf der für Ausführung des Werks geſetzten Friſt wegen Saumſeligkeit des Werkmeiſters zurückzutreten, daran feſtgehalten werden, daß es feſtſtehen muß, der Werkmeiſter werde thatſächlich das Werk nicht rechtzeitig fertig ſtellen. Für die Annahme, daß der Beſteller dann zurücktreten dürfe, wenn er genügenden Grund habe, anzunehmen, daß die Vollendung des Werks eine Verzögerung erfahren werde, fehlt es an einem geſetzlichen Anhalt; auch würde ſelbige in einem bedenklichen Maße die Intereſſen des Werkmeiſters gefährden. Es iſt ſelbſtverſtändlich, daß wenn die Vollendung des Werks in der feſtgeſetzten Friſt abſolut unmöglich iſt, auch der einzelne Werkmeiſter, um welchen es ſich handelt, ſeine vertragsmäßige Verpflichtung nicht rechtzeitig erfüllen kann. Andererſeits würde aber daraus, daß die rechtzeitige Beendigung des Werks zur Zeit des Rücktritts an ſich nicht unmöglich geweſen iſt, nicht ohne Weiteres folgen, daß auch der betreffende Werkmeiſter nicht in Verzug gerathen ſein würde. Vergl. Entſcheidung bei voriger Nummer.

26. Sobald der Beauftragte einander widerſtrebende Aufträge angenommen, hat er im Sinne des § 22 Thl. I. Tit. 13, — vergl. § 28 daſelbſt — und des § 35 Thl. I. Tit. 3 des A. L. R. ſich einer unerlaubten Handlung ſchuldig gemacht, aus welcher er keine Rechte überkömmt. Das R. G. hat bereits mehrfach — in Uebereinſtimmung mit der Praxis des Obertribunals: vergleiche Entſch. des Obertribunals Bd. 23 S. 308 ff., Striethorſt, Bd. 5 S. 90 ff. und ſpäter (ſcheinbar entgegen nur Striethorſt Bd. 54 S. 335/36) — an dem Satze feſtgehalten, daß die §§ 21 und 22 Thl. I. Tit. 13 cit. Verbotsgeſetze ſeien — vergl. Entſch. Bd. IV S. 295 — und noch in dem ſchon citirten Urtheile des VI. C. S. vom 7. Juli 1890 iſt erwogen, daß in ſolchen Fällen der Beauftragte keinesfalls eine Vergütung für die Ausführung des geſetzwidrig übernommenen Auftrages beanſpruchen könne, möge die Ausführung für den Auftraggeber vortheilhaft geweſen ſein oder nicht. Der Gerichtshof hält an dieſer Rechtsanſchauung feſt. VI. C. S. i. S. Herrmann c. Reichenkron vom 23. Oktober 1890, Nr. 154/90 VI.

27. Der B. R. verwirft den Klagegrund der Geſchäftsführung ohne Auftrag weſentlich unter der Erwägung, daß zwar der Bekl. bis zum 15. November 1876 hin ſeine auf Anlage und Betrieb der Baumſchulen gerichtete Thätigkeit zum Vortheile des Verſchönerungsvereins geübt habe, indeß dieſe Thätigkeit ſich nicht als eine dem Verſchönerungsvereine geſchuldete Leiſtung darſtelle, deshalb dieſelbe, ſofern der Verſchönerungsverein daraus Rechte für ſich habe herleiten wollen, ſeiner Genehmigung bedurft habe, die letztere aber nicht rechtswirkſam erfolgt ſei. Dieſe Erwägung ſteht rechtlich offenbar auf dem Boden der Vorſchriften der §§ 238, 239 Thl. I Tit. 13 des A. L. R. und läßt ſich inſoweit nicht beanſtanden (vergl. Striethorſt, Archiv Bd. 56 S. 157, Dernburg, Preußiſches Privatrecht II S. 820, Förſter-Eccius, Theorie und Praxis II S. 445). IV. C. S. i. S. Stadt Gneſen c. Schulemann vom 27. Oktober 1890, Nr. 133/90 IV.

28. Für die Begründung des Verſionsanſpruchs kommt es nicht darauf an, ob der Vertent die Ausgabe mit der Abſicht gemacht hat, eine Verbindlichkeit des anderen Theils zu erfüllen und dieſen zur Rückerſtattung zu verpflichten, ſondern es genügt, wenn die Ausgabe für den Anderen nur überhaupt nothwendig oder nützlich war, ſodaß derſelbe dem Vertenten auch dann verhaftet wird, wenn dieſer in der Meinung gehandelt hat, daß er ſeinerſeits zu der Ausgabe verpflichtet geweſen, ſofern nur in Wirklichkeit der Andere dazu verbunden war (zu vergleichen §§ 262, 268, 269 Thl. I Tit. 13 des A. L. R.; Entſch. des Preußiſchen Obertribunals Bd. 40 S. 119). In letzterer Hinſicht ſtehen die Vorſchriften der §§ 64 und 65 Thl. II Tit. 2 des A. L. R. der Klage nicht entgegen. Denn wenn auch nach denſelben beide Eheleute für den Unterhalt und die Erziehung der Kinder mit vereinigten Kräften Sorge zu tragen haben, ſo iſt doch ausdrücklich beſtimmt, daß der Vater hauptſächlich die Koſten der Verpflegung der Kinder herzugeben hat. Der Ehemann iſt alſo der Erſtverpflichtete und daraus folgt, daß, wenn die Frau ſich der Gewährung des Unterhalts für die Kinder unterzieht, obgleich der Mann zur Leiſtung deſſelben vermögend iſt, ſie eine für den Mann nothwendige Ausgabe beſtreitet. IV. C. S. i. S. Lange c. Lange vom 20. Oktober 1890, Nr. 121/90 IV.

29. Dem Vereine, aus dem der Kläger ausgeschlossen worden ist, sind weder durch das Gesetz, noch durch einen Akt der Staatsgewalt Korporationsrechte beigelegt. Er kann also als eine juristische Person nicht angesehen werden. Seine Stellung im Rechte bestimmt sich vielmehr nach den Rechtssätzen der §§ 11 ff. des A. L. R. Thl. II Tit. 6, welche die Rechte der erlaubten Privatgesellschaften betreffen. Desgleichen Gesellschaften sollen nach § 13 a. a. O. im Verhältnisse gegen Andere außer ihnen selbst nicht wie eine Körperschaft aufgefaßt werden. Sie können daher als solche weder Grundstücke, noch Kapitalien auf den Namen der Gesellschaft erwerben. Doch haben sie nach § 14 a. a. O. unter sich die inneren Rechte von Körperschaften. In der Wissenschaft des gemeinen Rechtes und in der gemeinrechtlichen Rechtsprechung ist die Ansicht vertreten, daß eine Körperschaft mit der Rechtsstellung einer juristischen Person ohne einen Akt der Staatsgewalt schon dadurch ins Leben gerufen werden könne, daß mehrere Personen zu erlaubten Zwecken unter einer körperschaftlichen Verfassung sich vereinigen. Zu vergleichen Bekker, Deutsches Privatrecht, § 67; Windscheid, Pandekten § 60; Dernburg, Pandekten Bd. 1 § 63. Aber auch wenn davon ausgegangen wird, daß eine Körperschaft mit der Rechtsstellung einer juristischen Person nicht ohne einen Akt der Staatsgewalt in's Leben treten kann, ist vielfach angenommen worden, daß einer unter einer körperschaftlichen Verfassung erfolgten Vereinigung mehrerer Privatpersonen zu erlaubtem Zwecke, die ohne einen Akt der Staatsgewalt als juristische Person nicht würde angesehen werden können, doch die Gerichtsstandschaft auch dann nicht abgesprochen werden kann, wenn ein derartiger Akt der Staatsgewalt nicht vorliegt. Diese Auffassung ist insbesondere von Stobbe, Deutsches Privatrecht, Band 1 § 61 Nr. 4, vertreten worden. Darnach wird der Vorstand eines Vereins zweifellos zur Prozeßführung für legitimirt angesehen, wo in den Statuten eine derartige Bestimmung sich findet. Aber auch wo dies nicht der Fall ist, soll es zufolge der körperschaftlichen Organisation, die sich der Verein gegeben hat, als der Wille aller Einzelnen betrachtet werden, daß sie nicht sämmtlich als Prozeßpartei auftreten, sondern sich durch den Vorstand vertreten lassen wollen. Zu vergleichen ferner das unter Anwendung gemeinen Rechtes ergangene Urtheil des vormaligen Preußischen Ober-Tribunals vom 19. März 1875, abgedruckt in Seuffert's Archiv Band 33 No. 1 und die dort angezogenen Urtheile, sowie das Urtheil des R. G. vom 30. April 1881, Entscheidungen des R. G. in Civilsachen Bd. 4 S. 155. Für das Preußische Recht ist die Auffassung, daß eine Körperschaft als juristische Person ohne einen Akt der Staatsgewalt in's Leben treten kann, ausgeschlossen. Dagegen steht der Annahme einer Gerichtsstandschaft, der unter die Bestimmungen der §§ 11 ff. des A. L. R. Thl. II Tit. 6 fallenden erlaubten Privatgesellschaften die Bestimmung des § 11 a. a. O., nach welcher dergleichen Gesellschaften im Verhältnisse gegen Andere keine juristische Person darstellen und als solche weder Grundstücke, noch Kapitalien auf den Namen der Gesellschaft erwerben können, nicht entgegen. Allerdings ist daraus, daß in den §§ 13 und 14 a. a. O. das Verhältniß gegen Andere im Gegensatz zu den inneren Rechten der Gesellschaften gebracht wird, der Schluß gezogen worden, daß der erlaubten Privatgesellschaft als solcher die Fähigkeit, in ihrem Namen Prozesse zu führen, nicht beiwohnt, Prozesse über Rechte und Pflichten der Gesellschaft vielmehr nur von sämmtlichen Mitgliedern der Gesellschaft geführt werden können. Allein das Gesetz nöthigt zu dieser Auffassung nicht. Die Gerichtsstandschaft setzt begrifflich die juristische Persönlichkeit des Personenvereins, der als solcher klagen will, oder gegen den als solchen Klage erhoben werden soll, nicht voraus. Das objektive Recht steht auch dem nicht entgegen, daß mit einer verfassungsmäßig vorgesehenen Vertretung einer erlaubten Privatgesellschaft nach außen die Vertretung der Gesellschaft in Rechtsstreitigkeiten, durch das Gesellschaftsorgan, dem die Vertretung nach außen gebührt, ein für allemal verfassungsmäßig vorgesehen wird. Die Anerkennung einer solchen Möglichkeit der Vertretung einer erlaubten Privatgesellschaft in der Art, daß weder die sämmtlichen Gesellschaftsmitglieder als Kläger aufzutreten nöthig haben noch auch eine Klage gegen sämmtliche Gesellschaftsmitglieder gerichtet zu werden braucht, daß vielmehr in dem einen wie in dem andern Falle das zur Vertretung der Gesellschaft nach außen berufene Gesellschaftsorgan als Vertreter der Gesellschaft im Prozesse angesehen wird, ist auch durch das praktische Bedürfniß geboten. Denn die Prozeßführung würde, wenn alle Mitglieder einer erlaubten Privatgesellschaft als Kl. aufzutreten hätten, oder wenn Klagen gegen alle Mitglieder anzustellen wären, bei einer großen Mitgliederzahl der Gesellschaft und der dadurch bedingten häufigeren Unterbrechung des Verfahrens in Folge des Todes des einen oder des anderen Mitgliedes, der Eröffnung des Konkurses über das Vermögen des einen oder des anderen Mitgliedes, des Verlustes der Prozeßfähigkeit eines Mitgliedes mit großen Schwierigkeiten und Weitläufigkeiten verbunden sein. Von diesem Gesichtspunkte aus hat auch in landrechtlichen Sachen das vormalige Preußische Obertribunal der Annahme einer Gerichtsstandschaft der unter die Bestimmungen der §§ 11 ff. des A. L. R. Thl. II Tit. 6 fallenden Privatgesellschaften sich zugeneigt gezeigt. Es hat zwar die Frage der Gerichtsstandschaft der in Frage stehenden Gesellschaften nicht in derselben Weise bejaht, wie dies von der gemeinrechtlichen Rechtsprechung geschehen ist. Aber es hat doch in dem Urtheile vom 21. September 1865 (Striethorst's Archiv Bd. 61 S. 44) den Vorstand einer Gesellschaft, auf welche es die Bestimmungen des Tit. 6 Thl. II des A. L. R. in Anwendung brachte, als Vertreter der Gesellschaft zur Klaganstellung auf Erfüllung eines im Namen des Vereines geschlossenen Vertrages zugelassen. Dabei hat es (S. 47) auf das körperschaftliche Element derartiger Vereine wesentliches Gewicht gelegt und ausgeführt, daß bei der entgegengesetzten Auffassung, mit welcher die Klaganstellung als durch den Beitritt aller derjenigen, die zur Zeit des Vertragsschlusses Mitglieder der Gesellschaft gewesen waren, bedingt erachtet wurde, derartige, auf Dauer berechnete, gemeinnützige Zwecke verfolgende Privatgesellschaften füglich nicht würden fortbestehen können. Zu vergleichen auch Entsch. des Ober-Tribunals Bd. 20 S. 328; ferner Striethorst's Archiv Bd. 2 S. 252, Bd. 42 S. 66. Diese Erwägungen führen dahin, die Frage nach der Gerichtsstandschaft der fraglichen Gesellschaften in dem vorliegenden Rechtsstreite, der die Nöthigung enthält, zu der Frage allgemeine Stellung zu nehmen, bejahend zu beantworten. Es bleibt noch zu erörtern, ob der als Vertreter des Vereines in der Klage bezeichnete Vorsitzende des Vereins mit Recht vom

Digitized by Google

Kl. als Vertreter des Vereins angesehen worden ist. Auch diese Frage, in deren Beantwortung das R. G. nicht durch die Vorschrift des § 524 der C. P. O. an die in dem B. U. enthaltene, auf die Stellung des Vorsitzenden des Vorstandes bezügliche Auslegung der Statuten gebunden ist, die vielmehr als zu den Prozeßvoraussetzungen des § 54 a. a. O. gehörig vom R. G. frei zu entscheiden ist, muß mit dem L. G. bejaht werden. Nach den Statuten des Vereins (§ 15) geschieht die Verwaltung der Vereinsangelegenheiten durch den Vorstand. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden und zehn Mitgliedern. Der Vorsitzende wird als der Vertreter des Vereins nach außen bezeichnet. Damit erscheint der Vorstandsvorsitzende statutenmäßig als diejenige Person, die in Rechtsstreitigkeiten den Verein zu vertreten hat, der also Klagen, mit denen der Verein belangt werden soll, und Ladungen zuzustellen sind. Daß es an der Stelle der Statuten, an welcher der Vorsitzende des Vorstandes als Vertreter des Vereines nach außen bezeichnet wird, heißt, der Vorstandsvorsitzende habe als Vertreter des Vereines nach außen die Pflicht, die gefaßten Beschlüsse sofort auszuführen, ist nicht dahin zu verstehen, daß die Vertretungsmacht des Vorsitzenden nach außen darauf beschränkt sei, die gefaßten Beschlüsse auszuführen, so daß also eine jede Vertretung nach außen eine neue Beschlußfassung des Vereines voraussetze. Die Pflicht der Ausführung der gefaßten Beschlüsse wird vielmehr als eine dem Vorsitzenden, der statutengemäß allgemein zur Vertretung des Vereins nach außen berufen ist, vermöge dieses allgemeinen Berufskreises obliegende Pflicht hingestellt. IV. C. S. i. S. Schmiedel c. Verein Berliner Gastwirthe vom 2. Oktober 1890, Nr. 139/90 IV.

30. Nach § 699 des A. L. R. Thl. II. Tit. 11 haben die Kirchenvorsteher nebst dem Pfarrer die Sorge für die „Unterhaltung" der Kirchengebäude. Das Marginale zu diesem und den folgenden Paragraphen lautet: „Bau und Besserung der Kirchengebäude" und drückt damit aus, daß die in den §§ 699 ff. normirte Unterhaltungspflicht Baue und Reparaturen begreift. Die § 700, 703, 704 stellen gleichfalls Baue und Reparaturen nebeneinander. Die §§ 706 ff. sprechen von einem neuen Anbaue oder einer Erweiterung der Kirchengebäude; das Gesetz rechnet also auch einen neuen Anbau oder eine Erweiterung zur Unterhaltung der Kirchengebäude. Und in der That handelt es sich dabei wesentlich um ein mehr oder weniger der Geldaufwendungen, also um das Maß der Unterhaltungspflicht, nicht um eine das Wesen derselben berührende Verschiedenheit. Zutreffend hat daher das Obertribunal in dem erwähnten Erkenntniß vom 5. Februar 1864 abweichend von einer früheren Entscheidung desselben Gerichtshofes vom 12. Januar 1857 (Entsch. Bd. 35 S. 141 ff.) ausgesprochen, die Pflicht des Patrons und der Eingepfarrten, ein Kirchengebäude zu unterhalten, schließe von selbst die Verbindlichkeit in sich, dasselbe zu erhalten, also nöthigenfalls auch wiederherzustellen oder neu zu bauen, da Neubauten und Reparaturen den gleichen Zweck haben, das Gebäude in dem bestimmungsmäßigen Stande zu erhalten, und das Wesentliche die Unterhaltung, während das Maß der Leistungen unwesentlich sei. Vergl. auch das spätere Urtheil desselben Gerichtshofes vom 17. Februar 1871 (Striethorst, Archiv für Rechtsfälle, Bd. 81 S. 158). IV. C. S. i. S. Fiscus c. Domhospital zu Havelberg vom 13. Oktober 1890 Nr. 119/90 IV.

31. Der Kl. hat, als Besitzer der Standesherrschaft Rheina-Wolbeck das schon bei der Bildung dieser Standesherrschaft hergebrachte gewesene Recht auf Erhebung eines Brückengeldes für die Emsbrücke bei Rheine (§ 1 Nr. 7 und § 31 der Königlichen Instruktion vom 30. Mai 1820 wegen Ausführung des Edikts vom 21. Juni 1815, Gesetzsammlung 1820 S. 81); der von der Revision in Bezug genommene § 90 Thl. II. Tit. 15 des A. L. R., wonach Niemand Brückengeld erheben darf, als dem das Recht dazu vom Staate verliehen oder aufgetragen worden, kann daher hier nicht weiter in Frage kommen. Eine solche Brückengeldgerechtigkeit ist, wie der B. R. ohne erkennbaren Rechtsirrthum annimmt, ihrem Begriffe nach, abgesehen von den durch den Tarif in Betreff der Höhe der Sätze gezogenen Schranken, in Beziehung auf Personen und Sachen, welche die Brücke passiren, keiner Beschränkung unterworfen. Die Zahlungsverpflichtung bildet daher die Regel, die Befreiung von dieser Verpflichtung die Ausnahme, und nach richtiger Vertheilung der Beweislast hat dann derjenige, welcher die Ausnahme behauptet, auch die Ausnahme zu beweisen. In dieser Lage befinden sich, wie der B. R. zutreffend ausführt, die Bekl., da sie eine umfangreichere Befreiung für sich beanspruchen, als der Kl. zugesteht. Anders würde freilich wie der B. R. zur Unterstützung seiner Ansicht noch hervorhebt, die Beweislast zu beurtheilen sein, wenn die Bewohner der fraglichen Bezirke nachweisbar ursprünglich von der Zahlung des Brückengelds gänzlich befreit gewesen wären; in diesem Falle würde der Kl. die von ihm beanspruchte Verpflichtung als die Ausnahme der Befreiung zu beweisen haben. Da indessen diese gänzliche Befreiung nicht festgestellt ist, kann auch dem B. R. nur darin beigepflichtet werden, daß auch von diesem Gesichtspunkte aus der Kl. nicht als beweispflichtig gelten kann. IV. C. S. i. S. Möller und Genossen c. Fürst von Rheina-Wolbeck vom 30. Oktober 1890, Nr. 134/90 IV.

VI. Sonstige Preußische Landesgesetze.

Zu den Zuständigkeitsgesetzen.

32. Der § 75 des Gesetzes vom 1. August 1883 bezieht sich nur auf Widersprüche gegen Bewässerungsanlagen; der § 67 daselbst verweist vor die Verwaltungsgerichte nur die in dem Provokationsverfahren auf Festsetzung der Stauhöhe (Merkpfahlsetzung) entstehenden Streitigkeiten über die Frage, ob die Wasserstandshöhe schon rechtsverbindlich feststehe, welche Streitigkeiten nach dem Gesetze vom 15. November 1811 unter Aussetzung der Regulirung vor die ordentlichen Gerichte verwiesen werden mußten. Zudem hat das R. G. schon in dem Urtheile vom 30. Mai 1888 sich der Auffassung des vormaligen Preußischen Obertribunals dahin angeschlossen, daß die Zuständigkeitsvorschriften in den §§ 1 ff. des Vorfluthgesetzes vom 15. November 1811 und im § 67 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 auf Streitigkeiten von Mühlenbesitzern untereinander über das Recht zur Wasserbenutzung nicht Anwendung finden (Entsch. des R. G. Bd. 21 S. 262). V. C. S. i. S. Dost c. Gauswindt vom 22. Oktober 1890, Nr. 251/90 V.

Zum Allgemeinen Berggesetz.

33. Die Entscheidung des B. R. beruht auf dem Rechtssatze, daß für die Entstehung der gesetzlichen Entschädigungspflicht aus § 148 des Allg. Berggesetzes nur der Eintritt

Digitized by Google

des Schadens, nicht die den Schaden verurſachende Handlung des Bergwerksbeſitzers dergeſtalt maßgebend iſt, daß nicht derjenige Bergwerksbeſitzer verhaftet wird, welcher den ſchädigenden Bergbau betrieben hat, ſondern allein derjenige, welcher zur Zeit des Eintritts des Schadens ſich im Beſitz des Bergwerks befindet, — und auf der Feſtſtellung, daß der Schaden der Kl., wenngleich durch einen, vor der Beſitzzeit der Bekl. betriebenen Bergbau verurſacht, doch erſt nach dem Erwerbe des Bergwerks durch die Bekl. in die äußere Erſcheinung getreten ſei. Jener Rechtsſatz iſt als der Inhalt des § 148 des Allg. Berggeſetzes in der Literatur und Rechtſprechung widerſpruchslos anerkannt und aus der Natur der durch jene Vorſchrift begründeten, weder auf einem vertragsähnlichen Verhältniſſe, noch auf einem Verſchulden des Beſchädigers, ſondern lediglich auf dem Geſetze beruhenden Verpflichtung begründet worden. Vergl. außer den vom B. R. angeführten Belegen, (in denen es bei Braſſert's Zeitſchrift Bd. 24 ſtatt S. 244 heißen muß S. 105): Urtheile des Preußiſchen Obertribunals vom 26. Juni 1872 (Entſcheidungen Bd. 67 S. 23) und vom 14. September 1877 (Striethorſt, Archiv Bd. 97 S. 352 und die in letzterem Urtheile angeführten Scheiftſteller), ferner Urtheil des R. G. vom 23. Januar 1886 (Braſſert, Zeitſchrift für Bergrecht, Bd. 27 S. 380); Daubenſpeck, Haftpflicht S. 5, 6; derſelbe, Bergſchaden Seite 63; Braſſert, Allg. Berggeſetz Note 1, 7 zu § 148 (S. 388, 394). Insbeſondere ſteht auch die angeführte Entſcheidung des Preußiſchen Obertribunals vom 14. September 1877 jener Rechtsauffaſſung nicht entgegen; es wird in derſelben nur gezeigt, daß in dem zur Entſcheidung ſtehenden Fall der durch die Betriebshandlung eines früheren Bergwerksbeſitzers verurſachte Schaden auch ſchon vollſtändig unter dieſem Beſitzer, dem damaligen Bekl., und nicht, wie dieſer behauptete, zum Theil erſt unter dem Nachbeſitzer eingetreten ſei. Die Ausführungen der jetzigen Rkl., welche jene Rechtsauffaſſung als unjuriſtiſch angreifen, haben zu einer Abweichung von derſelben keine Veranlaſſung geben können. Daß der Schaden der Kl. vor dem Erwerbe des ſchädigenden Bergwerks durch die Bekl. noch nicht vorhanden war, weil erſt zur Beſitzzeit der Bekl. die Quelle auf dem Grundſtücke der Kl. aufhörte, das für den Bedarf der Kl. ausreichende Waſſer zu geben, daß ſomit erſt zur Beſitzzeit der Bekl. der Schaden der Kl. „in die äußere Erſcheinung getreten“ ſei (— ein Ausdruck, welcher auch anderwärts als gleichbedeutend mit „eingetreten“ gebraucht wird, ſo in dem oben erwähnten Urtheil des Preußiſchen Obertribunals bei Striethorſt, Bd. 97 S. 352 und von Oppenhoff an der in dieſem Urtheile angeführten Stelle —) ſtellt der B. R. als Ergebniß der Beweisaufnahme feſt. V. C. S. i. S. Gewerkſchaft Kaiſer Friedrich c. Storp vom 18. Oktober 1890, Nr. 131/90 V.

Zu den Grundbuchgeſetzen.

34. Das B. G. folgt in ſeinen Ausführungen bis auf einen Punkt überall der feſten Praxis des R. G. und bezüglich dieſes Theils der Gründe iſt es für die Entſch. ohne Bedeutung, ob der Anſicht des B. G. oder der von dieſem bekämpften Anſicht von Eccius beigetreten wird. Das B. G. hält nämlich die Beſtimmung § 38 Abſ. 2 des E. E. G. auch in dem Falle für anwendbar, wenn der beklagte Eigenthümer der Pfandgrundſtücke behauptet, er habe den Gläubiger durch Zahlung oder in anderer Art befriedigt, während Eccius (Förſter-Eccius Theorie und Praxis ꝛc. 5. Auflage Bd. I. S. 659 665, Bd. III. S. 555) in ſolchem Falle in dem Einwande der Tilgung nicht eine Einrede aus dem perſönlichen Schuldverhältniſſe, ſondern ein Leugnen der Aktivlegitimation des Kl. ſehen will. Mag man nun auf die Befriedigung des Gläubigers und die in Folge deſſen eintretende Tilgung ſeiner Forderung oder auf den Erwerb der Hypothek ſeitens des befriedigenden Eigenthümers der Pfandgrundſtücke das entſcheidende Gewicht legen. Die Einrede iſt aus beiden Geſichtspunkten nach Lage der Sache ausgeſchloſſen. Denn der zahlende Grundeigenthümer, welcher als Erwerber der bezahlten Hypothek mit einem ſpäteren Erwerber derſelben konkurrirt, kann ſeinen früheren Erwerb dann nicht mit Erfolg geltend machen, wenn er ſelbſt ſich das Hypothekendokument nicht hat aushändigen laſſen, während der ſpätere gutgläubige Erwerber den Beſitz des Dokumentes erlangt hat (vergl. die Citate in Turnau's Grdb. O. 4. Auflage Bd. I S. 448 Abſ. 3, ſowie Förſter-Eccius a. a. O. Bd. I S. 665). Der Kl. iſt nach der Feſtſtellung der Vorderrichter bei der Ueberweiſung der Hypothek in Unkenntniß über den Erwerb der Forderung durch den Bekl. geweſen. Der Bekl. ferner hat nicht geltend gemacht, er ſei im Beſitze des Hypothekenbriefs, vielmehr verlangt er mit der Widerklage vom Kl. Herausgabe des für dieſen gebildeten Zweigdokuments, wodurch er ausdrückt, daß nicht er, ſondern der Kl. im Beſitz des Hypothekendokuments iſt, ſoweit die Hypothek dem Kl. überwieſen worden. Die Einrede der Zahlung iſt hiernach auch dann nicht berechtigt, wenn ſie als vom Bekl. aus ſeiner Eigenſchaft als Eigenthümer der bezahlten Hypothek erhoben angeſehen wird. Daß die Einrede als diejenige aus dem perſönlichen Schuldverhältniſſe nicht begründet iſt, hat das B. G. zutreffend ausgeführt. Der Rkl. verſucht vergeblich, durch ſeine Angriffe die in vielen Entſch. des R. G. hervortretende Anſicht ins Wanken zu bringen, nach welcher auch das Pfändungspfandrecht an einer Hypothekenforderung und die zur Verwirklichung deſſelben erlangte Ueberweiſung zum Zweck der Einziehung (C. P. O. §§ 736 ff.) dem Erwerber den Schutz des § 38 Abſ. 2 des E. E. G. gegen Einreden aus dem perſönlichen Schuldverhältniſſe gewähren (vergl. Urtheile des R. G., Entſch. in Civilſachen Bd. 10 S. 251, Bd. 25 S. 284, Annal. des R. G. Bd. 10 S. 188, Raſſow's und Künzel's Beiträge Bd. 28 S. 1105, Bd. 33 S. 1183, V. 367. 86). Selbſtverſtändlich iſt auch die Ueberweiſung einer Forderung zur Einziehung, wie dies für die Ueberweiſung an Zahlungsſtatt im § 736 der C. P. O. beſonders beſtimmt wird, nur ſoweit von Wirkung, als die überwieſene Forderung beſteht. Aber daraus folgt für die Zuläſſigkeit der Zahlungseinrede des Bekl. gegenüber dem Kl. nichts. Wird von dem Schuldner der überwieſenen Forderung der Beſtand des letzteren beſtritten, ſo muß darüber durch Urtheil entſchieden werden. Im gegenwärtigen Prozeſſe wird ſolcher Streit zwiſchen dem Kl. als Gläubiger und dem Bekl. als Drittſchuldner zum Austrag gebracht. Ueber die Frage, ob und inwieweit eine Forderung beſteht, hat die C. P. O. keine Vorſchriften; in dieſer Beziehung ſind lediglich die Beſtimmungen des neben der C. P. O. geltenden bürgerlichen Rechts maßgebend. Nach den Grundſätzen des hier in Betracht kommenden preußiſchen Rechts beſteht eine gültig begründete Forderung, welche als Hypothek im Grund-

buche eingetragen worden, mit rechtlicher Wirkung nicht nur dann, wenn deren Bestand thatsächlich noch nicht otterirt ist, sondern, so lange sie im Grundbuche noch nicht gelöscht worden, wird ihr Fortbestand mit voller Wirkung gegen den Eigenthümer des verhafteten Grundstücks rechtlich auch in dem Falle fingirt, wenn dieselbe in Folge ihrer Tilgung thatsächlich aufgehoben, die Tilgung aber ihrem zeitigen Eigenthümer beim Erwerbe gegen Entgelt nicht bekannt gewesen ist (A. L. R. Thl. I. Tit. 20 § 522, jetzt § 38 Abs. 2 des E. E. G.). Diese Voraussetzungen des fingirten Bestandes hat das B. G. bezüglich des vom Kl. beanspruchten Theiles der streitigen Hypothekenforderung festgestellt; der Bekl. als Eigenthümer des verhafteten Grundstücks muß daher die Forderung sich gegenüber insoweit als bestehend gelten lassen und die Befriedigung des Kl. aus dem Pfandgrundstücke dulden, obwohl er dieselbe, nach der Feststellung der Vorderrichter, bereits durch Zahlung getilgt hatte, als der Kl. Rechte auf dieselbe erwarb. Daß der Gläubiger, welcher aus dem Pfändungspfandrecht und der Ueberweisung zur Einziehung gegen den Drittschuldner klagt, ein eigenes Recht und nicht blos das Recht seines Schuldners als Hypothekengläubiger geltend macht, daß derselbe also ein Dritter im Sinne des § 38 Abs. 2 des E. E. G. sei, ist vom R. G. so oft ausgesprochen und nachgewiesen, daß darüber nichts mehr zu sagen bleibt (vergl. die Citate in Turnau's Grdb. O. 4. Auflage Bd. I S. 771 ff. Anm. 15). Endlich ist auch der Angriff unbegründet, welcher darauf beruht, daß der Erwerb von Rechten, welchen ein Gläubiger an einer Hypothek seines Schuldners zum Zweck der Beitreibung seiner rechtskräftig ausgewonnenen Forderung durch Pfändung und Ueberweisung macht, kein entgeltlicher im Sinne des § 38 Abs. 2 des E. E. G. sei. Es mag zunächst auf folgenden Satz im Urtheil des R. G. vom 15. Juni 1887 hingewiesen werden (Rassow's und Küntzel's Beiträge Bd. 33 S. 1185): „Zu denjenigen, welche im Sinne des § 38 Abs. 2 des E. E. G. ein Recht gegen Entgelt auf die Hypothek erworben haben, gehört nach der neueren konstanten Praxis des R. G. auch der Erwerber eines Pfandrechts an der Hypothek zur Sicherung einer ihm gegen den Hypothekengläubiger zustehenden Forderung, mag das Pfandrecht auf Grund einer freiwilligen Pfandbestellung oder durch Pfändung erworben sein (vergl. Urtheil des R. G., Entsch. Bd. 10 S. 251, Annalen Bd. 10, S. 188, Gruchot's Beiträge Bd. 28 S. 1105, Urtheil vom 23. April 1887 i. S. Renner c. Fischer V. 367. 86)." Auch in dem ähnlichen Falle, wo eine Anfechtung gemäß § 9 Abs. 2 des E. E. G. in Frage stand, ist ausgesprochen: Zu den gegen Entgelt erworbenen Rechten gehörten Hypotheken, auch wenn sie zur Sicherung einer Forderung erst nachträglich bestellt werden, insbesondere Exekutionshypotheken (Entsch. des R. G. in Civilsachen Bd. 2 S. 258). Und weiter sieht das R. G. in der freiwilligen Pfandbestellung nicht eine unentgeltliche Verfügung im Sinne des § 3 Nr. 3 des A. G. vom 21. Juli 1879, welche ohne Rücksicht auf die Gutgläubigkeit des Gläubigers der Anfechtung unterliegt (daselbst Bd. 6 S. 85). Wollte man nun auch eine Beschränkung in der Weise eintreten lassen — was hier jedoch keineswegs gutgeheißen zu werden braucht, — daß der Erwerb einer guten Hypothek für eine werthlose, weil durchaus unsichere, Personalforderung einen unentgeltlichen Erwerb darstelle, da derselbe eine Vermögensminderung des Pfandbestellers und eine Vermögensvermehrung des Gläubigers zur Folge habe (vergl. Paris, Collision der Hypothek mit dem Eigenthum S. 52. Dessen Beitrag zur Erläuterung des § 9 des E. E. G.; Rocholl, Rechtsfälle aus der Praxis des R. G. Bd. 1 S. 246 ff.), so könnte doch zu Gunsten des Bekl. davon keine Anwendung gemacht werden, da er eine Einrede mit solchem Thatbestande in den Vorinstanzen nicht vorgebracht hat. Denn um die Einrede der Tilgung mit Erfolg gegen die an sich begründete diagliche Klage geltend zu machen, hatte der Bekl. zunächst die Voraussetzungen der Zulässigkeit solcher Einrede darzuthun und dazu gehört nach § 38 Abs. 2 des E. E. G. die Unentgeltlichkeit des Erwerbes (vergl. die Citate in Turnau's Grdb. O. Bd. 1 S. 775 f. Anm. 17). V. C. S. i. S. Behrens c. Kriege vom 1. November 1890, Nr. 149/90 V.

Zum Enteignungsgesetz.

35. Der Revision muß darin beigetreten werden, daß der vorige Richter zu Unrecht einen Ersatzanspruch dafür abgelehnt hat, daß die Kl., wie sie behaupten, durch die Tieferlegung der an ihren Grundstücken vorüberführenden Straße zu Ausgaben genöthigt seien, um sich wieder den Zugang zu der Straße zu verschaffen und ihre Lagerplätze in ihrer früheren Brauchbarkeit wiederherzustellen. Die für den B. R. entscheidende Erwägung beruht darauf, daß der erforderliche Kausalzusammenhang für den fraglichen Ersatzanspruch fehle, denn die Tieferlegung der Straße würde die Kl. als Anlieger auch dann in Mitleidenschaft gezogen haben, wenn eine seitliche Verlegung und die damit verknüpfte Enteignung einer Parzelle der Kl. nicht stattgefunden hätte. Diese Erwägung ist rechtsirrthümlich, sie operirt mit einer Eventualität, die bei der Annahme des Kausalzusammenhangs im gegebenen Falle nicht entscheidend sein kann. Hätte allerdings eine Verlegung oder Korrektur der Straße stattgefunden, ohne gleichzeitige Enteignung, so könnte von einem Entschädigungsanspruch der Kl. keine Rede sein, weil die Anlieger einer öffentlichen Straße regelmäßig kein Recht auf deren unveränderte Beibehaltung haben. Auch wenn den Kl. zwar enteignet worden wäre, es wäre aber aus Gründen, die mit der Enteignung und deren Zwecken in keiner nachweisbaren Verbindung standen, die Veränderung der Straße vorgenommen worden, würde wegen der daraus erwachsenen Schäden kein Expropriationsanspruch der Kl. begründet sein. Anders liegt der gegenwärtige Fall. Hier ist enteignet worden laut der Feststellung im Thatbestande I. J.: „zu Gunsten des Eisenbahnfiskus und zwar zum Zwecke der Tieferlegung der Chaussee, welche in Folge der Höherlegung der Bahnlinie nothwendig wurde". Hier ist also durch die Enteignung der in Frage stehenden Grundstücke diejenige Straßenkorrektur erst ermöglicht worden, welche die Kl. schädigt, beziehungsweise ihnen denjenigen Kostenaufwand auferlegt, welcher nach ihrer Behauptung nöthig ist, um dem ihnen verbleibenden Grundbesitz wieder den Zugang zu der Straße, also die frühere Benutzung der Lagerplätze zu verschaffen. Damit ist der Kausalzusammenhang zwischen der Expropriation und dem den Kl. diesfalls erwachsenen Schaden dargethan, der Anspruch auf Ersatz desselben ist hiermit von selbst gegeben. Beseitigt wird aber dieser Anspruch durch den vom B. R. als möglich hingestellten Umstand nicht, daß die Kl. den gleichen Schaden erlitten haben würden, wenn die

Straße, ohne daß eine Enteignung ſtattgefunden hätte, entlang ihrem Beſitzthum einer Veränderung unterzogen worden wäre. Wie das R. G. in einem analogen Falle ausgeſprochen hat, vergl. Entſcheidungen des R. G. Bd. 13 S. 246, darf von einer ſolchen fingirten Möglichkeit der Anſpruch eines Expropriaten nicht abhängig gemacht werden, welcher auf Grund der durch das wirklich ausgeführte Unternehmen geſchaffenen Verhältniſſe erhoben iſt und nach Maßgabe dieſer Verhältniſſe begründet erſcheint. III. C. S. i. S. Werhahn c. Eiſenbahnfiskus vom 21. Oktober 1890, Nr. 139/90 III.

VII. Das Franzöſiſche Recht (Badiſche Landrecht).

36. Die Immobiliſirung „par destination“ ſetzt nothwendig voraus, daß derjenige, welcher die bewegliche Sache mit ſeinem Grundſtücke verbindet, auch Eigenthümer der beweglichen Sache ſei. Nur der Eigenthümer einer beweglichen Sache kann dieſelbe mit dem Grundſtücke, wie der Art. 524 am Schluſſe ſagt „à perpétuelle demeure“ verbinden. Vergl. Demolombe t. IX Nr. 216; Marcadé t. II Nr. 354 p. 349. II. C. S. i. S. Reeb c. Renandin vom 28. Oktober 1890 Nr. 171/90 II.

37. Mit Unrecht wird geltend gemacht, die Aktiengeſellſchaft werde nach dem Geſetze nur durch den Vorſtand, nicht durch den Aufſichtsrath vertreten, das Verſchulden des Letzteren begründe daher keine Entſchädigungspflicht der Bekl. Der Aufſichtsrath iſt ebenſo wie der Vorſtand ein durch das Geſetz berufenes Organ der Geſellſchaft, und als ſolches hat er gehandelt, indem er zu einer Zeit, wo der Name des neuen Direktors noch nicht bekannt war, den Wechſel in der Perſon des Vorſtandes zur Kenntniß brachte. Die Geſellſchaft haftet daher für die Handlungen des Aufſichtsrathes ſowohl nach Art. 1384, wenn man das Rundſchreiben über die Entlaſſung des Direktors als Delikt auffaßt, wie auch nach Art. 1145 des B. G. B., wenn das Rundſchreiben die zwiſchen den Vertragsparteien gebotenen Rückſichten verletzte. II. C. S. i. S. Aktienſpinnerei zu Maasmünſter c. Holz vom 7. November 1890, Nr. 220/90 II.

38. Angeſichts des Inhalts der Auseinanderſetzung, welcher keine das Sondergut der Kl. betreffende Forderung begreift, vielmehr lediglich eine Vereinbarung über Theilung des Gemeingutes darſtellt und einen nur zum Zwecke der Theilung begründeten Herausgabeanſpruch, hat das O. L. G. ohne Rechtsirrthum die Annahme der Gemeinſchaft Seitens der Kl. gefolgert und bedurfte es eines Eingehens auf die Einzelheiten der Auseinanderſetzung umſoweniger, als von klägeriſcher Seite nur die Zuläſſigkeit einer blos thatſächlichen Annahme der Gemeinſchaft beſtritten war. Art. 1453—1455 vergl. Art. 778 des B. G. B. Mit Recht hat auch das O. L. G. verneint, daß der Herausgabeforderung das geſetzliche Pfandrecht des Art. 2121 des B. G. B. zuſtehe. Es handelt ſich nicht um eine Rückforderung wegen eines zum Sondervermögen der Ehefrau gehörenden Beibringens, ſondern lediglich um ihren Antheil an der von ihr angenommenen Gemeinſchaft, mögen ſich auch von der Kl. beigebrachte Werthe in dieſer befinden. Für ſolchen Fall ſind aber die Rechte der Ehefrau durch die ſpeziellen Vorſchriften der Art. 1467 und 1476 des B. G. B. geregelt, nach welchen ſie hinſichtlich der Erhaltung und Durchführung ihres Anſpruchs an die Gemeinſchaft den Miterben gleichgeſtellt wird. Sie beſitzt daher zur Sicherung ihres Antheils nicht eine geſetzliche Hypothek gemäß Art. 2121 des B. G. B., ſondern das Privileg der Theilungsgenoſſen gemäß Art. 2103³, 2109 des B. G. B., welches nach der Feſtſtellung des B. U. durch die Inſcription vom 29. Dezember 1884 vorſchriftsmäßig gewahrt worden iſt. Auch dieſes Privileg ſteht indeſſen der Hypothek der Bekl. nach, wie von dem O. L. G. mit Recht angenommen wurde. Von der Regel des Art. 2095 des B. G. B., wonach Privilegien als von der Beſchaffenheit einer Forderung abhängigen Vorzugsrechten der Vorrang vor Hypotheken zuerkannt iſt, muß jedenfalls die Ausnahme unerkannt werden, daß diejenigen Hypotheken den Privilegien vorgehen, welche die Inhaber der letzteren oder deren Rechtsvorgänger vor dem das Privileg begründenden Akte an der betroffenen Liegenſchaft beſtellt haben. Dem Vorzugsrechte des Verkäufers geht daher das Pfandrecht vor, mit welchem er ſelbſt oder ein früherer Beſitzer die Liegenſchaft vor dem Verkaufe belaſtet hat und dem Vorzugsrechte des Miterben die Hypothek, welche der Erblaſſer an einer Nachlaßliegenſchaft bewilligt hat. Daſſelbe muß aber auch von der Hypothek der Bekl. gelten, welche vor Auflöſung der Gemeinſchaft von dem Ehemanne kraft ſeiner Verfügungsgewalt über das Gemeinſchaftsgut (Art. 1421 des B. G. B.) an einer Gemeinſchaftsliegenſchaft beſtellt worden iſt. Hiermit war dieſe Liegenſchaft endgültig mit einem von beiden Theilungsintereſſenten anzuerkennenden Pfandrechte belaſtet und bildete in dieſem Zuſtande einen Beſtandtheil der Theilungsmaſſe nach Auflöſung der Gemeinſchaft, weshalb die Theilungsgenoſſen ſelbſt durch den Theilungsvertrag keine dieſem Pfandrecht vorgehenden privilegirten Forderungen begründen konnten. Das zur Aufrechterhaltung der Gleichheit bei Theilungen gewährte und damit zur Erleichterung jeder dem praktiſchen Bedürfniſſe entſprechenden Vertheilungsart dienende Vorzugsrecht, welches zu Gunſten der in den Art. 2103³, 2109 des B. G. B. bezeichneten Forderungen die den Theilungsgenoſſen zugefallenen Liegenſchaften ergreift, kann einen höheren Nutzen nicht gewähren als das Eigenthum der belaſteten Liegenſchaften ſelbſt böte, und dieſes kann von dem darauf ruhenden Pfandrechte, welches allen Betheiligten gegenüber zu Recht beſteht, nicht getrennt werden. Die Sicherheit für die klägeriſche Gleichſtellungsforderung kann daher nur an dem etwaigen Mehrwerthe der zunächſt zur Deckung der Forderung des Hypothekars dienenden Liegenſchaft geſucht werden und muß deshalb das Privileg der Kl. aus Art. 2103³, des B. G. B. dem bedungenen Pfandrechte der Bekl. aus dem Jahre 1877 nachſtehen. II. C. S. i. S. Frenz c. Frenz vom 17. Oktober 1890, Nr. 159/90 II.

39. Mit Unrecht rügt die Reviſion, daß das O. L. G. den Art. 1729 des B. G. B. nicht richtig angewendet, insbeſondere die Bedeutung der in demſelben enthaltenen Worte „suivant les circonstances“ verkannt habe. Durch dieſe Worte iſt allerdings ausgeſprochen, daß nicht jeder mit dem Vertrage in Widerſpruch ſtehende Gebrauch des Miethobjekts und nicht jede Veränderung deſſelben den Antrag auf Aufhebung des Miethvertrages rechtfertigen ſolle, ſondern daß in dieſer Beziehung der Richter die Umſtände zu würdigen, alſo zu prüfen habe, ob die fragliche Zuwiderhandlung des Miethers gegen den Vertrag von ſolcher Erheblichkeit ſei, daß dadurch die Auflöſung des

Digitized by Google

Miethvertrages begründet erscheine. Es kann aber nicht angenommen werden, daß das O. L. G. bei dem Satze der Gründe: „Da die bestimmungswidrige Benutzung des Magazins als Pferdestall schon für sich allein die in Art. 1729 c. c. vorgesehene Voraussetzung erfüllt, so ꝛc.“ von der Auffassung ausgegangen sei, daß jede bestimmungswidrige Benutzung die Aufhebung des Vertrages rechtfertigen könne. Vielmehr ist dieser Passus nach dem Zusammenhange der Gründe, daß der Bekl. nicht befugt gewesen sei, die als Waarenlager vermietheten Räumlichkeiten in einen Pferdestall umzuwandeln, um so weniger, als dieselben dadurch einer größeren Abnutzung ausgesetzt würden, in dem Sinne zu verstehen, daß der Richter zugleich die Erheblichkeit der vorgenommenen Veränderung nach der ganzen Sachlage gewürdigt und auf Grund dieser Würdigung das Resultat ausgesprochen hat, daß im vorliegenden Falle die Art der vorgenommenen Veränderung und naderweiten Benutzung so erheblich sei, daß dadurch der Antrag auf Aufhebung des Miethvertrages gerechtfertigt werde. II. C. S. i. S. Leonard-Fasotte c. Salman und Genossen vom 24. Oktober 1890, Nr. 170/90 II.

40. Drittbesitzer ist derjenige, welcher das Eigenthum der verpfändeten Liegenschaft oder eines Theiles derselben erworben hat (Zachariae-Dreyer II § 287). Die Ehefrau R. hat nun nicht einen Theil der Liegenschaft, nämlich der Fabrik als solcher, sondern nur die mit dieser gemäß Art. 524 des B. G. B. verbundenen Mobiliargegenstände als Mobilien erworben. Das O. L. G. führt selbst zutreffend an, daß die Ehefrau R. durch den zwischen ihr und dem Konkursverwalter unter Zustimmung der Gläubigerversammlung abgeschlossenen Vertrag das fragliche ihr zum Abbruch übertragene Material der Konkursmasse gegenüber als bewegliches Gut erworben habe. Es ist nun allerdings richtig, daß die Hypothekargläubigerin, welche ihre Hypothek zu einer Zeit erlangt hatte, als der Schuldner A. noch Eigenthümer sowohl des Fabrikgebäudes als des Zubehörs war, sich auch an das letztere halten durfte, so lange es noch nicht von der Fabrik getrennt war, daß er also den durch den Vertrag erfolgten Eigenthumsübergang der Gegenstände auf die Ehefrau R. nicht zu berücksichtigen brauchte, sondern die Fabrik einschließlich des Zubehörs, so lange dasselbe thatsächlich mit der Fabrik verbunden blieb zu seiner Befriedigung angreifen konnte. Das hypothekarische Recht der Gläubigerin wurde durch den bloßen durch Vertrag erfolgten Eigenthumswechsel an dem Zubehör der Fabrik nicht beeinträchtigt. Vergl. Laurent t. V Nr. 429, t. XXX Nr. 233, 234; Aubry & Rau t. III § 286 Note 11 p. 428 fg. Man kann also mit Recht sagen, daß der Hypothekargläubigerin gegenüber das übertragene Material trotz dieser Uebertragung unbewegliches Gut geblieben ist, da eine Hypothek überhaupt nur an unbeweglichem Gute bestehen kann. Allein daraus folgt noch keineswegs, daß die Ehefrau R., welche doch nur bewegliches Gut erwerben wollte und erworben hat, nunmehr als Drittbesitzerin eines Theiles des Grundstücks im Sinne des Gesetzes anzusehen sei. Vielmehr kann als richtige Consequenz aus der vorgedachten Unterscheidung nur die gezogen werden, daß der Vertrag, wodurch das Eigenthum des Materials auf die Ehefrau R. übergegangen ist, für die Hypothekargläubigerin überhaupt nicht existirte, daß ihr gegenüber allein der ursprüngliche Schuldner A. noch immer als der Eigenthümer der Fabrik einschließlich des Materials anzusehen war, und daß er allein als der Repräsentant des verpfändeten Grundstücks nebst Zubehör mit der hypothekarischen Klage verfolgt werden konnte. Wenn einmal der Satz als richtig anzuerkennen ist, daß der Eigenthumsübergang des Fabrikzubehörs auf die Ehefrau R. das vorher erworbene Recht der Hypothekargläubigerin nicht berühren konnte, so erscheint es inkonsequent, von dieser zu verlangen, daß sie die Ehefrau R. auf Grund des Vertrages als die Eigenthümerin eines Theils des Grundstücks ansehen und als Drittbesitzerin behandeln solle. Darin würde zugleich eine Anerkennung des Vertrages und des Eigenthumsüberganges auch vom Standpunkte der Hypothekargläubigerin liegen. Diese würde nämlich, wenn sie nach Thätigung des Vertrages, aber zu einer Zeit, wo die Utensilien noch mit der Fabrik verbunden waren, die Beschlagnahme der Fabrik zum Zwecke der Zwangsvollstreckung hätte erwirken wollen, das Subhastationsverfahren nicht blos gegen den ursprünglichen Schuldner als den Eigenthümer der Fabrik, sondern gleichzeitig auch gegen die Ehefrau R. als Drittbesitzerin eines Theiles der Fabrik haben richten müssen. Die Gläubigerin wäre demnach auch der Vorschrift des Art. 2169 des B. G. B. unterworfen gewesen, so daß sie gegen den Drittbesitzer bezüglich des von diesem erworbenen Theiles nur nach Vorgang einer Aufforderung „de payer ou de délaisser“ und nur nach Ablauf von 30 Tagen nach dieser Aufforderung zur Beschlagnahme hätte schreiten dürfen. Darin aber würde zweifellos eine materielle Einwirkung des Vertrages auf das hypothekarische Recht der Gläubigerin oder doch auf die Geltendmachung dieses Rechtes liegen. Daß der Art. 2175 im vorliegenden Falle nicht angewendet werden könne, ergiebt sich ferner aus Folgendem: Der Artikel setzt voraus, daß der Erwerber des Grundstücks oder eines Theiles desselben gerade dieses Grundstück oder den erworbenen Theil verschlimmert und im Werthe verringert habe. Nun hat aber die Ehefrau R. die ihr übertragenen Fabrikutensilien selbst nicht im Werthe verringert, wenigstens ist das von der Kl. nicht behauptet worden. Es wird von dieser nur aufgestellt, daß die Ehefrau R. durch die Trennung und Fortschaffung der Utensilien aus der Fabrik die letztere im Werthe vermindert habe. Aber bezüglich der Fabrik selbst war sie jedenfalls nicht Drittbesitzerin, und eine Deterioration derselben, gleichviel, auf welche Weise sie verursacht sein möchte, würde gegen die Ehefrau R. offenbar nicht auf der Grundlage des Art. 2175 verfolgt werden können. Ebensowenig erscheint für unsere Frage der Gesichtspunkt berechtigt, daß die Ehefrau R. durch die Trennung der Utensilien von der Fabrik, indem sie dadurch den Zugriff der Hypothekargläubigerin auf die letzteren unmöglich machte, das ganze verpfändete Grundstück, bestehend aus Fabrik nebst Zubehör und damit indirekt auch das letztere selbst geschädigt habe. Denn bei Anwendung des Art. 2175 ist scharf zu unterscheiden, welcher Theil des verpfändeten Grundstücks in das Eigenthum des Rechtsnachfolgers übergegangen ist. Nur für eine Verschlimmerung dieses von ihm besessenen und insoweit für sich allein in Betracht kommenden Theiles könnte er auf Grund des genannten Artikels auch dessen Wortlaut und Sinn in Anspruch genommen werden. II. C. S. i. S. Reeb c. Renaudin vom 28. Oktober 1890, Nr. 171/90 II. M.

Ich suche zum sofortigen Antritt oder zum 1. Januar 1891 einen
Büreauvorsteher.
Offerten (mit Angabe der Gehaltsansprüche) ist ein Lebenslauf und Abschrift von Zeugnissen beizufügen.

Rechtsanwalt **Nathan**
in Görlitz.

Ich suche zu Neujahr einen gewandten und selbständigen **Vorsteher** für mein Zweigbüreau in Apolda bei Weimar.

Dr. **Koerner**, Rechtsanwalt
in Weimar.

Ich suche einen in Anwaltssachen erfahrenen, durchaus zuverlässigen **Büreaugehilfen** zum sofortigen Antritt.

Kloer,
Rechtsanwalt in Merseburg.

Tüchtiger **Büreauvorsteher** baldigst gesucht von einem Anwalt u. Notar in westfäl. Industriestadt. Gehalt 120 bis 150 Mark pro Monat. Zeugnißabschriften einzus. sub **B. J. 9018** an die Expedition des Blattes.

Stellengesuch!

Ein Rechtsanwalts-Büreauvorsteher, 26 Jahre alt, militärfrei, welcher mehrere Jahre im Gerichtsschreiber-Vorbereitungsdienst gestanden hat, auch in Notariatssachen vollständig bewandert ist, sucht anderweitige Stellung als solcher zum 1. Januar 1891. Gefällige Offerten unter **O. T. 200** an die Expedition dieses Blattes erbeten. Zeugnisse stehen zu Verfügung.

Ein tüchtiger **Büreauvorsteher,** gegenwärtig in Stellung, sucht zum 1. Januar k. J. anderweitige Stellung.
Offer. unter **J. K.** der Jur. Wochenschr.

Soeben erschien und wird gratis und franko versandt:

Katalog 31.

Rechts- und Staatswissenschaft.

Wir empfehlen den reichhaltigen Katalog gefl. Beachtung.
Ellwangen (Württemberg).

J. Hess,
Buch- und Antiquarhandlung.

Ein tücht. seit mehreren Jahren in elsaß-lothr. Rechtsanwaltsbüreaus beschäftigter junger Mann sucht veränderungshalber anderweitige Stellung. Adr. sub **B. C. M.** an d. Exped. d. Bl.

Im Verlage der Königl. Hofbuchdruckerei **Trowitzsch & Sohn** in Frankfurt an d. Oder ist soeben erschienen:

Die allgemeinen Rechtsgrundsätze
des Entwurfes
eines deutschen bürgerlichen Gesetzbuches.
Für das Gebiet des preußischen Allgemeinen Landrechtes
dargestellt von
Alfred von Kemnitz,
Gerichtsassessor.

8°. VIII und 170 Seiten. Preis broschirt 3 Mark.

☞ Zu beziehen durch alle Buchhandlungen sowie gegen Einsendung des Betrages direkt von der Verlagsbuchhandlung.

In unserm Verlage erschien:

Vorschlag
zu einem
Einkommensteuergesetz
und zur
Ausdehnung des Erbschaftssteuergesetzes
von
Richard Wilke.

2 Bogen. Gr. 8°. Preis 1 Mark.

Zu beziehen durch alle Sortimentsbuchhandlungen, sowie gegen Einsendung des Betrages auch direkt franco von unterzeichneter Verlagsbuchhandlung.

Berlin S. 14. **W. Moeser Hofbuchhandlung.**

Im unterzeichneten Verlage beginnt zu erscheinen:

Commentar
zum
Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuche.
Von
Dr. Hermann Staub
Rechtsanwalt in Berlin.

Erste Lieferung Preis Mark 1,50.

— Das ganze Werk wird höchstens ca. Mark 10 kosten. —

Bei diesem neuen Commentar ist das Hauptgewicht auf die logisch disponirte und übersichtliche Darstellung gelegt. Die Erläuterungen sind zu jedem Artikel besonders gegeben, doch so, daß die Gesammterläuterung jedes Artikels ein geschlossenes Ganze, gleichsam eine Abhandlung für sich bildet, in welcher die der Gesetzesvorschrift innewohnenden Gedanken und aus ihr sich ergebenden Consequenzen in systematischem Zusammenhange dargestellt werden, während gleichzeitig innerhalb dieser geschlossenen Darstellung durch scharf markirte Dispositionen und Hervorhebung der Stichworte eine seitene Uebersichtlichkeit des gebotenen Stoffes erzielt und so den Bedürfnissen des suchenden Praktikers auf Schritt und Tritt Rechnung getragen ist.

Der Commentar will wissenschaftlich und praktisch, kurz und vollständig zugleich sein!

Lieferung I wird auf Wunsch zur Ansicht gesandt.

J. J. Heines Verlag in Berlin W. 35. Steglitzerstr. 12.

H. Meyer's Buchdruckerei, Halberstadt.

Formular-Magazin für Rechtsanwälte und Notare, Papier-Lager, Lith. Anstalt und Steindruckerei, Buchbinderei empfiehlt ihr reichhaltiges Lager von Formularen, Papieren, Couverts ꝛc. Preiscourant gratis und franco.

Für die Redaktion verantw.: M. Kempner. Verlag: W. Moeser Hofbuchhandlung. Druck: W. Moeser Hofbuchdruckerei in Berlin.

Dieser Nummer liegt von der Verlagsbuchhandlung J. Guttentag in Berlin ein Prospekt bei, betreffend: „Dr. Paul Hinschius, Das Reichsgesetz über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung vom 6. Februar 1875".

№ 49. Berlin, 8. Dezember. 1890.

Juriſtiſche Wochenſchrift.

Herausgegeben von
M. Kempner,
Rechtsanwalt beim Landgericht I. in Berlin.

Organ des deutſchen Anwalt-Vereins.

Preis für den Jahrgang 20 Mark. — Inſerate die Zeile 40 Pfg. — Beſtellungen übernimmt jede Buchhandlung und Poſtanſtalt.

Inhalt.

Aus der Praxis der Strafſenate des Reichsgerichts. S. 425. — Perſonal-Veränderungen. S. 434.

Aus der Praxis der Strafſenate des Reichsgerichts.*)

(Entſcheidungen vom Oktober und November 1890.)

1. Zum Reichsſtrafgeſetzbuch.

1. § 61.

Die Beſchwerde, daß der erſte Richter mit Unrecht den Einwand der verſpäteten Stellung des Strafantrages verworfen habe, erweiſt ſich als verfehlt. Die Behauptung, daß der Antragsberechtigte, der Magiſtrat zu L., bereits im Oktober 1889 von der fraglichen Aeußerung Kenntniß erlangt habe, wird durch die in Bezug genommenen Akten keineswegs beſtätigt, da, wenngleich deren Inhalt für eine bereits im Oktober 1889 bei der Polizeiverwaltung zu L. vorhanden geweſene Kenntniß ſpricht, damit doch die Annahme dieſer Kenntniß bei dem mit der Polizeiverwaltung nicht ohne Weiteres zuſammenfallenden Magiſtrate nicht begründet wird. Vielmehr iſt auf Grund der Beurkundung in dem bei den Akten befindlichen Beſchluß des Magiſtrats vom 10. März 1890 mit der Vorinſtanz davon auszugehen, daß der Magiſtrat von der fraglichen Beleidigung erſt in der Sitzung vom gedachten Tage Kenntniß erhalten hat. In dieſem Falle iſt die geſetzliche Friſt zur Stellung des Strafantrages innegehalten worden. Urth. des IV. Sen. vom 21. Oktober 1890. 2013. 90.

2. § 61.

Kann auch die Zechenverwaltung als ſolche nicht beleidigt werden, ſo iſt es doch durchaus gerechtfertigt, einen Namens der Zechenverwaltung geſtellten Strafantrag, wenn er von einer Perſon ausgeht, welche an der Zechenverwaltung betheiligt iſt und durch die gegen die Verwaltung gerichteten Vorwürfe betroffen wird, als eine die Beleidigung dieſer Perſon rügende Erklärung aufzufaſſen. Urth. des I. Sen. vom 23. Oktober 1890. 2287. 90.

3. § 95.

Wie die einfache Beleidigung ſich immer gegen die Ehre beſtimmter individueller Perſonen (oder aus ſolchen beſtehender Körperſchaften) richtet, ſo hat die Majeſtätsbeleidigung die Perſonen des jeweiligen deutſchen Kaiſers, der deutſchen Landesherren, der Mitglieder landesherrlicher Häuſer zum Ziel. Verletzter bei der Majeſtätsbeleidigung kann weder ein verſtorbener Kaiſer oder Landesherr, noch der ſtaatsrechtliche Begriff „Kaiſer" ſein; eine Verunglimpfung oder Herabwürdigung des letzteren würde, falls die Vorausſetzungen vorliegen, unter dem Geſichtspunkte des § 131, eine Beſchimpfung der erſteren gemäß § 189 Str. G. B. ſtrafbar ſein. Iſt hiernach § 95 Str. G. B. nur anwendbar, wenn die Richtung der Beleidigung gegen den zur Zeit regierenden Kaiſer oder Landesherrn feſtgeſtellt iſt, ſo kommt es, falls dieſe Perſon in der ehrverletzenden Kundgebung nicht ausdrücklich bezeichnet iſt, ſchon für den objectiven Thatbeſtand auf die Auslegung der letzteren an. Im vorliegenden Falle hat es ſich bei der Kundgebung des Angeklagten, nach der Auslegung des Vorderrichters, nur um eine Vergleichung der ſtaatsrechtlichen politiſchen Bedeutung des neuen deutſchen Kaiſerthums mit der hierarchiſchen und dogmatiſchen Stellung des Papſtes gehandelt; deshalb mußte nach dem Obigen § 95 Str. G. B. außer Anwendung bleiben. Läßt dagegen eine Kundgebung, die nach dem Willen des Urhebers gegen das Unperſönliche, gegen die Idee des Kaiſerthums, gerichtet ſein ſollte, eine Auslegung zu, die auch die Ehre des regierenden Kaiſers verletzen würde, ſo würde der Urheber auch für dieſe Ehrverletzung, alſo für die Majeſtätsbeleidigung, verantwortlich ſein, wenn er ſich die Möglichkeit einer ſolchen Auslegung vorgeſtellt und auf dieſe Möglichkeit hin ſeine Aeußerung dennoch gethan hätte (dolus eventualis). Urth. des IV. Sen. vom 28. Oktober 1890. 2100. 90.

4. § 109.

Die Strafkammer erachtet für erwieſen, daß aus Anlaß der deutſchen Reichstagswahl der Angeklagte A. den Angeklagten B., welcher nicht beabſichtigte, ſein Wahlrecht auszuüben, nicht blos beſtimmte, an der Wahl Theil zu nehmen, ſondern auch ſeine Stimme zu Gunſten eines beſtimmten Kandidaten abzugeben, indem er dem B. einen auf des letzteren Namen lautenden Stimmzettel behändigte und ihm für die Abgabe deſſelben Branntwein zu geben verſprach. B. hat dieſen Stimmzettel auch

*) Wir ſchließen für 1890, um die rechtzeitige Herſtellung des Geſammtverzeichniſſes zu ermöglichen.

abgegeben. In diesem auf Leistung und Gegenleistung beruhenden Rechtsgeschäfte sind die Erfordernisse des Stimmenkaufs enthalten, indem es weder darauf ankommt, daß der Akt, wodurch ein Anderer bestimmt wird, seine Stimme bei einer Wahl in öffentlichen Angelegenheiten gegen Entgelt in einer ihm vorgezeichneten Richtung abzugeben, den civilistischen Erfordernissen des Kaufs entspricht, noch daß das vom Käufer Hingegebene seinem Werthe nach von Bedeutung gewesen ist. Maßgebend erscheint, daß die Hingabe für die Stimmabgabe des Verkäufers in einer bestimmten Richtung kausal war. Urth. des II. Sen. vom 28. Oktober 1890. 2603. 90.

5. §§ 114. 359.

Die Anwendbarkeit des § 114 Str. G. B. ist von der Strafkammer um deshalb verneint, weil der von dem Fürsten von Hohenzollern angestellte Bauinspektor H., gegen welchen die Handlung des Angeklagten gerichtet war, nicht Beamter im Sinne dieser Vorschrift sei. Die Strafkammer geht davon aus, daß die Anstellung durch den Fürsten von Hohenzollern nicht die Wirkung habe, dem Angestellten diejenige Beamteneigenschaft beizulegen, welche nach § 359 Str. G. B. für die Bestimmungen des Strafgesetzes maßgebend sei. Dieser Auffassung ist beizupflichten. Der erste Richter hat nicht unerwogen gelassen, daß durch den Allerhöchsten Erlaß vom 14. August 1852 und vom 2. August 1875 der Fürstlichen Hofkammer in dem dort näher bezeichneten Umfange die Rechte öffentlicher Behörden in gleichem Maße beigelegt sind, wie sie der Hofkammer der Königlichen Familiengüter und deren Unterbehörden zustehen. Allein mit Recht ist angenommen, daß daraus die Eigenschaft des Bauinspektors H. als Beamter im Sinne des § 359 Str. G. B. nicht hergeleitet werden kann. Staatszwecken dienen weder unmittelbar noch mittelbar die von der Hofkammer der Königlichen Familiengüter angestellten Personen als solche; sie haben nur ein Privatinteresse nach Maßgabe der Anstellungsbedingungen wahrzunehmen. Ob ihnen die Eigenschaft als Beamter in besonderen Beziehungen und unter besonderen Verhältnissen beigelegt werden könne, ist hier unerörtert zu lassen. Sie fallen nicht in Betracht, soweit § 359 Str. G. B. in Frage kommt. Urth. des II. Sen. vom 1. November 1890. 1528. 90.

6. § 116.

In der Litteratur ist nur Streit darüber, ob der Thatbestand des § 116 Str. G. B. erfordere, daß der Thäter, sei es durch eigenes Anhören, sei es durch eine ihm gewordene Mittheilung, Kenntniß davon erlangt haben müsse, daß die Aufforderung, sich zu entfernen, zu dreien Malen ergangen sei. Dagegen ist nicht bestritten, daß jede, auch die durch Mittheilung Dritter erlangte, Kenntniß von der Thatsache der dreimaligen Aufforderung genügt, um nach dieser Richtung hin den subjektiven Thatbestand des Vergehens herzustellen. Daß der Thäter diese Aufforderung selbst gehört haben müsse, ist im Gesetz nicht gesagt. Nach allgemeinen Grundsätzen aber setzt der Vorsatz des Thäters nur die Kenntniß desselben von denjenigen Thatumständen voraus, welche den gesetzlichen Thatbestand der Strafthat bilden, bei dem Vergehen des § 116 also die — irgendwie erlangte — Kenntniß der Thatsache, daß die dreimalige Aufforderung erfolgt sei. Die gegentheilige Annahme würde auch zu sachlich unannehmbarem Ergebnisse führen. Urth. des III. Sen. vom 6. November 1890. 2369. 90.

7. §§ 117. 295.

Nach der Feststellung der Strafkammer hat der Angeklagte dem Jagdberechtigten R. bei der Inbesitznahme des bei der unbefugten Jagdausübung von dem Angeklagten geführten Gewehres durch Gewalt Widerstand geleistet. Die weitere Feststellung, daß R. in der rechtmäßigen Ausübung seines Rechts gewesen sei, wird von der Revision zu Unrecht bemängelt. Sie wird von der Vorinstanz dahin begründet: der Ort, wo das Gewehr abgenommen worden, liege in der zum R.'schen Jagdgebiete gehörigen Feldmark, R. sei nach §§ 413. 417. 419. 420. 421, 1, 14. A. L. R. zur Pfändung des Gewehrs befugt gewesen, da er als Jagdberechtigter ein besonderes Interesse daran gehabt habe, daß sein Jagdrecht durch Vollstreckung der vom Angeklagten verwirkten Strafe der Einziehung (§ 295 Str. G. B.) gegen künftige Beeinträchtigung gesichert werde. Diese Begründung erscheint nicht als rechtsirrig. Insbesondere hat der Richter der Vorinstanz mit Recht die Vorschrift des § 417, 1, 14. A. L. R. in Bezug genommen. Es handelt sich hier nicht blos um die Pfändung einer Sache überhaupt, sondern um Pfändung des Werkzeuges, welches zur Begehung der strafbaren Handlung diente. Die in § 295 Str. G. B. angeordnete Einziehung ist eine Nebenstrafe, an deren Vollstreckung der Jagdberechtigte, in dessen Befugnisse eingegriffen worden, das wesentlichste Interesse hat. Die Vollstreckung, also die Gewährung der richterlichen Hülfe ist, selbst wenn der Frevler bekannt ist, selbst wenn der Beweis der That anderweit erbracht werden kann, eine durchaus unsichere, falls der Frevler im Besitz des Gewehres ꝛc. verbleibt. Abgesehen von dem meist schwierigen Beweise der Identität vermag der im Besitz des Gewehres ꝛc. belassene Frevler dasselbe bei Seite zu bringen und den Zweck des Gesetzes zu vereiteln. Befindet sich der Thäter noch im Besitze des Werkzeuges womit die strafbare Handlung begangen worden, so ist der Jagdberechtigte von dem Betreffen auf frischer That an in steter Gefahr, von Neuem damit in seinem Rechte bedroht oder beeinträchtigt zu werden. Zur Abwendung dieser Gefahr erscheint der zum Schutze seines Rechts handelnde Jagdberechtigte, bezw. dessen Vertreter befugt, dem auf frischer That betroffenen Jagdfrevler das Gewehr ꝛc. abzupfänden, wenn auch die Voraussetzungen einer Beschlagnahme bezw. Festnahme nach §§ 98. 127 Str. P. O. nicht vorliegen. Vgl. §§ 319. 320, II, 20 A. L. R. Urth. des III. Sen. vom 16. Oktober 1890. 2121. 90.

8. § 131.

Da es für den Thatbestand des § 131 St. G. B. völlig bedeutungslos ist, ob die vom Thäter bewußt vorgebrachten Unwahrheiten mehr oder weniger zu täuschen geeignet waren, so bleibt unerfindlich, weshalb offenkundige, der Geschichte und dem allgemeinen Volksbewußtsein angehörige Thatsachen begrifflich ungeeignet sein sollen, abgeleugnet oder entstellt zu werden. Hat sodann erwiesenermaßen der Angeklagte die Absicht verfolgt, den in Preußen verfassungsmäßig bestehenden Rechtszustand, vermöge dessen das ehemalige Königreich Hannover einen integrirenden Bestandtheil Preußischen Staatsgebietes bildet, als das Ergebniß bestimmter, von Preußischen Regenten verübter verbrecherischer und unsittlicher Missethaten darzustellen, so erscheint es rechtlich unbedenklich, jenen Rechtszustand als eine Preußische Staatseinrichtung und diese Unterstellung eines historisch unwahren Ursprungs der fraglichen Staatseinrichtung

Digitized by Google

als Bekundung der auf Verächtlichmachung der letzteren gerichteten Absicht zu qualificiren. Urth. des IIf. Sen. vom 13. November 1890. 2857. 90.

9. § 141.

Das von dem Staatsanwalt angegriffene Urtheil der Strafkammer spricht den Angeklagten von der Anschuldigung, die Desertion seines Sohnes vorsätzlich befördert zu haben, frei, indem es zwar feststellt, daß der Angeklagte in Kenntniß von der Desertionsabsicht des Sohnes denselben über die französische Grenze begleitet habe, zugleich aber als nicht erwiesen annimmt, daß durch diese Begleitung die Desertion befördert worden sei; der Sohn habe die Wege so gut gekannt wie der Vater, an einem gemeinsamen Widerstand im Falle etwaigen Zusammentreffens mit Gendarmen sei nicht gedacht und ebensowenig der Deserteur in dem bereits feststehenden Entschlusse zur Desertion durch die Begleitung etwa moralisch befestigt worden. Die Rüge, daß das Gericht den Begeiff der Beförderung verkenne, erscheint nicht zutreffend. Daß durch die Begleitung des Deserteurs auf dem Wege zur sichernden Grenze unter allen Umständen eine Beförderung bewirkt werde, läßt sich nicht aufstellen; im Gegentheil kann unter Umständen die Begleitung gerade den Zweck haben, durch Bereitung von Schwierigkeiten die Ausführung der beschlossenen Desertion zu vereiteln. Es konnte auch nicht Aufgabe des Richters sein, alle einzelnen Möglichkeiten, neben den drei im Urtheil ausdrücklich ausgeschlossenen Arten der Beförderung, aufzuzählen, bei deren Vorhandensein etwa in der Begleitung eine Beförderung zu finden gewesen wäre. Zur Erörterung solcher Möglichkeiten war nach Lage der Sache keine Veranlassung gegeben. Urth. des I. Sen. vom 3. November 1890. 2455. 90.

10. § 184 Abs. 2.

Das Gesetz vom 5. April 1888, dessen Art. IV dem § 184 Str. G. B. den Absatz 2 hinzugefügt hat, kann nicht beabsichtigt haben, auch solche Mittheilungen zu verbieten, welche schon durch die Verhandlung selbst bekannt geworden waren. Vielmehr ist anzunehmen, daß sich die Anordnung des § 184 Abs. 2 Str. G. B. nur auf die Mittheilung von Thatsachen aus solchen Theilen der Verhandlung beschränkt, welche unter Ausschluß der Oeffentlichkeit geschehen sind. Auch die Entstehungsgeschichte der Vorschrift bestätigt die Richtigkeit dieser Annahme. Urth. des IV. Sen. vom 28. Oktober 1890. 2235. 90.

11. § 185.

Wenn der Beschwerdeführer eine vollendete Beleidigung nur dann für vorliegend erachtet, wenn die Beleidigten von der Kundgebung Kenntniß erlangt haben, so stellt er ein Erforderniß auf, welches weder in § 185 Str.-G.-B. verlangt, noch aus dem Begriff der Beleidigung, als einer vorsätzlichen, rechtswidrigen, die Ehre eines Anderen kränkenden Kundgebung, zu folgern ist. Zweifellos gehört zur Vollendung der Beleidigung, daß die ehrverletzende Kundgebung von irgend Jemand wahrgenommen wird; durch eine in Abwesenheit jedes Anderen gethane Aeußerung, durch einen von Niemand gelesenen Brief wird die Beleidigung nicht vollendet. Ob aber die kränkende Kundgebung zur Kenntniß des Verletzten selbst oder irgend eines Dritten gelangt, ist für Charakter und Vollendung der Beleidigung gleichgültig. Der Vorderrichter konnte daher ohne Rechtsirrthum den Amtsrichter K. zu B. und die Civilkammer des Landgerichts für beleidigt erachten, wenn auch nur ein Mitglied des letzteren von dem Inhalt des beleidigenden Schriftstücks Kenntniß genommen hatte. Urth. des IV. Sen. vom 4. November 1890. 2238. 90.

12. § 193.

Entgegen den Ausführungen des vormaligen Preußischen Obertribunals in dem Urtheile vom 31. Januar 1879 (Oppenhoff Rechtspr. Bd. 20 S. 61 ff.) erscheint diejenige Auslegung des § 193 St. G. B. als die richtigere, welche den Gedanken des Gesetzes dahin bezeichnet, daß das Vorhandensein der Beleidigung aus den die Aeußerung begleitenden Umständen erhellen müsse. Daß solche Umstände der Aeußerung entweder unmittelbar vorangegangen oder unmittelbar nachgefolgt sein können, mit derselben nicht absolut zeitlich zusammen zu fallen brauchen, ist zuzugeben, erscheint aber auch mit der Ausdrucksweise des Gesetzes völlig verträglich. Immer aber muß außer dem vom vormaligen Preußischen Obertribunal mit Recht geforderten inneren (sachlichen) Zusammenhange auch ein zeitlicher Zusammenhang vorliegen. Wann der hiernach erforderliche innere und zeitliche Zusammenhang zwischen einer als beleidigend inkriminirten Aeußerung und gewissen „Umständen" als vorliegend anzunehmen sei, untersteht zwar wesentlich der Beurtheilung des konkreten Falles. Allein rechtsirrthümlich ist es, wenn bei Anwendung des cit. § 193 von dem Erfordernisse des bezeichneten zeitlichen Zusammenhanges ganz abgesehen wird. Dadurch ist nicht ausgeschlossen, daß Umstände, welche mit der Aeußerung in einem solchen zeitlichen Zusammenhange nicht stehen, sondern unter dem Dazwischentreten von Vorgängen, welche der Aeußerung fremd waren, dieser entweder vorhergegangen oder nachgefolgt sind, behufs des Nachweises oder der Auslegung etwaiger die Aeußerung begleitender Umstände herangezogen werden dürfen, also Beweisthatsachen oder Auslegungsmittel für die Bedeutung und Tragweite dieser letzteren sein können. Urth. des II. Sen. vom 7. November 1890. 2108. 90.

13. § 205.

Die Strafkammer hat die beiden Angeklagten des Zweikampfes mit tödtlichen Waffen für schuldig erklärt, obgleich sie den übereinstimmenden Behauptungen der Angeklagten: sie hätten, als sie die Pistolen abdrückten, die Mündung derselben nach oben gerichtet, also absichtlich fehlgeschossen und überhaupt nicht treffen wollen, Glauben geschenkt und ferner angenommen hat, daß beide Angeklagte mit dieser Absicht den Kampfplatz betreten hätten. Sie hat dies aber für unerheblich erachtet, weil erwiesen sei, daß die Angeklagten von dieser Absicht ihres Gegners weder vor, noch bei Beginn, noch während des Zweikampfes Kenntniß gehabt hätten, vielmehr gewärtig gewesen seien, daß der Gegner von seiner Schußwaffe ernstlichen Gebrauch machen werde. Das Urtheil ist auf die Revision der Angeklagten aufgehoben und die Sache in die Vorinstanz zurückverwiesen worden, weil ohne weitere Erörterungen nicht klar ist, ob eine Strafbarkeit der Angeklagten aus § 201 Str. G. B. bestehen bleibt. Glaubt zwar derjenige, der „zum Kampfe sich stellt", einem Angeiffe gegenüber zu treten, an einem Kampfe sich zu betheiligen, erfolgt aber thatsächlich von keiner Seite ein Angeiff, so ist auch in Wahrheit von keiner Seite gekämpft worden. Die Frage, ob bei solcher Sachlage in der

„Stellung zum Kampfe", der Versuch eines Zweikampfes zu finden sei, kann bei der Straflosigkeit desselben hier unerörtert bleiben. Zur Annahme eines vollendeten Zweikampfes aber fehlt es an der objektiven Voraussetzung, daß überhaupt von einer der beiden Seiten gekämpft worden sei, mag auch die zum Vergehen gehörige subjektive Willensrichtung bei dem „Stellen zum Kampfe" vorgelegen haben. Urth. des II. Sen. vom 11. November 1890. 2118. 90.

14. § 222.

Die in dem angefochtenen Urtheil, welches den Angeklagten von der Anschuldigung fahrlässiger Tödtung und Körperverletzung freispricht, enthaltene Unterscheidung zwischen unmittelbaren und mittelbaren Ursachen, welche auf einer Berücksichtigung der Zeitfolge der kausalen Thatsachen beruht, indem die dem eingetretenen Erfolg zeitlich am nächsten liegenden als die unmittelbaren, die zeitlich entfernteren als die mittelbaren bezeichnet werden, ist schon wegen der Relativität der Begriffe „mittelbar" und „unmittelbar" ohne juristischen Werth. Einen solchen ihr nicht zukommenden Werth legt aber dieser Unterscheidung der Richter bei, wenn er wegen Unklarheit der unmittelbaren Ursachen die strafrechtliche Verantwortlichkeit des Urhebers mittelbarer Ursachen unbedingt verneint. Um einen nicht gewollten Erfolg einem Thäter nur Fahrlässigkeit zuzurechnen, ist erforderlich: 1. in objektiver Beziehung, daß die Handlung als Ursache jenes Erfolges anzusehen ist, 2. in subjektiver, daß der Thäter jenen Erfolg voraussehen konnte. Thatsachen nun, welche zeitlich zwischen einer Handlung und dem ihr zugeschriebenen Erfolge liegen, können solche sein, daß sie selbstständig den Erfolg herbeigeführt haben; Thatsachen dieser Art begründen eine andere Kausalität und entheben jene That der strafrechtlichen Verfolgbarkeit, weil das erstgedachte objektive Erforderniß des Kausalzusammenhanges fehlt. Andere Thatsachen, welche den Erfolg zwar ebenfalls bedingen, aber die Kausalität der That nicht ausschließen, also neben dieser wirken, können hinwiederum dem Zutreffen der zweiten subjektiven Voraussetzung entgegen stehen; dies ist aber keineswegs immer der Fall, vielmehr können diese Thatsachen gegenüber dem zwischen der That und dem Erfolge offen ersichtlichen Zusammenhange als völlig unwesentlich erscheinen, so daß ein Vorhersehen des Erfolges bei dem Thäter möglich ist, wenn derselbe auch von der Gestaltung der zwischen der That und dem Erfolge liegenden Thatsachen sich eine klare Vorstellung nicht machen konnte. (Vgl. Entsch. Bd. 6 S. 146.) Diese Grundsätze auf den vorliegenden Fall angewendet, so hätte die Unklarheit über den thatsächlichen Vorgang zwischen der Beendigung des Aufziehens und dem Sturz des B. den Richter zur Freisprechung veranlassen können, wenn er in Folge derselben die Möglichkeit setzte, daß Ereignisse von selbstständiger Kausalität, wie Selbstmord, Herabstürzen durch einen Dritten, eingetreten seien; ging der Richter aber von einem Kausalzusammenhange zwischen dem Handeln des Angeklagten und dem Absturz des B. aus, so konnte er nur freisprechen, wenn er in Folge der Dunkelheit des dem Absturze unmittelbar Vorhergegangenen annahm, daß der Angeklagte bei gehöriger Aufmerksamkeit das Eintreten des Unfalles nicht vorhersehen konnte. Urth. des I. Sen. vom 13. November 1890. 2707. 90.

15. § 223a.

Inhaltlich der Urtheilsgründe sind gegen den wegen gemeinschaftlich mit anderen Angeklagten verübter Körperverletzung nach § 223a Str. G. B. verurtheilten Beschwerdeführer folgende Thatsachen für erwiesen erachtet worden. Er hat, nachdem er zum thätlichen Vorgehen gegen S. aufgefordert, den R. vor der Benutzung einer Kuhkette zu den Thätlichkeiten gewarnt und hat in Gemeinschaft mit P. die Leute, die in Folge des Lärms in den Stall drängen wollten, zurückgedrängt. In diesen Thatsachen hat die Vorinstanz diejenigen Thatbestandsmomente gefunden, auf welche sie die Annahme eines gemeinschaftlichen Handelns gegründet hat. Es würde nicht rechtsirrig gewesen sein, in dem Zurückdrängen Dritter aus dem Stalle eine die Mißhandlung des S. fördernde Thätigkeit, also eine sich objektiv als Beihülfe zur That der Mitangeklagten darstellende Handlung, zu erblicken, und es hätte ferner auch ohne Rechtsirrthum angenommen werden können, daß diese Handlung, sobald sie der Absicht entsprossen, nicht eine fremde That zu fördern, sodann eine eigene zur Ausführung zu bringen, in den Thatbestand der Mitthäterschaft übergegangen und zur Erfüllung des Begriffs der Gemeinschaftlichkeit genügte, wenn zu ihr noch eine weitere — nämlich die in dem Urtheil vom 26. Januar 1881 — Rechtspr. Bd. 2 S. 757 — gedachte — Voraussetzung hinzutrat. Aber in dem angefochtenen Urtheil fehlt jede Feststellung darüber, ob die Handlungen des Beschwerdeführers einer ausdrücklichen oder auch nur stillschweigenden Vereinbarung mit den Mitangeklagten entsprechen, ob diese ihre Ausführung gekannt und gewollt, ob sie also ein Ausfluß eines bewußten und gewollten Zusammenwirkens des Beschwerdeführers mit den Mitangeklagten gewesen sind. Deshalb war das Urtheil aufzuheben. Urth. des IV. Sen. vom 7. November 1890. 2765. 90.

16. § 230.

Das angefochtene Urtheil legt dem Angeklagten, welcher als Bader die Heilung einer dem L. durch einen Fall auf dem Eise entstandenen Verletzung übernommen hatte, nicht eine einfache Unterlassung zur Last, findet vielmehr sein Verschulden darin, daß er bei der von ihm übernommenen Behandlung des durch den Fall verletzten Fußes des L. die Anwendung gehöriger Aufmerksamkeit und Vorsicht unterlassen, unter Anwendung solcher Aufmerksamkeit und Vorsicht aber den Bruch des Schenkels und die damit verbundene Nothwendigkeit, einen Arzt zur Einrichtung des Bruches herbeizurufen, hätte erkennen sollen, aber nicht erkannt habe und die eingetretenen größeren Schmerzen als Folge seiner nicht gehörig aufmerksam und vorsichtig bethätigten Untersuchung des Beines und der deswegen unterbliebenen Einrichtung des Beines durch einen Arzt hätte vorhersehen können. Die Urtheilsgründe gehen ferner davon aus, daß lediglich der Unterlassung einer solchen Einrichtung ein Theil der nach dem Bruch eingetretenen Schmerzen des L. zuzuschreiben sei, daß auch in der Hervorrufung eines solchen Mehr von Schmerzen eine Störung des körperlichen Wohlbefindens, welches sonst vorhanden gewesen wäre, also eine Körperverletzung im Sinne des § 230 Str. G. B. liege. Diese Annahme des Urtheils entspricht dem § 230 in Vergleichung mit § 230 Abs. 1 Str. G. B., nach welchem letzteren das Wesen der Körperverletzung eben in körperlicher Mißhandlung

Digitized by Google

oder Beſchädigung an der Geſundheit beſteht. Urth. des I. Sen. vom 13. November 1890. 2543. 90.

17. § 241.

Die Reviſion wendet ein, die Drohung ſei nur unter der Vorausſetzung gebraucht worden, daß die Ehefrau des Angeklagten ein verſchloſſenes Zimmer nicht öffne. Zur Kenntniß der Bedrohten ſei dies erſt gekommen, als die Vorausſetzung beſeitigt war, die Drohung habe alſo als ſolche nicht wirken können. Dies ſchließt aber nicht aus, daß eine Drohung als ſolche wirkt, da der Bedrohte ſich bewußt wird, daß die Gefahr jeden Augenblick wieder eintreten könne. Der Angeklagte wollte auch, daß die Bedrohte die Drohung ſofort vernehme, und war ſich nach den Feſtſtellungen bewußt, dieſelbe werde ſie jedenfalls von ihren Dienſtboten hören. Es iſt nicht rechtsirrthümlich, wenn das Gericht annahm, es ſei hierdurch eine Störung des Rechtsfriedens der Bedrohten eingetreten, dieſe habe ſich ernſtlich für bedroht gehalten.

Ferner wird eine Verletzung des bayeriſchen Landrechts Theil I Kap. VI § 12 Ziffer 2 und 3 durch Nichtanwendung behauptet. Abgeſehen davon, daß ſich dieſer Einwand auf die vom Thatrichter verneinte thatſächliche Behauptung gründet, die Drohung ſei nur gebraucht worden, um den Gehorſam der Ehefrau zu fordern, ſo iſt die Bedrohung mit Tödtung weder ein zuläſſiges Mittel Gehorſam zu erzwingen, noch eine Züchtigung zuzufügen. Wenn vollends die Reviſion behaupten will, die gedachten Stellen des bayeriſchen Landrechts ſchlöſſen die Anwendung des § 241 Str. G. B. auf Eheleute aus, ſo iſt dies rechtsirrig, da das bayeriſche Landrecht weder dieſen Zweck noch als Landesrecht gegenüber dem Reichsrecht die Kraft hierzu hat. Das Reichs-Str. G. B. ſchafft einheitliches Recht für das Deutſche Reich, kann alſo durch Partikulargeſetzgebung in ſeiner Wirkſamkeit nicht beſchränkt werden. Urth. des I. Sen. vom 23. Oktober 1890. 2431. 90.

18. § 242.

Die thatſächlichen Feſtſtellungen der Strafkammer beſchränken ſich darauf, daß der im Dienſte des W. ſtehende Angeklagte eine Anzahl Wagenbretter als ihm gehörig dem K. zur Abholung vom W.'ſchen Hofe verkauft und demnächſt die Bretter, darunter 3 dem W. gehörige, dem K. zum Abfahren bezeichnet hat. Daraus iſt an ſich nicht zu entnehmen, daß durch das Thun des Angeklagten, die 3 ihm nicht gehörigen Bretter dem Gewahrſam des Eigenthümers W. entzogen und in die Verfügungsgewalt des K. gebracht worden ſind. Der Thatbeſtand des Diebſtahls nach § 242 Str. G. B. aber erfordert ein Wegnehmen der Sache in der Abſicht, ſich dieſelbe rechtswidrig zuzueignen, alſo ein Ergreifen und Erlangen des Gewahrſams, beziehungsweiſe der Verfügungsgewalt über die Sache Seitens des Thäters als Bethätigung ſeines Vorſatzes, ſie ſich zuzueignen und darüber für ſich zu verfügen. Dazu bedarf es freilich nicht des eigenen Ergreifens oder des körperlichen Anfaſſens der Sache; es genügt auch die Benutzung eines gutgläubigen Dritten als Werkzeuges, ſowie jeder Akt des Thäters, der die Erlangung der thatſächlichen Verfügungsgewalt über die Sache für ihn in ſich ſchließt und verwirklicht. Ein ſolcher Akt hätte deshalb auch vorliegend in dem Vorzeigen und Bezeichnen der Brettee Seitens des Angeklagten gegenüber dem K. dann gefunden werden können, wenn aus den konkreten Umſtänden zu entnehmen geweſen wäre, daß der Angeklagte die Bretter ſchon vorher oder doch gleichzeitig, ſei es durch Zurhandlegung, durch Bereitſtellung oder ſonſt wie in ſeine Verfügungsgewalt gebracht hätte, dergeſtalt, daß die Aneignung derſelben nur als Ausfluß und Bethätigung dieſer Verfügungsgewalt ſich dargeſtellt hätte. Das Vorhandenſein dieſer Vorausſetzung iſt indeſſen aus den Feſtſtellungen des Urtheils nicht zu entnehmen. Nach letzteren darf vielmehr nur als erwieſen gelten, daß der Angeklagte das Anzeigen der Bretter in der Abſicht, ſie der Verfügungsgewalt des K. zu überweiſen, vorgenommen hat, und daß auch erſt durch die Inbeſitznahme der letzteren die Bretter dem Gewahrſam des W. thatſächlich entzogen worden ſind. Dann aber war die That des Angeklagten Mangels der Anſichnahme und der Abſicht der eigenen Zueignung nicht mehr als Diebſtahl, ſondern als Betrug zu qualifiziren, zumal wenn er, wie es nach der Sachdarſtellung den Anſchein hat, ſchon beim Verkaufe der Bretter die hier in Frage ſtehenden 3 Stück mit zum Gegenſtande der Veräußerung gemacht hatte. Urth. des IV. Sen. vom 17. Oktober 1890. 2460. 90.

19. § 243 Nr. 2.

Es iſt nicht beſtritten, daß die That des Angeklagten als Diebſtahl aufzufaſſen ſei; dagegen beſtreitet die Reviſion, daß dies aus einem umſchloſſenen Raum und daß es mittels Einſteigens geſchehen ſei. Beides liegt jedoch vor. Das Urtheil ſtellt feſt, daß der Diebſtahl begangen wurde in einem Garten, der von allen Seiten durch einen faſt 2 Meter hohen Stacketenzaun umſchloſſen iſt, daß dieſer Zaun nur ein Gingangsthor hat, welches nur bei Tag offen ſteht und ſtets überwacht wird, daß endlich Unbefugten der Zugang verwehrt iſt. Dies genügt, um ohne Rechtsirrthum annehmen zu können, daß der Garten ein umſchloſſener Raum ſei. Was ſodann das Einſteigen betrifft, ſo iſt feſtgeſtellt, daß die Angeklagten auf den Zaun und von da auf einen nahe am Zaun befindlichen Baum geſtiegen ſind, von welchem ſie die entwendeten Starenkobel wegnahmen. Der Baum ſteht in dem Garten. Hiernach gelangten die Angeklagten durch Steigen an den Ort des Diebſtahls, und zwar war, da der Baum innerhalb des Gartens ſich befindet, auch der Ort des Diebſtahls innerhalb des Gartens. Hiernach iſt auch das Einſteigen ohne Rechtsirrthum angenommen. Urth. des I. Sen. vom 30. Oktober 1890. 2791. 90.

20. § 259.

Die im § 259 Str. G. B. aufgeſtellten auf die Sache bezüglichen Einzelhandlungen: „Verheimlichen u. ſ. w." haben das mit einander gemein, daß ſie auf eine Sicherung oder Verwerthung der Sache abzielen. „Verheimlichen" bezeichnet ein „Verhindern des Wiſſens" und zielt auf Vereitelung der Rückgabe der Sache an den Eigenthümer oder der Beſchlagnahme der Sache ab. Unbedenklich konnte die Strafkammer daraus, daß die P. nach dem Diebſtahle dem die Herausgabe des geſtohlenen Tuches fordernden Kriminalbeamten gegenüber die falſche Angabe machte, „das bei ihr vorgefundene Tuch ſei das Ihrige, ſie beſitze es ſchon lange", den thatſächlichen Rückſchluß ziehen, daß die P. durch das Aufbewahren des Tuches daſſelbe verbergen und deſſen Rückerſtattung oder Beſchlagnahme vereiteln wolle. Urth. des II. Sen. vom 24. Oktober 1890. 2266. 90.

Digitized by Google

21. § 267.

Unter der rechtswidrigen Absicht des § 267 Str. G. B. ist nicht der auf Verletzung subjektiver Rechte Dritter gerichtete, sondern lediglich der Wille zu verstehen, die Urkunde nach der Fälschung mittels Täuschung zum Beweise einer Thatsache im Rechtsverkehr zu benutzen, ohne Rücksicht darauf, ob der Zweck, welchen der Fälscher damit erreichen wollte, ein erlaubter war. Die Strafkammer geht nun selbst davon aus, daß der Angeklagte die Fälschung der bei Einsammlung von Beiträgen zu Unterstützungszwecken hergestellten Liste vornahm, um späteren Gebern dadurch den Nachweis zu liefern, daß regelmäßig höhere Unterstützungsbeträge gezeichnet seien, und sie dadurch von der Zeichnung geringerer abzuhalten. Dann liegt aber die vom Gesetze erforderte rechtswidrige Absicht sowohl zur Zeit der Fälschung wie zur Zeit des Gebrauchmachens vor. Denn auch dies Gebrauchen zum Zwecke der Täuschung würde nicht fehlen, da der Angeklagte nicht etwa unterlassen hat, die Sammelliste überhaupt vorzulegen, sondern die von ihm geänderte Liste zu dem Zwecke vorgezeigt hat, um in den Gebern den Glauben hervorzurufen, es seien regelmäßig höhere Beträge gezeichnet, sie also zu täuschen und dadurch zu veranlassen, ebenfalls solche zu geben. Urth. des III. Sen. vom 27. Oktober 1890. 2161. 90.

22. § 269.

Die Annahme, der § 269 Str. G. B. setze voraus, daß das Blankett, das er gegen widerrechtliche Ausfüllung schützen wolle, unterschrieben sei, eine durch Druck oder sonst auf mechanischem Wege hergestellte Unterzeichnung einer Urkunde daher nicht unter § 269 Str. G. B. falle, ist eine rechtsirrthümliche. Der gewöhnliche Sprachgebrauch beschränkt den Begriff der „Unterschrift" nicht auf durch eigenes Schreiben bewirkte Unterzeichnung. Die facsimilirte, gedruckte oder sonst auf mechanischem Wege hergestellte Unterschrift bildet nach diesem Sprachgebrauch eine besondere Art, nicht den Gegensatz des Begriffes „Unterschrift". Der Wortlaut des Gesetzes selbst giebt keinerlei Anhalt, diesen Begriff nur in dem bezeichneten beschränkten Sinne aufzufassen. Ebenso wenig enthalten die Motive zu § 269 Str. G. B. eine Andeutung, daß sie den Begriff der Unterschrift nicht in dem allgemeinen, dem Sprachgebrauch entsprechenden Sinne verstanden wissen wollen. Endlich ist auch ein innerer Grund für die bezeichnete einschränkende Auslegung nicht erfindlich. Urth. des III. Sen. vom 13. November 1890. 2426. 90.

23. § 274 Nr. 1.

Zum Begriff einer Urkunde ist nicht erforderlich, daß der Gedanke, deren Träger sie hat sein sollen, einen korrekten Ausdruck gefunden habe. Mängel der Schreibweise und des Ausdrucks können einem Schriftstücke den Charakter einer Urkunde entziehen, beispielsweise wenn die Schriftzeichen absolut unlesbar sind oder die Ausdrucksweise den Sinn völlig unklar läßt. Ob einem Schriftstücke derartige Mängel anhaften, ist aber Frage des Einzelfalles. Urth. des II. Sen. vom 4. November 1890. 2722. 90.

24. § 302a.

Allerdings kann auch dem unter der Form der Hingabe eines Wechsels „zum Kauf" oder „zum Diskontiren" geschlossenen Geschäft sachlich ein Darlehnsgeschäft zu Grunde liegen. Entscheidend ist hierbei (vgl. Urth. vom 8. Oktober 1888 Entsch. Bd. 18 S. 181 ff.), ob nach der übereinstimmenden Absicht der Vertragschließenden der Wechselgeber gegen Hingabe des Wechsels den zeitweitigen Gebrauch einer vom Wechselnehmer ihm auszuzahlenden Geldsumme erlangen und dann die Geldsumme zurückzahlen und den Wechsel wieder erhalten soll, oder ob der Wechselgeber die ihm aus dem Wechsel zustehenden Rechte definitiv auf den Anderen übertragen, der letztere als Wechselnehmer hierfür definitiv eine Geldsumme als Kaufpreis an den ersteren zahlen soll. Nur im ersteren Falle würde ein die Anwendung des Wuchergesetzes zulassender Darlehnsvertrag, im letzteren dagegen ein Kaufvertrag vorliegen, bei welchem ungeachtet der Unverhältnißmäßigkeit der dem Wechselkäufer aus dem Geschäfte entspringenden Vortheile und der Ausnutzung von Nothlage ꝛc. zu deren Erlangung doch jene Anwendung versagen würde. Darüber aber, daß in dem vorliegenden Falle der Wechselhingabe die Absicht der Betheiligten auf Eingehung eines Darlehnsgeschäftes gerichtet gewesen sei, fehlt jede Feststellung; der Wortlaut der festgestellten Verhandlungen spricht sogar gegen diese Annahme. Hiernach mußte die Verurtheilung des Angeklagten der Aufhebung unterliegen. Urth. des III. Sen. vom 6. November 1890. 2406. 90.

25. § 316.

Verfehlt ist die in den Gründen des Urtheils der Strafkammer enthaltene Erwägung, wonach, weil Anklageschrift und Eröffnungsbeschluß Vergehen gegen § 316 Abs. 2 Str. G. B. durch Verletzung positiver Dienstvorschriften inkeiminirt haben, der Instanzrichter befugt sei, eine Prüfung des Vorliegens allgemeiner Fahrlässigkeitsschuld bezw. der Voraussetzungen des im § 316 Abs. 1 Str. G. B. vorgesehenen Delikts abzulehnen. Daß Abs. 1 und Abs. 2 des § 316 Str. G. B. begrifflich zwei verschiedene Thatbestände normiren, insbesondere „Fahrlässigkeit" und „Pflichtvernachlässigung" nicht identische Begriffe sind, hat mit der im § 263 Str. P. O. klar ausgesprochenen Verpflichtung des Richters Nichts zu thun, die That nach allen rechtlichen Gesichtspunkten — eventuell unter Beobachtung der Formvorschrift des § 264 Str. P. O. — zu prüfen. Auch umfassen die Pflichten des § 316 Abs. 2 Str. G. B. nicht blos die in positiven Instruktionen vorgeschriebenen Obliegenheiten, sondern auch ungeschriebene, aus der Natur der Dinge, aus allgemeineren Gebots- oder Verbotsnormen fließende Verpflichtungen. Urth. des III. Sen. vom 13. November 1890. 2579. 90.

26. § 327.

Der Einwand der Revision, das Einfuhrverbot von Schweinen, Schweinefleisch und Würsten amerikanischen Ursprungs nach Maßgabe der Kaiserlichen Verordnung vom 6. März 1883 sei nicht, wie § 327 Str. G. B. erfordere, „zur Verhütung des Einführens oder Verbreitens einer ansteckenden Krankheit" angeordnet, erscheint verfehlt. Das Einfuhrverbot ist nicht zum wirthschaftlichen Schutz der inländischen Viehproduktion, sondern gegenüber einer sanitären Gefahr erlassen worden. Das Motiv für das Verbot ist „die Gefahr der Einschleppung der Trichinenkrankheit" gewesen. Im Sinne des § 327 Str. G. B. darf auch die Trichinose als „ansteckende" menschliche Krankheit aufgefaßt werden. Der Gesetzgeber hat sog. Epidemien, Volksseuchen von unbegrenzter Ausdehnung im Sinne gehabt, bei denen gemeinhin angenommen wird, daß

Digitized by Google

durch einen gewissen Krankheitsstoff die Uebertragung auf den menschlichen Körper vermittelt wird, es hat sich diesen übertragbaren Krankheitsstoff als Ansteckungsstoff gedacht und daraufhin die hierdurch verursachten Volksseuchen als „ansteckende" Krankheiten bezeichnet. In diesem Sinne steht unbedenklich auch die Kaiserliche Verordnung vom 6. März 1883 unter dem Schutz des § 327 Str. G. B. Urth. des III. Sen. vom 18. Oktober 1890. 2066. 90.

27. § 341.

Unzutreffend ist die Behauptung der Revision, daß in dem Urtheile eine Ergreifung nicht festgestellt sei, die Feststellung einer Festnahme allein aber nicht genüge, weil der § 341 Str. G. B. die vorläufige Ergreifung und Festnahme kumulativ erwähne. Festgestellt ist in dem Urtheile, daß der Angeklagte die ihm als Nachtwachtmeister in dem Wachtlocal vorgeführten Personen den dort anwesenden Wächtern mit dem Auftrage, sie als Gefangene in das Polizeigefängniß abzuführen, übergeben, also als Beamter ihre Ergreifung vorgenommen hat, und daß die Wächter den erhaltenen Auftrag ausgeführt haben. Uebrigens ist es zwar denkbar, daß eine Ergreifung stattfindet, die als vorläufige Festnahme im gesetzlichen Sinne nicht angesehen werden kann, undenkbar aber, daß eine solche Festnahme vorgenommen wird ohne Ergreifung des Festgenommenen, sei es, daß derjenige, welcher die Festnahme vornimmt, die Ergreifung selbst ausführt, oder durch einen Anderen ausführen läßt, oder die Fortdauer der bereits stattgefundenen Ergreifung herbeiführt. Urth. des II. Sen. vom 24. Oktober 1890. 2045. 90.

II. Zur Reichsstrafprozeßordnung.

1. § 51.

Der Angeklagte beschwert sich darüber, daß das von ihm angerufene Zeugniß seines Vaters deshalb abgelehnt worden sei, weil derselbe bei Beginn der Verhandlung die Ablegung des Zeugnisses verweigert hatte. Dieser Grund der Ablehnung ist jedoch gerechtfertigt. Wenn ein Zeuge auf Grund gesetzlicher Berechtigung das Zeugniß verweigert hat, so besteht kein Recht, denselben wiederholt zu befragen, ob er auf dieser Weigerung beharren wolle. Allerdings kann der Zeuge seine Weigerung zurücknehmen; allein dies muß vom Zeugen ausgehen; es kann aber nicht auf das Zeugniß vom Angeklagten derart Bezug genommen werden, als sei eine Weigerung früher nicht erfolgt. Urth. des I. Sen. vom 27. Oktober 1890. 2783. 90.

2. § 105.

Dafür, daß das Gericht Beobachtungen eines Zeugen nicht berücksichtigen soll, weil der Zeuge die Beobachtungen nicht hätte machen sollen, spricht keine Gesetzesbestimmung. Ein Gendarm, welcher in ungesetzlicher Weise Durchsuchungen vornimmt, mag kriminell oder disziplinär bestraft werden, der Durchsuchte mag berechtigt sein, ihm Widerstand zu leisten, keinesfalls hat der Richter die Pflicht oder auch nur das Recht, eine mit Hülfe solcher ungesetzlich erlangter Kenntnisse begründete richterliche Ueberzeugung dafür, daß dem Angeklagten eine strafbare Handlung zur Last fällt, zu unterdrücken. Urth. des I. Sen. vom 13. November 1890. 2615. 90.

3. § 243.

Der Vertheidiger hat bei Stellung des Beweisantrages die ausdrückliche Erklärung abgegeben, daß er denselben nur gegenüber der Anklage wegen Sittlichkeitsverbrechens, nicht aber gegenüber der Anklage wegen Beleidigung stellen wolle. Dies kann im gegebenen Falle nur dahin aufgefaßt werden, daß er die Beweisaufnahme nur für den Fall herbeigeführt wissen wollte, daß die dem Angeklagten zur Last gelegte That als Verbrechen wider die Sittlichkeit, nicht aber blos als Beleidigung vom Gericht angesehen werden sollte. Da nun der Angeklagte blos wegen Beleidigung bestraft worden ist, so fehlt es an der Bedingung, von der der Antrag abhängig gemacht war. Daß aber eine solche Selbstbeschränkung des Willens eines Prozeßbetheiligten bei der Stellung von Beweisanträgen unzulässig oder wirkungslos sei, läßt sich aus den Bestimmungen der Str. P. O. und namentlich aus dem § 243, den die Revision als verletzt bezeichnet, nicht entnehmen. Es kann auch von einer unzulässigen Beschränkung der Vertheidigung durch Nichtberücksichtigung eines Beweisantrages keine Rede sein; denn es war für den Fall, wie er thatsächlich eingetreten ist, ein Beweisantrag überhaupt nicht gestellt. Urth. des IV. Sen. vom 21. Oktober 1890. 2071. 90.

4. § 243 Abs. 2.

Die Freisprechung des Angeklagten ist erfolgt, nachdem der Staatsanwalt in seinem Schlußvortrage Verurtheilung „eventuell, falls das Sachverhältniß nicht genügend aufgeklärt sein sollte, Vertagung und Vernehmung des S. als Zeugen" beantragt hatte. Eine Bescheidung dieses Antrages ist im Sitzungsprotokoll nicht beurkundet; in den Gründen des Urtheils ist derselbe nicht erwähnt. Die wegen Nichtberücksichtigung des Beweisantrages erhobene Revisionsbeschwerde des Staatsanwalts ist für begründet erachtet. Es liegt zwar nicht, wie die Revision annimmt, eine Verletzung des § 266 Str. P. O., wohl aber ein Verstoß gegen § 243 Abs. 2 Str. P. O. vor. Die Gegenerklärung des Angeklagten, welche geltend macht, daß die Bestimmungen über die Beschränkung der Vertheidigung auf die Anklagebehörde nicht anwendbar seien, würde nur dann zutreffen, wenn es sich um Anwendung des § 377 Nr. 8 Str. P. O. handelte; durch diesen besonderen Schutz des Angeklagten wird indessen nicht ausgeschlossen, daß auf Verletzung des § 243 Abs. 2, welcher auf Beweisanträge der Staatsanwaltschaft ebenso wie auf die des Angeklagten anwendbar ist, die Revision gestützt werden kann, vorausgesetzt nur, daß das Urtheil, wie § 376 Str. P. O. es verlangt, auf dieser Verletzung beruht. Urth. des IV. Sen. vom 28. Oktober 1890. 2017. 90.

5. § 248.

Die Prozeßnorm des § 248 St. P. O. gestattet die Verlesung von Urkunden und anderen als Beweismittel dienenden Schriftstücken, schreibt aber diese Verlesung keineswegs als einzig zulässige Form der Beweismittel vor. Sobald nicht sowohl der Inhalt eines Schriftstückes, als seine Existenz überhaupt, oder seine äußere Beschaffenheit, für die Beweisaufnahme in Frage kommt, sobald also die Urkunde als Augenscheinsobjekt interessirt, muß selbstredend Vorlegung und Vorzeigung an die Stelle der Verlesung treten. Auch sonst wird es in vielen Fällen genügen, bei Gelegenheit der Vernehmung des Angeklagten, der Zeugen oder Sachverständigen, den Inhalt eines Schriftstückes durch solche Vernehmung beweiskräftig zu machen, ohne daß es einer förmlichen Verlesung bedarf. Haben die Prozeßbetheiligten an der förmlichen Verlesung ein besonderes Interesse, so bleibt ihnen unbenommen, solche Beweiserhebung durch geeignete Anträge

beebeizuführen. Hiernach kann darin, daß in der Hauptverhandlung unbeanstandet ein Quittungsbuch, Quittungen und Postanweisungen bei Gelegenheit von Zeugenvernehmungen nur zur Vorlegung, nicht zur Verlesung gelangt sind, ein für den Angeklagten beschwerlicher Prozeßverstoß nicht gefunden werden. Urth. des III. Sen. vom 13. November 1890. 2232. 90.

6. §§ 249, 252 Abs. 1.

Wie das Sitzungsprotokoll ergiebt, ist der Zeuge in der Hauptverhandlung zur Sache vernommen, es ist ihm hierbei das Protokoll über seine frühere Vernehmung vorgelesen und er ist befragt worden, was er darauf zu erklären habe. Unzweifelhaft hat hiernach der Zeuge in der Hauptverhandlung über die in seine Wissenschaft gestellten Thatumstände selbst ausgesagt; es ist mithin nicht die mündliche Abhörung des Zeugen durch die Verlesung des Protokolles über seine frühere Abhörung ersetzt worden. Eine Verletzung des § 249 Str. P. O. liegt demnach nicht vor. Auch ein Verstoß wider die Vorschrift des § 252 Abs. 1 Str. P. O. ist nicht anzunehmen. Die letztere kann nicht blos in dem Falle Platz greifen, wenn der abzuhörende Zeuge sich nur einer einzelnen Thatsache nicht mehr zu erinnern erklärt, sondern muß auch dann Anwendung finden, wenn der Zeuge sich einer Mehrzahl von Thatsachen nicht mehr zu entsinnen vermag. Urth. des III. Sen. vom 18. Oktober 1890. 1930. 90.

7. § 266 Abs. 2.

Die Revision der Staatsanwaltschaft rügt Verletzung des § 266 Abs. 2 Str. P. O., weil das Urtheil der Strafkammer den aus § 51 Str. G. B. entnommenen Strafausschließungsgrund nur auf Wahrscheinlichkeit bezeichnungsweise Möglichkeit der ausgeschlossen gewesenen Willensfreiheit gründet. Die Revision ist verworfen. Der in Doktrin und Praxis aufgestellten Ansicht, die, gestützt insbesondere auf die Fassung der §§ 51 ff. Str. G. B. und des § 266 Abs. 2 Str. P. O., verlangt, daß Straflosigkeit nur bei dem Nachweise der Unzurechnungsfähigkeit eintreten soll, ist nicht beizutreten. Ein Schuldig kann nicht ausgesprochen werden, wenn der Richter sich keine feste Ueberzeugung von der Zurechnungsfähigkeit hat bilden können. Dadurch, daß vorliegend das Urtheil es mindestens als zweifelhaft bezeichnet, ob nicht der Strafausschließungsgrund des § 51 Str. G. B. vorliegt, und an anderer Stelle wiederholt die Möglichkeit der Unzurechnungsfähigkeit betont, hat es zur Genüge Zweifel an der Zurechnungsfähigkeit festgestellt und sonach weder den § 266 Abs. 2 Str. P. O. noch eine andere Gesetzesstelle verletzt, wenn es daraufhin zur Freisprechung gelangte. Urth. des I. Sen. vom 23. Oktober 1890. 2036. 90.

8. § 381.

Hinsichtlich der Befugniß eines Rechtsanwalts zur Einlegung der Revision für den Angeklagten ist lediglich der Umstand entscheidend, ob er zu diesem Rechtsakte innerhalb der gesetzlichen Einlegungsfrist von dem Angeklagten bevollmächtigt war. Ein Rechtsanwalt, welcher sein Recht zur Vertretung des Angeklagten von dem letzteren ableitet, ist zur Einlegung der Revision für seinen Machtgeber nur dann befugt, wenn er schon innerhalb der gesetzlichen Einlegungsfrist zu diesem Akte ermächtigt war. Verschieden von dieser Frage nach der Zeit, zu welcher der Rechtsanwalt zur Einlegung der Revision für seinen Machtgeber ermächtigt sein muß, ist die Frage, zu welchem Zeitpunkte die Legitimation des Rechtsanwalts dem Gerichte nachgewiesen werden muß. Aus den Vorschriften der Str. P. O. läßt sich nicht herleiten, daß die Wirksamkeit der von einem rechtzeitig bevollmächtigten Rechtsanwalte für den Angeklagten eingereichten Revisionsanmeldung auch noch davon abhängen sollte, daß auch die Legitimation des Rechtsanwalts innerhalb der Frist des § 381 Str. P. O. dem Gerichte nachgewiesen ist. Ein innerer Grund zu einer entgegenstehenden Auffassung ist nicht zu ersehen. Deshalb ist der Senat von seiner früheren Ansicht, daß auch der Legitimationsnachweis innerhalb der gesetzlichen Einlegungsfrist des § 381 Str. P. O dem Gerichte zu führen sei — vgl. Urth. vom 7. Dezember 1880. Entsch. d. Straff. Bd. 3 S. 91 — abgegangen und die für den Angeklagten eingelegte Revision für zulässig erachtet worden, da nachgewiesen ist, daß die nach Ablauf der Frist eingereichte Vollmacht in Wirklichkeit bereits vor Ablauf derselben ertheilt war. Urth. des II. Sen. vom 24. Oktober 1890. 2571. 90.

9. § 381.

Dem Antrage der örtlichen Staatsanwaltschaft, die Revision als formell unzulässig zu verwerfen, konnte nicht stattgegeben werden. Die Revision ist von dem Angeklagten persönlich eingelegt. Der Rechtsanwalt, von dem die Revisionsbegründungsschrift allein unterzeichnet ist, hat allerdings eine Vollmacht hierzu innerhalb der Begründungsfrist nicht zu den Akten überreicht; eben so wenig ist er früher als Vertheidiger des Angeklagten thätig gewesen. Das Reichsgericht ist aber von seiner früher befolgten Ansicht, daß dies die Unzulässigkeit der Revision begründe, längst abgegangen. Vgl. u. a. Entsch. Bd. 15 S. 226 und das dort Ausgeführte. Für die Annahme, daß die Unterzeichnung der Begründungsschrift hier ohne Auftrag oder gegen den Willen des Angeklagten erfolgt sei, liegt irgend ein Anhalt nicht vor. Urth. des III. Sen. vom 25. Oktober 1890. 2397. 90.

III. Zu verschiedenen Gesetzen strafrechtlichen und strafprozessualen Inhalts.

1. § 210 Nr. 3. Reichs-Konkurs-Ordnung.

Da es nicht zulässig ist, aus dem Fehlen der Eröffnungsbilanz einen Rückschluß auf den Stand des Vermögens zur Zeit des Betriebsbeginnes dahin zu thun, daß Vermögen nicht vorhanden gewesen, so läßt sich auch aus der Tendenz des Gesetzes nicht folgern, daß beim Mangel von Vermögen die Aufstellung der Eröffnungsbilanz kein gesetzliches Erforderniß sei. Ob das Fehlen derselben mit Nachtheilen für die Gläubiger verbunden sei, kann dahin gestellt bleiben, da der Art. 29 H. G. B. die Befolgung seiner Anordnung mit einer Benachtheiligung der Gläubiger nicht in Verbindung gesetzt hat. Setzt Art. 29 im Allgemeinen auch voraus, daß der Beginn eines Gewerbebetriebes ohne irgend welche Mittel nicht stattfinden werde, so macht er doch nicht das Vorhandensein von Vermögenswerthen zur nothwendigen Bedingung seiner Anordnung. Der Art. 278 H. G. B. ändert darin nichts, da dieser sich nur auf die Auslegung von Handelsgeschäften, nicht aber auf die Interpretation gesetzlicher Vorschriften bezieht. Urth. des IV. Sen. vom 21. Oktober 1890. 2214. 90.

Digitized by Google

2. § 210 Nr. 2 und 3 Reichs-Konkursordnung.

Richtig ist, daß „für die Abgrenzung des Fabrikbetriebes vom Handwerksbetriebe die Größe des durch den Verkauf der Produkte erzielten Umsatzes von keiner oder doch nur von ganz untergeordneter Bedeutung ist.“ Das angefochtene Urtheil hat indessen zur Begründung der Anwendung des § 210 Nr. 2 und 3 K. O. bezw. des Ausschlusses der Ausnahmebestimmung des Art. 10 H. G. B. — abgesehen von den Beträgen für von dem Angeklagten angekauftes Tuch — festgestellt, daß die Herstellung der Arbeitsprodukte in der Weise erfolgt ist, daß der Angeklagte die von den Kunden für Anzüge ausgesuchten Stoffe meist selbst zugeschnitten, die Anzüge indessen nicht selbst angefertigt oder in seiner Werkstatt hat herstellen lassen, daß er sie vielmehr behufs Fertigstellung theils an Schneidermeister, welche selbst Gesellen beschäftigten, theils an einzelne Schneider, die nicht in einer Werkstätte unter seiner Leitung arbeiteten, geschickt hat, daß er auf diese Art durchschnittlich sechs Personen, theils Meister, theils Gesellen beschäftigt, und daß er bei den von ihm gelieferten Anzügen die hauptsächlichen technischen Verrichtungen (abgesehen von dem Zuschneiden der Stoffe) nicht persönlich vorgenommen hat, wie dies im gewöhnlichen Handwerksbetriebe zu geschehen pflegt. Nach diesen thatsächlichen Feststellungen hat das angefochtene Urtheil, welches den Angeklagten als einen Minderkaufmann im Sinne des Art. 10 H. G. B. nicht angesehen hat, dem im Art. 10 hervorgehobenen Begriffe des „Umfangs des Handwerksbetriebes“ eine richtige Auslegung zu Theil werden lassen. Urth. des I. Sen. vom 10. November 1890. 2528. 90.

3. §§ 135. 146 Ziff. 2 Gewerbe-Ordnung.

Nach den Feststellungen der Strafkammer hat der Angeklagte, außer einer Dampfschleiferei und Schlosserei, eine Gießerei „betrieben“; in letzterer hat er vier „Meister“ angestellt, „welche das ihnen vom Angeklagten gelieferte Material verarbeiten und im Akkord vom Angeklagten bezahlt werden; beiderseits besteht vierzehntägiges Kündigungsrecht. Die Meister nehmen ihrerseits wieder Lehrlinge an, welche sie anstehren und entlassen, ohne daß sich der Angeklagte darum kümmert; Arbeitskarte und Arbeitsbuch der jugendlichen Arbeiter werden jedoch auf dem Komtoir des Angeklagten bei Annahme der Lehrlinge abgegeben.“ Zwei jener Meister haben je einen jugendlichen Arbeiter im Alter zwischen 14 und 16 Jahren in der Fabrik des Angeklagten beschäftigt und im Widerspruche mit § 135 der Gewerbe-Ordnung länger als 10 Stunden täglich zur Arbeit verwendet. Die Strafkammer hat den Angeklagten freigesprochen, weil die in der Annahme und Entlassung der jugendlichen Arbeiter durchaus selbständigen Meister als die „Gewerbetreibenden“ im Sinne des § 146 Ziff. 2 Gewerbe-Ordnung anzusehen seien. Das Urtheil ist auf die Revision des Staatsanwalts aufgehoben. Der Gewerbetreibende ist in diesem Falle der Angeklagte. Die „Meister“ erscheinen als gewerbliche Arbeiter oder Gewerbegehülfen, durch deren Anstellung der Angeklagte seiner Verpflichtungen als Gewerbetreibender sich nicht entledigen konnte. Der Angeklagte konnte und mußte sein Verhältniß zu den in seinem Dienste stehenden Meistern in der Weise regeln, daß er in seiner Fabrik die ihm von der Gewerbe-Ordnung auferlegten Verpflichtungen erfüllen könnte. Urth. des I. Sen. vom 30. Oktober 1890. 2363. 90.

4. § 146 des Vereins-Zoll-Gesetzes vom 1. Juli 1869

Der erste Richter hat darin rechtlich geirrt, daß er den § 146 V. Z. G. lediglich aus dem Grunde für unanwendbar erachtet, weil die beiden Angeklagten A. und B. nicht Mitthäter, sondern nur Gehülfen gewesen sind. Die gedachte Gesetzesbestimmung macht zwischen diesen beiden Arten der Betheiligung bei der That keinen Unterschied. Sie verschärft die Strafe der Defraudation schlechthin, wenn diese von drei oder mehreren Personen, die sich zur gemeinschaftlichen Ausübung derselben verbunden haben, auch gemeinschaftlich ausgeführt wird. Sie erblickt danach das straferschwerende Moment nicht ausschließlich in der Mitthäterschaft, sondern schon in dem bewußten und einheitlichen, nach Raum und Zeit verbundenen Zusammenwirken einer Mehrzahl von Personen und umfaßt auch bloße Gehülfen, soweit diese sich mit dem Thäter zur gemeinschaftlichen Ausführung verbunden haben und bei letzterer durch die That Hülfe leisten. Eine solche Verbindung verlangt auch im Sinne des § 146 keineswegs eine vorhergegangene ausdrückliche Verabredung unter den Theilnehmern, sie ist schon in dem bewußten und gewollten Zusammenwirken der Genossen bei Ausführung der That gegeben. Urth. des IV. Sen. vom 24. Oktober 1890. 2509. 90.

5. §§ 140. 141. 142. 146 des Vereinszollgesetzes vom 1. Juli 1869.

Der Wortlaut des Absatzes 3 des cit. § 146 ergiebt, daß der Gesetzgeber hier lediglich an die Wiederholung des im Abs. 1 näher bezeichneten Vergehens denkt und die im Absatz 3 angedrohte Erhöhung der Strafverschärfung also nicht anwendbar ist, wenn die Vorstrafe nicht auf Grund des § 146 verhängt war (vgl. Entsch. Bd. 13 S. 363), wogegen allerdings die in den §§ 140 und 141 angedrohte Erhöhung der Hauptstrafe auf einen Bandenschmuggel auch dann Anwendung finden muß, wenn die frühere Bestrafung wegen einfacher Defraudation oder Kontrebande ergangen war. — Daraus, daß der § 146 Abs. 3 auf den § 142 Abs. 3 nicht ausdrücklich Bezug nimmt, könnte gefolgert werden, daß die Erhöhung der für Bandenschmuggel oder Bandenkontrebande in Abs. 1 festgesetzten Strafverschärfung wegen Rückfalls eintreten soll, zu welcher Zeit auch die Vorbestrafung ergangen und verbüßt ist. Die Natur der Sache und die Entstehungsgeschichte des Gesetzes ergeben jedoch, daß dieser Schluß ungerechtfertigt ist. Wie ein Rückfall für die Hauptstrafe nicht besteht, wenn seit Verbüßung der Vorstrafe mehr als drei Jahre verflossen sind, so besteht ein solcher auch nicht für die Strafverschärfung, welche auf den Bandenschmuggel im Rückfall gesetzt ist, wenn die Verbüßung der Vorstrafe mehr als drei Jahre zurückliegt. Es wäre ein widersinniges Ergebniß, in einem Falle der letzteren Art zwar die Hauptstrafe wegen Rückfalles auszuschließen, dagegen die Verschärfungsstrafe wegen Rückfalles zu verhängen. Wohl aber kann nach dem Gesetze der Fall vorkommen, daß zwar für die Hauptstrafe, nicht aber für die Verschärfung die Bedingungen des Rückfalles gegeben sind, und es würde z. B. in dem Falle, daß ein wegen einfacher Defraudation Vorbestrafter innerhalb drei Jahren nach der Verbüßung dieser Strafe wegen Bandenschmuggels abgeurtheilt wird, zwar die Hauptstrafe des § 140 und die Verschärfung des § 146 Abs. 1, nicht aber die des § 146 Abs. 3 verwirkt sein. Urth. des I. Sen. vom 23. Oktober 1890. 2291. 90.

Digitized by Google

6. §§ 151. 44 des Vereinszollgesetzes vom 1. Juli 1869 und § 31 des Begleitschein-Regulativs vom 23. Dezember 1869.

Die Strafe des § 151 V. Z. G. kann zwar auch den Adressaten eines unter Waarenverschluß mit Begleitschein versendeten Collo treffen (Vgl. Oppenhoff, Rechtsprechung des Obertribunals Bd. 5 S. 512), nicht minder auch das Geschäftspersonal des Adressaten, aber nur unter der Voraussetzung, daß die betreffende Person die Verletzung des Verschlusses bewirkt, oder sich an der Verletzung betheiligt hat. Eine weitergehende Verantwortung für die Erhaltung des Waarenverschlusses trifft nach § 44 Abs. 1 V. Z. G. den Extrahenten des Begleitscheines und nach Abs. 2 des § 44 des Gesetzes sowie nach § 31 des Begleitschein-Regulativs den Waarenführer, nicht aber den Adressaten oder dessen Geschäftspersonal. Die Steuerbehörde will den Angeklagten deshalb als Waarenführer angesehen wissen, weil er zur Zeit der Entdeckung der Verschlußverletzung die Waare in seinem Gewahrsam gehabt habe. Im gewöhnlichen Sprachgebrauch umfaßt aber der Ausdruck „Waarenführer" nicht den Empfänger der Waare. Von diesem Sprachgebrauch weicht das Gesetz nicht ab, denn es bezeichnet als Funktion des Waarenführers, die Waare ihrer Bestimmung zuzuführen, und auch § 31 des Begleitschein-Regulativs erheischt eine Betheiligung des „Waarenführers" bei dem Transporte der Waaren (Vgl. Oppenhoff, Rechtsprechung des Obertribunals Bd. 5 S. 514. Bd. 7 S. 317). Die Urtheile vom 17. Februar 1885 und 19. Februar 1889 (Entsch. Bd. 12 S. 11, Bd. 18 S. 424) handeln von einer Verletzung des Waarenverschlusses die *während des Transports* stattgehabt hat, betreffen also einen anderen Fall. Urth. des II. Sen. vom 28. Oktober 1890. 2346. 90.

7. §§ 1. 5. 14 des Gesetzes betreffend das Urheberrecht an Mustern und Modellen vom 11. Januar 1876.

Das „Bildniß" eines Menschen stellt, falls nicht eine Photographie in Frage steht (Gesetz vom 10. Januar 1876) an sich zunächst ein *Werk der bildenden Künste* dar, steht als solches unter dem Schutze des Gesetzes vom 9. Januar 1876 und kann prima facie nicht als ein zur Vervollkommnung oder Verschönerung industrieller Erzeugnisse bestimmtes Formgebilde oder „Muster" bezeichnet werden. Freilich ergiebt § 14 des Gesetzes vom 9. Januar 1876, daß es nicht ausgeschlossen ist, auch ein Werk der zeichnenden, malenden oder plastischen Kunst als „Muster" oder „Modell" bezüglich der Schutzrechte zu behandeln, sobald dasselbe mit Genehmigung des Urhebers an Fabrikaten, Handwerks-, Manufaktur- oder sonstigen industriellen Erzeugnissen nachgebildet wird, und insofern mag es denkbar sein, daß gelegentlich auch das Bildniß eines Menschen musterschutzfähig wird. In solchem Falle bedarf aber das gesetzliche Erforderniß der „Neuheit" und „Eigenthümlichkeit" eines derartigen Musters besonders sorgfältiger und eingehender sachverständiger Würdigung. Denn der Regel nach wird sich die lebenswahre Reproduktion einer konkreten menschlichen Individualität so wenig wie diese selbst vom Gesichtspunkte des „Muster"-Begriffes als „neu" oder „eigenthümlich" qualifiziren: handelt es sich um eine eigentlich *künstlerische* Schöpfung, so werden diese Begriffserfordernisse des „Neuen" und „Eigenthümlichen" nur höchst ausnahmsweise, und handelt es sich um photographische Abbildungen, so werden sie gar nicht anwendbar sein. Urth. des III. Sen. vom 25. Oktober 1890. 2209. 90.

8. § 1 Abs. 2 Ziff. 2, § 4 des Reichs-Patentgesetzes vom 5. Mai 1877.

Die Strafkammer hat den Einwand des Angeklagten verworfen und angenommen, daß auch die mittels des patentirten Verfahrens erzeugten Stoffe rechtlich geschützt seien, indem sie den Gründen sich angeschlossen hat, aus denen die angeregte Rechtsfrage durch das Urtheil des I. Civil-Senats des Reichsgerichts vom 14. März 1888 (Entsch. in Civilsachen Bd. 22 S. 8 ff.) in gleichem Sinne beantwortet worden ist. Der gegenwärtig erkennende Strafsenat hat bei der vorgenommenen Prüfung der verschiedenen in Betracht kommenden rechtlichen Gesichtspunkte den Erwägungen, auf welchen das erwähnte reichsgerichtliche Urtheil beruht, allenthalben beipflichten müssen. Urth. des III. Sen. vom 25. Oktober 1890. 1865. 90.

9. § 10 des Nahrungsmittelgesetzes vom 14. Mai 1879.

In dem Urtheil der Strafkammer wird festgestellt, daß der Angeklagte in seinem Schanklokal die in den Gläsern der Gäste zurückgebliebenen Biermengen zusammengeschüttet, mit frischem Bier vermischt und dieses Gemisch seinen Gästen als unverdorbenes Bier verabreicht hat. Der Revision mag zugegeben werden, daß es bei der Lage der Sache nahe lag, das Thun des Angeklagten unter den Gesichtspunkt der Verfälschung zu bringen. Ohne Rechtsirrthum konnte der Vorderrichter aber auch annehmen, daß der Angeklagte wissentlich Genußmittel, welche verdorben waren, unter Verschweigung dieses Umstandes verkauft hat, und die That des Angeklagten aus diesem Gesichtspunkte strafrechtlich würdigen. Vgl. Entsch. Bd. 12 S. 400 bes. 402. Urth. des II. Sen. vom 28. Oktober 1890. 2218. 90.

Schultze.

Personal-Veränderungen.

Zulassungen.

Rechtsanwalt Dr. Friedrich *Rebelthau* in Bremen beim Hanseatischen Oberlandesgericht Hamburg; — Eberhard *Hölder* beim Landgericht Stuttgart; — Rechtsanwalt Franz Alfred *Lots* beim Landgericht Altenburg; — Notar *Kumpf* beim Amtsgericht Eitorf; — Rechtsanwalt Christian Ludwig *Mütler* beim Amtsgericht Erfurt; — Rechtsanwalt Dr. jur. Friedrich *Rebelthau* beim Amtsgericht Bremen; — Rechtsanwalt Bürgermeister *Schuster* beim Amtsgericht Burgdorf; — Notar Johann *Klein* beim Landgericht Köln; — Rechtsanwalt Dr jur. Ernst *Lommer* beim Amtsgericht Roda; — Gerichtsassessor Ernst Georg Friedrich *Kind* beim Amtsgericht Hainichen; — Gerichtsassessor Oskar *Gouschorowski* beim Amtsgericht Stallupönen; Rechtsanwalt Ernst Georg Friedrich *Kiad* in Hainichen beim Landgericht Freiberg; — Rechtsanwalt Friedrich Christoph Georg Ludwig Jakob *Dahlmann* beim Amtsgericht Wanfried; — Rechtsanwalt *Brühl* beim Landgericht I. Berlin.

Löschungen.

Rechtsanwalt Dr. Karl August *Fiedler* beim Landgericht Bautzen; — Geheimer Justizrath *Hohnhorst* beim Oberlandesgericht Breslau; — Rechtsanwalt *Sluzewski* beim Amtsgericht Schroda; — Rechtsanwalt Dr. Carl August *Fiebler* beim Amtsgericht Bautzen und bei der Kammer für Handelssachen in Zittau; — Rechtsanwalt Dr. Moritz Julius *Kölbing* in Zittau beim Amtsgericht Bautzen; — Justizrath *Weddige*

in Rheine beim Landgericht Münster; — Rechtsanwalt Dr. Gabriel beim Landgericht Glogau; — Rechtsanwalt Brühl beim Amtsgericht Graetz; — Rechtsanwalt Karl Lutz beim Landgericht München II; — Rechtsanwalt Dr. Moritz Julius Kölbing bei der Kammer für Handelssachen und Amtsgericht Zittau; — Rechtsanwalt Dr. Haenisch beim Landgericht Berlin I.

Ernennungen.

Zu Notaren wurden ernannt: Rechtsanwalt Dr. Siegfried Liepschütz beim Kammergericht Berlin; — Rechtspraktikant Dr. Gustav Bernhard Schaeffer beim Landgericht Landau i./Pf.; — Justizrath Baum in Erfurt für den Bezirk des Oberlandesgerichts Naumburg a./S. und Wohnsitz Erfurt; — Rechtsanwalt Fiaminius in Brandenburg a./H. für den Bezirk des Kammergerichts und Wohnsitz in Brandenburg; — Rechtsanwalt Oettinger in Trachenberg für den Bezirk des Oberlandesgerichts zu Breslau und Wohnsitz Trachenberg; — Rechtsanwalt Dr. Jerrentrup in Olpe für den Bezirk des Oberlandesgerichts Hamm und Wohnsitz in Olpe; — Rechtsanwalt Anton Berentzen beim Landgericht Osnabrück.

Todesfälle.

Rechtsanwalt Dr. Moritz Julius Kölbing in Zittau; — Rechtsanwalt Dr. Haenisch in Berlin; — Justizrath Gerstein in Hagen i./Westf.; — Rechtsanwalt Karl Hermann Simon in Leipzig; — Justizrath Ludwig Köpp in Wolfenbüttel; — Justizrath Anton Berentzen in Osnabrück; — Rechtsanwalt Knottnerus in Aurich; — Rechtsanwalt Dr jur. Johann Wilckens in Bremen.

Die Ausgabe des Gesammtverzeichnisses der Entscheidungen des Reichsgerichts erfolgt auch nur Ablauf dieses Jahres.

Ein gewandter **Kanzlist** pro Neujahr 1891 wird von mir gesucht.

Rechtsanwalt **Simmel,** Schmiedeberg i. Riesengeb.

Ich suche zum sofortigen Antritt oder zum 1. Januar 1891 einen

Büreauvorsteher.

Offerten (mit Angabe der Gehaltsansprüche) ist ein Lebenslauf und Abschrift von Zeugnissen beizufügen.

Rechtsanwalt **Authun**
in Görlitz.

Zum 1. Januar 1891 suche ich einen in Proceßsachen erfahrenen **Büreaugehilfen** und bitte um Meldungen mit Angabe der Gehaltsansprüche.

Anklam in Pom. **Schude,**
Rechtsanwalt und Notar.

Büreauvorsteher

wird zum 1. Januar von einem Rechtsanwalt in Berlin gesucht. Offerten werden unter Beifügung von Zeugnißabschriften sowie mit Angabe der Gehaltsansprüche erbeten unter **K. X. 3339** an Rudolf Mosse Berlin C., Königstr. 56.

Ich suche zu Neujahr einen gewandten und selbständigen **Vorsteher** für mein Zweigbüreau in Apolda bei Weimar.

Dr. **Korner,** Rechtsanwalt
in Weimar.

Büreauvorsteher

nur mit besten Zeugnissen bei hohem Gehalt per 1. Januar gesucht. Meldung: Mohrenstr. 66 I.

Zum 1. Januar 1891 wird ein mit den Anwalts- und Notariatsgeschäften wohl vertrauter, höchst zuverlässiger **Büreauvorsteher,** der derartige Stellung schon in Berlin bekleidet hat und der vortreffliche Zeugnisse besitzt, gesucht. Meldungen unter **G. 57** Berlin Postamt 8 (Taubenstraße) sofort erbeten.

Büreauvorsteher, 27 Jahr alt, unverheirathet, seit 10 Jahren beim Fach, sucht veränderungshalber zum 1. Januar eventl. später anderweitig Stellung. Gefällige Offerten unter **M. H. 25** an die Expedition dieses Blattes erbeten.

Stellengesuch!

Ein Rechtsanwalts-Büreauvorsteher, 26 Jahre alt, militärfrei, welcher mehrere Jahre im Gerichtsschreiber-Vorbereitungsdienst gestanden hat, auch in Notariatssachen vollständig bewandert ist, sucht anderweitige Stellung als solcher zum 1. Januar 1891. Gefällige Offerten unter **O. T. 200** an die Expedition dieses Blattes erbeten. Zeugnisse stehen zu Verfügung.

Verlag von Franz Vahlen in Berlin W. 8.

Formulare zum praktischen Gebrauch im Prozeßverfahren.
Ausarbeitung von **G. v. Wilmowski** und **M. Levy.**
Büreau-Bücher aus bewährter Praxis.

Vom 15. Dezember cr. an ist von mir zu beziehen das laut ministerieller Verfügung vom 20. November 1890 vorgeschriebene

Verwahrungsbuch für Notare

mit vorgedruckter Ministerial-Verfügung über dessen Führung.

Dasselbe ist auf dauerhaftem Papier in festem Einband hergestellt, von Blatt zu Blatt mit fortlaufenden Zahlen, sowie am Schlusse mit einem alphabetischen Namenverzeichnisse versehen.

Preis:
50 Blatt mit 6 Blatt Register M. 4,—.
100 Blatt mit 10 Blatt Register M. 5,50.

Besondere Verzeichnisse meiner Formulare und Büreau-Bücher stehen zu Diensten.

Otto Liebmann, Verlagsbuchhandlung.
Spezialität: Rechts- und Staatswissenschaften.
Berlin W., 35. Potsdamer Straße 56.

Soeben erschienen in unserem Verlage nachstehende Werke:

Die Lehre von der Teilnahme
und die
Rechtsprechung des Deutschen Reichsgerichts.
Kritische Studien
von
Dr. Karl Birkmeyer,
ordentl. öffentl. Professor der Rechte an der Universität zu München.
Gruß 8°. 312 Seiten. Preis 7 Mark.

Der Verfasser unternimmt es, die Judikatur des Reichsgerichts unter Heranziehung von 170 Urteilen desselben in der Lehre von der Teilnahme als eine verfehlte und dem Gesetze widersprechende darzuthun, „obwohl es ihm keine Freude gewesen ist, das höchste Gericht bekämpfen zu müssen".

Das Preußische Allgemeine Landrecht
und der
Entwurf des Deutschen bürgerlichen Gesetzbuchs.
Vergleichende kritische Bemerkungen
von
Dr. J. Meisner,
Oberlandesgerichtsrath in Posen.
Groß 8°. 154 Seiten. Preis 3,50 Mark.

Der Verfasser zieht die Bestimmungen des Pr. Allg. Landrechts mit denen des Entwurfs hinsichtlich besonders wichtiger fundamentaler Fragen in kritischen Vergleich, soweit es sich dabei nicht um anderweit bereits erschöpfend erörterte Punkte handelt.

Die Pflicht des Arztes
zur
Bewahrung anvertrauter Geheimnisse.
Von
Dr. jur. J. Liebmann.
Königl. Landrichter.
8°. 56 Seiten. Preis 1,20 Mark.

Die Arbeit bezweckt, der für Juristen und Mediziner gleich interessanten und bedeutungsvollen Frage vom juristischen Standpunkte aus näher zu treten.

Zu beziehen durch jede Buchhandlung sowie direkt von der Verlagsbuchhandlung.

Aus unserm Verlage empfehlen als

Weihnachtsgeschenke

besonders geeignet, folgende

Prachtwerke:

Dante's Göttliche Komödie

übersetzt von **Wilh. Krigar**, mit 136 Illustrationen von **Gustav Doré**. 2 Bände gr. Folio in Original-Prachtband. Preis 112 Mark 75 Pf.

Lafontaine's Fabeln

übersetzt von **Ernst Dohm**, mit 548 Illustrationen von **Gustav Doré**. 2 Bände gr. Folio in Original-Prachtband. Preis 112 Mark 75 Pf.

Das Werk kann in beliebigen Zwischenräumen auch in Lieferungen à 2 Mark durch jede Buchhandlung bezogen werden.

Bismarck's Geflügelte Worte in Bild und Schrift.

In gr. 4°. Mit 19 Illustrationen hervorragender Künstler.
In reichem Original-Einbande 5 Mark,
in elegantem illustrirtem Umschlag brochirt 3 Mark 50 Pf.

Dr. Hermann Itter,

Das preußische Königthum und Kaiser Wilhelm I.

Eine historisch-politische Studie.

Das Werk ist in edler Sprache geschrieben und von den größeren Tagesblättern sehr günstig recensirt.
Preis broch. 3 Mark, elegant gebunden 4,50 Mark.

Wechselnde Lichter.

Gesammelte Gedichte und poetische Vorträge
von **Richard Schmidt-Cabanis.**
Preis brochirt 2 Mark, elegant gebunden mit Goldschnitt 3 Mark.

Zu beziehen durch alle Buchhandlungen. Gegen Einsendung des Betrages versendet die unterzeichnete Verlagshandlung die gewünschten Werke an die geehrten Besteller franco per Post.

W. Moeser Hofbuchhandlung, Berlin, Stallschreiberstr. 31. 35

Maurer, Geschichte der Markenverfassung. (Ladenpreis 8⅔ M.) 5 M.; Fronhöfe. 4 Bde. (35⅓ M.) 19 M.; Dorfverfassg. 2 Bde. (11⅔ M.) 8⅓ M.; Städteverfassg. 4 Bde. (46⅔ M.) 24 M. liefert **Kerler's** Antiquariat, **Ulm.**

Verlag von Franz Vahlen in Berlin.
W., Mohrenstraße 13/14.

Soeben sind erschienen:

Das Recht der Eisenbahnen in Preußen. Systematisch dargestellt von **W. Gleim,** Geh. Ob.-Reg.-Rath u. vortr. Rath im Kgl. Pr. Ministerium der öffentl. Arbeiten. **Erster Band. Erste Hälfte:** Die allgemeinen Grundlagen des Preußischen Eisenbahnrechts. Geh. M. 3,—.

Die Vorschriften über die Ausbildung der Juristen in Preußen. Zusammengestellt in der vom 1. April 1891 an geltenden Fassung. Mit Anmerkungen. Cart. in Leinen M. 0,50.

Prima Hectographenmasse à Kilogr. Mark 1,60.
A. Hofmann, Stollberg i. Erzg.

Association Berliner Schneider. (Friedrich Modler & Co.)

Berlin S, **Mathieustraße** 3
empfiehlt ihre Spezialität von
Amtstrachten für Justizbeamte und Prediger.
Amtsroben und **Barrets** für:
Richter: von M. 25—54.
Rechtsanwälte: von M. 25—45.
Gerichtsschreiber: von M. 15—30
bei freier Zusendung.
Maßnahme: Ganze Größe, Brustweite und Kopfweite.

J. Guttentag, Verlagsbuchhandlung in Berlin S.W. 48, Wilhelmstraße 119/120.

Soeben ist erschienen

Das Allgemeine

Deutsche Handelsgesetzbuch

nebst

den sich daran anschließenden Reichsgesetzen.

(Markenschutzgesetz, Aktiennovelle vom 18. Juli 1884, Gesetze über die Nationalität der Kauffahrteischiffe und ihre Befugniß zur Führung der Bundesflagge, Seemannsordnung u. a.)

Herausgegeben
und durch Anmerkungen und Auszüge aus der Literatur und Rechtsprechung
erläutert von

Dr. Carl Gareis, Ord. Professor der Rechte an der Universität Königsberg i. Pr. und **Otto Fuchsberger,** Kgl. bayr. Landgerichtsrath in Bayreuth.

Lex. 8°. 82 Bogen.

Preis: broschirt 22 Mark, gebunden in Halbfranz 24 Mark 50 Pf.

Zu beziehen durch jede Buchhandlung, wie direkt von der Verlagsbuchhandlung.
Probehefte stehen auf Wunsch gratis zu Diensten.

H. Meyer's Buchdruckerei, Halberstadt.

Formular-Magazin für Rechtsanwälte und Notare, Papier-Lager, Lith. Anstalt und Steindruckerei, Buchbinderei empfiehlt ihr reichhaltiges Lager von Formularen, Papieren, Couverts ꝛc. Preiscourant gratis und franco.

Für die Redaktion verantw.: M. Kempner. Verlag: W. Moeser Hofbuchhandlung. Druck: W. Moeser Hofbuchdruckerei in Berlin.

Dieser Nummer liegt bei: Titel und Inhaltsverzeichniß der Juristischen Wochenschrift Jahrgang 1890 und von Hurwitz und Co. Berlin ein Prospekt, betreffend: „Der verbesserte Tachograph."

Digitized by Google

Inhalts-Ueberſicht

zu

Jahrgang 1872—1890

der

Juriſtiſchen Wochenſchrift

und

Geſammt-Verzeichniß

zu den

darin mitgetheilten Reichsgerichts-Entſcheidungen in der Buchſtabenfolge und nach der Ordnung der Geſetzesſtellen.

Herausgegeben

vom

Deutſchen Anwaltverein.

Berlin

Verlag: W. Moeſer Hofbuchhandlung

1891.

Digitized by Google

Vorwort.

Es hat ſich als nothwendig erwieſen, abermals ein Verzeichniß über den Inhalt der Juriſtiſchen Wochenſchrift herauszugeben. Daſſelbe umfaßt die Jahre von 1872—1890, ſodaß die Benutzung des im Jahre 1884 herausgegebenen Geſammtverzeichniſſes entbehrlich wird. Von dem letzteren unterſcheidet es ſich in der Anlage dadurch, daß die Entſcheidungen des Reichsgerichts in Strafſachen und bürgerlichen Rechtsſtreitigkeiten völlig geſondert und in zeitlicher Hinſicht nach dem Kalenderjahre, in welchem ſie in der Juriſtiſchen Wochenſchrift mitgetheilt wurden, bezeichnet ſind.

Digitized by Google

I.

Inhaltsübersicht.

Abwesenheit. Ist Protest des Wechsels gegen den Kassirer eines Bankhauses ohne Vermerk der Abwesenheit des Inhabers zulässig? **81.** 57.

actio negatoria gegen das Eindringen von Staub und Rauch aus einer mit einer Lokomobile versehenen Dampfdreschmaschine. Von Dr. Hoyer in Oldenburg. **76.** 127.

actio quanti minoris. Ueber die Berechnung der Preisminderung bei der actio quanti minoris. **76.** 30.

Adcitation. Ueber Intervention und Adcitation im neuen Prozeß. Von Bessel in Cöln. **80.** 57. 67.

Adliger. Einspruch gegen die Heirath eines Adligen mit einer Bürgerlichen. §§ 30 ff. II 1 A. L. R. **75.** 142. 149.

Advokat.

Der Advokat an seinen Sohn (Gedicht). **73.** 280.

Die Lehrzeit des österreichischen Advokaten. **74.** 45.

Advokaten.

Das geminderte Einkommen der Advokaten. **79.** 233.

Die Rechtsverdrehung der Advokaten. Ein Eisenbahngespräch. **74.** 174. 181.

Die Advokaten-Wittwen- und Waisen-Pensionsanstalt in Bayern. **74.** 144.

Verein der Advokaten in Rostock. **73.** 24.

Verein der Züricher Advokaten. Statuten des Vereins. **76.** 126.

Beschlüsse des Mecklenburgischen Advokatenvereins. **78.** 148.

Advokatur.

Die Advokatur in Sachsen. Vom Rechtsanwalt Dr. Zerener in Dresden. **79.** 71.

Die Advokatur und Anwaltschaft in England. **77.** 147.

Die Organisation der österreichischen Advokatur. Dargestellt von Dr. Karl v. Kißling in Linz. **73.** 86.

Der Idealismus in der jetzigen Advokatur. **75.** 131.

Personalbewegung in der österreichischen Advokatur während des Jahres 1879. **80.** 96.

Verbindung von Advokatur und Notariat. S. Notariat. **74.** 159. **76.** 165.

Aedilicisches Edikt. S. Viehwährschaft. **87.** Beilage zu Nr. 60 und 61.

Aktien.

Ueber den Handel mit Aktien. **76.** 202.

Aktiengesellschaften.

Ueber ein Reformbedürfniß des Aktienrechts. **75.** 150. **76.** 95. 153.

Das Gesetz vom 10. Juni 1874 über Betheiligung von Beamten an der Gründung und Verwaltung von Aktiengesellschaften. **77.** 6.

Dividendenansprüche im Konkurs der Aktiengesellschaft. S. Oberhandelsgericht. **76.** 4.

S. Kommanditgesellschaften. **84.** 125. 144. 205.

Aktiengesetz.

Ueber die Anwendbarkeit des Art. 207a Abs. 1 des neuen Aktiengesetzes auf die Ausgabe neuer Aktien einer vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes bereits bestehenden Aktiengesellschaft, deren Statuten eine successive Ausgabe des festgesetzten Grundkapitals bestimmen und den Gründern der Gesellschaft sowie den alten Aktionären das Recht zum Bezuge der Aktien zum Nennwerthe bei weiteren Emissionen des festgesetzten Grundkapitals zusichern. Vom Rechtsanwalt Freisleben in Heidenheim. **85.** 316.

Zum neuen Aktiengesetz (Art. 207a Abs. 1). **86.** 35.

Finden Art. 209 ff. des neuen Aktiengesetzes auch auf diejenigen beim Inkrafttreten dieses Gesetzes bereits bestehenden Aktiengesellschaften Anwendung, welche statutenmäßig einen Aufsichtsrath nicht haben? Von Justizrath Engelmann in Königsberg i. Pr. **86.** 335.

Aktiengesetzgebung.

Bemerkungen über die deutsche Aktiengesetzgebung. Vom Appellationsgerichtsrath Dr. Silberschlag in Magdeburg. **75.** 202.

Allgemeines über ein Gerichtskostengesetz. **78.** 179.

Altkatholiken. Ueber die staats- und kirchenrechtliche Stellung der Altkatholiken und Neukatholiken. (Erkenntniß des Königlichen Obertribunals zu Berlin vom 24. Mai 1873.) **73.** 193.

Amtsgerichte.

Die sachliche Unzuständigkeit der Amtsgerichte. Ein Rechtsfall. **80.** 97.

S. Mahnverfahren. **86.** 310.

Amtsgerichtliche und schöffengerichtliche Sachen.

Ueber den Begriff „amtsgerichtliche und schöffengerichtliche Sachen" im Sinne des § 2 der Reichsgebührenordnung für Gerichtsvollzieher. **82.** 73. 85. 97.

Amtsgerichtlicher Prozeß.

Bestellung eines Armenanwalts im amtsgerichtlichen Prozeß. S. Armenrecht. **90.** 77.

Digitized by Google

Die Anwaltskoſten im amtsgerichtlichen Verfahren. **85**. 289.
S. Einſpruch. **80**. 181.

Aenderung der Klage. S. Klagänderung. **87**. 406.

Anfechtung.

Anfechtung von Veräußerungen, welche in Erfüllung einer Verbindlichkeit geſchehen ſind, mit den Paulianiſchen Rechtsmitteln. Vom Senatspräſidenten Rocholl in Breslau. **83**. 9. 25. 41.

Zur Auslegung des Satzes „ſofern durch Abſchluß des Vertrages die Gläubiger benachtheiligt werden" in § 3 Nr. 2 des Geſetzes vom 21. Juli 1879 bezw. § 24 Nr. 2 der Konkursordnung. Vom Landgerichtsrath Brettner in Cottbus. **83**. 213.

Ueber den Begriff „anfechtbare Rechtshandlung" und die Anfechtung der Unterlaſſungen des Gemeinſchuldners nach deutſchem Konkursrechte. Vom Rechtsanwalt Dr. Harbneger 1 in München. **85**. 383.

Anmeldepflicht. S. Rechtsweg. **87**. 247.

Antinomie. Eine Antinomie in der deutſchen Civilprozeßordnung. Von Hofrath Beſchorner in Dresden. **83**. 65.

Antragſtellung.

Berechnung der Zeit der Antragſtellung. § 61 Str. G. B. **84**. 82.

S. Antragsverbrechen. **74**. 134.

Antragsverbrechen. Berechtigung zur Antragsſtellung bei Antragsverbrechen. Mitgetheilt vom Aſſeſſor Hauſchild in Eiſenberg. **74**. 134.

Anträge und Vorbemerkungen zu den Anwaltstagen. S. Anwaltstag. **87**. 345. 363. 395.

Anwalt. S. Rechtsanwalt, Rechtsanwaltsordnung, Gebührenordnung für Rechtsanwälte.

Anwaltsgebühren. S. Gebührenordnung für Rechtsanwälte.

Anwaltſchaft. Die Anwaltſchaft in Baden. S. Rechtsanwalt. **79**. 85.

Anwaltſchaftliche Verhältniſſe in der Schweiz. **77**. 139.

Die Anwälte in den alten preußiſchen Provinzen. **78**. 22.

Anwaltsjubiläum. S. Perſonalien.

Anwaltskammern.

Jahresberichte der Anwaltskammern für 1880 bis 1882.

Bamberg. **81**. 84.
Karlsruhe. **81**. 103.
Zweibrücken. **81**. 103. **82**. 257.
Berlin. **81**. 108.
Darmſtadt. **81**. 109.
Hanſeatiſche. **81**. 110. **82**. 60.
Nürnberg. **81**. 118.
Celle. **82**. 7.
Frankfurt a. M. **82**. 273.
Jena. **82**. 177.
Naumburg. **82**. 179.

Der Jahresbericht über die Thätigkeit der Anwaltskammer des Königlichen Oberlandesgerichts zu Bamberg und ihres Vorſtandes für das Jahr 1883. **84**. 50.

Der Jahresbericht des Vorſtandes der Anwaltskammer für den Oberlandesgerichtsbezirk Nürnberg für 1882/83. **84**. 50.

Mittheilungen aus dem letzten Jahresberichte des Vorſtandes der Anwaltskammer für den Oberlandesgerichtsbezirk Herzogthum Oldenburg und Fürſtenthum Schaumburg-Lippe von A. Rumpf. **84**. 210.

Ueberſicht der Jahresberichte der Anwaltskammern. **85**. Beilage zu Nr. 35.

Ueberſicht über die Jahresberichte der Vorſtände der Anwaltskammern. Oktober 1886. **86**. Beilage zu Nr. 53 und 54. **87**. Beilage zu Nr. 60 und 61.

Desgleichen. Dezember 1887. **87**. Beitage zu Nr. 60 und 61.

Desgleichen. Dezember 1888. **88**. Beilage zu Nr. 54.

Desgleichen. Dezember 1889. **90**. Beitage zu Nr. 11—14.

Die Geſchäftsordnungen der Anwaltskammern und ihrer Vorſtände. **79**. 249.

Dieſelben beſprochen von Dr. Reuling in Leipzig. **81**. Beilage zu Nr. 7.

Berichtigung dazu. **81**. 57.

Aus den Bayriſchen Anwaltskammern. **80**. 93.

Aus der Jahresverſammlung der Anwaltskammer im Bezirk des Kammergerichts. **83**. 68.

Vorſtand der Anwaltskammer.

Das Aufſichtsrecht des Vorſtandes der Anwaltskammer und die Stellung der Staatsanwaltſchaft zu deren Disciplinargewalt. Von Dr. May, Rechtsanwalt in Hamburg. **80**. 177. **82**. 169.

Theſen, betreffend das Verhältniß des Vorſtandes der Anwaltskammer zur Staatsanwaltſchaft und zum Präſidenten des Oberlandesgerichts. Von v. Witmowski in Berlin. **81**. 126.

Aufhebung geſetzwidriger Beſchlüſſe des Vorſtandes der Anwaltskammer. § 59 der R. A. O. **82**. 185.

Recht des Vorſtandes der Anwaltskammer zur Rüge im Aufſichtswege. **87**. 63.

Vorſtellungen von Vorſtänden Preußiſcher Anwaltskammern in Folge des Erlaſſes des Juſtizminiſters vom 23. September 1887, betreffend die durch die Parteien oder ihre Prozeßvertreter verſchuldete Verzögerung von Rechtsſtreitigkeiten. **87**. 427. 452. 505.

Gemeinſchaftliche Angelegenheiten.

Ueber den Begriff der „gemeinſchaftlichen Angelegenheiten" im Sinne des § 48 Ziffer 2 der R. A. O. Iſt die Anwaltskammer (der Vorſtand) befugt, aus der Kaſſe der Kammer Unterſtützungen für in Noth gerathene Rechtsanwälte oder deren Hinterbliebene zu gewähren? Vom Rechtsanwalt Löwenſtein 1 in Stuttgart. **84**. 77.

Verhandlung über die Frage: „Sind die Anwaltskammern befugt, über ihr Vermögen zu Gunſten von hülfsbedürftigen Mitgliedern oder deren Angehörigen zu verfügen?" auf dem Anwaltstage zu Dresden. **84**. Beilage zu Nr. 19 S. 7—21.

Anwaltskoſten. Die Anwaltskoſten im amtsgerichtlichen Verfahren. **85**. 289.

Anwaltsordnung. S. Rechtsanwaltsordnung.

Anwaltspraxis. Aus einer fünfzigjährigen Anwaltspraxis. Vom Rechtsanwalt Hofrath J. H. Beſchorner in Dresden. **85**. 303.

Anwaltsprozeß.
Civilprozeßordnung. Anwaltsprozeß. **82.** 113.
Die Zulassung der Rechtsanwälte in Anwaltsprozessen. Nach dem Entwurfe der Rechtsanwaltsordnung in ihrer Wirkung auf die würtiembergischen Rechtsanwälte, erörtert vom Rechtsanwalt Freisleben in Heidenheim. **78.** 145.

Anwaltsstand.
Bericht über die Erfahrungen des Anwaltsstandes auf dem Gebiete der Reichsstrafprozeßordnung. Von Munckel und Gerschel in Berlin. **81.** 121. Beilage zu Nr. 18.
Bericht über die Erfahrungen des Anwaltsstandes auf dem Gebiete der Reichscivilprozeßordnung. Von Leonhard in Berlin und Dr. Hellmann in München. **81.** Beilage zu Nr. 15.
Die Gründung des Anwaltsstandes. (Ein zweite Neujahrsbetrachtung.) **82.** 45.
Die Stellungnahme des deutschen Anwaltsstandes zu der ersten Lesung des Entwurfes eines bürgerlichen Gesetzbuches für das deutsche Reich. **88.** 73.

Anwaltstag.
Bayrischer Anwaltstag vom 19. Mai 1872. **72.** 213. 222. im Jahre 1876. **76.** 89.
Die Ergebnisse des zweiten deutschen Anwaltstages. **72.** 3.
Der dritte deutsche Anwaltstag zu Eisenach am 25. und 26. August 1873. **73.** 265. 281. 289. 297. 305. 313. 321. 329.
Der vierte deutsche Anwaltstag zu Würzburg am 25. und 26. September 1874. **74.** 129. 153. 177. 185.
Der fünfte deutsche Anwaltstag zu Köln a. Rh. am 2. und 3. Juni 1876. **76.** 89. 105. 114 und Beilage zu Nr. 14 und 15.
Der sechste deutsche Anwaltstag zu Frankfurt a. M. am 8. und 9. März 1878. **78.** 137. 141. 153. 157. 184.
Der siebente deutsche Anwaltstag zu Berlin am 1. und 2. März 1879. **79.** 3. 49. 51. 52. 65. 73. 75—126. 136.
Der achte deutsche Anwaltstag zu Heidelberg am 12. und 13. September 1881. **81.** 153. 161. Beilage zu Nr. 22.
Der neunte deutsche Anwaltstag zu Dresden am 6. und 7. Juni 1884. **84.** 101. Beilage zu Nr. 13 und 14. **84.** 141. Beilage zu Nr. 21—23. **85.** Beilage zu Nr. 19.
Vorlagen, betreffend die Berufung im deutschen Strafprozesse. **84.** Beilage zu Nr. 13 und 14.
Der zehnte deutsche Anwaltstag zu München am 10. September 1887. **87.** 301. 325. 315. 363. 379—384. 387. 388. Beilage zu Nr. 48 und 49.
S. Strafprozeßordnung. Gesetzgebungsfragen.
Zu den Gesetzgebungsfragen. **87.** 395.
Bescheid des Preußischen Justizministers vom 9. Februar 1888 auf den Beschluß des deutschen Anwaltstages vom 10. September 1887 betreffend das Verfahren auf Beschwerden über einen Rechtsanwalt Seitens der Staatsanwaltschaft. **88.** 109.
S. Rechtsanwaltsordnung. Civilprozeßordnung. Strafprozeßordnung.
Der elfte deutsche Anwaltstag zu Hamburg am 12. und 13. September 1890. **90.** 177. 201. 217. 309. 321. Beilage zu Nr. 41 und 42.
1. Verhandlung über die auf dem Münchener Anwaltstage zurückgestellten Anträge der Berichterstatter über das Recht der Vertheidigung in Strafsachen. **90.** 321. Beilage zu Nr. 41 und 42 S. 10.
2. Verhandlung über die dem Rechtsanwalt gegenüber seinem Auftraggeber zuzuweisende Rechtsstellung. **90.** 321. Beilage zu Nr. 41 und 42 S. 26.

Anwaltsverein.
Der Stuttgarter Anwaltsverein. **75.** 192.
Der Berliner Anwaltsverein. **79.** 192. **83.** 89.
Der Bayrische Anwaltsverein. Rundschreiben des Vorstandes an seine Mitglieder. **84.** 21.
Der deutsche Anwaltsverein.
Satzungen in der am 10. September 1887 vom Anwaltstage zu München beschlossenen Fassung. **87.** 387.
An den Vorstand des deutschen Anwaltsvereins (in Betreff der Pensionskasse für Rechtsanwälte). **84.** 1.
Mitglieder des Vorstandes des deutschen Anwaltsvereins. **89.** 219.
Erklärung des Vereinsvorstandes in dem Schlußheft der Gutachten aus dem Anwaltstande zur ersten Lesung des Entwurfs eines Bürgerlichen Gesetzbuchs für das deutsche Reich. **90.** 21.

Appellationsgericht. Das Königliche Appellationsgericht in Bamberg als Berufungsgericht in Strafsachen. **79.** 61.

aquilia. Die Ausdehnung der actio ex lege aquilia nach heutigem gemeinen Recht. **73.** 238.

Armenanwalt. Die Portoauslagen des Armenanwalts. **84.** 14.

Arme Partei.
Entscheidungen über den Zwang zur Vertretung einer bestimmten armen Partei in einzelnen Fällen. **81.** 138.
S. Gerichtsvollzieher. **90.** 358.

Armenrecht.
Kann dem Privatkläger sowohl wie dem Beschuldigten oder nur ersterem und unter welcher Voraussetzung das Armenrecht verliehen werden und was gewährt dasselbe? Vom Amtsrichter Arnold in Darmstadt. **81.** 41.
Steht dem inländischen Privatstrafkläger nach Reichsrecht (§ 419, 3 Str. P. O.) ein Anspruch auf Bewilligung des Armenrechts zu? **83.** 73.
Weigerung des nach Ertheilung des Armenrechts beigeordneten Anwalts zur Klageerhebung. **83.** 261.
Die Beschwerde wegen Versagung des Armenrechts und der Ablauf der Berufungsfrist. **84.** 277.
Zur Lehre vom Armenrechte. **85.** 16.
Die Gebührennovelle und das Armenrecht. **86.** 432.
Ein Vorschlag zur Abänderung der civilprozessualen Bestimmungen über das Armenrecht. **86.** 432.
Darf im amtsgerichtlichen Prozeß für die erste Instanz der zum Armenrecht verstatteten Partei ein nur beim Landgericht desselben Ortes zugelassener Anwalt zur Wahrnehmung der Rechte beigeordnet werden? **90.** 77.

Arrest.
Darf der Schuldner in Folge eines von ihm ausgebrachten Arrestes an einer vollstreckbaren Forderung wegen einer Gegenforderung diese in seinem Gewahrsam behalten? **74.** 221.

Digitized by Google

Schreibt die Reichscivilprozeßordnung vor, daß vor der Vollziehung oder doch spätestens bei der Vollziehung des Arrestbefehls dessen Zustellung an den Schuldner erforderlich ist? Vom Amtsrichter Arnold in Darmstadt. **80.** 84.

Pfändungsbenachrichtigung und Arrest (§§ 744 Abs. 2, 809 Abs. 2 C. P. O.). Von Dr. Hellmann in München. **90.** 139.

Arrest auf Forderungen. **81.** 179.

Die Kosten der Arrestverwirkung im Falle eines ohne vorgängige mündliche Verhandlung ergangenen Arrestbefehls und ohne später erfolgenden Widerspruch. **82.** 125. 186.

Die Kosten des Arrestverfahrens. **81.** 116.

Die Arrestkosten. **82.** 172.

Arrestgericht. § 799 C. P. O. **81.** 45.

Assekuranz. Eine interessante Streitfrage zwischen Assekuranz und Eisenbahn. Ein Beitrag zur Lehre vom Schadensersatz. Von Dr. W. Reuling in Leipzig. **74.** 89. 97.

Assessoren. Bezüglich der Beschäftigung von Gerichtsassessoren bei Rechtsanwälten. **78.** 5.

Aufgebotsverfahren. Zur Frage der Gebühren für das Aufgebot unbekannter Interessenten in der nothwendigen Subhastation. **82.** 280. **83.** 55.

Aufsichtsrecht des Vorstandes der Anwaltskammer. S. Anwaltskammern.

Auftrag. Umfang und Inhalt des Auftrages, eine verkaufte Sache abzuliefern und dagegen den Kaufpreis zu empfangen. Aus den Urtheilsgründen des Oberappellationsgerichts zu Oldenburg, mitgetheilt vom Oberlandesgerichtsadvokaten Dr. Hoyer. **77.** 174.

Ausfallsklage. Die rechtlichen Voraussetzungen der Ausfallsklage wider die solidarisch haftenden einzelnen Genossenschafter. Einstellung oder Aufhebung des Konkurses (§ 12 des Genossenschaftsgesetzes vom 4. Juli 1868 und § 197 der Konkursordnung). Ein Rechtsfall mitgetheilt und besprochen von Geh. Justizrath Dr. Herzog in Jena. **86.** 53.

Ausfertigungen. Ueber die vollstreckbaren Ausfertigungen Zwei Rechtsfälle. **82.** 101.

Ausländer. Die Kautionspflicht der Ausländer nach der Civilprozeßordnung und dem Gerichtskostengesetze. Vom Rechtsanwalt Dr. Drucker in Leipzig. **78.** 184.

Ausländische Urtheile. S. Vollstreckung. **83.** 237.

Baden.

Anwendung des Reichsstrafgesetzbuches im Großherzogthum Baden. Vom Kreisgerichtsrath Max Heinsheimer in Mannheim. **77.** 61. 65. 121. **78.** 229. 237.

Vergleichung der Gebühren der badischen Anwälte nach der bisherigen badischen Anwaltstaxordnung und der projektirten Reichsgebührenordnung. **79.** 57.

S. Kirche (Protestantische). **73.** 201. 209.

Baukonsens. Entschädigungsansprüche wegen verweigerten Baukonsenses. **78.** 126.

Bayern. S. Advokaten. Anwaltskammer. Anwaltstag.

Das bayrische Einführungsgesetz vom 26. Dezember 1871 zum Strafgesetzbuch für das deutsche Reich. **73.** 97. 105.

Das bayrische Maizaufschlagsgesetz vom 16. Mai 1868 und das Reichsgesetz über die Erhebung der Brausteuer vom 31. Mai 1872. **73.** 229. 236. 257.

Biercouleur und der Art. 7 des bayrischen Gesetzes vom 16. Mai 1868 über den Malzaufschlag, sowie § 367 Ziffer 7 des Reichsstrafgesetzbuches. **77.** 105. 113.

Die theoretische und praktische Ausbildung der bayrischen Staatsdienstaspiranten im Justizdienste. **73.** 301. 308.

Die bayrische Militärstrafgerichtsordnung. **73.** 97. 109.

§ 263 des Str. G. B. für das deutsche Reich oder Art. 106 Ziffer 2 des bayrischen Polizeistrafgesetzbuches vom 26. Dezember 1871. **73.** 342.

Fortlaufende Mittheilungen aus der Praxis des bayrischen obersten Gerichtshofes auf dem Gebiete des Strafrechts. Vom Staatsanwalt Barsch in München. **74.** 74. 60. **75.** 17. 27. 46. 133. 137. **76.** 174. 177.

Aus der bayrischen Praxis. **74.** 4. 13. 15. 31. 76. 103. 144. **75.** 11. 47. 59. 127. 147. **76.** 158. 161. 171. 201. **77.** 39. 47. 57. 94. 102. 110. 182. 193. **78.** 61.

Das Königliche Appellationsgericht in Bamberg als Berufungsgericht in Strafsachen. **79.** 61.

S. Kompetenz. **75.** 65.

Geschäftsaufgabe der Gerichte in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten und in der nichtstreitigen Rechtspflege, dann Ergebnisse der Strafrechtspflege im Königreich Bayern während des Jahres 1876. **79.** 11.

Uebersichtliche Darstellung der Ergebnisse bei dem Vollzuge der §§ 23 ff. des R. Str. G. B. im Königreich Bayern während der Jahre 1872 bis 1877. **79.** 8.

Aus Bayern. Folgen der neuen Justizgesetzgebung, namentlich der Anwalts- und der Anwaltsgebührenordnung. **80.** 38.

Der bayrische Anwaltsverein. **84.** 21.

S. Landesrecht und Reichsrecht. **86.** 378.

Der Reichsgesetzentwurf, das bürgerliche Recht betreffend, und das bestehende materielle Recht in Bayern. **88.** 91.

S. Ehe. **73.** 225. **74.** 191.

S. Ehegerichtsbarkeit. **73.** 165. 169.

S. Personenstandsgesetz. **80.** 193.

S. Pensionskasse (der Advokaten). **74.** 144.

Bazaine. Einige Bemerkungen zum Prozeß Bazaine. **74.** 25. 33.

Beamter. S. Gerichtsvollzieher. **86.** 336.

Beistand. S. Haustochter. **84.** 209.

Belege. S. Civilprozeßordnung § 98. **84.** 161.

Bemerkungen. Allerlei Bemerkungen. **73.** 156.

Berichtigung. Die Berichtigung des Urtheils nach § 290 C. P. O. **88.** 221.

Berufsrichterthum. Das Berufsrichterthum. **77.** 42.

Berufung.

Vorlagen für den IX. deutschen Anwaltstag betreffend die **Berufung im deutschen Strafprozesse.** **84.** Beilage zu Nr. 13 und 14.

I. Die Berufungsfrage im deutschen Strafverfahren. Vom Rechtsanwalt Dr. Jacobi in Berlin. S. 3.

II. A. Bericht des Rechtsanwalts Dr. Jacobi in Berlin über die Einführung und Gestaltung der Berufung gegen die Urtheile der Strafkammern. S. 16.

B. Gesetzentwurf und Bericht des Rechtsanwalts Haenle zu Ansbach, betreffend die Abänderung des Gerichtsverfassungsgesetzes und der Strafprozeßordnung. S. 24.

Anhang:
a. Text des Gesetzentwurfs von Munckel und Lenzmann. S. 35.
b. Text des Gesetzentwurfs von Dr. Reichensperger. S. 36.

Die Berufung in Strafsachen.
Protokoll der Reichstagssitzung vom 30. April 1884. **84.** Beilage zu Nr. 15.
Verhandlung des IX. deutschen Anwaltstages zu Dresden am 6. Juni 1884 über die Frage: „Wie ist die Berufung gegen die Urtheile der Strafkammern in erster Instanz zu gestalten?" **84.** Beilage zu Nr. 21 bis 23 S. 6 ff. 23.
Mittheilung an die deutschen Rechtsanwälte. **84.** 189.
Zur Frage über die Berufung in Strafsachen. **84.** 159.
Einige Worte über die Berufung im Strafprozeß und die Aufhebung der Schwur- und Schöffengerichte. Von Justizrath A. Huß in Ahrensburg. **85.** 15.
Einige Bemerkungen betreffend die Berufung. Vom Generalstaatsanwalt Dr. v. Schwarze in Dresden. **85.** 61.
Die Wiedereinführung der Berufung. Vom Landgerichtsrath Droßbach. **88.** 77.
Statt Berufung Umgestaltung der Eröffnung des Hauptverfahrens. Vom Amtsrichter Dr. Simon in Hannover. **89.** 251.

Berufung in Civilsachen.
S. Armenrecht. **84.** 277.
Formalien der Berufungseinlegung. Wer hat bei entstehendem Zweifel für den Prozeßbevollmächtigten der Partei in Ansehung von Zustellungen zu gelten? **86.** 62.
S. Klageänderung. **87.** 406.
Zulässigkeit der Berufung im Zwangsvollstreckungsverfahren. Beschluß oder Urtheil? Wann handelt es sich lediglich um den Kostenpunkt? **88.** 223.
S. Bescheinigung der Rechtskraft. **81.** 65.
Zustellung des Urtheils erster Instanz und der Berufungsschrift. S. Zustellung. **86.** 214.

Bescheinigung. Wie gelangt der Gläubiger zu einer Bescheinigung der Rechtskraft eines Urtheils ꝛc., wenn der Schuldner zwar eine Berufungsschrift eingereicht, ihre Zustellung aber unterlassen hat? **81.** 65. 177.
S. Civilprozeßordnung § 646.

Beschwerde.
Beschwerde gegen die Festsetzung von Zeugen- und Sachverständigen-Gebühren. Zu § 17 Abs. 3 der Gebührenordnung. § 539 der R. C. P. O. **83.** 59.
Form der Beschwerdeschrift. § 532 Abs. 2 C. P. O. **80.** 201.
S. Privatklagesachen. **85.** 381.
S. Armenrecht. **84.** 277.
Ueber die Kostenpflicht im Beschwerdeverfahren. **88.** 360.

Beweisaufnahmetermin.
S. Gebührenordnung für Rechtsanwälte. S. Reisekosten. **84.** 254.
S. Vertreter. **85.** 399.

Beweisbeschluß. S. Beweisgebühr. **84.** 72.

Beweisgebühr.
S. Vertreter. **85.** 399.
Die Beweisgebühr nach § 13 Nr. 4 der Gebührenordnung für Rechtsanwälte. **81.** 145.
Die Liquidation der Beweisgebühr ohne Wahrnehmung eines Beweistermins. **83.** 186.
Anrechnung einer Beweisgebühr bei durch Beweisbeschluß auferlegtem Eide ohne Anwesenheit im Termine. **84.** 72.
Der Anspruch des Anwalts auf die Beweisgebühr. **84.** 223.

Bierconsens. S. Bayern.

Börsensteuergesetz. Eine unbeabsichtigte Konsequenz des sogenannten Börsensteuergesetzes. Von Dr. Hirsch in Berlin. **86.** 373.

Brief. Offener Brief an die deutschen Rechtsanwälte. Vom Rechtsanwalt Dr. Jacobi in Berlin. **83.** 257.

Büreaubeamte. Verband der deutschen Büreaubeamten. **89.** 459. **90.** 349.

Bürgerliches Gesetzbuch für das deutsche Reich.
Die Stellungnahme des deutschen Anwaltsstandes zu der ersten Lesung des Entwurfs eines bürgerlichen Gesetzbuches für das deutsche Reich. **88.** 73.
Der Entwurf eines deutschen bürgerlichen Gesetzbuches. Bericht erstattet im Auftrage des Vorstandes des deutschen Anwaltsvereins von den Rechtsanwälten Max Guttmann in Wiesbaden und Dr. Klöppel in Leipzig. **88.** 89. 125. 157. 389. **89.** 351. 385. 407. 446. 492. 505.
Der Reichsgesetzentwurf, das bürgerliche Recht betreffend, und das bestehende materielle Recht in Bayern. **88.** 91.
Die Aufgaben der Kritik des bürgerlichen Gesetzbuchs. Vom Rechtsanwalt Bernhard Hartmann in Nürnberg. **88.** 253.
Gutachten aus dem Anwaltsstande. **90.** 21. 97. 129. 217.

Bürgerliches Recht.
Ein bürgerliches Recht für ganz Deutschland. **79.** 9.
Franz Förster über ein einheitliches deutsches Civilrecht. **79.** 126.

Civilgesetzbuch. S. Ehe.

Civilgesetzgebung. Ein Bild der in deutschen Ländern im Jahre 1820 bestehenden Civilgesetzgebung. **79.** 168.

Civilprozeß.
Civilprozeßordnung für das deutsche Reich. Vorträge über die praktische Anwendung der deutschen Civilprozeßordnung von den Rechtsanwälten Justizrath v. Wilmowski und Levy in Berlin.
I. Ueber den Prozeßbetrieb. **79.** 131.
II. Ueber Mündlichkeit und Schriftlichkeit in der C. P. O. **79.** 137.
III. Der Gang des Civilprozeßverfahrens erster Instanz. **79.** 149.
IV. Ueber Termine, Fristen und Versäumniß. **79.** 161.
V. Der Beweis im C. P. **79.** 177.
VI. Ueber die Rechtsmittel. **79.** 183.
VII. Ueber die Beschwerde und die besonderen Prozeßarten. **79.** 194.
VIII. Die Zwangsvollstreckung. **79.** 201.
IX. Ueber Arreste und einstweilige Verfügungen. **79.** 209.
Zur Auslegung des § 34 C. P. O. **83.** 286.

Digitized by Google

Iſt das für das Mahnverfahren als zuſtändig beſtimmte Amtsgericht auch für das weitere Verfahren zuſtändig, ſelbſt wenn inzwiſchen die Behinderung des an ſich zuſtändigen Gerichts weggefallen iſt? Ein Beitrag zu den §§ 35. 36 C. P. O. **86.** 310.

Gehören die Koſten des durch § 120a der Gew.-Ordn. geordneten Verfahrens zu den „Koſten des Rechtsſtreits“ (§ 87 C. P. O.)? **89.** 372.

Zur Auslegung von § 87 Abſ. 2 C. P. O. **80.** 22.

Zu § 89 C. P. O. **81.** 11.

Zur Auslegung der §§ 90 und 309 C. P. O. **85.** 239.

Zur Auslegung des § 96 C. P. O. (Vergl. §§ 70 und 71 C. P. O.). **84.** 117.

Zum § 97 der C. P. O. Von v. Wilmowski. **82.** 82.

Sind die nach § 98 C. P. O. zur Rechtfertigung der einzelnen Anſätze der Koſtenberechnung beizufügenden Belege (Handakten des Anwalts) nach Zahl zu verzeichnen? **84.** 161.

Zu §§ 112. 116, 117 C. P. O. **83.** 121.

Zu § 117 C. P. O. (Zuſtellung durch die Poſt.) **86.** 101.

Ueber die Bedeutung und Tragweite des § 143 Abſ. 2 C. P. O. **81.** 116.

Zu § 162 der C. P. O. **82.** 170.

Zuſtellung von Anwalt zu Anwalt (§ 181 C. P. O.) **81.** 137. 153. 200. **82.** 75. 131.

Zu § 181 der C. P. O. **82.** 124.

Zuſtellungen im Auslande (§§ 182, 185 C. P. O.). S. Zuſtellung. **79.** 252.

Zu den §§ 196 und 335 C. P. O. **83.** 193. 211.

Civilprozeßordnung. Anwaltsprozeß. §§ 233, 234 C. P. O. **82.** 113.

Zu § 247 Ziffer 5 der C. P. O. **82.** 58.

Zur Auslegung der §§ 278, 648 Nr. 1 C. P. O. **83.** 123.

Die Berichtigung des Urtheils auf Grund des § 290 C. P. O. **88.** 221.

Ueber den Umfang der Rechtskraft der Entſcheidung über die Kompenſationseinrede im Falle der Verwerfung der letzteren aus materiellen Gründen. § 293 Abſ. 2 C. P. O. Von Geh. Juſtizrath Dr. Herzog in Jena. **86.** 343. 377.

Iſt das in § 476 Abſ. 3 der C. P. O. gedachte Urtheil unter Umſtänden ein Verſäumnißurtheil? Von Geh. Juſtizrath Dr. Herzog in Jena. **87.** 29. 84.

Ueber die rechtliche Beurtheilung des Reviſionsgerichts, welche bei erfolgter Aufhebung eines Urtheils das anderweit erkennende Berufungsgericht ſeiner Entſcheidung zu Grunde zu legen hat (§ 528 der C. P. O.). Ein Rechtsfall, mitgetheilt und mit Anmerkungen begleitet von Geh. Juſtizrath Dr. Herzog in Jena. **85.** 367.

Form der Beſchwerdeſchrift. § 532 Abſ. 2 C. P. O. **80.** 201.

Beſchwerde gegen die Feſtſetzung von Zeugen- und Sachverſtändigen-Gebühren. § 539 C. P. O. **82.** 59.

Zur Auslegung und Anwendung der §§ 636, 637 und 640 der C. P. O. **83.** 265.

Zur Anwendung des § 640 C. P. O. Von Lindt. **85.** 311.

Zu § 646 der C. P. O. **81.** 187. 202. 232.

Wie iſt das Rechtskraftzeugniß zu erlangen, wenn zwar ein Schriftſatz behufs Terminsbeſtimmung eingereicht, aber nicht zugeſtellt wurde? Von Dr. M. Scherer in Mainz. **82.** 57.

Die Frage des § 646 C. P. O. **82.** 88. **83.** 251.

Wie iſt das Rechtskraftzeugniß zu erlangen, wenn zwar ein Schriftſatz behufs Terminsbeſtimmung eingereicht, aber nicht zugeſtellt wurde? **82.** 89.

Nochmals der § 646 der C. P. O. **84.** 258. S. Beſcheinigung.

Zwangsvollſtreckung und Widerſtand. § 671 C. P. O. § 113 Str. G. B. **88.** 155.

Zwei Koſtenfragen. § 697 C. P. O. Vom Rechtsanwalt Dr. Staub in Berlin. **86.** 209.

Kann gegen einen Schuldner, welcher in dem lediglich zur Vervollſtändigung ſeines bereits früher beſchworenen Vermögensverzeichniſſes angeſetzten Termine nicht erſcheint, die Haft angeordnet werden? §§ 711. 782 C. P. O. **86.** 215.

Ueber die Rechtsfolgen doppelter Pfändung derſelben Gegenſtände. Zur Auslegung des letzten Satzes in Abſ. 2 des § 712 C. P. O. Vom Landgerichtsrath Brettner in Cottbus. **84.** 221.

Die §§ 744 Abſ. 2 und 809 Abſ. 2 C. P. O. S. Arreſt und Pfändungsbenachrichtigung. **90.** 139.

Zur Anwendung des § 754 der C. P. O. **84.** 118.

Zu § 781 C. P. O. **81.** 28.

Zu § 799 C. P. O. S. Arreſtgericht unter Arreſt. **81.** 45.

Zu den §§ 820 und 501 der C. P. O. Einſtweilige Verfügungen in dringenden Fällen und die Befugniß zum Erlaſſe derſelben Seitens der Amtsgerichte. Von Geh. Juſtizrath Dr. Herzog in Jena. **86.** 389. 407.

Eine Antinomie in der deutſchen Civilprozeßordnung. S. Antinomie. **83.** 65.

Civilprozeßordnung. Anwaltsprozeß. **82.** 113.

Betheiligung Dritter am Rechtsſtreit. S. Adcilation. **80.** 57. 67.

Kann die Schlußverhandlung im Anſchluß an eine Ortsbeſichtigung oder im Zeugenverhör an Ort und Stelle ebendaſelbſt ſtattfinden und ebendaſelbſt das Urtheil geſprochen werden? Vom Rechtsanwalt Dr. M. Scherer in Mainz. **83.** 212.

Bericht über die Erfahrungen des Anwaltsſtandes auf dem Gebiete der Reichscivilprozeßordnung, erſtattet dem in Heidelberg 1881 verſammelten Anwaltstage. Von den Rechtsanwälten Leonhard in Berlin und Dr. Hellmann in München. **81.** Beilage zu Nr. 15.

Die amtlichen Formulare der C. P. O. in Preußen. Von Auerbach I in Berlin. **85.** 13.

Geſetzgebungsfragen zur Civilprozeßordnung für den Anwaltstag 1887 in München:

a) Soll die Erhebung der Klage und der Rechtsmittel durch Niederlegung der Klage bezw. Rechtsmittelſchrift auf der Gerichtsſchreiberei und die Vorladung zur mündlichen Verhandlung durch das angerufene Gericht bewirkt werden?

b) Sollen die Entſcheidungen der Gerichte ſämmtlich den Parteien von Amtswegen zugeſtellt werden?

Berichterſtatter Juſtizrath Leonhard zu Berlin. **87.** 301. 325. 379. 383. Beilage zu Nr. 48 und 49 S. 24 ff.

Digitized by Google

Kautionspflicht der Ausländer. S. Ausländer. **87.** 184.
Aus der Rechtsprechung zur Civilprozeßordnung. **86.** 389. 407. **87.** 29. 84.
Die That- und Rechtsfrage bei der Revision im Civilprozeß. Ein Vortrag gehalten im Leipziger Anwaltsverein von Professor Dr. Adolf Wach. **81.** 73.
Wie ist in den Fällen der §§ 243 Abs. 3, 476 Abs. 3 vergl. mit §§ 529 und 548 C. P. O. der Streitwerth zu berechnen? **85.** 179.
S. Arrest. Zustellung. **80.** 84.
Zur Rechtsprechung des Reichsgerichts in civilprozessualischen Fragen. Von Justizrath v. Wilmowski. **84.** 237.
S. Feststellungsklage. **81.** 65.

Civilrecht. Die heutigen Gegensätze zwischen Praxis und Theorie, soweit das positive nationale Civilrecht in Deutschland. Von Dr. Seitz. **76.** 9. 17. 25.

Civilstandes-Register. Civilehe, fakultativer oder obligatorischer. Vom Stadt- und Kreisgerichtsrath Dr. Silberschlag in Magdeburg. **72.** 329.

Civilurtheil. S. Thatbestand. **83.** 145. 161.

Denkschrift über die räumliche Unterbringung der Gerichte in den deutschen Bundesstaaten. S. Vertagungen. **87.** 513.
Denkschrift. S. Gebührennovelle.

Diäten und Meilengelder. Anspruch der Rechtsanwälte auf Diäten und Meilengelder der bei ihnen zugelassenen Referendare. **86.** 216.

Diensttitel. Welchen Diensttitel sollen die deutschen Rechtsanwälte künftig führen? **79.** 9.

Dienstvertrag und Rechtsanwaltsberuf. **89.** 220.

Dispensationsgesuche. Uebersicht der 1876/77 bei dem bayrischen Justizministerium auf Grund der §§ 28 Abs. 2, 33 Abs. 2 und 35 des Gesetzes vom 6. Februar 1875 eingelaufenen Dispensationsgesuche und der Art ihrer Erledigung. **78.** 213.

Ehe.
Empfiehlt sich die Uebernahme der Nachtheile der zweiten Ehe aus dem römischen Recht in das neue Civilgesetzbuch? **75.** 67. 79. 86. 94.
Zur ehegerichtlichen Praxis. Ehegerichte in Bayern. Der Uebertritt eines Katholiken zu einer anderen christlichen Konfession, Ehescheidungsgrund. Reichsgesetz vom 3. Juli 1869. **72.** 225.
Mittheilungen aus der Ehegerichtspraxis in Bayern. **75.** 191.

Ehefrau. Kann auf einem gütergemeinschaftlichen Grundstücke ein Anspruch der Ehefrau eingetragen werden? **82.** 99.

Ehegerichtsbarkeit. Die protestantische Ehegerichtsbarkeit und Ehegerichtspraxis im rechtsrheinischen Königreich Bayern. **72.** 165. 169.

Eherecht.
Eheliches Güter- und Erbrecht in Deutschland. Vom Bezirksgerichtsrath H. Vocke in Donauwörth. **72.** 113. 121.
Das eheliche Güterrecht in Deutschland. **73.** 267. 336.
Gemeines eheliches Güter- und Erbrecht in Deutschland. Vom Bezirksgerichtsrath H. Vocke. **73.** 361.
Die vom Juristentage empfohlene eheliche Verwaltungsgemeinschaft. Von H. Vocke. **76.** 121. 129.
Die Herausnahme des Zugebrachten durch den überlebenden Ehegatten (Nürnberger Reformation von 1522 und von 1564). Von H. Vocke. **79.** 43.
Einrede der Verjährung nach protestantischem gemeinem Eherechte. Vom Staatsanwalt Lösch in Bamberg. **75.** 102. 108.
Welches Gesetz ist bei Prüfung der Ehescheidungsgründe in Anwendung zu bringen? **73.** 158.
Grobe Verbrechen im Sinne des § 37 der Nürnberger Ehescheidungsverordnung vom 25. November 1803. Vom Staatsanwalt Lösch. **76.** 27.

Ehesachen der Fürsten. Ueber die Zuständigkeit der Gerichte in Ehesachen der Fürsten. **85.** 236.

Ehescheidungsklage. S. Klageänderung in der Berufungsinstanz. **87.** 406.

Ehrengericht.
Die Kompetenz des Ehrengerichts. **81.** 127.
Ehrengerichtliche Strafen. S. Rechtsanwaltsordnung § 63. **84.** 191.

Ehrengerichtshof.
Sammlung von Entscheidungen des Ehrengerichtshofes. **86.** 145.
S. Anwaltskammer. S. Rechtsanwaltsordnung.
Die Praxis des Ehrengerichtshofes. **86.** 261.
Beeinflussung von Zeugen durch einen Rechtsanwalt. Urtheil des Ehrengerichtshofes vom 23. Februar 1880. **80.** 69.
Ehrengerichtliches Verfahren wegen Versagung der Zulassung zur Rechtsanwaltschaft. Beschränkung auf den im Gutachten des Vorstandes der Anwaltskammer angegebenen Versagungsgrund. Ist die Stellung als Vorstand einer Aktiengesellschaft mit dem Berufe als Rechtsanwalt unvereinbar? §§ 3, 5 Nr. 4, 15, 16 R. A. O. Urtheil des Ehrengerichtshofes vom 23. Dezember 1880. **81.** 30.
Zu § 62 der Rechtsanwaltsordnung. Ehrengerichtliche Bestrafung wegen Verletzung der Berufspflichten. Urtheil des Ehrengerichtshofes vom 25. Januar 1882. **82.** 199.
Ein vereinzeltes Ver- oder Uebersehen giebt noch nicht einen Grund zur ehrengerichtlichen Bestrafung des Rechtsanwalts. Urtheil des Ehrengerichtshofes vom 25. Januar 1882. **82.** 199.
Einklagung von Theilbeträgen. Urtheil des Ehrengerichtshofes. **84.** 162.
Ehrengerichtliche Bestrafung zweier Rechtsanwälte wegen Gebührentheilung. Rechtsirrthum des Handelnden hinsichtlich der Zulässigkeit der strafbaren Handlung schließt die ehrengerichtliche Ahndung nicht aus. Urtheil des Ehrengerichtshofes vom 17. Januar 1888. **88.** 92.
Die Entscheidung des Ehrengerichtshofes vom 17. Januar 1888 betreffend Gebührentheilung. **88.** 133.

Eid.
Der Eid im gerichtlichen Verfahren. **73.** 1.
Ueber das der Eidesleistung vorangehende und dieselbe vorbereitende Verfahren. **80.** 121.
Die Grenze zwischen Thatsache und Urtheil. Ein Beitrag zur Lehre von der Eideszuschiebung. Vom Rechtsanwalt Dr. Staub in Berlin. **86.** 131.

Thatsache und Urtheil als Gegenstand des Parteieneides. Vom Reichsgerichtsrath u. D. Dr. O. Bähr. **86.** 175.

Eigenthum. Zue Lehre oom getheilten, Gesammt- und Miteigenthum, vom Herbergsrechte. S. Herbergsrecht. **78.** 222. 226.

Ein Reich, ein Recht, ein Richtee. S. Reichsgericht Grundsteinlegung. **88.** 421.

Einspruch.

Ueber den Einspruch untee besonderer Berücksichtigung des amtsgerichtlichen Prozesses. **80.** 181.

Ist die Zustellung des Versäumnißurtheils, gegen welches Einspeuch eingelegt wird, erforderlich? Vom Amtsrichter Arnold in Darmstadt. **81.** 140.

Ob in dem Falle, wenn gegen ein Versäumnugsurtheil Einspruch oor Zustellung desselben eingelegt worden ist, nuch noch nachträgliche Zustellung erforderlich sei? **81.** 169.

Einstweilige Verfügungen in bringenden Fällen und die Befugniß zum Erlasse derselben Seitens des Amtsgerichts. S. Civilpeozeß §§ 501 und 820. **86.** 389. 407.

Einzelstеafe. Das Verhältniß der Einzelstrafe zue Gesammtstrafe. Vom Landgerichtsdirektor Reiffel in Kaiserslautern. **85.** 306. 313.

Enteignung.

Die Wiekung dee Expeoprination nuf eingetragene Hypothekenrechte. Rechtsfall mitgetheilt von Justizrath Carp in Wesel. **73.** 272.

Grundsätze über die in Enteignungssachen zu gewäheende Entschädigung. **80.** 164. 172. 180.

Zue Auslegung des § 8 Abs. 2 des (preußischen) Enteignungsgesetzes vom 11. Juni 1874, die partielle Enteignung eines Grundstücks betreffend. **81.** 230.

Entlassung. Vorläufige Entlassung aus dee Strafhaft nach §§ 23 ff. Str. G. B. in Bayern während der Jahre 1872 bis 1877. **79.** 8.

Entmündigung. Ist das amtsgerichtliche Verfahren wegen Entmündigung und wegen Wiederaufhebung der Entmündigung öffentlich? Vom Amtsrichtee Arnold. **80.** 109.

Entschädigung. S. Unschuldig Verurtheilte. S. Enteignung.

Entscheidungen. S. Obertribunal, Oberhandelsgericht, Ehrengerichtshof, Württemberg, Reichsgericht.

Entwuef. S. Büegerliches Gesetzbuch. S. Gebührennovelle.

Erbrecht. Oertliche Statutenkollision im Erbrecht. **83.** 287.

Eröffnung des Hauptverfahrens. S. Berufung in Steafsachen.

Erstattung von Kosten. S. Kosten, Vertreter, Civilprozeßordnung, Privatklagesachen, Portoauslagen, Gebührenordnung füe Rechtsanwälte.

Expropriation. S. Enteignung.

Feld- und Forstpolizeigesetz. Das Feld- und Forstpolizeigesetz im Hause dee Abgeoedneten der preußischen Monarchie. **80.** 134. 141.

Festsetzung. Bedarf es zue Festsetzung der Prozeßkosten dee Beibringung einer vollstreckbaren Ausfertigung? **81.** 19. S. Kosten.

Feststellungsklage. Ueber die Feststellungsklage nach der C. P. O. Vom Privatdozenten Dr. Weismann in Leipzig. **81.** 65.

Finanzielle Lage. Die finanzielle Lage der deutschen Anwälte. **84.** 53.

Fixgeschäft. Das Fixgeschäft des Art. 357 H. G. B. in der Rechtsprechung des Reichsoberhandelsgerichts. **72.** 34.

Fluchtliniengesetz. Zue Auslegung des preußischen Fluchtliniengesetzes oom 2. Juli 1875. Von Dr. Reuling in Leipzig. **80.** 161. 169.

Formalien. Die Formalien der Berufungseinlegung. S. Berufung in Civilsachen. **86.** 62.

Formulare.

Die amtlichen Formulare der C. P. O. in Preußen. S. Civilprozeß. **85.** 13.

Antrag auf Herstellung oon Formularen zum Gebrauche für Rechtsanwälte. **78.** 35.

Forstpolizeigesetz. S. Feld- und Forstpolizeigesetz.

Friedrich III. deutscher Kaiser †. **88.** 253.

Fürsten. S. Ehesachen. **85.** 236.

Gebührennovelle (Entwurf eines Gesetzes betreffend die Abänderung oon Bestimmungen des Gerichtskostengesetzes und der Gebührenordnung füe Rechtsanwälte).

Beiteag zue Frage, betreffend die Heradsetzung der Prozeßgebühren. Von Justizeath Egersdorff in Lüneburg. **84.** 101.

Zur Revision der Anwaltsgebührenordnung. **85.** 41. **86.** 129.

Die Anwaltsgebüheenseage auf dem Reichstage. (Aus den gedeuckten stenographischen Berichten). Sitzung oom 12. Dezembee 1884. **85.** 50.

Dee Entwurf des Gesetzes, betreffend Abänderung einiger Bestimmungen des Gerichtskoslengesetzes und der Gebührenordnung füe Rechtsanwälte. **86.** 365.

Gerichtskostengesetz und Gebüheenordnung für Rechtsanwälte. **86.** 366.

Aus dem Bundesenthe. **86.** 367.

Pro domo. **86.** 385. 393. **87.** 171. 221.

Zum Gesetzentwurf betreffend die Abänderung der Rechtsanwaltsgebührenordnung. **86.** 409.

Vorstellung dee Vorstände der deutschen Anwaltskammeen an den Bundesrath. **86.** 427.

Protokoll oom 11. Dezember 1886 betreffend Verhandlung der Abgeordneten der deutschen Anwaltskammern. **86.** 428.

Die Gebührenordnung auf dem Reichstage. (Aus den gedeuckten stenographischen Berichten). Sitzung vom 6. Februar 1885. Berathung des Antrages Payer wegen Ermäßigung der Gerichtskostengebüheen. **85.** 103.

Die Gebührennovelle und das Armenrecht. **86.** 432.

Ein Vorschlag zur Abänderung der civilprozessualen Bestimmungen über das Armenrecht. **86.** 432.

Zur Kostennovelle. Von Karl Meisel. **86.** 433.

Welchen Ausfall ergiebt die beadsichtigte Aenderung des § 76 der Gebührenordnung für Rechtsanwälte? Vom Rechtsanwalt Dr. Mann in Stettin. **86.** 434.

Ein Vorschlag. Vom Rechtsanwalt Dr. Schall in Stuttgart. **86.** 436.

Denkschrift dee deutschen Anwaltskammervorstände zu dem Entwurfe eines Gesetzes, betreffend die Abänderung ꝛc. oom 17. Dezember 1886, überreicht dem Bundesrathe. **86.** 461.

Die Novelle zur Gebührenordnung. 87. 83.
Eingabe der Delegirtenversammlung der deutschen Anwaltskammervorstände vom 17. März 1887 an den Bundesrath. 87. 91.
Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Abänderung ꝛc. mit Begründung mit 8 Anlagen enthaltend statistische Uebersichten. 87. Beilage zu Nr. 13 bis 15. S. 1 bis 66.
Denkschriften vom 5 und 14. April 1887 an den Reichstag:
1. Zur Gebührennovelle. Denkschrift des Ausschusses der Delegirtenversammlung der deutschen Anwaltskammervorstände. 87. 135 bis 147.
2. Petition der Hülfskasse für deutsche Rechtsanwälte. 87. 160.
Anlagen derselben: zwei Entwürfe eines Gesetzes, betreffend die Entschädigung des deutschen Anwaltsstandes für Vertretung von Armenprozeßsachen. 87. 163. 164.
Die Mitglieder der Kommission des Reichstages zur Vorberathung der Gebührennovelle. 87. 226.
Statistisches Material zur Würdigung des Gebührenentwurfs. 87. 249. 309.
Erster Bericht der Reichstagskommission. 87. 302.
Zur Gebührennovelle. 87. 265.
Zur Frage der Aenderung der Gebührengesetze. 88. 109.
Protokoll über die Sitzung des Reichstages vom 31. Januar 1888. 88. Beilage zu Nr. 12. S. 1 bis 11.
Zur Aenderung der Prozeßkostengesetze. Auszug aus den stenographischen Berichten über die Reichstagssitzung vom 30. November 1888. 88. 457.
Gebührenordnung für Gerichtsvollzieher vom 24. Juni 1878 und Novelle vom 29. Juni 1881.
S. Gerichtsvollzieher.
Zur Gebührenordnung für Gerichtsvollzieher. 80. 42. 111.
Ueber den § 11 der Gebührenordnung für Gerichtsvollzieher. 80. 94.
Zu § 2 der Gebührenordnung für Gerichtsvollzieher. S. Amtsgerichtliche und schöffengerichtliche Sachen. 82. 73. 85. 97.
Gebührenordnung für Rechtsanwälte vom 7. Juli 1879 und sonstige Vorschriften über die Gebühren der Rechtsanwälte.
Das Gebührengesetz. 78. 215.
Die Gebührenordnung. 78. 163.
Die Gebührenordnung für die Anwälte. 78. 201.
Einiges zur Gebührenordnung. 78. 210.
Zur Gebührenordnung. 78. 246.
Die Anwaltsgebührenordnung. 78. 256.
Zur Anwaltsgebührenordnung. 78. 209. 217. 225. 233.
Statistisches zur Anwaltsgebührenordnung. 78. 249.
Zur Gebührenordnung. 78. 210.
Entwurf einer Gebührenordnung für Rechtsanwälte. 79. 28.
Anträge zu dem Entwurfe. 79. 27.
Preußisches Ausführungsgesetz zur Gebührenordnung. Entwurf dazu. 78. 252.
Ueber die Rechtsanwaltsgebührenordnung. 79. 2.
Eine Mark. 79. 3.
Die Hauptgrundsätze der Anwaltsgebührenordnung. 79. 17.
Urtheile über den Entwurf, die anwaltschaftlichen Gebühren betreffend. 79. 18.
Zur Gebührenfrage. 79. 36.
Schlechte Aussichten. Noch ein Beitrag zur Gebührenfrage. 79. 36.
Oeffentliche Stimmen über die Gebührenordnung. 79. 41.
Zur Gebührenfrage. Vom Rechtsanwalt Freisleben in Heidenheim. 79. 53.
Ein Beitrag zur Beurtheilung der Wirkungen der neuen Gebührenordnung. Vom Advokaten Dr. Koch in Chemnitz. 79. 54.
Vergleichung der Gebühren der badischen Anwaltstaxordnung und der projektirten Reichs-Gebührenordnung. 79. 57.
Eine Parallele. 79. 72.
Die zweite Lesung des Entwurfs einer Gebührenordnung im Reichstage. 79. 161.
Kundgebung der Rechtsanwälte in Königsberg i. Pr. 79. 193.
Zur Gebührenordnung. 79. 233.
Folgen der Gebührenordnung für Rechtsanwälte, insonderheit für die sächsischen Anwälte. Vom Rechtsanwalt und Notar Dr. v. Querfurth in Oschatz. 80. 37.
Aus Bayern. 80. 38.
Zur **Revision** der Rechtsanwaltsgebührenordnung. 81. 193. 201. 82. 9. 81. 122.
Berichte der Anwaltskammern darüber:
Augsburg. 82. 29.
Cassel. 81. 218.
Celle. 81. 202.
Colmar. 82. 17.
Cöln. 81. 211.
Bamberg. 82. 25.
Braunschweig. 82. 11.
Breslau. 81. 225.
Darmstadt. 82. 32.
Frankfurt a. M. 81. 223.
Hamburg. 82. 34.
Hamm. 82. 12.
Jena. 82. 42.
Karlsruhe. 81. 226.
Kiel. 82. 41.
Königsberg i. Pr. 81. 220.
Marienwerder. 81. 209.
München. 82. 12.
Naumburg. 81. 217.
Nürnberg. 82. 15.
Oldenburg. 82. 121.
Rostock. 81. 221.
Stettin. 81. 222.
Stuttgart. 82. 10.
Die Anwaltsgebührenordnung auf dem Reichstage. 82. 17.
Zur Kritik unserer Gebührenordnung. 83. 177.
Auslegung.
Zur Auslegung des § 3 der Gebührenordnung für Rechtsanwälte. 87. 35.
Zur Auslegung des § 6 der Gebührenordnung für Rechtsanwälte. 89. 465.

Digitized by Google

Für eine vorbereitete, aber nicht erhobene Widerklage iſt eine Prozeßgebühr nicht zu erheben. **83.** 36.

Iſt für eine nur vorbereitete, aber nicht erhobene Widerklage Prozeßgebühr zu erheben und iſt für dieſelbe der Gegner erſtattungspflichtig? Von E. Feiedemann. **83.** 96.

Kann der Rechtsanwalt im amtsgerichtlichen Prozeß für ſeine Vertretung durch einen Nichtrechtsverſtändigen Gebühren liquidiren? Von Juſtizrath Huß in Ahrensburg. **85.** 229.

Beitrag zur Frage: „Wie iſt die Anwaltsgebühr für die Widerklage zu berechnen?“ Vom Rechtsanwalt Reete in Elberfeld. **89.** 253.

Unter welchen Vorausſetzungen kann der Anwalt für Handlungen, welche ſtatt ſeiner ein dem Anwaltſtande nicht angehöriger Subſtitut vorgenommen hat, liquidiren? **83.** 105.

Gebühren des Vertreters des Reviſions- (Berufungs-) Beklagten bei Zurücknahme des Rechtsmittels. S. Prozeßgebühr. **88.** 325.

Die Ausmeſſung der Prozeßgebühr. §§ 13 Nr. 1, 14, 20 Gebührenordnung für Rechtsanwälte. Vom Rechtsanwalt Bellerode in Breslau. **89.** 103.

Zur Anwaltsgebührenordnung. Zu § 13 Nr. 4 Gebührenordnung, betreffend die Beweisgebühr. **81.** 97.

Die Beweisgebühr nach § 13 Nr. 4 der Gebührenordnung für Rechtsanwälte. **81.** 145.

Die Liquidation der Beweisgebühr ohne Wahrnehmung eines Beweistermins. **82.** 186.

Zur Anwaltsgebührenordnung.

1. Die Pauſchgebühr des § 13 Gebührenordnung.
2. Reiſekoſten einer durch einen Rechtsanwalt vertretenen Partei:
   a) für die Reiſe zur Inſtruktion des Rechtsanwalts,
   b) für die Reiſe behufs Beiwohnung eines Termines zur Zeugenvernehmung. **80.** 125.

Hat der Rechtsanwalt, welcher im Parteiprozeſſe bei der mündlichen Verhandlung vertreten war, die Verhandlungsgebühr zu fordern, wenn die Verhandlung nicht durch einen Rechtsanwalt oder einen dieſem geſetzlich gleichgeſtellten Rechtskundigen erfolgt iſt? **84.** 157.

Beweisgebühr § 13 Nr. 4 Gebührenordnung.

1. Steht dem zur Vertretung einer Partei im Beweistermine vor einem erſuchten Richter vom Prozeßbevollmächtigten ſubſtituirten Rechtsanwalt neben der halben Prozeßgebühr auch die Beweisgebühr zu?
2. Wie weit iſt eventuell die unterliegende Partei zur Erſtattung jener Beweisgebühr an den obſiegenden Theil verpflichtet?

   Vom Amtsrichter Falkmann. **85.** 399.

Anrechnung einer Beweisgebühr bei durch Beweisbeſchluß auferlegtem Eide ohne Anweſenheit im Termine. **84.** 72.

Der Anſpruch des Rechtsanwalts auf die Beweisgebühr. **84.** 223.

Zur Anwaltsgebührenordnung.

1. Wird der dem Anwalt in Prozeßſachen ertheilte Auftrag durch Zurücknahme der Klage erledigt, ſo richtet ſich die Höhe der Gebühren nach dem Zeitpunkt der Zurücknahme der Klage.
2. Welche Gebühr iſt im Urkundenprozeſſe für die nicht kontradiktoriſche Verhandlung zu liquidiren? **80.** 41. 42.

Iſt die im § 17 Gebührenordnung für Rechtsanwälte beſtimmte erhöhte Verhandlungsgebühr auch dann anforderbar, wenn der Rechtsanwaalt in dem ſtattgehabten Beweisaufnahmeverfahren nicht thätig geweſen iſt? Beſchluß des Oberlandesgerichts zu Celle vom 19. Juni 1882. **82.** 205.

Steht dem Rechtsanwalt für den beim Gerichtsvollzieher angebrachten Antrag auf Mobiliar-Zwangsvollſtreckung die Gebühr des § 23 Ziffer 2 der Gebührenordnung für Rechtsanwälte zu? **89.** 62.

Zur Anwaltsgebührenordnung.

1. Thätigkeit in der Zwangsvollſtreckung.
2. Gebühren für die Thätigkeit im ſogenannten außergerichtlichen Akkord. **80.** 147.

Zu den §§ 41, 29 Nr. 6 der Rechtsanwaltsgebührenordnung. **83.** 303.

Die Gebühren des Korreſpondenzmandatars und die Gebührentheilung. Von A. Pinner in Berlin. **84.** 263.

Zu § 44 der Anwaltsgebührenordnung. **88.** 473.

Iſt die im § 44 Gebührenordnung für Rechtsanwälte beſtimmte Prozeßgebühr feſtzuſetzen, wenn ſich das Oberlandesgericht an einem anderen Orte befindet, als das Landgericht, und die Vertretung am Oberlandesgericht ein anderer Anwalt beſorgt, als am Landgericht? Beſchluß des Oberlandesgerichts zu Celle vom 19. Juni 1882. **82.** 205.

§ 45 Gebührenordnung. Erſatz der Reiſekoſten zu einem Zeugenverhörstermine und Koſten eines für einen Beweisaufnahmetermin ſubſtituirten Rechtsanwalts. **84.** 254.

Zu § 45 der Gebührenordnung. Vom Rechtsanwalt Dr. Seibert in Darmſtadt. **85.** 402.

Zu § 45 der Gebührenordnung für Rechtsanwälte. Mitgetheilt vom Rechtsanwalt Jacobs II in Gotha. **85.** 290. **86.** 85.

Die Gebühr des § 45 der Anwaltsgebührenordnung und deren Erſtattungsfähigkeit. Eine kritiſche Studie von Heinrich Walter. **86.** 137. 184.

Zur Anwaltsgebührenordnung.

Gebühr für mündliche Konferenzen und für Schreiben, welche bisher den §§ 14 und 16 des Preußiſchen Geſetzes vom 12. Mai 1851 unterlagen. **80.** 59.

Gebühren des mit der Vertretung eines Gläubigers im Konkursverfahren betrauten Rechtsanwalts. **80.** 69.

Zum IV. Abſchnitt der Anwaltsgebührenordnung, insbeſondere die Berechnung der Gebühren der Rechtsanwälte für Vertretung eines Privatklägers. **84.** 167.

Zur Auslegung der §§ 63. 67. 69. 70 der Gebührenordnung für Rechtsanwälte. **84.** 22.

Kann der Vertheidiger neben den Gebühren für die Hauptverhandlung für die während des Hauptverfahrens geſtellten Anträge beſonders liquidiren? §§ 63. 66. 69. 70 der Gebührenordnung für Rechtsanwälte. **84.** 13.

Zu §§ 63. 67 und 73 der Anwaltsgebührenordnung. **86.** 103.

Zu den §§ 67 und 69 Gebührenordnung für Rechtsanwälte. **89.** 90.

Gebühren des in einer Schwurgerichtsſache nach § 199 Str. P. O. zugeordneten Vertheidigers. **87.** 262.

Gebührenanſprüche des Offizialvertheidigers an den Fiskus. Zuläſſigkeit des Rechtsweges. S. Verfahren. **90.** 330.

Digitized by Google

Zu § 70 der Anwaltsgebührenordnung. **84.** 40.
Gebühr für Anfertigung einer Privatklage neben der Gebühr für die Hauptverhandlung. **86.** 86.
Zur Anwaltsgebührenordnung. Gebühren im Privatklageverfahren. **81.** 90.
Die Anwaltsgebühren im Privatklageverfahren. **85.** 113. 231.
Vergleichsgebühr des Anwalts im Privatklageverfahren. **88.** 147.
Zur Anwaltsgebührenordnung. Schreibgebühren. **80.** 102.
Zu § 76 der Anwaltsgebührenordnung. **84.** 73.
Schreibgebühren für die Urschrift. **83.** 253.
Anspruch der Rechtsanwälte auf Diäten und Meilengelder für die bei ihnen zugelassenen Referendare. **86.** 216.
Fallen Tagegelder für Instruktionsreisen unter die Prozeßgebühr und sind sie durch dieselben gedeckt? Zur Auslegung von § 78 Ziffer 1 und § 13 Ziffer 1 der R. A. G. O. **83.** 247.
Wonach ist die Gebühr für Hinterlegung einer Kaution in Arrestsachen zu liquidiren? **82.** 89.
Zur Frage üdee die Tarifirung des Hinterlegungsantrages und die gegnerische Erstattungspflicht hinsichts der Gebühr für die Einnahme und Verausgabung der Hinterlegungssummen. **82.** 129.
Gebühr für die Hinterlegung von Geld. **82.** 130.
Ist der Ansatz einer Anwaltsgebühr für die Hinterlegung einer Kaution in Prozeßsachen überhaupt zulässig? Anwaltsgebührenordnung § 13 Nr. 1, § 87. **82.** 163.
Gebühr wegen Hinterlegung einer Kaution. **83.** 69.
§ 87 der Gebührenordnung. **87.** 246.
Ueber die Bedeutung des § 87 der Gebührenordnung für Rechtsanwälte. Vom Landrichter G. Eichhorn in Landsberg a./W. **87.** 375. 385.
Gebühren des Offizialvertreters der unbekannten Erben bei Eröffnung eines Testaments. **82.** 198.
Gebühr für das vorbereitende Verfahren im Civilprozeß. **90.** 331.
Gebühren des Rechtsanwalts in Subhastationssachen. **80.** 115.
Gebühren für die Vertretung eines Genossenschafters in dem durch §§ 52. 53. 54 des Ges. vom 4. Juli 1868 vorgeschriebenen Verfahren. **81.** 18.
Gebühren für die Thätigkeit im Kollokationsverfahren im Gebiete des Rheinischen Rechts. **81.** 9.
Anwaltsgebühren und ihre Erstattung im unfallschiedsgerichtlichen Verfahren. Vom Rechtsanwalt Dr. Honigmann in Breslau. **88.** 399.
Gebühren für das Aufgebot unbekannter Interessenten in der nothwendigen Subhastation. **82.** 280. **82.** 55.

Gebühreenordnung für Zeugen und Sachverständige vom 30. Juni 1878. S. Beschwerde. **82.** 59.

Gebührentheilung.
Die Gebühren des Korrespondenzmandatars und die Gebührentheilung. Von A. Pinner in Berlin. **84.** 263.
Die Theilung der Gebühren zwischen dem Korrespondenzmandatar und dem Prozeßbevollmächtigten. **85.** 178.
S. Ehrengerichtshof.
Gebührentheilung und Lokatisirung. **88.** 193.

Gebühreenvertrag. Selbsttaxirung und Gebührenvertrag. **78.** 241.

Gegenseitigkeit der Vollstreckung von Urtheilen zwischen Preußen und Oesterreich. **83.** 138.

Gemeines Recht.
Präjudizien aus dem gemeinen Recht. **73.** 5. 6. 104. 200. **74.** 7. 51. 149. 212.
Zur Lehre vom gemeinen Rechte. Von H. Vocke. **79.** 69. 156.
S. aquilia. **73.** 238.

Gemeinschaftliche Angelegenheiten. S. Anwaltskammer. **84.** 77.

Genossenschaftliches. Reichsgesetz vom 4. Juli 1868. **78.** 198. 205.

Genossenschafter. S. Ausfallsklage. **86.** 53.

Gerichtsassessoren. Beschäftigung von Gerichtsassessoren bei Rechtsanwälten. **78.** 5.

Gerichtskostengesetz vom 18. Juni 1878. (Novelle vom 29. Juni 1881.)
Allgemeines über ein Gerichtskostengesetz. **78.** 179.
Das Gerichtskostengesetz. **78.** 185.
Zum Gerichtskostengesetz. **80.** 198.
Zur Auslegung des § 40 des Gerichtskostengesetzes. **80.** 94.
Vergleichsgebühr. **83.** 170.
S. Gebührennovelle.

Gerichtsvollzieher.
Die Doppelstellung des Gerichtsvollziehers als „Beamter" und als „Beauftragter" und deren rechtliche Folgen (nach preußisch-rechtlicher Auffassung). Von H. Walter. **86.** 336.
Abänderungsvorschläge bezüglich des Gerichtsvollzieher-, Zustellungs- und Kostenwesens. Anträge der Abgeordneten Kulemann und Freiherr v. Buol-Berenberg. **89.** 151.
Kann der einer armen Partei beigeordnete Gerichtsvollzieher sich wegen seiner Gebühren und Auslagen im Zwangsvollstreckungsverfahren vorweg aus dem die Hauptforderung nicht deckenden Versteigerungserlöse befriedigen? **90.** 358.

Gesammteigenthum. S. Eigenthum, Herbergsrecht. **78.** 222. 226.

Gesammtstrafe. S. Einzelstrafe. **85.** 306. 313.

Geschäftsaufgabe der Gerichte in Bayern im Jahre 1876. S. Bayern.

Geschäftsordnung. S. Anwaltskammern.

Geschäftsvertheilung des Reichsgerichts. S. Reichsgericht.

Gesetzgebung.
Eine Gesetzgebung der Neuzeit. Vom Rechtsanwalt A. Wagner in Heidelberg. **79.** 337. 345. 353. 361.
Zur Kritik der neuen Gesetzgebung. **80.** 25.

Gesindelohn. Der Anspruch auf Gesindelohn bei vorzeitiger Verlassung des Dienstes (nach preußischem Rechte). **81.** 185.

Gewerbetreibender. Der Rechtsanwalt als Gewerbetreibender. **84.** 39.

Grundbesitz. S. Enteignung.

Gewerbeordnung für das deutsche Reich.
Zu § 147 Ziffer 3. S. Kompetenz. **75.** 65.
Zu den §§ 35. 36. 147 und 148 der Reichsgewerbeordnung. Vom Rechtsanwalt Dr. B. Geiger in Frankfurt a./M. **85.** 401.
Zu § 120a. S. Kosten. **89.** 372.

Grundbuchblatt. Ueber die Bestimmung der Hauptspalte 2 in Abtheilung III des Grundbuchblattes. **81.** 29.

Grundbuchsachen.
Die Vertretung der Sparkassen in Grundbuchsachen. **82.** 161.
Genügen zur Umschreibung von Hypotheken beglaubigte Abschriften der den Uebergang vermittelnden Urkunden, die nicht von Originalen, sondern von beglaubigten Abschriften gefertigt sind? **86.** 102.

Grundsteinlegung zu dem Reichsgerichtsgebäude in Leipzig am 31. Oktober 1888. **88.** 421.

Gütergemeinschaft.
Ueber Gütergemeinschaft. Von H. Vocke. **78.** 100.
S. Ehefrau. **82.** 99.
S. Eherecht. **79.** 113. 121. **73.** 267. 336. 361.

Haftpflichtgesetz. Konkurrirendes Verschulden nach dem Haftpflichtgesetz. Vom Rechtsanwalt Dr Schlesinger. **85.** 300.

Hamburg. Mittheilungen aus dem Hamburger Handelsgericht. Von Dr. G. Hermann in Hamburg. **74.** 37.

Handelsgesetzbuch.
Art. 190a Abs. 1 H. G. B. Kann nach Ablauf der einmonatlichen Frist der Registerrichter die Eintragung der in der Generalversammlung beschlossenen Statutenänderungen verweigern, wenn diese nicht ordnungsmäßig berufen war? Beschluß des Kammergerichts vom 5. März 1888. **88.** 283.
Art. 357 H. G. B. S. Fixgeschäft. **73.** 34.
Art. 708 Nr. 4 H. G. B. S. Haverei. **78.** 123.

Handelsrecht. Der internationale Kongreß für Handelsrecht zu Brüssel am 30. September bis 6. Oktober 1888. Von Justizrath Mecke in Leipzig. **89.** 4. 489.

Handelsrechtliche Präjudizien. S. die Inhaltsverzeichnisse zu den einzelnen Bänden. S. Oberhandelsgericht. S. Präjudizien.

Hauptverfahren (in Strafsachen).
Gebühren des Rechtsanwalts als Vertheidiger. **84.** 13. 22.
Statt Berufung Umgestaltung des Hauptverfahrens. S. Berufung. **89.** 251.

Haustochter. Bedarf eine großjährige Haustochter zur Quittungsleistung über ein auf dem Grundstücke ihres Vaters eingetragenes Hypothekenkapital eines Beistandes? (Preußisches Recht.) **84.** 209.

Haverei. Wann gehören Heuer und Kost der Schiffsbesatzung während des Aufenthalts im Nothhafen zur großen Haverei? Art. 708 Nr. 4 H. G. B. Vom Rechtsanwalt Dr. W. Reuling in Leipzig. **78.** 123.

Hehlerei. Ueber den Thatbestand der Hehlerei. **83.** 281. 297.

Heimathwesen. Entscheidungen des Bundesamtes für das Heimathwesen. Herausgegeben vom Geh. Oberregierungsrath Wohlers. **73.** 96. 128. 152. 377. 389.

Heerbergsrecht. Zur Lehre vom getheilten, Gesammt- und und Miteigenthum, vom Herbergsrecht. Von H. Vocke. **78.** 222. 226.

Hessen.
Denkschrift betreffend die im Großherzogthum Hessen, insbesondere in der Provinz Starkenburg, geltenden Partikularrechte. **73.** 129.
Aus Hessen-Darmstadt. Vom Hofgerichtsadvokaten Laadenheimer in Darmstadt. **75.** 115.

Hinterlegung.
Anwaltsgebühren für Hinterlegung. S. Gebührenordnung für Rechtsanwälte. **83.** 89. 129. 130. 163. **83.** 69. **87.** 246. 375. 385.
S. Zwangsvollstreckung. **85.** 320.
Zur Hinterlegungsordnung. **80.** 197.

Honorarfrage. Zur Honorarfrage. Von einem rheinpreußischen Advokaten. **78.** 235.

Hülfskasse für die deutschen Anwälte. S. auch Ruhegehaltskasse.
Die Errichtung einer Hülfskasse für die deutschen Anwälte, ihre Wittwen und Waisen. Vom Rechtsanwalt Freisleben in Heidenheim. **76.** 146.
Aufruf an die deutschen Rechtsanwälte betreffend Beitritt zur Hülfskasse. **85.** 145.
Gründung der Hülfskasse. Konstituirungsprotokolle und Satzungen. **85.** 146.
Die erste ordentliche Generalversammlung. **85.** 305.
Bericht über das erste Verwaltungsjahr. **85.** 339.
Nachträge dazu. **85.** 342.
Die zweite ordentliche Generalversammlung in Wiesbaden. **86.** 245. 265.
Bericht über das zweite Verwaltungsjahr. **86.** 286.
Petition der Hülfskasse, betreffend die Entschädigung des deutschen Anwaltstandes für die Gebührenausfälle in Armenprozeßsachen vom 14. April 1887 an den Reichstag. **87.** 160.
Uebersicht über den Stand der Hülfskasse. **87.** 165.
Die dritte ordentliche Generalversammlung in München. **87.** 388.
Satzungen der Hülfskasse in der in der Generalversammlung zu München am 11. September 1887 beschlossenen Fassung. **87.** 388.
Bericht über das dritte Verwaltungsjahr. **87.** 390.
Die vierte ordentliche Generalversammlung in Leipzig. **88.** 377.
Bericht über das vierte Verwaltungsjahr. **88.** 377.
Die fünfte ordentliche Generalversammlung in Leipzig. **89.** 283. 375.
Bericht über das fünfte Verwaltungsjahr. **89.** 376.
Die sechste ordentliche Generalversammlung zu Hamburg. **90.** 217. 309. 317. 341.
Bericht über das sechste Verwaltungsjahr. **90.** 318.

Hypothek.
Eintragung einer Hypothek für einen Verstorbenen. **81.** 20.
Umschreibung von Hypotheken. S. Grundbuchsachen. **86.** 102.
S. Pfandrecht. **82.** 301.

Jahreswechsel. S. Neujahrsbetrachtung.

Immobiliarrecht.
Das Preußische Immobiliarrecht nach den Gesetzen vom 5. Mai 1872. Vom Rechtsanwalt Dr. Heidenfeld in Berlin. **73.** 241. 249. **73.** 17. 25. 46. 161. 169. 177.
Zweifel eines Notars bei Anwendung der preußischen Gesetze vom 5. Mai 1872. Vom Rechtsanwalt Richter in Osterburg. **73.** 45.

Individualrechte eines Vereinsmitgliedes. Urtheil des Landgerichts zu Wiesbaden vom 15. November 1887. **89.** 14.

Digitized by Google

Internationales Recht. Die von der Gesellschaft für Reform und Kodifikation des Völkerrechts aufgestellten Grundzüge eines gemeinsamen internationalen Wechselrechts. **77.** 60.

Intervention. **82.** 230.

S. Adcitation. **80.** 57. 67.

Interventionsprozeß. Klage und Einrede im Interventionsprozesse. Vom Rechtsanwalt Dr. Staud in Berlin. **87.** 407. 421. **88.** 201. 265. 295. 301. **89.** 127. 359.

Kosten des Interventionsprozesses. **88.** 402. **89.** 372.

Kosten im Interventionsprozesse. **90.** 315.

Irrthümer der Strafrechtspflege. **84.** 165.

Jubiläum. S. Personalien.

Juristentag.

Der 13. Deutsche Juristentag in Salzburg am 27. bis 30. August 1876. **76.** 146.

Der 19. Deutsche Juristentag in Stettin am 11. bis 13. September 1888. **88.** 357. 374.

Vom 20. Deutschen Juristentag. **89.** 380.

Jus offerendi. S. Zwangsversteigerungsverfahren. Pfandrecht. **83.** 301.

Justizverwaltung. Der Bericht des Justizministers über die Justizverwaltung und Rechtspflege in Preußen vom 27. Oktober 1887. **88.** 5.

Kammergericht. Die Statuten des unter den Rechtsanwälten und Notaren im Bezirk des Kammergerichts gebildeten Pensions-Steebekassen- und Wittwenkassen-Vereines. **81.** Beilage zu Nr. 12.

Kasse der Anwaltskammer. S. Anwaltskammer. **84.** 77.

Kautionspflicht. S. Ausländee. **87.** 184.

Kirche. Die Verfassung der protestantischen Kirche im Großherzogthum Baden. Vom Rechtsanwalt Wagner in Heidelberg. **73.** 201. 209.

Kirchenrecht. Katholisches Kirchenrecht. Vom Appellationsgerichtsrath Lösch in Bambeeg. **78.** 213.

Klage.

Kosten bei Zurücknahme der Klage. S. Kostenerstattung. **84.** 190. 244. 264.

S. Zwei Kostenfragen unter Kosten. **86.** 209.

Klageänderung. Ist der bei ursprünglich erhobenee Ehescheidungsklage erst in der Berufungsinstanz gestellte Antrag auf Ungültigkeit der Ehe als unzulässige Aenderung der Klage zu betrachten oder nicht? **87.** 406.

Klageverjährung. Der Grundsatz des preußischen Landrechts, wonach die gerichtliche Streitverkündung die Klageverjährung unterbricht, ist durch die Civilprozeßordnung nicht aufgehoben. Vom Landgerichtsrath Brettner in Cottbus. **87.** 403.

Kollationsverbindlichkeit. Zur Lehre von der Kollationsverbindlichkeit nach römischem Rechte. **76.** 6.

Kommanditgesellschaften auf Aktien. Der Entwurf eines Gesetzes betreffend die Kommanditgesellschaften auf Aktien und die Aktiengesellschaften. Vom Rechtsanwalt Dr. M. Scherer in Mainz. **84.** 125. 144. 205.

Kompensationsansprüche gegen Kostenerstattungsansprüche. S. Kosten. **86.** 178.

Kompensationseinrede. Ueber den Umfang der Rechtskraft der Entscheidung über die Kompensationseinrede im Falle der Verwerfung der letzteren aus materiellen Gründen. Von Geh. Justizrath Dr. Herzog in Jena. **86.** 343. 377.

Kompetenz. Eine Kompetenzfrage. Von welchem Gerichte ist in Bayern eine Verfehlung gegen § 147 Ziffee 3 der Reichsgewerbeordnung, begangen durch die Presse, abzuurtheilen? **75.** 65.

Kompetenz-Gerichtshof. Die Nothwendigkeit eines Kompetenz-Gerichtshofes für das Reich. **79.** 255.

Kompetenz-Konflikte. Von Kompetenz-Konflikten, ihrer Lösung und den dazu erforderlichen Organen. Vom Rechtsanwalt A. Wagner in Heidelbeeg. **73.** 105. 116.

Kongreß zu Brüssel. S. Handelsrecht. **89.** 4. 489.

Konkurrirendes Verschulden. S. Haftpflichtgesetz. **85.** 300.

Konkurs der Genossenschaft. S. Ausfallsklage. **86.** 53.

Konkursordnung für das Deutsche Reich.

Vorträge von Justizrath v. Wilmowski.

Ueber den Konkursanspruch. **79.** 227.

Die Berechtigten im Konkurse. **79.** 235.

Das Konkursgericht und die Verwaltung der Masse. **79.** 239.

Feststellung der Schulden und Vertheilung. **79.** 254.

Zwangsvergleich und Besonderheiten im Konkurse. **79.** 259.

In wie weit gelten noch nach Publikation der Reichs-Konkursordnung konkursrechtliche Bestimmungen der Landesgesetzgebung? Zur Auslegung des § 4 des Einführungsgesetzes zur Konkursordnung vom 10. Februar 1877 verbunden mit § 39 Abs. 2 der letzteren. Von Hofrath Bechorner in Dresden. **84.** 309.

Zu § 197. S. Ausfallsklage. **86.** 53.

Konkursverwalter. Kann der Konkursverwalter zur Herausgabe der zur Masse gezogenen Sachen Dritter angehalten werden? **83.** 123.

Korrespondenzmandatar.

Ueber Korrespondenzmandatare nach der neuen Gebührenordnung. **78.** 211.

Gebühren des Korrespondenzmandatars. S. Gebührentheilung. **84.** 263. **85.** 178.

Kosten.

S. Arrest. **81.** 116. **82.** 125. 172. 186.

S. Urkundenprozeß. **84.** 41.

S. Privatklage. **88.** 454.

S. zu Civilprozeßordnung § 98. **84.** 161.

Ist es der Landesgesetzgebung gestattet, zu bestimmen, daß auf die vor dem 1. Oktober 1879 anhängig gewordenen Prozesse, welche von diesem Tage ab nach Maßgabe der Reichs-Civilprozeßordnung zu erledigen sind, die alten Kosten- und Gebührengesetze und Verordnungen auch nach dem 1. Oktober 1879 Anwendung finden können? Bejahendenfalls, wie sind solche Bestimmungen zu handhaben? Vom Amtsrichter Arnold in Darmstadt. **80.** 123.

Die richterliche Kostenfestsetzung. § 92 der Civilprozeßordnung. **80.** 10.

Zur richterlichen Kostenfestsetzung. **80.** 23.

Bedarf es zur Festsetzung der Prozeßkosten einer vollstreckbaren Ausfertigung? **81.** 19.

Digitized by Google

Ueber die Zuläſſigkeit ſofortiger und nachträglicher Koſtenliquidation. **81.** 233.

Koſtenerſtattung bei Zahlung der Streitſumme nach Einreichung der Klage vor Zuſtellung derſelben. **84.** 190. 244. 264.

Zwei Koſtenfragen:

1. Zur Zwangsvollſtreckung.
2. Wie iſt der Koſtenpunkt geltend zu machen, wenn ſich die Hauptſache nach Einreichung und vor Zuſtellung der Klage erledigt? Vom Rechtsanwalt Dr. Staub in Berlin. **86.** 209.

Zur zweiten Koſtenfrage. **86.** 372.

Der Koſtenpunkt bei Erledigung der Hauptſache vor Zuſtellung der Klage. **86.** 368.

Der Koſtenpunkt bei Erledigung der Hauptſache vor Zuſtellung der Klage. Eine Entgegnung vom Rechtsanwalt Pinner in Berlin. **86.** 370.

Wann handelt es ſich lediglich um den Koſtenpunkt? **88.** 223.

Ueber die Koſtenpflicht im Beſchwerdeverfahren. **88.** 360.

Wen treffen die Koſten des Interventionsprozeſſes bei ſofortiger Anerkennung des klägeriſchen Eigenthums Seitens des Beklagten? **88.** 402. **89.** 372.

Koſten im Interventionsprozeſſe. **90.** 315.

In welcher Weiſe können Kompenſationsanſprüche gegen Koſtenerſtattungsanſprüche von Koſtenſchuldnern geltend gemacht werden, wenn ein Koſtenfeſtſetzungsbeſchluß ergangen iſt? Von Geh. Juſtizrath Dr. Herzog in Jena. **86.** 178.

Gehören die Koſten des durch § 120a der Gewerbeordnung geordneten Verfahrens zu den „Koſten des Rechtsſtreits“? **89.** 372.

Kennt die Strafprozeßordnung in Privatklageſachen ein Koſtenfeſtſetzungsverfahren und in welchem Umfange? **83.** 259.

Koſten des Verfahrens betreffend den Offenbarungseid. **81.** 29.

Krankenverſicherung. Zur Auslegung des § 19 Abſ. 2 des Reichsgeſetzes über Krankenverſicherung der Arbeiter vom 15. Juni 1883. Rückforderung bereits geleiſteter Beiträge. **88.** 298.

Kurator. Unter dem Kurator des § 34 Nr. 6 des Strafgeſetzbuchs für das deutſche Reich iſt der Kurator im Konkurſe nicht begriffen. Entſcheidung mitgetheilt vom Obergerichtsanwalt Dr. Hoyer in Oldenburg. **72.** 88.

Kündigung von Pacht- und Miethsverträgen. S. Pachtverträge. **89.** 164.

Landesgeſetzgebung.

S. Konkursordnung für das deutſche Reich. **84.** 309.

S. Koſten. **80.** 123.

S. Viehwährſchaft. **87.** Beilage zu Nr. 60 und 61.

Landesrecht und Reichsrecht. Bayriſches Geſetz vom 20. März 1879, Art. 5 des Bayriſchen Ausführungsgeſetzes zur Str. P. O. § 67 des Reichs-Str. G. B. **86.** 378.

S. Reichsrecht. S. Württemberg.

Landrecht. Preußiſches Landrecht. Präjudizien. S. die Inhaltsverzeichniſſe der einzelnen Jahrgänge, auch Obertribunal.

Lauben. Ueber die Rechtsverhältniſſe an ſogenannten Lauben in den Städten. Urtheil des Preußiſchen Obertribunals vom 8. April 1875. **75.** 101.

Lauenburg. Der Prozeß des Preußiſchen Fiskus gegen den Lauenburgiſchen Fiskus wegen Betheiligung des Herzogthums Lauenburg an der im Wiener Frieden antheilig auf die Elbherzogthümer übernommenen däniſchen Staatsſchuld. Mitgetheilt von Juſtizrath Dorn zu Berlin. **73.** 52.

Erkenntniß des Königlichen Ober-Appellationsgerichts in Berlin in Sachen des Königlich Preußiſchen Fiskus wider den Herzoglich Lauenburgiſchen Fiskus. **73.** 65.

Lehrer. Vergehen im Lehramt durch Körperverletzung mit Ueberſchreitung des Züchtigungsrechtes. Vom Landgerichtsrath Bernhard Hofmann in Ansbach. **85.** 165.

Litteratur. S. die Inhaltsüberſichten der einzelnen Jahrgänge.

Lokaliſirung. Gebührentheilung und Lokaliſirung. **88.** 193.

Mahnverfahren. S. Civilprozeßordnung §§ 35 und 36. **86.** 310.

Miethsverträge. S. Pachtverträge. **89.** 164.

Militärſtrafgeſetzbuch für das deutſche Reich. **72.** 281. 287.

Miteigenthum. S. Eigenthum, Herbergsrecht. **78.** 222. 226.

Nachlaßſachen.

Aus der Praxis in Nachlaßſachen. Von Juſtizrath Robert in Berlin. **73.** 125.

Nachlaßregulirung. Berechtigung auf Nachlaßregulirung nach Preußiſchem Recht. **82.** 162.

Nahrungsmittelgeſetz. § 12 Nr. 1. S. Wandelung. **88.** 471.

Ne bis in idem nach der deutſchen Strafprozeßordnung. Von Dr. L. Fuld, Rechtsanwalt in Mainz. **85.** 201. 222.

Nekrologe. S. Perſonalien.

Neujahrsbetrachtung. **72.** 377. **74.** 1. **75.** 1. **77.** 1. **78.** 1. **79.** 1. **80.** 2. **81.** 2. **83.** 2. **84.** 3. **85.** 2. 27. **86.** 2. **87.** 1. **88.** 1. **89.** 1. **90.** 1.

Niederländiſche Unterthanen. Verpflichtung derſelben zur Sicherheitsleiſtung für die Prozeßkoſten bei Klagen vor deutſchen Gerichten. **84.** 22.

Notariat.

Bemerkungen betreffs der Verbindung von Advokatur und Notariat. Vom Advokaten Dr. Rau in München. **74.** 159.

Notariat und Advokatur. **76.** 165.

Notariatsordnung für das deutſche Reich. Vom Rechtsanwalt Oskar Aſemiſſen in Lemgo. **79.** 42.

Die preußiſche Notariatsordnung vom 11. Juli 1845. Vom Kreisgerichtsrath A. Röſer in Ratibor. **72.** 365.

Nothfriſt. S. Wiedereinſetzung in den vorigen Stand.

Nothfriſtattteſt. S. zu § 646 C. P. O. **81.** 187. 202. 232. **82.** 57. 88. 89. **83.** 251. **84.** 258.

Nürnberger Reformation von 1564. S. Eheliches Güterrecht. **79.** 43.

Nürnbergee Eheſcheidungsverordnung vom 25. November 1803. S. Eherecht. **76.** 27.

Oberhandelsgericht.

Das Reichsoberhandelsgericht. **79.** 226.

Thoel versus Reichsoberhandelsgericht. Vom Rechtsanwalt Dr. Reuling in Leipzig. **75.** 89. 157. 166. 169.

Digitized by Google

Die Rechtsprechung des deutschen Oberhandelsgerichts in Wechselsachen. Von Justizrath Stegemann in Leipzig. **72.** 73.

Entscheidungen des Reichsoberhandelsgerichts im Gebiete des Wechselrechts. **72.** 341.

Präjudiz. Der Staatsfiskus als Eisenbahnverwalter und Frachtführer hat beim Handelsgericht Recht zu leiden. Entscheidung vom 14. Dezember 1871. Mitgetheilt vom Rechtsanwalt Beschorner in Dresden. **72.** 45.

Entscheidungen aus dem Gebiete des Reichsrechts (Versicherung gegen Feuersgefahr). **72.** 91.

Dividendenansprüche im Konkurs der Aktiengesellschaft. Urtheil vom 10. September 1875. **76.** 4.

Rechtsprechung des Reichsoberhandelsgerichts. **73.** 23. 31. **77.** 13. 25. 33. 67. 77. 83. 91. 99. 107. 127. 132. 141. 160. 175. 187. **78.** 3. 12. 32. 120. 143. 173. 183. 185. 214. 247. **79.** 23. 39. 45. 126. 159. 173. 190. 222. 246.

Oberappellationsgericht in Berlin. S. Obertribunal.

Obertribunal und **Oberappellationsgericht** in Berlin.

Aus der civilrechtlichen Praxis derselben. **74.** 5. 49. 57. 147. 209. 219. **75.** 97. 199. 202. **76.** 7. 85. 157. **77.** 2. 9. 81. 89. 180. **78.** 21. 125. 195. 202. **79.** 4.

Aus der strafrechtlichen Praxis derselben. **74.** 20. 193. **75.** 41. **76.** 21. 30. 36. 62. 188. **77.** 17. 73. 85. 92. **78.** 9. 18. 152. 164. 181.

Oesterreich.

Das neue österreichische Gesetz betr. die Entschädigung verurtheilter aber nachträglich freigesprochener Personen. Von Hofrath Dr. Beschorner in Dresden. **84.** 69.

Die Oesterreichische Strafprozeßordnung. **74.** 203. 213. 217.

S. Advokat. **74.** 45.

Offenbarungseid.

Muß der Offenbarungseid dem Beklagten, der zur Ableistung desselben bereit ist, abgenommen werden, wenn der Kläger in dem Termine nicht anwesend ist? **80.** 159.

Kosten des Verfahrens betreffend den Offenbarungseid. **81.** 29.

Der Charakter des Offenbarungseidsverfahrens. Vom Rechtsanwalt Dr. Staub in Berlin. **85.** 9.

S. zu Civilprozeßordnung §§ 712. 782. **86.** 215.

Offizialvertheidiger. S. Vorverfahren. **90.** 330.

Offizialvertreter der unbekannten Erben bei Eröffnung eines Testaments. Gebühren desselben. **82.** 198.

Oldenburgische Praxis. Aus der Oldenburgischen Praxis. **74.** 40. **75.** 37. 112. 128. **76.** 167. 183. 200. **77.** 29. 80. 112. 196. 197. **79.** 47. 59.

Ordentlicher Prozeß. Mehrkosten des ordentlichen Prozesses gegenüber dem Urkundenprozeß. S. Urkundenprozeß. **84.** 41.

Ortskrankenkasse. S. Rechtsweg. **87.** 247.

Pacht- und Miethsverträge. Ist Kündigung, wie sie in §§ 340 ff. I 21 A. L. R. vorgesehen, bei Pacht- und Miethsverträgen, die gemäß § 269 a. a. O. gültig geworden sind, unzulässig? Von Justizrath Dr. Goose in Essen a./R. **89.** 164.

Parteieneid. S. Eid. **86.** 131. 175.

Patronat. Zur Lehre vom Patronate und der damit verbundenen Baulast nach preußischem Landrechte. Vom Regierungs- und Fiskalrath Schmidt in Ansbach. **74.** 188. 197.

Paulianische Klage. S. Anfechtung.

Pensions-Kasse. S. Ruhegehaltskasse.

S. Advokaten (Pensionsanstalt derselben in Bayern). **74.** 144.

Pensions-Sterbekassen- und Wittwenkassen-Verein unter den Rechtsanwälten und Notaren im Bezirk des Kammergerichts. **81.** Beilage zu Nr. 12.

Personalien.

Beschorner.

Das fünfzigjährige Anwaltsjubiläum des Hofraths Beschorner in Dresden. **85.** 209.

J. H. Beschorner Königlich Sächsischer Hofrath und Herzoglich Sächsischer Geheimer Hofrath † am 25. März 1886. **86.** 129.

Dorn.

Ehrenpromotion des Geheimen Justizraths Carl Dorn zu Leipzig. **86.** 285.

Das fünfzigjährige Dienstjubiläum. **87.** 285.

Ehrenmitglied des Deutschen Anwaltsvereines. **89.** 219. 243.

Feust. Dr. Philipp Feust, Rechtsanwalt zu Fürth † am 9. Oktober 1886. Nekrolog. **86.** 384.

Frankenburger. Justizrath Wolf Frankenburger, Rechtsanwalt zu Nürnberg † im Juli 1889. Nachruf. **89.** 323.

Friedleben. Justizrath Dr. Julius Friedleben, Rechtsanwalt in Frankfurt a./M. † am 11. August 1886. Nekrolog. **86.** 285.

Göz. Justizrath Heinrich Göz, Rechtsanwalt zu Leipzig. Anwaltsjubiläum. **89.** 83.

Hänle. Justizrath Siegfried Hänle, Rechtsanwalt zu Ansbach † am 30. September 1889. Nachruf. **89.** 375. 399.

Helmkampf. Justizrath Wilhelm Helmkampf, Rechtsanwalt und Notar zu Sondershausen † am 6. Dezember 1888. Nachruf. **89.** 92.

Hoffmann. Rechtsanwalt Peter Friedrich Ludwig Hoffmann zu Oldenburg. Fest 60jähriger Berufsthätigkeit. **89.** 303.

Johannsen. Justizrath Johannsen, Rechtsanwalt zu Leipzig † am 24. September 1882. Nachruf vom Rechtsanwalt Wedekind in Altona. **82.** 233.

Kreitmair. Maximilian Ferdinand Kreitmair, Königlich Bayerischer Hofrath und Advokat † am 18. Februar 1889. Nekrolog. **89.** 91.

Kuhlmeyer. Justizrath Lothar Felix Kuhlmeyer, Rechtsanwalt und Notar zu Brandenburg a./H. † am 24. Dezember 1889. Nachruf. **89.** 535.

Nidermaier. Advokat Franz Nidermaier zu Nürnberg † am 26. Dezember 1877. Nachruf. **78.** 2.

Schaffrath. Zu der am 30. November 1887 stattgehabten Feier der 50jährigen Berufsthätigkeit des Rechtsanwalts Justizraths Dr. Schaffrath in Dresden. Adresse des Gesammtvorstandes des Deutschen Anwaltsvereins. **87.** 489.

Schöpke. Statut der zur Feier des 70jährigen Dienstjubiläums des Rechtsanwalts Dr. Johann Benjamin Schöpke zu Bromberg vom 23. Juli 1871 gegründeten Schöpke-Jubiläums-Stiftung vom 20. Dezember 1877. **78.** 166.

Wendlandt. Vermächtniß des am 6. Januar 1890 verstorbenen Rechtsanwalts Geheimen Justizraths Wendlandt zu Stettin an die Hülfskasse der deutschen Rechtsanwälte. **90.** 77.

v. Wilmowski. Das 50jährige Jubiläum des Rechtsanwalts Geheimen Justizraths Dr. Gustav Carl Adolph v. Wilmowski in Berlin am 28. September 1888. Adresse des Gesammtvorstandes des Deutschen Anwaltsvereines. **88.** 373. 389.

Personenstandsgesetz vom 6. Februar 1875.

Der § 78 des Gesetzes vom 6. Februar 1875 über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung. **76.** 12. 20.

Ist durch das Reichsgesetz vom 6. Februar 1875 das Königlich Bayrische Gesetz vom 2. Mai 1868, die Schließung und Trennung der Ehen der keiner anerkannten Religionsgesellschaft angehörenden Personen betreffend, in allen Punkten aufgehoben? **80.** 193.

Zu § 28 Abs. 2, § 33 Abs. 2 und § 35 des Gesetzes vom 6. Februar 1875. S. Dispensationsgesuche. **78.** 213.

Pfändung.

Doppelte Pfändung derselben Gegenstände. S. zu Civilprozeßordnung § 712. **84.** 221.

Pfändungsbenachrichtigung und Arrest. (C. P. O. § 744 Abs. 2 und § 809 Abs. 2). S. Arrest. **90.** 139.

Ueber die Rechtsfolgen doppelter Pfändung derselben Gegenstände. Vom Rechtsanwalt Dr. Scherer in Mainz. **85.** 114.

Pfandleihegesetz. Das (preußische) Pfandleihegesetz. **81.** 33.

Pfandrecht.

Vorbehalt einer Servitut oder eines Pfandrechts. Eine römisch-rechtliche Abhandlung von Krieg in München. **76.** 193.

Wahlrecht des Gläubigers beim Doppelpfandrecht im Zwangsversteigerungsverfahren. Jus offerendi. **83.** 301.

Plätze. Anlegung und Veränderung von Straßen und Plätzen. S. Fluchtliniengesetz. **80.** 161. 169.

Plenarentscheidungen. S. Reichsgericht, Civilsenate. Urtheil der vereinigten Strafsenate des Reichsgerichts vom 9. Januar 1886. **86.** 69.

Portoauslagen

des Armenanwalts. **84.** 14.

Erstattung von Portoauslagen des Vollmachtgebers für den Verkehr mit dem Anwalt. **89.** 241.

Praxis.

Aus der Praxis des Reichsoberhandelsgerichts. S. Oberhandelsgericht, Rechtsprechung.

Aus der Praxis des preußischen Obertribunals. S. Obertribunal.

Aus der preußischen Praxis. Entschädigungsansprüche wegen verweigerten Bankousenses. S. Bankousens. **78.** 126.

Aus der Praxis. **88.** 206. 223. 381.

Aus der bayrischen Praxis. S. Bayern.

Oldenburger Praxis. S. Oldenburger Praxis.

Preußische Praxis. S. Preußen.

Präjudizien.

Handelsrechtliche Präjudizien. Mitgetheilt vom Landgerichtsrath Grünewald in Metz. **78.** 6. 14. 23.

Strafrechtliche Präjudizien aus dem Königreich Sachsen. S. Strafrechtliche Präjudizien. **79.** 84. 140. 294.

Preßfrage. Die Diskussion der Preßfrage in der Wiener juristischen Gesellschaft. **78.** 379.

Preußen.

Der Bericht über die Justizverwaltung und Rechtspflege in Preußen 1882 bis 1887. **88.** 5.

Ein Rechtsstreit zwischen dem Herzog Friedrich von Schleswig-Holstein-Sonderburg-Augustenburg und dem Königlich Preußischen Kriegsministerium vor dem Hamburger Handelsgericht. Mitgetheilt von Dr. G. Hermann in Hamburg. **73.** 118. 160.

Preußische Praxis. S. die Inhaltsverzeichnisse der einzelnen Jahrgänge.

Privatklagesachen.

S. Armenrecht. **81.** 41. **83.** 73.

Gebühren der Rechtsanwälte für Vertretung des Privatklägers. S. Gebührenordnung für Rechtanwälte. **81.** 90. **84.** 167. **85.** 113. 231. **86.** 86. **88.** 147.

Die Vergleichsgebühr des Anwalts im Privatklageverfahren. Vom Rechtsanwalt Mosson in Jüterbogk. **88.** 147.

Kostenfestsetzungsverfahren in Privatklagesachen. S. Kosten. **83.** 259.

Kann die in einer Privatklagesache obsiegende Partei neben den Kosten eines zugezogenen Rechtsanwalts Ersatz ihrer Auslagen für Reisen zu den Verhandlungsterminen fordern? **86.** 86.

Ersatz der Reisekosten eines auswärtigen Rechtsanwalts in Privatklagesachen. Zulässigkeit der Beschwerde gegen den amtsgerichtlichen Beschluß. **85.** 381.

Hat im Privatklageverfahren der unterliegende Theil dem Gegner auch die in den Rechtsmittelinstanzen erwachsenen nothwendigen Auslagen zu erstatten? **88.** 454.

Prozeß. Ein 400jähriger Prozeß. **77.** 4. **79.** 14.

Prozeßbevollmächtigter in Ansehung von Zustellungen. **86.** 62. 214.

Prozeßgebühr. S. Gebührenordnung für Rechtsanwälte.

Steht dem Rechtsanwalt, welcher den uneingeschränkten Auftrag für Vertretung des Revisions- (Berufungs-) Beklagten erhalten und die Gegenanträge auf Verwerfung der Revision (Berufung) als unbegründet zugestellt hat, die Prozeßgebühr nur zu $^{3}/_{10}$ zu, wenn der Revisions- (Berufungs-) Kläger demnächst die Revision (Berufung) zurücknimmt und Gegenstand des Verhandlungstermines lediglich der Antrag bildet, den Revisions- (Berufungs-) Kläger des Rechtsmittels für verlustig zu erklären und demselben die Kosten zur Last zu legen? Beschluß des Vorstandes der Anwaltskammer bei dem Reichsgericht vom 9. Juli 1888. **88.** 325.

Prozeßkosten. S. Festsetzung.

Reallast. Ueber die rechtliche Natur und die Wirkungen der Uebernahme einer Reallast durch den Käufer eines Grundstücks. **75.** 48.

Rechtsanwalt.

Pflicht des Rechtsanwalts zur Ablegung eines Zeugnisses. Aus der Praxis des Oberappellationsgerichts zu Berlin. **74.** 56.

Digitized by Google

Der Rechtsanwalt braucht die Führung des Depositalbuchs nicht persönlich zu besorgen. **76.** 173.
Anwaltliche Klugheits- und Geschäftsregeln. **79.** 10.
Die Anwälte in den alten preußischen Provinzen. Ihre Zahl, Kompetenz, Gebühren, Disciplin. **73.** 22.
Die Anwaltschaft im Großherzogthum Baden. Vom Rechtsanwalt A. Wagner in Heidelberg. **73.** 85.
Zulassung von Rechtsanwälten im Anwaltsprozesse. **78.** 145.
S. Diensttitel. **79.** 9.
Aus Sachsen. Grenzen der Berufsthätigkeit des Anwalts. Beschluß des Oberlandesgerichts zu Dresden vom 16. September 1880. **81.** 53.
Zur rechtlichen Stellung der Rechtsanwälte. **82.** 23.
Ist es mit der Stellung des Anwalts zu dem rechtsuchenden Publikum, mit dem Ansehen des Anwaltstandes und den Rücksichten der Kollegialität vereinbar, wenn die bei einem Landgerichte zugelassenen Anwälte sich gegen einander verpflichten, in den Prozessen bei diesem Gerichte nie einem auswärtigen Anwalte die Vertretung in der mündlichen Verhandlung zu gestatten? **80.** 59.
Erklärung als Entgegnung auf vorstehende Erörterung. **80.** 126.
Weigerung des nach Ertheilung des Armenrechts beigeordneten Rechtsanwalts zur Klageerhebung. **83.** 261.
Die finanzielle Lage der deutschen Anwälte. **84.** 53.
Offener Brief an die deutschen Rechtsanwälte. **83.** 257.
Reklame. Zur anwaltschaftlichen Führung. **85.** 258.
Der Rechtsanwalt als Gewerbetreibender. **84.** 39.
Verzeichniß der in den deutschen Reichstag gewählten Rechtsanwälte. **85.** 23. **90.** 157.
Ueber Stand und Bewegung der Rechtsanwaltschaft. **85.** 170.
Zur Abwehr. Vom Rechtsanwalt Dr. Fuld in Mainz. **86.** 329.
Aus einer fünfzigjährigen Anwaltspraxis. Von Hofrath J. H. Beschorner in Dresden. **85.** 303.
Zur Geschichte der Rechtsanwaltschaft. Vom Rechtsanwalt und Notar A. Horn in Insterburg. **86.** 64.
Die deutsche Rechtsanwaltschaft seit 1880. Vom Rechtsanwalt Dr. Ludwig Fuld in Mainz. **86.** 381.
Dienstvertrag und Rechtsanwaltsberuf. **89.** 220.
Die Ausübung der Rechtsanwaltschaft ist nicht Betrieb eines Gewerbes. Erkenntniß des preußischen Oberverwaltungsgerichts vom 6. Januar 1888. **88.** 94.
Die Bestellung von Anwälten zu Parteivertretern durch den Vorsitzenden des Gerichts. Vom Rechtsanwalt Löwenstein I in Stuttgart. **90.** 325.
Hat der Rechtsanwalt, welcher im Parteiprozesse bei der mündlichen Verhandlung vertreten war, die Verhandlungsgebühr auch dann zu fordern, wenn die Vertretung nicht durch einen Rechtsanwalt oder einen diesem gesetzlich gleichgestellten Rechtskundigen erfolgt ist? **84.** 157.
Unter welchen Voraussetzungen kann der Rechtsanwalt für Handlungen, welche statt seiner ein dem Anwaltstande nicht angehöriger Substitut vorgenommen hat, liquidiren? **83.** 105.
Rechtsanwaltsordnung vom 1. Juli 1878. S. Anwaltskammer. S. Ehrengerichtshof.
Motive zum Entwurf der R. A. O. **78.** 33.
Aus Bayern. (Folgen der neuen Justizgesetze, namentlich der Anwalts- und der Anwaltsgebührenordnung für Bayern.) **80.** 38.
S. Rechtsanwalt. Aus Sachsen. **81.** 53.
Weigerung des nach Ertheilung des Armenrechts beigeordneten Rechtsanwalts zur Klageerhebung. **83.** 261.
Verstößt es gegen die §§ 28 und 31 Position 2 der Rechtsanwaltsordnung, wenn
1. der den Gemeinschuldner vertretende Anwalt sich für diesen wegen Erfüllung des Zwangsvergleichs verbürgt?
2. derselbe Anwalt beim Zwangsvergleich die Konkursgläubiger vertritt? **89.** 240.

Zu den §§ 28, 62, 63 der R. A. O. Anklage wegen Terminsverlegungen. **84.** 37.
Zu § 36 der R. A. O. **82.** 231.
Gemeinschaftliche Angelegenheiten im Sinne des § 48 Ziffer 2 R. A. O. S. Anwaltskammer. **84.** 77.
Zu § 59 R. A. O. (Vorstand.) **82.** 185.
Zur Erläuterung der §§ 59, 94 der R. A. O. **83.** 81.
Einige Bemerkungen über die Grade der ehrengerichtlichen Strafen des § 63 der R. A. O. **84.** 191.
Gesetzgebungsfragen zur R. A. O. für den Anwaltstag zu München am 10. September 1887.
1. a) Soll gegen Mißbilligungsbeschlüsse des Vorstandes dem getadelten Rechtsanwalte die Berufung auf förmliches ehrengerichtliches Verfahren oder ein anderes Rechtsmittel z. B. die Beschwerde zum Ehrengerichtshof zustehen?
   b) Soll die Strafe der Suspension als ehrengerichtliche Strafe eingeführt werden?
   c) Soll ein ehrengerichtliches Urtheil, welches auf Ausschließung von der Rechtsanwaltschaft erkennt, die Rechtswirkung der Suspension haben?
   d) Soll neben der Staatsanwaltschaft auch der Vorstand der Anwaltskammer befugt sein, die Einleitung des ehrengerichtlichen Verfahrens beim Ehrengericht zu beantragen? **87.** 301. 363. Beilage zu Nr. 48 und 49.
2. Soll gesetzlich bestimmt werden, daß der gerichtsseitig bestellte Armenanwalt befugt ist, die Vertretung der übertragenen und von ihm als völlig aussichtslos erkannten Armenprozeßsachen abzulehnen? **87.** 301. 363.

Bescheid des preußischen Justizministers vom 9. Februar 1888 auf den Beschluß des deutschen Anwaltstages vom 10. September 1887 betreffend das Verfahren auf Beschwerden über einen Rechtsanwalt seitens der Staatsanwaltschaft. **88.** 109.
Die Anträge, betreffend die Rechtsstellung des Anwalts gegenüber seinem Klienten als Gegenstand der Verhandlung auf dem Anwaltstage zu Hamburg am 12. September 1890. **90.** 177. Beilage zu Nr. 41 und 42 S. 26 ff.
Rechtseinheit. Ein Beitrag zur derzeitigen deutschen Rechtseinheit. Vom Rechtsanwalt Suul. **77.** 124.
Rechtskraft.
S. Bescheinigung. **81.** 65. 177.
S. Civilprozeßordnung § 646. **81.** 187. 202. 232. **82.** 57. 88. 89. **83.** 251.
S. Kompensationseinrede. **86.** 343. 377.

Rechtskundige als Vertreter des Rechtsanwalts im Parteiprozesse. S. Gebührenordnung für Rechtsanwälte. **84.** 157.

Rechtsmittel. S. Berufung. S. Revision.

Rechtspflege. S. Justizverwaltung.

Rechtsverfolgung. Ein Beispiel der Unmöglichkeit der Rechtsverfolgung wegen Verschiedenheit der Gesetze, mitgetheilt vom Rechtsanwalt Dr. Gerland in Schmalkalden. **74.** 200.

Rechtsweg.

Ist bezüglich der wegen Verletzung der Anmeldepflicht gegen den Arbeitgeber erhobenen Ansprüche der Ortskrankenkassen der Rechtsweg sofort zulässig? **87.** 247.

Rechtsweg wegen der Gebührenansprüche des Offizialvertheidigers an den Fiskus. S. Vorverfahren. **90.** 330.

Reclamatio uxoria. Ein Fall der reclamatio uxoria nach Würzburger Recht. **78.** 220.

Referendare, als Vertreter von Rechtsanwälten. **86.** 216.

Registerrichter. S. Handelsgesetzbuch Art. 190a Abs. 1. **88.** 283.

Reichs-Civilprozeßordnung. S. Civilprozeß. Civilprozeßordnung.

Reichsgericht.

Grundsteinlegung zu dem Reichsgerichtsgebäude in Leipzig am 31. Oktober 1888. Von Justizrath Mecke in Leipzig. **88.** 421.

Die Zuständigkeit des Reichsgerichts. Vom Kreisrichter Stahl in Rottweil. **77.** 153. 161. 169. 177.

Geschäftsvertheilung beim Reichsgericht. **79.** 242. **80.** 17. **81.** 228. **82.** 126. **86.** 172. **87.** 9. 523. **89.** 37. 65. **90.** 22.

Entscheidungen der vereinigten Civilsenate des Reichsgerichts. **80.** 87. 148. **82.** 62. 68. 266. **87.** 29. 242. 255. 339. 490. **88.** 225. 301. 362. 365. **89.** 324. 383. **90.** 137.

Entscheidungen des Reichsgerichts in Civil- und in Strafsachen. S. die Inhaltsübersichten der einzelnen Jahrgänge.

Civilprozessualische Entscheidungen des Reichsgerichts. Von Justizrath v. Wilmowski. **82.** 137. 153.

Zur Rechtsprechung des Reichsgerichts in civilprozessualischen Fragen. Von demselben. **84.** 237.

Reichsgesetzsachen. Entscheidung der höchsten Gerichte Württembergs in Reichsgesetzsachen. S. Württemberg.

Reichs-Gewerbeordnung. S. Gewerbeordnung für das deutsche Reich.

Reichs-Konkursordnung. S. Konkursordnung für das deutsche Reich.

Reichs-Oberhandelsgericht. S. Oberhandelsgericht.

Reichsrecht und Landesrecht.

S. Landesrecht. **84.** 293. **86.** 378. **90.** 141.

Reichsrecht und Landesrecht.

Die Bestrafung der Steuergefährdung nach dem Tode des Schuldigen im Württembergischen Finanzrecht. Vom Rechtsanwalt Max Kaulla in Stuttgart. **84.** 293. **90.** 141.

S. Landesrecht. S. Württemberg.

Reichs-Strafgesetzbuch. S. Strafgesetzbuch für das deutsche Reich.

Reichs-Strafprozeßordnung. S. Strafprozeßordnung für das deutsche Reich.

Reichstag. S. Gebührennovelle.

Verzeichnisse der Rechtsanwälte im deutschen Reichstage. **85.** 23. **90.** 157.

Reisekosten.

Reisekosten für einen Beweisaufnahmetermin. S. Gebührenordnung für Rechtsanwälte § 45. **84.** 254.

Reisekosten in Privatklagesachen. **85.** 381.

Anspruch der Rechtsanwälte auf Diäten und Meilengelder der bei ihnen zugelassenen Referendare. **86.** 216.

Zur Frage der Reisekostenerstattung. **87.** 405.

Reklame. Zur anwaltschaftlichen Führung. **85.** 258.

Restitution. S. Wiedereinsetzung.

Retourbillets. Uebertragbarkeit der Retourbillets. Vom Rechtsanwalt A. Westrum in Celle. **86.** 259.

Revision.

1. in **Civilsachen.**

Revisible und nicht revisible Rechtsnormen. Vom Rechtsanwalt Dr. Reuling in Leipzig. **80.** 49.

Die That- und Rechtsfrage bei der Revision im Civilprozeß. S. Thatfrage. **81.** 73.

Ueber die verbindliche Kraft revisionsgerichtlicher Urtheile. Von Dr. Hellmann in München. **82.** 213.

S. Civilprozeßordnung § 528. **85.** 367.

2. in **Strafsachen.**

Das Rechtsmittel der Revision in Strafsachen. **80.** 9.

Ist die Revision ein zulängliches Rechtsmittel gegen die Urtheile der Strafkammern? Eine kritische Studie zu den §§ 249, 252, 260, 266, 376 Str. P. O. Vom Rechtsanwalt Dr. Luden in Leipzig. **83.** 230.

Was ist unter Rechtsnorm des Verfahrens im Sinne des § 380 der Str. P. O. zu verstehen? Vom Rechtsanwalt Dr. Hangen in Mainz. **83.** 236.

Ruhegehaltskasse. S. auch Hülfskasse. S. Kammergericht.

Ueber die Errichtung einer Ruhegehaltskasse für die deutschen Rechtsanwälte, ihre Wittwen und Waisen. Vom Hofgerichtsadvokaten Weller in Darmstadt. **76.** 169.

Desgleichen vom Advokaten Eduard Rüger in Dresden. **77.** 97.

Beschlüsse des Vereins der Anwälte in Darmstadt. **77.** 116.

Vorschlag des Hofgerichtsadvokaten Weller in Darmstadt. **77.** 195. **78.** 193.

Denkschrift mit Antrag von Seiten des Hofgerichtsadvokaten Weller in Darmstadt. **78.** 100.

Antrag des Berichterstatters für den Anwaltstag zu Frankfurt a. M. **78.** 141.

Ueber Pensionskassen zur Unterstützung der Invaliden und Wittwen. Vom Professor Dr. Heym. **80.** 89.

Die Pensionskasse der deutschen Anwälte. **81.** 105.

Die Gründung einer Pensionskasse für deutsche Rechtsanwälte. **81.** 90.

Fragebogen behufs Sammlung von statistischem Material zur Pensionskasse. **80.** 137. 145.

Bericht betreffend die Errichtung einer Ruhegehalts-, Wittwen- und Waisenkasse für die deutschen Rechtsanwälte mit Gut-

achten vom Professor Dr. Heym vom 30. Oktober 1882 und einem Entwurf der Satzungen. **83.** Beilage zu Nr. 1.
Abstimmung betreffend Errichtung einer Wittwen- und Waisen-, bezw. Ruhegehaltskasse. **84.** Beilage zu Nr. 1.
Zur Begründung einer Ruhegehaltskasse für deutsche Rechtsanwälte. Bericht des Oberlehrers Dr. Wolf zu Leipzig vom 30. Dezember 1889 betreffend die Statistik. **90.** 37.
Zur Begründung einer Ruhegehaltskasse ꝛc. **90.** 57.
Zur Begründung ꝛc. Von Justizrath Lubowski in Breslau. **90.** 218.
Geschäftsbericht der Hülfskasse. **90.** 318.
Erklärung des Oberlehrers Dr. Wolf. **90.** 389.

Sachsen.
S. Strafrechtliche Präjudizien. **79.** 84. 140. 294.
Die Meineide in Sachsen. **86.** 37.
Aus Sachsen. S. Rechtsanwalt. Grenzen der Berufsthätigkeit. **81.** 53.
Aus dem Herzogthum Sachsen-Meiningen. **75.** 49.
Aus der sächsischen Praxis. **74.** 157.

Satzungen. Satzungen des deutschen Anwaltsvereines in der am 10. September 1887 vom Anwaltstage zu München beschlossenen Fassung. **87.** 387.
S. Statuten.

Schlußverhandlung. S. Civilprozeßordnung. **83.** 212.

Schöffengerichtliche Sachen. S. Amtsgerichtliche Sachen. **82.** 73. 85. 97.

Schreibegebühren.
S. Urschrift. **83.** 253.
Welchen Ausfall ergiebt die beabsichtigte Aenderung des § 76 der Gebührenordnung für Rechtsanwälte. Vom Rechtsanwalt Dr. Mann in Stettin. **86.** 434.
Schreibegebühren für die Klageurschrift sind auch im Wechselprozesse nicht zu liquidiren. **88.** 299.
Schreibegebühren für Aufschrift der Adresse auf die Briefumschläge. **89.** 241.

Schwur- und Schöffengerichte. Einige Worte über die Berufung im Strafprozeß und die Aufhebung der Schwur- und Schöffengerichte. S. Berufung. **85.** 15.

Selbsttaxirung und Gebühren-Vertrag. **78.** 241.

Servitut. S. Pfandrecht. **76.** 193.

Sichelschlags- und Streurechte. Von Trümmer. **82.** 173.

Sicherheitsleistung.
Pflicht zur Sicherheitsleistung. S. Ausländer. **87.** 184.
S. Niederländische Unterthanen. **84.** 22.

Sparkassen. Die Vertretung der Sparkassen in Grundbuchsachen. **82.** 161.

Staatsanwaltschaft. S. Anwaltskammern. **80.** 177. **81.** 126. **82.** 169.

Statuten. S. Kammergericht (Pensions- ꝛc. Kasse der Rechtsanwälte und Notare). **81.** Beilage zu Nr. 12.
S. Satzungen.

Statutenänderungen. S. Handelsgesetzbuch zu Art. 190a Abs. 1. **88.** 283.

Statutenkollision. Oertliche Statutenkollision im Erbrecht. **83.** 283.

Steuergefährdung. S. Württemberg. **84.** 293. **90.** 141.

Strafen. Ehrengerichtliche Strafen. S. Rechtsanwaltsordnung § 63. **81.** 191.

Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich.
Das Reichsstrafgesetzbuch und das Badische Einführungsgesetz. Vom Rechtsanwalt A. Wagner in Heidelberg. **72.** 41. 49.
Anwendung des Reichsstrafgesetzbuchs in Baden. S. Baden. **77.** 61. 65. 121. **78.** 229. 237.
§§ 23 ff. Str. G. B. S. Entlassung (Bayern). **79.** 8.
Zu § 34 Nr. 6. S. Kurator. **72.** 88.
Zu § 61 Str. G. B. S. Antragstellung. **81.** 82. S. Antragsverbrechen. **74.** 134.
Zu § 67. S. Landesrecht und Reichsrecht. **86.** 378.
Bemerkungen zu den §§ 73 und 74 des R. Str. G. B. Vom Advokaten Dr. Berthold Geiger zu Frankfurt a. M. **75.** 119. 124.
Zu § 113 Str. G. B. S. Zwangsvollstreckung. **88.** 155. 222.
Zur Anwendung des § 131 des Reichsstrafgesetzbuches. **74.** 126.
Zu den §§ 185 und 186 des Strafgesetzbuchs. **82.** 150.
§ 263 des Str. G. B. für das deutsche Reich oder Art. 106 des bayrischen Polizeistrafgesetzbuchs vom 26. Dezember 1871. **73.** 342.
Der § 352 des Reichs-Strafgesetzbuches. **72.** 100. 136.
Der § 367 des Reichs-Strafgesetzbuches und der Art. 7 des bayerischen Gesetzes vom 16. Mai 1868 über den Malzaufschlag. S. Bayern Bierkouleur. **77.** 105. 113.

Strafprozeß. S. Berufung in Strafsachen.
S. Schwur- und Schöffengerichte. **85.** 15.
Die Stellung des Vertheidigers im französischen und im deutschen Strafprozesse. Von Dr. Levita in Mainz. **82.** 193. 201. 209. 217. **83.** 185. 249.

Strafprozeßordnung für das deutsche Reich.
S. Vorverfahren. **86.** 213. **87.** 262. **90.** 330.
Der § 8 des Einführungsgesetzes vom 1. Februar 1877 zur Str. P. O. für das deutsche Reich vom gleichen Tage. **79.** 20.
Zu § 150 der Strafprozeßordnung. Vom Rechtsanwalt Dr. Herz in Mannheim. **82.** 51.
Zu den §§ 249. 252. 260. 266. 376 Str. P. O. S. Revision in Strafsachen. **83.** 230.
§ 251 der Strafprozeßordnung. **84.** 253.
Zu § 380 Str. P. O. S. Revision in Strafsachen. **83.** 236.
Steht dem inländischen Privatstrafkläger nach Reichsrecht (§ 419 Nr. 3 Str. P. O.) ein Anspruch auf Bewilligung des Armenrechts zu? **83.** 73.
Der Grundsatz ne bis in idem in der Strafprozeßordnung. **85.** 201. 222.
Bericht über die Erfahrungen des Anwaltsstandes auf dem Gebiete der Reichsstrafprozeßordnung. S. Anwaltsstand. **81.** 121. Beilage zu Nr. 18.
Zur Revision des deutschen Strafprozesses. **83.** 17. 67.
Antrag des Rechtsanwalts Dr. Jacobi und anderer. Gesetzentwurf betreffend die Abänderung der Strafprozeßordnung. **85.** 115.
Gesetzgebungsfragen für die Verhandlungen des zehnten Anwaltstages in München: Ist durch die bestehenden Vor-

Digitized by Google

schriften die Vertheidigung des Angeklagten genügend gewährleistet: a) im Vorbereitungsverfahren? b) in der Voruntersuchung? c) im Hauptverfahren? Welche Aenderungen der bestehenden Gesetze sind in Vorschlag zu bringen? **87**. 301. 325. 384.

Gesetzgebungsfrage für die Verhandlungen des elften Anwaltstages in Hamburg über die auf dem Münchener Anwaltstage zurückgestellten Anträge betreffend das Recht der Vertheidigung in Strafsachen. **90**. 201. 217. 249. 309. 321. Beilage zu Nr. 41 und 42.

Wiederaufnahme des Verfahrens. Offener Brief an die deutschen Rechtsanwälte. **83**. 257.

Strafrechtliche Präjudizien aus dem Königreich Sachsen. Mitgetheilt vom Advokaten Dr. Zerener in Dresden. **79**. 84. 140. 294.

Strafrechtspflege. Irrthümer der Strafrechtspflege. **84**. 165.

Strafsachen.

Zur Frage der Berufung in Strafsachen. S. Berufung. **84**. 159.

Das Rechtsmittel der Revision in Strafsachen. **80**. 9.

Strafvollzug. Bemerkungen zur Frage der reichs-gesetzlichen Regelung des Strafvollzuges. Vom Landrichter Dr. Karsten in Ratibor. **90**. 220.

Straßen und Plätze. Anlegung und Veränderung von Straßen und Plätzen. S. (Preußisches) Fluchtliniengesetz. **80**. 161. 169.

Streitgegenstand. Bedarf es stets der ausdrücklichen Festsetzung der Höhe des Streitgegenstandes? **83**. 137.

Ueber die Berücksichtigung der Kosten bei der Werthsberechnung für den Ansatz der Gerichtskosten und Anwaltsgebühren. **83**. 170.

S. Werth. **85**. 179.

Streurechte. S. Sicherschlags- und Streurechte. **82**. 173.

Streitverkündung. S. Klageverjährung. **87**. 403.

Substitut. S. Vertreter. S. Referendare.

Tagegelder. Fallen Tagegelder für Instruktionsreisen unter die Prozeßgebühr und sind somit dadurch gedeckt? **83**. 247.

Termin. S. Beweisgebühr. **82**. 186. **84**. 72.

Terminsverlegungen.

S. Rechtsanwaltsordnung §§ 28. 62. 63. **84**. 37.

Sind Terminsverlegungen stets von Amtswegen bekannt zu machen? **81**. 178.

S. Vertagungen.

Testament.

Ueber die Förmlichkeiten bei Errichtung eines schriftlichen Privattestaments nach gemeinem Rechte. Vom Rechtsanwalt Nibour in Oldenburg. **86**. 330.

Ist einer von zwei Testamentsvollstreckern befugt, dem anderen eine generelle Vollmacht zu seiner Vertretung hinsichtlich aller ihm in dieser Eigenschaft zustehenden Befugnisse oder einer Mehrzahl derselben zu ertheilen? **82**. 252.

Gebühren des Offizialvertreters der unbekannten Erben bei Eröffnung eines Testaments. (Preußen.) **82**. 198.

Thatbestand.

Ueber Bedeutung, Inhalt und Form des Thatbestandes im Civilurtheile. Vom Senatspräsidenten Rocholl in Breslau. **83**. 145. 161.

Ueber Besetzung der Gerichtsbank nach gestelltem Thatbestands-Berichtigungsantrag. Vom Kreisrichter Stahl in Rottweil. **75**. 113. 121.

Thatfrage. Die That- und Rechtsfrage bei der Revision im Civilprozeß. Vortrag des Professors Dr. Wach in Leipzig. **81**. 73.

Thatsache.

Die Grenze zwischen Thatsache und Urtheil. S. Eid. **86**. 131.

Thatsache und Urtheil als Gegenstand des Parteieneides. S. Eid. **86**. 175.

Theilbeträge. Einklagung von Theilbeträgen. S. Ehrengerichtshof. **84**. 162.

Trinkspruch. Ein verspäteter Trinkspruch. **78**. 167.

Unfallschiedsgerichtliches Verfahren. Die Anwaltsgebühren und ihre Erstattung in demselben. S. Gebührenordnung für Rechtsanwälte. **88**. 399.

Unschuldig Verurtheilte und Verhaftete.

Die Entschädigung derselben. **83**. 33. **86**. 217.

Gesetzentwurf der Kommission des Berliner Anwaltsvereins betr. die Verbindlichkeit des Staates zur Vergütung des durch die Untersuchungshaft und den Strafvollzug zugefügten Schadens. **83**. 89.

Zur Frage wegen Ersatzes des durch die Untersuchungshaft und den Strafvollzug zugefügten Schadens. **83**. 181.

S. Oesterreich. **84**. 69.

Irrthümer der Strafrechtspflege. **84**. 165.

Offener Brief an die deutschen Rechtanwälte. **83**. 257.

Antrag an den Reichstag. **84**. 189.

Unterstützungen. S. Anwaltskammer. Gemeinschaftliche Angelegenheiten. **84**. 77. Beilage zu Nr. 19.

Unzuständigkeit. Die sachliche Unzuständigkeit der Amtsgerichte. Ein Rechtsfall. **80**. 97.

Urkundenprozeß.

Gebühren für die nicht kontradiktorische Verhandlung im Urkundenprozeß. S. Gebührenordnung für Rechtsanwälte. **80**. 41. 42.

Ist es statthaft, dem obsiegenden Kläger, welcher an Stelle des Urkundenprozesses den ordentlichen Prozeß angestellt oder gemäß § 559 C. P. O. vom Urkundenprozeß Abstand genommen hat, die Mehrkosten des ordentlichen Prozesses zur Last zu legen? **84**. 41.

Urschrift.

Schreibegebühren für die Urschrift. **83**. 253.

S. Schreibegebühren. **88**. 299.

Urtheil.

Die Berichtigung des Urtheils nach § 290 C. P. O. **88**. 221.

Thatbestand im Civilurtheile. S. Thatbestand. **83**. 145. 161.

Thatsache und Urtheil als Gegenstand des Eides. S. Eid. **86**. 131. 175.

Ueber die rechtsverbindliche Kraft revisionsgerichtlicher Urtheile. **82**. 218.

Verein. Individualrechte eines Vereinsmitgliedes. S. Individualrechte. **89**. 14.

Verfahren. Ueber das der Eidesleistung vorangehende und dieselbe vorbereitende Verfahren. **80**. 121.

Vergleiche.

Ueber Vergleiche. **73**. 48.

Vergleichsgebühr. S. Privatklagesachen. 88. 147.
S. Gerichtskostengesetz. 89. 170.

Verhandlungsgebühr. S. Gebührenordnung für Rechtsanwälte. 84. 157. 89. 205.

Versäumnißurtheil.
S. Einspruch. 81. 140. 169.
S. Civilprozeßordnung § 476 Abs. 3. 87. 29. 84.

Vertagungen.
S. Terminsverlegungen und Rechtsanwaltsordnung §§ 28. 62. 63. 84. 37.
Erlaß des preußischen Justizministeriums vom 23. September 1887, betreffend die durch die Parteien oder ihre Prozeßvertreter verschuldete Verzögerung in der Entschreidung von Rechtsstreitigkeiten.
Vorstellung dagegen Seitens des Vorstandes der Anwaltskammern zu Marienwerder. 87. 427.
zu Berlin, Hamm, Königsberg i. Pr., Breslau. 87. 452.
zu Celle, Köln, Stettin. 87. 467.
zu Naumburg. 87. 505.
Erlaß des preußischen Justizministeriums, enthaltend die Antwort an den Vorstand der Anwaltskammer zu Berlin. 87. 466.
Ueber Vertagungen. 87. 411. 445.
Zur Vertagungsfrage. 87. 465.
Denkschrift über die räumliche Unterbringung der Gerichte in den deutschen Bundesstaaten. 87. 513.
Epilog zu dem Kapitel „Vertagungen" von einem bayrischen Richter. 88. 74.
Zur räumlichen Unterbringung der Gerichte in Preußen. 89. 135.

Vertheidiger.
S. Strafprozeß. Stellung des Vertheidigers. Von Dr. Levita. 83. 193. 201. 209. 217. 83. 185. 249.
Die Stellung des Vertheidigers. Vom Rechtsanwalt Dr. Ludwig Fuld in Mainz. 88. 53.
S. Rechtsanwalt. Zur Abwehr. 86. 329.
Sind dem bestellten Vertheidiger auch die Rechtsmittelgebühren aus der Staatskasse zu zahlen? 83. 302.
S. Gebührenordnung für Rechtsanwälte §§ 63. 66. 69. 70. 84. 13.
S. Strafprozeßordnung (Gesetzgebungsfragen).

Vertreter.
S. Gebührenordnung für Rechtsanwälte. 83. 105. 84. 254. 85. 229. 399.
S. Referendare. 86. 399.

Viehwährschaft. Die Viehwährschaft nach dem ädilicischen Edikt und der heutigen Landesgesetzgebung nebst dem Texte der sämmtlichen in Deutschland geltenden Gesetze. Von den Rechtsanwälten Dr. M. Scherer in Leipzig und Dr. O. Scherer in Mainz. 87. Beilage zu Nr. 60. 61.

Vitalizien-Vertrag. Ueber die rechtliche Natur des Vitalizien-Vertrages nach preußischem Landrecht. 75. 7.

Völkerrecht. S. Internationales Recht. 77. 60.

Vollstreckung.
Vollstreckung von Urtheilen zwischen Preußen und Oesterreich. S. Gegenseitigkeit. 83. 138.
Die Vollstreckung ausländischer Urtheile, insbesondere russischer. Von Hofrath Beschorner in Dresden. 89. 237.
Ueber die vollstreckbaren Ausfertigungen. S. Ausfertigungen. 83. 101.

Vorbereitendes Verfahren. S. Gebührenordnung für Rechtsanwälte. 90. 331.

Vorverfahren.
Zum Begriff „Vorverfahren". 86. 213.
Zum Begriff „Vorverfahren" und in Betreff der Gebühren des in einer Schwurgerichtssache nach § 199 Str. P. O. zugeordneten Vertheidigers. 87. 262.
Zum Begriff „Vorverfahren". Gebührenansprüche des Offizialvertheidigers an den Fiskus. Zulässigkeit des Rechtsweges. Vom Rechtsanwalt Lindt in Darmstadt. 90. 330.

Wahlrecht des Gläubigers beim Doppelpfandrecht im Zwangsversteigerungsverfahren. Jus offerendi. 83. 301.

Wandelung. Das Recht des Käufers auf Wandelung im Fall des § 12 Nr. 1 des Nahrungsmittelgesetzes. Zur Entscheidung des Reichsgerichts IV. Strafsenat vom 23. September 1887. 88. 471.

Was wir wollen. 72. 1.

Wäscherei. Die Organisation der Wäscherei. Frei nach einem offiziösen Waschzettel. 76. 31.

Wechselrecht.
Grundzüge eines internationalen Wechselrechts. S. Internationales Recht. 77. 60.
Wechselfähigkeit der auf preußischen Universitäten Studirenden. Vom Rechtsanwalt Engelmann in Königsberg i. Pr. 76. 154.
Wechselprotest. S. Abwesenheit. 81. 57.

Werth.
Wie ist in den Fällen der §§ 243 Nr. 3, 476 Nr. 3 verglichen mit §§ 529 und 548 Civilprozeßordnung der Streitwerth zu berechnen? 85. 179.
S. Streitgegenstand. 83. 137. 170.

Widerklage.
Gebühren des Rechtsanwalts für die vorbereitete aber nicht erhobene Widerklage. 83. 36. 96.
Berechnung der Anwaltsgebühr für die Widerklage. 89. 253.

Widerstand. S. Zwangsvollstreckung. 88. 155. 222.

Wiederaufnahme des Strafverfahrens. Offener Brief an die deutschen Rechtsanwälte. Vom Rechtsanwalt Dr. Jacobi in Berlin. 83. 257.

Wiedereinsetzung in den vorigen Stand. 83. 204.
Voraussetzungen der Restitution im Falle des § 213 Civilprozeßordnung. 83. 205.

Wilhelm I., deutscher Kaiser †. 88. 117.

Winkeladvokatur.
Die Winkeladvokatur. 85. 225. 257.
Einige Bemerkungen über das Winkelkonsulententhum. 85. 403.

Wittwen- und Waisen- bezw. Ruhegehaltskasse für deutsche Rechtsanwälte. S. Ruhegehaltskasse.

Wohnrechte. Fallen Wohnrechte unbedingt unter die nach § 754 Civilprozeßordnung der Ausübung nach veräußerlichen Rechte? 83. 95.

Wuchergesetz. Zum Wuchergesetz. 80. 189.

Digitized by Google

Württemberg.
Entſcheidungen der höchſten Gerichte Württembergs in Reichsgeſetzſachen. Vom Kreisrichter Stahl in Rottweil. (Civil- und ſtrafrechtliche.) **75.** 22. 131. 182. **76.** 40. 150. **77.** 30. 38. 118. 197. **78.** 180. **79.** 172.
Die Beſtrafung der Steuergefährdung nach dem Tode des Schuldigen im württembergiſchen Finanzrecht. Vom Rechtsanwalt Max Kaulla in Stuttgart. **84.** 293. **90.** 141.
Würzbueger Recht. S. reclamatio uxoria. **78.** 220.
Zahlungsbefehl. Ueber die Wirkungen eines den geſetzlichen Beſtimmungen zuwider erlaſſenen Zahlungsbefehls. **80.** 145.
Zeiterſparung. Ein Mittel zur Zeiterſparung. Vom Rechtsanwalt Weſtrum in Celle. **88.** 207.
Zeugen.
Beſchwerde gegen die Feſtſetzung von Zeugen- und Sachverſtändigengebühren. Zu § 17 Abſ. 3 der Gebührenordnung vom 30. Juni 1878 und § 539 der C. P. O. **82.** 59.
Zeugen- und Sachverſtändigengebühren. S. Beſchwerde. **82.** 59.
Zurücknahme der Klage. Gebühren des Rechtsanwalts. S. Gebührenordnung für Rechtsanwälte. **80.** 41. 42.
Züchtigungsrecht des Lehrers. S. Lehrer. **85.** 165.
Zuſtändigkeit.
S. Eheſachen der Fürſten. **85.** 236.
S. Amtsgerichte. **80.** 97.
Zuſtellung.
Ueber Zuſtellungen im Auslande und deren Nachweis (§§ 182, 185 C. P. O.). Vom Rechtsanwalt Dr. Reuling in Leipzig. **79.** 252.
Zuſtellung des Arreſtbefehls vor der Vollziehung. S. Arreſt. **80.** 84.
Zuſtellung von Anwalt zu Anwalt (§ 181 C. P. O.). **81.** 137. 153. 200. **82.** 75. 131.
Zuſtellung des Verſäumnißurtheils. S. Einſpruch. **81.** 140. 169.
Civilprozeßordnung. Anwaltsprozeß. **82.** 113.
Ueber die Lieferung der Nachweiſe von Zuſtellungen durch die Requiſiten im Civilprozeß. **84.** 261.
S. Berufung in Civilſachen. **86.** 62.
Zuſtellung durch die Poſt. S. Civilprozeßordnung § 117. **86.** 101.
Ueber die Zuſtellung des Urtheils und der Berufungsſchrift an den Prozeßbevollmächtigten, der ſeine Zulaſſung bei dem Prozeßgericht aufgegeben und bei einem anderen Gericht erhalten hat. **86.** 214.
Aenderungsvorſchläge bezüglich des Gerichtsvollzieher-, Zuſtellungs- und Koſtenweſens. S. Gerichtsvollzieher. **89.** 151.
Zwangsverſteigerungsverfahren. Wahlrecht des Gläubigers beim Doppelpfandrecht im Zwangsverſteigerungsverfahren. Jus offerendi. **83.** 301.
Zwangsvollſtreckung.
Zwangsvollſtreckung wegen einer Leiſtung Zug um Zug. **83.** 86.
Zur Wirkung der Hinterlegung der Streitſumme durch den Schuldner behufs Abwendung der Zwangsvollſtreckung. **85.** 320.
Zwangsvollſtreckung und Widerſtand. § 671 C. P. O. § 113 Str. G. B. **88.** 155. Zu dieſem Artikel. **88.** 222.
Zuläſſigkeit der Berufung im Zwangsvollſtreckungsverfahren. S. Berufung in Civilſachen. **88.** 223.
Kann der Dritte, dem an dem Gegenſtande der Zwangsvollſtreckung ein die Veräußerung hinderndes Recht zuſteht, den Verſteigerungserlös von dem Gläubiger zurückfordern? Vom Gerichtsaſſeſſor M. in Berlin. **88.** 476.
Gebühren des Rechtsanwalts. S. Gebührenordnung für Rechtsanwälte. § 23 Ziffer 2. **89.** 62.
Zweikampf. **79.** 217.

Digitized by Google

II.

Verzeichniß der Entscheidungen des Reichsgerichts in den Jahrgängen 1879—1890 der Juristischen Wochenschrift.

1. Nach der Buchstabenfolge.

Vorbemerkung.

Die fetten Ziffern bezeichnen den Band der Juristischen Wochenschrift nach der Jahreszahl, die übrigen Ziffern die Seitenzahl und bezw. (die kleingedruckten) die Nummer des Rechtsfalles.

Die Entscheidungen, hinter denen ein p, bezw. g, bezw. f steht, gehören dem Gebiete des preußischen, bezw. gemeinen, bezw. französisch-rheinisch-badischen, die übrigen dem des Reichsrechts an.

A. Civilrecht.

Abfindung s. Ehescheidung

Abgaben aufgehobene s. Gewerbefreiheit

Ablehnung s. Ausschließung

A. sämmtlicher Mitglieder des Senats eines O. L. G. einschließlich des Vorsitzenden. Personenkreis der über das A.-Gesuch entscheidenden Richter **86.** 265[3]

A. der Mitglieder des Prozeßgerichts duech den Hauptintervenienten **87.** 270[3]

Keine Beschlußunfähigkeit (§ 45 C. P. O.), wenn durch vielfache A. auch die regelmäßigen Vertreter nicht mehr ausreichen. Der Präsident hat zeitweilige Vertreter zu bestimmen **88.** 405[1]

Mitwiekung bei der Erlassung der Entscheidung heißt Mitwirkung bei der Urtheilsfindung, nicht auch lediglich bei der Verkündung **90.** 190[1]

Ablösekapitalien füe Reallasten sind nicht dingliche Rechte p **80.** 156

Ablösung s. Zubehör, Gemeinheitstheilung, Auseinandersetzungssachen

Reallast oder persönliche Last? (Holzabgabepflicht des Fiskus an ein Schulinstitut) p **86.** 305[27]

Beweislast des Provokanten für die Natur der Abgabe p **86.** 305[27]

A. einer Reallast, für welche Gegenleistungen zu gewähren sind. Bei Streit, ob gegenseitige Aufrechnung oder noch besondere Abfindung zu gewähren, Revision unzulässig. p **86.** 305[28]

A. der Reallasten in Schleswig-Holstein. Kontributionsabgabe an den Gutsherrn g **87.** 420[26]

A. eines Fischereirechts am schiffbaren See p **87.** 129[51]

A. eines gewissen Klassen von Giawohnern zustehenden Holzrechts im Regierungsbezirk Kassel. Haben die Besitzer von Häusern, die nach dem Antrage auf A. erbaut sind, die Gerechtsame der Hausbesitzer, eventuell der Miethbürger? g **87.** 501[25]

Bedeutung und Folgen der Zuwiderhandlung gegen § 5 des A.-Gesetzes vom 3. Januar 1873 p **90.** 91[45]

Wiekung des Auseinandersetzungsrezesses für bestehende Eigenthumsbeschränkungen p **90.** 385[43]

Ablösungsgesetz p vom 2. März 1850

Einfluß desselben auf laufende Ersitzung eines erblichen Nutzungsrechts **81.** 199

Verjährung eines Erbpachtsrechts **82.** 79

Wer Ablösung von Dienstbarkeitea will, muß das Eigenthum am belasteten Grundstück beweisen **82.** 159

Ablösungsrenten p sind sie Staatssteuern? **82.** 159

— einzutragen? **82.** 80

Abrechnung s. Anerkenntniß

Wirksamkeit des A.-Vertrages. Anwendbarkeit von Landrechtssatz 1337, wenn neue Verpflichtung in dem Vertrage übernommen? f **88.** 146[43]

Abschrift

A. aus den Prozeßakten kann der Partei versagt werden **90.** 157[3]

Abtretung s. Cession

Abweisung angebrachtermaßen s. Urtheilsfällung

Abwesender s. Vormundschaft

Accrescenzrecht

Absorption desselben durch Erbanfall and Erbaatritt p **80.** 13

Digitized by Google

actio
a. aquae pluviae arcendae
Muß das die Aenderung des Wasserlaufes bewirkende opus manu factum auch gerade zum Zwecke der Zuleitung des Wassers vorgenommen sein? g **90.** 163[24]
a. communi dividundo ſ. Theilungsklage, Eigenthum
Verhältniß zur a familiae herciscundae. Können beide Klagen auf einzelne Gegenstände beschränkt werden? g **88.** 27[35]
a. confessoria ſ. Servituten, Grundgerechtigkeit
wegen bloßen Bestreitens des Rechts, seines Daseins — Umfanges g **84.** 119[24]
kann gegen jeden Störer des Rechts, nicht nur den Eigenthümer der dienenden Sache erhoben werden p **84.** 286[40]
a. de in rem verso ſ. Verwendung nützliche
a. de pauperie
Aktiv- und Passivlegitimation bei der a. d. p. g **88.** 29[64]
a. doli ſ. Dolus, Verjährung
a. familiae herciscundae ſ. a. communi dividundo
a. finium regundorum ſ. Grenzscheidungsklage
a. judicati ſ. Kosten, Vollstreckungsurtheil
a j. nur aus Verurtheilung, oder auch aus Konkursfeststellung? g **85.** 360[37]
Noch statthaft im heutigen Recht? — auch wenn das Urtheil nach § 773 C. P. O. vollstreckt werden kann? Konkreter Fall **87.** 94[6]
Einwand der Aufrechnung gegen die a. j. aus einer älteren im Vorprozesse nicht geltend gemachten Gegenforderung g **87.** 368[54]
a. legis Aquiliae ſ. Schadenersatz
a. negatoria ſ. Eigenthum, Grundgerechtigkeit, Schadenersatz, Immission, Straße
Erforderniß: unmittelbarer Nachbarschaft bei Klage wegen belästigender Einwirkungen auf Grundeigenthum? g **82.** 158
einer causa perpetua p **81.** 27
Beweispflicht des Klägers g **80.** 13
a. neg. wegen: Zuleitung von Grundwasser in Privatflüsse p **82.** 229[50]
— Eigenthumseintragung p **80.** 54
— übermäßigen Lärms. Klagbegehren g **82.** 144
a. neg. und Feststellungsklage **86.** 268[5]
Voraussetzung, Rechtsgrund und Gegenstand der a. neg. g **86.** 356[23]
gegen fortgesetzte Störung der Freiheit des Eigenthums p **86.** 25[40]
wegen Immission: ſ. Schadenersatz
a. neg. der Anlieger einer Eisenbahn auf Ersatz des durch Lokomotivfunken entstandenen Schadens? g **87.** 45[37]
des Eigenthümers auf Bewilligung der Löschung einer Kautionshypothek? p **87.** 298[39]
Gegen Eingriffe welcher Art ist die a. neg. gegeben? p **88.** 33[79] g **88.** 443[13]
gegen den Nachbar wegen Uebertritts des Wassers auf das klägerische Grundstück in Folge derartiger Schleusennutzung, daß das Wasser die Ränder des Ablaufgrabens übersteigt p **88.** 260[39]
auf Unterlassung fernerer Störung bei Vermeidung fiskalischer Strafe g **88.** 443[13]
In wie weit ist bei dem mit der a. neg. verfolgten Schadensanspruche (wegen Immission) der Nachweis eines Verschuldens und welcher Art des Verschuldens des Schädigers erforderlich? p **88.** 275[19]
a. neg. des vollständigen Besitzers p **89.** 88[19]
Verschulden keine Voraussetzung der a. neg. auf Sicherung gegen künftige Störung g und p **89.** 521[25]
wohl aber bei Klage auf Schadensersatz mit der a. neg. g **89.** 328[11]
Klageanspruch auf Schutz gegen künftige Störung auf Grundlage früherer rechtskräftiger Verurtheilung des Beklagten zur Anerkennung des Rechts, dessen weitere Störung befürchtet wird. Inwieweit kommt hierbei § 775 C. P. O. in Frage? **89.** 515[6]
a neg. gegen Mißbrauch des Firmen- und Markenschutzrechts **89.** 516[11]
a. neg. bei Erregung eines das Maß des Erträglichen und Gemeinüblichen überschreitenden Lärms. Verschuldung auf Seiten des Gestörten **90.** 50[17]
a. neg. nicht begründet wegen Störung durch eine gewerbliche Anlage, wenn das Grundstück zum Zwecke einer solchen vom Kläger verkauft worden war g **90.** 182[18]
Das Maß der zu ertragenden nachbarlichen Belästigungen richtet sich nicht nach dem, was ertragen werden kann, sondern was gemeinüblich ertragen wird p **90.** 364[11]
a. pauliana ſ. Anfechtung
a quanti minoris und redhibitoria ſ. Kauf, Gewährleistung

Adel ſ. Familienrechte
Rechtsstellung des heutigen A. im Allgemeinen und in Bezug auf privatrechtliche Verhältnisse (Familienfideikommisse) p **89.** 181[43]

Adoption ſ. Erbrecht, Rechtsweg, Erziehungsstreit

Adoptivkinder. Deren Erbrecht setzt nicht Begründung der väterlichen Gewalt voraus g **83.** 78

Agenten ſ. Versicherungsagenten
Zahlungen an A. Annahme stillschweigender Empfangsvollmacht der A.? **81.** 69
Ihre verschiedentliche Rechtsstellung im Handelsverkehr **86.** 350[15]
Befugniß der A. zur Entgegennahme von Mängelanzeigen bezüglich der durch sie verkauften Waaren **86.** 350[15]
Verpflichtung des Verkaufs-A. zur Prüfung und Kenntnißgebung der Kreditwürdigkeit der präsentirten Käufer **87.** 43[26]
A. behufs Vermittelung von sog. Licenzverträgen **87.** 43[27]
A. zur Vermittelung von Handelsgeschäften mit Inkasso-Vollmacht. Rücktrittsbefugniß (aus Art. 278 H. G. B. §§ 377 ff. I, 5 A. L. R.) wegen beleidigenden Verhaltens eines Vertragtheils **88.** 137[12]

Aichpfahl ſ. Grenzzeichen

Akten. Führung von A., die dem Oberrichter vorzulegen sind, nöthig. Dieselben müssen die im Thatbestand angezogenen Urkunden enthalten **84.** 195[6]

Digitized by Google

Aktie. Können vom Eigenthümer der A. Rechte an derſelben unter Vorbehalt der Revenüen eingeräumt werden? Kann ſolchenfalls der Beſitzer der A. die Ausfolgung neuer Talons und Dividendenſcheine verlangen? p **89.** 237[10]

Aktien- (Kommandit-) Geſellſchaft ſ. Handelsgeſchäft, Konſortial-Betheiligungsverhältniß, Doppelbeſteuerung, Stempelrecht, Schadenserſatz, Anfechtung, Verſicherungsgeſellſchaft

Pflicht der Gründer zum Schadenserſatz an einzelne Aktionäre nach beendeter Liquidation **83.** 198[31]

Zeichnung: durch Bevollmächtigte **81.** 69

— Form **81.** 134

— Differenz zwiſchen Wille und Erklärung bei der Zeichnung **83.** 124[41]

— ohne Statutenkenntniß **80.** 174

Verfrüht ausgegebene Aktien ſind nur bis zur Eintragung im Handelsregiſter nichtig; die Ausgeber haften nur für den bis dahin entſtandenen Schaden **83.** 198[30]

Namen-Aktien. Recht daraus nur an Eintragung im Aktien-Buch, nicht an Beſitz der Aktien geknüpft. Deren Erwerber hat nicht die beſonderen Pflichten ſeines Rechtsvorgängers gegen die A.-G. **81.** 50

Der im Aktien-Buch eingetragene Kommandit-Aktionär muß die Einſchüſſe leiſten **81.** 50

Verluſt der Anrechte aus der Zeichnung wegen Säumniß in der Einzahlung hebt die Pflichten des Aktionärs auf **80.** 92

Statutenbeſtimmung, wonach Zeichner durch Aufgabe ihrer Rechte — Nichtbeachtung der Einzahlungsaufforderung ſich von ihren Pflichten befreien können **80.** 92 130

Neben ſtatutenmäßiger Konventionalſtrafe für verzögerte Einzahlung ſind nicht noch Verzugszinſen zu zahlen **83.** 124[42]

Aufrechnung der Vollzahlungspflicht des Aktionärs mit deſſen Forderungen an die A.-G.? **82.** 91

Forderung der Aktien-Beträge bei Fortfall des Geſellſchaftszwecks. Einwand, daß dieſelben nur zwecks Liquidation gefordert werden können **81.** 147

Recht der Generalverſammlung zur Verlängerung der ſtatutenmäßigen Geſellſchaftsdauer **81.** 187

Recht des Aktionärs zu gerichtlicher Geltendmachung von Statutenverletzungen **81.** 147 — Klage auf ſtatutenmäßiges Gebahren **82.** 175

Aufſichtsrathsmitglied. Widerruflichkeit der Beſtellung dazu **83.** 52[21] — Recht des einzelnen auf die feſtgeſetzte Tantième **80.** 4

Erklärungen des Vorſtandes in nicht ſtatutenmäßiger Form **82.** 236[12]

Verträge des Vorſtandes. — Liquidation unter — dem Dritten bekannter — Vollmachtsüberſchreitung — Kolluſion **82.** 236[11]

Begründung von Pflichten gegen die A.-G., während ſie im Entſtehen begriffen iſt **81.** 93

Vorzeitige Entlaſſung des Vorſtandes. Deſſen Rechte daraus **82.** 224[21]

Aufſtellung der Bilanz. Kurshabende Papiere. Kurswerth. Gegenbeweis gegen den notirten Kurs **83.** 158[24]

Klagerecht der Gläubiger der A.-G. auf ſtatutenmäßiges Gebahren? **82.** 175

Beſchluß zur Verlegung der A.-G. nach dem Ausland wirkt Auflöſung **82.** 175

Löſt ſich die A.-G. bei Unmöglichkeit ihres Zweckes von ſelbſt auf? **81.** 147

Wirkt Fuſion einer A.-G. wie Liquidation betreffs Zahlung ihrer Schulden? **82.** 261[32]

Durch Liquidation der A.-G. werden nicht die nichtfälligen Forderungen fällig **82.** 261[33]

Liquidatoren; deren: Recht zur Grundſtücksveräußerung nach Zuſtimmung der Generalverſammlung **81.** 50 — Recht zur Einziehung der rückſtändigen Aktien-Beträge **81.** 92 — Verhaftung gegenüber den durch ihre Vertheilung verkürzten Gläubigern **82.** 224[20]

Statutenbeſtimmung über Vertheilung des Vermögens unter die Aktionäre **82.** 175

Die Auflöſung der A.-G. bewirkt nicht Fälligkeit ihrer ſchwebenden Schulden **84.** 146[16] (ſ. a. **82.** 261[23]) ſ **84.** 154[59]

Bilanzergebniß. Rechnungsmäßiger Ueberſchuß — vertheilungsfähiger Gewinn. Anſatz von Roherzeugniſſen der A.-G. **84.** 174[44]

Gewinnantheilklage eines Beamten der A.-G. Die Bilanz iſt zu Grunde zu legen, auch wenn ſie falſch — anders aber wenn ſie geändert iſt **84.** 174[24]

Gründungsſchwindel ſ. Schadenserſatz.

Zurechenbarkeit der Kenntniß nur eines, nicht allein vertretungsberechtigten Vorſtehers **85.** 127[17]

Der Dividendenſchein des Ausfallsjahres iſt der Träger des Nachbezugsrechts. Bedingung des letzteren iſt Reingewinn in der Folgezeit. Ob ſolcher erzielt iſt, beſtimmt unanfechtbar A.-G.-Beſchluß **85.** 323[13]

A.-G. wird nach Konkurseröffnung vom Verwalter vertreten **85.** 333[19]

Liquidation. Fortbeſtehen der Geſellſchafts-Organe, der Generalverſammlung und ihrer Rechte **85.** 128[16]

— Präkluſionsfriſten — auch partikularrechtliche — für Anmeldung der Forderungen unzuläſſig **86.** 119[46]

Rechtsſtellung der Gründer zu der von ihnen gegründeten A.-G. **86.** 398[7]

Kompenſation gegen Verpflichtung aus Aktienzeichnung **86.** 231[22]

Statutbeſtimmung, daß — abgeſehen von der Geldeinlage — die Aktionäre alljährlich Rüben der A.-G. zu liefern haben. Rechtsgültigkeit insbeſondere gegenüber Art. 209 H. G. B. **86.** 274[47]

Uebernahme beſonderer, über Statut hinausgehender Verpflichtungen Seitens des Aktionärs gegenüber der A.-G. **86.** 249[19]

Berechtigt der Dividendenſchein zur Klage auf ſtatutgemäße, jedoch dem Geſellſchaftsbeſchluſſe widerſprechende Gewinnvertheilung? **86.** 75[16]

Kann bei Beſchluß der Generalverſammlung auf Aktienrückkauf zwecks Amortiſation der angeblich Widerſpruchsberechtigte ſofort klagen, daß die A.-G. zur Amortiſation nicht befugt ſei? **86.** 446[14]

Berufung eines Aufſichtsrathsmitgliedes durch ſtillſchweigende Beſtätigung anſtatt ſtatutgemäßer Wahl? **86.** 416[9]

Digitized by Google

Inwieweit hat die A.-G. Ansprüche wegen Arglist bei ihrer Gründung (vor der Novelle von 1884)? **87.** 116[43]
Bedeutsamkeit der Angaben der einzelnen Gründungsbetheiligten über die Werthe der Inferenda **87.** 115[35]
Aufrechnung gegen Verpflichtung aus Aktienzeichnung **87.** 354[19]
Befugniß der A.-G. zur Schließung von Vergleichen bei Streit über Einzahlungspflicht von Aktionären **87.** 315[3]
Bedeutung der Einschreibung in das Aktienbuch bei Namensaktien für Uebertragung **87.** 495[6]
Uebertieferungspflicht der Aktionäre einer A.-G. für Zuckerfabrikation. Rechtsgültigkeit und Inhalt dieser Pflicht **87.** 43[29] 330[13] 417[11]
— Bedeutung des Rübenkaufpreises für die Bilanz **87.** 417[11]
Werthsansätze der Vermögensstücke bei der Bilanzziehung **87.** 416[3]
Bedeutsamkeit der Kenntniß nur eines Vorstandsmitgliedes (bei Kollektivvertretung) von Thatsachen, welche die Gestaltung eines durch Willenserklärungen begründeten Rechtsverhältnisses beeinflussen **87.** 191[9]
Art. 223 H. G. B. (nach der Novelle) gilt auch für ältere Gesellschaften. — Das Erforderniß des Generalversammlungsbeschlusses oder des qualificirten Minderheitsvertrages fällt fort, wenn der in Anspruch Genommene es nicht rügen will **87.** 117[24]
Inanspruchnahme eines Mitgliedes des Vorstandes einer A.-G. wegen Gewinnvertheilung auf Grund falscher Bilanzen für Schulden, die später entstanden **87.** 417[13]
Zum Wesen der A.-G. gehört, daß sich die gesellschaftliche Betheiligung, welche in der Aktie Ausdruck findet, in Bezug auf die Beitragspflicht in dem bestimmten Beitrag zum Grundkapital erschöpfen muß **88.** 440[8]
Kauf- oder Lieferungsgeschäft durch Zeichnung auf Aktien einer noch zu gründenden A.-G.? **88.** 137[10]
Simultangründung einer A.-G. Rechtliche Bedeutung der Gesellschaft vor und für Eintragung **88.** 271[10]
Rübenlieferungspflicht der Aktionäre einer A.-G. für Zuckerfabrikation **88.** 440[6]
Mit dem Wesen der A.-G. unverträgliche Beschlüsse binden auch den zustimmenden Aktionär nicht; Fristbestimmung des Art. 222 H. G. B. hierauf nicht anwendbar **88.** 440[6]
Anwendbarkeit des Art. 215d H. G. B. auch wenn vor Geltung des Gesetzes vom 18. Juli 1884 von der Gesellschaft die vertragsmäßige Verpflichtung zur Einlösung ihrer Aktien übernommen ist **88.** 120[10]
Wie ist die in den Art. 180g, 215, 242 H. G. B. vorgeschriebene Mehrheit von $^3/_4$ des in der Generalversammlung vertretenen Grundkapitals zu berechnen? Zählen die Aktien mit, deren anwesende Inhaber nicht mitstimmen? **88.** 168[13]
Formalien des Widerspruchs eines Aktionärs gemäß Art. 190a bez. 222 H. G. B. **88.** 169[15]
Widerruf der Bestellung des Vorstehers einer A.-G. Wirkung desselben richtet sich nach den Landesgesetzen **88.** 426[13]
Bilanz: Werthfestsetzung der Betriebsanlagen. Berechnung der Herstellungskosten derselben. Fallen hierunter auch Provisionen für Beschaffung des Geldes zur Herstellung der Anlagen oder sind dies Organisationskosten? **88.** 245[11]
— Bedeutung des Delcrederekonto **88.** 272[12]
Erwerb der im Gesellschaftsvertrage für die A.-G. bestimmten Vermögensrechte durch die A.-G. Wie vollzieht sich der Erwerb? **89.** 365[3]
A.-G. ist juristische Person p **89.** 50[33]
Kann sich der Aktienübernehmer gegenüber der A.-G. auf den Mangel gerichtlicher oder notarieller Abfassung der Abänderung des Gesellschaftsvertrages berufen, wenn die A.-G. mit seinem Willen auf Grundlage der Abänderung zur Eintragung gelangte? **89.** 500[3]
Besitz der baaren Einzahlung im Sinne des Art. 210 Abs. 3 (neuerer F.) H. G. B. **89.** 501[6]
Haftung der Aufsichtsrathsmitglieder aus Art. 225b (älterer F.) H. G. B. **89.** 112[19]
Rübenlieferungspflicht der Aktionäre einer A.-G. für Zuckerfabrikation **89.** 309[21]
Rechtliche Natur und Entstehung des Anspruchs auf die Dividende. Abänderung der im Dividendenscheine enthaltenen Zahlungsmodalitäten **89.** 22[21]
Klage des Kommanditisten aus Art. 190a H. G. B. **89.** 517[14]
Inwieweit werden die mit der A.-G. geschlossenen Verträge, insbesondere Dienstmiethe, durch die Liquidation der A.-G. aufgelöst? Besteht der Dienstvertrag fort, wenn der Bedienstete Vorstandsmitglied war und sich zum Liquidator bestellen ließ? **89.** 435[19]
Ist im Falle einer Bestellung von Stellvertretern für den Vorstand oder Vorstandsmitglieder Dritten gegenüber die Vertretungsbefugniß der Stellvertreter davon abhängig, daß der Vertretungsfall vorhanden war? **89.** 435[40]
Verkauf von Aktien einer sog. Rüben-A.-G. mit dem Vorbehalte der Theilung der Dividende mit dem Käufer. Berechnung der Dividende **90.** 49[15]
— Auffassung der vom Aktionär übernommenen Rübenlieferungsverpflichtung **90.** 152[8]
Beweis des rechtsverbindlichen Gründungsherganges bei einem denselben voraussetzenden Anspruche. Behaupten eines bestimmten rechtserheblichen Mangels **90.** 152[7]
Strafrechtliche und civilrechtliche Haftung der Gründer wegen der im Eintragungsantrage der A.-G. nicht miterwähnten Vergütung an die Gründer **90.** 238[14]
— Art. 213d (neuerer F.) H. G. B. nicht auf Ansprüche aus Verpflichtungen auszudehnen, die aus anderen Rechtsgründen als denen der Art. 213a—213c erwachsen **90.** 412[11]
Die A.-G. haftet auch für das Verschulden des Aufsichtsraths, nicht nur des Vorstandes f **90.** 422[37]

Erhöhung und Herabsetzung des Grundkapitals.

Die beschränkenden Bestimmungen im Art. 215a Abs. 4 H. G. B. in der Fassung des Gesetzes vom 18. Juli 1884 finden auf vertragsmäßig vor Inkrafttreten des Gesetzes zugesicherte Vorrechte keine Anwendung **90.** 265
Wie beschaffen muß der Beschluß der Generalversammlung über theilweise Rückzahlung oder Herabsetzung des Grundkapitals sein? **90.** 376[18]
Verfügung über die Einlagen der Aktionäre. Nach Einzahlung eines Theils des Aktienkapitals darf die Generalversammlung nicht bestimmen, daß die Einzahlung als

Schenkung an die Gesellschaft gelten solle. Eine solche Verfügung stände einer Rückzahlung des Gezahlten gleich. Die Forderung auf nochmalige Einzahlung des gezahlten Theils würde nicht aufleben **90.** 356.

Aktiv-Legimation s. Prozeßvertretung

Alimentation s. Ehegatten, Ehescheidung (Ehescheidungsstrafe), väterliche Gewalt, uneheliche Kinder, internationales Privatrecht, Haftpflicht, Streitwerth, Lehnrecht, Natural-Obligation

Vertrag übee A. s. Vertrag

Alimentationspflicht:

gegen Ehefeau: endet mit Scheidung g **83.** 188[37]

— Mitberechnung der Einkünfte aus dem Eingebrachten bei Beurtheilung dee Feage, ob der Ehemann die A. erfüllen kann p **80.** 55

gegen Kinder und Eitern: Naturalverpflegung? p **80.** 157 — künftige Verarmungsgefahe des Verpflichteten p **80.** 157 **81.** 52 — der Vater muß die Kinder alimentiren, die sich nicht eehalten können g **83.** 188[37] — Verfagung der Alimente wegen Verschuidung des Kindes g **81.** 213

gegen Schwiegertochtee p **81.** 28 g **81.** 135

des väterlichen Großvaters vor: dem mütterlichen? g **81.** 135 — der Mutter des Enkelkindes g **83.** 263[35]

der Veewandteu. Umfaug der A. gegenüber dem Aemenverband. Naturaioerpflegung p **80.** 30

Pflicht zue Unterstützung alimenteuberechtigter Verwandten der Ehefrau aus dem Eingebeachteu (übisch) **82.** 230[61]

Soiidarhaft der Alimentenpflichtigen? g **81.** 135

Vererblichkeit der A.? g **81.** 170

Ist Leistungsfähigkeit Voraussetzung der A.? g **81.** 135

A. des widerrechttich Tödteuden gegen die Muttee des Getödteten g **83.** 200[46]

Aufprüche aus Verpflegung des Kindes an Stelle des verpflichteten Vaters. Deren Verjährung p **80.** 55

Erfüllung dee Alimentationspflicht in Geld p **85.** 199[27]

Beweislaft bei Peozeffen gegen Eitern über Erfüllung iheer Alimentationspflicht p **85.** 255[25]

Aiimentationspflicht des Ehemannes für die von ihm getreunt tebende Ehefrau außerhalb eines Scheidnugsprozesses p **86.** 240[52] 451[20] **87.** 54[20]

Umfang der Alimentationspflicht der Kinder für die Eitern p **86.** 240[53]

Anfpruch auf Verabreichung gesetzlicher Alimente füe vergangene Zeit? p **86.** 304[25]

Alimentationspflicht der Geschwifter unter einander? g **87.** 236[11]

Keine foiidare Haftung der atimentationspflichtigen Verwandten p **87.** 56[70]

Betangung nicht fämmtiicher Aiimentationspflichtigen untee Umständen zutäffig p **87.** 56[70]

Wird die Alimentationspflicht der Verwandten durch die Verpflegung des Bedüeftigen Seitens des Ortsarmenveebandes beseitigt? p **87.** 56[71]

Beweistaft füe Vermögen des Alimentationspflichtigen p **87.** 500[23]

Alimentationspflicht des Vaters für seine Kinder, über welche er das Erziehungsrecht nicht hat, — auch außerhalb des Hauses p **88.** 415[28]

Alimentationspflicht der Eltern gegen die Kindee. Umfang p **89.** 118[42]

zwischen unehelichen und ehelichen Kindern derselben Mutter? p **89.** 249[21] g und p **89.** 249[22]

Rechtsgrund der Alimentationspflicht des außerehelichen Vaters g **89.** 368[18]

Bedeutung des Hessischen Gesetzes vom 30. Mai 1821 bezüglich der Alimentationspflicht des außerehetichen Vaters g **89.** 368[18]

Ist der A.-Anspruch gegen den unehelichen Vater passiv vererbtich? g **89.** 368[19]

Alimentationsoerpflichtuug der Seitenverwandten p **90.** 209[33]

Aiimeutenforderung, unpfändbare s. Zuständigkeit

Haftpflichtrente? **80.** 42

Aiimentenvergieich s. Vergleich

Alluvion

Begriff, Recht daran p **83.** 79

Aitentheii s. Ausgedinge Zwangsvollstreckung

Persönliche Haftung des Grundstücksbesitzees für die in seine Besitzeit fallenden Leistungen nach Grundstücksveräußerung p **80.** 53

Pflicht des Erstehers zue Uebernahme des A. p **80.** 156

A. dingliches Recht? g **85.** 188[31]

Recht auf Geld- statt Naturalleistung bei schiechter Behandlung p **85.** 139[36]

Aiternative Obligation s. Obligation

Verurtheiiung des Beklagten zur Leistung nach seiner Wahl. Das Wahtrecht geht nicht mit Rechtskeaft sogleich auf den Klägee über **85.** 333[6]

Amortisation

Rechtswirkung der A. beim neuen Posener Kreditverein p **87.** 25[39] p **87.** 483[34]

Einwiefung der Zwangsversteigerung des Pfandgrundstücks p **87.** 25[39]

Aufprüche der Mitgiieder des Kreditvereins auf den A.-Fonds. Verfügung über denseiben. Eigenthümee-Hypothei in Höhe des Anfpruchs? p **87.** 483[34]

Amortisirbaees Pfandbriefdarlehn (speziell des neuen Kreditvereins für die Provinz Posen). Rechtsverhältnisse bei gänztiher und bei theitweiser Rückzahlung des Dartehns in Bezug auf die Verfügnng über die Hypothek, das Guthaben nm A.-Fonds. Berechtigter auf tetzteres bei Eigenthumswechfel des Pfandgrundstücks. Vollendete A. p **88.** 174[33]

A.-Fonds s. Zwangsvollstreckung

Amtsbezirk

Uebergang der Verbindiichkeiten aus Verträgen des Gutsherrn ais früheren Potizeiverwalters auf den A.? p **80.** 158

Amtsgericht s. Zuständigkeit

Anatocismus

Auch Zinsen von den auf den Inhaber iautenden Zinsscheinen verboten g **81.** 51

Abrede, daß die Zinsen jährlich zu berechnen und zu zinsenbringendem Kapital zu schlagen sind, ist nnwirksam f **83.** 39

Anderweite Verhandlung nach Aufhebung des Urtheils ſ. Verhandlung, anderweite

Anerbe

Wegfall des A.-Rechts durch Beſitz eines anderen Bauerngutes? g **87.** 192[14]

Anerbieten

Art. 319 H. G. B. nicht bei Beſtellungen anwenddar, auf die keine beſondere Antwort erwartet wird **80.** 130

Kraft des zeitlich eingeſchränkten A. erliſcht durch Zeitablauf ohne Rücktritt **81.** 134.

Anerkenntniß ſ. Geſellſchaft (ſtille), Verjährung, Naturalobligation, Abrechnung

Abrechnung als Schuldgrund g **81.** 18 p **81.** 25

A. der Richtigkeit einer Forderung durch Zahlung darauf erübrigt den Beweis p **81.** 35

A. im Rechtsſtreit: muß den Inhalt der Klage decken **82.** 142

— liegt nicht vor, wenn trotz A. der Verpflichtung Abweiſung begehrt wird **83.** 5[19]

— wird nicht nur durch Protokoll, ſondern auch durch Thatbeſtand bewieſen **83.** 226[7]

A. eines ohne Genehmigung von Minderjährigen geſchloſſenen Geſchäfts nach Großjährigkeit. Form p **84.** 201[35]

A. vom Vormund nicht genehmigter Geſchäfte nach Großjährigkeit p **85.** 76[24]

Klagbarkeit des auf Abrechnung beruhenden Anerkenntniſſes p **85.** 76[25]

Verluſt der Betrugseinrede durch A. g **85.** 188[24]

A. ungültiger Teſtamente, Erbeseinſetzungen, — Vermächtniſſe g **85.** 34[41]

A. vom großjährigen Hausſohn geſchloſſener Rechtsgeſchäfte nach erreichter Selbſtändigkeit. Form des A. p **86.** 243[63]

A. einer Schuld aus verbotenem Rechtsgeſchäfte **86.** 353[25]

A. des Klageanſpruchs unter Beſtreiten der Koſtenpflicht. Liegt hierin nur ein bedingtes A., das eine richterliche Prüfung des Klageanſpruchs erfordert? **87.** 434[10]

Anfechtung eines derartigen A. in höherer Inſtanz wegen Irrthums **87.** 434[11]

Irrthum bezüglich einer Rechnung nach A. derſelben ſ **88.** 107[28]

Bedeutung des A. im Prozeſſe. Wann liegen die beſonderen Vorausſetzungen des § 278 C. P. O. vor? A. muß in der Verhandlung abgegeben ſein, auf welche das Urtheil ergeht **88.** 328[4]

A. im Sinne des § 278 C. P. O. Unterſchied vom Geſtändniſſe im Sinne der §§ 261—263 C. P. O. Anfechtung des A. wegen Irrthums **89.** 431[7]

A. als Verpflichtungsgrund p **89.** 293[27]

Bedeutung des § 564 I, 9 A. L. R. p **89.** 464[5]

Welches A. bildet einen neuen Rechtsgrund im Sinne des § 564 I, 9 A. L. R.? p **90.** 416[23]

Anfechtung ſ. Rechtsmittel

Anfechtung in und außer dem Konkurs ſ. Beweiswürdigung, Grundbuchrecht, Schenkung, Trunkenheit, Vergleich, Erbrecht, Entmündigung, Eidesbeweis, Konkursrecht, Gerichtsſtand, Nebenintervention

A.-Geſetz vom 21. 7. 79. Rückwirkende Kraft deſſelben **81.** 69 — Einfluß der rückwirkenden Kraft auf gemeinrechtliche Beweisvermuthungen **81.** 69

Weſen und Grundlage der A.-Klage **83.** 138 — dieſelbe erfordert nicht, daß der Beklagte noch die dem Vermögen des Schuldners entzogene Sache beſitzt **83.** 79[23] — das Klagerecht beginnt erſt mit Ablauf der im Urtheil gegen den Schuldner für Erfüllung der Forderung geſtellten Friſt p **80.** 67

Benachtheiligung durch die angefochtene Handlung **82.** 223[17] — muß die Konkursmaſſe, nicht den Schuldner betroffen haben **82.** 143 — Benachtheiligung durch eine die Befriedigung der Gläubiger nur verzögernde Veräußerung p **80.** 67 — durch einen vom Standpunkt des Schuldners aus vortheilhaften Vertrag **83.** 227[2]

A. von

Rechtshandlungen, die nur eine Vermögensvermehrung ablehnen **82.** 38

argliſtige Rechtshandlungen die: nur auf die zuſtändige Befriedigung des Gläubigers abzielen **82.** 223[17] — keine benachtheiligende Wirkung haben **82.** 261[21]

Rechtshandlungen, durch die der Gläubiger nicht gerade das erhält, was er fordern darf **82.** 91

einer Sicherſtellung, auf die kein Anſpruch beſteht **83.** 113[37] 196[30]

einer Hingabe an Zahlungsſtatt **83.** 196[30] p **80.** 114

eines gegen den Schuldner vom Anfechtungsbeklagten erſtrittenen Rechts **83.** 113[36]

eines gerichtlichen Zwangsverkaufes **83.** 5[10]

Klage auf Herausgabe des Erlöſes aus einer durch ſimulirten, nicht fraudulöſen Kauf vom Schuldner erlangten Sache? **80.** 132

a. Pauliana. Vorausſetzungen, Anwendbarkeit außerhalb des Konkurſes g **81.** 197 **82.** 38 **83.** 274[36] — ſetzt gegenüber dem dritten Käufer Nachweis betrügeriſcher Abſicht deſſelben voraus ſ **81.** 71

Anfechtung einer datio in solutum g **83.** 274[36]

Vorausſetzung, daß vom Schuldner nichts zu erlangen **84.** 302[24]

A. der Sicherheitsbeſtellung des Mannes für das Frauenvermögen bei Vermögensverfall p **84.** 179[46]

A. der Ceſſion einer gütergemeinſchaftlichen Forderung des Mannes an die Frau? ſ **84.** 271[32]

Beweislaſt — Vermuthung der Argliſt bei Rechtsgeſchäften mit dem Vormund von Verwandten — wenn dieſe minderjährig — abweſend, und wie ſich ſpäter ergiebt, bei Vertragsſchluß ſchon todt ſind? **84.** 302[25 26]

A. unentgeltlicher Verfügungen: Ceſſion zur Begleichung der Schuld des Schwiegerſohnes **84.** 50[30]

Folgen der A.: Verpflichtung des A.-Gegners zur Rückgewähr, ohne Recht auf Erſtattung ſeiner Gegenleiſtungen. Wird das Geſchäft auch zwiſchen A.-Gegner und Schuldner unwirkſam? **84.** 89[14]

Weſen des A.-Anſpruches. A., wenn auch ohne die angefochtene Handlung die gleiche Rechtslage eintreten konnte? **89.** 20[13]

Wann ist die zur A. erforderliche Benachtheiligung nicht vorhanden? **89.** 208[15]
Benachtheiligungsabsicht **89.** 109[14] 209[10]
— Folgt sie schon aus dem Bewußtsein der Schädigung der übrigen Gläubiger? **89.** 110[15]
Zur Frage, inwieweit Erfüllungen fälliger Verbindlichkeiten und Sicherstellungen (Deckungsgeschäfte) nach § 24 Ziff. 1 der Konk.-Ordn. und § 3 Ziff. 1 des A. G. vom 21. Juli 1879 anfechtbar sind **89.** 110[15] 209[16]
A. einer Arrestpfändung **80.** 143 **81.** 22
eines Vollstreckungspfandrechts **82.** 132 — wegen Kenntniß des pfändenden Gerichtsvollziehers von der Zahlungseinstellung **83.** 254
einer nach Zahlungseinstellung erfolgten Vollstreckung aus Urtheilen. Beweislast **82.** 164
der Hingabe an Zahlungsstatt **82.** 143
der Befriedigung des Gläubigers mit Wechselrimessen **82.** 91
im Fall des § 23 Ziff. 2 R. K. O. Beweislast des Gläubigers **81.** 134
der Zahlung einer bedingten — befristeten Schuld trotz Schwebens von Bedingung — Befristung p **80.** 114
der der Ehefrau für ihr Vermögen gewährten Sicherstellung p **80.** 188
entgeltlicher Verträge mit Verwandten des Ehegatten aus der Zeit vor der Eheschließung **83.** 261[18]
der für eine Forderung im letzten Jahre vor Konkuseröffnung gewährten Sicherstellung, auf die kein Anspruch besteht **82.** 261[19]
gegen Rechtsnachfolger **83.** 197[23]
Rückgewähr der entzogenen Sache erfolgt nicht an den Schuldner **83.** 196[21] 228[22]
Wirkungen der A.
Die durch die angefochtene Zahlung getilgt gewesene Forderung lebt mit Pfandrecht wieder auf g **81** 51
Der A.-Kläger tritt nicht in die Hypothek, deren Bestellung er angefochten hat, ein g **80.** 67
Wird durch a. Pauliana ein Kauf aufgehoben, so darf nicht der Verkäufer den Preis fordern g **81.** 51
A. des Grundstücksverkaufs. Die inzwischen an Gutgläubige vom Käufer übertragenen dinglichen Rechte bleiben bestehen ſ **80.** 14
Absicht zur Benachtheiligung: Bewußtsein, daß diese wahrscheinlich eintritt — möglich ist **84.** 174[23]
A. außerhalb des Konkurses
Voraussetzungen **85.** 7[9]
A. gegen Rechtsnachfolger des mit dem Schuldner Vertrag Schließenden **85.** 94[17]
A. von Zahlungen **85.** 7[9]
— Hingaben an Zahlungsstatt **85.** 28[14 15] 245[17]
A. wegen einer Forderung, die nach der anfechtbaren Handlung entstanden **85.** 218[7]
Nichtigkeit der anfechtbaren Handlung? **85.** 93[15]
Eintragung in die Konkurstabelle als vollstreckbarer Schuldtitel **86.** 165[14]
Voraussetzung der Erfolglosigkeit der Zwangsvollstreckung in das schuldnerische Vermögen **86.** 74[12]
A. wegen einer später als die angefochtene Rechtshandlung entstandenen Forderung **86.** 116[17]
— dagegen **86.** 230[17]
Benachtheiligung: durch Verkauf des zum vollen Werthe mit Hypotheken belasteten Grundstücks? **86.** 317[10]
— wird nicht dadurch ausgeschlossen, daß die Vermögenslage des Schuldners bilanzmäßig nicht schlechter geworden ist **86.** 14[19]
Berücksichtigung des Werths des Grundstücks bei A. einer darauf eingetragenen Hypothek **86.** 414[4]
Muß die Benachtheiligungsabsicht gegenüber sämmtlichen — dem anfechtenden Gläubiger bestanden haben **86.** 14[19]
Sicherung einer fälligen Schuld anfechtbare Rechtshandlung? **86.** 14[19]
„Entgeltlicher" Vertrag **86.** 117[19]
A. einer Hypothek: Landesrecht (pr.) beseitigt durch das A. G. **86.** 414[9]
A. der mit Bewilligung des Schuldners bewirkten Zwangsvollstreckung **86.** 91[19]
— des mit Konnivenz des Schuldners erwirkten Arrestbefehls **86.** 14[19]
Gesetzliche Verpflichtung zur Rückgewähr oder Sicherstellung des Eingebrachten der Ehefrau schließt A. aus § 3 Nr. 1 A. G. nicht aus **86.** 46[31] 230[19]
Der A.-Beklagte hat bei Veräußerung des durch die angefochtene Handlung Erhaltenen dessen Werth zurückzugewähren **86.** 248[9]
A. nach beendetem Konkurse: Endigung vor Inkrafttreten der R. K. O. Vorbringen der gegen den Verwalter erlangten Einreden (Sachsen) **86.** 117[20]
— Letztere gehen nur gegen Konkursgläubiger, nicht Absonderungsberechtigte **86.** 165[13]
Anstellung der A.-Klage gegen den Erwerber der veräußerten Sache und den veräußernden Schuldner **86.** 348[11]
Einstweilige Verfügung wegen des A.-Anspruchs **86.** 117[19]
Vollstreckbarer Schuldtitel: auch bei der Zwangsvollstreckung in Immobilien für Realgläubiger zur A. erforderlich; einen solchen erlangen die Hypothekengläubiger (nach pr. Recht) noch nicht durch die Zwangsversteigerung **87.** 15[14]
— nur der auf Geldleistung zur A. geeignet **87.** 289[10] 495[9]
A. von Zahlungen **87.** 208[16]
Feststellung der Kenntniß der schuldnerischen Benachtheiligungsabsicht (§ 3 Nr. 1 A. G.) **87.** 15[13]
Zahlungsunfähigkeit des Schuldners im Sinne des § 4 A. G. **87.** 3[4] 328[7]
A. bei Befriedigung aus Pfandobjekten **87.** 475[11]
Sind die Fristen des § 3 Nr. 2, 3, 4 und des § 4 A. G. Verjährungsfristen oder Bestandtheile des Klagegrundes? Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen Ablauf derselben? **87.** 96[16]
Rückgewähr des Veräußerten **87.** 273[13]
Rechtliche Natur der A.-Klage aus Art. 1167 c. c. **87.** 79[56]
Arrestbefehl vollstreckbarer Schuldtitel im Sinne des § 2 des A. G.? **88.** 18[20]

Digitized by Google

A. auch zulässig im Wege der Replik. Anwendung gegeben auch zur Aufrechterhaltung der Klage ausgepfändeter und überwiesener Forderung **88.** 17[27]

Benachtheiligungsabsicht des Schuldners nicht ausgeschlossen durch Verpflichtung zur Vornahme der angefochtenen Handlung **88.** 70[14] 179[9]

— Ausschluß derselben durch Glaube an Zahlungsfähigkeit? **88.** 167[9]

A. der Erbschaftsentsagung **88.** 333[10] g **88.** 398[13]

Inwieweit ist ein einheitlicher Vertrag zwischen Schuldner und dem A.-Beklagten, durch welchen Vermögensstücke weggegeben sind, anfechtbar, wenn eine Gläubigerbenachtheiligung nicht hinsichtlich aller weggegebenen Vermögensstücke vorhanden ist? **88.** 344[12] f. auch **88.** 383[4]

Vermuthung der Benachtheiligungsabsicht (§ 3 Nr. 2 A. G.) auch gegenüber den Gläubigern, welche den Forderungstitel erst nach Abschluß des angefochtenen Vertrages erlangten. „Entgeltlicher" Vertrag. Rheinischer Theilungsvertrag als solcher. Inwieweit kann er der Anfechtung unterliegen? **88.** 383[4]

Erhebung des A.-Anspruchs durch Einrede im Falle des § 4 A. G. **88.** 219[5]

Bedeutung der Vorschriften im § 7 Abs. 1 und § 8 A. G. — Lebt bei A. einer Hingabe an Zahlungsstatt die ursprüngliche Forderung gegen den Schuldner wieder auf und zwar mit dem früheren an der zurück zu gewährenden Sache bestandenen Pfandrechte? Ist letzteres gegenüber dem A.-Gläubiger wirksam? **88.** 243[8]

In § 1 t A. G. sind mit den „im § 3 Nr. 2 genannten Personen" Verwandte bezw. Verschwägerte des Schuldners gemeint **88.** 18[28]

A. einer Erbtheilung bei unterlassener Opposition? f **89.** 157[17]

Voraussetzungen der A. nach Art. 1167 c. c. f **89.** 427[23]

Gesetz vom 21. Juli 1879:

Zahlungsunfähigkeit des Schuldners nach § 2 des Gesetzes und Nachweis derselben. Wie weit ist die Zwangsvollstreckung zu betreiben? Muß der Gläubiger auch theilweise Deckung zu erlangen suchen? **89.** 21[14]

Kenntniß des Bevollmächtigten von der Benachtheiligungsabsicht des Schuldners wirkt gegen den Auftraggeber **89.** 69[11]

Absicht der Benachtheiligung eines bestimmten Gläubigers nicht erforderlich. A., auch wenn die Forderung zur Zeit der Rechtshandlung noch nicht fällig war **89.** 209[17]

Zum Begriffe der Benachtheiligung im Sinne des § 3 Nr. 2 des Gesetzes. Ausgeschlossen (im Gebiete des französischen Rechts), wenn der Gläubiger bei gleichmäßiger Vertheilung des schuldnerischen Vermögens nicht mehr erhalten hätte? **89.** 461[3] 515[9]

Begriff der Rückgewähr des Eingebrachten in § 3 Nr. 4 des Gesetzes. Rückgabe des eingebrachten Geldes, mit welchem die Ehefrau auf eigenen Namen ein Grundstück kauft p **89.** 433[16]

Beginn der Rechtshängigkeit der im Wege der Replik erfolgenden A. **89.** 307[15]

Umfang und Inhalt der Rückgewährpflicht. Einwand des Empfängers, daß die Rückgewähr schon an einen anderen Gläubiger erfolgt sei **89.** 433[16] 434[17]

Welche Erfordernisse muß der Klageantrag enthalten und wie weit sind sie von Amtswegen zu berücksichtigen? **89.** 84[7]

A. gegen eine Aktiengesellschaft wegen der bei der Gründung von den Gründern eingebrachten Vermögensstücke **89.** 365[9]

Anwendung des § 11 Abs. 2 des Gesetzes, wenn der Schuldner selbst Rechtsnachfolger desjenigen geworden ist, welchem gegenüber die anfechtbare Handlung vorgenommen ist **89.** 479[9]

Benachtheiligungsabsicht kann im Bewußtsein des Schuldners von der nothwendigen Benachtheiligung der Gläubiger gefunden werden **90.** 30[5]

Wie ist der Beweis der Nichtbekanntschaft mit der Benachtheiligungsabsicht des Schuldners zu führen? **90.** 116[15]

Welche ist die Grundlage des Anfechtungsrechts? Kann die Vermuthung des § 3 Nr. 2 des A. G. auch auf solche Gläubiger, welche erst nach Abschluß des betreffenden Vertrags einen Forderungstitel erlangt haben, bezogen werden? **90.** 192[7]

Keine Anfechtung dann, wenn dem Gläubiger ein Befriedigungsmittel nicht entzogen z. B. ein Haus verkauft wird, aus dessen Versteigerung wegen des Verhältnisses der Hypothekenbelastung zum Werthe der Gläubiger keinerlei Befriedigung erwarten kann **90.** 411[10]

A. im Konkurse

setzt ursächlichen Zusammenhang zwischen Konkurseröffnung und der den angefochtenen Rechtshandlungen vorausgegangenen Zahlungseinstellung voraus. Keine Klage bei Wiederaufnahme der Zahlungen nach Bestellung des angefochtenen Pfandrechts **82.** 143

So lange der Konkursanspruch der Gläubiger nicht erwachsen ist, können einzelne Gläubiger — auch bei ihnen bekannter Benachtheiligungsabsicht der Schuldner — befriedigt werden **82.** 224[18]

Der Schuldner braucht nicht bei Abschluß des angefochtenen Vertrags schon in materiellem Konkurs gewesen zu sein **82.** 143

Nach Konkursbeendigung kann der Gemeinschuldner nicht die A.-Klage fortsetzen **82.** 132

actio Pauliana im Konkurs. Beweispflicht der sie anstellenden Kommun- — bevorzugten Gläubiger g **81.** 197

A. der Hypothekbestellung für die Einlage des stillen Gesellschafters — ihrer Rückzahlung, wenn diese im Vertrage ausbedungen ist **84.** 272[20]

A. von Vollstreckungspfandrechten **84.** 16 f. auch **82.** 132

A. der Pfändung baren Geldes **84.** 49[29]

Widerspruch des Konkursverwalters gegen Arrest (gegen den Gemeinschuldner) auf Grund des A.-Rechts der Gläubiger **84.** 48[26]

A. aus § 23 Nr. 2 R. K. O. Auch beim Nachlaßkonkurs kommt es auf die Zeit der Zahlungseinstellung, nicht des Konkursantrages an **85.** 92[14]

Digitized by Google

Keine A. mehr nach Beseitigung des nachtheiligen Erfolges der Handlung **85.** 354[15]

A. von Hingaben an Zahlungsstatt **85.** 28[14 15] 245[17] **86.** 74[10] f. **85.** 159[3]

Handlungen in Benachtheiligungsabsicht. Benachtheiligungserfolg nöthig? **85.** 125[12]

A. einer Sicherstellung des Heirathsgutes, die in anderer Art erfolgen oder das nur zurückgewährt werden mußte **85.** 354[13]

Thatsächlichkeit der Frage nach der Benachtheiligungsabsicht **85.** 245[17]

Anerkennung des anfechtbaren Absonderungsrechts durch den Verwalter **85.** 7[3]

Berechnung der sechsmonatlichen Frist des § 26 K. K. O. **86.** 414[5]

Rückgewähr des durch die anfechtbare Handlung Aufgegebenen zur Masse. „Bereicherung" derselben durch die Gegenleistung **86.** 229[12]

A. aus § 23 K. K. O.: Befriedigung nach Konkurseröffnung aus Pfändung in den letzten 10 Tagen vor Eröffnung auf Grund der vom Schuldner in dieser Zeit für fällige Schuld bewilligten vollstreckbaren Urkunde **87.** 3[3]

Befriedigung aus Zwangsvollstreckung **87.** 14[10]

Die Fassung „Sicherung oder Befriedigung des Konkursgläubigers" schließt den Absonderungsberechtigten aus **87.** 14[12]

A. einer eingetragenen Urtheilshypothek f **87.** 233[2]

A. von Zahlungen, die der Gemeinschuldner auf Grund eines sog. Akkords geleistet hat **87.** 273[11]

Benachtheiligungsabsicht des Gemeinschuldners **87.** 208[14]

Benachtheiligung, wenn das Entgelt dem Werthe des Veräußerten entspricht? **87.** 208[15]

A. aus § 24 Nr. 2 K. K. O. und Simulation **87.** 96[12]

A. und Rückforderung von Vermögensstücken wegen Nichtigkeit **87.** 96[14]

Aktivlegitimation der Konkursmasse zur A. bezüglich solcher Sachen, an denen einem Dritten ein Absonderungsrecht zusteht? **88.** 289[12]

A. der aus vollstreckbarem Titel bewirkten Pfändung aus § 23 Nr. 2 K. K. O. **88.** 178[7]

Geltendmachung des A.-Anspruchs aus § 24 Nr. 1 K. K. O. und aus §§ 23 und 25 daselbst sind verschiedene Klagegründe, nachträgliche Aenderung also Klageänderung **88.** 438[4]

Zahlung unter Verzicht auf beneficium competentiae und Zahlung nicht fälliger Schuld sind nicht unentgeltliche Verfügungen im Sinne des § 25 Nr. 1 K. K. O. **88.** 103[22]

Rückgewähr des durch die angefochtene Handlung Veräußerten — insbesondere bei angefochtener Cession von Forderungen, die inzwischen eingezogen sind **88.** 178[8]

Wirkung der A. durch den Verwalter für Dritte? Haben insbesondere bei A. einer Hypothek durch den Verwalter die nachstehenden Hypothekengläubiger Anspruch auf die Erstehungsgelder? **88.** 69[13]

A. durch den Verwalter wirkt nur für die Masse, nicht für Dritte. A. insbesondere einer Hypothek bewirkt, daß der entsprechende Theil des Kaufgeldes bei der Zwangsversteigerung zur Masse fließt **89.** 109[11]

Befriedigung vor Konkurseröffnung aus Pfändung innerhalb der letzten zehn Tage vor dem Eröffnungsantrage **89.** 109[13] 287[15]

Begriff der Rechtshandlung im Sinne des § 24 K. K. O. Nichtmitwirken des A.-Beklagten an der Rechtshandlung, durch welche er einen Vortheil erlangt **89.** 20[13]

Wann ist Kenntniß der Zahlungseinstellung im Sinne des § 23 K. K. O. vorhanden? **89.** 287[12]

A. entgeltlicher Verfügungen aus § 24 K. K. O. **89.** 433[14]

Unentgeltliche Verfügung im Sinne des § 25 Nr. 1 K. K. O. **89.** 68[7]

Umfang der Rückgewähr bei A. **89.** 109[13] 479[5]

— Sind hierauf die Landesgesetze von Einfluß? **89.** 479[6]

— Rückgewähr der einzelnen, wenn mehrere mit dem Schuldner kontrahirten **89.** 479[3]

Voraussetzungen der A. nur durch das Prozeßgericht, nicht durch das Konkursgericht festzustellen **89.** 423[3]

Wann ist bei einer vom Gemeinschuldner eingegangenen Wechselverpflichtung der Gläubiger benachtheiligt (§ 24 Nr. 2 K. K. O.)? **90.** 42[7]

— Gegenbeweis des A.-Gegners? **90.** 42[7] 43[3]

Wie, wenn der Gläubiger von der wechselmäßigen Eintreibung keinen Gebrauch macht; wenn die Wechselhingabe erfolgt nach Leistung der abstrakten Schuldverpflichtung vor der kritischen Zeit? **90.** 42[5]

Führung des dem A.-Beklagten nach § 23 Nr. 2 K. K. O. obliegenden Gegenbeweises **90.** 113[11]

Berechnung der zehntägigen Frist des § 23 Nr. 2 K. K. O. **90.** 113[18]

Zeitliche Voraussetzungen für A. im Konkurse, besonders im Nachlaßkonkurse **90.** 83[13]

Wirkung der erfolgreichen A. Seitens des Konkursverwalters für die Masse und die Gläubiger **90.** 130[4]

Jede A. aus § 23 K. K. O. ist unstatthaft, wenn die Zahlungseinstellung mit der Konkurseröffnung nicht zusammenhängt, über sechs Monate vor ihr liegt; § 26 K. K. O. also auch auf § 23 Nr. 2 anzuwenden **90.** 160[3]

A. aus § 33 K. K. O. unzulässig, wenn die angefochtene Rechtshandlung ohne Mitwirkung des Gemeinschuldners vorgenommen wurde **90.** 160[10]

A. einer Rechtshandlung, durch welche der Gemeinschuldner für empfangenes Geld gleichzeitig oder im Voraus Sicherheit oder Befriedigung gewährt **90.** 192[5]

A. eines Nichterwerbs (Ausschlagung einer Erbschaft) nicht zulässig **90.** 237[12]

A. aus § 23 Nr. 1 auch im Nachlaßkonkurse **90.** 238[13]

Anschaffungsgeschäft s. Stempelrecht

Anschluß-Berufung, -Revision s. Rechtsmittel, Kosten

Anstalt gemeinnützige s. Korporation

Antichretischer Vertrag s. Pfandrecht

Digitized by Google

Anträge im Rechtsſtreit
ſind Grundlage der Entſcheidung. Deren Auslegung nach bürgerlichem Recht. Mündliche von den ſchriftlichen A. abweichende Erklärungen **83.** 77[14]
Berufungs-Antrag durch Bezugnahme auf Antrag in der Klage-Antwort **85.** 73[24]
Antrag (Klage-, Berufungs-, Reviſionsantrag) non est judex ultra petita partium **90.** 25[3]
Anwaltszwang
A. für Koſtenfeſtſetzung. Unterzeichnung von Schriften durch gerichtsfremden Anwalt **84.** 296[3]
Rüge des Vollmachtmangels im anwaltlichen Streit während der Koſtenerſtattung **84.** 296[2]
A. für Zurücknahme der beim oberſten Landesgericht eingelegten an das Reichsgericht verwieſenen Reviſion **85.** 6[2]
Koſtenbeſchwerden **85.** 121[1]
Beſchwerde wegen Verweigerung der einſtweiligen Verfügung **85.** 322[2]
A. für Beſchwerde gegen Strafgebühr aus § 48 Gerichtskoſten-G.? **87.** 208[17]
für die beim Prozeßgericht zugelaſſenen Anwälte, wenn ſie als geſetzliche Vertreter eine Parteirolle übernehmen? **87.** 350[4]
für Koſtenfeſtſetzungsverfahren **87.** 353[17]
für Beſchwerde des Anwalts gegen Feſtſetzung des Streitwerths **89.** 528[3]
Umfang des A. — A. auch für Beſchwerde gegen landgerichtlichen Beſchluß, ſelbſt wenn das Amtsgericht ſachlich zuſtändig geweſen iſt **89.** 401[3]
A. nicht für Zuſtellungen **89.** 446
A. bei Beſchwerden gegen Koſtenfeſtſetzungsbeſchluß einer beim Amtsgericht gebildeten Kammer für Handelsſachen **90.** 25[5]
Anweiſung ſ. Beſitz
Unbedingte Pflicht zur Einlöſung der — auch ohne Verbindlichkeit gegen den Aſſignanten — angenommenen A. p **80.** 114 **81.** 27 **82.** 105
Schriftliche Annahme der A. erſetzt dieſe p **81.** 27
Mündliche Anweiſung über mehr als 50 Thaler p **81.** 27
Durch die A. überträgt nicht der Aſſignant das Eigenthum ſeiner Forderung auf den Aſſignatar p **82.** 105
A. nach deren Annahme nicht mehr zurückzunehmen p **84.** 152[49]
A. auf einen Kaufmann. Anwendung des Art. 300 H. G. B. auf Extraditionsſcheine **86.** 232[24]
Rechtsverhältniſſe aus der Annahme einer A. durch den Aſſignaten, wenn die A. auf eine Schuld des Aſſignanten an den Aſſignatar erfolgte, welche noch von einer Gegenleiſtung der letzteren abhängig iſt p **86.** 422[23]
Anzeichenbeweis ſ. Beweiswürdigung, Eidesbeweis
Apothekenberechtigungen
Deren Ablösbarkeit, Ablöſungsklage. Paſſivlegitimation bei derſelben p **81.** 199
Apothekergewerbe ſ. Gewerberecht
Arbeiter ſ. Dienſtvertrag, Gewerberecht
A.-Invalidenkaſſe ſ. Korporation
A., Arbeitgeber ſ. Gewerberecht, Schadenserſatz
Arbeitslohn. Beſchlagnahme für Alimente der geſchiedenen Ehefrau? **81.** 18
arbiter ſ. Schiedsrichter
Argliſt ſ. Schadenserſatz
Armenanſtalt ſ. Korporation
Armenrecht ſ. Wiedereinſetzung, Rechtsanwalt, Beſchwerde, Koſten, prozeßhindernde Einrede
A.-Geſuch iſt bei einer Inſtanz vor Beendigung des Verfahrens in derſelben anzubringen **80.** 173
Zuläſſigkeit der Verſagung des A. **81.** 91
Beſchwerde: des Gegners gegen Bewilligung des A. **82.** 65 — des Anwalts wegen der von der Partei gar nicht verlangten Beiordnung zum Armenanwalt **82.** 127 — wegen verſagter Beiordnung eines Anwalts **82** 91
Recht des Armenanwalts: auf koſtenfreie Ertheilung von Abſchriften aus den Akten bezw. Erſatz der Gebühren für ſelbſtgefertigte Abſchriften **82.** 188 — zur Beſchwerde gegen Koſtenfeſtſetzungsbeſchlüſſe **83.** 228[13]
Umfang der einſtweiligen Befreiung des Gegners der Armenpartei von Berichtigung der Streitkoſten **82.** 142
Beſchwerde des beigeordneten Anwalts über ſeine Beſtellung wegen Ausſichtsloſigkeit des Streites? **84.** 138
Zurückweiſung des A.-Geſuches wegen zwiſchenzeitigen Ablaufs der Nothfriſt **84.** 277
A. nur bei zweifelloſer Ausſichtsloſigkeit des Streites zu verweigern **85** 137[1]
Die Poſtſendungen des Gerichts an die Armen erfolgen portofrei **85.** 321[1]
A. für Berufung gegen Vorabſcheidung über den Grund des Anſpruchs gilt nicht auch für die Berufung wegen des Betrages **85.** 351[2]
Verſagung des von der vorinſtanzlich ſiegreichen Partei auch für die höhere Inſtanz nachgeſuchten A. **87** 432[5]
Liegt Unvermögen der Ehefrau vor, ſo lange nicht die fruchtloſe Anwendung des § 706 II, 1 A. L. R. nachgewieſen iſt? **87** 432[6]
Geſuch des Berufungsklägers um Bewilligung des A. nach ſtattgehabter Verhandlung über die Berufung **88.** 285[1]
Bewilligung des A. für den erſtinſtanzlich zum A. verſtatteten Kläger darf in der Berufungsinſtanz nicht in ſoweit beſchränkt werden, als Kläger als Anſchlußberufungsbeklagter in Betracht kommt **88.** 423[2]
Nachſuchung des A. auch für Beſchwerde erforderlich? **89.** 40[3]
Keine definitive, ſondern nur einſtweilige Befreiung von den Koſten für die arme Partei **89.** 401[2]
Zum Begriffe der Inſtanz im Sinne des § 110 C. P. O. **89.** 108[6]
Wiedereinſetzung in den vorigen Stand wegen verſpäteter Bewilligung des A. (Unabwendbarer Zufall § 211 C. P. O.) **89.** 18[4] 138[2]
Auch gegenüber der armen Partei iſt der Schutz des § 247 Ziff. 5. C. P. O. gewährt **90.** 30[2]
Ungerechtfertigte Abweiſung des A.-Geſuchs **90** 178[4]
Armenverband ſ. Alimentationspflicht, Rechtsweg
Klage deſſelben auf Erſatz ſeiner Leiſtungen an Arme gegen den aus dem Haftpflichtgeſetz Verhafteten **80.** 174
Der § 62 des Geſetzes vom 6. Juni 1870 giebt dem A. kein Recht, Erſatz aus der Beamtenpenſion des Unterſtützten zu verlangen **87.** 496[13]

Digitized by Google

Rechtsweg wegen Forderung des Fiskus auf Rückerſtattung von Verpflegungskoſten gegen einen Armenverband p **81.** 227[20]

Arreſt ſ. einſtweilige Verfügung, Koſten, Zwangsvollſtreckung, Schadenserſatz, Zuſtellung, Beſchwerde, Grundbuchrecht, Widerklage, Streitwerth, Vollſtreckbarkeit

Nur bei A.-Anordnung muß das Gericht für die Hauptſache zuſtändig ſein **82** 223[14]

A. zur Sicherung der Zwangsvollſtreckung, wenn letztere erſt durch Erwirkung eines Urtheils erlangt werden ſoll **81.** 20

Dingticher A. auf eine von einem Ausländer zur Abwendung des demnächſt für ungerechtfertigt erklärten Perſonalarreſtes hinterlegte Summe ſeitens des urſprünglichen Perſonalarreſtklägers **82** 150

Doppelarreſt deſſelben Gläubigers wegen derſelben Forderung auf dieſelbe Sache bei demſelben oder verſchiedenen Gerichten **82.** 260[16]

Arreſtvollziehung ohne vorherige oder gleichzeitige Zuſtellung des A.-Beſchluſſes **82.** 119 **83.** 158[16] (Pfändung von Forderungen)

Erſtattung der A.-Vollſtreckungskoſten bei Aufhebung des A. **82.** 235[6]

Verbindung des A.-Beſchluſſes mit der Pfändnag von Vermögensrechten (§ 754 C. P. O.) **83.** 156[17]

A. auf das Recht des Schuldaers, über die von ihm eingegangene Verſicherung zu Guaſten Dritter zu verfügea p **82.** 264[44]

Verhandtnng über den Widerſpruch:

Parteirolle und Beweislaſt des A.-Schalduers **81.** 195

Benutzung von vorgetrageuen, aber nicht im A.-Geſuch enthaltenen Thatſachen **81.** 207

Unterlaſſene Zuſtellung eines den Widerſpruch begründenden Schriftſatzes **82.** 260[16]

Schadenserſatzpflicht wegen ungerechtfertigten A. p **81.** 25 **82.** 235[6] 249[25]

Telegraphiſche Zuſtellung an den A.-Beklagten **84.** 290

Unmittelbare Aushändigung des A.-Befehts an den Anwalt gegen Quittung ſtatt Zuſtellung **84.** 290

Wirkſamkeit des nicht verkündeten, nicht zugeſtellten, auderswie an den A.-Kläger gelangten A.-Befehls? — Rüge Seitens des Nachpfänders **84.** 154 290

Pfäadnng einer Forderung durch Zuſtellung an den Deittſchuldner oor Zuſtellung des A.-Befehls an den Schuldner **84.** 173[16]

— Heilung durch nachherige Zuſtellung **84.** 48[37]

Verhaadlung über den Widerſpruch: Parteirolle des A.-Schuldners **81.** 195 **84.** 48[26]

Widerſpricht der Konkursverwalter einem A. gegen den Gemeinſchuldner, ſo kann er ſich nicht dabei auf das Anfechtungsrecht des Gläubigers berufen **84.** 48[26]

Das Gericht prüft von Amtswegen, ob der A. wegen drohender Nachtheile gegen Sicherheit anzuordnen iſt, trotz unbeſcheinigten Anſpruchs oder A.-Grundes **84.** 196[16]

Pflicht des Streitrichters zur A.-Aufhebung bei Aberkennung der Hauptſache. Sind die A.-Gegenſtände verſteigert, ſo iſt zur Rückzahlung des Erlöſes zu verurtheilen **84.** 301[22]

Aufhebung des A. begründet nicht die Forderung des A.-Klägers auf Auszahlung der von ihm hinterlegten Sicherheit **84.** 174[21]

Verbindung von dinglichem A. mit Forderungspfändungsbeſchluß **85.** 139[5]

A.-Pfändung einer Forderung ohne zuvorige Zuſtellung des A.-Befehls **85.** 267[5]

Beſchwerderecht des Drittſchuldners der gepfändeten Forderung **85.** 261

Widerſpruchsrecht des A.-Beklagten trotz ungültiger A.-Vollziehnag **85.** 333[6]

A. in eine Forderung an einen ausländiſchen Drittſchuldner **85.** 261

Prüfnng der Rechtmäßigkeit des A. im Widerſpruchsverfahren **87.** 96[13]

Ausſchließliche Zuſtändigkeit des A.-Gerichts für das Widerſpruchsverfahren **87.** 205[7]

Kann der Ceſſionar einer arreſtirten Forderung auf Grund des Art. 1166 c. c. Klage auf Aufhebung des A. anſtellen — oder Widerſpruch aach § 804 C. P. O. erheben? ſ **87.** 205[7]

Hat das Prozeßgericht noch die Befugniß, den Grundbuchrichter um Eintragung eines beſchloſſenen A. zu erſuchea? p **87.** 198[47]

Eintritt des Konkursverwalters als A.-Beklagten in das Widerſpruchsverfahren. Kann der Widerſpruch nunmehr aus dem Intereſſe des Gläubigers begründet werden? **87.** 495[7]

Rechte des A.-Gläubigers an dem gemäß § 803 C. P. O. vom Schuldner hinterlegten Geldbetrage **88.** 69[12]

Bloße Ausreichung des nicht verkündeten A.-Befehls berechtigt zur Vollziehang **88.** 425[7]

Beginn der Friſt des § 809 Abſ. 2 C. P. O., wenn der nicht verkündete, dem Gläubiger formlos ausgereichte, von dieſem dem A.-Schuldner zugeſtellte A.-Befehl erſt nachträglich dem Gläubiger gerichtlich zugeſtellt iſt **88.** 425[7]

Fortdauernde Geltung der Vorſchriften der A. G. O. und des A. L. R. über die materiellrechtlichen Wirkungen des A. Anwendung des § 91 I, 14 A. L. R. beim A. in unbewegliches Vermögen p **89.** 315[48]

Richterliches Ermeſſen bei Widerſpruch gegen beſchloſſenen A. **89.** 42[5]

Begriff der veränderten Umſtände im Sinne der §§ 807, 815 C. P. O. Gehört hierzu die Erlangung beſſerer Kenntniß des Betroffenen von dem maßgebenden Sachverhalte? **89.** 325[6]

Rechtsmittel des Schuldners, der Unzuläſſigkeit der Zwangsvollſtreckung nach § 809 C. P. O. behauptet **89.** 232[8]

Anwendbarkeit der Kompetenzvorſchriften der C. P. O. auch beim A. **89.** 108[10]

Wirkungen eines während des Rechtsſtreits zur Sicherung von Anſprüchen gegen den Kl. auf die Klagforderung erwirkten A. **90.** 82[13]

Vollſtreckung eines die Aufhebung eines A. ausſprechenden Urtheils **90.** 111[5]

Zweck und Vorausſetzungen des A. Wie kann ein Brand einen A.-Grund bilden? **90.** 113[10]

Digitized by Google

A. iſt anticipirte Vollſtreckung des Hauptanſpruchs, nicht Vollſtreckung eines acceſſoriſchen materiellen Kautionsanſpruchs. Entgegenſtehende landesrechtliche Beſtimmungen ſind durch C. P. O. aufgehoben p **90.** 158[5] **90.** 191[5]

A. zuläſſig für einen bedingten Anſpruch, wenn ein Anſpruch auf Sicherſtellung deſſelben beſteht **90.** 402[4]

Wirkung einer vor Inkrafttreten des Geſetzes vom 13. Juli 1883 eingetragenen Arreſtproteſtation. Auch eine Veräußerung, zu deren Vornahme rechtskräftig verurtheilt war, darf nicht vorgenommen werden p **90.** 406[20]

Bei Aufhebung eines A. infolge Widerſpruchs des Schuldners können ſämmtliche durch Anlegung und Vollziehung des A. verurſachten Koſten, nicht aber ohne weiteres Schadenerſatz verlangt werden g **90.** 413[15]

Anordnung des A. durch Vorhandenſein eines zur Zahlung der durch A. zu ſichernden Forderung verurtheilenden Urtheils nicht ausgeſchloſſen **90.** 191[5] Behufs Berechnung des Streitwerths bei Streit über Anordnung des A. (Widerſpruch gegen A.befehl) werden Zinſen und Koſten der arreſtgeſicherten Forderung nicht zum Anſatz gebracht **90.** 273[1]

In der Berufungsinſtanz ſind weder andere Theile des A., als gegen welche der Widerſpruch in erſter Inſtanz gerichtet iſt, anzugreifen, noch ein Streit über die Tragweite des Widerſpruchs zu eröffnen **90.** 191[3] **90.** 373[9]

Widerſpruch gegen Anordnung des A., Einwendungen gegen Vollziehung des A. **90.** 191[4]

Vollziehung des A. Bei Verletzung der Rechte Dritter ſind dieſen alle die Maßregeln gegeben, welche bei Verletzung der Rechte Dritter durch die Zwangsvollſtreckung gewähret ſind **90.** 275[5]. Einhaltung der im § 809 Abſ. 2 C. P. O. geſetzten Friſt auch bei Arreſt in Immobilien Vorausſetzung eines gültigen Arreſtvollzugs. Wirkung der Nichteinhaltung auf ein trotzdem eingetragenes Arreſtpfandrecht **90.** 276[8]

arrha

bei imperfektem Vertrage p **86.** 22[21]

Arzt ſ. Teſtament

Anſpruch auf Honorar g **86.** 277[36]

Aſſignation ſ. Anweiſung

Auenrecht

der ſchleſiſchen Gutsherren an Flüſſen **80.** 158

— an Rändern und Böſchungen ſowie Baumanlagen der Kommunikationswege **81.** 182

Kurmärkiſches A. **80.** 189

Aufgebots-Verfahren

Statutenvorſchrift, das A. V. „durch namentlich bezeichnete Blätter" zu veröffentlichen. Satzung der Rheiniſchen Eiſenbahngeſellſchaft, es in einer Berliner Zeitung bekannt zu machen p **84.** 63[77]

Beſondere Ladung bekannter Intereſſenten. Ausſchlußurtheil wirkt nicht gegen letztere, dieſe können alſo nicht anfechten **85.** 140[10]

Gegen Ausſchlußurtheil nur Anfechtungsklage **86.** 116[15]

Nothfriſt für letztere **86.** 116[16]

Ausſchlußurtheil zur Feſtſtellung einer Paſſivmaſſe. Wirkung auch gegen öffentlichrechtliche Forderungen **86.** 116[14]

Aufgebot eines Hypothekenbriefs ſ. Zwangsvollſtreckung

Aufhebung des Urtheils ſ. Verhandlung anderweite

Auflaſſung ſ. Eigenthum, Grundbuchrecht, Verzug, Kauf, Stempelrecht

A. ein Theil des Uebergabcaktes p **88.** 83[25]

A. ein weſentlicher Theil der Erfüllungsverpflichtung des Verkäufers p **89.** 48[24]

Aufnahme des Verfahrens ſ. Unterbrechung

A. d. V. gegen den beſtreitenden Gemeinſchuldner. Vorausſetzung, Zweck **85.** 125[11]

Aufrechnung ſ. Aktiengeſellſchaft, Bürgſchaft, Kommanditgeſellſchaft, Ehescheidung, Prozeßleitung, Verwaltungsvertrag, Vollmacht, Konkurs, Gegenforderung, Berufung, Kauf, Darlehn, Geſammtſchuldner, Rechtshängigkeit, actio judicati, Feſtſtellungsklage, eheliches Güterrecht, Handelsgeſellſchaft (offene)

A.-Vertrag. Form p **81.** 172. 214

Zeit des Vollzuges der A. p **82.** 105

A. erfordert eine Willenshandlung des Aufrechnenden p **82.** 105

A. gegen Forderung rückſtändigen Pachtzinſes muß vom Pächter ausdrücklich erklärt werden, wenn Verpächter wegen Ausbleibens zweier Pachttermine gekündigt hat p **83.** 98[31]

A.: von Forderungen, die ungleichartig ſind p **82.** 159 — einer Geldforderung gegen Forderung von Werthpapieren **83.** 37[15]

A. von Forderungen, für die man nicht perſönlich haftet p **82.** 159

A. mit Gegenforderungen eines Dritten, (des Geſellſchafters gegen die Klage wegen einer Privatſchuld mit Forderungen der offenen Handelsgeſellſchaft) g p **83.** 243[38]

Einklagung einer Theilforderung; der Beklagte kann nicht wählen, ob er gegen den eingeklagten oder nicht eingeklagten Theil aufrechnen will g **80.** 132 — der Kläger kann die A. nicht durch Zurückgreifen auf den nicht eingeklagten Theil hindern p **82.** 159

A. bei Mehrheit von Forderungen auf beiden Seiten g **83.** 273[35]

Welche der Forderungen wird bei Vorhandenſein mehrerer — welcher Theil der Forderung wird bei deren theilweiſer Einklagung aufgerechnet? p **82.** 159

A. gegen Ceſſionar mit Gegenforderungen, die erſt nach der cedirten Forderung fällig geworden ſind? p **81.** 52 — ſ. ferner p **81.** 100 g **80.** 132

A. der Forderungen bei „Haben des Konto unter einem andern" **82.** 224[23]

Erlöſchen der Gegenforderung durch bloße Erklärung des A.-Willens: auch bei Konkurs des Gegners p g **84.** 61[62]

A. von Schulden der offenen Handelsgeſellſchaft gegen nicht abgetretene Privatforderungen des Geſellſchafters? **84.** 55[35]

A. des Geſammtſchuldners mit ſeiner Gegenforderung: tilgt die Schuld aller Mithafter p g **84.** 61[63] — vor der Wahl des Schuldners ſeitens des Gläubigers? ſ **84** 183[66]

A. mit Forderungen an die Genoſſenſchaft gegen den im Vertheilungsplane feſtgeſetzten Betrag ſeitens des Genoſſenſchafters? **84.** 199[36]

A. gegen den Ceſſionar p **84.** 97[53]

Digitized by Google

Kann der durch Streitverkündung Beigeladene eigene Forderungen aufrechnen? **84.** 86[6]

A. einer illiquiden Forderung durch Urtheil — auf Widerklage — wird zurückdatirt auf die Zeit: der Klageerhebung f **84.** 154[61] — des Entstehens der Gegenforderung p **84.** 152[50]

A.-Einwand gegen vollstreckbares Urtheil. Durchführung desselben **84.** 299[16]

§§ 359—362, I 16 A. L. R. aufgehoben **84.** 314[58]

A. gegen Forderungen aus unerlaubten Handlungen p **85.** 132[38]

A. mit verjährten Forderungen? f **85.** 39[61]

A. mit Ansprüchen wegen eigenmächtiger Besitzentziehung gegen Unterhaltsrentenforderung? f **85.** 329[36]

Erforderniß der Liquidität bei gesetzmäßiger — bloß richterlicher A. f **85.** 39[61] 338[53]

Zeit der A. im Rechtsstreit p **85.** 287[20]

replica compensationis g **85.** 131[32]

A. gegen vollstreckbare Kostenforderung nur durch Klage **85.** 193[3]

Einrede der A. Rechtskraft der Entscheidung darüber auch ohne deren Aufnahme in die Urtheilsformel **85.** 67[9]

Illiquidität der zur A. gebrachten Gegenforderung. Prozessuale Behandlung **86.** 10[3] f **86.** 225[4]

A. zwischen verzinslichen Forderungen. Ist die Gegenforderung zunächst auf den Zinsrückstand oder das Kapital anzurechnen? g **87.** 123[38]

A. beim Gegenüberstehen *mehrerer* Gegenforderungen p **87.** 103[40]

Wann ist die A. gegen Forderung aus unbefugter Aneignung ausgeschlossen? (Interpretation der l. 14 § 2 Cod. de compens. IV, 31) g **88.** 28[61] **89.** 115[26]

Kann der Korrespondentrheder gegen den Anspruch des Mitrheders auf seinen Antheil an den eingezogenen Geldern mit persönlicher Forderung gegen diesen aufrechnen? **88.** 410[16]

A.-Befugniß des Mitgläubigers im Falle des § 450, I 5 A. L. R. p **88.** 275[18]

— Einschränkende Auslegung des § 303, I 16 A. L. R. p **88.** 277[24]

A.-Befugniß des Mitgläubigers einer gemeinschaftlichen Forderung mit seinem Antheile außerhalb der Fälle der §§ 450, I 5 A. L. R. und 151, I 17 daselbst p **88.** 277[25]

A.-Befugniß des Ehemannes mit der von der Ehefrau in die Gütergemeinschaft gebrachten Forderung gegen vorehelliche Schuld p **88.** 279[30]

Unanwendbarkeit des § 363, I 16 A. L. R. auf Pflichten aus einem Verwaltungsvertrage p **89.** 234[15]

Welches Recht ist für die Voraussetzungen der A. maßgebend? f **90.** 291[53]

Auftrag s. Kreditauftrag, Stellvertretung, Vollmacht, Erbrecht, Verwaltung, Vermittler, Betrug, Vormund

Im Falle des Art. 323 H. G. B. muß die Antwort auf den Auftrag unter Umständen telegraphisch erfolgen **88.** 24[41]

Inwieweit kann man mit sich selbst, als dem Vertreter eines anderen, kontrahiren? p **89.** 154[9]

Vollmachtsvertrag über Erwerb eines Grundstücks für gemeinschaftliche Rechnung mit der Vereinbarung, dasselbe nach vorher individuell bestimmten Theilen zur Theilung zu bringen p **89.** 117[39]

Wann liegt eine nothwendige, auch gegen den Dritten rechtswirksame Interessenkollision des Machtgebers mit dem Beauftragten vor? p **89.** 480[12]

Handeln des Beauftragten im Interesse des Machtgebers und zugleich im Interesse des Dritten g u. p **89.** 501[9]

Haftung des einen von mehreren (Prozeß-) Bevollmächtigten für das von dem anderen begangene Versehen p **89.** 12

Haftung des Auftraggebers für unerlaubte Handlung des Beauftragten in Folge Ratihabition g **89.** 28[35]

A., ein Geschäft nach dem Tode des Machtgebers auszuführen. Anwendung des § 190 oder des § 186 (ausdrückliche Richtung auf die Erben) I, 13 A. L. R.? p **89.** 144[31]

Der Bankier, welcher den A., Geld mit der Post zu übersenden, annimmt, erfüllt seine Pflicht nicht schon dadurch, daß er das Geld einer sorgfältig ausgewählten Person zur Einzahlung bei der Post übergiebt. Haftung des Bankiers für Versehen oder Untreue seines Boten **89.** 130[6]

Auslegung des § 53 I, 6 A. L. R. p **89.** 294[39]

Bedeutung der Vorschrift des § 36 I, 13 A. L. R. p **89.** 294[39]

Voraussetzungen, unter denen der Auftraggeber für den Beauftragten nach Art. 1384 c. c. haftet. Bedeutung der Worte: „dans les fonctions auxquelles ils les ont employés“ in diesem Art. f **89.** 444[46]

Haftung des Beauftragten für Schadensersatz bei auftragswidrigem, innerhalb seiner Vollmacht bezw. nicht innerhalb seiner Vollmacht sich bewegendem Handeln g **90.** 28[16]

Stillschweigende Genehmigung genügt zur Verpflichtung des Auftraggebers p **90.** 131[10]

Auftrag zum Verkauf einer gekauften Sache. Auffassung des Vertrags. Folgen der Nichterfüllung p **90.** 405[12]

Vollmachtsauftrag i. S. des A. L. R.

Verpflichtung des Bevollmächtigten zur Ueberlassung des ihm für den Machtgeber aufgelassenen Miteigenthums. Zurückbehaltungsrecht des Bevollmächtigten p **90.** 52[21]

Forderung der Vergütung seitens des Bevollmächtigten bei fortlaufender Geschäftsverbindung und Bestellung einer Sicherheit Seitens des Machtgebers p **90.** 122[67] — Keine Forderung der Vergütung zulässig, wenn gegen die Verbotsgesetze des §§ 21, 22 I. 13 A. L. R. ein Auftrag übernommen und ausgeführt wurde p **90.** 417[26]

Haftung des Machtgebers, wenn er bei Kenntniß der Ueberschreitung des Auftrags seitens des Bevollmächtigten sich über Billigung nicht erklärt p **90.** 183[20]

Haftung des Machtgebers (Dienstherrn) für den vom Bevollmächtigten (Gesinde) beim Geschäft durch Zufall erlittenen Schaden p **90.** 261[16]

Aufwendung

Arten der A. f **88.** 50[113]

Begriff der nützlichen, vom Vindikanten zu ersetzenden A.en g **88.** 187[31]

Auktion s. Versteigerung, Zwangsvollstreckung

Digitized by Google

Ausbesserung
der Grube eines Abtrittsgebäudes, ohne Sicherungsmaßregeln zu treffen (§ 367 Nr. 14 Str. G. B.) p **89.** 47[21]

Auseinandersetzungssachen s. Gemeinheitstheilung, Revision, Ablösung
Bedeutung des Rezesses für Uebertragung des Eigenthums an den zugewiesenen Grundstücken. — Kein Eigenthumserwerb für den, der nichts in die Separation eingeworfen hat p **88.** 293[20]
Rechtliche Natur des für eine Rentenverpflichtung übernommenen und grundbuchlich eingetragenen Ablösungskapitals g **88.** 264[52]
Mit bestimmtem Grundbesitz verknüpftes Hütungsrecht von Gemeindemitgliedern als solchen an Grundstücken eines Dritten — am Grundbesitz der Gemeinde selbst. Wer ist der Substanz nach als berechtigt anzusehen? Grundsätze für Vertheilung der Beweislast für die Frage nach der Substanzberechtigung p **88.** 144[37]
Verbot des Verkaufs von Gegenständen (Merget), welche aus dem Erbpachtgrundstücke gewonnen sind, durch den Erbpächter ist durch Gesetz vom 2. März 1850 aufgehoben p **88.** 398[13]
Zuständigkeit der A.-Behörden für beiläufige Regulirungen neben der Hauptsache (§ 8 Verordnung vom 30. Juni 1834). Umfang der Befugnisse dieser Behörden hierbei. Erforderniß der Zustimmung der Betheiligten — entnehmbar aus Verhalten im Prozesse p **88.** 236[21]
Unzulässigkeit der Beschwerde an das Reichsgericht gegen Beschluß des Oberlandeskulturgerichts, durch welches Antrag auf Einleitung des Ablösungsverfahrens abgelehnt ist p **88.** 173[29]
Revision in A. S.: Zulässigkeit und Umfang der Nachprüfung im Falle der Unzulässigkeit. — Ist insbesondere die Frage der Zuständigkeit der A.-Behörden nachprüfbar? p **88.** 235[20]
Gleichstellung der im § 21 des Gesetzes vom 21. April 1825 erwähnten beschränkten Erbpachten mit Zeitpachten p **89.** 182[44]
Zur Frage der Unablösbarkeit der auf ablösbarer Berechtigung haftenden dauernden Abgabe (Gegenleistung) p **89.** 49[31]
Revisibilität in A. S. p **89.** 156[14]
Rechtsweg nach Bestätigung und Ausführung des Rezesses p **89.** 88[22]

Auseinandersetzungsgesetz vom 26. Februar 1869 zwischen Preußen und Frankfurt a./M. Vertrag oder Gesetz? **80.** 189.

Auseinandersetzungsvertrag s. Stempelrecht
Juristische Auffassung eines A. zwischen den Mitgliedern einer offenen Handelsgesellschaft **90.** 32[10]
Vertretung eines minderjährigen Gesellschafters, Mitwirkung des Richters zu solchem Vertrage **90.** 131[12]

Ausgedinge s. Altentheil, Zwangsvollstreckung

Auslagen s. Kosten
Ansatz der Schreibegebühren für: Zeugenladungen **82.** 91 — die der ersten Instanz zu übersendende Abschrift des Berufungsurtheils **83.** 197[23]

Ausland s. Internationales Recht, Markenschutz
Testamentserrichtung im A. s. Testament
Ausländische Urtheile s. Rechtshülfe, Vollstreckungsurtheil
Ausländische Schiedssprüche s. Schiedssprüche
Stellung des Richters gegenüber dem ausländischen Recht **86.** 11[10]
Ausländer s. Verschuß

Ausschließung und Ablehnung von Gerichtspersonen s. Ablehnung
A. eines Richters dann begründet, wenn er im selben Rechtsstreit Parteivollmächtigter war, nicht wenn sonst Bevollmächtigter **82.** 76
A. von Schiedsrichtern: Anwendbarkeit des für A. und A. v. G. geltenden Verfahrens? **85.** 124[10]

Aussetzung des Rechtsstreits s. Rechtsanwalt, Beschwerde, Unterbrechung **85.** 183[9]
Ungesetzliche A. d. R. ist, wenn nicht angefochten, wirksam **85.** 353[10]
A. des Verfahrens. Stellung des Antrages in der mündlichen Verhandlung **86.** 10[3]
A. der Verhandlungen **86.** 10[4]
A. des Verfahrens in Ehesachen. Stellung des Antrages in der Revisionsinstanz **86.** 12[13]
A. des Verfahrens auch abgesehen von den Fällen der §§ 219—223 C. P. O. zulässig wegen mangelnder Prozeßfähigkeit einer Partei? **87.** 228[2]
A. der Verhandlung. Zum Begriffe der Abhängigkeit der Entscheidung von anderweit in Streit befangenen Rechtsverhältnissen **88.** 195[1]
A. des Verfahrens gemäß § 223 C. P. O. Rechtstage, wenn der im Aufnahmetermine nicht erschienene Rechtsnachfolger schon vorher das eingelegte Rechtsmittel durch Zustellung eines Schriftsatzes zurückgenommen hat **88.** 270[2]
A. der Verhandlung. Ist eine theilweise A. d. V. gemäß § 139 C. P. O. zulässig? **89.** 401[6]
Voraussetzung der A. des Verfahrens nach § 139 C. P. O. **90.** 45[2] 332[3]
Auch im Verfahren über eine einstweilige Verfügung möglich **90.** 45[2]
A. natürliche Folge des Urtheils des § 248 Abs. 2 C. P. O. Natur des Gegenantrags gegen den Antrag auf Verhandlung zur Hauptsache **90.** 47[7]
A. des Verfahrens nach Zustellung des Urtheils erster Instanz vom Prozeßgericht zweiter Instanz zu beschließen, auch wenn noch kein Rechtsmittel eingelegt ist **90.** 255[3]

Aussichtsrecht s. Fensterrecht

Aussonderung s. Konkurs

Ausstattung s. Mitgabe
A. der Tochter durch den Vater gilt als Schenkung. Entnahme der A. aus dem Kindesvermögen p **80.** 55
Pflicht des Leibzüchters zur A. g **81.** 36
A. Begriff p **89.** 239[16]
Gegensatz zwischen einer als A. und einer als Schenkung gewährten Zuwendung des Vaters p **89.** 319[50]
Versprechen der Eltern, die Tochter auszustatten f **90.** 14[10]
A. in Folge von Verunstaltung durch Körperverletzung p **90.** 151[14 15]

Digitized by Google

Außerehelicher Geſchlechtsverkehr ſ. Naturatobligation, Erziehungsſtreit, Rechtsweg, Alimentationspflicht

Außerkursſetzung von Landesmünzen ſ. Erfüllung, Inhaberpapier

Autonomie.

A. des hohen Adels. Innerhalb welcher Grenzen können durch A. ältere Haus- und Succeſſionsordnungen abgeändert werden g **90.** 207[25]

Bach ſ. Fluß

Bankerott ſ. Konkurs, Kaufmann

Bankier ſ. Auftrag

Bauen auf fremdem Boden ſ. Inädifikation

Eigenthumserwerb p **89.** 29[43]

B. ohne Sicherungsmaßregeln zu treffen. Reparatur der Grube eines Abtrittsgebäudes p **89.** 47[21]

Eigenthum an dem auf fremdem Grund und Boden errichteten Gebäude p **90.** 383[35]

Eigenthum an den eingebauten fremden Materialien, insbeſondere Maſchinen p **90.** 414[19]

Baubeſchränkung ſ. Enteignung

Baurecht ſ. Nachbarrecht

Bauvertrag ſ. Werkverdingung

Bäuerliche Rechtsverhältniſſe ſ. Interimswirth, Feſtſtellungsklage

Bauergüter. Erbrecht g **85.** 131[35]

Abfindung der Miterben durch den Anerben eines Bauerguts. Der Beſtand des B. iſt nach der Zeit der Antretung durch den Anerben zu berechnen g **85.** 335[17]

Landesgeſetzliche Regelung der bäuerlichen Rechtsverhältniſſe g **86.** 168[22]

Rückforderung der von der Ehefrau auf die Hofſtelle gebrachten Mobilien g **86.** 322[25]

Beamter ſ. Kommunalſteuer, Penſion, Rechtsweg, Dienſteinkommen, Militärrecht, Zuſtändigkeit, Notare, Gerichtsſtand, Gerichtsvollzieher, juriſtiſche Perſon, Miethe, Unfallverſicherung

B. im Sinne des Art. 18 R. V. **80.** 131

Staats-B. Begriff p **83.** 23[37]

Eiſenbahn-B., Beſtrafung der E.-B. mit Dienſtentlaſſung. Anwendbare Normen. Einſeitige Beſtimmungen des Handelsminiſters über ihre Entlaſſung p **80.** 157

B.-Verſetzung. Begriff p **81.** 36

Rechtsanſpruch des Richters darauf, daß die Gehaltszulagen dem Dienſtalter entſprechen p **83.** 277[52]

Gehaltsanſprüche des B. entſtehen nicht durch das Staatshaushaltsgeſetz, ſondern duech Verleihung der oberen Behörde p **82.** 7

Widerruf einer verſprochenen Remuneration unzuläſſig p **81.** 101

Haftung der: B. auch für mittelbare Folgen ihrer Verſehen g **82.** 176

— naſſauiſchen Feldgerichte für Verſehen in Stockbuchſachen **82.** 266[62]

— Grundbuchrichter für Verſehen bei Einträgen — wenn auch dem Beſchädigten ein Verſehen zur Laſt fällt p **83.** 189[47]

— Dorfgerichte für ihre Verſehen. Deren Mitglieder ſind Staatsdiener p **81.** 215

Klage gegen B. wegen Amtsüberſchreitung. Das Gericht entſcheidet, wenn Vorentſcheidung des Verwaltungsgerichtshofes nicht eingeholt worden iſt, frei darüber, ob die Amtsbefugniß überſchritten und die erlaſſene Verfügung rechtmäßig iſt **81.** 155

Suspenſion und Einbehaltung der Gehaltshälfte wegen Strafverfahrens gegen nichtrichterliche B. Strafrechtliche Freiſprechung ohne — unter nachheriger Entlaſſung im Disciplinarweg. Anſpruch auf die einbehaltene Gehaltshälfte p **84.** 30[44]

Rechtsweg: gegen B. wegen Schadenſtiftung im Amt. Vorentſcheidung von Verwaltungsbehörden **84.** 86[1] — wegen Rechtmäßigkeit der Verſetzung in den Ruheſtand? **84.** 305[38] (ſ. a. **80.** 28 131)

Gerichtsvollzieher ſind B. **84.** 62[66 67]

Haftung: von B. (Gerichtsvollzieher) für ihre Verſehen — erſt an letzter Stelle; zuvoriger Offenbarungseid der Verhafter nöthig? p **84.** 62[66 67] — des Grundbuchrichters (ſ. a. Zwangsverſteigerung) für die Koſten der nicht nothwendigen Zuziehung des Protokollführers g **84.** 216[35] — der Grundbuch-B. für jedes Verſehen p **84.** 315[60]

Civilrechtliche Haftung des B. für ſeine Amtsführung p **83.** 327[32]

Richterliche B. ſind während einer Strafhaft *nicht* als ſuſpendirt anzuſehen p **86.** 81[43]

Haftung des Staats für Verſehen ſeiner B. p **86.** 401[17] ſ **86.** 405[27]

— Können hierbei in Preußen im Gebiete des rheiniſchen Rechts die landrechtlichen Vorſchriften über Beamte (Thl. II Tit. 10) zur Anwendung kommen? **86.** 405[27]

Das Rechtsverhältniß des Staats zum B. iſt nicht der privatrechtliche Dienſtvertrag, doch können deſſen Grundſätze entſprechend angewendet werden g (auch p) **86.** 421[30]

Begriff des B. Anſtellung und dauerndes Dienſtverhältniß p **87.** 57[73]

Weitergeltung des Erlaſſes vom 14. Juni 1848 und ſein Verhältniß zu § 104 des Pr. Ausführungsgeſetzes zum G. V. G. Verlieren die von letzterem Paragraphen betroffenen Beamten ihr Wartegeld durch Anſtellung im Kommunaldienſt? p **87.** 372[71]

Reichsb.: Natur des Dienſtverhältniſſes. Anſprüche gegen das Reich aus Dienſtunfähigkeit in Folge des Amtes **87.** 69[21]

— Begriff der Anſtellungsurkunde. Ausdrücklichkeit des Vorbehalts des Widerrufs oder der Kündigung bei der Anſtellung **87.** 99[34]

Vorabſcheidung gemäß § 11 G. V. G. bei Klage gegen Bürgermeiſtereiverwalter in Elſaß-Lothringen auf Geſtattung der Einſicht in Gemeindeakten nach § 22 G. v. 5. Mai 1855? **87.** 431[1]

V. Maß der bei Amtsausübung anzuwendenden Sorgfalt p **88.** 36[21]

Haftung der B. auch für geringes Verſehen. Umfang der Haftung p **88.** 131[28]

Iſt der Bürgermeiſter, ſoweit er die Ortspolizei verwaltet, Staats-B.? p **88.** 115[19]

Anſpruch auf den Wohnungsgeldzuſchuß für den Ort des amtlichen Domizils bei thatſächlichem Wohnen in einer Vorſtadt oder einem Nachbarort. Begriff des amtlichen Domizils p **88.** 105[33]

Reichs-B.: Haftung der Reichsfiskus für deren außervertragliches Verſchulden **88.** 8[9]

— Privatrechtliche Schadenserſatzpflicht der Reichs-B. wegen pflichtwidrigen Verhaltens richtet ſich nach dem gemäß § 19 Abſ. 1 des R. B. Geſetzes maßgebenden Landesrechte **88.** 428[15]

— Anſpruch des B. auf Nachzahlung des während der Amtsſuspenſion einbehaltenen Dienſteinkommens, auch wenn die Freiſprechung erſt nach vergängiger Verurtheilung im Wiederaufnahme-Verfahren erfolgte **88.** 128[16]

Dienſteinkommen im Sinne des § 4 des R. B. G. **89.** 45[15]

B. Unter welchen Vorausſetzungen haftet der Richter dem Fiskus wegen zu hoch angewieſener Zeugengebühren? **89.** 172[16]

Maß der vom B., (insbeſ. richterlichen) anzuwendenden Sorgfalt. Inwieweit iſt ihm Rechtsirrthum als Verſchulden anzurechnen? p **89.** 34[54]

Stellung des auf Kündigung oder Widerruf angeſtellten Beamten., insbeſondere des Gemeinde-B. im Gebiete der preuß. Städteordnung vom 30. Mai 1853 p **89.** 49[32]

Wie iſt die einem Gemeinde-B. gewährte Gewalt aufzufaſſen. Fortbezug des Gehalts bei Nichtleiſtung der Dienſte p **90.** 242[33]

Durch Kautionsbeſtellung für einen B. Seitens eines Dritten wird im Zweifel nicht Gewährleiſtung für Nachtheile übernommen, welche durch mangelhafte Beaufſichtigung des B. entſtehen p **90.** 302[16]

Bebauungsplan ſ. Fluchtliniengeſetz.

B. von Berlin. Deſſen Eingriffe in das Privateigenthum **80.** 146

Wirkung der Anwendung des B. auf einen Theil eines Grundſtücks für die übrigen Theile deſſelben p **89.** 503[13]

Bedingung ſ. Endzweck, Vertrag

B. oder Befriſtung? g **83.** 127[57]

Aufſchiebende B. im Zweifel zugleich Befriſtung g **80.** 131

Aufſchiebende B. bei dem Geſellſchaftsvertrag enthält zugleich Befriſtung p **83.** 128[65]

Transmiſſion des aufſchiebend bedingten Rechts auf die Erben p **83.** 128[65]

Stiftung unter auflöſender B. Wirkung ihres Eintritts p **82.** 144

B. nad Zeitbeſtimmungen in Urtheilen p **82.** 144

Nur der gantmäßig gewordene Schuldner kann die Befriſtung nicht in Anſpruch nehmen, nicht auch der Bürge ſ **81.** 53

Verhinderung der Erfüllung der B. durch den Schuldner ſ **83.** 205[36]

Nach Eintritt der auflöſenden B. kann der Vertrag durch einſeitige Willenserklärung und deren Annahme nicht mehr ins Leben gerufen werden p **84.** 151[44]

Für Zulagen im Ehevertrag gilt deſſen Tag bei ſpäterem Eheſchluß ſ **81.** 289[50]

Vereitelung durch den Verpflichteten p g **85.** 325[24]

Nur bei dolofer Vereitelung der B. gilt ſie als erfüllt g **86.** 235[33]

Auflöſende B. mangels Vertragserfüllung. Nur das die Vertragsaufhebung ausſprechende Urtheil bewirkt dieſelbe — durch Einrede kann dies nicht erreicht werden ſ **86.** 456[44]

B., die Religion zu ändern bezw. beizubehalten, zuläſſig? p **88.** 258[33]

Herbeiführung des Eintritts zufälliger B. liegt auch in dem durch ſchuldhaftes Verhalten verurſachten Erfolge p **88.** 350[39]

Auflöſende B. Wiederherſtellung des früheren Zuſtandes bei Eintritt der auflöſenden B. ſ **88.** 449[29]

Bedeutung des Art. 1174 e. c. — Kann eine Obligation gültig von einer im Belieben des zu Verpflichtenden ſtehenden Handlung abhängig gemacht werden? ſ **89.** 148[46]

Unmögliche B. im Sinne des Art. 900 e. c. ſ **89.** 184[58]

Sogenannte uneigentliche (ſtillſchweigend erklärte) B. und Vorausſetzung g **89.** 260[15]

Verhinderung des Eintritts der B. durch den daran Intereſſirten. Abſichtlichkeit erforderlich g **90.** 182[16]

Wodurch iſt die Wirkung einer eingetretenen Reſolutiv-B. bedingt? ſ **90.** 15[19]

Befriſtung ſ. Bedingung

Wirkung der B. für die Vertragſchließenden p **90.** 301[13]

Begräbniß ſ. Parochie

B.-Gebühren der Geiſtlichen g **86.** 77[23]

Beiſchlaf ſ. Schwängerung, internationales Recht

Außerehelicher B. Schwängerung der Inländerin im Inlande durch einen Ausländer. Bedeutung des Geſtändniſſes der Beiſchlafsvollziehung und der trotzdem erhobenen exceptio plurium (Baden) ſ **86.** 48[39]

Verleitung zum außerehelichen B. durch ein auf Täuſchung berechnetes Eheverſprechen iſt ein für die Geſchwängerte Anſprüche erzeugendes Delikt. Art. 340 e. c. ſteht nicht entgegen ſ **86.** 424[30]

Gegenſeitige Rechte und Pflichten zwiſchen dem ſog. Braukinde und dem außerehelichen Erzeuger (Heſſen) g **87.** 357[30]

Paternitätsklage des ſog. Braukindes gegen den Erzeuger (Heſſen) g **87.** 357[30]

Erbrecht des unehelichen Kindes in den Nachlaß des Schwängerers. Wird es dadurch beſeitigt, daß vergleichsweiſe von dem Schwängerer eine Abfindungsſumme, insbeſondere auch hinſichtlich der Alimente, gezahlt iſt? p **87.** 500[24]

Beiſeß

gebührt nicht dem Stiefparens am Vermögen des vorverſtorbenen Ehegatten (Heſſen-Homburg) **81.** 72

Benachrichtigung

nach § 744 C. P. O. Folgen, wenn ſie nur dem Drittſchuldner, nicht dem Schuldner zugeſtellt iſt. Rechtliche Stellung des letzteren **83.** 141

ſ. a. Zwangsvollſtreckung

beneficium cedendarum actionum

Wirkungen. Einreden daraus g **85.** 360[30]

Digitized by Google

beneficium competentiae
Bedeutung des b. c. für die rechtliche Existenz der Schuld g **88.** 103[23]
Benefizialerbe ſ. Erbrecht
Benennung
des Gewährsmannes hebt nicht die Pflicht des Inhabers zur Herausgabe der Sache an den Kläger auf, ſondern befreit nur von der Vertretung der Sache im Streit **84.** 8[3]
B. des rechten Beſitzers. Uebernahme des Prozeſſes ſofort im Verhandlungstermin durch den rechten Beſitzer, wenn derſelbe zwar vorher dem Gegner benannt, aber Streitverkündung und Ladung nicht erfolgt iſt **88.** 437[1]
Bereicherung ſ. condictio, Verwendung, Wechſelrecht, Schadensklage, Zinſen
Ungerechtfertigte B., wenn der Schuldner aus dem Vermögen Dritter zahlt, bei Gutgläubigkeit des Empfängers? g **85.** 142[18]
– durch auftragloſe Tilgung einer fremden Schuld? p **85.** 189[39]
condictio indebiti. Der Irrthum folgt nicht immer daraus, daß die Schuld nicht beſteht g **85.** 325[22]
Rückforderungsklage nur bei ungerechtfertigter B. ſ **87.** 240[23]
Iſt die Klage aus der B. ausgeſchloſſen, wenn der beklagte Empfänger Gläubiger eines Gläubigers des Klägers iſt p **88.** 32[78]
B. durch Nichtverminderung des Vermögens **88.** 183[23]
Berge- und Hülfslohn ſ. Seerecht
B.-Koſten **84.** 158
Verfahren bei Anſprüchen daraus. Vorentſcheidung der Verwaltungsbehörde nöthig **84.** 158 **88.** 158
— Anfechtbarkeit des während der Gefahr bedungenen Berge- und Hülfslohnes **88.** 132
Bergrecht ſ. Kure, Konkurs, Verſchulden, Gerichtsſtand
Aelteres Bergwerkseigenthum durch das neue Verleihungsverfahren nicht berührt. Anfechtung der Muthung wegen Mangels an geſetzlichen Erforderniſſen p **84.** 71
Einſchränkung des Bergwerkseigenthums innerhalb des Feſtungsrayons **88.** 275[12]
Fündigkeit eines Minerals; Rechtsweg deswegen p **88.** 159
Soolquellen- und Steinſalz ſind beſondere Minerale. Beſondere Muthung für jedes erforderlich (Etſatz) **88.** 131[30]
Aufnahme der gewerblichen Arbeiter in den Knappſchaftsverein. Vorausſetzung iſt gemeinſamer Antrag von Werkbeſitzer und Arbeiter **88.** 265[53]
Ausbeute. Ausbeute in Naturalien. Recht der Freikurberechtigten daran p **88.** 277[24]
Recht des Bergwerksbeſitzers zur Zuleitung der dem Nachbar ſchädlichen Grubenwäſſer? p **80.** 158
Entſchädigungsanſpruch des Grundeigenthümers gegen den Bergwerksbeſitzer aus dem Bergbaubetrieb: iſt nur ein perſönlicher p **84.** 215 — Unterbrechung der Verjährung deſſelben durch Klageanmeldung p **88.** 106 — Art und Höhe der Erſatzleiſtung p **88.** 133 229[53] **83.** 54[47] — wenn der Schaden „bei gewöhnlicher Aufmerkſamkeit" des Grundeigenthümers zu vermeiden war p **88.** 159 — wegen Anlagen, die der Grundeigenthümer infolge des Bergwerks unterlaſſen muß p **88.** 229[54]
Entſchädigungsanſpruch wegen Störung im induſtriellen Gewerbebetrieb (Schankbetrieb, Spezereiwaarenhandel u. ſ. w.), die infolge von Bergbau erforderte Reparaturen eingetreten p **83.** 98[55]
Erſatzrechte des Bergbautreibenden wegen Veränderungen infolge öffentlicher Anlagen. Anordnungen in ſeinem Intereſſe (Auferlegung der Pflicht zur Erhaltung von Sicherheitspfeilern) p **84.** 180
Gewerkſchaft. Ihr Beſtehen ſetzt Eigenthum an einem Bergwerk voraus p **88.** 106 — Theilnahme des Rechnung legenden Mitgewerken am Beſchluß der Gewerkſchaft über ſeine Entlaſtung. Anrufung richterlicher Entſcheidung dagegen p **84.** 102 — Gewerkenverſammlung. Prüfung der Legitimation der zur Vorſtandswahl erſchienenen Vertreter von Gewerken. Protokoll p **84.** 180 — Gewerkſchaft wird nur durch übereinſtimmende Erklärungen der Grubenvorſtandsmitglieder verpflichtet p **88.** 106
Anfechtung eines Perſonenfragen betreffenden Gewerkſchaftsbeſchluſſes p **83.** 244[22]
B. p.
Eigenthumserwerb an verliehener Soole nicht durch Verleihung — erſt durch Gewinnung **84.** 63[78]
Bergwerkseigenthum. Natur, Veräußerung **84.** 314[55]
Die Gewerken müſſen wirkliches Bergwerkseigenthum haben **84.** 314[55]
Bei Mangel von Grubenvorſtand — Repräſentanz kann nicht der einzelne Gewerke eine Gewerkenverſammlung berufen, nur die Bergbehörde **84.** 226[37]
Muß der beſchädigte Grundeigenthümer zuerſt nur Wiederherſtellung fordern? **84.** 122[49]
Schaden an Anlagen, bei deren Errichtung die Gefahr aus dem Bergbau gewöhnlicher Aufmerkſamkeit erkennbar **84.** 226[36]
Recht des Freikur-Berechtigten auf Aufbereitung der Ausbeute? **84.** 315[66]
B. Klage aus 351 B. G. Vorausſetzungen p **85.** 255[27]
Richterliche Aufhebung eines Gewerkſchaftsbeſchluſſes, um der Gewerkenmehrheit eine Betriebsänderung aufzuzwingen? p **85.** 337[28]
Fortfall des Schadensrechts des Grundeigenthümers bei Erkennbarkeit der Gefahr nach A. L. R. — nach Berg-G. Anwendbarkeit des letzteren auf frühere Schäden? p **85.** 134[45]
Beſchädigung des Rohrnetzes einer Gasanſtalt durch den Bergbau. Umfang des Erſatzes. Mittelbarer Schade p. **85.** 276[48]
Abtretung des Grund und Bodens zu Bergwerkszwecken auch durch Miethe- und Pacht-Vertrag p **86.** 303[28]
Beſchädigung des Grundeigenthums durch Halden p **86.** 170[31]
Zubruchebauen der Erdoberfläche bei Gewinnung von Kohle. Finden hierbei die §§ 135 ff. oder 148 ff des Berggeſetzes Anwendung? — Ausſchluß des Eigenthümers durch den Nutzungsberechtigten bei Geltendmachung der bez. Anſprüche? p **86.** 32[74]
Beſtimmung des Entſchädigungspflichtigen beim Wechſel des Bergwerkbeſitzers in der Zeit zwiſchen der ſchadenbringenden Handlung und dem Eintritt des Schadens p **86.** 81[44]

Digitized by Google

Nicht jede, ſondern nur ſchadenbringende Veränderung des Bodens macht erſatzpflichtig (Bodenſenkung) p **86.** 453[37]

Knappſchaftsverein iſt öffentlicher Verband im Sinne des § 54 Nr. 3 der Konk.-Ordn. — Vorzugsrecht der geſchuldeten Beiträge im Konkurſe p **86.** 159[54]

Verpflichtung des Bergwerksunternehmers zu Schutzmaßregeln für ſeine Arbeiter — auch ohne beſondere (berg-) polizeiliche Anordnung p **86.** 362[53]

Auf bergbauliche Werkverdingungsverträge (Uebertragung der Ausführung eines Stollens) finden die §§ 80 ff. B. G. nicht Anwendung p **86.** 403[20]

Umgrenzung der Handlungsfähigkeit des Grubenvorſtandes p **86.** 242[59]

Kann beim Mangel eines Repräſentanten oder beſchlußfähigen Grubenvorſtandes jeder Gewerke behufs Wahl eines ſolchen die Gewerkenverſammlung berufen? p **86.** 242[53]

Bei Veräußerung der einem Eigenthümer gehörigen Kuxe an verſchiedene Perſonen, können dieſe das — nach gültigem Beſchluſſe an den Beſitz aller Kuxe geknüpfte — Recht nur gemeinſam ausüben p **86.** 362[54]

Mitbetheiligung des Markſcheiders am Bergwerk p **87.** 297[39]

Begriff der laufenden Betriebskoſten im § 210 des Anhaltiniſchen Berg-Geſ. g **87.** 193[13]

Berechnung des Schadens bei Beſchädigung einer Kirche p **87.** 482[32]

Wann liegt ein planmäßiges, die Anwendbarkeit der §§ 135 ff. Berg-G. bedingendes Zubruchebauen der Erdoberfläche vor? Polizeiliche Abſperrung des gefährdeten Terrains p **87.** 321[37]

Bedeutung des § 150 Abſ. 1 Berg-G. p **87.** 335[28]

Statutbeſtimmung eines Knappſchaftsvereines, daß deſſen Vorſtand mit Ausſchluß des ordentlichen Richters über Aufhören der Arbeitsunfähigkeit entſcheide p **87.** 106[50]

Wie iſt die Vorſchrift: „Angabe des zu verhandelnden Gegenſtandes“ in § 112 Berg-G. zu verſtehen p **87.** 59[77]

Klage des Gläubigers der Gewerkſchaft nach deren Auflöſung wegen Bereicherung gegen die einzelnen Gewerken p **87.** 105[49]

Grundeigenthum und Bergwerkseigenthum **88.** 447[21]

„Laufende Betriebskoſten“ im Sinne des § 210 Anhalt. Berg-R. g **88.** 441[17]

Kennzeichen für Ausübung eines Bergbaubetriebes als eines Bergregals g **88.** 26[53]

Benutzung der Erdoberfläche durch Niederziehung des Hangenden p **88.** 446[20]

Zur Frage, wann dem Grundbeſitzer die durch den Bergbau drohende Gefahr bei Anwendung gewöhnlicher Aufmerkſamkeit nicht entgehen konnte (§ 150 Berg-G.) p **88.** 447[21]

Beginn der Verjährungsfriſt im § 151 des Berg-G. p **88.** 114[33]

Vorausſetzungen für Austritt der Werksbetheiligten aus einem vor dem Allg. Berg-G. beſtandenen Knappſchaftsvereine p **88.** 41[38]

Mangels anderweitiger Feſtſetzung unterliegen die privatrechtlichen Anſprüche aus dem Statut des Knappſchaftsvereines allgemeinen Rechtsnormen. Insbeſondere iſt eigenes Verſchulden im Falle des § 171 Berg-G., auch abgeſehen von Nr. 2 u. 4, nicht bedeutungslos p **88.** 350[29]

Freijahr für Bergwerksabgaben im § 210 Anhaltiniſchen Bergrechts g **89.** 73[27]

Gewerkſchaft iſt juriſtiſche Perſon — wird durch Vereinigung ſämmtlicher Kuxe in einer Hand nicht aufgelöſt g **89.** 50[33] — Inwieweit behält die Gewerkſchaft noch nach Veräußerung des Bergwerks ihre Rechts- und Prozeßfähigkeit? p **89.** 214[38]

Unter welchen Vorausſetzungen kommen im Falle freiwilliger Abtretung des Grundeigenthums die §§ 135 ff. des Berggeſetzes zur Anwendung? p **89.** 145[29]

Anſpruch des Grundeigenthümers wegen Beſchädigung durch Bergbau? g **89.** 246[12]

Findet § 148 des preuß. Berggeſetzes bei Beſchädigung eines in Preußen liegenden Grundſtücks durch Bergbaubetrieb außerhalb des Gebietes dieſes Geſetzes Anwendung? g **89.** 246[12]

Iſt, wenn ein früherer Abbau erſt durch einen ſpäteren Abbau im Nachbarfelde ſchädlich gewirkt hat, der früher Abbauende Miturheber des Schadens (§§ 148, 149 des Berg-G.)? **89.** 249[23]

Rechtswirkungen der Vertretung des Bergwerkseigenthümers in einem bergpolizeilichen Prüfungstermine p **89.** 486[35]

Umwandlung alter Kuxe, an denen Fideikommiß beſtand, in neue. — Anwendung des § 236 des Berg-G. p **89.** 261[34]

Folgen des Verzichts des Bergwerkeigenthümers bezw. Erbſtöllners auf das Bergwerk bezw. Stollenrecht p **90.** 34[11]

Verkauf des Kuxes mit Vorbehalt der Hälfte der weiteren Ausbeute **90.** 49[15]

Ceſſion der Kuxe ſ. Ceſſion

Ein vom Regalherrn verliehenes Bergbaurecht braucht nicht ausſchließlich, ſondern kann auf die vom Beliehenen ſelbſt zu entdeckenden Metalladern beſchränkt ſein g **90.** 164[25]

Erwerb der Manganerze infolge unvordenklicher Verjährung, wenn der Erwerbs- und Beſitzwille bei noch beſtehender Unbekanntſchaft mit dem Mangan auf Gewinnung von Eiſenſtein ging? g **90.** 164[26]

Folgen des Verzichts aller außer einem Betheiligten einer Gewerkſchaft auf ihre Betheiligung p **90.** 198[32]

Das bergbauliche Nutzungsrecht kann im Wege einer Verpachtung begründet werden, wenn auf einen ſolchen Vertrag der Parteiwille gerichtet iſt p **90.** 287[43]

Beſchädigungen des Grundeigenthums:

Die durch Ausdehnung des Bergwerksbetriebs erwachſende Gefahr muß der Erbauer eines Hauſes vorher berückſichtigen p **90.** 243[38]

Schadenserſatz für den dem Grundeigenthümer durch den Betrieb des Bergwerks zugefügten Schaden. Was gehört zum Bergwerksbetriebe p **90.** 125[48]

Zum Schadenserſatz aus § 148 Allg. Berggeſetz verpflichtet iſt derjenige Bergwerksbeſitzer, welcher ſich zur Zeit, wo der Schaden in die äußere Erſcheinung trat, im Beſitz des Bergwerks befindet p **90.** 419[33]

Enteignung des planmäßig zu Bruche zu bauenden Theils der Erdoberfläche erſtreckt ſich nicht auf diejenigen Anlagen

Digitized by Google

welche bei Kollision mit dem Bergbaurechte zufällig oder absichtlich durch den Berechtigten zerstört werden p **90.** 243[37]

Umwandlung einer Gewerkschaft in eine andere zulässige Gesellschaftsform jederzeit zulässig. Die neue Gesellschaft ist dann dasselbe Rechtssubjekt in neuem Gewande p **90.** 290[31]

Berichtigung s. Thatbestand, Beschwerde, Revision(sgründe)

B. von Schreibfehlern u. s. w. des Urtheils. Weglassung der Worte: die Widerklage wird abgewiesen **85.** 67[8]

Umfang der Zulässigkeit der B. eines Urtheils nach § 290 C. P. O. **89.** 205[7] 305[6]

Berufsgenossenschaft s. Konkurs, Unfallversicherung

Berufung s. Ehesachen, Patentrecht, Rechtsmittel, Zurückverweisung, Beschwerde, Offenbarungseid, Zustellung, Antrag, Kosten, prozeßhindernde Einrede, Verhandlung, Verhandlungsmaxime, Hauptintervention, Eidesbeweis, Beweiswürdigung, Zeuge, Nebenintervention, Entmündigung, Vertheidigungsmittel, Versäumnißurtheil, Arrest, Klageerhebung, Vollstreckung

gegen: Zwischenurtheile **81.** 156 — ein gegen die nichtgeladene Partei erlassenes Versäumnißurtheil **81.** 55 — unzulässige Berichtigung einer Eidesnorm — im Falle des § 431 C. P. O. — gemäß § 290 ebenda **83.** 111[61]

Eidesverweigerung wirkt auch für die B.-Instanz, auch wenn der Eid durch Beschluß normirt war **81.** 63

Fälschliche Eidesabnahme in erster Instanz. Wirkung für das B.-Verfahren. Ist der Eid, falls er nöthig erscheint, in diesem zu wiederholen? **83.** 195[14]

Streitpunkte, die den Gegenstand der B.-Verhandlung bilden **82.** 175

Erhebung neuer Ansprüche — neues Vorbringen einer Retentionseinrede in der B.-Instanz **83.** 37[16] 77[16]

Die thatsächlichen Feststellungen der Vorinstanz binden nicht den B.-Richter **82.** 76

Der B.-Richter entscheidet ohne Rücksicht auf die Rechtsbegründung durch die Partei **82.** 37

Widerruf des Geständnisses in der B.-Instanz **83.** 111[16]

Anschließung an die B. erst nach Zurückverweisung der Sache auf Revision des Gegners **83.** 78[16]

B. gegen das Versäumniß-Zwischenurtheil wegen Eidesverweigerung? **84.** 297[9]

Keine B. zur Erweiterung der Klageanträge, denen gemäß erkannt ist **84.** 195[8]

Neue Anträge; Einzelfall **84.** 111[10]

B. wegen Trennung einer im rechtlichen Zusammenhang stehenden Gegenforderung **84.** 267[9]

Der B.-Richter kann nicht über die vom ersten Richter irrthümlich zum besondern Streit verwiesene Widerklage erkennen **84.** 172[10]

Zulässigkeit des Anschlusses, wenn der B.-Kläger nicht erscheint und gegen ihn Versäumnißurtheil ergeht **84.** 74

Annahme der Unzulässigkeit der Anschluß-B. liegt nicht vor, wenn einfach nach Antrag die B. verworfen wird **84.** 112[13]

Versäumniß des B.-Klägers. Antrag auf Zurückverweisung der B. Prüfung, ob dieselbe zulässig ist? **84.** 137[10]

Zurücknahme der B. durch den Antrag, sie für erledigt zu erklären? **84.** 266[6]

Bei Antrag auf Kostenurtheil nach Zurücknahme der B. werden drei Voraussetzungen nicht geprüft **84.** 111[11]

B. in Konsularsachen. B.-Summe **85.** 95[24]

Vorabentscheidung über den Grund. Zulässigkeit der B. auch wegen der Festsetzungen, die über den Urtheilsrahmen hinausgehen **85.** 91[7]

B. vor formgerechter Urtheilszustellung ist unwirksam **85.** 138[6]

Ungenaue Urtheilsbezeichnung in der B.-Schrift **85.** 184[16]

Eventuelle Anschluß-B. **85.** 184[10]

Wirkt der Ausschluß des § 319 C. P. O. für die B.? **85.** 26[5]

Neue Ansprüche: Weitere Aufrechnung mit der schon früher erhobenen Gegenforderung **85.** 218[6]

Unzulässigkeit der B. gegen ein trotz unterbliebener Verkündung zugestelltes Urtheil **86.** 164[4]

Das B.-Gericht darf nicht materiell entscheiden, wenn das angefochtene Urtheil nur über prozeßhindernde Einrede erkannte **86.** 445[8]

Vorbringung der Retentionseinrede erst in der B.-Instanz **86.** 444[6]

Neue Ansprüche: Erhebung auch mit Zustimmung des Gegners unstatthaft **86.** 115[6]

Verwerfung der B. als unzulässig, wenn mit derselben neuer Anspruch erhoben? **86.** 227[8]

B. des Klägers gegen das klagemäßig Ehe trennende Urtheil zulässig, um nun Trennung von Tisch und Bett zu erwirken? **87.** 67[13]

Rechtzeitige Einlegung der B. gegenüber dem einen Beklagten wahrt nicht die B.-Frist auch gegenüber dem anderen Beklagten **87.** 12[6]

Gegenstand der Verhandlung und Entscheidung, wenn bei Prinzipal- und Eventualanspruch erstinstanzlich ersterer zuerkannt ist **87.** 288[7]

Verwerfung der Einrede des Schiedsvertrages gerechtfertigt wegen erstinstanzlicher Erklärung, aus dem Schiedsvertrage keine Einwendung herleiten zu wollen? Nachprüfung durch das Revisionsgericht? **87.** 95[11]

Erhebung von Kompensationsansprüchen **87.** 12[7]

Neuer Anspruch oder Vertheidigungsmittel? Einwand des Ehebruchs des auf Ehescheidung klagenden Theils **87.** 272[9] — Geltendmachung eines Ausgabepostens gegenüber der Klage des Machtgebers auf Herausgabe der Vortheile aus dem aufgetragenen Geschäft **87.** 494[9]

Behandlung einer erstinstanzlich und eventuell — im Falle der Verurtheilung — erhobenen Widerklage, welche der erste Richter als durch die Abweisung der Klage erledigt erklärte **87.** 474[7]

Neuer Anspruch **88.** 12[17]

Ordnungsmäßige B.-Einlegung, wenn der entschuldbar irrthümlich einer unrichtigen Person zugestellte B.-Schriftsatz innerhalb der Frist noch in die Hände der richtigen Person gelangt ist? **88.** 270[6]

B. zulässig gegen Endurtheil hinsichtlich der Kostenentscheidung, soweit sie sich auf den durch Theilurtheil erledigten Anspruch bezieht, gegen welches B. eingelegt ist (Vgl. **88.** 11[11]) **88.** 383[8]

Zulässigkeit der B. wird bestimmt durch den Zeitpunkt der Zustellung des B.-Schriftsatzes **88.** 135[6] 422[1]

Digitized by Google

Form der Anschluß-B. 88. 270[7]

Kann, wenn im Schriftsatze das Rechtsmittel als Anschluß-B. und die beiden Gegner als Anschluß-B.-Beklagte bezeichnet sind, hiermit auch B. eingelegt sein gegenüber dem von beiden Gegnern, welcher seinerseits nicht B. eingelegt hat? 88. 270[5]

B. zulässig gegen eine außerhalb des Rechtsstreits ergangene provisorische, mit sofortiger Beschwerde anfechtbare Verfügung, wenn sie äußerlich mit dem Endurtheile verbunden ist? 88. 241[3]

Zulässigkeit der B. zwecks anderer Wortfassung der Urtheilsformel 88. 407[8]

Liegt eine nach § 94 C. P. O. unzulässige B. vor, wenn: mit formeller B.-Einlegung in der Hauptsache wesentlich Abänderung der Kostenentscheidung beabsichtigt wird? 88. 407[8]

— nach Zustellung des B.-Schriftsatzes wegen nun veränderter Sachlage beantragt wird, den Klageanspruch für erledigt zu erklären und dem Beklagten die Kosten beider Instanzen aufzuerlegen? 88. 135[2]

— die gegen die Verurtheilung und Kostenauferlegung eingelegte B. wegen nachträglichen Wegfalls des Interesses an der Hauptsache auf die Kostenfrage beschränkt wird? 88. 422[1]

Bedeutung der Abänderung bezw. Beschränkung des Klageantrages in der mündlichen Verhandlung in der B.-Instanz. Darf in derselben später nach Erlaß des Urtheils gemäß des beschränkten Antrags noch ein Urtheil über den ursprünglichen Restanspruch gefordert werden? 88. 68[10]

Erweiterung des Klageantrages durch den Anschluß-B.-Kläger 88. 119[4]

Bei B. gegen ein nicht im Sinne des § 274 C. P. O. gewolltes, jedoch die Gegenforderung zu besonderem Prozesse verweisendes Urtheil ist in der B.-Instanz über die Gegenforderung zu befinden 88. 423[3]

Anschluß der B. auch dann, wenn die Einrede sachlicher Unzuständigkeit des Landgerichts besonders geltend gemacht war 89. 243[1]

B. gegen ein über prozeßhindernde Einrede entscheidendes Zwischenurtheil zu einer Zeit, wo die Klage in der Hauptsache zurückgenommen war. Regelung des Kostenpunktes in solchem Falle 89. 108[5]

Liegt eine nach § 94 C. P. O. zulässige B. vor: wenn nach erstinstanzlicher Abweisung der Interventionsklage die Pfandstücke vor Zustellung der B.-Schrift freigegeben sind und beantragt ist, den Klageanspruch für erledigt zu erklären, dem Bekl. die gesammten Kosten aufzuerlegen? 89. 65[1]

— wenn die materielle Entscheidung nicht angegriffen, sondern nur der Antrag, die Klage wegen Unzuständigkeit abzuweisen, festgehalten wird? 89. 108[4]

Muß, wenn die 1. Instanz beim Vorliegen eines Peinzipal- und eines Eventual-Klageantrages nach ersterem entschieden und Bekl. B. eingelegt, Kl. Zurückweisung der B. beantragt hat, die Wiederholung des Eventualantrages erfolgt sein, wenn das B.-Gericht hierauf erkennt? 89. 423[1]

Neue Ansprüche in der B.-Instanz: Kompensation mit Forderung, welche der Partei erst nach Abtauf der 1. Instanz abgetreten ist 89. 286[10]

In welchem Umfange kann bei Zurückverweisung in die Berufungsinstanz durch das Revisionsgericht die frühere Entscheidung zu Ungunsten der revidirenden Partei abgeändert werden? 89. 514[5]

Gegenstand der Entscheidung 90. 80[8] Das bei der Verhandlung gemäß der Berufungsanträge Vorgetragene ist seinem thatsächlichen Inhalte nach zu berücksichtigen, auch wenn es in der Vorinstanz zu einem anderen Zwecke festgestellt wurde 90. 274[3]

Zurückweisung eines neuen Kompensationsanspruchs. Parteidisposition kann dieselbe nicht hindern 90. 80[7]

Berufungsfrist nicht unterbrochen, wenn die Aussetzung des Verfahrens von dem unzuständigen Richter beschlossen wurde 90. 255[3]

Zurückverweisung in 1. Instanz kann nicht eintreten, wenn in erster Instanz nach vorgeschützter prozeßhindernder Einrede die Klage mangels Vorliegens eines privatrechtlichen Titels abgewiesen wurde, ein solcher aber in zweiter Instanz als vorhanden angenommen wird 90. 360[3]

Zurückverweisung unzulässig, wenn Mangels Prozeßvoraussetzungen, ohne daß aber solche als prozeßhindernde Einreden geltend gemacht worden wären, die Klage in erster Instanz abgewiesen wurde 90. 371[4]

Ein B.-Urtheil, das erlassen ist, ohne daß eine mündliche B.-Verhandlung im Sinne der C. P. O stattgefunden hat, auf jeden Fall aufzuheben 90. 370[2]

Zurückverweisung in zweite Instanz aus der Revisionsinstanz ermöglicht das Vorbringen neuer Angriffsmittel zu dem alten Prozeßstoffe in zweiter Instanz 90. 371[6]

Beschluß s. Beweisantrag, Protokoll, Beschwerde

Wirksamkeit eines nicht verkündeten oder zugestellten, anderswie an den Kläger gelangten Arrestbefehls 84. 154

Ergänzung der im Beschluß übergangenen Kostenentscheidung? 84. 298[13]

Besonders im Wege des Beschlusses ergehende Entscheidungen mit Gründen zu versehen? 85. 27[11]

Beschreibung

Begriff der B. in § 151, I. 4 A. L. R. 89. 425[10]

Beschwerde s. Anwaltszwang, Armenrecht, Erinnerung, Offenbarungseid, Rechtsmittel, Beschluß, Kosten, Gebühren, Streitwerth, Rechtsanwalt, Nebenintervention, mündliche Verhandlung, einstweilige Verfügung, Zwangsvollstreckung, Auseinandersetzungssachen, Versäumißverfahren, Beschwerdegegenstand

B. zu Protokoll des Gerichtsschreibers: in Zwangsvollstreckungs- und Rechtshülfesachen 83. 38[19] — wegen versagter Beiordnung eines Anwalts 82. 91

B. muß im Fall des Anwaltszwanges von einem Anwalt, der bei dem Gericht, bei dem sie eingelegt wird, zugelassen ist, unterzeichnet sein 80. 42 87

Anwaltszwang bei B.: an das Reichsgericht in Kostenfestsetzungssachen? 82. 183 — des Anwalts gegen die Werthfestsetzung? 83. 270[17]

Digitized by Google

Recht des Armenanwalts zur Beſchwerde gegen Koſtenfeſtſetzungsbeſchlüſſe 83. 228[20]
B.: gegen ein Urtheil auf Zurückverweiſung einer Sache in die erſte Inſtanz? 82. 90 — nur gegen die Entſcheidung im Koſtenpunkt? 82. 76 — an das Reichsgericht gegen die eine Entſcheidung des Gerichtsſchreibers beſtätigende Entſcheidung des Oberlandesgerichts 83. 262 — wegen Einforderung von Gerichtskoſten, die dem Sohne auferlegt waren, auf Grund civilrechtlicher Verhaftung? 83. 269[13]
Weitere Beſchwerde
in Gerichtskoſtenſachen 82. 142 — in amtsgerichtlichen Sachen; kann dieſelbe an das Reichsgericht erwachſen? 80. 42 129 — wegen Verfügungen aus Art. 26 H.G.B. (unrechtmäßiger Gebrauch einer Firma)? 80. 129 — iſt nicht zuläſſig, wenn nur in einem von der Hauptſache trennbaren Nebenpunkt ein neuer Beſchwerdegrund gegeben wird 83. 304
Neuer Beſchwerdegrund: liegt nicht in der Zurückweiſung 80. 42 72 — ebenſowenig in der Verſchiedenheit der Gründe der voriuſtanzlichen Entſcheidungen 82. 142 — dagegen in der Verwerfung der B. als unzuläſſig 82. 37
Wahrung der Friſt durch im voraus gegen die etwa abweichende Entſcheidung eingelegte B. 83. 262
Zurückverweiſung der vom Unterrichter verworfenen, vom Oberrichter für zuläſſig erklärten B. zur materiellen Entſcheidung 80. 88
B. gegen eine im Aufſichtsweg erlaſſene Verfügung? 84. 265[1]
Erforderniß eines berechtigten Parteiintereſſes; B. über zu niedrige Werthfeſtſetzung 84. 112[14]
des Gerichtsvollziehers über Beſchluß des Vollſtreckungsrichters? 84. 299[17]
Zuläſſigkeit der Wiederholung nach Abweiſung (Armenrechtsſache) 84. 88[18]
ſofortige. Einlegung vor Zuſtellung 84. 47[21]
gegen Beſchluß auf Urtheilsberichtigung iſt neben der Berufung beſonders zu erledigen 84. 171[13]
Wahl zwiſchen einfacher und ſofortiger B.? 84. 298[13]
B. im Verfahren wegen Zeugniß- — Gutachten-Verweigerung; einfache — ſofortige 82. 87[11]
weitere. Mangel neuen Grundes; Beiſpiel 81. 66
B.-Recht des Drittſchuldners der gepfändeten Forderung 85. 261
B. gegen einen vom Oberlandesgericht dem Anwalt wegen unziemlicher Schreibweiſe ertheilten Verweis? 85. 322[8]
wegen Unterſchätzung des Streitwerthes Seitens des koſtenfälligen Klägers? 85. 69[12]
gegen Feſtſetzung von Kalkulaturgebühren 85. 71[17]
weil eine Friſt nicht von Amtswegen verlängert iſt? 85. 322[7]
gegen Beſchluß, der Unterbrechung des Verfahrens durch Konkurs feſtgeſetzt 85. 353[6]
einfache, nicht ſofortige, wegen Verweigerung einſtweiliger Verfügung 85. 322[9]
Einlegung beim B.-Gericht: iſt der Fall der einſtweiligen Verfügung ſtets dringlich? 85. 322[3]
Weitere B.:
neuer Grund: Uebergehung eines Antrages im Beſchluß — in den Gründen 85. 27[11]
— Gleiche Entſcheidung aus weiter greifendem Grund 85. 123[3]
— Verweigerte Zulaſſung der B. 85. 261
B. wegen Ablehnung des Antrages auf Erlaß eines Theilurtheils? 86. 194[3]
weil Aufnahme eines unterbrochenen Verfahrens zugelaſſen oder abgelehnt iſt? 86. 268[17]
weil das Gericht, welches einſtweilige Verfügung erlaſſen, die Klagefriſt länger, als beantragt, beſtimmt hat? 86. 165[10]
B.-Recht desjenigen, gegen den einſtweilige Verfügung erlaſſen? 86. 413[3]
B. gegen Ablehnung der beantragten Einſtellung der Zwangsvollſtreckung 86. 315[6]
B. zwecks höherer Feſtſetzung des Streitwerths ſteht nur dem Anwalte, nicht der Partei, zu 86. 42[18]
B. des Anwalts wegen des Streitwerths erſt zuläſſig, wenn dieſer durch formellen Gerichtsbeſchluß feſtgeſtellt 86. 446[13]
Einfache oder ſofortige B. gegen Klagefriſt beſtimmenden Beſchluß des Arreſtgerichts? 86. 147[10]
Weitere B. Neuer B.-Grund 86. 296[3] 314[5]
B. gegen Beſchluß auf Rückgabe einer nach § 775 C. P. O. beſtellten Sicherheit. Bei begründet erachteter B. iſt die Wiederbeſtellung der bereits zurückgegebenen Sicherheit auf Antrag anzuordnen 86. 316[3]
Kann bei einer gegen das Unterlaſſen einer Entſcheidung gerichteten, begründeten B. das B.-Gericht die materielle Entſcheidung ſelbſt treffen? 86. 194[12]
Kann die dem Gerichte eingereichte Abſchrift einer Berufungsſchrift auch als B.-ſchrift gelten? 86. 315[7]
Muß die B.-Schrift einen beſtimmten Antrag enthalten? 87. 188[3]
B. nur wegen Koſten? 87. 351[3]
B.-Recht des Staats gegen Beſchlüſſe bezüglich des Armenrechts 87. 93[3]
B.-Recht des Anwalts über Beiordnung zum Armenanwalt? 87. 190[7]
B.-Recht des Anwalts wegen Feſtſetzung des Streitwerths 87. 64[1]
— dagegen der Partei nur zwecks Veränderung, nicht Erhöhung des Streitwerths 87. 328[3] 88. 305[2]
B. gegen Verfügung des Vorſitzenden, durch welche die Anordnung der Ertheilung der Vollſtreckungsklauſel abgelehnt wird, zuläſſig? 87. 494[6]
B. wegen Auferlegung einer Verzögerungsgebühr, reformatio in pejus zuläſſig? 87. 274[15]
Weitere B.: Neuer ſelbſtſtändiger B.-Grund 87. 40[15]
B. nur wegen Koſten zuläſſig in Immobiliar-Zwangsvollſtreckungsſachen? p 88. 69[11]
B.-Recht einer Prozeßpartei gegen eine die Zeugnißverweigerung als unbegründet erklärende Entſcheidung? 88. 11[12]
B. Recht der Partei gegen Koſtenfeſtſetzungsbeſchluß 88. 305[2]
B.-Recht des Anwalts gegen den ſeine Beiaſſung in der ihm früher übertragenen Offizialanwaltſchaft ausſprechenden Beſchluß? 88. 119[7]

Digitized by Google

B. gegen den die Entziehung des Armenrechts verweigernden Beschluß? **88.** 164[1]
Bestimmung des B.-Gerichts bei B. gegen Festsetzung von Zeugen- (Sachverständigen-) Gebühren Seitens des beauftragten — ersuchten Richters **88.** 167[10]
Weitere B.: Neuer selbstständiger B.-Grund: wegen der Kostenentscheidung? **88.** 69[11]
— wenn die B.-Schrift neue Thatsachen enthält? **88.** 110[8]
— Nichtprüfung einer erstinstanzlich entschiedenen Frage **88.** 136[5]
Verzicht auf B. gegen den Kostenfestsetzungsbeschluß durch vorbehaltlose freiwillige Zahlung der Festsetzungssumme? **88.** 395[8]
Muß die B.-Schrift einen Antrag enthalten? **89.** 432[11]
Verfahren bei Erledigung der B. ohne mündliche Verhandlung **89.** 169[10]
Beginn der Frist für sofortige B. gegen verkündete Beschlüsse **89.** 138[4]
Weitere B.: Neuer selbstständiger B.-Grund. Begriff **89.** 19[10]
B. auch zulässig, wenn der Beschluß auf mündliche Verhandlung ergangen **89.** 206[11]
B. gegen einen die Ablehnung eines Sachverständigen für begründet erklärenden Beschluß, wenn dieser vom B.-Gericht erlassen ist? **90.** 479[5]
B. der Partei gegen den die Zeugnißverweigerung für unrechtmäßig erklärenden Beschluß des Prozeßgerichts? **90.** 514[6]
B. gegen die Verbindung oder Trennung mehrerer Streitsachen? **90.** 306[10]
Inwieweit ist gegen den die Aussetzung der Verhandlung gemäß § 140 C. P. O. ablehnenden Beschluß B. zulässig? **90.** 401[7]
B. gegen den Beschluß des Prozeßgerichts auf vorläufige Einstellung der Zwangsvollstreckung gemäß § 688 C. P. O.? **90.** 20[12]
B. gegen die Entscheidung des Prozeßgerichts über die Zulässigkeit der an einen Zeugen zu richtenden Frage, insbesondere bei Vernehmung durch beauftragten (ersuchten) Richter? **90.** 20[11]
B. gegen Anordnung des Gerichts wegen Abnahme eines Eides vor dem Gerichte des Wohnortes des Schwurpflichtigen bez. vor dem Prozeßgerichte? **90.** 206[11]
B. über Zurückweisung eines Antrags auf Vertagung der mündlichen Verhandlung — auf Verlegung eines Termins zulässig? **90.** 79[3] 332[3]
Eine über eine Verfügung des Gerichtsschreibers getroffene Entscheidung des Prozeßgerichts unterliegt nicht immer der sofortigen B. Daher nicht stets das Verfahren des § 540 Abs. 4 C. P. O. zulässig **90.** 98
Die zur Vorbereitung des Vollstreckungsverfahrens getroffenen Entscheidungen unterliegen nicht der sofortigen B. **90.** 98
Sofortige B. gegen Entscheidungen im Zwangsvollstreckungsverfahren steht nicht nur Gläubiger und Schuldner, sondern auch betroffenen Dritten (eventuell auch dem Gerichtsvollzieher) zu **90.** 275[6]
Wann ist eine weitere Beschwerde gegen die Entscheidung des Beschwerdegerichts zulässig? **90.** 333[9]

Beschwerdegegenstand s. Revision
Werth des B. bei Beschwerde gegen Entscheidung über Ablehnung eines Sachverständigen **89.** 480[10]
Besitz s. Grundgerechtigkeit (Ersitzung), Schadensersatz, Arrestbruch, Miethe, Verjährung, publicianische Klage
Redlicher B. Begriff p **80.** 186
Wirkung der Klagezustellung
Haftung für Früchte g **81.** 95
B.-Erwerb auf Grund Scheinkaufs. Ist der Käufer unredlicher B.? p **81.** 100
Haftung des redlichen Besitzers für gezogene, aber nicht mehr vorhandene Früchte nach Klagezustellung g **81.** 95. — fructus percipiendi erstattet nur der unredliche Besitzer p **81.** 100
B.-Erwerb
durch bloße Willensäußerung des Uebertragenden. Letzterer muß sich im B. befinden p **80.** 186
durch Uebergabe. Erforderniß der B.-Ergreifung durch den Erwerber p **82.** 227[41]
durch constitutum possessorium p **80.** 53 154 g **82** 6 133 — Form des c. p.: p **80.** 113 — stillschweigende Handlungen g **83** 218[32]
durch Anweisung. Extraditionsschein p **81.** 100 — **82.** 6
B.-Erwerb seitens Mehrerer. Vorzug des körperlichen B. gegenüber dem durch c. p. erworbenen? p **80.** 53
animus juris bei B.-Erwerb und Ersitzung. Beweislast für denselben p **80.** 28
B.-Erwerb der Gemeinden durch: Familienangehörige der Gemeindegenossen? p **80.** 53 — Mitglieder ohne vorherigen Gemeindebeschluß? p **82.** 133
Verlust des Pachtbesitzes durch Aufhören des Pachtrechts? p **80.** 154
Juristischer Besitz des Pfandgläubigers in Hessen **81.** 183
Besitz an Rechten. Voraussetzungen g **82.** 133
B.-Erwerb an negativen Rechten. Kenntniß der Gegenseite von der Besitzhandlung p **81.** 25 — Widerspruch gegen die: Besitzergreifung p **80.** 154 — Fortsetzung des B. p **82.** 133 — B.-Erwerb an affirmativen Rechten p **82.** 159 250[26] (Vermuthung für opinio juris des B.-Erwerbers?)
Verlust des B. eines Untersagungsrechtes durch Erwerb des entgegenstehenden negativen p **80.** 154
B.-schutz: von servitutes discontinuae f **81.** 102 — des Nothweges des eingeschlossenen Nachbarn f **82.** 7
B.-Klage
wegen Störung durch Gewalt p **80.** 28 — Gutgläubigkeit des Störers p **80.** 154
gegen den eingetragenen Eigenthümer p g **81.** 199
Mangelnde Passivlegitimation bei Störung im dienstlichen Auftrag p **80.** 13
Einrede des Rechts zur Störung p **80.** 28 154
Vermuthung für Fortdauer des erlangten B. ist rein thatsächlich p **80.** 154
Fortdauer des Klagerechts trotz Wiederherstellung des gestörten B. p **80.** 28

Digitized by Google

Anordnung der Wiederherſtellung der thatſächlichen Vorausſetzungen des geſtörten B. p **80.** 186
Grenzen der B. gegenüber der dinglichen Klage p **80.** 154
exc. spolii durch C. P. O. unberührt **80.** 157
Spolienklage g. Klagerecht des Detentors **80.** 53 — des Pächters **84.** 214 — die Klage geht auch auf Unterſagung, Bereicherung **80.** 53
Erwerb durch: constitutum possessorium von dem nicht ſelbſt innehabenden Beſitzer g **84.** 119[91] p **84.** 120[40] — Anweiſung. Uebergabe des Ladeſcheins ſeitens des Abſenders an den Frachtführer p **84.** 313[51]
Beſitzfehler. vis: außergerichtliches Verbot g **84.** 281[39]
Haftung des redlichen Beſitzers für Zufall von Klageerhebung an? p **84.** 282[43]
Mit-B. umfaßt körperlich die ganze Sache. Uebertragung von Miteigenthum an den beſitzenden Miteigenthümer durch bloßen Vertrag g **85.** 142[17]
Allein-B. des Mannes am Frauengut? (Sächſiſches Recht) g **85.** 359[33]
Redlicher Beſitz des Fiskus an den gemäß § 156 Vereins-Zoll-G. beſchlagnahmten Sachen? **85.** 270[19]
Constitutum possessorium ſ. Widerſpruchsklage
B.-Entſetzung durch Wegnahme der Einlagebücher (über das eingebrachte Frauengut) aus verſchloſſenem Schrank Seitens der Frau g **85.** 359[33]
Spolienklage (ſ. a. Zwangsvollſtreckung)
Einrede fehlerhaften Beſitzes? g **85.** 359[33]
Wirkung der C. P. O. in Bezug auf materielle B.-Einreden g **85.** 359[33]
Erwerb des B. durch Anweiſung. Zeitpunkt des B.-Ueberganges p **86.** 449[41]
Verjährungs-B. ſ. Verjährung
B.-Erwerb an ſog. negativen Rechten g **87.** 103[34]
B.-Erwerb durch General-Bevollmächtigte g **87.** 418[19]
Iſt zum B.-Erwerb und -Fortſetzung für die Gemeinde durch deren Mitgliedee Gemeindebeſchluß erforderlich? g **87.** 103[38]
B.-Uebertragung durch constitutum possessorium: Abrede, die veräußerte, beſeſſene Sache als Depoſitar für den Erwerber zu detiniren g **87.** 236[14]
B.-Schutz verborgener und nicht fortwährender Dienſtbarkeiten ſ **87.** 241[26]
Gilt für die poſſeſſoriſche Klage die Vermuthung, daß ein früherer B. bis zur Gegenwaet fortgedauert habe? ſ **87.** 241[26]
B. pro possessore g **88.** 25[48]
nemo sibi causam possessionis mutare potest g **88.** 25[49]
B.-Uebertragung beweglicher Sachen mittels constitutum possessorium durch den Stellvertreter des Beſitzers. Kenntniß des früheren Beſitzers erforderlich? g **88.** 25[49]
B.-Uebertragung eines Sparkaſſen-Guthabens p **88.** 129[21]
B.-Uebertragung beim Verkaufe der deponirten Sache an den Depoſitar Seitens des Deponenten p **88.** 131[25]
Art. 23 c. de proc. civ. durch die Reichs-Prozeßgeſetze nicht aufgehoben **88.** 51[120]
Bedeutung des Ausdrucks possession paisible in Art. 23 c de prov. civ. und Art. 2229 c. c. ſ **88.** 51[120]
Bei objektiv erkennbar als Beſitzrecht ausgeübten B.-Handlungen iſt Nachweis des Mangels guten Glaubens und B.-Ausübung als eines Rechts gegenbeweislich zu führen p **88.** 292[24]
Unredlichkeit des B. nicht ohne Verſchulden g u. p **88.** 188[39]
Was verſteht § 82, I. 7 A. L. R. unter „Meinung des Handelnden, daß ihm ſolches fortdauerndes Recht wirklich zuſtehe?“ p **88.** 292[24]
Vorausſetzungen der Spolienklage. Realbeſitz erforderlich? Spolienklage in Schleswig-Holſtein g **88.** 290[19]
B.-Störungsklage: Setzt ſie ſubjektives Unrecht des Störers voraus? Vermuthung für Abſicht der Störung. Exkulpationspflicht des Störers p **88.** 320[16]
Kann derjenige, welcher ein Grundſtück auf Grund mündlichen Kaufvertrages übergeben erhielt, dem Bucheigenthümer gegenüber, welcher ſpäter die Auflaſſung erhielt, die Rechte eines redlichen Beſitzers geltend machen? p **88.** 321[11]
Wann iſt der Beſitz ergriffen? p **89.** 313[41]
Welcher Art iſt der B. des gerichtlich beſtellten Verwalters bei der Zwangsverwaltuug von Grundſtücken? p **89.** 299[37]
B.-Ergreifung für einen Dritten ohne Kundgebung gegenüber dem Tradenten, daß der B. ſofort für den Dritten ergriffen werde p **89.** 313[46]
B.-Uebertragung durch Anweiſung. Benachrichtigung des Angewieſenen erforderlich? Bedingte bezw. befriſtete Uebertragung durch Anweiſung zuläſſig? p **89.** 78[43]
Eigenmacht der B.-Ergreifung in Ausführung gerichtlicher Anweiſung? p **89.** 296[40]
Haftung des eine Sache verkaufenden bonae fidei possessor für das pretium nach gem. R. **90.** 10[6]
— wenn der erzielte Kaufpreis den Werth der Sache im Augenblicke des Verkaufs überſteigt g **90.** 11[7]
Begriff der Heimlichkeit des B. g **90.** 118[29]
Worauf kann zur Feſtſtellung des Willens bei der B.-Uebertragung Rückſicht genommen werden? p **90.** 405[15]
B. gilt als Titel. Der Satz findet auf Forderungsrechte keine Anwendung, wohl aber auf Inhaberpapiere als körperliche Sachen ſ **90.** 183[24]
Verjährungsbeſitz ſ. Verjährung
Rechts-B. bei Renten **90.** 207[33]

Beſitzklage ſ. Widerklage, Beſitz
Titulirter Beſitz als Vorausſetzung der B. wegen Störung im Beſitze einer verborgenen und unſelbſtſtändigen Dienſtbarkeit ſ **89.** 332[19]

Betrug ſ. Eheſachen, Kauf, dolus, Vollmacht, Eheſchließung, concurrence déloyale, Erbvertrag
B. beim Vertragsſchluß p **81.** 141. **83.** 128[66]
B. beim Handelskauf. Anwendung des Art. 350 H. G. B. **81.** 213.
B.-Klage. Beweiſt Kläger nur bewußte und gewollte Irrthumserregung oder auch argliſtige Abſicht? p **83.** 22[38]
dolus incidens und causam dans p g **85.** 132[36]
Verluſt der B.-Einrede durch Genehmigung g **85.** 188[32]
Irrthum durch B. bei Verträgen. Erfüllung durch den Betrogenen p **86.** 122[42]

Benachtheiligung zur Anfechtung wegen B. erforderlich? ſ **86.** 207[30]

B. durch Ueberſendung bewußt vertragswidriger Waare? **87.** 44[33]

B. in Nebenbeſtimmungen bewirkt Nichtigkeit (nicht bloß Schadensanſprüche), wenn ohne den B. der Vertrag überhaupt nicht geſchloſſen worden wäre (Baden) ſ **87.** 200[29]

Betrügliches Verleiten zum Eintritt in eine Verſicherungsgeſellſchaft auf Gegenſeitigkeit **87.** 477[16]

Wann iſt eine Willenserklärung durch B. veranlaßt? p **88.** 30[7] p **88.** 319[7]

Ob der erregte Irrthum weſentliche oder unweſentliche Theile betrifft, iſt unerheblich p **88.** 319[7]

Kann Ungültigkeit eines Vertrages wegen B. lediglich bezüglich der Verbindlichkeiten unter Wahrung der Berechtigungen verlangt werden? ſ **88.** 282[22]

B. durch falſche Vorſpiegelung einer Heirathsabſicht p **89.** 28[39]

Welche Bedeutung hat der beim Vertrage Seitens eines Dritten verübte B.? p **89.** 293[34]

B. des Bevollmächtigten beim Vertragsſchluß p **89.** 293[34]

Nach welchen Grundſätzen iſt der urſächliche Zuſammenhang zwiſchen B. und Vertragsſchließung zu beurtheilen? p **89.** 76[36]

Muß beim Rücktritt vom Vertrage wegen B. der Irrthum weſentlich oder unvermeidbar geweſen ſein? p **89.** 211[25] 211[26]

— Iſt wiſſentliche oder vorſätzliche Veranlaſſung eines Irrthums über Rechtsverhältniſſe hinreichend? p **89.** 211[27]

Nur ein vom Vertragsgegner (nicht dem Mitkontrahenten auf derſelben Seite) verübter B. bewirkt Unwirkſamkeit des Vertrages ſ **90.** 31[6]

Bevollmächtigte ſ. Agenten, Vollmacht

Beweisantrag ſ. Fragerecht

Abtehnung von B. im Rechtsſtreit. Erforderniß der Begründung **82.** 142 — Abtehnung, weil das Beweisergebniß durch Wahrnehmungen neuer Zeugen nicht entkräftet werden könnte **81.** 92 **82.** 175 — weil durch die Erhebung nichts Sachdienliches ermittelt werden könne **81.** 92 **82.** 142 — weil die ſchon vorhandene Ueberzeugung nicht zu erſchüttern ſei **81.** 92 **82.** 142 — weil zu weiterer Zeugenvernehmung kein Grund vorhanden **83.** 226[6] — weil nicht die Zeugen im Termin benannt ſind **81.** 4

Nichtberückſichtigung eines B., weil der Gegner widerſprach, und der Antragſteller nicht erwiderte **83.** 110[14]

Ablehnung des Zeugen, weil das im Vorſtreit von ihm Bekundete, nicht das Gegentheil, was er nunmehr bekunden ſoll, für wahr zu halten **84.** 211[7]

Ablehnung der Beweisaufnahme über ein einſeitiges außergerichtliches Geſtändniß, weil nicht Ernſtlichkeit — Zweck der Abgabe deſſelben erſichtlich **85.** 6[4]

Ablehnung des B. zuläſſig, weil das Gericht vom Gegentheil überzeugt ſei? **88.** 10[6]

— wegen Unwahrſcheinlichkeit? g **88.** 140[22]

Darf lediglich die frühere Ausſage des in einem anderen Prozeſſe vernommenen Zeugen berückſichtigt, die vom Beweisführer außerdem beantragte Vernehmung des Zeugen aber abgelehnt werden? Hat der Gegner des Beweisführers im Falle der Ablehnung einen Beſchwerdegrund? **88.** 383[3]

Beweisantritt ſ. die einzelnen Beweismittel, Beweiswürdigung, Verhandlung

B. bei erforderlicher Vernehmung eines Zeugen durch Reichskonſul **87.** 67[11]

— durch Vorlegung von Geſchäftsbüchern **87.** 112[9]

— über Kenntniß einer Zahlungseinſtellung **88.** 324[2]

— über das Beſtehen eines Gewohnheitsrechts **89.** 479[4]

Beweisaufnahme

Vernehmung von Sachverſtändigen aus freiem Entſchluß des Gerichts **83.** 226[6]

Folgen der Nichtleiſtung des Vorſchuſſes, von dem die Sachverſtändigenvernehmung abhängig gemacht iſt **88.** 259[11]

Nichtvernehmung von Zeugen, die im Streitfall nicht glaubwürdig ſind **83.** 5[4] — Nichtgehörige Aufklärung der Zeugenausſage **83.** 195[12]

B. im Schadensprozeß. Schätzungseid — Sachverſtändigen-Vernehmung von Amtswegen **82.** 274[1]

B. im Ausland. Beurtheilung nach ausländiſchem Recht. Nichtbenachrichtigung des Gegners **80.** 129

B., mittelbare. Nichtbenachrichtigung der Parteien vom Termin **82.** 94

B. von Amtswegen: betreffs Echtheit einer öffentlichen Urkunde **84.** 46[16]

Unreviſible Entſcheidung des Streitrichters: ob er den Urtheilseid ſelbſt oder durch Erſuchen abnimmt **84.** 111[7] — ob er einen vom erſten Richter vernommenen Zeugen — Sachverſtändigen — neuen Sachverſtändigen nochmals hört **84.** 111[8] 171[11]

Feſtſtellung des Ergebniſſes der B. im Urtheile, wenn dies nicht im Sitzungsprotokolle geſchehen iſt **90.** 236[5]

Beſtimmung einer Friſt zur Beſeitigung eines Hinderniſſes zur B. (§ 321 C. P. O.) kann auch auf Antrag des Beweisführers geſchehen **90.** 237[6]

Als B. gilt auch die Eidesverweigerung oder Verzicht auf die Eidesleiſtung **90.** 411[6]

Beweisaufnahme von Amtswegen in Eheſachen. Verpflichtung des Gerichts zur Prüfung, ob ſolche nicht zwecks Aufrechterhaltung der Ehe geboten iſt **90.** 274[4]

Beweisbeſchluß ſ. Eidesbeweis

Beweislaſt ſ. Beweiswürdigung, condictio, Vollmacht, Ceſſion, Unterſchrift, Abiöſung, Muſterſchutz, Ehegüterrecht, Leihe, Vindikation, Ehenichtigkeitsklage, Miethe, Wechſelrecht, Alimentationspflicht, Zuſtellung, Erfüllung, Zwangsvollſtreckung, Auseinanderſetzungsſachen, Verſteigerung, Eid, Beſitz, Kauf, Willenserklärung, Schadensklage, Verſicherungsvertrag, Verjährung (unvordenkliche)

Behauptung negativer Thatſachen p **86.** 154[39]

B. für die ſtreitige Frage der Vertragserfüllung bei Klage auf Anerkennung der rechtlichen Exiſtenz einer unter der Bedingung ſpäterer Vertragserfüllung bewilligten Hypothek p **86.** 154[38]

Beim Zugeſtändniß des dinglich klagenden Hypothekengläubigers, daß der eingetragene Schuldgrund nicht exiſtire,

hat er die Beweislaſt eines anderweiten Schuldgrundes p **86.** 400[15]
Führung des Gegenbeweiſes durch die nicht beweispflichtige Partei p **87.** 52[57]
B. für behauptete negative Thatſachen p **87.** 369[58]
B. für dolus p **87.** 364[41]
B. für ſtreitige Zahlung, wenn vertraglich an die Nichtzahlung der Klageanſpruch, Emiſſion, geknüpft iſt p **87.** 369[58]
B. für freiwillige Rückgabe des im Beſitze des Schuldners befindlichen Schuldſcheins f **87.** 487[46]
B. des wegen Störung eines Nutzungsrechts Beklagten für Recht auf Eingriff p **87.** 103[39]
Rechtsfolgen, wenn der Gegner des Beweispflichtigen dieſem die Beweisführung unmöglich macht **88.** 23[28]
B., wenn Beklagter Preisminderung verlangt, weil die angenommene generiſche Kaufſache vorbedungener Eigenſchaften ermangelt **88.** 23[28]
B. für ſtreitige Abſorbirung der Einlage des ſtillen Geſellſchafters bei Rückforderung **88.** 23[36]
B. für die — vom Richter bezweifelte — Ernſtlichkeit äußerer Willensübereinſtimmung g **88.** 27[56]
B. beim ſog. qualificirten Zugeſtändniß p **88.** 102[16] 259[56]
B. bei Schadenserſatzklage des Mandanten gegen Mandatar wegen nicht gehöriger Ausführung des Auftrags p **88.** 112[18]
B. bei Schadensklage gegen den Dienſtherrn wegen Verletzung ſeiner aus dem Dienſtvertrage entſpringenden Verbindlichkeiten. B. insbeſondere für ſtreitige Ertheilung erforderlicher Inſtruktion g **88.** 221[16]
B., durch § 265 C. P. O. modificirte, für ſtreitige Geltung der in dieſem Paragraphen behandelten Rechtsnormen **88.** 305[5]
B. für Nichterfüllung einer Verbindlichkeit, wenn aus derſelben ein ſekundäres Recht (Konventionalſtrafe) hergeleitet wird p **88.** 291[23]
B., wenn die Unrichtigkeit eines in einem Schuldſcheine enthaltenen Zugeſtändniſſes behauptet iſt f **89.** 332[20]
B. bei Behauptung der Nichtbefriedigung nach vorheriger Anerkennung der Rechnung bezw. Annahme des Saldo **90.** 117[61]
B. bei der Bereicherungsklage p **90.** 364[13]
B. bei Streit über Ausdehnung des gutsherrlichen Schäfereirechts p **90.** 384[37]

Beweismittel
Vernehmung von Gewerberäthen als Sachverſtändige in Haftpflichtſtreitſachen **89.** 77
Außergerichtliches Geſtändniß, einſeitiges **85.** 6[4]

Beweiswürdigung freie, und Beweisregeln ſ. Beweisantrag, Enteignung, Eheſachen, Schadensklage und die einzelnen Beweismittel, Vermuthung, Schadenserſatz (Höhe)
Feſtſetzung einer Vergütung ohne Sachverſtändige **81.** 4
Ablehnung von Zeugenbeweis wegen: Hinlänglichkeit des Urkundenbeweiſes **81.** 4 — vermuthlicher Erfolgloſigkeit deſſelben **81.** 92
Ausmittelung des der geſchiedenen Ehefrau zu gewährenden ſtandesgemäßen Unterhalts. Gutachten der Sachverſtändigen p **82.** 145
Erhebung eines unzuläſſigen Beweismittels iſt durch die ſ. B. nicht geſtattet (Vernehmung des Direktors einer Aktiengeſellſchaft im Rechtsſtreit derſelben als Zeugen) **81.** 4
Stillſchweigende Uebergehung einer Beweiserhebung bei dem Urtheil **82.** 131
Nichterſchöpfende Beurtheilung des Beweisergebniſſes **82.** 157
Nichtberückſichtigung alles Partei-Vorbringens **83.** 110[16]
Entſcheidung über eine Thatfrage auf Grund der Verhandlung über eine andere **82.** 259[6]
Annahme der Offenkundigkeit ſeitens des Berufungsrichters auf Grund der dahin gehenden Verſicherungen des erſten Richters **83.** 37[10]
Schöpfung der vollen Ueberzeugung aus einem in einem Vorſtreit derſelben Parteien entſtandenen Zeugenprotokoll **83.** 156[11]
Zugrundelegung der Beweisaufnahme in gar nicht vorhandener Beſchaffenheit **83.** 194[10]
Feſtſtellungen auf Grund unbeeidigter Zeugenausſagen (Eheſachen) **83.** 76[7] 111[16]
Die vom Strafrichter feſtgeſtellten Thatſachen ſind maßgebend f **80.** 31
Geltung der l. 17 C. IV, 21 **81.** 133
Kraft des Zeugniſſes der Mutter für die Rechtmäßigkeit des in der Ehe geborenen Kindes p **81.** 49
Gegenbeweis gegen landesrechtliche Vermuthungen iſt nach Grundſätzen der C. P. O. zu würdigen **80.** 129
Auch Zeugenbeweis für: eine servitude continue non apparente, nicht nur Urkundenbeweis zuläſſig f **81.** 182 — die Unrichtigkeit des Datums des eigenhändigen Teſtaments f **82.** 177 — die Zuſtellung der Ceſſion an den debitor cessus f **82.** 55[54]
Nachweis der Zuſtellung von Anwalt zu Anwalt nur durch Empfangsbekenntniß deſſelben **81.** 200
Feſtſtellung von Thatſachen ohne Beweiserhebung **84.** 45[12]
Zugrundelegung der Protokolle über uneidliche Ausſagen in einer Vorunterſuchung **84.** 86[6]
Benutzung der Eidesverweigerung über dieſelbe Thatſache im Vorſtreit als Anzeichen **84.** 87[13]
Freies Ermeſſen, ob: die Vollſtreckung gegen den Schuldner fruchtlos (Anfechtungsſtreit) **84.** 302[24] — ob „Reingewinn" in einem Geſellſchaftsvertrag ebenſo wie im H. G. B. verſtanden iſt **84.** 303[29]
Freies Ermeſſen gegenüber den Regeln über die Zeugenbeeidigung? **84.** 45[13] 46[14] 195[7]
Beurtheilung der Stempelpflichtigkeit einer Urkunde auch nach den darin angezogenen Statuten **84.** 122[45]
Gegenbeweis gegen die Vermuthung der Vaterſchaft des Ehemannes g **84.** 150[30]
Nachweis der Eheſchließung. Vermuthung aus dem Beſitzſtand? p **84.** 152[53]
Vermuthung der Lebensfortdauer? g **84.** 215[52]
Beſchränkte Beweiskraft des außergerichtlichen Geſtändniſſes? f **84.** 297[8]
Geltung: von Art. 1793 c. c.? f **84.** 289[59] — der l. 7 C. de sent. quae pro eo quod int. VII, 47 **84.** 59[63]
Daß Vornahme einer Erwerbshandlung im eigenen Namen, nicht für Dritte geſchehen, wird vermuthet p **85.** 362[47]

Digitized by Google

Zuläſſigkeit des Beweiſes der Geiſteskrankheit des Erblaſſers gegenüber gerichtlichem Teſtament p **85.** 353[9]
Maßgebtlichkeit des Strafurtheils für den Scheidungsrichter g **85.** 73[25]
Fortgeltung von Art. 1410 c. c.? ſ **85.** 191[48]
Vermuthung für die Geſetzmäßigkeit richterlicher Amtshandlung? g **85.** 299[10]
Eintragung in die Handelsbücher **86.** 11[3]
Bezugnahme auf Strafakten **86.** 269[2]
Prüfung des Inhalts eines Vertrages **86.** 346[5]
Indicienbeweis **86.** 444[4]
Vorausſetzungen zur Annahme, daß das Gegentheil des Eidesſatzes erwieſen ſei **86.** 12[11], insbeſondere bei ſtattgehabter Zeugenvernehmung **86.** 295[5]
Bei Beſitz des Schuldſcheins (Schenkungsurkunde) Vermuthung für Uebergabe und Annahme zwecks Verpflichtung g **86.** 121[39]
B. oder Vermuthung? p **86.** 360[49]
Iſt bei Eheſcheidung wegen Raſerei und Wahnſinn die ſelbſtſtändige B. dem Prozeßrichter entzogen und lediglich die durch den entmündigenden Richter geſchehene Qualificirung der Geiſteskrankheit maßgebend? p **86.** 303[24] ſ. a. Eheſcheidung
Schlußfolgerungen aus Zeugnißverweigerung **87.** 12[4]
Feſtſtellung von Thatſachen auf Grund der „Ausſagen unverdächtiger Zeugen" in einer Strafſache ohne weitere Angaben **87.** 95[7]
Darf den wegen Intereſſirtheit — auch nachträglich trotz übereinſtimmenden Antrags — nicht beeidigten Zeugen geglaubt werden? **87.** 95[8]
Darf der Berufungsrichter die B. des erſten Richters, der Zeuge habe einen guten Eindruck gemacht, verwerthen, um die Beweiserhebung über die gegen die Glaubwürdigkeit vorgebrachten Einreden abzulehnen? **87.** 187[1]
Begründung der thatſächlichen Feſtſtellungen. Nachprüfung durch das Reviſionsgericht **88.** 68[2] 342[3]
Feſtſtellungen ohne Beweisaufnahme auf Grund der Verhandlungen unter Heranziehung von Erfahrungsſätzen **88.** 342[5]
B. aus Strafakten **88.** 9[5] 67[7]
B. bei Rechenſchaftslegung des Mandatars gegenüber dem Mandanten p **88.** 112[12]
Grundſatz der freien B. hat bei ſtattgehabter Beweisaufnahme deren Vorſchriftsmäßigkeit zur Vorausſetzung **89.** 402[2]
Berückſichtigung des ſchriftlichen Gutachtens einer Fachbehörde **89.** 285[2]
Feſtſtellung, daß ein Arreſtbefehl vor Vollziehung zugeſtellt ſei, auf Grund der Vernehmung des Gerichtsvollziehers, in deſſen Dienſtregiſter Zuſtellung und Pfändung vom gleichen Tage datirt und unter einer Nummer eingetragen ſind **89.** 325[3]
Vorgelegte Urkunde nur ſo weit zu berückſichtigen, als ſie Gegenſtand der mündlichen Verhandlung geweſen iſt **90.** 79[2]
Materielle Beweiskraft hat eine vom Ausſteller unterſchriebene Privaturkunde an ſich nicht **90.** 371[2]

Bezirksausſchuß ſ. Deichweſen
Bienen ſ. Nachbarrecht
Bietungskaution ſ. Offerte
Bilanz ſ. Aktiengeſellſchaft, Zwangsvollſtreckung
Delcredereconto **88.** 272[18]
Billet à ordre ſ. Wechſelrecht
Billigung ſ. Werkverdingung
Biſchof ſ. Kirchenrecht
Blödſinn ſ. Handlungsfähigkeit, Geiſteskrankheit, Willenserklärung
Anfechtung von Willenserklärungen:
wegen B. **81.** 172
— die vor der Entmündigung abgegeben ſind p **83.** 96[44]
Keine Abſtufungen des B. nach Grad und Umfang. Keine lichte Zwiſchenräume p **89.** 312[27]
Auslegung des § 27, I. 4 A. L. R. p **89.** 313[36]
Börſenunfugen ſ. Stempelrecht, Schiedsvertrag
Böswillige Handlungsweiſe ſ. Dolus
Branntweinſteuer ſ. Vertrag
Iſt bei Vertragsſchluß vor dem Reichsgeſetz vom 24. Juni 1887 auf Lieferung von Spiritus nach dem 1. Oktober 1887 der Verkäufer zur Lieferung verpflichtet und welcher von den Kontrahenten trägt die Steuer? **88.** 345[14]
Wer iſt nach dem G. vom 24. Juni 1887 im Falle, daß die Verwaltungsbehörde den Betrag des nach dem Satze von 0,50 Mark für das Liter zu verſteuernden Alkohols zu niedrig bemeſſen und deswegen Berechtigungsſcheine zum Inverkehrbringen von Alkohol zum Satze von 0,50 Mark ausgeſtellt hatte, zum Inverkehrbringen von Alkohol nach dieſem Satze berechtigt? **89.** 405[30]
Zeitpunkt des Inkrafttretens des § 44 d. G. **89.** 115[27]
Die von den preußiſchen Hauptſteuerämtern ausgeſtellten Zuſageſcheine über Steuervergütung für Branntwein zu gewerblichen Zwecken geben ein klagbares Recht p **90.** 379[24]
Brautkinder ſ. Beiſchlaf
B. gegen den Erzeuger nicht erbberechtigt g **81.** 213 **85.** 130[27]
Brücke ſ. Straße
Wer iſt zum Bau von B. auf Kommunikationswegen (Weſtfalen) verpflichtet? **82.** 160
Brückengeldgerechtigkeit
Beweis der Befreiung von der Zahlung des Brückengeldes p **90.** 419[21]
Bürgerliche Rechtsſtreitigkeit
Begriff **88.** 8[1] **89.** 8
Bürgerſteig
Unterhaltungspflicht und Nutzungsrecht des Hauseigenthümers daran p **81.** 214 **82.** 159
Pflicht des Hauseigenthümers zur unentgeltlichen Abtretung des für den B. nothwendigen Terrains? p **86.** 22[53]
Umfang und Inhalt des Rechts auf Schadenserſatz wegen Höherlegung des B. p **86.** 237[43]
Bürgſchaft ſ. Erfüllungsort, Haftung, Interceſſion, Kaution, Konkurs, Kreditauftrag, Wechſelrecht
Maßgebtlichkeit des örtlichen Rechts der Haupt- oder der B.-Obligation? insbeſondere für die Einrede der Vorausklage p **83.** 201[64]
Geſetzliche Hypothek am Vermögen des Bürgen für Kontraktsforderungen des Fiskus? g **81.** 171

Digitized by Google

Irrthum über die pfandrechtliche Sicherheit der Hauptschuld g **83.** 188[36]
Form der Kredit-B. für Handelskäufe **80.** 43
Haftung für Verzug des Hauptschuldners g **80.** 132
Bei Theil-B. haftet der Bürge immer für den nicht bezahlten Theil der Schuld p **81.** 26
B. für einen Theil einer hypothekarisch gesicherten Forderung. Zahlt der Bürge für seinen Theil, so muß ihm ein Theil der Hypothek, aber nicht zu gleichem Rang mit dem Ueberrest, abgetreten werden g **81.** 18
Durch Aufgabe eines Theils der vom Hauptschuldner bestellten Hypothek Seitens des Gläubigers verliert dieser nicht das Recht auf die vom Bürgen bestellte Ausfallshypothek p **81.** 214
Einrede des Bürgen, daß der Gläubiger ihm den Eintritt in seine Rechte, Pfänder u. s. w. unmöglich gemacht hat f **81.** 36 — setzt voraus, daß Subrogation in die Rechte des Gläubigers einschließlich aller Sicherheiten unmöglich geworden ist f **82.** 277[21] — ist bei bloßer Real-B. unzulässig f **82.** 230[60]
Der Bürge muß zulassen, daß der Hauptschuldner zuerst nicht verbürgte Forderungen bezahlt p **82.** 79 — Abschlagszahlungen sind zuerst auf den nicht verbürgten Theil der Forderung anzurechnen f **82.** 145
Befreiung des Bürgen durch Bewilligung von Ausstand an den Hauptschuldner Seitens des Gläubigers g **83.** 127[43]
Verträge des Gläubigers mit dem Schuldner, durch welche die auch vom Bürgen zu erhebende Anrechnungseinrede des letzteren beseitigt wird g **83.** 274[33]
Erlöschen der B. bei Expromission der Hauptschuld? g **82.** 158
Klage des selbstschuldnerischen Bürgen gegen den Hauptschuldner auf Befreiung von der B. nach verflossener Zahlungszeit p **83.** 97[43]
Einrede der Vorausklage nach jütischem — flensburger Recht? **81.** 53
Wegfall dieser Einrede wegen „Abwesenheit" des Schuldners g **82.** 38
Dieselbe wird durch Konkurs, aber nicht durch ein diesen vorbereitendes Verfahren ausgeschlossen g **81.** 94
Regreß gegen Hauptschuldner g **80.** 132 — der Wechselbürgen unter einander p **82.** 104
Geltendmachung der Regreßforderung im Konkurs des Schuldners f **83.** 24[49]
Selbstschuldnerische B. Zahlung ohne daß Vorausklage nöthig g **80.** 132
Natur der selbstschuldnerischen B. Einreden des Bürgen. Ihm nachtheiliges Verhalten des Gläubigers gegen den Hauptschuldner p **83.** 97[50]
Uebernahme der B. für den neuen Schuldner bei Expromission aus Irrthum g **84.** 150[41]
Vereitelung der Befriedigungsmöglichkeit des Bürgen Seitens des Gläubigers durch schuldhafte Aufgabe des Pfandrechts p **84.** 178[43]
B. für das ungenehmigte Darlehn eines Subalternoffiziers p **85.** 36[46]
Selbstschuldnerische B. g **85.** 271[25]
Vermögensverfall des Schuldners. Klage des Bürgen gegen ihn auf Befriedigung des Gläubigers — Zahlung an ihn selbst? f **85.** 40[64]
Verlust des Rückgriffs auf den Bürgen; durch zwischenzeitige Verjährung der Wechselklage, wenn dieser dadurch nicht geschädigt? p **85.** 197[22]
— wenn der Gläubiger nicht die Klagen gegen den Schuldner abtreten kann? g **85.** 272[28]
Rückgriff des einen auf den anderen Gesammtbürgen g p **85.** 75[30]
— des Bürgen auf den Mitbürgen g **85.** 189[34]
Abtretung der B.-Forderung ohne die Hauptforderung? p **86.** 122[47]
Zahlungsverpflichtung des Bürgen nur gegen Auslieferung der Urkunde über die Hauptschuld p **86.** 170[28]
Bürgschaft für bestimmte Zeit p **87.** 501[32]
Kann auch nach vorbehaltloser Zahlung eines Bürgen noch von diesem die Abtretung der Forderungen gegen den Hauptschuldner und die Mitbürgen gefordert werden? g **87.** 6[10]
Diligenzpflicht des Gläubigers gegenüber dem Bürgen, des Bürgen gegenüber dem Rückbürgen. Muß insbesondere der Bürge sich im Interesse des Rückbürgen die Klage des Gläubigers gegen Hauptschuldner und Mitbürgen abtreten lassen? g **87.** 6[10]
Kann der Solidarbürge mit Forderungen des Hauptschuldners aufrechnen? f **87.** 217[44]
Rechtsverhältnisse der Mitbürgen untereinander g **87.** 6[10]
Grobes Versehen des Gläubigers bei Verfolgung der Zwangsvollstreckung gegen den Schuldner p **88.** 261[42]
Die §§ 297 ff., I. 14 A. L. R. sind auf das Verhältniß zwischen Hauptbürgen und Rückbürgen anwendbar p **88.** 444[16]
Die §§ 330, 331, I. 14 A. L. R. beziehen sich nur auf eine vor oder bei vollzogener B. bestellte Sicherheit p **88.** 261[42]
Kredit-B. Haftung aus der B. auch für die nach dem Tode des Bürgen vom Schuldner erhobenen Beträge g **88.** 347[18]
Art der Willenserklärung für Uebernahme der B. nach preußischem und nach Handelsrecht **89.** 296[47]
Rechte des den Gläubiger befriedigenden Bürgen dem Schuldner gegenüber p **90.** 209[31]

Bundesgesetz s. Gesetz
Bundes-Präsidial-Verordnung s. Verordnung
Buße s. Schadensersatz
cautela Socini s. Testament
cautio damni infecti s. Nachbarrecht
Cession s. Kaution, Aufrechnung, Konkurs, internationales Recht, Vertragsform, Bürgschaft, Grundbuchrecht, Sicherstellung, Stempelrecht
C.-Vertrag ein Vertrag über Handlungen? p **80.** 186
Ist Wohnsitz des Schuldners und Erfüllungsort im Gebiet des e. c., so entscheidet sich die Wirksamkeit der C. nach Art. 1690 c. c. f **83.** 130[62]
Form der C. C.: verbriefter Forderungen im Handelsverkehr **83.** 188[41] — braucht bei Handelsgeschäften nicht schriftlich zu sein **81.** 157 — Schenkweise C. Aushändigung von C. und Schuldurkunde zum Erwerb der

Forderung nicht nöthig p **81.** 51 — Form der Uebertragungen von Forderungen, über welche landesherrlich genehmigte Inhaberpapiere lauten p **80.** 187
Bei Pflicht zur C. findet diese nicht mittels cessio legalis statt g **80.** 93.
C. wird auch nach Einführung der C. P. O. nur durch Zustellung an den Schuldner perfekt f **83.** 55[64] 190[31] — nur das Wesentliche der C. ist mitzutheilen f **83.** 131[69]
Allgemeines
Cessionspreis. Bemessung desselben nach Höhe der Forderung bei mangelnder Bestimmung? f **81.** 72
Nur eigentliche Forderungsrechte (Rechte auf vermögenswerthige Leistungen) können cedirt werden p **80.** 155
Bestimmtheit des Gegenstandes der C. p **81.** 26
Eine bereits cedirte Forderung kann Cedent nicht von Neuem abtreten g **81.** 213
Denunciation entscheidet nicht für den Vorzug des einen von mehreren Cessionaren g **81.** 213
Benachrichtigung des Schuldners von der C. durch den Cessionar ohne Vorzeigung des cedirten Instruments p **81.** 142
Haftung des Cedenten für Richtigkeit der Forderung, — wenn der Cessionar deren Ungültigkeit kannte p **83.** 202[59]
Betrug des Cedenten betreffs Richtigkeit und Sicherheit der Forderung. Höhe des von ihm zu leistenden Interesses. §§ 425, 441, I. 11 A. L. R. sind nicht Verbotsgesetze **81.** 100 **82.** 6
Bei Uebernahme der Gewähr haftet Cedent nur für Sicherheit und Güte der Forderung zur Zeit der C. g **82.** 92
Nichtbestehen der Forderung. Haftung des Cedenten für volles Interesse g **82.** 275[14]
Außergerichtliche Kündigung der Forderung durch den Cessionar. Verlust des Regresses gegen den Cedenten? p **81.** 51
Regreß gegen Cedenten ohne Vorklage gegen Schuldner? p **81.** 173 **83.** 243[56]
Rechte und Pflichten des Cessionars
Dessen Verfügungsgewalt über die Forderung. Einfluß des der C. zu Grunde liegenden Rechtsverhältnisses auf seine Rechte g **82.** 127[60]
Mitübergang der Pflicht des Cedenten zu irgend welchen Leistungen auf den Cessionar? g **83.** 21[22]
Cession
eines mit paulianischem Rechtsmittel verfolgbaren Anspruchs g **82.** 92
eines aufschiebend bedingten Vermächtnisses. Tod des Cedenten vor — nach Eintritt der Bedingung g **83.** 188[38]
von Forderungen der westpreußischen Landschaft. Uebergang des Vorrechts wegen mehr als zweijähriger Zinsenrückstände bei der Subhastation? p **81.** 199
der Konkursvorrechte der westpreußischen Landschaft p **81.** 100
von Klagerechten, die noch nicht geltend gemacht werden können g **80.** 175
zur Sicherung des Cessionars wegen einer Forderung g **83.** 127[60]
Hypotheken-C.
C. einer schon einem andern cedirten Hypothek; welcher Cessionar hat den Vorzug? p **81.** 71 **83.** 22[30]
C. einer getilgten, ungelöschten Hypothek. Recht des Cessionars gegen Schuldner p **81.** 27
Erwerb einer Theilpost unter Priorität des Ueberrestes. Einreden gegen dessen Rechtsgültigkeit sind ausgeschlossen p **81.** 173
Erwerb der cedirten Hypothek durch die bloße Cession, auch ohne Hingabe der Urkunde p **81.** 173
C. der Hypothek ohne den persönlichen Anspruch p **81.** 180 — mit der Maßgabe, daß die persönliche Klage vom Cessionar nicht geltend gemacht werden darf p **81.** 180
Auf den Schuldner geht das Gläubigerrecht schon durch Tilgung der Post, nicht erst durch Quittung über p **81.** 102
Einreden des Schuldners:
Aufrechnung mit Forderungen gegen den Cedenten p **81.** 52 100 g **80.** 132
Einwände aus der Person der Zwischencedenten p **81.** 100
Einwand, daß die C. simulirt sei p **81.** 100
Befreiung des Schuldners durch Vergütung des Cessionspreises? f **80.** 158
C. von Forderungen, unkörperlichen Rechten f **84.** 100[69]
C. auf Grund formwidrigen Vertrages. Anfechtbarkeit vor dessen völliger Erfüllung p **84.** 284[46]
Pfand- und Vorzugsrecht des Mieths- und Pachtcessionars an den eingebrachten Sachen g **84.** 302[23]
Klage des Cessionars. Einrede aus Handlungen des Cedenten g **84.** 201[34]
Umfang der C. Mitübergang des dem Cedenten gegen seinen Vormann zustehenden Gewährleistungsanspruchs wegen Zahlungsunfähigkeit des Schuldners? f **84.** 319[75]
Gewährleistung s. Kauf
C. von Rechten aus zweiseitigen Verträgen. Rechtsstellung — Pflichten des Erwerbers. Bei C. des Verkäufers werden auch die Rechte aus H. G. B. Art. 343 ff. miterworben p **85.** 163[25]
„Gerichtliche" Benachrichtigung von der Cession liegt nicht in deren Zustellung duech Gerichtsvollzieher Namens des Erwerbers p **85.** 273[25]
Ist die Simulation der C. von Einfluß auf die Aktivlegitimation des die Forderung einklagenden Cessionars? f **86.** 456[46]
Beginn der Rechtswirkungen der C. zwischen Cessionar und Schuldner f **86.** 84[55]
Enthält die bloße Niederschrift des Namens des Hypothekengläubigers auf den Hypothekenschein eine Blanko-Cession? (Mecklenburg) g **86.** 356[35] vergl. Unterschrift
C. einer Grundschuld. Kann Cessionar Beglaubigung verlangen? p **86.** 123[48]
Uebergang des Pfandrechts auf den Cessionar g **86.** 93[40]
Lex anastasiana: Anwendung bei C. fälliger Ansprüche aus Lebensversicherungen. — Kann Cessionar den ganzen Kaufpreis der Forderung einfordern, bevor er ihn bezahlt hat? g **86.** 20[43]
C. von Rechten aus zweiseitigen Verträgen f **86.** 84[56]

Voraussetzungen und Inhalt der Gewährleistungspflicht des Cedenten. Der sie beanspruchende Cessionar hat Höhe der gezahlten Valuta zu beweisen f **86.** 254[25]
Bekanntmachung der C. durch den Cessionar. Bescheinigung der C. p **87.** 478[23]
Anspruch des Cessionars auf Herausgabe des Dokuments p **87.** 125[44]
C. derselben Forderung nach einander an verschiedene Personen. Rechtsverhältnisse zwischen den Cessionaren g **87.** 331[17]
Vertragsmäßige Erweiterung der Haftung des Cedenten zulässig? f **87.** 26[43]
Läßt § 434, I. 11 A. L. R. den Nachweis der Unschädlichkeit der Säumniß in Bestreidung offen? p **87.** 365[46]
Der Einwand der Simulation der C. greift gegen den Cessionar durch f **87.** 504[23]
Kann vom Cessionar die cedirte Kaufgeldforderung, wenn die Kaufsache nach Bekanntmachung der C. dem Käufer evincirt ist, beansprucht — wenn gezahlt, condicirt werden? f **87.** 240[24]
Zustellung der C. an den Schuldner selbst auch nach Eröffnung des Konkurses über sein Vermögen. Wirkung der nur an den Konkursverwalter geschehenen Zustellung f **88.** 418[33]
Ueberweisung der gepfändeten Forderung steht der C. nicht gleich. § 236 Abs. 2 C. P. O. findet jedoch Anwendung **88.** 118[1]
Urtheil auf Gültigkeit des Arrestes wirkt auch gegen den nicht zugezogenen Cessionar, wenn Arrest vor der C. angelegt ist f **88.** 340[23]
Unanwendbarkeit des § 236 Abs. 2 C. P. O. auf ein vor Geltung der C. P. O. ergangenes Urtheil **88.** 340[26]
Unwirksamkeit der C. eines Theils eines Erbanspruchs vor erfolgter Auseinandersetzung p **88.** 83[36]
Aktivlegitimation des auf die Valuta gegen den Cessionar klagenden Cedenten aus dem C.-Vertrage. Einreden gegen die Klage aus der cedirten Forderung f **88.** 115[30]
Rechtsverhältnisse aus C. einer mit Gegenleistung verknüpften Forderung p **88.** 140[43] f **88.** 147[45]
— Verhandlungen zwischen Cedenten und Cessionar nach geschehener Bekanntmachung p **88.** 140[25]
— Rechtsstellung des Cessionars bei Nichterfüllung der Gegenleistung Seitens des Cedenten f **88.** 147[42]
Erforderniß der Annahme der C. Aushändigung der C.-Urkunde erforderlich? p **89.** 155[11]
Cessibilität des Dienstvertrages g **89.** 328[12]
C. von Forderungen gehört zu den nach Bad. L. R. S. 499, 513 dem Geistesschwachen bezw. Verschwender ohne seinen Beistand untersagten Geschäften. Art der Nichtigkeit f **89.** 123[56]
— Kann der verklagte Schuldner dem Cessionar gegenüber den Mangel des Beistandes rügen? f **89.** 123[56] 124[57]
Umfang der Haftung des Cedenten. Inwieweit haftet er für Pfand- und Vorzugsrechte? g **89.** 518[17]
C. von Hypothekenforderungen. Aushändigung der Forderungsurkunden erforderlich? p **89.** 155[11]
Kein Einrederecht des Schuldners gegen den Cessionar aus Abreden des letzteren mit dem Cedenten über die Ausübung des Gläubigerrechts g **89.** 405[21]
Inwieweit kann sich der Schuldner auf die Abrede zwischen Cedent und Cessionar, daß das Eigenthum der Forderung trotz C. beim Cedenten verbleiben solle, berufen p **89.** 520[21] 521[22]
Der Schuldner darf dem Cessionar bei anderweiter C. oder nachträglicher Pfändung oder Verpfändung beim ursprünglichen Gläubiger zahlen p **90.** 52[22]
Folgen des Mangels der Denunciation bei der C. und Rück-C. p **90.** 119[27]
Wo schriftliche Form nöthig ist, bedarf nur die rechtsübertragende Erklärung des Cedenten, nicht die Annahme der Schriftlichkeit p **90.** 165[31]
Der aus einem Wechsel Verpflichtete braucht dem Cedenten, der ihm die C. angezeigt hat, nicht zu zahlen, auch wenn dieser den Wechsel im Besitze hat **90.** 192[9]
Wann kann dem Cessionar die Einrede, daß die Abtretung nur zum Scheine erfolgt sei, entgegengesetzt werden? g **90.** 206[21]
C. der Rechte aus einem Hauskaufe. Folgen der für die C.-Valuta bestimmend gewesenen Täuschung über die Höhe der Miethserträgnisse p **90.** 404[13]
Wirkung einer nach geschehener Pfändung bewirkten C. auf das Vertheilungsverfahren f **90.** 372[8]
C. einer Forderung zwecks Sicherstellung eines Gläubigers rechtlich verschieden von Verpfändung einer Forderung g **90.** 380[25]

Chaussee s. Straße
Uebertragung von Chausseeeinnahmehäusern auf Provinzial- und Kommunalverbände p **82.** 107
Voraussetzung des Eigenthumserwerbs der Kommunalverbände an Chausseen und chaussirten Straßen nach dem Gesetz vom 18. Juli 1875 p **87.** 502[29]

Chikane s. Eigenthum

Civilkammer s. Zuständigkeit

concurrence déloyale s. Reichsrecht
Veröffentlichung unreeller Handlungsweise des Konkurrenten durch Circular als Gegenwehr gegen die von demselben beabsichtigte Unterdrückung des Veröffentlichenden f **86.** 404[23]
Anwendung der französisch-rechtlichen Grundsätze der c. d. im gemeinen Recht? Unterschiede zwischen diesen Grundsätzen und der actio doli g **88.** 29[63]

condictio s. Frachtführer, Kontokurrentsaldo, Bereicherung, Verwendung, Zinsen, eheliches Güterrecht
c. indebiti. Beweislast des Klägers p **81.** 173
Zahlung von Verzugs- — Prozeßzinsen bei c. indebiti? g **83.** 242[47]
c. furtiva. Gerichtsstand **81.** 200
Rückforderung einer: mit Vorbehalt geleisteten Zahlung. Beweislast p **82.** 105
— irrthümlich zu früh geleisteten Zahlung einer befristeten Schuld p **82.** 250[31]
— Leistung aus einem vermeintlich in der Vergangenheit beruhenden, nicht vorhanden gewesenen Grund g **83.** 242[48]
Gegenstand der c., wenn der Beklagte durch an Zahlungsstatt gegebene kursfähige Werthpapiere bereichert ist g **86.** 45[28]

Digitized by Google

c. indebiti. Beweis der Nichtschuld f **86.** 161[60]

— des Irrthums f **86.** 456[45]

c. causa data causa non secuta. Der Empfänger der Leistung hat Einteitt der Voraussetzung zu beweisen g **86.** 21[46]

c. furtiva wegen wissentlichen Empfanges einer Nichtschuld auch bei unentschuldbarem Irrthum des Zahlenden g **86.** 199[27]

Unanwendbarkeit des § 54, I. 6 A. L. R. bei c. auf Ersatz rechtloser Bereicherung p **87.** 365[43]

c. indebiti: Nachweis des Irrthums f **87.** 323[41]

— wegen Rechtsirrthums g **87.** 478[20]

c. ob turpem causam auf Rückgabe des ohne Rechtsgrund in Folge Deckung Gewährten g **87.** 439[21]

c. ob rem datorum s. Vollmacht

Rückforderungsklage bei Zahlung einer Schuld an einen nicht legitimirten Empfänger? p **88.** 32[76]

c. sine causa und actio de in rem verso sind in den §§ 262 ff., I. 13 A. L. R. zusammengefaßt p **88.** 142[28]

c. indebiti: Gegenstand kann auch eine eingegangene Verbindlichkeit sein p **88.** 214[16]

— bei Irrthum über Beweisbarkeit einer Einrede? — bei Zahlung in Kenntniß einer begründeten Einrede, aber in Unkenntniß einer zweiten Einrede? g **88.** 290[20]

— bei Irrthum über eine Gegenforderung. Auch selbstständige Einklagung der letzteren zulässig g **88.** 311[16]

c. nicht nur bei Zahlungen im engeren Sinne, sondern bei Leistungen überhaupt p **89.** 345[7]

Verzinsung zurückzuzahlender, widerrechtlich abgenöthigter Geldbeträge p **89.** 31[47]

Begriff der widerrechtlichen Abnöthigung in § 207, I. 16 A. L. R. p **89.** 31[47]

c. auf Rückzahlung der einem Gläubiger durch den Konkursverwalter oder durch richterliche Verfügung im Konkurs- oder Zwangsversteigerungsverfahren zu viel Gezahlten p **89.** 179[39]

c. indebiti: zulässig, wenn eine vermeintliche Verpflichtung gegen einen Dritten erfüllt werden sollte? g **89.** 142[23]

— Unentschuldbarer Irrthum g **89.** 437[26]

c. causa data causa non secuta: Fälle der Anwendbarkeit der §§ 200 ff., I. 16 A. L. R., insbesondere wenn in Rücksicht auf einen erwarteten Erfolg etwas gegeben ist p **89.** 345[7]

c. das mit einem anderen Gläubiger auf dasselbe Vermögensstück Berechtigten, wenn dem Anderen irrthümlich vom Schuldner zu viel gezahlt wurde p **90.** 196[22]

Ungerechtfertigte Bereicherung nur die nicht mit dem Willen des Benachtheiligten eingetretene Bereicherung. Auch Beseitigung einer Vermögensverminderung kann eine solche darstellen g **90.** 165[29]

Vertheilung der Beweislast bei der Klage aus ungerechtfertigter Bereicherung p **90.** 364[12]

constitutum debiti alieni s. Intercession

— betreffs einer Wechselschuld **84.** 28[27]

constitutum possessorium s. Besitz, Widerspruchsklage

Coupons-Prozesse

Kein Anspruch auf Zahlung der Coupons in Reichswährung, wenn für die betreffenden Zeiträume auf die Schuldverschreibungen Zinscoupons, die nur österreichisches Geld versprechen, vorbehaltlos angenommen sind **85.** 301. 355[17]

— Annahme derartiger Coupons beeinflußt aber nicht die Rechte aus den Schuldverschreibungen selbst **85.** 333[11] 355[17]

culpa s. Haftung, Schadenersatz, Verschulden, dolus

Darlehn s. Kreditversprechen, Schuldschein, Verpflichtungsschein, Gesellschaft (stille), Wucher (im Strafrecht)

D. liegt nicht vor, wenn der Aussteller des Schuldscheins sich verpflichtet, gegen Entlassung aus einer Geldschuld nach bestimmter Zeit eine Summe zu zahlen p **89.** 264[48]

Vertrag über Hingabe eines D. in Theilbeträgen, unter Verpflichtung des Darlehnssuchers, den ersten Betrag zu einem bestimmten Zweck zu verwenden, ist deshalb noch nicht zweiseitig p **80.** 155

Anwendung des Wuchergesetzes auf Zinsvereinbarungen aus der Zeit vor demselben? **82.** 226[25]

Wirksamkeit mündlicher Kündigungsbestimmungen p **83.** 202[60]

Kündigung behält ihre Kraft, auch wenn darauf nicht am Verfalltag gezahlt wird p **81.** 173

Mit gerichtlicher Kündigung beginnende Rückzahlungsfrist; erstere erfolgt durch Klage p **81.** 173

Kündigung ist wirksam, wenn auch der Forderung Einreden entgegenstehen g **83.** 242[46]

Rückforderung des D. vor Verfall wegen Zwangsversteigerung des Pfandgrundstücks p **81.** 102

D. an Personen, die nicht D.-Verträge schließen können. Durch das D. bewirkte Verwendung zum Nutzen Dritter p **81.** 26

D., gegeben während des Spiels p **80.** 55

Einzahlung auf Giro-Konto kein D. g **84.** 94[41]

D. zum Spiel p **84.** 178[40]

Bedeutung von § 810, I. 11 A. L. R. p **85.** 189[38]

D. in Geldpapieren. Bedingung der Erstattung in Geld nach dem Nominalwerth ändert den Charakter des D. nicht — bedarf der Schriftform p **86.** 238[45] **87.** 419[23]

Begründung einer D.-Forderung anders als durch Hingabe des Geldes p **87.** 296[33]

Kündigung des D. durch Erklärung, mit Gegenforderung des Schuldners zu kompensiren p **87.** 20[28]

Die §§ 740, 741, I. 11 A. L. R. aufgehoben durch preuß. Str. G. B. p **87.** 479[24]

Bedeutung des § 660, I. 11 A. L. R. Anwendbarkeit, auch wenn der D.-Vertrag formlos gültig ist. Gegenbeweis, daß Schaden nicht entstanden, unzulässig. Fortgeltung des Paragraphen gegenüber dem § 260 C. P. O., § 14 Ziff. 3 E. G. zur C. P. O., Art. 286 H. G. B. p **88.** 174[33]

Amortisirbares Pfandbrief-D. p **88.** 174[36]

Natur des Anspruchs auf Quittungsleistung und Rückgabe des Schuldscheins nach Rückzahlung des D. **89.** 452[3]

Gegenbeweis gegen Darlehnsscheine nach 2 Jahren auch vor Einführung der C. P. O. zulässig g **90.** 32[7]

Deichgesetz s. Gewohnheit

Umfang des dem Eigenthümer des eingedeichten Grundstücks nach § 20 des Deichgesetzes für Entnahme von Materialien zu ersetzenden Schadens p **89.** 89[23]

Digitized by Google

Deichwesen
In der rechtsseitigen Negatuiederung muß der Deichverband beweisen, daß nicht nur Eigenthum, sondern auch Nutzungen am Deich auf ihn übergegangen sind p **82.** 134
Deichpflichtigkeit der Staatswerke g **83.** 86[43]
Rechtsweg:
wegen Zugehörigkeit zum Deichverband? p **82.** 106
aus dem Vertrag eines Deichpflichtigen mit einem Dritten wegen Leistung der Unterhaltspflicht? p **82.** 145
Der Ausspruch der Deichbehörde, daß Stauwerke zum Deichschutz nöthig sind, bindet das Gericht g **83.** 86[43]
Wem steht die Festsetzung der Art der Aufbringung der Deichlasten zu? Verhältniß des Staats zu den Deichgenossenschaften p **90.** 53[26]
Die Anlage eines eine deichähnliche Erhöhung bildenden Chausseedammes, welcher die Ausbreitung der zeitweise austretenden Gewässer beschränkt, bedarf nicht nur der Genehmigung der Landespolizeibehörde, sondern auch der des Bezirksraths bezw. jetzt des Bezirksausschusses p **90.** 305[24]

Depotgeschäft
Wesen des D. Berliner Börsen: Usancen. Stempelpflichtigkeit **89.** 45[16]

depositum s. Verwahrung, Hinterlegung, „Haben des Konto unter einem anderem" **82.** 224[22]
Konkurs-Vorrecht und Absonderungsrecht wegen Depositen von Geld — Inhaberpapieren bei Bankiers g **82.** 275[15]

Diäten
Verbietet Art. 32 der Reichsverfassung auch Annahme von D. aus Privatmitteln? **87.** 44[36]
Kann der preußische Fiskus derlei Privat-D. den Abgeordneten entreißen? p **87.** 44[36]

Dienstbarkeit s. actio confessoria, Grundgerechtigkeit, Nachbarrecht

Diensteinkommen der Beamten. Pfändung p **84.** 227[42]

Dienstmiethe s. Haftpflicht, Gewerberecht, Fiskus, Aktiengesellschaft
Unmöglichkeit der Ausführung infolge Verschuldens des Miethers. Von der Lohnforderung sind dann die Aufwendungen abzuziehen, die der Vermiether zur Ausführung hätte machen müssen g **85.** 285[14]
Begriff der D. im Gegensatz zum Auftrage. Auflösung der D. vor der vertragsmäßigen Zeit f **87.** 283[44]
D. oder Werkverdingung? p **87.** 499[20]
Inanspruchnahme von Dienstleistungen nach Beendigung des Dienstverhältnisses — insbesondere Verlangen nach Mittheilungen über dienstliche Wahrnehmungen (Schiffsarzt) g **87.** 361[38]
Haftung des Auftraggebers aus der D. wegen Unterlassung von Anstalten zur Abwendung oder Minderung der Gesundheitsgefährlichkeit des Betriebes g **88.** 333[13]
Inwieweit haftet der Dienstherr wegen Versehen seiner Angestellten dem Arbeiter aus der D.? Ist aus derselben im Falle der Tödtung des Arbeiters für die Hinterbliebenen bezw. Erben ein Schadensersatzanspruch begründbar? **88.** 274[17]
Cessibilität der D. Darf der bei einer Aktiengesellschaft Bedienstete seine Dienste weigern, wenn Verwaltung und Betrieb dauernd in andere Hände gelegt werden? g **89.** 328[13]
Haftbarkeit des Dienstherrn für Beschädigungen der Arbeiter aus der D. p **89.** 48[23] g **89.** 260[17]
— Unanwendbarkeit der Vorschriften des 6. Tit. A. L. R. Thl. 1, insbesondere der §§ 10, 18 in solchem Falle p **89.** 211[28]
Wann kann eine auf längere Zeit abgeschlossene D. einseitig vor Ablauf der Vertragszeit aufgehoben werden? g **89.** 310[36]

Dienstvertrag s. Gesinde, Handlungsgehülfen, Hausofficiant, Verjährung
Vorzeitige Aufhebung: aus Billigkeitsgründen g **81.** 213
— wegen gröblicher Verletzung der Vertragstreue g **83.** 187[34]
Uebernahme von Handarbeiten. Muß der Dienstherr zufällig dabei erlittenen Schaden vergüten? p **83.** 53[40]
Pflichten des Gewerbeunternehmers zum Schutz der Arbeiter g **83.** 85[38]
Gehaltsforderung des Gutsverwalters ist nicht erst nach Stellung der Gutsrechnung klagbar g **83.** 274[35]
Kündigungsfrist für den D. gegenüber dem nur zu gewissen Handlungsgeschäften Bevollmächtigten **82.** 132
Nach Abwickelung des D. in Folge Kündigung ist Anfechtung des D. als unwirksam zulässig f **84.** 182[24]
Strafversprechen bei gewerblichem D. streng auszulegen g **90.** 163[23]
Bei Entlassung ohne Kündigung ist das gesammte Verhalten des Bediensteten zu berücksichtigen p **90.** 182[19]
Verpflichtung des Dienstherrn für Kur und Verpflegung des Gesindes auch über die Dienstzeit hinaus und bei zufälligem Schaden? p **90.** 261[16]
Art der Schadensvergütung bei Unfall des Gesindes im Dienste. Verhältniß der Bestimmungen der Preußischen Gesindeordnung zu den allgemeinen über Schadensersatz p **90.** 382[33]
Berechtigung zur vorzeitigen Entlassung des Redakteurs einer Zeitung **90.** 376[17]

Differenzgeschäfte
Klagbarkeit g und p **87.** 477[14]
Nur sog. reine D. sind nicht klagbar. Voraussetzungen der letzteren **88.** 442[9]
D. ist verbotener Spielvertrag und darum ohne jegliche Rechtswirkung g **89.** 210[21]
Einwand des D. auch gegen anerkannten Kontokurrentsaldo durchgreifend g **89.** 210[21]
Kein D., wenn der reale Vollzug des An- und Verkaufs der Sachen nicht ausgeschlossen ist f **90.** 200[35]

Dinglichkeit
Dingliches Recht: veräußerliches Recht zur ausschließenden Benutzung von Schlachthausstellen? f **85.** 119[30]
— Altentheil, Leibzucht? g **85.** 188[61]
— verliert nicht seine D. durch Eintragsunterlassung. Grund-B.-Ordn. § 73 p **85.** 287[21]
Subjektiv dingliches und objektiv persönliches Recht p **87.** 293[24]

Digitized by Google

Verbindung der Erbpacht mit einem anderen Grundstück als subjektiv dingliches Recht g **87.** 5[6]
D. der Rente aus dem früheren Rheinoktroi? g **88.** 217[1] 220[9]
Dingliche Last: Kann die Steuer des Ges. vom 27. Juli 1885 unter den Begriff der d. L. gebracht werden? p **89.** 298[53] 298[54]
— Grund- und Gebäudesteuer eine d. L. p **89.** 298[54]

Dividende, Dividendenschein s. Aktienunternehmen, Aktie

dolus s. exceptio, Schadensersatz, Kauf, Betrug, Versteigerung, Pfandrecht, Beweislast, concurrence déloyale, Erbvertrag, Verjährung
D. ohne Irrthumserregung oder Benutzung g **80.** 28
Arglistiges, einer vorgängigen Zusage widersprechendes Verhalten begründet Schadensersatzpflicht, auch wenn auf Erfüllung der Zusage nicht hätte geklagt werden können. Substanziirung der Klage g **83.** 127[56]
Böswillige Handlungsweise des Schiffs- — des Frachtführers (Eisenbahn) **80.** 43
Haftung physischer — juristischer Personen für d. und culpa ihrer Vertreter in Vertragsverhältnissen p **86.** 422[24]
Der Behelf der allgemein unzulässigen Arglist ist Grundsatz des A. L. R. p **87.** 124[40]
Vertragsaufhebung wegen d. causam dans. Läsion durch den Inhalt der Abrede nicht erforderlich p **87.** 20[37]
Zum Begriff des d. g **88.** 385[9]
Wann steht culpa lata dem d. gleich? g **88.** 310[10]
Folgen des d. je nach Art desselben g **89.** 74[28]
Subsidiarität der actio doli g **89.** 175[31]
Wann steht dem Gläubiger, der ein kaufmännisches Retentionsrecht Mangels Eigenthums des Schuldners an der erhaltenen Sache nicht hat, die exceptio doli gegen den Anspruch auf Herausgabe zu? **89.** 289[21]

Domänenamortisationsrente
Rechtliche Natur p **89.** 77[40]
Haftet der Verkäufer dem Käufer für die auf dem Grundstück ruhende und grundbuchlich eingetragene dem Käufer nicht angezeigte D.? p **89.** 77[40]

Domizil s. Wohnsitz

don manuel s. Schenkung

Doppelbesteuerung
Beseitigung der D. Ges. vom 13. Mai 1870. Aktiengesellschaften. Steuerberechtigter Staat gegenüber diesen — den Aktionären **85.** 128[10]
Jeder Staat besteuert soweit, als das Gewerbe in ihm betrieben wird (Fabrik- und Handelsgewerbe) **85.** 357[26]
Einkommen eines Deutschen aus einem für seine Rechnung im fremden Bundesstaate betriebenen Gewerbe **86.** 233[28]

Dorfgemeinde s. Landgemeinde
Vertretung der D. in den 6 östlichen preußischen Provinzen. Gemeindevorsteher als solcher nicht gesetzlicher Vertreter p **88.** 131[27]

Dorfgerichte s. Beamter

dos, Dotalrecht s. Ehegatten, Ehegüterrecht

Drohung s. Zwang, condictio

Durchfahrtsrecht s. jus actus

Ebenbürtigkeit
E. im Privatfürstenrecht g **90.** 297[9]

Ehebruch s. Ehescheidung

Ehegatten s. Alimentationspflicht, Handlungsfähigkeit, Besitz, Ehegüterrecht, eheliche Folge, Ehescheidung, Erbrecht, Vertragsform, Legitimität, Kosten, Willenserklärung, Erziehungsstreit, Versicherungsvertrag, Klageänderung, Schenkung, Ebenbürtigkeit, Erbvertrag
Vertrag derselben, getrennt zu leben p **89.** 105 228[44]
Klage auf eheliche Folge in Kurhessen **82.** 7
Pflicht des Mannes zur Unterhaltung der Frau f **89.** 145
Kaufvertrag zwischen E. p **89.** 159
Schenkungen unter E.: vergeltende g **81.** 197 — divortii causa facta g **82.** 197
Der L. R. S. 217, wonach die Frau nur mit Willen des Mannes veräußern darf, verliert für die E., wenn sie ihren Wohnsitz wechseln, die Geltung f **89.** 145
Vertragsfähigkeit der Ehefrau: nach der Nürnberger Reformation; **80.** 14 p **81.** 27 **82.** 159 — sie wird ohne weiteres Eigenthümerin der von ihr gekauften Gegenstände p **81.** 27
Erwerb der Ehefrau durch lästige Verträge p **80.** 30 **82.** 39 — im Gewerbebetrieb **82.** 7
Direkte — indirekte Schulden derselben für den Haushalt (Mainzer Landrecht) **81.** 37 — Ersatzansprüche der in Abwesenheit des Mannes — mit übermäßigem Aufwand verwaltenden Frau p **80.** 30 — Keine Verpflichtung derselben aus Schulden, in die der Mann nicht gewilligt hat, auch nach Auflösung der Ehe p **82.** 159
Kraft der Forderungen der Frau gegenüber den Handelsgläubigern des Mannes. Lübeck **80.** 159
Haftung des Ehemanns für Schulden der Frau, in die er gewilligt hat p **81.** 101
Recht desselben zur: Einziehung von Kapitalaußenständen der Frau g, Schwarzburg-Sondershausen **81.** 103 — Prozeßführung für dieselbe. Hessen-Darmstadt **81.** 216
Pflicht des Mannes, die Kosten zu Prozessen gegen ihn der Frau vorzuschießen? g **82.** 78 — sie zu tragen p **89.** 228[45]
Vermuthung der Vaterschaft des Ehemannes. Widerlegung g **85.** 32[33]
Anfechtung der Vaterschaft. Frist und Form der Erklärung p **85.** 254[23]
Spolienklage unter Eheleuten? g **85.** 359[33]
Handlungs-, Beklagtenfähigkeit der Ehefrau f **85.** 79[47]
— Haftung wegen Bereicherung p **85.** 102[31]
Anwendbarkeit des § 37 R. K. O. auf Erwerb der Frau vom Manne? **85.** 268[6]
Alimentationsanspruch der geschiedenen Frau? g **85.** 32[33]
Prozeßkostenvorschußpflicht des Ehemannes für die Ehefrau. Regelung durch einstweilige Verfügung, zulässiger Inhalt einer solchen p **86.** 401[16]
Nichtbeobachtung des § 198. II. 1 A. L. R. macht den Vertrag nur anfechtbar Seitens der Ehefrau p **86.** 25[37]
„Spezial"-Ermächtigung der Ehefrau Seitens des Ehemannes zur Vornahme von Rechtsgeschäften f **86.** 162[61]
Anfechtung von Rechtsgeschäften Mangels Ermächtigung. Anfechtungsberechtigte **86.** 34[23]
Absolute Nichtigkeit der von der Ehefrau ohne ehemännliche Zustimmung geschlossenen Rechtsgeschäfte nach Dithmarscher

Landrecht. Keine Aenderung durch die neuere preußische Geſetzgebung g und p **86.** 299[13]

Erziehung und Beaufſichtigung der Kinder aus geſchiedenen Ehen ſ **86.** 160[57]

Vermuthung der Vaterſchaft des Ehemannes für die in der Ehe geborenen, außerhalb derſelben erzeugten Kinder — auch wenn die Ehe nachher für ungültig erklärt iſt p **87.** 297[36]

Schenkungen unter E. Beſtimmung der unter badiſchen L. R. S. 1098 fallenden Zuwendungen ſ **87.** 217[42]

Beſteht für die Ehefrau eine Pflicht, die Ehewohnung und den Haushalt mit ihrer Schwiegermutter zu theilen? g **87.** 276[23]

Klage auf Herausgabe der Kinder: der Mutter gegen den Vater wegen Gefahr des Kindes? g **87.** 71[25]

— des Vaters gegen die Mutter. Einreden letzterer aus dem Intereſſe des Kindes g **87.** 192[13]

— während ſchwebender Eheſcheidungsklage g **87.** 192[18]

Recht der Prozeßführung des Ehemannes über Vermögensſtücke ſeiner Ehefrau ohne Zuziehung derſelben (märkiſches Recht) p **88.** 105[31]

Anwendbarkeit des § 189, II. 1 A. L. R. p **88.** 84[34]

Erziehungsrechte der Ehegatten über die Kinder bei geſchiedener Ehe p **88.** 415[28]

— Keine unbedingte Wirkſamkeit der Verträge der E. hierüber bei Gefährdung des Kindes g **88.** 256[29]

Tragweite des § 51 C. P. O. im Verhältniß zu den landrechtlichen Beſtimmungen über die Rechte des Ehemannes bezüglich des Vermögens ſeiner Ehefrau p **89.** 133[16] p **89.** 213[34]

Wann liegt eine „allgemeine Ermächtigung" im Sinne des Art. 223 c. c. vor? Liegt ſie insbeſondere vor, wenn der Ehefrau die Ermächtigung ertheilt wird, ſich für die Verbindlichkeiten zu verbürgen, welche dem Ehemanne aus einer beſtimmten Geſchäftsverbindung erwachſen werden? ſ **89.** 456[12]

Klage des Ehemannes auf Herausgabe der Kinder gegen die Ehefrau: (ſ. a. Rechtsweg). Einfluß der inzwiſchen eingetretenen Eheſcheidung. Nach welchen Grundſätzen ſind die Kinder zuzuſprechen? Was iſt unter aequitia patris zu verſtehen? g **89.** 175[25]

Pflicht zur Verpflegung der Ehefrau außer dem Hauſe, wenn ſie ſich aus zwingendem Anlaß (Mißhandlung) vom Manne getrennt hat p **90.** 52[42]

Wann iſt der Ehefrau geſtattet, auf Gewährung von Alimenten außerhalb des Hauſes des Ehemannes zu klagen? g und p **90.** 130[7]

Alimentation der geſchiedenen Ehefrau ſ. Eheſcheidung (Eheſcheidungsſtrafe)

Recht der unſchuldigen geſchiedenen Ehefrau zur Erziehung der Kinder **90.** 283[30]

Ehefrau als Handelsfrau:

Die Einwilligung des Ehemannes kann ſtets widerrufen werden, ſelbſt wenn der Ehemann darauf im Heirathsvertrage verzichtet hätte ſ **90.** 278[16]

— Haftung des Ehemannes den Handelsgläubigern der Ehefrau gegenüber p **90.** 363[10]

Ehegüterrecht ſ. Beiſetz, Ehegatten, Ehevertrag, Erbvertrag, Vermögensabſonderung, vorbehaltenes Vermögen, Eigenthum (Bauen auf dem Grundſtück der Frau), internationales Recht, Korrealverhältniß, Meierrecht, Pfandrecht, Eheſcheidung, Erbrecht, Vertrag zu Gunſten Dritter, Handlungsfähigkeit

E. in Heſſen-Darmſtadt **81.** 216

Veränderung des E. durch Umzug der Eheleute? g **82.** 143

Grundſtücksveräußerung Seitens der minderjährigen Frau. Vormundſchaftrichterliche Genehmigung (ſ. Verträge, hinkende) p **84.** 312[47]

Gütergemeinſchaft

nach weſtfäliſchem Provinzialrecht **81.** 36 199 (Verfügungsrecht des Ehemanns)

Erlöſchen der Obligationen zwiſchen den Eheleuten durch Eingehung der Ehe mit Gütergemeinſchaft und Unmöglichkeit der Begründung neuer (Pommern) **82.** 230[61]

Haftung der Gemeinſchaft für Delikte der Frau? g **82.** 262[24]

Haftung des Mannes für Schulden, die er mit der Frau ſolidariſch eingegangen und wegen deren er vom Gläubiger aus der Verbindlichkeit entlaſſen iſt? ſ **83.** 205[37]

Verheirathung einer Mündelin in gütergemeinſchaftlichen Bezirken. Ausſetzung der Gemeinſchaft bis zu ihrer Volljährigkeit p **81.** 142 — verſäumte Erklärung über Eintritt in die Gütergemeinſchaft bei Eintritt der Volljährigkeit p **81.** 28

Ausſchluß der Gütergemeinſchaft: Wirkſamkeit gegen Dritte bei unterlaſſener Bekanntmachung p **82.** 133 g **83.** 241[40] — bei Umzug in einen anderen gütergemeinſchaftlichen Bezirk wiederholte Bekanntmachung des Ausſchluſſes nöthig? p **81.** 214

Iſt acquisition en remploi bei bedeutendem Ueberwerth des übertragenen Objekts gegenüber dem Repriſenanſpruch der Frau durch die Gläubiger anfechtbar? ſ **83.** 55[33]

Anfechtung der einſeitigen Verfügungen des Ehemanns über die unbeweglichen Sachen Seitens der Ehefrau. Ausſtellung vollſtreckbarer Urkunden durch den Ehemann p **81.** 174

Kolluſion des Ehemanns mit Dritten zum Nachtheil der Frau. Anfechtung von Schulden, die der Ehemann erdichtet hat, und der daraus gegen die Gemeinſchaft erwachſenen Rechte Seitens der Frau p **82.** 228

Unterpfandsrecht der Frau an gütergemeinſchaftlichen Liegenſchaften; Verzicht darauf durch Mitwirkung bei dem Verkauf? ſ **83.** 205[38]

Haftung des Ehemanns für voreheliche Schulden der Frau nach Auseinanderſetzung der Gemeinſchaft? ſ **82.** 80

Haftung der Ehefrau bezw. deren Erben für Gemeinſchaftsſchulden nur bis zur Höhe des bei der Theilung auf ſie gekommenen Gemeinſchaftsantheils ſ **82.** 230[55]

Tod eines Gatten. Recht des Ueberlebenden an dem gemeinſchaftlichen Vermögen bis zur Auseinanderſetzung p **81.** 28

Auch vor Auseinanderſetzung kein Fortbeſtehen der Gütergemeinſchaft, daher keine Haftung der Erben für die

Digitized by Google

späteren Schulden des Ehemanns p **80.** 14 — und kein Pfandrechtstitel aus dem ihn verurtheilenden Urtheil in die ungetheilten Immobilien p **80.** 114

Hypothekar-Inskription gegen den Ueberlebenden auf Grund eines gegen ihn und die Erben der Frau ergangenen Urtheils begründet hinsichtlich letzterer nur Theilhypothek f **80.** 14

Die bei der Erbtheilung von den Erben vorzunehmende Werthbestimmung des gemeinschaftlichen Grundstücks muß schriftlich geschehen p **82.** 79

Erwerbsgemeinschaft:

Vermuthung, daß alles nicht im Sonderguts-Verzeichniß stehende zum Erwerb gehört p **82.** 177

Gütergemeinschaft:

Verfügungen des Ueberlebenden, wenn diesem die betreffenden Gegenstände bei Auseinandersetzung zufallen p **84.** 29[38]

Rückforderung des einseitig vom Manne veräußerten Grundstücks. Für die Rückzahlung des Preises haftet auch die Frau p **84.** 225[33]

Anwendbarkeit des Art. 1405 c. c., wenn Liegenschaften beiden Gatten zusammen geschenkt oder für Schulden abgetreten sind f **84.** 318[74]

Gütertrennungsklage auch wegen Gefährdung des künftigen Einbringens, aber nur wegen nachehelichen Vermögensverfalles des Mannes f **84.** 229[48]

Güter- und Errungenschafts-Gemeinschaft:

Einziehung einer auf die Frau übergegangenen Reprisenforderung ihres Vaters gegen die Gütergemeinschaft seiner Ehe durch den Ehemann f **85.** 279[60]

Gesetzliches Pfandrecht der Frau an den Liegenschaften in Konkurs des Kaufmannes f **85.** 119[41]

Auflösung der Gütergemeinschaft. Strafen der unterlassenen Inventur setzen kein Verschulden voraus f **85.** 119[40]

Ersatzanspruch der Frau wegen Veräußerung ist erst nach Auflösung der Gütergemeinschaft geltend zu machen f **85.** 365[61]

Theilungsverfahren. Einfluß der C. P. O. f **84.** 317[66] **85.** 79[45]

Richtigkeit des Theilungsvollzuges Mangels Beobachtung der Formen des Art. 872 c. c. f **84.** 317[67]

Auseinandersetzung der Geschiedenen. Rücknahme des Eingebrachten in natura, also nicht seines Einbringewerthes — Theilung des Erwerbes p **85.** 36[49]

Erwerb durch Testament. Ausschließung des nicht bedachten Ehegatten p **86.** 124[56]

Veräußerung gütergemeinschaftlicher Grundstücke bei mangelndem — schriftlichen — Konsense der Ehefrau. Klage der letzteren auf Rückauflassung p **86.** 95[31]

Bekanntmachung des Veräußerers gemäß § 41 Absatz 2 E. E. G. bei gemeinschaftlicher Hypothek nur an den Ehemann. Wirkungen p **86.** 281[47]

Theilungsgrundsätze p **86.** 95[30]

Nach Aufhebung der Gütergemeinschaft haftet den früheren Gläubigern nur das gemeinschaftlich gewesene Vermögen p **86.** 46[32]

Zu § 347, II. 1 A. L. R. p **82.** 7[14]

Bei Ehescheidung verwandelt sich die Gemeinschaft in Miteigenthum am Vermögen zur Zeit der Trennung. Haftung der gemeinschaftlichen Masse für die gegen einen Ehegatten erstrittene Forderung. Wirkung der Anfechtung des mittels Simulation und Kollusion erwirkten Judikats durch den anderen Ehegatten p **88.** 353[37]

Gütergemeinschaft: Anwendung des § 352, II. 1 A. L. R. wenn die Geschäfte während des Wohnens im neuen Domizil geschlossen sind. Setzt dieser Paragraph Gutgläubigkeit des Dritten voraus? p **89.** 32[40] — Durch nachträgliche Genehmigung der Ehefrau convalescirt die vom Ehemanne ohne ihre Einwilligung geschehene Veräußerung von Grundstücken. Rechtsfolgen der Versagung der Genehmigung gegenüber dem Käufer p **89.** 33[50] — Inwieweit kann der Ehemann für Aufwendungen vor Rechtskraft der Scheidung Ersatz verlangen? p **89.** 49[50] — Haftung des gemeinschaftlichen Vermögens für Deliktschulden der Ehefrau p **89.** 78[44] — Umfang der Verwaltungsbefugniß des überlebenden Ehegatten bis zur Auseinandersetzung p **89.** 145[36] — Kann der Schuldner der auf den Namen der Ehefrau geschriebenen Forderung, der an den Ehemann gezahlt hat, nach Auflösung der Gemeinschaft gegen die Klage der Ehefrau die condictio sine causa aufrechnend entgegenstellen? p **89.** 214[35] — § 373, II. 1 A. L. R. findet Anwendung, auch wenn nicht eine bestimmte Sache zugewendet ist. Anwendung dieses Paragraphen auch bei Zuwendung des Nießbrauchs an den in dem Paragraphen genannten Vermögensobjekten p **89.** 317[55] — Bedeutung des § 418, II. 1 A. L. R. im Verhältniß zu § 418 a. a. O. p **89.** 406[26] — Natur des Antheils der Eheleute an der gütergemeinschaftlichen Masse p **89.** 455[19] — Unanwendbarkeit der §§ 790, 820, II. 1 A. L. R. gegenüber den gütergemeinschaftlichen Gläubigern p **89.** 455[19]

Voraussetzungen des Eintritts in die Gütergemeinschaft, wenn die Ehe während der Vormundschaft geschlossen wird p **90.** 90[42]

Einwilligung der Frau zur Einziehung nach § 379, II. 1 A. L. R. Liegt in Betheiligung derselben an der Klage Genehmigung zum Verkaufe der Forderung unter dem Betrage? p **90.** 167[37]

— Folgen der mangelnden Einwilligung p **90.** 167[38]

Form des Vertrages, durch den der Ehefrau das Recht selbstständiger Einziehung einer Forderung eingeräumt wird p **90.** 241[50]

Gütertrennung: (s. a. Ehegatten)

Sächsisches Dotalrecht, Gemeines Recht

Recht der Frau auf Sicherstellung — Rückforderung wegen inopia — Verschwendung des Mannes; die Sicherstellung braucht nicht durch Pfandvertrag zu erfolgen **82.** 226[29]

Recht des eingeheiratheten Mannes, an dem von der Ehefrau herrührenden Meiergut **83.** 53[39]

Pflicht des Ueberlebenden zur Inventarisirung und: Manifestirung der auf ihn gekommenen Errungenschaft **80.** 175 — Kautionsleistung bei Nutznießung des eheweiblichen Nachlasses. Frankfurt a. M. **80.** 159

Digitized by Google

Güterlrennung: (ſ. a. Nießbrauch)
Schulden der Frau auf das vorbehaltene Vermögen — ohne Pfandbeſtellung — mit Genehmigung des Mannes p **84.** 179[45]
Sicheeheitsbeſtellung des Mannes bei Vermögensverfall. Anfechtbarkeit p **84.** 179[46]
Dotalrecht. Recht des Ehemannes: wegen nützlicher Verwendung für die Dotalſachen — wegen Zahlung der dauernden Koſten des Dotalgrundſtücks g **85.** 219[11]
Anſpruch der Frau auf Rückgewähr des Heirathsguts: dieſe erfolgt in Geld, wenn ſie in Natur unmöglich iſt g **85.** 359[31]
Wahlrecht des § 496 II, 1 A. L. R. nur bei erſtem Wohnſitz in Preußen? p **85.** 327[30]
Gemeines Dotalrecht. Ueberlaſſung der rechenſchaftsloſen Verwaltung der Einkünfte des eheweibtichen Vermögens an den Ehemann, Nichteinforderung der Zinſen von dem Ehemanne als Schuldner — getten als Beiträge zu den ehelichen Laſten g **86.** 120[34]
Gemeines Recht. Was nicht zur dos gegeben iſt, iſt freies Vermögen der Ehefrau. Bedeutung deutſchrechtlichee Ausdrücke. Beweislaſt für Dotaleigenſchaft g **87.** 171[30]
Teſtamentaeiſche Zuwendnug au die Ehefrau iſt nicht dos, ſelbſt wenn das Zugewendete für den gemeinſchaftlichen Haushalt verwendet werden ſoll g **87.** 290[18]
Preußiſches Landrecht:
Rechte und Pflichten des Mannes als Nießbrauchees **80.** 30
Rechte der Gläubiger am ehemännlichen Nießbrauchérecht. Recht der Frau anf Ernährung aus den Einkünften des Eingebrachten **81.** 101
Recht des Mannes an der Errungenſchaft **80.** 30
Erfüllung dee Pflicht zur Sicherſtellung wegeu des Eingebrachten: ohne vorherige Auffordeeung **83.** 22[24] — durch Wiederherſtellung deſſelben **82.** 105
Verlegung des Domizils vom Orte ohne Gütergemeinſchaft nach einem Orte, wo dieſe gilt. Vertragsſchluß am erſteren und Pfändnng zur Realiſirung des Vertrages an letzterem p **86.** 239[50]
Gütertrennung:
Verfügungsrecht des Ehemannes über Eingebrachtes der Ehefrau. — Kapitalien auf den Namen derſelben p **86.** 25[62]
Behält der Erlös aus außerordentlicher Abholzung des Forſtgrundſtücks der Ehefrau (vergl. Nießbrauch) die Natur des Eingebrachten, wenu der Erlös mit Genehmigung der Ehefrau in das Gut verwendet iſt? p **86.** 325[36]
Entziehung des Nießbrauchs- und Verwaltungsrechts Seitens der Ehefrau Mangels Alimentation. Beweislaſt der Ehefrau p **86.** 156[47]
Auseinanderſetzung des überlebenden Ehemannes mit den Erben der Ehefrau wegen der von dieſer eingebrachten Grundſtücke p **86.** 202[40] 240[21]
Landrechtliche Gütertrennung: Rückforderung des Eingebrachten durch die Ehefrau bei der Auseinanderſetzung. Fälle der Nichtverantwortlichkeit des Ehemannes bezw. deſſen Erben für das Eingebrachte — auch wenn aus letzterem die Ausſteuer für die Tochter genommen iſt? p **87.** 334[25]
Vertragliche Zuwendung auf den Todesfall an die Ehefrau. Rechte derſelben bei Lebzeiten des Mannes an der Zuwendung p **88.** 84[59]
Gütertrennung: Verfügung der Ehefrau über ihr Eingebrachtes zum Nachtheil des Ehemannes ohne Genehmigung p **88** 33[66]
— Rückforderung des Eingebrachten bei beſtehender Ehe p **88.** 200[11]
— Vorbehaltenes Vermögen der Ehefrau an teſtamentariſcher Zuwendung unter Ausſchluß des Nießbrauchs und der Verwaltung des Ehemannes? — auch dann, wenn die Zuwendung theilweiſe zum gemeinſchaftlichen Haushall verwendet werden ſollte? p **88.** 292[27]
Gütertrennung: Nießbrauch des Ehemannes an Renten der Ehefrau p **89.** 48[66] — Rechtsvermuthung, daß das Eingebrachte in Beſitz und Verwattnng des Ehemannes gekommeu iſt. Eigenthum des Ehemannes an dem eingebrachten und in ſeinen Beſitz gekommenen Gelde der Ehefrau p **89.** 439[38] — Verfügungsbefugniß des Ehemannes, insbeſondere Befugniß zu Entſagungen und zum Abſchluß von Vergleichen über die von der Ehefrau eingebrachten Forderungen p **89.** 439[34]
Oertliches maßgebendes Recht
Bei Veränderung des Wohnſitzes der Eheleute iſt das am neuen Wohnſitze geltende Recht anf die während Beſtehens des Wohnſitzes, wenu auch an anderem Orte abgeſchloſſenen Rechtsgeſchäfte anzuwenden p **90.** 288[45]
Franzöſiſches Recht (ſ. a. Vermögensabſonderung):
Unberechtigte Verpfändung des Sonderguts der Frau durch den Mann **81.** 143
Der ausſtehende Kaufpreis für veräußertes Sondergut iſt Sondergut f **83.** 205[66]
Hat der Ueberlebende am gemeinſchaftlichen Vermögen lebenslänglichen Nießbranch, ſo iſt er zur Einziehung der Nachlaßforderungen befugt **83.** 54[44]
Auseinanderſetzung des Ueberlebenden mit den Erben: Vermuthung für Eigenthum des Ehemannes an den Sachen in der Wohnung **83.** 203[70]
Nichtveröffentlichung des Ehevertrages, wenn einer der Ehegatten Kaufmann, durch den inſtrumentirenden Notar macht den Vertrag gegenüber Dritten nicht unwirkſam f **86.** 127[71]
Für Erwerb znr Gütergemeinſchaft durch Erbſchaft iſt maßgebend der Anfall derſelben — nicht Theilung unter den Miterben f **86.** 161[44]
Verfügungsrecht der in Gütern getrennten Ehefrau über ihre Mobilien f **86.** 127[66]
Bei Klage der in Errungenſchaftsgemeinſchaft lebenden Ehefrau auf Zahlung einer Forderung an ſie unter Anſchluß des Ehemanns hat Beklagter kein Beſtreitungsrecht der Sondergutseigenſchaft der Forderung f **86.** 405[28]
Für die Sondergutseigenſchaft der Mobilien iſt Inventariſirung nicht Beweismittel oder Begründung einer Vermuthung, ſondern Vorausſetzung f **86.** 405[29]

Digitized by Google

Klage der Ehefrau auf Gütertrennung. Passivlegitimation im Konkurse des Ehemannes. Intervention der Gläubiger desselben ſ **86.** 83[53]

„Ununterbrochene" Durchführung des Gütertrennungsurtheils ſ **86.** 161[61]

Kann der Mangel der Zustellung des Vermögensaussonderungs-Anspruches an den Ehemann nur von diesem gerügt werden? ſ **87.** 133[64]

Anwendung des Art. 1473 c. c., auch wenn die Ehefrau auf Gütergemeinschaft verzichtet hat ſ **87.** 218[46]

Inwieweit ist das der Gemeinschaft zum Vortheil eines Ehegatten Entnommene gemäß Art. 1437 c. c. der Gemeinschaft zu ersetzen? ſ **88.** 51[118]

Hat die Wittwe die Wahlthaten des Art. 1456 c. c. für die ganze dort bestimmte Zeit, auch wenn vor Ablauf derselben das Inventar errichtet bezw. Erklärung über Annahme oder Entsagung der Gütergemeinschaft erfolgt ist? ſ **89.** 184[53]

Ist Art. 1477 c. c. durch § 2 Einf. G. zum St. G. B. aufgehoben? ſ **89.** 185[54]

L. R. S. 1499 bezieht sich sich nicht auf das Verhältniß der Ehegatten untereinander, sondern nur gegen Dritte ſ **90.** 36[16]. Rückforderung eines in die Ehe eingebrachten Sparguthabens. Beweislast ſ **90.** 36[17]. Güterrechtsverhältniß der Ehegatten bei mangelnder vertragsmäßiger Festsetzung nach badischem Recht ſ **90.** 126[50]. Erwerb eines Antheils an einem Immobile Seitens eines Ehegatten, der schon vorher Miteigenthum an derselben hatte ſ **90.** 215[47]

Bei Theilung des Gemeinguts steht wegen der Herausgabeforderung kein gesetzliches Pfandrecht, sondern nur das Privileg der Theilungsgenossen zu, welches einer früher begründeten Hypothek an der zum Gemeingut gehörigen Liegenschaft nachsteht ſ **90.** 422[38]

Leibzucht. Forderung der Ehefrau des aufgeheiratheten Wirths auf Gewährung der Leibzucht bei Veräußerung der Stelle g **90.** 27[12]. Anspruch der aufgeheiratheten Meiersfrau auf Gewährung der Leibzucht ist Ausfluß des ehelichen Güterrechts g **90.** 299[9]

Errungenschaft. Zwangsvollstreckung in dieselbe wegen Schulden der Frau **90.** 9[4] (württemb. R.)

Nießbrauchs- und Verwaltungsrecht:

Stillschweigender Verzicht auf ehemännliches Nießbrauchs- und Verwaltungsrecht aus bestimmten Thatsachen zu folgern, daher nicht in der Revisionsinstanz nachzuprüfen **90.** 283[21] (sächs. R.) Aus dem Verwaltungsrecht folgt nicht das Recht des Ehemannes, die Frau für seine eigenen Schulden persönlich zu obligiren **90.** 404[11] (Hamburger Fall)

Eheliche Folge

Klagen und Einreden. Prozessuale Behandlung g **86.** 92[17]

Wiederherstellung des ehelichen Lebens. Begriff p **87.** 369[56]

Greift gegen die Klage auf Wiederherstellung des ehelichen Lebens die Einrede des Ehebruchs des Klägers nach protestantischem Kirchenrecht durch? g **87.** 317[21]

Keine Folgepflicht der Ehefrau, so lange der Ehemann in der Wohnung sich eine Beischläferin hält (protest. Kirchenrecht) g **88.** 25[47]

Ist gegen die Klage auf e. F. die Einrede durchgreifend, daß der Beklagte einen Anspruch auf zeitweilige Trennung habe? g **88.** 123[16]

Kann in der Provinz Hannover die e. F. erzwungen werden? § 774 Abs. 2 C. P. O. **88.** 136[7]

Ehesachen s. Fragerecht, Ehungültigkeitsklage, Kosten, Gerichtsstand, Makler

Verfahren in E.

Mehrfacher Gerichtsstand des Wohnsitzes in E. **83.** 112[29] 125[47]

Verbindung von E. mit: Klage auf Herausgabe von Vermögen **81.** 211 — Anspruch auf Scheidungsstrafe und Vermögensabfindung **82.** 157 — der Frage über das Erziehungsrecht **82.** 132 **83.** 156[16]

Vorbringen neuer Klaggründe — Widerklagen — Klagen (Ungültigkeitsklage) — noch in der Berufungsinstanz **83.** 38[61] 78[30] 112[30] 118 — die Rechtskraft eines bereits vorliegenden (bedingten) Eaburtheils kann dadurch nicht beeinträchtigt werden **83.** 38[32]

Verlust der früher nicht geltend gemachten Scheidungsgründe **81.** 150

Klagezurücknahme in der Berufungsinstanz? **83.** 38[20]

Es ist zulässig, daß statt der zuerst geforderten Scheidung zeitweilige Trennung von Tisch und Bett verlangt wird **83.** 196[17]

Ist auf Scheidung geklagt, so können nicht Ungültigkeitsgründe geltend gemacht werden **83.** 126[46]

Aussetzung des Sühneversuchs braucht im Urtheil nicht gerechtfertigt zu werden **83.** 91 — Besteht eine Einlassungsfrist für den Sühneversuch? — Nichtwahrung derselben, wenn der Gegner die Rüge unterlassen hat **83.** 38[22] — Verzicht des Beklagten auf Erscheinen im Sühnetermin **83.** 38[22]

Entscheidung zweifelhafter Beweisfragen zu Gunsten des Bestehens der Ehe? **83.** 129[77]

Geständniß in E. **80.** 129

Feststellungen auf Grund der Aussagen unbeeideter Zeugen, auf deren Beeidigung verzichtet ist **83.** 76[7]

Zustellung auch bedingter Urtheile von Amtswegen? **81.** 92

Gestattung der Trennung während des Scheidungsstreites. Geltung der landrechtlichen Bestimmungen p **83.** 54[45] (s. a. Ehescheidung) — Geltung des Art. 269 c. c. ſ **83.** 130[35]

Zulässigkeit der Klageänderung trotz Widerspruchs in erster Instanz **84.** 48[24]

Antrag auf Ehenichtigkeitserklärung in der Berufung nach Klage auf Scheidung **84.** 172[17]

Ehenichtigkeitserklärung bei Klage auf Scheidung **84.** 172[17]

Benutzung öffentlicher — Privat-Urkunden aus früherem (Entmündigungs-) Verfahren zwischen denselben Parteien **84.** 88[16]

Theilurtheil ist zulässig **84.** 299[15]

Zustellung auch bedingter Urtheile von Amtswegen? **81.** 92 **84.** 48[25]

Einstweilige Verfügung des Scheidungsrichters wegen der Kinder p **84.** 34

Heilung von Mängeln des Verfahrens s. Rüge

Urtheilszuſtellung: Von Amtswegen ſtatt durch die Partei iſt unwirkſam **85.** 138[5] 244[14]
— ebenſo umgekehrt **85.** 243[13]
— an die Partei ſelbſt? **85.** 158[7]
Auch das die Berufung gegen das Eheſcheidungsurtheil zurückweiſende Urtheil iſt von Amtswegen zuzuſtellen **85.** 243[13]
— aber nicht die bloße Entſcheidung über die Schuldfrage **85.** 244[14]
Mißbilligt der Berufungsrichter die Scheidung auf den erſten Klagegrund, ſo muß er von Amtswegen den zweiten unterſuchen **85.** 158[5]
Erlaubniß der Trennung während Scheidungsprozeſſes. Vorausſetzungen p **85.** 103[23]
Berufung des Beklagten zuläſſig nur wegen der ſeinem erſtinſtanzlichen Antrage gemäß erkannten Schuldfrage? **86.** 90[7]
Nach Klageerhebung kann der Beklagte ſeinerſeits Trennung der Ehe nur durch Widerklage, nicht durch ſelbſtſtändige Klage, verlangen **86.** 156[45]
Berückſichtigung nicht vorgebrachter Thatſachen zwecks Aufrechterhaltung der Ehe **87.** 41[17]
Anwendung des § 576 C. P. O. auch von Amtswegen **87.** 352[14]
Eideszuſchiebung über Thatſachen zur Abwehr des Klagegrundes **87.** 41[15]
Darf das Gericht die Eheſcheidungsklage abweiſen, weil nach ſeiner Meinung nicht den Sühnevorſchriften genügt ſei? **87.** 188[4]
Gerichtsſtand für das Sühneverfahren **87.** 188[4]
Neue Eheſcheidungsklage, wenn das klagabweiſende Vorprozeßurtheil I. Inſtanz ſchon ergangen und im Laufe des neuen Rechtsſtreits rechtskräftig wird. Vorbringen neuer Thatſachen. Anwendung des § 576 C. P. O. **87.** 353[14] 354[15]
Zuſtellung von Amtswegen bei Urtheilen auf Trennung für unbeſtimmte Zeit **87.** 113[15]
Kann der geſetzliche Vertreter eines prozeßunfähigen Ehegatten für dieſen die Eheſcheidungsklage anſtellen — den anhängigen Prozeß fortſetzen? p **88.** 95[1]
Etwaige Verzeihung des Eheſcheidungsgrundes kann auch von Amtswegen berückſichtigt werden p **88.** 349[26]
Sühneverfahren. Vorſchriften der Civilprozeßordnung hierüber ſind zwingendes Recht **88.** 13[20]
— Bedeutung des vor dem zuſtändigen Amtsgerichte nach ergangenem erſten Urtheil in E. angeſtellten erfolgloſen Sühneverſuchs für den Prozeß **88.** 13[20]
Nothfriſtatteſt in E. **88.** 395
Rechtsmittel zuläſſig nur wegen Schuldfrage. Selbſtſtändige Prüfung des höheren Richters p **88.** 104[20] 262[46]
Außerkraftſetzung des Art. 246 e. c. ſ **89.** 503[15]
Anwendbarkeit des § 576 C. P. O.: wenn die Widerklage im früheren Prozeſſe zurückgenommen war? — auf Thatſachen, welche im früheren Prozeſſe wirkungslos geltend gemacht waren? — auf Vorbringen im Wege der Einrede? **89.** 257[6]
Bedeutung der Anerkenntniſſe und Geſtändniſſe in E. **89.** 224[7]
Natur der Einrede der Verſöhnung ſ **89.** 503[15]
Iſt es zuläſſig, wenn im Laufe des Rechtsſtreits Verſöhnung erfolgte, in demſelben Prozeſſe noch die nach der Verſöhnung eingetretenen Scheidungsgründe (Art. 273 e. c.) geltend zu machen und auch die vor der Verſöhnung liegenden Gründe, ſelbſt wenn ſie in der Klage nicht vorgebracht waren, heranzuziehen? Oder muß wegen Verſöhnung Abweiſung der Klage zunächſt erfolgen? ſ **89.** 503[15]
Neue Klagegründe und neue Anſprüche in der Berufungsinſtanz **89.** 386[3] 503[15]
Wie iſt im Gebiete des gemeinen proteſtantiſchen Kirchenrechts vom Standpunkte der Civilprozeßordnung zu ververfahren, wenn jede Partei der anderen Ehebruch zum Vorwurfe macht, ohne daß eine diesbezügliche Einrede erhoben iſt? **89.** 257[7] 286[18]
Vorbringen neuer Thatſachen, welche nicht den Charakter eines ſelbſtſtändigen Klaggrundes haben, dem abgewieſenen Kläger geſtattet **90.** 32[2]
Eideszuſchiebung über die Behauptung, der Gegner habe mit fremden Perſonen die Ehe gebrochen **90.** 42[2]
Eideszuſchiebung bei Eheſcheidungsklagen **90.** 81[11]
Eideserlaß bei Klagen auf Herſtellung des ehelichen Lebens **90.** 158[3]
Freie Beweiswürdigung in E. **90.** 158[6]
Interimiſtiſche Regelung des Verbleibs der Kinder dem Ehrichter geſtattet **90.** 111[5]
Einreden gegen die Klage auf Herſtellung des ehelichen Lebens. Deren Wirkung **90.** 158[7]
Berechtigung zur Verweigerung der ehelichen Gemeinſchaft, ſolange einer der Ehegatten in ehebrecheriſchem Verhältniß lebt g **90.** 162[19]
Verpflichtung des Gerichts zur Prüfung, ob es nicht zwecks Aufrechterhaltung der Ehe nicht vorgebrachte Thatſachen berückſichtigen bezw. Beweiserhebung anordnen will **90.** 274[4]
Nach einer zur Verſöhnung nicht führenden Trennung von Tiſch und Bett kann je nach den Umſtänden des Falles auf nochmalige Trennung, auf Fortſtellung des ehelichen Lebens oder Scheidung erkannt werden g **90.** 361[5]

Eheſcheidung ſ. Trennung von Tiſch und Bett, Vermögensabſonderung, Erziehungsſtreit, Ehegatten, Ehegüterrecht, internationales Recht, Eheſachen, Eheungültigkeitsklage, einſtweilige Verfügung, Ehebruch (im Strafrecht)

Anzuwendendes E.-Recht, wenn Thatort und Wohnſitz des Mannes bei Beginn des Verfahrens verſchieden ſind p **83.** 22[27]
Klage des Vormunds der geiſteskranken Frau auf E. oder zeitweilige Trennung p **82.** 80
Tod erledigt das Verfahren auch betreffs der Entſcheidung über die Schuldfrage und der daran geknüpften Folgen p **80.** 14
E. durch anwärtigen Richter. Entſcheidung der Schuldfrage p **81.** 174

Digitized by Google

Pflicht des Richters zur Prüfung der Schuldfrage auch nach rechtskräftiger Scheidung besteht auch bei E. wegen unüberwindlicher Abneigung p **81.** 174

Erlaubniß der Trennung während der E. p **83.** 276[47] — Recht der Frau auf vorübergehende Trennung vom Ehemann g **82.** 6 (s. a. Ehesachen)

Pflicht des Ehemannes zur Zahlung von Alimenten während der E.: wenn ihm das Gericht Trennung von der Frau während des Rechtsstreits gestattet hat, — wenn er sie nicht wieder aufnimmt, weil sie kein Führungsattest beingt p **83.** 243[59]

Auch bei E. wegen beingender Vermuthung der verletzten ehelichen Treue findet das Eheverbot des Ehebruchs statt und ist es festzustellen p **80.** 30

Auseinandersetzung:

Rechte der Erben der nach Sühneversuch in Folge von Mißhandlungen des Mannes verstorbenen unschuldigen Frau bei bestandener Gütergemeinschaft p **80.** 114

Abfindung des Unschuldigen. Ausmittelung des standesmäßigen Unterhalts der Frau. Gutachten der Standesgenossen p **82.** 145

Auseinandersetzung der Geschiedenen, wenn keiner überwiegend schuldig p **80.** 157

Durch Verträge können die Ehescheidungsgründe nicht abgeändert werden **83.** 241[33] — Bei zeitweitiger Trennung darf nicht für den Fall des Ablaufs der Trennungsfrist auf E. erkannt werden g **83.** 241[41]

Halsstarrige Versagung der ehelichen Pflicht p **80.** 14 g, Mecklenburg **82.** 158

Unvermögen bei Eheschließung p **83.** 98[62] g **83** 126[49]

Grobe Verbrechen: Mit Gefängniß bestrafte p **80.** 157 — 8monatige Gefängnißstrafe wegen Unzuchtversuchs mit Kindern unter 14 Jahren g **81.** 170 — Zeitliche Freiheitsstrafe g **83.** 84[38]

Ehebruch. Vollendung desselben. Versuch genügend? g **83.** 201[50] — Ehebruch kann zugleich als grobe Verunglimpfung angesehen werden f **81.** 53

Dringender Verdacht verletzter ehelicher Treue p **81.** 101

Mißhandlungen p **82.** 228[47] — Thätlichkeiten: fehlgegangener Steinwurf p **83.** 203[71]

Wahnsinn, unverschuldeter g **82.** 226[30]

Verlassung, böswillige

Richterlicher Befehl zur Wiederherstellung des ehelichen Lebens p **83.** 22[30]

Beharrliche Weigerung der Rückkehr zum Ehemann p **82.** 79

Beleidigung — verschieden von grober Ehrenkränkung p **81.** 28 — Grobe Verunglimpfung f **81.** 215

Verzicht auf Ehescheidungsgründe durch Beiwohnung g **80.** 132

Verzicht setzt Kenntniß der Beleidigung voraus f **80.** 189

Verzeihung des Ehebruchs. Beweislast p **83.** 129[77]

Verzeihung grober Verbrechen; ausdrückliche — muß dem Beleidiger gegenüber geschehen; stillschweigende durch Zeitablauf — beginnt erst nach Strafverbüßung p **81.** 71

Aufrechnung von E.-Gründen unstatthaft f **81.** 215

Erlaubniß einstweitiger Trennung. Thätlichkeiten p **84.** 29[39]

Auseinandersetzung: Rücknahme des von Jedem Eingebrachten — aber nur nach Deckung der Verluste des Anderen p **84.** 29[43] 97[56]

Pflicht des zu einer E.-Strafe Verurtheilten, Vermögensverzeichniß zu geben und zu beeiden g **84.** 176[30]

Grundsätze für E. von Mischehen **84.** 199[39] g **84.** 200[32]

E.-Gründe: Zeitige Freiheitsstrafe g **84.** 27[30] 150[38]

— gegen einen angeblich Unschuldigen g **84.** 150[50]

— Grobe Beschimpfung. Dabei ist das Vorverhalten des Beschimpften zu prüfen f **84.** 123[53]

— dieselbe muß nach Eheschließung erfolgt sein f **84.** 182[58]

— solche liegt nicht im Verschweigen der früheren Schwangerschaft f **84.** 182[59]

— Verdächtiger Umgang p **84.** 202[39]

— Unüberwindliche Abneigung p **84.** 226[34]

Schuldfrage. Andere E.-Gründe neben Abneigung p **84.** 180[47]

— Aufrechnung bei Verkuppelung der Frau zum Ehebruch durch den Mann p **84.** 180[48]

Verziehene Handlungen unterstützen die spätere E.-Klage f **84.** 228[43]

E.-Strafe. Erhöhung des ¼ nur ½. Gründe. Fortgeltung dieser Vorschrift — auch gegenüber § 172 Str. G. B.? g **84.** 176[28]

Trennung von Tisch und Bett bei Ausländern? **85.** 95[23]

E. statt Trennung von Tisch und Bett, auch wenn nur diese nach dem gemäß des Landesrechts entscheidenden Heimathsgesetz des Mannes möglich **85.** 270[40]

Böswillige Verlassung g **85.** 161[20]

— trotz Erwirkung eines Rückkehrbefehls p **85.** 221[31]

— vor E. aus diesem Grunde Versuch aller gerichtlichen Zwangsmittel nöthig? g **85.** 284[3]

Versagung des Unterhalts p **85.** 103[38]

Grobe Verbrechen. Wechselfälschungen, für die mildernde Umstände zugebilligt. Maßgeblichkeit des Strafurtheils g **85.** 73[26]

— Verurtheilung zu Zuchthaus — Ehrverlust f **85.** 338[21]

Grobe Beleidigungen g **85.** 359[30]

Mißhandlungen. Beweistaft f **85.** 191[48]

Unverträglichkeit und Zanksucht p **85.** 275[48]

Unüberwindliche Abneigung: „kinderlose" Ehe, wenn noch Kinder kommen können? p **85.** 337[27]

Verzicht auf E.-Gründe: Unfreiwilliges Beilager g **85.** 32[31]

— Aufrechnung mit verziehenem Ehebruch? g **85.** 161[19]

— Verzeihung wirkt nur, soweit die Kenntniß g **85.** 195[14]

— Ausdrücklichkeit der Verzeihung p **85.** 325[45]

E.-Strafe. Dabei kommt nur Vermögensbesitz zur Zeit der E., nicht späterer Erwerb, künftiges Gehalt in Betracht g **85.** 32[32]

— Verjährungsfrist der E.-Strafe g **85.** 284[3]

Alimentationsanspruch der geschiedenen Ehefrau? g **85.** 32[32] 142[16]

E. auch wenn nur Trennung von Tisch und Bett nach dem gemäß Landesrecht entscheidenden Heimathsgesetz des ausländischen Ehemannes zulässig **86.** 399[6]

E. wegen unüberwindlicher gegenseitiger Abneigung nach protestantischem Kirchenrecht? g **86.** 92[16]

Digitized by Google

Einseitige unüberwindliche Abneigung. Schuldigerklärung hierbei p **86.** 156[48]
Bösliche Verlassung p **86.** 26[49] — rechtmäßiger Grund der Entfernung p **86.** 78[30]
Ekelerregende Gebrechen. Kein selbstständiger E.-Grund, wenn nur Symptome von Geisteskrankheit p **86.** 303[24]
Grobe Beleidigungen p **86.** 79[31]
Grobe Verbrechen. Muß durch dieselben unversöhnlicher Haß erzeugt sein? p **86.** 79[33] — Verurtheilung vor der Ehe. Zehnjährige Zuchthausstrafe f **86.** 172[35]
Geisteskrankheit. Blödsinn im landrechtlichen Sinne kein E.-Grund. — Die Qualificirung der Geisteskrankheit durch den entmündigenden Richter ist bei Klage wegen Wahnsinns nicht präjudiciell p **86.** 303[24]
Schuldigerklärung p **86.** 79[33]
Verzicht auf E.-Gründe: Faktische Trennung keine Rüge p **86.** 156[49]
Abfindung des unschuldigen Theils: Gerichtliche Taxe. Abzug der Schulden vom Aktivvermögen des Schuldigen. Anfangspunkt der Verzinsung der Abfindungssumme p **86.** 157[50]
Zeitweise Trennung von Tisch und Bett. Ablauf der Scheidungsfrist (protestantisches Kirchenrecht) g **87.** 318[24]
Mangel am Unterhalt p **87.** 369[61]
Unerlaubter Umgang p **87.** 104[43]
Unvermögen zur Leistung der ehelichen Pflicht, wenn die Ehe allein zum Zwecke wechselseitiger Unterstützung geschlossen wird p **87.** 239[20]
Grobe Ehrenkränkungen p **87.** 75[45]
Begriff des Beleidigten im § 699, II. 1 A. L. R. p **87.** 7[15]
Bestrafung wegen groben Verbrechens p **87.** 296[24] (protest. Kirchenrecht) g **87.** 358[21]
Bösliche Verlassung g **87.** 317[23] p **87.** 369[60]
Streit über Erziehungsrecht der Kinder: während des E.-Prozesses g **87.** 192[13]
— nach geschiedener Ehe g **87.** 276[24]
Schuldigsprechung des wegen unüberwindlicher Abneigung Geschiedenen auch ohne Antrag des Gegnees p **87.** 196[24]
Kompensation bei ungleichartigen Pflichtverletzungen? g **87.** 317[22]
E.-Strafe: Fortgeltung der römisch-rechtlichen Strafenpflicht zur Legung des Inventars und eidlichen Bestärkung g **87.** 276[24]
Vermögens-Auseinandersetzung: Wahlrechte der unschuldig geschiedenen Ehefrau bei Gütergemeinschaft. Bestimmung der Höhe der Alimente bei Klage auf Verpflegung. Muß letzterer Klage Auseinandersetzung vorhergehen? p **87.** 216[35] — § 800, II. 1 A. L. R. ist durch die C. P. O. aufgehoben? p **87.** 55[67]
Bestimmung des statt Abfindung Seitens der unschuldig geschiedenen Ehefrau gewählten standesmäßigen Unterhalts p **87.** 55[67] 297[36] — Anrechnung der Einkünfte des zurückgenommenen Eingebrachten p **87.** 480[29]
Ungültigkeit von Verträgen zur Ermöglichung oder Erleichterung der E. durch Geltendmachung vereinbarter oder unwahrer Gründe p **88.** 111[9]
Ehebruch: Kein Klagerecht der ehebrecherischen Ehefrau wegen Ehebruch des Mannes p **88.** 34[83]
— Ist allgemeine oder nur specielle Erlaubniß zum Ehebruch Hinderungsgrund für Scheidungsklage des Ehemannes? Kathol. Kirchenrecht g **88.** 187[30]
Bösliche Verlassung: Begriff p **88.** 114[16] g **88.** 256[27]
— Ernstliche Absicht bei Ertheilung des Rückkehrbefehls, das vereinte Leben wieder herzustellen, erforderlich p **88.** 34[84]
Ist zur Begründung der Klage-Nachweis ehelicher Treue erforderlich? Protest. Kirchenrecht und meckl. Recht g **88.** 110[4]
— nach zweijähriger Abwesenheit p **88.** 293[25]
Grobe Ehrenkränkungen: p **88.** 34[86] 214[18] 235[17] 262[46] f **88.** 449[35]
Einseitige unüberwindliche Abneigung p **88.** 35[89]
— muß durch Thatsachen objektiv gerechtfertigt sein p **88.** 34[87]
Verzeihung: Begriffliches p **88.** 34[85]
— katholisches Kirchenrecht g **88.** 187[30]
— „Ausdrückliche Verzeihung" p **88.** 398[14]
— Die Frist des § 701, II. 1 A. L. R. ist keine Verjährungsfrist; deshalb § 571 Abs. 1 C. P. O. hierauf nicht anwendbar, es genügen auch schon andere zur Trennung geeignete Schritte zur Fristwahrung p **88.** 349[26]
— Zurückgreifen auf die vor der Versöhnung liegenden Thatsachen auch dann, wenn eine nach derselben eingetretene Thatsache nur mit diesen zusammen einen E.-Grund giebt f **88.** 449[36]
E.: Strafe bei Ehebruch g **88.** 290[17]
Vermögensauseinandersetzung:
Klage auf Herausgabe eines Kolonats vor Vermögensabsonderung bei Gütergemeinschaft p **88.** 35[89]
Standesgemäßer Unterhalt der unschuldigen Ehefrau statt Abfindung: Wahlrecht wird durch antraggemäße Verurtheilung des Ehemannes auf Herausgabe einer Quote des Vermögens nicht benommen p **88.** 432[34]
— Bestimmung des Unterhalts. Formlose Absonderung genügt zur Feststellung des Abzuges gemäß § 801, II. 1 A. L. R. p **88.** 262[47]
— § 801 a. a. O. umfaßt nicht den Abzug aus vorbehaltenem Vermögen p **88.** 293[27]
— auch nicht solche Einkünfte, welche sich erst nach Ehetrennung realisiren p **88.** 431[33]
Kann § 77 Abs. 2 des Personenstands-G. vom 6. Februar 1875 Anwendung finden auf ein nach dem 1. Januar 1876 ergangenes, auf Trennung von Tisch und Bett lautendes Urtheil eines ausländischen Gerichts? **89.** 132[10]
Hamburger Gewohnheitsrecht gegenüber den Hamburger Statuten g **89.** 310[28]
Begriff des unerlaubten Umgangs in § 673, II. 1 A. L. R. Ist dieser Paragraph durch § 14 des Einf. G. zur C. P. O. aufgehoben? Ist der Nachweis, daß Ehebruch nicht erfolgte, zulässig? p **89.** 87[16]
Geode Ehrenkränkungen p **89.** 238[14] p 239[15]
E. wegen geschlechtlichen Verhaltens vor Eheschluß? f **89.** 301[61]

Digitized by Google

Bedeutung des § 719, II. 1 A. L. R und sein Verhältniß zu § 671 a. a. O. p **89.** 214[36] — § 719 cit. setzt ursächlichen Zusammenhang zwischen dem Verhalten des einen und dem Ehevergehen des anderen Ehegatten voraus p **89.** 426[15]

Hartnäckige Verweigerung der ehelichen Pflicht g (protestant. Kirchenrecht) **80.** 310[28] 311[29] 311[30] 311[31]

Mangel am Unterhalte: Unordentliche Wirthschaft des Ehemannes p **89.** 439[35]

Kompensation von E.-Gründen, insbesondere bei groben Beleidigungen? ſ **89.** 503[15]

Verzeihung von Thatsachen, welche E. begründen g. **89.** 260[14]

Erlaubniß zum Ehebruch keine Verzeihung im Sinne des § 720, II. 1 A. L. R. p **89.** 426[16]

Vermögensrechtliche Wirkungen der E.:

Kann die Ehefrau, wenn die E. nur durch beiderseits vereinbarte Täuschung des Richters erwirkt ist, auf Grund des E.-Urtheils Abfindung bezw. Alimentation verlangen, insbesondere, wenn sie vorher darauf verzichtet hatte? p **89.** 211[24]

— Standesgemäßer Unterhalt der unschuldigen Ehefrau statt Abfindung: Welcher Zeitraum ist für Bemessung der Einkünfte des Ehemannes maßgebend? Unabänderlichkeit der Festsetzung bei Vermögensverschlechterung des Ehemannes p **89.** 87[17]

— Berücksichtigung der nach der Erhebung der Scheidungsklage entstandenen Schulden bei Feststellung der Aktivmasse, von welcher die Abfindung zu leisten ist p **89.** 521[30]

— Fortgeltung der vermögensrechtlichen E.-Strafen des Justinianischen Rechts g **89.** 312[32]

— Voraussetzungen, unter welchen die Erhöhung der Strafe um ⅓ nach Nov. 117 c. 9 § 5 stattfindet g **89.** 312[32] 312[33]

Fortsetzung eines anhängigen E.-Processes nach dem Tode des einen Ehegatten zum Behufe der Auseinandersetzung des Vermögens. Art der Auseinandersetzung p **89.** 317[50]

— Unanwendbarkeit der §§ 790, 820, II. 1 A. L. R. gegenüber den gütergemeinschaftlichen Gläubigern. Kein Vorzugsrecht der gütergemeinschaftlichen Ehefrau wegen ihrer Alimentenforderung vor denselben p **89.** 455[10]

E. wegen Ehebruchs. Der vom Ehegatten begünstigte und mitverschuldete Ehebruch Seitens des anderen bildet keinen Ehescheidungsgrund ſ **90.** 55[20]

Unerlaubter den Ehebruch wahrscheinlich machender Umgang § 673, II. 1 A. L. R. ist kein selbstständiger Ehescheidungsgrund und erfordert nicht Bezeichnung einer bestimmten Person für den Umgang p **90.** 242[34]

E. wegen unüberwindlicher Abneigung. Motivirung durch sich als objektive Rechtfertigungsgründe des Widerwillens darstellende Thatsachen nöthig p **90.** 32[9]

E. wegen böslicher Verlassung. Auf E. kann nicht sogleich geklagt werden, wenn erfolglose Erlassung eines gerichtlichen Rückkehrbefehls Voraussetzung der Klage wegen böslicher Verlassung ist **90.** 81[10]

Beharrliche Weigerung der Rückkehr nöthig; äußerste Zwangsmittel sind nicht anzuwenden, bestimmte gesetzliche Nöthigungsmittel genügen g **90.** 162[20]

E. wegen Lebensnachstellung und Beleidigung. Voraussetzungen des § 700 II, 1 A. L. R. p **90.** 89[39] — Verziehene oder für verziehen zu erachtende Beleidigung nur zu berücksichtigen, wenn sie zur Aufrechnung gestellt worden p **90.** 89[40] — Wann sind die Beleidigungen „muthwillig und ohne dringende Veranlassung" geschehen? p **90.** 167[38] — Wie müssen die „injures graves" beschaffen sein? ſ **90.** 171[56]

Zur Lebens- und Gesundheitsgefährdung genügt ein vorsätzliches zur Erzeugung dieser Wirkungen geeignetes Handeln p **90.** 262[15]

E. wegen Weigerung der ehelichen Pflicht. Hartnäckigkeit und Absichtlichkeit der Weigerung, welche klar erhellen oder durch Nichterfüllung eines richterlichen Befehls erwiesen sein müssen, sind Voraussetzungen der Ehescheidung g **90.** 162[41]

E. wegen Versagung des Unterhalts. Voraussetzungen. Wie muß die Anordnung des § 712, II. 1 A. L. R. beschaffen sein? p **90.** 197[28]

Veranlassung der die E. begründenden Vergehung durch unsittliches Verhalten des anderen Theils p **90.** 155[17]

Muß die ausdrückliche Verzeihung eine bestimmte E.-Ursache zum Gegenstande haben? p **90.** 167[40]

Wann muß, wenn ein schweres Ehevergehen auf Seiten des Beklagten festgestellt ist, auch die behauptete minder schwere Vergehung der Klägerin festgestellt werden? p **90.** 154[16]

E. nach vorausgegangener Trennung von Tisch und Bett g **90.** 361[9]

Verträge zwischen Ehegatten zwecks Erleichterung oder Ermöglichung der E. ungültig p **90.** 381[29]

Die Grundsätze über die Kindererziehung nach der E. sind nicht auf die Zeit des Schwebens des Scheidungsprozesses anzuwenden p **90.** 384[38]

Ehescheidungsstrafe:

Offenbarungseid behufs Feststellung derselben g **90.** 130[9] — Deren praktische Gültigkeit noch heute g **90.** 193[11] — Auch der von Justinian gesetzte Höchstbetrag von 100 Pfund Goldes ist noch heute gültig g **90.** 193[12] — Auf die statt der E. zu zahlenden Alimente sind die Einkünfte des vorbehaltenen Vermögens nicht anzurechnen p **90.** 167[41] — Außer der E. ist der schuldige Theil nicht noch zur Alimentation des unschuldigen Theils verpflichtet. Es giebt keine feste, derartige Verpflichtung statuirende gewohnheitsrechtliche Bildung **90.** 283[29] 412[14] (g. Hannover)

Sonstige vermögensrechtliche Wirkungen der Ehescheidung

Für die Höhe der Alimente sind die Erwerbsverhältnisse des Schuldigen zur Zeit der Ehescheidung maßgebend p **90.** 168[42] — und zwar zur Zeit der Publikation des rechtskräftigen Scheidungsurtheils. Die Arbeitskraft des Pflichtigen ist mit in Anschlag zu bringen p **90.** 168[43] — ebenso bezüglich der Vermögenstheilung p **90.** 122[38] — Wirkungen auf das auf einer Ehestiftung beruhende Erbrecht der Ehegatten und der Kinder g **90.** 296[9]

Eheschließung und Anfechtung derselben
Beweis der E. s. Beweiswürdigung
E. s. Pflichttheil, internationales Recht, Verlöbniß
Auf Privatehehindernisse kann stillschweigend verzichtet werden g **82.** 78
Wesentlicher Irrthum bei E. (irrige Voraussetzung der Unbescholtenheit des Mannes) p **80.** 14
Ungültigkeit der E., weil der trauende Geistliche gegen die Bestimmungen des Gesetzes vom 11. Mai 1873 verstoßen hat? p **82.** 182
Betrug bei E. g **81.** 213
Anfechtung der Ehe wegen solcher Mängel, die das Wesen der Ehe selbst gefährden g **83.** 53[36]
Anfechtung wegen Unvermögens bei E. p **83.** 98[53] 126[49]
Nichtigkeitserklärung der Ehe vernichtet deren vermögens- und familienrechtliche Folgen g **82.** 237[22]
Auch wenn der Ehe ein absolutes Ehehinderniß entgegen steht, wird sie erst durch Nichtigkeitserklärung als nichtig festgestellt g **82.** 237[22]
Kann der Kurator des Wahnsinnigen auf Ungültigkeit der Ehe klagen? g **83.** 201[49]
Klage des Kurators auf Nichtigkeitserklärung der vom Kuranden geschlossenen Ehe wegen Verfügungsunfähigkeit desselben. Vererblichkeit der Klage **82.** 234[3]
Anfechtung der E. wegen Unkenntniß der früheren Prostitution der Frau g **85.** 271[23]
„Rügen" im § 42, II. 1 A. L. R. p **86.** 170[29]
Nichtgeltung der römischen erbrechtlichen Vermögensnachtheile der zweiten Ehe im Gebiete des gemeinen sächsischen Rechts g **86.** 234[31] **87.** 291[19]
Form der E.: im vorwiegend protestantischen Staate bei gemischter Ehe zwischen Protestanten und Katholiken? g **87.** 70[25]
— Gültigkeit der E. (protest. Kirchenrecht) abhängig von Zuständigkeit des trauenden Pfarrers? p **87.** 70[25]
Anfechtung der E.: wegen Irrthums über die geschlechtliche Unbescholtenheit der Ehefrau p **87.** 129[50]
— wegen Betruges des einen Ehegatten über seine Vermögensverhältnisse (protestantisches Kirchenrecht) g **87.** 317[40]
Klagbarkeit mündlich versprochener Zuwendung über 150 Mark zwecks E. nach erfolgter E. p **87.** 194[21] 277[27] 478[21]
„Klage" des großjährigen Kindes auf richterliche Ergänzung versagter Einwilligung zur E. (§ 32 Ges. v. 6. Februar 1875). Landesgesetzliche Bestimmungen gegenüber dem cit. § 32 **88.** 272[19]
Aufhebung des § 736, II. 1 A. L. R. durch die §§ 33, 39 Ges. v. 6. Februar 1875 p **89.** 440[30]
Ehenungültigkeits- und Nichtigkeitsklage s. Eheschließung, internationales Recht
Ist nach rechtskräftiger Ehescheidung noch E. U. zulässig? p **87.** 8[10]
Beweislast bei E. kl. dafür, daß bei Eingehung der zweiten Ehe der erste Ehegatte noch gelebt g **87.** 70[27]
E. nur wegen Irrthums in der Person, nicht in den Eigenschaften f **89.** 301[60]
Ehevertrag s. Minderjährigkeit, Bedingung
Verbindlichkeit der Brauteltern aus einem unter ihrer Mitwirkung gegebenen Dotalversprechen der Braut g **80.** 93
Unabänderlichkeit des E.? Unveräußerlichkeit des darin den Gatten zugewendeten Vermögens? f **81.** 182
Eid s. Berufung, Beweisaufnahme, Urtheil, Verhandlung, Offenbarungseid, Läuterungsverfahren, Ehesachen, Urkundenproceß, Verhandlung, Beschwerde, Versäumnißurtheil, Zwischenurtheil, Schadensersatz
Eidesabnahme im Ausland. Beurtheilung nach ausländischem Recht **80.** 129
Eideszuschiebung über
das Wissen von der: Zahlungseinstellung eines Dritten **81.** 22 — Absicht des Gegenkontrahenten, seine Gläubiger zu benachtheiligen **81.** 49 — Aenderung in Eigenthumsverhältnissen **82.** 260[12] — Scheinvernichtung eines Vertrags **83.** 37[14] — eine Einrede begründenden Vorentscheidung **83.** 77[12] — das Wissen des Gegners von einer Thatsache **82.** 175
das Oralfideikommiß des Erblassers **81.** 70
unwahrscheinliche Behauptungen **82.** 37
Richtigkeit der einzelnen Ansätze der Nettobilanz über den Werth der zu inventirenden Vermögensstücke **83.** 226[12]
über den Verbrauch der Einlage des Beklagten **83.** 226[12]
über den Erlös von 4 500 Mark wenigstens beim Verkauf des Inventars, wenn der Erlös aus jedem einzelnen Stück dem Schwörenden unbekannt ist **83.** 227[13]
über ursächlichen Zusammenhang zwischen Mißhandlung durch den Beklagten und dem eingetretenen Bruchschaden **82.** 175
über Aneignung von Werthpapieren, von denen man wußte, daß sie nicht zum Nachlaß gehören **83.** 77[12]
Bei Eideszuschiebung braucht nicht angegeben zu werden, ob der Eid als Glaubenseid, Wahrheitseid u. s. w. geleistet werden soll **82.** 274[5]
Eideszuschiebung unter gleichzeitiger Geltendmachung anderer Beweismittel ist nach deren Erledigung zu wiederholen **82.** 274[6]
Eidesnorm. Unzulässige Berichtigung derselben — im Fall des § 431 C. P. O. — gemäß § 290 ebd. Rechtsmittel **83.** 111[21]
Eidesbeschluß statt bedingten Endurtheils. Unterlassene Parteirüge **81.** 34 62
Fälschl. Eidesabnahme in erster Instanz. Wirkung für das Berufungsverfahren. Ist der Eid, falls er erforderlich erscheint, in diesem zu wiederholen? **83.** 195[14]
Wirkung der Eidesleistung oder Verweigerung eines von mehreren Anfechtungsbeklagten für die andern **83.** 138
Notheid (s. a. oben unter: Eideszuschiebung) zum selbstständigen Gegenbeweis gegen öffentliche Urkunden **83.** 155[10]
E.-Fähigkeit eines von Vermögens-Beschlagnahme (§ 332 St. P. O.) Betroffenen? **84.** 269[15]
Für Handelsgesellschaften schwören die Gesellschafter — Liquidatoren; nach Beendigung der Liquidation kann die frühere Gesellschaft nicht mehr Partei sein **84.** 171[16]

Digitized by Google

Eidesfassung für die Liquidatoren; bei Abnahme nach Ende der Liquidation ist neuer E. für die Gesellschafter nöthig **84.** 171[14]
Eidesfassung: daß der Vertrag fest und endgültig abgeschlossen **84.** 213[21]
Richterliches Ermessen: Unabhängigkeit von der E.-Fassung des Zuschiebenden **84.** 297[9]
Notheid: darf nur Thatsachen enthalten **84.** 172[16]
Zulässigkeit des Notheides im wieder aufgenommenen Verfahren wegen bereits früher beschworener Thatsachen **84.** 47[21]
E.-Leistung im Urkundenstreit wirkt auch für das angeschlossene ordentliche Verfahren **84.** 111[8]
E.-Verweigerung beweist das Gegentheil nur für den Streit, in welchem sie erfolgt, kann aber in anderen Streitsachen als Anzeichen dienen **84.** 87[13]
Richterliche Verweigerung des geforderten Erfüllungseides Mangels genügenden Beweisergebnisses **84.** 46[17]
E.-Antrag
darüber, daß der Werth der Kaufsache dreimal höher als der Preis? **85.** 26[8]
— über das „Eigenthum an Sachen" **85.** 26[7]
— darüber, daß im letzten Willen die vertragsmäßige Absicht des Erblassers entsprechend ausgedrückt sei **85.** 184[11]
— über den Besitz „einer rechtmäßigen Forderung an einen Anderen" **85.** 26[8]
— über Wissenschaft von Thatsachen (ohne Benennung der Wissensquelle) **85.** 322[9]
— über Handlungen der Rechtsvorgänger: Prokura-Indossant? **85.** 158[8]
— Vertreter. Begriff **85.** 184[10]
E.-Leistung für eine Handelsgesellschaft; welche Gesellschafter schwören? **85.** 267[4]
Erwiesenes Gegentheil des Eidessatzes **85.** 266[3]
E.-Formel. Berichtigung unerheblicher Umstände: der Zahl der gelieferten Sachen **85.** 27[9]
— Einfügung neuer Thatsachen? Ausscheiden von Thatumständen **85.** 91[9]
E.-Leistung: im Wechselstreit, wirkt auch für das angeschlossene ordentliche Verfahren **84.** 111[8] **85.** 67.
— wirkt nicht für späteren anderen Streit aus demselben Rechtsgeschäft **85.** 217[4]
Tod des Urtheilseid-Empfängers. Die Nrnverhandlung beschränkt sich auf den E.-Beweissatz **85.** 242[8]
E.-Zurücknahme wegen späterer Meineidigkeit des E.-Empfängers schließt erneute Anvertrauung des E. aus **85.** 123[7]
Begriff des Rechtsvorgängers im Sinne des § 410 C. P. O.
— Anwendung auf das Anfechtungsgesetz **86.** 40[14]
Aufnahme von Rechtsbegriffen oder Urtheilen in die Norm des richterlichen Eides **86.** 105[8]
Bei Streit über Echtheit einer Urkunde ist Normirung in der Form des früheren Diffessionseides nicht unzulässig **86.** 314[4]
Erwiesenes Gegentheil des Eidessatzes **86.** 12[11] **86.** 295[5]
s. a. Beweiswürdigung
E.-Zuschiebung an den gesetzlichen Vertreter der Partei **86.** 41[16]
— über Beweggründe? **86.** 72[5]
— über „Zweck" einer Abrede **86.** 296[7]
— Unbestimmtheit der unter E. gestellten Thatsachen **86.** 91[19]
Wirkung des im Wechselprocesse geleisteten E. nach Umleitung **86.** 147[6] **87.** 12[5]
Beschränkterer E. im Sinne des § 451 C. P. O. **86.** 72[6] **87.** 204[4]
Gegenbeweis gegen beschworene Thatsachen in Sachen, welche vor dem Inkrafttreten der C. P. O. anhängig geworden sind? f **86.** 38[2]
Aufnahme von Schlußfolgerungen in die Formel **87.** 493[4]
— von Rechtsbegriffen. E., daß ein Scheinvertrag vorliege **87.** 352[11]
— über Rechtsverhältnisse **87.** 203[3]
Abändernde Formulirung eines über negative Thatsachen zugeschobenen Eides zu positiven rechtlichen Schlußfolgerungen **87.** 326[8]
E.-Beweis bei Streitgenossenschaft **87.** 286[2]
E. darf nur streitige Thatsachen enthalten **88.** 259[16]
E. mit rechtlichen Urtheilen **88.** 12[15] 241[2] 270[4]
E. über Wissen einer Thatsache **88.** 241[6] 329[6]
— eines einfachen Rechtsverhältnisses **88.** 394[8]
E.-Formel bei Streit, ob ein Vertrag bedingt oder unbedingt geschlossen ist **88.** 259[16]
E. zur Aufklärung der Dunkelheit eines Vertrages **88.** 11[14]
Grundsätze für Auferlegung eines richterlichen Eides — sie ist an sich unabhängig von der Beweispflicht **88.** 287[6]
Bedeutung der einer E.-Verweigerung hinzugefügten Erläuterung **88.** 97[6]
Leistung. Weigerung und Erlaß des E. wirken nur auf den vorliegenden Rechtsstreit **88.** 97[5]
E. bei Prozeßunfähigkeit des Gegners. Eideszuschiebung an den gesetzlichen Vertreter sowohl über dessen eigene Wahrnehmungen und Handlungen, als über die der Partei selbst, zulässig **88.** 343[6]
Verfahren und Rechtsmittel bei Abänderung des E. im Falle des § 431 C. P. O. **88.** 407[7]
Unterlassene Rüge der (unzulässigen) Auflage eines Eides durch Beschluß **88.** 97[6]
E. über strafbare Thatsachen **89.** 206[6]
E.-Zuschiebung über Thatsachen, welche indirekten Gegenbeweis erbringen sollen **89.** 306[9]
— übee Kenntniß einer Zahlungseinstellung **89.** 324[2]
Richterlicher E.: ist unabhängig von der Beweispflicht, daher auflegbar bei unvollständig geführtem Gegenbeweise **89.** 67[4]
— über Thatsachen, welche nicht in einer Handlung des Schwurpflichtigen bestehen oder nicht Gegenstand seiner Wahrnehmung gewesen sind **89.** 153[6]
Welche rechtlichen Folgen hat es, wenn die schwurpflichtige Partei im Termine erscheint, aber sich über den E. nicht erklärt? **89.** 206[16]
E. bei einer erloschenen offenen Handelsgesellschaft **90.** 47[9]

Digitized by Google

Folgen der Leiſtung, Nichtleiſtung des Eides Seitens der Streitgenoſſen **90.** 237[10]

Auferlegung des richterlichen E. eigen oder allen Streitgenoſſen. Nichtanwendung des § 434 C. P. O. **90.** 80[6]

Widerruf unzuläſſiger E.-Zuſchiebung erſter Inſtanz bei Angabe neuer Beweismittel in zweiter Inſtanz **90.** 157[4]

Aufnahme gemeinverſtändlicher Rechtsbegriffe in den E.; wann unzuläſſig? **90.** 256[4]

Weigerung der E.-Leiſtung und Verzicht auf dieſelbe gilt als Beweisaufnahme **90.** 411[6]

Eigenthum ſ. actio negatoria, Alluvion, Beſitzklage, Bürgerſteig, Grundbuchrecht, Miteigenthümer, Sachen, Vindikation, Bergrecht, Immiſſion, Inhaberpapiere, Nachbarrecht, Schadenserſatz, Beſitz, Erſitzung, Grundgerechtigkeit, Zurückbehaltungsrecht, Verſteigerung

Bewegliche Sachen

Erwerb daran: durch Konoſſementsübertragung. Der Kaufpreis muß jedoch gezahlt oder kreditirt ſein. Nichtzahlung iſt einredeweiſe geltend zu machen g **81.** 70

Erwerb: ohne Tradition. Vorausſetzungen g **83.** 187[31] — durch Kauf. Genuskauf f **80.** 158

Erwerb an der vom Verkäufer zu Fauſtpfand gegebenen Sache durch bloße Willenserklärung des Verkäufers? (Heſſen) **81.** 183

Eigenthum geht auf Grund eines Kaufes durch Uebergabe der Waare an den Schiffer nur über, wenn am Abſendungsort zu erfüllen iſt p **82.** 264[47]

E.-Erwerb im Handelsverkehr. Geſtohlene und verlorene Sachen im Sinne des Art. 306 Abſ. 4 H. G. B. **80.** 130

Hand muß Hand wahren (Lübiſches Recht) **80.** 189

Herrenloſe Grundſtücke. Zum Eigenthumserwerb neben 44jährigem Beſitz nicht auch guter Glaube nöthig p **83.** 204[74]

Bergwerkseigenthum ſ. Bergrecht

Unbewegliche Sachen (ſ. a. Inädifikation)

Eigenthum folgt nicht aus Zuſchreibung im Kataſter p **81.** 181

Auflaſſung eines im Grundbuch nach dem Kataſter bezeichneten Grundſtücks betrifft nur dies, nicht das im Kataſter ſonſt noch verzeichnete, wenn es auch die Parteien wollen p **81.** 35

Iſt man als Eigenthümer eines Grundſtücks eingetragen, ſo kann dies nicht Zubehör eines einem Dritten gehörigen Grundſtücks ſein p **80.** 114

Zeitweiſe Suspenſion des E. durch Ueberſchwemmung des Grundſtücks g **83.** 187[33]

E.-Uebergang erfolgt bei Zwangsverſteigerung nach Maßgabe des Zuſchlagsbeſcheides p **80.** 54

Eintrag des Zuſchlags in das Lagerbuch iſt ein Titel zum Erwerb des Stockbuchrigenthums (Naſſau) **81.** 216

Befugniß des eingetragenen Eigenthümers zur Ausübung aller Klagerechte:

Eintragung ſtets und nach jeder Act des E.-Erwerbs Vorausſetzung p **80.** 154 — Gleichgültig iſt, ob der Vorbeſitzer eingetragen war p **81.** 71 — Nur Bucheigenthum, nicht wahres E. wird vorausgeſetzt p **82.** 134 — Der Beſitztitel muß indeß nach dem E. E. G. erlangt ſein p **80.** 114 **81.** 71

Kein Recht des Eigenthümers zu eigenmächtiger Beſitznahme p g **81.** 199

Sein Klagerecht umfaßt alle in dem bezogenen Steuerbuch bezeichneten Theile des Grundſtücks, ſofern das Grundbuch bei der Auflaſſung ſchon auf das Steuerbuch zurückgeführet war p **83.** 23[40]

Erhebung der exc. rei venditae et traditae iſt zuläſſig, wenn das E. ohne Auflaſſung erlangt iſt p **81.** 180

Eingriffe in das Privat-E. ſ. Bebauungsplan

Gebrauch, Freiheit, Einſchränkungen des E. (ſ. a. Flüſſe, Gräben, Hammerſchlagsrecht, Immiſſion, Nachbarrecht, Scheidungen, Wellerwände)

E.-Beſchränkungen und Beſchränkungen im Verfügungsrecht des Eigenthümers. Verhältniß von § 11 E. E. G. und § 73 G. B. O. p **82.** 189

Ausſchluß des Rechts auf nothwendige Einſchränkungen des E., wenn der ſie Beanſpruchende ſich durch willkürliche Handlungen in die Nothlage gebracht hat p **80.** 156

Anlagen, die den Brunnen des Nachbars verunreinigen, ſind nur verboten, wenn die Grundſtücke an einander grenzen p **82.** 104

Entziehung der Stützen eines Nachbar-Grundſtücks durch Anlage eines Steinbruchs und Entnahme von Materialien daraus p **81.** 70

Recht zur Einrichtung von Thüren, die unmittelbar auf eine im Privateigenthum ſtehende Straße führen p **82.** 159

Auch unſchädliche Einwirkungen Dritter auf das Grundſtück brauchen nicht geduldet zu werden p **81.** 141 — Beläſtigende Einwirkungen aus unmittelbarer Nachbarſchaft g **82.** 158 — Ausübung einer lärmenden Hantirung p **82.** 176

Klage des einem Privatfluß benachbarten Eigenthümers wegen beläſtigender Waſſerbenutzung durch Dritte p **82.** 106

Einſchränkungen des E. zum Beſten des gemeinen Weſens bleiben nach erfolgter Separation beſtehen, auch wenn ſie im Rezeß nicht ausdrücklich vorbehalten ſind p **82.** 39

E.-Klage: im Gegenſatz zur perſönlichen Klage auf Herausgabe der Sache oder Auflaſſung p **80.** 29 — wird nicht durch das Recht auf Intereſſeleiſtung ausgeſchloſſen f **80.** 158

E.-Erwerb: durch Bauen auf fremdem Boden — wenn zugleich auf eignem gebaut wird p **84.** 96[50] — auf dem Grundſtück der Frau p **84.** 97[55]

am verdungenen Werk p **84.** 178[41]

Verarbeitung (Specifikation). Betrügeriſche — Kenntniß der Fremdheit der Sache p **84.** 28[34]

Recht des Eigenthümers am Grundwaſſer — auf Erhaltung ſeines Standes p **84.** 60[57]

E.-Feſtſtellungsklage. Einwand des Zurückbehaltungsrechts bedeutungslos **84.** 86[7]

E.-Klage (rei vindicatio); Begründung; expressa causa **84.** 86[6]

des eingetragenen Eigenthümers: Nachweis des Umfangs des erworbenen E. mangels Zurückführung des Grundbuchs auf die Steuerbücher p **84.** 99[68]

actio negatoris (ſ. a. Immiſſion)
wegen Thüren, die unmittelbar auf das Nachbargrundſtück gehen. Begründung — dingliche Natur des Anſpruchs p **84.** 29[33]
wegen übermäßigen Lärms und Erſchütterung g **84.** 150[40] (ſ. a. **89.** 144)
wegen einer mit Feuchtigkeitsvermehrung bedrohenden Erdaufſchüttung g **84.** 216[23]
Recht des Miteigenthümers (ſ. a. Miterben unter: Erbrecht) zur actio negatoria und confessoria p **84.** 97[56]
Einſeitige Verfügung deſſelben über die ganze Sache iſt gänzlich unwirkſam p **84.** 285[49]
Miteigenthum am Sparkaſſenbuch; Theilung ſ. Inhaberpapier
E.-Erwerb an der Kaufſache, beim Diſtanz- (Genus- — Species-) Kauf, bei deren Annahme — Dispoſitionsſtellung g **85.** 75[22]
E.-Erwerb an der überſandten Genuskaufſache durch Annahme? **85.** 268[11]
Tradition: Verſprechen, ſie zu bewirken und anzunehmen, genügt nicht p **85.** 253[17]
— Uebergabe der Waare an die Bahn, wenn der Käufer den Traditionsannahmewillen geändert hat, ohne dies mitzutheilen p **85.** 253[19]
Wirkſamkeit von Art. 555 c. c. auch für den verkaufenden Eigenthümer bei Aufrichtigkeit ſ **85.** 164[30]
E.-Erwerb am gekauften Grundſtück ſ **85.** 279[58]
Unmittelbarer E.-Erwerb des Uferbeſitzers an dem durch Verkrippungen im Flußbett gewonnenen Land p **85.** 196[16]
E. des Beſtellers an photographiſchen Negativ-Bildern? p **85.** 102[27]
Miteigenthum. Erwerb, Veräußerung, Rechte der Miteigenthümer p **85.** 21[17]
Anwendbarkeit des § 26 Gew. Ordn. auf das Recht der Abwehr gegen den von einem Untertieger verurſachten Rückſtau p **85.** 334[13]
Theilungsklage des einen gegen einen der anderen g **85.** 33[25]
— auf Verpachtung der Gemeinſache g **85.** 33[34]
Das Urtheil regelt den Theilungsvollzug, ſetzt aber nicht vorherigen Vollzug (der öffentlichen Verpachtung, Verſteigerung) voraus g **85.** 33[34]
E.-Uebergang an der Kaufſache. Dispoſitionsſtellung g **86.** 251[21]
E.-Erwerb durch Tradition an den General-Bevollmächtigten g **87.** 418[16]
Durch Beſitzerwerb begründetes E. geht durch Aufhören des animus sibi habendi nicht zurück an den früheren Eigenthümer g **87.** 418[17]
Vereinbarung, daß das E. an der Kaufſache erſt mit vollſtändiger Zahlung des Preiſes übergehen ſolle, wirkſam ſ **87.** 487[47]
E. an den auf fremdem Boden errichteten Gebäuden p **87.** 484[36]
E. der Nachbarn an der gemeinſchaftlichen Grenzmauer p **88.** 31[75]
Begriff der Chikane in § 28, I. 8 A. L. R. p **88.** 103[25]
Kann der E.-Anerkennungsklage die Einrede der nach § 26, I. 15 A. L. R. zu leiſtenden Vergütung entgegengeſetzt werden? p **88.** 337[23]
Unmittelbarer E.-Erwerb durch Inädifikation (nach § 332, I. 9 A. L. R.) oder nur obligatoriſcher Anſpruch auf Abtretung des E.? Auf welche Flächen erſtreckt ſich das Recht des Bauenden? p **89.** 29[43]
E. an Gebäuden als ſolchen, losgetrennt vom Grund und Boden p **89.** 454[9]
Vertragsmäßige Theilung des E. derart, daß dem einen die Oberfläche, einem anderen ganz oder theilweiſe der darunter befindliche Grund und Boden gehört ſ **89.** 457[14]
E. an den in einen fremden Bau eingebauten Materialien p **90.** 73[14]
— an den im Handelsbetriebe veräußerten Waaren. Wann iſt Redlichkeit des Beſitzes ausgeſchloſſen? **90.** 205[13]
— durch Anſpülung. Auch bei an Inſeln angeſpültem Land dieſelben Eigenthums-Erwerbsvorſchriften anzuwenden p **90.** 240[25]
Einſchränkungen des Eigenthums. Die zum Beſten des gemeinen Weſens beſtehenden Beſchränkungen beim Bebauen von Grundeigenthum begründen keinen Anſpruch auf Entſchädigung p **90.** 335[10]. Welche Eigenthumsbeſchränkungen enthalten eine „Entziehung oder Beſchränkung des Eigenthums“ im Sinne der preußiſchen Verfaſſungsurkunde? p **90.** 362[9]

Eigenthümerhypothek ſ. Grundbuchrecht, Erbrecht

Einkindſchaft
Erbrecht der Verkinder g **82.** 92
Rechte der nuirten Kinder aus dem E.-Vertrag. Beſonderheiten g **83.** 126[21]
Bedeutung des E.-Vertrages für das Erbrecht des unirten Kindes. Darf der Stiefvater die Inteſtatportion des Verkindes auf den Pflichttheil beſchränken? g **87.** 71[29] p **87.** 216[36]

Einkommenſteuer
Kann die Steuer des Geſetzes vom 27. Juli 1885 unter den Begriff der dinglichen Laſt gebracht werden oder iſt ſie perſönlich? p **89.** 298[53 54]

Einlaſſung
Verweigerung der E. nach Klagzurücknahme vor der Koſtenerſtattung auch gegenüber der armen Partei **90.** 30[2]

Einrede ſ. exceptio, Erfüllung, Verjährung, Wechſelrecht, Zurückbehaltungsrecht, prozeßhindernde E.
E. der rechtskräftig entſchiedenen Sache bei nochmaliger Klage auf den früher zuerkannten Anſpruch **86.** 269[11]

Einſpruch ſ. Koſten, Verſäumnißverfahren, Rechtsmittel
E. zuläſſig vor Zuſtellung des Verſäumnißurtheils **81.** 39 **82.** 5 **83.** 156[12]
— ebenſo Zurücknahme des E. **83.** 156[13]
— Zurücknahme. Begriff **83.** 156[13]

Einſtellungen von Leiſtungen aus Staatsmitteln für die Kirche ſ. Kirchenrecht

Einſtweilige Verfügung ſ. Verfügung, Arreſt, Beſchwerde, Anfechtung, Streitwerth, Ehegatten, Schadenerſatz, Gebühren, Grundbuchrecht, Vermerkung, Ausſetzung
E. V. des Scheidungsrichters wegen der Kinder **84.** 34
Unwirkſamkeit der e. V. Mangels Zuſtellung **84.** 212[9]

Digitized by Google

E. V. des Amtsgerichts im Streitsachenbezirk ohne Bestimmung der Klagefrist **84.** 270[19]
Ablehnung wegen rechtlicher Zweifelhaftigkeit der Forderung **85.** 139[9]
Auch im Fall des possessorium summariissimum kommen nur die von der C. P. O. erforderten Voraussetzungen der e. V. in Betracht **85.** 322[19]
Können durch die e. V. Abschlagszahlungen angeordnet werden? **86.** 13[13]
Erfordernis der provisorischen Regelung **86.** 12[14]
E. V. für Hypothekengläubiger gegen Fortschaffung des Inventars vom Pfandgrundstücke? **86.** 147[11]
Vorbereitungskosten zur Ausführung der e. V. Festsetzung **86.** 147[8]
E. V. bei angeblicher Patentverletzung **87.** 46[40] 206[9]
— in Miethssteeiligkeiten p **87.** 196[23]
Sofortige Vollstreckbarkeit **87.** 312[8]
Mittel zur Herbeiführung der Einstellung der Vollstreckung aus e. V. **87.** 312[9]
Anfechtung der vom Beschwerdegericht erlassenen e. V. nur durch Widerspruch bei diesem, nicht durch Beschwerde **87.** 313[8]
Parteirollen des Gläubigers und Schuldners, je nachdem Widerspruch erhoben oder Aufhebung wegen veränderter Umstände beantragt ist **88.** 17[24]
Voraussetzungen — vom Arrest unterschiedliche — zum Erlaß einer e. V. bezüglich des Streitgegenstandes **88.** 16[23]
Anwendung der Arrestvorschriften auf die e. V. Für die e. V. gilt die Zustellungsfrist (§ 809 Abs. 2 C. P. O.), nicht aber die Frist für Arrestvollziehung **88.** 242[3]
Enthält die C. P. O. den Rechtsgrundsatz, daß bei Aufhebung einer e. V. das auf Grund derselben Geleistete zurückzugewähren ist? **88.** 329[8]
Voraussetzung des Erlasses einer e. V. auf Gestattung vorläufiger Trennung vor ausgesprochener Ehescheidung g **89.** 84[5]
Glaubhaftmachung der Einwendungen des Beklagten gegen die e. V. **89.** 108[7]
Das Vorhandensein der Erfordernisse des § 814 C. P. O. schließt die Zulässigkeit einer e. V. auf Grund von § 819 daselbst nicht aus **90.** 180[8]
Zu § 819 C. P. O. Regelung eines einstweitigen Zustandes. Die in der Hauptklage erstrebte Regelung eines endgültigen Zustandes kann nicht mit Hinweis auf den durch die e. V. geregelten, die Bedürfnisse des Klägers befriedigenden Zustand abgelehnt werden **90.** 80[8]

Einwerfung s. Reduction

Eisenbahn s. Fiskus, Frachtgeschäft, Polizeigesetz, Enteignung, Haftpflicht
E. hat nebst den dazu gehörigen Anlagen die Natur einer öffentlichen Straße p **82.** 39
Haftung der E. für den vom Bevollmächtigten verschuldeten Schaden p **81.** 142
Schadensanspruch des Ehemannes wegen Tödtung der Ehefrau? p **81.** 34
Umfang der Haftung der E. Ausschluß derselben **82.** 229[51]
Haftung der E. für culpa ihrer Leute. Pflicht zur Zahlung von Schmerzensgeldern g **81.** 70
Thätigkeit der Verwaltungsbehörden im Gefolge von E.-Anlagen p **85.** 255[26]
Verein deutscher E.-Verwaltungen. Dessen Scontrationsverband macht die zu scontrirenden Forderungen nicht unpfändbar. Pfändbarkeit des Anspruchs an die Generalsaldirungsstelle auf Vornahme der Scontration? **85.** 355[19]
Ist E.-Betrieb durch den Staat Gewerbebetrieb? p **86.** 80[37]
E.-Unternehmung. Oeffentlich-rechtliche Pflicht zur Herstellung von Anlagen p **86.** 159[53]
Welchen Verfügungsbeschränkungen ist der Bahnkörper einer Privat-E. in Rheinpreußen unterworfen? f und p **87.** 321[35]
Befugnisse des Hülfsarbeiters im E.-Betriebsamt p **87.** 485[30]

Eisenbahn-Beamte s. Beamte

Eisenbahn-Betriebsamt s. Fiskus

Eisenbahn-Fiskus s. Fiskus

Eltern s. Familienrechte
Elterliche Gewalt s. Erziehungsstreit, Rechtsweg, Kindesvermögen, Pfandrecht, internationales Recht, väterliche Gewalt

Empfehlung
Einstehen aus der E. (Baden) f **87.** 420[29]

Emphyteuse s. Verjährung
Aufhebung durch Nichtgebrauch? g **89.** 26[33]
Anwendung des Instituts der ordentlichen und außerordentlichen Ersitzung der Freiheit des Eigenthums auf die E. Voraussetzungen g **89.** 26[33]

Endurtheil s. Urtheil

Endzweck
Leistung zu einem E. Kondiktion Mangels Erfüllung desselben p g **84.** 96[49]
Zuwendung zu einem E. p **89.** 117[38]

Enregistrement s. Stempel

Enteignung s. Flüsse, Gerichtsstand, Rinderpest, Sachverständige, Schlachthauszwang, Wegerecht, Weegrecht, Schadenersatz, Schlachthäuser, Eisenbahn, Viehseuchengesetz, Wege, Rechtsweg, Fluchtlinieugesetz, Fischereirecht, Bebauungsplan
E.-Recht in Preußen
Zeitpunkt der E. ist der Erlaß des Beschlusses **82.** 251[39]
Entschädigung wegen Eigenthums-Entziehung Art und Weise der Werthabschätzung; zunächst ist im Allgemeinen von dem Erlös bei freiem Verkauf auszugehen **80.** 115
„Vollee Weeth" **80.** 115 (Ermittelung des objektiven Werthes; Berücksichtigung der Benutzungsfähigkeit — Benutzungsart?) **81.** 181 (Ersatz des gemeinen Werthes der entzogenen Sachen) **82.** 251[40]
Berücksichtigung der Bestimmung des Grundstückes, der gegenwärtigen — künftigen **80.** 188
E. von Ackerland. Entschädigung nach dem Bauwerth **82.** 265[54]
Nutzungsfähigkeit als Maßstab **83.** 54[48] — unsichere Hoffnungen kommen dabei nicht in Betracht **83.** 54[48]
Berücksichtigung: nachtheiliger Folgen der späteren Anlage auf dem enteigneten Boden **82.** 7 — der künftigen Ausnutzungsfähigkeit des zur Zeit ertraglosen Grund-

Digitized by Google

stücks **82.** 106 — der durch die erst künftig auszuführende Anlage eintretenden Entwerthung **82.** 107 — der noch nicht einmal beabsichtigten zweckmäßigen Bebauung **82.** 134 — werthverringernder, durch die neue Anlage veranlaßter Beschränkungen des Grundeigenthums **82.** 265[56] — des Schadens, der eine Folge des Unternehmens ist **82.** 134

Entschädigung wegen: obrigkeitlicher Versagung der Erlaubniß, das Restgrundstück zu bebauen **82.** 134 — der dem letzteren in Folge des Unternehmens neu auferlegten Lasten (Herstellung des Bürgersteigs) **82.** 160 — der für dasselbe durch Herstellung und Betrieb des Unternehmens erwachsenden Nachtheile **82.** 189[48] — oder Werthsverringerung **83.** 245[68] — solcher Nachtheile für das Restgrundstück, die mit der E. zusammenhängen; kein Zusammenhang, wenn der Nachtheil auch ohne E. entstanden wäre **80.** 158 **83.** 245[68] — bei Eintritt des Restgrundstücks in den Feuerrayon der Eisenbahn **80.** 158

Berücksichtigung des Umstandes, daß das Unternehmen die Bebauung des Restgrundstücks kostspieliger — unzulässig macht **83.** 130[83]

Pflicht zur Abnahme des Restgrundstücks, wenn es nicht mehr zweckmäßig nach seiner bisherigen Bestimmung benutzt werden kann **83.** 204[80]

Entschädigung für Werthverminderung in Folge der Immissionen, Erschütterungen u. s. w. durch den Bahnbetrieb **82.** 265[56]

Freiwillige Abtretung des Grundstücks zu bestimmtem Preis wirkt nicht wie E. **81.** 182

Pflicht zur Herstellung von: Zufuhrwegen zu den Bahnhöfen durch die Eisenbahngesellschaft? **81.** 143 — gewissen Anlagen durch den Enteignenden. Einwand, daß er die E. nur formell für das Unternehmen eines Dritten durchgeführt hat **83.** 204[81]

Ausschließliche Zuständigkeit der Regierung zur Entscheidung darüber, welche Anlagen vom Unternehmer nach § 14 des E. G. herzustellen sind **82.** 277[28]

Rechtsweg

Ausschlußfrist für dessen Beschreitung gilt nicht für ein vor Erlaß des E. G. eingeleitetes Verfahren **80.** 158 — Versäumung der Frist bewirkt Ausschluß mit der Klage **81.** 36 — die 6 Monate sind Kalendermonate **82.** 251[36]

Natur der Klage **83.** 99[58]

Klagerecht des Hypothekengläubigers gegen den Entschädigungsbeschluß? **81.** 182

Die Legitimation des im Administrativverfahren als entschädigungsberechtigt Zugelassenen kann in späterem gerichtlichen Verfahren nicht mehr bestritten werden **82.** 160

Das Gericht ist an die Sachverständigenwahl der Parteien, nicht an deren Gutachten gebunden, kann neue vernehmen p **82.** 277[27]

Fluchtliniengesetz

Entschädigung nur bei erfolgter, nicht bei beabsichtigter — zugesagter Freilegung des Grundstücks bis zur Straße **80.** 188 **81.** 102

Pflicht zur Uebernahme des ganzen, nur theilweise in Anspruch genommenen Gebäudes bei Verlegung von Grundstücken bis zur Straße **80.** 188

Entschädigungspflicht: im Fall des § 13 Ziffer 1 und 3 des Gesetzes, Voraussetzungen **82.** 251[41] — wegen Beschränkung der Baufreiheit auf dem künftigen Straßenland. § 13 Ziffer 3 des Gesetzes setzt voraus, daß wirklich in der Fluchtlinie der neuen Straße gebaut wird **82.** 252[43]

Entschädigungsanspruch wegen Versagung der Bauerlaubniß auf Grund einer vor Geltung des Gesetzes festgestellten Fluchtlinie **82.** 80

Abtretung der Straßenfläche „auf Verlangen der Gemeinde" **82.** 145

Beginn der Wirkung des Bebauungsplans erst mit dessen Veröffentlichung **82.** 80 — „Neue Fluchtlinie" im Sinne des § 13 des Gesetzes **82.** 80

Theilweise Unterdrückung eines außerhalb bewohnter Orte befindlichen Kommunalweges f **84.** 64[75]

Entschädigung für Grundstücke, deren Sonderertrag nicht zu ermitteln, die überhaupt keinen Ertragszweck haben p **84.** 99[84] — Keine Rücksicht auf Werthserhöhung „in Folge" der neuen Anlage p **84.** 227[40]

Preis für freiwillige Abtretung umfaßt im Zweifel alle Nachtheile der E., auch die aus dem neuen Betrieb drohenden p **84.** 63[76]

Von wann an laufen Verzugszinsen Mangels Zahlung der E.-Summe? p **84.** 178[38]

Entnahme von Wegebaumaterialien: Zuständigkeit vor Gericht — Verwaltungsbehörde p **84.** 63[75]

Beschreiten des Rechtswegs mittels Widerklage. Beginn der Frist mit Zustellung; letztere wird nicht vermuthet p **84.** 99[85] **84.** 315[88] — Rechtsweg auch vor Zustellung zulässig p **84.** 315[84]

Erfordernisse der Zustellungen im E.-Verfahren p **84.** 316[82]

Recht zur Baubeschränkung an Flüssen wegen noch fehlender Normaluferlinie? p **85.** 273[34]

E. gemäß § 51 G. O. Seitens eines Provinzialverbandes; dessen Entschädigungspflicht p **85.** 79[44]

Natur des durch die E. entstehenden Rechtsverhältnisses. Schadensanspruch? g **85.** 75[31]

Entschädigung: Ersatz entgangenen Gewinnes — nutzbar zu verwendender Bodentheile (Torfes), — jedoch nicht des kapitalisirten Reingewinnes aus dem Betriebe des Torfstiches p **85.** 38[56]

Ausschluß der Ersatzpflicht bei Möglichkeit desselben Schadens, wenn die Bahn über das Nachbargrundstück gelegt wäre? g **85.** 131[80]

„Wirthschaftlicher Zusammenhang" der abgetretenen Theilfläche mit dem Ganzen p **85.** 39[50]

Bloß einseitige Anfechtung des Entschädigungsfestsetzungsbeschlusses. Richterliche Aenderung der einzelnen Faktoren der Entschädigungsrechnung zu Gunsten der Gegenpartei bei gleich bleibendem Gesammtergebniß zulässig p **85.** 278[51]

Verfahren — Parteirolle, Pflichten — Anwendung der C. P. O. p **85.** 118[27]

Anwendbarkeit des § 260 C. P. O.? **85.** 66[7]

E. zwecks Straßenfluchten ſ. Rechtsweg
Entſchädigungsverzicht des Grundeigenthümers durch Antrag auf Feſtſtellung der Baufluchtl? p 85 22[23]
Baubeſchränkungen aus der Zeit vor und gemäß Straßenfluchtengeſetz. Entſchädigung auch für letztere? p 85. 22[23]
Entſchädigungspflicht für Bauverweigerung aus der Zeit vor dem Fluchtliniengeſetz p 85. 247[27]
Verſagung der Erlaubniß zu Neu-, Um-, Ausbauten, Reparaturen p 85. 22[23]
E. eines Theils eines Grundſtücks p 86. 34[78] 87. 107[54]
— Entſchädigung iſt auch dafür zu leiſten, daß das Reſtgrundſtück durch eine ohne die E. nicht ſtattgehabte Bodenerhöhung des Nachbargrundſtücks im Werthe gemindert iſt p 86. 455[42]
— Feſtſtellung der Entſchädigung in einzelnen Theilen p 86. 363[59]
— Erſatz eines Minderwerths für das Reſtgrundſtück, wenn auf daſſelbe im Einverſtändniß des Realberechtigten ein früher auf dem ganzen Grundſtück haftender Kanon gelegt wird? p 86. 48[27]
— Beginn der Verjährungsfriſt des § 31 des E.-Geſetzes p 86. 34[80] 87. 107[54]
Iſt E. Kauf? ſ 87. 322[40]
Kaufalzuſammenhang zwiſchen Entwerthung und E. p 87. 322[38]
Grundſätze für Feſtſtellung des vollen Werthes eines enteigneten Grundſtücks. Einfluß des Bebauungsplanes p 87. 24[28]
Bauplatzqualität des enteigneten Grundſtücks p 87. 322[39] 89. 51[35]
Inwieweit kann der Expropriat im Beſchluß der Regierung übergangene Poſitionen nach verabſäumter Anfechtungsfriſt noch geltend machen, wenn die Geſammtentſchädigung nicht geändert wird? p 87. 299[40]
Beſchränkungen aus nicht publicirtem Bebauungsplan treten erſt ein mit der Publikation oder Anwendung im Einzelnen. Entſchädigungsberechtigt iſt der zu dieſer Zeit Beſitzende, wenn er auch vor Erwerb den Bebauungsplan ſchon kannte p 88. 338[37]
Klagerecht auf Einleitung des E.-Verfahrens zwecks Entſchädigungsfeſtſtellung p 88. 238[24]
Entſchädigung, wenn auch aus Einzelpoſten zuſammengeſetzt, iſt eine einheitliche. Bei Theilenteignung iſt der Minderwerth des Reſtgrundſtücks als Theil des Werths der abgetrennten Parzelle gedacht p 88. 352[36]
Bedeutung der im E.-Verfahren feſtgeſtellten Entſchädigungsſumme, wenn Einzelpunkte richterlicherſeits andere Werthſchätzung erfahren p 88. 352[35]
— oder nicht angegriffen ſind p 88. 448[24]
Die durch das in Ausſicht ſtehende Unternehmen eintretende Werthminderung kommt bei der Entſchädigung nicht in Betracht p 88. 174[35]
Zur vollen Entſchädigung gehört auch Vergütung derjenigen Nachtheile, welche durch die Ausführung des mit der E. bezweckten Unternehmens entſtehen p 88. 47[100] 338[28]
Bauplatzqualität (und darum höherer Werth) bisherigen Ackerlandes p 88. 339[28]
Entſchädigungsgrundſätze für Anſchaffung eines Erſatzgrundſtücks p 88. 316[24]
Iſt bei der Entſchädigung für Theil-E. die Werthserhöhung, welche für das Reſtgrundſtück in Folge der neuen Anlage eintritt, zu Gunſten des Unternehmers zu berückſichtigen? p 88. 46[197] 88. 171[35]
Werthsminderung für das Reſtgrundſtück bei Theil-E. durch: die Nothwendigkeit der Beſchaffung gleicher Arbeitskräfte, wie für das ganze Grundſtück p 88. 353[36]
— Verluſt rein thatſächlicher Vortheile (Benutzung eines Waſſerweges) p 88. 433[26]
Kann der mit einem Theile ſeines Grundſtücks behufs Straßenanlage Enteignete als Entſchädigung auch diejenigen Koſten verlangen, welche er beim Anbau mit ſeinem Reſtgrundſtücke an der neu angelegten Straße ortsſtatutariſch gemäß § 15 Fluchtliniengeſetzes zahlen mußte? p 88. 47[109]
Beginn der Verjährungsfriſt im § 31 des E.-Geſetzes. „Ausführung des (ſchädigenden) Theiles der Anlage“ p 88. 47[106]
Wer iſt Unternehmer des Baues einer Zweigbahn, wenn die hierzu conceſſionirte Privatbahn verſtaatlicht iſt und der Staat den Bau fortführt? p 89. 80[53]
Hat der Miether wegen der E. einen beſonderen perſönlichen Anſpruch gegen den Unternehmer ohne Rückſicht auf das E.-Geſetz? p 89. 298[56]
Keine Verwirkung des Anſpruchs des Mirthees durch Nichtbetheiligung am adminiſtrativen Vorverfahren. Die 6 monatliche Friſt des § 30 E. G. läuft auch für den Miether, dem der Beſchluß der Verwaltungsbehörde nicht beſonders zugeſtellt iſt, vom Beginn der Zuſtellung an den Grundeigenthümer p 89. 298[56]
Berückſichtigung von Vortheilen, auf welche kein Rechtsanſpruch beſteht, bei Feſtſtellung der Entſchädigung p 89. 522[39]
Wirkung der Nichtanfechtung des Regierungsbeſchluſſes für die in der Geſammtſumme enthaltenen einzelnen Anſätze — für einzelne, neben dem Werthserſatz ſelbſtſtändig geltend gemachte Entſchädigungsanſprüche p 89. 465[8]
Wem gebühren die Zinſen der hinterlegten Entſchädigungsſumme für die Zeit von der Hinterlegung bis zur Zuſtellung des E.-Beſchluſſes? p 89. 456[7]
Wegen Herſtellung von Anlagen zur Abwendung von Schaden von den Nachbargrundſtücken entſcheidet die Verwaltungsbehörde; nur beim Unterbleiben von Anordnungen derſelben Anſpruch im Rechtswege auf Grund des Nachbarrechts p 90. 170[31]
Verſtöße beim Verfahren betreffend die Planfeſtſtellung der richterlichen Prüfung entzogen p 90. 170[36]
Bei der zwecks Tieferlegung einer Straße geſchehenen E. kann vom Anlieger, deſſen Grundſtück theilweiſe enteignet wurde, Erſatz der durch die Tieferlegung entſtandenen Schäden verlangt werden p 90. 421[35]
Gegen die Forderung auf Erſatz des Minderwerths, welcher den übrigen Grundſtücken durch die Abtretung entſteht, darf nicht mit der erfolgenden Werthserhöhung des Reſtgrundſtücks aufgerechnet werden p 90. 212[40]
Werthsermittelung bei Grundſtücken. Verkaufswerth und Nutzungswerth p 90. 366[12]

Digitized by Google

Entmündigung ſ. Blödſinn, Geiſteskranke, Oeffentlichkeit, Verſchwendung
Recht des Gemeindevorſtehers zum Antrag, einen Gemeindeangehörigen für einen Verſchwender zu erklären (Lippe) **82.** 230[66]
Zahlung an den Entmündigten mit Unkenntniß der E. p **86.** 49[22]
Form der zur E. nothwendigen Geiſtesſtörung **87.** 113[11]
An welche Behörde der Staatsanwaltſchaft ſind im Anfechtungsproceſſe die Rechtsmittelſchriftſätze des Entmündigten zuzuſtellen? **87.** 312[3]
Rechtsſtellung des nach §§ 609, 620 C. P. O. dem Entmündigten beſtellten Vertreters. Hat das Berufungsgericht für die Berufungsinſtanz einen ſolchen Vertreter zu beſtellen? **88.** 241[4]
An wen ſind die Berufungsſchriftſätze des Entmündigten im Anfechtungsproceſſe zuzuſtellen? **90.** 150[1]
Entſagung ſ. Quittung, Ehegüterrecht
E. von Einwendungen durch Nichtvorbringen im Rechtsſtreit p **81.** 70 **89.** 118[46]
E.-Vertrag. Form. Sofortige Erfüllung. Widerruf p **85.** 21[16] 337[24]
Unentgeltliche E. p **85.** 337[24]
Erlaß durch Quittung p **85.** 327[23] g **86.** 21[44]
Nothwendigkeit und Vorausſetzung der Annahme der E. p **87.** 126[45]
Verzicht auf abgetretene Forderung p **87.** 441[28]
Entſcheidungsgründe ſ. Beweisanträge, -aufnahme, -würdigung, Thatbeſtand, Unmittelbarkeit
Mangel an E. als Reviſionsgrund **81.** 14 156 **82.** 37 142 175 223[11] 275[7] **83.** 38[12] 78[16] 112[25] 156[14] 194[10] 227[12] 269[2]
Bloße Bezugnahme auf die ganz gebilligten Gründe des erſten Urtheils bei unveränderlem Streitſtoff **81.** 69
Berückſichtigung von Thatſachen ohne Feſtſtellung, was darüber verhandelt worden **81.** 5
Unterſtellung eines Inhalts des erſtinſtanzlichen Urtheils, den dieſes nicht hat **81.** 5
Feſtſtellung von Thatſachen, die in der Weiſe nicht behauptet oder zugeſtanden wurden **81.** 34
Dem Thatbeſtand widerſprechende Feſtſtellungen **81.** 156
Widerſpruch zwiſchen Thatbeſtand — Thatbeſtandsberichtigung und E. **82.** 175 235[4] 275[5] **83.** 38[12]
Innerer Widerſpruch in den E. **82.** 142
Mangel der der rechtlichen Beurtheilung der Streitfrage zu Grunde zu legenden thatſächlichen Feſtſtellung **82.** 175
Mangelnde Angabe: des Grundes der Feſtſtellung **80.** 174 — von Gründen für die Würdigung von Thatumſtänden **81.** 156
Ungenügende Begründung thatſächlicher Feſtſtellungen **83.** 37[6]
Mangelnde Begründung des Vorderſatzes der zur Entſcheidung führenden Schlußfolgerung **82.** 142
Nichtangabe: der Kenntnißquelle für die zu Grunde gelegten Statuten **81.** 69 — der Gründe: für das Beſtehen eines Partikularrechtsſatzes **82.** 175 — für die Auferlegung eines richterlichen Eides **83.** 57 — für die Anſetzung des Sühneverſuchs **82.** 91 — für die Anwendung deutſchen Rechts im Streitfall **82.** 76 — aus denen der Gerichtsſtand des Erfüllungsorts begründet iſt **82.** 127
Nichtangabe, warum: ein Beweismittel nicht überzeugt hat **82.** 76 — die im Berufungsverfahren vorgeſchlagenen für ebenſo geeignet erklärten Sachverſtändigen, wie die vom erſten Richter vernommenen, nicht gehört ſind **82.** 142
Nichtwürdigung des § 120 G. O. in Haftpflichtſachen **81.** 49
Stillſchweigende Uebergehung einer ſtattgefundenen Beweiserhebung **82.** 131
Nichtangabe der „ſonſtigen Feſtſtellungen", denen eine Eideszuſchiebung nach dem Urtheil widerſprechen ſoll **82.** 259[7]
Nichtberückſichtigung überreichter Urkunden, wenn das Protokoll nicht den Zweck der Ueberreichung angiebt **81.** 92
Mangel an E. **84.** 9[7] 47[20] 88[16]
— betreffs einer durch Thatbeſtandsberichtigung feſtgeſtellten Anführung **84.** 269[14]
Widerſpruch mit dem Thatbeſtand **84.** 45[11]
Entwährung ſ. Kauf, Gewährleiſtung
Erbbegräbniß ſ. Kirchhof
Erbeinſetzungsvertrag
Anfechtung wegen unterlaſſener Einſetzung von Notherben? g **84.** 177[36]
Erbpacht ſ. Ablöſungsgeſetz, Lehnrecht
Grundabgabe bei der E. Dieſelbe iſt kein nothwendiges Erforderniß der E. g **83.** 187[23]
Nutzungsrecht des Erbpächters p **83.** 203[66]
Verſchiedene Rechtsverhältniſſe bei der E. in den einzelnen deutſchen Territorien. Exmiſſion des Erbpächters g **80.** 168[21]
E. als gemeinrechtliches Inſtitut. Verbindung der E. mit einem Grundſtücke als ſubjektiv dingliches Recht g **87.** 5[8]
Konſtituirung einer E. an einem zu einem Gute gehörigen Grundſtücke. Rechtliche Beziehungen des Gutes zu dem E.-Grundſtücke. Trennung des Obereigenthums an letzterem vom Gute g **87.** 358[22]
Inwieweit kann der Erbverpächter nutzbares Eigenthum an Theilen des E.-Grundſtückes haben? p **88.** 398[12]
Iſt ein Verbot, daß der Erbpächter aus dem E.-Grundſtücke gewonnene Beſtandtheile (Mergel) nicht verkaufen dürfe, als vorbehaltene Nutzung anzuſehen? (§ 5 des Geſ. vom 2. März 1850) p **88.** 398[13]
Bedeutung der Konfirmation des E.-Vertrages beim Wechſel des Obereigenthümers oder Erbpächters g **89.** 73[25]
Gleichſtellung der im § 21, Geſ. vom 21. April 1825 erwähnten beſchränkten Erbpachten mit Zeitpachten p **89.** 182[44]
Erbrecht ſ. Accreſcenzrecht, Adoptivkinder, Brautkinder, Falcidiſche Quart, Kodizill, Konkubine, Nachlaßpfleger, Notherbrecht, Pflichttheilsrecht, portio statutaria, Reduktion, Teſtament, uneheliche Kinder, Vermächtniß, Internationales Recht, Kinder(vermögen), Kollation, Nießbrauch(ſoermächtniß), Teſtamentsvollſtrecker, Bauergüter, Erbvertrag, Miteigenthum, Ehegüterrecht, Eheſchließung, Zwangsvollſtreckung, Primogenitur, Auerbe, Stiftung, Einkindſchaft, Offenbarungseid, Konventionalſtrafe, Meierrecht, Vertragsform, Anfechtung, Feſtſtellungsklage, Stempelrecht, Legitimation
Erbe oder Vermächtnißnehmer? p **81.** 26
Der Erbe, an den ein auflöſend bedingtes Vermächtniß nach Eintritt der Bedingung fällt, wird dadurch nicht

V.-Nehmer in Bezug auf den Gegenstand desſelben p **89.** 178
Erbeseinſetzung durch formloſes Kodizill? p **81.** 26
Dem geſetzlichen Erben, der den Tod des Erblaſſers verſchuldet hat, fällt die Erbſchaft nicht an p **83.** 273[55]
Für die Berufung zur Erbſchaft entſcheidet das zur Zeit des Anfalls geltende Recht ſ **80.** 158
Recht des Fiskus an erbloſer Verlaſſenſchaft. Natur ſeines Rechts. Beweislaſt gegenüber andern Erbprätendenten? p **89.** 23[38] 128[70]
Trennung der Ehe durch den Tod. Rechte der Kinder an den in der Ehe erworbenen Gütern. (Naſſau-Katzenelnbogen'ſche Landesordnung) **81.** 36
Erbrechtliche Vorrechte nach jütiſchem Low **81.** 72
Erbſchaftsantritt
Form. pro herede gestio g **81.** 171
Antritt nach Entſagung von Erbſchaften durch den Vater für das minderjährige Hauskind bedarf nicht obervormundſchaftlicher Genehmigung p **89.** 145
Erbſchaftserwerb
wird nicht durch Erbeinſetzungsvertrag überflüſſig gemacht g **81.** 95
Eltern bedürfen zum Erwerb der kraft Schosfallerecht anfallenden Erbſchaft der Antretung g **89.** 159
Erbſchaftserwerb des wahnſinnigen Volljährigen durch Erbantritt ſeines Kurators? g **81.** 18
Miterben (ſ. a. Miteigenthümer, Theilung)
Natur ihres Rechts p **80.** 30
Recht des einzelnen Miterben, auf Wiedereintragung der zu Unrecht gelöſchten Hypothek des Erblaſſers zu klagen p **80.** 55
Miterbe kann Forderungen zur Nachlaßmaſſe einziehen und kündigen p **81.** 52
Pflicht des einen Miterben gegenüber dem andern zur Leiſtung des Offenbarungseides g **89.** 126[58] — a. suppletoria zur Erzwingung deſſelben g **89.** 126[62]
Nachlaßſchuldner ſind gegen alle Erben einzuklagen, wenn der Nachlaß dafür haften ſoll p **80.** 55
Vor der Erbtheilung ſind die Miterben zuſammen auf Zahlung der Forderung zu belangen p **80.** 30
Erbtheilungsklage. Vorausſetzungen. Begründung g **89.** 85[37]
Klage auf Tilgung einzelner zur Erbmaſſe gehöriger Sachen g **89.** 78
Repräſentation der Erbſchaft durch die Geſammtheit der Erben; Nachlaßgrundſtück iſt dem Eigenthum nach vor der Erbtheilung nicht getheilt p **83.** 203[65]
Anfechtung der Erbtheilung (ſ. a. Irrthum, Theilung) wegen Verletzung über ½ ſ **81.** 36
Vorbehaltsloſer Erbe muß die Verfügungen des Erblaſſers über ſeine eigenen Sachen anerkennen p **89.** 202[56]
Beneficialerben
haften nicht den Gläubigern mit einer dem Erblaſſer angefallenen, auf ſie transmittirten Erbſchaft g **83.** 237[61]
haften nur mit dem Nachlaß für Nachlaßſchulden p **83.** 128[68]
ſind nach Erſchöpfung des Nachlaſſes durch Zahlungen an einzelne Gläubiger dem nicht befriedigten, nicht bevorrechtigten Gläubiger nicht regreßpflichtig; auch braucht der befriedigte Gläubiger nicht mit dem unbefriedigten zu theilen p **81.** 100
Weigerung des Beneficialerben zur Vermächtnißzahlung wegen Unzulänglichkeit des Nachlaſſes. Vorausſetzungen und Begründung der Weigerung p **83.** 128[69]
Inventarium
Rechenfehler darin p **80.** 13
Rechtswohlthat des Inventars. Die Abſicht, in welcher dieſes errichtet wird, iſt gleichgültig p **80.** 55 — Vorausſetzungen der proceſſualen Geltendmachung der Rechtswohlthat g **80.** 53
Verluſt der Rechtswohlthat in der Mark **81.** 182
Subſtitution, fideikommiſſariſche
Der Fiduciar iſt wirklicher Erbe g **81.** 198
Recht des auf den Ueberreſt Subſtituirten auf den Erlös von veräußerten Nachlaßſtücken p **80.** 133
Verbot der S. im ſ. Recht ſ. Vermächtniß
Pflicht des Erbſchaftsbeſitzers, dem Erben ein Erbſchaftsverzeichniß herzuſtellen und eidlich zu bekräftigen g **80.** 175
hereditatis petitio iſt gegenüber dem, der Erbſchaftsſachen auf Spezialtitel beſitzt, ausgeſchloſſen g **89.** 263[48]
Herrenloſer Nachlaß. Haftung des Fiskus für deſſen Schulden g **89.** 227[37] — Recht des Nachlaß-Gläubigers zur Einziehung von Nachlaßforderungen? ſ **83.** 205[54]
Natur des E. des Fiskus — der mit dem Rechte auf erbloſe Verlaſſenſchaften bewidmeten Städte g **84.** 95[46]
Erbſchaftsantritt: Form. pro herede gestio g **84.** 27[69] (ſ. a. **81.** 171)
durch entgeltlichen Verzicht der Erben der Ehefrau auf die Gütergemeinſchaft ſ **84.** 123[54]
Miterben. Deren Schulden an den Nachlaß durch Anrechnung auf das Erbtheil zu tilgen p **84.** 152[51]
Preisprivileg der Miterben, die ein Grundſtück an einen unter ihnen veräußern. Eintragungsform ſ **84.** 230[52]
Natur des Miterbenrechts (ſ. Eigenthum).
Eigenthumsklage des Miterben wegen Nachlaßſtücken vor Theilung ſ **84.** 318[70]
Erbſchaftsregulirung ſ **84.** 318[73]
ſ. a. Handelsgeſellſchaft
Subſtitution, fideikommiſſariſche. Verfügung des Fiduciars über die Subſtanz von Nachlaßſachen p **84.** 285[49]
Verordnung, daß das dem Bedachten Hinterlaſſene von deſſen Gläubigern nicht angegriffen werden kann g **84.** 281[45]
Haftung der Ehefrau, der der Nießbrauch an dem Mannesnachlaß vermacht iſt, ſ. Nießbrauch
Rechtswohlthat des Nachlaßverzeichniſſes (Inventars): weſentliche Unrichtigkeit — Unvollſtändigkeit deſſelben p **84.** 29[35]
Erbſchaftsklage: Verjährungsbeginn g **84.** 151[42]
E. der Mutter gegen das Kind in Bezug auf deſſen väterliches Vermögen. Neue Ehe derſelben g **85.** 252[14]
Stiller Erbſchaftsantritt. Nachlaßſchuldenzahlung ſ **85.** 200[32]
Rechtswohlthat des Nachlaßverzeichniſſes. Deſſen Form. Formmängel ſ **85.** 79[45]

Digitized by Google

Der Miterbe ist nicht gegen die Klage auf Nachlaßzugehörigkeit einer Sache passiv legitimirt, die er nicht für den Nachlaß beansprucht p **85.** 197[23]

Verfügungen eines Miterben über Nachlaßstücke vor Theilung p **85.** 274[38]

Erbeseinsetzung und Enterbung in demselben Testamente. Spätere Verzeihung g **86.** 94[24]

Berufung eines Dritten zur Erbschaft in den Nachlaß des zum Erben Eingesetzten — auch mit Einwilligung des letzteren — unzulässig (abgesehen von der Pupillar- und Quasipupillarsubstitution) p **86.** 450[24]

E. der armen Wittwe. Wohlhabenheit des verstorbenen Ehemannes p **86.** 323[26]

Verzicht auf unangefallene Erbschaft aus einem Ehevertrage ist — auch bei Scheidung der Ehe — unwirksam f **86.** 207[53]

Der im wechselseitigen Testamente auf beide Nachlasse eingesetzte Erbe hat an dem eigenen Vermögen des überlebenden Ehegatten bei dessen Lebzeiten noch kein Vermögensrecht. Die Pfändung eines Erbanspruchs ist daher unwirksam p **86.** 399[12]

Verkauf der Erbschaft durch fideikommissarischen Erben vor Eintritt des Substitutionsfalles p **86.** 252[24]

Hereditatis petitio auch gegen Erbschaftskäufer? Zulässige Klageanträge. Einrede des Besitzes bezüglich der Mobilien f **86.** 126[54]

Verlust der Rechtswohlthat des Inventars durch konkludente Handlungen g **86.** 45[29]

Verpflichtung des Beneficialerben zur Leistung des Offenbarungseides auf Antrag des Vermächtnißnehmers unabhängig vom Konkursverfahren über den Nachlaß? p **86.** 74[11]

Pflicht zur Kollation verschleierter Schenkungen. „Ausdrücklichkeit" der Befreiung von der Einwerfung f **86.** 254[31]

Klage des Miterben: auf Zahlung zur Erbmasse bezw. ad depositum p **86.** 124[51] — auf Feststellung einer Nachlaßforderung p **86.** 156[46] **86.** 252[25] — aus eigenem Rechte. Einrede der Gegenforderung an den Nachlaß p **86.** 124[51]

Passivlegitimation des einzelnen Miterben für Klage: auf Inventarlegung — des Legatars auf Anerkennung seines Rechts p **86.** 253[26]

Solidarhaftung des Miterben wegen Theilung vor Bekanntmachung an die Gläubiger: tritt nicht ein, wenn der Gläubiger als Vormund eines Miterben die Erbtheilung mitvollzogen hat p **86.** 450[26]

Erforschung des Willens des Testators p **87.** 126[45] f **87.** 375[74]

Testirfähigkeit der Taubstummen p **87.** 318[27] p **87.** 318[28]

E. des unehelichen Kindes s. Beischlaf

Einsetzung eines einzigen Erben ex re certa. Muß er nach Abzug derselben den Nachlaß an die Intestaterben des Testators herausgeben? g **87.** 123[39]

Form der Verfügung über die Erbfolge des Adoptirten zur Vermeidung der Ruption des früheren Testaments p **87.** 56[69]

Einwirkung der Adoption auf die eigenen letztwilligen Dispositionen des überlebenden Ehegatten, der die Erbschaft aus einem korrespektiven Testamente angetreten hat p **87.** 215[34]

Inwieweit fallen Strafklauseln im Testament unter L. R. S. 900? f **87.** 217[41]

Verfügungen der Eltern auch über den Pflichttheil des Kindes nur unter den Voraussetzungen der Pupillarsubstitution zulässig p **87.** 56[68]

Fällt unter Art. 918 c. c. auch die Veräußerung eines Grundstücks unter Vorbehalt des ausschließlichen lebenslänglichen Wohnungsrechts? f **87.** 199[29]

Bedeutung des Art. 784 c. c. Formlose Verzicht des Legatars unter Universaltitel f **87.** 374[73]

Bedeutung des Verbots der Aftererbsetzung in L. R. S. 896 gegenüber Art. 896 c. c. f (Baden) **87.** 217[40]

Vertragsvermächtniß unter Ehegatten, verbunden mit einer Auflage f **87.** 217[42]

Ein wegen Beschwerung mit verbotener Substitution ungültiges Universallegat bewirkt nicht die Ungültigkeit der übrigen Universallegate. Letzteren wächst die ausfallende Quote zu f **87.** 485[41]

Wahlrecht des Satz 2 Art. 1094 c. c. f **87.** 375[74]

Rechtsstellung des Fiduciars zum Fideikommiß. Rechtsverhältnisse zwischen ihm und dem Fideikommissar — zu Dritten. Bedarf es insbesondere zur Löschung einer fideikommissarisch vermachten Hypothek der Genehmigung des Substituten? p **87.** 126[47]

Bei Erbschaftsklagen pretium succedit in locum rei p und g **87.** 74[21]

Sind geschenkte Inhaberpapiere als ausstehende Kapitalien zu conferiren? p **87.** 104[44]

Anfechtung der Erbtheilung wegen Irrthums? f **87.** 282[29]

Entkräftung der Erbtheilung bei irrthümlicher Annahme der Nichtexistenz eines Testaments p **87.** 103[41]

Anfechtung der Erbtheilung wegen Verletzung über ein Viertel: ausübbar durch Konkursverwalter? — Verkauf à ses risques et perils Art. 889 c. c. — Anwendbar auch bei Erbtheilung unter einzelnen Miterben f **87.** 78[53]

Einfluß des Anfechtungsgesetzes vom 21. Juli 1879 auf die Vorschrift des Art. 882 c. c. f **87.** 109[62]

Kann durch eine vor Einspruch der Gläubiger erfolgte Pfändung in die Beneficialmasse im französischen Rechtsgebiete jetzt ein Pfändungspfandrecht entstehen? f **87.** 326[3]

Auslegung letztwilliger Verordnungen p **88.** 220[6] g **88.** 348[21], insbesondere von Erbeinsetzungserklärungen p **88.** 220[6]

Kaptation und Suggestion f **88.** 417[31]

Intentionen des Erblassers gegenüber dem erklärten Willen g **88.** 290[16]

Einsetzung zu „Erben" im Testamente g **88.** 30[66]

Auslegung des § 263, I. 12 A. L. R. p **88.** 276[21]

successeurs irréguliers sind Universal-Successoren f **88.** 220[7]

Aufrechterhaltung einer nach Nov. 115 nichtigen Erbeseinsetzung als Universalfideikommiß vermöge der Kodicillarklausel g **88.** 30[67]

Digitized by Google

Wird der mit einem Nießbrauch am Nachlasse oder Theile des Nachlasses Bedachte nothwendig Fiduciarerbe? Wird er es durch die Anordnung einer Vertretungs-, Verwaltungs-, Verfügungsbefugniß? p **88.** 130[46]

Gültigkeit formloser Kodicille, die in formgerechtem Kodicill bestätigt sind g **88.** 348[22]

Bedeutung des § 484, II. 2 A. L. R. p **88.** 190[44]

Wird ein Testament, das von einem im Gebiete des preußischen Landrechts für einen Verschwender Erklärten nach Verlegung seines Wohnsitzes in das Gebiet des gemeinen Rechts errichtet ist, gültig, wenn der Erblasser zur Zeit seines Todes wieder im landrechtlichen Gebiete wohnte? p **88.** 32[77]

Hinfälligkeit auch der Institution immer bei verbotener Substitution f **88.** 399[19]

Anwendungsfall des Art. 1100 c. c., wenn das bedachte uneheliche Kind der Ehefrau zur Zeit der Testamentserrichtung von dieser noch nicht anerkannt war? f **88.** 282[21]

Zuwendung von Todes wegen unter der Bedingung der Beibehaltung einer Religion p **88.** 258[23]

Verzicht auf Erbschaft zu Gunsten eines Dritten als Antretung und Disposition über den Nachlaß **88.** 330[13]

§ 492, II. 1 A. L. R. schließt nach Annahme aus dem wechselseitigen Testament nur willkürliche Abänderungen aus — nicht Enterbung aus gesetzmäßigem Grunde p **88.** 445[17]

Ausschluß der Trebellianischen Quart g **88.** 187[23]

Anfechtung des Testaments nach Annahme eines Legats g **88.** 30[65]

Anspruch des Vermächtnißnehmers gegen den eingesetzten Erben nicht schon durch dessen Antritt, wenn die Rechtsbeständigkeit des Testaments in Frage steht p **88.** 415[20]

Testamentarische Verwaltungsbeschränkungen p **88.** 279[27]

Testamentarische Anordnung der gerichtlichen Inventarisirung des Nachlasses bindet nicht den Erben, der unter Verzicht auf Erbschaft aus dem Testamente sich nur den Pflichttheil vorbehalten hat p **88.** 334[20]

Verpflichtung des Erbschaftsbesitzers zur Errichtung und eidlichen Erhärtung des Inventars g **88.** 30[69]

Verpflichtung des einseitig in den Besitz der gesammten Verlassenschaft gelangten Fideikommißfolgers gegenüber den Allodialerben: sich gerichtliche Inventarisirung gefallen zu lassen? p **88.** 334[20] — Inventar auch über das Fideikommißvermögen zu legen? — Ist hierbei von Bedeutung, daß Nutzungen der Fideikommißgüter aus dem letzten Wirthschaftsjahre antheilig den Allodialerben zufallen? p **88.** 337[25]

Verpflichtung des Fiduciarerben zur Inventarlegung. Persönliche Haftung über den Bestand der Masse bei Unterlassung — auch nach Eintritt des Substitutionsfalles p **88.** 260[40]

Welcher Zeitpunkt ist für die Werthsberechnung der Konferenda maßgebend? g **88.** 412[13]

Beim Mangel öffentlicher Form des Gesellschaftsvertrages hat der Erbe die Vortheile aus demselben auch ohne Nachweis einer Liberalitätshandlung zu konferiren. Formmangel wird nicht geheilt durch öffentliche Form späteren Vermögensauslieferungs-Vertrages f **88.** 339[41]

Anwendung des L. R. S. 918, auch wenn der Uebernehmer des Leibgedinges außer den Leibgedingsleistungen nach dem Uebergabsvertrage noch einen Geldbetrag zu zahlen hat f **88.** 435[38]

Kann die actio familiae herciscundae auf einzelne Gegenstände beschränkt werden? — Verhältniß zur actio communi dividundo g **88.** 27[56]

Erbtheilung nur unter Zuziehung sämmtlicher Betheiligter statthaft. Klage eines Betheiligten auf Feststellung des Besitzes von Erbsachen und der Verpflichtung zur Theilung und Kautionsleistung f **88.** 355[59]

Nachweis der Aktivlegitimation bei Streit mehrerer Erbschaftsprätendenten bei Geltendmachung eines Erbschaftsanspruchs g **88.** 221[11]

Passivlegitimation bei der Erbschaftsklage g **88.** 25[48]

Solidare, nicht gemeinschaftliche Haftung der Erben gegenüber dem Käufer aus dem Verkauf von Nachlaßsachen p **88.** 104[29]

Kann die Absonderungsklage aus Art. 878 c. c. gegen den Erben gerichtet werden? Anwendung des Art. 879 c. c. auf Vermächtnißnehmer. „Annahme des Erben als Schuldner" in diesem Artikel f **88.** 50[114]

Außerordentliches E. des Staats: durch Einweisung bedingt? f **88.** 239[25]

Auslegung letztwilliger Verordnungen g **89.** 28[37] g **89.** 28[38]

Bedeutung der Auslegungsregel des § 520, I. 12 A. L. R. p **89.** 87[13]

Verliert ein wegen Geistesschwachheit unter Vormundschaft Gestellter hierdurch allein schon die Fähigkeit zur Testamentserrichtung? g **89.** 247[15]

Bedingtheit der Erbeseinsetzung bewirkt nicht Bedingtheit des Testaments p **89.** 295[43]

Wirksamkeit außergerichtlicher Nachzettel p **89.** 315[43]

Bedeutet das Wort „Testament" im A. L. R., insbesondere im Anhangsparagraphen 35 zum A. L. R., nur ein solches mit Erbeseinsetzung oder jede in der Form eines Testaments errichtete letztwillige Verfügung? p **89.** 295[43]

Wirksamkeit des wechselseitigen Testaments nach Publikation und Antritt der Erbschaft durch den eingesetzten Ehegatten. Liegt in dem Unterlassen des Verlangens nach nochmaliger Deposition des Testaments ein der Zurücknahme gleichstehender Widerruf? p **89.** 295[43]

Stillschweigender Widerruf eines Testaments zulässig? f **89.** 487[28]

Art. 1038 c. c. bezieht sich nur auf Vermächtnisse bestimmter einzelner Sachen f **89.** 487[30]

Bleistiftstriche in einem eigenhändigen Testamente. Durchstreichen der Zahlziffern bei einem Vermächtnisse, wobei die Zahl in Wörtern bestehen bleibt. Gültigkeit des Vermächtnisses? f **89.** 427[33]

Reciprocität bei wechselseitigen Testamenten von Eheleuten p **89.** 49[29]

Wie ist dem Erben die Falcidische Quart zu entziehen? g **89.** 176[32]

Von wann ab läuft die Frist zur Erklärung über den Antritt oder Entsagung der Erbschaft für den Testamentserben und insbesondere den Pflichttheilserben? p **89.** 178[37]

Ueberlegungsfrist für den Erben eines verstorbenen Berufenen, wenn dieser den Anfall nicht gekannt hat g **89.** 75[32]

Darf der überlebende Ehegatte die im wechselseitigen Testamente eingesetzten gemeinschaftlichen Kinder wegen später entstehenden Enterbungsgrundes vom Nachlasse ganz oder theilweise ausschließen? p **89.** 144[34]

Rechte des im wechselseitigen Testamente Bedachten am künftigen Nachlasse des Ueberlebenden p **89.** 144[34]

Verfügungsbefugniß des Fiduciarerben über den Nachlaß p **89.** 48[26] — er darf remuneratorische Schenkung vornehmen p **89.** 77[41]

Umfang der Verwaltungsbefugniß des überlebenden gütergemeinschaftlichen Ehegatten bis zur Auseinandersetzung p **89.** 145[36]

Maßgeblichkeit des vom Vorerben aufgenommenen Nachlaßverzeichnisses für die Restitutionspflicht an den Nacherben p **89.** 238[12]

Rechenschaftslegung des im Besitze von Nachlaßsachen befindlichen Beneficialerben ist Voraussetzung der Geltendmachung des Vorbehalts; Mangel der Rechnungslegung bewirkt nicht blos Schadensersatzpflicht p **89.** 406[24]

Erbportion des anerkannten natürlichen Kindes neben Geschwisterkindern des Erblassers f **89.** 217[47]

Vertretungsbefugniß des zum Bevollmächtigten behufs Verwaltung des Nachlasses ernannten Erben p **89.** 48[25]

Forderungen welcher Art hat der § 151, I. 17 A. L. R. im Auge? p **89.** 438[32]

Klagerecht des einzelnen Miterben gegen Dritte auf Herausgabe von Nachlaßgegenständen zum Nachlasse p **89.** 48[27]

Rechte der Miterben untereinander an den Nachlaßsachen hinsichtlich Gewahrsam und Verfügung. Individualrecht des Miterben auf Rückgängigmachung der einseitig von einem Miterben getroffenen Verfügungen p **89.** 438[32]

„Ausdrücklichkeit" der Befreiung von der Einwerfung f **89.** 34[55]

Bedeutung der nov. 22 c. 27 g **89.** 75[31]

Ausgleichung der von gütergemeinschaftlichen Ehegatten gegebenen Ausstattung schon bei der nach dem Tode des erstversterbenden erfolgenden Auseinandersetzung zum vollen Betrage p **89.** 144[35]

Begriff der Ausstattung (§§ 303 ff., II. 1 A. L. R.) p **89.** 239[16]

Kann ein Parens bei einer Zuwendung, die an sich nicht kollationspflichtig ist, die Ausgleichung formlos wirksam anordnen? p **89.** 145[37] p **89.** 234[16] — Kann er die gesetzliche Ausgleichungspflicht formlos wirksam anderweitig gestalten? p **89.** 145[37] — Kann er sie formlos wirksam gänzlich ausschließen? p **89.** 234[16], insbesondere auch durch konkludente Handlungen? p **89.** 297[50]

Anrechnung der von einem Miterben nach dem Tode des Erblassers gezogenen Früchte bei der Erbauseinandersetzung f **89.** 147[45]

Keine Ausgleichungspflicht wegen belohnender Schenkung p **89.** 295[42] p **89.** 319[50]

Form des Ausschlusses der Ausgleichung einer Zuwendung g **89.** 237[9]

Belastung eines der Loose im Theilungsplane mit sämmtlichen Hypothekenschulden unter Nichtberücksichtigung der Chirographarschulden f **89.** 420[30]

Klage gegen einen Miterben wegen noch ungetheilter Nachlaßforderung nach sonstiger Theilung des Nachlasses p **89.** 118[41]

Von wann ab kann (nach Badischem Rechte) das erbberechtigte natürliche Kind Früchte und Zinsen seiner Erbportion verlangen? f **89.** 217[48]

Geht die vom Erblasser als Eigenthümer des vermachten Grundstücks bezahlte ungelöschte Hypothek auf den Erben oder auf den Vermächtnißnehmer über? p **89.** 87[14]

Verhältniß früheren Vermächtnisses zu späterem g **89.** 28[37]

Zuwendung der vermachten Sache unter Lebenden g **89.** 28[38]

Fälligkeit vermachter Renten p **89.** 315[47]

Voraussetzungen und Umfang der Zinspflicht für vermachte, zur Zeit der Fälligkeit nicht gezahlte Renten. Verzinsung der in Folge Verbesserung der Nachlaßmasse nachzuzahlenden, früher abgezogenen Beträge p **89.** 315[47]

Von wann ab kann der Legatar Zinsen und Früchte der vermachten Sache verlangen? f **89.** 217[49] f **89.** 218[50]. Was ist insbesondere unter „freiwilligem Zugeständniß der Auslieferung" im Art. 1014 Absatz 2 c. c. zu verstehen und welcher Form ist es unterworfen? f **89.** 218[50]

§ 290 I, 12 A. L. R. findet nur Anwendung auf unbedingte Vermächtnisse p **89.** 296[44]

Kann vom Testator dem Beschwerten die Sicherheitsleistung für das Vermächtniß erlassen werden? g **89.** 292[33] — insbesondere bei vermachtem Nießbrauch? g **89.** 211[23]

Kautionspflicht des mit einem Vermächtniß Beschwerten gegenüber dem Vermächtnißnehmer auch nach heutigem Rechte. Pflicht auch bei bedingten, insbesondere Rentenvermächtnissen. Uebergang des Kautionsanspruchs auf den Cessionar des Vermächtnißanspruchs. In welcher Art kann die Kaution beansprucht, geleistet und zuerkannt werden? g **89.** 292[33]

Rechtsverhältniß aus Veräußerung eines Nachlasses g **89.** 438[32]

Erbtheilung

Wesen und Beendigung derselben p **90.** 13[14]

Behandlung der dabei vorgenommenen Kauf- und Tauschverhandlungen und Cessionen p **90.** 13[14]

Recht der miterbenden gütergemeinschaftlichen Ehefrau an einem Nachlaßgrundstück vor erfolgter Erbtheilung p **90.** 89[38]

Character des Theilungsvertrags. Vermischung mit einem Schenkungsvertrage p **90.** 196[46]

Erwerb des Erbtheils eines abwesenden Seitens der anwesenden Erben f **90.** 263[38]

Anfechtung der Erbtheilung durch den nicht hinzugezogenen Gläubiger. Bedeutung dieses Anfechtungsrechts f **90.** 385[44]

Uebergang der einzelnen Erbtheile auf die Erben. Beschränkende Auslegung des Art. 883 c. c. f **90.** 385[44]

Ausgleichungspflicht. Wie ist der Ausschluß der Kollationspflicht zu erklären? p **90.** 123[41] — Folgen eines bei der Schenkung selbst erklärten Erlasses der A. p **90.** 74[16]

Berufung der ferneren Descendenten an Stelle der zunächst berufenen, aber in Wegfall gekommenen „Kinder" p **90.** 154[14]

Durch den in der Form des § 380, II. 2. A. L. R. erfolgenden Widerruf einer Enterbung kann nicht einem anderen Eingesetzten das Erbrecht entzogen werden p **90.** 168[44]

Das Erbrecht der Ehegatten und Kinder auf Grund der Ehestiftung erlischt durch Ehescheidung g **90.** 296[6]

Erbrecht in den Mobiliarnachlaß eines russischen Erblassers in Deutschland bezw. umgekehrt wird nach dem Nationalitätsprincip geregelt, so daß bezüglich der Beerbung der beiderseitigen Staatsangehörigen, wo sich auch die Mobilien befinden, das Landesrecht des letzten Wohnsitzes nicht in Frage kommt **90.** 309

Der Beneficialerbe haftet dem von ihm zum Processe gezwungenen Erbschaftsgläubiger persönlich (event. über den Nachlaßbestand hinaus) für die Proceßkosten p **90.** 336[11]

Sicherung

Wann berechtigt der Anspruch auf den Nachlaß zum Verlangen der Bestellung einer Kautionshypothek? p **90.** 261[16]

Fideikommissarische Substitution. Das Fideikommiß kann unter der Voraussetzung hinterlassen werden, daß von dem Vorerben nicht letztwillig verfügt sei. Der Vorerbe hat dann die Befugniß, letztwillig zu verfügen p **90.** 286[40]

Der einzelne Erbe hat das Recht, ohne Zuziehung der Miterben Forderungen zur gemeinschaftlichen Erbmasse zu kündigen und gerichtlich einzuziehen p **90.** 287[41]

Erbschaftskauf s. Theilung

Begründung des Vorkaufsrechts durch E. p **83.** 203[67]

Ausübung desselben bei E. p **83.** 105.

Kauf eines angefallenen fideikommissarischen Erbrechts — der durch den Tod des erstverstorbenen Ehegatten eröffneten Aussicht auf Beerbung des überlebenden p **85.** 254[20]

Erbschaftssteuer

Abzug der Schulden und Lasten von der zu versteuernden Erbschaft p **80.** 56

Steuerfreiheit des Anfalls an Stiftungen, die erst in Folge des Anfalls juristische Persönlichkeit erwerben p **81.** 102

Recht des Erwerbers der Substanz, die Versteuerung sofort bei dem Anfall zu bewirken p **81.** 199

Solidarhaft der Erben für die Steuer der Vermächtnißnehmer p **89.** 39

Nachforderung der Steuer nach vorheriger Bescheinigung der Steuer-Freiheit durch das E.-St.-Amt p **82.** 39

E.-St. vom Mobiliarnachlaß eines Ausländers? p **83.** 23[42]

Steuer bei fideikommissarischer Substitution, fideicommissum ejus quod supererit u. s. w. p **83.** 245[67]

Milde Stiftungen p **84.** 63[73]

Inländischer beweglicher Nachlaß eines Ausländers? p **84.** 288[50]

Familienfideikommiß-Stiftung p **84.** 315[91]

Im Ausland befindet sich die Nachlaßforderung, wenn dort Schuldner und Hypothekgrundstück, der Gläubiger aber im Inlande ist p **85.** 199[30]

E.-St. für eine vertragsmäßig festgestellte Kaufpreisforderung des Erben p **85.** 22[31]

Annahme eines Aversionalquantums für die E. (§ 9 litt. d des Gesetzes vom 7. März 1822) p **80.** 159[68]

Pr. Ges. vom 30. Mai 1873: Bestätigung oder Anerkennung mündlich erklärter und vollzogener Schenkung — im Testamente — ist schriftliche Beurkundung im Sinne des § 4 des Gesetzes p **86.** 363[56]

— Tarif Ce: Wohlthätiger Zweck p **80.** 455[41]

Zuwendungen zu milden, gemeinnützigen ꝛc. Zwecken unterliegen der E., auch wenn sie an subjektiv befreite Personen (Schulen, Universitäten) geschehen p **87.** 130[55]

Anwendung des Tarifs A. des E.-Gesetzes auf Gesellschafterin p **88.** 315[23]

Milde Stiftung im Sinne des E.-Gesetzes. Verhältniß der Tarifposition Ce zu den Befreiungen 2 g p **88.** 448[23]

Stempelpflichtigkeit der Entsagung erworbenen Rechts als Schenkung (§ 4 des Gesetzes) nur, wenn die Unentgeltlichkeit beurkundet ist p **88.** 399[16]

Ist die E. des Gesetzes vom 30. Mai 1873 wesentlich verschieden von der E. des Stempel-Gesetzes vom 7. Mai 1822? p **89.** 330[17]

Steuerfreiheit des Mobiliarnachlasses des als Ausländer Verstorbenen p **89.** 298[56]

Grundsätze für Bemessung des Schenkungsstempels (§ 4 des Gesetzes vom 30. Mai 1873) p **89.** 182[49]

„Darauf treffende Erbschaftssteuer" im § 28 des Gesetzes vom 30. Mai 1873. Umfang der Haftung des Vertreters eines einzelnen Miterben für die E. gemäß § 28 cit. p **89.** 522[28]

Befreiungen von der E. nach 2 f des Tarifs zum Gesetz vom 30. Mai 1873 p **89.** 427[21]

Verjährung der E., wenn der steuerpflichtige Anfall schon vor dem 1. Januar 1874 geschah p **89.** 330[17]

E. bei gewöhnlicher fideikommissarischer Substitution — beim Fideikommiß des Ueberrestes p **90.** 169[49]

E. vom Werthe der Substanz nach Abzug des Werths der einem Dritten zustehenden Nutzung, auch wenn wegen der letzteren keine Steuer erhoben wird p **90.** 170[50]

Befreiung von der E. bei Anfällen an milde Stiftungen, welche juristische Personen sind. Begriff der „milden Stiftung" p **90.** 365[15] — bei Vermächtnissen an Personen des Hausstandes des Erblassers. Wer gehört zum „Hausstande"? p **90.** 365[16]

Erbschafts-Vertrag

Verzicht auf das Recht, die Reduktion einer Veräußerungsverfügung (verschleierten Schenkung) zu verlangen, bei Lebzeiten des Erblassers f **89.** 252[43]

Vertrag über den Nachlaß eines lebenden Dritten g **81.** 135

Erbtheilung s. Erbrecht

Erbvertrag s. Testament, Vertragsform

E. unter Eheleuten. Vorschriften betreffs der Zuwendungen an Dritte p **80.** 55

E. von Verlobten, die nachher die Ehe schließen. Form der Aufhebung des E. p **83.** 22[35]

Uebergehung von Ascendenten oder Descendenten im E. ohne rechtmäßigen Grund g **89.** 85[36]

Abfindungsvertrag zwischen Eltern und Kindern zu Gunsten des überlebenden Ehegatten p **83.** 189[46]

E. zu Gunsten Dritter. Klagerecht des Dritten g **82.** 158

Digitized by Google

Formmangel (nur 1 Zeuge) vernichtet den ganzen Inhalt des E. p **84.** 285[49]
Form des E. unter Verlobten — wenn er zugleich mit dem Ehevertrage in einer Urkunde errichtet wird p **85.** 402[19]
Sind beim E. für jeden kontrahirenden Analphabeten 2 Schreibzeugen zuzuziehen? p **87.** 366[48]
Rechtliche Wirksamkeit des Vorvertrages über Abschluß eines E. g **88.** 213[18]
Gültigkeit des Vermächtnißvertrages g **88.** 430[16]
Aufhebung wegen dolus des Erblassers vor Vertragsschluß. Dolose Veräußerungen durch den Erblasser nach Vertragsschluß g **88.** 102[20]
Welche Verfügungen können im E. getroffen werden? Entziehung des Pflichttheils zulässig? g **89.** 437[47]
Die im E. einem Dritten gemachte Zuwendung nur durch beide Kontrahenten entziehbar? p **89.** 425[13]
Unanwendbarkeit der beschränkenden Vorschriften des § 484, II. 2 A. L. R. gegenüber abgefundenen Kindern, für welche das Minden-Ravensbergische Gütergemeinschaftsrecht maßgebend ist p **89.** 261[43]
Folgen der Nichtbeachtung der Formvorschrift des § 484, II. 2 A. L. R. p **90.** 132[14]
Welcher Form bedarf die Aufhebung eines E. unter Eheleuten durch gegenseitige Bewilligung? p **90.** 302[17]

Erbverzicht
Wirksamkeit des E. g **82.** 226[32]
E. bei Lebzeiten des Erblassers g **82.** 126[54]

Erbzinsrecht s. jus perpetuae coloniae, Laudemium

Erfahrung
Richterliche Verwerthung der E. des täglichen Lebens p **88.** 31[73]

Erfüllung s. exceptio non adimpleti contractus, Schadensersatz, Zahlung, Verzug, Hinterlegung, Alimentationspflicht, Couponsprozesse, Versprechen, Bedingung, Gegenleistung, Konkurs, Vertrag, Gewährleistung
Bei Nichtleistung Klage auf E. — der Gläubiger braucht nicht Schadensersatz zu fordern f **80.** 158
Pflicht zur E. oder zur Leistung des Interesses? p **81.** 25 — Verwandelt sich die Pflicht zur Auflassung eines Grundstücks durch Verkauf desselben an einen andern in Entschädigungsforderung? p **80.** 29
Pflicht zur Interesseleistung, wenn der Schuldner die ausschließlich von seinem Willen abhängige Leistung, zu der er verurtheilt ist, nicht erfüllt g **83.** 273[31]
Schriftform für den Beweis der E. nicht erforderlich, auch nicht, wenn diese durch Aufrechnung erfolgt p **81.** 172
Anwendung des Art. 336 Abs. 2 H. G. B. bei stattgehabter Außerkurssetzung von Landesmünzen **80.** 45 **82.** 143 (Couponsprozesse)
Unmöglichkeit der E. liegt nicht vor betreffs der Abrede bei einem Engagement, daß der Betreffende einige Zeit nach Auflösung des Dienstverhältnisses nicht in einem Konkurrenzgeschäft thätig sein soll g **83.** 187[30]
Zur Aufhebung des Vertrages wegen Unmöglichkeit der E. muß ein dauerndes Hinderniß vorliegen; wird später die E. möglich, so lebt der Vertrag nicht wieder auf p **81.** 198
Klage auf E. Pflicht des Klägers zum Nachweis der eigenen E. p **80.** 29
Hingabe an Zahlungsstatt p **81.** 174 198
Ort der E. s. Gerichtsstand, internationales Recht, Faktura — für ein Verlöbniß **82.** 157
— beim Handelskauf. Ort der Preiszahlung **81.** 157
Art. 325 Abs. 2 H. G. B. durch C. P. O. nicht berührt **80.** 129
— für den Bürgen **83.** 268[2] — den sammtverbindlichen f **83.** 277[53]
Zeit der E. Willkür des Verpflichteten in Beziehung auf die E.-zeit bei Unbestimmtheit der Verpflichtung p **81.** 25
E. von Geldschulden mit gemünztem Papier — mit Papieren, die nicht gesetzlich geldgleich (Angabe an Zahlungsstatt) p **84.** 224[30]
Klage auf E. Einrede mangelnder Gegenleistung. Zurückhaltung der ganzen E., trotzdem der Gegner nur in Nebensachen nicht erfüllt hat g **84.** 274[35]
— Beweislast für Tilgung einer bestimmten Forderung p **84.** 201[36]
Verlust der Zahlfrist durch Verringerung der vertragsmäßigen Sicherheit — Veräußerung des Pfandgrundstücks — Auflösung der schuldenden Aktiengesellschaft? **84.**154[59]
E.-Verzug. Nachweis der Schuld beim Verzuge oder Gegenbeweis für die Schuldlosigkeit nöthig? p **84.** 178[41] — Voraussetzungen des Lieferungsverzugs. Anwendbare Rechtsvorschriften f **84.** 182[65]
E.- oder Schadensersatzklage, wenn der Schuldner ohne Hülfe Dritter nicht erfüllen kann? **85.** 65[2]
Anspruch auf Befreiung von der Forderung eines Dritten. Klage auf Zahlung p **85.** 102[24]
Begründung der Zahlungseinrede **85.** 189[33]
Einwilligung des Gläubigers in Hypothekenübernahme Seitens des Grundstückserwerbers: entläßt dadurch der Gläubiger den Veräußerer aus der Schuld? g **85.** 246[21]
Abrede nach Zahlung einer Schuld, daß die Zahlung auf eine andere Schuld zu verrechnen f **86.** 82[51]
Nachgewähr fehlender Eigenschaften gehört zur Erfüllung (s. Schadensersatz) p **86.** 155[40]
Hingabe von Wechseln zum Zweck der E. p **86.** 201[35]
Einrede der mangelnden Vorleistung (Befreiung der Kaufsache von Lasten) gegen die Klage auf E. p **86.** 449[20]
Vertragsaufhebung wegen der durch den Verpflichteten verschuldeten Unmöglichkeit der E. allgemein zulässig? p **86.** 325[55]
Festsetzung der Zeit der E. durch den Richter, wenn der Gläubiger dem Schuldner Nachsicht auf unbestimmte Zeit gewährt hat p **86.** 357[40]
Zeit der E. Art. 1188 c. c. setzt voraus, daß Sicherheit bestellt war f **87.** 338[37]
Hingabe von Wechseln zwecks E.: Wann tritt Liberirung ein? **87.** 329[9]
— Unter welchen Umständen kann der Gläubiger auf die ursprüngliche Forderung zurückgehen? **87.** 329[10]
Setzt die Klage auf Auflösung des Vertrages Mangels E. Verschulden voraus? f **87.** 282[4]
— Redhibitions- oder Auflösungsklage? f **87.** 79[58]
— Wiederherstellung des früheren Zustandes f **87.** 375[70]
Gewährleistung f **87.** 240[24]

Einrede mangelnder E.: (ſ. a. Werkverdingung) Bedeutung des Wortes „klar“ in § 396, I. 5 A. L. R. p **87.** 212[27]
— Nichtanwendbarkeit der §§ 396 ff., I. 5 A. L. R. auf Verſicherungsverträge p **87.** 212[27]
Vermuthung der Tilgung einer Schuld bei Rückgabe des Inſtruments p **87.** 367[53]
Beweis der E. durch Anerkenntniß des Gläubigers p **87.** 367[52]
E.-Ort nicht ſchon dadurch gegeben, daß für beſtimmtes Naturalgewicht bei Ankunft an dem Orte garantirt iſt **88.** 180[18]
Gerichtsſtand des E.-Ortes ſ. Gerichtsſtand
E.-Zeit. Verpflichtung zur Gewährung eines mäßigen Zeitraums zur E. g **88.** 111[5]
Lieferungsvertrag, der ſeiner Art nach unter beſtimmten Vorausſetzungen Anſpruch auf E. ausſchließt (Bierabnahmevertrag) **88.** 181[18]
Verſprechen der E. eigener Handlung. E.-Weigerung p **88.** 413[22]
Kein E.-Anſpruch aus an ſich erlaubtem Rechtsgeſchäft, welches Betrug eines Dritten bezweckt g und p **88.** 257[31]
Judikatsklage auf E.-Intereſſe p **88.** 412[21]
Zinſen in § 153, I. 16 A. L. R. ſind vorbedungene und Verzugszinſen p **88.** 189[40]
Anrechnung der Zahlung bei mehreren Schuldpoſten g **88.** 171[22]
Ein dem Betrage der Forderung entſprechender Tilgungsakt iſt als Tilgung der Forderung anzuſehen; der Gläubiger hat nachzuweiſen, daß er noch eine anderweitige Forderung hat p **88.** 104[27]
Bei Zahlung auf einen beſtimmten Schuldpoſten bei mehreren hat der Gläubiger, der anders anrechnen will, rechtzeitigen Widerſpruch darzuthun p **88.** 349[28]
Vertragliches Wahlrecht zwiſchen Verlangen nach E. oder Konventionalſtrafe unter Rücktritt vom Vertrage g **88.** 28[62]
§ 364, I. 5 A. L. R. bezieht ſich nur auf die nach Vertragſchluß eintretende Unmöglichkeit der E. p **88.** 112[9]
Vertragsauflöſungsklage Mangels E. (ſ. a. Verſicherungsvertrag): beſeitigt durch E. während des Prozeſſes? f **88.** 146[43]
— Verweiſung der Gegenanſprüche zu beſonderem Schadensliquidationsverfahren zuläſſig? **88.** 286[2]
— Iſt die Klage im Falle des Art. 1653 c. c. an ſich ausgeſchloſſen? f **88.** 146[43]
— Welcher Art muß die Vertragsverletzung ſein? f **88.** 239[26]
— Liegt eine ſolche in der Benutzung des erkauften Hauſes (für das der Kaufpreis noch nicht bezahlt iſt) zur Förderung der Unzucht? f **88.** 239[27]
E.-Ort: für Verlöbniß g **89.** 175[27]
— für Anſprüche zwiſchen Kommiſſionär und Kommittenten **89.** 284[4] und [5]
— für Gewährleiſtungspflicht des Verkäufers p auch g **89.** 405[23]
E.-Zeit. Anwendbarkeit des Art. 1901 c. c. allgemein auch für andere, als Darlehns- bezw. Leihverträge. Gebrauch der im Art. 1901 enthaltenen Klauſeln bei Abrede nicht erforderlich f **89.** 185[55]
Kein Recht der E.-Weigerung wegen Mangels der E. in bloßen Nebenpunkten Seitens des Anderen p **89.** 116[36]
E.-Anſpruch aus einem Kaufvertrage mit Formmangel, ſo lange der Gegner nicht aufruft und Rückgabe des Empfangenen erbietet p **89.** 143[25]
Unanwendbarkeit der Vorſchriften der §§ 360 ff., I. 5 A. L. R. über Aufhebung der Verträge wegen Unmöglichkeit der E. auf den Fall der Unmöglichkeit der E. nur in Nebenpunkten p **89.** 116[36]
Wann iſt zeitweiliges Hinderniß der E. als eine die Obligation aufhebende Unmöglichkeit anzuſehen? g **89.** 345[6]
Annahme vertragsmäßiger Leiſtung ohne Vorbehalt verpflichtet den Empfänger zum Beweiſe der ſpäter behaupteten Fehler p **89.** 313[39]
Vertragsauflöſung Mangels E. (Art. 1184 c. c.): Herbeiführung nur durch Klage, nicht durch Einrede zuläſſig f **89.** 148[48] 157[18]
— Reſtitution des in Folge des Vertrages Empfangenen iſt Vorausſetzung f **89.** 157[18]
— auch wegen theilweiſer Nichterfüllung f **89.** 218[61]
E.-Ort. Wirkung der vertragsmäßigen Feſtſetzung des E.-Ortes im Gegenſatze zu der Wohnſitzwahl zur Vertragsvollziehung f **90.** 126[61]
— Wo hat der Käufer die Zahlung des Kaufpreiſes bei Zug um Zuggeſchäft nach H. G. B. zu leiſten? **90.** 279[12]
— Wo iſt die Verpflichtung zur Beſchaffung löſchungsfähiger Quittung für die bei einem Hauskaufe nicht mit übernommenen Hypotheken vom Verkäufer zu erfüllen? p **90.** 409[2]
— Wo iſt der Redhibitionsanſpruch wegen ädilicifcher Mängel zu erfüllen? p **90.** 409[2]

Erinnerungen gegen Koſtenrechnungen — irrig als Beſchwerde bezeichnet — Unterſchied davon **84.** 137[11]

Ergänzungsverfahren (ſ. a. Koſten, Rechtsmittel) des § 292 C. P. O. nur bei Urtheilen, nicht bei anderweitigen Entſcheidungen **89.** 169[3]
Ergänzungsurtheil kein Theil des ergänzten Urtheils, ſondern ſelbſtſtändiges Urtheil; daher gegen beide Urtheile ſelbſtſtändige Rechtsmittel **89.** 364[3]

Erlaß ſ. Entſagung

Erlaßvertrag
Ein pactum de non petendo in rem liegt im Zweifel dann vor, wenn das geſammte Aktivvermögen einer Firma den Gläubigern unter Verzicht auf weitere Maßregeln ausgehändigt wird p **90.** 363[10]

Errungenſchaft ſ. Ehegüterrecht (Gütertrennung)

Erſitzung ſ. Ablöſungsgeſetz, Beſitz, Eigenthum, Servitut, Verjährung, Grundgerechtigkeit, Superficies, Grundbuchrecht, Lichtrecht, Vorfluth
E. von Grundſtücken in der Zeit vor den Grundbuchgeſetzen p **85.** 287[23]

Erziehungsrecht ehelicher Kinder ſ. Ehegatten, Eheſcheidung

Erziehungsſtreit ſ. Alimentationspflicht, Ehegatten, Rechtsweg, Eheſcheidung
E. wegen Scheidung. Der Scheidungs- nicht der Vormundſchaftsrichter entſcheidet **84.** 34
Verkehr des von der Erziehung ausgeſchloſſenen Elterntheils mit dem Kinde g und p **89.** 318[56]

Anspruch der unehelichen Mutter gegen den Adoptivvater auf Zutritt zum Kinde p **89.** 318[58]

Klage des Ehemannes auf Herausgabe der Kinder gegen die Ehefrau: Einfluß der inzwischen eingetretenen Ehescheidung. Nach welchen Grundsätzen sind die Kinder zuzusprechen? Was ist unter aequitia patris zu verstehen? g **89.** 175[28]

Der alimentationspflichtige geschiedene Ehemann ist nicht verpflichtet, die von der Ehefrau bestrittenen Erziehungsgelder für das Kind zu bezahlen, wenn er sich zu Gewährung einer angemessenen Erziehung erboten und sich gegen Erstattung der durch die mütterliche Erziehung entstandenen Kosten verwahrt hat g **90.** 413[17]

Der Ehemann ist der Erstverpflichtete zur Unterhaltsgewährung an die Kinder. Leistungen der Ehefrau sind nützliche Verwendungen für den Ehemann p **90.** 417[26]

Eventualantrag s. Klageantrag

Eviktion s. Kauf

exceptio s. Erfüllung, Einrede

e. doli s. Pfandrecht

e. doli generalis g **83.** 127[59]

e. non adimpleti contractus. Beweislast nach: Annahme der Arbeiten — Billigung der Waaren g **82.** 144

e. rei venditae et traditae (s. a. Kauf) — gilt für alle Rechtsgeschäfte, bei welchen aus bestimmtem Rechtsgrund tradirt wird (Gesellschaft) g **83.** 200[46]

e. spolii s. Besitz unter Besitzklage

Auch peremtorische Einreden können durch Replik entkräftet werden s **82.** 107

e. plurium s. Beischlaf

e. rei judicatae s. Rechtskraft

Exekutivprocess

Ist noch jetzt Erhebung der Widerklage des gemeinen sächsischen Processes gegen rechtskräftige Entscheidung im E. zulässig? **82.** 258[2]

Expromission p **81.** 27

Erlöschen der Bürgschaft bei E. g **82.** 158

E. s. Erfüllung, Schuldübernahme

E. zur Entlassung des alten Schuldners ausdrückliche und — bei Gegenständen über 150 Mark — schriftliche Einwilligung des Gläubigers erforderlich p **88.** 415[28]

Fabrik

Inbegriff von Sachen oder Immobile? p **80.** 153

F. im Sinne des Haftpflichtgesetzes **81.** 134

Buchdruckerei? **83.** 117[4]

Fahrlässigkeit s. Schadensersatz

Fahrtrecht s. jus actus

Faktum

Einseitige Bestimmung des Erfüllungsortes in der F. **86.** 231[23]

Falcidische Quart s. Hustpflicht, Erbrecht

Verbot des Abzugs derselben: Form — stillschweigendes Verbot — durch Oralfideikommiß g **81.** 70

Fähre

Rechtliche Natur des Vertrages des Fahrgastes mit dem Fährmanne. Wieweit hat letzterer zur Sicherung des Fahrgastes beim Transport Fürsorge zu treffen? g **89.** 74[30]

Familien-Fideikommiß s. Fideikommiß

Familienname

Rechtsweg wegen des Rechts auf Führung desselben g **81.** 213 p **83.** 188[39]

Familieneath s. Vormundschaft

Familien-Rechte s. Alimentationspflicht, Vormundschaftsrichter, Erziehungsstreit, Unterhaltungspflicht

Klage gegen Dritte auf Auslieferung der Kinder g **82.** 143

Vertrag über Erziehungsrecht an den Kindern mit Dritten ist gültig, aber nicht klagbar g **82.** 143

Gilt die Vermuthung für die Vaterschaft des Ehemannes in der Mark? **81.** 28

Rechte der Kinder aus einer für nichtig erklärten Ehe, die nach Nichtigkeitserklärung erzeugt sind. Anwendbarkeit der Vermuthung, daß sie vom Ehemann erzeugt sind p **82.** 177

Klage auf Versagung des Rechts, den fürstlichen Titel und das Geschlechtswappen einer zum hohen deutschen Adel gehörigen Familie zu führen **80.** 116

Vertrag über, — Verzicht auf Standesrechte (Recht, die natürliche Kindschaft geltend zu machen) s **81.** 36

Werden durch Ernennung des Hausohnes zum Officier in einem anderen Bundesstaat, — durch Veränderung der Staatsangehörigkeit — dessen Statusrechte mitverändert? **83.** 134

Vermuthung der Vaterschaft des Ehemannes. Gegenbeweis g **84.** 150[39]

Familien-Stiftung s. Erbschaftssteuer, Fideikommiß, Stiftung F.-St. aus der Rheinprovinz. Anwendbarkeit des Preußischen A. L. R. p **84.** 180[54]

Feiertag allgemeiner

Charfreitag u. F., Gründonnerstag in Schleswig-Holstein **83.** 268[4]

Feldgerichte s. Beamte

Feldmesser s. Gebühren

Fensterrecht s. Licht- und Fensterrecht, Grundgerechtigkeit, Nachbarrecht

Dienstbarkeit des Aussichtsrechts s **85.** 199[31]

Feststellungsklage s. Gerichtsstand, Rechtskraft, Urtheilsfällung, actio confessoria, Eigenthum, Klageantrag, Interventionsklage, Streitwerth, Schadensklage, Klageänderung, Patentrecht, Fideikommiß

Substanziirung und Beweispflicht **81.** 190 **83.** 194[6]

Zulässigkeit der F. trotz sofortiger Möglichkeit der Erfüllungsklage **81.** 133

Keine F. über eine dem Rechtsweg entzogene Frage **83.** 109[3]

F. betreffend

die Pflicht zur Empfangnahme der Waare **82.** 22

die künftige Pflicht zur Einkommensteuerzahlung **82.** 90

die Pflicht zur Zahlung einer Konventionalstrafe für eine Zeit, in der der Kläger bei einer anderen Gesellschaft Versicherung nimmt **83.** 222[5]

die Frage, ob ein Beischlaf zwischen 2 Personen stattgefunden hat? **81.** 4

das Recht zweier Forderungsprätendenten an einer vom Schuldner nicht bestrittenen Forderung g **82.** 263[42]

die Pflicht, Schadensersatz für jede unberechtigte Wasserentziehung zu leisten **83.** 110[21]

Digitized by Google

F. des Kurators auf Annullirung der vom Kuranden geschlossenen Ehe **82.** 234[9]
F. auf Verurtheilung zum Schadensersatz, dessen Höhe in besonderem Streit festzustellen? **84.** 45[7] 170[9]
F. oder Widerspruchsklage gegen die Zwangsvollstreckung? **84.** 173[16]
Eigenthums-F. Einwand des Zurückbehaltungsrechts bedeutungslos **84.** 86[7]
Beweislast bei der negativen F. **84.** 170[10]
Beispiele unzulässiger F. **84.** 136[4]
F., daß ein Patent nur mit Erlaubniß des Inhabers eines Anderen benutzbar **84.** 200[30]
F. auf die Ersatzpflicht von Kur- und Verpflegungskosten sowie künftigen Unterstützungen **84.** 211[5]
F. des einen Handelsgesellschafters gegen den anderen, daß einzelne frühere Darlehnsaufnahmen des letzteren Namens der Gesellschaft unberechtigt — daß er nur mit Genehmigung des Klägers Darlehne aufnehmen kann **84.** 268[11]
F., daß die Forderung des Klägers nicht einem Dritten zusteht **85.** 121[9]
— daß die den Arrestgrund bildende Cession unwirksam ist **85.** 184[15]
— daß der Beklagte eine Leistung zu machen hat **85.** 263
Interesse: Vermeidung eines zweiten Streits — Vergleichsaussicht **85.** 263
F. bei Möglichkeit der Geltendmachung des Hauptanspruchs. Verbindung beider? **86.** 39[10] **88.** 177[3] 286[9]
— daß ein Rechtsverhältniß bestanden hat **86.** 193[6]
— auf Anerkennung eines bäuerlichen Verhältnisses (Mecklenburg) **86.** 226[9]
— des Grundeigenthümers wegen Berühmung eines dinglichen (Weide-) Rechts auf Nichtbestehen **86.** 269[8]
Rechtliches Interesse auch wegen strafrechtlicher Folgen? **86.** 226[6]
F. oder Klage auf Vermögensauseinandersetzung? **86.** 165[6]
F. zulässig, wenn Leistungsklage möglich? **87.** 434[8]
Klage auf Feststellung der Regreßpflicht für die vom Armenverbande fortlaufend gewährten und zu gewährenden Unterstützungen **87.** 67[7]
Incident-F.-Widerklage. Erfordernisse und Begrenzung **87.** 38[6]
Aus der Beurtheilung der Hauptsache darf kein Grund für mangelndes rechtliches Interesse entnommen werden **88.** 110[1]
„Bestehen" eines Rechtsverhältnisses **88.** 135[1]
F., daß Kläger nur Legatare, nicht Miterben des Beklagten seien (im Gebiete des gemeinen — des preußischen Rechts) **88.** 286[6]
Berechtigung eines einzelnen von mehreren Verpflichteten zur Erhebung der negativen F. f **89.** 123[55]
Abweisung einer auf Feststellung von Thatsachen als solchen gerichteten F. **89.** 364[3]
Materielle Voraussetzungen der auf Vorhandensein von Gegenforderungen gegründeten negativen F. f **89.** 40[4]
Einheit der Fälligkeit des Anspruchs während des Processes um Feststellung desselben **89.** 244[3]
Rechtliches Interesse an alsbaldiger Feststellung: bei Schadensersatzklage **89.** 129[2] — bei Möglichkeit der Leistungsklage selbst **89.** 130[3] — Befürchtung, processuale Rechtsbehelfe wegen Gebrechlichkeit und hohen Alters später nicht mehr geltend machen zu können **89.** 244[6]
F. aus § 26 der Gewerbeordnung zwecks Erweises der Existenz eines verletzten Privatrechts **89.** 244[8]
Wesen und Zweck der F. **90.** 25[4]
F. bei Streit über Existenz und Umfang des Erbrechts unter den Erbpeätendenten **90.** 236[6]

Festungs-Rayongesetz
Bedeutung der Bestimmung in § 36 Abs. 4 des Gesetzes vom 21. Dezember 1871, daß die Entschädigungsrente an den im Rayonkataster bezeichneten Besitzer vom Fiskus zu zahlen sei **86.** 448[16]
Natur der Entschädigungsforderung **87.** 291[15]
Ist § 42 des F. durch die C. P. O. aufgehoben? Stimmt Abs. 3 des § 42 mit § 259 oder mit § 260 C. P. O. überein? **88.** 24[49]

Feuer-Societät s. Gesetz
Ist das Reglement der unter öffentlicher Autorität errichteten F. S. Gesetz oder Vertrag? p **86.** 73[7]

Fideikommiß s. Irrthum, Erbrecht, Gerichtsstand, Bergrecht
Verzicht des Vaters auf F. schmälert nicht die Rechte noch ungeborener Kinder p **89.** 56.
Gebundenheit des Allodialerben an Vereinbarungen des Agnaten betreffs des F. g **89.** 6
Mangels Anordnungen des Stifters gilt die gesetzliche Erbfolgeordnung g **81.** 171
Erwerb einzelner Rechte gegen das F. durch Verjährung. Erfordernisse p **89.** 157
Bauen auf fremdem F.-Grundstück ohne Widerspruch des zeitigen Besitzers p **83.** 202[56]
Vorbehalt des Stifters, die Erbfolge ändern zu dürfen **84.** 27[21]
Ob Succession in F. eröffnet und wer dazu berechtigt ist, entscheidet sich nach der Person des zeitigen F.-Inhabers g **84.** 27[4]
Verordnungen des Stifters für den Fall des Aussterbens des Mannesstammes p **85.** 77[49]
Einsetzung eines anderen Stammes für den Aussterbefall des zunächst berufenen f **85.** 191[46]
Funktionen der F.-Behörde. Darf sie in Bedarfsfällen eine Kuratel für das F. und die bei demselben interessirten unbekannten Personen bestellen? **87.** 370[62]
Zuschlagung von Sachen des Allodialvermögens als Zubehöre zum F. durch den F.-Besitzer **87.** 57[72]
(Außerordentliche) Ersitzung einer Servitut am F. p und g **87.** 370[63] p **88.** 280[28]
Gemeinrechtliches Institut? Giebt es allgemeine Rechtsgrundsätze über F.? g **88.** 103[23]
Rechtliche Natur des Eintritts in ein F. g **88.** 217[1]
Untheilbarkeit des F. Entscheidung durch Loos bei mehreren gleichberechtigten Nachfolgern p **88.** 263[48]
Welche Willensakte sind für Errichtung des F. erforderlich? g **89.** 261[18]

Digitized by Google

Zweck des F. p **89.** 181[43]
Bedeutung des Adels für das F. Adtiger Familienname als Bedingung für den Besitz eines adligen F. p **89.** 181[43]
Ist für Bestehen des F. die Festsetzung einer Folgeordnung durch den Stifter nothwendig? g **89.** 261[21]
Nach welchen Grundsätzen ist die Successionsfähigkeit in F. zu bestimmen? p **89.** 181[44] g **89.** 261[21] **89.** 261[19]
Wann hat der Fideikommißbesitzer das Recht zur Ernennung des Nachfolgers in das F.? g **89.** 261[20]
Befriedigungsobjekte für die Gläubiger des Stifters eines F. p **89.** 79[45]
Rechte der Lehnsgläubiger bei Umwandlung des Lehns in F. p **89.** 79[46]
Substanzschuld und Revenuenschuld p **89.** 79[45]
Fideikommissarische Revokatorienklage im Gewande einer Feststellungsklage. Was hat Kläger zu beweisen? g **90.** 207[23]
Wirkungen eines von einem Fideikommißanwärter gethanen Verzichts für dessen Allodialerben g **90.** 207[24]
Abänderung fideikommissarischer Anordnungen durch sämmtliche Agnaten kraft Autonomie g **90.** 207[25]

Fideikommissarische Substitution s. Erbrecht
Kapitalzuwendung an Armenverband, der bei Zinsenvertheilung gewisse Familien berücksichtigen soll, nach c. c. f **85.** 191[46]
Fideicommissum in id quod superest. Trotzdem Haftung des Fiduciars für ¾ der Erbschaft. Allein deshalb nicht ohne Weiteres Klage des Fideikommissars gegen Dritte Erwerber von Erbschaftsachen (Weimar) g **85.** 335[18]

Filialgemeinde s. Kirchenrecht
Beitragspflicht der F. zur Unterhaltung der vom gemeinsamen Pfarrer bewohnten Gebäude p **82.** 264[52]

Filiationsklage s. Kind

Firmenrecht s. Name, Handelsregister, Markenschutz, Handelsgeschäft
Uebertragung der Firma setzt voraus: Fortbetreiben des Geschäfts **80.** 129 **82.** 235[9] — daß der Veräußerer thatsächlich ein Geschäft betrieben hat **82.** 235[9] — Mitübertragung des Handelsgeschäfts, doch nicht von Aktiven und Passiven **83.** 197[28]
Erwerb einer ausländischen Firma im Ausland ohne das Handelsgeschäft **82.** 157
Zwangsvollstreckung in das Recht zur Firmenführung, Ziehung desselben zur Konkursmasse **83.** 197[27]
Verletzung des F. **81.** 69 — durch Hinzufügung: vormals N. N. **82.** 5 — durch Wahl einer neuen Firma mit dem Namen des ausgeschiedenen Gesellschafters **82.** 5
Anfechtung von Firmen, die nach Art. 62, 65 Pr. E. G. z. H. G. B. eingetragen sind **82.** 91
F. hat nur der Kaufmann, ist von Eintragung unabhängig **85.** 250[9]
Für Rechtsbeständigkeit vor dem A. H. G. begründeter Firmen gilt früheres Recht **86.** 42[20]
F.-Verletzung: Unvollständige Aufnahme fremder Firma **86.** 91[14]
— Zusatz des Geburtsnamens der Ehefrau mit Bindestrich zur Firma? **86.** 274[25]
— Bezeichnung der Waare mit fremder Firma: Markenschutzvergehen. Schadensberechnung **86.** 166[14]
— Wenn bei Uebergang eines Geschäfts ohne Firmenübertragung die alte Firma in Klammer unter der neuen auf die Geschäftsbriefbogen gesetzt wird, so liegt hierin, auch bei Unterzeichnung nur mit der neuen Firma, unberechtigte Firmirung **86.** 349[14]
— Der Verletzte braucht kein kaufmännisches Geschäft zu betreiben **86.** 274[26]
— Klage auf Unterlassung unberechtigter Firmirung setzt Vermögensinteresse nicht voraus **86.** 349[13]
— Klage unter der Gesellschaftsfirma **87.** 275[18]
Veräußerung einer Firma **87.** 329[11]
Firma nicht ohne Geschäftsführung. Einwilligung in Fortführung einer Firma **88.** 331[12]
Zur Frage der Anwendbarkeit der Vorschriften des H. G. B. über F. in Preußen auf vor dem 1. März 1862 bestandene Firmen **88.** 210[6]
Befugter Gebrauch einer Firma, die in der arglistigen Absicht gewählt ist, einer bestehenden Firma unlautere Konkurrenz zu machen **88.** 167[11]
Begriff des „Erben" und der „ausdrücklichen Einwilligung" im Art. 22 H. G. B. **88.** 220[7]
F.-Verletzung: Gebrauch der Firma liegt schon in der Anmeldung zum Handelsregister mit dem Erfolge der Eintragung — nicht aber in Benutzung als Waarenzeichen — Verletzung gegeben durch beabsichtigte Täuschung des Publikums **88.** 120[9]
Erlischt die Firma durch Verlegung der Handelsniederlassung? Institutionelle Registrirung bei solcher Verlegung in Preußen **88.** 210[5]
Erwerb des F. durch Ersitzung? **89.** 308[19]
Schützt Gutgläubigkeit den Erwerber der Firma, wenn diese zu Unrecht begründet war oder der Veräußerer zur Uebertragung nicht befugt war? **89.** 308[18]
Unter welchen Voraussetzungen tritt der Erwerb eines Handelsgeschäfts im Sinne der Art. 22, 23 H. G. B. vor? Muß nothwendig der Erwerber Aktiva und Passiva übernehmen? **89.** 308[17]
Anwendung des Art. 25 Abs. 2 H. G. B., auch wenn das Handelsgeschäft des Vorgängers nicht in das Register eingetragen war **89.** 516[10]
Klage auf Untersagung von gegen das F. gerichteten Veröffentlichungen eines Anderen. Welcher Natur ist solche Klage? Ist das inländische Recht anzuwenden, wenn die Zuwiderhandlungen im Auslande, in welchem das klägerische Absatzgebiet ist, begangen sind? **89.** 516[11]
Welche Zusätze zur Firma sind nach Art. 16 Abs. 2 H. G. B. zulässig? **90.** 117[19]
Der Zusatz „Union" zum bürgerlichen Namen braucht nicht auf ein Gesellschaftsverhältniß hinzudeuten **90.** 403[5]
Voraussetzungen der Klage auf Unterlassung der Führung einer Firma **90.** 117[20]
Stempel bei Veräußerung der Firma mit dem Geschäft p **90.** 198[21]

Digitized by Google

Fische s. Gewässer
Fischereirecht s. Krebsfang, Ablösung
Erwerb durch Verjährung p **83.** 129[73]
— Fischen mit 6 Säcken und 2 Treibnetzen ohne Beschränkung auf des Tisches Nothdurft — in Berg (30jährige) f **81.** 53.
Recht zum Fischen in fremden Gewässern. Natur desselben g **84.** 58[48]
Benutzungsrecht des zum Fischen Berechtigten an fremden Ufern öffentlicher Flüsse g **84.** 58[49]
Erwerb durch Ersitzung. Bergisches Recht f **85.** 338[32]
F. als subjektiv dingliches Recht p **86.** 308[33]
F. im öffentlichen Flusse. Entschädigungspflicht des Staats bei Beeinträchtigung des F. im öffentlichen (Schifffahrts-) Interesse p **86.** 451[31]
Folgt aus dem F. des Fiskus am Bache für ihn ein F. in dem von dem Bache auf privatem Boden abgeleiteten Mühlgraben? g **87.** 359[36]
Rechte der Mitberechtigten am F. gegenüber dem Eigenthümer des Gewässers p **88.** 113[16]
Auslegung des § 6 des Fischerei-Gesetzes vom 30. Mai 1874 „Bestimmter Grundbesitz" p **88.** 294[33]
„Freier Fischfang" im Sinne des § 7 des Fischereigesetzes p **88.** 352[34]
F. am todtgelegten Flußbette nach Ausführung eines Durchstiches in einem öffentlichen Flusse. Verfügungsrecht des Fiskus über das alte Bett p **90.** 197[30]
Anspruch des Fischereiberechtigten auf Entschädigung bei Aufhebung oder Schmälerung des Rechts durch den Staat p **90.** 243[39]
Fiskus s. Erbrecht, Gerichte, Pension, Schifffahrt, Zuständigkeit, Haftung, Korporation, Reichskanzler, Stempelrecht, Besitz, Straße, Lotterie, Fischereirecht, Reichsfiskus, Verjährung
Ersitzung von Servituten an Sachen des F. g **82.** 133 — Verjährung gegen den F. p **82.** 79
Steuerprivileg des F. in Berg f **81.** 36
Keine Zinsfreiheit des F. bei außervertragsmäßiger Schadensersatzpflicht g **82.** 263[40] — Verzugszinsen des F. wegen unrechtmäßig erforderten Werthstempels? p **83.** 129[73]
Proceßualische Vertretung des Eisenbahn-F. p **82.** 258[3] — Reichsmilitär-F. **82.** 226[27]
F. als Patron wird bei Eingehung von Vermögensverpflichtungen durch die Regierungsabtheilung für Kirchen- und Schulwesen vertreten p **81.** 215
Haftung des F. für Vergehen und Versehen seiner Beamten (s. a. Korporation) f **83.** 23[47] — für Vertretung durch einen Förster, der beim Schutz der Waldung schießt f **83.** 55[52]
Auf die Provinzial- und Kreisverbände sind nicht durch das Dotationsgesetz die bestehenden Verpflichtungen des F. insgesammt übergegangen, insbesondere nicht Schadensansprüche aus Unfällen in Folge mangelhafter Chaussee-Aufsicht p **82.** 145 — Normen für Haftung des F. aus solchen Unfällen f **82.** 146
Recht des F. an herrenlosen Grundstücken s. Eigenthum
Prozeßvertretung des Eisenbahn-F. p **82.** 258[3] **84.** 227[41]
Klage gegen F. auf Herauszahlung des Erlöses für Sachen, die in einem nachher eingestellten Strafverfahren in Beschlag genommen sind p **84.** 316[43]
Haftung des F. für eigene Uebertretung von Polizeiverboten (§ 366[10] Str. G. B.) p **85.** 196[15]
Verpflichtung des preußischen F. zur Erfüllung der dem F. eines annektirten Staates (Hessen) gesetzlich obgelegenen — auch nach der Annexion existent werdenden — Verbindlichkeiten (Zahlung von Pfarrerswittwen-Pensionen) **86.** 321[23]
Haftung des F. für Versehen seiner Beamten p **86.** 401[17] **87.** 499[19] f **86.** 405[27]
Unmittelbare Haftung des F. als Bauherrn für Versehen seiner Beamten g **87.** 47[43]
Haftung des F. für Versehen seiner Beamten — auch in Ausübung von Hoheitsrechten f **87.** 282[43]
Haftung des F. für Unfall in Folge ungenügender Beleuchtung fiskalischen Gebäudes p **87.** 295[39]
Haftung für Schaden aus einer im öffentlichen Interesse erlassenen Polizeiverfügung? g **87.** 331[16]
— Folgt solche Pflicht aus § 4 des Gesetzes vom 11. Mai 1842? p **87.** 335[16]
Entschädigungspflicht für sicherheitsbaupolizeiliche Beschränkungen in Neu- und Umbauten in Städten? p **87.** 333[32]
Entreißungsrecht des F. p **87.** 44[36] 267
Erfordernisse der Eingabe an die Verwaltungsbehörde vor der Klage gegen den Fiskus f **87.** 109[60]
Haftbarkeit des F. für Versehen seiner Beamten s. juristische Person, Schadensersatz, Reichsfiskus
Fixgeschäft s. Kauf
Vermuthung gegen das F. **80.** 4.
Fluchtliniengesetz vom 2. Juli 1875 s. Enteignung, Gewährleistung, Bebauungsplan, Straßenbau
Die Eigenthumsbeschränkung und damit die Entschädigungsforderung werden — bei unterlassener Veröffentlichung des Bebauungsplanes — erst existent mit amtlicher Bekanntgebung desselben p **86.** 169[25] 237[40]
Ortsstatutarische Beihülfepflicht der an unbebauten Straßen Anbauenden gemäß § 15 F. G. p **86.** 206[46]
— sie hat die Natur einer (indirekten) Gemeindesteuer p **86.** 309[35]
Die auf Grund der §§ 12 und 15 des F. G. erlassenen ortsstatutarischen Eigenthumsbeschränkungen sind bei späterer Enteignung nicht als werthmindernde Faktoren zu berücksichtigen p **86.** 364[40]
„Neue Fluchtlinie" p **87.** 107[55]
Das F. G. und die auf Grund desselben erlassenen Ortsstatute sind, soweit es sich um die Entschädigungsfrage handelt, nicht anwendbar auf die vor dem Gesetz anbaufertigen Straßen p **87.** 367[49]
Mit welchem Zeitpunkte tritt die aus der F.-Festsetzung sich ergebende Baubeschränkung ein? Kann wegen der auf Grund der neuen F. versagten Baugenehmigung, welche vor dem im § 11 des F. G. festgesetzten Zeitpunkte erfolgt, Entschädigung nach allgemeinen Grundsätzen, nicht gemäß des F. G., verlangt werden? p **88.** 237[43]

Digitized by Google

Anwendung der §§ 12 und 15 F. G. und der an Grund derſelben erlaſſenen Ortsſtatute auch auf Straßen, deren Bebauungsplan vor Inkrafttreten des F. G. feſtgeſetzt iſt p **88.** 416[30]

Begriff der „vorhandenen Gebäude" in § 13 Abſ. 1 Nr. 2 des F. G. Sind hierunter auch zu verſtehen: zur Zeit der F.-Feſtſetzung niedergelegte frühere Gebäude? — Zäune? p **88.** 238[24]

„Hiſtoriſche Straße". Vorhandene aber bisher unbebaute Straße § 15 F. G. p **88.** 416[30]

Klagerecht auf Einleitung des Enteignungsverfahrens zwecks Entſchädigungsfeſtſtellung? p **88.** 238[24]

Als F. im Sinne des G. ſind die unter der Herrſchaft und den Formen des G. feſtgeſetzten F. auch dann anzuſehen, wenn ſie mit einem früheren Plane übereinſtimmen p **89.** 216[41]

Wann iſt eine Abtretung nach § 13 Nr. 1 des G. als verlangt anzuſehen? p **89.** 216[42]

„Unbebauter Straßentheil" im Sinne des § 15 des G. p **89.** 216[42]

§ 15 des G. im Verhältniß zum § 12 des G. p **89** 216[44]

Klage der Stadtgemeinde auf Herſtellung des Bürgerſteiges gegen den Unternehmer der neuen Straßenanlage. Rechtliche Vorausſetzungen der Klage p **89.** 8

Flüſſe ſ. Gewäſſer, Graben, See, Sachen (öffentliche), Eigenthum, Interdikte, Quelle, Mühlgraben, Fiſchereirecht, Rechtsweg, Mühlenrecht, Waſſerrecht, Urtheil

Oeffentliche F. p **81.** 215

Zum F.-Regal gehören nicht die auf ſeinem Bett lagernden Steine p **81.** 52

Privatrechte an öffentlichen Gewäſſern — Befugniß zum Ausſchluß anderer von der Mitbenutzung — Erwerb derſelben durch Immemorialverjährung **83.** 86[42]

Aufhebung der bisherigen, ohne Privatrecht erfolgten Benutzung eines öffentlichen Stromes. Entſchädigungspflicht des Staates? **82.** 228[40]

Rechte des Gutsherrn an den F. in Schleſien **80.** 158

Rechte der Anlieger eines Baches zur Waſſerbenutzung g **83.** 86[42]

Pflicht des oberhalb liegenden Uferbeſitzers zur Wiederzuleitung des nicht verbrauchten Waſſers g **83.** 86[42]

a. negatoria gegen Zuleitung von Grubenwaſſer in Privatflüſſe **82.** 229[50]

Rechtsweg: wegen verunreinigender Zuleitung in Privatflüſſe p ſ **83.** 204[75] — überhaupt wegen ſtreitiger Privatrechte p **83.** 244[62]

Eigenthum am Privatfluß **82.** 6 229[50]

Pflicht des Eigenthümers zur Räumung eines Privatfluſſes p **81.** 26

Benutzung von Privat-F., Anordnungen der Verwaltungsbehörden, Rechtsweg p **84.** 62[70]

Recht des Uferbeſitzers: auf Aufſtellung von Fiſchkaſten in dem einem Anderen gehörigen Privat-F.? p **84.** 203[41] — der Stauung zu widerſprechen p **84.** 224[47]

Nicht ſchiff- und flößbare F. Eigenthum des Uferbeſitzers — Grunddienſtbarkeit daran? ſ **85.** 23[24]

Rückſtau ſ. Eigenthum

Privatrechtliche Verpflichtung des Staats zur Erhaltung öffentlicher Flüſſe auf eigene Koſten? g **86.** 44[23]

Entſchädigungsanſprüche bei ſtaatlichen Durchſtichen öffentlicher und Privat-F. p **86.** 46[33]

Grenzen der Rechte der Anlieger auf Benutzung öffentlicher Flüſſe. Interdiktenſchutz des Geſchädigten gegen mißbräuchliche Benutzung (Zuleitung von Petroleum-Abfallwaſſer). Schadenserſatzpflicht g **86.** 299[15]

Rechte der Uferbeſitzer am Privatfl.: Umfang des Rückſtaurechts p **86.** 31[76] — Rechtsverhältniſſe zwiſchen Oberlieger und Unterlieger. Zuleitungsbefugniß des erſteren p **86.** 251[23] **86.** 324[32] — Erweiterung des geſetzlichen Ableitungsrechts unter Genehmigung des Nachbars. Form der Erklärung dieſes Einverſtändniſſes. Einwirkung auf Rechte dritter Uferbeſitzer p **86.** 361[52] — Unterſagungsrechte des Mühlenbeſitzers wegen Ableitung des Waſſers im Mühlgraben p **86.** 361[52] — Das Widerſpruchsrecht des Triebwerkbeſitzers erſtreckt ſich auch auf die Veränderung der Benutzung vorhandener Anlagen p **86.** 452[36]

Vorzugsweiſe Berechtigung einer behördlich genehmigten gewerblichen Anlage auf Benutzung eines öffentlichen F. in Kolliſion mit ſpäterer gewerblicher Anlage g **87.** 359[33]

Rechte der Uferbeſitzer an Privat-F.: Auslegung des § 16b des Geſetzes vom 28. Februar 1843 p **87.** 22[36]

— Zuleitungsbefugniß des Oberliegers p **87.** 50[50] 73[35]

Unter welchen Vorausſetzungen iſt das interdictum ne quid in flumine publico fiat gegeben? g **89.** 310[25]

Rechte der Uferbeſitzer an Privat-F.: Anſprüche des Unterliegers auf die durch beſondere Veranſtaltungen des Oberliegers vermehrte Waſſermenge? p **89.** 297[51]

Bedeutung der Vorſchrift des § 264, I. 9 A. L. R. p **89.** 178[76]

Klage auf Beſeitigung der in Privat-F. angebrachten Hemmniſſe des Ablaufs p **90.** 51[16]

— Widerſpruchs- und klageberechtigt nur die Beeinträchtigten p **90.** 51[16]

Anwendung der Rechtsgrundſätze von öffentlichen Flüſſen auf Seen p **90.** 132[14]

Einfluß des Rechts des Staates auf Nutzung der ſchiffbaren Ströme bezüglich der Privatberechtigungen an denſelben p **90.** 243[35]

Forderung ſ. Naturalobligation, Gegenforderung

Beim Beweis der Entſtehung einer F. gilt ſie bis zum Beweis der Tilgung als fortbeſtehend p **86.** 150[25]

Form ſ. Erfüllung, Schenkung, notarielle Verhandlung, Zahlung, Aktiengeſellſchaft, Vertrag und die einzelnen Verträge, Ceſſion, Schenkung, Ehegüterrecht, Erbvertrag

Abrede, daß der Erwerber eines Rechts daſſelbe nicht veräußern dürfe, keine Nebenabrede im Sinne der §§ 127 ff., I. 5 A. L. R. p **89.** 531[15]

F. für Beſtätigung einer Verbindlichkeit (Auslegung des Art. 1338 Abſ. 1 c. c.) ſ **89.** 81[54]

F. des Vorvertrages auf Hingabe unverzinslichen Darlehns p **89.** 144[20]

F. der Verſicherung auf das Leben eines Dritten p **89.** 214[37]

F. des Zugeſtändniſſes der Auslieferung im Art. 1014 Abſ. 2 c. c. ſ **89.** 218[50]

Digitized by Google

F. der Ausübung des Wiederkaufsrechts f **89.** 250[25]
Schriftliche Erklärung des Verpfänders der Forderung zur Begründung des Pfandrechts ausreichend, Schriftlichkeit der Annahme nicht erforderlich. Schriftform auch für handelsgeschäftliche Verpfändungen p **89.** 485[23]
Darf der Richter den Mangel der Schriftform des Vertrages (insbesondere eines Vertragsaufhebungs-Vertrages) berücksichtigen, wenn die Parteien übereinstimmend Entscheidung nach Maßgabe des mündlichen Vertrages begehren? p **89.** 294[30]
Unter welchen Voraussetzungen bedarf, wenn ein Landesgesetz die Protokollirung der auf Grundstückserwerb gerichteten Verträge vorschreibt, die vertragsmäßige Einigung mehrerer Personen zum Zwecke gemeinschaftlicher Erwerbung eines Grundstücks der Form? g **89.** 464[4]

Frachtrecht s. Konossement, Seerecht, Kaufmann, Speditionsgeschäft

Frachtgeschäft:
Abschluß. Beweis darüber nicht nur durch Frachtbrief **80.** 174
Vereinbarung, daß Verkäufer die Waare unbeschädigt zur Bahn liefern soll, ist kein Frachtvertrag **81.** 213
Uebernahme des Transports von Floßhölzern **82.** 132
Haftung des Schiffers. Maßgeblichkeit des Konossements **81.** 93
Haftung des Verfrachters mit seinem ganzen Vermögen, wenn er selbst und nicht durch Schiffer den Frachtvertrag geschlossen hat **82.** 77
Frachtgeschäft der Eisenbahnen. Maßgeblichkeit des Frachtbriefs für Art der Beförderung und betreffs der Haftung für Frachtschäden **80.** 4
Druckfehler im maßgebenden Tarifsatz: Höhe der zu zahlenden Fracht **82.** 143
Böswliche Handlungsweise. Begriff **80.** 43
Anspruch des Frachtführers auf Rückgabe des irrthümlich an falsche Adresse gelieferten Gutes **80.** 92
Substanziirung der Klage wegen Beschädigung oder Verlust des Gutes gegen den Frachtführer **82.** 77
Frachtgeschäft der Eisenbahn. Schaden aus Beförderung mit „unbedeckten" Wagen. Niederdecken mit Regentuch **84.** 90[30]
Gefährliche Beförderung Art. 421 H. G. B. Vermuthung, daß der Schade daher stammt. Entkräftung derselben: Erfordernisse **84.** 90[31]
Der Frachtführer muß zum Nachweise der höheren Gewalt das fragliche Ereigniß nachweisen **84.** 176[27]
Ladeschein. Begriff. Bloße Bescheinigung des Kapitäns über Frachtempfang **84.** 114[23]
Frachtführer haftet bis zur Ablieferung für Gefahr **85.** 245[19]
Frachtgeschäft der Eisenbahn. Haftung für Verlust von Kostbarkeiten. Oelgemälde **85.** 160[15]
Haftbarkeit des Frachtführers für beschädigte Waaren **86.** 119[29]
Nichtausübung der Rechte des Destinatärs aus Art. 402. 405 H. G. B. **86.** 119[27]
Haftung der Eisenbahnen gemäß Art. 424 H. G. B. Vermuthung der aus der besonderen Beschaffenheit des Gutes entstandenen Gefahr **86.** 116[19]
Betriebsreglement der Eisenbahnen als lex contractus **86.** 167[16]
Verpflichtung der Eisenbahn zur Instandhaltung der Ab- und Zugangswege am Bahnhofe **87.** 69[19]
— Vermuthung des Art. 424 H. G. B. bei Transport von Baumwolle, die im unbedeckten Wagen verbrannte **87.** 290[13]
— Darf die Eisenbahn Gut, das mit einem den Transport vorschreibenden durchgehenden Frachtbrief aufgegeben wird, zurückweisen? **87.** 355[21]
Unterschied des Schleppvertrages vom Frachtvertrage **87.** 235[6]
Anweisung des Absenders nach ausgestelltem Frachtbriefe — Ladeschein **87.** 477[15]
Zum Begriff des Frachtführers. Begriff der Güter in Art. 390 H. G. B. Neben den Geldbriefen fallen unter den Begriff auch gewöhnliche Briefe **88.** 100[13]
Inwieweit darf der Frachtführer Haftung für dolus und culpa seiner Leute ausschließen? **88.** 138[17]
Der Absender darf übliche Behandlung des Frachtguts voraussetzen **88.** 182[31]
Ist die Eisenbahn, wenn Tragung der mit der wohlfeileren Transportart verbundenen Gefahr vertraglich ausgeschlossen ist, von der Sorgfalt entbunden, welche diese besondere Transportart erfordert? Beförderung auf offenem in der Nähe der Lokomotive eingestellten Wagen **88.** 182[21]
Zum Begriffe des Frachtführers **89.** 366[9]
Rechtswirkungen der Zurückziehung des bereits eingeladenen Gutes Seitens des Absenders **89.** 112[20]
Rein privatrechtliche Natur der F. des Staats als Eisenbahnunternehmers. Seine Organe sind privatrechtliche Vertreter **89.** 478[1]
Welchen Nachweis hat der Frachtführer (Eisenbahn) für richtige Ablieferung des Gutes zu erbringen und welche Einreden stehen dem Empfänger bei verzögerter Empfangnahme zu? **89.** 70[19]
„Annahme" des Gutes in Art. 408 H. G. B. **89.** 112[20]
Erlöschen der Ansprüche gegen den Frachtführer in Folge von stillschweigender Genehmigung des Transportes (Art. 408 H. G. B.) **90.** 117[22]
Wirkung der Unterbrechung des Frachtvertragsvollzugs auf die Verbindlichkeiten des Frachtführers **90.** 130[5]
Der Frachtführer kann dem anderen Kontrahenten des Frachtvertrages nicht den Einwand, daß er kein Interesse am Frachtgut bezw. dessen Erhaltung habe, entgegensetzen **90.** 280[19]
Aus Art. 402 H. G. B. sind keine Bestimmungen zu entnehmen, in welchen Fällen der Frachtführer gegenüber den Anweisungen von Absender oder Empfänger seine eigenen Interessen wahrnehmen darf **90.** 280[21]

Fragerecht und Fragepflicht
Nothwendigkeit der Ausübung des richterlichen F.; Revision wegen Nichtausübung **81.** 156 **82.** 90 175 222[3] 274[1] **83.** 75[3] 140 143 155[9] 268[3]

Nichtausübung zur Erzielung besserer: Substanziirung der Klage **82.** 93 222[4] **83.** 226[6] — Begründung eines sonst abzulehnenden Beweisantrags **82.** 234[3]

Nichtausübung zur: Ermittelung des Beweiszwecks einer vorgelegten Urkunde **83.** 36[3] — zur Vervollständigung des erheblichen Beweisantrags **83.** 110[7] — zur Benennung der Beweiszeugen **81.** 4

Aufhebung des Urtheils: wegen unterlassener Fragen: über Aufrechterhaltung zurückgestellter Scheidungsgründe **81.** 44[4]

— Mangels Hinwirkens auf Bestimmtheit des Klageantrags **84.** 136[3]

— Mangels Hinweises auf die partikular der Zulässigkeit des Rechtsweges entgegenstehenden Bedenken **81.** 86[5]

Richterliche Fragepflicht. Umfang **88.** 328[3]

— bei Beweisantritt einer Partei **88.** 119[2]

— wenn die Parteien die rechtsgültige Entstehung eines Rechts stillschweigend zu Grunde legen, der Richter aber hierüber Bedenken hat **89.** 401[5]

Bedeutung des F. **89.** 364[1]

F. behufs Angabe von Beweismitteln zur Widerlegung gegnerischer Behauptungen nicht anzuwenden **90.** 294[1]

Friedensleistungsgesetz s. Verwaltungsbehörde, Rechtsweg

Passivlegitimation des Reichs für Ansprüche aus dem F. Vertretung des Reichsfiskus durch die Intendantur **86.** 168[10]

Frist s. Feiertag

Berechnung einer F. nach Tagen in den Reichsgesetzen **90.** 113[12]

Früchte s. Besitz, Pfandrecht, Zwangsvollstreckung

Begriff. Obstbäume F. des Obstgartens? g **86.** 250[10]

Unwirthschaftlich geschlagene Bäume F. der Forst? p **87.** 106[53]

Aenderung der materiell landesrechtlichen Vorschriften über ungetrennte F. durch § 714 C. P. O. **87.** 189[5]

Futterkosten s. Gewährleistung, Streitwerth

Gastwirth

Beginn der Haftung ex recepto mit dem Aufnahmeakt. Haftung für Werthsachen g **80.** 28

Schuld des Gastes am Schaden f **83.** 190[53]

Gattungssache s. Genuskauf

Begriff der G. p **89.** 161. 162

Gebäude s. Vindikation, Schadenersatz, Inädifikation, Fiskus, Grundbuchrecht, Eigenthum, Scheidewand, Bauen, Beweislast

Wiederherstellungspflicht des Eigenthümers zerstörter, dinglich betasteter G. — des Eigenthümers eines einzelnen Stockwerks? f **86.** 206[48]

Errichtung des G. auf fremdem Boden — mit Wissenschaft des Grundeigenthümers. Anspruch des Bodenablretung nicht verlangenden Bauenden gegen den das G. wünschenden Grundeigenthümer p **86.** 450[22]

Theilbarkeit der G. p **87.** 213[31]

§ 37, I. 8 A. L. R. bezieht sich nur auf die Außenseite der G. p **87.** 73[36]

Gebäudesteuer

G. ist dingliche Last p **89.** 298[54]

Gebühren s. Kosten, Auslagen, Verhandlung, Verzögerungsgebühr, Beschwerde, Beamter

G. des Anwalts

in hessischen Sachen (theilweise altes Verfahren) **82.** 7

sind bei jedem Akt nur nach dem Theil des Streitwerths, auf den er sich bezieht, zu berechnen — ohne Berücksichtigung der Nebenforderungen bei der Berechnung **83.** 6[13]

Berechnung der G. von einzelnen Werthstheilen in derselben Instanz für gleiche Akte. Höchstes Maß **83.** 142

G. sind in höherer Instanz besonders zu berechnen, wenn über proceßhindernde Einreden getrennt verhandelt und entschieden wird **83.** 6[14]

Höhe der Proceß-G. des Anwalts des Beklagten bei Klagezurücknahme vor dem Termin und Verhandlung nur über die Kosten **82.** 182

Ansetzung der Verhandlungs-G., wenn der Rechtsstreit in der Hauptsache vor einer Kammer verhandelt, dann an eine andere Kammer abgegeben und von dieser nur über proceßhindernde Einreden verhandelt ist **83.** 197[25] — wenn der Beklagte anerkennt, aber Abweisung begehrt **83.** 5[12]

Erhöhte Verhandlungs-G. **83.** 207 — wenn der Anwalt nicht bei der Beweisaufnahme thätig gewesen? **82.** 205 — wenn nur über Zuständigkeit Beweis erhoben ist **83.** 157[22]

Nicht kontradiktorische Verhandlung **82.** 95

Beweis-G.: setzt ein besonderes, durch Beweisbeschluß angeordnetes Beweisverfahren voraus **83.** 292 — wenn der Anwalt der Beweisaufnahme nicht beiwohnt **82.** 223[16] — nicht doppelt zu berechnen für Vertretung bei Zeugenvernehmung und Abnahme des Urtheilseides **83.** 207

Einheit des Verfahrens in der Hauptsache und über die — in besonderem Schriftsatz — beantragte einstweilige Verfügung. Erhebung der einfachen Beschwerde. Recht auf die Proceß-G. des § 41 G. O.? **83.** 159

Zwangsvollstreckungs-G. für den Antrag auf Hinterlegung von Geld zwecks Sicherheitsleistung für die vorläufige Vollstreckung? **83.** 278

G.: für Erwirkung und Vollziehung des Arrestes und Verhandlung über dessen Aufhebung **82.** 152 — im Fall des durch § 820 C. P. O. geregelten Verfahrens **82.** 87

G. für Vermittlung des Verkehrs zwischen Partei und Berufungsanwalt **82.** 205

G. für Gutachtenertheilung **83.** 79[24]

G. für Erhebung von Werthpapieren **83.** 79[25] — nicht zu berechnen bei Hinterlegung zwecks Sicherheitsleistung für die vorläufige Vollstreckung **83.** 197[24] 278

Kontradiktorische Verhandlung **84.** 32

Verhandlungs-G.: zu fordern bei Vertretung des Anwalts in der Verhandlung durch einen Privatmann? **84.** 66

Gleichzeitige Klage- und Widerklage-Verhandlung **84.** 197[14]

Beweis-G.: für Erscheinen im Schwurtermin Seitens des als Konkursverwalter — Partei auftretenden Anwalts **84.** 65.

— trotz Abwesenheit bei Zeugenvernehmung **82.** 223[16] **84.** 196[13] 211[10] 223

Erhöhte Verhandlungs-G. ſetzt nicht voraus, daß der Anwalt auch Beweis-G. zu fordern hat **84.** 66[5]
— aber daß ein beſonderes Beweisverfahren ſtattgefunden hat **84.** 303[28]
G. für Arreſtantrag (Antrag auf einſtweilige Verfügung) und Verhandlung über den Widerſpruch **84.** 9[10]
— wenn über letzteren zugleich mit der Hauptſache verhandelt und entſchieden wird **84.** 9[11] 113[10]
— wenn für Hauptſache und Antrag auf einſtweilige Verfügung nicht beſondere Akten angelegt worden **84.** 113[19]
G. für Berufung betreffend proceßhindernde Einreden, über die zugleich mit Berufung in der Hauptſache verhandelt wird? **84.** 9[11]
Schreibe-G. für Klageurſchrift? **84.** 302[27]
G. des Anwalts, der ſich durch Referendarien vertreten läßt **85.** 7[10] 323[12] **86.** 317[11]
Einmaligkeit jeder G. für die Inſtanz **85.** 159[10]
Proceß-G.: Wird die Berufung allgemein eingelegt und erſt in der Verhandlung beſchränkt, ſo wird die Proceß-G. von dem ganzen Streitgegenſtand erhoben **85.** 250[5]
Kontradiktoriſche Verhandlung **85.** 268[5] **86.** 317[13]
— muß bei dem ſpeciellen Akt ſtattgefunden haben, für den ſie erfordert wird **85.** 268[5]
Beweis-G.: **85.** 186[23]
— wenn nur vor dem Termin das Zeugniß protokollariſch verweigert iſt? **85.** 28[16]
— „Beweisverfahren" **85.** 322[11]
— Urtheilsgemäße eidliche Erhärtung des zu legenden Inventars iſt nicht Beweisaufnahme, ſondern Urtheilsleiſtung **85.** 323[11]
G. für Antrag auf Ertheilung des Armenrechts **85.** 29[17] **86.** 145[3]
Beweisſicherung. Proceß-Verhandlungs-G. **85.** 127[16]
G. für Arreſtverfahren. Beſchloſſener — erkannter Areſt. Trennung des Verfahrens. Verbindung mit der Hauptſache. Beſchluß aus § 820 C. P. O. **85.** 126[14]
— Theilweiſe Verbindung mit der Hauptſache **85.** 194[8]
Mündliche Verhandlung im Sinne des § 14 der G. O. für Rechtsanwälte **86.** 118[23]
Proceß-G.: Wenn lediglich über proceßhindernde Einrede verhandelt, ſtehen dem Anwalte des Beklagten auch von der Proceß-G. nur $^3/_{10}$ zu **86.** 349[19]
— G. für Erhebung der Streitſumme neben der Proceß-G.? **86.** 230[19] 113[8]
— Porti für Stadtbriefe neben der Proceß-G.? **86.** 74[13]
Einmaligkeit der Inſtanz-G. bei Zurückverweiſung unter Verwerfung der erſtinſtanzlich zugelaſſenen proceßhindernden Einrede **86.** 318[14]
Konferenz-G. **86.** 459[III 5]
Proceß-G.: iſt nach dem Streitwerthe zur Zeit des vorbereitenden Verfahrens zu berechnen **87.** 42[21]
— Auch für die nur in den Schriftſätzen angekündigte Widerklage iſt die Proceß-G. zu erſtatten, wenn Kläger nach Zurücknahme der Klage vor Verhandlung in die Koſten verurtheilt iſt **87.** 42[23]
Proceß-G.: bei Erkennen nur über die denſelben Streitgegenſtand, wie die Klage, betreffende Widerklage **87.** 191[9]
— des Gegners in der Berufungsinſtanz, wenn die Anträge der Berufungsſchrift in der Verhandlung beſchränkt oder die Berufung zurückgenommen wird — wenn die Berufungsſchrift nicht zugeſtellt war bei Zurücknahme der Berufung **87.** 313[10]
Verhandlungs-G. entſtanden, wenn nach Stellung der beiderſeitigen Anträge während des Klagevortrages die Verhandlung auf übereinſtimmenden Antrag vertagt wird **87.** 273[13]
Beweis-G.: unabhängig davon, daß auch Vertretung im Beweistermine ſtattgefunden hat **87.** 16[15]
— wenn bei beſchloſſenem, doch nicht erhobenen Beweiſe der Beweisführer nur den Wohnort des Zeugen ermittelt und angezeigt hat? **87.** 314[11]
G. für Erwirkung der Beſcheinigung der Nichteinlegung der Reviſion und der Vollſtreckungsklauſel neben der Inſtanz-G.? **87.** 42[24]
G. für Verfahren betreffend einſtweilige Verfügung. Abänderungsanträge **87.** 42[23]
G. bei Vertretung durch einen 2 Jahre im Vorbereitungsdienſte befindlichen, aber nicht gemäß § 25 Abſ. 2 der Rechtsanwalts-Ordn. zum Vertreter beſtellten Rechtskundigen **88.** 333[11] — Vergütung nach § 78 der R. G.-Ordn., wenn ſolcher Rechtskundiger eine Geſchäftsreiſe gemacht hat? **88.** 225 ff.
Zur $^5/_{10}$ G. für Thätigkeit bezüglich proceßhindernder Einredeu **88.** 22[32]
Proceß-G.: Beſondere Proceß-G. für Antrag auf Aufhebung der einſtweiligen Verfügung ſchon dann, wenn dieſer in beſonderem Schriftſatz geſtellt iſt? **88.** 289[13] — zu $^{10}/_{10}$ für den beklagtiſchen Anwalt, wenn dieſer in der Verhandlung, ohne Verweigerung der Einlaſſung, proceßhindernde Einrede erhoben und die Verhandlung ſich hierauf beſchränkt hat, der Anwalt aber im Schriftſatze ſich ſchon zur Hauptſache ausgelaſſen hatte **88.** 245[10]
Beweis-G.: nur bei beſonderem Beweisaufnahme-Verfahren **88.** 100[13] **88.** 137[9] — Einleitung deſſelben ausreichend **88.** 137[9] — Beſondere Thätigkeit des Anwalts erforderlich **88.** 395[7]
Vergleichs-G.: wenn Kläger vor mündlicher Verhandlung unter Uebernahme der Koſten die Klage mit Genehmigung des Beklagten zurücknimmt? **88.** 99[11] — wenn der Vergleich nur zu Protokoll erklärt, aber vorher abgeſchloſſen iſt **88.** 395[6], in dieſem Falle zu $^5/_{10}$ oder $^{10}/_{10}$? **88.** 100[13]
G. des für Vertretung in einem Beweistermine ſubſtituirten Rechtsanwalts **88.** 409[13] **88.** 410[14]
Berechnung der Schreib-G. **88.** 289[14]
$^5/_{10}$ Prozeß-G. bei Geſchäftsbetrieb, deſſen Ergebniß der von der Partei ſelbſt geſtellte Antrag auf Unzuſtändigkeitserklärung iſt **89.** 171[16]
Welcher Werth iſt für die Prozeß-G. des Anwalts des Berufungsbeklagten maßgebend? **89.** 288[16] **89.** 500[3]
Verhandlungs-G.: Wann iſt kontradiktoriſch, wann nicht kontradiktoriſch verhandelt? **89.** 403[11]

Digitized by Google

Beweis-G.: nur bei Thätigkeit im Beweisaufnahmeverfahren, nicht schon bei Vorbereitung der Beweisaufnahme **89.** 69[12] — Wann liegt ein Beweisaufnahmeverfahren vor? **89.** 403[10]

Weitere Verhandlungs-G. nur, wenn der Anwalt auch schon vor dem Beweisbeschlusse vertreten hat **89.** 403[12] — Weitere Verhandlungsgebühr für nicht kontradiktorische Verhandlung **89.** 215[9]

Wann liegt eine Trennung des Verfahrens über die einstweilige Verfügung von dem über die Hauptsache vor? **89.** 43[10]

Mahnverfahren **89.** 21[10]

Sind die G. für Erhebung von Geldern im Kaufgelderbeitreibungstermine bei der Zwangsversteigerung von Grundstücken aus den Kaufgeldern zu entnehmen? (p) **89.** 33[59]

Wann steht dem Anwalte die Vergleichs-G. zu? **89.** 288[10]

G. des Anwalts, der in der Hauptsache und in einem Zwischenstreite (über Zuständigkeit des Gerichts) thätig war **89.** 307[16]

Proceß-G. Berechnung der P. für den Rechtsanwalt des Rechtsmittelbeklagten, wenn bei Einlegung des wieder zurückgenommenen Rechtsmittels kein Antrag gestellt oder der gestellte Antrag zum Theil nicht verfolgt worden ist **90.** 83[10] Liquidation der votien Proceß- und Verhandlungs-G. beim zweckmäßigen Erstrecken der Verhandlung über die proceßhindernde Einrede hinaus in der Berufungsinstanz **90.** 332[1]

Beweis-G. Wann ist die Beweis-G. verdient und wann ist neben ihr noch die $^{3}/_{10}$-G. des § 45 G. O. zu erheben gestattet? **90.** 116[17] — B. nicht zu fordern, wenn die Beweisaufnahme nicht in besonderem Termine stattfindet **90.** 333[8]

Der mit Einlegung der sofortigen Beschwerde beauftragte Rechtsanwalt kann, wenn er nur die Beschwerdeschrift anfertigt, die volle G. des § 41 der G. O. fordern; § 46 nicht anzuwenden **90.** 84[27]

Wie ist der Ausdruck „die Sätze des § 9" der G. O. zu verstehen? **90.** 116[10]

Wenn ein Wechsel in der Person des Anwalts wegen Unzuständigkeit des Amtsgerichts nach § 467 C. P. O. eintritt, so sind auch die Kosten des beim Amtsgericht thätig gewesenen, dort und beim Landgericht nicht zugelassenen Anwalts zu erstatten **90.** 293.

G. eines Korrespondenzmandatars kann von einem Rechtsanwalte, welcher selbst Proceßpartei ist und seinen Proceßbevollmächtigten selbst informirt hat, nicht auf Grund von § 7 G. O. für Rechtsanwälte liquidirt werden **90.** 70[5]

Korrespondenz-G. als solche ausgeschlossen, wo der betreffende Rechtsanwalt auch als Vertreter der Partei in der Instanz thätig war **90.** 181[12]

Der im Beweisaufnahmetermin vertretende Korrespondenzmandatar, welcher als solcher bereits die G. des § 44 G. O. verdient hat, darf nicht nochmals die $^{1}/_{2}$ Proceß-G. des § 45 G. O. fordern **90.** 360[5]

Wann ist die Gegenpartei die Kosten mehr als eines Rechtsanwalts für dieselbe Instanz zu erstatten schuldig? **90.** 180[11]

Zwecks Erhöhung der G. kann der Rechtsanwalt gegen den den Streitwerth bestimmenden Beschluß und die Kostenfestsetzung Beschwerde eventuell für seine Person einlegen **90.** 181[13]

Für G. ist die Kostenentscheidung im Urtheile zur Hauptsache maßgebend; auf ein die proceßhindernde Einrede verwerfendes Zwischenurtheil kommt es nicht an **90.** 255[2]

Wann liegt eine Trennung des Verfahrens im Sinne von § 30 Ziffer 2 der G. O. bei successiver Einreichung des Gesuchs um Hintertegung und der Klage vor? **90.** 360[4]

G. des Rechtsanwalts eines Nebenintervenienten, über dessen Intervention durch Zwischenurtheil entschieden worden ist **90.** 375[14]

Schreib-G. kann der Rechtsanwalt auch für von ihm selbst gefertigte Urschriften, auch die nicht Abschriften eines Concepts sind, beanspruchen **90.** 374[13]

Wie hat der Rechtsanwalt eine Honorarforderung für eine die Durchführung eines außergerichtlichen Arrangements mit den Gläubigern einer Person umfassende Thätigkeit zu berechnen und geltend zu machen? p **90.** 306[26]

G.- und Auslagenansatz für die auf Eintrag ins Genossenschaftsregister bezüglichen gerichtlichen Akte. Rechtsmittel gegen Entscheidungen hierüber **90.** 129[1]

G. der Zeugen und Sachverständigen:

— von öffentlich angestellten Feldmessern für feldmesserische Arbeiten im Auftrage des Gerichts **83.** 157[21]

— des Sachverständigen: Vergütung des Zeitaufwandes für Vorbereitung des Gutachtens **84.** 196[13]

Vernehmung des Beamten als Sachverständigen. Vergütung der Reisekosten ꝛc. nach Maßgabe der für Dienstreisen geltenden Vorschriften **84.** 191[11]

Kalkulatur-G. **85.** 71[11]

G. der Bücherrevisoren, Landesrechtliche Bestimmungen p **85.** 245[18]

G. des preußischen Feldmessers als Sachverständigen **86.** 446[11]

Der § 539 C. P. O. findet bei Beschwerde gegen G.-Festsetzung keine Anwendung **86.** 445[9]

Ersatz für Anschaffung von Werkzeugen ꝛc. zur Vorbereitung des Gutachtens? **87.** 115[20]

G. des Medicinalbeamten, der auftraggemäß noch eine Untersuchung außerhalb des Termines vorgenommen hat p **88.** 215[21]

Vor Zubilligung von Zeugen-Gebühren kann der Nachweis des Erwerbes verlangt werden **90.** 180[10]

Gegenforderung s. Aufrechnung, Vertheidigungsmittel, condictio indebiti, Berufung, Feststellungsklage, Zwangsvollstreckung

Geltendmachung durch Einrede: Rechtlicher Zusammenhang. Entscheidung zunächst über die Hauptforderung, weitere processuale Behandlung **86.** 225[4]

— Rechtskraft der Entscheidung über die G. **86.** 237[5]

Geltendmachung der G. durch Einrede und Widerklage. Inwieweit sind, wenn hierüber durch einen besonderen Urtheilsspruch entschieden ist, Rechtsmittel statthaft? **86.** 347[9]

G. in § 136 C. P. O. umfaßt auch die Widerklage. Bedeutung der Verweisung zum besonderen Proceß **88.** 177[3]

Digitized by Google

Dürfen die für den Fall der Auflösung des Vertrages gemäß Art. 1184 c. c. geltend gemachten G. zu besonderem Verfahren, insbesondere zu dem sogenannten Schadensliquidationsverfahren verwiesen werden? ſ **88.** 286[3]

Begrenzung der richterlichen Trennungsbefugniß bei vorgebrachter G. Rechtsbehelfe des Beklagten gegen unrichtige Trennung **89.** 526[1]

Verweisung zu besonderem Processe zulässig, wenn die G. zu Begründung der (negativen Feststellungs-) Klage geltend gemacht ist? **89.** 40[4]

Getrennte Verhandlung und Theilurtheil, wenn die G. mittels Einrede oder Widerklage oder mittels beider Vertheidigungsmittel geltend gemacht ist **89.** 84[4]

Gegenleistung

Ist bei Verurtheilung zur Leistung gegen klägerische G. spätere Klage des Verurtheilten auf nähere Fixirung der G. zulässig? Art der Klage. Steht Rechtskraft entgegen? **87.** 203[2]

Gehalt

Klage des Richters auf das etatsmäßige G. p **86.** 125[60]

Geisteskrankheit ſ. Ehescheidung, Willenserklärung, Cession, Erbrecht, Blödsinn

Begriff der G. g **83.** 125[48]

Kenntniß des Gegencontrahenten von der Ursache der späteren Entmündigung ersetzt nicht die zur Anfechtung des vor derselben geschlossenen Vertrages erforderliche Notorietät dieser Ursache. Begriff der Notorietät ſ **86.** 281[49]

Wahlrecht des Ehemannes zwischen Unterbringung der geisteskranken Ehefrau in eine Heilanstalt oder eigener Aufsicht p **88.** 399[16]

§ 57, I. 6 A. L. R. verlangt nur Sorgfalt eines ordentlichen Hausvaters p **88.** 399[16]

Geistliche ſ. Kirchenrecht, Zenge

Geld ſ. Vermischung

Geldschulden ſ. Erfüllung

Gelegenheitsgesellschaft ſ. Gesellschaft

Recht des einen Gesellschafters an Forderungen aus Geschäften, die der andere mit für seine Rechnung abgeschlossen hat (Separationsrecht u. ſ. w.?) **81.** 69

Vereinigung zur fortdauernden Versendung von Speditionsgütern **83.** 198[33]

Auseinandersetzung. Theilungsklage: Substanziirung, Beweislast **82.** 132 **83.** 198[32]

Solidarhaft der einzelnen Theilnehmer aus den für gemeinschaftliche Rechnung geschlossenen Geschäften **83.** 198[34]

Begriffliche Unterschiede zwischen der G. und der offenen Handelsgesellschaft. Können die Grundsätze der letzteren über Liquidation auf die G. übertragen werden? Ergänzung der Normen des H. G. B. insbesondere des Art. 270 durch das bürgerliche Recht **87.** 436[16]

Geschäftsführung für die G. durch einen Theilhaber: Natur derselben **88.** 271[11]

Gemeinde ſ. Korporation, Haftung, Stadtgemeinde, Dorfgemeinde, Besitz, juristische Person

Gemeindeempfänger in der Rheinprovinz **81.** 182

Klage einzelner Mitglieder einer Real-G. gegen andere Mitglieder dahin zulässig, daß die Wahl der letzteren zum Vorstande der G. ungültig sei und sie sich deren Vertretung zu enthalten hätten? g **86.** 355[31]

Hat die G. auch die Kosten der Uniformirung der Polizeibeamten nach § 3 Gesetz vom 11. März 1850 zu tragen? **87.** 481[31]

Verwendung der Nutzungen und Einkünfte der Real-G. Individualrechte der Mitglieder g **88.** 81[29]

Rechte der G. am G.-Wege p **88.** 446[19]

Vergütung für im öffentlichen Interesse gemachte Verbesserungen kann eine G. von einem hierdurch begünstigten Eigenthümer nicht fordern — auch dann nicht, wenn sie wegen der Anlage in sonstigen Kontraktsverhältnissen mit demselben steht p **88.** 171[25]

Gemeindebeamter ſ. Beamter

Gemeindebehörde, deren Entscheidungen ſ. Gewerberecht

Gemeinheitstheilung ſ. Revision, Ablösung, Auseinandersetzungssachen

G.-Ordnung für die Rheinprovinz. Anwendbarkeit auf Grundstücke einer Korporation **85.** 363[50]

Revision in Auseinandersetzungssachen **85.** 364[55]

Gemeinschaft ſ. Interesse, Spielvertrag

Zufällige G. p

zwecks Lotteriespiels: — wirkt dieselbe auch für die folgenden Klassen der Lotterie? **81.** 27

Nichtzahlung des Beitrages Seitens eines Mitspielers. Folgen **83.** 129[75]

Spielgesellschaftsvertrag nach Ziehung des Looses **89.** 79

Recht auf Gewinntheilung — bei Spiel in auswärtigen Lotterien **82.** 79

communio incidens oder Handelsgesellschaft ſ. Handelsgesellschaft

Nutzungs-G. von Anliegern an Privatgewässern. Verschiedene Feststellung der Nutzungen jedes Gemeinschafters g **84.** 58[47]

Individualrechte der Theilnehmer an einer rechtlichen G. p **88.** 189[41]

Gemeinschaftliche Forderung ſ. Obligation

Gemeinschaftliche Leistung ſ. Gesammtleistung

Generalhypothek ſ. Pfandrecht

Genossenschaft ſ. Wechselrecht, Gesellschaft

Beitritt nur schriftlich, nicht stillschweigend durch Handlungen **83.** 21[17]

Ausscheiden ist nicht durch Anzeige bei dem Handelsgericht bedingt **83.** 21[16]

Beweis der Mitgliedschaft durch das Mitgliederverzeichniß beim Register? **80.** 92

Feststellung des Geschäftsantheils für den Austretenden **80.** 130 — Umfang desselben **81.** 134

Unterbrechung der Verjährung zu Gunsten des Ausgeschiedenen durch Anmeldung der Forderung des Gläubigers zur Konkursmasse der G.? **82.** 68

Schuld des Ausgetretenen an die G. ist in der Höhe, die sie 3 Monate nach Austritt hat, fixirt **83.** 125[45]

Beitragspflicht des Ausgeschiedenen beim Umlageverfahren der liquidirenden G.? **81.** 35 **83.** 125[45]

Die Mitglieder der G. haften auch für die Zinsen und Kosten, die während des Konkurses über die G. erwachsen sind **83.** 229[31]

Frist für Auflösung der G. zum Schutz gegen die Einziehung von Geschäftsantheilen durch Austretende **80.** 5 38 66 **83.** 125[45]

Verpflichtung der G. durch den Liquidator bei Eingehung neuer Geschäfte **81.** 134

Auch unter den Mitgliedern hat Statutenänderungsbeschluß vor Eintrag keine rechtliche Wirkung **82.** 275[10] **83.** 229[32]

Anwendbarkeit des Reichs-Gesetzes auf G. früherer Zeit? Liquidationsverfahren **82.** 199[24]

Beitritt. Schriftlichkeitserforderniß **84.** 90[32] — auch nach ehemaliger Mitgliedschaft **84.** 148[35]

Schriftlicher Beitritt nach Umwandlung eines Vereins in eine Reichs-G. zu wiederholen? **84.** 304[35]

Austritt. Erfordernisse **84.** 148[26]

Liquidation. Vermögensunzulänglichkeit der G. Konkurs ist dann nur durch genügende Baareinzahlungen abwendbar **84.** 199[25]

G.-Konkurs bei nur einem Gläubiger zulässig **84.** 90[33]

Inanspruchnahme der Genossenschafter nach Aufhebung des G.-Konkurses — auch nach dessen Einstellung? **84.** 89[23] — Rechtsstellung ausgeschiedener Genossenschafter im G.-Konkurs. Mithaftung für die Verbindlichkeiten aus der Zeit nach ihrem Austritt? **84.** 322

Umlagebeschluß nach Schlußvertheilung im Konkurs. Rechtsmittel dagegen? Klage auf Abänderung des Plans, Begründung **84.** 90[34]

Ueber Dividenden der eingetragenen G. beschließt die Generalversammlung **85.** 94[31] 323[17] — Dies Recht ist unübertragbar **85.** 94[31]

Grad der von Aufsichts- und Verwaltungsrath zu vertretenden Sorgfalt **85.** 219[13]

Aufsichtsrath vertritt nicht die G. **85.** 323[17]

Auch bei mündlichen Verpflichtungen bedarf es der — statutarischen — Kollektivvertretung der mehreren Vorsteher — aber Bevollmächtigung einzelner und spätere Genehmigung statthaft **85.** 187[28]

Verpflichtung durch Verträge besonders bevollmächtigter einzelner Vorstandsmitglieder und Dritter **85.** 357[24]

Auflösung der G. wegen Gemeingefährlichkeit. Form des Verfahrens. Vertretung der Verwaltungsbehörde **85.** 269[16]

Strafhaftung der Vorstandsmitglieder — der Stellvertreter für Buchführungsmängel — auch wenn sie zur Vertretung nicht befugt waren **85.** 235[1]

Verpflichtung des Vorstands zur Ausführung der Generalversammlungsbeschlüsse. Können Dritte Rechte hieraus ableiten? **86.** 250[15]

Einladung eines bestehenden Vereins in das G.-Register. Nochmaliger schriftlicher Beitritt der früheren Mitglieder erforderlich? **86.** 151[24]

Unmöglichkeit der Konkurseröffnung über das G.-Vermögen. Solidarhaft der Genossenschafter — auch wenn der Gläubiger früher einer Einstellung des Konkursverfahrens zugestimmt hatte **86.** 17[31]

Solidarhaft des Genossenschafters auch für die Zinsen während des Konkursverfahrens **86.** 150[23]

Umlageverfahren: Ausdehnung auf Nicht-Genossenschaftler **86.** 150[23] — auch gegen ausgeschiedene Genossenschaftler, selbst wenn nicht die G. binnen 3 Monaten nach dem Ausscheiden liquidirt? **86.** 351[19] — Anfechtungsklage wegen mangelnder Voraussetzungen des § 52 G. G.? **86.** 150[23]

Umwandlung der G. in eine Aktiengesellschaft **86.** 17[30]

Kann der ausgeschiedene Genossenschafter eine von ihm nach stattgehabter Auseinandersetzung mit der G. bezahlte und ihm cedirte G.-Schuld stets in vollem Umfange gegen die G. und die einzelnen verbliebenen Genossenschafter geltend machen? **87.** 118[22]

Haftbarkeit gegenüber den Gläubigern der G.: durch Belassung der schriftlichen Beitrittserklärung im Besitze der G. **87.** 41[35] — durch Zulassen, daß man im Mitgliederverzeichniß der G. als Mitglied aufgeführt wird? **87.** 496[11]

Eingetr. G. Was ist unter den Worten „Geschäftsantheil, wie er sich aus den Büchern ergiebt" im § 39 Abs. 2 des G.-Gesetzes zu verstehen? **88.** 289[12]

— Rechtsbeziehungen der G.-Gläubiger zum Umlage-Verfahren **88.** 184[24]

E. G. ist juristische Person p **89.** 50[32] — Vorstand und Aufsichtsrath sind Organe derselben, nicht Vertreter der Genossenschafter **89.** 130[7]

Inwieweit muß die G. Willenserklärungen, welche nur gegen einen ihrer Vorsteher abgegeben sind, gegen sich gelten lassen? **89.** 154[5]

Auseinandersetzung der G. mit dem ausscheidenden Genossenschafter bei Unterbilanz. Verschiedentliche Rechtslage bei Konkursfall der G. nach dem Ausscheiden, je nachdem Auseinandersetzung erfolgt oder unterlassen ist. Kann insbesondere beim Unterlassen der negative Geschäftsantheil nachgefordert werden? **89.** 112[23]

Haftung des ausscheidenden Genossenschafters aus einem Kontokurrentverkehr der G. **89.** 528[6]

Verjährung der Klagen gegen die Genossenschafter aus Ansprüchen gegen die G.: Beginn der Verjährung. Hemmung des Laufs derselben durch der Verfolgung entgegenstehende rechtliche Hindernisse, durch Anmeldung der Forderung zur Liquidationsmasse, durch Stundungsvertrag mit den Liquidatoren? **89.** 70[18]

Haben die einzelnen Genossenschafter kraft Sonderrechts Schadensersatzansprüche gegen Vorstand und Aufsichtsrath? **89.** 130[7]

Ist ein Anspruch desjenigen, welcher Mangels der erforderlichen Form der Beitrittserklärung nicht Genossenschafter geworden, auf Rückzahlung seines Stammantheils gegen den Konkursverwalter der G. begründet? **89.** 140[14]

Kann die Feststellungsklage, daß man nicht Mitglied der G. geworden sei und daraus nicht für die Schulden der G. hafte, gegen den Konkursverwalter der G. gerichtet werden? **89.** 140[13]

Frage der Zugehörigkeit einer Person zur G. nicht nur im Rechtsstreite mit der G. auszutragen **90.** 31[6]

Vertragsschluß mit der G. Der Genossenschafter ist nicht Mitkontrahent **90.** 31[3]

Gerichtszuständigkeit in Genossenschaftssachen in Preußen **90.** 129[1]

Digitized by Google

Beim Konkurse über das Vermögen einer G.: wie geschieht die Einziehung der zur Schuldentilgung erforderlichen Beträge nach altem und neuem Rechte (Gesetz vom 1. Mai 1889); gegen wen ist die Klage auf Feststellung der Nichtmitgliedschaft zu richten; wie wirkt das neue Recht auf einen derartigen schwebenden, unter dem alten Rechte angestrengten Proceß ein? **90.** 334[9]

Beim Konkurse über das Vermögen eines Genossenschafters: Hat die G. wegen ihrer aus Darlehnsgewährung an den Genossenschafter entstandenen Forderung ein Pfand- und Absonderungsrecht an dem Geschäftsguthaben nach § 44 K. O.? **90.** 346

Genuskauf s. Eigenthum

Gerichte, ordentliche, s. Enteignung, Erziehungsstreit, Instanz, Rechtsweg, Reichsrecht, Streitsache, Verwaltungsgerichtsbarkeit, Zuständigkeit

Ordentliche G.: Zuständigkeit derselben s. Reichsrecht und Landesrecht

— Im Sinne des § 13 G. V. G. ist auch das Vormundschaftsgericht Verwaltungsbehörde **82.** 174

— Erforderniß der Vorentscheidung von Verwaltungsbehörden s. Beamte, Deichwesen

In Privatstreitsachen des Fiskus wenden die G. Rechtsnormen jeder Art in dem von ihnen festzustellenden Sinne an **83.** 225[1]

Gewerbe-G.: Zuständigkeit für Interesseklagen wegen Entlassung nach Ablauf der Vertragszeit **84.** 93[36] 273[25] — Vertragsstrafe **84.** 319

Zuständigkeit der G., wenn Gewerbe-G. die Entscheidung ablehnen **84.** 319

Zuständigkeit der ordentlichen G. gegenüber den Verwaltungsbehörden (Elsaß-Lothringen) **86.** 89[1]

Gerichtsbesetzung

Kann auch ein zeitweiliger Vertreter des Vorsitzenden gemäß § 66 G. V. G. bestellt werden? **86.** 265[3]

Gerichtskosten s. Kosten, Rechtsweg.

Gerichtsschreiber

Der die Zustellung in Parteiprocessen vermittelnde G. ist Organ der Behörde, nicht Mandatar der Partei **86.** 269[12]

Entscheidung des G. Ist die Entscheidung des Proceßgerichts gegen eine solche binnen der Nothfrist nachzusuchen? Hat das Proceßgericht das Gesuch dem Beschwerdegericht vorzulegen, wenn es ihm nicht entsprechen will? **90.** 97

Gerichtsstand s. Patronat, Arrest.

G. des Wohnsitzes: mehrfacher in Ehesachen **83.** 112[29] 125[47] — bei Officieren à la suite des Regiments **81.** 68

G. der belegenen Sache — in Enteignungssachen — ist ausschließlich p **81.** 36

G. der Feststellungsklage **82.** 192

G. des Erfüllungsortes (s. a. dies): **82.** 127 — ist nicht ausschließlich **83.** 194[3] — wenn der Vertrag nicht perfekt geworden ist? **80.** 200 — für Rückforderung der Vertragsleistung **81.** 49 — für die Klage auf Empfangnahme der Waare und Preiszahlung **82.** 22 — für die Klage aus einem Vertöbniß auf Eheschließung oder Entschädigung **82.** 157 — für die Klage aus einem Kommissionsverhältniß **83.** 75[1]

G. des Vermögens: **81.** 133 — „Vermögen" **82.** 222[1] — auch gegen Ausländer begründet **80.** 129 — bei Klagen gegen ausländische Handelsgesellschaft **82.** 222[1] — Begründung des G.: durch die Forderung des Schuldners auf die von ihm zur Abwendung eines — aufgehobenen — Arrestes hinterlegte Summe **82.** 150 — an dem Ort, wo sich die Hypothekenurkunde befindet, neben dem durch die Forderung begründeten Gerichtsstand? **83.** 225[3]

G. der unerlaubten Handlung: **82.** 90 **83.** 109[4] — bei condictio furtiva **80.** 199 — bei rechtswidriger Verhaftung **81.** 91 — bei anfechtbaren Handlungen des Gemeinschuldners und Mitwirkung des Dritten **83.** 5[1] 109[4] 226[4]

G. der Erbschaft: gegen die Erben des Beschwerten **81.** 4

G. der Niederlassung: Eisenbahnstation **81.** 4 — Betriebsamt **81.** 195

G. des Sitzes der Verwaltung: Versicherungsgesellschaften auf Gegenseitigkeit **81.** 91 — Eisenbahnbetriebsamt **81.** 195

G. gewillkürter: Prorogation von Rheinschifffahrts- an die ordentlichen Gerichte **82.** 132 — Ausschluß der Zuständigkeit des Gewerbegerichts durch Prorogation? **81.** 93

des Wohnsitzes (s. a. internationales Recht). Begriff desselben **83.** 27[4] — Erwählung des Wohnsitzes durch Anwaltsbestellung Seitens des Grundstückserwerbers zwecks Uebergebotsverfahrens und Kollokation ſ **84.** 31[49] — Wohnsitzänderung durch Strafabführung? **84.** 299[14]

des Erfüllungsortes: ist für jeden Theil verschieden, wenn Leistung und Gegenleistung an verschiedenem Ort zu machen sind **84.** 8[2] — gegen die gütergemeinschaftliche Ehefrau aus Schulden des Mannes **84.** 170[6] — beim Verkauf schwimmender Waare **84.** 170[7] — Erfüllungsort nicht gleichbedeutend mit dem zur Vertragsvollziehung erwählten Wohnsitz ſ **84.** 182[58]

der belegenen Sache: für actiones in rem scriptae — gegen Ansprüche, die aus Eigenthum oder Besitz hergeleitet werden **84.** 86[3] — wegen Brandgeldern für Grundstücke? **84.** 265[2]

der unerlaubten Handlung: Verletzung des Konkursspruchs **84.** 110[2] 194[1] (s. a. **83.** 5[1] 109[4] 226[4]) — Geltendmachung erdichteter Forderungen **84.** 194[1] — Haftpflichtanspruch **84.** 210[2]

des Vertheilungs- (Vollstreckungs-) Gerichts: Voraussetzung, daß das Verfahren noch schwebt **84.** 265[2]

des Vollstreckungsgerichts für die Klage auf Vorbefriedigung aus dem Erlös nur bis Abschluß des Vollstreckungsverfahrens **84.** 269[18]

für die Klage aus § 690 C. P. O., wenn die Vollstreckung in der Pfändung von Forderungen besteht **84.** 300[19]

Vereinbarter G.: „Bestimmtes Rechtsverhältniß" s. Markenschutz **84.** 11[19]

Mehrheit des G. Erlischt durch Arrest das Wahlrecht des Klägers — Beklagten? **85.** 184[16]

G. der unerlaubten Handlung: Patentvergehen, örtliches Gericht **85.** 181[2]

G. der Erbschaft oder der belegenen Sache: für Klage des Fideikommißfolgers auf Herausgabe des Fideikommißgutes? **85.** 249[1]

Digitized by Google

G. der Erbschaft für Klage des Vaters gegen Kinder und Miterben auf Ausscheidung des dem Pflichttheil der Kinder entsprechenden Werthes aus der Muttererbschaft zur Ausübung seines Nießbrauchs 85. 266[1]
G. des Erfüllungsortes: verschiedener für beide Theile 85. 25[1]
— des Verlöbnisses 85. 90[2] g 85. 161[16]
Wirksamkeit des vor Inkrafttreten der C. P. O. erwählten Wohnsitzes f 85. 364[57]
Dinglicher: für Klage auf Löschung einer Hypothek 86. 38[4]
des Erfüllungsorts: für Klage auf Rückgabe des Schuldscheins und Quittungsleistung nach Zahlung der Darlehusschuld am Erfüllungsorte der letzteren? (g) 86. 153[35]
— des Vertrages auch für die Konventionalstrafe 86. 163[2]
„Streitige Verpflichtung" 86. 266[1]
der unerlaubten Handlung: Formelle Begründung dieses G. 86. 235[2] — Verbindung der Klage aus Delikt mit Klage aus dem Haftpflichtgesetz 86. 145[1]
des Vermögens des in Deutschland Domicillosen 86. 293[2]
des § 778 Abs. 2 C. P. O.: Die Geltendmachung des Interesse durch Einrede in anderem Processe ist nicht ausgeschlossen 86. 165[11]
G. für Klagen der Staatsbeamten wegen vermögensrechtlicher Ansprüche aus ihrem Dienstverhältnisse gegen den Staat p 86. 242[58]
G. des Erfüllungsortes: für die Redhibitionsklage 87. 473[1]
Dinglicher G.: für Klage auf Abtretung einer Hypothek? 87. 11[1]
G. der unerlaubten Handlung: Formelle Begründung 87. 311[2]
G. des § 690 C. P. O. für die Klage des Konkursverwalters auf Freigabe gegen den ein Absonderungsrecht an der gepfändeten Sache beanspruchenden Gläubiger 87. 273[10]
G. für das Sühneverfahren in Ehesachen 87. 188[4]
Dinglicher G.: besteht auch für (nach Landesrecht) unbewegliche Rechte — für die Feststellungsklage 88. 217[1] — für Klagen auf Löschung einer Hypothek auf Grund persönlichen Anspruchs? 88. 9[4] — für Klagen auf Anerkennung von Successionsrechten in Lehen, Stammgüter, Familienfideikommisse 88. 217[1] — für Streit über Bezug einer Rente aus dem früheren Rheinoktroi? 88. 217[1] — für Klage des Muthers für die der Beleihung entgegenstehenden Ansprüche Dritter (p) 88. 264[51]
des Erfüllungsorts: Vertrag im Sinne des § 29 C. P. O. — für Klage des Ausstellers gegen den Acceptanten 88. 383[1]
der unerlaubten Handlung: Begriff derselben im Sinne des § 32 C. P. O. 88. 367 — für Anfechtungsklagen aus § 23 Ziffer 1 der K. O.? 88. 327[1] 88. 365 ff. — aus § 23 Ziffer 2 ebenda? 88. 301 88. 327[1] 88. 365 ff.
der Erbschaft: bei Streit über Nachfolge in Familienfideikommiß? 88. 217[1]
des § 765 C. P. O. für die nach § 764 Abs. 2 ebenda zugelassenen Klagen? — insbesondere wenn, nach Ablauf der einmonatlichen Frist, die Ausführung des Planes noch nicht bewirkt ist? 88. 209[4]
G. des Wohnsitzes: Vorschriften der C. P. O. über den Wohnsitz im Verhältniß zu den landesrechtlichen Vorschriften über den Wohnsitz f 89. 81[53] — Bildung mehrerer Kammern für Handelssachen mit örtlich abgegrenztem Gebirte bei einem Landgerichte 89. 256[1]
G. der Niederlassung: Voraussetzungen und Umfang 89. 167[2] — Niederlassung muß bei Klageerhebung fortbestanden haben 89. 452[2]
G. des Vermögens (§ 24 C. P. O.): Begriff des Vermögens im Sinne des Paragraphen. Handakten des Anwalts bezw. Anspruch hierauf Vermögen im Sinne des Paragraphen? 89. 429[2]
Dinglicher G.: Nur Gegenstand, nicht Rechtsgrund der Klage ist für die Frage, ob es sich um unbewegliche Sachen handelt, entscheidend 89. 304[2] — Bedeutung des § 27 C. P. O. 89. 304[2] — für Klage auf Herausgabe einer Urkunde zwecks Herbeiführung der Löschung eines Pfandrechts? 89. 107[2] — für Anspruch auf eine Schreibthalerabgabe gegen den Erwerber eines Grundstücks 89. 168[3] — Inwieweit ist dieser G. begründet für die Klage des Hypothekengläubigers wegen Verschlechterung des Grundstücks aus § 50 des preußischen Eigenthums-Erwerbs-G.? 89. 304[2]
G. des Erfüllungsorts: nur für Klagen aus Verträgen 89. 452[2] — s. weiter unter „Erfüllung"
G. der Vermögensverwaltung: Begriff derselben im Sinne des § 31 C. P. O. Umfang der in diesem G. verfolgbaren Ansprüche 89. 304[2]
G. der unerlaubten Handlung: Begriff derselben im Sinne des § 32 C. P. O. Umfang der Anwendbarkeit des Paragraphen. Ist der G. für die allein erhobene abwehrende Klage des Patentinhabers gegeben? 89. 430[2]
G. in Ehesachen: Voraussetzungen zur Begründung eines G. nach § 568 Abs. 2 C. P. O. Welcher Gerichtsstand ist begründet, wenn der Bekl. zur Zeit der Klageerhebung überhaupt keinen Wohnsitz hat? 89. 432[13]
Dinglicher G.: bei Löschungsklagen gegen den Gläubiger der zu löschenden Hypothek — gegen dritte Personen auf Erfüllung der persönlichen Verpflichtung zur Herbeiführung der Löschung? 90. 67[1] 90. 255[1]
Wann kann in dem Falle, daß mehrere Immobilien in den Bezirken verschiedener Gerichte belegen sind, das Gericht nach § 36 Nr. 4 C. P. O. bestellt werden? 89. 110[2]
Vereinbarter G.: Begründung des ausschließlichen G. des § 19 Abs. 3 C. P. O. bei Versicherungsgesellschaften durch Vereinbarung 90. 68[2]
G. des § 690 C. P. O.: bei der die Anfechtung einer Pfändung bezielenden Klage des Konkursverwalters 90. 68[3]
— der unerlaubten Handlung: Wann begründet? 90. 109[1] — Begriff der unerlaubten Handlung. Zuständigkeit begründet beim objektiven Vorhandensein einer unerlaubten Handlung, auch wenn der Beweisantritt oder die Schlüssigkeit der Behauptungen des Klägers mangelhaft ist 90. 402[2]
— des § 120a der G. O. s. Gewerberecht
— der Genossenschaft s. daselbst

G. des Wohnſitzes. Begriff des Wohnſitzes; Wohnſitz des Beamten; Begründung eines ſolchen p **90.** 201[1]
— des Erfüllungsortes — erſtreckt ſich nicht auch auf Quaſikontrakte **90.** 236[3] — bei Klagen auf Erfüllung der Verpflichtung zur Beſchaffung löſchungsfähiger Quittung für die bei einem gekauften Hauſe nicht mit übernommenen Hypotheken p **90.** 409[2] — bei der actio redhibitoria **90.** 409[2]

Gerichtsſtandſchaft ſ. Proceßfähigkeit

Gerichtsvollzieher ſ. Beamter, Beſchwerde, Militärrecht, Zuſtändigkeit, Zwangsvollſtreckung
Haftung des G., wenn er die Zwangsvollſtreckung unterläßt, weil ihm der Schuldner die Zahlungseinſtellung erklärt. Auftragsverhältniß zwiſchen Gläubiger und G. **83.** 254
Haftung des G. gegenüber ſeinem Auftraggeber für Verſehen nicht nur ſubſidiär p **87.** 29[1] 242
G. zugleich öffentlicher Beamter und Mandatar der Partei **87.** 40[14] **87.** 243—246, ſ **87.** 323[40]
Regreßpflicht des G. wegen ſelbſtſtändiger Freigabe von ihm gepfändeter, thatſächlich nuentbehrlicher Sachen **87.** 313[8]
Gehaltsanſprüche der G. bei Verſetzung in ein anderes Amt g **87.** 420[27]
Zur Vornahme von Vollſtreckungen, Ladungen und Zuſtellungen für das Deutſche Reich iſt der G. unmittelbar anzugehen **90.** 29[1]
Der G. hat ein Beſchwerderecht, wenn er durch eine ohne mündliche Verhandlung erfolgte Entſcheidung im Zwangsvollſtreckungsverfahren direkt verletzt wird, z. B. durch Verlangen der Hinterlegung eines rechtmäßig ausgezahlten Verſteigerungserlöſes **90.** 275[6]

Geſammtſchuld ſ. Aufrechnung, Korrealverhältniß
Rückgriff des einen Geſammtſchuldners auf den anderen g und p **85.** 75[30]
Haftung der wegen deſſelben Vergehens Verurtheilten für Schadenserſatz als Geſammtſchuldner. Rückgriff derſelben unter einander ſ **87.** 442[31]
Befugniß eines Geſammtſchuldners zur Aufrechnung mit der Gegenforderung des anderen ſ **87.** 132[24]
Geſammtleiſtung. Verpflichtung, eine gemeinſchaftliche Leiſtung nach Verhältniß des eigenen Vermögens zu theilen, iſt G. Wie iſt ſie zu erfüllen? **89.** 365[5]
— Rechtsbehelfe des Gläubigers, wenn G. nicht freiwillig erfüllt wird **89.** 365[6]

Geſchäft ſ. Handelsgeſchäft.

Geſchäftsführung ohne Auftrag ſ. Bereicherung.
Genehmigung der Handlungen des Geſchäftsführers durch den Geſchäftsherrn p **81.** 26
Haftung des Geſchäftsführers für Schadenserſatz wegen Nichtgenehmigung des Geſchäfts bei Kenntniß des Dritten vom Mangel des Auftrags? g **81.** 18.
Alimentirung Anderer an Stelle des Verpflichteten g **82.** 158
Wiſſentliche Veräußerung einer fremden Sache. Rechte des Eigenthümers g **83.** 85[39]
Ehe der Dritte das vom angeblich Bevollmächtigten ohne Vollmacht geſchloſſene Geſchäft aufruft, iſt Erklärung des angeblichen Machtgebers über etwaige Genehmigung abzuwarten p **83.** 53[41]
Pflicht zur Vollendung des Geſchäfts p **85.** 197[21]
Nützlichkeit der G. ſ **87.** 338[38]
Hat Klage aus der G., wer ſeine eigenen Geſchäfte zu führen vermeinte? ſ **87.** 338[38]
Gebundenheit der mit dem negotiorum gestor kontrahirenden Partei ſ **87.** 132[63]
Kann dem Dritten das durch den Geſchäftsherrn erwirkte Recht vor ſeiner Erklärung durch anderweite Abrede zwiſchen dem Geſchäftsführer und deſſen Mitkontrahenten entzogen werden? g **89.** 233[13]
Haftung, wenn die Geſchäfte in Folge eines in der irrigen Meinung, der Auftraggeber ſei der Geſchäftsherr, angenommenen Auftrags geführt worden g **90.** 164[28]
Eine vom auftragsloſen Geſchäftsführer bewirkte Kündigung iſt auch bei nachfolgender Ratihabition wirkungslos g **90.** 284[94]
Keine Haftung, wenn die G. ohne Grund und gegen den Willen des Vertretenen geführt wurde g **90.** 413[17] — ſowie wenn ohne Genehmigung lediglich zum Vortheile des Vertretenen gehandelt wurde p **90.** 417[37]

Geſellſchaft ſ. Geiſtliche Geſellſchaft, Gelegenheitsgeſellſchaft, Handelsgeſellſchaft, Theilung, Gemeinſchaft, Aktiengeſellſchaft, Kommanditgeſellſchaft, juriſtiſche Perſon, notarielle Verhandlung, Form, Verſicherungsgeſellſchaft, Bergrecht
Klage auf ſtückweiſe Rechnungslegung **81.** 214
Normen für nicht auf Vermögenserwerb gerichtete G. **83.** 129[74]
G. „für beſtändig oder auf unbeſtimmte Zeit" **83.** 203[66]
Ausſchluß eines Mitgliedes ſetzt mehr als zwei Geſellſchafter voraus **83.** 189[44]
G.-Vertrag unter aufſchiebender Bedingung; dieſe gilt als Befriſtung **83** 128[65]
Gemeinſchaftlichkeit des Erwerbs **81.** 35
Rücktritt von der G., weil der andere nicht vertragsmäßig erfüllt habe und erfüllen könne? p **83.** 276[40]
Maßgeblichkeit der Grundſätze für die Handels-G., insbeſondere auch über die Liquidation, für gewöhnliche G. in Folge ſtiller Vereinbarung **84.** 55[36]
Vereinigung zum Zweck der Frankfurter Patent- und Muſterſchutzausſtellung g **84.** 118[28]
Anſpruch des einzelnen Geſellſchafters auf Vergütung für Dienſtleiſtungen im G.-Intereſſe? ſ g **84.** 289[60]
Ausſchließung eines Geſellſchafters. Wirkſamkeit gegen Dritte p **85.** 198[24]
Gemiſchtes Verhältniß von G. und Pacht ſ **85.** 200[36]
Begrifflicher Unterſchied der G. des A. L. R. in Thl. I Tit. 17 und Thl. II Tit. 6 p **86.** 201[36]
Klage des Geſellſchafters gegen einen anderen Geſellſchafter auf Herausgabe des Antheils nicht durch Vorklage auf Rechnungslegung bedingt p **86.** 25[64]
Klagerecht eines Geſellſchafters Namens der G. gegen die übrigen Geſellſchafter? ſ **86.** 424[38]
Rechnungslegungspflicht des geſchäftsführenden Geſellſchafters: Natur derſelben — auch bei einer auf formloſem Vertrag beruhenden Gemeinſchaft? g **87.** 278[30]
Vertragsmäßige Leiſtung eines Geſellſchafters an einen Dritten ſtets Vermögenszuwachs des anderen? p **87.** 52[56]

Vorbedingung des Theilungsanſpruchs p **87.** 53[50]
Rechte des Geſellſchafters an den vom anderen Geſellſchafter auf ſeinen Namen aus dem G.-Vermögen erworbenen Sachen p **87.** 336[32]
Regelung der Beitragspflicht iſt nicht weſentlicher Beſtandtheil des ſchriftlich abzufaſſenden G.-Vertrages p **88.** 261[43]
Inwieweit kann bei Ausgabe eines Anlehens, welche an eine Vielheit von Nehmern mittels einheitlichen Emiſſionsakts erfolgt, unter den Nehmern der einzelnen Schuldverſchreibungen ein ſocietätsmäßiges, die Individualrechte beſchränkendes Verhältniß begründet werden? p **88.** 141[27]
Kann eine nicht eintragungsfähige, weil nicht Handelsgeſchäfte betreibende, aber als offene Handelsgeſellſchaft eingetragene G. unter der G.-Firma kontrahiren? ſ **88.** 239[29]
Pflicht des Geſellſchafters zur Einbringung von Vermögensſtücken in die G. g **88.** 27[54]
Anſprüche gegen die G. aus Verträgen mit einem Geſellſchafter: wenn der Dritte die Ueberſchreitung der Befugniſſe des Geſellſchafters gegenüber der G. kannte? — wenn beide zur Schädigung der G. zuſammen wirkten? ſ **88.** 283[35]
Rechnungslegungspflicht des geſchäftsführenden Geſellſchafters bei formloſem G.-Vertrage p **88.** 261[43]
Rechtsverhältniſſe einer Kanalbau-Genoſſenſchaft zu der mit der Bauleitung betrauten Staatsregierung. Anſprüche einzelner Socien gegen die Genoſſenſchaft aus Handlungen der Regierung g **88.** 81[21]
Welcher Art muß der Zweck der G. bei einer Erwerbs-G. ſein? Iſt es zuläſſig, daß das Produkt der gemeinſamen Thätigkeit Alleineigenthum des einen Theils und nur der aus der Verwerthung deſſelben erzielte Gewinn getheilt wird? p **89.** 316[52]
Inwieweit ſind die Statuten einer erlaubten G. abänderlich, wenn die bisherige ſtaatliche Aufſicht wegfällt? p **89.** 371[17]
Erfordern von Nachſchüſſen von den Mitgliedern einer liquidirenden G. p **89.** 371[17]
Rechtliche Natur der Auseinanderſetzungs-Verträge zwiſchen Geſellſchaftern p **89.** 487[26]
Beſtimmung der Geſellſchaftsantheile durch eine dritte Perſon. Anfechtung der Feſtſetzung wegen offenbarer Unbilligkeit ſ **90.** 15[20]
Rücktritt eines Geſellſchafters vor Zeitablauf bezw. Ausführung des Geſchäfts. Geltendmachung der Unwirkſamkeit deſſelben Seitens des Rücktretenden p **90.** 165[23]
Forderung der Geſellſchaftsbeiträge ſetzt eigene Erfüllung derſelben voraus. Erfüllung der Forderung auf Antheil am Geſellſchaftsgewinn nicht durch Hinweis auf Nichterfüllung der Geſellſchaftsverpflichtungen zu verweigern p **90.** 166[24]
Bei nur zwei Geſellſchaftern iſt dem Rechte des Ausſchluſſes das der Auflöſung zu ſubſtituiren p **90.** 166[36]
Eine Schulſocietät nicht als Geſellſchaft im Sinne der §§ 169 ff., I. 17 A. L. R. aufzufaſſen p **90.** 287[42]
Eine unter die Beſtimmungen der §§ 11 ff., II. 6 A. L. R. fallende Geſellſchaft hat doch Gerichtsſtandſchaft p **90.** 418[39]
Auflöſung einer Geſellſchaft von beſtimmter — von unbeſtimmter Dauer. Bei letzteren, auch wenn ſie auf Erwerbung eines beſtimmten Gegenſtands gerichtet ſind, Auflöſung nach Art. 1869 c. c. möglich ſ **90.** 366[21]
Begriff der unredlichen Kündigung im Sinne von L. R. S. 1869 und 1870 ſ **90.** 366[22]
Stille Geſellſchaft ſ. Beweislaſt
Recht des ſtillen Geſellſchafters auf ſofortige Rückzahlung der Einlage nach Auflöſung der G.? **81.** 196
Stillſchweigende Anerkennung der Richtigkeit der Gewinnantheilsberechnung durch vorbehaltloſe Quittung **81.** 212
Konkurs eines Theils. Auseinanderſetzung. Stellung des andern Theils zur Konkursmaſſe — des Konkursverwalters **84.** 270[30]
Vertragsmäßige Rückzahlung der Einlage des ſt. Geſellſchafters — Hypothekbeſtellung für dieſelbe innerhalb eines Jahres vor Konkurs **84.** 272[28]
Der ſt. Geſellſchafter hat keinen Antheil am Handelsvermögen **85.** 30[23]
— Beſchränkung ſeiner Theilhaberſchaft bloß auf den Gewinn **85.** 30[30]
Begründung der Guthabenklage des ſt. Geſellſchafters **85.** 187[25]
St. G. oder Darlehn? **85.** 30[24]
Auseinanderſetzung. Rechnungsaufſtellung durch den Inhaber. Bedeutung derſelben für nachfolgenden Proceß mit dem ſt. Geſellſchafter **86.** 198[20]
Auseinanderſetzung mit dem ſt. Geſellſchafter. Hierbei maßgebliche Bedeutung der Eintragungen in die Handelsbücher und der Uebergabe einer Bilanz **87.** 43[30]
St. G., wenn in erſter Linie eine feſte Rente, nur event. Gewinnantheil zugeſichert iſt? **88.** 180[12]
Kündigungsbefugniß des Komplementärs auf Grund des Art. 261 Nr. 6 H. G. B. auch wenn die G. auf Lebenszeit des ſt. Geſellſchafters geſchloſſen iſt **88.** 180[12]
Liquidation. Auseinanderſetzung mit dem ſt. Geſellſchafter. Werthsberechnung der Aktiva hierbei **88.** 77[21]
Geſetz ſ. Auseinanderſetzungsreceß, Reviſion, Feuerverſicherungs-Societät, Stempelrecht, Lübiſches Recht, Gewohnheitsrecht
Prüfung der verbindlichen Veröffentlichung des G. durch die Gerichte p **81.** 143
Reglement einer Provinzialfeuerſocietät kein Geſetz **80.** 55 (Poſen) **81.** 103
Rückwirkende Kraft des G. g **86.** 276[31]
— insbeſondere des Wucher-G. **86.** 151[27]
Privilegium als G. p **86.** 194[11]
Auslegung der G. Bedeutung der Materialien **87.** 210[21]
§ 12 Einl. A. L. R. iſt auf publicirte G. zu beſchränken p **87.** 236[16]
Iſt das Lübiſche Recht in Rummelsburg als G. publicirt? p **87.** 238[16]
Kabinets-Ordre vor der Verfaſſung in Preußen p **88.** 235[19]
Zur Frage der Geltung von Vorſchriften inneren Staatsrechts für Theile des Staates, in welchen ſie nicht publicirt ſind ſ **88.** 354[26]
Richterliches Prüfungsrecht in Anſehung der Verfaſſungsmäßigkeit von Bundes- bezw. Reichs-G.? **89.** 236[4]
Geſetzeskunde, richterliche
Richterliche Ermittelungspflicht gemäß § 265 C. P. O. **88.** 305[5]

Gesinde s. Hausofficiant, Dienstvertrag
Einmalige vergebliche Aufforderung der Polizei an die Herrschaft zur Wiederaufnahme des G. p **81.** 143
G.-Vertrag mit dem Hauskinde p **81.** 198
Geständniß s. Ehesachen, Erpressung von G.
Widerruf des G. wegen Irrthums des Anwalts **81.** 133
— Voraussetzungen des Widerrufs. Widerruf in der Berufungsinstanz **83.** 111[18]
Außergerichtliches G. s. Beweiswürdigung
Gerichtliches G. Behauptung des Beklagten, der dem Klageanspruch zu Grunde liegende Vertrag sei nicht vollständig angegeben, ist nicht G. **84.** 268[18]
Begriff des gerichtlichen G. **86.** 39[11]
Unterscheidung zwischen G. und Nichtbestreiten **86.** 164[5]
Darlegung des Irrthums beim Widerruf des gerichtlichen G. **87.** 12[3]
Konstatirung eines G. in den Urtheilsgründen, nicht im Sitzungsprotokoll **87.** 434[9]
G. im Sinne der §§ 261—263 C. P. O. im Unterschiede vom Anerkenntnisse im Sinne des § 278 C.P.O. **89.** 431[7]
Beurtheilung und Wirkung des gerichtlichen G. **90.** 130[8]
Gewagtes Geschäft
Umfang der Anzeigepflicht p **87.** 479[23]
Gewalt
Höhere G. Begriff f **87.** 80[59]
Gewährleistung s. Kauf, Cession, Schadensersatz, Gerichtsstand, Miethe, Streitwerth, Erfüllung
Begriff der „ausdrücklich vorbedungenen" Eigenschaft p **86.** 280[44]
actio redhibitoria: Kann mit ihr eventuell die a. quanti minoris kumulirt werden? Ersatz der Futterkosten p **87.** 211[28]
— Unmöglichkeit der Nachgewähr p **87.** 194[19]
G. beim Inbegriff. Rücktritt vom ganzen Vertrage wegen Fehler einzelner Stücke p **87.** 194[18]
G. gehört beim Kauf zur Erfüllung f **87.** 240[24]
Voraussetzungen eines Schadensersatzanspruches wegen Mangels vorbedungener Eigenschaften p **87.** 211[29]
G. bei Zusicherung einer bestimmten Größe des verkauften Grundstücks p **88.** 83[24] g **88.** 102[31]
Liegt schon in dem Verzicht auf den Einwand der laesio enormis ein Verzicht auf die actio quanti minoris? g **88.** 312[14]
Verschulden durch Mangelhaftigkeit der Lieferung. Exkulpationspflicht des Uebernehmers p **88.** 188[37]
Verschulden des Verkäufers durch Weigerung der Abstellung der Mängel der Kaufsache p **88.** 188[36]
actio redhibitoria: wenn die Waare willkürlich vom Käufer nach einem anderen Welttheile verschifft wurde? g **88.** 347[19]
— auch bei Mangel der zugesagten Quantität? g **88.** 27[58]
— Verzicht durch Ingebrauchnahme g **88.** 397[11]
Beginn der Verjährung der actio redhibitoria g **88.** 310[13]
Nichtanwendung des § 343, I. 5 A. L. R. bei vertretbarem Versehen p **88.** 188[37]
Anwendbarkeit des § 345, I. 5 A. L. R. p **88.** 188[37]
Anwendbarkeit der allgemeinen, nicht der besonderen Vorschriften der Art. 1641 ff. c. c. bei dicta et promissa f **89.** 157[18] 218[21]
Haftet der Verkäufer dem Käufer für die auf dem Grundstück ruhende und grundbuchlich eingetragene, dem Käufer nicht angezeigte Domänenamortisationsrente? p **89.** 77[40]
Unter welchen Voraussetzungen haftet der Verkäufer für die zugesagte bestimmte Gattung des verkauften Rübsensamens? **89.** 289[22]
actio redhibitoria: Nachforderung von Futterkosten, die in der ersten Klage nicht erwähnt waren. Einfluß der Verjährung p **89.** 30[45]
— Erfüllungsort für den Wandelungsanspruch p (auch g) **89.** 405[23]
— Verzicht auf die Redhibition durch Geltendmachung eines Schadensersatzanspruches. Anwendung auf die Werkverdingung p **89.** 425[11]
Zur Begriffsbestimmung der durch § 180, I. 11 A. L. R. betroffenen Verbindlichkeiten. Fallen hierunter auch die Straßenregulirungskosten gemäß § 15 des Gesetzes vom 2. Juli 1875, wenn das Grundstück erst nach Verkauf bebaut wird p **89.** 143[39]
G. wegen fehlender Eigenschaften beim Kaufe eines Inbegriffs von Sachen oder mehrerer einzelner zusammengehöriger Sachen p **90.** 72[13]
G. des Jagdverpächters s. Jagdrecht
Entwährung eines Theils des Kaufgegenstandes. Einrede der Verjährung des Anspruchs p **90.** 120[32]
— Haftung, wenn Bestehen von Privatdienstbarkeiten nicht angezeigt wurde p **90.** 208[28]
actio redhibitoria. Redhibition nicht mehr gestattet, wenn der Käufer die Sache nach erlangter Kenntniß vom Betruge des Verkäufers veräußert hat g **90.** 164[27]
— Auf Nachgewähr fehlender Eigenschaften braucht bei zu erwartenden zeitraubenden Arbeiten oder erheblichen Veränderungen nicht geklagt zu werden p **90.** 240[24]
— Voraussetzungen der actio redhibitoria. Ist die Vergänglichkeit der Farben eines Plakats ein zur Redhibition berechtigender Mangel? g **90.** 380[28]
actio quanti minoris. Bestimmung des Minderwerths p **90.** 208[28]
Gewässer s. See
Eigenthum am G., das in den Grenzen mehrerer Grundstücksbesitzer liegt p **82.** 144
Fische im Privat-G. Eigenthum daran p **82.** 38
Gewerberecht s. Apothekerberechtigungen, Arbeitslohn, Eisenbahn, Schadensersatz, Feststellungsklage, actio negatoria, Haftpflicht
Recht der adligen Klöster und Güter auf Gewährung einer ausschließlichen G.-Berechtigung (Schleswig-Holstein) **81.** 53
Landwirthschaft und deren Nebengewerbe fallen nicht unter die G.-Ordnung **80.** 130
G.-Freiheit
Verpflichtung, in bestimmter Zeit und Grenze kein Konkurrenzgeschäft zu treiben **80.** 27 44 66 130 **81.** 213 (Frankfurt a. M.)
Abgaben, aufgehobene für G.-Betrieb **83.** 272[25] — Kanon des Erbpächters an ein Kloster für Mühlenbetrieb (Mecklenburg) **82.** 77

Digitized by Google

Zwangs- und Bannrechte aufgehobene **82.** 77
Erlaubnißpflichtige G. Der Stellvertreter des Schankwirths braucht keine Erlaubniß **82.** 6
Gewerbliche Anlagen
Klage auf Beseitigung der Immissionen daraus, Schadensanspruch **80.** 174
Genehmigungsverfahren bei deren Errichtung. Ausschluß von Einwänden durch Fristablauf, privatrechtliche Einwände **83.** 21[10]
Gewerbliche Arbeiter
Nicht alle Mitarbeiter im G.-Betrieb fallen unter Tit. VII G.-Ordnung **81.** 94
Arbeitsvertrag. Der Willkür desselben unterliegen nicht die Gesetzesvorschriften über die Vorrichtungen zum Schutze der Arbeiter **83.** 52[26]
Lehrvertrag: über Musikunterricht **80.** 130 — dessen Unverbindlichkeit, wenn der Lehrling bei dessen Abschluß zur Erlernung des G. unfähig ist **80.** 27 — Streitigkeiten daraus sind vor den G.-Gerichten zu entscheiden **80.** 130
Haftung des Herrn bei Gefährlichkeit der Maschine **80.** 66
Pflicht zur Herstellung der zum Schutz der Arbeiter erforderlichen Einrichtungen. Nicht bloße Vorsichtsmaßregeln für den einzelnen Fall, sondern dauernde Einrichtungen sind herzustellen **83.** 272[26] — Haftung auch wegen nicht gehöriger Beaufsichtigung und Benutzung der zum Betrieb bestimmten Gegenstände? **81.** 17 — die Schutzvorrichtungen müssen auch die Unbesonnenheit des Arbeiters berechnen **83.** 230[25] — Uebliche Schutzvorrichtungen **81.** 134 — dem Unternehmer unbekannte — nur vereinzelt gebräuchliche Schutzvorrichtungen **82.** 236[14] — Pflicht, die zum Gebrauch der Schutzvorrichtungen erforderlichen Anweisungen zu ertheilen **81.** 94 — Umfang der Schutzpflicht. Schutzbrillen **81.** 17 35 50 **82.** 77
Haftung wegen Unterlassung von Schutzvorrichtungen setzt ein Verschen voraus **82.** 236[14]
Pflicht zur Herstellung schadhafter Maschinen **81.** 158
G.-Gerichte s. Gerichtsstand
G.-Räthe s. Beweismittel
G.-Gerichte s. Gerichte
Gewerbliche, obrigkeitlich genehmigte — störende Anlagen. Inwieweit sind die Klagen dagegen beschränkt? **84.** 199[27 28]
Pflicht zu Arbeiter-Schutz-Einrichtungen (s. a. Haftpflicht). Umfang, Natur dieser Pflicht im Allgemeinen **84.** 273[27] — Beschaffung von Schutzbrillen **84.** 93[36] (s. a. **81.** 17 35 50 **82.** 77) — Bloße Belehrung ungenügend **84.** 118[27] — Durch die Vorsicht — durch die gewöhnliche Nachlässigkeit der Arbeiter geboteue Einrichtungen **84.** 215[21]
Schadensansprüche wegen Verletzung der Schutzpflicht **84.** 305[37]
G.-Freiheit. Verpflichtung zu einjährigem Bierbezug und von einem bestimmten Brauer. Landesrecht, wonach bei unpünktlicher Tilgung der Bierschuld aus Bierabnahmeverträgen die Bierabnahmepflicht sich um ein Jahr verlängert **85.** 270[17]
G.-Berechtigung, ausschließliche **85.** 357[25]
Gewerbliche Anlagen. Genehmigungsverfahren. Ausschlußfrist für Einwendungen betrifft nicht solche, die dem öffentlichen Recht entspringen **85.** 251[10]
Sind genehmigte Anlagen errichtet, so kann der Nachbar schützende Einrichtungen auch dann nicht fordern, wenn sie zwar nicht mit jedem, aber mit gehörigem G.-Betrieb unvereinbar sind **85.** 334[18]
Haftung nach § 120 G. O., wenn die Ausführung einer Arbeit auf gefährliche, wenngleich nicht verbotene, statt ungefährlicher Weise angeordnet wird **85.** 329[19]
Untersagung von gewerblichen Anlagen. Schadensersatzberechtigter. Rechtswidrige Anlagen **85.** 73[22]
Arbeiter: selbstständige G.-Treibende, die nur an Unternehmer verkaufen **85.** 381[3]
G.-Streitigkeiten. Begriff der Arbeiter. Personen in Aufsichtsstellung **85.** 270[18]
Vertrag auf Ausschluß eines Konkurrenzbetriebes **86.** 297[13]
Durch § 7 Nr. 6 G. O. aufgehobene Abgaben **86.** 448[17]
Genehmigte gewerbliche Anlagen: Verantwortlichkeit wegen Immission bleibt bestehen **86.** 122[45] — Landesrechtliche Schutzmittel zur Beseitigung schädlicher Einwirkungen **86.** 120[31]
G.-Gehülfe oder selbstständiger Leiter des G.-Betriebes? **86.** 18[33]
Verpflichtung des G.-Unternehmers zu Schutzmaßregeln für die Arbeiter: auch außerhalb der ordentlichen Arbeitsstätte **86.** 356[26] — Mangels Anwendbarkeit des § 120 G. O. **86.** 18[33] 232[24]
Hat die Aufsichtsbehörde für die Innungen das Recht zur Bestellung eines Vertreters an Stelle des Innungsvorstandes, weil letzterer nach Ansicht der Aufsichtsbehörde seine Pflichten bei der Vermögensverwaltung verletzte? **86.** 42[21]
G.-Freiheit: Abrede, daß der Veräußerer eines Geschäfts kein gleichartiges in derselben Stadt betreiben dürfe **87.** 17[20]
Bebauen von Grundstücken als Gewerbebetrieb **87.** 238[18]
Die Verpflichtung des Unternehmers aus § 120 Abs. 3 G. O. ist allgemeine Zwangspflicht, auch gegen Dritte **87.** 44[24]
G.-Streitigkeiten. Einschränkende Auslegung des § 120a G. O. (Specialfall) **87.** 4[5]
§ 7 Ziffer 6 G. O. findet auch auf das Apothekergewerbe Anwendung **88.** 24[21]
Die nicht nach den Vorschriften der G. O., sondern vor diesem Gesetze genehmigten gewerblichen Anlagen sind nicht — wie die nach den Vorschriften letzteren G. genehmigten — nach Maßgabe des § 25 Abs. 1 G. O. gegen neue polizeiliche Auflagen geschützt **88.** 78[23]
Was ist unter Untersagung der Benutzung einer gewerblichen Anlage im Sinne des § 51 G. O. zu verstehen? **88.** 79[28]
Ist G.-Betrieb im Umherziehen bezüglich selbstverfertigter Waaren des Wochenmarktverkehrs durch Stellvertreter zulässig? **88.** 122[14]
Zum Begriffe des gewerblichen Gehülfen (Werkmeister) **88.** 331[13]

Digitized by Google

Verpflichtung des Fabrikunternehmers nach § 120 G.-Ordnung — nicht übertragbar **88.** 170[17]
— Haftbarkeit nur bei Verschulden **88.** 248[16]
— Privatrechtliche Folgen aus Verletzung der Pflichten richten sich nach dem Landesrecht **88.** 443[11]
Entschädigungspflicht für zur Zeit des Inkrafttretens der G.-Ordnung bestandene unwiderrufliche G.-Privilegien **89.** 71[16]
Leichenbestattungsgewerbe ist freies G. Einschränkungen auf Grund eines kraft Autonomie der Kirchengesellschaften erlassenen Statuts **89.** 141[15]
Wann ist ein Vertrag des Principals auf Ausschluß eventueller Konkurrenz seines dermaligen Handlungsgehülfen als unsittlich anzusehen? **89.** 85[8]
Die Vorschriften der G.-Ordnung über Beschränkung der Beschäftigung jugendlicher Arbeiter sind Polizeigesetze im Sinne des § 26, I. 6 A. L. R., welche Schaden durch Unfälle verhüten wollen p **89.** 117[26]
§ 120 G.-Ordnung: unanwendbar auf den Halter öffentlicher Fähren **89.** 74[20]
— Maß der dem G.-Unternehmer nach § 120 G.-Ordnung auferlegten Verpflichtungen **89.** 86[8]
Gewerbestreitigkeiten. Gerichtsstand des § 120a der G.-Ordnung bei Klage auf Konventionalstrafe wegen Lösung des Arbeitsverhältnisses nicht begründet **90.** 161[13] — Gehülfen in kaufmännischen und Fabrikgeschäften, welche den Betrieb oder Betriebstheil selbstständig leiten, nicht gewerbliche Arbeiter im Sinne des § 120a der G.-Ordnung **90.** 280[23] — Bei Erledigung von Streitigkeiten zwischen Gewerbetreibenden und Handlungsgehülfen (nicht Arbeiter!) durch das Gericht des § 120a der G.-Ordnung kann nach Ablauf der Frist das ordentliche Gericht nicht mehr angegangen werden **90.** 295[3] — Zur Begriffsbestimmung eines „Arbeitsverhältnisses" im Sinne von § 120a G.-Ordnung kommt auf die Dauer desselben oder Lohnzahlung nach Akkordarbeit nichts an. Ist das Verhältniß von Stauern zu Schauerleuten behufs Entlöschung eines Schiffs ein „Arbeitsverhältniß"? **90.** 378[21]
Die Versagung eines Gewerbebetriebs beim Fehlen der Vorbedingungen für dessen Zulässigkeit begründet keinen Schadenanspruch p **90.** 362[9]
Wann ist bei Schließung eines Betriebs der Entschädigungsanspruch des § 51 der G.-Ordnung begründet? **90.** 362[2]

Gewerbesteuer
Durch § 30 des Edikts vom 2. November 1810 sind die Abgaben für die Ausschließlichkeit eines Gewerbebetriebes nicht aufgehoben p **86.** 304[16]

Gewerkschaft s. Bergrecht.

Gewinnantheil s. Verjährung.

Gewohnheitsrecht s. Herkommen, Gesetzeskunde, Ehescheidung, Beweisantritt
G. auf Grund mißverständlicher Rechtsauffassung g **81.** 18
Begründung von partikularem G. durch partikulare Gerichtspraxis? g **83.** 84[28]
Provinzielles G. gegenüber der im öffentlichen Interesse getroffenen Bestimmung p **84.** 61[60]
Neue G. gegen das Deichgesetz p **84.** 287[54]
Entstehung eines G. durch Rechtsüberzeugung entgegen positivem Gesetzesrecht p **86.** 357[37]
Bildung von Observanzen ist nicht nur möglich bei korporativer oder rechtlicher, sondern auch bei thatsächlicher — örtlicher — Gemeinschaft der Betheiligten p **86.** 361[50]
Bildung partikularen G. g **88.** 140[28]
Feststellung der räumlichen Geltung g **88.** 140[30]
„Handelsgebräuche" in Art. 1 H. G. B. sind Handels-G. **88.** 410[15]
Begründung partikularen G. durch partikulare Gerichtspraxis? **89.** 310[28]
Dauernde mißbräuchliche Nichtanwendung eines Gesetzes schafft allein kein G. g **90.** 162[18]
Partikulare G.-Bildung durch rechtsirrthümliche Anstegung des gemeinen Rechts nicht möglich **90.** 412[14]

Giro-Konto
Einzahlung auf G.-K. ist depositum irregulare g **84.** 94[41]

Glaubhaftmachung
Wesen und Fälle der G. im Civilprocesse. G. bei der Wiederaufnahme des Verfahrens **89.** 206[12]

Gräben p
Vom Eigenthümer zu unterhaltende G. **80.** 154 — nur künstliche **89.** 79
Aufhebung der im § 100, I. 8 A. L. R. bezeichneten G. durch Privatwillkür? **80.** 29 **81.** 142 **82.** 264[46]
Kein Recht auf den Fortbestand der Anstalten, die bisher das Abfließen ermöglicht haben **83.** 201[54]
Auch der zur Unterhaltung von städtischen Kanalanlagen Verpflichtete kann polizeilich zu deren Auskrautung oder Räumung angehalten werden **81.** 142

Grenzmauer s. Scheidemauer

Grenzscheidungsklage p
Natur der G. Substanziirung **81.** 174 — der Richter hat einen Grenzzug festzusetzen **81.** 70 174 — G. nach vorausgegangener Eigenthumsklage **80.** 156 — Aktiv- und Passivlegitimation des Miteigenthümers **81.** 214
Bestimmung der aufzunehmenden Beweise p **87.** 213[22]

Grenzzeichen
Aichpfahl g **81.** 171

Grundbuchrecht s. Eigenthum, Pfandrecht, Kauf, dingliche Rechte, Ersitzung, Revenüen-Hypothek, Zubehör, Cession, Beweislast, Ehegüterrecht, Konkurs, Grundschuld, Rückwirkung, Verfügungsbeschränkung, Vormerkung, Arrest, Urkundenproceß, Zwangsvollstreckung, Besitz, Erbrecht
Anfechtung von Einträgen und öffentlicher Glaube des G.
Letzterer beeinflußt nicht die allgemeinen Erfordernisse der Rechtsfähigkeit; Verträge mit Bevollmächtigten des — sowie Vollstreckungs-Hypothek gegen den verstorbenen, noch eingetragenen Eigenthümer sind unwirksam p **80.** 54
Oeffentlicher Glaube des Grundbuchs bewirkt nicht die Wirksamkeit der nochmaligen Cession derselben Hypothek an einen zweiten Cessionar, wenn der Cedent noch als Gläubiger eingetragen ist p **81.** 71
Wirksamkeit der Vollstreckungs-Hypothek trotz späterer Anfechtung des eingetragenen Eigenthums p **80.** 187

Anfechtung der Eigenthumseinteagung durch den bloßen Grundstücksbesitzer p 80. 154 (Voraussetzung eines rechtlichen Interesses) — duech den wahren Etgenthümer p 81. 52 — wegen Kenntniß von dem älteren Titel des Anfechtenden durch den Eingeteagenen p 81. 180 — auf Geund eines Rechts auf Auflassung, wenn die Eintragung des Bucheigenthümers in Folge Scheinkaufs erfolgt ist p 82. 249[23]

Verfügungen des eingeteagenen Scheineigenthümers über das Geundstück. Anfechtbaekeit, wenn die Verfügung mit Wissen des wahren Eigenthümers geschah — Seitens solcher, die das Grundstück bereits belastet durch die Verfügung erworben haben p 83. 98[56]

Erweeb von Hypothekenrechten; spätere Anfechtung des Rechtes des Eigenthümers im Konkues; Bestehenbleiben der Hypothekenrechte? f 80. 14

Nach dem Grundsatz der Publicität des G. werden nicht die Rechte der Kontrahenten über ein Grundstück beurtheilt p 80. 113

Glaube an Richtigkeit des G. fehlt bei Kenntniß von Thatsachen, die das Nichteigenthum des Bucheigenthümers zue Folge haben p 82. 160

Auflassung (s. a. Eigenthum)

Seitens des vor dem 1. Oktobee 1872 eingetiagenen Eigenthümees rechtswirksam, auch wenn ein andeeer waheer Eigenthümer vorhanden p 80. 187 81. 199

Heilung von Formmängeln durch Auflassung

Auflassung bewirkt auch Wirksamkeit mündlicher Nebenabredeu p 80. 187 81. 35 82. 134 — doch müssen sich dieselben auch auf den Gegenstand der Auflassung beziehen p 82. 277[25] — das zu heilende Geschäft muß zwischen Bucheigenthümee und Erweeber stattfinden p 83. 204[76]

Auch die formlose Abeede, eine Hypothek in Anrechnung auf den Preis zu übernehmen, wied durch Auflassung geheilt p 82. 251[36]

Die zue Eebtheilung mit Minderjährigeu erfoederliche Genehmigung des Voemundschaftsgerichts wird durch Auflassung des Theilungsgrundstücks nicht ergänzt p 82. 7

Hypothek

für eine künftige Fordeenng, deren Entstehung noch ungewiß g 82. 263[39]

Rückdatirung des duech Eintrag entstandenen Hypothekenrechts auf die Peäsentationszeit der Schuld- und Pfandueknnde p 81. 101

Ist wegen Nichthingabe des Dariehns die dafür bestellte Hypothek unwirksam, so kann sie nach Kaufgelderbelegung nicht mehr wirksam werden p 82. 160

Wirksamkeit der Hypothek bei falscher Angabe des Schuldgrundes. Beweistast für den waheen Veepflichtungsgrund p 82. 228[43]

Nichtigkeit der Hypothek bei Nichteinteag der Fälligkeit f 82. 7

Hypothek des Eigenthümees. Fälle ihres Entstehens p 81. 35 — Recht des Eigenthümers an dee getilgten Korreathypothek p 81. 181 83. 204[76] 80. 67

Ueber bezahlte, ungelöschte Posten kann der Schulduer auch nach der Grundstücksveräußerung verfügeu p 81. 102

Natur der Kautions-Hypothek. Substanziirung der Ansprüche aus einer solchen p 82. 106 — Pflicht des Schulduees, ihre Umschreibung heebeizuführen? p 82. 134 — Nachteäglicher Einteag von 5 Peeceut Zinsen auch bei Kautionshypotheken statthaft p 81. 143

Umfang des Rechts der Hypotheken und Grundschulden:

Haftung dee Feüchte — wenn sie veräußert sind — der stehenden, hängenden p 81. 180

Haftung „sonstigee Hebungen". Mitveehaftet ist nicht dee Erlös aus der auf dem Geundstück betriebenen Fabrik p 80. 156

Anfechtung der Pachtzinsvoeauszahtnug Seitens eines Gläubigees, Substanziirung der Klage p 82. 106

Recht des Gläubigees zur unmittelbaeen Einziehung dee gesetzwidrig voeauserhobenen Zinsen vom Pächter p 82. 160

Berechnung des „Vierteljahres" bei Zinsvoranszahtung p 82. 106

Haftung der Versicheeungsgeldee aus den nach dem 1. Oktober 1872 stattgehabten Beänden füe voeher eingetragene Hypotheken p 82. 39

Kein Recht dee Gläubigee auf Theilnahme bei Feststellung des Feuerschadens p 81. 35

Das Grundstück haftet mit allen seinen Theiten, doch nur mit Theilen des Grund und Bodens p 81. 35

Mithaftung von: Peetinenzen 83. 245[69] — nachträglich aus dem Eigenthum des Schulduees zum Geundstück hinzugekommenen p 81. 101 — nichtzugeschreibenen, unbeweglichen Pertinenzen? p 81. 180 — Pertinenzen, die räumlich vom Grundstück getrennt sind? p 82. 229[55]

Verlust des Pfandrechts an dem beweglichen Zubehöe durch dessen Zwangsversteigeeung p 81. 102

Wirkung des Hypothekenrechts in Betreff fremdee in das Grundstück verbautee Materialien g 83. 200[43]

Füe Zinsen — Verzugszinsen haftet das Grundstück nue, wenn sie eingeteagen sind p 80. 188 — Haftung füe die Kosten der persönlichen Schuldklage? p 80. 13

Wiekung des Hypotheken- und Geundschuldrechts

Befugnisse der Realgläubiger zue Waheung dee Rechte am Unterpfand p 81. 215

Dieselben können nicht die Aufhebung dee von Dritten auf die Versicheeungsgelder ausgebeachten Beschlagnahme foedern p 81. 180

Hypothekenklage

Einrede: aus dem persönlichen Schuldverhältniß. Substanziieung und Beweistast p 80. 114 — daß der Erweeber der Hypothek den Liberationsanspruch des Schulduers kannte p 83. 204[77] — der Tilgung unbedingt zulässig gegen die Klage auf cedirte Zinsenrückstände p 81. 102 — dee Litigiosität p 81. 215 — daß nach der Verpfändung an den Gläubigee eine Kapitalzahlung geleistet worden p 83. 245[68]

Einreden gegen den Konkuesverwalter sind dieselben wie gegen den Gläubiger, an dessen Stelle jenee getreten ist p 81. 180

Erhebung von Einreden. Muß dee Gläubigee die Entgeltlichkeit des Hypothekenerwerbs nachweisen? p 82. 7

Digitized by Google

Uebergang des Hypothekenrechts (ſ. a. Ceſſion)
Uebernahme von Hypotheken in Anrechnung auf den Kaufpreis: der Gläubiger erlangt dann gegen den Grundſtückserwerber die perſönliche Klage — aus dem urſprünglichen Schuldverhältniß p 80. 114 82. 251[36] — auch ohne Beitritt zum Vertrag p 80. 29 — der perſönliche Anſpruch gegen den Erwerber geht durch Weitervereußerung nicht verloren p 81. 143 180 — das Recht des Gläubigers entſteht mit der Uebernahmeerklärung bei der Auflaſſung. Spätere Vereinbarungen zwiſchen Uebernehmer und Verkäufer ſind unwirkſam p 80. 29 81. 52 — Wirkſamkeit der vor Uebernahmeerklärung vom Verkäufer geleiſteten Anerkenntniſſe gegen den Schuldner p 83. 99[57]
Bis zum Freiwerden des Veräußerers ſind er und der Erwerber Solidarſchuldner p 83. 99[57]
Erlöſchen der perſönlichen Verbindlichkeit des Veräußerers: wird durch bloße Zinſeneinklagung innerhalb 6 Monaten nach Fälligkeit verhindert p 81. 102 — ſetzt voraus, daß der Veräußerer ſelbſt oder durch Bevollmächtigte die Schuldübernahme des Gläubiger bekannt gemacht hat p 81. 143 — daß die Hypothek in der für Kündigung und Klage beſtimmten Zeit noch beſteht p 81. 215
Auch bei Tauſch des Grundſtücks gilt daſſelbe wie bei Kauf betreffs Uebernahme einer Hypothek in Anrechnung auf den Preis p 81. 113 180
§ 41 E. E. G. betrifft nicht das Verhältniß zwiſchen Grundſtückserwerber und Veräußerer p 82. 145
Rangordnung der Hypotheken
Einräumung des Vorrangs hat nur bei Einlegung oder Wiſſenſchaft derſelben gegen Dritte Rechtswirkung p 80. 67
Kein Vorrang des Reſtes vor der bezahlten Thilpoſt bei vorbehaltloſer Quittung p 80. 156 81. 35
Der nachſtehende Gläubiger rückt nicht nach Tilgung der Forderung p 83. 130[63] — ſondern erſt nach Löſchung der Hypothek nach p 81. 102
Löſchung der Hypothek (ſ. a. Konfuſion)
Löſchung auf Grund betrügliche Urkunden p 80. 55
Der Nachbeſitzer des Zahlenden kann vom Gläubiger nicht löſchungsfähige Quittung fordern p 81. 52
Der Konkursverwalter muß an Stelle des Gemeinſchuldners über bezahlte Poſten quittiren p 81. 102
Erliſcht die Korrealhypothek auf dem mitverhafteten Grundſtück, wenn der Eigenthümer des andern Zahlung leiſtet? p 80. 54
Kein Erlöſchen des Hypotheken-Rechts durch Specifikation p 80. 156
Wiedereinlragung verſehentlich oder zur Ungebühr gelöſchter Poſten p 81. 181
Grundſchuld
Uebertragung des Rechts aus der Grundſchuld; Form: Ceſſion und Uebergabe des Grundſchuldbriefs p 81. 35 — Blankoabtretung p 82. 134
Verpfändung der Grundſchuld durch bloße Aushändigung des mit Blankoabtretung nicht verſehenen Grundſchuldbriefs? p 80. 114
Abtretung der Grundſchuld ohne den perſönlichen Anſpruch p 83. 245[66]
Vormerkung
Zur Erhaltung des Rechts auf Auflaſſung. Einfluß der Zwangsverſteigerung p 80. 54 82. 79 160
pro conservando jure et loco p 81. 71 199
Dingliche Rechte und Verfügungsbeſchränkungen, nicht eingetragene, aus der Zeit vor dem 1. Oktober 1872
Eigenthumsbeſchränkungen und Beſchränkungen im Verfügungsrecht des Grundeigenthümers. Verhältniß von § 11 E. E. G. und § 73 G. B. O. p 82. 189 — Gehört das Annahmerecht (Recht auf künftige eigenthümliche Uebereignung des Grundſtücks) zu den „Eigenthumsbeſchränkungen“? p 81. 181
Bis zum 1. Oktober 1873 nicht eingetragene dingliche Rechte bleiben dem Eigenthümer gegenüber in Kraft p 80. 156
§ 73 G. B. O. iſt eine Uebergangsbeſtimmung, welche nur neue Einträge betrifft p 81. 181
Heilung von Formmängeln durch Auflaſſung: Aber keine Kaufklage — alſo auch keine Verjährung derſelben p 81. 315[59] — ſetzt voraus, daß Kauf und Auflaſſung daſſelbe Grundſtück betreffen p 81. 315[58]
Eigenthümer des Grundſtücks in einer im Auseinanderſetzungsverfahren befindlichen Gemarkung kann nach Ausführung des endgültigen Plans noch vor G.-Berichtigung Hypothek beſtellen p 81. 99[66]
Vorausſetzungen der Eintragung eines Surplüsreſervats für die bei der Auseinanderſetzung vom Vater abgefundenen Kinder p 81. 98[57]
Form der Eintragung des Preisprivilegs der veräußernden gegen den erwerbenden Miterben ſ 81. 230[62]
Hypothekbeſtellung des uneingetragenen Eigenthümers. Die dann nach Eintragung des letzteren ohne nochmalige Bewilligung eingetragene Hypothek iſt nicht nichtig p 81. 231
Vorrechtseinräumung. Natur derſelben. Abrede, daß zunächſt ein Thril der Forderung des Einräumenden, dann die des Vorrechtserwerbers aus der Kaufgeldermaſſe zu befriedigen p 81. 96[52]
Grundſchuldantheile. Erfoderniſſe wirkſamer Beſtellung p 81. 245
Recht des Gläubigers an der Grundſchuld vor Aushändigung der Urkunde p 81. 287[55]
Verpfändung von Hypothekenforderungen ſ. Pfandrecht
Löſchung, nichtige — anfechtbare, einer Hypothek. Wirkung für Eigenthümer, Nachgläubiger ſ 81. 229[51]
Oeffentlicher Glaube des G.: regelt nicht die Vertragspflicht p 85. 77[37]
— wenn das G. daſſelbe Grundſtück doppelt führt p 85. 190[44]
— in Bezug auf Grundſtücksbeſtandtheile p 85. 255[48]
Eigenthumsübergang durch Zurückführung des G. auf das Kataſter? p 85. 277[49]
Uneingetragene, aus den Beſitzverträgen erſichtliche Eigenthumsbeſchränkungen p 85. 363[52]
Hypothek mit nachfolgender Entſtehung der Schuldverbindlichkeit p 85. 274[50]

Digitized by Google

Unrichtige Bezeichnung des Schuldgrundes der Hypothek p **85.** 274[39]

Einreden von Realgläubigern gegen den Hypothekenerwerber p **85.** 338[39]

Einwand der nicht eingetragenen und bei Erwerb nicht bekannt gewesenen Zahlung der Hypothek p **85.** 363[51]

Zahlung der vom Grundstückskäufer übernommenen Hypothek durch den Verkäufer. Rückgriff gegen ersteren? p **85.** 22[30]

Gleiches Recht an der Theilpost tritt zurück, wenn der eine Theilgläubiger persönlich für den Ausfall des anderen haftet p **85.** 142[31]

Anfechtungsrecht des Nachhypothekengläubigers p **85.** 221[25]

Wirkung der Auflassung von dem schon vor dem 1. Oktober 1872 als Eigenthümer Eingetragenen p **86.** 307[32]

Eigenthums-Uebergang an einem Grundstück zugleich mit einem anderen stillschweigend durch Auflassung oder Adjudikation dieses ohne grundbuchliche specielle Bezeichnung des ersteren? p **86.** 125[59]

Fortgeltung des § 25, I. 10 A. L. R. neben § 4 E. E. G.? p **86.** 155[42]

Vollendung der vor dem 1. Oktober 1872 angefangenen Ersitzung gegen den schon damals eingetragenen Eigenthümer noch nach diesem Zeitpunkte? p **86.** 159[56]

Einreden gegen die Vindikationsklage des eingetragenen Eigenthümers p **86.** 204[44]

Vormerkung zur Erhaltung des Rechts auf Auflassung. Rechtswirkungen p **86.** 171[33]

Inwieweit wird durch die Auflassung der Mangel des untertiegenden Rechtsgeschäfts geheilt? p **86.** 453[38]

Die Dingtichkeit der Grundgerechtigkeiten auch ohne Eintragung bezieht sich nur auf solche im landrechtlichen Sinne p **86.** 308[33]

Ungesetzliches Bestehen eines besonderen Grundbuchblatts für ein dingliches Recht. Eintragung des letzteren auf dem belasteten Grundstücke erforderlich? p **86.** 81[46]

Ist die nach Einreichung des Antrages auf Eintragung einer Hypothek erlangte Kenntniß von Beschränkungen des Eigenthumsrechts am Grundstücke wesentlich? p **86.** 47[35]

Ist der Grundschuldbrief abstrakte Scripturobligation? p **86.** 96[32]

Eintragung der Grundschuld ohne Angabe einer Rückzahlungsbedingung p **86.** 33[77]

Hypothek, deren Schuldgrund (Darlehn) noch von Bedingungen abhängig ist. Zinsen vor Hingabe des Darlehns können nicht gefordert werden p **86.** 253[27]

Abtretung der Grundschuld durch Indossament p **86.** 82[47]

Cession der Hypothek ohne Uebergabe des Dokuments. Rechtsverhältnisse zwischen dem im Besitze des Dokuments noch befindlichen Konstituenten der Hypothek und dem gutgläubigen Cessionar, wenn der Schuldgrund nicht entstanden p **86.** 33[78]

Ist Kenntniß der nicht eingetragenen Vorrechtseinräumung beim Erwerbe der zurückgetretenen Hypothek wesentlich? p **86.** 171[33]

Kenntniß der Einreden aus dem persönlichen Schuldverhältnisse ist nur dann wesentlich, wenn der Erwerber der Hypothek sie zur Zeit des Erwerbes als bestehend kannte p **86.** 242[50]

Bewilligung der Grundschuld durch den als Miteigenthümer eingetragenen Miterben vor getheilter Erbschaft p **86.** 423[35] — Wirksamkeit des Inhalts des Grundschuldbriefs, welcher die Miterben schlechtweg als Miteigenthümer anführt, für dritte redliche Erwerber p **86.** 423[36]

Anführung des ganzen Landguts als Bestandtheils im Grundbuche — Grundschuldbriefe — trotz Eigenthums Dritter an einzelnen Parzellen. Einfluß der Kenntniß des Grundschuldbrief-Inhabers beim Erwerbe desselben auf Pfandhaftung jener Parzellen p **86.** 454[39]

Die Beschränktheit der Einreden gegen die Grundschuldklage gilt auch für die Begründung der Anfechtungsklage gegen die Grundschuld p **86.** 423[37]

Cession der Eigenthümerhypothek mit Abrede der Geltendmachung nur bis zur Höhe der gezahlten — geringeren — Valuta p **86.** 123[49]

Uebernahme von Vormerkungen in Anrechnung auf den Kaufpreis. Anwendung des § 41 E. E. G. bei nachheriger Umschreibung in Hypothek p **86.** 96[33]

Wirksamkeit der die Bestimmungen des § 41 E. E. G. abändernden Verträge. Form und Kontrahenten der Abrede unbedingter Forthaft des Veräußerers p **86.** 363[56]

Die Bekanntmachung gemäß § 41 Abs. 2 E. E. G. ist vor Auflassung unwirksam p **86.** 281[47]

Rechte des Gläubigers an korreal verhafteten Grundstücken p **86.** 243[61]

Publicitätsprinzip des Hypothekenbuchs g **87.** 331[18]

Der Glaube des G. bezieht sich auf alle in demselben als Theile aufgeführten Stücke p **87.** 59[78]

Eigenthumsübergang auf Grund der Auflassung, welcher ein nicht auf Eigenthumsübertragung gerichtetes Rechtsgeschäft zu Grunde liegt p **87.** 106[51]

Bezieht sich der § 23 des G. vom 29. Mai 1873 (für Appellationsgerichtsbezirk Kassel) auch auf die Eigenthumseintragung im General-Währschaftsregister auf Grund der Ersitzung? p **87.** 76[49]

Beschränkungen des Eigenthumsrechts im Sinne des § 11 E. E. G. Fällt hierunter auch die obligatorische Pflicht des Eigenthümers, einem Anderen das Eigenthum oder Miteigenthum am Grundstück zu gewähren? p **87.** 336[38]

Hypothekenbrief ohne angehängte Schuldurkunde **87.** 272[9]

Eintragung einer Pfändung des ungewissen künftigen Antheils am Nachlaßgrundstücke bei dem in der zweiten Abtheilung vorgemerkten fideikommissarischen Erbrecht p **87.** 107[53]

Der Gläubiger kann die Eintragung der Hypothek beantragen, wenn er die vom Schuldner begtaubigt erklärte Eintragungsbewilligung überreicht; ist in dieser der Eintragungsantrag enthalten, so bedarf es keines besonderen Antrages p **87.** 371[46]

Angabe des Schuldgrundes für Wirksamkeit der Arresteintragung unbedingt erforderlich? p **87.** 75[48]

Digitized by Google

Uebernahme der Hypotheken in Anrechnung auf den Kaufpreis: nur durch ausdrückliche Willenserklärung p **87.** 485[30]
— Uebernahme einer Hypothek mit Mangel im Schuldgrunde oder des Schuldgrundes p **87.** 77[50]
— Wird der Veräußerer des Pfandgrundstücks von seiner Mithaft befreit durch die Anstellung der persönlichen Klage Seitens des Hypothekars gegen den Erwerber und Schuldübernehmer p **87.** 197[24]
— Steht die Zustellung eines nur den persönlichen Anspruch verfolgenden Zahlungsbefehls der Klage gemäß § 41 Abs. 2 E. E. G. stets oder wenigstens dann gleich, wenn die Subhastation durchgeführt ist? p **87.** 197[26]
Pfandrecht des Hypothekengläubigers an unwirthschaftlich geschlagenen Bäumen der verpfändeten Forst p **87.** 101[58]
Umfang der Haftung der auf dem Pfandgrundstücke vor — nach dem 1. Oktober 1872 errichteten Gebäude für vorher eingetragene Hypothek p **87.** 484[36]
Wirkung des nicht eingetragenen Verzichts auf einzelne hypothekarisch verhaftete Gegenstände p **87.** 484[37]
§ 38 E. E. G. Abs. 2. Allgemeines Princip dieser Bestimmung. Anwendbarkeit dieses Princips auch auf den Erwerber eines Pfandrechts an der Hypothek p **87.** 336[30]
— unanwendbar jedoch, wenn der pfändende Gläubiger den Hypothekenbrief nicht besitzt p **87.** 336[29]
— Wann haben die Einreden als vorher bekannt zu gelten? p **87.** 336[31]
— Abs. 3. Einreden gegen das Verfügungsrecht aus der Person des eingetragenen Rechtsurhebers p **87.** 127[47]
actio negatoria auf Bewilligung der Löschung einer Kautionshypothek zulässig? p **87.** 298[39]
Recht des Schuldners bei theilweiser Schuldtilgung auf Löschung der Hypothek in der entsprechenden Summe? g (Hessen) **87.** 331[19]
Bedarf es zur Löschung einer fideikommissarisch vermachten Hypothek der Genehmigung des Substituten? p **87.** 126[47]
Heilung der mangelnden schriftlichen Form einer Cession, die behufs Tilgung des Kaufpreises erfolgte, durch die Auflassung p **87.** 484[35]
Durch versehentliche Löschung der Hypothek wird das Hypothekenrecht nicht aufgehoben, durch Wiedereintragung wird sie wieder erkennbar gemacht p **87.** 501[28]
Wie weit erstreckt sich der öffentliche Glaube des Grundbuchs p **88.** 43[103]
Rechte des vor dem 1. Oktober 1872 als Eigenthümer Eingetragenen p **88.** 448[23]
Auflassung von dem vor dem 1. Oktober 1872 als Eigenthümer Eingetragenen p **88.** 85[41]
Der eingetragene Eigenthümer kann nur das auflassen, was als sein Eigenthum eingetragen ist p **88.** 448[23]
Eintragung nach Auflassung von einem fälschlich als Eigenthümer Eingetragenen auf Grund eines Vitalicienvertrages. Rechte gegen den bisherigen wahren Eigenthümer p **88.** 42[100]
Maßgeblichkeit des Willens der Kontrahenten für den Gegenstand der Auflassung und Einfluß dieses Willens für die Anfechtung der Eigenthumseintragung p **88.** 85[41]
Anfechtung der Eigenthumseintragung auf Grund der Auflassung durch einen hierdurch verletzten Dritten p **88.** 85[43]
Beschränkungen des Eigenthumerechts im Sinne des § 11 E. E. G. p **88.** 323[16]
Formmangel des Kaufvertrages nach theilweiser Auflassung p **88.** 294[32]
Formwidrig mündliche Abreden neben dem schriftlichen Kaufvertrage nach erfolgter Auflassung p **88.** 213[16]
Kann der Inhalt des im Eintragungsvermerke (in der 2. Abtheilung) bezeichneten Begründungstitels zur Auslegung der im Vermerke angegebenen Verpflichtung verwerthet werden? p **88.** 132[30]
Specialisirungsprincip für Eintragung von Hypotheken und Grundschulden p **88.** 42[101]
Unrichtige oder ungenaue Bezeichnung des Schuldgrundes in der Schuldurkunde bedeutungslos für Gültigkeit der Hypothek p **88.** 350[31]
Genügt bei Eintragung eines Pfandbriefdarlehns (eines Kreditinstituts) die Bezugnahme auf die Amortisationsbedingungen, um das Pfandgrundstück auch für ein zur Ausgleichung der Kursdifferenz gegebenes Darlehn haftbar zu machen? p **88.** 42[101]
Verpfändung eines Miteigenthumsantheils an einem zu einem ungetheilten Nachlasse gehörigen Grundstücke p **88.** 350[30]
Pfandhaftung des Grundstücks für Klage- und Beitreibungskosten einer Kautionshypothek p **88.** 173[22]
Pfandhaftung der Früchte erlischt durch die bloße Thatsache der Fortschaffung vom Pfandgrundstück auch ohne Verfügung des Eigenthümers p **88.** 433[25]
Rechtsverhältnisse bei einem amortisirbaren Pfandbriefdarlehn p **88.** 174[33] s. a. Amortisation
„Dritter" im Sinne des § 38 Abs. 2 E. E. G. p **88.** 43[102]
Schützt die Unkenntniß der nicht eingetragenen Vorrechtseinräumung — Arrestpfändung — beim Erwerb der Hypothek, wenn die Beschränkung auf dem Hypothekenbriefe nicht vermerkt ist? p **88.** 145[40]
Einreden gegen das Verfügungsrecht des nicht eingetragenen Rechtsurhebers p **88.** 86[46]
Unterschiedliche Bedeutung für Anwendbarkeit des § 38 Abs. 3 E. E. G., wenn bei einer Vorrechtseinräumung dieselbe bei der zurücktretenden Post bereits grundbuchlich vermerkt war oder diese erst bei Eintragung der neuen Post, welche vortreten soll, bei dieser vermerkt wird p **88.** 43[103]
§ 41 E. E. G.: Anwendung nicht blos auf Erwerb durch Kaufvertrag — auch auf Erwerb bei einer Erbtheilung p **88.** 385[9] — Haftete der Veräußerer nicht persönlich, wird auch der Erwerber des Pfandgrundstücks durch Uebernahme nicht persönlich haftbar p **88.** 385[9] — Nur die Benachrichtigung des Veräußerers ist wirksam p **88.** 85[43] — Nothwendige Form und Art der Bekanntmachung — speciell an juristische Personen, Behörden, Aktiengesellschaften, Stadtgemeinden. Der Veräußerer hat nachzuweisen, daß die Benachrichtigung zur Kenntniß des Gläubigers gelangte p **88.** 114[18] — Voraussetzungen weiterer persönlicher Haftbarkeit des Veräußerers p **88.** 44[104]
Verpflichtung des Hypotheken übernehmenden Käufers zur Exmission des Veräußerers. Wann ist dieselbe je nach den Umständen zu bewirken? **88.** 85[43]

Digitized by Google

Verfügungsbeschränkung im Sinne des § 49 E. E. G. Bei Eintragung eines Rechtsverhältnisses, aus welchem Beschränkungen rechtlich folgen, (Eintragung als Ehefrau) gelten auch diese Beschränkungen als im Sinne des citirten Paragraphen bekannt p **88.** 45[105]

Blanko-Abtretung der Grundschuld kein Indossament p **88.** 145[41]

Nicht grundbuchlich vermerkter Eigenthumsübergang einer Hypothek ist nicht nach den Grundbuchgesetzen zu beurtheilen p **88.** 86[45]

Formelle Pfändung von Hypotheken und Grundschulden s. Zwangsvollstreckung

Wirkungen des Pfändungspfandrechts an Hypotheken und Grundschulden gegen Dritte p **88.** 145[41]

Hypothek für den Eigenthümer bei Befriedigung des Gläubigers durch einen Dritten im eigenen Interesse? p **88.** 85[44] p **88.** 105[34] — Quittung, Löschungsbewilligung, Cession sind Legitimationsurkunden, für Erwerb gleichgültig p **88.** 85[44]

Eintragung einer Vormerkung gemäß § 70 E. E. G., wenn der Anspruch auf das dingliche Recht gegen einen Dritten besteht, welchem der eingetragene Eigenthümer oder Gläubiger Verschaffung des Rechts versprochen hat? p **88.** 86[46]

Eintragung der Vormerkung auch ohne causa arresti p **88.** 86[44]

Formelle Bedeutung des § 47 der Grundbuchordnung p **88.** 42[101]

Durch den Grundsatz der Publicität werden die vertragsmäßigen Verpflichtungen der Kontrahenten nicht berührt p **89.** 77[40]

Keine Berufung auf Grundbuch, wenn Unrichtigkeit desselben bekannt p **89.** 146[40]

Glaube des Grundbuchs bei sich widersprechenden Eintragungen p **89.** 182[48]

Erwerb des Eigenthums durch Auflassung bei Gutgläubigkeit an allen — auch fremden — Bestandtheilen des Grundstücks, wie sie sich aus dem Grundbuch in Verbindung mit dem Kataster ergeben p **89.** 442[42] — Bedeutung der Katasterkarte hierbei p **89.** 443[43]

Inwieweit haben, wenn Verurtheilung zur Auflassung auf Grund bestimmt bezeichneten Vertrages erfolgt ist, neben demselben getroffene anderweite Abreden Geltung? Wie regelt sich die Beweislast für dieselben? p **89.** 121[56]

Bedeutung des § 4 des E. E. G. gegenüber § 25, I. 10 A. L. R. p **89.** 182[47]

Wie ist vom eingetragenen Eigenthumsprätendenten der Nachweis zu Unrecht erfolgter Eintragung eines anderen zu erbringen? p **89.** 182[48]

Voraussetzungen für Eintragung einer Vormerkung gemäß § 8 des E. E. G. im Wege einstweiliger Verfügung p **89.** 182[46] p **89.** 320[61] — Welche Bedeutung hat es insbesondere, daß der Anspruch noch bedingt ist oder die Gegenleistung noch aussteht? p **89.** 320[62]

Zulässigkeit und Bedeutung der Eintragung eines Rechts (in der 2. Abtheilung) unter Bezugnahme auf seinen Begründungstitel oder eines Rechts unter seiner gesetzlichen Bezeichnung (Erbzinsrecht) p **89.** 33[52]

Kann ein gütergemeinschaftlicher Ehegatte auf den Antheil des anderen Ehegatten am gütergemeinschaftlichen Grundstücke eine Eintragung vornehmen lassen und den Antheil sodann zur Zwangsvollstreckung bringen? p **89.** 445[10]

Unrichtige Bezeichnung des Schuldgrundes der Hypothek p **89.** 521[25]

Entsteht die Hypothek, wenn die Eintragung nicht auf Bewilligung des Eigenthümers erfolgte oder wenn die Bewilligung ungültig ist, insbesondere wenn sie, trotzdem der Bewilligende der deutschen Sprache nicht mächtig war, nur notariell der Unterschrift nach beglaubigt war? Kann solcher Mangel dem redlichen entgeltlichen Erwerber entgegengesetzt werden? p **89.** 215[39]

Haftung des verpfändeten Grundstücks für die Kosten der Beitreibung p **89.** 33[52]

Zahlung der Versicherungsgelder an den Eigenthümer vor der Beschlagnahme p **89.** 23[24] i. f.

Anfechtung der Verfügungen des Schuldners über Mieths- und Pachtzinsen von den Realgläubigern gemäß § 31 E. E. G. nach Einleitung der Zwangsverwaltung p **89.** 50[34]

Eingetragener Gläubiger im Sinne des § 31 E. E. G. ist auch der nur durch Vormerkung gesicherte. Zur Geltendmachung der Rechte aus dem citirten Paragraphen ist Beschlagnahme des Grundstücks erforderlich. Wann ist sie bei der Zwangsverwaltung dem Miether gegenüber als erfolgt anzusehen? p **89.** 332[18]

Hat der Hypotheken- bez. Grundschuldberechtigte einen direkten Anspruch gegen den Versicherer auf die Versicherungsgelder? p **89.** 487[37]

Uebernahme von Hypotheken in Anrechnung auf das Kaufgeld vor dem 1. Oktober 1872 p **89.** 146[32]

§ 41 E. E. G.: „Persönliche Klage" ist die Klage aus dem zu Grunde liegenden Schuldverhältnisse p **89.** 32[51] — Kann sich der Uebernehmer gegenüber dem Hypothekengläubiger darauf berufen, daß die Hypothek simulirt sei? p **89.** 32[51] — Bei nicht persönlicher Haftung des Veräußerers haftet auch der Uebernehmer nicht persönlich. Anwendung des Satzes auf den Ersteher eines Grundstücks bei der Zwangsversteigerung in Ansehung der nach § 57 Abs. 3 des G. vom 13. Juli 1883 übernommenen Hypotheken p **89.** 146[43]

Inwieweit liegt dem Richter eine Prüfungspflicht ob, wenn die Parteien im Rechtsstreite die rechtsgültige Verpfändung einer Hypothek zu Grunde legen? **89.** 401[5]

Rechtliche Natur der Klage des Hypothekengläubigers aus § 50 E. E. G. wegen Verschlechterung des Grundstücks p **89.** 304[3]

Rechtliche Natur des Erwerbs des die Hypothek tilgenden Eigenthümers an der Hypothek p **89.** 443[44]

Eigenthümer im Sinne des § 63 E. E. G., wenn Korrealhypothek vorliegt. Welche Rechte erlangt er durch die Zahlung gegenüber den mitverhafteten Grundstücken? p **89.** 443[44]

Ist der Gläubiger zur Cession verpflichtet, wenn die Hypothek schon vor dem 1. Oktober 1872 bezahlt ist? — wenn

Digitized by Google

ſie nachher bezahlt, oder vor dieſem Zeitpunkte eingetragen iſt? p **89.** 443[44]

Gläubigerrecht an getilgter Poſt erwirbt der Grundeigenthümer durch die Zahlung p **89.** 87[14] p **89.** 443[45]; Quittung, Löſchungsbewilligung oder Ceſſion dienen nur zur Legitimation p **89.** 443[41]

Nichtberechtigung des zur Löſchungsbewirkung verpflichteten Veräußerers zum Löſchungsantrage nach Eintragung des Erwerbers p **89.** 146[41]

Iſt Angabe des Tilgungsmodus weſentliches Erforderniß für Löſchung einer Poſt? p **89.** 248[19]

Anſpruch auf Löſchung der Hypothek auf Grund eines Vorproceſſes, in welchem der perſönliche Anſpruch verneint iſt p **89.** 248[19]

Dispoſitionsbeſchränkung des Eigenthümers durch eingetragene Vormerkung p **89.** 320[21]

Zur Auslegung des § 73 der G.-Ordnung. Uebergang des vor dem 1. Oktober 1873 dinglich belaſteten Grundſtücks auf einen Dritten, der die Laſt nicht gegen ſich gelten zu laſſen braucht, und von dieſem Dritten auf den früheren Eigenthümer p **89.** 80[21]

Hypothek

Umfang der Haftung des beweglichen Zubehörs eines Grundſtücks für die Hypothek. Folgen der Veräußerung deſſelben p **90.** 54[29]

Beſtreitung des Vorrangs einer Hypothek durch den nachſtehenden Hypothekengläubiger ſ **90.** 56[23]

Gerichtsſtand bei Löſchung von Hypotheken ſ. Gerichtsſtand

Uebernahme von Hypotheken in Anrechnung auf den Kaufpreis. Hat der Gläubiger einer fälligen, übernommenen Forderung nur die 6monatliche Klagfriſt, oder auch noch die 1jährige Kündigungsfriſt? p **90.** 74[13]

Wann und wie hat die Bekanntmachung von der Uebernahme einer Hypothek an den Gläubiger zu geſchehen? p **90.** 90[48]

Hypothek für künftig mögliche Forderung datirt vom Tage der Entſtehung der Pfandforderung g **90.** 240[28]

Der ſpäter eingetragene Realgläubiger kann dem Inhaber der voreingetragenen, noch nicht auf einen redlichen Dritten übergegangenen Hypothek die Einrede der Ungültigkeit wegen Nichtbeſtehens der perſönlichen Forderung entgegenſetzen. Dies bei der Grundſchuld nicht angängig p **90.** 244[28]

Die Hypothek ergreift auch die unter Eigenthumsvorbehalt eines Dritten in ein Fabrikgrundſtück eingebauten Maſchinen p **90.** 414[19]

Entgeltlicher Erwerb einer Hypothek im Sinne des § 38 E. E. G. iſt ein ſolcher durch Pfändung der Hypothek p **90.** 420[34]

Solange die Hypothek nicht gelöſcht iſt, kann der Eigenthümer des Grundſtücks durch die Einrede der Zahlung nicht der dinglichen Klage wirkſam entgegentreten p **90.** 420[34]

Die Hypothek geht einem nach Artikel 2103[3], 2109 c. c. nachträglich begründeten Privileg der Theilungsgenoſſen vor ſ **90.** 422[38]

Der Hypothekengläubiger kann ſich auch an diejenigen Zubehörungen des verpfändeten Grundſtücks halten, deren Eigenthum vertragsmäßig an einen Dritten vom Grundſtückseigenthümer übertragen worden iſt; der Dritte iſt aber nicht als „Drittbeſitzer“ im Sinne des franzöſiſchen Rechts in Anſpruch zu nehmen ſ **90.** 423[40]

Die Hypothek wird durch das Hypothekeninſtrument nicht verkörpert p **90.** 257[7]

Nur der Schuldner, nicht der nachſtehende Pfandgläubiger kann dem vorgehenden Pfandgläubiger die Einrede der Verjährung der perſönlichen Forderung entgegenſtellen und den Antrag auf Löſchung der Hypothek ſtellen g **90.** 299[10]

Kautionshypothek zur Sicherung des Anſpruchs auf einen dereinſtigen Nachlaß nur zuläſſig, wenn der Anſpruch auf einen beſtimmten Betrag geht p **90.** 261[15]

Grundſchuld; Begriff der Grundſchuld im Gegenſatz zur Hypothek p **90.** 244[28] — Unter welchen Vorausſetzungen kann ſich der Pfandgläubiger bei Verpfändung einer Grundſchuld an das Grundſtück halten p **90.** 210[34] — Verpfändung eines Theils der Grundſchuld. Möglich durch Aushändigung des Originalinſtruments oder nöthig Aushändigung eines Zweigdokuments? p **90.** 210[35]

Anfechtung des Grundſchuldeintrags durch den nachſtehenden Realgläubiger nur dann, wenn dieſelbe ſich auf den dinglichen Beſtand des Realrechtes richtet, nur eine Scheinexiſtenz deſſelben behauptet p **90.** 245[38]

Vorausſetzung des unveränderten Grundbuchinhalts Seitens der Intereſſenten bei Nichtbenachrichtigung von Einträgen p **90.** 91[44]

Vormerkung:

Was iſt für Eintragung des vorläufigen Vermerks der Veräußerung eines Trennſtücks beizubringen? p **90.** 14[16]

Vorausſetzung für Eintragung einer Vormerkung zur Erhaltung des Rechts auf Auflaſſung im Wege einer einſtweiligen Verfügung p **90.** 14[17]

Zweck der Vormerkung p **90.** 54[28]

Eintragung einer Vormerkung bei Exiſtenz; vor Fälligkeit des Anſpruchs des Grundſtückskäufers p **90.** 54[28]

Wirkungen einer auf Grund eines rechtsunwirkſamen, auf Grund von Verletzung der im § 809 C. P. O. geſetzten Friſt unwirkſam gewordenen Arreſtbefehls eingetragenen Vormerkung **90.** 276[9]

Vormerkung kann auch mit einem Range hinter ſpäter einzutragenen Hypotheken eingetragen werden p **90.** 366[17]

Ueber den Rang der Vormerkung kann im Verfahren über den Einſpruch gegen die einſtweilige Verfügung der Vormerkung entſchieden werden p **90.** 366[19]

Arreſtproteſtation. Wirkung einer vor Inkrafttreten des Geſetzes vom 13. Juli 1883 eingetragenen Arreſtproteſtation auf die Veräußerung des Grundſtücks p **90.** 406[20]

Auflaſſung überträgt das Eigenthum nur in dem Umfange, den das aufgelaſſene Grundſtück nach dem Grundbuche hat p **90.** 169[40]

Grundbuchbeamter, Grundbuchrichter ſ. Beamter

Grundgerechtigkeit ſ. Nachbarrecht, dingliches Recht, Fluß, Grundbuchrecht, Verjährung, Lichtrecht, Beſitzklage, Nothweg, Servitut

G. des einen meiner Grundſtücke am andern p **84.** 61[63]

Wege-G.: servitus discontinua? g **84.** 119[35]

Pflicht zur Unterlaſſung gewiſſer Bauten; G. oder perſönliche Dienſtbarkeit ſ **84.** 182[60]

Erſitzung. Beſitzfehler: vis, außergerichtliches Verbot, animus juris des Ausübenden, welcher Eigenthümer der — thatſächlich nur dienenden — Sache zu ſein glaubt g **84.** 281[33]

Erſitzung eines negativen Rechts an öffentlichen Wegen u. ſ. w. animus juris p **84.** 282[42]

Erlöſchen durch geduldete Errichtung entgegenſtehender Anlagen: des Lichtrechts durch Neubau. Vorausſetzungen p **84.** 225[23]

Verjährung von Wege-G. g **84.** 119[35]

Stillſchweigende Beſtellung — Bemeſſung ihres Umfanges p **85.** 35[43]

Thatſächliche Dienſtbarkeit eines Grundſtücks zu Gunſten des anderen demſelben Eigenthümer gehörigen wird zu einer rechtlichen bei Veräußerung, Verſteigerung des einen p **85.** 198[24]

G. (Reallaſt) zu Gunſten einer Gemeinde im Intereſſe des Publikums g **85.** 360[26]

Wege: Waſſerleitungsrecht für eine Stadt. Ausdehnung derſelben: Erweiterung der G.? p **85.** 21[18]

Wegerecht für Weinberge- und Ackergrundſtück iſt nicht nach deſſen Umwandlung in ein Fabrikgrundſtück zu benutzen p **85.** 337[46]

Recht des Eigenthümers zur Einſchließung des mit einem Wegerecht belaſteten Grundſtücks ſ **85.** 279[56]

Theilweiſes Erlöſchen der G. durch Freiheitserſitzung g **85.** 285[11]

Begriff der G. p **86.** 308[33]

Erwerb einer G. durch den Eigenthümer des herrſchenden Grundſtücks gegen ein in ſeinem Miteigenthume ſtehendes? g **86.** 20[41]

G. zu Gunſten einer nicht korporirten Landgemeinde g **86.** 169[23]

Beſtellung einer G. bei ſucceſſiver Parzellirung eines Grundſtücks g **86.** 121[35]

Sogenannte Quaſitradition zur Entſtehung der G. nicht erforderlich p **86.** 450[23]

Untheilbarkeit: bei Parzellirung des herrſchenden Grundſtücks p **86.** 450[28] — Bedeutung und Inhalt dieſes Princips g **86.** 152[29]

Anſtellung der actio confessoria: durch den Miteigenthümer **86.** 25[33] — gegen dritte Prätendenten p **86.** 155[43]

Verjährung der Negatorienklage? ſ **86.** 162[62]

Thatſächliche Einräumung einer G. auf Grund nur mündlichen Vertrages. Widerrufsrecht des Konſtituenten und deſſen Rechtsnachfolger bei entgeltlicher — bei unentgeltlicher Einräumung p **87.** 53[63] 102[31]

Wird thatſächliche Dienſtbarkeit eines Grundſtücks zu Gunſten eines anderen demſelben Eigenthümer gehörigen bei Veräußerung des letzteren ſtets zur rechtlichen? p **87.** 74[44]

Begriff der äußeren Merkmale einer durch Deſtination begründbaren G. ſ **87.** 485[40]

Nichtgeltung des Grundſatzes „praedia debent esse vicina“ im franzöſiſchen Recht. Inwieweit bei Entfernung zwiſchen den beiden Grundſtücken die G. noch zum Vortheil gereichen kann, (Art. 637 c. c.) iſt Thatfrage. Erwerb beſonderen Rechts an dem dazwiſchenliegenden Grundſtücke nicht erforderlich ſ **88.** 449[23]

Thätigkeit des Beläſteten p **88.** 314[18]

G. für eine in einem Gebäude untergebrachte Mühle ſ **88.** 449[23]

Bewilligung einer G. für ein nach Maßgabe bisheriger Benutzung veräußertes Grundſtück, falls ein anderes dem Veräußerer gehöriges Grundſtück thatſächlich dienſtbar war? g **88.** 190[43]

Wieweit geht die einem Grundſtücke (Bauernhofe) zuſtehende G. (Fiſchereirecht) bei Parzellirung auf die einzelnen Parzellen über? p **88.** 262[43]

Beſteht eine G., wenn das Haus, zu deſſen Zwecken ſie beſtimmt iſt, abgebrochen und zum größeren Theile auf ein anderes Grundſtück, zum kleineren Theile auf einen kleinen Theil des früheren Grundſtücks erbaut wird, nunmehr weiter für die aus dieſen letzteren beiden Gebäudeflächen vereinigte Parzelle? p **88.** 323[10]

G., welche dem Berechtigten derart zuſteht, daß das Mitbenutzungsrecht des Eigenthümers des dienenden Grundſtücks und die Beſtellung gleicher G. durch ihn ausgeſchloſſen iſt g **89.** 209[20]

Iſt zur Erſitzung der G. Kenntniß des Eigenthümers des dienenden Grundſtücks erforderlich? g **89.** 26[21]

Unterbrechung des Rechtsbeſitzes bei Erſitzung der G. durch Inpachtnahme des dienenden Grundſtücks? g **89.** 26[21]

Erſitzung einer G. auf Grund eines ſogenannten tranſlativen Titels p **89.** 317[54]

Erwerb von G. durch ſtillſchweigenden Vertrag in Folge Anbaues an öffentlicher Straße gegen den Eigenthümer derſelben ſ **89.** 217[46] p **89.** 519[20]

Einfluß der veränderten Benutzung des herrſchenden Grundſtücks auf den Fortbeſtand der G. g **89.** 175[23]

Pflicht des Servitutberechtigten zur Vornahme von Handlungen an der dienenden Sache kraft Nachbarrechts? ſ **89.** 321[42]

Unter welchen Vorausſetzungen erliſcht das Recht auf Unterſagung der Anlage von Fenſtern im Nachbarhauſe, wenn der Nachbar die Fenſter anlegt? Erliſcht das Recht ſchon durch Unterlaſſen des Widerſpruchs? p **89.** 249[36]

Erlöſchen. Vorausſetzungen des im § 43, I. 22 A. L. R. geſetzten Erlöſchungsgrundes (wiſſentliches Geſchehenlaſſen von Einrichtungen, welche die Ausübung geradezu unmöglich machen) p **90.** 74[17] — Einfluß des Wegfalls der Verbindung zwiſchen herrſchendem und dienendem Grundſtück auf das Erlöſchen der Servitut g **90.** 194[14]

Erwerb, durch Erſitzung ſ. Verjährung

Vicinität der Grundſtücke zum Erwerbe nicht nöthig nach franzöſiſchem Recht **90.** 93[50]

Konfeſſoriſche Klage gegen jeden das Servitutrecht Verletzenden (namentlich Beſitzer), nicht nur Eigenthümer des dienenden Grundſtücks gegeben ſ **90.** 75[20]

Digitized by Google

Entſchädigungsanſpruch gegen Pächter des dienenden Grundſtücks wegen Verletzung des ſervitutiſchen Rechts verjährt nicht in 3 Jahren p **90.** 301[14]

Die vom Rechtsvorgänger des Eigenthümers mittelſt formloſen Vertrags beſtellte G. hat der Singularſucceſſor anzuerkennen p **90.** 120[21]

Auffaſſung der dem auf Grund läſtigen Vertrags Servitutberechtigten zuſtehenden Befugniſſe nach § 35, I. 22 A. L. R. **90.** 288[44]

Wann umfaßt das gutsherrliche Schäferelrecht nicht die ganze Feldmark? p **90.** 384[37]

G. im Sinne des Stempelgeſetzes nicht nur Prädialſervituten, ſondern auch Realprivilegien p **90.** 365[14]

Grundſchuld ſ. Grundbuchrecht, Ceſſion, Zwangsvollſtreckung

Inwiefern liegt in der Befriſtung der G. zugleich eine (formgerechte) Befriſtung einer zu Grunde liegenden perſönlichen Forderung? p **87.** 20[20]

Grundſteuer

G.-Befreiung oder -Bevorzugung im Sinne des § 2 Geſetz vom 21. Mai 1861 p **86.** 31[73]

In welchem Zeitraume muß die G.-Befreiung oder -Bevorzugung beſtanden haben, um zur Entſchädigung wegen der Aufhebung zu berechtigen — in den altländiſchen — neu erworbenen Provinzen, insbeſondere Schleswig-Holſtein p **87.** 335[27]

G. iſt dingliche Laſt p **89.** 298[54]

Grundſtück ſ. Bauen, Stempelrecht, Sachen

Wann ſind die in einem Fabrikgrundſtück befindlichen Maſchinen Theile, wann bloßes Zubehör des Grundſtücks? **90.** 414[14]

Gutachten ſ. Sachverſtändige, Beweiswürdigung

Gutſchein ſ. Verpflichtungsſchein

Gutsherrſchaft ſ. Schullaſt, Schule

Gutsobrigkeit, Gutspolizei

Wirkung der vom Träger der G. erlaſſenen amtlichen Verfügung auf ſeine privatrechtlichen Verhältniſſe als Gutseigenthümer g **89.** 26[32]

Gutsüberlaſſungsvertrag p **80.** 155 **81.** 100

Gütergemeinſchaft ſ. Ehegüterrecht

Güterrecht ſ. Ehegüterrecht

Gütertrennung ſ. Ehegüterrecht

Güterverwalter ſ. Verwaltung fremder Sachen

„Haben des Konto unter einem Anderen" **82.** 224[22]

Hafengeld ſ. Schifffahrt

Haft ſ. Zwangsvollſtreckung

Haftpflicht ſ. Gewerberecht, Schadenserſatz, internationales Recht, Poſtrecht, Dienſtmiethe, juriſtiſche Perſon, Beamter, Unfallverſicherung, Pfandrecht

Verletzung eines deutſchen Bremſers auf Luxemburger Gebiet **81.** 134

Unfälle im

Eiſenbahnbetrieb

Bahnen: die nicht öffentliche Verkehrsanſtalten ſind **80.** 66 — Arbeitsbahn ohne Dampfkraft **80.** 130 — Beförderung von Wagen auf Anſchlußgeleiſen mit Muskelkraft **82.** 158

Betrieb: Vornahme einer Betriebshandlung im Augenblick des Unfalls nicht nöthig **81.** 94 — Beförderung mittels einer durch eine Kurbelſtange bewegten Lowry **81.** 34 — Beſeitigung eines Betriebshinderniſſes **81.** 34 — Abladen von einem ſtillſtehenden auf einen andern Wagen **80.** 5 — Schließen einer Uebergangsbarrière **82.** 84[50]

Verurſachung des Unfalls durch „beſondere", aber nicht durch der Eiſenbahn eigenthümliche Gefahren des Betriebes erforderlich **80.** 5 174 **82.** 78

Fabrikbetrieb

Fabrik. Begriff. Bierbrauerei **81.** 134 — Baugewerbe. Tunnelbau **81.** 158 **82.** 236[13] — Steinbruch. Verwendung der Steine nur zu eigenen Gewerbszwecken **81.** 35

Beſchädigung bei Ablieferung der Maſchinen außerhalb der Fabrik **81.** 213 — Abladen eines nach der Fabrik zu ſchaffenden Gegenſtandes **81.** 17

Höhere Gewalt: Radreifenbruch **83.** 230[35] — Geiſtesſtörung des Verletzten **80.** 174 — Handlungen des Bediensteten? **80.** 131

Gleichzeitiges Verſchulden: des Verletzten und des Eiſenbahnbeamten **82.** 272[37] — des Fabrikarbeiters und des Bevollmächtigten **82.** 275[11]

Verſchulden des Verletzten: leichtes des verletzten Eiſenbahnbeamten **80.** 174 — Selbſtgefährdung deſſelben zur Rettung des Zuges **82.** 262[30]

Unfall in Folge Uebertretung eines Polizeiverbots durch den Arbeiter, die der Herr immer geduldet hat **80.** 44

Verſchulden

von Angeſtellten der Bahn. Nichtbeachtung von § 5 Vereinszollregulativ von 1873 **81.** 50

von Bevollmächtigten des Unternehmers. Begriff des Bevollmächtigten. Umfang, Dauer der Aufſichtsfunktionen gleichgültig **80.** 27 31 **82.** 92 — Markſcheider? **81.** 17 — Hammerführer **81.** 213 — Maſchinenwärter in Bergwerken **82.** 92 — Perſonen, die die Arbeiter auf die Gefahren und Schutzvorkehrungen dagegen hinweiſen ſollen **83.** 186[37]

Das Verſchulden muß in Ausübung der Aufſichtsverrichtungen erfolgt ſein **82.** 262[30]

Nichteinſchreiten des Fabrikaufſehers gegen ein den Arbeitern ſelbſt als gefährlich erkennbares Verhalten derſelben **82.** 158

Urſächlicher Zuſammenhang zwiſchen Schuld und Schaden: durch Mitwirken noch anderer Urſachen nicht ausgeſchloſſen **81.** 196 **82.** 132 — darf nicht vermittelſt landesrechtlicher Vermuthung feſtgeſtellt werden **82.** 92

Betriebsunternehmer: verſchiedene auf demſelben Geleiſe; wer haftet? **80.** 131 174 — Uebernehmer eines Steinbruches in Benutzung **83.** 199[30]

Schadensanſpruch

trotz vorhanden geweſenen augenblicklichen Mangels an Erwerbsfähigkeit **80.** 44

der nach dem Unfall geheiratheten Frau des Verletzten nach deſſen Tod **80.** 131

des Ehemanns wegen Tödtung der Frau? p **81.** 34

wenn außer dem Getödteten noch andere Alimentenverpflichtete da ſind? **81.** 196

trotzdem der Verletzte zur Zeit des Unfalls kein Recht auf beſtimmte lohnende Beſchäftigung hatte; maßgebend iſt nur die Thatſache des vorherigen Erwerbs **82.** 92

Höhe des Anspruchs
Maßgeblich ist nicht, was der Getödtete an Alimenten geleistet hätte, sondern was er gesetzlich leisten mußte **82.** 78
Mitberücksichtigung: gebräuchlicher — zufälliger — unerlaubter Geschenke anläßlich der Berufsthätigkeit **82.** 236[17] — der Vortheile, welche dem Beschädigten aus dem Unfall erwachsen sind? **83.** 230[34]
Haftpflichtrente (s. a. Alimentenforderung) hat nicht die Natur von Alimenten **80.** 27
Dauer der der Wittwe zuzusprechenden Rente **82.** 158
Berechnung der Lebensdauer nach der lex Falcidia? g **82.** 6
Zuerkennung einer einstweiligen Rente während des Rechtsstreits **80.** 27
Verjährung des Anspruchs: auch bei Haftung nach Landesgesetzen in 2 Jahren **82.** 92 — Unterbrechung der Verjährung nur durch Klage **81.** 197
Rechtskraft des H.-Urtheils; Aenderung der Rente **80.** 63
Die Aenderung kann nicht die Haftbarkeit selbst betreffen **80.** 131 — erfolgt nur wegen Ereignissen, die nach Zuerkennung der Rente eingetreten sind **83.** 230[36]
Von wann an tritt die Aenderung in Wirksamkeit? **80.** 63 **82.** 143 (Klagezustellung)
Erhöhung der Rente, wenn wahrscheinlich Erhöhung der Unterhaltsleistungen und des Verdienstes des Getödteten eingetreten wäre **81.** 17
H.-Streit (s. a. Beweismittel)
Nichtwürdigung von § 120 G. O. durch den Richter **81.** 49
Dauer der Rente, sowie Antheil jedes einzelnen Berechtigten daran sind im Urtheil festzustellen **83.** 230[37]
Eisenbahnbetrieb. Aufstellen von Kohlenkörben auf der an den Schienen befindlichen Rampe — Aufschütten von Kohlen auf die Lokomotive **84.** 305[37]
Unfall durch Abladen zu bearbeitender Hölzer auf dem Lagerplatz der Fabrik **84.** 273[39]
Verschulden des Verletzten: Betreten von Geleisen, das trotz Verbotes üblich ist **84.** 10[16]
Anspruch:
Ausschluß desselben, wenn den Getödteten der von ihm Unterhaltene beerbt? **84.** 11[17]
Anrechnung der Zahlungen von Unterstützungskassen u. s. w. auf die Rente. Voraussetzung **84.** 94[38]
Wittwen-Rente. Berechnung der Lebensdauer des Getödteten nach der Falcidischen Quart g **84.** 57[44] (s. a. **82.** 6)
Verjährung des Anspruchs: Tag des Unfalls **84.** 149[33] — der Unfallstag nicht in die Frist einzurechnen **84.** 118[27] — auch nach Unterbrechung durch Anerkenntniß von da an in 2 Jahren f **84.** 124[56]
Die zweijährige Verjährung betrifft auch die Ansprüche aus zugleich vertragswidrigem Verschulden **84.** 149[53]
Unterirdische (Bergwerks-) Eisenbahn **85.** 188[29]
Bei durchgehendem Zug ist die Inhaberin der Unfallstrecke Unternehmerin **85.** 129[20]
Unfall durch landwirthschaftliche Maschinen **85.** 73[23]
Haftung des Fabrikherrn für eigene und seiner Betriebsleiter und -Aufseher volle Sorgfalt **85.** 188[30]
Sonstige niedrige Stellung der zur Betriebsleitung angenommenen Personen **85.** 129[21]
— Geringstes Verschulden derselben; mangelnde Voraussicht außergewöhnlicher Unfälle **85.** 129[22]
Umfang der Ersatzpflicht: die Frau muß so leben können, wie sie es vom getödteten Manne fordern durfte **85.** 95[22]
Durch Verletzung beschränkte Erwerbsfähigkeit. Anerbieten der Haftpflichtigen zu dauernder Beschäftigung des Verletzten **85.** 129[42]
Beginn der Verjährung mit dem Unfalltag — Unterbrechung **85.** 31[28]
— Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen Ablauf der Verjährung g **85.** 358[28]
Fortbestehen materiellen Landesrechts (Vermuthungen der Lebensdauer) **85.** 141[14].
H. nach dem Reichsgesetze vom 7. Juni 1871:
Verbindung der Klage aus dem H. G. mit der aus dem Delikt (s. a. Gerichtsstand) **86.** 145[1]
Ausladen stillstehenden Packwagens Eisenbahnbetrieb? **86.** 167[13]
Transport des für die Fabrik bestimmten Fallhammers in die Fabrikräume Fabrikbetrieb? **86.** 198[3]
Bergwerksbetrieb **86.** 233[29]
Umfang der Ersatzpflicht: Anrechnung der Leistung einer Kasse an den Ersatzberechtigten **86.** 351[22] — Jahresrente auch für zukünftige vermehrte Kur- und Verpflegungskosten **86.** 18[34]
Verzicht auf die Ansprüche aus dem H. G. nach dem Unfall **86.** 250[16]
Umstände, welche eine Aufhebung oder Minderung der Rente später begründen würden, sind schon bei der ersten Festsetzung zu berücksichtigen **86.** 417[11]
Klage des Verpflichteten auf Aufhebung oder Minderung der Rente wegen veränderter Verhältnisse. Umfang der Beweisführungspflicht des Klägers **86.** 352[22]
H. des Unternehmers für Versehen seiner Aufsichtsbeamten gegenüber den Arbeitern aus dem Dienstmiethsvertrage g **87.** 210[23]
H. nach dem Reichsgesetze vom 7. Juni 1871:
Verschulden **87.** 69[20] — Konkurrirendes Verschulden (im Falle des § 2) **87.** 99[23]
Begriff des Eisenbahnbetriebs **87.** 235[7] — des Bergwerks und der Gräberei **87.** 497[13]
Reinigen des Verdecks stillstehender Eisenbahnwagen (Eisenbahnbetrieb? **87.** 119[28]
Ist ein gewöhnlicher Arbeiter, der zeitweilig die Funktion des Vorfahrers versieht, eine zur Betriebsleitung des Bergwerks angenommene Person? **87.** 119[30]
Maßgeblichkeit der aufgehobenen resp. geminderten Erwerbsfähigkeit des Verletzten für Feststellung der Rente **87.** 316[16]
Zeitpunkt, von welchem ab Wiedergewährung der Rente gefordert werden kann **87.** 17[21]
Wiederverheirathung der ersatzberechtigten Wittwe des Getödteten **87.** 35[34]
Anrechnung der Beamtenpension auf die Rente **87.** 45[38]
Hat die Ersatzforderung die Natur der Alimente? **87.** 4[6]
Die Verjährungsfrist des § 8 findet Anwendung auch auf einen nach dem Dienstmiethsvertrage begründeten Anspruch **87.** 119[29]

Digitized by Google

H. nach dem Reichsgesetz vom 7. Juni 1871:
Eisenbahnbetrieb **88.** 273[14]
Höhere Gewalt **88.** 79[24] **88.** 197[6] — durch ungewöhnliches Anstürmen des Publikums auf den Eisenbahnzug **88.** 185[25]
Kein Anspruch aus dem H.-Gesetz wegen der aus der Gesundheitsgefährlichkeit des Betriebes sich entwickelnden Gefahr **88.** 333[16]
Maßgebliche richterliche Erwägungsgründe für Feststellung der Höhe der Rente oder Kapitalabfindung je nach den konkreten Umständen **88.** 248[17]
Vorklage auf Sicherheitsbestellung zulässig? **88.** 185[27]
Ist der Anspruch der Hinterbliebenen nach § 3 Abs. 1 des Gesetzes bedingt durch Hülfsbedürftigkeit zur Zeit des Todes des Verletzten? **88.** 307[8]
Erhöhung festgesetzter Rente: wegen außerhalb der Person des Verletzten liegender äußerer Umstände? **88.** 170[18]
— wegen Veränderungen, die schon im Laufe des ersten Processes eintraten? **88.** 170[18]
— bei Erhöhung der Bezüge für die Beamtenklasse, welcher der Verletzte angehört haben würde **88.** 428[14]
Kann der Verletzte nach Aberkennung der Rente später wegen veränderter Verhältnisse Zuerkennung derselben verlangen? **88.** 248[15]
Findet das Gesetz vom 3. November 1838, insbesondere § 25 auf Staatseisenbahnen Anwendung? p **89.** 120[45]
H. nach dem Reichsgesetze vom 7. Juni 1871:
Ansprüche im Falle der Tödtung. Wann liegt solche vor? **89.** 25[26]
Voraussetzung des Bestehens und Maß der dem Betriebsunternehmer nach § 3 Abs. 1 des Gesetzes obliegenden Unterhaltspflicht **89.** 141[18]
Berücksichtigung erwarteter künftiger Gehaltszulagen (eines Beamten) bei Festsetzung der Entschädigung **89.** 291[37]
Anwendbarkeit des § 7 Abs. 2 des Gesetzes, wenn über die Entschädigung ein Vergleich geschlossen war? **89.** 131[8]
Zur Auslegung des § 9 Abs. 2 des Gesetzes. Anwendung des § 7 Abs. 2 auf Urtheile, die nicht auf Grund des H.-Gesetzes ergangen sind **89.** 86[10]
Erhöhung einer nach dem R. H. G. vergleichsweise festgesetzten Rente. Welche „wesentlichen Veränderungen der Verhältnisse" sind zu berücksichtigen? **90.** 51[18]
Aenderung einer zuerkannten Rente vom Tage der Zustellung der die Aenderung erstrebenden Klage zu datiren, nicht von der Zeit des Eintritts der veränderten Verhältnisse. Auffassung des einer solchen Aenderung ausgesetzten ersten Urtheils **90.** 379[23]
Die thatsächlichen Voraussetzungen für eine Aenderung der Rente sind von dem zu beweisen, der Aufhebung des rechtskräftigen Urtheils beantragt **90.** 412[11]
Die Verletzung muß durch Betriebsanlage bewirkt oder von ihr ausgegangen sein, nicht außerhalb des Fabrikbetriebs sich ereignet haben. Das Baugewerbe fällt nicht unter R. G. von 71 **90.** 280[28]
Nothwendigkeit des Kausalzusammenhanges zwischen Verletzung und Erwerbsunfähigkeit. Bei Erwerbsunfähigkeit, die außer Zusammenhang mit der Verletzung steht, fällt die Rente weg **90.** 378[24]

Haftung s. Eisenbahn, Fiskus, Korporation (Fiskus), Rechtsanwalt
Uebernahme der H. aus dem Vertrage eines Andern neben demselben ohne Verbürgung **81.** 93
H. des Unternehmers — des conducteur operis für culpa seiner Leute g **82.** 237[18] **83.** 242[45] — des Herrn für die Beschädigung durch seine préposés; gewöhnliche Arbeiter f **81.** 36 — ebenso des Geschäftsgebers: Einrede, daß er die beschädigende Handlung nicht hindern konnte f **81.** 143 — ebenso der Handelsgesellschaft f **83.** 246[73]
H. von Staat und Gemeinde für das Verhalten ihrer Beamten: — der badischen Pfandgerichte f **84.** 31[47] — der Beamten, die Gruben unverwahrt lassen und dadurch Schaden stiften p **84.** 60[56] — wegen Kosten unberechtigter Zwangsvollstreckung p **84.** 152[48] — für die Vergehen der Beamten bei Amtshandlungen? (Unterschlagung des Gerichtsvollziehers) g **84.** 177[33]
H. des Kaufmanns für Verschulden seiner Leute bei Ausführung seiner Geschäfte **84.** 176[28]
H. des Rhebers s. Seerecht
Hammerschlags- und Leiterrecht g **80.** 13 p **81.** 51
Hand muß Hand wahren s. Eigenthum
Handelsbücher s. Beweiswürdigung, Handelsgesellschaft
H. einer aufgelösten Handelsgesellschaft. Aufbewahrung **80.** 43
Editionspflicht **86.** 14[21] **87.** 271[7]
— des Kommissionärs? **86.** 75[17]
Vorlegepflicht gemäß Art. 40 H. G. B. — auf Grund des bürgerlichen Rechts — als gemeinschaftliche Urkunde nach § 387 C. P. O. **88.** 70[15]
Editionspflicht **89.** 139[18]
Handelsfrau s. Ehegattin
Handelsgebrauch
H., daß die sofortige Untersuchung gewisser Waaren unterbleiben kann, ist unwirksam **81.** 134
Begriff der Usance g **81.** 51
Voraussetzungen der Maßgeblichkeit des H. **85.** 29[18]
Handelsgeschäft
Veräußerung eines H. und Bekanntmachung des Ueberganges der Passiven. Recht des Gläubigers gegen den Erwerber **81.** 49 **82.** 38 **83.** 228[37]
Gehen mit den Schulden auch die negativen Pflichten (z. B. die, einen bestimmten Betrieb nicht einzurichten) über? **83.** 124[40] — auch die Deliktsschulden? **83.** 228[37]
Veräußerung eines H. **87.** 329[11]
Auffassung des Verbots, innerhalb eines Bezirks ein gleiches oder ähnliches Geschäft zu betreiben **90.** 116[18] — Aufhören des zum Sondergut einer Ehefrau gehörenden H. und Firma, wenn der Ehemann die Genehmigung zum Handelsbetriebe zurückzieht. Ohne besonderen Vertrag geht das H. und Firma nicht auf den Ehemann über, auch wenn diese vorher die Firma zeichnen durfte **90.** 279[17]
Bedeutung der Uebernahme eines Geschäfts mit den Aktiven gegenüber den Geschäftsschuldnern und den Gläubigern des Uebernehmers **90.** 375[15]

Handelsgeschäfte ſ. Kaufmann, Eigenthum, Stempelrecht, Gelegenheitsgeſellſchaft
Mündliche Aenderung ſchriftlicher H. **80.** 66
Deutung des Schweigens bei H. **82.** 5
Beſtimmung des entzogenen Gewinnes bei H. p **82.** 144
Schadenserſatz bei H. noch neben Verzugszinſen? p **82.** 144
Die einzelnen Geſchäfte der Actiengeſellſchaft ſind H. **80.** 92 — Engagement zu techniſchen Dienſten Seitens einer Actiengeſellſchaft **82.** 261[24]
Form der mit einem H. zuſammenhängenden insbeſondere auf die Erfüllung von H. bezüglichen Willenserklärungen **81.** 157
Vermittlung eines Grundſtückskaufs **80.** 130
Verlagsvertrag **81.** 157
Bürgſchaft des Kaufmanns **81.** 93
Ceſſion **81.** 157
Aufrechnungsvertrag über Forderungen, die H. ſind **83.** 270[19]
Vermuthung für H. (Art. 274 H. G. B.) bei Bürgſchaft des Kaufmanns **81.** 93
Gütermäkelei? ſ **84.** 65
Engagementsvertrag von Kaufmann und Werkmeiſter **84.** 175[33]
Iſt Beſtellung von Vorarbeiten zur Ausführung einer Pferdeeiſenbahn H.? **86.** 75[17]
Vereinigung zu H. **86.** 75[17]
Vermuthung für H. aus Art. 274 H. G. B. Vertrag über Erbauung eines hölzernen Cirkus H.? **87.** 275[19] — Uebernahme der Funktion eines Mitgliedes des Aufſichtsraths einer Actiengeſellſchaft **87.** 355[20]
Gewerbsmäßige Beförderung gewöhnlicher Briefe Seitens einer Privatperſon iſt H. **88.** 100[15]
Kauf von Waldgrundſtücken zwecks Verkaufs des zu ſchlagenden Holzes H.? **88.** 154[3]
Inwieweit iſt die Anſchaffung von Hölzern zum Betriebe von Kohlengruben H.? **88.** 186[29]
Handwerksbetrieb und Großbetrieb (Art. 272 Nr. 1 H. G. B.) **88.** 427[11]
Auslegung des Art. 273 Abſ. 3 H. G. B. **88.** 137[11]
Rückſichtnahme auf Handelsgebräuche (Börſenbedingungen) **90.** 27[19]
Folgen des verſchiedenen Erfüllungsorts für die mehreren Kontrahenten **90.** 27[11]
Auslegung der H.: Rückſichtnahme auf den erklärten oder doch erkennbaren Parteiwillen **90.** 85[20] — Anwendung der Auslegungsregeln des bürgerlichen Rechts **90.** 85[21]
Ausſchließung der nach Art. 274 für das Vorhandenſein eines H. ſprechenden Vermuthung **90.** 70[7]
Vertrag über unbewegliche Sachen — nur ein ſolcher, deſſen unmittelbarer Gegenſtand ein Immobile bildet, dazu zu rechnen **90.** 238[16]
Vertragsmäßige Aufhebung eines Vertrags über Immobilien ein H.? **90.** 70[7]
H. nicht weſentlich entgeltlich, auch remuneratoriſche und Schenkungen zur Belohnung für geleiſtete Dienſte im Handelsgewerbe ſind H. **90.** 238[16]

Handelsgeſellſchaft ſ. Geſellſchaft, Haftung, Aufrechnung, Eidesbeweis, internationales Recht, Rechtskraft, Nießbrauch, Zeuge, Verjährung, Auseinanderſetzungsvertrag, Stempelrecht, Unterbrechung des Verfahrens
Offene H.
Recht des Geſellſchafters am Geſellſchaftsvermögen **83.** 277[59]
Pflicht des Geſellſchafters zur Leiſtung von Einlagen erliſcht nicht durch Liquidation **81.** 134
Recht des Geſellſchafters auf Entnahme von Zinſen und Gewinnantheil. Rückzahlungspflicht? **81.** 17
Ausnahmsweiſe Rechnungslegungspflicht des Geſellſchafters — Liquidators — gegenüber dem andern Geſellſchafter **82.** 143
Pflicht des einen Geſellſchafters, auf Verlangen des andern dem Liquidator Inventur und Rechnung zu legen **82.** 77
Haftung der H. für Rechtshandlungen des Geſellſchafters, der nach dem Geſellſchaftsvertrag allein, nach dem Eintrag ins Handelsregiſter nur zuſammen mit dem andern die H. verpflichten kann **82.** 77
Die Frage, ob ein Geſellſchafter für ſich oder die H. handelte, wird nicht nach der Vermuthung des Art. 274 H. G. B. entſchieden **80.** 92
Verträge des Geſellſchafters unter — dem Dritten bekannter — Ueberſchreitung ſeiner Vollmacht — unter Kolluſion **82.** 236[11] — Wann liegt Kolluſion des Geſellſchafters mit Dritten zum Schaden der H. vor? **81.** 50
Urtheil gegen eine Firma; Vollſtreckbarkeit gegen Geſellſchafter? **80.** 174
Urtheil gegen die H.; Korrealhaft der Geſellſchafter. Einreden bei Geltendmachung des Urtheils gegen dieſelben **81.** 34
Ausſchluß eines Geſellſchafters aus einer nur zweiköpfigen H. unzuläſſig **82.** 224[19]
H. in Liquidation. Unterbrechung der Verjährung gegen die H. durch Rechtshandlungen gegen die Liquidatoren **81.** 156
Konkurs der H. Ausfallsklage gegen die Geſellſchafter **81.** 196
Errichtung einer offenen H. oder Maßregel zur Verwaltung des Gemeinvermögens (communio incidens), wenn die Erben ein Handelsgewerbe fortführen? — Die Dauer der Fortführung entſcheidet **84.** 55[24] **84.** 89[28]
Antheilsrecht des einzelnen Handelsgeſellſchafters am Geſellſchaftsvermögen: Weſen, Inhalt deſſelben. Es iſt nicht veräußlich, ſondern ceſſibel **84.** 287[23]
Unbedingtes Recht zur Entnahme der Einlagezinſen **84.** 303[29]
Kolluſionen eines Handelsgeſellſchafters zum Nachtheil der Handelsgeſellſchaft mit Dritten **84.** 303[30]
Wichtige Auflöſungsgründe: vertragsmäßig feſtgeſetzte **84.** 303[31]
Verurtheilung der H. in Liquidation. Klage gegen die einzelnen Geſellſchafter **84.** 146[17]
Rechtsſtellung der Handelsgeſellſchafter, welche nicht ſelbſt Liquidatoren, gegen dieſe und Dritte **84.** 214[17]
Klage auf Aenderung der Perſonenverhältniſſe der Handelsgeſellſchaft (Ausſchließung, Abberufung von Liquidatoren)

Digitized by Google

aber nicht auf richterliches Eingreifen in den Geschäftsbetrieb **84.** 214[16]

Befugnisse der Liquidatoren, Streitigkeiten der Gesellschafter betreffs ihrer Antheile am Gesellschaftsvermögen zu schlichten, den einzelnen Gesellschaftern Abfindungen zu gewähren, Gesellschaftsrechte durch Vergleich aufzugeben, um von einem Gesellschafter die Herausgabe von Gesellschaftsvermögen zu erlangen? **84.** 272[25]

Form des Gesellschaftsvertrages bei Einbringen der Liegenschaft **85.** 127[19]

Inhalt des Antheilsrechts des Gesellschafters am Gesellschaftsvermögen (Miteigenthum?) — bei Liquidation **85.** 186[23] 187[24]

Schuld der Gesellschaft ist auch Schuld des einzelnen Gesellschafters **85.** 29[20]

Vertragsmäßige Beschränkung der Erben eines Handelsgesellschafters im Büchereinsichtsrecht **85.** 72[19]

Begründung der a. pro socio **85.** 297[4]

Liquidation nur durch Konkurs ausgeschlossen **85.** 30[21]

Erledigung des Antrages auf Ernennung von Liquidatoren im Streitweg oder durch freiwillige Gerichtsbarkeit? **85.** 193[1]

Geltendmachung der Forderungen gegen die Gesellschafter durch den Liquidator **85.** 194[7]

Begründung zweier H. durch dieselben Personen **86.** 197[17]

Geschäftsbeginn der H. mit rechtlicher Wirkung gegenüber Dritten **86.** 305[16]

Präsumtion, daß Geschäfte des Gesellschafters für die H. geschlossen? **86.** 148[16]

Rechte der Gesellschafter gegen einander **86.** 197[18]

Der Vermögensantheil des Gesellschafters ist als Forderungsrecht zwischen demselben und der H. zu behandeln **86.** 415[7]

Mangel der Rechnungslegung eines Gesellschafters giebt dem andern kein Recht zur Zurückhaltung der von diesem geschuldeten Leistungen **86.** 15[28]

Haftung der H. für Patentverletzungen durch den Gesellschafter **86.** 148[16]

Solidarhaft der nach dem Gesellschaftsvertrage succedirenden Erben des verstorbenen Gesellschafters auch bei unterlassener Erklärung des Eintritts, falls nicht der Austritt erfolgt ist **86.** 318[15]

Auseinandersetzung: Verfahren **86.** 15[28]
— Mitwirkung des ausgeschlossenen Gesellschafters **86.** 197[19]

Rechtsbestand der H. während des Konkurses **86.** 196[16]

Rechtliche Natur des Antheilsrechts des Gesellschafters am Vermögen der H. **87.** 329[16]

Haftung der H. für die vom Handlungsbevollmächtigten — geschäftsführenden Gesellschafter in Führung der Handelsgeschäfte begangenen unerlaubten Handlungen f **87.** 442[32]

Verpflichtung der H. durch einen Gesellschafter trotz sonst vereinbarter Kollektivvertretung **87.** 115[21]

Sachveräußerungsverträge zwischen der H. und einem Gesellschafter **87.** 329[12]

Konkurseröffnung über das Vermögen der H. nach englischem Recht? **87.** 41[20]

Tritt bei Beurtheilung nach englischem Recht durch Eröffnung des Konkurses über das Vermögen eines Gesellschafters für die Gesellschaftsgläubiger die Wirkung des Art. 122 H. G. B. ein? **87.** 41[20]

Entsteht mit dem Eintritt einer die Auflösung bedingenden Thatsache sogleich quotitatives Miteigenthum der Gesellschafter am Vermögen der Gesellschaft? **87.** 196[25] 329[12]

Nothwendiger Inhalt des Gesellschaftsvertrages **88.** 22[24]

Vereinigung zum Betriebe eines Bankgeschäfts offene H.? **88.** 239[29]

Rechtliche Natur des Antheilsrechts des Gesellschafters am Gesellschaftsvermögen **88.** 214[20]

Ergänzung der Lücken des Gesellschaftsvertrages **88.** 410[16]

Natur der Geschäftsführung durch die Gesellschafter **88.** 271[11]

Wird die H. verbindlich für den Schaden, welcher durch eine unter ihrer Firma, nach vorheriger Anfrage Seitens eines Gesellschafters ertheilte betrügliche Kreditempfehlung verursacht ist (insbesondere im Gebiete des A. L. R.)? **88.** 246[10]

Zulässige Beschränkungen der Kündigungsbefugniß **88.** 345[13]

Beim Vorliegen eines der Beispiele des Art. 125 Abs. 3 H. G. B. muß der Richter noch außerdem feststellen, ob in dem Thatbestande ein wichtiger Grund zur Auflösung liegt **88.** 24[26]

Rechtsstellung der aufgelösten H. bis zur Liquidation oder Auseinandersetzung **88.** 426[9]

Umfang des Rechts eines Gesellschafters auf Einsicht der Handelsbücher und Papiere der H. **89.** 130[6]

Miteigenthum der Gesellschafter am Gesellschaftsvermögen? g **89.** 345[6]

Begriff der dem Gesellschafter nach Art. 96 H. G. B. verbotenen Konkurrenzgeschäfte. Pflicht des Gesellschafters zur Rechnungslegung über die Konkurrenzgeschäfte gegenüber der H. **89.** 344[4]

Liegt in der Anordnung kollektiver Zeichnung Dritten gegenüber die Anordnung kollektiver Vertretung? Kann in solchem Falle bestimmt werden, daß die Kollektivvertretung für Post- und Telegraphenquittungen nicht gelten solle? **89.** 139[11]

Welche Wirkung hat es für die übrigen Gesellschafter, wenn ein H.-Gläubiger im Konkurse der H. einem der Gesellschafter ein pactum de non petendo gewährt und das zu erwartende Percipiendum aus der Konkursmasse einem Dritten überträgt? **89.** 309[29]

In welcher Art hat der Gesellschafter, welcher auf Grund des Art. 112 H. G. B. Gesellschaftsschulden bezahlt hat, wegen derselben gegen die in Liquidation befindliche H. Rückgriff zu nehmen und wie ist er rechtlich wegen seiner der H. gewährten Darlehen gestellt? **89.** 172[20]

Verbindung zweier H. oder einer H. mit einer einzelnen Person zu einer neuen H. Liquidatoren und Vertretung bei der Auflösung in solchem Falle **89.** 22[20]

Ausschluß eines Gesellschafters: Inwieweit ist konkurrirendes Verschulden der übrigen Gesellschafter in Betracht zu ziehen? **89.** 516[13] — Ausschluß wegen unordentlicher Wirthschaft **89.** 517[13]

Rechtliche Natur der Auseinandersetzungs-Verträge zwischen Gesellschaftern p **89.** 487[16]

Stellung der Gesellschafter einer offenen H. bezüglich der erworbenen Rechte derselben **90.** 47[9]

Ausschluß der Aufrechnung mit der Privatforderung eines nicht gleichzeitig mit seinem Privatvermögen belangten Gesellschafters gegen eine Gesellschaftsschuld **90.** 86[26] — ausgenommen bei Abtretung der letzteren an die Gesellschaft. Worin ist eine solche zu finden? g **90.** 87[27]

Folgen der Auflösung einer offenen H. für das gegen sie anhängige Verfahren **90.** 157[8]

Fortsetzung durch Ausscheiden des einen von nur zwei Gesellschaftern bei Eintritt einer Person an die Stelle des Ausgeschiedenen **90.** 161[12]

Mehrere sich vereinigende Personen, welche nicht Handelsgeschäfte treiben, können die Rechte und Pflichten einer offenen H. auch nicht durch Eintrag ins Register erwerben **90.** 181[14]

Stellung der Gesellschafter zur Gesellschaft. Ihre Haftung für die Gesellschaftsschulden **90.** 192[8]

Voraussetzungen der Aufnahme in eine H. Die an einen Gesellschafter zu stellenden Anforderungen f **90.** 56[24]

Proceß einer während desselben in eine Aktiengesellschaft sich verwandelnden offenen H. ist von sämmtlichen bisherigen Gesellschaftern oder den Liquidatoren weiter zu führen **90.** 182[15]

Derjenige Handelsgesellschafter, welcher für die Gesellschaft contrahirt, ist „Vertreter" der Gesellschafter im Sinne des § 410 C. P. O. **90.** 203[8]

Stille Gesellschaft

Gehört Theilnahme am Verluste zu den Voraussetzungen einer stillen Gesellschaft? Wirkung des Konkurses auf eine bewirkte vollständige oder theilweise Rückzahlung der Einlage **90.** 377[19]

Handelskammer s. Schiedsvertrag

Handelsmäkler s. Kaufmann

Wirksamkeit der von ihm für eigene Rechnung geschlossenen Handelsgeschäfte **83.** 270[18]

Handelsregister

Die Rechtsnachtheile des Art. 26 Abs. 2 H. G. B. treten ein, auch wenn die Firma überhaupt nicht zum H. angemeldet war **86.** 14[26]

Handlungen, Vertrag über H. s. Cession, Vertrag, Dienstvertrag, Mäklervertrag

Vertrag über H. p

setzt nicht bestimmte H. auf der einen und anderen Seite oder eine genau vereinbarte Entschädigung voraus **82.** 276[17]

Mündlicher Vertrag über H.: Erfüllung als Voraussetzung der Klagbarkeit **81.** 25 — Rücktritt ohne Kündigung. Entschädigungspflicht **82.** 6

Pflicht zur Zahlung der Vergütung, die mündlich nach begonnener und vor vollendeter Leistung der H. verabredet ist **82.** 104

Kündigungsrecht bei Abschluß auf unbestimmte Zeit **81.** 141

Vertrag, daß der eine lebenslänglichen Unterhalt, der andere Dienstleistungen gewährt und einmal ein Werk fertigt. Rücktritt des ersteren nach Lieferung des Werks **82.** 276[18]

Belohnungsversprechen für eine geleistete H. in Höhe von mehr als 50 Thlr. Form **81.** 25

Verpflichtung, für einen Dritten eine Wechselverbindlichkeit einzugehen: Vertrag über H.? **81.** 197

Heirathsversprechen gegen Vermögensleistungen. Klagbarkeit. Substanziirung der Klage **80.** 113 **81.** 100 **82.** 276[17]

Handlungsbevollmächtigter s. Handlungsgehülfe, Stadtreisende, Vollmacht

Recht der H. zur Ausstellung kaufmännischer Verpflichtungsscheine? **82.** 236[10]

Vertragsschluß mit H. nach — dem Dritten unbekannten — Erlöschen ihrer Vollmacht **83.** 197[26]

Eintritt des Herrn im Geschäfte der H. auf eigene Rechnung. Dazu ist Cession Seitens der H. nöthig **81.** 50

Verpflichtung des Herrn aus Verträgen des H. unter — dem Dritten bekannter — Ueberschreitung seiner Vollmacht, — unter Kollusion? **82.** 236[11]

Wann kann von „Bestellung" eines H. gesprochen werden? **90.** 49[14]

H. und auch Handlungsgehülfe ist der Vierfahrer, welcher die Verkäufe ausführt und das Kaufgeld kassirt **90.** 295[3]

Dadurch, daß Jemandem eine Handlungsvollmacht ertheilt wird, braucht er nicht aufzuhören, Handlungsgehülfe zu sein **90.** 361[7]

Welche Schritte kann der commis intéressé thun, um die Höhe des ihm zukommenden Guthabens zu erfahren **90.** 361[8]

Handlungsfähigkeit s. Blödsinn, Ehegatten, Geisteskranke Vertragsfähigkeit

H. solcher Personen, die an Geistesschwäche leiden g **81.** 197 — und später entmündigt sind f **83.** 99[61]

der märkischen Ehefrau **81.** 36

H. wird nicht durch freiwillige Unterwerfung unter Vormundschaft eingeschränkt g **81.** 70

Anfechtung eines Vertrags wegen Geisteskrankheit eines Kontrahenten. Beweislast. Vermuthung der geistigen Gesundheit f **83.** 55[51]

Rechtshandlungen Entmündigter. Anfechtung f **83.** 99[61]

Willensunfähigkeit — Geistesschwäche g **84.** 274[33]

H. der unbevormundeten Blödsinnigen p **84.** 306[45]

Unbevormundete Wahnsinnige. Vermuthung der Zurechnungsfähigkeit p **85.** 162[24]

H. der Hambuegischen Ehefrau **89.** 402[9]

Beschränkung der H. des verheiratheten Kaufmanns im Handelsgewerbe durch das landesgesetzliche eheliche Güterrecht? **89.** 436[21]

H. des Gemeinschuldners während des Konkursverfahrens **89.** 527[4]

Handlungsgehülfe s. Handlungsbevollmächtigter, Stadtreisende, Dienstvertrag

Pflicht des H. zur Rechnungslegung gegenüber den einzelnen Gesellschaftern? **80.** 43

Kündigungsfrist **81.** 92 — Vorzeitige Entlassung des H. Beweislast **81.** 156

Zahlungen an H. Annahme ſtillſchweigender Empfangsvollmacht **81.** 69
Recht des Herrn auf die Proviſion aus den von den H. für fremde Rechnung gemachten Geſchäften? **83.** 52[20]
H. hat nicht das Privileg der gens de service ſ **80.** 14
Entlaſſung ohne Kündigung. Geltendmachung nachher entſtandener Entlaſſungsgründe gegen die Erſatzforderung des H. **85.** 283[3]
Wieweit hat der Principal dem tantièmeberechtigten H. Auskunft und Belege über den Reingewinn zu ertheilen? **87.** 290[12]
Vertragsmäßige Beſchränkung der Entlaſtbarkeit des H. **89.** 327[9]

Hauptintervention ſ. Ablehnung
Vorausſetzungen der H. **82.** 154[1]
H. des Hypothekengläubigers? ſ **85.** 90[2]
H. bei Streit um Forderungsrechte **86.** 145[2]
Fortſetzung der H. in der Berufungsinſtanz nur gegen eine Partei des Hauptproceſſes **87.** 12[2]
Iſt gemäß § 236 Abſ. 2 C. P. O. die H. demjenigen verſchloſſen, welchem die gepfändete rechtshängige Forderung zur Einziehung überwieſen iſt? **88.** 118

Hauskind ſ. Geſinde, Väterliche Gewalt, Wohnſitz, Anerkenntniß
Hausſohn. Schulden des Hausſohnes. Spätere Anerkennung. Form p **81.** 28
— Wechſelfähigkeit des Hausſohnes g **83.** 134
— Vertrag des großjährigen H. mit Dritten Namens des Vaters ohne deſſen Vollmacht. Haftung des Hausſohnes für Intereſſe? p **81.** 214
Haustochter. Betrieb eines Geſchäfts. Rechte der Haustochter an dem Erwerb p **81.** 28
Gültigkeit der Verträge zwiſchen Vater und H. g **86.** 250[18]

Hausofficiant
Iſt die Leiterin des Hausweſens und der Kindererziehung H.? p **81.** 174
Erforderniß des Polizeiatteſtes zur Entſchädigungsklage gegen die Herrſchaft p **81.** 143

Hausſtand ſ. Erbſchaftsſteuer

Haverei ſ. Seerecht

Heirathsvermittlung ſ. Vertrag

Herkommen
H. als partikulares Gewohnheitsrecht, nicht Entſtehungsgrund ſubjektiver Rechte p **86.** 326[20]

Herrenloſe Grundſtücke ſ. Eigenthum

Hingabe an Zahlungsſtatt ſ. Erfüllung

Hinterlegung ſ. Zwangsvollſtreckung
H. zur Befreiung von Verbindlichkeiten. Formwidrige H. p **82.** 316[44]
Rechtsverhältniſſe durch H. von Geld behufs Abwendung oder Aufhebung der Pfändung p **87.** 108[37]
Grundſätze für Rückzahlung bei der H.-Stelle hinterlegten Geldes — insbeſondere wenn es zum Zwecke der Beſeitigung des Arreſtvollzugs hinterlegt iſt p **87.** 281[30]
Wirkung der im Einverſtändniß mit den Forderungsprätendenten geſchehenen H. g (Heſſen) **87.** 332[30]
Bedeutung des § 91, I. 14 A. L. R. p **89.** 315[43]
Herausgabe der hinterlegten Sache nach dem Tode des Hinterlegers nur an deſſen Erben, (Art. 1939 c. c.) auch wenn ein Empfänger beſtimmt war? ſ **89.** 149[50]
Vorausſetzungen für die actio depositi directa des Nichteigenthümers g **89.** 369[14]
Einrede des Depoſitars, daß er ein Pfandrecht an der hinterlegten Sache erworben habe g **89.** 369[14]
Folgen der Nichtbezeichnung des Gläubigers, für den die H. erfolgt p **90.** 170[54]
Wann iſt dem Schuldner die H. geſtattet und wie hat dieſelbe in den verſchiedenen Fällen zu erfolgen? p **90.** 171[56]

Hypothek, Hypothekenrecht ſ. Grundbuchrecht, Pfandrecht, Beweislaſt, Vertragsform

Illegitimität ſ. Verleugnungsklage
I.-Klage des Ehemannes. Iſt die Friſt des § 7, II. 2 A. L. R. Präkluſiv- oder Verjährungsfriſt? Form der gerichtlichen Anfechtungserklärung p **87.** 297[37]
Klage des Kindes auf Feſtſtellung ſeiner I. zuläſſig? g **87.** 100[26]

Immemorialverjährung ſ. unvordenkliche Verjährung

Immiſſion ſ. Eigenthum, Gewerberecht, Nachbarrecht, Schadenserſatz, actio negatoria, Feſtſtellungsklage
Verhältniß von actio negatoria und Schadensklage wegen I. ſ g **84.** 64[73]
Vorausſetzungen beider Klagen ſ **84.** 64[92]
I. durch das Medium von Waſſer oder Luft. Schadenserſatzpflicht? p **81.** 25
I. durch Fabrikbetrieb p **87.** 276[25] — Inwieweit kann der Nachbareigenthümer Herſtellung von Einrichtungen in der Fabrik zur Beſeitigung von Erſchütterungen verlangen? ſ **87.** 338[33]
Negatorien- und Schadensklage wegen I., auch wenn ſie über das Grundſtück eines — dem Immittirenden verpflichteten — Dritten ſtattfindet p **87.** 125[42]
I. durch ordnungsmäßigen Gewerbebetrieb ſ **88.** 49[113] p **88.** 172[73]
actio negatoria wegen I. von Geräuſch durch Fabrikbetrieb auf mittelbar benachbartem Grundſtück ſ **89.** 239[18]

Impfverpflichtung
Die Impfbehörde iſt berechtigt, zum Zwecke der Feſtſtellung des Fortbeſtehens der im Falle der Impfung drohenden Lebensgefahr jederzeit zu verlangen, daß das Kind dem Impfarzte vorgeſtellt werde **90.** 403[3]

Inädifikation ſ. Gebäude, Fideikommiß, Eigenthum, Bauen
Eigenthumserwerb: nur am bebauten Fleck p **80.** 67 — erfolgt unmittelbar durch den Bau ſelbſt p **83.** 275[40]
Vorſchriften über unmittelbaren Eigenthumserwerb durch Bauen über die Grenze nicht anwendbar, wenn die Grundſtücke einem einzigen gehören p **83.** 228[41]
Pflicht zum Abbruch des vom Eigenthümer erlaubten Baues auf fremdem Boden, jedoch nur auf Koſten des Eigenthümers g **80.** 93
Bauen auf fremdem Boden kraft Vertrags mit dem Eigenthümer p **83.** 97[47]
Eigenthumserwerb durch I. p **89.** 29[43]

Digitized by Google

Inbegriff von Sachen ſ. Kaaf (Rücktrittsrecht)
Vertrag darüber braucht nicht ausdrücklich als ſolcher bezeichaet zu werden p **89.** 104
Ausrüſtung eines Hauſes mit Mobilien u. ſ. w. als J. Eintritt in dea J. bei ſpäterer Anſchaffang gleichartiger Sachen p **89.** 312[36]
Incident-Feſtſtellungsklage ſ. Feſtſtellungsklage
Indent-Geſchäft
Begriff **81.** 196
Rechtliche Natur **88.** 182[19]
Individualrecht ſ. Aktiengeſellſchaft, Korporation
Indoſſament ſ. Wechſelrecht
Inhaberpapiere ſ. Vindikation, Stempelrecht
Für deren Außerkursſetzung entſcheidet das Recht des Emiſſionsorts **81.** 69
Außerkursſetzung durch Privatvermerk g **81.** 70
Der Verkäufer eines J. muß dem Käufer die Legitimation zur Geltendmachung der Forderung, über die das Inhaberpapier lautet, verſchaffen g **83.** 271[21]
Vindikation gegen den, der ſie vom Unberechtigten gutgläubig zu Pfand genommen hat g **84.** 119[22]
Sparkaſſenbuch. Vindikation; Theilungsklage bei Miteigenthum. Recht daran bei Verſchiedenheit des Einzahlers von dem, auf den es geſchrieben iſt g **84.** 119[53]
Rechte des Inhabers nichtiger, geſetzwidrig aasgeſtellter Papiere gegen den Ausſteller p **84.** 245
J. ohne dieſe Selbſtbezeichnung **85.** 195[9]
Der Einzahler wird Eigenthümer des ihm von der Sparkaſſe ausgehändigten Quittungsbuches, wenngleich er es auf anderen Namen ſchreiben läßt g **85.** 284[9]
Eigenthumsklage auf J. gegen den gutgläubigen Pfandnehmer nach Erlöſchen ſeines Rechts p **85.** 102[28]
Rechtsverhältniſſe zwiſchen Ausſteller und redlichem Beſitzer eines gegen das Geſetz vom 17. Juni 1833 ausgegebenen J. p **86.** 452[25]
Inland ſ. Ausland
Innungen ſ. Gewerberecht
Innungsweſen ſ. Rechtsweg
Inſcriptionen ſ. Pfandrecht
Inſel
Eigenthumserwerb; gewöhnlicher Waſſerſtand p **81.** 26
Inſtanz ſ. Zuſtellung (öffentliche), Gebühren, Armenrecht
Ende der Inſtanz mit Urtheilszuſtellung **84.** 195[4]
J. endet: mit Urtheilszuſtellung **85.** 66[6]
— unmittelbar mit dem Vergleich vor dem Seitens des Berufungsgerichts erſuchten Richter? **85.** 69[16]
Bilden mehrere Berufungen gegen ein Urtheil nur eine J.? **85.** 138[4] 282[2]
Bildet der vorab verhaadelte Streit über den Grund und der über den Betrag des Anſpruchs eine J.? **85.** 351[3]
Bilden die Berufungen gegen verſchiedene Urtheile in demſelben Rechtsſtreite nur eine J. im Sinne der §§ 162 ff. C. P. O.? **86.** 247[7]
J. endet erſt mit der Zuſtellung des Urtheils **87.** 227[1] 288[5]
Intercceſſion ſ. Vertragsform
J. durch Aufnahme eines Darlehns im eigenen Namen. Rechte gegen den Schuldner p **81.** 70
J. der Frau. Macht ſie Formmängel geltend, ſo muß ſie Kenntniß des Gläubigers vom Vorhandenſein einer J. beweiſen g **81.** 18
Gemeinſame Aufnahme eines Darlehns mit dem Ehemann. Heſſen **83.** 190[55]
constitutum debiti alieni oder fidejussio? g **84.** 27[24]
J. der Frau. Verzicht auf Vorzugsrecht zu Gunſten eines anderen Gläubigers g **86.** 93[13]
Pfandbeſtellung für fremde Schuld iſt J. p **89.** 68[9]
Interdikte
Anwendung der quellenrechtlichen Beſtimmungen über J. Schutz des Gebrauchs öffentlicher Flüſſe: gegen Entziehung des Waſſers zum Mühlenbetriebe g **86.** 152[30]
— gegen mißbräuchliche Ueberſchreitung des Mitbenutzungsrechts (Zuleitung von Petroleumabfallwaſſer) unter Kränkung der Rechte eines anderen Anliegers g **86.** 299[15]
interdictum ne quid in flumine publico fiat, unter welchen Vorausſetzungen gegeben? g **89.** 310[25]
Intereſſe ſ. Erfüllung, Schadenserſatz, Verſprechen
Verbot der Forderung des J.: über das duplum g **81.** 172 **82.** 132 — gilt nicht, wenn der Schuldner den Proceß verzögert g **89.** 263[41]
Beſtimmung des entzogenen Gewinnes bei Handelsgeſchäften p **89.** 144
Verbot des duplum: unanwendbar auf die Pflicht zur Pfandlöſchung g **84.** 59[53]
Verſchiedene Bemeſſung des J. der Gemeinſchafter bei Theilungsklagen g **84.** 58[47]
Interimswirth
Recht der Kinder des J. auf den Brautſchatz gegen den Anerben g **83.** 243[31]
Beſtreiten der Beſſerungskoſten. Klage darauf g **84.** 177[32]
Umfang der Haftung des Anerben für die Schulden des Matjahrswirthes g **86.** 198[22]
Internationales Privatrecht ſ. Markenſchutz, Patentrecht, Stempelrecht, Wechſelſtempel, Bergrecht, proceßhindernde Einrede, Konſulargericht, Ehegüterrecht
Für Mobilien (Aktien) gilt das Recht ihres Orts ſ **84.** 30[45]
Welches Recht haben Handelsgeſellſchaften, deren Mitglieder mehreren Staaten angehören — wenn, wie in Japan, der dortige Deutſche ſein Recht behält? **84.** 271[24]
Recht des Erfüllungsorts g **84.** 200[91]
Entſcheidung der Frage, ob ein Wohnſitz aufgegeben, und ein neuer gewählt iſt **84.** 28[30]
Rechtsſtellung der unter preußiſchem Recht entſtandenen Genoſſenſchaften **84.** 199[36]
Anwendbarkeit des Landrechts auf Familienſtiftungen in der Rheinprovinz p **84.** 180[54]
Väterliche Gewalt. Recht bei Aenderung von Wohnſitz — Staatsangehörigkeit g **84.** 274[31]
Eheliches Güterrecht. Unveränderlichkeit bei Wohnſitzwechſel — aber nicht gegen zwingendes Recht des neuen Staates (Unwirkſamkeit außergerichtlicher Sonderung der Gütergemeinſchaft) ſ **84.** 288[57]

Voraussetzungen des Eintritts der Beerbung. Anwendbares Recht p g **84.** 96[47]
Oertlich maßgebendes: Erb- und Pflichttheilsrecht g **85.** 189[36]
— Recht der väterlichen Gewalt **85.** 299[11]
— Recht für Rechtserwerb an beweglichen Sachen p **85.** 253[15]
Konkurs ausländischer Aktiengesellschaften im Ausland. Die materiellrechtlichen Wirkungen davon (Vertretungsbefugniß) gelten auch im Inland **85.** 333[10]
Die Statthaftigkeit von Proceßzinsen wird nach dem Recht des Gerichts, nicht nach dem auf die Sache anwendbaren Recht bestimmt g **85.** 361[39]
Jus albinagii in Baden **85.** 338[30]
Locus regit actum. Notarielle Handlungen der Konsuln von Deutschland und Rußland p **85.** 253[15]
Grundsätze für Urkundenauslegung p **85.** 132[35]
Vereinbarung der Parteien, das streitige Rechtsverhältniß einem bestimmten Rechte zu unterwerfen. Erklärung im Processe p **86.** 323[27]
Oertliche Anwendbarkeit des Haftpflichtgesetzes (auf inländischen Eisenbahnbetrieb) **86.** 120[38]
Vormundschaftgesetzliche Beschränkungen für Veräußerungen von Grundstücken gelten auch für die im fremden Rechtsgebiet gelegenen Grundstücke g **86.** 354[30]
Bestimmung des Orts, welchem das durch das Rechtsverhältniß begründete Recht angehört g **86.** 418[12]
Oertlich maßgebendes Recht für: Zulässigkeit der lex Anastasiana g **86.** 30[42]
— Verjährung der für den Wechselacceptanten übernommenen Bürgschaftsverpflichtung **86.** 148[14]
— Ehescheidungsgründe bei stattgehabter späterer Aenderung des Ehedomicils p **86.** 263[28] anders g **86.** 276[32]
— Anspruch des ehelichen Kindes auf Erziehung g **86.** 250[17]
— Form der Schenkung der im fremden Rechtsgebiet befindlichen Sache g **86.** 418[13]
— Beurtheilung der Rechtswirkungen für den Rheder aus dem Zusammenstoße fremder Schiffe. Der deutsche Richter hat die Haftung des Rheders eines deutschen Schiffes nach einheimischem Rechte zu entscheiden **86.** 447[15]
Locus regit actum g **87.** 71[40]
Sitz des Rechtsverhältnisses p **87.** 292[23]
Der Ehescheidungsrichter hat die Normen an seinem Gerichtssitze anzuwenden **87.** 188[4]
Oertlich maßgebendes Recht für: Alimentationsansprüche gegen Geschwister p **87.** 50[43] p **87.** 238[17] — Streitigkeiten zwischen Erben f **87.** 61[46] — Form der Eheschließung g **87.** 71[36] — die in den Thüringischen Staaten garnisonirenden Militairpersonen p **87.** 272[23] — Wirkungen eines Verlöbnisses g **87.** 357[23] f **87.** 486[13] — Ansprüche aus außerehelichem Beischlaf, insbesondere des sogenannten Brautkindes in Hessen g **87.** 357[30]
Locus regit actum. Bedeutung des § 112, I. 5 A. L. R. p **88.** 199[7]
Maßgeblichkeit des Orts, wo der Vertrag erfüllt werden soll f **88.** 105[25]
Wirksamkeit eines im Auslande auf Grund ausländischen Gesetzes erfolgten Zwangsvergleichs oder Zwangserlasses für die inländischen Gläubiger bezüglich ihrer Befriedigung aus dem inländischen Vermögen des Schuldners? Ist es von Bedeutung, daß der Erfüllungsort im Auslande ist? **88.** 165[5]
Oertlich maßgebendes Recht für Gültigkeit eines Testaments p **88.** 32[27]
— Gültigkeit letztwilliger Verfügungen bei Eröffnung der Erbschaft (Art. 110 e. e.) eines Inländers im Auslande f **88.** 106[27]
— Uebergang abgetretener Forderungen Dritter insbesondere dem Schuldner gegenüber f **88.** 418[33]
Sind die vom ausländischen Staate auf ausländische Inhaberpapiere gelegten Steuern (russische Couponsteuer) von dem inländischen Besitzer solcher im Inlande einlösbarer Papiere zu tragen? **88.** 465
Allgemeine Grundsätze g **89.** 115[25]
Anwendung der positiven Vorschriften des eigenen Landesrechts über i. P. f **89.** 299[50]
Oertlich maßgebendes Recht für: sogenannte Personalstatuten (Beziehung des Vaters zu den Kindern, väterliche Gewalt, Vormundschaft) f **89.** 299[56] — Anspruch auf Scheidung beziehungsweise Ungültigkeitserklärung der Ehe, wenn diese im fremden Rechtsgebiete geschlossen ist f **89.** 301[59] — erlöschende Verjährung **89.** 481[13]
Anwendbarkeit des Art. 122 H. G. B. gegen Gläubiger einer ausländischen Gesellschaft, wenn ein Gesellschafter Deutscher ist? g **89.** 115[25]
Ist in Vormundschaftssachen von den badischen Behörden lediglich das Landesrecht anzuwenden? f **89.** 299[58]
Bedeutung der Vorschrift des Abs. 3 Art. 3 e. e. beziehungsweise Badischen Landrechts f **89.** 299[58]
Oertlich maßgebendes Recht für: Deferirung einer Erbschaft an einen Verschollenen **90.** 72[11]
— gegenseitige Rechtsverhältnisse der Ehegatten **90.** 81[3]
— die auf Testamentsvollstreckung bezüglichen Rechtsverhältnisse g **90.** 194[16]
Der Ehescheidungsrichter hat stets sein eigenes Recht anzuwenden **90.** 119[28]

Interventionsklage s. Widerspruchsklage, Zwangsvollstreckung, Gerichtsstand, Streitwerth

I. aus § 690 C. P. O. Fundirung auch auf § 749 Abs. 1 Nr. 3 daselbst **86.** 229[14]
Giebt die Cession einer Forderung ein die Veräußerung hinderndes Recht im Sinne des § 690 C. P. O? f **87.** 205[7]
I. durch Landrechts-S. 2279 nicht ausgeschlossen. Voraussetzung der I. f **88.** 451[33]
§ 690 C. P. O. schafft kein besonderes Klagerecht **90.** 9[1]
Eine die Anfechtung einer Pfändung auf Grund von § 22 ff. der K. O. bezweckende Klage nach § 690 C. P. O. zu beurtheilen **90.** 68[2]
I. desjenigen, in dessen Namen der Schuldner die abgepfändete Sache besitzt; Art. 2279 e. e. steht ihr nicht entgegen f **90.** 215[48]
I. Seitens des Unterpfandgläubigers gegen die im Wege der Fahrnißpfändung beabsichtigten Veräußerung beweglichen Zubehörs f **90.** 245[41]
Antrag auf Eigenthumsanerkennung verleiht der Klage keine Bedeutung als Eigenthums- oder Feststellungsklage **90.** 333[7]

Digitized by Google

Inventar s. Erbrecht, Offenbarungspflicht

Irrthum s. Eheschließung, Vergleich, Erbrecht, condictio, Rechtsirrthum, Anerkenntniß, Betrug

I.: des Bürgen über die pfandrechtliche Sicherheit der Hauptschuld g **83.** 188[36] — bei Erbtheilungen f **81.** 36 — über die Intestaterbeneigenschaft einzelner Theilenden — über einzelne Nachlaßstücke p **89.** 79 — über den Erbtheil eines Miterben f **81.** 36

Spielgesellschaftsvertrag, wenn das Loos schon gezogen ist p **83.** 79

Anfechtung eines Kontokurrentsaldos wegen I. g **81.** 172

I. bei Eheschließung s. dies

I. über den Werth der Sache f **83.** 177

Wirkung des I. bei Verträgen g **84.** 305[30]

I. über Zahlungsfähigkeit des Vertragschließenden p **84.** 120[36]

Vermuthung der Kenntniß von der Fideikommißeigenschaft? p **84.** 120[37]

I. über die Pflicht zur Weiter-Bürgschaft bei Expromission g **84.** 150[41]

Unberechtigte fiskalische Zwangsvollstreckung in Folge I. von Beamten p **84.** 152[48]

Folgen des I. bei Verträgen f **85.** 287[24]

I. über: Garantieübernahme p **85.** 196[14]

— Art und Weise der Zahlung p **85.** 196[17]

— „Eigenschaft" (Begriff der Eigenschaft) p **85.** 246[24]

Ob der I. selbstverschuldet, ist belanglos, wenn eine Willenseinigung überhaupt nicht zu Stande gekommen ist f **86.** 282[30]

Begriff der Eigenschaft p **88.** 140[24] 319[7]

— Zahlungsfähigkeit als Eigenschaft einer Person p **88.** 103[45]

— Werth einer Sache als Eigenschaft p **88.** 319[7]

— Wann ist eine Eigenschaft ausdrücklich vorausgesetzt? (§ 77, I. 4 A. L. R.) p **88.** 319[7]

— Wesentlicher I. über Eigenschaften g **88.** 102[12]

Bei Anfechtung wegen I. im Wesen des Vertragsgegenstandes genügt I. blos auf Seite des Anfechtenden f **88.** 282[22]

I. im Hauptgegenstande oder Bewegungsgrunde: I. über frühere Nachschußprämien und Höhe des Sicherheitsfonds beim Beitritt zur Versicherungsgesellschaft auf Gegenseitigkeit g **88.** 259[34]

I. des Licenzträgers bezüglich des rechtlichen Bestandes des Patents f **88.** 282[22]

I. bezüglich anerkannter Rechnung f **88.** 107[38]

I. beim Kauf eines Patentrechts **88.** 139[19]

I. über Höhe der auf dem verkauften Grundstücke eingetragenen und zu übernehmenden Hypotheken g **88.** 336[22]

Kann Ungültigkeit des Vertrages wegen I. lediglich zur Befreiung von den Verbindlichkeiten unter Wahrung der Rechte verlangt werden? f **88.** 282[22]

Wann ist I. über Eigenschaften wesentlich? g **89.** 115[30] g **89.** 142[21] p **89.** 531[21] (I. über den Umfang einer Hypothek) g **89.** 115[32] — (I. über eine den Preis bestimmende Eigenschaft der Kaufwaare [Schwere]) g **89.** 142[21]

I. in „ausdrücklich vorausgesetzten Eigenschaften" p 133[14] p **89.** 531[11]

Unanwendbarkeit des § 80, I. 4 A. L. R. wenn die Rechtsbeständigkeit des Vertrages von keiner Seite angefochten ist p **89.** 116[33]

Auffassung an eine Person in der irrthümlichen Annahme, wegen eines mit einem Dritten geschlossenen Vertrages hierzu verpflichtet zu sein p **89.** 142[23]

Jagdpolizeigesetz (preußisches) vom 7. März 1850

Unter den Gemeindebezirken des § 4 des cit. Gesetzes sind die politischen Gemeindebezirke zu verstehen **81.** 52

Jagdrecht s. Verwaltungsstreitverfahren

Tödtungsrecht an fremden, im Revier umherstreifenden Jagdhunden § 66, II. 16 A. L. R. p **89.** 177

Ist Heideland zu den land- oder forstwirthschaftlich benutzten Flächen im Sinne des § 2a des Gesetzes vom 2. März 1850 zu zählen? p **87.** 279[23]

Als Verpächter der Jagd ist die Gesammtheit der Grundbesitzer des Jagdbezirks, welche eine durch die Gemeindebehörde vertretene Rechtsgemeinschaft bildet, anzusehen. Stellung des Pächters gegenüber derselben p **90.** 53[27]

Worauf erstreckt sich die Gewährleistungspflicht des Jagdverpächters f **90.** 75[21]

Verhältniß des J. zum Recht auf Ausübung der Jagd p **90.** 124[45]

Juristische Person s. Korporation, Stiftung, Kirchengemeinde, Fiskus, dolus, Kirchenrecht, Parteifähigkeit, Stadtgemeinde, Reichsfiskus

Geschäftsführung (Kauf) für eine j. P., die erst existent werden soll g **80.** 421[21 22]

Haftung der j. P. für Verschuldung der Bediensteten g **80.** 21[47]

Vereine und Associationen, die nicht j. P., sind nicht rechtsfähig f **87.** 133[45] f (Baden) **87.** 337[34]

Anfechtung eines staatlich bestätigten und formgültig dokumentirten Beschlusses einer öffentlichen Korporation durch diese selbst gegenüber einem gutgläubigen Dritten wegen nicht ersichtlicher formeller Verstöße im Beschlußfassungsverfahren p **87.** 419[24]

J. P. steht in privatrechtlichen Beziehungen der physischen Person gleich p **88.** 35[30]

Wer ist Vertreter der j. P.? p **88.** 35[30]

Versehen der die j. P. repräsentirenden Beamten ist eigenes Versehen der j. P., für andere Versehen haftet sie nach allgemeinen Grundsätzen p **88.** 35[30] 446[16]

Anwendung auf Beschlüsse der Stadtgemeinde durch ihre vertretenden Organe p **88.** 315[21]

Unterschied zwischen kontraktlicher und außerkontraktlicher Haftpflicht p **88.** 35[30]

Haftung für Verschulden der Vertreter g **88.** 212[12]

Wann handeln die Vertreter als solche und wann ist die j. P. als solche zur Aufwendung von Sorgfalt verpflichtet? p **88.** 446[16]

Schulgemeinde als j. P. p **88.** 143[24]

Krankenhaus als j. P. f **88.** 354[35]

Statutgemäße Abänderung von Sonderrechten der im § 68, II. 6 A. L. R. angegebenen Beschaffenheit durch Mehrheitsbeschluß — Anordnung einer Behörde p **88.** 114[17]

Digitized by Google

Gilt § 42, II. 19 A. L. R. in der Rheinprovinz? f **88.** 354[30]

Haftung der j. P. für Handlungen ihrer Vertreter, sowie derjenigen Beamten, welche nicht Vertreter sind g **89.** 310[27] g und p **89.** 329[15]

Gewerkschaften, Aktiengesellschaften, eingetragene Genossenschaften sind j. P. p **89.** 50[23]

Anwendbarkeit der §§ 25—202, II. 6 A. L. R. auf Korporationen der Neuzeit, die nicht solche im Sinne des A. L. R. p **89.** 50[23]

Wann wirken Einschränkungen der Repräsentanten einer Korporation nicht gegen Dritte? p **89.** 440[37]

Haftung der Korporation für Erfüllung der durch specielle Gesetze auferlegten positiven Verpflichtungen gleich den Privatpersonen p **90.** 305[24]

Ohne einen Akt der Staatsgewalt kann in Preußen keine Körperschaft die Rechte einer j. P. erlangen p **90.** 418[39]

Jus actus; bei städtischen Grundstücken: darin liegt auch das Recht zum Reiten p **82.** 133 — ohne bestimmten Wegezug g **80.** 175

j. aquae haustus ist Prädialservitut g **82.** 144

j. perpetuae colonine der Magdeburger Polizeiordnung **80.** 189

Justizverwaltung

In Sachen der J. keine Beschwerde nach Maßgabe der C. P. O. **84.** 265[1]

Benutzung städtischer Gebäude für Zwecke der J. Definitive vertragliche Regelung zwischen Stadt und Fiskus im Sinne des Gesetzes vom 1. August 1855 p **89.** 298[53]

Justizverweigerung

Befugniß des Reichsgerichts zum Erlaß eines „avertissement" auf Grund des Art. 185 code pénal im Falle einer J. in Elsaß-Lothringen. Wann liegt solche J. vor? **89.** 343[1]

Kabinets-Ordre s. Gesetz

Kalende, kleine

Ostpreußen **81.** 36

Deren dingliche Natur (Westpreußen) **82.** 7

Kalkförderungsrecht

Dingliches K. Grundgerechtigkeit nur, wenn es nicht über das Bedürfniß des herrschenden Grundstücks hinausgeht p **82.** 277[23]

Kalkulator

Ist der K. Sachverständiger? **85.** 25[3]

Kassationsrekurs

Berechnung der Frist für den K. (Rheinprovinz) f **87.** 324[46]

Zulässigkeit des K. gegen Vorbescheide einschließlich der Interlokute f **89.** 35[37]

Kassatorische Klausel

Verzicht darauf. Form dafür p **82.** 103

Kataster s. Eigenthum

Kauf s. Eigenthum (bewegliche Sachen), Erfüllungsort, -Zeit, exc. non adimpleti contractus, Inhaberpapier, Loos, Wechsel-Diskontirung, Kaufmann, Lieferungsvertrag, -Geschäft, Wiederkauf, Irrthum, Miethe, Offerte, Sicherstellungsanspruch, Werkverdingung, Betrug, Vertrag, Gewährleistung, Beweislast, Privileg, Branntweinsteuer, Ehegüterrecht, Vorkaufsrecht, Tausch, Gerichtsstand

Kauf oder Pacht? Ueberlassung der von A. gewonnenen Milch an B. zur Erzeugung von Butter und Käse, die A. verkauft p **80.** 187 — Ueberlassung des Rechts, auf einem Grundstück Steine zu brechen g **82.** 38

Vertrag über Fertigung und Lieferung eines Werks, zu dem der Liefernde den Stoff giebt **80.** 130 g **80.** 131

K. von Antheilen an einer auf Errichtung einer Gewerkschaft abzielenden Gesellschaft **80.** 4

K. zur Sicherung des Käufers wegen einer Forderung p **80.** 187 g **82.** 92

Verkauf einer fremden Sache. Klage des Käufers auf: Uebergabe, Auflassung? p g **80.** 187 — Rückerstattung des Preises. — Einrede, daß die Rückgabe der Sache nicht angeboten worden f **81.** 215

Pflicht des Verkäufers zur Uebergabe der verkauften, in fremdem Miteigenthum stehenden Sache oder zum Schadensersatz? p **82.** 79 — Verkauf einer in fremdem Miteigenthum stehenden Sache f **82.** 160

K. zwischen Eheleuten. Form p **82.** 159

Perfektion des K. g **81.** 94 **82.** 227[35] — über ein Grundstück g **82.** 227[35]

Heilung der Mängel des K.-Vertrags durch Auflassung s. Grundbuchrecht

Rüge der mangelnden Konfirmation nach Uebergabe des Grundstücks unzulässig (Solms-Braunfels) **80.** 158

Uebergang der Gefahr beim Grundstückskauf p **82.** 159 — bei emtio ad mensuram g **82.** 158

Nebenabreden: daß Verkäufer die Waare unbeschädigt zur Bahn liefern soll, **81.** 213 — mündliche Zusicherung eines bestimmten Flächenmaßes p **82.** 78 — pactum reservati dominii g **82.** 227[34]

§ 41 E. E. G. regelt nicht die Pflichten zwischen Käufer und Verkäufer p **82.** 145 — ebensowenig werden dieselben vom Grundsatz der Oeffentlichkeit des Grundbuchs berührt p **80.** 113

Gewährleistung

bei K. auf Probe p **81.** 214

Gewähr der Quantität bei K. nach bestimmtem Maße Berechnung des Werths des Fehlenden p **81.** 198

Haftung für die das Maß des verkauften Grundstücks betreffenden Dicta g **82.** 176

Gewährleistung für mündlich zugesichertes Flächenmaß p **82.** 78 — für Lasten des Grundstücks: Ablösungsrente, zahlbar an die Rentenbank p **81.** 51 — Pflicht der Gutsherrschaft zur Materialienlieferung p **82.** 39 — Vorhandensein unerhebticher Grundgerechtigkeiten p **82.** 263[36] — Gewährleistung bei Erstreiten einer Grundgerechtigkeit am verkauften Grundstück durch einen Dritten g; Bremen **81.** 172

Gewährleistungsklage — Schadensberechnung nach dem bairischen Gesetz vom 26. März 1859 **80.** 159 **81.** 36

Garantieübernahme liegt nicht in jeder Erklärung über Beschaffenheiten der Sache g **82.** 92 — Unter Ablehnung der Garantie behauptete Eigenschaften p **81.** 26

Digitized by Google

Sofortige Rüge des Mangels ausdrücklicher vorbedungener Eigenschaften nöthig p **80.** 186 — Verlust des Anspruchs aus Mängeln gewöhnlich vorausgesetzter Eigenschaften durch unterlassene Rüge derselben bei Auflassung p **80.** 54 — Beweislast für Ansprüche auf Grund von Gewährsmängeln nach Annahme der Erfüllung p **82.** 6

Mängel beim Handelskauf

Genehmigung der Schifferprobe schließt nicht die Rüge der Mängel der davon abweichenden Waare aus **82.** 225[23]

Voraussetzung der Untersuchungspflicht ist Uebersendung von einem andern Ort. Abrede der Erfüllung inter praesentes — nachherige Abrede der Uebersendung; umgekehrter Fall **81.** 212

Untersuchungspflicht: Ausschluß derselben durch Usance? **81.** 134 — Frist dafür **82.** 158 — beginnt mit Eintreffen der Waare am „Ablieferungsort“ **82.** 198[35] — Untersuchungspflicht setzt Ablieferung voraus. Beweislast des Verkäufers **81.** 157

Untersuchungspflicht bei Viehhandel — K. schon besichtigter Sachen **81.** 213

Verlängerung der Rügefrist durch die Abrede, daß die Waare erst später zu gebrauchen ist, und bis dahin Garantie übernommen wird **81.** 17 — Mängelanzeige; Substanziirung **80.** 4 — Vorherige Untersuchung nicht erfordert **80.** 27 — Verspätete Begründung der rechtzeitig gerügten Mängel **82.** 52[33]

Sofortige Dispositionsstellung bei rechtzeitiger Rüge nicht nöthig **81.** 34 — Dispositionsstellung nur einer Sorte bei K. von Waaren verschiedener Sorten in einer dem Verkäufer überlassenen Zusammensetzung unzulässig **82.** 261[36]

Verzug

beim Handelskauf. In den Fällen der Art. 354—356 H. G. B. giebt es nur die dort bezeichneten Rechte **80.** 43

Die Ausübung der nach H. G. B. aus dem Verzug entstehenden Rechte setzt ein berechtigtes Interesse voraus (Nichtzahlung eines kleinen Theiles vom Preis) **82.** 236[18]

Vertrag auf posteuweise Lieferung von Waaren in bedeutendem Werth. Der Verkäufer braucht nicht weiterzuliefern, wenn nicht nach den einzelnen Theillieferungen deren Zahlung erfolgt **80.** 129 — Zahlungsverzug bezüglich der erfolgten Theillieferung. Anwendbarkeit von Art. 354 H. G. B. **82.** 5

Beim Lieferungsgeschäft braucht der Käufer erst nach Ersatzlieferung für die schlechten Stücke zu zahlen **80.** 4

Zahlungsverzug. Art. 354 H. G. B. setzt nicht Vorauszahlungspflicht des Käufers voraus **82.** 5

Ort der Niederlegung der Waaren wegen Empfangnahmeverzuges **81.** 196

Verkaufsandrohung: durch Stellvertreter — ohne Angabe der gewählten Verkaufsart **80.** 27 — Verkaufszeit **80.** 66 — ist auch bei vorgängiger Annahmeweigerung nöthig **80.** 130

Verkaufsrecht wegen Empfangnahmeverzugs

auch nach: Tradition der Waare **80.** 92 — Preisanzahlung **82.** 262[36] — Selbsthülfeverkauf. Ort **81.** 196 — Formen desselben **81.** 212 — Oeffentlichkeit desselben, Zuschlag an Jemanden, mit dem vorher heimliche Abreden getroffen waren **81.** 20[15] — Ankauf der Waaren bei der Versteigerung durch den Verkäufer. Seine Pflichten gegen den Käufer **81.** 196 — der Verkäufer muß dem, der beim Selbhülfeverkauf kauft, dieselben Vortheile gewähren, unter denen er dem ersten Käufer verkauft hat **82.** 271[23]

Lieferungsverzug. Höhe des Schadensersatzes bei Nichtfixgeschäften: Differenz zwischen Kauf- und Marktpreis am Ort und zur Zeit der geschuldeten Leistung **82.** 5 — der Marktpreis ist nach seinem Stand am Ablieferungsort zu berechnen **82.** 77

Anzeige des Nichtsäumigen von der getroffenen Wahl. Nachträgliches Fristgesuch oder Leistungsanerbieten. Ablehnung desselben durch den Nichtsäumigen **82.** 91 — Pflicht zur Annahme der verspäteten Lieferung bei Nichtfixgeschäften **80.** 27

In Lieferung fehlerhafter Waare liegt nicht Verzug, sondern erst in Nichteinhaltung der gewährten Nachfrist **82.** 225[34] — Letztere braucht nur auf Ansuchen gewährt zu werden **80.** 66 — nicht nach ausdrücklicher Erfüllungsweigerung **80.** 92 — sie ist von der Wahlanzeige an zu gewähren **80.** 130 — sie ist, wenn sie trotz ausdrücklicher Erfüllungsweigerung gewährt ist, bei Berechnung des Schadensersatzes nicht mitzuberücksichtigen **81.** 213

Deckungskauf. Zeitpunkt desselben **80.** 43

Pflicht des Käufers, die beanstandete, übersandte Waare vor Verderben zu schützen **82.** 132 — erst bei unvermeidlicher Verderbniß ist Verkauf erlaubt **82.** 132

Sonstiges über Erfüllung

Klage auf Erfüllung nach Lieferung beschädigter — nicht lieferbarer Börseneffekten **81.** 157

Erfüllung durch Ablieferung an den vom Verkäufer nach Art. 344 H. G. B. gecharterten Schiffer. Dieser ist Empfangsbevollmächtigter des Käufers **82.** 124[43]

Anbieten der willkürlich verkürzten Kaufsache (Lieferung nur eines Theils der Heerde) g **80.** 175 — Recht zur Verweigerung der Annahme der beschädigt ankommenden Waare? **81.** 34

Kreditirung des Kaufpreises. Begriff g **81.** 172

Pflicht zur Zahlung gesetzlicher Zinsen vom K.-Preis nach Empfang der Sache p **80.** 66 — setzt nur Besitz der Sache, nicht vorgängige Eigenthumsübertragung oder Auflassung voraus g **80.** 131 — besteht nicht im Verhältniß des bloßen Besitzers der für das K.-Geld verpfändeten Sache zum Verkäufer p **80.** 29

Pflicht des Verkäufers zur Auflassung p **81.** 198

Klage auf Interesseleistung wegen Nichterfüllung. Verjährung p **81.** 100 — Recht des Käufers auf den vom nichtleistenden Verkäufer bei anderweitem Verkauf erzielten Gewinn? g **82.** 158

Vorlage auf Gewährung der Eigenschaft p **80.** 66

Digitized by Google

Preisminderung wegen höherer Hypothekenbelaſtung des Grundſtücks als vereinbart p **82.** 275[43] — Gewähreleiſtung für einen nicht gelieferten Theil der Sache. Berechnung ſeines Werths p **82.** 276[20] — Berechnung des Minderwerths p **80.** 113 **82.** 133 — der beim Weiterverkauf erzielte Gewinn iſt davon nicht abzurechnen **80.** 92 — Zuläſſigkeit der Minderungsklage, nachdem man zuerſt erklärt hat, vom K. zurücktreten zu wollen? p **82.** 6 — Recht des Käufers auf Preisminderung (— Zurückhaltung des Preiſes), wenn feſtſteht (— nicht feſtſteht), daß die zu vertretenden Mängel nicht beſeitigt werden können p **80.** 155

Rücktrittsrecht und Wandlungsklage

Rücktritt: bei bloßem Annahmeverzug? Handelsrecht p **81.** 196 — vom erfüllten Vertrag wegen fehlender, gewöhnlich vorausgeſetzter Eigenſchaften g **81.** 25 — bei Unmöglichkeit rechtzeitiger Nachgewähr der dicta promissa g **80.** 66 — beim K. eines Inbegriffs wegen Mangels verſprochener Eigenſchaften an einzelnen Stücken p **80.** 154 — Rücktritt: iſt nicht von Rückgabe des Empfangenen bedingt **81.** 157 — bei Unmöglichkeit der Rückgabe der Sache **81.** 196 — nach unweſentlicher Veränderung der Sache p **82.** 6 — natürlicher Verſchlechterung p **81.** 173 — Veränderungen der Kaufſache in Folge beſtimmungsgemäßer Verwendung und erſt hierbei erfolgender Entdeckung der Mängel p **80.** 154 — Untergang durch den vom Verkäufer zu vertretenden Fehler p **81.** 173 **82.** 78 — Tod des gekauften Thieres. Beweislaſt g **81.** 51 — Konfiskation des Fleiſches vom geſchlachteten Thier p **81.** 173

Erſatz der Futterkoſten durch den Verkäufer bei begründeter Wandlungsklage? p **80.** 29

Vertragsmäßiger Rücktritt. Recht des Verkäufers zur Zurückhaltung des Preiſes bei Verſchlechterung der Sache? g **83.** 274[34]

Unterbrechung der Verjährung der Wandlungsklage durch Litisdenunciation Seitens des Käufers. Beginn der neuen Verjährung p **82.** 104

Klage auf Rückerſtattung der Preisanzahlung. Subſtanziirung **82.** 176

Aediliciſche Rechtsmittel beim Gattungskauf? **82.** 132

Zurückhaltung des Kaufpreiſes wegen: drohender Entwährung p **81.** 198 — Gewährsmängeln. Hinterlegung p **81.** 173 **83.** 275[42]

(höhere Hypothekenbelaſtung des Grundſtücks als vereinbart) ſ. a. oben unter: Preisminderung

Entwährung:

liegt nicht vor bei Erſtreiten einer den Beſitz belaſſenden Grundgerechtigkeit g Bremen **81.** 172

Anſprüche des Käufers bei Entwährung p **80.** 155 — wegen der Koſten des Entwährungsſtreites p **80.** 155

exc. doli gegen Preisforderung, wenn die a. Paulianu gegen den Käufer mit Erfolg durchgeführt iſt g **81.** 51

exc. rei venditae et traditae ſteht dem nicht zu, der ſich wider Willen des Eigenthümers in Beſitz geſetzt hat g **80.** 131

Einrede der laesio enormis: Seitens des Käufers g **83.** 127[41] — auch bei Verſteigerungskauf? g **82.** 78 — Mißverhältniß zwiſchen Preis und Werth braucht nicht offenbar zu ſein p **82.** 159

Betrügeriſche Einwirkung des Verkäufers auf die Bevollmächtigten des Käufers zur Empfangnahme der Waare **81.** 213 — a. doli wegen argliſtiger Angaben des Verkäufers nicht ausgeſchloſſen, wenn dieſe nur Anpreiſungen oder Empfehlungen waren g **82.** 92 — ſ. a. Betrug

Verjährungsfriſt der: auf Betrug oder ein Verſchulden gegründeten Klage p **81.** 141 **82.** 227[39] — Nebenforderungen des auch die fehlerhafte Sache zurückgebenden Käufers, wenn dieſelben auf beſonderem Grund beruhen p **82.** 264[45] — ſ. a. oben unter: Klage auf Intereſſeleiſtung, Wandlungsklage

K. von Forderungen, unkörperlichen Rechten ſ. Ceſſion

Nebenabrede zum K. oder neuer Vertrag? p **84.** 313[48]

K. nach Probe, deren Verluſt durch den Käufer. Umkehr der Beweislaſt **84.** 120[31]

Pflicht des gewerbsmäßigen Viehfutterverkäufers, zu unterſuchen, ob es von geſundheitsſchädlichen Stoffen frei iſt? f **84.** 154[63]

Gewähreleiſtung: wegen vorbedungener — gewöhnlicher Eigenſchaften. Allgemeines p **84.** 28[31]

— Umfang, Vorausſetzung, Verjährung der Gewährsklage p **84.** 28[38]

— G. iſt bei K. — Ceſſion — nur vom eigenen Gewährsmann zu fordern. Regreß per ordinem p **84.** 121[44]

Ausdrückliche Uebernahme der auf dem Grundſtück haftenden Privatſchulden Seitens des Käufers p **84.** 178[39]

Sicherſtellungsanſpruch, wenn die übernommene Löſchung der Hypotheken einſtweilen unmöglich iſt p **84.** 313[50]

Lieferungsverzug ſ. Erfüllung

Mängelanzeige iſt nicht ſofortig, wenn auch in der Verjährungsfriſt geſchehen **84.** 56[39]

Selbſthülfeverkauf: wenn der Verkäufer noch nicht über die Waare verfügen kann? **84.** 10[14], — bei Specifikations-K. im Fall unterlaſſener Specifikation **84.** 56[40] — Ort deſſelben **84.** 147[21] — Pflicht zum Verkauf unter den gleichen Bedingungen — beziehungsweiſe zur Erzielung der höchſten Preiſe **84.** 198[20] (ſ. a. **83.** 271[22])

Mangel der Erfüllung. Schadensberechnung: Maßgeblichkeit vom Deckungs-K.-Preis? **84.** 146[10]

Deckungs-K. Pflicht? — Recht dazu; erfolgt im bloßen Intereſſe des Käufers. Ort deſſelben **84.** 147[20]

Entwährung eines Theils der Sache. Rücktrittsrecht? f **84.** 229[49]

Anſtellung der Preisklage Seitens des Verkäufers ſpätere als 8 Tage nach Uebergabe p **84.** 121[43]

a. emti auf Aufhebung des K. wegen wiſſentlicher Täuſchung g **84.** 28[28]

Wandelung trotz Abnutzung des Gegenſtandes p **84.** 120[30] (ſ. a. **80.** 154)

Klage des Verkäufers auf Auflöſung des K. nach Ceſſion eines Preistheiles? f **84.** 229[50]

Digitized by Google

Abtretung von Miteigenthum an die von ihrem Vater vertretene Ehefrau gegen eine vom Vater versprochene Zahlung p **85.** 35[46]
K. aber Spiel? ſ. Spiel
K. oder Werkverdingung, wenn der Werkübernehmer das Material liefert? ſ **85.** 248[32]
Pflicht des Verkäufers zur Uebertieferung des Grundſtücks ſ **85.** 279[58]
Pflicht der Anlieger neuer Straßen in Berlin zum Pflaſterkaſtenbeitrag. Außerordentliche gemeine Laſt? p **85.** 287[18]
dicta beim K. Gutgläubige Angaben über Miethsvertrag, Grundſteuer g **85.** 34[39]
Haftung des Käufers für Untergang, Verſchlechterung der Sache — Verzugszinſen bei Abnahme, Zahlungsverzug p **85.** 197[19]
Erforderlichkeit der Vorklage auf Nachgewähr p **85.** 247[20] — Erbieten zur Nachgewähr p **85.** 76[26]
H. G. B. Art. 354 iſt nicht zwingendes Recht **85.** 251[6]
K. von Pflanzenſamen aus beſtimmtem Urſprungsort. Abnahmepflicht ſetzt voraus, daß die Waare nach Handelsbrauch als Samen erſcheint (Keimunfähigkeit) **85.** 195[9]
Verkäufer haftet für die Gefahr bis zur Waarenablieferung, nicht „Ankunft" am Erfüllungsort **85.** 245[19]
Unanwendbarkeit von Art. 344 H. G. B., wenn der Verkäufer die Waare an den Abnahmeort bringt **85.** 195[10]
Mängelanzeige. Bei deren Rechtzeitigkeit erhalten ſich nur Einreden gegen Kaufanſprüche **85.** 30[25]
— Verjährung der Anſprüche aus Zuſagen ſ **85.** 135[51] 248[31]
Selbſthülfe-Verkauf des Verkäufers. Erlös gehört nicht zum Vermögen des Käufers **85.** 25[1]
— erfolgt am Ort, wo die Waare bei Annahmeverzug iſt, **85.** 323[10]
— aber nicht ausnahmelos **85.** 333[13]
Stille Ausübung der Wahl des Art. 356 H. G. B. **85.** 94[13]
Schuldhafter Verzug des Verkäufers liegt nicht ſchon vor, wenn nicht ſofort von den Erfüllungshinderniſſen Kenntniß gegeben wird **85.** 251[7]
Bei rechtzeitiger Ablieferung iſt verſpätete Abladung unſchädlich **85.** 356[20]
Nachfriſt (für Lieferung) iſt zu erbitten **85.** 30[26]
— Gewähr unerbetener, ungerechtfertigter Nachfriſt. Haftung des ſäumigen Verkäufers für zwiſchenzeitige Preisſteigerung? **85.** 356[21]
Nach Wahl des Käufers beſtimmt der Preis am Erfüllungstag oder bei Ablauf der Nachfriſt die Schadenshöhe **85.** 356[21]
Fixgeſchäft bei Abrede „der Lieferung in Monatsraten anfangend April"
— bei Erforderniß ſpäterer Ernennung des Beſtimmungsortes durch den Käufer? **85.** 94[20]
Diſtanzkauf. Ablieferungsart. Verfolgungsrecht des Verkäufers im Konkurs **85.** 283[9]
Schuldhafter Verkauf fehlerhafter Waare. Schadenserſatzpflicht ſ **85.** 40[23]
K. einer nicht vorhandenen Sache iſt nichtig — wird durch ſpätere Exiſtenz nicht gültig ſ **86.** 282[21]
Verkauf fremder Sache oder Verſprechen der Leiſtung von Handlungen? ſ **86.** 207[21]
K., wenn die Sache (Kies) noch (vom Käufer) ausgegraben werden ſoll? g **86.** 44[25]
K. mit Abrede, daß das Eigenthum der verkauften Sache an noch nicht exiſtirende juriſtiſche Perſon übergehen ſolle p **86.** 421[31 33]
Auslegung eines Kohlenlieferungsvertrages **86.** 17[28]
Klagerecht des Verkäufers gegen den Käufer auf Vernahme der Specifikation? g **86.** 45[26]
Annahme-Verzug des Käufers: Vorausſetzungen g **86.** 45[27]
— Selbſthülfe-Verkauf durch Bedienſtete des Verkäufers — nicht der ganzen Waare **86.** 148[17]
— Geltung landesgeſetzlicher Beſtimmungen neben Art. 343 H. G. B.? **86.** 232[25]
Eviktion: Gleichſtehender Fall p **86.** 77[20] — Gewährleiſtung auch wenn erſt beim Rechtsnachfolger des Käufers evincirt wird. Umfang der Erſatzpflicht bezüglich des Kaufpreiſes unabhängig vom Schadensnachweis ſ **86.** 161[48] — Inhalt der Gewährleiſtungspflicht. Verzinſung des Kaufpreiſes bei fruchttragender Sache ſ **86.** 161[48]
Erſatz der Transportkoſten kann mit der redhibitoriſchen Klage gefordert werden p **86.** 301[13]
Unterlaſſene Mängelanzeige, Dispoſition über die Waare, Zahlung des Kaufpreiſes. Schließen ſolche Umſtände ohne Weiteres Schadensklage aus? g **86.** 277[24]
Ob und wann Weiterveräußerung der bemängelten Waare die Schadens- oder Preisminderungsklage ausſchließt? (auch g) **86.** 416[3]
Art. 347 H. G. B.: Bedeutung des „ohne Verzug" und „ſofort" 149[16] — Können bei rechtzeitiger Anzeige nur eines Mangels ſpäter noch andere gerügt werden? **86.** 351[17] — Anzeigepflicht, wenn bei der Unterſuchung ſich die Mängel nach und nach herausſtellen **86.** 446[13] — Beweislaſt des Käufers für Erfüllung der Vorſchriften dieſes Art. **86.** 149[16] — Anwendung des Princips des Art. auf Platzgeſchäfte **86.** 351[18]
Vorausſetzungen des Veräußerungsrechts des Käufers gemäß Art. 348 Abſ. 5 H. G. B. Iſt die unberechtigte Veräußerung negotiorum gestio? **86.** 16[27]
Begrenzung des Wahlrechts aus Art. 355, 356 H. G. B. **86.** 149[19]
Ueberlaſſung der Kaufpreisbeſtimmung an einen Dritten ſ **87.** 323[42]
Verpflichtung des Käufers zur Abnahme der Kaufſache? g und p **87.** 68[17] p **87.** 365[49]
Verzinſung des nicht kreditirten Preiſes ſeit Uebergabe der Waare g **87.** 101[28]
Form der Genehmigung der Staatsbehörde zu Immobiliar-Kaufverträgen einer Dorfgemeinde p **87.** 279[31]
Bedeutung der Klauſel „telle quelle" im Handelsverkehr **87.** 17[13]
Genehmigung der Waare bei Platzgeſchäften. Anwendbarkeit des Art. 347 H. G. B.? **87.** 69[15]
Anzeige des Art. 347 H. G. B. auch erforderlich zur Begründung eines Abzuges am Preiſe? **87.** 98[20]

Digitized by Google

Werden durch Uebernahme der Garantie für bestimmte Eigenschaft der Waare Art. 347 ff. H. G. B. gegenstandslos? **St.** 44[58]

Fallen Kompensationseinreden unter Art. 349 H. G. B.? **St.** 44[66]

Einfluß des Umstandes, daß Verkäufer die vom Käufer nicht besichtigte Waare auf dessen Wunsch vom Uebergabeorte an einen dritten Ort gesendet hat, auf den Streit über Empfangbarkeit der Waare **St.** 330[14]

Selbsthülfeverkauf des Verkäufers bei Erfüllungsweigerung des Käufers. Nachfrist. Verkaufstermin **St.** 229[5] — Bedingungen, unter welchen er vorzunehmen ist **St.** 496[10]

Vertragsauflösungs- oder Redhibitionsklage? f **St.** 79[56]

Eviktion: eines Zubehörs. Verjährungsfrist für die Ersatzansprüche des Käufers p **St.** 51[35] — Ist die Gewährleistungspflicht des Verkäufers eine die Gegenleistung des Preises bedingende Pflicht der Vertragserfüllung oder giebt die Entwährung nur einen erst mit dem Zeitpunkte der letzteren existenten Schadensanspruch? f **St.** 240[44]

Rechtsstellung des Käufers bei Vertragsverletzung des Verkäufers g **St.** 72[21]

Anspruch des Käufers auf Schadensersatz sofort, wenn die Beseitigung der Fehler der Sache weitläufig und besitzstörend ist p **St.** 419[21]

Begriff des K. im Handelsgesetzbuch ist aus dem Landesrecht zu bestimmen **Ob.** 220[6]

K., auch wenn Specifikation noch vorzunehmen? **Ob.** 138[16]

Bestimmtheit des Kaufpreises (Bezugnahme auf den Marktpreis zur Zeit der Abnahme) — des Abnahmetermins (bei Ratenlieferungen) g **Ob.** 257[33]

Bedeutung der Abrede, daß Weiterlieferung von entsprechender Abschlagszahlung früherer Lieferungen abhängig sein solle, für Perficirung des Vertrages g **Ob.** 257[33]

K. oder Lieferungsgeschäft durch Zeichnung auf Aktien einer noch zu gründenden Gesellschaft? **Ob.** 137[13]

Vertrag über Lieferung eines vom Uebernehmer mit eigenem Material zu liefernden Kessels ist K., auch wenn Montirung übernommen ist **Ob.** 220[6]

Verkauf eines Grundstücks unter Zusicherung bestimmter Größe ist nicht K. nach Maß, sondern K. unter Zusicherung bestimmter Eigenschaft p **Ob.** 83[34]

Mit der bloßen Entgegennahme (Empfangnahme) der Waare erwirbt Käufer noch nicht den juristischen Besitz derselben **Ob** 23[66].

Rechtsverhältnisse aus dem Verkaufe der Hälfte einer Sache, an welcher dem Verkäufer das Antheilsrecht nur zu einem Viertel zustand f **Ob.** 316[25]

Verpflichtung des Verkäufers zur Prästirung des habere licere, nicht zur Eigenthumsübertragung g **Ob.** 171[23]

K. nach Probe. Unterschiedliche Maßgeblichkeit der Probe für Beschaffenheit der Waare **Ob.** 121[11]

Verpflichtung des Mängel rügenden Käufers zur einstweiligen Unterlassung von Verfügungen, welche Feststellung des Zustandes der Waare erschweren **Ob.** 23[40]

Art. 347 H. G. B.: Anwendung des Princips dieses Art. auf Platzgeschäfte **Ob.** 110[8] — Anzeige bei zeitlich verschiedenen Lieferungen **Ob.** 71[19] — Erkennbarkeit der Mängel nur durch Be- oder Verarbeitung der Waare **Ob.** 71[19] — Anwendung des Art., wenn ganz andere Waare geliefert? **Ob.** 138[13] — Pflichten des Käufers, wenn amtliche Untersuchung des Naturalgewichts bei Ankunft der Waare erfolgen soll **Ob** 180[16] — Beweislast für gehörige Mängelanzeige **Ob.** 71[16]

Annahmeverzug des Käufers wegen Unterlassung der Specifikation. Voraussetzungen des Schadensanspruchs des Verkäufers aus Art. 354 H. G. B. **Ob.** 138[13]

Nichtentgegennahme der Auflassung eines bereits übergebenen Grundstücks wegen eines auf demselben eingetragenen Arrestes. Auflassung als Theil des Uebergabeaktes p **Ob.** 83[35]

Verpflichtung des Verkäufers zur Befreiung der Kaufsache von den Inscriptionen f **Ob.** 146[45]

Voraussetzungen für Zurückhaltung des Kaufpreises gemäß Art. 1653 c. c. f **Ob.** 115[20]

Ist im Falle des Art. 1653 c. c. die Resiliationsklage an sich ausgeschlossen? f **Ob.** 146[45]

Betrügliche Versicherung der Mehrgröße eines Kaufgrundstücks. Klagerecht des Verkäufers nur auf Schadensersatz, nicht auf Aufhebung des Vertrages g **Ob.** 102[21]

Wem gebührt im Verhältniß zwischen Verkäufer und Käufer die Entschädigung für eine dem Kaufgrundstücke nach Kaufabschluß und vor Auflassung auferlegte Beschränkung? p **Ob.** 292[26]

Beweislast bei Streit, ob eine Eigenschaft der Kaufsache als wesentlich gelten sollte p **Ob.** 322[13]

K. in Pausch und Bogen bei Abrede eines Stückpreises p **Ob.** 314[45]

Verkauf fremder Sache. Rechte des Käufers p **Ob.** 29[40]

Wie ist die Vereinbarung zwischen Verkäufer und Käufer eines Grundstücks, durch welche letzterer in die Rechte aus dem Miethsvertrage über das Grundstück eingesetzt wird, rechtlich aufzufassen? f **Ob.** 89[26]

Verzinsung des vor der Uebergabe zu zahlenden Kaufgeldes bis zur Uebergabe p **Ob.** 87[13]

Umfang und Größe des Kaufgegenstandes als Eigenschaft desselben p **Ob.** 485[26]

Liegt Erfüllungsbereitschaft in der Hauptsache vor, wenn der Käufer zur Auflassung bereit ist, jedoch noch Lasten eingetragen sind, die nicht übernommen sind? Ist es von Bedeutung, ob die Lasten in Wirklichkeit nicht mehr bestanden? p **Ob.** 48[34] — Findet in solchem Falle § 222, I. 11 A. L. R. Anwendung? p **Ob.** 212[26]

Bedeutung der Klausel: „Aufgabe des Käufers vorbehalten" in einem vom Verkäufer dem Makler zugestellten Schlußbriefe. Direktes Klagerecht des vom Makler aufgegebenen Käufers gegen den Verkäufer? **Ob.** 452[6]

Kaufvertrag über Gegenstände, über deren den Preis bestimmende Schwere ein Irrthum abwaltetete g **Ob.** 142[21]

Bedeutung der Vorschrift des § 67, I. 11 A. L. R. Ist hiernach die Anfechtung wegen Verletzung über die Hälfte ausgeschlossen, wenn im Laufe des Processes der Verkäufer das Grundstück zurückerworben hat? p **Ob.** 212[21]

Abrede, daß K. und Eigenthumsübergang von der Zahlung des Kaufpreises, theils an den Verkäufer, theils an einen Dritten, bedingt sein sollen. Inwieweit wirkt das Zahlungsversprechen für den Dritten? g **Ob.** 233[13]

Digitized by Google

Verkauf der verpfändeten Sache unter Abrede mit dem Käufer, daß dieser die Pfandschuld an den Pfandgläubiger zahle. Verkauf einer Sache, an welcher ein Wiederkaufsrecht besteht, mit der Abrede, daß Käufer die Reluitionssumme an den hierauf Berechtigten zahle. Berechtigung des Dritten aus den Abreden gegen den Käufer g **89.** 233[18]

Ausübung des Wiederkaufrechts. Form f **89.** 250[25]

Verpflichtung des Käufers zur Abnahme der Waare nach dem H. G. B.?, nach dem pr. A. L. R.? **89.** 436[23]

Abnahmepflicht enthält Pflicht zur Vornahme der Specifikation der Waare **89.** 436[66]

Unterstellung der Genehmigung fehlerhafter Waare wegen unterlassener rechtzeitiger Rüge f **89.** 321[64]

Giebt Annahmeverzug des Käufers ohne Weiteres Anspruch auf Schadensersatz wegen Nichterfüllung? f **89.** 262[66]

Anwendbarkeit der Vorschrift des Art. 1657 c. c. auch auf Handelskäufe. Sie schließt Schadensersatzansprüche des Verkäufers nicht aus. Was ist unter der bestimmten Frist im Sinne dieses Artikels zu verstehen? f **89.** 262[35]

Rechtliche Folgen des Annahmeverzuges beim Handels-K. bestimmen sich nach Landesrecht **89.** 246[10]

K. nach Probe durch Uebersendung eines Ausfallsmusters **89.** 173[61]

Art. 347 H. G. B.: Untersuchungspflicht. Frist und Umfang **89.** 23[23] **89.** 501[8] — Unbeanstandete Entgegennahme einer Ausfallsprobe als Genehmigung der Waare **89.** 173[61] — Beweisfragen hinsichtlich der Qualität der Waare **89.** 501[9] — Abrede, daß die Waare vor Verwendung nicht untersucht werden solle. Bedeutung für die Fristen der Art. 347 und 349 H. G. B. **89.** 501[7]

Ausschließliche Anwendbarkeit der Art. 355—357 H. G. B., wenn deren Thatbestand vorliegt. Selbsthülfeverkauf nach Art. 343 H. G. B. auch erforderlich, wenn die Waare erst hergestellt werden muß **89.** 257[8]

Zeitpunkt des Deckungskaufs bei Fixgeschäften. Bis wann kann er bei anderen Kaufgeschäften angekündigt werden? **89.** 153[8] — und bis wann kann der Käufer noch erfüllen? **89.** 153[8] **89.** 173[65] **89.** 289[64] — Bestimmung der Dauer der Nachfrist und Wahrung derselben **89.** 173[22] — Anzeige nach Art. 356 H. G. B. durch die Klage **89.** 528[7] — Nachfrist vom Käufer zu erbitten **89.** 528[7]

Landrechtliche Bestimmungen:

Begriff des Kaufvertrags nach A. L. R. Gegenstand der Uebertragung p **90.** 32[10] — Worauf hat der Käufer bei Nichterfüllung des Verkäufers zu klagen? p **90.** 43[11] — Verkauf unter aufschiebender beziehungsweise auflösender Bedingung. Recht des Gläubigers des Käufers auf die verkaufte Sache p **90.** 51[20] — Verkauf einer fremden Sache p **90.** 119[26]

Beurtheilung eines mit der Uebereinkunft, der Käufer solle die Tochter des Verkäufers heirathen, abgeschlossenen Kaufvertrags p **90.** 12[21]

Gegenstand des Kaufgeschäfts; solcher kann auch eine durch Patent geschützte Erfindung sein p **90.** 382[30]

Sind Verträge über Gewinnung und Verwendung von Substanztheilen des Grund und Bodens (Ausbeutung eines Steindruchs, Thonlagers, Bergwerks) Kauf- oder Pachtverträge? p **90.** 384[56]

Abtretung der Rechte aus einem Hauskaufe. Wenn die Höhe der Cessionsvaluta durch betrügerische Angaben über die Miethserträgnisse bestimmt wurde, kann Schadensersatz gefordert werden p **90.** 404[16]

Auffassung eines mit dem Auftrag zum Verkauf der gekauften Sachen verbundenen Kaufvertrags; Folgen der Nichterfüllung des Auftrags p **90.** 405[18]

Wenn Zahlung einer Baarsumme bei der Auflassung eines verkauften Grundstücks bedungen ist, so kann der Verkäufer beim Ausbleiben des Käufers zur Auflassung nach § 230, I. 11. A. L. R. den Vertrag aufheben p **90.** 406[17]

Der Vertrag über Vertrieb eines Präparats in bestimmten Bezirken unter der Verpflichtung, an Niemand anderen liefern und andererseits keine anderen derartigen Fabrikate vertreiben zu wollen, ist kein Kaufvertrag p **90.** 415[21]

Handelsrechtliche Bestimmungen: Schädigung des Käufers durch Selbsthülfeverkauf Seitens des Verkäufers **90.** 43[10]

Voraussetzung der Anwendung des Art. 306 H. G. B. **90.** 51[60]

Die Bestimmungen des H. G. B. über den Kauf sind nur auf von Natur körperliche oder verkörperte Güter also nur auf derartig verbriefte Forderungsrechte anzuwenden p **90.** 257[7]

Die Bestimmungen über den öffentlichen Verkauf der beanstandeten Waare finden auch auf den Viehhandel statt. Bei freihändigem Verkauf erlischt die Haftpflicht des Verkäufers **90.** 258[8]

An welchem Orte hat der Käufer Zahlung des Kaufpreises beziehungsweise dessen Rest nach vorausgegangenem Selbsthülfeverkauf des Verkäufers zu leisten? **90.** 279[18]

Der Verkäufer braucht die Waare nicht an den Käufer des Käufers nach Art. 344 H. G. B. zu übersenden, außer beim Bestehen eines allgemeinen derartigen Geschäftsgebrauchs **90.** 280[19]

Kauf nach Probe. Bei diesem können außer der Probemäßigkeit noch andere Eigenschaften bedungen werden, bei deren Nichtvorhandensein der Käufer vom Vertrage abgehen darf **90.** 403[6]

Französischrechtliche Bestimmungen: Recht des Verkäufers, die Waare zurückzubehalten bei eingetretenem Konkurs oder Vermögensverfall des Käufers f **90.** 94[57] — Bestimmungs- und Verpflichtungsgrund für die Verbindlichkeit des Käufers. Verkauf eines als Bordell benutzten Hauses f **90.** 183[23]

Kaufvertrag oder eine in die Form eines solchen gekleidete Verpfändung? f **90.** 204[11]

Bestimmung des Kaufpreises durch eine dritte Person. Anfechtung der Festsetzung wegen offenbarer Unbilligkeit f **90.** 15[20]

Verkauf einer fremden Sache unter der Bedingung des Eigenthumerwerbs f **90.** 132[16]

Beweislast bei nicht vollständiger Erfüllung Seitens des Verkäufers, wenn der Käufer über die Theilleistung disponirt hat g **90.** 206[66]

Kaufmann ſ. Handelsgeſchäft, Pfandrecht, Verpflichtungsſchein, Zurückbehaltungsrecht, Handlungsfähigkeit
Iſt der Verleger K.? **81.** 157 — der Hamburgiſche Schiffsmakler? **81.** 34
Der K. muß nur denen, mit denen er in Geſchäftsverbindung ſteht, Sorgfalt gewähren **81.** 212
Recht auf Proviſion ꝛc. für Dienſtleiſtungen ꝛc. **82.** 38
Verſicherungspflicht des K., der gewerbsmäßig fremde Güter lagert? **81.** 50
Betreibt der Handlungsmakler gewerbsmäßig für eigene Rechnung Handelsgeſchäfte, ſo iſt er K. **82.** 270[18]
Gewerbsmäßiger Vermittler von Handelsgeſchäften iſt buchführungspflichtig **84.** 280[2]
Der Bankier muß nach polizeilicher Mittheilung von Werthpapier-Diebſtählen das Wiſſen davon vertreten **84.** 10[13]
Haftung des K. für Verſchulden ſeiner Leute **84.** 176[38]
Bekanntmachung der allgemeinen Beſtimmungen, unter welchen Verſicherungs-, Frachtbeförderungs-Geſellſchaften u. ſ. w. Geſchäfte abſchließen wollen. Nachheriger Geſchäftsſchluß; Pflicht des K., jene ihm bekannt gemachten Beſtimmungen gegen ſich gelten zu laſſen **84.** 114[24]
Handwerksmäßiger neben dem kaufmänniſchen Betrieb **85.** 20[3]
Anwendbarkeit des Kommiſſionsrechts auf ein Einzelgeſchäft des K. **85.** 187[26]
Minder-K. (Höker) **88.** 64[2]
Tiſchler als K.? **88.** 137[11]
Bauunternehmer K.? **89.** 102[11]
Höker, Trödler, Hauſirer ohne Rückſicht auf den Umfang des Gewerbebetriebes Minder-K. **89.** 228[14]
Begriff des K. nach dem H. G. B. **90.** 70[6]
K.-Eigenſchaft eines Reſtaurateurs **90.** 161[13]
Ausſtellung von Verpflichtungsſcheinen eines K. braucht nicht zu handelsgewerblichen Zwecken zu geſchehen **90.** 161[13]
Kaution ſ. Nießbrauch, Sicherſtellungsklage, Sicherheit, Offerte, Beamter
K. für künftige Erfüllung einer Verbindlichkeit durch Ceſſion einer Forderung. Rechte des Ceſſionars p **83.** 97[46]
Dauer der K. p **81.** 26
cautio damni infecti ſ. Nachbarrecht
Kellerrecht iſt ſtädtiſche Grundgerechtigkeit **81.** 95
Kinder ſ. Familienrechte, Erziehungsſtreit, Pfandrecht, Verſicherungsvertrag
Vermögen der K.: nicht freies vom Großvater zu Eigenthum vermachtes Kapital, das bei Großjährigkeit auszuzahlen iſt p **80.** 14
— freies: Erwerb der Haustochter aus Geſchäftsbetrieb p **81.** 28
Vermögen der K. ſ. Grundbuch (Surpins-Reſervat), Nießbrauch, väterliche Gewalt.
Hypothek des Vaters für Schulden an die Kinder — unterliegt nicht ſeiner freien Verfügung p **84.** 62[46]
Freies V.: Entſchädigung für Verluſt der Erwerbsfähigkeit? p **84.** 180[49]
Veräußerung von Grundſtücken der Kinder durch den Vater ohne Einwilligung des Vormundſchaftsgerichts p **84.** 180[50]
Verluſt der Verwaltung des V. nur, wenn der Vater ohne Heirathserlaubniß oder Abfindung der Kinder wieder heirathet p **84.** 286[31]
Rechtslage, wenn der Vater bei Vermögensverfall das von ihm verwaltete K.-Vermögen nicht ſicher ſtellt p **89.** 116[13]
Mangelnde Befugniß des Vaters zur Verpfändung des für die Kinder von einem Dritten beſtellten Lebensverſicherungskapitals für eigene Schuld p **89.** 297[49]
Wegfall des väterlichen Nießbrauchrechts am K.-Vermögen durch Konkurs über das Vermögen des Vaters auch bezüglich des ſpäter erworbenen K.-Vermögens p **90.** 209[33]
Wem ſteht die ſogenannte negative Filiationsklage auf Anfechtung der Ehelichkeit eines Kindes zu? p g **90.** 288[43]
Kirchenrecht ſ. Filialgemeinde, Geſellſchaft (geiſtliche), Patronat, Pfarre, Korporation, Pfarrer, Säkulariſation, Simultankirche, Begräbnißgebühren, Rechtsweg, Schadenserſatz
K. und Staat p Zu den eingeſtellten Leiſtungen des Staates für die K. gehören auch die auf privatrechtlichen Titeln **80.** 115 — aber nicht die auf nicht kirchenrechtlichen Verträgen beruhenden **83.** 99[59]
Vertretung der K. vor Gericht p **83.** 276[48]
K., evangeliſche. Verwaltungsſtreitverfahren im Fall des Art. 27 des Geſetzes vom 3. Juni 1876 p **83.** 130[34]
Klage des einzelnen K.-Gemeindemitglieds, weil Koſten, die dem Patron zur Laſt fallen, den Gemeindemitgliedern auferlegt ſind p **80.** 14
K.-Vermögen. Einkünfte, aus denen die „Koſten des äußeren Gottesdienſtes" zu beſtreiten ſind p **83.** 129[79]
Erforderlichkeit der Staatsgenehmigung zur Veräußerung von K.-Gütern p **80.** 30
K.-Bauten. Gerichtliche Entſcheidung über deren Nothwendigkeit? p **80.** 158
K.-Baulaſt: Preußiſche Rechtsſätze für deren Vertheilung **80.** 56 **81.** 175 — bei vereinigten Filialgemeinen p **80.** 56 — Oſtpreußiſche Obſervanzen darüber **82.** 107
Kirchſtellen. Vertheilung derſelben bei durchgreifender Aenderung des Geſtühlsweſens p **80.** 158
Rechtsweg wegen Kirchenſtuhlsrecht? g **82.** 144
K. Baulaſt: Beitragsverweigerung zur K. B. wegen Gegenforderung — Einwand der Argliſt unſtatthaft **84.** 306[43]
K. Baulaſt ſ. Schulkaulaſt
— Rechtsweg: wegen der Beiträge zu K.-Bau oder -Ausbeſſerung? p **85.** 37[53] 38[54]
— wenn die Befreiung auf ununterbrochene Gewohnheit geſtützt wird p **85.** 38[54]
— wegen Nothwendigkeit und Ausführung von Kirchenbauten? p **85.** 328[33]
Pflichten des K.-Patrons g **85.** 130[39]
— Haftung aus nützlicher Verwendung, wenn von Anderen gebaut iſt p **85.** 190[43]
K.-Gemeinde (ſ. Pfarrer). Vereinigung von Mutter-K. Laſtenvertheilung (Pfarrgebäude) p **85.** 133[46]
Beſtimmung der Leiſtungsfähigkeit der K.-Kaſſe p **85.** 275[43]
Rechte am K.-, Pfarrgut p **85.** 190[43]
Katholiſche K.-Gemeinde. Umfang der Anwendbarkeit des Geſetzes, betreffend die Vermögensverwaltung derſelben p **85.** 278[52]

Umfang der Einstellung der Staatsleistungen nach dem Gesetze vom 22. April 1875 p **86.** 82[45]

Schenkungen von Kirchen an Klöster und Uebertragung des Patronats an letztere g **86.** 449[19]

Vermuthung für das Eigenthum der Kirchengemeinde an dem um das Kirchengebäude belegenen Kirchhofe p **86.** 26[70]

Katholische Filial-Kirchengemeinde. Staatliche Mitwirkung bei Begründung, nach nachträgliche Genehmigung giebt Korporationsrechte. Oertliche Begrenzung des Sprengels p **86.** 79[35]

Rechtliche Natur der Mitwirkung des Patrons und der Kirchenvorsteher bei Verpachtung von Pfarräckern p **86.** 241[56]

Kirchenbaulast: Abmessung derselben nach dem durch den Westfälischen und Ryswicker Frieden garantirten Besitzstande in den Normaljahren 1624 und resp. 1697 f **86.** 49[10] — Regelung durch „ununterbrochene Gewohnheiten". Begriff und Entstehungsmöglichkeit der letzteren (auch zwischen der politischen und Kirchengemeinde) f **86.** 361[50] — Einwirkung des § 31 Nr. 6 der Kirchengemeinde- und Synodalordnung vom 10. September 1873 auf bisherige Rechtsverhältnisse p **86.** 253[39]

Korporation ist nicht die Gesammtkirche, sondern die einzelne Kirchengemeinde (Kirchengesellschaft) p **87.** 57[74]

Ist die Tochterkirche selbstständige Korporation? p **87.** 58[75]

Vertretung der Kirchengemeinde durch den Gemeindekirchenrath in Processen über Verpflichtungen der Eingepfarrten als solcher p **87.** 57[74]

Umfang und Art des Rechts der Bischöfe und Pfarrer an den durch den Beschluß vom 20. prairial des Jahres X betroffenen gottesdienstlichen Gebäuden, Häusern, Gärten f **87.** 132[69]

Kirchen- und Pfarrbaulast: Verpflichtung sämmtlicher Patrone und Eingepfarrten zur Unterhaltung der Pfarrgebäude bei Vereinigung mehrerer Haupt- und Filialgemeinden unter einem gemeinschaftlichen Pfarrer p **87.** 58[79]

— Das frühere Recht ist durch § 31 Nr. 6 der Synodalordnung vom 10. September 1873 und Art. 9 des Gesetzes vom 25. Mai 1874 nicht geändert p **87.** 442[90]

Aufsichtsbefugnisse des Königs — des Kultusministers p **88.** 190[49]

Uebergang der Verpflichtungen des Klosters auf den Fiskus durch Säkularisation und damit verbundene Uebernahme des Klostervermögens und Patronats p **88.** 350[27]

Pflicht zum Unterhalt der Kirchenbedienten begreift nicht ohne Weiteres Pflicht zum Bau von Dienstwohnungen in sich g **88.** 350[28]

Verschiedentliche Bedeutung des Wortes „filia." Rechtssubjektivität von Filialgemeinden — nicht ausgeschlossen durch Abhängigkeit von der Pfarrkirche. Filialgemeinde ohne ihr eigenthümlich gehörige Kirche — mit nicht zu sämmtlichen pfarramtlichen Funktionen befugten Geistlichen g **88.** 263[49]

Gemeinschaftliche Baulast, wenn mehrere Kirchen unter einem gemeinschaftlichen Pfarrer vereinigt sind p **88.** 190[47]

Rechte und Pflichten der Kirchengemeinde und des aufsichtführenden Konsistoriums gegen einander g **89.** 73[24]

Erwerb des Rechts auf Benutzung bestimmter Kirchensitze für den Besitzer eines Grundstücks als Realrecht. Inhalt des Rechts. Untergang durch Zerstörung des Kirchengebäudes g **89.** 531[10].

Inwieweit liegt dem Gerichte die Nachprüfung des Spruchs des geistlichen Gerichts auf Entsetzung eines Pfarrers vom Amte ob, wenn auf Grund der Entsetzung vermögensrechtliche Ansprüche erhoben werden? p **89.** 441[29]

Kirchenfabriken. Ist es Sache der K., die Beerdigung selbst vorzunehmen beziehungsweise den Todtengräber selbst anzustellen und zu bezahlen? Bedeutung des Ausdrucks „fournitures" in Art. 22 des Dekrets vom 23. prairial des Jahres XII f **89.** 427[24]

Verhältniß der Tochter- zur Mutterkirche. Beitragspflicht der Mitglieder der ersteren zur letzteren p **90.** 155[19]

Voraussetzungen und Wirkungen des Erlöschens einer Parochie — der Zusammenschlagung zweier Mutterkirchen p **90.** 168[45]

Wonach ist die gemeinschaftliche Baupflicht mehrerer unter einem Pfarrer vereinigten Kirchengemeinden hinsichtlich der Pfarrgebäude zu bestimmen? p **90.** 168[46]

Unterhaltungspflicht der Pfarrgebäude bei Vereinigung mehrerer Mutterkirchen p **90.** 263[91]

Beitragspflicht zur Unterhaltung kirchlicher Gebäude ein Korrelat der Benutzung. Bei gemeinsamer Benutzung gemeinsame Unterhaltungspflicht. Loslösung vom Gemeinschaftsverhältniß nur mit Zustimmung der kirchlichen Behörden p **90.** 289[47]

Die Unterhaltungspflicht umfaßt auch die Pflicht zu neuen Anbauten und nöthigenfalls Neubauten der Kirchengebäude p **90.** 419[30]

Wie regelt sich die Beitragspflicht der im Parochialbezirk Wohnenden zu den Lasten für die Parochialkirche nach A. L. R. und dem Gesetz vom 14. Mai 1873? p **90.** 304[20]

Eine in Folge Irrthums im gesetzlichen Rechte bewirkte Zahlung von höheren Beiträgen als vorgeschrieben verpflichtet den Patron nicht zur Fortzahlung nach Erkenntniß des Irrthums, da Observanzbildung ausgeschlossen ist p **90.** 304[21]

Ob eine Kirche Stadt- oder Landkirche ist, entscheidet sich nach der örtlichen Lage p **90.** 304[21] — Zum Begriffe einer Pfarrkirche gehört nicht nothwendig Bestimmung für einen bestimmten örtlichen Bezirk g **90.** 380[27]

Berechtigung des Ausschusses eines Mitgliedes einer Religionsgesellschaft steht als innere Angelegenheit derselben nach Art. 15 der Verf. U. der betreffenden Religionsgesellschaft selbstständig zu p **90.** 211[38]

Zehntpflicht der von der evangelischen Landeskirche sich getrennt haltenden Lutheraner nach der Generalkonzession von 1845 und dem Gesetze vom 14. Mai 1873 p **90.** 212[39]

Kirchhof

commercium des K. Einräumung von Erbbegräbnissen. Rechtsweg wegen letzterer p **89.** 145

Eigenthum der politischen Gemeinde am K.? f **89.** 80

Digitized by Google

Klage ſ. Anträge im Rechtsſtreit, Eheſachen, Streitſache, Widerklage, Feſtſtellungsklage, Interventionsklage
Ergänzung der thatſächlichen Angaben zur Begründung der K. im Urkundenproceß **89.** 142
K.-Antrag, beſtimmter **83.** 253
K.-Aenderung
oder bloßes Replikvorbringen? **81.** 234 — ob K.-Aenderung vorliegt, entſcheidet ſich nach der K., nicht nach dem Inhalt des Thatbeſtands **83.** 75[4] — Anfechtung der Entſcheidung über K.-Aenderung **81.** 4 91 — wenn dieſelbe vom Berufungsrichter ausgeht **81.** 68
K.-Aenderung in einem Markenſchutzfall. Ausdehnung des K.-Antrages auf andere Marken **81.** 195
K.-Verbindung **81.** 156
K.-Zurücknahme in der Berufungsinſtanz **83.** 38[10]
Erhebung: Zuſtellung der K. ohne Terminsbeſtimmung. Heilung des Mangels **84.** 233
Grund: Begründung der Eigenthums-K.; expressa causa **84.** 86[6]
Aenderung (ſ. a. Eheſachen): Der Vertreter der Maſſe eines Perſonenvereins ohne Rechtsperſönlichkeit kann nicht an ſeiner Statt die Vereinsmitglieder eintreten laſſen **84.** 44[6]
Eintritt der bei K.-Erhebung noch fehlenden Klagbarkeit des Anſpruches während des Streites — der Berufung **84.** 313[10]
Entſcheidung, ob Aenderung vorliegt: ſtillſchweigend, wenn der Berufungsrichter der K. ſtattgiebt **84.** 88[14] — unanfechtbar **84.** 88[14] (ſ. a. **81.** 4 68 91)
Antrag: auf Verurtheilung zum Schadenserſatz, deſſen Höhe in beſonderem Streit feſtzuſtellen **84.** 45[7] **84.** 170[9] — Beſtimmtheit deſſelben. Feſtſtellungs-K. **84.** 297[6]
Zurücknahme durch den Antrag des Klägers, ſeine Berufung für erledigt zu erklären **84.** 266[5]
Aenderung. Erfüllungsanſpruch ſtatt Feſtſtellung **85.** 90[6]
— Zahlungsanſpruch ſtatt Aufrechnung? **85.** 121[4]
— liegt nicht in anderer rechtlicher Beleuchtung des Klagevortrags **85.** 241[4]
— oder Berichtigung? **85.** 353[7]
— Entſcheidung nach § 242 C. P. O. liegt nicht in der Entſcheidung der geänderten K. **85.** 321[6]
Grund der K.: Begriff **85.** 353[6]
Erhebung: vor dem Landgerichte — durch mündlichen Vortrag und folgende ſchriftliche Fixirung des Antrages? — durch Zuſtellung eines Rechtsmittelrechtfertigungsſchriftſatzes? **86.** 346[3]
Muß bei Klageerhebung Fälligkeit und Verfolgbarkeit des Anſpruchs vorhanden ſein oder genügt ſpäterer Eintritt derſelben — in der Reviſionsinſtanz? **86.** 346[4]
Aenderung: Intereſſe ſtatt Naturalerfüllung g **86.** 121[37]
Aenderung des Rubrum der K. und damit eines Proceſſubjekts **87.** 271[6]
Stellung des Eventualantrages auf Rechnungslegung zu dem Principalantrage auf Zahlung § 240 Nr. 2 C. P. O.? **87.** 203[1]
Aenderung oder Ergänzung thatſächlicher Angaben? **87.** 474[6]
K.-Antrag. Erforderliche Beſtimmtheit; insbeſondere bei K. auf Schadenserſatz salva liquidatione — bei Feſtſtellungsklage wegen Schadenserſatzverbindlichkeit **88.** 9[6] 301 362 ff.
K.-Zurücknahme. Beſchränkung des Anſpruchs auf den Koſtenpunkt keine K.-Z. **88.** 438[3]
K.-Schrift. Muß die K.-S. die Benennung des geſetzlichen Vertreters der proceßunfähigen Partei enthalten — insbeſondere im Urkundenproceß unter urkundlichem Nachweis? **88.** 424[4]
K.-Aenderung oder Replik? **89.** 204[4]
Erweiterung und Beſchränkung des K.-Antrages im Sinne des § 240 Nr. 2 C. P. O. Aenderung der Feſtſtellungs- in Leiſtungsklage und umgekehrt, insbeſondere beim Schadenserſatzanſpruche **89.** 204[6]
— in II. Inſtanz nach obſieglichem Urtheil I. Inſtanz **89.** 305[6] 514[6]
K.-Antrag ſ. a. Berufung
— bei der Anfechtung außerhalb des Konkurſes **89.** 84[7]
— Antrag, den Beklagten zu verurtheilen, eine gelegte Rechnung eidlich zu erhärten **89.** 67[5]
— Wie verhält ſich der K.-Antrag auf Verurtheilung zur Vorlegung einer Bilanz zu dem ſpäteren Antrage auf Zahlung eines beſtimmten Tantièmebetrages? **89.** 431[6]
— Tenor auf Abweiſung der K. ohne Erwähnung des Eventualantrages. Iſt über letzteren mitentſchieden? **89.** 152[1]
K. In der K. braucht noch keine ziffermäßige Detaillirung des Forderungsbetrages enthalten zu ſein, wenn nur die Unterlagen für die quantitative Bemeſſung des Anſpruchs gegeben ſind. **90.** 410
K.-Aenderung bei einer Klage, mit welcher das Gläubigerrecht an einer ausſtehenden Forderung verfolgt wird **90.** 79[4]
— bei der K. eines Ehemannes, welche zuerſt auf deſſen eigenes Recht und dann zugleich auf das der Ehefrau gegründet iſt **90.** 111[6]
— Wie iſt der Ausdruck einer „ſpäter" eingetretenen Veränderung (§ 240 Nr. 3 C. P. O.) zu verſtehen? **90.** 202[6]
K.-Erhebung in Anſchließung an die Berufung eines anderen Klägers nicht enthalten **90.** 110[4]
K.-Recht. Verbrauchung des K.-Rechts. Anwendung des Satzes „bona fides non patitur, ut idem bis exigatur," wenn der Käufer, ſtatt auf Erfüllung, auf Schadenserſatz klagt? p **90.** 43[11]
Knappſchaftsverein ſ. Bergrecht
Kodizill ſ. Teſtament
Formloſes K. darf nicht Erbeinſetzung oder deren Abänderung enthalten p **81.** 26
Kollation ſ. Pflichttheil, Erbrecht
Pflicht zur K. der unentgeltlichen Einräumung einer Wohnung? f **84.** 123[46]
K. der bei Lebzeiten des Erblaſſers gezogenen Früchte? g **84.** 177[34]
K. der Ausſtattungen: liegen ſolche auch bei mehrfachen Zuwendungen vor? p **84.** 180[61]
K.-Pflicht der liberi naturales? g **84.** 177[35]

Digitized by Google

Kollision der Gesetze s. Bürgschaft, Cession, Ehegüterrecht, Ehescheidung, Erbrecht, Pfandrecht, Rechtskraft, Testament, Verjährung, Vertrag, Vormundschaft, Wechselrecht

Kollokationsverfahren f

Recht des Gläubigers auf Verzugszinsen während des Laufes des K. **83.** 80

Auslegung des provisorischen Vertheilungsplans; Frage nach der Tragweite der Rechtskraft; Nachprüfung des Revisionsrichtees **83.** 205[20]

Auf Löschung der Hypothekareinschreibung kann, nachdem dem Gläubiger im definitiven K.-Status Zahlungsanweisung ertheilt ist, nicht mehr geklagt werden **81.** 53

Kommanditgesellschaft s. Handelsgesellschaft

Recht des einzelnen Gesellschafters am Gesellschafts-Vermögen **83.** 277[50]

Klagerecht der Gläubiger — des Konkursverwaltees einer K. auf Einzahlung der im Handelsregister angegebenen Vermögenseinlage des Kommanditisten **80.** 14 26 42

Rückzahlung der Einlage an letzteren, wenn er Geschäftsschulden in Höhe derselben bezahlt hat **89.** 158

Versprechen der Rückzahlung der Einlage: Rechte der Gläubiger **81.** 157

Aufrechnung der Forderung auf Vermögenseinlage mit den Schulden der Gesellschaft an den Kommanditisten **81.** 157

K.-G. auf Aktien (s. auch Aktiengesellschaft unter: Namenaktien)

Nichtigkeit der Regelung einer Aktien-K.-G. Mangels der nach Art. 42. 46 code de comm. erforderlichen Förmlichkeiten f **81.** 199

Unbeschränkte Haftung des unbeschränkt eingetragenen Kommanditisten. Voraussetzungen ihres Ausschlusses **85.** 30[23]

Bedeutung der Eintragung für die Haftung des Kommanditisten **87.** 17[18]

Unmittelbares Klagerecht des Gesellschaftsgläubigers gegen den Kommanditisten **87.** 16[17]

Zulässige Beschränkungen der Kündigungsbefugniß des Gesellschafters **88.** 345[18]

Kommissionäe s. Indentgeschäft, Kaufmann, Vollmacht, Handelsbücher

Dessen Eintrittsrecht **81.** 157 — nicht durch Preislimitum ausgeschlossen **80.** 27 — Liegt im Auftrage, zum ersten Kurs zu kaufen, eine Preisgrenze? **80.** 27

Zeitliche Beschränkung seines Wahlrechts, mit Dritten abzuschließen oder als Selbstkontrahent einzutreten? **80.** 130 **81.** 157

Recht desselben, die Waaren zu angemessenem Preis unter der Preisgrenze zu behalten? **81.** 50 — Er darf nur unter den vom Kommittenten für den Geschäftsabschluß gesetzten Bedingungen eintreten **83.** 271[25]

Widerruf des Auftrags nach allgemeiner Anzeige der Ausführung desselben durch den K. unstatthaft **83.** 143

Ordentliche Sorgfalt des K. Muß dieser sie beweisen? **83.** 225[25]

Pfandrecht des K.: setzt nicht voraus, daß sich die laufende Rechnung lediglich auf Kommissionsverhältniß bezieht **83.** 199[24]

Keine Pflicht des K. zum Verkauf des Pfandes — zur Herausgabe desselben bei Hinterlegung seiner Forderung **80.** 130

Befriedigung des Einkaufs-K. aus dem Kommissionsgut, wenn letzteres noch im Eigenthum des K. steht **83.** 176 — doch muß es wirklich, nicht nur rechnungsmäßig da sein **83.** 176

Pfandrecht am Kommissionsgut, über das der K. nur noch mittels Ladescheins verfügen kann, ist nicht nur nach § 710 C. P. O. geltend zu machen **83.** 199[36]

Mangel an Sorgfalt bei Ertheilung von Nachrichten an den Kommittenten — Haftung für den dadurch bewirkten Schaden **84.** 56[41]

Verkauf unter der Preisgrenze im Falle der Art. 365 ff. **85.** 218[6]

Auftragswidrigkeit des K. Verhältniß des Dritten zu diesem — zum Kommittenten **85.** 269[18]

Forderung neuer Rechnungslegung vom K. nach früherer falscher **85.** 356[23]

Führung des Nachweises, daß das vom K. geschlossene Geschäft als Ausführung des vom Kommittenten gegebenen Auftrags gelten sollte **86.** 318[17]

Anderweite Verfügung des K. über das auftragsgemäß ausgeführte Geschäft **86.** 319[18]

Für die Auslieferungsprovision ist regelmäßig maßgebend nur der Ortsgebrauch der Handelsniederlassung des K. **86.** 398[6]

Einkaufskommission auf Grund eines vom K., der nachher als Selbstkontrahent eintrat, ertheilten Anthes. Welchen Rechtsnormen unterliegt der Rath, insbesondere bei bestandener Geschäftsverbindung? **87.** 330[15]

Bedeutung der Anerkennung des Saldo aus dem zwischen Kommittenten und K. bestehenden Kontokurrentverkehr für Rechenschaftspflicht des letzteren **88.** 384[7]

Rechenschaftslegung des K. und Wahlrecht des Eintritts als Selbstkontrahent **88.** 138[15]

Art. 373 H. G. B.: Anwendungsfälle. Haftung des K. aus seinem Indossamente gegenüber dem Kommittenten **88.** 182[20]

Wann ist dem Verkaufs-K. ein bestimmter Preis gesetzt (Art. 363 H. G. B.)? **89.** 69[14]

Erfüllungsort für Ansprüche zwischen K. und Kommittenten **89.** 284[4] **89.** 284[5]

Zum Begriffe des Kommissionsguts im Sinne des Art. 374 H. G. B. **89.** 290[24]

Versicherungspflicht des K. **89.** 290[25]

Stellung des K. bei Eintritt als Selbstkontrahent **90.** 152[9]

Kommunalsteuer

Befreiung der Beamten-Wittwen davon? (Lauenburg) **81.** 200

Kommune s. Gemeinde

Kommunikationswege s. Land- und Heerstraßen, Wege

Kompensation s. Aufrechnung, Aktiengesellschaft

Kompetenzkonflikt s. Zuständigkeit

Kondiktion s. condictio, Endzweck

Konfusion s. Erbrecht (Miterben)

Durch Erwerb der vom Grundstückskäufer übernommenen Hypothek Seitens des persönlich haftenden Verkäufers keine K. zu Gunsten des Käufers p **89.** 79

Kongregationen ſ. Säkulariſation
Konkubine
Erbeseinſetzung derſelben und ihrer Kinder auf mehr als $^1/_{10}$ g **83.** 53[38]
Konkurrenz ſ. concurrence déloyale, Schadenserſatz
Illoyale K. ſ **82.** 229[57]
Schadenserſatz deswegen g **80.** 53
Konkurs ſ. Anfechtung, Genoſſenſchaft, Zwangsvollſtreckung, Geſellſchaft, Unterbrechung des Verfahrens, Aktiengeſellſchaft, Aufnahme des Verfahrens, beneficium, Ehegüterrecht, internationales Recht, Miethe, Zwangsvergleich, Bergrecht, Handelsgeſellſchaft, Erbrecht, Zinſen, Gerichtsſtand, Arreſt, condictio, Nebenintervention, Schadenserſatz, Interventionsklage, Pfandrecht, Ungültigkeit der Rechtsgeſchäfte, Vertheilungsverfahren
Vor dem 1. Oktober 1879 „eröffneter" K. **82.** 5[9]
Weder zur K.-Eröffnung noch zur Zahlungseinſtellung iſt Vermögensunzulänglichkeit nöthig **83.** 221[3]
Zahlungseinſtellung. Erforderniſſe p **80.** 7[1 3]
Tag der Zahlungseinſtellung kann mehr als 6 Monate vor K.-Eröffnung liegen **82.** 143
Eigenthum an der K.-Maſſe **80.** 79 — Gehören im K. des Ehemanns das gütergemeinſchaftliche Vermögen — gütergemeinſchaftliche Forderungen der Ehefrau zur Maſſe? **83.** 157[19]
Geltendmachung der Rückgriffsforderung: des Bürgen oder Mitſchuldners im K. des Schuldners **83.** 196[19] ſ 24[49] p **80.** 67 — des aus einem Wechſel Mitverpflichteten, wenn ſeine Forderung nur für den Fall beſteht, daß er die Verbindlichkeit des Gemeinſchuldners tilgt **81.** 212
K. über das Vermögen mehrerer Solidarſchuldner für eine Forderung. Rückgriffsforderung der einen K.-Maſſe an die andere wegen des an den Gläubiger Gezahlten? p **80.** 67
Ausgeſchriebene Beiträge zum Betrieb eines gewerkſchaftlichen Bergwerks gehören im K. des Gewerken zu den Kommunkoſten p **82.** 145
Erfüllung der Rechtsgeſchäfte. Eintritt der Gläubigerſchaft an Stelle des Gemeinſchuldners. Erhaltung der beſtehenden Einwendungen **82.** 91
Kündigung des Miethsvertrags durch: den K.-Verwalter. Folgen **82.** 91 — den Fallimentsſyndikus ſ **82.** 107.
Bindet die Seitens des Gemeinſchuldners geſchehene Abtretung von Miethszinſen den K.-Verwalter? g **82.** 142
Dauer des Waarenzurückforderungsrechts des Diſtanzverkäufers **82.** 157[20]
Vorrechte im K.: aus Werkverdingung? **81.** 134 — der Fabrikarbeiter auf Kündigung für Lidlohn p **80.** 29 — aus Depoſitum von Geld — Inhaberpapieren beim Bankier g **82.** 275[15] — Generalpfandrecht (Mecklenburg) **82.** 260[17] — Wirkſamkeit der vor dem 1. Oktober 1879 erworbenen Pfand- und Vorzugsrechte gegenüber einer ſpäteren Pfändung **81.** 5
Abſonderungsrecht des Deponenten von Geld, Inhaberpapieren beim Bankier g **82.** 275[15] — des Verpächters **81.** 212 — des Vermiethers **83.** 51[23] — der Ehefrau betreffs der noch vorhandenen Illaten; auch betreffs des Erſatzes für nicht mehr vorhandene? (Naſſau) **83.** 55[55] — des Gläubigers in Bezug auf das handhabende Pfand **81.** 72
K.-Verwalter und nicht der einzelne Gläubiger klagt auf die im Handelsregiſter eingetragene Einlage des Kommanditiſten **80.** 42 — Befugniß deſſelben zur Proceßführung ohne Genehmigung des Gläubigerausſchuſſes **82.** 91
Feſtſtellung in der Tabelle wirkt gegen den Gemeinſchuldner wie ein rechtskräftiges Urtheil **82.** 261[39]
Zwangsvergleich beſeitigt nicht den durch den K. zuläſſig gewordenen Einwand, daß der Gläubiger ſich an das Pfand halten ſolle **82.** 91
Zuläſſigkeit der Klage und Anſpruchsanmeldung Seitens der Ehefrau wegen ihres Vermögens nach Verzicht auf die Gütergemeinſchaft **84.** 213[14]
Zinſen ſeit K.-Eröffnung nicht geltend zu machen **84.** 213[14]
Wechſelanſprüche zum K. des Acceptanten, nachdem im K. des Ausſtellers darauf 40 Procent baar und 60 Procent Aktien gegeben **84.** 55[38]
Aufrechnung gegen Gemeinſchuldner p g **84.** 61[62]
Einfluß des K. auf: zweiſeitige Verträge **84.** 112[16] — Pacht und Miethe, Intereſſeanſpruch **84.** 113[17]
Vorrecht der Kinder und Pflegebefohlenen im K. über das gütergemeinſame Vermögen der Stiefmutter? **84.** 138[16]
Pfand-, Vorzugs- und Abſonderungsrecht des Miethscceſſionars an den Einbringeſachen g **84.** 302[23]
Abſonderungsberechtigte: Recht zur Anmeldung, auf Feſtſtellung, auf Theilnahme an der Vertheilung **84.** 89[22] **84.** 271[21] — Eintragung ihres Rechts in der Tabelle? **84.** 271[21]
Zahlungsunfähigkeit **85.** 92[13]
Zur K.-Maſſe gehört nur der Nießbrauch an dem zur Eröffnungszeit der Frau gehörigen Vermögen **85.** 354[16]
Ausſonderungsrecht an Sachen des Gemeinſchuldners, deren Erwerb anfechtbar iſt? **85.** 93[15]
Ceſſion des Gemeinſchuldners vor K. ohne Signifikation. Inanſpruchnahme der cedirten Forderung durch den Verwalter ſ **85.** 194[5]
Verfolgungsrecht des Diſtanzverkäufers. Ablieferungsort **85.** 283[6]
Abſonderungsrecht ſ. Miethe, Pfandrecht. Form der Geltendmachung des Vorrechts am Erlös **85.** 244[15]
Geltendmachung des Erſatz-, Befreiungsanſpruchs Seitens des Mitverpflichteten ohne vorherige Zahlung neben Liquidation des Gläubigers **85.** 268[7]
Alle Anmeldungen, nicht nur die in die Tabelle eingetragenen, ſind zu erörtern **85.** 354[14]
Wirkſamkeit der Tabelleneinträge in Bezug auf Vorrechte der feſtgeſtellten Forderung **85.** 185[17]
Haftung des Verwalters Mangels Berückſichtigung des Vorzugsrechts des Vermiethers am Erlös **85.** 244[16]
K. im Ausland. Zwangsvollſtreckung in ausländiſches Vermögen des Gemeinſchuldners **85.** 70[15]
— auch für Gläubiger, die bei K.-Eröffnung noch ohne Vollſtreckungstitel **85.** 93[16]
— nicht in Vermögen, das erſt der Verwalter zur Maſſe erwirbt **85.** 93[16]

Digitized by Google

Verfolgung von Forderungen im Inland gegen eine in K. gerathene ausländiſche Aktiengeſellſchaft **85.** 354[14]

Wahlrecht des Verwalters bei zweiſeitigen Verträgen. Vertragsaufhebungsrecht? **86.** 348[9]

Abſonderungsrecht: **86.** 415[10] — Verzicht auf daſſelbe durch Auftreten als K.-Gläubiger? **86.** 165[12] **86.** 316[10] — Kann kumulativ Befriedigung aus der Abſonderungs- und der K.-Maſſe beanſprucht werden? **86.** 316[9] — Verſteigerung eines Grundſtücks nach K.-Eröffnung **86.** 398[6]

Fauſtpfandrecht: Erforderniſſe **86.** 348[10] — insbeſondere des Gewahrſams **86.** 398[9]

Aufrechnung **86.** 248[9]

K.-Gläubiger iſt der Wechſelgläubiger auch dann, wenn der Erwerb des Wechſels auf Freigebigkeit beruht **86.** 274[22]

Schenkungsweiſer Erlaß von Maſſeforderungen durch den Verwaltee **86.** 196[10]

Beſtrittene Forderung: Kann wegen derſelben auch der beſtreitende Verwalter gegen den Anmeldenden klagend vorgehen? — der Gemeinſchuldner gegen den Gläubigee einen anhängigen Proceß aufnehmen? **86.** 274[24] — § 217 C. P. O. findet auf die Fälle der §§ 132, 134 K. O. nicht Anwendung **86.** 274[25]

Aufnahme gegen den Kridar anhängiger Proceſſe: wegen K.-Forderungen — Anſprüche auf Abſonderung **86.** 348[8]

Fortſetzung des Proceſſes gegen den Kridar nach eröffnetem K. und unabhängig von demſelben. Rechtswirkungen **86.** 229[10]

Verſprechen der Ehefrau des Kridars an den K.-Gläubiger, denſelben ſchadlos zu halten ſowohl beim Zwangsvergleiche, als bei etwaiger Ausſchüttung der Maſſe. Ungültigkeit für die erſte, Gültigkeit für die zweite Eventualität **86.** 297[10]

Iſt die K.-Maſſe volle Rechtsnachfolgerin der Vermögensrechte des Kridars? Kann ſie verlangen, daß ſie ſtatt des Kridars aus deſſen Rechte als Eigenthümerin eines Grundſtücks eingetragen werde? **87.** 435[16]

Stellung des Kridars zu dem aus einer Gemeinſchaft abzuſonderuden Vermögen **87.** 41[19]

Muß der abſonderungsberechtigte Gläubiger Klagen oder Einwendungen gemäß §§ 146, 150 K. O. erheben, wenn er behauptet, daß Einnahmepoſten der Schlußrechnung nicht zur K.-Maſſe, ſondern ihm gehören? **87.** 41[19]

Die §§ 15 ff. insbeſondere § 21 K. O. ſind vom K.-Verwalter nur im Intereſſe der K.-Gläubiger, nicht Dritter, anwendbar und gegeben **87.** 207[12]

Muß die Verpflichtung des Kridars als Grundſtückseigenthümers, gegenüber einem Hypothekengläubiger eine voreingetragene bezahlte Poſt löſchen zu laſſen, im K. erfüllt werden? **87.** 114[15]

Bedeutung der Vorſchrift in § 21 K. O. — gegenüber dem materiellen Recht, insbeſondere Art. 1184, 1654 c. c. **87.** 208[13] 289[3]

— Begriff der Leiſtung im Sinne des § 21 **87.** 289[9]

Aufkündigung des Miethsvertrages des Erblaſſers durch den Verwalter im Nachlaß-K. (im Gebiete des pr. A. L. R). Entſchädigungsanſprüche des Vermiethers? **87.** 239[19]

Haftung der Maſſe für Verſchulden des Verwalters **87.** 14[11]

Während des K. des Gewerken ausgeſchriebene Zubußen zum Bergwerk ſind Maſſekoſten **87.** 59[17]

Kann der Gläubiger, welchem vom Gemeinſchuldner eine dieſem nicht gehörige Sache befugter Weiſe verpfändet iſt, ſeine volle Forderung geltend machen? **87.** 328[6]

Das Vorrecht des § 54 Nr. 5 K. O. gebührt auch Forderungen, die vor dem 1. Oktober 1879 entſtanden — auch in Anſehung ſolchen Vermögens, das ſchon urſprünglich in Forderungen gegen den Kridar beſtand **87.** 13[9]

Anerkennung einer wegen Widerſpruchs des Verwalters nicht feſtgeſtellten Forderung durch den Kridar während des K.-Verfahrens **87.** 96[15]

K.-Eröffnung im Inlande gemäß § 208 K. O. nach Eröffnung im Ausland (Frankreich): Iſt im inländiſchen K. eine Forderung zuzulaſſen, welche in Bezug auf den ausländiſchen Betrieb entſtanden iſt? **87.** 475[8]

— auch dann noch, wenn durch den Syndik des ausländiſchen K. die Geſammtſumme der dort angemeldeten, worunter auch die ſtreitige, Forderungen im inländiſchen K. angemeldet und zugelaſſen war? **87.** 475[9]

Nachvertheilung neu entdeckter Vermögensmaſſe gemäß des im früheren (gemeinrechtlichen) K.-Verfahren ergangenen Prioritätsurtheils **87.** 475[10]

Verſprechen, eine vom Konkordate betroffene Forderung zu zahlen vor dem Konkordate — nach dem Konkordate. Vorbehalt eines Hypothekenrechts im Konkordate ſ **87.** 487[45]

Kann eine für nicht gehörige Erfüllung ſtipulirte Konventionalſtrafe auch nach Eröffnung des K. verfallen, insbeſondere wenn der Verwalter gemäß § 15 K. O. Erfüllung abgelehnt hat? **88.** 166[9]

Hat ein vertragsmäßiges Retentionsrecht (im Gebiete des pr. A. L. R.) Wirkſamkeit im K.? **88.** 166[7]

Abſonderungsrecht des Verpächters gemäß § 41 K. O. für den Anſpruch auf die vertragsmäßige Pachtkaution? **88.** 289[11]

Fallen unter den Begriff der örtlichen Abgaben in § 54 Abſ. 2 K. O. auch Gerichtskoſten? insbeſondere Gebühren für Rechtspolizeiakte in Baden? **88.** 242[7]

§ 56 Nr. 1 K. O. unanwendbar für Geltendmachung eines Abſonderungsrechts **88.** 196[4]

Aktivlegitimation des K.-Verwalters zur Klage gegen Mitglieder des früheren Gläubiger-Ausſchuſſes auf Schadenserſatz wegen Pflichtverſäumung **88.** 99[19]

Kann nach Feſtſtellung einer Forderung in der Tabelle noch nachträglich ein Vorrecht verlangt werden? **88.** 98[8]

Anwendung der Grundſätze des § 686 C. P. O. auf tabellariſch feſtgeſtellte Forderungen **88.** 165[9]

Anwendbarkeit der §§ 152 Abſ. 2 und 179 K. O. auch für abſonderungsberechtigte Gläubiger zum ganzen Betrage **88.** 425[6]

Iſt die Vorſchrift des § 179 K. O. ſchon dann anwendbar, wenn die Feſtſtellung zu Unrecht unterblieben iſt? **88.** 425[6]

Iſt die Klage auf Rückzahlung eines Darlehns, auch gegen den Bürgſchaftsſchuldner, ausgeſchloſſen, wenn vor Hingabe des Darlehns zwiſchen Darlehnsgeber und Kridar gemäß § 168 K. O. nichtige Abreden ſtattgefunden haben? **88.** 17[27]

Digitized by Google

Verfügungsrecht des Kridars nach materieller Beendigung des K. über die von den Gläubigern nicht beaaspruchten Forderuagea **88.** 288[10]

Proceß- und Handlungsfähigkeit des Gemeinschuldners während des K. **89.** 527[4]

Befriedigung der Absonderungsberechtigten **89.** 170[13]

Rechte des Gläabigers, dem (im Gebiete des gemeinen Rechts) Vermögensstücke des Schuldners zur Sicherstellung übereigaet sind **89.** 232[7]

Ist Aufforderuag an den K.-Verwalter gemäß § 15 K. O. unerläßliches Formerfordernlß für den Schadenserßatzanspruch wegen Nichterfüllaag? **89.** 67[8]

Beklagbarkeit des Gemeinschulduers während des K. Inhalt and Begründung des Proceßbegehrens, weaa nur der Gemeinschuldner die angemeldete, oorher nicht klagbar anhängig gewesene, Forderung bestritten hat **89.** 207[12]

Inwieweit hat der Gemeinschuldner Verfügangen des Verwalters zu vertreten? Einwirkung des Umstandes, daß der Dritte, welcher Ansprüche aus den Verfügungen herleitet, bei deuselbeu mitgewirkt hat **89.** 208[14]

Voerecht der Berufsgenossenschaften aus § 54 Nr. 3 K. O. für die Umlageforderungen **89.** 68[8]

„Forderungeu aus dem letzten Jahre" in § 54 Nr. 3 K. O. **89.** 68[8]

Begriff der Zahlungseinstellang **89.** 171[14], der Zahiungsunfähigkeit **89.** 228[15]

Welcher Art muß die richterliche Feststellung eiaer streitigen Forderung erfolgen? **89.** 343[3]

Geltendmachang einer Forderung aa den Erblasser im K. des Erben. Wie ist die Forderung zu behandelu und festzustelleu, wenn der Verwalter Rechtswohlthat des Inventars in Aaspruch nimmt? **89.** 344[5]

Wirthschaftliches Wesen und rechtliche Natur des Zwangsvergleichs **89.** 68[8]

Ist der Besteller eines Pfandes für fremde (des Gemeinschuldners) Schuld Mitschuldner im Sinne des § 178 K. O.? **89.** 68[8]

Nichtigkeit des Abkommeas mit dem Gläubiger uur, wenn zur Zeit des Zwangsvergleichs Bevorzugung sich ergiebt **89.** 69[10]

Wirkung des Zwangsvergleichs: für die absonderungsberechtigten Gläubiger **89.** 139[6] **89.** 307[15] — auf Pfaudrechte **89.** 307[14]

Sind frühere Staatsoerträge durch § 207 K. O. beziehungsweise § 4 des Einf.-G. zur K. O. aufgehoben? **89.** 326[9]

1. Verfahren

Eröffnungsverfahren

Wirkung des im Eröffnungsverfahren oeröffeatlichten Veräußerangsverbots auf eine vorhergegangeae vorläufige Privatpfändung des § 744 C. P. O. **90.** 275[7]

Anmeldnag:

Anmeldung mit Beanspruchung eiaes Vorrechtes muß ein bestimmtes bezeichnen **90.** 256[5]. Aameldung als Ausfallsforderung (§ 57 K. O.) möglich, ohne daß vorher auf das besondere Deckungsobjekt verzichtet oder der Ausfall festgestellt ist. Ein Streit über die Natur der Forderung als bloßer Ausfallsforderung gehört in das Feststellungsverfahren **90.** 277[10] 347. Es kann deshalb auf Feststellung derartiger Forderungen, für welche ein Ausfallforderungsrecht besteht, nur als Ausfallforderung geklagt werden **90.** 347

Werth des Streitgegenstandes bei Streit über Höhe der Anmeldung **90.** 367[1]

Vertheilnag

Streitigkeiten über die Ausführung einer beschlossenen Vertheilnug. Wie hat sich der ohne gesetzlichen Grnad unberücksichtigt Gebliebene zu verhalten? **90.** 114[13]

2. Materielle Bestimmnngen:

Rechte des Kridars nnd der Konkursgläubiger an deu nach Beendigung des Verfahrens zur Masse frei werdenden Beträgeu beziehungsweise den nachträglich ermittelten zar Konkursmaasse gehörigen Vermögensstücken **90.** 114[14]

Nichtigkeit des aus einem sogenannten Stimmkauf Seitens eines daran Betheiligten hergeleiteten Anspeuchs p **90.** 12[10]

Werden die beweglichea Zubehörungen eines Grundstücks in Folge von Veräußerung darch den Konkursverwalter den Hypothekengläubigern entzogea? p **90.** 54[29]

Ist die Konventionalstrafe wegen unterlassenen Rübendaues im Konkurse geltend zu machen, weau die Unterlassung erst nach Konkurseröffnung fällt? **90.** 152[6]

Verwendung des Erlöses für einen vom Absonderungsberechtigtea gepfändeten, oom Konkursverwalter verwertheten Gegenstand **90.** 151[5]

Konkursforderung bei Nichterfüllaag eines Verteags. Anspruch auf entgangeaen Gewina p **90.** 204[10]

Jawieweit ist die Proceßfähigkeit des Kridars beschränkt? **90.** 277[9]

Ueber den Betrag einer in der Tabelle festgestellten Forderung kann auch noch im Klagewege später gestritten werden **90.** 411[8]

Ist einer der mehreren Verpflichteten in Konkurs gefallen, so braucht der Gläubiger, so lange er nicht voll befriedigt ist, dem Kridar die Theilzahlung, welche er von einem anderen Verpflichteten erhielt, nicht von der angemeldeten Forderung zu kürzen **90.** 411[9]

Ausonderungsrecht:

Die ohne Verschulden des Berechtigten geschehende Nichtgeltendmachung des Aussonderungsrechts steht allein dem Ersatzanspruche nicht entgegen. Bei Schuld des Berechtigten wird über den Erlös hinaus nicht haftet **90.** 373[10] — Aussonderungsrecht desjeaigen, dessen Ausstände vom Kridar auf Kosten und Gefahe des Gläubigers eingezogen werden sollten **90.** 373[11]

Aufrechnung im K.:

Zeitliches Verhältniß von Schuldbegründung und Forderungserwerb. Unzulässige Aufrechnaag, Gegenstand der Aufechtung bei einer solchen **90.** 68[4] — Trotz Aufrechnungsbefugniß kann Feststellung

Digitized by Google

der vollen Forderung verlangt werden **90.** 278[13] — Aufrechnung gegen eine erst nach Konkurseröffnung entstandene Legatforderung des Gemeinschuldners zulässig **90.** 278[14] — Die Erhebung einer Konkursdividende ist von der Geltendmachung der Aufrechnung oder Verzicht darauf nicht abhängig. Möglichkeit des Verlustes der Aufrechnungbefugniß **90.** 348

Wie weit geht das Absonderungsrecht der mit dem Gemeinschuldner in einer Gemeinschaft sich befindenden Personen beziehungsweise Gesellschaft? Es erstreckt sich nicht auf die Forderungen der Gesellschaft aus einem mit dem Kridar unterhaltenen Geschäftsverkehr **90.** 277[11]

Vorzugsrecht der Ehefrau wegen ihrer Illatenforderung bleibt, wenn an Stelle der ursprünglichen Forderung ein hypothecirtes Darlehn mit Illatenqualität tritt **90.** 278[13]

Rückgewähr der an einen stillen Gesellschafter bewirkten vollständigen oder theilweisen Rückzahlung der Einlage **90.** 377[13]

Konnossement s. Eigenthum (bewegliche Sachen), Frachtrecht, Seerecht

Uebertragung der Rechte an den Gütern durch Uebergabe des an Ordre lautenden K. **81.** 213

Konsolidation s. Nießbrauch

Konsortialbetheiligungsverhältniß **80.** 43

Konsulargericht s. Berufung, Zustellung

Anzuwendendes Recht. Geltung des im K.-Bezirk herrschenden Gewohnheitsrechts — gegenüber der Reichs-Konk.-Ordn. **85.** 270[21]

Zuständigkeit der K., wenn im Konsularbezirke ein Vertreter des Reichsangehörigen oder Schutzgenossen wohnt oder sich aufhält **89.** 484[18]

Prorogation auf K. zulässig? **89.** 484[13]

Das von dem K. in bürgerlichen Rechtssachen anzuwendende Recht **90.** 119[20]

Konto

„Haben des K. unter einem Anderen" Begriff **82.** 224[22]

Kontokurrent s. Rechnung

K.-Verhältniß; Erfordernisse **80.** 27

— zwischen Kaufmann und Nichtkaufmann **81.** 196

K.-Saldo. Anfechtung desselben g **81.** 172

— geht im nächsten Saldo unter, mit ihm also auch die dafür bestellte Sicherheit **83.** 270[10]

K.-Vertrag. Einzahlung auf Giro-Konto? g **84.** 94[41]

K.-Verhältniß. Zahlungs-, Aufrechnungseinrede gegen anerkanntes Saldo? **85.** 323[14]

„Laufende Rechnung" ist nicht nothwendig K.-V. **85.** 355[12]

K.-Vertrag. Wesen des K.-V. **87.** 98[21]

Uebertragung des anerkannten Saldo in die neue Rechnung **87.** 98[21]

„Laufende Rechnung" im Gegensatz zum K. Bedeutung und Rechtswirkung der Abrede (— ohne beabsichtigten K.-Verkehr —), am Schlusse bestimmter Geschäftsperiode gegenseitig abzurechnen **88.** 427[13]

Bedeutung der Anerkennung des Saldo, wenn einzelne Gutschriften beziehungsweise Belastungen nur als provisorische gemeint waren **88.** 384[7]

Erlöschen der für bestimmten Saldo bestellten Sicherheit durch Uebertragung des Saldo in neue Rechnung und neue Saldoziehung **88.** 170[13]

K. nach Konkurseröffnung. Ist dann Pfändung einzelner Posten zulässig? **88.** 427[13]

K.-Verkehr, bei welchem mit dem periodischen Rechnungsabschluß nicht ein K.-Verhältniß aufhört und ein neues beginnt, sondern der Abschluß nur einen Abschnitt des einheitlichen K.-Verkehrs bildet. — Haftung eines antretenden Genossenschafters aus solchem K.-Verkehr der Genossenschaft **89.** 528[2]

Einwand des Differenzgeschäfts gegen anerkannten K.-Saldo g **89.** 210[21]

Kann ein K.-Vertrag auch zwischen Nichtkaufleuten abgeschlossen werden? Aus welchen Umständen darf auf den Willen zum Abschluß eines solchen geschlossen werden? **90.** 377[20]

Konventionalstrafe s. Gerichtsstand, Beweislast, Konkurs, Stempelrecht, Werkverdingung

Forderung derselben setzt nicht einen Schaden voraus **83.** 241[48]

Substanziirung des Anspruchs. Verlust desselben durch vorbehaltlose Erfüllungsannahme ist einzuwenden p **80.** 55

Verlust durch vorbehaltlose Annahme der „Erfüllung"? g **83.** 241[43] p **80.** 153 — jedoch nicht, wenn vorher ausdrücklich das Recht auf die K. gewahrt ist p **81.** 197 — doch muß die Erfüllung gegenüber dem Berechtigten und durch den Verpflichteten erfolgt sein p **80.** 153 **81.** 100

K. des § 48 Eisenbahnbetriebsreglements; bei deren Berechnung werden die erlaubten, beigepackten Gegenstände nicht berücksichtigt; — Nachforderung dieser K. nach beiderseitiger Erfüllung, wenn die Eisenbahn von ihrer Verwirkung nichts wußte **83.** 229[23]

Verbot, daß die K. über das duplum geht. Unabänderlichkeit des Interesses p **80.** 186

K. für den Fall nicht pünktlicher Zinszahlung p **83.** 275[43]

In Abrede der Preisminderung bei Erfüllungsverzug des Verkäufers liegt Abrede einer K. p **81.** 172

K. für den Fall der Nichterfüllung des Eheversprechens f **83.** 23[45]

K. wird erst durch Verzug verwirkt f **84.** 183[35]

K. wegen unpünktlicher Zahlung von Zinsen — Verwaltungsgebühr p **85.** 35[42]

K. verfallen, wenn nicht der Verpflichtete, sondern der Kläger die Säumniß verschuldet? p **85.** 336[21]

Zweckbestimmung p **86.** 121[36]

K. zulässig für kontraktliche Beschränkung in der freien Verfügung über den Nachlaß? g **87.** 418[13]

Enge Auslegung der eine K. festsetzenden Vertragsbestimmungen **88.** 427[13]

K. verfällt nur bei verschuldeter Zögerung p **89.** 29[41]

Verzugszinsen für K. p **89.** 155[2]

Welche landesgesetzliche Vorschriften beseitigt Art. 284 H. G. B.? f **89.** 457[13] — Ist die Bestimmung (des § 304, I. 5 A. L. R.) daß Zinsen von K. nicht vorbedungen werden können, beseitigt? p **89.** 155[2] — Ist Art. 1231 c. c. beseitigt? f **89.** 457[13]

Digitized by Google

Konzeſſion ſ. Gewerberecht

Korporation ſ. Perſonenvereine, Stiftung, Verſorgungsanſtalt, Haftung, Fiskus, Genoſſenſchaft, Markgenoſſenſchaft, Wittwenkaſſe, juriſtiſche Perſon, Gemeinde, Stadtgemeinde, Reichsfiskus

Mit K.-Rechten verſehene Schulſocietät; Vertretung derſelben durch Schulvorſteher? p **81.** 52

Proceßfähigkeit ausländiſcher K. **83.** 142

Haftung der K. (Stadt- und Dorfgemeinden): für Verſehen ihrer Beamten, Vertreter p **80.** 14 — deren widerrechtliche Handlungen und außervertragliche Schulden g; Sachſen **81.** 94 p **83.** 276[19] — deren Verhalten in Vertragsverhältniſſen und betreffs beſonderer durch Geſetze auferlegter Verbindlichkeiten p **83.** 159 228[40] **83.** 54[46]

Haftung der K. wegen Verſehens in der Auswahl ihrer Vertreter, wegen Ertheilung eines in den Geſetzen gemißbilligten Auftrags p **80.** 154

Geſellſchaftliche und Sonderrechte der Mitglieder p **84.** 121[46]

Die einer gemeinnützigen K. gewährte Stempelfreiheit kann bei Aufgabe ihrer gemeinnützigen Zwecke nur durch Geſetz entzogen werden g **84.** 274[28]

Polizeiliche Genehmigung der milden Stiftung durch den Oberpräſidenten macht ſie nicht zum Rechtsſubjekt p **85.** 164[39]

Umfang des Begriffes „Verfaſſung" einer K. (Statutenbeſtimmungen über Verſicherungsbedingungen und Verwirkung der Verſicherungsrechte) p **85.** 77[41]

Das Recht des Verſicherten auf gerichtliche Entſcheidung des Anſpruchs gegen die Arbeiterinvalidenkaſſe iſt Individualrecht, ohne ſeine Zuſtimmung darf nicht Schiedsgericht an ſeine Stelle treten p **85.** 327[21]

Mobiliar-Feuer-Verſicherungs-Geſellſchaft für die Bewohner des platten Landes der Provinz Preußen **85.** 77[41]

Nebenkirchen ſind K. ſ **85.** 279[55]

Schulen, Gymnaſien, Progymnaſien. Vorausſetzung ihrer K.-Eigenſchaft p **85.** 287[21]

Pia causa ſetzt ein Vermögen voraus g **85.** 335[15]

Städtiſche Pfandleihe, die den Reinerlös zur Armenkaſſe giebt. Armenanſtalt? p **85.** 190[43]

Haftung der K. — Wegeverbände für in ihrem Namen übernommene Verpflichtungen ihrer Vertreter g **85.** 252[13]

Haftung des Fiskus für Rechtswidrigkeiten der Beamten in — außer Verträgen g **85.** 252[11]

Körperverletzung ſ. Schadenserſatz

Korrealhypothek ſ. Grundbuchrecht

Korreal-Verhältniß

K.-Berechtigte p **81.** 214

K.-Verpflichtete. Regreß des einen gegen den anderen nach Zahlung. Subſtanziirung p **82.** 38

— Ungültigkeit des Vertrages für einen der Verpflichteten p **81.** 198

Geltung der Novelle 99? g **85.** 131[31]

Uebernahme bloßer Mitverbindlichkeit für ehemännliche Schuld durch die Frau. Wieweit darf ſie ihr Pfandrecht — wegen Erſatzanſpruches gegen den Ehemann — aus jener Mitverbindlichkeit gegenüber dem Gläubiger ausüben? ſ **85.** 248[29]

Geltendmachung des Erſatz-, Befreiungsanſpruchs des Mitverpflichteten, der noch nicht gezahlt hat, neben Liquidation des Gläubigers nach dem Konkurſe des Schuldners und außerhalb des Konkurſes **85.** 268[7]

Muß die Solidar-Obligation ausdrücklich übernommen werden? g **86.** 93[18]

Mehrere in einem Vertrage ſich Verpflichtende haften ſolidariſch nur, wenn die Verpflichtung die gleiche iſt p **86.** 358[41]

Wenn von mehreren getrennt Verpflichteten jeder den ganzen Schaden verurſacht, ſo haftet jeder für den ganzen — jedoch nur einmal zu erſetzenden — Schaden ſ **86.** 403[25]

Koſten ſ. Auslagen, Beſchwerde, Patentrecht, Anwaltszwang, Beſchluß, Erinnerungen, Gebühren, Rechtsmittel, Urtheilsfällung, Streitwerth, Nebenintervention, Berufung, Reviſion, Rechtsweg, Einlaſſung, Vorſchuß, proceßhindernde Einrede

Theilung der K. bei völligem Unterliegen einer Partei, wenn der Gegner nur mit einem Vertheidigungsmittel unterliegt **82.** 234[1]

Keine K.-Entſcheidung im Urtheil über den Grund des Anſpruchs **83.** 226[10]

Der Umfang der Erſtattungspflicht iſt nicht im Feſtſetzungsverfahren, ſondern im Urtheil, bezw. durch deſſen Ergänzung feſtzuſtellen **83.** 109[6]

Zurückweiſung des K.-Erſtattungsantrags, weil Sicherheitsleiſtung noch nicht nachgewieſen iſt **82.** 131

K. des Feſtſetzungsverfahrens trägt der Obſiegende, wenn der Gegner zur Einleitung deſſelben keinen Anlaß gegeben hat **83.** 155[6]

K. für Abänderung eines Feſtſetzungsbeſchluſſes auf Beſchwerde trägt der Gegner **83.** 155[6 7]

K. für Streitverkündigung ſind auch zu erſtatten **83.** 57 — auch K. für ein Privatgutachten, wenn ſchon gerichtliche Sachverſtändige vernommen ſind? **83.** 154[4] — auch die K. für Vorbereitung der Anſchließung an ein vor dem Termin zurückgenommenes Rechtsmittel **82.** 222[7]

Pflicht zur Rückerſtattung der Vollſtreckungs-K. bei Aufhebung von Urtheil — Arreſt, aus dem ſie herrühren **82.** 235[8]

Fälligkeit der K. noch vor Rechtskraft der Entſcheidung, aus der ſie folgen **80.** 173 **83.** 113[39] — bei Klagezurücknahme **83.** 113[39] — wenn das Reviſionsurtheil die Entſcheidung über die K.-Laſt dem Endurtheil vorbehält. Einſtweilige Pflicht des Reviſionsklägers zur K.-Zahlung **83.** 270[15]

Koſtenvorſchuß. Bemeſſung deſſelben **83.** 113[39]

Der für Zeugenvernehmungen geforderte K.-Vorſchuß iſt, ſoweit er nicht verbraucht iſt, zurückzuzahlen **83.** 270[16]

Pflicht des Beklagten zu Koſtenvorſchuß und -Zahlung, wenn der Kläger Armenrecht hat? **83.** 91

Umfang der einſtweiligen Befreiung des Gegners der armen Partei von der K.-Erſtattung **82.** 142

K. der Zwangsvollſtreckung: ſind ohne Feſtſetzung einzuziehen **80.** 65 — zur Erwirkung von Handlungen **83.** 5[11] — dafür haftet der Antragſteller **83.** 5[11]

Gebühren: für Entſcheidung über den Verluſt des zurückgenommenen Rechtsmittels und die K.-Laſt **83.** 269[14] — wenn mehrere der in § 26 G. K. G. vorgeſehenen

Digitized by Google

Fälle zuſammentreffen **83.** 269[16] — für das in § 820 C. P. O. geregelte Verfahren **83.** 87

Niederſchlagung der K. wegen unrichtiger Behandlung der Sache durch das Gericht **80.** 88 **82.** 127

Haftung des Streitbevollmächtigten der armen Partei für den Vollmachtsſtempel? **83.** 221

Verurtheilung des Anwalts in die K.: der Beſchwerde nur bei grobem Verſchulden zuläſſig **83.** 304 — der Beſchwerde über ſeine Beſtellung zum Armenanwalt ohne zuvorige Anhörung **82.** 127 — des Feſtſetzungsverfahrens, beziehungsweiſe der K.-Beſchwerde, weil die Partei an deren Erhebung kein Intereſſe habe **83.** 155[6 7] — der Namens der Partei erhobenen Beſchwerde gegen die Bewilligung des Armenrechts für den Gegner **82.** 65 — Verurtheilung des Anwalts der Vorinſtanzen (Kontradiktors einer Konkursmaſſe) in die Reviſions-K. **82.** 52

Umfang der K.-Erſtattung. Der in Folge von Theilnahme an Terminen, Gängen zum Anwalt verſäumte Gewinn fällt nicht darunter — iſt vielmehr bei etwaiger Widerrechtlichkeit des Gegners als Schaden einzuklagen **84.** 8[4] 44[2]

Pflicht, die Gebühr des Anwalts des Beklagten für Empfang und Ablieferung der Klageſumme zu erſtatten? **84.** 170[2]

Pflicht zur Erſtattung der beſonderen K. des Nebenintervenienten? **84.** 266[4]

Unzweckmäßig, alſo nicht zu erſtatten die K. der Vorausſpfändung von Sachanſprüchen **84.** 303[28]

Anſatz einer Verzögerungsgebühr. Vorausſetzungen **84.** 89[25] 174[23]

K. bei Beweisaufnahme und Urtheilseid, wenn letzterer vom ſelben — vom Obergericht erledigt wird **84.** 113[12]

Beweisgebühr in der Reviſionsinſtanz **84.** 138[13]

Vom Richter verſchuldete K. ſ. Beamter

K.-Freiheit des Fiskus: auch betreffs Porti und Schreibgebühren? **85.** 185[19]

Einſpruch bloß wegen K. **85.** 90[4]

K.-Entſcheidung nicht zugleich mit dem die proceßhindernde Einrede verwerfenden Urtheil, ſondern im Endurtheil zu erlaſſen **85.** 242[5]

Belaſtung des Klägers mit den Klage-, des Widerklägers mit den Widerklage-K. unſtatthaft **85.** 241[1]

K.-Ausgleichungsverfahren **85.** 157[1]

K.-Haft des ſiegreichen Klägers **85.** 71[18]
— des Beweisführers für Baarauslagen **85.** 71[16]
— auch wenn letztere nicht in Folge ſeiner Beweisanträge erwachſen ſind? **85.** 71[16]

Erſtattungspflichtige K.: Reiſe-K. des Anwalts **85.** 65[3]
— Abſchrift eines gegneriſchen Schriftſatzes für die Partei zur Informationsertheilung **85.** 186[21]
— K. des Anwalts des Nebenintervenienten **85.** 249[2]
— Kann jeder Streitgenoſſe beſonderen Anwalt haben und deſſen K. erſtattet verlangen? **85.** 331[1] 332[2]
— Die Streitverkündungs-K. ſind mitzuerſtatten **85.** 332[3]

Auslagen: Vorſchuß des Antragſtellers: Wer iſt dies beim Läuterungsverfahren? **85.** 185[20]

Materieller Umfang des Erinnerungs- beziehungsweiſe Beſchwerderechts nach § 4 Gerichts-K. G. **86.** 118[21]

Beweisgebühr in der Berufungsinſtanz für Aufnahme von in 1. Inſtanz nach § 339 C. P. O. abgelehnten Beweiſen **86.** 13[17]

Einziehung der Gerichts-K. von einem nicht Zahlungspflichtigen **86.** 39[2]

Auslagen: Vorſchuß- und Zahlungspflicht des Antragſtellers. Bei Mehrheit derſelben keine Theilung — auch nicht nach franzöſiſchem Recht **86.** 317[12]

Erſtinſtanzliche Auferlegung der K. Verpflichtung gegen die Staatskaſſe bei nachheriger Aufhebung der Entſcheidung **86.** 118[22]

Gerichts-K.-Berechnung bei Anfechtungsklage **86.** 147[12]

Erſtattungspflichtige K.: Reiſe-K. des Anwalts für informatoriſche Beſichtigung von Oertlichkeiten vor Klageerhebung **86.** 14[12]
— Reiſe-K. des Proceßanwalts zum Beweistermine an einen Ort, wo Anwalt vorhanden **86.** 443[1]
— Reiſe-K. der Partei zum Verhandlungstermine im Anwaltsproceſſe? **86.** 39[9]
— K. mehrerer Anwälte **86.** 39[7]
— K. für Korreſpondenz-Anwalt? **86.** 72[2]
— K. des für den auswärtigen Beweistermin ſubſtituirten Anwalts **86.** 294[2]
— Mehr-K. durch Zulaſſung des Gegners zum Armenrecht? **86.** 39[8]
— K. für Anbringung des Armenrechtsgeſuchs **86.** 147[3]
— Gebühr für Erhebung und Ablieferung der Streitſumme **86.** 113[2] 230[10]

Freigabe im Areſt gepfändeter Sachen und Aufhebung desſelben durch Beſchluß auf Antrag des Klägers nach Rechtmäßigkeitserklärung des Arreſtes durch Urtheil. Liegt Berufung des Beklagten nur wegen der K. vor, wenn beantragt iſt, unter Aufhebung des Urtheils die Sache für erledigt zu erklären und dem Kläger die K. aufzuerlegen? **86.** 146[4]

Urtheilsformel nur wegen der K., obwohl Abweiſungsantrag geſtellt. Berufung zuläſſig? **86.** 192[3]

Bei Rechtsmittel des Gegners Anſchluß zuläſſig wegen der K. Anwendung auch auf Beſchwerde **86.** 245[1]

Die allgemeinen Vorſchriften über Proceß-K. finden auch Anwendung auf K. im Zwangsvollſtreckungsverfahren. Beſchwerde bloß über richterliche K.-Entſcheidung deshalb auch hier unzuläſſig **86.** 272[21]

K.-Haft bei ſolidariſcher Verurtheilung von Streitgenoſſen in der Hauptſache **86.** 314[3]

Beſchwerde nur wegen K.? **87.** 351[6]

Vorſchußpflicht des Beklagten und Berufungsklägers, auch wenn dem Gegner ſämmtliche K. des Rechtsſtreits auferlegt ſind und letzterer in beiden Inſtanzen das Armenrecht hatte **87.** 351[3]

Können von dem Beklagten, der Urtheilsausfertigungen beantragt hat, die Schreibgebühren hierfür ſofort verlangt werden, wenn der Gegner das Armenrecht hatte? **87.** 351[7]

Entſcheidungsgebühr, wenn nur über K. — wenn über Hauptſache und K. erkannt iſt **87.** 234[2]

Muß, wenn auf denſelben Akt mehrere Beſtimmungen des § 26 Gerichts-K.-Geſetzes anwendbar ſind, eine entſprechende mehrfache Herabſetzung eintreten? **87.** 273[14]

Digitized by Google

K. des verabſäumten Widerſpruchs gegen Zahlungsbefehl nach Einſpruch gegen den Vollſtreckungsbefehl **87.** 311[3]
K. für zurückweiſende Entſcheidung über Antrag auf Aenderung einer Anordnung des Gerichtsſchreibers **87.** 353[16]
Anwaltszwang für K.-Feſtſetzungsverfahren **87.** 353[17]
Erſtattungspflichtige K.: der Zwangsvollſtreckung ſ. d. — Anwalts-K. für nur eventuell erhobene Widerklage **87.** 115[19] — der vom obſiegenden Ehemanne im Scheidungsproceſſe beſtellte Vorſchuß für die Ehefrau? **87.** 287[3] — des Korreſpondenz-Mandatars **87.** 351[6] — die Proceß- und Verhandlungsgebühr des beim Landgericht nicht zugelaſſenen Amtsgerichts-Anwalts, wenn wegen Widerklage der Proceß an das Landgericht verwieſen und dort weiter verhandelt wurde **87.** 416[3] — Reiſe-K. des Proceßanwalts zum Beweistermine an Ort, wo Anwalt vorhanden **87.** 473[3] — für nachträgliche Feſtſetzung der K. des Vollmachtsſtempels, wenn bei der erſten Feſtſetzung das Vollmachtsblankett noch nicht geſtempelt und noch nicht überreicht war p **87.** 501[26]
K.-Ausgleichungsverfahren nach § 100 C. P. O. findet nicht Anwendung bei zeitlicher Vertheilung der K. **87.** 493[2]
„Irriger Anſatz" im § 5 des Gerichts-K.-Geſetzes **88.** 234[14]
$^{5}/_{10}$ Gebühr im § 26 Nr. 8 des Gerichts-K.-Geſetzes für die den Anſpruch ſelbſt betreffenden Einwendungen **88.** 244[3]
Unanwendbarkeit des § 28 des Gerichts-K.-Geſetzes für ſolche gerichtliche gemäß § 32 Abſ. 2 a. a. O. liquidirte K., die durch beſondere Säumniß entſtanden ſind **88.** 179[10]
Sind unter dem Ausdrucke „Gebühren" im § 45 Abſ. 1 Satz 2 und § 6 des Gerichts-K.-Geſetzes auch „Auslagen" zu verſtehen? **88.** 70[15]
Können nebengeforderte Zinſen auf die Vertheilung der K. von Einfluß ſein? **88.** 177[1]
Verurtheilung zweier in demſelben Rechtsſtreite Beklagter in die K. durch zwei beſondere Urtheile. Solidariſche Haftung für die K. oder nach Kopftheilen? **88.** 66[3]
Können im Falle des Obſiegens in der Berufungsinſtanz auf Grund neuen Vorbringens ſämmtliche K. des Rechtsſtreits dem Obſiegenden auferlegt werden? **88.** 305[4]
Erſtattungspflichtige K.: „Obſiegende Partei" im § 87 Abſ. 2 C. P. O. **88.** 393[4] — mehrerer Anwälte **88.** 66[3] 305[3] — des Korreſpondenzanwalts **88.** 66[3] 393[1] — Reiſe-K. des Anwalts, wenn die Reiſe von einem zwar zwei Jahre im Vorbereitungsdienſte befindlichen, aber nicht gemäß § 25 Abſ. 2 der Rechtsanwalts-Ordnung zum Vertreter beſtellten Rechtskundigen gemacht iſt? **88.** 225 ff. — Von welcher Summe ſind die Gebühren (insbeſondere die Proceßgebühr) des beklagtiſchen Anwalts zu erſtatten, wenn bei ſofortiger Anerkennung des Hauptanſpruchs nur die Zinſen und K. des Rechtsſtreits ſtreitig waren? **88.** 393[4] 394[3]
Abänderung des rechtskräftigen K.-Feſtſetzungsbeſchluſſes zuläſſig, weil der Streitwerth ſpäter anderweit feſtgeſetzt iſt? **88.** 67[4] 305[3]
Anwendungsfälle des K.-Ausgleichungsverfahrens nach § 100 C. P. O. **88.** 96[3]
Keine Haftbarkeit des Ehemannes für Proceßkoſten ſeiner Ehefrau gegenüber der Gerichtskaſſe. p **88.** 415[27]
Erhebung von Gerichts-Gebühren und -Auslagen und Gebührenfreiheit im Allgemeinen **89.** 21[15]
Zur Anwendbarkeit der Beſtimmungen des Gerichts-K.-Geſetzes über Vorſchußpflicht und deren nachwirkende Kraft hinſichtlich der vermögenden Partei, wenn die zum Armenrecht verſtattete Partei der angreifende Theil iſt. Bedeutung der §§ 111, 114 C. P. O. gegenüber jenen Beſtimmungen **89.** 168[3]
Kann die im Rechtsſtreite gegen ihren Ehemann in die K. verurtheilte Hamburgiſche Ehefrau verlangen, daß die Staatskaſſe die K. von ihrem Ehemann einziehe? **89.** 402[3]
Koſtenſchuldner gegenüber der Gerichtskaſſe bei der von mehreren Parteien beantragten Beweisaufnahme **89.** 139[3]
Koſtenvorſchußpflicht des Antragſtellers, wenn der Proceß beendet iſt, ohne daß der Vorſchuß eingefordert war **89.** 209[18]
Einforderung der K. durch die Gerichtskaſſe, wenn das Urtheil noch keinen definitiven Ausſpruch über die Perſon des Verpflichteten enthält. (Zurückverweiſung in frühere Inſtanz) **89.** 111[10] 423[4] — Tritt eine Aenderung dadurch ein, daß demnächſt die frühere Inſtanz über die K. entſcheidet? Welchen Einfluß hat es, daß die verurtheilte Gegenpartei das Armenrecht hatte? **89.** 423[4]
Form der Mittheilung der Koſtenrechnung an den Zahlungspflichtigen **89.** 288[17]
Anwendung des § 98 Gerichts-K.-Geſetzes auf die von der Landes-Militärverwaltung für Rechnung des Reichs geführten Proceſſe **89.** 420[10]
Giebt eine Verurtheilung im Auslande einen ſelbſtſtändig verfolgbaren Anſpruch auf Koſtenerſatz? f **89.** 244[4]
Können bei Uebergehung des Koſtenpunktes im Urtheile die K. mittels beſonderer Klage gefordert werden, insbeſondere wenn es ſich um K. der Nebenintervention handelt? **89.** 41[6] 244[3]
Kann auf Grund ausländiſchen Urtheils mit der Indikatsklage Koſtenerſtattung verlangt werden? **89.** 244[3]
Die im Urtheile übergangene Entſcheidung über die K. iſt auf dem im § 292 C. P. O. vorgeſchriebenen Wege, nicht durch Einlegung von Rechtsmitteln ergänzbar **89.** 364[3]
Welche K. ſind zur Feſtſetzung geeignet und welche K. müſſen als Hauptanſpruch durch Urtheil feſtgeſtellt werden? **89.** 305[4]
Geringfügige Zuvielforderung im Sinne des § 88 Abſ. 2 C. P. O. Theilweiſes Obſiegen **89.** 431[5]
K.-Vertheilung nach § 88 C. P. O. genau der Entſcheidung in der Sache ſelbſt entſprechend? **89.** 168[5]
Keine Feſtſetzung der K. der Streitverkündung und Nebenintervention, wenn über dieſelben nicht durch Urtheil entſchieden **89.** 499[2]
Iſt es proceſſualiſch zuläſſig, daß das Urtheil ſich über die K.-Erſtattungspflicht zwiſchen dem Nebenintervenienten und der ſtreitverkündenden Hauptpartei ausſpricht? Wie iſt die Erſtattungspflicht zwiſchen dieſen zu regeln? **89.** 499[4]
Verpflichtet die vergleichsweiſe Zurücknahme der Klage auf eigene K. ohne Weiteres zur Tragung der K. des Vergleichs, welche dem Gegner entſtanden ſind? **89.** 288[19]
Nach welchen Grundſätzen ſind die Anwaltsgebühren zwiſchen den Parteien zu theilen, wenn der einen Partei die K. des Zwiſchenſtreits (über Zuſtändigkeit des Gerichts), der anderen die übrigen K. durch das Endurtheil auferlegt ſind? **89.** 307[16]

Digitized by Google

Kann bei Zahlung der Vergleichssumme an den gegnerischen Anwalt die von diesem seinem Auftraggeber berechnete Gelderhebungsgebühr im Kostenerstattungsverfahren liquidirt werden? **89.** 168[4]

Erstattungspflichtige K.?: des Anwalts für Vertretung im Beweisaufnahmetermine **89.** 40[3] — des Korrespondenzanwalts **89.** 84[3] — vom Anwalt verlegte gerichtliche Schreibgebühren, wenn der Gegner die Gerichtskosten, die Anwaltskosten jede Partei für sich durch Vergleich übernommen hat **89.** 137[1] — des Anwalts im Amtsgerichtsproceß, der nur den Geschäftsbetrieb, nicht die Vertretung in der mündlichen Verhandlung übernommen hat **89.** 171[15] — mehrere Anwälte in Folge Verweisung an das Landgericht im Falle des § 467 C. P. O. **89.** 171[17] — in Patentsachen in der Berufungsinstanz bei Vertretung durch einen Reichsgerichts-Anwalt **89.** 404[17] — Auslagen für Abschriften aus den Gerichtsakten **89.** 514[3]

Hat die Partei Schreibgebühren zu zahlen für die zu den Akten genommene Abschrift des die Beschwerde zurückweisenden Beschlusses? **89.** 245[3]

K. der Anschlußrevision bei Rücknahme der Revision **90.** 27[3]

Berechnung der Zehntelgebühr bei ganzer oder theilweiser Rücknahme eines Rechtsmittels vor Stattfinden eines gebührenpflichtigen Aktes **90.** 83[16]

Welche zum Zwecke der Information des Prozeßbevollmächtigten aufgewendeten Kosten sind als zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung nothwendig zu erachten? **90.** 110[3]

K. der Berufung dem Kläger und Berufungskläger, der durch neues Vorbringen die erstinstanzliche Verurtheilung des Beklagten und Zurückweisung von dessen Berufung erreicht **90.** 236[4]

K.-Festsetzungsbeschluß: Vollstreckung des auf vorläufig vollstreckbarem Urtheil beruhenden K.-Festsetzungsbeschlusses kann ebenso wie die Vollstreckung des Urtheils abgewendet werden **90.** 41[5] — beruht auf denselben Grundsätzen wie die Urtheilsvollstreckung **90.** 360[2]

Zweck der K.-Festsetzung: Nachträgliche Anmeldung nach Rechtskraft des K.-Festsetzungsbeschlusses **90.** 151[3]

K.-Vorschuß: Außer demselben ist weiter nichts zu erheben, wenn die Kostenquote, zu deren Tragung eine Partei verurtheilt ist, durch den Vorschuß gedeckt ist **90.** 161[11]

Beweisgebühr: Der die Vorlegung von Amtsgerichtsakten anordnende Beschluß enthält Anordnung einer Beweisaufnahme **90.** 180[3] — ebenso ist Beweisaufnahme Vorlegung der Akten über eine vor der Instanz geschehene Beweissicherung **90.** 374[12]

Proceß- und Verhandlungsgebühr, wenn die Entscheidung über die Haupt- und Widerklage „in getrennten Processen" erfolgte **90.** 203[5]

Rechtsmittel gegen K.-Entscheidung: Ist letztere in einem Resturtheil enthalten, so ist sie durch ein Rechtsmittel über das vorausgegangene Theilurtheil mit angegriffen **90.** 274[2]

In Patentsachen ist die Anfechtung der K.-Entscheidung allein — ohne Rechtsmitteleinlegung in der Sache selbst — zulässig **90.** 410[3]

Persönliche Haftung des Beneficiairerben für K. p **90.** 336[11]

Kouponsprozesse s. Erfüllung

Krankenversicherung s. Rechtsweg

Der § 58 des K. Gesetzes begreift auch Streitigkeiten über Versicherungspflicht, insbesondere auch mit Mitgliedern eingeschriebener Hülfskassen. Ob für letztere die Voraussetzungen des § 75 K.-Gesetzes vorhanden sind, entscheiden im gedachten Streitfalle die nach § 58 zuständigen Behörden selbstständig, die Bescheinigung der Aufsichtsbehörde gemäß Art. 3 der Novelle zum Hülfskassengesetz vom 1. November 1880 präjudicirt nicht **86.** 320[22]

K. der Arbeiter. Ist das Bühnen- und Orchesterpersonal am ständigen Theater versicherungspflichtig? **87.** 210[21]

Gesetz vom 15. Juni 1883:

Für Mitgliedschaft zur Ortskrankenkasse lediglich entscheidend das genehmigte Statut **88.** 396[10]

Mögliche Arten von Ortskrankenkassen. Zulässig eine solche für Fabrikarbeiter neben einer für die in handwerksmäßiger Betriebsart beschäftigten Tischler **88.** 396[10]

Passivlegitimation einer Ortskrankenkasse für Klage einer anderen Ortskrankenkasse, daß bestimmte Personen nicht von der Beklagten zur Mitgliedschaft herangezogen werden dürften **88.** 396[10]

Rechtsverhältnisse der nach § 86 des Gesetzes errichteten Pensionskasse zur alten Kasse **88.** 80[27]

Zuweisung derselben Klassen versicherungspflichtiger Personen durch genehmigte Statuten zu mehreren Ortskrankenkassen desselben Gemeindebezirks. Gültigkeit solcher Ortsstatuten an sich und im Verhältniß zu einander **89.** 292[21]

Krebsfang

Recht dazu p **80.** 113

Kreditauftrag

Form p **80.** 55

Zusicherung der Lohnzahlung an Arbeiter eines Baumeisters p **83.** 21[23]

Kreditiren s. Darlehn, Schuldschein

Kreditversprechen

Eintritt der Zahlungsunfähigkeit des Promissars **82.** 38

Kreisabgabe s. Rechtsweg

Kreisausschuß

Begriff der „Schulden" in § 43 Nr. 1 des Gesetzes vom 26. Juli 1876 p **87.** 372[70]

Kreisverband s. Fiskus

K. hat keine Wegepolizei p **81.** 36

Während der Uebergangszeit war der Provinzialverband weder Mandant noch Principal des Staats bei Fortführung der Verwaltung durch diesen p **81.** 102

Pflicht der Provinzialverbände zur Verwendung der Dotationen „zur Fürsorge für den Neubau von chaussirten Wegen" p **83.** 99[60]

Veräußerungen von Chausseewärterhäusern durch den Fiskus vor dem 12. August 1875 p **82.** 160

Kulturedikt

Preußisches K. vom 14. September 1811. § 7 ist auf Bedienstete (Nachtwächter) einer Dorfgemeinde nicht anwendbar p **87.** 481[29]

Digitized by Google

Kunstschutz-Gesetz vom 9. Januar 1876
Zu welcher Kunstgattung gehören sogenannte Lithophanien? **87.** 18[23]
§ 6 Nr 2 des Gesetzes setzt kunstmäßige, nicht mechanische Nachbildung voraus **87.** 290[14]
Auslegung des § 6 Nr. 4 des Gesetzes **87.** 290[14]
Ausschluß des Begriffs eines Werkes der bildenden Künste dadurch, daß es zu Reklamezwecken angefertigt ist? **89.** 259[12]
Inwieweit ist ein mit Genehmigung des Urhebers als Plakatvignette verwendetes Bild geschützt? Bedeutung des § 14 des Gesetzes **89.** 259[13]
Kündigung s. Darlehn
Kuratel s. Vormundschaft
Kuxe
Kauf von Antheilen an einer auf Errichtung einer Gewerkschaft abzielenden Gesellschaft, die als K. bezeichnet sind **80.** 4
Pfand- oder Vorzugsrecht der Zubußeforderung an den K. gegenüber den Gläubigern des Gewerken? p **81.** 36
Ladeschein s. Frachtrecht
Ladung s. Gerichtsvollzieher
L. zur Revisionsverhandlung. Form. **81.** 49
laesio enormis s. Kauf
Landesherr
Seine Einlassungspflicht. Unterworfenheit unter allgemeine Gerichte. Verfahren in seinen Streitsachen **85.** 89[1]
Landesrecht und Reichsrecht s. Reichsrecht
Landfolge
Begriff und Rechtswirkungen g **86.** 44[23]
Landgemeinde
Verpflichtende Verträge derselben. Form. (Jagdpachtvertrag) p **83.** 129[60]
Rechtliches Verhältniß: des Gutsbesitzers zur L. Rechtsnormen p **81.** 142 — der früheren Schulzen zur L. ist durch § 28 Kreisordnung nicht berührt p **82.** 106
Erforderniß der Regierungsgenehmigung zur Aufnahme von Darlehen. Rheinprovinz **83.** 100[67]
Landgericht s. Zuständigkeit
Land- und Heerstraße s. Wege, Straße
Wegearbeitslast bei Anlage von Chausseen, Dammstraßen, Kommunikationswegen p **82.** 106
Unterhaltungspflicht für Land-, Heer- und Poststraßen (Magdeburg) **82.** 230[64]
Landwirthschaft s. Gewerberecht
laudatio auctoris s. Benennung
Landemium
Berechnung desselben p **80.** 54
Läuterungsverfahren
Dürfen im L. sachliche Einreden, auch wenn erst nach Rechtskraft des bedingten Endurtheils entstanden, berücksichtigt werden? **87.** 39[11]
Darf, wenn die Berichtigung der Eidesnorm im bedingten Endurtheile als unerheblich abgelehnt ist, das Revisionsgericht nach Anfechtung des Läuterungsurtheils die Unerheblichkeit nachprüfen? **87.** 434[12]
Leben
Vermuthung der Fortdauer des L.? g **84.** 215[23]
Berechnung der Dauer des L. s. Haftpflicht, Schadensersatz
Analoge Anwendung der L.-Vermuthung des § 38, I. 1 A.L.R.? p **89.** 86[12]
Wem liegt der Beweis des L. eines Abwesenden ob? f **90.** 263[23]
Lebensversicherung s. Versicherungswesen
Legat s. Erbrecht, Nießbrauch, Pflichttheilsrecht
Legitimation
L. durch nachfolgende Ehe:
Ist Abstammung des Kindes von beiden Eheleuten erforderlich? — Ist Gegenbeweis gegen ein diesbezügliches Anerkenntniß zulässig? g **89.** 154[6]
Kann der Ehemann die L. durch Berufung auf das Vorliegen eines der Fälle des § 9 des Gesetzes vom 24. April 1854 hindern? p **89.** 426[17]
L. der Proceßparteien
Führung des Beweises der Erbesqualität unterliegt freier richterlicher Beurtheilung **90.** 286[38]
Legitimität s. Verläugnungsklage
L. des Kindes aus nichtiger Ehe. „Guter Glaube" in Art. 201, 202 c. c. (L. R. S.) f **88.** 48[111]
Gegenbeweis gegen L. des am 182. Tage nach Eheschließung geborenen Kindes: dahin zulässig, daß die Mutter schwanger in die Ehe getreten? g **88.** 81[28]
Nachweis der Unmöglichkeit der Erzeugung nicht erforderlich. Die Nichtvollziehung des Beischlafs allein nicht ausreichend. Bedeutung der „alia causa" in l. 6 Dig. de his qui I 6 g **88.** 332[15]
Klagerecht des Kindes, das sich auf Widerlegung der Präsumtion seiner L. gründet p **88.** 399[16]
Die L. braucht nicht gegen alle dieselbe nicht anerkennende Agnaten gleichzeitig und in einem Processe verfolgt zu werden g **90.** 296[7]
Lehm- und Thongruben
Privatrechtliche Ansprüche wegen Nichtbeobachtung der darüber in Nassau bestehenden polizeilichen Vorschriften? **80.** 159
Lehnrecht
Preußisches L. Wirkung der Lehnseigenschaft gegen Dritte ohne Eintragung nach älterem Recht **80.** 54
— Aufgebot der Lehnsberechtigten durch den Lehnserwerber (Hinterpommern) **81.** 182
— Verjährende Besitzhandlungen gegen den Lehnsbesitzer wirken nicht gegen die Agnaten **80.** 156 **83.** 22[33]
Auseinandersetzung von Gesammthändern: eine Linie nutzt das Lehn, die andere erhält bis zu deren Aussterben von ihr eine Rente. Natur dieses Rentenrechts g **84.** 58[50]
Lehn-Nachfolge von Mantelkindern? g **85.** 74[23]
L. fähige Nachkommen (Ungleiche — nichtige, später geheilte Ehe) p **85.** 102[30]
Verzicht des L.-Berechtigten auf die Nachfolge zu Gunsten von Seitenverwandten — Veräußerung an einen solchen. Verstirbt letzterer ohne L. fähige Nachkommen, so folgt ersterer wieder nach g **85.** 334[16]
Dem jus curiae sind nur eigentliche L.-Sachen unterworfen. Zu diesen gehört nicht die Sonderung des Lehns vom Allod. Vorliegen solchen Rechtsstreits. Lehnsschuld g **86.** 322[24]

Digitized by Google

Folgen der von den Agnaten und Mitbelehnten nicht veranlaßten Eintragung in die Lehnsſucceſſionsregiſter in Pommern p **86.** 360[47]

Rechtliche Beziehungen zwiſchen der L.- und Allodial-Erbfolge der Deſcendenten. Auslegung von II, 45 libr. feud. g **87.** 439[30]

Iſt Konſtituirung eines Erbpacht- oder Kolonatrechts am L.-Gute durch den Vaſallen verbotene Veräußerung? — Revokationsklage der Agnaten. Verjährung derſelben g **87.** 122[35]

Erſitzung am L.-Gute? — auch wenn die Revokationsklage der Agnaten noch nicht verjährt iſt? g **87.** 122[35]

Lehnfolgerecht der ſogenannten Mantelkinder g **87.** 292[39]

Mitbeſitz bei Belehnung zur geſammten Hand (Mecklenburg) g **88.** 26[51]

Bedeutung der Lehnserneuerung g **89.** 73[25]

Anſpruch der Wittwe des verſtorbenen Lehnsbeſitzers, welche Vermögen in die Ehe eingebracht hat, gegen den Lehnsfolger auf Leibgedinge für ihe Eingebrachtes (Sachſen) g **89.** 237[7]

Anſpruch der Vaſallentochter auf Alimentirung aus dem Lehen voe ihrer Verheirathung, weun das väterliche Erbe zur Alimentirung nicht ausreicht (Sachſen) g **89.** 237[8]

Rechte der Lehnsgläubiger bei Umwandlung des Lehns in Fideikommiß p **89.** 79[49]

Erwerb durch Lehnsfolge iſt ein unentgeitlicher im Sinne des § 276, I. 13 A. L. R. p **90.** 283[22] (364[18])

Der vom Vaſallen eingeſetzte Nießbraucher unterliegt den landrechtlichen, nicht lehnrechtlichen Grundſätzen. Ee hat ein Recht auf Wegnahme der von ihm errichteten Bauten, auch wenn der Vaſall oder deſſen Allodialerben als ſolche keinen Anſpeuch auf Erſatz iheer Meliorationen hatten p **90.** 283[23]

Haftung des in das L. ſuccedirenden Deſcendenten — Agnaten für die Allodialſchulden des früheren L.-Beſitzers g **90.** 380[26]

Lehrer

Oeffentliche L., auch Gemeinde-L. ſind Staatsdienee p **81.** 142

Lehrlinge ſ. Gewerberecht

Leibeente ſ. Subhaſtation

Liegt im Falle der §§ 615, 616, I. 11 A. L. R. eine Mehrheit von L. voe? Liegt ſie insbeſondere vor, wenn die L. nach dem Tode des Käufers auf deſſen Ehefrau übergehen ſoll? p **88.** 141[26]

L.-Vertrag ſ. Pflichttheilsrecht

Rechte der Gläubiger des Käufers der L. p **90.** 73[10]

Unterſchied des landrechtlichen L.-Vertrags von dem des Tarifs zum Stempelgeſetze p **90.** 183[23]

Leibzucht ſ. Ausſtattung, dingliches Recht, Ehegüterrecht

Leichenbeſtattungsgewerbe ſ. Gewerberecht

Leihe

Rückgabe der geliehenen Sache. Beweislaſt für ſchuldloſen Untergang reſp. Verſchlechterung hat Leiher p **86.** 78[23]

Leiterrecht ſ. Hammerſchlagsrecht

lettre de change ſ. Wechſel

Liberation ſ. Erfüllung

Licenzverträge ſ. Agenten, Patentrecht

Licht- und Fenſterrecht ſ. Grundgerechtigkeit, Nachbarrecht, Fenſterrecht

L.- und F.-R. p **80.** 186 **82.** 104 **83.** 275[39]

— in Berlin **82.** 134

Verjährung des F.-R. (Breslau) **82.** 107

Auch eine die Fenſter des Nachbarn beherrſchende Plattform iſt in der geſetzlichen Entfernung anzubeingen ſ **83.** 190[49]

a. negatoria gegen Inanſpruchnahme des F.-R. Beweistaſt (Lübiſches Recht) **82.** 134

Widerſpruch gegen Beeinträchtigung des L. p **86.** 22[54]

L. auch für Flur-, Kammer- und Treppenfenſter? Nicht verbautes Fenſter auf der Seite des verbauten p **86.** 77[28]

Erſitzung eines Ausſichtfenſters ſ **86.** 206[49]

Erwerb eines L. durch Hausbau an einer öffentlichen Waſſerſteaße? p **87.** 74[44]

Im Falle der §§ 142, 143, I. 8 A. L. R. genügt es nicht, wenn dee Himmel nur in naturwidriger Stellung erblickt werden kann p **87.** 125[48]

Erſitzung von Lichtöffnungen, die nicht den Art. 666, 667 c. c. entſprechen? Erwerb ſolchen L. durch Anerkenntniß. Form deſſelben. Wirkungen des Erwerbs ſ **88.** 86[46]

Nichtanwendung des § 138, I. 8 A. L. R., wenn die Wand in der Höhe, wo die Fenſter ſich befiuden, etwas zurückgezogen iſt p **88.** 103[25]

Erſitzung des Rechts auf Ausſichtsfenſter und Wirkung der Erſitzung ſ **89.** 133[10]

Lieferung

L.-Vertrag ſ. Kauf, Branntweinſteuer

Veezug ſ. Erfüllung

Abrede über Beſchaffung der Betriebsmittel im Vertrag über Straßenbahnbau p **84.** 151[40]

Handelsrechtliches L.-Geſchäft. Nebengeltung des A. L. R. p **85.** 163[30]

Kann Erleuchtung mit elektriſchem Licht Gegenſtand eines L.-Vertrages ſein? p **87.** 212[39]

Auch andere als nicht unter Art. 357 H. G. B. fallende L.-Geſchäfte können Anſpruch auf Erfüllung ausſchließen und nur Schadenserſatzanſprüche geben **88.** 181[18]

Liquidation ſ. Handelsgeſchäft

Liquidator ſ. Handelsgeſchäft

Litigioſität ſ. Streitbefangenheit

Litisdenunciation ſ. Streitverkündung

locatio conductio operis ſ. Dienſtverhältniß

locus regit actum ſ. Vertrag

Looſe ſ. Spielvertrag

Kauf von L. ausländiſcher unerlaubter Lotterien g **81.** 171

Lotterie ſ. Gemeinſchaft, Spiel

Wirkſamkeit dee Verträge übee verbotene Lotterie p **85.** 326[37]

Sich gefallen laſſen der Verlängerung des Ziehungstermines p **87.** 212[26]

Unzuläſſigkeit der Klage auf Herausgabe des Gewinnantheils aus gemeinſchaftlichem Spiel in auswärtiger Lotterie in Preußen g **87.** 48[46]

Anſpruch des Fiskus auf Herausgabe des von einer in Preußen nicht zugelaſſenen deutſchen Landes-L. gezahlten L.-Gewinnes p **87.** 267 ff.

Digitized by Google

Lübiſches Recht
Geltung l. R. insbeſondere des Art. III, 12 in Pommern, ſpeciell in Kolberg p **89.** 294[40]
Mahlpfahl ſ. Grenzzeichen
Mahnverfahren ſ. Grundbuchrecht, Koſten, Gebühren
Widerſpruch gegen den Vollſtreckungsbefehl. Rechtswirkungen **86.** 270[14]
Zahlungsbefehl wegen dinglichen Anſpruchs auf Geld zuläſſig? **87.** 197[26]
Wirkungen des zugeſtellten Zahlungsbefehls in amts-, landgerichtlichen Sachen **87.** 197[26]
Maigeſetze ſ. Kirchenrecht
Makler ſ. Vollmacht, Heirathsvermittlung, Verſicherungs-Agenten
Begründung des Anſpruchs auf M.-Gebühr g **82.** 92
M.-Gebühr für Heirathsvermittlung (Kurheſſen) **81.** 53 143
Vermittlung von Güterverkäufen. Anzuwendende Satzungen f **84.** 65[84]
Recht auf M.-Gebühr: nur bei Abſchluß des vermittelten Vertrags? **84.** 146[10] p **84.** 284[47]
Anſpruch auf die M.-Gebühr bei Ablehnung des Vertragsſchluſſes durch den Auftraggeber? g **85.** 285[13]
Analoge Anwendung der Art. 66 bis 84 H. G. B. auf kaufmänniſche Vermittelung von Handelsgeſchäften — von Nichthandelsgeſchäften? **87.** 437[10]
Natur des Rechtsgeſchäfts, wenn ein M., der einen Auftrag erhalten, zum Zwecke der Ausführung deſſelben einen anderen M. hinzunimmt. Rechtsverhältniſſe zwiſchen beiden bezüglich der Proviſion nach Ausführung des Geſchäfts **87.** 416[10]
Beſtimmtheit des M.-Vertrages p **87.** 418[16]
Rechtliche Natur des M.-Vertrages p **89.** 296[45]
Wann iſt vom Vermittler die Vergütung verdient? g **89.** 247[16]
Inwieweit finden auf den M. die Beſtimmungen des A. L. R. I, 13 Anwendung? p **89.** 296[45] 405[23]
Einſeitiger Widerruf p **89.** 296[45]
Verſprechen einer Vergütung für eine vorausgegangene Vermittelung in einem Falle, in welchem der Vermittler auch für die andere Seite thätig war p **89.** 405[23]
Klagloſigkeit eines für den Erfolg einer Ehevermittlung verſprochenen M.-Lohnes f **90.** 55[61] 155[30]
Anſpruch auf M.-Gebühr, wenn das zu Stande gebrachte Geſchäft nichtig iſt oder aufgerufen worden iſt? p **90.** 88[36]
Der Auftraggeber des M. darf den Auftrag widerrufen und das Geſchäft auch ſelbſt abſchließen p **90.** 120[33]
Mandat ſ. Vollmacht, Schadenserſatz, Beweislaſt, Beweiswürdigung, Auftrag
Manifeſtationspflicht ſ. Offenbarungspflicht
Markenſchutz ſ. Reichsrecht, Firmenrecht
Etiketten **80.** 175
Waarenzeichen. Unterſchied von der Etikette. Verbindung eigener Firma mit fremden Waarenzeichen **80.** 61 **82.** 225[66]
Weſentlicher Beſtandtheil eines zuläſſigen Waarenzeichens muß eine in die Augen fallende Figur ſein **83.** 272[28]
Freizeichen **80.** 47 61 76[118]
Um bevorrechtet zu ſein, brauchen die Waarenzeichen nicht gerade in Deutſchland bis 1875 als Kennzeichen der Waaren eines beſtimmten Gewerbetreibenden gegolten zu haben **81.** 35
Schutzfähigkeit von mit anderen Zeichen verbundenen Freizeichen **80.** 93
Ausſchreibung der eigenen Firma in Schriftzügen, in denen eine andere Firma mit gleichem Familiennamen ausgeſchrieben wird **81.** 18
Widerrechtlicher Gebrauch des Waarenzeichens liegt vor, wenn es in ſeiner Individualität auf der Waare eines Unberechtigten angebracht wird **82.** 92 225[36]
Veräußerung des Rechts auf Waarenzeichen ohne die Firma **82.** 158
Rechte der Ausländer auf M. **81.** 35 — der Franzoſen und Elſaß-Lothringer **82.** 6
Waarenzeichen: aus Wappen und figürlichen Zeichen **84.** 135[6] — die zum Theil aus Wappen beſtehen **84.** 149[66]
Freizeichen: auch ſolche Zeichen eines Gewerbetreibenden, die früher Mangels Rechtsſchutzes von Unbefugten gebraucht wurden? **84.** 149[55]
Waarenzeichen, die 1875 landesgeſetzlich geſchützt waren — allgemein als Zeichen eines Gewerbetreibenden galten **84.** 11[16]
Ausländiſche Marke, die der Leipziger Richter aus Irrthum über Art und Grund des Ausland-Schutzes einträgt **84.** 280[6]
Ausländer müſſen ſich dem Leipziger Gericht nur wegen Klagen aus Anmeldung und Eintragung der M. unterwerfen **84.** 11[13]
Landesgeſetzliche Beſtimmungen wirkungslos **85.** 298[8]
„Wiſſentliches" Inverkehrbringen. Argliſt **85.** 130[66]
Fahrläſſige M.-Verletzung **85.** 298[6]
Freizeichen mit: Perſonennamen, Firma **85.** 298[7]
— anderen, verſchwindenden Zuſätzen **85.** 359[29]
Erforderniſſe von § 9 des M.-Geſetzes **85.** 130[35]
Anmeldung der Marke nicht zur Selbſtführung, ſondern zur Gebrauchshinderung Anderer **85.** 195[11]
Eintragung einer Ausland-Marke Mangels der dortigen Schutzvoausſetzungen. Klage auf Löſchung wegen unzuläſſiger Eintragung? **85.** 142[15]
Anwendung des M. auf Verletzungen außerhalb Deutſchlands gegen den inländiſchen Verletzer **86.** 352[23]
Einſtellung des Gewerbebetriebes bezüglich der geſchützten Waarengattung **86.** 76[10]
Liquidationsfirma geänderte Firma? Klagerecht der Liquidatoren **86.** 76[19]
Unvollſtändige Anwendung fremder Firma **86.** 91[14]
Formeller Charakter des M.-Geſetzes **87.** 119[21]
Begriff des Waarenzeichens **87.** 18[22] 230[6]
Darf die der Anmeldung anzuſchließende Darſtellung höchſtens 3 cm Höhe und Breite haben? **87.** 437[17]
Schutz für vor dem Geſetze als Waarenzeichen gebrauchte Worte, die nach dem 1. Oktober 1875 kombinirt mit Figuren eingetragen ſind? **87.** 235[9]

Digitized by Google

Generelle Darſtellung (Glocke) eines vorgeſetzlich benutzten Waarenzeichens bei der Anmeldung ohne Verbildlichung der konkreten Geſtalt **87.** 230[6]
Benutzung eines angemeldeten Waarenzeichens mit ſchwer erkennbaren Abänderungen **87.** 230[6]
Benutzung der Worte eines aus Worten und Figuren kombinirten Waarenzeichens durch Dritte **87.** 235[5]
Unterſcheidbarkeit zweier ähnlicher Waarenzeichen **87.** 316[17]
Gebrauch eines für einen Dritten eingetragenen Waarenzeichens in anderer Weiſe, als durch Anbringung auf Waaren oder deren Verpackung **87.** 235[5]
Beſeitigung einer formell gültigen Eintragung eines früher von dem Konkurrenten benutzten Waarenzeichens wegen deſſen abſichtlicher Entlehnung zwecks Täuſchung und Konkurrenzbetriebes? **87.** 119[61]
Wieweit erſtreckt ſich der Schutz des kombinirten Waarenzeichens im Ganzen und in ſeinen einzelnen Theilen? **87.** 437[17]
Kann eine beſtimmte Farbe weſentlicher Beſtandtheil eines Waarenzeichens ſein? **88.** 24[44]
Ausländiſche öffentliche Wappen ſind zuläſſige Waarenzeichen **88.** 139[18] 154[8]
Mit ſchwer erkennbaren Abänderungen nachgebildetes Waarenzeichen **88.** 250[20]
Geht der M. für Waarenzeichen durch verſehentliche Löſchung der Firma im Handelsregiſter verloren? **88.** 211[6]
Löſchung der Firma mit Wirkung des Erlöſchens des Waarenzeichensrechts tritt bei Verlegung der Handelsniederlaſſung nicht ein **88.** 210[5]
Auslegung des § 20 M.-Geſetzes **88.** 139[16]
Allgemeine Erforderniſſe eines zuläſſigen Waarenzeichens **89.** 71[61]
Zweckbeſtimmung des Waarenzeichens **89.** 454[6]
Welche Zeichen ſind nach § 10 Abſ. 2 des M.-Geſetzes als Freizeichen anzuſehen? Bildung von Freizeichen aus Individualmarken, insbeſondere wenn die Marke im Auslande noch als Individualmarke beſteht **89.** 454[7] 454[8]
Nachahmung fremder Firma beziehungsweiſe fremden Namens zur Waarenbezeichnung **89.** 131[9]
Nur das eingetragene, nicht das thatſächlich benutzte Waarenzeichen iſt bei der Frage nach unerlaubter Nachbildung zur Vergleichung heranzuziehen **89.** 309[32]
Umfaßt der Begriff der Wiſſentlichkeit in § 14 des M.-Geſetzes auch Fahrläſſigkeit? **89.** 309[66]
Die Zuläſſigkeit der Waarenzeichen von Ausländern (§ 20 des M.-Geſetzes) beſtimmt ſich nach dem Rechte des Auslandsſtaates **89.** 25[27] — Das M.-Geſetz ſchützt jedoch nur das Zeichen als ſolches, alſo Worte nur als ſigürliche Darſtellung. (Anwendung auf Waarenzeichen von Franzoſen und Elſaß-Lothringern) **89.** 25[28]
Feſtſtellungsklage, daß einem anderen Gewerbetreibenden ein Recht auf (geſchehene) Unterſagung des Gebrauchs einer Marke nicht zuſtehe **89.** 71[20]
Vorausſetzung der Klage aus § 13 des M. Geſetzes **90.** 109[1]

Markgenoſſenſchaft
Natur der M. g **84.** 359[32]

Mauer ſ. Scheidewand
Eigenthum der Nachbarn an der Grenz-M. p **88.** 31[73]

Meer, Meeresufer ſ. Sachen

Meierrecht ſ. Reviſion, Ehegüterrecht
M. in Lauenburg **81.** 53
Recht des eingeheiratheten Ehemannes an dem von der Ehefrau herrührenden Meiergut g **83.** 53[66]
Rechte des aufgeheiratheten Meiers. Mangel gutsherrlicher Genehmigung. Form der letzteren g **85.** 74[67]
Zurückforderung des Brautſchatzes — des übrigen Vermögens der auf einen Meierhof aufheirathenden Frau durch ihre Erben g **85.** 74[28]
Anſpruch des auf einen Meierhof aufgeheiratheten Wirths beziehungsweiſe deſſen Erben auf Rückgabe der bei der Verheirathung eingebrachten Sachen und Gelder? — der Erben auf Erſatz für Verwendungen zum Beſten des Hofs? — Theilung der beim Tode des aufgeheiratheten Wirths vorhandenen Früchte g **88.** 26[52]
Bedeutung der Bemeierung beim Wechſel des Obereigenthümers oder Meiers g **89.** 73[25]
Natur des Anſpruchs der auf den Hof aufgeheiratheten Meiersfrau auf Leibzucht g **89.** 73[26]
Natur des Anſpruchs der Kinder des Mannes auf Abfindung aus dem Hofe g **89.** 73[30]

Meliorationshöfe
M. in Pommern. Eigenthum daran **82.** 230[63]

Merkpfahl ſ. Grenzzeichen

Miethe ſ. Konkurs, Pacht, einſtweilige Verfügung, Pfandrecht, Stempelrecht, Kauf, Grundbuchrecht
M.-Vertrag zwiſchen Nichteigenthümer und Dritten. Klagerecht des erſteren g **82.** 92
Miethsſchluß trotz Kenntniß der Wohnungsmängel. Verzicht auf die Rechte daraus g **81.** 18
Nicht die Kündbarkeit, ſondern nur die Kündigungsfriſt für einen mündlich abgeſchloſſenen, ſtillſchweigend verlängerten M.-Vertrag entſcheidet ſich nach Ortsgebrauch ſ **83.** 24[40]
Pflicht des Vermiethers zur Uebergabe der Sache in gutem Zuſtand, wenn ſie auch bei Miethsſchluß nicht in ſolchem iſt ſ **83.** 205[39]
Für die Zeit, wo die Sache nicht benutzt werden kann, iſt keine M. zu zahlen g **81.** 94
Erſatzpflicht des Vermiethers für Reparaturen p **81.** 27
Nichtleiſtung des Vermiethers:
Recht des Miethers auf das vom Vermiether durch anderweite Vermiethung erzielte Kommodum? g **82.** 158
Entſchädigungspflicht des Vermiethers bei Bruch des Miethsvertrages durch Verkauf der Sache ſ **82.** 107
Forderung der Jahresmiethe ſtatt Schadenserſatzes wegen Nichtgewährung der Wohnung (Hamburg) **81.** 200
Recht des Miethers auf Zinsnachlaß p **82.** 79
Rücktrittsrecht des Vermiethers: wegen Mißbrauchs p **80.** 67 — Verzicht darauf durch Miethsannahme p **80.** 29
Pflicht zur Rückzahlung der M. bei Rücktrittsrecht des Miethers p **81.** 174

Digitized by Google

Rücktritt des Miethers wegen: drohender Gefahr g **81.** 18 — Unbrauchbarkeit der Sache g **81.** 94 p **81.** 101 **82.** 79 — Nichtgewährung der Sache in vertragsmäßigem Zustande p **81.** 174 — Gewährsmängeln. Voraussetzungen p **82.** 39 — weil die Sache zu erheblichem Theil nicht vertragsmäßig gewähet wird. Erhebliche Mängel p **82.** 145

Pfand- und Retentionsrecht des Vermiethers und Verpächters: in Nassau **81.** 216 — Mecklenburg-Schwerin **83.** 174[39] — den vormals hannöverschen Landestheilen **82.** 148[45] — Beginn mit der Einbringung p **80.** 156 — gilt auch für nicht fälligen Zins **81.** 166[28] — Umfang desselben p **80.** 29

An Stelle der dem Retentionsrecht unterworfenen Illaten tritt bei deren gerichtlichem Verkauf der Erlös p **81.** 27

Benutzung der Straßen durch Pferdeeisenbahn ist M. p **84.** 225[31]

Schadensanspruch des Vermiethees gegen den Miether. Grundsätze dafür f **84.** 65[63]

Schadensanspruch des Miethers. Voraussetzung f **84.** 203[44]

Cession der M. Uebergang des Pfand- und Zurückbehaltungsrechts? g **84.** 302[25]

Vermuthung stiller Fortsetzung bei Fortdauer des Besitzes. Letzterer nicht durch Betriebsruhe während Theaterferien unterbrochen f **85.** 164[32]

Rücktritt des Miethers vor Zeitablauf wegen entstandener Gebrauchsuntüchtigkeit der Sache. Erfordernisse p **85.** 274[40]

Eintritt des Käufers in Pacht und M.? f **85.** 191[50]

Absonderungsrecht gegen den Aftermiether? **85.** 158[6]

Vorrecht des Vermiethers wegen noch nicht fälliger Miethszinsen **85.** 218[6]

Konkursvorrecht des Vermiethers erlischt nicht, falls er Versteigerung der eingebrachten Sachen durch den Verwalter zuläßt **85.** 244[15]

Abtretung von Grund und Boden zum Gebrauch eines Bergwerks auch durch M.- oder Pachtvertrag zulässig **86.** 303[22]

Einseitige Aufhebung des M.-Vertrages durch den Vermiether. Einfluß vorbehaltloser Annahme des — rückständigen — Miethszinses. Lex commissoria g **86.** 152[23]

Klage wegen Störung im Miethsbesitze. Vertheilung der Beweislast p **87.** 196[28]

Haftung des Miethers für Versehen p **87.** 319[39]

Muß im Falle der §§ 388, 389, I. 21 A. L. R. der Nachfolger des Vermiethers stets mit Wahrung der gesetzlichen Frist kündigen? p **82.** 54[64]

Hat der Vermiether einen Entschädigungsanspruch, wenn die Erben des Miethers — oder an deren Stelle der Verwalter des Nachlaßkonkurses — gemäß § 371, I. 21 A. L. R. aufkündigen? p **87.** 239[19]

Zeitdauer der relocatio tacita p **87.** 368[56]

Ausschließlichkeit des überlassenen Gebrauchs nicht Voraussetzung der M. — Miethsrecht an öffentlichen Straßen p **88.** 337[24]

Vorauszahlung des Miethszinses. Theilweise Rückerstattungspflicht des Vermiethers bei theilweiser Unbrauchbarkeit oder geminderter Gebrauchsfähigkeit der Miethssache p **88.** 188[42]

Inwieweit erlangt der Aftermiether durch die Besitznahme der Miethssache ein dingliches Recht? p **88.** 33[61]

Anwendung des § 269, I. 21 A. L. R. auf Aftermiethsverträge p **88.** 33[61]

Anwendung der §§ 317 ff., I. 5 A. L. R. auf Sach-M. p **88.** 188[42]

Verpflichtungen des Vermiethers gegenüber dem Miether bei zufälliger Zerstörung eines Theiles des vermietheten Gebäudes f **88.** 215[24]

Aufkündigungsbefugniß des auf seinen Wunsch versetzten Beamten gemäß § 376, I. 21 A. L. R. p **88.** 313[15]

Erforderniß der Bestimmtheit des Miethszinses p **89.** 486[24]

Ansprüche des Miethers gegen den Vermiether wegen Entziehung der Miethssache durch einen Dritten während der Vertragszeit p **89.** 296[42]

Rechtsverhältnisse zwischen Hauptmiether und Aftermiether im Allgemeinen. Ansprüche des letzteren gegen den ersteren wegen Entziehung der Miethssache durch den Vermiether p **89.** 296[42]

Stillschweigende Erneuerung des Mieth- beziehungsweise Pachtvertrags dann nicht, wenn der Wille der Parteien zur Erneuerung des Vertrags nicht vorhanden ist f **90.** 75[32]

Welche Zuwiderhandlungen des Miethers im Gebrauche der vermietheten Sache gegen den Miethsvertrag berechtigen den Vermiether zur Auflösung des Vertrags? f **90.** 422[39]

Militärrecht s. Pension

Einberufung von Gerichtsvollziehern zum Dienst. Ersatzpflicht des Fiskus für deren Schaden p **85.** 160[18]

Militärverwaltung wird im Deutschen Reiche durch die Einzelstaaten geführt, aber auf Rechnung und in Vertretung des Reichs **88.** 184[23]

Minderjährigkeit s. Verjährung, Anerkenntniß, Vormundschaft, Pflegschaft, väterliche Gewalt, Vormund

Wiedereinsetzung: gegen ein obervormundschaftlich genehmigtes Geschäft? g **81.** 197 — wenn der Vormund den Schaden ersetzen kann? g **81.** 197 — gegen Zeitablauf und Versäumungen g p **81.** 135

Genehmigung des während der M. gegebenen Wechselaccepts **80.** 4

Ehevertrag des Minderjährigen; Anfechtung desselben f **89.** 146

Erbschaftsentsagung des gewaltfreien — gewaltsunterworfenen Minderjährigen ohne Gerichtsgenehmigung p **85.** 36[50]

Anfechtung der ohne Zuziehung eines Kurators ertheilten Quittung über Mobiliarkapital durch den emancipirten Minderjährigen. Fall, in welchem in Erbtheilungsverhandlung quittirt ist, bei welcher der mitwirkende Vater interessirt war f **87.** 502[39]

Form der Genehmigung zu Rechtsgeschäften der über 7 Jahre alten Minderjährigen p **88.** 48[110]

Pfandrecht der Minderjährigen s. Pfandrecht

Rechtsgeschäftliche Uebernahme von Verbindlichkeiten von und für M. p **90.** 91[47]

Gütergemeinschaftliches Verhältniß bei Eheschließung eines M. p **90.** 90[43]

Abschluß von Rechtsgeschäften durch M. Bloßes Verschweigen der Minderjährigkeit berechtigt nicht zum Schlusse auf ein täuschendes Verleiten zum Abschlusse eines Rechtsgeschäfts p **90.** 385[43]

Digitized by Google

Minderungsklage s. Kauf
Mineralien
Gewonnene M. sind Früchte des Grundstücks g **89.** 116[32]
Mißheirath
M. im hohen Adel (Sayn-Wittgenstein) **80.** 116
Miteigenthum s. Miterben (Erbrecht), Gemeinschaft, Gesellschaft, Theilung, Besitz, Eigenthum, Pfandrecht, Vermischung, Scheidewand
Miteigenthümer:
Inhalt seines Rechts p **83.** 202[34]
Rechte der M. aus dem von einem von ihnen geschlossenen Miethsvertrag p **81.** 101
Auffahren von Schutt auf das gemeinsame Grundstück durch einen M. unter Widerspruch der anderen p **81.** 174
Handlungen des M. zur Wahrung seiner Individualrechte p **82.** 105 — Klagerecht desselben wegen der gemeinsamen Sache p **83.** 22[38]
Aktiv- und Passivlegitimation des einzelnen M. in der Grenzscheidungsklage p **81.** 214
Rechtskraft des gegen einen M. wegen der gemeinsamen Sache ergangenen Urtheils gegenüber den anderen p **82.** 144
Theilung gemeinschaftlicher Sachen s **86.** 84[54]
M. am sogenannten Exploitationswege s **86.** 172[30]
M. der Erben am Nachlasse p **86.** 155[45]
Vindikation einer im M. stehenden Sache durch einzelnen Miteigenthümer (Miterben) vor vollzogener Theilung unzulässig s **88.** 87[49]
Auslegung der §§ 83, 84 I. 17 A. L. R. p **88.** 104[28]
Nothwendigkeit der Theilnahme sämmtlicher Miteigenthümer bei der Theilungsklage s **88.** 316[28]
Theilung s. a. actio communi dividundo
M. der Theilhaber an offener Handelsgesellschaft am Gesellschaftsvermögen? g **89.** 345[3]
Ist ein Miteigenthümer verpflichtet, dem anderen eine Vergütung zu gewähren, wenn er aus seinem Rechte einen größeren Nutzen hat, als letzterer? s **89.** 147[45]
M. an Forderungen. Maßregeln zur Sicherung der Forderung jedem M. er allein gestattet p **90.** 196[26]
Miterbe s. Erbrecht
Mitgabe
M. im Sinne von § 243, II. 2 A. L. R. **80.** 157
Mitgift s. Ausstattung
Mitverbindlichkeit s. Korrealverhältniß
Modellschutz s. Musterschutz
modus s. Endzweck
Mühlenrecht
Aichpfahl g **81.** 171
Mühlengerechtigkeit. Windentziehung durch Bauten p **85.** 199[28]
Mühle s. Fluß
Entziehung des Wassers durch veränderte Benutzung vorhandener Anlagen p **86.** 452[32]
Mühlgraben s. Fluß. M. kann unter Umständen Privatfluß resp. Theil desselben sein und unterliegt dann dessen Rechtsnormen. Rechte der Uferbesitzer an solchem M. p **86.** 361[32]
Vorrechte der Mühlen als solcher auf den Gebrauch öffentlicher Flüsse? g **87.** 359[23]
Wasserrechtsverhältnisse am Mühlenkanal zwischen Obermüller und Untermüller s **87.** 62[53]
Vorzugsweise Berechtigung einer behördlich genehmigten gewerblichen Anlage (Mühle) auf Benutzung eines öffentlichen Flusses in Kollision mit späterer Anlage g **87.** 359[23]
Schadenspflicht des Mühleabesitzers aus §§ 8, 9 des Gesetzes vom 15. November 1811 p **87.** 102[32]
Mündlichkeit s. Verhandlung
Muster- und Modellschutz
Neuheit des Musters. Unwesentliche Aenderungen an schon vorhandenen Mustern **81.** 51
Anmeldung eines Flächenerzeugnisses als plastisches Muster **81.** 94
Muster: Erforderniß des Formwerths (der Geschmacksbefriedigung) **81.** 94
Verbotene Nachbildung **82.** 237[16]
Verbreitung vor der Anmeldung liegt nicht in Probenversendung an Geschäftsfreunde **82.** 118[15] 280[8]
Verbreitung des Musters **81.** 94
Neue Buchstabenformen. Deren Veranschaulichung im Relief auf Typen ist als für plastische Erzeugnisse bestimmtes Muster schutzfähig **85.** 324[18]
Beweistast des die Neuheit des angemeldeten Modells bestreitenden Beklagten **86.** 18[35]
M. nur für Geschmacks-, nicht für Nützlichkeitsmuster **87.** 236[10]
Streit über M. zwischen zwei Personen, deren eingetragene Muster beide nicht eintragungsfähig waren **87.** 236[10]
Gesetz vom 11. Januar 1876:
Schutz von Plakatvignetten **89.** 259[18]
Liegt darin, daß ein Fabrikant und Urheber nach Herstellung eines Typenprobegusses Buchstabenabdrücke an seine Kunden zwecks Erhaltung von Bestellungen auf anzufertigende Typen versendet, eine Verbreitung eines nach dem Modell gefertigten Erzeugnisses im Sinne des § 17 Abs. 2 des Gesetzes? **89.** 236[6]
Mutter uneheliche s. Erziehungsstreit, Rechtsweg
Nachbarrecht s. Eigenthum (Einschränkungen desselben), Immissionen, Schadensersatz, Scheidemauern, Wegerecht, Wellerwände, Winkel, Stüsse, Grundgerechtigkeit, Lichtrecht, Mauer, actio negatoria, Wasserrecht, Straße, Scheidewand, Vorfluth, Nothweg, Quelle, Enteignung
Nothwendige Entfernung neu errichteter Gebäude von dem unbebauten Platz des Nachbars p **80.** 53
Besitz am Untersagungsrecht des § 187, I. 8 A. L. R.? **80.** 29
N. gegenüber Kirchengebäuden und Kirchhöfen p **80.** 188
Ausübung einer lärmenden Hantirung p **82.** 176
Dröhnendes Geräusch auf dem Nachbargrundstück p **83.** 22[39]
Recht, durch Anlage eines eigenen Brunnens dem Nachbar das Wasser zu entziehen p **83.** 97[46]

Digitized by Google

Recht des Grundeigenthümers, zum Schutz gegen Ueberschwemmungen den Nachbar beschädigende Anlagen zu errichten ſ **83.** 100[66]

N. im Allgemeinen ſ g **84.** 64

cautio damni infecti wegen einer mit vermehrter Feuchtigkeit bedrohenden Erdaufſchüttung g **84.** 216[23]

Führung des Baues unmittelbar bis an die mit dem Nachbar gemeinſame Hausmauer p **84.** 224[28]

Licht- und Ausſichtsrecht ſ **84.** 228[44]

Eindringen von Bienen auf das Nachbargrundſtück g **84.** 281[38]

Hingabe des erforderlichen Bodenſtreifens ſtatt des Baues der Scheidewand zuläſſig? ſ **85.** 191[45]

Geltung des Art. 13 III, 12 Lübiſchen Rechts in Pommern, ſpeciell in Colberg p **89.** 294[40]

Leitender Grundſatz des N. ſ **89.** 321[62]

Art. 674 c. c. nur anwendbar auf den Eigenthümer, nicht den Servitutberechtigten ſ **89.** 321[62]

Klage auf Beſeitigung von Beläſtigungen ohne Angabe, wodurch ſie beſeitigt werden ſollen g **89.** 518[16]

Nachdruck ſ. Urheberrecht

N. iſt auch Verlag **81.** 157

Veranſtaltung einer neuen Auflage durch den Verfaſſer **81.** 158

Nachlaßpfleger

Pflicht des N. zur Einlaſſung auf die Klage der Nachlaßgläubiger und Vermächtnißnehmer p **81.** 215

Paſſivlegitimation des N. gegenüber der heriditatis petitio? g **82.** 93

Nachlaßverzeichniß ſ. Erbrecht

Nachträgliches Vorbringen

Die §§ 252, 502 C. P. O. beziehen ſich nicht auf Beweismittel **87.** 112[6]

Näherrecht

Auch nach Emanation des A. L. R. können N. auf Familiengüter im Sinne der §§ 227 flg., II. 4 A. L. R. durch Familienverträge unter Hinzutritt der Eintragung wirkſam begründet werden p **90.** 262[19] — ebenſo durch Teſtament p **90.** 263[20]

Name ſ. Familienname

Recht auf Beibehaltung des N. eines gekauften größeren Hôteletabliſſements für urſprünglichen und ſpätere Erwerber g **86.** 235[35]

Naturalleiſtungen

N. für die bewaffnete Macht. Friſt für Entſchädigungsanſprüche **80.** 175

Naturalobligation

N. bleibt bei Klagenverjährung nicht zurück g **80.** 132

Wirkſamkeit der N. ſ **83.** 130[66] ſ **84.** 64[60] 317[66]

Wird die N. (— das durch Konkordat Erlaſſene —) durch Zahlungsverſprechen klagbar? ſ **85.** 329[37]

Anerkenntniß einer „natürlichen Verbindlichkeit" ſ **86.** 126[66] — Zahlungsverſprechen ſ **86.** 161[50]

N. klagbar auf Grund des Erfüllungsverſprechens? ſ **89.** 249[24]

Entſteht N. auf Alimentation des unehelichen Kindes gegen denjenigen, welcher mit der Mutter in der Empfängnißzeit den Beiſchlaf vollzogen hat? ſ **89.** 249[24]

Nebenabrede ſ. Vertrag, Form

Nebenintervention ſ. Reviſion, Zeuge

Rechtliches Intereſſe **81.** 4

Streitgenoſſenſchaft des Nebenintervenienten. Zuſtellung des Urtheils an Nebenintervenienten nicht erforderlich **83.** 154[6]

N. iſt nicht bei gleichzeitiger Möglichkeit der Hauptintervention unzuläſſig **84.** 44[1]

Der Nebenintervenient kann gegen den Eigenthumskläger nur deſſen Abweiſung, nicht Feſtſtellung ſeines eigenen Rechts fordern **84.** 44[1]

Der Nebenintervenient des beklagten Bürgen (Hauptſchuldner) kann nachher beſonders belangt werden **84.** 135[1] — kann beſondern Anwalt nehmen, und Koſten deſſelben erſtattet fordern **84.** 266[4]

Vorausſetzung rechtlichen Intereſſes **84.** 194[8]

Streitgenoſſenſchaft des Nebenintervenienten **84.** 135[1] 265[6]

Streitverkündung. Streitrolle des Beigeladenen neben dem Verkünder; kann erſterer eigene Forderungen aufrechnen? **84.** 86[4]

Streitverkündung an ſich macht den Beigeladenen nicht zur Partei **84.** 265[3]

Rechtliches Intereſſe des Gläubigers, wenn klägeriſcher Sieg ihm Befriedigungsgegenſtände entzieht? — des Gläubigers am Sieg des früheren Handelsgeſellſchafters, der Verwendung des Geſellſchaftsvermögens zur Befriedigung der Geſellſchaftsgläubiger fordert **85.** 25[2]

Feſtſetzung der Koſten der N., wenn Urtheil nichts beſtimmt? **86.** 163[2] 191[6]

Rechtsmittel gegen die Entſcheidung über Zuläſſigkeit der N. **86.** 38[6]

Entſcheidung über beſtrittene Zuläſſigkeit der N. im Endurtheile, ſtatt durch Zwiſchenurtheil. Berufung oder ſofortige Beſchwerde? **87.** 270[3]

Hat der Nebenintervenient eine eigene Berufungsfriſt oder nur die der von ihm unterſtützten Partei? **87.** 350[6]

Kann der Nebenintervenient zur Unterſtützung der Hauptpartei Einreden vorbringen, die materiell-rechtlich nur ihm zuſtehen? **88.** 195[1]

N. des Gläubigers im Anfechtungsproceſſe des Konkursverwalters. Hat der Gläubiger ein „rechtliches Intereſſe", iſt ihm gegenüber der Verwalter eine „andere Perſon" (§ 63 C. P. O.)? Kann der Gläubiger Streitgenoſſe des Verwalters nach Maßgabe des § 66 C. P. O. ſein? **89.** 203[1]

Wiederholung der N. zuläſſig, wenn ſie bereits rechtskräftig zurückgewieſen iſt? **89.** 107[6]

Nebenkirche ſ. Korporation

Ne bis in idem ſ. Rechtshängigkeit, Rechtskraft

Unzuläſſigkeit des Doppelarreſtes deſſelben Gläubigers gegen denſelben Schuldner bei denſelben oder verſchiedenen Gerichten auf denſelben Gegenſtand **82.** 260[15]

Negative Rechte ſ. Grundgerechtigkeit

Negatorienklage ſ. actio negatoria

negotiorum gestio ſ. Geſchäftsführung

ne ultra petita ſ. Eheſachen, Verjährung

Klage auf Scheidung — Erkenntniß auf Ungültigkeit der Ehe **83.** 126[49]

Nichtigkeit
Relative N. eines Rechtsgeſchäfts. Wirkſamkeit des letzteren von Anfang an bei ſpäterem Eintritt der früher mangelnden Dispoſitionsbefugniß g **87.** 5[6]
N. von Verträgen zum Nachtheile der Gläubigerſchaft als unſittlich f **87.** 79[54]
N. der von den „Theilnehmern an einer geſetzwidrigen Handlung" (§ 36, I. A. L. R.) hieraus hergeleiteten Anſprüche. Begriff der Theilnehmer p **90.** 12[10]
Nichtigkeits- und **Reſtitutionsklage** ſ. Wiederaufnahme des Verfahrens
N. und R. gegen vor dem 1. Oktober 1879 rechtskräftig gewordenen Urtheile **81.** 155. 211
Nießbrauch ſ. Ehegüterrecht, Zwangsvollſtreckung, väterliche Gewalt, Kindesvermögen
Recht des Forderungsnießbrauchers zu deren Einziehung und Einklagung f **83.** 205[83]
Theilung der Früchte des letzten Jahres p **80.** 156
Rechtsmittel des N.-Ceſſionars g **80.** 93
N. beſteht nicht nur in Recht auf die einzelnen Nutzungen g **89.** 144
N. an der dem Vorbehaltserben zuſtehenden Erbportion (Art. 1094 c. c.), welcher dem überlebenden Ehegatten vermacht iſt, kann nicht unter Befreiung von der Sicherheitsleiſtung verſchenkt werden f **83.** 100[66]
Familienrechtlicher (ehemännlicher, väterlicher) N. — der Ehefrau um Manuesnachlaß vermachter. Haftung für die auf dem Nießbrauchsvermögen laſtenden Verpflichtungen p g **84.** 61[44]
N.-Vermächtnißnehmer tritt nicht in universum jus defuncti ein. Verbindlichkeit gegen die Gläubiger — Eigenthumserben f **84.** 100[68]
Nachträgliche ſchenkweiſe Ueberlaſſung des durch Vertrag vorbehaltenen N. Form f **84.** 154[56]
Verzicht des N. gegenüber dem Eigenthümer mit der Wirkung der Konſolidation f **84.** 154[58]
N.er haftet nicht für Hypotheken. Werthberechnung des N. f **84.** 317[66]
N. an Forderungen. Recht des N.ers zur Kündigung f **85.** 135[47]
Sicherheitsleiſtung des N.ers. Eventuelle Beſtimmung ihrer Art und Größe durch den Richter g **85.** 34[22]
Erlaß der Sicherſtellung bei letztwilligem N.? g **85.** 162[22]
Unelugetragener N. im Zwangsverkauf gegenüber ſpäteren Pfandgläubigern. Pflicht des Eigenthümers, vor Verpfändung des Grundſtücks den N. eintragen zu laſſen p **85.** 142[22]
Erwerb des N. durch offene Handelsgeſellſchaft? Fortdauer auch während des Konkursverfahrens? **86.** 196[16]
Vermächtniß des N. an Theilen des Nachlaſſes g **86.** 151[28]
N. am Forſtgrundſtücke. Subſtanzverringerung durch Abholzen p **86.** 325[36]
Uebertragung der Ausübung des N. an einen Dritten. Schadet letzterem der Verzicht des Nießbrauchers gegenüber dem Eigenthümer? g **86.** 251[60]
N. des Vaters ſ. väterliche Gewalt, Kindesvermögen
N. an einer Forderung Seitens des Schuldners derſelben. Erliſcht die Forderung? f **87.** 62[34]
Unredlicher Beſitz des auf Herausgabe belangten N.ers p **87.** 74[43]
Klagebegründung und Klageantrag bei Anſpruch: auf Feſtſtellung des N. an einem Vermögensinbegriff — auf Herausgabe von Nachlaßſachen zum N. p **88.** 262[44]
Giebt der N. an Vermögenseinkünften ein Recht auf die Einkünfte ſelbſt oder nur auf die Zinſen der Einkünfte? N. des Ehemannes an Renten der Ehefrau p **89.** 48[20]
Befugniß des Nutznießers eines beſtimmten Vermögens zur Einziehung der zu demſelben gehörigen Forderungen, insbeſondere der verzinslichen f **89.** 239[19]
Kann bei letztwillig vermachtem N. vom Teſtator die Kautionsleiſtung erlaſſen werden? g **89.** 211[26]
Notar, Notariatsakte ſ. Zwangsvollſtreckung
Zeugen bei N. A. Verwandte, Verſchwägerte f **81.** 216
N.-Verhandlungen mit Sprachfremden — mittels Verdolmetſchung. Förmlichkeiten p **85.** 329[36]
N. ſind Staatsbeamte. Haftpflicht für Verſehen bei ihren Funktionen p **86.** 79[36]
Notarielle Inſtrumente: ſ. a. Vertragsform
Unkenntniß der deutſchen Sprache p **86.** 94[26] **86.** 307[31]
Vermerk zu dem Handzeichen des Schreibunfähigen durch den inſtrumentirenden Notar ſelbſt bewirkt keine Nichtigkeit p **86.** 306[30]
Aufhebung des § 48, III. 7 Allgem. Gerichts-Ordn. durch das Geſetz vom 11. Juli 1845? p **88.** 173[28]
Umfang der Pflichten des bei einer Hypothekbeſtellung inſtrumentirenden N. f **88.** 324[12]
Welche Erforderniſſe ſind, wenn das Statut einer Geſellſchaft für deren Generalverſammlung Aufnahme einer u. V. vorſchreibt, an das Notariatsinſtrument im Allgemeinen zu ſtellen? Wie iſt der Vorgang ſelbſt zu beurkunden? Welche Perſonen ſind als Intereſſenten aufzuführen und welche Perſonen müſſen das Protokoll mit unterſchreiben? Wie iſt zu verfahren, wenn ein Blinder an der Verſammlung Theil nimmt? Welche Kontrole können die Geſellſchaftsmitglieder über die urkundliche Fixirung ausüben. Beweiskraft der Urkunde gegenüber den Mitgliedern p **89.** 369[16]
Notherbrecht ſ. Pflichttheilsrecht, Teſtament
Entſcheidend iſt das Recht des Erblaſſers. Dies wird durch ſeinen Wohnſitz, nicht durch ſeine Staatsangehörigkeit beſtimmt g **83.** 126[58]
Nothfeiſtzeugniß
braucht der Gerichtsſchreiber nicht zu ertheilen, inſoweit ihm ſelbſt Ertheilung des Rechtskraftszeugniſſes oder der Vollſtreckungklauſel zuſteht **83.** 262
Nothweg
Kein Recht auf N. bei Abſchließung des Grundſtücks durch eigenes Verhalten f **89.** 345[8]
N. iſt nicht zu verweigern, weil die Entſchädigung noch nicht feſtgeſetzt und bezahlt ſei f **89.** 345[9]
Notorietät ſ. Offenkundigkeit, Geiſteskrankheit
Kann die N. auf Schriftwerke gegründet werden? **88.** 178[5]
Verwerthung offenkundiger Thatſachen, wegen welcher nicht verhandelt iſt **88.** 178[3]

Digitized by Google

Novation
Form der Entlaſſung des Schuldners aus ſeiner Verbindlichkeit g **81.** 171
N. einer Forderung in eine Darlehnsverbindlichkeit ſ **84.** 64[21]
N. bedingter Forderungen ſ **87.** 240[22]
N. einer Kaufgeldforderung wird ungültig, wenn die Kaufſache evincirt wird ſ **87.** 240[23]
N. nach Ziffer 2 oder nach Ziffer 1 des Art. 1271 c. c.? ſ **88.** 355[41]
N. durch Anerkenntniß nach ſtattgehabter Berechnung der Einzelforderungen. Zuläſſige Einwendungen hiergegen p **89.** 248[19]

Noxalklagen ſ. actio de pauperie
Veräußerung des Thieres, welches beſchädigte, durch den Eigenthümer g **87.** 19[26]

Obligation ſ. Konkurs, Naturalobligation, Vertrag
Alternative O., Wahlrecht, Aenderung der getroffenen Wahl p **80.** 155
Konponsproceſſe **80.** 45. **82.** 143
Mehrheit nicht korreal verpflichteter Schuldner ſ. Korrealverhältniß
Schuldentlaſſung durch Einwilligung in Hypothekenübernahme Seitens des Grundſtückserwerbers? ſ. Erfüllung
Rechtsſtellung des Schuldners, wenn die Forderung nach Verpfändung durch den Gläubiger gemäß Art. 310 H. G. B. verkauft iſt ſ **87.** 315[14]
Allgemeines Recht des Gläubigers auf Befriedigung aus beſtimmtem Vermögensobjekte des Schuldners? g **87.** 19[24]
Tilgung der O. ſ. Erfüllung, Zahlung
Alternative O. Wann iſt die Wahl unabänderlich? p **88.** 431[21]
Beſchränkte Anwendung der l. 38 § 18 und l. 99 D. de V. O. g **88.** 102[17]
Können die Schuldner mit dem Einwande, daß die Forderung gepfändet ſei, in die Exekutionsinſtanz verwieſen werden? **88.** 344[11]
Grundſatz der Theilbarkeit gemeinſchaftlicher Forderungen und Verpflichtungen nach Maßgabe des Antheils. Geltung des Grundſatzes insbeſondere für die Erben vor der Theilung. Anwendung für den Ehegatten nach aufgelöſter Gütergemeinſchaft und vor ſtattgehabter Theilung ſ **88.** 450[30]
Rechtsſtellung des Mitgläubigers einer gemeinſchaftlichen Forderung — außerhalb der Fälle der §§ 450, I. 5 und 151, I. 17 A. L. R. — gegenüber den Verpflichteten. Inwieweit kann er dieſen gegenüber ſein Antheilsrecht geltend machen? — kann er insbeſondere mit ſeinem Antheile gegen eine Forderung des Verpflichteten gegen ihn aufrechnen? p **88.** 277[25]

Obſervanz ſ. Gewohnheitsrecht
Begriff, Entſtehung, Wirkung der O. p **82.** 227[28]
Begriff der O.; Entſtehung — aus Irrthum g **85.** 32[30] (zwiſchen Kirchengemeinde und Forenſen) p **85.** 76[39]
Uebungsfälle in Folge allgemeinen Geſetzes — irrthümlicher Annahme von deſſen Geltung beweiſen nicht p **85.** 336[19]
Begründet O. beſondere privatrechtliche Verhältniſſe zwiſchen den Betheiligten? p **87.** 108[50]
Ausſchluß der O.-Bildung durch Irrthum der angeblich Verpflichteten p **89.** 133[29]
Regelung der Kirchenbaulaſt und der Kirchhofsbaulaſt durch O. zuläſſig p **90.** 90[41]
O. nicht nur in Kreiſen, welche Autonomie haben, ſondern auch im Bereiche der Privatautonomie möglich g **90.** 240[21]
Durch Leiſtungen in Folge Irrthums im geſetzlichen Rechte wird die Bildung einer dem wirklichen Geſetzesinhalt widerſprechenden O. ausgeſchloſſen p **90.** 304[28]

Offenbarungseid ſ. Reichsrecht (und Landesrecht), Erbrecht, Klageantrag, Offenbarungspflicht
Widerſpruch gegen die Pflicht zur Leiſtung des O. Gegen das Urtheil darüber nicht Beſchwerde, ſondern Berufung **84.** 9[9]
Kann der O. von den Erben ſtets nur im Anſchluß an ein notarielles Inventar gefordert werden? ſ **87.** 324[45]
O. (civilrechtlicher) über Verzeichniſſe und Rechnungen. Bedeutung der geforderten Vorverhandlungen vor Eidesleiſtung. — Einfügung der ſtreitigen Poſten in die Eidesformel p **87.** 22[33]
Vollſtreckung des Urtheils auf Leiſtung des O. ſ. Zwangsvollſtreckung

Offenbarungspflicht ſ. Urtheil, Eheſcheidung
Art und Umfang der Inventariſirungs- und Offenbarungspflicht der Miterben; insbeſondere hinſichtlich der Vorempfänge der Miterben g **89.** 424[9]
O. des zur Herausgabe eines in ſeinem Beſitze befindlichen Vermögens beziehungsweiſe Vermögensantheils — eines Nachlaſſes — Verpflichteten g **89.** 176[28] g **89.** 438[29]
O. des zur Herausgabe der Falcidiſchen Quart Verpflichteten. Umfang der O. in letzterem Falle g **89.** 176[28]
Was iſt unter Sterbehaus im Sinne des § 29 Ziffer 3 I. 22 A. G. O. zu verſtehen? p **89.** 372[18]

Offenkundigkeit ſ. Urkundenproceß
Offenkundige Thatſachen ſind auch im Urkundenproceß nicht zu beweiſen **82.** 157
Proceſſuale O. der Handelsregiſtereinträge? **85.** 183[9]
Gelten die Normen über O. auch für allgemeine wiſſenſchaftliche Wahrheiten? **87.** 204[6]
Erkenntnißquellen der O. **89.** 452[4]
O. kommt nur in Betracht für behauptete Thatſachen **89.** 452[4]

Oeffentlichkeit der Verhandlung ſ. Reviſion
Urtheil des Landgerichts in Entmündigungsſachen nach öffentlicher Verhandlung **84.** 47[18]
— Stützt ſich das Berufungsurtheil auf ein ſolches, ſo iſt es auch aufzuheben **84.** 47[19]
Gebot der O. gilt nur für die Verhandlungen der erkennenden Gerichte **85.** 65[1]

Oeffentlichkeit eines Ortes, Weges ſ. Straße
Rechte des Einzelnen auf ungehinderte Benutzung g **88.** 257[29]

Offerte ſ. Anerbieten, Antrag
Angebot auf eine unter Kaution ausgeſchriebene Lieferung ohne gleichzeitige Kaution in erforderter Höhe. Pflicht zu deren Nachzahlung? p **85.** 337[25]
Friſt für Gebundenſein an die O. beim Verhandeln mit einer nicht allgemein zum Abſchluß bevollmächtigten Mittelsperſon g **86.** 301[19]
Gebundenſein an O. (nach H. G. B.) mit beſchränkter Annahmefriſt **88.** 23[27]

Offiziere
O. à la suite des Regiments. Wohnsitz **81.** 68
Ordrepapiere
Rechtliche Natur der O. **83.** 158[25]
Ordreverfahren
Rheinisches O. s. Subhastation
Pacht s. Besitz, Konkurs, Vormundschaft, Gesellschaft, Miethe, Vertrag, Pfandrecht, Jagdrecht, Verjährung, Bergrecht
P. oder Kauf? s. Kauf
Uebernahme eines Eisenbahnbetriebs p **81.** 214
Verpachtung von Theilen von Landgütern p **82.** 264[51]
Fortdauer der Obligation zwischen Pächter und veräußerndem Verpächter p **80.** 13
Aufkündigung wegen Nichtzahlung des P.-Geldes. Geltendmachung eines Aufrechnungsrechts Seitens des Pächters p **82.** 98[51]
Kündigung des P.-Vertrags durch den Ersteher s. Subhastation
Recht des Verpächters auf rechtzeitige Uebernahme des Pachtgrundstücks durch den Pächter? p **82.** 6 — Schadensersatzpflicht desselben wegen bestimmungswidrigen Zustands der P.-Gebäude? g **80.** 93 — Recht des Verpächters gegen den Afterpächter bei nur mündlicher Genehmigung der Afterpacht p **82.** 159 — Gesetzliches Pfandrecht des Verpächters an den Früchten des ländlichen Grundstücks **82.** 116[54]
Recht des Pächters nach Mainzer Landrecht gegenüber einem früher bestellten Pfand **80.** 31 — Haftung für die Grundstückslasten p **80.** 188 — Eigenthum an dem vom Pächter für sich hinzu erworbenen Inventar p **83.** 188[45] — Rückgewähr stärkerer — geringerer Aussaat bei Ende der P. als bei Uebernahme p **83.** 203[69] — Rücktrittsrecht wegen Untüchtigkeit der Sache p **81.** 35 — aus §§ 271 ff. I. 21 A. L. R. **80.** 13
Entsetzung des Pächters während des Wirthschaftsjahres. Auseinandersetzung mit dem Verpächter p **85.** 275[41]
P. einer Eisenbahn p **85.** 327[29]
Auflösung der P. wegen Nichterfüllung des Pächters f **85.** 338[24]
Rückgewährpflicht des Pächters f **86.** 406[30]
Exmission des Pächters eines Landguts wegen unordentlicher Wirthschaft. Rechtliche Voraussetzungen dieser Klage. Wird dieselbe durch Verlassen des Pachtguts Seitens des Pächters erledigt? p **86.** 360[49]
Klage auf Herausgabe der Pachtkaution p **86.** 201[33]
P.-Vertrag, wenn das Grundstück dem Pächter unter anderem auch zur Torfausnutzung überlassen ist? **87.** 441[29]
Schadensersatzansprüche des Verpächters gegen den Pächter f **87.** 26[47]
Rechtsverhältnisse bei Cession eines P.-Zinses, an dessen unpünktliche Zahlung die Exmissionsklausel geknüpft ist p **87.** 368[57]
Zeitdauer der relocatio tacita p **87.** 368[56]
Darf der Verwalter eines unter Zwangsverwaltung stehenden Grundstücks die dem Schuldner aus dem P.-Vertrage zustehenden P.-Auflösungsgründe geltend machen? p **87.** 299[42]
Ausgleichung des Reinertrages des Landguts zwischen Verpächter und Pächter, wenn letzterer den ersteren im Laufe des Wirthschaftsjahres auf Grund des P.-Vertrages entsetzt hat p **87.** 339 ff.
Rechtsverhältnisse nach Aufkündigung des P.-(Miethe-)Vertrages im Falle nothwendiger Subhastation des P.-Objekts zwischen Pächter (Miether) und Adjudikatar p **87.** 214[32]
Rechtsverhältnisse bei einem ohne Schuld des Verpächters erfolgten Untergange der P.-Sache oder einzelner Theile derselben g **87.** 123[37]
In wie weit ist Zuziehung des Pächters zu dem Abkommen zwischen Verkäufer und Käufer über Theilung des P.-Zinses bei theilweisem Verkauf des P.-Gegenstandes erforderlich? p **88.** 431[22]
Ausgleichung des Reinertrages zwischen Verpächter und Pächter, wenn die P.-Nutzung im Laufe des Wirthschaftsjahres aufhört p **88.** 30[71]
Haftpflicht des Pächters eines Landguts wegen vernachlässigter Düngung p **88.** 142[21]
Erforderniß der Bestimmtheit des P.-Zinses p **89.** 486[24]
Verpachtung der Ausbeute eines Bergwerks g **89.** 116[38]
Rechtsverhältnisse zwischen dem Ersteher des subhastirten Pachtguts und dem Pächter bezüglich der Nebenbestimmungen des P.-Vertrages und solcher Ansprüche, welche bereits zur Besitzzeit des Subhastaten entstanden sind. — Kann insbesondere der Pächter gegenüber der Pachtzinsforderung des Erstehers Einreden aus einer dem Subhastaten gegebenen Kaution geltend machen? p **89.** 155[12]
Rechtsverhältnisse bei vorzeitiger Aufhebung der P. im Falle des § 283 I. 21 A. L. R. p **89.** 238[13]
Vertragsmäßige Regelung der Auseinandersetzung zwischen Verpächter und dem im Laufe des Wirthschaftsjahres abziehenden Pächter p **89.** 426[14]
Verpflichtung des Pächters zum Ersatz des durch unpflegliche Benutzung verschuldeten Schadens. Geltendmachung desselben Seitens des Verpächters g **90.** 87[28]
Entschädigungsanspruch des Pächters neben dem auf Vertragsauflösung f **90.** 132[10]
Dinglichkeit der P. Entstehung, Wirkung p **90.** 166[33]
Recht des Pächters, seine Pachtzinsschuld nach Rückgabe des Pachtgutes um den Betrag der Pachtkaution zu kürzen p **90.** 197[27]
Verjährung zum Nachtheile des Verpächters gegen den Pächter wann zulässig? p **90.** 241[37]
Sind Verträge über Gewinnung und Verwendung von Substanztheilen des Grund und Bodens (Ausbeutung eines Steinbruchs, Thonlagers, Bergwerks) Pachtverträge? p **90.** 384[36]
Parochie
Recht der Eingepfarrten auf Begräbniß. Rechtsweg p **85.** 37[53]
Partei
P.-Wechsel s. Uebernahme des Rechtsstreits
Wann ist eine Person als (Proceß-) P. anzusehen? **89.** 17[3]
Parteifähigkeit
Voraussetzung der P. eines nicht korporirten Personenvereins p **87.** 8[17]
Vereine und Associationen ohne Korporationsrechte haben keine P. f **87.** 133[65]
P. der Staatsbehörden p **89.** 183[50]

Digitized by Google

Passivlegitimation
Heilung des Mangels der P. Terminsvertagung zur Beiladung der noch fehlenden Mitzubeklagenden **84.** 297[4]

Patentrecht s. Handelsgesellschaft, einstweilige Verfügung, Agent, Kosten, Gerichtsstand

P.-Streitsachen

Zuständigkeit des P.-Amts in Bezug auf P.-Fragen **83.** 199[40]

Aenderung der Anträge im Nichtigkeitsverfahren **82.** 262[72]

Einholung von Gutachten des P.-Amts **82.** 78

Ansprüche aus § 10 Z. 1 P. G. dürfen in der Berufung nicht aus § 10 Z. 2 ebenda begründet werden **80.** 45

Nachholung eines Bestreitens **80.** 131 — Vorbringen neuer Klagegründe in der Berufung **83.** 21[20]

Berufung nur wegen der Kosten **82.** 38

Pflicht zur Erstattung der dem Obsiegenden erwachsenen Auslagen **83.** 272[29]

Inhalt des P. **83.** 199[41]

Beginn des Schutzes, wenn die erste Anmeldung wegen Formmängel zurückgewiesen war **83.** 118[8]

Mangel der Neuheit **80.** 66 175 **81.** 50 134

Ausschluß des Erfinders durch den P.-Ersteher bei dessen Zwangsversteigerung **82.** 280[111 10]

Wirkung des Erfindungsbesitzes gegenüber einer P.-Ertheilung an einen andern **82.** 118[16 17] — Durch Bezug vom Erfindungsbesitzer ist auch der Erwerber geschützt **82.** 118[17]

Benutzung einer Erfindung vor P.-Ertheilung an einen andern **82.** 161[16]

Nichtigkeitsklage wegen bloßer Priorität der Anmeldung **82.** 143

Nichtigkeitserklärung eines durch Umwandlung eines Landes-P. entstandenen Reichs-P. **81.** 18

Nichtigkeit eines Reichs-P., in das ein Landes-P. für eine Erfindung umgewandelt ist, welche schon vorher durch ein bei der Umwandlung nicht mehr bestehendes P. geschützt war? **83.** 200[42]

Benutzung der Erfindung durch Andere vor Anmeldung des P.-Inhabers; bloße Fertigstellung von Modellen **84.** 58[45]

Klage darauf, daß die Benutzung des einen P. ohne Erlaubniß des Inhabers des anderen unzulässig **84.** 200[30]

Theilweise Benutzung eines geschützten Verfahrens **85.** 299[9]

Ob P.-Nutzung von einem älteren P.-Besitzer zu genehmigen ist, entscheidet das Gericht, nicht das P.-Amt **85.** 31[20]

Ein patentirtes Fabrikat darf von Dritten auch nicht mittels neuen Verfahrens hergestellt werden **85.** 325[19]

Neue Erfindung durch Uebertragung einer Erfindung auf andere Gegenstände **86.** 320[21]

Unter welche Kategorie von Rechtsgeschäften fällt die entgeltliche Uebertragung eines Patents? **86.** 358[43]

Die Patentrolle ist allein entscheidend für die Passivlegitimation des in derselben vermerkten Vertreters im Verfahren auf Nichtigkeitserklärung oder Zurücknahme des Patents **86.** 43[28]

Ob ein P. von einem früheren für abhängig zu erklären, hat nicht das P.-Amt zu entscheiden. Verpflichtung des letzteren zur Prüfung seiner Zuständigkeit **86.** 76[29]

Beginn und Frist der Verjährung civilrechtlicher Ansprüche aus Verletzung des P. R. — Anwendbarkeit landesgesetzlicher Vorschriften über Hemmung des Beginns der Verjährung? **86.** 233[30] 352[24] — Unterbrechung durch Anspruch auf Buße im Strafverfahren? **86.** 233[30] s. weiter unter Strafsachen: Buße, Verjährung.

Neuheit der Erfindung: Benutzung durch andere Sachverständige **87.** 69[22] 438[19]

Erfindung als Produkt einer einem anderen vertragsmäßig geschuldeten Thätigkeit. Rechtsverhältnisse aus der Erfindung zwischen beiden — nach außen **87.** 209[10]

Rechtliche Natur des sogenannten Licenzvertrages. Ungültigkeit desselben von Anfang an bei späterer Nichtigkeitserklärung des Patents? **87.** 46[41]

Was gehört für den Licenzertheiler zur Erfüllung des Licenzvertrages? **87.** 182[33]

Umfang der Beschreibungspflicht bei der Patentanmeldung **87.** 47[43]

Zufällige Entdeckung als Erfindung **88.** 79[25]

Bedeutung der Anmeldung für die Frage, was als Erfindung zu gelten hat **88.** 79[25]

Einfluß der Feststellung der Neuheit einer Erfindung im Vorproceß auf späteren Proceß wegen Nichtigkeitserklärung wegen des — auf andere Thatsachen gestützten — Mangels der Neuheit **88.** 24[45]

Gegenstand der Erfindung bei auf chemischem Wege hergestellten Stoffen. Erzeugung im Auslande mittels im Inlande patentirten Verfahrens **88.** 250[21]

Irrthum beim Kauf eines P. für eine Maschine durch Nichtwissen, daß die mit der Maschine herzustellenden Fabrikate patentirt sind **88.** 139[19]

Wann liegt eine Verletzung des P. durch Anfertigung und Lieferung einzelner Theile eines Kombinations-P. vor? — Inwieweit hat der P.-Inhaber einen Untersagungsanspruch gegen Weiteranfertigung solcher Theile? **88.** 250[22]

Urheber- beziehungsweise Miturheberschaft der P.-Verletzung ohne eigene Vornahme der die P.-Verletzung unmittelbar darstellenden Handlungen **88.** 250[22]

Liegt nach Erhebung der (später für begründet erachteten) Untersagungsklage schon in der bloßen Benutzung des P. während des Processes eine wissentliche Widerrechtlichkeit? **88.** 307[9]

Voraussetzungen der Patentfähigkeit einer Erfindung **89.** 113[24]

Zum Begriffe des Erfindens (im Gegensatze zum Entdecken) insbesondere auf dem Gebiete der chemischen Industrie **89.** 173[22] — Erfinden durch Verwendung bekannter Mittel zu anderen Zwecken **89.** 258[11]

Lösung der von einem anderen gestellten Aufgabe durch andere Mittel, als diesem patentirt sind **89.** 258[11]

Bekanntsein eines Theiles hindert nicht den Schutz einer Gesammtkonstruktion. Umfang des Schutzes einer solchen Gesammtkonstruktion **89.** 232[9]

Anwendbarkeit des § 11 Nr. 1 P.-Gesetzes, wenn das Patent gar nicht ausführbar ist? **89.** 113[24]

Verbesserung einer patentirten, aber unbrauchbaren Maschinenkonstruktion durch Neuerfindung. Anwendbarkeit des

Digitized by Google

§. 11 Nr. 2 des P.-Gesetzes, wenn der erste Erfinder die Benutzung gegen ungemessene Vergütung weigert **89.** 113[30]

„Oeffentliches Interesse" in § 11 Nr. 2 des P.-Gesetzes **89.** 113[33]

Entschädigungspflicht nur wegen wissentlicher Patentverletzung. Begriff der Wissentlichkeit. Liegt sie schon an sich in Benutzung des Patents nach Klageerhebung? **89.** 72[30]

Nach welchen Grundsätzen ist die Frage zu beurtheilen, ob im Vergleich zu einer patentirten Erfindung Einrichtungen als Neuerfindung oder als Patentverletzung anzusehen sind? **89.** 258[11]

Feststellungsklagen zwischen dem Patentinhaber und einem Gewerbetreibenden über die Tragweite des ertheilten Patents **89.** 367[11]

Bedeutung der zu veröffentlichenden Patentschrift für Patente auf das Verfahren zur Herstellung chemischer Stoffe **89.** 424[6]

Eine Patentverletzung kann in Nachahmung einzelner Theile der patentirten Maschine beziehungweise Verfahrens liegen, auch wenn eine Gesammtkonstruktion beziehungsweise Gesammtverfahren patentirt ist **90.** 71[3]

Benutzung einer patentirten Erfindung in der Erwartung, die Vernichtung des Patents werde demnächst rechtskräftig entschieden werden **90.** 118[24]

Wer hat bei der Nichtigkeitsklage zu beweisen, daß das Patent eine gewerbliche Verwerthbarkeit zuläßt? **90.** 153[10]

Gegen die Patentverletzungsklage des früheren Erfinders schützt nicht der Einwand eines später erlangten Patents **90.** 162[10]

Wie bestimmt sich bei einer Patentverletzung die Höhe des zu gewährenden Schadenersatzes? **90.** 162[17]

Berufung gegen die Entscheidung des Patentamts über Nichtigkeit oder Zurücknahme eines Patents kann auch gegen die Kostenentscheidung allein eingelegt werden **90.** 410[9]

Welche Rechte hat der Vorbenutzer einer patentirten Erfindung? **90.** 258[9]

Aus den verschiedenen Patentgesetzen verschiedener Länder nicht ein allgemeiner Schutz des Erfinderrechts abzuleiten. Eine in dem Staate, der das Patent verlieh, begangene Patentverletzung kann nicht in einem anderen Staate verfolgt werden **90.** 280[24] — In solchem Falle ist auch kein Delikts-anspruch begründet; denn das Delikt geht nicht über das vom Staate verliehene P. hinaus **90.** 282[20]

„In Verkehr Bringen" eines patentirten Gegenstandes nicht nur bei Uebertragen in das Eigenthum, sondern auch in die Verfügungsgewalt eines Dritten **90.** 281[25]

Eine durch Patent geschützte Erfindung kann Gegenstand eines Kaufvertrages sein p **90.** 382[30]

Bei der Patentirung können dem Erfinder außer der patentirten Gestalt andere nicht speciell angegebene Ausführungsarten vorbehalten werden. Völlig unbestimmte Vorbehalte sind aber unzulässig **90.** 404[10]

Patentunfähig ein neuer für das Gewerbe bedeutungsloser Theerfarbstoff **90.** 412[13]

Patron, Patronat s. Fiskus, Kirchenrecht, Kirchenbau-, Schullast

Pflicht des Patrons zur Erhaltung der Pfarrländereien? p **80.** 158 — Abnahme der Kircheurechnungen p **81.** 28 — Hingabe von Material zwecks Kirchenbau und Reparatur (Magdeburg) **81.** 182

Wem kommt die Ausübung des Real-P.-Rechts zu? p **89.** 106

Rechtsweg gegen Regierungsbescheid über Widerspruch des Patrons gegen eine Anordnung der katholischen Kirchengemeinde betreffs deren Vermögensverwaltung? p **83.** 23[43]

P.-Recht: privates oder öffentliches Recht? p **85.** 190[41]

Gemeinsames auf mehreren Gütern ruhendes P; Ersitzung der Mitberechtigung der übrigen durch den einen Mitpatron p **85.** 222[22]

Erwerb des P. auch an Filialkirchen — durch den Staat — vermöge Kirchenbaues p **86.** 80[36]

Begriff und rechtliche Natur des P. g **86.** 93[23]

Rechtsverhältniß des P. der Mutterkirche zur Tochterkirche g **86.** 93[23]

Verleihung des P. durch den Landesherrn. Privileginm? p **86.** 194[11]

Klage auf patronatsmäßige Leistung eines Beitrags zu den Reparaturkosten der Kirche und des Pfarrhauses. Gerichtsstand **86.** 345[1]

Dismembrirung des patronatsverpflichteten Gutes. Haftung der einzelnen Trennstücke p **86.** 240[55]

Kann P. durch Vereinbarung zwischen Kirchenoberen und Staatsregierung entstehen? p **87.** 75[46]

Recht des P. auf den Kirchenstuhl: ist kein privatrechtliches — nicht ausdehnbar auf das Gesinde des P. g **87.** 236[13]

Natur des Rechts s **87.** 241[26]

Anwendung des A. L. R. auf vorher begründetes P. p **88.** 105[32]

Ersitzung des P. g **89.** 175[20]

P.-Recht erlischt nicht durch Verlust des Präsentationsrechts, da beides nicht identisch p **90.** 44[12]

Einfluß der Zusammenschlagung mehrerer Parochien auf die P.-Verhältnisse p **90.** 44[12]

Verhältniß der Baulast des P. zur Beitragspflicht der Eingepfarrten (wenn der P. auch selbst Eingepfarrter ist) p **90.** 52[24]

Die translative Ersitzung des Patronats kann nicht nur dem früheren P., sondern auch der Kirchengemeinde gegenüber geltend gemacht werden. Die Wirkung der Ersitzung hängt von der Genehmigung des kirchlichen Oberen ab **90.** 242[34]

Pension s. Haftpflicht, Beamter, Armenverband, Unfallversicherung

P. der Reichsbeamten. Berechnung der P., des Wartegeldes. Zugrundelegung des ganzen Diensteinkommens (Gehalts) einschließlich Ortszulagen **89.** 176 — Normen für Berechnung der Dienstzeit in einem Bundesstaat **82.** 132 — Zurechnung einer besonderen Zeit für die vor Erlaß des Reichs-Beamten-Gesetzes mitgemachten Feldzüge **83.** 84[21]

Wohnungsgeldzuschuß bei P.-Berechnung **79.** 263 **80.** 5 **81.** 213

Digitized by Google

Berechnung von Militär-P.-Ansprüchen; Berücksichtigung der vor Erlaß des Reichsgesetzes geltenden Bestimmungen **82.** 78
P.-Anspruch der auf Widerruf — Kündigung angestellten Beamten p **81.** 142
Haftung des Reiches für Ansprüche auf Grund der Schleswig-Holsteinischen Militärpensionsverordnung vom 15. Februar 1850 **81.** 199
Fortfall der P. in Folge von Strafthaten (Meiningen) **80.** 189
Die vormals Taxis'schen Postbeamten müssen auf die ihnen verbürgte P. die P. aus dem Reichsdienst anrechnen **84.** 11[20]
P.-Ansprüche der Bürgermeister und Magistratsbeamten. Streitigkeiten. Zulässigkeit des Rechtsweges. Vorentscheidung der Regierung p **85.** 276[47]
Militär-P. — Stellung bei der Magdeburgischen Land-Feuer-Societät ist Kommunaldienst **85.** 334[14]
Grundsätze bei Berechnung der P. p **86.** 32[70]
P. der Militärpersonen. § 15 der Novelle vom 4. April 1874 **86.** 151[25]
P. der Richter und Staatsanwälte, welche nach Maßgabe des Gesetzes vom 24. April 1878 in den Ruhestand getreten sind. Nichtanwendbarkeit des § 27 Nr. 2 des P.-Gesetzes vom 27. März 1872 p **87.** 280[36]
Berücksichtigung der als widerruflich, nicht pensionsfähig bewilligten Zulagen? p **87.** 502[27]
Verlust der P. für nicht richterliche pensionirte Beamte durch strafgerichtliches Urtheil? p **87.** 180[50]
P. der Militärpersonen: auch Abs. 1 des § 58 des Militär-P.-Gesetzes fordert aktive Dienstzeit **87.** 45[39] — Ist die Wirkung des Verlustes der Invaliden-P., welche früher landesgesetzlich in Folge von Verurtheilung zu Zuchthausstrafe eingetreten ist, durch die neueren Militär-P.-Gesetze beseitigt? **87.** 355[23] — Fortgeltung der Art. 1382—1384 c. c. neben dem Militär-P.-Gesetz? **87.** 355[23]
P. der Reichs-Eisenbahnbeamten in Elsaß-Lothringen. Sind die ihnen gewährten außerordentlichen Zuschüsse pensionsfähig? **88.** 249[30]
Verlieren unmittelbare Staatsbeamte die P. wegen Verbrechen oder Vergehen vor der Pensionirung? p **88.** 42[19]
Inwieweit ist landesgesetzlich angedrohter Verlust der P. durch das Reichs-St. G. B. beseitigt? (Braunschweig) g **88.** 124[18]
Gegen wen ist vom Volksschullehrer die Klage auf Feststellung einer höheren P., als sie von der Schulaufsichtsbehörde festgesetzt ist, zu richten? p **89.** 183[50]

Pensionskasse s. Krankenversicherung

Peremtion

Verlängerung der dreijährigen P.-Frist um 6 Monate beim Tode einer Partei f **86.** 49[41]

Personenvereine

P. ohne Korporationsrechte. Rechtsfähigkeit g **82.** 262[53] **84.** 58[46]
Vereinigung zum Zweck der Frankfurter Patent- und Musterschutz-Ausstellung g **84.** 118[28]
Generalversammlung ohne zuvorige Verkündung der Tagesordnung g **84.** 176[53]

Pertinenz s. Subhastation, Zwangsvollstreckung, Zubehör

Eigenthum daran p **81.** 25 — Sie kann andern Rechtsverhältnissen unterworfen sein als die Hauptsache. P. oder Bestandtheil? g **83.** 200[44]
Ist das Fabrik und benachbarten Steinbruch verbindende Geleise P.? f **82.** 160
Voraussetzungen für die Immobiliareigenschaft der auf ein Grundstück gebrachten Mobilien f **83.** 205[62]

Pfandleihe s. Pfandrecht, Korporation

Pfandrecht s. Grundbuchrecht, Kommissionär, Konkurs, Inhaberpapiere, Vermächtniß, Cession, Beweislast, einstweilige Verfügung, Amortisation, Sicherheitsleistung, Zwangsvollstreckung, Erbrecht, Vertragsform, Speditionsgeschäft, Intercession, Miethe, Kommissionsgeschäft, Kinder (-Vermögen)

Wirksamwerden: des vom Nichteigenthümer bewilligten Pf.-Titels, wenn der letztere Eigenthümer wird p **80.** 54 — der Verpfändung einer fremden Sache (Schleswig) g **81.** 143
Für die Frage, ob ein Pfand- und Vorzugsrecht an beweglichen Sachen zu Stande gekommen ist, entscheidet auch das Recht der belegenen Sache f **82.** 277[39]
pignus publicum (Hessen) **81.** 72
Generalhypothek. Verpfändung von Waarenlager — Schiffsbaubetrieb g **81.** 171
Gesetzliche Hypothek des Fiskus aus Vertragsforderungen — am Vermögen des Bürgen g **81.** 171
Pfandbesitz des Faustpfandgläubigers (Hessen) **81.** 183
Faustpfand an Forderungen? g **82.** 38
Kein Faustpfandrecht bei Fortsetzung des Pfandbesitzes durch den Schuldner, wenn auch nur auf Grund von constitutum possessorium f **82.** 7
Pf. an Aktivforderungen. Die Klage des Verpfänders geht erst nach gerichtlicher Uebereignung über p **81.** 70
Verpfändung von Hypothekenforderungen. Anwendbarkeit des § 2 B. vom 9. December 1809 p **81.** 174
Herstellung des richterlichen Pf. nach Aufhebung des Urtheils durch den Parteiwillen? f **83.** 246[74]
jus offerendi g **80.** 13
Bei freiwilligem Verkauf eines mit Hypotheken belasteten Grundstücks geht nicht das Pf. auf den Preis über f **82.** 265[61]
Erfordernisse der Erneuerung der Inskription f **83.** 247[75]
Pf. erstreckt sich auch auf die Früchte g **83.** 241[43]
Handels-Pf. Voraussetzungen **84.** 56[29]
— Pflicht zu bestmöglichem Verkauf **84.** 303[39]
Rechte aus der Hypothekenverpfändung p **84.** 123[51]
Pf. des Pfandleihers. Vollendung desselben p **84.** 123[52]
Haftung der Versicherungsgelder für die Hypothek? g **84.** 216[24]
Retentionsrecht des Kaufmanns an Hypotheken, die der Schuldner ihm cedirt hat? **84.** 304[33]
Bedingter Kauf. Pf.-Bestellung durch den Käufer vor Eintritt der Bedingung p **85.** 336[43]
Faust-Pf. erlischt, wenn nach der Abrede die Schuld abgearbeitet ist g **85.** 272[27]

Digitized by Google

Faust-Pf. an der zur Abwendung der Zwangsvollstreckung hinterlegten Summe? Landesrecht entscheidet **85.** 69[14]
Pf. an Grundschuldforderungen. Voraussetzung. Hinterlegung der Urkunde statt Uebergabe p **85.** 134[46]
Verpfändungsform von Schiffsparten **85.** 245[26]
Erwerb der Pf.-Sache durch den Pf.-Gläubiger. Die schlechteren Pf.-Rechte erlangen dadurch nicht Kraft gegen ihn g **85.** 325[21]
Vertheilung des Pf.-Erlöses bei gleichzeitiger Verpfändung für mehrere selbstständige Forderungen g **85.** 220[18]
Bei Verzicht der Ehefrau oder ihrer Erben auf Gütergemeinschaft ist Ausübung der gesetzlichen Hypotheken zulässig f **85.** 330[40]
Vorrechtseinräumung (Hypothek) g **85.** 74[20]
Zurückbehaltungsrecht am Faustpfand wegen unbevorzugter Forderungen (Hessen) g **85.** 360[34]
Pf. für zukünftige Forderungen. Alter desselben, wenn die Forderung später entsteht g **86.** 44[24]
Gerichtliche Hypothek aus gerichtlichen Urtheilen. Vorheriger Verzicht f **86.** 127[70]
Art. 2123 c. c. ist materiell-rechtlich — durch die C. P. O. in keiner Weise berührt f **86.** 327[41]
Eigenthümer-Hypothek? f **86.** 282[22]
Faustpfand an Hypothekenbriefen? p **86.** 239[49] **86.** 450[27] s. a. Sicherstellung
Fruchttragende Sachen im Sinne der §§ 139 ff. I. 20 A. L. R. p **86.** 25[65]
Ist gerichtliche Bestätigung bei antichretischen Verträgen ohne Rechnungslegung noch erforderlich? p **86.** 25[66]
Prioritätscession. Zulässigkeit gegenüber dem Schuldner. Rechtsverhältnisse zwischen letzterem, dem Prioritäts-Cedenten, Cessionar, den Zwischenhypothekaren p **86.** 454[40]
Verpflichtung des Gläubigers, sich zuerst an das Pfand zu halten p **86.** 201[27]
Klagerecht des Schuldners auf Herausgabe des Pfandes gegen Zahlung der Pfandforderung unter Umständen zulässig p **86.** 202[58]
Verkauf des Pfandes gemäß Art. 310 H. G. B. Darf der Gläubiger bei öffentlicher Versteigerung erwerben? f **86.** 85[58]
Verrechnung des Erlöses aus einer Hypothek, welche für mehrere Forderungen gleichzeitig bestellt ist g **86.** 420[15]
Kann sich der persönlich belangte Hypothekenschuldner wirksam darauf berufen, daß der Gläubiger aus dem Grundstücke durch dessen Erstehung zu minimalem Preise befriedigt sei — daß er auch nur durch die Zusicherung des Gläubigers, ihn nicht persönlich haftbar zu machen, von der Erwirkung eines höheren Verkaufspreises abgehalten sei? exceptio doli? p **86.** 422[24]
Art. 310 H. G. B. anwendbar auf Verpfändung von Forderungen? **87.** 315[14]
Rechte des Hypothekengläubigers gegenüber der Mobiliarpfändung des Zubehörs des Grundstücks. Vorzugsrecht auf Erlös? f **87.** 232[9]
Einfluß der auf Grund oberlandesgerichtlichen Urtheils erfolgten Löschung eines Pfandeintrages auf Rechtsverhältnisse in der Zwischenzeit bis zur nachherigen Kassation des Urtheils f **87.** 300[43]
Rechtsstellung der Hypothekengläubiger des Käufers gegenüber und nach der Klage des Verkäufers auf Vertragslösung gemäß Art. 1184 c. c. f **87.** 79[57]
Eintragung des Pf. des Werkmeisters an den von ihm hergestellten unbeweglichen Sachen p **87.** 499[20]
Pfändung von Hypotheken und Grundschulden p **87.** 239[21] g **87.** 336[39]
Einwand der Schuldtilgung bis zu dem — wenn auch bei der Versteigerung nicht erzielten — Werthe des Pfandgrundstücks g **87.** 439[24]
Pfandeintrag ohne Benennung eines bestimmten Gläubigers f **87.** 389[40]
Pf. des Vermiethers an den Illaten bei einer vertragsmäßig Mangels Aufkündigung stillschweigenden Prolongation für die Mietheforderungen aus der prolongirten Zeit g **87.** 360[35]
Besteht das gesetzliche Pf. des Minderjährigen an dem in dem Besitze des Vaters befindlichen Nachlasse der Mutter, wenn der Minderjährige nach dem Anfall emancipirt wird und der Vater die Aktiv- und Passivmasse gegen Verpflichtung zur Zahlung einer Summe bei der Theilung übernommen hat, wegen dieser Summe? f **87.** 503[21]
Kann auch der Betrag eines Geldpfandes (Pachtkaution) zurückbehalten werden, welcher zur Tilgung der Ansprüche nicht erforderlich ist? p **87.** 480[26]
Rechte aus dem Pf.-Vertrage nach dem Verkaufe des Pfandes f **87.** 504[53]
Pfändungs-Pf. s. Zwangsvollstreckung
Pf. an Hypothekenbriefen als solchen? **88.** 180[14]
Kann der Gläubiger, dem eine Sache als Ganzes verpfändet ist, bei späterer ideeller Theilung sich an einen ideellen Antheil halten? p **88.** 113[15]
Kann, wenn eine nicht eintragsfähige, weil nicht Handelsgeschäfte betreibende, Gesellschaft als offene Handelsgesellschaft eingetragen ist, von einem Theilhaber an einem Grundstücke der Gesellschaft wirksam ein Pf. begründet werden? f **88.** 239[29]
Pf. des Vermiethers (Verpächters) an den Illaten des Miethers (Pächters): für welche Ansprüche? p **88.** 151[38] g (Hamburg) **88.** 151[39] — an Früchten p **88.** 151[41] — an nicht dem Miether gehörigen Sachen? f **88.** 175[27] — Bedeutung des § 7 des preußischen Ausführungs-Gesetzes zur Konkurs-Ordn. für die Vorschriften des Art. 2102 c. c. f **88.** 175[37]
Gegenstand der Prioritätscession p **88.** 45[105]
Wird Hypothek für Scheinforderung wirksam, wenn der Cessionar des eingetragenen Gläubigers die Darlehnsvaluta nachträglich zahlt und Schuldner die Hypothek anerkennt? p **88.** 46[106]
Generalhypothek der Minderjährigen am Vermögen des Vormundes besteht auch nach Inkrafttreten der preußischen Vormundschaftsordnung für die vorher entstandenen Ansprüche — und an den nachher erworbenen Immobilien, selbst bei Erlöschen der Funktion des Vormundes f **88.** 419[24]
Verpfändung von Forderungen. Wirkung derselben nach geschehener Denunciation g **88.** 273[16]

Digitized by Google

Rechtsverhältniſſe bei einem amortiſirbaren Pfandbriefsdarlehn p **88.** 174[33] ſ. a. Amortiſation

Art. 2146 Abſ. 1 und 2 c. c. normirea die Unwirkſamkeit des Eintrags nur gegenüber der Gläubigerſchaft, nicht dritten Erwerbern des Grundſtücks ſ **88.** 419[35]

Von welchem Zeitpunkte ab ſind die gemäß Art. 2151 c. c. mit der Hypothek im gleichen Range ſtehenden Zinsrückſtände zu berechnen? ſ **88.** 87[52]

Bedeutung des Art. 2186 Abſ. 1 c. c. ſ **88.** 87[22]

Geltendmachung des von dem Ehemanne ohne die zuläſſige ſymboliſche Beſitzübertragung beſtellten Pf. an einem ſeiner Ehefrau gehörigen Gegenſtande gegenüber der letzteren p **88.** 214[17]

„Dritte" im Sinne des Art. 9 des Geſetzes vom 28. März 1855 ſ **88.** 107[30]

Der Gläubiger kann nicht einen beliebigen von ihm herausgeriſſenen Theil der Pfandſache zum Gegenſtande der Pfandverfolgung machen p **88.** 113[15]

Umfang der Zahlungsverpflichtung des Schuldners, um das Recht auf Bewilligung der Löſchung einer für die Schuld beſtellten Sicherheit zu erlangen p **88.** 189[40]

Obligatoriſche Gebundenheit der Vertragſchließenden als Vorausſetzung der Kredithypothek ſ **89.** 148[46] ſ **89.** 240[22]

Hypothekbeſtellung für Schuld eines Dritten ſ **89.** 240[22] — für noch nicht beſtehende Schuld ſ **89.** 240[22]

Umfang des Pf. der Minderjährigen am Vermögen des Vormundes. Pf. wegen Forderungen gegen den Vater, welcher Nutznießung am Kindesvermögen hat ſ **89.** 185[56]

Verhypothecirung des Antheils an den gemeinſchaftlichen Liegenſchaften durch den Miteigenthümer ſ **89.** 34[55]

Eintragung einer Hypothek mit einem Forderungstitel, in welchen eine anderweite Vereinbarung eingekleidet iſt ſ **89.** 240[22]

Vom Boden getrennte Maſchinen ſind nicht mehr der Hypothek unterworfen ſ **89.** 217[45]

Vorrechtseinräumung enthält nicht zugleich Uebertragung des Hypothekarrechts ſ **89.** 124[22]

Hypothekariſche Sicherſtellung von bedingten, künftigen und der Größe nach noch unbeſtimmten Anſprüchen p **89.** 522[27]

Rang der ſpäter fälligen Pachtzinſen bei Eintragung einer Hypothek zur Sicherung des Pachtgeldes ſ **89.** 321[66]

Befriedigung aus den einzelnen Quellſtöcken bei Korreal-H. ſ **89.** 124[60]

Uebernahme von Hypotheken in Anrechnung auf das Kaufgeld vor dem 1. Oktober 1872 p **89.** 146[43]

Anſpruch auf Löſchung der Einſchreibung richterlichen Pfandrechts gegen andere Art von Sicherſtellung, insbeſondere im Falle des § 7 des Haftpflicht-Geſetzes? ſ **89.** 240[22]

Klage auf Löſchung einer Eintragung wegen mangelnden Rechtsgrundes durch den ſpäteren Erwerber des Grundſtücks ſ **89.** 124[61]

Rechte des Pfandgläubigers auf die laufenden Miethe- und Pachtzinſen des Pfandgrundſtücks p **89.** 180[40] — Rechte deſſelben gegenüber Mobiliarpfändungen von Pertinenzen p **89.** 182[45]

Kann die zur Verpfändung verbrieſter Forderungen erforderliche Aushändigung der Urkunde auch durch Beſitzübertragung mittels Anweiſung erfolgen? — auch dann, wenn der Angewieſene ſelbſt Pfandgläubiger iſt, jedoch erſt nach ſeiner Befriedigung für den andern innehaben ſoll? p **89.** 78[43]

Prioritätsabtretung ſ **89.** 523[32]

Anwendung des Art. 6 des Geſetzes vom 23. März 1855 im Falle der Erneuerung einer Hypothek? ſ **89.** 321[66]

Unanwendbarkeit des § 5 des Geſetzes vom 13. Juli 1883 auf perſönliche Gläubiger des Eigenthümers des Pfandgrundſtücks p **89.** 523[30]

Befreiung einer Liegenſchaft von der Pfandlaſt durch Verjährung ſ **89.** 321[67]

Durch nachträglich beſtellte jura in re kann das einmal erworbene Pf. nicht beeinträchtigt werden g **90.** 87[30]

Unter welchen Vorausſetzungen ſind Fauſtpfandrechte an Forderungen (§ 40 K. O.) anzuerkennen? **90.** 82[14]

Uebertragung des Eigenthums einer Sache unter Zurückbehaltung des Gewahrſams zum Erſatz der Verpfändung enthält keine Umgehung der K. O. **90.** 239[30]

Geſetzliches Pf. des Werkmeiſters an den für den Bauherrn angefertigten und gelieferten, in ein Gebäude verwandten Materialien p **90.** 120[34]

Pf. an den von einem Kaufmann im Handelsbetrieb verpfändeten Waaren. Die Minderung der Eigenthümerrechte (Art. 306 H. G. B.) tritt nicht ein bei einem durch Pfändung nach C. P. O. erworbenen Pfandrechte **90.** 238[17]

Erfüllung der Forderung aus dem Pfande. Mitwirkung des Schuldners zur Realiſirung p **90.** 241[39]

Verpfändung einer Forderung zur Sicherſtellung eines Gläubigers rechtlich verſchieden von Abtretung zwecks Sicherſtellung g **90.** 380[25]

Pfändung ſ. Zwangsvollſtreckung, Erbrecht

Zweck der Pf. zur Abwehr bevorſtehender Beeinträchtigungen p **90.** 12[13]

Pfarre, Pfarrer ſ. Filialgemeinde, Kirchenrecht, Patronat

Handlungen des nießbrauchenden Pfarrers präjudiciren nicht der Pf. p **83.** 98[53]

Recht des Pfarrers: an ſelbſtgepflanzten Bäumen p **81.** 71 — auf Ausſtattung der Pfarrläader mit Wirthſchaftsgebäuden, die früher nicht bei der Pf. waren? p **81.** 175

In der Pfarrbaulaſt liegt nicht die Pflicht zur Zinszahlung für den eingemietheten Pfarrer p **83.** 203[73]

Vererbpachtung von Pfarrgütern in Brandenburg **82.** 160

Pfarrdotalgüter in der Rheinprovinz ſind Eigenthum der Kirchengemeinde ſ **80.** 31

Begründung des Nutzungsrechts des Pfarrers am Kirchengut durch Beſitznahme p **85.** 199[43]

Pflegekind

Verzicht auf Rückforderung des Kindes Seitens der Eltern im Pflegekindſchaftsvertrage zuläſſig? Vereinbarungen über ſonſtige durch das Erziehungsrecht der Pflegeeltern nicht bedingte Beſchränkungen der mütterlichen Rechte **90.** 122[39]

Digitized by Google

Pflegschaft s. Nachlaßpfleger, Vormundschaftsrecht
Einleitung einer Pf. in Preußen über einen im Heimathsstaat bevormundeten Nichtpreußen zum Betriebe von Rechtssachen **80**. 30
Pf. für unbekannte Erben. Endigung nur, wenn Legitimation dem Richter dargethan p **87**. 299[41]
Pf. für noch nicht konzipirte Nachkommen p **88**. 275[22]
Pf. für Minderjährige in elterlicher Gewalt bei Kollision der Interessen. Solche liegt nur vor bei entgegengesetztem, nicht bei gesondertem Interesse f **88**. 435[29]
Pf. zur Wahrnehmung der Rechte einer Nachkommenschaft zulässig p **90**. 170[53]
Pflichttheilsrecht s. Notherbrecht, Testament, Internationales Recht, Schenkung, Vermächtniß, Erbrecht, Einkindschaft
Belastung desselben durch Substitution p **80**. 13
Der nicht eingesetzte Pf.-Berechtigte hat kein Miterbrecht, sondern ein Forderungsrecht p **81**. 199
Pf.-Verletzung durch Schenkungen und letztwillige Verfügungen. Ergänzung desselben zunächst aus dem Nachlaß g **83**. 126[55]
Pf.-Klage. Vererblichkeit p **80**. 14
Verjährung der Klage: p **83**. 129[78] — Beginn: mit Kenntniß der verletzenden Verfügung p **81**. 198 — gegen Minderjährige p **83**. 129[78]
Berechnung zum Zweck der Ergänzung des durch Schenkung verletzten Pf. p **80**. 55 g **83**. 126[55]
Verhältniß des Pf.-Erben zum Testamentsvollstrecker. Recht auf Auskunft g **84**. 119[36]
Natur der Pf.-Klage g **85**. 272[29]
Ergänzungsklage oder Klage auf volles Erbtheil, wenn im testamentum inter liberos nicht der volle Pf. hinterlassen? p **85**. 22[19]
Pf.-Klage vor Verzeichnißlegung des Erben. Begründung derselben g **85**. 196[13]
Berechnung — vom Nachlaß abzüglich der Beerdigungs-, nicht der Nachlaßordnungskosten g **85**. 142[19]
Trotz wechselseitigen Testaments besteht der Kindes-Pf. gesondert am Vermögen jedes Gatten und wird mit dem Tode jedes einzelnen an seinem Nachlaß erworben p **85**. 133[41]
Anwendbarkeit der Beschränkung und Befristung des gesetzlichen Erbrechts auf den Pf. p **85**. 143[23]
Anfechtungen von Schenkungen auf Grund des Pf. f **85**. 248[28]
querela inofficiosi testamenti der Geschwister. Berufung der Beklagten auf die Kodicillarklausel g **85**. 286[15]
Pf.-Recht der Geschwister. Einsetzung der Ehefrau, die früher öffentliche Dirne, zur Alleinerbin g **85**. 286[16]
Umfang der Kollationspflicht g **86**. 200[29]
Vermachung des Pf. des enterbten Kindes an Legatar. Passivlegitimation des letzteren für Pf.-Klage p **86**. 203[41]
Enterbungsrecht der Eltern auf die Hälfte des Pf. wegen mangelnder Einwilligung zur Eheschließung. Einflußlosigkeit des Reichsgesetzes vom 6. Februar 1875 über die Eheschließung p **86**. 240[54]
Klage des Pf.-Berechtigten auf Inventarverlegung auch gegen Testamentsvollstrecker? Verbindung dieser Klage mit der auf Gewährung des Pf. g **86**. 199[28]
Die Gläubiger des im Pf. Verletzten haben keinen selbstständigen Anspruch auf Anfechtung — auch wenn die Enterbung in guter Absicht geschehen, haben sie keinen Anspruch auf den Ueberschuß der dem Erben zu Unrecht entzogenen Revenuen des Pf. p **86**. 324[33]
Pf. des Ehegatten. Analoge Anwendung der §§ 442 flg., II. 2 A. L. R.? p **87**. 104[45]
Enterbung und eventuelle Einsetzung des Notherben, wenn die Bedingung zur Zeit des Todes des Erblassers noch nicht eingetreten war? **87**. 49[47]
Beschränkung im hinterlassenen Pflichttheil unter dem Gesichtspunkt einer exheredatio bona mente g **88**. 188[24]
Formelles Notherbrecht der Descendenten g **88**. 30[46]
Der nicht auf den Pf. eingesetzte Pf.-Berechtigte hat nur ein Forderungsrecht; letzteres unabhängig von Theilung des Nachlasses p **88**. 314[20]
Beschwerung des Pf. mit Legaten als Folge unterlassener Inventarisirung g **88**. 411[19]
Pf.-Anspruch ist Forderungsrecht, und zwar auf Zahlung einer dem Werthe der Pfs.-Quote entsprechenden Geldsumme. Wie ist der Geldwerth des Nachlasses zu berechnen, insbesondere wenn zu ihm bedingte oder sonst ungewisse Rechte gehören? p **89**. 118[43]
Passivlegitimation für Pf.-Klage im Allgemeinen p **89**. 239[17]
Passivlegitimation des Legatars für Pf.-Klage, wenn diesem der Pf. vermacht ist. „Ausdrücklich beschieden" in § 435, II. 18 A. L. R. p **89**. 88[18]
Verletzung im Pflichttheil durch Leibrentenvertrag des Erblassers. Anwendbarkeit des § 639, I. 11 A. L. R., wenn der Pflichttheil nur ¹/₄ des gesetzlichen Erbtheils beträgt? Berechnung des Anspruchs gegen den Leibrentenkäufer p **89**. 328[13] p **89**. 329[14]
Pf. gegenüber einem fideicommissum ejus, quod supererit (Dithmarscher Landrecht) g **89**. 154[7]
Entziehung des Pf. im Erbvertrage zulässig? g **89**. 437[37]
Von wann an kann der Pflichttheilsberechtigte Verzinsung des Pflichttheils fordern? p **90**. 123[40]
Der auf den Pflichttheil ohne Bestimmung einer Summe Eingesetzte kann als Miterbe Zwangsversteigerung des Nachlaßgrundstücks fordern p **90**. 385[49]
Photographien s. Eigenthum
Plätze, öffentliche s. Straßen.
Polizei s. Rechtsweg, Schadensersatz, Gutspolizei, Gewerberecht
P.-Gewalt und Einzelrecht g **82**. 78
Befugniß, Auskunft von den der P.-Gewalt Unterworfenen in P.-Hoheitssachen zu fordern und im Verwaltungswege zu erzwingen g **83**. 128[64]
P.-Gesetz. Begriff des P.-Gesetzes im Sinne des § 26, I. 6 A. L. R. p **86**. 22[52]
§ 367 Nr. 14 Str. G. B. ist P.-Gesetz **86**. 200[30] **87**. 50[48]
Eisenbahnbetriebsreglement P.-Gesetz? **86**. 167[18]
P.-Verfügung. Klage des durch P.-Verfügung Verpflichteten gegen einen Dritten, daß dieser der Verpflichtete sei p **86**. 81[41]
P.-Gesetz im Sinne des § 26, I. 6 A. L. R.: Auslegung p **87**. 7[13] — dessen Anwendung setzt Verschulden voraus p **87**. 50[49] 72[24] 102[32]

Digitized by Google

P.-Verwaltung ſ. Gemeinde
Inwieweit begründen im öffentlichen Intereſſe erlaſſene Anordnungen der P. Entſchädigungsanſprüche für einen durch die Anordnung Benachtheiligten p **88.** 82[24]
Ortspolizeiliche Verfügungen. Vorausſetzungen. Zuläſſiger Inhalt (Geſ. vom 11. März 1850). Bedarf es zuvoriger Androhung, falls die P. die Verfügung ſelbſt ausführt? p **88.** 416[29]
Iſt ein Bürgermeiſter, ſoweit er die Orts-P. verwaltet, Staatsbeamter? p **88.** 115[19]
Pollicitation
P. zu Gunſten des Staats. Egoiſtiſche Motive g **86.** 198[24]
portio statutaria
Begründet dieſelbe Univerſal-Succeſſion? g **80.** 175
Poſtrecht
Haftbarkeit des Poſthalters für Verſchuldung der Poſtillone **86.** 418[12]
Umfang der Haftung der Poſt aus dem Vertrage bei Verluſt eines Wechſels, der mit Poſtauftrag zur Einholung der Annahme verſendet iſt **87.** 256[26]
— Beſteht außerkontraktliche Haftung für Verſchulden der Poſtbeamten aus Art. 1384 c. c. gegenüber dem Abſender? **87.** 356[27]
Präjudicialincidentklage ſ. Widerklage
Präkluſion ſ. Berufung
Prämien ſ. Verſicherung
P. für die Ergreifung von Verbrechern. Entſcheidung über deren Vertheilung an Mitbewerber p **83.** 275[44]
Präſumtion ſ. Vermuthung
Prekarium
Retentionsrecht des Prekariſten wegen Verwendungen g **81.** 51
pretium succedit in locum rei, res in locum pretii ſ **89.** 265[21]
Primogenitur
Erbfolge beim Uebergange vom agnatiſchen auf den kognatiſchen Stamm g **87.** 123[36]
Priorität ſ. Grundbuchrecht (Rangordnung)
Privatflüſſe ſ. Flüſſe, Rechtsweg
Privatfürſtenrecht ſ. Ebenbürtigkeit
Perſonalität deſſelben **80.** 118
Vorſchriften über Erbverzichte g **90.** 207[24]
— über Ebenbürtigkeit g **90.** 297[8]
Die Rechtsnormen des P., als auf gemeinſamem Herkommen der reichsſtändiſchen Häuſer beruhend, ſind durch die Rheinbundsakte nicht außer Kraft geſetzt worden g **90.** 297[8]
Privilegium ſ. Grundbuchrecht, Konkurs, Schenkung, Reviſion, Patronat
Der Handlungsgehülfe hat nicht das P. des gens de service ſ. Handlungsgehülfe
P. als Geſetz p **86.** 194[11]
P. iſt im § 4, II. 14 A. L. R. im Sinne ſubjektiver Berechtigung gebraucht p **87.** 75[47]
Die Steuerfreiheit der Mediatiſirten iſt P. in dieſem Sinne p **87.** 75[47]
Kaufpreis-P. nur für die Summe, welche aus dem Vertrage hervorgeht ſ **88.**
Bedeutung des Art. 2186 Abſ. 1 c. c. ſ **88.** 87[53]
Prokuriſt ſ. Handlungsbevollmächtigter
Prorogation
P. an das Landgericht in Streitſachen, für welche das Amtsgericht ohne Rückſicht auf den Werth zuſtändig iſt **83.** 194[1]
Proteſt ſ. Wechſelrecht
Protokoll ſ. Thatbeſtand, Zeuge
Formmängel des P. **81.** 134
P. entkräftet den Thatbeſtand auch ohne Berichtigungsverfahren **81.** 195
Mangelhaftes P. **83.** 110[9]
Nichtprotokollirung der Zeugenausſagen in der Berufungsinſtanz **89.** 131
Einfache Protokollirung der Uebergabe von Urkunden ohne Vermerk, daß ſie als Gegenbeweismittel übergeben ſind **81.** 92
Aufnahme in das P. erforderlich: des Ausſchluſſes der Oeffentlichkeit im Entmündigungsverfahren **84.** 47[19]
— der Verleſung und Genehmigung von Zeugenausſagen. Unterlaſſene Rüge **84.** 136[5]
Aufzunehmende Förmlichkeiten **86.** 164[6]
Erforderniß der Aufnahme der Zeugenausſagen bei ſpäterem Wechſel des Richterkollegiums **86.** 89[8]
Aufnahme der Sachverſtändigenausſage in das Protokoll anders — weniger ausführlich — als in den Thatbeſtand in berufungsunfähiger Sache **86.** 347[7]
Genügt der Vermerk im P., daß die — im Urtheile berückſichtigten — Akten vorgelegt ſeien oder muß die Vertragung im P. konſtatirt ſein? **87.** 95[4]
Muß die Verkündung des Urtheils im P. vermerkt ſein? **87.** 65[3]
— Genügt hierzu der Vermerk, das Urtheil ſei „erlaſſen“? **87.** 65[4]
Provinzialverband ſ. Kreisverband
Die Verpflichtungen des P. zur Unterhaltung und zum Neubau von Chauſſeen und zur Unterſtützungsbewilligung für Kreis- und Gemeindewegebau ſind öffentlich rechtliche Laſten p **90.** 210[27]
Proviſion
Recht des gegen P. Angeſtellten auf Auskunft durch Aufſtellung und Abrechnung Seitens des Principals **89.** 172[19]
Erforderniſſe einer Klage auf Zahlung einer nach der Größe des Geſchäftsumſatzes zu berechnenden noch nicht zu beziffernden P. **90.** 410[4]
Prozeßbevollmächtigter ſ. Rechtsanwalt, Zuſtellung
P. für die irrthümlich eingelegte Berufung gegen ein Zwiſchenurtheil gilt als P. für die ganze Berufungsinſtanz (Zuſtellung des Endurtheils an ihn) **82.** 259[6]
für die erſte wirkungsloſe Berufung iſt nicht beſtellt für die zweite **83.** 102
Zuſtellung: der zweiten Reviſion in derſelben Sache an P. für die erſte Reviſion **89.** 259[5] — der Berufung gegen das Urtheil über die Höhe des Anſpruchs an den früheren P. für die Berufung über den Grund des Anſpruchs **83.** 223
Sind an den P. auch die formloſen Aufforderungen und Mittheilungen im Rechtsſtreit zu richten? **80.** 65
P. darf nicht ſeine Juſtanzvollmacht einem Andern übertragen **83.** 226[5]
Haftet der P. der armen Partei für den Vollmachtsſtempel? **83.** 221

Digitized by Google

Prozeßfähigkeit
P. von Privatvereinen ohne Korporationsrechte g **81.** 134 **82.** 262[23]
P. von ausländischen Koepocalionen **82.** 142
Verfahren bei mangelnder P. **87.** 228[6]
Tragweite des § 51 C. P. O. im Verhältniß zu den landrechtlichen Bestimmungen über die Rechte des Ehemannes bezüglich des Vermögens seinee Ehefrau p **89.** 133[16] p **89.** 213[24]
P. der Gewerkschaft, wenn sie im Laufe des Processes das Beegwerk veräußert? p **89.** 214[38]
P. des Gemeinschuldners während des Konkursverfaheens **89.** 527[4]
Eine erlaubte Privalgesellschaft, die nuter die Bestimmungen der §§ 11 ff. lit. 6 A. L. R. fällt, also nicht juristische Person ist, kann doch P. haben p **90.** 418[29]
Prozeßgericht
P.: Gericht der Prozeßhandlung **80.** 87
Prozeßhindernde Einreden s. Zwischennrtheil, Rechtshängigkeit, Gebühren
E. der Verjährung? **81.** 92
E. des Schiedsvertrages? **83.** 37[6] 110[12]
E. der mangelnden Kostenerstattung. Substanziirung **82.** 131
Urtheil übee p. E. Verhältniß desselben zu dem inzwischen in der Unterinstanz in der Sache selbst ergangenen Urtheil **82.** 37
Vorveefahren über p. E. Nöthige Erörterungen und Feststellnngen **83.** 76[6]
E. der mangelnden Rechtspeesönlichkeil? **84.** 211[6]
Das die p. E. verwerfende Berufungsurtheil mnß nothwendig die Sache znrückverweisen **84.** 298[10]
Bestreiten der Parteifähigkeit (Beendigung dee Liquidation der Klägerin)? **85.** 183[6]
E. der mangelnden Kostenerstattung nne zulässig im Falle neuer Anstellung der frühee zurückgenommenen Klage **86.** 11[5]
Ist Einrede des Schiedsvertrages p. E.? **86.** 72[3]
P. E. der Unzulässigkeit des Rechtsweges. Hierüber entscheidet das Recht des Prozeßgerichts, auch wenn das streitige Verhältniß selbst nach fremdem Recht zu beurtheilen **86.** 313[1]
Zwischennrtheil anf Verwerfung dee p. E. kann anch nach § 275 C. P. O. erlassen weeden, ist jedoch nicht Endurtheil in Betreff der Rechtsmittel **86.** 72[4]
Nachpeüfung des über eine p. E. entscheidenden Urtheils in der Berufungsinstanz **86.** 246[4]
P. E. mangelnder gesetzlicher Vertretnng: Begriff der letzteren im Sinne des § 247 C. P. O. Testamentsvollstreckee gesetzlicher Verteelee? **88.** 240[1]
P. E. mangelnder Kostenerstattung aus früherer zurückgenommener Klage: Zweckbestimmung der E. — Versagt nicht gegen die zum Armenrecht verstattete Partei nnd beim Voeliegen des beneficium competentiae. — Versagt jedoch, wenn die Wiederanstellung der Klage nicht veratorisch ist. Wann ist solchee Fall gegeben? **89.** 461[1]
Wie ist bei Einwendnng und bei Verwerfnng einer p. E. in zweiter Instanz über die Kosten zu entscheiden? **90.** 333[4]
Prozeßkosten s. Kosten, Ehegatten
Prozeßleitung
Trennungsrecht der Gerichte betreffs der Gegenforderung: gegen einen Anspench dee Konkuesmasse **84.** 267[8]
— die mit der Hanptsache in rechtlichem Znsammenhange stehl **84.** 267[9]
Pflicht zur Terminsanberanmung anf Ladnng, auch wenn der Beweisbeschlnß noch unerledigt und § 252 C. P. O. anwendbar **85.** 217
Prozeßvertretung s. Reichskanzler, Stempelrecht
Kläger kann nicht zngleich als gesetzlicher Vertreter der beklagten Korporation fungiren **82.** 258[4]
Berechtigung des Konsuls eines answärtigen Staates zue P. Auftreten desselben als Geschäftsführer; Frist zur Nachweisung seiner Befugniß **84.** 170[6]
Prozeßvollmacht s. Vollmacht, Instanz, Stempelrecht, Anstrag, Rechtsmittel, Rechtsanwalt
Rüge des Mangels der P. beim Armenanwalt in jeder Lage des Rechtsstreits zulässig? Folgen dee Rüge fue die vorher voegenommenen Prozeßhandlungen **83.** 154[9]
Vertretung ohne P. Urtheil nach Ablanf der Frist für die Genehmigung p **85.** 182[4]
Wann ist der Prozeßbevollmächtigte im Anwaltsprocesse bestellt? **87.** 432[6]
Wann gilt die Ertheilung einer P. dem Gegner als rechtswirksam (im Sinne des § 164 C. P. O.) bekannt? **87.** 287[4] 432[9]
Wirksamkeit der wäheend des Verfahreus in niederer Instanz ertheilten P. für höhrre Instanz **87.** 287[4] 432[6]
Anwendnng des § 82 C. P. O. bei Aufhebnng einer Pflegschaft, wenn ein beim Proceßgericht zngelassener Anwalt Pfleger war und im Processe auftrat? **87.** 350[4]
Eeiöschen der von einem Bevollmächtigten ertheilten P. dadnrch, daß der Machtgeber seinem Bevollmächtigten ankündigt? **87.** 473[2]
Umfang der Handlnngen, zu welchen die P. ermächtigt **89.** 285[6]
Publicianische Klage
Klage aus dem besseren Recht znm Besitze. Voraussetzungen p **89.** 29[42]
Pupillar-Substitution s. Erbrecht
Quelle s. Sachen (öffentliche)
Q. ein Theil des Flusses und dessen Rechtsnormen unterliegend p **86.** 301[20]
Abgraben der unterirdischen Wassee odee einer Q. Eingreifen in die Nachbarrechte? p **86.** 301[20]
Erwerb von Rechten an einer Q. dnech den Unterliegee mittelst Verjährung f **89.** 487[26]
querela inofficiosae donationis s. Schenknng
querela inofficiosi testamenti s. Pflichttheilsrecht
Quittung s. Grundbuchrecht, Pfandrecht, Zahlnng
Selbstunterschrift des Gläubigers nöthig g **80.** 66
Q. als Erlaßvertrag g **81.** 18
Recht anf Q. des Assignanten für Zahlnng an den Assignatae p **81.** 70
Vermuthung dee Entsagung aus dem Inhalt dee Q. p **81.** 27 **82.** 144

Digitized by Google

Andere Schuldtilgung als durch Zahlung — wie in der Q. beurkundet. Beweislaft p **83.** 54[43]

Beweiskraft der Q. Einfluß der C. P. O. auf landesrechtliche Normen p **87.** 318[29]

Inwieweit kommt eine Q. bei feststehender Nichtzahlung als Entsagung in Betracht? p **87.** 334[24]

Q. deckt den Formmangel der Mündlichkeit des Erlasses p **87.** 500[21]

Rangordnung ſ. Grundbuchrecht

ratihabitio ſ. Vertrag

Rayon-Geſetz vom 21. Dezember 1871

Zweck des R.-Katasters **89.** 23[24]

Auch die Kapitalentſchädigung bei Beſchränkungen iſt an den im R.-Kataſter bezeichneten Beſitzer zu zahlen. Muß oder darf dieſelbe hinterlegt werden, wenn das Grundſtück dinglich belaſtet iſt? **89.** 23[24]

Bedeutung der Vorſchrift des Abſ. 2 § 35 des G. im Zuſammenhange mit Abſ. 1 **89.** 327[10]

Reallaſten ſ. Schullaſt, Grundgerechtigkeit, Ablöſung, Zubehör, Auseinanderſetzungsſachen

Uebernahme der Verpflegung eines Kindes im Gutsüberlaſſungsvertrage iſt eine R. p **80.** 54

Beiderſeitige R. mit beiderſeitigem Forderungsrecht g **83.** 273[30]

R. auf entgeltliche Holzlieferung aus einem dienenden Grundſtück g **85.** 33[26]

Einſeitige Abtrennbarkeit des Realrechts vom berechtigten Grundſtück? g **85.** 33[27]

Begründung der R. mit dinglicher Wirkung durch Vertrag? g **86.** 300[16]

R. oder perſönliche Laſt? (Holzabgabepflicht des Fiskus an Schulinſtitut) p **86.** 305[27]

Der Anſpruch auf einzelne Leiſtung aus der R. iſt ganz perſönlich, die Klage iſt nicht in rem scripta g **86.** 300[17]

R. nicht nothwendig ſubjektiv dinglich g **88.** 123[17]

R. auf bäuerlichen Grundſtücken, an welchen der Bauer erſt ſpäter durch Verſetzung ein rechtlich geſichertes dingliches Recht erlangte? g **88.** 187[23]

Erwerb von R., welche in beſtimmten Zeitabſchnitten zu leiſten, durch Verjährung g **89.** 518[19]

Realſchankgerechtigkeit ſ. Rechtsweg

R. öffentlich-rechtlicher Natur? **86.** 167[17]

receptum ſ. Frachtführer, Gaſtwirth

Rechnung ſ. Beweislaſt

Einklagung einzelner Poſten bei ſogenannter laufender R. **87.** 118[25]

Rechnungslegung ſ. Kommiſſionär, Klageänderung, Geſellſchaft, Handelsgeſellſchaft, Proviſion

Fälle der Pflicht zur R. p **87.** 129[48]

Abnahme der Rechnung nicht identiſch mit Anerkennung p **88.** 311[16]

Verpflichtung zur Vorlegung von Belägen ſ **88.** 340[34]

Recht des Rechnungsnehmers aus nicht vollſtändig für richtig befundener R. Rechtsbehelfe des Rechnungslegers bei Nichtanerkennung p **88.** 311[18]

Klage auf R. Höhe des Streitwerths ſolcher Klage **90.** 409[1]

Rechnungsſachen

Vorbereitendes Verfahren in R. Anordnung deſſelben vor einen Anwalt **83.** 76[10]

Ausſchluß mit dem Beſtreiten der Lieferung ſämmtlicher Rechnungsarbeiten? **84.** 212[19]

Wirkt der Ausſchluß des § 319 C. P. O. für die Berufung? **85.** 26[5]

Rechte am Fond der Poſener Landſchaft **80.** 114

Negative R. ſ. Grundgerechtigkeit

Rechtsanwalt ſ. Gebühren, Koſten, Reichsrecht (und Landesrecht), Vollmacht, Armenrecht, Beſchwerde, Zuſtellung, Anwaltszwang, Unterbrechung, Stempelrecht

Inwieweit iſt die Thätigkeit des R. reichsgerichtlich geordnet? **80.** 77

Beſchwerde des: R. wegen der von der Partei gar nicht verlangten Beſtellung zum Armenanwalt **82.** 127 — Armenanwalts über Koſtenfeſtſetzungsbeſchlüſſe **83.** 228[13]

Weigerung des der armen Partei zugeordneten R. zur Klageerhebung **83.** 261

Bloß ſchriftliche Bevollmächtigung des nicht zugelaſſenen R. durch den Prozeßbevollmächtigten **81.** 59

Beſtellt der Reichskanzler dem zeitweiſe behinderten R. am Reichsgericht den Vertreter? **83.** 209

Kann der R. Direktor einer Aktiengeſellſchaft ſein? **81.** 30

Ehrengerichtliches Verfahren wegen:

Nichtzulaſſung zur Anwaltſchaft. Grenzen deſſelben **81.** 30

verſehentlicher Nichtbeglaubigung der Terminsladung **82.** 199

Zeugenbeeinfluſſung zu Gunſten ſeiner Angehörigen **80.** 69

einer Handlung, für die er ſchon als Notar beſtraft iſt **81.** 46[1 2]

Verweigerung des Empfangsbekenntniſſes über eine Zuſtellung **82.** 124

Anklage wegen: Terminsverlegungen **84.** 37

— Einklagung von Theilbeträgen **84.** 162

Haftung für geringes Verſehen g **84.** 28[23]

Beiordnung eines R. Mangels Ermittelung eines geeigneten, wenn die Partei gar nicht geſucht hat? **85.** 72[10]

Recht des R. auf Befreiung von der Beiordnung zum Armenanwalt, wenn er die Rechtsſache für ausſichtslos hält? **85.** 281[1]

Haftung des R. für Auswahl, Anſtellung und Beaufſichtigung ſeiner Geſchäftsgehülfen bei Veruntreuung derſelben p **85.** 349

Iſt Beſtellung des R. während Unterbrechung oder Ausſetzung des Verfahrens Prozeßhandlung? **86.** 226[6]

Oeffentlich-rechtliche Stellung des R. Pflichten hieraus **87.** 499[10]

Verantwortlichkeit des R. für ſeine Gehülfen p **87.** 499[13]

Kann der Armenanwalt die Entbindung von der Vertretung wegen ehrverletzenden Verhaltens der von ihm vertretenen Partei gegen ihn verlangen? Beſchwerderecht des R. gegen ablehnenden Beſchluß des Gerichts einſchließlich des Vorſitzenden? **87.** 190[7]

Mit welchem Zeitpunkte endet in den Fällen des § 24 R. A. O. die Befugniß des R. zur Ausübung der Rechtsanwaltſchaft? **87.** 227[1] 228[4]

Digitized by Google

Aufgabe der Zulaſſung durch den R. Bis zu welchem Zeitpunkte kann die Erklärung der Aufgabe der Zulaſſung zurückgenommen werden? **87.** 228[4]

Verlangen des Armenanwalts nach Enthebung von der Vertretung wegen arroganter, ungebührlicher Verweigerung der Information. — Beſchwerderecht gegen ablehnenden Beſchluß? **88.** 119[7]

Bei Aufgabe der Zulaſſung endet die Befugniß des R. zur Berufsausübung erſt mit Löſchung? **88.** 406[5]

Rechtliche Stellung des R im Allgemeinen **89.** 430[5]

Verlangen eines Armenanwalts nach Enthebung von der Vertretung, weil der mit ihm vergeſellſchaftete R. die Gegenpartei vertrete **89.** 21[17]

Pflicht des Armenanwalts zur vorläufig unentgeltlichen Anfertigung der Korreſpondenz und zur Hergabe der Porti **89.** 401[4]

Inwieweit entlaſtet Verſehen des Gerichts den R. von der eigenen Verantwortlichkeit für das bei der Proceßführung begangene Verſehen? p **89.** 12

Haftung zweier im Gebiete des Pr. A. L. R. vergeſellſchafteten (und gemeinſchaftlich bevollmächtigten) R. für das von dem einen bei der Proceßführung begangene Verſehen p **89.** 12

Nach welchen Grundſätzen richtet ſich die Haftung des R. für die bei ſeiner Geſchäftsführung begangenen Verſehen? **89.** 430[5]

Beſtellung eines R. für die zweite Inſtanz ſ. Rechtsmittel

Ablehnungsgründe für den der armen Partei beigeordneten R. **90.** 45[1]

Rechtsanwaltsordnung ſ. Reichsrecht (und Landesrecht)

Rechtsgeſchäft ſ. Vertrag, Minderjährige, Ungültigkeit, Nichtigkeit, Zwang

Auffaſſung der in fraudem legis geſchloſſenen R. g **90.** 239[20]

Rechtshängigkeit

Eintritt der R. einer Einrede **80.** 129

Einrede der R. Seitens des Hauptſchuldners, weil zugleich der Bürge belangt iſt? g **84.** 137[9]

R. des Aufzurechnenden durch Erhebung der Kompenſationseinrede? **87.** 351[9]

Materielle Wirkungen der R. auf das eingeklagte Recht p **87.** 474[4]

Vorausſetzungen der Einrede der R. Sie iſt für den auf Erfüllung eines Vertrages Beklagten nicht zuläſſig, wenn derſelbe anderwärts auf Reſciſſion des Vertrages geklagt hat **90.** 178[6]

Rechtshülfe ſ. Vollſtreckungsurtheil

Prüfung der Zuſtändigkeit g **80.** 93

Vollſtreckung öſterreichiſcher Urtheile **83.** 295

Nach dem Recht des erſuchten Gerichts verbotene Handlung (Erſuchen um Vernehmung des Vormundes der Partei als Zeugen) **86.** 113[1]

Bei Vollſtreckungen, Ladungen und Zuſtellungen bedarf es des Erſuchens um R. nicht **90.** 29[1]

Rechtsirrthum

Der Satz ignorantia juris nocet gilt nicht allgemein für alle Arten Rechtsnormen; § 12 Einleitung zum A. L. R. iſt auf publicirte Geſetze zu beſchränken p **87.** 236[16]

R. des (richterlichen) Beamten in Amtsausübung p **89.** 34[54]

Rechtskraft ſ. Haftpflicht, Nothfriſtzeugniß, Gegenforderung, Gegenleiſtung, Urkundenproceß, Patentrecht, Nebenintervention, Berufung, Zwangsvollſtreckung, Vollſtreckbarkeit, Rechtsmittel

Rechtsſätze, welche für die R. zeitlich maßgebend ſind **81.** 195

Umfang der R. **82.** 235[5] — ſie wirkt auch gegen die Gläubiger der Parteien als ſolche ſ **81.** 103 — R.: des gegen einen Miteigenthümer ergangenen Urtheils gegenüber dem anderen p **82.** 144 — des Ausſpruchs in den Gründen, daß eine Bürgſchaft erloſchen iſt, gegenüber der Klage auf eine andere Schuldrate g **82.** 132 — des Feſtſtellungsurtheils. Umfang g **82.** 6 — des Verſäumnißurtheils auf Abweiſung **82.** 259[10] — des den Arreſt aufhebenden Urtheils **82.** 260[16] — des Urtheils mit Vorbehalt der Rechte des Beklagten im Urkundenproceß **82.** 66 — des Theilurtheils **82.** 90

Abweiſung der Negatorienklage enthält nicht die Feſtſtellung der Dienſtbarkeit **83.** 155[6]

Einrede der R. aus ſchwediſchen Urtheilen **83.** 182

Wann beginnt die R. oberlandesgerichtlicher Urtheile? **82.** 70

Eintritt der R. auch durch Einlegung offenbar erfolgloſer Rechtsmittel gehemmt **82.** 235[6]

R. der Entſcheidungen **84.** 87[9]

R. des Urtheils unter Vorbehalt von Vertheidigungsmitteln **84.** 46[18]

R. des auf Beſchwerde ergehenden Beſchluſſes? **84.** 88[18]

R. des Feſtſtellungsurtheils **84.** 110[6]

R. des Zwangsurtheils bei Grundſtücksverſteigerung gegenüber Bieter — Erſteher — unbekannten Realintereſſenten p **84.** 122[30]

R. des Urtheils gegen Bürgen gegenüber dem Hauptſchuldner g **84.** 137[9]

R. der Ausführung in den Gründen, daß der Rechtsweg zuläſſig, ohne vorherige Erhebung dieſes Einwands **84.** 171[12]

R. tritt bei Unzuläſſigkeit von Rechtsmitteln ſofort ein **85.** 157[4]

R. der Entſcheidung über die Aufrechnungseinrede auch ohne deren Ausdruck in der Urtheilsformel **85.** 67[9]

Zuerkennung eines Anſpruchs, Verwerfung der Zahlungseinrede, Klage des Verurtheilten auf Anerkennung der Wirkſamkeit der früher eingewendeten Zahlung und deren Aufrechnung auf die zuerkannte Forderung **85.** 67[9]

Berufung des Klägers ohne Anſchlußberufung. Aufhebung des Urtheils auf Reviſion des Klägers unter Zurückweiſung der Anſchlußreviſion. Nunmehrige Anſchlußberufung des Beklagten und Abänderung zu deſſen Gunſten **85.** 68[11]

R. und Wirkung des aufhebenden Reviſionsurtheils **85.** 92[11]

Relative R. der Beweiswürdigung? **85.** 123[7]

Wirkſamkeit eines von einer Gemeinde über das Bürgervermögen erſtrittenen Urtheils zu Gunſten der einzelnen Gemeindeglieder p **85.** 363[48]

Wirkſamkeit des vom Bürgen erſtrittenen Urtheils zu Gunſten des Hauptſchuldners? ſ **85.** 365[62]

R. des die Rechte vorbehaltenden Urtheils im Urkundenproceſſe **89.** 73[6]

R. der Gründe **86.** 397[9]

Digitized by Google

R. des gegen den Schuldnee ergangenen Urtheils auch gegen den, welcher die Schuld — wäheend des Proceſſes — übernommen? ſ. a. Schuldübernahme p **86.** 201[24]
R. des gegen die Handelsgeſellſchafter ergangenen Urtheils auch gegen die Geſellſchaft? **86.** 119[25]
Nicht die Formel, ſondern der Geſammtinhalt des Urtheils iſt für R. entſcheidend **87.** 3[3]
R. des Strafurtheils füe Entſchädigungsanſprüche aus der abgeurtheilten Handlung? **87.** 3[1]
Schafft das den Vertrag zwiſchen Verkäufer und Käufer nach Art. 1184 c. c. auflöſende Urtheil R. gegen die Hypothekengläubigee des letzteren? ſ **87.** 79[47]
Einrede der rechtskeäftigen Entſcheidung Seitens der Genoſſenſchaftee gegen einen Gläubiger der Genoſſenſchaft bei feüherem Peoceß derſelben mit auderen Genoſſenſchaftern unzuläſſig ſ **90.** 31[6]
Rechtskraft wirkt das Urtheil auch bei der nothwendigen Streitgenoſſenſchaft nur für diejenigen, zwiſchen denen es ergeht **90.** 178[3]
Rechtskraftzeugniß ſ. Rechtsmittel
Rechtsmittel ſ. Beſchwerde, Reviſion, Berufung, Patentrecht, Schiedsſprüche, Zuſtellung, Urkundenpeoceß, Klageänderung, Koſten, Urtheil, Nebenintervention, Entmündigung, Eheſachen, Zuſtändigkeit, Streitwerth, Gebühren
Anſchließung mit einem R.: durch Stellung und Verleſung von Anteägen in der Sitzung **80.** 174 — bei Zurücknahme des R. Seitens des Gegners voe dem Termin unmöglich **82.** 222[7] — gegen die Gründe des Urtheils unzuläſſig **81.** 92 — trotz Ausbleibens des Gegners im Verhandlungstermin zuläſſig **83.** 78[17]
Zuſtellung des R. im Auftrag des vorinſtanzlichen Anwalts **81.** 49 149 **82.** 134
Peüfung der Legalität der von Anwalt zu Anwalt zugeſtellten R.-Scheift **83.** 79
Nichtbezeichnung des Tages dee Urtheilsverkündung in der R.-Schrift **83.** 37[13]
Beginn der R.-Friſt bei Zuſtellung des Urtheils von Amtswegen **82.** 223[12]
Veezicht auf R. liegt nicht in Erſtattung der Koſten der Vorinſtanz **81.** 195
R. bloß gegen die Koſtenentſcheidung? Beſchwerde **82.** 76 — wenn der Streit in der Hauptſache erledigt iſt **82.** 180 **83.** 109[3] — wenn die Entſcheidung einſtweilige Verfügung betraf **83.** 75[2]
Anfechtung des Urtheils, weil das Amts-, nicht das Landgericht zuſtändig war **83.** 109[3]
Irrige Bezeichnung **84.** 137[11]
Vorausſetzung des rechtlichen Intereſſes **84.** 112[14]
R. gegen die nach Eeledigung dee Hauptſache allein eegehende Koſtenentſcheidung? **84.** 15 (dag. **82.** 180 **83.** 109[3])
Späterer Anteag, die auch in dee Hauptſache eingetegte Berufung für eeledigt zu erklären **84.** 266[5 6]
R. gegen Koſtenentſcheidung bei gleichzeitigee, jedoch unzuläſſiger Einlegung von R. in der Hauptſache **84.** 194[2]
Pflicht zu peüfen, ob die zugeſtellte R.-Schrift beglaubigt iſt **84.** 213[13] — Mauget dee Uekunde übee Zuſtellung des angefochtenen Urtheils. Heilung deſſelben **84.** 268[19]
R. gegen rechtsirrthümliche Beſtimmung des zuſtändigen Gerichts? **85.** 6[1]
R. nach Urtheilszuſtellung von Amtswegen ſtatt durch die Partei — und umgekehrt **85.** 243[13] 244[14]
Verzicht auf R. durch konkludente Handlungen? **86.** 73[3] vergleiche **86.** 228[13]
Statthaftigkeit eines R. richtet ſich nach dem Zeitpunkte der Einlegung **86.** 345[3]
R. gegen Ablehnung des Antrages auf Verweiſung an die Civilkammer reſp. Kammer für Handelsſachen? **86.** 225[3]
R. gegen ein Urtheil, welches als Theil- und bedingtes Endurtheil beabſichtigt, aber inkorrekt gefaßt iſt **86.** 412[1]
Einſpruch oder Berufung? **87.** 38[3]
Berufung odee Beſchwerde, wenn ſtatt eines Beſchluſſes ſoemell uneichtig ein Urtheil ergangen iſt? **87.** 327[3]
R. une zuläſſig, wenn Grund zue Beſchwerde **87.** 67[12]
R. gegen Urtheil, welches weder als Endnetheil noch als ein demſelbea wegen R. gleichgeſtelltes Urtheil gefaßt iſt, jedoch nach den Geünden als Zwiſchenurtheil gemäß § 276 C. P. O. beabſichtigt iſt **87.** 493[3]
R. nue gegen Koſteuentſcheiduug bei Erledigung der Hauptſache **87.** 415[2]
Veezicht auf R. duech konkludente Handlungen? **88.** 12[16] 395[3]
Zuläſſigkeit des R. beſtimmt ſich nach dem Zeitpunkt der Einlegung **89.** 65[1] auch **89.** 108[3] **89.** 129[1]
§ 164 C. P. O. regelt zwingend die Reihenfolge bezüglich dee Zuſtellung von R.-Schriftſätzen **89.** 66[2]
Wann iſt ein „Proceßbevollmächtigter der zunächſt nachgeoedneten Inſtanz" im Sinne des § 164 C. P. O. vorhanden? „Subſtituirung" durch den Proceßbevollmächtigten erſter Inſtanz **89.** 17[3] — Form der Beſtellnng des Peoceßbevollmächtigten; vom Anwalte?, von der Partei?, ſchon voe Beginn oder Veranlaſſung der höheren Inſtanz? **89.** 66[2] — Wann muß die Beſtellung aus dem Gegner bekannt gelten? **89.** 66[3] 204[3]
Begriff der „Hauptſache" in § 94 C. P. O. **89.** 108[4] — Zuläſſigkeit der Berufung, aber Unzuläſſigkeit der Reviſion im konkreten Falle **89.** 129[1]
Iſt das wegen der Koſten nach § 292 C. P. O. ergangene Egänzungsurtheil dadurch angreifbar, daß an das von der Gegenpartei ergriffene R. gegen das Haupturtheil Anſchluß-Berufung beziehungsweiſe Reviſion eingelegt wied? **89.** 364[3]
Anſchluß-Berufung, wenn die Sache auf Reviſion des Gegners in die zweite Inſtanz zurückverwieſen iſt **89.** 514[5]
Zuläſſigkeit des R. vom Zeitpunkt des Eialegens abhängig **90.** 30[3]
Zeugniß, daß R. nicht eingelegt iſt, nicht nue bei Urtheilen, auch bei den mit der Beſchweede anfechtbaren Beſchlüſſen zu ertheilen **90.** 99
R. gegen die Koſteuentſcheidung ſ. unter Koſten
Rechtsnachfolge ſ. Uebernahme des Rechtsſtreits, Zwangsvollſtreckung, Eidesbeweis
Vermiethung dee Streitſache nach Klageerhebung als R. im Sinne der §§ 236, 665 C. P. O. **86.** 397[3]
Rechtsquelle ſ. Gewohnheitsrecht, Handelsgebrauch, Obſervanz

Digitized by Google

Rechtsweg ſ. Beege- und Hülfsſtehn, Bergrecht, Deichweſen, Familiennamen, Flüſſe, Kirchenrecht, Patronat, Reichsrecht (und Landesrecht), Stempelrecht, Armenweſen, Beamte, Enteignung, Kirchenbaulaſt, Parochie, Patentrecht, Penſion, Gehalt, Schullaſt, Verwaltungsſtreitverfahren, Zollweſen, ſchiedsrichterliches Verfahren, Zuſtändigkeit

Klage: des einem Privatfluß benachbarten Eigenthümers wegen beläſtigender Waſſerbenutzung durch einen Dritten p **82.** 106 — auf Unterſagung der Benutzung eines öffentlichen Weges p **80.** 29 — auf Verſagung des Rechts, Titel und Wappen einer hohen adligen Familie zu führen (Sayn-Wittgenſtein) **80.** 116

R. wegen:

Anerkennung beſonderer Privatrechte am öffentlichen Eigenthum? p **80.** 29

Anordnungen der Verwaltungsbehörden? g **82.** 133

einer Polizeiverfügung, von der Befreiung auf Grund beſonderen Rechtstitels oder beſonderer Geſetzesvorſchrift beanſprucht wird p **83.** 23[39]

Rechtmäßigkeit der Kündigung eines Reichsbeamten? **80.** 28 131

der Pflicht der Aktiengeſellſchaft, der Stempelbehörde das Aktienbuch vorzulegen? p **80.** 158

Befreiung von ſtädtiſchen Steuern? p **81.** 52

Gemeindeabgaben zur Unterhaltung von Schulen? p **81.** 142

Zollerhebung **81.** 155

Freiheit von Schulabgaben und Baulaſten p **84.** 62[71]

Reichsſtempelabgaben **84.** 94[39] dag. **84.** 150[27] **84.** 274[3]

Chauſſeegelderhebung p **84.** 286[62]

Stadtabgaben p **84.** 169[1]

Stempels von Verträgen. Deren Aufführung im Tarif — Zweiſeitigkeit nicht vorausgeſetzt p **84.** 226[36]

Klage auf Erſtattung des Gezahlten iſt bei Ausſchluß des R. auch nicht zuläſſig p **84.** 169[1] **84.** 287[52]

Unzuläſſigkeit des R. Rechtskraft der Vorentſcheidung des Kompetenzgerichtshofs p **84.** 169[3]

R. des Beamten gegen Defektenbeſchluß **85.** 129[24]

R. wegen:

allgemeiner Abgaben g **85.** 8[12]

Heranziehung der Realgemeinde zu den Laſten der politiſchen Gemeinde p **85.** 118[65]

Rückzahlung beziehungsweiſe Hinterlegung einer auf Grund des Straßenfluchten-Geſetzes erforderten Sicherheit p **85.** 278[63]

des Anſpruches der Hinterbliebenen eines Beamten auf das Gnadenvierteljahr **85.** 297[1]

— Privatſtreitigkeiten über öffentliche Wege p **85.** 364[56]

Einrede der Unzuläſſigkeit des R. ſ. proceßhindernde Einrede

Die Friſt des § 12 des Geſetzes vom 24. Mai 1861 iſt Verjährungsfriſt p **86.** 326[26]

Ausſchluß des — früher in beſtimmten Fällen zuläſſigen — R. durch Verweiſung zum Verwaltungsſtreitverfahren p **86.** 363[57]

R. wegen:

unberechtigter Verwendung von Grundſtücken zu öffentlichem Gebrauche g **86.** 20[43]

ohne Genehmigung der Verwaltungsbehörde geſchehenen Eingriffs des Unternehmers (im Enteignungsverfahren) in Nachbarrechte p **86.** 47[36]

Schadensklage des Anliegers einer öffentlichen Straße gegen die Landesverwaltung in Elſaß-Lothringen **86.** 225[1]

R. wegen des Austritts eines Genoſſen aus der Waſſergenoſſenſchaft p **86.** 308[34]

Anerkennung der Realſchankberechtigung auf einem Grundſtücke p **86.** 167[17]

R. unzuläſſig wegen:

angeblich ungültigen, im Beſteuerungsrechte begründeten Gemeindebeſchluſſes p **86.** 124[55]

— Anerkennung der Berechtigung zum Betriebe des Schankgewerbes auf einem Grundſtücke **86.** 167[17]

— Streitigkeiten des Uferbeſitzers mit der Strombauverwaltung bezüglich der Anlandungen p **86.** 172[34]

Zuläſſigkeit des R. iſt von Amtswegen zu prüfen p **87.** 61[31] p **87.** 280[34] — darum kann die Unzuläſſigkeit auch von dem revidirenden Kläger geltend gemacht werden p **87.** 61[31]

Stehen die §§ 4 oder 14 des Einführungsgeſetzes zur C. P. O. dem Art. 15 Tit. 111 des franzöſiſchen Dekrets vom 28. Oktober 1790 und dem Art. 2 des bayriſchen Ausführungsgeſetzes zur C. P. O. entgegen? **87.** 92[2]

R. für Rückforderung erhobener Abgaben in Schaumburg-Lippe **87.** 493[1]

R. für Streitigkeit über Natur eines Weges als öffentlichen und über Benutzung deſſelben? g **87.** 498[16]

R. wegen Stempelabgaben: Vorentſcheidung der übergeordneten Verwaltungsbehörden für Zuläſſigkeit des R. erforderlich? p **87.** 279[34] p **87.** 319[33] — Vertragsſtempel im Sinne des § 11 des Geſetzes vom 24. Mai 1861 p **87.** 130[53]

Sind die §§ 1 und 6 des preußiſchen Geſetzes vom 11. Mai 1842 durch § 11 des Einführungsgeſetzes zum Gerichtsverfaſſungsgeſetze aufgehoben? **87.** 270[1]

Abweiſung wegen Unzuläſſigkeit des R. ſtatt wegen mangelnder ſachlicher Begründung **87.** 270[1]

R. zuläſſig wegen: Steuerfreiheit der Mediatiſirten? p **87.** 75[47] — bei Streit über Ausführung des im Sinne des § 12 des Schlachthausgeſetzes vom 18. März 1868 geſchloſſenen Vertrages p **87.** 280[34] — wegen zu Unrecht erhobener Landesabgaben g **87.** 291[18] — wegen Feſtſtellung des Ueberganges des Entſchädigungsanſpruchs gemäß § 8 des Unfallverſicherungsgeſetzes **87.** 357[38] — wegen Kirchenbaulaſt p **87.** 442[30]

R. unzuläſſig wegen: Klage auf Beſeitigung einer auf dem Grundſtücke des Klägers zur Sicherung einer künftigen Gerichtskoſten-Forderung eingetragenen Vormerkung p **87.** 59[79] — Kommunalabgaben-Freiheit der Hälfte des Dienſteinkommens der Beamten p **87.** 108[56] — ortsſtatutariſcher Beitragspflicht zu Pflaſterungskoſten p **87.** 131[58]

R. oder Verwaltungsſtreitverfahren für: Klage auf Entſchädigung wegen Entziehung des gemietheten Sitzes in der

Digitized by Google

Synagoge? p **87.** 26[40] — Streit über Unterhaltungspflicht eines öffentlichen Weges? p **87.** 60[60] — Streit über Tragung der Schullasten? p **87.** 61[81] p **87.** 108[59] — Streit über Verbindlichkeit zur Räumung eines Privatflusses? p **87.** 216[28]

Prüfung der Zulässigkeit von Amtswegen auch bei Einverständniß der Parteien **88.** 396[10]

Beschränkungen des R. in Statuten einer Versicherungsgesellschaft **88.** 97[7] — einer Invaliden-Pensionskasse p **88.** 142[22]

Preußisches Gesetz vom 11. Mai 1842: Zulässigkeit des R. im Allgemeinen gegen Anordnungen der Polizei und wegen Entschädigungsansprüche aus denselben p **88.** 82[32] — Das Gesetz begreift auch Anordnungen der Wohlfahrtspolizei (Anordnung von Stromkorrektionsbauten) p **88.** 338[26] — „Spezieller Rechtstitel" im § 2 des Gesetzes p **88.** 294[31] — Entschädigungsklage nach § 4 des Gesetzes vom Verschulden eines Beamten unabhängig p **88.** 338[26] — Ist § 6 des Gesetzes durch § 11 des Einführungsgesetzes zum G. V. G. aufgehoben? p **88.** 144[38]

Kein R., wenn Verwaltungsstreitverfahren p **88.** 264[53]

Zahlung des Stempels vor Fälligkeit. Von wann ab läuft die Frist für die Rückforderungsklage? p **88.** 173[30]

R. für Ansprüche gegen den Betriebsunternehmer durch das Unfallversicherungsgesetz nicht ausgeschlossen **88.** 345[14]

Zulässigkeit des R. für: Klage aus § 32 des Gesetzes vom 6. Februar 1875 unter Ausschluß landesgesetzlicher Bestimmungen (z. B. in Altenburg) **88.** 272[13] — Anspruch des Unterliegers, daß der Oberlieger durch Schleusenhandhabung nicht weniger Wasser in den Mühlgraben hineinlasse, als zur Erreichung des zulässig niedrigsten Wasserstandes nöthig sei in einem Falle, in welchem diese Höhe des Wasserstandes streitig und festzusetzen ist p **88.** 280[30] — Streitigkeiten zwischen Ortskrankenkassen über Zugehörigkeit einzelner Betriebe **88.** 396[10]

R. oder Verwaltungsstreitverfahren? Streit über Vertheilungsmaßstab der Unterhaltungspflicht eines öffentlichen Weges p **88.** 146[42] — Streit über neu geschaffene Vorfluthanlagen p **88.** 215[23] — Verlangen, einen Anderen zur Räumung eines Wasserlaufs nach Maßgabe des § 7 des Gesetzes vom 28. Februar 1843 für verpflichtet zu erklären p **88.** 434[17] — Streit über Heranziehung zur Gemeindelast (Bierstener). Privatrechtliche Verhältnisse hierbei p **88.** 264[53]

Ein durch Beschwerde an die ordentlichen Gerichte geschütztes Verfahren ist R. p **89.** 442[40]

Geltung der §§ 78, 79 II. 14 A. L. R. im Gebiete des Rheinischen Rechts. Gesetzeskraft des Ressort-Reglements vom 20. Juli 1888 (f) **89.** 51[27]

Grenzbestimmung der Zuständigkeit der ordentlichen und der Verwaltungsgerichte p **89.** 8

Wann ist eine polizeiliche Genehmigung als eine polizeiliche Verfügung im Sinne des § 1 des Gesetzes vom 11. Mai 1842 aufzufassen? p **89.** 426[18]

Zulässigkeit des R. für privatrechtliche Ansprüche aus öffentlichrechtlichen Titeln p **89.** 8

Gesetz vom 24. Mai 1861: Fristberechnung der §§ 11 und 12 im Gebiete des Rheinischen Rechts p **89.** 79[47] — Rückforderung des Stempels bei freiwilliger Zahlung? p **89.** 79[43] — „Klage" im Sinne des § 12 p **89.** 427[13] — Unzulässigkeit des R. oder materielle Unzulässigkeit der Klage bei Zahlung des Stempels ohne Vorbehalt? p **89.** 88[21] — Beschränkung des R. für bestimmte Arten von Stempeln. Zulässig bei Inventarienstempel, insbesondere wenn das Inventar mit anderem stempelpflichtigem Vertrage verbunden ist? p **89.** 79[48]

R. in Auseinandersetzungssachen p **89.** 88[22]

Wann ist bei Streitigkeiten zwischen Armenverbänden die öffentliche Unterstützung in Frage (und darum der ordentliche R. unzulässig) und wann handelt es sich nicht um Grundsätze des öffentlichen Rechts (Deliktsanspruch)? **89.** 141[16]

Ueber Zulässigkeit des R. für: Anspruch auf Unterlassung einer Eigenthumsstörung, welche durch Handlungen des Truppenkommandos geschieht, die zum Zwecke militärischer Ausbildung der Truppen angeordnet sind p **89.** 427[20] Klage der Stadtgemeinde auf Herstellung des Bürgersteiges gegen den Unternehmer der neuen Straßenanlage **89.** 8 — Anspruch auf Wiederverschaffung der Vorfluth aus speciellem Rechtstitel p **89.** 51[30] — Eigenthumsfreiheitsklage des Eigenthümers öffentlicher Straße wegen Benutzung derselben über den Gemeingebrauch p **89.** 88[19] — Streit über Verbindlichkeit zur Tragung von Gemeindelasten f **89.** 51[37] — Streit der Eltern über Erziehung (Herausgabe) der Kinder p **89.** 180[41] — Anspruch der unehelichen Mutter gegen den Adoptivvater auf Zutritt zum Kinde und Ausübung elterlicher Rechte p (auch g) **89.** 318[57] — Räumungsklage gegen den durch den Spruch des geistlichen Gerichts abgesetzten Pfarrer hinsichtlich des Pfarrgrundstücks p **89.** 441[39] — Anspruch gegen die Gerichtskasse auf Freilassung bestimmter Sache von der Pfändung, welche wegen unbestrittener Gerichtskosten stattgefunden hat? p **89.** 442[40] — Streit um Kehrgebühren, wenn im öffentlichen Interesse durch polizeiliche Verordnung die Bezirksgenossen verpflichtet sind, das Kehren einem bestimmten Gewerbetreibenden zu übertragen und dieser dasselbe gegen bestimmte Vergütung übernehmen muß p **89.** 442[41]

Wann ist der R. und wann Verwaltungsstreitverfahren gegeben für Streit über: Gemeindenutzungen (§ 34 des Gesetzes vom 1. August 1883)? p **89.** 122[52] — Oeffentlichkeit eines Weges? p **89.** 156[15]

„Privatrechtliche Verhältnisse" im § 160 des Gesetzes vom 1. August 1883 p **89.** 51[30]

Brückengeld als Kreisabgabe im Sinne des § 19 der Kreisordnung vom 13. Dezember 1872? p **89.** 319[60]

Kein Klagerecht der Gemeinde selbst gegen ihre Mitglieder bei Streit über Gemeindenutzungen aus § 34 des Gesetzes vom 1. August 1883 p **89.** 123[53]

Unzulässigkeit des R. bei: Streitigkeit über die Gültigkeit des Auflösungsbeschlusses einer Innung **90.** 86[24] — Anspruch auf Rückzahlung des zum Schulbau auf Grund öffentlich-rechtlicher Verpflichtung Geleisteten p **90.** 92[48]

Digitized by Google

— Streit über Befugniß zur Jagdverpachtung nach Maßgabe des Jagdpolizeigesetzes **90.** 124[45] — Beitreibung der den Adjacenten einer neuen Straße aufzuerlegenden Beiträge p **90.** 212[41] — nicht nur bei Ansprüchen aus dem Verhältniß des Armen zum Armenverbande, sondern auch bei Ansprüchen auf Erstattung Seitens desjenigen, der die Unterstützung verlegte p **90.** 385[41]

R. nicht ausgeschlossen, auch nicht von Erlaß eines Defektenbeschlusses der Verwaltungsbehörde abhängig, bei Defekten an öffentlichen Kassen oder Verwaltungen p **90.** 123[43] — R. nicht ausgeschlossen bei Klage auf Anerkennung einer Verpflichtung zur Straßenreinigung gemäß dem Ortsstatut p **90.** 124[44] — ferner nicht, wenn sich ein Dritter den Anordnungen der Obervormundschaftsbehörde unter Berufung auf ein Privatrecht widersetzt f **90.** 171[57] — nicht beim Bestreiten zur Entrichtung eines nach dem Betrage des Gegenstandes zu bemessenden Vertragsstempels. Begriff des Vertragsstempels p **90.** 406[18] — bei Streit über das Recht zur Wasserbenutzung eines Flusses p **90.** 419[32]

reclamatio uxoria nach fränkischen Recht **80.** 159

Reduktion s. Erbschaft

R., wenn es sich nicht um eine Veräußerung gegen eine bis zum Tode des Erblassers dauernde Gegenleistung handelt, ohne daß Ersatz in der Erbmasse zurückbleibt? f **82.** 229[56]

Regal s. Fluß, unvordenkliche Verjährung

Regierungshauptkasse

Pflichten des Kassirers einer R. Verantwortlichkeit für Zahlung ohne vorschriftsmäßige, der Geschäftsanweisung entsprechende Belege p **87.** 371[66]

Reglement s. Gesetz

Reichsbankantheilscheine

Eigenthumserwerb an R. bei Uebertragung durch Indossament **89.** 69[15]

Reichsbeamte s. Beamter

Reichsfiskus s. Fiskus, Pension, Reichskanzler, Stempelrecht

Haftung des R. für außervertragliches Verhalten seiner Beamten **88.** 8[2]

Durch das Gesetz vom 27. Juni 1871 wird Anwendbarkeit des Art. 1384 c. c. nicht ausgeschlossen f **88.** 340[32]

Reichsgericht s. Beschwerde, Revision, Zuständigkeit

Wirkung der Entscheidungen des R. über Gerichtskostenansätze für die Untergerichte **90.** 129[1]

Reichsgesetz s. Gesetz

Reichskanzler

R. vertritt allein den Reichsfiskus Mangels besonderer Vorschriften **84.** 149[30]

Reichsmilitärfiskus

Vertretung des R. in Processen, insbesondere in Preußen **89.** 424[5]

Reichsmilitärverwaltung

Giebt es eine solche oder nur Kontingentsverwaltungen der Einzelstaaten? **88.** 184[23]

Reichsrecht und Landesrecht s. Genossenschaft, internationales Recht, Aufrechnung, Gewerberecht (-freiheit), Haftpflicht, Markenschutz, Pfandrecht, Aktiengesellschaft, Kauf, Patentrecht, Pflichttheilsrecht, Speditionsgeschäft, Anfechtung, Ehescheidung, Rechtsweg, Erbrecht, Versicherungsvertrag, Schadensersatz, Selbsthülfe, Schadensklage, Stempelrecht, Quittung, Verfolgerung, Postrecht, Rayongesetz, Besitz, Schuldschein, Pension, Darlehn, Reichsfiskus, Scheidewand, Wohnsitz, Konventionalstrafe, Eheschließung, Ehesachen

Zulässigkeit neuer civilprocessualischer Normen über die § 15 Einführungsgesetz zur C. P. O. erwähnten Gegenstände **82.** 258[1]

R. und L. entscheidet über die den ordentlichen Gerichten entzogenen Rechtssachen **82.** 174 **83.** 109[1]

Ungültigkeit des § 3 Sächsischen Gesetzes vom 4. März 1879 wegen reichsrechtlicher Aufhebung der Trennung von Tisch und Bett **81.** 35

Landesrechtliche Bestimmungen über

Handelsgesellschaftsrecht **84.** 271[34] — Voraussetzungen des Lieferungsverzugs f **84.** 182[23] — Bereicherungsanspruch wegen Nachdrucks **84.** 148[30] — die die Zwangsvollstreckung hindernden Rechte **84.** 88[21] — Schadensersatz für Vollstreckung von Arresten, vorläufig vollstreckbaren Urtheilen bei nachherigem Unterliegen **84.** 95[44] — die Stelle für Abnahme des Offenbarungseides, auf den nach Landesrecht erkannt ist **84.** 173[20] — Wohnsitzerwählung durch Anwaltsbestellung Seitens des Grundstückserwerbers zwecks Uebergebotsverfahrens f **84.** 31[49] — Klagerechte gegen genehmigte gewerbliche Anlagen **84.** 199[27 28] — einstweilige Verfügungen des Scheidungsrichters bezüglich der Kinder p **84.** 35 — Scheidung von Mischehen **84.** 199[29] g **84.** 200[33] — Erhöhung der Scheidungsstrafe wegen verleumderischer Ehebruchs-Strafanzeige gegen die Frau g **84.** 176[29] — Rechtsweg gegen Reichsstempel-Uebererhebung **84.** 150[37] — Zulässigkeit des Rechtswegs **84.** 94[39] dag. **84.** 150[37] (s. a. **84.** 169[1]) **84.** 274[30] **84.** 286[52]

R. bricht Landrecht **85.** 127[18]

Unverbindlichkeit von Landesgesetzen, wenn das Reich den Erlaß landesgesetzlicher Vorschriften untersagt **85.** 354[11]

Einfluß der C. P. O. auf das Theilungsverfahren f **85.** 79[45] — die Form der Nachlaßverzeichnisse f **85.** 79[48]

Fortgeltung von Art. 1410 c. c.? f **85.** 191[49]

Geltung der Novelle 99? g **85.** 131[31]

Anwendbarkeit des preußischen A. L. R. bei handelsrechtlichem Lieferungsgeschäft? p **85.** 163[36]

Geltung der Gebührenordnung für kaufmännische Bücherrevisoren p **85.** 245[18]

Fortgeltung der Deklaration vom 21. Juli 1843 p **85.** 255[25]

Das Markenschutzgesetz regelt die betreffende Materie ausschließlich **86.** 151[20] — es haben deswegen auch die Grundsätze der concurrence déloyale aus Art. 1382 c. c. nicht daneben Platz **86.** 275[29]

Fortgeltung des Art. 1328 c. c.? f **86.** 127[67] — des Art. 2123? (s. a. Pfandrecht) f **86.** 327[41]

Art. 1499 c. c. ist durch die C. P. O. nicht berührt f **86.** 405[28] vergl. Ehegüterrecht

Aufhebung des § 28 l. 13 A. G. O. durch die C. P. O.? p **87.** 105[47]

Digitized by Google

Verhältniß des Reichsbeamtengeſetzes vom 31. März 1873 zur Landesgeſetzgebung **88.** 8[3]
Bedeutung der Vorſchrift des § 32 des Geſetzes vom 6. Februar 1875 gegenüber dem Altenburgiſchen Geſetz vom 13. Januar 1869 **88.** 272[13]
Aufhebung des Art. 4 Abſ. 5 des Geſetzes vom 28. Pluv. VIII durch § 4 Einführungsgeſetz zur C. P. O.? f **89.** 147[44]
Reichsſtempelabgaben ſ. Stempel
Reichstagsmitglieder ſ. Diäten
Reichsverordnung ſ. Verordnung
Reiſekoſten ſ. Tagegelder
Rente ſ. Haftpflicht
Anſpruch auf Minderung einer als Schadenserſatz rechtskräftig feſtgeſtellten R. wegen Aenderung der thatſächlichen Verhältniſſe? f **86.** 326[40]
Reportgeſchäft
Begriff and juriſtiſche Natur **87.** 457
Weſen des R. Berliner Börſen-Uſancen. Stempelpflichtigkeit **89.** 45[16]
Reſerve-Aerzte ſ. Militärrecht
res furtiva
Begriff g **88.** 30[65]
Reſiliationsklage ſ. Erfüllung, Kauf
Reſtitution, Reſtitutionsklage ſ. Nichtigkeitsklage, Wiederaufnahme des Verfahrens
Retentionsrecht ſ. Eigenthum (Eigenthumsfeſtſtellungsklage), Miethe, Pfandrecht, Zurückbehaltungsrecht
R. in Hamburg **81.** 183
beſteht nicht an Schulden des Berechtigten p **81.** 142
kaufmänniſches: beſteht nur an eigenthümlichen Sachen des Schuldners **81.** 50 — iſt nicht durch die R. K. O. in ein wahres Pfandrecht verwandelt worden **83.** 113[36] — auf Grund von Forderungen aus Ordrepapieren, Wechſeln, die durch Indoſſament an den Gläubiger gelangt ſind **83.** 158[25]
Einwand des Schuldners, daß die retinirten Sachen einem Dritten gehören **82.** 261[35]
Ausübung des R. gegen die Vorſchriften des Schuldners bei Wahrſcheinlichkeit des Konkurſes **81.** 34
Die richterliche Bewilligung braucht nicht öffentlichen Verkauf des Fauſtpfands zu gebieten **81.** 50
R. darf nicht von Amtswegen berückſichtigt werden **80.** 174
Antrag des Gläubigers, den Schuldner bei Vermeidung des richterlichen Verkaufes der zurückbehaltenen Gegenſtände zur Zahlung zu verurtheilen **82.** 176
Wirkung des R. g p **85.** 77[39]
R. an Geldforderung? p **85.** 133[40] g **87.** 236[14]
R. an der nichtig erworbenen Sache für den Kaufpreis gegenüber der Vindikation? g **85.** 246[23]
Kaufmänniſches R. auch gegenüber den ſelbſtſtändigen Anſprüchen Dritter auf Herausgabe der Sache des Schuldners? **85.** 268[10]
Erforderniß des Zuſammenhangs der R. mit der Klageforderung? g **85.** 361[56]
Beſcheinigung der Forderung p **86.** 202[39] **87.** 53[61]
Retentionseinrede. Vorbringen in der Berufungsinſtanz. Verweiſung zu beſonderem Proceſſe zuläſſig? **86.** 444[3]
R. wegen Verwendung an Sachen, welche im Subhaſtationsverfahren (alte P. O.) als Zubehörſtücke zugeſchlagen ſind, gegen den Adjudikatar? p **87.** 53[62]
Kaufmänniſches R. an Hypothekenbriefen? **88.** 180[14]
R. der Polizeibehörde an Perſonalpapieren zwecks Erzwingung der Erfüllung der Militärpflicht? (Hamburg) g **88.** 28[59]
R. des Inhabers einer „Kapitalsſumme." Begriff der letzteren im Sinne des § 542, I. 20 A. L. R. p **88.** 311[17]
Umfang des R. des Bevollmächtigten gegenüber dem Machtgeber nach § 83, I. 13 A. L. R. p **88.** 311[17]
„Dritter" im Sinne des § 546, I. 20 A. L. R. iſt auch der Singular-Succeſſor, der gegen Entgelt erworben hat p **88.** 322[14]
R. an einer Verſicherungspolice wegen gemachter Prämienauslagen g **89.** 133[12]
Kaufmänniſches R. Unterlaſſene Benachrichtigung der Ausübung des R. berührt nicht deſſen Beſtand **89.** 43[16]
Zurückbehaltung der Gegenleiſtung bei Mangelhaftigkeit der Leiſtung? f **90.** 93[53]
Retraktrecht ſ. Näherrecht
Revalienngsklage ſ. Wechſelrecht
Revenüen-Hypothek? p **85.** 133[39]
Reviſion ſ. Beweisantrag, -aufnahme, -würdigung, Entſcheidungsgründe, Fragerecht, Ladung, Protokoll, Rechtshängigkeit, Rechtshülfe, Rechtskraft, Rechtsmittel, Rüge, Schiedsſpruch, Thatbeſtand, Unmittelbarkeit, Urkundenproceß, Urtheilsfällung, Vertagung, Vollſtreckungsurtheil, Zurückverweiſung, Streitwerth, Ablöſung, Berufung, Entmündigung, Zuſtellung, Läuterungsverfahren, Vertheidigungsmittel, Auseinanderſetzungsſachen, Koſten
Reviſibles Recht:
Geſetze, die für ein Territorium erlaſſen, und in ein anderes als Ganzes eingeführt ſind **81.** 195
Nichtreviſible Normen, über die das Berufungsgericht endgültig entſcheidet **82.** 260[17]
Nichtanwendung einzelner Beſtimmungen des A. L. R., wenn daſſelbe nicht im Bezirk des Berufungsgerichts gilt **83.** 195[16]
Zuläſſigkeit der R. bei nur mittelbarer Begründung des Urtheils durch einen reviſiblen Rechtsſatz **82.** 260[14]
Die in § 6 der Kaiſerlichen Verordnung vom 28. September 1879 gemachte Ausnahme gilt nur für das oberſte Landesgericht in Bayern **83.** 48
Grundſätze des Völkerrechts, insbeſondere der Kriegseroberung **83.** 227[14]
Gemeines Recht **82.** 5 — Grundſätze deſſelben über Gewohnheitsrecht **81.** 5 — Meierrecht **83.** 53[39]
Hamburger Eheſcheidungsrecht **81.** 170 — Neue Hamburger Falliten-Ordnung; Begriff des handhabenden Pfandes nach dieſem Geſetz? **81.** 72
Bayriſche: Gerichts-Ordnung von 1753 — Verordnung vom 11. Juni 1816 **83.** 37[17] — Polizei-St. G. B. von 1871 **83.** 48
Preußiſche Verordnung vom 8. Januar 1816 **81.** 216 — Circularverfügung des Miniſters des Innern vom 6. Juni 1850 **83.** 223[16] — A. H. Erlaß vom 24. November 1879 betreffend das Eiſenbahnweſen **82.** 258[3]

Digitized by Google

Gesetz über die Präklusion fiskalischer Ansprüche in der Rheinprovinz vom 18. Dezember 1831 **82.** 177
Stempel-Verordnung für Schleswig-Holstein vom 7. August 1867 **82.** 156[13]
Frankfurter Gesetz vom 19. Februar 1850 **82.** 156[13]
R: nach dem Hessischen Ausführungsgesetze vom 4. Juni 1879 **80.** 129 — in badischen Rechtssachen **80.** 129
Aufgehobene Gesetze **82.** 5 — A. G. O. p **82.** 38 — c. de proc. civ. Art. 156 **82.** 269[8]
Revisionssumme (s. a. Streitwerth)
Zulässigkeit der R. trotz mangelnder R.-Summe, wenn der Kläger aus dem Recht seines Schuldners, eines Staatsbeamten, aus seinem Dienstverhältniß gegen den Fiskus klagt **82.** 37[16]
Im Zweifel wird Vorhandensein der R.-Summe vermuthet **82.** 90 — Deren Glaubhaftmachung **81.** 212 **82.** 189 — Dazu darf nicht Beweisaufnahme außerhalb des Verhandlungstermins stattfinden **82.** 222[6] — Einverständniß der Parteien über deren Vorhandensein bindet nicht das Gericht **81.** 156 — Maßgebend für Berechnung der Summe ist die Zeit der R.-Einlegung **81.** 195 — Hierbei kann der besondere Werth der Sache für die Partei berücksichtigt werden **82.** 223[9]
Zusammenrechnung von Klage- und Widerklagesumme? **82.** 135 206 245 — wenn letztere zum besonderen Verfahren verwiesen ist? **82.** 76
Berechnung bei Klagenverbindung **81.** 211 **82.** 131
Mitberechnung von Protestkosten u. s. w? **80.** 21
Schätzung des Anspruchs auf Familienpapiere **82.** 260[13]
Zulässigkeit der R. gegen das Arresturtheil des Berufungsgerichts als Gerichts der Hauptsache **82.** 38
Revisionsgericht:
Zuständigkeit des Reichsgerichts in Folge Prorogation von den Rheinschifffahrtsgerichten **82.** 132
Erforderlichkeit der Verweisung einer Sache an die vereinigten Civilsenate **82.** 39 196[16]
R.-Einlegung (s. a. Processbevollmächtigter, Rechtsmittel, Zustellung)
R.-Schrift. Erfordernisse. Späteres Hinausgehen über die darin gestellten Anträge **82.** 112[22] — Unvollständige Bezeichnung der Parteien **82.** 37 — Nichtbezeichnung des Tages der Urtheilsverkündung **82.** 37[13]
R.-Frist. Beginn:
mit Urtheilszustellung an den Berufungsanwalt **81.** 134 — bei Urtheilszustellung von Amtswegen **82.** 223[12] — in Abtösungssachen p **81.** 5
Fristversäumniß wegen gerichtlicher Verschleppung des Armenrechtsgesuchs **81.** 34
R.-Verhandlung und -Entscheidung (s. a. Versäumnißurtheil)
Ausbleiben eines von mehreren R.-Beklagten **81.** 200
Neues Vorbringen in der R.-Instanz **82.** 143
Auch bei Prüfung der Zuständigkeit werden die thatsächlichen Feststellungen des Unterrichters zu Grunde gelegt **81.** 5
Die rechtliche Beurtheilung der Thatsachen seitens des Berufungsrichters wird nachgeprüft **82.** 112[24]
Freie Nachprüfung der Tragweite: eines rechtskräftigen Urtheils **82.** 222[6] **83.** 112[27] — eines Schiedsspruchs? **83.** 113[35]
Revisibles Recht: ist Erforderniß, auch wenn eine R.-Summe nicht gefordert wird **84.** 8[6]
Verordnungen von Verwaltungsbehörden **84.** 8[6]
— des Justizministers vom 4. September 1879 betreffend das Schreibwerk bei den Justizbehörden p **84.** 8[6]
Badisches Gesetz vom 24. Juni 1874 **84.** 31[47]
Ausländisches Recht **84.** 28[30]
— Internationales Privatrecht **84.** 28[30]
R. nur gegen Berufungsurtheile **84.** 269[10]
R.-Formen: Unzulässigkeit des Verzichts darauf **84.** 110[6]
R.-Summe s. a. Streitwerth:
Haftpflichtklage auf mehr als 1 500 Mark, wenn der Gegner volle Herstellung des Klägers behauptet **84.** 88[16]
Nebenforderungen bei Berechnung der R.-Summe nicht berücksichtigt **84.** 109[1] — wenn sie nach Erledigung der Hauptsache besonders beurtheilt werden — erst im Rechtsstreit erwachsen **84.** 111[12]
Klage auf Herausgabe des Wechsels **84.** 298[11]
Maßgeblichkeit der Zeit der Klageerhebung für Berechnung der R.-Summe **84.** 111[12]
R.-Gründe s. a. Berufung
Regelung der Beweisaufnahme s. Beweisaufnahme
Verspäteter Schriftenwechsel? **84.** 110[3]
Entscheidung über die Ablehnung von Schiedsrichtern **84.** 211[3]
Einverleibung der Urtheilsberichtigung in das Urtheil statt deren äußerer Trennung **84.** 297[7]
Unzulässigkeit neuer Thatsachen; aber nicht der die Befugniß zur Aufnahme der Sache Seitens des Konkursverwalters begründenden **84.** 88[17]
R.-Entscheidung s. Rechtskraft
Zurückweisung der R. durch Beschluß ohne Verhandlung wegen Unzulässigkeit **84.** 269[10]
Erforderniß der Verweisung einer Sache an die vereinigten Senate **84.** 95[44] 110[4] 111[12]
Formen s. Rechtsmittel
ohne Rücksicht auf den Werth: wegen Unzulässigkeitserklärung des Einspruchs gegen ein die Berufung zurückweisendes Versäumnißurtheil? **85.** 92[10]
gegen Theilurtheil: dessen Gegenstand muß für sich die Revisionssumme ergeben **85.** 157[4]
wegen unterlassener erstinstanzlicher Protokollirung von Zeugen- und Sachverständigen-Aussagen **85.** 267[3]
in Auseinandersetzungssachen s. Gemeinheitstheilung
Revisibilität des: Säkularisationsbeschlusses vom 20. praeriat X § **85.** 248[33]
— französischen Rechts § **85.** 280[41]
— französischen und gemeinen Rechts, wenn es im Berufungsgericht nicht gilt **85.** 297[3]
— österreichischen Rechts **85.** 301
— einer nur im Berufungsbezirk geltenden landesrechtlichen Vorschrift, wenn derselben ein den Erlaß von Landesgesetzen verbietendes Reichsgesetz entgegensteht **85.** 354[11]

Digitized by Google

Zurücknahme ſ. Anwaltszwang
R. gegen Verſäumnißurtheil **86.** 115[8]
R. in der Hauptſache oder nur wegen Koſten? **86.** 345[3]
wegen: unrichtiger Anwendung von Privilegien? **86.** 194[11]
— ungeſetzlich öffentlichen Verhandelns **86.** 228[10]
ohne Rückſicht auf den Werth: Klage gegen Staatsanwaltſchaft wegen Verwahrungsnahme nach §§ 94, 95 St. P. O. (Mecklenburg) **86.** 227[2] — wegen Unzuläſſigkeit der Berufung **86.** 345[3]
Selbſtſtändige Prüfung des R.-Gerichts auf Grund vorliegender Urkunden, ob Kauf perfekt **86.** 115[11]
Eintritt der Fälligkeit und Verfolgbarkeit des Anſpruchs erſt in der R.-Inſtanz **86.** 346[4]
Bedeutung der Anträge in der R.-Schrift; ſpätere Erweiterung der Anträge **86.** 228[11]
R. in Auseinanderſetzungsſachen p **86.** 305[23] **86.** 325[37]
Nachprüfung eines vom Berufsgerichte als allgemeine wiſſenſchaftliche Wahrheit hingeſtellten Satzes durch das R.-Gericht? **87.** 204[6]
Beſchwerdegegenſtand ſ. Streitwerth
ohne Rückſicht auf den Werth: (ſ. a. Zuſtändigkeit) Rechtskräftige Verweiſung eines Rechtsſtreits vom Amtsgericht an das Landgericht wegen deſſen ausſchließlicher Zuſtändigkeit bindet das R.-Gericht nicht bei Prüfung der Frage nach Zuläſſigkeit der R. auf Grund des § 509[2] C. P. O. **87.** 12[2]
Inwieweit ſind Ungenauigkeiten in der auch an die Nebenintervenienten zugeſtellten R.-Schrift von Einfluß auf die Wirkſamkeit der R. dieſen gegenüber? **87.** 64[2]
R. in Auseinanderſetzungsſachen. Zuläſſigkeit p **87.** 131[50] — Verfahren bei nicht vorſchriftsmäßiger Zurücknahme der R. p **87.** 420[20]
Iſt mit der Beſtimmung im Verſicherungsvertrage: „es ſolle bei der zweiten Inſtanz ſein Bewenden haben“ die R. ausgeſchloſſen? **88.** 97[7]
Iſt ein vor Erlaß des Urtheils vertragsmäßig bedungener Verzicht auf die R. zuläſſig? **88.** 97[7]
Ergreift die R. gegen Theilurtheil auch die erſt im Endurtheil ergangene Koſtenentſcheidung? **88.** 11[11] 383[3]
Inwieweit kann die Feſtſtellung auf Grund freier Beweiswürdigung mit der R. angegriffen werden? **88.** 68[2]
Iſt die Feſtſtellung, daß ein meierrechtlicher Verband an einem Orte nicht beſtanden habe, anfechtbar? g **88.** 123[17]
R. auf Grund des § 546 Nr. 3 C. P. O. bei nebenſächlichen Thatſachen? **88.** 345[14]
Beſchwerdegegenſtand: Berechnung des Werths **88.** 98[3]
— Zuſammenrechnung behufs Erreichung der R.-Summe bei gleichzeitiger R. gegen zwei Theilurtheile zuläſſig? **88.** 13[16] 98[3]
— Werthsberechnung bei Streit um Grundgerechtigkeit **88.** 408[9]
R. ohne Rückſicht auf den Werth: für Klage gegen den Gerichtsvollzieher auf Herausgabe des mit dem Vollſtreckungsauftrage übergebenen Schuldtitels? **88.** 61[1] — wegen Gebühren zur Staatskaſſe für rechtspolizeiliche Geſchäfte? (Baden) **88.** 242[6]
Zurückweiſung der R. oder Verwerfen der R. als unzuläſſig? **88.** 97[7]
Beſchwerdegegenſtand: Höherer Werth des Beſchwerdegegenſtandes als des Streitwerths zur Zeit der Klage **89.** 107[1] **89.** 230[3] — Berechnung beim Anſpruche auf wiederkehrende Leiſtungen. Kommen die nach Klagezuſtellung fälligen Leiſtungen beſonders in Betracht? **89.** 230[3] — Sinngemäße Anwendung der §§ 3—9 C. P. O. **89.** 230[3] — Beim Vorliegen eines Theilurtheils und eines Endurtheils in demſelben Rechtsſtreite Beſchwerdegegenſtand für jedes einzelne Urtheil ſelbſtſtändig zu prüfen, Zuſammenrechnung der Werthe unzuläſſig auch bei gleichzeitiger R.-Einlegung **89.** 423[3]
Reviſibilität der Zwiſchenurtheile **89.** 305[7]
Verbindung zweier R. **89.** 423[3]
Zuläſſigkeit der R.: für Rechtsnormen über Herrenfrohnden (Baden)? ſ **89.** 123[54] — Zur Auslegung des § 7 der Kaiſerlichen Verordnung vom 28. September 1879 ſ **89.** 123[54] — wenn ein über den Bezirk des Berufungsgerichts ſich nicht hinaus erſtreckendes Landesgeſetz angewendet iſt, das im Widerſpruch mit einem Reichsgeſetze erlaſſen ſein ſoll (Bildung der Kammern für Handelsſachen in Bremen)? **89.** 256[4] — bei Anwendung eines Landesgeſetzes, welches durch Reichsgeſetz aufgehoben iſt? **89.** 286[11] — Preußiſches Allgemeines Landrecht im Bezirke des Oberlandesgerichts Köln **89.** 432[10]
Thatſächliche Feſtſtellung und rechtliche Beurtheilung **89.** 256[5]
R. wegen einer auf Grund von § 655 Abſ. 2 C. P. O. erlaſſenen Entſcheidung **90.** 111[9] — wegen Mitwirkung eines an der Ausübung des Richteramts ausgeſchloſſenen Richters ſ. Ablehnung
R. eines ohne Stattfinden einer Berufungsverhandlung erlaſſenen Berufungsurtheils **90.** 370[3]
Bei Streit über Beſeitigung eines Beſchluſſes auf Ausſchließung eines Vereinsmitgliedes finden die Beſtimmungen über die summa revisibilis nicht Anwendung **90.** 411[7]
Zurückverweiſung in zweite Inſtanz ſ. Berufung

Rheder, Rhederei ſ. Schiffer, Schiffsmann, Schiffsgläubiger, Seerecht
Rh. zum Unterſchied von den dieſelbe vorbereitenden Maßregeln **81.** 158
Haftung des Rh. für: Darlehn des Schiffers. Darlehns-, Bereicherungsklage **81.** 50 — unerlaubte Handlungen der Schiffsmannſchaft. Pflicht zum Erſatz des Schadens an Schiff und Ladung. Zu dieſer gehören nicht ſchon die für das Schiff beſtimmten Güter **83.** 199[57] — Begründung der Klage wegen Beſchädigung durch die Schiffsmannſchaft **82.** 77 — dieſe Klage iſt nicht gegen Eigenthümer von Flußſchiffen zuläſſig **82.** 38
Stellung des Korreſpondent-Rh. Recht, aber nicht Pflicht deſſelben zur Vertretung der Rh. vor Gericht **80.** 130

Rheinſchifffahrtsgerichte
Prorogation von den Rh. an die ordentlichen Gerichte **82.** 132

Richter ſ. Beamter

Riesrecht ſ. Wegerecht

Digitized by Google

Rinderpest (Viehseuchengesetz) Viehabsperrungsmaßregeln
Vergütungspflicht der Reichskasse für Tödtung von Thieren bei Anzeichen von R. **82.** 38
Schadenersatz für Tödtung von Thieren, die der Infektion durch R.-Gift verdächtig sind **82.** 236[16]
Verlust des Entschädigungsanspruchs durch Nichtanzeige der Krankheit **82.** 262[29]
Pflicht zur Anzeige verdächtigen Viehs **85.** 31[27]
Entschädigungsverlust Mangels Anzeige des Besitzers p **85.** 278[64]
— trotz Anzeige des Thierarztes und auch betreffs der von der Anzeige unbetroffenen Thiere p **85.** 144[39]
Unternehmer in § 24 Gesetz vom 12. März 1881 p **85.** 222[28]
Reichsgesetz vom 23. Juli 1880:
Nichtanwendung des § 16 bei Abwehr der Einschleppung aus dem Auslande **87.** 122[33]
Bedeutung des § 63 des Viehseuchengesetzes **87.** 477[17]
— des § 41 der Instruktion vom 23. Juni 1881 **87.** 478[19]
Abgrenzung der Stellung des Seuchenkommissars gegenüber der Polizeibehörde **89.** 43[12]
Ist die Anordnung des Regierungspräsidenten, daß Viehserkrankungen dem Seuchenkommissae anzuzeigen seien, präjudicirlich für den Entschädigungsanspruch des Viehbesitzers? **89.** 43[13] **89.** 44[14]
Erfordernisse der im § 9 des Viehseuchengesetzes vorgeschriebenen Anzeige an die Polizeibehörde **89.** 44[13]
Die vom Regierungspräsidenten angeordnete Anzeige der Viehserkeankungen an den Seuchenkommissar ist keine Schutzmaßregel im Sinne des § 63 Nr. 3 des Viehseuchengesetzes **89.** 44[14]
Die vom Thierarzt verhängte, nachträglich von der Polizeibehörde genehmigte Stallsperre ist als eine Anoednung dieser Behörde anzusehen **90.** 193[10]
Rückforderung s. condictio
Rückkaufsgeschäft
Durch R. kann auch wirkliches Eigenthum an der Sache übertragen werden **82.** 110[44]
Rückkaufshändler s. Pfandleiher
Rückwirkung s. Aktiengesellschaft
R. des § 55 Gesetz vom 28. Mai 1885 p **87.** 76[49]
R. des Reichsgesetzes vom 17. März 1886 **87.** 242 243
R. von Gesetzen auf wohlerworbene Rechte? **90.** 265
Rüge s. Urkundenproceß
R. eines processualischen Fehlers Seitens der Partei: ist auch gegenüber richterlichen Handlungen nöthig. (Eidesbeschluß statt bedingten Endurtheils) **81.** 34 62
R: daß die Einlassungsfrist des Sühneversuchs nicht gewahrt ist **83.** 38[32] — daß auf der zugestellten Berufungsabschrift die Terminsbestimmung fehlt **83.** 247 — daß das vorbereitende Verfahren in Rechnungssachen vor einem Anwalt stattgefunden hat **83.** 76[10] — von Mängeln in der Zustellung der Berufungsschrift **83.** 79 — des Mangels der Proceßvollmacht s. Proceßvollmacht
Unterlassene R.: der Verletzung von streitrechtlichen Vorschriften in Ehesachen **84.** 136[5]
— der Revisionsförmlichkeiten **84.** 110[2]
Unterlassene R.: der in der zugestellten Klageschrift mangelnden Terminsbestimmung **84.** 233
— des Mangels der Anzeige von der Neubestellung des Anwalts nach dem Tode des früheren **84.** 110[2]
— der gleichzeitigen Vernehmung eines vereideten Zeugen als Sachverständigen ohne besonderen Eid **84.** 136[3]
— des Mangels der Verlesung und Genehmigung der Zeugenaussage und der unterbliebenen Protokollirung dieser Umstände **84.** 136[2]
— des Mangels der Zustellung oder Verkündung des vollstreckten Arrestbefehls, wenn die R. Seitens eines Nachpfänders, aber nicht schon im Vertheilungsverfaheen, sondern erst im folgenden Streit über die Vertheilung erhoben wird **84.** 154
R. wird nicht verioren, wenn im nächsten Termin bloß vertagt wird **85.** 241[2]
Unterlassene R.: der mangelhaften Klagezustellung **85.** 6[5]
— der amtlichen statt parteimäßigen Urtheilszustellung in Ehesachen **85.** 138[6]
— heilt nicht mangelhafte Rechtsmittelzustellung **85.** 242[3]
Unterlassene R. unrichtiger Vorladung **87.** 188[2]
R. nach § 267 C. P. O. nur bei Verhandlung zur Sache selbst? **89.** 235[1]
Unterlassene R. unzulässiger Ladung von Amtswegen **89.** 235[1]
Sachen s. Kirchhof, Pertinenz, Zubehör, Inbegriff
die dem Gottesdienst geweiht sind — res religiosae. Deren commercium g **81.** 213 51
Straßen, Wege, öffentliche Plätze; Rechtverhältnisse daran; deren commercium p **82.** 104 g **82.** 133
cloaca publica — locus publicus — öffentliche, über Privatgrundstücke führende Anlagen g **83.** 86[40]
Eigenthum an Meer und Meeresufer g **83.** 21[21]
res extra commercium s. Eisenbahn, Subhastation
Oeffentliche S. s. Fluß, Kirchhof
Privates Gebrauchsrecht der Anlieger am öffentlichen Fluß — der Hauseigenthümer an der Straße. Aufhebung der Benutzung von Fluß, Straße, Entschädigungspflicht p **84.** 283[44] (s. a. **81.** 71 **82.** 228[49])
Abfangen der Quelle eines öffentlichen Flusses Seitens des Grundeigenthümers. Einspruchsrecht von Mühlenbesitzern, die sie benutzt haben? g **84.** 281[37]
Dem Verkehr entzogene öffentliche S. f **86.** 82[50]
Sind Forderungen „bewegliche S." im Sinne des Art. 309 H. G. B.? **87.** 43[21]
Ist der Bahnkörper einer Privateisenbahngesellschaft in Rheinpreußen eine dem Verkehr entzogene S.? p und f **87.** 321[35]
S. im Sinne des § 3 I. 2 A. L. R. p **87.** 212[29]
Ist die Rente aus dem früheren Rheinoktroi ein Immobile? g **88.** 217[1] 220[2]
Wann wird eine bewegliche S. durch Verbindung mit einer unbeweglichen zum Substanztheile der unbeweglichen Sache? p **88.** 219[21] 333[17]
Begriff der res furtiva g **88.** 30[66]

Dem Verkehr entzogene S.; Begründung von Privatrechten, soweit nicht bestimmungswidrig, nicht ausgeschlossen (Kirchhof) p 88. 320[10] — (öffentliche Straße) 88. 337[24]

— Wann tritt nach Beerdigung der letzten Leiche die Verkehrsfreiheit eines Kirchhofs wieder ein? p 88. 143[33]

— domaine public. Aufhören dieser Eigenschaft einer Sache f 88. 175[36]

— der ganze Wegekörper eines Gemeindeweges, auch unter der Erdoberfläche, ist domine public f 88. 240[30]

Maschinen hören durch Trennung vom Grund und Boden auf, unbewegliche S. zu sein f 89. 217[45]

Städtische Straßen und öffentliche Plätze in Städten als dem Verkehr entzogene S. Voraussetzungen des Eintritts der Verkehrsfähigkeit p 89. 295[41]

Unbewegliche S. Was gehört dazu? f 90. 245[40] Die Immobilisirung par destination setzt voraus, daß der Verbindende Eigenthum an den mit dem Grundstücke verbundenen beweglichen S. hat f 90. 422[28]

Untheilbare S. Kanäle sind weder von Natur noch Kraft Gesetzes untheilbar p 90. 285[35]

Sachverständige s. Beweisaufnahme, Beweismittel, Enteignung (Rechtsweg). Gebühren, Patentrecht, Zeuge, Beschwerde

Beweisantritt durch bloße Aufstellung der zu begutachtenden Punkte 89. 274[1]

Schriftliche Begutachtung. Form der Unterzeichnung. Beeidigung 83. 111[30]

S. brauchen nicht gleich den Zeugen getrennt vernommen zu werden 89. 175 274[4]

Weigerung des S. Verfahren, Rechtsmittel s. Zeuge

Beeidigung des S., Mangels Verzichts darauf, nöthig 84. 87[13]

Gleichzeitige Vernehmung vereideter Zeugen als S. ohne besonderen Eid. Heilung des Mangels s. Rüge

Die Bestimmungen wegen uneidlicher Vernehmung verwandter ꝛc. Zeugen unanwendbar auf S. 84. 87[12]

Ist der Kalkulator S.? 85. 25[3]

Zulässiger Inhalt des Gutachtens 86. 12[10] — Motivirung desselben 86. 114[32]

Substantiirung der thatsächlichen Verhältnisse für den S.-Beweis? 86. 40[13]

Inwieweit deckt der S.-Eid thatsächliche Angaben? 86. 146[7] 86. 347[7]

Ablehnung des S.: wegen Besorgniß der Befangenheit 86. 444[6] — Glaubhaftmachung des Ablehnungs-Grundes durch Bezugnahme auf Zeugniß des abgelehnten S.? 86. 445[6]

Begrifflicher Unterschied des S. und des sachverständigen Zeugen 87. 112[10]

Eine nicht zur Erstattung von Gutachten verpflichtete als S. geladene Person ist beim Ausbleiben im Termine ohne vorherige Erklärung nicht nach § 374 C. P. O. zu verurtheilen 88. 328[5]

Ablehnung des Antrags auf Erfordern weiteren Gutachtens 89. 285[2]

Ablehnung wegen Befangenheit bei Schwägerschaft mit einem Parteivertreter 90. 47[8]

Salzabgabe

Pfannenstein 85. 296[4]

Säkularisation

S. vom 20 prairial X: Im Eigenthum verbliebene Kongregationen f 85. 248[26]

Sammtverbindlichkeit s. Korrealverhältniß

Schadensersatz s. Arrest, Auslagen, Beamte, Dolus, Eisenbahn, Erfüllung, Fiskus, Gewerberecht (Gewerbliche Anlagen, Haftung des Herrn), Haftung, Handelsgeschäft, Immission, Interesse, Konkurrenz (illoyale), Korporation, Lehm- und Thongruben, Rinderpest, Schlachthauszwang, Schmerzensgeld, Bergrecht, Enteignung, Kosten, Schadensklage, Schlachthäuser, Haftpflicht, Rechtsanwalt, Seerecht, Tödtung, Verschulden, Frachtgeschäft, Bürgersteig, Verzug, Vollmacht, Kauf, Korrealverhältniß, concurrence déloyale, Polizeigesetz, Noxalklagen, Vorfluth, Pacht, Gerichtsvollzieher, actio negatorin, Gewährleistung, Miethe, Verjährung, Postrecht, Mühlenrecht, Handelsgesellschaft, Gesammtschuldner, Beetöbniß, actio de pauperie, Reichsfiskus, Dienstmiethe, Polizei, Auftrag, Konkurs, Patentrecht, Deichrecht, Aktiengesellschaft, Vertrag, Zwischenurtheil, Feststellungsklage, Genossenschaft, Beweistast, Unfallversicherung, juristische Person, Versteigerung

Außerhalb Verträgen wird nur für dolus Sch. geleistet g 83. 201[48]

Keine Haftung aus nicht rechtswidrigen — der Abwehr halber erfolgenden Beschädigungen g 81. 197

Sch. aus außervertraglichen Unterlassungen g 81. 135 — wegen Begehung einer Handlung, deren Unterlassung versprochen worden p 81. 172 — wegen Uebertretung eines auf Schadensverhütung abzielenden Polizeigesetzes p 81. 70 173 82. 227[40]; im Einzelnen: des § 367 Z. 14 St. G. B. 81. 214 — des § 120 G. O. 82. 38 143 177 — wegen des durch Thiere verursachten Schadens p 81. 214 82. 177 — wegen Erschütterungen, die vom Nachbargrundstück ausgehen p 83. 128[67] — wegen des durch die zurückgewiesene Anklage der Musterschutzverletzung entstandenen Schadens g 83. 22[26] — wegen Körperverletzung, Tödtung: Der in Anspruch Genommene muß dazu wenigstens mitgewirkt haben g 80. 28 — braucht nur Anstifter zu sein g 83. 275[38] — Schadensanspruch: der Angehörigen, der Mutter gegen den Tödtenden g 82. 176 83. 200[48] — wenn dieselben nicht bedürftig sind, aber thatsächliche Vortheile von dem Getödteten hatten f 83. 190[50] — Schadensanspruch wegen fahrlässiger Körperverletzung ist nach Ablauf der Verjährungsfrist des Vergehens, wenn deshalb die Untersuchung eingestellt ist, nicht mehr zulässig f 80. 31

Schadensanspruch der Anwohner von öffentlichen Wegen wegen deren Veränderung g 81. 18 p 81. 26 82. 134 250[27] f 83. 23[46] — des Müllers wegen Entziehung des Mahlwassers g 81. 18

Schadensanspruch des bloßen Inhabers p 82. 38

Schadensanspruch wegen Zuwiderhandelns gegen bestimmte gesetzliche Vorschriften. Beweislast g 83. 200[47]

Digitized by Google

Umfang der Ersatzpflicht aus eigener — fremder Schuld; gegen den Verletzten selbst — gegen andere f 82. 230[35] — Ist auch der dommage moral zu ersetzen? f 82. 229[58] — Auch wegen Minderung des Ertrages einer fruchttragenden Sache ist Kapitalabfindung, nicht Jahresrente zu leisten p 83. 201[53]

Verjährung des Sch.-Anspruchs. Umfang derselben p 81. 141 — Beginn während Minderjährigkeit? p 82. 39 — Unterbrechung durch Vorbehalt des Anspruchs in einer anderen Klage? p 83. 275[41]

Sch. wegen Nachlässigkeit oder Unverständigkeit f 84. 30[46] — bei Mitschuld des Verletzten f 84. 183[67]

Kostenhaftung des Amtsanwalts, der einen unberechtigten Befehl des Richters zum Gefangenentransport ausführt 84. 296[1]

für Versäumnisse der Partei durch Gänge zum Anwalt u. s. w. s. Kosten

— fälschliche Besitzbehauptung, unredlichen, unrechtfertigen Besitz. Der Sch.-Klage braucht nicht die Eigenthumsklage vorauszugehen p 84. 29[37]

— Gründungsschwindel Seitens des Vorstandes gegenüber späteren Aktien-Erwerbern nach Handels- — A. L. R. Irrige Annahme redlicher Gründung — Verwaltung. Schaden: ganzer Erwerbspreis bei völliger Entwerthung — wenn diese durch spätere Schuld anderer Personen — durch Zufälle veranlaßt, — wenn Verkaufs-Gelegenheit versäumt ist? 84. 55[37a]

— Beschädigung durch Hausthiere. Haftung des Eigenthümers — Führers. „Abtrünnigkeit" — Unvermögen des letzteren. Pfändung des Geschirrs „auf handhafter That" g 84. 59[35]

— Unfälle durch unverdeckte Gruben. Haftung des Grundstückseigenthümers und des Fiskus als solchen — bei Versehen seiner Beamten p 84. 60[69]

— Eingreifen des Eigenthümers in den Rechtskreis des Andern. Voraussetzungen p 84. 60[57]

— eine mit Feuchtigkeitsvermehrung bedrohende Erdaufschüttung g 84. 216[33]

— Vollstreckung eines Arrestes, vorläufig vollstreckbaren Urtheils bei nachherigem Unterliegen? nach C. P. O. — g 84. 95[44]

— Aufopferungen zum gemeinen Wohl. Verpflichtet ist der, in dessen Interesse sie geschieht p 84. 151[43]

— Nachdruck 84. 148[31]

— unberechtigte fiskalische Zwangsvollstreckung infolge Irrthums von Beamten p 84. 152[48]

Sch.-Forderung aus der lex aquilia. Voraussetzung der Fahrlässigkeit. Handlungen, in denen ein Mangel an Vorsicht zu Tage tritt g 84. 306[41]

Sch.-Anspruch Anderer als des Eigenthümers der beschädigten Sache g 84. 94[43]

der Wittwe des Getödteten dauert: bis zur Wiederverheirathung p 84. 151[45] — zum muthmaßlichen Tod des Getödteten. Berechnung der Dauer seines Lebens p 84. 282[41]

wegen Mangels von Arbeiter-Schutzeinrichtungen. Beweislast 84. 305[37]

Sch.- oder Erfüllungsklage? s. letzteres. Erforderniß der Schuld f 85. 135[30]

Sch. fällt fort bei Gewinnverlust durch Schuld oder Unthätigkeit des Beschädigten g 85. 162[13]

Grundstückbeschädigung. Das Interesse — die Wiederherstellungskosten — sind noch vor ihrer Aufwendung zu leisten. Minderwerthsberechnung (§ 89, I. 6 A. L. R.) p 85. 326[36]

Sch.-Anspruch: des Annalbesitzers gegen die Gemeinde wegen Entziehung des von ihm besessenen, angeblich zu den Gemeindewegen gehörigen Grundstücks f 85. 23[35]

— Dritter aus Vertragsverletzungen f 85. 248[30]

— wegen arglistiger Bestimmung zur Kreditbewilligung f 85. 279[59]

— wegen Verunstaltung durch syphilitische Krankheit p 85. 142[30]

Haftung des Wohnungsinhabers, wenn ein darin beschäftigter Maurer ein Fenster auf die Straße fallen läßt g 85. 252[13]

Sch. für Ehrverletzung p 85. 361[42]

Folgt aus § 120 Gewerbeordnung eine besondere von Versehen unabhängige Sch.-Pflicht? 85. 141[13]

Schmerzensgeld wegen fahrlässiger Körperverletzung? g 85. 325[25]

Sch. wegen Abhaltung von Versteigerungsmitgeboten f 85. 255[29]

Beschädigung durch Erwirkung behördlicher Maßnahmen p 85. 273[33]

Rückgriff des einen Thäters auf den anderen p 85. 189[37]

Unkenntniß des Beschädigers über die schadenbringenden Umstände p 86. 122[43]

Vertragsmäßige Normirung des Sch. wegen Nichterfüllung p 86. 324[30]

Vertragsmäßige Uebernahme etwa entstehenden Schadens. Spätere Veränderung der thatsächlichen Verhältnisse p 86. 95[27]

Auslegung des Art. 283 H. G. B. 86. 15[24]

Bedeutung des „bei solcher Gelegenheit entstandener Schade" im § 25, I. 6 A. L. R. p 86. 324[31]

Haftung bei Betheiligung an einer den Tod eines Menschen verursachenden Schlägerei g 86. 153[34]

Haftung des Bauherrn wegen Uebertretung des § 367 Nr. 14 Str. G. B., auch wenn er den Bau in Entreprise übergeben p 86. 200[30] s. a. Polizeigesetz

Für fehlerhafte Bauausführung haftet nicht nur der Baumeister, sondern auch wer die Ausführung leitet — auch wenn ein Gesammtpreis für das Gebäude nicht vereinbart war f 86. 407[31]

Haftung des commettant für den durch seinen préposé verursachten Schaden: setzt voraus, daß letzterer den Weisungen des ersteren unterworfen ist f 86. 244[44] — der Begriff „commettant" und „préposé" findet auch auf den Staat und seine Beamte Anwendung — auch wenn der Schaden bei Gelegenheit der Ausübung eines Hoheitsrechts entstanden ist f 86. 405[37]

Digitized by Google

Sch.-Anſpruch: des Fuhrherrn gegen den Eigenthümer des Pferdes wegen Beſchädigung durch letzteres f **86.** 34[53] — wegen Immiſſion auch gegen den konzeſſionirten Gewerbetreibenden p **86.** 122[45] — wegen nicht geſchehener, aber möglicher Nachgewähr fehlender Eigenſchaften p **86.** 155[40] — der Eltern auf Erſatz der Erziehungskoſten ihres Sohnes gegen den für deſſen Tödtung auch civilrechtlichen Haftbaren? f **86.** 424[31] — des Grundeigenthümers gegen den Grundnachbar: wegen Anlagen auf deſſen Grundſtück. Schadenspflicht unabhängig von Verſchulden p **86.** 278[46] — wegen Erderſchütterung durch Betrieb eines Hammers auf dem Nachbargrundſtück. Berückſichtigung der Lage im Induſtrieorte — der früheren Errichtung des ſchädigenden induſtriellen Werkes f **86.** 403[21]

Der Arbeitgeber haftet den Arbeitern nicht wegen unterlaſſener Vorſorge für ſolche Unglücksfälle, welche nur durch Außerachtlaſſung gewöhnlicher Vorſicht entſtehen können p **86.** 450[24]

Sch.-Anſpruch des Vaters gegen den für den Tod ſeiner Tochter Haftbaren. Mangel der Unterſtützungsbedürftigkeit des Vaters und der Unterſtützungsfähigkeit der Tochter bei deren Tode p **86.** 155[41]

Art des Sch. Wiederherſtellung des früheren Zuſtandes g **87.** 7[11]

Die bloße Thatſache der Nichterfüllung verſprochener Leiſtung begründet Anſpruch auf Erſatz des Intereſſe p **87.** 211[25] f **87.** 217[43]

Beſteht für einen Kaufmann ohne Weiteres ein Schaden in der Differenz der Zinſen eines zeitweilig entzogenen Werthpapiers und der höheren geſetzlichen Zinſen? g **87.** 101[20]

Bedeutung der Art. 282, 283 H. G. B. gegenüber dem Landesrecht **87.** 209[16]

Sch.-Pflicht unabhängig davon, daß die geſchuldete Leiſtung erſt hergeſtellt wird. Umfang des Sch. f **87.** 282[40]

Verhältniß des § 260 C. P. O. zu den §§ 31, 32, I. 6 A. L. R. p **87.** 295[30]

Anwendung des Art. 1384 c. c. auch wenn die hiernach haftbaren Perſonen in anderem Rechtsgebiete wohnen f **87.** 442[28]

Fortgeltung der Art. 1382—1384 c. c.: neben dem Reichs-Militärpenſionsgeſetze? **87.** 355[23] — neben dem Reichspoſtgeſetze und der Poſtordnung **87.** 356[27]

Sch. für Aufopferung zu gemeinem Wohl. Beſtimmung des Erſatzpflichtigen p **87.** 318[25]

Inhalt der Pflicht zum Sch. wegen Verletzung des § 120 Abſ. 3 Gewerbeordnung nach preußiſchem Recht **87.** 44[34]

Perſon des zum Sch. Verpflichteten bei Verletzung des § 367 Nr. 14 St. G. B. p **87.** 50[49]

Haftung des Principals für dolus des Beauftragten f **87.** 109[43]

Perſönliche Haftpflicht des Beauftragten oder Verwalters fremden Vermögens für Verſchulden f **87.** 218[45]

Haftung des Machtgebers für Schadenszufügung durch den Bevollmächtigten: bei unerlaubtem Auftrag — bei Verſehen in der Auswahl p **87.** 194[26]

Sch.-Anſpruch: des Hauseigenthümers gegen die Stadtgemeinde wegen Immiſſion in Folge mangelhafter Kanaliſirung g **87.** 5[7]

— wegen Vornahme der Zwangsvollſtreckung aus einem vorläufig vollſtreckbaren, ſpäter aufgehobenen Urtheile? **87.** 68[14]

— wegen Erwirken eines Arreſtes oder einſtweiliger Verfügung im Falle der Aufhebung dieſer Maßregeln f **87.** 218[45]

— wegen Störung des Nachbarhauſes durch Fabrikbetrieb p **87.** 276[26]

— des durch ein Thier Verletzten gegen den Eigenthümer des Thieres f **87.** 283[43]

— wegen Eintragung einer nicht validirenden Hypothek an redlichen Dritten p **87.** 479[24]

Sch.-Anſprüche gegen den Fiskus: Erſatzpflicht für Schaden aus einer im allgemeinen Intereſſe ergangenen Polizeiverfügung? g **87.** 331[15]

— Folgt ſolche Pflicht aus § 4 des Geſetzes vom 11. Mai 1842? p **87.** 335[26]

— Erſatzpflicht für ſicherheits-polizeiliche Beſchränkung bei Neu- und Umbauten in Städten? p **87.** 333[22]

— Erſatzpflicht für Unfall in Folge angenügender Treppenbeleuchtung im fiskaliſchen Gebäude p **87.** 295[29]

Haftung des Fiskus für Verſehen ſeiner Beamten: aus dem Dienſtmiethsvertrage p **87.** 499[19]

— als Bauherrn p **87.** 47[43]

— in Ausübung eines Hoheitsrechts f **87.** 282[42]

Sch. wegen Nichterfüllung einer Verbindlichkeit anders als in Geld? f **88.** 282[33]

Nachweis der Vertragsverletzung begründet Anſpruch auf Erfüllungsintereſſe. Exkulpationspflicht des anderen Theils p **88.** 430[19]

Umfang der Sch.-Pflicht bei mäßigem Verſehen. Bedeutung der §§ 13, 14, I. 6 A. L. R. p **88.** 430[19]

Anwendung der Art. 1382—1384 c. c. im Falle eines Vertragsverhältniſſes unter den Parteien f **88.** 87[51] 239[58]

Art. 1383 c. c. ſetzt nicht voraus, daß der eingetretene Schade vorhergeſehen werden konnte f **88.** 418[48]

Begriff des préposé in Art. 1384 c. c. f **88.** 146[33]

Anwendung der Begriffe commettant und préposé in Art. 1384 c. c. auf den Staat und ſeine Beamten f **88.** 115[19]

— Iſt ein Bürgermeiſter in der Rheinprovinz, ſoweit er die Ortspolizei verwaltet, ein ſolcher préposé des Staats? f (zum Theil auch p) **88.** 115[19]

— Anwendung des Art. 1384 c. c. auch bei Verſehen der Beamten in Ausübung eines Hoheitsrechts f **88.** 340[28]

Auslegung des § 26, I. 6 A. L. R. p **88.** 188[28] 199[6] 260[38]

— Iſt Anwendbarkeit ausgeſchloſſen, wenn der Beſchädigte ſelbſt ein zur Verhütung des fraglichen Schadens erlaſſenes Polizeigeſetz übertrat? p **88.** 199[6]

— oder ein Verſehen beging? p **88.** 199[6] 260[38]

Digitized by Google

§ 376 Nr. 12 St. G. B. iſt Polizeigeſetz im Sinne des § 26, I. 6 A. L. R. Sch.-Anſpruch wegen Verletzung des erſteren Paragraphen nur bei erlaubtem Verkehr p **88.** 291[23]

Sch.-Pflicht für Beſchädigung in Nothwehr — in (ſtraſloſer) Ueberſchreitung der Nothwehr? p **88.** 319[9]

Anſpench auf Sch. mit der actio negatoria ſchon allein durch objektive Verletzung fremden Rechts gegeben? g **88.** 212[10]

Anwendung der §§ 3, 4, 6, 8 des Geſetzes vom 7. Juni 1871 bei Anſprüchen auf Sch. aus dem Dienſtmiethsvertrage und der lex aquilia wegen Verletzung bei einer in den §§ 1, 2 des Geſetzes bezeichneten Anlage **88.** 185[26]

Haftung der juriſtiſchen Perſon, des Fiskus ſ. juriſtiſche Perſon, Fiskus, Reichsfiskus

Haftung des Principals für Verſchulden ſeiner Gehülfen g **88.** 29[62] 140[33]

Haftung der Krankenanſtalt für Verſchulden des Krankenwärters? g **88.** 29[62]

Haftung nicht nur des Baumeiſters ſondern auch des Bauherrn wegen Verletzung des § 367 Nr. 14 St. G. B. g **88.** 111[7]

Schaden beim Kauf in Folge Irrthums, wenn der Kaufpreis den Werth der Kaufſache nicht überſteigt? **88.** 10[9]

Schaden des Nachbars durch ordnungsmäßigen Gewerbe-(Eiſenbahn-) Betrieb ſ **88.** 49[112]

Nach § 66, I. 16 A. L. R. wird die Schadensberechnung für entzogene Nutzungen nicht ausgeſchloſſen. Zinſen der Schadensſumme ſind nach dieſem Paragraphen erſt vom Tage der Rechtskraft des Urtheils zu entrichten **88.** 131[16]

Entſchädigungsklage des § 4 des Geſetzes vom 11. Mai 1842 ſetzt nicht Verſchulden eines Beamten voraus p **88.** 338[26]

Schadensanſpruch: wegen Ablehnung der Erfüllung durch den Konkursverwalter gemäß § 15 Konkurs-Ordn.? **88.** 166[6] — des zwangsweiſe im öffentlichen Intereſſe etwas Aufopfernden gegen den hieraus Vermögensvortheile Erlangenden? ſ **88.** 294[34] — des Gläubigers gegen den Gerichtsvollzieher wegen ihm gegenüber erfolgter unrichtiger Angabe des Verſteigerungstermins ſ **88.** 418[31] — des Patrons gegen den Pfarrer einer katholiſchen Kirche auf Erſatz der von erſterem aufgewendeten Koſten des Wiederaufbaues einer dadurch abgebrannten Kirche, daß der vom Pfarrer angeſtellte Kirchendiener mit ritualen Kerzen unvorſichtig umging? p **88.** 215[23] — gegen den Gläubiger, welcher die Freigabe gepfändeter Sachen oder vorläufige Unterlaſſung der Verſteigerung dem Widerſprechenden zugeſagt hat und trotzdem verſteigern läßt, ohne rechtzeitig letzterem von dem Vorhaben Kenntniß zu geben ſ **88.** 450[31]

Zum Begriffe der Beſchädigung p **89.** 177[36]

Anwendung der Vorſchriften des 6. Titels Thl. 1 A. L. R. insbeſondere der §§ 115 ff., auf Vertragsverhältniſſe p **89.** 211[28] p **89.** 48[28]

Giebt es eine allgemeine Sch.-Klage wegen jeder fahrläſſigen Vermögensbeſchädigung? g **89.** 73[28]

Die actio utilis legis aquiliae erſtreckt ſich auf jeden Fall, wo der dinglich Berechtigte in der Ausübung ſeines Rechts oder auch nur durch zeitweilige Entziehung der Sache oder auf andere Weiſe vorübergehend beeinträchtigt iſt g **89.** 73[28]

actio negatoria auf Sch. nicht ohne Verſchulden g **89.** 328[11]

Befreiung von der Haftung für beſondere geſetzliche Verpflichtungen durch Stellung eines geeigneten Vertreters? p **89.** 48[28]

Haftung des Vaters für Schadenszufügung durch ſein Kind (Art. 1384 c. c.). Wodurch wird der Vater entlaſtet? ſ **89.** 81[55]

Zuſammenhang zwiſchen Schaden und ſchädigender Handlung nicht ausgeſchloſſen dadurch, daß der Schaden auch auf andere Art hätte eintreten können p **89.** 438[30] **89.** 517[13]

Theilung der Verantwortlichkeit zwiſchen Architekt und Unternehmer nach Art. 1792 c. c., wenn beide an Errichtung des Gebäudes mitgewirkt haben **89.** 488[31]

Konkurrirendes Verſchulden des Getödteten einflußlos auf die Sch.-Pflicht gegenüber den Hinterbliebenen p **89.** 531[13]

Anwendbarkeit des § 26, I. 6 A. L. R. nur bei Verſchulden p **89.** 117[36] **89.** 211[39] — Welcher Art muß es ſein? Inwieweit kommt Mitverſchulden des Beſchädigten in Betracht? p **89.** 211[39]

Außervertragliche Haftbarkeit für Schaden durch Sachen, die man in Verwahrung hat ſ **89.** 81[55]

Haftpflicht des Gaſtwirths gegenüber dem Reiſenden bezüglich der eingebrachten Sachen ſ **89.** 124[58]

Kann, wenn ein Konkursverwalter Anſprüche wegen Beſchädigung des ſchuldneriſchen Vermögens geltend gemacht hat, ein Gläubiger noch beſonders wegen derſelben Verkürzung Anſprüche erheben, insbeſondere aus Art. 225b H. G. B. alter Faſſung? **89.** 232[3]

Vorausſetzungen und Umfang der Sch.-Pflicht bei Theilnahme an ſtrafbarer Handlung g **89.** 247[14]

Keine Entſchädigungspflicht aus § 75 Einl. A. L. R., wenn keine Kränkung im Rechte, ſondern nur Entziehung thatſächlicher Vortheile ſtattfand p **89.** 312[55]

Entſchädigungspflicht des engeren Gemeinweſens, nicht des Staates, nach § 75 Einl. A. L. R., wenn die Aufopferung beſonderer Vortheile zum Wohle des Gemeinweſens geſchah. — Nach welchen rechtlichen Geſichtspunkten iſt die Entſchädigungspflicht feſtzuſtellen? p **89.** 312[34]

Sch. auf Grund der lex aquilia wegen Widerſpruchs gegen Auszahlung einer Geldſumme g **89.** 328[11]

Haften Mehrere, welche gemeinſchaftlich eine unrechte That oder Fahrläſſigkeit begangen haben, als Solidarſchuldner für den Sch.? Wann haftet jeder für den ganzen Schaden? ſ **89.** 301[62]

Einfluß eigenen unvernünftigen Handelns des Beſchädigten nach der Schadenszufügung auf den Anſpruch des Erſatzes mittelbaren Schadens (Handelsrecht) **89.** 366[10]

Inwieweit kann wegen Herſtellung einer beſchädigenden Anlage Erſatz künftigen Schadens verlangt werden? p **89.** 133[13]

Sch., wenn die Herſtellung der beſchädigten Sache nicht möglich iſt p **89.** 248[17]

Rückſicht auf die ſonſt anzunehmen geweſene Lebensdauer des Getödteten bei Anwendung der §§ 99—109, I. 6 A. L. R. p **89.** 117[37]

Digitized by Google

Ausfall an Arbeitsverdienst ist nicht unmittelbarer, sondern mittelbarer Schaden p **89.** 211[28]

Sch. wegen Körperverletzung: Berücksichtigung von Vortheilen, welche aus fortgesetzter Erwerbsthätigkeit zu erwarten waren, bei Schadensabmessung p **89.** 248[10] — Minderung bei schuldhafter Versäumniß des Erwerbes p **89.** 155[10]

Sch. bei strafbaren Handlungen — des Hehlers nach Hannöverschem Recht **90.** 11[8]

Verpflichtung zum Sch. wegen einer unrechten That schließt die Verpflichtung zum Unterlassen derselben ein f **90.** 127[03]

Der durch Beobachtung des Polizeigesetzes vermeidliche Schaden ist stets — Gegenbeweis unzulässig — als durch Vernachlässigung des Gebots verursacht zu betrachten p **90.** 32[8]

Sch. bei wissentlicher Mitwirkung zu einer betrügerischen Schädigung eines Dritten p **90.** 88[26]

Sch. bei Körperverletzungen, insbesondere wenn eine Frauensperson dadurch entstellt wurde p **90.** 154[10–12]

Sch. bei Ausstellung von den wirklichen Verhältnissen nicht entsprechenden Urkunden **90.** 94[56]

Solidarische Haftung der an einer strafbaren Handlung Betheiligten für Sch. p **90.** 131[8]

Sch. bei betrüglicher Vorspiegelung der Miethserträge eines verkauften Hauses p **90.** 404[12]

Ersatz eines in Folge von Sprengarbeiten erlittenen Schadens p **90.** 405[14]

Beweiserbieten über den Mangel des Kausalzusammenhanges zwischen schädigender Handlung und Erwerbsfähigkeitsminderung im Verfahren über Grund des Anspruchs auf Ersatz der durch diese Minderung entstandenen Nachtheile zu berücksichtigen **90.** 411[8]

Sch. nach der lex aquilia, bei einem Unterlassen g **90.** 87[29]

Kein Sch. nach der lex aquilia bei Mitschuld oder Billigung des Verletzten g **90.** 165[30]

Höhe des Schadens

Pflicht des Gerichts zur Entscheidung über die Höhe des Sch. bei erwiesenem Vorhandensein eines solchen **90.** 130[8]

Bestimmung der Höhe des Sch. durch das Gericht **90.** 202[4]

Unzulässigkeit des Weglassens eines für die Höhe des Sch. auch nur wenig wesentlichen Moments **90.** 178[6]

Worin besteht die Schadensvergütung, wenn das Gesinde im Dienste von einem Unfalle betroffen wird? p **90.** 261[16] **90.** 382[30] Die allgemeinen Bestimmungen über Sch. sind durch die preußische Gesindeordnung nicht für das Gesindeverhältniß beseitigt worden p **90.** 382[30]

Wenn die Wiederherstellung des vor der Schadenszufügung vorhanden gewesenen Zustandes verzögert wird, kann stets Geldentschädigung verlangt werden p **90.** 416[32]

Die betreffende Rente muß auf einen bestimmten Betrag im Urtheile festgesetzt sein **90.** 237[7]

Eine Sicherstellung der Renten kann auferlegt werden, wenn dies nach den Umständen des Falles als zur vollen Entschädigung erforderlich erscheint f **90.** 366[20]

Schätzungseid: Es verüberflüssigt sich nähere thatsächliche Begründung der Schätzung **90.** 333[5]

Schadensersatzpflicht beziehungsweise -recht des Grundstückseigenthümers

Für ordnungswidrige Anbringung der im Innern des Hauses befindlichen Gegenstände haftet der Eigenthümer nur bei Verschuldung p **90.** 259[18]

Der Eigenthümer eines im Interesse der öffentlichen Sicherheit niedergerissenen Dorfgebäudes hat keinen Entschädigungsanspruch, wenn durch keine Reparatur mehr zu helfen war p **90.** 260[14]

Der Eigenthümer, welcher zum Besten des gemeinen Wesens im Bauen beschränkt wird, kann keine Entschädigung fordern p 335[10]

Gegen ein gesetzliches Verbot zum Bau einer Windmühle kein Schadenanspruch p **90.** 362[8] — Schadensersatz wegen Nichtunterhaltung von Gebäuden in baulichem Zustande. Auf welche Gebäude bezieht sich die Unterhaltungspflicht? p **90.** 406[18]

Schadensersatz wegen verspäteter Lieferung. Verzicht bei Zahlung des gesammten Kaufpreises — bei a conto Zahlung? **90.** 85[22] — Feststellung des konkreten Schadens (nach Art. 355 H. G. B.) durch das Gericht, wenn die abstrakte Berechnung Mangels ihrer Voraussetzung (Marktpreis einer Waare) unzutreffend ist **90.** 295[4]

Von wann an ist der Betrag des erlittenen Schadens zu verzinsen? p **90.** 196[34]

Ersatz des künftigen, aus der voraussehbaren Fortsetzung eines vorhandenen Zustandes entstehenden Schadens. Muß der Schädenklage die Klage auf Beseitigung der schadenbringenden gewerblichen Anlage vorausgehen? f **90.** 199[34]

Bestimmung der Höhe des Schadens, welcher durch Anlegung von Schlachthäusern einem seiner Bestimmung entzogenen Grundstücke erwächst p **90.** 306[28]

Wann kann wegen Erwirkung eines nachträglich als ungerechtfertigt erkannten Arrestes Schadensersatz verlangt werden? g **90.** 413[16]

Schadenanspruch gegen eine Aktiengesellschaft bei schuldhaftem Handeln des Aufsichtsraths f **90.** 422[37]

Schadensklage s. Beweisaufnahme, Beweiswürdigung, Feststellungsklage, Beweistast, Zwischenurtheil, Schadensersatz

Substanziirung. Freie richterliche Ueberzeugung **82.** 37 — auch betreffs: des ursächlichen Zusammenhangs **82.** 93 131 **83.** 111[10] — des Verschuldens selbst **82.** 90 — der eingetretenen Beschädigung? **83.** 110[11]

Zurückweisung einer Sch. als unsubstanziirt, weil vom geforderten Gewinn Kosten für die Gewinnung abzuziehen wären **83.** 226[6]

Ungenügende Prüfung des Schadensanspruchs **83.** 226[9]

Auch bei der Sch. ist der gesammte Streitstoff zu würdigen **82.** 175

Die Beweisregeln des § 260 C. P. O. gelten nur für Schadens- und Interessefoederungen **82.** 274[8]

Freie richterliche Ueberzeugung auch betreffs des Zusammenhangs zwischen Verschulden und Schaden **84.** 45[8] (s. a. **82.** 93 131 **83.** 111[10])

Nachweis des ursächlichen Zusammenhangs von Schuld und Schaden g **84.** 306[40] — Annahme desselben bei Explosion der unvorsichtig betriebenen Dynamitfabrik g **84.** 59[54]

Beweis des urſächlichen Zuſammenhangs bei Sch. wegen Mangels der Arbeiter-Schutzeinrichtungen **84.** 305[37]
Gefährliche Eiſenbahnbeförderung (Art. 424 H. G. B.) Vermuthung, daß der Schade daher ſtammt, wird entkräftigt durch Nachweis, daß er nicht daher ſtammen kann, nicht nur dadurch, woher er ſtammt **84.** 90[21]
Zuſammenſtoß von Schiffen; äußerlich ordnungswidriges Verhalten des einen: Vermuthung eines Verſchuldens? g **84.** 95[43]
Sch. aus rechtloſer Bereicherung? **85.** 157[3]
Sch. aus Dienſtvertrag gegen den Braumeiſter. Beweislaſt p **85.** 197[20]
Anwendbarkeit von § 260 C. P. O. bei Enteignungsſtreitigkeiten? **85.** 67[7]
Bedeutung von §§ 25 flg. I. 6 A. L. R. p **85.** 253[18]
Richterliche Pflicht bei Prüfung der Sch. **86.** 11[7] 269[19]
Sch. oder Kontraktsklage? p **86.** 24[58]
Anwendung des § 260 C. P. O. auch auf die Frage des Kauſalzuſammenhanges **86.** 193[8]
Anwendung des § 260 C. P. O. bei Entſchädigungsanſprüchen wegen Beſchränkung des Privateigenthums im öffentlichen Intereſſe — insbeſondere bei Schließung der Schlachthäuſer **87.** 288[8]
Princip des § 260 C. P. O. Umfang des richterlichen Ermeſſens und der richterlichen Prüfungspflicht **88.** 10[10] **88.** 68[9] **88.** 287[8] — Iſt Abweiſung „wegen mangelnder Subſtanziirung des Schadens" zuläſſig? **88.** 68[9]
Genügt für Kauſalzuſammenhang bei urſächlich ſchwer nachweisbarem gefährdenden Ereigniſſe, wie Exploſion in einer Fabrik, der Nachweis fahrläſſigen Fabrikbetriebes? Inwieweit kommt § 260 C. P. O. zur Anwendung f **88.** 282[24]
Anwendung des § 259 C. P. O., nicht des § 260 ebenda auf Feſtſtellung von grundlegenden Thatſachen **88.** 119[3]
Sch. salva liquidatione nur zuläſſig beim Vorliegen der Vorausſetzungen des § 231 C. P. O., ſonſt muß der Anſpruch in demſelben Proceſſe ſo ſubſtantiirt werden, daß über Grund und Betrag erkannt werden kann **88.** 301 362 ff. ſ. a. **88.** 317[1]
Annahme eines Schadens aus der berechtigten Vornahme eines Deckungskaufs. Zuerkennung des Anſpruchs dem Grunde nach **88.** 181[17]
Ziffermäßige Angabe der Höhe des geforderten Schadens nicht erforderlich? **89.** 19[8]
Verurtheilung zum Schadenserſatz unter Vorbehalt der Feſtſtellung des Schadens im beſonderen Verfahren **89.** 18[5] **89.** 514[3]
Klage auf Erfüllung des Vertrages und acceſſoriſch auf Verurtheilung zum Erſatze des aus der bisherigen Nichterfüllung entſtandenen Schadens vorbehaltlich der Liquidation **89.** 19[5] 478[3]
Widerklage auf Aufhebung des Kaufvertrages und Verurtheilung zum Schadenserſatz vorbehaltlich der Liquidation gegen die Klage auf den Kaufpreis **89.** 19[7]
Vorabentſcheidung über den Grund des Anſpruchs gemäß § 276 C. P. O. oder Urtheil auf Schadenserſatz unter Vorbehalt der Liquidation im beſonderen Verfahren? **89.** 19[9] 19[9] 18[5]
Iſt bei Klage auf Vertragserfüllung und eventuell auf Feſtſtellung der Schadenserſatzpflicht der Nachweis der Exiſtenz eines Schadens erforderlich? p **89.** 143[26]
Iſt eine unter Vorbehalt der Bezifferung des Schadens im beſonderen Proceſſe angeſtellte Sch. als Feſtſtellungsklage anzuſehen? **89.** 204[5]
Iſt eine Aenderung der auf Feſtſtellung des Schadens gerichteten Klage in den Anſpruch auf Leiſtung eines beſtimmten Betrages und umgekehrt zuläſſig? **89.** 204[5] in 2. Inſtanz nach obſiegtichem Urtheil 1. Inſtanz? **89.** 305[3] 514[3]
Beweislaſt bei Sch. wegen Einſturzes eines Gebäudes f **89.** 148[49]

Schadensliquidationsverfahren
Unzuläſſigkeit eines beſonderen Sch. nach der C. P. O. **99.** 286[3]

Schätzungseid ſ. Schadenserſatz (Höhe)

Scheidemauern
Sch. zwiſchen Häuſern. Eigenthum daran p **83.** 188[49]
— deren Errichtung auf gemeinſchaftlichen Boden durch einen Nachbar; Pflicht des anderen zur Erſtattung der halben Baukoſten ſ **80.** 189

Scheidewand
§§ 158 ff, I 8 A. L. R. analog anwendbar auf Scheidemauern von Gebäuden p **89.** 76[38]
Welcher Art ſind die in den §§ 159—161, I. 8 A. L. R. aufgeſtellten Vermuthungen? Sind ſie durch § 14 Nr. 2 des Einführungsgeſetzes zur C. P. O. aufgehoben? p **89.** 76[38]
Keine analoge Anwendung der im Art. 654 c. c. aufgeſtellten Merkmale ſ **89.** 523[31]

Scheidungen ſ. Wellerwände
Erhaltungspflichtiger p **80.** 154

Schenkung ſ. Handlungen (Vertrag über H.), Entſagung, Pflichttheilsrecht, Erbſchaftsſteuer, Erbrecht, Handelsgeſchäft, Stempelrecht
Wirkſamkeit: der verſchleierten Sch. f **83.** 100[45] — von ernſtlichen Verträgen in freigebiger Abſicht; Verträge zu Gunſten Dritter f **83.** 246[71]
Bloß ſymboliſche Beſitzübergabe nach formloſer Sch. p **80.** 30
Nur das Sch.-Verſprechen bedarf der Gerichtsform p **81.** 101
Große Sch. Form g **82.** 132
Belohnende Sch. von Todeswegen p **82.** 79
Schenkweiſe Ceſſion ſ. Ceſſion
don manuel. Erforderniſſe ſeiner Gültigkeit f **80.** 14
Wirkſamkeit der Sch. in Folge Erfüllung p **82.** 250[38]
Sch. über 500 solidi. Werth des solidus g **80.** 67
Verſprechen einer jährlichen Unterhalts-Rente ohne geſetzliche Alimentationsverbindlichkeit. Form, wenn die Rente nicht 500 solidi beträgt — vererbt wird g **83.** 126[50]
Sch. sub modo p **80.** 155

Vermuthung der Sch.-Absicht: bei Schuldzahlung für Andere? p **80.** 113 — nicht ausgeschlossen dadurch, daß Kapitalien cedirt werden p **81.** 26

Bestätigung u. s. w. von Sch. des Erblassers durch die Erben; deren Verträge unter einander werden von Art. 1340 c. c. nicht berührt f **82.** 265[48]

Widerrufsrecht wegen nachgeborener Kinder p **81.** 198

Donationes mixtae. Anfechtung mit der querela inofficiosae donationis g **80.** 226[21]

Anfechtung wegen Inofficiosität. Substanziirung g **83.** 126[56]

Nachträgliche schenkweise Ueberlassung des durch Vertrag vorbehaltenen Nießbrauchs — einfacher Verzicht darauf mit der Wirkung der Konsolidation f **82.** 154[58]

Form des vertragsmäßig vorbehaltenen Widerrufs p **84.** 151[47]

Handgeschenk f **84.** 182[61]

Sch., lästige. Privileg des Kaufpreises? f **84.** 183[66]

Sch. durch Uebertragung des Nießbrauchs am Muttererbe auf den Vater f **85.** 191[47]

Sofort erfüllte formlose Sch. von Sparkassenbüchern, die auf den Namen des Beschenkten lauten. Schriftliche Cession unnöthig p **85.** 254[21]

Sch. durch Cession, Delegation, Expromission. Form p **85.** 362[44]

Anfechtung der Schenkung wegen Pflichttheils-Verletzung. Natur der Klage g **85.** 272[29]

Widerruf der: außergerichtlichen, erfüllten Sch. Seitens der Erben p **85.** 36[47]

— belohnenden Sch. Beweislast des Empfängers p **85.** 77[38]

500 solidi = 4 666⅔ Mark g **86.** 419[14]

Bezeichnung des Beschenkten in der gerichtlichen Urkunde als Darlehn. Form genügend? p **86.** 170[27]

Belohnende Sch. p **86.** 78[23]

Sch. auf den Todesfall: Annahme einer solchen bei gewolltem Uebergange eines Gesellschaftsantheils — Unanwendbarkeit der Präsumtion des Art. 274 H. G. B. für die Form dieser Sch. g **86.** 419[14]

— Bei Formmangel gültig bis zu 500 solidi g **86.** 121[36] 419[14]

Widerrufsrecht des § 1090, I. 11 A. L. R. nur für die außergerichtliche, vollzogene Sch. — jedoch auch für die Erben und den Nachlaßpfleger p **86.** 78[27]

Gerichtliche Insinuation. Form derselben. Special-Stellvertretung zulässig? p **87.** 360[36]

Gültigkeit der sogenannten Handgeschenke. Nothwendige Feststellung der Absicht sofortiger Eigenthumsübertragung bei der Uebergabe f **87.** 338[36]

Heilung des Mangels gerichtlicher Form durch Uebergabe: bei Sch. von Forderungen genügt Uebergabe des Schuldokuments? p **87.** 295[31]

— wenn Einziehung durch den Beschenkten erfolgt ist? p **87.** 230[7]

— des über das grundbuchlich eingetragene Zahlungsversprechen gebildeten Hypothekenbriefes? p **87.** 51[54]

— Anwendung des § 1068, I. 11 A. L. R. auf alle Sachen p **87.** 103[38]

Vermuthung der Sch. Bedeutung der §§ 1041, 1042, I. 11 A. L. R. p **87.** 440[25]

Recht des Erben zum Widerruf formloser Sch. p **87.** 103[38]

Begrenzung der wegen Pflichttheilsverletzung widerruflichen Sch. p **87.** 21[39]

Remuneratorische Sch. Form p **87.** 51[54]

— Begriff. Moralische Verpflichtung erforderlich? p **87.** 73[39]

Sch. von Todeswegen und Vermächtniß p **87.** 51[55]

Sch. als lästiger Vertrag, insbesondere § 1048, I. 11 A. L. R. Anwendbarkeit der Normen des lästigen Vertrages (Mündliches Versprechen einer Zuwendung über 150 Mark zwecks Eheschließung) p **87.** 194[31] 277[37] 478[21]

Vertretung der auch noch ungeborenen Kinder durch ihren Vater bei Sch. an sie p **87.** 499[17]

Sch. unter Ehegatten. Bestimmung der unter L. R. S. 1096 fallenden Zuwendungen f **87.** 217[42]

— Unter den in Art. 1100 c. c. genannten vorehelichen Kindern des anderen Ehegatten sind dessen außereheliche nicht inbegriffen f **87.** 486[43]

Formvorschriften des Art. 933 c. c. Vollmacht im Sinne dieses Art. Beziehung auf die von demselben Notar aufgenommene Vollmacht in Schenkungsakte ausreichend f **88.** 355[40]

Sch. mit Vorbehalt des Nießbrauchs f **88.** 50[115]

Ist bei Sch. eines Sparkassen-Guthabens Uebergabe des Sparbuchs ausreichend, wenn dasselbe auf den Namen des zu Beschenkenden umgeschrieben ist? p **88.** 129[21] — Rechtswirkung der Abhebung des Guthabens bei mündlicher Sch. vor erklärtem Widerrufe oder Proteſt p **88.** 443[14]

Widerruf der Sch. giebt nur persönlichen Anspruch auf Rückgewähr; vor derselben ist der Beschenkte noch Eigenthümer p **88.** 349[24]

Belohnende Sch.: Welcher Art müssen die belohnten Dienste sein? p **88.** 130[24] p **88.** 431[20]

Anwendungsfall des Art. 1100 c. c., wenn das bedachte uneheliche Kind der bedachten Ehefrau von dieser noch nicht zur Zeit der Sch., sondern später anerkannt war? f **88.** 282[31]

Kann Hingabe unverzinslichen Darlehns Sch. sein? p **89.** 144[30]

Gegensatz zwischen einer als Ausstattung und einer als Sch. gewährten Zuwendung des Vaters p **89.** 319[56]

Gültigkeit einer in einen Kaufvertrag verschleierten, gehörig verlautbarten großen Sch. g **89.** 27[24]

Zweck der gerichtlichen Verlautbarung großer Sch. und Art der Mitwirkung des Richters g **89.** 27[24]

Große Sch. auch dann gehörig verlautbart, wenn die Schenkungsabsicht nicht aus der Verlautbarung hervorgeht, aber bei dem simulirten Geschäft die Formen der Sch. gewahrt sind g **89.** 27[24]

Unmögliche Bedingung im Sinne des Art. 900 c. c. f **89.** 184[28]

Sch. zu einem Endzweck. Auslegung der §§ 1053 und 1056, I. 11 A. L. R. Zulässigkeit des Widerrufs und Anspruch auf Gewährung des Nothbedarfs aus § 1023, u. n. O. p **89.** 117[36]

Der Beſchenkte hat die Rechte des redlichen Beſitzers, wenn der Schenker wegen Formloſigkeit der Sch. zurücktritt p **89.** 75[35]

Sch. eines Sparkaſſenguthabens. Iſt die Uebergabe ſchon durch Uebergabe des Buchs gehörig vollzogen, oder erſt wenn der zur Einziehung ermächtigte Beſchenkte das Geld erhoben hat? p **89.** 213[33] p **89.** 532[14]? wie iſt der Fall zu beurtheilen, wenn die Sparkaſſe die Beträge an die Adreſſe des Schenkers verſandt hat, nach deſſen inzwiſchen erfolgtem Tode aber die Beträge von dem Beſchenkten angenommen ſind? p **89.** 213[33]

Remuneratoriſche Sch.: Begriff p **89.** 77[41] p **89.** 406[25] — iſt den Fiduciarerben nicht unterſagt p **89.** 77[41]

Sch. unter Ehegatten. Nach gemeinem Recht abſolut nichtig **90.** 10[3]

Sch. an die künftigen Erben der noch lebenden Ehefrau mit der Vereinbarung der Anrechnungspflicht auf den künftigen mütterlichen Erbtheil g **90.** 87[31]

Zuſtandekommen des Schenkungsvertrages, wenn der Beſchenkte geiſtig unfähig iſt, den Annahmewillen zu erklären p **90.** 89[37]

Wann iſt bei gleichzeitiger Sch. an mehrere Perſonen Inſinuation nothwendig? g **90.** 118[23]

Die unter der Form eines läſtigen Rechtsgeſchäfts verſchleierte Sch. bedarf der Beobachtung der für Sch. beſtehenden Formvorſchriften ſ **90.** 386[45]

Schiedsmann

Welche Anforderungen ſind an die von einem Sch. aufgenommenen Vergleichsurkunden zu ſtellen, aus denen Zwangsvollſtreckung ſtattfindet? p **87.** 280[37]

Schiedsrichter ſ. Anſchließung

Begriff des Sch. im Sinne der §§ 48—51, I. 11 A. L. R. Kommen dieſe Beſtimmungen zur Anwendung, wenn ein Feldmeſſer die Größe des gegebenen Areals, ſoweit es zu Gärten, Wieſen und Acker benutzt werde, ermitteln ſoll? p **88.** 292[25]

Prüfung der Gewiſſenhaftigkeit des Sch. p **88.** 130[23]

Schiedsrichterliches Verfahren ſ. proceßhindernde Einrede, Vollſtreckungsurtheil

Das Sch.-Gericht entſcheidet nicht bindend über die Geſetzmäßigkeit ſeiner Zuſammenſetzung und Wirkſamkeit **85.** 124[10]

Unvollſtändigkeit des Schiedsſpruchs. Nachprüfung deſſelben durch den ordentlichen Richter **86.** 397[4]

Vereinbarung mehrerer Schiedsgerichts-Inſtanzen zuläſſig? **87.** 189[6]

Fehlende Unterſchrift eines von mehreren Schiedsrichtern unter dem Schiedsſpruch. Liegt in der Verweigerung der Unterſchrift ein Rücktritt, der bei einem im Schiedsvertrage ernannten Schiedsrichter den Vertrag aufhebt? **87.** 207[11]

Aufhebung des Schiedsſpruchs wegen Unzuläſſigkeit des Verfahrens: wenn der Schiedsvertrag ſich nicht auf den beſtimmten Streit bezog **87.** 68[13]

Niederlegung des Schiedsſpruchs durch einen der mehreren Schiedsrichter **87.** 206[10]

Erforderniſſe des Schiedsvertrages in Preußen vor Geltung der C. P. O. bezüglich der Beſtimmtheit der Schiedsrichter und Wirkung mangelhafter Beſtimmtheit. — Finden auf derartig unbeſtimmte Verträge nunmehr die §§ 854, 855 Abſ. 2 C. P. O. Anwendung? **88.** 330[3]

Anwendung des § 857 oder 859 C. P. O., wenn vertraglich nur ein Schiedsrichter beſtellt werden ſollte oder der weggefallene Schiedsrichter vom Gericht ernannt iſt? **88.** 17[36]

Niederlegung des Schiedsſpruchs bei Gericht. Bedeutung dieſer Vorſchrift **88.** 119[6]

Rechtliches Gehör (§ 867 C. P. O. Ziffer 4) **88.** 409[13]

Rechtsweg nach Aufhebung des Schiedsſpruchs wegen Verſagung rechtlichen Gehörs **88.** 409[13]

Schiedsſpruch und Vollſtreckungsurtheil. Das Vollſtreckungsgericht entſcheidet über Streitigkeiten in Bezug auf den Vollſtreckungsanſpruch **88.** 136[6]

§ 857 C. P. O. ſetzt den Fall voraus, daß der weggefallene Schiedsrichter von der Partei ernannt war, an welche die betreibende Partei die Aufforderung zur Neuwahl richtet **89.** 326[6]

Rechtliches Gehör der Parteien **89.** 306[13] — Verzicht auf den Aufhebungsgrund des mangelnden rechtlichen Gehörs **89.** 527[3] — Rechtsbeſtändigkeit des ohne Gehör abgegebenen Schiedsſpruchs bis zur richterlichen Aufhebung **89.** 527[3]

Welche Erforderniſſe ſind an die Begründung des Schiedsſpruchs zu ſtellen? **89.** 307[13]

Unterſchreiben, Zuſtellen und Niederlegung des Schiedsſpruchs auf der Gerichtsſchreiberei durch die Schiedsrichter **89.** 84[6]

Bedeutung einer vom Schiedsrichter bei der im § 865 C. P. O. vorgeſchriebenen Thätigkeit abgegebenen Erklärung. Bedeutung ſpäterer Erklärung **89.** 169[11]

Erforderniſſe der Klage auf Aufhebung des Schiedsſpruchs hinſichtlich des Klagegrundes. Können in der mündlichen Verhandlung noch anderweite, in der Klage nicht vorhandene Klagegründe wirkſam vorgebracht werden? Kann die Klage nach rechtskräftiger Abweiſung unter anderer Begründung von Neuem erhoben werden? **89.** 306[13]

Kann, wenn ein Vollſtreckungsurtheil aus dem ausländiſchen Schiedsſpruche wegen Mangels der geſetzlichen Erforderniſſe des Inlandes nicht ergehen kann, auf Erfüllung des nach dem Rechte des Auslandes und nach dem Schiedsvertrage für den Gegner verbindlichen Schiedsſpruchs geklagt werden? **89.** 169[13]

Zur Auslegung der Nr. 1 des § 867 Abſ. 1 C. P. O. **89.** 326[7]

Darf das Gericht im Falle des § 855 Abſ. 2 C. P. O. ein Urtheil dahin erlaſſen, daß ein Schiedsrichter zu ernennen ſei und die Ernennung nach Rechtskraft des Urtheils erfolgen ſolle? **89.** 432[13]

Sind die Schiedsrichter nach Aufhebung des abgegebenen Schiedsſpruchs ohne Weiteres zur Fällung eines neuen Spruchs berufen? **89.** 527[3]

Digitized by Google

Schiedsspruch s. Revision (Revisions-Entscheidung)
§§ 8 und 15 der Bedingungen für die Geschäfte an der Berliner Fondsbörse **83.** 269[11]
Vollstreckungsurtheil. Revision dagegen **81.** 49 — Vereinbarung von Rechtsmitteln gegen Sch. **82.** 91 — Von Amtswegen zu prüfen, ob ein formell perfekter Spruch vorliegt. Zustellung desselben **82.** 63 — Ausländische Sch. **82.** 63
Ablehnung von Schiedsrichtern: Befangenheit — frühere Parteivertretung in anderer, ähnlicher Sache. Revision wegen der Entscheidung über das Ablehnungsgesuch **84.** 211[3]

Schiedsvertrag s. prozeßhindernde Einrede, Versicherungsvertrag, Gewerberecht
Bestimmungen der C. P. O. **81.** 212
Anfechtung des Schiedsspruchs beim Versicherungsvertrage wegen offenbarer Unbilligkeit nach gemeinem und französischem Recht **90.** 15[20]
Wann entsteht und worauf erstreckt sich der im Börsenschlußzettel festgesetzte Schiedsvertrag? **90.** 203[7]
Auf einen auch nicht individuell bezeichneten, nur generell bestimmten Dritten, welcher das Schiedsgericht ernennen soll, kann kompromittirt werden. Welche Handelskammer hat das Schiedsgericht einzusetzen, wenn auf „die Handelskammer" kompromittirt ist? **90.** 203[8]

Schiffer s. Frachtrecht, Seerecht
Haftung des Sch. für Ueberwachung und Auswahl des Stauers **83.** 158[26]
Verhalten des Sch. bei drohender Gefahr des Zusammenstoßes **86.** 120[33]

Schiffahrt s. Seerecht
Pflicht des Fiskus zur Gewährung einer gewissen Beschaffenheit der Hafenanlagen, für die ein Hafengeld erhoben wird? **83.** 52[34]
Fluß-Sch. Anwendbarkeit handelsrechtlicher Normen? **82.** 38
§§ 5 und 8 der Verordnung zur Verhütung des Zusammenstoßes von Seeschiffen **82.** 143
Ausweichen der Schiffe in engem Fahrwasser. Begriff desselben. Eine Seemeile breites Fahrwasser **83.** 230[36]
Schiffsregister. Pflicht des Rhebers, die Wohnortsveränderung anzuzeigen, wenn der Wohnort eingetragen ist **82.** 244[7]

Schiffsarzt s. Seerecht, Dienstmiethe

Schiffsgläubiger
Forderung aus Rechtsgeschäften, welche der Schiffer als solcher geschlossen hat **83.** 271[24]

Schiffskollision
Verordnung vom 7. Januar 1880:
Anzuwendende Vorsichtsmaßregeln bei Nebel **88.** 101[16] — Pflichten bei drohender Sch. im Allgemeinen (Art. 24, 22, 23) **88.** 186[26]

Schiffsmakler s. Kaufmann

Schiffsmann
Verpflichtung des Rhebers gegen den erkrankt zurückgelassenen Sch. nicht ausgeschlossen, wenn dieser an der Erkrankung mit schuld ist **80.** 27

Schlachthäuser, Schlachthauszwang s. Rechtsweg, Schadensklage
Entschädigungsrecht von Besitzern nicht konzessionirter Privatschlächtereien p **82.** 160
Anmeldefrist von Entschädigungsansprüchen bei Einführung öffentlicher S. p **84.** 203[43]
Entschädigung, wenn die S. ohne Genehmigung, aber gesetzmäßig betrieben wurden? p **84.** 315[57]
Wirklicher Schaden p **84.** 315[57]
Nicht nur der an Schlachträumen und -Einrichtungen entstandene Schaden, sondern auch Miethsentwerthungen sich anschließender Räume sind zu ersetzen p **85.** 144[28]
Entschädigungspflicht, falls der Schlachtbetrieb ohne Polizeierlaubniß — rechtswidrig erfolgte? p **85.** 259
Art der Feststellung des Schadensumfanges wegen entzogener Schlachtberechtigung. Benutzung des Gutachtens p **86.** 362[55]
Substanziirung des Schadensersatzanspruches schon bei Anmeldung desselben zur Vermeidung der Präklusion erforderlich? p **86.** 159[55]

Schlachtsteuer
Kommunalzuschlag für das von den Truppen verbrauchte Fleisch; Pflicht des Staates zur Vergütung desselben p **83.** 244[61]

Schleppvertrag s. Frachtgeschäft

Schmerzensgeld s. Eisenbahn, Schadensersatz
Sch. wegen Körperverletzung g **83.** 21[25]

Schosfallsrecht s. Erbrecht (Erbschaftserwerb)

Schreibegebühren s. Anlagen

Scheinwechsel im Rechtsstreit
verspäteter: kein Revisionsgrund **84.** 110[3]

Schriftform s. Vertrag, Darlehn, Vertragsform, Grundgerechtigkeit, Grundbuchrecht, Miethe, Form, Schenkung
Aufruf des Vertrages Mangels Sch. s. Vertrag

Scheinsätze vorbereitende
Zustellungsfrist der den Klageantrag erweiternden vorbereitenden Sch. **86.** 40[13]

Schuldentlassung s. Erfüllung, Schuldübernahme
Sch. des ursprünglichen Gläubigers bei Schuldübernahme g **87.** 439[22]
Sch. des Erben bei Belangung des nicht verpflichteten, aber einlassungsbereiten Erbschaftskäufers g **87.** 439[23]

Schuldinstrument, Schuldschein
Besitz des Sch. durch den auf Zahlung belangten Schuldner **86.** 200[22]
Rechtswirksamkeit des Sch. über ein Darlehn, wenn ein anderes Geschäft zu Grunde liegt? p **83.** 243[57]
Gegenbeweis nach Ablauf von zwei Jahren? g **80.** 66
Sch. als Beweismittel für den Schuldner p **88.** 83[37]
§ 732, I. 11 A. L. R. durch § 16 Nr. 1 des E. G. zur C. P. O. nicht aufgehoben p **88.** 83[37]
Natur des Anspruchs auf Rückgabe des Sch. nach Zahlung des Darlehns **89.** 452[3]

Schuldübernahme s. Grundbuchrecht (Uebergang des Hypothekenrechts), Handelsgeschäft, Expromission
Sch. während anhängigen Processes durch einen Dritten. Anwendung des § 236 C. P. O.? **86.** 193[6] 201[24]

Digitized by Google

Erwerb eines Handelsgeſchäfts mit Aktivis und Paſſivis. Wirkſamkeit der Sch. gegen Dritte **86.** 166[18]

Der Schuldübernehmer kann vor Fälligkeit nicht zahlen oder Exekution verlangen — auch wenn der Gläubiger hätte die Fälligkeit durch Kündigung herbeiführen können p **86.** 359[46]

Sch. durch Uebernahme des Handelsgeſchäfts eines Minderkaufmannes mit Aktivis und Paſſivis? **87.** 235[3]

Wirkſamkeit der Sch. gegenüber dem Gläubiger g **87.** 48[45] — insbeſondere bei vertragsmäßiger Uebernahme aller Aktiva und Paſſiva einer Perſon g **87.** 237[35]

Befreiung des urſprünglichen Gläubigers — Hinzutritt des neuen Gläubigers g **87.** 439[28]

Unter welchen Vorausſetzungen gilt der urſprüngliche Schuldner als entlaſſen? g **89.** 210[22]

Befreiung des alten Schuldners bei der Expromiſſion **90.** 196[23]

Schulen ſ. Korporation, Rechtsweg, Verwaltungsſtreitverfahren

Reglement vom 18. März 1801 für Schleſien §§ 22, 23 **81.** 182

Unterhaltungspflicht der Hausväter p **81.** 215

Schulbaulaſt. Beitragspflicht des Gutsherrn p **80.** 188 — Pflicht deſſelben zur Materialienlieferung p **80.** 56 **82.** 39 106

Schulſocietät ſ. Korporation

Eigenthümer und Vertreter der Sch. iſt die politiſche Gemeinde p **85.** 143[24]

Keine öffentlich-rechtliche Beitragspflicht zu Zwecken höherer Sch. p **87.** 370[25]

Verpflichtung der Gutsherrſchaft über den Schulort zur Beitragsleiſtung für den Schulbau p **90.** 123[43]

Rechtliche Auffaſſung einer Schulſocietät. Deren Rechte an den unterhaltenen Gebäuden p **90.** 287[42]

Die von der Kirche bisher thatſächlich gewährte Einkünfte fordernde Kirchſchule muß den beſonderen Rechtstitel nachweiſen, wodurch die Kirche zu den Leiſtungen verpflichtet iſt p **90.** 290[50]

Schulgemeinde

Sch. als juriſtiſche Perſon p **88.** 143[24] 315[23]

Streit zwiſchen Sch. und Kirchengemeinde über Eigenthum am Schulvermögen p **88.** 315[23]

Schullaſten

Sch. der Gutsherrſchaft p **85.** 133[48]

Baulaſt von Kirchenpatron und -Gemeinde p **85.** 78[48] — Schulpatron g **85.** 130[29]

Dinglichkeit der Schulpatronatslaſten. Zerlegung des Patronatsgrundſtücks. Verhaftung der Theile p **85.** 134[44]

Die Schulgemeinde hat die Verpflichtung eines Dritten beſonders nachzuweiſen p **86.** 124[53]

Veränderung der thatſächlichen Verhältniſſe und anderweitige Vertheilung der Sch. p **86.** 124[54]

Specialvorſchriften für die Provinz Preußen **86.** 125[57] 326[58]

— Aenderung der geſetzlichen Verpflichtung durch Herkommen. Streit hierüber zwiſchen den Betheiligten iſt im Verwaltungsſtreitverfahren, nicht im ordentlichen Rechtswege zu entſcheiden p **86.** 326[59]

Schulzen ſ. Landgemeinde

Schwängerung

Einrede der: Ruchbarkeit der Geſchwängerten. Subſtanziirung p **80.** 30 — Beſcholtenheit p **81.** 188 — gilt auch gegen die Braut p **81.** 101 — Dauer der Einrede p **80.** 114

Verbot der Vaterſchaftserforſchung; Klage auf Grund Anerkenntniſſes (Heſſen) **81.** 183

See ſ. Flaß

Eigenthum am Landſee p **82.** 79

Grenze zwiſchen Grundſtück und See p **80.** 113

Iſt beim S. Schiffbarkeit Kriterium der Oeffentlichkeit? p **87.** 129[31]

Seerecht ſ. Berge- und Hülfslohn, Schadenserſatz, internationales Recht, Schiffer, Schiffskolliſion

Haverei. Erſatz nur bei ausſchließlichem Verſchulden der Schiffsbeſatzung des Beklagten **82.** 132

Rettet eine zur Seereiſe erforderliche Maßregel Schiff und Ladung, ſo kann der Verfrachter die Koſten dafür nicht als zur großen Haverei gehörig fordern **82.** 143

Begriff der Seefahrt **84.** 114[33]

Machtvollkommenheit des Schiffers — als Vertreters des Rheders — zu allen Reparaturen. Anerkenntniß der Rechnungen darüber, Vergleichen u. ſ. w., Streitvertretung **84.** 115[35]

Chartepartie-Klauſel: as far as she safely may get. Pflicht, trotzdem die Ladung, wenn möglich nach dem Hafen zu bringen, wenn ſie auch zu erleichtern oder beſſeres Fahrwaſſer abzuwarten **84.** 147[32]

Frachtberechnung nach Maßgabe des Konnoſſements — wenn dies auf die Chartepartie Bezug nimmt — wenn nach letzterer die Fracht nach dem eingenommenen Gewicht zu berechnen iſt **84.** 147[33]

Pflicht zur Zahlung von Diſtanzfracht für geborgene Güter. Bergung **84.** 304[34]

Zur Schiffsbeſatzung gehören auch zeitweiſe Angeſtellte **84.** 198[31]

Haftung des Rheders für Beſchädigung durch Schiffer, wenn das Schiff vor Anker liegt **84.** 198[31]

Große Havarie durch außergewöhnliche Benutzung der Schiffsmaſchine bei Vorausſicht der Nothwendigkeit — Wahrſcheinlichkeit daraus erfolgender Schäden. Gegenwärtige, zukünftige Gefahr **85.** 140[12]

Wirkſamkeit des während See-Gefahr geſchloſſenen Vertrages über Berge- und Hülfslohn **85.** 187[27]

Vollmacht des Schiffers zur Darlehnsaufnahme. Beſchränkung derſelben **85.** 7[11]

Pflicht des Schiffers zur Niederlegung der nicht vom Empfänger abgenommenen Waaren **85.** 269[34] — Sorge für das Beſte der Ladung. Muß er bei deren zufälliger Beſchädigung auf ihre Wiederherſtellung warten, ehe er die Reiſe fortſetzt? **85.** 298[6]

Haftung des Rheders für Führung des Zwangslootſen **85.** 72[20]

Haftung des Befrachters bei Zeichnung eines Konnoſſements ſetzt nicht Auslieferung der Ladung gegen Zahlung der Fracht voraus **85.** 357[43]

Digitized by Google

Schiffsparten gelten als körperliche Sachen. Veräußerungs-, Verpfändungsform **85.** 245[20]

Substitutionsklausel des Konnossements. Bedeutung **85.** 298[5]

Pflichten des Verfrachters bei der Verladung **86.** 119[29]

Haftpflicht des Verfrachters: Umfang der Ersatzpflicht **86.** 75[18] — Art. 607 H. G. B. ist nicht zwingendes Recht **86.** 17[29]

Art. 637 H. G. B. ist nicht anwendbar, wenn die Ursache der hindernden Ereignisse nicht im Zufall, sondern in einem Umstande besteht, welcher in Beziehung auf den Frachtvertrag als Fehler des Schiffes anzusehen ist **86.** 120[30]

Anweisung des Löschungsplatzes für den Schiffer durch den Empfänger **86.** 90[15]

Zusammenstoß zweier Schiffe durch beiderseitiges Verschulden **86.** 448[16]

Pflicht des Schiffsarztes zur Mittheilung des über dienstliche Angelegenheiten Bekannten an den Schiffer nach der Seemannsordnung **87.** 356[26] — nach dem Dienstvertrage **87.** 361[26]

Auslegung des Art. 21 der Kaiserlichen Verordnung vom vom 7. Juni 1880 **87.** 70[23]

Konnossement: Ausstellung auch durch den Rheder und von ihm ermächtigte Personen zulässig **88.** 183[22]

— Ist es ein durch die Beobachtung des Art. 645 H. G. B. bedingter Formalakt? **88.** 183[22]

— Verpflichtung des Rheders aus einem vom legitimirten Agenten zu einer Zeit ausgestellten Konnossement, wo der Ablader die Ausstellung noch nicht verlangen konnte? **88.** 183[22]

— Bedeutung des Umstandes, daß das Konnossement nach Empfangnahme der Güter vor Verladung in das Schiff ausgestellt ist, insbesondere, wenn die Güter nachher nicht verladen sind **88.** 183[22]

— Maßgebtlichkeit des Konnossements für Rechtsverhältnisse zwischen Verfrachter und Empfänger. Gegenbeweis gegen Richtigkeit des Konnossements zulässig? Einreden des Verfrachters gegen Ansprüche aus dem Konnossement. Einrede ungerechtfertigter Bereicherung zulässig? **88.** 183[22]

— Bedeutung der Klausel „Qualität unbekannt" im Konnossement. Kommt ihr gegenüber das formularmäßige Anerkenntniß guter Beschaffenheit der Waare in Betracht? **88.** 247[13]

— Inwieweit gelten die vom Schiffer im Konnossement zu vermerkenden Mängel als sichtbar? **88.** 247[13]

Bedeutung der Zahlung des Frachtbetrages ad depositum nach Präsentation des Konnossements. Niederlegung des Frachtguts durch den Schiffer im Quaischuppen **88.** 318[5]

Haftung des Rheders des geschleppten Schiffes für Verschulden der Besatzung des Schleppdampfers **88.** 121[12]

Sind unter den „übrigen auf dem Schiffe angestellten Personen" im Art. 445 H. G. B. nur die dauernd Angestellten zu verstehen? **88.** 211[7]

Schadensanspruch des Verfrachters wegen des aus der Beschaffenheit des abgeladenen Gutes verursachten Schadens nur bei Verschulden des Verfrachters. Verheimlichung der gefährlichen Beschaffenheit des Gutes **88.** 138[16]

Kann der Verfrachter Ersatz verlangen für Auslagen zwecks Hebung des ohne höhere Gewalt gesunkenen Schiffes behufs Bergung des Frachtgutes? Ist solcher Anspruch aus Art. 704 H. G. B. begründbar? **88.** 247[14]

Fallen Kosten der Reise nach dem Nothhafen unter die große Havarei? **88.** 248[15]

Aufrechnung zwischen Korrespondentrheder und Mitrheder **88.** 410[16]

Bedeutung der Vorschrift in Art. 61 Nr. 1 der Seemannsordnung (über Verheuerung auf unbestimmte Zeit oder für alle nach der ersten Reise noch beschlossenen Reisen) für die Dauer des Heuervertrages **88.** 212[9]

Haben die Heuerforderungen wegen früherer Reisen das Vorzugsrecht aus Art. 771 Abs. 3 H. G. B., wenn das Rücktrittsrecht vom Heuervertrage vor Antritt der letzten Reise bestand? **88.** 212[9]

Gegenseitige Ansprüche des Schiffers und der Rhederei im Falle des Art. 522 H. G. B. **88.** 433[10]

Zum Begriffe des Verfrachters **89.** 366[9]

Ausschluß der Haftung des Rheders für Versehen des Schiffers durch das Konnossement **89.** 290[26]

Rechtswirksamkeit der Freizeichnung im Konnossement **89.** 484[17]

Zum Begriffe der Seetüchtigkeit des Schiffes im Sinne des Art. 560 H. G. B. Inwieweit kommt hierbei die Garnirung und die Stauung der Güter in Betracht? **89.** 290[26]

Umfang der Anwendbarkeit des Art. 610 Abs. 1 H. G. B. Bedeutung der Vorschrift. Kommt sie zur Anwendung, wenn vom Rheder Ersatz gefordert wird wegen einer durch Verschulden der Schiffsbesatzung herbeigeführten großen Havarei? **89.** 153[4]

Schadensanspruch, wenn ein Segelschiff nach einem Zusammenstoße verspätet den Bestimmungshafen erreicht **89.** 517[15]

Inwieweit wirkt es auf die Schadensforderung des Rheders eines durch Zusammenstoß beschädigten Schiffes ein, daß der Rheder das Schiff beschädigt im Hafen liegen läßt? Kann er in solchem Falle Ersatz entgangenen Frachtverdienstes verlangen? **89.** 366[10]

Seeversicherung:

Anzeigepflicht des Versicherungsnehmers; Erkundigungspflicht des Versicherers; Art. 825 Z. 1 bei Versicherungsnahme auf Güter nicht anwendbar **81.** 213

Beginn der Gefahr für den Versicherer bei Versicherung von Schiff, Fracht und Ueberfahrtsgeldern **82.** 92

Klausel: „Frei von Beschädigung im Strandungsfall." Haftung des Versicherers bei Sinken des Schiffes. Begriff des Sinkens **83.** 20[18]

Verschulden des Stellvertreters des Versicherten — des Abladers, Empfängers in dieser ihrer Eigenschaft **83.** 199[38]

Seeversicherungspolice: taxirte Police? **84.** 57[43]

— Forderung höherer Taxe bei Theilverlust und Nachweis zu geringer Taxe in der Police? **84.** 57[43]

Versicherung imaginären Gewinns (vergl. **81.** 69) **84.** 147[24]

Nur zufälliger Schaden ist zu ersetzen **84.** 198[23]

Stillschweigende Verlängerung der Versicherung, wenn das Schiff bei deren Ablauf unterwegs ist **84.** 198[23]

Digitized by Google

Pflicht, vor Versicherungsabschluß anzuzeigen, daß eine andere Gesellschaft die Versicherung abgelehnt hat? **84.** 214[19]

Doppel-Versicherung **84.** 214[20]

Bedingtes — unbedingtes, Eigenthums-, anderes Interesse **85.** 72[21]

Ordrepolice. Klagebegründung des Indossatars — wenn die Versicherung für fremde Rechnung erfolgt ist. Zulässige Einreden **85.** 251[9]

Falsche Ausfüllung des Fragebogens durch den Versicherungs-Agenten, der vom Versicherer damit betraut wird **85.** 269[16]

Unwahre Angaben bei Eingehung der See-Versicherung. Entschuldbarkeit **86.** 249[16]

„Unrettbarkeit" gesunkener Güter **86.** 149[20]

Zweideutige, nur dem Fachmanne deutliche Ausdrücke der Police gereichen dem Versicherer zu Ungunsten **87.** 417[14]

Offene — taxirte Police. Feststellung des Versicherungswerthes **87.** 417[14]

Versicherung für fremde Rechnung ohne Auftrag, wenn Güter und der von ihrer Ankunft am Bestimmungsorte erwartete Gewinn für eine Reise mit alternativem Bestimmungsorte versichert werden? **87.** 417[15]

Ausgleich formeller Mängel der Kondemnation durch späteren Beweis des Versicherten? **88.** 122[13]

Begriff des Eigenthumsinteresse **89.** 70[13] — Bedeutung des Verkaufs des Gutes nach versichertem Eigenthumsinteresse für den Anspruch aus der Versicherung **89.** 70[17] — „Ungebührliche" Verzögerung der Abreise durch den Versicherten **89.** 112[21] — Inwieweit ist (im Hinblick auf § 48 der Allgemeinen See-Versicherungs-Bedingungen) eine Deklaration von Kontauten unter der durch die laufende Police gewährten Versicherung zulässig und unter welchen Voraussetzungen gilt sie als vereinbart? Ist es von Einfluß, wenn die Parteien geglaubt haben, daß die deklarirten Gegenstände bereits durch die laufende Police gedeckt seien? **89.** 140[18] — Versicherbares Interesse bei Forderungen, die nicht im Pfandrecht an Schiff, Fracht oder sonstigen den Seegefahren anvertrauten Gegenständen versehen sind. Versicherung der Forderung gegen den Rheder auf Fracht und wohlbehaltene Ankunft des Schiffes. Vertheilung der Risiken hierbei; inwieweit kommt der bei Abfahrt des Schiffes schon verbrauchte Theil des Frachtverdienstes in Betracht und kann § 21 Abs. 3 der Allgemeinen Seeversicherungsbedingungen zur Anwendung gelangen? **89.** 257[10] — Auslegung der §§ 68 und 83 der Allgemeinen Seeversicherungsbedingungen und ihr Verhältniß zu einander **89.** 403[14] **89.** 403[15] **89.** 404[18]

Wann ist die Versicherung von Vorschußgeldern Namens der Rhederei zulässig? **90.** 70[8]

Selbsthülfe

Sind die Strafen der S. durch das Reichs-Str. G. B. aufgehoben? **87.** 275[22]

Selbsthülfeverkauf s. Kauf

Sequester, Sequestration s. Zwangsvollstreckung

S. von Grundstücken durch Kreditverbände (Pommersche Landschaft); auch für diese gelten die allgemeinen Bestimmungen über Zubehöreigenschaft beweglicher Sachen p **83.** 245[62]

Befugniß gerichtlich ernannter S. zur Einklagung von Forderungen im eigenen Namen? f **88.** 451[22]

Servis für Offiziere **83.** 125[44]

Servituten s. Besitz (an Rechten), Eigenthum (Einschränkungen), Fischereirecht, Fiskus, Hammerschlags- und Leiterrecht, jus actus, jus aquae haustus, Kalkförderungsrecht, Kellerrecht, Licht- und Fensterrecht, Nachbarrecht Sachen, Verjährung, Wegerecht, actio confessoria, Grundgerechtigkeit, Nachbarrecht, Fideikommiß

Die Handlungen zur Ausübung der S. können zugleich auf Benutzung des eigenen Grundstücks gerichtet sein g **80.** 13

Erforderniß der Vicinität bei Prädial-S. g **82.** 133

Bestellung von Real-S. ohne herrschendes Grundstück g **82.** 38

servitude: apparente f **80.** 158 — continue non apparente. Errichtung nur durch schriftliche Urkunde? Beweis der S. auch durch Zeugen zulässig f **81.** 182

S. des Miteigenthümers am gemeinsamen Grundstück unmöglich f **82.** 107

Veränderung des S.-Rechts durch den Neubau des berechtigten Hauses g **81.** 171

Pflicht des Berechtigten zur Beschränkung der Ausübung auf einen Theil des belasteten Grundstücks; Wechsel mit diesem Theil zulässig? p **81.** 174

Zur Erhaltung der durch Verjährung einmal erworbenen S. braucht dieselbe nicht bis zur äußersten Grenze ausgeübt zu werden g **80.** 132

Erwerb des Besitzes an S. durch den Pächter p **80.** 154

servitus in faciendo consistere non potest g **82.** 275[13] — dieser Satz ist auf den Berechtigten nicht anwendbar p **81.** 27

Erfordernisse der Verjährung von Feld- — Gebäude-S. g **82.** 144

Umfang der durch Verjährung erworbenen S.; tantum praescriptum quantum possessum g **80.** 132 f **81.** 103

Ersitzung: gegen den Erbpächter p **82.** 133 — nach tübischem Recht **80.** 159 — von servitutes discontinuae g **81.** 18 — Nachweis, daß die streitige Befugniß als Recht und nicht als Vergünstigung in Besitz genommen ist p **80.** 156

Verzicht auf die S. durch Duldung entgegenstehender Anlagen p **80.** 54

Erlöschen von Untersagungs-Rechten durch Geschehenlassen entgegenstehender Anlagen p **80.** 188 **81.** 174 214 — durch ausdrückliche Erlaubniß derartiger Anlagen p **81.** 174

a. confessoria. Einklagung des Interesses g **82.** 133 — a. publiciana confessoria gegenüber Eigenthümer und redlichem Besitzer nicht statthaft p **81.** 25

Recht, auf fremdem Grundstück Erde u. s. w. zu holen; Nichtabwarten der Revieranweisung durch den Verpflichteten; Eigenthumserwerb an der ohne Anweisung geholten Erde p **82.** 159

Sicherstellung ſ. Beſchwerde, Bürgſchaft, Pfandrecht
S.-Anſpruch ſ. Kauf
S.-Klage (ſ. a. Nießbrauch), nachdem die beanſpruchte Leiſtung durch Schuld des Gegners unmöglich geworden iſt? p **85.** 21[15]
Sicherheitsleiſtung des Ausländers im Streit. Nachforderung einer weiteren Sicherheit bei Unzulänglichkeit der erſten — der S. für Berufungskoſten während Reviſion **85.** 182[5]
Sicherheitsleiſtung für Strafkoſten eines Anderen, Haftung der hinterlegten Sicherheit ſ **85.** 79[43]
S. durch Abtretung einer Forderung zur eventuellen Deckung zukünftiger Schuld **86.** 199[25]
— durch Uebergabe eines Hypothekenbriefes p **86.** 450[37]
— als „Fauſtpfand" p **86.** 239[49]
S. eines Gläubigers durch Ceſſion einer Forderung p **87.** 21[31]
— des Legatars durch die Erben ſ. Vermächtniß
Sicherheitsleiſtung:
des Ausländers für Proceßkoſten. Nachforderung weiterer S. Umfang der S. **87.** 37[2]
Pflicht des beklagten Ausländers, ſoweit er Berufungs- oder Reviſionskläger? **87.** 111[2]
S. für fremde Schuld durch Hypothekbeſtellung ausdrücklich auf in ſich beſtimmte Zeit p **87.** 500[22]
Sicherſtellung für künftig entſtehende Forderungen g **88.** 27[67]
Sicherheitsleiſtung ſ. Verſäumnißurtheil
Verfahren bei Nichtleiſtung der S. und Nichterſcheinen der leiſtungspflichtigen Partei **90.** 8[2]
Vom privatrechtlichen Anſpruch auf Sicherheitsbeſtellung iſt der Anſpruch auf Sicherheit durch Anticipation der Zwangsvollſtreckung zu unterſcheiden. Hypothekariſche Sicherheit ſchließt Anſpruch auf Sicherung durch Arreſt nicht aus p **90.** 158[8]
Simulation ſ. Ceſſion, Anfechtung, Willenserklärung
Mangelnde Ernſtlichkeit des Willens p **86.** 22[30]
Kann man ſich einem Dritten gegenüber auf S. berufen, wenn dieſer im Vertrauen auf die Ernſtlichkeit des Willens gehandelt hat? ſ **87.** 503[32]
Simultankirche
Regulirung der Benutzung einer S. durch den Richter ſ **85.** 365[58]
Verluſt des Rechts der Mitbenutzung einer S. durch Nichtgebrauch? ſ **85.** 365[56]
Sitzungsprotokoll ſ. Protokoll
Socialdemokratie
Wie ſtellen ſich die Anſprüche der Gläubiger eines Geſchäfts, wenn die Landespolizeibehörde die Auflöſung eines Vereins und die Beſchlagnahme des Geſchäfts beſchließt, das nach ihrer Auffaſſung von dem Vereine auf den Namen eines Anderen betrieben wurde **89.** 517[16]
Societät ſ. Geſellſchaft
Solidar-Obligation ſ. Geſammtſchuldner, Korrealverhältniß
Haften Mehrere, welche gemeinſchaftlich eine unrechte That oder Fahrläſſigkeit begangen haben, als Solidarſchuldner? ſ **89.** 301[63]
Wann iſt beim Wegfall eines Mitverpflichteten eine theilweiſe Befreiung von der Schuld möglich? ſ **90.** 407[11]
Sparkaſſe, Sparkaſſenbücher ſ. Vindikation, Inhaberpapier
Natur der Sparkaſſenbücher g **80.** 175
Verpflichtung der Sparkaſſe durch deren Kaſſirer ſ **86.** 33[34]
Einzahlungen auf fremden Namen und Uebergabe des Buches an denſelben, rechtlich wie aufzufaſſen? p **90.** 195[20]
— Rechte eines in dieſer Weiſe mit der Abſicht zu ſchenken Einzahlenden p **90.** 195[21]
Specifikation ſ. Eigenthum
Sp. bewirkt nicht Erlöſchen des Hypothekenrechts p **80.** 156
Spediteur, Speditionsgeſchäft
Grundſätze für Haftung des Sp. **82.** 176
— deſſen Auftraggeber hat die Klage deſſelben gegen Schiffer ꝛc. wegen Beſchädigung nur nach Abtretung **82.** 77
Verjährung der Klage gegen den Sp. als ſolchen — wegen Güteraufbewahrung **84.** 90[28]
Sorgfalt des Sp. Folgepflicht gegen den Verſender **85.** 159[14]
— Pflicht zur Befolgung der ſpäteren Anweiſung des Waareneigenthümers **85.** 269[23]
Ob die Verjährungsfriſt des Art. 386 H. G. B. unterbrochen, entſcheidet das örtlich maßgebende Landesrecht **86.** 320[13]
Haftung des Sp. für Verſchulden des Frachtführers **87.** 316[18]
Umfang des Pfandrechts des Sp. **89.** 23[22]
Verſicherungspflicht des Sp. **89.** 290[25]
Spiel ſ. Darlehn, Lotterie
Sp. in Staatskaſſen-, — in ausländiſchen unerlaubten Lotterien g **81.** 171
Vertrag zwiſchen Lotterie-Unternehmer und Spieler; mündlicher — Nehmen und Geben des Looſes p **84.** 152[52]
Sp.-Gemeinſchaft des Looſinhabers und eines Miteinſetzenden. Recht auf die folgenden Klaſſen p **84.** 152[54]
Sp. oder Kauf? ſ **85.** 280[61]
Sp. in außerpreußiſcher Lotterie p **85.** 273[30]
Sp. in auswärtiger Lotterie in Preußen g **87.** 48[40]
Spiritus ſ. Vertrag, Branntweinſteuer
Spolienklage ſ. Beſitz, Zwangsvollſtreckung
Staakwerke ſ. Deichweſen
Staat ſ. Fiskus, Stiftung
St. und Kirche ſ. Kirchenrecht
Verhältniß der einzelnen Organe der Staatsgewalt zu einander. Folgen des Geſtattens einer Handlung durch das eine beim Verbieten durch ein anderes Organ ſ **90.** 156[21]
Staatsanwalt ſ. Entmündigung
Privatrechtliche Haftung für den Schaden, der durch Ausführung unberechtigter Gerichtsbefehle Seitens des Staatsanwalts entſteht **84.** 296[1]
Organiſation der Staatsanwälte eines Landes **90.** 150[1]
Staatsſteuern ſ. Ablöſungsrenten
In Holſtein einſeitig vom Landesherrn neu feſtgeſetzte und vertheilte alte Abgaben werden Staatsſteuern **81.** 36

Digitized by Google

Stadtgemeinden
Veräußerung von Sparkaſſenvermögen p **82.** 106
Auslegung des § 10c des Abgabengeſetzes vom 30. Mai 1820 p **86.** 124[56]
Bedeutung und Publikation von Ortsſtatuten (Penſionsreglement für die Berliner Feuerwehr) p **87.** 23[37]
Stadtreiſende
St. haben nicht Inkaſſovollmacht **82.** 91
Stammgut
Erlöſchen der St.-Eigenſchaft mit dem Mannesſtamm. Statutariſche Anordnung eventueller Kognatenſucceſſion ſ **85.** 191[46]
Wer hat bei Auflöſung des Stammgutverbandes, wer bei Ausſcheiden gewiſſer Perſonen aus dem Kreiſe der am St. Berechtigten zuzuſtimmen? ſ **90.** 213[48]
Bei Aufgabe der Anwartſchaftsrechte auf ein St. hat für einen Nasciturus eine beſtellte Perſon zuzuſtimmen ſ **90.** 214[49]
Standesherren
Perſonalität des Rechts der St. **80.** 116
Statusklagen ſ. Kiad, Legitimität
Statusrechte ſ. Familienrechte
Statut ſ. Geſetz
Statutenkolliſion ſ. internationales Recht
Stellvertretung ſ. Geſchäftsführung ohne Auftrag, Vollmacht, Beſitz, Eigenthum
Direkte St. beim Vertragsſchluß p **80.** 187
Klage des Dritten nur gegen den Machtgeber g **80.** 132
Rechte des Stellvertreters bei einfachem Kontrahiren und nachträglicher Erklärung, daß für einen Anderen kontrahirt worden g **80.** 175
Nur bei Erkennbarkeit des Vollmachtsverhältniſſes wird der Machtgeber durch Handlungen des Stellvertreters verpflichtet p **81.** 26
Indirekte St. Kein Klagerecht des Machtgebers p **81.** 175
falsus procurator. Rechtsfolgen ſeines Kontrahirens g **82.** 144
Stempelrecht ſ. Erbſchaftsſteuer, Verjährung, Zuſtändigkeit, Wechſelſtempel, Pfandleihe (ſtädtiſche), Rechtsweg, Leibrente
Die Urkunde muß: für Begründung von Rechten und Pflichten erheblich ſein p **82.** 133 — einen perfekten Vertrag enthalten (Vertragsabſchluß des unberechtigten Stellvertreters) p **82.** 250[32] — doch braucht der Vertrag nicht wirkſam zu ſein p **81.** 84[9]
Wirkungsloſe Schenkungsurkunde p **81.** 102 — Urkunde, die nur Schenkungsverſprechen, nicht Annahme-Erklärung enthält p **81.** 101
Kauf- und Lieferungsvertrag im kaufmänniſchen Verkehr p **81.** 35 102 142 **83.** 130[61] **82.** 79 (Verkauf ganzer Waarenlager)
Kaufſtempel trotz Rücktrittsrechts gegen Wandelpön p **81.** 35
Kauf-St. für Erbſchaftskauf Seitens des Miterben theilungshalber? p **80.** 30 — St. bei Theilungen von Sachen — Vermögen p **81.** 179 215 (unter Erben) — Nur diejenigen bei Erbtheilungen Miterben überwieſenen Sachen, die zur Ueberweiſungszeit Nachlaßbeſtandtheil ſind, ſind vom Kauf-St. befreit p **83.** 276[49] — Erbreceß über ein einzelnes Nachlaßſtück p **82.** 250[33]
Auflaſſungs-St. Ausſchluß durch Beibringung der verſtempelten Vertragsurkunde p **83.** 23[41] — Kauf des Antheils an einer Kommandit-Geſellſchaft, zu deren Vermögen auch Grundſtücke gehören; Verwendung des Immobiliar-St.? p **83.** 276[50] — Immobiliar-Kauf-St. für nicht in Geld beſtehende Einlagen, welche bei Gründung von Aktien-Geſellſchaften gemacht werden? p **80.** 166
Taxe für Aktien-Uebertragung, wenn dieſe rechtswirkſam ohne Umſchreibung im Geſellſchafts-Regiſter geſchehen kann ſ **80.** 31
St. für den Verkehr mit Bergwerksantheilen p **81.** 215
Pacht-St. vom Vertrag auf Uebernahme des Eiſenbahnbetriebes p **81.** 214
Quittungs-St. für Zahlungen einer Kaſſe an eine andere derſelben Korporation? p **80.** 30
Schuldverſchreibungs-St. für Regelung der Ceſſionsvaluta in der Ceſſionsurkunde? p **81.** 71 **82.** 7
St. von Leibrenten-Verträgen p **81.** 52
Durch Korreſpondenz geſchloſſene Kauf-Verträge p **81.** 52
Reichs-St.-Abgaben von: Aktieninterimsſcheinen — Einzahlungen auf ein Aktienkapital **83.** 118[19] — Bahnſchwellenlieferungen an Eiſenbahnen. Reichs- oder Landes-St.? **83.** 125[46] — Briefen zwiſchen Unterhändler und Auftraggeber. Haftbar nicht der Schreibende, ſondern der Inhaber des Geſchäfts, aus dem das Schreiben kommt **83.** 221[17]
Rechtsweg:
wegen Stempelung einer den einſeitigen Ceſſions-Akt darſtellenden Urkunde p **83.** 98[54]
iſt bei freiwilliger Zahlung von Vorbehalt abhängig p **81.** 143 215
Verjährung der Klage p **82.** 251[34]
St.-Freiheit von Briefen nach 15 km fernen Orten betrifft nicht ihre Anhänge, Beilagen **84.** 90[48]
Darlehnsanerkenntniß: Schuldverſchreibung? p **84.** 98[61]
Schuldverſchreibungen: Vorausſetzungen ihrer St.-Pflichtigkeit p **84.** 152[54]
— vor Darlehnsempfang ausgeſtellte p **84.** 180[53]
Familienſtiftungen p **84.** 180[54]
Verkauf von Aktien einer angeſeſſenen Geſellſchaft erfordert nur Mobiliar-St. p **84.** 30[43]
Mehrere Verhandlungen in einer Urkunde p **84.** 30[42] 98[62]
— Geſellſchaftsvertrag mit einem Aktienverein — Ueberlaſſung von Mobilien und Immobilien an denſelben zu beſtimmtem Werth, und eines Theils davon als Geſellſchaftseinlage gegen Aktien p **84.** 98[62]
Vertrag über Gründung einer Aktien-Geſellſchaft. Nebenverpflichtungen p **84.** 153[55]
Ausländiſche Verhandlungen über inländiſche Gegenſtände p **84.** 121[47]
Beurtheilung der St.-Pflichtigkeit nach den in der Urkunde angezogenen Statuten **84.** 122[48]
St.-Freiheit (ſ. a. Korporation) von Städten, Gemeinden p **84.** 69[65]

Rechtsweg wegen St.-Ueberhebung: Streitvertreter des Reichsfiskus **84.** 149[16]
— Staatsfiskus p **84.** 62[19]
— zulässig wegen Reichs-St.-Abgaben? s. Rechtsweg
Fälligkeit des St. p **85.** 118[25]
Nur die Urkunde entscheidet über die St.-Pflicht, nicht spätere Abrede p **85.** 363[48]
St.-Pflichtigkeit:
der Verträge — Chartepartie p **85.** 276[45]
— des Kaufvertrages über: eine Straßenbahnanlage p **85.** 276[43]
— eine ganze Kaufmannshandlung (Handelsgeschäft?) p **85.** 143[30]
— des bedingten Kaufvertrages p **85.** 363[48]
— kaufmännischer Dispositionsscheine. Auslegung der Urkunde p **85.** 143[35]
— Aktienindossamente p **85.** 328[34]
— der Urkunde über die schon vollzogene Schenkung p **85.** 144[37]
St. von Indossamenten. Cessions-St. ist Vertrags-St. p **85.** 163[39]
St.-Freiheit der Grundstücksübertragungen an Abkömmlinge. Voraussetzung p **85.** 78[43]
Verstempelung des der Auflassung zu Grunde liegenden Vertrages, dessen Werthsangabe geringer ist als die mündliche. Nachstempel vom Unterschied? p **85.** 38[57]
Reichs-St.-Abgaben:
St.-freie Briefe. Voraussetzungen **85.** 271[22]
Briefe mit Schlußnoteninhalt **85.** 271[22]
Bestätigungsbriefe **85.** 160[17]
Anwendbarkeit des Reichs-St.-Gesetzes auf Indossament von früher ausgegebenen Aktien? p **85.** 328[34]
Preußisches Gesetz vom 7. März 1822:
Abfassung des Vertrages in zwei gegenseitigen, einzeln unterschriebenen und gegen einander ausgetauschten Schriftstücken **86.** 452[23]
Nur das beurkundete, nicht das etwa beabsichtigte andere Rechtsgeschäft entscheidet für Stempelpflicht **86.** 170[30]
Vertragsschluß durch Korrespondenz **86.** 452[25]
Schuldverschreibung **86.** 80[28] 204[42]
Schuldübernahme an Zahlungsstatt **86.** 169[29]
Besondere Schuldverschreibung neben der Cession durch Beifügung von Zahlungsmodalitäten? **86.** 80[29]
Reichsbankantheilscheine sind „öffentliche Papiere" im Sinne der Tarifposition „Cessions-Instrumente" und ihre Cession (Indossament) daher stempelfrei **86.** 203[42] 80[40]
Grundsätze für Stempelpflichtigkeit von Auseinandersetzungsverträgen zwischen Theilnehmern einer aufgelösten Gesellschaft **86.** 306[29] 460[10]
Welcher Stempel ist zu erheben beim Vertrage auf Abtretung der Rechte aus einem noch nicht durch Auflassung erfüllten Grundstückskaufvertrage? — wenn alternativ auch statuirt ist der Verkauf des erworbenen Grundstücks **86.** 46[34]
Die Kabinetsordre vom 8. März 1847 ist — Mangels gehöriger Publikation — nur Verwaltungsvorschrift — bezieht sich auch nur auf öffentliche Sparkassen **86.** 241[57]
Preußische Verordnung vom 19. Juli 1867 für Hannover ꝛc.
Die Terminologie des Tarifs ist nach den Grundsätzen des gemeinen Rechts auszulegen. Kaufverträge über „Grundstücke" **86.** 452[34]
Reichsstempelgesetz vom 1. Juli 1881:
Die Zulässigkeit des Rechtswegs wegen St.-Abgaben richtet sich nach dem Landesrecht der erhebenden Behörde **86.** 19[20]
St.-Freiheit der vor — Stempelpflichtigkeit der nach — dem 1. Oktober 1881 ausgegebenen inländischen Interimsscheine **86.** 19[28]
Wiederausgabe eingelöster Inhaber-Schuldverschreibungen **86.** 267[30]
Stempelpflichtigkeit der behufs Herabsetzung des Grundkapitals unter Vernichtung von sechs anderen Aktien über je 300 Mark auf 1 000 Mark festgestellten siebenten Aktie? **86.** 354[29]
Beurkundung mehrerer gesondert geschlossener Geschäfte als nur ein Geschäft in der Schlußnote **86.** 19[37]
Verloosung unter den Mitgliedern eines Vereins **86.** 342[13]
Bildet, wenn neben dem Preise für das Loos selbst auch der auf dasselbe entfallende Stempelbetrag von den Abnehmern zu entrichten ist, letzterer zugleich einen — wieder zu verstempelnden — Theil des Loospreises? **86.** 354[28]
Fassung vom 29. Mai 1885:
Im Auslande geschlossene Geschäfte. Abschluß durch Korrespondenz **86.** 353[10]
Begriff des „Vermittlers" eines steuerpflichtigen Anschaffungsgeschäfts **86.** 353[28]
„Für den Handelsverkehr bestimmte Schuldverschreibung." Ist eine solche auch die nur durch schriftliche Cession wirksam übertragbare? **86.** 353[37]
Funktionen des Provinzialsteuerdirektors — des Hauptsteueramts — des Stempelfiskals p **87.** 319[23]
Inwieweit haben die Ausführungs- und reglementarischen Vorschriften des Finanzministers verbindliche Kraft? p **87.** 319[25]
Rückforderung des Stempels für Schuldverschreibung, wenn letztere rechtzeitig dem Gerichte vorgelegt ist und dieses versehentlich auch für den Antrag auf Eintragung der Hypothek den Stempel erhoben hat p **87.** 483[32]
Art der Berechnung von Verjährungsfristen für Stempelrückforderungsklage p **87.** 105[48]
Stempelpflichtigkeit der Prozeßvollmachten **87.** 115[17] — Wann tritt die Stempelpflicht ein? **87.** 501[46]
Preußisches Stempel-G. vom 7. März 1822:
Abweichung der Urkunde von der Abrede (geringere Werthangabe) p **87.** 22[35]
Schuldverschreibung p **87.** 371[67]
Lieferungsstempel für Verträge über Erleuchtung von Gebäuden mit elektrischem Licht? **87.** 212[39]
Kaufstempel: bei entgeltlicher Uebereignung des Antheilsrechts eines verstorbenen Gesellschafters durch dessen Erben an den zweiten noch allein vorhandenen Gesellschafter

zwecks Fortführung des Geschäfts? p **St.** 196[25] — bei Veräußerungsverträgen zwischen der offenen Handelsgesellschaft und einem Gesellschafter? p **St.** 329[12]
Leibrentenstempel, wenn die Gegenleistung Gewährung eines Firmenrechts? p **St.** 216[27]
Schenkungsstempel, wenn die Absicht der Beurkundung einer Schenkung nicht vorhanden, letzterer vielmehr nur zu anderen Zwecken gedacht wird? p **St.** 130[54]
Stempelpflichtigkeit der Vermögens-Auseinandersetzung geschiedener Eheleute p **St.** 130[53]
Miethsvertrag- oder Cessionsstempel? p **St.** 419[25]
Sind schriftliche Kauf- und Lieferungsverträge über im Inlande von einem der Kontrahenten erzeugte oder hergestellte Mengen von Sachen oder Waaren — gegenüber dem Reichsstempelgesetz vom 29. Juli 1885 — dem Stempel von ½ Procent unterworfen? **St.** 428 ff.
Enthält die Cession einer Forderung in Theilbeträgen an mehrere Personen mehrere Rechtsgeschäfte? p **St.** 320[36]
Cession mit Nebenbestimmungen über die Valuta und deren Zahlung **St.** 403[12] **St.** 481[20]

Reichsstempelgesetz:
Stempelpflichtigkeit des Reportgeschäfts **St.** 457 ff.
Gilt der einschließlich Fastage an der Berliner Börse gekaufte Spiritus als börsenmäßig gehandelt? Notirter Terminspreis **St.** 438[19]
Anerkenntniß der Steuerbehörde über Steuervergütung für ausgeführten Zucker als „für den Handelsverkehr bestimmte Schuldverschreibung" **St.** 275[21] **St.** 478[19]
§ 5 des Stempelgesetzes vom 1. Juli 1881 in Beziehung auf Abonnementsgebühren nach französischem Steuergesetz für ausgegebene Aktien **St.** 497[14]
— Stempelpflichtigkeit der Vollmachten in Rechtssachen, auf welche die C. P. O., Str. P. O. und K. O. Anwendung findet **SS.** 173[31]

Preußisches Stempelgesetz vom 7. März 1822
Maßgeblichkeit lediglich der Form und des Inhalts der Urkunde für St.-Pflicht p **SS.** t43[39] 191[49]
— Auslegung der Urkunde aus anderweiten Thatsachen jedoch nicht ausgeschlossen p **SS.** 191[49]
Durch Briefwechsel geschlossene Verträge **SS.** 65[20]
Kaufstempel für: Auseinandersetzungsvertrag zwischen Mitgliedern einer offenen Handelsgesellschaft? p **SS.** 214[28]
— Zeichnung auf Aktien noch zu gründender Gesellschaft? **SS.** 137[10]
Schriftliche Kauf- und Lieferungsverträge über im Inlande von einem der Kontrahenten erzeugte oder hergestellte Mengen von Sachen oder Waaren unterliegen nicht dem Stempel von ½ Procent p **SS.** 38[27]
Cessionsstempel für Indossamente von Ladescheinen p **SS.** 132[29]
Cessionsstempel für Anträge an die Aktiengesellschaft auf Umschreibung der Aktien an andere Personen? p **SS.** 143[30]
Cession mit Abreden über die Valuta. Stempel für hypothekarische Schuldverschreibung, wenn für die kreditirte Valuta Hypothek bestellt ist? p **SS.** 237[22] 399[17]
Leibrentenstempel s. Leibrente
Kautionsinstrumente p **SS.** 200[13]
Vollmachtsstempel: Liquidation zu den Gerichtskosten hierauf einflußlos p **SS.** 173[31]
— Bevollmächtigung zweier Anwälte zur Proceßführung in einer Urkunde doppelt stempelpflichtig? p **SS.** 293[30]
Bevollmächtigung eines Mitgliedes zur Geschäftsführung für die Gesellschaft. Vertrag über Vereinigung zu einzelnen Handelsgeschäften **SS.** 271[11]
Schuldverschreibungsstempel?: Anerkenntniß einer Darlehnsschuld von einem bestimmten Geldbetrage p **SS.** 191[49]
— Im lästigen Vertrage als Gegenleistung bedungene Zahlung einer Geldsumme p **SS.** 200[12]
Festsetzung sofortiger Vollstreckbarkeit im schuldbegründenden Vertrage besonderer stempelpflichtiger Vertrag? p **SS.** 399[17]
Anwendung des § 7 Abs. 2 des Gesetzes auf Auktionsprotokoll über Versteigerung mehrerer von verschiedenen Eigenthümern einem konzessionirten Pfandleiher verpfändeten Sachen p **SS.** 38[26]
Besonderer Kaufstempel nach Maßgabe der Kabinetsordre vom 13. November 1828 für den Vertrag über Hingabe an Zahlungsstatt, auch wenn dieser mit dem Kaufvertrage verbunden ist? p **SS.** 214[19]
Ausschluß der Anwendung des Gesetzes vom 22. Juli 1861, wenn der Ueberlasser sich den Widerruf der Anweisung an die Kinder vorbehält? p **SS.** 191[50]
Reichs-Stempel-Gesetz vom 29. Mai 1885 (auch vom 1. Juli 1881)
Bedeutung der Vorschrift des § 11 Gesetz vom 1. Juli 1881 für landesgesetzliche Besteuerung **SS.** 171[19]
Gewerbliche Betriebsmateriatien (Tarif 4a des Gesetzes vom 1. Juli 1881) **SS.** 186[29]
Auslegung des Reichs-Stempel-Gesetzes, soweit es sich um Besteuerung von Geschäften des Handelsverkehrs handelt, in Uebereinstimmung mit den Vorschriften des Handelsgesetzbuchs **SS.** 186[29]
Bedeutung der „Allgemeinen Anweisung betreffend die Anwendung des Reichs-Stempel-Gesetzes" **SS.** 255[25]
Bedeutung des § 7 des Gesetzes. Anwendung auf sogenannte Unterkonsortialgeschäfte bei Emissionen **SS.** 255[24]
Zum Begriffe des Abwicklungsgeschäfts. Liegt ein oder liegen mehrere Anschaffungsgeschäfte vor, wenn der (mit der Anzeige rechtsinhaltlich als Selbstkontrahent eintretende) Kommissionär den Kommittenten über mehrere Geschäfte in einer Anzeige Aufgabe macht? **SS.** 308[10] — und der Auftrag auf den Abschluß mehrerer Geschäfte gerichtet war? **SS.** 427[17]
Tarif 1 A 1: Umwandlung von Stammaktien in Stammprioritätsaktien **SS.** 256[26]
Tarif 4 A 2: Anschaffungsgeschäfte **SS.** 79[26] **SS.** 255[23—25] **SS.** 256[26]
Sind Platzgeschäfte gemäß Tarif 4 B stempelpflichtig, wenn nach Probe oder über individualisirte Waaren das Geschäft geschlossen ist? **SS.** 25[46]
Zinspflicht für beigetriebene und zurückzuzahlende Stempelbeträge p **SS.** 31[49]

Preußisches Stempelgesetz vom 7. März 1822:
Maßgeblichkeit von Begriffsbestimmungen des A. L. R. für das Stempel-Gesetz p **89.** 440[38]
Begriff der Vollmacht im Sinne des Gesetzes. Stempelpflichtigkeit der Prozeßvollmachten. Ist die Urkunde stempelpflichtig, durch welche eine Person ermächtigt wird, anstatt der Bergwerksdirektion einem bergpolizeilichen Prüfungstermine beizuwohnen? p **89.** 486[25]
Verstempelung eines Vertrages, durch welchen Grundstücke, das mit denselben verbundene Apothekerprivilegium, das gesammte Apothekeninventar und das Recht zur Fortführung der Firma verkauft sind p **89.** 119[46]
Ist die Urkunde über Versicherung auf den Lebensfall (Alters- und Aussteuerversicherung) als Assekuranzpolice im Sinne des Stempelgesetzes zu erachten? p **89.** 440[38]
Verkauf der „Landschaft" p **89.** 79[50]
Zur Frage der Stempelpflichtigkeit der Auseinandersetzungsverträge von Gesellschaftern p **89.** 487[36]
Ist als ein neben dem Vertrage bestehendes Geschäft im Sinne der Nr. 1 der Allgemeinen Vorschriften anzusehen: die im lästigen Vertrage als Gegenleistung bedungene Zahlung einer Geldsumme? p **89.** 119[45] p **89.** 120[47] (Anwendung auf Erbtheil p **89.** 119[45], Zahlungsversprechen gegenüber einer Verzichtleistung p **89.** 120[47]) — die Vereinbarung (im französischen Rechtsgebiete), durch welche der Käufer eines Grundstücks in die Rechte aus dem Miethsvertrage über dasselbe eingesetzt wird? p **89.** 89[26] — Ist, wenn in einem Gesellschaftsvertrage von einem Aktienaär das gesammte Vermögen einer Handelsgesellschaft (Aktiva und Passiva) als Einlage la das Grundkapital der Aktiengesellschaft gemacht wird und der Aktionär dafür Aktien zum vollen Werthe der Einlage empfängt, ein besonderer Kaufstempel erforderlich? p **89.** 329[16]
Auslegung der Vorschrift zu 2b der Kabinetsordre vom 16. Januar 1840 p **89.** 521[24]
Besteuerung der Lieferungs- und Werkverdingungsverträge in Preußen in Rücksicht auf die beiden Reichs-Stempel-Gesetze p **89.** 162
Ist § 1 Abs. 2 des preußischen Gesetzes vom 6. Juni 1884 durch Aufhebung der Tarifnummer 4a des Reichsgesetzes vom 1. Juli 1881 von selbst hinfällig geworden? **89.** 404[18]

Reichs-Stempel-Gesetz vom 29. Mai 1885: (auch vom 1. Juli 1881)
Zur Auslegung des § 7 des Gesetzes. Anwendung auf Unterkonsortialgeschäfte bei Emissionen **89.** 25[29]
Prolongationsgeschäfte im Sinne des § 7 Abs. 2 des Gesetzes. Deport und Report, insbesondere die Abwickelung der Zeitgeschäfte an der Berliner Börse **89.** 45[10]
Abwickelungsgeschäft. Liegt ein oder liegen mehrere Anschaffungsgeschäfte vor, wenn der Kommissionär zwecks Ausführung des Auftrages mehrere Geschäfte schloß, aber den Kauf der Werthpapiere in einem Schreiben ohne Namhaftmachung der Verkäufer dem Kommittenten anzeigte? **89.** 46[16]
Besteuerung nach Maßgabe des § 7 Abs. 3 des Gesetzes auch bei Eintritt des Kommissionärs als Selbstkontrahent. Findet die gedachte Bestimmung Anwendung, wenn der Beauftragte thatsächlich im Namen des Auftraggebers handelte? **89.** 502[11]
Was ist unter „Schriftstücke über solche Geschäfte" im § 17 des Gesetzes zu verstehen? **89.** 367[13]
Begriff des Aushändigens im Sinne des Tarifs 1 und 2 **89.** 437[23]
Tarif 1a: Begriff des Interimsscheines **89.** 46[17]
Tarif 4 A 2: Anschaffungsgeschäfte. Begriff **89.** 72[23] **89.** 114[20] (wenn erst beim Eintritte besonderer Umstände ein Anschaffungsgeschäft als gewollt erscheint) **89.** 25[29] (Uneigentliche Lombardgeschäfte) **89.** 25[30] (wenn mit dem Geschäfte die Entstehung der Sache [Aktie], welche als Gegenstand der Anschaffung anzusehen sein würde, erst vermittelt werden soll. Fall der Uebernahme neu auszugebender Aktien. Fall der Uebernahme der Aktien durch die Gründer bei der Simultangründung) **89.** 47[19] **89.** 114[25] (Eintauschung des sogenannten Genußscheines gegen Rückgabe der Aktie und Empfang des Aktienbetrages) **89.** 47[20] (Pfandbrief-Darlehnsgeschäfte einer Landschaft mit dem inkorporirten Gutsbesitzer) **89.** 484[19]
Tarif 4 B: Begriff der Börsenusancen (Börsenmäßigkeit) **89.** 86[11] — Besteuerung, wenn ein einheitliches Geschäft mehrere Gegenstände (Spiritus und die ihn enthaltenden Fässer) umfaßt, nur für den einen Gegenstand (Spiritus) aber Terminpreise notirt werden **89.** 114[29]
Anmerkung zu Tarif 4 B: Tragweite derselben. Sind die hier bezeichneten Gegenstände von jeder Steuer, auch einer Landessteuer frei? **89.** 159 **89.** 291[29] **89.** 292[30] — Was sind Mengen von Sachen oder Waaren im Sinne der Anmerkung? **89.** 161 **89.** 292[30] (Cementfässer) **89.** 424[7]
Anwendbarkeit des § 9c des Gesetzes vom 1. Juli 1881 auf Cementfässer, welche nicht für sich, sondern mit dem in ihnen enthaltenen Cement veräußert werden **89.** 424[7]
Tarif 1 A des Gesetzes vom 1. Juli 1881: Sind vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes geleistete Einzahlungen steuerfrei, wenn sie auf auszugebende Aktien im Betrage von 200 Thalern geleistet sind, zufolge späteren Beschlusses aber Aktien im Betrage von 1 000 Mark ausgegeben werden? **89.** 291[28]
Tarif 4 A des Gesetzes vom 1. Juli 1881: „Gewerbliche Betriebsmaterialien" **89.** 163 **89.** 229[29] — „Mengen vertretbarer Sachen" (Verkauf eines Waarenlagers) **89.** 404[19]

Preußisches Stempelgesetz vom 7. März 1822:
Stempelfreiheit der bei einer Erbtheilung vorgenommenen Kauf-, Tausch- und Cessionsverträge p **90.** 13[14]
Welche Behörde ist zur Vertretung des Fiskus in Processen wegen unrechtmäßiger Erhebung von Stempelabgaben berufen? p **90.** 14[15]
Auseinandersetzungsvertrag bei Ausscheiden eines offenen Handelsgesellschafters der für Kaufverträge vorgeschriebenen Stempelsteuer unterworfen? p **90.** 32[16]

Digitized by Google

Stempel für Aſſekuranzpolicen. Welche Verträge gehören zu den Aſſekuranzverträgen? p **90.** 124[46]
Was ſind ſtempelpflichtige Ceſſionsinſtrumente? p **90.** 165[21]
Konventionalſtrafe und Wandelpön unterliegen als Theile des Hauptvertrags nicht beſonderer Beſteuerung p **90.** 183[21]
Stempel bei Kauf eines Handelsgeſchäfts mit dem Rechte der Fortführung der Firma; bei Auseinanderſetzung zweier offener Handelsgeſellſchafter p **90.** 198[31]
Abtretung der Rechte aus einem Patente unterliegt dem Kauf- nicht Ceſſionsſtempel p **90.** 382[30]
Ein Kaufvertrag über ein auf fremdem Grund und Boden errichtetes Gebäude unterliegt nicht dem Grundſtückkaufſtempel p **90.** 383[35]
Preußiſches Stempelabgabengeſetz vom 5. Mai 1872.
Vorausſetzungen der Anrechnung des für die Auflaſſung erhobenen Stempels auf den für das unterliegende Rechtsgeſchäft erfoderten St. p **90.** 210[36]
Die Auflaſſungserklärung, nicht die Eintragung unterliegt dem Stempel p **90.** 125[47]
Begriff des Vertragſtempels im Sinne des § 11 des Geſetzes vom 24. Mai 1861 p **99.** 406[18]
Grundgerechtigkeit im Sinne der Tarifnummer 28a zur Verordnung vom 7. Auguſt 1867 p **99.** 365[14]
Preußiſches Erbſchaftsſteuergeſetz vom 30. Mai 1873 ſ. Erbſchaftsſteuer
Vorausſetzung der Stempelſteuer beim Schenkungsvertrag: ſchriftliche Beurkundung (nicht Klagbarkeit) des Schenkungsverſprechens p **99.** 91[46]
Reichsſtempelgeſetze vom 29. Mai 1885 und 1. Juli 1881.
Reichsſtempel für die Verausgabung von Inhaberpapieren, Landesſtempel für die Beurkundung des durch Emiſſion dieſer Inhaberpapiere aufgenommenen Darlehns und der dafür beſtellten Hypothek **90.** 99
Tarif 4 A 2. Begriff des Anſchaffungsgeſchäfts **90.** 223 **90.** 282[27] — Gehören zu ihnen der Vertrag eines Konſortiums mit dem Staate beziehungsweiſe einer Korporation über Emiſſion oder Konvertirung und der Konſortialvertrag der betheiligten Banken ſowie die Unterkonſortialverträge? **90.** 223. — Bei Simultangründung einer Aktiengeſellſchaft iſt die Vereinbarung der Gründer ein Anſchaffungsgeſchäft, deſſen Kontrahenten (und daher zur Stempelabgabe Verpflichtete) die Gründer, nicht die Aktiengeſellſchaften ſind **90.** 258[10]

Sterbekaſſe
Stellung der St. zur Aufſichtsbehörde. Klagerecht der letzteren für die St.? p **86.** 26[71]

Steuer ſ. Einkommen- Grundſteuer, Stempelrecht, Gebäude- Erbſchaft- Beanntweinſteuer
In welchem Umfange iſt die St.Hoheit eines fremden Staats zu zur hieſigen Entſcheidung ſtehenden Privatrechtsſtreitigkeiten anzuerkennen? Sind insbeſondere die vom ausländiſchen Staat auf ausländiſche Inhaberpapiere gelegten Steuern (Ruſſiſche Couponſteuer) von dem inländiſchen Beſitzer ſolcher im Inlande einlösbarer Papiere zu tragen? Iſt es erheblich, wenn letzterer die Inhaberpapiere nach Auferlegung der Steuer erworben hat? **88.** 465 ff.

Stiftung ſ. Korporation, Wittwenkaſſe, Erbſchaftsſteuer
St. unter Lebenden. Errichtungsform g **81.** 172 — für Schulzwecke: pium corpus? g **80.** 28 — unter auflöſender Bedingung, Folgen ihres Eintritts p **89.** 144
Andere Verwendung ihrer Güter als in der in der St.-Urkunde vorgeſchriebenen Art p **89.** 145
Teſtamentariſche St. für arme, alte, arbeitsunfähige Männer. Gültigkeit der St. Wer hat die Ausführung der St. zu overanlaſſen — wer iſt gegen den Belaſteten klagberechtigt? g **87.** 498[16]
Klage der St.-Vertretung gegen eine Perſon, der eine Stiftungsſtelle verliehen, auf Aufhebung der Verleihung p **87.** 21[62]
Anordnungen des Stifters und Oberaufſichtsrecht des Staates p **88.** 37[93]
§ 32 II. 19 A. L. R. findet auf die den daſelbſt genannten Anſtalten ähnlichen Inſtitute Anwendung p **88.** 263[50]
Landesherrliche Genehmigung der St. wirkt nicht konſtitutiv, ſondern konfirmatoriſch mit rückwirkender Kraft. — Deshalb Erbfähigkeit der durch Teſtament neu errichteten St. p **88.** 263[60]
Rechtliche Exiſtenz der Familien-St. erſt durch richterliche Beſtätigung nach Verlautbarung p **89.** 119[44]

Stillſchweigen ſ. Willenserklärung

Strafbeſcheide ſ. Verwaltungsbehörde

Straßen ſ. Sachen, Verjährung, Chauſſee, Fluchtlinienгeſetz, Grundgerechtigkeit
Unterhaltungspflicht ſtädtiſcher St., deren Grund und Boden einem Dritten (Fiskus) gehört p **87.** 58[76]
Nutzungsrechte an öffentlichen St. p **87.** 105[40]
Haben die Eigenthümer von Häuſern an ſtädtiſchen oder Dorfſtraßen ein wohlerworbenes Recht auf ungeſchmälerte Benutzung der St.? — Haben die Anlieger einer Landſtraße ein ſolches Recht? p **88.** 36[92]
Rechte des Einzelnen auf Benutzung der Landſtraße p **88.** 143[25]
Anſpruch der Anlieger einer Straße, deren Grund und Boden ſie hergegeben haben, auf Beſtehen derſelben ſ **88.** 339[30]
Rechte der Gemeinde am Gemeindewege p **88.** 446[16]
Kultur- oder Expioitationsweg. Nutzungsrechte der Abſacenten ſ **88.** 449[27]
Anwendung des § 10, II. 15 A. L. R. auf Kommunikationswege p **88.** 453[28]
Analoge Anwendung der §§ 2, 3, 7, 25, II. 15 A. L. R. auch auf andere, als Land- und Heer-Straßen p **89.** 88[13]
Beſchränkung des Privateigenthums an öffentlicher St. Rechte des Publikums an derſelben p **89.** 88[19], insbeſondere an einer im Privateigenthume einer Stadtgemeinde ſtehenden öffentlichen Straße p **89.** 88[20]
Rechtsweg (Negatorienklage) des Eigenthümers öffentlicher St. wegen Benutzung derſelben p **89.** 88[19]
Haben die Anlieger einer öffentlichen St. ein Recht auf unveränderten Fortbeſtand derſelben? g **89.** 209[18] p **89.** 314[42] — und zwar in der ganzen Ausdehnung? p **89.** 519[20]

Die an öffentlicher St. Angebauten haben kein Recht auf unveränderten Fortbestand der St., sondern nur Schadensansprüche im Falle der Veränderung; die noch nicht angebauten Anlieger haben auch letztere nicht f **89.** 217[45] **89.** 519[20]

§ 37 Nr. 1, 11. 7 A. L. R. umfaßt nicht die Verpflichtung zur Anlegung von Chausseen, auch nicht zur Unterhaltung der in ihrem Trakte liegenden Brücke (über einen Privatfluß) p **89.** 145[25]

Straßenbau s. Provinzialverbände, Rechtsweg

Beitragspflicht der Adjacenten zu den Kosten der Straßenanlage. Haben diese Beiträge dinglichen Charakter, ist die Verpflichtung dazu eine „gemeine Last" im Sinne des § 175 folg. I. 11 A. L. R.? p **90.** 195[12]

Beitragspflicht der an eine neue Straße grenzenden Grundstückseigenthümer eine öffentliche Abgabe, bei deren Beitreibung der Rechtsweg ausgeschlossen ist p **90.** 213[41]

Ansprüche der Gemeinde gegen die Adjacenten einer aus einer chausseeartigen- zu einer modernen Luxusstraße umgewandelten Straße p **90.** 406[19]

Wann kann der Adjacent den durch Tieferlegung der Straße ihm entstandenen Schaden ersetzt verlangen? p **90.** 421[35]

Straßensuchten s. Enteignung

Straßenregulierungskosten s. Gewährleistung, Fluchtlinlengesetz

Streitbefangenheit s. Cession

Beweiserbringung für streitige Rechtsnachfolge in die Streitsache bei gewollter Proceßübernahme im Falle des § 237 C. P. O. **88.** 317[1]

Streitgegenstand, Streitsache

Der beiderseitige Antrag auf Bestätigung eines Theilungsrecesses ist nicht St.-Sache f **84.** 31[50]

Antrag des Hypothekengläubigers auf Versteigerung und Uebergebotsverfahren ist eine Klage f **84.** 31[49]

Vermögensrechtlicher St.-Gegenstand. Ist ein solcher der Anspruch auf Benutzung einer bestimmten Grabstelle zur Beerdigung? **90.** 150[2]

Streitgenossen, Streitgenossenschaft s. Nebenintervention, Eidesbeweis, Rechtskraft

Haben sie verschiedene Proceßbevollmächtigte, so ist die Rechtsmittelschrift allen zuzustellen **83.** 5[2]

Sind mehrere Anfechtungsbeklagte nothwendige St.? Wirkung der Eidesleistung eines von ihnen für die andern **83.** 138

Ist der Nebenintervenient St. der Hauptpartei? **83.** 154[2]

Kann jeder besonderen Anwalt haben und dessen Kosten erstattet verlangen? **84.** 331[1] 332[2]

Urtheilszustellung an den Gegner durch einen der St. bei nothwendiger St. **86.** 9[1]

Streitverkündung s. Nebenintervention, Verjährung, Zinsen, Kosten

Regreß des Litisdenuncianten gegen den Litisdenunciaten auf Vergütung der Kosten der St. — des Hauptprocesses p **86.** 361[51]

In welchem Umfange muß der Beklagte hinterlegen (§ 72 C. P. O.), um Entlassung aus dem Rechtsstreit fordern zu können? **89.** 430[4]

Streitwerth s. Revision (Revisionssumme), Beschwerde, Kosten, Anwaltszwang

Geständniß der Parteien über den St.; Widerruf **82.** 189

Nicht das bloße Interesse des Klägers an der Leistung bestimmt die Höhe des St. **81.** 155

Werthsfestsetzungen bei Geldklage nach freiem richterlichen Ermessen? **83.** 90

St. besteht nur in der acceptirten Summe, nicht auch in Protestkosten u. s. w. **83.** 268[1]

Kosten der Vorklage gegen den Schuldner sind bei Rückgriffsklage gegen den Cedenten nicht als Nebenforderung anzusehen **83.** 36[1]

St. bei Klage: auf Herausgabe des Mündelvermögens während Vormundschaft **81.** 4 — wegen Aufhebung eines Engagements. Mieth- und Pachtverhältniß im Sinne von § 8 C. P. O. **81.** 91 — Rechnungslegung **83.** 174 — Feststellungsklage **83.** 194[2]

Berechnung des St. Ausschluß der Nebenforderungen (auch bei Pfandklagen) **84.** 8[1]

(Pfändungspfandrechtsklage gegen die Konkursmasse) **84.** 109[1]

— ebenso bei Anfechtungsklagen **84.** 109[1]

Klage wegen Lagergeldes **84.** 86[2]

— Feststellung des Rechts auf wiederkehrende Leistungen — Forderung dieser selbst **84.** 169[3]

St. im Fall von § 13 Abs. 1 des Gerichts-Kosten-Gesetzes: Streitkosten bleiben außer Betracht **85.** 94[10]

— der abstreitenden Feststellungsklage **85.** 121[2]

— Feststellungsklage auf Schadensersatzpflicht **85.** 193[2]

Aenderung des Streitobjekts im Laufe des Processes **86.** 13[14]

St. falls mit dem Klageanspruche Gegenleistung verbunden ist **86.** 38[3]

Grundsätze zur Bestimmung des St. für die Revisibilität **86.** 41[19] **86.** 115[19]

Werth einer Sache **86.** 89[2]

Zinsen nach Erledigung der Hauptsache als alleiniger Streitgegenstand **86.** 113[3]

St. der eine Rente festsetzenden einstweiligen Verfügung **86.** 191[1]

St. der Klage auf Feststellung: eines Miethsverhältnisses **86.** 293[1] — der Schuldtilgung **86.** 313[2]

St. der Klage auf Herausgabe des in Verwahrung gegebenen Grundschuldbriefs **86.** 71[1]

St. für die Zwangsvollstreckung zur Erwirkung von Handlungen **86.** 147[13]

Klagebegründung und Klageantrag **87.** 37[1]

Haupt- und Nebenforderung **87.** 311[1] 350[1]

Sind bei Klage auf wiederkehrende Leistungen beanspruchte Rückstände hinzuzurechnen? **87.** 432[4] 490

St. bei Klage auf Erfüllung und Schadensersatz wegen verspäteter und etwaiger Nichterfüllung **87.** 286[1]

Futterkosten als Nebenforderungen **87.** 111[1]

St. der Klage auf Alimente während des Ehescheidungsprocesses. Eintritt der Ehescheidung im Laufe des Alimentenprocesses **87.** 432[2]

St. der negativen Feststellungsklage **87.** 415[1]

St. der Räumungsklage aus einem Pachtvertrage. Bedeutung des § 8 C. P. O. **87.** 64[1]
Berechnung des St. (Beschwerdegegenstandes) für Revisibilität **87.** 204[5] 431[2]
Aenderung von Amtswegen **87.** 115[18] 328[8]
St. der Feststellungsklage auf Gültigkeit beziehungsweise Ungültigkeit eines Vertrages **88.** 208[1]
— der Widerspruchsklage gegen Veräußerung gepfändeter Sachen **88.** 269[1]
— bei Widerklage **88.** 341[1]
Ist der Werth des Pfandgegenstandes (§ 6 C. P. O.) maßgebend, welchen er als Befriedigungsobjekt für den Gläubiger hat? **88.** 405[2]
Beschwerdegegenstand für Revision s. Revision
Grundsätze zur Bestimmung des St. **89.** 499[1] **89.** 514[1]
Nebenforderung nur neben Hauptforderung (§ 4 C. P. O.) **89.** 167[1]
Anspruch auf Futterkosten bei der Wandelungsklage keine Nebenforderung im Sinne des § 4 C. P. O. **89.** 107[1]
Zinsen bei gleichzeitiger Geltendmachung des Kapitals sind Nebenforderungen im Sinne des § 4 C. P. O., gleichviel ob sie vor oder nach der Klage liegen. Nebenforderungen sind auch Zinseszinsen **89.** 452[1]
§ 9 C. P. O. hat nur Rechte, die sich auf eine längere Reihe von Jahren erstrecken, im Auge **89.** 384
Bestimmung des St. in der Berufungsinstanz **89.** 229[1]
Bestimmung des St. für das ordentliche Verfahren gemäß § 563 Abs. 1 C. P. O. **89.** 138[5]
Kommen beim Anspruche auf wiederkehrende Leistungen die nach Klagezustellung fälligen besonders in Betracht? **89.** 231[2]
St. des Verfahrens zur Festsetzung der zum Zwecke der Erzwingung einer Handlung oder Unterlassung angedrohten Strafe **89.** 429[1]
St. der negativen Feststellungs-Widerklage **89.** 401[1]
St. der Klage des Kommanditisten aus Art. 190a H. G. B. **89.** 517[14]
St. der Klage um das Gläubigerrecht an einem bedingten und befristeten (Versicherungs-) Anspruch **89.** 17[1]
St. der Klage auf Rechnungslegung **89.** 283[1] — auf Errichtung eines Nachlaßinventars **89.** 324[1]
St. der Klage auf Sicherstellung einer Forderung **89.** 283[2]
St. der Klage auf Befreiung von einer persönlichen Schuld **89.** 499[1]
St. beim Arreste und einstweiliger Verfügung **89.** 39[1]
St. im Verfahren über den Antrag auf einstweilige Verfügung hinsichtlich des Getrenntlebens der Ehegatten während des Scheidungsprocesses und der Alimentirung der Ehefrau während des Getrenntlebens **89.** 324 **89.** 383
St. bei einstweiliger Verfügung nicht ohne Weiteres nach dem Werthe des Hauptstreites zu bestimmen **90.** 7[1]
— bei Verurtheilung zu alternativer Leistung **90.** 24[1]
— wenn das Rechtsmittel eine frühere Nebenforderung allein betrifft **90.** 24[2]
— bei Klagen auf Eigenthumsanerkennung und Beseitigung des durch die Pfändung erwachsenen Schadens **90.** 41[2]
Berücksichtigung des Affektionswerthes bei Berechnung des Streitwerths **90.** 150[2]
Der dem Beklagten im Falle des Unterliegens entstehende Schaden nicht zu berücksichtigen **90.** 177[1]
Bei Antrag auf Feststellung einer wiederkehrenden Leistung, welche von einer nicht einmal wahrscheinlich eintretenden Bedingung abhängt, ist § 9 C. P. O. nicht anzuwenden **90.** 177[2]
— bei Klage auf Befreiung der Verpflichtung zur Eigenthumsübertragung und Stellung der bezüglichen Grundbuchanträge **90.** 235[1]
— bei Anspruch auf bedingte, erst nach langer Zeit anfangende jährliche Leistung **90.** 235[2]
— bei Streit über Anordnung eines Arrestes (Widerspruch gegen Arrestbefehl) (Zinsen und Kosten der arrestgesicherten Forderung nicht zu berücksichtigen) **90.** 273[1]
Bei Ehescheidungsprocessen Festsetzung auf 200 Mark zulässig? **90.** 332[2]
— bei Interventionsklagen aus § 690 C. P. O. **90.** 333[7]
— bei vorbereitendem Processe auf Rechnungslegung **90.** 409[1]
— bei Streit über Befreiung eines Grundstücks von der Zwangsverwaltung (Grundstückswerth oder Höhe der ursächlichen Forderung) **90.** 360[1]
— bei Streit über Höhe der im Konkurse anzumeldenden Forderung. Wenn das materielle Interesse hinter dem zurückbleibt, was im Processe verlangt werden muß, wird der Streitwerth nicht durch das materielle Interesse, sondern durch das Geforderte bestimmt **90.** 369[1]

Strom s. Fluß

Subhastation s. Zwangsversteigerung, Sequestration, Zwangsvollstreckung

Subrogation s. Zahlung
S. bei Tilgung der Wechselforderung durch einen der Wechselverpflichteten? f **83.** 246[73]

Substanz s. Pertineaz, Zubehör, Sachen
Begriff p **80.** 28
Fremdes Eigenthum an S.-Theilen p **81.** 25
Wann sind mit dem Gebäude fest verbundene Sachen Theile der S.? p **81.** 141
Substanzielle — zubehörliche Verbindung von Sachen p g **85.** 361[40]

Substitution s. Erbrecht

Sühne
S.-Versuch s. Ehesachen

Superficies s. Verjährung
Ersitzung der S. g **82.** 226[33]
Grundstücksveräußerung ohne Genehmigung des Superficiars g **81.** 95
Ersitzung der S. p **85.** 336[22]
Privation wegen Nichtzahlung des Grundzinses? g **89.** 26[32]
Aufhebung durch Nichtgebrauch? g **89.** 26[33]
Anwendbarkeit des Instituts der ordentlichen und außerordentlichen Ersitzung der Freiheit des Eigenthums auf die S. Voraussetzungen g **89.** 26[33]

Surplus-Reservat s. Grundbuchrecht

Syndikatsklage
S. einer Gemeinde gegen ihren Bürgermeister respektive dessen Erben g **82.** 7[12]
Tagegelder
T. und Reisekosten der Beamten; Mitglieder der Gebäudesteuerveranlagungskommission p **83.** 204[79]
Talon s. Aktien
Taube, Taubstumme s. Vertragsform, Vormundschaft, Erbrecht
Tausch, Tauschvertrag s. Grundbuchrecht (Uebergang des Hypothekenrechts), Kauf (Preisminderung)
Anwendung der Kaufgrundsätze über dicta g **85.** 34[30]
Unterscheidung zwischen T. und Hingabe an Zahlungsstatt zwecks Tilgung p **88.** 214[12]
T. bei Veranschlagung der getauschten Sachen in Geld und Werthsausgleichung mittels Zahlung? p **89.** 31[46]
T. zweier Grundstücke p **89.** 31[46]
Unterschied zwischen Kauf und T. Anwendung der Kaufgrundsätze p **90.** 208[67]
Taxe
Gerichtliche T. von Grundstücken. Zahl und Art der zuzuziehenden Taxatoren p **86.** 158[81]
Teiche s. Gewässer
Termin s. Proceßleitung
Testament s. Kodicill, Vermächtniß, Erbrecht, Verjährung, Testamentsvollstrecker, Näherrecht, internationales Recht
„Erklärung", „Uebergabe" desselben zu gerichtlichem Protokoll p **82.** 39
Beglaubigung des Handzeichens des schreibensunkundigen Testators durch zwei glaubwürdige Männer auch bei T. vor Dorfgerichten nöthig p **82.** 177
Mündliche, dem Wortlaut des T. widersprechende Anordnungen g **83.** 53[37]
Form der Unterzeichnung des octavus subscriptor g **83.** 201[61]
Eigenhändiges T. f **80.** 189 — ist nur gültig, wenn das Datum wahr ist. Beweis der Unrichtigkeit desselben durch Zeugen f **82.** 177
Im nichtrheinischen Inland errichtetes T. in den Formen des Errichtungsortes — T. Mehrerer in einer Urkunde f **81.** 71
Muß das Privat- oder gerichtliche T. die Zeit der Errichtung angeben? g **83.** 242[60]
Wechselseitiges T. ohne Erbeseinsetzung p **81.** 173
Korrespektivität der wechselseitigen T. der Ehegatten ohne wechselseitige Erbeseinsetzung p **83.** 129[76]
Widerruflichkeit korrespektiver T. g **82.** 93
Widerruf erfolgt schon durch Vernichtung des einen der mehreren T.-Exemplare g **83.** 242[49]
Erbeseinsetzung der Descendenz eines Lebenden, auch der künftigen bei anderweiter Bestimmung über den Nießbrauch an den Erbtheilen p **83.** 276[45]
Enterbung oder Uebergehung von Ascendenten oder Descendenten ohne rechtmäßigen Grund g **83.** 85[26]
Bestimmung, daß die Gläubiger den dem Erben ohne Einschränkungen hinterlassenen Nachlaß nicht angreifen dürfen p **80.** 67
Auflagen zum eigenen Vortheil des Bedachten: Zweck, nicht Bedingung p **82.** 144
Letztwilliges Veräußerungsverbot nur zu Gunsten des Bedachten f **81.** 72
Bestimmungen zu Gunsten von Krankenwärtern f **83.** 100[64]
cautela Socini. Anwendung des Rechts der Kinder erster Ehe, das der zweiten Ehegatten über das gesetzliche Maß Zugewandte unter sich zu theilen g **82.** 78
Eigenhändiges T. Behauptung unrichtigen Datums. Beweislast f **84.** 228[48]
t. inter liberos, formloses, kann einen sonst nicht erbberechtigten Enkel nicht einsetzen p **84.** 313[58]
Fideikommissarische Substitution (s. a. Erbrecht) ist Erbeseinsetzung — bedarf der gerichtlichen Form. Kodicill genügt nicht p **84.** 313[58]
Gemeinsames T. Jeder darin angeordnete Erbfall unterliegt besonderer rechtlicher Beurtheilung g **84.** 306[42]
Form des Widerrufs von T. — Erbverträgen, welche einseitig — beiderseits widerruflich sind p **84.** 60[56]
Stillschweigender Widerruf eines Kodicills durch Errichtung eines späteren p **84.** 201[37]
Hinfälligkeit des T. (Nachgeburten u. s. w.) gegenüber bloßer Pflichttheilsverletzung p **84.** 30[41]
Nichtigkeit wegen Uebergehung, Enterbung von Notherben g **84.** 95[45]
Erbantritt aus wechselseitigem T. macht es für den Ueberlebenden unwiderruflich. Der fideikommissarische Substitut kann ein trotzdem neuerrichtetes T. des Ueberlebenden anfechten p **84.** 98[56]
Oeffentliches T. Erforderniß des Diktats — wörtlichen Nachschreibens f **85.** 135[49]
Wechselseitiges T. von Ehegatten. Die gemeinsame Verfügung über das Ganze bindet den Letztlebenden auch für seinen Antheil g **85.** 132[36]
Zulässigkeit von Universal- — Partikular-Verfügungen zu Gunsten des Arztes f **85.** 135[46]
Wer hat die Pflicht zur Vorlegung des zu eröffnenden T. an den Präsidenten? f **85.** 279[57]
Anerkennung ungültiger T., Erbeseinsetzungen, Vermächtnisse g **85.** 34[41]
Gerichtliches T. Zurücknahme aus der gerichtlichen Verwahrung allein einflußlos auf die Gültigkeit g **86.** 77[24]
Anfechtung einzelner Bestimmungen eines T. wegen Irrthums und Betruges p **86.** 238[47]
Nichtanwendbarkeit des § 18, II. 18 A. L. R. auf T.-Verhandlungen p **87.** 319[32]
Art der für T.-Errichtung erforderlichen Geistes- und Willensfähigkeit f **88.** 417[31]
Das dorfgerichtliche T. ist Unterart des gerichtlichen T. Schulze und Schöffen stehen an Stelle des Richters p **88.** 414[24]
Anforderungen bezüglich ununterbrochener Gegenwart der bei der T.-Errichtung, insbesondere vor dem Dorfgericht, mitwirkenden Personen p **88.** 414[24]
Wer ist zum Antrage auf Publikation des T. berechtigt? Ist hierzu der Erbe, insbesondere dem Gläubiger gegenüber, verpflichtet? p **89.** 175[37]

Formungültiges T. Wie weit behält es als Kodicill Geltung? p **90.** 121[35]

Testamentarische Erbeseinsetzung kann durch vorbehaltene Kodicille nicht geändert werden p **90.** 165[32]

Berichtigung des unrichtigen Ausdrucks des Testators durch Ermittelung seiner wahren Willensmeinung p **90.** 241[28]

Wo, wie nach Badischem Recht, Substitutionen ungültig sind, ist stets die ganze, eine Substitution enthaltende Institution ungültig f **90.** 214[44]

Wechselseitiges T. Nach Annahme der Erbschaft aus nicht widerruflichem gegenseitigen T. können keine letztwilligen Verfügungen, auch nicht über das nach T.-Errichtung erworbene Vermögen getroffen werden p **90.** 241[31] — Schluß auf das Vorhandensein eines korrespektiven T. aus stillschweigenden Willenserklärungen g **90.** 11[3]

Testamentum parentum inter liberos nicht nur neben Intestaterbfolge, sondern auch neben förmlichem Testament zulässig p **90.** 302[18] — Die dispositio inter liberos des A. L. R. ist nicht nur eine divisio, sondern ein testamentum; nicht nur eine quantitative, auch eine quotative Theilung ist gestattet p **90.** 303[19]

Testaments-Vollstrecker, Testaments-Vollstreckung s. Erbrecht, Pflichttheilsrecht

T. besteht bei Fortfall der Erbeseinsetzung weiter fort p **80.** 155

Umfang der Befugnisse des T.-V. zur Vertretung des Nachlasses. Vertrag desselben mit Erbprätendenten über Anerkennung der Testaments-Erbfolge g **82.** 93

Der Erblasser kann nicht den T.-V. die gesetzliche Zeit der saisine des Nachlasses verlängern f **83.** 23[44]

Rechtsstellung des T.V. gegenüber dem Inhalte des Testaments. Befugniß zur Bestreitung der Gültigkeit einer Erbeseinsetzung? g **86.** 278[38]

Widerspruchsrecht des T. V. beim Einverständniß der Erben mit allen rechtlich Betheiligten? p **86.** 95[29]

Amtsniederlegung des T. V. p **86.** 325[34]

Keine Vertretung durch den T. V. als solchen bei Streit über das Erbrecht selbst p **88.** 276[33]

Rechtliche Stellung des T. V. nach A. L. R. Unter seinen Schutz kann wirksam eine Verfügungsbeschränkung des Bedachten gestellt werden, an deren Aufrechterhaltung kein Dritter ein rechtliches Interesse hat p **90.** 137

Testirfähigkeit s. Erbrecht

Thatbestand s. Entscheidungsgründe, Akten, Zurückverweisung, Protokoll

Mängel in der Feststellung des Th., die die Entscheidung begründen **80.** 174

Revision gegen das Berufungsurtheil wegen Mängel im Th. des ersten Urtheils? **80.** 127

Mangelhafter Th. **82.** 142 175 **83.** 5[8] 226[11]

Bloße Bezugnahme auf die: Akten statt Th. **80.** 129 **81.** 133 (neben einigen thatbestandlichen Bemerkungen) — vorbereitenden Schriftsätze **81.** 5 134 **82.** 37 (Hinzufügung einiger dürftiger Sätze) — Undeutlichkeit in Folge der Bezugnahme auf die vorbereitenden Schriftsätze, Sitzungsprotokoll u. s. w. neben selbstständiger Sachdarstellung im Urtheil **83.** 76[8] — nur einzelne, genau zu bezeichnende Stellen der Schriftsätze sind anzuziehen **83.** 76[9] — Sachdarstellung bei Bezugnahme auf die derselben widersprechenden Schriftsätze **82.** 274[3]

Bezugnahme auf den erstrichterlichen Th.: trotz veränderter Sachlage **81.** 133 — ohne Ergänzung der Lücken desselben **81.** 134 — trotzdem dieser auch nur auf die Schriftsätze Bezug nimmt **82.** 76 — trotz Unterstellung eines anderen Sachverhalts in den Entscheidungsgründen **81.** 134

Bezugnahme auf das vorher ergangene Revisionsurtheil im Berufungsurtheil **83.** 195[16]

Bloße Feststellung der Einreden des Widerbeklagten und der Entgegnung darauf **82.** 131

Nichtaufnahme der Berufungsanträge in das Urtheil **81.** 4

Thatsächliche Feststellungen in den Entscheidungsgründen **80.** 5

Ungenügender Th. **84.** 45[10] **85.** 26[4]

— dem Sitzungsprotokoll widersprechender Th. **84.** 45[11]

— innerlich widerspruchsvoller Th. **84.** 137[8]

Bezugnahme auf Schriftsätze, den Th. des ersten Urtheils **85.** 297[3] **89.** 41[5]

Liefert der Th. hinsichtlich der Zeugen- und Sachverständigen-Aussagen Beweis? **85.** 266[3]

In den Th. aufzunehmen, daß für die Urtheilsberechnung ein Kalkulaturbericht zu Hülfe genommen — überhaupt innere Angelegenheiten des Gerichts? **85.** 25[3]

Bezugnahme auf den Th. des ersten Urtheils, der auf die Schriftsätze verweist **86.** 165[7]

Positive und negative Beweiskraft des Th. **87.** 38[7]

Vermischung des Th. mit den Entscheidungsgründen **87.** 434[3]

Vervollständigung des Th. in den Urtheilsgründen **89.** 514[4]

Bezugnahme auf die vorbereitenden Schriftsätze **90.** 25[6]

Bei Widerspruch des Th. mit dem Sitzungsprotokoll das letztere maßgebend, auch wenn Berichtigung des Th. nicht erfolgte **90.** 202[3]

Berichtigung des Th.:

— zwecks Erzielung der Aufnahme eines nicht protokollirten Anerkenntnisses in den Thatbestand **83.** 226[7]

Berichtigungsfrist. Wiedereinsetzung bei Versäumniß? **85.** 217[1]

Ueber das Berichtigungsgesuch ist sachlich zu entscheiden, auch wenn Antragsteller oder beide Parteien im Termine nicht erscheinen **87.** 351[10]

Theilbarkeit

Th. eines Gebäudes in vertikaler Richtung? p **87.** 213[31]

Theilung, Theilungsklage, Theilungsverfahren

Th. als Erwerbstitel, Sinn des L. R. S. 883 f **81.** 215

Ausschluß dessen, dem der Miterbe sein Erbrecht übertragen hat, von der Th., für Zahlung des Cessionspreises; dies betrifft auch den Antheil des Miterben am Immobiliarnachlaß f **82.** 107

Th.-Klage: trotz längerer Dauer des Gesellschaftsvertrages; — Zweck, Umfang des Rechtsstreits g **82.** 237[22] — Nur der bestreitende Theilhaber ist zu belangen g **80.** 132

Th.-Verfahren s. Ehegüterecht

Th.-Klage s. Eigenthum

— In welcher Weise sind die bei der Th.-Klage sich ergebenden Streitpunkte proceffuat zur Erledigung zu bringen f **87.** 188[3]

Theilurtheil s. Urtheilsfällung, Urtheil, Revision, Zwischenurtheil, Gegenforderung
Wann ist ein Theil des Anspruchs zue Endentscheidung reif? Erörterung am Specialfalle **86.** 295[6]
Zurückweisung des Antrags auf Erlaß des Th. nach kontradiktorischer Verhandlung hierüber durch Beschluß **87.** 111[3]
Th. ohne Zwischenurtheil **88.** 11[12]
Th. über Klage abhängig davon, daß die Widerklage nicht in rechtlichem Zusammenhange mit der Klage steht? **89.** 84[4]
Kann auf Rechtsmittel beider Parteien durch Th. zunächst auf das Rechtsmittel der einen Partei entschieden werden? **89.** 205[6]
Thiere s. Schadensersatz
Tod s. Leben
Tradition s. Eigenthum
Transmission s. Erbrecht
Trennung von Tisch und Bett s. Ehescheidung, Berufung
Te. von Tisch und Bett hat nicht nothwendig nach Fristablauf die Scheidung auf Verlangen des einen Theils zur Folge g **89.** 133 — die Frist dafür kann durch neues Erkenntniß verlängert werden g **89.** 143
Vorübergehende Scheidung — Erlaubniß der Entfernung vom Mann g **89.** 6
Te. von Tisch und Bett reichsrechtlich aufgehoben. Daher Unwirksamkeit des § 3 des Sächsischen Gesetzes vom 4. März 1879 **81.** 35
Trennung
mehrerer in einem Processe erhobener Ansprüche s. Verhandlung — der Verhandlung bei vorgebrachter Gegenforderung s. Gegenforderung
Trunkenheit
Betrügerische Versetzung in T. Darin abgegebene Willenserklärungen müssen binnen 8 Tagen angefochten werden p **85.** 35[13]
Uebernahme
Ue. der Passiva eines Handelsgeschäfts s. Handelsgeschäft
Ue. des Rechtsstreits. Anteil darauf gegen den Erwerber des streitigen Grundstücks. Streitrechtliche Behandlung **84.** 195[5]
Ueberweisung
Ue. einer Forderung und gleichzeitige Zahlungsanweisung an den Dritten durch ein Urtheil, das nur über den Rang zweier Pfändungsgläubiger zu entscheiden hat **89.** 78[21]
Der Drittschuldner behält seine Einwendungen **89.** 113[24]
Ulm
Vereinbarung vom 16. Juni 1874 bezüglich der Festung Ulm ist keine reichsrechtliche Norm **89.** 226[27]
Uneheliche Kinder s. Familienrechte, Schwängerung, Beutkinder
Erbrecht der u. K. gegen den Erzeuger bei Vorhandensein von Adoptivkindern? p **81.** 174 — einer Ehefrau (Neumark)? **82.** 7
Verhältniß zum Vater nach Anerkennung f **84.** 210[1]
Formloses Unterhaltungsversprechen des natürlichen Vaters f **84.** 317[66]
Gesetzliches Erbrecht gegen den Vater? g **85.** 95[25]
Unterhaltungspflicht gegen u. K. f **85.** 365[60]
Unfallversicherung s. Versicherungswesen, Rechtsweg, Konkurs
Gesetz vom 6. Juli 1884
Auslegung des § 100 des U.-Gesetzes **87.** 209[20] 316[18] — Anwendung desselben auch bei Versicherungen auf Gegenseitigkeit **87.** 209[20]
„Unfall beim Betriebe" ist nur ein zeitlich bestimmtes Ereigniß — nicht eine aus der Gesundheitsgefährlichkeit des Betriebes sich allmählich entwickelnde Krankheit **88.** 332[14]
Schließt das U.-Gesetz den Rechtsweg für Ansprüche gegen den Betriebsunternehmer aus? **88.** 346[15]
Verstößt es gegen § 25 des U.-Gesetzes, wenn nach Beschlußfassung, einen vom Vorstande abhängigen Geschäftsführer anzustellen, der außer der Arbeitsleistung Geschäftsräume, Heizung, Erleuchtung, Schreibkräfte auf seine Kosten stellen soll, dieses Amt ein Vorstandsmitglied in Kenntniß der übrigen übernimmt und die festgesetzte Entschädigung sich berechnet? **88.** 443[18]
Unfall beim Betriebe einer Eisenbahnverwaltung, wenn der Unfall sich auf einem für dieselbe ausgeführten Bau ereignete? **88.** 346[15]
Betriebsunternehmer im Sinne des § 95 des U.-Gesetzes ist der Arbeitgeber des Beschädigten **88.** 309[11]
Ist der Eisenbahnfiskus ein Dritter im Sinne des § 98 des U.-Gesetzes im Gegensatze zum Postfiskus? (Bayern) **88.** 309[11]
Kann (in Bayern) ein bei Entnahme von Packeten aus einem Eisenbahnwagen durch einen Rangirzug beschädigter Postpacketbote (der nicht Beamter) von dem Eisenbahnfiskus, nach Zusprechung der Unfallrente, weiteren Ersatz auf Grund des § 98 des U.-Gesetzes verlangen? In welchem Betriebe ist er verletzt? **88.** 309[11]
Unfall „bei dem Betriebe" **89.** 437[24] (Verletzung durch Schlägerei in der Betriebsstätte) **89.** 462[8]
Pensionsberechtigte Beamte im Sinne des § 4 des U.-Gesetzes **89.** 174[26]
„Hinterbliebene" im § 95 dieses Gesetzes sind nur solche, denen das U.-Gesetz selbst einen Entschädigungsanspruch giebt **89.** 502[13]
§ 95 dieses Gesetzes bezieht sich nur auf solche Unfälle, in welchen es sich um einen Betriebsunfall im Sinne des § 1 dieses Gesetzes handelt **89.** 462[8]
Ansprüche der nicht zu den entschädigungsberechtigten Hinterbliebenen gehörigen Personen durch das U.-Gesetz nicht berührt **89.** 462[8]
In welchem Umfange sind dem Versicherten Ansprüche aus dem Unfalle gegen Dritte gewahrt? Bleibt insbesondere die Vorschrift des § 1 des Gesetzes vom 7. Juni 1871 gegen die Eisenbahn für eine bei ihr nicht beschäftigte versicherungspflichtige Person bestehen? **89.** 174[26] **89.** 529[9]
Findet § 98 dieses Gesetzes in seinem 2. Satze auch Anwendung, wenn ein Verschulden des Dritten nicht in Frage steht? **89.** 529[9] — Bedeutung letzterer Vorschrift. Ist der hier vorgesehene Forderungsübergang ein derartiger, daß der Entschädigungsberechtigte die Forderung

Digitized by Google

insoweit gegen den Dritten überhaupt nicht geltend machen kann? **89.** 529[9]

Welche „Betriebsbeamte" sind nach § 4 des Gesetzes vom 6. Juli 1884 von der U. ausgenommen? **90.** 205[13]

Welcher Beamte ist mit „Pensionsberechtigung" angestellt? **90.** 205[14]

Die nach dem Gesetze vom 6. Juli 1884 zustehenden Ansprüche können nicht zugleich gegen die Hülfskassen und die Berufsgenossenschaft geltend gemacht werden **90.** 205[15] — Wie aber, wenn mehrere auf verschiedenen Gründen beruhende Ansprüche vorliegen? **90.** 205[16]

Begriff des Betriebsunfalls. Unfall des Arbeiters auf dem Wege von und zur Arbeit über den Betriebsplatz durch Berührung mit den für den Betrieb getroffenen Einrichtungen ist ein Betriebsunfall **90.** 282[28]

Ungültigkeit

U. der Ehe. S. Eheungültigkeitsklage

U. der Rechtsgeschäfte:

Leistung zum Zwecke eines Stimmkaufs im Konkurse geschieht zu unerlaubtem Zwecke und gegen ein gesetzliches Verbot, ist daher ungültig p **90.** 12[13]

Wer darf Leistung aus ungültigem Rechtsgeschäfte zurückfordern? p **90.** 12[13]

Universalsuccession

U. wird weder durch Schuldübernahme noch durch Kauf eines Vermögens begründet p **83.** 243[34]

Unmittelbarkeit Grundsatz der U.

Berücksichtigung: von nicht verhandelten Thatsachen **80.** 174 — einer nicht zur Verhandlung gekommenen Urkunde **81.** 34 — blos vorgelegter, nicht vorgetragener Vorakten **89.** 259[7] — blos eingesehener, nicht vorgelegter Akten **83.** 5[2]

Knüpfung von Versäumnißfolgen an die Nichterklärung auf eine nur im Vorstreit aufgestellte Behauptung **83.** 76[8]

Entscheidung über nicht verhandelte Dinge **89.** 194[4]

Ablehnung der Zeugenabhörung von Vorbesitzern des Streitgegenstandes, weil ohne Weiteres Interessirtheit derselben anzunehmen sei **85.** 321[4]

Bedarf der vom Streitrichter zur Berechnung der Klagesummen erforderte Kalkulaturbericht des Vortrages und der Verhandlung? **85.** 25[3]

Unvorgetragene Urkunden **85.** 66[4]

Unterbrechung des Verfahrens s. Aufnahme Aussetzung, Beschwerde

U. durch Konkurseröffnung über einen mit der Rechtswohlthat des Nachlaßverzeichnisses angetretenen Nachlaß **89.** 36[7]

U. durch Konkurs. Aufnahme des Verwalters in der Revisionsinstanz **84.** 88[17]

Tod des Anwalts: wenn die Revisionsschrift auch in seinem Namen vom neuen Anwalt zugestellt war, muß dieser dennoch besondere Anzeige seiner Bestellung machen **84.** 110[5] — Heilung des Mangels der Anzeige durch Unterlassung der Rüge **84.** 110[5]

U. tritt nicht ein, wenn das Verfahren in der Instanz beendet ist **84.** 195[4]

U. durch Tod des Anwalts, nur wenn das Verfahren noch nicht durch Urtheilszustellung beendet ist **85.** 66[5]

U. im Anwaltsprocesse durch Fortfall des Anwalts: nach Verkündung aber vor Zustellung des Urtheils. Zeitpunkt des Eintritts der Unterbrechung **87.** 227[1] — nach Zustellung des Urtheils? **82.** 288[5]

U. bei Aufhebung einer Pflegschaft, wenn ein beim Proceßgericht zugelassener Anwalt Pfleger war und im Processe auftrat? **87.** 350[4]

Zeitpunkt der Endigung der U. (§ 226 Abs. 1 C. P. O.) im Falle der Einstellung des Konkursverfahrens **89.** 139[7]

U. bei Auflösung einer offenen Handelsgesellschaft während des Processes? **90.** 157[2]

Unterhaltungspflicht

Pflicht zur Aufopferung von Kapitalvermögen g **84.** 118[29]

U. der Geschwister p **84.** 180[53]

Untersagungsrecht s. Besitz, Servitut

Unterschrift s. Urkundenbeweis, Vertragsform

Facsimilirte U. **84.** 110[4] 245

Niederschrift des Namens auf ein leeres Blatt — auf eine schon vorhandene Urkunde. Mögliche rechtliche Bedeutung und mögliche Wirkungen; speciell: Niederschrift des Namens des Hypothekengläubigers auf einen Hypothekenschein in Mecklenburg g **86.** 356[35]

Protokollarische Erklärung, daß das verschlossen übergebene Kodicill eigenhändig unterschrieben. Nachweis des Gegentheils zulässig, jedoch vom Bestreitenden zu führen p **86.** 302[21]

Unterstützungswohnsitz

Erwerb des väterlichen U. durch Abstammung aus einer gültigen, aber von der Heimathsbehörde nicht genehmigten Ehe **89.** 84[29]

Unvordenkliche Verjährung s. Verjährung

Ausübungshandlungen und Rechtsausübung g **88.** 347[17]

Rechtsverhältnisse aus und Ausübung des Besitzes einer Abgabe g **88.** 81[30]

Nicht anerkannt im preußischem Rechte p **89.** 237[11]

Welche Art des Besitzes ist zum Erwerbe ausschließlicher Berechtigung durch u. V. erforderlich? g **89.** 182[21]

Erforderniß der Rechtsausübung g **89.** 437[35]

Erwerb eines nutzbaren Regals — einer ausschließlichen Fischereigerechtsame im öffentlichen Flusse — durch u. V. g **89.** 132[11]

Unvordenkliche Zeit s. Vorfluth

Begrifflicher Unterschied zwischen erwerbender Verjährung und u. Besitz. Zulässige Gegenstände des letzteren **86.** 299[14]

Unzuständigkeit s. Zuständigkeit

Urheberrecht s. Kunstschutz, Musterschutz

Uebertragung des Aufführungsrechts an ein Theater für alle Zeiten **81.** 70

Wesen des U.-R. Rechte der Erben bei Pflicht des Erblassers zur Bearbeitung neuer Auflagen des Buchs **84.** 248

Spätere Jahrgänge von Wohnungsanzeigern: neuer Abdruck? **84.** 148[28]

Nachdruck eines Titels? **84.** 148[29]

Aufführung von Werken „mit wesentlichen Aenderungen" Adaptation von Dramen **84.** 93[37]

Bereicherungs- — Schadensanspruch wegen Nachdrucks **84.** 148[31] — ersterer nur nach Reichsrecht zu beurtheilen **84.** 148[30]

Neben den Ansprüchen aus dem U.-R.-Gesetz bestehen die aus der Verletzung des Verlagsvertrages **84.** 148[37]

Verjährung des Anspruchs wegen Verbreitung von Nachdrucken. Beginn mit letzter Verbreitung. Deren Zeit ist vom Beklagten darzulegen **84.** 149[30]

Ist der Verleger eines anonymen Werkes berechtigt, den Namen des Urhebers zur Eintragung anzumelden? **86.** 351[30]

Nachdruck durch unberechtigte Vervielfältigung eines Titelblatts — mit einzelnen Aenderungen **86.** 297[18]

Nachdruck durch einmaliges Abschreiben der Stimmen einer Partitur? **88.** 123[15]

Zum Begriffe der Vervielfältigung eines Schriftswerks **89.** 141[17]

Kann ein Autor dadurch, daß er sein zunächst in fremder Sprache geschriebenes Werk in deutscher Sprache bearbeitet, Nachdruck begehen gegenüber der von ihm früher gestatteten Uebersetzung ins Deutsche? **89.** 173[23]

Urkunden

U. unter Privatunterschrift: ſ

sichere Datirung derselben **83.** 130[37]

— durch Aufnahme in eine öffentliche Urkunde **83.** 130[37]

— diese Aufnahme in eine öffentliche Urkunde muß auch zur Wirksamkeit gegen Sondernachfolger nach Art. 1328 c. c. erfolgt sein **83.** 130[37] — Ob sie erfolgt ist, ist Rechtsfrage **83.** 277[30]

Bedeutung des § 169, l. 5 A. L. R. p **87.** 294[37]

Kann die Existenz und der Inhalt einer U. nur durch U.-Beweis dargethan werden? **87.** 294[27]

Oeffentliche (Notariats-) U. ſ. Vertragsform

Begriff der Anerkennungs-U. gemäß L. R. S. 1337 ſ **88.** 146[43]

Urkundenbeweis ſ. Beweiswürdigung. Eidesbeweis, (Noth-eid), Ehesachen, Wiederaufnahme, Handelsbücher Urkunden

Der Nachweis, daß Privat-U. materiell unwirksam sind, ist zulässig **81.** 195

Beweiskraft von öffentlichen U. der Staatsverwaltung über von deren Vertretern mit anderen geschlossene Verträge **83.** 195[18]

(Gegen-)Beweis

nicht richtiger Beurkundung in der öffentlichen (Zustellungs-) U. **82.** 110

gegen Erklärungen in Privat-U. Empfangsbekenntniß des Anwalts über Zustellung **82.** 126 **83.** 70

Bloße Behauptung unrichtigen Inhalts der echten Privat-U. **84.** 46[15]

Vermuthung der Echtheit öffentlicher U. Gegenbeweis liegt dem Gegner ob **84.** 46[16] — wenn nicht das Gericht bei Zweifeln an der Echtheit von Amtswegen Beweis erhebt **84.** 46[16]

Vortrag der U. nöthig **85.** 66[4]

Pflicht zur U.-Vorlegung: des Gegners — des Dritten nach bürgerlichem — Proceßrecht. Die processuale Pflicht des Dritten setzt Entscheidung des Gerichts über die Erheblichkeit des U. B. voraus **85.** 67[10]

Anerkennung der Echtheit von Privat-Urkunden, — wenn diese zur Schriftvergleichung dienen — durch die Partei selbst im anwaltlichen Streit **85.** 137[3]

„Sicheres Datum" ſ **86.** 127[37] ſ. Reichsrecht

Unterzeichnung der Urkunde für sich und einen Dritten mit angenommenem Kollektiv-, nicht dem bürgerlichen Namen Nichtkenntniß der Sprache der unterschriebenen U. Einrede der Nichtkenntniß des Inhalts **86.** 227[7]

Feststehende Echtheit der Privat-Urkunde macht den Beweis über dritttene Ausstellungszeit nicht entbehrlich **86.** 296[8]

Zeugenbeweis zulässig, daß die Beweisurkunde in Händen des Gegners? **86.** 228[12]

Anwendung des § 381 C. P. O. auch auf ausgehändigte Blanketts. Gegenbeweis **87.** 312[4]

Nach beschlossenem U. B. hat das Gericht bei Nichtvorlegung ohne Antrag gemäß §§ 291, 292 C. P. O. zu verfahren **87.** 271[7]

Anwendung des richterlichen Fragerechts in Bezug auf den U. B. **87.** 271[7]

Verwerthung der früheren Aussage eines in einem anderen Processe vernommenen Zeugen als U. B. **88.** 383[8]

U. B. durch Vernehmungsprotokolle aus einer Strafsache **88.** 9[5]

Markscheider eine mit öffentlichem Glauben ausgestattete Person im Sinne des § 380 C. P. O.? **88.** 164[6]

Zum Begriffe der gemeinschaftlichen Urkunde **88.** 164[3]

Beweiskraft der in blanco unterzeichneten Urkunde **89.** 224[5]

§ 381 C. P. O. enthält nur eine formelle, nicht materielle Beweisregel **90.** 371[8]

Urkundenproceß ſ. Eidesbeweis, Vollstreckbarkeit

Ausschluß des U., wenn die vertretbaren Sachen individualisirt sind **83.** 78[10]

Beschaffenheit der klagbegründenden Urkunde: nicht zum Beweis errichtete **81.** 92 — ununterschriebene **81.** 5 34

Zustellung der Urkunde in unvollständiger Abschrift **81.** 7

Nichtbeifügung der Urkunde in der Klage; unterlassene Parteirüge **81.** 175

Wegen der nicht in erster Instanz gerügten Ungenauigkeit der Abschrift der Urkunde kann die Klage nicht in zweiter Instanz als unstatthaft im U. abgewiesen werden **83.** 227[16]

Umfang der Pflicht des Klägers zum Urkunden-Beweis **81.** 234

Unwirksamer Beweisantritt durch Vorlegung der Urkunde vor dem ersuchten Richter **81.** 195

Ergänzungen der thatsächlichen Angaben zur Klagebegründung **82.** 142

Offenkundige Thatsachen sind auch im U. nicht zu beweisen **82.** 157

Umleitung in das ordentliche Verfahren in der Berufungsinstanz **81.** 175

Vorbehalt der Rechtsausführung. Bedeutung desselben. Rechtskraft des im U. ergangenen Urtheils **82.** 66

Einlegung von Rechtsmitteln wegen Nichtvorbehalts der Rechte im U. **83.** 112[20]

Zuläſſigkeit des Wechſel-Proceſſes: für den, dem die Wechſelforderung im Wege der Zwangsvollſtreckung überwieſen iſt **89.** 276[3] — aus ausländiſchen, den Erforderniſſen der Art. 4—96 W. O. nicht entſprechenden Wechſeln? **83.** 227[17]

U. bildet eine Einheit mit dem nachherigen ordentlichen **84.** 111[3] **85.** 6[7]

Offenkundige Thatſachen ſind nicht des U.-Beweiſes bedürftig **84.** 213[19] **84.** 269[17] (ſ. a. **83.** 157)

Beweisentbehrlichkeit des Offenkundigen **85.** 183[3]

Erforderniß urkundlichen Nachweiſes der Vollmacht des Ausſtellers der gegen den Beklagten geltend gemachten Urkunde **85.** 184[14]

Uebergang vom Wechſel-Proceß in den U. **86.** 269[13]

U. unzuläſſig, wenn Klageantrag zwar auf Zahlung einer Geldſumme geht, zugleich aber die Modifikation der Zwangsvollſtreckung in beſtimmter Weiſe beantragt wird **87.** 415[4]

U. auf Zahlung des Kaufpreiſes aus dem Kaufvertrage bei Streit über den Gegenſtand des Vertrages **87.** 289[5]

Hypothekariſche Klage im U. unter Vorlegung nur des Hypothekenbriefes ohne Schuldurkunde p **87.** 472[6]

Bedeutung des im U. unter Vorbehalt der Rechte ergehenden Urtheils für materielle Rechtskraft **87.** 12[6]

Greift im U. der Einwand der Rechtshängigkeit durch, wenn der Bekl. ſchon eine Feſtſtellungsklage auf Nichtbeſtehen des im U. geltend gemachten Anſpruchs erhoben hat? **88.** 383[19]

Auferlegung eines Eides durch bedingtes Endurtheil **88.** 13[19]

Wird das unter Vorbehalt der Rechte ergangene Urtheil mit unbenutztem Ablauf der Rechtsmittelfriſt rechtskräftig? **89.** 231[4]

Anticipirte Einreden brauchen nicht in der Klage urkundlich belegt zu werden **90.** 372[6]

Urtheil ſ. Theil-, Zwiſchen-U., Rechtsmittel, Thatbeſtand, Koſten, Verkündung, Vollſtreckung, Ergänzungsverfahren, Verſäumniß-U., Berichtigung

Verhältniß des Endurtheils zu denjenigen Zwiſchenurtheilen, welche in Betreff der Rechtsmittel als End-U. anzuſehen ſind **86.** 11[9] **86.** 90[6] Dürfen die an ſich zuläſſigen Rechtsmittel gegen letztere U. als unzuläſſig verworfen werden, wenn ein ſolches U. nicht erlaſſen werden durfte? **86.** 72[3]

Verhältniß des Zwiſchen-U. über den Grund des Anſpruchs zum gleichinſtanzlichen End-U. über den Betrag **86.** 247[7]

Abweiſung der durch Einrede und Widerklage geltend gemachten Gegenforderung durch einen beſonderen U.-Ausſpruch. Inwieweit ſind die Rechtsmittel zuläſſig? **86.** 347[6]

Umfang des das U. voriger Inſtanz beſtätigenden U. **86.** 397[5]

Berückſichtigung der Veränderungen während des Proceſſes im U. **86.** 164[4]

Bedingtes End-U.: Anordnung in demſelben, daß Eid durch erſuchtes Gericht abzunehmen **86.** 247[6]

Unvollſtändige Feſtſtellung der Folgen der Leiſtung oder Verweigerung der auferlegten Eide ſ. a. Verhandlung **86.** 412[1]

Kann U. nur über Klagegrund ergehen unter Trennung der Verhandlung für andere als Kompenſations-Einrede? **87.** 67[3]

Verſäumniß- oder kontradiktoriſches U.? **87.** 38[5]

Widerſpruch der U.-Formel mit den U.-Gründen **87.** 326[1]

Bedingtes End-U. ſ. Läuterungsverfahren

U.-Gründe: Begründung thatſächlicher Feſtſtellungen **87.** 38[6]

U.-Verkündung ſ. Protokoll

End-(Theil-)U. oder Zwiſchen-U.? **88.** 11[13]

Einfluß von Ereigniſſen während des Proceſſes auf das U. **88.** 10[7]

Abweiſung der nicht ordnungsmäßig erhobenen Klage durch U.? **88.** 407[6]

Berichtigung des erlaſſenen U. **88.** 96[9] 119[4]

Berückſichtigung von Thatumſtänden im U. ohne Feſtſtellung, was hierüber verhandelt iſt **88.** 328[3]

Mangelhafte Angabe der Ueberzeugungsgründe **88.** 342[6]

Faſſung der Urtheilsformel in einem Streite über Benutzung eines Fluſſes dahin, daß dem Beklagten die Zuleitung des Fabrikwaſſers in der bisherigen Weiſe unterſagt werde **89.** 431[6]

Wirkungen des die Klage abweiſenden Verſäumniß-Urtheils **89.** 224[6]

Unabänderlichkeit des U. durch das Inſtanzgericht und Umfang der Zuläſſigkeit der Berichtigung des U. gemäß § 290 C. P. O. **89.** 205[7] **89.** 305[8]

Auslegung des U. in einem neuen Proceſſe, insbeſondere bei Klage aus § 686 C. P. O. **89.** 306[11]

In der Form gegen die Proceßordnung verſtoßendes U. wann als U. zu behandeln? **90.** 25[7] 111[9]

Bedingtes Endurtheil

Wie muß die Folge der Leiſtung und der Nichtleiſtung des Eides feſtgeſtellt werden? **90.** 25[7]

Faſſung, wenn die ſchwurpflichtige Partei eine Firma iſt, die einen, ein Geſellſchaftsverhältniß andeutenden, Zuſatz enthält **90.** 41[4]

Darf eine eventuell erhebliche Beweisfrage aus dem Proceßſtoffe ausgeſchieden und dem Läuterungsverfahren vorbehalten werden? **90.** 79[6]

Kann beziehungsweiſe muß ein in erſter Inſtanz der Partei, welche Berufung beziehungsweiſe Anſchlußberufung nicht eingelegt hat, auferlegter richterlicher Eid in zweiter Inſtanz beſeitigt werden? **90.** 179[7]

Urtheil, welches die Pflicht zur Leiſtung des Offenbarungseides ausſpricht: Vorausſetzungen; Gerichtszuſtändigkeit; Endurtheil? Rechtskraft **90.** 30[4]

Urtheilsfällung ſ. Anträge im Rechtsſtreit, Eheſachen, Entſcheidungsgründe, ne ultra petita, Thatbeſtand, Zurückverweiſung, proceßhindernde Einrede

Urtheil oder Beſchluß? **81.** 4

le criminel emporte le civil ſ **80.** 31

Digitized by Google

Nicht nur die bei Klaganſtellung vorhandenen klagbegründenden Thatſachen, ſondern auch die ſpäter ſich ergebenden ſind beim Urtheil zu berückſichtigen **83.** 111[17]
Bedingungen und Zeitbeſtimmungen im Urtheil p **83.** 144
Schriftliches Urtheil. Verletzung der Erforderniſſe des § 284 C. P. O. **83.** 36[3] 37[11]
Begriff des Endurtheils **83.** 366
Abweiſung angebrachtermaßen **83.** 93
Urtheil unter Vorbehalt der Geltendmachung von Vertheidigungsmitteln **83.** 112[23]
Bedingtes Urtheil. Feſtſtellung der Folgen der Eidesleiſtung **83.** 142 — bedingtes Urtheil, das nur für den Fall der Eidesleiſtung endgültig erkennt, für den andern aber nicht, oder nur weiteren Beweis anordnet **83.** 266
Urtheil blos über den Grund des Anſpruchs: iſt ein Beſchluß, darüber vorab zu entſcheiden, Vorausſetzung? **83.** 37 **83.** 5[6] — iſt es auch bei Feſtſtellungsklagen zuläſſig? **83.** 5[6] — ſoll es Koſtenentſcheidung enthalten? **83.** 226[16]
Zwiſchen- oder Endurtheil? **83.** 131 — Urtheil über den Grund einer Einrede **83.** 157 — über die Schlüſſigkeit der Klage **80.** 127 — über die Aufrechnungseinrede **83.** 268[7] — bedingtes, nur für eine Eventualität endgültig erkennendes Urtheil **83.** 157 266 — Urtheil, das Zurückverweiſung ausſpricht **83.** 76
Anfechtbarkeit von Zwiſchenurtheilen **81.** 156 — des fälſchlich aus § 276 C. P. O. erlaſſenen Urtheils **83.** 5[6]
Theilurtheil. Begriff **83.** 266 — Rechtskraft **83.** 90
Das nicht darin Entſchiedene iſt nicht abgewieſen, ſondern dem Endurtheil vorbehalten **81.** 211
Natur des Urtheils, daß der als Erwerber des Streitſtücks zur Uebernahme des Rechtsſtreits Geladene gar nicht Erwerber — daß er Erwerber iſt **84.** 195[6] — welches über Wiedereinſetzung entſcheidet **84.** 212[6]
Urtheil unter Vorbehalt der Vertheidigungsmittel. Deſſen Rechtskraft — auch gegen die Obergerichte **84.** 46[18] — Parteiabrede, den Vorbehalt nicht im ſelben, ſondern durch neuen Streit zu erledigen **84.** 268[16]
Vorabentſcheidung über den Grund des Anſpruchs:
bei Aberkennung deſſelben — Koſtenentſcheidung nöthig; anders bei Zuerkennung, abgeſehen von den Rechtsmittelkoſten **84.** 44[3]
oder Endurtheil, wenn wegen Grundloſigkeit des Anſpruchs ſeine Höhe nicht erörtert? **84.** 45[9] — eine Vorfrage zuerſt entſchieden wird? **84.** 45[9]
Keine Vorabentſcheidung — kein Zwiſchenurtheil über den Grund der Einrede **84.** 136[7]
Verwerfung des Einwandes mangelnder Paſſivlegitimation: Urtheil über den Grund des Anſpruchs? Zwiſchenurtheil **84.** 171[13]
Zwiſchenurtheil, daß die Partei Rechtsperſönlichkeit beſitzt. Anfechtbarkeit **84.** 211[6]
Bejahung der nicht beſtrittenen Zuläſſigkeit des Rechtsweges in den Entſcheidungsgründen iſt kein Zwiſchenurtheil — bindet nicht **84.** 171[16]
Berufungsfähigkeit des Verſäumnißzwiſchenurtheils wegen Eidesverweigerung? **84.** 297[9]
Urtheilsberichtigung. Einverleibung des Beſchluſſes in das Urtheil ſtatt äußerer Hervorhebung deſſelben **84.** 297[7]
Zwiſchen-U. ſetzt voraus, daß End-U. folgt, iſt nach End-U. nicht mehr möglich **85.** 321[6]
Vorabentſcheidung über den Grund ſ. Berufung. Zurückverweiſung
Der U.-Satz muß die Folgen der Eidesleiſtung oder Verweigerung enthalten, nicht bloß die U.-Gründe **85.** 242[7]
Theilverſäumniß-U. **85.** 6[6]

Uſance ſ. Handelsgebrauch

Vaterſchaft ſ. Schwängerung, Illegitimität, Ehegatten, Legitimität, Alimentationspflicht

Väterliche Gewalt ſ. Erbrecht (Erbſchaftsantritt), Hauskind, Kinder, Kindesvermögen, Nießbrauch, Alimentationspflicht, internationales Recht, Pflegſchaft, Ehegatten, Pfandrecht, Rechtsweg, Erziehungsſtreit
Entlaſſung von Töchtern aus der v. G. Form p **81.** 142
Aufhebung derſelben durch Ernennung des Hausſohnes zum Lieutenant? **83.** 135
Verhältniß des väterlichen Nießbrauchs zur Alimentationspflicht p **83.** 203[73]
Befugniß des Vaters, zur Ausübung einzelner aus der v. G. folgender Vermögensrechte einen Stellvertreter zu beſtellen g **83.** 85[44]
Verzicht auf eine für eine Adventicien-Forderung des minderjährigen Hauskindes beſtellte Hypothek g **83.** 85[45]
Gegenbeweis des Ehemanns gegen ſeine Vaterſchaft g **84.** 150[33]
Geltendes Recht bei Aenderung von Wohnſitz — Staatsangehörigkeit g **84.** 274[21]
Vormundſchaftliche Stellung des Vaters? ſ **84.** 279[23]
Erbanfall an Gewaltkinder. Der von Verwaltung und Nießbrauch an der Erbſchaft ausgeſchloſſene Vater kann auch nicht von deren früheren Verwaltern Rechnungs-, Verzeichnißlegung fordern p **84.** 314[54]
Wiedereinſetzung gegen Nachtheile aus Handlungen des Vaters ſ. Vormundſchaft
Zeitweiſe Entfernung vom Vater in der erfolgloſen Abſicht zum Selbſtunterhalt p **84.** 98[59]
Gewinnung des eigenen Unterhaltes unter Umſtänden, die den Verdienſt nur als vorübergehend erſcheinen laſſen p **84.** 98[60]
Beweislaſt für Aufhebung der v. G. p **84.** 202[46]
Erbſchaftsentſagung des gewaltfreien — gewaltunterworfenen Minderjährigen ohne Gerichtsgenehmigung p **85.** 36[50]
V. Nießbrauch am Großvatererbe der Kinder. Zu deren Auseinanderſetzung mit den Miterben iſt der Vater, der nicht Vormund, nicht zuzuziehen ſ **85.** 39[60]
Verluſt des Verwaltungsrechts am Kindesvermögen durch neue Ehe ohne Auseinanderſetzung p g **85.** 299[11]
Abgeſonderte eigene Wirthſchaft des Sohnes p **85.** 198[66]
Ausſtattungspflicht gegen den Hausſohn bei Errichtung eigener Wirthſchaft. Wirkſamkeit von Ausſtattungsverträgen p **85.** 254[23]
Kann der Vater verlangen, daß ſein Sohn, der mit ſeinem Willen Referendar geworden, den Beruf aufgebe und ſich als Schreiber ernähre? p **85.** 254[24]

Digitized by Google

Freies Vermögen. Unfallentschädigung? p 85. 103[34]
Umgrenzung der v. G. in vermögensrechtlicher Beziehung. Arglist des Vaters g 86. 76[21]
Verwaltungsbefugniß des Vaters bezüglich der Adventicien g 86. 255[32]
Definitiver Verlust des Nießbrauchs und Verwaltungsrechts am Kindesvermögen durch Konkursfall — auch bei Beendigung durch Zwangsvergleich p 86. 451[30]
Natur des v. Nießbrauchs am Kindesvermögen p 87. 104[43]
V. Nießbrauch am Pflichttheil des Großelternerbes des Kindes, wenn letzterem nur Substanz, einem Dritten der Nießbrauch testirt ist? p 87. 104[43]
Abschluß eines Vergleichs für das minderjährige Kind durch den Vater ohne besondere Ermächtigung f 87. 375[76]
Vertretung der Kinder — auch der noch ungeborenen — durch ihren Vater bei Rechtsgeschäften p 87. 499[27]
Die für Vormund bei gewissen Rechtsgeschäften vorgeschriebenen Förmlichkeiten braucht der das Vermögen der minorennen Kinder verwaltende Vater bei bestehender Ehe nicht zu beobachten f 88. 86[47]
Vergleiche des Vaters für minderjähriges Kind f 88. 86[47]
Nichtfreies Vermögen des Kindes. Verfügungsrecht des Vaters. Ausstehendes Kapital (§ 170, II. 2 A. L. R.) p 88. 112[13]
Wegfall des v. Nießbrauchsrechts durch Konkurs über das Vermögen des Vaters auch bezüglich des später erworbenen Vermögens p 90. 209[32]

Veräußerungsverbot s. Testament
Vertragsmäßiges V. Dingliche Klage? g 85. 220[16]

Verbindung mehrerer Processe s. Verhandlung, Revision

Verdingungsvertrag s. Werkverdingung

Vereine s. juristische Person, Parteifähigkeit

Vererblichkeit
Ist der Alimentationsanspruch gegen den unehelichen Vater passiv vererblich? g 89. 368[13]
Inwieweit tritt für passiv nicht vererbliche Ansprüche durch die Rechtshängigkeit V. ein? g 89. 369[18]

Verfügung einstweilige s. Arrest, einstweilige Verfügung
Allgemeine Voraussetzungen für Erlaß und Aufhebung (Rumänische Eisenbahnsache) 82. 53
E. V., um einem Forderungsberechtigten Befriedigung zu verschaffen 83. 190
Verhältniß der §§ 814 und 819 C. P. O. 82. 223[15]
Einreden sind nur glaubhaft zu machen 80. 129
Abwendung der Vollstreckung durch Hinterlegung 82. 55

Verfügungsbeschränkung
Entstehung und Wirkung der V. Eintragung derselben im Grundbuche p 87. 126[47]

Vergleich s. Irrthum, Zwangsvollstreckung, Vertrag, Vertragsform, Schiedsmann, Ehegüterrecht
Abrede der Schriftform g 80. 131
V. über alle wechselseitigen Forderungen unter mündlicher Ausnehmung einer einzelnen p 81. 27
Alimenten-V. Erforderniß richterlicher Bestätigung g 81. 171
Anfechtung wegen Irrthums p 85. 273[31]
Außergerichtlicher V. des zahlungsunfähigen Schuldners mit seinen Gläubigern. Erfordernisse der Anfechtung wegen Irrthums g 86. 21[45].
Ist der V. Proceßhandlung im Sinne des § 52 C. P. O.? 82. 350[2]
Enthält der außergerichtliche V. zur Abwendung des Konkurses die stillschweigende Bedingung gleichheitlicher Befriedigung der nicht bevorrechtigten Gläubiger? g 87. 100[37]
V. des Vaters für sein minderjähriges Kind f 87. 375[76]
Unterschiede zwischen wechselseitiger Einwilligung in Aufhebung eines Vertrages und V. Begriffsmomente des letzteren. Vorbehalt eines Streitpunktes im V. p 88. 334[19]
V.-Gebühr des Rechtsanwalts s. Gebühren
V. des Vaters für sein minderjähriges Kind f 88. 86[47]
Formvorschriften p 88. 334[19]
§ 705 C. P. O. anwendbar auf V.-Urkunden der in § 702 Nr. 1 und 2 bezeichneten Art 88. 164[4]
Zum Begriff des V. f 89. 321[62]
Unterschied zwischen V. und richterlichem Urtheil 89. 131[6]

Verhandlung s. Unmittelbarkeit
Anderweite V. nach Aufhebung des Urtheils und Zurückverweisung: ist novum judicium, muß also den ganzen Streitstoff erschöpfen 85. 27[10]
Thatsächliche Feststellungen des ersten Urtheils sind durch ein, sie nicht mit dem Urtheil aufhebendes Revisionsurtheil nicht aufrecht erhalten und als endgültig festgestellt anzusehen 81. 212
Die Aufhebung wegen zu Unrecht erfolgter abgesonderter Entscheidung über Klagegrund betrifft das ganze Urtheil 89. 142
Mündliche Verhandlung:
kontradiktorisch schon durch Verlesen der Anträge hergestellt? 84. 32
Erklärungen der Partei vor dem Streitrichter binden den Anwalt 84. 41[8]
Vorbereitung der mündlichen V. s. Schriftenwechsel
Ist mündliche V. über den vom Streitrichter zur Berechnung der Klagesumme erforderten Kalkulaturbericht nöthig? 85. 25[3]
Bloßer Antrag des einen und Anerkennung des anderen ohne Urtheil ist V. 85. 125[13]
Mündliche V. s. Gebühren, Fragepflicht, Aussetzung, Urtheil, Beschwerde, Gegenforderung, Beweiswürdigung, Vertagung
erforderlich über Antrag, um Abnahme des durch bedingtes Endurtheil auferlegten Eides ein Amtsgericht zu ersuchen? 86. 245[8] 443[3]
Gegenstand der mündlichen V. in der Berufungsinstanz (s. u. Verhandlungsmaxime) 86. 347[8]
Wiedereröffnung der geschlossenen V. 86. 267[4]
Princip der mündlichen V. s. Beweiswürdigung, Zeuge
Mündliche V. in der Berufungsinstanz s. Berufung
Fragepflicht des Richters bei Beweisantritt 87. 67[11]
erforderlich über Antrag, dem mit der Vernehmung eines Zeugen zu beauftragenden Amtsgericht die Nichtbeeidigung aufzugeben? Beschwerde über die Ablehnung nach mündlicher V. 87. 270[4]
Wieweit hat sich die neue V. nach dem Tode des Schwurpflichtigen (§ 433 C. P. O.) zu erstrecken? 88. 208[2]

Digitized by Google

Princip der Mündlichkeit:
Darf der Berufungsrichter den vom erſten Richter nicht für ausreichend erachteten Beweis lediglich auf Grund der (vorgetragenen) Zeugenprotokolle für erbracht anſehen? **88.** 208[5]
Berückſichtigung eingeholter Auskunft, die nicht Gegenſtand der V. war **88.** 341[3]
Mündliche V. erforderlich zur: Anordnung der Eidesabnahme vor dem erſuchten Richter? **89.** 206[11]
— Verbindung oder Trennung mehrerer Streitſachen? **89.** 306[10]

Verhandlungsmaxime
Uebergehung ungeeigneter Eidesanträge **85.** 26[6]
Unterſtellung weitergehender Anträge als geſtellt **86.** 114[4]
Maßgeblichkeit der V. in der Berufungsinſtanz **86.** 347[6]
Schuldigſprechung des wegen unüberwindlicher Abneigung geſchiedenen Ehegatten ohne Antrag des Gegners p **87.** 196[24]

Verjährung ſ. Ablöſungsgeſetz, Alimentationspflicht, Bergrecht, Eigenthum (herrenloſe Grundſtücke), Fideikommiß, Fiskus, Genoſſenſchaft, Haftpflicht, Kauf, Licht- und Fenſterrecht, Pfandvertrag, Pflichttheilsrecht, Schadensanſpruch, Servitut, Stempel, Erbrecht, Spediteur, Grundgerechtigkeit, Urheberrecht, Verſicherungsweſen, Wechſelrecht, Wiedereinſetzung, Eheſcheidung, Erſitzung, Simultankirche, Enteignung, internationales Recht, Patentrecht, unvordenkliche Zeit, Rechtsweg, Vorfluth, Lehnrecht, condictio, Pateonat, Pacht, unvordenkliche V.
Anwendung der dem A. L. R. entſprechenden Meinung bei der gemeinrechtlichen Streitfrage über die Dauer der erwerbenden V. von Servituten und über Erſitzung von Sachen der Städte p **82.** 159
Der Satz, daß die bei Erlaß des c. c. ſchon laufenden V. nach dem alten Geſetz zu beurtheilen ſind, betrifft nur ſolche, die auch nach c. c. zuläſſig ſind ſ **82.** 107
Beginn der V. gegen den Pächter zum Nachtheil des Grundeigenthümers, wenn nur Pertinenzien verpachtet ſind? p **80.** 113 — gegen Minderjährige p **83.** 129[78] — Nichtbeginn wegen Unkenntniß: der Wohnung des Schuldners? p **80.** 187 — des Rechts p **83.** 202[87 88] (auch in Bezug auf Klagen gegen Handelsgeſellſchafter aus Anſprüchen an die Geſellſchaft?)
Unterbrechung der V.: in Braunſchweig **81.** 183 — durch Zahlungen p **80.** 13 — durch eine wegen mangelhafter Subſtanziirung abgewieſene g **82.** 227[36] — vor unzuſtändigem Gericht erhobene p **82.** 251[24] — vom Kläger ſich ſelbſt als Liquidator der Beklagten zugeſtellte Klage **82.** 258[4] — durch mittels unzuläſſiger Klageänderung erfolgte Einklagung g **82.** 227[36]
V.-Friſt
Erwerb von jura discontinua durch 40 jährige V. Charakter derſelben p **81.** 51
50 jährige V. für Erwerb der Befugniß zur Ueberſchreitung der genau beſtimmten Grenze von Rechten und Sachen p **80.** 113 — gilt auch gegen den gutgläubigen Rechtsnachfolger deſſen, gegen den die Beſtimmung getroffen iſt p **81.** 26 — zur Anwendung dieſer V. genügt nicht die bloße Möglichkeit der Grenzen-Ermittelung p **82.** 159
Die Vorſchriften über 50 jähreige V. betreffen nur Befreiung vom ſtaatlichen Beſteuerungsrecht p **83.** 243[53]
V. von Forderungen an Gewerbetreibende: Vermuthung des zum Ausſchluß der kürzeren V.-Friſt erforderlichen Empfangs der Waaren im Gewerbebetrieb p **81.** 93 — Spätere Nichtverwendung der Waaren im Gewerbebetrieb p **81.** 102 — Gewerbebetrieb p **81.** 198
V.: von Tantiemen am Geſchäftsgewinn p **83.** 128[71] — der vom Gericht eingeforderten — von den Ausſtellern ſelbſt zu den Urkunden beizubringenden Stempel p g **82.** 229[52]
Erwerb durch Beſitz. „Zur Erlangung des Eigenthums geſchickte Titel" p **82.** 39
Unzuläſſigkeit des Erwerbs von Rechten durch V. gegen Verbotsgeſetze p **83.** 129[72]
Einrede der V. Subſtanziirung, Beweislaſt p **81.** 26 51
Antragloſe Berückſichtigung der V.? g **84.** 149[52]
Einreden-V. g ſ **84.** 229[47]
Unredliche Verheimlichung der Umſtände, die den verjährenden Anſpruch kenntlich machen p **84.** 120[42]
Vor heilender Auflaſſung keine Klage aus dem formloſen Kauf, alſo auch keine V. p **84.** 315[58]
Unterbrechung der V. durch: Streitverkündung? ſ **84.** 31[46] — Zinſenzahlung g **84.** 119[30] — Anerkennung. Die neue V. hat dann dieſelbe Friſt ſ **84.** 124[56]
V. von Steuerforderung gegen den nachhaftenden Brennereiunternehmer p **84.** 226[36]
V. des Rechts auf Gewinnantheil p **84.** 121[42] — der Tantieme- und Rechnungslegungsforderung aus einem Dienſtvertrag p **84.** 284[45]
Klage wegen Hinfälligkeit des Teſtaments (in Folge Rückkehr irrthümlich Uebergangener, von Nachgeburten u. ſ. w.) unterliegt nicht der V. der Pflichttheilsklage p **84.** 30[41]
Erſitzung. Erforderniſſe. Putativtitel. Titel für einen Theil des beſeſſenen Grundſtücks genügt nicht für den anderen ſ **85.** 191[21]
V.-Friſt von: Handwerkerforderungen aus Werkverdingung p **85.** 247[32]
— Waarenlieferungen und Arbeiten im Bergwerksbetrieb p **85.** 253[19]
Unterbrechung: Abſchlagszahlung auf eine Geſellſchaftsſchuld ohne Anerkenntniß des zahlenden Geſellſchafters, im eigenen Namen zu verſchulden **85.** 29[10]
Nichtbeginn der V. wegen Unmöglichkeit des Gebrauchs oder der Verfolgung des Rechts p **87.** 73[37]
Unterbrechung der V. durch Erhebung der Klage vor dem unzuſtändigen Richter? g **90.** 71[10] — Unterbrechung der V. der perſönlichen Forderung bei Auſtellung der hypothekariſchen Klage vom perſönlichen Gläubiger gegen den perſönlichen Schuldner p **90.** 194[18] — durch Anerkenntniß. Verſchiedene Wirkungen der Anerkenntniſſe p **90.** 416[23]

Erwerbende V.: eines Wasserrechts im Privatflusse p **86.** 22[55] 237[44]
— eines Rechts für den Staat auf Unterbringung von Gefangenen in städtischen Räumen? f **86.** 126[33]
— des Eigenthums am Flusse. Genügt Nachweis der Verpachtung des Fischereirechts seit rechtsverjährter Zeit? **86.** 358[42]
— der Grundgerechtigkeit. Nachweis der Ausübung als eines Besitzrechts p **86.** 303[23]
— des Rechts an fremder Sache auch auf Grund des sogenannten titulus translativus — auch wenn man das Recht im irrigen Glauben, Eigenthümer zu sein, ausübte? p **86.** 279[41]
bona fides g **86.** 279[41]
Beweis des gegenwärtigen Besitzes (Art. 2234 c. c.) f **87.** 27[43]
V.-Besitz am Grundstücke durch Ausübung der Jagd? f **87.** 241[25]
eines Nutzungsrechts an öffentlicher Straße p **87.** 105[46]
einer Wegegerechtigkeit. Art der Besitzausübung p **87.** 480[37]
für eine Gemeinde durch deren Mitglieder p **87.** 103[33]
Außerordentliche Ersitzung: einer Servitut am Familien-Fideikommiß g und p **87.** 370[68]
„Ruhiger" Besitzer in Art. 2229 c. c. f **88.** 51[110]
Ersitzung eines affirmativen Rechts für die Kirchengemeinde durch den Pfarrer? p **88.** 172[30]
Auslegung des Art. 2240 c. c. f **88.** 176[28]
Ersitzung von Lichtöffnungen, die nicht den Art. 666, 667 c. c. entsprechen? f **88.** 86[46]
Ersitzung an früherem Begräbnißplatz p **88.** 143[33]
Ersitzung an Plätzen, die in Privateigenthum einer Gemeinde stehen? f **88.** 175[26]
Ersitzung von Grundgerechtigkeiten gegen ein Fideikommiß-Grundstück? p **88.** 280[28]
Erwerbende V. s. a. Grundgerechtigkeit, Superficies, Emphyteuse, Patronat, Firmenrecht, Quelle
Verjährungszeit gegenüber dem Fiskus g **89.** 518[13]
Ersitzung des Rechts auf Aussichtsfenster f **89.** 133[18]
Ersitzung an Sachen, welche dem Verkehr entzogen waren p **89.** 295[41]
Ersitzung von dinglichen Nutzungsrechten an fremder Sache auf Grund sogenannten translativen Titels p **89.** 317[54]
Ersitzung von Reallasten g **89.** 518[13]
Thatsächlicher Besitzzustand zur Ersitzung der Freiheit des Grundeigenthums g **89.** 26[23]
Außerordentliche Ersitzung: Besitztitel erforderlich? g **89.** 26[23]
— Thatsächlicher Besitzzustand zur Ersitzung der Freiheit des Grundeigenthums g **89.** 26[23]
Für den Besitz à titre de propriétaire spricht die gesetzliche Vermuthung f **90.** 75[25]
Erwerb des Rechts auf Wasserbezug, wenn die Quellenanlagen auf anderen Grundstücken als dem Quellengrundstücke vorgenommen werden f **90.** 93[43]
Wann liegt der die Servituterersitzung hindernde Besitzfehler des clam uti vor? g **90.** 118[20]
Ersitzung eines dinglichen Rechts auf Nutzungen eines fremden Grundstücks mit Ausschluß des Eigenthümers von der gleichen Nutzung p **90.** 131[11]
Ersitzung von Servituten an Grundstücken, deren Eigenthümer während der Ersitzungszeit mehrmals wechselt, insbesondere aus Privathänden auf den Fiskus übergeht g **90.** 206[18]
V. läuft auch dann nicht, wenn der Berechtigte in Folge entschuldbaren Rechtsirrthums von seinem Rechte nicht hat unterrichtet sein können **90.** 240[26]
Erlöschende V. s. Enteignung, Bergrecht, Gewährleistung, Ehescheidung, Genossenschaft, Pfandrecht, internationales Recht
der dinglichen Klage auf Beseitigung von Anlagen f **86.** 207[23]
Beginn der V.: beim Darlehn mit Kündigungsfrist p **86.** 23[36]
— beim unverzinslichen Darlehn g **86.** 121[40]
Widerlegung der gesetzlichen Vermuthung der Aufhebung der Verbindlichkeit p **86.** 200[31]
Unterbrechung durch Anerkenntniß g **86.** 121[41]
Einwirkung neuer Gesetze mit längererer V.-Frist auf begonnene V. p **87.** 107[56]
Auf die V.-Fristen des H. G. B. insbesondere des Art. 146 sind die landesrechtlichen Begriffsbestimmungen nicht anwendbar. Natur dieser V.-Fristen **87.** 476[13] — Findet auf Art. 146 H. G. B. Anwendung der § 512, I. 9 A. L. R.? **87.** 476[10] — der § 569 a. a. O.? **87.** 476[13]
Begeiff des Gewerbebetriebes im Sinne des Abs. 2 Nr. 1 des Gesetzes vom 31. März 1838. Bauunternehmer p **87.** 238[10] p **87.** 365[44] — Beziehung auf den Gewerbebetrieb p **87.** 365[41] p **87.** 333[23] (Baugeiddarleiher)
Beginn bei freiem Vermögen der Minderjährigen unter väterlicher Gewalt ausgeschlossen p **87.** 51[51]
V. der Schadensklage: Auslegung des § 54, I. 6 A. L. R. p **87.** 364[43] — wegen Immission durch Fabrikbetrieb p **87.** 276[35]
Auslegung und Anwendbarkeit des § 569, I. 9 A. L. R. p. **87.** 476[13]
V.-Frist für die als Gerichtskosten zu erhebenden Stempel p **87.** 107[33]
Unterbrechung: durch Anerkenntniß. Form desselben p **87.** 51[54] p **87.** 103[35]. Genügt Bitte um Stundung gegenüber der Zahlungsaufforderung? p **87.** 103[36] — durch Klage. Ausreichender Inhalt derselben p **87.** 419[23]
V. der Vindikation, wenn das Eigenthum nicht gleichzeitig ersessen ist? p **88.** 275[30]
Bedeutung und Anwendbarkeit der §§ 568, 569, I. 9 A. L. R. p **88.** 413[23]
— Auslegung des § 569 a. a. O. p **88.** 31[74]
Beginn der V. des Anspruchs auf Schlußrechnung und Herausgabe des Guthabens bei Uebertragung dauernder Vermögensverwaltung g **88.** 348[30]
Behauptung des Erlöschens eines Gläubigerrechts durch Nichtgebrauch, wenn der Verpflichtete das beanspruchte Recht einem Dritten zugesteht p **88.** 336[21]
Einwirkung eines neuen V.-Gesetzes auf laufende V. p (auch g) **89.** 330[17]
Säumniß des Richters hindert nicht den Fortlauf der V. bei lediglich eingereichter Klage p **89.** 30[44]

Digitized by Google

V. der actio doli g 89. 233[14]
V. der als Schadensersatz zuerkannten Zinsen f 89. 82[17]
V. monatlich zu zahlender Tantiemen p 89. 76[22]
V. kapitalisirter Zinsen f 89. 218[22]
V. der Schadensforderungen bei fortdauerndem Schaden p 89. 174[25] 503[14]
V. der auf § 75 Einl. A. L. R. gestützten Schadensansprüche. Auslegung der Nr. 1 der Declaration vom 31. März 1838 p 89. 177[25]
V. außerordentlicher Schadensansprüche g 89. 246[13]
Unterbrechung der V.: durch Anerkenntniß. Begriff desselben im Sinne des § 562, I. 11 A. L. R. p 89. 143[27] — durch Streitverkündung? p 89. 178[25] — durch ungeeignete gerichtliche Schritte? g 89. 309[24]
Verzicht auf die Einrede der V. vor Eintritt der V. g 89. 424[8]
Gegenbeweis gegen die Rechtsvermuthung der geschehenen V. (§ 569, I. 9 A. L. R.) p 90. 73[16]
V. zum Nachtheil des Verpächters gegen den Pächter p 90. 241[27]
V. der Zinsforderung in 5 Jahren auch im Falle des Art. 1901 c. c. f 90. 263[24]
Der nachstehende Pfandgläubiger kann sich nicht dem vorgehenden gegenüber auf die V. der persönlichen Forderung zur Erreichung der Erlöschung der Hypothek berufen g 90. 299[10]
Unvordenkliche V.: Beweis des dauernden Zustandes bei Rechten, die nur ungewiß ausgeübt werden können g 90. 71[27]
Wesen der unvordenklichen V. Unterscheidung von Ersitzung. Beweis der Unvordenklichkeit g 90. 99[25]
Folgen der Richtung des Erwerb- und Besitzwillens auf Erwerbung von Eisen, wenn thatsächlich das erst später entdeckte Mangan gewonnen wurde g 90. 164[26]
Unvordenkliche Ersitzung einer in einem Leisten bestehenden Gerechtigkeit nur möglich, wenn die Leistung während der Ersitzungszeit als ein Recht beansprucht und in der Absicht einer Verpflichtung geleistet wurde g 90. 412[15]
Unvordenkliche Ersitzung einer ursprünglich widerruflich eingeräumten Stockrodebefugniß g 90. 194[13]
Bei unvordenklicher Ersitzung brauchen nur Ausübungshandlungen, welche geeignet sind, Rechtsausübung darzustellen, bewiesen zu werden; die Gegenpartei hat die einer stattgefundenen Rechtsausübung widersprechenden Momente darzuthun g 90. 240[23]
Außerordentliche 40jährige V. dem landesherrlichen Fiskus gegenüber beruht auf gemeinem Deutschen Herkommen und gilt auch im Gebiete des gemeinen Sächsischen Rechts g 90. 206[17]
Kurze Verjährung nicht beim Entschädigungsanspruch des Eigenthümers des herrschenden Grundstücks gegen den Pächter des dienenden, wegen Verletzung des servitutischen Rechts p 90. 301[14]
Fünfzigjährige V.: Die Grenzbestimmung durch Vertrag wirkt in Ansehung der V.-frist nur für die am Vertrage Betheiligten, jedoch auch für deren Singularsuccessoren p 89. 143[28]

Verkündung s. Protokoll
Bedeutung einer vom Richter bei V. und einer nach V. des Urtheils abgegebenen Erklärung 89. 169[13]

Verlag, Verlagsrecht, Verlagsvertrag
V. V. kein Handelsgeschäft. Selbstverlag und Nachdruck ist auch Verlag 81. 157
Pflicht des Schriftstellers, vor neuer Ausgabe dem Verleger die noch vorhandenen Stücke der alten abzunehmen. Arglist des letzteren p 84. 121[46]
Ansprüche wegen Verletzung des V. V. gehen neben denen aus dem Urheberrechtsgesetz her 84. 148[27]
Vertragswidriger Mehrdruck g 84. 148[27]
Rechte der Erben des Schriftstellers — bei Verpflichtung desselben zur Bearbeitung neuer Auflagen 84. 248
Rücktritt des Verlegers Mangels rechtzeitiger Ablieferung des Manuscriptes p 85. 221 [18]
Anwendbarkeit von § 408, I. 5 A. L. R. p 85. 362[48]

Verlesung
Inwieweit ist V. in Bezug genommener Beweisstücke im Rechtsstreit nöthig? 83. 222[8]

Verleugnungsklage
Kann der Ehemann das vor der Ehe empfangene Kind verleugnen, wenn er vor Eheschließung Kenntniß von der Schwangerschaft erhielt, er selbst aber trotz gepflogenen Geschlechtsverkehrs mit der Verlobten nachweist, daß er nicht der Schwängerer ist? f 89. 301[43]

Verlöbniß s. Erfüllungsort, Gerichtsstand
Einwilligung des Vaters in das V. des Sohnes, stillschweigende g 84. 27[22]
Klage auf Aufhebung des V. Beweislast für den Treubruch der Braut g 84. 200[23]
Oertlich maßgebendes Recht für Wirkungen des V. s. internationales Recht
Klage aus dem V. auf Erfüllung oder Schadensersatz wegen Nichterfüllung f (Baden) 87. 487[33]
Einwirkung der Vorschrift des § 774 Abs. 2 C. P. O. auf Landesrecht, welches aus V. Anspruch auf Ehevollzug oder Entschädigung giebt (Rudolstadt) 89. 42[7]
Erfüllungsort g 89. 175[27]

Vermächtniß s. Testament, Erbrecht, Nießbrauch, Pflichttheilsrecht
V. einer fremden Sache p 81. 52
einer dem Vermächtnißnehmer auf Grund lästigen Vertrages vom Erblasser schon übergebenen Sache. Die Rückstände dafür, welche der Erblasser „nachgesehen" hat, gelten als erlassen. „Nachsehen" p 83. 188[43]
Das Recht des V.-Nehmers auf die vermachte Sache ist dinglich p 83. 22[21]
Recht desselben auf Sicherstellung wegen des V. des Nießbrauches einer Geldsumme? p 82. 276[21]
Unterpfands- oder Vorzugsrecht des V.-Nehmers an den Liegenschaften des Nachlasses? f 83. 55[50]
Erbe oder V.-Nehmer? p 81. 26
Wem kommt Kaducität des V. zu Gute? f 81. 143
V. einer Geldsumme, die nach dem Tode der Beschwerten zahlbar ist f 83. 54[49]

Digitized by Google

V. der eigenen Sache des Erblassers. Widerruf durch deren spätere Veräußerung? Beweislast. Einzelfälle g 84. 236[26]
Gesetzliches Unterpfandrecht des V.-Nehmers? f 85. 79[46]
Muß der Pflichttheilserbe zur Deckung des V. Schenkungen herausgeben? f 85. 319[39]
V. fremder Sachen (Hamburger Statuten) 86. 22[48]
Geld-V. Zahlung der vermachten Summe an Legatar durch den Erblasser schon bei dessen Lebzeiten p 86. 358[44]
Beitragspflicht der Legatare nicht gegenüber dem Erben ohne Vorbehalt p 86. 281[45]
V. und Schenkung von Todeswegen p 87. 51[56]
Sicherheitsbestellung für ein V., das in Naturalverpflegung bestand, an deren Stelle das vom Erblasser selbst für den eingetretenen Fall gewollte Geldäquivalent getreten ist p 87. 295[38]
V. an die „Armen" einer Gemeinde. Gültigkeit des V. Vertretungsberechtigte der Armen f 87. 109[61]
Formloser Verzicht des Legatars unter Universaltitel f 87. 374[73]
Universallegatar oder Legatar unter Universaltitel? f 90. 93[51]
Gültigkeit der an eine Potestativbedingung geknüpften fideikommissarischen Institution p 90. 122[36] — Ermittelung des im Kodicille ausgesprochenen Willens des Testators g 90. 194[18]
Das einem Gläubiger oder Dienstboten hinterlassene V. im Zweifel nicht auf Forderung beziehungsweise Lohn anzurechnen f 90. 214[45]
Einklagbarkeit des Legats nach französischem Rechte f 90. 291[54]

Vermächtnißvertrag
Gültigkeit des V. g 88. 430[18]
Vertrag zwischen Ehegatten, wonach dem Ueberlebenden Nießbrauchs- und unbeschränktes Verwaltungsrecht über den Nachlaß des Erstversterbenden zustehen soll, ist V. g 88. 430[18]

Vermischung
Ununterscheidbare V. der verschiedenen Eigenthümern gehörigen Geldstücke. Wann tritt Eigenthumsverlust und wann Miteigenthum am Ganzen ein? p 89. 315[50] 316[51]

Vermittler s. Makler, Vollmacht, Auftrag

Vermögensabsonderung der Frau
Deren spätere Freiheit von ehemännlicher Ermächtigung f 81. 143
Klage auf V., weil nach dem Verhalten des Mannes zu befürchten ist, daß er die Einkünfte des Sonderguts ihrem Zweck — Bestreitung der Ehelasten — zu entziehen sucht? f 82. 134

Vermögensbeschlagnahme s. Eidesbeweis

Vermuthung s. Beweiswürdigung, Familienrechte, Handelsgeschäfte, Handlungsfähigkeit, Verjährung, Willenserklärung, Ehegüterrecht
V. des Ehebruchs nach c. 12 X de praes. g 86. 276[33]
Die V. des § 59, I. 32 A. L. R. ist keine praesumtio juris et de jure p 86. 238[45]
V. der Zahlung bei Rückgabe des Schuldinstruments p 87. 367[55]

Verordnung
Richterliches Prüfungsrecht in Ansehung der Verfassungsmäßigkeit von Reichs- beziehungsweise Bundes-Präsidial-Verordnungen? 89. 236[4]
Gültigkeit der Bundes-Präsidial-V. vom 22. Dezember 1868? 89. 236[4]

Verpfändung s. Pfandrecht, Grundbuchrecht, Form

Verpflichtungsscheine s. Kaufmann
Kaufmännische V. Recht des Handlungsbevollmächtigten zu deren Ausstellung 89. 236[10]
Gutscheine, deren Wirksamkeit 83. 52[33]
Erfordernisse der kaufmännischen V.: 84. 245
— Verpflichtungsgrund. Darlehnsschuldscheine als kaufmännische V. Leugnung der Zahlung gegenüber dem Indossatar 84. 114[30]
— Mangel der Ordreklausel 84. 176[38]

Versäumniß-Urtheil, Versäumniß-Verfahren s. Einspruch, Rechtskraft, Urtheilsfällung, Revision
Sofortiges V. gegen die im Beweistermin ausgebliebene Partei? 80. 71
V.: gegen die nicht geladene Partei. Berufung dagegen? 81. 55 — in der Revisionsinstanz 81. 5 — wegen der Kosten gegen den Kläger, der die Revision zurückgenommen hat und zur Verhandlung nicht erscheint 82. 76
Einspruch: Rechtsmittel? bloß wegen der Kosten 85. 90[4]
Kraftloswerden von Zwischen-, Theil-, bedingten Endurtheilen durch Versäumniß? 85. 91[8]
Zurückweisung des Antrags auf Erlaß des V.-U. durch Urtheil statt durch Beschluß 86. 40[13]
Einspruchsschrift ohne Ladung 87. 112[7] 271[4]
V.-U. auf Abweisung der Klage oder Zurückweisung der Berufung nur bei Nachweis der Zustellung der Klage beziehungsweise Berufungsschrift 88. 288[8]
Processuale Behandlung in der Berufungsinstanz bei geschehener Zurückweisung des Antrages auf V. durch Endurtheil 88. 343[8]
Ist eine Beschwerde an das höhere Gericht zulässig, wenn das Instanzgericht auf den Antrag, das V.-U. zu erlassen, noch nicht entschieden hat? — wenn es dem Gegner eine weitere Frist zur Nachbringung einer Vollmacht gewährt hat? Rechtsbehelfe in solchem Falle 89. 452[5]
Kann, wenn die schwurpflichtige Partei eidesunfähig geworden (§ 433 C. P. O.) gegen die ausgebliebene andere Partei das V.-V. stattfinden? 89. 231[3]
Rechtswirkungen des die Klage abweisenden V.-U. 89. 224[5]
Urtheil, worin auf einseitigen Antrag des Beklagten ohne Gehör des Klägers die Klage für zurückgenommen erklärt wird, ist V. 90. 8[2]
V. gegen den Ausländer, welcher den Vorschuß nicht gezahlt hat und daher nicht verhandeln darf 90. 256[6]
Versäumnißzwischenurtheil
Gründe der Ablehnung des Antrags auf Erlaß eines Versäumnißzwischenurtheils des § 430 C. P. O. 90. 27[3]

Versäumung der Revisionsfrist s. Revision

Verschollener, Verschollenheit s. Lebensvermuthung
Der V.-Erbe kann alle Rechte des für todt Erklärten ausüben g 85. 162[21]
Lebenspräsumtion bis zum 70. Jahre? g 87. 316[19]

Digitized by Google

Verschulden ſ. Schadenserſatz, Verſicherungsvertrag, dolus, Polizeigeſetz, Haftpflicht, Miethe, juriſtiſche Perſon, Seerecht, Gewährleiſtung, Gewerberecht, Beamter, actio negatoria
Feſtſtellung des V. Rechtsirrthum ſ **86.** 83[58]
Grabahmeſſung g **86.** 93[32]
Nur verſchuldete Schadenszufügung macht erſatzpflichtig ſ **86.** 127[68]
— Nichterfüllung konteaktlichee Verpflichtuagen macht jedoch auch ohne V. ſchadenserſatzverbindtich ſ **86.** 494[24]
V. durch die Wahl einer gefäheltchen — wenn auch polizeilich genehmigten — Abbaumethode eines Steinbruchs ſ **86.** 404[25]
Schuldbares ſich verſetzen in trunkenen Zuſtand. Eigene Beſchädigung hierbei ſchließt ſonſtige Haftung Dritter aus p **86.** 122[44]
V. als Vorausſetzung dee Schadenspflicht p **87.** 50[49] p **87.** 72[34] p **87.** 102[33]
V. nicht Vorausſetzung der Schadenspflicht für Nichterfüllung kontraktlicher Leiſtung p **87.** 211[26] ſ **87.** 217[43] — Exkulpationsnachweis des Schuldners p **87.** 294[28]
V. nicht Vorausſetzung der Vertragsauflöſungsklage nus Art. 1184 c. c. ſ **87.** 282[41]
Grobes V. durch Nichtentladen des Gewehrs bei unterbrochener Jagdausübung p **87.** 364[40]
Verneinung groben V. im konkreten Falle g **87.** 292[22]
Iſt ſtrafrechtliches V. ſtets civilrechtlich geobes V.? g **87.** 292[22]
Iſt bei konkurrirendem V. der Schaden nach Verhältniß der erwieſenen Schuld zu theilen? ſ **87.** 338[29]
Feſtſtellung eines urſächtichen V. aus einem zur Herbeiführeung des Erfolges geeigneten ſchuldhaften Verhalten g **87.** 361[39]
Begriff des V. ſ **88.** 87[50] **89.** 81[55]
V. iſt Vorausſetzung des Verzuges — des unredlichen Beſitzes g und p **88.** 188[32]
V. bei Rechts- — thatſächtichem Irrthum g und p **88.** 188[39]
Wann ſteht culpa lata dem dolus gleich? p **88.** 310[12]
V. im Stane des Art. 1383 c. c. füe Anwendung des Art. 1384 c. c. erforderlich ſ **88.** 87[50]
V. des Schädigers bei Belaagung mit der actio negatoria p **88.** 275[18]
Maßſtab des nach § 57, I. 6 A. L. R. zu vertretenden mäßigen Verſehens bildet nur die Soegfalt eines ordentlichen Hausvaters p **88.** 399[16]
Wirkung des gegenüber perſönlich Berechtigten vorliegenden V. im Verhältniß zu Dritten p **90.** 34[11]
Verſchwender ſ. Entmündigung, Erbrecht, Ceſſion
Begriff des V. — Welche Vermögenslage iſt zur Entmündigung erforderlich? g **87.** 122[34]
Begriff der Verſchwendung. Wirthſchaftliche Unthätigkeit, ſchlechte Wirthſchaftsführung, Vornahme unſinnigee Handlungen im trunkenen Zuſtande als Begriffsmomente g **88.** 273[15]
Veräußerung durch den V. ſelbſt und Weiterveräußerung durch den Gegenkontrahenten des V. p **88.** 129[16] — Kenntniß des Gegenkonteaheuten des Veräußernden, daß gegen letzteren das Entmündigungsverfaren eingeleitet iſt. Kenntniß dieſes Umſtaudes Seitens des von dieſem Gegenkontrahenten Erwerbenden p **88.** 129[20]
Verſehen ſ. Verſchulden
Verſicherungsweſen ſ. Seeverſicherung, Grundbuchrecht, Seerecht, Stempelrecht, Gerichtsſtand, Zwangsvollſtreckung
Geltung der V.-Verträge unabhängig von der Konceſſionirung der Geſellſchaft p **80.** 5 g **83.** 48 — der Agenten p **81.** 35 g **83.** 48
Haftung der Geſellſchaft für Verſehen des Agenten bei Ausfüllung und Unterzeichnung des V.-Antrags **83.** 229[18]
Pflicht des V.-Nehmers zne Peüfung der Police und Vorbringung der Erinnerungen. In der Benutzung einer Police zur Begründung einer Klage liegt deren Genehmigung **83.** 229[30]
Beſtimmung, daß: binnen einer Friſt bei Verluſt der Entſchädigung ein Nachweis zu führen p **80.** 153 — der Schaden von Sachverſtändigen abzuſchätzen, ſchließt nicht den Rechtsweg aus g **83.** 274[37] — wenn nicht in beſtimmter Zeil geklagt wird, die Klage erliſcht **83.** 143
Beweislaſt füe Erfüllung von Pſtichten, deren Nichterfüllung Rechtsverluſt oder Strafe zue Folge hat **80.** 92
Wechſel in der Perſon des Eigenthümers der verſicherten Sache p **81.** 174
V.-Peämie. Deren Unthellbarkeit **80.** 130
V.-Polices ſind Legitimationspapiere p **81.** 27
Lebensveeſicheeung zu Gunſten Dritter p **80.** 67 **81.** 197 (Selbſtäadiges Klagerecht des Dritten) (ſ. Arreſt)
V. ſunguinäeen Gewinnes. Nichteintreffen der Waare am Beſtimmungsort **81.** 69
Rück-V. **81.** 157
V. der Arbeiter gegen Unfälle, für welche nicht Haftpflicht beſteht, Seitens des Arbeitgebers. Dieſee iſt dann nicht befugt, bei Unfällen die V.-Summe füe ſich zu behatten ſ **83.** 130[50]
Zuläſſigkeit der Doppel-V. bei Binnen-V. g **82.** 62
V.-Geſellſchaften auf Gegenſeitigkeit. Fähigkeit zum Immobiliar-Erwerb in Bremen **81.** 103
Generat-V. Unterlaſſene Anzeige einzelner Sendungen Seitens des Verſicherten — Verſchulden ſeiner Leute **84.** 176[29]
Verluſt-Klumſel: Kein Veejährungsvertrag — wirkt nur bei Verſchulden des Säumigen **84.** 10[15] (ſ. a. **82.** 143) **84.** 57[42]
V.-Gelder ſ. Gerichtsſtand der belegenen Sache, Pfandrecht
Perſönlichee V.-Anſpruch kein Zubehör des Eigenthums p **84.** 306[44]
V. zu Gunſten Dritter. Deren Rechte p **84.** 177[37] — bei Unfall-V. ſ **84.** 228[46] **84.** 318[71]
Lebens-V. gehört zum Vermögen des V.-Nehmers ſ **84.** 182[62]
Berückſichtigung der Nachſchüſſe bei Berechnung des den V.-Agenten nach der Prämienhöhe zu bemeſſenden Entgelts? **85.** 219[9]
V.-Vertrag. Nue bei Unredlichkeit, nicht wegen jeder Fahrläſſigkeit bei der Schadensmeldung Verluſt des Schadenserſatzrechts **85.** 323[16]
V.-Vertrag ſ. Seeverſicherung

Digitized by Google

Verschulden ist regelmäßige Voraussetzung für Wirksamkeit der sogenannten Verwirkungsklauseln, doch nicht der Bedingungen, von welchen das Zustandekommen des V.-Vertrages abhängen soll **86.** 320[20]

— Anspruch der Gläubiger auf die nach dem Tode des V.-Nehmers fällige V.-Summe p **86.** 122[26] 277[27]

— Vertragsaufhebung wegen ausschweifenden Lebenswandels des Versicherten **86.** 417[10]

— V. auf Gegenseitigkeit gegen Hagelschlag. V.-Normen der Gesellschaftsstatuten. Ueberversicherung p **86.** 149[21]

V.-Vertrag s. Unfall- Kranken-Versicherung, Vollmacht, Verwaltung, Seerecht, Betrug, Irrthum

— Auslegung zweideutiger Bestimmungen des V.-Vertrages zu Gunsten des V.-Nehmers **87.** 275[23] **87.** 417[13]

— Bedeutung des § 1951, II, 8 A. L. R. Fortgeltung desselben? p **87.** 570[44]

— Nichtanwendbarkeit der §§ 396 ff., I. 5 A. L. R. auf den V.-Vertrag p **87.** 212[27]

— Feuer-V. Ueberliquidation des Brandschadens **87.** 364[41]

— Reise-V. Verunglückung auf der Retirade einer Zwischenstation bei Eisenbahnfahrt **87.** 191[12]

— Lebens-V.: Statuirung der Ungültigkeit bei Tod durch ausschweifende Lebensweise. Tod durch übermäßiges Trinken in Folge einer Wette **87.** 275[20]

V. nicht zu Gunsten bestimmter Personen. Rechtsverhältnisse vor und nach dem Tode des V.-Nehmers p **87.** 293[25]

Aufhebung des V.-Vertrages durch Versicherer wegen Verschweigung von Thatsachen durch den Versicherten in dem vom Agenten aufgenommenen Antrage **87.** 99[22]

Bedeutung der thatsächlichen Abholung der Prämien für das vertragsmäßige Recht des Versicherers auf Bringen der Prämien f **88.** 71[20]

Unrichtige Bezeichnung des Eigenthümers der zu versichernden Sachen in der Deklaration des V.-Nehmers **88.** 180[13]

Untheilbarkeit der Jahresprämie f **88.** 449[29]

Rückforderungsrecht der gezahlten Prämie für verflossene Zeit bei Auflösung des V.-Vertrages wegen Nichterfüllung? f **88.** 449[29]

Verfügung des V.-Nehmers, der Lebensversicherung zu Gunsten eines Dritten genommen, bei Lebzeiten über die V.-Summe durch Cession oder Verpfändung **88.** 396[3]

Form des V.-Vertrages auf das Leben eines Dritten. Wirkung des Formmangels p **89.** 214[27]

Umfang der Anzeigepflicht des V.-Nehmers bei Eingehung des V.-Vertrages. Verlust des Anspruchs nur bei *schuldhafter* Verletzung der Pflicht. Beweislast bezüglich der Schuld **89.** 502[10]

V.-Nahme des Ehegatten zu Gunsten der Familie. Wer wird berechtigt und wie wird das Recht nach dem Tode des V.-Nehmers erworben? Einwirkung der Verpfändung der Police g und p **89.** 246[11]

Können zu Gunsten der ersteehelichen Kinder die Art. 920 ff., 1089, 1099 c. c. Anwendung finden, wenn der Ehemann den V.-Vertrag zu Gunsten seiner Ehefrau und beziehungsweise deren Kinder *oder* des durch seine Ordre Benannten geschlossen hatte und nach dem Absterben seiner Ehefrau seine zweite Ehefrau als Berechtigte benennt? f **89.** 443[45]

Verwirkung des Anspruchs zufolge einer Vertrags-Klausel p **89.** 23[24]

Welche Bedeutung hat die durch den Agenten der V.-Gesellschaft für den Versicherten bewirkte Prämienzahlung, wenn die Nichtzahlung Verlust des Versicherungsanspruchs vertraglich herbeiführen soll? **89.** 501[9]

Natur der Lebensversicherung auf den Todesfall — auf den Lebensfall (Alters- und Aussteuer-Versicherung) p **89.** 440[36]

Versicherung eines Waarenlagers mit wechselndem Inhalt gegen Feuersgefahr. Generelle und speciallsirte Versicherung. Umwandlung von einer Versicherungsart in die andere **89.** 528[3]

Folgen der Statutenänderung bei V.-Gesellschaft auf Gegenseitigkeit — bei Aktien-Versicherungs-Gesellschaften **90.** 85[33]

Folgen der öffentlichen Bekanntmachung einer Versicherungsanstalt, wonach neue günstigere Bedingungen auch für die älteren Versicherten gelten sollen **90.** 118[28]

Gegenstand eines V.-Vertrages p **90.** 124[43]

Versicherung zu eigenem Vortheil auf das Leben eines Dritten. Wann liegt „eigner Vortheil" des Versicherungsnehmers vor? p **90.** 197[39]

Interpretation der nach Inkrafttreten der C. P. O. geschlossenen Verträge, in denen die Schiedsrichterklausel mit dem Hinweis auf gesetzliche Bestimmungen gegenüber dem Schiedsspruch enthalten ist **90.** 204[3] — Bei Zweifeln über Auslegung der Versicherungsbedingungen ist in dem dem Versicherungsnehmer günstigsten Sinne zu entscheiden **90.** 403[3]

Unverschuldete unrichtige Beantwortung der im Versicherungsantrage gestellten Fragen durch den Versicherungsnehmer macht den Vertrag nicht ungültig **90.** 403[7]

Wann ist die beim Vertragsabschluß zu beobachtende Treue verletzt? **90.** 385[39]

Versorgungsanstalten mit Korporationsrechten
Deren Voraussetzung p **81.** 215

Versprechen s. Pollicitation, Vertrag

V., die Handlung eines Dritten zu bewirken. Klage auf Erfüllung oder nur auf das Interesse? g **86.** 235[24] 356[24]

Versteigerung s. Zwangsversteigerung, Zwangsvollstreckung, Pfandrecht

Bedeutung der Worte „Kauflustige", „Vortheil" im § 1 der Verordnung vom 14. Juli 1797. Unzulässigkeit der exceptio doli p **86.** 402[18]

actio doli des Ausbietenden gegen den Ersteher, weil letzterer Bietungslustige vom Mitbieten abgehalten hat? g **86.** 420[16] (vergl. Pfandrecht)

Ist durch das Reichs-St. G. B. der § 270 des früheren Preußischen St. G. B. aufgehoben? Ist der für das versprochene Nichtbieten garantirte Entgelt als nach gedachtem Paragraphen unerlaubt nicht klagbar? **87.** 332[21]

Klagbarkeit der pacta de non licitando g **87.** 332[21]

Rechtswirkungen gerichtlicher V. p **88.** 43[102]

Welche Ansprüche hat der Eigenthümer der in Zwangs-V. mitverkauften Mobilien bezüglich des Kaufgeldes? Beweislast p **88.** 260[41]

Digitized by Google

Wirksamkeit des Vertrages über Gemeinsamkeit des Ankaufs eines zur V. stehenden Grundstücks unter Verzicht auf Konkurrenz beim Bieten ſ 88. 107[27]

Preußiſche Verordnung vom 14. Juli 1797:

Anwendbarkeit, auch wenn beſtimmter Nachtheil für die Intereſſenten nicht nachgewieſen iſt p 88. 84[43]

Nichtigkeit des Vertrages zwiſchen Eigenthümer und Hypothekengläubiger, durch welchen erſterer vom Mitbieten abgehalten iſt, auch wenn beide die einzigen eingetragenen Intereſſenten ſind p 88. 84[40]

Als unerlaubter Gewinn im Sinne der Nr. 3 iſt auch der nur verſprochene Vortheil von dem Verſprechenden herauszugeben. Beſteht der Vortheil nicht in Geld, ſo iſt Geldwerth ſubſtituirbar. Aktivlegitimation des Klagenden p 88. 37[34]

Bedeutung der Vorſchrift des § 270 des preußiſchen Strafgeſetzbuchs p 88. 280[29]

Vertrag über Unterlaſſung des Aufbietens gültig? g 90. 259[12] — Bedeutung und Wirkung der ſogenannten déclaration de commande. Notarielle Beurkundung bei freiwilliger V. ſ 90. 263[23]

Schadenserſatzklage, wenn ein Gläubiger durch Gewalt, Drohung, Verſprechen von Vortheilen bei öffentlicher V. vom Mitbieten abgehalten wird p 90. 300[11]

Die Möglichkeit der Benachtheiligung der Intereſſenten genügt zur Anwendung der Circularverordnung vom 14. Juli 1797 p 90. 305[28]

Vertagung

Reviſion wegen Ablehnung des V.-Antrags? 83. 37 126

Recht des Klägers auf V., wenn der erſchienene Beklagte wegen ordnungswideiger Ladung Abweiſung will? 84. 233

V. zur Beſeitigung der Mängel der Paſſivlegitimation trotz Abweiſungsbegehrens 84. 296[4]

Recht der erſchienenen Partei beim Nichterſcheinen des Gegners auf V. 83. 206[8]

V. der mündlichen Verhandlung. Iſt Verhinderung des Anwalts Grund zur V.? 90. 79[3]

Vertheidigungsmittel

Begriff der V. im Sinne der §§ 252, 502 C. P. O. — Inwieweit kann der Vorbehalt gemäß § 502 C. P. O. mit der Reviſion angegriffen werden? 88. 177[4]

Muß bei Unterlaſſung des Vorbehalts der zurückgewieſenen V. die Ergänzung des Urtheils verlangt werden oder iſt auch Reviſion zuläſſig? 88. 287[4]

Neue Kompenſationsanſprüche als V. in der Berufungsinſtanz. Vorherige Prüfung gemäß § 491 Abſ. 2 vor Prüfung und Behandlung der V. gemäß §§ 252, 502 C. P. O. 88. 287[4]

Vertheilungsverfahren ſ. Zwangsvollſtreckung

Rechtsunwirkſamkeit der erſten Pfändung 81. 69

Klage des widerſprechenden Gläubigers; Vereinbarung der „betheiligten Gläubiger“ über die Zuſtändigkeit des Vertheilungsgerichts zur Entſcheidung 83. 227[19]

Der Nachgläubiger braucht die proceſſualen Mängel der Vollſtreckungstitel der Vorgläubiger nicht ſchon im V., ſondern erſt im folgenden Rechtsſtreit zu rügen 84. 154

Urtheil über den Widerſpruch ohne Entſcheidung über die Empfängerſchaft an der Streitmaſſe, jedoch unter Anordnung neuer V. Neues Vorbringen für den neuen Plan 85. 194[4]

V. nicht anzuwenden bei verhältnißmäßiger Befriedigung der Maſſegläubiger 90. 151[5]

Widerſpruch gegen den Vertheilungsplan kann ſich gegen Vorrang, gegen Richtigkeit, dagegen richten, daß die Forderung dem Gläubiger nicht zuſtehi. Er gründet ſich auf das materielle Recht ſ 90. 372[8]

Vertrag ſ. Erfüllung, Hauskind, laſſatoriſche Klauſel, Korreal-Verhältniß, Irrthum, Kauf, Lotterie, Offerte, Trunkenheit, Willenserklärung, Kaufmann, Konkurs, Unterſchrift, Bedingung, Erbvertrag, Nichtigkeit, gewagtes Geſchäft, Obligation, Auftrag, Verſteigerung, Minderjährige, Form, Bedingung, Betrug, Befriſtung

Sinn der Regel: locus regit actum g 81. 194

Nicht das Recht des Erfüllungsortes, ſondern der V.-Wille entſcheidet zunächſt für die V.-Wirkung p 83. 144

V.-Fähigkeit (ſ. a. Blödſinn, Ehegatten, Geiſteskranke, Handlungsfähigkeit)

der Offiziere. Landesrechtliche Einſchränkungen 83. 134

V.-Schluß

Stellvertretung dabei ſ. Stellvertretung

Vertretung zweier vertragsſchließenden Genoſſenſchaften durch eine Perſon 83. 6

V.-Schluß mit dem Bevollmächtigten des eingetragenen, jedoch verſtorbenen Eigenthümers iſt unwirkſam p 80. 54

Differenz: zwiſchen Angebot und Annahme in Nichteſſentialien p 83. 6 — zwiſchen Wille und Erklärung bei Aktienzeichnung 83. 124[41]

Annahme des Anerbietens durch Schweigen? 80. 27 g 80. 175 — Deutung des Schweigens bei Handelsgeſchäften 83. 5

Vermuthung der Abgabe der Willenserklärung im eigenen Namen? Beweislaſt p 83. 6 103

Ohne ernſtliche Willenserklärung kommt kein V. zu Stande; deſſen Rechtsbeſtändigkeit kann auch nicht durch bloße Anerkennung herbeigeführt werden ſ 83. 277[54] — Ernſtlichkeit: Vermuthung dafür, Gegenbeweis p 81. 172 — Klares Erhellen der Nichternſtlichkeit p 83. 97[45]

Aufhebung der V. (ſ. a. Betrug, Erfüllung, Irrthum, Wucher [Darlehn], Zwang)

Stillſchweigende Bedingung bei doppelſeitigen V., daß ſie durch Nichterfüllung von der einen Seite aufgelöſt werden. Wird dirſe eingewendet, ſo iſt Replik, daß nunmehr erfüllt worden, zuläſſig ſ 83. 107

Einzelne V. (ſ. a. Familienrechte, Gewerbefreiheit, Looſe)

V. über Handlungen (ſ. a. dies) g 83. 127[42]

Verſprechen der Handlung eines Dritten p 83. 159

Eheverſprechen. Schadenserſatzanſpruch — Strafklauſel wegen Nichterfüllung ſ 83. 23[45] (ſ. a. V. über Handlungen)

V. zu Gunſten Dritter ſ. Erb-V., Gutsüberlaſſungs-V., Schenkung, Verſicherung

Haben des Konto unter einem andern ſ. Konto

Digitized by Google

V. über Erbſchaften ſ. Erbſchaft, Erbverzicht — nach § 656, I. 12 A. L. R. Natur deſſelben p 81. 198
V. contra bonos mores (ſ. a. Ehegatten): über Handlungen, die gegen ein Verbotsgeſetz verſtoßen — disciplinaeiſch ſtrafbar ſind p 80. 153 — gegen § 288 St. G. B. g 81. 213 — Verdingung als Gehülfe zu einer unſittlichen Handlung p 81. 70 — Bewilligung eines Nachlaſſes in Bezug auf eine Forderung, Ausbedingung der Vollzahlung der andern p 80. 186
V.-Form
Entſcheidet der Sitz der Obligation? g 80. 66
Abrede der Schriftform g 80. 131
Form von Verträgen, durch welche die Abrede, ein Grundſtück zu veräußern, wieder aufgehoben wird, (Provinz Heſſen) 81. 52
Formwidriger V. Recht zum Rücktritt und Rückforderung des Gegebenen p 81. 197
Heilung der Formmängel durch Auflaſſung ſ. Grundbuchrecht (unter Auflaſſung)
Mündliche Nebenabreden bei ſchriftlichen V. g 80. 131 — Weſentliche, in die V.-Urkunde nicht aufgenommene Abreden gelten als aufgehoben g 83. 241[44]
Mangel der Schriftform: Erfüllungs-, — Gewährs-, — Schadensanſpruch? p 84. 224[29]
Die gemäß dem zweiſeitigen V. erfolgende Ceſſion Seitens des einen V.-Schließenden heilt nicht den Formmangel des zu Grunde liegenden V. p 84. 284[46]
Geltung mündlicher Abreden, die in der ſpäteren V.-Schrift übergangen ſind p 84. 307[46]
Formmangel ſ. a. Erbvertrag
Heilung von Formmangel durch Auflaſſung ſ. Grundbuchrecht
Nebenabrede oder neuer V.? p 84. 313[48]
V.-Abſchluß: derart, daß erhebliche Punkte der Feſtſetzung eines Theils allein überlaſſen werden. Unbillige Feſtſetzung deſſelben p 84. 96[49]
Stellung erheblicher Punkte in das Ermeſſen des Dritten g 84. 274[34]
— Wirkung des Irrthums bei V. g 84. 305[39]
Hinkender V. Grundeigenthumsveräußerung der minderjährigen Frau ohne obervormundſchaftliche Genehmigung, Wirkung für beide Theile p 84. 312[47]
— Vergleich des Vormundes. Rücktrittsrecht des Anderen vor Genehmigung der Staatsanwaltſchaft? ſ 84. 318[72]
V. zu Gunſten Dritter. Deren Recht g 84. 59[31] (ſ. a. Verſicherung)
V.-Schluß durch Schweigen. Pflicht zur Aeußerung g 85. 285[13]
— durch Bevollmächtigte p 85. 362[48]
Unterſtempelung des V. durch Unterſchrift p 85. 336[30]
Abrede der Schriftform g 85. 271[24]
Verſprechen einer Zuwendung an die verſtorbene Ehefrau — kein V. über Handlungen p 85. 20[14]
Abrede, die Klage und Kündigung zu unterlaſſen, dies ſchriftlich zu beſcheinigen und zum Grundſtückserwerb mitzuhelfen: V. über Handlungen p 85. 361[41]
V. über fremde Sache p 85. 86[7]
Heirathsvermittlung unſittlich? g 85. 246[32]
Aus formwidrig mündlichem — gar nicht oder theilweiſe erfüllten — V. keine Klage auf Erfüllung — Intereſſe p 85. 35[44]
Auslegung ſ 85. 200[35]
Richterliche Auslegungspflicht g 86. 198[22]
— Würdigung des V.-Inhalts 86. 346[5]
Abweichung der Schrift von der Abrede p 86. 323[29]
Nicht in die Schrift aufgenommene Vorabreden g 86. 77[23]
Uebertragung der Einrichtung einer Badeanſtalt. V. über Immobilien? g 86. 420[17]
V.-Schluß durch Vertreter: Dieſer muß ausdrücklich als ſolcher handeln p 86. 399[16]
Formwidrig mündliche Verträge auf Grundlage zwiſchen den Kontrahenten beſtehender fortdauernder Rechtsverhältniſſe p 86. 237[42]
Einſeitige Erfüllung formwidrig mündlichen V. Die Gegenleiſtung iſt zuzuſprechen, wenn nicht der Empfänger durch Einrede den V. anruft und zurückgeben will p 86. 333[39]
V.-Schluß mit einem formwidrig mündlich Bevollmächtigten. Bei Aufruf des V. iſt der vertragstreue Kontrahent redlicher Beſitzer der empfangenen Sache p 86. 94[35]
Aufhebung des V. wegen der durch den Verpflichteten verſchuldeten Unmöglichkeit der Erfüllung allgemein zuläſſig? p 86. 325[35]
Beſtimmtheit des Gegenſtandes des V. p 87. 418[19]
Beſtimmung des Umfanges der Verpflichtung durch den Verpflichteten p 87. 72[32] ſ 87. 79[35]
Erforderniſſe in Betreff der Ausführlichkeit des beurkundeten V. p 87. 193[17]
V.-Schluß nicht ſchon durch die Unterſchrift, ſondern erſt durch die Ausfertigung der Urkunde p 87. 72[30]
Angeblicher Widerſpruch der mündlichen Abrede mit dem Inhalt der V.-Urkunde g 87. 48[44]
Unſittlicher Vertrag wegen Beſchränkung der perſönlichen Freiheit g 87. 481[29]
Vertrag über Handlungen: Begriff der Vergütung in § 870, I. 11 A. L. R. p 87. 73[35]
— Verſprechen, eine Bürgſchaft übernehmen zu wollen, V. über Handlungen? p 87. 73[36]
— Verſprechen einer Zuwendung zwecks Eheſchließung p 87. 194[21] 277[37]
— Anſprüche gegen den berechtigt Zurücktretenden p 87. 366[47]
Auf den läſtigen V. des § 1048, I. 11 A. L. R. ſind alle Normen des läſtigen V. anzuwenden. Zuwendung und Eheſchließung ſind Leiſtung und Gegenleiſtung. Anwendbarkeit des § 165, I. 5 A. L. R. p 87. 194[21] 277[37]
Klage auf Auflöſung des V. ſ. Erfüllung, Konkurs, Rechtskraft
Aufhebung des (Pacht-) V. auf Grund kaſſatoriſcher Klauſel ſ 87. 26[42]
Aufruf formwidrig mündlichen Kauf-V. durch den Verkäufer. Darf er die Zinſen des Kaufpreiſes — in wieweit darf der Käufer die Nutzungen der Sachen behalten? p 87. 124[41]

Digitized by Google

Rücktritt vom nur theilweiſe erfüllten formwidrig mündlichen Vergleiche. Unmöglichkeit, das Erhaltene zurückzugeben oder zu vergüten. Anwendung auf vergleichsweiſe zurückgenommenen Klage p **87.** 294[26]

Zurücknahme der Rücktrittserklärung vom V. durch konkludente Handlungen p **87.** 277[26]

Beſtimmtheit des V. p **88.** 259[24]

Abſicht eines Kontrahenten bei V.-Schluß, nicht zu erfüllen, bedeutungslos für Rechtsbeſtändigkeit. Gebrauch zweideutiger Worte p **88.** 334[12]

Anwendbarkeit der §§ 51, 68, I. 5 A. L. R. p **88.** 112[2]

Unſittlicher V.: ſ **88.** 50[117] — Verträge geſchiedener Eheleute über Kindererziehung nicht unſittlich g **88.** 256[25] — Ungültigkeit des Vertrages zum Zwecke der Ermöglichung oder Erleichterung der Eheſcheidung durch Geltendmachung eines vereinbarten unwahren Grundes. Ungültigkeit wird durch Beſtätigung nach der Eheſcheidung nicht gehoben p **88.** 111[2]

V. über unerlaubte Handlung liegt vor, wenn das Rechtsgeſchäft an ſich erlaubt iſt, aber durch daſſelbe Betrug gegen Dritte beabſichtigt iſt g und p **88.** 257[31]

Im Zweifel iſt das Uebliche gewollt **88.** 410[15]

Widerſinnigkeit einer Nebenabrede g **88.** 140[23]

Anwendung der Auslegungsregel des Art. 1162 c. c. auch auf Specialbeſtimmungen des V. (Behauptung der Vereinbarung eines ausſchließlichen Gerichtsſtandes) ſ **88.** 323[17]

Bedeutung früherer mündlicher Abreden gegenüber dem ſchriftlichen Vertrage p **88.** 213[14] — Wirkſamkeit und Bedeutung mündlicher Abreden von oder bei Abſchluß des Kaufvertrages, auf Grund deſſen ſpäter Auflaſſung erfolgt iſt p **88.** 213[15]

Vertragliches Wahlrecht zwiſchen Verlangen nach Erfüllung oder Konventionalſtrafe unter Rücktritt vom Vertrage g **88.** 28[40]

Unterſchied zwiſchen wechſelſeitiger Einwilligung in Aufhebung eines V. und Vergleich p **88.** 334[12]

Vollſtändige — theilweiſe — Erfüllung eines mündlichen V. über ein Grundſtück. Klage auf Erfüllung. Rücktrittserklärung des Beklagten p **88.** 82[35]

Rücktritt vom V. wegen veränderter Umſtände. Bedeutung des § 380, I. 5 A. L. R. p **88.** 112[10]

Aufhebung des V. aus § 364, I. 5 A. L. R. nur, wenn die Unmöglichkeit der Erfüllung erſt nach V.-Schluß eintrat p **88.** 112[2]

V.-Auflöſungsklage Mangels Erfüllung (Art. 1184 c. c.) ſ. Erfüllung

V. über Handlungen: Wie iſt bei Abrede, daß die zu leiſtenden Handlungen durch einen Erlaß an einer Schuld des Leiſtenden vergütet werden ſollen, die Höhe der Vergütung zu beſtimmen? p **88.** 348[23] — Rücktrittsrecht gemäß § 408, I. 5 A. L. R. ſteht beiden Kontrahenten zu p **88.** 233[14]

Inwieweit kann man mit ſich ſelbſt, als dem Vertreter eines Anderen kontrahiren? p **89.** 154[9] vergl. a. **89.** 480[12]

Bedeutung der Erklärung, noch ferner erfüllen zu wollen, nach Aufhebung des V. durch Eintritt der Bedingung ſ **89.** 321[63]

Auslegung der Verträge. Bedeutung der ihnen von den Parteien gegebenen Bezeichnung g **89.** 116[22]

Bedeutung des Verſprechens eigener Handlung p **89.** 293[35]

Weſen des zweiſeitigen V. p **89.** 320[21]

Unter welchen Vorausſetzungen iſt ein Kontrahent für die (auch nicht wiſſentliche) Unrichtigkeit der von ihm bei V.-Schluß gemachten Angaben verantwortlich? p **89.** 116[23] p **89.** 261[22] — Inwieweit wird die Verantwortlichkeit des Käufers dadurch ausgeſchloſſen, daß es ſich um Laſten handelt, welche nach § 183, I. 11 A. L. R. nicht angezeigt zu werden brauchen? p **89.** 261[22]

V. des Principals auf Ausſchluß eventueller Konkurrenz ſeines dermaligen Handlungsgehülfen ein unſittlicher V.? **89.** 85[3]

Relative Nichtigkeit des V. ſ **89.** 124[67]

Einſeitiges occeptietes Verſprechen und zweiſeitiger V. p **89.** 142[23]

Unerlaubter V. im Sinne der §§ 68, 69, I. 5 A. L. R. p **89.** 177[34]

§ 163, I. 5 A. L. R. anwendbar auch auf wohlthätige V. p **89.** 75[35]

Inwieweit werden die mit einer Aktiengeſellſchaft geſchloſſenen Verträge durch ihre Liquidation aufgelöſt? **89.** 435[13]

Rücktritt vom V. wegen veränderter Umſtände: bei Verträgen über Lieferung von Spiritus, welche vor dem Reichsgeſetz vom 24. Juni 1887 geſchloſſen, nach dem 1. Oktober 1887 zu erfüllen ſind p **89.** 76[37]

Rücktritt vom V. wegen Betruges: ſ. Betrug

Gegenſtand: Verſprechen der Handlung eines Dritten. Welche Verpflichtungen hieraus für den Verſprechenden? p **90.** 72[13]

Vitalicien- und Alimentations-V. über ein ganzes Vermögen. Weſen deſſelben. Rechte der Gläubiger des Uebertragenden p **90.** 73[16] — Rechte der Gläubiger gegen den die Paſſiva vertragsmäßigen Uebernehmenden p **90.** 286[39]

V. über Kauf einer Sache, verbunden mit dem Auftrag zum Verkauf der gekauften Sache iſt als V. über Handlungen (§ 408, I. 5 A. L. R.) aufzufaſſen und berechtigt, da die Erfüllungsklage ausgeſchloſſen iſt, zur Intereſſenklage p **90.** 405[13]

Ebenſo iſt ein V. des Inhalts, daß der Eine den Alleinvertrieb eines Präparats in einem beſtimmten Bezirke mit der Verpflichtung, keine anderen Präparate zu vertreiben und unter dem Verſprechen, jedes Quantum geliefert zu erhalten, übernimmt, ein V. über Handlungen p **90.** 415[21]

Abſchluß:

Die den Vertragswillen beeinfluſſenden Momente müſſen in einer dem anderen Kontrahenten erkennbaren Weiſe zum Ausdruck gebracht werden g **90.** 86[23] — Argliſtiges Verhalten beim Vertragsabſchluß p **90.** 131[11]

Wirkſamkeit der Annahme des Vertragsangebots Seitens eines Anderen als des Deſtinatars oder eines Vertreters deſſelben p **90.** 88[33]

Wirkung der auf eine Offerte verſpätet eingegangenen Acceptation, je nachdem die Abſendung oder die Ankunft der Acceptation verſpätet worden iſt **90.** 239[13]

Digitized by Google

Ungültigkeit:
V. über Vermittelung einer Ehe gegen Vergütung unerlaubt? p **90.** 88[33]
Rücktritt vom V.
Die §§ 385 folg., I. 5 A. L. R. sind auf Verträge über Handlungen nicht anzuwenden p **90.** 301[13]
Bestätigung oder Genehmigung eines V. im Sinne des L. R. S. 1338 f **90.** 94[35]
Rücksendung nicht nöthig bei Annahme einer Sendung unter der Ablehnung, sie als Erfüllung gelten zu lassen **90.** 239[13]
Auslegung eines V.: bei Dunkelheit, Zweideutigkeit und Unbestimmtheit f **90.** 127[58]
Klage aus einem für fremde Rechnung geschlossenen V. zulässig g **90.** 259[11] **90.** 280[20]
Zweiseitiger V. Folgen der Erfüllungsverweigerung für den anderen Kontrahenten. Worauf ist zu klagen? p **90.** 154[11]
Auflösung bei Nichterfüllung Seitens eines Kontrahenten tritt nicht kraft Gesetzes ein; doch braucht sie bei freiwilliger Erfüllung nicht durch Richterspruch ausgesprochen zu werden f **90.** 214[46]
Vertragswidriges Verhalten. Wenn für diesen Fall eine bestimmte Folge vorgesehen ist, braucht Verschulden nicht nachgewiesen zu werden g **90.** 206[13]
Verpflichtung zur Schadloshaltung bei Verletzung der Vertragspflicht f **90.** 56[34]
Schriftform
erforderlich: bei den ein Handelsgeschäft darstellenden Interceſſionen von Nichthandelsfrauen? (Württemberg) **86.** 15[25] — beim constitutum possessorium zur Erfüllung eines Handelsgeschäfts? **86.** 15[25] — beim Konsense der Ehefrau zur Veräußerung gütergemeinschaftlicher Grundstücke p **86.** 95[21]
Uebergabe des mit Unterschrift versehenen Blankets p **86.** 45[30] — des mit Blanko-Unterschrift des Cedenten — Verpfänders — versehenen Schuldokuments an den Cessionar — Pfandgläubiger p **86.** 95[28]
§ 133, I. 5 A. L. R. bezieht sich nur auf einseitige Verträge p **86.** 357[33]
Nothwendigkeit des Verpflichtungswillens bei Uebergabe der einseitig unterschriftlich vollzogenen Urkunde an den Gegenkontrahenten p **86.** 323[29]
Ersatz der Schriftform durch Erfüllung p **86.** 154[37]
Notarielle Instrumente: s. Notar
Bedarf die Konstituirung eines Vorkaufsrechts gerichtlicher oder notarieller Form? (Braunschweig) **86.** 355[13]
Welche V.-Form ist für die Einwilligung der Ehefrau nach §§ 232, 233, II. 1 A. L. R. geboten? p **87.** 54[65]
Erfordernisse in Betreff der Ausführlichkeit des beurkundeten V. p. **87.** 193[17]
Schriftform: s. a. Grundgerechtigkeit, Grundbuchrecht
Muß die Unterschrift den Namen enthalten oder genügen andere Bezeichnungen? p **87.** 101[30]
Deckt die Schriftform des simulirten Rechtsgeschäfts das Erforderniß der Schriftform des wirklichen Geschäfts? p **87.** 51[34]
Wird durch Erfüllung ein Mangels Schriftform nngültiger Vergleich wirksam? p **87.** 72[33]
Wird ein Mangels Schriftform nngültiger V. gültig durch Erfüllung auf der einen und schriftliches Anerkenntniß auf der anderen Seite? p **87.** 318[26]
Quittung deckt mangelnde Schriftform des Erlasses p **87.** 500[21]
Gerichtliche Form (s. a. Schenkung)
noch erforderlich für Interceſſionen der Ehefrau? p **87.** 54[65]
Notarielle Instrumente:
Verträge Tauber in n. J., bei welchen nicht die für Taube vorgeschriebenen besonderen Formen gewahrt sind, haben die Wirksamkeit schriftlicher Verträge p **87.** 211[25]
Bei dem Notar unterschriftlich rekognoscirte, von ihm nicht verwahrte, sondern ausgehändigte und mit der Schrift des Notars verbundene Urkunde ist keine öffentliche Notariatsurkunde p **87.** 321[26]
Vertragsform:
für Erbverträge in der Provinz Hannover g **88.** 430[13]
— Erbentsagungsverträge p **88.** 190[44] 190[45] 199[3]
— Vergleiche p **88.** 334[19]
Schriftform s. a. Miethe, Vollmacht, Expromission
Auslegung des Art. 317 H. G. B. **88.** 180[15]
Inwieweit ist Schriftform erforderlich: für Vollmacht zur Verwaltung eines Gutes? **88.** 170[13]
— für Vollmacht zum Abschlusse eines Handelsgeschäfts und Ratihabition des letzteren? **88.** 180[15]
Erklärung des Rücktritts vom V. schriftlich bei Gegenständen über 150 Mark — bei Verlangen der Wandelpön. Schriftlichkeit ersetzbar durch geeignetes thatsächliches Verhalten p **88.** 412[20]
Gerichtliche Form:
Anwendbarkeit des § 198, II. 1 A. L. R. p **88.** 84[24]
Authentische Form:
für Uebertragung der Legalhypothek der Ehefrau oder für Verzicht f **88.** 107[30]
Kann auf Ergänzung der mangelnden Schriftform geklagt werden? **90.** 25[4] — Verzicht auf die nöthige Schriftform, wenn selbstständige dem mündlichen Vertragsschluß nachfolgende Leistungen gemacht werden — wenn das im Vergleiche unter Aufhebung der Rechte Vereinbarte geleistet worden ist? p **90.** 88[34]
Bestimmung über Mangel der Schriftform bei Verträgen über bewegliche Sachen nuch auf solche über Rechte auszudehnen p **90.** 119[30] — Wirkung des Mangels der Schriftform den Vertragschließenden nnd deren Singularsucceſſoren gegenüber p **90.** 120[31]
Bedeutung einer V.-Bestimmung, wonach nur schriftliche Erklärungen des Einen den Anderen von übernommenen Verbindlichkeiten entbinden **90.** 413[16]
V. zu Gunsten Dritter:
Abrede des Schuldners mit dem Gläubiger, daß dieser sein Pfandrecht an einem von dem Schuldner zu erwerbenden Grundstücke nicht geltend machen dürfe. Geltung des V. auch für künftige Erwerber f **86.** 126[35]

Digitized by Google

Widerruf p **87.** 419[20]
„Bewilligung der Hauptparteien" im § 75, I. 5 A. L. R. p **88.** 213[13]
Klagerecht des Promissars gegen den Promittenten auch ohne eigenes Interesse p **88.** 259[27]
Inwieweit erscheinen Ascendenten bei Verträgen zu Gunsten ihrer Descendenten als deren Vertretee und ist deshalb der Beitritt der Descendenten nicht erforderlich? p **89.** 143[24] a. **89.** 246[11] — Versicherungsnahme des Ehegatten zu Gunsten der Familie. Wer wird berechtigt und wie wird das Recht erworben? g und p **89.** 246[11]
Hat der Dritte, zu dessen Gunsten ein Versprechen abgegeben wird, einen unmittelbaren Anspruch gegen den Versprechenden? g **89.** 232[10], vergl. a. **89.** 233[11] **89.** 233[12] — und mit welchem Zeitpunkte? f **89.** 443[40]
Bis wann dürfen die Kontrahenten den V. wieder abändern? p **89.** 293[36] f **89.** 443[45]
Wesen dieses V. Wodurch erwirbt der Dritte das Forderungsrecht? f **99.** 93[58]
Wesen und Form eines zwischen den Vätern zu Gunsten und unter Beitritt des Sohnes geschlossenen V. über eine Grundstücksabtretung nach erfolgter Heirath p **99.** 301[10]

Verwahrung, Verwahrungsvertrag s. Hinterlegung
depositum irregulare? p **84.** 179[44]
Einzahlung auf Girokonto g **84.** 94[41]
Liegt V.-Vertrag in der Vereinbarung, daß Schuldner das dem Gläubiger geschuldete Geld für diesen aufbewahren solle? p **86.** 281[46]
Weigerung der Rückgabe der deponirten Sache wegen behaupteten Eigenthumserwerbes nach der Deposition g **86.** 169[24]
Rechtliche Bedeutung eines sogenannten Depositenscheins p **86.** 424[29]
Pflicht zur V. und Herausgabe fremder mit dem Willen des Verfügungsberechtigten in die Wohnung genommener Sachen p **86.** 400[14]

Verwaltung, Verwaltungsvertrag s. Schadenersatz, Zinsen, Aufrechnung
Verweigerter Lohn, weil der Verwalter nicht Rechnung legt und die Bücher nicht unsantwortet p **80.** 29
Beweislast für die culpa des Verwalters g **81.** 95
Aufrechnungsrecht des Verwaltees p **85.** 189[40]
Einseitiges Rücktrittsrecht des Principals p **86.** 155[43]
Anwendung der Grundsätze über Verwahrung p **87.** 213[30]
Umfang der Vertretungsbefugniß des Verwalters p **87.** 367[60]
— Befugniß des Gutsverwalters zum Abschluß von Hagelversicherungsverträgen? p **87.** 366[49]
Umfang der dem Verwalter ertheilten Vollmacht zur Vertretung des Principals p **89.** 144[33]
Recht des Verwalters auf Erstattung der Aufwendungen gegenüber seiner Pflicht zue Rechnungslegung p **89.** 78[42]
Auch ein Handelsgeschäft kann Gegenstand des V.-Vertrages sein p **90.** 262[17]
Wesen des V.-Vertrages. Pflichten des Verwalters p **90.** 383[33]

Verwaltungs-Behörden, Verwaltungs-Streitverfahren s. Enteignung, Gerichte, Rechtsweg
V.-Gerichtsbarkeit. Streit zwischen Fiskus und Provinzialverband wegen öffentlicher Wegelast p **84.** 63[76]
Kommission für Bemessung der Entschädigung nach dem Friedensleistungsgesetze V. im Sinne des § 13 des Gerichtsverfassungsgesetzes? **86.** 163[1]
Strafbescheide der elsässisch-lothringischen V. wegen öffentlicher Gefälle. Verfahren. Civilklage auf Aufhebung zulässig? **86.** 225[6]
V.-Streitverfahren
Ausschluß des — früher in bestimmten Fällen zulässigen — Rechtsweges durch Verweisung zum V.-Streitverfahren p **86.** 363[37] — Nur letzteres, nicht Rechtsweg, zuläßig: bei Streitigkeiten über die ortsstatutarische Beihülfepflicht des Bauenden gemäß § 15 des sogenannten Fluchtliniengesetzes und Sicherstellung des Anspruchs p **86.** 309[35] — wegen des Erstattungsanspruchs des von der Behörde zur Brückenbaulast Herangezogenen gegen einen anderen angeblich Verpflichteten p **86.** 364[61]
Wann ist eine Streitsache vor dem 1. April 1884 im Sinne des § 163 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 anhängig geworden? p **87.** 61[61]
Begriff der „privatrechtlichen Verhältnisse" im V.-Streitverfahren p **87.** 108[50]
Begriff des vor dem V.-Gerichte anhängigen Anspruchs p **87.** 77[63]
Bei Streit über öffentlich-rechtliche Verpflichtung zum Schulbau p **90.** 92[48] — bei Streitigkeiten über die im öffentlichen Rechtswege begründeten Berechtigungen und Verpflichtungen hinsichtlich der Ausübung der Jagd p **90.** 124[45] — bei Streitigkeiten über Festsetzung der Stauhöhe, nicht bei solchen von Müllern über das Recht der Wasserbenutzung p **90.** 419[50]

Verwendung, nützliche s. Bereicherung
N. V. bei nur mittelbarem Uebergang des Vermögenswerthes? p **80.** 55 **81.** 142 — bei Vorhandensein eines Rechtsgeschäfts zwischen dem Geschädigten und der Mittelsperson, aus deren Vermögen dann die Bereicherung erfolgt p **80.** 114
„Uebernahme" des Vermögenswerthes Seitens des Bereicherten p **89.** 250[30]
Beweislast bei Verlust der V., wenn diese füe einen Unfähigen erfolgt ist p **81.** 173 214
Erforderlich nur der Nachweis der Angemessenheit des für die verwendeten Sachen geforderten Werthes p **81.** 35
Darlehen an Personen, die nicht Darlehnsverträge schließen können. Durch das Darlehen bewirkte Verwendung zum Nutzen Dritter p **81.** 26
Dienstleistungen des Sohnes für die Eltern ohne Abrede der Vergütung g **81.** 94
Unterstützung eines Armen Seitens des Verbandes anstatt seiner Eltern p **80.** 31
Klage des im Kaufgelderbelegungstermin ausgebliebenen Gläubigers auf einen Theil der schon vertheilten Kaufgelder auf Grund n. V. p **89.** 106
N. V., wenn der Vertreter dem Geschäftsherrn Eigenthum erwirbt und es ihm sofort wieder entzieht? p g **84.** 61[61]

Digitized by Google

Voraussetzung der Haftung aus der n. V. g 85. 34[40]
Nothwendige V. durch Zahlung von: Grundstücksteuern g 85. 220[13]
— Hypothekenschulden g 85. 220[14]
— Hypothekenzinsen g 85. 220[15]
Liegt n. V. in der vom Armenverband gewährten Unterstützung? g 85. 358[27]
Klage aus der n. V. auch wenn dem Vertretenden die Absicht, den Bereicherten zu verpflichten, fehlte? p 87. 196[32]
Welcherlei Ansprüche umfassen die §§ 262 ff., I. 13 A. L. R.? p 88. 142[24]
N. V. auch bei Vertrag unter den Parteien möglich, wenn und soweit über die vertragsmäßigen Pflichten geleistet ist p 88. 322[13]
Klage aus der n. V. auch bei Werthsübergang durch Rechtsgeschäft mit einem Dritten. Welcher Art muß in diesem Falle das Verhältniß zwischen der Mittelsperson und dem Werthsempfänger sein? Muß es schon bei Abschluß des Rechtsgeschäfts bestanden haben oder genügt unter Umständen auch späterer Entschluß des Dritten bei der Verwendung? p 88. 276[22]
N. V. oder Geschäftsführung ohne Auftrag? p 88. 322[13]
Klage aus der n. V. bei Werthsübergang durch Rechtsgeschäft mit einem Dritten p 89. 31[47]
Erstattungspflicht auch dann begründet, wenn der Vertreter die für den anderen Theil nothwendige und nützliche Ausgabe in der Meinung seiner eigenen Verpflichtung dazu gemacht hat p 90. 417[28]

Verzicht s. Entsagung, Rechtsmittel
Form des V. p 80. 55
V. auf den vorbehaltenen Mißbrauch gegenüber dem Eigenthümer mit Wirkung der Konsolidation f 84. 154[56]
Wann liegt V. im Sinne des § 377 C. P. O. vor? Welche Bedeutung hat er anderenfalls für den Rechtsstreit? 88. 328[4]

Verzögerungsgebühr s. Anwaltszwang
Schuldhafte Verzögerung. Entschuldigt irrige Rechtsansicht? 87. 274[15]
V. ist nicht nothwendig nach Zehntheilen abzumessen 87. 274[13]
reformatio in pejus bei Beschwerde gegen V.? 87. 274[16]
V. nicht zulässig, wenn Parteien vor Verhandlung übereinstimmend Vertagung beantragen 88. 21[32] 21[34] 197[3]
— anwendbar, wenn, nachdem Parteien vor dem Termine nicht zu verhandeln vereinbart haben, im Termine nach Verhandlung der Gegner des Verzögernden Vertagung anheimstellt 88. 21[31]
V. wegen verspätet erklärter Anschlußberufung 88. 320[2]
— wegen unterlassener rechtzeitiger Berufungsbegründung. Einverständniß des Gegners mit Vertagung (nach Verhandlung) einflußlos p 88. 197[5]
V. wegen ungenügender Vorbereitung auf gerichtsseitig gestellte Fragen 88. 438[5]
Voraussetzungen zur Verhängung der V. aus § 48 G. K. G. im Allgemeinen. Inwieweit ist vorherige mündliche Verhandlung erforderlich? Welche Bedeutung hat es, daß die verzögert vorgebrachte Thatsache später für rechtsunerheblich erklärt wird? 88. 42[8]

Verzug s. Kauf, Zinsen, Erfüllung, Konkurs, Werkverdingung
V. des Gläubigers in Abholung der ihm an bestimmtem Ort zu übergebenden Sache. Der Schuldner hat dann nicht die Pflicht zu deren Niederlegung an anderem Ort f 81. 182
V. des Erwerbers in Entgegennahme der Auflassung durch rein passives Verhalten, nachdem der Veräußerer seine Bereitschaft zur Auflassung erklärt hat p 83. 244[44]
V.-Zinsen s. Enteignung
In V.-Setzen als Voraussetzung des Schadensersatzanspruchs wegen Nichterfüllung positiver Verbindlichkeit f 86. 254[33]
Formvorschriften für in V.-Setzen f 87. 26[41]
V. nur bei Verschulden g und p 88. 188[30]
Kein V., wenn der Gläubiger nicht die Veranstaltungen zur Annahme am Erfüllungsorte trifft p 88. 235[15]
Wirkung vergeblicher Präsentation von Zinscoupons p 88. 33[30]
V. von Anfang an bei (fruchtloser) Gewährung einer Nachfrist p 88. 235[16]
Fälle unverschuldeter Zögerung; kein V. p 89. 29[41]

Viehseuche s. Rinderpest

Vindikation s. Subhastation (Zwangsversteigerung), Eigenthum, Zurückbehaltungsrecht, Miteigenthum, Anwendung, Verjährung
V. gegen den vollständigen Besitzer, wenn dieser sein Recht vom Erblasser des Klägers herleitet p 83. 243[50]
Der Kläger braucht nicht dem redlichen Besitzer Erstattung des Aufwandes anzubieten; dieser kann auch die nicht im Rechtsstreit verlangte Erstattung nachfordern p 83. 202[53]
omnia causa rei umfaßt nicht das ohne Nachtheil des Klägers Gewonnene g 82. 144
V. von entwendeten — verlorenen Inhaberpapieren p 82. 104
— deren Entwendung veröffentlicht worden ist p 82. 144
— eines Hypothekeninstruments gegen den redlichen Besitzer. Erstattungspflicht des Klägers p 82. 177 — von im Handelsverkehr erworbenen Legitimationspapieren (Sparkassenbuch) 82. 175 — von Lebensversicherungspolicen 82. 261[27]
V. eines Gebäudes g 86. 19[30]
V. von Werthpapieren. Beweislast des Klägers für Unredlichkeit des Besitzes p 87. 52[37]
V. von Inhaberpapieren. Beweislast des Klägers für Schenkung p 88. 142[22]
Mit den Worten „unter obigen Umständen" im § 46, I. 15 A. L. R. ist nur das Princip der Unterscheidbarkeit ohne Erforderniß bestimmter Merkmale ausgedrückt. Feststellung der Unterscheidbarkeit p 88. 444[16]
Ersatzanspruch des redlichen Besitzers nach § 26, I. 15 A. L. R.: wenn die vindicirte Sache zusammen mit einem Grundstücke gekauft und ein einziger Kaufpreis bezahlt ist. Nichtangabe der Höhe der im Wege der Einrede gegen die V. geltend gemachten Vergütung p 88. 337[23]
Ersatzanspruch nach § 80, I. 20 A. L. R.: nicht bei Pfändung im Wege der Zwangsvollstreckung bezüglich der beizutreibenden Forderung gegeben p 88. 444[16]
V. einer Versicherungspolice g 89. 133[13]
Zum Begriffe der Redlichkeit des Erwerbes im Sinne der Art. 306, 307 H. G. B. Maßgeblichkeit des Landesrechts für den Begriff 89. 483[12] 89. 483[13]

Digitized by Google

V. von Inhaberpapieren Seitens des früheren Eigenthümers, dem sie entwendet sind. Erforderniß des Nachweises der Unredlichkeit des Erwerbers. Anwendbarkeit (in Preußen) der §§ 14, 15, I. 7 A. L. R. auf den Erwerber; inwieweit kann er sich auf §§ 52, 53, I. 15 A. L. R. berufen? **89.** 483[15]

Voirie s. Zuständigkeit

Volksschullehrer s. Pension

Vollmacht s. Gerichtsvollzieher, Kreditauftrag, Rechtsanwalt, Stellvertretung, Wechselrecht, Vertrag, Schadensersatz, Besitz, Beweislast, Beweiswürdigung, Stempelrecht, Rechnungslegung, Auftrag, Prozeßvollmacht

Recht auf die V.-Urkunde g **81.** 51

Mündlicher Auftrag wird durch Ausführung gültig p **82.** 144

Genehmigung der V.-Ueberschreitung: stillschweigende p **81.** 26 — kann erworbenen Rechten Dritter nicht schaden p **81.** 26

Form der Genehmigung von Handlungen des Bevollmächtigten und rückwirkende Kraft der Genehmigung p **82.** 264[42]

Interessenkollision p **80.** 114 — Vertretung widerstreitender Interessen stets, nicht nur bei V. zum Kauf verboten p **81.** 142 — Rechte des Bevollmächtigten aus Vertretung widerstreitender Interessen p **81.** 214

Gleichzeitiger Auftrag von Darlehnsgeber und -sucher zur Darlehnsvermittelung. Forderung der Hälfte des Mäklergeldes von jedem p **82.** 133

Pflicht des Bevollmächtigten: zur Verrechnung gesetzwidrig empfangener Zinseszinsen f **82.** 265[40] — des vom Dritten gewährten Honorars f **82.** 265[40] — zur Herausgabe des in Erfüllung des — mündlichen — Auftrags Erworbenen p **81.** 101 — der Vortheile aus Geschäften, welche mit dem Auftrag in Verbindung stehen p **83.** 202[42] — Pflicht der Erben des Bevollmächtigten zur Rechnungslegung p **82.** 6

Verkauf der Sachen des Machtgebers durch den Bevollmächtigten in eigenem Namen. Arrestirung seiner Kaufgeldforderung durch seine Gläubiger p **82.** 250[29]

Recht des Bevollmächtigten auf Verzinsung seiner Zahlungen für den Machtgeber p **81.** 198

Bevollmächtigung eines Anwalts durch mehrere; wieviel Gebühren trägt jeder? **82.** 175

Uebernahme von Arbeiten durch einen Handarbeiter auf Aufforderung eines Andern p **82.** 53[40]

Erlaubte Höhe der Belohnung für anwaltliche Verrichtungen. § 75, I. 13 A. L. R. ist ein Prohibitivgesetz p **80.** 111

Mündliche Genehmigung des auf Grund mündlicher V. geschlossenen Geschäfts p **84.** 61[50]

Verbot der Vertretung widerstreitender Interessen — nicht durch principielle Gewohnheit zu entkräften p **84.** 61[50]

V. zum Geldempfang berechtigt zur Klage f **84.** 154[50]

Verlust des Provisionsanspruchs für Einleitung eines Geschäfts, wenn es dem Agenten wegen Nachlässigkeit im Fortbetrieb entzogen wird **84.** 214[19]

Einzahlung auf Giro-Konto ist nicht Mandat g **84.** 94[41]

Rüge des V.-Mangels während Kostenerstattung **84.** 296[9]

Special-V. zur Eingehung von Wechselverbindlichkeit nöthig p **85.** 274[27]

Haftung des V.-Gebers für Unredlichkeit, Irrthum x. des Bevollmächtigten **85.** 29[19]

Haftung wegen culpa in contrahendo des Bevollmächtigten p **85.** 362[46]

Haftet der ohne V. für Dritte abschließende Makler als falsus procurator? **85.** 333[9]

Läßt sich der Dritte mit dem Bevollmächtigten ein, ohne Vorzeigung der V. zu fordern, so muß er ihn als solchen auch weiter annehmen p **85.** 274[26]

Aufrechnungsrecht des auf Herausgabe der Vermögensstücke des Machtgebers belangten Bevollmächtigten p **85.** 189[46]

Gleichzeitige Vermittlungs-V.: Seitens des Kauf- und Verkaufslustigen p **85.** 163[27]

— und Provision von beiden Theilen **85.** 159[13]

Abschluß von Verträgen für den Machtgeber, deren Auftragswidrigkeit der Dritte kennt g **85.** 8[13]

Kommissionär oder direkt Bevollmächtigter? **86.** 230[20]

Auslegung des Inhalts einer General-V. g **86.** 152[21]

Bevollmächtigung im Handelsgewerbe mit beschränkterer V., als aus der Stellung ersichtlich **86.** 230[20]

Inanspruchnahme dessen, der sich fälschlich als Handelsbevollmächtigter gerirt hat. Beweisregeln **86.** 230[20]

Haftung nach des — aber nicht in dieser Eigenschaft, sondern als Bevollmächtigten auftretenden — gesetzlichen Vertreters als falsus procurator? g **86.** 236[37]

Verpflichtung des Beauftragten zur Abtretung der Rechte aus dem Kaufe eines Grundstücks, welches dieser für sich, statt für den Auftraggeber, gekauft hat g **86.** 421[19]

Schadensersatz wegen Nichterfüllung des Auftrags f **86.** 84[57]

Der Beauftragte haftet dem Auftraggeber für Versehen unmittelbar, nicht subsidiär g **86.** 277[35]

Voraussetzung der Haftung des Auftraggebers für zufälligen Schaden des Beauftragten p **86.** 359[49]

Endigung der V. wegen eintretender Handlungsunfähigkeit. Ehefrauen handlungsunfähig? g **86.** 277[35]

V. zu Processen s. Prozeßvollmacht, Stempelrecht

Fälle der Nothwendigkeit einer Special-V. (insbesondere auch zum Abschluß von Versicherungsverträgen). Die §§ 99 ff., I. 13 A. L. R. sind nicht erschöpfend p **87.** 366[49]

Ertheilung einer Special-V. p **87.** 278[29]

Anwendung der §§ 21, 22, I. 13 A. L. R. auf Vermittler — auch wenn thatsächliche Kollision nicht nachgewiesen p **87.** 479[25]

Diligenzpflicht des mit Einziehung von Forderungen Beauftragten g **87.** 360[37]

Verpflichtung des Beauftragten, der durch Betrug die Ertheilung des Auftrages veranlaßt hat, gegen den Auftraggeber p **87.** 278[26]

Kann der Bevollmächtigte die Herausgabe der von ihm auftraggemäß im eigenen Namen erworbenen und demnächst mit seinem Willen an den Machtgeber gelangten Sachen verlangen, wenn dieser seinerseits die Auslagen noch nicht erstattet hat? p **87.** 440[26]

Direkte Haftung des Mandanten aus Rechtshandlungen des Mandatars gegenüber dem Gegenkontrahenten, condictio ob rem datorum nicht gegen Mandatar, sondern gegen Mandanten g **87.** 292[21]

Digitized by Google

Befugniſſe des Stellvertreters nach Fortfall der Vertretungsbefugniß p **87.** 74[46]
Haftung des Bevollmächtigten gegenüber dem dritten Kontrahenten p **87.** 21[30]
Verpflichtung des Machtgebers gegenüber dem dritten Kontrahenten ohne Rückſicht, ob der Bevollmächtigte ſachlich und im Intereſſe des Machtgebers handelte g **88.** 171[24]
Nachträglich mündliche — ſtillſchweigende — Genehmigung des ohne ſchriftliche V. abgeſchloſſenen Geſchäfts durch den Machtgeber p **88.** 112[21]
Keine Verpflichtung des Bevollmächtigten zur Weiterbeſorgung unaufſchieblicher Geſchäfte nach Kündigung des Machtgebers f **88.** 323[18]
Sofortiges in Verzug ſetzen des Bevollmächtigten nach erhaltener Kündigung? f **88.** 323[18]
Individualrechte des einzelnen von mehreren Machtgebern gegen den Bevollmächtigten p **88.** 189[41]
Zurückbehaltungsrecht des Bevollmächtigten gegenüber dem Machtgeber p **88.** 311[17]
Anwendbarkeit der Vorſchriften der Art. 55 Abſ. 1 und 2 und 298 H. G. B., wenn der als Machtgeber bezeichnete nicht exiſtirt oder handlungsunfähig iſt **88.** 289[15]
Erſatzpflicht des Bevollmächtigten bei verſehentlicher Unterlaſſung der Bewirkung oder Erneuerung einer Hypothekareinſchreibung f **88.** 323[18]
Unterſchied von Auftrag **90.** 28[13]
Vornahme einer Kündigung durch einen Bevollmächtigten berechtigt zum Verlangen des Nachweiſes bei oder gelegentlich der Geltendmachung der Kündigung g **90.** 284[24]
Haftung des falsus procurator nach H. G. B. Verſchulden irrelevant **90.** 376[26]

Vollſtreckung ſ. Zwangsvollſtreckung, Gerichtsvollzieher, Koſten
V.-Urtheil ſ. Rechtshülfe, Schiedsſpruch
Verbürgung der Gegenſeitigkeit **83.** 281 — Pflicht des Klägers, ſie nachzuweiſen **83.** 131
Vollſtreckbarkeit deutſcher Urtheile in England **83.** 281
Klage auf V. zwiſchen den Rechtsnachfolgern der urſprünglichen Parteien **83.** 196[18]
Verbürgung der Gegenſeitigkeit in Rußland? **84.** 299[18]
V.-Urtheil auch aus ausländiſchen Urtheilen aus der Zeit vor C. P. O. **85.** 250[6]
— auch aus öſterreichiſchen Zahlbefehlen **85.** 250[6]
Gegenſeitigkeit in Oeſterreich? Thatſächliche ausnahmsweiſe Verſagung derſelben **85.** 27[18]
Einwand mangelnder Legitimation des Klägers **85.** 123[6]
Wo V.-U. zuläſſig, keine neue inländiſche Klage auf Zahlung **85.** 250[6]
Den Anſpruch ſelbſt betreffende Einwendungen: a) vor Erlaß des V.-U. zuläſſig als Einrede gegen die Klage? b) nach Erlaß des V.-U. Beſtimmung des Proceßgerichts im Sinne des § 686 C. P. O. **86.** 195[13]
Kann aus ausländiſchem Urtheile nur auf V.-Urtheil geklagt werden oder iſt auch die Judikatsklage an ſich zuläſſig? **86.** 270[18]
V. aus öſterreichiſchen Zahlungsaufträgen **86.** 271[17]
Prüfung der Zuſtändigkeit der ausländiſchen Gerichte **86.** 115[13]
Auslegung von § 661 Nr. 4 C. P. O. **86.** 271[17]
V.-Urtheil aus dem Schiedsſpruche: nur wegen der Koſten **86.** 196[14]
— auch wenn V.-Handlungen aus dem Urtheil nicht vorgenommen werden können **86.** 273[23]

Vollſtreckbarkeit:
V. iſt nicht identiſch mit V.-Fähigkeit **86.** 273[23]
Vorläufige Entſcheidung hierüber in der Berufungsinſtanz **86.** 228[13]
Die Vorſchrift des § 648 Nr. 4 C. P. O. findet nur auf Urtheile inländiſcher Gerichte Anwendung **86.** 270[15]

Vollſtreckungsurtheil:
Kann aus ausländiſchem Urtheil nur auf V.-Urtheil geklagt werden oder iſt Judikatsklage zuläſſig? Wie verhält es ſich hiermit bei ausländiſchem Schiedsſpruch? **89.** 169[13]

Vollſtreckbarkeit:
Vorläufige V. des einen Arreſt aufhebenden Urtheils. Zwangs-V. aus einem ſolchen Urtheil **90.** 111[11]
Entſcheidung über vorläufige V. in der Berufungsinſtanz. Beſtimmung des § 656 Abſ. 3 C. P. O. auch auf Entſcheidungen des § 655 Abſ. 2 anzuwenden? **90.** 111[9]
Rechtsmittel gegen Entſcheidung über vorläufige V. in erſter Inſtanz **90.** 111[9]
V. auswärtiger Urtheile. Sind Urtheile ruſſiſcher Gerichte in Erbſchaftsſachen in Deutſchland beziehungsweiſe deutſche Urtheile in Rußland vollſtreckbar? **90.** 309

Vorabentſcheidung ſ. Urtheil

Vorausſetzung
Kennt der c. c. den Begriff der V.? f **88.** 50[116]
V. und ſogenannte uneigentliche (ſtillſchweigend erklärte) Bedingung g **89.** 260[16]

Vorbehalt ſ. Urtheil, Zahlung, Handelsgeſchäft

Vorbehaltenes Vermögen
Grundſtück. Bloßer Eintrag der Recepticieneigenſchaft ohne gerichtlichen Vertrag der Eheleute p **81.** 28
Verzicht auf den Vorbehalt durch Ueberlaſſung des v. V. an den Ehemann? g **81.** 51

Vorbereitendes Verfahren
Im v. V. Beweis nicht zu erheben, ſondern nur der Streitſtoff feſtzuſtellen **87.** 112[8]
Vorausſetzungen des v. V. **89.** 256[8]

Vorfluth ſ. Gräben
Oberlieger und Unterlieger. Rechtsverhältniſſe p **86.** 251[23]
Verpflichtung zur Aufnahme des in künſtlicher Leitung geſammelten Regenwaſſers? g **86.** 152[21]
Der Unterlieger hat kein Recht auf die V. Erſitzung eines ſolchen Rechts gegen das höher gelegene Grundſtück — durch unvordenkliche Benutzung des Abflußgrabens? g **86.** 420[10]
Schädigung des Unterliegers durch Nichtinnehaltung des Staumaßes p **87.** 22[24]
Allgemeine Rechtsgrundſätze für Oberlieger und Unterlieger. Aenderungen der wirthſchaftlichen Benutzung des oberliegenden Grundſtücks, welche vermehrten Waſſerzufluß zur Folge hat p **89.** 237[11]

Voraussetzungen der Pflicht des Untereigenthümers zur Beschaffung der V. gemäß § 100, I. 8 A. L. R. Welchen Einfluß hat auf diese Pflicht ein vermehrter Wasserzufluß?, eine auf dem oberliegenden Grundstücke eingerichtete Drainage? p **89.** 212[30]

Vorkaufsrecht s. Erbschaftskauf, Zwangsvollstreckung, Vertrag (Form), Näherrecht

Friſtberechnung für die Erklärung des Berechtigten p **81.** 70 — dieſe iſt nur nach ausdrücklicher Aufforderung nöthig p **82.** 79 — Erforderlichkeit der Mitwirkung des Käufers neben der Anzeige des Verkäufers, um eine Erklärung wegen Ausübung des V. herbeizuführen g **82.** 263[38]

Erlöſchen des Rückforderungsrechts des Berechtigten p **82.** 6

Vertragsmäßiges V. Dingliche Klage? g **85.** 220[14]

V. der Miteigenthümer ausdehnbar auf gemeinſchaftliche Forderungen? p **87.** 368[55]

Vereitelt der gerechtfertigte einſeitige Rücktritt eines Kontrahenten vom Kaufvertrage die Ausübung des bis dahin nicht geltend gemachten V.? p **89.** 316[53]

Beſtellung für eine Familie durch Teſtament p **90.** 263[20]

Nothwendigkeit der Eintragung ins Grundbuch p **90.** 262[19]

Vormerkung s. Grundbuchrecht, Zwangsvollſtreckung

Eintragung einer V. in das Grundbuch auf Erſuchen des Proceßgerichts vor Zuſtellung des die Eintragung der V. anordnenden Beſchluſſes an den Schuldner p **87.** 131[57]

Vormundſchaftsrecht s. Handlungsfähigkeit, Pflegſchaft, väterliche Gewalt, Vertrag (hinkender), Pfandrecht, Erbrecht, internationales Recht, Minderjährige, Rechtsweg

Jetzige Unwirkſamkeit der Beſtimmung des Art. 472 e. e. über Rechnungslegung f **83.** 277[53]

Teſtamentariſche Ernennung eines Vormundes und gleichzeitige Beſchränkung deſſelben in der Erziehungsgewalt zu Gunſten Anderer p **89.** 265[57]

Eheſcheidungsklage Seitens des Vormundes der geiſteskranken Ehefrau p **83.** 80

Verleihung von Mündelgeldern durch den Vormund in eigenem Namen. Einklagung derſelben durch ihn in eigenem Namen p **83.** 277[58]

Handlungen eines Mitvormundes ohne Genehmigung des anderen g **83.** 85[36]

Pflichtverletzung Seitens der Mutter-Vormünderin durch Aufrechnung einer Forderung des Mündels an einen Dritten mit ihrer Schuld an denſelben f **81.** 182

Pflicht des Vormundes zum Vorgehen gegen gerichtliche Verfügungen zum Nachtheil des Mündels p **83.** 277[51]

Verfügungen über Mündel-Kapitalien ohne obervormundſchaftliche Genehmigung g **83.** 85[35]

Erforderniß der Genehmigung von Erbtheilungen durch das Obervormundſchaftsgericht. Form derſelben p **83.** 7

Anfechtung der vom Vormund eingegangenen Geſchäfte wegen Verkürzung? f **83.** 39

Der Mündel braucht nicht erſt auf Rechnungslegung, ſondern kann ſogleich die rückſtändigen Summen gegen den Vormund einklagen f **83.** 246[70]

V.-Richter. Zuſtändigkeit deſſelben zur Entſcheidung über Anſprüche der geſchiedenen Eltern aus vor der Scheidung geſchloſſenen Erziehungsverträgen? p **80.** 157

Handlungen des Vormundes ohne erforderliche Genehmigung des V.-Richters. Nichtigkeit? f **84.** 229[47]

Pachtverträge von Vormund — Pfleger über die Zeit der Minderjährigkeit hinaus; das Gericht muß einwilligen p **84.** 99[67]

Erforderniß der Einwilligung des Familienraths in Grundſtücksveräußerung. Bedingte Einwilligung f **84.** 153[57]

Beleihung nicht abgeſchätzter Grundſtücke mit Mündelgeld. Schadenserſatzpflicht des Vormundes. Unverbindlichkeit der Beleihung gegenüber dem Mündel? p **84.** 153[56]

Wiedereinſetzung der Kinder gegen die vom Vormund (Vater) für ſie vorgenommenen Aktienzeichnungen und die von ihnen mit ſeiner Erlaubniß eingegangenen Wechſelſchulden g **84.** 217

Abweſenheits-Vormund. Rechte deſſelben f **84.** 203[43]

Einfluß der Pflegſchaft auf die Verfügungsfähigkeit des Pfleglings p **85.** 364[54]

Pflicht des Kurators, auf die Verwaltung bezügliche Papiere herauszugeben, wenn ihm noch Erſatzanſprüche des Pfleglings drohen? g **85.** 220[13]

Verantwortlichkeit des Vormundes p **86.** 243[63] — ſeine Rechtsſtellung zum Mündel p **86.** 253[30]

Beaufſichtigungspflicht des Gegenvormundes, wenn die nicht außer Kours geſetzten Werthpapiere in Verwahrung des Vormundes belaſſen ſind — insbeſondere bei der Rechnungslegung p **86.** 423[26]

Klagerecht des Mündels gegen den Vormund auf Aufhebung geſetzwidriger Kapitals-Anlage und anderweitige Beilegung deſſelben p **86.** 253[30]

Vormundſchaft für großjährige Taube, Blinde, Stumme p **87.** 319[31]

Pupillariſche Sicherheit bei Beleihung von ſtädtiſchen Grundſtücken im Sinne des § 472, II. 18 A. L. R. Verſehen gegen § 472 a. a. O. Mitſchuld des Vormundſchaftsrichters p **88.** 190[48]

Tragweite des § 83 Abſ. 3 der V.-Ordnung vom 5. Juli 1875 für die Vorausſetzungen zum Antritt der Erbſchaft durch den Vormund des Abweſenden p **89.** 147[43]

Wirkungen einer der obervormundſchaftlichen Genehmigung entbehrenden Veräußerung durch den Vormund für den Mündel f **90.** 93[54]

Iſt der Vormund Mandatar? f **90.** 93[54]

Bedeutung der vom Vormundſchaftsgericht beziehungsweiſe Gegenvormund zu einem Rechtsgeſchäft des Mündels ertheilten Genehmigung p **90.** 125[49]

Wann hat der Vormund einen Anſpruch auf Herausgabe der Kinder und Gewährung des Unterhalts gegen die Mutter? f **90.** 171[57]

Verpfändung s. Zwangsvollſtreckung

Vorrechte s. Grundbuchrecht (Rangordnung), Konkurs, Schadung

Erbrechtliche V. s. Erbrecht

Vorrechts-Einräumung s. Grundbuchrecht, Pfandrecht

Vorschuß
Bei Nichtzahlung des Vorschusses Seitens eines klagenden Ausländers darf bei einem Antrag der anderen auf Erlaß des Versäumnißurtheils nicht die Verhandlung in der Sache abgelehnt werden; es ist vielmehr Versäumnißurtheil zu erlassen **90.** 256[6]
Vorsitzender s. Gerichtsbesetzung
Vorzugsrecht s. Intercession
Verzicht auf V. gegenüber anderen Gläubigern g **86.** 93[21]
Waare s. Kauf
Begriff der W. nach H. G. B. **90.** 257[7]
Waarenzeichen s. Markenschutz
Wahnsinnige s. Handlungsfähigkeit
Waldstreuberechtigung
Umfang der W. nach der Verordnung vom 5. März 1843 p **90.** 52[26]
Wandlungsklage s. Kauf
Wartegeld s. Pension
Wasserrecht s. Flüsse (Flußbett), Gräben, Gewässer, See, Quelle, Vorfluth, Verjährung, Mühlenrecht (Mühlgraben, Mühle), Fischereirecht, Rechtsweg, unvordenkliche Verjährung, Urtheil, actio aquae pluviae arcendae
W. zwischen Nachbarn, wenn bei bestehendem Ablaufgraben der eine Nachbar die Schleuse so nutzt, daß das Wasser die Grabenränder überstelgend das Grundstück des anderu überfluthet. Welche Anstalten muß letzterer treffen? p **88.** 260[29]
Nichtanwendbarkeit des § 5 des Gesetzes vom 15. November 1811 auf Streitigkeiten der Stauungsberechtigten unter einander über das Recht zur Wasserbenutzung p **88.** 280[30]
Bedeutung des § 67 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 für das sachliche Anwendungsgebiet des Gesetzes vom 15. November 1811 p **88.** 280[30]
Sonderrechte an öffentlichen Gewässern. Eingriff in die Sonderrechte g **89.** 236[6]
Processualische Ordnung der Benutzung des Wassers eines Baches unter den betheiligten Anliegern (Baden) f **89.** 133[17]
Widerspruch gegen Mißstände verursachende Wasserzuleitung nicht ausgeschlossen dadurch, daß die gleichen Mißstände aus anderen Ursachen entstehen können p **80.** 438[30]
Zuleitung schädlicher, bei gemeinüblicher Benutzung des Wasserlaufs Nachtheile verursachender Stoffe p **90.** 194[17]
Wer hat und wie weit geht die Unterhaltungspflicht von Gräben, die zum ordentlichen und natürlichen Wasserablauf bestimmt sind — zu künstlicher Ableitung des Wassers dienen? p **90.** 285[27]
Landespolizeiliche Genehmigung zur Mühlenanlage birgt keine Verleihung eines Rechts in sich p **90.** 289[46]
Widerspruchsrecht des Mühlenbesitzers gegen neue Anlagen zur Wassernutzung Seitens der Uferbesitzer (Nachbarn). Wieweit ist der § 246, II. 15 A. L. R. durch das Gesetz vom 28. Februar 1843 berührt? p **90.** 289[46]
Streitigkeiten über das Recht zur Wasserbenutzung eines Flusses gehören vor die ordentlichen Gerichte p **90.** 419[32]
Wassergenossenschaft s. Rechtsweg
Wasserleitungsrecht s. Grunddienstbarkeit
Wasserstauen s. Gräben
Wechselblankokontirung als Kauf **80.** 4
Wechselproceß s. Urkundenproceß, Vollstreckbarkeit, Eidesbeweis
Wechselrecht s. Handkind, Minderjährigkeit, Konkurs, Cession
Der wirkliche Wohnsitz des Verpflichteten zur Zeit der Verpflichtungserklärung entscheidet über die W.-Fähigkeit **81.** 196
Oertliche Rechtsnormen, welche für Beurtheilung der W.-Verjährung entscheiden **83.** 76
Interpretation eines W. aus partikulärem Sprachgebrauch **80.** 92
Grenzen der Interpretation bei Auslegung von W.-Erklärungen **80.** 27
lettre de change, billet à ordre **81.** 156
Keller-W. können Träger von W.-Erklärungen werden **80.** 44 **83.** 51[27]
Ungenaue Bezeichnung der W.-Summe **80.** 78
Auf Zahlungsfrist gestellter W. **80.** 92
Unterschrift des W. durch den Aussteller. Erfordernisse **83.** 197[30]
Verpflichtung durch die bloße Niederschrift des Accepts. Wer wird durch dasselbe berechtigt, wenn der W. nur in einem — in mehreren Exemplaren vorhanden? **83.** 158[33]
W.-Erklärungen: des Vorstandes einer Genossenschaft. Wirkungen **80.** 44 — des Bevollmächtigten. Haftung desselben daraus **80.** 5 — die mit Wissen des Verpflichteten von einem Andern für ihn geschrieben werden **80.** 4
W.-Bürgschaft **80.** 4 — Unterzeichner des eigenen Nach-Sicht-W. als Bürge ist als Mitaussteller anzusehen **83.** 84[27]
Begebungsvertrag als Voraussetzung des W.-R. **80.** 44 66 **81.** 196
Begebung unausgefüllter Blankettaccepte, Ausfüllung des Blanketts nach dem Tode des W.-Empfängers **83.** 100
Das einmal ausgefüllte, acceptirte Blankett darf der Aussteller nicht abändern, insbesondere nicht, wenn der W. präjudicirt ist **83.** 228[24]
Quittung auf dem W. für den Fall der Zahlung **83.** 157
W.-Verjährung. Deren Anwendung hängt nicht von der gewählten Proceßart ab **83.** 76
Verjährung des eigenen Sicht-W. gegen den Aussteller **81.** 5
Fälligwerden des eigenen Nach-Sicht-W. durch sofortige Einklagung gegen den Aussteller **83.** 84[28]
Präsentation des eigenen Nach-Sicht-W.: an den Bürgen — Aussteller geschieht am Wohnort **83.** 84[27] — zur Annahme erforderlich? **83.** 52[29]
Der auf Präsentation einer als Duplikat bezeichneten, in der Form eines eigenen W. ausgestellten Urkunde erhobene Protest Mangels Zahlung hat für eine andere gleichlautende Urkunde keine Bedeutung **83.** 228[26]
Protest wegen Nichtdatirung der Sicht des eigenen Sicht-W.; Beurkundung, daß er zur Zahlung, statt daß er zur Sicht vorgelegt worden **83.** 52[29]
Erhebung des Protestes: bei Konkurs des W.-Schuldners und Verschluß des Geschäftslokals in der Wohnung? **80.** 78 — bei verschlossener Wohnung ohne Angabe über Vorhandensein eines Geschäftslokals **81.** 5

Erforderniß der Beurkundung der Abweſenheit des Proteſtaten. Bloße Verhandlung des proteſtirenden Beamten mit Komtoiriſten **81.** 39 **82.** 76

Verſchiedene Bezeichnung des Wohnorts in W. und Proteſt **82.** 38

Notifikationspflicht gegenüber dem Acceptanten bei Domicil-W.? **80.** 27

Rückforderung des W. durch den Traſſanten vom W.-Inhaber, trotzdem ein Theil der W.-Summe vom Acceptanten bezahlt iſt **81.** 92

Rückgriff, wenn das Accept inzwiſchen verjährt iſt **83.** 84[26]

Legitimation: des Indoſſanten, wenn die Nachindoſſamente nicht durchſtrichen ſind **80.** 44 92 **81.** 92 — des W.-Inhabers nach Verfall und Proteſt durch Blankoindoſſament vor Verfall des Acceptes **80.** 148 — des Klägers, deſſen eigenes Blankogiro undurchſtrichen als letztes auf dem W. ſteht **83.** 52[28]

W.-Klage aus Accept der Liquidatoren einer Aktiengeſellſchaft. Subſtanziirung dahin, daß das Accept mit ſchwebenden Geſchäften zuſammenhängt, nicht nöthig **82.** 261[24]

Einreden (ſ. oben unter: Begebungsvertrag)

daß der W. nicht klagbar, weil für ihn ein anderer gegeben worden **80.** 5

daß der W. prolongirt werden ſollte **80.** 78

der Erfüllung der durch Hingabe des W. geſicherten Verbindlichkeit **80.** 66

der Unrichtigkeit des Ausſtellungsdatums. Beweislaſt **80.** 43

des Dolus gegen den durch Vollindoſſament legitimirten Inkaſſomandatar kann nur auf ſeinen eigenen Dolus, nicht auf den des Indoſſanten geſtützt werden **83.** 228[20]

des Wuchers **83.** 186[20]

der Fälſchung **80.** 5 44 — gegen den gutgläubigen Erwerber? **81.** 5

Revallrungsklage. Subſtanziirung **80.** 92

W.-Bereicherungsklage **80.** 174 **81.** 156

W.-Unfähigkeit des Acceptanten oder mangelnde Befugniß ſeines Vertreters zur Zeit der Datirung — Gegenbeweis, daß vor Datirung, als Verpflichtungsfähigkeit ꝛc. beſtand, acceptirt **84.** 54[21]

W.-Fähigkeit nach der Zeit der Uebergabe des Blanko-Accepts zu beſtimmen **84.** 54[32]

Datirung iſt Ausſage über eine Thatſache — auch Willenserklärung. Gegenbeweis früherer — ſpäterer Datirung **84.** 54[21]

Ausfüllung des Blanketts gegen den Willen des Gebers. Verdrängen des W.-Gebers, der an der für den Ausſteller übrigen Stelle unterſchreibt, in die Rolle des Acceptanten **84.** 197[19]

Theil-Indoſſament? **84.** 138[75]

— Abkürzung — irrige Bezeichnung der Firma, an die indoſſirt wird **84.** 198[18]

Zahlung des einen der Wechſelverbundenen: Acceptanten, Ausſtellers ꝛc.; Wirkung für die anderen **84.** 10[19]

— Nach Zahlung des Ausſtellers kann der Indoſſant doch gegen den Acceptanten vorgehen **84.** 55[33] 197[16]

Recht des Zahlenden auf Abtretung der W.-Rechte gegen den Acceptanten **84.** 196[17]

W.-Protongation durch: neue W. Setzung eines ſpäteren Fälligkeitstages auf den alten W. Dieſer Vermerk muß vom Acceptanten unterzeichnet ſein **84.** 138[14]

Recht des W.-Schuldners auf W. und Proteſt gegen Zahlung der W.-Summe, Zinſen und Koſten. Unter Koſten Proviſion einbegriffen **84.** 89[26]

W.-Bereicherungsklage iſt ein Anſpruch aus dem W. ſelbſt **84.** 271[23]

Einreden gegen den Indoſſatar nach Zahlungs-Proteſt **84.** 89[27]

W.-Verjährung: Unterbrechung durch Zahlungsbefehl **84.** 198[19]

Beurtheilung der W.-Fähigkeit eines ſich im Inlande verpflichtenden Ausländers, wenn der W. im Auslande zahlbar iſt **85.** 355[16]

Blanko-Accept, Mangel des W.-Vertrages **85.** 268[9]

Firma im Sinne der W.-O. iſt eine dem Geſetze entſprechende Firma **85.** 250[9]

Proteſt beim Domicil-W. Nur nach dem Domiciliaten iſt zu fragen **85.** 159[11]

Proteſt, wenn der W. bei der Reichsbankſtelle zahlbar und die Kaſſe verſchloſſen iſt **85.** 318

Bürgſchaft in W.-Form. Wirkungen **85.** 282[4]

Alle Einreden gegen den Indoſſanten auch gegen den blos bevollmächtigten Indoſſatar **85.** 159[13]

Einwand aus der Fälſchung des Ausſtellers gegen den Indoſſatar, der beim Erwerb nichts davon wußte **85.** 140[11]

Unvollſtändiger W. **86.** 248[10]

Formell unrichtige Unterſchrift des Ausſtellers **86.** 42[19]

Domicil-W. **86.** 75[14]

Prolougations-W. auf geringere Summe. Novation? **86.** 75[15]

Zahlung der W.-Summe durch den Domiciliaten, der zugleich Indoſſant und Vormann des legitimirten Empfängers **86.** 118[24]

Wechſelmäßige Bürgſchaft für formell richtige, aber ungültige Wechſelverpflichtung **86.** 248[11]

Zu Grunde liegendes Rechtsgeſchäft bei Wechſelbegebung **87.** 274[19]

Unbeauftragtes Ausfüllen des Blankoaccepts als Domicil-W. Wirkung gegen den Ausfüllenden **87.** 97[17]

Blankoindoſſament **87** 42[25]

Gültigkeit eines W. mit Perſonaleinheit des Bezogenen und Remittenten, ſowie der auf den W. geſetzten Giri? **87.** 314[13]

Ausſtellung eines W. an eigene Ordre ohne ehemännliche Zuſtimmung im Gebiete des preuß. Landrechts **87.** 98[19]

Vertragsmäßige Sicherſtellung vor Eintritt der Vorausſetzungen des Art. 29 W. O. **87.** 43[28]

Die Regreßpflicht des Ausſtellers eines W. an eigene Ordre wird durch Zuſätze: „ohne Gewähr“, „ohne Obligo“ zu ſeinem Indoſſament nicht aufgehoben **87.** 16[19]

Zahlung der W.-Summe durch eine Perſon, die zugleich Domicilial und Indoſſant, als letzterer Vormann des legitimirten Inhabers iſt **87.** 97[19]

Digitized by Google

Gehört die Vornahme der Notifikation der Nichtzahlung des W. zum Klagegrunde oder ist die Unterlassung einzuwenden? **87.** 68[16]

Wann liegt bei Bereicherungsklage gegen den Aussteller eine Bereicherung vor? **87.** 275[17]

Einrede des Acceptanten gegen die Wechselklage des Trassanten an eigene Ordre, das Accept sei zur Sicherstellung einer sonst etwa dem Trassanten entstehenden Forderung gegeben **87.** 235[4]

Entgegenstellen der gegen den Giranten aus dem W.-Schluß begründeten Einrede (ungültige Bürgschaft) gegenüber dem Giranten wegen dessen Unredlichkeit beim Erwerbe des W. **87.** 290[11]

Hingabe von W. zwecks Erfüllung: Wann tritt Liberirung ein? **87.** 329[10] — Unter welchen Umständen kann der Gläubiger auf die ursprüngliche Forderung zurückgehen? **87.** 329[11]

Gegen den Dritterwerber eines W., der vom früheren Inhaber unbefugt mit domicilirter Adresse versehen ist, ist nicht der Einwand der Fälschung, sondern nur der Bösgläubigkeit zulässig. Beweislast für genehmigte Domicilirung — für die Bösgläubigkeit **87.** 435[14]

Gültigkeit eines W. „auf Sicht", in welchem außerdem Zahlung ohne vorgängige Präsentation versprochen ist? **88.** 179[11]

W.-Ansprüche des Ausstellers gegen den Acceptanten **88.** 384[5]

Gefälligkeits-Accept, -Giro **88.** 100[14]

W.-Bereicherungsklage: Legitimation des Klägers — Bei mangelndem Nachweise des Verlustes des W. oder der Alleinberechtigung des Klägers Amortisation erforderlich **88.** 384[4]

Wessen Mandatar ist der Protestbeamte und wem ist er verantwortlich? **88.** 318[4]

Protesterhebung beim sogenannten uneigentlichen Domicil-W. **88.** 439[6]

Erfordernisse der Protesturkunde bei Protesterhebung in anderer als der auf dem W. angegebenen Wohnung (Geschäftslokal) **88.** 22[33]

Präsentation an den Geschäftsgehülfen des Bezogenen macht Nachfrage nach letzterem nur dann entbehrlich, wenn die Vertretungsbefugniß des Gehülfen protestlich festgestellt ist **88.** 439[7]

Wie ist die im Art. 88 Ziffer 3 W. O. geforderte Feststellung im Proteste zu treffen? **88.** 439[7] — Genügt bei Auftrag zur Präsentation und eventuellen Protesterhebung gegen Acceptanten und Domiciliaten die Beurkundung, daß im Geschäftslokale des Domiciliaten dessen Schwiegersohn angetroffen, der Acceptant nicht angetroffen wurde? **88.** 439[7]

Hingabe von W. zahlungshalber **88.** 71[17]

Kann der Empfänger von W.-Accepten, welcher mit dem W.-Betrage vom Acceptanten im Kontokurrent belastet ist, bei Nichteinlösung der von ihm weiter begebenen W. durch den Acceptanten schon deswegen Wiedergutschreibung im Kontokurrent und Zahlung des Saldo, auch Herausgabe des für die Kontokurrentschuld bestellten Pfandes verlangen? **88.** 306[7]

W.-Fähigkeit. Beweislast für dieselbe **89.** 111[17]

Ist das Accept gültig, wenn es der Aussteller des W. für den Bezogenen als dessen Bevollmächtigter abgegeben hat? Wann liegt eine auch gegen Dritte rechtswirksame Interessenkollision vor? **89.** 480[12]

Thatsächlich unrichtige Datirung des gezogenen W. **89.** 482[14]

Gültigkeit des W. bei Identität des Ausstellers und Bezogenen, sofern sie aus dem W. nicht erkennbar ist **89.** 480[12]

Mehrere Aussteller eines gezogenen W. **89.** 111[18]

Worauf beruht die Rechtswirkung des Acceptes gegenüber dem dritten W.-Inhaber? Auf Vertrag zwischen Aussteller und Bezogenen? Rechtliche Bedeutung des Zahlungsauftrages im W. **89.** 480[16]

Ansprüche des Acceptanten (Bezogenen) gegen den Aussteller **89.** 22[10]

Wann wird durch die von einem Indossanten bewirkte Zahlung die W.-Schuld überhaupt getilgt und wann ist dies nicht der Fall? Welche Bedeutung hat es hierbei, daß der Indossant den W. dem bisherigen Inhaber überläßt? **89.** 480[11]

Wesen des Indossaments nach Protesterhebung **89.** 139[9]

Einreden des Ausstellers gegen den W.-Inhaber, welcher Indossatar nach Protesterhebung, zugleich aber Remittent ist und die früheren Indossamente durchstrichen hat **89.** 139[9]

Erfordernisse der Protesturkunde nach Art. 88 Ziffer 2 und 3 bei Domicil-W. **89.** 22[18]

Welche Erfordernisse sind an die Protesturkunde zu stellen, um die Annahme zu rechtfertigen, daß die Person, mit welcher verhandelt ist, zur Abgabe der von ihr abgegebenen Erklärung bevollmächtigt war? Welcher Art muß die Vollmacht sein und welcher Prüfung bedarf es? Welche Besonderheiten ergeben sich, wenn der Protestat eine Bank ist? Genügt es bei einer Bankgeschäfte betreibenden Aktiengesellschaft mit einem nur zu kollektiver Vertretung durch mehrere Mitglieder berufenen Vorstande, daß das Zahlungsbegehren an eine Person gerichtet ist, die als Kassirer und Vorstandsmitglied bezeichnet ist? **89.** 438[16]

Ist die Nachfrage bei der Polizeibehörde nach Art. 91 W.-Ordnung nur erforderlich bei Verpflichtung zur Protesterhebung? In welchen Fällen kann aus der Unterlassung der Nachfrage kein Einwand hergeleitet werden? **89.** 500[4]

Englisches W.-Recht.: Wesentliche Erfordernisse des W. Verjährung der W.-Ansprüche. Welche domicilirten W. werden Mangels Protesterhebung präjudicirt? Einrede der Acceptirung aus Gefälligkeit **89.** 481[13]

Welches örtliche Recht ist maßgebend: für die Wirksamkeit des Accepts, wenn der Acceptant in Deutschland wohnt und Deutscher ist, der W. in England domicilirt und Protest nicht erhoben ist? **89.** 481[13] — für Regreßpflicht des Trassanten, der im Auslande einen W. nach dem Inland gezogen hat? **89.** 482[14] — für Regreßpflicht des in blanco Indossirenden? **89.** 482[14]

Inwieweit ist der Parteiwille dafür entscheidend, welchem örtlichen Rechte die W.-Verpflichtungen unterstehen sollen? **89.** 482[14]

Digitized by Google

Protesturkunde über Protesterhebung gegen den Domicilliaten (Art. 43 W.-Ordnung) sowohl Beweismittel wie Solennitätsakt **90.** 84[18]
Inhalt einer Protesturkunde; Schreibfehler in derselben **90.** 85[13]
Einfluß einer Korrektur auf die Beweiskraft des W. Ohne Einfluß, wenn die Korrektur bei Uebergang aus der Hand des Verpflichteten in die des Berechtigten schon vorhanden war **90.** 278[15]
Wenn das Grundgeschäft, weswegen der W. gegeben worden ist, vor Geltendmachung, aber nach Fälligkeit des W. hinfällig geworden ist, kann die W.-Summe nicht eingefordert werden p und g **90.** 383[24]

Wege s. Land- und Heerstraßen, Sachen (öffentliche), Grundgerechtigkeit
Recht an den Rändern und Böschungen der Kommunikations-W. — an den darauf gepflanzten Baumanlagen (Schlesien) **81.** 182
Pflicht zur Unterhaltung der Kommunikationswege in Westfalen **82.** 160
Oeffentliche W. Veränderung derselben s. Schadensersatz
Gebrauchs- und Privatrecht der einzelnen — der Adjacenten an öffentlichen W. p **81.** 71 g **82.** 78 (Widerspruchsrecht gegen deren Veränderung)
Privates Gebrauchsrecht des einzelnen Gemeindemitgliedes an den Gemeinde-W.; Abwehr störender Eingriffe Gleichberechtigter p **83.** 244[50]
Streit über Oeffentlichkeit eines W. Interimistikum des Kreis-Ausschusses wird durch ein Urtheil, das den Weg für einen Privat-W. erklärt, beendigt p **81.** 36
Schadensrecht des Anliegers bei Enteignung von öffentlichen W. g **85.** 130[28]
Landstraße. Verlust der Eigenschaft als solche durch Anlegung einer anderen Landstraße. Erfordernisse einer solchen p **85.** 275[44]

Wegebaukasse
Pommersche Observanzen **82.** 107

Wegepolizei s. Kreisverbände

Wegerecht s. Grundgerechtigkeit
W. ohne bestimmten Wegezug p **80.** 54
Ausübung und klageweise Geltendmachung des W. durch den Trennstücksbesitzer p **82.** 105
W. des Nachbarn, dessen Grundstück überall eingeschlossen ist — nur einen Leinpfad hat. Schutz des Besitzes am Nothweg f **82.** 7 — Nothweg — Reisrecht? f **82.** 107
Pflicht des Berechtigten zur Duldung eines Thores und Schließung desselben nach jedesmaligem Gebrauch p **81.** 27

Wellerwände p **81.** 214

Werkverdingung s. Konkurs, Dienstmiethe, Gewährleistung
W. oder Kauf? s. Kauf
Erfordernisse des Vertrages p **83.** 202[41]
Preisbestimmung nicht für das ganze Werk, sondern die einzelnen Arbeiten p **80.** 113
Rechte wegen Fehlerhaftigkeit des Werkes. Preisminderung p **81.** 26 — Anwendbarkeit von Art. 347 H. G. B. p **80.** 66 — Rücktritts- beziehungsweise Schadensersatzrecht p **81.** 26 — Rücktritt unabhängig von vorheriger sachverständiger Untersuchung p **82.** 79 — Wahlrecht zwischen Rücktritt und Preisverringerung durch Annahme des Werkes verbraucht p **82.** 79
Rücktritt wegen nicht rechtzeitiger Lieferung p **82.** 177
Eigenthumserwerb am verdungenen Werk p **84.** 178[41]
Rücktritt wegen Verzuges des Werkmeisters; Pflicht zum Beweis seiner Schuld? p **84.** 178[42]
„Uebernahme" des Werkes (als Voraussetzung der Zahlung) p **84.** 201[36]
Geltung und Wirkung des Art. 1793 c. c. Vorbehalt von Aenderungen Seitens des Bauherrn f **84.** 289[50]
Ausbedingung einer Eigenschaft des Werks. Beweislast p **85.** 287[19]
Uebergang der Gefahr unentgeltlicher Arbeit und Auslage erst mit Lieferung und Uebergabe beziehungsweise Verzug des Bestellers p **85.** 197[18]
Beraubt Billigung des Werks aller Mängel-Ansprüche? g **85.** 272[23]
Schadensersatz wegen Abgangs von der W. p **85.** 287[19]
W. in Bausch und Bogen — f **85.** 164[23]
ohne — unter gleichzeitiger Lieferung des Stoffes Seitens des Uebernehmers. Beliebiger Rücktritt in beiden Fällen? f **85.** 40[43]
Ist Lieferung einer Mühleneinrichtung für ein vorhandenes Mühlgebäude Kauf oder W.? g **86.** 235[26]
Vereinbarung eines Gesammtpreises unter Zugrundelegung eines specialisirten Kostenanschlages. Wirkungen eines Rechnungsirrthums hierbei f **86.** 406[29]
Haben bei Fortsetzung der durch Tod des Erblassers unterbrochenen Arbeit durch die Erben letztere für ihre Arbeiten auf angemessene oder nur auf die dem Erblasser zugebilligte — geringere — Vergütung Anspruch? p **86.** 277[39]
Begriff der W. im Gegensatze zur Dienstmiethe. Gesammtpreis-Fixirung erforderlich? p **87.** 499[20]
Kann mit der Einrede mangelnder Erfüllung die Bezahlung des ganzen Restpreises abgelehnt werden, wenn das — angeblich mangelhafte — W. angenommen und zum Theil bezahlt ist? f **87.** 132[21]
Inwieweit kann in dem Geschehenlassen der an sich verspäteten Ausführung des Werkes eine Zurücknahme der Rücktrittserklärung gefunden werden? p **87.** 277[26]
Haftung des Werkmeisters auch für die ihm vom Verdinger zugewiesenen Arbeiten p **87.** 103[28]
Recht des Werkmeisters auf Eintragung seines Pfandrechts an den hergestellten unbeweglichen Sachen p **87.** 499[20]
Ansprüche gegen den berechtigt zurücktretenden Besteller p **87.** 366[47]
W. und Kauf f **88.** 222[9]
Bedeutung der Worte „mit dem Ablaufe der ausdrücklich bestimmten Zeit" im § 938, I. 11 A. L. R. p **88.** 31[75] **88.** 233[12] — Geht das Rücktrittsrecht durch Verlängerung des ersten Termines verloren? p **88.** 233[12]
Lieferung des Materials durch den Besteller. Bedeutung der Anzeige von der Herstellung des Werkes durch den Werkmeister p **88.** 31[76]
Zum Begriffe der W. p **89.** 314[45]

Digitized by Google

Anwendbarkeit des § 109, I. 11 A. L. R. auf die W.? p **89.** 438[31]

Zinspflicht des Bestellers nach den §§ 939, 940, I. 11 A. L. R. nur bei Annahmeverzug p **89.** 438[31]

Auf Werkverdingung ist analoge Anwendung des Art. 347 H. G. B. nicht zulässig **90.** 161[14] — deren charakteristische Merkmale p **90.** 208[39] — Folgen der Billigung des Werkes bezüglich der nachträglichen Geltendmachung von Fehlern p **90.** 209[40] — Konventionalstrafe für verspätete Lieferung verfällt auch bei rechtzeitiger mangelhafter Lieferung p **90.** 285[36] — Der Besteller eines Baues kann vor der Zeit vom Vertrage abgehen, wenn feststeht, daß der Bau bis zur bestimmten Frist nicht fertig werden kann p **90.** 417[24] — Der Werkmeister muß in solchem Falle zum Beweise, daß es ihm doch möglich gewesen wäre, rechtzeitig fertig zu werden, zugelassen werden p **90.** 417[35]

Werth des Streitgegenstandes s. Streitwerth

Wettschlagung s. Aufrechnung

Widerklage s. Ehesachen, Exekutivproceß, Berufung, Streitwerth, Gegenforderung, Theilurtheil

Keine W. über eine dem Rechtsweg entzogene Frage **82.** 109[2]

Präjudicial-Incident-Klage. Voraussetzungen. Beweislast **83.** 194[9]

W. ist nicht „einzelnes Angriffsmittel" **84.** 241[1]

W. setzt rechtlichen Zusammenhang voraus **88.** 271[4] — Wann ist er vorhanden? **88.** 341[2]

Zusammenhang des Gegenanspruches mit den Vertheidigungsmitteln. W. auch für den über die Vertheidigung hinausgreifenden Theil des Gegenanspruches **88.** 305[1]

Bedeutung der Verweisung einer W. zum besonderen Verfahren **88.** 177[1]

Zulässigkeit der Geltendmachung der Rechtsnachfolge gemäß § 667 C. P. O. auch als W. — insbesondere auch gegen die Klage des Schuldners aus § 687 C. P. O. — Rechtslage der W., über welche noch nicht erkannt ist, nachdem das Revisionsgericht dem Klageanträge stattgegeben hat **88.** 329[7]

W. gegen die Arrest-Aufhebungsklage wegen veränderter Umstände **88.** 271[9]

Zusammenhang zwischen Klage und W. **89.** 84[3] — zwischen Klage und den vorgebrachten Vertheidigungsmitteln **89.** 285[7]

Ist gegen die Besitzklage die W. zulässig, durch welche das Recht selbst geltend gemacht wird? **89.** 285[7]

Widerruf

W. von Schenkungen s. Schenkung

W. erklärter Wahl grundsätzlich unzulässig p **87.** 129[49]

Widerspruch s. Verfügung (einstweilige), Arrest

Widerspruchsklage

Umfang der Anwendbarkeit des § 690 C. P. O. **81.** 69

W. dessen, dem als drittem Besitzer gegen seinen Willen Sachen des Schuldners abgepfändet sind **81.** 159

W. auch zulässig, wenn eine Geldforderung Gegenstand der Zwangsvollstreckung ist **83.** 227[16]

W. auf Grund Besitzerwerbs durch constitutum possessorium s **85.** 164[34]

Wiederaufnahme des Verfahrens s. Nichtigkeitsklage, Restitutionsklage, Zwangsvollstreckung (vollstreckbare Ausfertigung), Eidesbeweis, Zuständigkeit

Nichtigkeitsklage wegen mangelhafter Zustellung der Ladung? **82.** 175

Restitutionsklage; Auffindung neuer Urkunden **82.** 175

Restitutionsklage. Die Urkunden müssen an sich, nicht in Verbindung mit anderen Beweisen die W. begründen **84.** 47[23]

Rechtsmittel gegen die neue Entscheidung **85.** 243[12]

Die Fristenbestimmungen des § 549 C. P. O. **86.** 16[12]

Restitutionsklage wegen neu entdeckter Urkunden: die Vorschriften über Urkundenbeweis finden Anwendung **86.** 228[12]

— Die Ausstellungszeit ist auch bei feststehender Echtheit der Urkunde besonders darzuthun, Zeugenbeweis jedoch hierüber gleichwie über Echtheit der Urkunde selbst zulässig **86.** 296[9]

Nichtigkeitsklage aus § 542 Nr. 4 C. P. O.: mangelnde Vertretung **87.** 68[13]

Erhebung vor Zustellung des angefochtenen Urtheils **87.** 352[13]

Glaubhaftmachung der processualen Voraussetzungen für W. des Verfahrens oder vollständiger Beweis im Bestreitungsfalle? **89.** 206[18]

Wiedereinsetzung in den vorigen Stand s. Armenrecht, Urtheil, väterliche Gewalt, Vormundschaftsrecht, Haftpflicht, Anfechtung

W. gegen Rechtsmittelfristversäumniß in alten Rechtssachen **81.** 155

gegen Nothfristversäumniß: bestimmt sich nur nach C. P. O. nicht nach Landesrecht **83.** 269[19] — Verfahren **82.** 167 — Versäumniß wegen Nichtbeglaubigung des Schriftsatzes, da der Schreiber dem Anwalt erklärt, es sei schon beglaubigt **83.** 36[5] — Krankheit des Anwalts **80.** 182 **81.** 4 — Verzögerte Terminsbestimmung **80.** 199 — Verspätung durch Verschulden von Postboten und Expedienten des Gerichtsvollziehers **81.** 5 — Verspätete Bestellung der Revisionsschrift durch die Post (1 ¼ Stunden Verspätung) **81.** 95 — Versäumniß in Folge verspäteten Armenrechtsgesuchs **81.** 95 211 — Armenrechtsbewilligung **82.** 133

W. bei Uebergabe des Schriftstückes an den Gerichtsvollzieher am dritten Tag vor Ablauf. Berechnung des dritten Tages **82.** 65 167 175

Versäumniß der W.-Frist **82.** 111

Ist die durch Zustellungsbeamten verschuldete Versäumniß unverschuldet? **83.** 194[7]

Zufall, unabwendbarer **80.** 182

W. auch wenn der Gerichtsvollzieher innerhalb der dreitägigen Frist unwirksam zustellt **84.** 75

Armenrechtsgesuch an das Obergericht zwecks Rechtsmitteleinlegung; Zurückweisung desselben und Bewilligung des Armenrechts auf Beschwerde. Wegen inzwischen abgelaufener Frist W. zu gewähren **84.** 266[7]

W. gegen die Verjährung des Haftpflichtanspruchs, wenn die Frist in Folge Verschuldens des Armenanwalts verstrichen ist g **84.** 280[36]

Digitized by Google

W. gegen Versäumniß der Revisionsfrist ohne Schuld **85.** 183[7] 352[5]
— nur gegen Versäumung von Nothfristen, nicht der Frist von § 291 C. P. O. **85.** 217[1]
Unabwendbarer Zufall: später Beschluß über Antrag auf Armenrechtsbewilligung **86.** 90[6] 397[1]
— Versäumung der Berufungsfrist durch verspätete Zustellung **86.** 246[3]
Berücksichtigung neuer W.-Gründe oder neuer Mittel zur Glaubhaftmachung in 2. Instanz? **86.** 192[4]
§ 213 C. P. O. Unvollständiger Zustellungsauftrag **86.** 114[5]
Unabwendbarer Zufall: bei Nachsuchung des Armenrechts **87.** 37[4] 233[1]
W. gegen Ablauf reichsgesetzlicher Verjährungsfristen? **87.** 96[16]
Unabwendbarer Zufall (§ 211 C. P. O.) **88.** 269[2] — bei Nachsuchung des Armenrechts. Muß die arme Partei die Möglichkeit einer Beschwerdeeinlegung berücksichtigen und eventuell die Beschwerde sofort einlegen? **88.** 406[4]
§ 213 C. P. O. auch anwendbar, wenn die Zustellung überhaupt nicht erfolgte. — Bedeutung des Umstandes, daß das zunächst zurückgegebene Scheinstück nach Ablauf der Nothfrist an eine andere Adresse zugestellt wurde **88.** 406[5]
restitutio minorum: gegen rechtsgültigen Verlöbnißvertrag. Voraussetzungen. Liegt die Läsion schon in dem Abschluß des Vertrages selbst? Schwängerung der Braut ein unersetzlicher Nachtheil derselben (Hessen) g **88.** 346[16]
Unabwendbarer Zufall (§ 211 C. P. O.) **89.** 18[4] **89.** 138[2] **89.** 525
Prüfung des Gesuchs um W. von Amtswegen ohne Rücksicht auf das processuale Verhalten der Gegenpartei **89.** 525
Anfechtung des Zwischenurtheils über die W. **89.** 525
W. bei Versäumung der Revisionsfrist wegen irrthümlicher Gesetzesauslegung in Folge vorübergehender Geistesstörung **90.** 151[4]

Wiederkauf, Wiederkaufsrecht s. Kauf
Erforderniß der Baarzahlung der W.-Summe p **81.** 142
W.-R. auf bestimmte Zeit ist vererblich p **84.** 29[60]
W. nach dem pommerschen Lehnsverband-Auflösungsgesetze p **86.** 125[60]

Wiederverheirathungsstrafen g **81.** 135

Willenserklärung s. Handlungsfähigkeit, Vertrag, Unterschrift, Trunkenheit, Zwang, Grundbuchrecht, Betrug, Bürgschaft
Auslegung von W.: Oertliches Recht? p **85.** 132[35]
Auslegung von Stempel-Urkunden s. Stempel-Urkunden
Rechtserzeugende Kraft der W. Gleichgültigkeit der Absicht g **85.** 325[33]
Ausdrücklichkeit p **85.** 325[35] **86.** 153[36]
Stillschweigen als W. im Handelsrecht **86.** 318[16] **87.** 191[16]
Ausdrücklichkeit p **88.** 319[8]
Enge Auslegung von Strafstipulationen und die Freiheit im gewerblichen Verkehr beschränkenden Abmachungen **88.** 427[12]
Auslegung bei Handelsgeschäften **88.** 170[14] — Bedeutung des Art. 278 H. G. B. **88.** 345[14]
§ 9 I. 4 A. L. R. anwendbar auf W. der Aenderung oder Beibehaltung der Religion p **88.** 258[33]
Im Zweifel ist das Uebliche gewollt **88.** 410[15]
des Blödsinnigen. Bedeutung der Vorschrift des § 27, I. 4 A. L. R. p **88.** 188[35]
Wann liegt Simulation beim zweiseitigen Vertrage vor? p **89.** 75[34]
Inwieweit wird der eine W. Abgebende dem Empfänger derselben gegenüber mit der nachträglichen Behauptung gehört, daß er, was er bewußt zu wollen vorgegeben, nicht gewollt habe? p **89.** 75[33] p **89.** 75[34] p **89.** 177[33] — Welche Bedeutung hat es, wenn der abweichende Wille dem Empfänger der W. bekannt war? **89.** 75[34] — und wie regelt sich die Beweislast bei behaupteter Nichternstlichkeit der W.? p **89.** 177[33]
Bedeutung einer aus grober Fahrlässigkeit dem Willen nicht entsprechend abgegebenen W. s **89.** 240[21]
Unterschreiben einer Urkunde ohne Kenntnißnahme des Inhalts g **89.** 260[16]
W. einer Ehefrau bei Rechtsgeschäften des Ehemannes im Handelsverkehre **89.** 257[8]

Winkel und Zwischenräume zwischen Grundstücken p **81.** 142

Wittwen-, Heiraths- und Sterbekassen. Verbindliche Kraft der Statuten p **85.** 132[37]

Wohnsitz s. Gerichtsstand
W. des Haussohnes. Veränderung durch Eintritt in eine Garnison? p **83.** 134
W. Begriff p **86.** 237[39]
Bestimmungen der C. P. O. über den W. im Verhältniß zu den landesrechtlichen über den W. s **89.** 81[45]
W. nach Art. 107 e. c. s **89.** 81[45]

Wohnungsgeldzuschuß s. Pension

Wucher s. Darlehn, Wechselrecht (Einreden)
Rückwirkende Kraft des Wuchergesetzes? **86.** 151[37] 353[35]
Unter der Herrschaft des Gesetzes vom 14. November 1867 versprochene wucherische Zinsen sind nicht ob turpem causam unklagbar **86.** 353[35]

Zahlung s. Anerkenntniß, Bürgschaft, condictio (indebiti), Quittung, Subrogation, Erfüllung, Wechselrecht, Handelsgeschäft
Schriftform für den Beweis der Z.? p **81.** 172 — andersartiger Nachweis als durch Quittung p **81.** 142
„Ausdrückliche" Zahlung auf bestimmte Schuld p **89.** 133
Einwand der Z.; Substanziirung, Beweislast p **80.** 13 55 **81.** 173 198 (Beweis, daß auf eine bestimmte Schuld gezahlt ist) **89.** 264[50] (Beweis, daß die numeratio solutio gewesen ist) **83.** 189[43]
Z. einer fremden Schuld. Eintritt des Zahlenden in die Rechte des Gläubigers p **81.** 52 **83.** 104 — Befreiung des Schuldners durch Z. Seitens eines Dritten p **89.** 104
Pflicht des Gläubigers, Z. gegen Subrogation in seine Rechte anzunehmen? s **81.** 103
Z. ist auch bei andern als Darlehnsschulden zunächst auf die Zinsen anzurechnen p **89.** 133
Z. auf Kapital darf nicht auf die Zinsen verrechnet werden p **81.** 214
Z. aus öffentlichen Kassen p **81.** 142

Nach Empfang von Theil-Z. auf eine Gesammtforderung kann nur auf den Rest des Ganzen, nicht auf beliebige einzelne Theilposten geklagt werden **80.** 93

Vorbehalt der Einwendungen bei Z. hat für die Erfüllung die Wirkung der Resolutivbedingung p **82.** 104

Z. unter Vorbehalt. Begriff p **86.** 25[61]

Z. „für Rechnung" eines Dritten p **86.** 238[48]

Z. ein Rechtsgeschäft p **87.** 441[67]

Bedeutung des § 46, I. 16 A. L. R. Z. im Auftrage des Schuldners p **87.** 367[51]

Vermuthung der Z. (§ 398, I. 16 A. L. R.) tritt nicht ein, wenn nicht sämmtliche Schuldinstrumente zurückgegeben sind p **87.** 367[53]

Kann der Schuldner, wenn er eine Theil-Z. geleistet hat, diese einer später eingeklagten Theilpost entgegensetzen (§ 155, I. 16 A. L. R.)? p **87.** 441[67]

Hingabe von Wechseln zahlungshalber. Wiedergeltendmachung der ursprünglichen Forderung **88.** 71[17]

Geldgleiche auf jeden Inhaber lautende Papiere im § 28, I. 16 A. L. R. p **88.** 200[10]

Anrechnung der Z. bei mehreren Schuldposten gemäß Erklärung des Schuldners f **89.** 148[46]

Das im § 161, I. 16 A. L. R. festgesetzte Erforderniß der Schriftform beim Vorbehalte fällt weg, wenn die Z. sich auf ein Handelsgeschäft bezieht p **89.** 426[13]

Z. bei Bestehen nur einer — mehrerer Forderungen. Z. auf eine noch nicht entstandene Forderung p **90.** 154[15]

Woraus kann man auf einen Vorbehalt des Rückforderungsrechts bei geleisteter Z. schließen? g **90.** 206[12]

Folgen des für den Fall der Besserung der Vermögensverhältnisse gegebenen Z.-Versprechens, wenn es bei Eintritt der Besserung nicht eingehalten wird p **90.** 382[21]

Zahlungsbefehl s. Mahnverfahren, Grundbuchrecht, Kosten, Zuständigkeit, Zwangsvollstreckung

Zahlungseinstellung s. Konkurs, Beweisantritt, Eid, Anfechtung (im Konkurse)

Zahlungsunfähigkeit s. Konkurs

Zeit

Z. der Erfüllung s. Erfüllung

Z.-Bestimmung s. Bedingung

Z.-Berechnung s. Haftpflicht

Z. für Ratihabition Seitens des Gegenkontrahenten g **88.** 171[21]

Zeugen s. Beweismittel, Beweisaufnahme, Notariatsakte, Gebühren, Beweiswürdigung, mündliche Verhandlung, Beweisantrag, Beschwerde

Uneidliche Vernehmung des beim Ausgang der Sache betheiligten Gemeinschuldners **83.** 77[11]

Zeugnißverweigerung von Geistlichen in Bezug darauf, ob sie seelsorgerische Erfahrungen Anderen mitgetheilt haben **83.** 195[11]

Zeugniß: der Mutter für die Rechtmäßigkeit eines in der Ehe geborenen Kindes p **81.** 49 — des Direktors einer Aktien-Gesellschaft in einem Rechtsstreit derselben **81.** 4

Wiederholte Vernehmung des Z. ohne Parteiantrag **81.** 49

Heilung des Mangels von Verlesung und Genehmigung der Z.-Aussage s. Rüge

Klassen von Z., je nach Nothwendigkeit — Möglichkeit — Verbot der Vereidigung **84.** 45[13]

Uneidliche Vernehmung trotz Nothwendigkeit der Beeidigung **84.** 45[13] **84.** 195[7] — weil der Z. schon in erster Instanz vereidet, seine Aussage von anderen bekräftigt ist **84.** 46[14]

Zeugnißverweigerung von Geistlichen. Begriff der Seelsorge. Die die Weigerung begründenden Thatsachen sind anzugeben und glaubhaft zu machen **82.** 86[10]

Bestreiten der Rechtmäßigkeit der Weigerung des Z. — Sachverständigen. Weiteres Verfahren. Verschiedenheit der Rechtsmittel in beiden Fällen **84.** 87[11]

Gleichzeitige Vernehmung vereideter Z. als Sachverständige ohne besonderen Eid. Heilung des Mangels s. Rüge

Zeugnißverweigerung. Ueber ihre Rechtmäßigkeit muß durch Zwischen-, nicht bloß im Endurtheil entschieden werden **85.** 122[6]

Beeidigung der Ehefrau: die die Mitklägerschaft aufgegeben hat — im Streit des Ehemannes über Dotalsachen **85.** 217[3]

Unmittelbar betheiligter Z. Gewinnbetheiligter Agent, Prokurist? **85.** 242[6]

Ablehnung der Zeugenvernehmung von Besitzern des Streitgegenstandes, weil ohne Weiteres Interessirtheit derselben anzunehmen sei **85.** 321[4]

Ablehnung der Zeugenvernehmung von Verwandten, weil ohne Weiteres unglaubwürdig und unzuverlässig **86.** 193[7]

Ist schriftliche Aufsetzung und Einreichung der Aussage zulässig? **86.** 90[6]

Fragerecht der Partei nur mündlich **86.** 90[6]

Vernehmung des Vormundes der Partei als Z. **86.** 113[1]

Zwischenurtheil über Zeugnißverweigerung, wenn Beweisführer die Richtigkeit derselben anerkennt? Form der Anerkennung **86.** 194[10]

Beeidigung des Sohnes der über Güterrechte streitenden Eheleute **86.** 146[6]

Sachverständiger Z. und Sachverständiger **87.** 112[10]

Vernehmung des Gesellschafters, der nicht Liquidator, zulässig in Processen der offenen Handelsgesellschaft in Liquidation? **87.** 39[10]

Muß dem übereinstimmenden Antrage der Parteien auf nachträgliche Beeidigung des wegen Interessirtheit uneidlich vernommenen Z. entsprochen werden? **87.** 95[6]

Ablehnung des Zeugnisses über Fragen, deren Beantwortung zur Unehre gereicht **87.** 415[3]

Wird die Beweisaufnahme dadurch ersetzt, daß der Berufungsrichter das — ohne besondere Protokollirung — in dem demnächst aufgehobenen Urtheil festgestellte Ergebniß der Zeugenaussagen bei der neuen Verhandlung zum Vortrag bringt? **87.** 38[3]

Nicht protokollirte Z.-Aussage bei späterem Wechsel des Richterpersonals. Stets nochmalige Vernehmung erforderlich? **87.** 67[10]

Wem Parteieneid zugeschoben werden kann, darf nicht Z. sein **88.** 96[4]

Darf der Nebenintervenient Z. sein? **88.** 96

Digitized by Google

Vorherige oder nachträgliche beſchlußmäßige Beeidigung des an ſich gemäß § 348 C. P. O. zur Zeugnißverweigerung berechtigten, oder wegen des Ausnahmefalls des § 350 Nr. 4 zur Zeugnißablegung verpflichteten Z.? **88.** 288[7]

Wer darf als Partei nicht Z. ſein? **89.** 17[2]

Die im § 348 Nr. 1—3 C. P. O. bezeichneten Perſonen ſind nicht ſchlechthin, ſondern nur inſoweit von der Beeidigung ausgenommen, als ihnen ein Zeugnißverweigerungsrecht zuſtand **89.** 402[8]

Anderweite Begründung der vor dem beauftragten Richter erklärten Zeugnißverweigerung beim Proceßgerichte **89.** 169[8]

Verliert ein an ſich zur Zeugnißverweigerung berechtigter Z. durch Nichtgebrauch des Rechts der Ausſageweigerung auch das Recht, die Beeidigung der Ausſage zu verweigern? **89.** 431[3]

Unentſchuldigtes Ausbleiben des Z. Zeugnißverweigerung. Iſt ein Antrag der Partei zur Verurtheilung des Z. in Strafe und Koſten zuläſſig? Welches Intereſſe kann die Partei an ſolchem Antrage haben? **90.** 402[3]

Zinſen ſ. Anatocismus, Darlehn, Fiskus, Kauf (Erfüllung), Zahlung, Enteignung, Konkurs, Verjährung, Konventionalſtrafe, Wucher, Ehegüterrecht, Erbrecht, Werkverdingung, Streitwerth

Landübliche Z. p **80.** 67

Acceſſoriſche Natur der Verzugs-Z. p **81.** 172 — Verzugs-Z.: treten bei Verzug an Stelle der Vertrags-Z. p **82.** 79 — ſeit Klagezuſtellung oder Urtheilsverkündung bei Klage auf Erſtattung entzogener Vermögenswerthe? p **82.** 104 159 — von der Entſchädigungsſumme aus unerlaubten Handlungen. Zeitbeginn der Zinspflicht p **83.** 54[43] — wegen verſpäteter Aktienzeichnung noch neben der ſtatutariſchen Konventionalſtrafe? **83.** 124[43] — für den Preis des von der Eiſenbahn widerrechtlich weggenommenen Grundſtückes p **81.** 173

Proceß-Z. ſind in das Verbot des alterum tantum nicht einbegriffen g **83.** 187[36]

Verbot des Z.-Abzugs von der Kapitalsſumme p **80.** 155

Pflicht des nach § 72 C. P. O. in den Streit Getretenen zur Zahlung von Klage-Z.? **85.** 181[3]

Z. frei Klagerechnung: auch bei Unrichtigkeiten der Klagedarſtellung? ſ **85.** 200[34]

Proceß-Z. ſ. internationales Recht

Vorbedungene Z. werden bei Verzug des Schuldners zu geſetzlichen p **80.** 279[42]

Mündlicher Vorbehalt der Verzugs-Z. bei Ertheilung der Quittung über vorher empfangene Hauptforderung iſt wirkſam g **80.** 280[43]

Art. 290 Abſ. 2 H. G. B. iſt in ſeiner Anwendbarkeit nicht darauf zu beſchränken, daß die Darlehne — Vorſchüſſe — bei einer Geſchäftsbeſorgung oder Dienſtleiſtung (Abſ. 1) gegeben ſind **80.** 249[18]

Auch bei hypothekariſchen Eintragung können Z. vor Hingabe des Darlehns nicht gefordert werden g **80.** 253[27]

Z. für Entſchädigung aus unerlaubter Handlung vom Tage des erſten Urtheils, nicht der Rechtskraft p **82.** 74[46]

Verpflichtung des Bürgen zur Zahlung von Z. auch für die Zeit des Konkurſes des Schuldners **82.** 115[10]

Zinspflicht des Geſchäftsführers für nicht gehörig zinsbar angelegte Kapitalien des Geſchäftsherrn g **82.** 193[16]

Nichtanwendbarkeit des Art. 2151 c. c. bei Hypotheken, die nicht der Eintragung bedürfen ſ **82.** 219[47]

Zinspflicht des mit der condictio auf Rückerſtattung der Bereicherung Belangten — des Geſchäftsführers ohne Auftrag g **88.** 111[6]

Zinspflicht aus unbefugter Verwendung fremden oder gemeinſchaftlichen Geldes g **88.** 111[6]

Zinspflicht aus § 66, I. 16 A. L. R. erſt vom Tage der Rechtskraft des Urtheils p **88.** 131[26]

Anfangstermin der Zögerungszinſen bei Geldſchuld p **88.** 142[30]

Z. im § 153, I. 16 A. L. R. ſind auch Bezugs-Z. p **88.** 189[40]

Für abgeſonderte Befriedigung laufen Z. im Konkurſe **88.** 196[4]

Zinsanſpruch bei noch nicht feſtſtehender Höhe der Entſchädigungsforderung ſ **89.** 156[16]

Zinspflicht des Verwalters fremden Vermögens wegen unterlaſſener Nutzbarmachung des Kapitals g **89.** 28[36]

Zinspflicht für widerrechtlich abgenöthigte Geldſumme (zurückzuzahlende Stempelbeträge) p **89.** 31[48]

Verpflichtung zur Zahlung von Zögerungs-Z. p **89.** 144[38]

Bedeutung und Anwendbarkeit des § 841, I. 11 A. L. R. p **89.** 314[44]

Wann liegt in der Ueberſchreitung des üblichen Zinsfußes eine turpis causa? g **90.** 182[17]

Zoll ſ. Rechtsweg

Zollaverſum iſt eine den betheiligten Bundesſtaaten, nicht deren Bewohnern obliegende Laſt **83.** 186[37]

Zollweſen ſ. Beſitz

Geſetz vom 1. Juli 1869: In welchen Fällen iſt der Rechtsweg wegen Rückerſtattung angeblich unrichtig erhobener Zölle ausgeſchloſſen? **86.** 232[37]

Vertragsmäßige Zollſtellen im Auslande **86.** 220[6]

Umfang der Unterhaltungspflicht der Niederlageräume in Dach und Fach (§ 120 V. Z. G.) **87.** 119[27]

Zubehör ſ. Pertinenz, Zwangsverſteigerung, Hypothek, Zwangsvollſtreckung (in das unbewegliche Vermögen), Grundſtück, Sachen

Perſönlicher Verſicherungsanſpruch Z. des Eigenthums? p **81.** 306[44]

Begriff des Z. p **86.** 237[41] g **86.** 204[45]

Gewillkürtes Z.? g **86.** 204[45]

Regelt § 30 des E. E. G., was als Z. zu gelten habe? p **86.** 204[45]

Anbau eines Thurmes zum Kirchengebäude p **86.** 357[38]

Werden Ablöſungskapitalien der Reallaſten Z.? p **86.** 81[42] **88.** 38[35]

Z. oder Subſtanztheil? p **87.** 211[33]

Z. einer an ſich ſelbſtſtändigen Gerechtigkeit (Rente) zu einem Grundſtücke durch Eintragung im Grundbuche. Aufhebung der Z.-Eigenſchaft p **87.** 20[26]

Begriff des Z. g **88.** 26[50] 140[31]

Z. oder Subſtanz? p **88.** 291[21] 333[17]

Wann ſind Maſchinen Z. des Fabrikgebäudes? **88.** 26[56]

Wann sind bewegliche Sachen Z. einer unbeweglichen? (Dampfmaschine als Z. einer Windmühle) g **89.** 142[13]

Erwerb von Sachen im Zwangsversteigerungsverfahren als Z. durch Zuschlagsurtheil p **89.** 89[20] p **89.** 485[20] p **89.** 485[21]

Bestimmung von Sachen zu Z. durch den Verwalter bei der Zwangsverwaltung von Grundstücken p **89.** 89[24]

Aufhören der Z.-Eigenschaft nicht schon durch räumliche Trennung ohne hinzukommenden Willensakt p **89.** 304[2]

Z. gehört zum „Grundstück" im Sinne des § 97 des Gesetzes vom 13. Juli 1883 p **90.** 35[13]

Thatsächliche Pertinenzen kommen durch Zuschlag in das Eigenthum des Erstehers, auch wenn sie dem früheren Eigenthümer nicht gehörten p **90.** 35[13]

Z. braucht nicht zum Dienste des ganzen Grundstücks bestimmt zu sein f **90.** 245[40]

Einer Fahrnißpfändung des Z. von Immobilien kann der Unterpfandsgläubiger auch ohne vorherigen Liegenschaftszugriff widersprechen f **90.** 245[41]

Folgen des Verkaufs der Zubehörungsgegenstände eines Immobils für den Hypothekengläubiger des Immobils f **90.** 423[40]

Zurückbehaltungsrecht s. Reteationsrecht, Eigenthum, Miethe, Pfandrecht, Konkurs, dolus

Zurückverweisung s. Beschwerde, Urtheil, Einrede (proceßhindernde), Berufung, Rechtsmittel, Kosten

Irrthümliche Z. Seitens des Berufungsrichters **81.** 156. 195 **82.** 5 (nach Erlaß eines Zwischenurtheils) **82.** 37. 142. 175 **83.** 112[22] (wegen rechtsirrthümlicher Entscheidung)

Z. nach Vorabentscheidung über den Anspruchsgrund: statthaft, wenn dieser aberkannt war? **85.** 243[10] 243[11]

Z. wegen mangelhaften Thatbestandes, wenn der Unterrichter, weil Verjährung durchgreift, andere Einreden nicht prüft? **85.** 332[2]

Z. unstatthaft, wenn die Klage abgewiesen ist, — auch wenn der erste Richter nur über den Anspruchsgeund entscheiden wollte **86.** 114[6] 445[7]

Z. muß erfolgen behufs materieller Entscheidung, wenn das erste Urtheil nur über proceßhindernde Einreden erkannte **86.** 445[8]

Z. auch wegen Mängel im Urtheile? **87.** 40[13]

Inwieweit hat das Berufungsgericht die rechtliche Beurtheilung des Revisionsgerichts zu Grunde zu legen? **87.** 228[2]

Zusammenstoß s. Seerecht

Zuschlag, Zuschlagsurtheil s. Subhastation, Zwangsvollstreckung, Zwangsversteigerung

Zuständigkeit s. Arrest, Gerichte, Reichs- und Landesrecht, Vertheilungsverfahren, Streitsache, Enteignung, Instanz, Verwaltungsbehörden (-gerichtsbarkeit), Rechtsmittel, Rechtsweg, Zwangsvollstreckung, Konsulargerichtsbarkeit

Z. ist stets von Amtswegen zu prüfen **80.** 129

Z. des Reichsgerichtes bezüglich der Beschwerde darüber, ob der Armenanwalt den Vollmachtsstempel erlegen muß? **83.** 221 — der Landgerichte für Klagen des Fiskus gegen Beamte auf Gehaltsrückzahlung **82.** 76 — der Amtsgerichte für Alimentenklagen auf Grund Versprechens, Anerkenntnisses **89.** 157

Anfechtung des Landgerichts-Urtheils wegen Zuständigkeit des Amtsgerichts — nach der Höhe des Streitwerthes — ohne Rücksicht darauf **84.** 169[4]

Z. des Amtsgerichts für Ansprüche des Kindes aus dem Anerkenntniß der Vaterschaft? f **84.** 210[1]

Anfechtung eines Landgerichtsurtheils wegen örtlicher, — sachlicher Z. des Amtsgerichts **85.** 181[1]

Landesrechtlich begründete Z. des Landgerichts für Ansprüche der Beamten gegen den Staat aus dem Dienstverhältniß. Forderung des Gnadenquartals durch die Hinterbliebenen **85.** 297[1]

Oertliche Z. s. Gerichtsstand

Ausschließliche Z. des Landgerichts (in Preußen — [und darum Revisibilität] ohne Rücksicht auf den Werth) —: für Ansprüche gegen den Gerichtsvollzieher wegen pflichtwidriger Ausführung des Zwangsvollstreckungsauftrages **87.** 40[14]

— für Ansprüche gegen den Staat wegen Verschulden seiner Beamten bei privatrechtlichen Verteägen? **87.** 92[1]

Verweisung wegen Unzuständigkeit **87.** 67[2]

Ausschließliche Z. des Landgerichts: Begriff der „Ansprüche gegen den Staat wegen Verfügungen der Verwaltungsbehörden" (§ 70 Abs. 3 G. V. G. Hamburger Ausführungsgesetz) **88.** 8[2]

Ansprüche gegen Beamte **88.** 65[1]

Z. der Civilkammer für Geschäfte, welche nach dem Geschäftsplane einer anderen Kammer zugewiesen sind **89.** 83[1]

Ausschließliche Z. des Landgerichts: nicht begründet bei Ansprüchen gegen den Staat wegen Verschulden von Staatsbeamten, wenn diese als privatrechtliche Vertreter bei privatrechtlichen Verträgen des Staats handelten. Anwendung bei Frachtverteägen des Staats als Eisenbahnunternehmers **89.** 478[1]

Zuständige Behörde in Elsaß-Lothringen bei den die „grande voirie" betreffenden Streitigkeiten f **89.** 147[44]

Anwendung des § 10 C. P. O., auch wenn die Einrede der Unzuständigkeit erhoben war **89.** 243[1] **89.** 284[2] **89.** 303[1] — und auf § 23 Ne. 2 G. V. G. gestützt war **89.** 303[1] — Unanwendbarkeit des § 248 Abs. 2 C. P. O. im Falle des § 10 a. a. O. **89.** 243[1] — Anwendung des Grundsatzes des § 10 C. P. O. auf Urtheile des Oberlandesgerichts **89.** 284[2]

Ausschließliche Z. der Landgerichte: Bei Ansprüchen in Betreff öffentlicher Abgaben. Sind die gesetzlichen Stellbeiträge solche? (Hamburg) **90.** 40[1]

Was versteht man unter „öffentlichen Abgaben?" **90.** 78[1]

Z. in dem Falle, wo nur gegen einen Theil des zugestellten Zahlungsbefehls Widerspruch erhoben wird **90.** 111[7]

Erhebung des Kompetenzkonflikts von der zuständigen Verwaltungsbehörde. Beschwerdeverfahren gegen den gerichtlichen Einstellungsbeschluß nach Partikularrecht (Hessen-Darmstadt) **90.** 46[2]

Z. des Preußischen Kammergerichts beziehungsweise Reichsgerichts gegen Entscheidungen in Genossenschaftssachen **90.** 129[1]

Digitized by Google

Zuſtellung ſ. Feiertag, Proceßbevollmächtigte, Rechtsmittel, Schiedsſpruch, Arreſt, Eheſachen, Rechtsmittel, Inſtanz, Gerichtsſchreiber, Streitgenoſſenſchaft, Vormerkung, Entmündigung, Berufung

Z. durch einen andern Anwalt im Auftrag des Proceßbevollmächtigten **82.** 254 — durch die Partei im Anwaltsproceß **83.** 110[2]

Z. muß an Proceßbevollmächtigten erfolgen **83.** 194[6]

Wirkſame Z. der Berufung an den Z.-Bevollmächtigten des erſtinſtanzlichen Anwalts ohne den Zuſatz, daß dieſem als Berufungsbeklagten zugeſtellt wird **83.** 305

Z. des Urtheils I. Inſtanz an den Proceßbevollmächtigten II. Inſtanz **83.** 144

Z. des in der Berufungsinſtanz ergangenen Verſäumnißurtheils an den Proceßbevollmächtigten erſter Inſtanz **83.** 110[10]

Z. der Rechtsmittelſchrift an den Proceßbevollmächtigten erſter Inſtanz, weil die Beſtellung eines ſolchen für die zweite Inſtanz dem Zuſtellenden unbekannt iſt **83.** 194[6]

Z. an den früheren Proceßbevollmächtigten erforderlich, ſo lange nicht ein neuer beſtellt iſt **81.** 91

Z. durch Einwerfen in den Briefkaſten des Adreſſaten **82.** 110

Erſatz Z. an die Ehefrau des Hauswirths **80.** 185[2] — an den Gehülfen des Anwalts **81.** 133 — außerhalb des Büreaus **82.** 39 — an eine Hausgenoſſin deſſelben, wenn ſein Geſchäftslokal innerhalb der Wohnung liegt **83.** 206 — an die Einhüterin deſſelben in ſeinem Geſchäftslokal **82.** 253

Z.-Urkunde: nachträglich angefertigte **81.** 133 — Anwendbarkeit des § 173 Nr. 2 C. P. O. bei Z. von Ausfertigungen **83.** 268[5]

Abſchrift der Z.-Urkunde, mangelhafte **81.** 158 **82.** 65 131 **83.** 133 — Unterlaſſene Uebergabe einer Abſchrift der Z.-Urkunde **81.** 46[III 2]

Gegenbeweis gegen Z.-Urkunde ſ. Urkundenbeweis

Z. von Anwalt zu Anwalt

Allgemeine Vorausſetzungen; wann iſt dieſelbe vollendet? Der das Empfangsbekenntniß ausſtellende Anwalt hat kein Dispoſitionsrecht in Betreff der Datirung deſſelben **83.** 69

Z. an den gemäß § 19 Abſ. 2 R. A. O. beſtellten Z.-Bevollmächtigten bedarf nicht der Vermittlung des Gerichtsſchreibers oder -Vollziehers **83.** 225[2]

Form des Empfangsbekenntniſſes **81.** 195

Pflicht zur Ausſtellung des Empfangsbekenntniſſes? **82.** 204 — Verweigerung deſſelben **81.** 200

Nachweis der Z. (ſ. a. Urkundenbeweis)

durch die Z.-Erklärung des zuſtellenden Anwalts? **83.** 140 — nur durch Empfangsbekenntniß **81.** 200

Vermuthung, daß das Empfangsbekenntniß der Wahrheit entſpricht **83.** 79

Beglaubigung

der Abſchrift: durch einen andern als den zuſtellenden Anwalt **81.** 195 — nicht durch Unterſchrift, ſondern Blauſtempel **82.** 254 — nicht durch Firmaſtempel an der Spitze des Blattes zu erſetzen **83.** 36[5] — durch den Gerichtsvollzieher im Anwaltsproceß **83.** 36[4] — fehlende **82.** 71

Fehlende Terminsbeſtimmung in der zugeſtellten Abſchrift **83.** 247

Z. durch Uebergabe der Urſchrift anſtatt Abſchrift **80.** 173 — des Urtheils in Abſchrift ſtatt Ausfertigung **81.** 86 133

Z. an den Generalbevollmächtigten. Beweislaſt für ſeine Vollmacht **84.** 136[3]

der Berufung an den im Urtheil I. Inſtanz als Proceßbevollmächtigten bezeichneten Anwalt, der nur Subſtitut iſt **84.** 163

Telegraphiſche Z. ſ. Arreſt

Ladung muß mit Terminsbeſtimmung verſehen ſein **84.** 211[4] **84.** 233

Beglaubigung

der Abſchrift durch: Gerichtsvollzieher im Anwaltsverfahren **84.** 8[2] (ſ. a. **83.** 36[4]) — Stempelabdruck ſtatt Unterſchrift **84.** 110[4]

Z.-Urkunde. Erforderniſſe. Heilung der Mängel **84.** 267[10]

Z. im Streit: ſtatt an den Anwalt an deſſen Generalſubſtituten? **85.** 90[2]

— der Berufung an den mit Untervollmacht verſehenen Vertreter des Streitbevollmächtigten? **85.** 138[5]

— der Berufung an die Partei, wenn der Anwalt nach Urtheilszuſtellung verſtorben **85.** 66[6]

Z. von Anwalt zu Anwalt. Nachweis durch die bloße Erklärung des Zuſtellenden? **85.** 137[3]

— Empfangsbekenntniß ohne Datum **85.** 157[2]

— Gegenbeweis gegen daſſelbe iſt zuläſſig **85.** 352[4]

Erſatz-Z.: an Kinder? **85.** 6[3]

— darf für Gewerbetreibende, Anwälte nicht alsbald an den Vermiether geſchehen **85.** 242[2]

Oeffentliche Z. des erſten Urtheils zugleich mit Berufung iſt vom Berufungsgericht zu bewilligen **85.** 321[2]

Z. mittels Gerichtsſchreibers in Amts- und Konſulargerichtsſachen — auch von Urtheilen? **85.** 332[4]

Z. des Arreſtbefehls durch anderen Anwalt als den Proceßbevollmächtigten **85.** 333[6]

Verzichtbarkeit der Vorſchriften über Urtheils-Z.? **85.** 138[6]

Z. wirkt nur für den, für welchen ſie erfolgt **85.** 241[2]

Z. im Parteiauftrag wird nur vermuthet, wenn die Z.-Urkunde die zuſtellende Partei nennt **85.** 351[6]

Abſchrift der Z.-Urkunde muß den, für welchen die Z. erfolgt, benennen **85.** 241[2]

Z. der beglaubigten Urſchrift ſtatt beglaubigter Abſchrift **86.** 90[4]

Z. der Ausfertigung ſtatt beglaubigter Abſchrift **86.** 268[6]

Z. durch die Poſt **86.** 90[4]

Begriff des „Geſchäftslokals" **86.** 267[7]

Z. eines nur für den einzelnen Geſellſchafter beſtimmten Schriftſtücks im Geſchäftslokal der Geſellſchaft an Gewerbegehülfen derſelben **86.** 267[8]

Erfolgt die Z. des über den Grund des Anſpruchs entſcheidenden Zwiſchenurtheils rechtswirkſam an den für die Berufung gegen das Endurtheil über den Betrag bereits beſtellten Proceßbevollmächtigten? **86.** 247[7] ſ. a. Inſtanz

Beglaubigung durch den Generalſubſtituten des Anwalts. Form der Beglaubigung. Feſtſtellung, durch wen beglaubigt iſt **86.** 294[4]

Digitized by Google

Z. von Anwalt zu Anwalt: In welcher Urkunde ist das Empfangsbekenntniß zu ertheilen? 86. 268[3]
Ist die Z. ein Formatakt? 87. 93[3]
Ergänzung von Undeutlichkeiten und Unrichtigkeiten der Z.-Urkunde durch anderweiten Beweis? 87. 93[3]
In der gesetzlich bestimmten Form aufgenommene Z.-Urkunde gehört zum Wesen wirksamer Z. 87. 433[7]
Uebergabe nur eines Schriftstückes bei Z. an Eheleute 87. 111[4]
Z.-Auftrag durch die Partei im eigenen Namen im Anwaltsprocesse 87. 29[3] 255
Bezeichnung der Person, für welche zugestellt wird. Ist bei Beurkundung einer dritten Person als Auftraggeberin noch der Nachweis des Auftrags oder der Genehmigung durch die Partei zulässig? 87. 93[5]
Ersatz-Z.: gültig bei Uebergabe des verschlossenen Schriftstückes an den Proceßgegner des Adressaten? 87. 66[5]
— zulässig an den Gehülfen des Anwalts bei Behinderung des angetroffenen Anwalts? 87. 66[6]
— Kann die ungültige Ersatz-Z. dadurch wirksam werden, daß der Adressat rechtzeitig das zugestellte Schriftstück vom Empfänger unter Kenntniß der Z. erhält? 87. 66[6]
Z. von Anwalt zu Anwalt: Benutzung des Empfangsbekenntnisses Seitens der Partei, welcher zugestellt ist 87. 373[3]
— Empfangsbekenntniß gilt als wirksame Z.-Urkunde nur, wenn mit Unterschrift und Datum auch des Tages versehen 87. 433[7]
Z. des Urtheils im Anwaltsprocesse bei Fortfall des Gegenanwalts nach Verkündung des Urtheils 87. 227[1]
Unter „Geschäftslokal" im Sinne des § 168 Abs. 2 C. P. O. ist nur dasjenige am Wohnsitze des Anwalts zu verstehen 87. 93[4]
Z. des Revisions-Zurücknahme-Schriftsatzes an den Gegenanwalt der Berufungsinstanz 87. 352[13]
Z. des Rechtsmittel-Schriftsatzes bei Bestellung des Proceßbevollmächtigten für die höhere Instanz schon während des Verfahrens in niederer Instanz 87. 287[4] 432[3]
Oeffentliche Z. Bestimmung des Proceßgerichtes im Sinne des § 187 C. P. O. 87. 112[5]
Bedeutung der Förmlichkeiten der Z.-Vorschriften 88. 342[4]
Z. einer Urtheils-Ausfertigung an die mehreren Proceßbevollmächtigten 88. 394[3]
Z. Seitens der Staatsanwaltschaft: Beglaubigung durch den Staatsanwalt zulässig? — Genügt statt Unterzeichnung des Beglaubigungsvermerks die Beisetzung des Dienststempels, der den Namen des Staatsanwalts nicht enthält? 88. 67[5]
Ersatz-Z.: Uebergabe an den Gegner des Ladungsadressaten. Verheimlichung des zugestellten Schriftstückes durch ersteren 88. 13[10]
— zulässig im Falle des § 169 C. P. O. nach Geschäftsschluß außerhalb der gewöhnlichen Geschäftsstunden? 88. 342[4]
— Heilung der Formmängel durch nachträgliche rechtzeitige Uebergabe an den Adressaten? 88. 342[4] 406[5] vergl. auch 88. 270[3]
Z. von Anwalt zu Anwalt: Gegenbeweis gegen Richtigkeit des Empfangsbekenntnisses? Beweislast 88. 67[3]
Betrieb der Z. unterliegt nicht dem Anwaltszwange 89. 446
Z. des Urtheils im Anwaltsprocesse auch durch einen anderen Anwalt als den Proceßbevollmächtigten und solchen Falles Begtaubigung der zuzustellenden Abschrift auch durch den Vertreter zulässig. Bedeutung des § 156 Abs. 2 C. P. O. 89. 445
Zum Begriffe des Hauswirths im Sinne des § 166 C. P. O. 89. 305[3]
Rüge der Nichtübereinstimmung des Datums der Urschrift und der Abschrift der Z.-Urkande. Undeutlichkeit des Datums auf letzterer in Folge Korrektur 89. 67[3]
Ist die Z. gültig, wenn das zuzustellende Schriftstück an zwei Anwälte als Proceßbevollmächtigte adressirt war, aber nur einem derselben zugestellt ist? 89. 478[3]
Unwirksamkeit öffentlicher Z. eines Pfändungsbeschlusses an den ausländischen Drittschuldner beim Vorhandensein der Voraussetzungen des § 186 Abs. 2 C. P. O. 89. 108[3]
Eine Z. kann an mehrere Personen gleichzeitig bewirkt werden 90. 46[4]
Ersatzzustellung bei Zustellung des Pfändungsbeschlusses an den Drittschuldner zulässig? p 90. 49[12]
Zustellungsurkunde. Beweis deren Unrichtigkeit wird noch nicht durch Nichtübereinstimmung von Original und Abschrift erbracht 90. 237[9]

Zwang s. condictio
Durch Denunciationsdrohung herbeigeführte Willenserklärung p 82. 176[13]
Drohung, Vermögen — Kredit zu beschädigen g 84. 59[52]
Anfechtbarkeit von Willenserklärungen, die duech Drohung mit erlaubter Handlung veranlaßt sind p 85. 102[16]
Androhung der Strafanzeige f 85. 200[33]
Mittelbarer Zusammenhang zwischen Z. und Handtung f 85. 200[33]
Anfechtung auch wegen timor infamiae? Zulässigkeit der Einrede des Zwanges auch gegen den aus der erzwungenen Handlung Anspruch erhebenden Dritten g 86. 199[16]
Widerrechtlichkeit der Drohung f 86. 403[23]
Rückforderung des widerrechtlich Abgenöthigten p 87. 53[56]
Widerrechtlichkeit der Drohung. Begründete Furcht g 88. 257[30]
Subjektive Widerrechtlichkeit der Drohung erforderlich g 89. 116[31]
Ein Rechtsgeschäft ist nicht wegen Zwangs anfechtbar, wenn mit Entziehung einer in Aussicht gestellten Gehaltserhöhung oder wenn mit einer Kündigung des Dienstvertrages gedroht wurde. Wohl aber liegt Zwaag vor, wenn zwecks Verschaffung eines rechtswidrigen Vermögensvortheils gedroht wurde p 90. 415[20]

Zwangs- und Bannrechte s. Gewerberecht

Zwangsvergleich s. Konkursrecht
Z. durch Stimmenkauf, Begünstigung 85. 185[18]

Zwangsversteigerung und **Zwangsverwaltung** von Grundstücken s. Zwangsvollstreckung

Digitized by Google

Zwangsvollstreckung s. Arbeitslohn, Benachrichtigung, Kosten, Rechtshülfe, Arrest, Haftung, Schadenersatz, Vertheilungsverfahren, Vollstreckungsurtheil, Konkurs, Vollstreckbarkeit, Versteigerung, Erbrecht, schiedsrichterliches Verfahren

Vollstreckbarkeit des Urtheils, wenn darauf kein Verkündungsvermerk? **83.** 37[12]

Vollstreckbare Ausfertigung; deren Ertheilung während schwebender Restitutionsklage **82.** 235[7]

Vollstreckbarkeitszeugniß in alten preußischen Sachen. Ertheilung desselben gegen den Nichtappellanten bei schwebender Appellation des andern Theils **80.** 129

Vollstreckung einer Geldstrafe auf Veranlassung des Staatsanwalts — ohne vollstreckbare Ausfertigung: Widerspruchserhebung bei dem Amtsgericht **80.** 129

Z. ohne Auftrag des Gläubigers **82.** 175

aus den in der Tabelle festgestellten Forderungen gegen den Gemeinschuldner **82.** 261[20]

in verpfändete Mobilien **83.** 113[22]

in das Recht zur Firmenführung **83.** 197[27]

Pfändbarkeit

von Haftpflichtrenten **80.** 42

des Erbanspruchs des Gesetzeserben in Bezug auf die noch ungetheilte Erbmasse? Form der Pfändung ſ **83.** 100[63]

der Rente der gütergemeinschaftlichen Ehefrau aus letztwilliger Anordnung **82.** 223[13]

Mobiliar-Vollstreckung in Grundstückszubehör. Konflikt von Hypotheken- und Vollstreckungspfandrecht **83.** 269[12]

Wirksamkeit der Pfändung bedingt durch deren Ersichtlichmachung **82.** 175 **83.** 113[23]

Nichtigkeit der von unzuständigem Gericht beschlossenen Z.-Maßregeln **83.** 40

Arrestirung einer Forderung. Ist sie cedirt, so hat der Arrestsucher die Nichtigkeit der Cession und die vor Cession erfolgte Zustellung der Arrestverfügung nachzuweisen p **81.** 26

Z. zur Erwirkung von Handlungen: bei Verurtheilung zur Erfüllung eines Kaufvertrages durch Ausstellung von Wechselacceptен **83.** 38[24] — zur Ereichung eines Inventars **83.** 79[22] 156[16] — zur Kautionsleistung **81.** 156 — Abwechselnder Zwang durch Geldstrafen und Haft. Schranken für die Anwendung der einzelnen Zwangsmittel **82.** 255

Einwendungen und Klagen im Sinn der §§ 686, 687 C. P. O. **82.** 166 — sind nur vor Beendigung der Z. möglich **82.** 112[31]

Z.-Gericht s. Gerichtsstand

Mehrere vollstreckbare Ausfertigungen desselben Titels, aber nicht Erwirkung mehrerer Titel verboten **82.** 88[10]

Pfändbares Vermögen:

Diensteinkommen s. dies — Einkünfte aus dem Nießbrauchsvermächtniß **82.** 49[20] — Zinsen des Muttererbtheils **82.** 301[21] — Letztwillige Beschränkung der Z. in Hinterlassenes g **82.** 282[10]

Z. zur Erwirkung

der Vollmachtertheilung **82.** 9[3] — eines im Urtheil auferlegten Offenbarungseides. Haft unzulässig **82.** 173[30] — Vor Z.-Maßregeln ist der Streit über Eidesfassung zu entscheiden **82.** 173[30] — Stelle für die Eides-Abnahme. Landesrecht **82.** 173[32]

Z. in Forderungen: setzt Zustellung des Titels voraus **82.** 48[27] — Heilung vorheriger Pfändung durch nachherige Zustellung **82.** 48[27]

Sachanspruchspfändung. Pfandrecht an der den Anspruchsgegenstand bildenden Sache **82.** 301[20] — die Vorauspfändung von Sachansprüchen ist unstatthaft (§ 744 C. P. O.) **82.** 303[28]

Pflicht des Schuldners zur Abgabe solcher Erklärung, von der vertragsmäßig die Einziehung der überwiesenen Forderung abhängt? **82.** 112[15]

Widerspruch Dritter aus Rechten, die die Z. hindern (s. a. Feststellungsklage): auch aus persönlichen? Maßgeblichkeit des Landesrechts **82.** 88[21]

Einwendungen gegen den Anspruch: nicht ausgeschlossen, weil sie nicht auf die Klage des Rechtsnachfolgers wegen Ertheilung der Vollstreckungsklausel erhoben sind **82.** 196[3] — Einrede arglistiger Herbeiführung der Z. Aufrechnungseinrede **82.** 299[18]

Keine Klage, nur Beschwerde gegen Art und Weise der Z. und das Verfahren des Gerichtsvollziehers **82.** 173[19]

Beschwerderecht des Drittschuldners der gepfändeten Forderung **85.** 261

Pfändung von Sachen: Dritter wird wirksam durch spätere Erlangung eines Vollstreckungstitels gegen sie **85.** 139[7] — im Gewahrsam Dritter, die die Herausgabe verweigern. Spolienklage der letzteren gegen den Gläubiger g **85.** 284[19]

Anschlußpfändung: Form, Vollendung **85.** 28[19]

Pfändung von Forderungen setzt nicht Feststellung ihres Eigenthums und Bestehens voraus **85.** 139[3] s. a. Eisenbahn(-Verwaltungen)

Vollstreckbare Titel: Vergleich vor ersuchtem Richter **85.** 69[13]

Vollstreckbare Ausfertigung: Zuständiger Gerichtsschreiber für den Vergleich von dem Seitens des Berufungsgerichts ersuchten Richter **85.** 69[13]

Für den Rechtsnachfolger. Bloße Beglaubigung der Nachfolge genügt nicht **85.** 92[12]

Einreden gegen die Z. (§ 686 C. P. O.): daß dem Urtheil genügt ist **85.** 333[7]

Einreden sind nur durch Klage geltend zu machen **85.** 333[7]

Wirkung des Zuschlags, wenn der Ersteher nicht pünktlich erfüllt **85.** 250[3]

Wirkung des Erlösempfanges durch den Gerichtsvollzieher **85.** 282[3]

Z.-Versteigerungs-Protokoll ohne Unterschrift der Betheiligten **85.** 294[51]

Vollstreckbarer Schuldtitel s. Anfechtung

Begriffsbestimmung **86.** 272[13]

Z. in bewegliche Sachen:

Pfändung von im Gewahrsam eines zur Herausgabe nicht bereiten Dritten befindlichen Sachen **86.** 168[22]

Das Widerspruchsrecht des Realgläubigers aus § 206 Abs. 2 der neuen Subhastations-Ordnung und die Klage aus § 690 C. P. O. findet auch bei Veräußerung der Mobilien durch den Konkursverwalter statt p **86.** 414[4]

Digitized by Google

Pfändung von Forderungen:
Vorpfändung. Sämmtliche Wirkungen des Arreſtes und der Pfändung treten ſchon mit der Benachrichtigung an den Drittſchuldner, nicht erſt mit definitiver Pfändung, ein **86.** 413[2]
Vorausſetzung der Unpfändbarkeit teſtamentariſch vermachter Einkünfte p **86.** 24[58] **86.** 324[63]
Einwendungen des Schuldners gemäß § 685 C. P. O zuläſſig — ohne Wahlrecht mit Beſchwerde gemäß § 701 C. P. O. **86.** 91[21]
Verzicht auf Rechte aus der Ueberweiſung **86.** 116[3]
Z. zur Erwirkung fungibler Handlungen:
Antrag des Gläubigers auf Zahlung der Koſten nach § 773 C. P. O. iſt nicht von deren Veranſtagung abhängig **86.** 91[13] — Verpflichtung, eine eingetragene Poſt zur Löſchung zu bringen, fungible Handlung? — auch wenn Aufgebot des angeblich verloren gegangenen Hypothekenbriefs erforderlich wird? **86.** 270[20]
Einſtellung der Z. ſ. a. Beſchwerde
Vorausſetzung der Anwendung des § 688 C. P. O. **86.** 272[16]
Verwaltungszwangsverfahren p **86.** 96[24]
Allgemeine Beſtimmungen:
Vollſtreckbarer Schuldtitel: (ſ. a. Anfechtung) Vergleiche vor dem Schiedsmann **87.** 280[37]
Anordnungen des Vollſtreckungsgerichts gemäß § 685 C. P. O. unterliegen nicht gleich der Beſchwerde, ſondern ſind zunächſt mit einer Gegenvorſtellung anzugreifen **87.** 415[5]
Wo beiderſeitiges Gehör durch das Vollſtreckungsgericht vorgeſchrieben iſt und ſtattgefunden hat, keine Gegenvorſtellung, ſondern nur Beſchwerde **87.** 415[6]
Rechtsbehelfe zur Beſtimmung der Höhe der Sicherheit behufs vorläufiger Vollſtreckbarkeit, wenn das Gericht die Höhe im Urtheil nicht angegeben hat **87.** 474[6]
Einſtellung der Z. ſ. einſtweilige Verfügung
Anwendbarkeit des § 685 C. P. O. bei Eintragung eines Arreſtes durch den Grundbuchrichter auf Erſuchen des Proceßgerichts? p **87.** 198[27]
§ 690 C. P. O.: (ſ. a. Interventionsklage) anwendbar auch bei Forderungen **87.** 113[16] — auch den im Wege des Arreſtes gepfändeten **87.** 205[7] — Verhältniß zum materiellen Recht — zum § 231 C. P. O. **87.** 113[16] Klage des Konkursverwalters auf Freigabe einer Sache zur Konkursmaſſe **87.** 273[16]
Beginn der Z. vor Zuſtellung des Schuldtitels **87.** 313[7]
Z. in körperliche Sachen: ſ. a. Hypothek, Erbrecht
Pfändung ungetrennter Früchte: Natur der Pfändung — Widerſpruchsrecht eines früheren Käufers der Früchte? — Pfändung gegen den Pächter des fruchttragenden Grundſtücks **87.** 189[6]
Der Gerichtsvollzieher darf von ihm gepfändete, thatſächlich unentbehrliche Sachen nicht ſelbſtſtändig freigeben. Regreßpflicht des Gerichtsvollziehers **87.** 313[6]
Z. in Forderungen:
Wirkungen der Ueberweiſung zur Einziehung **87.** 327[4]
Bedeutung des Hypothekenbriefs für Wirkſamkeit der Pfändung einer Hypothek p **87.** 239[61] p **87.** 336[66]
Inwieweit ſind bei Unzuſtändigkeit des Vollſtreckungsgerichts Rechtsbehelfe des Drittſchuldners zuläſſig und nothwendig im Vollſtreckungsverfahren — im Proceſſe? **87.** 114[14]
Kann der Drittſchuldner einer Klage des Gläubigers der — im Wege des Arreſtes — gepfändeten Forderung auf Hinterlegung des gepfändeten Betrages widerſprechen? — Aendert es hieran, wenn der Schuldner der Forderung zugleich der Arreſtgläubiger iſt? **87.** 231[8]
Z. zur Erwirkung von Handlungen:
Auf welche Handlungen bezieht ſich der § 773 C. P. O. und auf welche § 774 C. P. O.? **87.** 415[7]
Proceſſuale Behandlung des auf § 773 C. P. O. geſtützten Antrages **87.** 353[16]
Iſt die nach mündlicher Verhandlung gemäß § 773 C. P. O. ergehende Entſcheidung durch Urtheil oder Beſchluß zu treffen? **87.** 327[6]
Anſpruch auf Befreiung eines Bürgen oder Schuldners durch Befriedigung des Gläubigers fungible Handlung? **87.** 415[7]
Feſtſetzung und Nothwendigkeit der vom Gläubiger bei ermächtigter Vornahme der Handlung verlegten Koſten **87.** 206[5]
Verſehen des vom ermächtigten Gläubiger zur Vornahme der Handlung Beauftragten **87.** 206[5]
Allgemeine Beſtimmungen ſ. Konkurs:
Nothfriſtattest gemäß § 646 Abſ. 2 C. P. O., insbeſondere in Eheſachen. Welche Nachweiſe hat die Partei zu erbringen und welche hat der Gerichtsſchreiber von Amtswegen ſich zu verſchaffen? **88.** 395[6]
Kann, wenn in der Berufungsinſtanz das erſtinſtanzliche Urtheil durch beſonderes Urtheil auf Antrag für vorläufig vollſtreckbar erklärt iſt, nachher die Geſtattung der Abwendung der Vollſtreckung durch Sicherheitsleiſtung verlangt werden? **88.** 135[4]
In dem nach § 655 Abſ. 2 C. P. O. zu erlaſſenden Urtheile können Zinſen des Zurückgeforderten nicht zugeſprochen werden **88.** 408[16]
Einſtellung der Z. und Aufhebung der Vollſtreckungsmaßregeln zuläſſig nach Ausantwortung des Z.-Objekts an den Gläubiger? **88.** 135[6]
Unanfechtbarkeit des Einſtellungsbeſchluſſes auch im Falle des § 657 C. P. O. **88.** 271[6]
Vollſtreckungsurtheil: Iſt in Ungarn die Gegenſeitigkeit verbürgt? Liegt Verbürgung ſchon im Beſtehen eines Geſetzes? **88.** 196[6]
Klageerhebung auf Grund des § 667 C. P. O. auch als Widerklage — insbeſondere auch gegen die Klage aus § 687 C. P. O. **88.** 329[7]
Z. durch Ceſſionar ohne vorherige Zuſtellung der Ceſſionsurkunde **88.** 218[6]
— Grundbuchliche Eintragung auf Grund eines noch nicht zugeſtellten Arreſtbefehls **88.** 424[6]
— Wirkung nachträglicher Zuſtellung gegenüber dem Schuldner — anderen Exekutionsgläubigern **88.** 218[2] 424[6]
Anwendung des § 685 oder § 690 C. P. O., wenn der Konkursverwalter gemäß § 117 K. O. dem Verkaufe durch den Gläubiger entgegentritt? **88.** 136[6]

Digitized by Google

§ 705 C. P. O. anwendbar auf die Titel aus § 702 Nr. 1 und 2 daſ. **88.** 164[6]

Kann der Schuldner mit dem Einwande, daß die Forderung gepfändet ſei, in die Exekutionsinſtanz verwieſen werden? **88.** 344[11]

Z. in das bewegliche Vermögen:

1. Allgemeine Beſtimmungen:

Pfändungspfandrecht: unterliegt nach Vorausſetzung und Wirkung den allgemeinen (landesgeſetzlichen) Vorſchriften über Pfandrechte **88.** 444[16] — Kein Pfandrecht an den dem Schuldner nicht gehörigen Sachen (im Gebiete des A. L. R.) **88.** 444[16] — geht durch Entfernung der Pfandzeichen nicht verloren g **88.** 452[6]

Geltendmachung eines die Veräußerung hindernden Rechts ſ. Interventionsklage

2. Z. in Forderungen und andere Vermögensrechte:

Iſt eine Grundſchuld gemäß § 730 oder 732 C. P. O. zu pfänden? p **88.** 145[41]

Pfändungspfandrecht an verbriefter Forderung (Hypothek, Grundſchuld) vom Beſitz der Schuldurkunde abhängig? p **88.** 145[41]

Iſt die Pfändung einer Geldforderung, welche dem Schuldner ſeinerſeits gegen den Gläubiger zuſteht, zuläſſig? **88.** 14[21]

Bedeutung der Ueberweiſung zur Einziehung **88.** 118[1]

Anſprüche des Gläubigers auf Grund der Ueberweiſung gegen den im Beſitze der über die Forderung vorhandenen Urkunden befindlichen Dritten **88.** 219[3] **88.** 438[6] — wenn nur ein Theil der Forderung überwieſen iſt **88.** 219[4]

Inwieweit hat der Richter bei Pfändungs- bezw. Ueberweiſungsbeſchlüſſen die Beſtimmungen des § 749 C. P. O. von Amtswegen zu berückſichtigen? **88.** 196[3]

Rechtswirkungen des Pfändungspfandrechts an Hypotheken und Grundſchulden gegen Dritte p **88.** 145[41]

Kann der Gläubiger, deſſen Forderung gepfändet iſt, auf Zahlung ad depositum gegen den Drittſchuldner klagen? **88.** 136[6]

Bedeutung der Erklärung des Drittſchuldners gemäß § 739 C. P. O. für nachfolgenden Proceß des Gläubigers gegen ihn **88.** 288[9]

Einreden des auf Grund der Ueberweiſung belangten Drittſchuldners aus der Perſon des Schuldners, die nach der Pfändung entſtanden, greifen nicht durch **88.** 219[4]

Beweislaſt, wenn der Schuldner das Daſein der Vorausſetzungen des § 749 (Abſ. 1 Nr. 3) C. P. O. behauptet **88.** 196[3]

Iſt § 754 Abſ. 2 C. P. O. bei Pfändung einer Geldforderung anwendbar? **88.** 14[21]

Vertheilungsverfahren:

Anwendbarkeit des § 765 C. P. O. für die nach § 764 Abſ. 2 ebenda zugelaſſenen Klagen?, insbeſondere wenn nach Ablauf der einmonatlichen Friſt der Plan noch nicht ausgeführt iſt? **88.** 209[4]

Z. zur Erwirkung der Herausgabe von Sachen und zur Erwirkung von Handlungen oder Unterlaſſungen:

Hat das Gericht bei Beſchlußfaſſung nach § 773 Abſ. 1 C. P. O. die Behauptung des Schuldners, die Handlung geleiſtet zu haben, zu berückſichtigen? Rechtsbehelfe des Schuldners, der Vornahme der Handlung behauptet **88.** 306[6] **88.** 424[6]

Aufſtellung einer Bilanz als eine von einem Dritten nicht vornehmbare Handlung **88.** 136[6]

Urtheil auf Leiſtung eines (materiell-rechtlichen) Offenbarungseides iſt gemäß § 774 C. P. O. zu vollſtrecken. Proceſſuale Behandlung **88.** 408[11]

Was iſt unter „Landesgeſetzen" im § 774 Abſ. 2 C. P. O. zu verſtehen? **88.** 136[7]

Beginn der Z. zur Erwirkung von Unterlaſſungen **88.** 16[22]

Nachträgliche Strafandrohung (§ 775 Abſ. 2 C. P. O.). Zuläſſig vor Zuſtellung des Schuldtitels? — vor Zuwiderhandlung? **88.** 16[22]

„Anhörung des Schuldners" (§ 776 C. P. O.) braucht nicht in mündlicher Verhandlung ſtattzufinden **88.** 408[11]

Allgemeine Beſtimmungen: ſ. a. Beſchwerde, actio negatoria

Vorlegung beglaubigter Abſchrift der Reviſions-Zurücknahmeerklärung behufs Erwirkung des Zeugniſſes der Rechtskraft. Begriff der Anhängigkeit im Sinne des § 646 Abſ. 1 C. P. O. **89.** 235[8]

Einſtellung der Z. aus einem Theilurtheile über die Hauptforderung, nachdem die Gegenforderung zu beſonderer Verhandlung verwieſen, wegen mißlicher Vermögenslage des Gegners zuläſſig? **89.** 169[7]

Wann iſt die Entſcheidung des Berufungsgerichts über die vorläufige Vollſtreckbarkeit des erſtinſtanzlichen Urtheils abänderlich und wann unabänderlich? **89.** 286[16]

Umfang der Vertretungsbefugniß des Gerichtsvollziehers für den Gläubiger **89.** 204[2]

Anwendung des § 664 C. P. O. auf Verurtheilungen, welche durch eine Zug um Zug-Leiſtung des Gläubigers bedingt ſind? **89.** 479[6]

Analoge Anwendung des § 697 Abſ. 2 C. P. O. auf den Fall demnächſtiger Aufhebung des vollſtreckten Koſtenfeſtſetzungsbeſchluſſes **89.** 236[3]

Zuſtändigkeit des Amtsgerichts bei Vollſtreckungshandlungen gegen eine Gemeinde (in Preußen). Iſt § 10 C. P. O. auf ſolchen Fall anwendbar? **89.** 287[14]

Rechtsbehelfe des Schuldners, welcher die Befreiung gepfändeter Vermögensgegenſtände auf Grund des Geſetzes vom 21. Juni 1869 (beziehungsweiſe § 749 C. P. O.) von der Z. geltend machen will **89.** 515[7]

Kann eine Z. in ein Ausgedinge derart ſtattfinden, daß den Gläubigern für eine Hypothek, welche für ſie auf dem auch für das Ausgedinge verpfändeten Grundſtück eingetragen iſt, das Vorrecht eingeräumt wird? **89.** 479[7]

Iſt, wenn ein Notar, der eine Urkunde gemäß § 702 Ziffer 5 C. P. O. aufgenommen hat, die Ertheilung einer vollſtreckbaren Ausfertigung wegen eines von ihm

angenommenen Mangels der materiellen Voraussetzungen der Vollstreckbarkeitserklärung verweigert, die Klage auf Ertheilung der Vollstreckungsklausel gegen den Notar oder den Schuldner zu richten? Welche Bedeutung hat für diese Frage im Gebiete des französischen Rechts der Art. 839 c. de proc.? **89.** 526[4]

Z. in das bewegliche Vermögen:

1. Allgemeine Bestimmungen:

Rechte des Immobiliarpfandgläubigers gegenüber Mobiliarpfändungen von Pertinenzen des Pfandgrundstücks p **89.** 182[45]

2. Z. in körperliche Sachen:

Erfordernisse wirksamer Pfändung. Bestellung eines Hülers **89.** 325[4]

3. Z. in Forderungen und andere Vermögensrechte:

Unwirksamkeit öffentlicher Zustellung des Pfändungsbeschlusses an den ausländischen Drittschuldner beim Vorhandensein der Voraussetzungen des § 186 Abs. 2 C. P. O. **89.** 108[6]

Pfändung eines Anspruchs auf Herausgabe beweglicher Sache. Pfändungspfandrecht entsteht erst mit der Besitznahme der Sache durch den Gerichtsvollzieher. Rechtsbehelfe, wenn der Drittschuldner nicht freiwillig herausgiebt **89.** 365[7]

Anwendbarkeit der Kompetenzvorschriften auch beim Arreste **89.** 108[10]

„Nothdürftiger Unterhalt" im § 749 Abs. 1 Nr. 3 C. P. O. **89.** 108[6]

Z. zur Erwirkung der Herausgabe von Sachen und zur Erwirkung von Handlungen oder Unterlassungen:

Rechtsbehelfe des Schuldners gegen die dem Gläubiger ertheilte Ermächtigung, die Handlung auf Kosten des Schuldners vorzunehmen **89.** 231[6]

Einwirkung des § 774 Abs. 1 Satz 1 C. P. O. auf materielles Landesrecht g **89.** 42[7]

Versäumung des Widerspruchs gegen den strafandrohenden Beschluß nimmt nicht die spätere Einrede der Unzulässigkeit der zugelassenen Art der Z. **89.** 365[4]

Anwendung von Strafen, wenn Gesammtleistung geschuldet wird, gegen einen einzelnen zulässig? **89.** 365[6]

Allgemeines s. a. Beschwerde, Gerichtsvollzieher

Folgen des Verstoßes gegen die Vorschriften über Zustellung des vollstreckbaren Urtheils und über den Nachweis der Sicherheitsleistung Seitens des Gläubigers. Nachholung der Mängel **90.** 47[10]

Mahnung im Sinne der Verordnung vom 7. September 1879 gehört nicht zum Zwangsverfahren p **90.** 81[12]

Beitreibung der Kosten der Z. **90.** 157[1]

Beschwerde über Entscheidung bei der Z. s. Beschwerde

Nachweis der Zustellung des Schuldtitels braucht nicht durch Zustellungsurkunde und nicht bei jeder neuen Vollstreckungshandlung geführt zu werden **90.** 372[7] — Z. gegen die Erben des Schuldners aus einem vor Einführung der C. P. O. in Hessen erlassenen Zahlungsbefehle **90.** 401[1]

Z. in Ansprüche auf Herausgabe beweglicher körperlicher Sachen. Wiederholte Beauftragung des Gerichtsvollziehers durch den Gläubiger **90.** 42[6]

Z. in eine Erbschaft **90.** 81[12]

— während der Ueberlegungsfrist der Erben p **90.** 81[12]

Z. in körperliche Sachen

Z. in die im Miteigenthum befindlichen Sachen beim Vorliegen eines vollstreckbaren Schuldtitels gegen einen Miteigenthümer **90.** 94

Reihenfolge der Z. in die dem Schuldner gehörigen Sachen. Verhältniß des Beweises des § 46, I. 20 A. L. R. zu §§ 685, 686 C. P. O. p **90.** 48[11]

Z. in Forderungen:

„Bekanntmachung" der Pfändung an den Schuldner p **90.** 49[12]

— nach dem Tode des Schuldners **90.** 81[12]

Pfändung geschieht erst mit Zustellung an den Drittschuldner. Vorherige Ueberweisung ist wirkungslos **90.** 237[11] Pfandrechte an Forderungen den Konkursgläubigern gegenüber unwirksam, wenn nach der vorläufigen Privatpfändung des § 744 C. P. O. und vor der gerichtlichen Pfändung ein allgemeines Veräußerungsverbot im Konkurseröffnungsverfahren veröffentlicht wird **90.** 275[7]

Wer eine ihm zur Einziehung überwiesene Forderung gegen den Drittschuldner geltend macht, macht ein eigenes Recht, nicht blos das seines Schuldners geltend p **90.** 420[34]

Z. zur Erwirkung von Handlungen

Form und Anfechtung einer auf Grund von § 774 Abs. 1 C. P. O ergangenen Entscheidung **90.** 49[16]

Verwaltungszwangsverfahren. Pfändung im V. darf auf Antrag des Schuldners durch einstweilige Anordnung vor dem Endurtheile in der Hauptsache nicht eingestellt beziehungsweise aufgehoben werden p **90.** 149[47]

Z. in unbewegliches Vermögen:

Subhastation s. a. Sequestration, Grundgerechtigkeit, Pfandrecht, Anfechtung, Pacht, Zurückbehaltungsrecht, condictio, Zubehör

des ideellen Antheils an einem im ungetheilten Vermögen mehrerer Erben befindlichen Grundstück p **81.** 181

Subhastation unstatthaft, wenn das Grundstück zu einer öffentlichen Straße gezogen ist p **81.** 71

Aufgebot im Subhastationspatent. Zweck, Erfordernisse p **81.** 199

Recht auf Fortsetzung der Subhastation hat nur der Extrahent oder Beitretende p **81.** 71

Bestreiten der liquidirten Realrechte. Ist der Arrest ein Realrecht? p **81.** 36

Bestreiten eines Hypothekenrechts durch den nachfolgenden Gläubiger wegen Erlöschens der persönlichen Forderung: Anrücken desselben in die Stelle der gelöschten Hypothek p **83.** 130[62]

Vorrecht der Forderungen der westpreußischen Landschaft wegen älterer Zinsrückstände bei der Subhastation besteht auch, wenn sie cedirt sind **81.** 199

Digitized by Google

Wirkung der Subhaſtationseinleitung
Die Beſchlagnahme betrifft auch den Pachtzins. Die ausgefallenen Hypothekengläubiger können ihn einklagen p **81.** 199
Veräußerung von Pertinenzen nach Einleitung der Subhaſtation. Deren Vindikation Seitens des Gläubigers gegen den redlichen Beſitzer kann nur gegen Preiserſtattung erfolgen p **82.** 251[35]
Wirkung des Zuſchlags
Eigenthumsübergang erfolgt nach Maßgabe des Zuſchlagsbeſcheides p **80.** 54.
Mitſubhaſtirung fremder Mobilien p **80.** 187 **81.** 181 **82.** 39 104 106
Miterwerb von Pertinenzen durch Zuſchlag: die vor Subhaſtation und nach Eintragung des Sperrvermerks durch den Eigenthümer dauernd getrennt ſind? p **81.** 51 — die vom Eigenthümer zu Pfand weggegeben waren? p **82.** 39 — Vindikation ſubhaſtirter Sachen unzuläſſig p **82.** 104 106
Unanfechtbarkeit des durch Zuſchlag erworbenen Eigenthums an Grundſtück und Pertinenzen — ohne Rückſicht auf den Umfang der Rechte des Subhaſtaten am verſteigerten Grundſtück p **81** 181
Eintrag des Zuſchlags in das Lagerbuch iſt ein Titel zum Erwerb des Stockbucheigenthums (Naſſau) **81.** 216
Uebergang von Leibrenten auf den Erſteher p **82.** 251[37] — der in einem Ueberlaſſungsvertrag übernommenen Pflicht, ein Kind zu verpflegen p **80.** 54 — des Ausgedinges p **80.** 156 — dinglicher Laſten — des Vorkaufsrechts p **81.** 52
Tilgung öffentlicher Abgaben — nicht einzutragender Anſprüche durch die Subhaſtation p **81.** 181
Einfluß der Subhaſtation auf die Vormerkung zur Erhaltung des Rechts auf Auflaſſung ſ. Grundbuchrecht
Klage des im Kaufgelderbeiegungs-Termine ausgebliebenen Gläubigers auf einen Theil der ſchon vertheilten Kaufgelder auf Grund nützlicher Verwendung. Kraft des Vertheilungsplans p **82.** 106
Stillſchweigen des Intereſſenten im Termin bedeutet nicht Einwilligung in eine ſpäter nothwendig gewordene Vertheiinng p **82.** 134
Durch Löſchung der in ganz unbeſtimmter Höhe eingetragenen Forderung eines im Termine Ausgebliebeaen wird deſſen perſönlicher Anſpruch nicht berührt p **82.** 134
Berückſichtigung gleichberechtigter Antheilshaber an einer Poſt, wenn der eine die perſönliche Verpflichtung hat, den Ausfall des andern zu decken p **82.** 145
Anfechtung der im Termine erfolgten Vertheilung — ausgeſchloſſen, wenn Kläger darin gewilligt hat. Anzuwendender Rechtsſatz p **81.** 143
Eine Hypothek, die wegen Nicht-Hingabe des Darlehns ungültig iſt, kann nur bis zur Kaufgelderbeiegung konvaleſciren p **82.** 160
Rheiniſches Ordreverfahren. Friſt zur Klageerhebung wegen Rangſtreits **83.** 190[54]
Kündigung des Pachtvertrags durch den Erſteher; dann tritt er gar nicht in den Vertrag ein, auch nicht bis zur Räumung p **81.** 101
Umfang des durch Einleitung des Verfahrens in Beſchlag genommenen beweglichen Zubehörs p **84.** 96[51]
Gehört dazu auch das Zubehör, auf welches ſich das Pfandrecht nur mittelbar kraft Geſetzes erſtreckt? p **84.** 181[57]
Präkluſion der unbekannten Realintereſſenten bei mangelhafter Grundſtücksbezeichnung? Nichtigkeit des Verfahrens? Haftung des Grundbuchrichters — Maßgeblichkeit des Grundbuchs p **84.** 122[60]
Recht der perſönlichen Gläubiger zum Angriff auf das nicht von der Beſchlagnahme betroffene Zubehör p **84.** 96[51]
Unwirkſamkeit einer Grundſchuld vor Aushändigung der Urkunde? p **84.** 287[60]
Pfändungspfandrecht des Betreibenden? Eintrittsrecht gegen ihn p **84.** 316[65]
ſ. a. Vorrechtseinräumung unter: Grundbuch
Zwangsurtheil ſ. Rechtskraft
Zuſchlag eines Grundſtücks lediglich unter der Grundbuchnummer p **84.** 181[60]
Bei unterbliebener Beglaubigung der vom Grundbuchrichter ertheilten Abſchrift des Grundbuchblattes iſt § 19 Ziff. 1 der Subhaſtationsordnung vom 15. März 1869 nunanwendbar p **85.** 363[53]
Zuſchlagsurtheil: Auslegung deſſelben. Vorausſetzungen des Eigenthumsüberganges p **85.** 38[56]
— Zuſchlag unter der Bedingung ſtreitrechtlicher Feſtſtellung der Zubehöreigenſchaft p **85.** 38[56]
Eigenthumserwerb, wenn der Schuldner nicht Eigenthümer war? g **85.** 220[17]
Mitübergang des Anſpruchs an ausſtehende Verſicherungsgelder? p **85.** 277[50]
Beſchlagnahme (alte Subhaſtationsordnung) p **86.** 81[45] — (nach dem Geſetz vom 13. Juli 1883) p **86.** 206[47]
Sicherheitsleiſtung bei Geltendmachung eines Vorkaufsrechts. Anwendung auch auf früher entſtandene Vorkaufsrechte p **86.** 281[48]
Uebernahme von Realforderungen — Baarzahlung des Kaufpreiſes p **86.** 455[48]
Anſpruch des Nachgläubigers auf Abänderung von Nebenbeſtimmungen der durch den Erſteher übernommenen Hypotheken im Vertheilungsverfahren? p **86.** 34[51]
Widerſpruch gegen den Vertheilungsplan: Anfechtung durch den poſtlocirten Gläubiger (alte Subhaſtationsordnung) p **86.** 32[76] — Rechtsſtellung des Proceß- und Subhaſtationsrichters gegenüber der Klage. Kumulirung von Klagegründen zuläſſig? p **86.** 43[56] — Parteirollen im Proceſſe. Widerſpruch lediglich wegen Legitimationsmangel des Liquidanten? p **86.** 82[45] — Widerſpruch wegen nur perſönlichen Anſpruchs gegen den Kaufgeldberechtigten? (alte Subhaſtationsordnung) p **86.** 253[56]
Zuſchlagsurtheil. Deſſen auszulegender Inhalt entſcheidet, was zugeſchlagen iſt (Hôtelinventar) p **86.** 23[57]

Digitized by Google

Sequeſter. Seine Rechtsſtellung bezüglich der Geldverwaltung gegenüber dem Schuldner — dem Gerichte — dem betreibenden Gläubiger. Er iſt Drittſchuldner, wenn der nach Anweiſung des Gerichts an den Schuldner zu zahlende Betrag gepfändet werden ſoll p **86.** 399[12]

Fortgeltung des Art. 771 c. de proc. in Preußen? ſ **86.** 85[59]

Lücken des Geſetzes vom 13. Juli 1883 im materiellen Rechte ſind durch die anderweiten Geſetzesnormen zu ergänzen p **87.** 77[58]

Die Z. erſtreckt ſich nicht auf ein Grundſtück, welches thatſächlich mit dem verſteigerten als Pertinenz oder Subſtanztheil verbunden iſt, aber nach den Steuerbüchern einen Theil eines anderen grundbuchlich verzeichneten Grundſtücks bildet. Bebauung des ſtreitigen Grundſtücks durch den Subhaſtaten hierauf einflußlos p **87.** 373[72]

Beſchlagnahme giebt dem betreibenden Gläubiger kein Pfandrecht, kein Recht im Sinne des § 118 Grundbuchordnung p **87.** 502[28]

Statutenmäßiges Fälligwerden einer amortiſirbaren hypothekariſchen Pfandbriefſchuld im Falle der Z. p **87.** 25[39]

Vorausſetzungen des Anſpruchs des betreibenden Gläubigers auf Erſtattung ſeiner bei der Zwangsverwaltung gemachten Ausgaben aus den Kaufgeldern des ſubhaſtirten Grundſtücks p **87.** 217[39]

Anſpruch auf die Kaufgelder wegen einer nicht übernommenen Vormerkung des Rechts auf Auflaſſung p **87.** 337[53]

Kaufgelderbelegung und Uebereignung des Rückſtandes nach Inkrafttreten der Subhaſtationsordnung vom 15. März 1869 bei Einleitung der Z. vor dieſem Geſetz p **87.** 280[35]

Der auf die Zeit nach dem Zuſchlagsurtheile entfallende Theil der Mieths- und Pachtzinſen gebührt dem Erſteher p **87.** 77[58]

Zwangverwaltung nach dem Zuſchlagsurtheile bei nicht formeller Aufhebung p **87.** 299[48]

Darf der Verwalter des ſequeſtrirten Grundſtücks die dem Schuldner aus dem Pachtvertrage zuſtehenden Pachtauflöſungsgründe geltend machen? p **87.** 299[42]

Anwendung der §§ 24, 25, I. 10 A. L. R., wenn der Erſteher den Eigenthumswechſel an dem auf dem Grundſtücke noch befindlichen beweglichen Zubehör kannte? **88.** 43[102]

Giebt das Zuſchlagsurtheil Eigenthum an ſolchen Sachen, welche ihrer Beſchaffenheit nach Zubehörſtücke ſind, aber dem Subhaſtaten nicht mehr gehörten? p **88.** 43[102]

Verpflichtung des Erſtehers aus der Uebernahme eines für abgelöſte Rentenverpflichtung eingetragenen Ablöſungskapitals p **88.** 264[52]

Widerſpruch der gütergemeinſchaftlichen Ehefrau gegen den Vertheilungsplan bei Z. in ein gütergemeinſchaftliches Grundſtück p **88.** 353[27]

Bedeutung des § 24 des Geſetzes vom 13. Juli 1883 und ſein Verhältniß zum § 697 C. P. O. p **88.** 175[35]

Beſchwerde nur wegen Koſten zuläſſig? p **88.** 69[11]

In welchen Grenzen wird ein Grundſtück vom Zwangsverſteigerungsverfahren umfaßt? Ergreift daſſelbe ſolche Zubehörſtücke, welche grundbuchlich und in den Steuerbüchern ſelbſtſtändig eingetragen ſind? p **89.** 455[11]

Unanwendbarkeit des § 5 des Geſetzes vom 13. Juli 1883 auf perſönliche Gläubiger des Eigenthümers des Pfandgrundſtücks p **89.** 523[30]

Verpflichtung und Umfang der Verpflichtung einer Generallandſchaft, den Realintereſſenten im Verſteigerungstermine von der Höhe des Amortiſationsfonds bezüglich eines von ihr gewährten Pfandbriefdarlehns Auskunft zu geben, wenn ſtatutariſch der Amortiſationsfonds zur Kaufgeldermaſſe fließt p **89.** 455[12]

Anwendbarkeit der allgemeinen Proceßvorſchriften und insbeſondere auch des achten Buches der C. P. O. p **89.** 33[52] p **89.** 34[54]

Hat eine ſtaatlich genehmigte Privatverſicherungsgeſellſchaft auf Gegenſeitigkeit das Vorrecht des § 28 des Geſetzes vom 13. Juli 1883? p **89.** 216[40]

Befriedigung der Hypothekengläubiger wegen der Zinſen aus dem Kaufgelde zur Zeit der Geltung des Geſetzes vom 15. März 1869 p **89.** 121[49]

Inwieweit erlangt der Gläubiger die perſönliche Klage gegen den Erſteher, welcher die Hypothek nach § 57 Abſ. 3 des Geſetzes vom 13. Juli 1883 übernommen hat? p **89.** 146[43]

Zur Auslegung des § 35 Nr. 1 des Geſetzes vom 13. Juli 1883. Erhebungsgebühren gehören zu den Koſten der Beitreibung. Können die Erhebungsgebühren des Anwalts aus den Kaufgeldern gefordert werden? p **89.** 33[53]

Erwerb von Sachen durch Zuſchlagsurtheil als Zubehör p **89.** 89[25] p **89.** 485[20] p **89.** 485[21] — Verbleibt demjenigen, welcher auf dem Grundſtücke ein Gebäude mit Zuſtimmung des Eigenthümers errichtete, das Eigenthum hieran? p **89.** 485[21]

Zuziehung eines Gerichtsſchreibers bei richterlicher Uebergabe in den Fällen der §§ 98, 143 des Geſetzes vom 13. Juli 1883 p **89.** 34[54]

Rechte und Pflichten des gerichtlichen Verwalters bei der Zwangsverwaltung von Grundſtücken. Befugniß, vorhandene Sachen zu Zubehörſtücken zu machen p **89.** 89[24]

Wann treten die Wirkungen der Beſchlagnahme bei der Zwangsverwaltung für den Drittſchuldner ein? p **89.** 332[18]

Nothwendige Koſten der Zwangsverwaltung ſind im Verſteigerungstermine zu einem beſtimmten Betrage bei Vermeidung der im § 40 Nr. 8 des Geſetzes vom 13. Juli 1883 angedrohten Rechtsnachtheile anzumelden. Bei Nichtanmeldung auch kein Vorrecht vor den in das geringſte Gebot nicht aufgenommenen Hypothekenforderungen p **89.** 121[51]

Wann iſt das Honorar des Verwalters als eine zur Erhaltung des Grundſtücks gemachte Ausgabe im Sinne des § 24 des Geſetzes vom 13. Juli 1883 anzuſehen? — Wann können im Sinne dieſes Paragraphen Ausgaben aus den Einkünften des Grundſtücks nicht erſtattet werden? p **89.** 532[15]

Die Zwangsversteigerung zum Zwecke der Auseinandersetzung der Miteigenthümer ist keine Z.; die §§ 755 ff. C. P. O. sind daher, soweit es sich um Zuständigkeit handelt, gemäß § 180 des Gesetzes vom 13. Juli 1883 nur als Landesgesetze aufzufassen p **89.** 184[51]

Wie sind Forderungen aus einem vom Zwangsverwalter betreffs der Früchte des Grundstücks abgeschlossenen Versicherungsvertrage zu behandeln p **90.** 34[12]

Rechte und Pflichten des Zwangsverwalters p **90.** 35[13]

Wem gebühren die Früchte eines verpachteten Grundstücks während der Zwangsverwaltung? p **90.** 36[15]

Auf welche Gegenstände erstreckt sich der Zwangsverkauf eines Grundstücks? p **90.** 36[14] — Auch die dem Erwerber unbekannten Theile der im Zuschlagungsurtheil bezeichneten Grundstücke werden erworben, aber auch nur die Theile der dort bezeichneten Grundstücke p **90.** 199[53]

Widerspruchsrecht gegen den Vertheilungsplan. Folgen des Ablaufs der hierfür gesetzten Frist f **90.** 94[56] — Wer im Kaufgelderbelegungstermine dem Liquidat eines vorstehenden Gläubigers nicht widersprochen hat, verliert damit endgültig das Widerspruchsrecht. An etwaigen Vortheilen nachstehender Gläubiger in Folge von deren Widerspruch nimmt er nicht Theil p **90.** 290[58]

Im Vertheilungsverfahren kann der widersprechende Gläubiger sowohl Priorität wie Realität der vorgesetzten hypothekarischen Forderung bestreiten (Hessen) **90.** 294[3]

Folgen der zwecks Abhaltens vom Bieten geschehenen Befriedigung der Forderung samt Zinsen eines vorstehenden Pfandgläubigers p **90.** 300[11]

Wirkung der Pfändung beweglicher Zubehörungen eines Grundstücks für den Unterpfandgläubiger f **90.** 245[12]

Zweck s. Endzweck

Zwischenurtheil s. Urtheilsfällung, Urtheil, Einrede (proceßhindernde), Zeuge, Nebenintervention, Berufung, Schadensklage, Wiedereinsetzung, Versäumnißurtheil

vom Erfolge eines anderen Beweismittels als Eid bedingtes Z. Zulässigkeit und Wirkung solchen Urtheils **88.** 146[5]

Ist ein auf Grund des § 501 C. P. O. erlassenes Urtheil ein Z.? **87.** 40[12]

Zulässigkeit des Erlasses eines Z. bei vorhandener Möglichkeit des Erlasses eines Theilurtheils **88.** 178[6]

Z. im Sinne des § 248 Abs. 2 C. P. O.: ist nicht jedes eine proceßhindernde Einrede verwerfende Z. Voraussetzungen ersteren Z. **88.** 164[2] — Urtheil auf Verwerfung der Einrede, weil nicht proceßhindernd **88.** 240[1]

Z. im Sinne des § 276 C. P. O.: unzulässig über Grund einer (Kompensativus-) Einrede. Das mit solcher Entscheidung verbundene Z. über den Grund des Anspruchs selbst ist unangängig **88.** 343[7]

Z. oder Endurtheil? **88.** 11[12]

Z. im Sinne des § 275 C. P. O. oder Urtheil nach § 276 C. P. O.? **89.** 130[4]

Bedingtes Z. im Sinne des § 276 C. P. O., das nur für den Fall der Leistung des Eides Abweisung ausspricht, möglich, wenn der Schadenanspruch nach Grund und Betrag streitig war? **89.** 256[2]

Anwendbarkeit des § 248 Abs. 2 C. P. O. nur, wenn ein Z. auf Grund des Abs. 1 dieses Paragraphen erlassen ist **89.** 138[3], andernfalls liegt nur ein selbstständig nicht angreifbares Z. im Sinne des § 275 C. P. O. vor **89.** 305[7]

Z. des § 248 Abs. 2 C. P. O. setzt vorgängige mündliche Verhandlung voraus **90.** 47[3]

B. Strafrecht.

aberratio ictus

bei Körperverletzung. Anrechnung des Erfolges zu Vorsatz? **81.** 82[23]

Abgeordnete

Aufrechnung mit parlamentarischen Beleidigungen **81.** 113[1]

s. Beleidigung

Ablehnung s. Ausschließung, Beweisantrag

A. von Gerichtspersonen: Unterstellung der Zurücknahme der A. **88.** 152[2]

A. von Geschworenen s. Schwurgericht

A. von Sachverständigen s. Sachverständiger

Nichtablehnung eines Richters in der Hauptverhandlung, welche mit dem Erlasse eines Urtheils schließt, das auf Revision aufgehoben wird, nimmt nicht das Recht zur A. desselben Richters in der Hauptverhandlung **89.** 346[1]

Darf, wenn die Strafkammer sich auf das Gesuch, betreffend die A. des Vorsitzenden des Schwurgerichts, für unzuständig erklärt hat, das wegen der Zuständigkeit angegangene Beschwerdegericht sachlich entscheiden? **89.** 346[2]

A. eines Richters wegen Interesse zur Sache **89.** 394[1]

Inwieweit giebt es einen A.-Grund, wenn der Richter, auf dessen Bericht die öffentliche Klage gemäß §§ 170 ff. Str. P. O. erhoben wird, später über die Klage selbst zu Gericht sitzt? **89.** 347[10]

Absperrungs- und Aufsichts-Maßregeln s. Zollvergehen

Verletzung der A. und A.-M. zur Verhütung der Verbreitung der Tollwuth von Hunden **87.** 182[27]

Abtreibung

Der § 219 Str. G. B. setzt vollendete A. voraus **80.** 74[22]

Bloße Beschaffung, Verabreichung von A.-Mitteln **80.** 100[24]

Mitthäterschaft der Schwangeren und des abtreibenden Dritten **89.** 74[24]

Strafbarkeit des Beibringenden bei Passivität oder Straflosigkeit der Schwangeren **87.** 400[13]

Beihülfe zur A. **90.** 3[2]

Begriff der A. zum Unterschiede von Tödtung im Mutterleibe **90.** 186[3]

Versuch der A.

der sich irrig für schwanger Haltenden **89.** 239[35]

Selbstständiger A.-Versuch an der Schwangeren Seitens Dritter **81.** 165[13]

Versuch der A. **88.** 62[15]

Rücktritt vom Versuch

Nichtfortsetzung des Gebrauchs der A.-Mittel **81.** 165[3]

weil sie nicht bei der Einnehmenden bleiben würden **89.** 239[36]

Digitized by Google

Aergernißgeben s. unzüchtige Handlungen
Akten s. Beweisaufnahme, Verlesung
Aktiengesetz-Verfehlungen s. Stempelgesetzverfehlungen
Verschleierungen des Vorstandes der Aktiengesellschaft gegenüber dem Aufsichtsrath **89.** 21 III 3
Strafbarkeit des Vorstandes, wenn der Aufsichtsrath mehr als 3 Monate fehlt, weil dessen Bestellung im Statut unterlassen ist **89.** 21 III 4
Abmessung von Gefängniß für uneinziehbare Geldstrafe gegen Aufsichtsrath ꝛc. **84.** 280[9]
Verantwortlichkeit des Vorstandes für unrichtige Anmeldung zum Handelsregister **86.** 220[15]
Falsche Angaben von Umständen, welche die Höhe einer für eingebrachte Vermögensstücke zu gewährenden Vergütung rechtfertigen sollen, bei der Erklärung nach Art. 209g H. G. B. **88.** 454[15]
Alter s. jugendliche Personen
Amtsanmaßung
durch Klagen und Auftreten vor Gericht **80.** 34[9]
durch Vertretung Anderer in reichsprocessualischen Sachen **81.** 114[18]
durch allgemein bürgerliche Handlungen unter Vorspiegelung der Amtseigenschaft **80.** 183[18]
durch Beilegung eines nicht bestehenden Amtstitels **80.** 183[12]
durch Handlungen, zu denen das angemaßte Amt nicht befugt **80.** 183[19] **81.** 81[19]
durch unbefugte Ausstellung von: Fleischbeschauzeugnissen **81.** 204[8]
— Zeugnissen aus älteren Kirchenbüchern Seitens Geistlicher **83.** 114[19]
Uebergabe eines zuzustellenden Schriftstücks im Auftrage des Zustellungsbeamten durch Amtlose **84.** 23[8]
Unerlaubte Anfertigung von Sterbeurkunden s. Urkundenfälschung **84.** 23[4]
Unbefugte Festnahme wegen Ungebühr **87.** 180[18]
Versteigerung von Immobilien durch einen Auktionator **88.** 231[2]
durch Ausübung rechtsanwaltlicher Funktionen (Vornahme von Vergleichsverhandlungen) **89.** 94[12]
A. auch durch einen Beamten, welcher ihm nicht zustehende Amtsbefugnisse ausübt **89.** 189[18]
Amtshandlungen auch solche, welche an sich Privatpersonen vornehmen können **89.** 94[18]
Amtsanwalt s. Staatsanwalt
Amtsdelikte s. Amtsvergehen
Amtsgericht s. Zuständigkeit
Amtsvergehen s. Geschenkannahme, die einzelnen Amtsvergehen, Beamter
A. Seitens eines Nachtwächters. Thatsächliche Feststellungen zur Begründung seiner Amtseigenschaft **84.** 107[16]
Anderweite Verhandlung nach Aufhebung des Urtheils s. Verhandlung (anderweite)
Anfechtung s. Rechtsmittel
Angehörige
Verlobte. Begriff **84.** 105[8] 108[8]
Pflegeeltern. Thatsächliche Uebernahme eines Kindes **84.** 106[12]
Pflegeeltern **87.** 32[8]
Bräutigam kein Angehöriger des Vaters der Braut **89.** 339[40]
Angeklagter s. Revision, Hauptverhandlung
Nichtbefragung des A. nach stattgehabter:
Erhebung eines Beweismittels **80.** 36[7] 83[20]
— Ausführung des Vertheidigers **81.** 206[18] — dagegen **89.** 117[9]
Mangel der Ertheilung des letzten Wortes an den A. (Revision?) **84.** 26[9] 134[11]
Befreiung des A. vom Erscheinen; Verlesung seiner Aussage. Anträge darin **84.** 108[19]
Angelff
§ 367 Nr. 10 St. G. B.: Begeiff **88.** 152[40]
Schießen ohne die Absicht, Jemanden zu treffen **88.** 453[21]
Anklage
und Eröffnung erforderlich nach Aufhebung der Strafverfügung im Fall von § 458 St. P. O. **84.** 108[10]
Anklageschrift
Unterlassene Zustellung von A. oder Eröffnungsbeschluß **89.** 82[13] **81.** 167[7]
— Ablehnung des Antrags, die Zustellung nachzuholen **80.** 106[9] **81.** 167[7]
Nichtzustellung der A. in einer nach § 207 Abs. 2 St. P. O. an das Landgericht gelangten Sache **89.** 279[1]
Revision wegen Mängel der Zustellung der A. **80.** 82[13] 106[8] **81.** 167[7] **84.** 279[4]
Anschuldigung, falsche s. Beleidigung, Konkurrenz
Vorsatz **81.** 114[23] **82.** 239[26]
A. in der Absicht der Selbstbeschuldigung **81.** 114[25]
durch Privatklage **80.** 6[4] **83.** 289[19]
durch Anzeige bei dem preußischen Amtsvorsteher **80.** 34[18]
durch Strafantrag, der dann zurückgenommen wird **80.** 73[19]
durch Zuriastlegung:
einer verjährten **80.** 73[11] — nur bei Gegenseitigkeit mit dem Ausland strafbaren That **81.** 165[8]
der Verbreitung socialistischer Schriften bei deren Nichtexistenz oder Erlaubtheit **81.** 165[9]
der Beleidigung aus § 186 St. G. B. unter Verschweigen, daß die herabwürdigenden Behauptungen wahr sind **82.** 278[6]
durch Aussagen bei der Vernehmung als Zeuge oder Beschuldigter **83.** 173[7]
In Folge der A. „anhängiges Verfahren." Ermittlungsverfahren der Staatsanwaltschaft; Beendigung desselben **83.** 173[8]
A. falsche auf amtliches Befragen **83.** 173[7] **84.** 278[8]
— gelegentlich einer Vernehmung **87.** 181[17]
Publikationsbefugniß des Verletzten, wenn er im Laufe des Verfahrens gestorben **87.** 400[5]
Unterlassene Fristbestimmung für Publikationsbefugniß des Verletzten **88.** 452[11]
Beschuldigung außeramtlichen unwürdigen Benehmens eines Beamten **88.** 452[10]
Anzeige bei dem untergeordneten Organe einer Behörde (Gendarm, Polizeikommissar) **89.** 191[25] 266[18]
Zum Begriff der Beschuldigung „wider besseres Wissen" **89.** 54[19]
Erstattung einer Anzeige liegt nicht in der bloßen Erstattung einer Zeugenaussage, wohl aber kann sie dann vorliegen,

Digitized by Google

wenn die Vernehmung erfolgte in Veranlaſſung einer allgemein gehaltenen Strafanzeige bei der Staatsanwaltſchaft **89.** 266[19]

A. falſche durch Mittelsperſon **89.** 95[20]

Bezichtigung der Amtspflichtverletzung **89.** 470[9]

A. falſche durch Bezichtigung der Beleidigung aus § 186 St. G. B., wenn der Bezichtigende das Bewußtſein der Wahrheit der nachgeredeten Thatſache hatte **89.** 417[4]

Anwendung des § 164 Abſ. 2 St. G. B. nicht, wenn ſchon vor Einleitung des Strafverfahrens der Verdacht wiſſentlich falſcher A. ſich ergiebt **89.** 191[26]

A. falſche, wenn die behaupteten Thatſachen als auf eigener unmittelbarer Wahrnehmung des Behauptenden beruhend bezeichnet ſind **90.** 4[7]

— Schutzmann „Behörde"? **90.** 59[5]

— Verletzung der Berufspflicht Seitens des Offiziers „Verletzung der Amtspflicht"? **90.** 103[8]

Wie beſchaffen muß die „Anzeige" ſein? **90.** 393[11]

„Strafbare" Handlung, wenn ein Ehegatte den anderen des Diebſtahls einer ihm gehörigen Sache beſchuldigt? **90.** 393[19]

Anſtiftung ſ. Theilnahme, Frageſtellung, Konkurrenz, Zolloergehen, Socialdemokratie, Meineid, Aufforderung, außerpreußiſche Lotterie, Kuppelei

Folgen des Widerrufs der A. nach Entſtehung des Entſchluſſes beim Angeſtifteten **90.** 102[4]

Beſtrafung des Haupttäters als Vorausſetzung **90.** 343[10]

Antrag ſ. Strafantrag

A. auf gerichtliche Entſcheidung über die Strafverfolgung. Zuſtändigkeit des Reichsgerichts **80.** 8[6]

— kann von geſetzlichen Vertretern des unmündigen Verletzten geſtellt werden **83.** 291[24]

Anzeige

Unterlaſſene A. von Verbrechen Seitens Zeugnißverweigerungsberechtigter **80.** 133[13]

Dauer der A.-Pflicht bezüglich gemeingefährlicher Verbrechen **86.** 340[6]

Arbeiter ſ. Gewerbevergehen

Argliſt ſ. dolus

Arreſtbruch ſ. Siegelbeſchädigung, Zolloergehen, Konkurrenz

Vorſatz **80.** 99[11]

Irrthum über die Zubehöreigenſchaft der zu einem beſchlagnahmten Gut gehörigen Sachen **80.** 99[15] **81.** 81[6]

A. Seitens des Gläubigers **80.** 133[12]

— Vermiethers an gepfändeten Sachen des Miethers **83.** 172[5]

— Gerichtsvollziehers durch pfandweiſe Wegnahme anderweitig gepfändeter Sachen **83.** 172[4]

Materielle Unwirkſamkeit der Beſchlagnahme **81.** 82[21]

Beſeitigung beweglicher Zubehörſtücke zur Zwangsverſteigerung geſtellter Grundſtücke **80.** 99[15]

Wiederausgraben von Rinderpeſt halber getödteten Thieren **81.** 114[19]

A. an ſchon zugeſchlagenen Pfandſtücken **82.** 19[5]

Kein A. an Forderungen **82.** 48[7]

A. durch Abtretung einer Forderung, deren Beſchlagnahme dem Schuldner bekannt, aber noch nicht zugeſtellt iſt **82.** 19[4]

Verfügung über die Sache trotz Pfändung des Anſpruchs auf deren Herausgabe **83.** 6[9]

Beſchlagnahme:

von Sachen, über die der Schuldner nicht mehr verfügen kann **80.** 34[5]

der Hypothekenurkunde durch Beſchlagnahme der Hypothekenforderung **83.** 114[15]

auf dem Stamme ſtehender Bäume **81.** 82[20]

durch Beſitzeinweiſung eines Sequeſters in ein Haus **82.** 49[9]

Polizeiliches, dem Beſitzer der geſtohlenen Sache zu Gunſten des Beſtohlenen ertheiltes Veräußerungsverbot **82.** 49[8]

Pfändung des Gerichtsvollziehers ohne deren Erkennbarmachung **81.** 204[9]

durch bloßes Wegſchaffungsverbot **82.** 146[14]

Beſchlagnahme geſtohlener Sachen durch einen örtlich unzuſtändigen Amtsvorſteher **83.** 172[5]

Mündliche Beſchlagnahme von Gegenſtänden des Marktverkehrs durch den zuſtändigen Beamten **83.** 288[7]

Pfändung von Vieh. Foem **85.** 233[7]

A. an Forderungen **85.** 291[9]

Mündliche Beſitzergreifung des Gerichtsvollziehers **85.** 378[5]

Vollzug einſtweiliger Verfügung vor Zuſtellung derſelben **86.** 256[15]

Beſchlagnahme durch Konkurseröffnung **86.** 340[3]

Beſitzergreifung der zu pfändenden Sachen **86.** 340[5]

A. und Betrug in idealer Konkurrenz **87.** 180[10]

Ausgraben und Verzehren eines polizeilich beſchlagnahmten und vergrabenen Thierkadavers **87.** 259[5]

Landesrechtliche Befugniß der Verwaltungsbehörden zur Selbſterekution unbeſtrittener fiskaliſcher privatrechtlicher Forderungen **87.** 180[14]

A. an gepfändeten Sachen **87.** 508[15]

Iſt Mitnahme der beſchlagnahmten Sachen in eine neue Wohnung A.? **88.** 229[5]

Pfändung durch Gerichtsvollzieher auf Grund eines von einer nicht ſchriftlich legitimirten Mittelsperſon ihm übergebenen Urtheils **88.** 150[10]

Beſchlagnahme von Ueberführungsſtücken im Strafproceß wann vollzogen? Ausführungsakt **88.** 359[11 5]

Pfändungspfandrecht geht (nach gemeinem Recht) durch Entfernung der Pfandzeichen nicht verloren **88.** 452[6]

Iſt es erforderlich, daß die von der zuſtändigen Behörde bezw. Beamten angeordnete Beſchlagnahme oder Pfändung in ihren Vorausſetzungen gerechtfertigt iſt? **89.** 189[17] 266[17]

Pfändung ohne Benachrichtigung des nicht zugegen geweſenen Schuldners **89.** 54[15]

Inwieweit darf bei Beſchlagnahme eines Grundſtückes der Schuldner bewegliche Zubehörſtücke fortſchaffen? Kann er bei Ueberſchreitung ſeiner Befugniß Mangel der Benachtheiligung der Gläubiger geltend machen? **89.** 392[3]

Beſchlagnahme durch Erklärung des Konkursverwalters gegenüber dem Gemeinſchuldner, daß er die im Inventar aufgeführten Sachen in Beſchlag nehme **89.** 190[15]

Annahme der Beſchlagnahme durch einen Marktaufſichtsbeamten auf Grund von deſſen Anordnung **90.** 393[9]

Digitized by Google

Arzneimittel
Unerlaubter Verkauf ꝛc. von A.
Durch § 367 Nr. 3 Str. G. B. ist eine Bestimmung des Landesstrafrechts, betreffend unbefugtes Ankündigen von Arzneien, nicht aufgehoben worden **90.** 400[1]
Assessor s. Staatsanwaltschaft, Strafkammer
Attest, ärztliches
Begriff des ärztlichen A. im Sinne des § 255 Str. P. O. **89.** 395[10]
Aufforderung s. Urtheil
Oeffentliche, zum Ungehorsam gegen obrigkeitliche Anordnungen **83.** 217[9]
zu Strafthaten **81.** 114[18]
zu militärischem Ungehorsam,
allgemeine, nicht an bestimmte Personen **80.** 34[4] — nicht gegen bestimmten Befehl gerichtete **83.** 238[12]
zu Verbrechen,
erfolglose **83.** 172[1]
mündliche unter
Uebergabe der Verbrechensmittel **81.** 37[3]
Heirathsversprechen für den Verübungsfall **81.** 37[3]
Hingabe eines Draufgeldes **83.** 108[9]
Unbestimmtheit des versprochenen Vortheils. Versprechen eines von Dritten zu gewährenden Vortheils **80.** 183[4]
Unternehmen der Verleitung Anderer zur Werbung falscher Zeugen **83.** 239[21]
Nicht ernstliches Erbieten und dessen Annahme **80.** 99[1]
A. zum Ungehorsam gegen kleinen Belagerungszustand? — Ausweisung von Socialisten **84.** 191[4]
Die A. eines polizeilichen Vollzugsorganes eine obrigkeitliche Anordnung? **84.** 278[1]
A. zu Verbrechen in idealem Zusammentreffen mit anderen Strafthaten **84.** 23[1]
A. zur Verausgabung falschen Geldes, dessen Aushändigung in Aussicht gestellt wird **84.** 105[1]
Schriftliche A. zur Lieferung von Abtreibungsmitteln bei irriger Annahme der Schwangerschaft **84.** 255[4]
Oeffentliche A. zum Ungehorsam. Bewußtsein von der Zuständigkeit der anordnenden Behörde **85.** 174[7]
A. zu Verbrechen: zur Inbrandsetzung des dem Aufforderer gehörigen Hauses **85.** 233[1]
A. zu Verbrechen: Versprechen von Vortheilen **87.** 259[4]
A. zu Verbrechen **88.** 61[5] 451[1]
A. zur Begehung eines Verbrechens (§ 49n Str. G. B.). Behalten einer Schwangeren im Gesindedienst als Gewährung von Vortheilen **89.** 333[3]
A. zur Begehung eines Verbrechens. Bei theils mündlicher theils schriftlicher A. die ganze Thätigkeit strafbar **90.** 267[1]
Aufhebung des Urtheils s. Verhandlung (anderweite)
Auflauf
Aufforderung zur Entfernung Seitens eines polizeilichen Unterbeamten **89.** 146[12]
Wann ist ein privater Garten ein „öffentlicher" Ort? **90.** 267[6]
Zum subjektiven Thatbestand des A. wird die irgendwie erlangte Kenntniß der Thatsache erfordert, daß die dreimalige Aufforderung erfolgt sei **90.** 426[6]
Aufrechnung
A. einer Körperverletzung mittels gefährlichen Werkzeugs **80.** 6[3]
— im Amte **83.** 240[42]
— gegen einen unerkannten Beamten mit dessen vorhergehender erlaubter Thätigkeit **83.** 240[42]
A. mit parlamentarischen Beleidigungen **81.** 113[1]
Aufruf
der Strafsachen im Anwaltszimmer? **81.** 131[7]
Aufruhr
Theilnahme an Zusammenrottungen. Vorsatz **80.** 183[10]
Oeffentliches Zusammenrotten **89.** 54[9]
Wann ist eine Zusammenrottung „öffentlich"? **90** 145[8]
Augenschein s. Verlesung, Beweisantrag
Protokoll über A. als Beweismitel nur bei Uebereinstimmung des den A. einnehmenden Richters und Gerichtsschreibers **87.** 402[7]
Protokolle über A. als herbeigeschaffte Beweismittel im Sinne des § 244 Str. P. O. **90.** 6[3]
Aufnahme des A. durch einen beauftragten erkennenden Richter **90.** 63[9]
Zeugnißverweigerungsrecht entbehrt nicht von der Pflicht, sich körperlicher Untersuchung zu unterwerfen **89.** 394[9]
Ausdehnung der Hauptverhandlung auf andere Strafthaten s. Hauptverhandlung
Auslagen s. Nebenkläger, Gebühren
Zuerkennung des Ersatzes der:
Vertheidigungskosten im Fall nicht nothwendiger Vertheidigung **83.** 244[30]
— Auslagen durch den Ankläger im Verfahren wegen Musterschutzverletzung **83.** 22[28]
Zuerkennung des Ersatzes der A. für den nothwendigen, jedoch gewählten Vertheidiger nicht erforderlich **84.** 26[30]
— des Nebenklägers nicht besonders neben Verurtheilung des Angeklagten in die Kosten nöthig **84.** 109[30]
— an den Angeklagten bei Verwerfung der Revision des Nebenklägers **84.** 135[18]
Belastung des Staats mit den Vertheidigungskosten des Freigesprochenen **84.** 257[11]
Ausland s. Beweisaufnahme, Einziehung, internationales Recht, Markenschutz, Bestechung, Inland
A. im Sinne des Str. G. B. **80.** 73[1]
Meineid vor dem zuständigen Beamten einer im Inlande beglaubigten Gesandtschaft **81.** 38[15]
Versendung socialistischer Schriften aus dem A. nach dem Inlande **81.** 84[11 12]
Inländische Beihülfe zu einer im A. begangenen Strafthat **83.** 216[1]
Widerstand des Deutschen im A. gegen die Staatsgewalt **83.** 114[3]
Widerstand gegen deutsche Vollzugsbeamte auf nicht deutschen Bodenseedampfern **80.** 99[7]
Nachdruck im Inlande zur Verbreitung im A., in welchem er straflos ist **83.** 292[4]
Ausländer, die des Deutschen kundig sind, können ohne Dolmetscher vernommen werden **80.** 76[4]

Delikt im A. Nochmalige Aburtheilung im Inlande bei theilweiſe vollzogener Strafe im A. **88.** 61[1]

Verübung eines Vergehens im A., Verfolgung im Inlande **90.** 144[2]

Ausſchließung und **Ablehnung** von Gerichtsperſonen ſ. Geſchworene, Ablehnung, Dolmetſcher, Beſchwerde, Sachverſtändige, Schwurgericht

A. und A. von Richtern

die als Vorgeſetzte wegen Beamtenbeleidigung Strafantrag ſtellen können **83.** 219[1]

— geſtellt haben **83.** 116[1]

Befangenheit: Theilnahme an dem die — nachher auf Beſchwerde eröffnete — Unterſuchung ablehnenden Beſchluß **83.** 242[1]

— politiſche Parteiſtellung **83.** 7[II 1]

Vorbringung neuer Ablehnungsgründe bei der Reviſion **83.** 242[1]

Thatſächliche Würdigung der Ablehnungsgründe durch das Reviſionsgericht **83.** 7[II 2]

und A. von Gerichtsſchreibern **83.** 21[II 1]

A. und A. des Richters: wegen ſchriftlicher, amtlicher Erklärung über die Strafthat? **85.** 294[1]

Mitwirkung des Richters bei dem die ſofortige Eröffnung des Hauptverfahrens ablehnenden und Voruntersuchung anordnenden Beſchluß **85.** 294[3]

Unterſuchungsrichter: der Amtsrichter, der auf Erſuchen des Unterſuchungsrichters den ganzen Beweis geſammelt hat? **85.** 294[3]

Art der Mitwirkung und Perſonenkreis der über das Ablehnungsgeſuch entſcheidenden Richter **86.** 106[1]

Von der Aburtheilung wegen Beleidigung eines Richters iſt letzterer ausgeſchloſſen **86.** 458[1]

Ablehnung nach Verleſung des Eröffnungsbeſchluſſes unſtatthaft, auch wenn Befangenheitsgrund erſt ſpäter hervorgetreten **86.** 257[1]

Mitwirkung des Richters, welcher nur den Beſchluß auf Eröffnung der Voruntersuchung gefaßt hat, in der Hauptverhandlung **89.** 58[1]

Keine A. des Richters wegen Intereſſe zur Sache **89.** 394[1]

Ausſetzung (auch § 221 St. G. B.)

A. von Kindern, wenn die Mutter zur Ueberwachung in der Nähe bleibt **80.** 100[26]

Verlaſſen in hülfloſer Lage **83.** 109[30]

— rein paſſives Verhalten **83.** 217[18]

— hülfloſe Trunkene **83.** 109[29]

Verſetzung Hülfloſer in geſundheitsgefährliche Lage **83.** 278[12]

— nach vertragsmäßiger Uebernahme der Obhut **83.** 173[14]

A. eines Hülfloſen. Vollendung **85.** 233[12]

Ausſetzung der Hauptverhandlung

Recht des Angeklagten auf A. der Hauptverhandlung wegen falſcher Datirung der Strafthat in der Anklage **80.** 36[2]

wegen Veränderung des rechtlichen Geſichtspunktes **80.** 140[22]

wegen Nichtwahrung der Ladungsfriſt **80.** 82[12]

wegen Nichtzuſtellung des einen vor der Hauptverhandlung geſtellten Beweisantrag ablehnenden Beſchluſſes **81.** 47[11]

zur Vernehmung nicht erſchienener Zeugen **80.** 82[12 27] 107[18]

— die nicht geladen waren trotz Benennung in der Anklage **80.** 82[23]

— trotz Anordnung des Vorſitzenden **80.** 141[35]

zur Anſtellung der Patentnichtigkeitsklage bei Anklage wegen Patentvergehens **83.** 280[III 2]

Belehrung des Angeklagten über ſein Recht auf A. der Hauptverhandlung **80.** 82[17] 139[7]

A. der Hauptverhandlung liegt nicht in deren Verſchiebung auf eine ſpätere Stunde

A. der Hauptverhandlung wegen verſpäteter Beſtellung des nothwendigen Vertheidigers **84.** 26[4]

oder Hinweis auf die Veränderung des rechtlichen Geſichtspunktes **84.** 134[12] **85.** 295[22]

Ausſpielung ſ. Lotterie

Außerkurſeſetzung ſ. Inhaberpapier

Auswanderer

Beförderung der A. Vorausſetzungen der Strafbarkeit des nicht konceſſionirten Vermittlers **86.** 8[17]

Bankerott ſ. Konkurs, Konkurrenz, Genoſſenſchaft, Gläubiger, Beſtechung, Kaufmann, Konkursdelikte, Frageſtellung, Wahrſpruch, Konkursverfehlungen

betrüglicher

durch Grundſtücksveräußerung **80.** 138[58]

betrüglicher B. oder Begünſtigung von Gläubigern? **83.** 160[2]

Idealer, nicht realer Zuſammenfluß von betrüglichem B. und Gläubigerbegünſtigung durch Hingabe von Vermögensſtücken an einen Gläubiger **83.** 220[3]

— betrüglicher und einfacher B. ſowie Gläubigerbegünſtigung bei einer Zahlungseinſtellung **83.** 160[2] **83.** 117[1 2]

Verſuch des betrüglichen B. vor Zahlungseinſtellung oder Konkurseröffnung möglich **86.** 7[III 2]

einfacher

Erforderniß von Vorſatz, Fahrläſſigkeit? **83.** 118[2 4]

von Kauſalzuſammenhang zwiſchen Buchung und B.? **83.** 50[2] 118[2]

Irrthum über die: Vollkaufmannseigenſchaft **83.** 221[6]

— Bilanzirungspflicht **80.** 105[3]

Unkenntniß der: kaufmänniſchen Pflichten **83.** 118[4]

— Buchführung **80.** 75[45]

— auf Seiten der Geſchäftsinhaberin, die dem Ehemann den Betrieb überläßt **83.** 118[5]

Fahrläſſiges Nichtbekümmern um die Buchführung **83.** 118[3]

— Ueberlaſſung derſelben an einen Geſellſchafter und durch denſelben bewirkter Irrthum über den Vermögensſtand **80.** 75[45]

Erforderniß der Buchführung:

des kleinen Wein- und Cigarrenkaufmannes **81.** 133[1]

— für Nebengeſchäftszweige **81.** 133[1]

— die an ſich nicht buchführungspflichtig ſind **83.** 118[7]

Fabrikant und Vollkaufmann oder Handwerker? **83.** 220[4]

Handelsbücher, Notizbücher **80.** 102[54] **81.** 133[3]

Bloße Erſchwernng der Vermögensüberſicht durch Unordnung in den Handelsbüchern **81.** 12[4] 13[5] 38[34]

Straflosigkeit, wenn bei Zahlungseinstellung die unrichtige Buchung beseitigt **81.** 133[3]
— die früher unordentliche Buchung ordentlich ist? **82.** 50[2]
Nichteintragung eines Gefälligkeitsaccepts, wenn dessen Höhe nicht feststeht **81.** 133[3]
— Nichterkennbarkeit außergeschäftlicher Schulden **83.** 292[1]
Differenzhandel **80.** 101[33] 102[53]
Bilanz
ununterschriebene **81.** 13[6] 167[III 1] **82.** 280[1] **83.** 221[7]
mangelhafte **81.** 38[24] **82.** 244[3]
erforderlich nach Zahlungseinstellung? **81.** 84[4]
für jedes Geschäftsjahr **80.** 35[25] **81.** 13[6] **82.** 244[3]
trotz zweijähriger Inventur **80.** 75[43] 105[1]
auch bei vermögenslosem Beginn **82.** 160[3]
Verlegung des Geschäftsjahres durch Zwischenbilanzen **81.** 13[3] **82.** 244[3]
Nichtaufbewahrung von Bilanzen, Inventuren **83.** 175[1]
Einheit der That trotz
mehrfacher Nichtbilanzirung **80.** 138[54]
Vorhandensein mehrerer in § 210 R. K. O. aufgezählter Umstände **80.** 35[26] 102[55]
Strafbarkeit
ausgetretener Gesellschafter **80.** 101[31] 102[53]
— von der Vertretung ausgeschlossener Gesellschafter — von Bevollmächtigten vertretender Gesellschafter — von Erben, welche die Vertretung für einen vertretenden Gesellschafter führen **83.** 220[3]
Bestrafung aus § 210 R. K. O. statt aus § 283 St. G. B. **80.** 102[56]
Verjährung. Beginn **81.** 84[3] **82.** 118[6] **83.** 220[3]
Uebermäßiger Aufwand für: das Geschäft **84.** 193[III 3]
— den Haushalt wegen: socialer Stellung — Rücksicht auf Krediterhaltung **84.** 257[III 3]
— Feststellung einzelner Ausgaben unnöthig **84.** 257[III 3]
Mangel des Kopirbuches **84.** 280[1 2]
Gewerbsmäßige Vermittler von Handelsgeschäften sind buchführungspflichtig **84.** 280[3]
Vernichtung von Handelsbüchern nach Beendigung des Konkurses **85.** 20[3]
Buchführungspflicht durch gleichzeitigen Wanderhandel nicht beseitigt **85.** 177[3]
Unübersichtliche Buchführung **85.** 177[4]
Fehlende Conti für einzelne Gegenstände bei Berücksichtigung derselben in Bilanz und Inventur **85.** 296[2]
Begriff des Kaufmannes **86.** 220[3]
Strafbarkeit der einzelnen Mitglieder: des Vorstandes einer Aktiengesellschaft **86.** 107[2]
— einer offenen Handelsgesellschaft **86.** 258[3]
Irrthum über Vollkaufmannseigenschaft **86.** 342[4]
Ueber Vollkaufmannseigenschaft entscheidet bei Laden- und Hausirbetrieb der Gesammtumfang **86.** 342[1]
Verbrauch übermäßiger Summen: durch Differenzgeschäfte **86.** 258[3]
— durch einmaligen Aufwand nach Zahlungseinstellung **86.** 342[3]
Buchführung: Verhinderung durch Krankheit **86.** 7[3]
— Ergänzung durch die Handelskorrespondenz **86.** 342[1]
— Vernichtung der Handelsbücher nach beendetem Konkurse **86.** 342[3]
B. im Inlande begangen, wenn hier Zahlungseinstellung beziehungsweise Konkurseröffnung **87.** 511[1]
Verschulden beim einfachen B. **87.** 183[3] 511[3]
Beihülfe zum einfachen B. **87.** 511[3]
Spiel und Differenzhandel **87.** 34[III 4]
Aufwand **87.** 183[3]
Unverhältnißmäßige Spekulation als Aufwand? **87.** 402[2]
Verbrauch übermäßiger Summen **87.** 183[3 3] 511[3]
Einfacher B. auch fahrlässig. Beihülfe zu vorsätzlichem B. **88.** 359[III 3]
Buchführungspflicht: Kaufmannseigenschaft **88.** 154[3]
— Minderkaufmann (Höker) **88.** 64[3]
— Nichtführung eines Kopirbuchs **88.** 454[5]
— Aufschreibung auf losen Zetteln als Handelsbücher? **88.** 231[1]
— Vernichtung der Handelsbücher unter Zurückhaltung von Abschriften **88.** 64[3]
Bilanzziehung ohne Inventarisirung **88.** 231[1]
Ist der Bauunternehmer Kaufmann? **89.** 102[11]
Sind Höker, Trödler, Hausirer ohne Rücksicht auf den Umfang des Gewerbebetriebes Minderkaufleute? **89.** 228[14]
Buchführungspflicht: Verantwortlichkeit des Einzelkaufmannes und Gesellschafters (auch des an der Buchführung behinderten) für die einem anderen beziehungsweise Mitgesellschafter überlassene Buchführung **89.** 102[13]
Unordentliche Buchführung **89.** 61[12] 350[7]
Beseitigung früherer Unordnung durch spätere Berichtigung **89.** 423[3]
Strafbarkeit unberührt von demnächstiger Einstellung des Konkursverfahrens **89.** 476[3]
Bilanzziehung: Begriffliches **89.** 103[15]
Wann ist die Bilanz in der „vorgeschriebenen" Zeit gezogen? **89.** 103[16]
Unterlassene Bilanzziehung längere Zeit vor Konkurseröffnung **89.** 61[12]
Verhältniß der verschiedenen Thatbestände des § 210 R. K. O. Entschuldbare Verspätung der Bilanzanfertigung **90.** 190[3]
Mangel von Vermögen zur Zeit des Betriebsbeginnes entbindet nicht von Aufstellung einer Eröffnungsbilanz **90.** 432[1]
Zwecks Feststellung wer Minderkaufmann ist: Abgrenzung des Fabrikbetriebs vom Handwerksbetriebe bei einem Schneidergeschäft **90.** 433[3]
Gläubiger-Begünstigung
Vorsatz **89.** 118[10] 280[3]
zu § 308 der Preußischen Konkursordnung vom 8. Mai 1855 **80.** 7[3]
Gewährung vollstreckbarer Urkunden **81.** 133[3] **82.** 21[III 3] **83.** 221[3]
Benachtheiligung trotz Rückbringens der abhanden gebrachten Sache zur Masse (nach § 308 der Preußischen K. O. vom 8. Mai 1855) **80.** 7[1]

Digitized by Google

Verfrühte Zahlung **83.** 221[9]

Herausgabe von Vermögenstheilen an Gläubiger in irriger Annahme einer Pflicht dazu **83.** 117[3]

Zahlung einer fälligen Schuld **82.** 244[9]

Theilnahme eines Gläubigers: Annahme der Befriedigung für seine Forderung **81.** 46[11 1]

— Anstiftung **82.** 50[8] 118[9]

— Vornahme der Befriedigung durch den Gläubiger ohne Anstiftung **82.** 118[8]

Beihülfe **81.** 84[8] 133[4]

Vorsatz bei Gläubiger-Begünstigung **84.** 280[5]

Begünstigung mehrerer Gläubiger mittelst verschiedener Rechtshandlungen bildet nicht realen Zusammenfluß **85.** 381[5]

Begünstigung aller Gläubiger vor einem einzigen **86.** 459[11] [9]

Bauausführung regelwidrige

Erfordernisse der Vollendung des Vergehens: bereits entstandene Gefahr **82.** 50[27]

— begonnene Verwendung des Baues? **82.** 116[61]

Unterlassung der Aufsicht über B. der Arbeiter **83.** 115[36]

Verstoß gegen die Regeln der Baukunst. Abstellung der Verstöße durch die Polizei bei Revision macht nicht straflos. **87.** 260[23]

Baugerüst ist Bau im Sinne des § 330 Str. G. B. **88.** 230[31]

Subjektive Erfordernisse beim Vergehen gegen § 330 Str. G. B. **89.** 340[45]

Was gehört zu einem Bau? **90.** 61[26]

Wann ist der Kausalzusammenhang vorhanden? **90.** 61[29]

Auch der an der Leitung oder Ausführung des Baues betheiligte Laie, Bauherr, ist strafbar **90.** 396[37]

Beamter s. Gemeindeempfänger, Geschenkannahme, die einzelnen Beamtenvergehen, Beleidigung, Bestechung, Widerstand, Zeuge

B. im Sinne des Str. G. B.

ohne förmliche Anstellung und Verpflichtung **89.** 219[45]

Anstellung vor Erreichung des gesetzlichen Alters **80.** 139[60]

— unter Haftung des Vorgesetzten (des Postgehülfen) **80.** 184[28]

Dienstleistungen ohne eigene Verantwortlichkeit **82.** 116[60]

Von Privatwaldbesitzern angestellte Forstaufseher (§ 117 Str. G. B.) **81.** 167[37]

Städtische B. auf Probe **80.** 7[20]

Mitglieder bayrischer Landgemeinde-Ausschüsse, die Gemeindevermögen verwalten **83.** 116[38]

B. im Sinne des § 174 Ziffer 2 Str. G. B. **82.** 49[11]

B. im Sinne des Str. G. B.

Schulvorstand (Patron) **84.** 24[10]

Privatperson, die ein für öffentliche Dinge beweiskräftiges Zeugniß ausstellt **84.** 107[37]

Privateisenbahnschaffner **84.** 134[36]

Katholischer Kirchenvorstand p **84.** 192[31]

Verpflichtung des Beamten durch Unterschrift unter der Eidesformel **85.** 293[30]

B.-Eigenschaft: des Küsters einer preußischen evangelischen Kirchengemeinde? **86.** 219[26]

— der mit Vermögensverwaltung betrauten evangelischen Gemeindekirchenraths-Mitglieder in Preußen **86.** 257[43]

— des preußischen Schleusenmeisters **86.** 458[36]

— des Nachtwächters und anderer Dorfgemeindediener in den preußischen Kreisordnungsprovinzen **86.** 458[37]

B.-Eigenschaft des preußischen Staatsbahnbeamten auf preußischen Bahnstrecken in nicht preußischem Landesgebiet **87.** 182[39]

Auktionator für Immobilien B.? **88.** 231[3]

Ist der vom Amtsanwalt in Preußen angestellte Büreaubeamte als B. (der Amtsanwaltschaft) anzusehen? **89.** 473[33]

Ist der Konkursverwalter Beamter im Sinne des Str. G. B.? **89.** 190[15]

Fleischbeschauer in Baden B? **89.** 271[48]

Fleischbeschauer in Bayern B. vor der Verpflichtung? **89.** 274[62]

Forstaufseher in Sachsen B. vor Bestätigung durch die Amtshauptmannschaft? **89.** 473[35]

Trichinenschauer in Sachsen B? **89.** 473[36]

§ 345 Str. G. B. setzt nicht voraus, daß der Thäter bei der Strafvollstreckung mitzuwirken hat; es genügt Verhalten, welches die unrichtige Vollstreckung zur Folge hat **89.** 340[47]

Wann ist Zuständigkeit des B., wann rechtmäßige Amtsausübung vorhanden? **90.** 61[27]

B. im Sinne des § 174 Ziffer 3 Str. G. B. **90.** 341[3]

B. ist nicht ein vom Fürsten von Hohenzollern angestellter Bauinspektor, weil er weder unmittelbar noch unmittelbar den Staatszwecken dient **90.** 426[5]

Bedrohung s. Nöthigung von Behörden, Wahldrohung, Konkurrenz

B. mit Verbrechen, Vorsatz **82.** 240[46]

Erfordernis der Furchterregung? **81.** 82[20] **82.** 240[48]

B. mit Verbrechen Anderer **82.** 20[15] 240[45]

B. mit einem Verbrechen durch konkludente Handlungen. Beifügung einer Bedingung **86.** 256[28]

Welcher Art muß die angedrohte That sein? **89.** 55[33]

B. mit Körperverletzung **89.** 268[32]

B. kann auch vorliegen, wenn die Drohung unter der Voraussetzung eines Nichtthuns gemacht wird und erst nach Wegfall der Voraussetzung zur Kenntniß des Bedrohten kommt **90.** 429[17]

B. zwischen Eheleuten kann durch landesrechtliche Bestimmungen über das Verhältniß der Ehegatten nicht ausgeschlossen werden (Bayern) **90.** 429[17]

Begangenschaft einer Handlung

Ort der B.: bei Beihülfe zur Einschmuggelung von Vieh **90.** 58[1]

— bei den in einem Rufe enthaltenen strafbaren Handlungen **90.** 58[3]

Begünstigung s. Konkurrenz, Strafantrag, Theilnahme

Gläubiger: B. s. Bankerott

Subjektive Erfordernisse **81.** 204[27]

Idealkonkurrenz von B. und Gefangenenbefreiung **82.** 278[3]

Theilnahme des Begünstigten an der B. **81.** 115[47] **83.** 218
B. durch Vermittelung der Auswanderung Seitens eines Agenten **82.** 20[21]
— Erwerb eingeschmuggelter Sachen **82.** 238[4]
— Widerstand gegen unberechtigte Haussuchung **83.** 6[14]
— Strafverbüßung anstatt des Verurtheilten **83.** 218[30]
B. oder Beförderung der Desertion? **82.** 109[21]
B. oder Beihülfe zum Jagdvergehen? s. Jagdvergehen
B. durch Zeugnißverweigerung vor der Polizei? **84.** 24[17]
— durch Aufforderung an den Haussuchungsbeamten, die Verfolgung des Diebes zu lassen, und Vermittelung des letzteren zum Schadenersatz **84.** 24[18]
— durch unwahre Aussagen im Ermittelungsverfahren **84.** 133[19]
B. oder Mitthäterschaft durch Transport hinterzogener Waaren vom Grenzort nach dem zollinländischen Lagerungsort? **84.** 194[9]
B. durch Beistand zur Sicherung vor dem Strafvollzug **84.** 278[21]
— unwahre Angaben über Sacherwerb gegenüber dem zuständigen Beamten **85.** 292[30]
Anstiftung zur B. durch Angehörige des Thäters. Sonstige Theilnahme derselben an der B. **86.** 256[21]
B. auch bei irrthümlicher Annahme anderer Strafthat **86.** 458[27]
Strafbarkeit der B. ist unabhängig von Einzelnheiten der Strafthat wie Gewerbsmäßigkeit **86.** 458[29]
B. als Beihülfe durch Zusage des Abkaufes verbotswidrig einzuführenden Viehes **86.** 458[28]
Voraussetzung der Strafbarkeit der B. als Mitthäterschaft **87.** 181[24]
B. militärischer Delikte durch Nichtmilitäre **87.** 259[8]
B. durch Täuschung der Strafvollzugsbehörde **87.** 400[17]
B. im Verhältniß zum Delikt des § 212 R. K. O. **88.** 64[5]
B. einer Fortsetzungshandlung **88.** 149[3]
Bestrafung der B. von Zollvergehen **88.** 452[23]
Beistandsleistung seines Vortheils wegen. Begriff des Vortheils im Sinne des § 257 Str. G. B. **89.** 195[54]
Verbergung eines zu Strafe Verurtheilten als B., auch wenn nur zeitweise Entziehung von der Strafverbüßung beabsichtigt ist **89.** 472[26]
Begriff des „Beistandleisten" **90.** 146[13]
Vollendung der B. unabhängig vom Erfolg des Beistandes **90.** 187[14]

Beihülfe s. Theilnahme, Zollvergehen, Zweikampf, Untreue, Urheberrecht, Fragestellung, Socialdemokratie, Bankerott, Hehlerei, Strafantrag, Konkurrenz, Entziehung, Inland, Wucher, Erpressung, Meineid, Unterschlagung, Mitthäterschaft, Konkursdelikte, Abtreibung
Begriff des Rathgebens **90.** 3[4]
Unterschied der Handlung des Thäters von der des Gehülfen **90.** 391[1]
Worauf muß der Vorsatz des Gehülfen gerichtet sein und wie ist seine strafrechtliche Verantwortlichkeit, wenn die ausgeführte der „vorgestellten That" nicht entspricht? **90.** 392[3]

Beistandspersonen s. Hauptverhandlung

Bekanntmachung
An öffentlichen Orten angeschlagene Druckexemplare von Thronreden als B. im Sinne des § 134 Str. G. B. Veranstalten derselben **89.** 54[11]

Beleidigung s. Aufrechnung, Strafantrag, Landesherr, Theilnahme, Konkurrenz, Urtheilsfindung, Preßgesetzverletzung, Sittlichkeitsverbrechen, Nöthigung, rechtlicher Gesichtspunkt, Körperverletzung
Bewußtsein von dem beleidigenden Charakter der Aeußerung ohne B.-Absicht **80.** 34[16] 100[31]
B. aus § 186 Str. G. B. erfordert nicht das Bewußtsein von der Nichterweislichkeit der Thatsachen **82.** 278[11]
B.-Absicht folgt nicht nur aus dem Inhalt der Aeußerung selbst **81.** 165[13]
B. durch
Vergleich geistiger mit gewerblicher Thätigkeit **80.** 6[3]
Veröffentlichung der B. im Bericht über die deshalb stattgefundene Gerichtsverhandlung **80.** 6[3]
nicht wissentlich falsche Anschuldigung **80.** 34[13]
Aufforderung zu widernatürlicher Unzucht **83.** 114[17]
neue B. durch Veröffentlichung des wegen derselben ergangenen Urtheils? **81.** 82[26]
B. in Bezug auf künftige Handlungen des Beleidigten **80.** 34[18]
B. einer Firma **80.** 74[19]
B. des Richterstandes durch Herabsetzung einzelner seiner Glieder **80.** 74[17]
Realer oder idealer Zusammenfluß bei B. mehrerer Personen in einer Schrift? **81.** 82[25] — durch eine Aeußerung? **81.** 165[10]
B. von Behörden u. s. w.
eines Magistrats **82.** 109[25]
einer städtischen Sparkassenverwaltung **82.** 239[32]
eines verstorbenen Beamten **82.** 20[12]
eines Officiers durch die Behauptung, er sei wegen seines außerdienstlichen Benehmens der Uniform unwürdig **81.** 165[9]
B.: an öffentlichen Orten verübte **83.** 217[14] — wenn der beleidigende Sinn nur bei Kenntniß bestimmter Vorgänge erkennbar war, übrigens verstanden wurde **83.** 217[13]
B. aus § 186 Str. G. B.
muß gegenüber Dritten **80.** 6[7] — kann nicht im Brief an den Beleidigten geschehen **81.** 165[11]
Verächtlichmachung einer Behörde in einer Eingabe an dieselbe **83.** 6[11]
Recht des Thäters auf Zulassung des Wahrheitsbeweises **80.** 74[18] — Würdigung desselben **80.** 100[30]
Vorlesen, Mittheilen beleidigender Schriften ohne Verbreitungsvorsatz **82.** 147[36] — Verbreitung von Schriften an eine eng begrenzte Zahl **82.** 239[32]
Wahrnehmung berechtigter Interessen
entschuldigt auch Verleumdung **81.** 204[18]
gegenüber parlamentarischen B. **82.** 108[1]
ist überall statthaft **82.** 109[26]
Fremde Interessen **80.** 74[20] — zu denen man keine Beziehung hat **80.** 74[21] — Recht der Presse **83.** 289[14]

Digitized by Google

B. bei Gelegenheit der Wahrnehmung beerechtigter Intereſſen **81.** 165[16] — durch Vertheidigung einer Geiſtlichkeit in einer Zeitung von entſprechender Tendenz **89.** 217[16]

Ob berechtigte Intereſſen vorhanden, iſt von Amtswegen zu prüfen **89.** 20[13]

Befugniß der Urtheilsveröffentlichung kann dee antragſtellenden Behörde ertheilt werden **80.** 74[23]

bei B. durch Zeitungen. Ertheilung der Befugniß zu mehrfacher Veröffentlichung **81.** 82[28]

Art der Veröffentlichung Mangels entſprechender Beſtimmungen im Urtheil **80.** 100[23] — unterſteht freier Beſtimmung des Gerichts **89.** 109[28]

Veröffentlichung unſtatthaft bei idealem Zuſammenfluß von B. und ſchwereren Strafthaten **89.** 147[24]

Frageſtellung wegen B. Hülfsfrage betreffs berechtigter Intereſſen **83.** 291[23]

B. wenn dee Verletzte ſelbſt ſich nicht betroffen fühlt **84.** 192[9]

B. durch Strafanzeige in Wahrnehmung berechtigtrr Intereſſen **84.** 106[16]

Mangeindes Bewußtſein der Unerweislichkeit der Thatſache **84.** 278[11] (ſ. a. **89.** 278[11])

B. von Beamten in Beziehung auf den Beruf: durch Behauptung unwürdigen außeramtlichen Verhaltens **84.** 106[16]

Beamte: Stadtſekretär — vom Bürgermeiſter angeſtellt und — nach Ablehnung der Gehaltsbewilligung durch die Stadtverordneten — aus Dispoſitionsgeldern beſoldet **84.** 106[19]

Wahrnehmung berechtigter Intereſſen Recht der Preſſe **84.** 106[17] (ſ. a. **89.** 217[16] 289[14])

Entſprechende Zeitungstendenz ſchützt nicht unbedingt die Abwehr der Angriffe auf die Kieche **84.** 278[19] (ſ. a. **89.** 217[16])

Strafanzeige **84.** 106[19]

B. nus § 186 Str G. B. Unterlaſſene Feſtſtellung der Unerweislichkeit bei unverſuchtem Wahrheitsbeweis **85.** 18[10]

öffentliche: vor Gericht **85.** 292[14]

Amts-B.: eines Geiſtlichen durch Vorwurf der Unſittlichkeit **85.** 233[11] 292[10]

Vorwurf des außerdienſtlichen Waffenmißbrauchs. Strafantragsrecht des voegeſetzten Officiers **85.** 175[19] 378[7]

Wahrnehmung berechtigter Intereſſeu: Feſtſtellung der beleidigenden Form aus dem bloßen Inhalt der Aeußerung iſt ungenügend **85.** 292[19]

B. durch Urtheile und Reflexionen — durch nach Meinung des Sprechenden geſchehene, aber unwahre Thatſachen **86.** 457[15]

B. durch Aeußerung unter der Bedingung, daß der Andere etwas thut **86.** 340[7]

Zum Thatbeſtande des § 186 Str. G. B. Kenntnißnahme der B. Seitens Dritter erforderlich **86.** 5[9]

B. des Redakteurs durch Angriff auf eine Zeitung **86.** 105[19]

Strafbarkeit des Redakteurs wegen beleidigender Inſerate **86.** 107[9]

Wahrnehmung berechtigter Intereſſen durch die Preſſe? **86.** 457[17] — beim Briefſchreiben behufs Informationseinziehung zur Strafanzeige **86.** 105[19] — bei Strafanzeige lediglich aus Rachſucht? **86.** 457[19]

Oeffentliche B.: in öffentlicher Gerichtsſitzung **86.** 457[17]

Publikationsbefugniß bei öffentlicher B.: gemäß § 200 Ste. G. B. Abſ. 1 auch ohne Antrag, auch bei Platzgreifen des Abſ. 2 **86.** 256[24] — iſt auch dem amtlich Vorgeſetzten, welcher Strafantrag geſtellt, zuzuſprechen **86.** 340[9] — ceſſirt bei fahrläſſiger B. Seiteus des Redakteurs **86.** 108[19]

Strafantrag des amtlich Vorgeſetzten: des militäriſchen Vorgeſetzten eines preußiſchen Gendarmen wegen B. bezüglich deſſen civildienſtlicher Funktionen **86.** 340[9] — nicht wegen eines verſtorbenen Beamten **86.** 5[9]

B. durch falſche Anſchuldigung **87.** 32[10]

Vorwurf der Parteilichkeit gegen obrigkeitliche Perſon § 185 oder § 186 Str. G. B.? **87.** 259[7]

Wahrnehmung berechtigter Intereſſen; bei Strafanzeige **87.** 32[10]

— bei Vertheidigung einer politiſchen Partei durch einen Parteigenoſſen? **87.** 33[11]

— Ueberzeugung von der Begründbarkeit der B. erforderlich? **87.** 181[61]

— des Redakteurs bei Aufnahme eines Fachartikels in Fachzeitung? **87.** 400[11]

— nicht beabſichtigte Wahrnehmung der Intereſſen **87.** 508[19]

Strafantrag des preußiſchen Kriegsminiſters wegen Beleidigung von Militärperſonen **87.** 33[19]

— aller bayriſchen Miniſter wegen B. des Geſammtminiſteriums **87.** 38[13]

— des Gymnaſialdirektors wegen B. der Gymnaſiallehrer **87.** 400[12]

Erwiderung auf der Stelle **87.** 33[14]

Iſt B. des deutſchen Kronprinzen in Elaß-Lothringen Vergehen nach § 97 Str. G. B.? **88.** 229[9]

Beleidigungsfähige Behörde: Ehrengericht der Anwaltskammer. Strafantrag mit Unterſchrift des Vorſitzenden **88.** 150[16]

— Preußiſche Gerichtskaſſe. Kaſſenkurator iſt Vertreter **88.** 150[17]

Strafantrag: des beim Amtsgericht beſchäftigten Gerichtsaſſeſſors wegen B. des Amtsgerichts **88.** 150[16]

— des Landraths in der preußiſchen Rheinprovinz, wegen B. des Bürgermeiſters einer Stadt von weniger als 10 000 Einwohnern **88.** 150[19]

— des Magiſtrats wegen B. von Mitgliedern der Magiſtratsdeputationen in Preußen **88.** 452[19]

Form der Veröffentlichung dee Verurtheilung **88.** 452[13]

Fortgeltung landesgeſetzlicher Beſtrafung ungebührticher Schreibweiſe in Eingaben an Behörden (Hannovee). Unanwendbarkeit des § 193 Str. G. B. **88.** 453[III 1]

Begriff der B. **89.** 93[9]

B. des Landesherrn: Zum Begriffe der Majeſtätsbeleidigung. Unterſchiedliches zwiſchen dieſer und der gewöhnlichen B. Majeſtätsbeleidigung durch Angriffe gegen einen Verſtoebenen **89.** 469[3]

Digitized by Google

B. von Bundesfürsten: Begriff. Anwendbarkeit des § 193 Str. G. B.? 89. 93[9]
Nach § 185 Str. G. B. strafbare B. durch Angriffe auf die Ehre eines Anderen gegenüber Dritten 89. 471[17]
Wann liegt objektiv bei B. durch die Presse die B. eines Einzelnen vor, wenn der Artikel eine Deutung auf mehrere Personen zuläßt? Ist das Bewußtsein, daß der Einzelne beleidigt sein könne, erforderlich? 89. 192[21]
Oeffentlichkeit der B. bei B. durch Postkarte 89. 95[20]
Thatsachen im Sinne des § 186 Str. G. B. 89. 267[23] — „Erweislich wahre Thatsachen" im Sinne dieses Paragraphen 89. 417[4]
Voraussetzungen der Anwendbarkeit des § 191 Str. G. B. 89. 471[18]
Strafantrag: Einstellung des Verfahrens, wenn der Strafantrag wegen Vergehens gegen andere Paragraphen des Str. G. B., als die von B. handelnden, gerichtet war? 89. 93[6] — Welcher Vorgesetzte ist im Falle der Versetzung eines Beamten antragsberechtigt? 89. 192[24] — Antragsrecht des Landgerichts-Präsidenten wegen B. des Schöffengerichts in Preußen und Sachsen-Weimar 89. 264[6] — Beginn der Frist für Strafantrag des Vorgesetzten bei Beamten-B. 89. 267[26] — Antragsrecht des gegenwärtigen Vorgesetzten, wenn die B. sich auf die amtliche Thätigkeit unter dem früheren Vorgesetzten bezieht 89. 418[7]
§ 193 Str. G. B.: Wahrnehmung berechtigter Interessen in Erstattung unwahrer Anzeige bei der vorgesetzten Behörde eines Beamten? 89. 95[20], in ubfälliger Kritik gegnerischer Personen möglich? 89. 192[22] — Bewußt objektive B., wenn die Absicht ist, sich innerhalb sachlicher Grenzen der Rechtsvertheidigung zu bewegen 89. 192[22] — Hervorgehen der B. aus der Form der Aeußerung 89. 192[23] 89. 471[20], aus den begleitenden Umständen 89. 192[23] 267[25] (Bewußtsein der Zweckmäßigkeit der Aeußerung) 89. 418[6] — Vorhandensein objektiv berechtigter Interessen nicht ausreichend, bewußtes Schützenwollen erforderlich 89. 471[16] — „Aehnliche Fälle." Veröffentlichung landgerichtlicher Urtheile 89. 267[24]
Neben der Bekanntmachung gemäß § 200 Abs. 2 Str. G. B. im Falle des Abs. 1 dieses Paragraphen auch Befugniß zur Veröffentlichung des ganzen Urtheils, also mit Gründen, zuzusprechen? 89. 471[21]
Ausfertigung des Urtheils für den Beleidigten: im Urtheil auszusprechen? 89. 95[27] 89. 95[28] — eine Nebenstrafe? 89. 95[27] — nur bei öffentlicher B.? 89. 95[27] 89. 95[28]
Hindert die Zurücknahme der Privatklage in der Berufungsinstanz, nachdem Verurtheilung in 1. Instanz geschehen, Uebernahme der Verfolgung durch die Staatsanwaltschaft? 89. 264[7]
dolus bei Wiedergabe eines anderwärts abgedruckten, unbeanstandet gebliebenen beleidigenden Artikels 90. 49[6]
B. durch eine Zeitung oder Zeitschrift. Publikation des Urtheils 90. 103[10]
Zur Vollendung der B. gehört nicht, daß der Beleidigte von der Kundgebung Kenntniß erlangte, wenn nur irgend Jemand Kenntniß erlangte 90. 427[11]
Wahrnehmung berechtigter Interessen: Irrige Annahme derselben 90. 59[4] — Bei verleumderischer B.? 90. 59[9] — Bei mehreren auf einheitlichem Entschlusse beruhenden konkurrirenden B. kann Wahrnehmung berechtigter Interessen bezüglich einzelner bejaht, bezüglich anderer verneint werden 90. 186[7]
Zur Ausschließung der Wahrnehmung berechtigter Interessen kann Feststellung der beleidigenden Absicht erforderlich sein 90. 342[4] — Wenn aus den Umständen, unter welchen eine B. geschah, auf eine solche geschlossen wird, so muß ein innerer und ein zeitlicher Zusammenhang zwischen den Umständen und der B. vorhanden sein 90. 427[12]
Majestäts-B. Ist Majestäts-B. gleich Ehrfurchtsverletzung? 90. 102[3] — Die Majestäts-B. kann sich nur gegen den jeweiligen Kaiser, Landesherrn u. s. w. richten. Wie ist eine Verunglimpfung der Idee des Kaiserthums oder des verstorbenen Kaisers zu bestrafen? 90. 425[3]
B. in der Behauptung, ein Beamter habe ungesetzlich gehandelt? 90. 228[6]
Auffassung des Satzes des § 186 Str. G. B. „wenn nicht diese Thatsache erweislich wahr ist". Feststellung im Urtheil 90. 342[3]
Fassung des Strafantrags 90. 392[4]
Berathung s. Stimmenverhältniß, Schwurgericht
B. und Abstimmung in Gegenwart: eines Vorgesetzten 81. 14[22] — Subalternbeamten 81. 84[3]
Unberechtigte Mitwirkung eines Ergänzungsgeschworenen. Beweiserhebung darüber Seitens des Revisionsgerichts 81. 47[19] 89. 117[18]
Revision wegen Vorkommnisse bei B. der Geschworenen 81. 206[18]
— (mündliche Wahl des Obmannes) 89. 243[26]
Unbefugte Rückkehr eines Geschworenen aus der B. in das Sitzungszimmer 80. 83[46]
Zulassung eines dem Gericht zur Ausbildung überwiesenen, als Gerichtsschreiber fungirenden Referendars zur B. und Abstimmung 88. 454[4]
Anwesenheit des Gerichtsschreibers bei der B. 89. 101[3]
Bergwerkseinrichtungen s. Sachbeschädigung (gemeingefährliche)
Berichtigung s. Wahrspruch
Berufung s. Urtheil
Beschimpfung s. Religionsbeschimpfung
Beschlagnahme s. Einziehung
B. und Durchsuchung:
Berechtigung der beeideten Preußischen Privatforstaufseher zur B. und Durchsuchung 86. 106[4]
Auch ärztliche Untersuchung von Personen ist unter den Voraussetzungen des § 103 Str. P. O. zulässig 86. 341[4]
Ist hinsichtlich des Begriffs der „schriftlichen Mittheilungen" in § 97 Str. P. O. Unterscheidung zwischen Inhalt und äußerer Form zulässig? Darf ein unter Verletzung des citirten Paragraphen beschlagnahmter Brief als Beweismittel benutzt werden? 89. 474[4]
Befugniß des Privatjagdbediensteten zur B. des Gewehrs gegenüber dem Jagdkontravenienten? 89. 94[11]

Digitized by Google

Beſchluß ſ. Beweisantrag, Protokoll
Unterzeichnung des B. **80.** 83[36] 108[46]
Bezeichnung des B. als ſolchen **80.** 107[17]
Erforderniß der Begründung von Beſchlüſſen und Verfügungen **89.** 149[1]
Der Vorſitzende erhebt von Amtswegen Beweis. Erforderniß von Beſchlüſſen darüber **80.** 185[14]
Zurücknahme eines B. **80.** 76 III 1
B. oder Urtheil? ſ. Urtheil
Beſchwerde
B. gegen die Zeugengebührenfeſtſetzung des Oberlandesgerichts? **89.** 117[20]
B. oder Reviſion gegen die Anordnung, daß ein Jugendlicher in einer Beſſerungsanſtalt unterzubringen? **82.** 243[24]
weitere B. gegen Koſtenentſcheidungen des Oberlandesgerichts in Privatklageſtrafſachen? **83.** 221[27]
B. über Richterablehnungsgeſuch verwerfenden Beſchluß beim Reviſionsgericht **86.** 106[7]
Beſetzung des Gerichts ſ. Gerichtsbeſetzung
Beſtechung ſ. Geſchenkannahme
B. zur Erlangung einer Stelle **80.** 102[66]
— in Bezug auf in der Zukunft mögliche pflichtwidrige Handlung des Beamten **82.** 241[30]
— aktive durch Anerbieten von Geſchenken zur Beſchleunigung der nicht pflichtwidrigen Amtshandlung? **82.** 279[25]
Verlangen von ſinnlichen Genüſſen, Beiſchlafsvollziehung **84.** 25[28]
Vortheile, die der pflichtwidrigen Handlung folgen **84.** 25[28]
Pflichtgemäße Handlung, deren Pflichtwidrigkeit der Beamte nur verſpiegelt oder irrthümlich annimmt **84.** 25[28]
Aktive B. Anbieten von Geſchenken zwecks Abhaltung von der Anzeige einer vom Beamten irrthümlich für ſtrafbar gehaltenen Handlung **84.** 25[29]
— an Privateiſenbahnſchaffnern **84.** 134[26]
Begriff der Amtshandlung **85.** 234[24]
— Ungenaue Bezeichnung der verlangten pflichtwidrigen Handlung **85.** 293[47]
Paſſive B. Das Geforderte darf nicht zur Erfüllung einer Verpflichtung gegeben werden **85.** 234[24]
— Stillſchweigendes Sichverſprechenlaſſen **85.** 293[49]
Beamte des Hofjagdamtes, die kraft Vertrages der Gemeinde mit letzterem Gemeindeforſtſchutz üben, ſind dabei als Beamte anzuſehen **85.** 379[21]
Dolus eventualis des Beſtechenden **86.** 257[43]
B. an und von evangeliſchen Gemeindekirchenraths-Mitgliedern in Preußen **86.** 257[43]
Amtshandlungen. Verletzung der Amtspflicht. Begriff **87.** 509[36] 401[29] 509[37]
Anbieten an Eiſenbahnbeamte, auf der Dienſtfahrt über die Grenze unverzollte Waaren mitzunehmen **87.** 401[30]
Im Auslande von einem Deutſchen verſuchte B. eines deutſchen Beamten **87.** 180[1]
Einziehung der B.-Mittel **87.** 182[37]
B. des Gerichtsvollziehers durch den Auftraggeber **89.** 273[60]
Begriff der „eine Verletzung der Amtspflicht enthaltenden Handlung" **89.** 57[42]
— Liegt eine ſolche vor, wenn ein Parkwächter eine von ihm im Parke wahrgenommene unzüchtige Handlung eines Anderen nicht anzeigt? **89.** 199[76]
Feſtſtellung des Bewußtſeins des Beſtechenden von der Pflichtwidrigkeit der verlangten Handlung im Urtheile erforderlich? **89.** 59[9]
Dolus bei der Beſtechung **89.** 473[34]
Feſtſtellung der Amtshandlung, für welche das Geſchenk gegeben wird, bei der aktiven und bei der paſſiven B. **89.** 99[60] 199[70] 473[34]
Kann aktive B. vorliegen, wenn der Beamte die Amtspflicht deren Unterlaſſung von ihm verlangt wird, ſchon erfüllt hat? **89.** 199[77]
Welche Feſtſtellungen ſind hinſichtlich der Amtshandlung und der Anſichten des Beſtechenden und des Beamten über das Vorliegen einer Dienſtpflicht zu treffen? **89.** 274[91]
Betheiligte
an einer ſtrafbaren Handlung. Begriff **90.** 3[9]
Betrug ſ. Rückfall, Arreſtbruch, Konkurrenz, Nahrungsmittel-Verfälſchung, Gebühren-Ueberhebung, Ueberverſicherung, Unterſchlagung, Verſicherungsbetrug
B. oder Hinterziehung von Steuern? ſ. letzteres
Urſächlicher Zuſammenhang zwiſchen Irrthum und Schaden **80.** 7[13] — bei Erwirkung der Eheſchließung durch Täuſchungen, um den Beſitz des Vermögens der Frau zu erlangen? **89.** 115[24]
gegen Angehörige. Verſchwägerung durch eine nichtige Ehe **83.** 173[20]
Rechtswidrigkeit des Vortheils **80.** 7[15] **81.** 166[22] 205[32] — durch Täuſchung erlangte Bezahlung einer Schuld **89.** 115[30]
B.-Verſuch durch
Erwirkung eines reinen, nicht klagbaren Zahlungsverſprechens **80.** 35[23]
Erlangung eines — nicht begebenen — Gefälligkeitsgiro **83.** 115[20]
Einklagung eines nicht vorhandenen Anſpruchs im Mandatsproceß **80.** 101[48]
Bereicherungsabſicht
Vorzeigung unrichtiger Poſtquittung zur Täuſchung des Gerichtsvollziehers **80.** 101[46]
Vermögensvortheil
Erlangung von Kundſchaft — üblichem Geſchäftsgewinn **81.** 115[51] **82.** 241[66]
Erlangung einer Zahlung, gegen die der Empfänger ſofort eine begründete Forderung aufrechnet? **83.** 290[29]
Vermögensbeſchädigung
bei Gewährspflicht des über Mängel der Kaufſache täuſchenden Verkäufers? **81.** 38[29]
bei bloßer Gewinnentziehung **89.** 20[23]
bei Kundſchaftsentziehung **82.** 110[46]
durch betrügliche Erwirkung
von Wechſelprolongation **80.** 7[10]
Freigabe von Pfandſtücken **80** 7[14]
der Erſtattung einer vom Betrogenen zu zahlenden, vom Thäter jedoch nicht verauslagten Summe **80.** 35[23]

durch bloße Täuschung über den Ursprungsort: der Waare **80.** 101[43] **81.** 6[60] — des Bieres **83.** 289[27]
durch Erhebung einer einem Andern zustehenden Subhastationsmasse unter dessen Namen zur Verhütung ihrer Beschlagnahme durch Gläubiger des Berechtigten? **81.** 38[21]
durch anderweite Verfügung eines Beamten über seinen, bereits einem Dritten angewiesenen Gehalt **82.** 279[20]
bei einem Tauschgeschäft. Schadensberechnung **83.** 289[48]
Täuschung: über
die Natur des Zahlungsbefehls **81.** 205[31]
Bestandtheile der — im Ganzen preiswerthen — Kaufsache bei Kauf in Bausch und Bogen **82.** 148[26]
eine bei einem Dritten vorhandene Absicht **83.** 289[48]
die Verpflichtungskraft der Wechselunterschrift **80.** 75[45]
die Beschaffenheit der Waare und dadurch erzielter hoher Gewinn **80.** 75[36]
Vorspiegelung, das zu erlangende Geld zu einem bestimmten Zweck verwenden zu wollen **81.** 115[53]
Berechnung nicht erlegter Parteikosten **80.** 75[38]
Kauf — Bestellung auf baar trotz Zahlungsunfähigkeit **80.** 101[45 47]
Zechprellerei **81.** 82[46] **82.** 110[47]
Abläugnung des Besitzes einzuziehender Sachen **80.** 138[41]
Erwirkung der Vollstreckung auf Grund bereits bezahlten Schuldtitels **80.** 138[46]
Falsche Gewichtsangabe auf Frachtbriefen **80.** 138[43]
Vorspiegelung sofortiger Zahlung des Wechsels **80.** 138[44]
Täuschung des Gerichts durch Gebrauch falscher Beweismittel **81.** 6[22]
Täuschung des Erwerbers durch unberechtigte Begebung gültiger Wechsel Dritter **81.** 38[30]
Falsche Führung des Brauregisters **80.** 141[4] **81.** 115[50]
Täuschung durch:
auf erlogene Behauptungen gestützten, nicht glaubhaft gemachten Antrag auf Einstellung der Zwangsvollstreckung **82.** 49[16]
Abänderung von Einträgen im Hauptbuch und dessen Gebrauch als Beweismittel **82.** 110[49]
Erschleichen des Accepts auf dem vertragswidrig zu hoch ausgestellten Wechsel **82.** 115[50]
die Versicherung des Kreditsuchenden, ein sicherer Mann zu sein **83.** 218[22]
Betrügerische Veranlassung zur Unterzeichnung einer Urkunde **82.** 241[65]
Einbehaltung der zur Verwendung für die Arbeiter empfangenen Versicherungs-Gelder unter der Vorspiegelung, der Unfall sei nicht anerkannt worden **83.** 173[12]
Unterdrückung von Thatsachen:
der Zahlungsunfähigkeit bei Bestellung auf Baarzahlung **80.** 75[37] — auf Borg **80.** 101[46]
Einziehung von Miethsbeträgen trotz Abtretung derselben **81.** 166[64]
Schwindelhafte Bettelei **81.** 166[29]
Eisenbahnfahrt ohne Fahrkarte **81.** 166[33]
Gebührenerhebung Seitens des Anwalts unter Verschweigung des Umstandes, daß er Officialvertheidiger ist **81.** 115[66]
Verschweigen von:
Fehlern der Kaufsache **80.** 7[16] **81** 38[29]
ungünstigen Verhältnissen Seitens eines Kreditsuchenden bei Darlegung seiner Vermögenslage **83.** 218[25]
Theater Zusammenfluß von V. und Nahrungsmittelvergehen bei Verkauf von gefärbten Bieren unter Täuschung über den Ursprungsort **84.** 132[2]
Ursächlicher Zusammenhang von Schaden und Täuschung, nicht aber Gleichheit von Schaden und Bereicherung **84.** 192[12]
Versuch: Listige Herbeiführung der Auflösung des Kaufes, wenn der Thäter die Einrede der Arglist gegen die Klage daraus hatte **84.** 256[20]
Listige: Erzielung eines rechtmäßigen Vortheils **84.** 256[19]
— Veranlassung zum Vertragsschluß bei Gleichwerthigkeit der Leistungen **84.** 279[22]
Unberechtigte Urkundenausstellung für Dritte unter Annahme des Einverständnisses dieser. Gebrauch der Urkunde gegen Dritte **85.** 293[34]
Verwerthung von Kellerwechseln, die als Waarenwechsel erscheinen sollen **85.** 293[42]
Vermögensbeschädigung durch: Anlage des Zwanges zum Proceß **85.** 18[14]
— Ueberberechnung von Brandschäden **85.** 293[33]
— Täuschung über die eventuelle Nachschußpflicht des Versicherungsnehmers **85.** 379[14]
Konkurrenz von B. mit strafbarem Eigennutz **86.** 6[24]
Vermögensbeschädigung: beim Tauschvertrage **86.** 6[18]
— bei zweiseitigen Geschäften **86.** 340[16]
Vorspiegelung falscher Thatsachen: Täuschung über Vermögenslage einer Versicherungsgesellschaft auf Gegenseitigkeit behufs Erwirkung des Eintritte in dieselbe **86.** 256[32]
— Täuschung über eigenes Vermögen zwecks Eingehung der Ehe, um das Vermögen der Ehefrau für sich zu verwenden **86.** 256[23]
— Täuschung beim Kollektiren für mildthätige Zwecke **86.** 6[17]
Unterdrückung wahrer Thatsachen: Einklagung der ganzen Forderung unter Verschweigen der Theilzahlung **86.** 340[17]
B.-Versuch bei Kenntniß des zu Täuschenden von der Sachlage? **86.** 105[27]
Ausschluß der Bestrafung wegen B. durch landesgesetzliche Steuervorschriften **86.** 459[III 1]
Rechtswidriger Vermögensvortheil **87.** 33[18]
Unwahre Behauptungen eines Proceßbetheiligten **87.** 260[14]
— Vorlegung eines von den Parteien für ungültig erklärten Wechsels bei Wechselklage **87.** 509[24]
Täuschung über vertragsmäßige Eigenschaft bei zweiseitigen Verträgen **87.** 181[22]
Benutzung eines von einem Dritten erworbenen als unübertragbar bezeichneten Eisenbahnretourbillets **87.** 181[27]
Unterdrückung wahrer Thatsachen: der Pfändung nach Fortfall der Erkennbarkeit **87.** 509[22]
Vermögensbeschädigung: durch Täuschung des Beitretenden über die Art der Versicherungsgesellschaft? **87.** 260[12]
— durch Stundungserlangung Seitens des Gläubigers, dem ein als Pfand gegebener werthloser Wechsel als gut bezeichnet ist? **87.** 400[12]

Digitized by Google

Uebergabe des vollſtreckbaren Schuldtitels an den Gerichtsvollzieher zwecks Pfändung unter Verſchweigung eines Vergleichs **88.** 230[19]

B. durch Verkauf künſtlichen ſtatt verlangten natürlichen Bitterwaſſers auch bei größeren Herſtellungskoſten des erſteren oder Gleichwerthigkeit **88.** 151[28]

Benutzung der Eiſenbahn mit ungültiger Fahrkarte im Einverſtändniß mit dem Schaffner **88.** 229[17]

Unterdrückung wahrer Thatſachen: Verſchweigung **88.** 62[23]

Vermögensbeſchädigung durch Bedrohtſein mit Zwangsvollſtreckung **88.** 230[10]

B.-Verſuch, wenn das Objekt noch nicht vorhanden **88.** 358[3]

Reale Konkurrenz: von Betrügereien beim Verkauf gefälſchter Nahrungsmittel **88.** 62[23]

— von Verſicherungs-B. (§ 265 Str. G. B.) und B. durch Erhebung der Verſicherungsgelder unter Verſchweigung der Brandſtiftung **88.** 151[29]

B. im Rückfall: Berückſichtigung früheren in idealer Konkurrenz mit Urkundenfälſchung begangenen B., deſſen Beſtrafung durch erſteres Verbrechen abſorbirt war **88.** 432[24]

Iſt Verurtheilung wegen B. aus § 263 Str. G. B. zuläſſig, wenn Freiſprechung von der Anklage aus den §§ 306, 265 Str. G. B. erfolgt iſt? **89.** 59[7]

Vorſpiegelung falſcher Thatſache: im Civilproceſſe durch Produktion echter Urkunden zum Erweiſe unwahrer Behauptung (Einklagung bezahlten Wechſels) **89.** 97[40]

— durch Erklärung nicht vorhandener Abſicht **89.** 196[58]

— durch Angabe zu hohen Brandſchadens gegenüber der Verſicherungsgeſellſchaft. Feſtſtellung des dolus hierbei **89.** 419[13]

Iſt B., insbeſondere das Merkmal der Irrthumserregung gegenüber dem Grundbuchrichter vorhanden, wenn eine Auflaſſung bewilligt und entgegengenommen wird unter Verſchweigung, daß ein Dritter ein Recht auf Auflaſſung hat? **89.** 269[40]

Feſtſtellung der Abſicht der Erlangung rechtswidrigen Vermögensvortheils **89.** 97[41]

Iſt die Abſicht der Vermögensbeſchädigung erforderlich oder genügt das Bewußtſein hiervon? **89.** 97[43]

Vermögensbeſchädigung, wenn die unter Täuſchung des Bevollmächtigten erkaufte Waare vom Auftraggeber zur Verfügung geſtellt iſt? **89.** 97[43]

Vermögensbeſchädigung durch veranlaßten Verzicht auf Rechte gegen eine Perſon, gegenüber welcher der Verzichtende in keinem Vertragsverhältniſſe ſtand **89.** 196[59]

Kommt das Merkmal der Vermögensbeſchädigung beim B.-Verſuche in Betracht? **89.** 269[39]

Wann iſt die Vermögensbeſchädigung der Eiſenbahn bei Erwirkung der Fahrt ohne Zahlung des Fahrgeldes vollendet? Rechtliche Bedeutung nachträglicher Löſung einer Fahrkarte **89.** 270[41]

Geldſtrafe neben Gefängnißſtrafe auch bei B.-Verſuch zuläſſig **89.** 270[48]

B.-Verſuch durch Fingirung, Einklagung und Eintragung einer Wechſelforderung auf ein gütergemeinſchaftliches Grundſtück durch den Ehemann und deſſen Vater, um bei der Auseinanderſetzung mit der Ehefrau die Forderung geltend zu machen **89.** 270[43]

B. durch Fahrt auf der Eiſenbahn ohne entſprechende Fahrkarte neben verſuchter Erpreſſung gegenüber dem Schaffner **89.** 339[39]

Vermögensbeſchädigung auch bei vorhandener Zahlungsverpflichtung, wenn dieſelbe noch nicht fällig oder anfechtbar war **89.** 339[40]

Vermögensbeſchädigung des Käufers, wenn dieſer einem Dritten, welcher die Bevollmächtigung zur Empfangnahme des Kaufgeldes fälſchlich vorgeſpiegelt hat, den Kaufpreis zahlt **89.** 393[9]

Vollendeter oder verſuchter B., wenn die Angaben, welche von dem während der Eiſenbahnfahrt ohne Fahrkarte Betroffenen gemacht werden, von dem Bahnbeamten nicht geglaubt werden? **89.** 393[10]

Irrthumserregung durch öffentliche Ankündigung der Heilung gewiſſer Krankheiten unter Garantie. Fortgeſetztes Vergehen oder ſelbſtſtändige Straftaten, wenn verſchiedene Patienten nach und nach getäuſcht worden ſind? **89.** 393[11]

Vermeidbarkeit des erregten Irrthums unweſentlich **89.** 196[56]

B. durch Betteln **89.** 339[41] — durch Täuſchung des Gerichts in Folge Produktion einer formell echten, materiell unwahren Urkunde **90.** 5[10] — bei Verzögerung einer Heilung um auf Gemeindekoſten länger verpflegt zu werden? **90.** 230[14]

Vermögensbeſchädigung: Durch Erwirkung eines ungerechtfertigten Zahlungsbefehls in Folge Täuſchung? **90.** 59[13] — durch die Nothwendigkeit, einen erſchwerten Proceß führen zu müſſen **90.** 102[3] — wenn das in Folge von durch Täuſchung erzeugtem Irrthum gekaufte Thier für den Käufer einen geringeren als den bezahlten Werth hat **90.** 230[13] — durch Verzicht auf 70 Prozent der Forderung, auch wenn in der demnächſtigen Konkursmaſſe nur 30 Procent liegen **90.** 268[13]

Vermögensvortheil, bei Verkauf einer Sache über bez. im wirklichen Werthe in Folge Täuſchung des Käufers **90.** 230[19]

Mitthäterſchaft durch Unterlaſſen des Widerſpruchs gegen die betrügeriſchen Erklärungen eines Anderen **90.** 102[3]

Unterdrückung wahrer Thatſachen wann vorliegend? **90.** 146[14] — Unterdrückung wahrer Thatſachen beziehungsweiſe Vorſpiegelung falſcher Thatſachen kann in der zwecks Täuſchung unternommenen Lieferung vertragswidriger Waare erblickt werden, wenn eine beſondere Beſchaffenheit vereinbart und die Vertragswidrigkeit nicht ohne Weiteres kenntlich war **90.** 269[14]

B.-Verſuch durch Einrede der Zahlung in augenblicklicher Verlegenheit, um vorläufig der Mahnung und Zahlung ſich zu entziehen? **90.** 230[13] — B.-Verſuch bei Vorſpiegelung eines nicht ertheilten Auftrags zur Anfertigung einer Urkunde **90.** 243[13]

Ideale Konkurrenz von Betrug und Erpreſſung **90.** 144[5] **90.** 267[4] — von B. und Urkundenfälſchung **90.** 231[15]

Reale Konkurrenz von B.-Handlungen, wenn unter Benutzung eines Irrthums wiederholt das Vermögen beſchädigt wurde **90.** 5[12]

Betteln s. Bundesgebiet
Betrug durch B. **80.** 339[41]
B. setzt nicht nothwendig Freiwilligkeit der Gabe voraus. Bei rechtlicher, moralischer oder socialer Verbindlichkeit zur Hingabe der Leistung kein B. **90.** 231[22]
Beweisantrag s. Beschluß, Protokoll, Beweiserhebung, Verlesung
Beschlüsse auf B. sind als solche zu bezeichnen **80.** 107[17] — sind zu begründen **80.** 107[17] **81.** 131[3] — insbesondere ablehnende **80.** 81[3] 106[13] 107[17]
Erfordernisse bei der Begründung im Allgemeinen **80.** 106[1] **81.** 131[3]
Nachholung der Begründung im Urtheil **80.** 106[1]
Verkündung des ablehnenden Beschlusses nebst Gründen **80.** 107[23]
Ablehnung von B.:
ohne Begründung vor den Geschwornen **82.** 243[13]
erst durch das Urtheil — unstatthaft **80.** 81[1] 107[21] — statthaft **80.** 82[21] **81.** 132[13]
durch Verlesung eines früher nach § 199 Str. P. O. ergangenen Beschlusses **80.** 106[13]
stillschweigende, eines vor der Hauptverhandlung gestellten Antrages **80.** 81[1]
die nicht in der Hauptverhandlung wiederholt wurden **80.** 36[III 2 3 6] 81[13] 82[14] 106[14]
von unsubstanziirten **80.** 36[III 4]
rechtlich unerheblichen **80.** 82[20]
in Folge derer irriger Auffassung Seitens des Gerichts **80.** 139[13]
aus thatsächlichen Gründen. Nachprüfung des Revisionsgerichts **80.** 36[3] 82[21]
wegen Vollbeweises und Unmöglichkeit der Widerlegung des Gegentheils **82.** 242[10]
wegen genügender Aufklärung **80.** 107[18] (Ablehnung von Zeugen) **80.** 139[13] (Sachverständigen)
aus thatsächlichem, den Entscheidungsgründen widersprechenden Grund **82.** 242[8]
weil das Beweismittel nichts ergeben würde **80.** 139[13]
weil „thatsächlich unerheblich" **80.** 83[43]
wegen Unerheblichkeit der zu vernehmenden Zeugen **80.** 82[13 23 25 27]
auf Grund von Beweisen, die den Geschworenen nicht vorgeführt sind **82.** 243[11]
Ablehnung:
einer schon vor der Hauptverhandlung beantragten und — durch nicht zugestellten Beschluß — abgelehnten Zeugenladung **81.** 47[11]
von Zeugen, weil der Angeklagte nicht ihren Aufenthalt kennt **82.** 117[7] — nicht weiß, was sie wirklich zu bekunden vermögen — weil sie vernommenen Zeugen widersprechen würden **82.** 50[9]
Nichtwürdigung eines B., der den Beweissatz nicht angiebt **81.** 83[7]
Ablehnung:
einer vom Vertheidiger beantragten Frage an den Angeklagten **80.** 185[13]
einer zur Feststellung der Glaubwürdigkeit eines Zeugen beantragten Frage an denselben Seitens des Schwurgerichts **80.** 139[3]
B. des vom Erscheinen entbundenen Angeklagten bei seiner — zu verlesenden — Vernehmung **84.** 108[13] — liegt nicht immer in Zeugen-Benennung **84.** 193[114]
Ablehnung von B.:
weil sie buchstäblich, nicht dem Sinne nach aufgefaßt werden sind **84.** 134[3] — über Erhebliches, weil die Ueberzeugung von der Schuld schon feststehe **84.** 257[114]
Ablehnung wegen Verschleppungsabsicht **85.** 294[12] 380[3] — weil durch die Beweisaufnahme die Unwahrheit des Entlastungs-Beweissatzes schon feststehe **85.** 294[11]
B., einen Zeugen über die „Beschuldigung" zu vernehmen **85.** 380[3]
Ablehnung eines nicht bloß eventuellen B. erfordert besonders zu verkündenden Beschluß **85.** 294[12]
Ungesetzliche Ablehnung in der vertagten ohne Erneuerung des B. in der erneuten Hauptverhandlung **85.** 294[14]
Beweisantritt durch Zeugenbenennung. Erfordernisse **85.** 122[5]
Mangel der Fristbestimmung für B. im Unzuständigkeitsbeschlusse des Schöffengerichts **86.** 7[114]
Ablehnung eines B. wegen: Verschleppungsabsicht **86.** 7[113] — Unglaubwürdigkeit des Antragstellers **86.** 107[13] — Unbestimmtheit. Nichtermöglichung der Verbesserung des B. **86.** 459[114]
Ablehnung der Vernehmung von Entlastungszeugen „weil die Sache genügend aufgeklärt" **86.** 258[17]
Ablehnung der beantragten Fragestellung an Zeugen als: „nicht zur Sache gehörig" **86.** 106[3] — „unerheblich" **86.** 257[6]
B. ohne ausdrückliche Benennung des Beweisthemas und der Beweismittel **86.** 106[7] — Benennung von Zeugen ohne Angabe des Beweisthemas im land- — schwurgerichtlichen Verfahren **86.** 341[3]
Wiederablehnung bereits genehmigten B. **86.** 219[3]
Ablehnung eines nicht bloß eventuellen — auch wenn unsubstanziirten — B. erfordert motivirten Beschluß **86.** 106[3] — und zwar vor Publikation des Urtheils **86.** 219[113] — Antragsteller muß auch laut Protokoll vor Urtheilspublikation gehört sein, sonst Revisionsgrund **86.** 243[7]
Begründung der Ablehnung eines B. im Beschlusse als unsubstanziirt **86.** 342[13]
B. auf Verlesung von Berichten der Staatsanwaltschaft an die vorgesetzte Behörde **86.** 257[7]
Ablehnung der Vernehmung eines nahen Verwandten als Entlastungszeugen wegen Unglaubwürdigkeit **87.** 182[3]
B. auf Verlesung inländischer Gesetze zulässig oder nothwendig? **87.** 261[5]
Ablehnung der Abhörung von Zeugen wegen persönlichen Verhältnisses zum Angeklagten **88.** 153[13]
Ablehnung wegen Verschleppungsabsicht **88.** 153[23]
B. des Vertheidigers im Widerspruch mit thatsächlichen Behauptungen des Angeklagten **88.** 231[3]
Prüfung der formellen Erfordernisse des B. Fragerecht des Vorsitzenden **89.** 275[7]
Darf wegen Annahme einer Möglichkeit, solange auch das Gegentheil möglich bleibt, ein B. abgelehnt werden? **89.** 225[24]

Ablehnung eines B., weil der Sachverhalt genügend aufgeklärt sei **89.** 276[9]
Ablehnung der Abhörung eines Zeugen, weil zwei andere Zeugen das Gegentheil bekundet hätten **89.** 59[13]
Ablehnung des Antrages auf Einnahme des Augenscheins **89.** 59[14]
Ablehnung und Begründung der Ablehnung eines B., der andere dem Strafverfahren fremde Zwecke verfolge **89.** 101[14]
Ablehnung des Antrages, die Genehmigung der vorgesetzten Dienstbehörde eines Beamten zu dessen Vernehmung nachzusuchen **89.** 200[1]
Ablehnung eines für die Strafzumessung belangreichen B. **89.** 200[1]
Behandlung eines bei kommissarischer Vernehmung gestellten B., wenn Angeklagter vom Erscheinen in der Hauptverhandlung entbunden ist **89.** 275[8]
Ablehnung des Antrages auf Vernehmung der Tochter des Angeklagten, weil sie nur unbeeidet vernommen werden könne und deswegen nicht glaubwürdig erscheine **89.** 277[18]
Antrag, mildere Strafe, als vom Staatsanwalt beantragt, zu verhängen, eventuell aber noch zwei Zeugen zu laden **89.** 277[20]
Antrag auf Gegenüberstellung von Zeugen bei Widersprüchen **89.** 394[9]
Ablehnung eines nach Schluß der Plaidoyers gestellten Antrages, einen sich nochmals zum Worte meldenden Zeugen zu hören, weil dieser schon ausführlich vernommen sei **89.** 395[6]
Ablehnung, eine als Entlastungszeugin mitgebrachte Person (Mutter des Angeklagten) zu vernehmen, ohne Mittheilung von Gründen **89.** 395[9]
Ablehnung des Antrages, an einen Zeugen eine bestimmte Frage zu richten, durch den Vorsitzenden **89.** 396[14]
Ablehnung des Antrages, einen bestimmten Arzt als sachkundigen Zeugen über Unzurechnungsfähigkeit des Angeklagten zu hören, weil dieser nach Ueberzeugung des Gerichts ein raffinirter, vernunftfähiger Mensch sei **89.** 475[9]
Processuale Behandlung eines vom Staatsanwalt im Schlußplaidoyer zum Schutze des Angeklagten eventuell gestellten B. **89.** 475[14]
Antrag auf Aussetzung der Verhandlung zur Ermittelung und Sistirung von Zeugen **90.** 64[10] — Antrag auf Vernehmung von Zeugen, daß der Angeklagte die inkriminirte Aeußerung nicht gethan habe **90.** 399[14]
Ablehnung von B.: wegen Unerheblichkeit des Beantragten **90.** 65[17] — wegen Verschleppung **90.** 65[18] — ohne Begründung, wenn der Staatsanwalt statt eines Sachverständigen den Antrag auf Beobachtung in einer Irrenanstalt stellt **90.** 147[1] — Gerichtsbeschluß nöthig, wenn Staatsanwalt den von ihm und dem Vertheidiger gestellten B. zurückzieht, der Vertheidiger sich aber nicht erklärt **90.** 232[1]
— Ablehnung der Vernehmung eines Zeugen, weil das von ihm zu Bekundende vom Richter als wahr angenommen wird **90.** 271[9]
Die Begründung der Ablehnung braucht nicht in das Sitzungsprotokoll aufgenommen zu sein, kann vielmehr auch aus den Urtheilsgründen entnommen werden **90.** 397[1]
B. der Staatsanwaltschaft bedürfen der Ablehnung ebenso wie solche des Angeklagten **90.** 431[4]
Wie weit muß der B. auf Ladung eines Zeugen individualisirt werden? **90.** 147[9]
Wann kann die Vernehmung eines nicht herbeigeschafften Zeugen abgelehnt werden? **90.** 233[9]
Beschwerde über falsche Behandlung eines B. in der Beschwerde über Nichtabhörung eines Zeugen zu erblicken **90.** 148[7]
B. kann auch für den Fall gestellt werden, daß die zur Last gelegte That als ein bestimmtes Verbrechen aufgefaßt wird **90.** 431[5]
Beschlußfassung über B. gehört zur Beweisaufnahme, so daß nach derselben den Parteien vor der Urtheilsfällung noch das Wort zu ertheilen ist **90.** 232[5]

Beweisaufnahme s. Angeklagter, Protokoll, Zeuge, Zeugenbeweis, Verlesung, Notorietät

B. erfolgt von Amtswegen durch den Vorsitzenden **80.** 185[14] **81.** 46[9] (Vereidigung von Zeugen)
Umfang der B.:
Vorgeladene Zeugen (s. a. Zeugen unter: Zeugniß)
vor dem Termin fallen gelassene **80.** 36[9]
gestellte **80.** 82[18 24] 107[19]
nichterschienene **80.** 82[19 26 27] 107[18]
im Sitzungssaal verbliebene **80.** 106[4] 107[20]
vom Angeklagten geladene
unerhebliche **80.** 107[17 23]
deren Ladung nicht angezeigt **80.** 107[19] — nicht nachgewiesen wird **82.** 117[8]
Zeugenverzicht
des Vertheidigers **80.** 82[18]
des Mitangeklagten, auf dessen Antrag die Ladung erfolgt ist, unter Widerspruch der andern **80.** 140[18]
Versehentliche Nichtvernehmung **81.** 83[8]
Nichtvernehmung, da der Zeuge nicht deutsch spricht **82.** 21[III 3]
Vom Staatsanwalt und Angeklagten geladene Sachverständige **81.** 83[9]
Herbeigeschaffte Beweismittel:
Schriftliche — müssen vorliegen **80.** 139[11]
Urkunden — ihre Herbeischaffung ist dem Gericht zu konstatiren **82.** 50[II 8] — die erst in der Sitzung überreicht werden **80.** 140[14] — die ein Leumundszeugniß enthalten **80.** 107[24]
Akten — wenn nicht die Verlesung bestimmter Aktenstücke beantragt ist **81.** 83[9] 206[10]
Protokoll über die (kommissarische) Vernehmung ausgebliebener Zeugen **82.** 116[9]
Ablehnung herbeigeschaffter Beweismittel wegen Mißbrauchs **80.** 107[17]
Umfang der B. bei anderweiter Verhandlung nach Aufhebung des Urtheils **81.** 14[19]

Digitized by Google

Kommiſſariſche (mittelbare) B.
Ihre Erforderlichkeit wegen entfernten Aufenthalts prüft das Reviſionsgericht **82.** 117[5]
durch den Unterſuchungsrichter **81.** 132[14]
durch einen deutſchen Konſul — einen von ihm ermächtigten Vicekonſul — ohne Zuziehung eines Gerichtsſchreibers **82.** 242[7]
Nichtbenachrichtigung des Angeklagten — Vertheidigers vom Termin **83.** 290[10] — weil ſonſt Verlegung der Hauptverhandlung nöthig würde **80.** 82[15] 106[5 11] **82.** 149[7] — weil die B. nicht an Gerichtsſtelle ſtattfindet, und der Angeklagte in Haft iſt **80.** 107[25]
Nichtvorlegung des Protokolls: an den Vertheidiger **80.** 82[15] 106[12] — bei deſſen ſtillſchweigendem Verzicht **80.** 185[12] — an den angeklagten Rechtsanwalt **82.** 149[6]
B. durch Beiſitzer ſtatt durch den Vorſitzenden. Reviſion deshalb? **84.** 25[7]
Anordnung von Verleſungen nach § 252 Str. P. O. durch den Vorſitzenden — erſt bei Widerſpruch durch Beſchluß **84.** 134[9]
Umfang der B.:
Uebergehung eines: vom Vertheidiger geladenen Zeugen ohne Verzicht des Staatsanwalts **84.** 108[13]
— Zeugen, der nach anfänglicher Weigerung Zeugniß ablegen will **84.** 193[11 6]
Verzicht auf Zeugen Seitens des Vertheidigers **80.** 82[18] **84.** 134[7]
Mangelnde Verleſung des Durchſuchungsprotokolls, das in der Anklageſchrift als Beweismittel bezeichnet iſt **84.** 279[9]
Kommiſſariſche (mittelbare) B.:
weil der betreffende Beamte nicht zugleich mit dem ebenfalls geladenen Amtsgenoſſen abkommen kann **84.** 25[6]
Mangelnde Benachrichtigung der Partei: Unterlaſſene Rüge **82.** 94 **84.** 279[5]
Kommiſſariſche B. im Ausland: das Protokoll darüber kann verleſen werden, wenngleich ſie — nach dortigem Geſetz — uneidlich erfolgt iſt **85.** 380[5]
Umfang und B.-Zwang: „Geladene" Zeugen **85.** 176[8]
„Herbeigeſchaffte" Beweismittel: In der Anklage benanntes Protokoll ohne Feſtſtellung der Herbeiſchaffung in der Hauptverhandlung **85.** 176[2]
— Urkunde, deren Bereitſtellung der Vorſitzende auf Vertheidigungsantrag verfügt hat **85.** 295[15]
Muß die Verleſung aus § 250 Str. P. O. alle Ausſagen des Betreffenden umfaſſen? **85.** 177[10]
Reihenfolge der Vernehmung der Zeugen beſtimmt der Vorſitzende, nicht das Gericht **86.** 257[5]
Benutzung einer bei den Akten befindlichen Handzeichnung **87.** 182[10]
Abſtandnahme von der B. durch vorgeladene Zeugen oder herbeigeſchaffte Beweismittel — wegen Unerheblichkeit **87.** 402[10]
B. über Gewohnheitsrecht und auf ähnlichen Quellen beruhende Rechtsnormen **87.** 261[5]
Iſt Ueberreichung eines Schriftſtücks an den Gerichtshof an ſich Herbeiſchaffung eines Beweismittels? **88.** 153[15]
B. in der Reviſionsinſtanz **88.** 231[10]
Abbruch der Vernehmung eines Zeugen wegen Trunkenheit **88.** 453[4]
Anwendung des § 244 Abſ. 1 Str. P. O., wenn nur ein hierbei nicht mitbetheiligter Angeklagter nicht verzichtet? **88.** 231[5]
Verzicht auf Erhebung von Beweismitteln **88.** 153[14]
Pflicht des Gerichts zur B. von Amtswegen bei ihm bekanntem Beweismaterial — auch belaſtendem **88.** 359[5]
B. von Amtswegen **89.** 201[6]
Iſt das Protokoll über kommiſſariſche Zeugenvernehmung ein herbeigeſchafftes Beweismittel im Sinne des § 244 Str. P. O.? **89.** 276[15]
Vollſtändige B. nach § 244 Str. P. O. auch dann, wenn von vornherein Mangel des Strafantrages für das nach Gerichtsanſicht vorliegende Antragsvergehen feſtgeſtellt iſt **89.** 58[5]
Wie iſt die B. zur Feſtſtellung einer Todesurſache zu geſtalten? Leichenöffnung ausſchließliches Beweismittel? **89.** 474[3]
Wie iſt das Abſehen von der B. nach § 244 Str. P. O. zum Ausdruck zu bringen? **89.** 223[9]
Proviſoriſcher Charakter des Schluſſes der B. in der Hauptverhandlung **89.** 395[6]
Abſtandnahme von der Vernehmung eines vorgeſchlagenen Zeugen wegen Unglaubwürdigkeit **90.** 63[5]
Eine als Zeuge vorgeladene Perſon braucht auf Verlangen nicht als Sachverſtändiger gehört zu werden **90.** 63[15]
Befragung der Zeugen durch Staatsanwalt und Vertheidiger **90.** 106[5]
B. auf die vom Angeklagten ſelbſt, aber förmlich vorgeladenen Sachverſtändigen zu erſtrecken **90.** 147[4]
Die „Stellung" oder „Gereiztheit" einer politiſchen Zeitung kann ohne B. nicht als feſtſtehend erachtet werden **90.** 189[5]
Welche Rechte erwachſen dem Angeklagten, wenn ihm der Wechſel in der Perſon des Sachverſtändigen nicht mitgetheilt wird? **90.** 270[3]

Beweismittel ſ. Dolmetſcher, Beſchlagnahme, Beweisaufnahme, Zeuge, Sachverſtändiger, Verleſung, Geſtändniß, Augenſchein
Freies Ermeſſen in der Wahl der B. (Augenſchein oder Zeugenbeweis?) **81.** 205[7]
Der Richter iſt bei Verfahren wegen Nachdrucks nicht auf die Sachverſtändigenvereine beſchränkt **81.** 206[3]
Herbeigeſchaffte B. ſind nicht die in der Anklageſchrift benannten Ueberführungsſtücke **90.** 107[7]

Beweiswürdigung ſ. Beweisantrag, Zollvergehen, Urtheilsfindung
Berückſichtigung einer Ausſage, deren Beeidigung der zum Schweigen berechtigte Zeuge verweigert **84.** 279[3] **90.** 270[2]
B. betreffs der Frage, ob durch gerichtliche Verfügung die Verjährung der Strafverfolgung unterbrochen iſt **85.** 18[3]
Schuldfolgerung aus der Thatſache der Zeugnißverweigerung **86.** 342[11 12]
Berückſichtigung von Thatumſtänden in den Urtheilsgründen, welche aus Verhandlungen der Vorunterſuchung hervorgehen **89.** 59[5] 224[14]

Digitized by Google

Gründung der Ueberzeugung auf die Fähigkeit und Gewissenhaftigkeit eines Zeugen ohne Angabe, woher diese Eigenschaften dem Gericht bekannt wurden **89.** 276[13]

Umfang der dem Gericht bei freier B. obliegenden Untersuchungspflicht **89.** 224[10]

Freie B. nach stattgehabter Beweisaufnahme nur zulässig bei deren gesetzmäßiger Erledigung **89.** 474[1]

Bewußtlosigkeit s. Zurechnungsfähigkeit.

Bigamie

Vorsatz. Beweislast des Thäters betreffs Auflösung der ersten Ehe? **81.** 114[24]

Versuch der B. durch Verlangen der Trauung vom Standesbeamten? **83.** 289[11]

Bilanz s. Bankerott.

Blutschande

B. zwischen

Verschwägerten nach Trennung der die Schwägerschaft begründenden Ehe **80.** 100[17]

unehelichen Verwandten **80.** 183[14] **83.** 289[13]

Ehe zwischen Stiefvater und -Tochter. Guter Glaube des ersteren **83.** 20[11]

Unzüchtige Handlungen von Stiefeltern an Stiefkindern **81.** 38[18]

Annahme, mit der Stieftochter nicht verschwägert zu sein **85.** 175[16]

Geschlechtsverkehr mit dem adoptirten Stiefkind **85.** 292[18]

Lebensalter unter 18 Jahren bei Verwandten und Verschwägerten absteigender Linie kein Strafausschließungsgrund, vielmehr Lebensalter über 18 Jahre positives Thatbestandsmerkmal **89.** 420[1]

Brandstiftung s. Betrug, Urtheil, ne bis in idem

„Inbrandsetzen" **82.** 116[60] **88.** 230[30]

— bloßes Ankohlen **82.** 279[24]

— von Düngerhaufen **80.** 139[58]

— von Forstnebennutzungen **81.** 83[65]

Löschen mit Hülfe herbeigerufener Dritter. Straflosigkeit **80.** 139[59]

Fahrlässige B. Zurechnung des Todes bereits gerettet Gewesener, die nochmals zur Rettung von Sachen die Brandstätte betraten **82.** 21[30]

Vorsätzliche B. von landwirthschaftlichen, auf dem Transport befindlichen Erzeugnissen. Strafsatzung **84.** 107[93]

Fahrlässige B. durch regelwidrigen Bau. Beginn der Verjährung **84.** 25[95]

Fremdes Eigenthum. Haus des Ehemannes **85.** 175[29]

Fahrlässige B. **86.** 6[26]

B. an Magazinen **86.** 219[99]

Begriff der Hütte **88.** 151[48]

Beabsichtigtes Inbrandsetzen nur des Daches einer Hütte **89.** 99[50]

Absicht, das Feuer sofort wieder zu löschen, schließt Versuch der B. nicht aus. Anwendbarkeit des § 310 Str. G. B. bei Versuch der B.? **89.** 99[56]

Inbrandsetzen der „Früchte auf dem Felde" (§ 308 Str. G. B.) **89.** 419[18]

Voraussetzungen der Strafbarkeit des Eigenthümers der im Eingang des § 308 Str. G. B. bezeichneten Gegenstände bei Inbrandsetzung durch denselben **89.** 271[17]

Fahrlässige B. Fortdauer des fahrlässigen Handelns, wenn der begangene Fehler sich noch beseitigen ließ. Beginn der Verjährung des Vergehens **89.** 93[7] — Fahrlässige Mitwirkung des Dienstherrn, der eine unvorsichtige Ausführung seines Auftrages zuläßt **89.** 199[73]

Materie der fahrlässigen B. gestattet keine Ergänzung durch die Landesgesetzgebung **90.** 5[20]

Inbrandsetzen einer eigenen Sache **90.** 60[19]

Die in § 308 Str. G. B. genannten Vorräthe müssen erhebliche Quantitäten sein **90.** 188[19]

Branntwein s. Gewerbevergehen

Branntweinsteuer s. Gewerbevergehen

B.-Vergehen. Einziehung gemißbrauchter Gefäße neben Freisprechung des Angeklagten. Kosten des objektiven Strafverfahrens **88.** 154[14]

Braustеuer

Hinterziehung. Geringste Strafe. Ungesetzliches Uebermaß von Malzschrot **80.** 8[7]

Falsche Führung des Braniregisters **80.** 141[4] **81.** 115[50]

B.-Hinterziehung s. Konkurrenz, reale

— Beimischung von Zucker zu Bier **84.** 135[5]

— Unversteuerter Zusatz von Malzsurrogat bei Nachbierbereitung **85.** 20[7]

Steuerfreiheit des § 3 Gesetz vom 31. Mai 1872 nur soweit die Steuer weniger als 5 Pfennig beträgt **86.** 7[111][7]

Unzulässigkeit der Uebertragung der strafrechtlichen Verantwortlichkeit auf den Braumeister oder sonstigen Bediensteten **86.** 259[8]

Für Defraudations- und Ordnungsstrafe verantwortliche Personen **86.** 460[12]

Verjährung der statt Defraudationsstrafe eintretenden Ordnungsstrafe **86.** 220[11]

Ordnungsstrafe neben Defraudationsstrafe **87.** 262

Mehrere B.-Defraudationen als einheitliche That **87.** 402[111][8]

Bedeutung des Wortes „vorgefunden" im § 29 des B.-Gesetzes **89.** 349[8]

Wann sind die Strafen des Rückfalls und des ferneren Rückfalls anzuwenden? **90.** 149[4]

Erledigung der preußischen Deklaration vom 27. Januar 1828 durch das B.-Gesetz **90.** 149[5]

Brennereisteuer s. Verjährung

Hinterziehung. Nebenhaftung der Unternehmer für die Geldstrafen gegen ihre Gehülfen **81.** 46[113]

Briefe s. Postsendungen

Briefgeheimniß

Verletzung des B. **89.** 198[70]

Begriff des Eröffnens eines Briefes **90.** 188[17]

Brunnen s. Gefährdung von Menschen

B.-Vergiftung, fahrlässige: Verursachung von Schaden **87.** 33[28]

Bürgerliche Ehrenrechte s. Ehrenrechte

Bundesangehörigkeit s. Staatsangehörigkeit

Bundesfürst s. Beleidigung

Bundesgebiet

Rückkehr in dasselbe Seitens des wegen Bettelns Ausgewiesenen, wenn er seit Jahresfrist deshalb nicht mehr bestraft ist **82.** 242[86]

Rückkehr des Ausgewiesenen. Verweisung durch Ortspolizei **85.** 234[27]

Buße ſ. Körperverletzung, Reviſion, Nebenklage, Markenſchutz, Einziehung
B. wegen Körperverletzung **87.** 260[13]
Iſt civilrechtlicher Entſchädigungsanſpruch Vorausſetzung? **80.** 6[8] 35[33] **88.** 229[13]
Gemeinſam verübte Körperverletzung. Nichtermittelung des Urhebers der ſchwerſten Verletzung **82.** 240[41]
Anſpruch auf B. trotz Vergleichs über Entſchädigung mit Dritten? **83.** 218[23]
Geſammtverurtheilung Mehrerer. Einrechnung der Beträge aus der Seitens des Thäters erfolgten Unfall-Verſicherung **84.** 24[12]
B. wegen Markenſchutzverletzung ſ. dies
B. wegen unbefugter Aufführung eines Dramas: Nicht genaue Feſtſtellung der Schadenshöhe **82.** 244[19]
Formelles Verfahren bei Stellung des Antrages auf B. **86.** 107[18]
Begriffliche Unterſchiede zwiſchen der B. und dem civilrechtlichen Anſpruche wegen Patentvergehens **86.** 233[30]
Entſchädigungscharakter der B. **87.** 261[18]
Zuerkennung einer B. wegen Verletzung des Urheberrechts durch Schwierigkeit richtiger Schadensſchätzung nicht ausausgeſchloſſen **88.** 154[8]
B. nicht Strafe, ſondern Entſchädigung **89.** 264[8]
Zurückweiſung des Anſpruchs auf B., weil dadurch die Hauptſache aufgehalten würde **90.** 399[15]
Cris séditieux
Aufhebung des Art. 8 des franzöſiſchen Geſetzes vom 25. März 1825 in Elſaß-Lothringen durch die deutſche Strafgeſetzgebung **88.** 154[15]
Defraudation ſ. Hinterziehung
Deſertion
aus dem Schiffsdienſt. Gerichtsſtand **80.** 184[8]
Fahnenflucht. Vollendung **80.** 99[13] **82.** 109[31] (Beförderung der D. oder Begünſtigung?)
Anſtiftung zu — Beförderung nur verſuchter D. **82.** 20[8] — Beförderungsverſuch Seitens eines Auswanderungsagenten, trotzdem D. noch nicht verſucht iſt **82.** 147[18]
Beförderung
durch erſt nach D. auszuführende Rathſchläge **81.** 81[18]
der Auswanderung von Wehrpflichtigen, die zur Dispoſition der Truppentheile ſtehen **82.** 238[18]
Begriff der „Beförderung". Iſt ſolche im Begleiten des Deſerteurs über die Grenze zu erblicken? **90.** 427[9]
Diebſtahl ſ. Rückfall, Strafantrag, Theilnahme, Entwendung, Verſuch, Unterlaſſung, Nahrungsmittel-Entwendung, Raub, Zollvergehen, Konkurrenz, Mundraub, Unterſchlagung
Vorſatz. Rechtswidrige Wegnahme zwecks Vernichtung **82.** 240[47]
Faſſen des D.-Vorſatzes erſt nach erfolgtem Einſteigen **81.** 115[41]
Einſteigen zum Nahrungsmittel-D. bei Entwendung anderer Sachen **81.** 115[42]
Realkonkurrenz von D.-Anſtiftung und Hehlerei betreffs der in Folge der Anſtiftung geſtohlenen Sachen **82.** 48[9] **83.** 218[35]
Realkonkurrenz zweier in unmittelbarer Aufeinanderfolge in derſelben Wohnung begangenen einfachen und ſchweren D. oder Einheit der That? **80.** 134[37]
Verübung von Gewalt Seitens des beim D. Betroffenen; Rückfälligkeit deſſelben. Anzuwendendes Strafgeſetz **82.** 148[36]
Beihülfe zum D. durch Dulden der Entwendung der anvertrauten Sache **83.** 114[3] (ſ. a. **82.** 110[40])
Vollendung des D. durch Einſacken des Getreides noch im Magazin **81.** 38[30]
Verſuch des ſchweren D. bei Einſteigen zwecks Nahrungsmittelentwendung? **82.** 20[18]
D. oder Nahrungsmittelentwendung? D. von Brennmaterial **83.** 218[26]
Verübung von Gewalt bei der Nahrungsmittelentwendung **82.** 240[55]
D. oder Feldfrevel. D. von
Gräberblumen bis 10 Mark Werth **83.** 115[18] (ſ. a. **81.** 116[31])
geſtochenem Torf **80.** 184[12]
Feldfrüchten aus Gewinnſucht **81.** 6[17]
geernteten, in Mieten lagernden Feldfrüchten **82.** 110[39] 147[30] **83.** 289[13]
ausgerodetem, auf Feldern lagerndem Buſchwerk **81.** 166[19] — Baumſtümpfen **83.** 289[18]
Feld-D. in gewinnſüchtiger Abſicht **80.** 137[32]
D. oder ſtrafbarer Eigennutz (Wegnahme verſchoſſener Munition)? **81.** 39[36]
D. oder Unterſchlagung?
des Dienſtboten an den ihm zugängtichen Sachen **80.** 100[23] **82.** 20[19]
durch Annahme einer Sache von einem Wahnſinnigen **80.** 134[26]
durch Aneignung von Möbeln eines möblirt gemietheten Zimmers Seitens des Miethers **80.** 184[30] **81.** 82[24]
des Rollkutſchers durch Anſtiftung eines Dritten zum D. aus dem ihm anvertrauten Wagen **82.** 110[40]
des Miethers eines ganzen Hauſes durch Wegnahme von Theilen der Miethsſache **81.** 204[23]
des Zollbeamten durch Aneignung von zu verzollenden Sachen **81.** 83[38]
des Förſters an verkäuflichem Holz aus ſeinem Waldbezirk **82.** 20[17]
durch Entnahme von Geldern aus der Kirchenkaſſe Seitens des ſie aufbewahrenden Pfarrers, der ſie mit Nachſchlüſſeln öffnet **82.** 49[13]
an Sachen, die dem Thäter in einem verſchloſſenen Behältniß — unter Zurückhaltung der Schlüſſel — übergeben ſind **81.** 204[24]
D. oder Sachbeſchädigung **81.** 83[43] **82.** 241[47]
D. durch Thierfang **80.** 6[11] **83.** 173[15]
an der in Erwartung ſofortiger Zahlung übergebenen Kaufſache **80.** 74[27]
an Leuchtgas in Gasröhren **81.** 82[35]
an — Rinderpeſt halber — getödteten und verſcharrten Thieren **81.** 114[19]
der in Gütergemeinſchaft ſtehenden Frau gegen den Mann **81.** 115[35]
durch eigenmächtige Zurückbehaltung eines Pferdes **81.** 166[17]

Schwerer D.
Gebäude: Unter einem Dach vereinigte Wohn-, Stall- ꝛc. Räume **83.** 115[20]
Schiffe? **81.** 204[15]
Umschlossener Raum: Begriff **81.** 38[27] **83.** 115[21]
Marktbude **80.** 74[28]
Einzelnes Zimmer **80.** 74[29]
Bergwerksschacht **81.** 115[39]
Wohnungswagen **81.** 115[39]
Taubenschlag? **83.** 6[15]
Wildpark **83.** 173[15]
Schiffe, Schiffstheile **83.** 218[30]
Einbruch
obgleich ohne Einbruch hineinzugelangen war **80.** 100[35] **81.** 38[27] **82.** 240[49]
Gewaltsame Oeffnung einer unverschlossenen Thür **83.** 218[29]
Einschlüpfen durch gewaltsam auseinandergezogene Thorflügel **81.** 6[18]
Einsteigen durch ein zu diesem Zwecke aufgehobenes, nicht befestigt gewesenes Strohdach **81.** 6[18]
Einbruch ohne Beschädigung der Verwahrungsmittel; Heraus- und Wiedereinheben der Thür **81.** 166[18]
Einkriechen durch gewaltsam zurückgebogenes Scheunenthor **81.** 166[19]
Selbstständige Strafbarkeit der beim Einbruch verübten Sachbeschädigung? **81.** 115[37]
Einsteigen — muß von außen, kann aus einem angebauten Gebäude geschehen **83.** 115[20]
Einkriechen durch: einen Spalt unter der Thür **80.** 100[34] — eine Zaunöffnung **83.** 147[31]
Einsteigen: durch eine vom Nebengebäude aus erkletterte Oeffnung **80.** 134[21] **83.** 115[20]
auf einer zum regelmäßigen Zugang benutzten Leiter **80.** 134[31] — und zwar in einen Heubeden, jedoch zum D. aus anderen Räumen **83.** 240[48]
späteres, zu dem erst nach Beginn des D. geöffneten Fenster **83.** 218[29]
Emporsteigen an einem Gebäude und Wegnahme durchs Fenster **81.** 115[40]
s. a.: D. oder Nahrungsmittelentwendung?
Erbrechen
Behältniß. Taubenschlag **83.** 110[21] **83.** 6[15] — Sack (Ausschneiden) **80.** 134[29]
Beseitigung des die Fugen eines Taubenschlags verschließenden Lehms **83.** 110[41]
Erbrechen eines Behältnisses, um daraus einen Schlüssel zur Ausführung eines D. zu entnehmen **80.** 134[30]
Nachschlüssel (s. a. oben: D. oder Unterschlagung?)
Schlüssel, die nicht mehr zu ordentlichen Sperrwerkzeugen dienen **81.** 204[26]
fremde, vom Eigenthümer zur Aushülfe benutzte **83.** 147[28]
falsche, mit denen ein Gutgläubiger dem Dieb im Innern des Gebäudes öffnet **83.** 240[50]
Transport-D.
D. von Getreide auf dem Transport durch Aufschneiden der Säcke **83.** 20[19]
Losbinden eines Sackes mit Transportgegenständen von einem auf offener Straße fahrenden Wagen **83.** 147[33]
Wegnahme eines auf die Reise mitgenommenen Futtersacks **83.** 240[52]
D. aus der Eisenbahn: Ablösen der die Sache verschließenden Gepäckmarke **83.** 240[51]
Bloßes Aufbinden der Verwahrungsmittel **83.** 173[16]
Das Transportmittel braucht nicht zum Transport bestimmt zu sein **83.** 240[53]
D. Bewaffneter **83.** 289[21]
Komplot. Gewerbsmäßiger Betrieb nicht vorausgesetzt **83.** 240[54]
Nächtliches Einschleichen. Begriff **83.** 110[42] 289[22 23]
Nachtzeit. Beginn **83.** 173[17]
Unmittelbare Aufeinanderfolge von D. und Einschleichen **80.** 184[21] **81.** 115[43]
Räuberischer (Verübung von Gewalt beim) D. s. oben: Realkonkurrenz und: D. oder Nahrungsmittelentwendung?
D. in der irrigen Annahme, daß der Bestohlene Angehöriger ist: Strafantrag unnöthig **81.** 166[21] — ebenso wenn der Angehörige selbst die Sache durch D. hat **80.** 138[38]
Vorsatz. Wegnahme von Sachen zur Verpfändung und Wiedereinlösung **84.** 24[14]
Flucht des Gefangenen aus der Anstalt in deren Kleidern mit der Absicht, sich derselben alsbald zu entledigen **84.** 192[11]
Wegnahme vom Pfandbesitzer, Seitens dessen der Dieb Wiedereinlösung der Sache erhofft **84.** 255[12]
Wegnahme zwecks Selbstanzeige **84.** 256[13]
Realer Zusammenfluß von D.-Anstiftung und Hehlerei am Gestohlenen **84.** 132[1] (s. a. **82.** 48[2] **83.** 218[25])
Versuch des einfachen D. erfordert Beginn der Wegnahme **84.** 278[13]
D. oder Nahrungsmittelentwendung?
bei Wegnahme letzterer zu künftigem Genuß **84.** 133[10]
Erforderliche Feststellungen **84.** 192[13]
D. oder Holz-D.?
Entscheidung darüber **84.** 24[15]
Begriff und Umfang des Feldfrevels ist landesrechtlich festzustellen **84.** 257[1]
D. oder unberechtigtes Fischen?
in Teichen, deren Geschlossenheit zweitweitig unterbrochen ist **84.** 107[22]
D. oder Unterschlagung?
Wegnahme aus der noch nicht in Besitz genommenen Erbschaft Seitens einer Pflegerin des Verstorbenen **84.** 133[15]
D. des Miteigenthümers an gemeinsamen Sachen? **84.** 133[14] (s. a. **81.** 115[35])
Wegnahme eines Sparkassenbuchs und Rückgabe desselben nach Gelderhebung **84.** 192[10]
Entwendung von Sachen Seitens des minderjährigen Hausſohnes, die dieſer vorher ohne väterliche Erlaubniß veräußert hatte **84.** 24[15]

Schwerer D.
Gebäude: Bude? 84. 107[23] (ſ. a. 80. 74[25]) — Behältniſſe außerhalb des Gebäudes (Gasleitung) 84. 278[15]
Umſchloſſener Raum: Bude 84. 107[23] (ſ. a. 80. 74[25]) — Unverſchließbarer Eingang 84. 278[12]
Wegnahme des verſchloſſenen Behältniſſes und Erbrechen im Gebäude 84. 278[17]
Oeffnung von Verſchlüſſen, die mit der Hand bewirkt werden, durch Werkzeuge 84. 256[13]
Transport-D.: vom öffentlichen Platz weg. Begriff eines ſolchen 84. 107[24]
Komplot: zu Jahrmarkts-D. 84. 24[12] — oder Mitthäterſchaft? 84. 278[18]
Nächtliches Einſchleichen. Begriff 84. 133[17] (ſ. a. 82. 110[22] 289[22 23])
Verbergen der geſtohlenen Sache am Thatort und ſpäterer Einbruch zu ihrer Abholung. Vollendung des D. 85. 292[24]
Vollendung des D.: durch Erlangung der Verfügungsgewalt Seitens des Diebes, wenn auch ohne Entfernung aus den Räumen des Beſtohlenen 85. 379[10]
oder Unterſchlagung des Arbeitsmaterials Seitens der der in der Fabrik beſchäftigten Arbeiter? 85. 292[28]
Wegnahme einer Sache zur Pfandnahme oder um ſich für eine Forderung bezahlt zu machen 85. 234[16]
D. durch Wegnahme der in Gemeinſchaft geſtohlenen Sache? 85. 175[21]
Schießen und Okkupiren von Tauben 85. 292[23]
Schwerer D., wenn man zum Mundraub einbricht und dann weiter D. verübt? 85. 234[17]
Einſteigen: Einkriechen 85. 292[23]
— ohne natürliches Hinderniß 85. 175[22]
— über den Gartenzaun 85. 292[23]
Nachſchlüſſel: vom Vermiether heimlich zurückbehaltener Wohnungsſchlüſſel 85. 175[25]
D. an noch nicht übergebenen Gegenſtänden auf dem Poſt- oder Eiſenbahnhof 85. 379[11]
Einſchleichen 85. 292[23]
D. mit Waffen: ohne Kenntniß davon 85. 175[24]
Gewerbegehülfen ſind nicht Geſinde 85. 379[12]
D. durch Einfangen freifliegender Tauben 86. 218[9]
D. durch argliſtige Ableitung des Waſſers aus einer Waſſerleitung 86. 256[22]
Forſtd. — gemeiner D. durch den Förſter am Holze aus dem ihm unterſtellten Forſt 86. 341[29]
Selbſtſtändiger D. durch den des Forſtdiebſtahls Schuldigen durch Wegnahme des ihm von dem Forſtbedienten abgenommenen Holzes 86. 6[12]
Schwerer D.: durch Zurückſchieben eines Riegels von außen? 86. 105[23] — Einſteigen: 86. 458[24] — über den Gartenzaun bei wiſſentlich unverſchloſſener Gartenthür 86. 218[11] — Umſchloſſener Raum: Geſchlerhütte 86. 256[20] — im Poſtgebäude und aus einem Poſtpacket durch Aufſchneiden der daſſelbe umhüllenden Leinewand 86. 340[12] — Erbrechen von Behältniſſen im Gebäude behufs Nahrungsmittel-Entwendung, demnächſtige Entwendung von Sachen anderer Art in Folge neuen Entſchluſſes. Schwerer oder einfacher D.? 86. 458[23]
D. im Rückfalle: Vorbeſtrafung wegen eines nach früherer Geſetzgebung als Uebertretung beſtraften, jetzt als Entwendung ſich darſtellenden D. 86. 218[13] — Vorbeſtrafung mit Verweis 86. 458[23]
Sachbeſchädigung bei ſtraſloſem Einbruchsd.-Verſuch 86. 458[25]
Schwerer D.: Erbrechen, wenn das Verwahrungsmittel nicht verletzt iſt 87. 400[12]
— Banden-D. 87. 400[13]
D. bei fortgeſetztem Mundraub, wenn der Geſammtwerth des Entwendeten bedeutend oder werthvoll iſt 88. 229[14]
Entwendung von Weinbergspfählen, die in einem Weinberge ausgezogen und zuſammengeſtellt ſind, iſt D., nicht Feldpolizeiübertretung (Bayern) 88. 452[18]
Wegnahme von Mineralien aus Halden iſt D., nicht Vergehen gegen das Preußiſche Geſetz vom 26. März 1856 88. 452[19]
Schwerer D.: Einbruch 88. 229[15]
— Benutzung verloren gegangenen und erſetzten Schlüſſels 88. 229[16]
D. im Rückfall: Berechnung der wegen D. erkannten Strafe, welcher jetzt Feld-D. ſein würde 88. 358[7]
Berückſichtigung der vor vollendetem 12. Lebensjahre zuerkannten Verweisſtrafe 88. 452[20]
Wegnahme 89. 187[3]
Rechtswidrige Zueignung 89. 96[34]
Schwerer D.: Erbrechen durch Ausziehen von Nägeln aus zugemachten Kiſten 89. 55[24] — Einſteigen. Größe der Schwierigkeit unerheblich 89. 194[46] — Schwerer D. in idealer Konkurrenz mit Mundraub durch Einſteigen in der Abſicht, Aepfel zu ſtehlen, und Wegnahme von Aepfeln, ſowie noch zweier Spiele Karten 89. 338[30]
D. eines theilweiſe zahlungsbereiten, theilweiſe zur Aufrechnung ſich befugt erachtenden Schuldners an dem Schuldſcheine 89. 193[43]
Inwieweit kann Verfügung eines Dritten über eine zur Konkursmaſſe gehörige Sache ohne Zuſtimmung des Verwalters D. ſein und gegen wen richtet ſich die Wegnahme? 89. 194[45]
D. aus § 242 Str. G. B. oder Entwendung nach dem Preußiſchen Geſetze vom 1. April 1880 bei: Entwendung von Weizen von einem auf dem Felde ſtehenden Weizendiemen? 89. 337[28] — Entwendung bereits eingeernteter Rüben von dem bei der Rübenernte beſchäftigten Arbeiter? 89. 393[7]
D. im Rückfalle: Vorbeſtrafung wegen D. und Holzdiebſtahls im dritten Rückfalle nach Maßgabe des Preußiſchen Geſetzes vom 2. Juni 1852 89. 268[33] — Vollziehung der wegen Bettels und Diebſtahls erkannten Vorſtrafe als Haftſtrafe 89. 338[31]
Schwerer D.: Auftrennen der Zeugumhüllungen von Bettſtücken 90. 4[12] — Eröffnung eines Verſchluſſes — Erbrechen von Behältniſſen 90. 104[13] — Schwerer D. beim Erbrechen eines Behältniſſes, welches die Schlüſſel zu dem die D.-Objekte bergenden Raume enthält und Eröffnen dieſes Raumes mit dem Schlüſſel 90. 342[7] — Begriff des Einſchleichens 90. 342[8] — Zum „Eiſenbahnhof" gehören nur die dem Eiſenbahnbetriebe un-

Digitized by Google

mittelbar dienenden Lokalitäten, die im Besitze und der Verwaltung der Eisenbahn sich befinden **90.** 395[19] — Einsteigen in einen mit Stacketen eingezäunten Garten **90.** 429[18]

D. nach dem zum Zwecke eines Mundraubes erfolgten Einbruche **90.** 59[18]

D. bezw. Unterschlagung bezw. schwerer D. eines Miteigenthümers oder Mitgliedes einer offenen Handelsgesellschaft an der gemeinschaftlichen Sache **90.** 59[11]

Absicht rechtswidriger Zueignung beim D. **90.** 342[6] — Wer ist bei einer durch Mehrerer Handlung entwendeten Sache Thäter, wer Theilnehmer? **90.** 391[1 2]

Mangel der Ansichnahme und der Absicht der eigenen Zueignung beim Verkaufe und Geschehenlassen der Wegnahme der verkauften fremden Sachen durch den Käufer **90.** 429[18]

Forst-D. Begriff des Abraums nach Preußischem Recht **90.** 67[10]

— Kein Forst-D. bei Entwendung von Welden, die vom Stamme getrennt waren, aus einer Weldenpflanzung **90.** 401[9]

Nach welchem Gesetz ist in Preußen Entwendung ungestochenen bezw. gestochenen Torfs zu bestrafen? **90.** 268[18]

D. bei an gewisse Voraussetzungen oder Bedingungen geknüpfter Einwilligung des Eigenthümers **90.** 230[12]

Worauf muß bei einem fortgesetzten D. der Entschluß gerichtet sein? **90.** 392[6]

Differenzgeschäfte **82.** 244[1]

Dolmetscher

Revision wegen Nichtzuziehung eines D? **80.** 76[4]

Nichtbeeidigung eines verdolmetschenden nicht in der Sache fungirenden Gerichtsschreibers **81.** 12[3]

Wirkliche Berufung auf den allgemeinen Eid nöthig **85.** 295[1]

Verwandtschaft des D. mit Verletzten, Beschuldigten **85.** 380[4]

Erschienene D. müssen nicht nothwendig vernommen werden **86.** 106[8]

Unterschied zwischen D. und Sachverständigem **86.** 219[III 2]

D. erforderlich für plattdeutsch Redende **86.** 219[III 1]

Feststellung der vom D. nach § 258 Str. P. O. zu machenden Bekanntmachung durch das Protokoll nöthig? **90.** 270[8]

Ist Zuziehung eines D. bei nur schwachhörigen (nicht tauben) Personen gestattet? **90.** 271[1]

dolus s. Betrug, Versuch, Bestechung und die einzelnen Delikte

Voraussetzungen des strafbaren Vorsatzes. Ist der d. stets besonders festzustellen? **89.** 188[11]

Angeblicher Glaube, in Nothwehr gehandelt zu haben, nicht zu prüfen, wenn nicht behauptet **89.** 188[5]

Eventual-d. **89.** 349[4]

Nachprüfung des d. in der Revisionsinstanz **89.** 188[5]

Drohung s. Bedrohung, Nöthigung von Behörden, Wahlbedrohung

Durchsuchung s. Beschlagnahme

D. wegen Verdachts der Beabsichtigung einer Strafthat **82.** 242[4]

— Seitens eines Amtsdieners ohne Zuziehung anderer Beamten **80.** 34[5]

D. im ehrengerichtlichen Verfahren gegen Rechtsanwälte **84.** 193[III 3]

Ehebruch s. Strafantrag, Fragestellung

Scheidung:

wegen dringender Vermuthung der verletzten ehelichen Treue **82.** 49[10] 109[28]

— aus einem anderen Grunde als wegen des — auch festgestellten — E. **82.** 239[28]

Feststellung des Mitthäters im Scheidungsurtheil keine Bedingung seiner Bestrafung **84.** 106[11]

E. strafbar, auch wenn die Ehe anfechtbar war **86.** 256[20]

Zur Strafverfolgung genügt Scheidung wegen unerlaubten Umgangs — Bestrafung tritt nur bei Nachweis der Beischlafsvollziehung ein **86.** 457[18]

Inwieweit muß sich der vom Civil- und Strafrichter festgestellte E. decken? **87.** 32[8]

Verjährung des E. **87.** 181[20]

Prüfung der Rechtskraft des die Ehescheidung aussprechenden Läuterungsurtheils **90.** 185[8]

Ehrenrechte s. Wucher

Aberkennung der E. neben Gesammtstrafe; die betreffende Einzelstrafe muß wenigstens 3 Monate betragen **80.** 73[8]

— höchste Dauer **82.** 238[9]

— wegen Wuchers **83.** 6[1]

— neben lebenslänglicher Zuchthausstrafe **87.** 180[2]

Eid s. Meineid

Eidesbruch s. Meineid

Bruch des im Offenbarungseid gegebenen, jedoch geänderten Versprechens **82.** 239[25]

Eigennutz, strafbarer s. Glücksspiel, Munition, Strafantrag, Wucher, Retentionsrecht, Jagdvergehen, Lotterie

§ 288 Str. G. B. Vorsatz **80.** 102[29]

Erst beabsichtigte **80.** 7[17] — noch nicht beantragte Zwangsvollstreckung **80.** 35[27] — Beiseiteschaffung bei noch nicht angestellter **81.** 115[26] — doch vorauszusehender Klage **83.** 115[21]

Strafbarkeit trotz des Besitzes anderer Befriedigungsmittel — trotz Befriedigung bevorrechtigter Gläubiger mit den beiseitegeschafften Sachen **80.** 7[17]

Begehung der Strafthat durch: Verpachtung **82.** 116[53] — Verpfändung einer Sache **83.** 7[18] — Bestellung einer Hypothek für eine Nichtschuld **83.** 115[21] — zeitweise Abwendung der Zwangsverwaltung mittels Verkaufes eines Grundstücks **82.** 49[33]

§ 289 Str. G. B. Vorsatz **81.** 116[37]

Wegnahme eingebrachter Sachen nach Geltendmachung des Zurückbehaltungsrechts Seitens des Vermiethers **80.** 139[58] — letzterer braucht nicht körperlichen Besitz an den Sachen zu haben **81.** 38[32] — ausdrückliche Geltendmachung des Zurückbehaltungsrechts ist nicht erforderlich **81.** 116[37] **82.** 116[54] 148[46]

Begehung durch den Pächter mittels Wegnahme der Früchte des Pachtguts **82.** 116[54]

Strafbarkeit

wenn der Miether Gegenforderungen hat? **83.** 219[39]

wenn die Miethsforderung aus einem andern Hause desselben Vermiethers herrührt, auf die das Zurückbehaltungsrecht vertragsmäßig ausgedehnt ist? **81.** 83[48]

Digitized by Google

Feldfrevel oder Vergehen gegen § 289 Str. G. B.? — Eigenmächtige Wegnahme des von Privaten wegen Uebertritts auf ihren Boden gepfändeten Viehs **83.** 7[17] 115[22]

§ 290 Str. G. B.

„Oeffentliche" — nicht conceſſionirte Pfandleiher **83.** 174[21] 219[40]

§ 301 Str. G. B.

Gewinnſüchtige Abſicht bei bloßer Erlangung wechſelmäßiger Sicherung **82.** 116[55]

Ausſtellung eines Wechſelblanketts durch den Minderjährigen. Nachträgliche Unterzeichnung durch den Vormund **82.** 116[55]

§ 288 Str. G. B.

Gläubiger ohne Vertragsrecht **84.** 25[23]

§ 289 Str. G. B. Anwendbarkeit bei nur vertragsmäßigem Recht des Vermiethers **84.** 192[19]

Fortſchaffung der Sachen in eine andere Wohnung deſſelben Hauſes **84.** 133[24]

Verſteigerungen. Abhalten der Bieter von der Theilnahme an öffentlichen Verſteigerungen ſ **84.** 135[1] **84.** 183 p **84.** 183

Abhaltung vom Mitgebot bei der Verſteigerung ſ **85.** 255[29]

§ 288 Str. G. B. Anderweites Vermögen des Veräußernden **85.** 293[40]

§ 288 Str. G. B.:

Beiſeiteſchaffung von Exekutionsobjekten durch Scheinverkauf. Zeitpunkt der drohenden Zwangsvollſtreckung **86.** 6[24]

Begriff des Beiſeiteſchaffens **86.** 106[32]

Ausführung früher verſprochener Verpfändung bei drohender Zwangsvollſtreckung **86.** 219[20]

§ 289 Str. G. B.:

Zurückbehaltungsrecht unabhängig von „Beſcheinigung" der Forderung **86.** 219[21]

Pfandrecht des Vermiethers: Umfang. Verbringung der Illaten in andere Miethswohnung deſſelben Hauſes **86.** 257[40] — an den Illaten der Ehefrau auch in der Kurmark Brandenburg **86.** 341[25] — Ausdrückliche Geltendmachung des Retentionsrechts auch nach Hamburger Recht nicht erforderlich **86.** 341[20]

§ 288 Str. G. B.: Drohende Zwangsvollſtreckung **87.** 33[20] **88.** 150[9] **89.** 57[36] 98[52]

— Beiſeiteſchaffung durch den Vorſtand der Aktiengeſellſchaft, den ſtark betheiligten Aktionär **87.** 401[28]

— Strafantragsrecht des Regierungspräſidenten in Preußen bezüglich einzuziehender Sachen (§ 40 Str. G. B.) **87.** 181[34]

§ 289 Str. G. B.

Zerſtörung der in die Miethswohnung eingebrachten Sachen **87.** 260[19]

— Pfandrecht des Vermiethers an den Illaten Dritter (Hamburg) **87.** 509[29]

— Strafantrag des Vermiethers, der nur Mitverwalter **87.** 260[20]

— des Pfandleihers durch Gebrauch des Pfandes ſ. Unterſchlagung

§ 288 Str. G. B. Antragsberechtigte Perſon in Preußen bei Vollſtreckung wegen Gerichtskoſten **88.** 358[14]

§ 289 Str. G. B.: Pfandrecht des Vermiethers: für welche Anſprüche? (Preußen) **88.** 151[38]

— (Hamburg) **88.** 151[39]

— an Früchten (Preußen) **88.** 151[41]

— Irrthum über Exiſtenz der Forderung des Vermiethers **88.** 151[40]

— Wegnahme von Sachen unter Belaſſung anderer zur Deckung der Forderung des Vermiethers genügender Sachen **88.** 62[57] 358[16]

— Wegnahme von Sachen durch den Eigenthümer zu eigenem Gewahrſam aus dem gemeinſchaftlichen Gewahrſam mit dem Mitgebrauchsberechtigten **88.** 358[15]

§ 288 Str. G. B. Beiſeiteſchaffen durch Zerſtörung **89.** 197[68]

— Theilnahme eines Gläubigers **89.** 198[69]

§ 289 Str. G. B. Umfang des Pfandrechts des Vermiethers an den eingebrachten Sachen. Ausdrückliche Geltendmachung nicht erforderlich. Bewußtſein, gegen den Willen des Vermiethers zu handeln, ausreichend **89.** 98[53]

§ 288 Str. G. B. Nur begründet bei Vereitelung einer Special-Exekution, nicht bei Gläubigerverletzung im Konkurſe **90.** 188[10]

— Ideale Konkurrenz von ſtrafbarem E. und Gläubigerbegünſtigung des Kridars (§ 211 K. O.) **90.** 105[10]

— Strafbarer E. bei Beſeitigung eines Gegenſtandes, auf deſſen Einziehung gerichtlich erkannt iſt **90.** 344[14]

— Drohende Zwangsvollſtreckung noch nicht bei Kündigung behufs Rückzahlung anzunehmen **90.** 396[24]

— Auch bei Erſchwerung oder Verzögerung der Gläubigerbefriedigung iſt Anwendung des § 288 gegeben **90.** 396[25]

§ 289 Str. G. B. Anwendung deſſelben neben § 17 Nr. 3 des Preußiſchen Feldpolizeigeſetzes **90.** 147[16]

— Pfandrecht des Vermiethers. Wie, wenn der Vermiether im Miethsvertrage noch andere Leiſtungen übernimmt? **90.** 231[10]

— Erſtreckt ſich das Pfandrecht auch auf die nach C. P. O. der Zwangsvollſtreckung nicht unterliegenden Sachen (Hamburg) **90.** 231[20]

Einfuhrverbot ſ. Zollverfehlungen

Wiſſentliches Verletzen des E. liegt auch im Weitertransport von der Grenze ab **89.** 340[44]

Verordnung vom 29. November 1887 umfaßt auch Schweins-Mägen und -Därme **89.** 273[59]

Die Trichinoſe iſt eine „anſteckende" Krankheit im Sinne des § 327 Str. G. B. **90.** 430[26]

Einſtellung des Strafverfahrens ſ. Hauptverhandlung, Reviſion (Reviſionsberechtigte)

Vorläufige E. gegen einen Taubſtummen, mit dem die Verſtändigung unmöglich, durch Beſchluß **81.** 47[15]

Aufhebung des in der Hauptverhandlung gefaßten Beſchluſſes auf E. wegen einer abzuurtheilenden That **82.** 21[11 6]

E. bei mangelndem Strafantrag. Auch der bloße Schuldausſpruch dann unzuläſſig **82.** 108[10] — Neue Verfolgung zuläſſig **81.** 132[10] 167[9] — E. unzuläſſig, wenn das Antrags- mit einem Officialvergehen ideal zuſammentrifft **82.** 117[10]

Digitized by Google

E. wegen Antragszurücknahme und Freisprechung von der Ideal zusammentreffenden, von Amtswegen zu verfolgenden Strafthat; dann ist Kostenbelastung des Antragstellers unstatthaft **83.** 221[28]

E. auf Revision, weil nach Aufhebung der Strafverfügung im Fall des § 458 Str. P. O. ohne Anklage und Eröffnung weiter verfahren **84.** 108[16]

E. auf Privatklage — Seitens des Schöffengerichts nach Uebernahme der Verfolgung durch den Staatsanwalt **84.** 135[2]

Einwilligung

E. des Verletzten s. Körperverletzung, Gewerbevergehen (Gewerberecht)

Einziehung s. Rechtsmittel, Urheberrecht, Verfallen, objektives Strafverfahren, Eigennutz, Bestechung, Zuständigkeit, Widerstand, Gerichtsstand, Branntweinsteuervergehen, Unbrauchbarmachung, Strafverfahren

E. von Kontrebande, die dem Thäter nicht gehört. Verurtheilung zum Werthsersatz **80.** 76[3] — dagegen **82.** 118[11] — bei Zuwiderhandeln gegen die österreichischen Zollgesetze, erkannt gegen den deutschen Gehülfen des österreichischen Thäters **83.** 221[18]

von Jagdgeräthen u. s. w., — wenn diese nicht zur That benutzt werden sollten **80.** 35[28] — wenn der Vollzug der E. unmöglich **81.** 83[51] — Umwandlung der E. in Werthsersatz unzulässig, trotz landesrechtlicher Zulässigkeit **83.** 7[18]

Unbrauchbarmachung von Druckschriften wegen Formverstoßes gegen das Preßgesetz **82.** 146[1] — trotz Freisprechung des Thäters **80.** 183[3] 186[21] — Revision **81.** 81[1] **82.** 108[3] — theilweise Revision wegen Beschränkung der Unbrauchbarmachung unzulässig **82.** 108[6]

E. von Gefäßen, die zur Maischsteuerhinterziehung dienten. Zuziehung des Eigenthümers nöthig **82.** 108[3]

E. verfälschter Nahrungsmittel. Strafrechtsnorm **82.** 245[13]

Objektives Strafverfahren (s. a. Rechtskraft): nach früherer Verurtheilung des Thäters unzulässig **83.** 217[2] — bei Ablehnung des Antrags auf E. ist Zurückweisung desselben, nicht Einstellung auszusprechen **83.** 175[61] — wegen Nahrungsmittelvergehens: Zulässigkeit **83.** 118[11] — Voraussetzung, daß eine strafbare Person vorhanden ist **83.** 175[2]

E. und objektives Strafverfahren ist unzulässig wegen Antragsvergehens bei Antragsmangel **84.** 255[2]

E. von Kontrebande — Verurtheilung zum Werthsersatz gegen den, dem sie nicht gehört **84.** 257[III 2]

— Eröffnungsbeschluß unnöthig **84.** 280[17]

E. des Gewehrs bei Verurtheilung wegen in idealer Konkurrenz mit Jagdvergehen begangener fahrlässiger Körperverletzung **86.** 255[9]

Zulässigkeit der E. nachgemachten oder verfälschten Geldes **86.** 256[18]

Recht des Fiskus auf einzuziehende Sachen **87.** 181[34]

E. des Gewehrs bei Jagdvergehen **87.** 509[64]

E. bestimmter Schriftexemplare und Unbrauchbarmachung anderer können neben einander ausgesprochen werden **88.** 329[1]

E. des einem Unbetheiligten zu verabfolgenden Gewehres bei Jagdvergehen? **88.** 358[18]

Materielle Voraussetzungen des objektiven Strafverfahrens auf E. **89.** 187[2]

Zulässigkeit und Umfang der E. im Falle des Nachdrucks **89.** 59[16]

Antrag auf E. ohne Antrag auf Strafverfolgung bei Nachdruck, Photographien-Schutz ꝛc. zulässig. Antrag bei der Staatsanwaltschaft auf E. und Buße ohne gewollte Strafverfolgung **89.** 227[6]

E. der Auflage einer Druckschrift wegen Verstoßes gegen § 166 Str. G. B. **89.** 421[2]

Wann vollzieht sich bei der E. der Eigenthumsübergang? **90.** 344[14]

Eisenbahn-Gefährdung

Vorsatz **80.** 102[61]

Dienstinstruktionen sind nicht Rechtsnormen **80.** 35[30] — Abweichung davon — auf Befehl des Vorgesetzten **81.** 39[37]

In Bewegung befindliche Lokomotive mit Tender ist ein Transport **81.** 83[54]

Unterlassene Abstellung von dienstwidrigen Handlungen des Untergebenen **83.** 115[25]

Aufsichtspersonen: auf kurze Zeit — von Privatbahnen bestellte **83.** 7[12] — Wagenschieber **83.** 174[21] — Hülfstelegraphisten **82.** 49[26]

E.-G. Begriff. Ob vorhanden, ist Thatfrage **84.** 107[24] 134[25] **87.** 401[28] **88.** 453[29]

Gefährdung von einzelnen Güterwagen **84.** 107[33]

— noch nicht dem öffentlichen Verkehr übergebener, nur zum Transport benutzter E. **84.** 25[20]

Transportgefährdung auf Straßenbahnen mit Lokomotivbetrieb **84.** 256[26]

„Transport" **84.** 279[25]

— Güterwagen, der entladen wird, aber weiter befördert werden soll **84.** 107[33]

Straßenbahn mit Lokomotive **85.** 19[16] **90.** 61[30]

— ohne solche **85.** 293[45]

Elektrische E. **85.** 379[18]

Beladene und zusammengekoppelte, einem Zug anzuhängende E.-Wagen auf Nebengeleisen **85.** 19[19]

Gefährdung der Sicherheit des E.-Verkehrs **85.** 175[30]

Schließt die Schuld des einen Beamten die des anderen aus? **85.** 379[19]

E. zu industriellen und Privatzwecken **86.** 219[24]

Transportmittel und Transportgegenstand **87.** 401[27]

Rechtzeitige Abwendung des gefährdenden Erfolges fahrlässiger Handlungen **87.** 33[27]

E.-G. durch einen Angestellten. Dienstpflichten desselben. Feststellung der Kenntniß **89.** 273[56]

Zur Aufsicht über den Beförderungsbetrieb angestellte Personen **90.** 61[21]

Feststellung der Grenze des Eintritts der E.-G. **90.** 61[22]

E.-G. bei Fahrbahnen auf öffentlichen Straßen **90.** 61[23]

Vorsätzliche E.-G. auch aus Muthwillen **90.** 269[19]

Fahrlässige E.-G. Einfluß der Uebertretung einer bahnpolizeilichen Vorschrift **90.** 5[21]

— Die eine Transport-Gefährdung bewirkende Pflichtverletzung muß schuldvoll sein. Unkenntniß der Pflicht kann auch schuldlos sein **90.** 396[26]

— „Obliegende Pflichten" **90.** 430[25]

Entführung
eines Minderjährigen. Deliktsbegehung des § 235 Str. G. B. von einem Elterntheil gegen den anderen. Begriff der List **86.** 340[11]
E. einer Minderjährigen zwecks Fortsetzung eines unzüchtigen Verhältnisses **88.** 62[17]
Entscheidungsgründe s. Beschluß, Urtheilsfällung
Thatsächliche Feststellungen, erforderliche. s. die einzelnen Vergehensbegriffe
Nichtverkündung der E. **80.** 83[33] 108[42] **82.** 21[6]
Widerspruch zwischen den schriftlichen E. und den verkündeten **80.** 140[21] **82.** 117[14] — dem Inhalt des Protokolls **80.** 108[41] **82.** 242[6] (Ablehnung eines Beweisantrags)
Bloße Angabe der für erwiesen angenommenen Strafthat **80.** 108[39]
Bloße Schlußfeststellung **80.** 140[28 39] **81.** 14[17]
Unterlassene Angabe der überzeugenden Beweismittel **80.** 108[38] 140[17]
Hinweis auf andere Aktenstücke statt selbstständiger Feststellung **80.** 108[39]
Bloße Bezugnahme auf die — für bewiesen erklärte — Anklage **81.** 132[23]
Erörterung anderer rechtlicher Gesichtspunkte als der des Eröffnungsbeschlusses nur bei besonderem Antrag nöthig **80.** 107[23] 140[18 19]
Erforderliche Feststellungen, wenn der Angeklagte sich nicht ausläßt **80.** 82[19]
Feststellung
des Strafantrages unnöthig **80.** 99[2 3] 108[40] **81.** 6[6]
der erforderlichen Einsicht Jugendlicher erforderlich **81.** 81[5]
nichtgehörige der den Rückfall begründenden Thatumstände **83.** 116[12]
Wahlweise Feststellungen s. Hehlerei, Urkundenfälschung
Nichterörterung
des behaupteten guten Glaubens **83.** 117[3]
des Umstandes, ob bei Strafthaten Jugendlicher ein besonders leichter Fall, also Anlaß zur bloßen Ertheilung eines Verweises, vorliegt **82.** 108[6]
Erforderniß der Anführung von Gesetzesstellen **83.** 175[14]
Thatsächliche Feststellungen. Erfordernisse für die
Feststellung: mangelnden Bewußtseins der Widerrechtlichkeit bei Freiheitsberaubung **84.** 255[11] — übermäßigen Aufwandes. Angabe einzelner Ausgaben unnöthig **84.** 257[11 13] — theilweisen Theilnahmeverdachtes (bezüglich einer der Anklagethaten) gegen einen Zeugen. Betheiligung im Einzelnen anzugeben? **84.** 257[11 12]
Mangelnde Erörterung einer etwaigenfalls in Frage stehenden Strafthat **84.** 279[11] (s. a. **80.** 107[23] 140[18 19])
Freisprechung, weil nicht festgestellt, ob die That selbst oder Beihülfe gewollt **84.** 26[10]
Schweigen über: einen auf Anlaß des Staatsanwalts zum Gegenstand eines Hinweises, — jedoch nicht eines Antrages gemachten neuen rechtlichen Gesichtspunkt **85.** 19[7] — von der Anklage abweichende rechtliche Auffassungen des Straffalles **85.** 380[10]
Entschuldigung, unwahre eines Zeugen s. Konkurrenz
Entstellte Thatsachen s. Verbreitung von Thatsachen
Entwendung s. Strafantrag, Diebstahl
E. von Genuß- und Nahrungsmitteln aus einem der Eisenbahn übergebenen Gepäckstücke. Strafantrags-Berechtigung der Eisenbahn-Behörde **87.** 34[30]
Bei einer nach §§ 18. 19. 20 des Preuß. Ges. vom 1. April 1880 strafbaren E. Strafantrag erforderlich, wenn § 370 Nr. 5 Str. G. B. vorliegt **87.** 403[14]
Entziehung
E. eines vormundslosen Minderjährigen gegenüber der Vormundschaftsbehörde **87.** 181[23]
E. durch Versteckthalten des Minderjährigen — durch die Mutter gegenüber dem Vater, Begriff der List **88.** 150[60]
Begriff der E. **89.** 55[21]
Kann der Minderjährige selbst Theilnehmer an der E. sein? **89.** 55[20]
Beihülfe, Thäterschaft, Mitthäterschaft bei der E. **89.** 55[22]
Erbieten zu Verbrechen s. Aufforderung
Erdichtete Thatsachen s. Verbreitung von Thatsachen
Eröffnung des Hauptverfahrens s. Ueberweisung, Verweisung, Anklageschrift, Anklage, Einziehung, objektives Verfahren, Rechtskraft, Ablehnung, Hauptverhandlung
E.-Beschluß:
die darin erfolgte Ablehnung der E. d. H. wegen derselben That aus anderer rechtlicher Beurtheilung ist unwirksam **82.** 149[4]
Nichtverlesung desselben **83.** 116[6]
Rechtsirrthum desselben kann einfach durch richtige Fragestellung erledigt werden **81.** 132[25]
Nichtangabe der zur Anklage stehenden Thatsachen in demselben **83.** 290[6]
Mängel des E.-Beschlusses **84.** 108[11]
— in dessen Zustellung s. Anklageschrift
Rechtskraft des E.-Beschlusses s. Rechtskraft
Verlesung des E.-Beschlusses, wenn Einwand der Unzuständigkeit erhoben **86.** 459[11 9]
Verlesen des früheren E.-Beschlusses durch Strafkammer, wenn der Unzuständigkeits-Beschluß des Schöffengerichts formell unrichtig ist **87.** 510[12]
E.-Beschluß nach beschlossener Einstellung des Verfahrens, nachdem der in anderer Richtung thätig gewesene Untersuchungsrichter neue Thatsachen bezw. Beweismittel erörtert hatte. Erfordernisse des neuen E.-Beschlusses **89.** 207[7]
Zustellung des E.-Beschlusses erst nach Zustellung der rechtzeitigen Ladung zum Termine mit weniger als einwöchiger Frist bis zum Termine **89.** 347[11]
Der E.-Beschluß braucht bei jugendlichen Angeklagten nicht das Erkenntnißvermögen der Strafbarkeit hervorzuheben **90.** 106[4]
Wieweit muß der E.-Beschluß substanziirt sein? **90.** 397[4]
Erpressung
von Geständnissen durch Polizeibeamte aus eigener Entschließung (§ 343 Str. G. B.) **82.** 148[31]
E. nach § 253 Str. G. B. s. Konkurrenz, Versuch
E.: durch den Gläubiger, um vom Schuldner die Zahlung der beschlagnahmten Forderung zu erzwingen **81.** 6[10]
einer Zahlung an eine Ortsarmenkasse als Sühne einer Strafthat **80.** 101[41]
einer geschuldeten Zahlung **80.** 101[40]
zwecks Erlangung einer Beweisurkunde für eine bestehende Forderung **81.** 38[28]

Rechtswidriger Vermögensvortheil, wenn man ihn fordern, aber das Recht nicht beweisen zu können glaubt? **82.** 110[46]
Drohung, um jemanden zu veranlassen, sich wegen Uebertragung einer Stelle zu verwenden **82.** 115[23]
Kausalzusammenhang zwischen rechtswidrigem Vortheil und erzwungener Handlung nöthig **81.** 82[37]
Drohung. Begriff **82.** 49[14] — nicht ernstliche — nicht alsbald zu verwirklichende **80.** 75[24]
Drohung bei einer Submission, weniger zu fordern, um einen Vortheil für Unterlassen des Bietens zu erhalten **81.** 115[46]
Die angedrohte That braucht nicht rechtswidrig zu sein **80.** 75[23]
Einheit der That oder realer Zusammenfluß bei Bedrohung Mehrerer zur Erlangung desselben Gegenstandes? **80.** 184[24]
E. des Droschkenkutschers, der zuviel fordert, durch Verweigerung der Weiterfahrt **84.** 256[17]
E.: vermeintliche Rechtswidrigkeit, thatsächliche Rechtmäßigkeit des Vortheils **85.** 234[18]
— vis compulsiva **85.** 379[18]
Drohung mit Strafanzeige **86.** 6[16]
Ob eine Aeußerung Drohung, ist Sache thatsächlicher Feststellung **86.** 105[25]
Nöthigung des Beitritts zum Zwangsvergleiche im Konkurse **86.** 218[13]
Nöthigung des in Geldverlegenheit befindlichen Gläubigers zur Quittungsleistung über höheren, als geleisteten Betrag durch Drohung, sonst nicht zu zahlen **86.** 340[14]
Rechtswidriger Vermögensvortheil bei erzwungener Klagezurücknahme **88.** 62[18]
Drohung: Anzeige, ein schon vorher vorhandenes Uebel nicht abzuwenden, wenn eine Verpflichtung zur Abwendung des Uebels nicht bestand? **89.** 269[36]
— Ankündigung der Nichterfüllung einer Verbindlichkeit **89.** 96[36]
— Ankündigung einer auf eine materiell unbegründete Forderung sich stützenden Klage **89.** 195[50] 268[36]
— Verlangen einer Quittung bei bewilligter Abschlagszahlung **89.** 195[51]
— Welcher Art muß das in Aussicht gestellte Uebel sein? **89.** 268[35]
— Verlangen, daß der Schuldner einen Gegenstand zu erheblich theuerem Preise abkaufe, widrigenfalls ein angesetzter Versteigerungstermin stattfinde **89.** 269[39]
Ungeeignete Drohung als Versuch mit untauglichen Mitteln **89.** 195[51]
Vermögensbeschädigung des Anderen kein Thatbestandsmerkmal, nur erstrebter Vermögensvortheil. Begriff des letzteren **89.** 194[49]
Gewalt durch Angriff gegen Sachen **89.** 393[8]
Anwendung der Straferhöhungsgründe des § 250 Str. G. B. bei räuberischer E. **89.** 96[37]
dolus bei der Beihülfe zur E. **80.** 338[34]
E. behufs Abwendung der Zwangsvollstreckung aus einem vollstreckbaren Civiltheile **90.** 4[15]
E. durch einen vom Angeklagten nicht selbst geschriebenen, aber gebilligten die Drohung der Klageanstellung enthaltenden Mahnbrief **90.** 268[12]
Keine E. beim bloßen Paktiren, ohne Ausübung eines Zwanges auf den Willen **90.** 395[20]
— Ob ein solcher Zwang geübt worden, ist eine thatsächliche Frage **90.** 395[21]
Rechtswidriger Vermögensvortheil im Empfange eines Darlehns, wenn ein rechtlicher Anspruch auf Hergabe eines solchen nicht bestand **90.** 396[23]

Ersatzgeschworene s. Geschworene

Erziehungs- oder Besserungsanstalt s. jugendliche Angeklagte

Exterritorialität
Widerstand gegen deutsche Vollzugsbeamte auf nicht deutschen Bodenseedampfern **80.** 99[7]

Fabrik s. Gewerberecht (Gewerbevergehen)

Fahrlässigkeit s. die verschiedenen Einzeldelikte
Begriff der F. **89.** 192[35] 193[36 39] 336[34] 397[2] **90.** 267[7] 428[14]
Mehrere Personen neben einander als fahrlässige Thäter **89.** 263[1]

Fahrwasser
Störung des F. **88.** 453[30]

Falsche Anschuldigung s. Anschuldigung

Falscheid s. Meineid
Fahrlässiger F.
Begehung: aus mangelnder Rechtskenntniß, ohne Pflicht zu deren Verschaffung **80.** 133[16] — in Folge unterlassener Erkundigung **83.** 114[14] **82.** 278[8] (falscher Glaubenseid)
Falscher Offenbarungseid. Nichtangabe eines nicht beschlagnahmefähigen, mündlich verabredeten Privatgehalts **82.** 147[17]
Widerruf vor entstandenem Rechtsnachtheil. Eintritt eines solchen durch bloßen Erlaß eines verurtheilenden, anfechtbaren Civilurtheils **83.** 114[13]

Fälschung s. Urkundenfälschung, Fortkommen
F. von Zeugnissen zu besserem Fortkommen:
zur Erlangung von Ortsgeschenken **83.** 116[39]
— die zur Prüfung erforderlich sind **84.** 108[39]
Gebrauch von Zeugnissen, die dem Inhaber unter falschem Namen ausgestellt sind **84.** 134[28]
F. von Legitimationspapieren: eines Geburtszeugnisses zwecks Annahme beim Militär **85.** 379[22]
— des Taufscheines Seitens der Braut behufs Täuschung des Bräutigams über ihr Alter **86.** 6[20]
Anwendung des § 363 Str. G. B. bei F. eines Jagdscheines **88.** 151[35]
F. von Legitimationspapieren oder Urkundenfälschung? s. Urkundenfälschung
Uebertretung des § 363 Str. G. B. gegenüber der Urkundenfälschung nach §§ 267, 268 Str. G. B. **89.** 341[50]
Besseres Fortkommen durch Erleichterung der Bettelei **89.** 341[50]
Fälschlich angefertigtes Zeugniß der Direktion einer Irrenanstalt über Aufnahme und Entlassung sowie Schonungsbedürftigkeit eines Kranken als ein auf Grund besonderer Vorschrift auszustellendes Zeugniß **89.** 341[50]
Fälschung eines Taufzeugnisses durch eine Frauensperson, um in den Aufgebotsurkunden den Altersunterschied zwischen ihr und ihrem Bräutigam weniger auffällig zu machen **89.** 419[14]

Feiertag allgemeiner
Charfreitag in Bayern kein allgemeiner F. **81.** 167[1]
Feld- und Forstfrevel ſ. Diebſtahl, Eigennutz (ſtrafbarer zu § 289 Str. G. B.), Rückfall
Fernſprechanſtalten ſ. Telegraphenanſtalten
Feſtnahme, vorläufige ſ. Verhaftung
Recht zur Verwahrung der vom Feſtgenommenen mitgeführten Sachen **83.** 174[3]
Vorläufige F. durch den Polizeibeamten. Freilaſſung durch denſelben **87.** 510[4]
Vorläufige F. durch ſtrafrechtliche Verfolgbarkeit nicht bedingt **88.** 152[8]
Vorläufige F. des beim Forſtdiebſtahl betroffenen noch nicht 12 Jahre alten Thäters durch den Waldeigenthümer **89.** 275[4]
Feſtſtellungen thatſächliche ſ. Entſcheidungsgründe, ne bis in idem, die einzelnen Delikte
Feuerpolizeiübertretung
Herbeiführung eines feuergefährlichen Zuſtandes von Feuerſtätten durch bauliche Veränderungen **82.** 242[38]
Betreten von Scheunen ꝛc mit Feuer. Landesrechtliche über das R. Str. G. B. hinausgehende Beſtimmungen **82.** 279[39]
Fiſchen unberechtigtes ſ. Diebſtahl
Unbefugtes F. der Ausländer in deutſchen Küſtengewäſſern **87.** 509[30]
Begriff des F. **88.** 151[42]
Forſtaufſeher der Privatwaldeigenthümer ſind Beamte p **81.** 167[27]
Forſtdiebſtahl, Forſtfrevel, Förſter ſ. Diebſtahl, Unterſchlagung
Verurtheilung zum Erſatz des Holzwerthes, auch wenn das Holz nicht entfremdet iſt p **85.** 236[11]
Fortgeſetztes Delikt ſ. Konkurrenz, Strafgeſetz, Betrug, Hauptverhandlung
Begriffliches. Richtung des Handelns gegen eine Mehrheit **89.** 93[3]
Einheitlichkeit des Vorſatzes **89.** 334[6]
Einheitlichkeit der zeitlich getrennten Handlungen ſchon bei Einheit des Entſchluſſes? **89.** 334[7]
Worauf muß der Wille beim f. D. gerichtet ſein? **90.** 392[6]
Fortkommen beſſeres (§ 363 Str. G. B.) ſ. Fälſchung
Fragerecht
Fragen des Staatsanwalts, Vertheidigers:
unerhebliche **80.** 140[14] **83.** 174[7]
an Zeugen nach dem Leumund anderer Zeugen **83.** 116[7]
an Zeugen, die nach § 54 Str. P. O. frühere Zeugen nicht beantwortet haben **80.** 185[7]
Recht des Vertheidigers, den Angeklagten durch den Vorſitzenden zu befragen? **80.** 185[13]
F. der Beiſitzer iſt ganz unbeſchränkt **84.** 193[17 3]
Recht des Vertheidigers auf Fragen an den Angeklagten? **80.** 185[13] **84.** 26[2]
Ablehnung von Fragen des Vertheidigers, deren Beantwortung den Zeugen gefährden kann **84.** 108[4]
F. des Vertheidigers. Einſchränkung im Falle des Mißbrauchs **89.** 100[7]
Frageſtellung an die Geſchworenen ſ. Wahrſpruch, Reviſion
F.: wegen Verſuchs **81.** 132[23]
Anſtiftung **81.** 132[24] **83.** 220[12]
Realkonkurrenz **82.** 117[16]
Widerſtandes gegen Forſtbeamte **82.** 48[3]
Meineides **83.** 116[16]
Unzucht mit Perſonen unter 14 Jahren **82.** 117[17]
Beleidigung **83.** 291[23]
Mordes **80.** 83[37] **83.** 217[17]
Kindesmordes **81.** 132[24]
Körperverletzung (gemeinſamer, mit tödtlichem Ausgang) **80.** 140[30]
Urkundenfälſchung **80.** 108[45]
F. muß der Anklage entſprechen, — alſo auch, wie dieſe, auf Realkonkurrenz gehen, wenngleich der Gerichtshof fortgeſetztes Vergehen annimmt **81.** 47[22]
Rechtsirrthum im Eröffnungsbeſchluß wird durch Beſeitigung in der F. erledigt **81.** 132[25]
Die F. iſt nach Zweckmäßigkeitsgründen einzurichten **80.** 140[30]
Nur die die Identität der That feſtſtellenden konkreten Thatbeſtandsmerkmale ſind in die Frage aufzunehmen **81.** 47[23]
Andere Datirung der Strafthat in der Frage als im Eröffnungsbeſchluß **81.** 206[18]
Die Subſumtion der Thatſachen unter die Verbrechensbegriffe iſt den Geſchworenen in unanfechtbarer Weiſe überlaſſen **81.** 47[23] **82.** 149[24] **80.** 108[45] (Urkundenfälſchung) **82.** 48[3] (Widerſtand) ſ. a. **81.** 14[20]
Stellung des Strafantrages gehört nicht zur Thatfrage **80.** 185[17]
Aufnahme ſich ausſchließender Alternativen in die Frage **83.** 175[18] — wahlweiſe Bezeichnung der Anſtiftungsmittel **81.** 132[24] **83.** 220[12]
Auflöſung des Begriffs der Urkunde in der Frage wegen Urkundenfälſchung nicht nöthig **80.** 108[45] — wohl aber Angabe der Begriffsmerkmale des Verſuchs in der Frage wegen Verſuchs **80.** 132[23]
Feſtſtellung der Ueberlegung beim Kindesmord in der den Anſtifter betreffenden Frage **81.** 132[24]
Aufnahme der Anſtiftungsmittel in die Frage erforderlich **83.** 220[12]
Kollektivfragen bei Realkonkurrenz unzuläſſig **81.** 47[21] ſ. a. **82.** 117[16]
Hülfsfragen
Stellung neuer Hülfsfragen nach Verkündung eines ſich widerſprechenden Wahrſpruchs **81.** 14[21]
Ablehnung von Hülfs- (oder Neben-) fragen,
weil ſie auf irrige Subſumtion der Thatſachen unter das Geſetz beruhen **83.** 175[18]
weil der Angeklagte an ihrer Bejahung nach Verneinung der Hauptfrage kein Intereſſe habe **81.** 47[20]
weil ſie eine andere That betrafen, während ſie nur eine andere Beurtheilung derſelben That enthalten **81.** 47[24]
wegen Widerſpruchs mit den Rechtsanſichten des Eröffnungsbeſchluſſes **82.** 243[18]

Digitized by Google

Hülfsfragen
bezüglich des Vorhandenseins eines fortgesetzten Vergehens, während die Anklage Realkonkurrenz behauptet **81.** 47[61]
bezüglich des Thäters können nicht vom mitangeklagten Anstifter gestellt werden **89.** 243[16]
Die Eventualität, für die eine Hülfsfrage gestellt wird, ist genau auszudrücken **83.** 116[14]
Nebenfragen,
besondere, bezüglich der strafmindernden ꝛc. Umstände nicht nöthig **80.** 83[26] (z. B. bezüglich der Ueberlegung beim Mord **80.** 83[17] oder wegen Strafausschließungsgrundes **81.** 167[16]) — jedoch zulässig z. B. wegen der Gemeinsamkeit, wegen des tödtlichen Ausgangs bei der Körperverletzung **80.** 140[50]
Nebenfrage
bezüglich der Kenntniß des Alters bei Unzucht mit Kindern unter 14 Jahren nicht zu stellen **82.** 117[17]
wegen mildernder Umstände: ist nicht auf einzelne Umstände zu beschränken — ist in Verbindung mit jeder einzelnen der zur Anklage stehenden Straffthaten zulässig **82.** 50[7]
bezüglich des Vorhandenseins berechtigter Interessen bei Beleidigung nöthig? **83.** 291[25]
Bei mehreren Hauptfragen wegen mehrerer Straffthaten auch mehrere Nebenfragen wegen mildernder Umstände nöthig **80.** 185[16]
Ergänzung der Fragen:
durch Stellung neuer Neben- oder Hülfsfragen **80.** 140[22]
oder Aenderung derselben nach Verkündung des Wahrspruchs nur für den Fall des Berichtigungsverfahrens zulässig **83.** 117[16]
Die Fragen sind unbedingt zu verlesen **84.** 257[6]
Frage wegen Rechtzeitigkeit des Strafantrags? **84.** 193[8]
Aufnahme der im Eröffnungsbeschluß enthaltenen Ortsangaben nöthig? **84.** 279[10]
Stellung der Nebenfrage vor der Hauptfrage **84.** 135[16]
Nach formgerechtem Wahrspruch weitere F. ausgeschlossen **84.** 257[11] [7]
F. wegen Urkundenfälschung: ohne Erwähnung der rechtswidrigen Absicht **85.** 234[12]
Frage, ob der Angeklagte allein oder mit Anderen getödtet hat **85.** 380[16]
Falsche Fassung des den Vorsatz betreffenden Theils der Frage **85.** 295[26]
F. darf nie die Strafzumessung betreffen **85.** 235[6]
Nebenfrage wegen mildernder Umstände bloß zur Hauptfrage wegen Vollendung, nicht auch zur Hülfsfrage wegen Versuches **85.** 295[47]
Besondere Hauptfrage aus § 351 Str. G. B. noch zur Frage aus § 350 das. nöthig? **85.** 234[28]
Bloße Neben-, keine Hülfsfrage aus § 214 Str. G. B. **85.** 292[16]
F. bei Verbrechen Deutscher im Auslande **86.** 104[6]
— nach mildernden Umständen **86.** 219[7]
Rechtsirrthümliche Ablehnung von Hülfsfragen **86.** 106[10]
— Aufhebung des Urtheils auch bez. der mitbetroffenen, nicht revidirenden Angeklagten **86.** 107[17]
Ablehnung der beantragten F. auf Einheit der That bei F. auf mehrere selbstständige Handlungen **86.** 258[10]
Nach der auf Revision des wegen vollendeten Verbrechens Angeklagten erfolgten Aufhebung des auf Versuch lautenden Urtheils ist F. auch wegen Vollendung nöthig **86.** 107[16]
F. beim Ehebruch **87.** 32[9]
— bei Anstiftung **87.** 34[7] 183[14 15]
— bei Beihülfe **87.** 183[15] **88.** 63[11]
Bei F. wegen betrüglichen und einfachen Bankerotts Nebenfrage nach realer Konkurrenz unzulässig **87.** 261[10]
F. nach mildernden Umständen nach Verkündung des Wahrspruchs **87.** 402[16]
Hülfsfragen: wegen Antragsdelikte, wenn Strafantrag nicht gestellt ist? **87.** 261[11]
— Ablehnung, weil kein Anlaß zur Abweichung vom Eröffnungsbeschlusse vorliege **87.** 510[15]
F. bei Verbrechen begangen durch mehrere Fortsetzungshandlungen **88.** 63[9]
F. bei Mordversuch **88.** 229[16]
F. bei Mehrzahl gleicher Strafhandlungen **88.** 63[10]
Nebenfrage: auf Rücktritt vom Versuch **88.** 64[16]
— nach mildernden Umständen bei Idealkonkurrenz **88.** 153[61]
Hülfsfragen: nach Verkündung des ersten zu berichtigenden Wahrspruchs noch zulässig? **88.** 231[12]
Inwieweit müssen bei der F. die gesetzlichen Merkmale ihrem Wortlaute nach wiedergegeben werden? **89.** 470[6]
Wann ist alternative F. ausgeschlossen? Zulässigkeit der Frage, ob Angeklagter die That allein oder in Gemeinschaft mit Anderen verübt hat? **89.** 59[11]
F. bei Anstiftung zur Inbrandsetzung der im Eingang des § 308 Str. G. B. bezeichneten Gegenstände durch den Eigenthümer derselben **89.** 271[17]
F. beim Unternehmen der Verleitung zum Meineide **89.** 190[36]
F. beim Verbrechen gegen § 252 Str. G. B. **89.** 422[9]
F. beim fahrlässigen Meineide **89.** 470[6]
Wann sind Nebenfragen zu stellen? Wann ist die Revision begründet wegen unterlassener F. von Amtswegen? **89.** 225[23]
F. beim Todtschlag, wenn Mord und Kindesmord eventuell in Frage kommen **90.** 64[14]
— beim versuchten Todtschlag **90.** 342[5]
Stellung einer Hülfsfrage nach Wiedereintritt der Geschworenen in das Sitzungszimmer **90.** 64[16]
Fassung der Nebenfrage betreffend mildernde Umstände **90.** 107[11]
F. nur auf die für die Schuld wesentlichen Momente — also nicht auf Rückfall — zu richten **90.** 345[4]

Freiheit
Preußisches Gesetz zum Schutz der persönlichen F. s. Festnahme
§ 9 des Gesetzes. Ansuchen aus dem Innern einer Wohnung **87.** 184[16]

Freiheitsberaubung s. Nothwehr
Vorsatz **89.** 147[38]
Bloße Erschwerung der freien Bewegung **89.** 147[28] (zeitweise Wegnahme der Kleider eines Badenden)
Möglichkeit der Selbstbefreiung **80.** 184[17] **81.** 165[16]
Einsperrung wegen einer Widerrechtlichkeit bis zu deren Beseitigung **81.** 165[16]
Einsperrung Dritter, um einen Andern festzuhalten **81.** 165[15]
Unbefugte vorläufige Festnahme **80.** 184[17]

Digitized by Google

Rechtswidrige Verhaftung durch Beamte aus Rechtsirrthum **82.** 115[37]

Vorsatz. Thatsächliche Feststellung mangelnden Bewußtseins der Widerrechtlichkeit; Nothwendigkeit der Angabe des daſselbe ausschließenden Irrthums **84.** 255[11]

F. durch Einsperrung. Unkenntniß der Möglichkeit der Selbstbefreiung **86.** 6[13] 218[6]

Durch Täuſchung des Polizeibeamten bewirkte Siſtirung einer Perſon iſt bei ſonſt geſetzlich zuläſſiger Siſtirung nicht F. **86.** 218[7]

Widerrechtliche und wiſſentliche Ueberſchreitung der Grenzen berechtigter Feſtnahme **88.** 150[23]

Begriff des Einſperrens **89.** 96[26]

Widerrechtlichkeit **89.** 337[27]

Iſt eine beſtimmte auf Freiheitsentziehung gerichtete Abſicht erforderlich? **89.** 337[27]

F. in Folge von Täuſchung eines Beamten **90.** 104[13]

— bei Einſperrung des den Dienſt verſagenden Geſindes p **90.** 229[8] (Hamburg) **90.** 229[10]

Feſtſtellung des Bewußtſeins der Widerrechtlichkeit bei der Behauptung des Glaubens, zur Einſperrung ein Recht gehabt zu haben **90.** 229[9]

Feſtſtellung der Feſtnahme ſchließt die Annahme einer Ergreifung (§ 341 Str. G. B.) in ſich **90.** 431[27]

Friedensgefährdung

F. durch Geiſtliche. dolus **85.** 174[3]

Begriff der Gefährdung **87.** 32[5]

Anreizung zu Gewaltthätigkeiten **87.** 508[14]

Anwendung des § 130 Str. G. B. bei naheliegender Möglichkeit der F. **88.** 229[4]

Feiſt ſ. Feiertag.

Gebrauchsgegenſtände

Geſetzwidrige Herſtellung von G. Sind ſ. g. Siphons „Trinkgeſchirre"? **90.** 190[3]

Gebühren ſ. Koſten

Recht des nach § 141 Str. P. O. beſtellten Vertheidigers auf G. gegenüber der Staatskaſſe **84.** 25[5]

Gebühren-Ueberhebung

G. durch Annahme von Gegenſtänden zum perſönlichen Gebrauch ſtatt der Gebühren? **81.** 7[20]

— durch Erhebung von Nachtragsporto **81.** 39[28]

G. Seitens Anwalts, Notars durch unnöthige Häufung von Rechtsakten? **84.** 256[28]

G. des Rechtsanwalts **86.** 458[35]

— Verſuch **87.** 34[29]

— Eventualdolus **88.** 63[31]

Begriff des Vergehens des § 352 Str. G. B. Wann liegt ideale Konkurrenz mit Betrug vor? **89.** 58[45] 196[47]

Thatbeſtand des vollendeten Vergehens gegen § 352 Str. G. B. ſetzt Zahlung oder derſelben gleichſtehende Akte voraus. Schuldanerkennung mit Zahlungsverſprechen ſteht der Zahlung nicht gleich **89.** 473[40]

G. des Rechtsanwalts gegenüber der zur Koſtenerſtattung verpflichteten Gegenpartei des Auftraggebers **89.** 58[46]

„Amtliche Verrichtungen" des Gerichtsvollziehers in Bayern **89.** 99[23]

— des Gerichtsvollziehees im Großherzogthum Heſſen **89.** 200[22]

Gefangenen-Befreiung

vorſätzliche:

Anſtiftung dazu durch den Gefangenen **81.** 37[11] **89.** 278[4]

G. durch Privatperſonen, die zur Aushülfe für den mit der Bewachung beauftragten Poliziſten die Bewachung übernehmen **89.** 238[15]

G. in Idealkonkurrenz mit Begünſtigung **89.** 278[3]

fahrläſſige Seitens eines

Beamten durch vorzeitige Entlaſſung **82.** 116[44]

Gendarmen bezüglich vorläufig von ihm Feſtgenommener **82.** 148[43]

G. betreffend Angeklagte, die auf Gerichtsbefehl zu einem Termine vorgeführt werden **85.** 291[7]

— zur Perſonalienfeſtſtellung ſiſtirte Perſonen **85.** 378[3]

Kinder-Beſſerungsanſtalt Gefangenen-Anſtalt? Wegnahme des Kindes außerhalb der Anſtalt **86.** 457[13]

G. im Amte: Weigerung des Beamten, den vom Privaten Feſtgenommenen zu übernehmen **86.** 106[23]

Beihülfe zum Verſuch der G. **88.** 61[2]

G. im Amte: Fahrläſſige Beförderung und Erleichterung der Entweichung **89.** 199[78]

Entweichenlaſſen des Gefangenen durch Entlaſſen aus der Obhut unter der Annahme des Verſprechens des Gefangenen, ſich freiwillig am Endziel des Transports zu ſtellen. Wann iſt das Vergehen vollendet? Wird es durch Geſtellung des Gefangenen ausgeſchloſſen? **89.** 189[18]

G. Wer iſt verhaftet? **90.** 59[7]

Gefährdung ſ. Eiſenbahn

G. von Menſchen § 367 Nr. 12 Str. G. B.

Begriff der „Anderen" **90.** 62[28]

Wer hat die Verwahrungspflicht? **90.** 62[30]

Welche Waſſerbehälter begreift die Beſtimmung des § 367 Nr. 12 Str. G. B. in ſich? **90.** 188[30]

Gefängnißſtrafe

Berechnung des Viertels der wenigſtens einmonatlichen G. bei Verſuch **82.** 108[4]

Geheimmittel

Ankündigung und Verkauf von G. **83.** 244[4]

Aufhebung älterer franzöſiſcher Geſetze **88.** 63[32]

Geiſteskrankheit ſ. Zurechnungsfähigkeit, Schwachſinn, Beweisantrag

Geiſtliche ſ. Maigeſetze, Beleidigung, Friedensgefährdung

Geiſtliche Geſellſchaft

Rechte im Sinne des § 960, II. 11 A. L. R. p **81.** 142

Veräußerung — Verleihung von Hypothekenforderungen außerhalb Landes p **81.** 199 **82.** 199

Geldſtrafe ſ. Konkurrenz, Strafzumeſſung

Umwandlung der G. bei mehreren Zolldelikten **90.** 345[3]

Gemeinde

G.-Vorſteher im Sinne des § 38 G.-V. G. **87.** 511[4]

Gemeindegefährliche Beſtrebungen ſ. Socialdemokratie

Gemeingefährliche Verbrechen und Vergehen ſ. Brandſtiftung, Eiſenbahngefährdung, Sachbeſchädigung, Telegraphenanſtalten, Ueberſchwemmung

Genoſſenſchaft

Verantwortlichkeit der Vorſtandsmitglieder einer eingetragenen G. **87.** 511[4]

Digitized by Google

Genußmittel ſ. Nahrungsmittel
Gerichtsakten ſ. Beweisaufnahme
Gerichtsaſſeſſor
Befugniß zur Wahrnehmung amtsrichterlicher Geſchäfte **86.** 225[7]
G. bei preußiſcher Staatsanwaltſchaft iſt ſtaatsanwaltlicher Beamter **86.** 449[III 8]
Gerichtsbeſetzung ſ. Ausſchließung, Ablehnung, Strafkammer
Nichtbeobachtung der reglementären Vorſchriften der Str. P. O. über die G. **80.** 184[2] **81.** 14[23] 48[25]
Regelwidrige G. bei dem Eröffnungsbeſchluß **80.** 108[43] — folgt indeß nicht aus dem Mangel der Unterſchrift **80.** 108[46]
Führung des Vorſitzes durch einen nicht berufenen Richter **80.** 108[46]
Unterſuchungsrichter im Sinne des § 23 Str. P. O., der nur einzelne Unterſuchungshandlungen vorgenommen? **80.** 139[1] — nur die Voruntersuchung eröffnet und Ladungen verfügt hat? **81.** 131[1]
der Amtsrichter, der im Ermittelungsverfahren thätig geweſen iſt? **81.** 13[3]
Theilnahme des Unterſuchungsrichters am Beſchluß auf Vertagung zwecks weiterer Beweiserhebung **80.** 139[1]
Mitwirkung von — mehr als 2 — Richtern in der Hauptverhandlung, die Theil genommen haben am Beſchluß auf: Außerverfolgungſetzung, — der ſpäter aufgehoben iſt **80.** 139[2] — weitere Beweiserhebungen im Eröffnungsverfahren **81.** 13[2] — Wiederaufnahme des Verfahrens **81.** 205[2] — Zulaſſung des Nebenklägers **83.** 116[1]
Mitwirkung des Berichterſtatters bei der Hauptverhandlung, der im Eröffnungsverfahren nur am Beſchluß auf weitere Beweiserhebung Theil genommen hat **81.** 13[2]
G. bei Hauptverhandlung auf Grund mehrerer Eröffnungsbeſchlüſſe **83.** 116[1]
Vertretung: des Vorſitzenden bei deſſen Verhinderung **80.** 105[III 1] — des ordentlichen zur Civilkammer einberufenen Strafkammermitgliedes durch den einberufenen Amtsrichter **80.** 141[33]
Hülfsrichter ohne Gehalt für die hülfsrichterliche Thätigkeit **80.** 141[34] ſ. a. **81.** 48[26]
Auditeur als Hülfsrichter **81.** 48[26]
Schwurgericht
Theilnahme: der Eröffnungsbeſchlußrichter **83.** 219[3] — von Landgerichtsdirektoren **81.** 84[1] — des einberufenen Amtsrichters **80.** 141[1]
G. beim Wiederaufnahmebeſchluß **81.** 167[18]
Der durch Heiſerkeit am Vorſitz verhinderte Vorſitzende kann als Beiſitzer Theil nehmen **84.** 135[3]
Vertreter des Vorſitzenden der Strafkammer bei dem Amtsgericht **84.** 109[1]
Unterſuchungsrichter im Sinne des § 23 Str. P. O. der nur die Voruntersuchung und Haft beſchloſſen hat? **84.** 25[1] **84.** 279[1] (ſ. a. **80.** 139[1] **81.** 131[1])
Schwurgericht. Theilnahme aller Eröffnungsbeſchlußrichter **84.** 108[2] (ſ. a. **83.** 219[3])
Freiwillige, unaufgetragene Stellvertretung von Richtern unzuläſſig — Unwirkſamkeit entgegenſtehender Landesrechte **85.** 177[2]
Mitwirkung eines noch nicht 30 jährigen Geſchworenen **85.** 380[6]
Beiſitz des zum Vorſitz berufenen, hieran aber verhinderten Richters unter Vorſitz eines anderen **89.** 60[1] 226[1]
Vorſitz eines ſtändigen Hülfsrichters in der Strafkammer **89.** 101[1]
Bildung des Vorſitzes bei detachirter Strafkammer **89.** 226[6]
Gerichtsſcheelber ſ. Ausſchließung, Ablehnung
Verwendung von Referendarien als G. **80.** 82[18]
Zuziehung eines G. zur Beweisaufnahme durch den erſuchten Konſul unnöthig **82.** 242[7]
Anweſenheit des G. bei der Berathung **89.** 101[8]
Gerichtsſpeache ſ. Dolmetſcher
Gerichtsſtand
wegen brieflichen Angebots von Looſen zu unerlaubten Lotterien **80.** 102[57]
wegen Deſertion aus dem Schiffsdienſt **80.** 184[6]
der Ergreifung beſteht auch für die Strafthaten, wegen deren dieſelbe nicht erfolgt iſt **82.** 116[1]
G. bei Verübung der einzelnen Thatbeſtandshandlungen in verſchiedenen Gerichtsbezirken **87.** 182[1]
G. bei objektivem Strafverfahren behufs Einziehung **87.** 183[22]
Beſtimmung des Gerichts durch das Reichsgericht im Falle des § 9 Abſ. 1 Str. P. O. auch bei objektivem Strafverfahren **87.** 261[17]
G. der in den Beurlaubtenſtand übergetretenen Perſonen des Soldatenſtandes **90.** 109[8]
Gerichtsſtelle
Als G. erſcheinen die Büreaulokalitäten des Gerichts **80.** 82[16]
G. die Gerichtslokalitäten **80.** 107[25]
Hauptverhandlung der Strafkammer außerhalb des Gerichtsortes **85.** 19[III 1]
Geſammtſtrafe ſ. Strafart, Reviſion
Zuvorige Feſtſetzung der Einzelſtrafen nöthig **80.** 34[2] **80.** 183[9]
Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte neben G.; wann zuläſſig? **80.** 73[5] — höchſte Dauer **82.** 238[2]
G. können nicht unter ſich oder mit Einzelſtrafen zu G. vereinigt werden **81.** 114[12]
Bei Verhängung einer neuen G. gegen einen bereits zu einer G. Verurtheilten gemäß § 79 Str. G. B. braucht nicht höhere Strafe feſtgeſetzt zu werden **82.** 238[10]
G. für mehrere an Stelle von Geldſtrafen tretende Freiheitsſtrafen zuläſſig? **82.** 146[10]
G. gegen Jugendliche. Berechnung bei Zuſammentreffen von urſprünglich mit Zuchthaus und mit Gefängniß bedrohten Strafthaten **80.** 73[4]
G. nöthig, wenn während der Scheidung Verurtheilung wegen einer andern Strafthat, nachher wegen Ehebruchs erfolgt **82.** 278[7]
Belegung mit Zuchthaus; Umwandlung der wegen einer ſpäter begangenen That erkannten Gefängnißſtrafe in Zuchthaus unzuläſſig **80.** 132[1] **81.** 37[5]

Ausmeſſung der G. für zuerſt erkannte — theils verbüßte — Gefängniß- und neuerliche Zuchthausſtrafe; Beſtimmungen über die Anrechnung der ſchon verbüßten Strafe **83.** 117[35] **83.** 217[8]

„Frühere Verurtheilung" im Sinne des § 79 St. G. B. **81.** 81[13]

Einem Nachtragsurtheil kann die Bemeſſung der G. nicht vorbehalten werden, wenn alle Vorbedingungen für dieſelbe vorliegen **81.** 203[4] — wohl aber, wenn das Urtheil über die erſte Strafthat noch nicht rechtskräftig **81.** 167[18] **81.** 203[5] — Verhängt man im letzteren Falle G., ſo iſt auch für den Fall, daß Rechtskraft nicht eintritt, vorzuſorgen **82.** 108[10] — Zuläſſigkeit des Nachtragurtheils. Bildung der G. in demſelben **83.** 288[3]

G. bei Strafthaten aus der Zeit vor und nach dem erſten Urtheil? **84.** 132[4]

Bildung der G. für ungleichartige Freiheitsſtrafen **84.** 191[5]

G. darf im Falle des § 79 Str. G. B. nicht dem Vollſtreckungsverfahren vorbehalten werden **86.** 104[7]

G. bei neuem Delikt, wenn die frühere rechtskräftige Strafe durch Wiederaufnahme des Verfahrens in Frage geſtellt iſt? **86.** 255[10]

G. in einem dritten Urtheile, nachdem das zweite die Vereinigung unterlaſſen hatte **86.** 457[6]

Vorbehalt der G. für ein Nachtragserkenntniß **87.** 261[12]

Keine G. bei Zuſammentreffen von Zoll- und anderen Delikten **87.** 402 III 5

Maximal-G. jugendlicher Verbrecher **87.** 508[5]

Darf beim Vorliegen der Vorausſetzungen des § 79 Str. G. B., weil die Rechtskraft des Urtheils nicht beſtimmbar ſei, die Feſtſetzung der G. dem Nachtragsverfahren vorbehalten werden? **89.** 392[2]

Geſchenkannahme

für nicht pflichtwidrige Handlung Seitens Beamter. Schenkung aus Dankbarkeit **80.** 7[18]

Verlangen des in Anſpruch genommenen Beamten, daß vorher ſeine Privatforderung gezahlt werde **83.** 7[20]

Geſchworene ſ. Schwurgericht, Frageſtellung, Wahrſpruch

Unfähigkeit der G. bei der Einberufung, Fähigkeit bei der Dienſtleiſtung **80.** 184[1]

Erſatz-G. Art der Auslooſung **81.** 12[1] **81.** 206[1]

Nichtſchriftliche Wahl des Obmanns **80.** 186[20] **82.** 243[20]

Einhändigung der Spruchliſte der G. an den Angeklagten durch einen Gerichtsbeamten, ſtatt Zuſtellung durch Gerichtsvollzieher **83.** 174[1]

Verzicht auf Ablehnung von G. trotz falſcher — aber zu kontrolirender — Belehrung über das Ablehnungsrecht **90.** 345[5]

Unterſchrift des Obmannes derart nöthig, daß ihre Beziehung auf alle beantworteten Fragen zweifellos iſt **90.** 345[8]

G.-Bank nicht unvorſchriftsmäßig beſetzt bei Theilnahme von Perſonen, welche nach § 33 G. V. G. nicht berufen werden ſollen **90.** 345[1]

Geſtändniß ſ. Protokoll

G. im Sinne des § 253 Abſ. 1 Str. P. O. **89.** 276[12] 475[7]

Geſundheitszeugniſſe

Ausſtellung unrichtiger G. durch Bader (Bayern) **82.** 241[71] — durch Hebammen **84.** 133[52]

Gewaltverübung

G. Seitens des beim Diebſtahl Betroffenen ſ. Diebſtahl (räuberiſcher)

Gewerbeſteuer-Vergehen

Idealkonkurrenz mit — verjährtem — Gewerbevergehen **82.** 244[9]

Gewerbebetrieb im Umherziehen und G. St.-Pflicht: wann vorhanden? **80.** 76 II 1

G. St.-Hinterziehung mehrjährige; Strafhöhe p **84.** 194[16]

G. St. für gewerbsmäßigen Ein- und Verkauf von Grundſtücken? p **86.** 220[18]

Gewerbe-Vergehen ſ. Konkurrenz, Lotterie, Urtheil, Strafumwandlung

Haftung des Geſchäftsherrn für: G. des Stellvertreters **81.** 13 II 7 — die gegen ſein Verbot erfolgte Ueberbeſchäftigung jugendlicher Arbeiter **81.** 168[3] — Ueberbeſchäftigung von Kindern, die mit ſeinem Wiſſen von Arbeitern angenommen und bezahlt werden **82.** 280[6]

Haftung wegen Ueberbeſchäftigung Jugendlicher des: Geſellſchafters, der mit Arbeitern nichts zu thun hat **82.** 160[6] — techniſchen Leiters, der deren Annahme und Beſchäftigung Arbeitern überläßt **83.** 292[2]

Ueberbeſchäftigung von

Lehrlingen **82.** 280[4]

Jugendlichen in Buchdruckereien **83.** 117[4]

Truckſyſtem

Zahlung des Arbeitslohns — Lohnvorſchuſſes in Marken zum Waarenbezug bei Dritten **80.** 105 II 1 **82.** 244[8] **83.** 7 III 8

Beihülfe von Familienmitgliedern des Geſchäftsherrn; Thäter können ſie nicht ſein **82.** 160[4]

Geringſte Strafe für jedes Vergehen gegen § 146 G. O. **82.** 160[5]

Gewerbebetrieb ohne die erforderliche Erlaubniß: Eintritt der Wittwe. Stellvertretung derſelben **80.** 141[2] — Verkauf von Branntwein durch einen Konſumverein an ſeine Mitglieder **81.** 206[2]

Errichtung von Stauanlagen ohne Genehmigung iſt ſtrafbar, auch wenn das Waſſertriebwerk noch nicht errichtet iſt **80.** 8[6] 36[2]

Beſchäftigung Jugendlicher im Handwerksbetrieb. Anwendung der Vorſchriften der Gewerbe-Ordnung **84.** 109[4]

Ueberbeſchäftigung Jugendlicher außerhalb der Fabrik **84.** 193 III 4

Aufenthalt Jugendlicher zur Zeit der Arbeitsruhe in der Fabrik. Strafloſigkeit der Fabrikherrn bei: Anordnungen dagegen? — Ueberwachung **84.** 135[4]

Unterlaſſene Anzeige der Beſchäftigung von Kindern; Beginn der Verjährung **84.** 26[2]

Truckſyſtem — ſtrafbar trotz Einwilligung des Arbeiters **84.** 257 III 3

Nur der G.-Herr ſelbſt darf Lebensmittel an Arbeiter liefern **84.** 257 III 6

Abzug der Vorſchüſſe vom Arbeitslohn **84.** 26[4]

Digitized by Google

Fabrik. Begriff **84.** 193III 4
Auch bei Unvermögen des Thäters iſt aus § 146 der Gewerbe-Ordnung zunächſt Geldſtrafe zu verhängen **84.** 193III 9
Geſetzwideige Beſchäftigung Jugeadlicher durch den Werkführer. Zulaſſung Seitens des Fabeikherrn **85.** 204
Begriff der Fabrik: unabhäagig von Arbeiterzahl **86.** 7III 6 — Damenkonfektionsgeſchäft **86.** 459III 10
Begriff des Arbeiters **86.** 1078
Unentgeitlichkeit der Leiſtung unerheblich für den Begriff des „jugendlichea" Arbeiters **86.** 7III 4
Landesgeſetzliches Verbot der Ausübung der Heilkunde für beſtimmte Perſoaen **86.** 1078
Truckſyſtem: Begriff des Arbeiters im Sinne des § 119 Abſatz 2 der Gewerbe-Ordnung **86.** 1078 1074 — Einkauf im Geſchäft des Arbeitgebers von dem ſoeben baar empfangenea Lohae **86.** 1074 — Verrechnung des baar aufgezählteu, nicht übergebenen Lohnes mit Vorſchußzetteln der Arbeiter für bezogene Lebensmittel **86.** 2598 — Auch Beauftragte der Gewerbetreibenden ſind ſtrafrechtlich haftbar **86.** 459III 8
Veraatwortlichkeit des Ziegeleibeſitzers für Handlung des Ziegelmeiſters **86.** 2204
Oeffentliche Ausſpielung ſelbſt erzeugter Gartengewächſe bei Volksfeſten. Schauſtellang? **86.** 2584
Theilnahme an Koalition zwecks Lohnbeſtimmung. Beſtimmung zur Theilnahme durch Drohung **86.** 46011
Begriff der gewerblichen Anlage (Schlächterei) **87.** 358
Zuwiderhaadela gegen die Vorſchriften über Beſchäftigung jugendlicher Arbeiter: Fahriäſſigkeit **87.** 1835 — Veraatwortlichkeit des nicht geſchäftsführenden Firmenthrilhabers? **87.** 2628 — Verſchuiden erforderlich **87.** 5119 — Pauſen der Fabrikarbeiter unter 14 Jahren **87.** 5116
Betrieb des Hebamaengewerbes ohne Prüfungszeugniß **87.** 1834
Homöopath ärztlicher Titel? **87.** 1849
Truckſyſtem: Verabfoigung von Genaßmitteln, wie Taback, Seife, Beleuchtungsmaterial zu Anſchaffungskoſten **87.** 2612
Anzeigepflicht auch für die vor Inkrafttreten des Geſetzes vom 1. Juli 1883 begonnenen, im § 35 der Gewerbe-Ordnung bezeichneten Gewerbebetriebe **88.** 647
Truckſyſtem: Selbſtſtäadige Gewerbetreibende im Sinne des § 115 der Gewerbe-Ordnung **88.** 4547 — Verbot gegenüber Arbeitern, welche zu Hauſe arbeiten **88.** 648 — Hingabe von Wechſeln **88.** 2319
Kantinenwirthe in Fabriken ſind Schankwirthe — können bezüglich der Kreditiraag Beauftragte der Fabeikanten ſein. Nichtverhinderung derſelben keine Mitthäterſchaft **88.** 359III 4
Krine Beſchäftignng in der Fabrik, wenn die jugendlichen Perſoaen in der Privatwohnaag eines Fabrikarbeiters für Fabrikzwecke arbeiten **88.** 4549
Fahrläſſige Verletzung des § 136 der Gewerbe-Ordnung wegen aicht perſönlicher Ueberwachung? **88.** 231III 4
Anweadung (iandesrechtlicher) Vereinsgeſetze auf gewerbliche Vereine **88.** 649
Anwendung der Vorſchriften der Gewerbe-Ordnung auf eine von einem Landwirth auf ſeiaem Landgute betriebene Flachsſchwiagerei, in welcher nur der eigengebaate Flachs marktgängig gemacht wird? **89.** 10319
Gewerbebetrieb im Umherziehen uad gewerbliche Niederlaſſung **89.** 2789
Truckſyſtem: Anſchaffungskoſten der verabfoigten Waaren **89.** 6218 2784 — Brauntwein ein Lebensmittel? **89.** 2784 — In die Handgeben des Lohnes und ſofortige Zurücknahme in Anrechnung auf Schuld **89.** 4764
Irthum über das Alter der in der Fabrik beſchäftigten jugendlichen Perſon **89.** 22919
Begriff der Schankwirthſchaft. Fabrikkantine (§§ 33, 147 der Gewerbe-Ordnung) **89.** 22917 — Begriff des Ausſchanks von Branatwein in gewerksmäßigem Betriebe. Welcher Art muß der erſtrebte Gewinn ſein? **89.** 2789
Darf in den Fällen des § 147 der Gewerbe-Ordnung und in den gleichlautenden Strafbeſtimmungen derſelben ſofort auf Haft erkannt werden? **89.** 22918
Stellvertreter im Sinne des § 151 der Gewerbe-Ordnung **89.** 2785
Anweadbarkeit des § 153 der Gewerbe-Ordnung auch dann, wean der Andere von den Verabredungen zurücktreten will **89.** 4765
Zuwiderhandlungen gegen die Vorſchriften über Beſchäftigung jugendlicher Arbeiter: Verſchuldung des Arbeitgebers **90.** 71
Wann wird in einem Betriebe regelmäßig die Dampfkraft benutzt? **90.** 2344 — Der Gewerbetreibende kanu ſich durch Aufſtellung von „Meiſtern" in ſeinem Gewerbebetriebe, welche die jugendlichen Arbeiter annehmen, nicht ſeiner Verpflichtungen als Gewerbetreibender entledigen **90.** 4338
Unterſchied von Hauſirhandel und Marktverkehr **90.** 651
Truckſyſtem: Verabfoigung von Branntwein im Uebermaße **90.** 678 — Aufrechnung von Gegenforderungen aus Darlehn oder Waarenlieferungen **90.** 1084
Herſtellung von Einrichtungen zum Schutze der Arbeiter. Verpflichtung des Gewerbeunternehmers dazu **90.** 1892
§ 152 Gewerbe-Ordnung. Vereinigungen u. ſ. w. behufs Erlangung günſtiger Lohnverhältniſſe. Unter letzteren ſind die nicht ſchon vertragsmäßig verabredeten verſtanden **90.** 2349
Koalitionsfreiheit der Arbeiter und § 110 Str. G. B. **90.** 39
Iſt das Mittel zur Erlangung günſtiger Lohnbedingungen uach anderen Geſetzen verboten (z. B. Nöthigang), ſo ſchützt § 152 Gewerbe-Ordaung auch nicht die Koalition und ihre Vertreter **90.** 4006
Bewirken des Eintrags eines falſchen Geburtsjahres im Arbeitsbuche nicht ſtrafbar **90.** 26916

Gewerbsmäßigkeit ſ. Glücksſpiel, Hehlerei, Jagdvergehen, Wucher
Begriff der G. **89.** 19797 2789

Gewohnheitsmäßigkeit ſ. Jagen

Gläubiger-Begünſtigung ſ. Bankerott

Gläubiger-Beſtechung
Theilnahme des Gemeinſchuldners **85.** 2353

Digitized by Google

Glücksbude s. Lotterie-Veranstaltung

Glücksspiel
Gewerbsmäßiges G.
G.: Begriff **81.** 7[26] Unterschied von Lotterie **83.** 174[27]
Vollendung des Vergehens **80.** 35[26] **81.** 166[27] (Vollendung nur eines Falles — Vorbereitung zu mehreren)
Feststellung der Gewerbsmäßigkeit durch Zurückgreifen auf verjährte Fälle **82.** 49[21]
Buchmacherei bei Pferderennen **82.** 148[44] **82.** 241[74] — Wetten beim Totalisateur auf der Rennbahn **82.** 241[73]
Bestrafung wegen Realkonkurrenz von Thäterschaft und Beihülfe bezüglich gewerbsmäßigen G. **82.** 241[73]
Duldung von:
G. ohne Gewinnsucht — bei Verhinderung des öffentlichen Zutritts zum Lokal **82.** 116[52]
Wetten beim Totalisateur **82.** 241[76]
Gewerbsmäßiges G. Auswürfeln von Gegenständen durch unbestimmte Anzahl in Privatwohnungen **84.** 25[22]
— durch Bezug von Einsatztheilen für Erlaubniß des G.? **85.** 175[27]
— Kartenspiel **85.** 379[16]
— Gewerbsmäßigkeit **85.** 379[16]
Begriff des G. **86.** 6[28]
Mitthäterschaft beim G. **86.** 218[16]
Gestattung des G. durch den Wirth in dessen Lokalitäten **86.** 257[29]
Leidenschaft zum Spiel **87.** 33[25]
Bestrafung des Inhabers eines öffentlichen Versammlungsortes: Mitwirkung zur Verheimlichung des G. **87.** 181[26]
— Spielen um geringfügige Beträge **87.** 509[22]
Bedeutung des Werthes des Spielgegenstandes für den Begriff des G. **89.** 98[51] — Fällt Irrthum über die Höhe der Einsätze und des Spielobjekts durch falsche Schätzung unter § 59 Str. G. B.? **89.** 264[5]
Lotto ist G., nicht Lotterie **89.** 98[50]
Gewerbsmäßigkeit **89.** 197[67]

Gold- und Silberwaaren, Feingehalt der
Gesetz vom 16. Juli 1884:
„Uhrgehäuse" bei Taschenuhren mit Vorder- und Hinterdeckel. Wie hat deren Stempelung zu erfolgen? **89.** 103[18]

Gottesdienststörung s. Religionsbeschimpfung, Religionsvergehen
G. nach Untersagung desselben durch die Kirchenbehörde **83.** 6[8]
Verhinderung desselben durch Unterlassung der Theilnahme **83.** 6[8]
Störung von einem Ort außerhalb der Kirche aus **81.** 82[22] **82.** 20[15] **85.** 175[15]
Ob Unordnung erregt ist, ist Thatfrage **82.** 239[27]
Begriff der G. **85.** 291[11]
Gehört Verlesen der Thora zum jüdischen Gottesdienst? **86.** 105[16]
Begriff der G. Mitwirkung Mehrerer zum Gesammterfolge **88.** 229[8]

Gotteslästerung s. Religionsbeschimpfung, Religionsvergehen
Gottesbegriff **82.** 147[16]
Lästerung Christi. Oeffentlichkeit. Bloße Herabwürdigung **80.** 34[14]

Grabschändung
Entfernung des Sargdeckels aus einem Grabe **85.** 233[6]
Ausreißen von Pflanzen auf Gräbern **87.** 460[6]

Grenz-Verrückung
Begriff **84.** 107[39]
Vorläufige Grenze von Holz zur Bezeichnung eines zu enteignenden Platzes **80.** 138[56]
Die Grenzen müssen dingliche Rechte am Boden bezeichnen. Bloße Merkmale für den Umfang der gekauften Rente **83.** 173[65] **83.** 290[64]
Von Betheiligten gesetzte Steine zur Abgrenzung von Wegegerechtigkeiten **83.** 174[46]
Grenze zur Scheidung der Nutzung eines Grundstücks **85.** 18[16]
Absichtliche Benachtheiligung eines Andern **87.** 509[31]
Begriff des Grenzzeichens. Unrichtige Angabe der Grenze. **88.** 151[27]
Begriff der Grenze, Grenzsteine, Grenzmerkmale **89.** 419[15]
Ausschluß der Strafbarkeit durch mangelnde Schriftlichkeit des betr. Vertrages bezw. mangelnde Zustimmung der Ehefrau als Miteigenthümerin des angrenzenden Grundstücks? **90.** 60[17]
Grenzenschutz nicht nur dem Grundeigenthum, sondern auch der sonstigen dinglichen Berechtigung an Grundstücken gewährt **90.** 105[16]

Haft
Höchste Dauer der bei Zusammenfluß von Steuervergehen an Stelle von Geldstrafen tretenden H. **82.** 108[21]

Haftbefehl
Zeitpunkt und Fälle des Erfordernisses der Zustellung des H. **86.** 341[6]

Handelsbücher
Sind H. Urkunden? s. Urkundenfälschung

Handlungsfähigkeit
Strafprocessuale H. des Unmündigen **85.** 294[8]

Handwerk s. Gewerbe-Vergehen

Hauptverfahren
Eröffnung des H. s. Eröffnungsbeschluß

Hauptverhandlung s. Ladung, Ladungsfrist, rechtlicher Gesichtspunkt, Schwurgericht, Verhandlung (anderweite), Aussetzung der H., Beweisaufnahme, Verlesung, Gerichtsstelle, Nebenklage, Oeffentlichkeit, Ausschließung, Berathung, Beweiserhebung, Gerichtsbesetzung, Vertheidigung, Zeuge, Beweisantrag, Urtheilsfindung, Protokoll
H. mit Geisteskranken und Freisprechung derselben **80.** 81[11]
Ausdehnung der H. auf eine andere That; deren gesetzliche Merkmale und das Strafgesetz sind dem Angeklagten anzugeben **80.** 140[26]
Beschränkung von sachwidrigen Ausführungen der Betheiligten durch den Vorsitzenden **82.** 117[8] f. a. **81.** 132[16]
Belehrung des Angeklagten über das in seiner Abwesenheit von Mitangeklagten Ausgesagte erst nach Schluß der Vernehmung aller Angeklagten zulässig **83.** 174[8]

Digitized by Google

H. vor der Strafkammer bei irriger Ladung vor das Schöffengericht **80.** 139[7]
Beginn der H. vor der bestimmten Stunde ohne Benachrichtigung des Rechtsbeistandes **81.** 205[6]
Verlesung von Aktenstücken vor Vernehmung des Angeklagten **80.** 81[5]
Erläuterung des Vorsitzenden zum Eröffnungsbeschluß **84.** 134[9]
Unterlassene Ertheilung des letzten Wortes an den Angeklagten **84.** 26[6]
Neue Beweiserhebung nach den Schlußausführungen der Parteien macht neues Gehör derselben nöthig **84.** 134[11] dagegen **84.** 193[7]
Der Staatsanwalt hat nach Beweisschluß nur zwei Mal das Wort zu verlangen **84.** 279[10]
H. in Abwesenheit. Verhängung von Freiheitsersatzstrafe für die allein angedrohte Geldstrafe **85.** 176[6]
Vornahme einzelner Beweishandlungen vor Auslassung des Angeklagten **85.** 19[4]
Unterbliebene Verlesung des Verweisungsbeschlusses aus § 270 Str. P. O. **85.** 294[10]
Vorhaltung einer weder abgehörten noch verlesenen Zeugen-Aussage gegenüber dem Angeklagten **85.** 380[7]
Schlußvorträge: erst des Staatsanwalts, dann des Angeklagten und — ohne Erwiderung des ersteren — des Vertheidigers **85.** 234[5]
Nach Ablehnung des vom Angeklagten am Schluß gestellten Beweisantrages ist er nochmals zu hören **85.** 380[9]
Unterbrechung der H. nach Auslassungsverweigerung des Angeklagten. Fortführung der H. ohne denselben **86.** 219[11 1]
H. in Abwesenheit des vom Erscheinen entbundenen Angeklagten. Nothwendigkeit der Zustellung des Beschlusses. Vom Angeklagten beantragte weitere Vernehmung **87.** 182[7]
— Keine höhere als sechswöchentliche Freiheitsstrafe ohne Neuladung **87.** 182[7]
Antrag auf Aussetzung der H. wegen ungenügender Vorbereitung **87.** 510[15]
H. in Abwesenheit des vom Erscheinen entbundenen Angeklagten: Abweichung von der im Eröffnungsbeschlusse gegebenen rechtlichen Qualifikation **88.** 63[5]
Sachdarstellung durch den Vorsitzenden nach Verlesung des Eröffnungsbeschlusses **88.** 231[11 4]
Unrichtige Konstatirungen des Vorsitzenden aus den Akten **88.** 453[9]
Letztes Wort des Angeklagten **88.** 63[5]
Die neue H. auf Grund erfolgreicher Revision ist nicht eine Fortsetzung der ersten H. **89.** 346[1]
Darf der als Zeuge zu vernehmende Nebenkläger bei Vernehmung des Angeklagten zugegen sein? **89.** 395[8]
Umfang der Bekanntmachung des während zeitweiliger Entfernung des Angeklagten Verhandelten an den Angeklagten nach dessen Wiedereintritt (§ 246 Str. P. O.) **89.** 223[10]
Wann ist die Zustimmung des Angeklagten zur Verhandlung noch anderer That, als der Eröffnungsbeschluß angiebt, in derselben als erfolgt anzusehen? **89.** 224[19]
Zeitweise Entfernung des Angeklagten aus dem Sitzungszimmer **90.** 64[11]
Beschaffenheit des diese Entfernung anordnenden Beschlusses **90.** 107[6]
Neubeeung des rechtlichen Gesichtspunnktes: Verschiedene selbstständige Handlungen — fortgesetztes Vergehen **90.** 107[9] — versuchtes Verbrechen — dasselbe vollendete Verbrechen (Art des Hinweises) **90.** 148[9] — Der Hinweis muß speciell unter Nennung des Strafgesetzes geschehen und protokollirt werden **90.** 398[10]
H. in Abwesenheit des vom Erscheinen entbundenen Angeklagten: Wirkung der richterlichen Vernehmung nach Eröffnung des Hauptverfahrens **90.** 147[5] — Vernehmung von in der Anklageschrift nicht genannten Zeugen ohne Wissen des Angeklagten **90.** 397[5]
Ladung des von der Verpflichtung zum persönlichen Erscheinen in der H. entbundenen Angeklagten zur H. **90.** 397[9]

Hausfriedensbruch s. Strafantrag, rechtlicher Gesichtspunkt
H. der getrennt lebenden Ehefrau gegen den Ehemann **89.** 109[19]
gegen einen Miether **80.** 6[5]
Verweilen des ohne Kündigung entlassenen Dienstboten **80.** 6[5]
Ueberschreiten der beschränkten Befugniß zum Betreten fremder Räume **80.** 34[6] — Seitens des Vermiethers derselben **81.** 114[10]
Aufforderung eines Miethers an Dritte, die von allen Miethern benutzten Hausräume zu verlassen **80.** 34[7]
Kurze Zögerung des zum Gehen Aufgeforderten **80.** 99[9]
Befriedetes Besitzthum **80.** 99[9] **81.** 114[15]
Bewaffneter ist, wer ein gefährliches Werkzeug bewußt bei sich führt **83.** 114[9]
Gemeinsamer H. setzt Mitthäterschaft Mehrerer voraus **81.** 6[10]
H. im Amt. Erforderlich ist ursächlicher Zusammenhang zwischen H. und Amtshandlung **89.** 116[69]
Zwei Aufforderungen zum Gehen nicht Voraussetzung **84.** 106[9]
Eindringen zum Stehlen **84.** 192[5]
— Ueberschreiten der beschränkten Befugniß zum Betreten fremder Räume **84.** 192[7] (s. auch **80.** 34[6])
Unbewohntes, im Hafen liegendes Schiff ist weder Wohn- noch Geschäftsraum, noch befriedetes Besitzthum **86.** 104[9]
Gemeinschaftlicher H. auch bei unbefugtem Verweilen **89.** 54[10]

Hebamme s. Gewerbevergehen

Hehlerei s. Konkurrenz, Unterschlagung
H. oder Theilnahme an Unterschlagung bei Gleichzeitigkeit von Aneignung und Entäußerung der fremden Sache? **80.** 138[37]
Vorsatz. Wissen von der strafbaren Erlangung der Sache **80.** 101[43] — Kenntniß des strafbaren Erwerbs muß zur Zeit des Ansichbringens bestehen **83.** 289[35]
Einheit der That bei gleichzeitigem Erwerb aus verschiedenen Diebstählen herrührender Gegenstände **81.** 81[12]
Reales Zusammentreffen von Diebstahls-Anstiftung und H. an den in Folge dessen gestohlenen Sachen **82.** 48[3] **83.** 218[35]
Strafrechtsnorm für den nicht gewerbsmäßig helfenden Gehülfen zur gewerbsmäßigen H. **81.** 115[45]

Digitized by Google

Beginn der Verjährung bei H. aus § 258 Str. G. B. durch Aufbewahrung gestohlener Sachen **82.** 240[56]
H. durch Nichteinziehung von Erkundigungen über die Herkunft der Sachen? **81.** 205[66]
an Sachen, die durch gewerbsmäßiges Glücksspiel **80.** 138[40] — Bettelei **81.** 205[28] (dagegen **89.** 148[37]) erlangt, — die eingeschmuggelt sind? **82.** 238[4]
an gefreveltem Wild **81.** 82[39] — an Wild, das der Berechtigte unter Jagdpolizeiverstößen erlangt hat **89.** 240[58]
durch Mitgenuß gestohlener Sachen **80.** 184[26] **83.** 289[24]
Seitens der Ehefrau des Thäters durch: Annahme des Unterhalts? **81.** 82[28] — Verheimlichung des strafbar erlangten Geldes zu ihrem Vortheil? **81.** 82[38]
Seitens des Ehemannes, indem er Annahme einer Schenkung durch seine Frau billigt **83.** 289[25]
an Sachen, die die gütergemeinschaftliche Ehefrau dem Mann gestohlen hat **81.** 115[60]
durch Erwerb der Sachen, die für eine auf strafbare Weise erlangte Sache erworben sind **80.** 138[40] dagegen **80.** 184[20] **83.** 218[34] (für die gestohlene Banknote eingewechseltes Geld) s. a. **81.** 205[30] **82.** 240[36]
durch Erwerb gestohlener Sachen, die durch die Hand eines gutgläubigen Besitzers gegangen sind **81.** 205[30]
durch Erwerb der von einem Strafunmündigen gestohlenen Sachen **82.** 240[07]
bei bloßer Erzielung des gewöhnlichen Geschäftsgewinns **80.** 138[39]
bei Ankauf zu einem dem Werth der gestohlenen Sachen entsprechenden Preise **81.** 82[40]
bei augenblicklichem Genuß der gestohlenen Sachen **81.** 115[43]
durch bloßen Kauf der strafbar erlangten Sachen, wenn Uebergabe nicht erfolgt? **82.** 278[10]
durch erfolgloses Mitwirken zum Absatz **82.** 49[16]
Gewerbsmäßige H. Begriff, Erfordernisse **81.** 82[41] **82.** 20[60] **83.** 115[23]
Gewohnheitsmäßige H. Berücksichtigung von Fällen, in denen der Hehler nicht selbst die gestohlenen Sachen an sich gebracht hat? **82.** 240[59]
Wahlweise Feststellungen: daß der Hehler zum Absatz mitgewirkt oder die Sachen an sich gebracht **82.** 49[16] — deren strafbare Herkunft kannte oder annehmen mußte **80.** 140[27]
Realer Zusammenfluß von Diebstahls-Anstiftung und H. am Gestohlenen **82.** 48[2] **83.** 218[25] **84.** 132[1]
Erfolgloses Mitwirken zum Absatz **82.** 49[16] **84.** 256[18]
H. durch Mitgenießen des gestohlenen Weines? **80.** 184[26] **83.** 289[24] **84.** 24[18]
Erwerb gestohlener Sachen vom redlichen Zwischenbesitzer **84.** 192[14]
H. an gestohlenen Lebensmitteln Seitens Bedienstete, die dieselben für den gemeinsamen Haushalt annehmen und dort mitverzehren? **85.** 292[21]
H. an Dienenlohn? **85.** 18[12]
Ist H. Fahrlässigkeits-Delikt, wenn festgestellt ist, daß Thäter den strafbaren Erwerb nach den Umständen annehmen mußte? **86.** 105[40]
Mitwirken zum Absatz **86.** 340[15]
Begriff des „Ansichbringen" **87.** 181[60]
H. im Rückfalle: in Bezug auf schweren Diebstahl **87.** 260[12]
H. durch eigenmächtige Wegnahme der durch die strafbare Handlung erlangten Sache? **88.** 62[18]
Mitwirken zum Absatze durch Versetzen **88.** 452[23]
Beihülfe zu gewohnheitsmäßiger H. **88.** 62[20]
Gewohnheits- und Gewerbsmäßigkeit **88.** 62[21]
Vortheil ist auch der gewöhnliche kaufmännische Gewinn **89.** 96[38] — Liegt Vortheil allein in dem Ankauf von Waaren unter dem wirklichen Werthe? **89.** 195[54] — Erfolg des Ankaufs unwesentlich **89.** 96[39] — Feststellung des Willens, Vortheil zu ziehen **89.** 338[55] **89.** 339[57]
Fahrlässige Begehung der Sach-H. möglich? „Annehmen müssen nach den Umständen" **89.** 55[30]
Feststellung der strafbaren Handlung, durch welche die gehehlten Sachen erlangt sind **89.** 55[37]
H. an den von einem Kinde unter 12 Jahren gestohlenen Sachen **89.** 188[6]
Verheimlichen **89.** 419[11]
Begriff des Ankaufs **89.** 339[50]
Begriff des Ansichbringens **89.** 56[26] **89.** 59[16] **89.** 269[37] **89.** 269[36]. Feststellungen hierüber im Urtheile **89.** 59[10]
Ansichbringen der eigenen vom Dritten dem Pfandgläubiger weggenommenen Sache **89.** 56[25] — Erwerb der durch strafbare Handlung erlangten Sache vermittelt durch andere Rechtsgeschäfte **89.** 96[39]
Mitwirken zum Absatze: auch durch Umwechselung von Geld **89.** 195[53] — schon durch Erleichterung des Absatzes (Transport der Sache) **89.** 195[55]
H. an bereits einmal verhehlter Sache **89.** 339[56] **89.** 419[11]
„Verheimlichen" bei falschen Angaben zum Zwecke, die Rückerstattung oder Beschlagnahme einer gestohlenen Sache zu vereiteln **90.** 429[20]

Hinterziehung von Stempeln und Steuern s. Brau-, Brennereisteuer, Gewerbesteuervergehen, Spielkartenstempel, Zuckersteuer
Anwendbarkeit der Betrugssatzung? **81.** 6[21]
Falsche Führung des Brauregisters **81.** 115[50]
Dolus zur Bestrafung eines Stempelvergehens nicht erforderlich **81.** 84[6]

Hochverrath s. Theilnahme
Strafbare Vorbereitungshandlung durch Herstellung eines zum Umsturz auffordernden Plakats **86.** 457[7]

Holzdiebstahl s. Diebstahl

Homöopath s. Gewerbevergehen

Hunde
Frei umherlaufende H. im Sinne des § 65, II. 16 A. L. R. **89.** 475[33]

Immunität
J. fremder Konsuln. Dauer und Wirkung **88.** 154[1]

Inhaberpapiere
Ankauf ausländischer, nicht gestempelter J. mit Prämien Seitens des Bankiers im Geschäftslokal **83.** 175[2]

Digitized by Google

Inland s. Ausland, Rückfall
Begriff des Thäters im Sinne der §§ 3, 4 Str. G. B. **89.** 187[1]
Thatort im J. bei Thätigkeit des Thäters im J. und Auslande — bei Versuchshandlung im J., wenn die Vollendung im Auslande eingetreten wäre **89.** 53[1]
Thatort der Beihülfe, wenn die Hülfeleistung im Auslande, die Hauptthat im J. geschehen ist **89.** 187[1]
Internationales Strafrecht s. Markenschutz, Patentrecht, Stempelrecht, Wechselstempel.
Ausländische Beihülfe zu inländischer That ist im Inlande zu richten **84.** 255[1]
Irrthum s. Blutschande, Nöthigung, Sprengstoffe, Stempelrecht, Wucher, Urkundenfälschung
Irrthümliche Annahme
der Straflosigkeit der That **80.** 183[5]
über eine administrative Verordnung **81.** 37[4]
über die Tragweite polizeilicher Maßregeln gegen die Rinderpest **80.** 7[16]
des Beamten über sein Recht zur Verhaftung **83.** 115[67]
eines Züchtigungsrechts Seitens des Lehrers **81.** 114[24]
der Unrechtmäßigkeit der Amtsausübung beim Widerstand gegen die Staatsgewalt **81.** 6[3] **82.** 109[18]
der Erlaubtheit der Ehe zwischen Stiefvater und Tochter (Blutschande) **82.** 20[11]
der Erlaubtheit des Geschlechtsverkehrs zwischen unehelichen Verwandten **83.** 289[12]
des Rechts zur angedrohten Gewalt (Nothwehr) bei Nöthigung **82.** 147[29]
der Erlaubtheit polizeilich geduldeter Bordellwirthschaft **80.** 74[14]
der Verwandteneigenschaft des Bestohlenen. Strafantrag unnöthig **81.** 166[31]
der Zulassung der Lotterie im Staat **81.** 166[28]
betreffs der Zubehöreigenschaft der zu einem beschlagnahmten Gut gehörigen Sache **80.** 99[13] **81.** 81[6]
als Eigenthümer einer bei Dritten gepfändeten Sache darüber verfügen zu dürfen **80.** 99[11]
über die eigne Vollkaufmannseigenschaft bei Bankerott **83.** 220[6] — über die Pflichten des Kaufmannes **82.** 118[4] — über die Erforderlichkeit alljährlicher Bilanzen **80.** 105[1]
zur Herausgabe von Vermögenstheilen verpflichtet zu sein (Gläubigerbegünstigung) **83.** 117[3]
durch Schutzvorkehrungen lebensgefährliche Verletzungen unmöglich gemacht zu haben (Zweikampf) **83.** 173[12]
daß eine Vorrichtung wesentlich von der patentirten verschieden, also nicht geschützt sei **82.** 244[13]
der Nichtigkeit des Patents wegen mangelnder Neuheit **82.** 161[13]
der Gleichheit der patentirten und einer schon vorher vom Angeklagten benutzten Erfindung **82.** 161[13]
daß die verwendeten Marken Wechselstempelmarken sind **83.** 7[1]
Irrthümlich zu hohe Angabe des Zuckergehalts bei Anmeldung von Zuckersteuerrückvergütung **81.** 133[3]
Irrige Annahme
der Pflichtwidrigkeit der Handlung bei Bestechung **84.** 25[28]
des Beamten, daß die Handlung strafbar, für die ihm Schweigegeld geboten wird **84.** 25[29]
höheren Alters des Kindes bei Vornahme unzüchtiger Handlungen **84.** 133[11]
der Schwangerschaft bei schriftlicher Aufforderung zur Lieferung von Abtreibungsmitteln **84.** 255[4]
der Straflosigkeit der Markenschutzverletzung **84.** 257[III 9]
des Leipziger Handelsrichters, der eine Ausland-Marke einträgt, über Grund und Art des Auslandschutzes **84.** 280[3]
Unkenntniß der polizeilichen Berechtigungen der Privatförster auch in den dem ihrigen benachbarten Bezirken (Widerstand) p **84.** 255[3]
Einfluß des J. auf die Strafbarkeit **86.** 104[3]
Jagdvergehen und **-Uebertretungen** s. Einziehung, Beschlagnahme
Jagdbares Wild in Preußen **83.** 115[24] (Dachse) — in den früher sächsischen, seit 1815 preußischen Landestheilen **83.** 219[41] (wilde Kaninchen) — Kaninchen **81.** 205[26]
Jagen während ruhender Jagd auf eigenem zu gemeinsamem Jagdbezirk gehörigen **81.** 116[58] — fremdem, nicht gemeindlichen Grundstück mit Erlaubniß des Eigenthümers **83.** 219[42]
Stehen auf dem Anstand auf fremdem Gebiet **82.** 241[79]
Unberechtigte Aneignung von: todtem **81.** 83[49] — verfaultem Wild **83.** 115[23] — ungenießbarem Fallwild **83.** 279[23]
Jagdausübung bei Nachtzeit **81.** 83[50] — gemeinsame **81.** 166[30] — gegen Angehörige; kein Antragserforderniß im Fall des § 293 Str. G. B. **81.** 166[31]
Begünstigung oder Beihülfe zum J. durch Abholen des erlegten Wildes vom Thatort? **80.** 102[60]
Gewerbsmäßiges Jagen. Erfordernisse. Gewinnsucht. **81.** 7[25] **82.** 148[47]
Nach Bestrafung wegen gewerbsmäßigen Jagens ist Bestrafung der einzelnen Fälle der Jagd unzulässig **81.** 166[32] — auch wenn sie bei der Verurtheilung unbekannt waren **82.** 241[77]
Jagdbares Wild. Abänderung des Preußischen Allgemeinen Landrechts durch Herkommen. Neuere Gesetzgebung p **84.** 25[24]
Jagen bei Nachtzeit **85.** 175[20]
Durchstreifen des Waldes in Schußfertigkeit **85.** 234[63]
Gewehre, Hunde, Transportmittel zur Fortschaffung von Wild sind einzuziehen **85.** 293[41]
Neue Anklage wegen gewerbsmäßiger Verübung unter Hinzuziehung neuer Fälle nach rechtskräftiger Verurtheilung wegen mehrerer anderer J. **86.** 6[26]
Occupirung todten Wildes und einzelner Theile desselben **86.** 6[25]
Aufsuchen der zur Legung von Schlingen passenden Stellen durch den mit vorbereiteten Schlingen Ausgerüsteten **86.** 257[41]

Digitized by Google

Anſtehen auf eigenem Jagdgebiete zum Erlegen des aus dem fremden Reviere zugetriebenen Wildes **86.** 341[27]
Unbefugte Wegnahme von Fallwild während der Schonzeit **86.** 341[28]
Vergiften von Jagdwild behufs Wildſchaden-Abwendung **86.** 458[62]
Gemeinſchaftliche Jagd des Jagdberechtigten mit einem Nichtberechtigten **86.** 457[5]
Erſchwerungsgründe des § 293 Str. G. B. bei Aneignung von Fallwild **87.** 182[25]
Gewerbsmäßigkeit des unberechtigten Jagens **87.** 182[26]
Uebertretung des § 368 Nr. 10 Str. G. B. **87.** 508[11]
Jagen auf eigenem eingefriedigten Grundſtücke, wenn die Einfriedigung noch nicht behördlich geprüft iſt (Preußen) **88.** 358[17]
Zutreiben von Wild aus fremdem Jagdrevier **88.** 230[28]
Anſtand auf fremdem Reviere behufs Erlegung von Wild auf eigenem Revier **88** 453[37]
Gemeinſchaftlichkeit bei gutem Glauben des einen von beiden Theilnehmern **88.** 230[29]
Jagdfolge, insbeſondere im Rechtsgebiete der bayeriſchen Rheinpfalz und in Elſaß-Lothringen **89.** 57[39]
Fuchs iſt jagdbares Thier in Bayern **89.** 340[42]
Wegnahme für Zwecke des Jagdberechtigten **89.** 98[54]
Wann liegt im Stehen auf dem Anſtande ſchon Jagdausübung und wann liegt nur Uebertretung des § 368 Nr. 10 Str. G. B. vor? **89.** 472[30]
Kein Strafantrag erforderlich bei Anwendbarkeit des § 293 Str. G. B. **89.** 340[43]
Begriff der Nachtzeit im Sinne des § 293 Str. G. B. **89.** 473[31]
Gewerbsmäßigkeit (§ 294 Str. G. B.) durch fortgeſetzten Verbrauch im eigenen Haushalt **89.** 473[32]
Der Jagdberechtigte iſt zur Pfändung des bei der unbefugten Jagdausübung mitgeführten Gewehres befugt **90.** 429[20]

Jugendliche Perſonen ſ. Entſcheidungsgründe, Geſammtſtrafe, Gewerbevergehen, Urtheil, Feſtnahme
Delikte noch nicht 12jähriger ſind in Bezug auf Mitthäter Strafthaten **82.** 146[2] **89.** 240[27] (Hehlerei an Sachen, die Strafunmündige geſtohlen haben)
Zur Erkenntniß der Strafbarkeit erforderliche Einſicht **82.** 217[5] — dieſe iſt ganz oder gar nicht vorhanden **82.** 108[6]
Bei deren Nicht-Vorhandenſein erfolgt Ueberweiſung an die Familie oder eine Anſtalt **82.** 238[2] — dies kann in den Entſcheidungsgründen geſchehen **80.** 73[3] — Rechtsmittel **82.** 243[24] — die einzelne Anſtalt beſtimmt die Verwaltungsbehörde **82.** 238[2]
Unzucht mit Kindern Seitens ſtrafmündiger, noch nicht 14jähriger Perſonen **83.** 114[12]
Berückſichtigung von mildernden Umſtänden neben der Jugend **82.** 146[4]
Berechnung der Verſuchsſtrafe **82.** 238[2]
Verweis wegen Verbrechens? **82.** 146[4]
Meineid von J., die die Einſicht beſitzen; Abſprechen der Eidesfähigkeit **82.** 239[24]
Strafausmeſſung bei Verurtheilung wegen Verbrechens unter mildernden Umſtänden. Verweis zuläſſig? **86.** 457[4]
Milderung der, auch abſoluten, Geldſtrafen **88.** 61[2]
Auch Handlungen von j. P. unter 12 Jahren ſind an ſich ſtrafbar, wenn auch nicht verfolgbar; daher Theilnahme möglich **89.** 188[2]
Einſicht in die Strafbarkeit der Handlung (§§ 56, 57 Str. G. B.) **89.** 188[7]

Kartellträger ſ. Zweikampf
Kaufmann ſ. Bankerott
Klage ſ. öffentliche Klage
Oeffentliche Kl.: Dann Widerklage wegen Beleidigung unzuläſſig **85.** 235[12]

Klaſſenhaß
Anreizung zum K. Gefährdung des öffentlichen Friedens **86.** 104[13] 218[3]

Klaſſen- und Einkommenſteuer
„Reklamation" im Sinne des § 33 des Geſetzes vom 1. Mai 1851 (Preußen) **88.** 454[12]

Kommiſſariſche Beweisaufnahme ſ. Beweisaufnahme
Komplot ſ. Theilnahme
Konfiskation ſ. Einziehung, Zollvergehen
Konkurrenz von Strafthaten ſ. Einſtellung des Strafverfahrens, Frageſtellung, Geſammtſtrafe, Verjährung, ne bis in idem, Bankerott, Einziehung, Betrug, Zollvergehen, Urkundenfälſchung, Brauſteuer, Nebenklage, Rechtlicher Geſichtspunkt, ſowie die einzelnen Delikte
Einheit der That bei
Kuppelei aus Eigennutz und Gewohnheit **81.** 38[20]
Hehlerei durch gleichzeitigen Erwerb aus verſchiedenen Diebſtählen herrührender Gegenſtände **81.** 81[12]
gewerbsmäßigem Jagdvergehen **81.** 166[28]
dauernder Ueberbeſchäftigung jugendlicher Arbeiter **82.** 160[2]
Anſtiftung und Beihülfe zu einer Strafthat **80.** 133[2]
Mitthäterſchaft bezüglich gemeinſamer Körperverletzung und Anſtiftung eines anderen Mitthäters dazu **82.** 278[13]
mehrfachen Anſtiftungshandlungen zu einer Strafthat **82.** 48[1]
Verſendung einer ſtrafbaren Druckſchrift an Mehrere **82.** 108[12] — nach mehreren Orten **82.** 147[6]
Verkauf von Looſen mehrerer auswärtiger unerlaubter Lotterieen **82.** 244[6]
mehrfacher Verausgabung des durch eine Handlung verſchafften falſchen Geldes **80.** 34[12]
fortgeſetzten Körperverletzungen, von denen einzelne oder die im Ganzen lebensgefährlich **84.** 107[21]
Beihülfe zum Schmuggeln und Beförderung der geſchmuggelten Waare im Grenzbezirk ohne Zollausweis **84.** 194[2]
mehreren Hülfshandlungen zur ſelben That, deren jede die Beihülfe vollendet **84.** 255[3]
Begünſtigung mehrerer Gläubiger **84.** 280[4]
— fortgeſetztem Truckſyſtem? **85.** 177[2]
Mehrere Geldſtrafen. Bildung der Geſammterſatzfreiheitsſtrafe **85.** 174[2]

Digitized by Google

Reale K. bei
Bedrohung Mehrerer zur Erpressung desselben Gegenstandes **80.** 184[24]
zwei in unmittelbarer Aufeinanderfolge in derselben Wohnung verübten leichten und schweren Diebstählen **80.** 134[27]
wissentlich falschem Offenbarungseid und Bruch des in demselben gegebenen Anzeigeversprechens **81.** 114[21]
einfacher und schwerer Kuppelei **82.** 147[21]
Mißhandlung Mehrerer nach einander in einer Schlägerei **83.** 288[1]
mehreren Betrügereien gegen denselben **82.** 108[12]
Wiederholung einer gewohnheitsmäßig begangenen Strafthat nach der erstinstanzlichen Verurtheilung **82.** 48[5]
Anstiftung zu einer Mehrheit von Strafthaten durch eine Handlung **82.** 19[1] 48[1]
Diebstahlsanstiftung und Hehlerei an den in Folge davon gestohlenen Sachen **82.** 48[5] **83.** 218[25]
Thäterschaft und Beihülfe bezüglich gewerbsmäßigen Glücksspiels **82.** 241[75]
Diebstahlsanstiftung und Hehlerei an dem in Folge davon Gestohlenen **84.** 132[1] (s. a. **82.** 48[5] **83.** 218[25])
zwei einfachen Bankerotten derselben Person (mangelhafte Buchführung), bei Konkurs über ihre Handelsgesellschaft und ihr Privatvermögen **84.** 193[III 1]
mehreren in einem Verfahren verfolgten Brausteuer-Hinterziehungen **84.** 257[III 7]
Kuppelei und Schanksteuervergehen durch Halten einer Bordellwirthschaft **86.** 256[25]
Reale K. von Urkundenfälschung und Unterschlagung **87.** 32[2]
— von Anstiftung zum Diebstahl und im Voraus zugesagter Begünstigung? **87.** 508[5]
— bei Körperverletzung mehrerer Personen durch dieselbe fahrlässige Unterlassung? **87.** 508[5]
Reale K. s. Nahrungsmittel-Verfälschung, Betrug, Urkundenfälschung, Mundraub, Krankenversicherung, Nöthigung, Theilnahme
— Beihülfe oder Begünstigung zur Fortsetzungshandlung. Wann liegt reale K., wann fortgesetzte Beihülfe beziehungsweise Begünstigung vor? **88.** 149[5]
— zwischen Anstiftung zum Diebstahl und Hehlerei **89.** 334[5]
beim Betruge, wenn unter Benutzung des einmal erregten Irrthums wiederholt das Vermögen beschädigt wurde **90.** 5[12]
bei den Delikten des § 10 Ziffer 1 und Ziffer 2 des Nahrungsmittelgesetzes vom 14. Mai 1879? **90.** 145[7]
bei verschiedener Thätigkeit in und für eine verbotene Verbindung **90.** 228[4]
bei Körperverletzung und Ruhestörung **90.** 267[5]
Wann ideale, wann reale K. bei Herstellung und darauf folgendem Verkauf gesundheitsschädlicher Nahrungsmittel? **90.** 58[5]
Wie ist ideale beziehungsweise reale K. des Delikts des § 14 des Markenschutzgesetzes mit Betrug denkbar? **90.** 234[7]
Reale oder ideale K? bei
Beleidigung Mehrerer in einer Schrift **81.** 82[25]
Verübung mehrerer Strafthaten in einem Brief **82.** 108[14]
Ideale K. bei
Verletzung Mehrerer durch fahrlässige Herstellung eines Baugerüstes **80.** 183[5]
Beleidigung Mehrerer durch eine Aeußerung **81.** 165[15] (s. a. unter: ne bis in idem)
einfachem und betrüglichem Bankerott sowie Gläubigerbegünstigung bei einer Zahlungseinstellung **82.** 160[5] **83.** 117[1 2]
Begünstigung und Beihülfe zur Gefangenenbefreiung **82.** 278[5]
Bei Ideal-K. theilweise Freisprechung und Belastung der Staatskasse mit Kosten unstatthaft **83.** 288[2]
Auch bezüglich der leichteren Strafthaten erfolgt Schuldausspruch **81.** 113[11]
„Schwereres" Strafgesetz; Nebenstrafen kommen dabei nicht in Betracht **82.** 108[13]
Strafe darf nicht unter das Minimum des mildesten Gesetzes gehen **81.** 113[2] dagegen **83.** 114[5]
Wahrspruch auf Schuldig wegen mehrerer Strafthaten; dann liegt reale K. vor **82.** 238[5]
Ideale K. (s. a. Urtheilsfällung) von
Stempelhinterziehung und unerlaubter Ausspielung **84.** 194[13] 256[24]
Aufforderung zu Verbrechen und anderen Strafthaten **84.** 23[1]
Amtsanmaßung und Urkunden-Fälschung durch unbefugte Anfertigung von Sterbeurkunden **84.** 23[4]
gewohnheitsmäßiger Kuppelei und mehreren real zusammentreffenden Fällen der Kuppelei aus Eigennutz **84.** 24[9] (s. a. **81.** 38[20])
Personenstandsunterdrückung und -Veränderung? **84.** 106[15]
Mißhandlung im Amt und Körperverletzung? **84.** 132[2]
Nahrungsmittelvergehen und Betrug bei Verkauf gefälschten Bieres unter Täuschung über den Ursprungsort **84.** 132[5]
Bankerott und Gläubigerbegünstigung nach einer Zahlungseinstellung (s. a. **82.** 160[2] **83.** 117[1 5]) **84.** 257[II 2]
Irrige Annahme von I. K. **84.** 193[11]
Ideale K. Schwereres Strafgesetz **85.** 233[4] 291[3 4]
— von Blutschande und Verbrechen aus § 174 Nr. 1 Str. G. B. **85.** 292[15]
— von Zollvergehen und Vergehen gegen § 328 Str. G. B. Schwereres Strafgesetz **85.** 20[5]
— von Bankerott und Gläubigerbegünstigung in Bezug auf denselben Konkurs **85.** 296[2]
— von Nahrungsmittel-Verfälschung zwecks Betruges und wirklich verübtem Betruge **85.** 20[11]
— von Mord und Raub **85.** 175[22]
Ideale K. s. a. Nebenklage, Theilnahme, Urkundenfälschung
Beischlaf mit der Pflege- und Stieftochter **86.** 105[17]
Beleidigung Mehrerer durch eine Aeußerung **86.** 217[1]
Verletzung des Zurückbehaltungsrechts durch Verübung körperlicher Mißhandlung **86.** 217[2]
von Anstiftung und Beihülfe **86.** 225[4]
bei mehreren in einem Preßerzeugnisse begangenen Delikten **86.** 255[5]
von Arrestbruch und Betrug **87.** 180[15]

Digitized by Google

von fahrlässiger und vorsätzlicher Körperverletzung **87.** 400[14]
zwischen verbotener Verbindung und Verbreitung verbotener Druckschriften. Bestrafung **88.** 61[3]
zwischen Körperverletzung mit tödtlichem Erfolge und Betheiligung an Schlägerei **88.** 62[16]
zwischen unbefugter öffentlicher Ausspielung und Stempelhinterziehung. Bestrafung **88.** 62[26]
zwischen Arrestbruch und dem Vergehen des § 288 Str. G. B. **88.** 150[9]
zwischen Untreue und Unterschlagung **88.** 151[21]
zwischen Nöthigung und Vergehen gegen § 153 Gewerbeordnung **88.** 452[17]
Schwerste Strafe **88.** 153[21]
zwischen Official- und Antrags-Delikt. Bestrafung bei mangelndem Antrage **89.** 53[6]
zwischen Gebührenüberhebung (§ 352 Str. G. B.) und Betrug **89.** 58[45]
zwischen dem Vergehen des § 138 Str. G. B. und Betrug möglich? **89.** 190[19]
von strafbarem Eigennutz (§ 288 Str. G.) und Gläubigerbegünstigung des Kridars (§ 211 K. O.) **90.** 105[19]
von Widerstand und Bedrohung oder Körperverletzung? **90.** 144[4]
von Betrug und Erpressung **90.** 144[8] **90.** 267[4]
von Nöthigung und Uebertretung des § 17 Nr. 3 des preußischen Feld- und Forstpolizeigesetzes vom 1. April 1880 **90.** 145[6]
von Urkundenfälschung und Betrug bei Begebung eines vom Trassaten fälschlich ausgefüllten in blanco acceptirten Wechsels? **90.** 231[18]
von Wucher, Betrug, Erpressung **90.** 269[16]
Welche Strafthat ist die schwerere beim Vorhandensein mildernder Umstände? **90.** 144[8]
Gesetzes- und ideale K. Begriff **89.** 53[4]
— Gesetzes-K. zwischen Beleidigung und dem Verbrechen des § 179 Str. G. B. **89.** 266[8]
— dem Vergehen des § 164 und dem des § 187 Str. G. B. **89.** 418[8]
Wiederholte verbotswidrige Beschäftigung eines Arbeiters **86.** 220[5]
Begriff des fortgesetzten Delikts. Annahme eines solchen im zweiten besonderen Urtheile **86.** 457[5]
Fortgesetztes Vergehen durch alleinige Weiterverübung zuerst gemeinschaftlicher Mißhandlung **86.** 457[19]
K. von Anstiftung und Hehlerei in Bezug auf denselben Diebstahl **87.** 259[8]
Zulässige Bestrafung bei K. zwischen Betrugsversuch und Markenschutzvergehen **89.** 264[8]
Heruntergehen unter das Mindeststrafmaß des milderen Gesetzes **89.** 60[4]

Konkurs, Konkursdelikte s. Bankerott, Gläubigerbegünstigung
Begünstigung des bedingt Berechtigten (Bürgen) **87.** 34[III 6]
Begünstigung zum Nachtheile Absonderungsberechtigter **88.** 64[4]
§ 212 K. O. im Verhältniß zur Begünstigung aus § 257 Str. G. B. **88.** 64[5]
§ 211 K. O.:
Jeder willkürliche Eingriff des Schuldners in die Rangordnung der Gläubiger unzulässig **89.** 61[14]
Nachtheil der übrigen Gläubiger muß entstanden sein **89.** 61[16]
Gewährung einer Sicherheit durch Verschaffung eines Zwangsvollstreckungstitels, insbesondere für Anspruch aus fälligem Wechsel **89.** 229[16]
Zahlungseinstellung oder K.-Eröffnung und Zahlungsunfähigkeit. Begriff der letzteren **89.** 228[15]
dolus beim Vergehen gegen den § 211 K. O. **89.** 61[16] **89.** 350[6]
Anstiftung durch Erregung eines Irrthums **89.** 350[8]
Kein Erforderniß, daß der Gläubiger durch die Begünstigungshandlung wirklich Vortheil erhält **89.** 397[5]
Wie ist der die Sicherung annehmende Bevollmächtigte des begünstigten Gläubigers zu beurtheilen? **90.** 108[3]
Kann der zu einer Geldforderung Berechtigte auch Effekten fordern? **90.** 108[4]
Erlangung eines bloßen Titels zur Zwangsvollstreckung eine Sicherung? **90.** 149[4]
Begünstigung, wenn kein Anspruch auf das betreffende gewährte Vermögensstück bestand, auch wenn die Forderung des Begünstigten zu Recht besteht und nur theilweise befriedigt wird **90.** 400[6]
Wann liegt in der Annahme einer derartigen Begünstigung Beihülfe zum Vergehen des § 211 K. O.? **90.** 400[8]
§ 210 K. O.
Wer braucht als „Hausirer" keine Handelsbücher zu führen? Hausirgewerbe nicht gleich Geschäftsbetrieb im Umherziehen **90.** 235[6]
Eine Bilanz zu ziehen, wenn von zwei Inhabern einer offenen Handelsgesellschaft der eine austritt und der andere das Geschäft fortführt **90.** 271[6]

Kontrebande s. Einziehung, Zollvergehen
Kontumacialverfahren s. Wehrpflicht
Konzession s. Gewerbevergehen
Körperverletzung s. Aufrechnung, Buße, Einziehung, Konkurrenz, Nöthigung, Bedrohung, Zeuge
Vorsatz bei K. mittels einer das Leben gefährdenden Behandlung. Bewußtsein von der Gefährlichkeit der Behandlung **80.** 134[44]
Ausschluß des Vorsatzes durch den bei der K. verfolgten Zweck? **82.** 109[23]
Einwilligung des Verletzten **81.** 38[23]
Vorsätzliche oder fahrlässige Schuld bei aberratio ictus? **81.** 82[29]
K. in Folge irrthümlicher Annahme eines Züchtigungsrechts **81.** 114[34]
Fahrlässigkeit. Alle einzelnen Folgen brauchen nicht vorhersehbar zu sein **89.** 147[27]
Kausalzusammenhang. K. nicht ausgeschlossen durch Mitwirkung von Krankheitsanlagen zum Erfolg **81.** 204[13] (s. a. unter: K. im Amt und K. vermittels Außerachtlassung einer Berufspflicht) — Zurechnung des Erfolges bei fehlerhaftem Verhalten des Verletzten **83.** 218[21]
Idealkonkurrenz bei Verletzung Mehrerer durch fahrlässige Herstellung eines Baugerüstes **80.** 183[8]

Digitized by Google

Einheit der That bei Mitthäterſchaft und Anſtiftung eines Mitthäters zu gemeinſamer K. **82.** 278[13]
K. im Sinne des § 255 Str. P. O. **80.** 82[29]
Geringe Thätlichkeiten von Herrſchaften gegen Dienſtboten p **80.** 100[29]
Züchtigung durch den Lehrer — in Mißhandlungsabſicht — unter vorſätzlicher Uebertreibung — mit unerlaubten Mitteln — Züchtigungsrecht überhaupt **80.** 100[30] (ſ. a. unten: K. im Amt)
Uebertragung des Züchtigungsrechts **82.** 109[32]
Gefährliche K. (223a Str. G. B.)
Gefährliches Werkzeug **80.** 100[31] — gefährliche Behandlung braucht damit nicht ſtattgehabt zu haben **81.** 38[24] — Zugeklapptes Taſchenmeſſer **80.** 134[23] — Vitriol? **82.** 147[26] — Hetzen eines biſſigen Hundes auf einen Andern **82.** 218[20]
Zweikampf mit nicht tödtlichen Waffen **82.** 109[34] — geſchliffenen Schlägern **82.** 239[35]
Gemeinſchaftliche K. Erforderniſſe **80.** 133[22]
Schwere K. bei
faſt vollſtändigem oder ſicher zu erwartendem Verluſt eines Gliedes? **81.** 204[18]
bloßer Verringerung — Aufhebung der Gebrauchsfähigkeit eines Gliedes? (Fingerſteifheit) **81.** 38[20]
Verluſt zweier Glieder am Zeigefinger **82.** 239[38] **83.** 218[21]
Lähmung — Entſtellung eines Gliedes ohne Entſtellung der Geſammterſcheinung **82.** 110[38]
Lähmung eines Armes **82.** 278[14]
Siechthum u. ſ. w. braucht nicht unheilbar zu ſein **83.** 289[10]
Schlägerei
Theilnahme daran auf Seite des Verletzten — ohne Mitwirkung zum Erfolg **83.** 218[22] — rein paſſive Anweſenheit **81.** 204[12]
Beibringung von Gift. Feſtſtellung, daß dies die Geſundheit beſchädigt, unnöthig **81.** 165[14]
K. (und Tödtung) unter Außerachtlaſſung einer Berufspflicht
Vorſätzliche K. und Außerachtlaſſung einer Berufspflicht erfordert nicht Strafantrag **82.** 110[37]
Die Außerachtlaſſung der beruflich gebotenen Aufmerkſamkeit muß mit dem Erfolg im Zuſammenhang ſtehen **80.** 100[28]
Beruf. — Häufige, nicht gewerbsmäßige Führung des eigenen Fuhrwerks **83.** 217[13]
Auch außerhalb des Gewerbetriebes beſteht die Pflicht zur beſonderen Sorgfalt **81.** 114[32]
Wahl eines Berufes ohne die erforderlichen Kenntniſſe **82.** 239[40]
Die elterliche Erziehungspflicht iſt nicht Berufspflicht **82.** 110[37]
K. und Außerachtlaſſung einer Berufspflicht durch Schlächtergeſellen bei Führung des Fuhrwerks **82.** 110[36]
Ueberfahren Seitens eines Bauern? **80.** 74[25]
ſchlechte Bauleitung, in die man ſich eigenmächtig einmiſcht **82.** 239[39]
Verkauf trichinöſer Schinken ohne vorherige Unterſuchung **82.** 20[14] — auch wenn keine die Unterſuchung anordnende Polizeiverordnung beſteht **82.** 109[31]
Seitens des Verleihers von — ſchadhaften — Hängegerüſten **80.** 133[20]
durch gewerbsmäßige Kurpfuſcherei **82.** 147[25] — **81.** 204[20] (Seitens einer Hebeamme; welche Gewerbspflicht verletzt dieſelbe?)
Fahrläſſige Tödtung unter Außerachtlaſſung einer Berufspflicht — begangen an einer Leibesfrucht **80.** 133[21] **82.** 289[13]
K. im Amt
muß im urſächlichen Zuſammenhang mit der Amtshandlung ſtehen **82.** 116[28]
Seitens des Lehrers durch ganz verbotene **81.** 205[33] — übermäßige Züchtigung **81.** 166[24] (ſ. a. oben)
durch einen Beamten in Folge eines ihm bei unrechtmäßiger Amtsausübung geleiſteten Widerſtandes **82.** 279[16]
Buße. Kein Recht auf Buße wegen K. im Amt **83.** 117[34]
Idealer Zuſammenfluß von K. und Mißhandlung im Amt? **84.** 132[2]
Gefährliche K. (§ 223a Str. G. B.)
Fortgeſetzte K., von denen einzelne oder die im Ganzen lebensgefährlich **84.** 107[21]
Lebensgefährdung: Ins Waſſer ſtoßen, ſo daß Ertrinken möglich **84.** 133[18]
Schwere K. (§ 224 Str. G. B.) Verfallen in Lähmung **84.** 255[10]
Fahrläſſige Tödtung und K. unter Außerachtlaſſung einer Berufs- u. ſ. w. Pflicht Seitens des Schulvorſtandes (Patrons) **84.** 24[15]
— des Gewerbetreibenden (Metzgers) bei Führung des Fuhrwerks außerhalb des Gewerbes (ſ. o. **81.** 114[33]) **84.** 107[20]
— des Arztes durch unwiſſenſchaftliche Behandlung **84.** 255[2]
K. im Amt
des Schulvorſtandes (Patrons)? **84.** 24[15]
— des Lehrers. Strafgeſetz. Zuſtändigkeit der Gerichte p (ſ. a. **80.** 100[30] **81.** 166[24] 205[33]) **84.** 24[11]
Züchtigungsrecht des Ehemannes gegen die Frau p **85.** 379[8]
Fahrläſſige K. des Hauseigenthümers durch unterlaſſene Treppenbeleuchtung **85.** 233[14]
Fahrläſſig berufswidrige K. außerhalb der Berufspflicht **85.** 292[13]
Schlägerei. Verſehentliche Selbſtverletzung des Getödteten **85.** 18[13]
Siechthum **85.** 233[13]
Forderung einer Buße wegen K. im Amt **85.** 293[48]
Wechſelſeitige K. Nothwehr bei derſelben **86.** 5[10]
K. durch Beamte in Ausübung des Amts **86.** 6[29]
Fahrläſſige K. des Hauswirths durch unterlaſſene Hausbeleuchtung **86.** 458[31] — mit Uebertretung einer Gewerbspflicht **86.** 5[11] **86.** 105[21]
Gemeinſchaftliche Mißhandlungen durch Mehrere **86.** 256[20] — und gegen Mehrere **86.** 256[45]

Digitized by Google

Gefährliche K. (§ 223a) ist nicht kompensabel **86.** 458[22]
Verlust des Sehvermögens **86.** 256[27] — Entstellung hierdurch (Einsetzen eines Glasauges) **86.** 458[20]
K. im Amte:
Zuerkennung einer Buße **86.** 257[24]
— durch Lehrer in Anwendung des Züchtigungsrechts. Einfluß der Disciplinarstrafe. Amtsinstruktion **87.** 181[22] 259[8] 260[10 11]
Fahrlässige K.: Uebertretung einer Gewerbspflicht **87.** 509[28]
Gefährliche K.: durch Hetzen eines Hundes **87.** 33[18]
— durch das Leben gefährdende Behandlung **87.** 509[20]
Schlägerei: Abwehr von Mißhandlungen. Betheiligung? **87.** 509[21]
Begriff der K. Darreichung übelschmeckender die Zähne schädigender Substanz **88.** 358[8]
K. im Amte: Begriff **88.** 152[46]
— durch Lehrer in Ueberschreitung des Züchtigungsrechts **88.** 63[28]
Gefährliche K.: Lebensgefährliche Behandlung **88.** 229[11]
Schwere K.: Siechthum **88.** 150[20]
Fahrlässige K.: durch Verkauf von Morphium ohne ärztliche Anordnung **88.** 150[21] 452[18]
— durch Beförderung oder Beschleunigung nicht abwendbaren Uebels mittels verkehrter Behandlung **88.** 229[13] 452[15]
Begriff der Mißhandlung. Mißhandlung durch Preisgeben eines Kindes gegenüber den Einwirkungen der Kälte **89.** 95[29] — Mißhandlung, wenn der Geschlagene empfindungslos ist? **89.** 268[20]
Beschädigung der Gesundheit durch Verschlimmerung bereits vorhandener Krankheit **89.** 268[23]
K. bei Befugniß zur Mißhandlung durch Ueberschreitung der Grenzen der Befugniß. Züchtigungsrecht des Lehrers **89.** 193[27] — insbesondere in Sachsen-Gotha **89.** 340[46]
Einwilligung des Verletzten in die Mißhandlung **89.** 267[27]
Begriff des gefährlichen Werkzeuges (Gebrauch der Stiefel am Leibe zu Fußtritten) **89.** 96[3] — (Harte Erdklumpen) **89.** 472[23] — Feststellung der Gefährlichkeit aus der Art der Wunde **89.** 337[23] — Begriff der gemeinschaftlichen K., insbesondere begangen gegen Mehrere **89.** 393[3] — Subjektive Erfordernisse bei einer das Leben gefährdenden Behandlung **89.** 95[23]
Siechthum **89.** 418[3] — Mißhandlung durch Mehrere, wobei durch den Schlag des einen mit einem wuchtigen Knüppel Geisteskrankheit des Verletzten entstehl. Bestrafung der anderen Theilnehmer **89.** 337[23]
Feststellung der schuldvollen Hineinziehung bei Bestrafung wegen Theilnahme an Schlägerei **89.** 55[18]
Fahrlässige K.: Begriff der Fahrlässigkeit **89.** 192[35] **89.** 193[35] **89.** 193[39] — Voraussehbarkeit des Erfolges in specieller Gestaltung nicht erforderlich, Voraussehbarkeit der Schädigung im Allgemeinen ist genügend **89.** 193[32] — Eigene Fahrlässigkeit des Verletzten **89.** 55[20] — Nichtanbringung von Schutzvorrichtungen für Maschinenbetrieb. Wieweit befreit Nichteinschreiten der Behörde trotz Kenntniß? **89.** 96[21] — Bestellung einer zu den aufgetragenen Dienstverrichtungen untauglichen Person **89.** 193[28] — Fahrlässige K. begangen durch den Eigenthümer eines Grundstücks in idealer Konkurrenz mit der Uebertretung des § 367 Nr. 1 Str. G. B. **89.** 193[40] — Berufsmäßigkeit und Gewerbsmäßigkeit in § 230 Absatz 2 Str. G. B. **89.** 472[23]
Fahrlässige K.: Welche Thätigkeit ist Voraussetzung der Anwendung des § 230 Absatz 2 Str. G. B.? **90.** 103[11] **90.** 145[18]
Gewerbshandlungen eines Viehhändlers **90.** 4[13]
Fahrlässiges Handeln eines Kurpfuschers **90.** 103[11] **90.** 428[10]
Das betreffende Ereigniß muß die mittelbare oder unmittelbare Folge einer Thätigkeit sein. Kausalzusammenhang **90.** 395[18]
K. im Amte: Wann wird in Ausübung beziehungsweise in Veranlassung der Ausübung des Amtes gehandelt **90.** 6[26]
K. mit tödtlichem Erfolge: Eine solche Körperverletzung ist als Todtschlag im Sinne des Preußisch-Niederländischen Auslieferungsvertrags von 1850 anzusehen **90.** 394[17]
Gefährliche K.: Spaten ein gefährliches Werkzeug? **90.** 145[11] — „Lebensgefährdende Behandlung" wann vorhanden? **90.** 268[6] — Hinterlistiger Ueberfall wann vorliegend? **90.** 394[18] — Reale Konkurrenz mit Ruhestörung **90.** 267[3]
Gemeinschaftlich begangene K. Obwohl Gemeinschaftlichkeit = Mitthäterschaft, doch Bezugnahme auf § 47 Str. G. B. nicht nöthig **90.** 399[14] — Bewußtes und gewolltes Zusammenwirken erforderlich **90.** 428[15]
K. oder Beleidigung im Versetzen einer beziehungsweise mehrerer Ohrfeigen zu erblicken? **90.** 229[7]
Hervorrufen eines Mehr von Schmerzen durch Unterlassen einer Handlung ist wegen der dadurch bedingten Störung des körperlichen Wohlbefindens eine Körperverletzung **90.** 428[14]

Kosten s. Auslagen, Beschwerde, Einstellung des Strafverfahrens, Musterschutz, Revision, Urheberrecht, Branntweinsteuervergehen, Urtheil
Solidarhaft der Theilnehmer auch ohne Ausspruch im Urtheil **86.** 83[27]
Auch die durch Versehen von Beamten veranlaßten K. trägt der Verurtheilte **86.** 108[32]
Wird bei Anklage wegen ideal konkurrirender Thaten aus einem Gesichtspunkt nicht verurtheilt, so darf nicht theilweise der Staat mit K. belastet werden **83.** 288[3]
K.-Solidarhaft von Hehler, Begünstiger, neben dem Hauptthäter, in Bezug auf dessen That **85.** 295[20]
Umfang der K.-Tragung durch den Verurtheilten **86.** 7[10]
K.-Solidarhaft des Mitangeklagten **86.** 7[11] — des wegen Begünstigung Mitangeklagten **86.** 107[18]
Verurtheilung des Zeugen in die K.? (§ 500 Str. P. O.) **86.** 219[6] — Rechtsmittel hiergegen **86.** 107[23]
K. der Nebenklage: bei Freisprechung **87.** 183[23]
— wenn das der Verurtheilung zu Grunde liegende Delikt die Zulassung nicht gerechtfertigt hätte **87.** 511[20]

Digitized by Google

Ueber die gemäß § 219 Absatz 3 Str. P. O. gezahlten K. für Zeugen ist im Urtheile mit zu entscheiden **87.** 510[7]

Baare Auslagen und Gerichtsgebühren bei Mitverurtheilten in Bezug auf dieselbe That **87.** 511[20]

K. des erfolgreichen Rechtsmittels bei späterer Verurtheilung des Angeklagten **88.** 231[19]

K. der Voruntersuchung, wenn der Eröffnungsbeschluß andere Strafthat annimmt, trägt der Verurtheilte unter Nichtanwendung des § 6 des Gerichts-K.-Gesetzes **88.** 453[3]

Besondere landesgesetzliche Vorschriften über Rechtshülfe bei K.-Einziehung **88.** 359[III 3]

Ist schon die Aufhebung des Urtheils allein als Erfolg der Revision im Sinne des § 505 Str. P. O. anzusehen? **89.** 101[10]

K.-Last, wenn bei Eröffnung wegen zweier strafbaren Handlungen nur eine Strafthat in Idealkonkurrenz angenommen ist? **89.** 224[13]

K.-Vertheilung bei zwei Angeklagten, von denen der eine mehrere Strafthaten allein verübt hat. Wie muß die Urtheilsformel diesbezüglich lauten? **89.** 226[26]

K.-Vertheilung bei theilweiser Verurtheilung und theilweiser Freisprechung **90.** 6[7]

K. bei Wiederaufnahme des Verfahrens **90.** 65[20]

K. bei Zurückweisung des Antrags auf Buße **90.** 399[19]

Krankheiten ansteckende

Absperrung von Häusern mit Pockenkranken durch die Ortspolizei. Verletzung der Absperrung p **84.** 25[27]

Krankenversicherung der Arbeiter

Simulirte Lohnherabsetzung, um die Arbeiter thatsächlich mehr als die gesetzlichen Beiträge zur K. leisten zu lassen. Real-Konkurrenz zwischen dem Kontrahiren und dem thatsächlichen Anrechnen höherer Beträge **89.** 103[17]

Kunstschutz-Gesetz vom 9. Januar 1876

Strafantrags-Berechtigung **86.** 342[II 11]

Nachbildung von Bildern mittels Lithophanie oder ähnlicher Verfahrensarten, welche als Nachbildung mittels plastischer Kunst erscheint **88.** 360[2]

Begriff der Kunstform **88.** 360[7]

Nachbildung von Gemälden in Lithophanien **83.** 60[9]

Nachbildung von Aquarelldrucken, welche in einer artistischen Anstalt hergestellt sind, nach einer Oelkopie, welche auf Bestellung des Inhabers der Anstalt von einem Maler von einem Deckengemälde genommen war **89.** 280[19]

Kuppelei s. Konkurrenz

Vorsatz. Irrthum. Polizeilich geduldete Bordellwirthschaft **80.** 74[14]

Anstiftung zur K. aus Eigennutz **81.** 165[7]

Einheit der That bei K. aus Eigennutz und Gewohnheit **81.** 6[20]

Reales Zusammentreffen von einfacher und schwerer K. **82.** 147[21]

Vollendung. Bloße Aufforderung zum Eintritt ins Bordell **80.** 133[18]

Nach Bestrafung wegen gewohnheitsmäßiger K. ist Bestrafung wegen eines vorher begangenen Einzelfalles unzulässig **81.** 165

K. durch

pflichtwidriges Dulden unsittlichen Verkehrs in eigener Wohnung **80.** 34[19]

Vermiethen an Prostituirte **80.** 100[19] **81.** 16[13] **81.** 38[13]

Nichtlösung des mit einem Bordellwirth geschlossenen Miethsvertrages **80.** 74[13]

Vermittelung **80.** 163[13]

den Ehemann, dessen Frau an Prostituirte vermiethet **81.** 6[14]

Verkuppelung Verlobter **82.** 278[9]

aus Eigennutz zur Erlangung geistiger Getränke **82.** 278[10] — eines zukünftigen, noch von anderen Ereignissen abhängigen Vortheils **83.** 289[13]

Schwere K.

Verkuppelung von Stiefkindern durch Stiefeltern **82** 239[20]

Ideales Zusammentreffen von real zusammentreffenden K.-Fällen aus Eigennutz und gewohnheitsmäßiger K. **81.** 28[20] **84.** 24[9]

Vorschubleisten: durch Aufmuntern? **84.** 106[13]

— zu anderen unzüchtigen Handlungen als Beischlaf **84.** 106[13]

— Seitens der Zuhälter (Louis) **84.** 278[9]

aus Eigennutz: Zwecks Erhaltung eines Vortheils **84.** 106[14]

Einfache — schwere K. durch: unterlassene Verhinderung **85.** 175[17 18]

— unterlassene Kündigung der Wohnung **85.** 378[9]

Schwere K.: elterliche Duldung des volksüblichen Geschlechtsverkehrs der Tochter mit dem Verlobten **85.** 292[19]

Zuführung zum Bordell ist bei nicht erfolgtem Einlaß straflos Versuch **86.** 256[21]

Vorschubleisten durch Bringen eines Freudenmädchens von einem Bordell in das andere **86.** 256[20]

Beförderung des Geschlechtsverkehrs unter Verlobten **86.** 457[19]

Bewußtsein, daß der Unzucht Vorschub geleistet werde, zur Strafbarkeit ausreichend **87.** 409[9]

Eigennutz durch Erstreben einer Beischlafsvollziehung **87.** 400[7]

Nicht angenommenes Anerbieten einer Wohnung zu Unzuchtszwecken **87.** 400[8]

Schwere K. der Mutter durch Vorschubleistung gegenüber dem Sohne **87.** 400[10]

Elterliche Beförderung des Geschlechtsverkehrs zwischen Verlobten **88.** 150[14]

Müssen die Unzuchtshandlungen auf Vollzug des Beischlafs abzielen? **89.** 326[28]

Thatsächliche Ausübung der Unzuchtshandlungen zum Thatbestande der K. nicht erforderlich **89.** 336[21] **89.** 336[22]

Inwieweit kommt es in Betracht, daß die verkuppelte Person zur Beischlafsvollziehung untauglich ist? **89.** 336[23]

Beischlaf zwischen Verlobten ist Unzucht. Irrige Auffassung über solchen Beischlaf **89.** 54[19]

Gewährung der Gelegenheit **89.** 336[21]

K. bez. Theilnahme an K. auch durch des Hauseigenthümers Bedienstete, der an Dirnen vermiethet, welche in den Miethsräumen Unzucht treiben **89.** 191[20]

Feststellung der Gewohnheitsmäßigkeit **83.** 95[23]

Anstiftung zur K. **89.** 471[19]

Begriff des Handelns „aus Eigennutz" **90.** 145[9]

In der Unzuchtsbegehung allein kann eine Theilnahme an der K. nicht gefunden werden **90.** 186[2]

Digitized by Google

Ladung ſ. Hauptverhandlung
Irrige vor das Schöffengericht bei Hauptverhandlung vor der Strafkammer **80.** 139[7]
Nicht-L. des Vertheidigers **80.** 106[16] **81.** 167[8] 206[3] **82.** 279[6] (Nichtanzeige ſeiner Wahl)
L. des vom Erſcheinen in der Hauptverhandlung Entbundenen iſt nöthig **82.** 149[8]
Vorführung des verhafteteten Angeklagten ohne L. **83.** 290[3]
Ladungsfriſt:
— Nichtwahrung der L. **80.** 82[16] — unterlaſſene Belehrung über das Recht auf Ausſetzung **80.** 139[7]
— L. bei der zweiten Verhandlung, wenn Vorführung des in der erſten Ausgebliebenen beſchloſſen iſt **81.** 132[13]
— L. für den Angeklagten zur erneuten Hauptverhandlung **87.** 260[6]
Landesherr
Beleidigung des L. und ſeines Hauſes. Der Kaiſer iſt im Elſaß nicht L. **84.** 133[5]
Landesſtrafrecht
Die Materie der Sanitätspolizei, ſoweit ſie nicht durch § 367 Nr. 3 Str. G. B. getroffen wird, iſt dem Landesrecht nicht entzogen **90.** 400[1]
Landesverweiſung ſ. Bundesgebiet
Landfriedensbruch
Gewalt gegen Sachen ohne deren Beſchädigung **82.** 109[20]
Oeffentlich zuſammengerottete Menſchenmenge **83.** 288[5]
Begriff der Zuſammenrottung — der Gewaltthätigkeit **89.** 266[15]
Was iſt unter „vereinten Kräften“ in § 125 Str. G. B. zu verſtehen? **89.** 266[16]
Strafbarer Vorſatz des Theilnehmers **90.** 228[5]
Landwehrmannſchaft ſ. Militärrecht
Leheer ſ. Körperverletzung
Lehrlinge ſ. Gewerbevergehen
Leibesfrucht ſ. Abtreibung, Körperverletzung
Leichenbeſtattungen
Beſchränkungen der Beerdigungsfeierlichkeiten nach Königlich ſächſiſchem Recht **90.** 61[14]
Leichenöffnung
Iſt L. das ausſchließliche Beweismittel zur Feſtſtellung einer Todesurſache? **89.** 474[6]
Leumundszeugniß ſ. Verleſung
Lithophanie ſ. Kunſtſchutz
Lotterie ſ. Konkurrenz, Glücksſpiel
Unerlaubte L.-Veranſtaltung. L.-Begriff. Gegenſatz zum Glücksſpiel **83.** 174[27]
Irrthum über die Erlaubtheit der L. **81.** 166[22]
Genehmigung der L. nur für gewiſſe Bezirke **81.** 205[24] **82.** 49[28]
Beſtrafung wegen Verkaufs von Loos-Antheilſcheinen; nochmalige Verfolgung wegen anderer vor der Beſtrafung verkaufter Antheile unzuläſſig **83.** 174[26]
Haftung des Kollekteurs, deſſen Perſonal Looſe zu unerlaubten L. anbietet **80.** 102[57]
Gerichtsſtand wegen briefticher Angebote von Looſen **80.** 102[57]
Ausbieten von Looſen bei Nichtzuſtandekommen der Ausſpielung **80.** 102[56]
Bloße Theilnahme von Unternehmer und einem Gegenſpieler **80.** 139[55]
Spielen in außerpreußiſchen L. **80.** 76[56] 102[57]
Verkauf von Antheilſcheinen auf Looſe, deren Eigenthum der Verkäufer behält **80.** 75[47]
Ausſpielung von: beweglichen Sachen **80.** 75[48] — Früchten in öffentlichen Wirthshäuſern **80.** 139[55]
Verbindung der Looſe mit: Theaterbillets **80.** 75[48] — dem Abonnement auf ein Druckwerk **81.** 7[27]
Promeſſenverkauf p **80.** 75[46]
Briefliches Angebot von Looſen **80.** 102[57]
Angebot an unbeſtimmte Anzahl Perſonen zu Ausſpielung in Privatwohnungen **80.** 102[56]
Verkauf von: Loosantheilen unter Eigenthumsübertragung **80.** 75[47] **84.** 107[20]
— Bezugsſcheinen auf Prämienlooſe **84.** 192[18]
Glücksbuden **84.** 133[23]
Unanwendbarkeit der §§ 284, 285, 360 Nr. 14 Str. G. B. auf L.-Veranſtaltung **84.** 133[23]
Strafbarkeit der unerlaubten L.-Veranſtaltung wegen Stempelhinterziehung **84.** 194[12] 256[24]
Unerlaubtes L.-Spiel
Kauf ausländiſchen Looſes im Ausland, Zuſendung nach dem Inland p **84.** 26[8] 135[10]
Veranſtaltung der L.: durch Verkauf von Prämienlooſen **86.** 6[23]
— durch Abſetzen von Waaren im Umherziehen durch Ausſpielen **86.** 458[31]
— Verkauf von Waaren mit Anweiſung auf Zufallsgewinne **87.** 401[25]
— Preisräthſel in der Zeitung mit Zufalls-Gewinnvertheilung **87.** 401[24]
— Ausſpielung unter den Arbeitern einer Fabrik öffentlich? **87.** 181[23]
Keine Nebeugeltung landesgeſetzlicher Vorſchriften neben § 286 Abſ. 2 Str. G. B. **88.** 358[15]
Abhängigkeit der Entſcheidung vom Zufall begrifflich nothwendig **88.** 358[16]
Ausſpielung, wenn der Spieler aus einem Sack einen verdeckten Gegenſtand greift. Gleichwerthigkeit deſſelben mit dem Einſatze **88.** 358[18]
Begriff der Veranſtaltung **89.** 57[37] 273[56] 472[29]
Abſchluß von Spielverträgen nicht Vorausſetzung des Vergehens nach § 286 Str. G. B. **89.** 273[56]
Wie ſind Zuwiderhandlungen gegen das in Elſaß-Lothringen gültige, das Ankündigen u. ſ. w. von L. verbietende Geſetz vom 21. Mai 1836 zu beſtrafen? **90.** 271[3]
Preußiſches Geſetz vom 29. Juli 1885: Kann der Thatbeſtand des § 2 des Geſetzes zugleich den Thatbeſtand der Anſtiftung zum Vergehen gegen § 1 des Geſetzes enthalten? **89.** 397[6]
Maigeſetze
Vergehen gegen § 15 des Geſetzes vom 11. Mai 1873. Vertretungsbefugniß **80.** 36[3]
Maiſchſteuer: Hinterziehung
Undeklarirtes Zugießen von Spiritus in einen Bottich mit zum Abbrennen reifer Maiſche p **84.** 194[14]

Majeſtätsbeleidigung ſ. Beleidigung.
M. durch Hingabe einer beleidigenden Schrift? **80.** 99[5]
Wahrnehmung berechtigter Intereſſen **81.** 203[5]
M. durch bloße Weitergabe einer beleidigenden Zeitung? **85.** 174[6]

Markenſchutz ſ. Strafantrag, Konkurrenz
Anmeldung mehrerer Marken; ſind ſie einzeln oder in Geſammtheit geſchützt? **82.** 118[13]
Gebrauch fremder Waarenzeichen unter Hinzufügung ſeiner Firma. Ob dieſe ſchwer erkennbar, iſt Thatfrage **80.** 76[11 4]
Mißbrauch der Marke Seitens Dritter für geringerwerthige Waaren des geſchützten Fabrikanten **81.** 137[7]
Wiſſentliche Verletzung des M. dolus eventualis **82.** 161[15 11]
Verletzung von franzöſiſchen Waarenzeichen, die in Elſaß-Lothringen vor 1871 geſchützt ſind **82.** 161[15]
Schutz von Ausländern. Gegenſeitigkeit erforderlich? **82.** 161[15] — Feſtſtellung derſelben **81.** 46[11 4]
Solidarhaft der bei der Verletzung Betheiligten für die Buße **82.** 51[7]
Der Strafrichter entſcheidet, ob ein Freizeichen vorliegt **82.** 51[7]
M.-Verletzung im Inland an Waaren für das Ausland. Irrige Annahme der Strafloſigkeit **84.** 257[11 5]
Rechtsbeſtand geſchützter Auslands-Marke **86.** 220[14]
Verkauf der mit geſchützter Marke verſehenen Waaren nur für ausländiſchen, nicht ſchutzfähigen, Producenten **87.** 511[11]
Ausländiſche öffentliche Wappen ſind zuläſſige Waarenzeichen **88.** 154[3]
M. auch für die Zuſätze, welche die richtige Firma deutlich bezeichnen **88.** 232[7]
Widerrechtlicher Gebrauch eines Waarenzeichens oder einer Firma in anderer Weiſe, als durch Anbringung auf den Waaren oder deren Verpackung, keine M.-Verfehlung, ſondern Firmenrechts-Verletzung **89.** 280[15]
Waarenzeichen, deren Beſtandtheile nicht ſämmtlich auf ein Mal mit dem Auge erfaßbar ſind **89.** 61[11]
Identität bez. täuſchende Aehnlichkeit zweier Waarenzeichen, **89.** 61[11] — Zuſätze zu fremden Waarenzeichen, welche deſſen Individualität für den Beſchauer aufheben **89.** 102[4] — Nach welchen Grundſätzen iſt zu prüfen, ob die Nachahmung eines kombinirten Waarenzeichens vorliegt? **89** 477[9]
Subjektive Erforderniſſe bei Beſtrafung aus § 14 des Geſetzes **89.** 61[11] **89.** 227[6] — Wiſſentliche Widerrechtlichkeit im Sinne des § 101[3] **89.** 227[6] (Eventualdolus) **89.** 349[4] **89.** 349[6]
Ablehnung der Zuerkennung einer Buße **89.** 61[13]
Unter welchen Vorausſetzungen genießt eine ausländiſche Firma ſtrafrechtlichen Schutz? **89.** 349[5]
Begriff der „widerrechtlich bezeichneten Waaren" im Sinne des § 14 des M.-Geſetzes. **90.** 66[5]
Unterſchied von Freizeichen und Individualzeichen **90.** 109[5]
Wie iſt ideale bezw. reale Konkurrenz des Delikts des § 14 des M.-Geſetzes mit Betrug denkbar? **90.** 234[7]

Meineid ſ. Eidesbruch, Falſcheid, Verleitung zum Meineid, Verſicherung an Eidesſtatt, Zuſtändigkeit, Wahrſpruch, Frageſtellung
Eidesunfähigkeit des Thäters iſt ausdrücklich auszuſprechen **80.** 79[5] — auch gegen Jugendliche **82.** 239[24]
Realkonkurrenz bei wiſſentlich falſchem Offenbarungseid und Bruch des darin gegebenen Anzeigeverſprechens **81.** 114[21]
Widerruf vor einem anderen Beamten der Behörde, die den Eid abnahm **83.** 217[12]
Geringſte Strafe im Fall des § 157 Str. G. B. **83.** 217[11] — Bemeſſung der Strafe bei gleichzeitigem Zutreffen von §§ 157, 158 Str. G. B. **83.** 288[8]
Der Sinn der falſch beſchworenen Eidesformel unterliegt nur thatſächlicher Feſtſtellung **80.** 133[14]
M. vor dem zuſtändigen Beamten einer im Inland beglaubigten Geſandtſchaft **81.** 38[15]
des Eidesunmündigen **81.** 114[23]
Falſcher, ſofort berichtigter Eid **81.** 204[11]
Infolge Vergleichs vom Richter abgenommener Eid **81.** 204[15]
Proceſſualiſche Unzuläſſigkeit der: Eideszuſchiebung **82.** 20[7] — Beeidigung **82.** 109[22]
Den Schwörenden gefährdender Inhalt des Eides **82.** 20[7]
Recht zur Abſchwörung der eidlichen Ausſage **82.** 109[22]
Unwahre Ausſage vor Eidesleiſtung (Voreid) **81.** 14[15]
Frageſtellung wegen M. **83.** 116[15]
M. im Straf-Vorverfahren **84.** 106[7] — betreffs unerheblicher Thatſache **84.** 106[7] 133[5]
Unerheblichkeit des Falſchen **84.** 278[7]
Widerruf des vor dem Unterſuchungs- (Amts-) Richter geleiſteten M. vor dem erkennenden Gericht **84.** 24[5]
Fahrläſſige Unvollſtändigkeit des zu offenbarenden Vermögensverzeichniſſes **85.** 175[15]
Unüberlegte Ableiſtung eines Glaubenseides **85.** 175[13]
Wiſſentliches Verſchweigen von nach Anſicht des Zeugen oder Sachverſtändigen unerheblichen Thatſachen **86.** 104[14]
Eidesleiſtung vor einer nur in abstracto zuſtändigen Behörde **86.** 5[5]
Aberkennung der Eidesfähigkeit **86.** 5[1]
Fahrläſſiger Falſcheid: Zeugeneidliche Verneinung erlittener Vorſtrafe, wenn rechtskräftige Strafe noch nicht angetreten, ſ. F.? **86.** 256[13]
Verleitung zum M.: ſtrafbar bei ſofortigem freiwilligen Widerruf durch den verleiteten Zeugen als Anſtiftung zum verſuchten M. **86.** 318[5] — iſt aus § 159 Str. G. B. ſtrafbar, auch wenn der Verleitete in gutem Glauben den falſchen Eid ſchwört **86.** 256[18]
Fahrläſſiger Falſcheid: auch bei Parteieneid. Strafloſigkeit bei Zurücknahme gleich nach der Eidesleiſtung **87.** 400[4]
Unternehmen der Verleitung zum M.: ob falſches Zeugniß eintreten konnte, gleichgültig. Einwirkung im Allgemeinen, auch durch Mittelsperſon genügt **87.** 180[16]
Thatbeſtand des § 155 Ziffer 2 Str. G. B., auch wenn die Berufung proceſſual unzuläſſig war **88.** 358[3]
Univerſitätsſakultäten in Preußen — in Mecklenburg zur Abnahme eidesſtattlicher Verſicherung zuſtändige Behörden **88.** 229[5]

Digitized by Google

Eidesstattliche Versicherung behufs Erbeslegitimation (in Preußen); Fahrlässigkeit **88.** 150[11]

Abgabe eidesstattlicher Versicherung der Richtigkeit des Inventars vor preußischem Amtsrichtee in Auseinandersetzungssachen zwischen Vater und ersteehelichem Kinde **88.** 62[11]

Widerruf: fahrlässigen Falscheides. Liegt Rechtsnachtheil in Eröffnung des Hauptverfahrens wegen schwereren Delikts? **88.** 229[7] — falscher eidesstattlicher Versicherung **88.** 62[13] **88.** 150[11] **88.** 150[13]

Berichtigung wissentlich falscher eidlicher Aussage im Laufe der Vernehmung ist (strafloser) Versuch des M. Art der Strafbarkeit des Anstifters **88.** 452[6]

Abeekennung der Eidesfähigkeit bei Versuch oder Beihülfe des M.? **88.** 150[13]

Verleitung zum M., wenn die angesonnene Aussage objektiv richtig ist **88.** 452[6]

Mittheilung der Wahrnehmung einer Thatsache oder Urtheil? **89.** 94[13]

M. des Zeugen auch bezüglich unerheblicher Thatsachen? **89.** 191[24] **89.** 470[7]

Wissentlicher bez. fährlässiger M. bei der Zeugenaussage übee das Wissen einer Thatsache durch Beschränkung auf die bloße Beantwortung der Frage mit „Ja" oder „Nein" **89.** 190[23]

Faheiässiger M. bei der Zeugenaussage. Wann iiegt Fahrlässigkeit vor? **89.** 190[23] **89.** 335[16] **89.** 335[17] **89.** 470[8]

Welcher Art sind die bei Aufnahme einer Verklagung von dem Schiffer und den dazu gezogenen übrigen Personen der Schiffsbesatzung zu leistenden Eide? **89.** 266[20]

Abgabe eidesstattlicher Versicherung: behufs Erbeslegitimation vor preußischem Notae **89.** 54[14] — vor dem Standesbeamten behufs Geburts-Beuekundung **89.** 94[15] — zwar vor zuständiger Behörde, aber als ein rechtlich bedeutungsloser Akt **89.** 190[20]

Unternehmen dee Verleitung zum M.: Thatort des Versuchs im Inlande, auch wenn die Vollendung im Auslande eingetreten wäre **89.** 53[1] — Strafloser Versuch dieses Verbrechens **89.** 94[17] — Begehung desselben durch bloße Aufforderung **89.** 94[18] — Bedeutung des Umstandes, daß die zu beschwörenden Thatsachen unerheblich gewesen wären **89.** 190[21] — Thatbestand setzt Erfolgiosigkeit des Unternehmens voraus **89.** 469[1]

Begriff der Verleitung zum Falscheide **89.** 94[19] **89.** 335[17]

Widerruf der nach Eidesleistung erstatteten unwahren Zeugenaussage vor Abschluß der Vernehmung ist Versuch des M. Bestrafung des Anstifters und Theilnehmers bei Straflosigkeit des Versuchs gemäß § 46 Str. G. B. **89.** 469[1]

Nebenstrafe des § 161 Str. G. B. nur bei M. selbst, nicht bei Versuch oder Beihülfe hierzu **89.** 392[4]

Zum Begriffe des Rechtsnachtheils im Sinne des § 163 Abs. 2 Str. G. B. Wann ist er bei eidlichee Bekräftigung eines unvollständigen Vermögensverzeichnisses entstanden? **89.** 417[5]

Fahrtässiger Falscheid bei einem dem Sinne nach falsch veestandenen Parteieneide **90.** 185[5]

Wann begeündet das Unterlassen besonderer Nachforschungen Fahrlässigkeit? **90.** 267[7]

Verleitung zum M. Eine solche kann nuch an einer noch unmündigen Person begangen werden, wenn die Absicht auf Bestimmung zur Ablegung eines eidlichen Zeugnisses gerichtet war **90.** 393[10]

Meuterei

M. **80.** 183[13]

M. nur zweier Gefangenen **80.** 133[11] **85.** 378[4]

Zusammenrotten zweier Gefangenen **86.** 255[13]

Ausbruch mit vereinten Kräften **87.** 32[4]

Gewaltsamer Ausbeuch. Gewaltsanwendung der Einzelnen **88.** 149[5]

Voeaussetzungen der M. **89.** 265[13]

Mildernde Umstände s. Feageстellung

Antrag auf Annahme m. U. durch Antrag auf Freisprechung eveut. Bestrafuug mit Geldstrafe. Erwägungen hierüber im Urtheile **89.** 59[8]

Militärrecht

Assistenzärzte der Reserve unterstehen wegen Zweikampfsherausforderung dem M.-Gericht **85.** 297[17]

— ebenso Landwehrleute dem M.-G. den ganzen Tag, an dem sie entlassen werden, auch bei Kontrolversammlungeu **85.** 296[3]

Anwendung des § 15 der Preuß. M. Str. Ger. Ordn. auch, wenn die Militärperson dem Beurlaubtenstande angehört und nur vorübergehend zum Dienst einberufen wae **86.** 459[III 7]

Militäedelikte s. Theilnahme

— Bedeulung der §§ 147 und 117 Mil. Str. Ger. Ordn. **87.** 261[1]

Civilgerichtsbarkeit über Militärpersonen wegen der vor dem Ausscheiden aus dem M.-Verhältnisse begangenen Delikte **88.** 64[4]

Ungenehmigtes Geldborgen dee M.-Personen von Untergebenen **88.** 65[13]

Minderjährige

Die strafprocessuale Handlungsfähigkeit der M. **85.** 294[6]

Mitthäter, Mitthäterschaft s. Theilnahme, Preßvergehen, Uekundenfälschung, Urheberrecht, Begünstigung, Entziehung, Betrug, Zollvergehen

M. bei Fahrlässigkeitsdelikten **90.** 102[3]

— bei bloßer Aufforderung zur Verübung einer strafbaren Handlung? **90.** 58[3]

Feststellung der Willensrichtung im Urtheile **90.** 58[4]

Modellschutz s. Einziehung

Mord s. Frageстellung, Konkurenz (ideale), ne bis in idem Mitthäterschaft zwischen Todtschläger und Mörder **83.** 173[13]

Mundraub s. Nahrungsmitteientwendung, Diebstahl, Strafantrag

Gewaltsamer Einbruch in fremde Behausung zwecks M. ist Hausfriedensbruch, Sachbeschädigung. M. in ideaier Konkurrenz **88.** 357[5]

§ 370 Nr. 5 Str. G. B. nicht anwendbae bei Untreschlagung **89.** 58[48]

Wegnahme eines Haushuhns. Mundraub oder Diebstahl aus § 242 Str. G. B.? **89.** 58[49]

Digitized by Google

Munition
Diebstahl durch Wegnahme verschossener M. **81.** 39[30]
Münzverbrechen s. Einziehung
Einheit der That bei mehrfacher Verausgabung des durch eine Handlung verschafften falschen Geldes **80.** 34[16]
Hingabe falschen Geldes an Mittelspersonen **80.** 99[14]
Einführung falschen Geldes aus dem Ausland zur Verbreitung im Ausland **82.** 238[16]
Verzeigung gefälschten Geldes als echten ist Gebrauch **86.** 256[16]
Muster- und Modellschutz s. Einziehung
M.-Verletzung. Prüfung der Neuheit des Musters durch das Strafgericht **82.** 118[16]
Ersatz der Vertheidigungskosten und der sonstigen durch das Verfahren entstandenen Schäden bei Unterliegen des Anklägers g **83.** 22[26]
„Verbreiten" im Sinne des M.-Gesetzes **84.** 280[6]
M.-Verletzung. Muster aus bekannten eigenartig ornamentirten Figuren **85.** 235[III 17]
— Verbreitung — Einzelkopie **85.** 235[III 17]
Urheberrecht. Anfertigung des Musters durch den nicht bediensteten Zeichner außerhalb der Räume des bestellenden Unternehmers **86.** 108[11]
Bildniß eines Menschen musterschutzfähig? **90.** 434[7]
Müßiggang
Hülfloslassen von Angehörigen, jedoch ohne M. **80.** 76[55]
Nachdruck s. Beweismittel, Strafantrag, Urheberrecht, Einziehung
Gesetz vom 11. Juni 1870:
„Erschienene Werke" **80.** 141[6]
N. des Einzelbeitrags eines Sammelwerks. Recht des Herausgebers **80.** 76[II 2]
Verbreitung vor Erlaß des Gesetzes hergestellter Exemplare in Bundesstaaten, in denen die Verbreitung früher verboten war **82.** 280[6]
N. durch Umarbeitung eines Romanes in ein Drama **83.** 221[11]
N. in Deutschland zur Verbreitung in einem Lande, in dem N. nicht gestraft wird **83.** 292[6]
Ist Mitthäterschaft Seitens des Nachdruckers und Anderer in Bezug auf N. möglich? **83.** 292[6]
Im Inland erschienene Werke ausländischer Urheber **80.** 141[6]
Schutzberechtigtes Schriftwerk. Geistige Thätigkeit zur Hervorbringung **89.** 60[6]
Aufnahme veröffentlichter Schriften von „geringem Umfange" in größeres Ganze **89.** 477[5]
N. officieller Gewinnliste. Anwendbarkeit des § 7c des Gesetzes? **89.** 60[6]
Vervielfältigung des Situationsplans der Sitze eines Theaters auf Rückseite einer Geschäftsanzeige **89.** 61[10]
Fahrlässigkeit im § 18 Abs. 1 des Gesetzes **89.** 397[5]
Straflosigkeit des N. wegen „guten Glaubens" (§ 18 Abs. 2 des Gesetzes) **89.** 349[3]
„Novellistisches Erzeugniß" im Gegensatze zu einer „Lebensbeschreibung" **90.** 66[3] — „Veranstalter" des Nachdrucks ist der Herausgeber, auch wenn ein verantwortlicher Redakteur bestellt ist. Letzterer haftet nur für füe den Inhalt, nicht die äußere Gestaltung der Druckschrift **90.** 234[6]
Nahrungsmittel-Entwendung s. Diebstahl, Mundraub
Versuch des schweren Diebstahls an N? **82.** 20[18]
Verbrauch durch sofortige Zubereitung **80.** 76[56]
Fortschenken eines Theils der entwendeten Sachen **82.** 50[68]
Geringwerthigkeit und Geringfügigkeit ist Sache thatsächlicher Feststellung **81.** 205[41]
Geringfügigkeit ist bei gemeinschaftlicher N.-E. nach dem ganzen gestohlenen Gegenstand zu berechnen **82.** 219[47]
Mehrfache N.-E. Entscheidung der Frage, ob alsbaldiger Verbrauch vorliegt **82.** 289[17]
Entwendung von Saatkartoffeln **80.** 76[56] — Viehfutter **81.** 7[61] — Cigarren **82.** 50[28] — Blumen **81.** 116[61] (s. a. **82.** 115[16]) — Brennmaterial **82.** 218[25]
N.-E. oder Diebstahl s. Diebstahl
Entwendung von lebenden Thieren **84.** 256[66]
Alsbaldiger Verbrauch **85.** 379[24]
Entwendung für die Familie des Diebes **86.** 218[16]
Nahrungsmittel-Verfälschung s. Einziehung, Konkurrenz (ideale)
§ 367 Ziffer 7 Str. G. B. nicht aufgehoben **82.** 116[47] 242[57]
Vorsatz beim Inverkehrbringen gefälschter N. **82.** 119[25] — bei Verfälschung **81.** 84[III 16]
Fahrlässigkeit beim Verkauf setzt Erkundigungspflicht voraus **81.** 207[5] — durch Verkauf trichinösen Schweinefleisches, wenn Untersuchung nicht polizeilich angeordnet ist **82.** 109[31] — durch Nichtuntersuchung der N. **82.** 161[17]
N.-Eigenschaft von Weizen **81.** 168[16] — Hopfen **82.** 245[16]
Die N. müssen füe Menschen bestimmt sein **82.** 161[16] — der Verkauf muß zu diesem Zwecke erfolgen **81.** 133[III 6]
Verfälschung durch
Zusatz unschädlicher Bestandtheile von geringerem Werth **81.** 46[II 6]
Erregung des Anscheins besserer Beschaffenheit **82.** 21[III 6]
Herstellung der N. unter Weglassung (Aenderung) ortsüblicher Bestandtheile **82.** 244[16]
Färbung von Fruchtlikör mit Fuchsin? **82.** 245[17]
Zusatz des holzigen Theils der Tabakspflanze bei Tabaksfabrikaten **81.** 168[8]
Zusatz von Farben zu Fleischwaaren **82.** 119[60]
Herstellung von N. aus gesundheitsschädlichem Stoff **82.** 280[11]
Zusatz anderer Stoffe als der vom Publikum in größerer Menge erwarteten **82.** 7[III 6]
Zubereitung mit andern als den landesgesetzlich festgestellten Substanzen **82.** 118[6]
künstliche Klärung des Biers ohne stoffliche Aenderung **83.** 221[14]
Nachgemachte N. **82.** 119[22]
Inverkehrbringen: Ueberlassen von N. an Familienglieder — Hausgenossen **82.** 245[22] 280[16] **83.** 118[18]
Verkaufen, Feilhalten
Verdorbene N.:
Fleisch ungeborner Kälber **82.** 119[66] **83.** 292[6]
Finniges nicht schädliches Schweinefleisch **81.** 207[7]
Fleisch abgemagerter Thiere von geringerem Nährwerth **83.** 221[16]
Ekelhafte N. **82.** 245[61]
N., an denen die Merkmale der Verdorbenheit durch Zubereitung beseitigt werden **82.** 245[30]

Digitized by Google

Verkauf verfälschter N. an Kaufleute **81.** 46[11 8] — unter Mittheilung der gesundheitsschädlichen Beschaffenheit **82.** 119[24] — ohne Täuschung der Abnehmer **83.** 221[15] (künstliche Weine) s. a. **81.** 168[11]

Verkauf von Rübenzucker als indischen zu richtigem Preise **81.** 168[9]

Feilhalten **82.** 119[21] — von unreifem Obst unter Angabe, daß es zu kochen ist **81.** 168[11]

Versuch der N.-V. durch deren Transport? **84.** 194[10]

Idealer Zusammenfluß von N.-V. und Betrug bei Verkauf gefälschten Bieres unter Täuschung über den Ursprungsort. Strafsatzung. Urtheilsverkündigung? **84.** 132[9]

Strafbarkeit trotz Fortfalls der Gesundheitsschädlichkeit durch die gewöhnliche Zubereitung **84.** 109[8]

Fahrlässige Unkenntniß der Trichinenhaltigkeit **84.** 194[11]

Zusatz nicht reinen Traubenzuckers zu Bier **84.** 135[5]

Ideal-Konkurrenz zwischen Vergehen gegen N.-Gesetz und dem gegen das bayrische Malzaufschlags-Gesetz. Ersteres bestimmt allein die Strafzumessung **85.** 291[4]

Erfordernisse des § 10 des N.-Gesetzes **85.** 20[11]

Versuch oder Vollendung, wenn das feilzubietende schlechte Fleisch unterwegs an der Zollstelle angehalten wird? **85.** 20[16]

Zusatz von Weingeist **85.** 381[7]

— Bierkouleur **85.** 296[10]

— zu bayrischen Bier zwecks Ausfuhr **85.** 236[8]

Zusatz von unmerkbar verschlechternden oder den Anschein besserer Beschaffenheit erregenden Stoffen **85.** 236[6]

Anwendung von Salicylsäure zur Bierentsäuerung **85.** 296[9]

— Hausenblase oder Gelatine zur Bierklärung **85.** 296[11]

Fälschung erfordert nicht Verschlechterung **85.** 296[10]

Feilhalten verdorbener N. an solchem Ort, daß die Käufer sie für unverdorben halten **85.** 296[18]

Verkauf gesundheitsschädlicher N. an Zwischenhändler. Strafsatzung **85.** 296[13]

Zusatz von Salicyl zu Bier **86.** 8[8 16]

— Mehl zu Würsten **86.** 460[16]

Versuch der Fahrlässigkeits-Delikte des § 14 N.-Gesetzes? **86.** 8[11]

Verfälschung von Wein **87.** 16[26]

— Beimischung des Saftes von Hollunderbeeren. Eintritt von Verschlechterung statt Verbesserung **87.** 184[11]

— Gallisiren **87.** 184[10]

Inverkehrbringen durch Hingabe an einen Anderen in Folge civilrechtlicher Verpflichtung **87.** 512[14]

Inverkehrbringen lebender, zum Schlachten bestimmter Thiere **87.** 35[17]

Aufgeblasenes Fleisch als verdorbenes (§ 367 Nr. 7 Str. G. B.) **87.** 400[26]

Versuch des Feilhaltens oder Vorbereitungshandlung? **87.** 512[8]

Real-Konkurrenz der Fälschung und der Vorbereitung zum Verkauf **88.** 62[22]

Verfälschung von Wein: Gallisiren und Petiotisiren. Möglichkeit idealer Konkurrenz mit Betrug **88.** 65[16]

Verfälschung von Butter durch Ueberwässerung **88.** 154[18]

Feilhalten und Inverkehrbringen. Versuch und Vollendung **88.** 154[11]

Transport zur Verkaufsstelle Inverkehrbringen? **88.** 454[14]

Bedeutung der Kenntniß der Gesundheitsschädlichkeit des N. und der Verwendungsabsicht des Abnehmers für Strafbarkeit. Möglichkeit der Beseitigung der Gesundheitsschädlichkeit **88.** 232[9]

Fälle der Anwendbarkeit des § 367 Nr. 7 Str. G. B. in Rücksicht auf das Gesetz vom 14. Mai 1879 **89.** 200[23]

Wohnung als Verkaufsstelle im Sinne des § 1 des Gesetzes **89.** 228[19]

Durch Eintritt des Krebses veränderte Gerste als verdorbenes N. **89.** 60[8]

Anwendung des § 10 Abs. 2 des Gesetzes: auch wenn der Zweck des Kaufs unbekannt oder der Gegenstand nicht als N.- oder Genußmittel gekauft ist **89.** 60[8] — Margarine als nachgemachte Milchbutter **89.** 228[12]

Zum Begriffe des Inverkehrbringens (Rückgabe der Waare Seitens des Käufers an den Verkäufer wegen Mängel) **89.** 397[4]

Subjektive Erfordernisse bei Bestrafung aus § 12 Ziffer 1 Satz 2 des Gesetzes **89.** 60[9] **89.** 102[9] **89.** 228[13]

„Herstellen" im § 12 Nr. 1 des Gesetzes **89.** 477[16]

Feilhalten gesundheitsschädlichen Fleisches, dem durch Einpökeln die Schädlichkeit genommen werden kann **89.** 102[16]

Ideale Konkurrenz zwischen den Vergehen des § 10 Nr. 1 und § 12 Nr. 2 des Gesetzes **89.** 60[3]

Für Anwendung des § 12 Nr. 1 des Gesetzes nicht Beschaffenheit, sondern Bestimmung der Gegenstände entscheidend. Genießbarkeit keine Voraussetzung **89.** 477[11]

Verfälschung von Bier: Vermischung frischen Bieres mit schal gewordenem **90.** 7[4] **90.** 434[9] — Vermischung mehrerer Biersorten **90.** 7[5] — Färbung des Bieres **90.** 109[7]

Fahrlässiges Verkaufen und Feilhalten verdorbener N. **90.** 66[7]

Verkaufen, Feilhalten, Inverkehrbringen gleichmäßig zu behandeln **90.** 67[8] — Begriff des „Verkaufens" und „Inverkehrbringens" **90.** 401[7]

„Täuschung im Handel und Verkehr" (§ 10 Nr. 1 des Gesetzes) nicht nothwendig bei Abschluß, auch möglich bei Erfüllung eines Inverkehrbringen des N. bezielenden Vertrages **90.** 272[5]

Fleisch kranker Thiere nicht nothwendig „verdorbene Eßwaare" im Sinne des § 367 Ziffer 7 Str. G. B. **90.** 105[21]

Verschuldung bei Uebertretung des § 367 Ziffer 7 Str. G. B. Fahrlässigkeit **90.** 231[23]

Gesundheitsgefährlichkeit bei dem Angeklagten zur eigenen Verwendung überlassenen Fleisch **90.** 190[4]

Wie muß die Feststellung des Wissens von der Gesundheitsgefährlichkeit des N. geschehen? Es genügt nicht, daß man hat wissen müssen, nöthig, daß man gewußt hat **90.** 272[8]

Reale Konkurrenz der Delikte des § 10 Ziffer 1 und 2 des N.-Gesetzes? **90.** 145[7]

Wann ideale, wann reale Konkurrenz bei Herstellung und folgendem Verkauf gesundheitsschädlicher N.? **90.** 58[8]

Name

Falsche N.-Angabe gegenüber Behörden. Anzeige unter falschem N. **85.** 293[19]

Gebrauch eines falschen N. gegenüber einem Briefträger. Ist er zuständiger Beamter im Sinne des § 360 Nr. 8 Str. G. B.? **88.** 152[19]

Digitized by Google

Nebenklage, Nebenkläger ſ. Körperverletzung (Buße), Reviſion, Auslagen, Koſten, Rechtsmittel, Strafantrag, Zeuge, Hauptverhandlung
Erklärung des Anſchluſſes durch den geſetzlichen Vertreter des unmündigen Verletzten **83.** 291[24]
Antrag auf Zulaſſung als N. zu Protokoll des Gerichtsſchreibers **80.** 108[61]
Anſchluß durch Rechtsmitteleinlegung, ſchriftliche **82.** 117[21] — zu Protokoll **82.** 150[22]
Anſchluß aus § 443 Str. P. O.: ohne Bußforderung **82.** 117[21] — nach Verkündung des erſten Urtheils **83.** 220[16]
Widerruf des Anſchluſſes; Erneuerung deſſelben — aber nicht der zurückgenommenen Bußforderung zuläſſig **83.** 220[2] ſ. a. **80.** 108[21]
Ueber den Anſchluß nach Urtheilsverkündung entſcheidet das Rechtsmittelgericht **82.** 150[22] **83.** 220[16]
Zurückweiſung des Zulaſſungsantrages in der Hauptverhandlung; Reviſion? **83.** 117[24]
Zulaſſung des früheren Privatklägers nach Uebernahme der Sache durch die Staatsanwaltſchaft, wenn die Anklage aus einem ideal zuſammentreffenden, ſchwereren Officialdelikt erfolgt **83.** 117[22]
Aenderung der Höhe der Bußforderung **81.** 206[24]
Uebergehung der nicht genügend begründeten Bußforderung bei ſonſtiger Spruchreife **82.** 150[23]
Nichterſcheinen des N. oder ſeines Vertreters in der Hauptverhandlung **83.** 117[23]
Anſpruch des N. auf Erſatz ſeiner Auslagen bei: Abweiſung der Bußforderung **82.** 150[24] — Verurtheilung unter einem Geſichtspunkt, der die Zulaſſung des N. nicht gerechtfertigt hätte **83.** 292[29]
Reviſion des N. nur wegen: der Koſten **82.** 150[22] — Abweiſung der Bußforderung, wenn das Urtheil in der Hauptſache rechtskräftig wird **83.** 244[29]
Recht der Steuerbehörde zum Anſchluß **83.** 221[26]
Dauer der Parteirolle des N. **84.** 135[17]
Anſchluß des Bußberechtigten ohne Bußeforderung. Rechtsmittel des N. **84.** 257[10]
Anſchluß während des Plaidoyers. Form **86.** 7[6]
Anſchluß wegen eines angeblich mit dem Anklagedelikt ideal konkurrirenden Delikts, auch wenn die Idealkonkurrenz bis dahin nicht behauptet iſt **86.** 342[11 13]
Antrag auf Buße, wenn auf Reviſion des Angeklagten die Sache in die 1. Inſtanz zurückverwieſen **87.** 261[16]
N. wegen eines ideal konkurrirenden Delikts **87.** 511[22]
Schlußwort des N. in der Hauptverhandlung **87.** 511[21]
Anſchluß als N. gemäß § 435 Abſ. 2 Str. P. O. im Verfahren wegen Meineids Seitens desjenigen, in deſſen Strafſache der Meineid geleiſtet iſt **87.** 359[13]
Angriff des Urtheils durch den N., weil das Gericht auf die ſchriftlich mit dem Anſpruche auf Buße eingereichte Anſchlußerklärung nichts veranlaßt hat **89.** 348[20]
Zurückweiſung des Anſpruchs auf Buße nicht nachzuprüfen in der Reviſionsinſtanz. Anferlegung der Koſten bei Zurückweiſung des Antrags auf Buße **90.** 399[15]

Ne bis in idem ſ. Rechtshängigkeit, Rechtskraft, Rinderpeſt, Einziehung
Nochmalige Beſtrafung wegen der ideal zuſammentreffenden That unzuläſſig **81.** 37[7] 132[16] — aber zuläſſig, wenn zuerſt bloße Polizeiſtrafverfügung ergangen war **83.** 221[26]
Neue Beſtrafung der Einzelfälle unzuläſſig nach Beſtrafung wegen: gewerbsmäßiger Kuppelei **81.** 165[6] — Jagdausübung **81.** 166[24] **82.** 241[77]
Beſtrafung wegen Beleidigung auf Privatklage. Nochmalige Klage — auch öffentliche — wegen Beleidigung Anderer durch dieſelbe Aeußerung unzuläſſig **81.** 84[11 11] 133[21]
Unzuläſſigkeit neuer Verfolgung wegen: vorſätzlicher, nach Beſtrafung wegen fahrläſſiger Brandſtiftung **81.** 14[12] — fahrläſſiger Tödtung nach Beſtrafung wegen unbefugter Ausübung des Hebammengewerbes durch dirſelbe Handlung **83.** 114[18] — ſchweren, nach Beſtrafung wegen einfachen Bankerotts bei derſelben Zahlungseinſtellung **83.** 117[1]
Beſtrafung wegen unbefugter Lollerieveranſtaltung; nochmalige Verfolgung wegen vorher erfolgten Verkaufs von Loosantheilen unzuläſſig **83.** 174[23]
Gleichzeitiger Erwerb aus verſchiedenen Diebſtählen herrührender Gegenſtände. Beſtrafung bezüglich eines Theiles derſelben; neue Verfolgung wegen der andern unzuläſſig **81.** 81[12]
Keine Verfolgung: vor dem erſten Urtheil begangener Fortſetzungshandlungen. Erforderliche Feſtſtellungen **84.** 23[2] — wegen Verletzungen durch ſchnelles Fahren nach Beſtrafung des letzteren **84.** 108[15]
Verurtheilung wegen Entnahme von Waaren aus zollamtlichem Verſchluß und Anrignung derſelben Seitens des transportirenden Schiffers im realen — im idealen Zuſammenfluß. Spätere Verfolgung derſelben Vergehen wegen idealen — wegen realen Zuſammenfluſſes unzuläſſig **85.** 20[2]
Gerichtliche Strafverfolgung trotz vollſtreckter Strafverfügung; die vollzogene Strafe iſt anzurechnen **85.** 176[4]
Erneuter Verkauf verbotener Looſe iſt nochmals ſtrafbar, wenn er als ſelbſtſtändige Handlung aufgefaßt wird **85.** 235[2]
Iſt die Verurtheilung wegen Betruges nus § 263 Str. G. B. zuläſſig, wenn Freiſprechung von der Anklage aus den §§ 306, 265 Str. G. B. erfolgt iſt? **89.** 59[7]
Weitere gerichtliche Verfolgung, wenn die Strafthat, ſoweit ſie Uebertretung, durch polizeiliche Strafverfügung entſchieden iſt? **89.** 100[2]
Verletzung des Satzes, wenn nach Freiſprechung wegen ſtrafbarer Unterlaſſung der Anzeige wegen Anſtiftung zum Morde angeklagt wird, da es ſich in beiden Fällen um Kenntniß vom Morde handelt **90.** 398[6]; ebenſo Verletzung, wenn nach Verurtheilung aus § 368 Ziffer 5 Str. G. B. Anklage wegen fahrläſſiger Brandſtiftung erhoben wird **90.** 398[9]

Nöthigung ſ. Konkurrenz
Vorſatz; nichternſtliche Drohung **80.** 74[24]
Irrthümliche Annahme der Berechtigung zur angedrohten Gewalt (Nothwehr) **82.** 147[29]
Recht zur angedrohten Gewalt (Nothwehr) **82.** 147[28] — N. zur Verhinderung einer den Nöthigenden nach ſeiner Meinung zur Nothwehr berechtigenden Handlung **82.** 278[16]

Widerrechtlichkeit des Mittels oder Erfolges nöthig? **80.** 6[18] 74[28] 134[25] **83.** 219[44] dag. **82.** 278[17] f. a. **81.** 82[30]
Drohung eines Privaten, auf den Holzdieb zu schießen **80.** 6[18]
Bedrohung mit einem Vergehen, um Unterlassung einer widerrechtlichen Handlung zu erzwingen **81.** 82[30]
Gewaltandrohung, um unberechtigtes Betreten fremden Bodens zu verhüten **82.** 278[17]
N. zur Erlangung einer berechtigten Forderung **81.** 82[31]
N. durch Amtsmißbrauch zu erlaubten Zwecken **83.** 219[44]
N. oder Feldfrevel? N. zum Abstehen von rechtmäßiger Pfändung p **82.** 278[18]
N. durch nichternstliche Drohung **80.** 74[20]
zur Duldung der Besitzergreifung an einer Sache des Genöthigten **80.** 134[26]
durch Androhung einer nach § 193 Str. G. B. straflosen Beleidigung **81.** 204[21] **82.** 240[44]
zu Duldungen durch körperliche Gewalt **81.** 204[22] — Gewalt gegen Sachen **81.** 82[31] —, die auf Personen zurückwirkt **83.** 218[24]
Entfernung von Fenstern, Möbeln, um den Miether zum Auszug zu zwingen **83.** 6[18]
Auftreten von Personen, das den Widerstand ausschließt **83.** 218[24]
Die Drohung braucht nicht gegen den Verletzten oder dessen Angehörige gerichtet zu sein **81.** 115[25]
N. im Amte (s. a. unter Widerrechtlichkeit)
Unberechtigter Befehl unter Strafandrohung **82.** 242[21]
N. von Behörden
oder Widerstand gegen die Staatsgewalt? **81.** 81[14]
Drohbrief an einen Bürgermeister **80.** 133[9]
N. im Amte durch Beamte, die nicht Zwangsmaßregeln auferlegen können **84.** 25[30]
N. von Behörden oder Widerstand gegen die Staatsgewalt (Kommissarien der General-Kommission)? **84.** 133[3]
N. in Nothwehr oder erlaubter Selbsthülfe **85.** 233[18] 292[21]
Anwendung thatsächlich oder vermeintlich berechtigter Gewalt **85.** 292[20]
Vis compulsiva **85.** 379[13]
Gewalt durch mittelbare Einwirkung **86.** 218[3]
N. in Unkenntniß der Widerrechtlichkeit auf Befehl des Vorgesetzten ausgeführt **87.** 509[23]
Gewalt und Drohung gegen Dritte **88.** 150[24]
Anwendung von Gewalt durch Angeiff gegen Sachen **89.** 337[26]
Gewalt umfaßt auch die physische Gewalt **89.** 472[24]
Drohung mit einer Beleidigung. Nothwendigkeit der Prüfung der Voraussetzungen des angerufenen § 193 Str. G. B. **89.** 268[21]
Erforderniß des Bewußtseins der Widerrechtlichkeit. Ausschluß des Bewußtseins durch Irrthum **89.** 96[22] **89.** 337[27] — Wann ist die Vertheidigung gegen objektiv nicht gerechtfertigte Selbsthülfe durch Gewalt oder Drohungen keine widerrechtliche? **89.** 193[42]
Muß bei N. zur Unterlassung einer Handlung deren Ausführung zur Zeit der Drohung schon beschlossen gewesen sein? **89.** 472[23]
Reale oder ideale Konkurrenz der N. mit Körperverletzung? **89.** 192[36] **89.** 264[9]
Absicht der Zufügung des angedrohten Uebels nicht erforderlich, nur Absicht, daß die Ausführung der Drohung gefürchtet werde **89.** 193[41]
Verhältniß von N. zum Thatbestande des § 153 der Reichs-Gewerbe-Ordnung **90.** 59[18]
Eine gegen Sachen gerichtete Gewalt muß vom Betroffenen physich empfunden werden, sonst keine N. **90.** 187[11]
Die subjektiv das Bewußtsein davon voraussetzende Widerrechtlichkeit nicht vorhanden, wenn das Recht Selbsthülfe und Nothwehr gestattet **90.** 187[12]
Vorhandensein und Feststellung des dolus **90.** 229[11]
Drohung mit Schlägen, um den Anschluß an einen Ausstand zu erzwingen **90.** 268[9]

Nothwehr s. Körperverletzung.
N. des Angreifers **84.** 255[5]
Ueberschreitung der N. **87.** 180[7]
Strafloſigkeit der N. nicht ausgeschlossen bei angriffsweiser Vertheidigung oder Möglichkeit der Flucht **87.** 399[3]
Einsperrung des Angreifers in N. **87.** 508[4]
Feststellung der N. in den Urtheilsgründen **87.** 261[3]
Was ist bei behaupteter N. bezüglich derselben im Urtheile festzustellen? **89.** 333[4]
Ueberschreitung der N.: Ausschließlichkeit der in § 53 Abs. 3 Str. G. B. angeführten Strafausschließungsgründe. Ist hochgradige Aufregung der „Bestürzung" gleichzuachten? **89.** 333[5]
„Gegenwärtiger" Angeiff auch unmittelbar drohender. Beweis der N. **90.** 267[3]

Nothzucht s. unzüchtige Handlungen
N. an Kindern — ohne immissio seminis **81.** 114[27]

Notorietät Begeiff und Anwendung **88.** 63[3]

Objektives Strafverfahren s. Einziehung, Strafverfahren

Offenbarungseid s. Eidesbruch, Falscheid, Meineid

Offenkundigkeit
Inhalt der Verhandlungen des Reichstags offenkundig? **90.** 64[13]

Oeffentliche Klage s. ne bis in idem, Rechtshängigkeit, Klage
wegen leichter Körperverletzung — Beleidigung. Unzulässigkeit der Widerklage **81.** 206[23] **83.** 220[15]
wegen Antragsvergehens, nach Zurücknahme der Privatklage, bei Unzulässigkeit der Zurücknahme des Antrages **83.** 175[30]

Oeffentlichkeit der Hauptverhandlung s. Protokoll
Ausschluß der Oe. Verhandlung darüber. Der Angeklagte ist zu hören **81.** 48[29] — sind es mehrere, jeder **80.** 76[III 3] — Nichtverhandlung über Ausschluß der Oe. und Nichtverkündung des Grundes dafür **82.** 21[III 1]
Oeffentliche Vornahme von Gerichtshandlungen statt nichtöffentlicher **80.** 76[III 3] — Verhandlung über den Ausschluß in öffentlicher Sitzung **80.** 106[III 3] **82.** 150[30]

Verkündung des Urtheils in nichtöffentlicher Sitzung. Revision des Staatsanwalts **80.** 83[44] **82.** 50[III 1]
Zurückweisung von Zuhörern wegen Raumüberfüllung **81.** 12[3]
Theilweise Räumung des Zuhörerraums der Ordnung wegen **82.** 118[1]
Nichtzulassung einzelner Zuhörer Seitens eines Unterbeamten **82.** 160[1]
Ausschluß der Oe. Form der Begründung des Beschlusses **84.** 109[6]
Mangel der Verhandlung über den Ausschluß — Angaben im Protokoll **84.** 109[8]
Ausschluß der Oe. bei unterlassener Protokollirung **88.** 61[1]
Ausschluß der Oe. in Abwesenheit des nach § 246 Str. P. O. entfernten Angeklagten unter Gehör des Vertheidigers **88.** 454[3]
Welche Förmlichkeiten sind bei der Verhandlung über Ausschluß der Oe. zu beobachten? **89.** 422[1] **89.** 476[4]
Wie ist zu verfahren, wenn nach Ausschluß der Oe. für einen Theil der Hauptverhandlung demnächst auch für die weitere Verhandlung Nicht-Oe. beschlossen wird? **89.** 396[1]
Womit kann der Vorschrift des § 176 Abs. 2 G. V. G. (Fassung des Gesetzes vom 5. April 1888) Genüge geleistet sein? **89.** 422[2]
Unterbliebene Durchstreichung der vorgedruckten Worte: „nach Wiederherstellung der Oeffentlichkeit" im Protokoll über die Hauptverhandlung. Kann hieraus auf Nicht-Oe. geschlossen werden? **89.** 277[18]
Ausschluß der Oe. für Verkündung der Urtheilsgründe setzt besonderen Gerichtsbeschluß voraus **90.** 233[2]
Delikt des § 184 Abs. 2 Str. G. B. kann sich nicht auf Mittheilung von Thatsachen beziehen, welche in öffentlicher Verhandlung bekannt geworden sind **90.** 427[10]

Oeffentlichkeit der Strafthat s. anzüchtige Handlung, Beleidigung, Auflauf, Aufruhr, Religionsvergehen

Parlamentsreden
Wahrheitsgetreue Berichte über einzelne P. frei von Verantwortlichkeit? **89.** 53[3]

Patentvergehen s. Aussetzung der Hauptverhandlung, Irrthum, Strafantrag, Buße
Prüfung der Rechtsbeständigkeit des Patents durch den Strafrichter? **81.** 84[3]
Nachahmung — Bezug nachgeahmter Waare im Inland und Verkauf von dort aus nach dem Ausland **84.** 135[7]
P.-Verletzung vor Nichtigkeitserklärung **86.** 342[III 11]
Einmaliger Verkauf eines patentirten Gegenstandes **87.** 35[14]
Erforderliche Veranstaltungen zur Benutzung des P. im Sinne des § 5 Abs. 1 P.-Gesetz **87.** 512[18]
Ablehnung eines Antrags, die Verhandlungen auszusetzen unter Bestimmung einer Frist zur Anstellung der beabsichtigten Klage auf Erklärung der Nichtigkeit des angeblich verletzten P. **89.** 350[2]
Woraus ist auf die Kenntniß einer Person vom P.-Schutze zu schließen? **90.** 109[6]
Die mittels des patentirten Verfahrens erzeugten Stoffe sind rechtlich nicht geschützt **90.** 434[3]

Personenstandsverletzung s. Standesregister
Gesetz vom 6. Februar 1875:
Wahrheitswidrige Anerkennung der Vaterschaft vor dem Standesbeamten **80.** 34[18]
Falsche Angabe, mit der unehelichen Mutter verheirathet zu sein **80.** 133[17]
Falsche Angabe, daß die uneheliche Mutter früher verheirathet war **81.** 6[18]
Idealer Zusammenfluß von P.-Unterdrückung und -Veränderung? **84.** 106[10]
Erfordernisse **84.** 106[10]
Fortgesetzte P. Verjährung **84.** 24[7]
Unterlassene Anmeldung eines Kindes zum Standesregister und Fortschaffung desselben ins Ausland **84.** 106[8]
„Stand" im § 59 des P.-Gesetzes ist Berufs-, nicht Familienstand **87.** 403[9]
Verpflichtung des Standesbeamten in Bezug auf Feststellung, ob ein Nupturient nicht verheirathet sei **88.** 65[14]
Prüfungspflicht des Religionsdieners bei religiöser Trauung gemäß § 67 des P.-Gesetzes — bei Eheschließung im Auslande **88.** 65[13]
Veränderung des P., wenn bei Meldung der Geburt eines außerehelichen Kindes vor dem Standesamt dessen außereheliche Mutter nicht nach dem Namen ihrer Mutter, sondern des Ehemannes ihrer Mutter bezeichnet wird **89.** 417[5]
Verfehlung des § 169 Str. G. B. in Konkurrenz mit intellektueller Urkundenfälschung **89.** 266[21] 472[28]
dolus des Geistlichen bei Vergehen gegen § 67 des P.-Gesetzes **90.** 401[8]

Pfandbruch s. Arrestbruch

Pfandleihgewerbe
Darunter gehört nicht Waarenverkauf und Preiskreditirung gegen Pfandbestellung **85.** 235[3]
Ueberschreiten des den Pfandleihern gesetzlich gestatteten Zinsfußes **83.** 219[46]

Pfändung widerrechtliche s. Konkurrenz
Wann liegt Rechtsmäßigkeit der Pf. des § 17 Nr. 3 des preußischen Feldpolizeigesetzes vom 1. April 1880 vor? p **90.** 149[6]

Pfannenstein s. Salzabgabe

Photographien-Schutz s. Einziehung
Gesetz vom 10. Januar 1876:
Nochmalige Anfertigung und Ausstellung von Ph. Seitens des Photographen **80.** 184[8]
Vereinigung mehrerer Ph. zum Gesammtbild **86.** 220[11]
Dauer des Urheberrechts des Bestellers an Portraits **87.** 184[9]

Polizei-Aufsicht s. Rückfall

Polizei-Gewalt
Zeugenpflicht gegenüber der P. **84.** 24[17]
Falsche Namensangabe gegen den den Thäter ertappenden P.-Beamten **84.** 24[20]

Polizei-Verordnung
Zuwiderhandeln gegen specielle Anordnung des Aufsichtsbeamten auf Grund einer P.-Verordnung **87.** 400[22]

Digitized by Google

Postvergehen
Unterdrückung von Postsendungen (§ 354 Str. G. B.) (Postanweisungen) **80.** 35[55] **82.** 58[47]
Scheinpackete zur Ermittelung des Thäters **80.** 76[54]
Postgesetz vom 28. Oktober 1871:
Zweimeiliger Umkreis **81.** 168[4]
Mitgabe nicht postpflichtiger Sachen an Postbeamte **84.** 109[6]
Bestimmung des defraudirten Porto für gesetzwidrig beförderte Briefe **86.** 460[16]
Verschickung von Beilagen in einem Packet durch die Post — anders als durch die Post **87.** 184[6]
Verschnürung der mit Eisenbahn-Colli zu verladenden Begleitscheine und Versandlisten durch den Spediteur und Aufgabe als besonderes Frachtstück **87.** 511[9]
Briefbeförderung zwischen Orten mit Postanstalten Seitens Privater in Postpacketen **88.** 360[5]
Inwieweit kommt Mangel des Vorsatzes und der Fahrlässigkeit bei Portodefraude in Betracht? Anwendbarkeit des § 59 Str. G. B.? **89.** 227[7]
Beförderungen von Zeitungen, welche dem Postzwange unterliegen, auf der Eisenbahn als Handgepäck und Einbringung in die Wohnung der Besteller gegen einen den Abonnementspreis etwas übersteigenden Betrag **89.** 279[10]
Beförderung von Zeitungen gegen Bezahlung durch expressen Boten **90.** 65[3]

Preßvergehen s. Beleidigung, Konkurrenz, Schwurgericht
Gesetz vom 7. Mai 1874:
Besondere, die Annahme der Thäterschaft des Redakteurs ausschließende Umstände **80.** 105[8] **82.** 161[9] — freiwillige Reise desselben **80.** 36[11]
Verantwortlichkeit des Redakteurs: für Inserate **80.** 105[6] — bei Straflosigkeit des physischen Urhebers **82.** 161[6] — für eine andere, beigelegte Zeitung **82.** 50[5] **83.** 117[7] (Identität von Redakteur und Verleger)
Abdruck von Aktenstücken vor Veröffentlichung: in Disciplinar- oder ehrengerichtlichen Sachen **81.** 13[11] — in Steuersachen: schriftliche Gutachten **83.** 221[12]
Unterlassene Angabe des Druckers **82.** 118[11] 244[11] (Theilnahme Anderer außer dem Drucker)
Bestrafung wegen Fahrlässigkeit nur bei objektiver Strafbarkeit der Druckschrift. Nachweis des Vormannes **82.** 50[6]
Nur der Geschäftsleiter, nicht der bloße Eigenthümer haftet wegen Fahrlässigkeit **82.** 50[6]
Veröffentlichung ist mit Abgabe an einen Abnehmer vollendet **82.** 50[6]
Fahrlässiger Abdruck von Aktenstücken vor Veröffentlichung **84.** 27[7]
Thäterschaft des fahrlässig: mit dem strafbaren Artikel unbekannt — oder ohne Vertretung gebliebenen Redakteurs **84.** 109[6] 257[III 6]
Mitthäterschaft von Redakteur und Beleidiger s. Strafantrag, Theilnahme
Thäterschaft des kranken Redakteurs? **85.** 20[3]
Vorzeitiger, nicht wörtlicher Abdruck von Anklageschriften **85.** 235[6] **86.** 460[14]
Nur bestimmte Zeit erscheinende periodische Druckschrift. Platzgreifen des § 6 Abs. 2 des Preßgesetzes **86.** 342[III 6]
Mitthäterschaft des Verlegers einer periodischen Druckschrift **86.** 359[6]
Verantwortlichkeit des Redakteurs auch für das Vergehen des § 17 des Preßgesetzes **86.** 342[III 16]
Kann Mangel des Redakteurs an Bildung oder geistigen Kräften besonderer strafausschließender Umstand im Sinne des § 20 des Preß-Gesetzes sein? **87.** 262[7]
Angabe einer vorgeschobenen Person als Verlegers **87.** 402[III 7]
Beginn der Verjährung **87.** 511[10]
Verletzung der Ordnungsvorschrift des § 6 des Preß-Gesetzes auch durch Dritte nach allgemeinen Grundsätzen möglich. Ist Verbreitung Theilnahme an dem Delikt? **88.** 65[13]
Vertheilung von Schriften ohne Erlaubnißschein in Elsaß-Lothringen **88.** 155[17]
Fortgeltung des französischen Gesetzes über die Presse vom 27. Juli 1849 in Elsaß-Lothringen und Bedeutung des § 10 des Gesetzes **89.** 278[1]
Gesetz vom 7. Mai 1874:
Wann ist die Strafbarkeit des verantwortlichen Redakteurs aus § 20 des Gesetzes beim Vorliegen einer Beleidigung ausgeschlossen? **89.** 102[5]
Verantwortlichkeit des Redakteurs einer periodischen Druckschrift für den Inhalt eines an bestimmten Tagen beigegebenen Beiblatts, auf welchem letzteren sich ein Vermerk befindet, daß das Beiblatt von einer anderen Person redigirt, gedruckt und verlegt werde **89.** 280[11]
Nachprüfung des Sachverhalts aus § 21 des Gesetzes bei Freisprechung aus § 20 des Gesetzes **89.** 102[6]
Begriff der Fahrlässigkeit in § 21 des Gesetzes **89.** 102[8]
„Zur Verbreitung bestimmte" — den Zwecken des Gewerbes dienende Druckschriften **90.** 7[6]
Veröffentlichung von Schriftstücken eines Strafprocesses **90.** 66[4]

Privatklage s. Beschwerde, öffentliche Klage, Einstellung des Strafverfahrens, Revision
Uebernahme der Verfolgung durch die Staatsanwaltschaft nach Einstellung wegen Todes des Privatklägers? Oeffentliche Klage zulässig? **88.** 64[16]
Hindert Zurücknahme der P. stets die öffentliche Klage? **89.** 264[7]

Protokoll s. Verlesung, Revision, Urtheil (Gründe), Hauptverhandlung
Aufnahme ins P. erforderlich:
von Zeugenaussagen? **80.** 83[33]
von beweisablehnenden Beschlüssen **80.** 36[III 4 9] 106[1 16]
des Hinweises auf die Veränderung des rechtlichen Gesichtspunktes **80.** 108[37] — (durch Anführung in den Gründen nicht zu ersetzen **80.** 140[24])
der Voraussetzungen für Vernehmung auf den allgemeinen Sachverständigen-Eid? **83.** 219[7]
der Beeidung eines Zeugen (durch Anführung, daß er über den Eid belehrt worden, — und durch Anführung in den Gründen nicht zu ersetzen **81.** 13[III 7])

Digitized by Google

der Urtheilsformel **80.** 108[42] — diese darf nicht bloß in P.-Anlagen stehen **83.** 220[11] — braucht jedoch nicht vor der Verlesung gerade im P. niedergeschrieben zu sein **82.** 149[13]

der Verlesung der Urtheilsformel, wenn diese im P. steht? **82.** 149[13]

der Verkündung eines im P. stehenden Beschlusses? **80.** 185[1]

der Art und Weise der Verkündung des Wahrspruchs? **83.** 50[2]

Feststellungen zu P. bezüglich der Rechtsbelehrung des Vorsitzenden zulässig? **80.** 83[39]

Allgemeine Beurkundung des Verzichts auf Zeugen **80.** 82[26]

Differenz zwischen P. und Entscheidungsgründen **80.** 108[41] — Urtheil hinsichtlich der Urtheilsformel **81.** 167[11]

Randbemerkungen **80.** 108[44] **81.** 47[18] — Aenderungen im P., nachdem es vom Vorsitzenden unterschrieben — zu den Akten gebracht **83.** 175[13 17] — nachdem ein Rechtsmittel eingelegt ist **83.** 220[11] — Nachträgliche Feststellung der Verlesung von Urkunden **80.** 140[15]

P. über die in der Voruntersuchung und im vorbereitenden Verfahren vorgenommenen Handlungen liefert ausschließlichen Beweis für die Beobachtung der Förmlichkeiten **83.** 174[3]

P. über kommissarische Beweisaufnahme durch Konsuln: in fremder Sprache — von Gerichtsschreibern zu unterzeichnen? **82.** 242[7]

Gegenbeweis gegen unrichtige Beurkundung von Beweisbeschlüssen? **81.** 206[17]

Unrichtige Beurkundung — Fälschung — Revision deswegen? **83.** 116[13]

Aufnahme ins P. erforderlich:

der Verhandlung über Ausschluß der Oeffentlichkeit **84.** 109[3]

der Ertheilung des Wortes an die Parteien nach Hinweisung auf die Veränderung des rechtlichen Gesichtspunktes **84.** 134[13]

Beweiskraft des Hauptverhandlungs-P. über die Aussagen **85.** 177[13]

Erforderniß der Aufnahme: von Anträgen, auch Beweisanträgen **85.** 66[3]

— der Zeugen- und Sachverständigenaussagen (wenn in berufungsunfähiger Sache nach der Vernehmung vertagt und nachher vor andern Richtern verhandelt wird) **85.** 266[2] 351[1]

Maßgeblichkeit des Hauptverhandlungs-P. für das Revisionsgericht bei nachträglicher Unterschrift des Vorsitzenden **86.** 219[3]

Beweis der Förmlichkeiten des Verfahrens nur durch P., nicht Urtheil, der Aussagen von Zeugen umgekehrt **87.** 402[12]

Recht des Angeklagten oder Staatsanwalts auf Feststellung des Wortslautes im P? **88.** 153[23]

Beweiskraft des P. für Vorgänge außerhalb der eigentlichen Verhandlung? **88.** 231[10] — für im Urtheil nicht erwähnte Thatumstände **88.** 359[7]

Nachtrag zum P. nach Uebergabe zu den Akten **88.** 359[7]

Nichtkonstatirung der Verlesung eines im Urtheil erwähnten Briefes im P. Gegenbeweis gegen dasselbe durch die Urtheilsgründe? **89.** 101[11]

Förmlichkeiten des P. über die Belehrung des zur Verweigerung des Zeugnisses und des Eides berechtigten Zeugen **89.** 346[4]

Ist es zulässig, für die Beweisergebnisse Anlagen zum P. zu errichten? **89.** 225[21]

Randvermerke beim P. **89.** 348[17]

Was muß das P. bei Verhandlung über Ausschluß der Oeffentlichkeit enthalten? **89.** 422[1]

Was ist unter Fälschung des P. im § 274 Str. P. O. zu verstehen? **89.** 348[18]

Ist das P. zur Beurkundung von Vorgängen im Berathungszimmer der Geschworenen bestimmt? **89.** 396[13]

Feststellung des Verzichts auf das Zeugnißverweigerungsrecht **90.** 63[4]

Durchstreichen des Vermerks der geschehenen Zeugenbeeidigung **90.** 63[3]

Beweiserhebungen über den Inhalt des Protokolls in der Revisionsinstanz **90.** 64[13] — Inwieweit und wie lange ist eine Ergänzung des Protokolls durch Nachholung einer in demselben nicht gemachten Angabe zulässig? **90.** 397[3]

Verhältniß des Hauptprotokolls zum Protokoll über die Bildung der Geschworenenbank **90.** 108[1]

Verlesen des ein Geständniß enthaltenen richterlichen Protokolls s. Verlesen

P. braucht nicht festzustellen, daß die nach § 258 Str. P. O. zu verdolmetschenden Bekanntmachungen geschehen sind; nur die Zuziehung des Dolmetschers zu erwähnen **90.** 270[6]

Wie ist der Hinweis auf die Aenderung des rechtlichen Gesichtspunkts zu protokolliren **90.** 398[16]

Prozeßfähigkeit s. Minderjährige

Prozeßhandlungen Minderjähriger **84.** 26[14]

Quenuliren

Muthwilliges Q. p **84.** 26[2]

Raub s. Konkurrenz (ideale), Fragestellung

Räuberischer Diebstahl s. Diebstahl

Mundraub s. Nahrungsmitteleutwendung, Diebstahl

Durch Zwang erlangte Herausgabe einer Sache **82.** 148[25]

Diebstahl im Sinne des § 252 Str. G. B. ist auch die nach § 18 des Preußischen Feld- und Forstpolizeigesetzes vom 1. April 1880 strafbare Entwendung **86.** 218[13]

Rechtlicher Gesichtspunkt. Hinweisung auf die Veränderung desselben s. Aussetzung der Hauptverhandlung, Protokoll, Urtheilsfällung, Hauptverhandlung

Hinweis erforderlich: im Allgemeinen **80.** 108[34] **81.** 132[22] — Form und Zeit dafür **80.** 108[32] — Hinweis muß speciell sein **80.** 140[25] **83.** 174[11] — liegt in: Stellung neuer Fragen **80.** 140[23] **82.** 149[10] **83.** 174[12] — und Verlesung des den neuen r. G. hervorhebenden Revisionsurtheils **82.** 279[6] — braucht nicht wiederholt zu werden, wenn derselbe bereits in der ersten Verhandlung erfolgt ist **83.** 220[16]

Digitized by Google

Hinweis nöthig bei:
Annahme eines anderen Thatbestandes durch theilweise Veränderung einer Frage? (Mord — Todtschlag) **83.** 291[16]
Abweichung vom r. G. im Strafbescheid der Verwaltungsbehörde? **83.** 291[18]
thatsächlichen Abweichungen vom Eröffnungsbeschluß? **81.** 132[20 21]
Anwendung eines milderen Strafgesetzes **80.** 108[25] — doch nicht, wenn nur ein erschwerender Umstand (Gemeinsamkeit bei Körperverletzung) nicht angenommen wird **81.** 84[18]
Eröffnung und bezw. Verurtheilung wegen:
eines Falles — mehrerer Fälle **80.** 140[28]
idealen — realen Zusammentreffens **80.** 185[18]
Allein- — Mitthäterschaft **83.** 116[11]
Vollendung — Versuchs **82.** 279[6] **83.** 291[17]
Vorsatzes — Fahrlässigkeit **82.** 243[17]
Diebstahls — Nahrungsmittelentwendung **82.** 21[7]
Diebstahls — Hehlerei **82.** 50[11 5] 243[15]
Hehlerei — Diebstahls **82.** 243[16]
fälschlichen Setzens — Verrückens von Grenzsteinen **82.** 117[18]
Herstellung — Feilhaltens verfälschter Nahrungsmittel (Alternativen des § 12 Z. 1 des Gesetzes vom 14. Mai 1879) **83.** 175[13]
Vergehens gegen
§§ 187 — 186 Str. G. B. **82.** 50[11 8]
§§ 223, 224 — 223a Str. G. B. **82.** 149[11]
§§ 223a — 223 Str. G. B. **82.** 279[5]
§§ 292 — 293 Str. G. B. **81.** 206[15]
Hinweis erst nach den Schlußanträgen der Parteien **84.** 134[18]
Hinweis erforderlich bei Eröffnung und beziehungsweise Verurtheilung wegen Vergehens gegen die §§ 223a — 223 Str. G. B. **84.** 135[14]
Hehlerei — Mitthäterschaft beim Diebstahl **84.** 279[12]
Beihülfe — Thäterschaft **84.** 279[13]
§§ 210 Nr. 1 u. f. w. K. O. — §§ 210 Nr. 2 u. f. w. ebenda **84.** 279[14]
Hinweis in der früheren vertagten Verhandlung genügend **85.** 295[14]
— trotzdem der neue rechtliche G. im Eröffnungsbeschluß als unzutreffend erklärt ist **85.** 19[8]
— ungenügend bei Abwesenheit des Angeklagten **85.** 176[7]
— erforderlich bei Anklage wegen Einbruchs, Verurtheilung wegen Erbrechens von Behältnissen **85.** 177[11]
erforderlich: zur Verurtheilung wegen mehrerer Delikte bei Anklage wegen fortgesetzten Delikts **86.** 459[11 7] — bei Aburtheilung eines aus § 306 Str. G. B. Angeklagten aus § 139. Unanwendbarkeit des § 265 Str. P. O. **86.** 219[5]
nicht erforderlich zur Anwendung von Nebenstrafen (Einziehung) **86.** 459[11 5]
erforderlich: bei Aburtheilung nach dem Eröffnungsbeschlusse trotz Ueberweisung an die Strafkammer gemäß § 270 Str. P. O. **87.** 183[13] — bei Verurtheilung des wegen gemeinschaftlicher Mißhandlung Angeklagten auch noch wegen Verübung mittels gefährlichen Werkzeugs **87.** 261[8]
Mangel des Hinweises in neuer Verhandlung bei geschehenem Hinweise in früherer Verhandlung **88.** 63[7]
Hinweis erforderlich bei Verurtheilung wegen einfacher Unterschlagung statt Amtsanterschlagung **88.** 231[9]
Veränderung nach dem Plaidoyer **89.** 100[8]
Veränderung des rechtlichen G.: wenn im Urtheile der im Eröffnungsbeschlusse nicht angezogene § 57 Str. G. B. angewendet ist? **89.** 100[18] — wenn der Eröffnungsbeschluß Idealkonkurrenz zweier Vergehen, das Gericht Realkonkurrenz annimmt? **89.** 276[14] — wenn der Eröffnungsbeschluß nur den § 223a Str. G. B. anzog, Verurtheilung aber aus § 223 Str. G. B. erfolgt? Welche Bedeutung hat es, wenn wegen gemeinschaftlicher Körperverletzung das Verfahren eröffnet, § 223 Str. G. B. aber im Beschlusse mit angezogen ist? **89.** 421[7] — wenn beim Hausfriedensbruch wegen unbefugten Verweilens das Verfahren eröffnet und wegen widerrechtlichen Eindringens (oder umgekehrt) verurtheilt ist? **89.** 475[19] — bei Anklage aus § 187 Str. G. B. und Verurtheilung aus § 186 Str. G. B.? **89.** 475[11]
Was ist als Hinweis auf die Veränderung des rechtlichen G. ausreichend? **89.** 421[7]

Rechtsanwalt s. Durchsuchung, Gebühren, Gebührenüberhebung, Kosten, Rechtsmittel, Revision
Verhandeln mit Personen, die entgegengesetztes Interesse haben, im vermittelnden Sinne **86.** 459[III 4]
Konferenzgebühren **86.** 459[III 4]

Rechtsbeistand s. Hauptverhandlung

Rechtsbelehrung s. Schwurgericht

Rechtshängigkeit
Während schwebender Privatklage Erhebung der öffentlichen Klage wegen Beleidigung Anderer durch dieselbe Aeußerung unstatthaft **81.** 84[II 11]

Rechtshülfe
Verfolgungsrecht des Forstschutzbeamten auf fremdes Bundesgebiet **87.** 34[III 3]
Beschwerde einer Verwaltungsbehörde gegen Beschluß des Oberlandesgerichts wegen verweigerter R. zulässig? **87.** 402[1]

Rechtskraft s. ne bis in idem, Rechtshängigkeit, Strafverfügung, Wiederaufnahme
R. der Polizeistrafverfügung? **80.** 141[29] **83.** 221[25]
des amtsrichterlichen Strafbefehls? **81.** 165[4]
des Revisionsurtheils: das Revisionsgericht kann weder seine eigene frühere Ansicht — noch die eines anderen frühere mit der Sache befaßten Revisionsgerichts ändern **82.** 149[18] — **82.** 243[18]
Nach Freisprechung von der Anklage der Verbreitung unzüchtiger Schriften ist neue Verbreitung nicht verfolgbar — auch nicht im objektiven Verfahren **81.** 204[14] — ebensowenig fortdauernder Aufenthalt außer Landes nach Freisprechung von der Anklage der Verletzung der Wehrpflicht **81.** 114[20]
Revision des Angeklagten: dann sind die von den Geschworenen verneinten Theile des Thatbestands nicht wieder zur Anklage zu ziehen **81.** 14[25] — dann ist zwar schwerere Qualifikation der That, aber nicht schwerere Strafe

Digitized by Google

81. 206[14] — doch dieſelbe Strafe zuläſſig, auch wenn früher mehrere zuſammentreffende, jetzt nur eine Strafthat angenommen wird **80.** 186[23] — auch wenn Aufhebung wegen Unzuſtändigkeit und Verweiſung an ein höheres Gericht erfolgt **83.** 220[14] — doch können bei Geſammtſtrafe die Einzelſtrafen geändert werden **80.** 186[24] — iſt die früher angerechnete Unterſuchungshaft wieder anzurechnen **81.** 48[32]

R. der Reviſionsentſcheidung ſ. unter Reviſion

Relative R. des vom Angeklagten angefochtenen und wegen Unzuſtändigkeit aufgehobenen Urtheils **84.** 26[17]

R. des amtsrichterlichen Strafbefehls **84.** 26[19] (ſ. a. **81.** 165[4])

R. des die Eröffnung ablehnenden Beſchluſſes — gegen ſpäter zu verfolgende Theilnehmer **84.** 279[7]

R. des wegen Unzuſtändigkeit ergehenden ſchöffengerichtlichen Verweiſungsbeſchluſſes für das Landgericht **84.** 279[13]

R. des Eröffnungsbeſchluſſes hinſichtlich der angenommenen und abgelehnten Qualifikation der That **85.** 19[3]

Verneinung früher bejahter mildernder Umſtände bei gleich bleibender Strafhöhe durch relative R. nicht ausgeſchloſſen **85.** 295[22]

Relative R. ſ. Wahrſpruch

Relative R. Verurtheilung wegen vollendeten Delikts ſtatt der früheren wegen „Verſuchs“ — ohne Erhöhung der Strafe — zuläſſig **86.** 258[30]

Rechtsmittel ſ. Beſchwerde, Reviſion, Urtheilsfällung, Voruntersuchung, Berufung

des Vaters für den großjährigen Hausſohn unſtatthaft **80.** 108[46]

des Ehemannes im Namen der Ehefrau ohne deren Vollmacht **81.** 132[27] 206[31]

Telegraphiſche Einlegung zuläſſig, wenn die Perſon des Einlegenden unzweifelhaft iſt **83.** 220[13] (ſ. a. Reviſion)

Verzicht auf R.:

bindend erſt mit Einlauf bei Gericht **80.** 83[42] — zu Protokoll eines Gefängnißinſpektors **80.** 83[43] 108[47] — vor Beginn der R.-Friſt unwirkſam **80.** 141[31] — alſo auch vor Urtheilszuſtellung bei Nichtverkündung der Gründe **83.** 117[19] — Seitens Minderjähriger iſt wirkſam **80.** 108[46]

Einlegung durch

Minderjährige **84.** 26[14]

den Ehemann: Namens der Frau — in eignem Namen. Pflicht zur Legitimation während der Einlegungsfriſt — zur Rechtfertigung **84.** 26[13]

Nebenkläger **84.** 257[16]

Verzicht auf R.:

zu Protokoll des Gefängnißinſpektors, wenn daſſelbe an den Gerichtsboten gelangt iſt **84.** 109[18] (ſ. a. **80.** 83[42 43] 108[47])

R.-Berechtigte und Friſtenbeginn im Einziehungsverfahren **85.** 177[12]

R. unſtatthaft, wenn der Verurtheilte vor Rechtskraft ſtirbt **85.** 235[15]

Einlegung des R. unſtatthaft durch den Gewalt habenden Vater für den volljährigen Sohn **86.** 7[3]

Beſchränkung des R. auf beſtimmte rechtliche Geſichtspunkte unzuläſſig — auch bei Realkonkurrenz **86.** 258[9]

Verwerfung des R. durch das Inſtanzgericht bei friſtgemäßer Einlegung nach Verzicht **86.** 258[11], anders **86.** 342[11 11]

Unterſchrift erforderlich bei R.-Einlegung auf geſtempeltem Papier des vertheidigenden Rechtsanwalts? **87.** 183[16]

Einlegung des R. durch Vertheidiger und ohne Kenntniß hiervon gleichzeitiger Verzicht des Angeklagten **87.** 261[13]

Beginn der R.-Friſt bei Anſchluß als Nebenkläger nach verkündetem, noch nicht rechtskräftigem Urtheil **87.** 402[14]

Verzicht auf R. unzweideutig und beſtimmt zu erklären **90.** 108[12]

Rechtsnorm ſ. Reviſion

Landesherrlich beſtätigte und publicirte Statuten einer Aktien-Geſellſchaft ſind nicht R. **88.** 231[131 4]

Redaktene ſ. Beleidigung, Preßvergehen

reformatio in pejus ſ. Rechtskraft

Verurtheilung wegen zweier Delikte ſtatt früher eines einzigen ohne Erhöhung der Strafe **87.** 511[13]

Reichsgericht ſ. Beſchwerde, Reviſion, Zuſtändigkeit

Reichsrecht und Landesrecht ſ. Gerichtsbeſetzung, Rinderpeſt, Zollvergehen

Reichsrecht entſcheidet über Züchtigungsrecht des Lehrers im Verhältniß zur Körperverletzung **80.** 100[30]

Beſtimmungen über Geheimmittel des franzöſiſchen Geſetzes vom 21 Germinal XI gegenüber § 367 Nr. 3 Str. G. B. **80.** 244[4]

Landesrechtliche Beſtimmungen: die über § 368 Nr. 5 Str. G. B. (Feuerpolizei) hinausgehen **82.** 279[19] — daß die Einziehung bei Jagdvergehen in Werthserſatz umgewandelt werden kann **83.** 7[18]

Rechtsanwaltsordnung. Verhältniß zum Landrecht **80.** 73[3] 77

Reichsrecht und ordentliche Gerichte entſcheiden über übermäßige Züchtigungen durch Lehrer p **84.** 24[11] (ſ. a. **80.** 100[39])

Landesrechtliche Beſtimmungen über: Queruliren p **84.** 26[3] — Abhalten von Bietern von öffentlichen Verſteigerungen ſ **84.** 135[1] **84.** 183 p **84.** 183 — Feldfrevel **84.** 257[1] — Zeugnißverweigerungsrecht betreffs geheimer Wahl **84.** 256[1]

Reichstagsverhandlungen

Straffreiheit der Berichte **86.** 459[III 3]

Religionsvergehen ſ. Gottesdienſtſtörung, Gotteslaſterung, Grabſchändung

Religionsbeſchimpfung

Beſchimpfung von: Koncilien **80.** 99[15] — Hauskollekten **81.** 6[11] — Marienkultus **81.** 38[17] — Chriſtusverehrung **81.** 38[17] — apoſtoliſchem Glaubensbekenntniß **82.** 20[3] — Konfirmationsſcheinen **82.** 20[3] — geiſtlicher Amtstracht **82.** 147[16]

Grenze zwiſchen Kritik und Beſchimpfung iſt Thatfrage **80.** 99[15]

Luther-Beſchimpfung **84.** 24[3] **86.** 5[7]

Begriff der Beſchimpfung. Thatſächlichkeit der Grenze gegen Beleidigung. Kritik **85.** 175[14]

Ehebruch auf Kirchhöfen **85.** 233[3]

Angriff gegen Lehren der Bibel **86.** 5[3]

Beſchimpfung der Mutter Gottes **86.** 340[3]

Sonntagsheiligung und das geiſtliche Lehramt ſind Einrichtungen der proteſtantiſchen Kirche **86.** 457[11]

Gotteslaſterung in einer Schnle öffentlich? **87.** 181[18]

Gotteslästerung muß thatsächlich Aergerniß erregt haben **87.** 508[17]
Gottesdienststörung auf dem Kirchhofe durch Halten einer Rede **87.** 181[19]
Begriff der Lästerung (Gottes) **89.** 470[10]
Aergernißgeben durch unpassende Scherze **89.** 471[13]
Religionsbeschimpfung durch politisirenden Zeitungsartikel in Form der 10 Gebote? **89.** 336[19]
Beschimpfen im Gegensatz zum Verspotten. Beschimpfen durch Ausdruckgeben eigener Verachtung **89.** 470[11]
Kirchenlieder und Responsorien sind Einrichtungen der christlichen Kirchen. Beschimpfung durch Zugrundelegung der Melodien zu frivolen Texten **89.** 470[12]
Begriff der Unordnung im Sinne des § 167 Str. G. B. Widerrechtlichkeit der Störung **89.** 191[27]
Beerdigung als gottesdienstliche Verrichtung. Friedhof als ein zu religiösen Versammlungen bestimmter Ort **89.** 471[14]
dolus bei der Gottesdienststörung **89.** 191[28] **89.** 471[14]
Ist eine Spinnstube öffentlich? **90.** 4[9] — Wann wird durch Abschließen der Thür der Begriff der Oeffentlichkeit nicht ausgeschlossen? **90.** 394[13]
Im Falle des § 166 Str. G. B. kommt es bei Aeußerungen mehrdeutiger Art auf die subjektive Willensrichtung des Thäters an **90.** 228[5]

Revision s. Angeklagter, Anklageschrift, Aufruf, Ausschließung und Ablehnung von Gerichtspersonen, Aussetzung der Hauptverhandlung, Berathung und Abstimmung, Beschluß, Beschwerde, Beweis, Beweisantrag, Dolmetscher, dolus, Durchsuchung, Einziehung, Entscheidungsgründe, Eröffnung des Hauptverfahrens, Festnahme (vorläufige), Fragerecht, Fragestellung, Gerichtsbesetzung, -schreiber, -stand, -stelle, Geschworene, Hauptverhandlung, Ladung, Ladungsfrist, Nebenkläger, ne bis in idem, öffentliche Klage, Oeffentlichkeit der Hauptverhandlung, Protokoll, rechtlicher Gesichtspunkt, Rechtshängigkeit, -kraft, -mittel, Sachverständige, Schwurgericht, Stimmenverhältniß, Strafvollstreckung, -zumessung, Terminstunde, Ueberweisung, Unmittelbarkeit, Untersuchungshaft, Urkundenbeweis, Urtheil, Urtheilsfällung, Urtheilsformel, Verhandlung anderweite, Verlesung, Verletzter, Vertheidiger, Vertheidigung nothwendige, Verweisung vor das zuständige Gericht, Voruntersuchung, Wahrspruch, Wiederaufnahme des Verfahrens, Zeugen, Zeugenbeweis, Zurückverweisung, Zuständigkeit, Zustellung

R. oder Beschwerde? gegen die Entscheidung, daß ein Jugendlicher nach einer Besserungsanstalt zu bringen? **82.** 243[24]

Einlegung der R.

Form:

durch Erbitten einer Urtheilsabschrift? **80.** 36[10]
durch Telegramm? **80.** 83[46] **81.** 132[28] dagegen **83.** 220[13]

R. ohne Unterschrift des sie schriftlich Einlegenden **81.** 48[31]
Seitens des vollmachtlosen Anwalts. Nachträgliche Genehmigung des Angeklagten **80.** 83[41] **82.** 150[21]
durch den vollmachtlosen Ehemann Namens der Ehefrau **80.** 132[27] 206[21]

Frist für Beibringung der Vollmacht zur Einlegung der R. **80.** 83[41] (Anwalt) — **81.** 132[27] (Ehemann)
R., welche für den Fall der Verwerfung der R. des Gegners zurückgezogen wird, ist unwirksam **81.** 167[15]
Einlegung erfolgt bei der detachirten Strafkammer **80.** 108[30] — dagegen **80.** 141[37]

Einlegungsfrist:

Beginn bei unterlassener Verkündung der Gründe **80.** 83[33 34] 141[21] **82.** 21[2] **83.** 117[19]
Beginn für den bei Urtheilsverkündung nicht anwesenden Nebenkläger **82.** 117[20]

Urtheilszustellung

in einfacher Abschrift ungenügend **80.** 36[III 1]
braucht nicht an den Zustellungsbevollmächtigten, kann an den Angeklagten erfolgen **82.** 280[9]
Verzicht darauf ist unwirksam **80.** 36[III 1]

Begründung

Form:

durch Telegramm? **80.** 83[46] — Scheinprotokoll **81** 48[30] — Ueberreichung eines Schriftsatzes zu Protokoll **80.** 186[22] — Uebergabe der Begründung an den Gerichtsschreiber in dessen Privatwohnung nach Schluß der Büreaustunden **81.** 14[24] — Seitens des nicht verhafteten Angeklagten zu Protokoll eines anderen Gerichtsschreibers als desjenigen des erkennenden Gerichts **81.** 84[II 10]
Unterzeichnung der Begründung durch den angeklagten Rechtsanwalt **82.** 243[26]
Begründung der von der Frau eingelegten R. Seitens des vollmachtlosen Ehemannes **82.** 243[23]
Bloße Beglaubigung der Begründung durch einen Anwalt **83.** 291[32]
Ungenügend specialisirte Begründung **82.** 50[10]

Frist zur Begründung. Beginn **80.** 36[III 1]

Verwerfung der R. als unzulässig:

wegen vorschriftswidriger Anbringung der R.-Anträge und Begründung **80.** 37[11]
wegen formwidriger Einlegung kann nur durch das R.-Gericht, nicht durch das Instanzgericht erfolgen **80.** 83[46]
dann kann nicht der Staatsanwalt auf Entscheidung des R.-Gerichts antragen, wenn die R. vom Angeklagten eingelegt war **83.** 117[21]

Verzicht (s. insbesondere auch Rechtsmittel)

auf R. wegen einer zusammentreffenden Strafthat bei R. wegen der andern **82.** 279[3]

R.-Berechtigte: (s. a. Nebenkläger)

Staatsanwalt,

wegen Unzuständigkeit des Gerichts? **81.** 46[III 1]
wegen Urtheilsverkündigung unter Ausschluß der Oeffentlichkeit **80.** 83[44]
wegen Belastung der Staatskasse mit den Kosten bei Einstellung in Folge Antragszurücknahme **82.** 149[17]
bei sachlichen und Formmängeln des Wahrspruchs auf „Nichtschuldig" **80.** 141[36]
wegen irriger Belehrung Seitens des Vorsitzenden über die Befugniß der Geschworenen zur Aenderung ihres zweideutigen Wahrspruchs **82.** 149[15]
gegen ein die Unterdrückung einer Schrift ablehnendes Urtheil nach Freisprechung durch die Geschwornen **80.** 186[21]

Digitized by Google

Antragsteller wegen Kostenbelastung bei Antragszurücknahme **83.** 291[22]
Angeklagter
nach Freisprechung? **81.** 167[14]
der für subsidiarisch haftbar erklärte Brennereiunternehmer wegen Rechtsirrthums gegen den Hauptangeklagten, der sich beruhigt **83.** 220[15]
R.-Gründe:
Neue Thatsachen? **80.** 141[30]
That- und Rechtsfrage (s. a. unter Beweisaufnahme, kommissarische, Einziehung, Fragestellung, Gottesdienststörung, Markenschutzverletzung, Meineid, Religionsbeschimpfung, Strafantrag, Untersuchungshaft, Verächtlichmachung von Staatseinrichtungen, Verlesung, Versuch, Zeugen [unter: Zeugnißverweigerungsberechtigte und: Verdacht der Theilnahme])
R. wegen irriger Feststellung der Strafmündigkeit? **82.** 150[19]
Keine Verletzung einer Rechtsnorm bei Anwendung von § 210 K. O. statt § 283 Str. G. B. **80.** 102[56]
Beruht das Urtheil auf Gesetzesverletzung? bei
Protokollfälschung **83.** 116[13]
irriger Zurückweisung des in der Hauptverhandlung gestellten Antrages auf Zulassung des Nebenklägers **83.** 117[24]
vorschriftswidriger Besetzung des die Eröffnung des Hauptverfahrens beschließenden Gerichts **80.** 108[49]
Irrthum des Vorsitzenden über seine Befugnisse gegen den Staatsanwalt, der die Anklage mit nicht verhandelten Thatsachen begründet **81.** 132[15]
verspäteter Bestellung des nothwendigen Vertheidigers? **83.** 116[5]
R. wegen der Kosten:
s. Nebenkläger, und oben unter: R.-Berechtigte (Staatsanwalt — Antragsteller)
R. wegen Abweisung der Bußforderung, wenn das Urtheil in der Hauptsache rechtskräftig wird **82.** 244[29]
s. a. oben R. der Beschwerde?
R. wegen mangelhaften Thatbestandes ist processualisch, wenn auch als materiellrechtliche bezeichnet **81.** 47[17]
Das R.-Gericht entscheidet selbst bei R. des Staatsanwalts wegen Kostenbelastung des Staates bei Einstellung in Folge Antragszurücknahme **82.** 149[17]
Wirkung des R.-Urtheils, (s. a. Rechtskraft, Verhandlung anderweite) das wegen materieller Verletzung aufhebt, auch zu Gunsten solcher, die wegen zusammenhängender Straftaten mitangeklagt sind? **82.** 243[27]
R.-Berechtigte: Staatsanwalt s. Wahrspruch
— Nebenkläger s. Nebenkläger
Frist zur Begründung. Deren Beginn mit Zustellung des Urtheils an den Angeklagten trotz erbetener Zustellung an den Vertheidiger **84.** 109[18]
Uebergabe der Begründung an den Kastellan nach Ablauf der Dienststunden des letzten Fristtages **84.** 109[19]
s. auch **81.** 14[24]
Begründung der R. des Angeklagten durch einen Anwalt, der nicht vertheidigt hat **84.** 193[10]
R.-Gründe
That und Rechtsfrage s. Eisenbahngefährdung
Ausländische Strafsatzungen **84.** 109[17]
Freisprechung wegen Geistesstörung **84.** 257[III 3]
Beruht das Urtheil auf Gesetzesverletzung bei Beweisaufnahme durch Beisitzer statt des Vorsitzenden? **84.** 25[7]
Unterlassene Ertheilung des letzten Wortes an den Angeklagten? **84.** 26[9]
Dem Urtheil vorausgehende Entscheidungen s. Eröffnung des Hauptverfahrens, Wiederaufnahme
Entscheidung des R.-Gerichts (s. a. Zurückverweisung), daß ein anderes R.-Gericht zuständig. Rechtskraft dieser Entscheidung, wenn ein in der R.-Instanz zu erledigendes Rechtsmittel nicht vorlag **84.** 135[19]
Aufhebung wegen Verletzung des Strafrechts auf R. eines der Angeklagten wirkt auch zu Gunsten der anderen, die die R. auf hinfällige Gründe gestützt haben **84.** 257[III 3]
Rechtsnorm: Art. 7 des Auslieferungs-Vertrages mit England **85.** 380[1]
Beruhen des Urtheils auf Gesetzesverletzung: Zeugenvernehmung ohne Belehrung über das Verweigerungsrecht. Einflußlosigkeit des Zeugnisses **85.** 294[4]
R. des Angeklagten wegen Annahme von Versuch statt Vollendung? **85.** 177[15]
R. wegen: Formfehler in dem dem Verfahren zu Grunde liegenden Verwaltungs-Strafbescheid **85.** 295[28]
— richterlicher Urtheilsunterschrift erst nach R.-Begründung **85.** 295[25]
— Außerachtlassung von § 79 Str. G. B. bei Unkenntniß von der Vorverurtheilung **85.** 235[12]
— unterlassener Zubilligung des Ersatzes der Vertheidigungskosten **85.** 19[11]
— aktenmäßig irriger Berechnung der Rückfallsfrist **85.** 235[10]
— Unzuständigkeit des Instanzgerichts auf Grund aktenmäßiger, dem letzteren nicht bekannt gewordener Thatsachen **85.** 235[11]
Selbstständige Prüfung des R.-Richters betreffs der Verjährung der Strafverfolgung **85.** 378[1]
R. wegen: Unbegründetheit des Unzuständigkeitsbeschlusses des Schöffengerichts? **86.** 7[4]
— irrthümlicher Annahme voller Strafmündigkeit? **86.** 104[4]
— Nichtberücksichtigung des Antrages auf Buße **86.** 107[10]
— unterlassener Beschlußfassung über Zulassung der Nebenklage und Erkennen auf Buße, ohne daß bestimmter Betrag verlangt ist **86.** 342[14]
— unzutreffender Gründe des freisprechenden Urtheils? **86.** 106[19]
R. des Staatsanwalts wegen materieller Rechtsnormen. Aufhebung des Urtheils trotz Unzulänglichkeit der geltend gemachten Beschwerdegründe **86.** 104[8]
Prüfung der Unterbrechung der Verjährung durch das R.-Gericht **86.** 5[9]
Feststellung der Nichtermittelung eines Zeugen unterliegt nicht noch der Nachprüfung **86.** 341[8]
R.-Rechtfertigung zu Protokoll des Gerichtsschreibers **86.** 258[19]
Zurückverweisung nur wegen der Buße **86.** 342[14]
Beschränkung der Vertheidigung s. Vertheidigung und Beweisantrag

Digitized by Google

Nachprüfung des Beeidigungs-Erforderniſſes in Schwurgerichtsſachen **87.** 510[5]

R. wegen: Nichtbeeidigung über Zeugnißverweigerungs-Recht Mangels Kenntniß der thatſächlichen Gründe. Feſtſtellung derſelben durch den R.-Richter **87.** 182[3] — Vernehmung eines öffentlichen Beamten ohne Genehmigung der vorgeſetzten Behörde? **87.** 182[4] — Unvollſtändigkeit des Protokolls über die Hauptverhandlung **87.** 183[17] — Fehler im Protokoll **87.** 510[15]

Formulirung der R.-Anträge **87.** 511[16]

Stellung des Nebenklägers bei Rücknahme des Rechtsmittels durch den Staatsanwalt **87.** 261[15]

Nachweis ordnungsmäßiger Zuſtellung des Urtheils (nicht bloß der Formel) nothwendig zur Eröffnung der Rechtfertigungsfriſt **87.** 261[14]

Rechtfertigung der R. durch Rechtsanwalt, der nicht Vertheidiger geweſen, ohne Vorlage der Vollmacht **87.** 183[10]

Aufhebung eines Haftbefehls durch R.-Gericht? **87.** 402[6]

Beginn der Friſt für R.-Einlegung und -Begründung des Nebenklägers bei Anſchluß nach Urtheilsverkündung **88.** 453[8]

R.-Anmeldung: in einem vom Angeklagten nicht ge- und unterſchriebenen Schriftſtück **88.** 231[13] — durch Telegramm **88.** 153[24]

Zuſtellung des Urtheils an den Revidenten nur in den ihn berührenden Theilen **88.** 359[10]

R.-Rechtfertigung: unterzeichnet vom Angeklagten, beglaubigt von einem Rechtsanwalt **88.** 153[25] — angefertigt und unterſchrieben vom Angeklagten mit urkundlicher Beifügung der Unterſchrift des Rechtsanwalts **88.** 453[7] — Bezugnahme auf Beſchwerden gegen früheres aufgehobenes Urtheil in derſelben Sache **88.** 453[8] — mangelhafte Begründung durch zu allgemeine Behauptung der Beſchränkung der Vertheidigung **88.** 359[11]

wegen: Beſchränkung in der Vertheidigung **88.** 63[3] — Nichtladung des Vertheidigers zu kommiſſariſcher Zeugenvernehmung **88.** 63[4] — Ausſetzung der Verhandlung wegen erhobener Nebenklage **88.** 153[27] — Befragung von Perſonen im Berathungszimmer **88.** 231[9] — Funktioniren eines nach Throwechſel nicht beeidigten Richters **88.** 359[3] — nicht vorſchriftsmäßiger Gerichtsbeſetzung, weil der nicht zum Direktor ernannte Vorſitzende auf Dauer oder beſtimmte Zeit mit dem Vorſitz betraut iſt **88.** 359[1] — unrichtiger Konſtatirung des Vorſitzenden aus den Akten **88.** 453[3] — Ausſcheidung eines geeigneten Geſchworenen bei Bankbildung **88.** 152[1] — zeitlich unzuläſſiger Anberaumung der Sitzungsperioden der Schwurgerichte **88.** 453[III 3] — Belaſſung des Angeklagten im Sitzungszimmer während der Berathung der Geſchworenen **88.** 359[8] — unzuläſſiger Anweſenheit des Angeklagten bei der von den Geſchworenen verlangten weiteren Belehrung **88.** 453[III 9]

Beweiserhebung in der R.-Inſtanz **88.** 231[15]

Aufhebung des Urtheils zu Gunſten des nicht mitrevidirenden Angeklagten; **88.** 153[26] — bei gleichem R.-Grunde auch wenn wegen Nichtanwendung eines rein perſönlichen Milderungsgrundes R. eingelegt war **88.** 64[14]

Zurückverweiſung von detachirter Strafkammer an die Strafkammer beim Landgericht ſelbſt **88.** 231[14]

Anwendung der Vorſchrift des § 430 Abſ. 2 Str. P. O. auch auf den Fall, daß eine öffentliche Behörde als Privatklägerin oder Nebenklägerin auftritt **89.** 396[15]

R. zuläſſig, weil trotz Verurtheilung aus § 244 Str. G. B. die eine Vorbeſtrafung wegen Diebſtahls nicht erfolgt ſei? **89.** 101[13]

Kann eine vom Gerichtsvorſitzenden an das geſchloſſene Protokoll angefügte Erklärung in der R.-Inſtanz berückſichtigt werden? **89.** 225[28] — Berückſichtigung der nachträglichen Erklärung, wenn ſie vom Vorſitzenden und Gerichtsſchreiber unterzeichnet iſt? **89.** 396[18]

Kann ein Verſtoß gegen § 399 Str. P. O. der R. als Unterlage dienen? **89.** 476[13]

Einlegung und Begründung der R. ohne Formulirung beſonderer Anträge **89.** 475[15]

R.-Rechtfertigung: Unterſchrift des Anwalts mit beſchränkendem Zuſatze **89.** 225[25] **89.** 278[22] — Uebergabe am Tage des Ablaufs der Friſt Abends nach 6 Uhr an den Gerichtsdiener beim preußiſchen Landgericht **89.** 277[21] — durch den Ehemann bei einer von ihm für die Ehefrau eingelegten R. ohne Vollmacht zuläſſig? **89.** 475[12] — Begründung „mit den aus dem Sitzungsprotokolle erſichtlichen mehrfachen Geſetzesverletzungen" **89.** 475[16]

Muß ſtets Aufhebung des Schwurgerichts-Urtheils erfolgen, wenn die Frageſtellung nicht vollkommen korrekt war? **89.** 190[23]

Kann die Reviſion wegen Nichtanwendung des § 79 Str. G. B. auf die neu vorgebrachte Thatſache früherer Verurtheilung geſtützt werden? **89.** 334[19]

Durchgreifen der R., wenn ſtatt des richtigen Angeklagten ein anderer geladen und erſchienen und Verurtheilung erfolgt iſt **89.** 395[7]

R. wegen der Art der Führung der Vorunterſuchung? **89.** 347[9]

Anwendbarkeit des § 397 Str. P. O. auf den nicht revidirenden Mitthäter, wenn deſſen Verurtheilung in einem anderem, als dem angefochtenen Urtheile ausgeſprochen iſt? **89.** 225[26]

R. wegen: unvorſchriftsmäßiger Beſetzung der Richterbank (wer iſt als Polizeibeamter in der Sache thätig geweſen?) **90.** 62[1] — unterlaſſener Beurkundung der Zeugenvereidung? **90.** 63[7] — Annahme einzelner Thatumſtände als notoriſch? **90.** 64[15] — fehlerhafter Unterſchrift des Urtheils? **90.** 107[10] — Nichteinhaltung der Terminſtunde? **90.** 6[1] — Nichtabhörung eines Zeugen **90.** 148[7] — Nichtanwendung der Zwangshaft gegen einen Zeugniß oder Beeidigung verweigernden Zeugen? **90.** 270[2] — Mangels der Zueignungsabſicht beim Diebſtahl? **90.** 342[6] — eines Strafzumeſſungsgrundes? **90.** 345[3]

Reviſionsanträge, deren Begründung in beſonderem, von einem Rechtsanwalt nicht unterzeichneten Schriftſatze **90.** 6[6]

Friſt für deren Anbringung. Sie können ſchon vor Zuſtellung des Urtheils angebracht werden **90.** 233[10]

Digitized by Google

Der die R. anmeldende Rechtsanwalt muß dazu von seinem Mandanten während der Revisionsfrist beauftragt sein, braucht aber seine Vollmacht während der Frist nicht nachzuweisen **90.** 432[8]

Wenn der Angeklagte selbst die Revision anmeldet, braucht der die Begründungsschrift unterzeichnende Rechtsanwalt die Vollmacht innerhalb der Begründungsfrist nicht einzureichen **90.** 432[9]

Rinderpest (Viehseuchengesetz) Verletzung von Viehabsperrungsmaßregeln

Bestrafung aus R.-Gesetz vom 21. Mai 1878 schließt Anwendung von § 328 Str. G. B. aus **83.** 292[5]

Verletzung nicht gekannter Polizeianordnungen, die nicht Strafvorschriften, sondern nur Aufsichtsmaßregeln enthalten **80.** 35[31]

Irrthum über die Tragweite polizeilicher Maßregeln **80.** 7[16]

Thäterschaft oder Theilnahme durch: bloße Uebergabe des Viehs an den dasselbe ausführenden Käufer? **80.** 7[16] — Vieheinführung vermittelst Dritter? **80.** 76[11 5]

Wirksamkeit von Sperrmaßregeln: der Ortspolizeibehörde p **80.** 7[16] — des Ortskommissars zur Ueberwachung des Vollzugs von Viehabsperrungsmaßregeln? **80.** 8[4]

Strafrechtsnorm wegen: Uebertretung von Anordnungen betreffs des Viehregisters **80.** 76[31] — wissentlicher Verletzung von Maßregeln zur Verhütung von Viehseuchen **83.** 148[30] — Ausgrabens und Zueignung wegen R. verscharrter Thiere **81.** 114[19]

Vermögensvortheil. Nichtzahlung von Taxen für Einfuhrbewilligung **81.** 84[9] **83.** 292[5]

Ob ein Vieheinfuhrverbot zuständigerseits erlassen, ist Rechtsfrage **85.** 19[20]

Ortspolizeiliche Anordnung der Festlegung aller Hunde (Tollwuth) p **85.** 176[33]

Einfuhrverbote der Regierungen oder Präsidenten gegen R. p **85.** 174[34]

Uebertragung der gegen R. durch den Amtsvorsteher zu erlassenden Anordnungen auf den Thierarzt **85.** 176[35]

Anordnungen von Thierärzten. Ihre Zuständigkeit kann durch Landesrecht nicht erweitert werden **85.** 379[30]

Vorsätzliche Uebertretung von Einfuhrverboten gegen R. Strafsatzung **85.** 176[39]

Reichsgesetz vom 21. Mai 1878:

Vorschrift der Verwaltungsbehörde als Bestandtheil des Reichsgesetzes **86.** 259[15]

Einfuhr von Kühen zwecks Milchnutzung in der Wirthschaft. Absicht des Vermögensvortheils? **86.** 460[15]

Vollendung der Einfuhr **86.** 460[15]

Schutzmaßregeln nach § 328 Str. G. B. nur bei konkreter Viehseuchen-Gefahr (Gesetz vom 23. Juni 1880) **88.** 152[44]

Folgen der Ueberschreitung der Zuständigkeit Seitens der Polizeibehörde **90.** 61[25]

Rückfall

10 jährige Aufsichtsfrist muß seit der letzten Verstrafe verflossen sein **80.** 101[36]

Durch Untersuchungshaft für verbüßt erachtete Strafe ist erst mit Rechtskraft verbüßt **81.** 115[41]

bei Diebstahl:

nach Bestrafung wegen: Beihülfe, Anstiftung zum Diebstahl **80.** 184[32] **82.** 147[34] — Diebstahlsversuchs **82.** 110[43]

nach polizeilichen Diebstahlsstrafen **81.** 82[36]

durch: Diebstahlsversuch **82.** 110[43] — im Voraus versprochene Begünstigung des Diebes **83.** 218[31] — Feldfrevel in gewinnsüchtiger Absicht **80.** 137[32] **81.** 6[17]

bei Betrug:

durch Begehung eines Betrugsversuches **80.** 138[45]

bei Zollvergehen:

Aufhebung der Wirkung des R. durch 3 jährige straflose Frist **82.** 280[111 3]

bei Diebstahl: nach Vorbestrafung durch Militärgerichte **84.** 133[16]

Die Vorstrafen müssen vollzogen sein **84.** 256[15]

Umwandlung der Zuchthausstrafe in Gefängniß bei Diebstahlsversuch des Rückfälligen. Polizei-Aufsicht unzulässig **84.** 278[20]

Begriff des Inlandes **90.** 268[11] — Kann die nach § 37 Str. G. B. erkannte Strafe Voraussetzung des R. bilden **90.** 343[9]

Frage des Vorliegens des R. von den Geschworenen nicht zu beantworten **90.** 345[4]

R. beim Baudenschmuggel wird nach § 146 Abs. 3 B. Z. G. nur dann bestraft, wenn nicht 3 Jahre seit Verbüßung der Vorstrafe verstrichen sind. § 142 Abs. 3 leidet Anwendung auf § 146 B. Z. G. **90.** 433[5]

Rückkehr in das Bundesgebiet s. Bundesgebiet

Rüge

R. von Mängeln im Strafverfahren; Einfluß auf die Revision s. Vertheidigung (nothwendige)

Sachbeschädigung s. Unterschlagung, Strafantrag

an werthlosen Dingen **80.** 99[10]

an Dingen zum öffentlichen Nutzen — wenn dieselben nicht ausdrücklich dazu bestimmt waren **80.** 35[29] — Feststellung, daß der Thäter diese Bestimmung kannte, erforderlich? **80.** 35[29]

an Rohrpostleitungen **81.** 205[38]

Zerstörung eines Bauwerks: Hofthor mit steinernen in den Boden eingelassenen Sockeln **80.** 139[57]

Abhauen von Waldbäumen aus Bosheit **81.** 83[58]

Tödtung von angeknüppelten freilaufenden Hunden Seitens des Jagdberechtigten p **82.** 49[25]

Zerstörung von Privatbrücken **83.** 219[43]

Selbstständige Strafbarkeit der beim Einbruchs-Diebstahl verübten S.? **81.** 115[37]

Rechtswidrige Wegnahme von Sachen zwecks Vernichtung **82.** 241[47]

Gemeingefährliche S.

Versuch der Beschädigung von Bergwerkseinrichtungen? **82.** 241[75]

Fahrlässige Beschädigung von Menschen dabei nicht erfordert **82.** 241[79]

S. an Bauwerken. Begriff solcher **84.** 192[20]

S. an einer Brücke durch Unbrauchbarmachung für bestimmten Zweck mittels Geländerwegnahme **85.** 293[44]

S. bei straflosem Einbruchsdiebstahlversuch **86.** 458[25]

Digitized by Google

S. auch an unbeweglichen — zuſammengeſetzten Sachen **87.** 260[21]
S. am Brunnen durch Hineinwerfen von Koth **87.** 260[21]
Abteitt als Gebäude im Sinne des § 305 Str.G.B. **87.** 260[22]
Keine S. an der unterſchlagenen Sache **88.** 452[21]
Beſchädigung von Straßenalleebäumen durch deren Eigenthümer **88.** 453[26]
Gewaltſames Eindringen in fremdes Haus unter Zerſtörung der Verſchlußmittel, um eine zurückgelaſſene Sache zu holen **89.** 57[41]
Rechtswidrigkeit: Wann ſind Hunde „frei umherlaufend" nach § 85, II. 16 A. L. R.? **89.** 473[22]
Begriff der „theilweiſen Zerſtörung" **90.** 60[13]
„Beſchädigung" einer Brücke **90.** 188[15]
S. durch Aufhebung des Zuſammenhanges bei einer zuſammengeſetzten Sache (z. B. einer Dekoration aus grünen Zweigen) **90.** 269[17]
S. des § 304 ſetzt voraus, daß der beſondere Zweck, welchem die beſchädigte Sache diente, beeinträchtigt iſt **90.** 269[16]

Sachverſtändige ſ. Beweismittel, Dolmetſcher
Aſſertoriſche Vereidigung **83.** 219[6]
Bloße Hinweiſung des S. auf ſeinen allgemeinen S.-Eid durch den Vorſitzenden ohne Bekräftigung deſſelben ſeinerſeits **80.** 185[10] **83.** 174[4] — Die Zulänglichkeit des vom S. geleiſteten allgemeinen Eides wird bei Reviſion nachgeprüft **81.** 167[5]
S. muß auch den Zeugeneid leiſten betreffs der Wahrnehmungen, die er nicht als S. gemacht hat und die mit dem Gutachten nicht zuſammenhängen **80.** 106[3] **81.** 46[7] 205[3]
Die zur Leichenöffnung zugezogenen Aerzte ſchwören nur als S. p. **81.** 13[10]
Bloße Vernehmung des S. auf Zeugeneid **81.** 46[6]
S. können auch von den Parteien geladen werden **81.** 83[3]
Durchleſen des ſchriftlichen Gutachtens vor der Vernehmung **81.** 206[11]
Verleſen der vorher gefertigten Ueberſetzung des Schriftſtücks durch den S. ſtatt deſſen freier Uebertragung **83.** 116[10]
Verbleiben von S., die zugleich als Zeugen dienen, im Sitzungsſaal **81.** 205[3]
Beeidigung nach Beantwortung der allgemeinen Fragen ſ. Zeuge
Verſicherung auf den allgemeinen Eid. Form **84.** 108[8]
— Leiſtung deſſelben nur bei Widerſpruch des Angeklagten feſtzuſtellen **84.** 134[4]
Vernehmung auf den Zeugeneid **84.** 108[9]
Beeidigung nach Perſonalienfragen. Eventuell derentwegen Zeugeneid **85.** 234[1]
Wann müſſen S. den Zeugeneid leiſten? **85.** 380[4]
Ablehnung des durch die Strafthat Beſchädigten als S. **86.** 106[3]
Keine Berufung: auf allgemeine Beeidigung bei einem Gerichte bei Vernehmung vor einem anderen **87.** 402[8]
— Eid der Vorunterſuchung **87.** 510[3]
Ablehnung: eines Bahnpolizeibeamten, der im eiſenbahndienſtlichen Intereſſe Erhebungen gepflogen hat **88.** 358[1]
— Rechtsmittel gegen eine die Ablehnung begründet erachtende Entſcheidung **88.** 359[11 2]
Unfähigkeit der unter Herrſchaft des preußiſchen Strafgeſetzes wegen Meineides zu Zuchthaus Verurtheilten zur Eidesleiſtung **89.** 100[1]
Berufung auf den ein für alle Mal geleiſteten Eid auch ſtatthaft bei Vernehmung in anderem Gerichtsbezirk, als in welchem die Beeidigung ſtattfand **89.** 474[3]
Keine Berufung auf den für den Bezirk eines anderen Gerichts geleiſteten Eid **90.** 106[3]
Der für ein „heute" zu erſtattendes Gutachten geleiſtete Eid bei nochmaligem Gutachten am nächſten Tage **90.** 106[6]
Den dem Angeklagten nicht mitgetheilten Wechſel in der Perſon des Sachverſtändigen kann derſelbe nachträglich nicht angreifen, wenn er in der Hauptverhandlung den Wechſel hat bemerken müſſen **90.** 270[3]

Schankwirthſchaft ſ. Gewerbevergehen

Schatz ſ. Unterſchlagung

Schauſtellung ſ. Gewerbevergehen

Schießen
Legen von Selbſtgeſchoſſen an von Menſchen beſuchten Orten **83.** 290[3]

Schiffskolliſion
Offene zum Vergnügen benutzte Segelboote als Schiffe im Sinne der Verordnung vom 7. Januar 1880 **88.** 452[7]

Schlachthäuſer
Errichtung öffentlicher Sch. Zum Begriffe des Feilbietens im § 2 Nr. 2 des preußiſchen Geſetzes vom 9. Mäez 1881 **89.** 103[16]

Schlägerei ſ. Körperverletzung, Konkurrenz
Gebrauch eines Meſſers **85.** 379[23]

Schlußvorträge ſ. Hauptverhandlung

Schöffengericht ſ. Ueberweiſung

Schwachſinn
Gleiche Strafmeſſung für ſchwachſinnige wie für jugendliche Perſonen? **89.** 333[3]

Schwurgericht ſ. Gerichtsbeſetzung, Reviſion, (Reviſionsberechtigte, Staatsanwalt), Zuſtändigkeit, Frageſtellung, Wahrſpruch, Protokoll, Geſchworene
Gerichtliche Ablehnung der — zwecks Feſtſtellung der Glaubwürdigkeit beantragten — Frage an einen Zeugen beſchränkt nicht die Geſchworenen unzuläſſig **80.** 139[6]
Begründung der Anklage mit nicht verhandelten Thatſachen. Befugniſſe des Vorſitzenden; deſſen Irrthum darüber als Reviſionsgrund **81.** 132[15]
Rechtsbelehrung iſt nur nach Schluß der Plaidoyers zuläſſig **82.** 117[3]
Weitere Belehrung der Geſchworenen ohne Anweſenheit der im § 225 Str. P. O. genannten Perſonen **81.** 206[22]
Reviſion wegen der den Geſchworenen ertheilten Rechtsbelehrung iſt unzuläſſig **80.** 83[29]
Reviſion des Staatsanwalts wegen irriger Belehrung über das Recht der Geſchworenen zur Abänderung des zweideutigen Wahrſpruchs **82.** 149[13]
Mitgabe von Beweismitteln in das Berathungszimmer, die nicht Augenſcheinsgegenſtände **84.** 26[12]
Ertheilung einer von den Geſchworenen verlangten Belehrung im Berathungszimmer in Abweſenheit der anderen Proceßbetheiligten **84.** 26[13]

Digitized by Google

Mitnahme von Gesetzen in das Berathungszimmer der Geschworenen. Mitnahme von Kommentaren **86.** 106[11] — eines Gesetzbuchs mit Anmerkungen **86.** 258[11]

Legung des Namens eines beeinflußten Geschworenen in die Urne, Weglegung bei der Ziehung **86.** 469[11 10]

Eintritt eines Ergänzungsgeschworenen bei Verhinderung eines Geschworenen bei der Hauptverhandlung erfordert Gerichtsbeschluß **86.** 106[14]

Revision gegen Urtheile des Sch.: Wo ist die Revisionsbegründung anzubringen? **86.** 7[117]

— Muß Zustellung des Wahrspruchs erfolgen? Hemmt Antrag hierauf die Frist für Revisionsbegründung? **86.** 258[18]

Wiederholung der Auslosung wegen Fehler bei der ersten **87.** 510[14]

Mitgabe in das Berathungszimmer der Geschworenen: von Kommentaren **87.** 34[8] — von nicht verlesenen, auf die Sache sich beziehenden Aktenstücken **87.** 510[16]

Zuziehung der Geschworenen zur neuen Hauptverhandlung, wenn das erste Urtheil unter Aufrechterhaltung der thatsächlichen Feststellungen aufgehoben ist? **87.** 34[111 8]

Sitzungsperioden **88.** 453[111 6]

Verweisung vor ein anderes Sch. wegen eines dem Angeklagten nachtheiligen Irrthums der Geschworenen. Begriff dieses Irrthums. Nichtverweisung aus rechtsirrigen Gründen **88.** 64[19]

Belehrung durch den Vorsitzenden. Verlangen der Geschworenen nach thatsächlichen Aufschlüssen **88.** 231[11]

Anwesenheit des Angeklagten bei verlangter weiterer Belehrung **88.** 453[111 8]

Ausschluß eines Geschworenen wegen Zeugenschaft **88.** 152[1]

Ablehnung eines Geschworenen wegen Befangenheit nur nach § 282 Str. P. O. zulässig **88.** 453[8]

Mitgabe von Uebersichten, Zusammenstellungen, Plänen, Handzeichnungen und dergleichen an die Geschworenen **88.** 153[10]

Zuständigkeit des Sch. in Württemberg für Fahrlässigkeitsvergehen des § 21 des Preß-Gesetzes **89.** 60[7]

Geltendmachung der Ablehnung eines Geschworenen **89.** 394[1] 394[3]

Ausschließung eines Geschworenen oder nur Ablehnungsrecht wegen: Interesse zur Sache? **89.** 394[1] — Theilnahme als Schöffe an dem Beschlusse in einer Privatklagesache, den nunmehrigen Angeklagten wegen Verdachts des Meineids zu verhaften **89.** 394[3]

Nichtanwesenheit des Vertheidigers beim Sch. bei der Erklärung des Angeklagten über Beibehaltung einer Geschworenenbank **89.** 101[19]

Lage des Berathungszimmers der Geschworenen derart, daß man in den benachbarten Räumen Berathung und Abstimmung hören kann **89.** 475[10]

Giebt der Umstand, daß dritte Personen zeitweilig im Berathungszimmer der Geschworenen anwesend waren, einen Revisionsgrund? **89.** 396[13]

Selbstgeschosse s. Schießen

Selbsthülfe

Sind die Strafen der S. durch das Reichs-Str. G. B. aufgehoben? g **87.** 275[26]

Selbstverstümmelung

S. zur Befreiung von der Wehrpflicht **83.** 173[6]

Siegel, amtliche

Beschädigung von S.-Marken **81.** 37[18]

Unberechtigt angelegte S. **83.** 114[11]

Verletzung amtlicher S. Gesiegelte Pfändungsanzeige (Bayern) **89.** 94[14]

Sittlichkeits-Verbrechen und **Vergehen** s. unzüchtige Handlungen, Kuppelei, Blutschande, Verführung zum Beischlaf, Unzucht

Verleitung einer Ehefrau zum Beischlafe (§ 179 Str. G. B.) Strafantragsrecht des Ehemannes? Ist Bestrafung wegen Beleidigung, wenn nur dieser den Antrag stellte, zulässig? **89.** 266[20]

§ 184 Abs. 2 Str. G. B.: Die Art und Weise der Kenntnißerlangung des Bestandtheils der Gerichtsverhandlung kein Thatbestandsmerkmal. Begriff des „geeignet sein, Aergerniß zu erregen" **89.** 392[5]

Sitzungsprotokoll s. Protokoll.

Socialdemokratie. Gemeingefährliche Bestrebungen s. Konkurrenz

Druckschriften **81.** 168[7] — Photographien **81.** 168[7] — gedruckte Wahlzettel **82.** 161[10]

Fortsetzung verbotener Druckschriften unter neuem Titel **80.** 36[6]

Verbreitung von Druckschriften

durch Uebergabe an: einen Einzelnen? **81.** 168[6] 207[4] — eine Leihbibliothek **81.** 168[6] — Mitabonnenten **80.** 105[7] — Spediteure behufs Abgabe an Leser **80.** 184[7]

durch einmalige Versendung verbotener Schriften an einen Dritten zum Absatz **81.** 84[111 10]

durch Aufgabe eines Packets mit Schriften zur Post — zur Vertheilung an Mehrere — wenn es nicht an die Adresse gelangt **81.** 84[111 11]

durch Lektüre zur Post gegebener Schriften Seitens der Postbeamten? **81.** 84[111 11]

Erfolg der Kenntnißnahme nicht erforderlich **81.** 207[5] s. a. **81.** 84[111 11]

Verbot des Waffentragens **81.** 207[6] — Theaterdolch **82.** 119[10]

Verbotene Sammlungen

Gerichtliche Prüfung, ob die Sammlung socialistischen Zwecken dient, unstatthaft **80.** 36[6]

Verbot von Sammlungen: ohne deren genaue Bezeichnung **81.** 13[16] — das nur an bestimmte Personen erlassen ist **80.** 185[11 6]

Uebertretung: einer auf Grund des Gesetzes nur öffentlich, nicht an den Betheiligten besonders erlassenen Verfügung **80.** 105[11 6] — einer Ausweisungsverfügung trotz angelegter Fahrlässigkeit **81.** 13[10]

Versendung von Druckschriften aus dem Ausland ist im Inland strafbar **81.** 84[111 11]

Kein Recht der Landespolizeibehörde, die Befugniß zum stehenden Buchhandel zu entziehen **82.** 244[14]

Private Verbreitung **84.** 258[11]

Auflagen von Druckschriften im Laden **84.** 258[18]

Digitized by Google

Uebergabe an Andere zur Vertheilung nach Entziehung der Verbreitungsbefugniß **84.** 280[10]

Unterlaſſene Feſtſtellung der Kenntniß vom Verbot der Schriftenverbreitung **85.** 20[10]

Verbreitung verbotener Druckſchriften **86.** 7[6]

Nichtentfernung von Theilnehmern einer aufgelöſten Verſammlung nach einmaliger Aufforderung **86.** 259[11]

„Rede" iſt zuſammenhängende Mehrheit von Worten **86.** 239[11]

Iſt Vorleſen verbotener Druckſchrift Verbreiten? **87.** 35[15]

Verbreiten durch Aufgabe bei der Poſt **87.** 512[10]

Beſchlagnahme, Unbrauchbarmachung, Einziehung verbotener Druckſchrift **87.** 403[8]

Anſtiftung oder Beihülfe zur Verbreitung durch Annahme der beſtellten verbotenen Druckſchrift **87.** 403[9]

Verſendung verbotener Druckſchrift vom Ausland nach Deutſchland. Beſteller als Anſtifter, Weiterbeförderer als Gehülfe **87.** 403[13]

Formalien für Verbot ſocialdemokratiſcher Verſammlung **88.** 454[12]

Verbreitung verbotener Druckſchrift; Tragen an einen Ort, wo ſie Anderen zugänglich gemacht werden ſoll **88.** 360[6]

— Beihülfe durch Abonniren **88.** 232[6]

— Hingabe an drei einzelne Perſonen **88.** 454[12]

— Nichtbenutzung der Möglichkeit, die Druckſchrift von der Poſt zurückzuholen, nach Erfahrung des Verbots **88.** 454[13]

Waffentragen **89.** 61[18]

Beihülfe zu verbotener Sammlung für gemeingefährliche Beſtrebungen der S. durch Beitragsleiſtung möglich? **89.** 227[9]

Theilnahme an verbotener Verſammlung beziehungsweiſe aufgelöſtem Verein. Iſt Glaube an Ungerechtfertigkeit des Verbots erheblich? **89.** 228[10]

Verbreitung verbotener Druckſchrift: Befugniſſe der Centralbehörden der Bundesſtaaten nach § 28 des Geſetzes **89.** 22[11] — nur zweckgeeignete Handlung erforderlich, nicht Erfolg **89.** 61[17] — liegt noch nicht in Empfangnahme allein behufs Verbreitung. Wann liegt in der Empfangnahme Theilnahme an der Verbreitung des Uebergebenden? **89.** 102[8]

Waffentragen **90.** 7[2]

Kann die Aufſichtsbehörde der Polizeibehörde das Verſammlungsverbot ſelbſt erlaſſen? **90.** 66[7]

Sonntagsfeier

Regelung der S. ſteht den Landesgeſetzen zu. Das Sächſiſche Geſetz vom 10. September 1870 nicht kollidirend mit Reichsrecht. Verbot der Sonntags-Fabrikarbeit in § 4 des citirten Geſetzes iſt Anordnung im Sinne des § 366 Nr. 1 Str. G. B. **89.** 476[1]

Spiel ſ. Glücksſpiel

Spielkartenſtempel

Wahrſagekarten **81.** 46[II 5]

Erwerb ungeſtempelter Karten — ſtrafbar nur bei Vorſatz oder Fahrläſſigkeit **81.** 84[10]

Verſendung von Sp. ins Ausland — im Inland **84.** 258[10]

Sprengſtoffe, gemeingefährlicher und verbrecheriſcher Gebrauch Geſetz vom 9. Juni 1884:

Irrthum über die Zuſtändigkeit der erlaubenden Polizeibehörde **85.** 381[8]

Unbefugter Beſitz — praesumtio doli **85.** 20[13]

Bloßer Gewahrſam — juriſtiſcher Beſitz von Sp. (Erforderniß der Wiſſentlichkeit) **85.** 178[15] 296[18] 297[19]

Hat der Inhaber die Beſitzerlaubniß, ſo braucht ſie nicht auch der juriſtiſche Beſitzer **85.** 381[9]

Unternehmen der Sp.-Herſtellung **85.** 297[20]

Beſitz von Dynamit bei unerlaubtem Fiſchen **86.** 8[18] **86.** 108[13]

Beſitzerlaubniß. Umfang des Perſonenkreiſes, auf welchen die Erlaubniß ſich bezieht **86.** 8[19] **86.** 8[19] **86.** 460[17]

Wiſſentlicher Beſitz von Sp. ohne Erlaubniß **86.** 8[14] **86.** 8[15] **86.** 8[18]

Ueberlaſſen von Sp. **86.** 460[17]

Beſitz von Sp. ohne Erlaubniß: Vorſätzliches Handeln **87.** 184[13]

— Ueberlaſſung von Sp. vom Beſitzberechtigten an anderen Beſitzberechtigten **87.** 262[10]

Erlaubter Zweck (§ 8 des Geſetzes) **88.** 65[19]

Anwendung des § 9 auf Polizeiverordnungen, auch bergpolizeiliche **88.** 65[17]

Beſitz von Dynamit zu unerlaubtem Fiſchen **88.** 154[13]

Leihweiſe Ueberlaſſung von Dynamit durch den mit polizeilicher Erlaubniß Verſehenen an einen gleichfalls mit ſolcher Verſehenen, der ſie den Leihenden Steine brechen ſoll. dolus hierbei **89.** 280[15]

„Beſitz" von Sp. **90.** 7[6]

Staatsangehörigkeit

Inländiſche nicht verloren durch Erwerb einer ausländiſchen St. **81.** 168[3]

Staatsanwalt ſ. Hauptverhandlung, Gerichtsaſſeſſor

Subſtitutionsbefugniß des Oberſtaatsanwalts am Oberlandesgericht, das mehrere Bundesſtaaten umfaßt **86.** 258[1]

Anklagemonopol **87.** 180[3]

Vertretung der Staatsanwaltſchaft in der Hauptverhandlung gleichzeitig oder ſucceſſive von mehreren Beamten **87.** 260[4] 402[9]

Unter welchen Vorausſetzungen wird ein Aſſeſſor in Hamburg Beamter der Staatsanwaltſchaft im Sinne des § 145 G. V. G.? **89.** 474[4]

Standesbeamter

Nichtbeachtung von Ehehinderniſſen; Eheſchließung: von Minderjährigen ohne Zuſtimmung des Vormundſchaftsgerichts **82.** 118[14] — von Beamten, Militärperſonen ꝛc. ohne Erlaubniß der Vorgeſetzten **82.** 244[10] — wenn der St. einen anderen zur Eheſchließung ermächtigt hat **81.** 168[9]

Strafbarkeit des St. wegen militärbehördlich nicht genehmigter Eheſchließung an Militärperſonen **87.** 35[12] — Erforderniß der Genehmigung für Erſatzreſerviſten **87.** 35[13]

Verantwortlichkeit des eheſchließenden St., auch wenn der Stellvertreter das Aufgebot anordnete **87.** 512[13]

Statiſtik des Waarenverkehrs

Geſetz vom 20. Juli 1879:

Zur Frage der Verwendung ſtatiſtiſcher Anmeldeſcheine **89.** 229[20]

Digitized by Google

Stananlagen s. Gewerbevergehen
Steine
Werfen mit St., ohne zu treffen **81.** 83[30]
Wegnahme von St. **87.** 401[34]
Stempeldelikte s. Hinterziehung, Brau-, Erbschafts-, Gewerbe-, Maisch-, Spielkartensteuer, Tabaksteuer, Wechselstempel, Konkurrenz:
Strafbarkeit des bloßen Urkundeninhabers? p **84.** 109[9]
Handelsbriefe, enthaltend die Annahme eines Anerbietens **84.** 27[3]
— die einen Geschäftsschritt enthalten und zugleich Beweiszweck haben **84.** 258[15]
— ohne Beweiszweck keine Stempelpflicht **84.** 258[14]
Schlußbriefe über einzeln gehandelte vertretbare Sachen **84.** 258[14]
St.-Pflichtigkeit von Loosen zu verbotenen Ausspielungen **84.** 194[12] 296[24]
— Anschaffungsgeschäfte. Begriff **84.** 280[18]
— Veräußerungsvollmacht **84.** 280[12]
Zweiseitiger hinkender Vertrag (schriftlicher Kauf unter Eheleuten) p **84.** 135[9]
Reichs-St.-Abgaben:
Bloße Ordnungsstrafe wegen Rechtsirrthums über St.-Pflicht **85.** 178[11 14]
Report- und Deport-Geschäft **85.** 296[15]
Ausspielungen auf Märkten **85.** 178[14]
Bezifferte Zettel statt der Loose **85.** 178[14]
Inhaberschuldschein einer Bank. Haftung der Direktoren, auch ohne Unterzeichnung **85.** 178[11]
Anschaffung. Mittheilung des Bankiers, vom Depot Koupons zwecks Einziehung abgenommen und gutgeschrieben zu haben **85.** 178[18]
— Annahme von Wechseln an Zahlungsstatt **85.** 296[16]
St.-freie Briefe. Liebliche Briefform entscheidet. Ob vorhanden, Thatfrage **85.** 178[13III]
— Ihr Inhalt gleichgültig, wenn sie nur Geschäfte des Tarifs II 4a des Reichs-St.-Gesetzes betreffen **85.** 178[13III]
Schlußnoten ꝛc. über Abschlüsse. Bestätigung derselben **85.** 178[19II]
Aussteller der Briefe des Prokuristen: der Firmeninhaber **85.** 178[13I]
— Bankdirektor **85.** 178[11]
Reichs-St.-Gesetz
Uebertretung des Reichsgesetzes vom 1. Juli 1881 vor dem 1. Oktober 1885 und Aburtheilung derselben nach dieser Zeit. Anwendung des § 2 Str. G. B.? **86.** 104[1]
Strafrechtliche Verantwortlichkeit der Vorstandsmitglieder einer Aktiengesellschaft für die beim Geschäftsbetriebe derselben geschehenen Uebertretungen **86.** 108[13]
Verloosung unter den Mitgliedern eines Vereins **86.** 342[13]
Stempelpflichtigkeit der Auseinandersetzungsverträge von Gesellschaftern in Preußen **86.** 460[18]
Preußisches Gesetz vom 7. März 1822: Cession mit Nebenabreden über Valuta **87.** 403[13]
Durch Briefwechsel geschlossene Verträge **88.** 65[30]
Reichs-St.-Gesetz:
Anfertigen von Aktien zur Zeichnung **88.** 360[9]
Ist eine Punktation über den Verkauf eines Grundstücks nach dem preußischen Gesetz vom 7. März 1822 stempelpflichtig: wenn einer der mehreren Verkäufer den Namen des anderen in Folge mündlichen Auftrages unterschreibt? **89.** 422[3]
— wenn ein innerhalb 14 Tagen nach der Punktation über dasselbe Geschäft geschlossener notarieller Vertrag gestempelt wird? **89.** 477[15]
Ist es bei Vermittelung eines Anschaffungsgeschäfts durch zwei Vermittler zulässig, daß jeder der beiden Schlußnotenhälften (§ 10 des Gesetzes vom 29. Mai 1885) nur den Namen je eines Vermittlers nennt? **89.** 350[10]
Schriftstücke, welche „über den Abschluß von Kaufgeschäften, die Wechsel zum Gegenstande haben, ausgestellt sind" im Sinne der Nr. 2 4a des Tarifs zum Reichsgesetze vom 1. Juli 1881 **89.** 62[19] — „Rechnungen" im Sinne der Tarifposition 4b dieses Gesetzes **89.** 280[14]
Muß bei Verstempelung von Spiritustieferungsgeschäften die an der Berliner Börse für Gebinde usancemäßig zu leistende Vergütung mit in Betracht gezogen werden? **89.** 422[4]
Wie sind die Worte in der Colonne: „Berechnung der Stempelabgaben" zu Tarif 4 des Gesetzes vom 29. Mai 1885: „der Werth wird nach dem vereinbarten Kauf- oder Lieferungspreise bestimmt" zu verstehen? **89.** 422[4]
Stempelpflichtigkeit der von einem Kommissionär geschlossenen Geschäfte. Welche „Kommissionäre" sind gemeint? **90.** 190[9]
Wechselstempel. Stempelpflicht des Acceptanten eines vom Aussteller noch nicht unterschriebenen Wechsels **90.** 234[3]
Wer ist Unterzeichner einer „Wechselerklärung"? **90.** 400[5]
Bei Stempelvergehungen, begangen unter Herrschaft des 81er Gesetzes, ist dieses anzuwenden, wenn es milder ist **90.** 235[9]
Wann ist die im § 4 des 1885er Gesetzes vorgeschriebene Anzeige an die Steuerbehörde bei Erhöhung des Aktienkapitals einer Aktiengesellschaft zu machen? **90.** 401[6]
Stempelmarken
Anfertigung falscher St. **89.** 241[20]
Steuerhinterziehung s. Hinterziehung
Stimmenkauf s. Wahlvergehen
Stimmenverhältniß
Nichtangabe des St. bei: Urtheilen der Strafkammer **80.** 83[32] — Beantwortung der Frage nach mildernden Umständen **83.** 117[18]
Verneinung eines Thatbestandsmerkmals durch je ein Kammermitglied bei getheilter Abstimmung **82.** 50[11 4]
2 Stimmen für Diebstahl, 3 für Nahrungsmittelentwendung **82.** 117[11]
Getheilte Meinung über die Schuldfrage. Getrennte Abstimmung nöthig **82.** 117[12]
$^2/_3$ müssen im Fall des § 186 Str. G. B. den Wahrheitsbeweis als mißlungen ansehen **82.** 279[4]

Digitized by Google

Strafantrag ſ. Einſtellung des Verfahrens, Angehörige, Beleidigung, Verletzung fremder Geheimniſſe, Kunſtſchutzgeſetz, Entwendung, Urheberrecht, Eigennutz, Reviſion, Einziehung, Sittlichkeitsverbrechen, Jagdvergehen
Kenntniß des Thäters bei Stellung des St. nicht nöthig **80.** 99[2]
Stellung des St. in der irrigen Annahme, die That ſei von Amtswegen verfolgbar **81.** 113[7]
Beſchränkung des St. auf Einzelne iſt unwirkſam **82.** 146[7]
Form
Bloße Anzeige **80.** 99[2] — jede Erklärung, daß Strafverfolgung eintreten ſoll, genügt **81.** 113[5]
Nnunterſchriebener St. unwirkſam **81.** 132[2] — unterkreuzter genügt **81.** 132[10]
Benennung des Thäters im St. unnöthig **81.** 81[10]
Beglaubigung des St. eines Magiſtrats nur durch den Bürgermeiſter **82.** 109[26]
Schriftlicher St. des mündlich Beauftragten Namens des Auftraggebers **81.** 46[9] 131[3]
Wirkſamer St.: zum — vom Antragſteller unterzeichneten — Protokoll eines Polizeibeamten **81.** 83[3] — dagegen nicht zu Protokoll eines Hülfsbeamten der Staatsanwaltſchaft **81.** 47[2] — mündlich bei der Gendarmerie geſtellter **82.** 117[4]
Der beleidigte Staatsanwalt bringt den St. ſchriftlich zu den Akten **81.** 167[2]
Stellung des St. durch
Beauftragten, — der den Auftraggeber nicht nennt **80.** 34[1] ſ. a. **81.** 46[8] 131[3]
Generalbevollmächtigte **80.** 99[4] 133[2] (betreffs der verwalteten Vermögenskaſſe)
den Hausverwalter wegen Rückens **82.** 21[23]
auf Grund nur vermutheter Vollmacht des Berechtigten p **82.** 238[7]
Friſt — Berechnung **82.** 48[4]
beginnt mit Kenntniß des Thäters **80.** 99[2] — bei Andeutung Minderjähriger für dieſe erſt mit Kenntniß von der ſchädigenden Wirkung (ihrer Unterſchrift) **82.** 116[55] — bei Vereitelung der Zwangsvollſtreckung mit Kenntniß des den Berechtigten gefährdenden Geſchäfts **81.** 115[56]
bei Patentvergehen **82.** 161[14]
Wechſel der Antragsberechtigten: Läuft für den neubeſtellten Pfleger eine neue Friſt? **82.** 19[2]
Bei fortgeſetzten Strafthaten läuft für jede ſelbſtſtändig eine Friſt **81.** 81[2]
Der St. braucht nur vor Urtheilsfindung geſtellt zu ſein, wann, iſt gleich **83.** 173[2]
Rechtzeitiger St. gegen einen Mitthäter wirkt auch gegen die anderen, gegen die die Friſt zum St. abgelaufen iſt **80.** 99[2]
Verzicht — Zurücknahme
Verzicht — Wirkſamkeit **81.** 81[2]
Verzicht vor Rechtskraft des Scheidungsurtheils **81.** 113[2]
Zurücknahme bedarf keiner Form **83.** 116[2] — iſt nach Aufhebung des ſtrafenden Urtheils und Zurückverweiſung unwirkſam **81.** 37[2] — macht auch die Fortführung der öffentlichen Klage wegen Beleidigung unwirkſam **80.** 100[22]
Zurücknahme Seitens des Beleidigten macht nicht den St. des Vorgeſetzten unwirkſam **83.** 173[10]
Zum St. Berechtigte
Uneheliche Mutter? **80.** 133[7] — wegen Körperverletzung? p **80.** 100[32] — dagegen wegen Verführung **81.** 38[21]
Stiefvater? (Bayern) **82.** 108[21]
Nachlaßpfleger — wegen Strafthaten gegen den Nachlaß **83.** 114[4]
Pfleger eines Geiſteskranken **81.** 81[11]
Vormund — nach des Mündels Tod? **81.** 113[2]
Pfleger — der von unzuſtändigem Gericht zur Stellung des St. beſtellt iſt p **81.** 113[2]
Firma, beſchädigte, wegen Vereitlung der Zwangsvollſtreckung **81.** 205[25]
Rechtsnachfolger des Urhebers eines Kunſtwerkes wegen Verletzung des Urheberrechts **81.** 206[2]
Einzelnes Mitglied einer beleidigten Geſammtheit (Generalſynode) **81.** 6[4]
Vorgeſetzte wegen Beleidigung Untergebener: Feſtungskommandant — Feſtungsofficier **81.** 82[27] — Landrath — Amtsvorſteher p **81.** 114[21] — nicht unmittelbar Vorgeſetzter **82.** 49[12] — deſſen Stellvertreter **82.** 109[27]
Berechtigter bei: Beleidigung eines verſtorbenen Beamten? **82.** 20[12] — Diebſtahl: ſowohl der Eigenthümer wie der Inhaber der geſtohlenen Sache **81.** 166[21] — Patentvergehen gegen Ausländer **82.** 118[16] 161[14]
St. wegen: Ehebruchs: wirkſam erſt nach rechtskräftiger Scheidung **80.** 73[19] 99[19]
Diebſtahls: St. nicht nöthig, wenn der beſtohlene Angehörige ſelbſt die Sache geſtohlen hat **80.** 138[35] — erforderlich auch nach Löſung der verſchwägernden Ehe **82.** 20[20]
Körperverletzung: vorſätzliche, unter Uebertretung von Berufspflichten; St. nicht erforderlich **82.** 110[37]
Beleidigung: eines Magiſtrats **82.** 109[25]
Proceſſualiſches
Rechtzeitige Stellung — Zurücknahme des St. bedarf keiner Feſtſtellung im Urtheil — wird bei Reviſion nachgeprüft **80.** 99[2 3] 108[40] **81.** 6[2] **82.** 146[2]
Verleſung des St. nicht nöthig **81.** 167[2]
Das Gericht iſt an die rechtliche Beurtheilung der That im St. nicht gebunden **81.** 6[2] — Beſtrafung wegen fahrläſſiger bei St. wegen vorſätzlicher That **81.** 203[2]
Bei mangelndem St. auch kein Schuldausſpruch **82.** 108[10]
Untheilbarkeit des St. gegen den Urheber der Beleidigung und den Redakteur der ſie veröffentlichenden Zeitung **84.** 27[11]
Friſt. Mit deren Ablauf gegen den bekannten Mitthäter erliſcht auch das Recht gegen den erſt ſpäter bekannt gewordenen **84.** 106[2] — dagegen **80.** 99[2]
Telegraphiſcher St. **84.** 279[2]
Rechtzeitigkeit des St. wird nicht von den Geſchworenen feſtgeſtellt **84.** 193[5]
Zum St. Berechtigte:
Erwerber des Patent-Rechts für gewiſſe Gebiete **84.** 109[7] — beim Hausfriedensbruch: Ehefrau des während der Antragsfriſt verſterbenden Hausvaters? **84.** 191[2]

St. des Gutsverwalters in Gutsangelegenheiten **85.** 18[3]
— der getrennt lebenden Frau gegen den Mann wegen Sachbeschädigung in ihrer Wohnung **85.** 18[17]
— des zur Ausführung und zum Vertrieb der patentirten Erfindung Berechtigten **85.** 20[9]
— gegen einen Thäter berechtigt zur Verfolgung der übrigen nicht genannten Mitthäter **85.** 233[3]
— des Taubstummen — seines Vormundes **85.** 291[2]
Mündlicher St. beim Staatsanwalt, der ihn registrirt **85.** 234[3]
St. unter Suspensiv- — Resolutivbedingung — anderweiter Einschränkung **86.** 225[5]
St. nach Eröffnung des Hauptverfahrens **87.** 180[3]
St. wegen Markenschutzvergehens: Erfordernisse **87.** 35[11] — Kenntniß von Einzelhandlungen, die drei Monate hinter dem Zeitpunkte der Stellung des St. zurückliegen, bei fortgesetzter Verletzung **87.** 262[3]
— bei welchem Gerichte zu stellen? **87.** 510[2] — Benennung des Thäters erforderlich? **87.** 180[3]
— wegen in Deutschland strafbarer Zolldefraude gegen Oesterreich-Ungarn **87.** 403[11]
— des Vormundes für ein uneheliches Kind auch gegen dessen angeblichen Erzeuger nach Eheschließung mit der Mutter **87.** 180[10]
— der ausländischen Behörde im Falle des § 4 Nr. 3 Absatz 2 Str. G. B. **87.** 507[1]
St. durch Anschluß als Nebenkläger behufs Verfolgung einer Buße **88.** 451[2]
Untheilbarkeit bei sogenannten relativen Antragsdelikten **88.** 150[25]
St. gegen Haupthäter, Wirksamkeit gegen Gehülfen und Begünstiger **88.** 149[3]
Wirksamkeit des vor dem Schiedsmann unterzeichneten St. **88.** 152[10]
Zulässige Form des von einem Dritten auftraggemäß gestellten St. Zulässige Form des Auftrages **88.** 152[11]
Nimmt civilrechtliche Ungültigkeit einer Vollmacht dem Bevollmächtigten das Recht zum St.? **89.** 188[3]
Erfordernisse des St. bezüglich der Bezeichnung der Strafthat und des Strafgesetzes **89.** 93[3]
Wer ist beim Mundraub zum St. berechtigt, insbesondere bei Entwendung von Transportgut durch einen Eisenbahnbeamten? **89.** 417[3]
Ist, wenn eine Handlung in Idealkonkurrenz mehrere Personen verletzt, eine Verurtheilung wegen Verletzung einer Person zulässig, hinsichtlich deren nur Antragsdelikt vorliegt, welche aber St. nicht stellte? **89.** 188[3]
Hindert Zurücknahme der Privatklage stets die öffentliche Klage? **89.** 264[7]
Untheilbarkeit des St. gegenüber den Betheiligten **90.** 3[3]
St. beider Eltern im Falle des § 182 Str. G. B. unnöthig **90.** 4[10]
Von wann an ist der Vater eines durch subsequens matrimonium legitimirten Kindes als gesetzlicher Vertreter zur Stellung des Strafantrages berechtigt? **90.** 267[3]
Fassung des St. gegen den verantwortlichen Redakteur als solchen bei parenthetischer Hinzufügung eines Namens **90.** 341[1]
Der Ausdruck „Antrag" muß nicht gebraucht werden, nur der Wille auf Bestrafung muß deutlich erkennbar sein **90.** 392[4]
Bei einer gegen eine Zechenverwaltung gerichteten Beleidigung kann eine zur Verwaltung gehörende Person durch einen St. Namens der Verwaltung für seine Person den Antrag stellen **90.** 425[3]
Rechtzeitigkeit des St. Aus der Kenntniß der Polizeiverwaltung von einer Beleidigung braucht noch nicht auf die des Magistrats geschlossen zu werden **90.** 425[1]

Strafarten s. Gewerbevergehen, Konkurrenz, Gesammtstrafe, Meineid
Umwandlung älterer landesgesetzlicher (preußischer) St. in die des Reichs-Str. G. B. **86.** 7[1]
St. bei Theilnahme von Nichtmilitärs an militärischen Delikten **87.** 259[3]
Umwandlung in Freiheitsstrafe unzulässig, wenn nach Specialgesetz auf Geldstrafe unter 1 Mark zu erkennen ist **87.** 399[1] Umwandlung mehrerer Geldstrafen **87.** 508[2]
Verhältniß der Geldstrafe zur principalen Freiheitsstrafe **89.** 60[4]
Verhältniß der angedrohten Gefängnißstrafe zur fakultativ angedrohten Geldstrafe beim Betruge **89.** 270[40]

Strafausschließungsgründe s. Zurechnungsfähigkeit, jugendliche Personen, Nothwehr

Strafbefehl, Strafverfügung s. Rechtskraft
Nochmalige Bestrafung trotz rechtskräftigen St. **86.** 459[11]
Verfahren nach vorangegangener polizeilicher St.: Anwendbarkeit des § 458 Str. P. O. auch in der Berufungsinstanz und in dem Falle, daß die Strafkammer an sich zur Entscheidung über die als vorhanden angenommene Strafthat an sich zuständig wäre **89.** 225[27]
Wie ist zu verfahren, wenn das Schöffengericht, statt nach § 458 Str. P. O. die St. aufzuheben, sich für unzuständig erklärt und die Sache an die Strafkammer verweist? **89.** 275[3]
Verweisung an die Strafkammer statt Aufhebung im Falle des § 458 Str. P. O., dieselbe muß entscheiden **84.** 26[11]
Aufhebung der St. wegen Unzuständigkeit der Polizei. Dann Anklage und Eröffnung nöthig **84.** 108[12]
St. ohne Angabe von Beweismitteln. Weiteres Verfahren nach Antrag auf gerichtliche Entscheidung **88.** 153[26]

Strafgesetz
Beginn eines fortgesetzten Vergehens unter einem milderen, Beendigung unter strengerem St. **80.** 183[1]

Strafkammer s. Gerichtsbesetzung
Detachirte St. kann auch vertretungsweise mit einem Amtsrichter eines anderen Bezirks besetzt werden **90.** 233[1]
Gerichtsassessor in Preußen zur Theilnahme an den Sitzungen der St. berechtigt? **90** 6[5]

Strafmündigkeit s. jugendliche Personen, Revision

Digitized by Google

Strafumwandlung s. Haft, Strafzumeſſung
St. von Geldſtrafen für Maiſchſteuerhinterziehung in Freiheitsſtrafen. Strafrechtsnormen p **82.** 114[2]
St. der Strafen des Militärſtrafgeſetzbuchs. Haft ſtatt gelinden Arreſtes **88.** 65[11]
— der Geldſtrafen in Zollſtrafſachen — insbeſondere bei theilweiſer Zahlung der Geldſtrafe **88.** 154[7]
Nichtanwendung des § 28 Abſatz 2 Str. G. B. in den Fällen des § 146 Gewerbe-Ordnung **88.** 149[1]
Strafverfahren s. objektives Strafverfahren, Gerichtsſtand
Objektives St. tritt ein auch bei Verjährung der Strafverfolgung des Schuldigen **80.** 456[2]
— nach Verjährung der Strafverfolgung des Thäters **87.** 180[2]
— behufs Einziehung bei Branntweinſteuer-Defraudation **87.** 183[31]
Strafvollſtreckung rechtswidrige ſ. Beamter
aus Fahrläſſigkeit **81.** 7[29]
— durch Büreaubeamte **82.** 116[63]
Strafvollſtreckung ſ. Zwangsvollſtreckung
Unterbrechung durch Unterſuchungshaft **81.** 14[37]
Strafzumeſſung ſ. jugendliche Perſonen, Konkurrenz, Geſammtſtrafe, Gewerbevergehen, Zurückverweiſung
Berückſichtigung der Unterſuchungshaft bei der St., obgleich die Vorausſetzungen für deren Anrechnung nicht vorliegen **82.** 146[5]
Nichterörterung im Urtheil, ob bei Thaten Jugendlicher ein für Ertheilung eines Verweiſes geeigneter Fall vorliegt **82.** 108[3]
Anklage auf Mord — Wahrſpruch auf Schuldig des Todtſchlags. Iſt bei St. die überlegte Vorbereitung der That mit zu erwägen? **83.** 291[12]
Bemeſſung einer aus Geldſtrafe umgewandelten Freiheitsſtrafe nach Wochen, Monaten **85.** 18[1]
Mildernde Umſtände gehören zur St. **85.** 295[22]
Verdacht der Begangenſchaft eines ſchwereren, bei der St. wegen eines leichteren Delikts zu verwerthen? **90.** 345[2]
Straßenbahn ſ. Eiſenbahn-Gefährdung
Synagoge
Strafbarkeit der Vorſteher einer S.-Gemeinde wegen Belaſſung von Ausländern als S.-Beamte **86.** 343[17]
Ausländiſche Beamte an Privat-S. **88.** 154[16]
Tabackſteuer, Geſetz vom 16. Juli 1879
Unrichtige Angabe der bebauten Grundfläche **80.** 7[3]
Strafbarkeit bei irrthümlichen Angaben durch Bedienſtete **80.** 184[3]
T.-Hinterziehung. Nachernten. Beizen **84.** 280[21]
Tabackſurrogate **86.** 259[13]
Anwendbarkeit des § 36 des Geſetzes **86.** 220[13]
Ordnungs- ſtatt Defraudations-Strafe bei Nachweis der nicht gewollten Verwendung von Surrogaten **87.** 262[2]
Taubſtumme ſ. Einſtellung des Strafverfahrens, Strafantrag
Telegraphenanſtalten
Schutz der Rohrpoſtleitungen **81.** 205[36]
Anwendung der §§ 317, 318 Str. G. B. auf die öffentlichen Zwecken dienenden Fernſprechleitungen **89.** 199[74]
Gefährdung des Telegraphenbetriebes **85.** 175[31]
Terminsſtunde
Folgen der Nichteinhaltung der T. **90.** 6[1]
Thatort ſ. Inland
Thäter ſ. Mitthäterſchaft, Beihülfe
Theilnahme ſ. Aufforderung, Konkurrenz, Rechtskraft, Zollvergehen, Glücksſpiel, Begünſtigung, Urheberrecht, Frageſtellung, Bankerott, Strafantrag, Socialdemokratie, Unterſchlagung, Eigennutz, Wucher, Erpreſſung, außerpreußiſche Lotterie, Meineid, Kuppelei, Anſtiftung, Beihülfe, Mitthäterſchaft, Unzucht
T. oder Thäterſchaft? ſ. Gewerbevergehen (Truckſyſtem), Rinderpeſt
T. des Begünſtigten an Begünſtigung — Gläubigerbegünſtigung — Gefangenenbefreiung ſ. dieſe Worte.
T. an den Strafthaten Strafunmündiger **82.** 146[3] **82.** 240[47]
Rücktritt eines Mitthäters (— Gehülfen) vom Verſuch bewirkt nicht Strafloſigkeit des anderen (— des Thäters) **82.** 237[3] **81.** 81[3]
Einheit der That bei gleichzeitiger Anſtiftung und Beihülfe **80.** 133[5]
Nachweis des Thäters, Zollhinterziehung nicht gewollt zu haben, befreit nicht argliſtige Theilnehmer **83.** 292[3]
Mitthäterſchaft:
an Diebſtahlsverſuch oder ſtraſloſe Vorbereitungshandlung? **83.** 217[3]
erfordert Ausführungshandlungen, aber nicht Herſtellung eines Thatbeſtandsmerkmals durch den Mitthäter **80.** 133[4] **81.** 81[3 4] (Diebſtahl) **81.** 113[3] (Betrug)
an der Tödtung: des einen mit, des anderen ohne Ueberlegung **83.** 173[13]
durch Hingabe der gefälſchten Urkunde an einen Dritten zwecks Gebrauchs **82.** 148[40]
des Druckers und Anderer an Nachdruck **83.** 292[4]
Anſtiftung. Verjährung beginnt erſt mit Begehung der angeſtifteten That **82.** 48[3]
Anſtiftung zu
Amtsdelikten durch Nichtbeamte, anwendbare Rechtsnorm **82.** 238[2]
Meineid; Strafbarkeit trotz Strafloſigkeit des jugendlichen Thäters **82.** 238[3]
Frageſtellung wegen Anſtiftung **81.** 132[24] **83.** 220[12]
Beihülfe
zum Jagdvergehen oder Begünſtigung? **80.** 102[60]
erfolgloſe **80.** 183[3] **82.** 146[3] — dem Thäter ſelbſt unbekannte **80.** 183[3] — unweſentliche — durch entfernten Rath **81.** 165[3] — bei Vorbereitung der Strafthat **83.** 217[4]
nicht gewerbsmäßige zu gewerbsmäßiger Hehlerei. Strafrechtsnorm **81.** 115[40]
zum Zweikampf durch T. am Ehrengericht **81.** 204[17]
Strafbarkeit trotz Strafloſigkeit des Thäters **80.** 183[3] **81.** 81[3]
Strafe des Gehülfen kann die des Thäters überſteigen **81.** 5[1]
T. oder Komplot ſ. Diebſtahl (ſchwerer)
Mitthäterſchaft des Verfaſſers der Beleidigung und des Redakteurs der ſie veröffentlichenden Zeitung **84.** 27[3]

Digitized by Google

Mitthäterſchaft beim Zollvergehen oder Begünſtigung ſ. Begünſtigung
Gehülfe des Unzurechnungsfähigen **84.** 191[1]
— Beihülfe zum Diebſtahl Mangels Verhinderung desſelben **84.** 278[14]
T. des Kartellträgers ſ. Zweikampf
Beihülfe zum Mordverſuch am Kaiſer. Strafmilderung **85.** 174[1]
Gemeinſame Thatabrede und Ausführungsbeginn bei bloßen Vorbereitungen des Anderen ergiebt nicht Mitthäterſchaft **85.** 291[1]
Mitthäterſchaft des gemeinen Diebes und des Mundräubers? **85.** 174[3]
T. durch Transport der Kontrebande bis zur Zollgrenze **85.** 295
Feſtſtellung der Mitthäterſchaft bei mehreren Anſtiftern **86.** 5[2]
Freiwilliger Rücktritt eines Mitthäters **86.** 104[3]
Mitthäterſchaft beim Diebſtahl **86.** 105[23] 255[2]
Anſtiftung durch Mehrere ohne deren gemeinſchaftliches Zuſammenwirken **86.** 225[3]
Anſtiftung und Beihülfe in ideater Konkurrenz **86.** 225[4]
Anſtiftung durch anr allgemeine Aufforderung zur Strafthat **87.** 180[4]
T. an militäriſchen Delikten durch Nichtmilitärs **87.** 259[2]
Beihülfe auch ohne Einfluß auf den Erfolg **87.** 180[6]
Beihülfe zum Verſuch durch Gewährung bewußt untauglicher Mittel **87.** 259[1]
Anſtiftung und Beihülfe zu einer von den Theilnehmern nur als Verſuch gewollten Handlung **87.** 180[5]
Beihülfe zum Zweikampf durch Theilnahme am Ehrengericht **87.** 259[8]
Ideale Konkurrenz von Anſtiftung und Beihülfe **88.** 61[4]
Beihülfe zum Verſuch. Verſuch der Beihülfe **88.** 61[3]
Beihülfe zur Fortſetzungshandlung **88.** 149[3]
Beſtrafung der Beihülfe zu Zollvergehen **88.** 452[22]
Vorausſetzungen der Anſtiftung **89.** 392[1]
Zum Begriffe der Mitthäterſchaft. Theilnahme an Vorbereitungshandlungen, am Verſuch **89.** 53[2] **89.** 333[2]
Unterſcheidung zwiſchen Mitthäterſchaft und Beihülfe **89.** 55[22] **89.** 188[4]
Mitthäterſchaft und Beihülfe bei Fahrläſſigkeitsdelikten? **89.** 263[1]
Anſtiftung zu zwei ſelbſtſtändigen Strafthaten durch einen Anſtiftungsakt? Vorliegen des Verhältniſſes der Angehörigkeit bezüglich einer der beiden Strafthaten **89.** 263[2]
Zum Begriffe der Beihülfe nach ſubjektiver Richtung **89.** 93[3] **89.** 274[63]
„Wiſſentlichkeit" des Hülfeleiſtens **89.** 93[2] **89.** 263[3]
Strafausmeſſung bei der Beihülfe **89.** 93[4]
Beſtrafung wegen Beihülfe, wenn der Haupthäter wegen mangelnden dolus freigeſprochen iſt? **89.** 99[50]
Wann liegt, wenn die Anſtiftung mehrere Strafthaten veranlaßt hat, bezüglich der Anſtiftung nur eine Handlung nad wann liegen mehrere ſelbſtſtändige Handlungen vor? **89.** 417[1]
Begriff der T. im Sinne der §§ 115 und 125 Str. G. B. **90.** 228[3]

Titel
Unbefugte Führung von ärztlichen T. **80.** 8[5] **81.** 13[11 3]
Todesurſache ſ. Beweiserhebung
Todtſchlag ſ. Theilnahme (Mitthäterſchaft) Wahrſpruch
T. im Zorne. Aberkennung der Ehrenrechte zuläſſig **86.** 340[14]
Iſt das Fehlen der Ueberlegung Begriffsmerkmal des T.? **90.** 342[5]
T. im Sinne des preußiſch-niederländiſchen Auslieferungsvertrages von 1850 **90.** 394[17]
Tödtung, fahrläſſige
Hinzukommen eigener Thätigkeit des Getödteten zu der fahrläſſigen, den Tod herbeiführenden Handlung **80.** 100[27] **82.** 239[27] p **85.** 273[24]
— unter Verletzung einer Berufspflicht ſ. Körperverletzung
Verantwortlichkeit des Eigenthümers eines Steinbruchs für Unfall in demſelben **87.** 33[15]
Beſchleunigung des (bald zu erwartenden) Todes einer Perſon durch falſche Behandlung Seitens eines Kurpfuſchers **88.** 452[15]
Verabreichung außergewöhnlicher und in übermäßigen Doſen ärztlich verſchriebener Medikamente durch den Apotheker ohne beſondere Erklärung des Arztes **88.** 452[16]
Feſtſtellung der Fahrläſſigkeit **89.** 257[28] 336[24]
Welche Thatſachen vermögen den Kauſatzuſammenhang in objektiver Beziehung, welche in ſubjektiver Beziehung zu durchbrechen? **90.** 428[14]
Transport ſ. Eiſenbahngefährdung
Tuckſyſtem ſ. Gewerbevergehen
Ueberſchwemmung
Fahrläſſige Herbeiführung einer Ue. **81.** 166[33]
— gemeine Gefahr **83.** 290[35] **85.** 379[17]
Ueberverſicherung
Ue. bei Verſicherung nicht vorhandener Gegenſtände **85.** 236[10]
Bedeutung des § 20 des preußiſchen Geſetzes vom 8. Mai 1837. Anwendbarkeit gegenüber dem Reichs-Str. G. B. Verhältniß zum Betruge **89.** 226[3]
Ueberweiſung
Ue. einer Strafſache an das Schöffengericht. Zurücknahme des Beſchluſſes ſtatthaft? **80.** 76[III 1]
Umſtände mildernde ſ. Konkurrenz, Frageſtellung
Welche Geſichtspunkte ſind für Annahme mildernder U. maßgebend? **90.** 107[11]
Antrag auf Annahme mildernder U. iſt im Antrag auf Zuerkennung der für dieſen Fall beſtimmten Strafart zu erblicken **90.** 233[3]
Umwandlung
U. von Strafen in andere Strafarten ſ. Strafarten
Unbrauchbarmachung ſ. Einziehung
Wie hat, nach Freiſprechung des wegen ſtrafbaren Inhalts einer Abbildung beziehungsweiſe Darſtellung Angeklagten durch das Schwurgericht (in Bayern) auf Grund des Wahrſpruchs der Geſchworenen, das Gericht auf einen Antrag auf U. zu verfahren? **89.** 333[1]
Die nach § 14 des Socialiſtengeſetzes mögliche U. erſetzt nicht die durch das Str. G. B. gebotene **90.** 193[3]
Eine U. auch bei objektiv unzüchtigen Schriften, wenn Freiſprechung aus § 184 Str. G. B. erfolgt **90.** 394[15]

Digitized by Google

Unfug, grober
— im Privatkreise? **80.** 102[28]
— im Wirthshause — Störung einer Tanzgesellschaft **82.** 242[23]
Lärmen in eigener Wohnung **86.** 219[27]
Begriff. Belästigung des Publikums als solchen **87.** 510[36]
Ungebührliche Belästigung des Publikums durch Zeitungsartikel **87.** 400[31]
Belästigung des Publikums: durch Angriff auf einen Einzelnen **88.** 230[33]
— durch politisirenden Zeitungsartikel in Form der 10 Gebote? **89.** 336[19]
— durch lautes Schimpfen **90.** 231[31]
Gefährdung oder Belästigung des Publikums **90.** 344[13]
Ungehorsam ſ. Aufforderung zum U.
Aufforderung zum U. gerichtet an Einzelne oder einen Einzelnen öffentlich vor einer Menschenmenge **87.** 180[11]
Liegt in der in Folge eines Gemeindebeschlusses durch den Gemeindevorsteher (in Preußen) erfolgten Annahme von Handwerkern Behufs Pflasterung einer Dorfstraße eine obrigkeitliche Anordnung im Sinne des Paragraphen? **87.** 334[11]
Ist die zum Vollzug einer obrigkeitlichen Anordnung von dem Vollzugsbeamten getroffene weitere Anordnung eine obrigkeitliche Anordnung im Sinne des § 110 Str.G.B. **87.** 470[5]
Begriff der Aufforderung zum U. **90.** 3[3]
Unmittelbarkeit, Grundsatz der U. ſ. Verlesung, Hauptverhandlung
Verletzung desſelben durch
Uebernahme der thatsächlichen Feststellungen anderer Behörden **80.** 107[26]
Benutzung der Feststellungen anderer Gerichte statt Zeugenvernehmung **80.** 139[11]
Zugrundelegung nicht verlesener Urkunden **80.** 140[15 16] — bloß vorgelegter, nicht als Beweismittel aufgenommener Akten bei der Urtheilsbegründung **81.** 47[18] 132[17]
Verlesung von Urtheilen, rechtlichen Erörterungen, Preßstimmen durch Staatsanwalt — Vertheidiger **83.** 291[13]
Ablehnung eines Beweisantrages, weil der Beweissatz durch — den Geschworenen nicht vorgeführte — Beweismittel feststehe **82.** 243[11]
Feststellung der Glaubwürdigkeit eines Geständnisses aus der Uebereinstimmung mit — nicht bewiesenen — Umständen **80.** 83[21]
Verlesung: des vom Obducenten erstatteten Gutachtens statt dessen Vernehmung **82.** 243[13] — einer Zeugenaussage trotz möglicher Abhörung **80.** 106[13]
Verlesung der Uebersetzung eines fremdsprachlichen Schriftstückes durch den Sachverständigen statt freier mündlicher Uebertragung **83.** 116[10]
Verlesung des Strafantrages unnöthig **81.** 167[5]
Vernehmung des Untersuchungsrichters über die von ihm ermittelten Thatsachen **81.** 205[1]
Beweisaufnahme über frühere Aussagen von Personen, die später das Zeugniß verweigern:
durch Vernehmung: des Untersuchungsrichters **82.** 21[11 5]
— anderer Personen **82.** 149[3]
wenn die frühere Aussage ohne vorherige Belehrung über das Verweigerungsrecht erfolgt war **83.** 116[3] 174[3] — dann darf die frühere Aussage nicht zur Unterstützung des Gedächtnisses von Zeugen verlesen werden **83.** 116[3]
bei Aufhebung des Urtheils in Folge Berufung wegen Unzuständigkeit des ersten Richters und sofortiger Neu-Entscheidung auf Grund seiner Beweisaufnahme **84.** 26[13]
Zeugenvernehmung (Abhörung des Untersuchungsrichters über frühere Aussage solcher, die dann ihr Zeugniß verweigern vergl. **82.** 21[11 5] 149[3]) **84.** 193[6] 253
Unterdrückung ſ. Einziehung, Postsendungen, Urkunden
Unterlassung ſ. Gewerbevergehen, Kuppelei
Begehung von Delikten durch U.: Beihülfe zum Diebstahl durch Zulassung der Entwendung einer anvertrauten Sache **83.** 114[3]
Eisenbahngefährdung durch Nichtabstellung von dienstwidrigen Handlungen des Untergebenen **83.** 115[35]
Gottesdienststörung — wenn man denſelben durch U. der Theilnahme verhindert? **83.** 6[3]
Hehlerei durch U. von Erkundigungen über die Herkunft gestohlener Sachen? **81.** 205[19]
Kuppelei durch: Dulden unsittlichen Verkehrs in eigener Wohnung **80.** 34[13] — Nichtlösung des Miethsvertrages mit einem Bordellwirth **80.** 74[18] — Seitens des Ehemannes, dessen Frau an Dirnen vermiethet **81.** 6[13]
Gewerbevergehen durch U. **82.** 160[3] 280[3] **81.** 168[3] **83.** 292[3]
Dulden unzüchtiger Handlungen **81.** 38[22]
Beihülfe zum Diebstahl Mangels Verhinderung desſelben **84.** 278[18]
Unterschlagung ſ. Urkundenfälschung im Amt, Konkurrenz, rechtlicher Gesichtspunkt
Vorsatz. Bewußtsein der Fremdheit der Sache **80.** 75[32]
Absicht zur Wiedereinlösung des rechtswidrig — trotz ausdrücklichen Verbots verpfändeten Gegenstandes — Wechsels **80.** 101[33 35] 138[35]
Annahme, das Geld stets zurückgeben zu können — daß der Berechtigte die Verwendung billige **82.** 278[18]
U. oder Diebstahl? ſ. Diebstahl
Theilnahme an U. oder Hehlerei? **80.** 138[37]
Einzelne Fälle. U.
von Schätzen **80.** 7[18] 35[21]
durch Weiterbegebung nur bedingt übergebener Wechsel **80.** 75[31] — gegen Versprechen der Rückgabe bezahlter, aber nicht zurückgegebener Wechsel **80.** 101[37]
durch Diskontirung zur Verwahrung gegebener Wechsel **80.** 138[25]
durch Verpfändung einer fremden Sache **81.** 6[18] — einer Miethssache **80.** 101[39] — die gegen Möbelleihvertrag gemiethet war **80.** 101[36]
Veräußerung von Deputatholz **80.** 138[24]
Empfangnahme irrig zu viel bezahlter Geldbeträge **80.** 138[36]
des Kommissionärs am Erlöse aus dem Kommissionsgut **82.** 110[43]
Handlungen, die den Zueignungswillen an den Tag legen **81.** 115[45]

Digitized by Google

U. an: Hypothekendokumenten **81.** 82[25] — dem Erlöse aus dem zur Verwerthung für den Dritten übergebenen Wechsel **80.** 184[33] — an Geldbeträgen, zu deren Empfang man durch Scheincession berechtigt war? **83.** 173[16] — an einer durch constitutum possessorium einem Andern übertragenen Sache Seitens des Inhabers **83.** 218[33] — an den durch Rückkaufsgeschäft übertragenen Sachen Seitens des Rückkaufshändlers? **82.** 110[44]

Anvertraute Sachen: zur Ablieferung an Dritte oder Zurücklieferung empfangenes Geld **81.** 166[20] — dem Inhaber durch Uebereinkunft weiter belassene Sachen **81.** 204[24]

U. in mehreren Fällen. Feststellung von Zeit und Betrag für jeden Fall nöthig? **80.** 74[20]

U. im Amt (s. Diebstahl)

„in amtlicher Eigenschaft empfangen" — wenn der Beamte zum Empfang nicht zuständig **80.** 35[34] 76[53]

Seitens des vertretenden Beamten, der die Kasse nicht gehörig übernommen hat **80.** 102[64]

durch Aneignung nach Austritt aus dem Amt **80.** 184[28]

durch Wiederherausnahme von Geldern, die zur Verdeckung eines Defekts bei der Revision in die Kasse gelegt worden sind **82.** 279[28]

U. oder Sachbeschädigung? Aneignung zwecks Vernichtung **82.** 241[47] **84.** 278[10]

Bestimmungswidrige Verwendung fremden Geldes **84.** 192[18]

U. der Wechseldeckung Seitens des Domicitiaten **84.** 256[18] — der Wechselzahlung Seitens des nur zur Einziehung bevollmächtigten Blankogiratars? **84.** 256[18]

U. im Amt: Seitens des Briefträgers an — Geld, das er zur Absendung mittels Postanweisung erhalten hat **84.** 134[26]

Wegnahme einer unbesessenen Sache in Aneignungsabsicht **85.** 292[28]

U. am Darlehnsschuldschein p **85.** 292[29]

Veräußerung der in irrthümlicher Annahme geringeren Werthes übergebenen Banknote durch den Empfänger **86.** 105[24]

Absicht des Vermögensvortheils nicht erforderlich **86.** 340[13]

Aneignung von Holz durch den Förster aus der ihm unterstellten Forst ist Diebstahl, nicht U. **86.** 341[23]

U. des Pfandleihers durch Erhebung von Geld auf verpfändetes Sparbuch **87.** 33[17]

U. durch den bloßen Verkaufsabschluß. Hehlerei des Käufers durch Uebernahme des Kaufobjekts **88.** 151[27]

Betrug oder U. in Empfangnahme zur Ablieferung gegebenen Geldes mit dem Willen, dasselbe zu behalten? **89.** 418[10]

Wann begeht der Transportführer von Waaren durch Wegnahme eine U. und wann einen Diebstahl? Theilnahme eines Dritten **89.** 96[23]

U. an Zahlungshalber empfangenem Gelde (in Preußen)? **89.** 194[47]

Zur Ablieferung an Dritten empfangenes Geld als fremdes Geld **89.** 338[23]

Diebstahl oder U. an gepfändeten, im Gewahrsam des Schuldners belassenen, sodann verkauften Sachen durch Wegnahme Seitens des Schuldners? **89.** 194[44]

Gewahrsam des Depositars (Fuhrmannes) einer verschlossenen Sache **89.** 55[25]

Zueignung: durch Behalten in Absicht künftiger Verfügung **89.** 268[34] — durch bloßes Unterlassen. Behalten zur Ablieferung empfangenen Geldes **89.** 338[33] — durch Behalten zur Ablieferung empfangenen Geldes und Ableugnung des Empfanges gegenüber dem Empfangsberechtigten **89.** 338[32] — durch Benutzung. Bewußtsein der Rechtswidrigkeit durch Wissen, daß der Eigenthümer die Benutzung nicht dulden würde **89.** 194[46] — durch eigenmächtige Ueberlassung der Sache an einen Dritten. Beihülfe zu der U. Seitens des Dritten durch die Empfangnahme **89.** 469[3]

im Amte: durch den Gerichtsschreiber, welcher im preußischem Subhastationsverfahren die Kaufgelder behufs Auszahlung an die Interessenten an sich genommen hatte? **89.** 57[43] — durch bayerischen Notar? **89.** 57[44] — Nur Kassatagbuch, nicht Hauptregister des Gerichtsvollziehers in Wüettemberg als ein zur Eintragung oder Kontrole der Einnahmen und Ausgaben bestimmtes Buch im Sinne des § 351 Str. G. B. **89.** 341[48]

Bei Hingabe von Geld zur Verwendung für einen bestimmten Zweck **90.** 4[14]

Begriff der Aneignung **90.** 104[14]

Bewußtsein der Rechtswidrigkeit der Aneignungshandlung **90.** 104[14]

Aneignung nicht schon in Hingabe der fremden Sachen „zum Depot" **90.** 187[13]

Untersuchung ärztliche s. Durchsuchung

Untersuchungshaft s. Strafvollstreckung, Urtheil

Anrechnung der U.: die zum Strafvollzug diente, unzulässig **81.** 6[3] — die wegen einer anderen, aber im gleichen Verfahren verfolgten That verhängt war, zulässig **81.** 81[7] 113[4] — (auch wenn wegen letzterer Freisprechung erfolgt **83.** 6[3]) — unzulässig nach Urtheilsverkündung **82.** 48[3] — ist, wenn die Anrechnung thatsächlich nicht gerechtfertigt ist, kein Revisionsgrund **81.** 203[1] 37[5]

Ueber Verhängung der U. entscheidet während Revision das Instanzgericht **81.** 131[6]

Untersuchungsrichter s. Gerichtsbesetzung, Unmittelbarkeit

Vernehmung eines Beschuldigten nach § 115 Str. P. O. außerhalb einer schwebenden Voruntersuchung durch den U. **90.** 189[4]

Untreue s. Konkurrenz

Vorsatz **80.** 75[39] 184[37] dolus eventualis **83.** 7[15]

U. des Pflegers durch nachtheilige Verfügungen nach des Mündels Tod? **81.** 38[23]

des Faustpfandgläubigers durch Weiterbegebung des Wechsels? **81.** 38[32]

des Kommissionärs am Erlöse aus dem Kommissionsgut? **83.** 289[30]

Wissentliche Annahme eines Frachtbriefes mit zu geringer Gewichtsangabe Seitens eines Güterexpedienten **82.** 241[31]

U. des Vorstandes, Aufsichtsrathes einer Aktiengesellschaft **83.** 7[15] — des Vorstandes einer Genossenschaft durch statutenwidrige Rückzahlung von Gesellschaftsantheilen **83.** 115[27]

Bevollmächtigte: Dienstboten **82.** 148[36] — auf Grund einer Dienstmiethe Beauftragte? **83.** 115[28]
Bloße Belastung des Auftraggebers mit Verbindlichkeiten **84.** 107[25]
U. des Vaters am Gewaltvermögen — des Beivormundes? f **84.** 279[22] p **87.** 509[26]
Vorsatz **85.** 18[16]
U. des Vormundes **86.** 6[16] **87.** 400[19]
— durch Benutzung widerrufener Vollmacht **86.** 340[16]
Mit Accept versehenes Wechselformular „Vermögensstück" des Acceptanten **86.** 218[16]
Ausführung eines statutwidrigen Generalversammlungsbeschlusses der Innung durch die Vorstandsmitglieder **86.** 458[30]
Beihülfe zur U. durch wissentliche Annahme der veruntreuten Sachen **86.** 341[19]
Bevollmächtigter: Begriff **87.** 260[16]
— Preuß. Bürgermeister als Bevollmächtigter der Gemeinde **87.** 33[19]
— Kassirer einer Genossenschaft **87.** 400[20]
Auftragswidrige Verfügung über eine simulirte Hypothekenforderung **87.** 260[17]
U. durch abgegangenen Vormund **88.** 230[26]
U. des Vaters an dem von ihm nach rheinischen Recht verwalteten Kindesvermögen **88.** 62[24]
Erforderniß des Eintritts eines Vermögensnachtheils **88.** 151[30]
Liquidator einer Handelsgesellschaft als Bevollmächtigter **88.** 151[31]
Begriff des Bevollmächtigten **89.** 56[30] **89.** 97[44] **89.** 271[47]
— Transportführer ein solcher? **89.** 97[44] — Bevollmächtigter ist auch der indirekte Stellvertreter (Verkaufskommissionär) **89.** 196[61] — Bevollmächtigter ist auch, wem eine Forderung Zwecks Einziehung formell zu Eigenthum übertragen ist **89.** 270[44] — Liquidator einer Genossenschaft als Bevollmächtigter und Massenverwalter **89.** 270[45] — Ist ein Gewerbegehülfe, der für die von ihm im Auftrage des Meisters ausgeführten Arbeiten das Geld erhält, Bevollmächtigter des letzteren? **89.** 271[47]
Handeln zum Nachtheile: durch Herbeiführung der Gefahr eines Verlustes **89.** 196[59] — durch Ankauf von Forderungen unter dem Nominalbetrage und Berechnung dem Auftraggeber gegenüber zu vollem Betrage **89.** 270[46]
Liegt ein Verfügen zum Nachtheile schon darin, daß der Bevollmächtigte das zur Auszahlung empfangene Geld, wenn die Auszahlung unnöthig wird, bei sich behält und es einem Dritten zu leihen beabsichtigt, ohne daß die Absicht zur Ausführung kommt? **89.** 196[60]
Absichtlichkeit im Sinne des § 266 Str. G. B. **89.** 196[61] **89.** 270[44]
Inwieweit kommt bei Eröffnung wegen U. in Idealkonkurrenz mit Unterschlagung die Verneinung der rechtswidrigen Zueignung für die U. in Betracht? **89.** 271[46]
Bevollmächtigter: Auch ein Minderjähriger kann B. sein **90.** 104[15]
Verfügung über Forderungen **90.** 147[15]

Unverdecktlassen von Brunnen s. Gefährdung
Kreis der wegen Uebertretung des § 367 Nr. 12 Str. G. B. verantwortlichen Personen **89.** 193[40]
Begriff des „Ortes, an welchem Menschen verkehren" **89.** 341[51]

Unzucht
Widernatürliche U.
unter Männern: beischlafähnliche Handlung erforderlich **80.** 100[18]
— gegenseitige Onanie **82.** 239[29]
— mit Thieren **81.** 82[23] 114[26] **83.** 6[4]
— Thatbestandsmerkmale **90.** 103[6]
Beischlafähnliche Handlung **90.** 394[14]
Verhältniß der beiden Theil nehmenden Personen **90.** 103[9]

Unzüchtige Handlungen s. Angehörige, Konkurrenz, Kuppelei, Blutschande
U. H. an Stiefkindern **81.** 38[16]
an Pflegekindern **82.** 278[9]
von Beamten mit ihnen anvertrauten Personen: Privatpersonen, denen Gefangenentransporte anvertraut sind **82.** 49[11]
gewaltthätige: Mitwirkung der Gemißbrauchten nicht erfordert **81.** 204[18]
an Bewußtlosen **83.** 6[16]
an Personen unter 14 Jahren:
Seitens selbst noch nicht 14jähriger **83.** 114[15]
Mitwirkung der Kinder nicht erfordert **81.** 204[12]
Wollüstiger Geschlechtsverkehr **82.** 147[20] — aber nicht Berührung des entblößten Körpers nöthig **83.** 114[16]
U. H. Angesichts von Kindern unter 14 Jahren **81.** 114[26]
Bei Freisprechung ist festzustellen, daß der Thäter weder seine, noch der Gemißbrauchten Geschlechtslust befriedigen wollte **83.** 217[13]
Feststellung erforderlich, daß der Thäter das Alter der Kinder kannte? **82.** 109[24] — Besondere Frage deshalb? **82.** 117[17]
Aergernißerregung durch u. H.
Begriff der u. H. Einfluß örtlicher Anschauungen **80.** 74[16]
Oeffentlichkeit **80.** 74[15] **81.** 204[16]
Aergernißerregung **80.** 184[16] **81.** 204[16]
Unzüchtige Aeußerungen **81.** 114[29]
Duldung u. H. **81.** 38[22]
U. H. mit Zöglingen. Begriff des Lehrers **84.** 133[19]
— mit Personen unter 14 Jahren. Vorsatz **84.** 24[8]
— Annahme höheren Alters des Kindes. Sorglosigkeit betr. desselben **84.** 133[11]
zwischen einer Frau und einem nicht 14jährigen auf Antaß des letzteren **84.** 106[16]
Aergernißerregung durch u. H. **84.** 255[8]
U. Aeußerungen (s. a. **81.** 114[29]) **84.** 133[12]
Geschlechtsverkehr mit dem adoptieten Stiefkinde **85.** 292[12]
von Beamten mit Personen in ihrer Obhut: Krankenwärter in staatlichen Heil- und Irrenanstalten **85.** 18[6]
Beischlaf mit der Pflege- und Stieftochter **86.** 105[17]
U. H. in einer Schulstube öffentlich? **87.** 508[16]
U. H. mit noch nicht 14 Jahre alter Person. Kenntniß des Alters **88.** 62[16]
Pflegevater im Sinne des § 174 Abs. 1 Str. G. B. **88.** 358[4]
Päderastie durch in den Mund Nehmen des Geschlechtstheils eines unbewußten Anderen **88.** 358[6]
Oeffentlichkeit der Aergerniß erregenden u. H. **88.** 62[14]

Digitized by Google

§ 174 Nr. 2 Str. G. B.: Müſſen die u. H. mit Ausübung der Obhut in unmittelbarer Beziehung ſtehen? **89.** 336[20] — Verliert das Verhältniß der Obhut über eine Obdachloſe außerhalb der örtlichen Grenze des Armenhauſes ſeine Bedeutung? **89.** 336[20] — U. H. eines Hülfsſchutzmannes mit den im polizeilichen Wachllokal untergebrachten Gefangenen **89.** 95[21]

§ 176 Nr. 3 Str. G. B.: Verleitung zur Duldung u. H. **89.** 471[18]

§ 183 Str. G. B.: Oeffentlichkeit der Aergerniß erregenden u. H. **89.** 54[17] — Feſtſtellung der Aergernißerregung aus dem Sichſchämen einer weiblichen Perſon **89.** 95[24] — Bewußtſein, daß die öffentliche u. H. Aergerniß erregen kann, und Eintritt des Aergerniſſes ſind ausreichende Thatbeſtandsmerkmale des Paragraphen **89.** 192[20]

Verſuch gewaltſamer Vornahme u. H. an einer Frauensperſon iſt denkbar **90.** 3[1]

U. H. der Pflegeeltern mit ihren Kindern. Begriff der Pflegeeltern **90.** 186[4]

U. H. der Beamten in Hoſpitalen. Begriff der Beamten **90.** 341[3]

Aergernißerregung durch u. H. Wann iſt der das Moment der Oeffentlichkeit einſchließende Vorſatz gegeben? **90.** 186[6] — Erforderniſſe des dolus **90.** 4[11]

Unzüchtige Schriften und Darſtellungen

Verbreitung von Gummiwaarenannoncen **80.** 34[17] **81.** 114[20]

Hervorhebung unzüchtiger Stellen einer an ſich nicht unzüchtigen Schrift **81.** 82[24]

Hingabe u. Sch. an einen Anderen ohne Verbreitungsabſicht **84.** 278[16]

Aufmalen u. D. auf rine öffentlich zugängliche Fläche eines Hauſes **85.** 18[3]

Begriff des Ausſtellens u. Sch. **86.** 457[13]

Anbieten u. Bilder in riner Gaſtſtube **87.** 259[3]

Unzuſtändigkeit ſ. Verweiſung, Zuſtändigkeit, Urtheil

Urheberrecht ſ. Buße, Nachdruck, Kunſtſchutz

Verletzung deſſelben. Nicht-Einholung der Erlaubniß zur Aufführung vor derſelben **82.** 161[7]

Entſchädigung für unbefugte Aufführung ohne Schadensnachweis **80.** 105[11 3]

Uebermalen berechtigt angefertigter Photographien nach dem Original in anderen Farben **82.** 280[7]

Vertagsrecht an Kunſtwerken aus der Zeit vor 1. Juli 1876. Nachherige Ausſchließlichkeit deſſelben, wenn auch dieſe nicht vorher ſtattgefunden hat **83.** 221[18]

Gutgläubige Verbreitung von Nachdrucken **84.** 194[9] — Gewerbsmäßige Verbreitung **84.** 194[9]

§ 25 des U.-Geſetzes ſetzt nicht ſtrafbaren, nur widerrechtlichen Nachdruck voraus **84.** 194[8]

Uebermalen riner nach Originalgemälden aufgenommenen Photographie **85.** 178[16]

Strafbarkeit des Nachdrucks von Zeitungsinſeraten? **85.** 296[7]

Theilweiſe Einziehung, wenn nur ein Theil des Werkes Nachdruck, mag auch der Zuſammenhang dadurch geſtört werden **85.** 295[28]

Koſtenbelaſtung des Staates bei Abweiſung des Einziehungsantrages **85.** 295[29]

Nachdruck aus anderer, als der zuerſt bringenden Zeitſchrift. — Kalender Zeitſchrift? **86.** 220[8]

Aufnahme rines Schriftwerkes in riu anderes größeres Ganze **86.** 220[16]

Abſchreibung rines Muſikwerks. Aufführung vor Theaterpublikum **86.** 220[9]

Veranſtalter — Veranlaſſer — Mitthäter — Gehülfe des Nachdrucks **86.** 342[8]

Beſitz von Schriftwerken nach zeitlich beendetem Verlagsrecht **86.** 342[7]

Einziehung der Nachdrucksexemplare. Beſonderer Antrag des Verletzten **86.** 107[8]

Strafantrags-Berechtigung des Prokuriſten der verletzten Firma **87.** 35[10]

Einfluß des Rechtsirrthums bei objektiver Zuwiderhandlung **87.** 262[5]

Weiterübertragung des übertragenen U. **88.** 232[8]

Urkundenbeweis

Vorlegung von U. zur Einſicht ſtatt Verleſung **82.** 21[11 6]

Urkundenfälſchung ſ. Fälſchung von Zeugniſſen zum beſſeren Fortkommen, Geſundhritszeugniſſe, Stempelmarken, Betrug, Frageſtellung, Grenzzeichenverrückung, Konkurrenz, Unterſchlagung

Rechtswidrige Abſicht

Fälſchung einer dem Angeklagten gehörigen Urkunde zur Erzielung rines beſſeren Beweisergebniſſes **80.** 138[46]

Fälſchung einer Urkunde zum Beweiſe der Unſchuld in Strafſachen **82.** 20[24]

Ausfertigung einer Quittung ohne Abſicht, ſich der Forderung zu entziehen **82.** 279[23]

Täuſchungszweck bei U. **82.** 241[67]

Mitthäterſchaft durch Aushändigung der falſchen Urkunde an einen Dritten zwecks Gebrauchs **82.** 148[46]

Verſuch: durch die Behauptung, eine nicht vorgezeigte, aber mitgeführte Urkunde bei ſich zu haben **80.** 101[42]

Zur Vollendung Erzielung des erſtrebten Erfolges nicht erfordert **80.** 75[43]

Privat-Urkunden

Urkunde iſt jede für Rechtsverhältniſſe beweisbehelfliche, **81.** 6[23] — wenn auch nicht ſelbſtſtändig beweiſende **81.** 82[46] — oder zum Beweiſe aufgenommene Schrift **83.** 290[23]

Handelsbücher **81.** 82[45] dag. **82.** 110[49]

Poſtanweiſungs-Abſchnitte **81.** 206[16]

Zeugenbeſcheinigungen zur Glaubhaftmachung eines Arreſtgrundes **82.** 49[17]

Bleidurchkreuzte Quittung **82.** 148[40]

Namen auf einer Quittung zum Zeichen erfolgter Vorzeigung **82.** 241[64]

Quittungsvermerk auf einer Rechnung ohne Unterſchrift **82.** 241[66]

Wechſelblankett **80.** 138[47]

Oeffentliche Urkunden

Zeugniß des Gemeindevorſtandes über Brandſchäden **80.** 75[41] — Ortsvorſtandes über Wiederaufbau abgebrannter Gebäude **81.** 166[28]

Digitized by Google

Pfändungsprotokoll — Bericht über Zwangsvollſtreckungen — Beitreibungsliſte — Dienſtregiſter **80.** 35[33] **81.** 166[36]
Von einem Translateur gefertigte Ueberſetzung eines ausländiſchen Geburtsſcheines? **82.** 20[46]
Gebühren-Empfangsbekenntniß des Gerichtsvollziehers? **82.** 148[41]
Pfarramtliches Zeugniß ohne Siegel **82.** 173[21]
Staatsbahn-Fahrkarten **83.** 218[38]
Urkunden der von deutſchen Souveränen — auf außerhalb ihres Landes im deutſchen Reiche belegenen Beſitzungen — angeſtellten Beamten? **83.** 218[37]
Aufzeichnungen des amtlich beſtellten Fleiſchbeſchauers in den Regiſtern über Fleiſchbeſchau **82.** 290[31]
Oeffentliche Regiſter:
das vom Gefängnißinſpektor geführte Gefangenenbuch p **83.** 115[39]
U. durch
fälſchliche Beſchaffung von Beweismitteln für wahre Thatſachen — erlaubte Zwecke **80.** 75[42]
unbefugte, der Wahrheit entſprechende Aenderung **81.** 32[42]
Aenderung des Alters in einer dem Standesbeamten zwecks Eheſchließung übergebenen Urkunde **82.** 241[38]
Unterzeichnung mit dem Namen eines Dritten in Erwartung ſeiner Genehmigung **82.** 241[38]
Aufgabe von Telegrammen **80.** 138[49] dagegen **82.** 173[24]
fälſchliche Bewirkung der Dienſtkontrolzeichen duech den Kontroleur ſelbſt? **83.** 173[23]
einen unter erdichtetem Namen geſchriebenen beleidigenden Brief? **83.** 173[23]
Abänderung der Speſennote auf Frachtbriefen **80.** 138[46]
Unterzeichnung mit dem eigenen — gleichlautenden — Namen **81.** 115[54]
Unterzeichnung Namens eines Andern nach deſſen mündlicher, aber nicht ſchriftlicher Genehmigung **82.** 20[35] 49[15]
Unterzeichnung als Vormund, ohne es zu ſein? **82.** 49[15]
Abänderung von Einträgen im Hauptbuch und deſſen Gebrauch voe Gericht? **82.** 110[46]
Erſchleichung des Accepts auf einem vertragswidrig zu hoch ausgeſtellten Wechſel? **82.** 115[50]
betrügeriſche Veranlaſſung eines Andern zur Unterzeichnung von Urkunden? **82.** 241[35]
Anfertigung eines Accepts auf eine nicht vorhandene Perſon? **82.** 116[51]
den Ehemann, der Namens, doch ohne Wiſſen der Frau, abee mit Wiſſen des Empfängers davon, daß er unterſchreibt, einen Wechſel unterzeichnet? **82.** 148[43]
Aeaderung der Werthsangabe eines Pfandſcheins **82.** 279[21]
Gebrauch
durch bloße Behauptung, die mitgeführte, doch nicht vorgezeigte Urkunde zu haben? **82.** 101[43]
Vorzeigung dee Urkunde zue Einziehung von Erkundigungen? **82.** 20[29]
Uebergabe an einen Dritten, nicht Getäuſchten zur Aushändigung an den zu Täuſchenden? **80.** 75[40]
bei Anwendung noch weiterer Täuſchungsmittel? **82.** 148[46]
Wiſſentlicher Gebrauch gefälſchter Urkunden (§ 270 Str. G. B.) Gebrauch einer irrthümlich falſch von Beamten aufgenommenen Urkunde **81.** 7[34]
Mißbrauch von Blanketten **81.** 83[46] — Aenderung eines als Blankett gegebenen Wechſels nach Präſentation **81.** 205[33]
Schwere U.
Schadenszufügung durch Beleidigung? **83.** 173[23]
Fälſchung von Handelsbüchern nach Begehung von Unterſchlagung **82.** 241[38] **81.** 82[45]
Intellektuelle U.
Erſcheinen und Verantwortung vor Gericht: ſtatt Anderer **80.** 101[50] — unter Angabe falſchen Namens **81.** 83[47]
Falſche Angaben vor Standesbeamten **80.** 133[17] — betreffs: Anweſenheit bei Gebneten **81.** 115[55] **82.** 21[27] — des Geburtsorts **82.** 49[30]
Nur Verurſachung, nicht Theilnahme an der unrichtigen Beurkundung erforderlich **82.** 218[38]
U. im Amt **80.** 102[53] — **82.** 242[27]
Vorſatz **81.** 166[35] 205[40]
Fälſchung anvertrauter Urkunden in Bezug auf rechtsunerhebliche Thatſachen **80.** 76[52]
Falſches, gutgläubig im Voraus angefertigtes Pfändungs-Protokoll **82.** 242[23]
Fälſchliche Anfertigung: der Zuſtellungs-Urkunde durch Landbriefträger **82.** 116[45] — des Inhalts der Urkunde Seitens des zue Anfertigung zuſtändigen Beamten. Strafrechtsnorm **82.** 148[43]
Fälſchung von Regiſtern zur Kontrole der Einnahmen und Ausgaben des Beamten **80.** 35[33]
Fälſchung zur Verdeckung von Unterſchlagungen im Amt. Verjährung **82.** 242[24]
Unwahre Beurkundung, bei Pfändung von Früchten auf dem Halm eine Beſitzergreifungshandlung vorgenommen zu haben **83.** 290[26]
Feſtſtellungen: Wahlweiſe, daß die Urkunde gefälſcht oder fälſchlich angefertigt **82.** 115[50]
Rechtswidrige Abſicht: zum Beweiſe dee Unſchuld **84.** 107[26] (ſ. a. **82.** 20[24])
Privat-Urkunden: präjudicirte Wechſel **84.** 107[27] — unterkreuzte Urkunden **84.** 192[17] — unterſchriftsloſe **84.** 256[22] 279[23] (Arbeitswochenliſten) — Geſuch um Zurückſtellung im Militärdienſt **84.** 256[21]
Oeffentliche Urkunden: Quittung des Gemeinde-Rechners über Zahlung an die Gemeinde-Kaſſe auf Grund von Privatrechten **84.** 133[20]
Beſcheinigung des Bürgermeiſters über Richtigkeit einer Rechnung an die Gemeinde **84.** 134[27]
Veranlagungsliſte des Klaſſenſteuer-Einſchätzungs-Ausſchuſſes p **84.** 192[16]
Bekanntmachung des Verſteigerungstermines durch den Gerichtsvollzieher **84.** 278[5]
U. durch
unbefugte Anfertigung von Sterbe-Urkunden in idealem Zuſammenhang mit Amtsanmaßung **84.** 23[4]
Aenderung an gleichgültigee Stelle **84.** 256[23]

Digitized by Google

Intellektuelle U.
Falsche Namens-Angabe gegenüber dem: den Thäter ertappenden Polizeibeamten 84. 24[22] — Richter 84. 133[21] (ſ. a. 81. 83[47])
Einholung der Vollmacht eines Handlungsunfähigen auf einen Dritten und Veranlaſſung des letzteren zu Erklärungen für den Machtgeber 84. 24[21]
Wiſſentlicher Gebrauch einer öffentlichen Urkunde von falſchem Inhalt 84. 107[25]
U. im Amt
zur Verſchleierung von Unterſchlagungen: Seitens eines Briefträgers 84. 108[28]
Intellektuelle: Seitens eines: Privaten, der ein für öffentliche Dinge beweiskräftiges Zeugniß ausſtellt? 84. 107[37] — Bürgermeiſters, der eine Rechnung an die Gemeinde als richtig beſcheinigt 84. 154[27]
Adreſſe eines eröffneten Briefes Urkunde? 85. 234[19]
Vom Standesbeamten unterzeichneter Regiſtereintrag eines Unbefugten iſt keine öffentliche Urkunde 85. 234[21]
— ebenſowenig der Poſtpacketadreſſenabſchnitt mit Portovermerk 85. 293[35]
— ebenſowenig die Urkunde, die der Beamte ſtatt Selbſtausſtellung durch Dritte vornehmen läßt 85. 294[42]
Unterzeichnung fremden Namens mit Wiſſen des Gegners, der Vollmacht annimmt 85. 379[19]
Aenderung eines Datums zur Verhütung von Stempelſtrafen 85. 175[25]
Zeugniß eines Privatmannes über die von ihm bewirkte Zuſtellung in Strafſachen 85. 293[36]
intellektuelle:
Vorſatz 85. 234[23]
Falſche Selbſtbenennung des Angeſchuldigten zum Protokoll 85. 175[32]
Anzeige zu Protokoll einer Verwaltungsbehörde unter falſchem Namen 85. 293[23]
Intellektuelle U. in Bezug auf das: polizeiliche Einwohnermelderegiſter in Berlin? 85. 293[37]
— Gefangenenbuch 1.? p 85. 293[38]
im Amt: Unveränderte Benutzung einer vorbereiteten Zuſtellungsurkunde, wenn die Zuſtellung als erfolgt bei der Vorbereitung angenommen iſt 85. 19[23]
Fälſchliche Beiſetzung des Wortes „ſelbſt“ auf der Rückſeite des Ablieferungsſcheines ꝛc. durch den Briefträger zum Nachweiſe der Beſtellung an den Empfänger ſelbſt 85. 19[21]
Falſche Beurkundung der Pfandbeſitznahme bei Unwirkſamkeit der Pfändung 85. 293[40]
Falſche und bewußte inſtruktionswidrige Beurkundung einer erheblichen Thatſache, an deren Erheblichkeit der Beamte zweifelt 85. 294[50]
U. an: mechaniſch vervielfältigten Schriften? 86. 105[26] — an und durch Waaren-Zollplomben? 86. 105[22] — civilproceſſualen Ladungen 86. 218[6] — briefliche Auskunft über Kreditwürdigkeit eines Anderen 86. 257[35]
Atteſte zur Legitimation bei Pferdekäufen ſind öffentliche Urkunden — auch mit Formfehlern 86. 218[7]
Ein durch einen Forſtbeamten behufs Unterſcheidung eines Objekts numerirtes Stück Holz iſt keine Urkunde 86. 257[36]
Unbefugte Abänderung des Frachtbriefes, ehe der Frachtvertrag durch Aufdrückung des Expeditionsſtempels geſchloſſen 86. 105[31]
Fälſchung ärztlichen Zeugniſſes zur Vermeidung konventioneller Ordnungsſtrafe 86. 218[18]
Falſche Eintragung oder Abänderung in den Handelsbüchern durch den ſie führenden Kaufmann iſt keine U. 86. 341[22] 86. 341[31]
Fälſchung einer Urkunde behufs Verſchaffens eines Rechts, welches dem Fälſcher, ohne daß er es wußte, freiſtand 86. 341[24]
Beweiserheblichkeit der Privat-Urkunden 86. 256[24]
Gebrauchmachen zum Zwecke der Täuſchung 86. 257[37] — durch Bezugnahme auf eine in anderen Akten befindliche gefälſchte Urkunde im Civilproceß 86. 241[23]
Intellektuelle U.: Einfluß des dolus des Beamten auf die rechtliche Beurtheilung 86. 6[21] — Bewirkung der Ausſtellung eines Abzugsatteſtes oder Geſindebuches unter falſchem Namen 86. 257[36]
Mitthäterſchaft bei der U. 86. 341[24]
im Amte: Vorherige Ausfüllung der Zuſtellungs-Urkunde und Rückgabe an die Behörde mit alsdann unrichtiger Beurkundung 86. 106[24] — Abänderung des publicirten Verſteigerungstermins im Pfändungsprotokolle 86. 219[25] — durch Irrthum über civilproceſſualen Begriff falſche Beurkundung der Zuſtellung durch Gerichtsvollzieher 86. 257[47] — Wiſſentlich falſche Unterſchriftsbeglaubigung eines Geſuchs an das Hypothekenamt durch einen bayeriſchen Bürgermeiſter 86. 458[33] — Wahrheitswidriges Entſchuldigungsatteſt eines preußiſchen Gemeindevorſtehers für eine Landwehr-Kontrolverſammlung 86. 458[34]
Deſſealliche Urkunden: Auszug aus dem Standesregiſter, auch wenn die Geburt nicht hätte eingetragen werden ſollen 87. 181[27]
— Strafregiſter der Staatsanwaltſchaft? 87. 509[28]
— Gefängnißregiſter in Württemberg? 87. 509[30]
Beweiserhebliche Privat-Urkunden: ſchriftliche Strafanzeige bei der Staatsanwaltſchaft 87. 33[21]
— vor dem Erlaß des Perſonenſtands-Geſetzes ausgeſtelltes Geburtsatteſt eines Geiſtlichen im linksrheiniſchen Gebiet 87. 260[19]
Uebertragung einer Waarenzollplombe auf anderes Kollo 87. 181[22]
Unbefugte Ausfüllung des Zahlungstages auf ſonſt vollſtändigem Wechſel 87. 181[22]
Aenderung des Datums ſtempelpflichtiger Urkunden 87. 509[27]
Gebrauchmachen zwecks Täuſchung: durch Vorleſen der Urkunde 87. 33[22]
— gleichzeitiges von mehreren gefälſchten Urkunden nur eine Strafhandlung 87. 33[23]
— durch Uebergabe gefälſchter Urkunde an Rechtsanwalt, welcher Abſchrift dem Gericht vorlegen ſoll? 87. 401[22]
Strafbarer und ſtrafloſer Verſuch der U. 87. 400[21]
Intellektuelle U.: Angabe eines falſchen Alters durch Zeugen vor dem Standesbeamten 87. 181[31]
— Falſche Angabe der Straße und des Hauſes bei Geburtsanzeige 87. 401[25]
— Angabe falſchen Namens in irriger Annahme der Gebrauchsberechtigung? 87. 509[29]

Zum Begriff der Urkunde gehört die Bestimmung, Beweis zu liefern **88.** 63[29]

Muß der Aussteller durch die angebliche Unterschrift verpflichtet erscheinen? **88.** 230[23]

Oeffentliche Urkunden: Fleischbeschau-Register in Bayern? **88.** 152[46] — Gefangenenverzeichnisse? **88.** 230[20] — Ladung des Angeklagten zur Hauptverhandlung mit formellen Mängeln **88.** 358[13]

Rechtserhebliche Privat-Urkunden: Attest des Fleischbeschauers außerhalb seines Geschäftskreises zwecks Ermöglichung der Einfuhr von Fleisch in andere Ortschaften **88.** 151[32] — Rechnung über Entgelt für geleistete Dienste **88.** 230[31] — Aerztliche Recepte **88.** 452[25] — Strafanzeige **88.** 358[3] — Stempelabdrücke auf Waaren zwecks Feststellung ihrer Genehmigung **88.** 230[24] — Abschnitt auf Postpacket-Begleitadresse? **88.** 151[35]

Rechtswidrige Absicht. Begriff **88.** 151[34]

Aufmalen einer Firma auf Waaren zum Nachweise ihrer Identität **88.** 230[23]

Aenderung des Datums eines unterschriebenen Vollmachtsblanketts zwecks Vermeidung von Stempelstrafe **88.** 230[25]

Gebrauchmachen zwecks Täuschung: Uebergabe bei Gericht zur Berücksichtigung bei demnächstiger Verhandlung **88.** 151[35] — Gleichzeitiges Diskontiren mehrerer gefälschter Wechsel nur eine Handlung des Gebrauchmachens? **88.** 451[3]

Unterzeichnung der Urkunde mit falschem Namen unter Einwilligung des Namensträgers zwecks Täuschung Anderer **88.** 62[33]

Bestrafung aus § 267 und § 270 Str. G. B. **88.** 151[36]

Intellektuelle U.: Falsche Angabe der Ehelichkeit eines Verstorbenen vor dem Standesbeamten **88.** 151[36] — in Bezug auf die Strafvollzugsnachweise durch Abbüßung der Strafe für einen Andern unter falschem Namen **88.** 358[11] — Anmeldung von Unwahrheiten zum Handelsregister **88.** 453[26] — Bestehen des Examens für einen Andern und Erlangung der Zeugnisse hierüber für diesen **88.** 451[1]

im Amte: Zugänglichkeit der bei Seite geschafften Urkunde **88.** 63[29] — Anwendung des § 349 Str. G. B. bei erlangtem Vermögensvortheil vor der Fälschung **88.** 63[33] — Protokoll des Gerichtsvollziehers ist öffentliche Beurkundung **88.** 152[47] — rechtlich erhebliche Thatsachen in den Protokollen **88.** 152[45] — Falsche Datirung durch den Gerichtsvollzieher in der das Zustellungsersuchen an die Post bescheinigenden Urkunde **88.** 230[32]

§ 275 Str. G. B.: Zusammenkleben mehrerer Stücke echter unentwertheter Freimarken zu einer Marke **88.** 230[37]

Sind Stempelmarken Urkunden? **89.** 56[31] **89.** 56[33] — Außerkurssetzungsvermerk auf Werthpapier selbstständige Urkunde? **89.** 472[27]

Ist die Gebührenberechnung der Gerichtsvollzieher unter der Unterschrift ihrer Akte eine Urkunde? **89.** 196[63]

Gesundheitsatteste der Fleischbeschauer in Baden öffentliche Urkunden? **89.** 271[48]

Rechtserhebliche Privat-Urkunden: Begriff **89.** 56[35] **89.** 97[47] **89.** 272[51] — Siegel an Fässern zum Beweise der Unversehrtheit des Inhalts **89.** 97[45] — Wechsel ohne Unterschrift des Ausstellers **89.** 197[65] — Wildattest (im Bezirke der Königlichen Preußischen Regierung zu Königsberg) **89.** 197[66] — Anzeige von Einkommensteuer-Defraudation an die Steuerbehörde **89.** 271[43] — Aerztliches Recept. Unterzeichnung nur mit einem Buchstaben **89.** 272[53] — Kann eine Urkunde dadurch rechtserheblich werden, daß erst in Folge Gebrauchmachens civilrechtliche Verpflichtungen entstehen? **89.** 272[55] — Vom Schreibensunkundigen im Gebiete des Preuß. Allgemeinen Landrechts unter mangelhafter Beglaubigung unterkreuzte Quittung **89.** 419[18]

Rechtswidrige Absicht **89.** 97[48] **89.** 197[63] **89.** 271[50]

Begriff des Verfälschens **89.** 57[36] — Verfälschen durch bloßes Beseitigen eines Theiles der Urkunde **89.** 98[48]

Hinzufügung falscher zu echter Wechselunterschrift keine Verfälschung, sondern fälschliche Anfertigung einer Urkunde **89.** 56[34]

Fälschliche Anfertigung (einer Zustellungs-Urkunde) durch Hinzufügung unrichtiger Beamtenqualität zur Unterschrift **89.** 97[47]

Gebrauchmachen zwecks Täuschung: Begriffliches **89.** 56[35] **89.** 272[54] **89.** 394[12] — durch Hinlegen der Urkunde an den Ort der Entnahme, damit der Eigenthümer begangene strafbare Handlungen nicht merke **89.** 197[64] — falsche Unterschrift unter einem Briefe zwecks Täuschung über die Person des Absenders **89.** 272[51] — Liegt ein Gebrauchmachen gegenüber der Staatsanwaltschaft darin, daß der Beschuldigte, nachdem die bisher nicht gebrauchten Urkunden beschlagnahmt sind, sie in einer Vertheidigungsschrift für echt erklärt? **89.** 272[54] — Bloßes Zugänglichmachen der Urkunde **89.** 394[12]

U. neben Unterschlagung zur Verheimlichung letzterer **89.** 97[45]

Verfälschung eines Krankenentlassungsscheines und Gebrauch im Strafprocesse zwecks Alibinachweises **89.** 56[33]

Welche strafbaren Handlungen stellen die Abänderung, Beseitigung, die Anfertigung eines neuen Entwerthungsvermerks an Stempelmarken dar? **89.** 56[31] **89.** 56[32]

Wie ist Beseitigung des Außerkurssetzungsvermerks auf einem Rentenbriefe zu bestrafen? **89.** 472[27]

§ 268 Str. G. B. setzt Rechtswidrigkeit des erstrebten Vermögensvortheils nicht voraus **89.** 271[50]

Tragweite des § 270 Str. G. B. **89.** 419[14]

Intellektuelle U.: Ueberzeugung vom Gegentheil des Beurkundeten erforderlich? **89.** 98[49] — Konkurrenz mit dem Vergehen des § 169 Str. G. B. **89.** 266[21] — Selbstständige Beurkundung fälschlicher Anerkennung der Vaterschaft zu einem von der Ehefrau unehelich vor Eheschließung geborenen Kinde im Geburtsregister des Standesamts der Eheschließung kein ordnungsmäßiger Eintrag und darum keine intellektuelle U. **89.** 472[28]

im Amte: Protokoll des Bürgermeisters (im Gebiete der preußischen Städteordnung) über Revision der städtischen Kasse ist öffentliche Urkunde im Sinne des § 380 C. P. O. Der beurkundete Kassenbestand ist rechtlich erhebliche Thatsache **89.** 200[79] — Rechtlich erhebliche Thatsachen bei Beurkundung des Personenstandes durch den Standesbeamten

Digitized by Google

89. 200[86]. Inwieweit kann die Beurkundung deſſelben, daß die Verhandlung vor ihm geſchehen ſei, richtig ſein, obwohl er ſich nicht im Verhandlungszimmer, ſondern nebenan befindet? **89.** 200[81] — dolus **89.** 274[63] — dolus eventualis **89.** 473[36] — Fleiſchbeſchauer in Bayern vor Verpflichtung zur Aufnahme öffentlicher Urkunden befugt? **89.** 274[62] — Poſtſchein über eine vom Gerichtsvollzieher geſchehene Einzahlung zwangsweiſe beigetriebenen Geldes an den Auftraggeber als amtlich anvertraute und zugänglicher Urkunde im Sinne des § 348 Nr. 2 Str. G. B. **89.** 340[48] — Rechtlich erhebliche Einträge in das Fleiſchbeſchaubuch durch den Fleiſchbeſchauer. Iſt es von Einfluß, wenn der nachher ermittelte Sachverhalt zufällig materiell übereinſtimmt? **89.** 420[17] — Aenderungen des Standesbeamten an den Unterſchriften in einem von ihm aufgenommenen Protokolle, um die richtige Schreibart herzuſtellen. dolus hierbei **89.** 473[37]

Beweiserhebliche Privaturkunde: Welche ſchriftliche Willenserklärungen ſind beweiserheblich? **90.** 60[16] — Ein Blankoaccept **90.** 230[17] — eine väterliche Genehmigungsurkunde zum Geſindedienſt des Kindes **90.** 343[18]

Gebrauchmachen zwecks Täuſchung: bei Vorlegung an den eigenen Prozeßbevollmächtigten **90.** 5[17] — bei Vorlegung einer unechten Urkunde als ſolcher? **90.** 104[16] — wenn durch die Abänderung die Urkunde vermeintlich inhaltlich richtig geſtellt wurde **90.** 105[17] — nicht beim Vorſpiegeln eines nicht ertheilten Auftrages zur Anfertigung der Urkunde; hier nur Betrugsverſuch **90.** 343[18] — Welches muß der Zweck des Gebrauchens der Urkunde ſein? **90.** 396[23]

Fälſchliche Anfertigung einer Urkunde: Wann liegt ſolche bei einer öffentlichen Urkunde vor? **90.** 60[14]

Verſchaffung eines Vermögensvortheils bei Fälſchung einer Quittung zur Erlangung eines zu fordernden Preiſes? **90.** 399[11]

Wann liegt die rechtswidrige Abſicht vor? Auf den Zweck des Fälſchers kommt es dabei nicht an **90.** 430[21]

Verfälſchung einer Urkunde: bei Einfügung eines Zuſatzes zu einer mit der Poſt beförderten Poſtkarte Seitens des Abſenders? **90.** 5[18] — bloße Aenderung der Ziffern bei einer in Ziffern und Buchſtaben ausgedrückten Summe **90.** 60[15]

Blankettfälſchung. Die Unterſchrift braucht nicht durch eigene Schrift, kann vielmehr auch auf mechaniſchem Wege hergeſtellt ſein **90.** 430[21]

Fälſchung von Geſundheitsatteſten: wenn der beſcheinigte Geſundheitszuſtand dem wirklichen entſpricht **90.** 5[18]

Fälſchung von Legitimationspapieren oder Urkunden **90.** 105[17] **90.** 108[15]

U. eines Beamten: wenn ein Dritter in deſſen Auftrage die Namensunterſchrift des Beamten gab? **90.** 62[28] — die im Verwaltungszwangsverfahren gefertigten Auszüge aus dem Reſtverzeichniſſe ſind nicht öffentliche Regiſter oder Bücher im Sinne von § 348 Str. G. B. p **90.** 396[28] — Falſche Beurkundung beim Einfügen von Nachträgen, die dem Willen der Parteien entſprechen, ohne ihr Wiſſen in ein Notariatsprotokoll; auch in Bayern ſtrafbar **90.** 396[29] — Verübung einer U. im Auslande, Verfolgung im Inlande **90.** 144[2]

Urkundenvernichtung oder Beſchädigung oder Beiſeiteſchaffung:

Begriff der Vernichtung und Beſchädigung **90.** 187[15]. Die Anwendung des § 348 Str. G. B. ſchließt § 133 aus. Wann iſt eine Sache „amtlich anvertraut"? **90.** 393[8] Begriff der Urkunde; Einfluß von Mängeln der Schreibweiſe und des Ausdrucks **90.** 430[23]

Intellektuelle Urkundenfälſchung:

Im Bewirken eines falſchen Geburtsjahresvermerks in ein Arbeitsbuch nicht zu erblicken **90.** 269[15]

Urkunden-Unterdrückung, -Vernichtung, -Beſchädigung ſ. Unterſchlagung, Urkundenfälſchung

U.-U. an Urkunden im weiteren Sinn **83.** 290[23]

Vorſatz **83.** 115[20] — Abſicht: ein Beweismittel zu erlangen **80.** 75[43] — ſich einer Stempelſtrafe zu entziehen **80.** 75[44] — der Vermögensbenachtheiligung nicht erfordert **81.** 7[25]

Vernichtung eines Wechſelblanketts **80.** 138[50]

Durchſtreichen der Unterſchrift einer Urkunde mit Blei **80.** 138[51]

Auslöſchen des Bleieintrags in einer Sammelliſte **82.** 241[69]

Unterdrückung von Urkunden: in amtlicher Aufbewahrung **81.** 37[18]

— denen eine civilrechtliche Einrede entgegenſteht **81.** 7[25]

U.-U. im Amt

an noch unvollzogenem Poſtbehändigungsſchein? **80.** 99[10]

am Dienſtregiſter des Gerichts-Vollziehers durch dieſen ſelbſt? **83.** 7[21]

Vorübergehende Ausſchneiden eines Protokolls aus Gerichtsakten Seitens eines Gerichtsbeamten **82.** 242[32]

U.-U. an Urkunden in amtlicher Aufbewahrung: Zerreißen des vom Zuſtellungsbeamten noch nicht unterſchriebenen Zuſtellungsformulars **84.** 278[4] ſ. a. U. (öffentliche) unter Urkundenfälſchung

U.-U. im Amt

von Einnahmsſchreiben Vorgeſetzter **84.** 107[36]

Amtlich anvertraute Urkunden: dem Beamten übergebene **84.** 256[37]

Urkunden, Beiſeiteſchaffung von

amtlichen U.: nach liſtiger Erwirkung der Herausgabe **85.** 174[11]

durch den amtlichen Aufbewahrer ſelbſt **85.** 291[8]

U.-Vernichtung und -Beſchädigung: auch bei Nichtbeſtehen des beurkundeten Rechts **87.** 33[24]

— Beweiserheblichkeit nicht erforderlich **87.** 539[30]

§ 133 Str. G. B.:

Amtliche Uebergabe der Urkunde. Wiedererwerbnahme und Vernichtung der einem Zolleinnehmer behufs Stempelung übergebenen Urkunde nach Kenntnißnahme, daß Stempelverfehlung begangen iſt **89.** 189[16]

Beſchädigung durch Abänderung, Verfälſchen **89.** 335[14] **89.** 335[15]

Thatbeſtand des § 133 Str. G. B. gegenüber dem Thatbeſtande des § 274 Nr. 1 Str. G. B. **89.** 335[14]

Digitized by Google

§ 274 Ste. G. B.:
Unterdrücken im Sinne des Paragraphen **89.** 273[55]
§ 248 Abſ. 2 Str. G. B. ſ. Urkundenfälſchung

Urtheil, Urtheilsfällung ſ. Einſtellung, Entſcheidungsgründe, Hauptverhandlung, Protokoll, Stimmenverhältniß, Strafantrag (Proceſſualiſches), Wiederaufnahme des Verfahrens, Wahrſpruch, Koſten, Zuſtellung, Reviſion, rechtliche Geſichtspunkt, Beweiswürdigung, mildernde Umſtände, Beſtechung, Verleſung

Verkündung muß in Gegenwart der urtheilenden Richter **81.** 47[14] — des Staatsanwalts geſchehen **83.** 291[21]
Verſpätete Niederſchrift des Urtheils **89.** 117[15]
Unterſchied zwiſchen der rechtlichen Beurtheilung der That im Urtheil und im Protokoll **81.** 6[5]
Schuldausſpruch bei: mangelndem Strafantrag unzuläſſig **82.** 108[13] — idealem Zuſammentreffen: auch bezüglich der leichteren That nöthig **81.** 113[11]
Bei idealem Zuſammentreffen nicht theilweiſe freizuſprechen **83.** 288[3]
Entſcheidung des Strafrichters: über bürgerliche Rechtsverhältniſſe **81.** 167[19] **83.** 51[7] 118[13] **81.** 84[3] — ſetzt in Stempelſtrafſachen nicht Urtheil des Civilrichters über Stempelpflicht voraus p **83.** 174[10]
Uebergehung der noch nicht klargeſtellten Bußforderung des Nebenklägers bei ſonſtiger Spruchreife **82.** 150[22]
Eröffnung wegen eines Falles; Beſtrafung wegen Begehung der That in mehreren Fällen zuläſſig? **80.** 140[20]
Beſtrafung aus einem rechtlichen Geſichtspunkt, wegen deſſen die Eröffnung abgelehnt war **82.** 149[4] — der von dem des Eröffnungsbeſchluſſes abweicht **81.** 47[10] — iſt dann Freiſprechung wegen des letzteren nöthig? **82.** 117[13] 243[22]
Abweichung vom Eröffnungsbeſchluß betreffs Datirung der Strafthat **81.** 206[13] — Schreibverſehen **80.** 107[22]
Aufbau des Verbrechens im Urtheil aus anderen Theilen deſſelben Thatbeſtandes als im Eröffnungsbeſchluß **84.** 134[13]
Verurtheilung auch wegen der ideal zuſammenfließenden Beleidigung, deren Verfolgung der Staatsanwalt Mangels öffentlichen Intereſſes abgelehnt hat **84.** 279[3]
U.-Fällung darf nicht bei Veränderung des rechtlichen Geſichtspunktes Mangels dieſem genügenden Parteiantrages abgelehnt werden **85.** 235[7]
Anwendung eines im Eröffnungsbeſchluß für unanwendbar angenommenen Strafgeſetzes **85.** 19[3]
Weſentliche Verſchiedenheiten zwiſchen Urtheilsformel in Urtheil und in Protokoll **85.** 235[3]
Aenderungen, Ergänzungen am U. ſelbſt in derſelben Sitzung nach Verkündung unſtatthaft **85.** 234[2]
Richterliche Unterzeichnung des U. erſt auch Reviſionsbegründung **85.** 295[25]
Würdigung des Entlaſtungsbeweiſes des Angeklagten in den Gründen **86.** 459[II 8]
Verhinderung des einberufenen Hülfsrichters an der Unterſchrift des U. **87.** 34[6]
Nachholung der Unterſchrift nach Einlegung der Reviſion **87.** 510[18]
Nachträgliche Verkündung der bei der erſten Verkündung überſehenen Theile des beſchloſſenen U. **87.** 183[13]
Muß der U.-Tenor die Kaſſe angeben, in welche eine Geldſtrafe wegen Gewerbevergehens fließen ſoll? **87.** 402[3]
Beſtrafung wegen Beleidigung anderer Perſon, als im Eröffnungsbeſchluß angegeben **87.** 510[3]
Mündliche Verkündung der Gründe bei ausgeſetzter Publikation **88.** 63[3]
Schweigen des U. über behauptete, zur Kompenſation von Beleidigungen geeignete Thatumſtände **88.** 359[7]
Begründung des im Wiederaufnahmeverfahren ergangenen U., welches das frühere aufrecht erhält **88.** 359[12]
Weitere Verfolgung wegen Officialdelikts nach Rücknahme des Antrages bei Eröffnung wegen Antragsdelikts **88.** 153[13] — nach ſtattgehabter Einſtellung des Verfahrens **88.** 231[7]
Nichtübereinſtimmung des Urtheils mit der Verkündung **89.** 225[20]
Niederſchrift des U. gleich hinter dem Sitzungsprotokoll ohne Rubrum und Tenor **89.** 277[13]
Mangel ausdrücklicher Erwähnung der Freiſprechung in einem Falle in der Urtheilsformel bei mehreren Strafthaten **89.** 396[11]
Wie iſt das U. zu faſſen, wenn bei Eröffnung wegen zweier Strafthaten nur eine Strafthat in Idealkonkurrenz angenommen iſt? **89.** 224[15]
Genügt die Feſtſtellung der geſetzlichen Merkmale des Delikts auf Grund eines Zugeſtändniſſes? **89.** 350[7]
Welche angewendeten Strafvorſchriften müſſen im U. angeführt ſein? **89.** 421[3]
Muß bei Verurtheilung eines Mitthäters im U. § 47 Str. G. B. angeführt ſein? **89.** 276[12]
Muß im U. der zur Anwendung gekommene § 57 Ste. G. B. angeführt werden? **89.** 266[4] — Der § 248 Str. G. B.? **89.** 421[3]
Muß das U. auch die angewendete Koſtenvorſchrift benennen? **89.** 225[12]
Muß hinſichtlich des angewendeten Strafgeſetzes ſtets der Geſetzesparagraph allegirt werden? Genügt die Bezeichnung der Strafthat mit dem techniſchen Namen unter Hervorhebung der geſetzlichen Merkmale? **89.** 348[15]
Darf, wenn der Eröffnungsbeſchluß wegen mindeſtens zweier Fälle ergangen iſt, das Urtheil eine Prüfung ablehnen, ob mehr als zwei Strafthaten vorliegen? **89.** 224[17]
Wie hat, wenn nach dem Eröffnungsbeſchluß die Strafthat mit einer anderen ideal konkurriren ſoll, ſich das Urtheil bezüglich der letzteren zu verhalten? **89.** 348[13]
Darf der Verurtheilung wegen gewerbsmäßiger Hehlerei ein Einzelfall verübter Hehlerei zu Grunde gelegt werden, welcher in dem Eröffnungsbeſchluſſe nicht erwähnt war? **89.** 348[18]
Berückſichtigung des Geſammtinhalts eines Zeitungsartikels bei Anklage wegen Beleidigung, wenn im Eröffnungsbeſchluſſe nur einzelne Stellen des Artikels hervorgehoben ſind **89.** 475[3]
Gründe: Angabe der einzelnen Thatbeſtandserforderniſſe **90.** 6[4] — bei Aufforderung zur Begehung einer Brandſtiftung (§ 49a Str. G. B.) **90.** 148[6]
Nichtangabe einer an ſich erheblichen im Sitzungsprotokolle beurkundeten Thatſache in den Urtheilsgründen geſtattet den Schluß, daß die Thatſache nicht für erwieſen erachtet worden iſt **90.** 189[6]

Digitized by Google

Beim Vergehen des § 182 Str. G. B. müſſen die Gründe Feſtſtellung der Kenntniß des jugendlichen Alters enthalten, wenn Unkenntniß behauptet wird **90.** 271[8]

U. Gründe beim Delikte des § 186 Str. G. B. **90.** 342[3] — bei Feſtſtellung des Vermögensvortheils im Falle des § 268 Nr. 1 Str. G. B. **90.** 399[11]

Angabe des § 47 Str. G. B. bei gemeinſchaftlicher Körperverletzung des § 223a daſ. in den Gründen nicht nöthig **90.** 399[12]

Muß das Urtheil den Antrag auf Anrechnung der Unterſuchungshaft erwähnen und ſeine Ablehnung begründen? **90.** 233[7]

Unterſchrift: Wer hat den Vermerk für den verhinderten Richter zu machen? **90.** 107[10]

Aufhebung des U.

Auf die Möglichkeit der Aufhebung wegen Unzuſtändigkeit des erſten Richters braucht in der Berufungsinſtanz nicht hingewieſen zu werden **90.** 399[13]

Gegenſtand der U.-Findung. Bei Nichtüberführung wegen Diebſtahls durch Einbruch zu prüfen, ob Hausfriedensbruch und Sachbeſchädigung vorliegt **90.** 233[6] — Wenn die Proceßbetheiligten Umſtände berühren, welche nicht Gegenſtand der Hauptverhandlung gebildet haben, ſo iſt das nicht ungeſetzlich, bildet aber nicht Gegenſtand der U. **90.** 270[7]

Urtheilsformel ſ. Urtheil

Unvollſtändigkeit bezüglich der Benennung der That. Ergänzung aus den Gründen **81.** 14[19]

U. muß vor der Verkündung, aber nicht gerade im Protokoll niedergeſchrieben ſein **82.** 149[12]

Urtheils-Veröffentlichung ſ. Nahrungsmittelverfälſchung, Beleidigung.

Iſt U.-V. Strafe? **89.** 264[3]

Verächtlichmachen von Staatseinrichtungen und obrigkeitlichen Anordnungen ſ. Beleidigung (Majeſtätsbeleidigung)

V. von Staatseinrichtungen ſ. Verbreitung erdichteter Thatſachen

Erdichtung von Thatſachen. Konkrete Verwaltungsmaßregel als obrigkeitliche Anordnung **86.** 218[4]

Kritik der Handlungen früherer Regierung **88.** 61[9]

Socialiſten-Geſetz iſt Anordnung der Obrigkeit. V. durch die Behauptung, daß Meineide im Intereſſe der Erhaltung des Socialiſtengeſetzes von den ſog. Vertretern der Ordnung geleiſtet würden **89.** 189[14]

Für den Thatbeſtand des § 131 Str. G. B. iſt es gleichgültig, ob die Unwahrheiten zu täuſchen geeignet ſind. Auch offenkundige Thatſachen ſind begrifflich geeignet, entſtellt zu werden **90.** 426[9]

Veränderung des rechtlichen Geſichtspunktes ſ. Rechtlicher Geſichtspunkt

Verbindung verbotene ſ. Konkurrenz

Theilnahme an einer geheimen V. Der Stifter braucht nicht Mitglied zu ſein **82.** 238[10]

Begriff der verbotenen V. **86.** 104[10]

Geheimhaltung kann ſich auch ſtillſchweigend oder ſelbſtverſtändlich ergeben **86.** 104[11]

Geſetzwidriger Zweck **86.** 104[12]

Begriff der Theilnahme an verbotener V. **86.** 255[14]

Theilnahme an auswärtiger V. gegen deutſche Staaten während Aufenthalts in Deutſchland **86.** 255[14]

Theilnahme an verbotener V. **87.** 508[10]

Verein zur Erreichung der Reichstagswahl einer beſtimmten Perſon. Geheimhaltung **88.** 61[7]

Ungeſetzliche Mittel im Sinne des § 129 Str. G. B. ſind nicht nur ſtrafbare Mittel **89.** 189[10]

Realkonkurrenz bei verſchiedener Thätigkeit in und für die V. **90.** 228[4]

Verbrechen

bleibt die That trotz Strafmilderungsgrundes **81.** 37[1]

Verbreitung erdichteter Thatſachen

Abſicht zur Verächtlichmachung der Obrigkeit ꝛc. erfordert **81.** 114[17] — doch brauchen die Behauptungen nicht dieſen Erfolg zu haben **82.** 146[13]

Ob Thatſachen entſtellt ſind, iſt Thatfrage **80.** 183[11] **82.** 146[13]

Verächtlichmachung einer einzelnen Anordnung genügt **81.** 165[3]

Vereinsrecht

Preußiſches Geſetz vom 11. März 1850:

Strafrichterliche Schließung von Vereinen **87.** 183[1]

Begriff des politiſchen Vereins (Frauenverein). — Sind wirthſchaftliche Fragen politiſche Fragen? **87.** 262[11]

Theilnahme an wiſſentlich nicht genehmigter Verſammlung unter freiem Himmel **87.** 403[1]

Wahlverein iſt politiſcher Verein **88.** 61[7]

Anwendung des Geſetzes auf gewerbliche Vereine **88.** 64[3]

Verfallen von Gegenſtänden gleich Einziehung **85.** 177[1]

Verführung unbeſcholtener Mädchen ſ. Strafantrag, Urtheil (Gründe)

Begriff der V. Widerſtand nicht erfordert **82.** 147[23] — Initiative des Mannes **82.** 239[21] — Vorherige Defloration des Mädchens **82.** 239[21]

Veranſtaltung, durch welche die Verführte den mit ihr gepflogenen Beiſchlaf nicht als ſolchen erkennt **81.** 114[25]

V. einer Unbeſcholtenen. Widerſtandsloſigkeit derſelben **85.** 233[10]

Zum Begriff der V. Geringfügigkeit des Widerſtandes des Mädchens **89.** 95[23]

Begriff der Unbeſcholtenheit **90.** 4[9] 145[10]

Vergiftung

Beim Gift iſt Feſtſtellung der die Geſundheit zerſtörenden Eigenſchaft nicht nöthig **90.** 187[10]

Verhaftung und vorläufige Feſtnahme. Feſtnahme durch Gendarmen. Vorausſetzungen p **85.** 18[3]

„Unverzügliche" Vorführung des Feſtgenommenen. Zwiſchenzeitige Protokollaufnahme Seitens des Feſtnehmenden **85.** 18[5]

Verhandlung

Anderweite V. nach Aufhebung des Urtheils und Zurückverweiſung ſ. Rechtskraft

vor einer anderen Strafkammer deſſelben Gerichts **81.** 132[29]

Die früher herbeigeſchafften Beweismittel ſind ohne Weiteres zu erheben **81.** 14[13] — Iſt das Reviſionsurtheil zu verleſen? **82.** 149[9]

Die anderweite Verhandlung erfolgt auf Grund des früheren Eröffnungsbeſchluſſes **81.** 206[14]

Digitized by Google

Bei Aufhebung der thatſächlichen Feſtſtellungen durchgängige Neufeſtſtellung erfordert **80.** 141[38] — bei deren Aufrechterhaltung ſind neue Beweiserhebungen und neue Feſtſtellungen unzuläſſig **81.** 206[22] **82.** 280[10] — auch dann ſind die Strafzumeſſungsgründe nicht aufrecht erhalten **81.** 84[11 14]

Theilweiſe Aufhebung wegen Nichtverleſung eines von mehreren Eröffnungsbeſchlüſſen **83.** 116[3]

Theilweiſe anderweite V. erforderlich bei Aufhebung des Urtheils wegen theilweiſer Nichtanweſenheit des nothwendigen Vertheidigers **80.** 139[2]

Verjährung der Strafverfolgung ſ. Reviſion, objektives Strafverfahren, Ehebruch, Preßvergehen, Brandſtiftung

V. von Vergehen, worauf nur Geldſtrafe ſteht **80.** 73[5]

von Unterlaſſungsvergehen. Beginn **80.** 183[7]

von Anſtiftung. Beginn mit Begehung der angeſtifteten That **82.** 48[2]

Verletzung der Wehrpflicht. Beginn **80.** 183[7] **82.** 238[17]

Hehlerei durch Aufbewahrung geſtohlener Sachen (§ 258 Str. G. B.) Beginn **82.** 240[30]

Urkundenfälſchung des Beamten zur Verdeckung von Unterſchlagung im Amt **82.** 242[24]

einfachen Bankerott. Beginn **81.** 84[2] **82.** 118[2] **83.** 220[5]

unbefugter Zerſtörung eines Dammes. Beginn p **81.** 84[111 7]

der durch unterlaſſene Anmeldung von Neubauten begangenen Gebäudeſteuerhinterziehung p **83.** 221[12]

Unterbrechung der V. durch

Vernehmung des Thäters als Zeugen? **80.** 6[1] 34[2] **83.** 217[7]

Anberaumung des Hauptverhandlungstermines **83.** 217[2]

Eröffnung der Voruntersuchung gegen Mitangeklagte **83.** 217[7]

Unterſuchungshandlungen gegen eine beſtimmte Perſon zur Unterbrechung erfordert **82.** 146[2]

Beginn bei fortgeſetzter Perſonenſtandsverletzung **84.** 24[7] — fahrläſſiger Brandſtiftung durch regelwidrigen Bau **84.** 25[25] — unterlaſſener Anzeige der gewerblichen Beſchäftigung von Kindern **84.** 26[5]

Freie Würdigung der unterbrechenden Kraft einer richterlichen Verfügung **85.** 18[2]

V. bei fortgeſetzten Strafhandlungen. Beginn **85.** 233[3]

Vernehmung des Beſchädigten durch den erſuchten deutſchen Richter **85.** 174[4]

V.-Friſt für die mit Ordnungsſtrafen bedrohten Stempel-Vergehen **85.** 296[17]

Unterbrechung durch: Vernehmung des Mitbeſchuldigten **86.** 5[2]

— Anberaumung eines Termins zur Zeugenvernehmung auf Erſuchen der Steuerbehörde in Steuerſachen **86.** 295[6]

Einrechnung des Tages der Strafthat in die V.-Friſt **86.** 340[1]

V. der Patentvergehen **86.** 233[30]

Unterbrechung der V. **88.** 149[2]

Unterbrechung der V. durch Abfaſſung des Berichts Seitens des Berichterſtatters bei dem Reviſionsgericht? **89.** 188[10]

V. einer zunächſt als Vergehen, dann aber als Uebertretung aufgefaßten ſtrafbaren Handlung, wenn 3 Monate ſeit dem betreffenden Unterlaſſungsdelikt unbenutzt verſtrichen ſind? **90.** 392[5]

Verkündung ſ. Urtheil

Verleitung zum Meineide ſ. Meineid

V. zum Meineide verübt am Eidesunmündigen **82.** 239[23 25] dag. **81.** 114[22] — an dem der That Verdächtigen **82.** 147[18]

Erfolgloſe Beſtimmung Anderer zur V. Dritter **81.** 38[10] dag. **82.** 239[21]

Vollendung **83.** 289[2]

V. hat Eidesunfähigkeit nicht zur Folge **80.** 133[15] — Erforderliche Feſtſtellungen bezüglich des Meineides **80.** 6[2] 34[11]

Strafloſigkeit bei freiwilligem Rücktritt — Abwendung der Folgen? **84.** 133[2]

Aushändigung des Verleitungsbriefes an Mittelsperſonen: Vollendung oder Vorbereitungshandlung? **85.** 18[7]

Falſcheid. Vollendung **85.** 291[18]

Verleſung ſ. Unmittelbarkeit, Beweisaufnahme, Beweisantrag, Eröffnungsbeſchluß, Protokoll

Erſatz der V. mittels: Bekanntgabe des weſentlichen Inhalts **81.** 83[2] — Vorlage zur Einſichtnahme **82.** 21[11 4] — bei ganzen Aktenſtücken, die als Beweismittel dienen, genügt Bericht des Vorſitzenden über den Inhalt **81.** 14[14]

V. protokollariſcher ärztlicher Ausſagen über leichte Körperverletzungen **82.** 243[13] — ärztlicher Zeugniſſe darüber. Schwere Körperverletzungen **80.** 82[28] — Feſtſtellung der Arzteseigenſchaft des Ausſtellers erforderlich? **80.** 107[21]

V. nicht im § 255 Str. P. O. erwähnter ärztlicher Gutachten — protokollariſcher Sachverſtändigen-Ausſagen über thatſächliche Wahrnehmungen **80.** 107[23]

Ablehnung der V. einzelner Theile von Urkunden, die Leumundszeugniſſe enthalten **80.** 107[24]

V. der Ueberſetzung fremdſprachlicher Zeugenprotokolle — Urkunden **82.** 220[2] — 219[2]

V. von: civilproceſſualiſchen Zeugenvernehmungen **81.** 83[10] — Zeugenvernehmungsprotokollen ohne richterliche Unterſchrift **81.** 132[12]

§ 250 Str. P. O.

Statthaftigkeit der V. im Allgemeinen **82.** 242[5]

V. von Zeugen- — Sachverſtändigen-Ausſagen: ohne Angabe des Grundes und betreffs der Beeidigung **80.** 82[28] 107[29 30] — ohne Gerichtsbeſchluß **80.** 36[111 6] 106[2] 107[27 30]

V. einer Ausſage, die von dem kommiſſariſch vernommenen Zeugen in Bezug genommen iſt **80.** 106[2]

V. von Ausſagen: nicht gehörig beeideter Zeugen. Heilung des Mangels **82.** 242[2] — kommiſſariſch vernommener Zeugen. Das Fortdauern der Gründe zur kommiſſariſchen Vernehmung iſt durch Beſchluß feſtzuſtellen **81.** 47[15]

V. unter der Angabe, daß der — nicht beeidete — Zeuge beeidet war **80.** 185[16]

V. der Ausſagen Verſtorbener: **83.** 291[13] — zu polizeilichem Protokoll **80.** 185[15] — in einem nicht gegen den Angeklagten gerichteten Verfahren, in einer anderen Strafſache **82.** 50[11 3] 279[2]

Digitized by Google

§ 253 Str. P. O.
V. einer früheren Zeugenaussage des Angeklagten **89.** 243[14] **83.** 219[9] 291[14 15]
Sollen die früheren Aussagen als Beweismittel dienen, so sind sie zu verlesen **83.** 174[9]
Nachprüfung der Gründe für V. durch das Revisionsgericht **81.** 47[13]
V. des vernichteten und des Revisions-Urtheils **84.** 134[9]
der Aussage der zur Feststellung der Leiche zugezogenen Zeugen **84.** 193[11 8]
§ 250 Abs. 1 Str. P. O.: V. einer Zeugenaussage, die im Rechtsstreit **84.** 108[16] — in der früheren Hauptverhandlung abgegeben ist **84.** 134[8]
§ 252 Str. P. O.: Vollständige V. der früheren Aussage des vergeßlichen Zeugen **84.** 134[9]
V. widersprechender früherer Angaben in Rechtsstreitigkeiten oder anderen Strafsachen **84.** 134[10]
§ 253 Str. P. O.: V. von gerichtlichen Geständnissen über anzeigende Thatsachen **84.** 257[11 9]
V. von Disciplinarerkenntnissen gegen den Angeklagten **85.** 295[17]
— amtlicher Registraturen aus dem Vorverfahren über Zeugenglaubwürdigkeit? **85.** 234[4]
— des Augenscheinprotokolls mit den Angaben von Personen über Oertlichkeiten **85.** 294[7]
— ausländischer Protokolle **85.** 295[18]
V. statt Zeugenvernehmung auch mit Genehmigung der Betheiligten unstatthaft **85.** 295[19]
§ 250 Str. P. O.
Anordnung: nur durch begründeten Beschluß **85.** 19[5]
Mittelbare Beweisaufnahme im Ausland ohne Ladung und Anwesenheit der Parteien gemäß dortigen Rechts. V. des Protokolls **85.** 176[5]
Zwang zur V. aller Aussagen des Zeugen, Mitbeschuldigten? **85.** 177[19]
§ 251: V., wenn das Zeugniß in den Vorerhebungen verweigert wird, oder V. einer freiwilligen Anzeige oder außergerichtlichen Erklärung nicht ausgeschlossen **85.** 295[21]
§ 252: Verhalt früherer Aussagen — V.; Voraussetzungen **85.** 19[5]
§ 253: V. und Verhalt früherer Aussagen des in Widersprüche verwickelten Angeklagten **85.** 234[5]
V. von Schutzzeugnissen über Betragen **86.** 106[5]
— von Attesten der Bader oder Heildiener **86.** 219[9]
— von Berichten und Erklärungen öffentlicher Behörden auf Grund persönlicher Wahrnehmung der Beamten **86.** 257[5]
— von Zeugenaussagen wegen Nichtermittelung des Aufenthalts (s. a. Revision) **86.** 341[5]
V. schöffengerichtlicher Zeugenaussagen durch das Berufungsgericht, welches unter Aufhebung des ersten Urtheils selbst in erster Instanz erkennen will **86.** 258[19]
V. von Reden der Reichstagabgeordneten als Beweismittel für strafbare Handlungen derselben **86.** 456[1]
V. der Aussagen von requisitorisch ohne Benachrichtigung des Angeklagten — Vertheidigers — vernommenen Zeugen **87.** 34[11 8]
V. der Aussage des requisitorisch im Vorverfahren vernommenen Zeugen. Nothwendiger Inhalt des Gerichtsbeschlusses über V. **87.** 34[11 8]
einer Zeugenaussage behufs Feststellung, daß früher eine bestimmte Aussage gemacht ist **87.** 34[11 4]
der früheren Aussagen des Zeugen zwecks Verhalt **87.** 182[11]
der nicht nach den §§ 223 oder 191 Str. P. O. aufgenommenen Zeugenprotokolle aus anderen als den § 251 Absatz 1 a. a. O. angeführten Gründen **87.** 261[7]
der von dem kommissarisch vernommenen Zeugen in Bezug genommenen früheren Aussagen **87.** 261[8]
der Aussage des Angeklagten vor der Polizei in anderer Strafsache **87.** 510[9]
der Erklärungen öffentlicher Behörden **87.** 510[11]
inländischer Gesetze **87.** 261[5]
V. von Schriftstücken zur Lieferung des Beweises der in ihnen enthaltenen Willenserklärungen **88.** 153[17]
Vollständige V. eines Urtheils, auch wenn es Zeugenaussagen enthält, nicht ablehnbar, wenn es theilweise verlesen ist **88.** 151[16]
V. von Erklärungen öffentlicher Behörden — auch ausländischer — über eigene Thätigkeit zulässig **88.** 359[5]
V. eines Protokolls, welches der Zeuge selbst aufgenommen und bei kommissarischer Vernehmung in Bezug genommen hat **88.** 230[5]
V. des Protokolls über kommissarische Vernehmung, das nur Bestätigung früherer Aussagen enthält **88.** 230[5]
Voraussetzungen für Verlesbarkeit eines Schriftstücks. Inwieweit ist ein Antrag auf V. gerechtfertigt und wesentlich? **89.** 223[11]
Pflicht des Gerichts zur Prüfung der Voraussetzungen der Verlesbarkeit eines Zeugenvernehmungs-Protokolls. Zustimmung der Betheiligten ersetzt den Mangel nicht **89.** 223[15]
Voraussetzungen der Verlesbarkeit eines Zeugenvernehmungs-Protokolls **89.** 421[5]
V. des Protokolls über kommissarische Vernehmung eines Zeugen wegen Krankheit desselben **89.** 223[12]
Wann ist eine Zeuge im Sinne des § 250 Str. P. O. nicht ermittelt? **89.** 223[13]
Ist eine nach § 249 Str. P. O. unzulässige V. mit Zustimmung der Betheiligten statthaft? **89.** 347[12]
V. eines in einem Civilstreit in privater Eigenschaft erstatteten Gutachtens eines öffentlich angestellten Professors **89.** 347[12]
V. der von Zeugen früher als Beschuldigten gemachten Angaben im Falle des § 252 Str. P. O. **89.** 100[5]
Muß die V. eines den Geschworenen vorgelegten Schriftstücks erfolgen? **89.** 276[11]
V. der von einem Angeklagten bei seiner früheren gerichtlichen Vernehmung als Zeugen gemachten Angaben im Falle der Entbindung des Angeklagten von Theilnahme an der Hauptverhandlung **89.** 275[5]

Digitized by Google

Geſtändniß im Sinne des § 253 Abſatz 1 Str. P. O. **89.** 276[10] **89.** 475[7] — Welche Auslaſſungen umfaßt der Ausdruck „Erklärungen“ in dieſem Paragraphen? **89.** 475[7] Aerztliches Atteſt im Sinne des § 255 Str. P. O. **89.** 395[11]

V. von Urtheilen nicht durch Vortrag des Inhalts zu erſetzen **90.** 6[3]

der Zeugenausſage eines nicht vorſchriftsmäßig belehrten nahen Angehörigen des Angeklagten **90.** 63[5]

eines Atteſtes eines verſtorbenen Arztes, wenn die Exiſtenz eines ärztlichen Atteſtes nachgewieſen werden ſoll, zuläſſig. Ablehnung des Antrags iſt Beſchränkung der Vertheidigung **90.** 232[3]

der in derſelben Sache früher ergangenen Urtheile zuläſſig **90.** 232[3]

von richterlich feſtgeſtellten Erklärungen des Angeklagten. Dieſelbe iſt nicht in das reine Ermeſſen des Gerichts geſtellt, ſo daß ſie auf Antrag des Mitangeklagten nicht ohne Grund abgelehnt werden darf **90.** 232[4] — Wann iſt das Verleſen geſtattet? Muß das ganze Protokoll verleſen werden? **90.** 270[4]

V. von Leumundszeugniſſen, auch wenn ſie in einem Nationale enthalten ſind und einen Zeugen betreffen, nicht geſtattet **90.** 270[3]

V. von Augenſcheinsprotokollen, welche zugleich eine Zeugenausſage enthalten **90.** 344[2]

V. von Zeugniſſen öffentlicher Beamten. Als ſolche nicht die Berichte der der Behörde untergeordneten Beamten anzuſehen **90.** 344[3]

V. aus Handelsbüchern erſtreckt ſich nur auf die einzelnen darin enthaltenen Urkunden, da ein ſolches Buch als Sammlung derartiger Urkunden anzuſehen iſt **90.** 398[3]

V. der Ausſagen eines verſtorbenen Zeugen. Mittheilung des Grundes der Nichtbeeidigung unnöthig **90.** 398[7]

Das Verleſen kann, wenn es von den Parteien nicht ausdrücklich beantragt wird, in manchen Fällen durch Vorlegung während der Zeugenvernehmung erſetzt werden **90.** 431[3]

Verletzter

Einwilligung deſſelben ſ. Körperverletzung

Herausgabe von Gegenſtänden an den V.

Durch die Straſthat entzogene Gegenſtände: für geſtohlenes Geld gekaufte **80.** 81[5] — Erlös aus den Gegenſtänden **80.** 139[5] — Pfandſcheine dafür **80.** 185[11]

Verletzung fremder Geheimniſſe durch den Arzt. Recht zum Strafantrag hat auch das Familienoberhaupt **86.** 6[37]

Vernichtung von Urkunden ſ. Urkundenunterdrückung.

Verſammlungsrecht

Verſtoß dagegen. Begriff der Verſammlung p **82.** 244[5]

Verſicherung, falſche, an Eidesſtatt

Deren Widerruf ſ. Meineid

Fahrläſſige, gegenüber Steuerkommiſſionen. Berichtigung der Angaben vor Feſtſtellung der Steuerpflicht **82.** 238[20]

Nicht erforderlich geweſene **83.** 6[3] — ſchriftliche, dem Arreſtgeſuch beigefügte **83.** 6[7]

Annahme einer V. an Eidesſtatt ſtatt des Eides ſelbſt **84.** 106[6]

Falſche V. an Eidesſtatt in proceſſualiſcher Urkunde **85.** 174[11]

Ob Abnahme der Verſicherung geboten war, iſt für Strafbarkeit unerheblich **86.** 105[15]

V. des gegen die Veranlagung zur klaſſificirten Einkommenſteuer Reklamirenden in der Eingabe an die Bezirkskommiſſion **86.** 256[17]

V. beim Antrag auf Erlaß einer einſtweiligen Verfügung **87.** 32[5]

Begriffsbeſtimmung **87.** 32[7]

V. bei der Glaubhaftmachung von Thatſachen im Interventionsproceſſe **90.** 103[7]

Verſicherungsbetrug ſ. Ueberverſicherung, Betrug

Verhältniß zum Thatbeſtande des Betruges **90.** 343[11]

Verſteigerung ſ. Eigennutz.

Verſuch ſ. die einzelnen Deliktsbegriffe, Aufforderung zu Verbrechen, Betrug, Irrthum, Rückfall, Nahrungsmittel-Verfälſchung, Verleitung zum Meineid, Gebührenüberhebung, Theilnahme, Urkundenfälſchung, Inland, Brandſtiftung, Meineid, unzüchtige Handlungen

Begriff. Erforderniſſe **82.** 277[1] **83.** 289[20] — Ob Anfang der Ausführung vorliegt, iſt auch Rechtsfrage **83.** 289[20]

Untaugliche Mittel — Gegenſtände **80.** 133[3]

Abtreibungs-V. einer ſich irrig für ſchwanger Haltenden **82.** 239[26]

„Entdeckung“ der Handlung — iſt Thatfrage **82.** 108[5]

V. oder Vollendung? Einſacken von Getreide durch den Dieb auch im Magazin **81.** 38[25] — Ausholen zum Schlag gegen Beamte (Widerſtand) **83.** 6[5]

Vorbereitungshandlungen oder V. des ſchweren Diebſtahls? (Betreten des Hauſes mit Brechwerkzeugen — zur Nachtzeit) **83.** 218[27] 289[20] — Mitthäterſchaft am V. des ſchweren Diebſtahls? **83.** 217[3] — Diebſtahls-V. (Ausſtrecken der Hand zur Oeffnung von Behältniſſen) **80.** 184[18] **82.** 110[26]

Rücktritt vom V. Nichtfortſetzung des Gebrauchs von Abtreibungsmitteln **81.** 165[3] — weil ſie nicht bei der Einnehmenden bleiben würden **83.** 239[26]

Berechnung der V.-Strafe gegen Jugendliche **82.** 238[6] — Viertel des ſtamoaatigen Geringſtbetrages der Gefängnißſtrafe **82.** 108[4]

V. oder Vorbereitungshandlung bei Beförderung verfälſchter Nahrungsmittel zum Verkauf? **84.** 194[10]

V. des Diebſtahls ſetzt Beginn mit der Wegnahme voraus **84.** 278[15]

Rücktritt vom V. der Verleitung zum Meineid denkbar? **84.** 133[9]

V. bei dolus eventualis **85.** 174[3]

V. der Erpreſſung bei vermeintlicher Rechtswidrigkeit, thatſächlicher Rechtmäßigkeit des Vortheils **85.** 234[13]

Strafe des V. eines Verbrechens, das mit lebenslänglichem und zeitigem Zuchthaus wahlweiſe bedroht iſt **88.** 61[3]

Strafe des verſuchten Vergehens nicht unter 3 Mark **88.** 357[1]

Begriff des „Anfanges der Ausführung“ **89.** 93[1]

Strafloſer V. nach § 46 Nr. 2 Str. G. B. ſetzt voraus, daß der Thäter ſeine Thätigkeit ganz entwickelt hat und nur der Erfolg noch nicht eingetreten iſt **89.** 187[5]

Rücktritt vom beendeten V. bei Erpreſſung, enthalten in einem Briefe, möglich **90.** 185[1]

Digitized by Google

Vertagung ſ. Ausſetzung der Hauptverhandlung.
Vertheidiger, Vertheidigung ſ. Auslagen, Beweisaufnahme, Fragerecht, Gebühren, Hauptverhandlung, Wiedereinſetzung, Rechtsmittel, Zuſtellung, Reviſion, Beweisantrag, Schwurgericht, Verleſung
Subſtitution eines Rechtsanwalts als V. **83.** 290⁷
Nothwendige V. ſ. Auslagen
Verzicht des Angeklagten auf V. bei nothwendiger V. **80.** 139⁶
Verſpätete Beſtellung des nothwendigen **83.** 116⁵ — unterlaſſene Beſtellung des auf Antrag zu beſtellenden V. **81.** 13¹¹ 14¹³
Entfernung des nothwendigen V. aus der Verhandlung **80.** 139⁵ — Nichtanweſenheit deſſelben bei Verhandlung über zuſammentreffende, an ſich nicht V. erfordernde Strafthaten **81.** 83⁴
Recht auf Ausſetzung der Verhandlung wegen verſpäteter Beſtellung **84.** 25⁴
Unterlaſſene Rüge der verſpäteten Beſtellung: Reviſion? **84.** 25⁴
Reviſion wegen Verletzung der Vorſchriften über Beſtellung der V. **84.** 279⁴
Beſchränkung der V. ſ. Angeklagter, Fragerecht
V. nothwendig, wenn der Angeklagte zwar zur Zeit der Hauptverhandlung, nicht aber ſchon zur Zeit der Zuſtellung der Anklage 16 Jahre alt war **85.** 294⁶
Keine Beſchränkung der V., wenn das Wort zu beſtimmten, zur Sache nicht gehörigen Ausführungen entzogen wird **86.** 257⁴
Beſchränkung der V. ſ. Ablehnung von Beweisanträgen, Beweisantrag
Recht des Wahlvertheidigers auf Unterbrechung oder Ausſetzung der Verhandlung Mangels genügender Vorbereitung? **87.** 260²
Nichtladung des Wahlvertheidigers, der ohne Vorlegung der Vollmacht ſelbſt die Wahl anzeigte **87.** 182⁶
Beſchränkung der V. durch Behinderung des Vertheidigers in Erörterung der anzuwendenden Strafe **88.** 63³
Bedeutung der Zulaſſung des ſubſtituirten Rechtsanwalts für gerichtlich beſtellten Vertheidiger. Rechte des Angeklagten **88.** 152⁶
Wann iſt die Beſtellung des Vertheidigers dem Gerichte ongezeigt? (§ 217 Str. P. O.) **89.** 420³
Nichtladung des gewählten Vertheidigers, insbeſondere wenn es ſich nur um Strafzumeſſung handelt **89.** 100⁶
Nichtladung des beſtellten Vertheidigers zur kommiſſariſchen Zeugenvernehmung. Inwieweit liegt in dem Unterlaſſen des Proteſtes gegen die Verleſung des Vernehmungsprotokolls in der Hauptverhandlung ein Verzicht? **89.** 201⁶
Nichtladung des mit Zuſtellung der Anklageſchrift beſtellten Vertheidigers zur Hauptverhandlung, nachdem der Eröffnungsbeſchluß die Sache nicht vor das Schwurgericht, wie die Anklage beantragte, ſondern vor die Strafkammer verwieſen hatte **89.** 421⁴
Iſt das Nichtrügen der Anweſenheit des beſtellten Vertheidigers in der Hauptverhandlung ein wirkſamer Verzicht? **89.** 421⁴
Beſtellung des nothwendigen Vertheidigers erſt in der Hauptverhandlung **89.** 474⁵
Verwaltung ſ. Arreſtbruch
Rechte der V.-Behörde aus §§ 464 und 467 Str. P. O. unbeſchränkt durch Art der Strafandrohung und ideale Konkurrenz der Zuwiderhandlung mit anderen Strafthaten **86.** 7⁵
Verweis wegen Verbrechens? **89.** 146⁴
Verweiſung ſ. Strafverfügung
V. vor das zuſtändige Gericht in der Hauptverhandlung erfolgt nicht nur wegen der die Zuſtändigkeit überſchreitenden, ſondern wegen aller Strafthaten **81.** 14¹⁸
Mängel des V.-Beſchluſſes in dem die Eröffnung vor dem zuſtändigen Gericht enthaltenden Theil. Heilung **83.** 175¹⁵
Schöffengerichtliche V. vor das Landgericht bindet dies; es darf nicht das Verfahren einſtellen **84.** 279¹⁵
Verzicht ſ. Nebenkläger, Rechtsmittel, Reviſion, Vertheidigung
Viehſeuche ſ. Rinderpeſt
Volenti non fit injuria ſ. Gewerbevergehen
Vorbereitendes Verfahren ſ. Vorunterſuchung
Vorbereitung der Hauptverhandlung ſ. Hauptverhandlung
Vorbereitungshandlungen ſ. Verſuch, Verleitung zum Meineide
Vorläufige Feſtnahme ſ. Verhaftung
Vormundſchaft ſ. Strafantrag, Untreue
Begriff des Vormundes im Sinne des § 174 Nr. 1 Str. G. B. **87.** 32⁶
Vorſatz ſ. aberratio ictus, jugendliche Perſonen, dolus ſowie die einzelnen Deliktsbegriffe
Widerſtand gegen die Staatsgewalt im Auftrage deutſcher Behörden **80.** 99⁷
Vorſitzender ſ. Beweisaufnahme, Gerichtsbeſetzung, Hauptverhandlung
Vorunterſuchung ſ. Wiederaufnahme, Reviſion
Nothwendigkeit der V. bei Verweiſung an das Schwurgericht durch Schöffengericht oder Strafkammer? **81.** 83⁶
Beweis der Beobachtung von Förmlichkeiten im vorbereitenden Verfahren und in der V. **83.** 174⁵
Rechtsmittel in der V. **84.** 108¹
Berückſichtigung von Verhandlungen der V. in den Urtheilsgründen **89.** 59⁶ 224¹⁴
Waarenzeichen ſ. Markenſchutz
Waffengebrauch
Wann iſt der W. den Jagdbeamten bezw. Berechtigten geſtattet? **90.** 186⁹
Waffentragen
Gültigkeit der Verordnung preußiſcher Regierung, welche verbietet, Schlagringe oder Dolche bei ſich zu führen **89.** 474⁴¹
Wahlvergehen
Wahlbedrohungen behufs Ausübung des Gemeindewahlrechts **82.** 278⁵
— wegen Wahl oder Nichtwahl einer Perſon **82.** 146¹¹
Wahlfälſchung. Bloße Aenderung des Stimmenverhältniſſes **81.** 203⁶ — W. bei einer der Ungültigkeitserklärung ausgeſetzten Wahl **82.** 238¹¹
— Falſche Angabe des zur Abſtimmung erforderlichen Alters **84.** 196⁴
— Stimmabgabe für Andere in deren Sinne **85.** 233⁶

Digitized by Google

Wahlbestechung. Begriff des Stimmenkaufs **88.** 329[3]
Begriff des Stimmenkaufs **89.** 54[6] — Erforderniß der Entgeltlichkeit der Stimmentäußerung. Zum Begriffe des Entgelts. Gewährung eines bisher bestrittenen Anspruchs im Wege des Vergleichs als Entgelt **89.** 470[4]
Begriff der Wahlhandlung **90.** 3[4] (§ 108 Str. G. B.)
Begriff des Stimmenkaufs. Kausalzusammenhang zwischen dem vom Käufer Hingegebenen und der Stimmabgabe **90.** 425[4]

Wahrsagekarten s. Spielkartenstempel

Wahrspruch s. Fragestellung

Einmalige Unterzeichnung des W. durch den Obmann trotz mehrfacher Bogenzahl **81.** 47[26] — Nichtunterzeichnung einer von mehreren sonst einzeln vom Obmann unterzeichneten Fragen **83.** 117[17]
Weglassung der Einleitungsworte bei Verkündung **81.** 48[27]
Nachprüfung des W. bezüglich: der Subsumtion der That unter die gesetzlichen Verbrechensmerkmale bei Revision? **81.** 14[20] — des Vorhandenseins eines Widerspruchs **81.** 14[21]
Mängel:
Unterlassene Angabe des Stimmenverhältnisses **81.** 132[26] — betreffs der Frage wegen mildernder Umstände **83.** 117[16]
Schuldig mit 7 gegen 5 Stimmen **81.** 167[13] **82.** 149[15] **83.** 291[20]
Verneinung mildernder Umstände für eine, Bejahung für die andere ideal zusammentreffende That **82.** 19[8]
Bejahung einzelner Thatbestandsmerkmale, Verneinung anderer, Uebergehung der übrigen **82.** 279[7]
Bejahung der Schuldfrage neben Verneinung eines wesentlichen Thatbestandsmerkmals **82.** 21[8] — wenn daneben auch die Frage wegen mildernder Umstände bejaht wird **81.** 206[19]
Berichtigungsverfahren:
unzulässig wegen Widerspruchs in der Beweiswürdigung **82.** 149[16]
Nichtbelehrung der Geschworenen über das Recht zur Aenderung des widerspruchsvollen W. **82.** 149[15 16]
Ist der W. ohne Grund berichtigt, so wird auf Revision der erste W. wiederhergestellt **82.** 149[16]
Berichtigung wegen: Schreibfehlers in der bejahten Frage **81.** 47[25] — falscher Auffassung der Eventualität, unter der Hülfsfragen gestellt sind **83.** 116[14]
Zuziehung des Angeklagten nur bei Fragenänderung nöthig **82.** 245[21]
„Schuldig mit 7 Stimmen" betreffs einer Hauptfrage: dann trotzdem Erneuerung des ganzen W. bei entgegengesetzter Anweisung des Vorsitzenden — Revision des Staatsanwalts **84.** 193[9]
W. des Inhalts: der eine Angeklagte habe mit dem Anderen das Verbrechen versucht; dieser aber sei des vollendeten Verbrechens nicht schuldig **85.** 380[11]
Bei Handlungen in Nothwehr oder bei schuldloser Ueberschreitung derselben: Verneinung der Hauptfrage, nicht Beantwortung einer Nebenfrage **85.** 19[8]
W. in Folge rechtsirriger Fragestellung **85.** 380[13]
Nach Beginn der Verkündung des W. können die Geschworenen nur auf Gerichtsbeschluß zur Berichtigung in neue Berathung treten **85.** 380[14]
Abänderung des verkündeten schwurgerichtlichen Urtheils wegen Anzeige der Geschworenen, sich bei Abgabe des Spruchs geirrt zu haben, unzulässig **85.** 19[2]
Mängel: Undeutlichkeit (Bankerottfall) **85.** 177[10]
Berichtigung: Stellung des neuen W. zwischen den früheren und dessen Obmannsunterschrift ohne Wiederholung der letzteren **85.** 177[10]
Vernichtung des W. aus § 317 Str. P. O.: Soweit bei realem Zusammenfluß die Schuld verneint ist, ist sogleich freizusprechen **85.** 177[14]
W., welcher beim Todtschlag das Moment der Reizung zum Zorn verneint, erfordert Zweidrittheil-Majorität **86.** 340[14]
Berichtigungsverfahren: zur Beseitigung eines Widerspruchs **86.** 258[12]
— wegen Verabsäumung der nothwendigen Stellung einer Nebenfrage **86.** 258[13]
— wegen Undeutlichkeit des Spruchs **86.** 459[11 9]
— Niederschrift des neuen W. ununterscheidbar vom alten ist kein Revisionsgrund, wenn die Unterscheidung durch das Protokoll möglich ist **86.** 258[14]
Aufhebung des W. durch das Gericht **86.** 106[12]
W. ausreichenden Inhalts beim Meineide **87.** 508[10]
— neben einander auf leichtsinnige Unterlassung der Bilanzziehung und unordentliche fraudulose Buchführung (beim Bankerott) **87.** 261[10]
Unterschrift des Obmannes **87.** 511[17]
Berichtigungsverfahren: wegen sachlicher Mängel. Unmaßgeblichkeit des früheren Spruchs auch bei mehreren selbstständigen Strafthaten **87.** 261[12]
Undeutlicher W. beim Meineide **88.** 231[10]
Irrthümlicher W. zum Nachtheile des Angeklagten **88.** 64[13]
Berichtigungsverfahren: wegen sachlicher Mängel. Nichtgebundensein an früherer Beantwortung wegen konkurrirender Delikte **88.** 231[10]
W. bei alternativer Fragestellung **89.** 59[11]
Niederschreibung des berichtigten W. Erkennbarkeit des früheren W. unter Heranziehung des Sitzungsprotokolls **89.** 59[12]

Wechselstempelvergehen

Strafbarkeit dessen, der den Wechsel nur für den Inhaber überschickt oder sonst am Umlauf Theil nimmt? **85.** 235[4]
Aufdrücken des Firmenstempels. Unterzeichnung? **86.** 459[III 9]
„Aus den Händen geben." Verantwortlichkeit des Firmeninhabers **86.** 459[III 9]
„Aus den Händen geben" **87.** 35[7]
Cheks brauchen behufs Stempelfreiheit nicht als solche bezeichnet zu sein **88.** 154[4] **88.** 454[6] — auch nicht die Eigenschaft des Bezogenen als Bankier des Anweisenden hervorzuheben oder auf ein Guthaben zu verweisen. Stellung des Cheks an Ordre und Giorirung **88.** 454[6]
Wechselstempel von Auslandswechseln in deutschem Umlauf? **84.** 257[III 4]
Nichtverwendung — nicht rechtzeitige Verwendung von Marken. Erforderliche Feststellungen bei Freisprechung **80.** 36[II 1]
Irrthümliche Verwendung anderer Marken **83.** 7[III 1]

Digitized by Google

Wehrpflichtverletzung ſ. Deſertion, Selbſtverſtümmelung
Verlaſſen des Bundesgebiets **81.** 37[14]
Unerlaubtes Auswandern **81.** 114[20]
Beginn der Verjährung **82.** 238[17]
Vorſatz. Gleichzeitige Abſicht, einer Strafe zu entgehen **84.** 278[6]
Ob Auswanderung, um der Wehrpflicht zu entgehen, iſt Thatfrage **85.** 235[16]
Täuſchung behufs W.-Entziehung muß einer über die W. irgendwie entſcheidenden Behörde gegenüber erfolgt ſein **86.** 340[6]
Erreichung des wehrpflichtigen Alters erſt 10 Jahre nach der Auswanderung **88.** 61[10]
Verfahren gegen Abweſende wegen Verletzung der Wehrpflicht
Berückſichtigung der bei den Akten befindlichen Anzeigen und Berichte. Anzeigen mit perſönlichen Wahrnehmungen **88.** 64[16]
W. des im Auslande geborenen Sohnes eines früher in Kurheſſen Staatsangehörigen, der aus dem Unterthanenverbande nicht entlaſſen iſt **89.** 54[13]
Wann nehmen ehemalige Reichsangehörige bei ihrer Rückkehr nach Deutſchland dort dauernd Aufenthalt? (§ 11 des Geſetzes vom 2. Mai 1874) **89.** 102[7]
Verfahren gegen Abweſende wegen W. Beweiskraft der Erklärung der Kontrolbehörde **90.** 65[16]
Widerklage ſ. öffentliche Klage
Widerſtand gegen die Staatsgewalt ſ. Ausland, Exterritorialität, Ungehorſam
W. oder Nöthigung von Behörden? **81.** 81[14]
W. im Auftrag deutſcher Behörden **80.** 99[7]
Irrthum des Thäters betreffs der Rechtmäßigkeit der Amtsausübung **81.** 6[3] **82.** 109[13]
Irrthümliche Annahme der Vorausſetzungen zum Einſchreiten Seitens: des Staatsbeamten **81.** 204[7] — der Privatjagdaufſeher, „Waldbeſitzer", -hüter ohne polizeiliche Befugniſſe **82.** 238[16] **83.** 217[16]
Vollendung durch bloßes Aushoien zum Schlag **82.** 6[3]
W. muß ſich gegen die Perſon des Beamten richten **81.** 81[16] — Verſchließen einer Thür vor dem pfändenden Gerichtsvollzieher **83.** 113[7]
W. gegen: den arreſtvollſtreckenden Gerichtsvollzieher vor Zuſtellung des Arreſtbefehls **82.** 109[17] — ſtädtiſche Beamte bei nichtpolizeilichen Amtshandlungen **83.** 172[6]
Rechtmäßige Amtsausübung des
Amtsdieners bei Hausſuchung ohne Zuziehung anderer Perſonen? p **80.** 34[3]
Gerichtsvollziehers bei Zwangsvollſtreckung; ohne Zuziehung von Zeugen **80.** 73[6] **83.** 113[6] — an katholiſchem, nicht allgemeinem Feiertag **81.** 6[3] — auf Grund nicht rechtsbeſtändiger Klauſel **82.** 238[13] — in Sachen, die der Schuldner für unpfändbar hält **81.** 114[16] — in Sachen, die dem Schuldner nicht gehören **83.** 288[4]
Vollſtreckungsbeamten bei Vollziehung ungeſetzlichen Haftbefehls **81.** 6[7] — unſtatthafter Aufträge der Verwaltungsbehörde **81.** 37[6]
Polizeibeamten bei Eintritt in die Wohnung eines Dritten zwecks Feſtnahme einer Perſon **80.** 99[6]
Vollſtreckungsbeamte:
Angeſtellte einer Stadtgemeinde zum Schutz außerhalb des Gemeindebezirkes belegenen Eigenthums **80.** 73[7] — Bürgermeiſter p **81.** 37[10]
W. gegen Forſtbeamte:
bei Amtshandlungen außerhalb des Forſtbezirks **80.** 133[6] **81.** 81[17] 204[7] — Forderung des Jagdſcheins durch Privatforſtbeamte außerhalb des Reviers **81.** 6[6] **83.** 6[4]
Jagdaufſeher. Begriff **81.** 81[16]
Bedrohung eines Forſtbeamten mit Schießgewehr **83.** 288[5]
Frageſtellung wegen W. **82.** 48[6]
W. oder Nöthigung von Behörden (Kommiſſarien der Generalkommiſſion)? p **84.** 133[6]
Rechtmäßige Amtsausübung:
des Gerichtsvollziehers, der trotz vorausſichtlichen W. ohne Zeugen vollſtreckt? **80.** 73[6] **83.** 113[6] **84.** 192[3] — als Zeugen die zur Hülfeleiſtung bei der Vollſtreckung zugezogenen verwendet **84.** 278[3]
des Gemeindevorſtehers, der ohne Zeugen durchſucht in der irrigen Annahme, ſolche nicht zuziehen zu können **84.** 192[6]
Unkenntniß von der Rechtmäßigkeit der Amtsausübung **84.** 255[6]
Vollſtreckungsbeamte: Kommiſſarien der Generalkommiſſion? p **84.** 133[6]
Mißhandlung des Beamten **84.** 255[7]
W. gegen Forſtbeamte. Forderung des Jagdſcheins durch private Forſtbeamte außerhalb des Bezirks p **84.** 106[6] — Polizeihandlungen derſelben in den ihnen benachbarten Bezirken p **84.** 255[3]
Jagd-Wald-Aufſeher für einen beſtimmten Fall **84.** 133[7]
W. gegen Jagdberechtigte durch Jagdbehinderung? **84.** 278[3]
Gewalt **85.** 174[3]
Rechtmäßige Amtsausübung
des feſtnehmenden Gendarmen. Vorausſetzungen **85.** 18[6] — bei polizeilicher Vorführung auf ungeſetzlichen Befehl **85.** 291[3]
— des Gemeindefeldhüters, der den betroffenen Felddieb pfändet p **85.** 18[4]
— des Privatförſters, der die Werkzeuge der betroffenen Forſtdiebe — Jagdfrevler in Beſchlag nimmt p **85.** 18[6]
— des ohne Zuziehung Dritter durchſuchenden Beamten **85.** 378[6]
Unverſchuldeter Irrthum des Beamten über die thatſächlichen Vorausſetzungen ſeiner Amtshandlung **85.** 233[3]
Gemeinſamer W. gegen Jagdbeamte **85.** 291[3]
Thätlicher Angriff gegen Militärperſonen **86.** 5[14]
Rechtmäßige Amtsausübung:
des Privat-Jagdaufſehers bei Feſtnahme einer nicht jagdberechtigten, auf dem Anſtande betroffenen Perſon **86.** 104[6]
des Polizeibeamten: bei Beſchlagnahme **86.** 6[3] — bei Siſtierung eines Zeugen auf das Polizeibüreau behufs Feſtſtellung ſeiner Perſönlichkeit **86.** 255[11]
des Gerichtsvollziehers **86.** 457[6]
des preußiſchen vereideten Privatförſters bei Wegnahme des Gewehrs des Jagdfrevlers — beim Eindringen in deſſen Wohnung **86.** 457[3]

W. gegen Forstbeamte auch außerhalb der Forst oder unmittelbarer Verfolgung eines Forstfrevlers **86.** 255[12]
Anwendung des § 113 oder des § 114 Str. G. B.? **87.** 518[10]
Richter als Vollstreckungsbeamte bei Verhaftung **87.** 180[12]
Rechtmäßige Amtsausübung:
des Gerichtsvollziehers: nach Zustellung des Schuldtitels **87.** 508[9] — der nicht schnell genug Zeugen zuziehen kann beim Widerstande **87.** 400[3] — der die Taschen des Schuldners durchsucht **87.** 508[9]
des Grenzaufsichtsbeamten beim Betreten von Privatgrundstücken **87.** 508[7]
des Privatförsters, der das Jagdgewehr bei Uebertretung des § 368 Nr. 10 Str. G. B. wegnimmt **87.** 508[11]
Anwendung des § 113 oder des § 114 oder des § 117 Str. G. B.? **88.** 149[6]
— des § 113 oder des § 117 daselbst? **88.** 451[5]
Rechtmäßige Amtsausübung: Irrthum des Beamten **88.** 194[6]
— des ohne Beobachtung der Geschäftsanweisung versteigernden Vollstreckungsbeamten **88.** 149[5]
— des beeideten württembergischen Privatforstbedienten bei Beschlagnahme zum Forstfrevel gebrauchter oder bestimmter Werkzeuge **88.** 149[7]
— des Gemeindevorstehers bei Einmischung in Miethsstreitigkeiten **88.** 451[4]
Begriff des gewaltsamen W. W. durch Hetzen eines Hundes **89.** 93[10]
Rechtmäßige Amts- bezw. Rechts-Ausübung?: des bei Vollziehung einer obrigkeitlichen Anordnung eine weitere Anordnung treffenden Beamten **89.** 470[9] — des zur Aufrechterhaltung der Ordnung am öffentlichen Orte befindlichen Polizeibeamten **89.** 265[10] — des städtischen Nachtwächters bei Verhaftung nur zwecks Aufrechterhaltung der Ruhe **89.** 54[9] — des Privatjagdbedienstten in Wegnahme des Gewehrs gegenüber dem Jagdkontravenienten **89.** 94[11] — des Sicherheitsbeamten (in Bayern) bei Fortführung einer Person von einem Orte behufs Verhinderung strafbarer Handlungen **89.** 265[11] — des Waldeigenthümers bei vorläufiger Festnahme gemäß § 127 Str. P. O. **89.** 256[13] — des neu angestellten Forstbeamten gegenübee dem früheren Forstbeamten, wenn es streitig ist, ob eine diesem gegenüber erfolgte Kündigung wirksam ist **89.** 265[14]
Unrechtmäßigkeit des auf Anordnung der zuständigen Behörde zu vollstreckenden Befehls **89.** 54[7]
Ist Glaube an die Unrechtmäßigkeit der Amtsausübung wesentlich, bezw. Bewußtsein dee Rechtmäßigkeit erforderlich? **89.** 228[10] **89.** 334[12]
Beim Vorliegen des Thatbestandes des § 113 und des § 114 Str. G. B. Bestrafung nue aus ersterem Paragraphen **89.** 265[12]
Kenntniß des Thäters von der Bestellung des Aufsehees durch den Waldeigenthümer **89.** 94[12]
W. gegen den Waldeigenthümer außerhalb seines Waldes **89.** 265[10]
Wann ist der Jagdpächter einer Dorffeldmark im Geltungsbereiche des preußischen Gesetzes vom 7. März 1850 und des Gesetzes vom 14. April 1856 Jagdberechtigter im Sinne des § 117 Str. G. B.? **89.** 335[10]
Verhältniß des § 113 zu § 114 Str. G. B. **90.** 3[6] — Wie beschaffen muß die Drohung des § 114 Str. G. B. sein? **90.** 393[7]
Rechtmäßige Amtsausübung: eines preußischen Gerichtsvollziehers **90.** 61[27] — bei Pfändung von dem Schuldner nicht gehörigen Gegenständen **89.** 228[2] — bei Wegnahme des von dem unberechtigter Weise die Jagd Ausübenden mitgeführten Gewehres durch den Jagdberechtigten **90.** 426[7]
Wenn die „Gewalt" nur indirekt gegen den Beamten gerichtet ist **90.** 102[6]
Ideale Konkurrenz von Widerstand und Bedrohung oder Körperverletzung? **90.** 144[4]
Wiederaufnahme des Verfahrens s. Gerichtsbesetzung, Revision
Vorlegung der Beichtüfte im W.-V. an die Staatsanwaltschaft **81.** 167[18]
Die neue Hauptverhandlung erfolgt auf Grund des früheren Eröffnungsbeschlusses **81.** 205[2]
Verweisung der Sache an ein Gericht niederee Ordnung durch den W.-Beschluß **83.** 220[17]
Dee erkennende Richter prüft nicht die Rechtmäßigkeit des W.-Beschlusses **81.** 167[17] **83.** 220[16]
W. auf Grund vor der Verurtheilung bekannt gewesener Thatsachen **81.** 14[26]
W. gegen einen wegen Todschlages Verurtheilten, weil er Mord gesteht? **81.** 133[30]
Veränderung der rechtlichen Beurtheilung bei Aufrechterhaltung der früheren Feststellung **83.** 7[11 6]
Revision wegen Führung der dem ersten Verfahren vorausgehenden Voruntersuchung durch einen ausgeschlossenen Richter **84.** 108[1]
Nach rechtskräftigem Beschluß eines unzuständigen Gerichts auf Erneuerung der Hauptverhandlung kann diese vom erkennenden Gericht nicht abgelehnt werden **84.** 193[12]
Verurtheilung auf Grund der neuen Hauptverhandlung ohne Aufhebung der früheren Freisprechung **84.** 193[13]
Publikation des nach erneuter Hauptverhandlung ergangenen aufhebendru Urtheils **87.** 183[20]
Umfang der Untersuchungspflicht in der neuen Verhandlung **88.** 359[12]
Gegen welche Entscheidungen ist die W. zulässig? **89.** 348[10]
Freisprechung im Sinne des § 399 Nr. 5 Str. P. O. **89.** 476[17]
Kann unter Aufhebung des früheren Urtheils Einstellung des Verfaheens oder Unzulässigkeit der Strafverfolgung ausgesprochen werden? **89.** 476[19]
Wiedereinsetzung in den vorigen Stand s. Minderjährigkeit
W. gegen Versäumniß der Rechtsmittelfrist. Verspätete Vorführung zur Protokollirung des Rechtsmittels **80.** 81[2] — Verspätete Abholung der Poststücke durch den Gerichtsboten **80.** 139[3]
W. nicht wegen Säumniß des Vertheidigers **86.** 341[1]

Digitized by Google

Wucher
Theilnahme am W. durch Darlehnsvermittelung **82.** 116[57]
Vor Geltung des W.-Geſetzes: abgeſchloſſene Darlehne. Forderung von W.-Vortheilen bei deren Rückzahlung **81.** 116[50] — in Ausſicht geſtellte, ſpäter geleiſtete Vortheile **82.** 49[24]
Anbieten der Vortheile durch den Darlehnsſucher **81.** 84[III 14]
Bei Auflöſung des Darlehnsvertrags gewährte Vortheile **81.** 116[50]
Forderung nicht vorbedungener Vortheile für den vom Rückkaufshändler zurückzuverkaufenden Gegenſtand **82.** 116[56]
Nothlage — wenn ſie nicht nur durch Darlehne abzuwenden iſt **81.** 205[37] — bloße Geldverlegenheit **82.** 21[30]
Unerfahrenheit — Unkenntniß billigerer Geldgelegenheit **82.** 21[30]
Verſchleierung — Ausſtellung eines Schuldſcheins über eine höhere als die geliehene Summe **82.** 148[48]
Gewerbs- und Gewohnheitsmäßigkeit des W. Berückſichtigung von Fällen aus der Zeit vor dem Geſetz **82.** 116[56 59] 148[60]
Ausbeutung ſcheinbarer Nothlage **84.** 107[31]
Gewerbs- und Gewohnheitsmäßigkeit. Berückſichtigung von Fällen aus der Zeit vor dem Geſetz. Dieſe müſſen den jetzigen Begriff des W. decken **84.** 256[83]
W. in Bezug auf Darlehn zu produktiven Zwecken **85.** 293[43]
Irrthümlicher Glaube des Darlehnsſuchers, in Noth zu ſein **85.** 293[43]
Wechſelmäßigkeit von baar oder mündlich für Wechſelprolongation verſprochenen Vortheilen? **85.** 293[42]
Im Eröffnungsbeſchluß wegen gewerbsmäßigen W. nicht erwähnte Fälle können berückſichtigt werden **86.** 192[22]
Nothlage **89.** 99[55] **90.** 198[71]
Leichtſinn und Unerfahrenheit **90.** 57[43]
Ausbeutung der Nothlage ꝛc. **90.** 99[56]
Sichverſprechenlaſſen und Sichgewährenlaſſen **89.** 198[72]
Gewerbsmäßigkeit des W. **89.** 57[40]
Verſchleiertes Darlehn **89.** 99[57]
dolus eventualis beim W. **89.** 99[56]
Beihülfe zu gewerbs- und gewohnheitsmäßigem W. **89.** 273[67]
Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte auch bei Verurtheilung unter drei Monaten Gefängniß zuläſſig? **89.** 273[67]
Wer iſt in einer „Nothlage?“ **90.** 105[20] **90.** 269[16]
Unter welchen Vorausſetzungen iſt in der Hingabe eines Wechſels „zum Kauf“ oder „zum Diskontiren“ ein Darlehnsgeſchäft zu erblicken? **90.** 430[24]
Ideale Konkurrenz von W., Betrug und Erpreſſung möglich **90.** 296[10]

Zeugen ſ. Beweisaufnahme, Fragerecht, Unmittelbarkeit, Verleſung, Beweisantrag, Reviſion, Protokoll, Konkurrenz, Vertheidigung, Hauptverhandlung, Beweiswürdigung
Zeugniß der Ehefrau **81.** 13[III 4] — des Sohnes des Angeklagten **81.** 46[III 4] — des Nebenklägers zuläſſig **81.** 13[III 6] — Iſt das des Mitangeklagten über Punkte, bei denen er unbetheiligt iſt **82.** 242[3] — das des Meineidigen, dem die Z.-Fähigkeit nicht abgeſprochen iſt, zuläſſig? **80.** 73[3]
Zeugniß des Mitbeſchuldigten, gegen den das Hauptverfahren noch nicht eröffnet iſt **83.** 290[3]
Verbleiben der Zeugen im Sitzungsſaal **80.** 106[4] 107[20] 139[9] **81.** 131[3] **82.** 21[II 3] f. a. **81.** 205[6]
Allgemeine Z.-Fragen ſind auch zu beeidigen **81.** 13[III 3] — Stellung derſelben vor der Beeidigung **81.** 13[III 3]
Beeidigung (ſ. a. Protokoll):
Eidesunmündiger **82.** 117[3] **83.** 116[4] — unſtatthaft im Vorverfahren **80.** 106[7]
Verſicherung auf den früheren Eid:
Form **81.** 83[3]
Beeidigung in der Hauptverhandlung. Beſondere Verſicherung dann nicht nöthig bei mehrfachem Vorruf des Z. **80.** 139[II 4]
Verſicherung auf den bei kommiſſariſcher Vernehmung nach Eröffnung des Hauptverfahrens geleiſteten Eid **81.** 167[4] — Kommiſſariſche Vernehmung auf den im Vorverfahren geleiſteten Eid unzuläſſig **81.** 106[3 7]
Verſicherung auf den in der Vorunterſuchung geleiſteten Eid bei der Vernehmung im Hauptverfahren? **80.** 81[3]
Nichtbeeidigung
Wer entſcheidet darüber? **81.** 46[III 3] — Gerichtsbeſchluß mit Gründen erforderlich **80.** 106[3] **80.** 46[III 3] — Begründung durch bloßen Hinweis auf § 56 Nr. 3 Str. P. O. ungenügend **81.** 167[3] — Begründung bei Nichtbeeidigung Zeugnißverweigerungsberechtigter **80.** 81[3]
Nichtbeeidigung: geſetzwidrige **80.** 106[3] — unglaubwürdiger Z. (?) **80.** 81[7] — ſolcher Z., auf die verzichtet iſt **80.** 185[3] — ſ. a. das folgende
Zeugnißverweigerungsberechtigte:
Deren Beeidigung liegt in freiem Ermeſſen, auch wenn ſie im Vorverfahren beeidet ſind **80.** 81[6] — Entſcheidung darüber **80.** 81[6] **81.** 205[3] **83.** 290[3 5]
Unterlaſſene Belehrung über das Schweigerecht **80.** 185[4 5] — Mangelndes Verſtändniß für die Belehrung **81.** 167[3] — Zeit der Belehrung **83.** 116[3] — Belehrung über das Eidesverweigerungsrecht **83.** 290[14]
Glaubhaftmachung der Verweigerungsgründe: Vorbringen derſelben ohne Widerſpruch des Angeklagten **80.** 185[6]
Einzelne Gründe: Brautverhältniß — Liebſchaft **80.** 185[3] — Verwandſchaft mit dem Dieb gegenüber dem mitangeklagten Hehler **83.** 174[3]
Das Schweigerecht iſt ungetheilt — gilt auch gegenüber Mitſchuldigen **83.** 174[3] 290[3]
Gefahr ſtrafgerichtlicher Verfolgung im Allgemeinen **81.** 83[1] — berechtigt nicht zur Verweigerung des Zeugniſſes überhaupt **80.** 185[7] — gänzliche Nichtvernehmung aus dieſem Grunde **81.** 13[III 3]
Kein Recht zum Verſchweigen der belaſtenden Umſtände, ausdrückliche Verweigerung nöthig **83.** 218[3] — Belehrung über das Schweigerecht nicht nöthig **81.** 131[4]

Verdacht der Theilnahme 83. 7 II 3 — ab solcher vorhanden, ist Thatfrage 80. 81 3 — ab der Theilnehmer denselben Thatbestand hergestellt hat wie der Angeklagte, ist gleich 80. 106 3
Nichtbeeidigung solcher, die der Thäterschaft verdächtig sind 83. 219 4 — vom Angeklagten beschuldigt werden 83. 149 3
Theilnehmer: bereits abgeurtheilte 80. 185 II 3 — bestrafte 80. 81 4 106 3 — freigesprochene 81. 205 4 — Mangels hinreichenden Verdachts außer Verfolgung gesetzte 83. 219 3 — Haupttäter, Dieb gegenüber dem Hehler 81. 205 4 80. 185 II 3 — wegen gewerbsmäßiger Unzucht Bestrafte gegenüber der Kupplerin 82. 242 3
Theilnahme an Thaten, die nicht zur Anklage stehen, schließt nicht von der Beeidigung aus 82. 21 II 3
Zeugenbeweis über Thatsachen, die zu ihrer Beurtheilung gewisser Schlußfolgerungen bedürfen? (sinnlose Trunkenheit) 82. 50 II 1
— über frühere Aussagen schweigender Zeugen 82. 21 II 3 149 3 84. 193 3 253
Z.-Pflicht gegenüber der Polizei 84. 24 17
Beeidigung Eidesunfähiger 84. 193 II 1
Beeidigung
nach Beantwortung der allgemeinen Fragen 84. 108 3 84. 134 3 dagegen 84. 134 3
Verstärkende Zusätze zur Eidesformel 84. 108 3
Versicherung auf den früheren Eid
nach Vertagung — Vernichtung der ersten Hauptverhandlung 84. 108 7
Form 84. 108 8
Zeugnißverweigerungsberechtigte:
Schweigerecht, wenn die Verhandlung sich nur gegen Mitschuldige des Angehörigen richtet 84. 25 3
Belehrung über das Recht, gefährliche Antwort zu verweigern, erforderlich? 84. 279 1
Verdacht der Theilnahme: bei einer der Anklagethaten; dann theils eidliche, theils uneidliche Vernehmung 84. 257 II 3
Begünstigung durch die Aussage in der Hauptverhandlung 84. 25 3 84. 257 II 3
Recht zur Verweigerung des Zeugnisses betreffs der Abstimmung bei geheimer Wahl? 84. 256 1
Zeugnißverweigerung kann stets widerrufen werden 84. 134 1 (s. a. 84. 193 II 5)
Allgemeine Z.-Fragen, ohne sie beeiden zu lassen 85. 19 3
Uneidigte Vernehmung: wegen Unmöglichkeit, den Eid nachzusprechen aber abzulesen. Hinzunahme von Dalmrtschern 85. 176 3
— des Verletzten, der sich gelegentlich der Anklagethat selbst strafbar gemacht hat? 85. 19 II 1
Theilnahmeverdacht. Vereidigung trotz derselben. Erklärung im Urtheil, daß die Aussage als unbeeidet angesehen werde 85. 176 1
— Nöthige Feststellungen in Betreff des Verdachts 85. 176 2
— In Betreff der realkonkurrirenden, ihm fremden That muß der Theilnahmeverdächtige schwören 85. 176 3
— Verdacht selbstständiger Strafthat des Z. in Bezug auf den Gegenstand der Anklagethat 85. 294 3
Beeidigung ohne Vorbelehrung über das Eidesverweigerungsrecht 85. 294 3
Vernehmung ohne Vorbelehrung über das Schweigerecht, dessen thatsächliche Gründe unbekannt geblieben sind 85. 294 4
Belehrung des eidesmündigen Z. über das Schweigerecht. Form. Beistandsbestellung nöthig? 85. 379 3
Muß die Belehrung bei wiederholter Vernehmung stets wiederholt werden? 85. 379 3
Der im Hauptverfahren kommissarisch zu Vernehmende darf nicht auf den im Vorverfahren geleisteten Eid vernommen werden 85. 380 3
Zeugenentlassung ohne Gehör des Angeklagten 85. 295 18
Vernehmung des Untersuchungsrichters über frühere, jetzt verweigerte Aussagen 85. 295 20
Vernehmung des in der Hauptverhandlung protokollirenden Gerichtsschreibers als Z. 86. 6 1
Befragung des Z. nach Schlüssen aus seinen Wahrnehmungen 86. 341 3
Uneidigte Vernehmung wegen Theilnahmeverdachts: Selbstständige Strafthat des Z. in Bezug auf den Gegenstand der Anklagethat. Verjährung der Strafthat des Z. 86. 106 2 — Vernehmung des Diebes im Verfahren gegen den Hehler 86. 7 II 2 — Vernehmung des der Verleitung zum Falscheide Verdächtigen im Verfahren gegen den Eidesleister 86. 257 3 — Vernehmung des Bahnbediensteten, welcher bei der Handlung, durch welche die Eisenbahn gefährdet wurde, mitgewirkt hat 86. 458 3
Ablehnungsrecht: auch wegen Schwägerschaft durch uneheliche Geburt 86. 341 3 — Vernehmung des Polizeibeamten über die vor ihm gemachte Aussage des Weigerungsberechtigten 86. 342 II 3
Vernehmung von Zeugen desselben entfernten Wohnorts theils in der Hauptverhandlung theils durch Requisition 86. 257 3 88. 153 12
Verzicht auf Vernehmung von Z. 87. 510 3
Mitbeschuldigte, gegen welche schon Anklage erhoben, als Z. 87. 402 3
Versagung der Genehmigung zur Vernehmung eines öffentlichen Beamten durch die vorgesetzte Dienstbehörde 87. 182 3
Ablehnungsrecht: Nichtbelehrung hierüber 87. 182 3 — Vernehmung des Geschworenen über die in früherer Verhandlung gemachte Aussage des jetzt Weigernden 87. 402 11
Kommissarische Vernehmung des Z.: Bestimmung des beauftragten Richters durch den Vorsitzenden 87. 34 II 1
Unterstützung des Gedächtnisses des Z.: durch Einhändigung eines von ihm früher aufgenommenen Protokolls 87. 34 II 3 87. 510 19 — durch Verlesen eines von ihm früher erstatteten amtlichen Berichts 87. 402 12
Wann ist Gerichtsbeschluß über Nichtbeeidigung erforderlich? 87. 510 1
Unbeeidigte Vernehmung wegen Theilnahmeverdachts: Begründung der Nichtbeeidigung 87. 182 3 — des Verletzten bei sofort erwiderter Körperverletzung? 87. 260 1 — jugendlicher Theilnehmer? 87. 401 4 — wenn die Untersuchung gegen den Theilnehmer noch schwebt? 87. 401 3 — des Wirths, bei dem gespielt, in der Strafsache gegen den

Digitized by Google

gewerbsmäßigen Glücksspieler? 87. 510[3] — Mitthäterschaft nnd Theilnahme sind nicht die technischen im Sinne der §§ 47, 49 Str. G. B. 87. 401[3]

Verlesen von Notizen dnrch den Z. 88. 153[18]

Vernehmung des Mitangeklagten als Z. über Handlungen, bei denen er nicht betheiligt, zulässig? 88. 230[1]

Requisitorische Vernehmung hochschwangerer Zeugin 88. 359[11 4]

Verwandtschaft des Z. mit einem von mehreren Angeklagten. Weigerung und Nichtbeeidignng 88. 63[1] 152[3] 152[4]

Promissorische Beeidignng zur Zeugnißverweigerung berechtigter Personen znlässig. Besondere Belehrnng des promissoeisch beeideten zeugnißbereiten Z. über Eidesverweigerungsrecht nicht erforderlich 88. 453[11 1]

Motivirung des Nichtbeeidigungs-Beschlusses 88. 152[3]

Unbeeidigte Vernehmung wegen Theilnahme?: des Verkäufers einer Wahlstimme im Verfahren gegen den Käufer 88. 152[5]

— des bei der Körperverletzung Mißhandelten, wenn er bei der Schlägerei selbst mißhandelt hat 88. 152[7]

— der Mitspieler des wegen gewerbsmäßigen Glücksspiels angeklagten Bankhalters 88. 453[11 3]

Eidliche Vernehmung des Nebenklägers als Z. zulässig 89. 395[5]

Zeugniß- nnd Eidesweigernngsrecht: (s. a. Augenschein) Beschuldigter im Sinne der §§ 51, 57 Str. P. O. 89. 58[3] 89. 274[3] — Wann sind diese Paragraphen anwendbar, wenn der Z. anch nur zu einem von mehreren Beschuldigten in einem Verhältnisse der in den Paragraphen gedachten Art steht? 89. 274[3] 89. 346[4] 89. 346[6] — Muß ein zur Eidesweigerung berechtigter Z., welcher promissoeisch beeidigt ist und hierauf auf Befragen erklärt hat, Zeugniß ablegen zu wollen, noch auf das Recht zur Verweigerung des Eides hingewiesen werden? 89. 346[5] 89. 347[7] — Ist der Verzicht des behandelnden Arztes anf Zeugnißverweigerung nur zulässig bei geschehener Entbindung von der Verpflichtung zur Verschwiegenheit Seitens des Patienten? 89. 394[4]

Umfang der Pflicht des Beamten zur Verschwiegenheit über dienstliche Wahrnehmung 89. 200[1]

Unfähigkeit der unter der Herrschaft des preußischen Strafgesetzbnchs wegen Meineides zu Zuchthaus Verurtheilten zur Eidesleistung 89. 100[1]

Nichtbeeidigung eines Z., wenn dieser sich selbst eines früher geleisteten Meineides bezichtigt? 89. 420[1]

Nichtbeeidignng wegen Wahrscheinlichkeit der Beeinflussung? 89. 474[1]

Znm Begriffe der Verstandesschwäche in Nr. 1 § 56 Str. P. O. Unterscheidung von Gedächtnißschwäche 89. 474[1]

§ 56 Nr. 3 Str. P. O.: Nichtbeeidigung wegen Verdachts der Begünstigung dnrch nnwahre Aussage 89. 58[5] — Begriff der Theilnahme im Sinne des Paragraphen. Anwendnng anch bei Fahrlässigkeitsvergehen. Nichtbeeidigung des Z., welcher nach Behauptung des Angeklagten selbst die Strafthat begangen haben soll 89. 100[6] — Theilnahmeverdacht, wenn zwei Strafthaten in Frage stehen 89. 201[3] — Verwandte nnd Verschwägerte absteigender Linie nnter 18 Jahren, mit welchen Blutschande getrieben, nicht Theilnehmer derselben 89. 420[1] — Ist derjenige Z. als Theilnehmer des wegen Verletzung des § 159 Str. G. B. Angeklagten zu betrachten, welchen letzterer zu verleiten unternommen hatte, wenn der Z. auf spätere Auftiftung eines Anderen den Meineid geleistet hatte? 89. 420[3]

Wird nochmalige Befragung eines vernommenen Z. durch den geleisteten affertorischen Eid gedeckt? 89. 201[3]

Unter welchen Umständen ist ein promissoeisch vereidigter Z. bei nochmaliger Befragung in derselben Hauptverhandlnng nochmals zu beeiden? 89. 201[3] 89. 347[3]

Nochmalige Beeidigung der im Wiederaufnahme-Verfahren nochmals vernommenen Z. erforderlich? 89. 100[3]

Ist die Verweisung auf den geleisteten Eid der von dem Z. abzugebenden Versicherung der Richtigkeit der Aussage auf den früher geleisteten Eid gleichzustellen? 89. 201[5]

Bedeutsamkeit der sogenannten Personalfragen, insbesondere der Frage nach der Religion 89. 100[4], der Generalfragen 89. 201[4]

Gegenüberstellung von Z. bei Widersprüchen stets erforderlich? 89. 394[5]

Requisitorische Vernehmnng von Z. im Bezirke der erkennenden Strafkammer wegen großer Entfernung 89. 58[4]

Recht der Verweigerung des Zeugnisses: Begriff der Verlobten 90. 62[3] — Wie ist die Belehrung über das Zeugnißverweigernngsrecht einzurichten? 90. 188[1] — Verweigerung des Zeugnisses wegen Gefahr strafrechtlicher Verfolgnng. Belehrung über dieses Recht nnnöthig 90. 270[1] — Verweigerung des Zeugnisses auch gegenüber dem Beschuldigten, dessen Delikt mit dem des Angehörigen in engem thatsächlichen und rechtlichen Zusammenhang steht 90. 344[1] — Die Zurücknahme einer berechtigten Weigerung der Zeugnißpflicht muß von dem Z. ausgehen 90. 431[1]

Beeidignng des Z.: Promissorische Vereidung von Z. nach Vornahme einer Lokalbesichtigung mit ihnen 90. 63[6] — Unterlassen der Beurkundung einer Zeugenvereidung 90. 63[7] — Nachträgliche, hinter dem Sitznngsprotokoll erfolgende Beurkundung der Vereidung 90. 189[5] — Ein nicht zn beeidender Z. nicht deshalb unglaubwürdig; seine Vernehmnng nicht unzulässig 90. 397[5]

Sachverständiger Z.: dessen Beeidigung 90. 106[3]

Vernehmung des Z.: Wieweit ist die Befragung des Z. dnrch Staatsanwalt und Vertheidiger auszudehnen? 90. 106[5] — Nichtvernehmung eines vorgeschlagenen Z. wegen Unglaubwürdigkeit 90. 63[5] — Vernehmung eines nicht förmlich vorgeladenen Z., dessen Ladung beschlossen war? 90. 107[6] — Verlesung der früher erstatteten Aussage bei Gelegenheit der Vernehmnng inwieweit statthaft? 90. 432[3] Unbeeidigt zu vernehmende Z.: Wer ist „Theilnehmer" bei einer Körperverletzung? 90. 189[3]

Verweigerung des Zeugnisses beziehungsweise der Beeidigung: Verhängung der Geldstrafe obligatorisch, der Zwangshaft fakultativ. Letztere in das Ermessen des Gerichts gestellt; die Entscheidung darüber nicht revisibel 90. 270[2]

Auch die Beobachtungen eines Z., welche derselbe in ungesetzlicher Weise gemacht hat, können berücksichtigt werden 90. 431[5]

Digitized by Google

Zollvergehen s. Einziehung, Rückfall, ne bis in idem, Theilnahme, Strafantrag
Kontrebande **80.** 105[3] 184[4]
Unfähigkeit, sich über Verzollung auszuweisen **82.** 160[6]
Haftung für die von Kindern und Gatten verwirkten Geldstrafen **80.** 105[4]
Gemeinsame Ausführung von Zollhinterziehung und Kontrebande **83.** 221[10]
Umfang der Ausweispflicht des Händlers im Kontrobezirk **83.** 117[III 5]
Verbringen zollpflichtiger Waaren in die Nähe der Grenze **81.** 13[II 16] — der Thäter braucht zur Entlastung nur nachzuweisen, daß er keine Hinterziehung beabsichtigt hat **83.** 117[III 6]
Nachweis des Thäters, Zollhinterziehung, Kontrebande nicht gewollt zu haben — befreit nur ihn, nicht argtistige Theitnehmer **83.** 292[5]
Vieheinfuhr, trotzdem sie wegen Rinderpest verboten ist **81.** 13[II 6]
Verletzung des zollamtlichen Waarenverschlusses **82.** 50[III 4]
Transport zollpflichtiger Gegenstände im Grenzbezirk ohne erforderlichen Ausweis **84.** 27[6]
Einheit der That bei Beihülfe zum Schmuggeln und Beförderung der geschmuggelten Waare ohne Zollausweis im Grenzbezirk **84.** 194[6]
Legitimationsscheinpflicht. Transport nach der Post im Grenzbezirk **84.** 194[7]
Transport hinterzogener Waaren vom Grenzort nach dem zollinländischen Lagerungsort. Mitthäterschaft oder Begünstigung des Z.? **84.** 194[5]
Verurtheitung des Gehülfen zum Werthsersatz **84.** 280[7]
Unwirksamkeit des § 59 des Gesetzes vom 23. Januar 1838 p **85.** 296[5]
Waarenführer. Haftung für Verletzung des Zollverschlusses **85.** 177[7]
Lieferung ungeeigneter Denaturirungsmittel **85.** 178[5]
Erschwerung von Maßregeln der Grenzzoll-Beamten **85.** 178[6]
Welche Tarifposition maßgebend ist, entscheidet der Instanzrichter unabhängig von der Zoll-Behörde — bei Lücken des Waarenverzeichnisses unangreifbar **85.** 177[6]
Umfang der Beweispflicht im Fall des § 137 Nr. 2 V. Z. G. **85.** 296[6]
Gebrauchte Kleider **85.** 296[14]
Vorschubleisten im Inlande zur Zoll-Defraudation gegen ausländischen Staat **86.** 255[1]
Verurtheilung zu Geldstrafe wegen Zoll-Defraudation auch bei deren idealer Konkurrenz mit schwererer Strafhandlung **86.** 7[III 5]
Ordnungsstrafe statt Defraudationsstrafe **86.** 107[7]
Gemeinschaftlich begangenes Z. im Rückfalle **86.** 220[7]
Beschlagnahme von Sachen wegen Annahme verübter Zoll-Defraudation. Rechtswirkungen. Ist Wegnahme der Sache Diebstahl? Anwendung des § 137 Str. G. B. **86.** 259[7]
Bestrafung bei Feststellung, daß zollpflichtige Waaren nicht zur Revision gestellt, wenn deren Beschaffenheit nicht zu ermitteln **86.** 342[5]
Verjährung der Defraudationsstrafen **86.** 107[7]
Gewerbegehülfen als Gewerbetreibende im Sinne des Gesetzes **87.** 402[4]
Einfuhr von Vieh auf fremden Erlaubnißschein bei Einfuhrverbot **87.** 35[6]
Beweis gegen die Vermuthungen des § 136 des V. Z. G. **87.** 262[4] — Beweis für Verübung von Kontrebande **87.** 511[8]
Widerstand gegen Zollbeamte (§ 148 V. Z. G.) **87.** 184[7]
Mitthäterschaft an Kontrebande und dem Vergehen des § 328 Str. G. B. **87.** 184[7]
Strafbarkeit der Beihülfe an Kontrebande **87.** 184[7]
Solidarische Werthsersatz-Haftbarkeit von Thäter und Gehülfen **87.** 184[7]
Verfahren gegen subsidiär Haftbare (§ 153 V. Z. G.) **87.** 402[4]
Strafmodus bei realem Zusammentreffen von Zoll- und anderen Delikten **87.** 402[III 5]
Bedeutung der Strafbestimmung in § 136 Ziffer 5d V. Z. G. **87.** 511[7]
Buchkontrole für Gewerbetreibende im Grenzbezirke. Nichtgelangen der Waaren in den Grenzbezirk **87.** 511[6]
Auslegung des § 5 Ziffer 4 des Zoll-Tarif-Gesetzes vom 15. Juli 1879 (24. Mai 1885) **87.** 512[17]
— Anmerkung zu § 25 g 1 des Tarifs. Einführung von Fleisch unter 2 Kilogramm zusammengepackt mit Fleisch, dessen Einführung verboten ist **88.** 64[15]
— Anmerkung zu § 13 c 1 des Tarifs. Befreiung vom Rohzeinfuhrzoll für Grenzindustrien nicht zu Gunsten eines Anderen, wenngleich selbst Berechtigten **88.** 65[20]
Unanwendbarkeit der Vermuthungen der §§ 136. 137 des V. Z. G. auf Zuwiderhandlungen gegen österreichisch-ungarische Zollgesetze **88.** 154[12]
Bestrafung der Begünstigung und Beihülfe zu Z. **88.** 452[20]
Zollfreie Abfertigung von Getreide, das vom Privattransitlager importirt ist, an ein unter Zoll-Kontrole stehendes Geschäft ist Zoll-Defraudation, wenn dieses Getreide in freien Verkehr, anderes nicht zollpflichtiges aber dafür unter Kontrole gebracht wird **88.** 454[8]
Anführer im Sinne des § 146 V. Z. G. **88.** 154[5]
Zur Anwendung des § 146 V. Z. G. (Komplott) sind die Vermuthungen des § 136 V. Z. G. nicht verwerthbar **88.** 232[5]
Feststellung des statt Konfiskation zu ersetzenden Werthes der zu konfiscirenden Sache **88.** 154[5]
Werthsersatz, wenn die geschmuggelten Waaren nach Beschlagnahme gestohlen sind? **88.** 154[6]
Nichtinnehaltung des nach § 136 Nr. 5b V. Z. G. vorgeschriebenen Transportweges **88.** 454[15]
Wann ist das Unternehmen der Hinterziehung von Abgaben (§ 135 V. Z. G.) vollendet? Versuche der Hinterziehung außerhalb der Zollgrenze **89.** 279[6] **89.** 476[7]
Nachweis der Abrede bei bandenmäßigem Schmuggel nicht erforderlich **89.** 60[5] — Bandenmäßiger Schmuggel auch, wenn nur ein beziehungsweise zwei strafmündige Thäter mit zweien beziehungsweise einem strafunmündigen Kinde zusammenwirken? **89.** 279[5]
Einführen im Sinne des § 134 V. Z. G. umfaßt auch den Weitertransport von der Grenze aus **89.** 340[44]

Digitized by Google

Bestrafung bei Idealkonkurrenz des Vergehens des § 328 Str. G. B. mit einfacher Kontrebande (§ 134 V. Z. G.) **89.** 60[4] — mit bandenmäßigem Schmuggel (§ 146 V. Z. G.) **89.** 60[5]

Bestrafung der Begünstigung des in idealer Konkurrenz mit Kontrebande verübten Vergehens gegen § 328 Str. G. B. **89.** 60[3]

Unter welchen Voraussetzungen liegt Defraude vor, wenn von zwei Personen zwei Quantitäten eingeführt werden, welche zusammen zollpflichtig, einzeln zollfrei sind? **89.** 349[1]

Nachweis, daß Kontrebande nicht verübt und beabsichtigt sei, bei Verletzung des § 136 Nr. 5d V. Z. G. **89.** 279[9]

Verantwortlichkeit des Waarenführers aus § 151 V. Z. G. **89.** 226[4] **89.** 227[5]

Konfiskation unverzollter Waaren, welche aus der Zollniederlage gestohlen und hierdurch in den freien Verkehr gelangt sind? **89.** 476[6]

Theilnahme an Defraude oder Kontrebande **89.** 476[7]

Tarife vom 15. Juli 1879 und 24. Mai 1885:

Unter welchen Voraussetzungen können Bewohner des Grenzbezirks Mühlenfabrikate im Gewichte von 3 kg oder weniger zollfrei einführen? **89.** 279[7]

Oesterreichisches Gesetz vom 17. Juli 1881:

Selbstständige Prüfungspflicht des deutschen Richters. Mitthäterschaft am Defraudationsunternehmen durch Beförderung von Waaren an die Grenze behufs Einschwärzung **89.** 477[13]

Bestrafung im Inlande, auch wenn Antrag auf Bestrafung im Auslande gestellt werden kann **90.** 144[1]

Vereinszollgesetz vom 1. Juli 1869:

Auch Konfiskation eines *gestohlenen* Defraudationsobjektes zulässig? **90.** 271[4] — Eine Verbindung zur gemeinschaftlichen Ausübung im Sinne des § 146 V. Z. G. liegt nicht nur bei Mitthäterschaft, sondern auch bei Gehülfschaft vor **90.** 433[4]

Umwandlung mehrerer Geldstrafen nach § 78 Str. G. B., *nicht* nach § 162 des V. Z. G. **90.** 345[3]

Verletzung des Waarenverschlusses. Haftung des „Waarenführers" für solche. Begriff des Waarenführers **90.** 434[3] — Kann ein Stellvertreter des Adressaten der Waaren als Waarenführer gelten? (§ 44 V. Z. G.) **90.** 149[3]

Zuchthausstrafe

über 15 Jahre wegen mehrerer Verbrechen bei Unzulässigkeit von Gesammtstrafe **81.** 114[12]

Bemessung nach Tagen bei Zusammenfluß mit umzuwandelnder Gefängnißstrafe **81.** 113[2] — aber nicht nach Monatsbruchtheilen **81.** 165[1] — nur nach Monaten bei Zusammenfluß mehrerer Z. **83.** 114[1]

Züchtigungsrecht s. Körperverletzung

Zuckersteuer-Gesetz vom 26. September 1869

Irrthümlich zu hohe Angabe des Zuckergehalts bei Anmeldung von Steuerrückvergütung **81.** 133[9]

Bestimmung des Deklaranten bei der Zuckerausfuhr **86.** 259[2]

Zündhölzer. Gesetz vom 13. Mai 1884:

Auslegung des § 2 des Gesetzes **88.** 232[10]

Zurechnungsfähigkeit s. Beweisantrag

Ausschluß freier Willensbestimmung nur für eine bestimmte That **80.** 108[7]

Z. ausgeschlossen durch moralisches Irresein? **87.** 32[1]

Feststellung der Voraussetzungen des § 51 Str. G. B. ohne Sachverständige **89.** 93[5]

Z. nicht gesetzlich zu präsumiren; im Zweifel festzustellen. Nachweis der Unzurechnungsfähigkeit für Freisprechung nicht nöthig **90.** 227[1]

Straflosigkeit nicht nur beim Nachweise der Unzurechnungsfähigkeit, sondern schon dann, wenn der Richter sich keine feste Ueberzeugung über die Z. bilden kann **90.** 432[7]

Zurückverweisung s. Verhandlung (anderweitige), Revision

Z. wegen irriger Zumessung der verbunden erkannten Geld- oder Freiheitsstrafe **84.** 26[13]

Z. einer aufgehobenen Strafkammersache an das zuständige Schwurgericht **85.** 19[10]

Zusatzstrafe s. Gesammtstrafe

Zuständigkeit s. Strafverfügung, Verweisung, Gerichtsstand, Militärrecht, Urtheil

Z. des Schwurgerichts für Meineid mit Strafminderungsgrund des § 157 Str. G. B. **83.** 220[1]

Z. bestimmt sich nach dem Inhalt des Eröffnungsbeschlusses (Privatklage), nicht nach den Ergebnissen der trotz ursprünglichen Mangels der Z. geführten Verhandlung **84.** 26[1]

Z. kann während des ganzen Verfahrens von Amtswegen geprüft werden **85.** 379[1]

Z. für die Revision gegen das Berufungsurtheil wegen Zuwiderhandlung gegen Vorschriften über Reichsabgaben: Entscheidung des Reichsgerichts muß bei erster Aktenvorlage beantragt werden **85.** 380[2]

Oertliche Z. s. Gerichtsstand

Was ist unter „Ergebniß der Verhandlung" im § 270 Str. P. O. zu verstehen? **89.** 348[16]

Zustellung s. Anklageschrift, Revision

Z. Seitens der Strafkammer statt des Staatsanwalts **82.** 149[2]

Z. des Urtheils an den Angeklagten oder zum Empfange bevollmächtigten Vertheidiger? **87.** 183[18]

Zweikampf s. Körperverletzung (gefährliche), Militärrecht, Theilnahme

Studentenduell mit geschliffenen Schlägern. Tödtliche Waffen **80.** 133[12] **82.** 239[34] dagegen **83.** 131 173[11]

Strafe, wenn die Tödtlichkeit der Waffen nicht feststeht **82.** 239[35]

Guter Glaube, durch Schutzmaßregeln die Möglichkeit lebensgefährlicher Verletzungen ausgeschlossen zu haben **83.** 173[13]

Theilnahme am Ehrengericht, das auf Z. erkennt **81.** 204[17]

Herausforderung. Nach deren Ablehnung ist Zurücknahme derselben undenkbar **81.** 114[33]

Straffreiheit bei Unterlassung des Z. wegen Einschreitens der Polizei? **85.** 378[3]

Strafbarkeit des Kartellträgers — auch wegen Beihülfe zum Zweikampf? **85.** 18[11]

Theilnahme am Ehrengericht **86.** 105[20]
Anreizung zum Z. durch Ueberbringen beleidigender Aeußerung eines Anderen **88.** 452[14]
Voraussetzung der Straflosigkeit der Kartellträger **88.** 229[3]
Anreizung zum Z. **89.** 54[18]
Ein Z. liegt objektiv nicht vor, wenn jede von beiden Parteien absichtlich, ohne daß aber die eine diese Absicht der andern kannte, fehlgeschossen hat **90.** 427[13]

2. Nach der Gesetzesfolge.

A. Reichsrecht.

1862 Vertrag zwischen dem Zollverein und Frankreich vom 2. August
§ 28: **89.** 25[28]
1867 G. v. 12. Oktober, betr. Erhebung einer Salzabgabe
§§ 2, 3, 9: **85.** 296[4]
- Paßgesetz v. 12. Oktober
§ 1: **88.** 28[50]
- G. v. 25. Oktober, betr. die Nationalität der Kauffartheischiffe und die Bundesflagge
§§ 6, 7, 11, 12, 15: **83.** 244[7]
- Postgesetz v. 2. November: **89.** 227[7]
- G. v. 8. November, betr. die Konsulargerichtsbarkeit
§ 20: **83.** 242[7] **87.** 67[11]
§ 24: **90.** 119[28]
- G. v. 14. November, betr. die vertragsmäßigen Zinsen
§ 1: **80.** 155 **81.** 93 desgl. **86.** 25[66] 353[20]
1868 G. v. 4. Mai, betr. die Aufhebung der polizeilichen Beschränkungen der Eheschließung **83.** 84[29]
- G. v. 26. Mai, betr. die Besteuerung des Tabacks
§ 3: **80.** 184[3]
§ 10: **80.** 7[3] 184[3]
§ 12: **80.** 184[3]
- G. v. 4. Juli, betr. die privatrechtliche Stellung der Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften **90.** 31[3]
§ 1: **86.** 275[26]
§ 2: **83.** 21[17] (Abs. 4): **84.** 90[32] 148[26] 305[26]
§ 2: **86.** 151[24] 275[26] **87.** 44[35] 511[4]
§ 4: **80.** 42 **87.** 496[11]
§ 5: **86.** 151[24] 275[28]
§ 6 Abs. 3: **83.** 275[10] **83.** 229[22]
§ 8: **80.** 92
§ 9: **88.** 184[24] 289[16] **89.** 112[22]
§ 11: **85.** 269[16] **88.** 24[41]
§ 12: **86.** 17[21] 151[24] **89.** 70[18] 528[6]
§ 16: **90.** 346
§§ 17, 20 ff.: **85.** 235[1] 357[16]
§§ 17, 19, 24: **89.** 154[6]
§§ 17, 38: **87.** 511[4]
§ 25: **84.** 148[28]
§ 26: **85.** 187[26] 265[1]
§§ 28 ff.: **85.** 323[17]
§ 29: **89.** 130[7]
§ 30: **85.** 235[1]
§§ 31 ff. **85.** 94[21]
§ 33: **86.** 250[15]
§ 35: **85.** 269[16]
§ 38: **80.** 130 **83.** 21[18] **84.** 148[26]
§ 39: **84.** 148[26] 322 **86.** 351[13] **88.** 289[16] **89.** 112[22]
§ 39 Abs. 2: **80.** 130 **81.** 134
Abs. 3: **80.** 5, 38, 66 **83.** 125[45]
§ 40 ff.: **86.** 17[20]
§ 43: **81.** 134 **86.** 17[20]
§ 47: **84.** 322 **86.** 17[20]
§ 48: **84.** 199[25] **89.** 70[18]
§ 52: **81.** 35 **83.** 125[46] **86.** 150[23]
§§ 52 ff.: **86.** 351[13] **88.** 184[24] **89.** 270[46]
§ 54: **84.** 90[34]
§§ 54 ff.: **86.** 151[24]
§ 55: **88.** 184[24]
§ 56: **86.** 150[23] **90.** 334[3]
§§ 57, 58: **88.** 184[24]
§ 58: **89.** 270[46]
§§ 60, 66: **88.** 184[24]
§ 60: **89.** 112[22]
§ 61: **89.** 270[45]
§ 63: **83.** 21[18] **84.** 148[26] **89.** 70[18] 112[22]
§ 64: **83.** 68 **89.** 70[18]
§ 65: **89.** 70[18]
- § 66: **85.** 235[1]
§ 71: **84.** 305[30] **86.** 151[24] 275[28]
1868 G. v. 8. Juli, betr. die subsidiarische Haftung des Brennereiunternehmers ꝛc.
§ 1: **81.** 46[3] **83.** 220[16] **87.** 35[6]
§ 2: **84.** 226[30]
- Bundes-Präsidial-Verordnung v. 22. Dezember **89.** 236[4]
1869 Allgemeine Deutsche Wechselordnung
Art. 1: **80.** 4, 43 **81.** 196 **83.** 134 **84.** 54[31] **89.** 111[17]
- 3: **86.** 248[11] **87.** 98[12]
- 4: **86.** 42[18] 248[10] **87.** 314[12] **88.** 179[11] **89.** 118[18] 480[11] 482[14]
- 4 Nr. 2: **80.** 78
- 4 Nr. 4: **80.** 92
- 4 Nr. 5: **80.** 4 **83.** 197[26]
- 4 Nr. 6: **84.** 54[31]
- 4 Nr. 7: **80.** 27, 44 **83.** 51[27]
- 5: **90.** 60[15]
- 6: **87.** 314[12] **89.** 480[11]
- 7: **86.** 42[18] **87.** 314[12]
- 8: **89.** 111[18]
- 9: **84.** 138[18]
- 9 ff.: **86.** 82[47]
- 10: **81.** 196 **87.** 314[12]
- 11 und 12: **84.** 198[18]

Art. 12: **86.** 356[25]
- 13: **80.** 66
- 16: **80.** 148 **89.** 139
- 16 Abſ. 2: **84.** 89[67]
- 17: **82.** 228[25]
- 20: **82.** 52[39] 84[27 28]
- 21: **80.** 4, 27 **82.** 158[63] **89.** 480[16]
- 23: **80.** 4, 44, 92 **89.** 480[16]
- 29: **87.** 43[66] **89.** 229[19]
- 31: **86.** 248[11] **88.** 179[11]
- 31 Abſ. 2: **81.** 5
- 32: **87.** 324[44]
- 32 Nr. 1: **90.** 113[19]
- 36: **80.** 44, 92 **81.** 196 **82.** 52[66] 228[25] **89.** 69[13]
- 36 ff.: **84.** 10[12] 55[38]
- 39: **82.** 157 **89.** 480[11]
- 41: **90.** 84[16]
- 43: **85.** 159[11] **89.** 22[16]
- 45: **80.** 27 **87.** 68[16]
- 48: **81.** 92 **84.** 89[20]
- 50: **87.** 68[16]
- 50 und 51: **89.** 482[14]
- 54: **82.** 84[50]
- 54 und 55: **89.** 139[6]
- 55: **80.** 44, 92 **81.** 92
- 74: **89.** 69[13]
- 75: **80.** 44
- 77 ff.: **82.** 76
- 80: **84.** 198[16]
- 81: **80.** 4, 43, 44 **81.** 212 **83.** 84[27 28] **85.** 282[4] **89.** 111[16]
- 82: **80.** 5, 43, 44, 66 **81.** 5 **82.** 76 **83.** 51[38] 186[29] 228[66] **85.** 140[11] 159[16] 268[9] 282[4]
- 83: **80.** 174 **81.** 156 **84.** 271[25] **88.** 71[17] 384[6]
- 84: **85.** 355[19]
- 85: **80.** 481[16] 482[16]
- 86: **89.** 482[19]
- 88: **85.** 318 **88.** 439[7] **89.** 22[18] 434[18]
- 88 Nr. 3: **81.** 39 **82.** 76.
- 91: **80.** 78 **81.** 5 **82.** 37 **83.** 84[27] **89.** 500[4]
- 95: **80.** 5 **82.** 144 **90.** 376[19]
- 96: **88.** 179[11]
- 96 Nr. 1: **81.** 156
- 97: **89.** 482[19]
- 98: **88.** 179[11] **89.** 229[19]
- 98 Nr. 3: **83.** 52[38]
- 98 Nr. 5: **81.** 5
- 98 Nr. 10: **83.** 84[27]

1869 Allgemeines Deutſches Handelsgeſetzbuch
Art. 1: **82.** 224[61] **83.** 198[32] **85.** 29[16] **86.** 231[23] **88.** 220[6] 410[19] **89.** 321[64] 436[61] 457[16] **90.** 85[61] 257[7]
- 4: **81.** 34 **88.** 64[6] 137[11] 427[11] **90.** 70[6] 116[16] 279[17]

Art. 5: **80.** 92
- 6: **86.** 15[25] **88** 427[11] **90.** 116[16]
- 7: **89.** 436[31] **90.** 278[16]
- 7 ff.: **86.** 15[25]
- 8: **89.** 436[61]
- 10: **88.** 64[2] 137[11] **89.** 228[16] **90.** 235[5] 433[9]
- 11: **82.** 270[16]
- 12 ff.: **85.** 183[9]
- 15: **85.** 250[6] **87.** 275[16] **88.** 246[19] **89.** 139[11] **90.** 116[16] 279[17]
- 16: **82.** 235[6] **86.** 274[30] **88.** 167[11] 210[6] 210[6] **90.** 41[6] 116[16] 117[16] 403[9]
- 17: **82.** 235[3] **88.** 210[6] **90.** 271[6]
- 18: **88.** 210[6]
- 19: **86.** 14[30] **88.** 120[9]
- 20: **88.** 120[9] 210[3] 210[9] **90.** 117[19] 403[5]
- 21: **88.** 210[9]
- 22: **80.** 129 **81.** 49 **82.** 38 **83.** 228[27] **87.** 329[11] **88.** 210[9] 220[7] **89.** 79[50] 119[46] **90.** 116[16] 117[19] 279[17]
- 23: **82.** 157 235[6] **83.** 124[40] 197[27 28] **87.** 329[11] **89.** 79[50] 119[46] 308[17] **90.** 116[16] 117[19] 198[61]
- 24: **82.** 5 **88.** 210[6] **90.** 116[16] 198[31]
- 25: **86.** 14[30] **89.** 516[16] 517[16]
- 26: **80.** 129 **86.** 14[30]
- 27: **81.** 69 **82.** 5 91 **86.** 91[14] 166[14] 274[26] 349[13] **87.** 275[16] **88.** 120[9] 167[11] **89.** 131[9] 280[19] **90.** 117[20] 403[6]
- 28: **88.** 64[6] 454[6] **89.** 422[6]
- 29: **87.** 271[7] **89.** 103[16] **90.** 190[9] 271[9] 432[1]
- 30: **86.** 197[16]
- 31: **87.** 216[9] **88.** 245[11]
- 33: **87.** 271[7]
- 34: **88.** 164[6]
- 34 ff.: **86.** 11[9]
- 37: **86.** 14[31] 318[17] **87.** 271[7]
- 38: **89.** 139[10]
- 39: **88.** 289[16]
- 40: **88.** 70[16] **89.** 139[10]
- 41: **89.** 139[11] **90.** 116[16] 279[17]
- 43: **82.** 236[11]
- 45: **85.** 183[9]
- 47: **81.** 69 **82.** 236[10] **83.** 197[49] **86.** 230[20] **90:** 49[14]
- 49: **82.** 91
- 50: **81.** 69 **88.** 211[7]
- 55: **82.** 144 **85.** 333[9] **86.** 230[61] **89.** 97[49] **90.** 116[16] 376[16]
- 56: **81.** 49 **82.** 52[39] **89.** 270[45]
- 57: **80.** 43 **90.** 361[7]
- 57 ff.: **90** 376[17]
- 59: **83.** 52[39] **90.** 361[7]
- 61: **81.** 92 156 **82.** 132
- 62: **81.** 156 **82.** 224[61]
- 62—64: **90.** 376[17]
- 64: **89.** 327[9]

Digitized by Google

Art. 66 ff.: **84.** 65[24] **87.** 437[10]
- 67: **81.** 34 **90.** 257[7]
- 69: **83.** 270[18]
- 80: **88.** 246[18]
- 82: **84.** 146[18]
- 83: **85.** 159[13]
- 85: **84.** 55[24 30] 89[30] **85.** 127[16] **89.** 266[5] 318[15] **87.** 275[18] **88.** 239[29] 246[18] **90.** 181[14]
- 86: **86.** 148[15] **87.** 115[31] **88.** 271[11]
- 90: **83.** 77 187[24] **88.** 440[8]
- 90 ff.: **85.** 186[23] 187[24] **88.** 410[15]
- 91: **89.** 415[7]
- 91 ff.: **88.** 410[15]
- 92: **88.** 440[8]
- 94: **89.** 517[13]
- 96: **80.** 148[18]
- 96, 97: **89.** 344[4]
- 98: **89.** 415[7]
- 102: **86.** 15[23]
- 106: **89.** 415[7]
- 106 ff.: **84.** 303[20]
- 108: **81.** 17
- 110: **89.** 350[16] **88.** 120[9]
- 111: **86.** 196[18] 197[17] 197[19] **87.** 16[17] 275[18] 436[15] **88.** 239[29] 246[18] 271[11] **90.** 32[10] 41[4] 181[14]
- 112: **80.** 174 **81.** 34 **84.** 146[17] **89.** 318[15] 350[16] **87.** 16[17] **88.** 239[22] 246[18] 271[11] **89.** 172[20] **90.** 192[5]
- 114: **81.** 50 **83.** 77 **84.** 303[20] **87.** 436[15] **88.** 246[18] 271[11] **89.** 139[11]
- 115: **83.** 77 **89.** 139[11]
- 116: **83.** 236[11] **89.** 139[11]
- 117: **87.** 436[15]
- 119 ff: **86.** 196[16] 415[7]
- 121: **81.** 157 **84.** 55[25] **90.** 87[17]
- 122: **81.** 196 **87.** 41[30] **89.** 70[15] 115[20]
- 123: **89.** 196[16] 318[15] **88.** 426[9]
- 124: **88.** 345[13]
- 125: **84.** 303[31] **88.** 22[25] **90.** 56[19] 166[24]
- 128: **83.** 224[19] **90.** 166[25]
- 130: **86.** 15[28] 15[30] 197[18] 197[19] 415[7]
- 131: **84.** 272[25] **89.** 15[30] 415[7] **87.** 196[25] **90.** 32[10]
- 133: **85.** 30[21] 187[24] 193[1] **89.** 15[22] 196[16] **87.** 196[25] 436[15] **88.** 426[9] **89.** 22[20] **90.** 182[15]
- 136: **83.** 143
- 137: **84.** 272[23] 187[24] 194[7] **87.** 196[25] 436[15] **89.** 22[20]
- 137 Abſ. 1: **81.** 134 **83.** 261[22]
- 137 Abſ. 2: **81.** 50
- 138: **83.** 236[11]
- 140: **84.** 214[17]
- 141 ff.: **86.** 415[7]
- 142: **83.** 77 **84.** 272[26] **85.** 194[7] **90.** 32[10]

Art. 142 ff.: **87.** 196[25]
- 143ff.: **85.** 187[24]
- 144: **89.** 196[16] **90.** 32[10]
- 145: **80.** 43
- 146: **83.** 202[26] **89.** 320[18] **87.** 434[5] 476[18] 476[23]
- 146 ff.: **87.** 16[17]
- 148 Abſ. 2: **81.** 156
- 150, 151: **87.** 16[17]
- 153 ff.: **89.** 266[30]
- 157: **89.** 415[7]
- 163: **85.** 30[21]
- 163, 164, 165: **87.** 16[17] **88.** 120[9]
- 165: **80.** 14 26 42 157 **83.** 158 **90.** 356
- 169: **81.** 157 **89.** 415[7]
- 170: **88.** 345[13]
- 171: **80.** 42
- 172: **86.** 197[19] 415[7] **87.** 16[17]
- 174: **81.** 69 134
- 180g: **88.** 168[13]
- 182: **89.** 69[28]
- 183: **81.** 50 **87.** 495[3] **88.** 143[26] **89.** 69[13]
- 184 fr. F.: **89.** 231[22] **87.** 315[18]
- 184 n. F.: **87.** 354[18] **90.** 356
- 184b n. F.: **87.** 315[12] 354[19]
- 184c n. F.: **87.** 354[19]
- 185a n. F.: **87.** 417[21] **88.** 245[11] **90.** 356
- 190 n. F.: **88.** 168[13]
- 190a n. F.: **88.** 169[13] **89.** 517[14] **90.** 8[3]
- 191 fr. F.: **86.** 416[9]
- 192: **80.** 4
- 197: **90.** 356
- 202: **84.** 146[18] **89.** 446[14]
- 203: **90.** 356
- 204: **89.** 112[19] **90.** 356
- 207: **87.** 330[13] **88.** 440[8] **89.** 46[17]
- 207a: **87.** 330[13]
- 208: **80.** 174 **83.** 124[41]
- 209: **87.** 330[13] 416[9] **88.** 245[11] **89.** 365 500[5]
- 209a: **87.** 115[25] 116[23]
- 209b: **80.** 166 **87.** 116[23] **89.** 329[12] 365[3] **90.** 238[14]
- 209b n. F.: **88.** 454[15]
- 209d n. F.: **88.** 271[10] **89.** 500[5]
- 209g n. F.: **88.** 454[15] **90.** 238[14]
- 210: **89.** 500[5] 501[8]
- 211: **81.** 93 **83.** 198[30] **89.** 114[22]
- 213a n. F.: **87.** 116[23] **90.** 238[14]
- 213a—d: **90.** 412[11]
- 214: **81.** 187
- 215: **81.** 187 **88.** 120[10]
- 215 n. F.: **88.** 168[13]
- 215a: **86.** 220[15] **90.** 265
- 215d n. F.: **88.** 120[10] **90.** 367[10]
- 216: **89.** 76[39] **90.** 356
- 217: **84.** 174[24] **87.** 417[12] **90.** 356

Art. 219: **86.** 274[27] **87.** 330[13] **88.** 440[3]
- 219 n. F.: **87.** 315[18] 330[19] 353[12]
- 219 ff. fr. F.: **86.** 231[22]
- 220: **80.** 92 130 **82.** 91 **83.** 124[43] **87.** 495[3]
- 221: **85.** 323[16]
- 221 n. F.: **88.** 168[19]
- 222: **82.** 91 **87.** 315[13]
- 222 n. F.: **88.** 169[18] 440[3] **90.** 8[2]
- 223: **88.** 143[30]
- 223 Abſ. 1: **81.** 50
- 223 n. F.: **87.** 117[24]
- 225: **80.** 4
- 225 fr. F.: **86.** 416[3]
- 225a: **83.** 52[21]
- 225b: **89.** 112[19] 232[3]
- 226: **90.** 356
- 227: **88.** 426[12]
- 227 n. F.: **87.** 117[24]
- 227 ff.: **85.** 127[17] **87.** 191[2]
- 227 Abſ. 3: **82.** 224[21]
- 229: **87.** 191[2] **89.** 139[11] 154[5]
- 229 Abſ. 1: **83.** 236[12]
- 231: **82.** 175 236[11] **89.** 435[20]
- 238a: **89.** 22[21]
- 239: **90.** 190[2]
- 239a: **83.** 158[26] **88.** 245[11]
- 239b n. F: **87.** 417[11] **88.** 245[11] **90.** 356
- 241: **87.** 417[12]
- 241 Abſ. 2: **84.** 55[37]
- 242: **81.** 147 **83.** 175
- 242 n. F.: **88.** 168[19]
- 243: **86.** 119[26] 446[14] **90.** 376[12]
- 244: **85.** 128[13] **89.** 435[12]
- 244 ff.: **81.** 50 92
- 245: **82.** 175 224[20] **84.** 146[13] **86.** 119[26] 446[14] **90.** 376[13]
- 247: **83.** 261[23] **88.** 110[3]
- 248: **86.** 446[14] **90.** 356 376[13]
- 249: **84.** 280[3] **90.** 238[14]
- 249a: **86.** 220[15]
- 249a n. F.: **88.** 454[16]
- 249 Nr. 2: **82.** 21.
- 249 Nr. 3: **82.** 21
- 250: **85.** 30[24] **88.** 77[21] **90.** 377[13]
- 251: **85.** 30[23]
- 252: **85.** 30[23]
- 255: **81.** 212
- 258: **84.** 270[26]
- 259: **84.** 272[28] **90.** 377[13]
- 261: **84.** 270[20] **88.** 180[12]
- 264: **82.** 261[26]
- 265: **81.** 196 **84.** 270[20] **85.** 30[23] 187[23] **86.** 198[20] **87.** 43[30] 436[15] **88.** 77[21]
- 266: **80.** 43 **81.** 69 **83.** 198[23]
- 266 ff.: **87.** 278[30] 436[15]
- 267: **87.** 436[15]

Art. 268: **82.** 132 **87.** 436[15]
- 269: **83.** 198[34] **87.** 436[15] **88.** 271[11]
- 269 Abſ. 1: **90.** 226
- 270: **83.** 198[23] **86.** 197[16] **87.** 436[19]
- 271: **86.** 353[27] **87.** 478[13] **88.** 79[25] 100[16] 137[11] 154[3]
- 271 Nr. 1: **81.** 157 **82.** 38
- 271 Nr. 1 u. 2: **90.** 108[2]
- 272: **88.** 100[16] 427[11] **90.** 116[18]
- 272 Nr. 5: **81.** 157
- 273: **80.** 92 **81.** 93 **82.** 38 261[24] **83.** 270[13] **84.** 175[25] **88.** 137[11] 186[20] **89.** 162 **90.** 70[7] 238[16] 257[7]
- 274: **80.** 92 **81.** 93 **86.** 148[16] 419[14] **87.** 275[13] 355[20] **89.** 289[20] 403[16] **90.** 70[7] 238[16] 257[7]
- 274 Nr. 4: **84.** 65[34]
- 275: **80.** 130 **84.** 65[34] **87.** 43[27] 275[13] 437[13] **88.** 154[3] 239[22] **90.** 70[7] 238[16]
- 276: **83.** 270[13] **89.** 436[21]
- 277: **80.** 43 **87.** 191[13] **90.** 197[29] 257[7]
- 278: **81.** 93 **84.** 10[15] 57[42] **87.** 68[17] **88.** 137[18] 170[14] 257[33] 345[14] 427[12] **89.** 130[6] **90.** 85[20 21] 415[21] 432[1]
- 279: **84.** 10[15] 57[42] **85.** 29[19] **86.** 231[23] **88.** 71[17] 257[33] 410[15] **89.** 130[6] 321[64] **90.** 116[14]
- 281: **81.** 93
- 282: **81.** 34 50 212 **84.** 10[16] 114[24] **87.** 209[16] **88.** 71[17]
- 283: **82.** 144 **85.** 40[66] **86.** 15[24] **87.** 209[13] **88.** 130[32] **89.** 366[13]
- 284: **89.** 155[3] 457[16]
- 287: **87.** 101[32]
- 288: **87.** 101[33]
- 290: **82.** 38 **86.** 249[13] **90.** 306[26]
- 291: **80.** 27 **81.** 196 **82.** 224[22] **83.** 270[20] **85.** 323[14] 355[16] **87.** 101[29]
- 294: **88.** 107[28] **90.** 117[21]
- 298: **85.** 333[3] **86.** 230[21] **88.** 170[13] 289[16] **89.** 97[43] **90.** 376[10]
- 300: **86.** 232[24]
- 301: **84.** 114[20] 176[23] **90.** 161[13]
- 301 ff.: **83.** 52[23] 158[25] **86.** 82[47] **89.** 69[18]
- 302: **90.** 257[7]
- 303: **88.** 132[28] 183[23]
- 305: **86.** 356[23] **89.** 69[18]
- 306: **80.** 130 **82.** 175 261[27] **84.** 56[58] **87.** 43[30] 52[37] 315[14] **88.** 129[13] **89.** 306[16] 483[13] **90.** 51[20] 205[16] 238[17] 257[7]
- 307: **84.** 56[58] **87.** 52[37] **89.** 483[13] **90.** 108[3]
- 308: **82.** 144 **83.** 483[15]
- 309: **87.** 43[30] **90.** 257[7]
- 310: **81.** 50 196 **86.** 85[58] **87.** 315[14] 504[36]
- 311: **84.** 303[32]

Digitized by Google

Art. 313: 80. 174 81. 50 82. 261[25] 83. 158[25] 89. 199[25] 88. 194[4] 89. 43[11] 90. 257[7]
- 313 ff.: 84. 304[20] 85. 268[10] 88. 180[16]
- 314: 80. 174 81. 34 89. 43[11]
- 315: 80. 174 82. 176 89. 43[11]
- 317: 80. 43 66 81. 157 86. 15[28] 16[28] 419[14] 88. 118[15] 89. 426[13] 90. 197[23] 238[15]
- 318: 80. 27
- 319: 80. 27 130 81. 134 88. 23[37]
- 319 Abſ. 2: 90. 239[10]
- 322: 80. 27
- 323: 82. 5 88. 24[41]
- 324: 82. 22 85. 25[1] 90. 279[18]
- 325: 90. 279[18]
- 325 Abſ. 2: 80. 129
- 326: 88. 234[13]
- 328: 87. 324[48]
- 328 Nr. 1: 90. 113[15]
- 335: 81. 157 85. 195[8] 87. 17[18] 90. 415[21]
- 336 Abſ. 2: 80. 45
- 337: 90. 257[7]
- 337 ff.: 80. 4
- 338: 80. 4 81. 196 86. 235[26] 88. 220[6] 90. 161[14] 257[7] 405[15]
- 339: 90. 257[7]
- 340: 84. 114[21] 89. 173[21]
- 342: 80. 4 130 81. 157 88. 257[22] 90. 279[18]
- 343: 80. 27 66 92 130 81. 196 212 82. 262[25] 83. 20[15] 271[22] 84. 10[14] 56[40] 198[20] 85. 195[10] 251[8] 323[15] 343[12] 86. 16[27] 148[17] 232[25] 87. 229[5] 88. 23[30] 138[12] 89. 257[5] 90. 152[9] 258[8]
- 344: 82. 124[43] 85. 195[10] 251[7] 89. 130[8] 90. 280[18]
- 345: 85. 72[21] 245[16] 89. 130[6]
- 346: 80. 27 81. 34 82. 22 86. 45[26] 87. 68[17] 89. 436[22] 90. 415[21]
- 347: 80. 4 27 66 130 81. 34 134 157 212 213 82. 22 158 225[24] 261[27] 83. 52[23] 198[35] 85. 283[6] 86. 16[27] 149[16] 350[15] 351[17] 351[18] 416[8] 87. 69[16] 98[20] 88. 71[19] 138[14] 89. 501[7] 501[8] 90. 117[22] 161[14]
- 348: 81. 34 82. 132 89. 16[27] 149[16] 416[8] 88. 23[40] 90. 258[8]
- 349: 80. 92 81. 17 82. 132 83. 198[35] 84. 56[38] 85. 30[35] 39[21] 87. 44[33] 476[18] 89. 13 501[7] 90. 161[14]
- 350: 81. 213 87. 44[33] 330[14]
- 353: 83. 158[24] 88. 257[22]
- 354: 80. 43 130 81. 157 196 82. 5 236[12] 85. 251[8] 87. 229[5] 88. 138[13] 257[22] 89. 257[5] 90. 43[11] 152[9] 257[7]

Art. 354 ff.: 84. 146[19] 147[20 21] 182[28] 198[20]
- 355: 80. 27 43 81. 157 82. 5 77 176 225[24] 236[12] 85. 356[20] 86. 148[16] 87. 229[5] 89. 153[8] 289[25] 528[7] 90. 43[11] 257[7] 295[4]
- 356: 80. 27 43 66 92 130 81. 213 82. 5 92 85. 30[36] 94[19] 356[21] 86. 148[16] 87. 229[5] 89. 153[8] 173[23] 289[25] 528[7] 90. 257[7]
- 357: 80. 4 85. 94[20] 251[8] 88. 181[19] 89. 153[8] 262[25] 90. 257[7]
- 359: 80. 4 90. 257[7]
- 360: 85. 269[13] 90. 190[8] 224
- 361: 82. 225[25] 84. 56[41] 85. 356[23] 87. 330[15] 88. 138[15] 384[7]
- 362: 84. 56[41] 85. 269[13]
- 363: 81. 50 85. 218[6] 89. 69[14]
- 365 ff.: 85. 218[6]
- 366: 81. 50
- 367: 89. 290[25]
- 368: 82. 77 85. 269[13] 88. 311[17] 90. 373[11]
- 371: 86. 398[8] 90. 306[26]
- 372: 90. 306[26]
- 373: 88. 182[23]
- 374: 80. 130 82. 176 83. 199[36] 89. 249[1] 89. 23[22] 290[24]
- 375: 82. 176
- 376: 80. 27 130 81. 157 83. 270[23] 88. 138[15] 308[19] 429[17] 89. 46[18] 284[4] 502[11] 90. 152[8] 257[7]
- 377: 82. 143
- 378: 85. 187[28]
- 379: 88. 100[15]
- 380: 82. 176 87. 316[15]
- 382: 89. 23[22]
- 384: 87. 316[15]
- 386: 84. 90[20] 86. 320[19] 87. 476[12]
- 387: 82. 77 85. 159[14] 89. 290[25]
- 390: 86. 80[27] 88. 100[15]
- 390 ff.: 81. 213 82. 132
- 391: 80. 4 174
- 392: 82. 143
- 395: 82. 77 84. 176[27] 85. 160[15] 245[19] 86. 166[12] 88. 197[3] 274[14] 269[3] 89. 366[3] 366[10] 90. 130[5]
- 396: 86. 119[25] 88. 100[15] 89. 366[10]
- 400: 89. 478[1]
- 401: 87. 355[21] 89. 478[1]
- 402: 80. 92 85. 269[13] 86. 119[27] 87. 477[15] 89. 478[1] 90. 280[21]
- 405: 80. 92 86. 119[27]
- 406: 89. 112[20]
- 407: 89. 112[20]
- 408: 87. 476[15] 89. 112[20] 90. 117[22]
- 410: 87. 355[21]
- 411: 87. 355[21]
- 413: 87. 477[15]

Digitized by Google

Art. 413 ff.: 84. 114[23]
• 416: 87. 477[16]
• 421: 86. 80[27] 89. 478[1]
• 422: 87. 355[31]
• 423: 86. 166[13] 88. 138[17] 182[31]
• 424: 84. 90[30 31] 88. 166[15] 87. 290[13] 88. 182[61]
• 424 Nr. 1: 80. 4
• 427 Abs. 2: 83. 43
• 439: 85. 245[30]
• 445: 84. 198[61] 88. 121[13] 211[7]
• 450: 80. 38
• 451: 89. 38 77 83. 199[37] 84. 198[61] 88. 121[16]
• 451 ff.: 86. 447[16]
• 452: 88. 121[13] 89. 366[10]
• 453: 88. 212[9]
• 456: 81. 158
• 456 ff.: 85. 245[30]
• 459 ff.: 80. 130
• 460—66: 80. 130
• 467: 89. 257[13]
• 477: 89. 366[6]
• 478: 86. 91[13] 88. 247[15]
• 478 ff.: 85. 298[6]
• 479: 86. 91[13]
• 481: 83. 158[26] 89. 290[26]
• 493: 89. 266[40]
• 496: 84. 115[25]
• 496 ff.: 85. 7[11]
• 497: 81. 50
• 503 ff.: 85. 298[6]
• 522: 88. 443[16]
• 539: 88. 212[6]
• 540: 88. 212[6]
• 554: 88. 121[13]
• 560: 89. 290[26]
• 564: 88. 138[16]
• 566: 85. 298[5]
• 593: 86. 91[16]
• 595: 85. 269[14]
• 602: 85. 269[14]
• 607: 86. 17[23] 75[15] 88. 247[14] 89. 366[10]
• 610: 80. 43 89. 153[4] 484[17]
• 612: 86. 75[13] 89. 153[4] 366[10]
• 614: 89. 153[4] 484[17]
• 615: 88. 317[6]
• 618: 84. 304[34]
• 629: 85. 357[23]
• 631: 85. 298[6] 86. 120[30]
• 632: 84. 304[34] 85. 298[6]
• 633: 85. 298[5]
• 634: 84. 304[34] 85. 298[6]
• 635: 84. 304[34] 85. 298[6]
• 636: 85. 298[6] 86. 120[30]
• 637—39: 85. 298[6]
• 644: 85. 357[23] 88. 183[33]

Art. 645: 88. 183[33]
• 649: 81. 213 84. 147[34]
• 653: 84. 147[33] 88. 183[33]
• 654: 81. 93
• 655: 81. 93
• 656: 81. 93
• 657: 81. 93
• 658: 84. 147[33]
• 659: 81. 93 89. 484[17]
• 660: 81. 93 88. 247[13]
• 702: 85. 140[13]
• 704: 88. 247[14] 89. 153[4]
• 708: 88. 248[16]
• 708 ff.: 85. 140[13]
• 736: 83. 199[37] 88. 121[13] 89. 366[10]
• 736 ff.: 86. 447[15]
• 737: 83. 132
• 740: 85. 72[30] 86. 447[15] 88. 211[7]
• 742: 84. 304[34]
• 743: 83. 132
• 743 ff.: 85. 187[47]
• 756: 81. 158
• 757: 83. 271[34] 89. 257[13]
• 758: 83. 271[34]
• 759: 83. 271[34] 89. 257[16]
• 760: 89. 403[16]
• 764: 84. 115[25]
• 771: 88. 212[8]
• 779: 89. 257[10]
• 782: 80. 92 89. 70[17]
• 783: 81. 69 157 89. 70[17] 257[16]
• 790: 81. 157
• 792 ff.: 84. 215[30]
• 797: 84. 57[43]
• 799: 85. 140[13]
• 800: 90. 70[8]
• 808: 89. 70[17]
• 810: 81. 213
• 816: 80. 130
• 818: 89. 112[61]
• 823: 89. 366[10]
• 825: 81. 213 83. 199[36] 84. 198[23]
• 826: 89. 70[17]
• 827: 83. 92 84. 198[23]
• 829: 83. 92
• 832: 89. 403[16]
• 835: 84. 198[23]
• 838: 89. 404[16]
• 844: 89. 404[16]
• 849: 89. 403[15]
• 855: 83. 20[16]
• 858: 80. 149[30]
• 860: 81. 69
• 863: 86. 149[30]
• 864: 81. 69
• 883: 81. 69 84. 147[34]
• 886 ff.: 85. 251[6]

Digitized by Google

Art. 891 ff.: **85.** 251[3]
" 896: **85.** 251[3] **87.** 209[20]
" 902: **88.** 449[23]
" 904: **89.** 70[17]
" 906—11: **87.** 476[13]

1869 G. v. 7. April, betr. Maßregeln gegen die Rinderpest **85.** 31[27] 176[32]
§ 1: **85.** 176[34]
§ 2: **81.** 13[3]
§ 3: **82.** 38 236[15]
§ 4: **82.** 38
§ 8: **82.** 262[22]
§ 12: **80.** 8[4]
§ 22: **80.** 8[4]

" Einführungsgesetz zum Handelsgesetzbuch vom 5. Juni Nr. 2: **89.** 214[27]

" G. v. 5. Juni, betr. die Portofreiheiten
§ 7: **90.** 295[3]

" G. v. 10. Juni, betr. die Wechselstempelsteuer
§§ 1, 15: **84.** 257[III 4]
§§ 5, 11: **85.** 235[4] **90.** 400[3]
§§ 6, 7: **83.** 7[1] **90.** 234[5]
§ 7: **87.** 35[7]
§ 10: **90.** 234[5]
§ 11: **80.** 36[3] **83.** 7[1]
§§ 11—15: **86.** 459[III 3]
§§ 13 ff.: **80.** 36[1] **83.** 7[3]
§ 16: **90.** 234[3]
§ 17: **85.** 296[17]
§ 24: **88.** 154[4] 454[3]

" G. v. 11. Juni, betr. die Rechtshülfe
§ 28: **85.** 65[3]

" G. v. 12. Juni, betr. die Errichtung eines obersten Gerichtshofes in Handelssachen
§ 10: **79.** 252

" G. v. 21. Juni, betr. die Beschlagnahme des Arbeitslohnes
§§ 1, 4: **89.** 515[7]
§ 4: **81.** 18

" G. v. 21. Juni, Gewerbeordnung
§ 1: **80.** 27 44 66 130 **81.** 213 **86.** 297[11] 304[26] **89.** 141[15]
§ 6: **89.** 5 130 **86.** 80[37] 362[35] **88.** 24[42] **89.** 74[30]
§ 7: **86.** 448[17] **88.** 24[42]
§ 7 Nr. 2: **82.** 77
§ 7 Nr. 6: **82.** 77 **83.** 272[25]
§ 8: **86.** 304[26]
§ 10: **85.** 357[25] **86.** 297[11] 304[26]
§ 16: **80.** 8[5] 36[2] **86.** 16 120[21] **87.** 35[8]
§§ 16 ff.: **88.** 78[22]
§ 17: **83.** 21[13]
§§ 17 ff.: **85.** 251[10] **88.** 79[23]
§ 19: **83.** 21[13]
§§ 24, 25: **88.** 78[23]
§ 26: **80.** 174 **84.** 64[73] 199[27 29] **85.** 334[13] **86.** 120[31] **88.** 49[112] **89.** 239[18] 244[3] **90.** 199[24]
§ 30: **83.** 114[13] **87.** 183[4]
§ 33: **89.** 141[3] **81.** 206[3] **82.** 244[3] **88.** 359[III 4] **89.** 229[17] 229[18] 278[3]
§§ 34, 35, 38: **83.** 219[42]
§§ 34, 38: **85.** 235[5] **90.** 271[3]
§ 35: **88.** 64[7] 231[3] **90.** 55[31] 88[32]
§ 37: **89.** 88[13]
§ 41: **88.** 122[14]
§ 45: **80.** 141[3] **81.** 13[7] **83.** 6 **90.** 189[1]
§ 46: **89.** 141[3]
§ 47: **82.** 244[3]
§ 48: **86.** 304[26]
§ 49: **88.** 79[23]
§ 51: **85.** 73[32] 79[44] **88.** 79[23] **90.** 362[3]
§ 52: **85.** 73[32]
§ 55: **80.** 76[II 1] **86.** 258[4] **89.** 278[3]
§§ 55 ff.: **88.** 122[14] **90.** 65[1]
§ 56c: **86.** 458[31]
§ 59: **86.** 258[3]
§§ 59, 60: **88.** 122[14]
§ 62 a. E.: **88.** 122[16]
§ 66: **88.** 122[14]
§ 88: **86.** 42[31]
§ 89: **90.** 86[24]
§ 90: **86.** 42[31]
§ 92: **86.** 42[31] **90.** 86[24]
§ 93: **90:** 86[24]
§§ 94—96: **90.** 86[24]
§ 105: **89.** 476[1] **90.** 400[4]
§§ 105 ff.: **81.** 94 **83.** 52[35]
§ 107: **89.** 103[13] 229[13]
§ 108: **81.** 93 **89.** 229[13]
§ 115: **84.** 26[3] 257[III 3] **85.** 177[3] **86.** 115 107[3] 107[4] 259[6] 459[III 3] **87.** 261[3] **88.** 231[3] 454[7] **89.** 62[13] 278[4] 476[4] **90.** 108[4]
§ 115 Abs. 1: **90.** 67[3]
§§ 115 ff.: **80.** 105[3] **89.** 160[4] 244[3] **83.** 7[3]
§ 116: **87.** 402[3]
§ 117: **89.** 476[4]
§ 119: **83.** 160[4] 244[3] **85.** 381[3] **86.** 107[3] 259[3] 459[III 3] **88.** 64[3]
§ 120: **80.** 66 **81.** 17 35 49 50 94 134 158 **82.** 38 77 143 177 236[14] **83.** 52[35] 230[33] 272[24] **84.** 93[36] 118[28] 273[27] 305[36] **85.** 141[18] 188[30] **86.** 22[56] 93[32] 362[53] 399[11] **87.** 44[24] 119[23] **88.** 170[17] 248[18] 443[11] **89.** 74[30] 86[3]
§ 120 Abs. 3: **90.** 189[1] 305[24] 405[14]
§ 120a: **89.** 130 **81.** 194 **84.** 95[30] 273[28] 319 **85.** 270[18] **86.** 18[33] 232[26] **87.** 4[5] **88.** 331[13] **90.** 161[15] 280[22] 295[6] 378[21]
§ 122: **90.** 378[21]
§ 128: **80.** 27
§ 134: **84.** 193[II 4] **86.** 7[4] **90.** 378[21]
§§ 134 ff.: **89.** 103[13]

§ 135: **81.** 168[6] **89.** 280[4] **89.** 117[4] 292[3] **85.** 20[4] **86.** 7[6] 107[6] 220[4] 220[6] **87.** 262[6] 511[5] **88.** 454[3] **90.** 433[6]
§§ 135, 136: **84.** 109[4] 135[4]
§ 136: **81.** 168[6] **89.** 160[6] **89.** 117[4] **86.** 107[6] 220[4] 459[III 10] **87.** 511[5] **88.** 231[III 4] **90.** 7[1]
§ 138: **84.** 26[6] 109[4] 193[III 4] **86.** 7[4] 220[4] **89.** 103[15]
§ 139a: **84.** 109[4]
§ 139b: **82.** 77 **84.** 194[III 4]
§ 145: **89.** 244[3] **84.** 135[4]
§ 146: **89.** 160[4 6] **84.** 109[4] 193[III 6] **85.** 20[4] 177[6] **86.** 7[6] 107[6] 107[4] 107[6] 220[4] 220[6] 259[6] 459[III 4] **87.** 183[6] 402[6] **88.** 149[1] 231[4] 231[III 4] 359[III 4] 454[4] **89.** 229[13] 476[4]
§ 146 Nr. 1: **80.** 105[4] **82.** 117[4] **84.** 26[4]
§ 146 Nr. 2: **81.** 168[3] **84.** 193[III 4] **90.** 7[1] 433[6]
§ 147: **86.** 107[6] **87.** 35[6] 183[4] 184[6] **88.** 359[III 4] **89.** 60[4] 229[17 18] 278[4]
§ 147 Nr. 1: **90.** 271[3]
§ 147 Nr. 2: **80.** 8[6]
§ 147 Nr. 3: **80.** 8[4] **81.** 13[6]
§ 148: **89.** 244[9] **86.** 458[21]
§ 149: **84.** 193[III 4] **86.** 220[4] **89.** 103[16]
§ 150: **86.** 107[6] **89.** 103[15] **90.** 269[10]
§ 151: **81.** 13 **89.** 280[6] **83.** 292[6] **86.** 220[4] **89.** 278[6]
§ 152: **88.** 64[3] **90.** 3[5] 234[6] 400[4]
§§ 152, 153: **86.** 460[11]
§ 153: **88.** 452[17] **89.** 476[3] **90.** 59[10] 234[6]
§ 154: **84.** 193[III 4] **89.** 103[15] **90.** 234[4] 378[21]
§ 158: **86.** 220[4]

1869 G. v. 26. Juni, betr. die Besteuerung des Zuckers **87.** 478[12]
§ 4: **81.** 133[6] **86.** 259[4]

• G. v. 1. Juli, Vereins-Zoll-Gesetz
§ 12: **81.** 155 **86.** 232[27]
§§ 12, 18: **85.** 177[3]
§ 13: **89.** 226[4]
§§ 16, 17: **89.** 279[6]
§ 27: **86.** 342[5]
§ 32: **86.** 342[6]
§ 41: **87.** 181[30]
§§ 41, 44, 51: **85.** 177[7]
§ 44: **82.** 50[III 4] **86.** 342[6] **90.** 149[3] 434[4]
§ 64: **86.** 342[6]
§ 73: **89.** 226[4]
§ 94: **87.** 181[30]
§ 96: **86.** 342[6]
§ 102: **87.** 119[47]
§ 119: **84.** 194[6]
§ 120c, d: **84.** 197[7]
§ 124: **83.** 117[3] **87.** 511[6]
§ 134: **80.** 76[3] 105[6] 184[4] **85.** 20[5] 296[6] **87.** 35[4] 184[7] **88.** 64[10] 452[23] **89.** 60[4] 60[5] 344[44] **90.** 271[4]
§ 135: **81.** 13[3 10] **83.** 221[18] **85.** 178[5] **86.** 7[6] **88.** 64[10] 154[6] 232[6] 454[3] 454[16] **89.** 279[6—8] 476[6 7] **90.** 144[1] 271[4]
§§ 135 ff.: **84.** 194[6 8] 280[7]
§ 136: **81.** 13[10] **85.** 20[6] 178[6] **86.** 220[6] **87.** 262[4] 402[4] 511[6] 511[7] **88.** 154[10] 232[6] 454[6] 454[11] **89.** 279[4] 349[1] **90.** 144[1]
§ 136 Nr. 5a: **90.** 144[1]
§ 136 Nr. 5d: **84.** 27[6] 194[6]
§ 136 Nr. 7: **89.** 160[6] **83.** 117[6]
§ 137: **89.** 117[6] 292[6] **85.** 253[6] **86.** 220[6] 342 **87.** 262[4] 511[6] **90.** 154[10] **89.** 279[3]
§ 138: **86.** 7[6]
§§ 140—42: **90.** 433[6]
§ 141: **89.** 280[6]
§ 142 Abs. 3: **89.** 280[6]
§ 144 ff.: **85.** 178[6]
§ 146: **89.** 221[10] **86.** 220[7] **87.** 184[7] **88.** 154[6] 232[6] 454[6] 454[16] **89.** 60[4—6] 279[6] **90.** 433[4 6]
§ 147: **89.** 60[6]
§ 148: **87.** 184[7]
§ 149: **84.** 194[6 8] 280[7] **88.** 452[23]
§ 151: **82.** 50[III 4] **89.** 226[4] 227[6] **90.** 434[4]
§ 152: **87.** 402[4]
§ 153: **80.** 76[4] 105[4] **85.** 177[7] 296[6] **87.** 402[4]
§ 154: **80.** 76[6] **89.** 118[11] **83.** 221[18] **89.** 476[6] **90.** 271[4]
§§ 154 ff.: **84.** 257[III 6] 280[7]
§ 155: **80.** 76[6] **82.** 118[11] **86.** 342[6] **87.** 184[7] **88.** 154[6] 154[6] 452[23] **89.** 60[6]
§ 156: **85.** 270[10] **86.** 259[7] **88.** 154[6]
§ 158: **85.** 20[5 6] **87.** 402[III 6] **89.** 60[6]
§ 159: **87.** 181[30]
§ 161: **85.** 178[3]
§ 162: **87.** 399[1] **88.** 154[7]
§ 162 Abs. 1: **90.** 345[5]
§ 164: **86.** 107[7]
§§ 164, 165: **87.** 402[4]

1869 Zolltarif v. 15. Juli
25 qu.[4] Anm.: **89.** 279[7]

• Begleitschein-Regulativ v. 23. Dezember
§ 31: **90.** 149[3] 434[6]

1870 G. v. 13. Mai wegen Beseitigung der Doppelbesteuerung
§§ 1, 3, 4: **85.** 128[19] 354[11] 357[26]
§ 3: **86.** 233[26]

• G. v. 31. Mai, Einführungs-Gesetz zum Strafgesetzbuch
§ 2: **84.** 135[1] 257[4] **86.** 459[4] **90.** 5[20] 400[1]
§ 6: **86.** 7[1]
§ 7: **84.** 226[66]

• G. v. 1. Juni, betr. die Erwerbung und den Verlust der Bundes- und Staatsangehörigkeit: **89.** 286[11]
§ 9: **83.** 134
§ 13: **81.** 168[6]
§ 21: **81.** 168[6]

• G. v. 1. Juni über die Abgabe von der Flößerei
§ 2: **90.** 295[5]

1870 G. v. 6. Juni über den Unterstützungswohnsitz: **85.** 358[27] **90.** 365[15]
§ 2: **87.** 56[71]
§§ 15, 18: **83.** 84[29]
§ 37: **89.** 141[16]
§ 61: **87.** 496[13]
§ 62: **80.** 174 **87.** 67[7] 496[13] **90.** 209[23]
• G. v. 11. Juni, betr. das Urheberrecht an Schriftwerken ꝛc.
§ 1: **83.** 221[11] 292[4] **86.** 220[3] **87.** 35[13] **89.** 60[3]
§§ 1, 7b: **85.** 296[7]
§ 2: **89.** 76[2] **90.** 220[3]
§ 3: **84.** 250 **86.** 220[3] **88.** 232[3]
§ 4: **83.** 221[11] 292[4] **84.** 148[29 31] 250 **86.** 220[3] 342[7] **87.** 35[13] **88.** 123[13] **89.** 61[13]
§ 5c: **81.** 158
§ 5c d: **84.** 148[27 30]
§ 6: **89.** 173[23]
§ 7: **83.** 221[11] **86.** 220[3] 220[10] 297[18] **89.** 60[3] 477[3] **90.** 234[2]
§ 7b: **90.** 66[2]
§ 8: **90.** 234[2]
§§ 10, 11: **90.** 234[2]
§ 11: **89.** 76[2] **86.** 351[20]
§ 18: **82.** 244[12] **83.** 292[4] **86.** 107[6] 342[7] 342[8] **87.** 262[3] **88.** 154[3] **89.** 61[10] 227[6] 349[2] 397[2] **90.** 234[2]
§ 18 Abſ. 6: **84.** 148[31]
§ 19: **88.** 154[3]
§ 20: **86.** 342[3] **87.** 262[5]
§§ 20, 21: **90.** 234[2]
§ 21: **85.** 295[23] **86.** 107[3] 342[7] **89.** 59[13]
§ 22: **83.** 292[4] **86.** 342[7] **89.** 187[3]
§ 23: **89.** 351[20]
§ 25: **84.** 194[9] **87.** 262[3] **89.** 187[3]
§ 26: **89.** 187[3] 227[3]
§ 27: **87.** 35[13] **89.** 227[6]
§ 28: **87.** 35[10]
§ 34: **84.** 149[30]
§ 36: **89.** 107[3]
§§ 43, 44: **89.** 61[10] 187[3]
§ 44: **87.** 290[14]
§ 45: **89.** 59[13] 187[3]
§ 46: **84.** 93[37]
§ 50: **81.** 70 **82.** 161[7]
§ 54: **80.** 105[3] **82.** 161[7] 244[10] **84.** 93[37]
§ 55: **82.** 244[10]
§ 58: **82.** 280[6] **89.** 59[15]
§ 61: **80.** 141[3]
• Militär-Konvention v. 25. November: **90.** 126[30]
1871 G. v. 16. April, Verfaſſung des Deutſchen Reichs
Art. 2: **87.** 430 **88.** 184[23] **89.** 115[27] 256[4] **90.** 379[24]
• 3: **85.** 128[13]
• 4 Nr. 11 u. 13 u. F.: **90.** 309
• 11: **90.** 309
• 17: **82.** 226[27] **84.** 149[30] **89.** 236[4]
Art. 18: **89.** 131
• 21: **85.** 127[13]
• 22: **86.** 459 III[6] **89.** 53[3]
• 30: **89.** 456[1]
• 32: **87.** 44[36]
• 36: **84.** 150[37]
• 38 Abſ. 3: **83.** 186[27]
• 54: **83.** 52[24]
• 63: **88.** 184[23]
1871 G. v. 15. Mai, Strafgeſetzbuch
§ 1: **81.** 37 **87.** 48[42]
§ 2: **86.** 183 **86.** 104[1]
§ 2 Abſ. 2: **90.** 235[9]
§ 3: **81.** 38[16] **82.** 108 **83.** 216 **89.** 53[1] 187[1] **90.** 58[1 2] 144[1]
§§ 3, 4: **84.** 255[1]
§ 4: **89.** 104[3] 255[1] **87.** 180[1] 507[1] **89.** 53[1] 187[3] 279[7]
§ 4 Nr. 3: **90.** 58[2] 144[3]
§ 5: **86.** 104[3] 255[1] **88.** 61[1]
§ 7: **88.** 61[1]
§ 8: **80.** 73
§ 11: **81.** 113 **86.** 456[1]
§ 12: **86.** 459 III[3] **89.** 53[3]
§ 19: **81.** 113 165 **83.** 114
§ 21: **80.** 132 **81.** 113
§ 27: **87.** 399[1] **88.** 357[1]
§ 28: **82.** 108 **83.** 114 **85.** 174[3] **88.** 149[1] 154[7] **89.** 229[18]
§ 29: **82.** 108 **84.** 280[2] **85.** 13 **87.** 399[1] 508[2]
§ 31: **87.** 296[24]
§ 32: **80.** 73 **82.** 238[9] **83.** 6 **85.** 338[61] **87.** 180[2] **89.** 273[37]
§ 33: **89.** 190[18]
§ 34: **89.** 190[18]
§ 36: **87.** 227[1]
§ 37: **90.** 343[9]
§ 38: **84.** 278[20]
§ 40: **83.** 217 **85.** 293[41] **87.** 181[34] 403[9] **88.** 229[1] **89.** 187[3] 333[1]
§§ 40 ff.: **89.** 59[12]
§ 41: **80.** 183 **81.** 81 204[14] **82.** 108 146 **86.** 256[13] 456[2] **88.** 229[1] **89.** 187[3] 333[1] **90.** 190[2] 394[18]
§§ 41, 42: **84.** 255
§ 42: **81.** 81[1] 204[14] **89.** 108 249[13] **83.** 175[3] 217 **86.** 256[13] 456[2] **87.** 180[2] **89.** 187[3] 333[1] **90.** 190[2]
§ 43: **80.** 101[45] 133 184[13] **82.** 110[33] 239[36] 277 **83.** 217 218[37] 289[11 23] **84.** 194[10] 256[20] 278[12] 278[20] **85.** 174 234[18] 379[12] **89.** 7[3] 105[37] 218[3] 458[26] **87.** 34[20] 259[3] 400[21] **88.** 61[2] 62[13] 229[10] 358[3] 452[9] **89.** 53[1] 93[1] 99[38] 195[51] 264[3] 269[29] 270[43] 333[3] 393[12] 469[1] **90.** 3[1] 185[1] 230[12] 268[23] 342[3] 343[13]

§ 44: **82.** 108 238[8] **85.** 174 **86.** 5[1] **88.** 61[3] 357[1] **89.** 270[43]
§ 45: **86.** 5[1] **89.** 392[4]
§ 46: **82.** 108 238 239[38] **84.** 133[3] **86.** 104[3] 218[5] 458[35] **88.** 61[3] 64[18] 452[3] **89.** 94[17] 187[3] 270[41]
§ 46 Nr. 2: **90.** 185[1]
§ 47: **80.** 133 138[37] **81.** 81 113 **82.** 278[13] **83.** 217 **84.** 27[3] 194[3] 278[13] **85.** 174 175[21] 291 296[3] **86.** 5[3] 105[22] 218[19] 255[3] 255[14] 259[3] 341[24] 457[3] **87.** 181[24] 184[7] 401[3] **89.** 53[3] 99[48] 187[1] 263[1] 270[43] 276[15] 333[3] 393[3] 421[7] **90.** 58[3 4] 101[1] 102[3 3] 391[1 3] 399[13]
§§ 47 ff.: **89.** 55[22]
§§ 47—49: **80.** 131[3] 228[3]
§ 48: **80.** 133 **81.** 115[47] 165[7] **82.** 48 238 278[4] **83.** 218[25] 220[13] **84.** 132 **86.** 5[3] 218[3] 255[3 4] **87.** 34[7] 180[4] 180[3] 181[26] 183[14] 183[15] 259[3] 259[3] 403[3] 508[3] **88.** 61[4] 62[26] 452[3] **89.** 96[35] 263[3] 277[17] 350[3] 392[1] 397[3] 417[1] 469[1] 471[12] **90.** 102[3 4] 343[19] 391[1] 398[3]
§§ 48 ff.: **89.** 199[13]
§ 49: **80.** 102[60] 133 138[37] 183[3 3] **81.** 5 81 84[5] 115[47 49] 165[3 13] 204[17] **82.** 19 145 238 239[35] 240[73] **83.** 114 216[3] 217[4] 218[25] 221[13] **84.** 191 194[3] 255[1 3] 278[14 15] **85.** 174[1] **86.** 5[1] 105[20] 255[1] 255[4] 341[19] 458[3] **87.** 180[5] 180[3] 181[24] 183[15] 184[7] 259[1] 259[3] 259[3] 401[3] 403[3] 509[23] 511[3] **88.** 61[3] 61[4] 62[20] 63[11] 149[3] 151[27] 282[3] 359[III 3] 452[23] **89.** 93[3—4] 96[35] 99[48] 188[4] 227[3] 263[1] 263[3] 273[37] 274[43] 338[24] 469[3] **90.** 3[3] 58[4] 102[3] 108[3] 391[1] 392[3] 400[3]
§ 49a: **80.** 99 183 **81.** 37 **82.** 108 **83.** 172 **84.** 23 105 255 **85.** 233 296[3] **87.** 259[4] **88.** 61[3] 451[1] **89.** 333[3] **90.** 148[3] 267[1]
§ 50: **81.** 115[49] **82.** 238 **89.** 62[20] **89.** 273[57]
§ 51: **82.** 108 **84.** 191 **87.** 32[1] **86.** 93[5] 99[48] 188[3] 275[4] 475[3] **60.** 227[1] 432[7]
§ 52: **84.** 105 **87.** 32[3] 509[23] **89.** 188[3] 275[4]
§ 53: **84.** 255 **86.** 5[13] **87.** 180[7] 399[3] 508[4] **88.** 319[3] **80.** 188[3] 275[4] 333[4] 333[5] **90.** 187[19] 267[3]
§ 54: **86.** 188[3]
§ 55: **86.** 146 **89.** 188[3] 193[43] 275[4] 279[3] 338[21] 476[17]
§ 56: **80.** 73 **81.** 81[1] **86.** 108 238 **83.** 217 **87.** 401[4] **89.** 188[7] 338[20] 419[19]
§ 57: **80.** 73 **81.** 81[1] **82.** 108 138 146 239[34] **83.** 114[19] **86.** 104[4] 457[4] 458[20] **87.** 508[3] **88.** 61[3] **89.** 100[16] 263[4] 333[3]
§ 59: **80.** 183 **81.** 6 37 81[1] 166[21 28] **82.** 118[3] **83.** 173[19] **84.** 255[3 13] 257[III 3] **85.** 175[16] **86.** 104[3] 257[46] 342[4] **87.** 508[11] 509[23] 509[29] **88.** 150[14] **89.** 54[18] 102[3] 227[7] 228[16] 264[5] 265[14] 280[18] 349[4] **60.** 271[3] 392[3]
§ 60: **81.** 6 37 81 113 115[44] 203 **82.** 48 146 **83.** 6 **90.** 233[7]
§ 61: **80.** 99 100 133 **81.** 6 81 113 203 **86.** 19 21[30] 48 108 146 238 **83.** 114 **84.** 106 191 193[3] 279[3] **85.** 234[3] **86.** 105[18] 233[30] 255[3] 352[24] **87.** 35[11] 180[3] 180[3] 260[30] 262[3] 403[11] 507[1] **88.** 153[32] 451[3] **89.** 93[3] 188[3] 264[3] **90.** 392[4] 425[1 3]
§ 62: **82.** 19
§ 63: **82.** 146 **84.** 27[3] **85.** 233 **87.** 180[3] **88.** 149[3] 150[23] **60.** 3[3] 341[1]
§ 64: **81.** 37 **84.** 106 **89.** 264[7]
§ 65: **80.** 34 100 133 **81.** 81 113 **82.** 19 108 **83.** 114 **85.** 18[3 17] 291 **87.** 180[13] **86.** 188[3] 417[3] **90.** 267[3]
§ 67: **80.** 73 183 **81.** 84[3 7] **82.** 48 118[3] 238[17] 240[46] **83.** 220[5] **84.** 24[7] 25[35] 26[5] **85.** 18 174 233 378 **86.** 5[3] 233[30] 340[1] **87.** 181[20] **88.** 149[3] **89.** 93[7] **60.** 392[5]
§ 68: **80.** 6 34 **82.** 146 **83.** 217 **85.** 18 174 378 **86.** 5[3] 255[3] 255[7] 352[24] **88.** 149[3] **89.** 188[13] **60.** 392[3]
§ 69: **87.** 181[20]
§ 73: **80.** 133[17] 183 **81.** 37 81 82[25] 113 165[4 13] **86.** 19 48 108 147[24] 278[3] **83.** 114 117[1 3] 220[5] 288 **84.** 23 24[3] 106[13] 132 193[11] 257[III 3 7] **85.** 20[3 11] 174[3] 175[20] 233 235[3] 291 293[46] 296[3] **86.** 7[3] 104[3] 105[17] 217[1] 217[3] 219[7] 255[4] 255[3] 255[3] 457[3] 457[13] 458[20] 458[31] **87.** 32[3] 33[17] 180[15] 259[3] 400[14] 511[13] **88.** 61[4] 61[3] 62[13] 62[26] 65[13] 149[3] 150[3] 151[31] 452[17] 452[24] **89.** 53[4] 53[3] 60[4] 93[3] 188[3] 193[40] 224[13] 264[3 3] 334[7] **60.** 58[3] 105[13] 144[3—5] 145[3] 186[7] 231[13] 234[3] 267[4 3] 343[13] 392[3]
§ 74: **80.** 34 73 102[55] 134 183[3 3] 184[24] **81.** 82[25] 113 114 165[13] **82.** 19 48 108 146 147[21] 238 241[73] 278[13] **83.** 114[1] 217 218[25] **84.** 24[3] 132[1] 191 193[III 1] 194[3] 257[III 3 7] **85.** 20[11] 174 177[3] 235[3] 381[3] **86.** 217[1] 217[3] 255[3] 256[23] 457[3] **87.** 32[3] 33[23] 259[3] 402[III 3] 508[3] 508[3] 511[13] **88.** 62[23] 149[3] 151[33] 357[3] 451[3] **89.** 224[17] 264[3] 334[7] 334[3] 334[3] 338[21] 392[3] 393[11] 417[1] **90.** 5[13] 58[3] 145[7] 186[7] 228[4] 234[3] 267[3] 392[3]
§ 76: **80.** 73 **82.** 238
§ 77: **82.** 338[21]

Digitized by Google

§ 78: **82.** 108[3] 146 **85.** 174 **87.** 508[1] **90.** 345[8]
§ 79: **80.** 132 **81.** 37 81 113[3] 114 167[10] 203 **82.** 108 238 278[7] **83.** 117[25] 217 288 **84.** 132 **85.** 235[12] **86.** 104[7] 255[10] 457[6] **89.** 334[10] 392[2]
§ 80: **85.** 174[1]
§ 81: **86.** 457[7]
§§ 94 ff.: **89.** 192[21]
§ 95: **80.** 99[3] **81.** 203 **85.** 174 **89.** 188[6] 469[3] **90.** 102[3] 425[3]
§ 97: **84.** 133 **88.** 229[2] **90.** 59[6]
§ 99: **89.** 93[3]
§ 107: **82.** 146 278
§ 108: **81.** 203 **85.** 233 **90.** 3[1]
§ 108 Abſ. 2: **84.** 106
§ 109: **88.** 152[3] 229[6] **89.** 54[6] 470[1] **90.** 425[4]
§ 110: **82.** 217 **84.** 191 278 **85.** 174 **87.** 180[11] **89.** 334[11] 470[6] **90.** 3[3] 61[27]
§ 111: **81.** 114
§ 112: **80.** 34 **82.** 238 **89.** 93[6]
§ 113: **80.** 34 73 99 133 **81.** 6 37 81 114 **82.** 109 238 **83.** 6 114 172 288 **84.** 106 133 192 255 278 **85.** 18 174 233 291 **86.** 5[4] 7[6] 255[11] 457[6] **87.** 180[13] 400[6] 508[7–10] **88.** 149[4–6] 451[4] 451[5] **89.** 53[4] 54[7] 54[8] 93[10] 188[11] 288[10] 265[10 11] 334[16] 470[8] **90.** 3[6] 61[27] 102[6] 144[4] 228[6]
§ 114: **80.** 133 **81.** 81[14] 115[35] **84.** 133 **87.** 508[10] **88.** 149[6] **89.** 265[13] **90.** 3[6] 393[7] 426[3]
§ 115: **80.** 183 **89.** 54[6] **90.** 145[8] 228[6]
§ 116: **82.** 146 **90.** 267[3] 426[6]
§ 117: **80.** 133 **81.** 6 81 204 **82.** 48 238 **83.** 6 217 288 **84.** 106 133 255 278 **85.** 18 174 291 378 **86.** 104[6] 255[13] 457[2] **87.** 508[11 13] **88.** 149[6 7] 451[3] **89.** 94[11 13] 265[13 13] 335[10] **90.** 426[7]
§ 118: **84.** 255
§ 119: **85.** 291
§ 120: **81.** 37 **82.** 278[3] **85.** 291 378 **86.** 457[10] **88.** 61[3] **89.** 265[15] **90.** 59[7]
§ 121: **82.** 238 278[4] **89.** 189[12]
§ 122: **80.** 133 183 **85.** 378 **86.** 255[13] **87.** 32[4] **88.** 149[6] **89.** 265[16]
§ 123: **80.** 6 34 99 **81.** 6 114 **82.** 109 **83.** 114 **84.** 106 191[9] 192 **86.** 104[2] **88.** 357[3] **89.** 54[13] 475[13] **90.** 233[6]
§ 125: **82.** 109 **83.** 288 **89.** 266[16] **90.** 228[2]
§ 128: **82.** 238 **86.** 104[10 12] 255[14] **87.** 508[13] **88.** 61[7] **90.** 228[4]
§ 129: **86.** 104[10 12] 255[14] **87.** 508[13] **88.** 61[7 8] **89.** 189[13] **90.** 228[4]
§ 130: **86.** 218[6] **87.** 82[3] 508[14] **88.** 229[4]
§ 130a: **85.** 174 **86.** 104[16]
§ 131: **80.** 183 **81.** 114 165 **82.** 146 **86.** 218[3] **88.** 61[6] **89.** 189[14] **90.** 64[12] 190[6] 425[6] 426[6]
§ 132: **80.** 34 73 77 183 **81.** 81 114 204 **83.** 114 **84.** 23 **87.** 180[16] **88.** 231[3] **89.** 94[13] 189[13]
§ 133: **80.** 99 **81.** 37 **84.** 278 **85.** 174 291 **89.** 189[16] 197[66] 335[14 15] **90.** 393[6]
§ 134: **89.** 54[11]
§ 136: **81.** 37 **82.** 114 **89.** 94[14]
§ 137: **80.** 34 99 133 **81.** 81[6] 82 114 204 **82.** 19 48 49 146 **83.** 6 114 172 288 **85.** 233 291 378 **86.** 256[13] 259[7] 340[2 3] **87.** 180[14 15] 259[3] 508[13] **88.** 150[9 16] 229[6] 359[11 6] 452[6] **89.** 54[13] 189[17] 190[16] 197[66] 266[17] 392[3] **90.** 393[6]
§ 138: **89.** 190[18]
§ 139: **80.** 133 **86.** 219[3] 340[4] **90.** 398[6]
§ 140: **84.** 278 **88.** 61[10] **89.** 54[13] **90.** 65[10]
§ 140 Nr. 1: **81.** 37 **82.** 238
§ 140 Nr. 2: **81.** 114
§ 141: **80.** 99 **81.** 81[16] **82.** 20 109 147 238 **90.** 427[6]
§ 142: **83.** 173 **89.** 267[17]
§ 143: **86.** 340[5] **88.** 228
§ 145: **88.** 452[7]
§ 146: **86.** 256[16]
§ 147: **80.** 34 99 **82.** 238
§ 152: **86.** 256[16] **89.** 187[3]
§ 153: **80.** 133 **81.** 38 114 204 **82.** 20 109 238[6] **84.** 278 **86.** 5[1] **87.** 508[16] **89.** 266[20] 470[3] **90.** 185[2]
§ 154: **81.** 114 **82.** 238[6] **84.** 106 133 278 **86.** 5[1] 5[3] 105[14] 218[5] **88.** 452[8] **89.** 190[23] 191[24] 266[20] 335[16] 469[1] 470[7]
§ 155: **84.** 133 **88.** 358[6]
§ 156: **82.** 238 **89.** 6 **84.** 106 **85.** 174 **86.** 105[15] 256[17] **87.** 32[6] 32[7] **88.** 62[11] 150[11] 229[6] **89.** 54[14] 94[15] 190[20] **90.** 103[7]
§ 157: **82.** 217 288 **84.** 194[3] **89.** 225[23]
§ 158: **83.** 217 288 **84.** 24 **89.** 395[6]
§ 159: **80.** 6 34 133 **81.** 38 **82.** 147 239 **83.** 289 **84.** 133 **85.** 18 **86.** 218[6] 256[16] **87.** 180[16] **88.** 452[6] 452[9] **89.** 53[1] 94[17 18] 190[21 22] 420[3] 469[1] **90.** 393[16]
§ 160: **85.** 291 **89.** 94[13] 95[20] 335[17]
§ 161: **80.** 73 133 **82.** 239 **86.** 5[1] **88.** 150[13] **89.** 392[4]
§ 162: **82.** 239
§ 163: **80.** 133 **81.** 14[13] 204 **82.** 147 238 278[3] **83.** 114 **84.** 133[6] 278 **85.** 174 **86.** 256[16] **87.** 400[4] **88.** 62[12] 150[11 12] 229[7] **89.** 190[20] 190[25] 191[24] 335[16] 335[16] 395[3] 417[6] 470[6–8] **90.** 185[2] 267[7]

Digitized by Google

§ 164: **80.** 6 34 73 **81.** 114 165 **82.** 20 239 278[8] **83.** 173 289 **84.** 278 **87.** 32[10] 181 **88.** 452[10] **89.** 54[15] 191[25 30] 266[12 13] 417[4] 418[2] 470[2] **90.** 4[7] 59[6] 103[3] 392[6] 393[11 12]
§ 165: **87.** 400[6] **88.** 452[11]
§ 166: **80.** 34 99 **81.** 6 38 **82.** 20 166 **84.** 24 **85.** 175 233 **86.** 5[6] 5[7] 340[3] 457[11] **87.** 181[13] 508[17] **89.** 336[16] 421[3] 470[10 13] 471[13] **90.** 4[3] 228[3] 394[13]
§ 167: **81.** 82 **82.** 20[19] 239 **83.** 6 **85.** 175 291 **86.** 105[16] **87.** 181[13] **88.** 229[3] **89.** 191[07] 191[26] 471[14]
§ 168: **85.** 233 **87.** 400[6]
§ 169: **80.** 34 133 **81.** 6 **84.** 24 106 **89.** 266[21] 276[12] 417[3]
§ 171: **81.** 114 **82.** 289
§ 172: **80.** 78 99 **81.** 113[6] **82.** 49 109 239 278[7] **84.** 106 **86.** 256[00] 457[12] **87.** 32[6] 181[26] **90.** 185[3]
§ 173: **80.** 100 183 **82.** 20 **83.** 289 **85.** 175 292 **86.** 105[17] **89.** 420[1]
§ 174: **86.** 105[17] **87.** 32[6] **88.** 358[4] **89.** 95[01] 336[20] 420[1]
§ 174 Nr. 1: **81.** 38 **82.** 278[3] **84.** 106 133 **85.** 292 **90.** 186[4] 397[4]
§ 174 Nr. 2: **82.** 49 **85.** 18
§ 174 Nr. 3: **85.** 18 **90.** 341[3]
§ 175: **80.** 100 **81.** 82 114 **82.** 239 **83.** 6 **88.** 358[3] **90.** 103[6] 394[14]
§ 176: **87.** 296[34] **88.** 62[13] **89.** 421[4] 471[10]
§ 176 Nr. 1: **81.** 204 **90.** 3[1]
§ 176 Nr. 2: **83.** 6
§ 176 Nr. 3: **81.** 114 204 **82.** 109 117[17] 147 **83.** 114 217 **84.** 24 106 133 **90.** 148[6] 397[6]
§ 177: **81.** 114
§ 179: **89.** 266[28]
§ 180: **80.** 34 74 100 133 183 **81.** 6 38 165 **82.** 147 278 **83.** 288 **84.** 24 106 278. **86.** 256[21 22 23] 457[12] **87.** 400[7–8] **88.** 150[14] **89.** 95[22] 191[09] 336[01–23] 471[12] **90.** 145[3] 186[6]
§ 180 ff.: **85.** 175 292 378
§ 181: **82.** 147 239 **86.** 457[10] **87.** 400[10] **88.** 150[14] **89.** 54[10]
§ 182: **81.** 38 114 **82.** 147 239 **85.** 233 **89.** 95[23] **90.** 4[9 10] 145[10] 271[3]
§ 183: **80.** 74 184 **81.** 38 114 204 **84.** 133 255 **87.** 508[18] **88.** 62[14] **89.** 54[17] 95[24] 192[26] 224[18] **90.** 4[11] 145[3] 186[6]
§ 184: **80.** 34 **81.** 82 114 204 **84.** 278 **85.** 18 292 **86.** 457[12] **87.** 259[6] **89.** 392[3] **90.** 394[15]
§ 184 Abſ. 2 (Geſ. v. 5. April 1888): **90.** 427[10]
§ 185: **80.** 6 34 74 **81.** 6 82 165 **82.** 108[1] 109 **83.** 6 114 217 **84.** 106 192 **86.** 107[6] 217[1] 340[7] 457[14] **87.** 259[7] 510[6] **89.** 93[6] 188[6] 192[31] 266[22] 471[17] **90.** 59[3] 186[7] 427[11]
§ 186: **80.** 6 34 74 100 **81.** 82 165 **82.** 20 147 239 278 **83.** 6 **84.** 278 **85.** 18 233 235[6] **86.** 5[6] 105[16] 457[14] **87.** 32[10] 259[7] **89.** 192[21] 267[23 24] 417[4] 475[11] **90.** 228[6] 342[3] 392[4]
§ 187: **81.** 204 **89.** 192[21] 418[3] 475[17] **90.** 59[3] 190[6] 393[18]
§ 189: **80.** 100 **82.** 20 **86.** 5[6] **89.** 469[3] **90.** 425[3]
§ 191: **89.** 471[16]
§ 192: **80.** 74[19] **89.** 192[28]
§ 193: **80.** 6[6] 34[10] 74 100 **81.** 82 165 203[6] 204 **82.** 20 108[1] 109 **83.** 217 289 291[28] **84.** 106 278 **86.** 105[12] 457[10 16] **87.** 32[10] 33[11] 181[21] 400[11] 508 **88.** 453[III 1] **89.** 93[3] 95[25] 192[32 33] 267[24 25] 268[21] 418[6] 471[19 20] **90.** 59[6] 186[7] 342[6] 427[12]
§ 193 ff.: **85.** 292
§ 194: **80.** 74 100 **83.** 173 **86.** 105[10] **89.** 192[31] **90.** 341[1] 392[4]
§ 195: **89.** 266[00]
§ 196: **81.** 82 114 **82.** 20 49 109 239 **83.** 173 **84.** 106 **85.** 175 233 378 **86.** 5[3] 105[12] 340[6 8] **87.** 33[10 13] 400[10] **88.** 150[15–19] 452[13] **89.** 192[24] 264[6] 267[26] 418[7] **90.** 103[3]
§ 198: **85.** 235[10] **89.** 418[6]
§ 199: **81.** 113[1] **87.** 33[14] **88.** 359[7]
§ 200: **80.** 74 100 **81.** 82 113[10] **82.** 109 147 **83.** 217 **85.** 292 **86.** 108[3] 256[24] 340[6] 457[17] **87.** 400[5] **88.** 452[11] 452[13] **89.** 95[26–28] 471[28] **90.** 103[10]
§ 201: **86.** 105[26]
§§ 201 ff.: **85.** 292 378
§ 203: **85.** 18
§ 204: **81.** 114 **85.** 378
§ 205: **80.** 133 **81.** 204 **82.** 239 **83.** 173 **86.** 105[20] **87.** 259[3] **90.** 427[13]
§ 209: **88.** 229[3]
§ 210: **88.** 452[14] **89.** 54[13]
§ 211: **83.** 173 217 **85.** 175 **88.** 229[10] **90.** 64[14] 394[17] 398[3]
§ 212: **83.** 173 **86.** 340[16] **90.** 64[14] 342[3] 394[17]
§ 213: **86.** 340[10]
§ 214: **85.** 292 **88.** 61[6]
§ 216: **89.** 267[27]
§ 217: **90.** 64[14]
§ 218: **80.** 74[23 24] 100 **81.** 165[3 10] **82.** 239 **87.** 400[13] **88.** 62[15] **89.** 333[3] **90.** 3[3] 186[3]
§ 219: **80.** 74 100 **81.** 165 **87.** 400[13] **90.** 186[3]
§ 220: **81.** 165 **90.** 186[3]
§ 221: **80.** 100 **82.** 109 278. **83.** 173 217 **85.** 233

Digitized by Google

§ 222: **80.** 100 133 **81.** 114 **82.** 20 109 147 239 **83.** 114 217 289 **84.** 107 255. **85.** 292 **87.** 33[15] **88.** 452[15] 452[16] **89.** 192[22] 263[1] 267[26] 336[24] **90.** 428[14]

§ 223: **80.** 100 **81.** 38 **82**[29] 114 **83.** 109 **83.** 218 **84.** 24 135[14] **86.** 5[19] 217[8] 457[16] 458[26] **87.** 181[26] 259[9] 260[10 11] 400[14] **88.** 358[6] **89.** 95[66] 192[26] 193[27] 267[27] 268[28 29] 337[25] 421[7] **90.** 144[4] 229[7] 428[16]

§§ 223 ff.: **89.** 53[4] 264[8]

§§ 223, 223a: **85.** 293[48] 379

§ 223a: **80.** 100 133 134 **81.** 38 **82.** 109 147 239[25] 278 **83.** 218. **84.** 107. 132[6] 133 135[14] **86.** 256[25 26] 458[26] **87.** 33[16] 509[20] **88.** 229[11] **89.** 95[29] 96[30] 264[8] 337[66] 393[9] 421[7] 472[66] **90.** 144[6] 145[11] 186[8] 267[5] 268[8] 394[16] 399[18] 428[13]

§ 224: **81.** 38 204 **82.** 110 239 278 **83.** 217 289 **84.** 255 **85.** 233 **86.** 256[26 27] 458[30] **88.** 150[20] **89.** 35[66] 268[32] 337[25] 418[5]

§ 225: **86.** 256[25] **89.** 268[32]

§ 226: **81.** 38[23] **88.** 62[16] **89.** 55[23] **90.** 394[17]

§ 227: **81.** 204 **83.** 217 **85.** 18 **87.** 509[21] **88.** 62[16] 152[7] **89.** 55[16]

§ 229: **81.** 165 **90.** 187[18]

§ 230: **80.** 74 133 **81.** 82 114 204 **82.** 109 110 147 239 **83.** 217 **85.** 233[14] 292[18] **86.** 5[11] 105[61] 255[6] 458[31] **87.** 400[14] 508[6] 509[66] **88.** 150[61] 229[12] 451[8] **89.** 55[29] 96[31] 193[38–40] 225[27] 268[28 29] 472[25] **90.** 4[18] 103[11] 395[19] 428[16]

§ 230 Abs. 2: **84.** 107 **85.** 292[16] **90.** 103[11] 145[18]

§ 231: **80.** 6 35 **82.** 240 **83.** 217 **84.** 24 **85.** 293[42] **86.** 257[44] **87.** 3[1] 260[18] **88.** 229[12] 451[6] **90.** 399[15]

§ 232: **80.** 74 100 **81.** 113[9] 204 **82.** 110 **84.** 24[10] **90.** 145[18]

§ 233: **80.** 6 **82.** 240 **86.** 458[21]

§ 235: **86.** 340[11] **87.** 181[66] **88.** 150[69] **89.** 53[5] 55[21 22]

§ 237: **88.** 62[17] **89.** 53[5]

§ 239: **80.** 184 **81.** 165 **82.** 147 **84.** 255 **86.** 6[18] 218[6 7] **88.** 150[23] **89.** 96[28] 337[67] **90.** 104[18] 229[6–10] 232[6]

§ 240: **80.** 6 74 134 **81.** 82 115 204 **82.** 147 240 278 **83.** 6 217 **85.** 233 292 379[18] **86.** 218[5] **87.** 509[13] **88.** 150[66] 452[17] **89.** 96[20] 192[66] 193[41 46] 264[9] 268[31] 337[27 66] 472[24 28] **90.** 4[12] 59[10] 145[3] 187[11 16] 229[10 11] 268[6] 400[4]

§ 241: **81.** 82 **83.** 20 240 **86.** 226[23] **89.** 55[66] 268[23] **90.** 4[12] 144[4] 429[17]

§ 242: **80.** 6 74 100 134 184 **81.** 38 81[4] 82 114[15] 115 166[16 17 61] 204 **82.** 20 48 49 110 147 240 **83.** 114[6] 115 173 217[8] 218 289 **84.** 24 107 132[1] 133 192 255 256 257[1] 278 **85.** 174[6] 175 234 292 379 **86.** 6[15] 105[66] 218[6 10] 255[8] 226[66] 259[7] 341[28] 458[66] **88.** 229[16] 452[16 18] **89.** 58[66] 96[64] 187[2] 193[46] 194[44 45] 337[20] 338[31] 393[7] **90.** 59[11 12] 230[16] 268[10] 342[9] 391[1 6] 398[10] 401[6] 429[15]

§ 243: **83.** 289 **86.** 105[22 23] 218[11] 226[20] 340[18] 458[25–26] **87.** 400[12 13] **88.** 229[15] 229[16] **89.** 55[24] 194[46] 338[30] **90.** 144[4]

§ 243 Nr. 2: **80.** 74 100 134 **81.** 6 38 115 166 204 **82.** 20 110 147 240 **83.** 6 115 173 217[8] 218 **84.** 107 278 **85.** 175 234 292 **90.** 4[18] 59[11 12] 104[16] 233[6] 342[7] 429[15]

§ 243 Nr. 3: **81.** 204 **82.** 147 240 **83.** 218 **84.** 256 **85.** 175 **90.** 104[16]

§ 243 Nr. 4: **81.** 204 **82.** 20 147 240 **83.** 173 **84.** 107 **85.** 379 **90.** 395[19]

§ 243 Nr. 5: **83.** 289 **85.** 175

§ 243 Nr. 6: **82.** 240 **84.** 24 278

§ 243 Nr. 7: **80.** 184 **81.** 115 204 **82.** 110 **83.** 173 289 **84.** 133 **85.** 292 **90.** 342[8]

§ 244: **80.** 137 184 **81.** 6 82 **82.** 110 147 148 **83.** 218 **84.** 133 256 278 **86.** 218[18] **88.** 358[7] 452[20] **89.** 101[18] 268[23] 338[31] **90.** 268[11] 343[6]

§ 244 ff.: **85.** 235[10]

§ 245: **80.** 101 138 **81.** 115 **86.** 218[16]

§ 246: **80.** 7 35 74 75 100 101 134[26] 138 184[20 23 26] **81.** 6 82 115 166 204 **82.** 20 49 110 278 **83.** 173 218 **84.** 133[15] 192 256 278 **85.** 292[66 68] **86.** 105[26] 340[18] 341[20] **87.** 32[6] 33[17] **88.** 151[27] 452[21] **89.** 55[66] 96[26] 194[47 48] 268[34] 271[46 47] 338[32] 338[66] 418[16] 469[8] **90.** 4[14] 59[11] 104[14] 187[18]

§ 247: **80.** 138 **81.** 115[30] 166 **82.** 20 **84.** 105 **85.** 379 **88.** 62[24] 150[66] **89.** 263[8] **90.** 393[18]

§ 248: **84.** 278

§ 249: **82.** 148

§ 250: **89.** 96[37]

§ 251: **85.** 175[66]

§ 252: **82.** 148 240 **86.** 218[16]

§ 253: **80.** 75 101 184 **81.** 6 38 82 115 **82.** 49 110 **83.** 115 **84.** 256 **85.** 234 379 **86.** 6[10] 105[25] 218[14] **88.** 62[16] **89.** 96[36] 194[45] 195[50 51 52] 268[35] 269[66] 333[6] 338[34] 393[2] **90.** 4[12] 144[5] 185[1] 187[14] 267[4] 268[18] 395[20 61] 396[22] 400[4]

§ 254: **80.** 75

§ 255: **89.** 96[37]

§ 256: **86.** 340[14]

§ 257: **81.** 115 204 **82.** 20 238[4] 278[6] **83.** 6 218[61 66] **84.** 24 133 278 **85.** 292

86. 256[31] 458[27 28 29] **87.** 181[24] 259[2] 400[17] 508[2] **88.** 64[3] 149[3] 452[20] **89.** 60[9] 96[26] 96[29] 195[52] 472[20] **90.** 146[13]

§ 258: **82.** 240 **89.** 195[54] 338[35]

§ 259: **80.** 101 138 140[37] 184 **81.** 81[13] 82 115[36 48] 205 **82.** 20 48 49 148 238[4] 240 **83.** 218[30 34] 289 **84.** 24 132[1] 192 256 **85.** 18 292 **86.** 105[26] 340[13] **87.** 181[20] 259[2] **88.** 62[19] 151[27] 452[23] **89.** 55[29] 55[37] 56[28] 59[13] 195[52 53 54] 269[37] 269[38] 338[30] 339[30—36] 419[11] **90.** 391[1] 398[10] 429[23]

§ 260: **81.** 82 115 **82.** 20 240 **83.** 115 **88.** 62[20] 62[21] **89.** 339[38] 348[14]

§ 261: **87.** 260[13]

§ 263: **80.** 7 35 75 101 138 **81.** 6 38 82 113 115 166 205 **82.** 20 49 108[10] 110 148 241 279 **83.** 115 173 218 289 290 **84.** 105 132[1] 192 256 279 **85.** 18 20[11] 293 379 **86.** 6[17] 6[18] 6[24] 105[27] 226[29] 226[33] 340[13] 340[17] 459[1] **87.** 33[13] 180[13] 181[26 27] 260[14 15] 400[16] 509[26 35] **88.** 62[22 29] 65[13] 151[22 29] 229[17] 229[18] 230[13] 358[3] **89.** 56[29] 59[7] 97[46—49] 190[13] 194[49] 195[24] 196[56—58] 264[3] 269[39 42] 270[41—43] 339[39—41] 393[9—11] 418[13] 419[12] **90.** 5[12] 5[18] 59[12] 102[3] 141[3] 146[14] 230[12—19] 231[16] 233[3] 234[7] 267[3] 268[12] 269[14] 343[11 13]

§ 264: **80.** 138 **88.** 452[24]

§ 265: **88.** 151[29] **89.** 59[7] **90.** 148[9] 343[10 11]

§ 266: **80.** 75 184 **81.** 38 **82.** 148 241[21] **83.** 7 115 290 **86.** 6[12] 218[13] 340[13] 341[13] 458[23] **87.** 33[13] 260[13 17] 400[13 23] 509[26] **88.** 62[23] 151[30 31] 230[30] **89.** 56[30] 97[43] 190[13] 195[52] 196[59—61] 270[44 45] 271[46 47] **90.** 148[3]

§ 266 Nr. 1: **84.** 279

§ 266 Nr. 2: **84.** 107 **85.** 18 **90.** 104[13] 147[13]

§ 267: **80.** 75 138 **81.** 6 82 115 166 205 206[12] **82.** 20 49 110 115 116 148 241 279 **83.** 116[39] 173 218 290 **84.** 23[3] 107 108[32] 133 192 256 279 **85.** 175 234 293 294[30] 379 **86.** 6[23] 105[26] 105[29] 105[30] 105[31] 218[13] 218[19] 226[34] 227[35—37] 341[30—34] **87.** 32[5] 33[20—23] 181[20—30] 260[13] 400[21] 401[22] 509[37] **88.** 62[20] 151[32—35] 230[21—23] 358[3] 358[13] 451[3] 452[25] **89.** 56[31—35] 57[30] 97[45—47] 98[49] 196[62] 197[63—65] 271[48—50] 272[51—53] 341[50] 394[12] 419[13 14] 472[27] **90.** 5[17] 5[18] 60[14—18] 62[28] 104[12] 105[17] 108[12] 230[17] 231[13] 343[12 13] 396[25] 430[21]

§§ 267 ff.: **89.** 335[12] 348[12]

§ 268: **80.** 75 138 **81.** 82 206[12] **82.** 49 116 148 241 **83.** 116[39] 173 218 **84.** 256 279 **85.** 294[32] 379 **86.** 105[26—31] **87.** 32[5] 33[22] 181[20] 401[22] **88.** 451[3] **89.** 56[31] 195[52] 197[35] 271[50] 272[50] 341[30] 419[13] 472[27] **90.** 5[12] 60[12] 104[12] 230[17] 231[13]

§ 268 Nr. 1: **90.** 5[12] 343[13] 399[11]

§ 269: **81.** 83 205 **87.** 33[30] **90.** 5[13] 231[19] 430[23]

§ 270: **80.** 101 **81.** 7 **84.** 107 **85.** 234 **86.** 218[17] **88.** 151[30] **89.** 197[50] 419[14] **90.** 5[13 13] 62[23]

§ 271: **82.** 101 133[17] **81.** 83 115 **82.** 21 49 **83.** 115 218 **84.** 24 107 133 **85.** 175 234 293 **86.** 6[21] 218[13] 257[28] **87.** 181[21] 401[23] 509[29 39] **88.** 151[36] 230[33] 358[11] 453[36] **89.** 98[48] 266[21] 276[12] 417[3] 472[29] **90.** 269[15]

§ 272: **88.** 451[1]

§ 273: **81.** 7 **84.** 107 **86.** 106[30]

§ 274: **87.** 33[24] 509[30 31] **88.** 151[27] **89.** 193[43] 273[55] 335[14] 419[13] 472[27]

§ 274 Nr. 1: **80.** 75 138 **81.** 7[25] **82.** 241 **83.** 115 290 **84.** 192 **90.** 187[13] 430[23]

§ 274 Nr. 2: **80.** 138 **82.** 117[13] **83.** 173 174 290 **84.** 107 **85.** 18 **90.** 60[17] 105[19]

§ 275: **82.** 241 **88.** 231[27]

§ 277: **90.** 5[13]

§ 278: **82.** 241 **84.** 133

§ 281: **80.** 138

§§ 281—283: **90.** 188[13]

§ 283: **80.** 35 75 101 102 138 **81.** 38

§ 284: **80.** 35 **81.** 7 166 **82.** 49 148 244 **83.** 174 **84.** 133 **85.** 175 379 **86.** 218[13] **87.** 33[25] **88.** 453[11 3] **89.** 98[50] 98[51] 197[27]

§ 285: **82.** 116 241 **83.** 174 **84.** 133 **80.** 6[23] 227[39] **87.** 181[23] 509[23] **89.** 98[50 51] 264[3]

§ 286: **80.** 75 76 102 138[40] 139 **81.** 7 166 205 **82.** 49 **83.** 174 **84.** 25 107 133 192 286 **85.** 326[27] **80.** 6[20] 458[21] **87.** 181[20] 401[20 25] **88.** 62[26] 358[12 13] **89.** 57[27] 273[53] 472[29]

§ 288: **80.** 7 35 102 **81.** 115 205 214 **82.** 49 116 **83.** 7 115 **84.** 25 **85.** 293 **80.** 6[20] 106[33] 219[20] **87.** 33[23] 401[29] **88.** 150[3] 358[14] **89.** 57[30] 98[52] 197[23] 198[59] **90.** 105[19] 188[13] 344[14] 396[20 25]

§ 289: **80.** 139 **81.** 38 83 116 166 **82.** 21 116 148 **83.** 7 115 174 219 **84.** 133 192 **86.** 217[3] 219[20] 257[40] 341[25 28] **87.** 260[13] 260[23] 509[30] **88.** 62[27] 151[36—41] 358[15 16] **89.** 98[53] **90.** 147[13] 231[19 20]

§ 290: **83.** 174 219 **87.** 33[17]

§ 291: **81.** 39

§ 292: **80.** 102 **81.** 83 116 205 **82.** 241 279 **83.** 115 219 **84.** 25 **85.** 234 **86.** 6[35] 104[6] 255[9] 341[67] 457[6] 458[60] 458[32] **88.** 230[20] 358[17] 453[37] **89.** 57[39] 98[34] 340[40] 472[30]
§§ 292 ff.: **90.** 344[14]
§ 293: **81.** 83 166 **85.** 175 **86.** 257[41] 341[35] 457[5] 458[16] **87.** 182[35] **88.** 230[69] **89.** 340[46] 473[61]
§ 294: **81.** 7 166 **82.** 148 241 **86.** 6[20] 458[60] **87.** 182[36] **89.** 473[61]
§ 295: **82.** 35 **81.** 83 **83.** 7 **85.** 293 **86.** 255[9] **87.** 509[24] **88.** 358[18] **89.** 187[2] **90.** 344[14] 426[7]
§ 296: **84.** 107[25] **86.** 108[15] **88.** 151[43]
§ 296a: **87.** 509[35] **88.** 151[40] **89.** 187[6]
§ 299: **89.** 198[70] **90.** 188[17]
§ 300: **86.** 6[37] **89.** 394[4]
§ 301: **82.** 106
§ 302a: **81.** 84[14] 116 205 **82.** 21 49 116 **83.** 6[1] **84.** 107 **86.** 219[22] **89.** 57[40] 99[56—60] 198[71] 198[72] **90.** 105[60] 269[16] 430[24]
§§ 302a und b: **85.** 293
§ 302b: **82.** 148 **89.** 57[40]
§ 302c: **81.** 116
§ 302d: **81.** 116 **82.** 116 148 **84.** 256 **86.** 219[66] **89.** 273[67]
§ 303: **80.** 99 **81.** 83 115[37] **82.** 49 241 **85.** 18 **86.** 458[30] **87.** 260[61] **88.** 357[6] 451[61] **89.** 57[41] 265[10] 473[33] **90.** 187[16] 233[6] 269[17 18] 343[10]
§ 304: **80.** 35 **81.** 205[39] **86.** 458[20] **88.** 453[20] **89.** 188[16] 269[16]
§ 305: **80.** 139 **83.** 219 **84.** 192 **85.** 293 **87.** 260[23] **90.** 60[16] 188[16]
§ 306: **82.** 116 279 **86.** 219[6] **88.** 230[30] **89.** 59[7] **90.** 5[30] 148[6]
§ 306 Nr. 2: **84.** 25
§ 308: **80.** 139 **81.** 83 **84.** 107 **85.** 175 233[1] **86.** 219[23] **88.** 151[43] **89.** 99[58] 277[17] 419[10] **90.** 5[30] 60[19] 148[6] 188[16]
§ 309: **80.** 139 **82.** 21 116 279 **84.** 25 **86.** 6[25] **87.** 292[68] **89.** 93[7] 199[70] 224[15] **90.** 5[60] 60[16] 398[6]
§ 310: **80.** 139 **89.** 99[58]
§ 312: **82.** 290
§ 314: **81.** 166 **85.** 379
§ 315: **80.** 102 **84.** 25 134 256 **85.** 293 379 **86.** 219[24] **88.** 453[20] **90.** 269[16]
§ 316: **80.** 35 **81.** 38 83 **82.** 49 **83.** 7 115 174 **84.** 25 107 134 256 279 **85.** 19 175 293 379 **86.** 219[24] **87.** 33[67] 401[26 27] **88.** 453[20] **89.** 273[58] **90.** 5[61] 61[20] 61[21—23] 396[26] 430[25]
§§ 317, 318: **89.** 199[74]
§ 318: **80.** 139[58] **81.** 83[58] 205 **85.** 175
§ 321: **82.** 241 **88.** 453[20]
§ 324: **87.** 33[65]
§ 326: **82.** 241 **87.** 33[65]
§ 327: **84.** 25 **87.** 182[37] **90.** 61[64] 430[26]
§ 328: **80.** 7 35 76 **81.** 114 **82.** 148 **85.** 19 20[6] 176 379 **87.** 184[7] **88.** 152[44] **89.** 60[4—6] 273[60] 340[46] **90.** 61[60]
§ 330: **82.** 50 116 **83.** 115 **87.** 72[24] 260[63] **88.** 230[61] **89.** 93[7] 340[46] **90.** 61[26] 396[66]
§ 331: **80.** 7 **83.** 7 **89.** 99[60] 199[75] 273[69] 473[64]
§§ 331 ff.: **85.** 234 293
§ 332: **84.** 25 **87.** 401[60] 509[24] **89.** 57[43]
§ 333: **80.** 102 **82.** 241 279 **84.** 23[1] 25 134 **85.** 293 379 **86.** 257[43 46] **87.** 180[1] 401[30] 509[27] **89.** 59[8] 99[60] 199[76 77] 274[61] 473[55]
§ 335: **87.** 182[36]
§ 339: **82.** 242 **83.** 219 **84.** 25
§ 340: **81.** 166 205 **82.** 116 240[40] 279 **83.** 117[64] **84.** 24[16] 107 132[6] **85.** 293 **86.** 6[30] 257[44] **87.** 259[6] 260[10 11] **88.** 63[29] 152[40] **89.** 193[67] 340[46] **90.** 6[22]
§ 341: **82.** 115 **84.** 107 **90.** 104[15] 431[27]
§ 342: **82.** 116
§ 343: **82.** 148
§ 345: **81.** 7 **82.** 116 **89.** 340[47]
§ 346: **85.** 234
§ 347: **82.** 116 148 **86.** 106[23] **89.** 199[78]
§ 348: **80.** 35 76 102 108[45] **81.** 166[26] 166[35 36] 205 **82.** 116 148[45] 242 279 **83.** 7 290 **84.** 107 134 **85.** 19 293[36 40] 294 **86.** 6[21] 106[24] 219[25] 257[45] 458[33 34] **88.** 63[22] 152[46—48] 230[26] **89.** 196[66] 197[20] 200[79—81] 274[62 63] 335[15] 340[48] 420[17] 473[36—39] **90.** 61[27 29] 393[9] 396[48 49]
§ 348 Abs. 2: **84.** 107 256
§ 349: **88.** 63[29]
§ 350: **80.** 35 76 102 184 **81.** 83 **82.** 20[67] 279 **84.** 134 192 **86.** 219[26] 341[39] **89.** 57[40 44]
§§ 350 ff.: **85.** 234
§ 351: **82.** 242 **84.** 108 134 192 **89.** 341[49]
§ 352: **84.** 256 **86.** 458[24] **87.** 34[23] **88.** 63[31] **89.** 58[40 49] 99[61] 196[67] 200[68] 273[60] 473[49]
§ 353: **81.** 7 38
§ 354: **80.** 35 76 **89.** 58[47]
§ 359: **80.** 7 139 184 **81.** 167 **82.** 116 **83.** 219 **84.** 24[16] 107[60] 107[67] 134[26] 192 **85.** 18[6] **86.** 219[29] 257[45] 458[34 35] **87.** 182[36] **88.** 452[16] **89.** 271[46] 273[69] 473[35 36 38] **90.** 426[6]
§ 360: **86.** 219[27] **87.** 401[61] 510[29] **88.** 152[49] **89.** 98[50 51] 272[53] 336[16]

§ 360 Nr. 8: **80.** 116 **85.** 293[39] **90.** 269[15]
§ 360 Nr. 9: **83.** 48
§ 360 Nr. 11: **80.** 102 **89.** 242 **90.** 231[21] 267[9] 344[19]
§ 360 Nr. 12: **83.** 219
§ 360 Nr. 14: **89.** 241[75] **83.** 174 **84.** 133[28]
§ 361 Nr. 2: **89.** 242 **85.** 234
§ 361 Nr. 4: **81.** 166[23] **90.** 231[26]
§ 361 Nr. 5: **80.** 76
§ 363: **83.** 116[39] **84.** 108 134 **85.** 379 **86.** 6[30] **89.** 341[30] 419[14] **90.** 105[17] 108[19] 269[15]
§ 366: **87.** 401[22] **88.** 230[33] **89.** 476[1]
§ 366 Nr. 7: **81.** 83[36]
§ 366 Nr. 8: **90.** 62[29]
§ 367: **86.** 200[30] **87.** 50[49] 72[34] 401[33] **88.** 63[32] 111[7] 152[30] 274[17] 291[23] 453[21] **89.** 48[21] 193[49] 200[33] 341[21] 474[41]
§ 367 Nr. 3: **90.** 400[1]
§ 367 Nr. 4: **90.** 405[14]
§ 367 Nr. 7: **89.** 116 242 **90.** 66[7] 105[21]
§ 367 Nr. 8: **83.** 290[3] **90.** 269[19]
§ 367 Nr. 10: **81.** 204[19] **85.** 379
§ 367 Nr. 12: **84.** 60[52] **90.** 62[29 30] 188[30] 231[28]
§ 367 Nr. 13: **90.** 260[14]
§ 367 Nr. 14: **81.** 214 **83.** 54[49] **90.** 259[13] 260[14]
§ 367 Nr. 15: **90.** 335[10]
§ 368: **87.** 292[22] 508[19] **89.** 224[19] 472[30]
§ 368 Nr. 4: **89.** 242
§ 368 Nr. 5: **89.** 279 **90.** 398[9]
§ 368 Nr. 8: **90.** 5[20]
§ 368 Nr. 10: **89.** 241[76] **85.** 234[29]
§ 370: **86.** 218[18] 458[23] **87.** 34[30] 401[34] 403[14] **88.** 151[49] 229[14] 357[3] **89.** 58[48 49]
§ 370 Nr. 2: **90.** 268[16]
§ 370 Nr. 5: **80.** 76 **81.** 7 115[42] 116 205 **89.** 20[18] 50 240[59] **83.** 218[26] 219 289[17] **84.** 133[10] 192[12] 256 **85.** 174[9] 234[17] 379 **90.** 59[12] 233[3]

1871 G. v. 31. Mai, Einführungsgesetz zum Strafgesetzbuch
§ 2: **87.** 275[22] 290[34] **88.** 358[12] 453[III 1] **89.** 60[3] 185[54] 476[1] **90.** 5[26] 400[1]
§ 3: **89.** 60[6]
§ 6: **87.** 183[1]

- G. v. 30. August, Einführungsgesetz zum Strafgesetzbuch für Elsaß-Lothringen Art. XII: **89.** 147[44]
- G. v. 7. Juni, Haftpflichtgesetz **88.** 273[14] **89.** 291[37] **90.** 199[34] 378[22 23]
§ 1: **80.** 5 44 66 130 131 174 **81.** 34 50 70 94 134 **89.** 78. 158 262[30] **83.** 84[30] 230[35] 272[37] **84.** 10[16] 305[37] **85.** 129[26] 141[14] 188[49] **86.** 120[23] 145[1] 167[19] 399[11] **87.** 235[7] **88.** 79[44] 197[2] 307[2] 309[11] **89.** 25[30] 86[19] 131[2] 174[25] 529[2]
§ 2: **80.** 27 31 **81.** 17 34 70 134 158 196 213 **89.** 92 132 158 236[19] 262[21] 275[11] **83.** 186[46] 199[29] **84.** 273[29] **85.** 129[21 29] 141[14] **86.** 198[21] 233[29] 399[11] **87.** 99[28] 210[29] 497[19] **88.** 185[26] 274[17] 307[3] **89.** 25[28] 86[16] 131[3] **90.** 280[22]
§ 3: **80.** 44 131 **81.** 17 196 **89.** 78 158 236[17] **83.** 230[34] **84.** 11[17] **85.** 95[29] 129[26] 141[19] **86.** 417[11] **87.** 4[3] 316[18] 356[24] **88.** 185[26] 248[17] 274[17] 307[3] 428[14] **89.** 25[30] 131[3] 141[16]
§ 3 Nr. 1: **84.** 57[44]
§ 4: **80.** 175 **84.** 94[35] **86.** 351[21] **88.** 185[26] **89.** 529[3]
§ 5: **86.** 250[19] **89.** 131[3]
§ 6: **88.** 185[26]
§§ 6 ff.: **88.** 185[29]
§ 6 Abs. 4: **81.** 17
§ 7: **80.** 27 63 131 **81.** 197 **83.** 92 143 236[17] **83.** 230[34 37] **85.** 129[23] 141[14] **86.** 326[30] 352[23] 417[11] **87.** 17[21] **88.** 185[27] 248[17 18] 428[14] **89.** 86[18] 131[3] 240[23] **90.** 237[7] 366[30] 379[22]
§ 7 Abs. 2: **90.** 51[16]
§ 8: **81.** 197 **89.** 92 **84.** 118[27] 124[36] 149[33] 280[36] **85.** 31[36] 358[26] **87.** 119[23] **88.** 332[14]
§ 9: **89.** 92 **84.** 149[33] **85.** 73[23] 141[14] **86.** 145[1] **87.** 119[39] **88.** 185[26] **89.** 86[18]

1871 G. v. 8. Juni, betr. die Inhaberpapiere mit Prämien §§ 1 bis 3, 6: **83.** 175[3]

- G. v. 14. Juni, betr. die Bestellung des R. O. H. G. zum obersten Gerichtshof für Elsaß-Lothringen
§ 1: **89.** 343[1]
§ 5: **79.** 252

- G. v. 27. Juni, Reichs-Militärpensionsgesetz **87.** 355[22] **88.** 340[32]
§§ 23, 60, 103: **86.** 151[39]
§§ 23, 58, 60, 65—70: **87.** 45[39]
§§ 33c, 106: **85.** 334[14]
§ 46: **89.** 78
§§ 99—108: **87.** 355[23]
§§ 110, 112: **87.** 355[22]
§§ 113—115: **90.** 295[3]

- Konvention mit Frankreich vom 12. Oktober Art. 11: **89.** 25[56]

- Postgesetz v. 28. Oktober **87.** 184[3]
§ 1: **81.** 168[4] **88.** 100[19] 360[3]
§§ 1 und 2: **90.** 65[3]
§§ 1, 2, 27: **89.** 227[7] 279[12]
§§ 1, 27: **86.** 460[19] **87.** 511[3]
§§ 6, 10: **88.** 100[19]
§ 25: **90.** 295[3]
§ 27: **84.** 109[3] **90.** 65[3]
§§ 34, 35, 42: **90.** 295[3]
§§ 50, 51: **87.** 356[27]

1871 Zusatzkonvention v. 11. Dezember zum Friedensvertrag mit Frankreich
§ 10: **82.** 6
- G. v. 21. Dezember, Festungsrayon-Gesetz
§ 8: **89.** 327[19]
§§ 8, 9: **82.** 275[19]
§§ 9—12: **89.** 23[25]
§§ 9 bis 12, 36, 37: **86.** 448[19]
§ 22: **89.** 327[10]
§ 30: **90.** 305[24]
§ 35: **89.** 327[19]
§§ 35, 36: **87.** 291[15]
§§ 36, 37, 39 ff., 41: **89.** 23[25]
§ 41: **90.** 295[5]
§ 42: **88.** 24[46]
§ 44: **89.** 327[10]
1872 Auslieferungsvertrag vom 14. Mai mit Großbritannien **85.** 380[1]
- G. v. 31. Mai, betr. die Braufteuer
§§ 1, 7, 16, 18, 27, 33 ff.: **85.** 20[7]
§§ 1, 14, 18, 27, 31: **84.** 135[5] 257[III 7]
§ 3: **86.** 7[7]
§ 4: **80.** 141[4] **81.** 115[60]
§ 13: **86.** 259[5]
§§ 13 ff., 29: **89.** 349[8]
§ 14: **80.** 141[4]
§§ 16, 17: **86.** 460[13]
§ 27: **80.** 141[4]
§ 30: **80.** 87 **86.** 220[11] **90.** 149[5]
§ 32: **86.** 460[13]
§ 33: **90.** 149[4]
§§ 33, 34, 37: **84.** 257[III 7]
§ 35: **80.** 141[5] **87.** 262[6]
§§ 35, 40: **86.** 220[11]
§ 37: **87.** 402[III 6]
§ 44: **90.** 149[5]
- G. v. 20. Juni, Militärstrafgesetzbuch
§ 9: **88.** 64[11]
§ 47: **89.** 227[5]
§§ 64, 69: **82.** 109[21]
§§ 89, 91, 94: **85.** 296[8]
§ 114: **88.** 65[13]
§§ 117, 147: **87.** 261[1]
- Disciplinar-Strafordnung für das Heer v. 31. Oktober **90.** 103[5]
- Disciplinar-Strafordnung für die Marine v. 23. Dezember **90.** 103[5]
- Seemannsordnung v. 27. Dezember
§ 3: **88.** 211[7]
§§ 3, 30, 33, 55, 74: **87.** 356[25]
§ 30: **89.** 227[5]
§§ 36, 54, 57, 61, 62, 68: **88.** 212[9]
§ 46: **90.** 295[5]
§§ 48—50: **80.** 27
§ 81: **80.** 184[5]
1873 G. v. 31. März, Reichsbeamtengesetz
§ 1: **80.** 131
§§ 2, 4, 15, 32: **87.** 99[24]
§ 4: **89.** 45[15]
§ 13: **88.** 428[15] **89.** 172[16]
§ 18: **88.** 227
§ 19: **88.** 428[15]
§ 26: **82.** 176
§ 32: **80.** 28 131
§§ 34 ff.: **87.** 69[21]
§ 37: **80.** 131
§§ 37, 38: **87.** 99[24]
§ 42: **88.** 249[19]
§ 46 Nr. 2: **82.** 132
§ 49: **82.** 84[21]
§ 61: **80.** 28
§§ 128, 129, 130: **88.** 428[16]
§§ 141, 144: **85.** 129[24]
§ 149: **84.** 305[25] **90.** 242[25] 295[5]
§ 150: **90.** 295[5]
§ 154: **88.** 8[2] 65[1]
§ 155: **80.** 28
§ 159: **88.** 184[23]
1873 G. v. 25. Mai, betr. die Rechtsverhältnisse der zum dienstlichen Gebrauch einer Reichsverwaltung bestimmten Gegenstände
§ 1: **87.** 292[26]
§§ 1, 7: **88.** 184[23]
- Instruktion vom 9. Juni zum Gesetz vom 7. April 1869, betr. die Maßregeln gegen die Rinderpest **82.** 262[29]
- G. v. 13. Juni über Kriegsleistungen
§ 34: **86.** 168[19] **87.** 292[23]
- G. v. 30. Juni, betr. die Bewilligung von Wohnungsgeldzuschüssen ꝛc.
§ 4: **88.** 105[25]
§ 8: **79.** 263 **80.** 5 **81.** 213
- G. v. 9. Juli, Münzgesetz
Art. 14: **82.** 45 143
- Bekanntmachung vom 12. Juli, betr. den neuen Vereinszolltarif
§ 5: **81.** 50
1874 Novelle zum Militärpensionsgesetze v. 4. April **87.** 355[23]
§ 15: **86.** 151[25]
- Impf-G. v. 8. April
§§ 1, 2, 10, 12, 14: **90.** 403[2]
- G. v. 2. Mai, Reichsmilitärgesetz
§ 11: **89.** 102[7]
§ 66: **85.** 160[15]
§ 74: **82.** 135
- G. v. 7. Mai über die Presse
§ 2: **90.** 7[5]
§ 3: **89.** 192[31]
§ 6: **82.** 118[15] 244[11] **86.** 342[III 9] **88.** 65[13] **90.** 7[5]
§ 7: **82.** 117[7] **86.** 342[III 9] **89.** 280[11]
§§ 16, 18, 19: **87.** 402[III 7]
§ 17: **81.** 13[11] **83.** 221[15] **84.** 27[7] **85.** 235[5] **86.** 342[III 10] 460[14] **90.** 66[4]
§ 18: **82.** 118[12] **83.** 221[12] **86.** 342[III 10] 460[14]

§ 20: **80.** 36[4] 105[9] **82.** 50[III 8] 161[8 9] **83.** 117[7] **84.** 27[8] 109[9] 257[III 8] **85.** 20[6] **86.** 107[8] 259[2] **87.** 262[7] **89.** 102[2 2] 280[11] **90.** 59[9]

§ 21: **82.** 50[III 2] **84.** 109[9] **86.** 180[16] **89.** 60[7] 102[9] **90.** 59[9]

§ 22: **87.** 511[16]

1874 Eisenbahnbetriebsreglement vom 11. Mai

§§ 5, 19: **87.** 69[10]

§§ 46, 50: **87.** 355[21]

§ 48: **83.** 229[20]

§ 49: **80.** 174

§ 67: **87.** 290[18]

- G. v. 17. Mai, Strandungsordnung

§§ 36, 38: **81.** 158 **89.** 158

§§ 38, 39: **90.** 295[8]

- Deutsch-Russische Konvention vom 31. Oktober / 12. November

Art. 7a, 10: **90.** 309

- Verordnung vom 23. November **88.** 184[22]

- Konsularvertrag vom 26. November mit Rußland

Art. IX: **85.** 253[10]

- G. v. 30. November, Markenschutz-Gesetz **86.** 352[23] **87.** 316[17]

§ 1: **80.** 175 **81.** 133[7] **89.** 118[10] **86.** 76[18] **87.** 18[22] 119[31] 235[9] **88.** 120[4] **89.** 25[28] 454[7]

§ 2: **87.** 119[31] 230[2]

§ 3: **81.** 35 **89.** 51[7] 161[12] **84.** 135[8] **87.** 18[22] 119[31] 235[9] **88.** 24[44] 139[18] 154[9] **89.** 25[28]

§ 3 Abs. 1: **84.** 11[18]

§ 3 Abs. 2: **84.** 149[24]

§ 5: **86.** 275[20]

§ 8: **82.** 118[12] 158 **86.** 275[29] **87.** 119[31] 235[2] 511[11] **89.** 309[22] **90.** 66[9]

§ 9: **81.** 35 **84.** 11[19] **85.** 130[26] 359[29] **86.** 275[22] **87.** 18[22] 119[31] 230[2] 235[9] **89.** 477[9]

§ 10: **80.** 47 61 76[9] 93 **89.** 51[7] **84.** 135[2] 149[20] **85.** 130[25] 142[10] 298[7] **87.** 18[22] **89.** 454[7]

§ 10 Abs. 2: **90.** 109[9]

§ 11: **85.** 142[10] **87.** 35[11] 119[31]

§ 12: **86.** 275[29] **87.** 119[31]

§ 13: **80.** 76[4] **81.** 18 **86.** 76[19] **87.** 235[9] **89.** 280[12] 309[22] 349[4] 477[2] 516[11] **90.** 109[1]

§§ 13 ff.: **89.** 71[21]

§ 14: **80.** 61 76[4] **81.** 133[7] **82.** 51[7] 161[10 11] **85.** 130[26] **86.** 76[19] 91[14] 166[14] **87.** 235[2] 262[8] 511[11] **88.** 232[7] **89.** 61[11] 101[8] 102[4] 131[9] 227[9] 264[8] 280[12] 309[22] 349[4–6] 477[9] **90.** 66[9] 234[7]

§§ 14 ff.: **84.** 135[9] 257[III 9]

§ 15: **82.** 51[7] **89.** 61[18] 264[8]

§ 16: **89.** 61[12] 264[9]

§ 17: **87.** 235[8] **89.** 61[11]

§ 18: **80.** 61 76[4] **82.** 92 225[26] **87.** 230[2] **88.** 24[44] 232[7] 250[29] **89.** 71[21] 131[2]

§ 20: **81.** 35 46[4] **89.** 161[10] **84.** 280[9] **87.** 511[11] **88.** 139[12] **89.** 25[27] 25[28] 71[21] 349[5]

§ 20 Nr. 1: **84.** 11[12]

§ 21: **85.** 298[6] **87.** 235[9]

1875 V. v. 4. Januar **88.** 63[22]

- Bahnpolizeireglement v. 4. Januar

§§ 53, 55: **87.** 69[12]

- G. v. 6. Februar, Personenstandsgesetz

§ 1: **89.** 200[20]

§§ 1, 12 ff., 17 ff.: **85.** 234[21]

§§ 13, 15: **89.** 200[20]

§§ 17, 25, 26: **89.** 472[28]

§ 22: **87.** 401[23]

§ 27: **89.** 94[16] 98[42]

§ 29: **89.** 118[14]

§ 32: **88.** 272[19]

§§ 33, 39: **89.** 440[36]

§ 33 Abs. 1 Nr. 5: **80.** 30

§§ 36, 39: **86.** 240[24]

§ 38: **82.** 244[19] **87.** 35[12]

§ 41: **87.** 71[26]

§ 43: **81.** 168[9]

§ 45: **86.** 105[19] **88.** 65[14]

§ 48: **89.** 118[14]

§ 49: **81.** 168[9]

§ 59: **87.** 403[5]

§ 67: **88.** 65[19] **90.** 401[8]

§ 69: **81.** 168[9] **82.** 118[14] 244[12] **87.** 35[12 13] 512[19] **88.** 65[14]

§ 77: **81.** 35 **84.** 199[29] **85.** 95[23] 270[30] **87.** 317[21]

§§ 77, 79: **89.** 132[12]

§ 81: **89.** 94[19] 98[42]

- G. v. 13. Februar über die Naturalleistungen für die bewaffnete Macht im Frieden

§ 16: **80.** 175 **86.** 168[18]

- G. v. 14. März, Reichsbankgesetz

§§ 12, 13 ff.: **86.** 203[43]

- G. v. 22. April, betr. die Einstellung der Staatsleistung ꝛc.

§ 1: **86.** 82[40]

1876 G. v. 9. Januar, betr. das Urheberrecht an Werken der bildenden Künste **89.** 259[19]

§ 1: **89.** 220[13]

§§ 1, 2, 5 Nr. 12, 6 Nr. 1: **85.** 178[12]

§§ 2, 16: **86.** 342[III 11]

§§ 4, 5: **82.** 280[7]

§ 6: **87.** 18[23] 290[14] **88.** 123[18] 360[2] 360[7] **89.** 60[2]

§§ 7, 8: **89.** 280[19]

§ 14: **89.** 259[19] **90.** 434[7]

§ 16: **89.** 187[2] 280[18]

§§ 16, 18: **81.** 206[2] **83.** 221[18]

§ 17: **89.** 236[9]

Digitized by Google

1876 G. v. 10. Januar, betr. den Schutz der Photographien
90. 434[7]
§§ 1, 3, 7, 9: **80.** 184[6]
§ 3: **89.** 227[3]
§§ 6, 7: **87.** 184[3]
§ 9: **89.** 187[6] 227[6]
• G. v. 11. Januar, betr. das Urheberrecht an Mustern und Modellen
§ 1: **81.** 51 94 **89.** 118[16] **86.** 18[25] 108[18] **87.** 236[10]
§§ 1, 2: **85.** 235[II 7]
§§ 1, 5, 14: **90.** 434[7]
§§ 2, 3: **86.** 108[10]
§ 4: **89.** 237[18]
§ 5: **85.** 324[16]
§§ 5, 6: **81.** 94 **89.** 237[16]
§ 7: **82.** 118[16] 280[6] **84.** 280[3]
§§ 7, 16: **85.** 235[II 7]
§ 13: **86.** 18[25] **87.** 236[10]
§ 14: **81.** 94 **89.** 187[2] 397[6]
• G. v. 7. April, Hülfskassengesetz
§ 4: **86.** 320[22]
1877 G. v. 27. Januar, Gerichtsverfassungsgesetz
§ 2: **90.** 6[6]
§ 7: **80.** 141[34]
§ 8: **88.** 313[16]
§ 13: **81.** 155 **82.** 174 **83.** 109[1 6] 199[46] 225[1] **84.** 169[1] 286[53] **85.** 89[1] 193[1] 270[43] **86.** 89[1] 163[1] 167[17] 313[1] 326[39] **87.** 59[79] 60[60] 61[61] 92[6] **88.** 264[53] 396[10] **89.** 8 **90.** 86[24] 92[46] 124[45]
§ 17: **84.** 286[62]
§ 17 Abs. 1: **80.** 28
§ 17 Abs. 2: **90.** 46[6]
§ 21: **88.** 154[1]
§ 23: **86.** 37[1] **89.** 303[1]
§ 23 Nr. 2: **89.** 157 **83.** 194[1] **84.** 210[1]
§ 27: **84.** 26[1] 135[6]
§ 27 Nr. 2: **85.** 177[1]
§§ 32 ff.: **80.** 184[1] **85.** 380[2]
§ 33: **90.** 345[1]
§ 38: **87.** 34[III 1] **89.** 346[1]
§§ 58 ff.: **89.** 101[1]
§ 61: **80.** 105[1] 141[46]
§§ 61, 65: **88.** 359[1]
§ 62: **80.** 141[33] 184[6] **86.** 265[3]
§§ 62, 63: **89.** 83[1]
§§ 62 ff.: **85.** 177[2] **86.** 265[6]
§ 65: **80.** 105[1] **84.** 109[1] 135[3] **86.** 265[6] **89.** 60[1] 226[1]
§ 66: **80.** 141[25] 184[6] **88.** 405[1]
§ 69: **80.** 141[35 36 III 1] **90.** 233[1]
§ 70: **86.** 227[6] **87.** 92[1] **88.** 8[6] 65[1] 242[6] 418[62] **89.** 478[1]
§ 70 Abs. 2 Nr. 1: **80.** 28
§ 70 Abs. 3: **89.** 76 **85.** 297[1] **90.** 40[1] 78[1]
§ 71: **88.** 167[10]
§ 73: **83.** 220[1] **84.** 26[1] 135[6]
§ 75: **80.** 76[1] **87.** 510[10]
§ 75 Nr. 14: **85.** 177[1]
§ 77: **86.** 265[3]
§ 78: **80.** 108[60] 141[37] **84.** 109[1] **85.** 19[III 1] **89.** 226[6] **90.** 233[1]
§ 79: **86.** 7[7] **88.** 453[III 6]
§ 80: **83.** 220[1]
§ 81: **86.** 7[7] **87.** 34[III 3]
§ 82: **86.** 7[7] **87.** 34[III 6]
§ 83: **80.** 141[1] **81.** 84[1] **86.** 7[7]
§ 85: **80.** 184[1] **85.** 380[2]
§ 91: **81.** 206[1] **86.** 7[7]
§ 94 Abs. 1: **81.** 206[1]
§ 94 Abs. 2: **81.** 12[1]
§ 95: **86.** 7[7]
§ 100: **90.** 25[6]
§ 107: **86.** 225[6]
§ 117: **90.** 295[6]
§ 121: **86.** 265[3] **88.** 405[1]
§ 122: **86.** 265[6]
§ 123: **86.** 194[16]
§ 124: **86.** 265[6]
§ 135 Nr. 2: **90.** 129[1]
§ 136: **85.** 380[3] **87.** 402[6]
§ 137: **83.** 38 196[16] **84.** 95[44] 110[3] 111[16] **86.** 270[13] 454[40] **87.** 242 255 271[6] 293[25] **89.** 175[37] 267[24] 329[16] 440[38]
§ 137 u. F.: **90.** 129[1] 192[7] 372[6] 374[13] 377[13] 378[61] 410[6]
§ 140: **86.** 265[3]
§ 143: **87.** 312[6]
§ 145: **89.** 474[6]
§ 146: **86.** 258[1]
§ 151: **84.** 296[1]
§ 152: **86.** 459[6]
§ 155: **87.** 243 313[6] **88.** 230[38] **89.** 273[60]
§ 156: **87.** 243
§ 159: **86.** 113[1]
§ 160: **86.** 113[1] **87.** 402[1]
§ 161: **90.** 29[1]
§§ 162—164: **90.** 29[1]
§ 165: **88.** 226
§ 168: **87.** 34[III 6]
§ 170: **81.** 12[2] **89.** 118[1]
§ 172: **84.** 47[16] **85.** 65[1]
§ 173: **80.** 76[6] **81.** 48[22] **89.** 118[1] **84.** 109[2] **88.** 64[1]
§ 173 u. F.: **90.** 233[2]
§ 174: **82.** 50[III] 118[1]
§ 174 u. F.: **90.** 233[2]
§ 175: **80.** 76 106 **81.** 48 **82.** 21[III 1] **88.** 454[3] **89.** 396[1] 422[1] 476[6]
§ 175 u. F.: **90.** 233[6]
§ 175 Abs. 1: **84.** 109[6]
§ 176: **89.** 160[1] **89.** 422[2]
§ 177: **81.** 12[6]

§ 186: 86. 219III 1
§ 187: 80. 76[4] 89. 21III 3 86. 106[5] 219III 1 3 90. 108[1] 270[3]
§ 188: 86. 219III 4 90. 271[1]
§ 191: 81. 12[3] 83. 220[2] 85. 295[1]
§ 192: 81. 12[4]
§ 193: 85. 380[4]
§ 194: 81. 47[12]
§ 195: 81. 14[22] 47[13] 84 88. 454[4] 89. 101[2] 475[13]
§§ 196—198: 89. 117[13]
§ 202: 89. 12

1877 G. v. 27. Januar, Einführungsgesetz zum Gerichtsverfassungsgesetze
§ 3: 85. 89[1]
§ 3 Abs. 3: 89. 258[1]
§ 5: 85. 89[1]
§ 8: 90. 129[1]
§ 11: 81. 155 84. 86[1] 87. 270[1] 431[1] 88. 144[38]

- Entwurf des Gerichtsverfassungsgesetzes
§§ 131, 133, 134: 90. 29[1]

- G. v. 30. Januar, Civilprozeßordnung
§ 1: 80. 129
§ 3: 81. 155 156 89. 90 135 174 222[5] 223[2] 83. 194[2] 86. 191[1] 88. 98[6] 208[1] 405[6] 89. 17[1] 230[2] 283[1] 324 383 429[1] 499[1] 90. 7[1] 235[1 2]
§§ 3 ff.: 85. 121[2] 181[1] 193[2] 86. 38[4] 41[12] 115[10] 87. 431[2] 491 89. 230[3] 384 90. 24[1]
§ 4: 80. 21 81. 195 83. 36[1] 268[1] 84. 8[1] 109[1] 111[25] 86. 13[28] 113[3] 115[10] 349[13] 87. 111[1] 204[5] 234[3] 286[1] 311[1] 350[1] 88. 96[3] 208[1] 269[1] 393[2] 394[3] 89. 17[1] 107[1] 167[1] 452[1] 90. 24[2] 41[2] 177[1] 273[1]
§§ 4 ff.: 87. 204[5] 88. 98[6]
§ 5: 81. 211 89. 135 206 245 87. 491 89. 230[3]
§ 6: 81. 4 84. 8[1] 86. 71[1] 314[2] 87. 204[3] 491 88. 269[1] 405[2] 89. 39[1] 283[2] 90. 41[2] 235[1] 273[1] 360[1]
§ 7: 86. 41[13] 87. 431[2] 491 88. 405[2] 408[2]
§ 8: 81. 91 86. 293[1] 87. 37[1] 64[1] 491 88. 405[2]
§ 9: 84. 86[2] 169[2] 86. 191[1] 87. 432[2] 432[3] 88. 405[2] 89. 230[2] 384 90. 177[2] 235[2]
§ 10: 83. 109[2] 84. 169[2] 85. 181[1] 87. 205[7] 89. 243[1] 284[19] 287[14] 303[1]
§ 11: 87. 12[2]
§ 12: 89. 256[1] 304[2] 90. 236[2]
§§ 12 ff.: 84. 299[14]
§ 13: 86. 276[32] 87. 71[26] 89. 83[1] 90. 119[28] 201[1] 236[2]
§ 14: 81. 68 83. 135
§§ 14 ff.: 89. 81[53]
§ 16: 90. 201[1]
§ 18: 84. 274 89. 432[19]
§ 19 Abs. 3: 81. 195 90. 68[2]
§ 20: 88. 8[2]
§ 21: 84. 274 89. 452[2]
§ 22: 81. 4 195 87. 475[2] 89. 167[2] 168[2] 452[2]
§ 23: 81. 91 95
§ 24: 80. 129 81. 133 89. 127 150 222[1] 83. 225[2] 85. 25[1] 27[12] 70[10] 211 86. 293[2] 87. 475[2] 89. 429[2]
§ 25: 84. 265[2] 85. 249[1] 86. 38[2] 345[1] 87. 11[1] 473[1] 88. 8[2] 9[4] 217[1] 89. 107[2] 304[2] 90. 67[1] 110[2] 255[1]
§ 26: 86. 38[4] 88. 9[4]
§ 27: 84. 86[2] 86. 345[1] 89. 168[2] 304[2]
§ 28: 81. 4 85. 249[1] 266[1] 88. 106[30] 217[1] 90. 236[2]
§ 29: 80. 129 81. 49 89. 22 127 157 192 83. 75[1] 194[3] 268[2] 84. 8[2] 170[3 7] 85. 25[1] 27[12] 90[2] 86. 153[35] 163[3] 235[34] 265[1] 345 87. 473[1] 88. 383[1] 89. 284[2] 405[20] 90. 126[21] 236[3] 279[12] 402[2] 409[2]
§ 31: 89. 304[2] 90. 236[2]
§ 32: 80. 199 81. 91 89. 90 83. 5[1] 109[2] 226[4] 84. 110[2] 194[1] 210[2] 85. 181[2] 86. 145[1] 265[2] 87. 273[10] 311[2] 88. 327[1] 89. 430[2] 90. 109[1] 402[2]
§ 33: 88. 177[2] 305[1] 341[2] 89. 285[7]
§ 34: 88. 226
§ 35: 85. 184[12]
§ 36: 85. 6[1]
§ 36 Nr. 4: 90. 110[2]
§ 37: 85. 6[1]
§ 38: 81. 94 85. 364[10] 89. 484[12] 90. 68[2]
§ 39: 88. 236[21] 89. 484[12]
§ 40: 80. 129 84. 11[13] 87. 205[7] 88. 217[1]
§ 41: 86. 444[2] 87. 485[20]
§§ 41 ff.: 84. 211[2] 85. 124[12]
§ 41 Nr. 3: 90. 47[2]
§ 41 Nr. 4: 89. 76
§ 41 Nr. 6: 90. 190[1]
§ 42: 86. 444[2] 87. 270[2] 90. 47[2]
§ 44: 86. 265[2] 445[2] 89. 206[12]
§ 45: 86. 265[2] 88. 405[1]
§ 46: 86. 265[2]
§ 50: 89. 142 88. 241[4] 343[2] 418[31]
§§ 50 ff.: 86. 48[20]
§ 51: 89. 142 84. 269[13] 86. 123[30] 299[13] 405[28] 87. 111[4] 88. 105[31] 89. 133[16] 213[24]
§ 52: 87. 350[2]
§ 54: 87. 228[2] 88. 95[1] 90. 418[29]
§ 55: 87. 228[2] 88. 241[4]
§§ 56 ff.: 84. 135[1]
§ 58: 83. 138 86. 9[1] 87. 111[4] 286[2] 88. 118[1] 90. 178[2] 237[12]
§ 59: 81. 200 83. 138 86. 9[1] 87. 38[2] 88. 316[25] 90. 178[2]

§ 60: **86.** 9[1]
§ 61: **83.** 154[1] **84.** 44[1] **85.** 90[3] **86.** 145[3] **87.** 270[3]
§ 63: **81.** 4 **84.** 44[1] 194[3] **85.** 25[3] **88.** 96[4] **89.** 107[3] 203[1]
§§ 63 ff.: **88.** 96[4]
§ 64: **84.** 86[4] **86.** 191[3] **88.** 96[4] 118[1]
§ 65: **84.** 265[3] **89.** 124[37] **90.** 178[3]
§ 66: **83.** 154[3] **84.** 135[1] 265[3] **88.** 96[4] 118[1] **89.** 203[1]
§ 68: **81.** 4 **86.** 38[3] 191[3] 443[3] **87.** 270[3] **88.** 317[1] **89.** 107[3] 206[13]
§ 69: **88.** 195[1] **89.** 124[37]
§§ 69 ff: **89.** 178[36]
§ 71: **84.** 86[4] 265[3] **88.** 96[4] **89.** 499[3] **90.** 178[3]
§ 72: **85.** 181[3] **89.** 124[37] 430[4]
§ 73: **84.** 8[3] **88.** 195[1] 437[1]
§ 74: **80.** 42 87 **81.** 149 **82.** 134 183 **83.** 110[6] **84.** 296[3 3] **85.** 6[3] 121[1] 270[16] **87.** 208[17] 227[1] 255 350[4] 353[17] 432[6] **88.** 228 241[4] **89.** 401[3] **90.** 25[3]
§ 75: **87.** 208[17] 256 **88.** 228
§ 77: **83.** 223 226[3] **84.** 163 296[3] **85.** 138[3] **86.** 113[3] 230[12] **87.** 93[3] 256 **88.** 228 **89.** 18[3] 285[3] 445
§ 78: **89.** 39[1]
§ 79: **84.** 296[3] **87.** 256
§ 80: **89.** 12 478[3]
§ 81: **84.** 44[3] 296[3]
§ 82: **87.** 350[4] **88.** 95[1]
§ 83: **81.** 91 **84.** 195[4] **87.** 473[3]
§§ 83 ff: **89.** 66[3]
§ 84: **83.** 154[3] **84.** 296[3]
§ 85: **85.** 182[4] **87.** 228[3]
§ 85 Abs. 1: **84.** 176[6]
§ 87: **82.** 157 234[1] **83.** 154[4] **84.** 8[4] 44[2 3] 265[4] **85.** 65[3] 249[3] 331[1] 332[2 3] **86.** 39[7] 72[3] 113[3] 116[13] 145[3] 163[3] 443[1] **87.** 205[7] 287[3] 351[3] 416[6] **88.** 66[3] 175[36] 226 305[3] 393[1] 393[3] 409[13] **89.** 33[63] 40[3] 84[3] 137[1] 168[4] 171[12] 499[3] **90.** 180[11] 255[3] 293 332[1] 33[4 6]
§ 87 Abs. 1: **90.** 70[3] 110[3]
§§ 87 ff: **86.** 163[3] 191[3] 272[21] **89.** 41[3] 305[4]
§ 88: **83.** 234[1] **85.** 241[1] **87.** 493[3] **88.** 177[1] **89.** 168[3] 431[6] **90.** 255[3] 333[4]
§ 89: **83.** 155[3] **87.** 434[10] 501[26] **88.** 393[3] **89.** 244[4] **90.** 214[46]
§§ 89 ff: **84.** 170[6]
§ 90: **90.** 236[4]
§ 91: **82.** 234[1] **85.** 241[1] 242[3] **89.** 307[16] **90.** 236[4] 255[3] 333[4]
§ 92: **84.** 44[3] **87.** 270 326[3] **88.** 69[11] 305[4] **90.** 236[4]
§ 93: **89.** 288[13]
§ 94: **82.** 76 180 **83.** 75[3] 109[4] **84.** 15 194[3] 266[3 6] **86.** 115[10] 192[3] 245[1] 272[21] 345[3] **87.** 234[3] 351[6] 415[3] **88.** 69[11] 135[3] 407[6] 422[1] **89.** 65[1] 108[4 3] 129[1] 170[13] 244[4] 364[3] **90.** 274[3] 410[3]
§ 95: **83.** 175 **88.** 66[3]
§ 96: **84.** 265[4] **86.** 163[3] 191[3] **89.** 41[6] 499[3]
§ 97: **82.** 52 65 127 **83.** 155[3 7] 304
§ 98: **80.** 65 173 **83.** 131 183 **83.** 109[6] **84.** 296[3] **85.** 121[1] **86.** 42[13] 196[16] 314[3] **87.** 42[23] 287[3] 353[17] 493[3] **88.** 99[11] **89.** 244[4] 305[4] **90.** 25[3] 41[3] 151[3]
§§ 98 ff.: **87.** 205[3] **89.** 168[4]
§ 99: **83.** 155[7] **84.** 296[3] **86.** 42[13] 147[6] **87.** 205[6] **88.** 67[4] **89.** 285[3] **90.** 151[3]
§ 100: **85.** 157[1] **87.** 493[3] **88.** 96[3] **90.** 151[3]
§ 102: **87.** 111[3] 433[7]
§ 103: **87.** 111[3]
§ 104: **85.** 182[3] **87.** 37[2] 111[3]
§ 105: **85.** 182[3] **90.** 8[3] 256[3]
§ 106: **81.** 91 **84.** 266[7] 277 **85.** 137[1] 281[1] **86.** 397[1] **90.** 30[3] 45[1]
§ 107: **82.** 188 **83.** 221 **84.** 138 266[7] **85.** 321[1] **86.** 39[6] **87.** 351[7] 351[3] **89.** 168[2] 423[4]
§ 108: **89.** 423[4] 461[1]
§ 109: **80.** 173 **90.** 45[1]
§ 110: **85.** 352[3] **86.** 397[1] **87.** 351[3] 432[5] **88.** 423[3] **89.** 40[3] 108[2] 168[6]
§ 111: **82.** 142 **85.** 321[1] **87.** 351[7] 351[8] **89.** 168[3] 423[4]
§ 112: **87.** 432[3] **89.** 168[6]
§ 113: **89.** 168[2]
§ 114: **89.** 168[6]
§ 115: **86.** 39[3] **88.** 226
§ 116: **85.** 321[1] **87.** 351[3] **89.** 401[4] 423[4]
§ 117: **87.** 351[3] **90.** 45[1]
§ 118: **82.** 65 **84.** 138 **85.** 281[1] **87.** 93[6] 190[7] **88.** 119[7] 164[1] **90.** 178[4]
§ 119: **80.** 174 **81.** 34 207 **82.** 259[7] **83.** 194[6] **85.** 25[6] 65[1] 66[4] **86.** 245[3] 443[3] **87.** 67[10] 187[1] 270[4] **88.** 208[3] **90.** 79[3]
§§ 119 ff.: **86.** 443[3] **89.** 169[12]
§ 120: **87.** 42[22]
§ 121: **82.** 37 **87.** 256 **88.** 424[4] **89.** 206[12]
§ 123: **84.** 110[3] **86.** 40[13] **89.** 42[3] **90.** 370[3]
§ 124: **83.** 36[2] **87.** 256
§ 126: **86.** 443[3]
§ 127: **87.** 65[3]
§ 128: **82.** 222[3] **83.** 36[4] **85.** 125[13] **87.** 188[3] **88.** 21[31] **90.** 370[3]
§ 129: **83.** 76[3] **86.** 164[3] 314[4] **87.** 433[7] **90.** 290[23]
§ 130: **81.** 4 156 **82.** 90 94 175 222[3 6] 234[3] 274[1] **83.** 36[2] 75[3] 110[7] 140 143 155[3] 226[2] 268[2] **84.** 44[4] 86[6] 136[2] 297[4] **86.** 24[59] **87.** 67[11] 228[3] 274[15] 280[36] 318[65] **88.** 68[12] 119[3] 328[2] 328[3] **89.** 67[3] 84[7] 401[3] **90.** 80[3] 294[1]

§ 132: 84. 44⁵
§ 136: 84. 172¹⁵ 267⁵ ⁶ 85. 338³³ 86. 10⁵ 225⁴ 444⁵ 87. 53⁵¹ 354¹⁵ 88. 66⁵ 177⁵ 286² 423⁵ 86. 40⁴ 169⁷ 286¹⁶ 526¹ 90. 203⁵
§§ 136 ff.: 86. 443⁵
§ 137: 86. 347⁵ 87. 40¹⁵ 88. 177⁴ 406⁵
§ 138: 81. 156
§ 139: 86. 10⁴ 88. 195¹ 90. 45⁵ 178⁵ 332⁵
§ 140: 89. 401⁷
§ 141: 89. 306¹⁵
§ 142: 86. 266⁴ 87. 65⁵
§ 143: 85. 323¹⁵ 86. 317¹¹ 88. 331¹¹
§ 145: 86. 164 87. 65⁵
§§ 145 ff.: 83. 110⁵
§ 146: 86. 89⁵ 87. 38⁵ 65⁵ 65⁴ 287⁴ 88. 328⁴
§ 146 Abs. 1: 83. 226⁷
§ 146 Abs. 3: 81. 195
§ 146 Nr. 2: 85. 66⁵
§ 146 Nr. 3: 85. 266⁵
§ 147: 83. 131 86. 89⁵ 347⁷ 87. 38⁵ 90. 236⁵
§§ 147 ff.: 85. 266² 351¹
§ 148: 81. 134 84. 136⁵ 87. 38⁵
§ 149: 81. 134 87. 38⁵
§ 150: 83. 226⁷ 86. 164⁶ 87. 65⁵
§ 152: 83. 110⁵ 87. 259
§§ 152 ff.: 85. 332⁴ 86. 269¹⁵ 87. 243 88. 342⁴ 90. 29¹
§ 153: 83. 134 85. 351⁵ 87. 259
§ 155: 87. 40¹⁴ 111⁴ 257 88. 394⁴ 90. 46⁴
§ 156: 80. 173 81. 86 133 149 83. 64 71 111 254 83. 36⁴⁵ 84. 8⁵ 110⁴ 211⁴ 213¹⁵ 85. 332⁶ 86. 90⁴ 294⁴ 87. 66⁵ 111⁴ 257 88. 67⁵ 89. 445
§ 157: 84. 297⁴ 88. 114¹⁶
§ 159: 84. 136⁵
§ 162: 80. 65 82. 135 83. 144 194⁵ 84. 163 85. 90⁵ 281⁵ 351⁵ 86. 247⁷ 87. 66⁵ 227¹ 259 287⁴ 89. 66⁵
§ 163: 82. 259⁵ ⁶ 83. 223 85. 66⁵ 138⁴ 281⁵ 351⁵ 87. 227¹
§ 164: 80. 42. 81. 134 82. 259⁵ ⁵ 83. 102 110¹⁵ 194⁵ ⁶ 305 84. 163 195⁴ 85. 66⁵ 138⁴ ⁵ 281⁵ 86. 226⁵ 247⁷ 87. 288⁵ 312⁵ 432⁵ 88. 270⁵ 422¹ 89. 18⁵ 66³ 204³ 445 90. 150¹
§ 165: 86. 266⁵
§ 166: 80. 185⁵ 85. 6⁵ 243⁵ 87. 66⁵ 88. 13²⁰ 89. 305⁵ 60. 46⁴ 49¹⁵
§ 167: 90. 49¹³
§ 168: 81. 133 158 82. 39 254 83. 206 85. 243⁵ 86. 266⁵ 87. 66⁵ 93⁴ 90. 49¹³
§ 169: 88. 342⁴ 406⁵ 60. 49¹⁵
§ 170: 90. 379²⁵
§ 171: 83. 268⁴
§ 172: 90. 46⁴
§ 173: 81. 46⁵ 133 82. 65 131 83. 133 268⁵ 85. 241³ 87. 433⁷ 89. 67⁵
§ 174: 81. 46⁵ 149 85. 241³ 351⁵ 86. 90⁴ 87. 66⁴ 93⁵ 258 433⁷ 89. 67³ 478³ 90. 46⁴
§ 174 Nr. 2: 81. 49
§ 174 Nr. 4: 81. 158
§ 174 Nr. 6: 83. 268⁵
§ 175: 87. 433⁷
§ 177: 86. 90⁴
§ 178: 83. 111 131 84. 267¹⁵ 86. 90⁴ 90. 46⁴
§ 181: 81. 195 200 82. 124 126 254 83. 69 79 140 85. 137⁵ 157⁵ 352⁴ 86. 268⁵ 294⁴ 87. 37⁵ 433⁷ 88. 67⁴
§ 186: 88. 395⁵
§§ 186 ff.: 90. 379²⁵
§ 187: 85. 321⁵ 87. 112⁵
§ 189: 85. 183⁵
§ 191: 83. 247 87. 256 89. 108⁴
§§ 191 ff.: 84. 211⁴ 233 86. 411⁵ 89. 235¹
§ 192: 87. 432⁵
§ 193: 80. 199 83. 247 85. 217⁵ 86. 315⁷ 89. 12
§ 194: 86. 414⁵
§ 198: 86. 268⁵ 88. 425⁷ 90. 8⁵
§ 199: 90. 113¹⁵
§ 200: 82. 66 86. 414⁵ 87. 324⁴⁵
§ 201: 86. 12¹⁵ 89. 244⁷
§ 202: 87. 256 89. 206¹⁵ 90. 94⁵⁶
§ 203: 85. 322⁷ 86. 206¹⁵
§ 203 Abs. 3: 90. 79⁵ 332⁵
§ 205: 82. 37 126
§ 205 Abs. 2: 90. 79⁵ 332⁵
§ 206: 86. 245⁵ 87. 228⁵
§§ 208 ff.: 86. 206¹⁵
§ 209: 60. 8⁵
§ 210: 89. 18⁴
§ 210 Abs. 2: 83. 194⁷
§ 211: 80. 182 81. 4 5 95 211 83. 36⁴ 133 269¹⁵ 84. 266⁷ 86. 246⁵ 397¹ 87. 37⁴ 88. 269⁵ 89. 18⁴ 138⁵ 525
§§ 211 ff.: 85. 183⁷ 217¹ 352⁵
§ 212: 83. 111.
§ 213: 80. 199 81. 95 82. 66 167 175 84. 75 86. 114⁵ 246⁵ 88. 406⁵
§ 214: 82. 167 86. 192⁴ 89. 206¹⁵
§ 216: 84. 212⁵ 89. 206¹⁵
§ 217: 88. 270⁵ 90. 157⁵
§§ 217 ff.: 84. 195⁴
§ 218: 83. 36⁷ 86. 348⁵ 89. 139⁷ 527⁴ 90. 157⁵
§ 219: 87. 299⁴³ 90. 157³
§§ 219 ff.: 87. 228⁵ 350⁴
§ 221: 84. 110⁵ 195⁴ 85. 66⁵ 87. 227¹ 257 88. 406⁵ 90. 370⁵
§ 223: 85. 353¹⁰ 86. 268⁷ 87. 228⁵ 299⁴⁵ 88. 95¹ 270⁵ 90. 157⁵ 255⁵

Digitized by Google

§ 224: **86.** 268[7]
§ 225: **90.** 255[8]
§ 226: **84.** 110[8] **85.** 66[8] 353[10] **86.** 226[8] **87.** 227[1] **89.** 139[7] **90.** 255[8]
§ 227: **84.** 110[5] **85.** 125[11] **86.** 348[9]
§ 228: **87.** 256
§ 229: **85.** 353[8] **86.** 268[7] **89.** 401[7] **90.** 46[8] 47[7]
§ 230: **83.** 253 **84.** 297[4 5] **85.** 200[30] **86.** 192[4] 346[8] **87.** 197[26] **88.** 9[8] 362 422[1] 421[4] **89.** 30[44] 206[13] 306[18]
§ 230 Nr. 1: **84.** 44[8]
§ 230 Nr. 2: **84.** 45[7] 86[8] 170[8] 211[8]
§ 230 Nr. 3: **84.** 233
§ 230 Abs. 2: **90.** 25[8]
§ 230 Abs. 3: **90.** 177[1]
§ 231: **81.** 4 133 190 **83.** 22 90 192 222[5] 235[8] **83.** 76[8] 109[8] 110[11] 194[8] 268[8] **84.** 45[7] 86[7] 110[8] 136[4] 170[8] 173[16] 200[30] 268[11] **85.** 121[3 4] 212 263 **86.** 39[18] 193[8] 226[8] 268[6] 273[32] 293[1] 305[36] **87.** 38[5] 66[7] 100[29] 113[13] 434[8] **88.** 9[8] 110[1] 135[1] 177[8] 217[1] 317[8] 343[12] 362 **89.** 18[8] 19[3 7] 40[4] 129[2] 130[3] 204[8] 207[18] 305[3] 343[8] 364[1] 514[3] **90.** 25[4] 117[20] 199[34] 236[8] 258[3] 334[3]
§ 232: **81.** 211 **85.** 359[33] **86.** 48[28] **89.** 285[7]
§ 232 Abs. 1: **90.** 110[8]
§ 233: **86.** 40[12]
§ 234: **86.** 10[8] 40[13] **88.** 21[30]
§ 235: **84.** 137[8] **85.** 90[8] **86.** 48[28] 156[43] 164[4] 346[8] **87.** 271[8] **88.** 12[17] 422[1] **89.** 306[18] **90.** 402[3]
§ 235 Nr. 3: **81.** 195 234 **83.** 75[4]
§§ 235 ff.: **87.** 197[26]
§ 236: **86.** 40[14] 193[8] 397[3] **87.** 299[46] **88.** 118[1] 340[33] **90.** 182[18]
§ 237: **84.** 195[8] **86.** 40[14] **88.** 317[1] 317[3]
§ 238: **84.** 195[8]
§ 239: **81.** 197 **87.** 197[26] **89.** 30[44] 178[38] 369[13]
§ 240: **81.** 195 234 **83.** 142 **85.** 90[8] 118[37] 122[4] 353[7 8] **86.** 40[13] 164[4] **87.** 67[12] 203[1] 441[27] 474[3] 491 **88.** 68[10] 119[3] 170[13] **89.** 84[7] 204[3] 286[3] 305[8] 306[18]
§ 240 Nr. 2: **84.** 111[10]
§ 240 Nr. 3: **90.** 202[3]
§ 242: **81.** 4 68 91 234 **84.** 88[12] **85.** 321[3] **86.** 269[12]
§ 243: **83.** 38[40] **84.** 266[3] **86.** 11[3] 118[22] **88.** 99[11] **89.** 108[3] 461[1] **90.** 8[2]
§ 243 Abs. 4: **90.** 30[8]
§ 244: **87.** 42[32]
§ 246: **86.** 347[8]
§ 247: **81.** 92 **83.** 157 **85.** 183[3] **86.** 11[3] 246[8] **87.** 228[3] 280[34] **88.** 22[36] 240[1] **89.** 108[4] 256[1] 461[1] 503[12] **90.** 255[8] 371[4]
§ 247 Nr. 1: **83.** 37[8] 110[18]
§ 247 Nr. 2: **83.** 37[8] 110[18]
§ 247 Nr. 5: **82.** 131 **90.** 30[8]
§ 247 Nr. 6: **84.** 211[8]
§ 248: **82.** 37 **83.** 76[8] **84.** 171[18] 298[3] **85.** 91[8] 242[8] **86.** 11[3] 72[8] 72[8] 90[8] 246[4] **87.** 40[18] **88.** 164[3] 240[1] **89.** 108[4] 138[3] 243[1] 256[1] 305[7] **90.** 255[1] 371[4]
§ 248 Abs. 2: **90.** 47[3 7]
§ 249: **85.** 66[8] **87.** 67[8]
§ 251: **83.** 110[12] **86.** 266[4] **88.** 195[1] 208[3]
§ 252: **84.** 46[18] **87.** 112[8] **88.** 177[8] 287[4]
§ 253: **81.** 190 **83.** 38[21] 109[3] 194[3] **85.** 122[4] **86.** 247[3] **87.** 38[5] 203[1] **88.** 217[1] **90.** 333[7]
§ 254: **80.** 129 **86.** 156[43] **87.** 42[22] **88.** 407[8]
§ 256: **81.** 4 **86.** 266[4] **88.** 208[2]
§ 258: **82.** 259[7] **85.** 69[18] **86.** 347[8] **87.** 67[18]
§ 259: **80.** 129 **81.** 4 92 133 **82.** 76 131 142 157 259[7 8] 274[3] **83.** 5[3 7] 37[3 18] 76[7 8] 78[18] 110[18 14] 140 155[18] 156[11] 194[18] 226[3 8] **84.** 45[18–18] 46[14] 86[3] 87[18] 88[18] 171[11] 195[7] **85.** 27[18] 66[7] 141[34] 321[4] **86.** 11[3] 48[20] 84[54] 127[37] 164[7] 193[3] 269[3] 295[3] 346[3] 347[7 8] 444[4] **87.** 12[3] 38[3] 55[37] 187[1] 312[4] 318[29] 434[11] 459 **88.** 24[43] 67[7 8] 112[18] 119[3] 146[18] 177[4] 287[5] 342[3] 342[3] 362 **89.** 244[7] 285[3] 307[18] 402[3] 419[18] 525 **90.** 130[3] 202[3] 236[3]
§ 260: **82.** 37 90 93 131 175 274[1 3] **83.** 111[18] 226[3] **84.** 45[3] 59[38] 171[31] 282[41] 297[3] **85.** 66[7] 141[34] 157[3] **86.** 11[7] 18[34] 193[3] 269[18] 404[38] 417[11] 453[37] **87.** 55[67] 288[3] 295[30] 482[32] **88.** 10[3 18] 24[43] 67[3] 119[3] 130[22] 282[33 34] 287[3] 362 **90.** 25[3] 130[3] 178[3] 202[4] 295[4]
§ 261: **80.** 129 **83.** 76[3] **86.** 39[11] **87.** 433[7] 434[3] **89.** 431[7]
§§ 261 ff.: **85.** 137[3] **87.** 434[11]
§ 262: **84.** 268[18] **89.** 431[7] **90.** 130[3]
§ 263: **81.** 133 **82.** 189 **83.** 111[19] **87.** 12[3] 434[11] **89.** 185[54]
§ 264: **81.** 4 **82.** 157 **83.** 37[10] **84.** 213[18] **85.** 183[3] **87.** 204[3] **88.** 178[3] **89.** 452[4]
§ 265: **82.** 131 **87.** 237[18] **88.** 305[3] **89.** 478[4]
§ 266: **81.** 212 **82.** 49[16 17] **86.** 202[39] 320[23] **88.** 98[3] **90.** 103[7]
§ 267: **81.** 34 62 175 **83.** 38[22] 76[18] 80 227[18] **84.** 136[3 3] 234 **85.** 6[3] 138[3] 241[3] 242[3] **87.** 188[3] **88.** 13[20] 97[3] **89.** 84[7] 235[1] **90.** 94[58]
§ 268: **87.** 188[4]
§ 269: **83.** 77[14] **88.** 342[4] **90.** 25[3] 370[3]
§ 270: **81.** 195 **87.** 434[3]
§ 271: **80.** 188 **90.** 157[3]
§ 272: **84.** 212[3] **86.** 295[3] 445[7] **87.** 65[3] **90.** 190[1]

§§ 272 ff.: **80.** 127 **81.** 4 **89.** 131 266 **85.** 92[11]
§ 273: **81.** 211 **89.** 90 **84.** 299[18] **85.** 6[6] **86.** 194[3] 295[3] 347[3] **87.** 65[4] 111[3] **88.** 11[11 13] 68[10] 178[3] **89.** 84[4] **90.** 190[1]
§ 274: **84.** 267[3] **86.** 10[3] 225[4] **87.** 53[31] 67[3] **88.** 423[3] **89.** 84[4] 169[7] 526[1] **90.** 203[3]
§ 275: **81.** 156 **89.** 131 157 266 **83.** 268[7] **84.** 136[7] 171[18] 212[3] **85.** 242[3] 341[3] **86.** 72[3] 146[3] 347[3] **87.** 40[18] **88.** 11[18] 164[3] 178[3] **89.** 130[4] 305[7] 525 **90.** 255[3]
§ 276: **89.** 37 **83.** 5[3 3] 226[10] **84.** 44[3] 45[7 3] 136[7] 171[18] **85.** 91[7 3] **86.** 11[3] 114[6] 247[7] 445[7] **87.** 40[18] 493[3] **88.** 68[18] 164[3] 286[3] 317[3] 343[7] 362 **89.** 18[3] 19[3 3] 130[4] 256[3] 305[7] 514[3] **90.** 25[7] 255[3] 411[3]
§ 277: **86.** 146[4] **87.** 434[11] **88.** 328[4]
§ 278: **89.** 142 **85.** 125[18] **86.** 317[18] **87.** 434[18] **88.** 328[4] **89.** 244[7] 431[7] **90.** 214[43]
§ 279: **83.** 79[14] 126[40] **84.** 172[17] **86.** 90[7] 314[3] **88.** 66[3] **89.** 41[3] 244[4] 286[10] **90.** 25[3]
§§ 279 ff.: **86.** 280[43]
§ 281: **86.** 164[3]
§§ 281 ff.: **84.** 297[7]
§ 282: **86.** 164[3] **87.** 65[3 4] 282[3]
§ 283: **86.** 164[3]
§ 284: **80.** 127 129 174 **81.** 4 5 14 69 92 133 134 **89.** 37 76 131 142 157 175 259[7] 274[3] **89.** 5[3] 36[3] 37[11] 76[3] 111[18] 226[11] **84.** 195[3] **85.** 25[3] 26[4] 27[18] 92[11] 297[3] **86.** 164[7] **87.** 40[18] **88.** 328[3] 424[4] **89.** 152[1] 307[19] **90.** 236[3]
§ 284 Nr. 3: **84.** 45[10] 137[3]
§ 284 Abs. 2: **90.** 25[3]
§ 285: **81.** 69 195 **89.** 226[7] **84.** 45[11] **85.** 266[3] **86.** 317[18] **87.** 38[7] 434[3] **90.** 202[1]
§ 286: **87.** 207[11]
§ 286 Abs. 3: **83.** 37[18]
§ 288: **89.** 110[3] **85.** 138[3] 332[4] **86.** 164[3] **87.** 65[3]
§ 289: **86.** 146[3] **88.** 96[3] **89.** 205[7]
§ 290: **83.** 111[31] **84.** 171[18] 297[7] **85.** 67[3] **88.** 96[3] 119[4] **89.** 205[7] 305[3]
§ 291: **83.** 226[7] **85.** 217[1] **87.** 351[10] **89.** 514[4] **90.** 202[1]
§ 292: **89.** 226[7] **84.** 298[18] **87.** 476[3] 491 **88.** 68[10] 135[4] 287[3] **89.** 41[3] 152[1] 169[3] 244[4] 364[3] **90.** 191[3]
§ 293: **81.** 195 **89.** 90 222[3] 235[1] 259[10] **84.** 46[18] 87[3] 110[3] 137[3] **85.** 67[3] 92[11] 122[4] **86.** 247[3] 397[3] 456[44] **87.** 77[31] 203[3] 326[1] 477[7] **88.** 24[44] 98[3] **89.** 152[1] **90.** 30[4] 295[3]
§ 294: **89.** 94 **84.** 154 212[3] **86.** 315[7] **87.** 65[3] 494[3] **88.** 425[7] **89.** 138[4] 245[3]
§ 295: **80.** 71 **81.** 5 **89.** 259[10] **84.** 137[18] **87.** 65[4] 420[38] **88.** 270[3] 343[3] **89.** 517[14] **90.** 8[3] 190[1] 256[3]
§§ 295 ff.: **85.** 91[3] **89.** 231[3]
§ 296: **89.** 71 **87.** 38[3] **88.** 343[3] **89.** 245[3]
§ 298: **84.** 32 **90.** 256[3]
§ 299: **84.** 32
§ 300: **86.** 40[18] **87.** 66[3] 228[3] **89.** 206[3] **90.** 27[3] 370[3]
§ 300 Abs. 1: **84.** 74 137[18] 235
§ 301: **84.** 47[31] **86.** 40[18] 315[7] **89.** 452[3]
§ 302: **87.** 66[3] 228[3]
§ 303: **81.** 39 55 **89.** 5 **87.** 311[3]
§§ 303 ff.: **86.** 196[14] 270[14] **87.** 311[3]
§ 304: **81.** 39 **83.** 156[18]
§ 305: **87.** 112[7] 271[3] **89.** 108[4]
§ 306: **87.** 271[3]
§ 307: **84.** 234 **85.** 90[4] 91[3] **86.** 270[14]
§ 309: **87.** 311[3]
§ 311: **83.** 156[18]
§ 313: **89.** 76[18] **89.** 256[3]
§§ 313 ff.: **86.** 165[3]
§ 315: **87.** 112[3]
§ 319: **84.** 212[10] **85.** 26[3]
§ 320: **84.** 45[18] 111[7] **86.** 245[3] 247[3] **87.** 38[3] 67[10] **88.** 208[3] **89.** 206[11]
§§ 320 ff.: **87.** 95[7]
§ 321: **90.** 237[3]
§ 322: **89.** 94
§ 323: **80.** 127 **89.** 94 **88.** 100[13] 137[3] **89.** 403[18] **90.** 333[3] 374[18]
§ 324: **89.** 403[18] **90.** 374[18]
§ 325: **85.** 217[3]
§ 326: **89.** 94 **88.** 167[10] **90.** 333[3]
§§ 326 ff.: **88.** 100[13] 137[3]
§ 327: **88.** 167[10] **90.** 333[3]
§ 328: **80.** 129 **87.** 67[11] **90.** 333[3]
§§ 328 ff.: **88.** 208[3]
§ 329: **80.** 129 **90.** 333[3]
§ 330—335: **90.** 333[3]
§ 331: **90.** 333[3]
§ 332: **80.** 71 **89.** 94 **90.** 333[3]
§§ 333, 334: **90.** 333[3]
§ 335: **80.** 71 **89.** 94 **90.** 333[3]
§ 337: **86.** 245[3] 443[3]
§ 338: **81.** 4 **85.** 122[5] **87.** 67[11]
§ 339: **86.** 13[17]
§ 340: **84.** 45[18] **86.** 245[3] 443[3] **87.** 38[3] 187[1] **88.** 208[3]
§ 341: **88.** 11[18]
§ 344: **89.** 259[11] **88.** 317[3] **90.** 256[3]
§ 345: **87.** 39[10] **89.** 190[18] **90.** 402[3]
§ 347: **87.** 38[3]
§ 348: **84.** 87[18] **85.** 217[3] **86.** 146[3] **88.** 11[18] 288[7]
§ 348 Nr. 4: **89.** 195[11] **84.** 87[18]
§ 349: **85.** 122[3] 217[3] **87.** 12[4] 415[3] **88.** 11[18] **89.** 169[3]

§ 350: **81.** 4 **85.** 217[8] **86.** 146[6] **88.** 288[7] **89.** 402[8]
§ 351: **88.** 328[6]
§ 351 Abs. 1: **84.** 87[10]
§ 352: **84.** 87[11] **86.** 194[10] **88.** 11[19] **89.** 514[5]
§ 352 ff.: **85.** 122[5]
§ 354: **84.** 87[11] **89.** 169[9]
§ 355: **84.** 87[11] **88.** 11[10] **89.** 431[8] 514[6] **90.** 402[9]
§ 356: **83.** 76[7] 111[15] **84.** 45[13] 195[7] **85.** 242[6] **88.** 288[7] **89.** 402[9]
§ 357: **83.** 76[7] 111[15] **89.** 190[23]
§ 358: **81.** 4 **83.** 76[7] 111[15] **84.** 45[19] 87[10] **85.** 242[6] **86.** 146[6] **87.** 95[6] **88.** 288[7] **89.** 402[8] 431[9]
§ 358 Nr. 4: **83.** 77[11]
§ 359: **83.** 175
§ 361: **86.** 295[5]
§ 361 Abs. 2: **83.** 195[19]
§ 362: **86.** 90[9]
§ 363: **81.** 49 **84.** 111[8] **88.** 208[9] 383[8] **89.** 20[11]
§ 364: **88.** 383[8] **89.** 514[9]
§ 366: **88.** 317[5]
§ 367: **89.** 175 259[11] 274[4] **84.** 87[11] **86.** 40[10] 245[9] 443[9] **88.** 328[6]
§ 368: **83.** 274[1]
§§ 368 ff.: **84.** 171[11] **85.** 71[10]
§ 369: **86.** 40[10] 444[9]
§ 370: **86.** 245[6]
§ 371: **86.** 444[9] 445[6] **89.** 479[5] **90.** 47[5]
§ 374: **84.** 87[11] **88.** 328[5]
§ 375: **84.** 87[13]
§ 376: **83.** 111[20] **86.** 413[8]
§ 377: **84.** 171[11] **89.** 385[5]
§ 378: **88.** 215[21]
§ 379: **86.** 146[7] 347[7]
§ 380: **85.** 92[10] 353[8] **86.** 11[6] **87.** 272[8] **88.** 67[7] 164[9] **89.** 197[09]
§ 380 Abs. 2: **83.** 111 **83.** 155[16]
§ 381: **81.** 195 **82.** 126 **84.** 46[15] 228[49] **85.** 92[19] **86.** 127[07] 227[7] 296[9] **87.** 312[4] 318[20] **89.** 244[6] 332[30] 419[13] **90.** 187[18] 371[3]
§§ 382 ff.: **85.** 353[9]
§ 383: **83.** 195[19] **86.** 11[6] **87.** 272[8] **88.** 67[6] **89.** 12 **90.** 237[9]
§ 384: **85.** 67[10] **90.** 187[18]
§ 385: **87.** 95[6] 294[27]
§ 386: **85.** 67[10]
§ 387: **85.** 67[10] **86.** 14[01] **87.** 361[38] **88.** 70[19] 164[6]
§ 388: **87.** 314[11]
§ 389: **89.** 206[18]
§ 390: **85.** 67[10]
§ 391: **86.** 228[12] **87.** 271[7]
§ 392: **87.** 271[7]
§ 393: **85.** 67[10]
§ 396: **85.** 67[10]
§ 397: **88.** 317[1]
§ 399: **86.** 245[6] 443[8]
§§ 401 ff.: **86.** 296[5]
§ 402: **84.** 46[18]
§ 404: **86.** 296[6] **89.** 419[13]
§ 405: **86.** 314[4] **89.** 244[6] 419[16]
§ 406: **85.** 137[8]
§ 410: **81.** 20 49 **89.** 175 260[16] **83.** 37[14] 77[18 19] 226[19] 227[13] **84.** 213[11] **85.** 26[6—8] 158[6] 184[10 11] 322[9] **86.** 40[14] 41[15] 72[5] 91[10] 165[9] 296[7] **87.** 203[3] 326[6] **88.** 11[14] 343[9] 394[5] **90.** 90[43] 203[6] 256[4]
§§ 410 ff.: **86.** 314[4]
§ 411: **82.** 37 **85.** 267[6] **86.** 12[11] 295[5] **87.** 318[09] **88.** 10[6] **89.** 306[9]
§ 414: **88.** 96[4]
§ 416: **89.** 274[6] **87.** 326[6] **88.** 12[19] **90.** 90[43] 256[4]
§ 417: **86.** 41[15] **87.** 95[10] 326[6]
§ 418: **90.** 157[4]
§ 419: **82.** 274[5] **90.** 157[4]
§§ 422—433: **90.** 80[9]
§ 424: **89.** 153[9] **90.** 90[43]
§ 425: **81.** 62 **82.** 70 **83.** 195[14] **90.** 25[7]
§ 426: **81.** 62 **86.** 146[9] **87.** 40[19] **88.** 97[6] **90.** 25[7]
§ 427: **89.** 142 **85.** 242[7] **86.** 412[1] **87.** 39[11] 434[18] **90.** 25[7] 79[5]
§ 428: **85.** 217[4] **86.** 147[8] **87.** 12[8] 326[9] **88.** 97[5] **90.** 237[19] 411[9]
§ 428 Abs. 2: **84.** 47[22]
§ 429: **88.** 97[5 9] **89.** 206[19] **90.** 237[19] 411[9]
§ 429 Abs. 1: **90.** 158[5]
§ 429 Abs. 2: **84.** 87[13] **90.** 47[9]
§ 430: **84.** 297[8] **87.** 65[4] **89.** 206[18] **90.** 27[3] 190[1]
§ 431: **83.** 111[21] **85.** 27[9] 91[9] **86.** 72[4] **87.** 204[4] **88.** 97[9] 407[7] **89.** 206[19]
§ 432: **85.** 123[7]
§ 433: **84.** 171[14] **85.** 242[5] **89.** 231[8] **90.** 47[3]
§ 434: **83.** 138 **87.** 286[6] **90.** 41[4] 47[9] 79[3] 80[8] 237[19]
§ 435: **84.** 269[15] **86.** 41[15] **88.** 343[9] **90.** 80[6]
§ 436: **85.** 267[4] **90.** 41[4]
§ 437: **83.** 155[19] 226[18] 227[19] **84.** 46[17] 172[15] 297[9] **85.** 26[7] **86.** 165[9] 314[4] **87.** 255 352[11] 493[4] **88.** 11[14] 241[8] 259[36] 287[5] **89.** 67[4] 153[2]
§ 438: **84.** 171[14] **89.** 67[4] **90.** 80[9]
§ 439: **84.** 171[14] **85.** 123[7] **87.** 326[6] **89.** 153[9] **90.** 41[4] 80[9]
§ 441: **80.** 129 **86.** 245[3] 247[7] 443[9] **89.** 206[11]
§ 443: **80.** 129
§ 451: **85.** 127[18]

§ 454: **90.** 374[18]
§ 458: **86.** 269[12]
§ 459: **83.** 38[22]
§ 464: **87.** 112[8]
§ 466: **87.** 67[9]
§ 467: **87.** 67[9] 416[9] **89.** 171[17] **90.** 293
§ 471: **85.** 69[18]
§ 472: **81.** 156 **82.** 266 **83.** 268[7] **84.** 195[3] 297[3] **86.** 72[4] 164[3] 247[7] **87.** 65[4] 474[7] **88.** 11[12] 343[6] **90.** 25[7] 49[18] 190[1]
§ 473: **81.** 156 **84.** 297[9] **86.** 247[7] **88.** 164[3] 241[9] **89.** 401[7] 526[1]
§ 474: **81.** 55 **84.** 234 297[9] **86.** 115[3]
§ 475: **81.** 195 **86.** 73[3] 228[11] **88.** 12[12] 97[7]
§ 476: **82.** 76 **83.** 38[20] **84.** 111[11] 266[3] **85.** 6[9] **87.** 428[20] **88.** 529[3] **89.** 237[2] **90.** 83[16]
§ 477: **81.** 86 156 **85.** 138[3] 321[3] 353[10] **86.** 9[1] 277[7] 268[3] **87.** 12[2] 532[10] **88.** 422[1]
§ 478: **89.** 364[3] **90.** 151[4]
§ 479: **81.** 149 **83.** 37[12] 247 **84.** 213[12] **85.** 184[12] **87.** 188[3] 271[3] 287[4] **88.** 135[3] 270[3 2] 288[3] 422[1] **89.** 432[11] **90.** 83[16]
§ 480: **88.** 197[3] 422[1]
§ 481: **88.** 21[20]
§ 482: **80.** 174 **83.** 78[17 12] **88.** 270[7]
§ 483: **83.** 78[17] **84.** 74 **88.** 270[7] 423[3] **89.** 364[3] **90.** 27[3]
§ 485: **81.** 68 **86.** 267[4] **88.** 208[6] **90.** 157[4]
§ 487: **82.** 37 76 **85.** 158[3] **87.** 95[10] 474[9] **88.** 68[10] 343[3] 423[6] **89.** 423[1] **90.** 25[3] 179[7] 274[3] 371[3]
§ 488: **84.** 136[3] **87.** 187[1] **88.** 208[6]
§ 489: **84.** 88[14] **85.** 90[3] **86.** 115[3] **89.** 286[3]
§ 490: **85.** 182[3] **89.** 206[13]
§ 491: **83.** 37[12] 77[16] 110[12] 112[20] **84.** 111[10] 172[17] **85.** 218[3] **86.** 115[3] 164[4] 267[4] 444[9] **87.** 12[7] 272[9] 474[5] 494[3] **88.** 12[17] 119[9] 287[4] **89.** 206[13] 286[9 12] **90.** 80[7] 157[4] 371[6] 373[6]
§ 492: **81.** 62 **84.** 136[9] **88.** 97[3]
§ 493: **86.** 164[3] **87.** 95[10]
§ 495: **88.** 97[4]
§ 495 Abſ. 2: **81.** 62 **83.** 195[14]
§ 496: **89.** 286[13]
§ 497: **83.** 247 **84.** 110[9] 112[13] 137[10] 213[12] **85.** 242[3] 352[4] **86.** 227[9] **87.** 12[3] **88.** 67[9] 97[7] 98[4] **89.** 525
§ 498: **85.** 68[11] **90.** 179[7]
§ 499: **81.** 195 **82.** 175 **84.** 172[10] 267[9] 298[10] **85.** 158[5] **86.** 114[3] 295[6] 445[7] **87.** 288[7] 474[7] **90.** 80[6] 274[6] 360[6] 371[4]
§ 500: **82.** 5 **86.** 114[3] 295[3] 318[14] 445[7] 415[3] **88.** 240[1] **89.** 108[3] **90.** 332[1] 360[3] 371[4]
§ 500 Nr. 2: **81.** 156 **84.** 293[10]
§ 500 Nr. 3: **81.** 195 **82.** 37 142 175 **84.** 45[3] **85.** 243[12 11]
§ 501: **80.** 199 **82.** 90 **83.** 112[22] **84.** 172[10] **85.** 332[3] **86.** 295[6] 318[14] 445[7] **87.** 40[12 10] 327[3] **88.** 343[9] **89.** 401[7] **90.** 8[3] 27[9]
§ 502: **84.** 46[13] **86.** 318[14] **87.** 40[12] 112[3] **88.** 287[4] **89.** 305[7]
§ 502 Abſ. 3: **83.** 112[22]
§ 503: **88.** 287[4] 329[9]
§ 504: **80.** 71 **84.** 137[16] **89.** 206[6] 245[3] **90.** 256[9]
§ 505: **83.** 195[10] **85.** 297[3]
§ 506: **84.** 195[6] **89.** 245[9] **90.** 83[16]
§ 507: **84.** 269[12] **86.** 72[4] 347[3] **87.** 65[4] **89.** 130[4] 256[1] 305[7] **90.** 190[1]
§§ 507 ff: **80.** 127 **82.** 70 90 266
§ 508: **80.** 21 **81.** 156 195 211 212 **82.** 90 131 135 189 206 222[9] 223[3] 245 260[12] **83.** 268[1] **84.** 88[12] 109[1] 111[12] 298[11] **85.** 157[4] **86.** 41[12] 115[16] **87.** 204[3] 286[1] 431[3] 432[4] 491 **88.** 65[1] 98[3] 235[20] 269[1] 422[1] **89.** 230[3] 256[1] **90.** 24[1] 150[3] 411[7]
§ 509: **82.** 70 **85.** 92[16] **86.** 227[3] 345[6] **87.** 12[3] 40[14] 92[1] **88.** 65[1] 98[3] 217[1] 235[20] 407[3] 418[22] **89.** 256[1]
§ 509 Nr. 1: **84.** 112[16]
§ 509 Nr. 2: **83.** 37[16] **90.** 40[1] 78[1]
§ 510: **80.** 127 **88.** 164[3] **89.** 305[7] 525
§ 511: **80.** 127 **81.** 134 156 195 **82.** 5 91 177 223[10] 260[14] **83.** 37[17] 38 156[13] 195[12] 227[14] 269[9] **84.** 8[9] 28[20] 47[12] 211[3] **85.** 89[1] 297[9] 301 354[11] **86.** 194[11] 271[17] 299[13] **88.** 465 **89.** 256[4] 286[11] 432[10] 481[13] **90.** 94[68] 100
§ 512: **81.** 5 49 134 **83.** 80 112[24] **84.** 28[20] 47[12] **85.** 89[1] **87.** 478[16]
§ 513: **85.** 243[10] 244[14] **86.** 228[10] **87.** 228[6] **88.** 95[1] 217[1] 235[20] 342[3] 418[22] **89.** 307[13]
§ 513 Nr. 2: **90.** 190[1]
§ 513 Nr. 5: **84.** 297[4]
§ 513 Nr. 6: **84.** 47[12] **85.** 65[1]
§ 513 Nr. 7: **80.** 174 **81.** 14 69 92 156 **82.** 76 128 142 175 223[11] 235[9] 275[7] **83.** 38[18] 78[18] 112[25] 156[14] 194[10] 227[10] 269[3] **84.** 9[7] 47[20] 88[16] 269[14] **85.** 25[3]
§ 514: **81.** 34 134 **82.** 223[12] **85.** 352[4] **87.** 64[9] 352[10]
§ 515: **81.** 49 **82.** 37 71 **83.** 112[22] **86.** 228[11] **87.** 64[3] 188[3] **88.** 135[3] 422[1] **89.** 432[11]
§ 516: **81.** 34 156 172 **82.** 37 275[3] **83.** 112[20] **88.** 178[6] 345[14]
§ 516 Nr. 3: **83.** 143
§ 518: **80.** 174 **81.** 92 **83.** 78[17] **90.** 27[3]
§ 520: **81.** 5 **86.** 228[11] **87.** 420[22] **88.** 270[9] **89.** 245[3]
§ 521: **82.** 80 **86.** 228[11]

§ 522: **85.** 68[11]
§ 523: **89.** 286[13]
§ 524: **81.** 5 **82.** 175 222[6] **83.** 112[24 27] **84.** 88[17] **86.** 406[20] **87.** 95[11] **88.** 444[16] **89.** 41[5] **90.** 418[29]
§ 525: **82.** 260[17] **85.** 354[11] **88.** 465 **90.** 299[15]
§ 526: **87.** 61[41] **88.** 106[36] 280[20] **89.** 286[5] 463[6] **90.** 258[16]
§ 527: **81.** 212 **88.** 457
§ 528: **81.** 212 **82.** 78[15] **85.** 27[10] 68[11] 92[11] **86.** 228[11] **87.** 228[6] **88.** 110[4] **89.** 514[5] **90.** 371[5]
§ 529: **81.** 156 195 **82.** 76 **84.** 110[5] 195[5] **85.** 6[6] 352[4] **86.** 73[9] 115[5] **87.** 420[29] **88.** 97[7] 98[5] 177[4] 270[5] **89.** 237[3] 245[6] **90.** 83[16]
§ 530: **81.** 4 **82.** 90 **84.** 87[11] 112[14] 137[11] 298[16 18] **85.** 322[7 9] **86.** 165[15] 194[6] 194[18] 268[7] 272[31] 413[3] **87.** 190[7] 270[4] **88.** 164[1] **89.** 20[11 16] 206[11] 306[10] **90.** 49[15] 79[3] 332[6]
§ 531: **80.** 42 72 129 **82.** 37 142 **83.** 262 304 **85.** 27[11] 69[16] 123[5] **86.** 296[5] **87.** 40[15] **88.** 69[11] **89.** 19[16] 40[5] **90.** 333[5]
§§ 531 ff.: **87.** 208[17] 274[15] **88.** 167[16] **89.** 528[3]
§ 532: **80.** 87 **82.** 38[16] **85.** 322[6] **86.** 315[7] **87.** 188[3] 353[17] **89.** 401[3] 432[11] 528[3]
§ 533: **87.** 40[15] **88.** 110[2] **90.** 333[6]
§ 534: **84.** 88[15] 137[11] **89.** 40[3]
§ 535: **86.** 316[5]
§ 536: **87.** 205[5] **89.** 169[16]
§ 537: **84.** 265[1] **89.** 401[5]
§ 538: **86.** 194[16]
§ 539: **83.** 262 **86.** 445[5] **87.** 353[15] 494[6] **88.** 167[16] **89.** 20[11] **90.** 98
§ 540: **83.** 262 **84.** 47[21] 298[15 18] **86.** 315[7] **88.** 67[4] **89.** 138[4] 169[10] 432[11] **90.** 98
§§ 541 ff.: **89.** 306[13]
§ 542: **87.** 68[15] 228[3] 352[15]
§ 542 Nr. 4: **83.** 175
§ 543: **86.** 38[3] 41[17] 228[13] 266[4] 296[9] **90.** 4[15] 158[6]
§ 543 Nr. 7b: **83.** 175 **84.** 47[23]
§ 544: **86.** 296[9]
§ 544 Abſ. 2: **84.** 47[23]
§ 545: **86.** 266[4]
§ 547: **86.** 41[17] 296[5]
§ 548: **83.** 235[7]
§ 549: **86.** 12[13] **87.** 228[5] 352[16]
§ 550: **89.** 306[15]
§ 551: **86.** 228[16] **89.** 206[15] 306[15]
§ 552: **89.** 206[13]
§ 553: **86.** 347[5]
§ 554: **85.** 243[13]
§ 555: **81.** 5 34 92 234 **83.** 275[5] **83.** 78[16] **87.** 272[6] 289[8] **88.** 424[4] **90.** 372[6]
§§ 555 ff.: **85.** 184[14] **86.** 270[13] **88.** 343[15]
§ 556: **81.** 7 175 **83.** 227[13] **84.** 213[13] 269[17] **87.** 272[5] **88.** 424[4]
§ 558: **81.** 195 **85.** 6[7] **88.** 13[15] 329[7]
§ 559: **81.** 175 **86.** 147[5] 349[15]
§ 560: **81.** 175 **83.** 227[15] **84.** 213[16] **87.** 289[6]
§ 562: **82.** 66 **83.** 112[28] **85.** 6[7] **86.** 73[6] 147[5] 270[13] **87.** 40[16] **88.** 164[6] **89.** 305[7]
§ 563: **84.** 111[6] **86.** 270[10] **88.** 329[5] **89.** 138[9] **90.** 111[6]
§ 565: **82.** 275[5] **83.** 227[17] **86.** 269[13]
§ 566: **86.** 269[15]
§ 567: **86.** 269[19]
§ 568: **82.** 235 **84.** 299[14 18] **86.** 276[46] **87.** 41[16] 71[46] 113[13] **89.** 83[1] 432[16] **90.** 119[28] 158[5] 201[1]
§ 568 Abſ. 1: **90.** 81[6]
§ 568 Abſ. 2: **83.** 112[25]
§ 570: **87.** 188[4]
§ 570 ff.: **87.** 188[4] **88.** 13[20]
§ 571: **83.** 38[22] **88.** 349[15] **90.** 81[13]
§ 573: **82.** 91 **87.** 188[4] **88.** 13[20]
§ 574: **83.** 38[23] 78[25] 112[30] 118 **84.** 48[24] 172[17] **85.** 158[5] **89.** 503[15]
§ 575: **81.** 211 **82.** 132 157 **83.** 156[19] 196[17] **84.** 35 **87.** 192[16] **88.** 329[7] **90.** 111[6]
§ 576: **81.** 150 **84.** 48[24] **87.** 352[14] 353[15] **89.** 257[5] 503[13] **90.** 32[6]
§ 577: **80.** 129 **83.** 76[7] **87.** 41[16] **89.** 244[7] 286[12] **90.** 158[5 8]
§ 577 Abſ. 2: **90.** 81[11]
§ 579: **86.** 443[6]
§ 580: **84.** 35 **86.** 12[15] 443[6]
§ 581: **83.** 129[77] **87.** 41[17] 352[14] **88.** 349[55] **89.** 257[7] 286[12] **90.** 274[4]
§ 582: **81.** 92 **84.** 48[25] **85.** 138[3] 158[7] 243[12] 244[14] **87.** 113[16] **88.** 395[6]
§ 584: **83.** 54[43] 130[85] **84.** 35 **85.** 103[33] **87.** 192[15] 312[5] **88.** 242[5] **90.** 130
§ 586: **85.** 270[16]
§ 587: **88.** 329[7]
§ 592: **83.** 196[17] **87.** 113[13] **89.** 301[59]
§ 593: **86.** 303[24]
§§ 602 ff.: **86.** 165[15]
§ 605: **87.** 312[5]
§§ 605 ff.: **87.** 312[5]
§ 607: **90.** 150[1]
§ 608: **88.** 329[7]
§ 609: **88.** 241[4]
§ 613: **89.** 247[15]
§ 620: **88.** 241[4]
§ 621: **82.** 230[36]
§ 624: **88.** 329[7]
§ 626: **88.** 329[7]

§ 628: **90.** 59[18]
§§ 628 ff.: **87.** 197[26]
§§ 630—637: **87.** 197[26]
§ 634: **90.** 59[18]
§ 635: **86.** 270[14] **90.** 59[18]
§ 637: **89.** 151
§ 640: **86.** 270[14] **87.** 311[3]
§ 644: **80.** 129 **86.** 73[6] 327[41] 443[6] **87.** 15[14] 281[38]
§§ 644 ff.: **86.** 228[13] **90.** 81[16]
§ 645: **89.** 70 235[6]
§ 646: **83.** 262 **86.** 443[6] **87.** 353[16] **88.** 288[3] 395[3] **89.** 235[3] **90.** 97
§ 647: **86.** 73[3] 315[3] **87.** 108[37] 312[3] **88.** 135[3] 271[3] **89.** 206[13] 286[13] **90.** 111[3] 169[47]
§ 648: **86.** 73[3] 270[16] 273[32] **87.** 4[3] 281[38] **90.** 111[3]
§§ 648 ff.: **87.** 281[38] **88.** 408[11]
§ 650: **89.** 206[16] **90.** 82[16]
§ 651: **86.** 73[3] **89.** 206[11]
§ 652: **86.** 73[3]
§ 652 Abs. 2: **90.** 41[6]
§ 653: **88.** 135[4] **89.** 286[13]
§ 654: **87.** 474[6] **88.** 135[4]
§ 655: **84.** 301[22] **86.** 316[6] **87.** 68[14] **88.** 329[3] 408[10] **89.** 236[3] **90.** 111[6 3]
§ 656: **86.** 228[13] **88.** 135[4] **89.** 286[13] **90.** 111[3]
§ 657: **86.** 315[3] **87.** 312[3] **88.** 135[3] 271[6] **89.** 286[13] **90.** 41[3] 169[47]
§ 658: **90.** 111[3]
§ 660: **83.** 182 196[16] 295 **86.** 195[16] 196[14] 270[13] 273[32] **88.** 408[11] **89.** 169[13] **90.** 309
§ 661: **83.** 182 196[16] 295 **85.** 27[13] 123[3] 250[4] **86.** 115[13] 195[16] 196[14] 270[16] 271[17] **88.** 196[3] 408[11] **89.** 169[16] **90.** 309
§ 661 Nr. 5: **89.** 131 281 **83.** 295 **84.** 299[16]
§ 662: **89.** 235[7] **85.** 69[13] 123[3] 250[4] **86.** 195[13] 196[14] 443[3] **87.** 494[3] **89.** 526[6] **90.** 99
§ 663: **86.** 273[32]
§ 664: **87.** 203[3] **89.** 479[3] 526[3]
§ 665: **84.** 196[6] **85.** 92[13] **86.** 397[3] **87.** 203[3] **88.** 118[1]
§ 666: **87.** 494[3]
§ 667: **84.** 196[6] **86.** 270[16] **87.** 203[3] **88.** 329[7]
§ 668: **87.** 494[3] **90.** 169[47]
§ 669: **84.** 88[20]
§ 671: **89.** 119 **84.** 48[27] 173[13] **85.** 69[16] **87.** 131[37] 259 313[7] 508[3] **88.** 16[22] 218[3] 242[3] 424[3] **90.** 9[4] 47[10] 81[13] 199[34] 276[3] 372[7]
§ 672 Abs. 2: **90.** 47[10]
§ 674: **89.** 175 **83.** 254 **84.** 300[13] **90.** 29[1] 61[37]
§§ 674 ff.: **87.** 243
§ 675: **89.** 175
§ 678: **87.** 508[6]
§ 679: **84.** 192[3] 278[2] **85.** 6[3] **87.** 400[6]
§ 681: **81.** 6[3]
§ 682: **85.** 294[61] **88.** 152[44]
§ 684: **84.** 300[13] **87.** 198[37] 205[7] **89.** 287[14] 442[40] **90.** 30[4]
§ 685: **84.** 48[27] 173[16] 205[7] 299[17] **85.** 261 **86.** 91[11] **87.** 113[14] 198[72] 313[6] 415[6] **88.** 136[6] 218[6] **89.** 231[6 3] 442[40] 515[7] **90.** 30[4] 47[16] 48[11] 169[47] 191[4] 275[6]
§ 686: **89.** 166 **89.** 112[21] **84.** 196[3] 300[16] **85.** 193[3] 333[7] **86.** 82[21] 96[24] 195[13] 272[16] **87.** 15[14] 113[13] 203[3] 240[24] 327[6] 353[13] **88.** 165[6] 244[3] 306[3] 329[7] 344[11] 424[3] **89.** 231[3] 306[11] 325[6] 344[3] **90.** 82[16]
§§ 686 ff.: **87.** 39[11]
§ 686 Abs. 2: **90.** 48[11]
§ 687: **89.** 166 **87.** 113[13] 203[3] 494[6] **88.** 329[7] **90.** 199[64]
§ 688: **86.** 195[16] 272[13] **87.** 15[14] 108[67] **88.** 306[6] **89.** 20[13] 182[46] 206[13] **90.** 103[7] 169[47]
§§ 688 ff.: **89.** 49[16]
§ 689: **87.** 15[14] **90.** 169[47]
§ 690: **80.** 129 **81.** 69 159 **83.** 227[13] **84.** 88[61] 173[13] 265[3] 300[13] **85.** 164[34] **86.** 147[11] 229[14] 414[4] **87.** 113[13] 189[3] 205[7] 232[3] 273[13] **88.** 67[6] 69[16] 136[3] 444[16] 450[31] **89.** 182[46] **90.** 9[6] 35[13] 68[6] 103[7] 169[37] 215[48] 245[41] 275[3] 333[7]
§ 691: **87.** 281[38] 313[3]
§ 692: **87.** 313[3]
§ 693: **90.** 81[13]
§ 694: **90.** 81[13]
§ 695: **89.** 344[3]
§ 696: **89.** 344[6]
§ 697: **80.** 65 **89.** 235[6] **86.** 147[6] 272[21] **87.** 68[14] 205[3] **88.** 175[35] 329[6] **89.** 33[22] 168[4] 236[3] 429[3]
§ 701: **84.** 9[3] 299[17] **85.** 261 **86.** 91[11] 147[13] 272[21] 413[6] **87.** 113[14] 327[6] 415[6] **88.** 408[11] **89.** 20[16] 442[43] 515[7] **90.** 49[16] 275[6]
§ 702: **84.** 18 **85.** 69[16] 193[3] **87.** 15[14] **88.** 99[11 13] 164[4] **89.** 131[3] 526[6] **90.** 99 360[3]
§ 703: **85.** 193[3] **89.** 526[6] **90.** 41[3] 99 360[6]
§ 704: **88.** 244[3]
§ 705: **88.** 164[4] **89.** 526[6]
§ 706: **86.** 85[68] 272[13] **87.** 15[14]
§ 707: **89.** 40 **86.** 165[11] **87.** 205[7] **89.** 287[14]
§ 708: **87.** 495[6] **89.** 429[6]
§ 709: **83.** 269[12] **84.** 17 301[20] **86.** 413[6] **87.** 232[3] 239[21] 243 313[3] 326[6] **88.** 145[41] 444[13] **90.** 52[22] 82[13 14] 215[49] 238[17]
§ 710: **81.** 69 **83.** 113[66] **85.** 244[16] **87.** 113[13] 232[3] **89.** 206[16] **90.** 54[26] 169[47] 360[4]
§ 710 Abs. 1: **84.** 88[61] 269[13]
§ 711: **86.** 74[13] **88.** 408[11] **90.** 30[4]

§ 712: **82.** 175 **83.** 113[22] **85.** 28[15] 139[7 8] 284[10] **87.** 495[3] 509[25] **89.** 94[14] 325[4]
§ 713: **85.** 284[15] **86.** 168[20] **87.** 189[3] **88.** 219[2] **90.** 42[2]
§ 714: **83.** 269[12] **87.** 189[3]
§ 715: **83.** 269[12] **89.** 98[52] **90.** 231[20]
§ 716: **84.** 18 49[28] **87.** 243
§ 716 ff.: **87.** 14[16] 332[2]
§ 718: **85.** 250[9]
§ 720: **85.** 281[5] **87.** 243
§ 724: **83.** 100[23]
§ 725: **87.** 189[3]
§ 726: **86.** 401[16]
§ 727: **85.** 28[15] 139[7] **87.** 243
§ 728: **85.** 28[15] **90.** 275[2]
§ 729: **83.** 38 **84.** 300[18] **85.** 261 355[16]
§§ 729 ff.: **90.** 29[1]
§ 730: **83.** 141 157[15] **84.** 48[27] 300[18] **85.** 28[15] 261 **86.** 399[15] 413[2] **87.** 231[3] 239[21] **88.** 14[21] 118[1] 145[21] 344[11] **89.** 479[7] **90.** 47[10] 49[13] 81[16] 82[13] 237[11] 273[1]
§§ 730 ff.: **87.** 495[3] **88.** 14[21]
§ 731: **87.** 114[15] 239[21] **88.** 136[5] 145[41]
§ 732: **88.** 145[41]
§ 736: **83.** 78[3] 113[24] **86.** 399[13] **87.** 327[4] **88.** 14[21] 118[1] **89.** 479[7] **90.** 237[11] 420[24]
§§ 736 ff.: **85.** 139[3] **88.** 14[21]
§ 737: **82.** 275[2] **87.** 327[4] **88.** 118[1] 145[41] 219[3 4] 438[3]
§ 737 Abs. 2: **84.** 112[15]
§ 739: **88.** 14[21] 288[3]
§ 742: **86.** 116[13]
§ 743: **87.** 415[2] **89.** 479[7]
§ 744: **83.** 141 **84.** 303[26] **86.** 413[3] **90.** 275[7]
§ 745: **86.** 116[13] **89.** 365[7] **90.** 42[3]
§§ 745 ff.: **88.** 14[21]
§ 746: **84.** 301[20] 303[28] **87.** 243 **89.** 365[7] 479[7] **90.** 42[3]
§ 749: **84.** 282[42] **85.** 355[18] **86.** 24[26] 229[14] **87.** 4[5] **88.** 196[3] **89.** 108[3] 455[15] 515[7]
§ 749 Nr. 2: **80.** 42
§ 749 Nr. 3: **82.** 223[13] **84.** 49[28] 201[31]
§ 749 Nr. 8: **84.** 227[43]
§ 750: **85.** 261
§ 751: **84.** 301[20]
§ 754: **83.** 100[23] **86.** 399[12] **87.** 495[3] **88.** 14[21]
§ 754 Abs. 1: **84.** 49[28]
§ 755: **87.** 495[3] **89.** 184[21]
§ 756: **89.** 184[51]
§ 757: **83.** 269[12] **86.** 85[56] 327[31] **89.** 184[51] **90.** 94[26]
§§ 757 ff.: **87.** 41[19]
§ 758: **90.** 151[5] 290[52]
§§ 758 ff.: **84.** 154 **87.** 19[24] 232[3] **90.** 372[3]
§ 760: **81.** 69 **86.** 272[21] **90.** 372[2]
§ 761: **86.** 18[28]
§ 762: **90.** 290[53]
§§ 762—768: **90.** 294[3] 372[2]
§ 763: **90.** 290[53]
§ 764: **86.** 48[30] **87.** 113[15] **88.** 209[4] **90.** 94[58] 290[52] 294[2]
§§ 764 ff.: **82.** 134 **83.** 190[54] **86.** 34[21]
§ 765: **83.** 227[12] **84.** 265[5] **86.** 48[28] **87.** 113[15] **88.** 209[5]
§ 766: **85.** 194[4] **86.** 48[28] **90.** 290[52]
§ 768: **90.** 290[52]
§ 769: **88.** 408[11] **90.** 30[5]
§§ 769 ff.: **87.** 495[3]
§ 770: **81.** 156
§ 771: **85.** 6[3]
§ 772: **88.** 219[3]
§ 773: **86.** 91[18] 147[18] 272[20] **87.** 94[3] 327[5] 353[12] 415[7] 495[3] **88.** 306[3] 412[21] 424[3] **89.** 287[16] **90.** 49[18]
§§ 773 ff.: **83.** 38[24] 79[33]
§ 774: **82.** 255 **83.** 79[33] 156[15] **84.** 9[3] 173[20] **86.** 272[21] 315[7] **87.** 415[7] **88.** 136[7] 412[21] **89.** 42[7] 287[18] 365[5] **90.** 49[15]
§ 775: **86.** 316[2] **87.** 353[17] **88.** 16[32] 136[7] 242[3] **89.** 130[3] 515[3]
§ 776: **87.** 327[5] **88.** 408[11] **90.** 49[13]
§ 778: **86.** 165[11] **87.** 495[3]
§ 779: **84.** 9[3] **86.** 273[22] **89.** 121[50] 479[3]
§§ 780 ff.: **84.** 173[20] **88.** 408[11]
§ 781: **84.** 9[3] **90.** 30[4]
§ 784: **90.** 30[4]
§§ 785 ff.: **80.** 129
§ 788: **83.** 229[30]
§ 792: **90.** 256[2]
§ 796: **81.** 20 **85.** 139[3 2] **90.** 158[2] 191[3] 273[1]
§§ 796 ff.: **88.** 86[46]
§§ 796—807: **90.** 273[1]
§ 797: **81.** 60 **82.** 260[15] **88.** 16[23] 365 **90.** 113[10] 158[3]
§ 799: **87.** 205[7] **90.** 191[5]
§§ 799 ff.: **82.** 223[14] **83.** 156[17]
§ 800: **80.** 129 **81.** 207 **82.** 49[17] **86.** 202[39] **87.** 53[61] 96[13] **88.** 16[33] **89.** 206[18] **90.** 197[28]
§§ 800 ff.: **85.** 139[3]
§ 801: **84.** 174[33] 196[10] **90.** 14[17] 273[1]
§ 802: **82.** 119 **85.** 332[3] **87.** 131[37] 312[2] **88.** 242[3] **90.** 273[1]
§ 803: **87.** 108[37] 231[3] 281[38] **88.** 69[13] **90.** 14[17]
§ 804: **82.** 260[16] **84.** 48[26] **86.** 413[3] **87.** 205[7] 281[38] 313[3] **88.** 17[34] 271[2] **89.** 232[5] 325[5] **90.** 191[3 4] 273[1]
§ 805: **81.** 196 **87.** 96[13] 205[7] 231[38] **88.** 17[34] **89.** 42[3] 232[3] **90.** 191[3 4] 273[1] 373[2]
§ 806: **81.** 20 **86.** 117[19] 165[10] **90.** 80[3]
§§ 806 ff.: **84.** 301[23]
§ 807: **87.** 205[7] **88.** 17[34] 271[3] 329[3] **89.** 325[5] **90.** 14[7] 273[1]

Digitized by Google

§ 808: **85.** 261 332[6] **86.** 147[9 10] 413[3] **87.** 205[7] 231[26] **88.** 18[29] 242[6] 344[11] 424[6] **89.** 108[10] **90.** 82[10] 191[4] 275[6]
§§ 808 ff.: **82.** 119 235[6] **83.** 156[17]
§§ 808—812: **90.** 191[4] 273[1]
§ 809: **84.** 154 **87.** 312[6] **88.** 242[6] 425[7] **89.** 232[6] **90.** 276[6]
§ 810: **83.** 157[10] **85.** 139[6] 261 267[5] **86.** 413[3] **88.** 14[21] 18[29] **90.** 82[13] 273[1] 275[5] 275[7]
§ 811: **89.** 315[46]
§ 813: **86.** 147[10] **87.** 108[37] **90.** 273[1]
§ 814: **82.** 53 223[16] **84.** 35 **86.** 147[11] **88.** 16[23] **89.** 39[1] 455[10] **90.** 180[2]
§§ 814 ff.: **88.** 86[46]
§ 815: **80.** 129 **84.** 212[3] **86.** 147[6] **87.** 131[37] 312[6] 313[3] **88.** 17[24] 242[6] 329[5] **89.** 325[5] **90.** 14[17] 80[3] 197[28] 373[3]
§§ 815 ff.: **85.** 103[23] 322[3 10]
§ 816: **89.** 325[6]
§ 817: **83.** 190 **86.** 401[10] 165[10] **88.** 242[3]
§ 818: **82.** 55 **90.** 14[17]
§ 819: **82.** 53 223[10] **83.** 190 **84.** 35 **85.** 139[6] **86.** 12[14] 13[15] 401[10] **87.** 46[40] 196[23] 206[6] 312[6] **89.** 39[1] 84[6] **90.** 80[3] 180[3]
§ 820: **84.** 270[13] **85.** 126[16]
§ 821: **82.** 38
§ 829: **86.** 315[7]
§ 829 Abſ. 3: **84.** 47[21]
§ 834: **85.** 140[10] **86.** 116[10]
§ 835: **86.** 116[10]
§§ 839 ff.: **86.** 272[20]
§ 851: **87.** 315[10]
§§ 851 ff.: **81.** 212 **83.** 269[11] **89.** 169[10]
§ 854: **88.** 330[6]
§§ 854 ff.: **90.** 203[6]
§ 855: **87.** 189[6] **88.** 330[3] **89.** 326[3] 432[13]
§ 857: **87.** 207[11] **88.** 17[25] **89.** 326[6]
§ 858: **84.** 211[6]
§§ 858 ff.: **85.** 124[16]
§ 859: **87.** 207[11] **88.** 17[20]
§ 860: **87.** 189[3] **89.** 306[10]
§ 860 Abſ. 2: **81.** 49
§§ 863 ff.: **85.** 124[10]
§ 865: **82.** 63 **87.** 206[10] 207[11] 243 **88.** 119[3] **89.** 84[6] 169[11 18]
§ 866: **82.** 91 **83.** 113[26] **86.** 196[14] **87.** 189[3] 207[11] **89.** 169[18]
§ 867: **86.** 196[14] 273[22] **87.** 68[10] 189[3] **88.** 119[6] 409[10] **89.** 169[18] 307[10] 326[7] 527[6]
§ 868: **86.** 196[14] 273[23] **87.** 189[6] **89.** 169[10] 306[13]
§ 868 Abſ. 1: **81.** 49
§ 868 Abſ. 2: **82.** 63
§ 869: **89.** 306[10]
§ 870: **87.** 189[6] **89.** 306[10]
§ 871: **86.** 196[14] 273[23] **87.** 189[3] 206[10] **89.** 167[6]

1877 G. v. 30. Januar, Einführungsgeſetz zur Civilproceßordnung
§ 3: **84.** 94 265[1] **85.** 193[1] 270[16] **90.** 48[11]
§ 4: **87.** 92[6] 493[1] **89.** 147[44]
§ 6: **83.** 38
§ 8: **85.** 6[6]
§ 12: **82.** 258[3] **84.** 8[3] **85.** 89[1]
§ 13: **86.** 11[6] 14[11] **87.** 271[7] **88.** 24[49]
§ 14: **85.** 74[25] 162[24] 191[49] 255[26] **86.** 127[37] 202[20] 276[23] 280[40] **87.** 92[3] 370[44] **88.** 130[30] **89.** 41[6] 76[38] 87[10] 89[30] 503[16] **90.** 48[11] 191[3]
§ 14 Abſ. 2 Nr. 2: **81.** 49 182 **82.** 177 **83.** 55[24] 190[21] **84.** 297[3]
§ 15: **82.** 258[1] **87.** 326[3] **89.** 287[14]
§ 15 Nr. 1: **90.** 46[3]
§ 15 Nr. 2: **82.** 277[37] **85.** 118[27]
§ 15 Nr. 3: **84.** 173[20]
§ 15 Nr. 5: **84.** 31[49] **85.** 364[57]
§ 16: **86.** 11[6] 127[37] 147[11] 276[20] 405[28] **87.** 104[42] **88.** 34[24] 83[37] 448[11] **89.** 76[36] 84[6]
§ 16 Nr. 1: **80.** 129 **85.** 141[14] 162[24] 255[20]
§ 16 Nr. 3: **84.** 173[20]
§ 16 Nr. 4: **83.** 54[45] **84.** 35
§ 16 Nr. 6, 7: **90.** 81[10]
§ 18: **81.** 155 211 **82.** 91
§ 19: **81.** 155
§ 20: **81.** 155 211 **82.** 258[3] **86.** 38[6] 41[17]
§ 21: **90.** 401[1]
§ 23: **81.** 5
Entwurf der Civilproceßordnung
§§ 36, 37: **90.** 110[6]
§ 227: **90.** 178[6]
§§ 227—233: **90.** 202[3]
§ 283: **90.** 178[6]
§ 608: **90.** 111[6]
§§ 642, 643: **90.** 81[10]
§§ 677 ff.: **90.** 29[1]
G. v. 1. Februar, Strafproceßordnung
§ 7: **87.** 182[1]
§ 8: **87.** 261[17]
§ 9: **82.** 116 **87.** 261[17]
§ 10: **80.** 184[6]
§§ 16 ff.: **85.** 379
§ 18: **81.** 46
§ 22: **82.** 116 **83.** 219 **84.** 108 **85.** 380[III 6] **86.** 6[1] 106[6] 458[1] **88.** 152[1] 358[1] **89.** 394[1] 394[6]
§ 22 Nr. 3: **85.** 380[III 4]
§ 22 Nr. 4: **90.** 62[1]
§ 22 Nr. 5: **85.** 294
§ 23: **81.** 13[6] 131 205 **82.** 116 **84.** 25 108 279 **85.** 294 **89.** 58[1]
§ 23 Abſ. 2: **80.** 139 **81.** 13 205 **90.** 189[4]
§ 23 Abſ. 3: **80.** 139 **81.** 13 **83.** 116[1] 219
§§ 23 ff.: **86.** 106[1]

§ 24: **83.** 219 **86.** 106[3] **88.** 453[6]
§§ 24 ff.: **89.** 394[1]
§ 25: **82.** 242 **83.** 7 **86.** 257[1] **89.** 346[1]
§ 26: **86.** 257[6] **88.** 152[9]
§ 27: **88.** 152[6] **89.** 346[9]
§ 28: **88.** 359[11 2] **89.** 346[6]
§ 28 Abſ. 2: **83.** 7
§ 31: **82.** 21 **86.** 6[1] **89.** 394[1]
§ 32: **85.** 380[III 6] **88.** 152[1] **89.** 394[1]
§ 33: **90.** 107[6]
§ 34: **80.** 36[4] 81[1 6] 82[20] 83[49] 106[1 15] 107[20] **81.** 131 **82.** 149 **85.** 294[10] **89.** 275[7] 275[8] 395[9] **90.** 107[6] 147[1] 397[1]
§ 35: **80.** 185 **89.** 275[7 8] **90.** 107[6]
§§ 36—38: **90.** 29[1]
§ 37: **80.** 185 **81.** 46 **83.** 174 **86.** 106[6]
§ 38: **80.** 82[14] **85.** 176[6]
§ 39: **82.** 149
§ 43: **81.** 167
§ 44: **86.** 341[1] **89.** 274[1 6] 346[9]
§§ 44 ff.: **80.** 81 139
§ 45: **89.** 274[9] 346[6]
§ 46: **89.** 274[9] 346[9]
§ 50: **90.** 402[6]
§ 51: **80.** 81[4] 185 **81.** 13[4] 131 167 205 **83.** 116[20] 174 290 **84.** 25 108 134 193[6] 256 **85.** 294 379 **86.** 341[9] **87.** 182[2] **88.** 63[1] 152[9 4] 453[11 1] **89.** 58[9] 274[9] 346[4 9] 391[6] 431 **90.** 63[6 4] 188[1] 270[1] 344[1] 431[1]
§ 51 Nr. 1: **90.** 62[9]
§ 52: **81.** 13 **89.** 394[4]
§ 53: **81.** 13 **87.** 182[9 4] **89.** 200[1]
§ 54: **80.** 185 **81.** 13 83 134 **83.** 219 **84.** 108 279 **90.** 270[1]
§ 55: **80.** 185
§ 56: **80.** 81[5] 106[6 6] 185 **81.** 13 46 167 205 **82.** 21 **85.** 176 **86.** 7[9] 106[6] 218[6] 257[6] 458[5] **87.** 182[6] 260[1] 401[3—4] 402[6] 510[1] 510[9] **88.** 152[5—7] 230[1] 453[11 9] **89.** 58[9] 100[1] 100[2] 201[6] 420[1] 420[9] 471[1] **90.** 270[6] 397[9]
§ 56 Nr. 1: **82.** 117 **83.** 116[4]
§ 56 Nr. 2: **84.** 193
§ 56 Nr. 3: **82.** 149 242 **83.** 7 219 290 **84.** 25 257 **85.** 19 176 294 **90.** 186[5] 189[9]
§ 57: **80.** 81[4 6] 106[3] **81.** 46 131 205 **83.** 290 **84.** 25 108 279 **85.** 176 294 **87.** 182[9] 510[1] **88.** 63[1] 152[9 4] 453[11 1] **89.** 346[4—6] 347[7] 420[1] 431[6] **90.** 63[5] 270[6] 344[1]
§ 58: **80.** 106[4] 107[20] **81.** 131 **89.** 394[5]
§ 60: **80.** 81[7] 106[9] 185 **81.** 13 14[19] 46 167 205 **83.** 290 **84.** 108 134 **85.** 234 **87.** 510[1] **88.** 230[1] **89.** 201[3 4] **90.** 63[6—8] 189[6] 397[6]
§ 61: **86.** 341[5]
§ 62: **84.** 108
§ 64: **89.** 100[4]
§ 65: **80.** 81[7 6] 166
§ 66: **80.** 81[6] 106[6 7] 139 **81.** 82 167 **84.** 108 **85.** 380 **87.** 510[6] **88.** 358[6] **89.** 100[9] 201[9] 201[9] 347[6]
§ 67: **81.** 13 **84.** 134 **85.** 19 231 294 **86.** 219[III 9] 256[18] **89.** 100[4] 201[4]
§ 68: **86.** 341[2] **88.** 230[6]
§ 69: **90.** 270[9] 402[6]
§ 70: **84.** 134[3]
§ 72: **86.** 219[III 2] **87.** 510[9]
§ 73: **80.** 139[16] **81.** 83
§ 74: **85.** 380[III 4] **86.** 106[3] **88.** 358[1]
§ 79: **80.** 106[5] 185 **81.** 13 46 167 205 **83.** 174 **84.** 108 134 **85.** 234 380 **87.** 402[6] 510[6] **89.** 474[4] **90.** 106[6 8]
§ 79 Abſ. 1: **90.** 106[1]
§ 80: **81.** 205
§ 81: **89.** 93[6] **90.** 147[1]
§ 85: **80.** 106[9] **81.** 13[16] 46[6] 205[9] **90.** 106[9]
§ 86: **81.** 205 **85.** 294
§ 87: **81.** 13[16]
§§ 87 ff.: **89.** 93[9]
§ 88: **84.** 193
§§ 88 ff.: **89.** 474[9]
§ 94: **86.** 227[6] **88.** 359[11 9] **89.** 94[11]
§§ 94 ff.: **84.** 193[III 9]
§ 95: **86.** 227[9]
§ 97: **89.** 474[4]
§ 98: **86.** 7[9] 106[4] **89.** 189[17] **90.** 426[7]
§ 100: **89.** 189[17]
§ 102: **82.** 242
§ 103: **86.** 341[4]
§ 105: **80.** 34[6] **84.** 192[6] **86.** 106[4] **90.** 431[9]
§ 111: **80.** 81[6] 139 185 **88.** 358[16]
§ 112: **85.** 18[6]
§ 114: **86.** 341[6]
§ 115: **90.** 189[4]
§ 124: **81.** 131 **87.** 402[6]
§ 127: **83.** 174 **85.** 18[6] **88.** 152[6] **89.** 94[11] 265[19] 275[4] **90.** 186[9] 426[7]
§ 128: **85.** 18[5] **87.** 510[4]
§ 136: **80.** 82[19]
§ 137: **85.** 294
§ 138: **83.** 290
§ 140: **81.** 13 14 83 **83.** 116[9] **84.** 25 279 **85.** 294 **88.** 152[6] **89.** 474[9]
§ 141: **81.** 83
§ 145: **80.** 139 **81.** 83 **87.** 260[6] **88.** 152[6]
§ 149: **80.** 108[16] **81.** 205 **85.** 291[6]
§ 150: **84.** 25
§ 151: **85.** 20[6] 176
§ 152: **84.** 279 **85.** 235[9]
§ 153: **81.** 14[16] **84.** 279 **87.** 510[9] **89.** 100[5] 201[9] 317[6] 395[6] 475[6]
§ 154: **84.** 279

§ 156: **81.** 46 47 83 131 132 167 **82.** 117 **83.** 116[6] **84.** 279 **85.** 234 **87.** 510[6] **88.** 152[10] 152[11] **90.** 393[11]
§ 166: **83.** 174
§ 168: **89.** 225[27]
§ 170: **88.** 359[18]
§ 170 Abſ. 3: **80.** 8 **83.** 291[24]
§§ 170 ff.: **89.** 317[16]
§ 176: **81.** 83 132[11] **84.** 108[1]
§ 181: **81.** 132 **84.** 108[1]
§ 185: **82.** 402[7]
§ 186: **81.** 132 **83.** 174 **87.** 402[7]
§ 186 Abſ. 3: **90.** 344[3]
§ 191: **80.** 106[6 13] 107[25] **82.** 242 **89.** 275[6]
§§ 196 ff.: **89.** 225[27]
§ 197: **84.** 108
§ 198: **82.** 279
§ 199: **80.** 36 81[1 10] 82[16] 106[6] **81.** 14 167 **82.** 279 **84.** 25 108[1] 279[4] **85.** 294 **89.** 395[7]
§ 201: **82.** 149 **84.** 108 **85.** 19
§§ 201 ff.: **89.** 225[27]
§ 202: **82.** 149 **85.** 19
§ 203: **80.** 81[11]
§ 205: **83.** 175[10] 290 **84.** 108 131[12] **89.** 275[6] **90.** 106[4] 148[3] 397[4]
§ 207 Abſ. 2: **82.** 279
§ 209: **84.** 25[4] **85.** 19 **86.** 7[4]
§ 210: **81.** 47 **84.** 279 **85.** 19 **89.** 201[7]
§ 213: **80.** 82[12]
§ 214: **81.** 167 **84.** 108[10] 279[4] **89.** 347[11] 395[7]
§ 215: **80.** 139 **82.** 149 **83.** 290 **89.** 395[7] **90.** 397[6]
§ 216: **80.** 82[13] 139 **81.** 132 **83.** 290 **87.** 260[9] **89.** 347[11]
§ 217: **80.** 106[10] **81.** 167 206 **82.** 279 **87.** 182[6] **89.** 100[6] 420[3] 421[4] **90.** 397[2]
§ 218: **80.** 82[10 16] **81.** 47 131[3] **84.** 134 **85.** 380 **86.** 341[6] **90.** 147[9] 233[6]
§ 219: **80.** 36 82[10 14 24] 107[13] **87.** 510[7] **90.** 233[6]
§ 220: **80.** 82[16] **88.** 153[10]
§ 221: **80.** 82[24]
§ 221 Abſ. 2: **90.** 270[3]
§ 222: **80.** 82[10] 106[6 9 11 10] **81.** 47 132[12 14] **82.** 117 242 **84.** 25 279 **85.** 176 380 **86.** 257[3] **87.** 34[11 1 9] 402[9] **88.** 63[4] 230[3] 259[11 4] **89.** 58[4] 223[12] 275[9]
§ 223: **80.** 82[13] 106[9 11 10] 185 **82.** 149 242 **83.** 290 **84.** 279 **85.** 176 **87.** 34[11 3] 402[6] **89.** 201[6] 275[3] 276[10]
§ 225: **80.** 82[10] **81.** 47 206[20] **83.** 291 **87.** 260[4] **89.** 471[6] **90.** 63[9]
§ 226: **87.** 260[4] 402[9]
§ 227: **80.** 81[11] 82[10 17] 106[10] 139[7] **81.** 14[16] **83.** 290[6]
§ 229: **81.** 132[13] **89.** 395[7]
§ 230: **86.** 219[III 1]
§ 231: **85.** 176
§ 232: **82.** 149[6] **84.** 108 **85.** 176 **87.** 182[7] 182[9] **88.** 63[3] **89.** 275[3] **90.** 147[3] 397[5]
§ 233: **82.** 149[6] **89.** 275[9]
§ 236: **88.** 63[1]
§ 237: **81.** 46 132 205[6] **82.** 117 **83.** 290[6] **84.** 25 134[3] 279[10] **86.** 257[4 6] **88.** 63[6] 231[11 4] 453[6] **89.** 100[7] 100[10] 394[3]
§ 239: **80.** 139 140[14] 185 **86.** 106[3] **89.** 100[7] 396[14]
§ 239 Abſ. 1: **84.** 25 193
§ 240: **80.** 139 140[14] **86.** 106[3] 257[6] **89.** 100[7]
§ 240 Abſ. 2: **83.** 116[7] 174 **90.** 106[3]
§ 241: **80.** 139 **84.** 26 **89.** 396[14]
§ 242: **80.** 81[3] 82[13] 139 **81.** 131[6 7] 205[6] **82.** 21 242 **84.** 134 **85.** 192 94 380 **86.** 159[11 3] **88.** 231[11 4] **89.** 395[6] **90.** 6[1]
§ 243: **80.** 36[3] 81[1 16] 82[16 22—23] 83[4 5] 106[1 14—18] 107[17—21] 139 185 **81.** 83 131[3] 132 **82.** 117 242 243 **84.** 26 108 134[6] 193 257 **85.** 19 293[40] 294 380 **86.** 7[6] 106[6 7] 219[11 3] 219[3] 341[7] 459[11 4] **87.** 182[9] 261[6] **88.** 153[13] 231[3] 359[5] **89.** 275[7] 276[6] 394[3] 395[2] **90.** 63[9] 107[3] 147[1] 232[1] 431[9 4]
§§ 213 ff.: **90.** 232[3] 233[6]
§ 244: **80.** 36 82[10 16 22—27] 106[4] 107[17—24] 139 140 **81.** 14 83 167[3] 206 **82.** 21[111 3] 50 117 **83.** 117[3] 290[6] **84.** 26 108 131 193 279 **85.** 176 295 **86.** 106[6] 219[6] 233[20] **87.** 34[11 6] 261[6] 102[10] 510[3] **88.** 153[14 13] 231[6] 453[4] **89.** 58[3] 223[3] 276[10] **90.** 6[1 3] 63[10] 107[6 7] 147[4] 232[6] 398[6]
§ 245: **80.** 82[13] **81.** 132 **82.** 50 **90.** 63[10] 270[3]
§ 246: **83.** 174 **88.** 454[3] **89.** 223[16] **90.** 61[11] 107[6]
§ 247: **85.** 295
§ 248: **80.** 107[25] 139 140 **81.** 14 83 132 167[6] **82.** 21 149 **83.** 219 **84.** 131 193[3] **85.** 294[7] 295 **87.** 34[11 4] 182[10] 402[7] 510[9] **88.** 151[16] 153[16 17] **89.** 223[11] 276[11] **90.** 6[3] 63[3] 232[3] 344[3] 398[3] 431[3]
§ 249: **80.** 107[26—28] 139 **82.** 50 243 **83.** 116[10] 291 **84.** 193[6] **85.** 231 294[7] 295 **86.** 258[16] 342[9] **87.** 31[11 4] 510[9] **88.** 153[17 16] **89.** 223[13] 347[12] 395[10] 421[3] **90.** 232[6] 344[3] 432[6]
§ 250: **80.** 36 82[28] 106[6 8 12] 107[27 29 30] 185 **81.** 47[12 13] 83 132[16] **82.** 50 242[9] 243 279 **83.** 290[10] 291 **84.** 108 134 **85.** 19 177 295 380[6 7] **86.** 258[16] 341[6] **87.** 31[11 1—4] 261[7] **88.** 63[4] 153[13] 230[6] **89.** 223[12 10] 421[3] **90.** 63[6] 398[7]

Digitized by Google

§ 251: **80.** 185[6] **82.** 21 149 **83.** 116[3] **84.** 193 **85.** 295 **86.** 342[11 5] **87.** 402[11]

§ 252: **81.** 206 **82.** 116[3] 174 **84.** 134 **85.** 19 **87.** 34[11 5] 182[11] 402[13] 510[10] **88.** 230[3] **89.** 100[5] 224[14] **90.** 432[6]

§ 253: **82.** 243 **83.** 219 291 **84.** 257 **85.** 234 **87.** 34[11 5] **89.** 276[15] 474[7] **90.** 232[4] 270[4]

§ 255: **80.** 82[29] 107[24 28 31] **82.** 243 **83.** 220[2] **85.** 234 295[17] **86.** 106[6] 219[4] 257[5 3] **87.** 510[11] **88.** 359[5] **89.** 223[11] 347[15] 395[15] **90.** 270[5] 344[3]

§ 256: **80.** 36[7] 83[30] **90.** 397[5]

§ 257: **81.** 132[15] 206 **82.** 117 **84.** 26 134 193 279 **85.** 234 380 **87.** 511[21] **88.** 63[5] **90.** 232[5] 399[15]

§ 258: **90.** 270[5]

§ 259: **80.** 81[11] **81.** 47 84 132 167 **82.** 21 117 **85.** 234 **88.** 231[7] **89.** 224[15] 275[4] 347[13] 396[11] **90.** 232[6] 233[5] 398[5]

§ 260: **80.** 83[31] 140 **81.** 47 **84.** 257[111 4] **86.** 342[11 15] **88.** 63[5] 231[3] **89.** 59[6] 224[14 15] 276[13] 474[1] 475[3] **90.** 64[15] 189[5 6] 233[3] 270[3 7]

§ 261: **81.** 167 **82.** 280[5] **83.** 174 **86.** 226[5] **89.** 224[15] 350[3]

§ 262: **80.** 185 **82.** 50 117 279 **84.** 24[16] 193 **85.** 295 **88.** 63[7] **89.** 224[16] **90.** 345[4]

§ 263: **80.** 107[32 33] 140 **81.** 6[5] 14 47[15] 84 132[15 15] 206 **82.** 149[4] 243 **83.** 288[3] **84.** 26[1] 108[10 15] 134 279[4 11—13] **85.** 19[3 7] 20[5] 176[4] 235[7] 235[111 5] 294[16] 380 **87.** 510[5] **88.** 153[13] 231[7] **89.** 59[7] 100[5] 224[17] 421[6] 475[3] **90.** 189[5] 233[5] 398[3 5] 430[25]

§ 264: **80.** 36 108[34—37] 140 185 **81.** 47[15] 84 132 206 **82.** 21 50 117[15 13] 149 243 279 **83.** 116[11] 174 175 220 291 **84.** 134 135 279 **85.** 19 176[7] 177 294[10] 295 **86.** 219[3] 459[11 5—7] **87.** 183[13] 261[8] **88.** 231[3] **89.** 100[5 5 15] 276[14] 421[7] 475[10 11] **90.** 107[5] 148[3] 398[3] 398[15] 430[26]

§ 265: **80.** 140 **81.** 132[11] **82.** 50 243 **84.** 134 279 **86.** 219[5] **89.** 224[15] 348[14] **90.** 397[4]

§ 266: **80.** 83[31 35] 99[3] 108[36—41] 140[17 57—59] **81.** 6[5] 14 47 132 **82.** 117 **83.** 116[15] 117[3] **84.** 26 **85.** 19 **86.** 459[11 5] **87.** 261[5] **88.** 150[17] 359[7] **89.** 59[6—15] 95[33] 97[41] 198[71] 225[15] 263[4] 273[36] 276[15] 333[4] 334[13] 339[37] 348[13] 350[7] 421[5] **90.** 4[7] 6[4] 58[4] 148[6] 149[6] 233[7 5] 271[5] 342[3] 391[5] 399[11 13] 431[4] 432[7]

§ 266 Anf. 3: **83.** 175[14] 291

§ 267: **80.** 83[33 34] 108[42] 140[51] 141[31] **82.** 21 117 149 **85.** 234[5] 235[5] **87.** 183[13] **88.** 63[5] **89.** 225[30]

§ 269: **86.** 7[4]

§ 270: **81.** 14 83[6] 132[11] **83.** 175 **84.** 26 279 **85.** 294[15] **86.** 7[4] **87.** 183[13] 510[13] **90.** 398[3]

§ 271: **81.** 47 206 **83.** 175 **86.** 219[6] **87.** 183[17] **89.** 348[17]

§§ 271 ff.: **89.** 396[18]

§ 272: **87.** 510[13] **89.** 348[17]

§ 273: **80.** 83[35] 108[37 41 43 44] 140[15 16 51] 185[1] **81.** 14 167 **83.** 220 **84.** 134[8] **85.** 177 **87.** 402[13] **88.** 153[20] 231[10] **89.** 225[31 32] 348[17] 394[5] **90.** 63[4 8] 189[5] 270[5]

§ 274: **80.** 36[4] 108[44] 140[24] **81.** 206 **83.** 116[13] 174[5] 175 **85.** 177 **87.** 402[13] **88.** 64[1] 231[16] 359[7] **89.** 59[6] 101[11] 348[15] 394[5] 422[1] **90.** 63[6] 64[15] 108[1] 189[5] 270[6]

§ 275: **80.** 83[36] **82.** 117 **85.** 295 **87.** 34[6] 510[13] **89.** 277[16]

§ 275 Anf. 2: **90.** 107[15]

§ 276: **82.** 243[11] **83.** 291

§ 277: **83.** 174[1]

§ 278: **90.** 108[1]

§ 279: **89.** 394[5]

§ 280: **89.** 394[3]

§ 281: **87.** 510[14]

§ 282: **82.** 117[13] **87.** 510[14] **88.** 453[5] **89.** 394[3] **90.** 345[5]

§ 283: **87.** 510[14] **89.** 394[1]

§ 289: **90.** 108[1]

§ 290: **80.** 140[36] **84.** 257 **87.** 402[15]

§ 291: **81.** 47 **87.** 402[15]

§ 292: **80.** 83[37 55] 185 **81.** 47 **82.** 117 **83.** 116[14] 175 **85.** 234[26] 380 **86.** 219[7] **87.** 261[16] **88.** 63[5 10] 153[21]

§ 293: **80.** 83[37] 108[45] 185[17] **81.** 14 47 132 167 206[13] **82.** 48[5] 117 149 **83.** 116[15] 175 220 **85.** 177 234[26] 235 295 380 **86.** 104[5] 218[13] **87.** 34[7] 183[14 15] **88.** 63[5 15 11] 153[21] 229[15] **89.** 190[22] 277[17] 422[9] **90.** 345[4]

§§ 293 ff.: **84.** 257 279

§ 294: **81.** 14[31] 47 **82.** 243 **84.** 135 **85.** 292[18] 380[11] **86.** 106[16] 219[5] 258[10] **87.** 261[21] **88.** 63[15] **90.** 64[16]

§ 295: **80.** 83[38] **81.** 132 167 **83.** 291[23] **84.** 135 **85.** 19 234[26] 235 292[13] 380 **88.** 64[13] **89.** 225[33] **90.** 64[16]

§ 296: **81.** 47 **82.** 243 **83.** 175 **87.** 261[11] 510[15] **88.** 63[16] **89.** 225[33]

§ 297: **82.** 50 **83.** 117[16] **85.** 295[22 27] **86.** 219[7] 340[16] **87.** 402[13] **88.** 153[21] **90.** 107[13]

§ 298: **86.** 258[13]

§ 299: **84.** 279[15] **87.** 402[13]

Digitized by Google

§§ 299 ff.: **89.** 59[11]
§ 300: **80.** 83[38] **89.** 117[6] **85.** 380 **86.** 106[11] 258[11] **90.** 64[18]
§ 301: **88.** 359[8]
§ 302: **84.** 26 **86.** 106[11] 258[11] **87.** 34[8] 510[8 13]
§ 303: **80.** 83[40] **82.** 117 **89.** 396[18] 475[18]
§ 304: **80.** 186 **81.** 206 **83.** 243
§ 305: **80.** 83[38] **81.** 206 **83.** 21 **83.** 291 **86.** 258[18] **87.** 402[18]
§§ 305 ff.: **84.** 257
§ 306: **80.** 83[40] 140[23] **81.** 206 **84.** 26 **86.** 106[11] **88.** 231[11]
§ 307: **81.** 47 132 **82.** 149 **83.** 117[16 17] 291 **84.** 193 **85.** 177 295[22] 380[18] **87.** 511[17] **90.** 345[8]
§ 308: **81.** 48 **82.** 50 279 **85.** 19
§ 309: **81.** 14[21] 47 132 167 206 **82.** 19[3] 21 117 149 279 **83.** 116[14] 291 **84.** 193 **85.** 19 177 380 **86.** 258[16] 258[14] 459[11 8] **87.** 402[13] **88.** 153[21] 231[18]
§§ 309 ff.: **86.** 258[18]
§ 310: **81.** 47 **82.** 149 **85.** 380
§ 311: **80.** 140[23] **81.** 14 **82.** 149 243 **83.** 117[16] **84.** 193 **85.** 177 380 **87.** 261[13] **88.** 231[16] **90.** 64[18]
§ 312: **86.** 258[14] **89.** 59[18]
§ 313: **85.** 19
§§ 314 ff.: **82.** 117 243
§ 316: **81.** 14 **85.** 19
§ 317: **85.** 177 **86.** 106[16] **88.** 64[13]
§ 332: **84.** 269[13]
§ 334: **84.** 269[15]
§ 338: **81.** 167 **83.** 117[21] **84.** 26 257 **85.** 177
§ 339: **80.** 83[41] **87.** 261[13]
§ 340: **80.** 108[43] **81.** 132 206 **82.** 243 **84.** 26 **85.** 294[8] **86.** 7[8] **89.** 475[13]
§ 341: **81.** 84
§ 344: **80.** 83[43 45] 108[43 47] 141[31] **82.** 279 **83.** 117[13] **84.** 109 **86.** 258[15] 342[11 11] **90.** 108[18]
§ 346 Abs. 3: **83.** 117[20] 291
§ 348: **83.** 220 **87.** 183[13]
§ 351: **89.** 346[8]
§ 355: **83.** 220 **86.** 258[15] **87.** 183[16]
§ 360: **86.** 258[13]
§ 363: **86.** 258[8]
§ 365: **84.** 26
§ 366: **84.** 26
§ 367: **90.** 399[13]
§ 369: **83.** 220 **84.** 26 **86.** 258[13] **89.** 225[27] **90.** 399[13]
§ 372: **83.** 220 **84.** 26 **87.** 274[13]
§ 374: **82.** 149 243 **83.** 291 **84.** 257
§ 375: **80.** 36 81[3] **83.** 116[3] **84.** 25[4] 108[1] 279[4] **88.** 359[11 3] **89.** 475[16]
§ 376: **80.** 36[3 6 8] 81[1 6] 82[16 20 38] 83[30 33 35 44 46] 106[7 9 13 14] 107[23] 108[24] 141 185[3] **81.** 14[20 38] 37[5] 167[6] 205[41] **82.** 150[18 25] **83.** 220 **84.** 109[17] **85.** 19[20] 177 235 294[4] 380[11] **86.** 106[16] **87.** 183[17] **88.** 153[23] **89.** 100[4] 101[3] 101[16] 347[3] 396[18] **90.** 63[7] 107[16] 431[4]
§ 377: **86.** 6[1] 106[14] 107[15] 257[4] 258[17] 341[3] 341[7] 342[11 13] 458[1] 459[11 13] **87.** 260[4] 510[14] **88.** 63[3] 152[1] 153[23] 231[3 5] 359[7 9 11] **89.** 59[13 14] 101[13 14] 225[24] 263[4] 276[3 13] 277[13—20] 350[3] 395[7 8] 396[14] 422[1] 474[3 8] 475[3 14]
§ 377 Nr. 1: **80.** 108[45 49] 141 184[1] **81.** 13 14 48 **83.** 117[13] **84.** 135[3] **90.** 6[3] 233[1] 345[1 3]
§ 377 Nr. 2: **80.** 139[3] **82.** 117[16] **85.** 294[1] **90.** 62[1]
§ 377 Nr. 4: **81.** 46[1]
§ 377 Nr. 5: **83.** 291[11] **84.** 26[15]
§ 377 Nr. 6: **80.** 76[3 5] 83[33 44] 106[3] **81.** 48 **82.** 150
§ 377 Nr. 8: **80.** 36[3 8] 81[3 13] 107[22] 139 141 167 **82.** 50 117[3] 243 **84.** 134[3] 257[111 4] **85.** 294[14] 380[5] **90.** 63[3] 64[13] 65[17 18] 106[3] 232[3] 233[3] 271[3] 397[1] 399[14] 431[4]
§ 378: **80.** 83[44] **85.** 295[22]
§ 379: **80.** 141 186 **82.** 149[13] **84.** 193
§ 380: **89.** 343[1]
§ 381: **80.** 36 83[33 36 46] 108[50] 141 **81.** 132 167 **82.** 117 **83.** 220[13] **86.** 7[7] 258[16] **87.** 183[13] **88.** 153[24] 231[13] **90.** 432[3 5]
§ 383: **82.** 280 **84.** 109 **86.** 258[13] **87.** 183[13] 261[14] **88.** 359[10] 453[3]
§ 384: **81.** 47[17] 167 **82.** 50 **86.** 259[3] **87.** 511[13] **88.** 359[11] 453[3] **89.** 475[10 13] **90.** 6[3] 148[7]
§ 385: **80.** 36 186 **81.** 14 48 84 **82.** 150 243 280 **83.** 291 **84.** 109 193 **86.** 7[7] 258[13 13] **87.** 183[13 13] **88.** 153[25] 453[7 8] **89.** 225[25] 277[21] 278[23] **90.** 233[10]
§ 386: **80.** 83[43] **83.** 117[21] **86.** 258[13] 342[11 11]
§ 388: **84.** 135 **87.** 274[15] 511[13]
§ 389: **80.** 37 83[43] **81.** 48 **86.** 342[11 11] **89.** 343[1]
§ 392: **81.** 14 167[3] 206 **84.** 26 **86.** 5[3] **90.** 148[7]
§ 393: **80.** 141 **81.** 14 84 206 **82.** 280 **84.** 26 193 **86.** 104[3] 107[16] 258[3] 342[14]
§ 394: **81.** 132 **82.** 280 **84.** 26 **88.** 231[13]
§ 397: **82.** 243 **84.** 257 **86.** 107[17] **88.** 64[13] 153[20] **89.** 225[24]
§ 398: **80.** 186 **81.** 48 206[14] **82.** 149 243 **84.** 26[17] **85.** 295[22] **86.** 258[20] **87.** 274[13] 511[13]

Digitized by Google

§ 399: **83.** 101[18] 348[18] 476[17 18]
§ 399 Nr. 5: **81.** 14 **83.** 220
§§ 399 ff.: **88.** 428[16] **89.** 201[7]
§ 402 Nr. 4: **81.** 14 133
§ 404: **90.** 398[6]
§ 407: **81.** 167 205[6]
§ 410: **81.** 167 205[6] **82.** 7 220 **84.** 193 **88.** 359[16] 428[16]
§ 411: **87.** 183[26]
§ 412: **84.** 193
§ 413: **81.** 167 **82.** 7 **84.** 26[17] 193 **87.** 183[20] 274[18] **88.** 359[16] 428[16] **89.** 475[16]
§ 414: **82.** 117[66] 291 **84.** 26[1]
§ 415: **81.** 84 133 167[6] **87.** 510[6]
§ 416: **80.** 100[62] **81.** 84 **84.** 279[6]
§ 417: **83.** 117[62] 175 **84.** 135[17 111 6] **88.** 64[16]
§ 418: **89.** 395[6]
§ 425: **87.** 511[21] **89.** 395[6]
§ 428: **81.** 206 **82.** 220 **85.** 235
§ 429: **84.** 135[6]
§ 430: **89.** 396[16]
§ 431: **80.** 100[62] **82.** 117[28] 175 **88.** 64[16] **89.** 264[7]
§ 433: **88.** 64[16]
§ 434: **83.** 117[66]
§ 435: **82.** 117 150 **83.** 117[24] 220 291 **86.** 7[6] 342[11 18] **87.** 261[16] 511[26] **88.** 359[16]
§ 436: **80.** 108[61] **82.** 117 150 **83.** 117[24] 220 **86.** 7[6] 107[18] 342[14] **87.** 511[20] **89.** 348[20]
§ 437: **81.** 13 **82.** 150 **83.** 117[66] **84.** 109 135[18] **87.** 511[20 21] **89.** 395[6]
§ 438: **82.** 150 **88.** 153[37] **90.** 399[16]
§ 439: **87.** 402[16] **88.** 453[6]
§ 440: **82.** 117 **83.** 117[23] **86.** 107[18] **89.** 348[20]
§ 441: **82.** 117 150 244 **83.** 220 291 **84.** 135 257
§ 442: **83.** 117[23] 220 **86.** 230[50]
§ 443: **82.** 150 244 **83.** 117[23 24] 220 291 **86.** 7[6] 107[18] 230[50] 342[14] **89.** 348[20]
§ 444: **81.** 206 **82.** 150 **83.** 220 **86.** 107[18] **87.** 261[16]
§ 445: **81.** 206
§ 450: **81.** 165[4] **84.** 26 **86.** 459[11]
§ 453: **80.** 141 **82.** 291
§ 457: **85.** 176[4]
§ 458: **84.** 26[11] 108[16] **89.** 225[27] 275[6]
§ 459: **88.** 153[28]
§§ 459 ff.: **83.** 291[18 66] **85.** 295 **86.** 225[6]
§ 460: **86.** 225[6]
§ 462: **83.** 291[16] **85.** 295 **88.** 153[28]
§ 464: **86.** 7[7]
§ 467: **86.** 7[6] **87.** 402[16]
§ 468: **87.** 402[16]
§ 469: **87.** 402[16]
§ 472: **85.** 235 **88.** 64[16] **90.** 65[16]
§ 475: **85.** 235 **88.** 64[16] **90.** 65[16]
§ 477: **83.** 175 **84.** 280 **85.** 177 **87.** 183[22] 261[17] **88.** 59[16] 187[6]
§§ 477 ff.: **87.** 183[21]
§ 478: **83.** 175 **84.** 280 **89.** 59[16]
§ 479: **85.** 177 **89.** 59[16]
§ 483: **81.** 14
§ 489: **86.** 341[6]
§ 490: **81.** 14
§ 492: **81.** 167 203[6 4] **83.** 117[66] 288[3] **85.** 235[18] **86.** 104[7] **87.** 261[16] **89.** 334[16]
§§ 492 ff.: **89.** 392[6]
§ 495: **85.** 19 **90.** 29[1]
§ 497: **80.** 108[52] **83.** 292[29] **85.** 235 295 **86.** 7[16] **87.** 511[22] **88.** 453[6] **89.** 224[16] 225[16] 226[26] **90.** 65[60] 399[16]
§ 498: **85.** 295 **86.** 7[11] 107[16] **87.** 511[22] **89.** 224[16] 226[26] **90.** 6[7]
§ 498 Abs. 2: **80.** 83[47] **83.** 288[6]
§ 499: **84.** 26 257 **85.** 19 **87.** 183[23]
§ 499 Abs. 2: **82.** 244
§ 500: **86.** 107[20] 219[6]
§ 502: **82.** 149[17] **83.** 291
§ 503: **82.** 150 **83.** 292 **84.** 109 135 **87.** 183[66]
§ 505: **83.** 291[67] **84.** 135 **88.** 231[13] **89.** 101[16] **90.** 65[20]

1877 G. v. 1. Februar, Einführungsgesetz zur Strafprozeßordnung
§ 6: **85.** 296[6] **86.** 225[6]
§ 7: **85.** 380[1]

G. v. 10. Februar, Konkursordnung **86.** 446[16]
§ 1: **82.** 157[16] **85.** 354[16] **86.** 83[53] 414[4] **88.** 190[16] **90.** 149[6] 114[16] 237[13]
§ 1 Abs. 1: **84.** 49[69]
§§ 1—3: **88.** 166[7]
§ 2: **87.** 114[15] **90.** 152[6]
§§ 2 ff.: **85.** 158[6] 354[16]
§ 3: **85.** 7[6] 70[14] 158[6] 159[6] 185[17] 244[16] **86.** 414[4] **89.** 139[4] 170[16] **90.** 151[3]
§ 5: **80.** 79 **86.** 83[53] 196[16] **87.** 14[11] 41[16] 78[23] 96[16] 239[16] 435[16] **88.** 418[33] **89.** 170[16] 194[49] 527[4] **90.** 54[26] 114[14] 237[16]
§ 6: **89.** 527[4] **90.** 237[16]
§ 8: **81.** 88[17]
§§ 8 ff.: **86.** 83[53]
§ 9: **86.** 348[6] **87.** 41[16] **88.** 208[16]
§ 10: **86.** 229[16] **90.** 114[16]
§ 11: **90.** 114[16 14] 275[7] 277[9] 278[14]
§ 12: **86.** 398[6] **87.** 14[10] **90.** 275[7]
§ 14: **84.** 138[12] 213[14] 270[30] **87.** 41[16] 78[33] **90.** 277[11] 346
§ 15: **82.** 91 142 **84.** 112[16] 270[20] **86.** 248[6] 348[6] **88.** 166[6] **89.** 67[6]
§§ 15 ff.: **87.** 207[16]
§ 16: **82.** 91

§ 17: **82.** 91 **84.** 113[17] **87.** 239[19] 341
§ 21: **84.** 113[17] **86.** 348[9] **87.** 207[13] 208[15] 289[9] **89.** 67[6] **90.** 204[10]
§ 22: **87.** 14[15] 96[14] 233[5] **88.** 69[13] 178[6] **89.** 109[11] **90.** 68[3] 237[10]
§§ 22 ff.: **82.** 132 143 **85.** 28[14] 92[14] 93[15] 185[15] **87.** 78[13] **89.** 20[10] 423[3] 461[3]
§ 23: **85.** 28[14] 92[14] 93[15] **86.** 14[15] 74[10] **87.** 3[6] 14[13] 233[9] 273[11] **88.** 103[22] 178[7] 179[9] 327[1] 365 438[4] **89.** 109[13 16] 110[15] 287[14 18] 479[9] **90.** 68[4] 83[18]
§ 23 Nr. 1: **80.** 143 **89.** 143 164 223[17] **83.** 254 **84.** 16 49[29] 110[9] **90.** 160[9] 192[9] 238[15]
§ 23 Nr. 2: **81.** 20 134 **82.** 91 132 164 **84.** 16 49[29] 110[9] **90.** 149[6] 113[11 12] 160[9]
§ 24: **82.** 143 **84.** 174[22] **85.** 28[14] 125[12] **86.** 14[10] 116[17] **87.** 96[15] 96[18] 208[15] **88.** 365 438[4] **89.** 20[10] 110[15] 433[12] 479[3] **90.** 237[12]
§ 24 Nr. 1: **82.** 223[17] **84.** 19 194[1]
§ 24 Nr. 2: **82.** 261[18] **90.** 42[7–9]
§ 25: **85.** 354[13] **86.** 274[23] **87.** 96[14] 96[18] **88.** 103[22] 365 438[4] **89.** 68[7] 433[14] 433[15] **90.** 237[12]
§ 25 Nr. 1: **82.** 261[10] **83.** 113[57]
§ 26: **82.** 143 **86.** 414[3] **90.** 160[9] 237[12]
§ 28: **81.** 20 **82.** 164 **83.** 254 **84.** 16 **86.** 117[10] **87.** 14[15] 233[6] **88.** 365 **90.** 237[12]
§ 29: **86.** 117[20] 165[10] **83.** 203[1] **90.** 68[6]
§ 30: **85.** 93[15] **86.** 229[13] **87.** 14[12] 273[12] **88.** 69[15] 178[9] **89.** 68[7] 109[11] 109[16] 479[5] **90.** 237[15]
§ 31: **84.** 89[24] **85.** 93[15] **86.** 229[13] **87.** 114[15]
§ 33: **85.** 93[15] **88.** 365 **90.** 160[10] 237[15]
§ 35: **85.** 93[15] **86.** 348[5] **90.** 373[10 11]
§ 36: **83.** 157[25] **85.** 72[21]
§ 37: **85.** 267[3]
§ 38: **90.** 373[15]
§ 39: **85.** 119[41] 277[50] **87.** 207[13] **89.** 170[15]
§§ 39 ff.: **88.** 166[7]
§ 40: **81.** 212 **85.** 70[14] 158[5] 244[15] **86.** 348[10] 398[9] **88.** 166[7] **90.** 82[14] 346
§ 41: **87.** 239[16]
§ 41 Nr. 2: **81.** 212 **84.** 4 302[68]
§ 41 Nr. 4: **83.** 51[35] **85.** 158[6] 218[3]
§ 41 Nr. 8: **83.** 113[36]
§ 43: **89.** 344[6]
§ 44: **83.** 227[20] **87.** 41[15] **90.** 277[11] 346
§ 46: **90.** 68[4] 346
§ 47: **85.** 283[3] **90.** 68[4]
§ 48: **86.** 248[6] **96.** 68[4] 278[14]
§ 51: **87.** 59[77]
§ 52: **87.** 14[11]
§ 52 Nr. 1, 3: **90.** 54[20] 114[13]
§ 53: **90.** 151[3]
§ 54: **85.** 185[17] **86.** 159[54] **87.** 13[9] **88.** 98[9] 242[7] **89.** 68[9] **90.** 256[6]
§§ 54 ff.: **88.** 166[7]
§ 54 Nr. 1: **81.** 134
§ 54 Nr. 5: **84.** 138[12]
§§ 55 ff.: **84.** 213[14]
§ 56: **83.** 229[51] **86.** 274[33] **87.** 115[16] **88.** 166[6] 196[4]
§ 57: **84.** 89[23] 271[31] **86.** 165[12] 316[3] **88.** 425[6] **89.** 170[15] 232[7] **90.** 277[10] 346
§§ 59, 60, 62: **89.** 343[3]
§ 60: **81.** 212 **83.** 196[19]
§ 61: **83.** 24[49] **96.** 411[9]
§ 65: **86.** 414[3] **88.** 165[9]
§ 66 Abs. 3: **90.** 114[13]
§ 68: **89.** 139[7]
§ 70: **86.** 414[4]
§ 76: **88.** 99[10] **90.** 114[13]
§ 77: **88.** 226
§ 78, 81: **88.** 99[19]
§§ 85, 92: **88.** 99[15]
§ 88: **90.** 277[10] 346
§ 94: **85.** 92[15] **88.** 167[9] **89.** 21[14] **90.** 83[15]
§ 98: **90.** 188[19] 275[7]
§ 102: **89.** 194[46]
§ 107: **86.** 196[13] 414[3] **89.** 194[45]
§§ 107 ff.: **89.** 170[19]
§ 108: **89.** 194[45]
§ 113: **88.** 99[15]
§ 115: **86.** 74[11]
§ 116: **86.** 414[4] **89.** 170[13]
§ 117: **85.** 244[15 16] **88.** 136[3] 166[7] **89.** 139[9] 170[15] **90.** 54[39] 151[5]
§ 118: **88.** 99[10]
§§ 120 ff.: **88.** 99[15]
§ 121: **82.** 91 **84.** 112[19]
§§ 121 ff.: **86.** 196[15]
§ 124: **89.** 91 **88.** 99[15]
§ 126: **86.** 229[10]
§ 127: **86.** 229[15] **90.** 256[5]
§ 129: **85.** 354[14]
§ 130: **88.** 98[9] 99[15]
§ 132: **85.** 125[11] **86.** 274[24 25] **88.** 98[9] 99[10] 425[5] **89.** 207[13] 527[4]
§ 133: **89.** 261[20] **84.** 271[31] **85.** 185[17] **88.** 98[9] 99[15] 165[3] 425[6] **90.** 256[5]
§ 134: **85.** 125[11] **86.** 229[15] 274[24 25] 348[9] **87.** 475[9] **88.** 425[6] **89.** 343[3] 344[3] 527[4]
§ 135: **88.** 98[5]
§ 137: **90.** 114[15]
§§ 138—140: **90.** 114[13]
§ 141: **84.** 89[23] **86.** 316[3]
§§ 141, 143, 144: **89.** 232[7]
§ 143: **90.** 114[13]
§ 146: **87.** 41[10] **90.** 114[13]

§ 147: **88.** 99[12]
§ 150: **87.** 41[10]
§ 150, 151: **90.** 114[14]
§§ 152: **85.** 125[11] **86.** 83[53] 165[12] **88.** 425[6] **89.** 207[13] **90.** 114[14] 411[6]
§ 153: **87.** 475[10]
§§ 153, 155: **90.** 114[14]
§ 156: **89.** 232[7]
§§ 160 ff.: **89.** 68[6] **90.** 114[14]
§§ 163 ff.: **88.** 99[10]
§ 168: **86.** 297[12] **87.** 100[27] **88.** 17[16] **89.** 68[6] **90.** 12[13]
§§ 168, 173: **85.** 185[15]
§ 170: **88.** 99[10]
§ 173 Nr. 1: **90.** 12[13]
§ 178: **86.** 316[9] **87.** 96[12] **89.** 68[2] 139[2] 307[14]
§§ 178 ff.: **82.** 91
§ 179: **88.** 425[2] **90.** 411[2]
§ 186: **85.** 185[16]
§§ 188 ff.: **84.** 89[29] **90.** 114[14]
§ 190: **89.** 476[5]
§ 191: **89.** 139[7]
§ 193: **86.** 17[21]
§§ 193 ff.: **85.** 92[14] 185[18]
§ 195: **84.** 90[35] **86.** 17[21]
§ 197: **82.** 229[21] **84.** 89[28] **86.** 150[23]
§ 198: **87.** 41[20]
§ 202: **88.** 106[26]
§§ 202 ff.: **87.** 239[10]
§ 203: **85.** 92[14]
§ 207: **85.** 70[14] 93[12] 210 **86.** 293[1] **88.** 164[2] **89.** 326[3]
§ 208: **87.** 475[6]
§ 209: **81.** 46[1] **82.** 160[3] **83.** 117[1 3] 220[3] **86.** 7[2] 342[1] **87.** 261[10] 511[1] **89.** 197[68]
§§ 209—214: **90.** 188[16]
§ 209 Nr. 1: **80.** 138[53]
§ 209 Nr. 3: **81.** 133[1]
§ 210: **80.** 35[24] 101[21 55 56] **81.** 46[1] 84[3 4] **82.** 118[2—3] 160[2] **83.** 117[1 2] 220[4] **84.** 193[III 1] 257[III 3] 279[14] **85.** 296[2] **86.** 7[2] 107[1 2] 220[2] 258[2 3] 342[1—4] **87.** 34[III 4] 183[2 3] 261[10] 402[2] 511[1—2] **88.** 64[2 3] 154[2 3] 231[1] 359[III 3] 454[2] **89.** 61[12] 102[21 22] 103[15 16] 228[14] 350[7] 422[2] 476[3] **90.** 149[1] 345[2]
§ 210 Nr. 1: **80.** 101[55] 102[53] **82.** 244[1] **84.** 193[III 3] 257[III 3]
§ 210 Nr. 2: **80.** 75[45] 102[56] **81.** 12[4] 13[3] 38[34] 133[3] **82.** 50[III 3] 118[7] **83.** 175[1] 220[3] 221[3] **84.** 280[1—3] **85.** 20[2 3] 177[3 4] 235[1] 296[2] **90.** 235[3] 433[2]
§ 210 Nr. 3: **80.** 105[1] 138[54] **81.** 13[3] 38[34] 133[2] 167[1] **82.** 160[3] 244[2] 280[1] **83.** 175[1] 220[3] 221[3 7] 292[1] **84.** 280[3] **85.** 20[2] 235[1] **90.** 65[1] 190[3] 271[3] 432[1] 433[2]
§ 211: **81.** 46[1] 84[3] 133[4 3] **82.** 21[III 3] 50[III 3] 118[3—10] 160[2] 244[3] 280[3] **83.** 117[2 3] 220[3] 221[2 3] **84.** 257[III 2] 280[4 5] **85.** 296[3] 381[11] **86.** 459[III 2] **87.** 34[III 5] **88.** 64[4] 365 **89.** 61[14 15] 228[10] 229[16] 350[3] 397[4] **90.** 105[12] 108[2 3] 149[2] 400[2 3]
§ 212: **88.** 64[3]
§ 213: **85.** 185[16] 235[2] **86.** 296[7] **88.** 17[20] **90.** 12[10] 12[13]
§ 214: **85.** 235[1] **86.** 107[3]
§ 217: **86.** 274[25]
1877 G. v. 10. Februar, Einführungsgesetz zur Konkursordnung
§ 3: **84.** 270[20]
§ 4: **89.** 326[2]
§§ 4, 12 ff.: **88.** 166[7]
§ 8: **82.** 5[2] **87.** 13[2] 475[10] **89.** 130[7]
§§ 9 ff.: **87.** 13[2]
§ 12: **82.** 260[17]
§§ 12, 13: **87.** 13[2]
§ 14: **81.** 212 **85.** 70[14] **86.** 398[3] **90.** 239[20]
§§ 14 ff.: **86.** 348[16]
§ 15: **90.** 82[14] 346
§ 16: **85.** 70[14] **90.** 82[14]
G. v. 25. Mai, Patentgesetz **86.** 320[3] **87.** 291[12 17] **89.** 367[11]
§ 1: **85.** 324[12] **88.** 79[25] **89.** 113[24] 424[2]
§ 1 Abs. 2: **90.** 434[6]
§ 2: **80.** 66 175 **81.** 50 134 **86.** 342[III 12] **87.** 69[22] 209[10] 438[10] **88.** 24[43] **89.** 113[24]
§ 3: **90.** 258[6]
§ 4: **82.** 161[13 18] 244[13] 280[13] **83.** 199[41] **84.** 135[7] **85.** 20[2] 324[12] **87.** 35[14] 46[40 41] 206[6] **88.** 250[26] **89.** 430[3] **90.** 118[24] 258[2] 281[22] 434[2]
§§ 4 ff.: **89.** 350[6]
§ 5: **82.** 118[10 17] 161[13 18] 244[13] **83.** 118[8] **84.** 58[45] **85.** 324[19] **87.** 512[13] **89.** 72[22] 430[3] **90.** 162[18] 258[6]
§ 6: **82.** 280[10]
§ 7: **87.** 46[41]
§ 10: **80.** 45 **81.** 18 **82.** 143 161[13] **86.** 10[4] 342[III 13] **89.** 113[24] **96.** 162[18]
§ 11: **87.** 46[41] **89.** 113[23 24]
§ 12: **82.** 118[15] 161[14] **86.** 43[22]
§ 13: **85.** 31[23] **89.** 350[2]
§ 18: **82.** 78 **85.** 31[23]
§ 19: **86.** 43[22]
§ 20: **82.** 161[14] **87.** 47[42]
§§ 20, 23: **89.** 424[2]
§ 21: **82.** 118[6]
§ 23: **81.** 134
§§ 27 ff.: **82.** 262[21] **83.** 199[40] **84.** 200[30] **90.** 162[18]
§§ 28, 29, 30: **90.** 410[3]
§ 30: **82.** 272[20]

Digitized by Google

§ 32: **80.** 45 131 **82.** 38 **83.** 21[20] 272[22] **89.** 350[3] **90.** 410[3]
§ 34: **81.** 84[3] **82.** 161[12 13] 244[13] **84.** 109[7] 135[7] **85.** 20[9] **86.** 342[III 13] 352[24] **87.** 35[14] **88.** 250[22] 307[3] **89.** 72[22] 350[3] 430[3] **90.** 109[6]
§§ 34 ff.: **86.** 233[20] **90.** 258[6]
§ 41: **81.** 18
§ 42: **83.** 200[43]
§ 44: **82.** 161[13]
§ 58: **86.** 352[24]
1877 V. v. 18 Juni, betr. Einrichtung, Verfahren und Geschäftsgang des Patentamts
§ 13: **83.** 272[29]
1878 G. v. 17. März, betr. die Stellvertretung des Reichskanzlers **82.** 226[37]
• V. v. 1. Mai, betr. das Berufungsverfahren beim Reichsoberhandelsgericht in Patentsachen **85.** 73[24] **87.** 291[17] **90.** 410[3]
§ 1: **80.** 45
§ 10: **83.** 272[29]
• G. v. 21. Mai, betr. Zuwiderhandlungen gegen Vieheinfuhrverbote
§ 1: **85.** 176[32]
§§ 1, 2: **86.** 259[13] 460[13]
§§ 1, 2, 3: **80.** 76[3 5] **81.** 84[3] **83.** 292[3]
• G. v. 18. Juni, Gerichtskostengesetz **89.** 21[13]
§ 1: **87.** 115[17] **88.** 226 **89.** 245[3]
§§ 1 ff.: **90.** 29[1]
§ 2: **87.** 115[17] **88.** 173[31]
§ 4: **83.** 269[13] **84.** 137[11] **85.** 71[17] **86.** 118[21] **87.** 59[73] 93[3] 208[17] 234[3] 350[1] **88.** 226 **89.** 442[43]
§ 5: **88.** 70[13] 234[14] **90.** 29[1]
§ 6: **80.** 88 **82.** 127 167 **88.** 11[13] 70[13] 453[6]
§ 8: **87.** 273[14] 353[16]
§ 9: **86.** 13[13] 71[1] **87.** 234[3] **89.** 429[1]
§§ 9, 11: **88.** 208[1]
§ 10: **89.** 499[1] **90.** 332[1]
§ 11: **87.** 42[23] 191[3] **90.** 369[1]
§ 11 Abs. 2: **90.** 203[5]
§ 12: **83.** 142 **89.** 429[1]
§ 13: **85.** 94[16] **90.** 41[3] 273[1]
§ 14: **86.** 147[16]
§ 16: **83.** 270[17] **85.** 69[13] **86.** 147[13] 446[13] **87.** 328[6] **88.** 305[3] **89.** 480[13]
§ 18: **84.** 32 113[16] 138[16] **86.** 13[17]
§ 18 Nr. 2: **90.** 180[3] 374[13]
§§ 18 ff.: **87.** 273[14]
§ 19: **84.** 32 **85.** 268[3] **89.** 245[3] 403[11]
§ 20: **89.** 245[6]
§ 21: **85.** 125[13]
§ 22: **86.** 13[17] **87.** 273[14]
§ 24: **84.** 113[15] **86.** 13[17]
§ 26: **83.** 269[14] **86.** 147[13] **87.** 273[14] **88.** 22[23] 244[3] 245[13] **89.** 391[1] 171[16]
§ 26 Nr. 1: **84.** 9[11]
§ 26 Nr. 9: **82.** 152 **83.** 87 **84.** 9[13]
§ 27: **86.** 147[13]
§ 27 Nr. 2: **83.** 5[11]
§ 28: **84.** 9[11] 113[16] **89.** 40[3]
§§ 28, 30, 31: **86.** 318[14]
§§ 28, 32: **88.** 179[16]
§ 30: **87.** 416[3] **89.** 171[17] **90.** 293
§§ 30 ff.: **85.** 138[4]
§ 35 Nr. 3, 4: **84.** 9[13]
§§ 36, 39: **90.** 374[13]
§§ 38, 45, 47: **87.** 353[16]
§ 39: **86.** 147[13] **89.** 429[1]
§ 45: **88.** 70[13] **89.** 245[3]
§ 46: **83.** 269[14] **86.** 83[13]
§ 46 Abs. 1: **83.** 113[39]
§ 47: **85.** 29[17] **86.** 145[3] **88.** 241[4] **89.** 480[13]
§ 48: **84.** 89[25] 174[23] **87.** 208[17] 274[15] **88.** 21[30 31] 120[3] 197[6] 438[3] **89.** 42[3]
§ 49: **86.** 13[17] **88.** 438[3] **90.** 374[13]
§ 77: **89.** 101[13]
§ 79: **85.** 321[1] **88.** 70[16] **90.** 129[1]
§§ 79, 80: **87.** 351[7]
§ 79 Nr. 1: **82.** 91 **83.** 197[22]
§ 80: **84.** 302[27] **88.** 226 289[14] **89.** 245[3] **90.** 129[1] 374[13]
§ 80b: **90.** 129[1]
§ 81: **90.** 83[13]
§ 81 Abs. 3: **83.** 113[39]
§§ 81 ff.: **88.** 226
§ 84: **83.** 270[13] **85.** 71[16] 185[20] **86.** 317[13] **89.** 168[3] 209[15]
§ 85: **90.** 256[3]
§ 86: **82.** 91 **83.** 113[39] **85.** 71[16] **86.** 118[22] **89.** 137[1] 402[9] 423[4] 442[40]
§§ 86 ff.: **88.** 415[27]
§§ 86, 87: **87.** 351[7]
§ 87: **82.** 91 **83.** 270[13] **85.** 71[13] **86.** 39[6] 118[22] **89.** 423[4]
§ 87 Abs. 2: **90.** 90 161[11]
§ 89: **83.** 5[11] 270[13] **86.** 317[16] **88.** 70[16] **89.** 423[4]
§ 90: **85.** 71[13] **87.** 351[6] **89.** 168[3] 209[16] 423[4]
§ 91: **82.** 175
§ 92: **86.** 118[21] **88.** 415[27] **89.** 402[3]
§ 93: **80.** 173 **82.** 91 **83.** 270[13] **86.** 118[22] **88.** 226 **89.** 111[16] 423[4]
§ 94: **82.** 96 **86.** 118[22]
§ 96: **88.** 226
§ 97: **82.** 188 **87.** 351[7] **89.** 168[3]
§ 98: **85.** 185[13] **89.** 402[13]
§ 99: **88.** 359[III 6] **90.** 29[1]
1878 Entwurf des Gerichtskostengesetzes
§ 9: **90.** 369[1]
§ 40: **90.** 83[16]
§ 73: **90.** 83[13]

1878 G. v. 24. Juni, Gebühren-Ordnung für Gerichtsvollzieher
§ 8: **90.** 256[6]
§§ 18, 19: **87.** 243
§§ 18—24: **88.** 226
§ 23: **89.** 196[69]
- G. v. 30. Juni, Gebühren-Ordnung für Zeugen und Sachverständige
§§ 1 ff., 2, 17: **89.** 172[16]
§ 2 Abs. 2, 3: **90.** 180[13]
§ 3: **84.** 196[13] **87.** 115[20]
§§ 3, 13: **86.** 446[11]
§§ 7, 8: **88.** 226
§ 13: **83.** 157[61] **85.** 215[15]
§ 14: **84.** 196[11]
§ 17: **85.** 71[17] **86.** 445[9] **88.** 167[16]
- G. v. 1. Juli, Rechtsanwaltsordnung **88.** 173[91]
§ 1: **86.** 459[III 5]
§ 3: **81.** 30 **87.** 227[1]
§ 5 Nr 4: **81.** 30
§§ 8 ff.: **87.** 227[1]
§ 15: **81.** 30
§ 16: **81.** 30
§ 17: **87.** 227[1]
§ 18: **85.** 65[3] **87.** 93[4] 227[1]
§ 19: **87.** 93[4]
§ 19 Abs. 2: **83.** 225[9]
§§ 20 ff.: **87.** 227[1]
§§ 21 ff.: **87.** 228[4]
§ 24: **87.** 227[1] 228[4]
§ 25: **83.** 209[11] **84.** 66 **86.** 317[11] **88.** 225 228 331[11]
§ 26: **80.** 77
§§ 26 ff.: **87.** 228[4]
§ 27 Abs. 2: **81.** 59
§ 28: **80.** 69 **81.** 46[9] **82.** 199 **83.** 261 **84.** 37
§ 31: **86.** 459[III 4] **87.** 190[7] 227[1] **90.** 45[1]
§§ 31 ff.: **85.** 281[1]
§ 32: **88.** 226 **89.** 429[2]
§ 33: **85.** 72[18]
§ 35: **82.** 91
§ 36: **82.** 127 **84.** 138 **87.** 190[7] **89.** 21[17]
§ 36 Abs. 2: **90.** 45[1]
§ 37: **85.** 65[3]
§ 38: **88.** 119[7]
§ 47: **86.** 459[III 9]
§§ 62, 63: **80.** 69 **81.** 46[9] **82.** 199 **83.** 261 **84.** 37
§ 64: **81.** 46[3]
§ 66: **84.** 193[III 8]
§ 72: **84.** 193[III 3]
§ 96: **87.** 227[1]
§ 98: **79.** 252
- G. v. 3. Juli, betr. den Spielkartenstempel
§ 1: **81.** 46[III 8]
§§ 10, 14: **84.** 258[16]
§ 10 Abs. 2: **81.** 84[10]

1878 G. v. 21. Oktober gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Socialdemokratie
§ 7: **89.** 517[16]
§ 9: **86.** 259[11] **89.** 228[16] **90.** 66[6]
§§ 9, 17: **88.** 454[11]
§ 10: **90.** 66[9]
§ 14: **87.** 403[6] **90.** 190[6]
§ 16: **80.** 36[9] 185[8] **81.** 13[9] **89.** 227[9]
§ 17: **86.** 259[11] **89.** 228[16]
§ 18: **89.** 228[10]
§ 19: **80.** 36[5] 105[7] 184[7] **81.** 84[11 12] 168[7] 207[4 6] **84.** 258[11] **85.** 20[16] **86.** 7[8] **87.** 35[16] 403[6] 403[16] 512[16] **88.** 61[8] 232[8] 360[3] 454[16 16] **89.** 61[17] 102[8] **90.** 228[4]
§ 20: **80.** 36[9] 185[8] **81.** 13[13] **89.** 227[9]
§ 21: **80.** 36[6] **85.** 20[16]
§ 22: **88.** 61[6]
§ 24: **80.** 184[7] **82.** 161[16] 244[14]
§§ 24 ff.: **84.** 258[16] 280[16]
§ 25: **80.** 184[7]
§ 28: **80.** 105[6] **81.** 13[13] 207[6] **82.** 119[19] **89.** 61[16] 228[16] **90.** 7[3]
1879 Postordnung v. 8. März **87.** 356[27]
§ 20: **87.** 356[26]
- Bundesrathsbeschluß vom 23. April **84.** 109[4]
- G. v. 14. Mai, betr. den Verkehr mit Nahrungsmitteln **85.** 291[4]
§ 1: **89.** 228[13]
§ 10: **84.** 132[9] **85.** 20[11] 236[8] 236[9—13] 381[7] **86.** 8[9 16] 460[16] **87.** 35[16] 184[10 11] **88.** 154[16] **89.** 60[2 6] 200[65] 228[16] **90.** 7[4 6] 66[7] 109[7] 145[7] 272[5] 434[6]
§ 10 Nr. 1: **82.** 119[20] **83.** 118[9] **84.** 135[6]
§ 10 Nr. 2: **82.** 119[21 22] **83.** 7[6] 221[15 13] 292[6]
§§ 10 ff.: **81.** 46[6] 84[16] 168[8—10] 207[7 8] **82.** 21[III 6] 119[20] 244[13] 245[17—16] **83.** 221[14]
§ 11: **82.** 245[17 16 20] **85.** 236[9] **87.** 35[16 17] **89.** 200[63] **90.** 66[7]
§ 12: **81.** 133[8] 168[10 11] **82.** 119[23—25] 161[16] 245[17 16 21 26] 280[11] **84.** 109[3] **87.** 512[14 16] **88.** 154[11] 232[9] 454[14] **89.** 60[2 6] 102[8 10] 200[63] 228[13] 397[4] 477[10 11]
§ 12 Nr. 1: **83.** 118[16] **85.** 20[13] 296[16] **90.** 58[3] 67[6] 109[7] 190[4] 272[9] 401[7]
§ 12 Nr. 2: **84.** 194[16] **90.** 190[6]
§ 14: **81.** 207[3] **82.** 109[21] 161[17] **84.** 194[11] **86.** 8[11] **89.** 187[3] 228[13] 477[11] **90.** 67[6] 109[7]
§ 15: **82.** 245[16]
§ 15 Abs. 2: **83.** 118[11] 175[9]
§ 16: **84.** 132[9]
- G. v. 4. Juni, betr. Abänderung des Gesetzes über die Wechselstempelsteuer
§ 2: **90.** 234[6]
- G. v. 16. Juni, betr. den Uebergang von Geschäften auf das Reichsgericht
§ 1: **83.** 272[20] **89.** 343[1]

1879 G. v. 4. Juli, betr. die Verfassung und Verwaltung Elsaß-Lothringens **86.** 89[1]
- G. v. 7. Juli, Gebührenordnung für Rechtsanwälte **87.** 313[19] **88.** 331[11]
§ 1: **90.** 293 306[28]
§§ 1, 3, 6, 7: **88.** 226
§ 4: **89.** 182
§ 7: **84.** 65 **90.** 70[2]
§ 9: **86.** 13[13] 349[12] **87.** 191[9] **89.** 21[13] 288[19] **90.** 116[10]
§ 10: **89.** 182 **83.** 6[13] 142 **84.** 197[14] **87.** 191[9]
§ 11: **87.** 42[23]
§ 12: **83.** 228[23] 270[17] **86.** 42[15] 191[1] 446[12] **87.** 64[1] 328[2] **88.** 365[2] **89.** 499[1] 528[3] **90.** 181[13]
§ 13: **85.** 159[12] **86.** 13[13] 74[13] 113[2] 230[13] 318[14] 349[12] **87.** 16[15] 42[21] 42[23] 191[9] 273[13] 314[11] 416[3] **88.** 66[2] 99[11] 100[12 13] 245[13] 393[2] 394[3] 395[7] 409[13 14] **89.** 43[12] 69[13] 288[13] **90.** 116[13 17] 84[17] 181[13] 293 333[3]
§ 13 Nr. 1: **82.** 182
§ 13 Nr. 2: **83.** 197[25]
§ 13 Nr. 4: **82.** 223[19] **83.** 292 **84.** 65 196[13] 214[15] 302[28] **85.** 28[13] 186[23] 322[11]
§§ 13 ff.: **86.** 145[3] **88.** 22[23]
§§ 13—18: **83.** 267
§ 14: **85.** 250[2] **86.** 118[23] **87.** 42[21]
§ 15: **85.** 125[13]
§ 16: **82.** 95 **83.** 5[12] **85.** 125[13] 268[9] **86.** 317[19] **89.** 245[3]
§ 17: **89.** 205 **84.** 66[2] 302[28] **85.** 159[12] **89.** 245[3] 403[13] **90.** 333[3]
§ 18: **86.** 294[3] 317[13] **88.** 100[12] 395[2] **89.** 288[19]
§ 19: **86.** 317[13] 349[12] **88.** 100[12] **90.** 116[12]
§ 20: **82.** 152 **83.** 87 157[22] **84.** 9[10] **85.** 126[14] **86.** 349[12] **87.** 42[23] **88.** 22[24] 245[12] **89.** 39[1] 171[12] 307[13] **90.** 116[19] 332[1]
§ 22: **85.** 127[15] **87.** 16[13]
§§ 22—24: **90.** 116[14]
§ 23: **82.** 152 **83.** 278 **85.** 29[17] **86.** 145[3] **87.** 42[24] **90.** 375[14]
§ 23 Nr. 1: **84.** 9[10] **85.** 29[17] 126[14]
§ 25: **82.** 152 **83.** 207 **85.** 7[12] 159[12] 323[12] **86.** 318[14] **88.** 409[13] **90.** 180[11] 255[2] 293 360[5]
§§ 25, 26: **87.** 416[3]
§ 26: **86.** 318[14] **89.** 171[17] **90.** 293
§ 29: **83.** 207 **85.** 29[17] 127[12] **86.** 318[14] **87.** 42[23 24] **88.** 289[12] **89.** 43[10] **90.** 375[14]
§ 29 Nr. 4: **82.** 159 **84.** 9[11] 113[19]
§ 30: **85.** 126[14] 194[2] **87.** 42[23] **89.** 43[12] **90.** 360[4]
§ 30 Nr. 2: **84.** 113[12]
§ 30 Nr. 3: **83.** 155[7] 159
§ 31: **82.** 152
§ 32 Nr. 1: **83.** 155[3]
§ 36: **82.** 152
§ 37 Abs. 2: **90.** 116[12]
§ 38: **89.** 21[14] **90.** 116[12]
§ 40: **90.** 116[10]
§ 41: **80.** 88 **90.** 84[17] 116[12]
§ 43: **90.** 293
§ 44: **88.** 66[2] **90.** 70[2] 181[11] 293 360[3]
§ 44 Abs. 1: **89.** 205
§ 44 Abs. 2: **83.** 79[24]
§ 45: **87.** 16[13] **88.** 409[13] 410[14] **89.** 69[13] **90.** 116[17] 181[11] 360[3]
§ 46: **90.** 84[17] 293
§ 47: **90.** 293
§ 48: **90.** 84[17] 293
§ 76: **90.** 374[13]
§§ 76, 77: **88.** 226
§ 78: **86.** 13[13] 294[3] **88.** 225 226 227 228
§ 86: **90.** 306[23]
§ 87: **83.** 79[23] 197[24] 278 **84.** 170[3] **86.** 113[2] 230[19] **88.** 226 **89.** 168[4]
§ 91: **90.** 306[23]
§ 93: **87.** 34[23]
§§ 93, 94: **88.** 228
1879 Entwurf der Gebühren-Ordnung für Rechtsanwälte
§ 45: **90.** 84[17]
- G. v. 8. Juli, Elsaß-Lothringisches Ausführungs-Gesetz
§ 19: **86.** 225[2]
- G. v. 10. Juli, betr. die Konsular-Gerichtsbarkeit **89.** 484[13]
§§ 1, 5: **87.** 67[11]
§ 3: **89.** 426[13] **90.** 119[23]
§§ 3, 14: **85.** 270[21]
§ 18: **85.** 95[24]
- G. v. 15. Juli, betr. den Zolltarif **88.** 64[13]
§ 5: **87.** 512[17]
§ 15 Nr. 2: **85.** 296[14]
- G. v. 16. Juli, betr. die Besteuerung des Tabaks
§§ 3, 40: **80.** 184[3]
§§ 22 Nr. 7, 33 Nr. 5, 34: **84.** 280[11]
§§ 27, 34: **86.** 259[13]
§§ 27, 36, 40: **87.** 262
§ 36: **86.** 220[13]
§§ 40, 42: **86.** 259[13]
- G. v. 19. Juli, betr. die Steuerfreiheit des Branntweins zu gewerblichen Zwecken
§§ 1, 2: **90.** 379[24]
- G. v. 20. Juli, betr. die Statistik des Waarenverkehrs des Deutschen Zollgebietes mit dem Auslande
§§ 1, 12, 17: **89.** 229[23]
- G. v. 21. Juli, betr. die Anfechtung von Rechtshandlungen eines Schuldners außerhalb des Konkurs-Verfahrens **86.** 230[17] 317[19] **89.** 515[9]
§ 1: **83.** 79[23] **85.** 28[14] 354[15] **90.** 237[12]
§ 2: **83.** 79[23] **84.** 302[24] **86.** 74[13] 117[19] 165[13] **87.** 3[4] 15[14] 289[12] 495[3] **88.** 18[23] 383[4] **89.** 21[14] 209[17] 461[3]

§ 3: **82.** 38 **83.** 227[21] **85.** 28[15] **86.** 14[13] 116[17] 117[13 13] 230[13] 414[3] **87.** 15[13] 96[13] 109[23] 208[16] 328[7] **88.** 70[14] 167[3] 179[3] 219[3] 330[13] **89.** 69[21] 110[15] 209[17] 461[3] **90.** 237[13]
§ 3 Nr. 1: **82.** 91 182 223[17] 261[21] **83.** 196[20] **84.** 179[40] **85.** 7[3] 28[14 13] 218[7] 245[17] **90.** 30[3] 116[15] 192[7] 411[10]
§ 3 Nr. 2: **82.** 224[13] **83.** 196[20] **84.** 302[25] 302[26] **85.** 94[17] **90.** 116[15] 192[7] 411[13]
§ 3 Nr. 3: **83.** 113[37] **84.** 50[30] **90.** 420[34]
§ 4: **86.** 117[13] **87.** 3[4] 96[13] 328[7] 495[3] **88.** 219[5] **89.** 21[14] 433[13]
§§ 4, 6: **90.** 237[13]
§ 5: **86.** 117[13] 165[13] **88.** 17[37]
§ 6: **83.** 5[13] 113[25] **86.** 14[13] 46[21] 117[13]
§ 7: **83.** 5[13] 196[21] 228[22] **84.** 89[24] 271[21] **86.** 248[3] 348[13] **87.** 273[13] 495[9] **88.** 17[37] 243[3] 344[13] 383[4] **89.** 433[15] 434[17] **90.** 237[13]
§ 8: **84.** 89[24] **88.** 179[9] 243[3]
§ 9: **89.** 84[7] 434[17]
§ 11: **83.** 197[22] **86.** 40[14] **88.** 18[22] **89.** 365[3] 479[9]
§ 11 Nr. 2: **85.** 94[17]
§§ 11, 12: **90.** 237[13]
§ 13: **86.** 117[30] 165[15] **89.** 434[17]
§§ 13, 14: **90.** 237[13]
§ 14: **81.** 69 **85.** 94[17] **86.** 117[30] **87.** 109[23]

1879 V. v. 26. September, betr. die Uebertragung heſſiſcher Rechtsſachen auf das Reichsgericht **84.** 269[13]

" V. v. 28. September, betr. die Begründung der Reviſion in bürgerlichen Rechtsſtreitigkeiten **81.** 195 **83.** 39
§ 1: **86.** 194[11] **89.** 432[23]
§§ 1, 6: **83.** 37[17] 48
§ 2: **85.** 248[23] 297[3]
§ 4: **90.** 100
§ 7: **89.** 123[34]

" Bekanntmachung des Bundesraths v. 20. November, betr. die Statiſtik des Waarenverkehrs des deutſchen Zollgebietes mit dem Auslande
§ 5d: **89.** 229[10]

1880 V. v. 7. Januar, betr. die Verhütung des Zuſammenſtoßens von Seeſchiffen **86.** 120[33] **88.** 452[7]
Art. 5, 8: **82.** 143
Art. 13, 18: **88.** 101[15]
Art. 21: **83.** 230[38]
Art. 21, 25: **87.** 70[23]
Art. 22, 23: **88.** 186[20]
Art. 24: **88.** 101[13] 186[28]

" Bekanntmachung v. 11. April, betr. die Verordnung über die Begründung der Reviſion in bürgerlichen Rechtsſtreitigkeiten **86.** 194[11]

" G. v. 24. Mai, betr. den Wucher (ſ. a. §§ 302a ff. Str. G. B.) **86.** 25[46] 151[37] 358[26]
Art. 1: **89.** 273[37]
Art. 3: **82.** 226[28] **83.** 186[29]

1880 G. v. 23. Juni, betr. die Abwehr und Unterdrückung von Viehſeuchen **85.** 176[34 35]
§ 2: **85.** 176[33] 379[33] **89.** 43[13]
§§ 6 ff., 16: **87.** 122[33]
§ 9: **85.** 278[34] **89.** 43[13] 44[13]
§ 10: **85.** 176[36] **89.** 43[13]
§ 12: **85.** 379[20] **89.** 43[13] 44[14] **90.** 193[10]
§ 14: **90.** 61[35]
§§ 14, 18: **88.** 152[44]
§ 18: **89.** 44[14]
§§ 18 ff.: **89.** 43[13]
§§ 18, 20, 34, 38: **85.** 176[33]
§§ 19—29: **90.** 61[35]
§§ 25, 30: **89.** 44[14]
§§ 40—44: **90.** 61[35]
§ 45: **89.** 44[14]
§ 63: **85.** 278[24] **87.** 477[17] **89.** 43[13] 44[14]
§ 66: **82.** 148[50]

" Telegraphen-Ordnung vom 13. Auguſt
§ 28: **89.** 199[74]

1881 Inſtruktion des Bundesraths v. 24. Februar zur Ausführung des Viehſeuchengeſetzes **89.** 43[13] **90.** 61[35]
§ 81: **89.** 44[14]
§§ 121, 125, 129: **85.** 176[35]

" G. v. 22. Mai, betr. die Küſtenfrachtfahrt
§ 3: **89.** 187[3]

" Handelsvertrag vom 23. Mai zwiſchen Deutſchland und Oeſterreich-Ungarn **87.** 403[11]
Zollkartell § 17: **90.** 144[1]

" G. v. 29. Juni, betr. die Abänderung von Beſtimmungen des Gerichtskoſtengeſetzes und der Gebühren-Ordnung für Gerichtsvollzieher
Art. 1: **87.** 353[13]

" G. v. 1. Juli, betr. die Erhebung von Reichsſtempelabgaben **85.** 160[17] 271[20] **86.** 19[36] 104[1] 353[17] **89.** 291[28] **90.** 100 235[3] 401[3]
§ 1: **83.** 221[17] **84.** 27[3]
§§ 1, 4: **88.** 360[9]
§ 3: **83.** 118[13] **84.** 280[13] **85.** 178[11]
§ 5: **85.** 328[16] **87.** 497[14] **89.** 162
§ 6: **83.** 221[17] **84.** 27[3] 258[13 14] **85.** 296[13] **86.** 353[26]
§ 7: **86.** 19[37]
§ 8: **84.** 27[3] 258[13 14] **85.** 178[13 13] 296[13]
§§ 8 ff.: **86.** 353[26]
§ 9: **87.** 429 **88.** 186[23] **89.** 162 291[29] 424[7]
§ 9 lit. C.: **83.** 125[46]
§ 11: **87.** 429 **88.** 171[13] **89.** 159 367[13]
§ 12: **85.** 178[14] **86.** 342[111 13] 354[28]
§§ 12, 13: **84.** 194[13] 150[37] 256[24]
§ 13: **85.** 178[14]
§§ 14, 15, 17, 24, 26, 27, 29, 31, 32: **84.** 150[37] 256[24]
§ 16: **85.** 178[14]
§ 20: **86.** 342[111 13]
§ 23: **85.** 178[11 13 14] 296[17]
§ 24: **85.** 296[17]

Tarif: **86.** 19[37 38] 354[28 29] **87.** 429 **88.** 79[29] 186[29]
I.: **85.** 328[24]
II. 4: **90.** 235[9]
4a: **83.** 221[17] **84.** 27[9] 94[40] **85.** 296[15] **89.** 47[19] 62[19] 159 162 291[20] 404[18 19]
4b: **84.** 94[40] 280[18] **85.** 296[19] **89.** 280[14]
III. 5: **84.** 194[19]

1881 G. v. 17. Juli, betr. die Bestrafung von Zuwiderhandlungen gegen die österreichisch-ungarischen Zollgesetze
§ 3: **83.** 221[19] **88.** 154[12]
§ 7: **89.** 477[19]

- Konsular-Konvention v. 26. November mit Griechenland
Art. 23: **90.** 313

1882 Konvention v. 10. Januar mit Brasilien
Art. 35: **90.** 313

- Beschluß des Bundesraths vom 5. Juli, betr. Auslegung des Reichsstempelgesetzes **85.** 160[17]

1883 Konvention vom 6. Januar mit Serbien
Art. 19: **90.** 313

- V. v. 6. März, betr. das Verbot der Einfuhr von Schweinen ꝛc. amerikanischen Ursprungs **90.** 430[26]
- G. v. 15. Juni, betr. die Krankenversicherung der Arbeiter
§§ 1, 2, 32: **87.** 210[21]
§§ 1 ff., 6, 58, 75: **86.** 320[28]
§§ 16, 17, 19, 23, 24, 27, 29, 49 ff., 58: **88.** 396[10]
§ 24: **89.** 292[21]
§§ 52, 53: **89.** 103[17]
§§ 53, 58, 72, 73: **90.** 295[8]
§ 57: **89.** 529[9]
§§ 80, 82: **89.** 103[17]
§§ 85, 86: **88.** 80[27]

1884 G. v. 13. Mai, betr. die Anfertigung und Verzollung von Zündhölzern
§ 2: **88.** 232[10]

- G. v. 1. Juni, betr. die Abänderung des Gesetzes über die eingeschriebenen Hülfskassen v. 7. April 1876
Art. 3: **86.** 320[29]
- G. v. 9. Juni, gegen den verbrecherischen und gemeingefährlichen Gebrauch von Sprengstoffen **86.** 108[12]
§§ 1, 2: **85.** 178[15] 296[12] **86.** 8[12] **88.** 65[17]
§ 7: **85.** 296[12]
§ 8: **85.** 20[16] 296[16] 297[10 20] **86.** 8[12] **88.** 65[16] 154[13]
§ 9: **85.** 178[19] 296[13] 297[19 20] 381[9 8] **86.** 8[12 14–19] 460[17] **87.** 184[12] 262[13] **88.** 65[17] 154[13] **89.** 280[10]
§ 9 Abs. 1: **90.** 7[8]
§ 14: **85.** 178[19]
§ 15: **85.** 178[16] 296[12]
- G. v. 6. Juli, Unfallversicherungsgesetz
§ 1: **88.** 346[19] **89.** 437[24] 462[3] 529[9] **90.** 205[13]
§ 4: **88.** 309[11] **89.** 174[20] **90.** 205[13 14]
§ 5: **88.** 332[13]
§ 6: **89.** 462[3] 502[18]
§ 8: **87.** 357[28] **90.** 205[13 14]
§§ 22, 23, 25: **88.** 443[12]
§§ 32, 33: **87.** 209[19]
§§ 51, 53: **88.** 332[13]
§§ 57, 62, 63: **87.** 357[28]
§§ 62, 63, 68: **88.** 346[19]
§§ 71 ff.: **89.** 462[3]
§ 92: **87.** 209[20]
§ 95: **89.** 174[25] 437[24] 462[3] 502[18] 529[9] **90.** 282[26]
§§ 95 ff.: **88.** 309[11]
§ 96: **89.** 462[3]
§ 98: **89.** 174[25] 462[3] 529[9]
§ 100: **87.** 209[20] 316[13]

1884 G. v. 16. Juli über den Feingehalt der Gold- und Silberwaaren
§§ 2, 3, 4, 6, 7, 9: **89.** 103[19]

- G. v. 18. Juli, betr. die Kommanditgesellschaften auf Aktien und die Aktiengesellschaften **88.** 120[10] f. a. die betreffenden Artikel der Novelle unter Handelsgesetzbuch n. F.
§ 1: Art. 221: **85.** 323[25]
Art. 223 Abs. 1: **87.** 117[24]
§ 3: Art. 215a Abs. 4: **90.** 265
§ 5: Art. 184b 219: **87.** 315[18]

1885 Konvention v. 22. Januar mit der Südafrikanischen Republik
Art. 25: **90.** 313

- Zolltarif v. 24. Mai **89.** 279[7]
§ 4: **89.** 349[1]
§ 5 Nr. 4: **87.** 512[18]
Anm. zu 25g 1: **86.** 64[10]
§ 13c 1: **88.** 65[19]
- Gesetz v. 28. Mai über die Ausdehnung der Unfall- und Krankenversicherung **88.** 309[11] 346[19]
- G. v. 29. Mai, betr. Abänderung des Gesetzes wegen Erhebung von Reichsstempelabgaben v. 1. Juli 1881 **86.** 108[12] 184[1] 270[20] **87.** 438[12] 478[12] **89.** 86[11] 291[23] 437[25] **90.** 100
§ 4: **90.** 401[8]
§ 5: **90.** 100
§ 6: **88.** 255[24] 429[17] **89.** 25[20] 46[16] 114[25] 422[4] **90.** 224
§ 7: **88.** 255[24 25] 308[10] 429[17] **89.** 25[22] 45[16] 46[13] 114[25] 502[11]
§ 7 Abs. 3: **90.** 190[6] 224
§ 8: **88.** 308[10]
§ 9: **90.** 226 258[10]
§ 10: **88.** 308[10] 429[17] **89.** 46[15] 350[10] 422[4]
§§ 10, 11: **90.** 235[9]
§ 11: **89.** 422[4]
§ 11, 12: **88.** 308[10]
§ 14: **90.** 235[9]
§ 17: **87.** 428 **89.** 159 367[12] **90.** 100
§ 18: **89.** 350[10] 422[4]

Digitized by Google

§§ 21, 22, 25: **87.** 181[33]
§§ 21—25: **88.** 62[25]
§ 33: **89.** 350[10]
§ 34: **90.** 235[8]
Tarif: **87.** 275[21] 428 438[13] 457 **88.** 24[46] 79[22] 255[22 25] 256[25] 308[10]
Nr. 1: **89.** 46[17]
Nr. 1, 2, 2b, 4, 4a: **90.** 224
Nr. 4: **89.** 422[4]
Nr. 4a: **89.** 25[30] 46[16] 47[19 20] 72[22] 162 424[7] 484[19]
Nr. 4b: **89.** 114[23] 159 162
Nr. 4b Anm.: **89.** 159 162 292[30]
1885 Bekanntmachung vom 3. Juni betr. die Redaktion des Gesetzes wegen Erhebung von Reichsstempelabgaben
§§ 33, 35: **85.** 296[17]
1886 G. v. 15. März betr. die Fürsorge für Beamte und Personen des Soldatenstandes in Folge von Betriebsunfällen
§ 10: **87.** 355[22]
§§ 10, 12, 13: **88.** 309[11]
• G. v. 17. März, betr. die Abänderung des § 137 des Gerichtsverfassungsgesetzes **87.** 242 243 293[22] **88.** 226 362 365
• G. v. 30. April, betr. die Ergänzung des § 809 C. P. O.: **87.** 131[27] **88.** 242[3] 424[6]
1887 G. v. 24. Juni, betr. die Besteuerung des Branntweins **89.** 76[27]
§ 1: **89.** 115[27] 405[20]
§§ 1, 3, 11: **88.** 345[14]
§ 2: **89.** 405[20]
§ 16: **89.** 405[20]
§ 40: **88.** 154[10]
§ 44: **89.** 115[27]
• G. v. 25. Juni, betr. den Verkehr mit blei- und zinkhaltigen Gegenständen
§ 6: **89.** 187[2] **90.** 190[5]
1888 G. v. 27. Februar, betr. die Einführung der Gewerbe-Ordnung in Elsaß-Lothringen **90.** 271[2]
• Entwurf eines bürgerlichen Gesetzbuches für das Deutsche Reich
§ 4: **90.** 263[23]
§ 367: **90.** 88[36]
§ 580: **90.** 88[36]
§§ 952 ff.: **90.** 262[10]
§ 1135 und Motive: **90.** 245[39]
• G. v. 5. April, betr. die unter Ausschluß der Oeffentlichkeit stattfindenden Gerichtsverhandlungen **88.** 454[3] 454[4] **89.** 396[1] 422[1 2] 476[3]
Art. 4: **89.** 392[9]
1889 G. v. 1. Mai, betr. die Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften **90.** 334[9]
§ 10: **90.** 129[1]
§ 146: **90.** 129[1]
§§ 150, 151: **90.** 129[1]
§ 154: **90.** 334[3]
§ 161: **90.** 334[9]

B. Landes-, Provinzial- und Statutar-Recht.

1. Gemeines Recht.

Institutiones.

§ 4 de curat. I. 23: **83.** 126[48]
§ 41 de rer. div. II. 1: **84.** 172
§ 3 de usucap. II. 6: **87.** 19[23]
§§ 2, 3, 9 quibus alienare II. 8: **86.** 235[32]
§ 1 quibus non est perm. II. 12: **89.** 247[15]
§ 3 de inoff. test. II. 18: **84.** 119[36]
§ 7 de hered. qual. et diff. II. 19: **84.** 27[23]
§ 4 de leg. II. 20: **86.** 22[45]
§ 12 de leg. II. 20: **84.** 216[28]
§ 6 de verb. obl. III. 15: **89.** 260[15]
§ 3 de inut. stip. III. 19: **86.** 235[34]
§ 4 de fidej. III. 20: **87.** 6[10]
pr. de emt. et vend. III. 23: **80.** 131
§ 4 de loc. et cond. III. 24: **86.** 235[28] **90.** 380[28]
§ 16 de leg. Aquil. IV. 3: **89.** 73[28]
§ 4 de action. IV. 6: **83.** 200[45]
§ 6 de interd. IV. 15: **85** 360[32]
§ 1 de poen. tem. litig. IV. 16: **84.** 95[44]

Digesta.

l. 13 de legibus I. 3: **85.** 32[30]
l. 29, 30 de legibus I. 3: **90.** 239[20]
l. 12 de stat. I. 5: **85.** 32[33] **88.** 81[28]
l. 6 de bis qui sui vel al. jur. I. 6: **84.** 150[39] **88.** 81[28] 332[19]
l. 4 de off. ass. I. 22: **85.** 286[14]
l. 5 de in jus voc. II. 4: **85.** 32[33]
l. 14 si quis caut. II. 11: **90.** 259[11]
l. 9 pr. de edendo II. 13: **88.** 70[18]
l. 21 in fin., 22, 32 de pactis II. 14: **87.** 6[10]
l. 61 de pact. II. 14: **85.** 220[12]
l. 62 de pact. II. 14: **83.** 273[33]
l. 8 § 2 de transact. II. 15: **84.** 171
l. 1 § 11 de postul. III. 1: **83.** 126[48]
l. 2 de postul. III. 1: **83.** 126[48] **84.** 274[33]
l. 6 de neg. gest. III. 5: **83.** 86[33]
l. 6 § 12, l. 21 § 2, l. 31 § 2 de neg. gest. III. 5: **85.** 197[21]
l. 21 § 3 de neg. gest. III. 5: **89.** 294[39]
l. 26 de neg. gest. III. 5: **90.** 164[28]
l. 28 de neg. gest. III. 5: **90.** 259[11]
l. 29 de neg. gest. III. 5: **86.** 421[25]
l. 49 de neg. gest. III. 5: **90.** 10[8] 11[7]
l. 6 de calumn. III. 6: **88.** 310[12]
l. 4 de in integr. restit. IV. 1: **88.** 346[16]
l. 7 quod metus causa IV. 2: **86.** 199[23]
l. 1 § 2, l. 7 § 6, l. 20 pr. de dolo malo IV. 3: **87.** 116[23]
l. 1 §§ 4, 6, 7 de dolo malo IV. 3: **89.** 175[31]
l. 7 § 7, l. 33 de dolo malo IV. 3: **89.** 73[28]
l. 9 § 1 de dolo malo IV. 3: **88.** 385[2]
l. 18 § 5 de dolo malo IV. 3: **88.** 29[44] 385[6]
l. 19, 39, 40 de dolo malo IV. 3: **88.** 385[3]
l. 33 de dolo malo IV. 3: **85.** 182[3]

l. 37 de dolo malo IV. 3: **89.** 91
l. 3 § 4 l. 7 § 8 l. 29 pr. de min. IV. 4: **84.** 217
l. 3 § 6 l. 6 l. 7 l. 35 de min. IV. 4: **88.** 346[18]
l. 3 pr. nautae, caup., stab. IV. 9: **80.** 28
l. 19 § 1 l. 20 de jud. V. 1: **90.** 236[6]
l. 41 de jud. V. 1: **89.** 292[33]
l. 25 pr. de inoff. test. V. 2: **86.** 200[39]
l. 22, 28 de her. pet. V. 3: **90.** 11[7]
l. 43, 44 de her. pet. V. 3: **88.** 30[36]
l. 9 pr. de rei vindic. VI. 1: **86.** 19[39]
l. 17 pr. de rei vindic. VI. 1: **90.** 10[8] 11[7]
l. 17 § 1 de rei vindic. VI. 1: **85.** 182[8]
l. 23 § 4 de rei vind. VI. 1: **89.** 133[16]
l. 38 de rei vind. VI. 1: **88.** 187[21]
l. 9 § 1 de public. VI. 2: **83.** 187[21]
l. 6 de serv. VIII. 1: **85.** 285[11] **86.** 152[29]
l. 8 § 1 de serv. VIII. 1: **86.** 20[41]
l. 9 de serv. VIII. 1: **80.** 175
l. 15 de serv. VIII. 1: **89.** 209[36]
l. 19 pr. de serv. praed. urb. VIII. 2: **84.** 216[25]
l. 20 § 3 de serv. praed. urb. VIII. 2: **89.** 209[30]
l. 20 § 4 de serv. praed. urb. VIII. 2: **81.** 171
l. 30 §§ 1. 40 de serv. praed. urb. VIII. 2: **86.** 20[41]
l. 8 §§ 5. 6 de serv. praed. rust. VIII. 3: **84.** 64[79]
l. 13 pr. de serv. praed. rust. VIII. 3: **89.** 175[29]
l. 14 de serv. praed. rust. VIII. 3: **89.** 209[30]
l. 18 de serv. praed rust. VIII. 3: **88.** 262[48]
l. 6 § 3 commun. praed. VIII. 4: **86.** 20[41]
l. 7 § 1 l. 13, 14 commun. praed. VIII. 4: **90.** 194[14]
l. 15. commun. praed. VIII. 4: **89.** 209[20]
l. 6 si serv. vindic. VIII. 5: **90.** 194[14]
l. 8 § 5 si serv. vindic. VIII. 5: **86.** 251[33]
l. 9 pr. si serv. vindic. VIII. 5: **89.** 209[30]
l. 10 pr. si serv. vindic. VIII. 5: **84.** 281[39]
l. 6 quemadmodum serv. amitt. VIII. 6: **86.** 152[29]
l. 8 § 1 quemadmodum serv. amitt. VIII. 6: **88.** 262[46]
l. 25 quemadmodum serv. amitt. VIII. 6: **87.** 103[34]
l. 1 § 7 si quadr. panp. fec. dic. IX. 1: **87.** 19[36]
l. 1 §§ 12, 14, 15 l. 2 pr. l. 3 si quadr. IX. 1: **88.** 29[34]
l. 3 si quadr. IX. 1: **88.** 274[17]
l. 5 si quadr. IX. 1: **88.** 29[34]
l. 5 § 3 l. 6 l. 7 ad legem Aquiliam IX. 2: **88.** 274[17]
l. 7 §§ 5—8 ad leg. Aquil. IX. 2: **84.** 306[41]
l. 8 pr. § 1 ad leg. Aquil. IX. 2: **84.** 306[41]
l. 11 § 2 ad leg. Aquil. IX. 2: **84.** 59[54] **86.** 153[34] **87.** 361[39]
l. 11 § 9 ad leg. Aquil. IX. 2: **88.** 29[34]
l. 13 pr. ad leg. Aquil. IX. 2: **88.** 274[17]
l. 27 §§ 8. 9 ad leg. Aquil. IX. 2: **84.** 306[41]
l. 31 ad leg. Aquil. IX. 2: **84.** 31[46] 306[41]
l. 33 § 1 ad leg. Aquil. IX. 2: **89.** 73[28]
l. 37 § 1 ad leg. Aquil. IX. 2: **88.** 29[34]
l. 52 § 3 ad leg. Aquil. IX. 2: **87.** 19[35]
l. 1 §§ 1, 2, 3 de his qui effund. IX. 3: **86.** 299[16]
l. 1 §§ 2, 3 de his qui eff. IX. 3: **85.** 252[18]
l. 7 de his qui eff. IX. 3: **86.** 416[9] **88.** 274[17]
l. 11, 12, 13, 21 §§ 1, 2, 3 de nox. act. IX. 4: **88.** 29[34]
l. 12, 21 pr. l. 24, l. 25, l. 26 pr. § 1, 2, l. 28 pr. de nox. act. IX. 4: **87.** 19[35]
l. 20 § 4 de fam. ercisc. X. 2: **88.** 27[25]
l. 7 § 10, l. 10 § 1 de comm. div. X. 3: **85.** 33[34]
l. 10 § 2 de comm. div. X. 3: **85.** 220[17]
l. 19 § 4 de comm. div. X. 3: **84.** 58[47]
l. 19 ad exhib. X. 4: **89.** 429[8]
l. 5, 7, 16 pr. de interr. XI. 1: **88.** 29[34]
l. 18 pr. de reb. cred. XII. 1: **90.** 11[7]
l. 23 de reb. cred. XII. 1: **90.** 10[8] 11[7]
l. 37, 39 de reb. cred. XII. 1: **89.** 260[15]
l. 1 § 3 de cond. ind. XII. 6: **87.** 240[23]
l. 26 § 1 de cond. ind. XII. 6: **89.** 263[41]
l. 26 § 3, l. 65 § 1 de cond. ind. XII. 6: **88.** 290[20]
l. 65 § 9 de cond. ind. XII. 6: **88.** 32[78]
l. pr. § 2, l. 2—4 de cond. sine causa XII. 7: **83.** 242[48]
l. 1 §§ 4, 6, l. 7 § 1, l. 21 pr. de pec. const. XIII. 5: **84.** 28[27]
l. 14 § 2 de pec. const. XIII. 5: **86.** 234[34]
l. 16 § 2, l. 18 pr. de pec. const. XIII. 5: **86.** 45[57]
l. 11 commod. XIII. 6: **89.** 294[39]
l. 9 § 3 de pign. act. XIII. 7: **85.** 69[14]
l. 18 § 2 de pign. act. XIII. 7: **90.** 87[20]
l. 11 § 2, l. 4 de inst. act. XIV. 3: **85.** 8[16]
l. 11 §§ 2—6 de inst. act. XIV. 3: **86.** 230[30] **89.** 501[6]
l. 17 § 4 de inst. act. XIV. 3: **85.** 8[13]
l. 3 § 3, l. 7 pr. § 1, 3 de S. C. Maced. XIV. 6: **90.** 239[29]
l. 47 pr. de pec. XV. 1: **85.** 8[16]
l. 3 § 9 de in rem verso XV. 3: **84.** 61[61]
l. 8 § 6, l. 29 § 1, l. 32 § 3 ad S. C. Vellej. XVI. 1: **90.** 239[30]
l. 17 § 1 ad S. C. Vellej. XVI. 1: **86.** 93[10]
l. 4, l. 5 de compens. XVI. 2: **83.** 273[23]
l. 10 § 2 de compens. XVI. 2: **89.** 115[39]
l. 11, 12 de compens. XVI. 2: **87.** 123[36]
l. 18 § 1 de compens. XVI. 2: **83.** 243[38] **90.** 87[27]
l. 1 § 39 depos. XVI. 3: **89.** 369[14]
l. 7 § 2, l. 8 depos. XVI. 3: **89.** 275[15]
l. 6 § 3 mand. XVII. 1: **87.** 48[46]
l. 8 § 3 mand. XVII. 1: **90.** 259[31]
l. 8 § 10 mand. XVII. 1: **86.** 421[18]
l. 23, 24, 25, 27 § 2 mand. XVII. 1: **89.** 310[26]
l. 27 § 5, l. 28 mand. XVII. 1: **87.** 6[18]
l. 14, 65 § 6 pro socio XVII. 2: **83.** 187[34]
l. 14, 15, 16 pr. § 1 pro socio XVII. 2: **89.** 310[26]
l. 57 pro socio XVII. 2: **87.** 48[46]
l. 71 pro socio XVII. 2: **88.** 27[24]
l. 76, 79 pro socie XVII. 2: **83.** 274[37]
l. 79 pro eocio XVII. 2: **87.** 79[55]
l. 7 § 1 de contr. emt. XVIII. 1: **89.** 142[20]
l. 9 pr. de contr. emt. XVIII. 1: **89.** 227[35]
l. 20 de contr. emt. XVIII. 1: **86.** 235[36]
l. 34 pr. de contr. emt. XVIII. 1: **89.** 115[30]
l. 38 de contr. emt. XVIII. 1: **90.** 10[6]
l. 40 § 2 de contr. emt. XVIII. 1: **89.** 142[21]
l. 45 de contr. emt. XVIII. 1: **85.** 34[39]
l. 65 de contr. emt. XVIII. 1: **90.** 380[26]

l. 10 de in diem addict. XVIII. 2: **84.** 303[32]
l. 4 § 2 l. 6 § 2 l. 7 de lege comm. XVIII. 3: **86.** 152[33]
l. 17 de per. et comm. XVIII. 6: **80.** 27
l. 1 pr. de act. emt. et vend. XIX. 1: **83.** 273[31]
l. 3 § 4 de act. emt. et vent. XIX. 1: **86.** 45[27]
l. 4 § 1 de act. emt. et vend. XIX. 1: **89.** 115[20]
l. 6 pr. § 4 l. 10 § 3 de act. emt. et vend. XIX. 1: **85.** 34[39]
l. 6 de act. emt. et vend. XIX. 1: **89.** 142[21]
l. 9 de act. emt. et vend. XIX. 1: **86.** 44[25] **87.** 68[17]
l. 11 § 5 l. 13 de act. emt. et vend. XIX. 1: **88.** 102[21]
l. 13 § 12 de act. emt. et vend. XIX. 1: **88.** 29[64]
l. 13 § 26 de act. emt. et vend. XIX. 1: **90.** 239[30]
l. 17 § 7 de act. emt. et vend. XIX. 1: **86.** 204[45] **88.** 140[31]
l. 30 pr. de act. emt. et vend. XIX. 1: **90.** 11[7]
l. 2 § 1 loc. cond. XIX. 2: **90.** 380[28]
l. 9 pr. loc. cond. XIX. 2: **87.** 46[41]
l. 9 § 1 loc. cond. XIX. 2: **87.** 54[34] 123[37]
l. 19 §§ 9, 10 loc. cond. XIX. 2: **85.** 285[14]
l. 22 § 2 loc. cond. XIX. 2: **86.** 235[36]
l. 23 pr. loc. cond. XIX. 2: **85.** 272[38]
l. 25 § 2 l. 27 § 1 loc. cond. XIX. 2: **89.** 310[26]
l. 25 §§ 3, 4 loc. cond. XIX. 2: **90.** 87[28]
l. 33 loc. cond. XIX. 2: **87.** 123[37]
l. 36 loc. cond. XIX. 2: **86.** 45[27]
l. 51 pr. loc. cond. XIX. 2: **86.** 152[39]
l. 54 § 1, l. 56 loc. cond. XIX. 2: **89.** 26[33]
l. 2 de rerum permut. XIX. 4: **85.** 34[39]
l. 16 de praescr. verb. XIX. 5: **87.** 68[17]
l. 6—8, 34 pr. de pign. XX. 1: **81.** 171
l. 11 § 2 de pign. XX. 1: **86.** 251[20]
l. 31 de pign. XX. 1: **86.** 152[32]
l. 2 quib. caus. XX. 2: **90.** 231[19]
l. 4 quae res pign. XX. 3: **86.** 44[24]
l. 1 pr. § 1 l. 11 pr. qui potior. XX. 4: **86.** 44[24]
l. 4 qui potior. XX. 4: **87.** 123[35]
l. 15 qui potior. XX. 4: **89.** 26[33]
l. 19 qui potior. XX. 4: **80.** 13
l. 3 pr. de distr. pign. XX. 5: **90.** 87[30]
l. 1 § 2 l. 18 pr. l. 19 §§ 1, 3, 5 l. 38 § 10 de aed. ed. XXI. 1: **85.** 34[39]
l. 19 pr. § 1 de aed. ed. XXI. 1: **88.** 310[13]
l. 23 pr. § 9 l. 25, 31 § 11, l. 43 § 8 de aed. ed. XXI. 1: **90.** 164[37]
l. 33 de aed. ed. XXI. 1: **88.** 27[58]
l. 47 pr. de aed. ed. XXI. 1: **86.** 416[3]
l. 55 de aed. ed. XXI. 1: **88.** 310[13]
l. 62 de evict. XXI. 2: **83.** 187[31]
l. 65 de evict. XXI. 2: **87.** 6[10]
l. 13 de usur. et fruct. XXII. 1: **89.** 28[36]
l. 17 § 1 de usur. et fruct. XXII. 1: **86.** 120[34]
l. 17 § 5 de usur. et fruct. XXII. 1: **82.** 263[40]
l. 2 de probat. XXII. 3: **86.** 154[39]
l. 8 de probat. XXII. 3: **87.** 100[26]
l. 21 de probat. XXII. 3: **86.** 22[45]
l. 22 de probat. XXII. 3: **84.** 216[26]
l. 1 § 4 de jur. et facti ign. XXII. 6: **87.** 103[41]
l. 21 de jur. dot. XXIII. 3: **89.** 260[19]
l. 29 de jur. dot. XXIII. 3: **89.** 28[37]
l. 41 § 1, l. 68 de jur. dot. XXIII. 3: **89.** 260[15]
l. 1 § 3, l. 5 § 5 de lib. exhib. XXIII. 10: **87.** 71[28]
l. 3 §§ 10, 11 de don. int. vir. et ux. XXIV. 1: **90.** 10[5]
l. 5 § 18, l. 32 pr., l. 33 § 1, l. 48, l. 52 § 1 l. f. de don. int. v. et ux. XXIV. 1: **90.** 10[5]
l. 7 § 3 de don. int. v. et ux. XXIV. 1: **90.** 11[7]
l. 9 de div. XXIV. 2: **87.** 192[18]
l. 22 § 8, l. 24 pr. soluto matr. XXIV. 3: **82.** 226[30]
l. 24 pr. sol. matr. XXIV. 3: **88.** 200[11]
l. 39 sol. matr. XXIV. 3: **89.** 257[7]
l. 13 de imp. in res dot. XXV. 1: **85.** 219[11]
l. 2, 3 pr. § 5 de agn. et al. lib. XXV. 3: **87.** 100[26]
l. 5 § 17 de agn. et al. lib. XXV. 3: **81.** 170
l. 29 § 2 de lect. tut. XXVI. 2: **86.** 421[22]
l. 12 de tut. et curat. XXVI. 5: **83.** 126[48] **88.** 273[15]
l. 25 de adm. et per. XXVI. 7: **87.** 6[10]
l. 1 § 2 de reb. eor. qui sub tut. XXVII. 9: **86.** 235[32]
l. 1 pr. de cur. fur. XXVII. 10: **87.** 122[34] **88.** 273[15]
l. 16 § 1 qui test. fac. XXVIII. 1: **89.** 247[15]
l. 18 pr. qui test. fac. XXVIII. 1: **88.** 32[77]
l. 1 § 4 de her. inst. XXVIII. 5: **87.** 123[39]
l. 5 § 2 de her. inst. XXVIII. 5: **90.** 297[8]
l. 9 de her. inst. XXVIII. 5: **83.** 53[37]
l. 77 de her. inst. XXVIII. 5: **88.** 348[23]
l. 41 § 8 de vulg. et pup. subst. XXVIII. 6: **87.** 123[39]
l. 10 de cond. inst. XXVIII. 7: **88.** 348[23]
l. 10 § 1 de cond. inst. XXVIII. 7: **89.** 260[15]
l. 15 de cond. inst. XXVIII. 7: **88.** 257[21]
l. 20, 21 pr. § 1, l. 24, l. 86 § 2 de acquir. vel nm. her. XXIX. 2: **84.** 27[23]
l. 3 test. quemadm. XXIX. 3: **89.** 133[13]
l. 2 § 2, l. 14 pr. de jur. cod. XXIX. 7: **88.** 348[23]
l. 7 § 1 de jur. cod. XXIX. 7: **90.** 194[16]
l. 15, l. 25 de leg. I.: **83.** 53[37]
l. 22 de leg. I.: **89.** 28[36]
l. 34 § 3 de leg. I.: **89.** 28[37]
l. 57 de leg. I.: **84.** 198[17]
l. 22 de leg. II.: **84.** 216[30]
l. 44 de leg. II.: **89.** 28[37]
l. 67 § 8 de leg. II.: **86.** 22[48]
l. 84 § 6 de leg. II: **89.** 28[35]
l. 85 de leg. II.: **89.** 28[37]
l. 11 § 12 de leg. III.: **84.** 216[30]
l. 24 de usufr. leg. XXXII. 2: **86.** 151[28]
l. 9 de adim. leg. XXXIV. 4: **89.** 28[37]
l. 18 l. 24 § 1 de adim. leg. XXXIV. 4: **84.** 216[30]
l. 2 de reb. dubiis XXXIV. 5: **83.** 53[37]
l. 5 pr. de his quae indiga. XXXIV. 9: **88.** 30[68]
l. 5 § 1 de his quae ind. XXXIV. 9. **85.** 34[41]
l. 24 de coad. et dem. XXXV. 1: **85.** 325[24]
l. 34 pr. de coud. et dem. XXXV. 1: **89.** 425[10]
l. 38 de coad. et dem. XXXV. 1: **88.** 348[23]
l. 71 pr. de cond. et dem. XXXV. 1: **84.** 282[40]
l. 12, 15 §§ 1, 8 ad leg. Falc. XXXV. 2: **89.** 176[22]
l. 68 pr. ad leg. Falc. XXXV. 2: **89.** 6
l. 68 ad leg. Falc. XXXV. 2: **84.** 57[44]

Digitized by Google

l. 1 pr., 16 ut leg. XXXVI. 3: **89.** 292[33]
l. 1 pr., ut in poss. leg. XXXVI. 4: **89.** 292[33]
l. 6 pr. ot in poss. leg. XXXVI. 4: **85.** 162[28]
l. 1 § 5 de bon. poss. sec. tab. XXXVII. 11: **83.** 242[48]
l. 30 da operis libert. XXXVIII. 1: **83.** 274[27]
l. 1 § 8 si tab. test. XXXVIII. 6: **83.** 242[49]
l. un. § 1 unde vir et uxor XXXVIII. 11: **87.** 192[19]
l. 3 §§ 11, 12 da suis XXXVIII. 16: **85.** 32[33]
l. 24 §§ 12, 26 de damn. infect. XXXIX. 2: **86.** 301[36]
l. 1 pr. § 1, 3, 4, 5, 15. l. 3 § 2. l. 4. l. 10, 14, 15. l. 24 § 1 de aqua et aquae pluv. XXXIX. 3: **90.** 163[24]
l. 1 §§ 1, 15 de aqua et aqu. pluv. XXXIX. 3: **89.** 237[11]
l. 1 § 11, 21 de aqua et aqu. pluv. XXXIX. 3: **86.** 420[18]
l. 1 § 12, 21 de aqua et aqu. pluv. XXXIX. 3: **86.** 301[36]
l. 13 § 1. l. 27, 35 §§ 2, 4 de noort. caus. dan. XXXIX. 6: **86.** 419[14]
l. 19 de lib. caus. XL. 12: **87.** 123[33]
l. 9 § 5 de acqu. rer. dom. XLI. 1: **83.** 187[21]
l. 20 pr. § 1 de acqu. rer. dom. XLI. 1: **90.** 87[30]
l. 56 pr. de acqu. rer. dom. XLI. 1: **90.** 240[25]
l. 18 pr. l. 32 § 1 de acquir. vel amitt. poss. XLI. 2: **88.** 25[48]
l. 42 § 1 de acqu. vel am. poss. XLI. 2: **87.** 418[18]
l. 47 de acqu. vel am. poss. XLI. 2: **88.** 28[61]
l. 17 de usuris XLI. 3: **85.** 220[17]
l. 2 § 1 pro herede XLI. 5: **90.** 149[8]
l. 15 § 4, 6 da re jud. XLII. 1: **87.** 113[18]
l. 21 de reb. auct. jud. XLII. 5: **84.** 274[22]
l. 24 de reb. auct. jud. XLII. 5: **82.** 275[15]
l. 9 quae in fraud. cred. XLII. 8: **85.** 94[17]
l. 24 i. f. quae in fraud. cred. XLII. 8: **88.** 120[19]
l. 2 §§ 2, 10, 15, 16 oe quid in loco publ. XLIII. 8: **87.** 359[23]
l. 1 § 11 de flum. XLIII. 12: **84.** 58[48]
l. 1 § 11 ne quid in flum. publ. XLIII. 13: **89.** 310[25]
l. 1 § 14 de vi XLIII. 16: **89.** 28[35]
l. 1 § 42. l. 15. l. 16 de vi XLIII. 16: **80.** 53
tit. interd. de itinere XLIII. 24: **90.** 118[26]
l. 3 § 7, l. 5 § 3 int. de itinere XLIII. 24: **90.** 118[26]
l. 1, 3, 5 de lib. exhib. XLIII. 30: **89.** 175[27]
l. 1 § 3 de lib. exh. XLIII. 30: **87.** 192[18 19]
l. 1 § 4 de lib. exh. XLIII. 30: **87.** 100[20]
l. 3 § 5 de lib. exh. XLIII. 30: **87.** 192[18]
l. 19 de except. XLIV. 1: **83.** 273[33]
l. 9 § 1 de exc. rei jud. XLIV. 2: **86.** 269[11]
l. 25 § 1 de exc. rei jud. XLIV. 2: **90.** 43[11]
l. 2 de doli mali exc. XLIV. 4: **90.** 383[34]
l. 5 § 6 de doli mali exc. XLIV. 4: **84.** 229[47]
l. 18 da verb. obl. XLV. 1: **88.** 102[17]
l. 25 de verb. obl. XLV. 1: **85.** 188[22]
l. 26, 27 pr. l. 34 § 1 de verb. obl. XLV. 1: **88.** 257[21]
l. 38 de verb. obl. XLV. 1: **90.** 72[13]
l. 61 de verb. obl. XLV. 1: **87.** 418[18]
l. 81 pr. de verb. obl. XLV. 1: **86.** 235[24]
l. 81 § 1 de verb. obl. XLV. 1: **90.** 259[11]
l. 85 § 7 de verb. obl. XLV. 1: **85.** 325[24]
l. 91 § 1 de verb. obl. XLV. 1: **88.** 188[23]
l. 99 de verb. obl. XLV. 1: **88.** 102[17]
l. 100, 120 da verb. obl. XLV. 1: **89.** 260[15]
l. 137 § 2 de verb. obl. XLV. 1: **83.** 274[27]
l. 137 § 4 du verb. obl. XLV. 1: **83.** 187[22]
l. 10 de duobus reis XLV. 2: **90.** 87[27]
l. 15 § 1 l. 17, 36, 39, 42 de fidej. XLVI. 1: **87.** 6[10]
l. 2, 8 § 5 de nov. at del. XLVI. 2: **87.** 439[22]
l. 2 de sol. XLVI. 3: **89.** 148[48]
l. 9 § 1, l. 39 de sol. XLVI. 3: **86.** 45[27]
l. 13 de sol. XLVI. 3: **88.** 171[21]
l. 71 § 1 de sol. XLVI. 3: **90.** 284[24]
l. 78 de sol. XLVI. 3: **89.** 315[50]
l. 95 § 11 de sol. XLVI. 3: **87.** 6[10]
l. 96 § 3 de sol. XLVI. 3: **85.** 220[18]
l. 96 § 3 l. 101 § 1 de sol. XLVI. 3: **86.** 420[15]
l. 7 de stip. pract. XLVI. 5: **85.** 69[14] **89.** 292[33]
l. 12 § 2 de ratam rem hab. XLVI. 8: **88.** 171[21]
l. 24 pr. l. 25 pr. § 1 du rat. r. hab. XLVI. 8: **90.** 284[24]
l. 17 § 3 de furt. XLVII. 2: **88.** 29[64]
l. 13 § 7 de inj. XLVII. 10: **84.** 58[49]
l. 3 § 1 stellion. XLVII. 20: **89.** 175[21]
l. 1 pr. § 1, § 5 l. 3, 14 de pollicit. L. 12: **86.** 198[24]
l. 1, 3 de proc. L. 14: **85.** 246[22]
l. 76 de verb. sign. L. 16: **87.** 123[28]
l. 79 pr. de verb. sign. L. 16: **85.** 220[15]
l. 79 de verb. sign. L. 16: **88.** 50[113]
l. 215 de verb. sign. L. 16: **88.** 29[64]
l. 226 de verb. sign. L. 16: **88.** 310[19]
l. 12 de reg. jur. L. 17: **88.** 348[21]
l. 25 de reg. jur. L. 17: **89.** 292[33]
l. 29 de reg jur. L. 17: **90.** 10[5]
l. 54 de reg. jur. L. 17: **90.** 87[30]
l. 57 de reg. jur. L. 17: **90.** 43[11]
l. 152 § 2 de reg. jur. L. 17: **89.** 28[35]
l. 161 de reg. jur. L. 17: **85.** 325[24] **86.** 235[23] **90.** 182[19]
l. 205 de reg. jur. L. 17: **90.** 87[30]

Codex.

c. 24, 28 pr., 49 de ep. I. 3: **87.** 498[18]
c. 5 pr. de leg. I. 14: **87.** 48[49] **90.** 239[20]
c. 7 de leg. I. 14: **86.** 276[21]
c. 2 da pact. II. 3: **87.** 439[23]
c. 3 de pact. II. 3: **86.** 207[52]
c. 6 du pact. II. 3: **87.** 48[49] **90.** 259[12]
c. 4 de his quae vi II. 20: **85.** 188[23]
c. 8 de dol. mal. II. 21: **89.** 233[14]
c. 2, 3 si tut. loterv. II. 25: **84.** 217
c. 27 de inoff. test. III. 28: **85.** 286[12]
c. 30 pr. 31, 32, 36 pr. de inoff. test. III. 28: **84.** 119[36]
c. 1 de usufr. III. 33: **85.** 162[22] **86.** 151[22]
c. 1 de cond. ind. IV. 5: **83.** 242[47]
c. 11 de cond. ind. IV. 5: **88.** 290[26]
c. 4 de cond. ob turp. caus. IV. 7: **83.** 242[47]
c. 6, 7 da obl. at act. IV. 10: **86.** 93[22] **89.** 292[33] **90.** 87[30]
c. 17 de fid. instr. IV. 21: **80.** 131 **81.** 133 **85.** 271[24]
c. 21 ad S. C. Vellej. IV. 29: **86.** 93[13]

Digitized by Google

c. 4 § 1 de comp. IV. 31: **86.** 10[2]
c. 4, 5 de comp. IV. 31: **87.** 123[23]
c. 14 § 2 de comp. IV. 31: **88.** 28[61] 410[18] **89.** 115[29]
c. 10 § 1 c. 27 de usur. IV. 32: **82.** 263[41]
c. 16 de usuris IV. 32: **90.** 239[30]
c. 11 depos. IV. 34: **86.** 169[34] **89.** 369[14]
c. 22 mand. IV. 35: **86.** 20[42 43] **87.** 26[43]
c. 23 mand. IV. 35: **86.** 20[43]
c. 2, 8 de rescind. vend. IV. 44: **83.** 127[61]
c. 1 de reb. alien. IV. 51: **90.** 10[2] 11[7]
c. 4 de pact. int. emt. et vend. IV. 54: **86.** 152[23]
c. 22 de loc. IV. 65: **89.** 310[26]
c. 28 de loc. IV. 65: **89.** 260[17]
c. 6 de spons. V. 1: **85.** 246[28]
c. 5 de nupt. V. 4: **84.** 27[28]
c. 6 de sec. nupt. V. 9: **89.** 75[21]
c. 29, 30 de jur. dot. V. 12: **82.** 226[29]
c. un. § 15 de rei uxor. act. V. 13: **86.** 93[14]
c. 11 de pact. conv. V. 14: **86.** 120[24]
c. un. divortio facto V. 24: **87.** 192[12 13] 276[23] **90.** 283[30]
c. 2, 3, 4 de al. lib. et par. V. 25: **84.** 118[29]
c. 3 de al. lib. et par. V. 25: **87.** 192[12]
c. 22, 25 de adm. tut. V. 37: **86.** 235[22]
c. 14, 16 de praes. et al. reb. min. V. 71: **85.** 246[23]
c. 4 quando decr. V. 72: **86.** 235[32]
c. 21 de furt. VI. 2: **88.** 29[64]
c. 20 pr. de coll. VI. 20: **86.** 200[29]
c. 20 de coll. VI. 20: **88.** 412[19]
c. 96 qui test. fac. VI. 22: **89.** 247[12]
c. 16 § 1 de testam. VI. 23: **85.** 34[43]
c. 19 de jur. delib. VI. 30: **89.** 75[20]
c. 22 § 2 de jur. del. VI. 30: **89.** 424[9]
c. ult. de jur. del. VI. 30: **89.** 176[20]
c. 10 de leg. VI. 37: **86.** 22[42]
c. 1, 2 comm. de leg. VI. 43: **89.** 292[23]
c. 2, 7 ut in poss. leg. VI. 54: **89.** 292[23]
c. 7 ut in poss. leg. VI. 54: **85.** 162[22]
c. 1, 2 de bon. mat. VI. 60: **86.** 235[22]
c. 4, 6 § 2, 8 §§ 3, 4, 5 de bon. quae lib. VI. 61: **86.** 235[23]
c. 8 §§ 4, 5 de bon. quae lib. VI. 61: **84.** 217
c. 2, 4, 7, 8 ne d. stat. def. VII. 21: **90.** 71[10]
c. 3 de poss. VII. 32: **90.** 88[37]
c. 3 de praescr. VII. 39: **84.** 151[42]
c. 8 § 1 de praescr. VII. 39: **89.** 26[32]
c. 2 pr. 3 § 1 de ann. exc. VII. 40: **86.** 121[46]
c. 2, 3 de ann. exc. VII. 40: **86.** 352[24]
c. 3 § 1 de ann. exc. VII. 40: **82.** 227[26] **90.** 71[12]
c. un. de sent. quae pro eo VII. 47: **81.** 172 **82.** 132 263[41] **84.** 59[22]
c. 7 unde vi VIII. 4: **87.** 275[22]
c. 2, 3 de lib. exhib. VIII. 8: **87.** 71[23]
c. 15 de pign. VIII. 14: **90.** 87[39]
c. 2 si alien. res pign. VIII. 16: **83.** 200[42]
c. 1 quae res pign. VIII. 17: **81.** 171
c. 1 si antiqu. cred. VIII. 20: **90.** 87[32]
c. un. et. ob chirogr. pec. VIII. 27: **85.** 360[24]
c. 4, 9 de distr. pign. VIII. 28: **84.** 303[23]
c. 9 de distr. pign. VIII. 28: **90.** 48[11]
c. 12 de distr. pign. VIII. 28: **90.** 87[30]
c. 4 de inut. stip. VIII. 39: **87.** 418[16] **88.** 257[21]
c. 18 de fidej. et mand. VIII. 40: **87.** 439[24]
c. 2, 14, 21 de fidejuss. VIII. 41: **83.** 273[23]
c. 11 de fidej. VIII. 41: **87.** 6[16]
c. 14 de fidej. VIII. 41: **89.** 292[23]
c. 8 de novat. VIII. 42: **81.** 171 **89.** 210[23]
c. 7 de solut. VIII. 43: **87.** 123[20]
c. 25 de donat. VIII. 54: **89.** 27[24]
c. 34 § 3 de donat. VIII. 54: **90.** 118[25]
c. 5 de injur. IX. 35: **85.** 284[2]
c. 14 de fund. patr. XI. 61: **89.** 518[18]

Novellae.

nov. 1 c. 1: **85.** 162[22]
— 1 c. 2 § 1: **88.** 187[23]
— 1 c. 2 § 2 c. 4 § 1: **88.** 411[18]
nov. 4 c. 1: **81.** 94 **82.** 38 **85.** 271[22] **87.** 6[10]
nov. 18 c. 1: **88.** 411[18]
nov. 22 c. 27: **89.** 74[31]
— 22 c. 46: **85.** 252[14]
— 22 c. 46 § 2: **81.** 135
nov. 87 c. 1: **86.** 419[14]
nov. 89 c. 12 § 2: **83.** 53[20]
nov. 92: **86.** 200[23]
nov. 97 c. 6: **82.** 226[29]
nov. 99: **85.** 131[21]
— 99 c. 1: **86.** 93[18]
nov. 107 c. 1: **83.** 242[20]
nov. 108 c. 1: **89.** 154[7]
— 108 c. 2: **85.** 335[18] **89.** 292[23]
nov. 112 c. 1: **81.** 95
nov. 115: **85.** 286[16] **87.** 49[47] **88.** 30[67]
— 115 c. 3, 4: **84.** 119[26]
nov. 117 c. 7: **87.** 192[12 13] 276[23] **90.** 283[32]
— 117 c. 8: **89.** 312[23]
— 117 c. 8 § 2, c. 9 §§ 4, 5: **84.** 176[29]
— 117 c. 9: **89.** 312[23 28]
— 117 c. 10: **89.** 312[23]
nov. 131 c. 10, 11: **87.** 498[12]
nov. 134: **89.** 312[32]

Libri feudorum.

I. 6 § 2: **89.** 237[8]
II. 45, 51: **87.** 439[20]
II. 49: **85.** 335[18]

Corpus juris canonici.

c. 1 C. 32 qu. 6: **89.** 257[7]
c. 8 C. 32 qu. 1: **88.** 187[30]
c. 16 C. 15 qu. 4: **90.** 299[16]
cap. 13 X. de const. 1, 2: **86.** 276[31]
cap. 12 X. de praesumt. 2, 23: **86.** 276[33]
cap. 25 X. de jurejur. 2, 24: **88.** 187[30]
cap. 3 X. de loc. et cond. 3, 18: **89.** 26[23]

cap. 16, 18 X. de testam. 3, 26: **88.** 411[18]
cap. 3 X. de eccl. aed. 3, 48: **86.** 93[39]
cap. 6 X. de ea qui cogn. cons. 4, 13: **88.** 187[30]
cap. 4 X. de divort. 4, 19: **87.** 317[61]
cap. 6 X. de adult. 5, 16: **89.** 257[7]
cap. 7 X. de adult. 5, 16: **89.** 286[13]
cap. 47 in VI° de lect. 1, 6: **85.** 140[13]
cap. 2 in VI° de pact. 1, 18: **90.** 259[13]
cap. 1 in VI° de praescr. 2, 3: **87.** 99[25]
Cl. 1 de verb. sign. 5, 11: **88.** 217[1]
conc. Trid. sess. 21 c. de reform.: **85.** 130[39]
conc. Trid. sess. 21 c. 7: **86.** 449[19]

Sachſenſpiegel.

I. 62 § 1: **84.** 59[55]
II. 40 §§ 1, 2, 4: **84.** 59[55]

Sonſtige Geſetze.

1648 Weſtphäliſcher Friede Art. V: **86.** 49[40]
1697 Friede zu Ryswijk: **86.** 49[40]
1742 Wahlkapitulation Karls VII: **90.** 297[9]
1747 Reichsſchluß: **90.** 297[9]
1803 Reichsdeputationshauptſchluß vom 25. Februar: **88.** 217[1] 220[9]
1806 Rheinbundsakte v. 12. Juli
§ 2: **90.** 297[6]
§ 27: **90.** 207[24]
1815 Bundesakte v. 8. Juni
Art. 14: **87.** 75[47] **90.** 297[9]

2. Franzöſiſche (auch rheiniſche) Geſetze.

1673 ordonnance Tit. 8 Art. 1: **86.** 127[71]
1790 G. v. 16./24. Auguſt, Art. 13 Tit. II: **87.** 270[1]
„ Dekret. v. 28. Oktober, Art. 15 Tit. III: **87.** 92[3] 109[30]
1793 G. v. 10. Juni: **88.** 175[30]
II G. v. 17. nivôse Art. 26: **87.** 199[58]
II G. v. 3. brumaire: **89.** 35[57]
III Dekr. v. 16. fructidor: **87.** 270[1]
IV G. v. 2. brumaire Art. 14: **89.** 35[57]
VII G. v. 12. frimaire Art. 69 § 3: **90.** 100
VIII Konſt. v. 22. frimaire Art. 75: **87.** 431[1]
VIII G. v. 28. pluviôse Art. 4: **89.** 147[44]
X G. v. 18. germinal Art. 72, 75: **87.** 132[60]
X G. v. 21. germinal: **88.** 63[38]
X G. v. 29. floréal: **89.** 147[44]
X G. v. 20. prairial: **85.** 256[30]
Art. 1, 2, 20: **85.** 248[93]
X Beſchluß v. 20. prairial Art. 1, 2, 7, 11, 20: **87.** 132[60]
X G. v. 16. thermidor Art. 82: **89.** 343[1]
XI G. v. 25. ventôse Art. 14, 68: **90.** 263[43]
XI G. v. 21. germinal: **82.** 244[4]
XI Beſchluß v. 7. thermidor: **85.** 256[30]
XII G. v. 23. prairial Art. 8, 9: **82.** 80
XII G. v. 23. prairial Art. 19, 22, 24, 25: **89.** 427[24]
XIII G. v. 29. pluviôse: **88.** 63[38]

code civil.

Art. 3: **82.** 277[29] **88.** 106[36] **89.** 299[30] **90.** 58[3]
„ 107: **89.** 81[30]
„ 110: **88.** 106[36]
„ 111: **84.** 31[48] 182[58] **85.** 364[97] **90.** 126[51]
„ 112: **84.** 203[43]
„ 130: **89.** 301[60]
„ 135, 136: **90.** 263[22]
„ 158: **84.** 210[1]
„ 203: **90.** 171[57]
„ 204: **90.** 14[18]
„ 223: **89.** 456[13]
„ 225: **86.** 34[28]
„ 230: **86.** 276[58]
„ 231: **89.** 301[61]
„ 232: **85.** 338[31] **86.** 172[36] **87.** 296[34]
„ 233: **86.** 126[51]
„ 246: **89.** 503[25]
„ 269: **83.** 130[65]
„ 272: **80.** 189 **89.** 503[19]
„ 273: **84.** 228[49] **89.** 503[19]
„ 279: **86.** 207[53]
„ 300: **86.** 207[53]
„ 302: **86.** 160[57]
„ 303: **86.** 160[57]
„ 314: **89.** 301[62]
„ 316: **89.** 301[30]
„ 334: **89.** 249[24]
„ 340: **84.** 317[66] **86.** 424[30]
„ 371—373: **90.** 171[57]
„ 373: **86.** 160[57]
„ 384: **85.** 39[60]
„ 389: **84.** 279[23] **87.** 218[45]
„ 390: **81.** 182
„ 396: **88.** 419[34]
„ 444 ff.: **84.** 153[57]
„ 450: **84.** 153[57] 229[47]
„ 450 Abſ. 1: **90.** 171[57]
„ 450 Abſ. 3: **90.** 55[31]
„ 450 ff.: **81.** 182
„ 451: **86.** 405[25] **89.** 185[54]
„ 457: **84.** 153[57]
„ 472: **83.** 277[53] **90.** 55[31]
„ 482: **87.** 502[30]
„ 503: **83.** 55[31]
„ 524: **82.** 160 **83.** 205[52] **87.** 232[3] **89.** 217[45] **90.** 245[40] 422[36] 423[45]
„ 526: **85.** 279[50]
„ 529: **85.** 279[60]
„ 537: **87.** 321[35]
„ 538: **87.** 321[35]
„ 543: **85.** 119[38]
„ 544: **84.** 64[79] **86.** 282[53] **88.** 82[30] **89.** 321[53]
„ 545: **89.** 345[5]
„ 552: **84.** 64[79]
„ 553: **89.** 457[14]
„ 555: **85.** 164[30]

Art. 578: **85.** 135[47] **86.** 126[43] **88.** 50[113]
- 582: **85.** 135[47]
- 587: **87.** 199[28]
- 601: **83.** 100[66] **85.** 135[47]
- 605 ff.: **84.** 317[39]
- 610, 612: **84.** 100[42]
- 617: **85.** 119[38]
- 623: **86.** 126[43]
- 625: **85.** 119[38]
- 631: **85.** 119[38]
- 632: **87.** 199[28]
- 637: **85.** 337[32] **86.** 126[43] **88.** 449[28]
- 642: **90.** 93[43]
- 644: **83.** 204[75] **86.** 301[30]
- 647: **85.** 279[30]
- 653 ff.: **85.** 199[31]
- 654: **89.** 523[31]
- 656: **85.** 191[45] 199[31]
- 657: **90.** 93[50]
- 660 ff.: **80.** 189
- 663: **85.** 191[45] 199[31]
- 671: **86.** 47[36]
- 674: **84.** 64[79] **89.** 321[62]
- 676: **88.** 86[48]
- 677: **88.** 86[48] **89.** 133[18]
- 678: **83.** 190[43] **84.** 228[44] **85.** 199[31] **86.** 206[49] **88.** 86[48]
- 679: **86.** 206[49] **88.** 86[48]
- 682: **89.** 7 **89.** 345[9]
- 686: **85.** 119[38] 338[62] **86.** 126[43]
- 687: **88.** 449[28]
- 688: **84.** 228[44]
- 688 ff.: **85.** 199[31]
- 689: **80.** 158
- 690: **84.** 228[44]
- 691: **81.** 102 182 **85.** 337[32] **88.** 86[48]
- 692: **88.** 86[43]
- 692 ff.: **85.** 199[31]
- 695: **88.** 86[48]
- 701: **84.** 228[44] **86.** 206[49] **88.** 86[46]
- 701 ff.: **85.** 199[31] 279[56]
- 714: **85.** 23[34]
- 715: **85.** 338[63]
- 724: **83.** 100[63] **85.** 279[60] **87.** 374[73]
- 731: **80.** 158
- 762 ff.: **85.** 365[46]
- 778: **85.** 200[33] **90.** 422[38]
- 780: **84.** 123[54]
- 784: **87.** 218[46] 374[73]
- 791: **86.** 207[33]
- 792: **89.** 185[54]
- 794: **85.** 79[48]
- 794 ff.: **86.** 405[35]
- 801: **89.** 185[54]
- 802: **86.** 405[35]
- 803: **89.** 406[34]
- 808: **87.** 326[3]

Art. 815 ff.: **89.** 240[30]
- 816: **90.** 214[44]
- 819: **84.** 317[68]
- 827: **86.** 84[54]
- 829: **89.** 147[43]
- 832: **84.** 31[49] **89.** 240[30]
- 833: **84.** 318[70] **89.** 147[43] 240[30]
- 838: **87.** 502[30]
- 843: **84.** 123[55] **86.** 254[61] **87.** 199[28]
- 852: **84.** 123[55]
- 856: **84.** 123[55] **89.** 147[46]
- 870: **88.** 450[30]
- 871 ff.: **85.** 79[46]
- 872: **84.** 317[67]
- 873: **88.** 450[30]
- 875: **87.** 218[46]
- 878: **85.** 79[48]
- 878 ff.: **88.** 50[114]
- 880: **88.** 50[114]
- 882: **87.** 78[28] 109[62] **88.** 383[4] **89.** 157[17] **90.** 305[44]
- 883: **86.** 161[58] **87.** 503[31] **88.** 87[49] 450[30] **90.** 385[44]
- 887: **81.** 36 **87.** 282[28]
- 887 ff.: **87.** 78[28]
- 888: **87.** 503[31]
- 894: **85.** 191[47] **87.** 338[36]
- 896: **87.** 217[43] 485[41] **88.** 399[16]
- 900: **89.** 184[56]
- 901: **88.** 417[33]
- 907: **90.** 55[31]
- 907 ff.: **85.** 79[48]
- 909: **85.** 135[43] **90.** 55[31]
- 909 Abſ. 1: **83.** 100[44]
- 910: **84.** 180[64] **87.** 109[31] **88.** 354[28]
- 911: **87.** 486[42]
- 918: **87.** 199[28] **88.** 50[113]
- 920 ff.: **89.** 443[45]
- 931: **83.** 246[71] **86.** 161[58] **87.** 338[36] **89.** 249[34]
- 931, 932: **90.** 386[43]
- 931 ff.: **85.** 191[47]
- 932: **80.** 14 **83.** 246[71]
- 933: **88.** 355[40]
- 937: **88.** 354[28]
- 948: **86.** 405[29]
- 954 ff.: **85.** 287[34]
- 962: **87.** 26[41]
- 968: **81.** 71
- 970: **80.** 189 **82.** 177 **84.** 228[45]
- 972: **85.** 135[46]
- 999: **81.** 71 **88.** 106[36]
- 1003: **87.** 374[73] **90.** 93[61]
- 1004: **90.** 291[64]
- 1006: **87.** 374[73] 485[41]
- 1007: **85.** 279[37]
- 1009: **84.** 100[68] **85.** 79[46]
- 1010: **84.** 100[68] **87.** 374[73] **90.** 93[31]

Art. 1012: **84.** 100[68] **85.** 79[46] **87.** 371[73]
" 1014: **89.** 217[43] 218[50] **90.** 291[54]
" 1017: **85.** 79[46]
" 1023: **90.** 214[45]
" 1025: **83.** 23[44]
" 1026: **83.** 23[44]
" 1035 ff.: **89.** 487[30]
" 1043: **81.** 143
" 1044: **87.** 485[41]
" 1044 ff.: **84.** 318[74]
" 1048: **90.** 214[44]
" 1058 ff.: **86.** 405[28]
" 1093: **84.** 100[68]
" 1094: **83.** 100[68] **87.** 375[44]
" 1098: **89.** 443[46]
" 1099: **89.** 443[45]
" 1100: **87.** 486[46] **88.** 282[31]
" 1104: **87.** 78[38]
" 1108: **83.** 277[54] **84.** 213[11] **90.** 183[25]
" 1109: **81.** 36 **87.** 282[38]
" 1109, 1111 ff.: **85.** 200[63]
" 1110: **83.** 177 **87.** 282[39] 434[11]
" 1110, 1117: **85.** 287[34]
" 1116: **86.** 207[35]
" 1117: **87.** 282[39] **90.** 214[46]
" 1119: **90.** 93[38]
" 1119 ff.: **87.** 132[33]
" 1120: **86.** 207[51]
" 1121: **83.** 130[56] 246[71] **84.** 318[71] **85.** 191[50] **86.** 126[65] **89.** 20[13] 443[48] **90.** 93[68]
" 1124: **87.** 502[30]
" 1125: **83.** 146 **87.** 502[30]
" 1128: **88.** 240[30]
" 1130: **86.** 207[69]
" 1131: **81.** 36 **84.** 317[66] **85.** 287[34] **88.** 50[116] **90.** 55[33]
" 1133: **83.** 130[56] **86.** 127[70] **87.** 79[54] **88.** 50[117] **90.** 55[31] 183[38]
" 1134: **86.** 84[56] **89.** 22[10] **90.** 15[20] 75[61]
" 1135: **85.** 40[33] 200[35] **87.** 79[55] **89.** 22[10] 321[64] **90.** 15[20] 56[36] 75[31]
" 1139: **84.** 182[63] **86.** 254[68] **87.** 26[41] **88.** 71[20]
" 1142: **80.** 158 **82.** 107 **84.** 64[79] **86.** 254[52] 408[68] **87.** 217[42] **88.** 147[42] **90.** 56[34]
" 1145: **90.** 56[34] 422[37]
" 1145 ff.: **84.** 203[44]
" 1146: **85.** 135[61] **86.** 403[33] **87.** 26[41] **89.** 262[36]
" 1147: **82.** 107 **87.** 217[45] **89.** 70[15] **90.** 56[36]
" 1147 ff.: **86.** 404[24]
" 1149: **84.** 65[83]
" 1150: **85.** 40[62] **88.** 418[32]
" 1150 ff.: **84.** 65[83]
" 1151: **85.** 40[66]
" 1153: **85.** 200[34] **87.** 218[46]
" 1154: **82.** 39 **89.** 452[1]
" 1156: **86.** 406[28] **88.** 355[41] **90.** 56[66]
" 1156 ff.: **89.** 148[46]

Art. 1157: **90.** 214[45]
" 1160: **87.** 79[50]
" 1162: **88.** 323[17] **90.** 127[53]
" 1165: **86.** 84[56] **90.** 93[56] 214[46]
" 1165 ff.: **85.** 79[47] 191[50] **86.** 84[55]
" 1166: **86.** 84[56] **87.** 78[53] 205[7] **88.** 383[4] **90.** 214[46] 386[45]
" 1167: **87.** 79[56] 109[33] **88.** 365 **89.** 157[17] 427[23] **90.** 214[48] 386[45]
" 1168: **85.** 287[34]
" 1174: **89.** 148[45]
" 1175: **87.** 26[43]
" 1175 ff.: **89.** 321[63]
" 1178: **83.** 205[55]
" 1179: **90.** 132[13]
" 1180: **86.** 282[31]
" 1181: **89.** 321[33]
" 1183: **85.** 279[58] **86.** 282[68] **87.** 26[42] 375[76] **88.** 449[23] **89.** 321[62] **90.** 214[45] 15[16]
" 1184: **84.** 182[63] **85.** 135[51] 287[34] 338[34] **87.** 26[43] 79[37] 79[58] 208[12] 240[24] 282[41 43] 375[75] **88.** 146[45] 239[38] 286[6] **89.** 148[47] 157[18] 218[31] 262[65] **90.** 56[38] 214[48] 15[18]
" 1185: **85.** 365[31]
" 1188: **84.** 154[59] **88.** 239[27]
" 1200 ff.: **86.** 317[18] 403[23]
" 1201: **85.** 39[31]
" 1202: **89.** 301[33]
" 1205: **89.** 301[63]
" 1206: **89.** 301[33]
" 1207: **89.** 301[63]
" 1209: **89.** 301[63]
" 1213: **87.** 442[21]
" 1214: **87.** 442[21]
" 1216: **87.** 442[21]
" 1218: **88.** 449[29]
" 1220: **88.** 450[30]
" 1226 ff., 1231: **89.** 457[16]
" 1234: **85.** 191[47]
" 1235: **84.** 64[83] 317[65] **85.** 365[60] **86.** 161[99] 456[46] **87.** 323[41]
" 1239: **84.** 154[63]
" 1246 ff.: **83.** 229[56]
" 1250: **81.** 103
" 1251: **86.** 282[58]
" 1251 Nr. 3: **83.** 277[33] **93.** 24[49] 246[72]
" 1253: **89.** 148[45]
" 1264: **81.** 182
" 1271: **86.** 84[56] **87.** 240[32] **88.** 355[41]
" 1271 Nr. 1: **84.** 64[81]
" 1271 ff.: **88.** 50[114]
" 1275: **88.** 355[41]
" 1278: **89.** 321[67]
" 1279: **89.** 321[37]
" 1281: **85.** 39[31]
" 1282: **85.** 191[47]
" 1285: **89.** 301[63]

Digitized by Google

Art. 1289: **87.** 79[56]
- 1290: **82.** 128 **85.** 39[61] 338[39] **86.** 205[4]
- 1291: **84.** 154[61] **85.** 39[61] 338[39] **86.** 205[4] **89.** 40[4] **90.** 291[63]
- 1294: **87.** 217[44]
- 1295: **87.** 240[24] **89.** 40[4]
- 1300: **86.** 282[50] **87.** 62[24]
- 1304: **84.** 229[47]
- 1305: **87.** 502[30]
- 1306: **84.** 318[73]
- 1310: **87.** 502[60]
- 1315: **84.** 154[39]
- 1321: **87.** 503[66] **90.** 56[39]
- 1322: **83.** 130[67]
- 1328: **82.** 277[30] **83.** 130[67] **85.** 191[46] **86.** 127[67] **89.** 89[66]
- 1338: **81.** 143 199 **82.** 277[54] **89.** 81[39]
- 1340: **82.** 265[39]
- 1341: **85.** 191[49]
- 1347: **81.** 103
- 1348: **81.** 103 182 **83.** 55[54]
- 1351: **90.** 214[46]
- 1354 ff.: **84.** 297[6]
- 1355: **86.** 119[39]
- 1356: **90.** 130[8]
- 1365: **85.** 365[62]
- 1372: **85.** 287[24] **87.** 338[30] **89.** 141[16]
- 1375: **85.** 287[24] **87.** 132[66]
- 1376: **86.** 161[46] 456[46] **87.** 240[66] 323[41] **89.** 141[16]
- 1377: **86.** 456[46] **87.** 323[41]
- 1382: **86.** 151[39] 275[39] **87.** 217[39] 218[45] 333[36] 355[22] 442[61] **88.** 29[66] 167[11] **89.** 81[56] 141[16] 244[4] 301[66]
- 1382 ff.: **80.** 31 **82.** 229[53] **83.** 190[30] **84.** 154[62] 183[67] 317[66] **85.** 135[30] 255[68] 329[60] **86.** 127[39 71] 145[1] 401[26] **88.** 49[116] 87[61] **89.** 81[39] **90.** 199[64]
- 1383: **85.** 244[16] 255[66] **86.** 404[66] **87.** 218[45] 338[66] 355[66] 355[22] **88.** 87[56] 418[66] **89.** 81[39] 244[4] 301[39]
- 1384: **81.** 36 **82.** 146 **83.** 23[47] 55[52] 246[73] **86.** 244[64] 405[67] **87.** 109[63] 355[39] 356[67] **88.** 8[6] 87[50 61] 115[16] 146[44] 211[7] 340[66] **89.** 81[39] 81[39] 141[16] 414[46] 463[6] **90.** 422[67]
- 1385: **86.** 34[66] **87.** 283[43]
- 1386: **89.** 148[46]
- 1388: **90.** 278[16]
- 1395: **81.** 182 **86.** 207[36] **90.** 55[61] 278[16]
- 1398: **82.** 146
- 1401: **86.** 161[50] 405[28] **90.** 215[47] 385[44]
- 1402—1406: **84.** 318[74]
- 1404: **86.** 161[58] **90.** 385[44]
- 1408: **88.** 51[116] **90.** 385[44]
- 1409: **83.** 205[67] **85.** 79[47] **90.** 171[67]
- 1410: **85.** 191[49] **86.** 127[67]

Art. 1415 ff.: **86.** 405[28]
- 1419: **83.** 205[67] **85.** 79[47] **90.** 171[57]
- 1421: **83.** 205[67] **86.** 405[28] **90.** 171[57] 422[28]
- 1428: **86.** 405[28] **90.** 279[17]
- 1433: **83.** 55[39] **85.** 365[61] **90.** 385[44]
- 1435: **83.** 55[39]
- 1437: **88.** 51[116] **90.** 385[44]
- 1442: **85.** 119[46] **86.** 405[28]
- 1443: **84.** 229[45] **86.** 83[63] **88.** 50[114] **90.** 216[46]
- 1444: **86.** 161[61]
- 1445: **84.** 317[67] **90.** 55[61]
- 1447: **86.** 83[58]
- 1449: **86.** 127[66]
- 1453 ff.: **87.** 218[39] **90.** 422[39]
- 1454: **84.** 123[39] **85.** 200[32] **90.** 422[39]
- 1455: **84.** 123[39] **90.** 422[39]
- 1456: **85.** 79[39] **86.** 405[28]
- 1459: **86.** 405[28]
- 1460: **89.** 185[39]
- 1465: **89.** 184[39]
- 1466: **84.** 123[54]
- 1468 ff.: **87.** 218[46]
- 1470 ff.: **85.** 279[30]
- 1473: **87.** 218[46]
- 1476: **87.** 78[61] **88.** 450[39]
- 1477: **89.** 185[39]
- 1479: **87.** 218[46]
- 1482 ff.: **84.** 123[54]
- 1483: **85.** 79[46] 191[46]
- 1486: **84.** 123[39]
- 1487: **85.** 79[47]
- 1491: **84.** 123[39] **85.** 279[60]
- 1498: **86.** 405[67] **89.** 443[45]
- 1499: **86.** 405[27]
- 1504: **86.** 405[28]
- 1510: **86.** 405[39]
- 1511: **86.** 405[28]
- 1528: **85.** 119[49]
- 1549: **89.** 239[16]
- 1582: **86.** 207[61] **87.** 240[24]
- 1583: **80.** 158 **85.** 191[39] 279[58]
- 1592: **90.** 15[60]
- 1595: **84.** 271[39] **90.** 55[61]
- 1596: **86.** 85[39] **90.** 55[31]
- 1598: **88.** 240[66]
- 1599: **81.** 215 **82.** 160 **86.** 207[61] **88.** 146[45] 316[25] **99.** 132[16]
- 1600: **86.** 207[58]
- 1601: **84.** 229[46]
- 1602: **90.** 127[66]
- 1603: **87.** 240[24] 289[6] **88.** 146[46]
- 1604: **85.** 279[58]
- 1612: **87.** 289[6]
- 1613: **90.** 94[57]
- 1614: **85.** 191[50] **89.** 89[26]
- 1615: **89.** 89[26]
- 1625: **85.** 135[61] **88.** 146[46]

Digitized by Google

Art. 1626: 88. 146[45]
- 1626 ff.: 87. 240[33]
- 1627: 87. 322[40]
- 1629 ff.: 87. 240[34]
- 1636: 84. 229[49] 87. 240[34] 88. 316[33]
- 1637: 87. 240[34] 88. 316[33]
- 1639: 89. 157[18] 218[31]
- 1641: 85. 135[31] 89. 157[18] 218[31]
- 1641 ff.: 84. 100[39] 87. 79[58] 89. 321[64]
- 1644: 85. 135[31]
- 1645: 85. 40[62]
- 1648: 85. 135[31] 248[31]
- 1649: 87. 322[40]
- 1653: 87. 300[42] 88. 115[50] 146[45] 89. 124[31]
- 1654: 87. 208[13]
- 1657: 89. 262[35]
- 1659: 89. 250[33]
- 1673: 89. 250[33]
- 1686: 86. 84[54]
- 1689 ff.: 84. 100[39] 86. 84[55]
- 1690: 89. 55[64] 131[60] 190[31 58] 86. 84[55] 87. 205[7] 240[34] 315[14] 88. 418[58]
- 1691: 86. 84[55] 89. 40[4]
- 1692: 84. 319[70] 86. 84[56]
- 1693: 84. 229[58]
- 1694: 86. 254[33] 87. 26[43]
- 1696: 87. 78[53]
- 1698: 87. 78[53]
- 1699: 80. 158 86. 254[33] 87. 26[43]
- 1709 ff.: 84. 203[44]
- 1712: 88. 354[38]
- 1714 ff.: 90. 75[21]
- 1719: 86. 404[24]
- 1719 Abs. 3: 90. 75[21]
- 1722: 90. 56[24]
- 1723: 90. 75[21]
- 1728: 85. 338[24]
- 1729: 90. 422[39]
- 1730, 1731: 86. 406[30]
- 1738: 85. 164[32]
- 1741: 85. 338[36]
- 1743: 85. 191[50] 89. 89[26]
- 1744: 89. 107
- 1760: 84. 65[53]
- 1763: 85. 200[30]
- 1766: 85. 338[24] 87. 26[43]
- 1779: 85. 40[62]
- 1782: 89. 55[25]
- 1787 ff.: 88. 220[8]
- 1788 ff.: 85. 40[22]
- 1792: 86. 407[31] 89. 488[31]
- 1793: 84. 289[59] 85. 164[33] 86. 406[29]
- 1833: 87. 79[54]
- 1844: 90. 366[21]
- 1852: 84. 289[58]
- 1854: 90. 15[58]
- 1869: 90. 366[21]

Art. 1870: 90. 366[22]
- 1871: 90. 366[21]
- 1882: 85. 164[32]
- 1892: 84. 64[21]
- 1901: 89. 185[55] 90. 263[34]
- 1905: 89. 218[52]
- 1927: 88. 451[33]
- 1937: 89. 149[50]
- 1939: 89. 149[50]
- 1956 ff.: 88. 451[23]
- 1963: 88. 451[23]
- 1965: 89. 130[56]
- 1965 ff.: 86. 161[55]
- 1973: 89. 246[71]
- 1984: 84. 229[37] 87. 283[48]
- 1984 ff.: 90. 93[54]
- 1991: 88. 323[18]
- 1992: 88. 323[18] 418[32] 89. 430[3]
- 1993: 89. 265[53 58]
- 1998: 81. 143 84. 229[47] 87. 218[45] 90. 93[54]
- 1998 ff.: 86. 35[54]
- 2000: 87. 69[21]
- 2003: 88. 323[18]
- 2021: 87. 217[40]
- 2026: 87. 217[43]
- 2028: 86. 145[9]
- 2029: 89. 277[31] 89. 24[49]
- 2036: 87. 217[40]
- 2037: 82. 230[60] 277[31]
- 2039: 89. 70[18]
- 2044: 89. 321[65]
- 2045: 88. 354[38]
- 2052: 89. 131[6]
- 2058: 83. 24[42]
- 2073 ff.: 85. 158[3] 86. 85[58]
- 2076: 89. 7 90. 204[11]
- 2077: 89. 240[32]
- 2092: 85. 158[3] 245[17]
- 2093: 89. 461[3] 515[3]
- 2095: 90. 422[38]
- 2098: 85. 79[42]
- 2101 Nr. 4: 80. 14
- 2102: 85. 244[15] 87. 504[34] 88. 175[37]
- 2102 Nr. 1: 89. 107
- 2103: 87. 503[31] 88. 51[113] 90. 422[38]
- 2103 Nr. 1, 3: 84. 230[48]
- 2106: 84. 230[52]
- 2108: 88. 51[113]
- 2109: 84. 230[53] 87. 503[31] 90. 422[38]
- 2111: 85. 79[40]
- 2114: 86. 282[32] 89. 124[30]
- 2116: 87. 339[40]
- 2117: 87. 233[2] 339[46]
- 2119: 87. 232[2] 89. 217[46]
- 2121: 85. 79[48] 87. 503[31] 88. 419[34] 90. 422[38]
- 2122: 88. 419[34]
- 2123: 86. 127[70] 327[41] 87. 233[2] 89. 240[48]

Digitized by Google

Art. 1289: **87.** 79[56]
- 1290: **89.** 128 **85.** 39[61] 338[33] **86.** 205[4]
- 1291: **84.** 154[61] **85.** 39[31] 338[53] **86.** 205[4] **89.** 40[4] **90.** 291[63]
- 1294: **87.** 217[44]
- 1295: **87.** 240[34] **89.** 40[4]
- 1300: **86.** 282[53] **87.** 62[64]
- 1304: **84.** 229[47]
- 1305: **87.** 502[30]
- 1306: **84.** 318[75]
- 1310: **87.** 502[30]
- 1315: **84.** 154[62]
- 1321: **87.** 503[33] **90.** 56[53]
- 1322: **83.** 130[67]
- 1328: **82.** 277[30] **83.** 130[67] **85.** 191[43] **86.** 127[67] **89.** 89[26]
- 1338: **81.** 143 199 **83.** 277[54] **89.** 81[54]
- 1340: **89.** 265[58]
- 1341: **85.** 191[46]
- 1347: **81.** 103
- 1348: **81.** 103 182 **83.** 55[54]
- 1351: **90.** 214[43]
- 1354 ff.: **84.** 297[6]
- 1355: **86.** 119[35]
- 1356: **90.** 130[6]
- 1365: **85.** 365[62]
- 1372: **85.** 287[56] **87.** 338[36] **89.** 141[16]
- 1375: **85.** 287[56] **87.** 132[66]
- 1376: **86.** 161[40] 456[46] **87.** 240[23] 323[41] **89.** 141[16]
- 1377: **86.** 456[46] **87.** 323[41]
- 1382: **86.** 151[66] 275[29] **87.** 217[45] 218[43] 333[33] 355[53] 442[61] **88.** 29[66] 167[11] **89.** 81[56] 141[16] 244[4] 301[66]
- 1382 ff.: **80.** 31 **89.** 229[56] **83.** 190[50] **84.** 154[62] 183[67] 317[60] **85.** 135[50] 255[66] 329[39] **86.** 127[66 71] 145[1] 404[66] **88.** 49[112] 87[51] **89.** 81[56] **90.** 199[34]
- 1383: **85.** 244[16] 255[36] **86.** 404[66] **87.** 218[43] 338[33] 355[63] 355[33] **88.** 87[56] 418[36] **89.** 81[56] 244[4] 301[56]
- 1384: **81.** 36 **89.** 146 **83.** 23[47] 55[53] 246[73] **86.** 244[64] 405[37] **87.** 109[63] 355[33] 356[67] **88.** 8[3] 87[56 51] 115[16] 146[44] 211[7] 340[33] **89.** 81[56] 81[56] 141[16] 444[40] 463[6] **90.** 422[67]
- 1385: **86.** 34[63] **87.** 283[45]
- 1386: **89.** 148[43]
- 1388: **90.** 278[16]
- 1395: **81.** 182 **86.** 207[53] **90.** 55[61] 278[16]
- 1398: **89.** 146
- 1401: **86.** 161[56] 405[28] **90.** 215[47] 385[44]
- 1402—1406: **84.** 318[74]
- 1404: **86.** 161[56] **90.** 385[44]
- 1408: **88.** 51[118] **90.** 385[44]
- 1409: **83.** 205[67] **85.** 79[47] **90.** 171[67]
- 1410: **85.** 191[46] **86.** 127[67]

Art. 1415 ff.: **86.** 405[28]
- 1419: **83.** 205[67] **85.** 79[47] **90.** 171[57]
- 1421: **83.** 205[67] **86.** 405[28] **90.** 171[67] 422[36]
- 1428: **86.** 405[28] **90.** 279[17]
- 1433: **83.** 55[53] **85.** 365[61] **90.** 385[44]
- 1435: **83.** 55[53]
- 1437: **88.** 51[118] **90.** 385[44]
- 1442: **85.** 119[40] **86.** 405[28]
- 1443: **84.** 229[45] **86.** 83[56] **88.** 50[114] **90.** 216[46]
- 1444: **86.** 161[61]
- 1445: **84.** 317[67] **90.** 55[31]
- 1447: **86.** 83[52]
- 1449: **86.** 127[63]
- 1453 ff.: **87.** 218[46] **90.** 422[38]
- 1454: **84.** 123[56] **85.** 200[33] **90.** 422[38]
- 1455: **84.** 123[34] **90.** 422[38]
- 1456: **85.** 79[43] **86.** 405[63]
- 1459: **86.** 405[28]
- 1460: **89.** 185[56]
- 1465: **89.** 184[56]
- 1466: **84.** 123[56]
- 1468 ff.: **87.** 218[46]
- 1470 ff.: **85.** 279[50]
- 1473: **87.** 218[46]
- 1476: **87.** 78[63] **88.** 450[30]
- 1477: **89.** 185[54]
- 1479: **87.** 218[46]
- 1482 ff.: **84.** 123[54]
- 1483: **85.** 79[43] 191[46]
- 1486: **84.** 123[54]
- 1487: **85.** 79[47]
- 1491: **84.** 123[54] **85.** 279[60]
- 1498: **86.** 405[67] **89.** 443[45]
- 1499: **86.** 405[27]
- 1504: **86.** 405[63]
- 1510: **86.** 405[28]
- 1511: **86.** 405[28]
- 1528: **85.** 119[46]
- 1549: **89.** 239[16]
- 1582: **86.** 207[61] **87.** 240[64]
- 1583: **80.** 158 **85.** 191[50] 279[58]
- 1592: **90.** 15[60]
- 1595: **84.** 271[63] **90.** 55[31]
- 1596: **86.** 85[56] **90.** 55[31]
- 1598: **88.** 240[36]
- 1599: **81.** 215 **89.** 160 **86.** 207[61] **88.** 146[46] 316[25] **90.** 132[16]
- 1600: **86.** 207[53]
- 1601: **84.** 229[43]
- 1602: **90.** 127[52]
- 1603: **87.** 240[34] 289[3] **88.** 146[45]
- 1604: **85.** 279[58]
- 1612: **87.** 289[6]
- 1613: **90.** 94[37]
- 1614: **85.** 191[60] **89.** 89[66]
- 1615: **89.** 89[26]
- 1625: **85.** 135[51] **88.** 146[46]

Art. 1626: 88. 146[45]
- 1626 ff.: 87. 240[24]
- 1627: 87. 322[40]
- 1629 ff.: 87. 240[24]
- 1636: 84. 229[40] 87. 240[24] 88. 316[25]
- 1637: 87. 240[24] 88. 316[25]
- 1639: 89. 157[16] 218[21]
- 1641: 85. 135[21] 89. 157[16] 218[21]
- 1641 ff.: 84. 100[26] 87. 79[58] 89. 321[64]
- 1644: 85. 135[51]
- 1645: 85. 40[60]
- 1648: 85. 135[21] 248[21]
- 1649: 87. 322[40]
- 1653: 87. 300[48] 88. 115[30] 146[45] 89. 124[21]
- 1654: 87. 208[13]
- 1657: 89. 262[25]
- 1659: 89. 250[30]
- 1673: 89. 250[65]
- 1686: 86. 84[54]
- 1689 ff.: 84. 100[69] 86. 84[55]
- 1690: 83. 55[56] 131[39] 190[51 53] 86. 84[55] 87. 205[7] 240[24] 315[14] 88. 418[23]
- 1691: 86. 84[55] 89. 40[4]
- 1692: 84. 319[75] 86. 84[58]
- 1693: 84. 229[50]
- 1694: 86. 254[50] 87. 26[43]
- 1696: 87. 78[53]
- 1698: 87. 78[53]
- 1699: 80. 158 86. 254[33] 87. 26[40]
- 1709 ff.: 84. 203[44]
- 1712: 88. 354[59]
- 1714 ff.: 90. 75[21]
- 1719: 86. 404[34]
- 1719 Abs. 3: 90. 75[61]
- 1722: 90. 56[36]
- 1723: 90. 75[61]
- 1728: 85. 338[34]
- 1729: 90. 422[50]
- 1730, 1731: 86. 406[30]
- 1738: 85. 164[32]
- 1741: 85. 338[34]
- 1743: 85. 191[50] 89. 89[26]
- 1744: 89. 107
- 1760: 84. 65[23]
- 1763: 85. 200[50]
- 1766: 85. 338[34] 87. 26[43]
- 1779: 85. 40[63]
- 1782: 89. 55[25]
- 1787 ff.: 88. 220[6]
- 1788 ff.: 85. 40[60]
- 1792: 86. 407[61] 89. 488[31]
- 1793: 84. 289[58] 85. 164[33] 86. 406[33]
- 1833: 87. 79[64]
- 1844: 90. 366[61]
- 1852: 84. 289[58]
- 1854: 90. 15[40]
- 1869: 90. 366[61]

Art. 1870: 90. 366[60]
- 1871: 90. 366[61]
- 1882: 85. 164[30]
- 1892: 84. 64[51]
- 1901: 89. 185[56] 90. 263[34]
- 1905: 89. 218[60]
- 1927: 88. 451[23]
- 1937: 89. 149[50]
- 1939: 89. 149[50]
- 1956 ff.: 88. 451[35]
- 1963: 88. 451[31]
- 1965: 83. 130[50]
- 1965 ff.: 86. 161[59]
- 1973: 83. 246[71]
- 1984: 84. 229[47] 87. 283[44]
- 1984 ff.: 90. 93[24]
- 1991: 88. 323[18]
- 1992: 88. 323[16] 418[32] 89. 430[5]
- 1993: 82. 265[50 56]
- 1998: 81. 143 84. 229[17] 87. 218[40] 90. 93[54]
- 1998 ff.: 86. 35[34]
- 2000: 87. 69[61]
- 2003: 88. 323[18]
- 2021: 87. 217[44]
- 2026: 87. 217[44]
- 2028: 86. 145[3]
- 2029: 82. 277[21] 83. 24[40]
- 2036: 87. 217[44]
- 2037: 82. 230[50] 277[21]
- 2039: 89. 70[16]
- 2044: 89. 321[65]
- 2045: 88. 354[59]
- 2052: 89. 131[8]
- 2058: 83. 24[40]
- 2073 ff.: 85. 158[6] 86. 85[59]
- 2076: 89. 7 90. 204[11]
- 2077: 89. 240[60]
- 2092: 85. 158[6] 245[17]
- 2093: 89. 461[6] 515[6]
- 2095: 90. 422[38]
- 2098: 85. 79[49]
- 2101 Nr. 4: 80. 14
- 2102: 85. 244[15] 87. 504[34] 88. 175[67]
- 2102 Nr. 1: 82. 107
- 2103: 87. 503[21] 88. 51[110] 90. 422[50]
- 2103 Nr. 1, 3: 84. 230[58]
- 2106: 84. 230[60]
- 2108: 88. 51[119]
- 2109: 84. 230[59] 87. 503[21] 90. 422[38]
- 2111: 85. 79[46]
- 2114: 86. 282[58] 89. 124[50]
- 2116: 87. 339[40]
- 2117: 87. 233[6] 339[40]
- 2119: 87. 232[2] 89. 217[45]
- 2121: 85. 79[46] 87. 503[21] 88. 419[50] 90. 422[50]
- 2122: 88. 419[34]
- 2123: 86. 127[70] 327[41] 87. 233[6] 89. 240[60]

Digitized by Google

Art. 2127: 88. 324[12]
" 2129: 88. 324[19]
" 2131: 88. 239[27]
" 2134: 87. 233[2] 89. 321[66]
" 2135: 87. 503[21] 88. 419[24]
" 2140: 88. 176[38]
" 2146: 87. 233[2] 326[2] 88. 419[25]
" 2148: 82. 7 87. 339[42] 89. 240[23]
" 2148 Nr. 3: 84. 230[62]
" 2149: 89. 14
" 2151: 87. 219[47] 88. 87[52]
" 2154: 82. 247[75]
" 2157: 87. 300[43]
" 2160: 89. 124[40]
" 2169: 90. 423[40]
" 2175: 90. 423[46]
" 2177: 86. 282[53]
" 2180: 86. 127[70] 282[52] 88. 87[52] 89. 321[67]
" 2183: 84. 31[49] 88. 87[53]
" 2184: 88. 87[53]
" 2186: 88. 87[53]
" 2198: 87. 323[44]
" 2226: 88. 240[30]
" 2228: 87. 27[45] 90. 149[2]
" 2228 ff.: 86. 207[53]
" 2229: 88. 51[126] 86[48] 89. 133[16] 90. 75[62] 93[48]
" 2230: 87. 487[42] 90. 75[25]
" 2232: 88. 86[48] 89. 133[16]
" 2233: 88. 51[120]
" 2234: 87. 27[45] 241[26]
" 2236: 88. 176[38] 90. 149[2]
" 2243: 88. 51[122]
" 2244: 84. 31[48] 89. 70[16]
" 2246: 89. 70[12]
" 2248: 84. 124[56]
" 2257: 90. 263[64]
" 2262: 86. 207[53]
" 2265: 85. 191[61]
" 2270: 86. 407[61]
" 2277: 89. 82[57] 90. 263[64]
" 2279: 85. 79[46] 86. 126[64] 87. 241[26] 315[14] 487[42] 90. 183[24] 215[48]
" 2281: 85. 338[52]

code de commerce.

Art. 31: 88. 426[16]
" 42, 46: 84. 199
" 67, 68: 86. 127[71]
" 105: 90. 117[28]
" 191: 89. 257[12]
" 351: 88. 449[22]
" 443: 86. 83[53]
" 444 ff.: 87. 79[54]
" 519 ff.: 85. 329[37]
" 520, 524: 87. 487[45]
" 551: 85. 119[41]

code de procédure.

Art. 23: 87. 241[66] 88. 51[120] 89. 332[69]
" 50, 59: 88. 106[26]
" 59 Nr. 3: 84. 31[46]
" 70: 87. 66[6]
" 128: 88. 282[33]
" 156: 83. 269[2]
" 397: 86. 49[41]
" 451, 452: 89. 35[57]
" 523 ff.: 88. 282[66]
" 527 ff.: 82. 246[70]
" 557 ff.: 88. 14[21]
" 608: 85. 244[15]
" 755: 83. 190[54]
" 771: 86. 85[59]
" 839: 89. 526[6]
" 907 ff.: 85. 97[46]
" 943: 87. 324[45]
" 943 ff.: 85. 79[42]
" 990: 87. 326[3]
" 1016: 87. 207[11]
" 1033: 87. 324[46]
" 1041: 89. 35[57]

code pénal.

Art. 55: 87. 442[21]
" 185: 89. 343[1]
" 411: 90. 271[3]
" 412: 85. 255[29]
" 412 Abſ. 2: 84. 135[1] 183

code d'instruction criminelle.

Art. 161: 89. 147[44]

Sonſtige Geſetze.

1806 Dekret v. 18. Mai
Art. 7: 89. 427[24]
1807 Gutachten des Staatsraths vom 1. Juni 89. 35[57]
" G. v. 5. September
Art. 2: 85. 79[29]
" Dekret v. 30. September 85. 278[53]
1809 Bergiſches Dekret v. 12. November
Art. 95: 85. 79[42]
" Dekret v. 30. December
Art. 36: 89. 427[24]
1810 G. v. 8. März
Art. 5, 8, 11, 12: 87. 322[40]
1818 Reſſort-Reglement v. 20. Juli
§ 10: 89. 51[37]
" V. v. 26. December
§§ 36, 37, 41: 89. 51[37]
1822 G. v. 25. März
Art. 8: 88. 154[15] 90. 58[2]
1836 G. vom 21. Mai
Art. 4 Abſ. 2: 90. 271[3]
1838 Falliments-G. v. 28. Mai 87. 475[2]
Art. 446, 447: 88. 365

Digitized by Google

1844 G. v. 3. Mai 89. 57[39]
1845 Eisenbahn-G. v. 15. Juli
Art. 1: 87. 321[35]
1849 Preßgesetz v. 27. Juli
Art. 6: 88. 155[17]
Art. 10: 89. 278[1]
1850 G. v. 5. Juni
Art. 27: 90. 100
1855 G. v. 23. März
Art. 1, 2, 5, 6: 89. 321[35]
" G. v. 25. März
Art. 9: 88. 107[39]
" Gemeinde-G. v. 5. Mai
Art. 22: 87. 341[1]
1857 G. v. 23. Juni
Art. 6: 80. 31 90. 100
" G. v. 30. Juni
Art. 1: 89. 25[25]

3. Anhalt.

Berggesetz §§ 199, 200, 210: 87. 193[15]
§ 210: 88. 411[17] 89. 73[37]
1886 G. v. 5. April 87. 193[15]
§ 4: 88. 411[17]

4. Baden.

Badisches Landrecht.

Satz 3: 84. 289[57] 89. 299[58]
" 6: 84. 289[57] 86. 126[58] 87. 26[43]
" 6d: 87. 337[34]
" 111: 84. 182[56]
" 132: 82. 265[61]
" 201: 88. 48[111]
" 202: 88. 48[111]
" 214: 89. 145
" 217: 81. 143 82. 145
" 231: 81. 215 84. 123[58] 182[59] 88. 449[25] 90. 171[56]
" 272: 80. 189
" 273: 88. 449[30]
" 298: 81. 53
" 318: 88. 435[56]
" 334: 86. 48[39]
" 340: 86. 48[56]
" 340a: 86. 48[39]
" 383: 84. 210[1]
" 389: 88. 435[30]
" 393: 90. 213[42] 214[43]
" 393a: 86. 48[39]
" 420: 88. 435[39]
" 457: 90. 93[54]
" 499: 89. 123[56]
" 502: 82. 99[61]
" 503: 82. 99[61] 86. 289[49]
" 504: 85. 86 86. 289[49]
" 509: 82. 99[61]
" 513: 89. 123[56]
" 524: 90. 245[40 41]
" 543: 84. 182[60]
" 543a: 84. 182[56]
" 544: 89. 217[49]
" 545: 89. 217[46]
" 577: 90. 213[49]
" 578: 82. 205[58]
" 584: 82. 205[63]
" 587: 82. 205[59]
" 601: 89. 185[56]
" 642: 89. 487[56]
" 643: 86. 82[50] 89. 487[39]
" 664: 86. 206[48]
" 675 ff.: 89. 217[46]
" 680a: 89. 217[46]
" 681: 89. 217[46]
" 682: 82. 107
" 686: 84. 182[56]
" 689: 80. 158 84. 182[60]
" 694: 87. 485[40]
" 701: 89. 217[49]
" 705: 82. 107
" 725: 90. 214[46]
" 747: 82. 265[61]
" 756 ff.: 84. 210[1]
" 757: 89. 217[47 48]
" 761: 89. 217[49]
" 761a: 89. 217[46]
" 766: 82. 265[61]
" 791: 82. 252[43]
" 811: 82. 205[64]
" 818: 88. 435[39]
" 843: 86. 254[31] 89. 34[56]
" 853: 88. 339[31]
" 854: 88. 339[31]
" 857: 85. 119[39]
" 883: 81. 215 89. 34[56]
" 896: 82. 54[49] 87. 217[46 48]
" 900: 87. 217[41]
" 906: 90. 214[49]
" 912 ff.: 85. 248[56]
" 918: 82. 229[56] 88. 435[39]
" 920: 85. 248[39]
" 922: 85. 119[39]
" 928: 85. 241[39]
" 930: 85. 241[39]
" 931: 82. 100[63]
" 970: 89. 427[39]
" 1017: 82. 55[56]
" 1082: 87. 217[43]
" 1093: 87. 217[49]
" 1108 ff.: 86. 281[46] 282[59]
" 1110: 87. 46[41] 200[39] 88. 282[39]
" 1116: 87. 200[39] 90. 31[4]
" 1116b: 87. 200[56]
" 1117: 87. 46[41]

Digitized by Google

Satz 1121: 84. 228[46]
- 1124: 83. 99[61]
- 1125: 83. 99[61] 84. 318[73] 89. 123[56]
- 1130: 83. 252[43]
- 1131: 90. 155[30]
- 1133: 90. 155[30]
- 1135: 85. 248[29]
- 1139: 84. 183[65]
- 1142: 89. 158 87. 26[44] 487[44] 90. 132[15]
- 1146: 84. 183[65]
- 1146 ff.: 90. 132[15]
- 1149 ff.: 88. 282[33]
- 1150: 84. 30[46]
- 1166: 83. 205[64]
- 1167: 81. 71 103
- 1176: 84. 318[73]
- 1179: 84. 289[58]
- 1184: 89. 107 84. 318[76] 86. 161[63] 456[44] 90. 132[16]
- 1185: 84. 289[58]
- 1188: 81. 53 87. 338[37]
- 1200: 83. 277[55]
- 1201: 83. 277[55]
- 1203: 84. 183[66]
- 1204: 83. 277[56]
- 1230: 84. 183[65]
- 1234: 83. 130[60]
- 1235: 83. 130[60] 86. 126[66]
- 1240: 89. 124[57]
- 1247: 83. 277[60]
- 1271: 83. 130[60] 88. 146[43]
- 1293: 85. 329[38]
- 1294: 87. 132[64]
- 1302: 82. 46[41]
- 1304: 84. 318[73] 90. 93[34] 94[55]
- 1305: 82. 39
- 1311: 84. 318[73] 90. 94[55]
- 1315: 85. 191[48]
- 1337: 88. 146[43]
- 1338: 89. 124[57] 90. 94[60]
- 1351: 81. 103
- 1372: 87. 338[38]
- 1381 aa: 87. 420[39]
- 1382: 85. 248[30] 279[30] 87. 487[44] 88. 450[31] 89. 81[56] 90. 127[53]
- 1382a: 85. 279[53]
- 1382b: 82. 230[34] 85. 279[30]
- 1382 ff.: 84. 8[4]
- 1383: 88. 450[31] 89. 81[56]
- 1383a: 84. 30[46]
- 1384: 81. 143 84. 31[47] 87. 442[31] 89. 81[56]
- 1395: 84. 289[57]
- 1407: 82. 265[61]
- 1433: 82. 265[61]
- 1443: 83. 134 84. 289[57]
- 1449: 81. 143

Satz 1476: 89. 34[56]
- 1488: 82. 230[58]
- 1499: 90. 36[16]
- 1527: 87. 217[44]
- 1600: 82. 252[43]
- 1630: 86. 161[43]
- 1631 ff.: 86. 161[63]
- 1651: 83. 277[55]
- 1652: 86. 161[63]
- 1660: 87. 26[43]
- 1674: 87. 26[43]
- 1694: 87. 26[43]
- 1719: 84. 46[41] 87. 46[41] 88. 215[34]
- 1720: 83. 205[64] 88. 215[66]
- 1722: 87. 46[41]
- 1736: 83. 24[48]
- 1738: 83. 24[48] 90. 75[32]
- 1739: 83. 24[45]
- 1741: 87. 46[11]
- 1776: 90. 75[28]
- 1785: 89. 124[57]
- 1828: 87. 26[43]
- 1837: 87. 26[43]
- 1859: 86. 424[32]
- 1865: 90. 366[61]
- 1869: 90. 366[21 42]
- 1870: 90. 366[22]
- 1872: 89. 34[58]
- 1952: 83. 190[58]
- 1953: 83. 190[53]
- 1991: 88. 282[66]
- 1993: 88. 340[34]
- 2021: 83. 277[55]
- 2021a: 83. 277[55]
- 2032: 85. 40[44]
- 2037: 81. 36
- 2078: 87. 26[43]
- 2088: 87. 26[43]
- 2092: 81. 72
- 2093: 81. 72
- 2093 ff.: 84. 183[68]
- 2103: 83. 55[50]
- 2103 Nr. 1: 84. 183[68]
- 2106 Nr. 7: 84. 230[31]
- 2108: 84. 183[68]
- 2111: 83. 55[52]
- 2114: 89. 34[58]
- 2116: 87. 339[40]
- 2117: 87. 339[40]
- 2118: 89. 34[58]
- 2121: 83. 55[58] 89. 185[58] 299[56]
- 2123: 83. 246[74]
- 2134: 84. 230[61] 88. 239[39]
- 2135: 89. 185[58] 299[58]
- 2148: 87. 339[48] 88. 239[32]
- 2157: 87. 339[40]
- 2180: 84. 230[31]

Digitized by Google

Satz 2180a: 82. 205[88]
" 2183 ff.: 87. 339[40]
" 2204a: 90. 245[41]
" 2205: 89. 34[56]
" 2229: 87. 241[25]
" 2230: 88. 451[35]
" 2279: 88. 451[35]
I. Einführungsedikt XVII: 87. 337[34]
II. Einführungsedikt
§ 3: 87. 337[06]
§ 26: 87. 338[40] 88. 239[29]
1807 II. Konstitutionsedikt v. 14. Juli 87. 337[40]
1808 IV. Konstitutionsedikt v. 4. Juni
§ 2 Nr. 1: 85. 338[30]
§ 2 Nr. 17: 89. 123[54]
1831 G. v. 28. December 89. 123[24]
1845 G. v. 6. März über die privatrechtlichen Folgen der Verbrechen 82. 230[65]
1860 G. v. 5. Juni 87. 339[40]
1874 G. v. 21. Juni 88. 242[5]
1875 G. v. 9. December
§ 13: 87. 487[20]
1879 Rechtspolizei-G. v. 6. Februar
§ 5: 89. 299[58 f.]
" Einf.-G. v. 3. März 88. 242[8]
§ 55: 90. 245[41]
§ 73: 89. 185[56]
" Einf.-G. zur Konkursordnung
§ 40: 86. 83[88]
1880 G. v. 5. Juni 84. 229[51]

5. Bayern.

Landrecht: 86. 320[18]
Thl. I Kap. 2 § 9: 86. 235[36]
Thl. I Kap. 6 § 12 Nr. 2, 3: 90. 429[17]
1811 K. O. v. 25. April
Art. 27: 85. 270[17]
1859 Währschafts-G. v. 26. März 89. 159
Art. 4: 81. 36
1861 Notariats-G. v. 10. November
Art. 14: 85. 127[10]
Art. 36: 89. 57[24]
Art. 65, 66, 71: 90. 396[49]
1865 G. v. 28. Juni
Art. 32: 87. 290[14]
1868 G. über den Malzaufschlag v. 16. Mai 85. 291[4]
1869 Civilproceßordnung v. 29. April 87. 243 258
" Gemeindeordnung v. 29. April
Art. 38, 92, 95, 138, 141: 89. 274[62]
1871 Polizei-Strafgesetzbuch v. 26. December
Art. 112: 88. 452[10]
1879 Ausführungs-G. v. 23. Februar
Art. 2: 87. 92[3]
Art. 26: 89. 478[1]
Art. 155: 88. 106[36]
" G. v. 18. August
Art. 102: 89. 265[11]
1879 G. v. 6. September
§ 12: 89. 99[81]
" Instruktion v. 30. September
§ 38: 89. 94[16]
1880 G. v. 5. Juni 84. 229[51]

6. Berg (s. a. oben: Französische Gesetze).

1534 Polizei-Ordnung 85. 338[32]
1558 Edikt 85. 338[32]

7. Braunschweig.

1597 Landtagsabschied 86. 152[30]
1850 G. v. 19. März
§ 1: 86. 355[32]
1853 G. v. 3. Juli 81. 183
1864 G. v. 3. August, Gewerbe-Gesetz 86. 152[30]
§ 35: 84. 199[39]
1870 G. v. 22. December
§ 10: 88. 124[18]
1878 G. v. 8. März
§ 74: 86. 355[32]

8. Bremen

E. V. zum Allg. D. Hand. Ges. B.
§ 21: 81. 103
1879 Ausführungs-G. v. 17. Mai 89. 256[4]

9. Elsaß-Lothringen (s. a. oben: Französische Gesetze).

1873 G. v. 16. December Berggesetz
§ 1: 83. 131[90]
1879 G. v. 8. Juli
§ 9: 84. 317[47]

10. Frankfurt a./M.

1850 G. v. 19. Februar 83. 156[13]
1864 G. v. 12. Januar 81. 213

11. Hamburg.

1605 Hamburger Statuten:
II, 3: 81. 72
II, 4, 12: 90. 231[80]
II, 5, 16: 81. 72
II, 8, 11: 89. 310[28]
II, 9, 10: 81. 200
II, 11, 8 und 9: 81. 170
III, 1, 16: 84. 119[36]
III, 1, 17: 84. 306[43]
III, 1, 19: 84. 306[43]
III, 1, 27: 84. 119[36]
III, 2, 5: 86. 22[46]
IV, 68: 88. 29[44]
1753 Neue Falliten-Ordnung
Art. 34 Nr. 3: 81. 183
Art. 61 Nr. 1: 81. 72
Art. 70 Nr. 4: 81. 183
Art. 71: 81. 72

1818 Medicinal-Ordnung
§ 99: 90. 400[1]
1878 Ausführungs-G. zum G. V. G.
§ 75: 90. 401[1] 78[1]
„ Ausführungs-G. zum Gerichtskostengesetze 89. 402[2]
1879 G. v. 23. April
§ 17: 89. 402[2]
§ 18: 90. 78[1]
§§ 24, 29, 30, 79: 88. 8[2]
1882 Vanpolizei-G. v. 23. Juni § 93 Nr. 2: 90. 401[1]

12. Hannover.

1847 Polizei-Strafgesetzbuch v. 25. Mai
§ 72: 88. 453[111 1]
1848 G. v. 23. Mai 85. 162[21]
Bürgerliche Proceßordnung
§ 230: 87. 258
§ 662: 86. 23[60]

13. Hessen.

1570 Kirchenreformationsordnung v. 1. August
§ 9: 89. 368[13]
1776 V. v. 18. Juli 83. 190[55]
1790 V. v. 29. März 87. 357[20]
1792 V. v. 18. April
§ 14: 89. 368[13]
1795 V. v. 2. März 81. 216 83. 190[55]
1804 Kurhess. Geheimrathsbeschl. v. 29. Mai 81. 143
1821 G. v. 30. Mai über Erforschung der Vaterschaft 87. 357[30] 89. 368[13]
Art. 2: 81. 183
1825 Kurhess. V. v. 25. November 83. 84[29]
1828 V. v. 17. Juni 87. 76[40]
1829 G. v. 31. December 90. 401[1]
1831 Verf. Urk. v. 5. Januar
§ 41: 89. 54[13]
„ G. v. 8. März
§ 89: 86. 321[83]
1852 Ingroſſations-G. v. 21. Februar
Art. 7: 90. 299[19]
1853 Verjährungs-G. v. 19. März
Art. 9, 23, 30, 32, 33: 90. 299[19]
1858 Pfandgesetz v. 15. September 81. 183
Art. 7, 84, 155, 171: 90. 299[19]
Art. 86: 85. 220[13]
„ G. v. 15. September betr. die Rangordnung der Gläubiger
Art. 14 ff.: 85. 220[13]
1859 G. v. 19. Januar
Art. 4, 29, 34, 35: 87. 332[18]
Art. 153: 87. 332[20]
1863 V. v. 1. September 90. 235[2]
1875 G. v. 11. Januar 90. 46[3]
1877 G. v. 18. April 88. 343[2]
Art. 2, 4: 88. 347[18]
1879 G. v. 16. April 90. 46[3]
1879 G. v. 4. Juni, Ausführungs-G. zur C. P. O. 82. 7
Art. 9: 88. 106[36]
Art. 22—30: 90. 46[5]
Art. 49, 66, 67, 68: 90. 294[2]
Art. 87: 90. 401[1]

14. Lippe.

1879 Einf. G. zur Civilproceßordnung
§ 8: 82. 230[60]
1885 G. v. 20. Januar 87. 493[1]

15. Lübeck.

1586 Rev. Lübisches Recht 80. 189
Lib. I Tit. 8 Art. 2: 80. 159
Lib. III Tit. 12 Art. 13: 82. 134 89. 294[40]
1863 G. v. 26. Oktober A. G. zum Allg. D. Handels-G. B.
Art. 3 Al. 2: 80. 159

16. Mecklenburg.

1849 V. v. 23. Mai
§ 20: 86. 227[2]
1862 V. v. 13. Januar
§§ 12, 23: 86. 226[6]
1864 V. v. 16. Juni 83. 135
1879 A. V. zur Konk.-Ordn. 83. 174[29]
1885 V. v. 15. Juli
§ 2: 86. 226[8]

17. Preußen.

1714 V. v. 15. Februar 90. 92[48]
1717 V. v. 27. August 90. 92[48]
1731 Patent v. 8. Juni 87. 268
1755 Edikt v. 24. September 87. 268
1767 Edikt v. 1. September 87. 268
1783 Depositai-Ordnung v. 12. Oktober
Tit. 1 § 46: 88. 190[48]
1783 Hypotheken-Ordnung v. 20. December
Tit. 1 § 14: 86. 81[46]
Tit. 1 §§ 48 ff.: 85. 134[44]
Tit. 1 § 50: 85. 363[52]
Tit. 2 § 80: 85. 363[52]
Tit. 2 § 91: 85. 134[44]
Tit. 3 §§ 79, 80, 132: 87. 126[47]
1784 Entwurf eines allg. V. G. B.
Theil I Tit. 3 § 561: 90. 122[39]
1785 Deklaration v. 23. Mai 87. 52[57]
1786 Kab.-O. v. 4. November 88. 258[35]

Allgemeine Gerichts-Ordnung.

Einleitung § 16: 86. 154[39] 360[49]
Theil I Tit. 1 § 9: 89. 369[16]
§ 19: 88. 105[31] 89. 213[34] 439[34]
§ 22: 89. 439[34]
§ 23: 91. 36 95. 105[31]

Theil I Tit. 2 §§ 9 ff.: 84. 28[30] 299[14]
§ 11: 90. 201[1]
§ 16: 84. 28[30] 299[14]
• 5 § 4: 88. 277[45]
• 7 § 48c: 84. 282[43]
§ 48d: 87. 474[4]
• 10 § 55: 87. 273[10]
§ 82: 86. 39[11]
§§ 124 ff.: 89. 369[13]
§§ 310, 311a: 87. 204[4]
• 13 § 28: 86. 154[39] 360[49] 87. 105[47]
• 14 § 6: 87. 4[6]
• 16 §§ 12, 13: 90. 158[5]
• 17 §§ 16, 21, 33: 89. 178[38]
• 22 § 29: 89. 372[18]
§ 30: 89. 67[8]
§ 32: 87. 22[33]
• 23 § 17: 86. 361[31]
§ 18: 86. 191[3]
§ 25 Nr. 9: 85. 65[3]
§ 58: 86. 280[43]
• 24 § 3: 87. 368[54]
§ 15: 90. 81[13]
§§ 48 ff.: 88. 334[30] 412[21]
Anh. § 153: 89. 287[14]
Anh. § 163: 82. 279[28]
§§ 194, 127: 86. 399[13]
Tit. 20 § 16: 86. 23[56]
• 29 § 1: 81. 36
§ 12: 90. 158[5] 191[6]
§ 81: 89. 315[48]
§§ 81—83: 90. 406[53]
§§ 83—85: 83. 142
• 40 § 46: 84. 35
Anh. § 293: 88. 432[34]
Anh. § 302: 80. 29
§ 51: 89. 180[41]
§ 53 ff.: 84. 35
Tit. 46 § 3: 88. 334[30] 90. 236[6] 303[15]
§ 7: 88. 334[30]
§ 8: 90. 303[15]
§ 10: 88. 334[30]
§ 12 Nr. 2: 90. 303[13]
§ 12 Nr. 3: 90. 13[14]
§§ 26 ff.: 88. 334[30]
§ 30: 87. 370[62]
• 47 § 17: 88. 190[49]
• 50 § 50: 88. 414[24]
§ 62: 87. 341
§ 205b: 89. 344[3]
§ 418: 87. 13[6]
§ 424: 90. 120[34]
§ 461: 87. 4[6]
• 51 § 40: 88. 432[24]
• 52 §§ 38, 41 ff.: 89. 455[16]
Theil II • 1 § 10: 86. 402[13]
Theil II Tit. 2 § 3: 87. 211[24]
§§ 22 ff. 34, 42: 88. 414[24]
• 3 § 8: 89. 369[10]
§ 37: 85. 329[56]
Anh. § 430: 89. 295[43]
Tit. 4 § 1: 90. 121[35]
§ 15: 86. 402[13]
• 5 § 40: 88. 334[30]
• 6 §§ 4 ff.: 86. 158[51]
Theil III • 1 §§ 30, 31: 84. 26[3]
• 2 §§ 34—36: 86. 79[34]
• 3 § 10: 86. 79[34]
• 7 § 47: 86. 79[34]
§ 48: 86. 79[34] 88. 173[28]

Allgemeines Landrecht.

Publikationspatent vom 5. Februar 1794
§§ 3, 4, 6: 87. 237[16]
§ 7: 89. 107 227[38] 86. 361[50]
§§ 8, 9: 82. 159
§ 9: 87. 123[26]
§ 14: 86. 236[55]
§ 17: 87. 107[50] 89. 330[17]
Publikationspatent vom 5. April 1803
§ 4: 82. 159
Publikationspatent vom 9. September 1814
§§ 3, 4: 82. 159
§ 9: 86. 236[38]
§ 12: 87. 107[50]
Publikationspatent vom 9. November 1816
§ 11: 86. 236[38]
§ 16: 87. 107[50]
Einleitung
§ 1: 89. 180[41]
§ 2: 80. 55
§ 3: 89. 227[38] 86. 361[50] 87. 237[16]
§§ 3 ff.: 85. 336[18]
§ 4: 82. 227[38]
§ 5: 86. 194[11]
§ 10: 81. 142 87. 237[16]
§ 11: 87. 237[16]
§ 12: 87. 126[47] 237[16] 88. 45[105]
§ 14: 85. 134[45] 86. 307[32] 87. 107[50] 484[56] 89. 443[44]
§ 21: 86. 363[56]
§ 23: 83. 22[27] 201[33] 84. 28[30] 96[47] 86. 236[39] 87. 50[46] 238[17] 88. 32[77]
§ 24: 84. 299[14]
§ 28: 84. 96[47] 85. 253[15]
§ 32: 84. 96[47]
§§ 46 ff.: 86. 194[11]
§§ 54 ff.: 81. 52
§ 59: 87. 484[56]
§§ 59 ff.: 86. 194[11]
§ 60: 82. 107
§ 73: 87. 318[25]
§ 74: 87. 318[25]

Digitized by Google

§§ 74 ff.: 84. 151[43] 283[44]
§ 75: 82. 228[49] 250[37] 85. 22[23] 86. 451[31] 87. 23[38] 318[35] 333[23] 88. 82[32] 237[23] 89. 177[35] 193[42] 312[24] [25] 90. 243[36] 260[14] 335[12] 362[9]
§ 76: 88. 275[20]
§ 77: 90. 187[18]
§ 78: 88. 319[8] 90. 187[18]
§ 79: 82. 188[32] 84. 96[49]
§ 88: 84. 96[48]
§ 89: 84. 97[54] 88. 189[41]
§ 93: 84. 120[41] 87. 476[13]
§§ 93 ff.: 86. 278[40]
§ 94: 86. 451[31]
§ 101: 86. 40[14] 307[22] 324[23] 85. 103[43] 86[45] 129[18] [20]
§ 108: 87. 54[54]

Theil	Titel	
I	1	§§ 5, 40, 43, 44: 82. 440[25]
.	.	§ 7: 89. 181[42]
.	.	§§ 27 ff.: 86. 303[24]
.	.	§ 29: 84. 306[45]
.	.	§ 38: 84. 282[41] 89. 86[11]
.	2	§ 1: 80. 186 87. 212[28] 89. 429[8] 90. 32[12]
.	.	§§ 1 ff.: 86. 358[44]
.	.	§ 2: 80. 186 89. 429[8]
.	.	§ 3: 87. 212[29] 90. 108[8] 382[30]
.	.	§ 4: 80. 28 81. 141 88. 333[17] 90. 414[29]
.	.	§ 5: 80. 28
.	.	§§ 5 ff.: 85. 361[40]
.	.	§ 6: 89. 454[9]
.	.	§ 7: 89. 79[50] 155[11] 439[24] 90. 257[7]
.	.	§ 8: 90. 201[1]
.	.	§ 9: 86. 81[44] 90. 201[1]
.	.	§ 11: 87. 104[44] 88. 311[17] 90. 201[1]
.	.	§ 12: 86. 203[42] 87. 104[44] 88. 311[17]
.	.	§ 18: 89. 439[24]
.	.	§§ 20, 22, 23: 88. 399[16]
.	.	§ 23: 86. 169[26]
.	.	§ 32: 80. 153 89. 312[26] 404[16]
.	.	§ 33: 89. 429[2]
.	.	§ 34: 80. 399[13]
.	.	§ 35: 80. 399[13]
.	.	§ 36: 89. 312[26]
.	.	§§ 36 ff.: 87. 126[47]
.	.	§ 41: 90. 285[35]
.	.	§ 42: 87. 20[28] 88. 333[17] 89. 89[25] 90. 414[13]
.	.	§§ 42 ff.: 83. 245[69] 84. 96[51] 306[44]
.	.	§ 43: 89. 485[31]
.	.	§ 44: 87. 20[26] 57[72]
.	.	§ 48: 89. 89[24]
.	.	§ 49: 88. 433[35] 90. 36[14]
.	.	§ 80: 90. 414[13]
.	.	§ 105: 87. 20[26]
.	.	§ 106: 80. 51 89. 304[2]
.	.	§ 108: 80. 187 81. 25

Theil	Titel	
I	2	§ 110: 87. 106[52]
.	.	§§ 110 ff.: 86. 157[50]
.	.	§ 112: 89. 89[23]
.	.	§ 116: 89. 118[43]
.	.	§ 123: 87. 126[47]
.	.	§ 126: 80. 114 89. 80[51]
.	.	§ 128: 87. 293[24]
.	.	§ 130: 87. 293[24]
.	.	§ 131: 88. 321[11]
.	.	§ 132: 88. 321[11]
.	3	§§ 4, 5, 10: 87. 44[24]
.	.	§ 6: 86. 450[28]
.	.	§§ 7 ff.: 86. 79[33]
.	.	§ 11: 86. 450[28]
.	.	§ 13: 86. 450[32] 88. 35[50]
.	.	§ 16: 88. 446[18]
.	.	§§ 16 ff.: 87. 72[34]
.	.	§ 17: 88. 446[18]
.	.	§§ 17 ff.: 89. 211[36]
.	.	§ 18: 87. 364[43] 89. 116[34]
.	.	§ 20: 86. 399[11] 87. 50[49]
.	.	§ 22: 87. 103[36]
.	.	§ 23: 85. 327[32]
.	.	§ 26: 90. 187[12]
.	.	§ 35: 81. 70 84. 120[41] 85. 73[38] 132[30] 326[37] 87. 476[12] 88. 37[24] 89. 405[28] 90. 417[26]
.	.	§ 36: 89. 211[24] 405[22] 90. 12[10]
.	4:	90. 125[49]
.	.	§§ 1 ff.: 88. 319[2]
.	.	§ 2: 90. 72[18]
.	.	§ 4: 89. 75[33]
.	.	§§ 5 ff.: 89. 363[56]
.	.	§ 6: 82. 228[44] 85. 273[30] 326[37] 89. 214[37] 90. 12[12]
.	.	§ 7: 80. 186 88. 111[2] 90. 381[21]
.	.	§ 8: 90. 381[20]
.	.	§ 9: 88. 258[33]
.	.	§ 14: 88. 143[33]
.	.	§§ 14 ff.: 87. 126[47]
.	.	§ 15: 88. 143[33]
.	.	§§ 16 ff.: 88. 319[8]
.	.	§ 19: 80. 113 84. 120[37] 85. 77[37] 88. 145[46] 90. 406[26]
.	.	§ 21: 80. 22[42]
.	.	§ 22: 86. 22[49]
.	.	§ 24: 85. 162[34] 89. 312[27] 369[16]
.	.	§ 25: 89. 312[27]
.	.	§§ 25 ff.: 86. 303[24]
.	.	§ 26: 86. 22[49]
.	.	§§ 26 ff.: 84. 306[45]
.	.	§ 27: 81. 172 83. 96[44] 88. 188[25] 89. 313[38]
.	.	§§ 35, 38, 40: 90. 415[22]
.	.	§§ 35, 38 ff.: 85. 102[26]
.	.	§ 39: 82. 276[18]

Theil	Titel	
1	4	§ 52: 86. 23[50]
		§§ 52 ff.: 82. 249[33] 83. 97[45] 89. 75[33]
		§ 53: 86. 302[21]
		§§ 53 ff.: 85. 221[21]
		§ 54: 81. 172 86. 302[21]
		§ 55: 82. 97[45] 89. 75[34] 177[33]
		§ 57: 84. 178[40] 85. 325[25] 89. 519[20]
		§§ 57 ff.: 86. 153[37]
		§ 58: 89. 519[50]
		§§ 58 ff.: 90. 183[20]
		§ 59: 86. 45[30] 87. 277[33]
		§ 60: 87. 277[33]
		§ 65: 85. 35[42]
		§§ 65 ff.: 82. 6 103 90. 85[30]
		§§ 68, 69: 89. 177[34]
		§ 71: 87. 126[43]
		§ 75: 88. 259[34] 336[39] 90. 431[7]
		§§ 75 ff.: 85. 132[33] 197[17] 89. 142[33]
		§ 76: 84. 120[50] 88. 319[7]
		§ 77: 85. 246[34] 88. 319[7] 89. 531[11]
		§ 78: 89. 116[33]
		§ 79: 89. 116[33]
		§ 80: 89. 116[33]
		§ 81: 90. 14 84. 120[38]
		§§ 82 ff.: 84. 28[31]
		§ 84: 83. 22[38] 84. 120[41] 87. 476[13] 88. 319[7] 89. 293[34]
		§§ 84 ff.: 85. 273[31] 89. 211[36]
		§ 85: 81. 141 86. 122[43] 87. 278[28] 88. 319[7] 89. 28[39]
		§§ 87 ff.: 85. 132[36]
		§ 89: 89. 293[34]
		§§ 91 ff.: 85. 35[42]
		§§ 96 ff.: 84. 151[47]
		§§ 99 ff.: 82. 144 83. 128[30]
		§ 101: 80. 153 87. 51[55]
		§ 102: 80. 153
		§ 104: 88. 350[29]
		§ 105: 85. 325[24]
		§ 114: 82. 144
		§§ 114 ff.: 84. 96[49] 151[44]
		§ 122: 89. 320[21]
		§ 136: 88. 258[35]
		§ 145: 88. 259[34] 89. 431[7]
		§§ 148, 149: 89. 142[33]
		§ 149: 89. 431[7]
		§ 150: 89. 142[33]
		§ 151: 89. 425[10]
		§§ 152 ff.: 84. 96[48] 88. 112[10]
		§ 154: 89. 117[23]
	5	§ 1: 84. 151[44 47] 87. 419[33] 88. 336[32] 399[17] 89. 154[6]
		§ 2: 87. 419[35]
		§§ 2, 4: 89. 142[33]
		§ 7: 82. 21[39] 277[37] 89. 75[35] 90. 196[23]
		§ 8: 89. 75[35] 142[23]

Theil	Titel	
1	5	§§ 9 ff.: 88. 45[105]
		§§ 10—13: 84. 312[47]
		§§ 10 ff.: 80. 113 81. 198
		§ 16: 88. 129[30]
		§ 22: 86. 122[50]
		§§ 31 ff.: 88. 45[105]
		§ 37: 84. 201[35] 85. 76[34] 86. 243[43]
		§ 39: 85. 326[37] 86. 363[56] 88. 111[3] 90. 381[29]
		§ 40: 90. 72[13]
		§§ 40 ff.: 86. 356[34]
		§ 45: 82. 159 90. 72[13]
		§ 46: 80. 187 85. 286[17] 90. 167[38]
		§§ 46 ff.: 89. 29[40]
		§ 47: 81. 198
		§ 51: 88. 112[3]
		§§ 51 ff.: 81. 198
		§ 53: 80. 187
		§ 60: 82. 485[50]
		§ 68: 80. 153 81. 70 198 82. 105 228[44] 85. 326[27] 88. 112[3] 89. 214[37] 90. 12[10] 381[29]
		§ 71: 87. 72[33] 213[31] 418[13] 88. 259[35] 90. 208[27]
		§ 74: 86. 399[19]
		§§ 74 ff.: 84. 177 88. 385[3] 89. 246[11] 90. 301[13]
		§ 75: 80. 67 155 81. 100 197 82. 264[44] 86. 399[20] 87. 293[25] 499[17] 88. 141[36] 218[13] 259[37] 89. 143[34]
		§§ 75 ff.: 85. 132[37]
		§ 76: 87. 419[30]
		§ 84: 89. 6
		§ 87: 89. 143[34]
		§§ 87 ff.: 90. 88[33]
		§§ 90 ff.: 89. 293[33]
		§§ 91 ff.: 88. 349[25]
		§ 109: 81. 198
		§§ 112 ff.: 88. 199[7]
		§ 116: 85. 336[30] 87. 101[30]
		§ 127: 84. 307[48] 85. 35[42] 88. 213[14]
		§§ 127 ff.: 89. 531[13]
		§§ 127—129: 80. 187 82. 134
		§ 128: 82. 78 84. 313[43]
		§ 129: 86. 80[39]
		§ 131: 80. 113 81. 25 214 86. 323[39] 88. 336[32]
		§§ 131 ff.: 90. 120[37] 132[13]
		§ 133: 86. 357[39] 88. 412[20] 90. 123[41]
		§ 134: 81. 172 86. 154[37] 363[56]
		§ 144: 80. 113
		§ 146: 80. 55 86. 154[37] 87. 72[33] 194[21] 90. 88[34] 119[50]
		§ 153: 81. 100
		§ 155: 81. 214 86. 323[39] 90. 132[13]
		§§ 155 ff.: 84. 224[39] 284[45]

Digitized by Google

Theil	Titel	
I	5	§ 156: 87. 291[38]
		§§ 156 ff.: 81. 197 82. 6 85. 35[44] 86. 237[43] 323[32] 87. 102[31] 124[41] 88. 82[25] 321[11] 90. 120[31]
		§§ 162, 163: 87. 124[41]
		§§ 162 ff.: 88. 321[11]
		§ 163: 86. 94[26] 89. 75[25]
		§ 164: 87. 73[29]
		§ 165: 80. 113 186 81. 25 100 197 82. 103 276[17] 84. 284[43] 85. 20[14] 86. 278[39] 87. 194[31] 277[27]
		§§ 165 ff.: 90. 154[11] 301[19]
		§ 166: 87. 366[47]
		§ 167: 82. 276[16] 87. 366[47]
		§ 168: 84. 224[29] 85. 35[44]
		§ 169: 87. 294[37]
		§ 171: 89. 369[18]
		§§ 171 ff.: 87. 211[24]
		§ 172: 86. 94[26] 248[11] 307[21] 89. 215[28]
		§ 179: 86. 94[26] 307[21] 89. 215[28]
		§ 185: 86. 323[28]
		§§ 185 ff.: 90. 183[30]
		§ 186: 81. 25 88. 111[6]
		§§ 205 ff.: 86. 22[21]
		§ 215: 80. 436[28]
		§§ 226 ff.: 84. 96[43]
		§ 229: 88. 102[16]
		§§ 230 ff.: 86. 80[23] 357[43]
		§§ 234 ff.: 86. 357[40]
		§ 237: 81. 25
		§ 238: 85. 21[15]
		§ 239: 85. 21[15]
		§ 241: 90. 301[19]
		§§ 247, 248 ff.: 90. 409[3]
		§ 265: 88. 213[16]
		§ 266: 90. 85[21]
		§ 268: 89. 87[15]
		§ 270: 81. 25 85. 254[23] 87. 68[17] 365[45] 89. 23[34] 296[46] 436[22] 90. 3[3] 242[32]
		§§ 270 ff.: 89. 29[42]
		§ 271: 80. 29 30 84. 121[43] 86. 449[32] 87. 364[41] 440[35] 479[33] 88. 30[21] 89. 48[34] 116[25] 320[21] 90. 54[28] 116[34]
		§ 274: 80. 155
		§ 277: 88. 35[20]
		§§ 277 ff.: 86. 122[43] 87. 499[19]
		§ 278: 86. 393[11] 87. 319[30]
		§ 284: 85. 35[44] 89. 116[34]
		§ 285: 80. 187 81. 25 84. 113[17] 85. 35[44] 362[46] 89. 116[34] 90. 131[8]
		§§ 285 ff.: 86. 122[43] 155[46] 450[23] 88. 142[30] 430[13] 89. 261[32]
		§ 286: 81. 25
		§ 287: 88. 430[19]
		§ 291: 81. 172

Theil	Titel	
I	5	§ 292: 80. 186 86. 22[21] 88. 166[8]
		§§ 292 ff.: 85. 336[42]
		§ 296: 89. 457[15]
		§ 301: 80. 186 89. 457[13]
		§ 302: 80. 186.
		§ 305: 81. 172 86. 29[41]
		§ 307: 80. 55 153 81. 100 197
		§ 310: 86. 22[21] 88. 166[8]
		§§ 312 ff.: 86. 22[21]
		§§ 313, 316: 88. 412[20]
		§§ 317, 318: 80. 77[35]
		§ 317 ff.: 81. 214 88. 189[42]
		§§ 319 ff.: 88. 83[34] 90. 72[13] 209[36]
		§ 320: 87. 211[36]
		§§ 320, 323: 86. 301[28]
		§ 323: 80. 187
		§ 325: 88. 188[30] 90. 240[34]
		§§ 325 ff.: 80. 66 113 81. 25 51 84. 28[31 32] 313[35] 86. 155[49] 280[44] 87. 194[18] 211[33]
		§§ 325—332: 90. 72[13]
		§ 326: 81. 173 85. 76[36] 87. 194[18] 473[1] 90. 240[34]
		§§ 326 ff.: 86. 405[23]
		§ 327: 80. 29 81. 173 82. 6 84. 120[33] 87. 473[1] 89. 405[23]
		§ 328: 80. 113 154 155 82. 6 78 133 88. 189[43] 90. 208[36]
		§§ 329 ff.: 80. 54
		§§ 329—331: 84. 28[31]
		§ 330: 80. 186
		§ 331: 86. 155[46] 90. 240[34]
		§ 337: 86. 301[18] 89. 405[23]
		§§ 339 ff.: 80. 154
		§ 341: 87. 194[18]
		§ 342: 82. 104
		§ 343: 81. 100 141 89. 227[39] 264[45] 87. 476[13] 88. 188[37] 89. 30[40]
		§§ 343 ff.: 84. 28[32]
		§ 344: 81. 100 141 87. 51[22] 476[13] 90. 195[13]
		§ 345: 87. 476[13] 88. 188[37] 90. 195[13]
		§ 349: 86. 122[43] 86. 211[26 27] 293[34]
		§§ 349 ff.: 87. 278[22] 89. 76[36]
		§ 358 ff.: 85. 132[36]
		§ 359: 82. 128[36]
		§ 360: 80. 113 86. 325[25] 88. 412[21]
		§§ 360 ff.: 89. 116[33] 90. 417[24]
		§ 364: 81. 198 88. 112[9] 89. 116[35]
		§ 369: 85. 189[26]
		§ 377: 86. 131[8]
		§§ 377 ff.: 88. 138[13] 90. 204[12]
		§ 380: 88. 112[13]
		§ 381: 90. 204[10]
		§§ 385 ff.: 88. 334[19]
		§§ 385, 387: 90. 301[13]

Theil	Titel	
I	5	§ 388: 89. 294[26] 90. 70[7] 301[19]
.	.	§ 393: 87. 440[20] 88. 412[21] 90. 154[11] 257[7]
.	.	§§ 393 ff.: 85. 247[23]
.	.	§ 394: 87. 440[20] 88. 412[21] 90. 43[11] 257[7]
.	.	§§ 395 ff.: 87. 212[27]
.	.	§ 397: 90. 376[17]
.	.	§ 408: 90. 186 93. 276[49] 85. 361[41] 90. 154[11] 182[19] 301[13] 376[17] 405[13] 415[21]
.	.	§§ 408, 409, 411: 88. 233[16]
.	.	§§ 408 ff.: 88. 426[13] 90. 165[33]
.	.	§ 409: 90. 182[19] 415[21]
.	.	§ 411: 82. 276[18]
.	.	§ 413: 87. 212[27]
.	.	§ 416: 86. 278[29]
.	.	§ 424: 89. 12
.	.	§§ 424 ff.: 88. 104[49]
.	.	§§ 430 ff.: 89. 12
.	.	§§ 435—439: 89. 12
.	.	§ 437: 90. 363[19]
.	.	§§ 443 ff.: 82. 38
.	.	§ 446: 81. 198
.	.	§ 450: 81. 214 88. 275[13] 277[23]
.	.	§§ 450 ff.: 88. 189[41]
.	.	§ 452: 88. 277[20]
.	.	§ 453: 81. 214
.	6	90. 34[11]
.	.	§ 1: 86. 453[37] 88. 430[19] 89. 177[35]
.	.	§§ 1 ff.: 89. 89[25]
.	.	§ 2: 87. 44[24] 88. 430[19]
.	.	§ 3: 82. 98[25] 85. 277[43] 87. 44[24]
.	.	§ 4: 86. 450[29] 88. 430[19]
.	.	§§ 4 ff.: 86. 122[43]
.	.	§ 5: 82. 98[55] 88. 430[19]
.	.	§ 6: 82. 144 83. 98[55] 88. 430[13] 89. 248[19]
.	.	§ 7: 88. 430[19] 89. 89[29]
.	.	§§ 7 ff.: 82. 133 83. 98[25] 88. 215[28]
.	.	§ 8: 87. 50[43] 72[24] 102[38]
.	.	§§ 8—10: 90. 88[25] 405[14]
.	.	§§ 8 ff.: 83. 198[21] 84. 55[37] 85. 350 89. 151[20]
.	.	§ 9: 87. 44[24] 50[43] 72[24] 102[23] 89. 89[23] 211[20]
.	.	§§ 9 ff.: 87. 295[25]
.	.	§ 10: 82. 38 83. 128[47] 89. 211[20] 90. 405[14]
.	.	§§ 10 ff.: 85. 361[49] 88. 131[25] 430[13]
.	.	§ 11: 87. 102[29] 90. 405[14]
.	.	§ 12: 87. 44[24] 50[43] 102[38] 295[29] 472[13] 89. 89[25] 90. 405[14]
.	.	§ 13: 88. 79[23] 430[13] 89. 89[25]
.	.	§ 14: 86. 79[25] 430[19] 89. 89[29]
.	.	§ 15: 87. 50[49]
.	.	§ 16: 86. 450[25]
.	.	§ 18: 89. 211[25 29] 531[12]
.	.	§§ 18 ff.: 85. 273[22]
.	.	§ 19: 81. 173 89. 211[25] 531[19]
.	.	§ 20: 88. 260[28] 89. 211[29] 531[13]

Theil	Titel	
I	6	§ 21: 89. 531[13]
.	.	§ 24: 88. 199[9]
.	.	§ 25: 86. 324[31] 87. 50[49] 72[26] 88. 199[3] 89. 117[26]
.	.	§§ 25 ff.: 85. 253[19]
.	.	§ 26: 81. 70 214 82. 38 143 177 227[40] 86. 22[58] 200[30] 324[31] 262[35] 87. 7[19] 22[24] 50[43] 72[24] 102[23] 88. 188[38] 199[9] 260[38] 291[23] 89. 117[23] 211[23] 90. 32[9] 305[24] 382[35] 405[14]
.	.	§§ 29—32: 90. 131[3]
.	.	§§ 31, 32: 87. 295[30]
.	.	§ 33: 85. 189[27]
.	.	§ 36: 82. 177 83. 128[27] 86. 237[43] 278[40] 451[21] 88. 319[3] 90. 34[11]
.	.	§ 37: 90. 34[11]
.	.	§ 40: 86. 122[44]
.	.	§§ 40 ff.: 85. 273[23]
.	.	§ 45: 89. 13
.	.	§ 46: 87. 237[19]
.	.	§ 48: 87. 237[19]
.	.	§ 49: 89. 13
.	.	§ 50: 89. 154 84. 60[66] 62[66 67]
.	.	§§ 50 ff.: 87. 102[38] 88. 446[19]
.	.	§ 51: 87. 194[22]
.	.	§ 53: 89. 154 87. 194[20] 88. 35[20]
.	.	§§ 53, 59, 61—68: 85. 350
.	.	§ 54: 81. 141 82. 39 249[24] 83. 275[41] 86. 233[30] 88. 144[38] 89. 129[9] 177[35] 503[14] 90. 301[14]
.	.	§§ 54 ff.: 87. 276[55] 364[45]
.	.	§ 57: 88. 399[13]
.	.	§§ 60 ff.: 87. 102[38]
.	.	§ 64: 89. 294[39]
.	.	§§ 70 ff.: 82. 177
.	.	§§ 73 ff.: 81. 214
.	.	§ 74: 82. 177
.	.	§ 79: 89. 133[15]
.	.	§§ 79, 83 ff., 89: 85. 326[26]
.	.	§§ 79 ff.: 82. 133 83. 54[47] 84. 122[43] 180[55] 90. 416[23]
.	.	§§ 82 ff.: 89. 177[35] 248[17]
.	.	§§ 84 ff.: 87. 482[26]
.	.	§§ 89, 90: 82. 201[58]
.	.	§§ 90 ff.: 89. 155[41]
.	.	§§ 98 ff.: 89. 531[12]
.	.	§§ 99 ff.: 89. 117[27]
.	.	§§ 101 ff.: 84. 151[45] 282[41]
.	.	§§ 107 ff.: 84. 151[45]
.	.	§ 109: 86. 155[41]
.	.	§§ 115 ff.: 88. 430[13] 89. 48[23]
.	.	§ 116: 82. 248[19]
.	.	§ 117: 89. 155[19]
.	.	§ 119: 90. 63 89. 155[19]
.	.	§ 123: 85. 142[20]
.	.	§ 124: 90. 154[13]

Digitized by Google

Theil	Titel	
I	6	§§ 130 ff.: 85. 361[42]
•	•	§ 137: 81. 25 82. 249[25]
•	•	§ 138: 82. 249[25]
•	7	§ 1: 86. 398[5] 89. 313[41]
•	•	§ 2: 89. 299[57] 90. 149[3]
•	•	§ 6: 88. 337[34] 89. 56[28]
•	•	§ 7: 88. 321[11] 89. 56[28] 299[57]
•	•	§§ 7 ff.: 87. 74[43]
•	•	§ 10: 88. 321[11]
•	•	§ 11: 80. 186 84. 29[37] 85. 102[28] 88. 188[39] 292[24]
•	•	§ 12: 87. 237[10] 88. 188[35] 292[24]
•	•	§ 13: 88. 292[24] 321[11] 89. 483[16]
•	•	§ 14: 84. 29[37] 87. 124[41] 237[10] 88. 188[39] 321[11] 89. 483[15]
•	•	§ 15: 84. 29[37] 89. 309[33] 483[15] 483[16]
•	•	§§ 15 ff.: 86. 279[41]
•	•	§ 22: 87. 103[33]
•	•	§§ 26 ff.: 82. 133 87. 103[33]
•	•	§ 32: 88. 172[28] 315[21]
•	•	§ 34: 88. 172[26]
•	•	§ 45: 80. 53 154
•	•	§ 50: 87. 230[7] 88. 129[21] 89. 532[14]
•	•	§§ 50 ff.: 89. 78[43]
•	•	§ 51: 88. 129[21] 89. 532[14]
•	•	§ 58: 80. 186 82. 227[41] 87. 230[7] 88. 129[21] 89. 313[41] 532[14]
•	•	§§ 58 ff., 59, 60: 87. 230[7]
•	•	§ 59: 80. 186 82. 227[41] 88. 129[21] 89. 213[33] 532[14]
•	•	§ 60: 90. 344[14]
•	•	§ 61: 80. 30
•	•	§ 66: 81. 100 89. 78[43]
•	•	§§ 66 ff.: 84. 313[51] 89. 78[43]
•	•	§ 67: 86. 449[21] 89. 78[43]
•	•	§ 68: 86. 449[21]
•	•	§ 70: 82. 227[41] 88. 131[25]
•	•	§§ 71—73: 80. 113 154 186 82. 227[41]
•	•	§ 71: 84. 120[42]
•	•	§ 74: 80. 53
•	•	§ 78: 82. 133
•	•	§ 80: 82. 159 250[26]
•	•	§ 81: 80. 28 81. 25 86. 22[55] 237[44] 88. 292[24]
•	•	§§ 81 ff.: 84. 282[42]
•	•	§ 82: 80. 28 87. 230[7] 88. 292[24]
•	•	§ 84: 82. 133
•	•	§ 85: 80. 154
•	•	§ 86: 80. 29
•	•	§ 87: 80. 29
•	•	§ 96: 87. 230[7]
•	•	§ 97: 89. 213[33]
•	•	§ 98: 89. 213[33]
•	•	§ 106: 82. 250[22]
•	•	§ 107: 80. 28 82. 250[25]
•	•	§ 108: 80. 28

Theil	Titel	
I	7	§ 127: 80. 154
•	•	§ 128: 80. 188
•	•	§ 131: 80. 154
•	•	§ 132: 80. 154
•	•	§ 141: 89. 193[42]
•	•	§ 142: 89. 193[42] 90. 187[12]
•	•	§ 143: 90. 187[12]
•	•	§§ 146, 148: 88. 320[12]
•	•	§§ 146 ff.: 80. 13 28 154 186
•	•	§ 150: 80. 28 154 186 87. 196[23]
•	•	§ 151: 80. 28 154 81. 27
•	•	§ 154: 80. 154
•	•	§ 159: 90. 171[55]
•	•	§ 161: 82. 243[58] 89. 29[42]
•	•	§ 165: 86. 200[24]
•	•	§ 169: 89. 78[43]
•	•	§ 175: 81. 25 82. 243[52] 89. 88[19]
•	•	§ 176: 81. 25 89. 29[42] 88[13]
•	•	§ 179: 87. 52[57]
•	•	§ 182: 81. 25
•	•	§ 184: 89. 29[42]
•	•	§§ 188 ff.: 87. 124[41]
•	•	§ 189: 80. 29 88. 321[11]
•	•	§§ 189 ff.: 85. 170[19]
•	•	§§ 197 ff.: 87. 340
•	•	§ 212: 80. 29
•	•	§ 220: 89. 405[28]
•	•	§ 222: 84. 282[42] 86. 279[41] 87. 474[4] 89. 109[13]
•	•	§ 223: 88. 321[11]
•	•	§§ 223 ff.: 87. 124[41]
•	•	§ 229: 81. 100 84. 282[43]
•	•	§ 231: 89. 131[26]
•	•	§§ 240 ff.: 84. 282[43]
•	8	§ 1: 81. 141 87. 126[42] 89. 531[13]
•	•	§ 3: 82. 104
•	•	§ 9: 89. 531[13]
•	•	§ 13: 84. 60[57] 80. 237[11]
•	•	§ 14: 88. 113[15]
•	•	§§ 14, 15, 16 ff.: 87. 126[47]
•	•	§ 18: 81. 214
•	•	§ 25: 81. 25 86. 251[23] 89. 237[11]
•	•	§ 26: 81. 25 26 70 89. 237[11]
•	•	§§ 26 ff.: 86. 278[46] 301[20]
•	•	§ 28: 86. 251[23] 301[20] 87. 73[33] 88. 103[25]
•	•	§§ 29 ff.: 85. 22[23] 82. 333[23]
•	•	§§ 29—31: 90. 260[14] 335[12]
•	•	§ 31: 90. 260[14] 335[12]
•	•	§ 33: 80. 29
•	•	§§ 33 ff.: 90. 260[14] 335[12]
•	•	§ 35: 87. 73[33]
•	•	§§ 36—38: 90. 260[14] 406[10]
•	•	§ 37: 90. 259[13]
•	•	§§ 39—56: 90. 260[14]
•	•	§ 48: 87. 431[2]
•	•	§ 58: 90. 406[12]

Digitized by Google

Theil	Titel	
I	8	§§ 60—64: **90.** 260[14]
.	.	§ 65: **85.** 273[33] **90.** 335[10]
.	.	§§ 66, 67: **87.** 333[33]
.	.	§§ 66 ff.: **90.** 259[13] 335[10]
.	.	§ 71: **90.** 259[13]
.	.	§ 73: **90.** 259[13]
.	.	§ 74: **90.** 259[13]
.	.	§ 80: **82.** 159
.	.	§ 81: **86.** 22[53]
.	.	§§ 81 ff.: **84.** 214 **82.** 159
.	.	§ 92: **90.** 52[25]
.	.	§ 99: **84.** 26 **82.** 6 229[50] **84.** 224[37] **90.** 51[18 12]
.	.	§ 100: **80.** 29 154 **81.** 142 **82.** 79 264[46] **83.** 201[54] **86.** 251[23] **88.** 260[39] **89.** 212[30] 237[11] **90.** 285[37]
.	.	§ 101: **90.** 285[37]
.	.	§ 102: **88.** 260[39] **89.** 237[11]
.	.	§§ 102 ff.: **80.** 158 188 **86.** 251[23]
.	.	§§ 103 ff.: **88.** 260[39] **89.** 237[11]
.	.	§§ 106, 107: **90.** 285[37]
.	.	§ 113: **90.** 285[37]
.	.	§ 120: **84.** 142
.	.	§§ 125 ff.: **84.** 214
.	.	§ 129: **82.** 104 **83.** 97[46]
.	.	§ 130: **83.** 97[46] **84.** 60[58]
.	.	§§ 130 ff.: **86.** 278[40]
.	.	§§ 133 ff.: **88.** 31[73]
.	.	§ 135: **88.** 31[73]
.	.	§ 138: **80.** 186 **84.** 174 **82.** 104 134 **88.** 103[35]
.	.	§ 139: **80.** 53 **84.** 224[36]
.	.	§ 140: **80.** 53
.	.	§ 142: **83.** 275[39] **84.** 224[36] **86.** 22[54] 77[28] **87.** 125[46]
.	.	§ 143: **83.** 275[39] **86.** 77[26] **87.** 125[46]
.	.	§ 148: **82.** 159 **84.** 29[30]
.	.	§§ 149 ff.: **83.** 188[40]
.	.	§ 153: **80.** 154
.	.	§ 155: **84.** 51
.	.	§§ 159 ff: **89.** 76[26]
.	.	§ 162: **84.** 214
.	.	§ 185: **86.** 273[43] 455[48]
.	.	§ 186: **89.** 237[43]
.	.	§ 187: **80.** 29
.	.	§ 189: **89.** 237[11]
.	.	§ 190: **80.** 29
.	.	§ 191: **84.** 174 **84.** 29[33]
.	9	§ 2: **88.** 321[11]
.	.	§ 4: **90.** 344[14]
.	.	§ 170: **80.** 113
.	.	§ 176: **86.** 358[43]
.	.	§§ 176 ff.: **80.** 113 **82.** 79 144
.	.	§ 177: **82.** 38 **86.** 358[43]
.	.	§ 186: **86.** 451[31]
.	.	§ 197: **86.** 451[31]

Theil	Titel	
I	9	§ 220: **87.** 106[52] **89.** 433[25]
.	.	§ 225: **89.** 178[16]
.	.	§§ 225 ff.: **82.** 79
.	.	§ 227: **90.** 344[14]
.	.	§ 242: **84.** 26
.	.	§§ 244, 245: **86.** 46[33]
.	.	§ 248: **84.** 26
.	.	§§ 259, 261: **86.** 46[33]
.	.	§ 263: **89.** 178[36]
.	.	§§ 263 ff.: **84.** 284[44] **85.** 196[18] **86.** 46[33]
.	.	§ 264: **89.** 178[36]
.	.	§ 272: **90.** 132[14]
.	.	§ 299: **84.** 29[34]
.	.	§ 304: **80.** 156
.	.	§§ 327—333: **90.** 383[34]
.	.	§§ 327 ff.: **88.** 31[73] **89.** 485[61]
.	.	§§ 329 ff.: **90.** 73[14]
.	.	§ 332: **80.** 67 **82.** 228[43] **83.** 97[47] 202[58] 275[40] **84.** 96[50] 97[55] **86.** 450[42] **87.** 373[73] **89.** 29[43] **90.** 73[14]
.	.	§§ 334, 335: **90.** 414[16]
.	.	§§ 340 ff: **82.** 228[43]
.	.	§ 350: **85.** 133[41] **87.** 293[25] **89.** 87[14]
.	.	§§ 353, 354, 358: **88.** 337[20]
.	.	§ 360: **89.** 87[14]
.	.	§§ 364, 368: **90.** 344[14]
.	.	§ 367: **89.** 87[14] 178[37]
.	.	§§ 367 ff.: **87.** 126[47]
.	.	§ 368: **86.** 87[14]
.	.	§ 384: **89.** 178[37]
.	.	§ 386: **90.** 81[16]
.	.	§ 387: **88.** 334[20]
.	.	§ 402: **84.** 98[58]
.	.	§ 418: **88.** 264[40] 365
.	.	§ 419: **83.** 202[55] **88.** 264[40] 365
.	.	§§ 420 ff.: **88.** 260[40]
.	.	§ 422: **80.** 55 **83.** 128[65 63] **90.** 336[11]
.	.	§ 427: **88.** 260[40]
.	.	§ 429: **90.** 178[8]
.	.	§§ 434, 435: **84.** 29[30]
.	.	§§ 436, 437: **88.** 334[20]
.	.	§ 439: **84.** 29[35]
.	.	§ 440: **86.** 317[18]
.	.	§§ 440 ff.: **88.** 334[20]
.	.	§ 444: **90.** 336[11]
.	.	§§ 444, 445, 446: **89.** 406[34]
.	.	§ 453: **84.** 100
.	.	§ 482: **83.** 23[38] 128[70]
.	.	§§ 482 ff.: **87.** 299[41]
.	.	§ 500: **84.** 26 51
.	.	§ 501: **88.** 413[33]
.	.	§§ 501, 502, 504: **87.** 476[13]
.	.	§ 502: **80.** 114 **84.** 121[43]
.	.	§ 504: **88.** 275[60]
.	.	§§ 504 ff.: **86.** 22[55]
.	.	§ 505: **89.** 237[11]

Digitized by Google

Theil	Titel	
I	9	§ 508: 88. 237[44]
•	•	§ 511: 85. 287[30] 86. 159[46]
•	•	§ 512: 81. 26 198 83. 202[67 68] 87. 476[13] 90. 240[36]
•	•	§§ 512 ff.: 84. 121[42] 86. 233[30]
•	•	§ 514: 90. 240[36]
•	•	§ 516: 80. 187 87. 73[37]
•	•	§§ 516 ff.: 84. 121[43]
•	•	§ 521: 80. 113 154 90. 241[37]
•	•	§ 528: 84. 121[43]
•	•	§ 530: 89. 30[44]
•	•	§ 535: 82. 39 83. 129[78] 87. 51[31]
•	•	§ 545: 86. 23[58]
•	•	§ 546: 87. 73[37]
•	•	§ 550: 81. 70 86. 326[38] 87. 105[46]
•	•	§ 551: 81. 197 89. 178[36]
•	•	§§ 551 ff.: 84. 121[42] 89. 30[44]
•	•	§ 552: 83. 251[34]
•	•	§ 555: 89. 30[44]
•	•	§ 562: 80. 13 87. 51[52] 103[33] 89. 143[27] 90. 416[23]
•	•	§ 564: 87. 476[13] 89. 464[3] 90. 416[23]
•	•	§ 568: 84. 120[41] 86. 200[31] 87. 476[13] 88. 413[35] 90. 73[15] 194[10]
•	•	§ 568 ff.: 81. 141
•	•	§ 569: 84. 120[41] 86. 200[31] 87. 476[13] 89. 31[76] 413[35] 90. 73[15] 194[15]
•	•	§ 570: 90. 194[13]
•	•	§§ 570, 571: 89. 30[45]
•	•	§ 579: 80. 28 154 82. 39
•	•	§ 581: 82. 104 88. 143[33] 89. 295[41]
•	•	§ 582: 88. 143[33]
•	•	§ 611: 86. 279[41]
•	•	§ 629: 82. 79
•	•	§ 649: 81. 51
•	•	§§ 656 ff.: 83. 243[53]
•	•	§ 660: 80. 113 81. 26 82. 159 89. 143[28]
•	•	§ 664: 83. 129[78] 86. 237[44]
•	•	§§ 932 ff.: 84. 201[36]
•	•	§§ 949 ff.: 84. 201[28]
•	10	§ 3: 86. 307[28]
•	•	§ 10: 86. 171[28]
•	•	§ 24: 88. 43[108]
•	•	§ 25: 86. 155[43] 88. 43[102] 89. 182[47] 90. 192[3]
•	11	§ 1: 80. 187 85. 35[45] 87. 126[47] 88. 214[13] 336[33] 89. 48[24] 90. 32[10] 382[20]
•	•	§§ 3 ff., 8, 10: 87. 322[40]
•	•	§ 11: 87. 126[47]
•	•	§ 12: 90. 208[27]
•	•	§§ 12 ff.: 85. 197[17]
•	•	§§ 13, 14: 86. 421[21 22]
•	•	§ 19: 89. 29[40]
•	•	§ 30: 81. 26 87. 213[21] 90. 208[27]
•	•	§ 31: 88. 83[36]
•	•	§§ 46, 47: 89. 486[24]

Theil	Titel	
I	11	§§ 48 ff.: 88. 292[35]
•	•	§§ 52, 53: 89. 486[24]
•	•	§ 67: 89. 212[21]
•	•	§ 76: 82. 79 88. 385[3] 90. 43[11] 409[3]
•	•	§ 83: 84. 96[51] 89. 314[43]
•	•	§ 87: 89. 314[43]
•	•	§ 93: 90. 409[2]
•	•	§ 99: 90. 171[33]
•	•	§§ 106, 107: 87. 77[58]
•	•	§ 109: 80. 29 66 81. 173 84. 178[38] 87. 77[58] 124[41] 88. 337[33] 89. 87[13] 438[31] 465[7]
•	•	§ 116: 89. 87[13] 465[7]
•	•	§ 117: 89. 314[43]
•	•	§ 124: 90. 409[2]
•	•	§ 128: 82. 264[47] 90. 279[13]
•	•	§ 135: 89. 48[24] 212[33]
•	•	§ 136: 89. 48[24]
•	•	§ 139: 85. 286[17] 89. 29[40] 90. 167[38]
•	•	§ 147: 86. 77[35]
•	•	§ 149: 84. 121[44]
•	•	§§ 153 ff.: 89. 32[50]
•	•	§ 154: 80. 155
•	•	§§ 154 ff.: 87. 51[35]
•	•	§ 155: 80. 155
•	•	§ 156: 80. 155 86. 301[13]
•	•	§§ 164, 164 ff: 87. 51[33]
•	•	§ 169: 90. 120[33]
•	•	§§ 169 ff.: 87. 51[33]
•	•	§ 171: 81. 26 82. 276[20]
•	•	§ 172: 88. 337[35]
•	•	§ 175: 81. 51 82. 39
•	•	§§ 175 ff.: 85. 286[13] 90. 195[13]
•	•	§ 180: 85. 286[13] 89. 143[28] 90. 195[13]
•	•	§ 183: 80. 155 81. 51 89. 261[35] 90. 195[13] 208[36]
•	•	§ 184: 84. 178[33] 87. 77[60] 89. 77[40] 90. 195[13] 409[2]
•	•	§ 192: 81. 26 88. 83[34]
•	•	§ 197: 80. 154 88. 83[34]
•	•	§ 198: 80. 113 88. 83[34] 90. 72[13]
•	•	§ 206: 90. 208[26]
•	•	§ 207: 81. 198
•	•	§§ 207 ff.: 88. 83[34]
•	•	§§ 210 ff.: 81. 198
•	•	§ 213: 84. 96[41] 89. 314[43]
•	•	§ 215: 87. 68[17] 365[46]
•	•	§ 221: 81. 198 84. 178[38] 88. 83[34] 336[33] 385[3]
•	•	§ 222: 80. 155 81. 173 198 83. 275[43] 88. 83[34] 89. 116[33] 212[33] 90. 171[35]
•	•	§ 223: 80. 155
•	•	§ 224: 84. 121[43]
•	•	§ 227: 84. 178[38]
•	•	§ 230: 89. 316[33] 90. 257[7] 406[17]

Theil	Titel	
I	11	§ 231: **90.** 43[12] 257[7]
.	.	§ 256: **80.** 29
.	.	§§ 258 ff.: **85.** 336[23]
.	.	§ 259: **87.** 106[31]
.	.	§ 264: **90.** 51[20]
.	.	§ 308: **81.** 142
.	.	§ 313: **86.** 125[58]
.	.	§ 314: **84.** 29[36]
.	.	§ 333: **81.** 214
.	.	§ 340: **87.** 77[52]
.	.	§§ 340 ff.: **87.** 214[33]
.	.	§ 342: **80.** 54 **81.** 181 **83.** 39 106 **87.** 77[52] **90.** 344[14]
.	.	§ 344: **84.** 96[51]
.	.	§ 359: **82.** 159
.	.	§ 363: **89.** 31[48]
.	.	§ 364: **88.** 385[9]
.	.	§ 372: **90.** 171[22]
.	.	§ 376: **80.** 186 **83.** 134 **87.** 419[25] **90.** 165[21]
.	.	§§ 376 ff.: **85.** 163[25] 362[44] **88.** 83[36] **89.** 521[22]
.	.	§ 377: **80.** 186 **83.** 134 **88.** 143[36] **90.** 165[21]
.	.	§ 381: **81.** 26 **84.** 121[44] **88.** 83[36] **90.** 167[27] 257[7]
.	.	§ 382: **80.** 154 **90.** 165[21]
.	.	§ 393: **82.** 134 **83.** 188[41] **86.** 122[47 48] 200[22] **88.** 143[38] **89.** 155[11] 519[21] 521[22] **90.** 165[21]
.	.	§ 393 ff.: **85.** 362[44] **87.** 125[44] **89.** 485[23]
.	.	§ 394: **80.** 114 187 **89.** 521[22] **90.** 165[21]
.	.	§ 395: **86.** 33[78] **89.** 519[21] 521[22]
.	.	§§ 395 ff.: **81.** 100 173 **82.** 159 **87.** 478[22]
.	.	§ 397: **86.** 33[79]
.	.	§ 401: **80.** 187
.	.	§§ 402 ff.: **81.** 100 173 **90.** 52[22]
.	.	§ 407: **81.** 100 **84.** 97[53] **88.** 43[103] 140[22]
.	.	§ 408: **84.** 97[53] **88.** 140[25]
.	.	§ 413: **84.** 97[23] **87.** 478[22] **88.** 140[25]
.	.	§ 414: **85.** 273[35] **90.** 192[2]
.	.	§ 415: **81.** 142
.	.	§§ 415 ff.: **87.** 478[22]
.	.	§ 420: **83.** 243[56]
.	.	§ 421: **83.** 202[22]
.	.	§ 423: **81.** 173
.	.	§ 425: **81.** 100 **83.** 6
.	.	§ 431: **81.** 51
.	.	§§ 434, 436: **87.** 365[42]
.	.	§ 435: **81.** 51
.	.	§ 441: **82.** 6
.	.	§§ 445, 446: **86.** 399[12]
.	.	§ 447: **85.** 254[20]
.	.	§ 512: **90.** 210[26]
.	.	§ 528: **85.** 326[27]
.	.	§ 539: **87.** 479[22] **89.** 502[12] **90.** 146[14] 385[39]
.	.	§ 540: **87.** 479[22]

Theil	Titel	
I	11	§ 551: **87.** 212[23]
.	.	§ 554: **84.** 152[23]
.	.	§ 581: **80.** 55 **84.** 178[40]
.	.	§ 602: **80.** 53 54
.	.	§§ 606 ff.: **87.** 216[37]
.	.	§§ 606—646: **90.** 73[16]
.	.	§§ 613, 615, 617: **88.** 141[26]
.	.	§ 637: **89.** 328[12]
.	.	§ 638: **89.** 328[12]
.	.	§ 639: **89.** 328[12] 329[14]
.	.	§§ 640—646: **90.** 73[12]
.	.	§ 646: **86.** 169[26]
	Anh.	§ 19: **86.** 169[26] **88.** 42[100] **90.** 73[12]
	Titel	
.	11	§ 651: **86.** 26[71]
.	.	§ 652: **85.** 132[37]
.	.	§ 653: **82.** 264[48] **86.** 204[42] **87.** 419[23] **88.** 17[26] 130[23]
.	.	§ 654: **80.** 155 **88.** 17[26] 130[23]
.	.	§ 655: **88.** 130[23]
.	.	§§ 658—660: **88.** 130[23]
.	.	§§ 659, 660: **86.** 204[43]
.	.	§ 671: **90.** 195[21]
.	.	§ 708: **81.** 26
.	.	§ 709: **81.** 26
.	.	§ 728: **87.** 20[28]
.	.	§ 729: **86.** 238[45] **87.** 20[28]
.	.	§ 732: **87.** 51[54] **88.** 83[37]
.	.	§ 740: **87.** 479[24]
.	.	§ 741: **87.** 479[24]
.	.	§ 742: **82.** 228[43]
.	.	§ 757: **86.** 204[43] **87.** 20[28]
.	.	§ 759: **81.** 102
.	.	§§ 761 ff.: **81.** 173 **83.** 202[60]
.	.	§ 765: **81.** 173
.	.	§§ 769, 770: **89.** 213[38]
.	.	§ 776: **89.** 213[38]
.	.	§ 793: **86.** 203[43] **87.** 419[23]
.	.	§ 803: **85.** 35[42] **86.** 253[27]
.	.	§ 810: **85.** 35[46] 189[38] **86.** 279[42]
.	.	§ 815: **80.** 155
.	.	§ 816: **80.** 155
.	.	§ 818: **81.** 51 **83.** 275[43] **85.** 35[46]
.	.	§ 821: **81.** 51 **88.** 131[28]
.	.	§§ 826, 827, 833: **86.** 279[42]
.	.	§ 827: **82.** 79
.	.	§§ 833 ff.: **83.** 144
.	.	§ 840: **80.** 67
.	.	§ 841: **89.** 314[44]
.	.	§§ 843, 845 ff.: **86.** 280[43]
.	.	§§ 866 ff.: **83.** 228[43] 264[48] **83.** 243[57] **87.** 51[24]
.	.	§ 868: **86.** 279[42]
.	.	§§ 869, 870: **87.** 73[38]
.	.	§§ 869 ff.: **80.** 186 **81.** 141 **89.** 296[45]
.	.	§§ 871, 872, 873: **88.** 348[39]

Digitized by Google

Theil	Titel	
I	11	§§ 871 ff.: 87. 440[25]
.	.	§ 874: 82. 440[25]
.	.	§ 890: 81. 172
.	.	§§ 894 ff.: 87. 499[19]
.	.	§§ 895 ff.: 86. 450[23]
.	.	§ 907: 90. 182[19]
.	.	§ 911: 89. 116[35]
.	.	§ 913: 89. 116[35]
.	.	§ 919: 89. 116[35]
.	.	§ 920: 90. 182[19]
.	.	§§ 920 ff.: 85. 102[27]
.	.	§ 925: 80. 113 82. 202[31] 84. 151[46] 89. 314[45] 90. 208[29]
.	.	§§ 925, 926, 928: 87. 499[20]
.	.	§§ 932 ff: 84. 178[41]
.	.	§§ 937, 938: 87. 366[47]
.	.	§ 938: 82. 177 84. 178[42] 88. 31[75] 234[13] 90. 417[24 25]
.	.	§§ 939, 940: 89. 438[31]
.	.	§§ 940, 947: 90. 209[30]
.	.	§ 942: 82. 202[31] 86. 278[39] 87. 499[20]
.	.	§ 947: 81. 26 82. 79 89. 425[11]
.	.	§§ 947, 953: 86. 280[44]
.	.	§ 952: 81. 26
.	.	§ 954: 87. 103[36]
.	.	§§ 957 ff.: 87. 499[20]
.	.	§§ 971, 972, 973: 90. 120[34]
.	.	§§ 975 ff.: 84. 178[41]
.	.	§ 981: 84. 151[46] 87. 212[29]
.	.	§§ 981—987: 90. 161[18]
.	.	§§ 981 ff.: 85. 162[38]
.	.	§§ 994, 998: 82. 275[44]
.	.	§§ 996 ff.: 85. 221[19] 362[43]
.	.	§ 1019: 81. 158 84. 121[40]
.	.	§ 1037: 85. 144[37] 86. 78[29] 87. 20[28] 90. 91[46]
.	.	§ 1038: 80. 30
.	.	§ 1041: 80. 113 81. 26
.	.	§§ 1041 ff.: 87. 440[25]
.	.	§ 1042: 81. 26
.	.	§ 1046: 87. 194[21] 89. 319[50]
.	.	§ 1047: 85. 254[23] 89. 319[50]
.	.	§ 1048: 81. 100 87. 194[21] 277[37] 90. 301[15]
.	.	§ 1049: 87. 194[21]
.	.	§ 1053: 87. 194[21] 90. 301[18]
.	.	§§ 1053, 1056: 89. 117[39]
.	.	§§ 1053 ff.: 80. 155 87. 194[21]
.	.	§ 1057: 87. 194[21]
.	.	§ 1058: 87. 126[45] 90. 88[37] 91[43]
.	.	§§ 1058 ff.: 86. 363[56]
.	.	§ 1059: 90. 91[46]
.	.	§ 1060: 87. 499[17] 90. 88[37]
.	.	§ 1063: 80. 30 81. 101 86. 78[27] 170[27]
.	.	§§ 1063, 64: 90. 91[43]
.	.	§§ 1063 ff.: 85. 21[12] 337[34] 362[44] 87. 51[54]
Theil	Titel	
I	11	§ 1065: 80. 30 155 81. 51 82. 250[28] 87. 230[7] 295[31] 89. 213[33]
.	.	§ 1068: 87. 103[37] 295[31] 89. 213[33]
.	.	§ 1079: 87. 74[42] 88. 131[48]
.	.	§§ 1089 ff.: 84. 151[47]
.	.	§ 1090: 85. 21[18] 36[47] 86. 78[27] 87. 103[38] 194[21] 230[7]
.	.	§ 1113: 80. 55 87. 21[29] 89. 328[12]
		Anh.-§ 28: 87. 21[29] 89. 77[41]
		Titel
.	11	§ 1123: 89. 117[38]
.	.	§§ 1135, 1136: 87. 51[55]
.	.	§ 1137: 87. 73[39]
.	.	§ 1140: 81. 198
.	.	§ 1150: 81. 198
.	.	§§ 1153 ff.: 80. 155
.	.	§ 1164: 88. 349[24]
.	.	§ 1169: 86. 78[28] 87. 73[39] 88. 130[24] 89. 77[41] 295[42] 90. 77[41] 295[42]
.	.	§§ 1169 ff.: 89. 406[25]
.	.	§ 1170: 87. 51[54] 89. 77[41]
.	.	§§ 1171 ff.: 85. 77[38] 89. 77[41]
.	.	§ 1173: 81. 101 82. 79 87. 51[54] 89. 77[41] 295[42]
.	.	§§ 1173 ff.: 87. 73[39]
.	.	§ 1174: 87. 51[54] 89. 77[41]
.	.	§ 1177: 82. 103
.	12	§ 4: 88. 220[8]
.	.	§§ 4, 45: 87. 56[59]
.	.	§ 13: 88. 32[77]
.	.	§§ 23, 24: 86. 238[47]
.	.	§ 27: 88. 32[77]
.	.	§ 43: 89. 181[42]
.	.	§§ 50, 53: 87. 126[47]
.	.	§ 53: 81. 198 84. 313[52] 90. 286[40]
.	.	§ 59: 86. 238[46]
.	.	§ 61: 90. 137
.	.	§ 63: 88. 258[33]
.	.	§ 66: 82. 39
.	.	§§ 66—241: 90. 121[35]
.	.	§§ 66 ff.: 90. 302[17]
.	.	§§ 83, 93: 88. 414[24]
.	.	§§ 100 ff.: 86. 302[21]
.	.	§ 104: 88. 414[24]
.	.	§§ 104 ff.: 86. 238[47]
.	.	§ 115: 82. 177 87. 366[48]
.	.	§§ 115 ff.: 84. 285[48]
.	.	§ 139: 82. 177 84. 285[48] 90. 121[35]
.	.	§§ 141 ff.: 86. 238[47]
.	.	§§ 161, 162: 90. 121[35] 302[17]
.	.	§§ 161 ff.: 88. 106[39]
.	.	§§ 163—167: 90. 121[35]
		Anh.-§ 35: 81. 26 89. 295[42] 90. 121[35]
		Titel
.	12	§ 208: 89. 295[43]
.	.	§ 213: 89. 178[37]

Theil	Titel	
I	12	§ 242: 89. 178[27]
•	•	§ 243 ff.: 88. 334[20]
•	•	§ 249 ff.: 88. 334[20]
•	•	§ 259: 81. 198
•	•	§ 263: 81. 26 88. 276[21] 90. 303[19]
•	•	§ 277: 80. 155
•	•	§ 278: 80. 155
•	•	§ 279: 90. 121[35]
•	•	§ 281: 80. 13
•	•	§ 288: 83. 22[31] 87. 126[47] 89. 296[44]
•	•	§ 289: 87. 295[32]
•	•	§ 290: 82. 276[21] 87. 295[32] 89. 296[44]
•	•	§§ 294, 296: 89. 315[47]
•	•	§ 295: 88. 415[26]
•	•	§ 298: 90. 178[3]
•	•	§§ 301, 315: 86. 358[44]
•	•	§ 302: 89. 315[47]
•	•	§§ 322 ff., 328 ff.: 86. 358[44]
•	•	§ 324: 83. 188[43]
•	•	§ 325: 89. 87[14]
•	•	§ 328: 90. 123[40]
•	•	§§ 328, 329, 331: 89. 315[47]
•	•	§ 329: 90. 171[55]
•	•	§ 334: 86. 281[43]
•	•	§ 335: 87. 51[56]
•	•	§ 361: 89. 315[47]
•	•	§ 374: 86. 450[24]
•	•	§ 384: 81. 52
•	•	§§ 412, 413: 86. 358[44]
•	•	§ 415: 86. 203[42]
•	•	§§ 431 ff.: 86. 358[44]
•	•	§ 460: 89. 181[48]
•	•	§ 466: 87. 107[53] 126[47] 88. 103[28]
•	•	§§ 466 ff.: 81. 198
•	•	§ 467: 87. 126[47] 88. 187[33] 89. 48[26] 238[13]
•	•	§§ 467—469: 90. 261[13]
•	•	§ 468: 82. 133 87. 126[47] 90. 286[40]
•	•	§ 469: 84. 286[43] 90. 286[40]
•	•	§ 472: 90. 261[13]
•	•	§ 480: 81. 198 87. 126[47]
•	•	§ 483: 89. 296[44]
•	•	§ 489: 82. 178
•	•	§ 508: 82. 144
•	•	§ 518: 88. 220[8] 89. 425[15] 90. 241[39]
•	•	§§ 518, 531, 556: 87. 126[46]
•	•	§ 523: 89. 181[43]
•	•	§§ 526, 528: 90. 154[14]
•	•	§§ 534, 535: 86. 24[46]
•	•	§ 557: 89. 48[25]
•	•	§§ 557—562: 90. 137
•	•	§§ 564, 565: 89. 295[43]
•	•	§ 575: 84. 201[37]
•	•	§ 584: 84. 201[37]
•	•	§ 587: 86. 358[44]
•	•	§§ 587 ff.: 84. 60[60]
•	•	§ 588: 90. 302[18]
Theil	Titel	
I	12	§§ 593 ff.: 86. 358[44]
•	•	§ 599: 83. 243[55]
•	•	§ 603: 87. 294[27]
•	•	§§ 611 ff.: 84. 30[41]
•	•	§ 614: 81. 173
•	•	§ 618 ff.: 86. 402[10]
•	•	§ 621: 84. 60[58] 285[49]
•	•	§ 628: 90. 241[31]
•	•	§ 629: 88. 84[38]
•	•	§§ 635, 636, 639, 640: 84. 60[58]
•	•	§§ 649, 653: 88. 199[9]
•	•	§ 656: 80. 155 81. 100 198
•	13	§ 4: 88. 189[41]
•	•	§ 5: 87. 367[53] 88. 271[11] 89. 144[32]
•	•	§§ 5 ff.: 80. 187 83. 53[48] 85. 362[48] 89. 296[45]
•	•	§ 7: 82. 144
•	•	§ 8: 84. 61[60] 87. 290[35] 88. 170[18]
•	•	§§ 8, 9: 86. 24[50]
•	•	§ 9: 87. 21[30]
•	•	§ 10: 81. 173 83. 53[41] 88. 189[41]
•	•	§ 11: 87. 278[38] 88. 293[33]
•	•	§ 21: 84. 61[60] 89. 480[12]
•	•	§§ 21, 22, 25: 87. 479[35]
•	•	§§ 21, 22, 28: 90. 417[26]
•	•	§ 22: 80. 114 81. 142 214 82. 133 84. 61[60] 85. 163[37] 89. 501[3]
•	•	§§ 22 ff.: 89. 405[32]
•	•	§ 27: 89. 480[12] 501[3]
•	•	§ 36: 89. 294[33]
•	•	§§ 46, 47, 48: 89. 130[3]
•	•	§ 46: 85. 350
•	•	§§ 60, 61: 88. 112[13]
•	•	§ 61: 82. 6 86. 25[44] 87. 129[48] 278[30]
•	•	§§ 61 ff.: 87. 494[3]
•	•	§ 62: 81. 101 82. 250[29] 83. 202[53] 88. 311[17] 90. 52[21]
•	•	§ 64: 83. 202[53] 86. 324[31]
•	•	§§ 65 ff.: 87. 494[3]
•	•	§ 70: 90. 122[37]
•	•	§ 72: 81. 198
•	•	§ 74: 90. 306[26]
•	•	§ 75: 80. 111
•	•	§ 76: 89. 296[43]
•	•	§§ 80, 81: 90. 261[16] 382[33]
•	•	§ 81: 86. 359[45]
•	•	§§ 82, 83: 88. 311[17] 90. 52[21]
•	•	§ 85: 81. 26 88. 35[30]
•	•	§ 90: 89. 97[42]
•	•	§§ 91 ff.: 83. 53[41] 85. 274[36]
•	•	§ 96: 82. 21[60]
•	•	§§ 98 ff.: 87. 366[49]
•	•	§§ 102 ff.: 89. 439[34]
•	•	§§ 103, 108: 87. 278[33]
•	•	§ 119: 82. 238[7]
•	•	§§ 119 ff.: 87. 366[48]

Digitized by Google

Theil	Titel	
I	13	§§ 119, 120: 90. 88[50]
•	•	§ 125: 82. 53[41]
•	•	§§ 128, 151: 87. 21[36]
•	•	§§ 142 ff.: 81. 26 82. 264[43] 83. 53[41]
•	•	§§ 142, 143: 88. 112[13]
•	•	§§ 142—145: 90. 183[30]
•	•	§§ 142—146: 84. 61[39]
•	•	§ 145: 89. 97[43]
•	•	§ 150: 83. 53[41]
•	•	§§ 150 ff.: 89. 97[43]
•	•	§ 152: 80. 14 87. 102[32]
•	•	§ 154: 82. 250[39] 88. 311[17]
•	•	§ 159: 89. 296[40]
•	•	§ 170: 87. 74[40]
•	•	§ 171: 87. 21[40] 74[40]
•	•	§ 172: 86. 325[24]
•	•	§ 186: 80. 54 89. 144[31] 213[39]
•	•	§ 187: 82. 6
•	•	§ 190: 89. 144[31]
•	•	§ 196: 86. 123[50]
•	•	§§ 201, 202, 205, 208: 89. 12
•	•	§§ 201, 207: 86. 242[33]
•	•	§ 210: 88. 189[41]
•	•	§§ 228 ff.: 85. 189[39]
•	•	§ 230: 87. 196[33]
•	•	§§ 238, 239: 90. 417[27]
•	•	§§ 238 ff.: 83. 53[41]
•	•	§ 239: 87. 494[3] 89. 338[38]
•	•	§ 254: 80. 29
•	•	§ 256: 87. 278[30]
•	•	§ 257: 85. 197[31]
•	•	§ 261: 86. 421[23] 88. 322[13]
•	•	§ 262: 80. 55 114 87. 105[40] 90. 196[23] 364[13] 417[28]
•	•	§§ 262 ff.: 88. 142[28] 276[23]
•	•	§ 265: 81. 35 82. 250[39] 90. 364[13]
•	•	§§ 265, 266, 267 ff.: 84. 61[31]
•	•	§§ 268, 269: 87. 196[39] 90. 385[41] 417[28]
•	•	§ 268: 88. 322[13]
•	•	§ 269: 80. 31
•	•	§ 273: 80. 114 81. 173
•	•	§ 274: 81. 173 214
•	•	§ 276: 81. 142 90. 283[32]
•	•	§ 277: 88. 322[13] 89. 31[47]
•	14:	90. 262[17]
•	•	§ 5: 89. 320[31]
•	•	§ 9: 86. 281[46]
•	•	§ 22: 80. 156 86. 279[41]
•	•	§ 36: 86. 78[29]
•	•	§ 50: 90. 171[50]
•	•	§§ 68 ff., 79: 87. 213[39]
•	•	§§ 78, 79: 84. 150[37]
•	•	§ 79: 90. 171[55]
•	•	§§ 81 ff.: 84. 179[46]
•	•	§ 90: 89. 315[48]
•	•	§ 91: 89. 315[46 10]

Theil	Titel	
I	14	§§ 92 ff.: 90. 171[50]
•	•	§ 109: 86. 399[13] 87. 213[39] 347[50] 88. 311[12] 89. 144[29] 90. 383[35]
•	•	§§ 109 ff.: 89. 145[30] 315[40]
•	•	§ 110: 87. 299[42] 366[48] 89. 532[13]
•	•	§ 113: 89. 144[31]
•	•	§§ 116, 118, 119: 86. 399[13]
•	•	§§ 123 ff.: 87. 367[50]
•	•	§ 127, 131: 89. 144[30]
•	•	§ 133: 87. 129[43]
•	•	§ 135: 80. 29 86. 399[13]
•	•	§§ 143 ff.: 88. 311[16]
•	•	§ 160: 80. 29
•	•	§ 178: 81. 26 89. 367[13] 522[27]
•	•	§§ 186 ff.: 83. 97[43]
•	•	§ 188: 88. 190[43] 89. 23[36]
•	•	§ 200: 86. 123[47]
•	•	§ 202: 89. 296[47]
•	•	§ 203: 80. 55
•	•	§ 215: 80. 55
•	•	§ 216: 80. 55
•	•	§ 228: 81. 70
•	•	§ 238: 83. 97[50]
•	•	§§ 247, 248: 90. 158[5]
•	•	§ 254: 85. 36[43]
•	•	§§ 254 ff., 257: 86. 122[47]
•	•	§ 257: 81. 26
•	•	§ 277: 86. 122[47]
•	•	§§ 283, 284: 88. 444[13]
•	•	§ 297: 83. 97[50] 90. 48[11]
•	•	§§ 297 ff.: 88. 444[15]
•	•	§ 310: 86. 122[47] 170[28]
•	•	§§ 320, 322 ff., 325: 82. 500[23]
•	•	§§ 328, 330, 331: 88. 261[42]
•	•	§§ 328 ff.: 83. 97[50] 84. 178[43]
•	•	§ 330: 82. 79
•	•	§ 331: 86. 454[10]
•	•	§ 332: 81. 214 85. 197[33]
•	•	§ 338: 90. 209[31]
•	•	§ 356: 83. 97[46]
•	•	§§ 373 ff.: 89. 104
•	•	§ 379: 82. 104
•	•	§§ 380 ff.: 88. 444[13]
•	•	§§ 383, 384: 88. 444[15]
•	•	§ 393: 86. 122[47]
•	•	§§ 399 ff.: 83. 97[50]
•	•	§ 400: 81. 27
•	•	§ 405: 80. 113
•	•	§§ 413 ff.: 89. 94[11]
•	•	§§ 413, 414: 90. 12[13] 426[7]
•	•	§ 416: 90. 12[13]
•	•	§§ 417, 419—421: 90. 426[7]
•	•	§ 426: 90. 171[55]
•	•	§§ 466, 467: 87. 297[37]
•	•	§§ 466 ff.: 85. 254[25]
•	15	§ 1: 80. 29 54 83. 243[52]

Theil	Titel	
I	15	§§ 12 ff.: 84. 29[97]
•	•	§§ 25 ff.: 82. 251[85]
•	•	§ 26: 82. 202[49] 88. 337[33]
•	•	§ 27: 85. 270[19]
•	•	§§ 28 ff.: 80. 13 55 82. 264[50]
•	•	§ 34: 86. 29[46]
•	•	§ 42: 82. 104 106
•	•	§§ 42 ff.: 85. 336[33] 87. 52[57]
•	•	§ 45: 88. 311[17] 444[16]
•	•	§§ 45 ff.: 85. 102[28] 87. 52[57] 88. 142[29]
•	•	§§ 45, 46: 89. 315[50]
•	•	§ 46: 88. 311[17] 444[16]
•	•	§ 47: 88. 444[16]
•	•	§ 49: 86. 203[43]
•	•	§ 52: 82. 104 144 89. 483[16]
•	•	§ 53: 82. 104 89. 483[14]
•	16	§ 3: 87. 259[39] 89. 261[24]
•	•	§ 7: 86. 304[25] 88. 413[35]
•	•	§§ 7, 8: 89. 248[16]
•	•	§ 11: 84. 224[30] 86. 325[35]
•	•	§§ 15, 20, 26: 88. 188[69]
•	•	§ 17: 87. 474[4]
•	•	§§ 20, 21: 86. 144[33]
•	•	§ 22: 90. 257[7]
•	•	§ 28: 84. 224[30] 86. 201[45] 88. 200[10] 89. 345[7]
•	•	§§ 30 ff.: 87. 231[5]
•	•	§ 36: 86. 22[49]
•	•	§§ 38, 39: 87. 126[47]
•	•	§ 46: 81. 52 82. 104 87. 367[61] 90. 209[55] 241[39]
•	•	§§ 46, 50: 88. 85[44]
•	•	§ 49: 82. 104
•	•	§ 53: 81. 142
•	•	§ 56: 81. 27
•	•	§ 57: 88. 189[40]
•	•	§ 64: 81. 172 86. 279[42] 89. 144[35]
•	•	§§ 64 ff.: 86. 109[10]
•	•	§ 66: 82. 104 159 83. 54[49] 87. 74[49] 88. 131[26] 89. 144[36] 90. 196[24]
•	•	§ 67: 86. 157[10] 88. 142[26] 90. 123[40]
•	•	§ 71: 87. 474[4]
•	•	§ 86: 81. 52 70 88. 85[44]
•	•	§ 90: 81. 142
•	•	§§ 93 ff.: 86. 419[19]
•	•	§ 104: 83. 54[43]
•	•	§§ 104, 105: 87. 318[39]
•	•	§ 113: 82. 144 87. 334[34] 367[59]
•	•	§ 114: 81. 27 82. 144 87. 334[44] 367[45]
•	•	§ 125: 86. 170[20] 87. 367[63] 478[22]
•	•	§ 131: 90. 171[55]
•	•	§ 140: 80. 13
•	•	§ 149: 80. 13 55 82. 104 84. 202[30] 87. 441[27]
•	•	§§ 150 ff.: 81. 173 198 82. 133 83. 189[43] 87. 441[27]

Theil	Titel	
I	16	§ 151: 81. 214 88. 349[25]
•	•	§§ 153 ff.: 81. 35 133
•	•	§§ 153, 154: 88. 189[40]
•	•	§ 155: 87. 441[27]
•	•	§ 160: 82. 105
•	•	§§ 160, 161, 165: 89. 426[18]
•	•	§ 166: 81. 173
•	•	§§ 166 ff.: 88. 214[16]
•	•	§ 169: 82. 250[21]
•	•	§ 172: 87. 237[16] 267 90. 12[19]
•	•	§ 173: 87. 267 90. 12[19]
•	•	§ 176: 87. 237[14]
•	•	§ 180: 89. 179[36]
•	•	§ 189: 89. 194[47]
•	•	§§ 189, 196: 88. 214[18]
•	•	§ 194: 84. 152[46] 89. 31[47]
•	•	§ 200: 89. 345[7]
•	•	§§ 201 ff.: 86. 345[7]
•	•	§ 205: 90. 12[19]
•	•	§ 207: 84. 152[46] 87. 53[58] 90. 47[10]
•	•	§§ 207, 208: 86. 31[47]
•	•	§§ 207 ff.: 82. 129[79]
•	•	§§ 213 ff.: 90. 171[55]
•	•	§§ 214 ff.: 90. 170[54]
•	•	§§ 215, 216: 87. 231[5]
•	•	§ 226: 87. 231[5]
•	•	§ 235: 81. 174 198 86. 201[45]
•	•	§ 253: 81. 27
•	•	§ 259: 80. 114 81. 27 82. 105
•	•	§ 262: 82. 105
•	•	§ 275: 84. 152[46]
•	•	§ 300: 87. 20[25]
•	•	§§ 300 ff.: 81. 214 82. 105 159 85. 132[55] 89. 214[35]
•	•	§ 301: 82. 105 84. 152[50]
•	•	§§ 301, 361: 85. 287[30]
•	•	§ 302: 82. 243[35]
•	•	§ 303: 88. 277[64] [65]
•	•	§§ 304 ff.: 84. 61[59]
•	•	§ 313: 81. 52 100 84. 97[35] 88. 277[36]
•	•	§ 315: 81. 100
•	•	§ 316: 81. 100
•	•	§§ 317 ff.: 84. 61[52]
•	•	§ 340: 88. 279[66]
•	•	§ 343: 82. 159
•	•	§ 349: 84. 97[35]
•	•	§§ 359 ff.: 84. 314[35] 86. 10[3] 87. 53[56]
•	•	§§ 360, 361: 87. 354[19]
•	•	§ 361: 84. 152[50] 85. 287[30]
•	•	§ 363: 85. 189[40] 88. 234[16]
•	•	§§ 363 ff.: 84. 179[44]
•	•	§ 366: 86. 455[10]
•	•	§ 375: 82. 159
•	•	§§ 378 ff.: 84. 151[44]
•	•	§§ 379, 388: 86. 363[50]
•	•	§ 381: 85. 327[28]

Digitized by Google

Theil	Titel	
I	16	§§ 382 ff.: **80.** 118[43]
•	•	§ 383: **80.** 13 **81.** 70 **82.** 368[84]
•	•	§ 388: **80.** 155
•	•	§ 390: **82.** 367[83]
•	•	§ 393: **85.** 21[16] 337[84] **88.** 399[18]
•	•	§ 394: **89.** 439[88]
•	•	§ 405: **86.** 159[52] **89.** 521[24]
•	•	§§ 405, 407: **88.** 334[13]
•	•	§ 406: **90.** 196[26]
•	•	§§ 408 ff.: **89.** 439[24]
•	•	§ 417: **82.** 103[81]
•	•	§§ 417 ff.: **82.** 79
•	•	§ 427: **81.** 27
•	•	§ 433: **80.** 13
•	•	§ 440: **88.** 415[20]
•	•	§ 448: **89.** 68[9]
•	•	§ 450: **82.** 280[57]
•	•	§ 452: **89.** 248[13]
•	•	§ 454: **89.** 248[15]
•	•	§ 459: **88.** 277[25]
•	•	§ 467: **89.** 248[18]
•	•	§§ 482 ff.: **82.** 79
•	•	§ 493: **82.** 79
•	•	§§ 493, 494: **82.** 118[26]
•	•	§§ 500 ff.: **80.** 344[3]
•	17	§ 1: **82.** 126[47] **88.** 113[14]
•	•	§§ 1 ff.: **82.** 144 **82.** 129[75]
•	•	§ 4: **83.** 22[33] 202[34] **84.** 97[44] **87.** 278[30] **88.** 277[23]
•	•	§ 5: **85.** 21[17]
•	•	§ 8: **88.** 353[27]
•	•	§ 10: **81.** 52 101 174 **82.** 105 **83.** 22[32] **84.** 285[43] **88.** 277[25]
•	•	§§ 10 ff.: **85.** 337[28] **89.** 438[23]
•	•	§§ 15 ff.: **85.** 337[28]
•	•	§ 17: **81.** 174
•	•	§§ 25 ff.: **89.** 438[23]
•	•	§§ 41, 53: **82.** 278[50]
•	•	§ 44: **81.** 101
•	•	§ 53: **86.** 25[24] **88.** 261[43]
•	•	§§ 55, 56: **82.** 336[32]
•	•	§§ 60 ff.: **85.** 21[17] **88.** 113[15]
•	•	§§ 61, 65: **82.** 368[65]
•	•	§§ 61 ff: **83.** 203[67]
•	•	§§ 69 ff.: **88.** 113[15]
•	•	§ 75: **88.** 277[25]
•	•	§§ 75 ff.: **90.** 13[24]
•	•	§ 82: **90.** 13[14]
•	•	§§ 83, 84: **88.** 104[28]
•	•	§ 87: **88.** 277[25] **89.** 118[41]
•	•	§ 89: **90.** 385[40]
•	•	§§ 97, 98: **90.** 13[14]
•	•	§§ 97 ff.: **84.** 152[31]
•	•	§ 104: **88.** 277[23] **89.** 118[41]
•	•	§ 111: **82.** 103[41] **90.** 196[26]
•	•	§ 115: **83.** 203[65 67] **89.** 438[22]

Theil	Titel	
I	17	§ 116: **80.** 30
•	•	§ 117: **90.** 385[42]
•	•	§ 123: **90.** 13[14] 385[42]
•	•	§ 127: **80.** 30 55 **88.** 104[29] 286[3]
•	•	§§ 127, 151: **82.** 53[60]
•	•	§ 128: **88.** 286[3]
•	•	§ 137: **86.** 450[26]
•	•	§ 151: **80.** 55 **86.** 155[45] 156[43] **88.** 277[26] **89.** 118[41] 438[22]
•	•	§ 156: **90.** 171[55]
•	•	§ 169: **89.** 316[52]
•	•	§§ 169 ff.: **83.** 129[74] **86.** 201[24] **90.** 287[42]
•	•	§ 171: **81.** 27 35 **82.** 79 **88.** 261[43] 277[25]
•	•	§§ 171 ff.: **84.** 152[34]
•	•	§§ 189, 206: **88.** 261[43]
•	•	§ 200: **82.** 336[32] **90.** 287[42]
•	•	§§ 206, 207: **82.** 278[30]
•	•	§§ 210, 219: **86.** 25[24]
•	•	§ 212: **89.** 316[52]
•	•	§ 219: **82.** 129[48] 278[30]
•	•	§§ 219 ff.: **81.** 214
•	•	§ 233: **82.** 336[31]
•	•	§§ 235, 273: **85.** 198[24]
•	•	§ 236: **88.** 276[23]
•	•	§§ 244 ff.: **89.** 316[52]
•	•	§§ 269 ff.: **90.** 165[32]
•	•	§ 270: **90.** 165[33]
•	•	§§ 270 ff.: **83.** 276[35]
•	•	§ 271: **90.** 165[33] 166[34]
•	•	§ 273: **83.** 189[44]
•	•	§§ 273 ff.: **90.** 166[34 35]
•	•	§ 276: **88.** 276[23] **90.** 166[35]
•	•	§ 289: **83.** 203[64] **88.** 180[12]
•	•	§ 294: **90.** 165[33]
•	•	§ 297: **90.** 165[33]
•	•	§ 298: **90.** 165[33]
•	•	§§ 308 ff.: **82.** 476[13]
•	•	§ 351: **80.** 156
•	•	§§ 372 ff.: **80.** 156 **81.** 70 174 214
•	•	§§ 377, 378: **82.** 213[32]
•	•	§ 379: **90.** 60[17]
•	•	§ 388: **89.** 419[15]
•	18	§§ 1 ff.: **82.** 57[72] 126[47]
•	•	§ 3: **82.** 57[72]
•	•	§ 85: **80.** 54
•	•	§§ 261 ff.: **80.** 156 **83.** 22[33]
•	•	§§ 290, 291: **86.** 360[47]
•	•	§§ 360 ff.: **85.** 102[30]
•	•	§ 510: **82.** 340
•	•	§§ 511 ff., 527 ff.: **82.** 57[72]
•	•	§ 720: **80.** 54
•	•	§ 721: **80.** 54
•	19	§ 1: **81.** 51
•	•	§§ 4 ff.: **86.** 171[33]

Theil	Titel	
I	19	§ 6: **88.** 33[81]
•	•	§ 10: **81.** 27 **84.** 286[50] **90.** 301[14]
•	•	§ 16: **81.** 27
•	•	§ 17: **81.** 174
•	•	§ 18: **81.** 174
•	•	§ 20: **90.** 80[6]
•	•	§ 33: **85.** 336[23] **87.** 54[64]
•	20	§ 1: **87.** 21[31] **90.** 244[38]
•	•	§ 2: **80.** 54
•	•	§ 6: **80.** 54
•	•	§§ 7 ff.: **83.** 97[48]
•	•	§§ 9, 10: **88.** 214[17]
•	•	§ 11: **89.** 522[27]
•	•	§§ 11, 12: **86.** 400[16]
•	•	§§ 11 ff.: **82.** 228[43] **89.** 521[25]
•	•	§ 12: **90.** 244[38]
•	•	§ 13: **88.** 45[106]
•	•	§ 14: **89.** 522[27]
•	•	§ 15: **86.** 40[14] **87.** 126[47]
•	•	§§ 15 ff.: **80.** 54
•	•	§ 22: **90.** 758[8]
•	•	§ 23: **90.** 122[37] 158[6]
•	•	§ 33: **81.** 93
•	•	§ 37: **84.** 316[25]
•	•	§ 42: **86.** 422[34]
•	•	§§ 43 ff.: **89.** 499[1]
•	•	§§ 44—47: **90.** 48[11]
•	•	§§ 45, 46: **88.** 261[42]
•	•	§ 46: **86.** 316[2] **89.** 499[1] **90.** 197[27]
•	•	§§ 48, 53, 54: **88.** 385[9]
•	•	§ 56: **87.** 500[26]
•	•	§§ 72, 80: **88.** 444[15]
•	•	§ 73: **80.** 54
•	•	§ 80: **82.** 178
•	•	§ 91: **86.** 279[41]
•	•	§ 103: **88.** 214[17]
•	•	§ 104: **89.** 78[43]
•	•	§§ 116, 117: **89.** 78[42]
•	•	§§ 118 ff.: **87.** 509[35]
•	•	§ 119: **82.** 251[35]
•	•	§§ 139 ff.: **86.** 25[65]
•	•	§ 159: **82.** 144 **89.** 78[43]
•	•	§ 163: **87.** 480[26]
•	•	§ 180: **82.** 144
•	•	§ 182: **90.** 171[55]
•	•	§§ 227, 228 ff.: **86.** 25[66]
•	•	§ 281: **85.** 134[46] **87.** 114[15] 239[21] **88.** 145[41] **89.** 78[43]
•	•	§ 282: **81.** 174
•	•	§ 286: **81.** 27
•	•	§ 288: **87.** 21[31] **90.** 49[12]
•	•	§ 289: **81.** 70
•	•	§§ 296—298: **90.** 52[23]
•	•	§§ 300 ff.: **88.** 214[17]
•	•	§§ 404, 405: **87.** 126[47]
•	•	§ 411: **81.** 101

Theil	Titel	
I	20	§ 415: **86.** 400[15]
•	•	§§ 423, 424: **86.** 242[56] **87.** 77[60]
•	•	§ 426: **84.** 123[51]
•	•	§ 433: **84.** 232
•	•	§§ 441, 442: **90.** 158[6]
•	•	§§ 443—446: **83.** 245[62]
•	•	§§ 443, 467: **85.** 134[44]
•	•	§ 444: **82.** 96[51]
•	•	§ 445: **88.** 43[102]
•	•	§§ 445 ff.: **90.** 54[32]
•	•	§ 454: **81.** 101
•	•	§ 462: **90.** 158[2]
•	•	§ 467, 468: **86.** 240[56] **88.** 113[15]
•	•	§§ 472 ff.: **87.** 484[36]
•	•	§§ 476, 477: **89.** 180[46]
•	•	§ 484: **89.** 33[53]
•	•	§ 498: **86.** 171[32] 454[40]
•	•	§ 510: **89.** 33[53]
•	•	§ 511: **86.** 242[60]
Anh.	§ 53: **86.** 242[60]	
Titel		
•	20	§§ 513, 514, 516: **90.** 210[35]
•	•	§ 520: **89.** 248[16]
•	•	§ 522: **81.** 27 **90.** 420[24]
•	•	§ 523: **82.** 276[23]
•	•	§ 524: **80.** 55
•	•	§§ 534 ff.: **87.** 231[6]
•	•	§ 536: **83.** 275[48]
•	•	§§ 536 ff.: **85.** 133[40]
•	•	§§ 536, 537 ff.: **88.** 311[17]
•	•	§ 539: **80.** 29 **81.** 142
•	•	§ 541: **86.** 202[30] 219[21]
•	•	§§ 541, 547: **87.** 53[63]
•	•	§ 542: **88.** 311[17]
•	•	§ 546, 547 ff.: **88.** 329[14]
•	•	§ 552: **80.** 29
•	•	§ 558: **89.** 238[12]
•	•	§ 568: **83.** 203[67]
•	•	§§ 568 ff.: **90.** 262[19]
•	•	§§ 569, 570: **90.** 262[19] 263[32]
•	•	§ 575: **82.** 105
•	•	§§ 609 ff.: **82.** 6
•	•	§ 610: **81.** 70 **82.** 79
•	•	§§ 610, 618: **89.** 316[53]
•	•	§ 631: **82.** 6 **90.** 262[19]
•	•	§ 644: **82.** 6
•	21	§§ 1 ff.: **87.** 214[28]
•	•	§ 2: **87.** 196[23] **90.** 166[36]
•	•	§§ 2 ff.: **88.** 33[21]
•	•	§§ 5 ff.: **89.** 171[33]
•	•	§§ 8 ff.: **87.** 341
•	•	§ 35: **81.** 71
•	•	§ 46: **89.** 48[26]
•	•	§§ 52 ff.: **86.** 325[36]
•	•	§§ 72, 99 ff.: **85.** 142[23]
•	•	§§ 104, 106: **87.** 126[47]

Digitized by Google

Theil	Titel	
I	21	§ 130: 82. 484[35]
•	•	§§ 130, 131: 90. 283[33 35]
•	•	§ 143: 80. 156
•	•	§§ 143, 150 ff., 166: 82. 340
•	•	§ 144: 80. 156
•	•	§ 172: 82. 74[43]
•	•	§§ 187, 199 ff.: 83. 203[35] 88. 398[13]
•	•	§ 221: 90. 166[36]
•	•	§ 229: 84. 225[31] 86. 78[29] 88. 337[14]
•	•	§ 233: 82. 53[43]
•	•	§§ 245, 246: 86. 78[33]
•	•	§ 253: 86. 78[29]
•	•	§ 258: 84. 225[31] 88. 337[24]
•	•	§§ 258, 259: 80. 486[24] 90. 287[43]
•	•	§ 259: 80. 187 81. 214 85. 327[33]
•	•	§§ 259 ff.: 82. 214[33]
•	•	§ 263: 80. 486[24]
•	•	§ 269: 88. 33[31]
•	•	§§ 270 ff.: 80. 13 92. 6
•	•	§ 271: 80. 13 86. 308[31] 82. 441[32]
•	•	§ 273: 80. 13 83. 39
•	•	§ 274: 80. 187 81. 27
•	•	§§ 278, 279: 82. 319[30]
•	•	§ 280: 82. 484[35] 90. 383[33]
•	•	§ 283: 80. 238[13]
•	•	§ 291: 81. 27
•	•	§ 292: 80. 188
•	•	§ 293: 80. 188
•	•	§ 298: 83. 98[31] 82. 214[33] 341
•	•	§ 299: 82. 79 85. 274[43]
•	•	§§ 309, 318: 82. 419[35]
•	•	§§ 309 ff.: 89. 296[48]
•	•	§ 315: 88. 33[31]
•	•	§§ 317 ff.: 82. 159
•	•	§ 323: 90. 296[48]
•	•	§§ 325, 332 ff.: 86. 279[48]
•	•	§ 328: 82. 368[50]
•	•	§§ 328 ff.: 82. 341
•	•	§ 332: 86. 238[13]
•	•	§§ 332 ff.: 88. 151[35]
•	•	§ 343: 82. 341
•	•	§ 350: 81. 101 82. 214[33] 239[13]
•	•	§§ 350 ff.: 82. 214[33] 90. 36[13]
•	•	§ 351: 82. 341
•	•	§§ 352, 368: 85. 275[41]
•	•	§ 355: 82. 214[33] 239[13]
•	•	§ 357: 81. 101
•	•	§§ 357, 358: 82. 214[33]
•	•	§ 358: 80. 13
•	•	§ 359: 88. 33[31]
•	•	§§ 360 ff.: 82. 341
•	•	§§ 362, 364—366: 82. 239[13]
•	•	§§ 366 ff.: 82. 214[33] 239[13]
•	•	§ 368: 82. 341
•	•	§§ 370, 371: 82. 239[13]
•	•	§ 376: 84. 113[17] 88. 313[26]

Theil	Titel	
I	21	§ 381: 84. 113[17]
•	•	§ 383: 81. 35 101 174 83. 79 145 85. 274[43] 89. 116[35]
•	•	§§ 383 ff.: 82. 214[33]
•	•	§ 384: 88. 189[42]
•	•	§ 385: 83. 79 82. 239[13] 294[26]
•	•	§ 387: 80. 29 67
•	•	§ 388: 82. 54[44] 64[1] 341
•	•	§§ 388 ff.: 82. 214[33]
•	•	§§ 391 ff.: 81. 174
•	•	§ 393: 82. 341
•	•	§ 395: 80. 29 156 81. 27 85. 218[1] 86. 341[23]
•	•	§ 397: 88. 30[17]
•	•	§ 400: 88. 142[30]
•	•	§§ 400, 401, 403, 407: 82. 264[31]
•	•	§§ 413, 414: 80. 188
•	•	§ 447: 86. 360[48]
•	•	§ 477: 80. 29
•	•	§ 485: 82. 341
•	•	§§ 557 ff., 597: 85. 275[41]
•	•	§§ 557, 558, 598, 599: 82. 341
•	•	§§ 597, 598: 86. 360[48]
•	•	§§ 597 ff.: 89. 426[14]
•	•	§§ 610 ff.: 83. 203[33]
•	•	§§ 611, 615, 617, 619: 88. 142[31]
•	22:	90. 365[14]
•	•	§§ 1, 2: 90. 260[13] 335[13]
•	•	§ 3: 81. 51
•	•	§ 8: 80. 156
•	•	§ 12: 82. 105 277[23] 86. 308[33] 88. 323[13]
•	•	§ 13: 80. 157 82. 133 84. 61[23] 85. 35[42] 336[33]
•	•	§ 14: 80. 156 86. 303[33]
•	•	§ 29: 81. 174 90. 80[9]
•	•	§§ 30, 56: 88. 314[19]
•	•	§ 35: 90. 288[44]
•	•	§ 43: 80. 29 54 188 81. 174 214 84. 225[33] 86. 22[54] 90. 74[17]
•	•	§ 46: 80. 156
•	•	§ 66: 82. 133
•	•	§ 70: 80. 54
•	•	§ 71: 85. 337[24] 88. 323[16]
•	•	§ 89: 90. 131[11]
•	•	§ 103: 90. 131[11]
•	•	§ 146: 90. 384[37]
•	•	§ 197: 86. 305[37]
	Anh.-Titel	§ 61: 86. 305[37]
•	22	§§ 226, 227: 90. 131[11]
•	•	§§ 230, 232: 88. 314[19]
•	•	§§ 237, 238, 242: 88. 314[19]
•	•	§§ 240 ff.: 85. 336[33]
•	•	§ 242: 82. 159
•	•	§§ 243 ff.: 82. 484[35]
•	23	§ 57: 86. 304[30]

Digitized by Google

Theil	Titel	
II	1	§ 2: **87.** 239[30]
•	•	§ 18: **84.** 286[51]
•	•	§§ 20 ff.: **85.** 102[30]
•	•	§§ 34, 35: **86.** 360[40]
•	•	§ 40: **80.** 14 **87.** 129[50]
•	•	§ 42: **86.** 170[30]
•	•	§§ 43, 44: **87.** 8[16]
•	•	§ 49: **86.** 240[54]
•	•	§§ 82 ff.: **86.** 402[10]
•	•	§ 175: **82.** 105 228[48] **87.** 54[46] 369[53] **90.** 52[28]
•	•	§ 185: **80.** 30 55 **83.** 243[53] **87.** 54[46]
•	•	§§ 185, 186: **86.** 450[29] **90.** 52[28]
•	•	§ 186: **80.** 30 **83.** 243[56]
•	•	§ 187: **82.** 228[48] **86.** 401[10] **88.** 415[37]
•	•	§ 194: **81.** 27 **87.** 369[53]
•	•	§ 198: **82.** 159 **86.** 25[37] **87.** 54[38]
•	•	§ 198 ff.: **84.** 97[56] **86.** 402[13] **90.** 302[17]
•	•	§§ 198, 199: **88.** 84[38]
•	•	§§ 199, 200: **90.** 241[30]
•	•	§ 202: **80.** 30 **81.** 27
•	•	§ 205: **88.** 292[20] **89.** 439[33 34]
•	•	§§ 205 ff.: **86.** 122[30]
•	•	§§ 205, 210: **87.** 334[33]
•	•	§ 208: **88.** 105[31]
•	•	§§ 208, 209: **86.** 402[13]
•	•	§ 210: **88.** 105[31] 292[35]
•	•	§§ 210 ff.: **89.** 439[33]
•	•	§ 211: **80.** 30 **82.** 7 39
•	•	§§ 214, 221, 231: **88.** 292[20]
•	•	§ 216: **81.** 28
•	•	§ 231: **80.** 30 **84.** 61[34] **89.** 213[34] 439[33 35]
•	•	§§ 231 ff.: **86.** 25[38]
•	•	§§ 232, 233: **87.** 54[45]
•	•	§ 233: **88.** 105[31] **89.** 213[34] 439[34]
•	•	§ 240: **86.** 433[16]
•	•	§ 247: **86.** 25[39] **88.** 105[31] 214[17] **89.** 439[34]
•	•	§ 255: **80.** 188 **82.** 105 **83.** 22[34] **84.** 179[48] **86.** 230[18] 414[6] **88.** 70[14] 200[11]
•	•	§ 256: **81.** 101 **86.** 46[31] 156[37]
•	•	§§ 256, 257, 258: **88.** 200[11]
•	•	§ 257: **81.** 101
•	•	§ 258: **86.** 46[31] 154[33] 156[47] 414[6]
•	•	§ 273: **87.** 54[35]
•	•	§ 318: **83.** 159
•	•	§ 319: **84.** 179[46]
•	•	§ 320: **82.** 159 **88.** 33[32]
•	•	§§ 321 ff.: **80.** 30 **81.** 27
•	•	§§ 322, 333: **90.** 363[16]
•	•	§ 324: **88.** 276[25]
•	•	§ 329: **81.** 101
•	•	§ 334: **85.** 102[31]
•	•	§ 337: **90.** 363[10]
•	•	§ 338: **89.** 234[18]
•	•	§§ 341, 343, 344: **87.** 54[46]
•	•	§ 347: **87.** 7[14]

Theil	Titel	
II	1	§§ 350, 351, 352: **89.** 31[49] **90.** 288[46]
•	•	§ 352: **86.** 239[50]
•	•	§ 354: **86.** 402[13]
•	•	§§ 356 ff.: **86.** 402[13]
•	•	§§ 360, 378: **87.** 237[18]
•	•	§ 363: **86.** 124[32]
•	•	§§ 365, 367: **89.** 31[48]
•	•	§§ 371, 380: **88.** 353[37]
•	•	§ 372: **90.** 241[30]
•	•	§§ 372, 373: **86.** 124[42]
•	•	§§ 373, 374, 375: **89.** 317[55]
•	•	§ 377: **86.** 95[31] 281[47]
•	•	§ 378: **81.** 174 **82.** 228[48] **89.** 32[56] **90.** 60[17] 74[18] 89[33]
•	•	§ 379: **90.** 167[37]
•	•	§§ 379, 380: **86.** 281[37]
•	•	§ 380: **84.** 138[12] 225[33] **89.** 214[35] 455[16]
•	•	§ 388: **90.** 167[38]
•	•	§ 390: **90.** 74[16]
•	•	§ 391: **88.** 279[28]
•	•	§ 394: **86.** 46[32]
•	•	§§ 397 ff.: **83.** 178
•	•	§ 401: **82.** 178
•	•	§§ 412 ff., 422: **86.** 402[13]
•	•	§§ 413 ff.: **89.** 406[20]
•	•	§ 416: **89.** 31[49]
•	•	§ 418: **89.** 406[24]
•	•	§ 422: **89.** 31[49]
•	•	§ 426: **81.** 214 **90.** 90[33]
•	•	§§ 427, 428: **89.** 406[20]
•	•	§§ 427 ff.: **83.** 133
•	•	§ 439: **80.** 55
•	•	§§ 439, 440: **86.** 402[13]
•	•	§ 441: **84.** 285[48]
•	•	§ 442: **83.** 22[35] **90.** 302[17]
•	•	§ 454: **88.** 445[17]
•	•	§§ 456, 465: **86.** 84[30]
•	•	§§ 482 ff.: **80.** 55 **83.** 129[76]
•	•	§§ 485, 487, 488: **90.** 241[31]
•	•	§§ 491, 492, 498: **84.** 98[33]
•	•	§ 492: **80.** 55 **89.** 144[34]
•	•	§§ 492 ff.: **85.** 254[30]
•	•	§§ 492, 493: **86.** 399[12] **87.** 215[34] **88.** 445[17]
•	•	§§ 492, 494: **90.** 241[31]
•	•	§ 493: **80.** 55 **89.** 49[58]
•	•	§ 494: **89.** 144[34]
•	•	§ 496: **85.** 327[30]
•	•	§§ 543 ff.: **85.** 36[48]
•	•	§ 544: **83.** 203[70]
•	•	§ 548: **89.** 439[33]
•	•	§§ 548, 551: **86.** 325[36]
•	•	§§ 548 ff.: **89.** 439[34]
•	•	§§ 559 ff.: **89.** 439[34]
•	•	§ 564: **88.** 445[17]
•	•	§ 572: **86.** 202[40]
•	•	§§ 572 ff.: **82.** 79

Theil	Titel	
II	1	§§ 577 ff.: **86.** 202[40] 240[51]
.	.	§ 585: **85.** 36[49]
.	.	§§ 586 ff.: **86.** 326[36]
.	.	§ 600: **88.** 276[63]
.	.	§ 633: **82.** 104[45]
.	.	§§ 634, 637: **89.** 144[35]
.	.	§ 635: **85.** 36[49]
.	.	§§ 637 ff.: **89.** 406[36]
.	.	§ 645: **83.** 54[44]
.	.	§ 648: **82.** 79
	Anh.-	§ 79: **84.** 97[57]
	Titel	
.	1	§ 653: **80.** 14 **83.** 54[44] **84.** 29[38]
.	.	§§ 653 ff.: **85.** 36[49]
.	.	§ 656: **81.** 28 **89.** 145[36]
.	.	§§ 656, 657: **84.** 29[56]
.	.	§ 661: **80.** 114
.	.	§ 662: **85.** 36[49]
.	.	§ 668: **87.** 8[16]
.	.	§ 669: **82.** 228[47]
.	.	§§ 670, 671: **88.** 34[83]
.	.	§§ 670, 673: **90.** 242[31]
.	.	§§ 670 ff.: **86.** 156[49]
.	.	§ 671: **89.** 214[50]
.	.	§ 673: **90.** 30 **81.** 101 **84.** 202[39] **86.** 457[10] **87.** 104[43] **89.** 87[16]
.	.	§§ 675, 676: **90.** 242[33]
.	.	§ 680: **82.** 79 **88.** 34[84]
.	.	§§ 680 ff.: **87.** 369[60]
.	.	§ 685: **83.** 22[36] **86.** 78[38]
.	.	§ 687: **83.** 243[59]
.	.	§§ 690, 691, 693: **88.** 292[38]
.	.	§ 694: **80.** 14
.	.	§§ 696, 697: **87.** 239[30]
.	.	§§ 697, 698: **86.** 303[24]
.	.	§ 699: **82.** 228[47] **83.** 203[71] **84.** 29[30] **86.** 26[29] 79[33] **87.** 7[16] 75[45] **88.** 114[16] 214[16] 235[17] **90.** 262[18]
.	.	§ 700: **86.** 79[61] **89.** 238[14] **90.** 89[36]
.	.	§§ 700—702: **87.** 75[45] **88.** 31[86] 114[16] 214[16] 235[17] 262[46] **90.** 34[86] 114[16] 214[16] 235[17] 262[46]
.	.	§ 701: **81.** 28 **82.** 228[47]
.	.	§ 702: **81.** 28 **82.** 228[47] **89.** 238[16] **90.** 151[16] 167[60]
.	.	§ 703: **85.** 275[48]
.	.	§ 704: **80.** 157 **81.** 71 **86.** 79[32] **87.** 290[24]
.	.	§ 711: **87.** 369[61] **88.** 235[16] **89.** 439[35]
.	.	§§ 711 ff.: **85.** 103[68]
.	.	§§ 712, 713: **90.** 197[39]
.	.	§ 716: **85.** 337[27] **88.** 34[87] 111[6]
.	.	§ 717: **88.** 34[87]
.	.	§§ 718, 720, 721: **86.** 156[48]
.	.	§ 718a: **81.** 174 **88.** 34[87] 35[88]
.	.	§ 718a u. b: **84.** 180[47] 225[34]
.	.	§ 718b: **87.** 196[24]

Theil	Titel	
II	1	§ 719: **84.** 180[48] **89.** 214[36] 238[14] 426[16] **90.** 155[17]
.	.	§ 720: **81.** 71 **88.** 398[14] **89.** 426[16]
.	.	§§ 720, 721: **90.** 155[16] 167[40]
.	.	§ 721: **81.** 71 **83.** 129[27]
.	.	§§ 721, 722: **88.** 349[26]
.	.	§§ 723—725: **86.** 450[29] **90.** 197[38]
.	.	§ 724: **83.** 54[43] 276[47] **84.** 29[56]
.	.	§§ 724, 725: **87.** 54[56]
.	.	§§ 724 ff.: **85.** 103[33]
.	.	§ 726: **86.** 401[16] **87.** 432[5] **88.** 415[27]
.	.	§§ 727 ff.: **84.** 35
.	.	§§ 731, 732: **87.** 8[16]
.	.	§ 732: **85.** 36[49] **89.** 455[10]
.	.	§ 736: **80.** 30 **89.** 440[36]
.	.	§§ 743 ff.: **85.** 36[49]
.	.	§ 745: **80.** 14 **81.** 174
.	.	§§ 745 ff.: **86.** 79[32] 56[48]
.	.	§§ 746 ff.: **87.** 7[16]
.	.	§ 748: **87.** 75[46] **88.** 214[16] 235[17]
.	.	§ 750: **86.** 79[33] **90.** 89[36]
.	.	§§ 751, 755, 757, 766 ff.: **85.** 36[49]
.	.	§§ 751 ff.: **89.** 317[56]
.	.	§ 755: **80.** 157 **84.** 29[40] 97[58]
.	.	§§ 766 ff.: **89.** 317[56]
.	.	§ 767: **89.** 317[56]
.	.	§§ 769 ff.: **87.** 55[67] 297[35]
.	.	§§ 770, 771: **86.** 157[50] **88.** 131[26]
.	.	§ 774: **86.** 157[50]
.	.	§ 783: **87.** 55[67] 480[39]
.	.	§§ 783, 784: **86.** 157[50] **90.** 122[38] 168[42 43]
.	.	§ 784: **87.** 55[67] 297[35] 480[39] **89.** 87[17]
.	.	§§ 788, 790: **86.** 157[50]
.	.	§ 790: **87.** 55[67] **89.** 455[10]
.	.	§ 798: **87.** 130[58] 216[35] **88.** 432[26]
.	.	§§ 798, 799: **89.** 87[17] **90.** 122[38] 168[40]
.	.	§§ 798 ff.: **87.** 55[67] 216[35]
.	.	§ 799: **82.** 145 **87.** 216[35] 480[35] **88.** 262[47]
.	.	§ 800: **82.** 145
.	.	§ 801: **87.** 480[28] **88.** 262[47] 292[26]
.	.	§ 803: **87.** 55[67] 297[35] 480[36] **88.** 431[26] **89.** 87[17] **90.** 168[46]
.	.	§ 804: **88.** 432[26]
.	.	§ 811: **89.** 317[56]
.	.	§§ 811, 812: **85.** 36[49]
.	.	§§ 811 ff., 823: **87.** 216[35]
.	.	§ 812: **80.** 157
	Anh.-	§ 82: **85.** 36[49] **89.** 49[30]
	Titel	
.	1	§ 820: **89.** 455[10]
.	.	§ 822: **89.** 49[30]
.	.	§ 827: **88.** 95[1] **89.** 317[56]
.	.	§§ 827 ff.: **80.** 14 **89.** 317[56]
.	.	§ 828: **80.** 114
.	.	§§ 829, 830, 831: **89.** 317[56]
.	.	§ 833: **89.** 317[56]

Theil	Titel	
II	1	§ 938: 86. 360[49]
•	•	§§ 940, 946: 85. 102[30]
•	•	§§ 944 ff.: 86. 240[54]
•	•	§§ 952 ff.: 82. 8[10]
•	•	§§ 973, 974: 82. 8[16]
•	•	§§ 1001 ff.: 84. 286[61] 85. 299[11]
•	2	§ 1: 81. 28 89. 177 82. 297[36]
•	•	§§ 1, 2 ff.: 88. 309[16]
•	•	§ 2: 81. 28
•	•	§ 6: 81. 49
•	•	§ 7: 85. 254[88]
•	•	§§ 7, 8, 9, 14: 82. 297[37]
•	•	§§ 50 ff.: 82. 178
•	•	§ 56: 85. 102[30]
•	•	§ 57: 82. 178
•	•	§ 63: 81. 52 88. 307[3]
•	•	§ 64: 80. 157 89. 118[46] 180[41]
•	•	§§ 64 ff.: 85. 254[34]
•	•	§ 65: 80. 157 82. 500[23] 89. 118[49]
•	•	§§ 64, 65: 90. 417[39]
•	•	§§ 70 ff.: 84. 35
•	•	§§ 72, 90: 89. 180[41]
•	•	§§ 92 ff.: 80. 157 89. 180[41]
•	•	§§ 92, 103 ff.: 88. 415[28]
•	•	§§ 93, 94: 90. 384[38]
•	•	§§ 96 ff.: 89. 180[41]
•	•	§ 99: 80. 157
•	•	§ 101: 89. 318[58]
•	•	§§ 121 ff.: 81. 198
•	•	§ 123: 81. 28
•	•	§§ 125 ff.: 81. 215
•	•	§ 126: 88. 276[38]
•	•	§§ 136, 137: 86. 242[65]
•	•	§§ 137, 138, 148: 81. 28
•	•	§ 147: 84. 55 180[49]
•	•	§§ 147 ff.: 89. 297[49]
•	•	§ 148: 85. 103[34]
•	•	§ 155: 82. 104[48]
•	•	§ 156: 88. 112[16]
•	•	§ 158: 80. 14 89. 145
•	•	§§ 158 ff.: 89. 297[49]
•	•	§§ 159 ff.: 84. 314[54]
•	•	§§ 161, 162, 164: 82. 104[48]
•	•	§ 168: 84. 61[64] 85. 36[50] 103[34] 90. 131[12]
•	•	§§ 168 ff.: 89. 297[49]
•	•	§ 169: 80. 14
•	•	§§ 169, 170: 86. 112[16]
•	•	§§ 170, 171: 90. 181[16]
•	•	§§ 170 ff.: 84. 180[50] 312[47]
•	•	§§ 179 ff.: 84. 61[65]
•	•	§§ 199 ff.: 84. 286[51]
•	•	§§ 204, 206: 83. 208[79]
•	•	§ 206: 90. 209[82]
•	•	§§ 206, 207: 86. 451[30]
•	•	§ 210: 84. 98[59]
•	•	§§ 210 ff.: 85. 198[36]

Theil	Titel	
II	2	§ 212a: 84. 98[60]
•	•	§ 229: 84. 312[47]
•	•	§ 230: 81. 142
•	•	§§ 232 ff.: 85. 254[35]
•	•	§ 233: 89. 319[59]
•	•	§ 234: 80. 56
•	•	§ 235: 82. 334[35]
•	•	§ 243: 80. 157
•	•	§§ 243 ff.: 85. 254[33]
•	•	§ 251: 80. 30 157 81. 28 52 85. 254[34] 82. 500[23]
•	•	§§ 251, 252: 89. 118[48]
•	•	§§ 251 ff.: 82. 56[70]
•	•	§ 252: 80. 157 86. 240[53]
•	•	§§ 300 ff.: 85. 37[61]
•	•	§§ 303 ff.: 85. 37[61] 89. 239[16]
•	•	§§ 304 ff.: 84. 180[61]
•	•	§ 308: 89. 319[59]
•	•	§§ 327, 328: 82. 104[46]
•	•	§ 338: 89. 145[37]
•	•	§§ 368 ff., 372 ff.: 83. 189[46]
•	•	§ 378: 85. 37[61] 90. 123[41]
•	•	§§ 378 ff.: 84. 314[53]
•	•	§ 379: 82. 56[69] 89. 437[67]
•	•	§§ 379 ff.: 85. 22[18] 90. 168[44] 303[18]
•	•	§ 380: 90. 168[44] 302[18]
•	•	§ 380d: 90. 303[16]
•	•	§§ 381, 383: 90. 303[18]
•	•	§§ 384 ff.: 85. 37[61]
•	•	§ 390: 85. 37[61] 90. 123[41]
•	•	§ 391: 90. 303[18]
•	•	§ 392: 86. 133[41] 90. 123[40]
•	•	§ 396: 86. 203[41]
•	•	§ 398: 80. 13 85. 138[41] 143[33]
•	•	§ 400: 83. 243[55]
•	•	§ 412: 89. 240[54]
•	•	§§ 414, 415: 90. 168[44] 302[16 18]
•	•	§§ 419 ff.: 90. 137
•	•	§§ 419 ff., 423 ff.: 86. 324[32]
•	•	§ 424: 80. 67
•	•	§ 429: 86. 324[33]
•	•	§ 431: 85. 22[16] 90. 168[44] 303[18]
•	•	§§ 431 ff.: 82. 56[68]
•	•	§ 432: 80. 14
•	•	§§ 432 ff.: 84. 30[44]
•	•	§ 433: 89. 239[17]
•	•	§ 434: 89. 239[17]
•	•	§ 435: 86. 205[41] 89. 88[16] 239[17]
•	•	§ 440: 81. 198 83. 129[78] 84. 30[41]
•	•	§ 442: 81. 199
•	•	§§ 442 ff.: 84. 30[41] 82. 104[45]
•	•	§§ 444 ff., 454 ff.: 82. 56[68]
•	•	§ 456: 82. 56[69] 215[24]
•	•	§ 484: 88. 190[44] 89. 261[23] 90. 132[13]
•	•	§§ 521, 522, 544: 82. 56[68]
•	•	§ 556: 85. 102[30]

Digitized by Google

Theil	Titel		
II	2	§ 596: **80.** 426[17]	
•	•	§ 612: **80.** 426[17]	
•	•	§§ 621, 623, 624: **80.** 318[50]	
•	•	§§ 640, 656, 659: **80.** 318[56]	
•	•	§ 651: **81.** 174	
•	•	§ 652: **87.** 500[36]	
	Anh.-§ 97: **87.** 500[36]		
	Titel		
•	2	§ 657: **80.** 304[35]	
•	•	§ 681: **81.** 174	
•	•	§§ 691, 692: **87.** 215[34]	
•	•	§ 692: **81.** 174	
•	•	§ 703: **87.** 56[50]	
•	•	§§ 711, 712: **80.** 318[50]	
•	•	§§ 736, 747, 748: **87.** 216[36]	
•	•	§§ 772, 773: **90.** 122[39]	
•	3	§ 8: **80.** 249[31]	
•	•	§ 14: **80.** 30 **81.** 28 **87.** 500[33]	
•	•	§ 15: **84.** 180[58] **87.** 56[71] 500[33] **90.** 209[33]	
•	•	§ 17: **90.** 249[31]	
•	•	§ 20: **87.** 56[73]	
•	•	§ 72: **83.** 202[36]	
•	4	§ 21: **84.** 180[36]	
•	•	§§ 29, 31, 32: **80.** 119[44]	
•	•	§§ 29, 47: **87.** 370[33]	
•	•	§§ 62—71: **87.** 370[61]	
•	•	§ 72: **88.** 337[36]	
•	•	§§ 72 ff.: **87.** 57[72] 370[62]	
•	•	§§ 78 ff.: **80.** 261[34]	
•	•	§§ 87 ff.: **82.** 370[33]	
•	•	§ 95: **87.** 370[63]	
•	•	§§ 105 ff., 110, 114: **80.** 79[45]	
•	•	§§ 122, 123: **80.** 157	
•	•	§ 134: **80.** 181[43]	
•	•	§ 138: **86.** 263[43]	
•	•	§ 139: **85.** 77[50]	
•	•	§§ 184 ff.: **88.** 263[43]	
•	•	§§ 203 ff.: **90.** 56	
•	•	§ 207: **88.** 337[36]	
•	•	§§ 209 ff.: **87.** 57[72]	
•	•	§ 212: **87.** 340	
•	•	§§ 227—249: **90.** 262[13]	
•	•	§ 250: **90.** 262[13] 263[30]	
•	5	§§ 77, 79: **90.** 382[32]	
•	•	§§ 177 ff.: **81.** 174	
•	6	§§ 1 ff.: **86.** 201[36]	
•	•	§§ 11 ff.: **87.** 8[17] **90.** 418[29]	
•	•	§ 14: **90.** 418[33]	
•	•	§§ 14, 27 ff.: **85.** 77[41]	
•	•	§ 25: **85.** 143[24] 287[31]	
•	•	§§ 25 ff.: **80.** 50[33] **90.** 287[43]	
•	•	§ 41: **80.** 440[37]	
•	•	§ 68: **84.** 121[48] **85.** 327[31] **88.** 114[17]	
•	•	§ 72: **85.** 37[53]	
•	•	§§ 81 ff.: **85.** 190[42]	
•	•	§ 82: **88.** 35[30] 446[13] **89.** 329[14]	

Theil	Titel		
II	6	§ 83: **82.** 106	
•	•	§§ 86 ff.: **88.** 315[31]	
•	•	§ 88: **84.** 121[48]	
•	•	§ 111: **86.** 26[71]	
•	•	§ 114: **81.** 52	
•	•	§§ 118, 119, 120 ff.: **80.** 440[37]	
•	•	§ 124: **82.** 159 228[46]	
•	•	§ 132: **80.** 14	
•	•	§ 134: **80.** 440[37]	
•	•	§ 151: **80.** 14	
•	•	§ 177: **80.** 50[33]	
•	•	§§ 177, 179: **90.** 168[45]	
•	•	§ 192: **90.** 168[45]	
•	7	§§ 33, 34: **87.** 372[43]	
•	•	§ 37: **87.** 60[80] **80.** 145[38]	
•	•	§§ 46 ff.: **88.** 131[37]	
•	•	§§ 73 ff.: **86.** 158[31]	
•	•	§ 84: **81.** 215	
•	•	§ 137: **81.** 142	
•	•	§ 364: **80.** 361[50]	
•	8	§ 109: **80.** 53	
•	•	§ 131: **81.** 142	
•	•	§ 132: **81.** 142	
•	•	§§ 672 ff.: **87.** 476[13]	
•	•	§§ 776 ff.: **87.** 101[30]	
•	•	§ 903: **87.** 476[13]	
•	•	§ 1934: **90.** 124[50]	
•	•	§§ 1934, 1953: **80.** 440[38]	
•	•	§§ 1938 ff.: **81.** 35	
•	•	§§ 1945 ff.: **87.** 366[49]	
•	•	§ 1951: **87.** 370[64]	
•	•	§ 1952: **90.** 124[50]	
•	•	§§ 1968, 1970 ff.: **80.** 440[38]	
•	•	§§ 1973, 1974: **90.** 197[38]	
•	•	§§ 1973 ff.: **80.** 214[37]	
•	•	§§ 1983 ff.: **80.** 440[36]	
•	•	§ 2024: **80.** 23[36] 502[10]	
•	•	§§ 2024, 2026: **90.** 385[39]	
•	•	§ 2100: **80.** 23[36]	
•	•	§ 2163: **81.** 174	
•	•	§ 2280: **87.** 209[20] 293[33]	
•	•	§§ 2280, 2293: **80.** 246[11]	
•	•	§ 2300: **87.** 212[37]	
•	•	§§ 2347 ff.: **87.** 476[13]	
•	9	§§ 14 ff.: **80.** 181[43]	
•	•	§§ 35, 40 ff.: **80.** 181[43]	
•	10	§§ 1, 68: **83.** 23[37]	
•	•	§§ 1—3: **90.** 103[6]	
•	•	§§ 68, 85 ff., 88—91: **84.** 62[66 67]	
•	•	§§ 78 ff.: **80.** 183	
•	•	§ 85: **82.** 7 **87.** 319[32]	
•	•	§§ 85 ff.: **87.** 40[24]	
•	•	§§ 88, 89: **88.** 36[31] 131[39]	
•	•	§§ 88 ff.: **85.** 327[28] **86.** 79[36] **87.** 29[1] 242 313[8]	
•	•	§ 89: **87.** 319[33]	

Digitized by Google

Theil	Titel	
II	10	§ 91: 86. 79[24] 88. 190[48]
•	•	§§ 1983, 1984: 86. 149[21]
•	•	§ 2170: 90. 149[20]
•	11	§ 5: 88. 263[49]
•	•	§§ 11, 17, 58: 85. 190[42]
•	•	§ 17: 87. 57[74]
•	•	§§ 55, 56: 90. 211[26]
•	•	§ 113: 88. 190[46]
•	•	§ 159: 87. 57[74]
•	•	§ 160: 82. 129[79]
•	•	§§ 160 ff.: 87. 58[75]
•	•	§ 164: 88. 350[26]
•	•	§ 172: 90. 168
•	•	§ 183: 86. 26[70]
•	•	§§ 183, 184: 88. 143[83]
•	•	§§ 183, 191: 87. 58[75]
•	•	§ 189: 85. 37[53]
•	•	§§ 197 ff.: 88. 190[42]
•	•	§§ 237, 246: 87. 58[70]
•	•	§§ 237 ff.: 85. 190[42]
•	•	§§ 244 ff.: 85. 133[42]
•	•	§ 245: 90. 155[19]
•	•	§§ 245, 249: 88. 263[49]
•	•	§§ 246, 247: 90. 168[45]
•	•	§ 252: 90. 155[19]
•	•	§ 261: 90. 213[39] 304[26]
•	•	§ 308: 90. 168[45]
•	•	§ 348: 86. 80[36] 90. 44[18]
•	•	§ 453: 85. 37[53]
•	•	§ 562: 86. 361[50]
•	•	§§ 568 ff.: 85. 190[42]
•	•	§§ 569 ff.: 86. 80[36] 87. 75[45]
•	•	§ 573: 86. 80[35] 87. 75[46]
•	•	§§ 574—576: 90. 242[24]
•	•	§ 580: 90. 242[24]
•	•	§§ 580 ff.: 86. 240[55]
•	•	§ 584: 80. 158 85. 190[42] 88. 350[26]
•	•	§ 585: 80. 28
•	•	§ 599: 82. 106
•	•	§§ 603 ff.: 86. 240[55]
•	•	§§ 605, 611 ff.: 85. 222[28]
•	•	§§ 610: 81. 28 90. 242[24]
•	•	§§ 612—614: 90. 44[18]
•	•	§ 617: 81. 28
•	•	§ 618: 90. 168[45]
•	•	§§ 621, 651: 85. 190[42]
•	•	§ 659: 82. 276[48]
•	•	§§ 659 ff.: 86. 42[21]
•	•	§ 680: 80. 158
•	•	§§ 688, 689: 81. 28
•	•	§ 699: 80. 188
•	•	§§ 699 ff.: 90. 419[22]
•	•	§§ 700, 703, 704: 90. 419[20]
•	•	§§ 706 ff.: 90. 419[20]
•	•	§§ 707, 708: 80. 158
•	•	§§ 708 ff.: 85. 37[53] 38[54]

Theil	Titel	
II	11	§ 710: 86. 361[20] 87. 196[28] 90. 90[41] 155[18]
•	•	§§ 710 ff.: 80. 56 188 81. 175 82. 107 87. 442[30]
•	•	§§ 714 ff.: 90. 304[21]
•	•	§ 720: 80. 14 90. 52[24]
•	•	§ 725: 80. 56 88. 190[47] 90. 155[18] 263[21] 289[47]
•	•	§§ 725, 726: 87. 58[75]
•	•	§§ 725, 752 ff.: 85. 133[40]
•	•	§ 726: 88. 190[47] 263[48] 90. 44[18] 52[24] 155[18] 263[21] 289[47]
•	•	§ 727: 90. 44[18]
•	•	§§ 729, 730: 86. 240[55]
•	•	§ 731: 80. 14 90. 52[24] 304[26]
•	•	§ 740: 90. 52[24] 304[21 22]
•	•	§ 752: 90. 168[45]
•	•	§ 753: 90. 44[18]
•	•	§§ 754, 755: 90. 44[18]
•	•	§§ 761, 762: 86. 188 90. 90[41]
•	•	§ 766: 86. 361[20]
•	•	§§ 766, 770: 90. 155[19]
•	•	§§ 772 ff.: 85. 190[42]
•	•	§§ 778 ff.: 81. 175 82. 98[53]
•	•	§§ 788—792: 87. 58[75]
•	•	§ 789: 82. 203[73]
•	•	§§ 789 ff.: 90. 52[24]
•	•	§ 790: 87. 196[28] 90. 263[21]
•	•	§ 791: 82. 264[48] 88. 190[47] 263[48] 90. 155[18] 168[45] 263[21] 289[47]
•	•	§§ 791 ff.: 85. 133[42]
•	•	§ 792: 90. 115[18] 289[47]
•	•	§§ 800, 803: 86. 241[56]
•	•	§ 814: 81. 71
•	•	§ 949: 88. 190[46]
•	•	§§ 952, 953: 86. 42[21]
•	•	§ 960: 81. 142 199 82. 145
•	12	§§ 2, 9, 12 ff. 31: 85. 143[44]
•	•	§ 13: 86. 42[21]
•	•	§ 29: 81. 215 86. 124[53]
•	•	§§ 29 ff.: 87. 370[23]
•	•	§§ 33, 36: 85. 133[43] 134[44] 143[24]
•	•	§ 34: 80. 188
•	•	§ 36: 80. 56 82. 39 106 90. 92[46] 123[48]
•	•	§ 37: 85. 78[48]
•	•	§ 54: 85. 287[21]
•	•	§ 121: 90. 171[55]
•	13	§ 6: 87. 319[26]
•	•	§ 7: 87. 75[47]
•	•	§ 13: 86. 26[71]
•	14	§§ 1, 21: 88. 36[25]
•	•	§ 2: 87. 59[75] 75[47]
•	•	§ 3: 81. 52
•	•	§§ 3, 4, 8: 87. 75[47]
•	•	§§ 4 ff.: 84. 286[51] 85. 38[54] 86. 442[48]
•	•	§ 21: 82. 228[42] 86. 451[31] 87. 129[51] 90. 132[14]

Theil	Titel	
II	14	§ 69: 90. 344[14]
•	•	§ 78: 85. 134[44] 86. 309[35] 87. 59[79] 131[58] 89. 8 51[37] 442[43]
•	•	§§ 78, 79: 90. 213[41]
•	•	§§ 78 ff.: 82. 39 84. 169[1] 286[52]
•	•	§ 79: 81. 52 155 86. 309[35] 363[37] 87. 61[21] 75[47] 108[50] 442[30] 88. 264[53] 89. 51[37] 319[40] 442[43]
•	15	§ 1: 86. 29 85. 275[34]
•	•	§ 2: 81. 71 89. 88[12 39]
•	•	§ 3: 89. 88[12]
•	•	§§ 4 ff.: 88. 36[23]
•	•	§ 7: 88. 143[35] 89. 88[19 36]
•	•	§§ 9 ff.: 81. 182
•	•	§ 10: 88. 453[28]
•	•	§ 12: 82. 146
•	•	§ 17: 82. 106
•	•	§§ 18 ff.: 88. 36[23]
•	•	§ 25: 86. 364[61] 89. 88[12]
•	•	§ 38: 81. 52 215 87. 129[21]
•	•	§§ 44 ff.: 81. 215
•	•	§§ 61 ff.: 85. 273[34]
•	•	§§ 70: 84. 283[44]
•	•	§§ 70, 72: 90. 197[30]
•	•	§§ 70 ff.: 86. 46[32]
•	•	§§ 71, 72, 73 ff. 79: 86. 451[31]
•	•	§ 79: 90. 243[33]
•	•	§ 90: 90. 419[31]
•	•	§§ 90, 91: 89. 319[30]
•	•	§ 246: 86. 452[32] 90. 289[42]
•	•	§ 247: 85. 199[29]
•	16	§ 9: 83. 204[74]
•	•	§ 16: 83. 23[36]
•	•	§ 25: 83. 23[36] 128[70]
•	•	§ 31: 84. 25[24]
•	•	§ 65: 89. 473[33]
•	•	§ 66: 82. 177
•	•	§ 113: 82. 133 83. 54[47]
•	•	§ 116b: 85. 134[45]
•	•	§§ 138, 139: 87. 297[38]
•	•	§§ 274 ff.: 87. 59[77]
•	17	§ 3: 86. 26[71]
•	•	§ 4: 85. 37[53]
•	•	§ 10: 88. 79[33] 82[32] 89. 8 88[1]
•	•	§§ 124, 125: 87. 59[79]
•	18	§§ 15, 16: 87. 319[21]
•	•	§ 49: 87. 370[42]
•	•	§§ 341 ff.: 88. 399[18]
•	•	§§ 472, 475: 88. 190[48]
	Anh. Titel	§ 160: 88. 190[48]
•	18	§ 574: 90. 385[40]
	Anh. Titel	§ 164: 90. 385[40]
•	18	§ 662: 82. 277[28]
•	•	§§ 707—711: 90. 137

Theil	Titel	
II	18	§ 780: 90. 90[42]
•	•	§ 782: 81. 142
•	•	§§ 782, 783: 90. 90[42]
•	•	§ 789: 89. 31[40] 90. 90[42]
•	•	§§ 785—787: 90. 90[42]
•	•	§§ 793, 795: 90. 90[42]
•	•	§ 794: 81. 28
•	19	§§ 1 ff.: 85. 190[48]
•	•	§ 32: 82. 145 88. 263[50]
•	•	§§ 32 ff., 35 ff.: 88. 37[23]
•	•	§ 41: 82. 145
•	•	§ 42: 81. 215
•	•	§§ 42, 43: 86. 42[31]
•	•	§ 43: 88. 354[28]
•	20	§ 249: 87. 268
•	•	§§ 319, 320: 90. 426[7]
•	•	§ 524: 88. 319[9]
•	•	§§ 797—799, 806 ff.: 90. 394[17]
1794	Lotterie-Edikt v. 20. Juni	§ 10: 87. 268
1797	V. v. 14. Juli 87. 332[21] 88. 37[24] 84[34] 280[23]	
		Nr. 1: 90. 305[23]
		§§ 1, 2: 86. 402[18]
1804	Kab. O. v. 12. Juni 89. 258[28]	
1805	Kriminal-Ordnung v. 11. Dezember	§ 604: 90. 209[35]
1806	Kab. O. v. 20. Januar 87. 297[39]	
1807	Edikt v. 9. Oktober 82. 481[39] 89. 181[43]	§ 3: 90. 262[12]
1808	Kab. O. v. 2. November 87. 297[39]	
•	V. v. 26. Dezember 88. 338[26] 89. 427[20]	§§ 35 ff.: 84. 169[1] 286[53]
		§§ 35—37: 90. 213[41] 406[16]
		§ 36: 86. 309[35]
		§ 41: 84. 169[1] 286[53] 86. 309[35]
1809	Ministerial-Reskript v. 5. März 86. 240[55]	
•	V. v. 9. Dezember	§ 1: 80. 114 89. 485[23]
		§ 2: 81. 174 90. 49[12]
1810	V. v. 27. Oktober 87. 319[33] 88. 190[46]	
•	Edikt v. 2. November	§ 30: 86. 304[26]
•	Ministerial-Reskript v. 3. November 86. 240[55]	
•	Gesinde-Ordnung v. 8. November	§ 51: 90. 229[3]
		§§ 77, 79: 90. 382[33]
		§ 86: 90. 261[13] 382[33]
		§ 92: 90. 261[13] 382[33]
		§ 94: 83. 53[40] 90. 261[13] 382[34]
		§ 95: 90. 261[16] 382[33]
		§ 96: 90. 382[33]
		§ 97: 90. 382[33]
		§ 133: 89. 333[5]
		§ 161: 81. 143
		§ 167: 90. 229[3]

1811 Deklaration v. 4. April zum § 793, I. 11 A. L. R. **86.** 203[43] **87.** 419[23]
- V. v. 2. Mai **85.** 78[63]
- Deklaration v. 27. Juni **88.** 448[23]
- G. v. 7. September
  § 120: **87.** 297[88]
- Edikt v. 14. September
  § 7: **87.** 481[63]
- Vorfluth-G. v. 15. November **88.** 260[30] **90.** 419[22]
  §§ 2, 5, 6: **88.** 280[30]
  § 5: **87.** 22[34]
  § 8: **87.** 102[32]
  § 9: **87.** 22[34] 102[32]
  § 10: **88.** 434[37]
  §§ 10, 15 ff.: **84.** 142
  § 15: **86.** 251[22]
  § 16b: **84.** 60[57]

1815 V. v. 21. Juni, betr. die Verhältnisse der vormaligen Deutschen Reichsstände ꝛc.
  § 1: **90.** 119
  § 4: **87.** 75[67]

1816 V. v. 7. Dezember
  Einl.-§ 1: **87.** 268

1817 V. v. 20. Juni
  §§ 169, 170: **90.** 385[42]
  § 170: **89.** 39
- Instruktion v. 23. Oktober **81.** 215 **84.** 169[1]

1818 Reskript v. 21. Februar **88.** 280[30]
- Ressort-Reglement v. 20. Juli **84.** 169[1]

1819 G. v. 8. Februar betr. Besteuerung ꝛc.
  § 86: **82.** 108[2]

1820 Instruktion v. 30. Mai wegen Ausführung des Edikts v. 21. Juni 1815
  § 1 Nr. 7: **90.** 419[31]
  § 6: **90.** 120
  § 31: **90.** 419[31]
- G. v. 30. Mai über die Einrichtung des Abgabenwesens
  §§ 5, 8: **87.** 105[48]
  § 10: **87.** 481[31]
  § 10c: **86.** 124[50]
- G. v. 30. Mai wegen Entrichtung der Gewerbesteuer
  §§ 2, 3, 5, 19, 39: **86.** 220[16]
  § 19: **84.** 194[13]

1821 Gemeinheitstheilungs-Ordnung v. 7. Juni
  § 56: **88.** 293[63]
  § 101: **88.** 293[29]
  § 147: **90.** 385[42]
  §§ 147 ff.: **88.** 38[95]

1822 Stempel-G. v. 7. März **81.** 35 52 71 102 **83.** 133 **93.** 98[54] **84.** 30[46] 98[31 42] 122[48] 135[3] 152[54] 153[55] 180[53 54] 287[50] **85.** 143[3 4] 144[7] 163[28] 276[45] 328[64] 363[48] **86.** 170[30] 306[29] 452[56] **87.** 419[25] 481[30] **88.** 38[97] 65[20] 191[46] 200[12 13] 236[22] 271[11] 293[30] 399[17] **89.** 162 329[16] 330[17] 440[38] 486[35] **90.** 165[31]
  § 3a: **88.** 38[96]
  § 3i: **84.** 62[58]
  § 4: **87.** 279[52]
  § 4d: **81.** 215
  § 5: **86.** 169[39] **87.** 22[36] **89.** 119[46]
  §§ 5 ff.: **81.** 179
  § 5f: **90.** 32[10] 198[31]
  §§ 5, 6: **85.** 276[46]
  § 7a: **88.** 38[96]
  § 9: **86.** 159[55]
  § 10: **83.** 276[40] **86.** 460[16] **90.** 13[14]
  § 12: **84.** 62[59] 121[47] **85.** 118[35] **87.** 501[26] **88.** 230[25] **89.** 422[3] **90.** 14[15]
  §§ 16, 17: **87.** 105[48]
  § 20: **90.** 14[15]
  §§ 21 ff.: **81.** 84[6] **87.** 501[26]
  §§ 21, 22: **89.** 422[3] 477[13]
  § 22: **88.** 173[31]
  § 30: **84.** 62[60] **87.** 319[33]
  § 34: **87.** 279[52]
  Tarif: **87.** 320[34] 371[67] 403[16] 428 **90.** 32[10] 91[46] 124[46] 183[23]
  Allgem. Bestimmungen zum Tarif Nr. 1: **82.** 7 **84.** 30[42] 98[53] **89.** 119[43] 120[47]

1822 G. v. 4. Juli
  § 9: **88.** 219[4]
- V. v. 11. Juli **87.** 108[56]
- Deklaration v. 20. Oktober **90.** 209[35]

1823 Kab.-O. v. 4. September **85.** 143[35]

1824 Kab.-O. v. 10. Januar **84.** 194[14] **87.** 183[21]
- Regulativ v. 28. April
  §§ 12, 14: **90.** 235[6]
- Kab. O. v. 12. August **83.** 244[61]
- Kab. O. v. 31. August **87.** 372[71]

1825 G. v. 21. April
  § 21: **89.** 182[44]
- Pensions-Reglement v. 30. April
  § 30: **88.** 42[29]
- Kab. O. v. 14. Mai **84.** 24[11]
- Kab. O. v. 21. Mai **88.** 42[29]
- Instruktion v. 31. Dezember **87.** 319[35]
  § 11 Nr. 4: **85.** 164[33]

1827 Kab. O. v. 16. Januar **88.** 448[35]

1828 Deklaration v. 27. Januar **90.** 149[3]
- Kab. O. v. 13. November **86.** 169[23] **88.** 214[19]

1831 Staatsministerial-Beschluß v. 22. Januar
  §§ 11, 14: **85.** 160[13]
- Kab. O. v. 4. Dezember **87.** 59[79]

1833 G. v. 13. Mai **88.** 263[50] **90.** 168[45]
- G. v. 17. Juni betr. die Inhaberpapiere **86.** 452[35]
  §§ 1, 3 ff.: **84.** 248
- G. v. 3. Juli
  § 3: **88.** 131[23]
- Kab. O. v. 29. September **86.** 26[71]
- Kab. O. v. 7. Dezember **86.** 156[47]
- V. v. 14. Dezember **86.** 73[7]

1834 V. v. 4. März
  § 6: **87.** 368[64]
  § 9: **88.** 412[31]

1834 V. v. 24. März
§ 25: 66. 399[15]
" Kab. O. v. 19. Juni 64. 135[5] 66. 422[5]
" V. v. 30. Juni
§§ 7, 8: 68. 236[51]
§ 26: 90. 385[48]
" Kab. O. v. 4. Juli 65. 79[48]
" Kab. O. v. 24. Dezember 90. 13[18]
1835 Ministerial-Reskript v. 7. März 62. 46[24]
" V. v. 21. März
§§ 1, 3: 68. 385[5] 69. 146[48]
" Kab. O. v. 24. November 66. 477[13]
1836 Kab. O. v. 12. Februar 69. 244[51]
" Kab. O. v. 28. Oktober 90. 14[15]
1837 G. über den Waffengebrauch ꝛc. v. 31. März
§ 1: 90. 186[5]
" Instruktion für die Forst- und Jagdbeamten v. 17. April 90. 186[9]
" G. v. 8. Mai
§ 20: 65. 36[13] 69. 226[5]
" G. zum Schutz des geistigen Eigenthums v. 11. Juni
§§ 27 ff., 30 ff.: 61. 206[5]
" K. O. v. 10. Juli 90. 394[17]
" Instruktion für die Kommunal- und Privat-Forst- und Jagdbeamten v. 21. November 90. 186[5]
1838 Kab. O. v. 23. Januar 62. 114[5]
" V. v. 23. Januar, Zollordnung
§ 20: 69. 476[6]
§ 41: 69. 226[4]
§ 59: 65. 296[5]
" G. wegen Einführung kürzerer Verjährungsfristen v. 31. März
§ 1: 67. 238[15] 333[26] 365[44]
§ 1 Nr. 1: 61. 102 65. 247[26] 253[18]
§ 2: 67. 107[56] 69. 76[30]
§ 2 Nr. 5: 90. 55. 62. 128[71] 64. 284[45] 66. 279[42] 68. 413[23] 90. 416[35]
§ 5 Nr. 3: 90. 416[23]
" Deklaration des § 54, I. 6 A. L. R. v. 31. März 69. 177[35]
" V. v. 7. April 69. 439[24]
" Ministerial-Reskript v. 20. April 64. 121[47]
" G. v. 3. November, Eisenbahngesetz
§ 8: 62. 39
§§ 8, 24: 67. 69[18]
§ 14: 63. 204[51] 66. 159[28]
§§ 14, 22: 65. 255[26]
§ 25: 61. 142 215 62. 229 68. 197[4] 69. 120[48]
§ 47: 67. 321[35]
" Sparkassen-Reglement v. 12. Dezember
Nr. 14: 67. 230[7]
1839 Deklaration v. 31. März 62. 134
" Deklaration v. 6. April
Art. 1 Nr. 2: 65. 95[24]
1840 Kab. O. v. 16. Januar 67. 130[55] 68. 236[25] 69. 521[24]
1840 G. v. 15. Februar 67. 370[62] 69. 181[43]
" Kab. O. v. 29. Februar
Tarif 7b: 64. 287[26]
" V. v. 28. März
§ 1: 69. 406[24]
" G. v. 15. Juni 66. 158[31]
" G. v. 18. Juni
§ 10: 64. 226[25]
1842 G. über die Zulässigkeit des Rechtsweges v. 11. Mai 90. 193[15]
§ 1: 67. 270[1] 68. 82[35] 338[26] 416[39] 66. 426[16] 90. 362[5]
§ 2: 62. 23[39] 68. 294[31] 69. 183[50]
§ 4: 67. 235[26] 372[69] 68. 82[35] 237[23] 338[26] 69. 183[50]
§ 5: 66. 81[41] 69. 183[50] 90. 124[44]
§ 6: 67. 270[1] 68. 144[35]
§ 9: 68. 264[25]
§ 10: 68. 264[53]
" Ministerial-Reskript v. 10. Oktober 64. 121[47]
" Kab. O. v. 23. Dezember 90. 14[15]
" G. v. 31. Dezember 69. 286[31]
1843 V. v. 13. Februar 66. 218[17]
" G. über die Benutzung der Privatflüsse v. 28. Februar 62. 106 66. 31[75] 90. 289[48]
§ 1: 62. 204[76] 66. 301[20] 90. 289[49]
§§ 2—6: 64. 62[75] 203[41] 224[37]
§ 3: 63. 204[75] 244[43] 66. 237[46]
§§ 3 ff.: 66. 251[23]
§ 7: 67. 216[38] 68. 434[27]
§ 13: 66. 301[20] 361[52] 452[56] 69. 297[51] 90. 289[48]
§§ 13 ff.: 64. 62[70] 203[41] 224[37]
§ 14: 66. 22[55]
§ 16: 66. 22[55] 361[52] 452[20] 67. 22[36] 90. 289[42]
§ 17: 90. 289[48]
§ 37: 67. 22[36]
§§ 56 ff.: 66. 308[34]
" V. über die Waldstreuberechtigung v. 5. März 68. 314[18]
§ 1: 90. 52[25]
§ 6: 90. 52[26]
" Deklaration v. 21. Juli 65. 255[25] 67. 500[35]
" G. v. 13. Oktober
§§ 1, 3: 67. 324[46]
" G. v. 9. November
§ 15: 67. 330[18]
1844 V. über Kassendefekte v. 24. Januar
§ 1: 90. 123[43]
§ 16: 90. 123[43]
" Kab. O. v. 21. Juni 61. 215 62. 250[53] 63. 276[48] 90. 13[14]
§ 4: 66. 460[18]
" V. v. 28. Juni 68. 13[20]
§ 8: 69. 180[41]
1845 G. v. 3. Januar
§ 7: 66. 240[56]

1845 G. v. 17. Januar, Gewerbe-Ordnung
§ 1: 86. 304[36]
§ 6: 85. 253[15]
§ 25: 89. 167[17]
§§ 26 ff.: 85. 259
§§ 45, 64, 65: 86. 304[35]
§§ 51, 53: 87. 297[28]
§ 69: 88. 79[23]
§§ 69 ff.: 85. 259
§ 182: 90. 234[5]
- G. v. 17. Januar, Entschädigungs-G. zur Gewerbe-Ordnung
§ 43: 86. 167[17]
- G. v. 7. März 88. 131[46]
- Militär-Strafgerichts-Ordnung v. 3. April
§§ 6, 16, 68: 85. 292[17]
§ 7: 85. 296[6]
§§ 8, 14, 15: 86. 459[111 7]
§§ 14, 15: 90. 109[2]
§ 17: 88. 64[5]
- Kab. O. v. 3. April 85. 292[17]
- Kab. O. v. 27. Juni 85. 245[12]
- G. v. 6. Juli
§ 2 Nr. 8: 82. 229[55]
- G. v. 11. Juli, Notariatsgesetz 87. 321[56] 88. 173[38]
§§ 7, 13, 24 ff., 30, 40 ff.: 85. 329[26]
§§ 11, 42: 87. 211[24]
§ 13: 89. 369[16]
§§ 13, 14: 86. 306[30]
§§ 24 ff.: 89. 215[39]
§§ 24 ff., 35: 86. 94[26] 307[51]
§ 40: 89. 369[16]
§ 42: 86. 94[26]
- G. über die Form einiger Rechtsgeschäfte v. 11. Juli
§ 1 e: 89. 214[37]
- General-Konzession v. 23. Juli 90. 212[30]
1846 G. betr. das Aufgebots- und Präklusionsverfahren für Entwässerungsanlagen v. 23. Januar
§ 1 Nr. 2, § 3 Nr. 3: 84. 60[37]
- G. v. 3. April
§ 1: 86. 241[57]
- G. v. 21. Juli betr. Schul- und Küsterhäuser 87. 370[65]
§§ 4, 6: 85. 78[42]
§ 6: 90. 290[50]
- Deklaration des § 95, I. 12 A. L. R. v. 21. Juli 86. 341[25]
1847 Kab.-O. v. 8. März 86. 241[57]
- Ministerial-Reskript v. 26. März 86. 241[57]
- Ministerial-Reskript v. 10. April 86. 241[57]
- Kab.-O. betr. den Stempel zu Kauf- und Lieferungsverträgen ꝛc. v. 30. April 81. 35 102 142 82. 79 87. 429 89. 162
- V. betr. das Spielen in auswärtigen Lotterien v. 5. Juli 80. 76[50] 82. 244[2] 85. 273[30] 87. 269
- G. über die Verhältnisse der Juden v. 23. Juli
§§ 30, 50, 71: 88. 154[12]
§ 71: 86. 343[16]
1847 Deklaration betr. das nutzbare Gemeindevermögen v. 26. Juli
§ 1 Abs. 2: 85. 363[43] 88. 144[37]
1848 G. über das Deichwesen v. 28. Januar
§ 1: 81. 84[7]
§§ 1, 2, 3: 90. 305[24]
§ 11: 90. 53[26]
§ 15: 90. 53[26]
§§ 16 ff.: 82. 106
§ 20: 89. 89[23]
§ 22: 82. 145
§ 28: 84. 287[54]
- Erlaß v. 14. Juni 87. 372[71]
- G. betr. Jagdrecht v. 31. Oktober 90. 124[45]
1850 Verfassungs-Urkunde v. 31. Januar
Art. 4, 50: 89. 181[43]
Art. 9: 87. 23[35] 90. 260[14] 335[15] 362[2]
Art. 15: 80. 30 90. 211[25]
Art. 23, 106: 81. 142
Art. 24 ff.: 85. 143[34]
Art. 36, 45, 60: 87. 319[25]
Art. 45, 48: 90. 394[17]
Art. 62: 86. 73[7]
Art. 100: 87. 59[75]
Art. 106: 90. 394[17]
- G. zum Schutze der persönlichen Freiheit v. 12. Februar
§ 9: 87. 184[13]
- G. betr. die Ablösung der Reallasten ꝛc. v. 2 März 86. 81[42] 89. 77[40]
§ 2 Nr. 2: 82. 79
§ 2 Nr. 6: 90. 262[15]
§§ 2, 3: 90. 362[2]
§§ 2, 5: 88. 398[13]
§ 4: 90. 262[13]
§§ 59, 60: 86. 305[28] 89. 49[51]
§§ 63, 64: 86. 305[28]
§ 93: 85. 134[44]
§ 109: 90. 385[43]
- G. über die Errichtung von Rentenbanken v. 2. März
§ 64, 175, 183: 89. 77[40]
- G. betr. Ergänzung ꝛc. der Gemeinheitstheilungs-Ordnung v. 2. März
Art. 1, 12: 80. 113 87. 129[51]
- G. betr. den erleichterten Abverkauf kleiner Grundstücke v. 3. März 86. 240[35]
- G. v. 7. März, Jagdpolizeigesetz 89. 335[13]
§ 2: 87. 279[33] 90. 124[43]
§§ 2, 5, 6: 83. 219[46]
§ 4: 81. 52 90. 53[27]
§§ 4—7: 90. 124[45]
§ 9: 87. 271[5] 90. 53[27]
§ 10: 90. 53[27] 124[43]
§ 11: 90. 53[27]
- G. über die Polizeiverwaltung v. 11. März 87. 319[23] 89. 334[12]
§ 1: 88. 115[15] 416[25]
§ 2: 88. 115[12]

Digitized by Google

§§ 2, 3: 87. 481[31]
§§ 5—15: 90. 335[10]
§§ 6, 20: 88. 416[28]
§ 15: 89. 474[41]

1850 V. betr. Versammlungs- und Vereinigungsrecht v. 11. März
§§ 8, 16: 88. 64[7]
§ 9: 89. 244[6] 87. 403[12]
§ 11: 87. 262[11]
§ 16: 87. 183[1] 262[11]
§ 17: 87. 403[13]
- Ministerial-Verf. v. 11. März 88. 280[30]
- Kab. O. v. 4. September 89. 181[43]
- Preuß. Niederländischer Vertrag v. 17. November
Art. 2 Nr. 1: 90. 394[17]

1851 Strafgesetzbuch v. 14. April
§§ 11, 23: 87. 355[33]
§ 23: 88. 42[28]
§ 27: 87. 442[31]
§ 33: 90. 103[3]
§ 75: 90. 102[3]
§ 91: 90. 145[3]
§§ 106, 223: 89. 335[15]
§§ 241—245: 87. 479[24]
§§ 266, 267: 89. 98[50]
§ 268: 87. 48[40]
§ 270: 84. 183 87. 332[21] 88. 107[27] 280[39] 90. 300[11]
§ 345: 89. 474[41]
Einführungs-G. zum Str. G. B. v. 14. April
Art. I, II: 87. 479[24]
Art. XII: 80. 31
- G. betr. die Klassen- und Einkommensteuer v. 1. Mai
§ 10: 90. 62[28]
§ 33: 88. 454[13]
- G. v. 7. Mai Disciplinar-G. für Richter 86. 81[43]
- Gerichtskosten-G. v. 10. Mai
§ 8: 87. 59[79]
§ 16: 87. 107[58]
§ 17: 85. 71[17]
§§ 33—39: 90. 13[14]
- G. betr. die Gebühren der Rechtsanwälte v. 12. Mai
§ 1: 86. 362[54]
Tarif §§ 28, 29: 90. 13[14]

1852 G. betr. Ergänzungen des Einf.-G. zum Ste. G. B. v. 22. Mai
Art. 5: 82. 221[13]
- G. betr. Holzdiebstahl v. 2. Juni
§ 16: 89. 268[33]
- Disciplinar-G. für nichtrichterliche Beamte v. 21. Juli
§§ 5, 50: 84. 30[43]
§ 7: 87. 130[56]
§ 87: 87. 420[27]

1853 G. betr. die Beförderung von Auswanderern v. 7. Mai 86. 8[17]
- G. betr. die Bildung von Genossenschaften zu Entwässerungsanlagen v. 11. Mai
Art. 1, 2: 86. 308[34]

1853 G. v. 24. Mai, Hypotheken-Novelle
§§ 15, 28: 87. 126[47]
§ 29: 89. 33[53]
- G. v. 30. Mai, Städte-Ordnung für die östlichen Provinzen 87. 33[37]
§§ 3 ff.: 88. 294[38]
§ 4: 81. 52 89. 298[54]
§ 10: 88. 114[13]
§ 11: 89. 8
§ 50 Nr. 1: 82. 106
§ 53: 86. 309[35]
§ 56: 89. 49[33] 90. 242[33]
§§ 56 ff.: 88. 114[15]
§§ 64, 65: 90. 242[33]
§ 65: 85. 276[47] 89. 183[50]
- V. wegen exekutivischer Beitreibung der Steuern und Abgaben v. 30. Juli
§ 1: 90. 213[41]

1854 G. betr. Civilproceßverfahren v. 20. März
§ 4: 85. 95[34]
- G. v. 24. April, Schwängerungs-G. 90. 229[3]
§ 9: 81. 101 87. 129[50]
§§ 9, 12, 13: 89. 426[17]
§ 9 Nr. 2: 80. 188 90. 145[10]
§ 9 Nr. 2a: 80. 114
§ 9 Nr. 2b: 80. 30
§ 19: 87. 500[24]
- G. betr. Aenderungen des Gerichtskosten-G. v. 9. Mai
Art. 1 Abs. 2: 87. 59[79]
- Revidirte Instruktion für die Dorfgerichte v. 11. Mai
§§ 1, 83: 86. 158[51]

1855 G. betr. die Kompetenz der Gerichtsbehörden in Familien-Fideikommißsachen v. 5. März
§§ 1, 3: 87. 370[62]
- Konkurs-Ordnung v. 8. Mai 86. 348[10] 87. 233[2] 499[30] 90. 114[14]
§ 18: 87. 341
§§ 18, 21: 84. 113[17]
§ 33 Nr. 4: 80. 29
§ 37: 89. 344[3]
§ 41: 87. 59[77]
§ 41 Nr. 2: 82. 145
§ 42: 87. 14[11]
§ 49: 85. 134[44]
§ 77: 80. 29
§ 80: 87. 13[3]
§§ 86 ff.: 80. 67
§§ 100, 101: 88. 365
§ 101: 80. 114
§ 101 Nr. 2, 3: 90. 68[4]
§ 103 Nr. 4: 80. 188
§ 106: 87. 273[12]
§ 150: 89. 170[13]
§ 174: 88. 98[3]
§ 186: 86. 297[10]
§ 198: 89. 68[3]
§ 222: 89. 130[7]

Digitized by Google

§§ 263, 266, 267: 89. 170[13]
§ 270: 89. 170[13]
§ 308: 90. 7[1 2]
§ 309: 90. 400[2]
§§ 388, 389: 87. 280[26]
§§ 416 ff.: 86. 399[13]
§ 420: 90. 34[13]

1855 Einführungs-G. zur Konkursordnung v. 8. Mai
Art. 2: 90. 120[24]
Art. 10: 85. 134[44]
Art. 11: 90. 120[34]
Art. 12: 80. 188

G. v. 9. Mai, Anfechtungsgesetz 87. 495[8]
§ 1: 80. 67
§ 5 Nr. 3: 80. 67
§ 7 Nr. 1: 80. 114
§ 7 Nr. 4: 80. 188
§ 12: 87. 273[19]

G. betr. die Entbürdung der Städte ꝛc. v. 1. August 89. 298[52]

1856 G. betr. die Bestrafung der unbefugten Gewinnung ꝛc. von Mineralien v. 26. März
§ 2: 88. 452[13]
§ 3: 82. 51[8]

Landgemeinde-Ordnung für die östlichen Provinzen v. 14. April 83. 129[60]
§ 1 Abs. 4: 85. 134[44]
§ 6: 88. 131[37]
§ 8: 90. 62[28]
§ 10: 80. 335[13]
§ 11: 87. 60[30]

G. betr. Abänderung ꝛc. v. 14. April
Art. 2: 85. 134[43]

1857 G. betr. das Taxverfahren v. 4. Mai 86. 158[61]

1858 G. betr. das Abdeckereiwesen v. 31. Mai
§ 22: 86. 167[17]

1861 G. betr. die Gebäudesteuer v. 21. Mai 82. 221[19]

G. betr. die Aufhebung der Grundsteuerbefreiungen v. 21. Mai
§§ 1, 2, 3, 4—15, 17, 18: 87. 335[27]
§ 2: 86. 31[73]
§ 5: 87. 335[27]

G. betr. die Erweiterung des Rechtsweges v. 24. Mai 84. 62[71] 169[1] 87. 59[79] 90. 169[47] 213[41]
§ 1: 86. 125[60] 87. 230[55] 90. 242[35]
§ 2: 87. 279[22] 319[23] 476[13]
§ 3: 86. 242[59]
§ 6: 86. 125[60]
§ 9: 87. 61[31] 476[13]
§§ 9, 10: 86. 309[35] 363[37] 89. 319[60]
§ 10: 87. 61[31]
§ 11: 80. 215 83. 98[54] 87. 319[23] 89. 79[47—48] 88[21] 90. 14[13] 406[13]
§§ 11 ff.: 84. 150[37] 226[38]
§ 12: 81. 143 215 82. 251[34] 86. 326[38] 87. 105[48] 279[23] 319[23] 89. 79[47 49] 88[21] 427[13] 90. 14[16]

1861 G. v. 10. Juni
§ 13: 88. 41[26]

Einführungs-G. zum Allg. Handelsgesetzbuch v. 24. Juni
Art. 61: 89. 214[37]
62, 65: 82. 91
62—65: 88. 210[2]
65: 86. 42[50]

G. v. 1. Juli
§ 13: 90. 362[2]

G. betr. Stempel von Verträgen zwischen Ascendenten und Descendenten v. 22. Juli
§ 1: 85. 78[43] 88. 191[50]

1864 Entwurf einer Civilproceß-Ordnung
§ 232 Nr. 2: 90. 202[2]

1865 Allgemeines Berg-G. v. 24. Juni 82. 482[32] 88. 264[51]
§§ 1 ff.: 88. 447[21]
§ 15: 82. 159
§ 35: 81. 71
§§ 35 ff., 55: 85. 255[37]
§ 48: 86. 261[24]
§ 54: 84. 63[78]
§ 64: 89. 145[33]
§ 72: 88. 164[2]
§ 73 ff.: 82. 51[8]
§ 74: 82. 119[30]
§§ 80 ff.: 86. 403[50]
§ 94: 82. 106 84. 314[55] 89. 50[33] 90. 198[32] 290[21]
§§ 94—132: 90. 290[21]
§ 99: 87. 105[49]
§ 100: 89. 50[33]
§ 101: 90. 165[21]
§ 102: 81. 36
§§ 102, 112: 87. 59[77]
§ 105: 90. 165[21]
§§ 111 ff.: 81. 102 180
§ 113: 81. 180
§ 114: 90. 384[26]
§ 115: 81. 102 83. 244[43] 85. 337[25]
§§ 117, 122, 128: 86. 242[29]
§ 119: 81. 199 82. 106
§ 122: 84. 226[37]
§ 128: 86. 242[59]
§§ 131, 132: 90. 198[34]
§ 133: 90. 290[21]
§ 135: 80. 158 88. 446[29] 89. 145[30] 90. 125[43] 243[37] 287[48]
§§ 135 ff.: 86. 32[24] 303[28] 87. 321[37] 88. 447[21] 89. 145[30]
§§ 135—147: 90. 243[37]
§ 137: 89. 145[30] 90. 199[34]
§§ 142, 145: 89. 145[30]
§§ 146 ff.: 88. 447[21]
§ 148: 81. 215 82. 133 229[53 54] 83. 54[47] 98[55] 84. 122[43] 181[55] 85. 277[43] 86. 81[44] 170[21] 453[37] 87. 102[23] 335[35] 89. 214[32] 246[13] 249[38] 90. 125[43] 419[33]

§§ 148 ff.: 88. 447[91]
§ 149: 89. 249[88]
§ 150: 82. 159 229[54] 84. 226[38] 86. 81[49] 87. 335[36] 88. 447[91] 90. 243[37]
§§ 150, 155: 85. 134[49]
§ 151: 82. 106 88. 144[90] 89. 246[12]
§ 154: 81. 180
§ 159: 90. 34[11]
§§ 160, 161: 90. 34[11]
§ 165 Abs. 2: 82. 265[58]
§§ 165 ff.: 88. 41[96]
§ 171: 88. 350[99]
§§ 171 ff.: 88. 41[96]
§§ 174, 176: 86. 159[64]
§ 190: 88. 164[3]
§ 196 ff.: 86. 363[99]
§§ 196, 198, 199: 89. 486[39]
§§ 201, 202, 207 ff.: 89. 486[39]
§§ 226, 227: 87. 105[40]
§ 236: 89. 261[24]
§§ 241, 244: 85. 134[49]

1865 G. betr. die Konsuliargerichtsbarkeit v. 29. Juni
§ 16: 90. 119[28]

1866 Friedensvertrag mit Baden v. 17. August, Art. 9: 88. 220[9]
- Friedensvertrag mit Bayern v. 22 August, Art. 10: 88. 220[2]
- Friedensvertrag mit Hessen v. 3. September, Art. 12: 88. 220[9]
- V. v. 1. Oktober, betr. die Revision der Deichschauordnung v. 28. April 1721 90. 53[99]

1867 G. betr. Genossenschaften v. 27. März 84. 199[24]
- V. v. 28. April, betr. direkte Steuern
§§ 2, 3: 87. 335[37]
- V. v. 13. Mai, betr. Ablösungen
§§ 12, 29: 87. 501[25]
- Reglement über die Zivilversorgung und Civilanstellung der Militärpersonen v. 20. Juni 86. 151[25]
- V. betr. Strafrecht und Strafverfahren v. 25. Juni
Art. 4: 80. 75[49] 102[37] 82. 49[22] 85. 235[3] 87. 48[48]
- 4 Nr. 1: 84. 135[10]
- 15 § 3: 90. 11[9]
- 18: 84. 26[3]
- V. betr. das Stempelwesen v. 19. Juli 84. 121[47] 86. 241[37] 452[24]
Tarif Nr. 29c: 82. 130[91]
- V. betr. das Stempelwesen v. 7. August 83. 156[10] 86. 241[37] 452[24]
Tarif Nr. 28a: 90. 365[14]
- V. betr. die Verpflichtung der Staatsdiener zu den Kommunallasten v. 23. September
§ 12: 81. 200
- V. betr. die Regelung der Staatsdienerverhältnisse v. 23. September 86. 321[39] 87. 108[58]
- G. v. 24. Dezember
§ 1: 88. 220[9]

1867 V. v. 29. Dezember 88. 64[9]

1868 G. betr. die Errichtung öffentlicher Schlachthäuser v. 18. März 82. 160 87. 288[9]
§ 1: 86. 362[55]
§§ 3, 9: 84. 203[48]
§ 7: 84. 315[37] 85. 144[39] 259 86. 139[35] 362[58] 90. 306[35]
§ 9: 86. 159[66]
§ 12: 87. 280[24]
- Revidirte Rheinschifffahrtsakte v. 17. Oktober
Art. 3: 88. 220[9]

1869 G. betr. Aufhebung der Geschlechtsvormundschaft v. 21. Januar 86. 299[19]
- G. betr. die Kohlenabbaugerechtigkeiten in den vormals sächsischen Landestheilen v. 22. Februar 86. 81[49]
- Auseinandersetzungsrezeß zwischen Preußen und Frankfurt a./M. v. 26. Februar 80. 189
- G. betr. Erbbescheinigungen v. 12. März 87. 299[41] 88. 150[11]
§ 3: 89. 54[14]
- Subhastations-Ordnung v. 15. März 87. 337[35]
§ 1: 81. 181
§ 9: 82. 251[35]
§ 10: 86. 32[79]
§ 13: 88. 43[102]
§ 13 Nr. 7: 84. 122[50]
§ 14: 84. 122[50] 287[56]
§§ 14, 19: 85. 363[59]
§§ 27 ff.: 89. 455[13]
§ 32: 81. 71
§ 36: 85. 38[56]
§§ 36 ff.: 82. 104 106
§ 39: 81. 71
§§ 39, 46: 86. 23[37]
§ 40: 85. 38[56 56]
§§ 42 ff.: 81. 181 82. 39 106
§§ 43, 47: 84. 122[50]
§§ 43, 57: 87. 53[62]
§ 60: 89. 121[49]
§§ 60 ff.: 82. 145 160 86. 48[30] 253[97]
§§ 64 ff.: 82. 106 134 84. 287[55]
§§ 66 ff.: 82. 134
§§ 66, 115, 116: 87. 280[35]
§ 70: 81. 36 83. 130[92]
§§ 70, 71: 86. 414[3] 90. 244[36]
§ 71: 81. 143
§ 71 Nr. 4: 80. 188
§ 81: 84. 287[55]
- G. betr. Interceſſionen der Frauen, v. 1. Dezember 87. 54[69]

1870 G. betr. Grundsteuer, v. 11. Februar
§ 15: 87. 335[37]
- G. betr. Zuwendungen an juristische Personen v. 23. Februar 84. 180[94]
§ 1: 85. 164[39] 88. 190[46]
§ 2: 88. 190[46] 354[30]
§ 3: 88. 354[25]

1870 G. v. 16. Dezember
Art. 5: 81. 200
1871 Ministerial-Rescript v. 31. Januar 84. 121[47]
- Reglement für Feldmesser v. 2. März
§§ 36 ff.: 83. 157[81]
§§ 38, 44: 80. 446[11]
- Ausführungs-G. für das Reichs-G. über den Unterstützungs-Wohnsitz v. 8. März 84. 227[30]
§ 1: 82. 56[71]
§ 2: 82. 109[81]
§ 63: 90. 385[41]
- Regulativ über die freien Fahrten auf preußischen Eisenbahnen v. 1. September 89. 157
1872 G. v. 9. März
§ 3: 88. 215[31]
- G. über die Beamten-Pension v. 27. März 87. 496[18]
§ 1: 81. 142
§ 2: 90. 205[14]
§ 10: 82. 502[37]
§§ 10, 11, 36: 86. 32[78]
§§ 27 ff.: 82. 280[26] 372[71]
§ 38: 88. 42[30]
- G. betr. die Zusammenlegung von Grundstücken v. 2. April 84. 133[9]
- Eigenthums-Erwerbs-G. v. 5. Mai 86. 46[24] 87. 76[42] 90. 54[30] 244[39]
§ 1: 80. 114 154 85. 277[43] 86. 159[66] 307[32] 87. 336[66] 337[73] 88. 83[66] 321[11] 89. 215[39] 90. 89[36] 169[48] 406[20]
§§ 1, 2: 84. 99[33]
§ 2: 80. 187 81. 35 83. 244[64] 86. 125[50] 307[32] 87. 126[47] 89. 121[50] 269[60]
§ 3: 82. 249[23] 86. 159[66] 89. 121[60] 90. 406[20]
§ 4: 81. 180 86. 155[43] 171[33] 87. 336[32] 88. 321[11] 89. 182[47] 269[40]
§ 5: 84. 232 86. 307[32] 87. 373[72]
§ 6: 85. 287[23] 86. 159[40] 307[32] 89. 182[48]
§ 7: 80. 114 154 81. 71 180 82. 134 83. 23[40] 84. 99[63] 86. 204[44] 307[32] 87. 106[51] 88. 321[11] 89. 182[46]
§ 8: 80. 54 82. 160 87. 337[33] 89. 320[61] 90. 14[16] 54[28]
§ 9: 80. 187 81. 52 180 83. 98[56] 86. 307[32] 87. 237[16] 336[60] 88. 42[100] 43[103] 85[41 42] 86. 146[40] 90. 420[34]
§ 10: 80. 187 81. 35 82. 134 251[36] 277[25] 83. 204[76] 84. 315[60 62] 86. 95[31] 453[38] 87. 484[35] 88. 213[15] 294[39] 89. 121[60]
§ 11: 81. 181 82. 189 85. 363[62] 86. 47[35] 423[26] 87. 126[47] 336[20] 88. 321[11] 323[16]
§ 12: 82. 80 160 166 86. 368[33] 87. 293[34] 88. 33[31]
§ 13: 86. 159[66] 87. 126[47] 82. 33[23]
§ 15: 82. 160 86. 171[39] 87. 336[32] 88. 321[11]
§ 17: 80. 156 81. 35 101 86. 47[56]
§§ 17 ff.: 84. 232 246 287[55]
§ 18: 82. 160 86. 47[35] 423[26] 89. 215[39]
§§ 18, 19: 90. 244[39] 245[59]
§ 19: 80. 54 55 86. 159[66] 400[15] 87. 75[46] 126[47] 272[9] 333[32] 373[72] 499[20] 89. 215[39]
§ 21: 86. 423[25] 89. 455[10]
§ 22: 80. 55 81. 71 86. 96[33] 87. 499[40] 90. 406[20]
§ 23: 84. 246 88. 42[101] 173[39]
§§ 23, 24: 87. 75[46]
§ 24: 82. 106 134 84. 97[37] 88. 42[101] 173[32] 89. 522[37]
§ 25: 81. 143
§ 27: 84. 246 90. 244[66] 245[59]
§ 28: 85. 338[29]
§ 29: 86. 401[17]
§ 30: 80. 13 156 188 81. 35 102 180 82. 39 229[66] 84. 96[61] 265[9] 306[44] 85. 277[60] 86. 204[45] 454[30] 87. 106[66] 484[24] 88. 42[101] 43[100] 173[39] 433[38] 86. 23[28] 33[39] 50[34] 121[43 61] 180[49] 454[9] 487[27] 90. 383[66] 414[18]
§ 30 Abs. 7: 90. 54[66]
§ 31: 81. 180 82. 106 160 89. 50[34] 332[13]
§ 35: 80. 67 84. 96[61]
§ 36: 86. 47[35]
§ 37: 86. 400[16]
§§ 37 ff.: 84. 246 287[66]
§ 38: 85. 363[61] 86. 33[78] 171[39] 222[60] 423[27] 454[39] 87. 77[60] 126[47] 272[9] 336[39—61] 484[37] 88. 43[103] 89. 146[40] 215[39] 90. 420[34]
§ 38 Abs. 2: 80. 114 81. 180 215 82. 7 86. 204[79] 245[65] 84. 123[31]
§ 39: 81. 102
§ 41: 80. 29 114 81. 52 102 143 180 215 82. 145 251[36] 86. 99[57] 85. 22[66] 86. 96[30] 281[47] 363[66] 87. 77[60] 197[26] 198[37] 88. 44[104] 85[43] 114[18] 264[33] 385[9] 89. 32[51] 146[43]
§ 41 Abs. 2: 90. 74[13] 90[43]
§ 42: 86. 243[61]
§ 42 Abs. 2: 80. 54
§ 43: 86. 455[13]
§ 47: 80. 54 156 81. 52 86. 79 251[37] 89. 121[43]
§ 49: 86. 171[39] 87. 126[47] 336[39] 484[37] 88. 45[106] 145[40 41] 86. 146[43]
§§ 49, 55, 57: 84. 246
§ 50: 81. 102 86. 147[11] 89. 304[3] 90. 158[8]
§ 52: 81. 180 82. 245[66] 90. 244[66]
§ 54: 85. 134[43] 86. 171[66] 87. 114[15] 239[31] 90. 210[35]
§§ 54 ff.: 80. 114 81. 35 71
§ 55: 86. 356[33] 88. 145[41]
§ 55 Abs. 1: 82. 134
§ 57: 87. 114[15]
§ 60: 82. 276[23]
§ 62: 81. 102

§ 63: 82. 114[15] 231[6] 90. 443[44]
§§ 63 ff.: 90. 54 81. 35 52 102 180 83. 204[76] 86. 123[42]
§ 64: 80. 54 81. 102 87. 114[15] 298[39] 89. 87[14]
§ 67: 87. 298[39] 89. 522[27]
§ 70: 87. 131[57] 88. 86[42] 89. 182[42] 90. 14[17] 54[38] 366[18]
§ 91: 85. 363[52]
1872 Grundbuchordnung v. 5. Mai
§ 4: 81. 181 84. 99[65] 86. 454[39]
§§ 4, 7, 8: 89. 443[43]
§ 5: 85. 255[28]
§ 11: 85. 134[44]
§ 29: 82. 189[47] 84. 315[60]
§ 33: 86. 123[48]
§§ 33, 34: 89. 215[39]
§§ 33 ff.: 87. 126[47]
§ 43: 89. 33[53]
§ 46: 89. 269[40]
§ 47: 88. 42[101]
§ 48: 89. 121[50] 269[40]
§ 54: 85. 363[52]
§ 58: 90. 14[13]
§ 64: 90. 14[13]
§ 65: 85. 134[44]
§ 73: 80. 156 81. 181 82. 189 85. 142[32] 287[52] 363[52] 86. 81[46] 87. 293[24] 336[52] 89. 80[31]
§§ 74, 99: 87. 370[63]
§ 76: 89. 33[53]
§§ 76, 77: 88. 42[101]
§ 84: 85. 134[46] 90. 210[55]
§§ 86, 91: 88. 145[40]
§ 118: 87. 508[26]
§ 122: 84. 246 87. 272[3]
§ 124: 86. 423[20]
§§ 133 ff.: 87. 76[49]
Tarif v. 5. Mai 87. 198[47]
Stempelabgaben-G. v. 5. Mai
§ 1: 90. 125[47]
§§ 1—3: 85. 38[57]
§ 2: 82. 23[41] 89. 121[50]
§§ 2, 8—12: 87. 183[33]
§ 12: 90. 210[53]
Kreisordnung v. 13. Dezember
§§ 2, 127: 84. 286[52]
§§ 9—18: 89. 319[60]
§ 13: 86. 363[57]
§ 19: 89. 319[60]
§ 22 ff.: 88. 131[27]
§ 28: 82. 106
§ 135: 81. 36 88. 280[30] 89. 122[52]
§ 135 X. 2: 85. 37[52]
1873 G. betr. Ablösungen v. 3. Januar 87. 420[23]
§ 5: 90. 91[45]
G. betr. die Tagegelder und Reisekosten der Staatsbeamten v. 24. März
§ 6: 83. 204[73]
1873 G. betr. Abänderung der Verfassungs-Urkunde v. 5. April 90. 211[23]
G. betr. die Dotation der Kreisverbände ꝛc. v. 30. April 80. 145 81. 36 90. 210[57]
G. über Anstellung und Vorbildung der Geistlichen v. 11. Mai
§ 15: 80. 36
§§ 17 ff., 23: 82. 183
G. betr. Wohnungsgeldzuschüsse v. 12. Mai
§ 3: 88. 105[33]
G. betr. kirchliche Zucht- und Strafmittel v. 13. Mai 90. 211[55]
G. betr. den Austritt aus der Kirche v. 14. Mai
§ 3: 90. 212[33] 304[20]
§ 4: 90. 212[30]
G. betr. Erbschaftssteuer v. 30. Mai 86. 455[41]
§ 1: 89. 298[55]
§§ 2 Nr. 2, 27 ff.: 84. 315[21]
§ 4: 86. 363[58] 88. 399[18] 89. 182[42] 90. 91[42]
§ 5: 80. 56 85. 22[21] 89. 118[43] 522[26] 90. 170[50]
§§ 7, 8: 87. 130[55]
§ 8: 88. 448[23]
§ 9: 82. 23[42] 85. 199[30] 89. 298[55]
§§ 9 ff.: 84. 288[52] 89. 182[42]
§ 10: 89. 298[55]
§ 10 Abs. 2: 82. 23[42]
§ 12: 89. 118[43]
§§ 20, 23: 89. 118[43]
§ 23: 85. 22[21]
§ 25: 83. 245[67]
§§ 26, 27: 89. 522[26]
§ 27: 82. 89
§ 28: 89. 522[26]
§ 39: 82. 39
§ 47: 89. 330[17]
§§ 48, 49: 89. 330[17]
Tarif: 87. 130[55] 88. 315[33] 448[23]
2 f: 89. 427[41]
Anh. 29: 84. 63[73]
Befr.: 88. 448[23]
Befr. 2 g: 90. 365[18]
V. zum G. über die Wohnungsgeldzuschüsse v. 4. Juli 83. 125[44]
G. v. 10. September, Gemeinde- und Synodal-Ordnung 80. 14 56
§§ 2, 3, 5, 27: 87. 58[75]
§ 22: 87. 57[74]
§ 31: 86. 253[39] 87. 57[74] 442[30]
§ 31 Nr. 6: 81. 175
Konvention zwischen Preußen und den Thüringischen Staaten v. 15. September
Art. 14: 87. 292[23]
1874 G. v. 20. Mai über die Verwaltung erledigter katholischer Bisthümer 80. 14
G. v. 25. Mai, betr. die Gemeinde- und Synodal-Ordnung v. 10. September 1873 80. 14
Art. 2, 3: 87. 57[74]
4: 87. 58[75]

Art. 6: 85. 38[54]
" 9: 80. 56 81. 175 85. 38[58] 87. 442[50]

1874 Fischerei-G. v. 30. Mai
§ 5: 86. 451[31]
§ 6: 88. 294[33] 352[34]
§ 7: 88. 352[34]
§ 8: 88. 294[58]

" Enteignungsgesetz v. 11. Juni 86. 47[58] 363[33] 87. 299[40] 322[38–40] 88. 47[109] 89. 51[33]
§ 1: 81. 181 82. 251[43] 85. 38[58] 87. 23[38] 89. 23[33]
§ 2: 89. 23[58] 80[33]
§ 7: 89. 80[58]
§ 8: 80. 115 158 81. 181 82. 7 106 107 134 160 251[50] 265[58 59] 83. 54[48] 130[83] 245[38] 85. 38[58] 39[58] 86. 34[73] 455[42] 87. 23[58] 288[3] 88. 46[107] 174[34] 316[33] 338[58] 352[53] 433[58] 448[33] 90. 212[50] 366[12]
§ 9: 80. 188 82. 134 83. 204[80] 86. 34[79]
§ 10: 83. 54[48] 84. 99[34] 227[50] 85. 38[58] 87. 23[58] 88. 46[107] 174[33] 316[34]
§ 11: 82. 134 89. 298[58]
§ 12: 82. 229[43] 265[58]
§ 14: 81. 143 82. 265[56] 277[36] 83. 204[81] 84. 178[38] 86. 159[33] 90. 170[31]
§§ 15 ff.: 90. 170[33]
§ 16: 89. 298[58]
§§ 21, 22: 90. 170[53]
§ 21: 82. 251[33]
§ 23: 87. 69[13]
§§ 24, 25: 89. 23[33]
§§ 24 ff.: 88. 237[23]
§ 25: 88. 47[108]
§§ 28–34: 86. 34[86]
§§ 28 ff.: 88. 237[58]
§ 29: 84. 178[58] 85. 118[37] 278[31] 89. 465[7]
§ 30: 80. 158 81. 36 182 82. 160 251[38] 277[37] 83. 99[58] 84. 99[33] 315[33] 85. 118[37]
§§ 30, 31: 89. 298[58]
§§ 30–32: 90. 170[33]
§ 31: 85. 278[31] 87. 107[64] 88. 47[108]
§ 32: 85. 118[37]
§§ 32, 34, 36, 37: 89. 465[7]
§ 36: 84. 178[58]
§ 39: 84. 99[65] 315[33]
§§ 41, 44: 89. 23[25]
§ 44: 82. 251[39] 90. 344[14]
§ 46: 81. 182
§ 48: 86. 48[37]
§§ 50, 53, 56: 84. 63[73]

" Vereinbarung v. 16. Juni zwischen Preußen, Bayern und Württemberg bezüglich der Festung Ulm 82. 226[27]

1875 G. betr. die Einstellung der Leistungen aus Staatsmitteln ꝛc. v. 22. April
§ 1: 80. 115 83. 99[58]

1875 G. v. 1. Mai 88. 227

" G. über die Vermögensverwaltung in den katholischen Kirchengemeinden v. 20. Juni 84. 192[21]
§§ 1, 2, 5: 85. 278[53]
§§ 2, 5, 20: 87. 58[73]
§§ 3, 8: 88. 215[22]
§ 21 Nr. 7, 8: 85. 38[64]
§ 40: 83. 23[43]
§ 53: 83. 276[48] 86. 42[21]

" G. betr. die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen v. 25. Juni
§§ 9, 61: 85. 144[23]

" G. betr. die Berichtigung des Grundsteuerkatasters und der Grundbücher bei Auseinandersetzungen v. 26. Juni 84. 99[33]

" G. betr. die Gebühren der Zeugen und Sachverständigen v. 1. Juli
§ 2: 86. 446[11]

" G. betr. die Anlegung und Veränderung von Straßen und Plätzen in Städten und ländlichen Ortschaften v. 2. Juli 84. 178[38] 85. 247[27] 86. 169[33] 87. 107[33] 90. 406[13]
§ 1: 86. 363[60] 88. 237[23] 416[30] 89. 216[41]
§ 2: 88. 237[23]
§ 4: 88. 238[34]
§ 7: 89. 216[41]
§§ 7, 8: 88. 237[58]
§ 8: 89. 216[41]
§ 9: 85. 278[33]
§ 10: 88. 416[30]
§ 11: 82. 251[41] 85. 22[22 23] 88. 237[23]
§ 12: 86. 205[43] 363[60] 88. 416[30] 89. 216[43] 217[33]
§§ 12 ff.: 87. 372[33]
§ 13: 80. 188 81. 102 82. 80 145 452[31 42] 85. 22[22 23] 88. 237[23] 238[34] 89. 216[42]
§§ 13, 14: 82. 363[60]
§§ 13 ff.: 88. 47[100]
§ 14: 82. 251[41] 88. 237[58]
§ 15: 85. 278[53] 86. 205[43] 309[35] 363[60] 88. 416[30] 89. 8 143[29] 216[43] 217[34] 90. 195[19] 213[31]
§ 19: 88. 47[109]

" Vormundschafts-Ordnung vom 5. Juli 86. 299[13]
§§ 6, 8: 80. 30
§ 9: 81. 135
§ 11: 85. 36[50] 89. 299[58]
§ 12: 85. 36[50]
§ 27: 88. 95[1] 89. 318[58]
§§ 27 ff.: 82. 265[37] 83. 277[54]
§ 29: 82. 277[58]
§ 31: 86. 423[28] 90. 125[33]
§ 32: 86. 243[33] 88. 419[58]
§ 35: 85. 79[48]
§ 38: 86. 243[62]
§ 39: 84. 153[58] 86. 253[60]
§ 41: 84. 62[65] 86. 423[28]

Digitized by Google

§§ 41, 42: 90. 125[49]
§ 42: 82. 7, 85. 36[50] 86. 76[21]
§ 42 Nr. 7: 84. 99[67]
§ 42 Nr. 14: 85. 36[50]
§ 46: 90. 125[48]
§ 49: 83. 277[51]
§ 50: 88. 419[35] 86. 147[45]
§§ 56, 60: 86. 423[38]
§ 67: 87. 129[48]
§ 81: 82. 80 86. 303[24] 87. 319[31]
§§ 81, 83: 88. 95[1]
§ 83: 89. 147[45]
§ 86: 90. 30 84. 62[66]
§§ 86—89: 90. 170[53]
§ 89: 91. 215
§ 90: 85. 363[54] 87. 370[62] 90. 170[53]
§ 91: 84. 62[65] 87. 299[41]
§§ 92, 93: 88. 419[34]
§ 95: 87. 509[35]
§ 102: 83. 277[53] 87. 319[31]

1875 Ausführungs-G. zum Dotations-G. für die Kreisverbände v. 8. Juli 81. 36 82. 145 84. 63[76] 86. 446[16] 90. 210[37]
§§ 1, 4 Nr. 1: 85. 79[44]
§ 4: 83. 99[60]
§ 18: 82. 107 160
§§ 18, 20, 22: 87. 502[60]
§ 27: 91. 102
§ 87: 83. 99[60]

- G. betr. die Geschäftsfähigkeit Minderjähriger v. 12. Juli
§ 2: 90. 91[47]
§§ 2—4: 90. 125[49]
§§ 2, 5, 6: 88. 48[110]
§ 3: 84. 201[35] 85. 76[64] 86. 263[63]
§ 5: 85. 36[50]
§ 7: 90. 385[45]

1876 V. betr. die Tagegelder und Reisekosten der Staatsbeamten v. 15. April 82. 204[76]

- G. betr. die evangelische Kirchenverfassung v. 3. Juni Art. 27 Abs. 2, 3: 83. 130[64]
- G. betr. Abänderung des Gewerbesteuergesetzes v. 3. Juli
§ 17: 86. 220[16]
§§ 17, 18: 84. 194[13]
- G. betr. die Zuständigkeit der Verwaltungsbehörden v. 26. Juli
§ 43: 87. 372[70]
§ 49: 84. 287[53] 89. 122[52]
§ 78: 85. 37[56]
§ 99: 88. 280[56]
§ 121: 90. 305[34]
- G. betr. die Vertheilung der öffentlichen Lasten bei Grundstückstheilungen ꝛc. v. 25. August
§§ 2, 7: 85. 134[44]
§§ 2, 9, 11: 86. 240[55]
- G. betr. die Geschäftssprache ꝛc. v. 28. August
§ 4: 85. 329[36]

1876 V. betr. Tagegelder und Reisekosten v. 20. Dezember 82. 204[79]
1877 Ministerial-Erlaß v. 10. September 86. 446[11]
1878 G. v. 15. April, Forstdiebstahls-G. 81. 167[37] 84. 24[16]
§ 1: 90. 67[10] 401[6]
§ 2: 85. 236[11]
§§ 9, 11, 12: 89. 275[4]

- Ausführungs-G. v. 24. April zum Gerichtsverfassungs-G.
§§ 3, 5: 86. 255[7] 88. 150[16]
§§ 4, 5: 90. 6[5]
§ 9: 83. 277[55] 86. 125[60]
§ 25 Nr. 2: 85. 193[1]
§§ 25, 40, 51: 90. 129[1]
§ 39: 82. 76[4] 84. 316[66] 87. 12[6] 40[14] 92[3] 88. 65[1] 418[33]
§ 49: 87. 370[62]
§ 73: 87. 243 313[8] 89. 340[49]
§§ 77, 85: 84. 265[1]
§ 78: 90. 264[6]
§ 79: 88. 150[16]
§§ 101, 102: 87. 280[38]
§ 104: 87. 372[71]

- V. betr. Umzugskosten v. 23. Mai 83. 125[44]

1879 G. betr. die Zwangsvollstreckung in unbewegliches Vermögen v. 4. März
§ 1: 84. 181[57] 85. 277[60] 87. 232[9]
§§ 1, 5, 7: 83. 245[66]
§ 5: 86. 85[66]
§ 9: 88. 69[11]
§ 18: 86. 48[30]
§ 21: 86. 85[29]
§ 24: 89. 315[46]
§ 25: 83. 190[54]

- Ausführungs-G. v. 6. März zur Konkurs-Ordnung
§§ 6, 7: 88. 175[37]
§ 7: 85. 218[6] 244[15]
§ 7 Nr. 1: 83. 113[46]
§ 37: 89. 130[7]

- Ausführungs-G. v. 10. März zum Gerichtskostengesetze ꝛc. 89. 442[46]
§ 4: 83. 221
§ 8: 87. 107[66]

- Hinterlegungs-Ordnung v. 14. März
§ 5: 87. 231[38]
§§ 7, 8: 87. 108[67] 281[38]
§ 14: 90. 170[54] [55]
§ 19: 84. 316[66] 90. 170[54] [55]
§§ 22, 24, 28 ff.: 87. 281[38]
§§ 46—51: 86. 423[29]
§§ 72—74: 90. 170[54]
§ 77: 90. 170[54]

- Ausführungs-G. v. 24. März zur Civilprozeß-Ordnung 87. 198[27]
§ 1: 87. 370[64]
§ 5: 88. 34[64]
§ 8: 84. 35
§ 14 Abs. 2: 90. 81[13]

§ 16: 87. 114[15] 239[21]
§ 18: 87. 131[57] 90. 366[16]
§ 20 Abs. 3: 84. 63[77]
§§ 20, 25: 86. 272[20]

1879 G. v. 28. März, betr. Zwangsvollstreckung gegen Beneficialerben ꝛc.
§ 3: 88. 106[36]
§ 17: 89. 74[11]

- Schiedsmanns-Ordnung v. 29. März
§§ 1, 12 ff., 25, 32, 33 ff.: 87. 280[37]

- G. v. 31. März betr. Uebergangsbestimmungen
§ 12: 86. 38[2] 41[17]

- G. v. 1. April betr. die Bildung von Wassergenossenschaften
§§ 59, 66, 68, 69, 70, 89: 86. 308[34]

- V. v. 16. April betr. Grundsätze für das Dienstalter der Richter
§ 5: 86. 125[40]

- Gerichtsvollzieher-Ordnung v. 14. Juli
§§ 13—16, 27 ff.: 87. 243
§§ 23, 27: 85. 160[19]
§§ 27, 28: 87. 420[27]
§§ 59, 60, 62: 87. 313[8]

- Geschäfts-Anweisung für Gerichtsvollzieher v. 24. Juli
§ 24: 85. 28[12]
§ 55: 90. 61[27]
§ 61: 88. 418[32]
§ 87: 89. 340[48]
§ 92: 84. 301[20]
§ 112: 88. 22[33]

- Geschäfts-Anweisung für Amtsanwälte v. 28. August
Art. 2, 3: 84. 296[1]

- Anweisung des Justizministers v. 30. August
§ 31: 85. 72[17]

- V. v. 7. September, betr. das Verwaltungszwangsverfahren 88. 149[8] 90. 396[28]
§ 1: 90. 213[41]
§§ 1, 54: 83. 245[22]
§ 2: 89. 442[40 41] 90. 169[47]
§§ 3, 25, 54: 89. 96[34]
§§ 6, 22, 23: 90. 81[12]
§§ 25, 26: 90. 169[47]
§§ 28 ff.: 85. 284[10]
§ 42: 90. 81[12]

- Ministerielle Anweisung zu vorstehendem G. v. 15. September 88. 149[8]
Art. 14: 90. 396[29]

- Allg. Ministerial-Verfügung v. 30. September 85. 72[17]

- Erlaß v. 24. November, betr. die Organisation der Verwaltung der Eisenbahnen 82. 258[3] 84. 227[41]
§§ 17, 18: 87. 485[39]

1880 Ausführungs-G. v. 2. Februar zur Gebühren-Ordnung für Rechtsanwälte
§ 2: 90. 306[26]

- G. v. 14. Februar, betr. den Erwerb von Eisenbahnen für den Staat
§§ 3, 4: 89. 80[52]

1880 G. v. 18. Februar, betr. das Verfahren in Auseinandersetzungsangelegenheiten: 89. 88[28]
§ 67: 85. 364[30] 89. 305[28] 326[37] 87. 131[59] 88. 235[20] 89. 156[14]
§ 74: 87. 420[28]
§ 76: 88. 173[29]

- G. v. 8. März, betr. Bestimmungen über das Notariat
§ 5: 89. 215[39]

- G. v. 1. April, Feld- und Forstpolizeigesetz
§ 1: 83. 289[18]
§ 6: 83. 115[19] 89. 393[7]
§ 17: 82. 278[15] 83. 7[17] 115[22]
§ 17 Nr. 3: 90. 145[9] 147[12] 149[8]
§ 18: 81. 166[16] 83. 115[12] 86. 218[12] 89. 337[29] 90. 268[19] 401[9]
§§ 18 ff.: 89. 393[7]
§§ 18, 19, 20: 87. 403[14]
§ 19: 83. 115[18]
§ 30: 83. 219[43]
§ 40: 90. 108[13]
§ 41: 90. 108[12]
§ 77: 90. 149[8]

- G. v. 2. August, betr. die Verfassung der Verwaltungsgerichte und das Verwaltungsgerichtsverfahren
§§ 44, 52 ff., 61, 63: 86. 26[71]
§ 49: 87. 77[51]

1881 G. v. 9. März zur Abänderung und Ergänzung des Gesetzes über Schlachthäuser 84. 315[27]
Art. 2: 85. 259 86. 362[55] 90. 306[28]
Art. 2 (§ 2): 89. 103[12]

- Ausführungs-G. v. 12. März, betr. Viehseuchen
§§ 2, 5: 89. 43[12]
§ 3: 85. 176[34]
§ 24: 85. 222[23]

- G. v. 17. März, betr. das Pfandleihgewerbe
§§ 1, 9: 83. 219[46]
§ 5: 84. 123[22]
§§ 9 ff.: 88. 38[96]

- G. v. 19. März, betr. Abänderung der Kreisordnung
Art. IV § 2: 85. 364[56] 89. 156[16]
§ 23 der neuen Fassung: 90. 3[4]

1882 G. v. 20. Mai, betr. die Fürsorge für die Wittwen und Waisen der unmittelbaren Staatsbeamten 84. 227[42]

1883 G. v. 23. April, betr. den Erlaß polizeilicher Strafverfügungen wegen Uebertretungen
§ 10 Abs. 2: 85. 176[4]

- G. v. 13. Juli, betr. die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen 90. 244[38] 406[20]
§ 1: 88. 43[102] 89. 392[8] 90. 36[14]
§ 5: 87. 114[18] 89. 523[30]
§§ 6, 7: 90. 97
§§ 6 ff.: 87. 198[27]
§ 10: 89. 315[46]
§§ 10, 12: 87. 198[27]
§§ 13, 14, 16, 21: 87. 373[72]
§ 16: 88. 43[102] 89. 50[56] 180[40] 332[12] 392[8]
§§ 16, 17, 18: 86. 206[47]

Digitized by Google

§§ 21 ff.: SZ. 15[14]
§ 22: SG. 121[61] 479[7]
§ 23: SS. 175[36] SG. 121[51]
§§ 23, 30, 37, 143: S4. 316[35]
§ 24: SZ. 217[32] 341 SS. 175[35] SG. 121[51] 532[16]
§ 25: SG. 121[51]
§ 26: SG. 121[61]
§ 27: SG. 121[61]
§ 28: SG. 121[61] 216[40]
§§ 29, 31: SZ. 25[32]
§ 35: SG. 33[63]
§ 40: SZ. 337[33] 373[72] SG. 121[51]
§ 40 Nr. 9: GO. 35[13]
§ 54: SG. 121[61] 479[7]
§§ 54 ff.: SZ. 25[29] SG. 121[51]
§ 56: SG. 121[51]
§ 57: SG. 455[48] SZ. 25[30] 77[52] SG. 121[51] 146[42]
§ 58: SS. 353[37]
§ 59: SS. 264[35]
§ 67: SG. 281[46]
§ 74: SG. 455[18]
§§ 80, 81: SG. 31[54]
§ 83: SZ. 373[78]
§ 86: SS. 69[11]
§ 97: SZ. 77[52] 373[72] GO. 35[13]
§ 98: SG. 34[54]
§§ 98, 102: SZ. 77[52]
§§ 101 ff.: SZ. 373[72]
§§ 104, 106: SZ. 15[14]
§ 107: SS. 353[37]
§§ 107, 113, 114: SG. 34[61]
§ 113: GO. 290[63]
§§ 113, 114: SZ. 15[14]
§ 115: SS. 264[52] SG. 146[46]
§ 116: SZ. 25[30]
§ 121: SG. 33[63]
§ 124: SZ. 337[33]
§ 129: SZ. 15[14]
§§ 139 ff.: SZ. 217[39] SG. 180[40]
§ 140: SG. 50[34] 89[24] 332[18] GO. 34[12] 35[13] 36[15]
§§ 140 ff.: SZ. 299[48]
§§ 140—151: SG. 399[18]
§ 142: SG. 34[54] 89[24] 299[57] 532[35] GO. 35[12]
§ 143: SG. 50[34] 332[16] GO. 36[16]
§ 144: SZ. 217[39] 299[48] SG. 532[16] GO. 34[12]
§ 147: SG. 50[34] 532[15]
§ 148: SG. 532[15] GO. 34[12]
§§ 148 ff.: GO. 36[16]
§ 150: SZ. 77[52] SG. 532[16]
§ 150 Abs. 2: GO. 34[12]
§ 154: SZ. 299[48]
§ 180: SG. 184[61]
§ 189 Nr. 2: GO. 276[6]
§ 206: SG. 147[11] 414[4] SG. 182[45]
§ 206 Abs. 1, 2: GO. 54[22]

1883 Gerichtskosten-G. zum vorigen Gesetz v. 18. Juli SZ. 198[27]

1883 G. v. 30. Juli über die allgemeine Landesverwaltung SZ. 60[60]
§ 7: SG. 309[55] 363[57] SZ. 61[61] 108[50] SS. 264[53]
§§ 7, 46, 66: SG. 8
§§ 50 ff.: SG. 363[57]
§ 79: SZ. 77[51]
§§ 136 ff.: GO. 335[16]
§ 154: SG. 326[39] SZ. 61[61]
§ 160: SG. 8 319[60]
G. v. 1. August über die Zuständigkeit der Verwaltungs- und der Verwaltungsgerichts-Behörden S4. 287[22]
§ 1: SZ. 61[61]
§ 18: SG. 309[55] SS. 264[53]
§ 18 Nr. 2: GO. 213[41]
§ 20: SS. 276[47] SG. 183[56]
§ 26: GO. 124[46]
§ 34: SG. 122[28] 123[53]
§ 34 Nr. 2: GO. 213[41]
§ 36: SG. 183[56]
§ 40: SG. 326[39]
§§ 46, 47: SZ. 61[61]
§ 47: GO. 92[48]
§ 54: SZ. 26[40]
§§ 55 ff.: SG. 88[19]
§ 56: S5. 364[58] SG. 364[61] SZ. 60[60] SS. 146[42] SG. 156[15] GO. 213[41]
§ 66: SZ. 216[38] SS. 434[27]
§ 67: SS. 280[55] GO. 419[33]
§ 68: SS. 215[28]
§ 75: GO. 419[38]
§ 78: SG. 8
§ 96: GO. 305[54]
§ 98: SG. 8
§ 105 Nr 1, 2: GO. 124[46]
§ 160: SG. 309[55] 326[58] SZ. 26[40] 61[61] 108[59] SS. 146[43] 264[58] SG. 51[36] 122[48] 123[53] GO. 92[48] 213[41]
§ 163: SG. 326[39] SZ. 61[61]
G. v. 20. August, betr. die Befugnisse der Strombauverwaltung ꝛc.
§§ 5, 13: SG. 172[34]
§ 6: SG. 178[36]

1884 G. v. 24. Januar, betr. den weiteren Erwerb von Privateisenbahnen SG. 80[27] SZ. 69[12]
G. v. 6. Juni, betr. die Stempelsteuer für Kauf- und Lieferungsverträge ꝛc. SG. 162
§ 1: SZ. 429
§ 1 Abs. 2: SG. 404[16]
V. v. 4. August betr. das Verwaltungszwangsverfahren wegen Beitreibung von Geldbeträgen in Angelegenheit der Justizverwaltung SG. 442[46]
Kassen-Instruktion v. 1. Dezember GO. 81[12]

1885 Gerichtsvollzieher-Ordnung v. 23. Februar SG. 273[50]
§§ 13—15: SZ. 243
§§ 14, 16: SG. 340[45]
§§ 27, 28: SZ. 243 420[36]
§ 29: SZ. 243

Digitized by Google

1885 G. v. 27. Juli betr. Abänderung von Bestimmungen über Erhebung von Kommunalabgaben **89.** 298[52 54]
- G. v. 29. Juli betr. das Spiel in außerpreußischen Lotterien **87.** 48[46] 269
  §§ 1, 2: **89.** 397[6]
- Ministerial-Verordnung v. 26. August betr. Abänderung des Reglements für Land- (Feld-)messer
  § 37: **86.** 446[11]

Provinzial-Gesetze.

1616 Pommersche Bauerordnung v. 16. Mai **82.** 230[68]
1721 Deichschau-Ordnung v. 28. April für das Herzogthum Magdeburg **90.** 53[26]
1742 Edikt v. 14. Juli, betr. die Unterhaltung der Land-, Heer- und Poststraßen im Herzogthum Magdeburg **82.** 230[64]
1752 Pommersches Wege-Regiement v. 25. Juni
  § 9: **87.** 60[60]
  § 17: **82.** 107
1763 Edikt v. 4. August
  §§ 4—18: **86.** 360[47]
1764 Ostpreußisches Wege-Regiement v. 24. Juni **88.** 453[28]
1775 V. vom 16. Dezember, betr. die Meliorationshöfe in Pommern **82.** 230[63]
1787 Allodifikationsurkunde v. 16. Februar, betr. Lehen in Hinterpommern **86.** 360[47]
1801 Schlesisches Schulreglement v. 18. Mai
  §§ 22 ff.: **81.** 182.
1802 Patent v. 15. März, betr. Publikation des Provinzialrechts für Ostpreußen **82.** 107
1807 Rheinisches Handelsgesetzbuch
  Art. 445: **80.** 14
1816 V. v. 8. Januar, betr. Einführung der allgemeinen ehelichen Gütergemeinschaft in den westphälischen Provinzen und Cleve **81.** 216
1822 Rheinische Notariats-Ordnung v. 25. April
  Art. 22: **81.** 216.
1831 G. v. 18. Dezember betr. die Präklusion fiskalischer Ansprüche in der Rheinprovinz **82.** 177
1844 Westpreußisches Provinzialrecht
  § 59: **82.** 7
- Publikations-Patent v. 19. April
  Art. 8: **87.** 107[56]
1845 G. v. 11. Juli über die Lehns- und Successionsregister in Altvorpommern und Hinterpommern
  § 8: **81.** 182
- G. v. 23. Juli, Gemeindeordnung für die Rheinprovinz **81.** 182
  §§ 97, 111: **83.** 100[67]
- Schul-Ordnung v. 11. Dezember für die Provinz Preußen
  §§ 15, 31, 32: **90.** 287[46]
  §§ 38, 39: **90.** 290[56]
  §§ 39, 40: **86.** 326[39]
  § 45: **86.** 125[57] 326[39]
  § 46: **86.** 326[39]
  §§ 55 ff.: **86.** 125[57]
1851 Gemeinheitstheilungsordnung für die Rheinprovinz v. 19. Mai **85.** 363[50]
1854 G. v. 9. Mai, betr. Aufhebung des Pfarrzwanges ꝛc. in Ostpreußen **83.** 221
1855 G. v. 18. April betr. das Verfahren bei Theilungen ꝛc. in der Rheinprovinz **85.** 79[46] **87.** 188[5]
  Art. 70: **84.** 31[48]
- Städte-Ordnung für die Rheinprovinz v. 15. Mai
  §§ 53—57: **88.** 115[10]
1857 G. v. 16. Februar betr. Einführung des Westpreußischen Provinzialrechts in die Stadt Danzig und deren Gebiet
  Art. 6: **87.** 107[56]
1859 G. v. 9. Mai wegen Abänderung einiger Bestimmungen des Rheinischen Handelsgesetzbuchs **87.** 233[2]
- G. v. 14. Juni wegen Verschaffung der Vorfluth in der Rheinprovinz und Hohenzollern **88.** 280[30]
1860 G. v. 16. April betr. das eheliche Gütterrecht in der Provinz Westphalen ꝛc. **81.** 36
  § 3: **81.** 199
1863 G. v. 5. Juni, betr. Aufhebung des Preuß. Landrechts vom Jahre 1721 ꝛc. in der Provinz Posen
  Art. 5: **87.** 107[56]
1865 G. v. 4. August, betr. Aufhebung des Preuß. Landrechts vom Jahre 1721 ꝛc. in der Provinz Pommern
  Art. 6: **87.** 107[56]
1866 V. v. 1. Oktober, betr. die Revision der Deichschauordnung vom 28. April 1721 **90.** 53[26]
1867 G. v. 4. März, betr. Lehen in Hinterpommern
  § 16: **86.** 125[58]
1873 Erlaß v. 31. März, betr. einige Veränderungen der vorgedachten V. v. 1. Oktober 1866 **90.** 53[26]
- G. v. 29. Mai, betr. das Grundbuchwesen der Provinz Hessen
  § 3: **81.** 52
1876 G. v. 23. Juli, betr. Reallasten-Ablösung in der Provinz Hessen
  §§ 5, 6, 16, 29: **87.** 501[25]
1881 G. v. 24. Februar, betr. Vereinigung der Landgemeinde Oberborosfeld ꝛc. mit dem Kreise Hünfeld **89.** 432[10]
1885 G. v. 28. Mai, betr. die Ergänzung des G. über das Grundbuchwesen im Bezirk Cassel
  § 55: **87.** 76[49]
1887 G. v. 18. April über das Verfahren bei Vertheilung von Immobiliarpreisen
  § 22: **90.** 94[58]

18. Sachsen.

1572 Kursächsische Konstitution XXXIV **83.** 237[7]
1746 decisio XXXIV v. 2. Juli (Cod. Aug. cont. I p. 359) **83.** 201[56]
1782 Kursächsische Vormundschafts-Ordnung
  c. 24 § 5: **83.** 247[15]
1817 Kurfürstliches Mandat v. 8. November **83.** 219[41]
1850 V. v. 20. Juli, betr. Leichenbestattung **90.** 61[34]
1859 G. v. 3. Juni, Advokaten-Ordnung
  §§ 1, 9: **82.** 77
1863 Bürgerliches Gesetzbuch v. 2. Januar
  § 35: **85.** 141[14]
  § 186: **90.** 149[3]
  § 355: **83.** 237[11]

§§ 379, 431: 89. 437[27]
§ 1069: 88. 130[23]
§ 1409: 88. 99[11]
§ 1919: 89. 154[9]
1870 G. v. 10. September
§ 4: 89. 476[1]
1873 Landgemeinde-Ordnung v. 24. April 89. 473[25]
1879 V. v. 20. Februar
§ 7: 89. 473[25]
" G. v. 4. März
§ 3: 81. 35
" V. v. 31. Juli zur Ausführung der R. A. O.
§ 13: 80. 78
1882 G. v. 20. Februar 89. 247[15]
" V. v. 22. Mai, betr. Leichenbestattung 90. 61[22]

Sachsen-Altenburg.

1869 G. v. 13. Januar 88. 272[18]

Sachsen-Gotha.

1872 Volksschul-G. v. 26. Juni
§ 3: 89. 340[40]

Sachsen-Meiningen.

1859 G. v. 12. Mai, betr. die Pensionirung der Staatsdiener
Art. 9a: 80. 189

Sachsen-Weimar.

1833 G. v. 22. April 85. 335[18]
1879 G. v. 20. März 89. 264[2]

19. Schleswig-Holstein.

1240 Jütisches Low 81. 53
I 6, 2, 3, 4: 81. 72
I 6 ff., 5: 81. 72
1797 V. v. 13. Januar
§ 1: 88. 290[12]
1804 V. v. 31. Oktober
§ 9: 80. 159
1850 Pensions-V. v. 15. Februar 81. 199

20. Schwarzburg-Rudolstadt.

1834 G. v. 18. März 89. 42[7]

21. Württemberg.

1828 G. v. 21. Mai
Art. 5: 86. 15[25]
1868 Civilprozeßordnung v. 3. April
Art. 21: 87. 491
" 144: 86. 191[2]
1879 Ausführungs-G. zum G. V. G. v. 24. Januar
Art. 12: 89. 60[7]
" G. v. 2. September
Art. 14: 88. 149[7]

22. Sonstiges partikuläres und ortsstatutarisches Recht.

Breslauer Bauordnung v. 30. Mai 1688 82. 107
Erfurter Ortsstatut v. 4. Oktober 1875
§ 4: 90. 195[12]
Kurkölnische V. v. 30. Mai 1781 82. 160
Magdeburger Kirchenordnung v. 9. Mai 1739
§ 6: 81. 182
Magdeburger Polizeiordnung
§ 2 cap. 48: 80. 189
Mainzer Landrecht v. 1755
Tit. 4 § 2: 81. 37
Mark. Erbschaftsedikt für die Mark v. 30. April 1765 81. 182
Nassau-Katzenelnbogen'sche Landesordnung v. 1. Mai 1616
81. 36
Nassauer V. v. 10. Januar 1825 82. 55[45]
Nassauer Erlaß v. 11. November 1826 80. 159
Nassauer G. v. 15. Mai 1851 betr. die öffentlichen Bücher
§ 15: 82. 266[22]
§ 50: 81. 260
Nassauer Hülfsvollstreckungsordnung v. 16. Juli 1851
§§ 27 ff.: 81. 94
Nürnberger Reformation 80. 14
Sotmser Landrecht II Tit. 28 § 8: 81. 72
Stettiner Straßenpolizeiordnung v. 2. August 1876
§ 133: 90. 124[44]

C. Ausländisches Recht.

1. Belgien.

Markenschutzgesetz v. 1. April 1879 86. 151[36]

2. England.

Wechselordnung v. 1822
sect. 3, 19, 28, 30, 52, 72: 89. 481[13]
" 5: 87. 314[13]

3. Oesterreich.

Strafgesetzbuch v. 3. September 1803
§§ 197—201a: 90. 144[3]
Bürgerliches Gesetzbuch v. 1. Juni 1811
§ 647: 90. 121[25]
§ 1336: 89. 457[15]
Ministerial-Verordnung v. 25. Januar 1850 86. 271[17]
G. v. 24. April 1874
§§ 1, 3, 9, 11—15: 90. 158[3]

4. Rußland.

G. v. 20. November 1864
§§ 1273—1281: 90. 309

W. Moeser Hofbuchdruckerei, Berlin S., Stallschreiberstraße 34. 35.

Digitized by Google

Digitized by Google

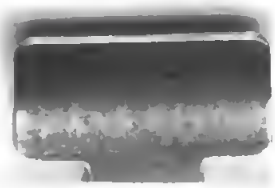

Digitized by Google

LAW LIBRARY
University of Michigan
3 5112 103 073 419

Digitized by Google